UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 11

Ja 09-20M

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, G. D. Augspurg, Dr. L. Bamberger, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, L. Brämer, R. Brückner, K. Burkart, Dr. A. Dochow, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, F. Felser, Dr. F. Frommelt, Dr. K. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, W. Herbertz, Dr. L. Hirt, M. Joël, J. Knorr, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, W. v. Lucam, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Meier, Dr. Georg Meyer, Dr. L. Metzel, Dr. L. A. Müller, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr. J. Reitz, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, H. Röloffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, L. E. Trommer, Dr. J. Völk, Dr. Ad. Wagner, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth

in München.

Jahrg. 1878.

Mit einem alphabetischen Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1878.

Leipzig, 1878.

Verlag von G. Hirth.

Druck von Knorr & Hirth in München.

Inhalt.

Nr. 1.

Seite

Reform des Aktienrechts. Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart nebst der Denkschrift der preußischen Regierung 1
I. Die der Entstehung von Aktiengesellschaften vorausgehenden Operationen 4
II. Die Geschäftsführung der Aktiengesellschaften 16
III. Die Individualrechte der Aktionäre 22
IV. Die rückwirkende Kraft . . . 24

Allgemeine Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen 25
1. Lehrlingswesen 28
2. Gesellenwesen 30
3. Fabrikverhältnisse 32
Programm der Erhebungen . . . 33
A. Lehrlingsverhältnisse 34
B. Gesellenverhältnisse 35
C. Fabrikarbeiterverhältnisse . . 36

Ergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1876 37

Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 42

Die Ergebnisse der Volkszählung von 1875 verglichen mit denen der Zählung von 1871, nach der Bearbeitung des kaiserl. Statistischen Amtes . . 49

Erster Abschnitt.

Stand und Bewegung der Bevölkerung überhaupt im Zeitraum vom 1. Dez. 1871 bis 30. Nov. 1875 50
Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Uebersicht I über Stand und Bewegung der Bevölkerung . . . 53

Zweiter Abschnitt.

Die Bevölkerungsdichtigkeit und die Haushaltungen 66
1. Die Bevölkerungsdichtigkeit . . 66
2. Die Haushaltungen 69

Dritter Abschnitt.

Die Bevölkerung nach Wohnorten . 71
1. Allgemeine Vorbemerkungen zu den Uebersichten 71
2. Die Bevölkerung in Orten über und unter 2000 Einwohnern . 73

Seite

Die Handels- und Gewerbekammern, kaufmännischen Korporationen und wirthschaftlichen Vereine des deutschen Reichs 78
Anhang I.
Statut des deutschen Handelstages nach den Beschlüssen der VI. Plenarversammlung zu Berlin vom 22. bis 24. Oktober 1874 89
Geschäftsordnung 91
Anhang II.
Rückblick auf Entstehung und Wirksamkeit des deutschen Handelstages 93

Die Verwendung der Bessemerstahlschienen im Eisenbahnbau und ihre Herstellung 95

Neues System der Sekundärbahnen, besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 101

Miszellen:
Zur Frage der Lebensmittelverfälschung 106
Die Eheschließungen in Preußen 1875 108
Der Gewerbefleiß von Berlin und von Hamburg 110
Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen . . . 111

Nr. 2/3.

Die Machtbefugniß des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen nach § 10 des reichsländischen Verwaltungsgesetzes. Von Karl von Stengel, Landgerichtsrath 113

Zur Reform der Gewerbeordnung. Referate u. Anträge von G. Schmoller und J. F. H. Dannenberg in der fünften Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 129
I. Referat von Professor Dr. G. Schmoller (Straßburg i. E.) 129
Thesen 148
Programm 150
II. Korreferat von J. F. H. Dannenberg (Hamburg) . . 158
Anträge 175

Die Ergebnisse der Volkszählung von 1875 verglichen mit denen der Zählung

121491

Seite

von 1871, nach der Bearbeitung des kaiserl. Statist. Amtes. (Fortsetzung) 178
3. Die Orte von über 2000 Einwohnern 179
Die Gemeinden, bezw. Wohnplätze, welche 1875 mindestens 2000 Einwohner hatten, verglichen nach ihrer Bevölkerung von 1871 und 1875 179
Nachweis über die Zu- u. Abnahme der Bevölkerung in den Orten, welche am 1. Dez. 1875 mindestens 2000 Einwohner hatten, während der Periode v. 1. Dez. 1871 bis 30. Nov. 1875, nach Größen-Kategorien . 182
Die Gemeinden bzw. Wohnplätze des deutschen Reichs, welche sowohl 1871 als 1875 2000 und mehr Einwohner hatten, verglichen nach denselben Größen-Kategorien für beide Zählungsjahre 191
Uebersicht I. A. Die Bevölkerung nach dem Geschlecht für den 1. Dez. 1871 u. 1. Dez. 1875 verglichen mit den Elementen der Bevölkerungsbewegung im Laufe der Zählungsperiode 198
Uebersicht I. B. Verhältnißzahlen zu I. A. 204

Bemerkungen über die Gewerbezählung in Preußen vom 1. Dezember 1875. (Zeitschrift des Statistischen Bureau's 1877. Heft II und III) 209

Der Taback im deutschen Zollgebiete. Produktion und Besteuerung, Einfuhr und Ausfuhr von Taback für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877 214
1. Die geographische Verbreitung des Tabacksbaues im deutschen Zollgebiet 215
2. Die Ernteerträge des Jahres 1876 216
3. Der Tabackshandel mit dem Auslande 222
4. Der Tabacksverbrauch im deutschen Zollgebiete 226
5. Der Taback als Steuerobjekt . . 229

Zur Frage der Besteuerung des Tabacks. Von Dr. R. Schleiden. I. . . . 233

Thesen und Resolutionen zur Kommunalsteuerfrage. Aufgestellt auf der fünften Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik zu Berlin . 248

Die Telephonie 254

Miszellen:
Das Tabaksmonopol in Frankreich . 260
Erbschaften und Staatseinnahmen in Frankreich 262
Die direkten Steuern in Preußen 1876 und im ersten Vierteljahr 1877 . 262
Zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 265
Die Anhäufung der preußischen Bevölkerung 268
Die Bewegung der Bevölkerung in Preußen während des Jahres 1876 270

Seite

Nr. 4.

Zur Frage der Besteuerung des Tabacks. Von Dr. R. Schleiden. II. (Fortsetzung von Seite 247) 273
III. 290
IV. Schluß 353
Nachwort 362

Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Taback-Besteuerungs-Systeme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgem. Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabackmonopols in Deutschland." Von Oberzollrath Felser 300
I. Steuererträgniß und Steuerkosten des Tabackmonopols und des Tabackstempels 304
II. Der Tabackverbrauch unter dem Monopole und dem Tabackstempel 318
III. Der Steuerfuß des Tabackmonopols und des Tabackstempels . 323
IV. Steuerpolitische Abrechnung zwischen dem Tabackmonopol- und dem Tabackstempelsystem . . . 333
V. System der Bundessteuern in den Vereinigten Staaten. System des Tabackstempels und Gesichtspunkte für dessen Uebertragung auf Deutschland 336

Miszelle:
Der Vertrieb und Ausschank geistiger Getränke in Preußen 366

Nr. 5.

Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs". Besprochen von Prof. Dr. Georg Meyer 369

Die Gestaltung der Erbrechtsverhältnisse der deutschen Reichsangehörigen in Rußland nach der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem deutschen Reiche und Rußland $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874. Von Dr. F. Frommelt . 385
I. Die Erbfolge in das bewegliche Vermögen 387
II. Die Erbfolge in das unbewegliche Vermögen 399

Die Sustitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht. Von Max Joël 402

Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Februar 1878 422

Seite

Anlage 1. Uebersicht der Zollerhöhungen gegen die Sätze der Vertragsanlage A von 1868 . . . 430
Anlage 2. Uebersicht der Zollermäßigungen gegen die Sätze der Vertragsanlage A von 1868 . . . 434
Miszellen:
Die Emissionen von 1870 bis 1876 437
Der Preis der Arbeit im preußischen Staatsdienste im Jahre 1875 . . . 439
Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preußischer Städte . . . 442
Zur Statistik der Irrenanstalten in Preußen 443
Deutschlands Eisen Ein- und Ausfuhr im Jahre 1877 446
Berichtigungen 448

Nr. 6.

Zur Tabacksteuerfrage. Abwehr gegen die „kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabackmonopol" Von Oberrechnungsrath Felser 449
Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1877 461
Denkschrift über Aufgaben und Ziele, die das kaiserliche Gesundheitsamt sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft 466
Das Pensionswesen in Bayern . . . 484
Ruhegehalte der quieszirten Staatsdiener u. Sustentationen der quieszirten Staatsbediensteten in Bayern, dann Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen von Staatsdienern und Staatsbediensteten, 1875 488
Die Ergebnisse der Volkszählung von 1875 verglichen mit denen der Zählung von 1871, nach der Bearbeitung des kaiserl. Statistischen Amtes. (Forts.) 491
Uebersicht II. Flächeninhalt, Bevölkerungsdichtigkeit und Haushaltungen 492
Uebersicht III. Die Bevölkerung nach Wohnorten 497
Die Verfassung und Entwickelung des deutschen Reiches. Rede des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck bei der ersten Berathung der Stellvertretungsvorlage in der Sitzung des Reichstages vom 5. März 1878 503
Denkschrift über das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen 512

Seite

I. Darstellung der Rinderpest-Invasionen während der Jahre 1872—1877 512
Miszelle:
Die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 526

Nr. 7/8.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Von Dr. Max Seydel 529
§ 1. Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen 529
§ 2. Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung 534
§ 3. Die Gewerbtreibenden . . . 537
§ 4. Die Gewerbefreiheit 542
§ 5. Vereinigungen von Gewerbsleuten 554
§ 6. Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen 559
§ 7. Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen 567
I. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen 568
II. Persönliche Beschränkungen . 579
§ 8. Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen 593
I. Das Hausirgewerbe 593
II. Der Marktverkehr 603
III. Die Heilgewerbe 607
Reform der Spiritusbesteuerung im deutschen Reiche. Von Dr. Perrot 613
Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 621
Denkschrift über das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen 629
I. Darstellung der Rinderpest-Invasionen während der Jahre 1872—1877. (Fortsetzung) . . 629
II. Statistik der Verbreitung der Rinderpest, der herbeigeführten Viehverluste und Kosten . . . 637
III. Einschleppung und Verbreitungswege 637
IV. Anwendung und Bewährung der Maßregeln gegen die Einschleppung und Weiterverbreitung . . 642
Uebersicht über die 1872 bis 1877 herbeigeführten Viehverluste und Kosten 651
Miszellen:
Die Altersstufen der preußischen Bevölkerung am 1. Januar 1876 . 658
Die deutsche Baumwollspinnerei . 661
Die Produktion der Berg- und Hütten-

Seite

werke im deutschen Reiche 1876 und 1877 664
Ausweis der deutschen Handelsstatistik für die Monate Januar und Februar d. J. 666
Der Verbrauch und die Besteuerung von Taback in Frankreich . . . 658
Die französischen Tabacksdebits . . 671
Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol? 672

Nr. 9.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1877 673
A. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 685
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten derselben 685
B. I. Umsätze bei den Provinzial-Bankanstalten 688
II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin 690
C. Gewinnberechnung für das Jahr 1877 691
D. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1877 692
E. Zusammenstellung der im Jahre 1877 veröffentlichten Wochenübersichten 694
Reichshaushalt vom Jahre 1878/79. Berechnung der nach dem Reichshaushaltetat für 1878/79 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 696
Schlußzusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1878/79 . . . 706
Ergebnisse der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen. Zusammengestellt im Reichskanzler-Amt 707
Vorbemerkung 708
I. Wanderlager 710
II. Waarenauktionen 738
Ein neues Tabacksteuer-Projekt . . 749
Zur Lage der deutschen Textil-Industrie 751
Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten der Textilindustrie . 752
Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, welchen der Reichskanzler unterm 20. Mai 1878 dem Reichstage vorlegte 757

Nr. 10.

Seite

Das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. Von M. Joël . . 761
I. Begründung und Gegenstand des Stellvertretungsverhältnisses . . 763
II. Wirkung und Beendigung des Stellvertretungsverhältnisses . . 787
Die Unions-Verfassung. Skizze eines Vortrages von Dr. A. Haenel . . 796
Einführung der Postsparkassen in Deutschland 807
Deutsche Eisenbahn-Statistik für das Betriebsjahr 1876 814
I. Ausdehnung 814
II. Anlagekapital 816
III. Transportmittel und Leistungen derselben 818
IV. Personen- und Güterverkehr . 830
Miszellen:
Der Fragebogen der Taback-Enquete 834
Die angebliche Zunahme des englischen Export nach Deutschland . . . 837
Unsere wirthschaftliche Lage und die Getreidezölle 839

Nr. 11.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten. Mit besonderer Berücksichtigung der sogenannten Hypothekenbanken. Von Frhr. K. von Stengel 841
I. Begriff und Arten des Kredits, Wesen des Bodenkredits . . . 841
II. Die Hypothek und die Hypothekengesetzgebung 849
III. Die landwirthschaftlichen Kreditvereine 860
IV. Die Hypotheken-Aktien-Banken 865
A. Statistisches 865
B. Wirthschaftliche und rechtliche Stellung der Hypothekenbanken; Organisation und Geschäftsbetrieb derselben 878
C. Normativ-Bestimmungen . . . 891
V. Schlußbetrachtungen 896
Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 902
I. Erzeugnisse der Landwirthschaft . 905
II. Erzeugnisse der Viehzucht . . 908
III. Metall-Industrie 911
IV. Mineralien, Thonwaaren, Porzellan und Glas 915
V. Chemikalien, Droguen und Fette 918
Der neue preußische Entwurf des Sozialdemokratengesetzes 921
Miszellen:
Die Vertretung des Handels und der Industrie Deutschlands 925
Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 927

Nr. 12.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Von Dr. M. Seydel. (Fortsetzung und Schluß) 929
§ 9. Das gewerbliche Hilfspersonal . 929
I. Allgemeine Bestimmungen . . 932
II. Jugendliche Arbeiter 936
III. Arbeiterinen 947
IV. Fabrikinspektoren 947
V. Gewerbegehilfen und Lehrlinge . 948
Inhalts-Uebersicht 952
Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878 953
Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) . . 953
1. Allgemeine Verhältnisse . . . 953
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen 956
3. Lehrlingsverhältnisse 957
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter . 959
Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77. (Schluß) . . . 964
VI. Konsumtibilien 966
VII. Textil-Industrie 974
VIII. Leder-, Seifen- und Papier-Industrie 980
Die Zahl der Einwohner, der Ertrag der Ein- und Ausgangszölle, sowie der Konsum von Kaffee und Häringen im deutschen Zollgebiete seit dem Jahre 1854 988
Der Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie nebst Motiven und Anlagen. Vorlage an den Reichstag vom 9. September 1878 989
Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie 989
Begründung 992
Anlage A.
I. Statuten der internationalen Arbeiterassoziation 1004
II. Statut des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins 1005
III. Eisenacher Programm 1005
IV. Gothaer Programm 1006
V. Genter Manifest 1008
Anlage B.
Erster Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialistenkongresse zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876 1010
General-Bilanz vom 8. Juni 1875 bis 10. August 1876 1011
Zweiter Bericht über Gang u. Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialistenkongresse zu Gotha vom 27. bis 28. Mai 1877 1016

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1878 der „Annalen“ 1020

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1878 I—VII

Reform des Aktienrechts.

Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart nebst der Denkschrift der preußischen Regierung.

Ein mittlerweile auch vom Bundesrathe des deutschen Reichs angenommener Antrag der preußischen Regierung hat die Frage des Aktienwesens neuerdings wieder in Fluß gebracht. Derselbe ging dahin, „daß unabhängig von der Revision des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet der mit dieser demnächst zu verbindenden generellen Revision des gesammten Handelsgesellschaftsrechts ein Zwischengesetz erlassen werde, welches einer Wiederkehr der Ausschreitungen bei der Gründung, der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe von Aktienunternehmungen thunlichst entgegenzuwirken geeignet erscheint." — Die Kammer hat nicht ohne den hervorragendsten Aktiengesellschaften ihres Bezirkes Gelegenheit des Gehörs zu geben über diese hochwichtige Frage eingehende Berathung gepflogen, deren Resultat als s. z. Eingabe an die Zentralstelle für Gewerbe und Handel wir an diesem Platze um so eher wiederzugeben veranlaßt sind, als eine Erledigung vor der Herbstsession des Reichstags kaum erhofft zu werden vermag. Wir geben dabei zugleich die in Aussicht genommenen leitenden Anschauungen der preußischen Regierung selbst wieder, da unseres Wissens dieselben sonst offiziell nirgends zum öffentlichen Abdruck gelangt sind und würden uns freuen, damit zur Behandlung der Frage in weiteren Kreisen beitragen zu können.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die allererste Frage, *ob es zur Zeit überhaupt opportun sei die Reform des Aktienrechts, richtiger eine Korrektur desselben, in Angriff zu nehmen.* Die diesbezügliche Denkschrift bejaht diese Frage schlechtweg und wir begreifen diese Bejahung, wenn wir den Gesichtspunkt herausstellen, von dem dieselbe getragen wird. Er drückt sich am präzisesten in dem Satze der Denkschrift aus: „hebt sich aber früher oder später der Unternehmungsgeist wieder, so wird auch zu den früheren oder ähnlichen Ausschreitungen neue Versuchung und neue Gelegenheit gegeben sein." Der Gesetzgeber denkt also hier an ein lediglich negatives Gesetz, er will nur Mißbräuchen steuern, die Garantien gegen dieselben erhöhen. Das intendirte Gesetz würde sonach eine *bloße* und ausschließliche Fortsetzung jener polizeilichen Thätigkeit sein, die seit einiger Zeit als Heilmittel für das in den vorausgehenden Jahren vermeintlich zu weit geöffnete Ventil der freiheitlicheren Gestaltung aller ökonomischen Verhältnisse gepriesen wird. Statt der Verbesserung des bestehenden Aktienrechts würden wir wieder nur ein neues Ausnahmegesetz erhalten. Nun erkennen aber selbst Freunde der einschneidendsten Maßregeln, die übrigens dem praktischen Leben angehören, wie der Direktor der deutschen Kontinentalgasgesellschaft, geh. Kommerzienrath *Oechelhäuser* in seiner bekannten Brochure: „die wirthschaftliche Krisis" an, daß die Aktiengesellschaft an sich für ein so nothwendiges als nützliches Glied in der Kette der wirthschaftlichen Fortentwicklung kultivirter und reicher Staaten betrachtet werden muß. Wir sind aber nun der

Anschauung, daß ein neues Gesetz auf diesem Gebiete in gleichem Maße auch diesem positiven Gesichtspunkte gerecht werden muß, daß jedem negativen Schritte auch die volle unbefangene Würdigung der positiv volkswirthschaftlichen Konsequenzen zur Seite stehen muß. Von diesem unseres Ermessens für die rationelle Fortbildung unseres industriellen und kommerziellen Rechtes maßgebenden positiven Gesichtspunkte hat aber die Denkschrift unzweideutig abstrahirt. Man mag und kann zugeben, daß uns heute jene Mißstände, in deren Begleitung wir das Aktienwesen der sogenannten Gründungsjahre sehen, prägnanter und schärfer noch, weil zeitlich näher, vor Augen stehen; aber schwer wird einzuräumen sein, daß die Signatur der Gegenwart volle Unbefangenheit in Bezug auf die unbestreitbar nützlichen, ökonomischen Wirkungen der Kapitalassoziation zuläßt. Gerade die heftige Sucht nach künstlichen Medizinen beweist am besten, daß wir noch immer krank und befangen sind. Beispiele aus dem Leben beweisen dieses: Einer unserer ersten lebenden deutschen Volkswirthschaftslehrer, Dr. Schäffle, hat noch 1869 die beste Monographie, eine wahre Physiologie des Aktienwesens, geschrieben, in der Licht und Schatten dieser Gesellschaftsform klar und unparteiisch vertheilt gewesen. Man lese seine spätere Schriften, die allerdings mannigfach Resultate einer etwas zu großen Nähe an den Widerlichkeiten des österreichischen Gründungswesens sein mögen und man wird überall den unabwehrbaren Einfluß der späteren Jahre, den Mangel der früheren Unbefangenheit, herausfinden.

Auch überschätzt gewiß die Denkschrift ebenso sehr den künftigen Entwicklungsgang unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, als sie die Faktoren der Gründerepoche unterschätzt.

Mit Recht hat insbesondere der letzte Handelskammerbericht von Köln pro 1875 betont: „da die Nachwirkungen der Gründungsperiode während des letzten Jahres sich noch verschärft haben, und noch lange dürften nachempfunden werden, so liegt unseres Erachtens durchaus keine Gefahr im Verzuge und zu dem Erlasse eines Nothgesetzes kein Anlaß vor. Was aber gerade den Umfang der überhaupt einmal allerdings nothwendigen Palliativmittel betrifft, so dürften jedenfalls die verschiedenen, die Ausschreitungen der Gründerepoche damals fördernden Umstände wohl kaum je wieder zusammentreffen. Wir selbst erinnern an die lange niedergehaltene Produktion unter der Eventualität eines deutsch-französischen Konfliktes — an die dadurch verschobene Vollwirkung der gewerblichen Freizügigkeit in Deutschland hinter die Zeit des Krieges, — an den unseligen Einfluß der fünf Milliarden, — an die überspannten Hoffnungen, welche das Retablissement der Armee und was damit zusammenhängt, in großen deutschen Industriezweigen, vor Allem in der Eisenindustrie, hervorgerufen hat, — an die Influenz der Bildung des deutschen Reiches, — an unser damaliges höchst mangelhaftes Geld- und Kreditwesen u. s. w.

Andererseits gibt die Geschichte der Krisen vergangener Zeiten auch nicht den geringsten Anhalt, daß eine der anderen auf dem Fuße folgte. Das müßte man aber annehmen, wenn man mit der Denkschrift an das Wiedererwachen des Unternehmungsgeistes die sofortige Rückkehr früherer Extravaganzen knüpfen wollte. Aber auch die Motive des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Juni 1874 erachten wir in der Denkschrift keineswegs widerlegt. Nach dem Jahresberichte des Berliner Aeltestenkollegiums hätte derselbe unter anderem auch folgenden Satz enthalten: „ein Bedürfniß zu schleuniger Abhilfe und zu außerordentlichen Maßregeln und solche würden im jetzigen Augenblick in einer neuen Regulirung des Aktienwesens zu erkennen sein, ist sonach nicht vorhanden. Man kann auch wohl einstweilen darauf rechnen, daß eine strenge Handhabung der Gesetze gegen den

Mißbrauch aus der Gesetzgebung über das Aktienwesen auf die daraus herzuleitenden Rechte von Einfluß sein werde." Nun spricht zwar die Denkschrift von einer Klärung der Anschauungen in mehrfachen Beziehungen, zu welcher die Ergebnisse in Folge der Rechtssprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts wie des Strafrechts im Aktienwesen, geführt haben — es ist aber mit keiner Silbe erwähnt, daß die strenge Handhabung der Gesetze ernstlich auf Widerstände gestoßen sei und darin läge doch der Schwerpunkt eines neuen Aktienstrafgesetzes, wie es mehr oder weniger mit der Vorlage geschaffen werden will.

Auch eine Umschau in den jüngsten Jahresberichten der deutschen Handelskammer zeigt uns nicht, daß der übrige Handelsstand anderer Meinung sei; dieses zu konstatiren ist um so wichtiger, als nicht bekannt geworden, daß auch die Handelskammern anderer deutscher Staaten gutachtlich über die Vorlage z. Z. gehört worden. Mit winzigen Ausnahmen steht das Aktiengesetz durchaus nirgends auf der Desiderienliste der deutschen Kammerberichte pro 1875. Das einzige Düsseldorf monirt heftig eine solche Reform. Nachdem aber dieselbe Handelskammer durch den Bruch einer einzigen Genossenschaftsbank allerdings in ihrem Weichbilde, die noch dazu sich auf die gröbste Weise gegen alle genossenschaftlichen Erfahrungen versündigt hat, sich schon zu einem Plaidoyer gegen die bewährte genossenschaftliche Solidarhaft führen läßt, können wir nicht glauben, daß deren isolirte Stellungnahme zur Sache als ausschlagend erachtet werde.

So meint auch Crefeld: „die eine Zeit lang so lebhaft befürwortete baldige Reform des Gesetzes über Aktiengesellschaften scheint unter dem allseitigen Einverständnisse der gesetzgebenden Faktoren noch auf einige Jahre vertagt werden zu sollen. Auch wir haben, fährt die Kammer dann fort, gegen diese beabsichtigte Vertagung nichts einzuwenden, da eine spätere Inangriffnahme eine ruhigere und objektivere Beurtheilung in Aussicht stellt, als sie heute unter dem Drucke der durch die Auswüchse des seitherigen gesetzlichen Zustandes noch immer aufgeregten öffentlichen Meinung zu erwarten sein würde.

Das Resultat all' dieser Erwägungen gipfelt in dem Wunsche,

> es möchte vorderhand, vielleicht bis zur Erledigung des Zivilgesetzbuches, von einer Korrektur der Aktiengesetzgebung noch abgesehen werden und das umsomehr, nachdem der preußische Justizminister auf eine Interpellation von Dr. Schulze-Delitzsch im letzten Reichstage die Fertigstellung des Zivilgesetzbuches in relativ nahe Aussicht gestellt hat.[1])

Würden wir aber auch, wie nicht, die Vorfrage der Opportunität bejahen können, so erscheint uns noch immer die Form der Vorlage, für die wir natürlich sehr dankbar sind, nicht geeignet, für eine endgültige Beschlußfassung der Kammer. Gerade bei der Schöpfung bestimmter Normativbedingungen, gewisser Grenzlinien, innerhalb deren man künftig etwaigen Extravaganzen steuern zu können hofft, ist das Urtheil von der Formulirung solcher Direktiven abhängig. Derselbe treibende Gedanke, von dem unsere Anschauung über die Vorfrage beherrscht gewesen, kommt auch hier zu seinem Rechte: ein bloß negatives, auf Strafen sinnendes Gesetz will in der unmittelbaren Form seiner künftigen Wirksamkeit gelesen werden, wenn die auf die letztere gesetzten Hoffnungen bemessen werden wollen. Dazu kommt, daß die Vorlage in mancher Beziehung nur ganz aphoristisch, anderwärts mehr andeutend gehalten ist, mehrere Fragen noch ganz offen läßt; selbst an gewisse innere Widersprüche möchte man zu glauben geneigt

[1]) Das inzwischen bekannt gewordene Votum des Oberhandelsgerichts in Leipzig hat prinzipiell den gleichen Wunsch zum Ausdruck gebracht.

sein, während z. B. Ziffer I von einer nur bedingten Entlaßbarkeit der ersten Zeichner spricht, setzt Alinea 1 von II 2 die absolute Unentlaßbarkeit gewissermaßen wieder voraus u. s. w. Wir gestatten uns deshalb die Bitte:

> es möchte bezüglich der seinerzeitig ausgearbeiteten Gesetzesvorlage unter allen Umständen vor Einbringung im Reichstage noch der Kammer Gelegenheit zur gutächtlichen Aeußerung gegeben werden.

Eben deshalb können wir uns auch, insoweit wir uns eventuell schon jetzt auf die Anregungen und Vorschläge einlassen, ganz kurz fassen, umsomehr als es sich hier nur immer um die gleichen Fragen handelt, welche die Stuttgarter Kammer beziehungsweise schon am 6. Mai, jedenfalls aber in dem Promemoria vom 10. Oktober 1873 ausführlich beantwortet hat. Es handelt sich daher hier zunächst heute nur mehr darum, ob inzwischen Motive sich geltend gemacht haben, die frühere Anschauung zu ändern, und inwieweit die Motive und Vorschläge der Denkschrift insbesondere dazu Anlaß geben.

I. Die der Entstehung von Aktiengesellschaften vorausgehenden Operationen.[1])

1. In erster Beziehung kommt zunächst eine Abänderung des Art. 222 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 11. Juni 1870 § 1) in Frage. Für den daselbst vorgesehenen regelmässigen Fall, dass die Aktien auf Inhaber gestellt werden, verpflichtet der Art. 222 dem Primitivzeichner nur in Höhe von 40 pCt. oder gar 25 pCt. des Nominalbetrages der Aktie dergestalt unbedingt, dass derselbe von der Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch seitens der Gesellschaft entbunden werden kann, während im Uebrigen dem Gesellschaftsvertrage die Bestimmung vorbehalten ist, dass nach Einzahlung von 40 oder 25 pCt. der Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit werden und im Falle der eingetretenen Befreiung auch die bis dahin nicht gestattete Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Promessen oder Interimsscheinen erfolgen darf. Die Statuten machen regelmässig von diesem Vorbehalt Gebrauch und die dazu berufenen Gesellschaftsorgane unterlassen ebensowenig, die Befreiung, sobald sie zulässig ist, eintreten zu lassen. Diese nahe und sichere Aussicht auf eine über die Hälfte der übernommenen Verpflichtung hinausreichende Befreiung befördert auf das Bedenklichste die Leichtfertigkeit in der Gründung neuer Unternehmungen und insbesondere in der Zeichnung neu aufgelegter Aktien. Auch lehrt die Erfahrung, dass die Börse gerade an die leichte Waare dieser massenhaften, nicht vollgezahlten, sogenannten «liberirten» Aktien bei hochgegriffenen und nicht zur Verwendung gelangenden Grundkapitalien die verderblichste Agiotage anknüpft. Es steht zu erwarten, dass eine zunächst dem Umfange, indirekt aber auch der Zeit nach erweiterte Haftung der Primitivzeichner zu einer gründlicheren, vorsichtigeren Prüfung nicht nur der Grundlagen und der Zukunft des Unternehmens, sondern auch der Solvenz und der Solidität der Zeichner Veranlassung geben wird.

Daneben treten Bedenken, welche sich aus der streng rechtlichen Seite der Sache ergeben. — Die Entlassung erfolgt nach Art. 222 ohne Rücksicht

---

[1]) Das mit Lateinschrift Gegebene ist der Denkschrift der preußischen Regierung entnommen.

darauf, ob der bisher Verpflichtete aufhört, Aktionär zu sein, und ob ein Nachfolger desselben mit den aus der Zeichnung entstandenen Rechten auch die aus derselben entsprungenen Verpflichtungen übernimmt. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie eine Herabsetzung des Grundkapitals enthält oder nicht; die Beantwortung dieser Frage kann nach den Umständen des Falles verschieden ausfallen. In jedem Falle enthält die Entlassung eine Beeinträchtigung des Grundkapitals, welche durch die wirkliche Einzahlung des gezeichneten Betrages von Seiten des Inhabers des Interimsscheins zwar wieder ausgeglichen werden kann, aber, wenn dies nicht geschieht, erst aus etwaigen Ueberschüssen der Verwaltung eine Ausgleichung erwarten darf. Die Entlassung des Zeichners kann daher in ihrer Wirkung der Herabsetzung des Grundkapitals gleichstehen und gefährdet wie diese die Rechte der Gläubiger der Gesellschaft. Sie steht ausserdem mit dem Inhalt des Handelsregisters und mit der Eintragung der Gesellschaft in dasselbe überhaupt im Widerspruch, da sie mindestens die Zeichnung des Aktienkapitals aufhebt, welche Voraussetzung der Eintragung ist. Dass die Möglichkeit der Entlassung gemäss Art. 222 in dem Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, steht dieser Auffassung nicht im Wege, da die Entlassung, als Herabsetzung des Grundkapitals gedacht, sich durch jenen Vorbehalt von anderen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nur in den Voraussetzungen, aber nicht in den Wirkungen unterscheidet, bei anderer Auffassung aber der Widerspruch mit den Voraussetzungen der Existenz der Gesellschaft durch die Offenlegung desselben nicht gehoben wird. Allerdings ist der Vorschlag einer entsprechenden Aenderung des Gesetzes — zumal bei den im Jahre 1873 gehörten Handelskammern — bereits manchem Widerspruch begegnet. In den betheiligten Kreisen ist man wenig geneigt, oft auch nicht in der Lage, so weit aussehende, in Beziehung auf den Fälligkeitstermin unbestimmte Verbindlichkeiten einzugehen, wie sie die empfohlene Bestimmung in vielen Fällen mit sich bringen würde.

Wird ferner, wie dies in der Konsequenz des Vorschlages liegt, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Promessen und Interimsscheinen verboten, so tritt eine Erschwerung der Uebertragbarkeit hinzu, welcher der Verkehr ebenfalls nur unwillig sich fügen wird. Für durchgreifend werden indess diese Bedenken gleichwohl ebensowenig, wie der fernere Einwand zu erachten sein, dass der dem Inhaber im Falle der Nichteinzahlung der späteren Raten gegenwärtig drohende Verlust der geleisteten Partialzahlungen und der Anrechte aus der Zeichnung als eine mindestens ebenso wirksame Bürgschaft angesehen werden müsse, wie die Vollhaftung des ersten Zeichners, wenn man die Möglichkeit eines über diesen in der Zwischenzeit hereinbrechenden Vermögensverfalles mit in Anschlag bringe. Der letztere Einwand berührt überhaupt nicht die zunächst nur gegen leichtfertige Gründungen und Aktienzeichnungen gerichteten Intentionen des Vorschlages. Von jenen beiden Verkehrserschwerungen aber wird die erste zum Theil mittelst besonderer zwischen dem Zeichner und dessen Rechtsnachfolger zu vereinbarender Bedingungen der Uebertragung abgewendet werden können; die Entlassung ist auch jetzt nur als eine demnächst erfolgende zulässig, es muss also die Verpflichtung zur Zahlung von vornherein übernommen werden und andererseits steht nichts im Wege, die Zahlungstermine fest und kurz zu bestimmen. Im Uebrigen darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Prinzip der Vollhaftung des Primitivzeichners in mehreren auswärtigen Staaten bereits

gesetzliche Anerkennung gefuuden hat, ohne, soviel bekannt, den Verkehr geschädigt zu haben. Es gilt dies insbesondere von Holland, England, Amerika und Belgien, während man allerdings in Frankreich (Gesetz vom 23. Juni 1863 und 24. Juli 1867 Art. 3, 14) für geboten erachtet hat, jenes früher dort ebenfalls anerkannte Prinzip demnächst wieder aufzugeben, ohne indess dabei die Befreiung des ersten Zeichners in dem Umfange zuzulassen, welchen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch statuirt. Soweit, wie das letztere, ist hierin wohl überhaupt keine andere Gesetzgebung gegangen. Auch das preussische Gesetz vom 3. November 1838 § 2 enthielt engere Bestimmungen.

In Frage könnte endlich kommen, ob nicht im Zusammenhange mit der Aenderung des Art. 222 auch für den im Art. 223 vorgesehenen Fall, dass die Aktien auf Namen lauten, abweichende Bestimmungen zu treffen sein werden. In dieser Beziehung gelten jedoch überhaupt andere Grundsätze und namentlich scheint ein hinlänglicher Schutz schon in der Schlussbestimmung des Art. 223 zu liegen, wonach der ausscheidende Aktionär noch ein Jahr lang in Höhe des Rückstandes subsidiarisch verhaftet bleibt.

Hiernach würde

> eine Verschärfung der unbedingten Haftung der Primitivzeichner von Inhaberaktien dahin in Frage kommen, dass dieselben für die volle Summe des gezeichneten Nominalbetrages verhaftet sind, und damit die Zulässigkeit der Ausstellung von Interimsscheinen auf den Inhaber in Wegfall zu bringen wäre.
>
> Die Entlassung der Zeichner würde nur etwa unter gleichen Voraussetzungen erfolgen dürfen, wie die Herabsetzung und Rückzahlung des Grundkapitals (Art. 248). Auch in diesem Falle werden die mit einem geringeren Nominalbetrage auszugebenden Aktien mindestens die im Art. 207a vorgeschriebene Minimalhöhe behalten müssen.

ad 1. Was die Entlaßbarkeit der Primitivzeichner betrifft, so haben wir nach Maßgabe unserer Erfahrungen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Art. 222 des a. d. H.-Gb., wonach die ersten Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen nach der erfolgten Einzahlung von 40 pCt. befreit sind, in der Eingabe vom 10. Oktober 1873 für keiner Reform bedürftig erklärt. Den Gründen, mit denen wir s. Z. diese Anschauung belegen zu dürfen glaubten, hat die Denkschrift vor Allem die Leichtigkeit und Vorliebe entgegengesetzt, mit der die Börse sogenannte liberirte (soll wohl heißen unliberirte?) Aktien aufzunehmen pflege; andererseits betont dieselbe den eben dadurch möglichen Einfluß zu Gunsten einer größeren Nachgiebigkeit in der vorsichtigen Prüfung neuer Unternehmungen. Weniger von Bedeutung schätzt die Vorlage selbst einen juridischen Einwand, da derselbe keine an sich nothwendige oder auch nur regelmäßige Erscheinung trifft: die allenfalls durch die Entlastung der Gründer herbeigeführte hinterherige Reduktion desselben Grundkapitals, das vorher doch Voraussetzung der Eintragung ins Handelsregister bildete. Dagegen verkennt die Denkschrift auch nicht die durch Aenderungen in der Gesetzgebung veranlaßten Schwierigkeiten der Uebertragbarkeit, da ja mit einer Statuirung der absoluten Unentlaßbarkeit der ersten Zeichner auch die Ausgabe von Interimsscheinen ein für allemal wegfiele. Man kann diesen Einwänden eine gewisse Berechtigung zugestehen, ohne doch damit in

dem von der Denkschrift vorgeschlagenen Heilmittel der Verschärfung der Maßregeln gegen die Entlassung der Gründer eine wirkliche Korrektur zu sehen.

Man täuscht sich, wenn man glaubt, daß die Erstzeichner auch unter einer solch verschärften Haftung die ganze Last der Gesammtverbindlichkeit auf sich nehmen können und wollen.

Hiegegen bieten sich zwei Wege, von denen jeder nur dazu beitragen wird, schlimmere als die bisherigen Verhältnisse zu schaffen. Entweder die Gründer müssen darauf bedacht sein, ihre Vollhaftung rasch auf ihre Hintermänner zu wälzen; das geschieht durch eine möglichst schnelle Einberufung des gesammten Aktienkapitals. Ueber die Unwirthschaftlichkeit einer solchen Maßregel, da ja die Kapitalanhäufung außer allem nothwendigen Zusammenhang mit dem Kapitalbedürfniß steht, ist kein Wort zu verlieren. Leider ist es ohnedies so häufig, daß im deutschen Kleingewerbe aus volkswirthschaftlicher Ignoranz das Anlage- zum Betriebskapital in keinem richtigen Verhältniß steht, und dieses Mißverhältniß viele Einzelwirthschaften von Hause aus gefährdet; umsoweniger sollten derartige Zustände jetzt in der Großindustrie künstlich herbeigeführt werden.

In diesem Sinne verstehen wir auch wohl die Frankfurter Schwesterkammer, wenn sie in ihrem seinerzeitigen Gutachten erklärte: „die Nichteinzahlung bei Aktiengesellschaften ist auch vorzugsweise im Interesse des Publikums, welches mit den Aktiengesellschaften in Geschäftsbeziehungen steht, den Geschäftskunden der Aktiengesellschaft, welchen der nicht eingezahlte Theil des Aktienkapitals, ähnlich einem für die Aktiengesellschaft jeden Augenblick greifbaren Reservefond, mit als Sicherheit dient, während wirklich eingezahltes Aktienkapital sehr häufig in solcher Weise im Geschäfte Verwendung findet, daß es nicht mehr so schnell flüssig gemacht werden kann."

Ein anderer unseres Wissens besonders in Amerika gepflegter Weg findet sich in der Emission eines ganz kleinen Aktienkapitals, das dann in kurz aufeinanderfolgenden Perioden vermehrt wird durch neue Emissionen; hier wird die Agiotage noch mehr in ihr Recht kommen und die Gründerrechte, nicht blos Gewinne bei den einzelnen Emissionen, die nach der Denkschrift selbst nicht verhindert werden mögen, vollends eine Rolle spielen. Daß die Generalversammlungen sich gegen solche Emissionen sperren, fürchten wir nicht. Aber auch an sich ist der Vorschlag der Denkschrift unannehmbar, denn die Behandlung der Entlaßbarkeit im Sinne des Art. 248 hat die Anwendung der Art. 243 und 245 zur Voraussetzung, die mit einer unerträglichen Erschwerung, richtiger Erschütterung des Geschäftes, verbunden sein müßte, der gegenüber die beiden anderen vorgezeichneten Wege natürlich vorgezogen werden wollen. Wir werden unter Ziffer 3 sehen, wohin irrationelle Gesetzesbestimmungen führen können. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, die Regierung zu warnen; es zeigt sich nur wieder, wie Recht wir Eingangs hatten, wo wir die Weiterbildung des Aktienrechts nur in der Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Folgen gesichert erklärten.

Wenn endlich auf die analog erschwerenden Gesetzgebungen Hollands, Englands, Belgiens, Amerikas, beziehungsweise auch Frankreichs verwiesen ist, vermuthlich um den Einwand zu beseitigen, daß in unserer Frage doch der gesammte europäische Aktienmarkt in Betracht gezogen werden müsse, und leicht das Kapital auf solche Weise ins Ausland vertrieben werden möchte, so ist doch zweierlei übersehen: erstlich konstatirt die Denkschrift selbst eine rückgängige Bewegung in der französischen Gesetzgebung, der doch wohl auch keine besonders günstigen Erfahrungen allzustrenger Haftung vorhergehen mochten, und

zweitens ist ja gerade die österreichische Gesetzgebung nicht genannt; mit diesem Lande ist ja notorisch vor Allem Süddeutschland kapitalistisch so enge verbunden, daß durch zu große Rigorosität leicht eine Kapitalimportprämie zu Gunsten Oesterreichs statuirt werden dürfte. Darnach können wir auch heute nur an der Nichtreformbedürftigkeit von Art. 222 festhalten.

2. Nicht selten ist in die Statuten der Vorbehalt aufgenommen, dass bei demnächst stattfindender Ausgabe neuer — sogenannter junger — Aktien die ersten Zeichner oder auch nur allein die Gründer einen beträchtlichen Theil, wenigstens die Hälfte al pari vorweg zu übernehmen berechtigt sind, gleichviel ob sie alsdann noch die zuerst gezeichneten Aktien besitzen oder nicht. Es sind dann noch, bevor die alten Aktien voll eingezahlt worden, weitere Emissionen herbeigeführt, über die in der Regel allein der Aufsichtsrath zu beschliessen hat. Es ist hervorgehoben, dass hierbei die Absicht wesentlich dahin gerichtet gewesen sei, auf diese Weise einen Theil des Gründergewinns zu realisiren, dass zu diesem Behufe das Aktienkapital anfänglich absichtlich niedrig bemessen und demnächst die Kurse der alten Aktien zeitweise künstlich in die Höhe geschraubt worden. Dies hat die von vielen Organen des Handelsstandes unterstützte Erwägung nahe gelegt, ob nicht derartige Manipulationen in Zukunft durch ein gesetzliches Verbot überhaupt auszuschliessen sein möchten. Dem ist entgegengehalten, dass es Fälle gebe, in denen eine alsbaldige Erhöhung des Grundkapitals gerechtfertigt wäre, z. B. wenn schon während der Bauzeit bei günstiger Lage des Marktes das Grundkapital als zu niedrig gegriffen sich erweist, und dass es an sich nicht ungerechtfertigt sei, diejenigen, welche durch ihr Geschick, ihre Bemühungen und Aufwendungen ein Unternehmen in's Leben rufen, besondere Vortheile neben den nach Verhältniss ihrer Aktienbetheiligung zustehenden zu gewähren. Sei dies richtig, dann scheine es ferner weit angemessener, die Gewährung dieser Vortheile von einer günstigen Entwicklung des Unternehmens abhängig zu machen, als dieselben von vornherein zu fixiren und richtiger, sie durch weitere Betheiligung an dem Unternehmen zu gewähren, als durch eine aus dem Grundkapital zu entnehmende Summe. Die Haftung des Zeichners für den ganzen gezeichneten Betrag stehe an sich schon der allzu leichtfertigen Benutzung des Vorbehalts hindernd im Wege. Ausserdem scheine es richtiger, dem Missbrauch dadurch entgegenzutreten, dass die Erhöhung des Grundkapitals dem einseitigen Einflusse der Betheiligten entzogen werde. Es kommen hierbei die unbedingte Uebertragung gewisser Geschäfte an die Generalversammlung der Aktionäre und die allgemeine Ausschliessung aller für sich Interessirten von den Beschlussfassungen der Generalversammlung in Frage, auf welche weiter unten zurückgekommen wird.

Einverständniss besteht darüber, dass ein Verbot, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, bevor das zuerst bestimmte Aktienkapital voll eingezahlt worden, auf Versicherungsgesellschaften nicht auszudehnen sein würde, da diese einen Theil des Aktienbetrages, für welchen Wechsel hinterlegt werden, nur als Garantiekapital behandeln. Inwieweit im Uebrigen zu den in Vorschlag gebrachten Verbotsbestimmungen zu schreiten sein möchte, wird der näheren Prüfung anheimgestellt.

ad 2. Hier sind wir durchaus einverstanden mit den Erwägungen der Denkschrift, die sich ja auch der Anerkennung eines Unternehmungsgewinnes nicht

zu entziehen vermag. Wie in der früheren Eingabe, müssen wir auch jetzt diese durchaus offene Form des Gründerlohns für eine in der Natur der Sache gerechtfertigte anerkennen, besonders wenn einer über das Interesse der Gesellschaft hinausgehenden Benützung dieser Lohnquelle der Riegel dadurch vorgeschoben wird, daß jede weitere Emission erstlich von der Genehmigung der Generalversammlung und zweitens von der Volleinzahlung der früheren Emission abhängig erklärt wird, wie wir dieses schon früher als conditio sine qua non der Reform auf diesem Gebiete eingeräumt haben. Selbstredend gehören Versicherungsgesellschaften nicht hieher.

3. Für diejenigen Unternehmungen, bei welchen die Gründer darauf angewiesen sind, den beabsichtigten Gewinn, wenn nicht ausschliesslich, doch zunächst und vorzugsweise mittelst Ausbringung der Aktien über pari zu realisiren, sind weitere gegen Missbrauch und Ausschreitungen bei Gründungen gerichtete Vorschläge nicht zu machen. Einen über jene Grenze erheblich hinausgehenden Emissionskurs zu bewilligen, ist das Publikum im Allgemeinen wenig geneigt. Vor allem aber — und das dürfte entscheidend sein — liegt in der Bestimmung eines solchen Kurses die Nöthigung, mit dem Verlangen des Gründergewinnes und mit dem projektirten Umfange desselben von vornherein unumwunden hervorzutreten. Will das Publikum mit dem vollen Bewusstsein von der ihm zu Gunsten der Gründer angesonnenen Leistung dennoch auf die Offerte eingehen, so hat die Gesetzgebung so wenig die Macht wie den Beruf, dem zu wehren.

Auf weitere Mittel der Abwehr wird erst für diejenigen Fälle Bedacht genommen werden müssen, wenn:

entweder nicht in baarem Gelde bestehende, auf das Grundkapital anzurechnende Einlagen — s. g. Apports — von einem Aktionär gemacht werden —

oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen —

oder zu Gunsten eines Aktionärs ein besonderer Vortheil bedungen wird.

(Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch Art. 209b.)

Die grössere Gefahr liegt hier darin, dass diese besonderen Stipulationen die mannigfaltigste Gelegenheit bieten, den Gründergewinn — in des Wortes weitester Bedeutung — bis in das Ungemessene zu steigern und namentlich ihn dem Publikum gegenüber zu verschleiern. Erfahrungsmässig knüpfen sich denn auch erst an diese Fälle, welche als die der «qualifizirten» Gründungen bezeichnet werden können, die weitaus gefährlichsten Operationen der Gründer. Notorisch sind, um nur einige der nächstliegenden Fälle als illustrirende Beispiele zu erwähnen, die masslosen Uebervortheilungen, welche das Publikum von Seiten der Gründer bei der Umwandlung bestehender Einzelunternehmungen — besonders Fabriken — in die Form der Aktiengesellschaft erfahren hat; nicht minder notorisch die bis zu dem Doppelten und Dreifachen des wahren Werthes künstlich hinaufgeschraubten Summen, zu welchen besonders Grundstücke von Bau- und anderen Aktiengesellschaften zum unabwendbaren Ruin der Aktionäre übernommen oder in Anrechnung auf das Grundkapital eingebracht sind. Es wäre nicht gerecht, für diese Vorgänge, in denen ein gleich schwerer Missstand in wirthschaftlicher, wie in sozialer Beziehung zu erblicken ist, allein die Gründer verantwortlich machen zu

wollen. Das Publikum kam ihnen auf halbem Wege entgegen und die Motive waren auf seiner Seite sichtlich kaum minder verwerflich, wie auf Seiten der Gründer.

Die Gesetzgebung kann indess direkt nur den letzteren, von welchen als Offerenten die Initiative ausgeht, entgegentreten — und zwar wird die Aufgabe darin zu bestehen haben, dass dem Publikum möglichst umfassende sichere und rechtzeitige Gelegenheit gegeben wird, die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens, vor Allem den gesammten wirklichen Inhalt jener besonderen Stipulationen — einschliesslich der den Gründergewinn betreffenden Bedingungen — kennen zu lernen, und über den wahren Werth der Proposition sich schlüssig zu machen.

Bei den Vorgängen in den Jahren 1872/73 ist regelmässig der wahre Sachverhalt in ein gewisses Dunkel gehüllt, welches zum grossen Schaden der Betheiligten sich später aufklärte, ohne dass in allen Fällen oder auch nur regelmässig eine absichtliche Täuschung sich nachweisen lässt. Die nach § 209b erforderlichen Beschlüsse der Generalversammlung haben ihren Zweck nicht erfüllt. Sie sind ohne Werth, wenn die Generalversammlung die nöthige thatsächliche Aufklärung nicht erhält, und überflüssig, wenn diese Aufklärung den Zeichnern der Aktien rechtzeitig gegeben ist. Dass eine Generalversammlung die Genehmigung des Vertrags versagt habe, ist wohl in keinem Falle vorgekommen.

Wie die hiernach erforderliche bessere Aufklärung der Thatsachen zu gewinnen ist, dafür lassen sich verschiedene im Einzelnen und in der Formulirung genau abzuwägende Vorschriften denken.

Unter Anderem ist in Vorschlag gekommen:

a) An Stelle des schwankenden vieldeutigen Begriffs des Gründers wäre ein greifbarer verantwortlicher Faktor zu gestellen und zu bestimmen, dass in den Fällen der qualifizirten Gründung der Gesellschaftsvertrag von mindestens sieben Personen, welche auch bei Betheiligung mehrerer als Gründer allein verantwortlich zu machen wären, geschlossen werden müsse.

b) Alle für die Beurtheilung der Grundlagen, des Vermögensbestandes und der Gewinnaussichten des Unternehmens wesentlichen Vereinbarungen, alle für etwaige Werthangaben massgebenden thatsächlichen Unterlagen und alle direkt oder indirekt für Rechnung des Unternehmens irgend einem Betheiligten zugestandenen Leistungen, insoweit sie auf Uebernahme von Vermögensstücken oder Bevorzugung einzelner Aktionäre sich beziehen oder hiermit im Zusammenhange stehen, wären dreimal in Intervallen von etwa je acht Tagen unter der Namensunterschrift sämmtlicher Gründer durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen, welche in dem Gerichtsbezirke des demnächstigen Gesellschaftssitzes zu den in Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen benutzt werden.

c) Bevor dies geschehen, dürfte weder von irgend einer andern Seite eine Aufforderung zur Betheiligung bei dem Unternehmen an das Publikum gerichtet, noch die im Abs. 3 des Art. 209b vorgeschriebene Generalversammlung abgehalten, noch der Gesellschaftsvertrag in das Handelsregister eingetragen werden.

Auch hätten alle späteren öffentlichen Aufforderungen zur Betheiligung an dem Unternehmen, sowie die Einladungen zu jener Generalversammlung diejenigen öffentlichen Blätter speziell zu bezeichnen, welche den obligatorischen Prospect (b) enthalten.

d) In den gemäss Art. 210 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichenden Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage wäre zugleich der in letzterem angegebene Werth des Apports und der zu übernehmenden Vermögensstücke, sowie die Zahl der Aktien und der Preis, welcher für dieselben gewährt werden, desgleichen jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil aufzunehmen.

e) Ein gleichartiger Prospekt (b) hätte unter der Namensunterschrift und Verantwortlichkeit sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu ergehen, wenn binnen Jahresfrist nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister Vermögensstücke übernommen werden sollen.

f) Die Unterzeichner der obligatorischen Prospekte hätten für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben civil- und criminalrechtlich zu haften.

Ueber etwaige Schadenersatzansprüche hätte der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden. Eine Entlassung von der Haftung für dieselben würde vor Ablauf von etwa drei Jahren nicht stattzufinden haben.

g) Endlich wäre eine Strafbestimmung auch gegen diejenigen ausserhalb der vorgeschriebenen Prospekte ergehenden öffentlichen Aufforderungen zur Betheiligung bei Aktienunternehmungen zu richten, welche entweder vor dem Prospekt erlassen oder verbreitet werden (c) oder mittelst Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen irrthümliche Vorstellungen über die Grundlagen, den Vermögensstand und die Gewinnaussichten des Unternehmens zu erregen oder zu unterhalten geeignet sind.

Hiergegen ist darauf aufmerksam gemacht, dass der obligatorischen Aufstellung eines Prospekts kein Werth beigelegt werden dürfe, wenn nicht zugleich mit Effekt vorgeschrieben werden könne, dass derselbe mehr enthalte, als nach Art. 209 und 209b Abs. 1 der Gesellschaftsvertrag enthalten muss. Wie ein solcher Prospekt erzwungen werden soll, oder ob etwa die Errichtung der Gesellschaft von einer gewissen Ausführlichkeit des Prospekts abhängig gemacht werden könne, sei nicht einzusehen. Ebensowenig könne es sich empfehlen, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmter Personen auf etwas Anderes zu gründen, als auf die nach dem allgemeinen Strafrechte entscheidenden Momente, zu denen die freiwillige Uebernahme der Verantwortlichkeit nicht gehöre. Das Verbot, öffentliche Aufforderungen zur Aktienzeichnung vor Bekanntmachung des Prospekts zu erlassen, würde gleichfalls nicht leicht wirksam werden, da es durch Zeitungsnachrichten, welche keine unmittelbare Aufforderung enthalten, allzuleicht umgangen werden könne. Welcher Zusammenhang endlich zwischen der Bekanntmachung des Prospekts und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestehe, sei nicht für alle Fälle zu erkennen, da der Prospekt nur für den Fall der öffentlichen Aufforderung zur Aktienzeichnung bekannt gemacht werden solle und die nach Art. 509b zu berufende Generalversammlung nur

dann erforderlich sei, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht zwischen sämmtlichen Aktionären geschlossen sei.

Es sei daher vorzuziehen, die Vorschriften des Art. 209b in anderem Sinne weiter zu entwickeln. Nach Abs. 1 desselben seien die hier fraglichen Verabredungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Es möge sich darüber streiten lassen, welche Folgen für die Verbindlichkeit der Aktienzeichnungen eintreten, wenn derartige Verabredungen getroffen, aber nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen sind und nichtsdestoweniger nach Errichtung der Gesellschaft von dem Vorstande zur Ausführung gebracht werden. Jedenfalls aber scheine der unter Aufnahme der Verabredungen geschlossene Vertrag auch für die Aktienzeichner nicht einer nochmaligen Genehmigung zu bedürfen, wenn nur die Aktienzeichnung wirklich als Beitritt zu dem Vertrage angesehen werden könne. Dies sei nur zulässig, wenn die Genehmigung eine bestimmte Bezugnahme auf den Betrag enthalte. Ohne diese aber könne auch der Beschluss einer Generalversammlung, deren Befugnisse nur auf dem geschlossenen Vertrage beruhen, die Zustimmung des Zeichners zu dem Vertrage nicht ersetzen, am Wenigsten die Zustimmung zu den hier fraglichen aussergewöhnlichen Vertragsbestimmungen. Es scheine hiernach zweckentsprechender, statt des durch Art. 209b erforderten Beschlusses der Generalversammlung zur Gültigkeit der Aktienzeichnung zu verlangen, dass die Zeichenscheine eine Bezugnahme auf den vorher festzustellenden Gesellschaftsvertrag und ausserdem wörtlich den Inhalt desselben bezüglich der hier fraglichen Verabredungen enthalten. Diese Art der Sicherung der Aktienzeichner gegen Uebereilung und Verheimlichung verhindere zugleich die vielfach beliebte Trennung des Gesellschaftsvertrages in mehrere Verhandlungen und erstrecke sich in keinem Falle auf diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag mit abgeschlossen hätten und gegenwärtig nach Art. 209b dennoch im Stande seien, sich durch Abstimmung in der Generalversammlung von demselben wieder zu befreien. Die Aufnahme der bezüglichen Verabredungen in das Handelsregister und in den bekannt zu machenden Auszug des Vertrags würde sich hieran leicht schliessen.

Selbstverständlich könne auf diesem Wege eine Sicherung nur gegen solche Verabredungen erzielt werden, welche Bedingung des Gesellschaftsvertrages seien. Dagegen werde insbesondere die Uebernahme von Vermögensstücken nach Errichtung der Gesellschaft auf diesem Wege nicht getroffen. In dieser Beziehung würde sich eine Sicherung gegen derartige Uebernahmen nur in Verbindung mit den gegen Beschlüsse der Gesellschaft dem einzelnen Aktionär überhaupt etwa zu gebenden Schutzmitteln finden lassen.

ad 3) Ueber diesen äußerst schwierigen Punkt ist alle Welt insofern einig, daß hier nur Vorsorge für die öffentliche Darlegung aller Elemente des Gründergewinnes das korrekte Reagens sein kann. Allein damit ist die Frage noch nicht gelöst, weil, wie die Denkschrift sehr richtig durchblicken läßt, der Prospekt noch eigentlich kein in unserem Handelsrechte rezipirter Begriff ist. Eine aus praktischen Kreisen uns zugekommene Erörterung geht daher strenge dem innern Zusammenhang des Prospekts mit den bis jetzt geläufigen handelsrechtlichen Begriffen nach. Die Unternehmer, heißt es dort, geben dem Prospekte leider häufig die vorzugsweise Bestimmung, um als Empfehlung ihres Unternehmens zu dienen.

Die Aktionäre dagegen lesen in der Regel nicht viel weiter, als eben diesen Prospekt, und wenn sie auf demselben einige ihnen bekannte Namen finden, so verlassen sie sich auf diese und zeichnen darauf hin. Das Statut nun aber hält der Aktionär in der Regel für die technische und rechtliche Ausführung des Prospekts, und befaßt sich deßhalb häufig gar nicht damit. Gerade diese im Publikum übliche Voraussetzung des kausalen Zusammenhanges von Prospekt und Statut ist nicht selten, besonders bei Kreditinstituten, mißbraucht worden.

Dem möglichst allgemein präzisirten Gegenstande des Unternehmens im Prospekte korrespondirte in den Statuten eine Rubrik, welche in der elastischesten Weise die Gesellschaft zu allen möglichen Geschäften ermächtigte. Hier kann und muß geholfen werden, indem man diesen Zusammenhang zwischen Prospekt und Statut wieder herstellt. In dieser Richtung kann bestimmt werden, daß der Prospekt alle wesentlichen Bestimmungen des Statuts offen darlege, und daß aus demselben alle Berechnungen, Empfehlungen ꝛc. wegbleiben, für deren Richtigkeit der Unternehmer nicht die Gewähr übernehmen kann.

Da diese Mißbräuche am häufigsten zu Tage treten in den Fällen, in welchen der Gesellschaftsvertrag unter Ausschluß der Oeffentlichkeit von einer Anzahl von Unternehmern unter sich abgeschlossen wird, und die Aktien erst später öffentlich zur Subskription ausgeboten werden, so sollten auf eine solche spätere Emission die gleichen Bestimmungen Anwendung finden.

Erfahrungsgemäß steht aber, meint unser Gewährsmann, solchen Ansprüchen gegen die Unternehmer in den meisten Fällen die Einrede entgegen, daß sie nur dem Zeichner und ersten Inhaber gegenüber haften; es werde daher den Unternehmern nicht schwer werden, durch Dazwischenschiebung von Strohmännern sich überhaupt jeder Verantwortung zu entziehen.

Bei der Inhabereigenschaft der Papiere dürfte es daher zu rechtfertigen sein, daß diese Verantwortung sich auch gegen die Rechtsnachfolger der Zeichner erstreckt. Das kann aber nur auf demselben Wege geschehen, den die Denkschrift gleichfalls andeutet: Erweiterung des Inhalts des Zeichenscheins, und zwar durch Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung von Prospekt und Statut, und Anschluß dieser Bescheinigung an die Anmeldung ins Handelsregister. Dann kann auch die Haftbarkeit für die Konkordanz von Statut und Prospekt ausgesprochen werden, und die Urheber beider gegenüber allen ihren Rechtsnachfolgern für alle darin enthaltenen Behauptungen und Zusicherungen verbindlich gemacht werden.

Die so geordnete Publizität reicht aber freilich nicht in allen Fällen aus, ganz besonders nicht bei den sogenannten Apports.

Vor Allem halten wir das von uns 1873 empfohlene Mittel, vorzuschreiben, daß die Kaufpreise der letzten zwei Jahre ins Gesellschaftsstatut Aufnahme finden, wenn in diesen zwei Jahren Besitzveränderungen vorgekommen sind, aufrecht.

Zessirt es auch in allen Fällen einer nicht geschehenen Besitzveränderung, weil gerade von Haus aus unreelle Gründerspekulationen sich mit Vorliebe stets solchen Objekten zuwenden, deren Schätzung durch solche kurz vorher geschehenen Besitzwechsel nicht zu kontroliren ist, so ist es deswegen nicht weniger für viele andere notorisch vorgekommene Ungehörigkeiten Hemmschuh genug. Das Uebel scheint uns freilich hier tiefer zu liegen; schon 1872 erklärte in dieser Beziehung die Frankfurter Handelskammer: „Nach der historischen Erfahrung wurde der Reiz zum Vorbehalte der Gründergewinne besonders geweckt durch die Art und Weise des staatlichen Verfahrens bei Gewährung der Konzession oder des Privilegiums zur Gründung der Aktiengesellschaften, denen der antizipirte

Beweis auferlegt wurde, daß das ganze Kapital des Unternehmers gezeichnet und gesichert sei. Um eine solche Zeichnung und Sicherung zu beschaffen, mußten die Gründer Geldopfer bringen, und interimistisch sehr schwere Zahlungsverbindlichkeiten auf sich nehmen, welche besonders dann sehr bedenklich wurden, wenn mittlerweile politische oder finanzielle Krisen hereinbrächen — Verbindlichkeiten und Risikos, für welche sie andererseits Entschädigung durch das Bedingen besonderer Gründerrechte zu erlangen suchten." Aber nicht nur in dieser generellen Weise hat die Gesetzgebung die Nothwendigkeit höherer Gründerlöhne provozirt, der Art. 239a Ziff. 2 des a. d. H.-G. hat den weiteren Impuls gegeben, die Art und Weise dieser Erhebung in eine ganz falsche Bahn zu lenken. Kosten der Organisation werden und müssen mit jeder Neuschaffung eines Unternehmens verbunden sein; sie ausschließlich in den Erträgnissen des ersten Jahres decken, geht doch offenbar nicht. Jedes neue Unternehmen verlangt nun aber eine gewisse Lehrzeit, und werden daher gerade die Erträgnisse des ersten Jahres von Belastungen, die ökonomisch doch nicht als Kosten des ersten Jahres betrachtet werden können, freizuhalten sein. Der Ausweg war sonach entweder eine Emission über Pari gegen die, wie auch die Denkschrift konstatirt, nichts gesetzlich vorgekehrt werden kann, oder eine künstliche Erhöhung der Kaufsumme.

Gegen solche verdeckte Gründergewinne würde allerdings wirksam dadurch vorgegangen werden können, daß jener Art. 239a 2 wieder aufgehoben und gestattet würde, daß die Kosten der Errichtung und Organisation der Gesellschaft, sowie die den effektiven Inventarwerth der übernommenen oder erworbenen Einlagen, Anlagen ꝛc. überschreitenden Erwerbungskosten, — soweit sie nicht in dem Kursgewinne an den ausgegebenen Aktien ihre Ausgleichung finden — in einer voraus bestimmten Reihe von Jahren zunächst aus den Erträgnissen amortisirt werden dürfen. Dann kann aber auch gefordert werden, daß der ordentliche Inventarwerth der erworbenen Vermögensstücke unter Angabe des Namens des Verkäufers oder Einlegers nebst allen mit dem Erwerbe direkt im Zusammenhange stehenden Zahlungsbedingungen, besonders Ausgaben an Provisionen, Remunerationen ꝛc. in einer zur Einsicht der Interessenten offen liegenden Weise ermittelt und festgestellt, und daß hierüber sowie über die vorgenannten Gründungs- und Erwerbungskosten genaue Rechenschaft abgelegt wird, auch daß die Unternehmer für die gewissenhafte Ermittelung und Feststellung verantwortlich sind.

4. Eine Vorsorge könnte noch in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Gegenstand eines Actienunternehmens (Eisenbahnen, Versicherungsunternehmen) einer staatlichen Genehmigung bedarf (Art. 249 a § 3 des Handelsgesetzbuchs). Es könnte angemessen erscheinen, die definitive Entscheidung über Ertheilung der Konzession der Zeit nach hinter die Konstituirung der Gesellschaft zu legen oder zu bestimmen,

> dass die Statuten solcher Gesellschaften oder die Nachträge zu denselben in das Handelsregister erst eingetragen werden dürfen, nachdem die Zeichenscheine nebst einem Zeugniss der konzessionirenden Verwaltungsbehörde darüber, dass auf Grund ihrer das Anlagekapital als nachgewiesen angenommen sei, dem Richter vorgelegt worden.

ad 4) Hiegegen ist kaum Etwas zu erinnern, umsoweniger als dasselbe vielfach schon jetzt Uebung ist.

5. Das in dem bestehenden Gesetze begründete Verbot der Ausgabe von Aktien auf den Inhaber vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ist vielfach erschwerend gefunden. Anzuerkennen ist auch, dass dieses Verbot den Gesellschaften schwer zu überwindende Schwierigkeiten namentlich in dem Falle bereiten kann, wenn bei niedrigem Kursstande der alten Aktien mit einer weiteren Emission vorgegangen werden soll. Indessen die Zulassung der Ausgabe von Aktien unter pari würde nicht nur thatsächlich vielfach Täuschungen herbeiführen, sie würde auch absichtlich zu diesem Behuf benutzt werden. Jene Schwierigkeiten können dadurch überwunden werden, dass die neuen Aktien in der Form von Prioritätsaktien ausgegeben werden, welchen der zu vertheilende Gewinn bis zu einem gewissen Grade vorweg zu statten kommt. Die Begünstigung der neuen Aktionäre kann auch ohne Einräumung einer Priorität durch Gewährung eines grösseren Gewinnantheils für die neuen Aktien bei gleichem Nominalbetrage aller Aktien oder durch Gewährung eines gleichen Gewinnantheils für alle Aktien bei geringerem Nominalbetrage der neuen Aktien erfolgen. Diese letztere Form entspricht der Sache nach genau der Emittirung neuer Aktien unter dem Nominalbetrage; nur ist der den Betrag des Grundkapitals ergebende Emissionskurs fest und ersichtlich. Doch würde vielleicht die Verschiedenheit des Nominalbetrages oder der Berechtigung der neuen Aktien dem Umlaufe derselben hinderlich sein und bei Bestimmung eines geringeren Nominalbetrages die gesetzliche Grenze desselben (Art. 207a) im Wege stehen. Man würde deshalb etwa, um den Umgehungen des bestehenden Rechts vorzubeugen, für den Fall der Erhöhung des Aktienkapitals gestatten können, dass der entsprechende Betrag des Grundkapitals in eine grössere Zahl mit den älteren Aktien gleichberechtigter Aktien zerlegt würde, auf welchen ohne Angabe eines Nominalbetrages nur die Zahl der auf die Erhöhung des Kapitals ausgefertigten Aktien und deren Gleichberechtigung mit den älteren Aktien anzugeben wäre. Für solche Aktien bedürfe selbstverständlich das Verbot der Ausgabe vor Einzahlung des Nominalbetrages einer Modifikation, welche überdies schon durch die Zulassung anderer als in Geld bestehender Einlagen der Aktionäre (Art. 209b) erforderlich wird.

ad 5) Ist schon durch Ziffer 1 als erledigt zu erachten. Soweit es sich aber um die Frage der Begebungsmöglichkeit von Aktien unter Pari handelt, so hat dieselbe, weil vorzugsweise für Eisenbahnunternehmungen, sehr an Bedeutung verloren, seitdem in Folge der neueren Entwickelung des deutschen Eisenbahnwesens mehr und mehr die Verwaltung und der Bau von Bahnen in die Hände des Staats übergegangen ist.

Unsere frühere Befürwortung der Emissionen unter Pari könnte sonach kaum mehr auf ernstlichen Widerstand stoßen.

6. Der Artikel 210a des Handelsgesetzbuchs erfordert, dass der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister eine Bescheinigung beigegeben werde, wonach mindestens 10 Prozent, bei Versicherungsgesellschaften wenigstens 20 Prozent, des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt seien. Diese Kontrole ist als eine, wenn auch beschränkte Prüfung der Solidität der Gesellschaft anzusehen, zu welcher der das Handelsregister führende Beamte ausser Stande ist; er wird allzuleicht durch nichtssagende Bescheinigungen hintergangen. Im besten Fall findet er, dass die zu gründende Gesellschaft den einzuzahlenden Betrag in den Büchern eines

oder mehrerer Bankhäuser hat, wobei dann noch immer fraglich bleibt, ob hiermit dem Gebot der Einzahlung wirklich Genüge geschehen ist. Ebenso gewährt der Beschluss der Generalversammlung, durch welchen festgestellt werden soll, dass die vorgeschriebene Einzahlung erfolgt sei (Art. 209a), nicht eine wirkliche Kontrole, sondern oft nur den schädlichen Schein einer solchen. Es könnte deshalb richtiger sein, den Vorstand, welcher ohne jede Einzahlung den Geschäftsbetrieb beginnt, oder die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister herbeiführt, verantwortlich zu machen und allenfalls die Eintragung der Gesellschaft in das Register von der blossen Erklärung, dass die Einzahlung erfolgt sei, abhängig zu machen.

ad 6) Wir haben s. Z. in Bezug auf Art. 209a und 210a proponirt, auf den Nachweis der effektiven Leistung der Einzahlung zu dringen. Wir verkennen aber das Gewicht des Einwandes der Denkschrift nicht, daß z. B. der Nachweis, daß der einzubezahlende Betrag sich in den Büchern des einen oder andern Bankhauses befindet, noch immer die Frage einer effektiven Einzahlung nicht gänzlich deckt, und erachten es daher für korrekt, den Registerbeamten, der eben einmal doch schwer in die Lage kommen wird, hier überall rein zu sehen, von dieser Last zu entbinden, und wie vorgeschlagen, den Vorstand für die geschehene Einzahlung verantwortlich zu machen.

7. Die Vorschriften über den Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals zu verschärfen, dürfte insoweit wünschenswerth sein, dass im Zusammenhange mit der unbedingten Verhaftung der Zeichner für den einzuzahlenden Betrag die Vorlegung der Zeichenscheine und eines von dem Vorstand unterzeichneten und bei dem Handelsregister verbleibenden Verzeichnisses für erforderlich erklärt wird, welches über Namen, Stand und Wohnort der Zeichner, sowie über die gezeichneten Beträge Auskunft gibt.

ad 7. Dazu ist schon zu 3) das Nöthige bemerkt.

II. Die Geschäftsführung der Aktiengesellschaften.

Bevor wir in eine meritorische Besprechung dieses II. und des folgenden III. Abschnittes eingehen, glauben wir besonders betonen zu sollen, daß wir in den gesetzlichen Vorkehren in Bezug auf die Entstehung neuer Aktienunternehmungen das Schwergewicht jeder Korrektur unseres Aktienrechts sehen.

Jedes tiefere Eindringen des Gesetzgebers in die eigentliche Verwaltung wäre an sich nur ein Mißtrauensvotum, das derselbe seinen eigenen Maßregeln im Sinne des Abschnitt I entgegenbringt. Wir möchten uns daher im Prinzipe dafür erklären, im Zweifel lieber die Fundirung als die Administration gesetzlich zu behandeln. Dieser Gesichtspunkt scheint uns erfreulicher Weise den Verfasser der Denkschrift zu beherrschen, und wir billigen es nur, wenn derselbe seine Thätigkeit hier einzig darauf beschränkt erachtet, daß Kollisionen in den Kompetenzen zwischen den verschiedenen gesetzlichen Organen der Aktienvereine Vorstand, Aufsichtsrath und Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft vermieden werden. Man kann hiegegen einwenden, daß vielleicht manche Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf die Verwaltung dürftig seien; man kommt aber auch mit dieser Anschauung nicht darüber hinaus, etwaige Exzesse dennoch mit Strafe bedrohen zu müssen, ohne die Sicherheit zu haben, dadurch nicht zu sehr in die Freiheit des Geschäfts einzugreifen.

II. Nicht mindere Schäden, als sie bei der Gründung von Aktiengesellschaften hervorgetreten sind, hat die Geschäftsführung der Aktiengesellschaften offen gelegt. Ein Hauptgrund liegt theils in der Geschäftsunkenntniss, theils in der Indolenz der Aktionäre, welchen im Wege der Gesetzgebung nicht abgeholfen werden kann. Wohl aber wird darauf hinzuwirken sein, dass jedes einzelne durch das Gesetz vorgesehene Organ der Gesellschaft den Intentionen des Gesetzes gemäss auch faktisch funktionirt, vor Allem eines Hinausgehens über die ihm angewiesenen Grenzen seiner Aufgabe und eines Uebergriffs in die Funktionsgebiete der übrigen Organe sich enthält. Die hiermit bereits angedeuteten Vorwürfe treffen in erster Reihe den Aufsichtsrath. Sein Beruf besteht gesetzlich in der Ueberwachung der Geschäftsführung. Thatsächlich aber gestaltet sich das Verhältniss meist dahin, dass entweder die Mitglieder eine über den Bezug der Tantieme hinausgehende Thätigkeit überhaupt kaum entwickeln, oder der Aufsichtsrath sowohl dem Vorstande wie der Generalversammlung gegenüber soweit übergreift, dass in seinen Händen der Schwerpunkt der gesammten Leitung des Unternehmens liegt und damit eine der Verwaltung selbständig und unbefangen gegenüberstehende Kontrole überhaupt aufhört. Den Aktionären geht vielfach die Möglichkeit ab, berechtigte Interessen zur Geltung zu bringen, wenn einmal Sonderinteressen Einzelner zur Herrschaft gelangt sind, und die Beseitigung dieser Missstände erfordert das Eingreifen der Gesetzgebung.

Das gesetzliche Gebot der Bildung eines Aufsichtsraths bildet für die hierauf bezüglichen Massregeln den gesetzlichen Vorgang. Der Aufsichtsrath ist bereits als ein nicht auszuschliessendes Grundrecht der Aktionäre gebildet. Man braucht auf dem damit eingeschlagenen Wege nur fortzugehen, um den Interessen der Aktionäre gegen die ihnen von den eigenen Organen der Gesellschaft drohenden Gefahren zu Hülfe zu kommen.

Von diesen Gesichtspunkten aus kommen folgende Punkte in Betracht.

8. Ueber die zivilrechtliche Haftbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes bestimmen die Artikel 225b, 241, 248 des Handelsgesetzbuchs. Daneben ist eine Haftung gegen die Gesellschaft aus der vertragsähnlichen oder wirklich vertragsmässigen Uebernahme ihrer Pflichten herzuleiten. Gleichwohl wird eine Prüfung nicht auszuschliessen sein, ob und in welcher Weise etwa diese Haftbarkeit, sei es der Gesellschaft, sei es Dritten gegenüber — auch für den Fall einer nur culposen Verletzung — auszudehnen sein möchte; namentlich möchte ich eine Bestimmung empfehlen, wonach der Richter auch hier nach freiem Ermessen über etwaige Schadensersatzansprüche zu entscheiden hat.

Zu 8 scheint uns eine Erweiterung des Begriffs der Verschuldung nicht ganz ungerechtfertigt. Es gibt eine Fahrlässigkeit, welche hart an das bewußte Unrecht grenzt, die aber unsere rechtlichen Bestimmungen von „Dolus“ noch straflos lassen müssen. Hier dürfte eine mäßige Erweiterung gesetzlich zulässig erscheinen.

9. Was die strafrechtliche Haftung anlangt, so regelt sich dieselbe zur Zeit für die Mitglieder des Aufsichtsraths nach Art. 249 für die des Vorstandes nach eben diesem und dem folgenden Artikel des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Auch diese Bestimmungen scheinen nicht weit genug zu gehen. Sie werden auszudehnen sein auf alle

Fälle einer das öffentliche Interesse berührenden Gesetzesverletzung. Nur beispielsweise ist in dieser Beziehung an das Verbot des Erwerbes und der Amortisation eigener Aktien zu erinnern (allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch Art. 215). Dasselbe wird zur Zeit als eine lex imperfecta angesehen werden müssen.

ad 9) Wir haben nichts dagegen zu erinnern, wenn das Verbot des Erwerbes und der Amortisation eigener Aktien durch irgend eine Drohung, die ja auch in der Entziehung bürgerlich rechtlicher Konsequenzen liegen kann, erst zu einem wirklichen Verbote wird.

Man mag sogar auch die Beleihung eigener Aktien in den Bereich der Wirksamkeit des Art. 215 ziehen; denn eine solche bietet für die Gläubiger der Gesellschaft, denen das Aktienvermögen ohnehin haftet, kein Zugriffsobjekt und auch für die Gesellschaft selbst nur eine zweifelhafte Sicherheit. Dagegen dünkt uns die Ausdehnung der Haftbarkeit im Sinne des Art. 249 auf alle Fälle einer das öffentliche Interesse berührenden Gesetzesverletzung viel zu elastisch, als daß nicht eine solche Erweiterung der Verantwortlichkeit in der Abschreckung tüchtiger und solider Geschäftsleute von Allem, was Aktienverein heißt, eine gewiß nicht gewünschte Wirkung erzielte.

10. Bei den seit dem Gesetze von 1870 gebildeten Aktiengesellschaften hat sich der Aufsichtsrath vielfach als Verwaltungsrath gestaltet, welcher einerseits den Vorstand in seiner Aktion beschränkt und andererseits wichtige Funktionen der Generalversammlung an sich zieht. Bei der Berathung des Gesetzes von 1870 waren die Anschauungen über die Bedeutung des Aufsichtsraths nicht völlig klar gewesen. Schon damals aber wurde der Aufsichtsrath vielfach als Verwaltungsrath aufgefasst. Der Aufsichtsrath bestand schon vor dem Gesetze von 1870 bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien. Bei diesen beruhte er auf dem Gedanken, dass der persönlich haftende Gesellschafter, welcher ein selbständiger Theil der Gesellschaft ist, sich eine fortdauernde Aufsicht gefallen lassen muss. Ist nun auch bei der Aktiengesellschaft keineswegs derselbe Gedanke zu Grunde zu legen, da der Vorstand ebenso wie der Aufsichtsrath nur Organ der Gesellschaft ist, so bleibt doch immer dies, dass neben dem Vorstande ein Aufsichtsorgan bestehen soll.

Von diesen Betrachtungen ausgehend, ist in Erwägung gekommen, ob nicht der Gedanke des Gesetzes, nach welchem die Bildung des Aufsichtsraths obligatorisch ist, nur dann zur Ausführung gelange, wenn letzterer von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen werde, so dass der Vorstand frei von der Zustimmung des Aufsichtsraths zu handeln befugt sei, und wenn er in gewissen Fällen nicht mit der im Allgemeinen gestatteten Selbständigkeit handeln soll, ihm für diese Fälle andere Personen, etwa ein Verwaltungsrath beigegeben werden müsse. Eine fortlaufende Kenntnissnahme von der Verwaltung bilde zwar eine erhebliche Erleichterung gehöriger Aufsicht, diese Kenntnissnahme schlage aber allzuleicht in eine wirkliche Theilnahme an der Verwaltung in der Art um, dass der Vorstand an die Zustimmung des Aufsichtsraths sich binde, oder gebunden werde. Unter dieser Voraussetzung werde aber die vom Gesetz gewollte Aufsicht aufgegeben.

Von der anderen Seite wird auf den schon angedeuteten Gesichtspunkt Gewicht gelegt, dass namentlich bei grösseren Unternehmungen und kompli-

zirten Verwaltungen eine vollkommen erschöpfende und zuverlässige Revision kaum möglich sei, ohne dass der Revisor mehr oder minder leitende Fühlung mit der Verwaltung behalte. Auch wird darauf hingewiesen, dass dem zunächst zur Verwaltung berufenen Vorstande mit Rücksicht auf die Schwerfälligkeit der Aktion der Generalversammlung nicht die letztere allein ohne jede Zwischenstelle gegenübergestellt sein dürfe — eine Erwägung, die event. wiederum auf die Einschiebung eines dritten Organs hinführen könnte.

Eins möchte unbedingt untersagt werden können und müssen — das ist: die Delegation von Aufsichtsrathsmitgliedern in den Vorstand. Es kommt vor, dass auf diesem Wege der Vorstand als selbständiges Organ geradezu verschwindet und der Aufsichtsrath schliesslich nur noch seine eigene Verwaltung «überwacht», dass — mit anderen Worten — der «Aufsichtsrath» allen Intentionen und der ganzen Anlage des Gesetzes zuwider sich ausschliesslich zu einem förmlichen «Verwaltungsrath» gestaltet.

ad 10) Es wird angezeigt sein, hier strenge darauf zu sehen, daß der Vorstand der wirkliche Geschäftsführer der Gesellschaft sei und bleibe, und daß der Aufsichtsrath lediglich als Kontrolorgan fungire, jede Verwischung dieser Kompetenzen nach der einen oder andern Seite beseitigt entweder die Verantwortlichkeit der Direktion oder die Kontrole des Aufsichtsraths. Aber auch die Einschiebung neuer Apparate sichert nicht dagegen, daß auch die Sonderfunktion dieses Einschiebsels, mag es wie immer heißen, über kurz oder lang von der Uebermacht von Sonderinteressen, die in einer Gesellschaft sich Geltung zu verschaffen mögen, lahm gelegt werde. Auch die von uns früher vorgeschlagene Wahl der Revisoren aus dem Schooße der Generalversammlung statt des Aufsichtsraths halten wir zwar aufrecht, ohne jedoch darin mehr sehen zu wollen, als die Korrektion einer dem Aufsichtsrathe nicht zustehenden Kompetenz.

Was speziell die Delegation von Aufsichtsräthen in den Vorstand anbelangt, so steht dieselbe in dieser Art im natürlichen Widerspruch mit der oben ausgesprochenen Nothwendigkeit der Trennung der Verwaltung von der Kontrole. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht der Aufsichtsrath befugt sei, sei es für einzelne Fälle oder für bestimmte Geschäftszweige oder selbst für das ganze Geschäft ein Mitglied des Aufsichtsrathes als aber auch nur kontrolirendes Organ besonders aufzustellen und durch dasselbe seine sonst schwer mögliche Kontrole zu realisiren. Das ist dann aber auch keine Delegation in den Vorstand, sondern ist und bleibt ein besonderes beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes. In diesem Sinne also können wir der Anregung der Denkschrift wohl beistimmen.

11. Es gilt ferner, die Stellung der Gesellschaftsorgane namentlich des Aufsichtsraths gegenüber der Generalversammlung, thunlichst an die im Gesetze beabsichtigten Grenzen zu binden. Die Uebertragung von Rechten der Generalversammlung an die Gesellschaftsorgane ist als eines der Mittel üblich geworden, um unberechtigte Sonderinteressen dauernd zur Herrschaft in der Gesellschaft zu bringen. Sie hat dem Handelsgesetzbuche von vornherein durchaus fern gelegen. Diese Uebertragung ist es vorzugsweise, welche das nur zur Aufsicht bestellte Organ unwillkürlich zur Theilnahme an der Verwaltung treibt, indem der Vorstand in dem Widerspruche des Aufsichtsraths den Widerspruch der Generalversammlung, und noch mehr in der Zustimmung des Aufsichtsraths zu einzelnen Verwaltungsakten die Zustimm-

ung der Generalversammlung zu finden glaubt und sich selbst durch Gehorsam gegen die Beschlüsse des «Aufsichtsraths» zu decken sucht. Werden die Gesellschaftsorgane auf die in ihren gesetzlichen Funktionen begründeten Schranken zurückgewiesen, so lässt sich wenigstens einiger Erfolg auch nach der Seite hin hoffen, dass die Generalversammlungen aus ihrer bisherigen Bedeutungslosigkeit heraustreten. Letztere ist von den schwersten Unzuträglichkeiten begleitet gewesen, während es der Gesetzgebung an der Möglichkeit fehlt, hiergegen mit entschieden durchgreifenden direkten Mitteln einzuschreiten.

Es wird hiernach die Entscheidung in gewissen Fragen unter allen Umständen in den Händen der Generalversammlung zu belassen sein, so dass dieselbe weder durch Statut noch durch besonderen Beschluss anderen Organen übertragen werden darf. Zweifel bestehen, nach welcher Richtung hin diese Fragen des Näheren zu bestimmen sind. Es können namentlich die für die finanziellen Schicksale des Unternehmens besonders wichtigen Punkte bezeichnet werden: vor allem die Erhöhung des Grundkapitals, die Bestimmung des dabei einzuhaltenden Emissionskurses und die Aufnahme von Anleihen — in zweiter Linie etwa noch die Dispositionen über den Reservefonds und die Fixirung der den Vorstandsmitgliedern und den Gesellschaftsbeamten zuzubilligenden Tantièmen. Man kann andererseits die Grenze nicht sowohl in der grösseren oder geringeren Wichtigkeit, sondern in der Natur des Gegenstandes finden: ob derselbe unter die Vertretung der Gesellschaft nach aussen oder zu den inneren Angelegenheiten derselben gehört. Zu diesen inneren Angelegenheiten wären dann die Verfassung der Gesellschaft und das Rechtsverhältniss der Gesellschaftsorgane zu rechnen. Durch eine dem entsprechende Bestimmung würde nicht blos bei der Errichtung der Gesellschaft ein Damm gegen ungünstige Vertragsschlüsse aufgerichtet, sondern insbesondere auch ein Schutz gegen Aenderungen des Statuts gewährt, dessen insbesondere ältere Gesellschaften um so mehr bedürfen, als den Minoritäten derselben der in dem Erforderniss landesherrlicher Genehmigung liegende Schutz ohne jedes Aequivalent verloren gegangen ist.

ad 11) Es ist gewiß Nichts dagegen zu erinnern, wenn der Gesetzgeber selbst Anlaß nimmt, der Generalversammlung ein Minimum der Kompetenz zu reserviren, das ihr auf alle Fälle belassen werden muß; nur wird es sich empfehlen, hier allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen und aller Kasuistik fern zu bleiben.

12. Im Uebrigen wird, um die Stellung der Generalversammlung zu heben, nur noch dahin Vorkehrung getroffen werden können, dass der in der Generalversammlung vertretene Mehrheitswille nicht gefälscht, dass er ferner ausreichend formell konstatirt und endlich für alle Betheiligten jederzeit leicht erkennbar gemacht werde. Die beiden letzteren Punkte hängen zum Theil mit denjenigen Vorschlägen zusammen, welche demnächst in Beziehung auf die Erweiterung der Individualrechte der Aktionäre in Betracht gezogen werden sollen. Besonders von diesen Gesichtspunkten aus scheint es wünschenswerth, dass die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung in gerichtlicher oder notarieller Form erfolge und die Veröffentlichung der Protokolle — sei es auch nur mittelst Niederlegung derselben bei dem Handelsrichter und Zulassung der Einsicht seitens jedes Betheiligten — als Regel vorgeschrieben werde.

13. Gegen die Fälschung des Mehrheitswillens dürfte nach den Vorgängen des neuesten belgischen (Art. 131) und des französichen Gesetzes von 1867 (Art. 13, 45) der Erlass einer Strafbestimmung sich empfehlen, welche verhindert, dass, wenn die Stimmenzahl des einzelnen Aktionärs beschränkt oder das Stimmrecht desselben ausgeschlossen ist, nicht durch Vertheilung oder Uebertragung seines Aktienbesitzes die Vorschriften des Statuts oder des Gesetzes umgangen werden; die in den §§ 271, 272 des Strafgesetzbuchs dieserhalb bereits enthaltenen Bestimmungen erscheinen nicht für alle Fälle ausreichend. Dagegen dürfte in dem bestehenden Rechte bereits begründet sein, dass ein in solcher Weise zu Stande gekommener Generalversammlungsabschluss zivilrechtlich verbindlich ist.

14. Ferner möchte ich eine Bestimmung des Inhalts empfehlen, dass etwa 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung jedem Aktionär, — wenn auch nur auf Verlangen — die Inventur und die Bilanz nebst etwaigem Revisionsbericht zugänglich gemacht werden müssen (französisches Gesetz von 1867 Art. 35). Erfolgt die Mittheilung dieser Vorlagen erst in der Generalversammlung selbst, so ist es in den seltensten Fällen den Aktionären möglich, daraus alsbald die Grundlagen für ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Diesem Mangel an Information und an Gelegenheit dazu wird um so mehr vorgebeugt werden müssen, als denselben die übrigen Gesellschaftsorgane nur zu oft zur Geltendmachung ihrer Sonderinteressen auf Kosten der Gesammtheit ausbeuten.

15. Endlich ist noch ein auf die Zusammenberufung der Generalversammlung bezüglicher Vorschlag dahin empfohlen, dass eine gewisse Quote der Aktionäre für berechtigt erklärt wird, eine solche Berufung durch den Richter zu veranlassen, sei es, dass dieser zu der Berufung ermächtigen oder die Organe der Gesellschaft zu derselben nöthigen soll. Es würde hierdurch der Fall betroffen werden, dass die zu der Berufung zunächst berechtigten oder verpflichteten Gesellschaftsorgane einem bezüglichen gesetz- oder statutenmässigen Antrage überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig Folge geben. Durch die in der Praxis hervorgetretene Beherrschung der Aktiengesellschaften durch Koterien, welche sich der Organe der Gesellschaft bemächtigt haben, ist auch die Ausfüllung dieser Lücke des Gesetzes genügend gerechtfertigt. Nur als eine Ergänzung dieser Massregel würde sodann die Wahl des Vorsitzenden jeder Generalversammlung durch diese unter Leitung desjenigen, welcher die Versammlung berufen hat, zu betrachten sein.

ad 12—15) Hier will doch an einen der Punkte erinnert werden, den der österreichische Aktiengesetzentwurf in seinen Motiven so richtig präzisirte: „Es sollen während des Bestandes der Gesellschaft die Aktionäre durch umfassende Offenlegung der Geschäftsgebahrung, die jedoch das für jeden Kaufmann nothwendige Geheimniß seiner Spekulationen keineswegs bloßlegt, in die Lage gesetzt werden, ununterbrochen Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft und in die Thätigkeit ihrer Organe zu nehmen und so bei entsprechender Diligenz ihr Interesse dauernd wahrzunehmen." In dieser Beziehung kann leicht ein zu Viel ein zu Scharf werden, ganz besonders in einem Lande, wo wie in Deutschland rechtlich und wohl daher auch faktisch der Begriff der concurrenze deloyale völlig fehlt, wo die Bequemlichkeit fremden Absatz- und Bezugsquellen, die vielleicht mit großen Opfern erkauft sind, nachzugehen, ungescheut sich breit machen darf. Der Bericht über die inneren Produktionsverhältnisse wird erfahrungs-

gemäß um so umfassender sein können, je weniger die Besorgniß einseitiger Ausnützung droht; wir fürchten deshalb in der Verwirklichung der geschehenen Anträge mehr das Gegentheil dessen erwirkt, was gewollt. Die „gedruckten" und „öffentlich hinterlegten" Berichte und Protokolle werden ein Minimum ihres früheren Inhalts bringen. Soweit die Vertheilung oder Uebertragung des Aktienbesitzes jener Betheiligten, die in der Stimmenzahl beschränkt oder verhindert sind, wirklich strafrechtlich verhindert werden kann, ist nach dem Vorgange Belgiens und Frankreichs Nichts zu erinnern. Unter allen Umständen kann aber im Sinne von Ziffer 14 von der Vorlage einer Inventur keine Rede sein. Das mag für eine geschlossene Gesellschaft recht wohl zutreffen, nicht aber für eine Gesellschaftsform mit mehr oder minder fluktuirender Mitgliedschaft; diese Vorlage wäre geradezu eine Prämie, sich um den Preis einer Aktie, vielleicht nur um ihren Miethpreis, den Einblick in die fremde Geschäftslage zu erkaufen.

Der in Ziffer 15 endlich gemachte Vorschlag wird kaum von einer Seite bestritten werden, da er ohnedies die Observanz fast aller Statuten für sich haben wird. Dagegen vermögen wir die daraus gezogene Konsequenz des Vorsitzes desjenigen, der die Versammlung berufen hat, mit der Denkschrift nicht zu ziehen. Damit würde von anderen Umständen abgesehen, die ganze so berufene Generalversammlung in eine Art Tribunal von Kläger und Beklagten zerfallen, was dem Geschäfte ebensowenig wie den Betheiligten entsprechen könnte. Um den Vorsitz in einer Generalversammlung zu führen, braucht man blos jene Aktienquote zu beherrschen. Diese Vergewaltigung der Majorität durch die Minorität wäre nur ein neues, vielleicht größeres Uebel an Stelle des alten.

III. Die Individualrechte der Aktionäre.

III. Der letzte zu erwähnende Gegenstand betrifft die Individualrechte der Aktionäre. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gewährt in dieser Beziehung nur ein Minimum, und die Rechtsprechung geht in Uebereinstimmung mit der Theorie, obschon die Meinungen getheilt sind, doch im Allgemeinen nicht erheblich weiter zu Gunsten der einzelnen Aktionäre. Vom juristischen Standpunkt aus lässt es sich vertheidigen, dass nach Aussen zwar neben den Rechten der Gesellschaft Individualrechte überhaupt nicht existiren, im Innern der Gesellschaft aber, insbesondere in dem Verhältnisse zu den Organen der Gesellschaft, jeder Aktionär für sich allein und ohne Rücksicht auf den Willen der Gesammtheit die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit aller Akte der Gesellschaft in Frage ziehen kann. Es scheint jedoch klar, dass diese äusserste Konsequenz, wenn sie auch für die in ihren Rechtsverhältnissen ähnlichen Gewerkschaften zugelassen ist (§ 115 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865), mindestens für die handeltreibenden Aktiengesellschaften die denselben nöthige Kraft der Aktion aufs Aeusserste gefährden würde. Die Aussicht des Einzelnen auf eine schliessliche Geltendmachung seiner Sonderrechte könnte auch leicht zu fernerer Abschwächung der ohnehin viel zu geringen Neigung, den in erster Reihe sich darbietenden Weg einer Anrufung der Generalversammlung zu betreten, führen.

Demungeachtet wird nach einigen Richtungen hin eine Erweiterung der Individualrechte befürwortet werden können. Der innere Grund der Beschränkung scheint nämlich da aufzuhören und muss folgeweise auch die Beschränkung selbst ihre Grenze finden, wo die Gemeinschaft nur als Mittel

zu einem materiellen Eingriff in solche Rechte des Einzelnen benutzt wird, welche das Band der Gemeinschaft überhaupt nicht berührt oder umfasst.

16. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte den einzelnen Aktionären das Recht zugestanden werden können, in allen Fällen der Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen Ersatzansprüche wegen des ihnen aus vertretbarer Verschuldung der Gesellschaftsorgane erwachsenen Schadens gegen diese — wenn auch erst nach vergeblich erfolgter Anrufung der Generalversammlung oder unter gewissen sonstigen formellen Beschränkungen — selbständig gelten zu machen.

17. Zur Ausgleichung zwischen dem formalen Gesichtspunkt der Personeneinheit und der Rücksicht auf das materielle Interesse des Einzelnen erscheint es ferner zulässig, dass auch für diejenigen Fälle, in denen eine Verletzung des Gesetzes oder Statuts zwar noch nicht positiv behauptet werden kann, doch aber nach Lage der Umstände als wahrscheinlich anzusehen ist, ein Individualrecht auf nähere Feststellung des Thatbestandes statuirt werde. Aehnliche Bestimmungen finden sich bereits in mehreren ausländischen Gesetzgebungen — u. a. in der englischen (Komp. Akt. von 1862 Sekt. 56 ff.) und in der belgischen (Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 124). Ob und inwieweit es geeignet sein würde, hiefür die Mitwirkung des Gerichts in Anspruch zu nehmen, steht nicht ausser Zweifel. Eventuell würde im Anschluss an diese erwähnten Vorgänge das Verfahren etwa in der Art zu regeln sein, dass der Antrag von einem ein Fünftheil des Grundkapitals vertretenden Theile der Aktionäre zu stellen und durch nähere Angabe event. auch Bescheinigung derjenigen Thatsachen, auf welchen die Annahme der Verletzung des Gesetzes oder Statuts beruht, zu begründen wäre, dass demnächst unter Mitwirkung der Majorität und Minorität der Aktionäre das Gericht nach summarischer Prüfung und vorläufiger Anhörung des Vorstandes über die Einleitung der Untersuchung zu beschliessen, im Falle der Einleitung Richtung und Ziel der Untersuchung zu bezeichnen und einen Kommissar mit der Ausführung zu beauftragen hätte, dass endlich nach Abschluss der Untersuchung von dem Kommissar über das Ergebniss Bericht zu erstatten und dieser, so weit das Gericht ihn dazu geeignet findet, öffentlich auszulegen wäre.

18. Auch nach einer andern Seite hat die Berücksichtigung der Aktionäre als einzelner Personen im Gegensatze zu der Gesellschaft im Handelsgesetzbuch nur eine gelegentliche Beachtung gefunden. Die Beschlüsse der Gesellschaft sind nicht Beschlüsse der Aktionäre, sondern der Gesellschaft, kommen aber durch die Mitwirkung der Aktionäre zu Stande. Wenn hiernach formell eine solche Personenverschiedenheit zwischen der Gesellschaft und den Aktionären besteht, dass die Gesellschaft auf Grund eines von den Aktionären gefassten Beschlusses mit den einzelnen Aktionären kontrahiren kann, sofern es nur gelingt, andere physische Personen als Vorstand der Gesellschaft hinzustellen, so ist doch nicht zu verkennen, dass es nichts weiter als ein grobes Mittel widerrechtlicher Benachtheilung der Gesellschaft ist, wenn einzelne Aktionäre ihr Stimmrecht benutzen, um sich selbst Sondervortheile zu verschaffen. Das Handelsgesetzbuch schliesst die Betheiligten nur im Falle des Art. 209 b von der Beschlussfassung aus und befördert hierdurch die Annahme, dass im Uebrigen der Missbrauch des Stimmrechts zu eigenem Vortheil erlaubt sei. Es könnte hiernach für wünschenswerth erachtet werden, allgemein festzustellen, dass kein Aktionär in der Generalversammlung oder im Vorstande der Gesellschaft durch Theilnahme an der Ab-

stimmung zur Dechargeleistung für seine eigene Verwaltung oder zu Statutänderungen, welche ihm einen besonderen Vortheil gewähren, oder zu dem Abschlusse eines Vertrages mitwirken darf, bei welchem er selbst als Mitkontrahent oder durch Theilnahme an den Vortheilen eines Mitkontrahenten ausser der Gesellschaft selbst betheiligt ist, und dass ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift, abgesehen von den Strafvorschriften gegen das Vorschieben anderer Personen zur Stimmabgabe und von der Anfechtbarkeit des gefassten Beschlusses für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, vielleicht auch strafbar macht.

ad 16—18) So wenig theoretisch das Ergebniß der Denkschrift angefochten werden mag, daß der Art. 224 des a. d. H.-G. da seine Grenze findet, wo die Gemeinschaft nur als Mittel zu einem materiellen Eingriff in solche Rechte des Einzelnen benutzt wird, welche das Land der Gemeinschaft überhaupt nicht berühren oder umfassen, so schwere praktische Bedenken erheben sich dagegen. Sehr richtig sagt das mehrerwähnte Promemoria: „Wer sich bei einer Aktiengesellschaft betheiligt, muß wissen, daß er als Mitglied einer größeren Gemeinschaft eintritt, daß in derselben seine Aktie eine Stimme führt wie jede andere und daß er sich der Geschäftsführung der Majorität unterwerfen muß. Ohne die Unterordnung ist eine Geschäftsführung unmöglich. Wenn es leider vorkommt, daß eine Mehrheit ihre Stellung ausbeutet, wer bürgt dann dafür, daß die Motive der Minderheit weniger anrüchige sind. Soll aber die Intervention der Gerichte angerufen werden? Dann steht man schon am Ende der Gemeinschaft, denn Niemand wird mit einem Geschäft, dessen Gebahren und Bücher der Prüfung der Behörden unterstellt sind, Beziehungen unterhalten wollen? Nur der Vorschlag in Ziff. 16 scheint unter gewissen Kautelen akzeptabel, freilich darf das Recht nicht im Sinne der Ziff. 17 erweitert werden, soll nicht wieder die mögliche Chikane der Majorität mit der möglichen Chikane der Minorität paralysirt werden.

Wenn und insoweit es endlich möglich wäre, durch den Vorschlag in Ziff. 18 eine strengere Trennung von Verwaltung und Kontrole herbeizuführen, so würde derselbe empfehlenswerth erscheinen.

IV. Die rückwirkende Kraft.

IV. Zu berühren ist schliesslich die Frage, inwieweit durch die Gesetzgebung in die Rechtsverhältnisse bereits bestehender Aktiengesellschaften eingegriffen werden kann. Als Grundsatz wird festzuhalten sein, dass die Rechtsverhältnisse jeder bestehenden Gesellschaft eine vertragsmässige Grundlage haben und dass, soweit diese in Frage kommt, die Gesetzgebung nicht eingreifen soll. Ebenso wird aber anzunehmen sein, dass die Gewährung der Mittel zur Geltendmachung bestehender Rechte diese vertragsmässige Grundlage nicht berührt und dass der gesetzliche Ausschluss des Missbrauchs gesetzlicher Rechte als blosse Deklaration des Gesetzes zugelassen werden kann. Inwieweit hiernach die einzelnen zur Erörterung gezogenen Vorschläge auch auf bestehende Aktiengesellschaften anzuwenden sind, wird bei einem jeden derselben besonders zu erwägen sein.

ad IV. Die rückwirkende Kraft der vorstehenden Vorschläge schon jetzt zu besprechen, kann sich erst dann empfehlen, wenn wie eingehend gedacht, einmal eine Fixirung derselben in die Formen des Gesetzes vorausgegangen sein wird: erst dann ist die Bedeutung einer solchen Maßregel zu übersehen. Soweit die Korrektur der bestehenden Bestimmungen überhaupt nur deklaratorisch und ergänzend ist, wird ohnedies rechtlich dagegen Nichts eingewendet werden können.

Allgemeine Ergebnisse

der über die

Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter

auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen.[1])

Durch Beschluß des Bundesraths vom 19. Februar 1875 sind die Bundesregierungen veranlaßt worden, über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen nach Maßgabe eines durch den Bundesrath festgestellten Programms eingehende Erhebungen anzustellen.

Die Erhebungen verfolgten den Zweck, für eine Prüfung der in den letzten Jahren immer lebhafter gewordenen Klagen über den Zustand des Lehrlings- und Gesellenwesens im Handwerk und über die Beziehungen des Arbeiters und Arbeitgebers in der Großindustrie zuverlässige Unterlagen zu gewinnen. Es kam einerseits darauf an, die thatsächliche Gestaltung der Arbeiterverhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands festzustellen und dabei zu ermitteln, welchen Einfluß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf ihre Entwickelung geübt haben. Andererseits erschien es wichtig, Gewißheit darüber zu erhalten, welche Anschauungen in den gewerblichen Kreisen selbst über die Mängel der bestehenden Zustände und über das Bedürfniß einer Abänderung der geltenden Gesetzgebung die herrschenden sind.

Auf Grund der Anordnungen des Bundesraths haben im Laufe des vorigen Jahres umfangreiche Ermittelungen stattgefunden. Sie haben sich mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen auf das ganze Bundesgebiet erstreckt; die Reichslande sind außer Betracht geblieben, weil es sich wesentlich nur um die Erörterung der gegen die Gewerbeordnung gerichteten Beschwerden handelte. Für die verschiedenen Bezirke der einzelnen Bundesstaaten wurden Beamte berufen, welche die ihnen bezeichneten, mit Rücksicht auf die Kenntniß des Gewerbewesens ausgewählten Männer über die in dem Programm enthaltenen Fragen zu vernehmen hatten. Die Sachverständigen waren ganz überwiegend aus dem Stande der Arbeitgeber (Fabrikbesitzer und Meister) oder der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Gesellen), und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen, ausgewählt. Neben ihnen wurden aber auch andere, mit dem gewerblichen Leben vertraute Personen, insbesondere Gemeindebeamte, Mitglieder von Gewerbegerichten, Lehrer an gewerblichen Schulen zu den Vernehmungen herangezogen. Abgesehen von den in dieser Weise zur Abgabe ihrer Meinungen von den Behörden eingeladenen Männern hat man anderweite Sachverständige, die Vorstände von gewerblichen Vereinen, einzelne Arbeiter und Arbeitgeber, welche aus eigenem Antriebe ihre Meinung über die gestellten Fragen abzugeben wünschten, nicht

[1]) Zusammengestellt im Reichskanzleramt. Berlin. Carl Heymann's Verlag. 1877.

vom Worte ausgeschlossen. Fast überall trafen die Erhebungen unter Arbeitgebern wie Arbeitnehmern auf Verständniß und bereitwilliges Entgegenkommen.

Da vermittelst der Erhebungen ein möglichst vollständiges, vor Einseitigkeit gesichertes Material gewonnen werden sollte, so ging das Bestreben dahin, aus allen Theilen Deutschlands, aus allen Kreisen des gewerblichen Lebens und von Vertretern aller Anschauungen und Parteien aufklärende Beiträge zu erhalten. Die Arbeiten mußten auf diese Weise einen außerordentlich großen Umfang erreichen. In der am Schlusse der veröffentlichten Zusammenstellung befindlichen Tabelle ist eine gedrängte Uebersicht über den Umfang der Ermittelungen gegeben. Danach haben an 559 Orten für die Zwecke derselben Vernehmungen stattgefunden. Ueber die das Lehrlingswesen betreffenden Fragen sind mehr als 4000 Arbeitgeber und mehr als 2000 Arbeitnehmer zum Wort gekommen, eine ähnliche Anzahl von Vertretern beider Theile ist über die Verhältnisse des Gesellenwesens gehört. Zu den über die Verhältnisse der Fabrikarbeit gestellten Fragen liegen von mehr als 2000 Arbeitgebern und von nahezu ebensoviel Arbeitern die Erklärungen vor.

Die Antworten der Sachverständigen sind in kurzen Protokollen niedergelegt und die Protokolle an das Reichskanzleramt eingesendet. Das umfangreiche und in dieser Gestalt nicht zu übersehende Material mußte, um zu einer geeigneten Zusammenstellung aller Ansichten und Wünsche zu gelangen, zunächst einer Durcharbeitung unterzogen werden, in welcher die gleichartigen Aeußerungen möglichst zusammengefaßt und die verschiedenen Meinungen in eine übersichtliche Ordnung gebracht wurden. Wenn hierbei vor allem dahin zu sehen war, alle Meinungen in möglichster Treue wiederzugeben, so verbot sich doch eine auch an der Form der Aeußerungen festhaltenden Wiedergabe von selbst, sollte überhaupt die Masse des Stoffs für praktische Zwecke bewältigt werden. Sie verbot sich um so mehr, als in den Erhebungen die leitenden Beamten sich meistentheils darauf beschränkt hatten, einfach das Schlußergebniß der einzelnen Erklärungen festzustellen, ohne für Erläuterungen und Begründungen Raum zu lassen. Die solchergestalt fast aller subjektiven Färbung bereits entkleidete Fassung der Protokolle hat dem gesammten Material eine gewisse Einförmigkeit verliehen und es von vornherein unmöglich gemacht, die mildere oder schroffere, unbefangene oder leidenschaftliche, wohlbedachte, unüberlegte oder unklare Anschauung zu charakterisiren, welche den mancherlei Ausführungen, Klagen, Wünschen und Anträgen im einzelnen Falle zu Grunde gelegen hat.

So umfangreich die Erhebungen angelegt gewesen sind, so haben sie doch eine große Mannigfaltigkeit von Ideen und Vorschlägen nicht zu Tage gefördert. Ansichten und Wünsche drängen sich fast überall in wenige, immer wiederkehrende Gedanken zusammen und letztere gruppiren sich wieder je nach den Lebensinteressen, für welche ihre Vertreter thätig sind. Der Zusammenhang zwischen diesen Interessen und den kundgegebenen Anschauungen durfte bei der Ordnung des Materials nicht übersehen werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Vertreter sozialdemokratischer Anschauungen, die Freunde des Innungswesens, die Anhänger neuer gewerkschaftlicher Verbindungen, die Angehörigen gewisser, in sich abgeschlossener Gewerbzweige zeigen untereinander überall eine nahe Verwandtschaft großentheils selbst die volle Uebereinstimmung der Anschauungen, auch wenn zwischen ihnen weitere Beziehungen nicht zu erkennen sind. Wo es für die Würdigung der abgegebenen Meinungsäußerungen von Bedeutung schien, ist in der veröffentlichten Zusammenstellung bemerkt, welche Stellung die Urtheilenden im allgemeinen nach den bezeichneten Richtungen einnehmen.

Nach einer andern Seite hin hat der Charakter der Erhebungen eine erkennbare Beeinflussung erfahren durch den Stand der gewerblichen Entwickelung und der gesammten Kulturverhältnisse in den einzelnen Gegenden, aus welchen die Ermittelungen herrühren. Unter dem Einflusse dieser Verhältnisse haben sich gewisse mit Vorliebe gepflegte Auffassungen gebildet, welche dann durch die Mehrzahl der aus einer bestimmten Gegend herrührenden Erklärungen sich hindurchziehen. Die Darstellung mußte so eingerichtet werden, daß das Verbreitungsgebiet solcher Auffassungen sich erkennen läßt. Denn es ist nicht nur wichtig zu wissen, ob bestimmte Ansichten überhaupt einen großen Anhang besitzen; ebenso bedeutungsvoll ist es, in welchen Gegenden der Anhang sich findet, ob einzelne Anschauungen und Wünsche vorzugsweise in gewerbreichen, oder in ackerbauenden Gegenden, ob sie in großen Industriestädten oder auf dem Lande ihre Nahrung finden. Zu dem Behufe war es nothwendig, die Ergebnisse der Erhebungen für gewisse territoriale Gruppen zusammenzufassen, welche in ihren Verhältnissen einigermaßen gleichartig erscheinen und nach Größe und Bevölkerungszahl nicht gar zu weit von einander abstehen. Demgemäß sind aus dem preußischen Staatsgebiete durch die Zusammenlegung mehrerer in ihren Verhältnissen verwandter Provinzen fünf Gruppen gebildet worden, von welchen die erste (Preußen und Pommern) die nordöstlichen, die zweite (Schlesien und Posen) die südöstlichen, die dritte (Berlin, Brandenburg und Sachsen) die mittleren, die vierte Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen) die nordwestlichen, endlich die fünfte Rheinprovinz und Hessen-Nassau) die südwestlichen Landestheile umfaßt. Für Bayern, Sachsen und Württemberg sind die Zusammenstellungen gesondert bewirkt. Eine gesonderte Darstellung für die übrigen Staaten erwies sich dagegen als unthunlich, wenn die Darstellung nicht, die Uebersichtlichkeit einbüßend, in Einzelheiten sich verlieren sollte. Baden und Hessen, die kleineren Staatsgebiete Mitteldeutschlands und Norddeutschlands sind deshalb ebenso, wie in der Bearbeitung der auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen über die Fabrikarbeit der Frauen und Kinder geschehen ist, in je eine Gruppe vereinigt.

Durch das Programm, welches den Erhebungen zu Grunde gelegen hat, ist der Gegenstand der Erhebungen zu kurzen Fragen formulirt worden. Bei der Auswahl dieser Fragen ist nicht etwa die Aussicht auf bestimmte Maßnahmen der Gesetzgebung, sondern dem Zwecke der gesammten Erhebungen entsprechend, nur der Wunsch leitend gewesen, die Verhältnisse des Arbeiterwesens, soweit sie neuerdings in der Oeffentlichkeit den Gegenstand des Streites gebildet haben, nach ihrer thatsächlichen Seite zu klären, sowie in Bezug auf das Bedürfniß und die Möglichkeit einer Verbesserung unter das Urtheil der betheiligten Kreise selbst zu stellen. Nach dem Umfange, in welchem die öffentliche Meinung mit den verschiedenen Seiten der Arbeiterfrage sich beschäftigt hat, sind denn auch die Beziehungen der Lehrlinge, der Gesellen, der Fabrikarbeiter in verschiedener Ausdehnung Gegenstand der Erhebungen gewesen.

Am umfassendsten ist durch dieselben das Lehrlingswesen berührt worden; seine Verhältnisse haben nach fast allen Richtungen eine Erörterung erfahren. Die Verhältnisse der Gesellen sind nur in einzelnen Richtungen zur Prüfung gelangt. Noch mehr hat sich die Aufgabe gegenüber dem Arbeiterwesen in den Fabriken beschränkt.

In ihren Hauptzügen lassen die Ergebnisse der Erhebungen sich, wie folgt, zusammenfassen.

1. Lehrlingswesen.

Der Lehrling beginnt seine Laufbahn in der Regel auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages. Nur in einzelnen Landestheilen scheint es Uebung zu sein, den Vertrag in mündlicher Form zu schließen; das Gleiche ist überall in denjenigen Fällen die Regel, wo den Lehrlingen ein förmlicher Lohn gezahlt und damit dem Lehrverhältniß bereits eine veränderte Bedeutung gegeben wird. Sehr allgemein ist aber die Ansicht, daß diese Uebung für das Lehrlingswesen nicht von Nutzen sei, daß vielmehr die schriftliche Form des Lehrvertrages durchaus den Vorzug verdiene. Ueberhaupt drückt sich fast in allen Erklärungen das Bedürfniß nach Maßnahmen aus, welche dem Lehrverhältniß eine besondere Festigung verleihen. Von gesetzlichen Bestimmungen, welche die Auflösung des Lehrverhältnisses, insbesondere durch Einführung fester Kündigungsfristen, in eine bestimmte Ordnung bringen, erwartet man eine solche Festigung nicht; im Gegentheil wird in dem weitaus größten Theile des Landes hervorgehoben, daß die Zulassung einer Kündigung der Natur des Lehrvertrages widerspreche und daß auch gegenwärtig der Lehrvertrag nur ausnahmsweise als kündbar betrachtet werde. Die Wünsche gehen nach einer anderen Richtung: man will durch gesetzliche Maßnahmen dahin wirken, daß der Abschluß des Lehrvertrages von beiden Theilen mit größerem Vorbedacht und mit mehr Ernst erfolge; deshalb wird nahezu allgemein empfohlen, gesetzlich eine gewisse Probezeit einzuführen, während deren Lehrling und Meister die Verhältnisse prüfen können; erst nach dem Ablauf dieser Zeit soll der Vertrag seine bindende Kraft erhalten. Selbst für den Fall, daß der Lehrling überhaupt den Beruf zu wechseln beabsichtigt, wird überwiegend, wenngleich immerhin angesichts einer beträchtlichen, nur in Westdeutschland weniger vertretenen, Gegenströmung, eine Erschwerung des Austritts aus dem Lehrverhältnisse gewünscht und ein passendes Mittel hierfür in der Verpflichtung erblickt, dem bisherigen Arbeitsherrn ein Abstands- oder Reugeld zu zahlen.

Die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge im Verlaufe der Lehrzeit scheinen überall ziemlich ähnlich zu liegen. Die tägliche Arbeitszeit setzt in der Regel der Arbeitsherr fest, wenn auch Brauch des Gewerbes und Gewohnheit des Ortes dabei einwirken und kleine Verschiedenheiten begründen. Ueber eine zu große Belastung der Lehrlinge oder über eine ihrer Gesundheit nicht zuträgliche Beschäftigung wird nur selten Klage erhoben; in der Regel trifft es dann wenige bestimmte Gewerbe. An den Sonntagen wird in einzelnen Gewerben, wie namentlich bei den Bäckern und Fleischern, den Schuhmachern und Schneidern, den Tischlern und Anstreichern, bis zum Mittag hin fast überall häufig gearbeitet. Davon abgesehen verfügt der Lehrling sowohl über die Sonntags- als auch über die Abendzeit der Wochentage nach freiem Ermessen; nur, wenn er im Hause des Arbeitsherrn wohnt, unterliegt er der Hausordnung und wird auch wohl zu den häuslichen Dienstverrichtungen herangezogen. Im allgemeinen scheint die Verwendung der Lehrlinge zu derartigen Dienstverrichtungen sehr zurückzutreten; in dem mit Landwirthschaft verbundenen Kleingewerbe und außerdem dort, wo der Lehrling im Hause seines Arbeitsherrn wohnt, wird ihrer noch vorzugsweise Erwähnung gethan. Ein Bedürfniß, die Lehrlinge durch das Gesetz dagegen zu schützen, ist nur von wenigen Seiten behauptet.

Sehr verbreitet zeigen sich die Klagen über den mangelhaften Besuch der Fortbildungsschulen; selten wird der Grund in dem Verhalten des Arbeitgebers oder in der Natur des Arbeitsbetriebes, meist in der Abneigung der Lehrlinge

oder in dem Mangel an Schulen gesucht. Zahlreiche Stimmen, namentlich auch unter den Arbeitnehmern, erheben sich hier für einen unmittelbaren gesetzlichen Schulzwang und für eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, die erforderlichen Schuleinrichtungen zu beschaffen.

Das Lehrgeld scheint mehr und mehr außer Brauch zu kommen. Zuweilen hat es keinen andern Zweck mehr, als eine Verkürzung der Lehrzeit zu erkaufen. Wer Lehrgeld zahlt, wohnt fast immer im Hause des Arbeitsherrn. Wer nicht bei dem Arbeitsherrn wohnt, zahlt nur ausnahmsweise Lehrgeld, erhält vielmehr umgekehrt von dem Arbeitsherrn ein Kostgeld, welches unter Umständen der Natur der Löhnung nahekommt. Abgesehen hiervon ist eine eigentliche Lohnzahlung selten.

Die Dauer der Lehrzeit ist zwar in den meisten Gewerben gewohnheitsmäßig bestimmt, erfährt aber doch nach den Verhältnissen des einzelnen Falles manche Abänderungen und wird deshalb durchweg ausdrücklich vereinbart. Sie schwankt zwischen 2 und 5 Jahren je nach dem Gewerbe und nach dem Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen; in der Regel beträgt sie 3 Jahre.

Der Schluß der Lehrzeit wird üblicher Weise noch immer durch die Ertheilung eines Lehrbriefes bezeichnet, welcher in der Mehrzahl der Fälle nicht lediglich einen einfachen Entlassungsschein darstellt, sondern auch über die Führung und Fähigkeiten des Lehrlings sich ausspricht. Sehr vielen Anklang hat der Gedanke gefunden, den Abschluß der Lehrzeit gesetzlich an ein solches Zeugniß zu binden. Auf Seiten der Lehrlinge scheint freilich derartigen Ausweisen ein besonderes Gewicht nicht beigelegt zu werden, denn allgemein wird betont, daß das verfrühte Austreten aus der Lehre unter Verzicht auf jedes Zeugniß in neuester Zeit immer häufiger geworden sei, und daß es meist in den späteren Theil der Lehre zu fallen pflege, wenn der Lehrling bereits genug gelernt zu haben glaubt, um als Geselle dem Verdienste nachzugehen.

Die von den Arbeitsherren gegen den hierin liegenden Vertragsbruch versuchten sehr verschiedenen Sicherungsmittel haben einen allgemeineren Erfolg nicht gehabt; es wird behauptet, daß es kaum möglich sei, das Interesse des Lehrlings in wirksamer Weise an die Arbeitsstelle zu knüpfen. Fast allgemein ist daher der Wunsch, im Wege der Gesetzgebung gegen die Nichtachtung der Verträge einzuschreiten. Als das zweckmäßigste Mittel wird ganz überwiegend, in einzelnen Gegenden nahezu einstimmig eine Vorschrift bezeichnet, welche die Behörde berechtigt, auf Antrag den Lehrling in das alte Arbeitsverhältniß zurückführen zu lassen. Nur in Baden, in einzelnen Theilen Thüringens und in Hamburg wird dieser Weg von der Mehrheit der Stimmen abgewiesen. Ueberall herrscht ferner die Meinung vor, daß dem von dem Lehrling verlassenen Arbeitgeber durch das Gesetz ein Anspruch auf Schadloshaltung zugestanden werden müsse. So groß diese Uebereinstimmung ist, so herrscht aber gleichwohl keine Einigkeit über die Person dessen, welcher zur Entschädigung verpflichtet werden soll; die Mehrheit neigt wohl der Ansicht zu, daß der Vertreter des Lehrlings gleichzeitig mit demjenigen Arbeitgeber, welcher den Lehrling nach dem Vertragsbruch in Arbeit genommen hat, für die Entschädigung haften sollte.

Nach dem Ausfall der Erhebungen darf im allgemeinen gesagt werden, daß die neuere gewerbliche Entwickelung die alte Bedeutung des Lehrlingsverhältnisses im wesentlichen unberührt gelassen hat, soweit das eigentliche Handwerk in Betracht kommt; hier besteht noch überall eine feste Grenze zwischen Lehrling und Gesellen, sie giebt sich in dem Unterschied der gesellschaftlichen

Stellung in der Abhängigkeit des Lehrlings von Meister und Gesellen ebensowohl kund, wie in den verschiedenen Arbeits- und Lohnverhältnissen. Anders ist es dagegen dort, wo das Handwerk seine alte Natur eingebüßt hat, indem entweder die Arbeiter ausnahmslos, ob Lehrling, ob Geselle, in Tagelohn stehen, wie namentlich in den Baugewerben, oder indem der Betrieb des Gewerbes sich an die Fabrikindustrie anschließt. In diesen Betriebszweigen sind die Lehrlinge im Vergleich zu den übrigen Lehrlingen in vielen Beziehungen nur als jugendliche Arbeiter zu bezeichnen. Mehrfach ist denn auch der Wunsch geäußert worden, zwischen Handwerkslehrlingen und Fabriklehrlingen in dem Gesetze eine Scheidung vorzunehmen.

Im übrigen wird fast allgemein zu einer besonderen gesetzlichen Vorsorge für die jüngeren Altersklassen der Lehrlinge ein Bedürfniß nicht empfunden.

2. Gesellenwesen.

Durch das Gesellenwesen zieht sich eine merkliche Scheidung, je nachdem die Gesellen in Zeitlohn stehen oder auf Stücklohn arbeiten. Bei den letzteren endet der Arbeitsvertrag in der Regel jedesmal mit der Vollendung der übernommenen Arbeit. Bei den ersteren ist fast überall die Kündigung Regel; selten beruht sie auf ausdrücklicher Verabredung, meist kommt, sei es unter Hinweis auf die Bestimmung des Gesetzes, sei es auf Grund eines weit verbreiteten Brauchs, eine 14tägige Kündigung zur Anwendung. Dennoch wird auch nicht selten, in gewissen Gebieten sogar häufig, und dann vornehmlich nach ausdrücklicher Abrede, der Arbeitsvertrag als jederzeit lösbar behandelt; am meisten scheint dies im Bauhandwerk zu geschehen. Die Wahrnehmung, daß die Gesellen an eine längere Kündigungsfrist als die Meister gebunden sind, ist selten gemacht.

Ueber die Vortheile und Nachtheile der gesetzlichen Kündigungsfrist gehen die Meinungen sehr auseinander. Immerhin überwiegt die Ansicht, daß eine solche Frist den Interessen des Arbeiters und Arbeitgebers in gleicher Weise entspreche. Von den Gegnern verwerfen sie die einen, weil sie die volle Freiheit in der Wahl der Arbeitsstelle zum Grundsatz nehmen; sie gehört hauptsächlich den Kreisen der Arbeitnehmer an. Die andern verwerfen sie, weil das Gesetz doch die Mittel nicht gewähre, um ihre Beachtung zu erzwingen; diese vertreten im wesentlichen den Stand der Arbeitgeber.

Die Löhnungsverhältnisse scheinen überall ziemlich gleichartig zu sein. Arbeiter auf Zeitlohn werden fast durchweg in 8tägigen oder 14tägigen Fristen ausgelohnt, Arbeiter auf Stücklohn erhalten zu den gleichen Zeiten Abschlagszahlungen auf ihre Arbeit, während die vollständige Abrechnung erst bei deren Ablieferung erfolgt. Zwischen der Abrechnung und der Auslohnung bleibt wohl ein Zwischenraum von einem Tag, auch von einigen Tagen, für welchen die Löhnung erst bei der nächsten Abrechnung festgestellt wird. Ein gewisser Theil des Lohnes bleibt daher bei dem Arbeitgeber stehen. Im übrigen findet sich die Einrichtung, daß der Arbeitgeber einen Theil des fälligen Lohns bis zum Ende des Arbeitsvertrags zurückhält nur selten. Die allgemeine Stimmung ist ihr, auch unter den Arbeitgebern, nicht günstig; wo sie Fürsprache gefunden hat, ist es nur aus den Kreisen der letzteren geschehen.

Die Ertheilung von Zeugnissen an die abgehenden Gesellen ist üblich; erst neuerdings scheint, namentlich in den gewerbreicheren Gegenden und in den größeren Städten, der Brauch sich mehr zu verlieren. Auf die Führung des

Gesellen und den Werth seiner Arbeit gehen die Zeugnisse in der Regel nicht ein, abgesehen von Süddeutschland, wo vielfach noch die umgekehrte Uebung zu herrschen scheint. Auch wird einer gesetzlichen Einführung solcher, die Arbeitstüchtigkeit des Gesellen beurtheilender, Zeugnisse nur in einzelnen Gebieten häufiger, davon abgesehen aber nur vereinzelt und fast ausschließlich von Arbeitgebern das Wort geredet. Erheblich mehr Freunde haben Entlaßscheine oder Arbeitsbücher gefunden, welche nichts als die Art und Dauer der Beschäftigung bekunden; selbst in den Kreisen der Arbeiter ist man ihnen vielfach nicht abgeneigt. Ihre Gegner finden sich fast ausschließlich in den Arbeiterkreisen, zumeist und am lebhaftesten sind sie in Berlin, am Rhein und in Schleswig-Holstein hervorgetreten.

Die Vereinigung der Meister und Gesellen in gemeinsamen Innungen oder in ähnlichen Verbänden scheint sehr selten zu sein. Die Arbeitgeber sind fast sämmtlich, die Arbeitnehmer großentheils dem Gedanken abhold; nur in den östlichen Provinzen Preußens und in Bayern hat er unter den Arbeitnehmern eine größere Zahl von Anhängern gefunden. Im allgemeinen ist das Interesse an einer solchen Verbindung auf beiden Seiten augenscheinlich gering. Innerhalb der Vereinigungen den Meistern und Gesellen die gleichen Rechte zu geben, wird von der großen Mehrzahl der ersteren und vielfach auch von den letzteren als unthunlich bezeichnet.

Große Beachtung ist in den betheiligten Kreisen der Frage des Vertragsbruchs zugewendet worden. In manchen Fällen haben die Arbeitgeber neuerdings zwar den Versuch gemacht, sich gegen den Vertragsbruch durch vertragsmäßige Bestimmungen sicher zu stellen, anscheinend indessen selten mit Glück. Im allgemeinen hat die geringe Aussicht, auf diesem Wege die gewünschte Wirkung zu erzielen, der Widerstand der Gesellen gegen alle dahin gerichteten Vereinbarungen und die Schwierigkeit, die vertragsmäßigen Abmachungen im gegebenen Fall zur Anerkennung zu bringen, die Arbeitgeber von derartigen Versuchen zurückgehalten. Die große Mehrzahl erblickt nur in den der Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Mitteln eine wirksame Hülfe. Freilich gehen die Stimmen zugleich in der Bezeichnung dieser Mittel weit auseinander. In erster Reihe und von der weitaus größten Zahl der Betheiligten, auch von vielen Arbeitnehmern, wird auf die Einführung von Entlassungsscheinen oder Arbeitsbüchern Gewicht gelegt; nur am Oberrhein herrscht eine entgegengesetzte Strömung, indem in Baden überhaupt nur selten, in Hessen wenigstens nicht in den Kreisen der Arbeitnehmer die Ansichten dieser Maßregel günstig sind. Auch in der weiteren Durchführung derselben theilen sich die Meinungen von neuem. Nach den einen soll der Arbeitgeber unter Strafe kommen, welcher einen Arbeiter ohne gesetzlichen Ausweis annimmt; mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen, von Württemberg und Hessen und von den kleineren mittel- und norddeutschen Staaten ist diese Anschauung überall zahlreich vertreten. Nach den andern soll an die Stelle der Strafe die Pflicht zur Entschädigung des ersten, durch den vertragsbrüchigen Gesellen verletzten Arbeitgebers treten; dieser Vorschlag wird überall, auch im Westen, von zahlreichen Stimmen vertheidigt, am wenigsten in den östlichen Provinzen Preußens, in Sachsen und in den Hansestädten.

Neben diesen Vorschlägen gehen, namentlich in den nördlichen und östlichen Provinzen Preußens und in Bayern, andere Ansichten, nach welchen der vertragsbrüchige Geselle theils in das verlassene Arbeitsverhältniß auf Antrag durch die Behörde soll zurückgeführt werden können, theils in Strafe verfallen soll.

Allen solchen Ansichten und Vorschlägen tritt endlich die Meinung gegenüber, daß die Gesetzgebung jeden Einschreitens sich zu enthalten habe, weil dasselbe unnöthig, weil es erfolglos oder unmöglich sei. So ist die Stimmung vor allem vielfach in den Kreisen der Arbeiter; in Baden ist es überhaupt die überall herrschende, in Bayern eine wenigstens stark verbreitete Meinung, während die gleichen Ausführungen in den übrigen Gegenden nicht eben zahlreiche Vertreter gefunden haben.

3. Fabrikverhältnisse.

Die Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in den Fabriken haben nur die Lösung des Arbeitsverhältnisses, die Löhnungsweise, die Fabrikordnungen und den Vertragsbruch berührt.

In der ersten Beziehung ist überwiegend die gesetzliche Kündigungsfrist in Geltung, wenngleich andere als 14tägige Fristen auch nicht gerade selten vorkommen. Die Einrichtung, daß beide Theile alsbald und ohne Kündigung das Arbeitsverhältniß aufheben können, findet sich örtlich in sehr verschiedener Ausdehnung; sie ist selten im Südwesten des Landes, scheint im Nordosten und in Berlin sogar zu überwiegen, und ist im übrigen jedenfalls häufig.

Ueber den Werth der gesetzlichen Kündigungsfrist gehen auch hier die Ansichten sehr auseinander. Während sie in einzelnen Theilen des Landes, wie in Württemberg und in Westfalen, fast ausnahmelos oder doch, wie am Rhein, in Schlesien, in Pommern, überwiegend für zweckmäßig gilt, sind ihr anderwärts, wie in Hannover, in Schleswig-Holstein, in Posen, die herrschenden Anschauungen nicht günstig. In einem großen Theile des Landes, namentlich in Bayern, in Sachsen, in den thüringischen Gebieten, in den Provinzen Brandenburg und in Preußen, stehen sich die Meinungen für und wider unentschieden gegenüber, zum Theil in so schroffer Scheidung, daß unter andern in Berlin die Gegner, in der umliegenden Provinz die Vertheidiger des bestehenden Rechts das Uebergewicht behaupten. Die Gegner werden im Wesentlichen von den bereits oben bei den ähnlichen Verhältnissen des Gesellenwesens berührten Gesichtspunkten geleitet.

Die Löhnungsverhältnisse werden zunächst durch die Zahlung nach Zeit oder nach Stück bestimmt. Von den Berg- und Hüttenwerken abgesehen, auf welchen vielfach eine 4wöchentliche Löhnungsfrist üblich ist, findet sich für die Löhnung regelmäßig eine Frist von 8 oder 14 Tagen. Die Einrichtung, daß der Arbeitgeber einen Theil des fälligen Lohns bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zurückhält, scheint sich in der Fabrikindustrie, wenigstens innerhalb einzelner Gebiete, wie in Hannover, am Niederrhein, in Bayern und in Württemberg, häufiger als im Handwerk zu finden. Im übrigen liegen die Verhältnisse und die Anschauungen hier ganz wie im Gesellenwesen.

Fabrikordnungen finden sich in den meisten größeren Fabriken; seltener sind sie allein in den östlichen und nördlichen Provinzen Preußens. Eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Aufstellung der Fabrikordnungen scheint nur ausnahmsweise vorzukommen. Die Arbeiter beklagen sich vielfach über den ihnen nachtheiligen Inhalt der Fabrikordnungen; ihre Beschwerden beziehen sich zumeist darauf, daß die Gründe, welche den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung der Arbeiter berechtigen, zu weit ausgedehnt werden, daß der Arbeiter an eine längere Kündigungsfrist gebunden werde als der Arbeitgeber, daß die Ordnungsstrafen zu weit greifen, und daß die Verwaltung der Fabrik-Krankenkassen dem Fabrikbesitzer unter Ausschluß der Arbeiter vorbehalten werde.

Gleichwohl ist die Mehrheit der Stimmen, darunter fast alle Arbeitgeber und viele Arbeitnehmer, einem Eingreifen der Gesetzgebung nicht günstig. Soweit aber eine gesetzliche Regelung empfohlen ist, werden ihr hauptsächlich folgende Aufgaben gestellt: die amtliche Bestätigung der Fabrikordnungen, die Mitwirkung der Arbeiter bei der Aufstellung der Fabrikordnungen, die ausnahmelose Einführung von Fabrikordnungen in sämmtlichen Fabriken, Beschränkungen endlich in Betreff der Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit und in Betreff der Höhe der Ordnungsstrafen, über welche die Fabrikordnungen zu bestimmen pflegen.

Daß gegen den Vertragsbruch der Arbeiter etwas geschehen müsse, ist ein unter den Arbeitgebern sehr weit verbreitetes Gefühl. Vor allem wird zu dem Behufe die Einführung von Entlassungsscheinen oder Arbeitsbüchern befürwortet; auch unter den Arbeitnehmern hat dieser Vorschlag vielfach Anklang gefunden. Für die Entschädigung des von dem Arbeiter verlassenen Fabrikbesitzers durch den neuen Arbeitgeber des ersteren ist nur in einigen Gegenden, und auch dann wesentlich im Anschluß an die Einführung von Entlassungsscheinen oder Arbeitsbüchern, eine größere Zahl von Stimmen hervorgetreten; anderwärts sind die Wünsche überwiegend auf eine Bestrafung desjenigen gerichtet, welcher einen vertragsbrüchigen Arbeiter wissentlich in Arbeit nimmt. Beide Ansichten stehen sich in Mitteldeutschland ohne entscheidendes Uebergewicht gegenüber, während im Osten die letztere, im Westen die erstere vorzugsweise zur Geltung gekommen ist. Ueberhaupt aber sind die Arbeiter in großer Zahl und von den Arbeitgebern besonders diejenigen, welche in ihren Werkstätten die jederzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses sich und den Arbeitern vorzubehalten pflegen, allen Maßnahmen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete entgegen. —

Für die Beurtheilung des Ergebnisses der Erhebungen ist es von Wichtigkeit und es ist deshalb nicht zu verschweigen, daß in den Meinungsäußerungen häufig eine große Unklarheit sich kundgegeben hat. Bei den Vernehmungen sind die Bemühungen augenscheinlich nur selten dahin gerichtet gewesen, mittelst eines näheren Eingehens auf die Fragen die Ansichten zu klären und den Wünschen und Beschwerden einen bestimmteren Gehalt zu geben. Zum Theil hat jener Mangel freilich in der Natur der Verhältnisse seinen Grund. Die Unklarheiten treffen nicht nur das, was geschehen soll, um die Beseitigung angeblicher Mißstände zu erreichen, sondern sie zeigen sich ebensowohl in dem Urtheil über die Ursachen und über die Tragweite der berührten Uebel; ja selbst das geltende Recht scheint nicht selten nur halb gekannt und verstanden zu sein.

Programm der Erhebungen.

Vorbemerkungen.

1. Es handelt sich in der Untersuchung, neben der Feststellung von Thatsachen, nur um Anschauungen und Wünsche, die in praktischer Erfahrung gewonnen sind; deshalb ist darauf hinzuwirken, daß alle Antworten an die konkreten Lebensverhältnisse, in welchen die Gefragten stehen, sich möglichst anschließen.

2. Auf Abänderung des bestehenden Rechtes gerichtete Wünsche sind, um unklare und undurchführbare Vorschläge fern zu halten, eingehend zu erörtern und nach allen Seiten in ihre praktischen Konsequenzen zu verfolgen.
3. Soweit die Antworten sich nur auf einzelne Gewerbzweige beziehen, sind diese ausdrücklich hervorzuheben.

A. Lehrlingsverhältnisse.

I. 1. Ist es üblich, den Lehrvertrag schriftlich zu schließen oder erfolgt der Regel nach nur eine mündliche Vereinbarung im Anhalt an gewohnheitsmäßige, den Inhalt bestimmende Grundsätze und sind mit letzterer Uebung besondere Nachtheile verknüpft?

II. 2. Sind im Lehrverhältnisse Kündigungsfristen üblich und von welcher Dauer?

3. Empfehlen sich Bestimmungen, um dem unüberlegten Eingehen und Auflösen von Lehrverträgen entgegenzuwirken? insbesondere
durch Einführung einer kurzen Probezeit, von deren Ablauf die bindende Kraft des Lehrvertrages bedingt ist?
durch Einführung bestimmter Kündigungsfristen, von kürzerer Dauer in den ersten, von längerer Dauer in den späteren Jahren der Lehrzeit?

III. 4. Empfiehlt es sich, die Lösung der Lehrverhältnisse zum Zwecke des Ueberganges in einen anderen Beruf (Gew.-Ordn. § 122) zu erschweren? insbesondere
durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Reugeldes?
durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Kündigungsfristen?

IV. 5. Pflegt Beginn, Unterbrechung und Ende der täglichen Arbeitszeit durch das Ermessen des Arbeitgebers bestimmt oder aber durch den Lehrvertrag oder gewohnheitsmäßig geordnet zu sein, und knüpfen sich hieran für die Lehrlinge besondere Gefahren einer Ueberlastung mit Arbeit oder einer gesundheitswidrigen Beschäftigungsweise?

6. In welcher Weise pflegt die Verwendung der Abende und der Sonntage geregelt zu sein? insbesondere
findet der Besuch der Fortbildungsschulen an den Abenden und Sonntagen oder, wo die Fortbildungsschulen in den Tagesstunden abgehalten werden, an diesen, auf Seiten der Arbeitgeber Erschwerungen?
eventuell genügen zur Beseitigung dieser Erschwerungen die bestehenden Vorschriften?

7. Ist die Heranziehung der Lehrlinge zu häuslichen Dienstverrichtungen üblich? insbesondere der Art, daß die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird? und zur Fernhaltung dieser Gefahr die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen?

V. 8. Ist die Entrichtung eines Lehrgeldes — für die ganze Dauer oder für einen Theil der Lehrzeit — üblich oder pflegt Lehrlingen — sei es vom Antritt der Lehre, sei es von einem späteren Zeitpunkte ab — ein Lohn gezahlt zu werden?

VI. 9. Pflegt die Dauer der Lehrzeit in jedem einzelnen Falle verabredet zu werden, oder ist sie gewohnheitsmäßig bestimmt?

10. In welcher Weise pflegt das Ende der Lehrzeit und der Uebergang in den Gesellenstand bekundet zu werden? insbesondere

a) wird dem Lehrling nach Schluß der Lehrzeit üblicher Weise ein Zeugniß ertheilt?

b) würde eine Bestimmung, welche den Abschluß der Lehrzeit an ein solches Zeugniß bindet, durchführbar und nützlich sein?

VII. 11. Wird der eigenmächtige Austritt der Lehrlinge aus ihrem Lehrverhältniß vorzugsweise im Anfang oder in dem späteren Theile der Lehrzeit wahrgenommen?

12. Welche Versuche sind von Arbeitgebern gemacht, um dem eigenmächtigen Austritt der Lehrlinge durch kontraktliche Regelung des Lehrverhältnisses vorzubeugen und wie haben sich dieselben bewährt?

13. Welche Mittel empfehlen sich, um dem eigenmächtigen Austritt im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten? insbesondere

a) ist es möglich und räthlich, den Wiedereintritt in das aufgegebene Lehrverhältniß zu erzwingen?

b) empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung zu gewähren? und zwar

demjenigen gegenüber, welcher Namens des Lehrlings den Lehrvertrag abgeschlossen hat?

demjenigen gegenüber, welcher, von dem Verhalten des Lehrlings unterrichtet, ihn in Arbeit nimmt oder darin behält?

c) läßt sich eine solche Entschädigung, unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Lehrling noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?

VIII. 14. Wird überhaupt zwischen Lehrlingen und Gesellen eine feste Grenze noch gezogen, oder bestimmen sich Stellung, Beschäftigung und Löhnung dieser Arbeitnehmer wesentlich nach der thatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen?

15. Bedürfen im letzteren Falle die jüngeren Altersklassen einer Vorsorge nach den vorher angedeuteten Richtungen und sind auch im ersteren Falle einzelne oder alle der etwa für nöthig erachteten Anordnungen auf gewisse Altersklassen der Lehrlinge zu beschränken?

B. Gesellenverhältnisse.

I. 16. Pflegt bei der Annahme eines Gesellen eine Kündigungsfrist ausdrücklich verabredet zu werden oder erfolgt die Annahme im Anhalt an gewohnheitsmäßige Kündigungsfristen?

17. Ist die Wahrnehmung häufig, daß die Gesellen an eine längere Kündigungsfrist gebunden sind als ihre Arbeitgeber?

18. Ist die gesetzliche Kündigungsfrist (Gew.-Ordn. § 110) überwiegend mit Vortheilen oder Nachtheilen verknüpft?

II. 19. In welchen Zeitabschnitten pflegt die Lohnzahlung zu erfolgen, und zwar:

a) bei der Arbeit auf Stücklohn?

b) bei der Arbeit auf Zeitlohn?

Findet sich die Einrichtung häufig, daß der Arbeitgeber einen Theil des fälligen Lohnes bis zum Ende des Arbeitsvertrages zurückhält und welche Nachtheile oder Vortheile sind mit einer derartigen Einrichtung verknüpft?

III. 20. Ist es üblich, den abgehenden Gesellen über die Dauer oder über den Werth ihrer Arbeit Zeugnisse zu ertheilen und wird durch dieselben das Fortkommen der Gesellen erleichtert?

IV. 21. Giebt es Innungen, welchen beizutreten auch Gesellen das Recht haben und erscheinen derartige Einrichtungen erfahrungsmäßig geeignet, die Beziehungen zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern zu fördern?

22. Ist es angänglich, den Arbeitgebern und ihren Gesellen in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren?

V. 23. Welche Versuche sind von Arbeitgebern gemacht, um dem eigenmächtigen Austritt von Gesellen durch kontraktliche Regelung des Arbeitsverhältnisses vorzubeugen und wie haben sich dieselben bewährt?

24. Welche Mittel empfehlen sich, um dem eigenmächtigen Austritt im Wege der Gesetzgebung entgegenzuwirken? insbesondere

a) empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung demjenigen gegenüber zu gewähren, welcher einen Gesellen, von dessen eigenmächtigem Austritt aus dem früheren Arbeitsverhältnisse er unterrichtet ist, in Arbeit nimmt oder darin behält?

b) läßt sich eine solche Entschädigung unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Geselle noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?

C. Fabrikarbeiterverhältnisse.

I. 25. Pflegt bei Annahme von Fabrikarbeitern eine Kündigungsfrist, oder aber beiderseitig das Recht zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausbedungen zu werden?

26. Ist die gesetzliche Kündigungsfrist (Gew.-Ordn. §§ 110, 127) überwiegend mit Vortheilen oder Nachtheilen verknüpft?

II. 27. In welchen Zeitabschnitten pflegt die Auslohnung der Arbeiter zu erfolgen?

Findet sich die Einrichtung häufig, daß der Arbeitgeber einen Theil des fälligen Lohnes bis zum Ende des Arbeitsvertrages zurückhält und welche Nachtheile oder Vortheile sind mit einer derartigen Einrichtung verknüpft?

III. 28. Ist die Aufstellung von Fabrikordnungen üblich und pflegt die Abfassung und Abänderung derselben von dem Arbeitgeber allein oder unter Mitwirkung von Arbeitern zu erfolgen?

29. Enthalten die Fabrikordnungen häufig Bestimmungen, welche für den Arbeitgeber günstigere Arbeitsbedingungen als für den Arbeitnehmer begründen?

30. Empfiehlt es sich, den Erlaß von Fabrikordnungen in diesen oder anderen Punkten unter gesetzliche Beschränkungen zu stellen?

IV. 31. Empfiehlt es sich, im Falle des eigenmächtigen Austritts eines Fabrikarbeiters aus der Arbeit, dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber demjenigen zu gewähren, welcher, von dem Verhalten des Arbeiters unterrichtet, ihn in Arbeit nimmt oder darin behält?

Ergebnisse

der

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

im Jahre 1876.

Der vor Kurzem herausgegebenen Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1876 entnehmen wir folgende Mittheilungen:

I.

Die Gesammtzahl der Postanstalten betrug im Jahre 1876 6,664 gegen 6,555 im Vorjahre. Von diesen Postanstalten waren 573 bezw. 573 Postämter I. Klasse, 579 bezw. 587 Postämter II. Klasse, 2,792 bezw. 2,899 Postämter III. Klasse, 2,484 bezw. 2,266 Postagenturen. Von diesen Postanstalten kam je eine im Jahre 1876 auf $69._3$ Qu.-Kilom., auf 5,573 Einwohner im Jahre 1875 auf $70._4$ Qu.-Kilom., auf 5,664 Einwohner.

Die Zahl der amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen ꝛc. betrug Ende 1876 5,152, Ende 1875 4,910.

Die Gesammtzahl der Postbriefkasten war Ende 1876 38,422, Ende 1875 34,035, die Zahl der Orte, in welchen Postbriefkasten aufgestellt waren, 29,347 bezw. 26,012.

Das Gesammtpersonal bestand im Jahre 1876 aus 56,731 Personen, im Jahre 1875 aus 55,004 Personen, nämlich Beamte (einschließlich 166 bezw. 184 Posthalter, die zugleich Vorsteher von Postanstalten waren) 19,845 bezw. 18,824, Unterbeamte 30,314 bezw. 29,560, Posthalter 1,152 bezw. 1,162, Postillone 5,420 bezw. 5,458. Von diesen Beamten und Unterbeamten waren im Eisenbahnpostdienste beschäftigt: Beamte im Jahre 1876 1,252, im Jahre 1875 1,281; Unterbeamte 1,410 bezw. 1,457.

Der Bestand an Posthaltereien war Ende 1876 1436, Ende 1875 1,464, darunter reichseigene 16 bezw. 21; der Bestand an Postpferden belief sich Ende 1876 auf 12,900, Ende 1875 auf 13,519, darunter 784 bezw. 864 reichseigene, Der Gesammtbestand an Postwagen und Schlitten betrug Ende 1876 13,089, Ende 1875 13,102.

Die Gesammtzahl der reichseigenen Post- und Telegraphengrundstücke war Ende 1876 297, Ende 1875 286.

Die Zahl der täglich zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge war im Jahre 1876 3,065, im Jahre 1875 2876. Von diesen Zügen wurden begleitet: von Bahnposten 910 bezw. 895, von Postschaffnern 1122 bezw. 1143. Die Zahl der Eisenbahnzüge, auf welchen die Beförderung von Briefpostgegenständen durch Vermittelung des Eisenbahnpersonals stattfand, war 1033 bezw 838. Die

Gesammtpostkourslänge auf Eisenbahnen betrug im Jahre 1876 22,791 Kilometer, im Jahre 1875 22,091 Kilometer.

Auf Landstraßen betrug die Zahl der Postkourse 4,047 gegen 4,078 im Vorjahre, die Gesammtkourslänge betrug hier 57,108 bezw. 58,901, die Zahl der Posten 5,902 bezw. 5,944.

Auf Wasserstraßen innerhalb des deutschen Reichspostgebiets wurden zur Postbeförderung benutzt: im Laufe des Jahres 1876 51 Privatdampfschiffs- bezw. Segelschiffs- 2c. Verbindungen; im Laufe des Jahres 1875 52. Die Länge der Poststrecken auf Wasserstraßen innerhalb des deutschen Reichspostgebiets betrug im Jahre 1876 1,740 Kilometer, im Jahre 1875 1,800 Kilometer.

Die Gesammtzahl der von den Posten zurückgelegten Kilometer betrug im Jahre 1876 129,543,840, im Jahre 1875 128,577,840, nämlich von den Eisenbahnposten 76,301,611 bezw. 73,709,014, von den Posten auf Landstraßen 52,589,228 bezw. 54,232,613, von den Posten auf Wasserstraßen 129,545,840 bezw. 128,577,840.

Die Gesammtstückzahl der durch die Post beförderten Sendungen betrug im Jahre 1876 1,103,299,853, im Jahre 1875 1,039,172,287. Die Briefsendungen betrugen 1,042,250,183 bezw. 987,875,905, nämlich Briefe 516,407,730 bezw. 498,184,851 und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 401,603,900 bezw. 397,424,196, vom Auslande 42,320,190 bezw. 38,996,534, nach dem Auslande 44,743,140 bezw. 42,351,008, Durchgang 27,740,500 bezw. 19,413,113, Postkarten 78,536,530 bezw. 61,905,533 und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 96,690,000 bezw. 56,672,370, vom Auslande 3,511,250 bezw. 2,316,368, nach dem Auslande 3,805,890 bezw. 2,461,594. Durchgang 1,579,440 bezw. 455,201; Drucksachen 92,867,490 bezw. 85,874,288, und zwar innerhalb des deutschen Reichsgebiets 60,137,500 bezw. 54,209,142, vom Auslande 12,948,300 bezw. 10,949,513, nach dem Auslande 11,759,130 bezw. 11,073,431, Durchgang 8,022,560 bezw. 9,642,202, Waarenproben 7,523,130 bezw. 7,370,687, und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 3,435,500 bezw. 3,529,854, vom Auslande 1,726,620 bezw. 1,430,098, nach dem Auslande 1,118,600 bezw. 1,071,630, Durchgang 1,242,410 bezw. 1,339,105; Postauftragsbriefe 2,275,870 bezw. 1,627,149, und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 2,063,033 bezw. 1,487,691, vom Auslande 87,130 bezw. 53,774, nach dem Auslande 125,707 bezw. 85,684, Postanweisungen 31,230,302 bezw. 25,711,604 und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 28,562,759 bezw. 23,776,839, vom Auslande 1,387,488 bezw. 1,017,294, nach dem Auslande 1,247,940 bezw. 895,386, Durchgang 32,115 bezw. 22,085; Postvorschußbriefe 2,937,300 bezw. 3,113,064, und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 2,787,800 bezw. 2,905,200, vom Auslande 48,000 bezw. 67,806, nach dem Auslande 101,500 bezw. 140,058; Zeitungsnummern 300,510,141 bezw. 285,272,632; außergewöhnliche Zeitungsbeilagen 9,911,640 bezw. 9,816,097.

Die Zahl der Päckerei- und Geldsendungen betrug im Jahre 1876 61,049,670 gegen 60,296,382 im Jahre 1875, nämlich: Packete ohne Werthangabe 49,447,910 bezw. 45,740,946 und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 44,737,900 bezw. 41,797,728, vom Auslande 1,798,360 bezw. 1,535,544, nach dem Auslande 2,744,590 bezw. 2,239,512, Durchgang 167,060 bezw. 168,162, Packete mit Werthangabe 3,230,450 bezw. 3,354,906, und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 2,014,000 bezw. 2,102,814, vom Auslande 772,850 bezw. 760,752, nach dem Auslande 279,220 bezw. 330,198,

Durchgang 164,380 bezw. 161,142, Briefe mit Werthangabe 8,371,310 bezw. 11,200,530, und zwar innerhalb des deutschen Reichspostgebiets 7,096,700 bezw. 9677,178, vom Auslande 697,590 bezw. 826,290, nach dem Auslande 548,480 bezw. 658,188, Durchgang 28,540 bezw. 38,870. Der Gesammtwerthbetrag der durch die Post vermittelten Geldsendungen betrug im Jahre 1876 14,237,200,943 ℳ. gegen 15,116,060,022 ℳ., nämlich durch Briefe mit Werthangabe 7,945,016,080 bezw. 8,935,295,232 ℳ., durch Packete mit Werthangabe 4,224,770,360 bezw. 4,709,963,874 ℳ., durch Postanweisungen 1,753,331,625 bezw. 1,229,149,590 ℳ., durch Postvorschußsendungen 53,385,500 bezw. 57,626,136 ℳ., durch Postauftragsbriefe 260,717,378 bezw. 184,025,190 ℳ.

Das Gesammtgewicht der durch die Post beförderten Päckereisendungen betrug im Jahre 1876 228,629,750 Kilogramm gegen 217,692,370 Kilogramm im Jahre 1875, und zwar der Packete ohne Werthangabe 211,964,910 bezw. 198,939,403 Kilogramm, die Packete mit Werthangabe 16,664,840 bezw. 18,742,967 Kilogramm.

Die Gesammtzahl der mit den Posten beförderten Personen betrug im Jahre 1876 3,987,054, im Jahre 1875 4,455,922.

Die Gesammtstückzahl der beförderten Briefsendungen hat sich im Jahre 1876 gegen 1875 vermehrt: bei den Briefsendungen innerhalb des deutschen Reichspostgebiets und zwar bei den Ortsbriefsendungen um $10,_{5}$ pCt., bei anderen Briefsendungen um $3,_{7}$ pCt.; bei den Briefsendungen *nach* dem deutschen Reichspostgebiete um $12,_{7}$ pCt., bei den Briefsendungen *aus* dem deutschen Reichspostgebiete um $7,_{8}$ pCt., bei den Briefsendungen befördert im *Durchgang* durch das deutsche Reichspostgebiet um $25,_{7}$ pCt. Im Durchschnitt hat sich demnach die Gesammtstückzahl der beförderten Briefsendungen im Jahre 1876 gegen 1875 *vermehrt* um $6,_{4}$ pCt.

II.

Die Länge der Telegraphenlinien betrug Ende 1876 $38,790,_{87}$ Kilometer, Ende 1875 $35,708,_{41}$ Kilometer und zwar: der oberirdischen Linien (einschließlich $450,_{28}$ Kilometer Kabellinien in Städten, durch Tunnel, Flüsse und durch die See) $38,588,_{07}$ Kilometer, der unterirdischen Linien (einschließlich $34,_{23}$ Kilometer noch nicht im Betriebe befindlicher Linien) $202,_{80}$ Kilometer. Die Vermehrung der Telegraphenlinien gegen das Vorjahr betrug im Jahre 1876 $3082,_{46}$ Kilometer oder $8,_{63}$ pCt., im Jahre 1875 $2462,_{48}$ Kilometer oder $7,_{41}$ pCt. Die Länge der Drahtleitungen betrug Ende 1876: $142,883,_{13}$ Kilometer, gegen $132,009,_{69}$ Kilometer im Jahre 1875, und zwar: der oberirdischen Leitungen (einschließlich 2941 Kilometer Kabelleitungen in Städten, durch Tunnel, Flüsse und durch die See) $141,463,_{53}$ Kilometer, der unterirdischen Leitungen (einschließlich $239,_{61}$ noch nicht im Betriebe befindlicher Leitungen) $1,419,_{60}$ Kilometer. Die Vermehrung der Drahtleitungen im Jahre 1876 gegen das Jahr 1875 betrug $10,873,_{44}$ Kilometer oder $8,_{24}$ pCt.

Die Gesammtzahl der Telegraphenanstalten betrug im Jahre 1876: 2,532, und zwar selbständige Telegraphenämter 244, mit Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten 2,266, mit Telegraphenapparaten versehene Telegramm-Annahmestellen 22. Im Jahre 1875 betrug die Gesammtzahl der Telegraphenanstalten 1945; es hat demnach im Jahre 1876 eine Vermehrung von 587 Anstalten oder $30,_{18}$ pCt. stattgefunden. Von diesen Telegraphenanstalten wirkten im Jahre 1876: im ununterbrochenen Dienst 28, im verlängerten Tagesdienst bis Mitternacht 9, im vollen Tagesdienst 336, im beschränkten Tagesdienst 2159. Die

Zahl der zur Annahme unter Weiterbeförderung von Privattelegrammen ermächtigten Eisenbahn-Telegraphenstationen betrug im Jahre 1876: 2577 gegen 2393 im Jahre 1875, also um 184 oder $7_{,69}$ pCt. mehr.

Die Zahl der mit dem 1. Dezember 1876 in Wirksamkeit getretenen Rohrpostämter in Berlin betrug 15.

Das Gesammtpersonal umfaßte 3,599 Personen gegen 4,610 im Jahre 1875. Von diesen 3,599 Personen waren 2,835 Beamte und 764 Unterbeamte.

Die Gesammtzahl der im Betriebe befindlichen Apparate betrug 5,288 gegen 4,477 im Jahre 1875, und zwar: System Morse 5,473 bezw. 4,369, System Hughes 102 bezw. 102, andere Systeme 13 bezw. 6. Die Vermehrung gegen 1875 beträgt 811 oder $18_{,11}$ pCt. Die Zahl der Batterieelemente betrug 79,501 bezw. 72,710, also 6,791 oder $9_{,34}$ pCt. mehr. Die Zahl der Isolatoren betrug im Jahre 1876 2,201,504, die Zahl der aufgestellten Telegraphenstangen 618,456.

Die Gesammtzahl der beförderten Telegramme betrug 10,649,994 gegen 11,044,426 im Jahre 1875 und zwar innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets 7,172,124 bezw. 7,478,308, nach anderen Ländern 1,506,090 bezw. 1,525,071, aus anderen Ländern 1,596,411 bezw. 1,733,195, im Durchgang durch das deutsche Reichs-Telegraphengebiet 3,775,369 bezw. 307,852. Gegen das Vorjahr hat mithin eine Verminderung um 394,432 Stück oder $3_{,6}$ pCt. stattgefunden. Die Gesammtzahl der Telegramme aus dem deutschen Reichs-Telegraphengebiete nach anderen Ländern betrug: 1,506,090 gegen 1,525,071 im Jahre 1875. Am meisten betheiligt waren an diesem Verkehr folgende Länder: Oesterreich-Ungarn mit 297,770 bezw. 304,107, Bayern mit 240,990 bezw. 243,229, Frankreich mit 179,680 bezw. 183,969, Großbritannien und Irland mit 150,620 bezw. 157,323, Rußland mit 109,350 bezw. 98,351, Niederland mit 105,590 bezw. 116,725, Württemberg mit 102,870 bezw. 112,190, Belgien mit 81,030 bezw. 76,905, die Schweiz mit 74,100 bezw. 79,955, Dänemark mit 45,180 bezw. 43,159, Italien mit 29,520 bezw. 26,578. Nach Amerika gingen 19,730 bezw. 13,330 Telegramme, nach Asien 2,710 bezw. 1,970, nach Afrika 1,050 bezw. 898, nach Australien 90 bezw. 21. Von der Gesammtzahl der im deutschen Reichs-Telegraphengebiet im Jahre 1876 aufgegebenen Telegramme waren: gebührenpflichtig: im inneren Verkehr 6,796,305 oder $94_{,76}$ pCt., nach anderen Ländern 1,485,785 oder $98_{,65}$ pCt., zusammen 8,202,063 oder $95_{,43}$ pCt.; gebührenfrei waren: im inneren Verkehr 375,819 oder $5_{,24}$ pCt., nach anderen Ländern 20,332 oder $1_{,35}$ pCt., zusammen 396,151 oder $4_{,57}$ pCt.

Die durchschnittliche Wortzahl eines aufgegebenen gebührenpflichtigen Telegramms im inneren Verkehre beträgt nach dem Worttarif im Jahre 1876: $14_{,24}$ Worte, nach dem Zonentarif im Jahre 1875: $18_{,32}$ Worte.[1]) Von den nach dem Auslande im Jahre 1876 aufgegebenen Telegrammen hatten eine Wortzahl von 1—10 Taxworten $6_{,8}$ pCt., von mehr als 10—15 Taxworten 20 pCt., von mehr als 15—20 Taxworten $58_{,7}$ pCt., von mehr als 20—25 Taxworten $2_{,9}$ pCt., von mehr als 25—30 Taxworten $6_{,3}$ pCt., von mehr als 30 Taxworten $5_{,3}$ pCt.

Die Länge des Röhrennetzes der Rohrpost in Berlin betrug $26_{,28}$ Kilometer, die Zahl der Rohrpostämter war Ende Mai 1877: 16. Die Gesammtsumme der bis Ende Mai 1877 beförderten Rohrpostsendungen betrug: 56,288

[1]) Vgl. den Artikel: Worttarif der Telegramme; „Annalen" Jahrgang 1877, S. 1089.

Briefe, 92,057 Karten und 906,172 Telegramme; hiervon waren 1) in Berlin aufgegeben: an Empfänger in Berlin: 54,457 Briefe, 91,266 Karten und 21,624 Telegramme; nach anderen Orten: 1,617 Briefe, 686 Karten und 231,167 Telegramme; 2) in Berlin angekommen aus anderen Orten (seit dem 3. März 1877): 214 Briefe, 105 Karten und 223,888 Telegramme; 3) im Durchgang durch Berlin: aufgenommene Telegramme 213,835, weiter beförderte Telegramme 215,658.

Die Gesammtgebühreneinnahme für die im deutschen Reichs-Telegraphenamte aufgegebenen Telegramme nach Ausscheidung der Einnahmen aus den Abrechnungen mit fremden Verwaltungen betrug im Jahre 1876: 11,513,032 ℳ. gegen 10,594,538 ℳ. im Jahre 1875, mithin im Jahre 1876 gegen 1875 mehr 918,494 ℳ. oder $8_{,67}$ pCt. Die durchschnittliche Einnahme für ein aufgegebenes gebührenpflichtiges Telegramm beträgt im inneren Verkehr nach dem Worttarif im Jahre 1876: $0_{,93}$ ℳ., nach dem Zonentarif im Jahre 1875: $0_{,82}$ ℳ.; im Verkehr mit Bayern und Württemberg nach dem Worttarif im Jahre 1876: $0_{,96}$ ℳ., nach dem Zonentarif im Jahre 1875: $1_{,02}$ ℳ.; im Verkehr mit dem Auslande im Jahre 1876: $4_{,51}$ ℳ. gegen $4_{,03}$ ℳ. im Jahre 1875.

Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte.

Geh. Ober-Postrath Dr. Fischer, der bisher schon dem Reichstage gegenüber die Frage vertreten hat, ob und welchem Umfang den Organen der Postverwaltung im Wege der Reichsgesetzgebung die Befugniß zur Aufnahme von Wechselprotesten zu übertragen sei, nimmt dieselbe im September-Heft des „Archiv für Post und Telegraphie" jetzt wieder auf. Er hat dabei das Material benutzen können, welches in den Gutachten der Handelskammern, soweit sie bis dahin eingegangen waren, vorlag.

Der Gedanke, sagt er einleitend, die Organe der Postverwaltung zu den mannigfachen im Wechselverkehr sich ergebenden Geschäftsverrichtungen heranzuziehen, sei älteren Datums, als gewöhnlich angenommen werde. Irrthümlich sei es nicht minder, die Urheberschaft dieses Gedankens auf einen den Leitern der Postverwaltung innewohnenden Trieb nach möglichster Erweiterung ihrer Berufsthätigkeit zurückzuführen. Es lasse sich vielmehr nachweisen, daß es Vertreter des Handelsstandes gewesen seien, die seit der Einführung der deutschen Wechselordnung unabläßig und in steigendem Umfang jenem Gedanken Ausdruck gegeben und seine Verwirklichung als ein Bedürfniß des Handelsverkehrs befürwortet hätten. Dafür werden denn angeführt aus dem März 1849 Eingaben der Handelskammer für Elberfeld und Barmen und des Berliner Vereins zur Beförderung der Fabrikation von Shawls, Tüchern und Webestoffen aus dem Jahre 1851. Des letzteren Antrag, die Post möge die Einziehung von Wechseln „in ähnlicher Weise bewirken, wie jetzt schon Postvorschuß auf Briefe und Packete gewährt wird," sei, namentlich nachdem im Jahre 1865 die preußische Postverwaltung zur Einführung des Postanweisungsverfahrens übergegangen, von zahllosen Stimmen aus der Mitte des Handelsstandes, theils durch die Vorstände kaufmännischer Körperschaften, theils durch einzelne Geschäftstreibende in Eingaben, Druckschriften, Handelskammerberichten, öffentlichen Blättern u. s. f. in so unabläßig steigendem Umfang und in so dringender Weise befürwortet worden, daß die Reichs-Postverwaltung unter Ueberwindung der lange Zeit von ihr festgehaltenen Bedenken sich im Jahre 1871 dazu entschloß, dem allgemeinen Verlangen, soweit es mit den sonstigen Aufgaben des Postinstituts vereinbar schien, nachzugeben. So sei das Postauftragsverfahren ins Leben getreten. Für die Wechsel, welche auf solche Weise der Post zur Einziehung übergeben werden, übernehmen die Postanstalten seit dem 1. April 1873, sofern ein desfallsiges Verlangen des Absenders postordnungsmäßig zum Ausdruck gebracht ist, im Falle der Nichtzahlung die Weitergabe an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person. Seit dem 1. August 1876 endlich werden die Postaufträge auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs Einholung der Akzepterklärung benutzt. In wie außerordentlichem Umfange die durch diese Maßregeln eingeführten Verkehrserleichterungen benutzt würden, erhelle aus der Statistik. Seit der Einführung und mit den fortschreitenden Erfolgen des Postauftragsverfahrens habe auch der Gedanke, die Besorgung der Wechselproteste den Postbeamten zu

übertragen, in immer weiteren Kreisen Eingang und Anklang gefunden. Schon im Dezember 1871 wurde die Handelskammer zu Köln dahin vorstellig. Die Handelskammer zu Iserlohn sprach sich in ihrem Jahresbericht für 1871 ähnlich aus. Der Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für 1871 stellte zur Erwägung, ob es durchführbar sei, den auf den Postauftragsformularen niedergeschriebenen Bemerkungen über die Nichteinlösung der Wechsel Protestkraft zu geben; in ihrem Bericht für 1872 kam dieselbe Handelskammer ausführlicher auf den Gegenstand zurück. In ähnlicher Weise sei der Vorschlag, den Postbeamten die Aufnahme von Wechselprotesten zu übertragen, befürwortet worden in den gedruckten Jahresberichten der Handelskammern zu Kassel für 1876, Dillenburg für 1875, Duisburg für 1876, Flensburg 1876, Grünberg 1876, Hagen 1871, Halberstadt 1875 und 1876, Münster 1871, Pforzheim 1873, Wesel 1872, 1874 und 1876, Wiesbaden 1872, 1873 und 1876.

Diesen und ähnlichen Wünschen gegenüber, die auch in schriftlichen Gesuchen an die obersten Reichsbehörden und in Petitionen an den Reichstag mehrfach kundgegeben seien, habe sich die Reichspostverwaltung mehrere Jahre hindurch auf die Erklärung beschränkt, daß die Uebertragung der Wechselprotestaufnahme an Postbeamte eine vorgängige Abänderung der deutschen Wechselordnung voraussetze, welche herbeizuführen außerhalb der Zuständigkeit der Postverwaltung liege. Die Erfahrungen bei dem Postauftragsverfahren hinsichtlich der Einziehung von Wechselbeträgen und der Weitergabe unbezahlt gebliebener Wechsel an die zur Protestaufnahme befugten Notare und Gerichtsbeamten hätten inzwischen die Ueberzeugung reifen lassen, daß ein Verfahren, welches die Förmlichkeiten bei der Aufnahme von Wechselprotesten auf das durch die Natur und die Bedeutung dieses Akts sachlich gebotene Maß zurückführe und wonach die Nichtannahme bezw. die Nichtzahlung des Wechsels in einfacher Form auf dem Wechsel selbst zu beurkunden sei, unbedenklich und ohne Schädigung der der Post sonst obliegenden Aufgaben durch Organe der Postverwaltung zur Ausführung gebracht werden könne. Diese Ueberzeugung sei befestigt worden, durch den Vorgang Belgiens. Dort ist durch das am 10. Juli 1876 erlassene neue Gesetz über die Proteste die notarielle Form der Protesterhebung überhaupt abgeschafft; für die durch Gerichtsvollzieher und bei Ermangelung und Verhinderung eines solchen durch Postbeamte zu erhebenden Proteste durchgehends die für den Postprotest eingeführte einfache Form vorgeschrieben; die Protesterhebung unter Dispens von der sonst für die Vornahme von Rechtsakten gesetzlich vorgeschriebenen Zeit im Winter von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, im Sommer von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends gestattet. Das Ergebniß der belgischen Gesetzgebung über das Protestverfahren, sagt der Verfasser, lasse sich im wesentlichen dahin zusammenzufassen: man habe sich erfahrungsmäßig von der Entbehrlichkeit der kostspieligen und weitläufigen notariellen Form des Protestes überzeugt; die Protesterhebung erfolge entweder durch einfache schriftliche Weigerung des zur Annahme oder zur Zahlung Aufgeforderten, oder mittelst einfachen dem Wechsel angehängten Formulars; die Aufnahme des Protestes werde überwiegend durch Unterbeamte, Gerichtsvollzieher oder Briefträger bewirkt. Eine dem Generalpostamt vor kurzem zugegangene Mittheilung der belgischen Postverwaltung spreche sich über die Erfahrungen, welche auf Grund dieser Gesetzgebung dort bisher gemacht worden, wie folgt aus: „Der seit dem 1. Oktober 1876 eingerichtete Dienstzweig habe sich von Anfang an mit vollständigster Regelmäßigkeit abgewickelt; durch die Postanstalten seien bis jetzt etwa 179,000 Effekten über einen Gesammtbetrag von 45,800,000 Frks. einkassirt worden; die Postbeamten haben 3,100 Protestauf-

nahmen bewirkt; die einzige Schwierigkeit, welche der Verwaltung begegnet ist, betraf die Proteste in Orten, wo ein Notar wohnhaft ist, und wo die Postbeamten demzufolge nicht zur Protestaufnahme befugt waren, viele Notare aber suchten sich der Verpflichtung zur Protestaufnahme ihrerseits zu entziehen; das neue Protestgesetz habe diese Schwierigkeit vollständig beseitigt, indem es den Postbeamten das Recht beilege, überall bei Ermangelung oder Verhinderung eines Gerichtsvollziehers Proteste aufzunehmen, und indem die notarielle Form völlig aufgehoben worden ist; Dank dem überaus einfachen Formular, das wir anwenden, machen unsere Beamten und namentlich die Briefträger die Proteste mit der größten Leichtigkeit."

Angesichts dieses Vorganges und im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr zahlreicher und dringender werdenden Aufforderungen aus den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden habe die deutsche Postverwaltung es für angezeigt erachtet, auch ihrerseits der Frage näher zu treten. Zuvörderst, wie bekannt, richtete der Generalpostmeister nach vorgängiger Verständigung mit dem Reichsjustizamt im Juli d. J. an sämmtliche Handelskammern eine betreffende Rundfrage. Auf diese hatten bis zum 20. September von 112 Vertretungen des Handels- und Gewerbestandes 98 sich zur Sache geäußert. 91 Handelskammern erkennen es als ein Bedürfniß an, daß das Verfahren bei der Aufnahme von Wechselprotesten vereinfacht werde, und sprechen sich dafür aus, daß die Befugniß zur Vornahme dieses Akts auf Postbeamte ausgedehnt werde. Von diesen die Bedürfnißfrage bejahenden Gutachten erklären sich 37 rückhaltlos mit der in dem Schreiben des Generalpostmeisters in Aussicht genommenen Einrichtung einverstanden. 54 Gutachten machen rücksichtlich der Protestaufnahme durch Postbeamte Vorbehalte geltend, die sich theils auf Einzelheiten des Verfahrens, theils auf die Frage, ob dasselbe überall oder nur in Ermangelung anderer dazu befähigten Organe einzutreten habe, theils endlich auf die Haftpflicht beziehen. In letzterem Punkte stimmt die Mehrzahl dieser 54 Gutachten darin überein, daß die Protestaufnahme durch Postbeamte dem Handelsstande in höherem Maße erwünscht sein werde, wenn für die rechtzeitige und formgerechte Protestirung seitens der Postverwaltung die Haftpflicht in gleichem Umfang übernommen werde, wie sie den Notaren und Gerichtsvollziehern obliege. 7 Gutachten halten ein Bedürfniß nach Vereinfachung der Protestaufnahme theils überhaupt für nicht vorhanden, theils für nicht dringend genug, um eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung zu rechtfertigen. In mehreren dieser 7 Gutachten werden überdies Bedenken gegen die Befähigung der Postbeamten zur Erhebung von Wechselprotesten geäußert.

Nachdem dann noch ein kurzer Auszug der verschiedenen eingegangenen Gutachten gegeben worden ist, fährt Geheimer Oberpostrath Dr. Fischer fort, indem er nun seinerseits zur Erörterung der zurückgebliebenen streitigen Punkte übergeht: „Angesichts der überwältigenden Mehrheit, mit welcher die Vereinfachung der Proteste und die Vermehrung der Protestbeamten als ein wirkliches Bedürfniß des Handelsstandes bezeugt worden ist, wird von einer Widerlegung der vereinzelten Zweifel, die sich in Beziehung auf die Bedürfnißfrage geltend gemacht haben, abgesehen werden können. Ebensowenig erscheint es erforderlich, auf Gründe wie die Abneigung gegen den Staatsgewerbebetrieb näher einzugehen, zumal es sich bei der vorliegenden Frage gar nicht darum handelt, ein bisher der Privatthätigkeit überlassenes Geschäft für den Staat in Anspruch zu nehmen, sondern nur darum, ob die Zahl der bisher vom Staate zu diesem Geschäft berufenen Personen den Bedürfnissen des Lebens entsprechend

zu vermehren ist. Hierzu darf auch die Besorgniß für die Aufrechterhaltung der durch die Wechselordnung hergestellten Rechtsgemeinschaft gezählt werden. Denn einerseits wird die Rechtseinheit, in welcher wir mit den Ländern der deutschen Wechselrechtsgruppe stehen, durch eine Vereinfachung des Protestverfahrens innerhalb Deutschlands nicht gefährdet, andererseits aber besteht grade bezüglich der zur Aufnahme von Wechselprotesten befugten Personen gegenwärtig nicht einmal innerhalb Deutschlands eine Rechtseinheit, sondern vielmehr, wie sich leicht nachweisen läßt, eine in vieler Hinsicht störende und verwirrende Rechtsmannigfaltigkeit.

„Die sachlich erheblichen Gründe der Gegner des Projekts lassen sich im wesentlichen auf drei Gruppen zurückführen, indem sie entweder der Natur des Kreditwesens überhaupt, oder der besondern rechtlichen und wirthschaftlichen Beschaffenheit des Wechsels, oder aber dem Berufe und den Aufgaben der Postverwaltung entlehnt sind. Während die Freunde der Reform dieselbe vorzugsweise wegen der Erleichterungen befürworten, welche sie dem Verkehr der nicht auf Bankplätze lautenden Wechsel zu gewähren verspricht, sehen ihre Gegner gerade in dieser Erleichterung eine Gefahr für unser Kreditwesen überhaupt. Die Verschiedenheit dieser Urtheile entspringt daraus, daß die Einen in den Wechseln auf Nebenplätze ein Zahlungsmittel erblicken, das den gegenwärtigen unseres wirthschaftlichen Lebens und den sich daraus entwickelnden Anforderungen unseres Kreditwesens entspricht, während die Andern diese Papiere als einen dem gesunden Verkehr schädlichen Auswuchs möglichst beschränkt, wo nicht ganz beseitigt wissen wollen. Wenn die letztere Ansicht sich zu ihrer Begründung auf die Geschichte des Wechsels beruft, so hat sie insofern Recht, als der Ursprung des Wechsels auf die Verkehrsformen des Mittelalters zurückführt, wonach die Ausgleichung des kaufmännischen Soll und Haben vorzugsweise bei den in großen Meß- und Marktplätzen bestehenden Bankgeschäften zu erfolgen pflegte. Allein wenn die Anhänger dieser Ansicht daraus folgern zu können meinen, daß die Ausdehnung des Wechselverkehrs auf andere als auf Bankplätze dem geschichtlichen Charakter des Wechsels zuwiderlaufe, so ignoriren sie zunächst diejenige nicht minder der Geschichte angehörige Entwickelung, die diesem Verkehr in der neueren Zeit zu Theil geworden ist. Sie ignoriren, daß seit der im Jahre 1848 geschehenen Einführung der deutschen Wechselordnung die Wechselfähigkeit nicht mehr ein dem zünftigen Kaufmannsstande vorbehaltenes Privileg ist, sondern sich auf alle zur Vornahme von Rechtsgeschäften fähigen Personen überhaupt erstreckt . , . . Fragen wir aber, ob die Einschränkung der Wechselfähigkeit im Sinne der früheren Gesetzgebung gegenwärtig überhaupt möglich ist, so leuchtet ein, daß einem derartigen gesetzgeberischen Akte eine nahezu vollständige Umwälzung unserer jetzigen wirthschaftlichen Verhältnisse vorangehen müßte, unter anderem auch die Wiederherstellung von korporativ gegliederten, streng geschiedenen Zünften, was sich freilich mit den Zuständen unseres durch Fabrikwesen und Dampfbetrieb charakterisirten Gewerbewesens nicht vereinigen lassen würde. Nimmt man die Sachlage, wie sie ist, so läßt sich schwerlich verkennen, daß gegenwärtig durch das Vorhandensein von Fabriken, Hütten, Bergwerken und anderen wirthschaftlichen Anlagen, mit erheblichen finanziellen Betriebsbedürfnissen, die aus der Klasse des gesunden Verkehrs nicht ohne weiteres auszuschließen sind, an vielen Nebenplätzen, ja selbst auf dem Lande ein erheblicher Wechselverkehr thatsächlich besteht. Daß es dem Großhandel nicht unerwünscht ist, wenn dieser Wechselverkehr sich genöthigt sieht sich der Dazwischenkunft von sogenannten Bankplätzen zu bedienen, begreifen wir; wir können aber nicht zu-

geben, daß das Verlangen sich dieser unbequemen und nicht selten bedenklichen Dazwischenkunft zu entledigen, schlechthin ungesund sein soll. Das Stapelrecht der größeren Städte, welches für Wechsel auf Nebenplätze gegenwärtig besteht, wird von vielen Seiten für eine Erscheinungsform des Wechselverkehrs gehalten, die mit den jetzigen wirthschaftlichen Grundlagen dieses Verkehrs nicht mehr im Einklange steht, und von der man deshalb vielfach glaubt, daß sie ohne Gefahr für die Gesundheit des Verkehrslebens beseitigt werden könnte. Wäre es möglich, für den Verkehr mit den Nebenplätzen die Gewährung von Kredit überhaupt zur Ausnahme, die Baarzahlung zur Regel zu machen, so wäre dies gewiß vorzuziehen. So lange jedoch an einer so durchgreifenden Umgestaltung unseres Kreditlebens zu zweifeln ist, scheinen uns Schritte, die darauf berechnet sind, an die Stelle des ungesunden Borgsystems der bloßen Buchforderungen eine festere, den Umlauf des Betriebskapitals erleichternde Kreditform zu setzen, wirthschaftlich in hohem Grade beachtenswerth. Als eine solche Kreditform wird man den Wechsel, auch wenn er auf Nebenplätze lautet, sicherlich anerkennen müssen im Vergleich zu der formlosen, ungewissen, schwer betreibbaren Natur der bloßen Buchschuld. In dem Maße, in welchem der sog. kleine Wechsel an Promptheit der Erfüllung des in ihm verkörperten Zahlungsversprechens seinem vornehmeren älteren Bruder gleichgestellt wird, scheint uns die so vielfach angestrebte Reform unserer Kreditverhältnisse aus dem Bereiche der Utopien auf den Boden der Wirklichkeit versetzt und dem Leben und seinen Bedürfnissen dienstbar gemacht zu werden.

„Daß die besondere rechtliche und wirthschaftliche Natur des Wechsels eine besondere Sicherheit der Formen voraussetzt und nothwendig macht, in denen der Wechselverkehr sich bewegt, verdient rückhaltlos anerkannt zu werden. Allein diese Sicherheit wird weder bedingt, noch auch nur befördert durch Förmlichkeiten, welche über das in der Natur der Sache liegende Maß hinausgehen. Gerade bei einem so feinen und scharfen Instrument, wie der Wechsel in dem Zittauer Gutachten zutreffend charakterisirt wird, wird jedes überflüssige Beiwerk zweckwidrig und schädlich. Der Beweis dafür wird durch die große Zahl von Rechtsstreitigkeiten gegeben, zu welchen die Verabsäumung irgend einer Kleinigkeit bei der jetzt vorgeschriebenen Form der Protesturkunde Anlaß gibt. Jede noch so unwesentliche Auslassung bei der jetzt nach Art. 88 Nr. 1 der Wechselordnung nothwendigen wörtlichen Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen erregt Zweifel über die Giltigkeit des ganzen Protestes; sie kann unter Umständen die Ungültigkeit des Akts und damit den Verlust des Wechselanspruchs an die Vormänner zur Folge haben. Durch die Abschneidung einer so bedenklichen, zeitraubenden und sachlich nicht gebotenen Förmlichkeit, deren einziger Zweck, die Identifizirung der protestirten Urkunde, durch die Anbringung des Protestes auf der Urkunde selbst unverkennbar in weit vollständigerer Weise erreicht wird, erfährt die Sicherheit des Wechselverkehrs keinen Abbruch, sie wird im Gegentheil erhöht."

„Zweifellos trägt es zu dieser Sicherheit bei, daß der Akt der Protesterhebung durch zuverlässige Personen besorgt werde. Es ist wahr, daß man dazu lange Zeit und an vielen Orten ausschließlich die zur Aufnahme von Urkunden mit öffentlichem Glauben überhaupt berufenen Beamten für ausreichend qualifizirt gehalten hat. Allein diese Uebung ist seit lange und nahezu überall beseitigt, indem man sich längst davon überzeugt hat, daß die Besorgung des an sich einfachen Geschäfts der Protestaufnahme auch minder juristisch geschulten Organen ohne Gefahr für die Sicherheit des Wechselverkehrs anvertraut werden

kann. Das Zittauer Gutachten stellt die Erhebung eines Protestes als eine Thätigkeit hin, „welche unsere Gesetzgebung lediglich den gereiftesten und bewährtesten Mitgliedern des Advokatenstandes und denjenigen Gerichtsbeamten vorbehält, welchen nach langjährigem Universitätsstudium und nach erlangter Uebung in der gerichtlichen Praxis die Richterqualifikation zuerkannt werden konnte." Allein diese Aufstellung entspricht dem Stande der deutschen Gesetzgebung keineswegs. Wenn Art. 87 der Wechselordnung verlangt, daß jeder Protest durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden soll, so ist damit bekanntlich nicht vorgeschrieben worden, daß die Aufnahme nur durch einen Notar oder durch einen Richter erfolgen dürfe, und bekanntlich erfolgt die Aufnahme auch thatsächlich durch Gerichtsbeamte, auf welche, wie auf die Gerichtsvögte der Provinz Hannover, auf die Gerichtsvollzieher des rheinischen Rechtsgebiets, die emphatischen Beiwörter des Zittauer Gutachtens schlechterdings nicht passen. Neben den Notaren haben sich in dem weitaus größten Theile Deutschlands Personen, die zwar Gerichtsbeamte sind, aber ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Befähigung nach zu den Unterbeamten gehören, zur Vornahme des Protestakts thatsächlich als ausreichend qualifizirt erwiesen. Der Uebergang von diesen Personen auf die Unterbeamten der Postverwaltung, denen die Besorgung einfacher, aber wichtiger gerichtlicher Akte wie die Zustellung gerichtlicher Ausfertigungen und Vorladungen bereits gegenwärtig in erheblichstem Umfang obliegt, ist weder ein so weiter noch ein so bedenklicher Schritt, als man nach jenem Ausspruch des Zittauer Gutachtens anzunehmen veranlaßt werden könnte.

„Daß für die pünktliche und formgerechte Besorgung des Protestgeschäfts dem Auftraggeber von dem Beauftragten gehaftet werde, ist eine durchaus berechtigte Forderung. Bisher hat indessen eine solche Haftpflicht lediglich derjenigen Person obgelegen, von welcher die Protesterhebung bewirkt wird, nicht demjenigen, der diese Person zur Vornahme dieses Aktes für befähigt erklärt. Für die Versehen, welche von Notaren oder Gerichtsbeamten bei der Aufnahme von Protesten begangen werden, haftet gegenwärtig nicht der Staat, der diese Beamten bestellt hat, sondern ausschließlich der betreffende Beamte selbst. Wenn dennoch eine große Zahl von Handelskammern es für dringend erwünscht erklären, daß für die Besorgung der Proteste durch Postbeamte nicht blos der protestirende Beamte, sondern die Postverwaltung die volle Haftpflicht übernehmen möge, so ist dies Verlangen seitens der Vertreter des Handelsstandes leicht erklärlich. Unzweifelhaft bietet die Postverwaltung den Interessenten beim Eintritt eines Verfahrens eine größere und leichter realisirbare Sicherheit als der einzelne Beamte. Es fragt sich nur, ob die Postverwaltung ihrerseits im Stande ist, eine Haftpflicht zu übernehmen, welche über das in dieser Hinsicht bis jetzt bestehende gesetzliche Maß hinausgeht, und ob, falls die Postverwaltung sich zur Uebernahme einer derartigen Verbindlichkeit nicht entschließt, hierin ein ausreichender Grund zur Ablehnung der ganzen Maßregel zu finden ist. Die letztere Ansicht wird von einer nicht geringen Zahl der eingegangenen Gutachten verfochten, indem die Uebernahme einer vollständigen Haftpflicht seitens der Postverwaltung als unerläßliche Bedingung der Protestaufnahme durch Postbeamte hingestellt wird von den Handelskammern zu Berlin, Breslau, Colmar, Constanz, Cottbus, Darmstadt, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Freiburg i. Br., Geestemünde, Gera, Göttingen, Greiz, Hagen, Hanau, Hannover, Harburg, Kiel, Leipzig, Lennep, Metz, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, Offenbach, Posen, Rostock, Saarbrücken, Sorau, Swinemünde und Verden. Ohne das Gewicht dieser Stimmen und der

von ihnen geltend gemachten Gründe schmälern zu wollen, glauben wir doch, daß vielfach dabei der vorhin nachgewiesene Sachverhalt außer Betracht geblieben ist, wonach für gerichtliche Proteste keineswegs, wie mehrfach angeführt ist, das Gericht, sondern eben nur der protestirende Beamte haftet, und daß sonach jene Forderung eine neue, nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht vorhandene Sicherheit begehrt. Auch darf hervorgehoben werden, daß mehrere Handelskammern, diejenigen zu Elberfeld, Nordhausen, Siegen und Wiesbaden, ausdrücklich auch ohne Uebernahme einer vollständigen Haftpflicht seitens der Postverwaltung die Uebertragung der Protestaufnahme auf die Postbeamten befürworten. . .

„Was schließlich die Bedenken anlangt, die daraus hergeleitet sind, daß die Post durch Besorgung der Protestaufnahme ein ihrem Berufe fremdes Geschäft übernehmen und dadurch ihren eigentlichen Aufgaben entfremdet werden würde, so führt sich diese Besorgniß auf eine nicht zutreffende Anschauung von dem Berufe des Postinstituts zurück. Die Post ist niemals... ein „bloßes Beförderungsinstitut“ gewesen; ihre Verrichtungen haben sich zu keiner Zeit auf den Transport von Sachen und Personen beschränkt. Sie ist vielmehr jederzeit ein erheblicher Träger des Güter- und des Geldverkehrs gewesen, und wenn sie bestrebt ist, diesen Theil ihrer Thätigkeit mit den fortschreitenden Gestaltungen des modernen wirthschaftlichen Lebens im Einklang zu erhalten, wie dies beispielsweise durch die Einführung des Postanweisungsverfahrens und der Einziehung von Geldern vermittels der Postaufträge in erfolgreicher Weise geschehen ist, so wird ihr daraus in den Augen unbefangener Beurtheiler ein Vorwurf nicht erwachsen. Ein Vorwurf würde sie dagegen mit größerem Rechte treffen, wenn die Postverwaltung nicht jederzeit bemüht wäre, mit dem wirklichen Leben Schritt zu halten, wenn sie sich mit derjenigen Stellung und denjenigen Verrichtungen begnügen wollte, die in früherer Zeit, und auch da nur dadurch, daß man damals auf dem Posten war, den damaligen geringeren Anforderungen des Verkehrs Genüge zu leisten vermochten, die aber inzwischen durch die von keinem doktrinären Machtgebot zu hemmende thatsächliche Entwicklung des Verkehrslebens überholt worden sind.

„Wird die Vereinfachung der Protestformen und die Vermehrung der Protestbeamten als ein wirkliches Bedürfniß von den gesetzgebenden Faktoren des Reichs anerkannt, und entschließt sich die Reichsgesetzgebung dazu, diesem Bedürfniß nach dem Vorgange Belgiens durch Uebertragung einer vereinfachten Protestaufnahme an Postbeamte Abhilfe zu schaffen: so wird die Reichspostverwaltung vermöge der Verbreitung ihrer Einrichtungen zweifellos im Stande sein, dieser Aufgabe zum Besten des Verkehrs ohne Vernachlässigung ihrer sonstigen Pflichten zu genügen.“

Die Ergebnisse der Volkszählung von 1875

verglichen mit denen der Zählung von 1871,

nach der Bearbeitung des kaiserl. Statistischen Amtes.

(Fortsetzung aus Jahrg. 1877, S. 471—489.)

Auf Grund der Volkszählung von 1875 mußten aus den Einzelstaaten an das kaiserl. Statist. Amt behufs Zusammenstellung und Bearbeitung für das ganze Reich mehrere Uebersichten geliefert werden.

Das für die Reichsstatistik verfügbare Zahlenmaterial aus dieser Volkszählung erstreckte sich — abgesehen von den Uebersichten, welche für die besonderen Zwecke der Zoll- und Steuer- und der Militärstatistik dienen und bereits in den „Annalen" 1877 S. 478 ff. auszugsweise veröffentlicht sind, und der Uebersicht, welche sich auf die Wahlstatistik bezieht und eine besondere Bearbeitung erfahren wird — auf folgende Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung in den einzelnen Staaten resp. Landestheilen: die Gesammtzahl; die Trennung nach dem Geschlecht; die Vertheilung auf die Fläche (in Hektaren resp. Quadratkilometern) und auf die drei angenommenen Arten der Haushaltungen; dann die Vertheilung der Gesammtbevölkerung nach Gemeinden bezw. Wohnplätzen von über und unter 2,000 Einwohnern; und für die Orte von 2,000 Einwohnern und mehr auch auf diese einzelnen Orte; endlich die Vertheilung der männlichen und weiblichen Staatsangehörigen und Staatsfremden, mit besonderer Ausscheidung der ortsanwesenden Bundesausländer, nach 12 Alterskategorieen, nämlich der 1875—1846 Geborenen in sechs fünfjährigen Altersklassen, der 1845—1796 Geborenen in fünf zehnjährigen Altersklassen, der 1795 und früher Geborenen ohne weitere Klassifizirung.

Vergleicht man dagegen das für 1871 zur Verfügung gewesene Material, so ergibt sich an Reichhaltigkeit ein bedeutendes Defizit für 1875 gegenüber der vorhergehenden Volkszählung. Aus dieser nämlich waren, mit Ausnahme der Kombination von Alter und Staatsangehörigkeit in Uebersicht VI, der Reichsstatistik nicht nur alle jene angeführten Data aus den Einzelstaaten zu liefern, sondern außerdem gaben die Uebersichten Auskunft über die Zahl der Wohnhäuser, die staatsfremde Bevölkerung nach Herkunftsländern, die Ortsanwesenden nach Religionsbekenntniß, den einzelnen Geburtsjahren, Familienstand, Gebürtigkeit (Ort bezw. Land der Geburt), Hauptberufs- und Erwerbsklassen; endlich waren die Nachrichten über die Haushaltungen bedeutend spezialisirter als dieses Mal. Demnach konnte die Bearbeitung damals auch eine viel eingehendere sein, als sie jetzt möglich wird. Indeß entspricht das, wie schon im vorigen Abschnitt erwähnt, durchaus dem Grundsatze, daß nur mit den in die Dezennaljahre fallenden Zählungen — und die von 1871 war ja an die Stelle einer solchen von 1870 getreten — umfassende Bearbeitungen verbunden werden sollen.

Zu dem in den Uebersichten vorliegenden Material über den Bevölkerungsstand, aus welchem (nach der von den Einzelstaaten zu liefernden Uebersicht II) auch ein namentliches Verzeichniß der Orte von 2,000 Einwohnern und mehr zusammengestellt werden konnte, lassen sich nun noch die Nachrichten hinzufügen, die seit 1. Dezember 1871 über die Bewegung der Bevölkerung — Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle — dem statistischen Amte regelmäßig aus den Einzelstaaten zugehen und für die einzelnen Jahre in den Bänden VIII der „Statistik des deutschen Reichs" Seite VI 1, XIV Seite III 92, XX Seite III 48 und XXV Heft 4, Seite 1 publizirt worden sind. Dieses Material ist nun hier in der Weise verwerthet worden, daß die Zahlen betreffend die Faktoren der Bevölkerungsbewegung für die Periode vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1875 berechnet und zu den Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom 1. Dezember 1871 und 1875 in Beziehung gesetzt worden sind.

Da die nach den Bestimmungen des Bundesrathes als Uebersicht VI aufzustellende Nachweisung, welche die Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersklassen gibt, erst bis Ende des Jahres 1877 von den Einzelstaaten fertig zu stellen ist, auch die Ergebnisse der mit der Volkszählung verbundenen Gewerbsaufnahme, über deren Veranstaltung Band XX der „Statistik des deutschen Reichs" Seite I 36 ff. genaue Auskunft gibt, hier noch nicht zu berücksichtigen waren, so ergaben sich für die vorliegende Publikation folgende Uebersichten:

I. A. Die Bevölkerung nach dem Geschlecht für den 1. Dezember 1871 und 1875 verglichen mit den Elementen der Bevölkerungsbewegung im Laufe der Zählungsperiode; in absoluten Zahlen.
B. Die Verhältnißzahlen zu dieser Uebersicht.
II. Flächeninhalt, Bevölkerungsdichtigkeit und Haushaltungen.
III. Die Bevölkerung nach Wohnplätzen von über und unter 2,000 Einwohnern.
IV. Das Verzeichniß der Wohnplätze von 2,000 Einwohnern und mehr, welches nach den drei überhaupt denkbaren Gesichtspunkten in dreifacher Ordnung aufgestellt ist: A. systematisch geordnet nach Ländern und Landestheilen; B. nach Reihenfolge der Größe; C. in alphabetischer Ordnung.

In einer späteren Publikation — der zweiten Hälfte der Darstellung der Volkszählungsergebnisse von 1875 — werden dann die Nachweise der Uebersicht VI — Alter und Staatsangehörigkeit — verwerthet und auch diejenigen über die Bevölkerungsbewegung für die Zeiträume der vier Kalenderjahre 1872—1875 in Verbindung mit den Volkszählungsergebnissen eingehender, als es in den Uebersichten I A und B geschehen ist, bearbeitet werden. Diese letztere ausführlichere Bearbeitung schon jetzt vorzunehmen, war deshalb nicht angänglich, weil dazu eine Kenntniß der Altersverhältnisse der Bevölkerung unerläßlich ist.

Erster Abschnitt.

(Zu Uebersicht I.)

Stand und Bewegung der Bevölkerung überhaupt

im Zeitraum vom 1. Dez. 1871 bis 30. Nov. 1875.

1. Vorbemerkungen.

Die Zahlen der Uebersicht I stützen sich auf die Ergebnisse der beiden Volkszählungen und die Nachrichten über die Faktoren der natürlichen Bevölkerungs-

bewegung: Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle. Ueber Werth und Bedeutung der letzteren Nachrichten ist in den oben zitirten Publikationen für die einzelnen Jahre Rechenschaft gegeben worden; wie weit den Volkszählungsziffern Zuverlässigkeit innewohnt, läßt sich im Allgemeinen aus dem Verfahren bei der Aufnahme und Verarbeitung beurtheilen, welches oben dargestellt worden ist.

Die dort mitgetheilten Vorschriften und Formulare beweisen, daß, wenn auch die Erfahrung gewiß noch manche Verbesserungen an die Hand geben wird, die größte Sorgfalt angewendet worden ist, um alle Fehlerquellen zu verstopfen. Wie weit bei der Ausführung der Erhebungen und Zusammenstellungen dennoch durch Inkorrektheiten und Ungleichmäßigkeiten Abweichungen der vorliegenden Zahlen von der Wirklichkeit hervorgerufen sein mögen, darüber ein Urtheil zu fällen ist das statistische Amt schon deshalb nicht in der Lage, weil ihm nur die Zahlen für die großen Bezirke in fertigen Zusammenstellungen aus den Einzelstaaten zugehen, ihm also die Anschauung des Urmaterials und der Einblick in die eigentliche Technik der Volkszählungen fehlt.

Zwei Thatsachen aber können ohne weiteres konstatirt werden: nämlich als erste, daß die deutsche Volkszählung keiner irgend eines größeren Landes an Genauigkeit nachsteht, und als zweite, daß die Zählung von 1875 derjenigen von 1871 an Zuverlässigkeit nichts nachgibt.

Was die erstere Thatsache betrifft, so darf mit Bestimmtheit behauptet werden, daß von den größeren Reichen bis jetzt nur in einem Lande, nämlich in Großbritannien, das Zusammentreffen einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Technik der Aufnahme und Bearbeitung der Volkszählung mit einem der Operation ebenso günstigen Zustande der Bevölkerungs- und Bewohnungsverhältnisse die gleiche Zuverlässigkeit der Volkszählungsergebnisse gesichert hat. Den großbritannischen Zählungen größere Genauigkeit als den deutschen zuzuschreiben, ist indeß um so weniger Grund vorhanden, als der Zensus dort nicht, wie bei uns, in einem Zeitpunkte muthmaßlich geringster örtlicher Bevölkerungsbewegung, sondern bisher im Anfang des April vorgenommen wurde. In den anderen Großstaaten[1]) fehlten entweder schon durch die weniger präzisen Volkszählungsbestimmungen oder durch die noch zu ungleich verbreitete Volksbildung und Volksdichtigkeit oder durch beides zusammen die Voraussetzungen für ebenso zuverlässige Zählungsergebnisse.

Zweitens, wenn man die Genauigkeit unserer beiden Zählungen von 1871 und 1875 vergleicht, so darf man dieselbe als gleich groß betrachten. Verfahren und Behörden waren, wie gezeigt wurde, im Großen und Ganzen dieselben; und gewiß ebenso die Sorgfalt der Ausführung die gleiche. Will man bei einer von beiden Zählungen größere Exaktheit voraussetzen, so dürfte das Urtheil zu Gunsten der letzteren ausfallen; nicht nur weil diese in eine politisch ruhigere Zeit fiel — 1871 befand sich noch ein bedeutender Theil der Truppen zur Zählungszeit in Frankreich, und die Einverleibung Elsaß-Lothringens war eben erst vollzogen — sondern auch weil bei dieser die Erfahrungen der vorhergehenden benutzt werden konnten. Wie stark diese Umstände auf die Ergebnisse gewirkt haben mögen, ist indeß nicht zu bestimmen, daher auch nicht möglich, für die großen

[1]) Außer in den, den betr. Zählungspublikationen vielfach voraufgeschickten Einleitungen finden sich Nachrichten über das in den verschiedenen Ländern befolgte Verfahren namentlich in den Berichten über die internationalen statistischen Kongresse; insbesondere in dem über: die 8. Session, Petersburg 1874, S. 129, 185, 584, 592 und passim; die 7., Florenz 1868, S. 205; die eingehendsten Debatten über das Volkszählungsverfahren fanden statt auf dem 4., London 1860 (Publikation von 1861).

Zahlen, welche hier nur zu Gebote stehen, diese Differenz bei den Vergleichungen der Ergebnisse für 1871 und 1875 in Anschlag zu bringen.

Unter diesem allgemeinen Vorbehalt sind im Uebrigen die betreffenden Zahlen der vorigen und der vorliegenden Volkszählungspublikation durchaus vergleichbar. Ueberall liegen die Ziffern der ortsanwesenden Bevölkerung vor und dieselben stehen für dieselben Bezirke wie damals zu Gebote. Für den Vergleich der Zahlen in dieser Beziehung muß jedoch, während im Allgemeinen auf die Anmerkungen zu den Uebersichten hingewiesen wird, wo die Flächenveränderungen detaillirt nachgewiesen worden sind, noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden:

1. In den Uebersichten für 1871 wurde Lauenburg, welches als Kreis Herzogthum Lauenburg inzwischen dem Regierungsbezirk Schleswig einverleibt worden ist, überall selbstständig aufgeführt. Dasselbe hatte
   1871: 24,958 männl., 24,588 weibl., zusammen 49,546 Einwohner
   1875: 24,734 „ 24,036 „ „ 48,770 „
   zeigt also eine Abnahme von
   224 männl., 552 weibl., zusammen 776 Einwohner,
   mithin von $1,_{57}$ pCt. der Bevölkerung von 1871.
   In der gegenwärtigen Publikation sind in den Zahlen für den Regierungsbezirk Schleswig, der ohne Lauenburg 1871: 995,873 Einwohner hatte, jedesmal, sowohl für 1871 als 1875 diejenigen für Lauenburg einbegriffen.
2. Bei der vorigen Volkszählung wurde auch das, jetzt dem Landdrosteibezirk Aurich einverleibte, Jadegebiet besonders nachgewiesen. Dasselbe hatte
   1871: 2,884 männl., 905 weibl., zusammen 3,789 Einwohner
   1875: 6,843 „ 3,331 „ „ 10,174 „
   zeigt also eine Zunahme von
   3,959 männl., 2,426 weibl., zusammen 6,385 Einwohnern.
   Von dieser ($168,_5$ pCt. gegen 1871) fallen auf Gebietserweiterung — Abtretung von Oldenburg —
   1,284 männl., 765 weibl., zusammen 2,049 Einwohner.
3. Das Kommunionharzgebiet, 1871 mit 690 Einwohnern, ist zwischen dem Herzogthum Braunschweig und dem preußischen Landdrosteibezirk Hildesheim getheilt, und daher dessen Bevölkerung 1875 nicht mehr selbstständig nachgewiesen worden.
4. Im Jahre 1871 wurden von noch in Frankreich stehenden Truppen gezählt:

Preußischen Truppenkorps angehörige Personen:		35,355
Bayerischen	„ „ „	11,424
Oldenburgischen	„ „ „	1,863
	zusammen	48,642
	(darunter 1,046 weibliche).	

In den Uebersichten waren diese bei den betreffenden Landessummen in zweiter Linie nachgewiesen und in die entsprechenden Berechnungen einbezogen worden, so daß die betreffenden Beträge bei den Hauptsummen für Preußen, Bayern und das Herzogthum Oldenburg (als dem Haupttheil des Großherzogthums) in Ansatz kamen. Eine Vertheilung auf die Bezirke war nicht möglich. Da nun andererseits für 1875 bei diesen ein entsprechender Abzug selbstverständlich nicht gemacht werden konnte, so bleibt also bei den Vergleichungen nach Be-

zirkssummen dieser 1871 in ausnahmsweisen Verhältnissen befindliche Bevölkerungstheil nothwendig unberücksichtigt. Indessen verschwindet dieser unvermeidliche Mangel der Berechnungen gegenüber den großen Bevölkerungssummen, auf die sich jene Quote vertheilt.

Hieran anknüpfend mag denn auch noch im Allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß ja die territoriale Eintheilung des hier gebotenen Zahlenmaterials vom Standpunkte der wissenschaftlichen Kritik aus unstreitig manchen Bedenken unterliegt.

In den Uebersichten werden die Summen für im Ganzen 90 Theile des deutschen Reichs nachgewiesen: 36 Bezirke Preußens, 8 Bayerns, je 4 von Sachsen und Württemberg, 11 von Baden, je 3 von Hessen, Oldenburg und Elsaß-Lothringen, 18 nicht in Unterabtheilungen zerlegte Staatsgebiete. Diese Theile sind für statistiche Untersuchungen meist zu groß, unter sich zu ungleich, und nur politische, nicht geographische und wirthschaftliche Einheiten. Von ihnen zählt der größte Bezirk (Breslau, im Jahre 1875) 1,472,254 Einwohner, und überhaupt sind neun Gebietsabschnitte mit über einer Million und mehrere annähernd so große vorhanden, welchen dann eine Anzahl verhältnißmäßig sehr kleiner Gebiete gegenüber steht. Diese letzteren, zum Zweck rationellerer Vergleichung in den Uebersichten etwa mit anderen zusammenzulegen, geht ebenso wenig an, wie es aus dem auf Grund der Bundesrathsbeschlüsse dem statistischen Amte zugehenden Material möglich ist, jene sehr großen Bezirke in kleineren Theilen zu untersuchen. Das kleinste Gebiet (Schaumburg-Lippe) zählt (1875) 33,133 Einwohner, und überhaupt sind acht selbstständige Staatsgebiete und dazu noch drei vom Hauptlande räumlich weit getrennte Bezirke (Sigmaringen, Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld) vorhanden, welche weniger als 100,000 Einwohner zählen. Daß die Ziffern für diese politischen Abschnitte für mancherlei statistische Untersuchungen nicht die geeignetsten sind, ist ohne Weiteres klar.

Um diesem Mangel in Etwas abzuhelfen, ist schon früher, bei den Darstellungen der Bevölkerungsbewegung a. a. O. versucht worden, das Zahlenmaterial für das deutsche Reich nach 13 Gebietsgruppen mit, soweit möglich, gleichmäßiger Volkszahl zu ordnen, welche den Verschiedenheiten der geographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Rechnung trügen, um den Einfluß derselben, wo er in den Zahlen hervortreten möchte, ersichtlich zu machen.

Auch dieses Mal wird dieselbe Eintheilung an geeigneten Orten für die Zusammenstellung der kleineren Tabellen gebraucht werden. Immerhin bleibt auch dies nur ein Nothbehelf, insbesondere da, wo es sich um den Nachweis *örtlicher* Verschiedenheiten handelt, die wegen der Größe der Gruppen verschwinden.

Die Bevölkerungsverhältnisse kleinerer Abschnitte als jener Bezirke zu untersuchen, gestattet das Material der vorliegenden Arbeit, wie aus dem früher Dargelegten ersichtlich, nur für die Wohnplätze. Im Uebrigen muß es der Statistik der Einzelstaaten überlassen bleiben, durch Zurückgehen auf kleinere territoriale Einheiten in dieser Beziehung wirksamer in das Zahlenmaterial einzudringen.

2. Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Uebersicht I über Stand und Bewegung der Bevölkerung.

Die nachfolgende auf Grund der Uebersicht I A zusammengestellte Tabelle 1 gibt zunächst einen Ueberblick über den Gesammtbevölkerungsstand der einzelnen Staaten des deutschen Reichs nach ihrem Territorialbestande von 1875 — auch für die Zahlen pro 1871 ist dieser zu Grunde gelegt. Sie läßt erkennen, ein

wie großes Kontingent zur Bevölkerung des Reichs ein jeder Staat stellt; und zeigt die in dieser Hinsicht durch das ungleichmäßige Anwachsen der Volkszahl eingetretenen Veränderungen. Man sieht, daß besonders Sachsen, dann Preußen[1]), Hamburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Koburg-Gotha und Bremen jetzt gegen 1871 einen größeren Antheil an der Reichsbevölkerung gewonnen haben, und daß sich sogar die Reihenfolge der einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsgröße verschoben hat, weil Braunschweig durch stärkere Zunahme, Oldenburg und Lübeck aus demselben Grunde Waldeck an Volkszahl überholt hat; so daß die Reihenfolge der Staaten nunmehr diejenige ist, welche durch die vorgesetzten Ordnungsnummern angezeigt wird.

Die Tabelle 2 gibt dann sogleich nähere Rechenschaft, wie sich die allgemeine Bevölkerungsbewegung der Einzelstaaten gestaltet hat.

Antheil

der deutschen Staaten an der Volkszahl des deutschen Reichs 1871 und 1875.

Ordn.-Nr. für 1875	Tab. 1. Staaten nach der Reihenfolge der Bevölkerung von 1871	Ortsanwesende Bevölkerung im Jahre		V. 1000 d. Gesammtbevölkerung des deutschen Reichs gehörten den einzelnen Staaten an im Jahre	
		1871	1875	1871	1875
1	Preußen (einschließlich Lauenburg[1])	24,689,252	25,742,404	601,8	602,5
2	Bayern	4,863,450	5,022,390	118,4	117,5
3	Sachsen	2,556,244	2,760,586	62,3	64,6
4	Württemberg	1,818,539	1,881,505	44,3	44,0
5	Elsaß-Lothringen	1,549,738	1,531,804	37,7	35,8
6	Baden	1,461,562	1,507,179	35,6	35,3
7	Hessen	852,894	884,218	20,8	20,7
8	Mecklenburg-Schwerin	557,897	553,785	13,6	13,0
9	Hamburg	338,974	388,618	8,3	9,1
11	Oldenburg	316,640	319,314	7,7	7,5
10	Braunschweig	311,764	327,493	7,6	7,7
12	Sachsen-Weimar	286,183	292,933	6,9	6,9
13	Anhalt	203,437	213,565	4,9	5,0
14	Sachsen-Meiningen	187,957	194,494	4,6	4,5
15	Sachsen-Koburg-Gotha	174,339	182,599	4,2	4,3
16	Sachsen-Altenburg	142,122	145,844	3,5	3,4
17	Bremen	122,402	142,200	3,0	3,3
18	Lippe	111,135	112,452	2,7	2,6
19	Mecklenburg-Strelitz	96,982	95,673	2,4	2,2
20	Reuß j. L.	89,032	92,375	2,2	2,2
21	Schwarzburg-Rudolstadt	75,523	76,676	1,8	1,8
22	Schwarzburg-Sondershausen	67,191	67,480	1,6	1,6
24	Waldeck	56,224	54,743	1,4	1,3
23	Lübeck	52,158	56,912	1,3	1,3
25	Reuß ä. L.	45,094	46,985	1,1	1,1
26	Schaumburg-Lippe	32,059	33,133	0,8	0,8
	Deutsches Reich	41,058,792	42,727,360	1,000	1,000

[1]) Ohne Lauenburg betrug die betreffende Ziffer 1871 für Preußen 600,1; s. Bd. II der „Statistik des deutschen Reichs" S. 122.

Durchschnittlicher Jahreszuwachs der Bevölkerung der deutschen Staaten

in der Periode vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1875.

Ordn. Nr. für 1875	Tab. 2. Staaten in der Reihenfolge der Bevölkerungsgröße von 1875	Die durchschnittliche jährliche Vermehrung (Verminderung: —) der Bevölkerung im Zeitraume vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1875 beträgt					
		im Ganzen		durch Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		durch Wanderungen	
		Absolut	in pCt.	Absolut	in pCt.	Absolut	in pCt.
1	Preußen einschl. Lauenburg	262,830	10,42	311,076	12,34	— 48,246	— 1,91
2	Bayern	39,735	8,04	46,689	9,45	— 6,954	— 1,41
3	Sachsen	51,085	19,22	36,943	13,90	14,142	5,32
4	Württemberg	15,741	8,51	23,288	12,59	— 7,547	— 4,08
5	Elsaß-Lothringen	— 4,483	— 2,91	12,854	8,34	— 17,337	—11,25
6	Baden	11,404	7,68	18,099	12,19	— 6,695	— 4,51
7	Hessen	7,831	9,02	11,232	12,93	— 3,401	— 3,92
8	Mecklenburg-Schwerin	— 981	— 1,76	6,145	11,06	— 7,126	—12,82
9	Hamburg	12,411	34,12	3,758	10,33	8,653	23,79
10	Braunschweig	3,831	11,98	3,062	9,57	769	2,41
11	Oldenburg	1,181	3,73	2,958	9,33	— 1,777	— 5,61
12	Sachsen-Weimar	1,688	5,83	3,310	11,43	— 1,622	— 5,60
13	Anhalt	2,532	12,14	2,895	13,86	— 363	— 1,74
14	Sachsen-Meiningen	1,634	8,55	2,493	13,03	— 859	— 4,49
15	Sachsen-Koburg-Gotha	2,065	11,57	2,151	12,05	— 86	— 0,48
16	Sachsen-Altenburg	931	6,46	1,433	9,95	— 502	— 3,49
17	Bremen	4,949	37,41	2,029	15,34	2,920	22,07
18	Lippe	329	2,95	1,108	9,91	— 779	— 6,96
19	Mecklenburg-Strelitz	— 327	— 3,40	929	9,64	— 1,256	—13,04
20	Reuß j. L.	836	9,21	1,100	12,13	— 264	— 2,91
21	Schwarzburg-Rudolstadt	288	3,79	884	11,62	— 596	— 7,83
22	Schwarzburg-Sondershausen	72	1,07	780	11,58	— 708	—10,51
23	Lübeck	1,189	21,79	480	8,80	709	13,00
24	Waldeck	— 370	— 6,67	308	5,54	— 678	—12,22
25	Reuß ä. L.	473	10,27	694	15,06	— 221	— 4,79
26	Schaumburg-Lippe	269	8,24	386	11,83	— 117	— 3,60
	Deutsches Reich	417,143	9,96	497,084	11,87	— 79,941	— 1,91

Zwei Thatsachen treten aus ihr (s. S. 55) sofort deutlich hervor: die Abnahme mehrerer deutscher Staaten an Volkszahl überhaupt, und die Abnahme fast aller Staaten durch Wanderungen.

Eine Abnahme an Volkszahl überhaupt haben erfahren: Waldeck $6{,}_{5}$ ‰ jährlich, Mecklenburg-Schwerin $1{,}_{76}$ ‰, Mecklenburg-Strelitz $3{,}_{40}$ ‰, Elsaß-Lothringen $2{,}_{91}$ ‰ jährlich.

Alle anderen Staaten haben an Bevölkerung gewonnen; indeß nur in den Staaten: Sachsen, Braunschweig und den drei Hansestädten, ist das Wachsthum sowohl durch natürliche Bevölkerungsvermehrung als durch Zuzüge bewirkt worden, in sämmtlichen anderen lediglich durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle.

Um diese Erscheinungen näher zu würdigen, muß auf die Ziffern für die Gebietsabschnitte zurückgegangen werden, wie sie in den Uebersichten dargestellt sind.

Vorerst sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sämmtliche Ziffern in der Rubrik „Verlust resp. Gewinn durch Wanderungen" (Spalten 21—23 der Uebersicht I A; 7, 12, 17 der Uebersicht I B) nicht nach Erhebungen, sondern durch Berechnungen, d. h. aus der Vergleichung der Volkszählungsergebnisse mit den jährlichen Nachrichten über die Geburten und Sterbefälle des zwischen beiden Zählungen liegenden Zeitraumes hergestellt sind, wie das in Bd. XIV der „Statist. d. deutschen R." S. VI 196 schon für den Zeitraum von 1867/71 geschehen ist.

Aus diesen Differenzberechnungen sind also die Fehler nicht auszuscheiden, welche durch unvollkommene Nachweise über die natürliche Bevölkerungsbewegung einerseits und durch Ungenauigkeiten der Volkszählungen andererseits entstanden sein mögen. In der Hauptsache ist indeß die Rubrik: „Wanderungen" der wirkliche Ausdruck für: die Differenz der Fortzüge und der Zuzüge, d. h. also in den meisten Staaten für den Ueberschuß der Summe der fortgezogenen über die Summe der zugezogenen Personen. Andere Hilfsmittel, um für das ganze Reich die Bewegung durch Wanderungen zu untersuchen, sind nicht zur Hand; Materialien für die Statistik der Einwanderungen gibt es überhaupt nicht, da die Nachweise über „Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" [1]) keineswegs als Surrogat dafür dienen können; über die gesammte deutsche Auswanderung werden nur bezüglich derjenigen nach transatlantischen Ländern in den betreffenden deutschen und einigen fremden Hafenplätzen Erhebungen gemacht.[2])

Der auf diese Weise berechnete Gesammtverlust durch Wanderungen beläuft sich also für das ganze Reich auf 319,750 Personen, und steht einem Gesammtgewinn durch natürliche Zunahme von 1,988,318 gegenüber, und die beiden Geschlechter sind daran so betheiligt, daß das männliche:

993,412 oder jährlich $10{,}_{14}$ ‰ durch Geburtenüberschuß gewonnen,
158,766 „ „ $1{,}_{93}$ ‰ „ Fortzüge verloren hat;

das weibliche:

994,907 oder jährlich $9{,}_{78}$ ‰ durch Geburtenüberschuß gewonnen,
160,985 „ „ $1{,}_{89}$ ‰ „ Fortzüge verloren hat.[3])

Wie stark aber die wirkliche Bewegung durch Wanderungen im Reich und in den einzelnen Gebieten, im Ganzen und bei beiden Geschlechtern gewesen sein mag, kann man freilich aus den Ziffern der in Rede stehenden Spalten der

---

[1]) „Statistik des deutschen Reichs" Bd. II, S. IV 44; Bd. VIII, S. VII 1; Bd. XIV, S. X 1; Bd. XX, S. VII 16.

[2]) „Stat. d. deutsch. R.", Bd. II, S. II 128; Bd. VIII, S. II 112; Bd. XIV, S. II 105; Bd. XX, S. IV 32; Bd. XXV, Märzheft S. 1.

[3]) Wegen der Rechnungsdifferenz von 1 vergl. Anm. zur Uebersicht I A.

Uebersicht nicht ersehen. Dieselben können ja nämlich das Ergebniß sehr ungleich starker Faktoren sein; z. B. ein Verlust von 100 Personen kann ebensowohl durch nur 100 Fortzüge ohne Zuzüge, als durch 1,000 Zuzüge und 1,100 Fortzüge entstanden sein. Auch möge noch daran erinnert sein, daß „Zuzüge" und „Fortzüge" und der dafür gewählte Gesammtausdruck „Wanderungen" nicht ohne Weiteres gleich zu achten sind den Begriffen „Einwanderung" und „Auswanderung", sondern daß es sich hier, wie ja überhaupt um die „ortsanwesende" oder „faktische" Bevölkerung, eben nur um die thatsächliche An- und Abwesenheit handelt.

Nach diesen Ausführungen dürfte nunmehr über die Bedeutung der in Uebersicht I gegebenen Daten als den ziffermäßigen Ergebnissen der bei den Volkszählungen und bei den Erhebungen über die natürliche Bevölkerungsbewegung gewonnenen Nachrichten kein Zweifel mehr obwalten.

Daß zu denselben auch die Zahlen der Eheschließungen (Sp. 11 Uebersicht I A, Sp. 2 Uebersicht I B), über welche, wie über die Faktoren der natürlichen Bevölkerungsbewegung, im zweiten Haupttheil dieser Publikation noch nähere Untersuchungen folgen werden, hinzugefügt wurden, rechtfertigt sich einfach dadurch, daß die Zahl der Eheschließungen, in Verbindung mit jenen Nachrichten, gewiß einer der am meisten charakteristischen Faktoren ist, welche der Bevölkerungsstatistik zur Kennzeichnung der sozialen Zustände zu Gebote stehen.

Faßt man nunmehr nach den einzelnen Gebietstheilen des Reichs die Art und Stärke der Bevölkerungs-Zu- und Abnahme überhaupt ins Auge, so ergibt sich diejenige Ordnung der Staaten resp. Landestheile, welche aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Die Gebiete sind nach absteigender Reihenfolge geordnet, so daß das Gebiet der stärksten Zunahme in ‰ jährlich Nr. 1, das der stärksten Abnahme Nr. 90 hat; und daneben sind diejenigen Ordnungsnummern gesetzt, welche ihnen nach Bd. XIV der „Statistik des deutschen Reichs" S. VI 197 für den Zeitraum 1867/71 zukommen. Die Gebiete, in denen damals Abnahme stattgefunden hatte (Nr. 66—90), sind eingeklammert.

Ordnungs Nr.			‰
1871/5.	1867/71.		
1.	1.	Berlin	39,18
2.	2.	Bremen	37,41
3.	3.	Hamburg	34,12
4.	4.	Arnberg	31,37
5.	5.	Mannheim	26,07
6.	11.	Dresden	25,57
7.	6.	Düsseldorf	23,68
8.	52.	Potsdam	23,37
9.	9.	Lübeck	21,79
10.	7.	Leipzig	19,80
11.	12.	Zwickau	18,70
12.	8.	Karlsruhe	18,24
13.	16.	Wiesbaden	17,53
14.	14.	Neckarkreis	17,19
15.	26.	Köln	16,80
16.	34.	Oberbayern	15,11
17.	15.	Hannover	15,02
18.	17.	Starkenburg	14,07
19.	13.	Oppeln	12,44
20.	21.	Anhalt	12,14
21.	23.	Braunschweig	11,98
22.	20.	Koburg-Gotha	11,57
23.	(67.)	Erfurt	10,69
24.	(84.)	Rheinpfalz	10,44
25.	27.	Reuß ä. L.	10,27
26.	18.	Breslau	9,99
		(Durchschnitt des Reichs	9,98)
27.	29.	Rheinhessen	9,86
28.	54.	Mittelfranken	9,83
29.	33.	Trier	9,76
30.	41.	Heidelberg	9,44
31.	49.	Reuß j. L.	9,21
32.	(76.)	Stettin	8,72
33.	19.	Meiningen	8,55
34.	39.	Osnabrück	8,32

Ordnungs-Nr. 1871/5.	1867/71.		‰
35.	56.	Schaumburg . . .	8,24
36.	35.	Danzig	8,11
37.	(68.)	Schwaben	8,08
38.	36.	Niederbayern . . .	7,57
39.	42.	Baden	7,35
40.	(82.)	Aurich	7,31
41.	(66.)	Koblenz	7,26
42.	28.	Magdeburg . . .	7,18
43.	37.	Merseburg	6,93
44.	(72.)	Kassel	6,92
45.	43.	Schleswig	6,73
46.	47.	Birkenfeld	6,59
47.	59.	Altenburg	6,46
48.	46.	Oberfranken . . .	6,33
49.	30.	Donaukreis . . .	6,28
50.	31.	Bautzen	6,16
51.	45.	Frankfurt	5,94
52.	32.	Aachen	5,91
53.	48.	Weimar	5,83
54.	38.	Königsberg	4,91
55.	50.	Freiburg	4,57
56.	61.	Unterfranken . . .	4,56
57.	(70.)	Offenburg	4,54
58.	60.	Stade	4,43
59.	(79.)	Münster	4,29
60.	64.	Oldenburg	4,09
61.	22.	Posen	4,04
62.	(69.)	Gumbinnen . . .	4,02
63.	(75.)	Hildesheim	3,91
64.	55.	Jagstkreis	3,86
65.	58.	Rudolstadt	3,79
66.	51.	Schwarzwaldkreis	3,75
67.	(78.)	Minden	3,70
68.	44.	Sigmaringen . .	3,44
69.	29.	Marienwerder . .	3,41
70.	62.	Liegnitz	3,05
71.	40.	Oberpfalz	2,95
72.	(77.)	Lippe	2,95
73.	(73.)	Konstanz	2,54
74.	(71.)	Köslin	2,51
75.	25.	Bromberg	2,50
76.	57.	Lüneburg	1,63
77.	(90).	Stralsund	1,30
78.	(85.)	Mosbach	1,17
79.	(83.)	Sondershausen . .	1,07
80.	(80.)	Waldshut	1,03
81.	52.	Oberhessen	0,98
82.	63.	Lörrach	0,74
83.	(81.)	Unterelsaß	—0,93
84.	(74.)	Mecklenburg-Schwerin . . .	—1,76
85.	65.	Fürstenthum Lübeck	—1,96
86.	(87.)	Oberelsaß	—3,01
87.	(86.)	Mecklenb.-Strelitz	—3,40
88.	10.	Villingen	—5,18
89.	(89.)	Lothringen	—5,26
90.	(88.)	Waldeck	—6,67

Eine Bevölkerungs ab nahme zeigen also dieses Mal nur die letztgenannten acht Gebiete, von denen sechs bereits früher zu den abnehmenden gehörten. Von den beiden anderen nimmt der Kreis Villingen eine Ausnahmestellung ein. Er zeichnet sich in der vorhergehenden Zählungsperiode (vergl. „Statistik des deutschen Reichs Bd. II S. 124), wegen eines plötzlichen Zuzugs von Eisenbahnarbeitern, ebenso durch große Zunahme aus, wie jetzt durch Abnahme; keiner der ihn umgebenden Gebietstheile zeigt eine ähnliche Erscheinung. Das Fürstenthum Lübeck hatte von 1867 auf 1871 noch eine Zunahme, jedoch die schwächste unter allen Gebieten (0,1 ‰), stand also den abnehmenden Gebietstheilen am nächsten.

Zur Veranschaulichung, durch welche Faktoren die Bevölkerungsabnahme in den sieben Reichstheilen, welche zu den wirklich abnehmenden gerechnet werden müssen (d. h. mit Ausschluß von Villingen), herbeigeführt wurde, wird die folgende Zusammenstellung aus Uebersicht I B dienen:

Faktoren der Bevölkerungsbewegung 1871/75 in pro mille durchschn. jährl. der Bevölkerung.	Waldeck.	Lothringen.	Mecklenburg-Strelitz.	Oberelsaß	Fürstenthum Lübeck.	Mecklenb.-Schwerin.	Unterelsaß.	Deutsches Reich überhaupt
Geburten	35,45	32,30	33,87	38,41	33,39	33,72	38,69	41,40
Sterbefälle	29,91	24,75	23,73	30,32	23,56	22,66	29,51	29,54
Geburtenüberschuß	5.54	7,55	9,64	8,09	10,43	11,06	9,18	11,87
Verlust durch Wanderungen überhaupt	12,22	12,80	13,04	11,10	12,38	12,82	10,11	1,91
nur bei der männlichen Bevölkerung	12,83	15,73	13,16	14,44	16,45	13,15	13,22	1,98
Eheschließungen	7,80	8,30	8,87	8,76	8,27	8,96	8,79	9,69

Außerdem ist zu bemerken, daß von diesen sieben Gebieten, trotz der Abnahme im Ganzen, zwei eine Zunahme der weiblichen Bevölkerung — Lübeck und Unterelsaß — und ferner in den im Ganzen zunehmenden Bezirken zwei eine Abnahme der weiblichen Bevölkerung hatten; nämlich der, dem Kreise Villingen benachbarte badische Kreis Waldshut und der Mecklenburg benachbarte preußische Regierungsbezirk Stralsund. Das Verhältniß der Bewegung der männlichen und weiblichen Bevölkerung stellt sich in diesen vier Gebieten so:

1871/75. Gebiete.	In ‰ der Bevölkerung durchschnittlich jährlich:									
	Zu- resp. Abnahme überhaupt.		Geborene		Gestorbene		Geburtenüberschuß		Verlust durch Wanderungen.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Fürstenthum Lübeck. .	— 5,92	+ 1,88	34,71	33,28	24,19	22,96	10,53	10,33	16,45	8,44
Unterelsaß.	— 3,09	+ 1,02	41,14	36,38	30,93	28,18	10,22	8,20	13,22	17,18
Kreis Waldshut . . .	+ 3,66	— 1,43	37,12	32,20	28,02	25,16	9,09	7,04	5,43	8,48
Reg.-Bez. Stralsund.	+ 3,13	— 0,39	39,56	34,59	25,95	22,89	13,62	11,71	10,48	12,10
Deutsches Reich .	+14,14	+ 9,78	43,45	39,48	31,38	27,76	12,07	11,66	1,93	1,89

Die der obigen Darstellung der Bevölkerungsbewegung in den betr. Reichstheilen als letzte Reihe hinzugefügten Ziffern der Eheschließungen zeigen, daß diese in sämmtlichen Bezirken unter dem Durchschnitt des Reichs stehen, und eine relativ geringe Zahl derselben Hand in Hand geht mit der, namentlich durch Fortzüge der männlichen Personen bewirkten Bevölkerungsabnahme.

Allerdings zeigt eine Durchmusterung der Spalte 2 der Uebersicht I B, daß sich in manchen Gebieten eine ebenso geringe Verhältnißzahl findet; in einem: Rheinhessen (mit 6,59 Eheschließungen jährlich auf 1,000 Einwohner) dieselbe sogar noch unter die von Waldeck sinkt.

Geht man nunmehr nach Anleitung jener obigen Zusammenstellung zur Betrachtung der Bezirke über, welche von 1871 auf 1875 an Volkszahl gewonnen haben, so findet sich, daß von den 82 Bezirken, welche zu dieser Kategorie gehören, 26 stärker angewachsen sind, als die jährliche Durchschnittszunahme der deutschen Reichsbevölkerung — 9,96 ‰ — beträgt und 56 unter derselben bleiben.

Im Ganzen bietet sich in dieser Beziehung eine solche Reihenfolge dar, daß sich geographische und politische Zusammengehörigkeiten, durch welche ein gleichmäßiges Wachsthum bestimmter Gruppen von Bezirken bedingt würde, auf den ersten Blick nicht erkennen lassen. Bei genauerem Zusehen heben sich indeß doch wenigstens einige Gruppen von Gebieten hervor, die nach geographischer Lage und zugleich nach Rangfolge in der Bevölkerungszunahme zusammen gehören.

Den schwächsten Volkszuwachs weisen der Nordosten und der äußerste Südwesten des Reichs auf. In jenem ist ein sehr großes Gebiet vorhanden, wo die Zuwachsrate nur $2^1/_2$ bis 5 auf tausend Einwohner jährlich beträgt; in diesem findet sich ein, aus einer Anzahl badischer, zwei württembergischen Kreisen und Hohenzollern bestehendes, zusammenhängendes Territorium, dessen Zuwachsrate auch nicht über 5 ‰ hinausgeht.

Was zunächst den Nordosten anlangt, so darf man sagen, daß das ganze Land rechts der Oder ein Gebiet langsamer Volkszunahme darstellt. Allerdings befindet sich in demselben Danzig mit 8,11 ‰; es ragen in dasselbe hinein: Breslau mit 9,99; Stettin mit 8,72; Frankfurt mit 5,94 ‰. Trennt man jedoch in diesen Bezirken die Bevölkerung der rasch anwachsenden Hauptstädte von der übrigen, so findet sich, daß alsdann wenigstens bei den Bezirken Danzig, Breslau (dessen Nachbarbezirk Liegnitz nur 3,05 ‰ Jahreszuwachs zeigt) und Frankfurt die Zuwachsrate der von 5 ‰ sehr nahe kommt, wie aus folgenden Ziffern hervorgeht.

Regierungsbezirk.	Bevölkerung der Hauptstadt des Bezirks resp. des betr. Stadtkreises.		Bevölkerung der betr. Bezirke ohne die Hauptstadt resp. den Stadtkreis derselben.		Zunahme dieser Bevölkerung jährl. ‰ 1871 auf 1875.
	1871	1875	1871	1875	
Danzig	90,141	97,931	434,871	444,385	+ 5,41
Breslau	207,997	239,050	1,206,587	1,233,204	+ 5,45
Stettin	76,280	80,972	595,614	614,762	+ 7,91
Frankfurt a. O.	43,214	47,180	991,306	1,012,212	+ 5,22

Alle übrigen Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Köslin zeigen noch nicht 5 ‰ Jahreszuwachs.

Ferner erstreckt sich links der Oder und bis an die Grenze von Holland hin im Norden Deutschlands, außer dem schon betrachteten mecklenburgischen Gebiet mit Bevölkerungsabnahme, eine weitere große Gruppe von Reichstheilen mit sehr geringer Volksvermehrung; nämlich erstens Stralsund mit 1,30 ‰ jährlicher Ge-

sammtzunahme und sogar einer Abnahme beim weiblichen Geschlecht um $0{,}_{39}$ ‰, so daß die Zunahme mit $3{,}_{13}$ ‰ allein auf das männliche Geschlecht kommt; dann der westliche Nachbarbezirk von Mecklenburg: Lüneburg mit $1{,}_{63}$ ‰; daran anschließend: Stade mit $4{,}_{43}$ ‰; Oldenburg mit $4{,}_{09}$ ‰; und auch Aurich darf man zu dieser Gruppe rechnen, insofern nämlich der größte Theil von dessen gesammter Bevölkerungszunahme von 4,260 männlichen und 1,531 weiblichen, zusammen 5,791 Personen, d. i. $7{,}_{31}$ ‰ jährlich, auf den einen Ort Wilhelmshaven, der um 4,320 zugenommen hat, fällt. Indessen soll der Unterschied zwischen dem Zuwachs der Städte und des Landes hier noch nicht weiter verfolgt, sondern unten im dritten Abschnitt näher geprüft werden. Vorerst mögen die Betrachtungen auf den Inhalt der Uebersicht I, welche die Volkszunahme im Allgemeinen zeigt, gerichtet bleiben.

Wie im Norden, so findet sich also auch im Südwesten ein größeres Gebiet sehr schwachen Volkszuwachses. Angrenzend an das Elsaß, welches ebenso wie Lothringen abgenommen hatte, zeigen die Bezirke: Lörrach, Freiburg, Offenburg, dann die mit diesen zusammenhängenden Gebiete: Waldshut (Villingen s. o.), Konstanz, ferner Hohenzollern, der Schwarzwald- und Jagstkreis sehr geringe Zunahme; also in ganz entgegengesetzten Theilen Deutschlands dasselbe Gesammtergebniß der Bevölkerungsbewegung.

Fragt man nach den einzelnen Faktoren, aus denen sich die langsame Bevölkerungszunahme in diesen Gebieten des Nordens und Südens von Deutschland zusammensetzt, jetzt absehend von den schon vorhin betrachteten abnehmenden Bezirken, so lassen sich diese aus der folgenden Zusammenstellung ersehen:

Bezirke.	Geburten.	Sterbefälle.	Geburtenüberschuß.	Verlust durch Wanderungen.	Eheschließungen.
Auf 1,000 Einwohner durchschnittlich jährlich 1871/75.					
Gumbinnen	41,42	28,93	12,49	8,47	9,26
Königsberg	41,55	30,19	11,36	6,44	9,38
Marienwerder	47,18	31,94	15,24	11,83	10,12
Bromberg	47,51	33,72	13,79	11,30	10,06
Posen	46,65	31,13	15,52	11,48	9,37
Köslin	41,97	24,01	17,96	15,45	8,76
Stralsund	36,98	24,36	12,62	11,32	9,11
Lüneburg	32,96	25,71	6,35	4,72	9,40
Stade	36,07	26,08	9,99	5,56	8,76
Oldenburg	33,33	24,51	8,51	4,42	8,79
—					
Offenburg	38,45	27,51	10,93	6,39	8,50
Freiburg	36,06	27,11	8,94	4,37	8,74
Lörrach	34,24	24,72	9,52	8,78	8,92
Waldshut	34,58	26,54	8,03	7,01	8,19
Konstanz	42,79	32,63	10,16	7,61	9,25
Hohenzollern	43,44	31,90	11,54	8,10	9,00
Schwarzwaldkreis	46,34	33,31	13,03	9,27	9,11
Jagstkreis	44,62	32,86	11,96	8,10	9,07
Villingen	43,82	32,19	11,63	16,81	9,65)
Deutsches Reich	41,40	29,54	11,87	1,91	9,69

Vergleicht man die Bezirke unter einander und mit den Durchschnittsziffern für das Reich, so nimmt man verschiedene Ursachen ihrer eigenthümlichen Bevölkerungsbewegung wahr. In der Gruppe des Nordostens sind hauptsächlich die

Fortzüge, in den nördlichen Bezirken links der Elbe vorzugsweise die langsame natürliche Bevölkerungszunahme bei mäßig starken Wanderungen die ursächlichen Momente; in den badischen Bezirken wirken Langsamkeit der natürlichen Zunahme und Fortzüge mäßig stark zusammen; in den württembergischen Bezirken und Hohenzollern erscheinen wiederum die Fortzüge als hauptsächlicher Faktor.

Geographisch weniger geschlossen sind diejenigen Bezirke, welche einen auffallend hohen Volkszuwachs zeigen.

Vor allem muß man natürlich hier aussondern die fast rein städtischen Gebiete der drei Hansestädte und die Stadt Berlin, welche aus ihrer Umgebung durch außerordentliches Wachsthum hervorragen. Die Faktoren, aus denen sich hier dieses Schlußresultat ergibt, sind folgende:

Es betrug in $^0/_{00}$ jährlich 1871/75:

	die Zahl der Geburten.	Sterbefälle	der Geburtenüberschuß.	der Zuzug.	dabei der Zuzug der männlichen Bevölkerung allein.	die Zahl der Eheschließungen.
in Hamburg . . .	39,10	28,77	10,33	23,79	26,50	11,56
Bremen	41,93	26,59	15,34	22,07	23,08	11,63
Lübeck	33,55	24,75	8,80	13,00	17,00	9,31
Berlin	42,97	33,11	9,86	29,32	29,02	14,30
im Reich . .	41,40	29,54	11,87	—1,91	1,93	9,69

Faßt man nun die übrigen Gebiete mit starker Volksvermehrung in's Auge, so finden sich 21 mit einem Jahreszuwachs von mehr als 10 $^0/_{00}$:

Zuwachsrate.	Gebiet.	Geburten.	Sterbefälle.	Geburtenüberschuß.	Wanderungen. + —	Eheschließungen.
	Auf 1,000 Einwohner durchschnittlich jährlich 1871/75:					
12,44	Oppeln	46,01	30,91	15,10	— 2,66	9,00
23,27	Potsdam	39,82	29,26	10,56	+ 12,71	10,24
10,69	Erfurt	41,95	27,41	10,69	— 3,85	10,02
11,57	Koburg-Gotha	37,77	25,72	12,05	— 0,48 weibl. + 0,02	9,27
15,02	Hannover	37,21	27,61	9,61	+ 5,42	10,18
11,98	Braunschweig	38,12	28,55	9,57	+ 2,41	10,75
12,14	Anhalt	39,56	25,67	13,88	— 1,74	9,64
10,27	Reuß ä. L.	43,88	28,82	15,06	— 4,79	9,94
(9,21	Reuß j. L.)					
19,80	Leipzig	43,71	30,71	12,13	+ 6,80	10,37
25,57	Dresden	41,97	29,99	11,98	+ 13,59	10,30
18,70	Zwickau	50,79	33,36	17,43	+ 1,27	10,17
31,37	Arnsberg	48,27	31,52	16,75	+ 14,62	11,11
23,68	Düsseldorf	45,16	29,38	15,78	+ 7,90	10,24
16,30	Köln	42,17	29,64	12,54	+ 3,76	9,35
17,53	Wiesbaden	37,02	25,01	12,01	+ 5,52	10,01
14,07	Starkenburg	42,74	27,06	15,68	— 1,61	11,20
(9,86	Rheinhessen)					
10,44	Rheinpfalz	43,51	27,70	15,81	— 5,37	9,82
26,07	Mannheim	46,27	30,38	15,90	+ 10,18	11,05
(9,44	Heidelberg)					
18,24	Karlsruhe	46,74	31,80	14,94	+ 3,30	9,78
17,19	Neckarkreis	46,74	32,10	14,64	+ 2,55	10,26
15,11	Oberbayern	43,55	38,13	5,42	+ 9,69	10,41
9,96	Deutsches Reich	41,40	29,54	11,87	— 1,91	9,69

Wie man sieht, sind die Gebiete vorstehend so geordnet, daß sich daraus die einzelnen geographischen Gruppen erkennen lassen, welche gleichmäßig eine starke Bevölkerungsvermehrung haben.

Einzelne Bezirke stehen dabei allerdings isolirt. So der Bezirk Oppeln, der überhaupt schon an und für sich ein der Einwohnerzahl nach (1,376,362) sehr bedeutendes Gebiet ist. Er zeichnet sich namentlich, wie die anderen slavischen Bezirke: Posen und Bromberg, durch zahlreiche Geburten aus, und hat dabei — vielleicht wegen seiner entwickelten Bergbauindustrie — durch Wanderung weniger verloren, als jene mehr landwirthschaftlichen.

Isolirt steht gleichfalls Oberbayern, das einen sehr starken Zuzug aufweist, bei ziemlich hohen Zahlen für die Geburten, sehr hohen für die Sterbefälle. Wie weit sich hier der Einfluß der Hauptstadt München mit ihren 193,024 Einwohnern = $21,_{6}$ pCt. des Regierungsbezirks geltend macht, zeigen folgende Zahlen:

	1871	1875	
Oberbayern mit München .	841,707	894,160	Einwohner
München	169,693	193,024	„
Oberbayern ohne München	672,014	701,136	„

Die Zunahme dieser Bevölkerung betrug somit jährlich nur: $10,_{60}$ ‰; die Oberbayerns mit München: $15,_{11}$ ‰.

Bemerkt sei hier gleich, daß außer Oberbayern noch das benachbarte Schwaben und Mittelfranken diejenigen bayerischen Bezirke sind, welche einen Ueberschuß der Zuzüge aufweisen, und daß diese beiden überhaupt außer den in obigen Zusammenstellungen aufgeführten 18 Reichstheilen (drei Hansestädte, Berlin, 14 andere Gebiete) die einzigen sind, welche einen Zuwachs durch Wanderungen erhalten haben: Schwaben $1,_{78}$ ‰; Mittelfranken $0,_{61}$ ‰ jährlich.

Unter den anderen Bezirken treten dann besonders deutlich zwei Gruppen hervor: die sächsische und die rheinische. Jene: Leipzig, Dresden, Zwickau nebst den benachbarten reußischen Staaten umfassend, zeichnete sich durch besonders zahlreiche Geburten und Eheschließungen bei verhältnißmäßig wenigen Sterbefällen aus; der Bezirk Zwickau weist die höchste Geburtsziffer unter allen Gebieten auf, und wird in seinem Geburtenüberschuß: $17,_{42}$ ‰ nur von Köslin mit $17,_{96}$ ‰ übertroffen. Die rheinische Gruppe, nebst dem westfälischen Bezirk Arnsberg, bildet ein noch größeres, durchaus zusammmenhängendes Gebiet rasch anwachsender Bevölkerung, wobei innerer und äußerer Zuwachs ziemlich regelmäßig mitwirken.

Allerdings treten hier einzelne auffallende Abweichungen auf, wie z. B. die im Vergleich zu seiner Umgebung so niedrige Geburtenzahl Wiesbadens, die aus dem hier zu Gebote stehenden Material nicht zu erklären sind.

Zum Schluß dieser Erläuterungen zu Uebersicht I werden im Folgenden die relativen Zahlen derselben nach denjenigen Gebietsgruppen zusammengestellt, welche schon für die Darstellung der Bevölkerungsbewegung bisher (s. oben S. 50 und 54) gewählt wurden. Die Zusammenfassung der Reichstheile in diese 13 Abschnitte leidet allerdings an der Unvollkommenheit, daß manche charakteristische Momente in ihren großen Zahlen verschwinden; indeß bietet sie immerhin den Vortheil, daß die kleinen, ihrer Größe und Volkszahl nach so ungleichen politischen Gebiete zu größeren verwandten Gruppen vereinigt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt dürften namentlich die Gruppen III, VI, VIII, X, XII als für die vergleichende Anschauung verschiedener Volksverhältnisse, die sich in den Zahlen zum Ausdruck bringen, brauchbar erkannt werden; und dies

(Fortsetzung des Textes auf S. 66.)

Tab. 3. Gebietsgruppen des deutschen Reichs.	Gesammtbevölkerung der Gebietsgruppen 1875	Vom 1. Dezember 1871 bis: Eheschließungen.	Bei der Bevölkerung überhaupt: Geborene einschließlich Todtgeborene	Gestorbene einschließlich Todtgeborene	Mehr geboren als gestorben	Zunahme nach Volkszählungen v. 71 auf 75	Gewinn (+) Verlust (—) durch Wandergn.
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Stadt Berlin . . .	966,858	14,30	42,97	33,11	9,86	+ 39,18	+ 29,32
II. Provinz Preußen .	3,199,171	9,65	43,49	30,40	13,09	+ 4,86	— 8,23
III. Provinz Pommern u. Schleswig-Holstein, Lauenburg, beide Mecklenburg, Fürstenth. Lübeck, Städte Lübeck und Hamburg	3,665,289	9,30	37,36	24,45	12,91	+ 7,47	— 5,44
IV. Provinz Brandenburg ohne Berlin, Provinz Posen . .	3,765,637	9,79	43,13	30,22	12,90	+ 9,81	— 3,09
V. Provinz Schlesien .	3,843,699	9,43	43,06	31,32	11,74	+ 9,04	— 2,70
VI. Königr. Sachsen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, beide Schwarzburg, beide Reuß .	3,859,972	9,96	43,31	30,00	13,31	+ 15,79	+ 2,48
VII. Provinz Sachsen, Landdrostei Hildesheim, Braunschweig und Anhalt	3,123,643	10,03	40,36	28,71	11,65	+ 7,94	— 3,71
VIII. Provinz Hannover ohne Hildesheim, Regier.-Bez. Münster, Oldenburg, Herzogthum Oldenburg, Bremen . .	2,437,476	9,37	35,07	26,19	8,89	+ 8,46	— 0,43
IX. Rheinprovinz, Regier.-Bez. Arnsberg, Oldenburg, Fürstenthum Birkenfeld	4,823,215	9,72	43,35	29,09	14,26	+ 18,87	+ 4,11
X. Provinz Hessen-Nassau, Regier.-Bez. Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck, beide Lippe	3,033,056	9,53	38,59	27,44	11,15	+ 8,96	— 2,19
XI. Bayern rechts des Rheins	4,381,136	9,67	42,14	33,61	8,53	+ 8,36	— 0,17
XII. Württemberg, Baden und Hohenzollern	3,455,150	9,34	43,89	31,49	12,40	+ 8,05	— 4,35
XIII. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen . .	2,173,058	8,97	38,60	28,09	10,50	+ 0,95	— 9,53
Deutsches Reich	42,727,360	9,69	41,40	29,54	11,87	+ 9,96	— 1,91

30. November 1875 durchschnittlich jährlich auf 1000 Einwohner.

Beim männlichen Geschlecht.					Beim weiblichen Geschlecht				
Geborene einschließlich Todtgeborene	Gestorbene	Mehr geboren als gestorben	Bev.-Zu- (+), Abn. (—) (nach d. V.-Zählg.)	Gewinn (+) Verlust (—) durch Wandergn.	Geborene einschließlich Todtgeborene	Gestorbene	Mehr geboren als gestorben	Bev.-Zunahme (nach den V.-Zählg.)	Gewinn (+), Verlust (—) durch Wandergn.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
43,97	35,22	8,76	+ 37,77	+ 29,02	41,96	30,98	10,98	+ 40,61	+ 29,63
46,27	32,87	13,40	+ 4,62	— 8,78	40,88	28,07	12,80	+ 5,09	— 7,72
39,21	25,81	13,41	+ 8,70	— 4,70	35,56	23,14	12,42	+ 6,27	— 6,15
45,46	32,36	13,11	+ 10,55	— 2,56	40,85	28,15	12,70	+ 9,10	— 3,60
46,42	34,18	12,24	+ 8,93	— 3,31	39,99	28,71	11,29	+ 9,15	— 2,14
45,62	32,12	13,50	+ 16,25	+ 2,75	41,10	27,98	13,12	+ 15,34	+ 2,22
42,20	30,07	12,13	+ 8,59	— 3,63	38,54	27,37	11,17	+ 7,39	— 3,79
36,23	27,20	9,03	+ 9,65	+ 0,62	33,93	25,18	8,75	+ 7,28	— 1,47
43,95	30,43	13,52	+ 18,34	+ 4,82	42,73	27,71	15,03	+ 18,41	+ 3,38
40,51	28,82	11,69	+ 10,39	— 1,30	36,15	25,69	10,46	+ 7,47	— 2,99
44,59	36,00	8,59	+ 9,42	+ 0,83	39,81	31,38	8,47	+ 7,36	— 1,11
46,50	33,64	12,86	+ 8,12	— 4,74	41,43	29,47	11,96	+ 7,98	— 3,98
40,83	29,39	11,44	— 0,01	— 11,45	36,47	26,85	9,62	+ 1,88	— 7,74
43,45	31,39	12,07	+ 10,14	— 1,93	39,43	27,76	11,66	+ 9,78	— 1,89

um so mehr, als durch die vorhergehenden Betrachtungen auch auf eine andere Gruppirung und auf diejenigen Bezirke aufmerksam gemacht ist, die in den nachfolgend zusammengestellten Gruppen die Wage zu Gunsten des einen oder anderen Faktors zu belasten, besonders geeignet sind Sich hieran erinnernd wird man die in die Augen fallenden bedeutenden Verschiedenheiten des Verhaltens der einzelnen Gruppen betreffs sowohl der natürlichen wie der durch Wanderungen erzeugten Bevölkerungsbewegung nicht ohne Belehrung betrachten.

Zweiter Abschnitt.

(Zu Uebersicht II).

Die Bevölkerungsdichtigkeit und die Haushaltungen.

1. Die Bevölkerungsdichtigkeit.

Vorerst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahlen der Uebersicht II von denen der Uebersicht II A und B der Publikation für 1871 in Bd. II der „Statistik des deutschen Reichs" S. 125 und 153 ff., was den Flächeninhalt betrifft, etwas abweichen; und zwar für Preußen, Hamburg, Sachsen-Weimar, Bremen, Lippe und Reuß ä. L., und für das ganze Reich. Soweit sich diese Differenzen durch Gebietsveränderungen erklären, sind dieselben in den Anmerkungen zu den Uebersichten kenntlich gemacht worden; die übrigen rühren von neueren Feststellungen her. Diese sind in den preußischen Provinzen Schleswig, Hannover und Hessen-Nassau aus Anlaß der neuen Grundsteuer-Regulirung gemacht worden und haben wesentlich berichtigte Resultate herbeigeführt. Die jetzigen Angaben für Sachsen-Weimar und Reuß ä. L., welche nicht unwesentliche Abweichungen gegen die von 1871 zeigen, beruhen auf neueren Vermessungen; die für Lippe auf neueren Berechnungen; die Differenzen bei Hamburg und Bremen auf anderer Berechnung der zugehörigen Wasserflächen.

Hiernach berechnete sich die Fläche des deutschen Reichs in Quadrat-Kilometern

1871 auf 544,902,
1875 auf 539,829,

mithin auf 5,073 Q.-K. weniger,

und die Bevölkerungsdichtigkeit war demnach 1871 nicht, wie früher angegeben $75_{,9}$, sondern $76_{,1}$ Einwohner auf 1 Quadrat-Kilometer, und ist 1875 gegen 1871 um 3 Einwohner pro Quadrat-Kilometer gewachsen.

Für die einzelnen Staaten kommen diese Veränderungen in der nachfolgenden Zusammenstellung Tab. 4 zum übersichtlichen Ausdruck.

Dieselbe gibt die nunmehr berichtigten Angaben in Quadrat-Kilometern resp. Hektaren, läßt ferner aus der Vergleichung der beiden Zahlenreihen, welche den Antheil der Staaten an der Fläche des Reichs zeigen, erkennen, wiefern durch jene Flächenveränderungen auch im Antheil der Einzelstaaten am Reichsgebiet Veränderungen eingetreten sind; und drittens sind in den Spalten, welche die Bevölkerungsdichtigkeit darstellen, die Bevölkerungssummen sowohl für 1871 wie für 1875 auf die neuen Flächenangaben berechnet. Theils hierdurch, theils durch die ungleiche Bevölkerungszunahme ergeben sich denn auch kleine Verschiebungen in der Reihenfolge der Staaten nach ihrer Bevölkerungsdichtigkeit für 1875, — die aus der letzten Spalte der Tabelle zu ersehen ist, — gegen die Reihenfolge von 1871.

Um indeß den Inhalt der Uebersicht II — zunächst mit Rücksicht auf die Ziffern der Bevölkerungsdichtigkeit — näher zu prüfen, ist nicht bei der Betracht-

(Fortsetzung des Textes auf S. 68.)

Flächenausdehnung und Bevölkerungsdichtigkeit der Staaten des deutschen Reichs 1871 und 1875.

Tab. 4.

	Staaten geordnet nach der Bevölkerungsgröße pro 1875.	Fläche in Quadrat-Kilometern.	Von je 1000 Q.-K. der Fläche des Reichs kamen auf den betreffenden Staat:			Einwohner auf 1 Quadrat-Kilometer.		
			1871	1875	Ord.-Nr. zu 1875	1871	1875	Ord.-Nr. zu 1875
1	Preußen inkl. Lauenburg	347,509,02	646,9	643,7	1	71,0	74,1	21
2	Bayern	75,863,49	139,2	140,5	2	64,1	66,2	22
3	Sachsen	14,992,94	27,5	27,8	5	170,5	184,1	4
4	Württemberg	19,503,69	35,8	36,1	3	93,2	96,5	11
5	Elsaß-Lothringen	14,511,74	26,6	26,9	6	106,9	105,6	9
6	Baden	15,083,85	28,0	27,9	4	97,0	99,9	10
7	Hessen	7,678,02	14,1	14,2	8	111,1	115,2	6
8	Mecklenburg Schwerin	13,303,75	24,4	24,6	7	41,9	41,8	25
9	Hamburg	409,78	0,7	0,8	23	827,2	948,4	1
10	Braunschweig	3,690,43	6,8	6,8	10	84,5	88,7	15
11	Oldenburg	6,399,60	11,7	11,9	9	49,5	49,9	23
12	Sachsen Weimar	3,593,24	6,7	6,7	11	79,6	81,5	16
13	Anhalt	2,347,35	4,3	4,4	14	86,7	91,0	14
14	Sachsen Meiningen	2,468,41	4,5	4,6	13	76,1	78,8	18
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1,967,74	3,6	3,7	15	88,6	92,8	13
16	Sachsen-Altenburg	1,321,51	2,4	2,5	16	107,5	110,4	8
17	Bremen	225,06	0,5	0,5	26	479,9	557,5	2
18	Lippe	1,188,75	2,1	2,2	17	93,5	94,8	12
19	Mecklenburg Strelitz	2,929,5	5,4	5,4	12	33,1	32,7	26
20	Reuß j. L.	829,25	1,5	1,5	21	107,4	111,4	7
21	Schwarzburg Rudolstadt	942,13	1,8	1,7	19	80,2	81,4	17
22	Schwarzburg-Sondershausen	862,11	1,6	1,6	20	77,9	78,3	19
23	Lübeck	282,71	0,5	0,5	25	184,5	201,3	3
24	Waldeck	1,135,1	2,1	2,1	18	49,5	48,2	24
25	Reuß ä. L.	316,39	0,5	0,6	24	142,5	148,5	5
26	Schaumburg-Lippe	443,..	0,8	0,8	22	72,4	72,8	20
	Deutsches Reich	539,829..[1]	1,000	1,000	—	76,1	79,1	18a

[1] Abgerundete Zahl.

ung der Staaten stehen zu bleiben, sondern wieder auf die dort vorgetragenen 90 Bezirke zurückgehen.

In welcher Reihe diese Reichstheile im Jahre 1871 auf einander folgten, ist in Bd. II S. 126 dargestellt worden. Aus den vorhergehenden Erörterungen über die Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme ergibt sich nun, daß nicht nur in den Dichtigkeitsziffern an sich, sondern auch in dieser Reihenfolge der Bezirke Veränderungen eingetreten sind. Indeß sind diese letzteren doch so gering, daß darauf verzichtet werden kann, die dort gegebene Uebersicht über die Rangfolge auch hier für 1875 zu reproduziren, da diese im Wesentlichen die gleiche wie damals ist.

Die Steigerung der Dichtigkeitsziffer ist, wie die Uebersicht zeigt, gerade bei einzelnen Gebieten, die schon eine hohe Volksdichtigkeit hatten, besonders in die Augen fallend. Abgesehen von Berlin und den Hansestädten sind die drei am dichtesten bevölkerten Bezirke — mit je über 200 Einwohner auf den Quadrat-Kilometer —

Düsseldorf von 243 im Jahre 1871 auf 267 Einwohner 1875
Mannheim „ 220 „ „ „ 240 „ „
Zwickau „ 206 „ „ „ 223 „ „

gestiegen; außerdem weisen noch 22 Bezirke eine Bevölkerung von über 100 Einwohnern auf den Quadrat-Kilometer auf. Sehr dünn bevölkerte Bezirke, mit 50 und weniger, finden sich noch 11 gegen 13 bei der vorigen Zählung, wo auch Oberbayern und Potsdam zu denselben gehörten. Das am schwächsten bevölkerte Gebiet ist jetzt Mecklenburg-Strelitz mit 32 gegen 33 früher; dann kommt — als früher letztes, jetzt vorletztes — Lüneburg mit 33, dann Köslin mit 39 Einwohner auf den Quadrat-Kilometer.

Schon in der vorigen Publikation (Bd. II S. 126 „der Statistik des deutschen Reichs") wurde die geographische Gruppirung der Landestheile in Bezug auf ihre Volksdichtigkeit besprochen, und es darf dieser Punkt hier mit einer Hinweisung auf die dort angestellten Erörterungen um so eher erledigt werden, als, sobald die Materialien zur Hand sein werden, eine Darstellung der Volksdichtigkeit nach kleineren Territorialabschnitten geliefert werden soll.

Hier sei nur im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man sich jene Gebietsgruppen zusammenlegt, wie dies auf S. 64 u. 65 für die Bevölkerungszunahme geschah, das Ergebniß folgendes ist.

Am schwächsten bevölkert sind die vier nördlichen Gruppen:

Provinz Preußen	$51_{,2}$	Ew. pro Quadr.-Kilom.
Pommern, Schleswig-Holstein, Lauenburg, beide Mecklenburg, Fürstenthum Lübeck, Städte Lübeck und Hamburg	$55_{,7}$	„ „
Provinzen Posen und Brandenburg (ohne Berlin)	$54_{,7}$	„ „
Provinz Hannover ohne Hildesheim, Reg.-Bez. Münster, Oldenburgisches Herzogthum Oldenburg, Stadt Bremen	$52_{,9}$	„ „
Dann folgt Bayern rechts des Rheins mit . .	$62_{,7}$	„ „
Ferner die Gruppe: Landdrostei Hildesheim, Braunschweig, Anhalt und die Provinz Sachsen mit	$85_{,8}$	„ „
Die Provinz Schlesien mit	$95_{,4}$	„ „

Die letztgenannte Durchschnittsziffer setzt sich indeß aus ziemlich bedeutenden Extremen zusammen, da nur der südliche industriereiche Theil des Regierungs-

bezirkes Oppeln und das Land zwischen Oder und Riesengebirge eine dichte, zum Theil recht dichte, die andern Theile hingegen eine stellenweis sehr dünne Bevölkerung aufweisen.

Ferner die beiden Gruppen: 1. Regierungsbezirk Minden, Provinz Hessen-Nassau, Hessen, Waldeck, beide Lippe und 2. Württemberg, Baden, Hohenzollern mit je 96,7
Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen mit 106,3
Rheinprovinz, Regierungsbezirk Arnsberg, Oldenburgisches Fürstenthum mit 137,1
und endlich als dichtest bevölkerte Gruppe:
das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Schwarzburg'schen und Reuß'schen Fürstenthümer mit 141,4
Einwohner auf den Quadrat-Kilometer.

2. Die Haushaltungen.

Bei den Zahlen der Haushaltungen, wie sie in den Spalten 4—12 der Uebersicht II erscheinen, ist erstens daran zu erinnern, daß dieses Mal hierfür viel weniger Material vorliegt, als für 1871, wo sowohl die Stärke der einzelnen Klassen der Haushaltungen und insbesondere der „Anstalten" mit Unterscheidung von deren Zweck untersucht wurde; und zweitens an dasjenige, was schon in der damaligen Bearbeitung — Bd. XIV der „Stat. d. deutschen R.", S. VI 179 ff. — bemerkt wurde, daß nämlich die Unterscheidung der Bevölkerung nach „Haushaltungen" bis jetzt noch bei allen Aufnahmen zu sicheren Resultaten nicht geführt hat, weil es hier auf begriffliche Unterscheidungen ankommt, die scharf hinzustellen schwierig, bei den Zählungen gleichmäßig durchzuführen aber noch schwieriger ist. Bei den komplizirten Lebensverhältnissen der Gegenwart ist ja in der That die Eintheilung der Bevölkerung, welche dem Statistiker bei jenen Aufnahmen vorschwebt, nämlich: 1. in „gewöhnliche Haushaltungen" (Uebersicht Sp. 4), 2. in außerhalb einer solchen, allein hausende Personen: „Einzeln lebende selbständige Personen" (Sp. 5) und 3. in „Anstalten" d. h. öffentliche oder private Haushaltungen, die eine Anzahl von Personen dauernd oder vorübergehend zu Vereinigungen zusammenschließen, deren prinzipaler Grund nicht die Wirthschaftsgemeinschaft ist — oft nicht mehr vorhanden; oder es gibt diese äußerliche Eintheilung, wenn man auch ihre korrekte Durchführung erreicht hätte, doch kein recht brauchbares Bild sozialer Zustände.

Gleichwohl sind die Haushaltungen die einzigen bei einer Volkszählung erfaßbaren Gemeinschaften, welche wenigstens einigen Aufschluß über die Zusammensetzung der Bevölkerung aus den kleinsten wirthschaftlichen und sozialen Einheiten geben, und daher sind in Uebersicht II Sp. 10—12 verschiedene Verhältnißzahlen aus dem vorliegenden Material berechnet worden, welche zu Vergleichen mit den entsprechenden für 1871 benutzt werden können; nämlich die Dichtigkeit der Haushaltungen, die Stärke derselben — für „gewöhnliche Haushaltungen" und „Anstalten" insbesondere liegen Angaben über die Stärke nicht vor — und den Prozentsatz der „Einzellebenden."

Zur Beurtheilung des Werthes des Materials soll noch an ein paar Zahlen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden Zählungen geprüft werden:

Es betrug die Zahl der	1871	1875
gewöhnlichen Haushaltungen . . .	8,161,298	8,593,618
einzeln lebend. selbstständigen Personen	535,508	572,842
Anstalten	35,113	33,302

Die Zunahme der Haushaltungen betrug demnach im Ganzen 467,843; die Bevölkerungszunahme hatte betragen: 1,668,568. — Die Zunahme der Haushaltungen hatte also $5_{,36}$ pCt., gegen die der Bevölkerung von $4_{,19}$ pCt. betragen; oder wenn eine Haushaltung durchschnittlich aus ca. $4_{,6}$ Einwohnern — nach der Berechnung von 1871 aus $4_{,7}$ (s. Bd. II der „Stat. d. deutschen Reichs" S. 128) Einwohnern — besteht, so hätte die Zunahme der Haushaltungen nur ungefähr 363,000 oder weniger betragen sollen. Jene raschere Zunahme würde demnach auf eine stärkere Vermehrung d. h. ein Kleiner-werden der „Haushaltungen" hindeuten. Andrerseits ist der Prozentantheil der Einzellebenden Personen von $1_{,30}$ im Jahre 1871 auf $1_{,34}$ vom Hundert der Bevölkerung gestiegen.

Diese Bewegung würde wohl ungefähr der Vorstellung entsprechen, die man von der Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse hegen mag; auffallend ist hingegen die große Verminderung in der Zahl der Anstalten, d. h. also der Gasthöfe, Kasernen, Klöster, Heilanstalten, Strafanstalten u. ähnl., deren Zahl um 1,711 abgenommen haben soll; während doch wohl bei den meisten Kategorien von Anstalten ein Zuwachs an Zahl mit Sicherheit angenommen werden darf.

Durchmustert man dann die Bezirke, so findet sich:
eine Abnahme der Haushaltungen überhaupt in folgenden:

		Dagegen Bevölkerungs-Zu- resp. Abnahme
Niederbayern . .	— 774	+ 18,568
Oberpfalz . . .	— 4,898	+ 5,900
Oberfranken . .	— 1,276	+ 13,872
Unterfranken . .	— 438	+ 10,797
Waldshut . . .	— 119	+ 330
Lörrach . . .	— 43	+ 269
Offenburg . . .	— 482	+ 2,706
Mosbach . . .	— 517	+ 712
Waldeck . . .	— 114	— 1,481;

die andern Bezirke mit abnehmender Bevölkerung (s. S. 57 und 58), außer Waldeck, weisen trotzdem eine Zunahme an Haushaltungen auf.

Es ergibt sich also hier eine Inkongruenz der Bewegung, die wohl nur aus ungleichmäßigen Aufnahmen bei den Zählungen erklärt werden kann.

Schließlich sei hier noch auf die sich aus der Uebersicht ergebenden Extreme in dem Verhältniß der Haushaltungen zu Fläche und Bevölkerung aufmerksam gemacht.

Die Extreme der Haushaltungsdichtigkeit waren — abgesehen von den vier städtischen Bezirken —:

$54_{,6}$ Haushaltungen auf 1 □ Kilom. im Bezirk Düsseldorf (267 Einw. pr. □ K.)
$7_{,3}$ „ „ „ in Mecklenb.-Strelitz (32 „ „ „)

Die Extreme der Haushaltungsstärke:

$5_{,8}$ Einwohner auf eine Haushaltung im Bezirk Köslin,
$4_{,0}$ „ „ „ in Lothringen;

die Extreme des Prozentantheils der Einzeln-lebenden Personen betrugen: $0_{,61}$ im Bezirk Marienwerder; $3_{,07}$ in Lothringen.

So unzweifelhaft es ist, daß die verschiedenen sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile eine verschiedene Zusammensetzung und Gestaltung der „Haushaltungen" bedingen, so ist doch, wie gesagt, einerseits die statistische Erfassung dieser Verbände eine zu schwierige, andrerseits zeigen, wie

soeben angedeutet, die vorliegenden Zahlen zu viele, nicht wohl erklärliche Unebenheiten, als daß sie für eingehendere Betrachtungen sicheren Anhalt zu geben vermöchten.

Dritter Abschnitt.

(Zu Uebersicht III und IV.)

Die Bevölkerung nach Wohnorten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen zu den Uebersichten.

Die Uebersichten III und IV A, B, C beziehen sich auf die Vertheilung der Bevölkerung in Gemeinden bezw. Wohnplätze.

In der Veröffentlichung für 1871 — Bd. II der „Statistik des deutschen Reichs" S. 128 ff., Uebersicht II — konnte neben der Zahl der größeren Wohnorte auch diejenige der Wohnhäuser in Verbindung mit der Volkszahl betrachtet werden. Dieses ist für 1875 nicht der Fall. Hingegen hat jetzt der Nachweis der Wohnorte dadurch eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren, daß über alle Gemeinden bezw. Wohnplätze mit mindestens 2,000 Einwohnern ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und für jeden dieser Wohnorte die Volkszahl nach dem Bestande vom 1. Dezember 1871 und 1875 angegeben worden ist. Inwiefern hierdurch eine Erweiterung der Kenntniß auch betreffs der Bewegung der Bevölkerung erzielt wurde, soll sogleich gezeigt werden.

Wenn es sich um die Statistik der Wohnorte und deren Einwohnerzahl handelt, so kommt stets die Frage in Betracht, wie dieser Begriff zu nehmen resp. genommen sei; insbesondere ob die Aufnahme geschehen ist nach politischen Verbänden — Gemeinden, oder nach den natürlichen Gruppen der Ansiedelungen — den Wohnplätzen. Die Aufnahme nach Gemeinden ergibt, da vielfach mehrere Wohnplätze zu einer Gemeinde zusammengefaßt sind, weniger und größere Einheiten. Sie läßt die Zahl und Größe der Gruppen, in denen sich die Bevölkerung, bewogen durch geographische und wirthschaftliche Verhältnisse, angesiedelt hat, weniger deutlich und spezialisirt erkennen. In der Regel werden nur solche Wohnplätze, welche in engerer Beziehung zu einander stehen, zu Gemeinden verbunden sein; indeß ist die Bildung von Gemeinden als politischen Verbänden in den verschiedenen Staaten ja keineswegs nach gleichmäßigen und fest bestimmten Gesichtspunkten vor sich gegangen, sondern im Lauf der Geschichte verschieden, theils im Anschluß an wirthschaftliche, kirchliche oder andere Verbände, theils nach reinen Zweckmäßigkeitsrücksichten, z. B. der Größe der für einen solchen Verband wünschenswerthen Einwohnerzahl, erfolgt. Die Eintheilung der Bevölkerungszahlen nach Gemeinden hat aber wenigstens den Vortheil, daß man gesetzlich festgestellte und im Laufe der Jahre doch nur wenig sich ändernde Aufnahmeeinheiten vor sich hat; während über die Frage, welche Ansiedlungsgruppe als „Wohnplatz" zu betrachten sei, von Gebiet zu Gebiet und von Zählung zu Zählung verschiedene Auffassungen bei der Aufnahme zur Geltung kommen können, ohne daß es gelingen dürfte, durch eine allgemeine Begriffsbestimmung die Verschiedenheiten und Unsicherheiten zu beseitigen. Gleichwohl muß für eine vergleichende Statistik der Eintheilung nach Wohnplätzen dort unbedingt der Vorzug vor einer Eintheilung nach Gemeinden gegeben werden, wo die letzteren regelmäßig nicht, wie in den meisten deutschen Staaten, Ortsgemeinden sind, sondern aus verschiedenen oft weit von einander getrennten Wohnplätzen von annähernd gleicher Bedeutung bestehen.

Wesentlich diese Verschiedenheit ist die Ursache gewesen, daß die hier mitgetheilten Uebersichten nach „Gemeinden bezw. Wohnplätzen" aufgestellt sind. Die Gemeinde bildete die Aufnahmeeinheit in allen Staaten außer in Sachsen, wo die „Ortschaften", in Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe, wo die „Wohnplätze" nachgewiesen sind.

Für die Reichsstatistik wurde die Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze nur betreffs derjenigen von mindestens 2,000 Einwohnern zusammengestellt; wobei bezüglich Bayerns noch zu bemerken ist, daß dort Gemeinden mit mindestens 2,000 Einwohnern, deren Hauptort eine Stadt ist, sämmtlich, die übrigen aber, deren Hauptort eine Landgemeinde ist, nur dann angegeben worden sind, wenn dieser selbst 2,000 Einwohner oder mehr zählte.

Die Orte von mindestens 2,000 Einwohnern sind nun aber für 1875 nicht nur, wie bei der Volkszählung von 1871, ihrer Zahl und Bevölkerung nach summarisch nachgewiesen worden, sondern dem Statistischen Amte gingen von den Einzelstaaten die namentlichen Verzeichnisse nebst den Angaben über die Gesammtbevölkerung von 1871 und 1875 und dem Vergleich beider Summen für jeden einzelnen Ort zu. Daraus wurde, unter Festhaltung der dort gegebenen Anordnung und auch der Schreibweise der Ortsnamen, die vorliegende Uebersicht IV A zusammengestellt. Auf Grund der aus dieser Uebersicht zu gewinnenden Data über Zahl und Bevölkerung der Orte von mindestens 2,000 Einwohnern im Jahre 1871 und 1875, aus denen sich dann, vermittelst Abzugs der betreffenden Bevölkerungszahlen von der Gesammtbevölkerungszahl der Staaten resp. Landestheile die Bevölkerung in Orten unter 2,000 Einwohnern berechnen ließ, wurde dann die hier als Uebersicht III vorgelegte Tabelle berechnet, welche sich (in den Spalten 2—11) mit Vergleichen des Bestandes der beiden Ortschaftskategorien zur Zeit der beiden Zählungen beschäftigt.

Diese Vergleiche leiden jedoch, und zwar gerade in Folge dieser Entstehung der Uebersicht III, an einem Mangel. Nicht als ob irgend ein Grund vorläge, daran zu zweifeln, daß die Einzelstaaten in ihren namentlichen Nachweisungen für das Jahr 1871 und das Jahr 1875 den Angaben nach: „Gemeinden" bezw. „Wohnplätzen" nicht dieselben Aufnahmeeinheiten zu Grunde gelegt hätten — in dieser Beziehung sind die Vergleiche gewiß richtig; — aber unrichtig oder wenigstens unvollkommen sind sie insofern, als nun bei den Zahlenangaben für 1871 unter den Orten von über 2,000 Einwohnern diejenigen fehlen und ihre Gesammtbevölkerung den Orten von unter 2,000 Einwohnern zugetheilt ist, welche zwar 1871 aber nicht mehr 1875 diese Einwohnerzahl erreichten; und zwar einfach deshalb fehlen, weil in den soeben erwähnten Listen für 1875, aus denen auch die 1871er Bevölkerung entnommen ist, solche Orte nicht mehr namentlich nachzuweisen waren. Da es sich hier um Orte handelt, die gerade an der Grenzscheide von 2,000 standen, wird die Zahl nicht groß und der Fehler nicht bedeutend sein. Immerhin würde, hätte er vermieden werden können, die betreffende Uebersicht hier und da eine Verminderung der Orte von 2,000 und mehr Einwohnern nachzuweisen haben, da — wie unten ausführlich besprochen werden soll — die Uebersicht IV A eine ganze Anzahl kleinerer Orte enthält, deren Einwohnerzahl gesunken ist.

Der Grund, warum bei der Aufstellung der Uebersicht III dieses Verfahren eingeschlagen und nicht das Zahlenmaterial für 1871 einfach den entsprechenden Nachweisen der Zahl und Bevölkerung der Orte von über 2,000 Einwohnern in Band II der „Statistik des deutschen Reichs" S. 153 ff. entnommen wurde, ist der, daß die betr. neueren, seitens der Einzelstaaten gemachten Angaben gegen

jene älteren bedeutende Differenzen zeigten, welche keinen Zweifel darüber zuließen, daß damals, wo, wie gesagt, Zahl und Bevölkerung dieser Orte nur summarisch anzugeben waren, zum Theil andere Einheiten wie bei den neueren Mittheilungen zu Grunde gelegt worden sind. Jene älteren Data erwiesen sich daher als zwar keineswegs unrichtig, aber zu den beabsichtigten Vergleichen unbrauchbar.

Die in der Uebersicht III für 1871 in Folge jenes Mangels unter den Orten über 2,000 Einwohner fehlenden Gemeinden bezw. Wohnplätze, deren Bevölkerung nun der Kategorie „unter 2,000" hinzugerechnet ist, hätten sich allenfalls dadurch auffinden lassen, daß aus den nach dem Stande von 1871 publizirten Ortschaftsverzeichnissen der Einzelstaaten die Orte, welche 1871 noch 2,000 Einwohner hatten, aber 1875 nicht mehr im namentlichen Verzeichnisse der Uebersicht IV erscheinen, aufgesucht und den Zahlen pro 1871 hinzugefügt worden wären; soweit dieselben Einheiten wie pro 1875 sich dort angegeben fanden. Indeß erwies sich diese Operation im Verhältniß zu dem zu erhoffenden Gewinn an genauerer Vergleichbarkeit so mühevoll und zeitraubend, daß sie unterlassen wurde.

Mit Rücksicht auf diesen Mangel ist auch eine unmittelbare Vergleichung der Zahl und Bevölkerung der Wohnplätze (Uebersicht III, Spalten 2, 3, 5, 6) nicht angestellt worden; hingegen durfte die Berechnung des Prozentantheils der Bevölkerung der beiden großen Ortschaftskategorien für beide Jahre unbedenklich vorgenommen werden, da der in den Zahlen für 1871 bestehende Fehler kein so bedeutender sein kann, daß dadurch solche mit großen Zahlen angestellte Vergleiche geradezu unrichtig würden.

In den Tabellen, welche hier weiter unten als aus Uebersicht IV berechnet in den Text eingestellt worden sind, und sich mit Wachsthum und Abnahme der für 1875 in Uebersicht IV aufgeführten Orte, und der Vergleichung der Bevölkerung derjenigen, die 1871 und 1875 mindestens 2,000 Einwohner hatten, beschäftigen, konnte der qualifizirte Fehler vermieden werden und ist darin nicht vorhanden.

2. Die Bevölkerung in Orten über und unter 2,000 Einwohnern.

(Zu Uebersicht III.)

Stellt man Vergleiche an zwischen der Bevölkerung der Orte von über und unter 2,000 Einwohnern, wie es, auf Grund der namentlichen Verzeichnisse der Uebersicht IV, in Uebersicht III geschehen ist, so hat man es dabei selbstverständlich noch nicht ohne Weiteres mit dem Gegensatz von städtischer und ländlicher Bevölkerung, „Stadt" und „Land", zu thun. Erstens nämlich, sofern es sich um Gemeinden handelt, kann eine Gemeinde von über 2,000 Einwohnern aus mehreren Dörfern zusammengesetzt sein; und zweitens werden selbst bei vielen Wohnplätzen von 2,000 und mehr Einwohner die Merkmale einer Stadt: dichtes resp. geschlossenes Beisammenwohnen und ausgebildete Arbeitstheilung nicht zutreffen. Immerhin bietet die Zahl 2,000 einen nicht unbrauchbaren Abschnitt für die Beurtheilung des Zusammenwohnens und die Vertheilung der Bevölkerung über das Territorium, der hier um so eher der vergleichenden Betrachtung zu Grunde gelegt werden mußte, als der Ausdruck „Stadt" im staats- oder gemeinderechtlichen Sinne in den verschiedenen deutschen Staaten und öfters selbst in einem und demselben Staate etwas sehr Verschiedenes bedeutet.

Nach Uebersicht IV fanden sich am 1. Dezember 1875 in Deutschland 2,528 Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 Einwohner und mehr; davon hatten 197 vor vier Jahren diese Zahl noch nicht erreicht.

Die, wenn man der Kürze halber so sagen will, „städtische" Bevölkerung betrug demnach 16,657,172 d. i. 39 pCt., die „ländliche" 26,070,188 d. i. 61 pCt., oder nicht mehr ganz zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung. Die hier nachgewiesenen Gebietstheile weisen aber in dieser Beziehung sehr bedeutende Differenzen auf; und zwar zwischen 92,6 pCt., (badischer Kreis Waldshut) und — abgesehen von den Hansestädten und Berlin — 16,1 pCt. (Düsseldorf) Bevölkerung in Orten unter 2,000 Einwohner.

Die schwächste „ländliche", also stärkste „städtische" Bevölkerung hatten, außer dem ebengenannten Bezirke Düsseldorf, der demselben benachbarte Bezirk Köln mit 25,6 pCt.; dann Mannheim 23,5 pCt.; Bezirk Potsdam mit Berlin 29,8 pCt. Dann folgt eine nicht gar große Anzahl, wo weniger als die Hälfte der Einwohner in „ländlichen" Orten leben; nämlich: in Rheinland-Westfalen außer den schon genannten Bezirken noch Aachen (46,0 pCt.), Arnsberg (38,9 pCt.) und Münster (40,8 pCt.); — wogegen Koblenz und Trier gerade eine starke „ländliche" Bevölkerung (76,6 resp. 71,0 pCt.) aufweisen, ebenso Lothringen (75,6 pCt.) — dann Rheinhessen (49,7 pCt.) und Karlsruhe (45,4 pCt.) — wogegen nächst Waldshut noch andere badische Bezirke: Mosbach (86,0 pCt.), Konstanz (84,1 pCt.), Villingen (75,9 pCt.), Lörrach (79,6 pCt.) sich wiederum durch viele Einwohner in kleinen Orten hervorthun —; ferner die beiden sächsischen Bezirke: Leipzig (44,6 pCt.) und Zwickau (41,8) und Anhalt (46,8 pCt.).

Eine sehr starke ländliche Bevölkerung zeigt sich dann außer in den schon soeben erwähnten Bezirken namentlich im Nordosten, und zwar im ganzen Bereich der Provinz Preußen (auch der Bezirk Danzig weist 79,9 pCt. in Orten unter 2,000 auf, sobald von der Bevölkerung der Stadt Danzig abgesehen wird; s. übrigens unten), des Bezirks Köslin und der Provinz Posen; dann in den nördlichen Bezirken links der Elbe; Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich und Herzogthum Oldenburg; in Kassel, Oberhessen, Waldeck und beiden Lippe; dann im rechtsrheinischen Bayern, wo Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Unterfranken über $^3/_4$ der Bevölkerung in Orten von unter 2,000 Einwohnern haben, Unterfranken fast $^3/_4$ in solchen Orten hat.

In einzelnen Bezirken wird übrigens durch das Vorhandensein einzelner Großstädte, welche weit über den Bezirk hinaus von Bedeutung und Einfluß sind, der Prozentantheil der „ländlichen" Bevölkerung erheblich herabgedrückt.

Für den Bezirk Danzig, der mit der Stadt nur 65,4 pCt., ohne die Stadt aber 79,9 pCt. ländliche Bevölkerung hat, wurde hierauf schon soeben hingewiesen. Noch auffallender wird die Differenz für Oberbayern, welches, die Bevölkerung von München eingerechnet, 64,6 pCt., ohne diese 82,4 pCt. ländlicher Bevölkerung hat; ferner beim Bezirk Hannover, der ohne die Stadt Hannover mit Vorstadt Linden 86,9 pCt., sonst 61,2 pCt. aufweist; während z. B. schon bei der Provinz Hannover der Unterschied nur gering (72,5 pCt. mit, 77,4 pCt. ohne Stadt) ist. Im Bezirk Wiesbaden wird durch Frankfurt a/M. das Verhältniß gleichfalls bedeutend alterirt; derselbe hat ohne Frankfurt 69,2 pCt., mit Frankufrt 58,7 pCt. der Bevölkerung in Orten unter 2,000 Einwohner.

Der Einfluß der Ziffern solcher Orte auf diejenigen des Standes und der Bewegung der Bevölkerung wird aus den weiter unten folgenden Erörterungen zu Uebersicht IV noch näher charakterisirt.

Richtet man nun den Blick auf die Ziffernreihen der Uebersicht III, welche die in Rede stehenden Verhältnisse für 1871 angeben (Sp. 5—11), und vergleicht diese mit den Ziffern für 1875, so findet sich eine nicht unbedeutende Verschiebung der Vertheilung der Bevölkerung in die Orte von über und unter

2,000 Einwohnern. Im Jahre 1871 war das Verhältniß der „städtischen" zur „ländlichen" Bevölkerung noch $36,_1 : 63,_9$; 1875 schon $39,_0 : 61,_0$; es lebten also fast drei Einwohner von 100 mehr als vor vier Jahren in jenen größeren Orten.

Diese Verschiebung ist, wenn auch in ungleicher Stärke, in allen hier nachgewiesenen Gebietstheilen von derselben allgemeinen Richtung; nur in einem einzigen, nämlich dem Bezirke Lothringen, hat die ländliche Bevölkerung einen etwas größeren Antheil an der Gesammtbevölkerung gewonnen, indem sie 1871: $75,_4$ pCt. und 1875: $75,_6$ pCt. der Gesammtbevölkerung des Bezirks ausmachte. Da indeß ganz Lothringen an Volkszahl abgenommen hat, so heißt dies nur, daß die „Städte" relativ mehr wie das Land verloren haben.

Es betrug nämlich:

die Gesammtabnahme 1871 auf 1875 .	10,209 Köpfe	= $2,_{08}$ pCt.	der Bevölkerung von 1871,
davon Abnahme der Orte von 2,000 und mehr Einwohnern.	3,049 „	= $2,_{53}$ „	ihrer „ „ 1871
davon Abnahme der Orte unter 2,000 Einwohnern . .	7,160 „	= $1,_{94}$ „	„ „ „ „ „

In allen übrigen Gebietstheilen hat die ländliche Bevölkerung relativ verloren, die städtische gewonnen; und wenn die Eintheilung nach kleineren Bezirken vorläge, so würde sich diese Verschiebung in einzelnen gewiß noch viel stärker zeigen. Indeß — um Mißverständnisse zu vermeiden — muß man eben dabei durchaus im Auge behalten, daß in allen Gebietstheilen, wo die Zahl der Orte „über 2,000" gestiegen ist, eine Anzahl von kleineren Gemeinden in die Zahl der „Städte" — d. i. hier der Orte über 2,000 — eingetreten ist; daß der Gewinn resp. Verlust sich also nicht auf gleich viel Orte 1871 und 1875 vertheilt, sondern eben nur der Antheil dieser oder jener Kategorie der Bevölkerung an der Gesammtbevölkerung gemeint ist.

Durchmustert man nun in diesem Sinne die vorliegende Uebersicht, d. h. zieht man die Differenz zwischen den Spalten 8 und 10 oder 9 und 11, so zeigen eine besonders starke Abweichung vom Mittel des Reichs, welches für 1875 einen um $2,_9$ stärkeren Prozentantheil der städtischen an der gesammten Bevölkerung ergibt, als für 1871, die folgenden Bezirke: Arnsberg, Differenz des Prozentantheils der „städtischen" Bevölkerung von 1875 gegen 1871: $6,_5$; Potsdam ohne Berlin $6,_1$, mit Berlin $4,_3$; Bremen $6,_0$; Wiesbaden $5,_2$; Neckarkreis $5,_0$; Reuß ä. L. $5,_0$; Anhalt $4,_5$; Heidelberg $4,_4$; Dresden $4,_4$ pCt. Diese Bezirke gehören sämmtlich zu der Zahl derjenigen, bei denen (im ersten Abschnitt S. 61) eine besonders starke Bevölkerungszunahme nachgewiesen wurde; von anderen hat nur noch Aurich eine gleiche starke Verschiebung seines Prozentantheils zu Gunsten der Städte ($4,_3$) aufzuweisen. Dieselbe kommt aber vorwiegend auf Rechnung der Marinestation Wilhelmshaven, die von 5,838 auf 10,158 Einwohner, also um 4,320 gewachsen ist, während die Gesammtzunahme des Bezirks in den vier Jahren nur 5,791 Köpfe betrug. Uebrigens soll sogleich, durch die ausführlichen tabellarischen Zusammenstellungen des folgenden Kapitels näher untersucht werden, wie sich die Bevölkerungszunahme auf die verschiedenen Kategorien von Orten verschieden vertheilt, und es wird dann auch für die Orte unter 2,000 Einwohner noch deutlicher ersichtlich werden, in wie weit die ihnen ungünstige Verschiebung ihres Prozentantheils an der Gesammtbevölkerung durch langsameren Zuwachs erfolgt ist.

Will man den soeben genannten diejenigen Bezirke gegenüberstellen, welche eine besonders starke Abweichung vom Mittel insofern zeigen, als bei ihnen die „ländliche" Bevölkerung 1875 verhältnißmäßig wenig an ihrem Prozentantheil gegen 1871 eingebüßt, die „städtische" also auch ebenso wenig gewonnen hatte, so findet man in folgenden Gebieten die geringsten Differenzen in den Ziffern der betreffenden Spalten:

Waldeck $0{,}_4$ pCt.; Posen $0{,}_8$ pCt.; Mecklenburg-Schwerin, Königsberg, Stade je 1 pCt.; dann in Mitteldeutschland Rudolstadt $0{,}_8$ und Altenburg $1{,}_0$ pCt.; ferner in Süddeutschland die badischen Kreise Mosbach $0{,}_2$, Lörrach $0{,}_6$ und Waldshut $0{,}_8$; Sigmaringen $0{,}_5$ pCt. Unterschied zwischen dem Prozentantheil der städtischen resp. ländlichen Bevölkerung von 1871 und 1875.

In der folgenden Zusammenstellung sind nun noch die Ziffern für die soeben erörterten Verhältnisse nach jenen, schon mehrfach herbeigezogenen Gebietsgruppen berechnet. Nach dem bereits Bemerkten werden diese Ziffern keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Hinzugefügt mag noch werden, daß der vorhin besprochene Einfluß einzelner Großstädte auf die Ziffern für die ländliche und städtische Bevölkerung auch hier noch waltet; so hat

		1871	1875	
Gruppe III	mit Berlin	$57{,}_9$ pCt.	$54{,}_1$ pCt.	ländl. Bevölkerung.
	ohne „	$72{,}_7$ „	$68{,}_0$ „	

Weniger bedeutend ist die Differenz in anderen Gruppen. Nimmt man z. B. aus Gruppe II die beiden Hansestädte Lübeck (mit allerdings nur 44,799 Einwohnern) und Hamburg heraus, so hatte dieselbe 1875 ohne diese Städte $63{,}_1$, mit ihnen $57{,}_7$ pCt.; nimmt man aus Gruppe VII außer Hannover (s. oben) auch noch die Hansestadt Bremen, so ergibt sich für 1875 ein Antheil von $71{,}_1$ pCt. der ländlichen an der Gesammtbevölkerung gegen $65{,}_0$ pCt. mit diesen Städten; ähnlich ist der Unterschied in Gruppe I (Provinz Preußen), wenn man die beiden Großstädte Danzig (s. o.) und Königsberg herausnimmt; dieselben haben dann für 1875: $81{,}_9$ pCt. statt, mit den Städten, $76{,}_2$ pCt. Bevölkerung in Orten von unter 2,000 Einwohnern.

Außerdem findet man hier für die Gebietsgruppen dieselben Berechnungen über die Vertheilung der Orte von mindestens 2,000 Einwohnern — die Anzahl der kleineren Orte liegt nicht vor — auf die Fläche, welche für die einzelnen Bezirke in Spalte 12 der Uebersicht III ausgeführt sind. Die Bezirke sind aber gerade für diesen Zweck weniger geeignete Einheiten wie die Gebietsgruppen, bei denen die politische Abgrenzung in den Hintergrund tritt.

Die Differenzen zwischen den Ziffern, welche die größere oder geringere Dichtigkeit der betreffenden Orte auf der Fläche der Gebietsgruppen darstellen, sind höchst bedeutend. In der Gruppe I (Provinz Preußen) kommt auf je 534 □ Kilometer, in Gruppe VIII (Rheinprovinz u. s. w.) schon auf je 78 □ Kilometer ein Wohnort von 2,000 und mehr Einwohnern. Allerdings kommen hier auch schon von je 100 Personen über 60, dort noch nicht 24 auf einen solchen Ort; indeß korrespondiren beide Verhältnisse wegen der verschiedenen Größe der Städte nicht immer, wie z. B. in Gruppe IV (Schlesien) sich folgendes Verhältniß zeigt: auf 194 □ Kilometer eine „Stadt", 33 pCt. der Bevölkerung in Städten; dagegen in Gruppe VII (Hannover u. s. w.) fast eben so viel, nämlich 35 pCt. der Bevölkerung in „Städten", aber erst auf 311 □ Kilometer eine „Stadt". Ueber die Größe (Einwohnerzahl) der einzelnen „Städte" geben Uebersicht IV und die folgenden Tabellen die erwünschte Auskunft.

Gebietsgruppen	Von 100 ortsanwesenden Personen kommen auf die Gemeinden bezw. Wohnplätze				Die Vertheilung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 Einwohnern und mehr auf die Fläche gestaltete sich folgendermaßen:		
	von unter 2,000 Einwohnern		von 2,000 Einwohnern und mehr		Es betrug der Flächeninhalt der Gebietsgruppen: □ Kilometer	Es betrug die Zahl der Orte von mindestens 2,000 Einwohnern	daher kam ein Ort von über 2,000 Einw. auf □ Kilom.
	1871	1875	1871	1875			
I. Provinz Preußen	77,14	76,12	22,86	23,88	62,459,97	117	534
II. Provinz Pommern und Schleswig-Holstein einschließlich Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, oldenburgisches Fürstenthum Lübeck, Städte Lübeck u. Hamburg	60,42	57,17	39,58	42,83	65,856,71	196	336
III. Provinz Brandenburg mit Berlin und Provinz Posen	57,09	54,11	42,91	45,89	68,850,49	205	336
IV. Provinz Schlesien	70,10	67,90	30,90	33,10	40,284,90	208	194
V. Königreich Sachsen; S. Weimar, S. Meiningen, S. Altenburg, S. Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß j. L. und ä. L.	56,42	53,11	43,58	46,89	27,293,72	282	97
VI. Provinz Sachsen, Landdrosteibezirk Hildesheim, Herzogthum Braunschweig und Anhalt	61,15	59,12	38,85	40,88	36,387,84	200	182
VII. Provinz Hannover ohne Hildesheim, Regierungsbez. Münster, Oldenburg, Herzogthum Oldenburg, Stadt Bremen	67,99	65,90	32,01	35,10	46,054,52	148	311
VIII. Rheinprovinz, Regierungsbezirk Arnsberg, oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	43,74	39,78	56,26	60,22	35,174,92	453	78
IX. Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Minden, Großherzogthum Hessen, Fürstenthümer Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe	69,43	66,74	30,57	33,26	31,360,67	186	169
X. Bayern rechts des Rheins	77,14	75,10	22,86	25,10	69,926,48	150	466
XI. Württemberg, Baden, Hohenzollern	68,99	66,11	31,11	33,99	35,729,59	244	146
XII. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	65,17	64,11	34,83	35,99	20,448,80	139	147
Im deutschen Reich	63,99	61,10	36,11	39,10	539,829..	2,528	214

(Fortsetzung folgt.)

Die

Handels- und Gewerbekammern,

kaufmännischen Korporationen und wirthschaftlichen Vereine

des deutschen Reichs.

(Diejenigen Korporationen, welche dem „deutschen Handelstage" als Mitglieder angehören, sind mit * bezeichnet).

Anhalt (Herzogthum).

Im Herzogthum Anhalt bestehen weder Handelskammern noch solchen ähnliche Organe des Handelsstandes und der Industrie.

Baden (Großherzogthum).

§ 29 des badischen Gewerbegesetzes vom 20. September 1862, welcher später in das badische Einführungsgesetz zur deutschen Gewerbeordnung vom 21. Dezember 1871 (Art. 5) wörtlich aufgenommen wurde, bestimmt: „Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen u. s. w." Auf Grund dieser Bestimmung hat sich in den kaufmännischen Kreisen in den Jahren 1863 und 1864 die Umbildung der Handelsinnungen in der Weise vollzogen, daß die Kaufleute der größeren und einiger kleineren Städte zu freien Genossenschaften zusammentraten. Der Zweck der Letzteren ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen des Handels- und Fabrikstandes; ihren Vorstand bildet im Sinne obigen Artikels die Handelskammer.

Baden,	Handelskammer.	*Heidelberg,	Handelskammer.
Bruchsal,	"	*Lahr,	"
Bühl,	"	*Mannheim,	"
*Karlsruhe,	"	Mosbach,	"
*Konstanz,	"	*Offenburg,	"
Eberbach,	"	*Pforzheim,	"
Emmendingen,	"	Rastatt,	"
Freiburg i. Br.,	"	Wertheim,	"

Bayern (Königreich).

Durch Verordnung vom 20. Dezember 1868 ist bestimmt: „Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden. Außerdem können für Orte und Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der

öffentlichen Arbeiten, Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe — gebildet werden."

Oberbayern.

*München, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Rosenheim,
" Laufen in Laufen,
" Traunstein-Trostberg in Traunstein.
Bezirksgremium Berchtesgaden in Berchtesgaden.

Niederbayern.

Passau, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Landshut,
" Passau,
Bezirksgremium Pfarrkirchen,
" Zwiesel.

Pfalz.

Ludwigshafen, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Annweiler,
" Bergzabern,
" Frankenthal,
" Germersheim,
" Grünstadt,
" Homburg,
* " Kaiserslautern,
Bezirksgremium Kirchheimbolanden,
" Kusel,
* " Landau,
" Neustadt a. H.,
" Pirmasens,
* " Zweibrücken.

Oberpfalz und Regensburg.

*Regensburg, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Amberg,
" Weiden.

Oberfranken.

*Bayreuth, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Bamberg,
" Herzogenrauch,
" Hof,
" Kulmbach,
Bezirksgremium Lichtenfels,
" Münchberg,
" Wunsiedel.

Mittelfranken.

*Nürnberg, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Ansbach,
" Dinkelsbühl,
" Eichstätt,
" Erlangen,
Bezirksgreminum Fürth,
" Rothenburg a. T.,
" Schwabach,
" Weißenburg.

Unterfranken und Aschaffenburg.

*Würzburg, Handels- und Gewerbekammer.

*Bezirksgremium Aschaffenburg,
" Kitzingen,
" Lohr,
Bezirksgremium Marktbreit,
" Miltenberg,
* " Schweinfurt.

Schwaben und Neuburg.

*Augsburg, Handels- und Gewerbekammer.

Bezirksgremium Donauwörth, Bezirksgremium Neuburg a. D.,
* „ Kempten, „ Memmingen.
„ Krumbach,

Außerdem bestehen in Bayern noch ca. 50 nicht staatlich organisirte gewerbliche und kommerzielle Vereinigungen, darunter

*Lindau, Ausschuß des Handelsstandes.

Braunschweig (Herzogthum).

*Braunschweig, Handelskammer.

Der Zweck derselben ist: „Gemeinschaftliche Wahrnehmung der Interessen des Handels und der Industrie der Stadt Braunschweig."

Bremen (freie Stadt).

Nach dem Gesetz vom 11. Februar 1854, betreffend die Handelskammer, und dem Gesetz vom 27. Oktober 1863, betreffend die Gewerbekammer, haben beide Kammern die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen ihres Geschäftsbereichs im bremischen Staate dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu dessen Förderung zu berathen und gutachtlich zu berichten.

*Bremen, Handelskammer.
„ Gewerbekammer.

Elsaß-Lothringen (Reichsland).

*Colmar, Handelskammer. *Straßburg, Handelskammer.
Metz, „ Markirch, Gewerbekammer.
*Mülhausen, „ Bischweiler, „

Hamburg (freie Stadt).

In Hamburg regelt die Verfassung vom 28. September 1860 (Art. 93), ferner die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1866 die Bildung der zur Förderung der Interessen des Handels zu erwählenden Handelskammer. Das Gesetz vom 18. Dezember 1872 bestimmt über die Einrichtung der Gewerbekammer.

Hamburg, Kommerz-Deputation.
* „ Handelskammer.
„ Gewerbekammer.

Außerdem:

*Cuxhafen, Ritzebüttel-Cuxhavener Handelsverein.

Hessen (Großherzogthum).

Das Gesetz über Errichtung der Handelskammern vom 17. November 1871 lautet in Art. 1: „Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels und der Manufakturen ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Fabriken, durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen."

*Bingen,	Handelskammer.	*Mainz,	Handelskammer.
*Darmstadt,	„	*Offenbach a. M.,	„
*Gießen,	„	*Worms,	„

Außerdem:

Gießen, Handelsverein.

Darmstadt, Handelsverein für Darmstadt und Bessungen.

***Mainz,** Mittelrheinischer Fabrikantenverein.

Lippe-Detmold (Fürstenthum).

Im Fürstenthum Lippe sind zur Zeit keine Organe zur Vertretung des Handels vorhanden.

Lübeck (freie Stadt).

***Lübeck,** Handelskammer.
„ Gewerbekammer.
(§ 6 der revidirten Kaufmannsordnung vom 28. Januar 1867 ꝛc.)

Luxemburg (Großherzogthum).

***Luxemburg,** Handelskammer.

Mecklenburg-Schwerin (Großherzogthum).

Hier bestehen weder Handels- noch Gewerbekammern, sondern nur Handwerksämter (Innungen gewöhnlicher Art). Die Wahrung der Handelsinteressen erfolgt durch:

***Rostock,** Kaufmannsschaft.

***Wismar,** Kaufmannskompagnie.

Außerdem:

Rostock, Allgemeiner mecklenburgischer Handelsverein (eine freie Vereinigung von Mitgliedern des Handelsstandes, die in fast allen Städten Mecklenburg-Schwerin's Zweigvereine [Lokal-Handelsvereine] hat).

Mecklenburg-Strelitz (Großherzogthum).

Im Großherzogthum findet eine öffentliche Vertretung des Handels und der Industrie nicht statt. Zur Verfolgung gemeinsamer kommerzieller und resp. industrieller Interessen bestehen in

Neu-Strelitz, Woldegk, Feldberg, Alt-Strelitz, Schönberg, Neu-Brandenburg, Stargard Lokal-Handelsvereine, welche dem allgemeinen mecklenburgischen Handelsvereine angehören.

Oldenburg (Großherzogthum).

Im Großherzogthum Oldenburg werden in Ermangelung gesetzlich geregelter Organe die Handelsinteressen von zwei Privatvereinen wahrgenommen:

***Brake,** Handelsverein,

***Oldenburg,** Handels- und Gewerbeverein.

Preußen (Königreich).

Das Gesetz vom 24. Februar 1870 bestimmt in § 1: „Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen."

Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerz-Kollegium zu Altona, welche für die betreffenden Städte die Funktionen der Handelskammern übernehmen, findet das Handelskammergesetz vom 24. Februar 1870 keine Anwendung. Für die genannten Korporationen bestehen besondere von der Regierung bestätigte Regulative, Statuten ꝛc.

Provinz Brandenburg.

*Berlin, Aelteste der Kaufmannschaft. Bezirk Berlin und Charlottenburg.

*Kottbus, Handelskammer für den Kottbuser Kreis.

*Frankfurt a. O., „ für die Stadt Frankfurt und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

*Sorau N. L. „ für den östlich vom Neissefluss gelegenen Theil des Kreises Sorau mit Ausschluß der zur Zeit zum Sprengel der Gerichtsdeputation Forst gehörigen Ortschaften.

Provinz Hannover.

Handelskammern.

*Emden, für Ostfriesland, Papenburg und Jadegebiet.

*Geestemünde, für die Kreise Lehe und Osterholz.

*Goslar, für die Aemter Liebenburg und Wöltingerode nebst der Stadt Goslar, sowie die Aemter Zellerfeld und Elbingerode.

*Göttingen, für die Kreise Osterode, Göttingen und Einbeck.

*Hannover, für den Land- und Stadtkreis Hannover, die Kreise Wennigsen, Hameln, Celle, den Kreis Gifhorn mit Ausschluß des Amtes Isenhagen und den Kreis Rinteln.

*Harburg, für den Kreis Harburg mit Ausschluß von Amt und Stadt Winsen, den Stader Marschkreis, den Stader Geestkreis, die Kreise Neuhaus an der Oste und Otterndorf und das Amt Zeven.

*Hildesheim, für die Kreise Hildesheim und Marienburg und das Amt Bockenem.

*Lüneburg, für den Kreis Lüneburg, Uelzen, Dannenberg und die Aemter Isenhagen, Soltau, Bergen und Winsen nebst der Stadt Winsen.

*Osnabrück, für den Landdrosteibezirk Osnabrück mit Ausschluß der Stadt Papenburg und den Kreis Tecklenburg.

*Verden, für die Kreise Verden, Diepholz, Hoya und Nienburg und die Aemter Rothenburg, Fallingbostel und Ahlden.

Provinz Hessen-Nassau.

Handelskammern.

*Kassel, für den Stadt- und Landkreis Kassel.
*Dillenburg, für den Dillkreis und Oberwesterwaldkreis.
*Frankfurt a. M., für die Städte Frankfurt und Bockenheim und für die Gemeindebezirke Bonames und Bornheim.
*Hanau, für den Kreis Hanau mit Ausnahme der Stadt Bockenheim.
*Limburg a. L., für den Unterwesterwaldkreis, Oberlahnkreis, Unterlahnkreis und den Amtsbezirk Braubach im Rheingaukreis.
*Wiesbaden, für den Stadtkreis Wiesbaden, den Untertaunuskreis, die Aemter St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville im Rheingaukreis, für den Landkreis Wiesbaden (Mainkreis) und für den Obertaunuskreis.

Außerdem:

*Bockenheim, Verein für Handel und Industrie.
Kassel, Handels- und Gewerbeverein.
*Carlshafen, Kaufmannschaft.
*Hersfeld, Handels- und Gewerbeverein.

Provinz Pommern.

*Stettin, die Vorsteher der Kaufmannschaft.
*Swinemünde, Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin.

Außerdem:

*Anklam, Alterleute der Kaufmannskompagnie.
*Kolberg, Aelteste des Seglerhauses.
*Greifswald, Kaufmannskompagnie.
*Stolp, Kaufmannszunft.
*Stargard, Kaufmannschaft.
*Stralsund, Deputirte der Kaufmannschaft.
*Wolgast, Kaufmannschaft.

Provinz Posen.

*Bromberg, Handelskammer für den Stadtbezirk Bromberg.
*Posen, „ für den Stadtkreis Posen.

Außerdem:

*Bromberg, Kaufmännischer Verein.

Provinz Preußen.

Braunsberg, Handelskammer für die Stadt Braunsberg.
*Danzig, Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Bezirk: Stadt Danzig.
*Elbing, Aelteste der Kaufmannschaft.
*Insterburg, Handelskammer für Stadt und Kreis Insterburg.
*Königsberg, Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Bezirk: Stadt Königsberg.
*Memel, „ „ „ „ Memel nebst ½ meil. Umkreise der Stadt.
*Thorn, Handelskammer für den Kreis Thorn.
*Tilsit, Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Rheinprovinz.

Handelskammern.

*Aachen,	für die Gemeindebezirke Aachen und Burtscheid.
*Barmen,	für Stadt und Oberbürgermeisterei Barmen.
*Coblenz,	für die Stadt Coblenz.
*Cöln,	für die Stadt Cöln.
*Crefeld,	für die Gemeindebezirke Crefeld und Uerdingen und die Stadt Kempen.
*Duisburg,	für die Stadt Duisburg.
*Düsseldorf,	für den Gemeindebezirk Düsseldorf und die Bürgermeistereien Gerresheim nebst Erkrath, Ekamp, Ratingen und Hilden.
*Elberfeld,	für den Stadtkreis und die Oberbürgermeisterei Elberfeld.
*Essen,	für den Kreis Essen.
*Eupen,	für den Kreis Eupen.
*Gladbach,	für den Kreis Gladbach und Grevenbroich und von Kreis Kempen, die Bürgermeistereien Bracht, Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Bobberich, Burgwaldniel, Kirchspiel Waldniel, Oedt, Grefrath, Breyel, Boysheim, Amern St. Anton, Amern St. Georg, sowie die Sammtgemeinden Brüggen und Born.
*Lennep,	für den Kreis Lennep.
*Mülheim a. Rh.,	für den Kreis Mülheim am Rhein.
*Mülheim a. d. Ruhr,	für die Stadt und Bürgermeisterei Mülheim a. Ruhr und den Gemeindebezirk Oberhausen.
*Neuß,	für die Bürgermeisterei Neuß.
*Saarbrücken,	für den Kreis Saarbrücken.
*Solingen,	für den Kreis Solingen.
*Stolberg,	für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid und den Kreis Düren.
*Trier,	für den Stadt- und Landkreis Trier, die Kreise Bitburg, Saarburg, Wittlich, Merzig und Prüm.
*Wesel,	für die Stadt Wesel. (Vom 1. Oktober 1877 ab umfaßt der Bezirk der Handelskammer Wesel den ganzen Kreis Rees und von dem Regierungsbezirk Münster die Gemeinden: Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold, Werth, sowie die Aemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken).

Außerdem:

*Düsseldorf, Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.

*Essen, Verein f. d. bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

*Düsseldorf, Nordwestdeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Provinz Sachsen.

Handelskammern.

*Erfurt, für den Stadtbezirk Erfurt, den Kreis Schleusingen und die Stadt Sömmerda vom Kreis Weißensee.

Handelskammern.

*Halberstadt, für den Kreis Halberstadt, Aschersleben mit den Bezirken der Gerichtskommissionen zu Ermsleben, Oschersleben und die Grafschaft Wernigerode.

*Halle a. S., für den Stadtkreis Halle, die Kreise Bitterfeld und Delitzsch, mit Ausschluß der Stadt Delitzsch, den Saalkreis, Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis, mit Ausschluß des Bezirkes der Gerichts-Kommissionen zu Ermsleben, die Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weißenfels und Zeitz.

*Magdeburg, Aelteste der Kaufmannschaft. Bezirk: Magdeburg, Neustadt, Buckau nebst einmeiligem Umkreis dieser Städte.

Mülhausen, Handelsk. für die Kreise Heiligenstadt, Mülhausen u. Worbis.

*Nordhausen, „ für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich, den Kreis Sangershausen, einschließlich der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla und vom Landdrosteibezirk Hildesheim den Amtsbezirk Hohnstein.

Außerdem:

Halle a. S., Verein für Halle'schen Handel.

Provinz Schlesien.

Handelskammern.

*Breslau, für die Stadt Breslau.

*Görlitz, für die Stadt und den Kreis Görlitz, mit Ausnahme der Stadt Reichenbach.

*Grünberg, für den Kreis Grünberg.

*Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.

*Landeshut, für den Kreis Landeshut.

*Lauban, für den Kreis Lauban und den südwestlich von dem Eisenbahndamme gelegenen Theil des Kreises Löwenberg.

Liegnitz, für den Kreis Liegnitz.

*Schweidnitz, für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg und die Ortschaft Laasan im Kreise Striegau.

Außerdem:

*Groß-Glogau, Korporation der Kaufleute.

*Sagan, Kaufmännischer Verein.

Breslau, Kaufmännischer Verein.

Provinz Schleswig-Holstein.

Altona, Königl. Kommerz-Kollegium.

*Flensburg, Handelsk. für den städtischen Polizeibezirk Flensburg mit Einschluß von Duburg und Jürgensbye.

*Kiel, „ für die Stadt Kiel mit Einschluß von Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen.

Außerdem:

*Altona, Gesellschaft der Kommerzirenden.

*Schleswig, Handelsverein.

Westfalen.

*Altena, Handelsk. für die Stadt und das Amt Altena und die Aemter Plettenburg und Neuenrade.

Handelskammern.

*Arnsberg, für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon.

*Bielefeld, für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, den Kreis Herford mit Ausschluß der Amtsbezirke Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und der Stadt Vlotho.

*Bochum, für den Kreis Bochum.

*Dortmund, „ Dortmund.

*Hagen, „ Hagen.

*Iserlohn, „ Iserlohn.

*Lüdenscheid, „ Altena, ausschließlich der Stadt und des Amtes Altena, sowie der Aemter Plettenburg und Neuenrade.

*Minden, für die Kreise Minden und Lübbecke, sowie vom Kreis Herford, die Amtsbezirke Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und die Stadt Vlotho.

*Münster, für den Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg, welcher zum Geschäftskreise der Handelskammer zu Osnabrück gehört. (Der Bezirk der Handelskammer zu Münster umfaßt vom 1. Oktober 1877 ab den Regierungsbezirk Münster, mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg und der Gemeinden Stadt Bocholt, Stadt Anhold, Wigbold Werth, sowie der Aemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken).

*Siegen, für den Kreis Siegen.

Außerdem:

*Bielefeld, deutscher und österreichischer Leinenindustrieverein.

*Dortmund, Verein der Eisengießereien und Maschinenfabriken des Oberbergamtsbezirks Dortmund.

*Siegen, Berg- und hüttenmännischer Verein der rechtsrheinischen Reviere des Oberbergamtsbezirks Bonn.

In den

Hohenzollern'schen Landen

besteht keine Handelskammer.

Reuß j. L. (Fürstenthum).

*Gera, Handelskammer.

Außer dieser Handelskammer, welche das allgemeine Beste des Handels und der Industrie wahrzunehmen hat, existiren besondere Organe für die betreffenden Interessen nicht.

Reuß ä. L. (Fürstenthum).

*Greiz, Handelskammer,

zur Vertretung der Industrie des Fürstenthums durch Gesetz vom 18. Februar 1874 errichtet.

Sachsen (Königreich).

Die fünf Handels- und Gewerbekammern des Landes zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V. und Zittau wurden im Jahre 1862 zufolge der in den §§ 112 bis 125 enthaltenen Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober

1861 und in Gemäßheit der Separatverordnung von demselben Tage begründet und durch Gesetz vom 23. Juni 1868 sowie Verordnung vom 16. Juli desselben Jahres, welche eine theilweise veränderte Abgrenzung der Kammerbezirke einführten, erneut bestätigt. In den angezogenen Landesgesetzen sind die Grundzüge der Organisation der Kammern vorgezeichnet und der Wirkungskreis, die Kompetenzen und Pflichten derselben bestimmt worden. Die in letzterer Beziehung maßgebende Stelle des 1868er Gesetzes (§ 17 sub 12) lautet:

„Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt: a. dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden. b. Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten." — Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Funktion örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handelsinstitute, als Börsen, Handelsschulen ꝛc. übertragen werden.

	Einwohnerzahl.	Flächeninhalt des Bezirks Quad.-Kilom.
*Dresden, Handels- und Gewerbekammer für die Stadtgemeinde Dresden und die Amtshauptmannschaften Dresden, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain, Oschatz und Grimma . . .	876,570	5,756,11
*Chemnitz, Handels- und Gewerbekammer für die Stadt Chemnitz, die Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg, Borna, Döbeln, Rochlitz und die Schönburg'schen Rezeßherrschaften	819,097	3,770,91
*Plauen, Handels- und Gewerbekammer für die Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz, Auerbach, Zwickau u. Schwarzenberg	465,686	2,497,54
Zittau, Handels- und Gewerbekammer für die Kreishauptmannschaft Bautzen . . .	339,203	2,469,73
*Leipzig, Handelskammer / Leipzig, Gewerbekammer } f. Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig	260,030	498,65
	2,760,586	14,992,94

Summa der **Einwohnerzahl** d. **Flächeninhalts.** im Königreiche Sachsen.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum).

*Altenburg, „Vereinigte Kaufmannschaft.

Außer dieser Korporation, welche durch Abgabe von Gutachten ꝛc. die Industrie und den Handel vertritt, bestehen zu Wahrung der bezüglichen Inter-

essen noch Zweigvereine in Gößnitz, Meuselwitz mit Lucka, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla mit Orlamünda, welchen sich die Kaufleute und Industriellen der betreffenden Städte nebst Umgegend anschließen. Diese Zweigvereine bilden im Vereine mit der „Vereinigten Kaufmannschaft" zu Altenburg: „Die Kaufmannschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg."

Sachsen-Koburg-Gotha (Herzogthum).

*Gotha, Kaufmännische Innungshalle.

Eine gesetzlich konstituirte Vertretung des Handels und der Industrie findet im Herzogthum nicht statt.

Sachsen-Meiningen (Herzogthum).

Saalfeld, Handels- und Gewerbekammer.

Sonneberg, „ „ „

Die gesetzlichen Bestimmungen über diese Kammern sind ziemlich die gleichen wie im Königreich Sachsen.

Sachsen-Weimar-Eisenach (Großherzogthum).

Weimar, Großh. Zentralstelle für Fabrikindustrie und Gewerbe.

Dieselbe ist gebildet durch aus den Kreisen der Industriellen, unter Mitwirkung der gewerblichen Vereine, frei gewählte Vertreter, einige vom Großh. Staatsministerium ernannte Mitglieder aus dem Fabrik- oder Gewerbsstande und einen Großh. Kommissar. Die spätere Zuziehung der Vertreter des Handels ist vorbehalten.

Weimar, Gewerbekammer durch Verordnung vom 5. Mai 1877 errichtet.

Schaumburg-Lippe (Fürstenthum).

Hier existirt eine Vertretung des Handels und der Industrie nicht.

Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstenthum).

Auch hier bestehen besondere Organe des Handels- und Industriestandes nicht.

Schwarzburg-Sondershausen (Fürstenthum).

Ebenso sind in Schwarzburg-Sondershausen Handels- und Gewerbekammern nicht errichtet. Die bezüglichen Interessen werden nur theilweise und unvollkommen durch die als Privatvereine gebildeten, jedoch staatliche Subvention genießenden Gewerbevereine zu Sondershausen und Arnstadt vertreten.

Waldeck (Fürstenthum).

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont besteht eine besondere Vertretung der Industrie und des Handels durch Handelskammern oder ähnliche Organe nicht.

Württemberg (Königreich).

*Calw, Handels- und Gewerbekammer. *Reutlingen, Handels- u. Gewerbekammer.
*Heidenheim, „ „ „ *Rottweil, „ „
*Heilbronn, „ „ „ *Stuttgart, „ „
*Ravensburg, „ „ „ *Ulm, „ „

Diese Kammern haben als Organe des Handels- und Gewerbestandes die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen. Ein Gesetz vom 4. Juli 1874 hat die Zusammensetzung und Geschäftsaufgabe derselben neu geregelt.

Außerdem:

*Kuchen, (Station Gingen a. d. Fils.) Verein süddeutscher Baumwoll-Industrieller.

*Stuttgart, Württembergischer Handelsverein.

Daneben bestehen 83 Gewerbevereine und etwa 20 Handelsvereine ohne alle staatliche Organisation. Die Letzteren sind zum Theil in dem Württembergischen Handelsverein, die Ersteren in der „Wanderversammlung der württembergischen Gewerbevereine" freiwillig zentralisirt.

Unter Benutzung älterer Verzeichnisse, insbesondere einer Zusammenstellung der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz, sowie auf Grund direkter Anfragen bei den Handelskammern ꝛc. der verschiedenen Landestheile und nach offiziellen Quellen zusammengestellt von dem

Bureau des deutschen Handelstages.

Berlin, im September 1877.
C., Neue Börse.

Anhang I.

Statut des deutschen Handelstages

nach den Beschlüssen der 6. Plenar-Versammlung zu Berlin vom 22.—24. Oktober 1874.

Art. 1. Der deutsche Handelstag hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des deutschen Handels- und Industriestandes zur Geltung zu bringen.

Art. 2. Zur Mitgliedschaft sind berechtigt alle Handelskammern und Handelsorgane im Umfange der zum Zollverein gehörigen, beziehungsweise im deutschen Zollparlamente vertretenen Staaten, oder wo offizielle Organe des Handelsstandes nicht vorhanden sind, auch kaufmännische Privatvereine, sofern sie die Pflege der öffentlichen Verkehrsinteressen zum Zweck ihrer Vereinigung haben und nach Ansicht des bleibenden Ausschusses (Art. 3) den betreffenden Platz zu vertreten geeignet sind.

Art. 3. Organe des Handelstages sind:

1) die Plenarversammlung der Abgeordneten sämmtlicher Mitglieder;
2) der bleibende Ausschuß;
3) das Präsidium des bleibenden Ausschusses.

Art. 4. Aufgabe der Plenarversammlung ist es insbesondere, über wichtige Verkehrsfragen die Ansicht des gesammten Berufsstandes zum Ausdruck zu bringen und die zu ihrer Geltendmachung geeigneten Maßnahmen zu beschließen.

Art. 5. Dieselbe tritt zusammen, sobald 25 Mitglieder die Berufung beantragen, außerdem auf Beschluß des bleibenden Ausschusses.

Art. 6. Die Abstimmung geschieht im Zweifelsfalle nach Plätzen (Körperschaften).

Jeder Platz führt eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Platzes haben unbeschadet ihres Rechtes, sich an der Diskussion unbeschränkt zu betheiligen, über die Stimmabgabe sich zu einigen.

Der einzelne Platz kann zur Plenarversammlung höchstens fünf Vertreter entsenden.

Art. 7. Die Plenarversammlung wählt für die Dauer ihres Zusammenseins einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter durch Stimmzettel.

Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

Art. 8. Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation gewählt.

Art. 9. Der bleibende Ausschuß hat
1) die Beschlüsse der letzten Plenarversammlung zu vollziehen und auszuführen;
2) die nächstfolgende Plenarversammlung und deren Tagesordnung vorzubereiten;
3) in besonders dringenden Fällen, unter Vorbehalt demnächstiger Genehmigung des Plenums, die Interessen der Gesammtheit zu wahren;
4) die auf die nämlichen öffentlichen Verkehrsangelegenheiten gerichteten Bestrebungen verschiedener Handelsvorstände zu vereinigen und bestens zu fördern.

Art. 10. Der bleibende Ausschuß besteht aus wenigstens 25 und höchstens 30 Mitgliedern. In jeder Plenarversammlung werden 18 Mitglieder mittelst geheimer Abstimmuug in Einem Akte gewählt. Diese haben die Pflicht, beziehungsweise das Recht, unter Rücksicht auf die wichtigsten Handels- und Industriestädte und unter thunlichst gleicher Berücksichtigung der verschiedenen Gebietstheile und Interessengruppen sich bis auf die erforderliche, beziehungsweise zulässige Anzahl zu ergänzen. Das Amt der Mitglieder des bleibenden Ausschusses währt so lange, bis eine Neuwahl seitens des Plenums erfolgt.

Art. 11. Das Präsidium des bleibenden Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern desselben, welche der Ausschuß aus seiner Mitte wählt.

Art. 12. Aufgabe des Präsidiums ist: die Beschlüsse der letzten Ausschußsitzung zu vollziehen und auszuführen, die kommenden Versammlungen vorzubereiten, auch, während Plenum und Ausschuß nicht versammelt sind, vorbehaltlich deren nachträglicher Genehmigung, die Interessen des Handelstages zu wahren, sowie denselben nach Außen zu vertreten.

Art. 13. Für die Korrespondenz des Handelstages und seiner Organe, für die Sammlung des literarischen und statistischen Materials, für Expedition und Registratur, sowie für alle sonstigen Hülfsgeschäfte besteht unter der unmittel-

baren Leitung eines Generalsekretärs ein ständiges Bureau. Die Einrichtung desselben im Näheren, die erforderlichen Anstellungen bleiben dem Ausschuß überlassen.

Art. 14. Das Präsidium und das Bureau des bleibenden Ausschusses haben ihren Sitz in Berlin und müssen daselbst mindestens ein Vorsitzender und der Generalsekretär domizilirt sein.

Art. 15. Die durch den Handelstag und seine Organe erwachsenden Kosten werden unter die einzelnen Handelskörperschaften, welche demselben zugetreten sind, vertheilt. Dabei werden je nach Bedeutung der vertretenen Plätze sechs Klassen unterschieden. Die erste Klasse zahlt jährlich 30 ℳ., die zweite 60 ℳ., die dritte 120 ℳ., die vierte 240 ℳ., die fünfte 360 ℳ. und die sechste 600 ℳ.

Die Einschätzung geschieht durch den bleibenden Ausschuß.

Die Kosten der eigenen Vertretung trägt ein jeder Handelsvorstand selbst. Diäten und Reisekosten für die kaufmännischen Mitglieder des bleibenden Ausschusses gehören nicht zu den aus der Kasse des Handelstages zu bestreitenden Kosten.

Geschäftsordnung.

§ 1. Der Handelstag wählt für die jedesmalige Dauer einer Sitzungsperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben auf schriftliche Abstimmung.

Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation gewählt.

§ 2. Der Vorsitzende hat die Sitzungen anzuberaumen, zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung zu wahren.

§ 3. Die Schriftführer protokolliren abwechselnd und haben Anträge und Beschlüsse wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 4. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem fungirenden Schriftführer vollzogen.

§ 5. Der Handelstag berath auf Grundlage der im Voraus angezeigten und vorbereiteten Tagesordnung. Abänderungen in der Reihenfolge der Berathungsgegenstände oder die Zulassung anderweiter Anträge vor Erledigung der vorbereiteten Tagesordnung können nur durch zwei Dritttheile der Stimmen beschlossen werden.

§ 6. Anträge und Amendements können bis zum Schluß der Debatte, jedoch nur schriftlich, eingereicht werden.

Zur näheren Vorprüfung kann die Versammlung die ersteren an Kommissionen verweisen.

§ 7. Jedes Mitglied der Versammlung kann sich an der Berathung betheiligen.

Länger als 15 Minuten darf der Vortrag eines Mitgliedes nicht dauern; diese Bestimmung ist auf die Referenten nicht anwendbar.

Auch kann der Handelstag Sachverständige mit berathender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.

§ 8. Bei der Abstimmung haben die mehreren Vertreter eines Handelsplatzes beziehungsweise Handelsbezirks nur eine Stimme, über welche sie sich

zu einigen haben. Dieselben nehmen zu diesem Ende ihre Sitze neben einander ein.

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf der einzelnen Plätze. Ist jedoch nach Ansicht des Vorsitzenden für oder gegen einen Antrag die Mehrheit unzweifelhaft und wird auch von keiner Seite auf Namensaufruf bestanden, so kann von dem letzteren Umgang genommen werden.

§ 9. Die Beschlüsse werden durch absolute Majorität festgesetzt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10. Die Anmeldung zum Wort geschieht beim Schriftführer.

§ 11. Wird auf Schluß der Diskussion angetragen und dieser Antrag von mindestens 30 Anwesenden unterstützt, so wird ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

§ 12. Die Verhandlungen werden stenographisch niedergeschrieben.

§ 13. Die Beschlüsse und Verhandlungen des Handelstages werden durch das Bureau dem Vorsitzenden des ständigen Ausschusses zur Vollziehung und Ausführung übergeben.

§ 14. Soweit es der Raum gestattet, steht der Zutritt zu den Versammlungen des Handelstags Jedermann frei.

Die Vertreter der Presse finden unter allen Umständen vorzugsweise Berücksichtigung.

Das Nähere bleibt dem jedesmaligen Bureau des Handelstages überlassen.

Mitglieder des bleibenden Ausschusses.

1. A. Delbrück, Kommerzienrath, Berlin, Vorsitzender. 2. A. G. Mosle, Bremen, Mitglied des Reichstags, erster stellvertretender Vorsitzender. 3. P. Liebermann, Geh. Kommerzienrath, Berlin, Unter den Linden 6, zweiter stellvertretender Vorsitzender. 4. Baare, Kommerzienrath, Bochum. 5. M. F. Bahse, Präsident der Handelskammer, Chemnitz. (6. Büttner, Direktor, Halle a. S. †.) 7. F. Bureſch, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer zu Hannover, Linden bei Hannover. 8. D. Coste, Kommerzienrath, Magdeburg. 9. Albert Götz-Rigaud, Frankfurt a. M. 10. H. F. Haker, Kommerzienrath, Stettin. 11. Dr. Hammacher, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin, Regentenstr. 1. 12. A. Heimendahl, Geh. Kommerzienrath, Crefeld. 13. Albert Hertel, Augsburg. 14. Hirsch, Stadtrath, Danzig. 15. Kleyenstüber, Geh. Kommerz- und Admiralitätsrath, Königsberg i. Pr. 16. Lambrecht, Handelsappell.-Gerichtsassessor und Fabrikant, Nürnberg. 17. Meckel, Kommerzienrath, Elberfeld. 18. Franz Mendelssohn, Kommerzienrath, Berlin, Jägerstr. 51. 19. Edgar Roß, Hamburg. 20. Julius Albert Schlumberger, Präsident der Handelskammer, Mülhausen i. Elsaß. 21. Hermann Schnoor, Leipzig. 22. Leopold Schöller, Breslau. 23. Dr. Ad. Soetbeer, Geh. Regierungsrath und Professor, Göttingen. 24. E. Stephan, Geh. Kommerz- und Admiralitätsrath, Berlin, Hinter der kathol. Kirche Nr. 2. 25. Dr. Weigel, Mitglied des Reichstags, Kassel. 26. C. L. Wesenfeld, Kommerzienrath, Barmen. 27. Dr. Fr. Witte, Senator, Rostock. 28. H. Haniel, Geh. Kommerzienrath, Ruhrort. 29. Fr. Chevalier, Mitglied des Reichstags, Kommerzienrath, Stuttgart. 30. W. Kopfer, Präsident der Handelskammer Mannheim.

Bureau: Berlin C., Neue Börse.

Anhang II.

Rückblick auf Entstehung und Wirksamkeit des deutschen Handelstages.

Am 15. Mai 1860 beschloß der badische Handelstag für die Anbahnung eines allgemeinen deutschen Handelstages die Initiative zu ergreifen und beauftragte Heidelberg als damaligen Vorort des badischen Handelstages mit dem Vollzuge. Dies ist der Ursprung des jetzigen deutschen Handelstages; ein preußischer Handelstag war bereits in den Tagen vom 20. Februar bis 2. März 1860 in Berlin abgehalten.

Der deutsche Handelstag umfaßte Anfangs den Zollverein, die Hansestädte, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Deutsch-Oesterreich. In dem Programm der Heidelberger Handelskammer vom 27. Oktober 1860 für den ersten deutschen Handelstag hieß es: „§ 4: Alle Handelskammern beziehungsweise Handelsvorstände von Deutschland sind berechtigt, sich bei dem Handelstage durch Bevollmächtigte in beliebiger Anzahl vertreten zu lassen. — § 5: Bei den Berathungen kann jeder Anwesende sich betheiligen; bei der Abstimmung steht jedoch jeder Korporation nur eine Stimme zu.

Der erste deutsche Handelstag

tagte in Heidelberg vom 13. bis 18. Mai 1861 und beschäftigte sich nach Feststellung der Geschäftsordnung mit der Einführung übereinstimmenden Maßes und Gewichts in Deutschland sowie mit der Herstellung einer allgemeinen deutschen Münzeinheit, welche bereits die „Mark" zu 100 Pfennige als Rechnungseinheit in Aussicht nimmt. Ferner wurden nach eingehenden Debatten Beschlüsse gefaßt in Betreff der Organisation des Zollvereins, der Einführung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, des Eisenbahntransports, der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse und der Aufhebung der Elbzölle sowie der außerhalb des Zollvereins noch bestehenden Transitzölle.

Die Jahresbeiträge wurden unterm 7. Juli 1861 normirt:

1. Klasse	. . .	200 Thlr.
2. =	. . .	120 =
3. =	. . .	60 =
4. =	. . .	20 =
5. =	. . .	10 =

Der zweite deutsche Handestag

tagte vom 14. bis 18. Oktober 1862 in München und behandelte die Frage: Handelsvertrag mit Frankreich oder Zolleinigung mit Oesterreich? und Rekonstituirung des Zollvereins; trotz aller Gegenbemühungen stimmte der Handelstag am 17. Oktober 1862 mit 100 gegen 96 Stimmen für den Handelsvertrag mit Frankreich.

Der dritte deutsche Handelstag

wurde vom 25. bis 28. September 1865 in Frankfurt a. M. abgehalten. Er berieth seiner Tagesordnung gemäß über I. die Handelsverträge des Zollver-

eins, a) mit Rußland, b) mit Italien, c) mit der Schweiz. II. Die Differentialfrachtsätze der Eisenbahnen. III. Gewichts-, Maß- und Münzwesen, wobei er die Herstellung einer deutschen Vereinsgoldmünze zum Beschluß erhob. IV. Zollvereinsangelegenheiten. V. Einführung von Handelsgerichten. VI. Reform im Postwesen. VII. Allgemeine deutsche Versicherungsgesetzgebung. VIII. Deutsche Konkursordnung. IX. Errichtung einer Gesellschaft zur Klassifikation von Schiffen.

Der vierte deutsche Handelstag

tagte vom 20. bis 23. Oktober 1868 zu Berlin und beschloß die Ausschließung Oesterreichs bei namentlicher Abstimmung mit allen gegen 7 Stimmen. Die Debatten erstreckten sich auf: 1. Das Münzwesen; 2. Eisenbahnfrachtwesen; 3. Handelsgerichte; 4. Konkursordnung; 5. Markenschutz; 6. Wechselstempel; 7. Versicherungswesen; 8. Zolltariffragen; 9. Arbeitszeit der Handlungsgehülfen; 10. Einhaltung der Arbeitslöhne.

Der fünfte deutsche Handelstag

tagte in Leipzig vom 13. bis 15. Mai 1872 und berieth über: 1. Die Bankfrage; 2. Eisenbahnfrage, und 3. die Revision der Wechselordnung.

Der sechste deutsche Handelstag

tagte vom 22. bis 24. Oktober 1874 in Berlin. Auf der Tagesordnung standen die Debatten: 1. über die Eisenbahntarifreform; 2. über die Bankfrage, 3. über die einheitliche Garnnummerirung und 4. Shekstempel.

Der außerordentliche Handelstag zu Berlin vom 29. Mai 1875 beschäftigte sich bekanntlich nur mit der Frage der Handelsgerichte.

Die Verwendung
der
Bessemerstahl-Schiene im Eisenbahnbau
und ihre Herstellung[1]).

Von einem Fachmanne, Herrn Wilhelm Meier in Essen, ist der Redaktion dieser Blätter ein Aufsatz über die Herstellung von Bessemerstahl-Schienen freundlichst zur Verfügung gestellt worden, der mit ersichtlicher Sachkenntniß verfaßt, das Interesse unseres Leserkreises erwecken dürfte. Bevor wir indessen die betreffende mehr technische Darstellung des Gegenstandes hier wiedergeben, wird es nicht überflüssig sein, vorerst der Frage näher zu treten, ob und welche Vorzüge die Bessemerstahl-Schiene vor den bisher üblichen Eisenschienen darbietet und welchen Standpunkt die Eisenbahnverwaltungen der gedachten Neuerung gegenüber einnehmen. Einen werthvollen Anhalt zur Beleuchtung dieser Frage gibt eine im August v. J. in der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen" erschienene Abhandlung, welche die Bildung eines bestimmten Urtheils aus thatsächlichen Angaben gestattet.

Wie wir aus dieser Abhandlung entnehmen, glaubte man in den ersten Jahren nach dem Beginn des Eisenbahnbaues in Deutschland für die Eisenbahnschiene nach den damaligen Modellen eine Nutzungsdauer von 50 bis 60 Jahren annehmen zu dürfen. Die Erfahrung lehrte sehr bald, wie sehr man sich in dieser Annahme geirrt hatte. Die Zahl der durch gewöhnliche Abnutzung unbrauchbar werdenden Schienen nahm von Jahr zu Jahr zu und trotz der verschiedenartigsten Herstellungsmethoden wurde eine wesentliche Verlängerung der Dauer der Eisenschienen nicht erzielt.

Schon im Jahre 1865 gelangte man durch vergleichende Zusammenstellung der bei 23 Eisenbahnen des Flach- und Hügellandes gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung, daß die mittlere Dauer einer Eisenbahnschiene auf nicht mehr als ungefähr 16 Jahre anzunehmen sei. Diese Nutzungsdauer wird sich bei dem seit jener Zeit eingetretenen Wachsen des Verkehrs und der Zunahme des Gewichts der Lokomotiven ohne Zweifel noch verringert haben.

Nach der deutsch-österreichischen Eisenbahnstatistik vom Jahre 1873 waren auf den Bahnen des Vereins zusammen 60,767,787 Meter Geleise oder rund 121,500,000 Meter Schienen verlegt. Rechnet man das durchschnittliche Gewicht der Schiene nur zu 32 Kilogr. pro Meter, so beträgt bei einer mittleren Dauer der Schienen von 16 Jahren das Gewicht der jährlich auszuwechselnden Schienen 243 Mill. Kilogr., und wenn der mittlere Unterschied des Preises der neuen und alten ausgewechselten Schienen per 1000 Kilogr. nur zu 70 ℳ. gerechnet wird, so betragen die Kosten für die Erneuerung der Schienen auf den deutschen und österreichischen Eisenbahnen jährlich rund 17 Mill. ℳ.

---

[1]) Aus dem Archiv für Post und Telegraphie.

Angesichts dieses erheblichen und im Laufe der Zeit voraussichtlich progressiv zunehmenden Aufwandes lag es nahe, daß die Eisenbahnverwaltungen auf geeignete Mittel zur Herbeiführung einer längeren Dauer der Bahnschienen Bedacht nehmen mußten.

Die Versuche, auf dem Wege einer gemeinsamen Statistik über den Schienenverbrauch bei sämmtlichen deutsch-österreichischen Eisenbahnen unter Gegenüberstellung der Nutzungsergebnisse der verschiedenen Sorten von Eisen- und Stahlschienen zu einer durchschlagenden Erfahrung über das zweckmäßigste Schienenmaterial zu gelangen, haben erst in neuester Zeit zu einer Einigung über die Grundlagen und besonderen Erfordernisse der gedachten Statistik geführt.

Diese allgemeinen statistischen Arbeiten der Vereinsbahnen können greifbare Resultate selbstverständlich erst nach einer Reihe von Jahren ergeben. Dagegen ist von den einzelnen Bahnverwaltungen namentlich die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft durch die Anstellung von vergleichenden Versuchen in der erwähnten Richtung bereits früher zu Ergebnissen gelangt, welche die hervorragenden Vorzüge der Bessemerstahl-Schienen außer Zweifel stellen.

Von der genannten Eisenbahnverwaltung waren im Jahre 1864 zu beiden Seiten des Bahnhofes Oberhausen, der frequentesten Strecke der Köln-Mindener Hauptbahn, vier verschiedene Schienensorten und zwar Feinkornschienen, cementirte Schienen, Puddelstahl- und Bessemerstahl-Schienen ans sechs verschiedenen Fabriken verlegt, und wiederholt, zuletzt am 1. Oktober 1875, also nach 11 Jahren, einer genauen Prüfung unterzogen worden. Das Gesammtergebniß dieser Prüfung war folgendes. Nach zehnjährigem Befahren mußten:

von Feinkorn-Schienen . . . $76,_{7}$ pCt.,
„ cementirten Schienen . . $63,_{3}$ „
„ Puddelstahl-Schienen . . $33,_{3}$ „
„ Bessemerstahl-Schienen . . $3,_{4}$ „

ausgewechselt werden.

Auf den sämmtlichen Bahnen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft sind vom Jahre 1868 bis zum Schlusse des Jahres 1875 504,634 Stück Schienen aus Bessemerstahl verwendet und in diesen acht Jahren im Ganzen 1625 Stück Schienen als unbrauchbar ausgewechselt worden, was bei einem mittleren Alter der Schienen von $2,_{5}$ Jahren $= 0,_{332}$ pCt. der verlegten Schienen ausmacht.

Auf der am stärksten befahrenen Köln-Mindener Hauptbahn wurden im Jahre 1875 von den dort verlegten 266,378 Meter Eisenschienen bei einem Durchschnittsalter von $6,_{98}$ Jahren $= 6,_{75}$ pCt. ausgewechselt, während auf derselben Bahn von den dort verlegten 983,494 Meter Schienen aus Bessemerstahl bei einem Durchschnittsalter von $3,_{80}$ Jahren nur $0,_{20}$ pCt. ausgewechselt werden mußten.

Der gegen die Bessemerstahl-Schienen im Vergleich zu den eisernen Schienen mehrfach angeführte Uebelstand des leichteren Brechens hat der Köln-Mindener Eisenbahnverwaltung bei jener ausgedehnten Verwendung von Stahlschienen zu Bedenken keine Veranlassung gegeben. Allerdings ist die Zahl der brechenden Schienen, namentlich in der ersten Zeit des Befahrens der Geleise, bei den Stahlschienen größer als bei den Eisenschienen, doch ist die Zahl der brechenden Schienen im Verhältniß zur Gesammtzahl derselben immer noch gering. Die Summe der auf den Bahnen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft bis zum Schlusse des Jahres 1875 gebrochenen Bessemerstahl-Schienen beträgt 1,201 Stück, was von der Gesammtzahl der bis dahin verwendeten 504,634 Stück Schienen aus Bessemerstahl $0,_{238}$ pCt. ausmacht. Dieses Prozentverhältniß stimmt mit dem

Durchschnittssatze der Schienenbrüche auf den sämmtlichen preußischen Eisenbahnen nahezu überein, da auf diesen bis zum Schlusse des Jahres 1874 1,393,382 Stück Schienen aus Bessemerstahl verlegt und davon 2,920 Stück, also $0{,}_{21}$ pCt., gebrochen waren. Durch den Bruch von Bessemerstahl-Schienen sind auf den Bahnen der Köln-Mindener Gesellschaft bis jetzt Unfälle nicht veranlaßt worden. Die Brüche werden in der Regel sehr frühzeitig entdeckt und erhalten die Wärter und Rottenarbeiter, welche eine gebrochene Schiene finden, eine Prämie von sechs Mark, um dadurch die Aufmerksamkeit derselben zu schärfen.

Aus allem Vorgesagten ergeben sich die Vortheile der Verwendung von Bessemerstahl-Schienen in so hervorragendem Maße, daß die Frage über die Wahl des Materials zu Schienen für's Erste als entschieden betrachtet werden kann. Gegenwärtig, wo die Preise der Eisen- und Stahlschienen fast gleichstehen und in der Herstellung der Stahlschienen noch Fortschritte gemacht sind, kann die Wahl um so weniger zweifelhaft sein.

Wir theilen nunmehr die von dem Eingangs genannten Fachmanne zur Verfügung gestellte Beschreibung der gegenwärtig üblichen Herstellungsweise der Bessemerstahl-Schienen nachstehend mit:

Der Bessemerstahl wird aus bestem Grau-Eisen mit einem Zusatz von 6 bis 8 pCt. Spiegeleisen hergestellt. Die Masseln (Roheisenbarren) werden in einer Menge von 6,000—10,000 Kilogramm in die Cupol- bezw. Spiegelöfen von oben her gefüllt, ihre Schmelzung geschieht hierin, bis das Eisen milchflüssig geworden ist; dann erfolgt der Abstich und das flüssige Eisen fließt durch an der Mündung sich vereinigende Rinnen in den Umwender (Konverter). Der Umwender ist ein birnenförmiger Behälter, dessen Wände und Boden mit feuerfestem Material ausgemauert sind, in den Boden münden Windleitungsrohre, in welche der Wind durch eine Gebläsemaschine in Verbindung mit Accumulatoren hereingepreßt wird, der Wind erhält zu der Eisenmasse Zutritt durch in den Boden eingemauerte Düsen, d. i. kegelförmige feuerfeste Steine, mit 6 von oben bis unten durchgehenden Löchern. Regiert wird der Konverter durch einen Steuermann am Regulirapparat auf so einfache Art, daß Jungen von 17 Jahren dies Geschäft besorgen können. Bis zu vollendeter Füllung befindet sich der Konverter in einer nach vorn übergebeugten Lage, dann wird das Windventil vom Steuerapparat aus geöffnet, die herrlichste Illumination der Hüttenräume hervorbringend, je schöner aber desto verlustreicher, je weiter der Konverterboden durchgebrannt ist. Im gleichen Augenblick wird der Konverter gehoben, so daß sein Mund die vom Winde aufgetriebenen Funken in den Kamin ausspeit. Der Vorgang des Erblasens währt 10—15 Minuten und wird durch kleine optische Instrumente, einem Miniaturfernrohr ähnlich, beobachtet; dieses Instrument hat an der dem Auge abgewendeten Seite buntes Glas, was die Flamme in den Regenbogenfarben erblicken läßt; an der in dem Instrumente wiederspiegelnden Farbe erkennt der leitende Ingenieur oder Obermeister, wann die Masse zum Gusse zeitig ist, der geringste Zeitverlust kann den Guß völlig verderben; ist der rechte Zeitpunkt eingetreten, so hat der Steuermann den Konverter in die nach vorn gebeugte Lage zu bringen und den Wind abzuschließen; hierauf wird, nachdem mittels einer Eisenstange eine geringe Menge des Stahls herausgenommen, abgekühlt und in Bezug auf den Härtegrad untersucht ist, was durch Beklopfen nadelkopfgroßer Stückchen mit einem Handhammer geschieht, unter stets zunehmender Senkung des Konverters der Inhalt in die Gießpfanne entleert. Die Gießpfanne ist ein großer topfartiger Behälter, zur Verhütung des Durchbrennens mit feuerfestem Mörtel an den Wänden ausgeschmiert und mit einem Abflußloche versehen,

das durch eine mit feuerfesten Steinen umhüllte Stopfenstange verschlossen wird. Die Abfüllung in die Koquillen geschieht, indem die Stopfenstange gehoben und dadurch der Masse freier Ausgang gewährt wird, durch Trichter. Die Koquillen sind aus Gußeisen hergestellt von verschiedenen Formen, für Schienenstahl meist achteckig und werden, um ein Anbacken des Stahls zu verhüten, an den inneren Wänden mit Pottlohe ausgeschmiert. Sobald die Koquille bis zu der vorher markirten Höhe gefüllt ist, wird, um ein Aufkochen und Steigen des Stahls, wodurch derselbe unbrauchbar werden würde, zu verhüten, Sand in den noch leeren Raum geschüttet und die Koquille hierauf mit Blechplatten belegt und verkeilt. Ist der Guß beendet, dann hat der Stahl bald eine feste Gestalt angenommen, die unten offenen, während des Eingusses auf feuerfesten Platten stehenden Koquillen werden aus der Gießgrube gehoben, wobei in vielen Fällen der Block sich schon loslöst, andernfalls wird derselbe durch gegen die Wände der Koquillen geführte Hammerschläge losgeschlagen, was indeß auch nicht stets gelingt, dann aber in den meisten Fällen der anzuwendenden größeren Gewalt wegen eine Zerstörung der Koquille bedingt. Der Abbrand an der Masse beträgt 10 pCt. durchschnittlich, so daß von 8,000 Kilogramm Roheinsatz pptr. 7,200 Kilogramm Stahl gewonnen wird. Der Kohlenkonsum beträgt etwa 400 Kilogramm per 1,000 Kilogramm guter Blöcke. Die Blöcke behalten noch Stunden lang die rothglühende Farbe, die Hitze in der Hütte bei flottem Betriebe ist deshalb eine derartige, daß der Fremde es beim erstmaligen Empfinden kaum für möglich hält, wie Leute hierin schwere körperliche Arbeit verrichten können, und doch muß der Arbeiter dabei 12 Stunden mit geringen Unterbrechungen aushalten jahraus, jahrein, während der Hundstage, wie in den kältesten Wintertagen, und findet dabei noch Genuß, seinen Pfeifenstummel oder Nasenwärmer zu rauchen. Gefahren der mannigfachsten Art umgeben, abgesehen von der offenkundigen Schädlichkeit für die Gesundheit, die Arbeiter; wenn auch den überaus meisten Unglücksfällen nicht eine höhere Gewalt, sondern Leichtsinn oder Unachtsamkeit eines Arbeiters das Entstehen gibt, so wird doch selten dieser selbst, sondern weit häufiger sein Mitarbeiter davon betroffen.

Bevor der Stahl zur weiteren Verarbeitung gelangt, wird er zur Feststellung seiner Güte verschiedenen Proben

durch Schmieden,
durch Zerreißen und
durch chemische Analyse

unterworfen.

Haben diese Proben ein günstiges Ergebniß, dann gelangen die Blöcke, nachdem sie von fremden Bestandtheilen, Sand u. s. w., grob gereinigt sind, in die Oefen des Hammerwerks. Diese Oefen erhalten ihre Heizung durch Gas, das in besonderen Gaserzeugern (Generatoren) aus Gaskohle gewonnen und durch Röhren dem Innern des Ofens zugeführt wird. Der Block wird auf Karren bis vor den Ofen gefahren und in die Gluth gestoßen, darauf die Thüre wieder heruntergelassen. Die Flamme schlägt auch beim geschlossenen Ofen an den Seiten der Thüre heraus und bietet einen romantischen Anblick. Nicht mir allein ist das erste Mal bei demselben unwillkürlich Schillers „Gang nach dem Eisenhammer", auf Neu-Ruppiner Bilderbogen dargestellt, recht lebhaft vor die Augen getreten.

Der Schweißer muß den Block stets im Auge behalten, um ein Verbrennen zu verhüten, und erkennt aus der Farbe den richtigen Zeitpunkt, wann der Block zum Hämmern genügend erhitzt ist.

Die Hämmer, für Schienenblöcke in einer Schwere von 300—500 Ztr. (das Krupp'sche Werk hat für schwere Schmiedestücke einen solchen von 1,000 Ztr.), werden trotz ihres großen Gewichts sehr leicht gehandhabt, so daß als Hammerführer in der Regel junge Leute von 17—20 Jahren dienen, eine einfache Hebung oder Schließung des Ventils bewirkt die Hebung oder Senkung des Bären, worin der Einsatz hängt. Der Ambos oder Sattel nimmt den Block auf, der mit Zangen und Hebelstangen nach allen Seiten hin gewendet wird, bis er auf die vorgeschriebene Dicke gebracht und abgekanntet ist.

Von hier aus gelangt der geschmiedete Block, der gegen den Rohblock wieder 3 pCt. durch den Abbrand verloren und auf je 1,000 Kilogramm etwa 350 bis 400 Kilogramm Kohlen verbraucht hat, in die Walzöfen, die eine gleiche Einrichtung wie die Hammeröfen haben. Viele Werke haben in neuerer Zeit die Betriebskosten dadurch vermindert, daß die Hämmerung durch Walzung ersetzt wird. Die Ersparniß ist eine außerordentliche, wenn man bedenkt, daß der Block dann in einer Hitze fertig gewalzt werden kann und nicht die Löhne der Belegschaft des Hammerwerks verzehrt, da im Walzwerk nur selten eine Vermehrung der Arbeiterzahl hierdurch bedingt wird. Die Walzen verursachen einen bedeutenden Kostenaufwand, jede Bahn hat ihr eigenes Schienenprofil, einige Bahnen sogar deren mehrere. Nach diesem Profil werden Chablonen, nach diesen wieder Kaliber-, Kopf- und Fußmeißel hergestellt. Mittels dieser Werkzeuge werden die Walzen gedreht, und zwar mit der peinlichsten Genauigkeit, da eine Differenz von $^1/_4$ Millimeter schon die Walze unbrauchbar machen kann. Das Drehen ist an und für sich leicht, indem es keinen Aufwand von Körperkraft erfordert, die Walzendreher werden aber doch gut bezahlt, weil sie außerordentlich zuverlässig arbeiten müssen. Zu jeder Schienensorte gehört ein Paar oder Trio Vor- und die gleiche Zahl Fertigwalzen. Die an den Schienen stets ersichtliche Firma wird eingewalzt und zu diesem Zwecke mittels Stempel in das Fertigkaliber der Walze vertieft eingehauen, so daß die Schrift auf der Schiene erhaben erscheint. Die Walzen werden durch eine Zugmaschine getrieben, die einzelnen Walzen ruhen zwischen Ständern je paar- bezw. trioweise übereinander, die Verbindung unter sich geschieht durch Kuppelung mittels Spindeln. Um ein zu großes Erhitzen der Walzen zu verhüten, ist über denselben eine stets tröpfelnde Wasserleitung angebracht.

Ist der Block genügend erhitzt, dann gelangt er in's erste Kaliber der Vorwalze, wird von der Walze selbst durchgetrieben, durch eine Wippe an der andern Seite gehoben, in's zweite Kaliber geführt u. s. w., dann aus dem letzten Kaliber der Vorwalze, worin er schon eine schienenähnliche Form erlangt, zur Fertigwalze auf Hebestangen geführt, und hier vor wie hinter der Walze mittels Hebestangen und Zangen von Kaliber zu Kaliber befördert. Die Länge der Schiene nimmt hierbei stets zu, die Walzung geschieht meist in doppelter Länge, so daß die Hebler bei neun Meter langen Schienen 18—19 Meter vor- und rückwärts laufen müssen. Hat die Schiene das letzte Kaliber der Walze glücklich durchlaufen, dann wird sie durch die Säge (Maschine) auf Maß geschnitten. Das vordere Ende wird abgeschnitten, dann die Schiene bis zu einem vorher abgemessenen Punkte gerollt, durchschnitten, der Rest wieder bis an den Punkt gerollt und das übrigbleibende Ende abgeschnitten.

Der Abbrand beträgt im Walzwerk, wie im Hammerwerk ca. 3 pCt., die Abfälle, d. i. die an beiden Seiten abfallenden rohen Enden, bei sorgfältiger Berechnung des Rohblockgewichts 10—12 pCt., diese werden indeß zum Einschmelzen oder zu Grubenschienen wieder verwerthet; der Kohlenverbrauch ist ähnlich wie im Hammerwerk.

Die auf Maß geschnittenen Schienen werden auf das Warmbett gelegt, und sobald sie die rothglühende Farbe verloren, immerhin aber noch heiß genug sind, zu den Richtpressen befördert, um gerade gerichtet und auf die Streckbänke gelagert zu werden.

Von hier aus wandern sie zu den Fraisbanken, wo sie auf das genaue Maß gefraist und an den Schnittflächen abgeschlichtet werden.

Von den Fraisbänken gelangen die Schienen zu den Bohrbänken, um die vorgeschriebene Lochung zu erhalten, von hier, soweit dies vertragsmäßig bedungen, zur Klinkmaschine, um die für Schienennägel gewünschten Einklingungen zu erhalten.

Den letzten Schliff haben die Feiler durch Wegfeilen der noch überflüssigen Anhängsel und Nachfeilen der Löcher den Schienen zu geben, die nun zur Abnahme bereit sind. Technisch unterscheidet man an der fertigen Schiene den Kopf, d. i. die obere dickere Fläche auf der die Räder laufen, den Steg, d. i. das dünnere Mittelstück, und den Fuß, womit sie auf den Schwellen ruht.

Die Verbindung der einzelnen Schienen zum Geleise geschieht durch Laschen und Schraubbolzen, dies zu beobachten, hat indeß jeder Verkehrsbeamte genugsam Gelegenheit, ebenso den Unterschied zwischen Weichenzungen- und Fahrschiene zu erkennen. Die Zunge wird der Weichenschiene durch Abhobeln gegeben.

Bevor die Schienen zum Versandt gelangen, werden sie in Bezug auf Tragfähigkeit durch Fall- und Belastungsproben geprüft in der Regel unter Beisein eines beauftragten der betreffenden Bahngesellschaft (Eisenbahngesellschaft dürfte nicht ganz richtig sein, da die meisten Bahnen jetzt Stahlbahnen sind).

Die Bessemerstahlschienen haben vor den Eisenschienen namentlich den Vorzug größerer Haltbarkeit, die Hüttenwerke übernehmen in der Regel eine Gewährleistung für 8—12 Jahre.

Neues System der Sekundärbahnen

besonders

normal- u. schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb

auf Straßen und Chausseen.

Nachdem bisher mit wenigen Ausnahmen von Privatgesellschaften nur solche Bahnlinien gebaut wurden, welche in einem starken örtlichen oder in einem großen durchgehenden Verkehr die Vorbedingungen in sich trugen, neben hohen Betriebsauslagen auch die zur Verzinsung und allmäligen Abtragung großer Anlagekosten erforderlichen Summen aufzubringen, während jenen Gesellschaften eine Verpflichtung, auch die weniger ertragsfähigen Linien zu bauen, weder obliegt, noch aufzuerlegen ist; nachdem ferner vom Staate aus mannigfaltigen Gründen nicht erwartet werden kann, jene weniger ertragsfähigen nichtsdestoweniger aber sehr wünschenswerthen Linien zu bauen, und damit also die Wege nicht zum Ziele führen, auf welchen Eisenbahnen bisher meistens zu Stande gekommen sind — so wird man andere Mittel aufsuchen müssen, um solche Bahnen in's Leben zu rufen.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestehen darin: das zu verzinsende Anlagekapital solcher Bahnen so niedrig zu stellen und dieselben so zu bewirthschaften, daß der Reinertrag des zu erwartenden Verkehrs zur Verzinsung bezw. allmäligen Abtragung des Anlagekapitals ausreichen kann.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird man zunächst die Anlagekosten solcher Bahnen herabmindern müssen, und am erfolgreichsten wird dies möglich werden, wenn man unsere vorzüglichen seit 50 Jahren mit unverhältnißmäßig hohen Kosten gebauten Chausseen als Bahnkörper benutzt; es fallen dann die hauptsächlichen Kosten für Vorarbeiten, Terrainankäufe, Brücken, Durchlässe, Erdarbeiten, Einzäunungen, Barrièren ꝛc. ganz weg. Auch aus volkswirthschaftlichen Gründen ist die bessere Ausnutzung dieser meist mit günstigen Steigungsverhältnissen angelegten Landstraßen zu wünschen, zumal diese Wege heute zum Theil nur wenig frequentirt und die Masse der Güter längst nicht mehr auf denselben befördert werden.

Die technische Möglichkeit, das Planum der Straßen hierzu zu benutzen, ist durch die seit 1864 auf dem Bankett der Broelthaler Bezirksstraße von Hennef nach Waldbroel angelegte schmalspurige Lokomotiveisenbahn von $33_{/12}$ Kilometer Länge und neuerdings durch die normalspurige, gleichfalls mit Dampf betriebene, $5_{/2}$ Kilometer lange Straßenbahn von Kassel nach Wilhelmshöhe bewiesen.

Die Anfangs nur für Güterverkehr eingerichtete Broelthalbahn hat in den letzten Jahren durch regelmäßigen Anschluß an die Züge der Deutz-Giessener Bahn und Einstellen von Personenwagen für zwei Klassen auch einen regen Personenverkehr erlangt. Die Züge fahren mit einer Geschwindigkeit im Maximum von 15 Kilometer in der Stunde und haben dabei vielfach Kurven von 34 und 38 Meter Radius, sowie Steigungen von 1 : 50 und auf der Zweigbahn im

Saurenbacherthal selbst von 1 : 36 zu überwinden. Nennenswerthe Störungen des Straßenverkehrs sind während des 14jährigen Lokomotivbetriebes nicht vorgekommen. Eine Bahnbewachung findet nicht statt.

Ebenso verkehren die Lokomotiven mit angehängten zwei Personenwagen mit der größten Sicherheit und Regelmäßigkeit auf der Kassel-Wilhelmshöher Straßenbahn, obwohl hier bei dem regsten städtischen Straßenfuhrwerksverkehr Steigungen selbst von 1 : $16{,}_6$ ($60^0/_{00}$) und Kurven von 50 Meter Radius vorkommen und eine Maximalfahrgeschwindigkeit von 12 Kilometer in der Stunde gestattet wird. Bei dieser Geschwindigkeit können die Züge auf zwei Meter Länge zum Stillstande gebracht werden und haben daher die Behörden von einer Bahnbewachung ebenfalls abgesehen.

Diese Sekundärbahnen wird man, wenn es die Breite der Straße und die Krümmungen derselben gestatten und wenn zugleich ein Anschluß an eine bestehende normalspurige Bahn stattfindet, wobei ein Uebergang von Güterwagen zu erwarten steht, möglichst in der Spurweite der anschließenden Bahn anlegen müssen. Wo aber in gebirgigem Terrain die zu benutzende Straße scharfen Thalwindungen folgt, und deshalb Kurven von 60 Meter Radius und geringer für die Geleise nöthig werden und wo die Breite der Straße auf 6—8 Meter beschränkt ist, wird man die Spurweite der Straßenbahn auf einen Meter und unter Umständen selbst auf $^3/_4$ Meter zweckmäßig vermindern.

Bei der schmalen Spur ist jede Art von Personen- und Gütertransport möglich; die verschiedene Spurweite bietet beim Personenverkehr kein Hinderniß, da ohne dies beim Uebergang auf oder von Nebenlinien jedesmal Wagenwechsel stattfindet.

Die Kasten der Wagen bei einem Meter Spurweite können nach den neuesten Grundzügen für die Gestaltung der sekundären Eisenbahnen $2{,}_{60}$ Meter breit werden und lassen sich ebenso bequem mit Koupe-Eintheilung und Quersitzen, wie die normalspurigen Personenwagen einrichten; am zweckmäßigsten erhalten sie zur bessern Interkommunikation des Zugpersonals unter sich und mit den Passagieren einen Durchgang in der Mitte oder an der einen Langseite und bedeckte Endperrons mit bequemen Ein- und Aussteigetreppen, wodurch die erhöhten Einsteigeperrons auf den Stationen entbehrt werden können und das Ein- und Aussteigen an jeder Stelle der Bahn möglich ist.

Dagegen können nach den erwähnten Grundzügen die Kasten der Wagen bei $^3/_4$ Meter Spurweite nur $1{,}_{80}$ Meter breit hergestellt werden; bei dieser Breite sind die Personenwagen nur mit Längssitzen, ähnlich den Pferdebahnomnibussen einzurichten, welche freilich bei längeren Reisen weniger bequem als die Quersitze sind. Bei dem Güterverkehr ist allerdings ein Uebergang der Güterwagen von Sekundärbahn auf die Hauptbahn und umgekehrt in vielen Fällen wünschenswerth, um die Umladespesen zu vermeiden. In Wirklichkeit aber sind die Kosten für das Umladen nicht so bedeutend, als man gewöhnlich glaubt. Als Beispiel führen wir an, daß die Broelthalbahn-Gesellschaft auf ihrem Bahnhofe zu Hennef das Umladen von Gütern, welche mittelst der Deutz-Giessener Bahn zur Weiterbeförderung auf der Broelthalbahn ankommen, zu höchstens $2^1/_2$ Pfennig pro Zentner übernimmt, von solchen Gütern, welche von der Broelthaler Eisenbahn in Hennef angeliefert, auf der Deutz-Giessener Bahn weiter befördert werden sollen, zu höchstens 2 Pfennig pro Zentner besorgt.

Außerdem können diese Ueberladekosten fast auf Null reduzirt werden, wenn die schmalspurige Sekundärbahn statt der mit den Untergestellen fest verbundenen Kasten der Güterwagen auf Rädern ruhende bewegliche kleinere genau normirte

Transportgefäße nebst Wagenuntergestellen mit Plattformen einführt. Die Mehrkosten der letzteren Einrichtung sind ganz unbedeutend und werden dieselben durch andere Vortheile, welche sie bietet, reichlich aufgewogen. Die Einrichtung dieser beweglichen Transportgefäße werden wir demnächst ausführlicher schildern.

In Betreff des Geleises in dem Straßenkörper ist zu bemerken, daß die Lage des Geleises, in den meisten Fällen auf dem Bankett der Chaussee oder auf dem Sommerweg, wenn ein solcher vorhanden ist, am zweckmäßigsten erscheint, weil alsdann die gewöhnlichen Fuhrwerke die Geleise nicht zu berühren brauchen, und daß eiserner Oberbau auch für Sekundärbahnen die meisten Vortheile darbietet. Letzterer benutzt als Fahrschiene das gewöhnliche breitbasige Schienenprofil, in Bessemerstahl hergestellt, und schmiedeeiserne Langschwellen von umgekehrter Trogform mit grobem Kies oder Steinschlag als Bettungsmaterial; ein besonderer Schutz für die Spurrinne ist dabei unnöthig. Ist es dagegen nicht zu vermeiden, daß das Geleis in die Mitte der chaussirten oder gepflasterten Fahrstraßen verlegt wird, so müssen gußstählerne Fahrschienen mit angewalzten Spurrinnen verwendet werden, die ebenfalls am besten auf eisernen _⌐¬_förmigen Langschwellen befestigt werden und sich leicht zuverlässig in die Chaussirung und das Straßenpflaster einbetten lassen, während die bisher meist üblichen hölzernen Langschwellen bei der ersten Anlage nicht billiger kommen, und beständige, nicht unbedeutende Unterhaltungskosten von Pflaster, Chaussirung und Langschwellen veranlassen. Solche Straßenbahnen werden nur auf den Stationen, wo Zugkreuzungen stattfinden und auf den Endstationen Nebengeleise mit Ausweichen erhalten, welche letztere am besten mit beweglichen Schienen und Hartguß-Herzstück eingerichtet werden.

An Hochbauten werden nur wenige auszuführen sein, im Allgemeinen wird man sich auf eine Remise für Lokomotiven und Personenwagen an einer oder beiden Endstationen in Verbindung mit einem hochgelegenen Wasserreservoir sowie einem Bureau und offenen Warteraum beschränken können, da sich die Haltestellen zweckmäßig an Wirthshäusern längs der Straße einrichten lassen, und gewöhnlich die Gastwirthe sehr gern bereit sein werden, ein Wartezimmer für die Passagiere ohne weitere Entschädigung herstellen zu lassen. Da wo dieses nicht der Fall sein sollte, genügt auf frequenten Haltestellen eine offene hölzerne Wartehalle mit Sitzbänken an den drei geschlossenen Seiten.

Die Lokomotiven dieser Straßenbahnen dürfen mit den Wagen nicht fest verbunden sein, da diese vielfach versuchte Verbindung keine Vortheile bietet und nur störend für den Betrieb ist. Vor Allem muß der Kessel eine genügend große Heizfläche und ausreichenden Dampfraum besitzen; die Siederöhren des Kessels müssen liegend und nicht stehend angeordnet werden, um den Funkenflug zu vermeiden. Wenn die Bahn auf längere Strecken städtische Straßen durchzieht, wird man Coke als Brennmaterial verwenden müssen, um die Anwohner nicht durch Rauch zu belästigen. Der Kessel und die bewegenden Theile der Lokomotive müssen ringsum mit einer kastenförmigen Blechhülle und oben mit einem auf eisernen Säulen ruhenden Dach versehen sein, wodurch die Lokomotive das Ansehen eines gewöhnlichen Omnibus mit geöffneten Fenstern erhält, was wesentlich ist, um das Scheuwerden der Pferde zu verhindern. Aus demselben Grunde muß, um das heftige Entweichen des stoßweise austretenden Dampfes zu vermeiden, eine einfache Vorrichtung angebracht werden, welche den gewirkt habenden Dampf theils in den Wasserbehälter der Maschine treten und dort in Röhren kondensiren läßt, theils in den Schornstein in einem ringförmigen durchlöcherten Blasrohr zum Anfachen des Feuers abführt.

Wenn die Bahn keine größere Länge als 6—10 Kilometer hat, oder auf diese Entfernung Stationen mit einem Aufenthalte von ca. 5 Minuten vorkommen, kann das Nachheizen der Lokomotiven jedesmal auf den Stationen erfolgen, und ist dann nur ein Maschinist zur Bedienung der Maschine erforderlich.

Die Personenwagen sind sämmtlich mit Bremsen zu versehen und so im Zuge aufzustellen, daß von zwei Wagen die Bremskurbeln nahe zusammen kommen und gleichfalls nur von einem Schaffner nöthigenfalls an beiden Wagen die Bremsen zugleich angezogen werden können.

Zu den gewöhnlichen Signalen, um das Freimachen der Bahn von Fuhrwerken und Passanten, sowie das Anziehen der Bremsen 2c. zu veranlassen, bedient sich der Führer am besten eines Horns, wodurch die Anwohner und Passagiere weniger belästigt und Pferde weniger leicht scheu werden, als durch das Ertönen der Signalpfeife.

Nachdem vorstehend die wesentlichen Bedingungen der einfachen Bau- und Betriebseinrichtung einer solchen Sekundärbahn geschildert worden ist, soll noch eine kurze Uebersicht der Anlagekosten und der Betriebseinrichtung hier folgen, damit die Vorstände von Kommunen und Private, welche die Anlage einer solchen Bahn beabsichtigen, beurtheilen können, ob die verfügbaren oder in Aussicht genommenen Geldmittel hierzu ausreichen.[1])

Anlagekosten.	Normale Spurweite.		1 Meter Spurweite.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Geleis-Oberbau. Gußstählerne Fahrschienen mit eisernen Lang- und Querschwellen, Laschen, Spurstangen nebst Kleineisenzeug zur Befestigung pro lauf. Meter	15	94	13	91
Daher Geleis pro Kilometer . .	15,940	—	13,910	—
Für Bettungsmaterial, sowie Legen und Befestigen des Geleises pro lauf. Meter	2	50	2	16
Desgleichen pro Kilometer . . .	2,500	—	2,160	—
Eine vollständige Ausweiche einfachster Art mit Stahlzungen und Hartgußherzstück	420	—	380	—
Eine Wasserstation mit Brunnen, Pumpe und Reservoir circa. .	4,500	—	4,200	—
Lokomotiv- und Wagenschuppen in Fachwerk pro □ Meter circa	50	—	50	—

[1]) Alle Diejenigen, welche sich für die sehr verschiedenen technischen Bau- und Betriebseinrichtungen der bisher in Deutschland und anderen Ländern ausgeführten Sekundär- und Tertiärbahnen interessiren, finden diese übersichtlich zusammengestellt und beschrieben, sowie durch genaue Abbildungen erläutert in des Verfassers „Handbuch für spezielle Eisenbahntechnik, 5. Bd.“, welcher unter dem Titel: Bau und Betrieb der Sekundär- und Tertiärbahnen bei Wilhelm Engelmann in Leipzig erscheint und wovon die erste Hälfte soeben ausgegeben wurde.

Anlagekosten.	Normale Spurweite		1 Meter Spurweite	
	M.	₰	M.	₰
Offene Wartehalle mit Retirade pro □ Meter	32	—	32	—
Eine Tender-Lokomotive mit Blechmantel und Dach von 40 bis 60 Pferdekraft	12 bis 15,000	—	—	—
Desgleichen von 30 bis 50 Pferdekraft	—	—	10 bis 12,000	—
Personenwagen I. resp. II. Klasse mit 3 Koupés, 18 resp. 24 gepolsterten Sophasitzen, Durchgang mit Endperrons	5,000	—	4,000	—
Personenwagen II. resp. III. Kl. mit 2 bis 3 Koupés, 16 bis 30 hölzernen Sitzplätzen mit Durchgang und Gepäck resp. Post-Abtheilung	4,000	—	3,000	—
Gedeckter Güterwagen zu 150 resp. 100 Zentner Tragkraft	2,500	—	2,000	—
Offener Plattformwagen zu 200 resp. 100 Zentner Tragkraft	1,600	—	1,200	—
Eiserne Transportgefäße auf Rädern zu 2 Kubikmeter Inhalt	300	—	300	—

Hannover, Anfangs September 1877.

Heusinger von Waldeck, Oberingenieur.

Miszellen.

Zur Frage der Lebensmittelverfälschung ist in der kleinen Schrift: „Das Fälschungsunwesen vor dem Forum des deutschen Gesetzgebers“ von Herman Bresgen (Trier, Verlag der Fr. Lietz'schen Buchhandlung) ein beachtenswerther Beitrag vom juristischen Standpunkte aus geliefert worden. Der Verfasser leitet seine Schrift mit folgenden Worten ein: „Die kategorische, mit jedem Tage ernsthafter und dringlicher sich geltend machende Forderung des Publikums, daß der Kaufmann im Handelsverkehre für echte Waare nicht etwa eine blos dem Anscheine nach echte, innerlich aber und im Gehalte unechte Waare, — für gesunde Lebensmittel, nicht etwa nur äußerlich gesund scheinende, innerlich aber verfälschte, gesundheitsschädliche Lebensmittel, also überhaupt nicht mittelst arglistiger Täuschung ein quid pro quo, verkaufe, ist so sehr in der Vernunft und Gerechtigkeit begründet, daß man vom rein theoretischen Standpunkte die Berechtigung dieses aus der harten Schule und dornigen Praxis des vollen Lebens heraus gereiften Verlangens nicht erst durch subtile, abstrakte Beweisgründe noch besonders zu erhärten braucht. In dieser Beziehung befinden sich übrigens die wissenschaftlichen Forschungen in glücklicher Uebereinstimmung mit den Resultaten der exakten, empirischen Beobachtungen. Im gegenwärtigen Stadium dieser hochwichtigen Angelegenheit kann deren entscheidender Angelpunkt sich einzig und allein nur noch drehen um die befriedigende Lösung der Frage über das „Wie?“ der gesetzlichen Remedur gegen das Fälschungsunwesen im Waarenverkehre überhaupt und im Vertriebe der Lebensmittel insbesondere durch prinzipielle Neuregelung der ganzen, einschlägigen Strafrechtsmaterie.“ Der Verfasser bespricht alsdann die diesbezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, zunächst die §§ 324, 325 und 326. § 324. „Wer vorsätzlich ..... Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“ § 325. „Neben der nach den Vorschriften der §§ ... 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ § 326. „Ist eine der in §§ 321—324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.“ Weiter kommt hier in Betracht der § 367 des deutschen Strafgesetzbuches: „Mit Geldbuße bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft: ..... 7) Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft“ und §§ 263 und 264, welche lauten: § 263. „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu

verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldbuße bis zu 3,000 ℳ., sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann ....." § 264: „Wer im Inlande wegen Betrugs einmal und wegen darauf begangenen Betrugs zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betrugs mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150—6,000 ℳ. bestraft ....." Endlich ist noch der § 287 des deutschen Strafgesetzbuches nach seiner nicht unwichtigen Bedeutung für die vorliegende Frage zu erwähnen. Dieser Paragraph befindet sich nicht in dem Abschnitt 22, welcher die Ueberschrift „Betrug und Untreue" trägt, sondern im 25. Abschnitt mit dem Titel „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse." Derselbe lautet: „Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmannes bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von 150 bis zu 3,000 ℳ. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Aenderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Sorgfalt wahrgenommen werden können." Nach der juristischen Erläuterung dieser Paragraphen versucht der Verfasser positive Verbesseruugsvorschläge gegenüber den geltenden Rechtsnormen des deutschen Strafgesetzbuches für eine künftige wirksame Regelnng der in Frage stehenden Materie zu machen. Als leitender, unanfechtbarer Grundgedanke für die fragliche Strafrechtsmaterie müsse gleichsam als die fundamentale Grundveste des Neubaues klar und scharf im Auge behalten werden, daß es nicht die Freiheit des Handels ist, welche durch neue Strafbestimmungen reprimirt werden soll, sondern die Freiheit des Betruges oder, sachgemäßer und genauer ausgedrückt, die Freiheit betrugsähnlicher oder betrugsverwandter Manipulationen im Handelsverkehr. Man müßte sich nicht mit der Strafbarkeit der Fälle allein begnügen, in welchen bei dem öffentlichen Handelsverkehr von vorne herein die böse Absicht vorliegt, zur Erlangung rechtswidrigen Gewinnes vermittelst raffinirter verdeckter Täuschungen das kaufende Publikum auszubeuten. Es sei vielmehr absolut erforderlich, dem Handelsstande die im Grunde völlig selbstverständliche Verpflichtung auch durch positives Gesetz aufzulegen, nur Aechtes für Aechtes, nicht aber Unächtes für Aechtes zu verkaufen. Doch solle nach den durchgängigen Anschauungen dem Handelsstande gesetzlich nicht verwehrt werden, auch unächte Waaren aller Art, mit Ausnahme von Giften und bestimmten Medikamenten, frei und unbeschränkt zu verkaufen, unter der einzigen strikten Voraussetzung, daß sie als solche von dem Verkäufer im Voraus deklarirt, mithin als solche jedem Kaufliebhaber im Voraus unzweideutig erkennbar gemacht worden sind.

Die Institution des Reichsgesundheitsamtes werde nach ihrer Natur und ihrem Zwecke um so wohlthätiger und segensreicher wirken, je weitere und dabei gleichwohl intensivere Spannung der sanitären zirkumspektiven Thätigkeit eintreten müsse. Die hohen Aufgaben derselben dürften namentlich in den großstädtischen Zentren den Landesbehörden ohne Direktive einer Reichs-Oberbehörde mit Aussicht auf gebührenden, raschen und ausgedehnten Erfolg zur selbständigen

Lösung dauernd nicht anzuvertrauen sein. Betreffs der künftigen Organisation von lokalen öffentlichen Gesundheitsbehörden schlägt der Verfasser vor, in jedem Kreise anstatt eines Kreisphysikus drei öffentliche Gesundheitsbeamten und zwar als Kollegialbehörde, einzusetzen, nämlich einen Arzt, als Kreisphysikus und Vorsitzenden, einen Chemiker und einen Mikroskopiker. In jedem Kreise würden sich, meint der Verfasser, drei solche Kräfte finden lassen. Dieser Behörde nun werde es gesetzlich obliegen müssen, auf Ansuchen der Handelsleute, sowie auch des konsumirenden Publikums Analysen der ihr zur Untersuchung vorgelegten Waaren zu machen und über das Ergebniß Atteste auszustellen. Die Resultate der vorgenommenen Analysen seien jährlich oder halbjährlich in einem dazu speziell vorbestimmten Fachblatte von der Medizinalbehörde zu veröffentlichen. Es müsse das Gesetz der Kreismedizinalbehörde das selbständige Recht zutheilen, nicht blos präventiv als Verwaltungspolizei, sondern auch regressiv als Hülfsorgan der gerichtlichen Strafverfolgung und Vollstreckung kumulativ wirken zu dürfen, als die Initiative zur Konstatirung einer Waarenverfälschung, unabhängig von den anderen Polizeibehörden zu ergreifen, jeder Zeit, wo das Betreten einer Wohnung den Polizeibehörden überhaupt gesetzmäßig zusteht, Einsicht von den im Verkehre feilgebotenen Waaren zu nehmen, auch Proben zur Analyse aufzuheben. Der Medizinalbehörde müsse auch die Befugniß zugetheilt werden, die Strafverfolgung bei Gericht zu beantragen, und bei der Exekution eines desfallsigen Urtheils mitzuwirken, namentlich wenn es sich darum handele, über die konfiszirten verfälschten Waaren sachgemäße weitere Verfügung zu treffen, insofern der Modus nicht schon durch Richterspruch festgestellt sei.

Die Eheschließungen in Preußen 1875. — Wie wir kürzlich mittheilten, hat das königliche statistische Bureau noch im Jahre 1876 die Nachrichten über die „Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während des Jahres 1875" der Oeffentlichkeit übergeben. Wir entnehmen diesem Bande des amtlichen Quellenwerks (Heft XLII der preußischen Statistik) heute die folgende Mittheilung über die Eheschließungen.

Nachdem der deutsch-französische Feldzug glücklich beendet war, stieg, wie regelmäßig nach Kriegsjahren und dieses Mal beeinflußt durch die Gunst der Erwerbsverhältnisse, die Heirathsziffer (das Verhältniß der Eheschließungen zur lebenden Bevölkerung) plötzlich auf eine ungewöhnliche Höhe, von der sie die folgenden Jahre, namentlich auch das Jahr 1875, auf einen normaleren Stand zurückführten. Den Beweis geben folgende Zahlen; es wurden in Preußen Ehen geschlossen:

	überhaupt	auf 1,000 Lebende
1871	195,974	$7_{,97}$
1872	255,421	$10_{,22}$
1873	252,872	$10_{,19}$
1874	244,773	$9_{,77}$
1875	230,841	$9_{,08}$

Damit war 1875 wieder nahezu die gleiche Heirathsziffer erreicht, wie sie 1865 und 1869 beobachtet wurde.

Es ist bekannt, daß die Zahl der Eheschließungen nicht allein von Jahr zu Jahr eine andere wird, sondern auch von Monat zu Monat wiederkehrende Schwankungen zeigt, in deren Bewegung die Wirkung physischer Einflüsse und

der Lebensgewohnheiten sich offenbart. Für das Jahr 1875 stellt sich diese Thatsache in folgenden Zahlen dar. Es wurden Ehen geschlossen während des

	in den Stadtgemeinden überhaupt	in pCt.	in den Landgemeinden überhaupt	in pCt.
ersten Vierteljahres . .	17,586	20,12	32,351	22,55
zweiten „ . .	24,597	28,17	36,925	25,73
dritten „ . .	18,382	21,04	26,804	18,68
vierten „ . .	26,785	30,67	47,411	33,04
zusammen	87,350	100,00	143,491	100,00

In den Stadtgemeinden hat also die Zahl der Eheschließungen sich gleichmäßiger auf die einzelnen Quartale vertheilt als auf dem platten Lande. Stellt man, um durch eine nähere Untersuchung die Ursachen zu finden, auf welche diese Schwankungen wohl zurückzuführen sind, fest, wie viel Ehen im Mittel jeden Monats täglich eingegangen wurdrn, so wird man in den Städten aus der hohen Zahl von Heirathen während der Monate April und Oktober (327 und 373 täglich) den Einfluß der Miethsverhältnisse erkennen. Auf dem Lande dagegen folgte auf die Zeit der Ernte und Winterbestellungsarbeiten eine schnelle Zunahme der Heirathen, die im November zu dem Maximum von täglich 679 Eheschließungen führte.

Es gilt aber nicht allein aus den Schwankungen der Zahlen die Verhältnisse des Lebens gleichsam heraus zu lesen; es bringt vielmehr unsere Statistik der Eheschließungen die Zustände in der Gesellschaft durch eine Schilderung der persönlichen Verhältnisse der Heirathenden unmittelbar zur Darstellung. Unter diesen ist wiederum eines der wichtigsten das Alter der Eheschließenden, über das unsere Quelle folgende Angaben enthält. Es standen bei der Eheschließung

im Alter von	Männer 1874	Männer 1875	Frauen 1874	Frauen 1875
weniger als 20 Jahren	3,625	2,167	31,936	28,214
20—29 „	164,796	157,220	164,505	158,622
30—39 „	53,561	49,820	36,109	32,826
40—49 „	14,810	13,850	9,587	8,851
50—59 „	6,135	6,014	2,204	2,050
60 u. mehr „	1,694	1,770	280	278

Die Heirathen in den beiden Altersklassen, die durch die größten Zahlen vertreten werden, kennzeichnet folgende Uebersicht noch näher; es haben sich vermählt:

Männer im Alter von	mit Frauen im Alter von 20—29 Jahren 1874	20—29 Jahren 1875	30—39 Jahren 1874	30—39 Jahren 1875
20—29 Jahren . .	123,222	119,708	14,645	13,020
30—39 „ . .	33,081	31,612	13,133	12,064

Nach ihrem früheren Familienstande waren 1875 von den Heirathenden 200,095 Männer und 211,210 Frauen ledig; zur Wiederverehelichung schritten 30,746 Männer und 19,631 Frauen; und zwar haben die Ehe geschlossen:

	Jungfrauen 1874	Jungfrauen 1875	mit Wittwen 1874	mit Wittwen 1875	geschied. Frauen 1874	geschied. Frauen 1875
Junggesellen	196,172	188,542	12,856	10,742	849	811
Wittwer	24,412	21,800	8,835	7,329	442	377
geschiedene Männer . .	860	868	277	275	70	97

Von Bedeutung für die Sozialstatistik sind vor Allem auch die Nachrichten über den Beruf der Eheschließenden, namentlich der heirathenden Frauen. Von den Männern waren 1875 230,142 erwerbsthätig, 682 gaben keinen Beruf an und 17 waren berufslos; von den Frauen hatten 97,605 vor der Vermählung sich selbstständig ernährt, während 133,236 einen Beruf nicht ausübten oder wenigstens nicht angaben. Es waren von den heirathenden Frauen

	erwerbsthätig	berufslos oder unbekannten Berufs
in den Städten mit mehr als 20,000 Bewohnern	23,097	22,161
in den übrigen Stadtgemeinden	17,170	24,922
in den Landgemeinden	57,338	86,153

Die Zahl der erwerbsthätigen Frauen unter den Heirathenden der großen Städte ist noch zu gering, da die Angaben für die Stadt Königsberg in Preußen fehlen.

Der Gewerbfleiß von Berlin und von Hamburg. — Zwei Großstädte des deutschen Reichs — Berlin und Hamburg — haben damit begonnen, die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 zu veröffentlichen. Das Bild, welches die jetzt mitgetheilten Zahlen vom Gewerbfleiße dieser Städte entwerfen, wird wohl in manchen Punkten bei der weiteren Durcharbeitung noch ein anderes werden; allein so groß können die Mängel nicht sein, die augenblicklich den Angaben noch anhaften, daß man von vornherein darauf verzichten müßte, durch eine Gegenüberstellung der Ergebnisse eine ungefähre Vorstellung von den Wirkungen zu erlangen, die verschiedene geographische Lage und verschiedene Stellung zum Zollverbande auf die Entwicklung des Gewerbfleißes geäußert haben. Daß der Vergleich nicht in Einzelheiten sich verliere; die augenblicklich noch nicht sicher festgestellt sind, verhüten die vorliegenden Angaben selbst, die einen solchen Versuch nur in einem sehr eng begrenzten Rahmen zulassen.

Die Gewerbzweige, welche der Aufnahme unterlagen, beschäftigen in Berlin 235,396 Personen, in Hamburg (mit dessen Umgebung) 109,767, so daß hier $28_{,25}$, in der Reichshauptstadt $24_{,34}$ pCt. der ortsanwesenden Bevölkerung gewerblich thätig waren. Zieht man von der Zahl der beschäftigten Personen die der Geschäftsleiter ab, so ergibt sich als die Zahl der nicht-selbstständigen Gewerbtreibenden für Berlin 144,400, für Hamburg 64,658, d. h. von 1,000 gewerblich Thätigen waren in Berlin 613, in Hamburg 589 nicht ihre eigenen Arbeitgeber.

Einen Fingerzeig, um diese allerdings nicht sehr erhebliche Verschiedenheit zu erklären bietet uns die „Statistik des hamburgischen Staates" in einer Untersuchung, die — zunächst nur für die männlichen Erwerbsthätigen — ergab, daß in den Gruppen der Handels- und Verkehrsgewerbe der Erwerb ohne Gehülfen viel häufiger vorkommt, als bei den Industriellen im engeren Sinne. Dies zeigt sich auch in Berlin, wo unter 1,000 beschäftigten Personen in der Gruppe Handelsgewerbe 418, in der der Verkehrsgewerbe nur 358 nicht selbstständig thätig waren. Nun ist es aber gerade dieses Gebiet, auf dem der hamburger Gewerbfleiß den berliner überragt; wir finden — nach Ausschluß der Geschäftsleiter — in Hamburg 14,672 Personen in den Handelsgewerben beschäftigt, in Berlin 17599 und von den Verkehrsgewerben in Berlin 2,000, in Hamburg dagegen 6,317, davon allein 4,194 bei der Rhederei. Dagegen zeigt sich der berliner Gewerbfleiß dem von Hamburg namentlich auf dem Gebiete der Metall-

verarbeitung, der Maschinen- und Werkzeugindustrie und in der Textilindustrie überlegen, also in einigen der vornehmsten Zweige der Großindustrie.

Es wurden ermittelt in der Gruppe:

	Großbetriebe		darin beschäftigte Personen (außer Geschäftsleitern)	
	in Berlin	in Hamburg	in Berlin	in Hamburg
Metallverarbeitung	439	114	10,275	2,037
Maschinen-, Werkzeug- u. s. w. Industrie	400	116	19,469	4,413
Textilindustrie	245	32	9,281	952

In der Industrie der Metallverarbeitung stehen in Berlin obenan der Großbetrieb für Erzeugung von Metallegirungen, die Schlossereien und Geldschrankfabriken und der Großbetrieb für Herstellung von Gold- und Silberwaaren, der hier, abgesehen von den Geschäftsleitern, 1,201, in Hamburg 230 Personen beschäftigte.

In 204 Maschinenfabriken und Kesselschmieden, die mehr als fünf Gehilfen zählen, waren in Berlin 12,882, in Hamburg bei dem Großbetriebe der Maschinenbauer 764 Personen (nach Ausschluß der Geschäftsleiter) thätig. Der bedeutendste Gewerbszweig in der Textilindustrie Berlins ist die Wollenweberei, die — abgesehen von den Hausindustriellen dieser Branche — in 75 Großbetrieben 1,595 Männer und 654 Frauen beschäftigte; in Hamburg wurden dagegen nur zwei größere Webereien ermittelt. Es ist dort mehr als der dritte Theil des Personals, das oben für die Textilindustrie angegeben wurde, in sieben Färbereien und Druckereien thätig.

Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen. — Trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Schiffer durch die Unterhaltung von Leuchtfeuern, Leuchtschiffen und Bojen getroffen sind, fanden an der deutschen Küste nach den Angaben des kaiserlichen statistischen Amtes im Jahre 1875 152 Schiffsunfälle statt, und zwar 108 durch Stranden, 3 durch Kentern, 13 durch Sinken, 18 in Folge von Kollisionen und 10 in Folge anderer Ursachen. Bedenkt man, daß wohl in allen diesen Fällen Menschenleben gefährdet waren, so wird man jede Bemühung als eine des Menschengeistes würdigste mit Freuden begrüßen müssen, die darauf gerichtet ist, Mittel zur immer größeren Beseitigung der Gefahren und Unfälle zur See zu ersinnen und in's Leben zu rufen. Diesen Zweck verfolgt, wie auch in weiteren Kreisen des Binnenlandes bekannt sein wird, die unter dem Protektorat Sr. Majestät des deutschen Kaisers stehende „deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen", die mit berechtigter Befriedigung sagen kann, daß sie dem Ziele, welches die erste, am 29. Mai 1865 in Kiel vereinigte Gesellschaft deutscher Männer sich setzte, das gesammte deutsche Rettungswesen zu zentralisiren und die gesammte deutsche Küste an allen gefährdeten Punkten mit Rettungsstationen auszurüsten, binnen nur 11 Jahren sehr viel näher gerückt ist, als sie zur Zeit ihrer Begründung hoffen konnte.

Diese Gesellschaft besteht nach den für das Jahr 1875/1876 veröffentlichten Mittheilungen zur Zeit aus 46 Bezirksvereinen (davon 21 Küsten- und 25 binnenländische Vereine) und 76 Vertreterschaften. Während 1865 der Gesellschaft erst 3,874 Personen angehörten, die an jährlichen Beiträgen 14,179 *M.* entrichteten, erhielt dieselbe 1870/71 von 20,936 Mitgliedern 63,021 *M.* Im Verwaltungs-

jahre 1874/75 war die Zahl der Mitglieder auf 26,319, 1875/76 auf 28,066 gestiegen, der Betrag der jährlichen Beiträge aber in der gleichen Zeit auf 94,963 bezw. 100,412 ℳ.

Die Gesammteinnahmen haben sich im letzten Rechnungsjahre auf 177,167 ℳ. gegen 123,839 ℳ. im Vorjahre erhöht. Unter den Einnahmen aus dem Jahre 1875/76 befinden sich 67,473 ℳ. außerordentliche Beiträge, insbesondere 33,446 ℳ. von einem aus Berlin überwiesenen, ehemaligen Flottenfonds.

Von den ordentlichen Einnahmen, den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Betrag durch Hinzutreten von Rückständen sich auf 101,327 ℳ. 39 ₰ erhöht, wurden aufgebracht

in den Küstenbezirken	von 15,800	Mitgliedern	61,264 ℳ.	11 ₰
„ Binnenbezirken	„ 7,755	„	26,344 „	84 „
„ Vertreterschaften	„ 4,483	„	13,157 „	56 „
im Uebrigen . . .	„ 28	„	560 „	88 „
zusammen	von 28,066	Mitgliedern	101,327 ℳ.	39 ₰

Seit ihrer Begründung hat die Gesellschaft, wenn man die während des Provisoriums im Jahre 1865 eingegangene Summe von 55,387 ℳ. hinzurechnet, eine Gesammteinnahme von 1,262,893 ℳ. nachzuweisen.

Mit diesen Mitteln waren bis zum Jahre 1876 64 Bootstationen (31 in der Nordsee, 33 in der Ostsee), 43 Raketenstationen (5 in der Nordsee, 38 in der Ostsee) und 17 Mörserstationen (sämmtlich in der Ostsee), an den gefährdetsten Punkten der deutschen Küste eingerichtet worden. Es sind ferner für das laufende Jahr 28,713 ℳ. zur Vervollständigung und Neuerrichtung von Stationsschuppen, Boots- und Geschoßstationen zur Verfügung gestellt.

Lediglich diesen Rettungsstationen haben im verflossenen Jahre 104 Personen, seit Begründung der Gesellschaft aber überhaupt 870 Menschen die Rettung aus größter Lebensgefahr zu danken.

Um das seemännische Publikum mit den Maßregeln vertraut zu machen, die bei Strandungen und Seeunfällen zu treffen sind, hat der Vorstand dieser Gesellschaft ein in fast 10,000 Exemplaren verbreitetes kleines Heft „Der Seemann in Noth" herausgegeben. Dieses Buch, dem die ehemaligen „Anweisungen für die Stationsmannschaften" zu Grunde gelegt sind, enthält eine Beschreibung der Rettungsgeräthe, lehrt die Handhabung derselben, die Rettung Ertrinkender durch Schwimmen, die Behandlung scheinbar Ertrunkener, das Verfahren bei Unfällen auf hoher See, gibt die Flaggentafeln und ein Verzeichniß der Rettungsstationen nebst einer Karte, im Anhang die wichtigsten einschlagenden deutschen Reichsgesetze. Um ferner insbesondere die Seeleute mit der Handhabung der bei der Rettung zur Anwendung kommenden Raketenapparate vertraut zu machen, sind auf Anregung der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Zinktafeln angefertigt worden, auf denen eine kurze Belehrung über den Gebrauch des Raketenapparates abgedruckt ist. Diese Tafeln haben die Bestimmung, auf Deck an einem in die Augen springenden Punkte befestigt zu werden und sind bereits von den Regierungen aller deutschen Seeuferstaaten in mehr denn 1,800 Exemplaren unentgeltlich vertheilt worden.

In welchem Grade das Wirken dieser Gesellschaft auch im Auslande geschätzt und anerkannt wird, ergibt die Thatsache, daß die Ausstellungsobjekte derselben in Brüssel mit der hohen Auszeichnung versehen wurden: Exposition internationale d'Hygiène et de Sauvetage, Bruxelles 1876 récompense hors ligne „diplome d'Honneur".

Die Machtbefugniß

des

Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen

nach § 10 des reichsländischen Verwaltungsgesetzes.

Von

Karl von Stengel, Landgerichtsrath.

Das elsaß-lothring'sche Staatsrecht bietet in mehrfacher Beziehung der Betrachtung interessante Seiten. Ist es schon von Interesse zu sehen, wie auf dem Boden des Reichslandes vielfach französische und deutsche Rechtsanschauungen und Verwaltungs-Grundsätze mit einander ringen und nach Ausgleichung streben, so ist es wohl noch anziehender, zu beobachten, wie die hier entstandenen politischen Neugestaltungen sich selbst nach und nach ihr Recht schafften und noch schaffen. Es ließ sich da in manchen Fällen der Werdeprozeß, die allmählige Fixirung des Rechts ganz genau verfolgen, wie dies z. B. bei der Entwickelung des staatsrechtlichen Begriffs des „Reichslands" selbst der Fall war.

Außerdem hat die eigenthümliche politische und staatsrechtliche Stellung, welche das Reichsland in dem bundesstaatlich organisirten deutschen Reiche einnimmt, ganz besondere Einrichtungen und Gesetzes-Bestimmungen hervorgerufen, welche wohl nirgends ihres Gleichen haben und daher auch nicht immer leicht in ihrer Bedeutung zu erkennen sind. Zu diesen Besonderheiten gehört vor Allem die außerordentliche Machtbefugniß, welche der Paragraph 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen (abgedruckt „Annalen" 1872 S. 555 ff.) dem Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen eingeräumt hat. Dieser Paragraph lautet: „Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungs-Zustandes zuweist. Von den erlassenen Verfügungen ist dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen. Zu polizeilichen Zwecken, insbesondere auch zur Ausführung der vorbezeichneten Maßnahmen ist der Oberpräsident ermächtigt, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requiriren".

Man sollte meinen, daß sehr bald die Tragweite gerade dieser gesetzlichen Bestimmung, welche einem einzelnen, wenn auch hochstehenden Beamten so umfassende Befugnisse übertrug, nach jeder Richtung genau besprochen worden wäre. In der That war auch der § 10 wiederholt Gegenstand der Er-

örterung sowohl in der Presse, wie im Reichstage, allein dabei wurde auffallender Weise die rechtliche Tragweite der Bestimmung nur ganz nebenbei berührt.

Anlaß zur Besprechung des § 10 gab zunächst die im Frühjahr 1873 auf Grund desselben erfolgte Ausweisung mehrerer Straßburger Bürger aus dem Grunde, weil dieselben angeblich elsässische Kinder zur Erziehung nach Frankreich verbracht hatten. Da, wie wenigstens von keiner Seite bestritten wurde, die Ausgewiesenen deutsche Staatsangehörige waren, und in Straßburg ihr Domizil hatten, wurde in einem Theile der deutschen Presse die Gesetzmäßigkeit der Ausweisungs-Maßregel bezweifelt. Von anderer Seite dagegen, insbesondere von den offiziösen Organen innerhalb und außerhalb des Reichslandes wurde die Gesetzmäßigkeit als zweifellos erachtet, ja es wurden sogar die juristischen Bedenken gegen diese Ausweisungen als lächerlich bezeichnet und die Sache so dargestellt, als ob der Oberpräsident bei Anwendung des § 10 an gar keine gesetzlichen Schranken gebunden wäre. In der Sitzung des Reichstags vom 16. Mai 1873 kamen die erwähnten Ausweisungsfälle anläßlich der Vorlage des elsaß-lothring'schen Verwaltungsberichts neuerlich zur Sprache. Der Abgeordnete Windthorst bezeichnete dabei die Ausweisungen als ungesetzlich und bemerkte, daß die durch den § 10 in Elsaß-Lothringen geschaffene Lage, daß das Land sich fortwährend im Belagerungszustande befinde, etwas geradezu Unerhörtes sei. Auch der Abgeordnete von Puttkamer bezweifelte in der Reichstagssitzung vom 17. Mai 1873 die Gesetzmäßigkeit der verfügten Ausweisungen, äußerte sich aber dahin, daß das Gesetz keineswegs so horrend sei, wie man behaupte, „gewissermaßen als sei dem Oberpräsidenten damit die Befugniß gegeben, die Guillotine aufzustellen und die Leute nach Belieben köpfen zu lassen, wenn er es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachtet"; davon sei keine Rede, es handle sich hier gar nicht darum, daß die Anwendung unzulässiger Straf-Arten oder solcher Strafmittel, die an und für sich den Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zustehen, durch den § 10 dem Oberpräsidenten habe eingeräumt werden wollen, nur um erlaubte polizeiliche Maßregeln könne es sich handeln. Darnach hätte die Regierung wohl Grund genug gehabt, ihre Auslegung des § 10 ausführlich kund zu geben, zumal der Wortlaut desselben jedenfalls nicht ganz klar ist und überdieß das Gesetz vom 30. Dezember 1871 zu den während der sogenannten Diktaturperiode ohne Betheiligung des Reichstags erlassenen Gesetzen gehört, sonach die bei anderen Gesetzen vorhandenen Auslegungsbehelfe fehlen. Trotzdem bemühte sich der Reichskanzler, welcher Windthorst antwortete, damit, das Vorgehen des Oberpräsidenten ohne nähere Begründung als korrekt zu bezeichnen, und im Uebrigen zu erklären, daß sich die Beschwerden Windthorst's gegen den Gesetzgeber selbst wendeten und man höchstens die Frage aufwerfen könnte, ob der § 10 überhaupt mit der Reichsverfassung verträglich sei.

Auch später wurde der § 10 noch einige Male von reichsländischen Abgeordneten, welche die Aufhebung desselben verlangten, zur Sprache gebracht, das letzte Mal in der Sitzung vom 17. März 1877 gelegentlich der Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Eine gründliche Erörterung der rechtlichen Tragweite des Paragraphen fand aber auch bei diesen Gelegenheiten nicht statt. Man begnügte sich damit die politische Bedeutung derselben hervorzuheben und die Zweckmäßigkeit seiner Aufhebung zu erörtern. Dies geschah auch, als im Sommer v. J. die in

Mühlhausen erscheinende Zeitung „Industriel Alsacien" vom Oberpräsidenten wegen eines angeblich landesverrätherischen Artikels auf Grund des § 10 unterdrückt wurde und in der Presse der Gegenstand zur Sprache kam.

In der allerdings ziemlich magern Literatur bezüglich des elsaß-lothringischen Staatsrechts endlich ist die Frage ebenfalls nirgends erschöpfend behandelt. Nur in der Schrift von Georg Mitscher: „Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung" (1874) findet sich auf Seite 32—37 eine etwas eingehendere Besprechung derselben. Die Besprechung ist aber keineswegs erschöpfend und sind auch nicht alle Ausführungen Mitscher's völlig zutreffend. [1])

Andererseits ist es zweifellos, daß eine Besprechung der Bedeutung und der Auslegung des mehrerwähnten § 10 nicht blos vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, sondern auch in theoretischer Hinsicht von Interesse ist, denn es muß dabei das in mancher Beziehung zweifelhafte Gebiet der höheren Sicherheitspolizei betreten werden, und ebenso müssen einerseits die Grenzen unserer Gesetzgebung auf dem Boden des Rechtsstaats überhaupt und andererseits die Abgrenzung von Reichsrecht und Landesrecht in Betracht gezogen werden.

Bei jedem Gesetze ist, wenn dessen Gültigkeit überhaupt nicht außer allem Zweifel steht, begreiflicher Weise in erster Linie die Frage erörtert worden, ob dasselbe noch zu Kraft besteht; erst dann wird der Inhalt und die Tragweite desselben in nähere Erwägung gezogen werden können. Der § 10 wird nun zwar allgemein als gültig behandelt und ist deßhalb auch in der letzten Zeit wiederholt in Anwendung gekommen. Trotzdem sind Zweifel an seiner Gültigkeit keineswegs ausgeschlossen, weil das Gesetz vom 30. Dezemb. 1871 zu den vor Einführung der Reichsverfassung erlassenen Gesetzen gehört. In der That sprechen, wie noch weiter zu zeigen sein wird, überwiegende Gründe dafür, daß § 10 weil mit Artikel 68 der Reichsverfassung in Widerspruch stehend, durch Einführung derselben beseitigt worden ist. Es möchte daher allerdings formell richtiger und logischer erscheinen, zunächst die Frage der Gültigkeit des § 10 zu erörtern und dann erst nur eventuell die juristische Tragweite desselben zu besprechen. Da jedoch der Nachweis des Widerspruchs zwischen § 10 und Art. 68 der Reichsverfassung erst möglich ist, nachdem Zweck und Bedeutung des § 10 nach jeder Richtung klar gelegt ist, so erscheint es zweckmäßiger, den umgekehrten Weg einzuschlagen. Eine solche Behandlungsweise erscheint um so unbedenklicher, als ja doch die genaue Erörterung der rechtlichen Tragweite des § 10 nicht vermieden werden kann, um zu zeigen, daß diejenigen, welche den § 10 noch als gültig behandeln, demselben unter allen Umständen eine falsche Auslegung geben und als das oben hervorgehobene theoretische Interesse unter allen Umständen besteht. In den nachfolgenden Ausführungen wird daher zunächst von der Annahme ausgegangen werden, daß § 10 gegenwärtig noch gültig sei. Die Frage nun, welche bei Erörterung der Tragweite des fraglichen Paragraphen zu beant-

[1]) Der § 10 ist allerdings bisher nur in verhältnißmäßig wenig Fällen zur Anwendung gekommen, trotzdem ist der Mangel genügender Erörterung seiner rechtlichen Bedeutung auffallend und nur dadurch erklärlich, daß die reichsländische Bevölkerung im Ganzen und Großen bisher überhaupt wenig nach der Rechtmäßigkeit der Maßregeln der deutschen Regierung gefragt hat und man außerhalb des Reichslandes häufig eine etwas übertriebene Scheue zeigte, das Vorgehen der deutschen Verwaltung im Reichslande vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit aus zu beleuchten und zu prüfen.

worten ist, stellt sich dahin: ob der Oberpräsident, wenn er auf Grund desselben vorgeht, sich innerhalb gewisser und genau bestimmter gesetzlicher Schranken halten muß, oder ob er auch Maßregeln ergreifen darf, welche im Widerspruche mit den bestehenden Landes- und Reichsgesetzen stehen.

Die Auslegung des § 10 ist um deßwillen nicht ohne Schwierigkeit, weil, wie schon erwähnt, das Gesetz vom 30. Dezember 1871 zu den während der sogenannten Diktaturperiode auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 vom Kaiser und Bundesrath allein, also ohne Zustimmung des Reichstags erlassenen Gesetzen gehört, und deßhalb die sonst vorhandenen Auslegungsbehelfe, Motive des Gesetzentwurfs, Verhandlungen des Reichstags u. s. w. fehlen, ja die Regierung nicht einmal ihre Auslegung des § 10 dargelegt hat.

Betrachtet man nun zunächst den Wortlaut des § 10, so ist der Oberpräsident bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit befugt, jede Maßregel zu ergreifen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet, und da auch die nach dem französischen Gesetze vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungs-Zustandes eingeräumten Befugnisse, auf welche noch zurückzukommen sein wird, nur beispielsweise im § 10 aufgeführt zu sein scheinen, so könnte man zu der Auffassung verleitet sein, daß der Oberpräsident in keiner Weise auf die Ausübung dieser „Gewalten" beschränkt sei. Eine auch nur oberflächliche Betrachtung der Konsequenzen einer derartigen Auslegung und die Erwägung, daß grundsätzlich jeder, auch der höchste Beamte gewisse Gesetzesschranken zu beachten hat, muß jedoch ergeben, daß wie dies auch in der angeführten Aeußerung des Abgeordneten von Puttkamer geschehen, § 10 seinem Wortlaute gegenüber einschränkend auszulegen ist. Nur das Wie kann daher fraglich sein. Zur Lösung dieser Frage wird vor Allem der Zweck und die Bedeutung des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 ins Auge zu fassen sein. Dasselbe trägt die Ueberschrift: „Die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen" und trifft dieser Ueberschrift entsprechend die nöthigen Bestimmungen dafür, welche Verwaltungsbehörden bestehen sollen und welche Zuständigkeit ihnen übertragen werden soll. Es enthält daher die Eintheilung des Landes in Bezirke und Kreise, bezeichnet die für die einzelnen Dienstzweige zu bestellenden Behörden und grenzt deren örtliche und sachliche Kompetenz ab. Was speziell die Befugnisse des Oberpräsidenten anlangt, so ist derselbe nach § 4 des Gesetzes die oberste Verwaltungsbehörde des Landes. In dieser Stellung hat er für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Anordnungen des Reichskanzlers zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Verwaltung gleichmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werde. Ebenso hat derselbe bei Meinungsverschiedenheiten der ihm untergebenen Behörden über Gegenstände gemeinschaftlichen Ressorts zu entscheiden, Beschwerden gegen Behörden oder deren Entscheidungen zu untersuchen und zu bescheiden, bezw. die Entscheidung des Reichskanzlers herbeizuführen, soweit nicht der „kaiserliche Rath" darüber zu entscheiden hat. Auch einen Theil der Verwaltungsfunktionen des früheren französischen Staatsraths hat der Oberpräsident wahrzunehmen.[1]) Außerdem ist in § 6 des Gesetzes dem Reichskanzler, welchem der Oberpräsident direkt unterstellt ist, die Ermächtigung gegeben worden, dem Oberpräsidenten die Befugnisse ganz oder theilweise zu über-

[1]) „Annalen" 1876 S. 814 und 818.

tragen, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen durch die Ministerien auszuüben waren. Von dieser Ermächtigung Gebrauch machend, hat denn auch der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 dem gegenwärtigen Oberpräsidenten diese Befugnisse übertragen, soweit dieselben nicht bereits durch Reichs- oder Landesgesetz oder durch kaiserl. Verordnung geregelt waren oder den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben.

Zu allen diesen Befugnissen kommt dann noch die außerordentliche Machtbefugniß des § 10, so daß die Stellung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen eine die preußischen Oberpräsidenten weit überragende ist. Das Außerordentliche der Stellung liegt vor Allem darin, daß auf den Oberpräsidenten die Befugnisse, welche die französischen Gesetze auf verschiedene Minister und höchste Verwaltungsbehörden vertheilen, vereinigt sind. Es sind eben bezüglich des Oberpräsidenten, wie dies auch bezüglich anderer Behörden der Fall ist, die französischen Gesetze, soweit sie die Abgrenzung der behördlichen Zuständigkeit betreffen, zum Theil sehr einschneidend abgeändert worden. Dagegen betrifft das erwähnte Gesetz vom 30. Dezember 1871, welches die bestehenden französischen Gesetze ausdrücklich anerkennt,[1]) (vergl. z. B. §§ 9, 14 und 15) nirgends Bestimmungen, welche direkt und ausdrücklich in die persönliche Rechtssphäre der Einzelnen und die durch die französischen Gesetze garantirten Freiheitsrechte eingreifen. Deßhalb wird man auch den § 10 in erster Linie so auffassen müssen, daß derselbe nur eine Kompetenzbestimmung enthält, daß durch denselben die Zuständigkeit des Oberpräsidenten andern Behörden gegenüber geregelt ist; lediglich mittelbar kann in demselben eine Beschränkung der gesetzlich garantirten Freiheitsrechte gefunden werden, weil der Oberpräsident Gewalten ausüben darf, welche außerdem nur nach förmlich verhängtem Belagerungszustande zur Ausübung gelangen können.

Zur Erklärung und wohl auch Rechtfertigung einer derartigen Bestimmung ist aber zu berücksichtigen, daß, als das Gesetz vom 30. Dezember 1871 erlassen wurde, Elsaß-Lothringen erst kurze Zeit mit dem deutschen Reiche vereinigt war, die Zustände im Reichslande noch keineswegs normale und beruhigte, und die Gemüther der Bevölkerung noch vielfach in Aufregung und Gährung waren, so daß wohl erwartet werden konnte, daß den Maßregeln der deutschen Regierung ein bis zum offenen Aufruhr gehender Widerstand werde entgegengesetzt werden. Um den in dieser Beziehung gefürchteten Störungen der öffentlichen Ordnung rasch und kraftvoll begegnen zu können, hielt man es für nothwendig, wie man die während des Krieges bestellten Kriegsgerichte zunächst, wenn auch in beschränktem Umfange bestehen ließ,[2]) dem

[1]) Vgl. darüber, daß das in Elsaß-Lothringen zur Zeit der Erwerbung des Gebietes durch Deutschland gültige französische Recht (öffentliches und Privatrecht) keineswegs durch die Vereinigung mit dem deutschen Reiche beseitigt wurde. „Annalen" 1876, S. 810.

[2]) Die während des Krieges vom Generalgouvernement eingesetzten Kriegsgerichte hatten hauptsächlich den Zweck, an Stelle der ordentlichen Strafgerichte, welche ihre Thätigkeit eingestellt hatten, zu treten, wenigstens insoweit, als es im Interesse der öffentlichen Sicherheit absolut nothwendig war. Art. XVI des Gesetzes vom 30. August 1871 betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen hielt die während des Krieges erlassenen Vorschriften über die Kompetenz der Kriegsgerichte, sowie die materiellen Strafbestimmungen, welche sich auf die diesen Gerichten überwiesenen Verbrechen und Vergehen bezogen, bis auf Weiteres aufrecht. Durch Gesetz vom 12. Juli 1873 wurde sodann das Kriegsgericht in Metz aufgehoben, und die Zuständigkeit des in Straßburg bestehenden Kriegsgerichts auf ganz Elsaß-Lothringen ausgedehnt, die Zahl der durch dasselbe abzuurtheilenden Reate aber sehr vermindert.

höchsten Zivilbeamten im Lande möglichst ausgedehnte Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu gewähren. Diese Absicht trat in § 10 zu Tage und die allgemeine und weite Fassung des Paragraphen läßt ersehen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt hat, so weit gehende Befugnisse einzuräumen, als er nur konnte.

Es ist nun allgemein anerkannt, daß wenn durch innere Unruhen und Empörungen die normale Lage des Staatslebens alterirt ist, wenn die öffentliche Sicherheit des Staats durch Angriffe auf die staatlichen Einrichtungen oder durch häufige und wiederholte Verübung schwerer Verbrechen in einem Maße bedroht ist, daß die Anwendung der gewöhnlichen sicherheitspolizeilichen Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht mehr ausreicht, die Inhaber der Staatsgewalt das Recht und die Pflicht haben, alle diejenigen außerordentlichen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ruhe wiederherzustellen und die unter Umständen gefährdete Existenz des Staates zu retten.[1]) Dabei ist es unvermeidlich, daß nicht immer die für die gewöhnlichen Fälle und ruhigen Zeiten zum Schutze der Person und des Eigenthums gegebenen Schranken inne gehalten werden können. Andererseits soll sich aber das Vorgehen der staatlichen Organe innerhalb gewisser bereits im Voraus durch das Gesetz festgesetzten Schranken selbst dann halten, wenn, wie man sagt der Belagerungszustand erklärt, oder das Standrecht publizirt ist. Deßhalb hat die neuzeitliche Gesetzgebung im Interesse der staatsbürgerlichen Freiheit in den meisten Staaten die Voraussetzungen und Folgen dieser äußersten sicherheitspolizeilichen Maßregel möglichst genau geregelt. Die Folge der Verhängung des Belagerungszustandes ist regelmäßig, daß die Wirksamkeit gewisser Gesetze, namentlich derjenigen über die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte und ihre Garantieen auf längere oder kürzere Zeit suspendirt wird. Gewöhnlich ist mit dieser Suspension der Freiheitsrechte der Uebergang der vollziehenden Gewalt, soweit die Sicherheitspolizei in Frage steht, auf militärische Befehlshaber, die Einsetzung von Ausnahmsgerichten (Kriegsgerichten) zur Aburtheilung gewisser Delikte und die schwerere Bestrafung mancher Gesetzesübertretungen verbunden. In diesem Sinne bestimmt z. B. Art. 111 der preußischen Verfassungsurkunde, daß für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5 (Gewährleistung der persönlichen Freiheit) Art. 6 (Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung) Art. 7 (Recht dem gesetzlichen Richter nicht entzogen werden und Verbot der Ausnahmsgerichte) Art. 28 (Die Preßfreiheit und die Grundsätze über Bestrafung der Preßvergehen) Art. 29 und 30 (Versammlungs- und Vereinigungsrecht) und Art. 36 (Garantien gegen ungerechtfertigtes Einschreiten der bewaffneten Macht) zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden können.[2])

Zugleich ist jedoch bestimmt, daß nähere Vorschriften hierüber in einem besondern Gesetze ertheilt werden sollen. Dieses Gesetz über den Belagerungszustand ist denn auch am 4. Juni 1851 ergangen. In demselben ist unter Anderem ausdrücklich bestimmt, daß im Falle eines Krieges in den vom Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt ist, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der

---

[1]) Bluntschli allgem. Staatsrecht 4. Aufl. 2. Bd. S. 112 ff. — Held Grundzüge des allg. Staatsrechts (1868) S. 212 und 172.

[2]) Rönne preuß. Staatsrecht 3. Aufl. Bd. 1b. S. 216 ff.

kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben in Belagerungszustand erklären kann, daß dagegen diese Erklärung für den Fall des Aufrufes vom Staatsministerium ausgehen muß, daß in die Bekanntmachung über Erklärung des Belagerungszustandes die Bestimmung darüber, ob und welche den erwähnten die Freiheitsrechte garantirenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde suspendirt werden sollen, aufgenommen werden muß u. s. w.

Ebenso sollte nach dem französischen Gesetze vom 9. August 1849 sur l'état de siège" der Belagerungszustand im Falle einer drohenden inneren oder äußeren Gefahr in der Regel nur von der Nationalversammlung also der höchsten souveränen Behörde des Staates erklärt werden; nur wenn die Nationalversammlung nicht tagte, konnte auch der Präsident der Republik auf das Gutachten des Ministerraths hin den Belagerungszustand erklären. Erst die Konstitution vom 14. Januar 1852 (Art. 12) legte dem Staatsoberhaupt im Allgemeinen die Befugniß bei, den Belagerungszustand zu verhängen, verpflichtete dasselbe aber sofort (dans le plus bref délai) dem Senate hiervon Anzeige zu erstatten, welcher jeden inkonstitutionellen Akt rückgängig machen konnte (Art. 29 der Konstitution vom 14. Januar 1852).

Hinsichtlich der Wirkungen der Erklärung des Belagerungszustandes bestimmte das Gesetz vom 9. August 1849, daß die Funktionen der Zivilgewalt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf die Militärgewalt übergehen. Sodann legt der in § 10 des elsaß-lothringischen Verwaltungsgesetzes ausdrücklich in Bezug genommene § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall der Erklärung des Belagerungszustandes das Recht bei: 1) de faire des perquisitions de jour et de nuit dans le domicile des citoyens; 2) d'éloigner les repris de justice et les individus qui n'ont pas leur domicile dans les lieux soumis à l'état de siége; 3) d'ordonner la remise des armes et munitions et de proceder à leur recherche et à leur enlèvement; 4) d'interdire les publications et les réunions qu'elle juge de nature à exciter ou à entretenir le dèsordre.

Andere Gesetzgebungen haben ähnliche Vorschriften; überall tritt das Bestreben zu Tage, die Voraussetzungen und Wirkungen des Belagerungszustandes möglichst genau festzusetzen, um diese harte Maßregel für die persönliche Freiheit der Staatsbürger so wenig hart als möglich zu machen. Deßhalb ist auch gewöhnlich bestimmt (vergl. z. B. Art. 11 des Gesetzes vom 9. August 1849), daß alle Gesetze, welche nicht ausdrücklich suspensirt sind beobachtet werden müssen. Das Vorgehen der Behörden soll eben selbst dann, wenn der Belagerungszustand verhängt ist, kein willkührliches sein. Die Befugnisse, welche nach verhängtem Belagerungszustande den militärischen Befehlshabern zustehen, sind aber die weitestgehenden, welche überhaupt eine zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit berufene Behörde ausüben darf. Wollte man noch weiter gehen, so würde man einfach an die Stelle des Rechtsstaates die Rechtlosigkeit des Polizeistaates setzen.[1]) Im Hinblicke auf diese Grundsätze des modernen, in den verschiedensten Gesetzgebungen zur Anerkennung gelangten Staatsrechts darf man wohl annehmen, daß der Gesetzgeber durch den oft erwähnten § 10 dem Oberpräsidenten keine weitergehende Befugnisse einräumen wollte, in die Sphäre der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit des Eigenthums einzugreifen, als sie Art. 9 des Gesetzes vom

[1]) Stein Polizeirecht S. 7 ff. 124 ff.

9. August 1849 den militärischen Befehlshabern verleiht. Diese Annahme erscheint um so mehr gerechtfertigt, weil wie bereits betont, das Gesetz vom 30. Dezember 1871 seinem Inhalte nach überhaupt nicht zu denjenigen gehört, von denen anzunehmen ist, daß durch dieselben die durch die bestehende Gesetzgebung garantirten Freiheitsrechte aufgehoben oder beschränkt werden sollen, und als jede andere Auslegung des § 10 eine wenigstens theilweise Beseitigung des als gültig anerkannten Landes- und Reichsrechts mit sich bringen würde. Einige Beispiele werden dies deutlich machen. Wollte man z. B. behaupten, daß wegen der allgemeinen Fassung des § 10 („jede Maßregel") der Oberpräsident befugt sei zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit bisher straflose Handlungen mit einer Strafe zu bedrohen, oder für gewisse Delikte höhere Strafen zu verhängen, als in den Strafgesetzen angedroht sind, so würde dies direkt dem durch Gesetz vom 30. August 1871 in Elsaß-Lothringen zur Einführung gebrachten Reichsstrafgesetzbuche widersprechen, denn § 2 desselben bestimmt, daß eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden darf, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Ebensowenig wird man gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1790 (Art. 17 über die Beseitigung von Ausnahmsgerichten) und des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (betr. einige Abänderungen der Gerichtsverfassung, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 165) aufstellen können, daß der Oberpräsident Ausnahmsgerichte bestellen oder die Kompetenz der ordentlichen Gerichte ändern könne. In gleicher Weise würde die Behauptung, daß der Oberpräsident die zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum verlangen könne, im flagrantesten Widerspruche mit Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und Art. 4 des Senatus, Consults vom 25. Dezember 1852 stehen, wonach dies nur das Staatsoberhaupt thun kann. Aehnliche Beispiele ließen sich noch manche finden, doch mag das Gesagte genügen.

Man könnte nun die Einwendung erheben, daß ja der Gesetzgeber an keine formellen Schranken gebunden sei, daß er sich über allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze hinaussetzen könne, und daß auch ein mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in Widerspruch stehendes Gesetz, wenn formell gültig erlassen materiell nicht beanstandet werden könne. Das ist allerdings richtig, Niemand wird einem solchen Gesetze die Gültigkeit bestreiten können, wenn in demselben der Wille des Gesetzgebers unzweifelhaft zu Tage tritt, aber ebenso gewiß wird Niemand ein Gesetz ohne Noth in einem solchen Sinne auslegen wollen.

Ein derartiger Zwang besteht aber im gegebenen Falle nicht. Der § 10 läßt sich, wie bereits gezeigt, in einer Weise auslegen, daß er weder mit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen noch mit den Reichs- und Landesgesetzen in Widerspruch steht. Es ist auch nirgends ein Zeichen vorhanden, daß der Gesetzgeber sich in einen solchen Widerspruch setzen wollte, vielmehr ist gerade das Gegentheil anzunehmen. Durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 ist nämlich dem Kaiser die Ermächtigung gegeben worden, bis zur Einführung der Reichsverfassung mit alleiniger Zustimmung des Bundesraths ohne Mitwirkung des Reichstages die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen auszuüben, also auch die bestehenden Gesetze zu ändern. Es wird aber kaum bestritten werden können, daß diese Ermächtigung in dem Sinne gemeint war, daß Kaiser und Bundesrath dieselbe in guten Treuen ausüben, also nur diejenigen Verfügungen und Anordnungen treffen sollten, die sich als unumgänglich nothwendig oder doch besonders vortheilhaft für das Land zeigen würden

und von denen zu erwarten war, daß sie die Billigung des Reichstags finden würden, welchem ja über die während der sogenannten Diktaturperiode in Elsaß-Lothringen getroffenen Anordnungen und erlassenen Gesetze alljährlich Bericht zu erstatten war.

In dieser Beziehung sind zunächst die Absätze III und IV der Motive des Entwurfs des Gesetzes vom 9. Juni 1871, worin auf die Aufgaben der Landesgesetzgebung während der Diktatur hingewiesen wird, bemerkenswerth und ebenso die Aeußerungen des Reichskanzlers in den Reichstagssitzungen vom 25. Mai und 3. Juni 1871, in denen er die Reichsregierung gegen die Verdächtigung verwahrte, als ob sie das ihr beigelegte Recht der provisorischen Gesetzgebung mißbrauchen werde. Nicht minder von Wichtigkeit ist die Bedeutung der während der Diktatur vom Kaiser und Bundesrath erlassenen gesetzgeberischen Verfügungen. Dieselben haben zwar formell und materiell die Gültigkeit wirklicher Gesetze, trotzdem aber haben sie, weil die Zustimmung der Volksvertretung bei denselben fehlte, ihrem inneren Wesen nach den Charakter von sogen. Nothverordnungen. Mit andern Worten, die bis zur Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Gesetze haben denselben Charakter, wie die Verordnungen, welche der Kaiser auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betreffend die Einführung der Verfassung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt S. 131 ff.) während der Reichstag nicht versammelt ist, unter Zustimmung des Bundesraths mit gesetzlicher Kraft erlassen kann und bezüglich deren ausdrücklich im Gesetze gesagt ist, daß dieselben nichts bestimmen dürfen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist. Wenn Absatz 2 des § 8 l. c. noch besonders anordnet, daß auf Grund dieser dem Kaiser und Bundesrath ertheilten Ermächtigung erlassene Verordnungen dem Reichstage bei dessen Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen sind, und außer Kraft treten, sobald die Genehmigung versagt wird, während sich eine ähnliche Bestimmung im Gesetze vom 9. Juni 1871 nicht findet, so ist diese Differenz keineswegs als wesentlich zu betrachten, denn der Vorbehalt der Genehmigung der während der sogen. Diktaturperiode zu erlassenden Gesetze durch den Reichstag wurde, wie die Verhandlungen über den Gesetzentwurf ergeben, nur aus praktischen Gründen unterlassen, dagegen wurde der Charakter dieser Gesetze als sogen. provisorischen Gesetze oder Nothverordnungen von keiner Seite bezweifelt.

Gegenüber diesen Erwägungen wird man geradezu zu der Annahme gedrängt, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des § 10 gar nicht die Absicht haben konnte, dem Oberpräsidenten eine so weit gehende Befugniß zu ertheilen, daß derselbe sich bei den von ihm zu ergreifenden Maßregeln in Widerspruch mit den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen setzen dürfe; eine jede andere Auslegung würde gegen den Kaiser und Bundesrath indirekt den Vorwurf enthalten, daß sie die ihnen ertheilte Ermächtigung nicht loyal gebraucht hätten.[1]) Unter

[1]) Wenn der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 16. Mai 1873 auf die Beschwerde Windthorst's über die Ausweisung Rapp's u. s. w. sich damit begnügte, das Vorgehen des Oberpräsidenten ohne weitere Begründung als gesetzlich gerechtfertigt zu erklären, im Uebrigen aber zu bemerken, die Beschwerde Windthorst's richte sich gegen den Gesetzgeber selbst, man könne höchstens fragen, ob § 10 überhaupt mit der Reichsverfassung in Einklang zu bringen sei, so war dieser Standpunkt nach Obigem kaum glücklich gewählt. Es wäre vielleicht besser gewesen, zuzugestehen, daß der Oberpräsident einen Mißgriff gemacht, als Kaiser und Bundesrath dem Vorwurf auszusetzen, daß sie bei Erlassung des § 10 nicht im Sinne der Reichsverfassung gehandelt hätten.

diesen Umständen erscheint auch die Frage als mäßig, ob der Gesetzgeber nicht vielleicht doch die Absicht gehabt habe, dem § 10 eine größere Tragweite zu geben, als hier angenommen wird. In dieser Beziehung mag nur das Eine bemerkt werden, daß Kaiser und Bundesrath sowenig sie die Ermächtigung hatten, einem Beamten gesetzgeberische Befugnisse beizulegen, ebensowenig auch einem Beamten die Gewalt übertragen konnten, die bestehenden Gesetze beliebig auch nur zeit- oder ortsweise außer Kraft zu setzen. Eine solche Befugniß hätten sie aber dem Oberpräsidenten eingeräumt, wenn § 10 anders auszulegen wäre, als hier geschieht.

Nachdem sonach auch die letzte Einwendung gegen diese Auslegung sich als nicht stichhaltig erwiesen hat, wird man sagen müssen, daß durch § 10 dem Oberpräsidenten keine größere Befugniß zu Eingriffen in die persönliche Freiheit übertragen werden sollte und konnte, als sie nach erklärtem Belagerungszustande auf Grund des französischen Gesetzes vom 9. August 1849 den Militärbefehlshabern zustehen. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß dieser Auslegung auch die im Gesetze selbst gebrauchte Ausdrucksweise zu entsprechen scheint. Im ersten Absatze ist gesagt, daß der Oberpräsident jede „Maßregel" ergreifen darf, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet, im zweiten Absatze dagegen wird „insbesondere" von den „Gewalten" gesprochen, welche er auszuüben befugt ist. Der Ausdruck „Maßregel" ist ganz allgemein und enthält keine Beziehung auf gegenüberstehende berechtigte oder verpflichtete Subjekte, bei dem engeren Ausdrucke „Gewalten" ist dies entschieden der Fall. Der Absatz 2 enthält daher gegenüber Absatz 1 eine gewisse Steigerung und die Sache liegt daher so, daß wenn auch die erwähnten Gewalten die Wahlbefugniß des Oberpräsidenten nicht erschöpfen, dieselben doch jedenfalls die äußerste Grenze und den höchsten Grad seines Rechtes bezeichnen.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1871 hat übrigens dem Oberpräsidenten nicht einmal alle Befugnisse übertragen, welche das Gesetz vom 9. August 1849 der Militärbehörde beilegt. Nach Art. 8 dieses Gesetzes kann nämlich mit Verhängung des Belagerungszustandes die Aburtheilung gewisser Delikte den Kriegsgerichten (tribunaux militaires) übertragen werden und stehen sonach den betreffenden Militärbefehlshabern auch richterliche Befugnisse zu. Diese Befugnisse sind auf den Oberpräsidenten nicht übergangen, wie sich schon daraus ergibt, daß durch Art. XVI des Einführungsgesetzes vom 30. August 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche die während des Krieges erlassenen Vorschriften über die Kompetenz der Kriegsgerichte u. s. w. ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, eine Abänderung dieser Vorschrift aber jedenfalls nicht stillschweigend durch die allgemeine Fassung des § 10 erfolgen konnte.

Bisher ist die Kompetenz des Oberpräsidenten zunächst wesentlich negativ bestimmt und abgegrenzt worden, im Folgenden sollen nunmehr die ihm zustehenden Befugnisse im Einzelnen aufgeführt und erläutert werden. Vor Allem kommen hier in Betracht die Befugnisse, welche ihm auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 zustehen. Diese „Gewalten" sind:

1. „Das Recht in dem der Gefahr ausgesetzten Bezirke zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht Haussuchungen vorzunehmen — de faire des perquisitions de jour et de nuit dans le domicile des citoyens. — Die Bedeutung dieser Gewalt liegt klar zu Tage, wenn man berücksichtigt, daß nach Art. 76 der Const. v. J. VIII zur Nachtzeit (pendant la nuit) Niemand in das Haus eines Bürgers eindringen darf, außer wenn Hülferufe aus demselben ertönen oder wenn Feuers- oder Wassersgefahr ein Betreten

desselben nothwendig machen. Nach dieser zweifellos noch in Gültigkeit befindlichen Gesetzesstelle können daher zur Nachtzeit von den Sicherheitsbehörden keinerlei Haussuchungen vorgenommen werden. Diese Beschränkung hinsichtlich der Tageszeit soll bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit für den Oberpräsidenten bezw. die von demselben beauftragten Organe nicht bestehen; dagegen wird man nicht behaupten können, daß der Art. 9 die betreffenden Beamten auch von Einhaltung der bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachtenden Förmlichkeiten entbindet.

2. Das Recht, die rückfälligen Verbrecher und die innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks nicht domizilirten Personen von den innerhalb dieses Bezirks liegenden Orten auszuweisen — d'éloigner les repris de justice et les individus, qui n'ont pas leur domicile dans les lieux soumis à l'état de siège. — Auch diese Bestimmung ist klar. Die Polizeibehörde darf zwar Ausländer sowohl aus dem Orte, wo sie sich aufhalten, als auch aus dem ganzen Staatsgebiete ausweisen (Gesetz vom 28. vend. VIII), gegen Inländer aber kann sie nicht so vorgehen. Dieselben sind vielmehr sowohl nach französischem Rechte, als nach dem auch in Elsaß-Lothringen gültigen Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 befugt, sich an jedem Orte im Inlande aufzuhalten. In dieser Befugniß können sie nur in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen beschränkt werden (Vgl. § 3 des Gesetzes vom 1. November 1867, § 39 des Reichsstrafgesetzbuches; Gesetz vom 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu). Dem gegenüber kann nun der Oberpräsident bereits bestrafte Inländer aus dem der Gefahr ausgesetzten Bezirke unter allen Umständen ausweisen, also auch dann, wenn sie daselbst ihr Domizil haben, nicht bestrafte Inländer aber wenigstens in dem Falle, daß sie in keinem der der Gefahr ausgesetzten Orte ihr Domizil haben.

Es ist gelegentlich der bereits erwähnten Ausweisung Straßburger Bürger im Jahre 1873 die Frage aufgeworfen worden, ob der Oberpräsident befugt sei, Jemanden aus dem *ganzen* Gebiete des Reichslandes auszuweisen; diese Frage hängt jedoch mit der andern, ob der Oberpräsident befugt ist, auf Grund des § 10 das Reichsland überhaupt als fortwährend im Belagerungszustande befindlich zu behandeln, auf das Innigste zusammen, und wird daher auch mit dieser Frage gleichzeitig beantwortet werden.

3. Die Befugniß, die Ablieferung von Waffen und Munition zu verlangen und dieselben gegebenen Falles abnehmen zu lassen, — d'ordonner la remise des armes et des munitions et de proceder á leur recherche et à leur enlèvement. — Der Besitz von Waffen und Munition ist durch kein Gesetz verboten (vgl. Art. 28 und 42 Abs. 4 c. p.); es ist daher eine Ausnahme, wenn in dem hier gegebenen Falle die Behörde die Ablieferung der Waffen u. s. w. verlangen darf.

4. Das Recht, Publikationen (Zeitungen, Anschläge u. s. w.) und Versammlungen zu verbieten, welche der Oberpräsident für geeignet hält, Ruhestörungen zu veranlassen oder zu unterhalten, — d'interdire les publications et les reunions, qu'elle juge de nature à exciter ou à entretenir le desordre. — Wie weit die hierdurch dem Oberpräsidenten eingeräumte Befugniß zur Beschränkung der Preßfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts geht, wird sofort besprochen werden.

Alle Maßregeln, welche während der Dauer eines Belagerungszustandes ergriffen werden, haben der Natur der Sache nach einen provisorischen Charakter. Sobald die Gefahr, zu deren Abwendung die außerordentlichen Maß-

regeln ergriffen worden sind, beseitigt ist, so hört auch die Wirksamkeit dieser Maßregeln auf, treten die suspendirten Gesetze wieder in Kraft u. s. w. Da die der Militärbehörde durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 eingeräumten Befugnisse offenbar nur in diesem Sinne gemeint sind, so kann natürlicherweise auch der Oberpräsident keine andere Stellung haben. Betrachtet man nun die einzelnen Befugnisse genauer, so handelt es sich bei Haussuchungen nur um einmalige vorübergehende Handlungen; die Ausweisungen ferner, welche der Oberpräsident auf Grund der erwähnten Bestimmung vornimmt, können nur so lange wirksam sein, als der betreffende Ort der Gefahr ausgesetzt ist; bei Ablieferung der Waffen u. s. w. handelt es sich nicht um eine Konfiskation, sondern nur um eine vorübergehende Beschlagnahme derselben. Was endlich das Verbot von Publikationen und Versammlungen anlangt, so kann allerdings der Oberpräsident das Erscheinen von Preßerzeugnissen, insbesondere Zeitungen für die Zeit der Gefahr und innerhalb des derselben ausgesetzten Bezirkes untersagen, aber er kann keine Zeitung für immer unterdrücken und die Herausgabe von Zeitungen u. dgl. nicht ganz allgemein von einer vorgängigen Erlaubniß abhängig machen, denn Art. 1 des noch in Elsaß-Lothringen gültigen französischen Preßgesetzes vom 11. Mai 1868 ermächtigt jeden großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Inländer ohne vorherige Erlaubniß eine Zeitung, Zeitschrift u. s. w. herauszugeben; ebenso hob das Gesetz vom 11. Mai 1868 die Art. 19 und 32 des Gesetzes vom 17. Februar 1852, wonach die Verwaltungsbehörden Zeitungen suspendiren, das Staatsoberhaupt sie unterdrücken konnte, auf, und legte diese Befugniß lediglich den Gerichten bei. Diese gesetzlichen Bestimmungen muß aber der Oberpräsident respektiren. Das gleiche ist der Fall hinsichtlich des Verbots der Versammlungen, dasselbe kann nur erfolgen während der Zeit der Gefahr und auf die Dauer derselben. Dagegen ist der Oberpräsident nicht befugt, gewisse Versammlungen überhaupt zu verbieten, oder Vereine zu schließen, hiefür sind vielmehr die Spezialgesetze maßgebend, welche freilich sehr viel dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen. (Vgl. Art. 291 und 293 c. p. Gesetz vom 10. April 34 u. 6. Juni 1868).[1])

Mit den Gewalten, welche der Oberpräsident auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 9. August 49 auszuüben berechtigt ist, ist, wie bereits angedeutet, der Kreis der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse nicht erschöpft, nur insofern enthalten sie das Aeußerste, als dem Oberpräsidenten weiter gehende „Gewalten" zu Eingriffen in die staatsbürgerliche Freiheit nicht zustehen; dagegen kann er außerdem jede „Maßregel" ergreifen, welche ihm zu dem angegebenen Zwecke dienlich erscheint. Eine besondere Befugniß legt

[1]) Wenn Mitscher (S. 34 und 35) in beiden Punkten eine entgegengesetzte Ansicht vertritt und behauptet, der Oberpräsident sei befugt, Zeitungen zu unterdrücken und die Herausgabe derselben ganz allgemein von einer vorgängigen Ermächtigung abhängig machen; auch alle Versammlungen und Vereine untersagen, und allgemeine Verbote in dieser Beziehung erlassen, — so übersieht er hiebei offenbar einerseits, daß der Oberpräsident nicht weiter gehen darf als die Militärbehörde im Falle des verhängten Belagerungszustandes und andererseits verkennt er den provisorischen Charakter der Maßregeln, welche in einem solchen Falle ergriffen werden dürfen. Dem gegenüber mag hier auf den Rapport hingewiesen werden, welcher vom Staatsrathe über den Entwurf des Gesetzes vom 9./8. 49 dem Präsidenten der Republik erstattet wurde und in welcher gesagt ist, daß die der Militärbehörde eingeräumte außerordentliche Machtbefugniß (droit enorme) zum Verbot von Publikationen u. s. w. nicht in dem ‚Sinne gemeint sei, daß die Militärbehörde die Zeitungen u. dgl. dauernd unterdrücken könne, ‚Cette interdiction ne sera que passagère."

ihm der letzte Absatz des § 10 selbst noch bei, nämlich die, zu polizeilichen Zwecken, insbesondere auch zur Ausführung der von ihm beschlossenen außerordentlichen sicherheitspolizeilichen Maßregeln die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requiriren. Weiters aber kommt in Betracht, daß auf den Oberpräsidenten die Befugnisse der meisten Minister, darunter auch des Polizeiministers übertragen sind und daß ihm daher alle Machtbefugnisse zustehen, welche nach französischem Rechte der Chef der Landespolizei ausüben kann. Eine Aufzählung dieser mannichfaltigen Befugnisse hätte hier um so weniger Sinn, weil dieselben, als bereits durch anderweitige gesetzliche Bestimmung dem Oberpräsidenten verliehen, hier nur nebenbei in Betracht kommen können. Offenbar aber sollte dem Oberpräsidenten durch § 10 zu den bereits anderweitig übertragenen Befugnissen, auch abgesehen von den ausdrücklich hervorgehobenen „Gewalten" noch eine besondere Machtfülle verliehen werden. Dies konnte in dreifacher Richtung geschehen. Zunächst konnte der Oberpräsident ermächtigt werden, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ohne Rücksicht auf die Kompetenz anderer Verwaltungsbeamten, insbesondere ihm untergebener vorzugehen. Man wird daher z. B. annehmen können, daß der Oberpräsident die in den Gesetzen den Präfekten (Bezirkspräsidenten) zugewiesenen Befugnisse der gerichtlichen Polizei (police judiciaire) auf Grund des § 10 in den daselbst vorgesehenen Fällen ausüben kann.

Zweitens konnte der Oberpräsident ermächtigt werden, in diesen Fällen nicht blos Einzelverfügungen zu treffen, sondern auch allgemeine „Maßregeln" zu ergreifen, wie z. B. besondere Organisationen des Sicherheitsdienstes in den der Gefahr ausgesetzten Orten anzuordnen. Sicherlich war auch Beides durch die allgemeine Fassung des § 10 beabsichtigt und scheint gerade in dieser Beziehung der Ausdruck „Maßregel" gegenüber dem Ausdrucke „Gewalten" bemerkenswerth. Die dritte Seite der ertheilten Machtbefugniß endlich aber dürfte die sein, daß der Oberpräsident bezüglich der im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemachten Geldaufwendungen, welche eine Folge der von ihm ergriffenen Maßregeln sind, durch den § 10 in seiner Verantwortung gedeckt erscheint und nicht nothwendig hat, dieselbe durch Bezugnahme auf andere Bestimmungen zu rechtfertigen.[1])

Es fragt sich nun weiter, unter welchen Voraussetzungen der Oberpräsident von den ihm im § 10 verliehenen Gewalten Gebrauch machen kann. In dieser Beziehung ist es nun zweifellos, daß wenn auch außerdem die in Art. 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 aufgeführten Befugnisse nur nach formell erklärtem und verkündigtem Belagerungszustande, in den ausdrücklich

[1]) Meischer hat bei Besprechung des § 10 auch die Frage aufgeworfen, ob der Oberpräsident befugt sei, den Belagerungszustand zu verhängen, und hat diese Frage verneint, indem er gleichzeitig bemerkte, daß es allen Regeln der Auslegung widerstreite, wenn man aus der allgemeinen Fassung des § 10 schließen wolle, daß dem Oberpräsidenten eine Befugniß übertragen sei, welche nach französischem Rechte nur dem Staatsoberhaupte zustehe. Auch stehe einer solchen Annahme der § 18 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 entgegen, welcher lautet: „Durch kaiserliche Verordnungen können Befugnisse, welche in den französischen Gesetzen dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, den Zentral- oder Bezirksbehörden übertragen werden." Dem gegenüber aber wird man darauf hinweisen müssen, daß § 18 doch nur für die Zukunft Bedeutung hat, nicht aber für bereits im Gesetze vom 30. Dezember 1871 enthaltene Uebertragungen. In der That geht auch der § 10 l. c. sogar noch weiter, als wenn dem Oberpräsidenten die Befugniß zur Verhängung des Belagerungszustandes mit den sich daranknüpfenden Folgen übertragen worden wäre; der Oberpräsident hat nach demselben gar nicht nothwendig den Belagerungszustand zu erklären, er kann ohne solche Erklärung die Gewalten des Militärbefehlshabers ausüben. Deßhalb konnte die Frage gar keine praktische Bedeutung haben.

bezeichneten Orten (Art. 2 l. c) ausgeübt werden dürfen, für den Oberpräsidenten eine derartige Beschränkung nicht besteht. § 10 schreibt nicht vor, daß, daß der Oberpräsident erst dann vorgehen kann, wenn er den Belagerungszustand erklärt oder eine dieser Erklärung gleichstehende Förmlichkeit erfüllt hat, sondern gestattet, daß er „ungesäumt" seine Maßregeln ergreife. Wenn aber auch eine derartige Vorschrift nicht besteht, so ist doch auch andererseits der Oberpräsident nicht befugt, überhaupt und immer das Reichsland im Belagerungszustand befindlich zu betrachten. Im Gegentheil setzt der § 10 voraus, daß im Allgemeinen im Reichslande ruhige Zustände bestehen und nur Unruhen leichter befürchtet werden können als anderswo. Es können die in § 10 in Aussicht genommenen Maßregeln daher nur dann ergriffen werden, wenn wirklich Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, und nur in denjenigen Orten, wo diese Gefahr vorhanden ist. Diese Beschränkung liegt in der Natur der Sache und ist im Gesetze auch dadurch ausdrücklich hervorgehoben, daß es heißt, daß der Oberpräsident nur „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit" vorgehen kann und nur „innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks" die fraglichen Gewalten auszuüben befugt ist. Diese Ausdrücke lassen auch ganz deutlich ersehen, daß der Gesetzgeber nur daran gedacht hat, daß etwa in einzelnen Theilen des reichsländischen Gebietes die Anwendung außerordentlicher sicherheitspolizeilicher Maßregeln nothwendig werden könnte, daß aber die Anwendung dieser Maßregeln durch besondere Umstände — nicht durch die allgemeine Lage des Landes allein — hervorgerufen werden würde und daß daher auch diese Umstände stets ausdrücklich festgestellt sein müssen. Natürlich ist es möglich, daß die besonderen, die Anwendung des § 10 rechtfertigenden Umstände im ganzen Lande bestehen, daß alle Theile des Gebietes sich im Aufruhre befinden u. s. w. In diesem Falle ist das Vorgehen des Oberpräsidenten auch an allen Orten gerechtfertigt und es kann dann auch, die übrigen Erfordernisse der Anwendung des § 10 als vorhanden vorausgesetzt, ein Inländer aus dem ganzen Gebiete von Elsaß-Lothringen ausgewiesen werden.[1])

Ob das Vorhandensein eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzunehmen ist, hängt freilich schließlich von dem vernünftigen Ermessen des Oberpräsidenten ab; allein jedenfalls wird sein Vorgehen nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn objektiv festgestellt ist, daß in dem Bezirke, wo er die betreffende Maßregel angewendet hat, eine wirkliche Gefahr vorhanden gewesen ist. Ob dies der Fall, ist keineswegs so außerordentlich schwer festzustellen, wenn man nur festhält, daß es sich dabei niemals um eine einzelne strafbare oder gefährliche Handlung drehen kann, sondern daß die Gefahr eben darin besteht, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit allgemein und von verschiedenen Seiten bedroht und gefährdet ist.

Ist die im Vorstehenden versuchte Auslegung des § 10 richtig, so war der Zustand, welcher durch Erlassung dieser Gesetzesbestimmung in Elsaß-Lothringen geschaffen wurde, kein so unerhörter und unerträglicher, wie der Abgeordnete Windthorst in der Reichstagssitzung vom 16. Mai 1873 behauptete. Immerhin war aber die dem Oberpräsidenten ertheilte Machtbefugniß, wenn auch durch die bestehenden außerordentlichen Verhältnisse gerechtfertigt, eine ganz außergewöhnliche und außerordentliche.

[1]) Durch obige Bemerkung soll in keiner Weise die im J. 1873 erfolgte Ausweisung der Straßburger Bürger (Rapp, Morin u. s. w.) gerechtfertigt werden; denn dieselbe war noch von ganz anderen Gesichtspunkten aus, als dem oben hervorgehobenen, anfechtbar. Vgl. auch Mitscher, S. 35.

Nachdem die rechtliche Tragweite des § 10 im Vorstehenden erörtert ist, muß auf die bereits Eingangs erwähnte Frage, ob der § 10 gegenwärtig noch gültig ist, zurückgekommen werden. In Betracht kommt hier der Artikel 68 der Reichsverfassung, welcher bestimmt: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851." Durch diese Bestimmung soll offenbar nur dem Kaiser das Recht eingeräumt werden über einen Theil des Bundesgebietes den Kriegs- (Belagerungs-) Zustand zu verhängen und sodann sollen in einem solchen Falle die bereits erwähnten, zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebenen Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 gelten. Nach beiden Richtungen dürfte ein Widerspruch zwischen Artikel 68 der Reichsverfassung und § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 gegeben sein, denn der Oberpräsident kann nach § 10 ohne daß der Belagerungszustand verhängt worden ist, alle Maßregeln ergreifen, welche sonst nur für diesen Fall zugelassen sind und er ist bei Ergreifung derselben nicht an die Vorschriften des Gesetzes gebunden. Natürlicherweise konnte der Gesetzgeber trotz eines solchen Widerspruchs den § 10 aufrecht erhalten und dies bei Einführung der Reichsverfassung ausdrücklich bestimmen. Das ist aber nicht geschehen, das Gesetz vom 25. Juni 1873 enthält keine darauf bezügliche Bestimmung und auch bei der Berathung desselben im Reichstage wurde des § 10 so wenig gedacht, wie in den Motiven des Gesetzentwurfs. Es könnte sich daher höchstens darum fragen, ob der § 10 nicht stillschweigend aufrechterhalten werden konnte, den Willen des Gesetzgebers, denselben aufrecht zu erhalten, als feststehend vorausgesetzt. Man wird diese Frage kaum bejahen können. Es handelt sich hier nicht etwa um eine gleichgültige nebensächliche Bestimmung, sondern um eine für die staatsbürgerliche Freiheit höchst wichtige Maßregel, welche eben wegen dieser Wichtigkeit in der Reichsverfassung ausdrücklich geregelt ist.

Gegenüber dem Artikel 68 der Reichsverfassung mußten alle dieselbe Materie betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen hinfällig werden, soferne nicht, wie dies z. B. bezüglich Bayerns im Vertrage vom 23. November 1870 geschah, ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, bezw. vereinbart wurde. Es wird daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß das französische Gesetz vom 9. August 1849 über den Belagerungszustand neben dem Art. 68 der Reichsverfassung nicht mehr gilt. Dasselbe wird man vom § 10, welcher die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes widergibt, behaupten müssen. Allerdings hat Artikel 68 einen weiteren Inhalt, als § 10, insbesondere bezüglich der Ausnahmsgerichtsbarkeit, aber was die hier vor Allem interessirende Frage die Beschränkung der Freiheitsrechte anlangt behandeln sie denselben Gegenstand, der § 10 geht aber sogar in dieser Beziehung weiter als der Art. 68, denn es ist doch sicherlich eine Garantie für die staatsbürgerliche Freiheit, daß eine so außerordentliche Maßregel wie der Belagerungszustand nur vom Kaiser verhängt werden kann, und daß das außerordentliche Vorgehen der Organe der Sicherheitspolizei erst geschehen darf, wenn dasselbe durch die förmliche Verkündigung des Belagerungszustandes angedroht ist.

Wie sehr sich die genannten beiden Gesetzesbestimmungen widersprechen, wird am Klarsten zu Tage treten, wenn man den Fall setzt, daß der Kaiser auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung den Bezirk Lothringen in

Belagerungszustand erklärt, und daß gleichzeitig mit dieser Erklärung der Oberpräsident auf Grund des § 10 im Unterelsaß Maßregeln ergreift, obwohl von diesem Bezirk, da er ja nicht durch die Erklärung des Belagerungszustandes betroffen wurde, anerkannt ist, daß in demselben eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht besteht.

Natürlicherweise läßt sich auch nicht sagen, daß gegenüber dem Art. 68 der Reichsverfassung, § 10 als lex specialis gegenüber der lex generalis erscheine, denn dieser Grundsatz kann da, wo eine landesgesetzliche Bestimmung, und das ist ja § 10, mit dem Reichsrechte in Kollision kommt, nicht zur Anwendung gelangen.

Ebensowenig wird sich behaupten lassen, daß wenn wie oben des Näheren dargelegt, der Gesetzgeber bei Erlassung des § 10 nicht im Widerspruche mit dem Sinne und Geiste der Reichsverfassung gehandelt hat, auch jetzt ein Widerspruch zwischen § 10 und Art. 68 nicht bestehen könne, denn es ist natürlich etwas ganz Anderes, ob eine zu der Zeit als die Reichsverfassung noch nicht galt, erlassene Bestimmung im Einklang mit den in derselben zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen stand, oder ob dieselbe mit den ausdrücklichen bestimmt formulirten Vorschriften der Reichsverfassung über die Materie sich verträgt. Aus einem ähnlichen Grunde wird man auch gegen die Behauptung, daß § 10 durch die Reichsverfassung außer Kraft gesetzt worden sei, nicht den Art. 12 der const. vom 14. Januar 1852, welcher gleichfalls nur dem Staatsoberhaupte die Befugniß der Verhängung des Belagerungszustandes zusprach, anführen können, denn selbst wenn die Fortdauer der Gültigkeit des Art. 12 l. c. nach der Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen ganz außer Zweifel stünde, so war derselbe doch gegenüber der gesetzgeberischen Befugniß des Kaisers und des Bundesraths nicht so unantastbar, als es Art. 68 der Reichsverfassung ist.

Man wird daher mit einer gewissen logischen Nothwendigkeit zu der Ansicht geführt, daß § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 mit der am 1. Januar 1874 erfolgten Einführung der Reichsverfassung beseitigt worden ist. Andererseits soll nicht bestritten werden, daß der § 10 auch nach diesem Termine sowohl von der Regierung als auch von einzelnen Rednern im Reichstage als noch in Kraft befindlich betrachtet und auch angewendet worden ist. Aber als entscheidend wird man derartige gelegentliche Aeußerungen von Reichstagsabgeordneten und die Anwendung des § 10 in einzelnen Fällen nicht betrachten können, da es sich hier nicht um authentische Auslegungen handelte, sondern sehr wohl irrige Auffassungen des bestehenden Rechtszustandes zu Grunde liegen können. Man könnte daraus höchstens schließen, daß Bundesrath und Reichstag die Absicht gehabt haben, den § 10 bei der Einführung der Reichsverfassung in Gültigkeit zu belassen. Da jedoch diese Absicht im Gesetze selbst nicht erkennbar zu Tage getreten ist, so konnte die beabsichtigte Wirkung nicht erfolgen. Jedenfalls sind die Gründe, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit des § 10 sprechen, so gewichtig und zahlreich, daß dieselben nur durch eine authentische Interpretation beseitigt werden könnten. Die Frage aber, ob hiezu jetzt noch ein Anlaß besteht, mag bei Seite gelassen werden, denn die Beantwortung derselben würde auf das politische Gebiet führen, das absichtlich vermieden wurde, da es sich hier nur um eine streng wissenschaftliche von allen politischen Seitenblicken freie Besprechung eines zwar kleinen, aber jedenfalls nicht unwichtigen Gebiets des elsaß-lothringischen Staatsrechts handelte.

Zur Reform der Gewerbeordnung.

Referat und Anträge von G. Schmoller und J. F. H. Dannenberg in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

I.

Referat von Prof. Dr. G. Schmoller (Straßburg i. E.)

Meine Herren! Bei der schwierigen Aufgabe, Ihnen in einer Stunde über das sehr allgemeine Thema einer Reform der Gewerbeordnung zu berichten, werden Sie mir gestatten, daß ich zunächst von den Mißständen, die sich in letzter Zeit gezeigt haben, die so vielfach schon erörtert wurden und die Veranlassung dazu gegeben haben, die Reform der Gewerbeordnung überall, im Reichstage und anderwärts, auf die Tagesordnung zu stellen, nicht weiter spreche; auf Einzelnes komme ich nachher zurück; in der Hauptsache aber darf ich gerade hier diese Mißstände als bekannt voraussetzen. Die vorangegangene öffentliche Diskussion, die Petitionen, die Anträge im Reichstage begründen es, wie ich glaube genügend, daß wir dieses Thema auf die Tagesordnung setzten. Ich habe nicht nöthig, erst durch Detailschilderungen zu beweisen, daß es einer Reform bedarf. Ich möchte Ihnen vielmehr zeigen, in welchem allgemeinen historischen Zusammenhang diese Reform steht, wie sie auch abgesehen von den drückenden Nachwehen der großen Handelskrisis und des Gründerschwindels nothwendig wäre, wie eine Zeit der aufbauenden Reform nothwendig der Zeit der mehr nur das Alte beseitigenden Epoche der liberalen Gewerbegesetze folgen muß. Ich möchte dabei allerdings von Anfang an, so sehr ich die Reform der Gewerbeordnung, die Forderung eines neuen Gewerberechts betone, vor einem Irrthum warnen.

Erlauben Sie mir darüber zur Einleitung noch eine allgemeine Bemerkung. Wir sprechen hier von der Reform der Reichsgewerbeordnung von 1869, d. h. von der Reform eines Gesetzes, und es wird dadurch naturgemäß den Anschein nehmen, als ob die Reform dieses Gesetzes die Hauptsache oder gar das Einzige wäre, worauf es ankommt. Dagegen möchte ich mich verwahren. Es sind eine Menge von Zuständen, Gewohnheiten, Sitten, gewerblichen Einrichtungen, Traditionen zu verändern und im Zusammenhang damit auch die letzte Spitze von alledem, die rechtliche Ordnung, unter der das steht. Aber diese rechtliche Ordnung ist nicht das Erste, vielleicht nicht einmal das Wichtigste, sondern muß mit den übrigen Veränderungen parallel gehen, sich auf sie stützen und sie fördern. Es geht nicht ohne Gesetze, aber die Gesetze sind nicht Alles; der Irrthum derer, die allein durch verändertes Recht unsere sozialen und gewerblichen Nöthe heilen wollen, ist ziemlich ebenso groß als die Täuschung jener, die glauben, große soziale und wirthschaftliche Aenderungen können ohne das große Schwungrad der Gesetzgebung vollzogen werden. Die Kräfte zur Reform im Ganzen müssen da sein, es müssen Anfänge, Versuche, Wandelungen der öffentlichen Meinung da

sein, ehe das Gesetz die träge Masse, die widerstrebenden Minoritäten zwingen kann; aber das Gesetz gibt dann den Nachdruck, ohne dasselbe ist in den wichtigsten Fragen alles Einzelbemühen erfolglos oder zweifelhaft. Es ist das Schwungrad, das der Maschine die volle Kraft und den Nachdruck sichert: die Dampfkraft aber muß daneben vorhanden sein.

Dieß wollte ich vorausschicken zur Erklärung, wenn ich der kurzen Zeit gemäß, über die ich verfüge, nun von allem Uebrigen hier weniger spreche als von der Veränderung des Rechtes, d. h. der Gewerbeordnung von 1869.

Um Ihnen nun meine Ideen über diese Reform klar zu legen, erlauben Sie mir zunächst eine kleine historische Auseinandersetzung. Wir sehen auf diesem weiten Gebiete des gewerblich-rechtlichen Lebens drei resp. vier geistige Strömungen, die — ich möchte sagen — wie geologische Schichten über einander liegen; aber keine dieser Schichten, dieser geistigen Strömungen hat die anderen vollständig zugedeckt oder verdrängt. Die älteren liegen tiefer unten, aber sie treten noch überall an das Tageslicht; sie beeinflussen noch breite Schichten der Gesellschaft in ihren Sitten, Zuständen und Gewohnheiten. Und, meine Herren, wie es im praktischen Leben immer geht, jede dieser Strömungen behauptet noch heute ihr Recht, vertheidigt ihre Existenz; jede gemeinsame neue Ordnung des gewerblichen Lebens muß aus einer Diagonale der Kräfte hervorgehen, ein Kompromiß darstellen; — und wie in der Vergangenheit schon naturgemäß diese verschiedenen Richtungen jeweilig an irgend einem Punkte zum Gleichgewicht gekommen und eine neue Ordnung der Dinge herbeigeführt haben, so wird auch jede zukünftige Reform wieder einen solchen Gleichgewichtspunkt zwischen diesen verschiedenen Strömungen, soweit sie noch ein Recht haben, soweit sie noch in unseren Gefühlen, Sitten und Ideen feste Wurzel haben, darstellen müssen.

Ich möchte nun zeigen, wie diese verschiedenen Strömungen, die ich als die Epoche des Zunftwesens, als die Epoche des bureaukratischen Staates, als die Epoche der Gewerbefreiheit und als die Epoche der sozialen Reform bezeichnen möchte, heute nach einem neuen Gleichgewichtspunkt streben müssen; die Aufgabe um die es sich zunächst handelt, besteht darin, die öffentliche Meinung dahin zu führen, dahin aufzuklären, daß sie in einem solchen Gleichgewichtspunkt einen Fortschritt gegenüber den bestehenden Mißständen erblickt; denn da wir, Gott sei Dank, in einem freien konstitutionellen Lande leben, können wir und sollen wir keine Gesetze erlassen, für welche die öffentliche Meinung nicht in der Hauptsache gewonnen ist; es mag dadurch oft etwas langsamer vorwärtsgehen; aber dafür tragen die neuen Gesetze auch die Bürgschaft des Gelingens, der sichern Wirkung in sich. Wir müssen also, und das scheint mir gerade recht die Aufgabe dieses unsers Vereins, für eine Reform agitiren, die in Wahrheit einen neuen Gleichgewichtspunkt darstellt und als solcher die Summe der Geister zusammenfaßt: dann können und werden wir ein neues Recht schaffen.

Ich will Sie mit der Zunft nicht lange behelligen. Die Zünfte waren ursprünglich hofhörige Genossenschaften und freie Vereine; sie waren dann in der Epoche ihrer Blüthe vor Allem Selbstverwaltungskörper, um die Polizei auszuüben und das Gewerbegericht zu halten, und aus diesem öffentlichen Auftrag haben sie allein das Recht des Zwanges geschöpft. Der Zunftzwang ist ein Polizei- und Gerichtszwang in der Hauptsache gewesen, und solange er das geblieben ist, solange er sich nicht weiter ausgebildet hat zu einem Privilegienzwang, solange waren die Zünfte gesund. Daß die Zünfte später so entarteten, theilweise wenigstens und in gewissen Zeiten in Deutschland mehr entarteten als anderwärts, hängt vor Allem damit zusammen, daß wir keine gemeinsame deutsche

Rechtsbildung, keinen deutschen Staat seit dem 13. Jahrhundert hatten, daß eine einheitliche Gesetzgebung diese Dinge nicht ordnen konnte, daß einheitliche Reichsgesetze, wie sie im 16. Jahrhundert die französischen und englischen Könige gaben, bei uns nicht möglich waren; es siegte und herrschte bei uns das Einzelprivilegium und damit war die Möglichkeit geboten, für jeden Egoismus, für jedes Spezialinteresse, sich breit zu machen. Dazu kam die Misere des dreißigjährigen Krieges, die Noth, die dann ein Jahrhundert lang unsere Kleinstaaterei und Kleinstädterei nur noch steigerte, jene Armuth, jener Rückgang der Technik nach dem dreißigjährigen Kriege, um jene Versumpfung, jenen Zopf und Schlendrian herbeizuführen, an den man heute fast ausschließlich, wenigstens in den Kreisen der Gebildeten, denkt, wenn man von dem Zunftwesen spricht.

Freilich, meine Herren, das, was in den Kleinstaaten und Kleinstädten, vornehmlich in den Reichsstädten, bis in dieses Jahrhundert hineinragt, — in den größeren Staaten Deutschlands, in Oesterreich und Preußen, ist es viel früher beseitigt worden. Vor Allem die preußische Gesetzgebung hat schon unter Friedrich Wilhelm I. so viel gethan zur Beseitigung der Zunftmißbräuche, daß in den Schriften jener Tage, wenn ich mich recht erinnere z. B. beim alten Marberger, Preußen als ein Land der Gewerbefreiheit bezeichnet ist. Ich stehe nicht an, hier wieder zu behaupten, was ich oft gesagt habe: — die gewerberechtlichen Reformen von 1685 bis 1740, hauptsächlich die Durchsetzung und Durchführung des Reichspolizeigesetzes von 1731, die ostpreußische Gewerbeordnung von 1733 sind ein mindestens so großer, vielleicht noch wirksamerer Fortschritt gewesen im gewerblichen Leben, als die preußische Gesetzgebung im Anfang dieses Jahrhunderts oder die Gewerbeordnungen von 1845 und 1869. Und deswegen, meine Herren, dürfen wir es den Zünftlern nicht verübeln, die gerade aus diesen Gegenden stammen, wenn sie so oft sagen: die Farce, die ihr immer an die Wand malt von Zunftzopf und Zunftschlendrian, mag für euch in den Reichsstädten und Kleinstaaten wahr sein; aber bei uns und in manchen Theilen Deutschlands weiß man schon längst nichts mehr von solchen Monopolen, von solchen kleinlichen Chikanen. Auch die späteren Gewerbereformgesetze, wie in Bayern unter Montgelas, in Württemberg von 1828 und 1836, haben Zustände geschaffen, die so viel besser waren als die früheren, daß, so lange die großen Fortschritte der modernen Industrie und Technik noch nicht nach allen Seiten veränderte Zustände geschaffen hatten, in der That über die damaligen Zünfte oder die damalige Gewerbegesetzgebung kaum zu klagen war.

Auch sonst möchte ich noch hervorheben, daß bis auf den heutigen Tag in dem Auftreten der Zünftler, die man in den Kreisen der homines literati gewohnt ist so sehr zu verachten, so sehr von oben herab zu behandeln, Manches nicht ganz Unberechtigte ist.

Zunächst waren die Zünftler — das heißt die in Zünften vereinigten Kleinmeister althergebrachter Art, wenigstens der Mittelschlag derselben und die Mehrheit der weniger Fähigen und Rührigen —, das glaube ich nachgewiesen zu haben in meiner Schrift „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe" — dort in besserer Lage, wo die Gewerbefreiheit noch nicht oder nicht voll eingeführt war. Es war also von ihrem Standpunkt aus, der natürlich nicht der des Staates und der übrigen Gesellschaftsklassen sein konnte, nicht so falsch, wenn sie sich wehrten. Es war für sie ein verzeihlicher Irrthum, wenn sie ohne rechte Vorstellung von den Fortschritten des Verkehrs, der Arbeitstheilung, der Technik, glaubten, die Gewerbefreiheit sei schuld an der ihnen lästigen Konkurrenz der Großindustrie und der Magazine, die ihnen nur als die Ausbeutung des armen

Kleinmeisters durch den kapitalbesitzenden Kaufmann erschienen. Wäre es überhaupt ein berechtigtes Ziel, die Kleinindustrie überall und um jeden Preis erhalten zu wollen, so wäre der zünftlerische Standpunkt nicht so falsch, so hätte der Zünftler Recht zu sagen: wir fahren besser mit dem alten Zunftrecht. Die Einsicht in die ungeheuren Vortheile und Fortschritte, die in der Großindustrie, auch im Magazinsystem und in der modernen Arbeitstheilung liegen, konnte man von diesen Leuten nicht verlangen.

Dazu kommt, daß in anderen wichtigen Punkten die Zünftler nicht blos subjektiv, sondern ganz objektiv Recht hatten, und daß diese Punkte vielfach und von der überwiegenden Zahl der Vertheidiger der Gewerbefreiheit übersehen wurden. Es sind das dieselben Punkte, die zwischen unseren großen Reformbeamten zu Anfang dieses Jahrhunderts streitig waren, wobei Hardenberg, Schön, Kraus und Andere die unbedingte Gewerbefreiheit vertraten, während Stein und Niebuhr als Vertheidiger des Zunftwesens auftraten: ich meine das Bewußtsein der Zünftler von dem sittlichen und sozialen Werthe jeder genossenschaftlichen Korporation, von den mannigfachen und großen Diensten, die die Zunft auch in ihrer verdorbenen Gestalt den Gewerbtreibenden noch leistete. Die individualistische Auffassung aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verstand das Vereinsleben und seine Bedeutung nicht. Und davon haben sich Spuren im Liberalismus bis auf den heutigen Tag erhalten. Wir verbieten nicht mehr jedes Zusammentreten von Gewerbtreibenden, wie es die französische Revolution that; aber es herrschte bis vor kurzer Zeit ziemlich allgemein die Auffassung, das ganze wirthschaftliche Leben müsse und solle nur aus der Thätigkeit der Individuen und Einzelwirthschaften als solchen sich zusammensetzen. Man verstand nicht, welchen Rückhalt das Individuum, besonders das schwächere und ungebildetere, an jedem Verein, also auch an der Zunft hatte; man verstand das sittigende Element der Standes- und Korporationsehre nicht und unterschätzte darum die Zunft, wie man berechtigte Gefühle und Tendenzen der Zünftler unterschätzte und angriff. Man übersah ferner, daß die Zunft, so unvollkommen sie es auch besorgte, doch eine Reihe von gemeinsamen Aufträgen für ihre Mitglieder besorgte, die mit Einführung der Gewerbefreiheit besonders da, wo man Zünfte ganz verbot und etwas Anderes nicht an die Stelle trat, nun unausgeführt blieben; es entstanden die empfindlichsten Lücken im Organismus des gewerblichen Lebens und dadurch wuchs die Noth der Handwerker wie ihre Mißstimmung; ich meine die Punkte, auf die mein verehrter Freund Dannenberg das größte Gewicht legt in seiner Schrift über das Handwerk; ich meine die Thatsache, daß die Zunft ein Organ war für das Lehrlingswesen, für das Hülfskassenwesen, für Entscheidung von Streitigkeiten, für Vertheilung der Arbeitskräfte im Sinne eines Nachweisungs- und Zuführungsbüreau, kurz daß sie für mehrere der allerdringendsten gemeinsamen oder Organisationsbedürfnisse, die jeden Tag und jede Stunde befriedigt sein wollen, wenn der Gewerbtreibende nicht darunter leiden soll, immer etwas bot, wo, wenn tabula rasa gemacht wird, gar nichts mehr vorhanden ist, das Chaos eintritt.

Neben diesen Punkten, die ich der Partei der Zünftler zugebe, stehen nun natürlich andere, in denen ich ihnen nicht Recht geben kann: sie haben in der Hauptsache, wie ich schon andeutete, die moderne Zeit, ihre Technik, ihren Verkehr nicht begriffen. Sie konnten es nicht einsehen, daß sie in gewisser Weise Privilegien und Monopole hatten, die beseitigt werden müssen. Sie konnten nicht einsehen den Segen der freien Konkurrenz; sie konnten nicht einsehen den Segen der Arbeitstheilung, den Segen einer fortschreitenden Technik, die in ihrer

Bewegung die ganze alte Eintheilung der Zünfte und Handwerker, die gesammten alten Grenzlinien zwischen den einzelnen Gewerben, ohne die die Zunftverfassung unmöglich ist, über den Haufen werfen mußte. Sie verstanden die Tragweite dieser Veränderungen nicht, sie konnten nicht begreifen, daß, wenn Tag für Tag ein weiteres Stück aus dieser alten in sich geschlossenen Zunftverfassung herausbricht, wenn Tag für Tag neue Theile der gewerblichen Production auf einen andern Rechtsboden sich hinüber retten, man dann nicht das alte Gewerberecht festhalten kann; sie konnten und können theilweise bis auf den heutigen Tag nicht begreifen, daß die Gegenwart nur ein Gewerberecht ertragen kann, das einheitlich ist, daß heute eine rechtliche Schranke zwischen dem, was man Handwerk und was man Fabrik heißt, nicht mehr möglich ist, daß jede solche Schranke gerade die Fähigeren unter den Kleinmeistern hemmt sich emporzuarbeiten, den Sprung vom kleineren zum mittleren und großen Betrieb zu machen, und daß die Scheidung zwischen größeren gebildeten Unternehmern und kleinen ungebildeten Meistern auch dem genossenschaftlichen Leben beider nur schadet, dem Vereinsleben der Kleinmeister die Intelligenz, die Thatkraft, den Einfluß entzieht.

Die zweite Richtung, die ich kurz charakterisiren möchte, ist die bureaukratische, wenn Sie sie so nennen wollen, diejenige, die getragen ist in Deutschland von dem Emporkommen der Territorialstaatsgewalt, die sich am deutlichsten in den größeren deutschen Staaten zeigt, die ihre Parallele in Frankreich und England in der Zeit der Tudors und der großen französischen Könige, in der Zeit des aufgeklärten Despotismus hat.

Die größten Fortschritte unseres politischen Lebens hängen mit dieser Erstarkung einer monarchischen Staatsgewalt zusammen. Ein großer Theil unseres heutigen öffentlichen Rechtbewußtseins ist von den großen Fürsten des 16.—18. Jahrhunderts und ihren Gehülfen, den mit römisch-rechtlichen Ideen vom Imperium erfüllten Beamten und Juristen geschaffen worden. Und nicht am geringsten ist der Fortschritt auf dem Boden der gewerblichen Gesetzgebung; der Uebergang von einer Unzahl halb privatrechtlicher, halb öffentlich rechtlicher Privilegien und Rechte zu der Idee eines gemeinsamen gewerblichen Rechtes ist von dieser geistigen Richtung, von den Trägern des Staatsgedankens durchgekämpft worden. Unsere heutige Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist nur denkbar auf den Schultern dieser Bewegung, so gut wie unser ganzes Staatsbürgerthum und unser Konstitutionalismus.

Auch im deutschen Reiche nun haben wir Anläufe nach dieser Richtung. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts strebten dahin; aber sie führten zu nichts, da keine starke Zentralgewalt hinter ihnen stand. Erst im Laufe des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts war es dann den bedeutenderen deutschen Territorialstaaten vorbehalten, diesen großen und vielleicht größten Fortschritt in der Entwicklung des Gewerberechtes zu machen, den Fortschritt von einzelnen Privilegien zu einem allgemeinen Gewerberecht, zu der Idee, daß nicht mehr auf einzelnen lokal und gewerblich tausendfach verschiedenen Rechtsbriefen die rechtliche Ordnung des Gewerbebetriebes ruhen dürfe, sondern auf Sätzen des allgemeinen Landesrechtes, die für den ganzen Staat, für das ganze Territorium gleichmäßig gelten.

Die schon angeführten preußischen Gesetze, das hannöversche Zunftedikt von 1692 und andere haben zuerst diesen Fortschritt vollzogen und in direktem Anschluß an diese Entwickelung des vorigen Jahrhunderts sind dann die zahlreichen Gewerbeordnungen zu Anfang unseres Jahrhunderts entstanden und haben mit

etwas veränderter Färbung fortgedauert bis in die heutige Zeit hinein. Der beste Repräsentant und gleichsam der Höhepunkt dieser Richtung ist die preußische Gewerbeordnung von 1845, die freilich nach der einen Seite rückwärts schaut, konservativ sich an das Bestehende anschließen, die bestehenden Innungen konserviren will, die aber doch noch im Ganzen den Zeitbedürfnissen entsprach, formell als eine vortreffliche Leistung bezeichnet werden muß, die Staatshoheitsrechte wahrte, der Polizei gegenüber Mißbräuchen und Betrug die nöthige Gewalt gab, und in ihrer Neigung, den bestehenden Innungen eher wieder mehr Leben und Gewalt zu geben, für die damalige Zeit nicht allzusehr fehlgriff. Die Großindustrie, das Magazinsystem, die Arbeitstheilung war noch nicht so entwickelt, daß das für jene Tage so falsch gewesen wäre. J. G. Hoffmann, der eigentliche Vater der preußischen Gewerbeordnung von 1845, war ja aus einem Vertheidiger einer ziemlich weitgehenden unbeschränkten Gewerbefreiheit durch die Erfahrungen eines reichen praktischen Lebens, nicht etwa durch die Einwirkung konservativ-romantischer Strömungen, zu dem Standpunkt des Gesetzes von 1845 gekommen, dessen Vertheidigung er sein ganzes vortreffliches Buch über die Befugniß zum Gewerbebetrieb sachlich wenigstens, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen, widmete.

Die preußische Gewerbeordnung von 1845 ist aber die letzte große Leistung der büreaukratisch-staatlichen Richtung. Von da an sehen wir, daß die Schattenseiten der Büreaukratie mehr hervortreten. Die großen Impulse des deutschen Beamtenthums hatten sich überlebt; Friedrich Wilhelm IV. trug mit seiner offen gezeigten romantischen Abneigung gegen diese besten Gehülfen des preußischen Staatsbaues nicht dazu bei, dasselbe zu heben; mißtrauisch standen die Beamten den Forderungen des Liberalismus gegenüber; auch gegen die freiere wirthschaftliche Bewegung und ihre Wünsche zeigten sie zunächst nur zweifelndes Mißtrauen; es trat der Mißbrauch der polizeihoheitlichen Rechte zu politischen Zwecken ein; daneben fehlte auch hier das Verständniß für die Forderungen, die die moderne Technik, der veränderte Verkehr an das Zunft- und Gewerberecht stellte. Wir sehen, wie die Büreaukratie von 1848 an ohne selbständige Gedanken diesen Dingen gegenüber steht und von der öffentlichen Tagesmeinung bald nach rechts, bald nach links geschoben wird, wie ihr 1849 in Preußen die schüchtern das Zunftrecht wiederherstellende Gewerbenovelle von unzufriedenen Kleinmeistern, später zuerst in Oesterreich und den kleineren Staaten, dann im norddeutschen Bunde und im Reiche von der liberalen Tagesmeinung die gewerbefreiheitlichen Gesetze abgerungen werden.

Wenn ich sage, daß seit 1848 auch in Preußen kein einziges Ministerium leitende große Gedanken über Gewerbepolitik hatte, weder das Ministerium Manteuffel, noch das Ministerium Hohenzollern-Schwerin, noch das Ministerium der Konfliktszeit und selbst bis auf die heutigen Tage unsere Regierung und das Reichskanzleramt, so sage ich es allerdings, um es zu beklagen; aber doch will ich damit gegenüber den leitenden Persönlichkeiten eigentlich keinen großen Vorwurf aussprechen, denn es traten andere Dinge mit in den Vordergrund der Tagesordnung, und es war und es ist naturgemäß, daß nach diesen wichtigsten augenblicklichen Aufgaben, die leitenden Männer ausgewählt werden: jedenfalls aber hattte dieser Umstand die Folge, daß die gewerberechtlichen Fragen, die nun doch auch einmal zum Austrag kommen mußten, in den Ministerien nicht recht vorbereitet waren.

Als das neue deutsche Reich gegründet war und Fürst Bismarck seinen Pakt mit dem Liberalismus schloß, gehörte zu diesem Pakt eine liberale frei-

heitliche Gewerbegesetzgebung; es sollte nun und zwar in der allerraschesten Zeit ein neues einheitliches deutsches Gewerberecht geschaffen werden. Das Produkt konnte kein allzugünstiges sein. Man half sich ohne Enqueten, ohne große Vorarbeiten mit einer zum großen Theil wortgetreuen, in gewerbefreiheitlichem Sinne durchkorrigirten Kopie der preußischen Gewerbeordnung von 1845; man hielt wohl an den prinzipiellen und wichtigsten Punkten, in denen hergebrachtermaßen die Staatshoheitsrechte gegenüber individuellem Mißbrauch zu schützen waren, fest: aber auch das that man mehr mit büreaukratischer Routine, als mit Verständniß für den Unterschied, den doch der konstitutionelle Rechtsstaat gegenüber dem absoluten Staat bedingte; es fehlte am Regierungstisch der Sinn für Rechtsschutz der individuellen Freiheit im Gegensatz zu büreaukratisch-polizeilicher Willkür, wie der große weite Blick, der die Schäden der Großindustrie und die Bedeutung der sozialen Frage erkannt hätte; ein talentvoller früherer Wortführer der liberalen gewerbefreiheitlichen Tagespresse hatte als Rath des Reichskanzleramtes recht schweren Stand gegenüber den Wünschen seiner alten Freunde nach immer weiterer und größerer Freiheit. Immer aber war mit der Gewerbeordnung von 1869 ein großer Schritt vorwärts gethan: man hatte nun für das ganze deutsche Reich eine einheitliche Gewerbegesetzgebung, die der unerläßliche Boden für weitere Reformen war; man erzielte damit für einzelne deutsche Staaten eine Beseitigung veralteter Mißbräuche; wo man Lücken gelassen, an Altes sich zu sehr angelehnt, wo man einseitig theoretisch verfahren, da waren es meist Punkte, die doch noch nicht ganz spruchreif waren. Und man hatte zunächst die liberale Partei befriedigt, man hatte die Gewerbefreiheit als Prinzip ausgesprochen. Und das war nothwendig, war heilsam, war unvermeidlich, wenn auch theilweise und überwiegend aus anderen Gründen, als die extremeren unter den Vertheidigern der Gewerbefreiheit meinten.

Ich komme damit auf die Partei, die die Gewerbefreiheit seit lange forderte, auf das Berechtigte und auf Das, was ich als das Unberechtigte in ihren Forderungen bezeichne. Diese Partei datirt von der großen geistigen Bewegung des vorigen Jahrhunderts, die den Liberalismus überhaupt erzeugt hat. Das achtzehnte Jahrhundert wird in der zukünftigen Geschichte als die Mutter einer der großartigsten Geistesbewegungen dastehen, die die Geschichte jemals gekannt hat als die Mutter jener Geistesbewegung, die ich als den philosophisch-kritischen, human-idealistischen Individualismus bezeichnen möchte. All die großen Namen, die damals auf diesem oder jenem Gebiete der Politik, des Naturrechts, der Nationalökonomie gewirkt haben, Locke, Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Lessing, Kant, Turgot, Adam Smith haben für die Freiheit des Individuums gekämpft, und das hieß in die volkswirthschaftliche Sprache übersetzt: Beseitigung aller alten Privilegien, aller Monopole, alles überkommenen Polizeirechts, Beseitigung aller staatlichen Gewerbekonzessionen, Beseitigung der Zünfte und aller ihrer rechtlichen Einrichtungen, des Gesellenwesens, der Wanderpflicht, der Prüfungen des Lehrlingswesens. Man schwärmte für unbedingte Freiheit auf allen, also auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete, und erwartete davon im natürlichen Gang der Dinge das einzige Heil. Man predigte Rückkehr zur Natur, und weil man die wahre Natur gesellschaftlicher Sitten und Einrichtungen noch nicht kannte, träumte man von einer Naturordnung der Volkswirthschaft, zu der man nach Beseitigung aller Schranken von selbst komme. Die national-ökonomischen Theoretiker jener Tage gehen — vor Allem Adam Smith selbst, von dem Gedanken aus, daß alle Menschen gleich seien und daß, wenn man ihnen nur die nothwendige Freiheit gebe, sie alle gleichmäßig vorwärts kämen und glücklich

würden. Sie gehen, wie man dies von Turgot noch mehr als von Adam Smith sagen muß, davon aus, daß vor Allem dem kleinen Manne geholfen werden könne, durch die Gewerbefreiheit; sie forderten ja Beseitigung jener reichen Monopolfleischer und Monopolbäcker, die alle Aermeren von ihrer Korporation ausschlossen; sie hatten das Bewußtsein, daß es eine spezifisch demokratische Maßregel sei, die mit dieser Forderung der Gewerbefreiheit durchgeführt werde. Und damit hatten sie für die ältere Zeit im Wesentlichen recht; daß es später anders komme, daß da theilweise die Gewerbefreiheit nur zum desto rascheren Siege der großen Unternehmung gegenüber der kleinen führen werde, daß die Unfähigkeit und Schwäche der untern Klassen theilweise den freien Konkurrenzkampf für sie sehr ungünstig gestalten werde, daß die Gewerbefreiheit an einzelnen Stellen das unreelle Geschäftsleben, den Schwindel und Betrug fördern werde, das konnte man damals noch nicht wissen. Wir Epigonen haben es selbst vielfach erst in den letzten Jahren erfahren und erkannt.

Die liberale Adam Smith'sche Nationalökonomie vertrat mit ihren Forderungen das unbedingte Recht der Lebenden gegenüber dem vergangenen Recht einer todten Zeit, sie verlangte unbedingt Berechtigtes gegenüber den Ruinen des Mittelalters, gegenüber den Mißbräuchen des besonders in Frankreich altersschwach gewordenen Polizeistaates. Ihr Ideal, der Individualismus, ist immer zeitweise ein berechtigtes Ideal und ist ein doppelt berechtigtes in einer Zeit, wo es gilt, Veraltetes in Trümmer zu schlagen; in den Zeiten großer Umwälzung und gewaltiger Erregung, in den Zeiten, denen alles überlieferte Recht des Staates und der Gesellschaft verdächtig ist, wird die philosophische Erörterung stets an das eine Feste, an das ewig Unzweifelhafte, an das Atom, aus dem alle gesellschaftlichen Gebilde entstehen, an das Individuum anknüpfen. Die Urrechte des Individuums werden in solcher Zeit der natürliche Ausgangspunkt sein; der Glaube, der an allem Anderen irre geworden, klammert sich um so fester an diesen Punkt. Das Individuum wird idealisirt und vergöttert, der Individualismus wird überspannt und muß sich erst nach und nach wieder mit den historischen Mächten, mit den Forderungen des Staates und der Gesellschaft auseinander setzen.

So ging es dem Liberalismus, so ging es der national-ökonomischen Schule, die die Gewerbefreiheit vom einseitig individualistischen Standpunkt aus vertheidigte. Wir sehen in Preußen schon 1806—14, wie den Doktrinen Schön und Kraus, die praktischen Staatsmänner Niebuhr und Stein gegenüber standen; ich habe schon erwähnt, daß letztere von einer unbedingten Freiheit des Gewerbebetriebs nichts wissen wollten, so sehr sie die Kraft und die Macht der Konkurrenz erkannt hatten. Auch anderwärts vertraten zunächst mehr idealistische Politiker und Theoretiker als die Männer der Praxis die Forderungen der Gewerbefreiheit. Und das gab derart, wie die Gedanken formulirt und begründet wurden, eine gewisse Einseitigkeit. In den deutschen Kleinstaaten, später auch in Preußen, fiel der Kampf für Gewerbefreiheit fast ausschließlich der politischen Opposition zu, die nie zur Regierung kam, die sich daran gewöhnte, nur zu negiren, überall Staat und Beamtenthum anzugreifen, die möglichst viel forderte und versprach, weil sie sicher war, nie beim Wort genommen zu werden. Der Kampf für Gewerbefreiheit wurde so behaftet mit den Schattenseiten einer in kleinen politischen Zuständen, in der Misere der deutschen Kleinstaaterei groß gewordenen doktrinären Oppositionspartei. Was man im Ganzen forderte, war berechtigt, aber man hielt im Einzelnen nicht Maß. Man hielt nicht Maß aber auch deshalb, weil man die Doktrin von der wirthschaftlichen Freiheit zu förmlichen

Glaubenssätzen ausbildete. Es ist das eine Thatsache, die ich an sich nicht ohne Weiteres tadeln will, es ist ein psychologischer Prozeß, der nothwendig ist für jeden Sieg einer großen Sache.

Meine Herren! Alles Große in der Welt geschieht nur und kommt zum Tageslicht und zum Sieg, wenn hinter der wissenschaftlichen Ueberzeugung die Kraft des Gemüths und des Glaubens steht. Diese aber fordert nicht wissenschaftliche Sätze, sondern Dogmen, und auf Grund dieser Dogmen, auf die man schwört, die man auf die Fahne schreibt, siegt man dann unwiderstehlich. Nur glaubensstarke Zeiten, Parteien und Menschen setzen etwas durch in der Welt. Das war nothwendig — das ist kein Vorwurf —, aber es erzeugte ebenfalls Uebertreibungen und Einseitigkeiten: der Fanatiker des Glaubens hält sich für unfehlbar, er erkennt keinen Gegner an. Man sprach von der Sünde gegen die Doktrin der wirthschaftlichen Freiheit; solche und ähnliche Ausdrücke konnte man sehr häufig auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß, im Parlament und anderwärts hören. Von Sünden aber kann man nur sprechen, wenn man auf dem Boden des Glaubens steht. Es hatte das die nothwendige Folge, daß man sich mit anderen nothwendigen und berechtigten Prinzipien, mit den Forderungen des Staates, des Rechtes, der Verwaltung, der Gesundheitspolizei in keiner Weise auseinander setzte. Und so nothwendig und heilsam es war, daß die Gewerbefreiheit mit siegreicher Fahne über Deutschland wegzog, so nothwendig war andererseits eine gewisse Einseitigkeit der neuen liberalen Gewerbeordnungen. Es mußte sich dasselbe zeigen, was sich immer gezeigt hat, wenn eine Oppositionspartei zur Regierung kam, daß sie nicht Alles realisiren kann, was sie vorher versprochen hat, daß sie nun ihr Dogma wieder verwandeln muß in wissenschaftliche Sätze, resp. ihre Prinzipien auseinander setzen muß mit anderen gleichberechtigten Prinzipien, und daß, wenn man es nicht im ersten Moment gethan, man es später durch Hülfs- und Nachtragsgesetze thun muß. Und das ist der Charakter unserer Gegenwart.

Freilich, meine Herren, die Reichsgewerbeordnung selbst ist ja weit entfernt, ein unbedingter Sieg der Gewerbefreiheit im Sinne ihrer extremen Anhänger zu sein. Die altpreußischen Traditionen hatten sich das Heft der Polizeihoheit nicht ganz aus den Händen winden lassen. Vom Bundesrathstisch aus wurde mehrfach betont, daß die Gewerbeordnung nur den Sinn habe, Rechtseinheit für Deutschland zu schaffen und den Boden für künftige Reformen zu bieten. Das, was wir heute fordern, was alle Parteien heute als nothwendig einsehen, wurde schon damals vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus als selbstverständlich vorausgesetzt. Aber während man das Gesetz von der einen Seite so ansah, sahen die schroffen Parteigänger die Gewerbefreiheit darin nur eine erst unvollkommene Abschlagszahlung auf ein noch nicht ganz siegreiches Prinzip. Und bis auf den heutigen Tag sieht jede politische und wirthschaftliche Partei die Gewerbeordnung mit anderen Augen an.

Deswegen, meine Herren, ist es so schwer zu antworten, wenn Einem die Pistole auf die Brust gesetzt und man gefragt wird: stehst du mit deinen Reformforderungen auf dem Boden der Reichsgewerbeordnung von 1869 oder nicht? Es fragt sich, wie man dieselbe auffaßt. Ich stehe unbedingt auf dem Boden der Reichsgewerbeordnung von 1869, wenn man damit meint, wir können und sollen kein mittelalterliches Zunftrecht wieder herstellen, wir sollen dem Großbetriebe und den Fortschritten der Technik in keiner Weise hindernd in den Weg treten, wir sollen keine künstlichen Schranken wieder herstellen zwischen Klein- und Großbetrieb, die stets zuletzt die Kleinindustrie schädigen, wir sollen keine

Meisterprüfungen wieder einführen in den Zeiten solch großer technischer Veränderungen, daß man eigentlich in keiner bestimmten Geschäftsbranche sagen kann, was man in der Prüfung von dem Meister fordern soll, in Zeiten, welche ebenso sehr kaufmännische als technische Betriebsdirigenten fordern; wir sollen nicht den alten Gesellenstand künstlich erhalten wollen, da nur die Erhebung der gelernten Fabrikarbeiter zu einem neuen Mittelstand der Zukunft entspricht, wir sollen nicht die alten lokalen Zunftverbände künstlich galvanisiren wollen, während nur große provinziale Verbände der Unternehmer und Arbeiter lebens- und leistungsfähig sind.

Aber ich stehe nicht auf dem Boden der Gewerbefreiheit, wenn man darunter den Kampf gegen alles korporative Gewerbeleben versteht, wenn man dabei vor Allem schrankenlose Freiheit für die Starken und Mächtigen fordert, wenn man das Prinzip der freien Konkurrenz ohne jede Rücksicht auf unsere sozialen Zustände, ohne jede Rücksicht auf die Polizeihoheit des Staates durchführen will. Freilich, wie ich schon wiederholt bemerkte, thut das auch die Reichsgewerbeordnung selbst nicht; sie hat Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit, über die Gesundheitsverhältnisse in Betriebsetablissements, über die Prüfung von Dampfkesseln, über die Prüfung von Hebammen, Schiffern, Lootsen, über die Konzessionirung von Privatschulen und Privatkrankenanstalten, über Wirthschaftsgewerbe und Hausirgewerbe und Manches andere. Das ist alles schon im Widerspruch mit dem unbedingten Prinzip der Gewerbefreiheit.

Und das müssen wir Alle zugestehen: wir haben seit 1869 manches gethan, was diesem unbedingten Prinzip widerspricht, und auch die Anhänger der Gewerbefreiheit haben seit 1869 vielfach zugegeben, daß mit dem Wort: „Gewerbefreiheit" in vielen einzelnen Punkten nicht allein auszukommen sei, wie sie früher glaubten.

Die abstrakten Doktrinäre unter den Anhängern der Gewerbefreiheit haben alles Patentwesen früher aufs Nachdrücklichste bekämpft, und sie haben jetzt redlich mitgeholfen, theilweise sogar als die höchsten Beamten des Reichs, ein Patentgesetz, welches sie früher als das Non plus ultra alles Absurden und Schädlichen bekämften, in Deutschland einzuführen. (Hört!)

Sie haben den Marken- und Musterschutz bekämpft, und jetzt ist fast Jedermann für denselben; sie haben die ausgedehnteste Freiheit in Bezug auf Lotterie- und Spielpapiere gefordert, Bamberger hat vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aufs Aeußerste das Gesetz über die Lotterieanleihen bekämpft, — und wir haben die Spielbanken aufgehoben, wie wir die Prämienpapiere eingeschränkt haben. Man hat von der Beseitigung aller polizeilichen Schranken und Taxen im Detailhandel, Marktwesen und Lebensmittelverkehr erwartet, es werde nun von selbst die beste, reichlichste und billigste Versorgung des Publikums mit Lebensmitteln eintreten. Und was ist geschehen? Wir haben günstige Folgen der Gewerbefreiheit für die Versorgung der großen Städte gewiß anzuerkennen, aber in sehr viel kleinen Städten hat die Gewerbefreiheit nichts erzeugt als eine traurige und für das Publikum schädliche Koalition der zwei oder drei Bäcker und Fleischer, die in dem betreffenden Orte sind. Wir haben vor Allem erlebt, daß — natürlich nicht blos in Folge der Gewerbefreiheit, aber doch jedenfalls mit größerer Leichtigkeit und Ungenirtheit als früher — jetzt eine Verfälschung der Lebensmittel, der Getränke stattfindet, die zu einer wahrhaft unerträglichen Landplage geworden ist. Man hat den Satz aufgestellt, jeder Konsument solle in der Beziehung selbst für sich sorgen. Meine Herren, ich danke dafür, selbst dafür zu sorgen, selbst täglich meine Milch und mein Fleisch zu untersuchen.

Das kommt mir gerade so vor, als wenn man von mir verlangte, ich solle meine Briefe selbst alle bestellen. Daß eine öffentliche Anstalt oder ein Beamter Milch, Fleisch u. s. w. untersucht, ist eine der elementarsten Forderungen der Arbeitstheilung, und darum fordere ich inspectors of nuisances, wie in England, die diese Geschäfte besorgen. In Parenthese bemerke ich: die ganzen Konsumvereine sind etwas Widersinniges vom Standpunkt der Arbeitstheilung; sie haben eine Berechtigung nur gegenüber einem ganz korrumpirten Detailhandel und schlechten Geschäftssitten in demselben; auch hier also sehen wir, daß die Gewerbefreiheit an einzelnen Stellen ebenso zum Betrug, zur Korruption unserer Geschäftssitten führen kann, als zur Anspornung, zum wahren Fortschritt, zur gesunden volkswirthschaftlichen Organisation.

Ich bin aber damit noch nicht zu Ende mit der Aufzählung jener Forderungen, die man früher im Namen der Gewerbefreiheit aufstellte und die man jetzt als unhaltbar erkennt. Man hat früher im Bankwesen geglaubt, mit den Worten „Gewerbefreiheit" und „Banknotenfreiheit" sei diese schwierige Frage gelöst, — und jetzt haben die früheren Vertheidiger der Bankfreiheit wesentlich mit dazu beigetragen, die wichtigsten Privilegien im Bankwesen auf das deutsche Reich zu übertragen, die Privatbanken strengen Normativbedingungen zu unterstellen, die Privatnotenbanken aufs Engste einzuschnüren. Wir haben früher im Eisenbahnwesen auch gehört: freie Konkurrenz der Privatbahnen sei das einzig Richtige, — und viele Vertheidiger dieser Doktrin gehören heute zu den eifrigsten Vertheidigern eines Reichseisenbahnsystems. Man hat im Apothekergewerbe unbedingte Freiheit verlangt, und nun haben wir sachverständige Untersuchungen anstellen lassen: die haben sich ziemlich einstimmig dahin ausgesprochen, daß da, wo unbedingte Freiheit des Apothekergewerbes ist, in den abgelegenen menschenleeren Gegenden, an kleineren Orten überhaupt gar keine Apotheken entstehen oder sich halten, und daß in den Ländern des Konzessionssystems überwiegend billigeres und besseres Arzneimaterial vorhanden ist. — Wir haben im Versicherungswesen früher gehört, auch da müsse unbedingte Freiheit herrschen; wir haben gehört, es bedürfe nicht blos der Beseitigung aller Schranken für das Versicherungsgeschäft, sondern es hat ein geistreicher Vertreter dieser Richtung sogar den Satz aufgestellt, man müsse auch die privatrechtlichen Klagen im Versicherungswesen abschaffen, dann werde sich Jeder vorsehen, ob er mit einer Versicherungsgesellschaft kontrahiren könne und solle. Meine Herren, ich habe den heimlichen Verdacht, diese Aeußerung des geistreichen Mannes sei eigentlich auf eine Selbstironie angelegt gewesen; denn wenn sie das nicht wäre, wäre sie nur zu begreifen als die Aeußerungen des glaubenstreuen Fanatikers, der zeigen wollte, daß es auch auf volkswirthschaftlichem Gebiet ein credo, quia absurdum gibt. Wir stehen jedenfalls heute nicht mehr auf diesem Standpunkt. Wir geben jetzt zu, daß die öffentlichen Versicherungsanstalten ihre Berechtigung neben den privaten Anstalten haben, wenn es auch wahr ist, daß die privaten und Gegenseitigkeitsanstalten den wesentlichen Anstoß zum Fortschritt im Versicherungswesen gegeben haben. Wir wissen jetzt, daß die Versicherungsanstalten von Seiten des Publikums nicht kontrolirbar sind, wir verlangen also, daß ein Versicherungsgesetz die Anstalten in die rechten Bahnen weise, sie zur Oeffentlichkeit zwinge, daß staatliche Behörden unter Umständen eine Untersuchung vornehmen und veröffentlichen.

Meine Herren, mit all dem will ich selbstverständlich nicht sagen, daß wir prinzipiell gegen die freie Konkurrenz im privatwirthschaftlichen Verkehr vorgehen sollen. Ich glaube, die freie Konkurrenz ist für unsere heutige Kultur

ganz unzweifelhaft — wie das die Adam Smith'sche Nationalökonomie, wie das die Partei der Freihandelsschule gelehrt hat — einer der mächtigsten psychologischen Motoren des Fortschritts; aber sie ist für mich doch nur ein psychologischer Druckapparat neben andern; sie kann einen günstigen Reiz ausüben, aber sie muß es nicht, sie thut es nicht immer; es spielen neben ihr unzählige andere Faktoren. Deswegen will ich mich nicht auf sie, als auf ein Dogma vereidigen lassen, das ich schwöre, überall anzuwenden; sondern sie ist mir eine Einrichtung, die ich nüchtern im praktischen Leben prüfen, je nach Menschen und Verhältnissen, Sitten und Zeiten anwenden oder durch anderes ersetzen will. Ich will sie natürlich nicht verbannt haben wegen jedes kleinen Mißstandes, wie ich umgekehrt einen staatlichen Eingriff, z. B. in die Kinderarbeit, deswegen nicht verwerfe, weil er da und dort Mißstände erzeugt. Nur wo die Prüfung der Gesammtverhältnisse ganz überwiegend Schattenseiten zeigt, will ich die Konkurrenz in gewisse rechtliche Schranken gebannt wissen. Nur wo überwiegend günstige Folgen von rechtlichen Schranken zu erwarten sind, wo die Sitte sicher nicht reicht, verlange ich solche.

Ich kann mich bei dieser Beurtheilung der freien Konkurrenz und der Theorie, daß das Selbstinteresse nicht überall im wirthschaftlichen Leben ausreiche, auf eine Autorität berufen, die schon vor Jahren so ziemlich dasselbe aussprach. Ich meine John Stuart Mill's Ausführungen über diese Punkte, die das beste sind, was ich in der Literatur über diesen Gegenstand kenne. Ich glaube kaum, daß ich wesentlich weiter gehe, als Mill, in der Betonung der möglichen ungünstigen Folgen der freien Konkurrenz, in der Behauptung, das Selbstinteresse versage an gewissen Punkten, führe da und dort zu Mißbrauch und Mißbildung.

Man wird sagen können: die freie Konkurrenz ist von unbedingtem Segen in den gewöhnlichen Kreisen des kaufmännischen Verkehrs, des Verkehrs mittlerer und größerer Gewerbetreibender, die mit Sachkenntniß, mit guten reellen Geschäftssitten, mit klarer Erkenntniß der Situation Geschäfte untereinander abschließen. Da stehen sich relativ gleiche Kräfte, sachverständige Personen gegenüber, da herrscht die Oeffentlichkeit, soweit sie nothwendig ist, oder sie ist wenigstens durch eine anständige kaufmännische Presse, durch gute Börseneinrichtungen, gute Preisnotirungen, schnelle Publikation der Kurse und Aehnliches herzustellen. Anders aber, und das betont Mill mit Recht, liegen die Dinge da, wo der einzelne Privatmann großen einflußreichen Gesellschaften gegenüber steht, deren innere Einrichtung er gar nicht kennen kann, deren Geschäftsführung er nicht übersehen kann, deren Geschäftsführung, wenn nicht Zwang zur Oeffentlichkeit, unter Umständen amtliche Untersuchungen und Publikationen erfolgen, absolut verschleiert werden kann — da sehen wir, daß die unbedingt freie Konkurrenz ungünstig wirken kann; wir sehen Aehnliches überhaupt da, wo total verschiedene Gesellschaftsklassen mit ganz verschiedener Bildung sich gegenüberstehen, wo der reiche Fabrikant dem armen Arbeiter, wo die kenntnißlose Hausfrau oder das noch kenntnißlosere Dienstmädchen dem pfiffigen Krämer, dem betrügerischen Hausirer und Wanderlagerinhaber gegenübersteht, überall da, wo die Oeffentlichkeit ganz fehlt — Mill fügt hinzu: überall da, wo der Einzelne nicht selbst, sondern nur durch gewählte Stellvertreter handelt; er fügt weiter hinzu: überall da, wo die schädlichen Folgen nicht der Gegenwart angehören, sondern erst in späterer Zeit oder gar erst in der folgenden Generation und in ganz anderen Kreisen der Gesellschaft und des Staates sich zeigen, da kann man sich auf Selbsthülfe und freie Konkurrenz nicht unbedingt verlassen.

Wo wir also nicht unbedingt der freien Konkurrenz trauen, wo sich schwere Mißstände und empfindliche Lücken zeigen, da fordern wir theilweise, daß der Staat oder die Gemeinde selbst als Unternehmer auftreten und mit Rücksicht auf das Gesammtinteresse und die harmonische Entwickelung des Ganzen, vor Allem mit Rücksicht auf die schwächern nothleidenden Gesellschaftsklassen die betreffende Bedürfnißbefriedigung übernehmen; — da fordern wir aber weiter, da dies zunächst doch nur an ganz vereinzelten Punkten möglich ist, daß dem freien Spiel der privatwirthschaftlichen Kräfte gewisse staatliche und polizeiliche Organe gegenübertreten, daß das Vereinsleben und die Organe der Selbstverwaltung sich um diese Mißstände und Lücken kümmern und sie vom Standpunkt der Gemeininteressen, vom sittlichen Standpunkt des anständigen Geschäftslebens aus bekämpfen; da fordern wir vor Allem ein neues, den modernen technischen Bedürfnissen ebenso wie den sittlichen und rechtlichen Ideen unserer Zeit entsprechendes Gewerberecht. Und bei diesem Punkt muß ich verweilen, da er ja zunächst auf unserer Tagesordnung steht.

Zunächst möchte ich diejenigen, die überhaupt eine Abneigung gegen jede gewerbliche Gesetzgebung haben, daran erinnern, daß die Länder mit älterer wirthschaftlicher Kultur, die zugleich Länder der Gewerbefreiheit sind, doch darum nicht minder ein viel ausgebildeteres gewerbliches Verwaltungsrecht haben, als wir. Die Gewerbefreiheit hatte bei ihnen nicht den Sinn und kann ihn bei uns nicht haben, jede spezialisirte rechtliche Ordnung des gewerblichen Lebens für alle Zeiten zu verbannen. Wir mußten das Zunftrecht beseitigen, weil es ein veraltetes Recht war, ein Recht, angepaßt der Technik, den Betriebsformen und sittlichen Anschauungen längst vergangener Zeit — und nicht, wie so viele glaubten, weil wir gar keiner rechtlichen Ordnung mehr bedürften. In gewisser Beziehung muß im Gegentheil das Bedürfniß nach einer solchen Ordnung im Laufe der Geschichte wachsen. Jeder Fortschritt der Bevölkerungsdichtigkeit, der Arbeitstheilung, der Technik, der sozialen Klassenbildung macht unsere volkswirthschaftliche Organisation komplizirter, bildet schroffere Interessengegensätze heraus, vermehrt die nothwendigen Reibungen und Konflikte; jeder solche Fortschritt kann nur mit neuen Veränderungen unserer Sitten und Einrichtungen zu einem behaglichen Zustand führen; es müssen sich mit jeder solchen Aenderung neue komplizirtere, aber feste Ordnungen des Zusammenlebens, neue feste Geschäftsgewohnheiten herausbilden. Ein großer Theil dieser Ordnungen braucht nun durch das Gesetz nicht regulirt zu werden, er kann der Sitte und den freien, aber darum doch nicht jeder Festigkeit und nicht jedes sittlichen Gehalts entbehrenden Geschäftsgewohnheiten, der freien Privatrechtsbildung überlassen werden, besonders soweit es sich um Gesellschaftsklassen mit anständigen, reellen Geschäftstraditionen handelt. Aber gewisse Punkte dieser neuen Ordnungen des Geschäfts- und Verkehrslebens müssen wir immer unter den Schutz des Staates, des Rechtes, des Zwanges und der Strafe stellen, nicht um willkürlich das praktische Leben durch die Theorie zu meistern, sondern um die edeln und guten Elemente zu schützen gegen die Konkurrenz der Gewissenlosen und der Betrüger, um das, was im Interesse der Gesammtheit nöthig und unerläßlich ist, auch bei einer ungebildeten rohen kurzsichtigen Minorität zu erzwingen, um den sozialen Kampf blinder Macht und Gewalt immer mehr zu läutern und zu verwandeln in die harmonische Wechselwirkung freier Menschen, um die formale Freiheit der Einzelnen zu erheben zur materiellen, innern und wahren Freiheit sittlich und geistig durchgebildeter, selbst verantwortlicher Individuen.

Aus der Natur des neuen Gewerberechts, das ich verlange, folgere ich aber

zweierlei: es soll wirkliches, brauchbares, vollendetes Recht sein im formellen und materiellen Sinne. Ich fordere, daß das Gewerberecht Recht sei im formellen Sinne des Wortes, d. h. ich fordere, daß der Staat, wenn er dem Einzelnen Schranken auferlegt, diese Schranken als allgemein gültige und faßbare, klar anwendbare, präzise Rechtssätze formulire, daß diese Schranken dem Einzelnen nicht als Polizeiwillkür eines untergeordneten Organes der Staatsgewalt, nicht als dehnbare gummiartige Fessel, die heute so und morgen so drückt, die an einem Ort eng zusammengeschnürt ist, am andern so ausgeweitet wird, daß alles durchschlüpft, sondern als allgemeines klares Recht des Staates gegenübertreten. Und, meine Herren, nach dieser Seite hin hat die Gewerbeordnung von 1869 ganz außerordentliche Fortschritte angebahnt und durchgeführt; und wenn ich oben mich über die Verhandlungen, die 1868 und 1869 zum Erlaß dieses Gesetzes führten, nicht durchaus günstig äußern konnte, wenn ich daran festhalte, daß das Maß praktisch volkswirthschaftlicher Sachkenntniß bei diesen Debatten ein zu geringes war gegenüber dem etwas doktrinären Eifer für die wirthschaftliche Freiheit; — nach dieser Seite können wir den Männern, die damals für die Einführung des Rechtsstaats und der Rechtsforderungen in das Gebiet der Gewerbepolizei kämpften, nicht dankbar genug sein; und das war nicht etwa die Regierung oder der Bundesrath, sondern die liberale Partei. Sie hat sich bemüht, überall wo eine Schranke nothwendig war, diese Schranke möglichst aufzurichten auf dem Boden des Rechts und die Willkür daraus zu entfernen.

Das war und ist ein großer Fortschritt, meine Herren; nur auf diesem Wege wird es uns gelingen das Mißtrauen der Gewerbtreibenden gegen alle und jede Schranke zu beseitigen; nur auf diesem Boden wird das, was wir fordern, aus einer formalen Schranke eine Garantie der wahren materiellen Freiheit. Ich wenigstens behaupte, daß jede Schranke der Willkür, eben wenn sie eine wahre Rechtsschranke ist, die wahre Freiheit nicht hemmt, sondern fördert.

Ich fordere neben diesem Formellen nun aber ein weiteres Materielles von dem neuen Gewerberecht und das ist mir noch wichtiger; ich verlange von diesem, wie von allem Recht, daß es ein gerechtes Recht sei. Denn nur ein gerechtes Recht ist in Wahrheit Recht. Der innere Rechtfertigungsgrund für alles positive Recht liegt in seinem sittlichen Gehalt, in seinem ethischen Zweck. Jede volkswirthschaftliche Ordnung ist zugleich oder stützt sich auf eine Rechtsordnung und diese ist das Produkt der Geschichte einerseits, der herrschenden, sittlichen Ideen, der Art, wie der Begriff der Gerechtigkeit zur Zeit aufgefaßt wird, andererseits. Der Einwurf daher, daß sich über nichts mehr streiten lasse, als über die Prinzipien der Gerechtigkeit, schreckt mich nicht; denn über gewisse Punkte ist das unmittelbare sittliche Rechtsgefühl des Volkes zur Zeit doch vollständig im Klaren und wird es immer mehr werden; und versteht sich von meinem politischen Standpunkte aus von selbst, daß ich, wenn ich ein gerechtes Gewerberecht verlange, wenn ich vor Allem auch eine Rücksichtnahme auf die Forderungen der vertheilenden Gerechtigkeit wünsche, damit nicht diese oder jene undurchführbaren, dem heutigen Rechtsgefühl ganz fremden Rechtssätze einführen und erzwingen will, die man von irgend einem abstrakten philosophischen Rechtsstandpunkte aus aufstellen könnte; sondern ich meine die Rechtsforderungen, die die Edelsten und Besten der Nation aufstellen, die im Begriffe sind mehr und mehr auch der Masse in Fleisch und Blut überzugehen. Ich meine die Forderung eines anständigen Geschäftsverkehrs, ich meine den Kampf gegen Betrug und Ausbeutung, die Rücksichtnahme unserer Gesetze und Einrichtungen auf die Lage der unteren Klassen, auf ein normales Familienleben besonders bei ihnen,

ich meine die Sorge für Erhaltung des Mittelstandes, die Sorge für nicht zu schroffe und ungerechte Vertheilung des Einkommens. Wer wollte behaupten, daß unsere heutige Volkswirthschaft keine Ungerechtigkeiten zeige, die unvertilgbar wären, die wir unverändert ertragen müßten. Es ist ungerecht, wenn faktische Monopole einzelnen Bevorzugten gestatten, ganz außerordentliche Gewinne zu machen; es ist ungerecht, wenn die Schwachen, die Kinder und Frauen, ausgenutzt, resp. ihre Arbeitskraft übermäßig angestrengt wird, so daß die ganze Zukunft dieser Familien durch Generationen hindurch untergraben wird. Es ist ungerecht, wenn in breiten Schichten des Geschäftslebens die Korruption und der Betrug immer reichere Ernten halten, es ist ungerecht, wenn jede Fälschung von Nahrungsmitteln als eine straflose und beinahe selbstverständliche Sache gilt, es ist ungerecht, wenn Gründer und Verwaltungsräthe die Aktionäre maßlos übervortheilen; es ist ungerecht, wenn beim Arbeitsvertrag der eine Theil dem andern jede Bedingung oktroirt, wenn der Arbeiter durch die Noth gezwungen wird, jeden Paragraphen der Fabrikordnung und sei er ihm auch noch so widerwärtig, sich gefallen zu lassen, wie es umgekehrt Unrecht ist, wenn der Arbeiter die dringenden Bestellungen des Augenblicks zu jeder Rohheit und Gewalt gegen den Unternehmer benutzt. Es ist ungerecht, wenn die Fabrikordnungen ein neues hartes Strafrecht einführen, das theilweise — wenn auch mehr in England, als bei uns, zu einer künstlichen Konfiskation der Löhne führte.

In allen diesen Verhältnissen ist eine normalere und gerechtere Gestaltung des Geschäftslebens denkbar und möglich; und wenn das Recht nicht das Meiste, nicht Alles thun kann, so spielt es doch eine wesentliche Rolle dabei. Vor allem ist die Forderung zu erheben, daß in allen diesen Verhältnissen der eigentliche Wahrer des Rechts, der Staat als solcher und seine Beamten das große nobile officium, das den preußischen Beamtenstand groß, den preußischen Staat mächtig gemacht hat, das nobile officium des Schutzes der Schwachen, der Unmündigen, der Nichtsachverständigen nicht aus der Hand gebe, sondern fest in den Händen behalte. (Bravo!)

Man hat mir nun entgegnet, die Forderungen der Gerechtigkeit hätten mit der Volkswirthschaft nichts zu thun. Und doch, meine Herren, wenn ich diesen Punkt betone, wenn ich verlange, daß die heutige Volkswirthschaftsordnung neue sittliche Gedanken in sich aufnehme, sich mit den Forderungen eines stetig sich läuternden Rechtsgefühls auseinander setze, so stehe ich dabei auf keinem andern Standpunkt, als Adam Smith, als die Freihandelsschule selbst in ihren hervorragendsten Vertretern. Auch bei Adam Smith finden Sie bei jeder nachdrücklichen Forderung, die er aufstellt, nicht bloß die Bemerkung, daß dadurch die Produktion gesteigert werde, sondern immer das Zurückgreifen auf das Recht, — und ebenso auch bei Prince-Smith. Ich halte die meisten Forderungen des letztern für nicht ganz richtig, viele für ganz falsch, aber ich glaube, er hatte darin nicht Unrecht, daß er das, was er forderte, zu rechtfertigen suchte, als etwas Gerechtes, daß er damit gegenüber derjenigen materialistischen Strömung Front machte, die im gewerblichen Leben nur einen Kampf blinder Kräfte erblickt, die das unbedingte Recht des Starken predigt, den Schwächeren zu vergewaltigen, das Recht des Klugen und Pfiffigen, dem Unerfahrenen die Haut über die Ohren zu ziehen.

Gewiß kann nicht jede Forderung der Gerechtigkeit sofort ein praktisches Recht sich umsetzen; sie kann es nur, wenn sie in praktisch realisirbare Sätze sich formulirt hat, wenn die egoistischen Kräfte nnd die gemeinen Triebe der edleren Auffassung im allgemeinen Bewußtsein Platz gemacht haben. Aber was ich be-

haupte, ist auch nicht die sofortige Durchführung jeder Konsequenz des Prinzips der Gerechtigkeit; was ich verlange ist nur der Kampf für ein geläutertes Gewerberecht im Ganzen. Ueber die Art und Zeit der Durchführung jeder einzelnen Forderung auf dem Gebiete der Kinder- und Frauenarbeit, der Lehrlings- und Schiedsgerichtsgesetzgebung, des gewerblichen Vereins- und Hülfskassenwesens, der Gesundheitspolizei und der Gewerbepolizei, lasse ich mit mir streiten. Es scheint mir für den Moment wichtiger, daß wir uns im Ganzen über die Nothwendigkeit der Reform und über ihren Geist, als über das Detail verständigen. Und dieser Geist kann und soll kein anderer sein, als der der sozialen Reform, der Reform im Sinne der Gerechtigkeit, der Durchdringung des wirthschaftlichen Lebens mit sittlichen, mit ethischen Gedanken.

Um mich aber gegen mögliche Mißverständnisse zu verwahren, möchte ich nochmals betonen, daß ich keine Reform für heilsam halte, die nicht in der öffentlichen Meinung einen breiten Boden gewonnen hat. Ich betone ferner, daß keine Reform des Rechts von Segen ist, die nicht in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes bereits ihre Wurzel hat. Es gilt für alle Zeiten, nicht blos für die Römer, das: moribus plus quam legibus stat res publica; — die Sitten sind stets wichtiger als das Recht, sie sind die Wurzeln des gesunden Rechtes. Jede Reform muß sich anpassen an die Fortschritte der Ideen und Gefühle, an die Gewohnheiten des Verkehrs und Geschäftslebens; aber sie muß auch das Beste, sie muß das Richtige, das, was der Zukunft angehört, stützen, fördern und vorwärts treiben.

Von diesem Standpunkt aus habe ich meine Thesen und mein Programm aufgestellt. Erlauben Sie mir zu denselben, auf deren Detail ich jetzt nicht, sondern erst bei einer eventuellen Spezialdebatte näher eingehen will, nur noch ein paar Worte.

Ich hatte zunächst, als ich das Referat für meinen Freund Brentano übernahm, das Bedürfniß, meinen Standpunkt in sämmtlichen heute in Frage stehenden Punkten der Gewerbeordnung wenigstens einigermaßen zu präzisiren. Ehe ich meine Thesen formulirte, habe ich daher diesen Umriß zu einem „Programm für Reform der Gewerbeordnung" ausgearbeitet, der in Ihren Händen ist; ich glaubte hierdurch mir mein Referat abkürzen, mir meine Zeit ausschließlich für die Prinzipienfragen reserviren zu können. Ich glaubte hierdurch präziser, als es in einer frei gesprochenen Rede möglich ist, bezeichnen zu können, was ich als reformbedürftig ansehe. Natürlich konnten nun aber die Thesen, über die wir hier im Laufe eines Tages abstimmen können, nicht ebenso ausführlich sein.

Ich habe deswegen versucht, die wesentlichsten Sätze aus diesem Programm in möglichster Kürze zu zwölf Thesen zusammenzufassen. Es ergab sich da aber die Nothwendigkeit, daß ich, wenn ich z. B. eine einzige kurze These über das Lehrlingswesen oder die gewerblichen Schiedsgerichte in einem Satze aufstellen, also sechs bis zehn oder noch mehr Punkte zu einem zusammendrängen wollte, nur ganz allgemein sein konnte. Ich glaube aber, daß dies der Sachlage entsprechen wird. Wir können, wenn wir an einem Tage über Reform der Gewerbeordnung debattiren, unmöglich das Detail einer Schiedsgerichtsgesetzgebung, einer Handelskammergesetzgebung, einer gewerblichen Polizeigesetzgebung, eines Gesetzes über Lehrlingswesen, Kinder- und Frauenarbeit debattiren; und indem ich den Thesen eine ziemlich allgemeine Form gegeben, hoffte ich zugleich, daß ich hierdurch vielleicht alle diejenigen, die von den verschiedensten Seiten her wenigstens etwas geneigt sind, zu reformiren und sich unserem Standpunkt der

sozialen Reform zu nähern, veranlassen könnte, mit uns zu stimmen. Daß daneben diese allgemeine abgekürzte Fassung ihre Schattenseiten hat, weiß ich wohl. Es werden damit die festen Grenzen, bis wohin die Reform auf jedem einzelnen Gebiete gehen soll, nicht klargestellt, und diese Vermeidung der Spezialbestimmungen wird jeden, der mehr Sinn für das Detail als für die Prinzipien hat, geniren, weil er sagt: ich will, wenn ich für ein Prinzip stimme, auch gleich das Maß und die Grenzen haben. Diese Grenzbestimmung aber heute vorzunehmen in einer einzigen kurzen Sitzung, ist an sich unmöglich, und deswegen habe ich geglaubt, mich so kurz in den Thesen fassen zu dürfen.

Was die Thesen nun selbst und mein Programm betrifft, meine Herren, so hätte ich natürlich darüber noch unendlich viel zu sagen. Aber die mir zugemessene Zeit ist bald abgelaufen. Erlauben Sie mir deshalb nur noch ein paar Worte zu diesem oder jenem Punkt.

Wenn ich von gewerblichen Interessentenverbänden spreche, für die ich ein Vereinsgesetz wünsche, so meine ich nicht, daß die tastenden Versuche, die man nach dieser Seite hin in Deutschland bisher gemacht hat, genügen, daß man denselben alle möglichen sehr weit gehenden wichtigen Rechte schon geben könnte; aber ich möchte diese Verbände unter ein spezielles Vereinsrecht stellen, damit auch sie auf einem festen Rechtsboden stehen. Ich meine mit solchen Interessentenverbänden Gewerkvereine, ich meine aber eben so gut Fabrikantenvereine, dann auch die alten Innungen, wo sie noch existiren und Leben haben, ferner diejenigen Innungen, die Unternehmer und Arbeiter umfassen wollen, wie man sie in Hamburg versucht hat.

Ueber das gewerbliche Schiedsgericht will ich nur die Bemerkung machen, daß ich in der Hauptsache auf dem Standpunkt der Minorität der Reichstagskommission von 1874 stehe, im Gegensatz zu der Majorität, die die Einrichtung mehr als Anhängsel der Gerichte behandeln wollte.

In Bezug auf einige weitere Punkte muß ich daran erinnern, was ich auch in dem Programm betont habe, daß ich bei ihnen nicht an das Reich, sondern an Preußen denke. Gewerbekammern z. B gibt es schon in verschiedenen Staaten, und wenn ich von Reform der Handelskammern spreche, so denke ich dabei an die nothwendige Aenderung des preußischen Gesetzes von 1870, das besondere Gewerbekammern nicht kennt. Solche sind aber nach meiner Ansicht und festen Ueberzeugung wünschenswerth, es ist eine Reform nöthig, aber sie braucht nicht ganz Neues zu schaffen, sie soll sich an das Bestehende anschließen. Es ist gewiß heilsam, wenn die Gewerbekammern, wie in Bayern, im Zusammenhang bleiben mit den Handelskammern, gemeinschaftliche und besondere Sitzungen halten. Vor Allem betone ich aber Eins und es ist das dasselbe, was mich immer veranlaßt, gegen die alten Zünfte zu polemisiren: wenn Sie die Gewerbekammern reformiren, dürfen Sie nicht alle bedeutendern gebildeten Gewerbtreibenden, wie es, wenn ich mich nicht täusche, in Sachsen ist, in die Handelsabtheilung bringen und dann ein paar Kleinmeister, Zünftler und Arbeiter in der Handwerksabtheilung allein lassen; denn damit beseitigen Sie wieder den fördernden und hebenden Einfluß der Intelligenten, der Thatkräftigen auf die kleinen Leute, auf die Ungebildeten. Es müssen die kleinen und großen Handelsleute in der Handelsabtheilung zusammen bleiben, es muß aber auch in der Gewerbekammer der große neben dem kleinen Fabrikanten, der Handwerksmeister neben dem Arbeiter sitzen, der sich im gewerblichen Schiedsgericht fähig gezeigt hat.

Ich habe das Gesundheitswesen hereingezogen, weil es, wie wir schon an der Frage der Konzessionirung der Apotheken sehen, im Zusammenhang mit den allgemeinen Prinzipien des Gewerberechts steht und weil, wie ich glaube, ein großer Theil der Gewerbepolizeireform, besonders auch die Reorganisation unserer gewerblichen Polizeibehörden und polizeilichen Organe der Selbstverwaltung nur im Zusammenhang mit der Reform des ganzen Gesundheitswesens und der Sanitätsbehörden sich gründlich und zweckmäßig vollziehen läßt.

Ueber die Kinder- und Frauenarbeit will ich mich nicht auslassen. Dagegen erlauben Sie mir noch ein Wort über das Lehrlingswesen.

Ich glaube, ein Lehrlingsgesetz hat viel Aussicht, die Stadien der Gesetzgebung zu passiren, und es ist das jedenfalls ein Fortschritt. Das zu erwartende Gesetz wird wohl ziemlich ähnlich ausfallen, wie das französische von 1841. Ich habe die wesentlichsten Punkte in meinem Programm angeführt; sie sind im Grunde dieselben, die in dem Antrage Rickert, Wehrenpfennig und Genossen vom 24. März 1877 enthalten sind. Ich lege aber Werth darauf, es auszusprechen, daß, so wichtig die Lehrlingsfrage und eine Besserung der Lehrlingsverhältnisse ist, ein solches Lehrlingsgesetz nicht allein und nicht so sicher, wie man von mancher Seite meint, helfen kann. Je strenger man nämlich ein solches Gesetz macht, desto häufiger wird es vorkommen, daß Lehrling und Meister ein Interesse bekommen, es nicht auf sich anwenden zu lassen. Und dazu haben sie eine sehr gute Gelegenheit; beide verständigen sich, daß der Lehrling eben nicht Lehrling, sondern jugendlicher Arbeiter genannt werde. Und während dieß, wie man in Frankreich sieht, der kleine Meister dolus thut, versteht es sich bei den größeren Geschäften und der eigentlichen Großindustrie von selbst. Die weitgehende Arbeitstheilung, der große Maschinenbetrieb hat oder duldet keine Lehrlinge mehr im alten Sinne des Wortes; nur vereinzelt haben wir in der Großindustrie ein neues, ganz anderes, dem alten Lehrlingsverhältniß nachgebildetes, aber dasselbe nicht erreichendes Lehrvertragsverhältniß; und deshalb betone ich: für diese jugendlichen Arbeiter in den größeren Etablissements reicht der Erlaß eines Lehrlingsgesetzes nicht aus; zu Lehrlingen, im alten Sinne des Wortes, kann sie ein Gesetz nicht machen; das alte Lehrlingswesen setzt die alte einfache kleine Werkstatt und den alten Mangel an Arbeitstheilung voraus. Das Lehrlingsgesetz wird da günstig wirken, wo noch mehr die alte Betriebsweise und kleine Geschäfte vorwiegen und wo Unternehmer und Arbeiter darauf hindrängen, daß jeder gelernte Arbeiter Lehrling gewesen sei; für die übrige, besonders die große Industrie, da muß man sich nach anderem Ersatz umsehen und ich erblicke ihn vor Allem im gewerblichen Schulwesen, in der Gründung von Lehrwerkstätten, in gewerblichen Fachschulen.

Ich kann hierauf nicht des Näheren eingehen, aber das möchte ich doch auch hier aussprechen, es kann nicht laut und oft genug betont werden: In Preußen ist erstaunlich wenig für das untere gewerbliche Schulwesen geschehen, erst seit wenigen Jahren etwas mehr, aber auch das, was geschehen ist, ist theilweise wenigstens recht verfehlt. Als ich selbst noch die Ehre hatte, im preußischen Staate zu wohnen, habe ich als halle'scher Stadtverordneter mit gegen den neuen Reformplan der preußischen Gewerbeschulen von 1870 gekämpft, von allen Seiten hat man dagegen protestirt, daß diese Gewerbeschulen hinaufgeschraubt würden zu Vorbereitungsschulen der Polytechniken und daß einer der wenigen Punkte, wo wir noch ordentliche technische Schulen für Lehrlinge, eigentliche Arbeiter, für die unteren Stände überhaupt hatten, ihnen entzogen wurde und es wieder den Anschein gewann, als ob man nur immer Sinn hätte für die

technische Bildung der höheren Gewerbtreibenden, der Großindustriellen, und nicht für die Bildung der kleinen Leute. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine gründliche Reform nothwendig und sehr viel zu thun ist. Aber nicht durch Gesetze allein oder hauptsächlich, sondern durch die Verwaltung im Einzelnen ist das zu machen, dadurch, daß wir Leute an die Spitze der betreffenden Ressorts bekommen, die Sinn dafür haben und Energie und ein klares Bewußtsein von den gewerblichen Bedürfnissen der Gegenwart und auch ein Herz für die unteren Klassen.

Ich will über die übrigen Punkte mich nicht mehr näher auslassen. Sollte die Zeit reichen, so werde ich ja bei der Spezialdebatte Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Es kommt mir, wie ich schon betonte, ja zunächst überhaupt nicht auf die einzelnen Punkte sondern darauf an, durch mein Referat und den Geist, den ich diesen Debatten geben möchte, richtig vorarbeitend zu wirken auf die öffentliche Meinung. Sie muß immer lauter und energischer fordern, daß die Reform, wenigstens an ein paar spruchreifen Punkten, in Angriff genommen werde, daß dann successiv die weiteren vorbereitet und durchgesprochen werden, daß das Ganze in richtigem Geiste durchgeführt werde.

Dieser Geist aber, meine Herren, kann kein Anderer sein, als der Geist der Versöhnung und Verschmelzung von Gewerbefreiheit und sozialer Reform. Wir dürfen es nicht mehr als das einzig anzustrebende Postulat aufstellen, daß dem Einzelnen der größte Spielraum für seine Willkür gelassen werde, sondern wir müssen dahin streben, dafür zu sorgen suchen, daß überall das Richtige geschehe, daß man dabei ebenso sehr an das Ganze, wie an das Individuum denke. In diesem Geiste fordere ich nicht blos *formelle* Freiheit, sondern jene *materielle* Freiheit, die dem Einzelnen sein Fortkommen und Gedeihen sichert, vor Allem die unteren Klassen zu heben, zu fördern, zu bilden sucht. Ich fordere von diesem Standpunkt aus die Rechtsschranken, die für die materielle Freiheit erst die Garantie der Durchführbarkeit bilden. Ich fordere Rechtsschranken im Sinne derjenigen Gerechtigkeit, die im Einklang steht mit der sittlichen und materiellen Entwicklung der Zeit

Meine Herren, ich bin mir sehr wohl bewußt, daß alle diese Reformen nur etwas nützen, wenn neben der Aenderung der Gesetze und vor ihr die Individuen fortschreiten und andere werden, wenn die Sparsamkeit, die Arbeitsamkeit und der Unternehmungsgeist der Einzelnen ebenso wächst, nach gleichen Zielen ringt, wie die Gesetzgebung, wenn das Genossenschafts-, das Vereinsleben ebenso blüht und thätig ist, wie die gesetzgeberische Maschine. Unsere sozialen wirthschaftlichen geschäftlichen Sitten müssen sich verbessern, wie sich unser Gewerberecht zu verbessern hat. Unsere unteren Klassen müssen im täglichen und im Familienleben, wie im Geschäftsverkehr mehr und mehr die Sitten des Mittelstandes, des soliden Kaufmanns annehmen; unsere politischen Tugenden und unsere Eingewöhnung in die Selbstverwaltung müssen den sozialen Reformen parallel gehen; denn sonst ist alle Reform des Gewerberechts nichts nütze.

Die Aufgabe ist keine leichte, aber wir brauchen auch nicht zu verzagen trotz aller scheinbaren Dunkelheit des Augenblicks, trotz alles Druckes einer vorübergehenden Krisis, trotz aller Klassenkämpfe, die, wie ich glaube von den meisten Seiten viel zu düster aufgefaßt werden.

Meine Herren, wir sind noch ein jugendliches Volk, ein Volk, das, möchte ich sagen, als Kulturvolk, als Kulturstaat eben erst, und zwar zur Zeit einer der größten technischen Revolutionen, die die Geschichte kennt, sich konsolidirt hat. Daß da Manches wirr und chaotisch aussieht, daß wir in einzelnen Ge-

bieten noch unsicher tastend vor den Aufgaben stehen, die wir zu lösen haben, scheint mir ganz natürlich. Lassen wir den krankhaft ästhetischen Angstnaturen das Gejammer über unsere Zustände, über die Sozialdemokratie, über den angeblichen Rückgang unseres Wohlstandes. Ich möchte sagen: sehr vieles, ja das Meiste, über was wir klagen, lasse sich darauf zurückführen, daß wir gleichsam noch in den jugendlichen Flegeljahren einer neuen großen Zeit stehen. In den Flegeljahren ist die Jugend grob, leidenschaftlich, exentrisch, ohne feste Sitten, ohne durchgebildeten Charakter, ohne sichern Takt des Anstandes. Und sind das nicht Vorwürfe, die wir auf gesellschaftliche Zustände übertragen, paralleliſiren können mit den Untugenden der Sozialdemokratie, des Gründerthums, des unsoliden Kreditwesens?

Es ist ein kindlicher Irrthum, zu glauben, es habe je Zeiten ohne solche Kämpfe, ohne solche soziale Reibungen gegeben; es ist albern, sentimental zu wehklagen, daß solche Dinge im Zeitalter des neuerstandenen deutschen Reiches vorkommen könnten. Als ob die Geschichte je stille stände, um sich nun einmal ein Jahrhundert zu freuen über das, was ihr in der Vergangenheit gelungen. Meine Herren! Wo Fortschritt ist, da sind auch Kämpfe, wo Licht werden soll, kann es nur aus dem Schatten hervorgehen. Nicht die Kämpfe also haben wir zu beklagen; wir haben nur uns selbst anzuklagen, wenn wir nicht die Kraft haben, über diese Kämpfe Herr zu werden. Das Maß jeder Kultur, meine Herren, mißt sich daran, über welche Dissonanzen sie Herr wird: und wir werden die Kraft dazu haben, wir werden die soziale Reform durchführen, wir werden unsere Geschäftssitten, unsere Ehrbegriffe so läutern, daß wir das Gründerthum los werden; wir werden bei guten Löhnen, bei richtiger Organisation der Arbeiter die untern Klassen so heben, daß ein neuer Mittelstand aus ihnen erwächst, daß die gelernten Arbeiter und Kleinmeister das harmonische Mittelglied zwischen den höheren und den unteren Klassen bilden, daß die Sozialdemokratie mit ihrem staatsfeindlichen Charakter und ihren utopischen Forderungen verschwindet. Dazu wird eine maßvolle soziale Reformgesetzgebung nöthig sein, und daß wir sie bekommen, daß wir sie in vollendeterer Weise bekommen, als jedes andere Volk, dafür ist mir zweierlei Bürge: der deutsche Idealismus und der festgefügte Staatsbau der Hohenzollern, wie er in der Hauptsache auf das Reich übergegangen ist. (Lebhaftes Bravo!)

Thesen.

I. Allgemeines. Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbeordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen

der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen.

2) Dazu bedarf es im Laufe der nächsten Jahre folgender Maßregeln:

a. eines Gesetzes, das die gewerblichen Interessentenverbände Normativbestimmungen unterstellt, ihnen gewisse Rechte ertheilt und das Einigungswesen ordnet.

b. eines Gesetzes über lokale gewerbliche Schiedsgerichte, die im Anschluß an die Kommunalbehörden zu bilden und zugleich als lokale gewerbliche Verwaltungsbehörden zu benützen sind;

c. einer Reform der Handelskammern im Sinne der Theilung in eine Handels- und Gewerbeabtheilung und der Zulassung der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter.

II. Gesundheitsbehörden und Gesundheitswesen.

3) Es bedarf hierzu einer Neugestaltung der lokalen Gesundheitsbehörden sowie einer Gesetzgebung über die Grenzen und wesentlichen Funktionen ihrer Thätigkeit ebenso wie eine kodifizirende Zusammenfassung der Verordnungen über sanitätliche Gewerbepolizei im Sinne der deutschen Rechtseinheit und zum Schutz der individuellen Interessen nothwendig ist.

4) Ein Reichsapothekengesetz hat das System persönlicher, unveräußerlicher Konzessionen anzunehmen.

III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

5) Es bedarf dazu ferner einer theils spezialisirenden und verschärfenden, theils nur die Ausführung verbürgenden (staatliches Fabrikinspektorat und geordnete Theilnahme von Selbstverwaltungsorganen an der Inspektion) Gesetzgebung über die Arbeit von Kindern, Unerwachsenen und Frauen in Fabriken und Werkstätten.

6) Es bedarf dazu eines Lehrlingsgesetzes, sowie der Ausdehnung des obligatorischen Arbeitsbuches für alle Personen unter 18 Jahren, die in Werkstätten und Fabriken arbeiten.

7) Es bedarf dazu einer sehr viel größeren Thätigkeit des Staates und der Selbstverwaltungskörper für das gewerbliche Schulwesen, besonders für Lehrwerkstätten und Fachschulen.

IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

8) Dagegen ist für erwachsene männliche Arbeiter ein Normalarbeitstag durch Gesetz nicht einzuführen, ebenso wenig ein Arbeitsbuch und die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitsvertragsbruches; es genügt hierfür ein summarisches Prozeßverfahren, die Aufhebung des Privilegiums der Nichtbeschlagnahme des Lohnes eines Kontraktbrüchigen und die Mithaftung des Verführers.

9) Die Haftpflichtgesetzgebung ist im Sinne der Durchführung des Prinzips des Gesetzes fortzubilden.

10) Die Fabrikordnungen sind für größere Etablissements obligatorisch zu machen und ihr Inhalt gewissen gesetzlichen Bedingungen zu unterwerfen.

V. Sonstige gewerbliche Spezialreformen.

11) Zur Einschränkung der Mißbräuche der Wanderlager bedarf es im Interesse des reellen Geschäftsverkehrs größerer gesetzlicher Schranken, als jetzt bestehen.

12) Es ist wünschenswerth, daß nur amtlich bestellte Auktionatoren zugelassen werden.

Umriß zu einem Programm

für

Reform der Gewerbeordnung.

Zur Erläuterung und Begründung vorstehender Thesen.

I. Allgemeines, Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die Reform der Gewerbeordnung hat davon auszugehen, daß der frühere Gegensatz von zünftigem Gewerbe und fabrikmäßiger Industrie ein endgültig beseitigter ist. Die Gesetzgebung über Verbände der Unternehmer und Arbeiter, über Kinder- und Frauenarbeit, Lehrlingswesen, Arbeitsrecht, Gesundheitsvorrichtungen ꝛc. hat nicht an diesen veralteten Gegensatz, sondern soweit Unterschiede und Abstufungen nöthig sind: an äußere Merkmale: Vorhandensein der Wasser- oder Dampfkraft, Zahl der Arbeiter, geschlossenes Etablissement, bestimmte technische Apparate und Aehnliches anzuknüpfen.

2) Die Einheitlichkeit der ganzen Gewerbe-, Fabrik- und Arbeitsgesetzgebung bleibt das zu erstrebende Ziel; aber die technische Natur einzelner Betriebe und der Unterschied in der Zahl der Arbeiter und der Größe der Betriebslokale erfordert doch mehr als bisher eine Spezialgesetzgebung (Glasindustrie, Textilindustrie ꝛc.). Auch die Rücksicht auf bestehende Gewohnheiten und die internationale Konkurrenz kann auf Gesetz- oder Bundesrathsbeschluß beruhende Ausnahmebestimmungen rechtfertigen.

Mäßige Forderungen der Gesundheitspolizei sicher und genau ausgeführt, sind ein größerer sozialpolitischer Fortschritt als weitgehende Forderungen, an deren regelmäßige Verletzungen sich die Unternehmer und Arbeiter gewöhnen.

3) Die heutige Vereinsbewegung der Unternehmer einerseits, der Arbeiter andererseits und beider gemeinsam ist nur insoweit eine erfolgversprechende, als sie in den lokalen, provinzialen und nationalen Verbänden die Gesammtheit der Unternehmer und gelernten Arbeiter des betreffenden Gewerbes zu umfassen strebt und sich nicht im Anschluß an die alten Zünfte auf Kleinmeister und Gesellen, d. h. den einflußloseren Theil der Gewerbetreibenden beschränkt.

4) Eine staatliche durchgreifende Organisation der Unternehmer- und Arbeiterverbände ist in der Gegenwart nicht zu empfehlen.

Es fehlt zur Zeit an jedem brauchbaren Vorschlag in dieser Richtung; es würde eine solche Organisation den heute herrschenden Sitten und politischen Ideen ebenso widersprechen, als sie in der heutigen Technik und ihren täglichen Veränderungen außerordentliche Schwierig-

keiten finden würde. Auch ist historisch jederzeit eine gesunde und starke Vereinsbewegung der staatlichen Anerkennung derselben, und die letztere wieder der Uebertragung öffentlicher, polizeilicher und anderer derartiger Rechte auf die Vereine und damit ihrer Umbildung in eigentliche Korporationen oder Organe der Selbstverwaltung vorausgegangen. Ueberall war dies das Ende und nicht der Anfang einer solchen Bewegung.

5) Dagegen ist allerdings durch ein Gesetz mit Normativbedingungen den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter, wie den Vereinen, die beide gemeinsam umfassen wollen, die Möglichkeit der normalen Entwickelung zu sichern und den möglichen Mißbräuchen der an sich ganz wünschenswerthen Organisation entgegen zu treten. Die Verbände haben sich durch Anmeldung bei einem staatlichen Registeramt dem Gesetz zu unterstellen; dieses Amt führt eine gewisse Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Normativbedingungen. Zugleich ist durch dieses Gesetz dem harmonischen Zusammenwirken von Uebernehmern und Arbeitern, sei es in Form von gemeinsamen Verbänden, sei es in Form von freigebildeten Einigungsämtern, sei es in Form von freier Uebertragung dieser vermittelnden Thätigkeit auf die gewerblichen Schiedsgerichte, die rechtliche Grundlage zu geben und zu bestimmen, welche Rechte diese registrirten Verbände in Bezug auf Kontrole des Lehrlingswesens, Theilnahme an der Verwaltung des gewerblichen Schulwesens, eventuelle Designation von Beisitzern der gewerblichen Schiedsgerichte ꝛc. ausüben können.

6) Zur Förderung der Einrichtung der im § 108 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen:

a. die Schiedsgerichte sind im Anschluß an die Gemeindebehörden und in der Regel durch die Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich zeigt, ins Leben zu rufen; doch ist die Errichtung derselben für größere Bezirke oder auch für Gemeinden allein durch die höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, Kreise, Handels- und Gewerbekammern, Unternehmer- oder Arbeiterverbände daneben vorzubehalten.

b. Die wesentlichen Grundsätze über das Verfahren, über Vollstreckung der Urtheile und zulässige Rechtsmittel, sowie die Grundzüge der Zusammensetzung und Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzlich festzustellen; für das Detail muß aber dem Ortsstatut ein gewisser Spielraum gelassen werden.

c. Als wesentliche Punkte erscheinen folgende: Bezeichnung des Vorstandes durch die Gemeinde- resp. Kreisbehörde, gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer. Regelmäßige Unentgeltlichkeit des Amtes als Beisitzer, soweit nicht das Ortsstatut Diäten verlangt. Beschränkung der Beisitzer auf vier für alle unbedeutenderen Sachen; ein bestimmter Turnus in der Zuziehung der gewählten oder designirten Beisitzer. Zulässigkeit für bestimmte am Orte sehr zahlreich vertretene Gewerbe nur Beisitzer ihres Gewerbes zu dulden. Feststellung der Zahl der Beisitzer durch Ortsstatut; dasselbe bestimmt auch, ob die Beisitzer jährlich durch Wahl der Unternehmer und Arbeiter resp. deren registrirte Verbände oder durch Ernennung von Seiten der Gemeindevertreter bezeichnet werden sollen.

Das letztere ist im Minoritätsgutachten der Reichstagskommission § 108 b von 1874 vorgeschlagen und hat für große Städte mit 50—100.000 Wahlberechtigten, wo der Wahlapparat nur mit außerordentlicher Schwierigkeit in Bewegung zu setzen ist, seine großen Vorzüge.

d. Neben den gerichtlichen Funktionen sind dem Plenum des Schiedsgerichts resp. den zu bildenden Ausschüssen desselben gewisse Verwaltungsaufgaben zuzuweisen: Theilnahme an den Revisionen der Fabriken und Werkstätten, Funktion als Einigungsamt auf freiwillige Anrufung der betheiligten Verbände, Kontrole des Lehrlingswesens, Theilnahme am gewerblichen Schulwesen, Ertheilung von Gutachten ꝛc.

7) Eine Reform des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 hat in Preußen in der Art stattzufinden, daß die Handelskammern von gewerbreichen Bezirken in eine Handels- und in eine Gewerbeabtheilung auf Antrag der Gewerbetreibenden aufgelöst werden können; für allgemeine Angelegenheiten wären gemeinsame Sitzungen vorzubehalten.

Die Handelsabtheilung wäre mit Ausschluß aller Gewerbetreibenden in der bisherigen Weise zu bilden; die Gewerbeabtheilung hätte theilweise aus Wahlen der bisher berechtigten Gewerbetreibenden (Firmeninhabern, Aktiengesellschaften ꝛc.) hervorzugehen, theilweise aus den Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte des Bezirks zu bestehen.

Die Zahlverhältnisse der Mitglieder jeder Abtheilung und innerhalb der Gewerbeabtheilung die der einen und andern Art wären ebenso durch das spezielle Statut jeder Kammer festzustellen, wie die Frage, ob ein gemeinsamer oder zwei Sekretäre nöthig seien.

II. Gesundheitsbehörden und Gesundheitswesen.

1) Für die größeren Städte und Kreise sind Gesundheitsräthe als Magistrats- resp. Kreisausschußdeputationen unter dem Vorsitze eines Magistratsmitgliedes (resp. Landraths) auf Antrag der Kommunalbehörden zu bilden und denselben durch Gesetz eine bestimmte Stellung anzuweisen. Auch ist die Möglichkeit einer zwangsweisen Bildung durch die höheren Verwaltungsbehörden unter gewissen Umständen vorzubehalten.

Der Kreisphysikus und ein besonders anzustellender Chemiker sind die Hauptreferenten im Kreisgesundheitsrath und daneben in einer gewissen Selbstständigkeit die oberen Aufsichts- und Exekutivbeamten der lokalen Gesundheitspolizei. Außerdem sind der Kreisbaumeister, der Kreisthierarzt, ein oder zwei Mitglieder des Magistrats oder Kreisausschusses resp. der Stadtverordneten- oder Kreisversammlung und eine Anzahl Sachverständiger, Aerzte, Apotheker, Baumeister, Fabrikanten zum Gesundheitsrath beizuziehen.

2) Der Kreisgesundheitsrath hat jeden öffentlichen Bau im Kreise vorher zu begutachten, er stellt Anträge in sanitätlicher Beziehung, die wenn sie von den Kommunalorganen zurückgewiesen werden, höheren Orts vorzulegen sind; es ist ihm die Genehmigung der unbedeutenden nach § 16 der Reichsgewerbeordnung der Konzessionspflicht unterstellten Anlagen zu übertragen[1]); er ertheilt Gutachten und nimmt durch Deputationen Theil an der Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude, Schulhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Badehäuser, Arbeiterlogirhäuser, Arbeiterwohnungen, die in erster Linie dem Kreisphysikus obliegt.

Ebenso nimmt er durch Deputationen Theil an den Visitationen der Fabriken und Werkstätten, welche der Fabrikinspektor vornimmt; es ist in Erwägung zu

[1]) Vergl. § 123 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876, das bereits eine Scheidung vorgenommen und die Genehmigung der unwichtigeren Anlagen dem Kreisausschuß resp. Magistrat in Städten über 10,000 Einwohner übertragen hat.

ziehen, ob dem Kreisphysikus und dem Kreisgesundheitsrath nicht ein selbstständiges Recht der Fabrik- und Werkstattvisitation zu ertheilen ist.

3) Der Kreischemiker hat nicht blos für Private gegen mäßige Gebühren Lebensmittel und Getränke zu untersuchen, sondern er leitet gemeinsam mit der Bezirkspolizei und dem Kreisphysikus die ganze Lebensmittelpolizei; er untersucht von Amtswegen Lebensmittel und Getränke und veröffentlicht die Resultate seiner Untersuchungen. Die untergeordneten Organe der Fleisch-, Milch-, Backschau ꝛc. unterstehen ihm, resp. ihm neben dem Kreisphysikus und dem Chef der Bezirkspolizei. Ihre Thätigkeit ist nach dem Vorbild der englischen inspectors of nuisances zu regeln und auszudehnen.

4) Gewisse allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Städtereinigung, Baupolizei, Lebensmittelpolizei, Schlachthäuser, Aborte, Abfuhr- und Kanalwesen, schlechte Miethwohnungen, Pflegekinder ꝛc. sowie über das Zwangsverfahren bei Durchführung lokaler sanitätspolizeilicher Einrichtungen[1]) haben der Thätigkeit des Gesundheitsrathes, des Kreisphysikus und Chemikers die rechtliche Grundlage zu geben, während das Detail über diese Punkte ortsstatutarischer Bestimmung zu überlassen ist.

5) Der wesentliche Inhalt der deutschen Bergpolizeiverordnungen, der gewöhnlichen Polizeiverordnungen, der Ministerialerlasse, betreffend die sanitätlichen Bedingungen für die Genehmigung gefährlicher Anlagen (R.-Gew.-Ordn. § 16 ff.) und der Ausführungsbestimmungen des § 107 der R.-Gew.-Ordn. bedürfen im Interesse der deutschen Rechtseinheit und des Schutzes der individuellen Interessen gegenüber den untergeordneten Kontrolorganen der reichsgesetzlichen Kodifikation.

Das schließt natürlich nicht aus, daß ein solches Gesetz für bestimmte Fälle den Reichs- oder Landesbehörden einen größeren oder geringeren Spielraum läßt und daß somit die wünschenswerthe Fortbildung dieses wichtigen nothwendig im Flusse begriffenen Theiles unseres Verwaltungsrechtes im Wege der Polizeiverordnungen oder auf Antrag des Reichsgesundheitsamtes bundesräthlicher Verfügungen möglich bleibt.

Es erhält damit die Thätigkeit der möglichst überall einzuführenden staatlichen Fabrikinspektoren auch nach der sanitätlichen Seite die gesetzliche Grundlage wie die Zuziehung von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte und der Kreisgesundheitsräthe bei den Revisionen der Fabriken und Werkstätten ein Element der Selbstverwaltung dabei betheiligt.

6) Das Reichsgesetz über Apotheken hat das Konzessionssystem beizubehalten; die Konzessionen dürfen aber nur persönliche unveräußerliche sein. Für die bestehenden Realprivilegien und die diesen analog behandelten Konzessionen ist als Entschädigung eine Frist von über 40 Jahren festzusetzen, innerhalb deren sie ihre reale Natur behalten.

III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

1) Als künftiges Ziel der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit ist ein Verbot jeder dauernden Beschäftigung noch nicht 14 jähriger Kinder in Fabriken und Werkstätten ins Auge zu fassen.

Die Durchführung dieses Zieles kann nur nach und nach erreicht werden; sie setzt einen regelmäßigen Schulbesuch bis zum vollendeten 14. Jahre, in einzelnen Industrien andere technische Einrichtungen und Gewohnheiten, theilweise auch höhere Löhne der Eltern voraus; auch die Rücksicht auf die internationale Konkurrenz bedingt zunächst einige Ausnahmen.

[1]) Vergl. § 135 der Kreisordnung.

2) Bis zur Erreichung dieses Zieles ist gesetzlich auf ein System von wechselnden Schichten arbeitender Kinder, auf eine vor- resp. nachmittägliche 5—6stündige oder allandertägige 10stündige Arbeitszeit mit entsprechenden Ruhepausen, Schulbesuch, fester Anfangs- und Endzeit der Arbeit im Sinne des preußischen Entwurfes hinzuwirken.

Der hier gemeinte preußische Entwurf eines Fabrikgesetzes ist gedruckt bei Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes, S. 70.

3) Es ist durch Gesetz oder Bundesrathsbeschluß für bestimmte, besonders gefährliche Industrien die Arbeit der 14—16jährigen männlichen und aller weiblichen Personen zu verbieten.

Die Reichsgewerbeordnung bedeutete durch § 41, welcher diese ausschließt, einen großen Rückschritt für mehrere deutsche Staaten. In Preußen z. B. ist hierdurch und durch § 154 der Reichsgewerbeordnung das Verbot der unter sechszehnjährigen unter Tag zu arbeiten, Haspel zu ziehen, Karren zu laufen auf ansteigenden Bahnen, was durch Gesetz vom 12. August 1854 erlassen war, beseitigt, ebenso das Verbot der Beschäftigung unter siebzehnjähriger beim Eisenbahnbau, das auf der K. V. vom 21. Dezember 1846 beruhte.

4) Für die 14—16jährigen und alle Frauen ist nach und nach der 10stündige Arbeitstag und zwar gleichmäßig für Werkstätten und Fabriken einzuführen.

5) Für Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren muß durch Ortsstatut oder Anordnung der Zentralbehörden der Besuch einer Fortbildungsschule zur Bedingung einer regelmäßigen Fabrik- oder Werkstattarbeit gemacht werden können.

6) Für alle männlichen und weiblichen Arbeiter bis zum 18. Jahre ist das Arbeitsbuch (§ 131 der R.-Gew.-Ordn.) obligatorisch zu machen; in dasselbe ist auch der Lehrvertrag einzutragen. Kein Unternehmer darf bei Strafe einen Arbeiter unter 18 Jahren ohne Aushändigung seines Arbeitsbuches annehmen.

7) Die Gültigkeit des Lehrvertrags ist an seine schriftliche Abfassung zu knüpfen. Eine gesetzliche Probezeit innerhalb deren der Rücktritt vom Lehrvertrag beiden Theilen gestattet ist, gesetzliche Präsumtionen über die Entschädigungspflicht bei Bruch des Lehrvertrags und die Verpflichtung des Lehrlings resp. seines Vaters, eventuell des Verführers und Unternehmers, der wissentlich den kontraktbrüchigen Lehrling beschäftigt, zur Zahlung der Entschädigung, im Unvermögensfall eine disziplinarische Strafhaft des Lehrlings, sowie ein Zwangsverfahren (auf Antrag des Lehrherrn) zum Zweck der Zurückführung des noch nicht 18 Jahre alten Lehrlings, sind einzuführen.

Der Wechsel des Berufs soll den Rücktritt vom Lehrvertrag (§ 122 der R.-Gew.-Ordn.) nur unter Zustimmung der Ortsbehörde resp. des Schiedsgerichts rechtfertigen.

Nach Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet ein Zeugniß auszustellen, das bei noch nicht 18jährigen ins Arbeitsbuch eingetragen wird. Auch das Ergebniß freiwilliger Prüfung ist für den noch nicht 18jährigen daselbst zu vermerken.

Der Erfolg eines derartigen Lehrlingsgesetzes darf jedoch nicht überschätzt werden, da alle seine Bestimmungen, ebenso wie der bisherige ortsstatutarische Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen (Reichsgewerbeordnung § 106 nur für Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig) durch das Einverständniß zwischen Lehrherrn und Lehrling den letzteren als jugendlichen Arbeiter zu bezeichnen, beseitigt werden kann. Eine derartige Praxis besteht auch in den größeren Städten und Geschäften vielfach.

Hiergegen würde eine gesetzliche Bestimmung, die für gewisse Gewerbe nur Lehrlinge, aber nicht jugendliche Arbeiter zuließe, schützen. Die Auswahl dieser Gewerbe war aber sehr schwer; für alle Gewerbe, die bereits zu entwickelter Arbeitstheilung und großem Maschinenbetrieb hinneigen, wäre ein solcher Zwang ohne große Störungen und Hemmungen nicht möglich. Daher Punkt 8:

8) Es ist Sache der Verbände der Unternehmer und Arbeiter darauf hinzuwirken, daß da, wo die Technik das alte Lehrlingsverhältniß noch möglich macht, die Lehrlinge nicht durch jugendliche Arbeiter ersetzt werden, wie es auch ihre Aufgabe ist, mit Rücksicht auf die jeweilige Nachfrage nach Arbeitskräften darauf hinzuwirken, daß nicht durch eine Ueberzahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern im Verhältniß zu den Erwachsenen ein Ueberangebot von Arbeitskräften erzeugt werde.

In der Großindustrie ist das alte Lehrlingsverhältniß fast durchaus unmöglich; es fehlt die frühere Voraussetzung: die alte Werkstatt ohne Arbeitstheilung. Daher Punkt 9:

9) Für die jugendlichen Arbeiter, welche die Großindustrie beschäftigt, ist ein Ersatz der Lehrzeit in der bessern Schulbildung, einschließlich des Fortbildungsunterrichts und im Besuch von Lehrwerkstätten und Fachschulen neben und nach der praktischen Thätigkeit in der Fabrik zu suchen.

10) Die Staats- und Kommunalbehörden haben in ganz anderer Weise, als dies bisher besonders in Preußen geschehen ist, den gewerblichen Unterricht zu fördern.

Größeren und kleineren Etablissements, die besonders geeignete Leiter besitzen, ist eine staatliche oder kommunale Unterstützung zuzusichern, wenn sie ihre Unternehmungen zugleich als Lehrwerkstätten organisiren. Die untern gewerblichen Fachschulen sind theils im Anschluß an die Fortbildungsschulen als Abend- resp. Winterkurse, theils als eigentliche Schulen mit 1—2jährigen Kursen für solche einzurichten, die eine praktische Arbeitszeit von 2—4 Jahren in Fabrik oder Werkstatt hinter sich haben. Für begabte Lehrlinge und Arbeiter sind Freistellen und Stipendien zu schaffen.

Die Tendenz des preußischen Handelsministeriums, die preußischen Gewerbeschulen in eine Art Real- und Vorbereitungsschulen der Polytechniken zu verwandeln, und sie damit thatsächlich dem Handwerker- und Arbeiterstand zu entziehen, ist eine vortreffliche.

Siehe meine Ausführungen in Bd. XV, 268 ff. von Hildebrand's Jahrbücher; auch Bücher: Die gewerbliche Bildungsfrage (1872) S. 53.

IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

1) Ein Normalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter ist gesetzlich nicht einzuführen.

Eine solche Sorge lähmt die Selbstthätigkeit des Arbeiterstandes, die Ueberwachung eines solchen wäre ebenso schwierig, als sie in unzähligen Fällen der Verschiedenartigkeit der praktischen Bedürfnisse unnöthig Zwang anthun würde; endlich ist eine solche Bestimmung überflüssig, da in den Industrien, in welchen ein zehnstündiger Arbeitstag überhaupt wünschenswerth ist, dieses Ziel nach und nach durch strenge Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit von selbst erreicht wird.

2) Weder die gesetzliche Einführung von Arbeitsbüchern für Erwachsene ist zur Zeit zu befürworten, noch die strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruches erwachsener Arbeiter.

Ein Antrag auf Arbeitsbücher für Gesellen und Gehilfen (wie er von Seydewitz und Genossen am 1. März 1877 gestellt wurde), wäre schon dadurch undurchführbar, daß in der Praxis Gesellen und gelernte Fabrikarbeiter nicht zu unterscheiden sind.

3) Dagegen ist es nöthig, den Prozeß gegen kontraktbrüchige Arbeiter vor dem gewerblichen Schiedsgericht in folgender Weise zu normiren:

Vorladung mit 24 Stunden Frist, regelmäßige Unzulässigkeit der Terminsverlängerung, Nothwendigkeit, die Zeugen sofort mit zur Gerichtsstelle zu bringen, Unzulässigkeit des Einspruchs der Restitution gegen Kontumazialurtheile, sofortige Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse, Befugniß des Richters nach seinem Ermessen über die Höhe des Schadens zu befinden, Zulassung des Lohnarrestes in Höhe dieses Schadens, Mithaftung des zum Kontraktbruch verleitenden Arbeitgebers für diesen Schaden.

Vergl. Kowalzig: Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches (1875) S. 40.

4) Als künftiges Ziel der Haftpflichtgesetzgebung ist ins Auge zu fassen:

a. Die Ausdehnung auf Baugewerbe, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei, Schifffahrt, kurz, alle Unternehmen, die mit mechanischer Kraft oder mit regelmäßig mehr als 5 in ihrem Dienste stehenden Personen arbeiten.
b. Die Ausdehnung der Haft für Verschuldungen auch der Vorarbeiter (§ 2 des Ges. vom 7. Juni 1871),
c. sowie der Haft nicht blos für Tod und Körperverletzung, sondern auch für jede dauernde wichtige Schädigung oder Untergrabung der Gesundheit.
d. Uebertragung der Beweislast auf den Unternehmer, ähnlich wie es für die Eisenbahnen bestimmt ist, oder wenigstens die Festsetzung einer großen Zahl gesetzlicher Präsumtionen, z. B. daß der Unternehmer als schuldiger Theil zu vermuthen ist, wenn ein geflickter Riemen brach, wenn bestimmte Maschinentheile nicht eingefriedigt waren ꝛc.
e. Die Beseitigung des § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, wonach an der Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, der event. Betrag einer Unterstützungskasse, in welche der Unternehmer mit zahlt, abzurechnen ist, wogegen die Gesammtheit der unbedeutenden Unfälle, Verletzungen und Krankheiten, die unter einem gewissen gesetzlichen Niveau bleiben, von der Haftpflicht auszuschließen wäre, da für sie das Hülfskassenwesen aufzukommen hat.

Die Schwierigkeit und Kosten dieser Reform werden in dem Maße zu überwinden sein, als die Unfallversicherung allgemein wird.

5) Wer mit mehr als 10 Arbeitern oder mit mechanischer Kraft ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Fabrik-, Werkstatt- bez. Werkplatzordnung zu verpflichten. Dieselbe hat die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung der für das Gewerbe erlassenen Polizeiverordnungen und die speziellen sanitätlichen durch die Konzession oder auf Grund des § 107 der R.-G.-O. festgesetzten Betriebsbedingungen, die für den Arbeiter von Interesse sind, ferner das Nöthige über Disziplin in der Werkstatt, über Anfang, Pausen und Ende der Arbeitszeit, über Zeit und Art der Lohnzahlung, der Konventionalstrafen, der Kündigungsbedingungen zu enthalten. Derselbe Inhalt ist in der Hauptsache für freiwillige Fabrikordnungen in kleinen Etablissements erforderlich.

Jede Fabrikordnung ist dem ins Geschäft eintretenden Arbeiter in einem Exemplar zu seiner Kenntnißnahme zu übergeben und außerdem in den Fabrikräumen in sichtbarer Weise anzuschlagen.

Jede Fabrikordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des gewerblichen Schiedsgerichts resp. der Bezirkspolizeibehörde, welche aber nur wegen Verstöße gegen die Gesetze, Polizeiverordnungen und zu Recht bestehenden sanitätlichen Verfügungen verweigert werden darf. Die Fabrikinspektoren und oberen Polizeibehörden haben eine Oberaufsicht über den Inhalt der Fabrikordnungen zu führen.

Durch Gesetz ist ein Maximum der Geldkonventionalstrafen festzustellen und der Grundsatz auszusprechen, daß die Strafen nur in eine Hülfskasse fließen dürfen.

Sonstige gewerbliche Reformen.

V. Hausirwesen, Wanderlager, Auktionswesen.

1) Alle zeitweiligen Verkaufsgeschäfte, die nicht mit der Absicht einer dauernden gewerblichen Niederlassung begründet sind (die Wanderlager), sind gesetzlich dem Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen und seinen Beschränkungen zu unterstellen.

2) In Bezug auf den Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an Stelle des § 57 der R.-G.-O. der entsprechende § 58 der Bundesrathsvorlage zu setzen.

Die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb soll Bedingung sein an Stelle des noch nicht Bestraftseins. Um den Verdacht politisch-tendenziösen Mißbrauchs auszuschließen, könnte die Ertheilung einem Organ der Selbstverwaltung (Kreisausschuß oder Bezirksrath mit Rekurs) übertragen werden.

3) Das wirksamste Mittel gegen die Mißbräuche der Wanderlager wird eine Besteuerung sein, wie sie im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1878 in Kraft tritt: jedes Wanderlager hat für einen Geschäftsbetrieb von unter sieben Tagen eine halbjährige, für eine längere, eine volle Jahresgewerbesteuer sammt Kommunalzuschlägen zu zahlen.

4) In Bezug auf die Auktionatoren ist der Entwurf der R.-G.-O. § 34, Abs. 3 wieder herzustellen, wonach es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, nur amtlich bestellte Personen zu diesem Geschäfte zuzulassen. Jedenfalls haben alle Gemeindebehörden auf Grund des § 36 der R.-Gew.-Ordn. alle Auktionatoren zu verpflichten, jede Versteigerung vorher und nach derselben den Gesammterlös, amtlich anzuzeigen, damit dieser Geschäftsbetrieb entsprechend besteuert werden kann.

II.

Korreferat von J. F. H. Dannenberg (Hamburg).

Meine Herren! Es ist mir in dem Vortrage des Herrn Referenten sehr angenehm gewesen, daß er sich bemüht hat, Ihre Ideen über das Prinzip der Konkurrenz ein wenig herabzustimmen, ich würde sonst in große Verlegenheit kommen, wenn ich als sein Konkurrent in der Beredtsamkeit auftreten sollte. Ich muß bitten vorlieb zu nehmen, denn in der Form werde ich jedenfalls sehr weit hinter ihm zurückstehen; auch gehe ich von andern Gesichtspunkten aus und werde deßhalb nüchterner und trockener sprechen, weil ich versuchen will, Sie zu bewegen, in wirkliche Details einzutreten und auf Grund derselben zu Beschlüssen zu kommen, die auch, nachdem diese Versammlung beendet ist, eine Bedeutung behalten.

Ich will beginnen mit dem Geständniß, daß ich recht widerstrebend an die Aufgabe herangetreten bin, über diesen Gegenstand vor einer solchen Versammlung zu referiren. Das Widerstreben hat sich gemehrt durch die Erfahrungen, die wir bezüglich der Behandlung desselben Gegenstandes im Reichstage und in der Kommission des Reichstages gemacht haben, Erfahrungen, die es für Jeden außerordentlich erschwerend erscheinen lassen müssen über denselben Gegenstand entweder Neues vorzubringen oder zu irgend einem bestimmten, kurz zusammen gefaßten Resultat zu kommen. Es ist Ihnen allen erinnerlich, wie der Reichstag verschiedene Tage hinter einander debattirt und sodann den Ausweg gewählt hat, die Sache an eine Kommission zu verweisen, die er sämmtliche Anträge übergeben hat, und es ist ferner bekannt, wie die Kommission mit der Motivirung, daß die kurze ihr bis zum Schlusse des Reichstags verbleibende Zeit von 14 Tagen ihr nicht gestatte, in den Gegenstand einzutreten, wiederum vorgeschlagen hat, das sämmtliche Material mit den Anträgen und Petitionen der Regierung zu überweisen. Beide haben sich gescheut, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, zu einem Entschluß kommen zu müssen, beide haben vermieden, uns irgend welchen Anhalt zu geben zur Beurtheilung, wie sie über den Gegenstand denken. Der Gegenstand muß also besondere Schwierigkeiten haben, wenn jene Körperschaften damit so umgehen. Nur in einem Punkte ist ein Beschluß gefaßt worden, der einen Anhalt bietet, wenn auch nur einen negativen, das ist der, daß die Kommission beschloß, von ihrer Empfehlung zur Ueberweisung an die Regierung den Antrag des Zentrums auszunehmen, weil darin eine Beschränkung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gefordert werde. Die Kommission hat diese Ausnahme damit motivirt, daß sie auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit stehe und deshalb solche Einschränkungen nicht zulassen könne. Man muß als unzweifelhaft annehmen, daß die Mehrheit der Kommission hierbei auch die Mehrheit des Reichstags vertreten hat, und so wäre wenigstens als Resultat der Verhandlungen so viel festgestellt, daß der Reichstag die Prinzipien der Gewerbefreiheit und Zugfreiheit nicht angetastet sehen will. Wenn man aber versucht, hiermit etwas anzufangen, so kommt man sofort wieder an die Klippe, daß absolut verschiedene Meinungen darüber herrschen können: was ist ein Eingriff in das Prinzip der Gewerbefreiheit und Zugfreiheit? — und schon im Reichstage haben die Redner der nationalliberalen und der Fort-

schrittspartei sich darüber nicht verständigen können. Die eine Seite hat behauptet, Anträge von der andern Seite enthielten Eingriffe in das Prinzip der Gewerbefreiheit, und die andere Seite hat dies ebenso entschieden bestritten. Wir sind also damit auch zu nichts Positivem gekommen. Auch seitens der Regierung steht die Sache nicht besser; sie hat erklärt, daß sie beabsichtige, Gesetzesvorlagen einzubringen über Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Aber sie hat sorgfältig vermieden, zu sagen, was sie vorzuschlagen gedenke, und neuerdings hören wir in anscheinend beglaubigter Weise, daß die Regierung von ihrem Entschluß wieder zurückgekommen sei und daß sie auch im nächsten Jahre mit solchen Vorschlägen nicht kommen werde.

Fassen wir dies zusammen, so bleibt auf die Frage: wie denken Reichstag und Regierung über Gewerbeordnung, keine andere Antwort übrig als: das weiß man nicht, — und wenn man boshaft sein wollte —: das wissen sie selber noch nicht. Unter solchen Umständen den Gegenstand hier zur Debatte zu bringen, habe ich von vornherein für ein großes Wagniß gehalten und deshalb auch in der Ausschußsitzung dagegen gesprochen. Es ist aber doch beschlossen worden und wir sollen versuchen, trotzdem etwas in der Sache zu erreichen.

Man hat, um den Referenten die Arbeit und auch im Uebrigen die Debatte zu erleichtern, vorgeschlagen, es sollten die Debatten und Anträge beschränkt werden auf dasjenige, was die Vertreter der Regierung im Reichstage als für die Gesetzgebung ins Auge gefaßt bezeichnet haben: Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Es ist jedoch von Anfang an meine Ansicht gewesen, daß, wenn man den Gegenstand einmal berühre, es unmögkich sein werde, sich auf diese Punkte zu beschränken, da jede einzelne dieser Fragen hinein spielt in viele andere, die nicht in diesem Programm enthalten sind: und ich habe dann, als ich mich an die Arbeit machte, Anträge aufzustellen, erfahren müssen, daß es mir selbst nicht besser ging. Ich stand damit vor einer Klippe die auch der Herr Referent ihnen angedeutet hat. Wenn ich den Versuch machte, der mir allein noch möglich schien, durch detaillirte Vorschläge auszudrücken, wie ich mir die Reform der Gewerbeordnung denke, und sie zu ersuchen, sich derartig mit mir auszusprechen, dann war ich dem Vorwurf ausgesetzt, Ihnen etwas Unmögliches zuzumuthen, Ihnen zuzumuthen, wie der Herr Referent gesagt hat, sich im Laufe weniger Stunden zu entschließen über massenhaftes Detail. Wenn ich aber davon abging und ähnlich wie der Herr Referent Ihnen kurzgefaßte Resolutionen vorlegte, so lag die noch schärfere Klippe vor, daß man Ihnen dann nichts weiter vorschlägt, als zu hundert früheren allgemeinen Resolutionen die hundertste hinzuzufügen. Man kommt dann dazu, daß man Resolutionen vorschlägt, in denen nichts Festes zu lesen ist, in denen nicht fest steht, was die die sie akzeptirt haben, sich dabei dachten, die angenommen werden können von verschiedenen Gesichtspunkten aus und die für das, was wir in diesem Augenblick anstreben, für die gesetzlichgeberische Thätigkeit keine bestimmten Anhaltspunkte bieten. Ich habe nicht anders aus der Sache herauskommen können, als indem ich versuchte, über dasjenige, was ich überhaupt hier vorzuschlagen gedachte, bestimmte Anhaltspunkte zu geben, auf Grund deren man dann sagen kann, ich will nicht blos die Gewerbeordnung reformiren, sondern ich will sie so und so reformiren, — und das, was mir bisher eingewendet ist, hat mich nicht überzeugen können, daß ich dabei auf dem Irrwege sei.

Wenn ich in dieser Weise verfahren wollte, so mußte ich davon ausgehen: nicht was ist an der Gewerbeordnung in diesem Augenblick zu tadeln, sondern welche Umstände im Gewerbsleben haben die Klagen hervorgerufen, auf Grund

deren zu einer Reform geschritten werden soll? Sie sehen, daß ich mit dem Herrn Referenten von fast identischem Standpunkte ausgegangen bin; wir sind jedoch zu etwas verschiedenen Resultaten gekommen; aber immerhin sind wir uns so nahe, daß ich noch hoffe, ihn wenigstens für einige meiner Anträge zu interessiren, — wie ich eventuell, wenn meine Anträge abgelehnt würden, auch einige der seinen akzeptiren könnte. Allerdings nur mit Bedauern, da sie meiner Ansicht nach zu allgemein gehalten sind.

Was ist denn dasjenige, was hauptsächlich das Mißbehagen in den arbeitenden und gewerblichen Klassen hervorgerufen hat? Es ist die nicht wegzuleugnende Thatsache, daß die Aussicht im gewerblichen Leben selbstständig zu werden und sich eine selbstständige Thätigkeit zu schaffen, für die Hilfsarbeiter allmählig abnimmt. Es ist ganz unzweifelhaft nicht blos der Inhalt der bestehenden Gesetze, sondern namentlich diese wirthschaftliche Thatsache, die in den gewerbtreibenden Klassen die Unruhe hervorruft, deren Symptome uns tagtäglich deutlich vor Augen treten. Das muß gesagt werden, denn es ist der Ausgangspunkt der sozialdemokratischen Bewegung. Wer diese Bewegung verfolgt hat, der weiß, daß nichts so sehr dieselbe fördert, als diese allmählig sich vollziehende Verschlechterung der den Hilfsarbeitern gebliebenen Aussicht, vorwärts zu kommen, daß nichts so sehr ausgenutzt wird, als diese Thatsache, und daß die Redner jener Partei vor Allem bemüht sind, die auftauchenden Zweifel an der Zukunft immer mehr zu steigern und so das Gefühl völliger Hoffnungslosigkeit hervorzurufen, um nachher Alles mit dem Arbeiter anfangen zu können. Es ist daher nothwendig, hierauf ein Augenmerk zu werfen und zu sagen, was in dieser Beziehung geschehen kann. Und da habe ich in der Einleitung, die ich meinen Anträgen vorausgeschickt habe, um jedes Mißverständniß zu vermeiden, sofort den Satz hingestellt:

„Soweit diese Erscheinung auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts dagegen thun."

Es muß das so oft wie möglich wiederholt werden, um falschen Hoffnungen vorzubeugen. Es ist nicht möglich, dieser Bewegung entgegen zu arbeiten und es soll ihr nicht entgegen gearbeitet werden, denn die gesammte Menschheit hat ein Recht darauf, durch die Fortschritte der Technik die Gesammtlast der auf ihr ruhenden Arbeit vermindert zu sehen. Was gethan werden kann in dieser Sache ist nicht, daß man Diejenigen, die sich durch diese Erscheinung gedrückt fühlen, zu fruchtlosem Widerstande animirt. Vielmehr muß man ihnen klar machen, daß ihnen nur geholfen werden kann, wenn und soweit es ihnen gelingt, sich die Fortschritte der Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise dienstbar zu machen, wie dies seitens der mit ihnen konkurrirenden Großindustrie geschieht.

Daß dies in viel größerem Maßstabe geschehen kann, als bisher gelungen, ist meine feste Ueberzeugung. Es ist eine vulgäre, freilich sehr weit verbreitete und vielfach geflissentlich genährte Anschauung, daß die Ueberlegenheit der Großindustrie gegenüber der mit ihr konkurrirenden Kleinindustrie dort, wo sie sich zeigt, lediglich Folge des in ersterer arbeitenden größeren Kapitals sei, aus welcher Auffassung der bekannte Versuch, Kapital und Arbeit als natürliche Gegensätze darzustellen, abgeleitet worden. Dem entgegen muß man sich der Einsicht nicht verschließen, daß das Uebergewicht der Großproduktion wesentlich auch noch auf einem anderen Faktor beruht, nämlich darauf, daß mit dem größeren Kapital sehr häufig auch die größere Bildung, sowohl in technischer, wie in allgemeiner Beziehung verbunden ist.

Hier soll man nun die Hebel einsetzen; es genügt nicht, eine Anzahl kleiner Kapitalien auf dem Wege des Genossenschaftswesens zusammen zu bringen, um damit die Konkurrenz gegen den Großbetrieb aufzunehmen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, wie wenig damit allein auszurichten ist. Soll das genossenschaftlich vereinte kleine Kapital mit wirklich gleichen Waffen dem Großbetrieb gegenüberstehen, so muß es auch Bildung und Intelligenz in gleichem Umfange ins Feld führen können, und daran hat es bis jetzt nur zu häufig gefehlt. Man hat zu wenig bedacht, daß zwar hundert kleine Kapitale einem Großkapitale gleichkommen können, daß aber hundert mal Unbildung vereint niemals Bildung wird. Hier helfend einzutreten ist Sache des Staates; hier kann er in dem häufig so ungleichen Kampfe zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb in der That wirksam zu Gunsten des letzteren interveniren.

Diese Ueberzeugung findet nun ihren Ausdruck in dem lauten Ruf nach Fortbildungsschulen. Ich habe mir erlaubt, anzudeuten, daß ich in diesem Ruf nicht lediglich die Bethätigung des Wunsches finde, die Bildung über ein bereits vorhandenes Maß hinauszuheben, sondern das Eingeständniß, daß diejenigen Bildungsanstalten, die jetzt dem Kleingewerbe zur Verfügung stehen, ihre Aufgabe nicht erfüllen. Wenn man sich die Programme so mancher Fortbildungsschulen ansieht, in denen Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, deutsche Sprache, vielleicht auch ein bischen Geschichte und Geographie, die Hauptrolle spielen, dann muß man sagen, das sind keine Gegenstände, die in den Fortbildungsschulen zu erlernen sind, sondern das sollte von Gottes- und Rechtswegen die Volksschule schon geleistet haben. Wenn die Volksschule das wäre, was sie sein soll und kann, dann müßte der beginnende Gewerbtreibende genügend ausgerüstet sein, um für solche Gegenstände eine Fortbildungsschule nicht zu gebrauchen, und in den acht Jahren, welche die Volksschule nach den überall in Deutschland geltenden Gesetzen die Kinder zur Verfügung hat, kann sie ihnen, falls sie gehörig ausgestattet ist, recht wohl dieses Pensum beibringen. Die Fortbildungsschulen werden auf einen falschen Weg geführt, wenn man sie zu nichts anderem macht, als zu Ausbesserungsschulen, in denen nachgeholt werden soll, was die Volksschule versäumt hat Sie sollen sich vielmehr bemühen, das, was aus der Volksschule mitgebracht ist, in Verbindung zu setzen mit den neuen Anforderungen, die an den jungen Mann herantreten, wenn er aus der Schule ins gewerbliche Leben hineintritt; sie sollen vermitteln zwischen Schule und Werkstatt, und deshalb sollen sie vornehmlich Fachschulen sein. Sie sollen sich anlehnen an die einzelnen Gewerbe und das lehren, was diese *besonders* verlangen.

Nachdem dies geschehen, müßten wir ferner dahin trachten, daß den eine besondere Befähigung zeigenden jungen Leuten weitere Bildungsanstalten eröffnet werden und somit dem fähigen Nachwuchs des Kleinbetriebes die Möglichkeit gegeben wird, sich in Bezug auf technische Vervollkommnung und allgemeine Bildung denen gleich zu machen, die sie jetzt nur zu häufig als ihre Feinde betrachten, weil ihnen die Möglichkeit abgeht, es ihnen als Konkurrenten gleich zu thun.

Ich bin der festen Ueberzeugung — und ich bin im Gewerbestand aufgewachsen und stehe noch heute mitten darin —, daß die Klagen über unvermeidliches Zugrundegehen des Kleinbetriebes maßlos übertrieben sind (Sehr richtig!), daß sie aber zum großen Theil hervorgerufen werden durch den gegenwärtigen Zustand der Bildung oder Unbildung, und daß, wenn man dem kleinen Gewerbestand in der Weise zur Hilfe kommt, daß man ihm die Bahnen der gewerblichen Bildung ebenso gut eröffnet, wie dem Großbetrieb, er in vielen Gewerbs-

zweigen, die angeblich unrettbar verloren sind, sich seiner Haut wehren, noch lange fortbestehen und sogar gewisse hier und da bereits verlorene Gebiete dem Großbetriebe wieder abgewinnen kann. (Sehr richtig!)

Deshalb habe ich vorgeschlagen, daß wir uns unumwunden aussprechen über die Fortbildungsschulen, — nach der einen Richtung dahin, daß man sie nicht lediglich betrachten soll als eine zweite Stufe der Volksschule, daß man andererseits aber auch von dem Versuche abstehen soll, die vorhandenen wirklichen Fachschulen hinaufzuschrauben zu technischen Akademien u. dgl. Der Herr Referent hat in dieser Beziehung bereits angedeutet, daß in Preußen eine sehr gefährliche derartige Bewegung im Gange ist, indem man die Bauschulen hinaufschrauben will zu Bauakademien. Diese Tendenz steht nicht vereinzelt da, sie findet vielmehr überall Nachahmung. Nichts ist bei dem Vorsteher einer Schule natürlicher als der Wunsch, sie zu „heben", wie man das zu nennen pflegt, ziemlich unbekümmert darum, ob die Schulen dadurch etwas ganz Anderes werden, als das, wozu sie ursprünglich errichtet worden, und ob sie durch solche Hebung losgelöst werden von dem Boden, zu dessen Fruchtbarmachung sie bestimmt waren. Meiner Meinung nach brauchen wir vor Allem Fachschulen und fachliche Fortbildungsschulen, welche dem jugendlichen Arbeiter mit derjenigen Vorbildung, die er aus der Volksschule mitzubringen pflegt, zugänglich und erreichbar sind, und es ist eine durchaus falsche Richtung, wenn das Bestreben fortwährend wächst, immer mehr höhere technische Anstalten zu errichten und die vorhandenen Fachschulen so in die Höhe zu schrauben, daß die große Mehrzahl derjenigen, für welche sie eigentlich bestimmt sind, nicht mehr zu ihnen gelangen kann. Wohin das führt, das läßt sich an dem Beispiel einer größeren deutschen Stadt erkennen, in der man zu dem Auskunftsmittel hat greifen müssen, unten an die „gehobene" Gewerbeschule Vorschulklassen anzuhängen, weil man zu der Einsicht kommen mußte, daß ohne ein solches Experiment Hunderte von jungen Handwerkern und Arbeitern von dem Besuche der ursprünglich als gewerbliche Fortbildungsschule errichteten Anstalt ausgeschlossen sein würden. Will man die gewerbliche Ausbildung unserer jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge wirklich fördern, so sind uns zunächst wirkliche Fachschulen viel nothwendiger als Bauakademien u. s. w.; ja es ist dies auch der einzige Weg, um den zahlreichen in den unteren Klassen schlummernden Talenten den Weg zu ihrer vollen Entwickelung zu bahnen, indem man ihnen zuerst in den einfacheren Fach- und Fortbildungsschulen die Möglichkeit gibt, diejenige Vorbildung zu erwerben, welche zum Eintritt in die höheren Fachstudien befähigt. Man stecke sich demnach die anfänglichen Ziele nicht zu weit, sorge zunächst für diejenigen, die solcher Vorsorge am meisten bedürftig sind und überlasse der Zeit die fernere Entwicklung.

Was die Frage wegen Errichtung solcher Fortbildungsschulen anbetrifft, so habe ich in meinen Anträgen mich dahin ausgesprochen, daß dieselbe Sache der Gemeinden oder Kreise sein solle. Man kann nicht umhin, zuzugeben, daß bei diesen Fortbildungsschulen die örtlichen Verhältnisse und das örtliche Bedürfniß eine große Rolle spielt. Gesetzlich vorzuschreiben, daß überall Fortbildungsschulen errichtet werden müßten, geht offenbar zu weit und würde uns dahin führen, den Versuch zu machen, auch reglementarische Bestimmungen darüber zu geben, wie diese Schulen einzurichten seien und was und wie in ihnen gelehrt werden solle, während das Bedürfniß doch überall nach den örtlichen Verhältnissen ein durchaus verschiedenartiges ist und in entsprechend verschiedenen Formen seine Befriedigung suchen wird. (Sehr richtig.) Damit aber nicht etwa übel

angebrachte Sparsamkeit oder Trägheit der lokalen Behörden der Errichtung von Fortbildungsschulen Hindernisse in den Weg legt, habe ich den Vorschlag gemacht, daß, falls gewerbliche Verbände oder Vereine sich bereit erklären, einen gesetzlich zu fixirenden Theil der Kosten zu tragen und damit in genügender Weise bekunden, daß bei ihnen ein lebhaftes Interesse für die Sache vorhanden ist, den Gemeinden oder Kreisen die Verpflichtung zur Errichtung solcher Schulen auferlegt werde. Daß in Fällen, wo gewerbliche Verbände ꝛc. einen Theil der Kosten auf sich nehmen, ihnen auch ein Einfluß auf die Verwaltung der Schulen einzuräumen sei, wird man natürlich finden und es liegt dies außerdem im direkten Interesse der Schulen.

Die Sorge für die bessere Vorbildung und Ausbildung unserer gewerblichen Arbeiter wäre demnach die eine Art und Weise, wie der Staat, resp. das Gemeinwesen in dem Kampfe, welchen die Großindustrie gegen die Kleinindustrie führt, zu Gunsten der letzteren interpelliren kann und deshalb interveniren sollte. Von der zweiten handelt meine folgende These, welche dem Staate die Sorge für die Wiederherstellung der erschütterten Rechtssicherheit in dem Verhältnisse zwischen den einzelnen Theilen der gewerblichen Organisation auferlegen will. Neben den Mängeln der Bildung hat unzweifelhaft nichts so sehr den eingetretenen Rückgang unseres Kleingewerbes gefördert, als die in Folge der Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts entstandene Erschütterung des Rechtsbewußtseins und des Pflichtgefühls. Während alle Theile, Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherr und Lehrling, vereint darnach streben sollten, sich in ihren Leistungen zu vervollkommnen, und den Boden, auf welchem das Handwerk noch steht, zu vertheidigen, haben sie seit einer Reihe von Jahren in fortwährenden inneren Streitigkeiten ihre beste Kraft vergeudet und so selbst dazu beigetragen, daß die innere Tüchtigkeit in dem Augenblick, wo erhöhte Ansprüche an sie herantraten, sich fortschreitend verringerte. Wie sich das im Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling äußert, ist oft genug geschildert. Der Meister muß die Lust verlieren, Arbeit und Mühe auf die Ausbildung des Lehrlings zu verwenden, wenn er weiß, daß er durchaus nicht darauf rechnen kann, den Lehrling in den späteren Jahren der Lehrzeit, in welchen er ihm für die aufgewendete Mühe durch den steigenden Werth seiner Arbeit einen Entgelt zu schaffen vermag, bei sich aushalten zu sehen. Der Lehrling wieder wird sich keine Skrupel daraus machen, seine Verpflichtungen gegen den Lehrmeister zu brechen, wenn er täglich vor Augen sieht, daß ganz dasselbe von erwachsenen Arbeitern ungestraft geschehen kann. Dadurch wird das ganze gewerbliche System an der Wurzel vergiftet und das jetzige Herunterkommen unseres Gewerbestandes ist die natürliche Folge davon. Diesen Uebelständen schlage ich nun vor entgegen zu wirken durch die Einführung von Arbeitsbüchern und sonstigen Legitimationen. Die Hauptursache, wodurch es den Böswilligen unter den Arbeitern so leicht gemacht wird, sich über die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen hinwegzusetzen, ist die Schwierigkeit, den Uebelthäter zu fassen, so lange man nicht weiß, wen man denn eigentlich vor sich hat und wo man ihn etwa zu suchen hat. Man weiß nicht, woher der Arbeiter kommt, wohin er geht, er kann sich einen beliebigen Namen beilegen, ohne daß man im Stande wäre, festzustellen, ob das betreffende Individuum auch wirklich dasjenige ist, für das es sich ausgibt. Hier muß zunächst eingegriffen werden, denn hierin liegt die fruchtbarste Quelle dessen, was in der Form von Kontraktbruch, Schwindelei und Unehrlichkeit jeder Art zu Tage tritt. Ich schlage deshalb zunächst die Einführung von Arbeitsbüchern vor, und zwar nicht etwa, wie der Herr Referent will, für jugendliche Arbeiter

nur bis zum 18. Jahre, sondern überhaupt für die Unmündigen, denn die Zahl 18 hat für mich keine besondere magische Bedeutung. Unsere ganze Gesetzgebung stellt die unmündigen Personen anders als die mündigen, und ich sehe nicht ein, warum man mit Bezug auf diese Verhältnisse eine andere Altersgrenze wählen sollte. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung will ich zu Gunsten derjenigen machen, welche sich schriftlich über eine ordnungsmäßig vollendete Lehrzeit auszuweisen vermögen. Für mündige Arbeiter soll es genügen, wenn sie sich durch irgend ein glaubwürdiges Dokument, z. B. das Mitgliedsbuch einer Hilfskasse, eines Gewerkvereins oder einer sonstigen gewerblichen Korporation über ihre Person auszuweisen vermögen. Wo dies nicht der Fall ist, sollen auch erwachsene Arbeiter gehalten sein, ein Arbeitsbuch zu führen. Niemand kann sich durch diese Bestimmung beschwert erachten, denn es wird jedem ordentlichen Menschen leicht sein, sich irgend eine andere Art der eben erwähnten Legitimationen zu verschaffen, während dasjenige vagirende Individuum, welches sich jeder derartigen Vereinigung zu entziehen weiß, keiner Kasse u. s. w. angehört oder wegen schlechten Verhaltens ausgestoßen worden ist, keine Berücksichtigung verdient. Die von mir verlangte Art der Legitimation hat nicht die mindeste Aehnlichkeit mit der früheren polizeilichen Kontrole; jeder ehrenhafte tüchtige Arbeiter wird sich auch fernerhin völlig ungestört bewegen können, während dagegen für leichtsinnige und böswillige Menschen die Forderung einer Legitimation durchaus am Platze ist. In der Einschränkung, die ich der von so vielen Seiten aufgestellten Forderung nach Einführung von Arbeitsbüchern gegeben habe, ist dieselbe für jeden rechtschaffenen Arbeiter durchaus annehmbar.

Wird in dieser Weise die Feststellung der Persönlichkeit erleichtert und damit die Verfolgbarkeit etwa vorkommender Rechtsverletzungen in wesentlich höherem Grade sicher gestellt, als das jetzt der Fall ist, so wird damit in sehr vielen Fällen dem Rechtsbruche, dem Kontraktbruche vorgebeugt, und das ist ja gerade das, was wir erstreben. Es kommt mir in Wahrheit viel weniger darauf an, kontraktbrüchigen Arbeitern Strafen aufzulegen, als dem Kontraktbruche vorzubeugen. Wird aber die Sicherheit, daß ein Rechtsbruch bestraft werden *kann*, sehr viele Arbeiter davon abhalten, sich einer Strafe auszusetzen, so wird sie umgekehrt auch viele Arbeitgeber veranlassen, dem Rechtsbruche energischer entgegenzutreten, als das bis jetzt der Fall oder auch nur möglich war. So wie die Dinge bis jetzt lagen, hatten sehr viele Arbeitgeber schon völlig darauf verzichtet, einen von Seiten eines Arbeiters gegen sie begangenen Rechtsbruch zu verfolgen. Wußten sie doch im Voraus, daß es ihnen sehr schwer fallen werde, das betreffende Individuum überhaupt zu fassen, daß aber noch viel weniger Aussicht vorhanden sei, selbst wenn es gelang, den Betreffenden vor Gericht zu ziehen, irgend etwas gegen ihn auszurichten, und sie hatten sich deshalb schon daran gewöhnt, ihr Recht gar nicht mehr zu verfolgen, sondern sich darüber hinwegzusetzen mit den Worten: Laßt ihn laufen! Es gibt aber nichts Schlimmeres für das Rechtsgefühl, als das allgemeine Einreißen einer solchen Praxis. Wie die Mehrzahl der Menschen einmal ist, gilt bei sehr Vielen schließlich dasjenige, was unbestraft geschehen kann, für erlaubt und ganz in der Ordnung, und so haben wir denn auch die Erfahrung machen müssen, daß im Arbeiterkreise weit und breit die Ansicht Platz griff, daß das Halten eingegangener Verpflichtungen eine Sache sei, von der man sich beliebig dispensiren könne. Ja, wenn ich so sagen darf, naiver Weise trat diese Anschauung schon vor drei Jahren in einer Reihe von Gutachten hervor, welche damals auf Anlaß unseres Vereins von einer Anzahl von Vertretern der Gewerkvereine abgegeben waren.

In einem derselben wurden unter Anderm ausgeführt, daß es doch eigentlich in hohem Grade unrecht sei, wenn man einen Arbeiter zwingen wolle, bei einer von ihm übernommenen Arbeit zu bleiben, wenn er anderswo mehr verdienen könnte. Derjenige, der dies schrieb, hatte also offenbar gar keine Ahnung davon, daß er mit dieser Anschauung die Grundlage gegenseitiger kontraktlicher Verpflichtung überhaupt in Frage stelle, denn Kontrakte werden doch nur für den Fall geschlossen, daß der eine oder andere Theil späterhin freiwillig keine Neigung haben könnte, die versprochenen Leistungen zu erfüllen. So lange es dem beiderseitigen Interesse entspricht, irgend etwas zu thun, ist ein Kontrakt überflüssig; seine Bedeutung beginnt erst, wo dieses Interesse aufhört oder doch wenigstens fraglich wird. Im gewerblichen Verhältnisse sind wir aber jetzt dahin gelangt, daß Tausende von Arbeitern die Verpflichtung, eine einmal getroffene Abmachung zu erfüllen, praktisch nicht mehr gelten lassen, sobald ihnen die Sache nicht mehr konvenirt, und daß sie durch die jetzt thatsächlich bestehende praktische Straflosigkeit gewöhnt worden sind, sich über Alles hinwegzusetzen, was mit ihrem augenblicklichen Vortheil in Widerspruch steht. Die hieraus entspringende moralische Verwilderung ist noch viel schlimmer als der durch den Kontraktbruch hervorgerufene Schaden, denn sie wirkt weit über den unmittelbar davon betroffenen Kreis hinaus. Hat der Arbeiter erst einmal sich mit der Auffassung durchdrungen, daß er, wo sein Vortheil ins Spiel komme, dem Arbeitgeber gegenüber freie Hand habe, so ist es natürlich nur ein kleiner Schritt bis zu dem Versuche, sich auch auf andere Weise rechtswidrige Vortheile anzueignen, und die kurz vorhin erwähnte Anschauung, daß es von dem bemittelten Arbeitgeber unbillig sei, von dem unbemittelten Arbeiter Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, führt unmittelbar zu der Konsequenz, daß der Aermere dem Wohlhabenderen gegenüber nicht an Recht und Pflicht gebunden sei. Daß außerdem ein Arbeiter, der sich mit solchen Ideen vollgesogen, auch später als Arbeitgeber nicht gerade ein Muster von Gewissenhaftigkeit werden, sondern seinen Kunden und Abnehmern, wie seinen Arbeitern gegenüber auf rücksichtsloses Wahrnehmen seines Vortheils bedacht sein wird, liegt auf der Hand. Darum, meine Herren, will ich, daß die Verfolgung des Kontraktbruchs thunlichst erleichtert, seine Bestrafung so viel wie möglich sichergestellt werde, damit überhaupt erst einmal wieder die Begriffe von dem was Recht und Rechtsverpflichtung seien, sich befestigen. Es kommt mir aber, wie schon gesagt viel weniger darauf an, den Bruch des Kontraktes zu strafen, als seine Erfüllung sicher zu stellen. Darum schlage ich in meinem Antrage vor, die Verfolgung des Kontraktbruches zunächst auf den Weg der Schadenersatzklage zu verweisen. Ursache des Kontraktbruches ist fast immer der Vortheil des Kontraktbrüchigen oder die böswillige Absicht desselben, den andern Theil zu schädigen. Wird ihm die Ueberzeugung beigebracht, daß das Gesetz Mittel habe, ihn zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens zu zwingen und damit zugleich die Aussicht auf einen rechtswidrigen Vortheil illusorisch zu machen, so wird der Kontraktbruch von selbst fast vollständig aufhören. Zur Sicherung dieser Wirksamkeit des Rechtes schlage ich, übereinstimmend mit dem Herrn Referenten, vor, das Privilegium der Nichtbeschlagbarkeit des Arbeitslohnes für solche Fälle aufzuheben, wo es sich um Schadenersatz für stattgefundenen Kontraktbruch handelt. Damit fällt der sehr häufig vorkommende Trotz des Böswilligen, daß man ihm doch nichts nehmen könne, fort und er hat umsomehr Anlaß, sich die Sache vorher nochmals zu überlegen. Die Befreiung des Arbeitsverdienstes von der Beschlagnahme ist aber seinerzeit gewiß nicht beschlossen, um damit dem Böswilligen ein Privilegium ungestraften

Rechtsbruches zu verleihen. Bleibt aber die Schadenersatzklage dadurch fruchtlos, daß der Verurtheilte sich der Exekution zu entziehen weiß, dann soll nach meiner Ansicht die Haftstrafe als letztes Mittel eintreten.

An diesem Punkte könnte ich auch vielleicht Anlaß nehmen, auf das Lehrlingswesen nnd diejenigen Vorschläge einzugehen, welche in Bezug darauf in den Reichstagsverhandlungen geäußert worden. Sie werden vielleicht ohnehin mit einiger Ueberraschung bemerkt haben, daß vom Lehrlingswesen in meinen Anträgen verhältnißmäßig so wenig die Rede ist und daß ich dasselbe anläßlich meiner Vorschläge in Betreff der Bestrafung des Kontraktbruches nur so nebenher erwähne. Ich werde jedoch Gelegenheit haben, späterhin auf diesen Punkt zurückzukommen und will hier nur im Vorbeigehen bemerken, daß man, wenn man eine wahrhafte Besserung unserer jetzigen Lehrlingsverhältnisse erstrebt, mit bloßen Vorschriften über schriftliche Abfassung der Lehrkontrakte und Bestimmungen darüber, was im Falle des Entlaufens eines Lehrlings mit dem noch nicht verfallenen Reste des Lehrgeldes, das er ja in den bei weitem meisten Fällen nicht bezahlt, geschehen soll, nicht weit kommen wird.

Ich gehe nun über zu den gewerblichen Schiedsgerichten. Es gibt eine Richtung, welche von dem Gedanken ausgeht, die Schiedsgerichte durch allgemeine Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu konstituiren. Dem gegenüber schlage ich vor, die Mitglieder der Schiedsgerichte durch die Gemeindevertretung ernennen zu lassen, allerdings unter thunlichster Betheiligung der etwa vorhandenen gewerblichen Verbände. Meine Herren, es ist mir allerdings bekannt, daß man an einigen Stellen in Deutschland das System der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte auf dem Wege des allgemeinen Wahlrechts versucht hat, ich habe aber nicht erfahren, daß man mit dem erlangten Resultate sonderlich zufrieden gewesen sei. Unser ganzes gegenwärtiges Verfahren der Rechtsprechung beruht auf dem System der Ernennung der Richter. Was aber für alle Rechtsverhältnisse richtig und zuträglich ist, wird auch für die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten brauchbar sein. Alles Menschenwerk ist unvollkommen und so mag auch unsere Gerichtsverfassung ihre Mängel haben, aber im Allgemeinen sind wir doch mit unserm Richterstande, obgleich er von der Staatsgewalt ernannt ist, zufrieden und sehen in ihm den sichern Schutz des Rechts. In anderen Ländern hat man es mit der Wahl der Richter durch das allgemeine Stimmrecht versucht, aber die gemachten Erfahrungen reizen nicht gerade zur Nachahmung. Auch bei uns in Deutschland gibt es bereits eine Reihe von Schiedsgerichten, die von Behörden ernannt oder von Gemeindevertretungen ꝛc. gewählt sind und sie haben sich vollkommen bewährt. Es liegt kein Grund vor, in den guten Willen der Gemeindevertretungen oder der etwa von diesen bezeichneten Behörden, rechtschaffene Richter zu ernennen, Zweifel zu setzen. Dagegen gestehe ich offen, daß ich nicht so sehr davon überzeugt bin, aus allgemeinen Wahlen stets nur solche Männer hervorgehen zu sehen, denen man mit Beruhigung ein Richteramt anvertrauen könnte. Solche Wahlen würden unvermeidlich dem Parteigeist anheimfallen und sich auf solche Personen lenken, von denen die Parteien eine besonders energische Vertretung ihrer Parteidoktrin und Parteiinteressen erwarten. Statt ausschließlich darauf bedacht zu sein, als gerechte Richter Recht zu sprechen, würden die Gewählten mindestens eben soviel und vielleicht mehr Gewicht darauf legen, für die Ausbreitung ihrer Parteilehren thätig zu sein; sie würden stets unter dem Gefühl stehen, zur Ausführung eines Mandates gewählt zu sein und ihren Parteien gegenüber Verpflichtungen übernommen zu haben, die oft genug mit den Pflichten eines Richters wenig gemein haben könnten. Ich will dabei einer erst

in neuerer Zeit gemachten Erfahrung gedenken. Bei der bekannten Enquête über die Arbeiterverhältnisse wurden auch einige Männer vernommen, welche schon seit einiger Zeit als ernannte Mitglieder eines gewerblichen Schiedsgerichts und mit allgemeiner Anerkennung fungirten. Sie hatten sich als gerecht, unerschrocken und sachkundig bewährt und die Enquêtekommission hoffte deshalb auch von ihnen als Zeugen besonders werthvolle Auskünfte zu erhalten. In dieser Erwartung sah man sich vollständig getäuscht. Diese Männer, deren Sachkunde und gesundes Urtheil man wiederholt anzuerkennen Grund gehabt hatte, spielten vor der Kommission eine geradezu klägliche Rolle. Anstatt auf bestimmte Fragen bestimmte Antworten zu geben und der Kommission durch Mittheilung ihrer eigenen Erfahrungen und Anschauungen werthvolles Material zu liefern, sagten sie Einer wie der Andere und vollkommen gleichmäßig wie am Schnürchen eine Reihe eingepaukter Redensarten her, wie sie vielleicht für eine Volksversammlung gepaßt hätten, die aber für die Enquête völlig unbrauchbar waren. Man fragte die Betreffenden später unter vier Augen nach dem Grunde dieses Auftretens und erhielt dann die Antwort: Es ist in unserer Parteiversammlung so beschlossen. Die Leute hatten sich also nicht einmal so frei gefühlt, um nach ihrer persönlichen Ueberzeugung die von ihnen gewünschte sachliche Auskunft zu geben, sondern sich lediglich als Mundstück ihrer Parteien gebrauchen lassen. Die Parteiversammlung hatte beschlossen und sie waren nur Werkzeug. Diese Erfahrung ist um so bedeutsamer, als es sich dabei, wie gesagt, um Männer handelte, die als von der Gemeindebehörde ernannte Mitglieder des Schiedsgerichts, dort wo sie sich nicht unter dem Drucke ihrer Partei fühlten, sich durchaus bewährt hatten. Dieser Gefahr muß somit vorgebeugt werden, wenn wir verhindern wollen, daß der Parteigeist sich auch der Schiedsgerichte bemächtigt und sie dadurch um ihren Kredit bringt. Ich bin also für die Ernennung der Mitglieder der Schiedsgerichte durch die Gemeindevertretung mit der Maßgabe, das letztere dort, wo sie glaubt nicht in der Lage zu sein das Ernennungsrecht mit Nutzen ausüben zu können, bevollmächtigt wird, ihre Machtvollkommenheit an besondere Behörden, Gewerbekammern ꝛc. oder dort wo wirklich qualifizirte Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern existiren, an diese zu übertragen, sei es, indem man ihnen das Vorschlagsrecht oder die definitive Ernennung der Gerichtsmitglieder zuweist. Es entspricht meinen Wünschen, daß letzteres Verfahren in möglichst großem Umfange zur Anwendung kommen möge; aber man kann die Augen nicht gegen die Thatsache verschließen, daß bis jetzt die Zahl gewerblicher Verbände, denen mit vollem Vertrauen die Ausübung eines so wichtigen Rechtes übertragen werden könnte, keineswegs groß ist. — In Bezug auf allgemeine Wahlen mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß ihre Anwendung in großen Städten ihre sehr großen Schwierigkeiten hat, namentlich da es als geradezu unmöglich bezeichnet werden muß, an Orten, wo eine fluktuirende Arbeiterbevölkerung von vielleicht 50,000 oder 60,000 Menschen vorhanden ist, zuverlässige Wählerlisten aufzustellen und fortwährend vollständig zu halten.

Die folgende meiner Thesen handelt von der Frauen- und Kinderarbeit. Sie umfaßt namentlich drei Punkte: die Arbeit der Kinder im schulpflichtigen Alter, die Nachtarbeit der Frauen und die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter im Alter von 14 — 18 Jahren. Es ist mir bekannt, daß diese meine Vorschläge vielfach als zu weit gehend auf Widerspruch stoßen werden. Dem gegenüber muß ich jedoch bei meiner Ansicht beharren, daß wir dahin kommen müssen, die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten überhaupt zu beseitigen. Diese Kinder gehören in die Schule, wo sie

sich dasjenige aneignen sollen, was die Grundlage für ihr ganzes kommendes Leben bildet, und nicht in den Arbeitssaal oder die Werkstatt. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Gesetzgebung die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten überhaupt nur in denjenigen wenigen Ausnahmefällen gestatten sollte, wo sie absolut unentbehrlich ist. Und um meine Gedanken noch näher zu präzisiren, will ich hinzufügen, daß die Unentbehrlichkeit der Kinderarbeit nur für solche Fälle gelten soll, wo es sich darum handelt, solche Arbeiten zu verrichten, die von Erwachsenen nicht gethan werden können. Diese Fälle werden sehr selten vorkommen und auch bezüglich ihrer will ich den Satz festgehalten wissen, daß daneben der Schulbesuch in keiner Weise leiden darf. Die jetzt bestehende Vorschrift, wonach Kinder unter 14 Jahren zu gewerblicher Thätigkeit verwendet werden dürfen, wenn sie daneben täglich drei Stunden lang die Schule besuchen, genügt mir nicht; denn für diese Kinder ist der Schulunterricht die Hauptsache, die gewerbliche Thätigkeit eine Nebenbeschäftigung und nicht umgekehrt. Um aber die Einwendungen derjenigen zu berücksichtigen, welche auf die ausländischen Konkurrenzverhältnisse hinweisen und die Befürchtung aussprechen, daß die deutsche Industrie durch strikte Beseitigung der Kinderarbeit gegenüber der Industrie solcher Länder stark benachtheiligt werden würde, in welcher die Heranziehung von Kindern noch in großem Umfange gestattet ist, wie z. B. Belgien und England, habe ich auf eine Uebergangsperiode Bedacht genommen, die Zeit gewähren würde, um mit den betreffenden Ländern Verhandlungen wegen Herbeiführung gleichmäßiger gesetzlicher Bestimmungen zu führen. Schon jetzt besteht in England wie in Belgien eine bedeutende, auf fernere Einschränkung der Kinderarbeit gerichtete Bewegung, die durch das Vorangehen Deutschlands eine mächtige Förderung erfahren würde. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß, falls es bekannt wird, daß Deutschland die Kinderarbeit völlig abzuschaffen beabsichtigt, die Agitation in den anderen Ländern im Laufe von 5 Jahren stark genug werden wird, um auch die Gesetzgebung der anderen Länder zu ähnlichen Beschlüssen zu veranlassen. Sollte aber wider alles Erwarten diese Hoffnung sich nicht erfüllen, sollten jene Staaten trotz des Vorangehens Deutschlands auch ferner die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten gestatten und aus dieser Ursache unserer Industrie eine übermächtige Konkurrenz drohen, so wären wir ja schlimmsten Falls immer noch in der Lage, am Ende der fünfjährigen Uebergangsperiode unsere Entschlüsse noch einmal in Erwägung zu ziehen. Ich hege solche Befürchtungen jedoch nicht und bitte Sie meinem Antrage zuzustimmen, der die vollständige Beseitigung der Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten als definitives Ziel ins Auge faßt. Ebenso bitte ich mir in dem zweiten Punkte zuzustimmen, nämlich in dem absoluten Verbot jeder Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten. Bei den Verhandlungen im Reichstage hat ein Abgeordneter erwähnt, daß das Verbot der Verwendung von Kindern zu Nachtarbeiten vielfach dazu geführt habe, Frauen und Mädchen an Stelle der Kinder mit Nachtarbeiten zu beschäftigen, z. B. in Glashütten, und daß daraus die sittlich bedenklichsten Zustände entstanden seien. Ich ziehe aus dieser Erzählung aber nicht die Konsequenz, daß die nächtliche Arbeit von Kindern wieder erlaubt werden müsse, sondern umgekehrt, daß auch die Verwendung von Frauen zu gewerblichen Nachtarbeiten gesetzlich zu verbieten ist. In diesen beiden ersten Punkten meiner These kann ich also meinen Gegnern keine Konzession machen, sondern wiederhole meine Bitte an die Versammlung, meinen Anträgen zuzustimmen. Etwas anders stehe ich dagegen zu dem dritten Punkte, der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von

14—18 Jahren. Mein Antrag schlägt vor, die Arbeitszeit für dieselben auf 10 Stunden zu fixiren. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Frage nur in Verbindung mit der Frage wegen der Arbeitszeit der Erwachsenen entschieden werden kann. Die jugendlichen Arbeiter dieser Kategorie arbeiten in der Regel mit erwachsenen Arbeitern zusammen und eine gesetzliche Fixirung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter würde praktisch darauf hinauskommen, daß meistens auch die erwachsenen Arbeiter nicht länger beschäftigt werden könnten, mithin auf einen gesetzlichen Normalarbeitstag. So weit will ich aber nicht gehen. Ich glaube, daß die jetzt stattfindende Bewegung auf Abkürzung der Arbeitszeit uns in nicht langer Zeit die freiwillige Einführung einer Arbeitszeit von 10 bis höchstens 11 Stunden bringen wird, wie das in manchen Gewerben und in vielen Städten schon jetzt der Fall ist. Das in dieser Beziehung bereits Erreichte wird voraussichtlich zu einer Fortsetzung dieser Bewegung führen und man thut vielleicht gut derselben Zeit zu lassen, namentlich wenn man bedenkt, daß in einzelnen größeren Industriebezirken, wie z. B. im Elsaß, gegenwärtig noch eine Arbeitszeit von 13 Stunden täglich besteht und ein Versuch, dieselbe durch die Gesetzgebung plötzlich auf 10 Stunden herabzusetzen, denn doch bedenkliche Folgen haben könnte. Ich bin deshalb bereit, bezüglich der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter von 14—18 Jahren nicht auf meinem Antrage, dieselbe gesetzlich auf 10 Stunden zu beschränken, zu bestehen, sondern einen annehmbaren Kompromiß zu akzeptiren, falls mir derselbe entgegengebracht wird. Gelänge es z. B. unter Mitwirkung der Herren Industriellen selbst, die übertriebene Arbeitszeit, dort wo sie noch existirt, auf 11 Stunden herunterzubringen, so wäre das immerhin ein Erfolg, den man festhalten und die weitere Entwicklung der Dinge vorläufig abwarten könnte. Ich fasse meine Aeußerungen also dahin zusammen, daß angesichts der Thatsache, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ganz überwiegend mit der Arbeitszeit der mit ihnen zusammen arbeitenden Erwachsenen im Zusammenhange steht, daß an manchen Stellen in Deutschland noch heute eine Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden und selbst darüber existirt, daß es vor Allem darauf ankommt, in Bezug hierauf zu bessern, und daß hierzu die Unterstützung derjenigen Industriellen, welche bei sich bereits eine kürzere Arbeitszeit eingeführt haben, erwartet werden darf, es gerathen sein kann, das Verlangen einer gesetzlichen Fixirung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter nicht zu urgiren, um den Dingen Zeit zu einer Entwicklung zu lassen, deren Richtung schon jetzt deutlich erkennbar ist. Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, zu viel auf einmal zu fordern und deshalb in Wirklichkeit nichts zu erreichen und bin somit bereit, in Bezug auf die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14 bis 18 Jahren, annehmbaren Kompromißvorschlägen, falls sie kommen, zuzustimmen, wogegen ich wiederholt bitte, in Bezug auf die Arbeit schulpflichtiger Kinder und die Nachtarbeit von Frauen meinen Anträgen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Ich habe somit diejenigen Fragen besprochen, deren gesetzliche Regelung uns die Regierung in Aussicht gestellt hat: Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Der Wunsch, die Berathungen unserer Versammlung auf diese drei Theile zu beschränken, ist mir bei Ausarbeitung meiner Anträge stets gegenwärtig gewesen, und ich habe mich von demselben so viel wie möglich leiten lassen. Einen Punkt glaubte ich aber außerdem nicht außer Acht lassen zu sollen, und das ist die Frage, wegen Ausdehnung der Haftpflicht. Sie finden dieselbe in meiner vorletzten These behandelt und vielleicht ist Ihnen dabei ein von mir angefügter Nachsatz aufgefallen, über den ich mich noch kurz

aussprechen möchte. Es ist allgemein bekannt, wie sehr es in den Arbeiterkreisen als eine Benachtheiligung des Arbeiterstandes empfunden wird, daß, ausgenommen solche Unfälle, welche durch Eisenbahnen herbeigeführt werden, den auf Entschädigung klagenden verletzten Arbeitern oder Angehörigen von Arbeitern die Beweislast für ein Verschulden seitens der Arbeitgeber oder deren Angestellte, durch welche der Unfall verursacht worden, auferlegt ist. Die Schwierigkeit, einen solchen Beweis zu erbringen, macht in sehr vielen Fällen die Haftpflicht des Arbeitgebers geradezu illusorisch. (Sehr wahr!) Meine Herren! Man kann nicht umhin die Berechtigung der hieraus abgeleiteten Beschwerden anzuerkennen, und ich schlage Ihnen deshalb vor, zu beschließen, daß die Beweislast auf die Schulter der andern Seite gelegt werde. An sich ist es leichter, zu beweisen, daß alle Einrichtungen der Fabrik ꝛc. genau den gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht nur, sondern auch entsprechend den Anforderungen vernünftiger Vorsicht angelegt und in Stand gehalten werden und daß ein Unfall, von welchem ein Arbeiter betroffen, Folge von Außerachtlassen ausdrücklicher Vorschriften oder grober Fahrlässigkeit gewesen, als es umgekehrt dem Arbeiter wird, den Nachweis besonderen Verschuldens auf Seiten des Arbeitgebers zu führen. In den Fällen, in welchen durch den Unfall auch die Beweismittel mit zerstört sind, geht der Arbeiter jetzt wegen Unmöglichkeit der Beweisführung in der Regel leer aus. Vollkommen ist nichts in der Welt, und es mag ja sein, daß auch eine Aenderung in dem von mir empfohlenen Sinne gelegentlich Härten auf der andern Seite im Gefolge haben würde. Immerhin wird dies nicht so häufig vorkommen, als bei der jetzigen Einrichtung, und jedenfalls ist es besser, Härten, wenn sie doch einmal unvermeidlich sind, von den Schultern derer tragen zu lassen, die dazu am Besten im Stande sind. Ferner muß die Haftpflicht weiter ausgedehnt werden und namentlich auch mehr in den Kleinbetrieb hinunter. Es ist unzweifelhaft für den Bauhandwerker ebenso schlimm, vom Gerüste herunterzustürzen und in Folge davon zeitlebens Krüppel zu bleiben, als für den Fabrikarbeiter, seine Hand in einem Triebrade einzubüßen. Hierauf Rücksicht zu nehmen, ist Sache der Gesetzgebung, so weit sie dies eben vermag. Man wird natürlich darauf hinweisen, daß eine Ausdehnung der Haftpflicht auch auf die Verhältnisse des Kleinbetriebes an dem Umstand scheitern müsse, daß in sehr vielen Fällen die Erfüllung der Haftpflicht durch die Mittellosigkeit des zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten unmöglich gemacht werde. Dem ist natürlich nicht zu widersprechen, so lange man nur das einzelne Individuum vor sich hat; aber hier ist gerade die Stelle, wo die gewerblichen Korporationen einzutreten haben. Ich komme hierauf noch zurück, und wende mich zunächst zu dem durch den eben erwähnten Einwand angeregten Punkt zurück, der auch außerhalb der Grenzen des Kleinbetriebes von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Das Haftpflichtgesetz hat hier eine Lücke, die fast genau einer ganz ähnlichen entspricht, die sich in dem von den Hülfskassen handelnden Theil der Gewerbeordnung befand. Dort war nämlich gesagt worden, daß Jedermann von der Verpflichtung einer öffentlichen Hülfskasse beizutreten, befreit sein solle, wenn er nachweise, daß er einer andern Hülfskasse angehöre. Vergessen war dabei ganz, zu bestimmen, wie eine solche andere Kasse beschaffen sein müsse. Die Idee war dabei natürlich gewesen, daß solche freiwillige Kassen ihren Theilnehmern dieselbe Unterstützung und Sicherheit im Falle von Krankheiten ꝛc. gewähren würden wie die Zwangskassen, aber gesagt war dies in dem Gesetze nicht. Die Folge davon war, daß der Zweck des Gesetzes dadurch in sehr vielen Fällen illusorisch gemacht wurde. Es gab z. B. Krankenkassen, welche ihren Mitgliedern ein

wöchentliches Krankengeld von drei Mark, ja noch weniger, und andere, die ein Krankengeld von 18 Mark pro Woche zahlten. Der Nachweis einer solchen Kasse anzugehören, reichte hin, den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, einerlei ob die von der Kasse gewährte wöchentliche Unterstützung auch nur annähernd zur Unterstützung und Pflege des Erkrankten hinreichte oder nicht. Ganz ähnliches erleben wir jetzt wieder in Bezug auf das Haftpflichtgesetz. Das Gesetz legt dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, den in seinem Dienst verletzten Arbeiter oder dessen Angehörige zu entschädigen, aber darum, ob der Arbeitgeber dazu auch im Stande ist, ob er seine Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichert hat u. s. w., kümmert es sich nicht. Die Folge davon ist, daß dem Arbeiter eines zahlungsunfähigen Arbeitgebers das Haftpflichtgesetz nicht das Mindeste nützt, wenn er einmal in den Fall kommt, davon Gebrauch zu machen. Diese Lücke muß ausgefüllt werden, wenn das Gesetz seine Aufgabe wirklich erfüllen soll; es muß Bestimmungen erhalten, welche die Befriedigung der gesetzlich anerkannten Entschädigungsansprüche verunglückter Arbeiter sichert. Natürlich wird das nicht ganz leicht sein; es wird auch ein großes Geschrei entstehen, wenn man diese Forderung aufstellt; man wird von Bevormundung durch den Staat u. s. w. reden; aber die Erfüllung dieser Forderung ist eine einfache Konsequenz des Erlasses des Gesetzes selbst. Ist der Staat soweit gegangen, sich in dieses Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzumengen, so muß er auch dafür sorgen, daß das von ihm erlassene Gesetz zur Wahrheit werde und wirklich den Zweck erfülle, den verunglückten Arbeiter gegen Nöth sicher zu stellen.

Ich komme endlich zu meiner letzten Resolution und damit zum Schluß. In einer Debatte über Reform der Gewerbeordnung schien es mir durchaus nothwendig, auch einiges über die Stellung und Bedeutung gewerblicher Verbände zu sagen. Wenn man die Gewerbeordnung lediglich als eine Art von Polizeiverordnung ansieht, deren Zweck erfüllt ist, wenn sie nothdürftig die äußere Ordnung im Gewerbe aufrecht erhält, dem Rechtsbruch wehrt und Leben und Eigenthum schützt, so würde eine in der Weise, wie meine früheren Thesen es vorschlugen, revidirte Gewerbeordnung allenfalls genügen können. Aber ein wirkliches, energisch pulsirendes, den Gesammtumfang gewerblicher Thätigkeit umfassendes, mit Bewußtsein nach möglichster Vervollkommnung strebendes gewerbliches Leben können wir dadurch allein nicht schaffen. Dazu ist vor allem die Thätigkeit der Glieder des Gewerbestandes selbst erforderlich und zwar, da das Individuum für sich allein wenig auszurichten vermag, die Thätigkeit gewerblicher Verbände. Wir können zum Beispiel keine guten gewerblichen Fortbildungsschulen haben ohne thätige Mitwirkung des Gewerbestandes. Wir können auch kein gutes Lehrlingswesen haben, wenn dasselbe nicht mit kräftigen, gut organisirten gewerblichen Verbänden zusammenhängt und von diesen kontrollirt und beaufsichtigt wird. Was ist denn wirklich damit erreicht, wenn in der Gewerbeordnung ausgesprochen wird, daß die Lehrverträge schriftlich abzufassen seien, daß das Lehrgeld eines entlaufenen Lehrjungen dem Lehrherrn ganz oder theilweise verfallen soll, oder daß, wenn der Lehrherr es beantragt und das Schiedsgericht dem zustimmt, ein entlaufener Lehrling dem Lehrherrn polizeilich wieder zugeführt werden kann. Das sind alles ohne Zweifel recht nützliche und wohlgemeinte Dinge, aber damit allein helfen wir denn doch dem jetzt so tief gesunkenen deutschen Lehrlingswesen nicht wieder auf. In der Gewerbeordnung steht zum Beispiel auch, daß der Lehrherr dem Lehrling gehörige Anleitung zur Erlernung seines Gewerbes geben soll und daß der Lehrkontrakt aufgelöst werden kann, wenn der Lehrmeister es an der pflichtmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten

als Lehrherr fehlen läßt. Wer soll aber hierüber urtheilen, wer ist überhaupt im Stande zu beurtheilen, ob der Meister oder der Lehrling in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thun? Doch wohl nicht die Polizei? Oder wollen Sie vielleicht auch alle derartigen Differenzen vor die Gerichte bringen, um sie mit Hülfe von zugezogenen Sachverständigen von den Gerichten entscheiden zu lassen? Soll das Verhältniß zwischen Lehrherr und Lehrling etwas anderes sein oder wieder werden als ein rein privatrechtliches, — und wir sehen ja, wohin uns dieses System gebracht hat, — so ist die Mitwirkung gewerblicher Verbände ganz unentbehrlich. Nur sie sind im Stande, dem Lehrling den Schutz angedeihen zu lassen, den er gegenüber einem schlechten oder ungeschickten Lehrmeister nur zu oft gebraucht, während umgekehrt auch nur ihre Vertreter im Stande sind zu beurtheilen, ob Klagen des Meisters über Faulheit oder Ungeschick des Lehrlings begründet sind oder nicht. Nur die Aufnahme in einen derartigen Verband ferner kann dem Lehrling das für ihn so bedeutsame Gefühl geben, zu irgend etwas zu gehören, einen Anhalt zu haben, der sich um ihn kümmert, eine Korporation, die ihn, falls er sich ordentlich beträgt und als Lehrling seine Schuldigkeit thut, als achtbares Glied in ihre Mitte aufnimmt. Nur so kann in ihm das Gefühl erweckt werden, daß er sich selbst und anderen, die ein Auge auf ihn haben und in deren Mitte er später verkehren soll, Ehre zu machen hat. Dazu brauchen Sie gewerbliche Verbände und Sie werden kein gutes Lehrlingswesen bekommen, wenn es nicht gelingt, solche Verbände wieder aufzurichten. Ich denke dabei keineswegs ausschließlich an Verbände von Arbeitgebern oder an solche, welche Arbeitgeber und Arbeiter zusammen umfassen. Natürlich wären mir die letzteren die liebsten, aber wo ich diese nicht haben kann, will ich auch die Arbeiterverbände gelten lassen und mich freuen, wenn sie sich des Lehrlingswesen annehmen, denn es ist immer noch besser, daß es von ihnen allein, als daß es gar nicht geschieht und der junge Mensch damit sich allein, das heißt nur zu häufig der Verwilderung überlassen bleibt. — Wir brauchen ferner Verbände, wenn das Haftpflichtgesetz, wie das in so vieler Beziehung wünschenswerth ist, auch auf den Kleinbetrieb ausgedehnt werden soll. Eine Haftpflicht im Kleingewerbe auszusprechen und es dem Individuum zu überlassen, sich damit abzufinden, wäre sinnlos. Er wäre gefährlich für den einzelnen Arbeitgeber, den ein einziger in seiner Werkstatt vorkommender Unfall zum Bettler machen könnte; es wäre werthlos für den Arbeiter, wenn er seinen Schadenersatzanspruch sich nur gegen den einzelnen kleinen Arbeitgeber richtet, der oft genug wenig mehr besitzt, als er selber. Hier muß eben der Verband, die Genossenschaft eintreten; sie kann die Last tragen und Sicherheit gewähren, während andererseits auch sie am besten im Stande ist, diejenige Aufsicht zu führen, durch welche sich so manchem Unfall vorbeugen läßt. Es hat Leute gegeben, welche es als eine Errungenschaft betrachteten, daß durch die Einführung der Reichsgewerbeordnung den noch aus früherer Zeit herüber gekommenen Resten der alten Innungen der Garaus gemacht wurde. Vielleicht sind sie jetzt etwas anderer Meinung geworden, nachdem sie gesehen haben, wie auf dem so frei gemachten Boden neue Verbindungen emporwuchsen, die alle Fehler, welche man an den früheren Gewerbsverbänden fand, in vielfach ausgeprägterem Grade entwickelten, aber ohne irgend welche ihrer guten Seiten. Daß Verbindungen, welche vorzugsweise aus den arbeitenden Klassen sich rekrutiren, nur dann dauernden Bestand haben können, wenn sie sich an die einzelnen Gewerbe anlehnen, hat die Sozialdemokratie längst begriffen. Seit Jahren hat sie ihre Mitglieder in Gewerkschaften gegliedert und dadurch den Hülfsarbeiterstand der Gewerbe fast

vollständig in ihre Hände bekommen. Es ist ein angeborenes Bedürfniß des Menschen, sich mit seines Gleichen zu verbinden und namentlich in den jüngeren oder weniger Bemittelten und weniger Gebildeten ist der Drang nach Anlehnung am größten. Er vor allem bedarf einer Stütze oder doch wenigstens des Gefühls, im Nothfall eine Stütze zu haben, auf deren Hülfe er rechnen kann, wenn er sie braucht. Wie wollen sie es nun dem Arbeiterstande und namentlich dem jüngeren Theile desselben verdenken, wenn er den Anschluß dort sucht, wo er ihn unter gegenwärtigen Verhältnissen allein noch findet. Die alten Verbände sind verschwunden, auf ihrem Boden steht die Sozialdemokratie, und fast mit Naturnothwendigkeit fallen ihr Alle zu, die das Bedürfniß empfinden, aus der individuellen Vereinsamung heraus zu kommen. Es gibt Tausende von Leuten, die gar nicht daran denken würden, sich der sozialdemokratischen Strömung hinzugeben, wenn sie anderswo den ihnen nothwendigen Anhalt finden, und die selbst wenn sie in einen sozialdemokratischen Arbeiterverein treten, keineswegs die Absicht haben, all die dort gelehrten Extravaganzen mitzumachen. Aber sind sie erst einmal drin, so macht sich das übrige von selbst. Sie hören und sehen nichts anderes mehr, als was ihnen dort geboten wird; sie sind förmlich in einen Kreis gefangen, aus dem sie nicht mehr heraus können, selbst wenn sie wollen. Es ist die große Kunst der sozialdemokratischen Agitation, wie sie es versteht, sich des ganzen Menschen zu bemächtigen.

Von dem Augenblick an, wo er Morgens aufsteht, bis zum Abend lebt und webt der Rekrut der Sozialdemokratie ausschließlich in einer und derselben Atmosphäre. Die Sozialdemokratie sorgt für seine Interessen, indem sie jeden Augenblick bereit ist, Versuche zu Lohnsteigerungen in Scene zu setzen, die ihr immer zu Gute kommen müssen, einerlei, ob sie erfolgreich sind oder mißglücken. Sie nimmt seine Sorgen auf sich, indem sie es verstanden hat, die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen der Gewerkschaften in ihre Hände zu bringen; sie sorgt endlich für seine Vergnügungen, indem sie Feste, Gedenkfeiern, Ausflüge, Bälle, Theatervorstellungen, Gesangsaufführungen und was nicht alles mehr veranstaltet. Ein Beispiel davon, wie nichts unversucht gelassen wird, sich des Menschen ganz und voll zu bemächtigen, fand ich neulich in einem sozialdemokratischen Blatte in einer Anzeige, in der sozialistisch-gesinnte Damen aufgefordert wurden, sich behufs Bildung eines sozialdemokratischen gemischten Chors, ich glaube es war der Ausdruck sozialdemokratische Singakademie gewählt, zu melden. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, die Sache hat viel Spaßhaftes, aber sie hat auch wieder ihre sehr ernste Seite: sie kann zur Erklärung dafür dienen, wie es der Sozialdemokratie neuerdings gelungen ist, unter dem weiblichen Geschlecht so bedeutend an Verbreitung zu gewinnen. Diese Organisation, über deren Ziele ich ja weiter nichts zu sagen brauche, mit dem bloßen Individualismus zu bekämpfen, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen. Sie können ihr nur mit Aussicht auf Erfolg entgegentreten, wenn Sie Organisation gegen Organisation, Verband gegen Verband setzen, und wenn Sie namentlich die Lehre beherzigen, die ihnen in Bezug auf die Gruppirung nach Gewerben gegeben ist. Nur gewerbliche Verbände werden der Sozialdemokratie mit Erfolg gegenüber treten, weil sie ihr den stetigen Zufluß neuer Kräfte abzuschneiden vermögen. Hoffen Sie nicht, auf dem Wege gewöhnlicher Vereinsthätigkeit hierin irgend etwas Nennenswerthes zu erreichen; die bisherige Erfahrung hat wohl schon zur Genüge gezeigt, daß mit bloßen freien Vereinen, in die Jeder jederzeit beliebig ein- und austreten kann, die heute anscheinend einen großen Aufschwung nehmen und morgen wieder zusammensinken, wenn der augenblickliche Antrieb vorüber ist, nichts Dauerndes

ausgerichtet werden kann. Wollten Sie auch etwa fragen, warum die Gewerbtreibenden, die doch unter der Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse so empfindlich leiden, bisher noch nicht mehr auf dem Wege neuer Organisationen hervorgebracht haben, so habe ich die Antwort dafür in der Rede eines konservativen Abgeordneten bei Gelegenheit der letzten großen Reichstagsdebatte gefunden. Er wandte ein Beispiel aus der Forstwirthschaft an, indem er ausführte, daß kein vernünftiger Forstwirth ein zur Wiederbepflanzung bestimmtes Stück Waldlandes kahl abholzen, sondern stets eine Anzahl von Schutzbäumen stehen lassen werde, unter deren Schutze die junge Anpflanzung sich entwickeln könne, bis sie kräftig genug sei, ferneren Schutzes nicht zu bedürfen. Mit der Gewerbeordnung aber habe man vollständig tabula rasa gemacht und wundere sich nun, auf dem kahlen, von Sonne und Wind ausgedörrten, allen Stürmen preisgegebenen Boden nur Unkraut und wildes Gestrüpp üppig emporwachsen zu sehen, während der neue edle Nachwuchs verkümmere. Meine Herren, ich habe diesem Beispiele nichts hinzuzufügen; es trifft den Nagel grade auf den Kopf. Ebenso wie die jungen Pflänzlinge, von denen hier die Rede war, geht es den Neubildungen auf dem Boden unserer Gewerbeordnung. Von allen Seiten sind sie den auf sie losgelassenen Stürmen schutzlos preisgegeben. Die Weisen im Lande wittern in ihnen die alte Zunft und legen ihnen alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. Die Sozialdemokraten bekämpfen sie mit jedem Mittel, weil sie recht gut wissen, daß diese neuen Gebilde, wenn sie erstarken, ihre gefährlichsten Gegner werden. Die eigenen Genossen sind mißvergnügt und mißtrauisch, das heißt das, was die Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts aus ihnen gemacht hat, oder, wenn es ihnen für ihre Person noch einigermaßen leidlich geht, indifferent und egoistisch. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn es gelingt, den gewerblichen Verbänden Aufgaben zu stellen, an denen sie sich selbst aufzurichten vermögen und die sie aus bloßen Gelegenheitsvereinen zu wirklichen organischen Gliedern der Gewerbeverfassung und der Selbstverwaltung macht. Dazu ist die Mitwirkung des Staates erforderlich. Wenn der Staat erklärt, daß er bereit ist, gewerblichen Verbänden, wenn sie ihm den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit liefern, solche Aufgaben, wie ich sie auszuführen mir erlaubt habe, zu überweisen, so wird er mächtig beitragen, die Entstehung oder Entwicklung derartiger Verbände zu fördern. Und zwar fordere ich dieses, ich wiederhole es, nicht lediglich im Interesse von Arbeitgeberverbänden. Auch die Gewerkvereine sollten meiner Ansicht nach wesentlich mehr berücksichtigt werden, als dies bisher geschehen ist. Aber selbst insoweit auch nur Arbeitgeberverbände wieder in größerer Zahl entstehen, haben die Arbeiter keinen Anlaß, dazu scheel zu sehen. Es ist eine Thatsache und ich kann dafür die Beweise beibringen, daß in einigen Gewerben dort die Arbeitslöhne trotz der schlechten Zeitverhältnisse sich am besten gehalten haben, wo fest organisirte Verbände der Arbeitgeber bestehen. Diese haben sich an die in früheren besseren Zeiten mit den Arbeitern getroffenen Abmachungen gehalten und der einzige Unterschied ist nur der, daß mehr auf die Tüchtigkeit der Leistungen gesehen wird. In einem mir bekannten Falle ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß man es angesichts der noch immer unverminderten Höhe der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für unbillig und unanständig halten würde, die schlechten Zeiten zu benutzen, um den Arbeiter zu drücken. So hat eine Arbeitgeberschaft verfahren, die in sich fest geschlossen und gut organisirt ist. Anders sind die Erfahrungen aus andern Gewerben, wo eine solche Organisation nicht bestand. Dort hat der Egoismus freies Spiel gehabt, und da unter dem Einflusse der Konkurrenz immer ein Keil den andern treibt,

haben wir hier eine sehr erhebliche Herabdrückung des Arbeitslohnes erlebt. Ich glaube, diese Erscheinung könnte auch den Arbeitern, die vielfach noch allen Arbeitgeberverbänden gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen, zu denken geben, und ich richte die Bitte an diejenigen, welche Einfluß auf Arbeiterverbände haben, dahin zu wirken, daß, so viel an ihnen ist, diese ungerechtfertigte Feindschaft aufhöre. Haben beide Theile guten Willen, so werden sie mit der Zeit dahin kommen, sich auseinander zu setzen und zu verständigen, und von dem Augenblicke an werden wir Erfolge anderer Art sehen, als diejenigen, die wir jetzt auf Seiten der Sozialdemokraten zu verzeichnen haben.

Meine Herren! Ich bin mit dem, was ich Ihnen vorzutragen beabsichtigte, vorläufig zu Ende. Sollte ich etwas vergessen haben, so wird sich mir in meinem Schlußworte ja noch die Gelegenheit bieten, das Versäumte nachzuholen. Ich bitte Sie, meine Resolutionen anzunehmen und sich nicht daran zu stoßen, daß sie etwas lang geworden sind; sie sind immerhin noch bei weitem nicht so lang, wie die ausführlichen Thesen des Herrn Referenten. Ich glaubte Ihnen Vorschläge unterbreiten zu sollen, die einen bestimmten Inhalt haben und über die man deshalb auch eine Meinung abgeben kann, aus der zu entnehmen ist, wie die Versammlung denn eigentlich über den betreffenden Punkt gedacht hat. Dies vermisse ich an den abgekürzten Thesen des Herrn Referenten, bei denen man sich das Meiste hinzuzudenken hat. Ich könnte eventuell den einen oder den andern Satz annehmen, behalte mir aber die Erklärung darüber bis dahin vor, wo die Versammlung etwa ausgesprochen haben sollte, daß sie über meine Anträge nicht abstimmen will. Ich glaube aber mit gutem Grunde Ihnen empfehlen zu können, meine Anträge zur Grundlage Ihrer Abstimmung zu machen, damit wir nicht zum Schluß unserer Versammlung sagen müssen: Wir sind zusammen gekommen, um eine Reihe allgemeiner Klagen über allgemeine gewerbliche Verhältnisse auszustoßen und etwa auszusprechen, das Lehrlingswesen u. s. w. muß gebessert werden; aber darüber, wie wir uns diese Reform denken, haben wir nichts zu sagen vermocht. Verfahren Sie, meine Herren, in entgegengesetzter Weise, denn sonst hat es, wie ich fürchte, keinen Zweck gehabt, daß wir hier überhaupt zusammen gekommen sind. Ich bitte um die Annahme meiner Anträge. (Bravo!)

Anträge:

Die zahlreichen Klagen über den Zustand unseres gewerblichen Lebens lassen sich insgesammt auf die Erscheinung zurückführen, daß die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit, wie in dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ferner die Lust an der Arbeit und im Zusammenhange mit Beidem die Arbeitsleistung seit einer Reihe von Jahren erheblich abgenommen haben. Als Hauptursachen dieser Erscheinung sind anzusehen, die Lockerung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling, in deren Folge die Verletzung eingegangener Verpflichtungen in sehr vielen Fällen faktisch straffrei geschehen kann, sowie ferner die Verminderung der dem gewerblichen Hülfsarbeiter sich darbietenden Aussicht, zu einem selbstständigen Betriebe zu gelangen. Soweit letzteres auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts thun; seine Aufgabe beschränkt sich darauf, für möglichste Vervollkommnung der Bild-

ungsanstalten und Lehrmittel zu sorgen, mit deren Hülfe Arbeiter und Gewerbtreibende sich in den Stand setzen können, die Vortheile der verbesserten Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise wie die Großindustrie sich anzueignen, um so die genossenschaftlichen Vereinigungen zu wirklich ebenbürtigen Faktoren des Einzelgroßbetriebes zu machen. Hieraus ergeben sich folgende

Anträge:

Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsanstalten haben den Charakter von Fachschulen anzunehmen; es ist nur ein durch die Mängel der Volksschule nothwendig gemachtes Uebel, wenn sie ihre Thätigkeit hauptsächlich der Ergänzung der unentbehrlichen Elementarwissenschaften zuwenden. Das Bestreben muß dahin gehen, ihnen durch Hebung der Volksschule diese Last abzunehmen und sie soweit wie möglich mit den einzelnen Gewerben in Verbindung zu bringen, damit sie sich den besonderen Bedürfnissen derselben thunlichst anpassen. An Orten, wo sich leistungsfähige Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern befinden, ist denselben gegen Uebernahme eines Theiles der Kosten ein Einfluß auf die Verwaltung und Leitung der Fortbildungsschulen zu gewähren. Die Errichtung der Fortbildungsschulen ist Sache der Gemeinden oder der Kreise; in Fällen, wo sich die Genossen des betreffenden Gewerbes zur Tragung eines gesetzlich festzustellenden Bruchtheils der Kosten verpflichten, muß die Gemeinde, resp. der Kreis eine solche Fortbildungsanstalt errichten.

Gewerblicher Rechtsschutz.

Zur Wiederbefestigung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling hat der Staat für prompte Verfolgbarkeit des Rechtsbruches zu sorgen. Vor Allem sind Einrichtungen zu treffen, durch welche die Feststellung der Identität der Person ermöglicht wird.

Arbeitsbücher und sonstige Legitimationen.

Unmündige Arbeiter und Arbeiterinen haben ein Arbeitsbuch zu führen, welches die erforderlichen Angaben in Betreff des Personenstandes, sowie Eintragungen über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, ferner etwaige Abweichungen von den ortsüblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu enthalten hat. Die Eintragungen geschehen kostenfrei durch die Gemeindebehörde oder sind von derselben zu beglaubigen. Lehrverträge sind gleichfalls in dieses Arbeitsbuch einzutragen, oder doch der schriftliche Abschluß derselben, sowie ihr Ablauf zu vermerken. Mündige Arbeiter und Arbeiterinen oder solche, welche ein Lehrverhältniß ordnungsmäßig beendet haben, können von der Führung eines solchen Arbeitsbuches entbunden werden, wenn sie sich durch anderweitige Dokumente, als Mitgliedsbücher anerkannter Hülfskassen oder sonstiger gewerblicher Korporationen, auszuweisen vermögen. Das Nähere hierüber ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

Kontraktbruch.

Bruch des Arbeits- und Lehrvertrages ist im Wege der Schadenersatzklage, bei welcher auf Lohnbeschlag bis zur Höhe der Ersatzsumme erkannt werden kann, zu verfolgen. Im Unvermögensfalle tritt die entsprechende Haft ein. Entlaufene Lehrlinge können auf Antrag des Lehrherrn in das Lehrverhältniß zurückgeführt

werden. Arbeitgeber, welche Arbeiter oder Lehrlinge zum Kontraktbruch verleiten, haften für den dadurch entstandenen Schaden.

Schiedsgerichte.

Alle aus dem Arbeits- und Lehrverhältniß herstammenden Streitigkeiten sind von Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, unter Vorsitz eines von der Gemeindebehörde ernannten Richters, bestehen. Der Vorsitzende votirt nur im Falle von Stimmengleichheit unter den Beisitzern. Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte sind sofort vollstreckbar und erfolgen kostenfrei. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Gemeindevertretung ernannt, doch kann durch Ortsstatut die Ernennung der Richter oder das Vorschlagsrecht besonderen gewerblichen Behörden, Gewerbekammern oder gewerblichen Korporationen übertragen werden.

Frauen- und Kinderarbeit.

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die gewerbliche Arbeit von Frauen und Kindern ist als Richtschnur zu nehmen, daß die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten nur im Falle nachgewiesener völliger Unentbehrlichkeit stattfinden soll. Eine Uebergangsperiode von höchstens 5 Jahren bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung kann gestattet werden. Unter allen Umständen darf der Schulbesuch der Kinder unter ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken nicht leiden und sind Arbeitgeber und Eltern resp. Vormünder hierfür gemeinsam haftbar. Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten ist völlig zu untersagen. Jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Arbeitgeber und Unternehmer für Unfälle, welche von ihnen beschäftigten Arbeitern zustoßen, ist auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen sie nicht nachzuweisen vermögen, daß die eingetretene Beschädigung Folge eigener Fahrlässigkeit des Beschädigten oder Zuwiderhandelns gegen ausdrückliche Bestimmungen der Fabrik- oder Werkstattordnung seitens derselben ist. Es ist auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Erfüllung der etwa eingetretenen Haftverpflichtung sicher zu stellen.

Gewerbliche Verbände.

Die gedeihliche Fortentwickelung und praktische Ausnutzung gewerblicher Fortbildungsschulen, die Errichtung und Wirksamkeit gewerblicher Schiedsgerichte, die Einführung zweckentsprechender Legitimationen für gewerbliche Arbeiter, die Ausdehnung der Haftpflicht auch auf den kleinen gewerblichen Betrieb, namentlich aber die gehörige Kontrolle des Lehrlingswesens sowohl gegenüber dem Lehrherrn, wie dem Lehrling, haben eine lebhafte Betheiligung der Gewerbetreibenden, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, an der Verwaltung dieser Angelegenheiten zur Voraussetzung. Soweit sich Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern und in Ermangelung solcher auch Verbände, an denen blos Arbeitgeber oder Arbeiter theilnehmen, vorfinden, welche nach Ansicht der Ortsbehörden genügende Garantien ihrer Leistungsfähigkeit bieten, sind dieselben zur Verwaltung dieser Angelegenheiten heranzuziehen, auch kann ihnen dieselbe unter Oberaufsicht der betreffenden Behörde ganz übertragen werden. Die Errichtung solcher Verbände ist thunlichst zu fördern.

Die Ergebnisse der Volkszählung von 1875

verglichen mit denen der Zählung von 1871,

nach der Bearbeitung des kaiserl. Statistischen Amtes.

(Fortsetzung.)

Die Uebersicht IV stellt in ihren drei Unterabtheilungen ein zum Nachschlagen brauchbares Verzeichniß der sämmtlichen Gemeinden bezw. Wohnplätze des deutschen Reichs von mindestens 2,000 Einwohnern, geordnet nach Staaten resp. Verwaltungsbezirken (A), nach Größe (B) und nach alphabetischer Reihenfolge (C) dar.

Zugleich aber gibt das Verzeichniß IV A durch seine Bevölkerungsangabe für die Jahre 1871 und 1875 ein Mittel in die Hand, für diese beiden Jahre die Bewegung der Gesammteinwohnerzahl aller Gemeinden bezw. Wohnplätze, welche am 1. Dezember 1875 die Größe von 2,000 Einwohnern erreicht hatten, genauer zu verfolgen. Dieses wird durch die tabellarischen Berechnungen auf S. 179 (Tab. 5) und die unten auf S. 182 u. 191 folgenden Tabellen 6 und 7 bezweckt, welche auf Grund des Inhalts der Uebersicht IV aufgestellt wurden.

Es bleibt also jetzt der Vergleich (der Uebersicht III) zwischen den Orten, welche 1871 resp. 1875 über resp. unter 2,000 Einwohner hatten, bei Seite und es werden die 2,528 Orte in's Auge gefaßt, welche 1875 mindestens 2,000 Einwohner hatten.

Durchmustert man das Verzeichniß A der Uebersicht IV, so fällt es in die Augen, daß zwischen der Menge der Orte, die zum Theil einen sehr erheblichen Zuwachs aufweisen, eine nicht unbedeutende Anzahl sich befindet, bei denen eine Abnahme seit 1871 nachgewiesen ist; eine Erscheinung, die man bei diesen größeren Orten so häufig auftreten zu sehen wohl kaum erwartete.

Da das namentliche Verzeichniß nicht geeignet ist, um von der Häufigkeit und Stärke dieser Erscheinung einerseits, derjenigen der Zunahme an Bevölkerung andrerseits eine ziffermäßige Vorstellung zu geben, so sind zunächst in der vorstehenden Tabelle 5 für alle Gebietstheile, nach welchen die Uebersichten aufgestellt worden sind, die Orte, welche von 1871 auf 1875 zugenommen haben und die Orte, welche in diesem Zeitraume abgenommen haben, gesondert nachgewiesen worden, und zwar nach ihrer Zahl, nach ihrer Bevölkerung in beiden Jahren, und nach Stärke der Zunahme resp. Abnahme in Prozenten der Bevölkerung von 1871.

Hier sieht man nun deutlich, daß sich in der großen Mehrzahl der Staaten Orte von über 2,000 Einwohnern im Jahre 1875 finden, deren Bevölkerung seit 1871 abgenommen hat. Nicht der Fall ist dies nur in den Staaten: Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Bremen, und unter den gesondert ausgewiesenen Gebietstheilen der anderen Staaten sind es gleichfalls nur verhältnißmäßig wenige, wo sich keine Orte mit

(Fortsetzung des Textes auf Seite 188.)

3. Die Orte von über 2000 Einwohnern.

(Zu Uebersicht IV.)

Die Gemeinden, bezw. Wohnplätze, welche 1875 mindestens 2000 Einwohner hatten, verglichen nach ihrer Bevölkerung von 1871 und 1875.

Tab. 5. Staaten und Landestheile	Zahl d. Gemeind. bezw. Wohnplätze von mind. 2000 Einwohnern 1875	Von diesen haben nach der Volkszählung von 1875 gegen 1871							
		zugenommen				abgenommen[1])			
		Orte	die Bevölkerung derselben betrug		Zunahme in % von 1871	Orte	die Bevölkerung derselben betrug		Abnahme in % von 1871
			1871	1875			1871	1875	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Preußen.									
1. Nach Regierungs bezw Landdrosteibezirken.									
Königsberg	46	27	228,618	245,306	7,30	19	62,593	60,728	2,98
Gumbinnen	18	16	85,361	91,492	7,18	2	5,972	5,696	4,62
Danzig	15	13	168,144	182,341	8,44	2	5,212	5,132	1,53
Marienwerder	38	29	131,759	141,095	7,09	9	28,564	28,030	1,87
Berlin	1	1	826,341	966,858	17,00	—	—	—	—
Potsdam	80	67	359,989	437,681	21,58	13	47,305	46,428	1,85
Frankfurt	54	34	247,105	270,835	9,60	20	92,051	90,049	2,17
Stettin	34	27	223,954	244,053	8,97	7	25,981	25,592	1,50
Köslin	23	20	115,817	123,783	6,88	3	10,276	9,985	2,83
Stralsund	10	8	67,121	70,525	5,07	2	6,867	6,673	2,83
Posen	44	30	174,471	185,479	6,31	14	48,408	47,305	2,28
Bromberg	26	18	92,429	103,124	11,57	8	26,422	25,389	3,91
Breslau	71	61	467,179	521,627	11,65	10	27,395	26,586	2,95
Liegnitz	43	33	210,550	228,165	8,37	10	48,381	47,117	2,61
Oppeln	[2]) 94	82	361,815	412,611	14,04	10	28,905	27,798	3,83
Magdeburg	64	45	331,022	353,937	6,92	19	67,568	66,234	1,97
Merseburg	56	36	233,642	253,972	8,70	20	73,281	71,115	2,96
Erfurt	20	17	137,513	149,964	9,05	3	8,931	8,671	2,91
Schleswig m. Lauenbg.	59	39	300,859	336,440	11,83	20	74,494	72,865	2,19
Hannover	14	9	130,254	155,796	19,61	5	11,494	11,280	1,86
Hildesheim	25	19	99,315	106,411	7,14	6	25,610	24,710	3,51
Lüneburg	12	8	64,524	69,768	8,13	4	12,058	11,912	1,21
Stade	18	11	44,954	49,470	10,05	7	18,349	17,966	2,09
Osnabrück	7	5	38,227	46,616	21,95	2	5,334	5,309	0,47
Aurich	10	9	46,896	53,171	13,38	1	2,198	2,114	3,82
Münster	73	42	166,780	177,472	6,41	31	87,114	85,146	2,26
Minden	33	22	102,412	111,549	8,92	11	42,791	42,186	1,41
Arnsberg	112	102	474,331	572,379	20,67	10	28,517	27,629	3,11
Kassel	36	27	166,393	185,600	11,54	9	24,911	24,077	3,35
Wiesbaden	41	37	229,873	265,647	15,56	4	15,263	14,792	3,09
Koblenz	27	22	110,906	119,172	7,45	5	14,808	14,654	1,04
Düsseldorf	155	138	1,049,499	1,176,374	12,09	17	49,849	48,513	2,68
Köln	73	48	365,209	405,775	11,11	25	83,072	81,288	2,15
Trier	37	32	142,446	162,139	13,82	5	16,678	16,143	3,21
Aachen	46	32	218,339	231,962	6,24	14	40,522	39,434	2,68
Sigmaringen	2	2	6,766	7,198	6,38	—	—	—	—

[1]) Die Wohnorte, deren Bevölkerungszahl durch Abnahme seit 1871 auf unter 2000 gesunken ist sind 1875 nicht mit nachgewiesen (vgl. S. 73). —

[2]) Darunter 2 Gemeinden (Rosenberg mit 3,343 Einw. und Groß-Peterwitz mit 2,095 Einw.), deren Einwohnerzahl sich 1871/75 nicht verändert hat.

Staaten und Landestheile	Zahl d. Gemeind. bzw. Wohnplätze von mind. 2000 Einwohnern 1875	Von diesen haben nach der Volkszählung von 1875 gegen 187							
		zugenommen				abgenommen[1])			
		Orte	die Bevölkerung derselben betrug		Zunahme in % von 1871	Orte	die Bevölkerung derselben betrug		Abnahme in %
			1871	1875			1871	1875	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2. Nach Provinzen.									
Preußen	117	85	613,882	660,234	7,55	32	102,341	99,586	2,6
Brandenburg	135	102	1,433,435	1,675,374	16,88	33	139,356	136,477	2,0
Pommern	67	55	406,892	438,361	7,73	12	43,124	42,250	2,0
Posen	70	48	266,900	288,603	8,13	22	74,830	72,604	2,9
Schlesien	[2]) 208	176	1,039,544	1,162,403	11,82	30	104,681	101,501	3,0
Sachsen	140	98	702,177	757,873	7,93	42	149,780	146,020	2,5
Schleswig-Holstein[3])	59	39	300,859	336,440	11,83	20	74,494	72,865	2,1
Hannover	86	61	424,170	481,232	13,45	25	75,043	73,291	2,3
Westfalen	218	166	743,523	861,400	15,85	52	158,422	154,961	2,1
Hessen-Nassau	77	64	396,266	451,247	13,87	13	40,174	38,869	3,2
Rheinland	338	272	1,886,399	2,095,422	11,08	66	204,929	200,032	2,3
Hohenzollern	2	2	6,766	7,198	6,38	—	—	—	—
Preußischer Staat[3])	[2]) 1517	1168	8,220,813	9,215,787	12,10	347	1,167,174	1,138,546	2,4
II. Bayern.									
Regierungsbezirke. Oberbayern	31	27	264,733	305,960	15,57	4	10,430	10,254	1,6
Niederbayern	14	12	63,255	69,476	9,83	2	5,214	5,141	1,4
Pfalz	44	37	170,181	190,097	11,70	7	21,953	21,668	1,3
Oberpfalz	17	17	84,571	91,371	8,04	—	—	—	—
Oberfranken	19	17	101,361	109,376	7,91	2	6,104	5,775	5,8
Mittelfranken	22	21	193,315	211,195	9,25	1	3,160	3,057	3,2
Unterfranken	22	20	106,148	116,270	9,53	2	5,048	4,964	1,6
Schwaben	25	24	142,892	158,943	11,23	1	2,451	2,450	0,0
Zusammen	194	175	1,126,456	1,252,688	11,21	19	54,360	53,309	1,9
III. Sachsen.									
Kreishauptmannschaften. Dresden	36	33	305,033	352,679	15,62	3	6,808	6,467	5,0
Leipzig	46	37	280,885	326,750	16,33	9	28,549	27,723	2,8
Zwickau	105	90	483,019	533,855	10,52	15	68,046	66,966	1,5
Bautzen	33	26	110,108	118,604	7,72	7	22,517	22,074	1,9
Zusammen	220	186	1,179,045	1,331,888	12,96	34	125,920	123,230	2,1
IV. Württemberg.									
Kreise. Neckarkreis	45	41	247,504	281,556	13,76	4	8,932	8,747	2,0
Schwarzwaldkreis	31	27	113,292	120,859	6,68	4	15,195	14,172	6,7
Jagstkreis	20	16	65,121	71,716	10,13	4	9,676	9,311	3,7
Donaukreis	27	25	110,467	121,166	9,69	2	5,820	5,767	0,9
Zusammen	123	109	536,384	595,297	10,98	14	39,623	37,997	4,1
V. Baden.									
Kreise. Konstanz	4	4	17,872	20,236	13,23	—	—	—	—
Villingen	5	3	11,501	12,214	6,20	2	4,344	4,270	1,7
Waldshut	2	2	5,330	5,971	12,03	—	—	—	—
Freiburg	14	6	37,223	43,707	17,42	8	20,520	19,985	2,6
Lörrach	6	5	15,770	16,522	4,77	1	2,255	2,156	4,3
Offenburg	15	12	35,758	38,221	6,89	3	6,727	6,239	7,2

[1]) und [2]) vergl. Anmerkung auf Seite 179.
[3]) Einschließlich Lauenburg.

Staaten und Landestheile	Zahl d. Gemeind. bzw. Wohnplätze von mind. 2000 Einwohnern 1875	Von diesen haben nach der Volkszählung von 1875 gegen 1871 zugenommen: Orte	zugenommen: die Bevölkerung derselben betrug 1871	zugenommen: die Bevölkerung derselben betrug 1872	zugenommen: Zunahme in % von 1871	abgenommen[1]: Orte	abgenommen[1]: die Bevölkerung derselben betrug 1871	abgenommen[1]: die Bevölkerung derselben betrug 1872	abgenommen[1]: Abnahme in % von 1871
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreise: Baden	15	12	46,370	49,272	6,26	3	7,659	7,599	0,78
Karlsruhe	25	25	126,455	141,108	11,59	—	—	—	—
Mannheim	12	12	75,776	85,939	13,41	—	—	—	—
Heidelberg	14	13	48,293	52,218	8,13	1	3,337	3,274	1,89
Mosbach	7	6	18,656	19,058	2,15	1	2,289	2,280	0,39
Zusammen	119	100	439,004	484,466	10,36	19	47,131	45,803	2,82
VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg	33	30	143,669	158,011	9,98	3	8,466	8,184	3,33
Oberhessen	12	9	34,047	36,659	7,67	3	8,337	8,142	2,34
Rheinhessen	21	20	116,181	125,691	8,19	1	5,009	5,000	0,18
Zusammen	66	59	293,897	320,361	9,00	7	21,812	21,326	2,28
VII. Mecklenbg.-Schwer.	40	19	133,441	139,760	4,74	21	74,421	72,381	2,74
VIII. Sachsen-Weimar	15	10	66,222	73,240	10,60	5	15,220	14,792	2,81
X. Mecklenbg.-Strelitz	8	6	28,558	29,110	1,93	2	5,127	4,996	2,56
X. Oldenburg									
Herzogthum Oldenburg	9	5	24,942	28,800	15,47	4	13,351	13,254	0,73
Fürstenthum Lübeck	1	1	3,700	4,114	11,19	—	—	—	—
„ Birkenfeld	3	3	9,627	10,341	7,42	—	—	—	—
Zusammen	13	9	38,269	43,255	13,03	4	13,351	13,254	0,78
XI. Braunschweig	15	14	109,987	122,154	11,06	1	2,874	2,833	1,43
XII. Sachsen Meiningen	12	11	48,861	52,282	7,00	1	2,606	2,459	5,64
XIII. Sachsen-Altenburg	8	6	40,003	43,183	7,95	2	8,912	8,464	5,03
XIV. Sachs.-Kob. Gotha	10	9	56,705	61,852	9,08	1	2,189	2,155	1,55
XV. Anhalt	20	17	95,985	105,926	10,36	3	7,903	7,666	3,00
XVI. Schwarzb.-Rudolst.	4	4	17,009	17,897	5,22	—	—	—	—
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	4	3	14,094	15,094	7,10	1	5,815	5,723	1,58
XVIII. Waldeck	3	2	4,792	4,902	2,30	1	2,201	2,113	4,00
XIX. Reuß ältere Linie	3	3	20,306	21,629	6,52	—	—	—	—
XX. Reuß jüngere Linie	6	3	22,685	26,052	14,84	3	9,419	9,072	3,68
XXI. Schaumburg-Lippe	2	2	7,265	8,035	10,60	—	—	—	—
XXII. Lippe	5	5	17,960	19,433	8,21	—	—	—	—
XXIII. Lübeck	1	1	39,743	44,799	12,72	—	—	—	—
XXIV. Bremen	5	5	101,929	125,152	22,78	—	—	—	—
XXV. Hamburg	20	18	307,582	356,976	16,06	2	7,610	6,617	13,04
XXVI. Elsaß-Lothringen									
Bezirke: Unterelsaß	38	13	137,839	149,279	8,30	25	92,929	88,233	5,27
Oberelsaß	37	14	120,535	129,948	7,81	23	87,533	82,910	5,28
Lothringen	20	10	38,459	42,849	11,41	10	82,000	74,561	9,07
Zusammen	95	37	296,833	322,076	8,50	58	262,462	245,704	6,38
Deutsches Reich	[2] 2,528	1981	13,263,828	14,833,294	11,83	545	1,876,130	1,818,440	3,07

[1]) und [2]) vergl. Anmerkung auf Seite 179.

Nachweis über die Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den Orten, welche vom 1. Dezember 1871 bis 30. November

Tab. 6. Größen-Kategorien nach der Zählung von 1875. A. Im deutschen Reiche und B. in den Gebietsgruppen desselben	Die Orte von mindestens 2000 Einwohnern überhaupt				
	Zahl der Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug:		Die Zunahme ihrer Bevölkerung seit 1871 betrug:	
		im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875	absolut	in % d. Bev. von 1871
1	2	3	4	5	6
A. Im deutschen Reich.					
Großstädte mit 100,000 Einwohnern und darüber	12	2,321,633	2,665,914	344,281	14,83
Mittelstädte unter 100,000 bis und mit 20,000	88	3,102,918	3,487,857	384,939	12,41
Kleinstädte unter 20,000 bis und mit 5,000	593	4,640,062	5,138,438	498,376	10,74
Landstädte unter 5,000 bis und mit 2,000 Einwohnern	[1] 1832	5,080,783	5,364,963	284,180	5,59
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2,000 Einwohner hatten	—	25,864,754	26,070,188	205,434	0,79
B. In den Gebietsgruppen.					
1. Provinz Preußen.					
Großstädte	1	112,152	122,636	10,484	9,35
Mittelstädte	2	121,305	131,441	10,136	8,36
Kleinstädte	24	206,457	221,582	15,125	7,33
Landstädte	90	276,309	284,161	7,852	2,84
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2,000 Einw. hatten	—	2,421,322	2,439,351	18,029	0,74
2. Provinz Pommern ꝛc. [2]					
Großstädte	1	239,107	264,675	25,568	10,69
Mittelstädte	9	347,329	383,341	36,012	10,37
Kleinstädte	62	460,100	509,692	49,592	10,78
Landstädte	124	379,015	390,961	11,946	3,15
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2,000 Einwohner hatten	—	2,131,838	2,116,620	— 15,218	— 0,71
3. Provinz Brandenburg mit Berlin und Provinz Posen.					
Großstädte	1	826,341	966,858	140,517	17,00
Mittelstädte	10	296,019	332,290	36,271	12,25
Kleinstädte	58	422,107	473,670	51,563	12,22
Landstädte	136	370,054	400,330	30,276	8,18
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2,000 Einwohner hatten	—	2,532,507	2,559,347	26,840	1,06

[1]) Darunter 2 Gemeinden im preußischen Regierungsbezirk Oppeln (Rosenberg mit 3343 nicht verändert hat.

[2]) Vgl. die ausführliche Berechnung der Bestandtheile der Gebietsgruppen S. 77).

am 1. Dezember 1875 mindestens 2000 Einwohner hatten, während der Periode 1875, nach Größen-Kategorien.

Orte von mindestens 2000 Einwohnern, welche zugenommen hatten.					Orte von mindestens 2000 Einwohnern, welche abgenommen hatten.				
Zahl dieser Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug: im Jahre 1871	Die Bevölkerung derselben betrug: dagegen im Jahre 1875	Die Zunahme seit 1871 betrug: absolut	Die Zunahme seit 1871 betrug: in % d. Bev. von 1871	Zahl dieser Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug: noch im Jahre 1871	Die Bevölkerung derselben betrug: dagegen im Jahre 1875 nur noch	Die Abnahme seit 1871 betrug: absolut	Die Abnahme seit 1871 betrug: in % d. Bev. von 1871
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
12	2,321,633	2,665,914	344,281	14,83	—	—	—	—	—
86	3,029,550	3,420,258	390,708	12,90	2	73,368	67,599	5,769	7,86
540	4,254,013	4,762,966	508,953	11,96	53	386,049	375,472	10,577	2,74
1340	3,658,632	3,984,156	325,524	8,09	490	1,416,713	1,375,369	41,344	2,92
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	112,152	122,636	10,484	9,35	—	—	—	—	—
2	121,305	131,441	10,136	8,36	—	—	—	—	—
22	194,476	209,756	15,280	7,86	2	11,981	11,826	155	1,29
60	185,949	196,401	10,452	5,62	30	90,360	87,760	2,600	2,88
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	239,107	264,675	25,568	10,69	—	—	—	—	—
9	347,329	383,341	36,012	10,37	—	—	—	—	—
56	413,717	463,579	49,862	12,05	6	46,383	46,113	270	0,58
73	220,622	237,965	17,343	7,86	51	158,393	152,996	5,397	3,41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	826,341	966,858	140,517	17,00	—	—	—	—	—
10	296,019	332,290	36,271	12,25	—	—	—	—	—
44	330,712	384,082	53,370	16,14	14	91,395	89,588	1,807	1,98
95	247,263	280,747	33,484	13,54	41	122,791	119,583	3,208	2,61
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Einwohner und Groß-Peterwitz mit 2,095 Einwohner), deren Einwohnerzahl sich von 1871/75

Größen-Kategorien nach der Zählung von 1875. In den Gebietsgruppen	Die Orte von mindestens 2000 Einwohnern überhaupt				
	Zahl der Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug:		Die Zunahme ihrer Bevölkerung seit 1871 betrug:	
		im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875	absolut	in % d. Bev. von 1871
1	2	3	4	5	6
4. Provinz Schlesien.					
Großstädte	1	207,997	239,050	31,053	14,93
Mittelstädte	3	89,216	102,792	13,576	15,22
Kleinstädte	59	470,535	521,994	51,459	10,94
Landstädte	[1]) 142	381,915	405,506	23,591	6,18
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einwohner hatten	—	2,557,504	2,574,357	16,853	0,66
5. Königreich Sachsen und Thüringische Staaten.					
Großstädte	2	284,014	324,682	40,668	14,32
Mittelstädte	10	258,099	291,453	33,354	12,92
Kleinstädte	78	556,114	615,690	59,576	10,71
Landstädte	192	536,784	577,187	40,403	7,53
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einwohner hatten	—	1,988,674	2,050,960	62,286	3,13
6. Provinz Sachsen, Landdrostei Hildesheim, Hrzgth. Braunschweig und Anhalt.					
Mittelstädte	9	345,937	381,323	35,386	10,23
Kleinstädte	47	451,540	480,711	29,171	6,46
Landstädte	144	396,154	411,559	15,405	3,89
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einwohner hatten	—	1,832,400	1,850,050	17,650	0,96
7. Provinz Hannover ohne Hildesheim, Bezirk Münster, Hrzgth. Oldenburg, Stadt Bremen.					
Großstädte	2	170,433	209,209	38,776	22,75
Mittelstädte	3	74,655	86,454	11,799	15,80
Kleinstädte	23	189,719	214,521	24,802	13,07
Landstädte	120	333,597	343,042	9,445	2,83
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einwohner hatten	—	1,587,951	1,584,250	— 3,701	— 0,23
8. Rheinprovinz, Arnsberg, Birkenfeld.					
Großstädte	1	129,233	135,371	6,138	4,75
Mittelstädte	17	666,068	772,042	105,974	15,91
Kleinstädte	121	942,094	1,061,053	118,959	12,63
Landstädte	314	866,408	937,337	70,929	8,19
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einwohner hatten	—	1,877,487	1,917,412	39,925	2,13

[1]) Darunter zwei Gemeinden im Regierungsbezirk Oppeln (Rosenberg mit 3,343 Einw

Orte von mindestens 2000 Einwohnern, welche zugenommen hatten					Orte von mindestens 2000 Einwohnern, welche abgenommen hatten				
Zahl dieser Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug:		Die Zunahme seit 1871 betrug:		Zahl dieser Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug:		Die Abnahme seit 1871 betrug:	
	im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875	absolut	in % d. Bev. von 1871		noch im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875 nur noch	absolut	in % d. Bev. von 1871
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	207,997	239,050	31,053	14,93	—	—	—	—	—
3	89,216	102,792	13,576	15,22	—	—	—	—	—
57	445,556	497,478	51,922	11,65	2	24,979	24,516	463	1,85
112	296,775	323,083	26,308	8,86	28	79,702	76,985	2,717	3,41
2	284,014	324,682	40,668	14,32	—	—	—	—	—
9	236,063	269,710	33,647	14,25	1	22,036	21,743	293	1,33
73	526,899	587,372	60,473	11,48	5	29,215	28,318	897	3,07
151	417,954	461,353	43,399	10,38	41	118,830	115,834	2,996	2,52
9	345,937	381,323	35,386	10,23	—	—	—	—	—
41	401,134	431,839	30,705	7,65	6	50,406	48,872	1,534	3,04
98	260,393	279,202	18,809	7,22	46	135,761	132,357	3,404	2,51
2	170,433	209,209	38,776	22,75	—	—	—	—	—
3	74,655	86,454	11,799	15,80	—	—	—	—	—
23	189,719	214,521	24,802	13,07	—	—	—	—	—
66	183,699	196,061	12,362	6,73	54	149,898	146,981	2,917	1,95
1	129,233	135,371	6,138	4,75	—	—	—	—	—
17	666,068	772,042	105,974	15,91	—	—	—	—	—
115	906,396	1,026,114	119,718	13,21	6	35,698	34,939	759	2,13
244	668,660	744,615	75,955	11,36	70	197,748	192,722	5,026	2,54

und Groß-Peterwitz mit 2,095 Einw.), deren Einwohnerzahl sich von 1871/75 nicht verändert hat.

Größen-Kategorien nach der Zählung von 1875. In den Gebietsgruppen	Die Orte von mindestens 2000 Einwohnern überhaupt				
	Zahl der Orte 1875	Die Bevölkerung derselben betrug:		Die Zunahme ihrer Bevölkerung seit 1871 betrug:	
		im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875	absolut	in % d. Bev. von 1871
1	2	3	4	5	6
9. Prov. Hessen-Nassau, Reg.-Bezirk Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck und beide Lippe.					
Großstädte	1	91,040	103,136	12,096	13,29
Mittelstädte	7	233,379	265,018	31,639	13,56
Kleinstädte	25	194,170	216,323	22,153	11,41
Landstädte	153	410,981	435,544	24,563	5,98
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einw. hatten	—	1,996,667	2,013,035	16,368	0,82
10. Bayern rechts des Rheins.					
Großstädte	1	169,693	193,024	23,331	13,75
Mittelstädte	6	253,939	279,021	25,082	9,88
Kleinstädte	33	269,455	303,115	33,660	12,49
Landstädte	110	295,595	319,072	23,447	7,94
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einw. hatten	—	3,248,309	3,286,904	38,595	1,19
11. Württemberg, Baden, Hohenzollern.					
Großstädte	1	91,623	107,273	15,650	17,08
Mittelstädte	7	185,887	217,399	31,512	16,95
Kleinstädte	34	260,743	289,779	29,036	11,14
Landstädte	202	530,655	556,310	25,655	4,83
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einw. hatten	—	2,276,751	2,284,389	7,638	0,34
12. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen.					
Mittelstädte	5	231,085	245,283	14,198	6,14
Kleinstädte	29	217,028	230,308	13,280	6,12
Landstädte	105	303,316	303,954	638	0,21
Bevölkerung der Orte, welche 1875 unter 2000 Einw. hatten	—	1,413,344	1,393,513	—19,831	—1,40

Orte von mindestens 2000 Einwohnern, welche zugenommen hatten.					Orte von mindestens 2000 Einwohnern, welche abgenommen hatten.				
Zahl dieser Orte 1875.	Die Bevölkerung derselben betrug		Die Zunahme seit 1871 betrug		Zahl dieser Orte 1875.	Die Bevölkerung derselben betrug		Die Abnahme seit 1871 betrug	
	im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875	absolut	in % d. Bev. von 1871		noch im Jahre 1871	dagegen im Jahre 1875 nur noch	absolut	in % d. Bev. von 1871
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	91,040	103,136	12,096	13,29	—	—	—	—	—
7	233,379	265,018	31,639	13,56	—	—	—	—	—
22	166,809	189,332	22,523	13,50	3	27,361	26,991	370	1,35
124	331,364	358,041	26,677	8,05	29	79,617	77,503	2,114	2,66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	169,693	193,024	23,331	13,75	—	—	—	—	—
6	253,939	279,021	25,082	9,88	—	—	—	—	—
33	269,455	303,115	33,660	12,49	—	—	—	—	—
98	263,188	287,431	24,243	9,21	12	32,407	31,641	766	2,36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	91,623	107,273	15,650	17,08	—	—	—	—	—
7	185,887	217,399	31,512	16,95	—	—	—	—	—
33	255,306	284,384	29,078	11,39	1	5,437	5,395	42	0,77
170	449,338	477,905	28,567	6,36	32	81,317	78,405	2,912	3,58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	179,753	199,427	19,674	10,95	1	51,332	45,856	5,476	10,67
21	153,834	171,394	17,560	11,41	8	63,194	58,914	4,280	6,77
49	133,427	141,352	7,925	5,94	56	169,889	162,602	7,287	4,29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bevölkerungsabnahme finden, nämlich: Hohenzollern, Oberpfalz, Konstanz, Waldshut, Karlsruhe, Mannheim, Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld; und es ist bemerkenswerth, daß selbst in Gebietstheilen, die im Uebrigen durch sehr starke Bevölkerungszunahme hervorragen (s. im ersten Abschnitt S. 62), wie z. B. den vier sächsischen Kreisen und in rheinischen Bezirken, sich Orte von mindestens 2,000 Einwohnern mit Bevölkerungsabnahme finden; und daß im Ganzen nicht weniger als 545 solche Orte, also etwa ein Fünftheil der 2,528, abgenommen haben. Allerdings war die Stärke der Abnahme, wie man sieht, im Verhältniß zu derjenigen der Zunahme, durchgehends bedeutend geringer; die 1,876,130 Einwohner der abnehmenden Orte hatten sich bis 1875 nur um $3_{,07}$ pCt. vermindert, die 13,263,828 Einwohner der zunehmenden um $11_{,83}$ pCt. vermehrt. Nur einzelne Gebiete — Schwarzwaldkreis, Offenburg, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck — zeigen stärkere Abnahme- als Zunahmeprozente, und überall erstreckt sich die Abnahme auf eine bedeutend kleinere Bevölkerung als die Zunahme. Eine Ausnahme hiervon machen nur: der Bezirk Lothringen, wo die Bevölkerung der abnehmenden Orte absolut größer ist, die Bezirke Unter- und Oberelsaß, sowie der badische Kreis Freiburg und Mecklenburg-Schwerin, wo die abnehmende Bevölkerung verhältnißmäßig recht bedeutend erscheint.

Diese Betrachtungen regen nun sogleich dazu an, näher zu untersuchen, welche Orte resp. welche Kategorie von Orten durch diese Verluste betroffen seien, und andrerseits, welchen der Gesammtzuwachs zu Gute gekommen sei und zu diesem Zweck das Material der Uebersicht IV entsprechend zu ordnen. Dies kann dadurch geschehen, daß die dort nachgewiesenen Orte in Größenkategorien vereinigt und nun innerhalb dieser nach ihrem Einwohnerbestande pro 1871 und 1875 verglichen werden. Hierbei nach Gebietstheilen, wie in der soeben mitgetheilten Tabelle 5, vorzugehen, wäre selbstverständlich unpraktisch, da sich nur für größere Abschnitte zweckmäßige Größenkategorien bilden lassen; und ebenso war es angezeigt, von diesen letzteren keine zu große Anzahl aufzustellen, weil dadurch nicht nur keine Uebersichtlichkeit erreicht, sondern auch die Willkür, welche immerhin in solchen Größenabtheilungen liegt, nur vermehrt worden wäre.

Deshalb sind in dem S. 182—187 abgedruckten Nachweis über die Bevölkerung nach Größenkategorien die in Rede stehenden 2,528 Orte zuerst für das ganze Reich, dann nach jenen einzelnen Gebietsgruppen in vier Größenkategorien getrennt, welche den Begriffen der „Großstadt", „Mittelstadt", „Kleinstadt" und „Landstadt" wohl ziemlich entsprechen dürften. Für die Orte, welche 1875 eine Bevölkerung von unter 2,000 Einwohnern hatten, konnte nur die Gesammtbevölkerung 1871 und 1875 berechnet werden, da, wie gesagt, die Zahl dieser Orte nicht vorliegt; es mußte bei ihnen also auch der Vergleich der abnehmenden und der zunehmenden Orte unterbleiben.

Hiernach ergibt sich nun die vorstehende Tabelle 6.

Die Zahlen derselben zeigen zunächst, wie stark die einzelnen Ortschaftskategorien bei der Volkszählung von 1875 vertreten waren und welche Bevölkerungszunahme sie aufweisen. Man sieht (Sp. 4), daß gegenwärtig (1875) die Bevölkerung der Kleinstädte und Landstädte ziemlich gleich stark vertreten ist, und von den 16,657,172 Einwohnern der in Rede stehenden größeren Orte (s. auch Uebersicht III Sp. 3) zusammen nicht ganz $^2/_3$ ($63_{,1}$ pCt.) ausmacht, während das übrige Drittheil auf die Mittel- und Großstädte sich in der Weise vertheilt, daß letztere mit etwa $^1/_6$ ($16_{,0}$ pCt.), jene mit etwa $^2/_6$ ($20_{,9}$ pCt.) partizipiren.

Sehr bemerkenswerth ist hierbei, daß die verschiedenen Größenkategorien ihren heutigen Bestand einem sehr ungleich raschen Wachsthum (Sp. 5 und 6) verdanken; die größeren Orte weisen eine viel intensivere Bevölkerungszunahme auf, wie die kleineren; und zwar je größer sie schon waren, desto mehr sind sie gewachsen; die Orte, welche heute Großstädte sind, wuchsen seit 1871 um beinahe 15 pCt., die welche heute noch Landstädte sind, um nur $5^1/_2$ pCt. und gar die Bevölkerung der kleinsten Orte hat wenig über $^3/_4$ pCt. seit vier Jahren zugenommen.

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in den Gebietsgruppen, wenn man hier von den Großstädten absieht, die bei zwei Gruppen gar nicht und nur in Gruppe V und VII mit je zwei vertreten sind. Nur in Gruppe X (Bayern rechts des Rheins) findet sich, daß eine Kategorie kleinerer Orte — die der Kleinstädte — rascher gewachsen ist, wie eine größerer Orte — die der Mittelstädte und in Gruppe II (Pommern) die Erscheinung, daß die drei obersten Kategorien fast gleichmäßig gewachsen sind, unter ihnen jedoch die dritte (Kleinstädte) am meisten gewonnen hat. In derselben Gruppe aber und ferner in den Gruppen VII (Hannover ꝛc.) und XII (Elsaß ꝛc.) zeigt sich sogar ein positiver Verlust der kleinsten Orte an Einwohnern.

Noch näher geben über die Bewegung der Bevölkerung in den verschiedenen Kategorien die Spalten 7—16 dieser Tabelle Auskunft, wo ebenso wie in der Tabelle 5 (S. 179—181) die 2,528 Orte nach zunehmenden und abnehmenden, hier aber außerdem nach den Größenkategorien getrennt behandelt werden.

Dadurch wird insbesondere ersichtlich gemacht, welche Größenkategorien von der vorhin besprochenen Abnahme betroffen worden sind. Von den 12 Großstädten hat keine an Einwohnern verloren; von den 88 Mittelstädten haben zwei eine Abnahme erfahren. Von dieser kommt der größte Theil auf Rechnung der Festung Metz, die auf 51,332 Einwohner seit 1871: 5,476 verloren hat; der übrigbleibende Verlust von 293 kommt auf die sächsische Fabrikstadt Glauchau, welche von 22,036 auf 21,743 Einwohner herabgegangen ist. Von den 593 Kleinstädten haben aber 53, von den 1,832 Landstädten sogar 490 verloren, so daß also auf diese letzteren fast der ganze in der vorigen Tabelle (S. 182) nachgewiesene Verlust entfällt.

Dieselbe Erscheinung läßt sich durch die einzelnen Gebietsgruppen verfolgen; und es ist der vorliegende Nachweis somit eine interessante Ergänzung nicht nur zu dem allgemeineren der Tabelle 5, sondern auch zu den im ersten Abschnitt dieser Publikation gelieferten Daten über die Bevölkerungs-Zu- und Abnahme überhaupt. Der Uebersichtlichkeit halber werden hier auszugsweise die Zahlen der Bevölkerungszunahme der fünf Größenkategorien neben denen der Zunahme der Bevölkerung überhaupt für die Gebietsgruppen und das Reich neben einander gestellt. (Vgl. die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Nun läßt sich aber diese Untersuchung der Größenkategorien, wenn auch nicht für alle bisher betrachteten Orte, so doch für den größten Theil derselben dadurch noch weiter verfolgen, daß man diejenigen, welche sowohl 1875 als auch schon 1871 derselben Kategorie angehörten, nach Zahl und Bevölkerung mit einander vergleicht; und dadurch für diese Orte den Vergleich, welcher für alle Orte in Uebersicht III nur nach zwei Hauptgrößenklassen und nur unvollständig angestellt werden konnte, genauer durchführt. Dies kann geschehen auf Grund der Uebersicht IV A für diejenigen Orte, welche schon 1871 und auch noch 1875 2,000

(Fortsetzung des Textes auf S. 194.)

Gebietsgruppen. (S. die ausführliche Bezeichnung der Bestandtheile S. 77.)		Die Bevölkerungszunahme (— Abnahme) betrug in der Periode vom 1. Dez. 1871 bis 1. Dez. 1875 auf 100 der Bevölkerung (v. 1871)					
		In der Gebietsgruppe überhaupt	In den				
			Orten unter 2,000 Einwohnern	Landstädten von unter 5,000 bis 2,000	Kleinstädten unt. 20,000 bis 5,000	Mittelstädten unter 100,000 bis 20,000	Großstädten v. 100,000 und mehr Einwohnern
I.	Provinz Preußen	1,96	0,74	2,84	7,33	8,36	9,35
II.	Provinz Pommern und Schleswig-Holstein, Mecklenburg ꝛc.	3,03	— 0,71	3,15	10,78	10,37	10,69
III.	Provinz Brandenburg (mit Berlin) und Provinz Posen	6,42	1,06	8,18	12,22	12,25	17,00
IV.	Provinz Schlesien	3,68	0,66	6,18	10,94	15,22	14,93
V.	Königreich Sachsen und Thüringen	6,52	3,13	7,53	10,71	12,92	14,32
VI.	Provinz Sachsen, Hildesheim, Braunschweig und Anhalt	3,23	0,96	3,89	6,46	10,23	—
VII.	Provinz Hannover ohne Hildesheim, Münster, Oldenburg u. Bremen	3,44	— 0,23	2,83	13,07	15,80	22,75
VIII.	Rheinprovinz, Arnsberg, Birkenfeld	7,63	2,13	8,19	12,63	15,91	4,75
IX.	Provinz Hessen, Regierungsbezirk Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck, Lippe	3,65	0,82	5,98	11,41	13,56	13,29
X.	Bayern rechts des Rheins	3,40	1,19	7,94	12,49	9,88	13,75
XI.	Württemberg, Baden, Hohenzollern	3,27	0,84	4,83	11,14	16,95	17,08
XII.	Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	0,38	— 1,40	0,21	6,12	6,14	—
	Im deutschen Reich	4,19	0,79	5,59	10,74	12,41	14,83 %

Die Gemeinden bezw. Wohnplätze des deutschen Reichs, welche sowohl 1871 als 1875 2000 und mehr Einwohner hatten,

verglichen nach denselben Größenkategorien für beide Zählungsjahre.

Tab. 7. Größenkategorien der Orte von sowohl 1871 als 1875 2,000 Einw. A. Im Reich. B. In d. Gebietsgruppen.	In den einzelnen Größenkategorien betrug nach der betr. Volkszählung					
	im Jahre 1871			im Jahre 1875		
	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben von 1,000 Ew. d. Reichs resp. der Gebietsgruppe je:	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben von 1,000 Ew. d. Reichs resp. der Gebietsgruppe je:
1	2	3	4	5	6	7
A. Im deutschen Reich.						
Großstädte, mit und bis 100,000 Einwohnern .	8	1,968,537	48,00	12	2,665,914	62,39
Mittelstädte, unter 100,000 mit u. bis 20,000 Einw.	75	3,147,272	76,74	88	3,487,857	81,63
Kleinstädte, unter 20,000 mit und bis 5,000 Einw.	529	4,588,364	111,88	592	5,132,971	120,13
Landstädte, unter 5,000 mit und bis 2,000 Einw.	[1]) 1,716	5,086,625	124,03	1,636	4,922,781	115,21
Vorgenannte Kategorien zusammen	[1])2,328	14,790,798	360,66	[1])2,328	16,209,523	379,37
Alle anderen Orte	—	26,219,352	639,34	—	[2]) 26,517,837	620,63
B. In d. Gebietsgruppen.						
I. Provinz Preußen.						
Großstädte	1	112,152	35,75	1	122,636	38,33
Mittelstädte	2	121,305	38,66	2	131,441	41,09
Kleinstädte	21	192,575	61,38	24	221,582	69,26
Landstädte	90	284,479	90,67	87	277,858	86,85
Summe	114	710,511	226,45	114	753,517	235,54
Alle anderen Orte	—	2,427,034	773,55	—	2,445,654	764,46
II. Provinz Pommern u. Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Oldenbg., Fürstenth. Lübeck, Städte Lübeck und Hamburg.						
Großstädte	1	239,107	67,21	1	264,675	72,21
Mittelstädte	8	330,049	92,78	9	383,341	104,59
Kleinstädte	55	440,420	123,80	62	509,692	139,06
Landstädte	126	405,269	113,92	118	377,877	103,10
Summe	190	1,414,845	397,72	190	1,535,585	418,95
Alle anderen Orte	—	2,142,544	602,28	—	2,129,704	581,05

[1]) Sechs Gemeinden sind des Vergleichs mit 1871 wegen in ihrer damaligen Begrenzung als drei Gemeinden zusammengefaßt (Chropaczow-Lipine, Schwientochlowitz und Orzegow; Regierungsbezirk Oppeln); so daß 2,528 — (3 + 197) in dieser Zusammenstellung nachgewiesen werden. Unter den 2,328 Orten sind zwei, welche ihre Einwohnerzahl von 1871 auf 1875 nicht verändert haben (Rosenberg mit 3,343, Groß-Peterwitz mit 2,095 Einwohnern, gleichfalls Regierungsbezirk Oppeln).

[2]) Darunter 197 Orte mit 447,649 Einwohnern, welche seit 1871 auf 2,000 Einwohnern und mehr gewachsen waren und zwar in

Noch: Tab. 7. Größenkategorien der Orte von sowohl 1871 als 1875 2,000 Einw. In den Gebietsgruppen	In den einzelnen Größenkategorien betrug nach der betr. Volkszählung					
	im Jahre 1871			im Jahre 1875		
	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben v. 1,000 Einwohnern d. Gebietsgruppe je:	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben v. 1,000 Einwohnern d. Gebietsgruppe je:
1	2	3	4	5	6	7
III. Prov. Brandenburg (mit Berlin) u. Posen.						
Großstädte	1	826,341	185,82	1	966,858	204,30
Mittelstädte	7	239,069	53,76	10	332,290	70,21
Kleinstädte	54	449,895	101,17	57	468,203	98,93
Landstädte	117	356,750	80,22	111	341,081	72,07
Summe	179	1,872,055	420,97	179	2,108,432	445,52
Alle anderen Orte	—	2,574,973	579,03	—	2,624,063	554,48
IV. Prov. Schlesien.						
Großstädte	1	207,997	56,11	1	239,050	62,19
Mittelstädte	2	69,680	18,80	3	102,792	26,74
Kleinstädte	49	438,816	118,37	59	521,994	135,81
Landstädte	133	395,903	106,79	122	361,899	94,16
Summe	185	1,112,396	300,07	185	1,225,735	318,90
Alle anderen Orte	—	2,594,771	699,93	—	2,617,964	681,10
V. Königr. Sachsen und thüringische Staaten.						
Großstädte	2	284,014	78,38	2	324,682	84,12
Mittelstädte	6	183,206	50,56	10	291,453	75,51
Kleinstädte	71	585,204	161,49	78	615,690	159,51
Landstädte	177	534,897	147,61	166	513,458	133,02
Summe	256	1,587,321	438,04	256	1,745,283	452,15
Alle anderen Orte	—	2,036,364	561,96	—	2,114,689	547,85
VI. Provinz Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogth. Braunschweig und Anhalt.						
Mittelstädte	8	326,422	107,87	9	381,323	122,08
Kleinstädte	43	447,652	147,93	47	480,711	153,89
Landstädte	133	391,515	129,38	128	378,124	121,05
Summe	184	1,165,589	385,19	184	1,240,158	397,02
Alle anderen Orte	—	1,860,442	614,81	—	1,883,485	602,98

Gruppe I	3	Orte mit	6,303	Einwohnern.	Gruppe VII	7 Orte mit 15,070 Einwohnern.
„ II	6	„ „	13,084	„	„ VIII	39 „ „ 90,764 „
„ III	26	„ „	64,716	„	„ IX	17 „ „ 35,938 „
„ IV	20	„ „	43,607	„	„ X	16 „ „ 36,679 „
„ V	26	„ „	63,729	„	„ XI	16 „ „ 33,736 „
„ VI	16	„ „	33,435	„	„ XII	5 „ „ 10,588 „

Noch: Tab. 7. Größenkategorien der Orte von sowohl 1871 als 1875 2,000 Einw. In den Gebietsgruppen.	In den einzelnen Größenkategorien betrug nach der betr. Volkszählung					
	im Jahre 1871			im Jahre 1875		
	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben v. 1,000 Einwohnern d. Gebietsgruppe je:	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben v. 1,000 Einwohnern d. Gebietsgruppe je:
1	2	3	4	5	6	7
VII. Prov. Hannover ohne Hildesheim, Regierungsbez. Münster, Oldenb., Herzogthum Oldenburg, Stadt Bremen.						
Großstädte	—	—	—	2	209,209	85,83
Mittelstädte	4	228,471	96,98	3	86,454	35,47
Kleinstädte	21	192,174	81,56	23	214,521	88,01
Landstädte	116	335,301	142,30	113	327,972	134,55
Summe	141	755,946	320,81	141	838,156	343,86
Alle anderen Orte	—	1,600,409	679,19	—	1,599,320	656,14
VIII. Rheinprovinz, Regierungsbez. Arnsberg, Oldenburg, Fürstenthum Birkenfeld.						
Großstädte	1	129,233	28,84	1	135,371	28,07
Mittelstädte	15	638,754	142,54	17	772,042	160,07
Kleinstädte	104	884,830	197,45	121	1,061,053	219,99
Landstädte	294	881,357	196,87	275	846,573	175,52
Summe	414	2,534,174	565,50	414	2,815,039	583,64
Alle anderen Orte	—	1,947,116	434,50	—	2,008,176	416,36
IX. Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Minden, Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck, Lippe und Schaumb.-Lippe.						
Großstädte	—	—	—	1	103,136	34,00
Mittelstädte	8	324,419	110,87	7	265,018	87,38
Kleinstädte	22	179,758	61,43	25	216,323	71,32
Landstädte	139	393,616	134,51	136	399,606	131,75
Summe	169	897,793	306,81	169	984,083	324,45
Alle anderen Orte	—	2,028,444	693,19	—	2,048,973	675,55
X. Bayern rechts des Rheins.						
Großstädte	1	169,693	40,05	1	193,024	44,06
Mittelstädte	6	253,939	59,93	6	279,021	63,69
Kleinstädte	27	244,480	57,70	33	289,779	69,19
Landstädte	100	291,384	68,77	94	522,574	64,46
Summe	134	959,496	226,46	134	1,057,553	241,39
Alle anderen Orte	—	3,277,495	773,54	—	3,323,583	758,61

Noch: Tab. 7. Größenkategorien der Orte von sowohl 1871 als 1875 2,000 Einw. In den Gebietsgruppen.	In den einzelnen Größenkategorien betrug nach der betr. Volkszählung					
	im Jahre 1871			im Jahre 1875		
	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben v. 1,000 Einwohnern d. Gebietsgruppe je:	die Zahl der Orte	die Gesammtbevölkerung derselben	Es lebten i. denselben v. 1,000 Einwohnern d. Gebietsgruppe je:
1	2	3	4	5	6	7
XI. Württemberg, Baden, Hohenzollern.						
Großstädte	—	—	—	1	107,273	$31_{,05}$
Mittelstädte	5	218,769	$65_{,39}$	7	217,399	$62_{,92}$
Kleinstädte	34	306,945	$91_{,74}$	34	289,779	$83_{,87}$
Landstädte	189	513,201	$153_{,39}$	186	522,574	$151_{,24}$
Summe	228	1,038,915	$310_{,53}$	228	1,137,025	$329_{,08}$
Alle anderen Orte	—	2,306,744	$689_{,47}$	—	2,318,125	$670_{,92}$
XII. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen.						
Mittelstädte	4	213,189	$98_{,48}$	5	245,283	$112_{,87}$
Kleinstädte	28	225,615	$104_{,22}$	29	230,308	$105_{,98}$
Landstädte	102	302,953	$139_{,95}$	100	293,366	$135_{,00}$
Summe	134	741,757	$342_{,65}$	134	768,957	$353_{,86}$
Alle anderen Orte	—	1,423,016	$657_{,35}$	—	1,404,101	$646_{,14}$

(Fortsetzung des Textes von S. 189.)

Einwohner und mehr hatten; und zwar beläuft sich deren Zahl auf 2,328. Es waren nämlich, wie nachgewiesen, seit 1871: 197 Orte von unter 2,000 auf 2,000 und mehr Einwohner gestiegen; außerdem waren drei [1]) in sechs zerlegt worden, die hier wieder als drei betrachtet werden müssen; von den 2,528 bleiben also 2,328, die auch schon 1871 jene Grenze der Einwohnerzahl erreicht hatten, von der an für jeden einzelnen Ort die Gesammtbevölkerung nachgewiesen ist.

Somit können die bezeichneten 2,328 Orte wiederum in jene vier Kategorien vertheilt werden, die in der vorigen Tabelle angewendet wurden, nunmehr aber in der Weise, daß sowohl für 1875 als auch für 1871 genau angegeben werden kann, wie viel Orte mit welcher Bevölkerung in jedem dieser beiden Jahre zu der betreffenden Größenkategorie gehört haben, so daß vollkommen deutlich wird, welche Verschiebung in den Größenkategorien innerhalb der gegebenen Zahl von Orten eingetreten ist; wie viel von diesen selben Orten und wie viel Einwohner jede Größenkategorie 1871 und 1875 in sich vereinigte. Die Darstellung dieser Verhältnisse bezweckt die vorstehende dritte auf Grund des Verzeichnisses IV A berechnete Tabelle 7 (S. 191—194.)

[1]) Chropaczow-Lipine, Schwientochlowitz und Orzegow, Nr. 531, 532, 535, 536, 538 und 539 der Uebersicht IV A.

Dieselbe zeigt also zunächst für das deutsche Reich, dann wiederum für die Gebietsgruppen, den Bevölkerungsstand, zu den betreffenden Volkszählungsterminen, der 2,328 größesten Gemeinden bezw. Wohnplätze. Von den übrigen Orten über 2,000 Einwohner fehlen hier für 1871 nur diejenigen, welche 1875 nicht mehr, für 1875 nur diejenigen, welche 1871 noch nicht diese Größe erreicht hatten. Der Gesammtzuwachs dieser Orte, unter denen sich (s. die Bemerkung zur Tabelle) zwei fanden, welche auf derselben Volkszahl stehen geblieben waren, beträgt 1,418,725 Einwohner (= $9_{,60}$ pCt. ihrer Bevölkerung von 1871); da der Gesammtzuwachs der deutschen Reichsbevölkerung (hierbei die Truppen in Frankreich der 1871er Bevölkerung zugezählt, was freilich für die der einzelnen Orte nicht geschehen konnte) 1,668,568 Köpfe (= $4_{,19}$ pCt. betrug, so hatten also alle übrigen Orte um nur 249,843 (= $0_{,95}$ pCt. ihrer Bevölkerung von 1871) zugenommen.

Dieses ungleich raschere Wachsthum der 2,328 größten Orte gegenüber dem aller anderen Orte tritt ganz besonders deutlich hervor in den Ziffern der beiden Spalten 4 und 7 der obigen Tabelle, welche angeben: wie viel von 1,000 Einwohnern 1871 und 1875 in den betreffenden Orten und deren Kategorien lebten. Wäre das Wachsthum dieser Orte und der gesammten Bevölkerung gleichmäßig erfolgt, so müßten von 1,000 ebensoviel jetzt wie damals auf dieselben Orte kommen, d. h. die 2,328 Orte müßten ebensowohl 1871 als 1875 von 1,000 Einwohnern $360_{,66}$ enthalten. Dieses ist aber nicht der Fall, sondern es lebten nach diesen vier Jahren schon $18_{,71}$ von 1,000 Einwohnern mehr in den größten Orten; deren Einwohnerzahl nur 15,410,130 betragen würde, falls der Durchschnitt des Reichs — $4_{,19}$ pCt. — für sie und für alle anderen Orte gleichmäßig als Zuwachsrate der vier Jahre zusammen gegolten hätte.

Bemerkenswerth dürften die Berechnungen dieser Tabelle aber namentlich dadurch sein, daß sie zeigen, wie die Bevölkerung derselben Orte sich damals und jetzt auf die verschiedenen Größenkategorien vertheilt, welche Anziehungskraft diese letzteren also ausübten, und ein wie großer Bruchtheil der Bevölkerung damals und jetzt in Großstädten, Mittelstädten u. s. w. lebte; ein gewiß für die soziale Entwickelung nicht unwichtiges Verhältniß.

Man sieht, wie sich die 2,328 Orte in den vier Jahren seit 1871 in der Weise entwickelt haben, daß von den 75 Mittelstädten vier zu Großstädten, von den 529 Kleinstädten 17 zu Mittelstädten und von den 1,716 Landstädten 80 zu Kleinstädten geworden und zu den in der betreffenden Kategorie schon vorhandenen hinzugetreten sind; zu den letzteren kommt dann noch ein Ort (die Tabelle 6 S. 182 weist 593 Kleinstädte auf) hinzu, welcher sich von unter 2,000 in diesen vier Jahren auf über 5,000 gehoben hat; nämlich Steglitz bei Berlin (Nr. 157 des Verzeichnisses), welches 1871 nur 1,899, dagegen 1875 schon 5,467 Einwohner zählte. In Folge dieser Entwickelung blieben von den 1,716 Landstädten nur noch 1,636 in dieser Kategorie, zu denen dann aber noch 196 mit 442,182 Einwohnern getreten sind, welche aus den Orten unter 2,000 dazu anwuchsen; so daß in der That nun zu den Landstädten (s. die Tabelle 6 S. 182) 1,832 Orte gehören und von 1,000 Einwohnern des Reichs $125_{,6}$ in ihnen leben.[1])

[1]) Es sei noch andrerseits daran erinnert, daß die Bevölkerungs- und ‰-Zahlen in der letzten Zeile: „Alle anderen Orte" der Tabelle 7 nicht identisch sind mit den Berechnungen in Uebersicht III über die Bevölkerung aller „Orte von unter 2,000 Einwohnern", weil in Tabelle 7, Spalte 6 und 7 in dieser letzten Zeile die Bevölkerung aller Orte eingerechnet ist, welche von 1871—1875 auf über 2,000 Einwohner gestiegen sind; während die in den fünf

Die Zahlen sprechen im Uebrigen so deutlich, daß sie einer weiteren Erläuterung wohl nicht bedürfen. Die Berechnungen sind in derselben Weise für die Gebietsgruppen durchgeführt, so daß immer dieselben Orte für 1871 und 1875 in ihrer Entwickelung mit einander verglichen werden können.

Will man nun weiter auch für diese Gebietsgruppen behufs des Vergleichs: wie viel von 1,000 Einwohnern in den vier Kategorien überhaupt wohnten, die betr. Zahlen erhalten, so sind nach der Angabe der vorigen Tabelle für 1875 nur diejenigen Orte hinzuzufügen, welche aus der Kategorie derer unter 2,000 Einwohner in die hier betrachteten Kategorien übergetreten waren. Dies ist der Fall bei den Kategorien der Groß- und Mittelstädte selbstverständlich gar nicht; für die der Kleinstädte nur bei dem schon genannten Orte Steglitz (Gruppe III, Brandenburg). In den drei ersten Kategorien bleibt also nach den Zahlen in beiden Tabellen — der vorhergehenden und der in Rede stehenden — der ‰-Antheil unverändert; so daß derselbe nur für die „Landstädte" bei dieser Art der Betrachtung und Berechnung für 1875 den Zahlen der vorliegenden Tabelle 7 gegenüber etwas modifizirt erscheint. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieses Verhältnisses ergibt dann Folgendes:

Von 1,000 Einwohnern der betreffenden Gebietsgruppe lebten im Jahre 1875

	in Großstädten (über 100,000 Einw.)	Mittelstädten (20 bis 100,000 Einw.)	Kleinstädten (5 b. 20,000 Einw.)	Landstädten (2—5,000 Einw.)	Orten unt. 2,000 Einw. (nach Uebersicht III)
Gruppe I (Provinz Preußen) . . .	38,33	41,09	69,26	88,82	762,50
„ II (Pommern ꝛc.)	72,21	104,59	139,06	106,66	577,48
„ III (Brandenburg ꝛc.) . . .	204,30	70,21	100,09	84,59	540,81
„ IV (Schlesien)	62,19	26,74	135,81	105,50	669,76
„ V (Königreich Sachsen ꝛc.)	84,12	75,50	159,51	149,53	531,34
„ VI (Provinz Sachsen ꝛc.) .	—	122,08	153,89	131,76	592,27
„ VII (Hannover ꝛc.)	85,83	35,47	88,01	140,74	649,95
„ VIII (Rheinprovinz ꝛc.) . . .	28,06	160,07	219,99	194,34	397,54
„ IX (Hessen ꝛc.)	34,00	87,38	71,32	143,60	663,70
„ X (Bayern r. des Rheins)	44,06	63,69	69,18	72,83	750,24
„ XI (Württemberg ꝛc.) . . .	31,05	62,92	83,87	161,01	661,15
„ XII (Elsaß ꝛc.)	—	112,87	105,98	139,88	641,27
Und im Reich ‰ der Reichs-Bevölkerung	62,40	81,63	120,26	125,56	610,15

Diese Ziffern stellen also den Antheil der Einwohnerschaft an den fünf Wohnortskategorien deutlich vor Augen und sind natürlich auch ihrerseits mit

---

ersten Zeilen bezeichneten vier Kategorien: Groß-, Mittel-, Klein-, Landstädte dieser Tabelle zusammen nur diejenigen Orte aufweisen, welche sowohl 1871 wie 1875 schon 2,000 Einwohner und mehr hatten; wie auch aus den Inschriften der Tabelle ersichtlich ist.

den Ziffern, welche in der obigen größeren Tabelle 7 Spalte 4 für das Jahr 1871 enthalten sind, vollkommen vergleichbar, nur daß bei diesem Vergleich, bei dem es sich nicht mehr, wie in der Tabelle, um dieselben Orte pro 1871 und 1875 handelt, der oben nachdrücklich betonte Vorbehalt, wieder in Geltung tritt: daß die Orte, welche seit 1871 unter 2,000 Einwohner herabgingen, nicht ermittelt sind; während die Tabelle ausnahmslos alle Orte, welche sowohl 1871 als 1875 dieselbe Größe hatten, genau mit einander vergleicht.

Mit den in diesem dritten Abschnitt vorgelegten Berechnungen über die Vertheilung der Bevölkerung nach Wohnorten erscheint nunmehr das vorhandene Material nach allen Richtungen hin genügend bearbeitet, um es der sozialwissenschaftlichen Forschung zur weiteren Verwerthung zu überlassen; und es ist damit zugleich der erste Theil dieser Publikation über die Volkszählung von 1875 abgeschlossen; welchem der zweite Theil, auf dessen Inhalt oben in der Einleitung hingewiesen wurde, folgen soll, sobald auch für ihn das Material vollständig eingegangen und verarbeitet sein wird.

(Folgen die Uebersichten I—IV nebst Anmerkungen.)

NB. Die Spalten 1 bis 10 der Uebersicht I. sind bereits im vorigen Jahrgang der Annalen Seite 471—489 zum Abdruck gekommen und daher gar nicht wiederholt.

Ueber-

Die Bevölkerung nach dem Geschlecht für den 1. Dezember 1871 und 1. Dezember 1875

Absolute

Staaten und Landestheile.	Anzahl vom 1. Dezember 1871 bis			
	Ehe-schließ-ungen.	Geburten mit Einschluß		
		Männl.	Weibl.	Zusammen
	11	12	13	14
1. Preußen.				
1. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirken.				
Königsberg	40,929	93,483	87,826	181,309
Gumbinen	27,747	63,613	60,454	124,067
Danzig	21,485	49,623	46,126	95,749
Marienwerder	32,179	77,226	72,801	150,027
Stadt Berlin	51,280	79,421	74,695	[2] 154,117
Potsdam	43,071	86,954	80,474	167,428
Frankfurt	40,271	87,596	82,393	169,989
Stettin	26,361	58,639	54,218	112,857
Köslin	19,453	48,121	45,062	93,183
Stralsund	7,582	15,856	14,942	30,798
Posen	38,421	98,891	92,452	191,343
Bromberg	22,908	55,722	52,514	108,236
Breslau	55,944	127,647	120,654	248,301
Liegnitz	38,139	79,773	75,110	154,883
Oppeln	48,360	127,563	119,604	247,167
Magdeburg	36,433	73,181	68,286	141,467
Merseburg	35,093	78,487	73,441	151,928
Erfurt	15,133	32,664	30,672	63,336
Schleswig m. Lauenbg.	37,646	75,378	70,731	([3] 146,111
Hannover	17,006	31,868	30,281	([2] 62,150
Hildesheim	14,899	29,958	21,820	57,778
Lüneburg	14,486	25,436	24,000	49,436
Stade	10,708	22,795	21,282	44,077
Osnabrück	10,075	20,000	19,029	39,029
Aurich	6,692	13,727	12,897	26,624
Münster	16,063	31,133	28,841	59,974
Minden	18,320	38,730	36,173	74,903
Arnsberg	41,066	91,756	86,618	178,374
Kassel	30,096	62,594	58,754	121,348
Wiesbaden	26,260	49,952	47,186	97,138
Koblenz	19,984	44,913	42,161	87,074
Düsseldorf	57,133	129,190	122,690	251,880
Köln	23,720	54,847	52,128	106,975
Trier	21,392	50,731	47,585	98,316
Aachen	16,180	40,392	38,111	78,503
Sigmaringen	2,376	5,798	5,671	11,469

[2]) Darunter 1, [3]) darunter 2 Kinder deren Geschlecht nicht angegeben ist.

ſicht I. A.

verglichen mit den Elementen der Bevölkerungsbewegung im Laufe der Zählungsperiode.

Zahlen.

der 30. Nov. 1875 vorgekommenen Sterbefälle der Todtgeborenen			Mehr Geborene als Gestorbene (Geburtenüberschuß)			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) durch Wanderungen (Zu- und Wegzüge) und nicht ausgeglichene Zählungsfehler (Vergl. der Spalten 8—10 u. 18—20)		
Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
15	16	17	18	19	20	21	22	23
68,888	62,868	131,756	24,595	24,958	49,553	— 16,038	— 12,078	— 28,116
45,065	41,590	86,655	18,548	18,864	37,412	— 13,083	— 12,279	— 25,362
34,353	30,883	65,236	15,270	15,243	30,513	— 6,815	— 6,394	— 13,209
53,405	48,163	101,568	23,821	24,638	48,459	— 17,934	— 19,690	— 37,624
63,607	55,143	(2 118,751	15,814	19,552	35,366	+ 52,409	+ 52,742	+ 105,151
65,201	57,821	123,022	21,753	22,653	44,406	+ 34,420	+ 19,011	+ 53,431
62,953	55,890	118,843	24,643	26,503	51,146	— 12,215	— 14,059	— 26,274
37,047	33,228	70,275	21,592	20,990	42,582	— 7,356	— 11,386	— 18,742
27,858	25,459	53,317	20,263	19,603	39,866	— 16,804	— 17,494	— 34,298
10,399	9,886	20,285	5,457	5,056	10,513	— 4,201	— 5,226	— 9,427
66,098	61,597	127,695	32,793	30,855	63,648	— 28,012	— 19,083	— 47,095
39,996	36,818	76,814	15,726	15,696	31,422	— 12,740	— 12,994	— 25,754
95,928	88,275	184,203	31,719	32,379	64,098	— 4,708	— 1,720	— 6,428
62,937	59,851	122,788	16,836	15,259	32,095	— 11,485	— 8,547	— 20,032
87,816	78,254	166,070	39,747	41,350	81,097	— 7,698	— 6,600	— 14,298
54,637	50,160	104,797	18,544	18,126	36,670	— 7,787	— 3,987	— 11,774
53,559	49,095	102,654	24,928	24,346	49,274	— 12,013	— 12,560	— 24,573
21,195	20,185	41,380	11,469	10,487	21,956	— 3,060	— 2,750	— 5,810
51,232	48,080	3) 99,315	24,145	22,651	46,796	— 7,948	— 10,341	— 18,289
24,046	22,056	3) 46,103	7,822	8,225	16,047	+ 4,150	+ 4,894	+ 9,044
23,688	22,527	46,285	6,270	5,223	11,493	— 96	— 4,979	— 5,075
20,630	19,015	39,645	4,806	4,985	9,791	— 3,781	— 3,501	— 7,282
16,647	15,227	31,874	6,148	6,055	12,203	— 2,611	— 4,184	— 6,795
14,454	13,633	28,087	5,546	5,396	10,942	— 300	— 1,546	— 1,846
10,085	9,166	19,251	3,642	3,731	7,373	+ 618	— 2,200	— 1,582
24,315	23,284	47,599	6,818	5,557	12,375	— 1,213	— 3,623	— 4,836
28,301	27,204	55,505	10,429	8,969	19,398	— 4,627	— 7,714	— 12,341
63,124	53,348	116,472	28,632	33,270	61,902	+ 30,306	+ 23,718	+ 54,024
46,694	44,777	91,471	15,900	13,977	29,877	— 2,002	— 6,351	— 8,353
34,327	31,301	65,628	15,625	15,885	31,510	+ 9,263	+ 5,231	+ 14,494
32,476	29,857	62,333	12,437	12,304	24,741	— 2,856	— 5,520	— 8,378
87,444	76,424	163,868	41,746	46,266	88,012	+ 22,525	+ 21,515	+ 44,040
39,732	35,439	75,171	15,115	16,689	31,804	+ 7,004	+ 2,526	+ 9,530
32,471	30,269	62,740	18,260	17,316	35,576	— 5,622	— 6,405	— 12,027
30,083	27,081	57,164	10,309	11,030	21,339	— 5,355	— 4,250	— 9,605
4,321	4,101	8,422	1,477	1,570	3,047	— 1,327	— 812	— 2,139

Staaten und Landestheile	Anzahl vom 1. Dezember 1871 bis: Eheschließungen.	Geburten mit Einschluß: Männl.	Weibl.	Zusammen
1	11	12	13	14
2. Nach Provinzen. Preußen	122,340	283,945	267,207	551,152
Brandenburg	134,622	253,971	237,562	(3 491,534
Pommern	53,396	122,616	114,222	236,838
Posen	61,329	154,613	144,966	299,579
Schlesien	142,443	334,983	315,368	650,351
Sachsen	86,659	184,332	172,399	356,731
Schleswig-Holstein[3])	37,646	75,378	70,731	(3 146,111
Hannover	73,866	143,784	135,309	(4 279,094
Westfalen	75,449	161,619	151,632	313,251
Hessen-Nassau	56,356	112,546	105,940	218,486
Rheinland	138,409	320,073	302,675	622,748
Hohenzollern	2,376	5,798	5,671	11,469
Dazu Truppen in Frankreich	—	—	—	—
Preußischer Staat[3])	984,891	2,153,658	2,023,682	[5]) 4,177,344
II. Bayern.				
Regierungsbezirke. Oberbayern	36,132	77,848	73,349	151,197
Niederbayern	21,233	54,228	50,954	105,182
Pfalz	24,684	56,251	53,070	109,321
Oberpfalz	19,585	45,845	43,394	89,239
Oberfranken	19,487	43,603	40,828	84,431
Mittelfranken	25,242	52,487	49,126	101,613
Unterfranken	21,580	46,875	43,810	90,685
Schwaben	23,428	53,471	50,454	103,925
Dazu Truppen in Frankreich	—	—	—	—
Zusammen	191,371	430,608	404,985	835,593
III. Sachsen.				
Kreishauptmannschaften. Dresden	29,368	61,497	58,197	119,694
Leipzig	25,532	55,396	52,239	107,635
Zwickau	40,474	104,144	97,929	202,073
Bautzen	12,808	26,598	24,517	51,115
Zusammen	108,182	247,635	232,882	480,517
IV. Württemberg.				
Kreise. Neckarkreis	23,317	54,272	51,975	(3 106,248
Schwarzwaldkreis	16,458	43,009	40,675	(3 83,685
Jagstkreis	14,069	35,578	33,622	69,200
Donaukreis	16,794	41,915	39,477	81,392
Zusammen	70,638	174,774	165,749	340,525
V. Baden.				
Kreise. Konstanz	4,695	11,144	10,575	21,719
Villingen	2,667	6,188	5,926	12,114
Waldshut	2,632	5,764	5,348	11,112
Freiburg	6,916	14,689	13,842	28,531
Lörrach	3,260	6,466	6,045	12,511
Offenburg	5,069	11,809	11,108	22,917

[2]) Einschließlich Lauenburg. [3]) darunter 1, [4]) darunter 2, [5]) darunter 4 Kinder, deren Geschlecht aus Württemberg sind die dortigen Gestorbenen im Jahre 1875 um 9 m. und 16 w., 25 zusammen

der 30. Nov. 1875 vorgekommenen Sterbefälle der Todtgeborenen			Mehr Geborene als Gestorbene (Geburtenüberschuß)			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) durch Wanderungen (Zu- und Wegzüge) und nicht ausgeglichene Zählungsfehler (Vergl. der Spalten 8—10 u. 18—20)		
Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
15	16	17	18	19	20	21	22	23
201,711	183,504	385,215	82,234	83,703	165,937	— 53,870	— 50,441	— 104,311
191,761	168,854	(3 360,616	62,210	68,708	130,918	+ 74,614	+ 57,694	+ 132,308
75,304	68,573	143,877	47,312	45,649	92,961	— 28,861	— 34,106	— 62,467
106,094	98,415	204,509	48,519	46,551	95,070	— 40,752	— 32,077	— 72,829
246,681	226,380	473,061	88,302	88,988	177,290	— 23,891	— 16,867	— 40,758
129,391	119,440	248,831	54,941	52,959	107,900	— 22,860	— 19,297	— 42,157
51,233	48,080	(4 99,315	24,145	22,651	46,796	— 7,948	— 10,341	— 18,289
109,550	101,694	3 211,245	34,234	33,615	67,849	— 2,020	— 11,516	— 13,536
115,740	103,836	219,576	45,879	47,796	93,675	+ 24,466	+ 12,381	+ 36,847
81,021	76,078	157,099	31,525	29,862	61,387	+ 7,261	— 1,120	+ 6,141
222,206	199,070	421,276	97,867	103,605	201,472	+ 15,696	+ 7,866	+ 23,562
4,321	4,101	8,422	1,477	1,570	3,047	— 1,327	— 812	— 2,139
—	—	—	—	—	—	— 34,514	— 841	— 35,355
1,535,013	1,398,025	(3 2,933,042	618,645	625,657	1,244,302	— 93,506	— 99,477	— 192,983
69,883	62,500	132,383	7,965	10,849	18,814	+ 20,680	+ 12,959	+ 33,639
42,817	38,658	81,475	11,411	12,296	23,707	— 1,166	— 3,973	— 5,139
35,825	33,774	69,599	20,426	19,296	39,722	— 5,167	— 8,336	— 13,503
35,952	33,081	69,033	9,893	10,313	20,206	— 7,110	— 7,196	— 14,306
30,994	28,850	59,844	12,609	11,978	24,587	— 4,535	— 6,180	— 10,715
41,877	37,762	79,639	10,610	11,364	21,974	+ 1,562	— 118	+ 1,444
34,723	33,146	67,869	12,152	10,664	22,816	— 6,801	— 5,218	— 12,019
45,977	43,017	88,994	7,494	7,437	14,931	+ 4,308	— 102	+ 4,206
—	—	—	—	—	—	— 11,277	— 147	— 11,424
338,048	310,788	648,836	92,560	94,197	186,757	— 9,506	— 18,311	— 27,817
44,963	40,566	85,529	16,534	17,631	34,165	+ 23,227	+ 15,527	+ 38,754
39,834	35,774	75,608	15,562	16,465	32,027	+ 9,058	+ 7,675	+ 16,733
69,511	63,214	132,725	34,633	34,715	69,348	+ 826	+ 4,231	+ 5,057
20,238	18,644	38,822	6,360	5,873	12,233	— 2,690	— 1,285	— 3,975
174,546	158,198	332,744	73,089	74,684	147,773	+ 30,421	+ 26,148	+ 56,569
37,869	35,097	(3 72,967	16,403	16,878	33,281	+ 3,690	+ 2,113	+ 5,803
31,151	29,007	(3 60,159	11,858	11,668	23,526	— 9,018	— 7,731	— 16,749
26,060	24,592	50,652	9,030	9,518	18,548	— 6,828	— 5,731	— 12,559
33,238	30,356	63,594	9,121	8,677	17,798	— 3,150	— 3,532	— 6,682
128,318	119,052	* (4 247,372	46,456	46,697	93,153	— 15,306	— 14,881	— 30,187
8,518	8,045	16,563	2,626	2,530	5,156	— 1,987	— 1,878	— 3,865
4,708	4,191	8,899	1,480	1,735	3,215	— 3,490	— 1,157	— 4,647
4,352	4,178	8,530	1,412	1,170	2,582	— 844	— 1,408	— 2,252
10,807	10,647	21,454	3,882	3,195	7,077	— 1,780	— 1,681	— 3,461
4,593	4,340	1,933	1,773	1,705	3,478	— 1,600	— 1,609	— 3,209
8,388	8,013	16,401	3,421	3,095	6,516	— 1,706	— 2,104	— 3,810

nicht angegeben ist. — *) Nach einer während des Druckes eingegangenen nachträglichen Mittheilung zu niedrig angegeben.

Staaten und Landestheile	Anzahl vom 1. Dezember 1871 bis			
	Ehe-schließungen	Geburten mit Einschluß		
		Männl.	Weibl.	Zusammen
1	11	12	13	14
Kreise. Baden	4,228	10,610	10,042	20,652
Karlsruhe	9,744	23,748	22,832	46,580
Mannheim	4,720	10,118	9,645	19,763
Heidelberg	5,214	12,687	12,026	24,713
Mosbach	4,937	12,584	11,749	24,333
Zusammen	54,082	125,807	119,138	254,945
VI. Hessen.				
Provinzen. Starkenburg	16,133	31,406	30,140	61,546
Oberhessen	8,795	18,188	17,146	35,334
Rheinhessen	6,722	20,764	19,616	40,380
Zusammen	31,650	70,358	66,902	137,260
VII. Mecklenburg-Schwerin	19,907	38,767	36,182	(2)74,954
VIII. Sachsen-Weimar	10,485	21,406	20,437	41,843
IX. Mecklenburg-Strelitz	3,416	6,625	6,233	12,858
X. Oldenburg.				
Herzogthum Oldenburg	8,653	16,960	15,850	32,810
Dazu: Truppen in Frankreich	—	—	—	—
Fürstenthum Lübeck	1,132	2,338	2,314	4,652
„ Birkenfeld	1,402	2,901	2,670	5,571
Zusammen	11,187	22,199	20,834	43,033
XI. Braunschweig	13,755	25,075	23,699	48,774
XII. Sachsen-Meiningen	7,033	14,897	14,258	29,155
XIII. Sachsen-Altenburg	6,007	12,986	12,140	25,126
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	6,615	13,845	13,119	26,964
XV. Anhalt	8,036	17,120	15,871	32,991
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt	2,751	5,939	5,582	11,521
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	2,504	4,959	4,812	9,771
XVIII. Waldeck	1,730	4,058	3,810	7,868
XIX. Reuß älterer Linie	1,830	4,166	3,915	8,081
XX. Reuß jüngerer Linie	3,624	7,832	7,408	15,240
XXI. Schaumburg-Lippe	1,330	2,378	2,257	4,635
XXII. Lippe	4,227	8,658	8,166	16,824
XXIII. Lübeck	2,031	3,767	3,552	7,319
XXIV. Bremen	6,157	11,462	10,726	22,188
XXV. Hamburg	16,818	29,349	27,544	56,893
XXIV. Elsaß-Lothringen.				
Bezirke. Unterelsaß	21,071	47,836	44,911	92,747
Oberelsaß	15,984	36,138	33,941	70,079
Lothringen	16,105	32,582	30,119	62,701
Zusammen	53,160	116,556	108,971	225,527
Deutsches Reich	1,623,417	3,574,884	3,362,854	(4)6,937,749
Außerdem: **Luxemburg**	—	—	—	—

[1]) Nach der Gebietseintheilung am 1. Dezember 1875. [2]) darunter 5, [3]) darunter 1, [4]) da-
sammtsummen von den aus den Spalten für männlich und weiblich sich ergebenden Summen um 1

der 30. Nov. 1875 vorgekommenen Sterbefälle der Todtgeborenen			Mehr Geborene als Gestorbene (Geburtenüberschuß)			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) durch Wanderungen (Zu- und Wegzüge) und nicht ausgeglichene Zählungsfehler (Vergl. der Spalten 8—10 u. 18—20)		
Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
15	16	17	18	19	Zusammen	21	22	23
7,234	6,618	13,852	3,376	3,424	6,800	— 1,193	— 1,856	— 3,049
16,440	15,253	31,693	7,308	7,579	14,807	+ 1,260	+ 2,030	+ 3,290
6,820	6,154	12,974	3,298	3,491	6,789	+ 1,740	+ 2,606	+ 4,346
8,604	8,108	16,172	4,083	3,918	8,001	— 1,340	— 1,599	— 2,939
8,456	7,980	16,436	4,128	3,769	7,897	— 3,641	— 3,544	— 7,185
89,020	83,527	172,547	36,787	35,611	72,398	— 14,581	— 12,200	— 26,781
20,182	18,783	38,965	11,224	11,357	22,581	— 1,355	— 957	— 2,312
13,389	12,640	26,929	4,799	4,506	9,305	— 4,454	— 3,857	— 8,311
14,241	13,099	27,340	6,523	6,517	13,040	— 1,514	— 1,465	— 2,979
47,812	44,522	92,334	22,546	22,380	44,926	— 7,323	— 6,279	— 13,602
25,659	24,709	(2)50,373	13,108	11,473	24,581	— 14,272	— 14,231	— 28,503
14,745	13,860	28,605	6,661	6,577	13,238	— 3,460	— 3,028	— 6,488
4,723	4,421	9,144	1,902	1,812	3,714	— 2,463	— 2,560	— 5,023
12,575	11,854	24,429	4,385	3,996	8,381	— 1,646	— 2,709	— 4,355
—	—	—	—	—	—			
1,629	1,596	3,225	709	718	1,427	— 1,108	— 587	— 1,695
1,837	1,712	3,549	1,064	958	2,022	— 502	— 555	— 1,057
16,041	15,162	31,203	6,158	5,672	11,830	— 3,256	— 3,851	— 7,107
18,676	17,852	36,528	6,399	5,847	12,246	+ 1,343	+ 1,734	+ 3,077
10,051	9,133	(3)19,185	4,846	5,125	9,970	— 1,600	— 1,834	— 3,433
10,117	9,277	19,349	2,869	2,863	5,732	— 1,058	— 952	— 2,010
9,473	8,888	18,361	4,372	4,231	8,603	— 352	+ 9	— 343
11,022	10,390	21,412	6,098	5,481	11,579	— 436	— 1,015	— 1,451
4,131	3,854	7,985	1,808	1,728	3,536	— 1,394	— 989	— 2,383
3,438	3,213	6,651	1,521	1,599	3,120	— 1,443	— 1,388	— 2,831
3,414	3,224	6,638	644	586	1,230	— 1,336	— 1,375	— 2,711
2,774	2,533	5,307	1,392	1,382	2,774	— 519	— 364	— 883
5,643	5,197	10,840	2,189	2,211	4,400	— 469	— 588	— 1,057
1,570	1,522	3,092	808	735	1,543	— 109	— 360	— 469
6,283	6,110	12,393	2,375	2,056	4,431	— 1,490	— 1,624	— 3,114
2,742	2,658	5,400	1,025	894	1,919	+ 1,803	+ 1,032	+ 2,835
7,414	6,657	14,071	4,048	4,069	8,117	+ 5,934	+ 5,747	+ 11,681
22,219	19,643	41,862	7,130	7,901	15,031	+ 18,903	+ 15,710	+ 34,613
35,958	34,783	70,741	11,878	10,128	22,006	— 15,368	— 8,864	— 24,232
27,829	27,490	55,319	8,309	6,451	14,760	— 12,744	— 7,515	— 20,259
24,793	23,259	48,052	7,789	6,860	14,649	— 15,179	— 9,679	— 24,858
88,580	85,532	174,112	27,976	23,439	51,415	— 43,291	— 26,058	— 69,349
2,581,472	2,367,947	(4)4,949,431	993,412	994,907	(6)1,988,318	—158,766	—160,985	—(6)319,750
—	—	—	—	—	—	—	—	—

[2] darunter 11 und [3] darunter 12 Kinder, deren Geschlecht nicht angegeben ist. Die Differenz der Ge- erklärt sich aus den Anm. 4 und 5 bemerkten Daten.

Uebersicht I. B.

Verhältnißzahlen zu I. A.

In der Zählungsperiode vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1875 durchschnittlich jährlich auf 1000 Einwohner.

Staaten und Landestheile	Eheschließungen	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Geborene (einschließlich der Todtgeborenen)	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Gestorbene (einschließlich der Todtgeborenen)	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Mehr Geborene als Gestorbene	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Bevölkerungs-Zu- + od. Abn. — nach Ergebniß der Zählg.	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Gewinn (+) bez. Verlust (—) durch Wanderungen[2]	Beim männlichen Geschlecht allein: Geborene (einschließlich der Todtgeborenen)	Beim männlichen Geschlecht allein: Gestorbene (einschließlich der Todtgeborenen)	Beim männlichen Geschlecht allein: Mehr Geborene als Gestorbene	Beim männlichen Geschlecht allein: Bevölkerungs-Zu- + od. Abn. — nach Ergebniß der Zählg.	Beim männlichen Geschlecht allein: Gewinn (+) bez. Verlust (—) durch Wanderungen[3]	Beim weiblichen Geschlecht allein: Geborene (einschließlich der Todtgeborene)	Beim weiblichen Geschlecht allein: Gestorbene (einschließlich der Todtgeborene)	Beim weiblichen Geschlecht allein: Mehr Geborene als Gestorbene	Beim weiblichen Geschlecht allein: Bevölkerungs-Zu- + od. Abn. — nach Ergebniß der Zählg.	Beim weiblichen Geschlecht allein: Gewinn (+) bez. Verlust (—) durch Wanderungen[3]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Preußen.																
Nach Regierungs-bezirken: Königsberg	9,38	41,55	30,19	11,36	+ 4,91	— 6,44	44,56	32,84	11,72	+ 4,08	— 7,65	38,76	27,74	11,01	+ 5,68	— 5,33
Gumbinnen	9,26	41,42	28,93	12,49	+ 4,02	— 8,47	44,35	31,42	12,93	+ 3,81	— 9,12	38,74	26,65	12,09	+ 4,22	— 7,87
Danzig	10,06	44,85	30,56	14,29	+ 8,11	— 6,19	47,63	32,97	14,66	+ 8,12	— 6,54	42,21	28,26	13,95	+ 8,10	— 5,85
Marienwerder	10,12	47,18	31,94	15,24	+ 3,41	—11,83	49,43	34,18	15,25	+ 3,74	—11,48	45,01	29,77	15,23	+ 3,06	—12,17
Stadt Berlin	14,30	42,97	33,11	9,86	+39,18	+29,32	43,97	35,22	8,76	+37,77	+29,02	41,96	30,98	10,98	+40,61	+29,63
Potsdam	10,24	39,82	29,26	10,56	+23,27	+12,71	41,19	30,89	10,30	+26,61	—16,30	38,43	27,61	10,82	+19,90	+ 9,18
Frankfurt	9,62	40,59	28,38	12,21	+ 5,94	— 6,27	42,83	30,78	12,05	+ 6,08	— 5,97	38,46	26,09	12,37	+ 5,81	— 6,56
Stettin	9,64	41,26	25,69	15,57	+ 8,72	— 6,85	43,30	27,35	15,94	+10,51	— 5,43	39,26	24,06	15,20	+ 6,95	— 8,25
Köslin	8,76	41,97	24,01	17,96	+ 2,51	—15,45	44,48	25,75	18,73	— 3,21	—15,53	39,59	22,37	17,22	+ 1,85	—15,37
Stralsund	9,11	36,98	24,36	12,62	+ 1,30	—11,32	39,56	25,95	13,62	+ 3,13	—10,48	34,59	22,89	11,71	— 0,39	—12,10
Posen	9,37	46,65	31,13	15,52	+ 4,04	—11,48	50,26	33,59	16,67	+ 2,43	—14,24	43,32	28,86	14,46	+ 5,52	— 8,94
Bromberg	10,06	47,51	33,72	13,79	+ 2,50	—11,30	50,03	35,91	14,12	+ 2,68	—11,44	45,11	31,62	13,48	+ 2,32	—11,16

Landdrostei-Bezirken.																
Breslau	9,69	43,91	31,90	11,10	+ 9,99	— 1,11	46,92	34,74	11,49	+ 9,78	— 1,70	40,96	29,91	10,75	+ 10,18	— 0,57
Liegnitz	9,84	39,15	31,04	8,11	+ 3,05	— 5,06	42,57	33,59	8,99	+ 2,80	— 6,13	36,07	28,74	7,33	+ 3,22	— 4,10
Oppeln	9,00	46,91	30,91	15,10	+ 12,44	— 2,66	49,42	34,02	15,46	+ 12,42	— 2,98	42,86	28,04	14,82	+ 12,45	— 2,36
Magdeburg	10,59	40,79	30,21	10,57	+ 7,18	— 3,39	42,13	31,46	10,68	+ 6,19	— 4,48	39,44	28,97	10,47	+ 8,17	— 2,30
Merseburg	9,84	42,60	28,78	13,82	+ 6,93	— 6,89	44,39	30,49	14,19	+ 7,35	— 6,84	40,58	27,13	13,45	+ 6,51	— 6,94
Erfurt	10,02	41,95	27,41	14,54	+ 10,89	— 3,85	44,61	28,94	15,66	+ 11,48	— 4,18	39,45	25,96	13,49	+ 9,95	— 3,54
Schleswig[1]	8,88	34,47	23,43	11,04	+ 6,73	— 4,31	35,64	24,23	11,42	+ 7,66	— 3,76	33,30	22,64	10,66	+ 5,80	— 4,87
Hannover	10,18	37,21	27,61	9,61	+ 15,02	+ 5,42	38,05	28,71	9,34	+ 14,29	+ 4,96	36,37	26,49	9,88	+ 15,76	+ 5,83
Hildesheim	9,08	35,20	28,20	7,00	+ 3,91	— 3,09	37,28	29,47	7,80	+ 7,68	— 0,12	33,20	26,97	6,23	+ 0,29	— 5,91
Lüneburg	9,40	32,36	25,71	6,65	+ 1,63	— 4,72	32,77	26,57	6,19	+ 1,32	— 4,87	31,35	24,84	6,51	+ 1,94	— 4,57
Stade	8,76	36,07	26,08	9,99	+ 4,43	— 5,56	37,26	27,21	10,05	+ 5,78	— 4,27	34,87	24,95	9,92	+ 3,07	— 6,86
Osnabrück	9,22	35,71	25,70	10,01	+ 8,52	— 1,69	36,40	26,35	10,11	+ 9,56	— 0,55	34,96	25,05	9,91	+ 7,07	— 2,84
Aurich	8,44	33,59	24,29	9,30	+ 7,31	— 2,00	35,31	25,94	9,37	+ 10,96	+ 1,59	31,93	22,69	9,24	+ 3,79	— 5,45
Münster	9,14	34,11	27,07	7,04	+ 4,29	— 2,75	35,32	27,59	7,74	+ 6,36	— 1,88	32,89	26,55	6,34	+ 2,21	— 4,13
Minden	9,60	39,25	29,09	10,16	+ 3,70	— 6,47	41,18	30,09	11,09	+ 6,17	— 4,92	37,38	28,11	9,27	+ 1,30	+ 7,97
Arnsberg	11,11	48,27	31,52	16,75	+ 31,37	+ 14,62	47,58	32,73	14,85	+ 30,56	+ 15,72	49,03	30,20	18,83	+ 32,26	+ 13,42
Kassel	9,67	38,99	29,39	9,60	+ 6,92	— 2,68	41,70	31,11	10,59	+ 9,26	— 1,33	36,46	27,78	8,67	+ 4,73	— 3,94
Wiesbaden	10,01	37,02	25,01	12,01	+ 17,53	+ 5,82	38,60	26,52	12,07	+ 19,23	+ 7,16	35,48	23,54	11,95	+ 15,88	+ 3,93
Koblenz	8,87	38,64	27,66	10,98	+ 7,26	— 3,72	40,03	28,94	11,08	+ 8,54	— 2,55	37,26	26,39	10,84	+ 6,00	— 4,88
Düsseldorf	10,24	45,16	29,38	15,78	+ 23,68	+ 7,90	45,47	30,78	14,69	+ 22,62	+ 7,93	44,84	27,93	16,91	+ 24,77	+ 7,86
Köln	9,35	42,17	29,64	12,54	+ 16,80	+ 3,76	43,31	31,37	11,93	+ 17,47	+ 5,53	41,04	27,90	13,14	+ 15,13	+ 1,99
Trier	8,86	40,74	26,60	14,14	+ 9,76	— 4,98	41,92	26,83	15,09	+ 10,44	— 4,65	39,55	25,16	14,39	+ 9,07	— 5,32
Aachen	8,14	39,51	28,77	10,74	+ 5,91	— 4,83	40,52	30,18	10,34	+ 4,97	— 5,37	38,50	27,35	11,14	+ 6,85	— 4,29
Sigmaringen	9,00	43,44	31,90	11,54	+ 3,44	— 8,10	45,66	34,03	11,63	+ 1,18	— 10,45	41,38	29,92	11,46	+ 5,53	— 5,92

[1]) Einschließlich Lauenburg. — [2]) Nach Spalte 6 verglichen mit Spalte 5 berechnet. — [3]) S. die Bemerkung zu Spalte 7.

In der Zählungsperiode vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1875 durchschnittlich jährlich auf 1000 Einwohner.

Staaten und Landestheile	Eheschließungen	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Geborene (einschließlich der Todtgeborenen)	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Gestorbene (einschließlich der Todtgeborenen)	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Mehr Geborene als Gestorbene	Bei beiden Geschlechtern zusammen: Bevölkerungs-Zu- + od. Abn. — nach Ergebniß der Zählg.	Bei beiden Geschlechtern zusammen: bez. Verlust (—) durch Wanderungen*)	Beim männlichen Geschlecht allein: Geborene (einschließlich der Todtgeborenen)	Beim männlichen Geschlecht allein: Gestorbene (einschließlich der Todtgeborenen)	Beim männlichen Geschlecht allein: Mehr Geborene als Gestorbene	Beim männlichen Geschlecht allein: Bevölkerungs-Zu- + od. Abn. — nach Ergebniß der Zählg.	Beim männlichen Geschlecht allein: bez. Verlust (—) durch Wanderungen††)	Beim weiblichen Geschlecht allein: Geborene (einschließlich der Todtgeborene)	Beim weiblichen Geschlecht allein: Gestorbene (einschließlich der Todtgeborene)	Beim weiblichen Geschlecht allein: Mehr Geborene als Gestorbene	Beim weiblichen Geschlecht allein: Bevölkerungs-Zu- + od. Abn. — nach Ergebniß der Zählg.	Beim weiblichen Geschlecht allein: bez. Verlust (—) durch Wanderungen††)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2. Nach Provinzen. Preußen	9,65	43,49	30,40	13,09	+ 4,86	— 8,23	46,27	32,87	13,40	+ 4,62	— 8,78	40,88	28,07	12,80	+ 5,09	— 7,72
Brandenburg	11,24	41,03	30,10	10,93	+21,97	+11,04	42,59	32,16	10,44	+22,95	+12,51	39,49	28,06	11,42	+21,01	+ 9,59
Pommern	9,23	40,92	24,86	16,06	+ 5,27	—10,79	43,22	26,54	16,68	+ 6,68	—10,00	38,71	23,24	15,47	+ 3,91	—11,56
Posen	9,61	46,96	32,06	14,90	+ 3,49	—11,42	50,18	34,43	15,75	+ 2,52	—13,22	43,95	29,84	14,11	+ 4,39	— 9,72
Schlesien	9,43	43,06	31,32	11,74	+ 9,04	— 2,70	46,42	34,18	12,24	+ 8,93	— 3,31	39,99	28,71	11,29	+ 9,15	— 2,14
Sachsen	10,14	41,75	29,12	12,63	+ 7,69	— 4,93	43,52	30,62	13,00	+ 8,59	— 5,41	39,92	27,66	12,26	+ 7,79	— 4,47
Schleswig-Holstein a)	8,88	34,47	23,43	11,04	+ 6,73	— 4,31	35,64	24,23	11,42	+ 7,66	— 3,76	33,30	22,64	10,66	+ 5,80	— 4,87
Hannover	9,28	35,06	26,54	8,52	+ 6,82	— 1,70	36,25	27,62	8,63	+ 8,12	— 0,51	33,87	25,46	8,42	+ 5,53	— 2,88
Westfalen	10,25	42,55	29,83	12,72	+17,73	+ 5,01	43,10	30,86	12,23	+18,76	+ 6,52	41,99	28,75	13,23	+16,66	+ 3,43
Hessen-Nassau	9,82	38,09	27,39	10,70	+11,77	+ 1,07	40,26	28,99	11,28	+13,88	+ 2,60	36,02	25,86	10,15	+ 9,77	— 0,38
Rheinland	9,87	42,17	28,53	13,64	+15,24	— 1,60	43,04	29,88	13,16	+15,27	+ 2,11	41,29	27,16	14,13	+15,21	+ 1,07
Hohenzollern	9,00	43,44	31,90	11,54	+ 3,44	— 8,10	45,66	34,03	11,63	+ 1,18	—10,45	41,38	29,92	11,46	+ 5,53	— 5,92
Preußischer Staat a)	9,76	41,41	29,08	12,34	+10,42	— 1,91	43,32	30,87	12,44	+10,56	— 1,88	39,57	27,33	12,23	+10,29	— 1,94
II. Bayern.																
Regierungsbezirke. Oberbayern	10,41	43,55	38,13	5,42	+15,11	+ 9,69	45,07	40,46	4,61	+16,58	+11,97	42,05	35,83	6,22	+13,65	+ 7,43
Niederbayern	8,66	42,89	33,22	9,67	+ 7,57	— 2,10	45,22	35,71	9,52	+ 8,54	— 0,97	40,66	30,85	9,81	+ 6,64	— 3,17
Pfalz	9,82	43,51	27,70	15,81	+10,44	— 5,37	46,03	29,31	16,71	+12,49	— 4,23	41,18	26,17	14,95	+ 8,49	— 6,46
Oberpfalz	9,78	44,55	34,46	10,09	+ 2,95	— 7,14	47,68	37,40	10,29	+ 2,89	— 7,39	41,67	31,76	9,90	+ 2,99	— 6,91
Oberfranken	8,89	38,52	27,30	11,22	+ 6,33	— 4,89	41,00	29,14	11,86	+ 7,59	— 4,26	36,18	25,56	10,61	+ 5,14	— 5,48
Mittelfranken	10,60	42,67	33,44	9,23	+ 9,83	+ 0,61	45,48	36,28	9,19	+10,55	+ 1,35	40,03	30,77	9,26	+ 9,16	— 0,10
Unterfranken	9,12	38,33	28,68	9,64	+ 4,56	— 5,08	40,97	30,35	10,62	+ 4,68	— 5,94	35,85	27,12	8,73	+ 4,46	— 4,27
Schwaben	9,89	43,86	37,56	6,30	+ 8,08	+ 1,78	46,65	40,12	6,54	+10,30	+ 3,76	41,25	35,17	6,08	+ 6,00	— 0,08
Zusammen	9,68	42,26	32,82	9,45	+ 8,04	— 1,41	44,67	35,07	9,60	+ 8,82	— 0,99	39,97	30,68	9,30	+ 7,49	— 1,81

Kreishauptmannschaften	Dresden	10,30	41,97	29,99	11,98	+ 25,37	+ 13,39	44,07	32,23	11,85	+ 28,80	+ 16,95	39,98	27,84	12,10	+ 22,76	+ 10,66
	Leipzig	10,37	43,71	30,71	13,01	+ 19,80	+ 6,80	45,53	32,74	12,79	+ 20,24	+ 7,45	41,93	28,72	13,22	+ 19,38	+ 6,16
	Zwickau	10,17	50,79	33,36	17,43	+ 18,70	+ 1,27	53,49	35,70	17,79	+ 18,21	+ 0,42	48,20	31,11	17,09	+ 19,17	+ 2,08
	Bautzen	9,56	38,14	29,01	9,13	+ 6,16	— 2,97	41,35	31,16	9,89	+ 5,71	— 4,18	35,17	26,75	8,43	+ 6,58	— 1,84
	Zusammen	10,17	45,19	31,29	13,90	+ 19,32	+ 5,32	47,60	33,55	14,05	+ 19,90	+ 5,85	42,88	29,13	13,75	+ 18,56	+ 4,81
IV. Württemberg.																	
Kreise	Neckarkreis	10,26	46,74	32,10	14,64	+ 17,19	+ 2,55	49,12	34,27	14,85	+ 18,19	+ 3,34	44,49	30,04	14,45	+ 16,26	+ 1,81
	Schwarzwaldkreis	9,11	46,34	33,31	13,03	+ 3,75	— 9,27	50,21	36,38	13,84	+ 3,32	— 10,53	42,83	30,55	12,29	+ 4,15	— 8,14
	Jagstkreis	9,07	44,62	32,66	11,96	+ 3,86	— 8,10	47,64	34,89	12,74	+ 3,60	— 9,14	41,82	30,59	11,23	+ 4,10	— 7,18
	Donaukreis	9,49	45,99	35,93	10,06	+ 6,28	— 3,78	48,81	38,71	10,11	+ 6,44	— 3,67	43,32	33,81	10,01	+ 6,13	— 3,88
	Zusammen	9,55	46,02	33,43	12,59	+ 8,51	— 4,08	49,00	35,97	13,02	+ 8,72	— 4,29	43,24	31,06	12,18	+ 8,30	— 3,88
V. Baden.																	
Kreise	Konstanz	9,25	42,79	32,83	10,16	+ 2,54	— 7,61	44,82	34,26	10,56	+ 2,57	— 7,99	40,84	31,07	9,77	+ 2,52	— 7,25
	Villingen	9,65	43,82	32,19	11,63	— 5,18	— 16,81	45,78	34,83	10,95	— 14,87	— 25,82	41,94	29,66	12,28	+ 4,09	— 8,19
	Waldshut	8,19	34,58	26,54	8,03	+ 1,03	— 7,01	37,12	28,02	9,09	+ 3,66	— 5,43	32,20	25,16	7,04	— 1,43	— 8,48
	Freiburg	8,74	36,06	27,11	8,94	+ 4,57	— 4,37	38,83	28,57	10,26	+ 5,56	— 4,71	33,52	25,78	7,74	+ 3,67	— 4,07
	Lörrach	8,92	34,24	24,72	9,52	+ 0,74	— 8,78	36,04	26,16	9,88	+ 0,96	— 8,92	32,50	23,33	9,17	+ 0,52	— 8,65
	Offenburg	8,50	38,45	27,51	10,93	+ 4,54	— 6,39	41,26	29,31	11,95	+ 5,99	— 5,96	35,85	25,86	9,99	+ 3,20	— 6,79
	Baden	8,28	40,47	27,14	13,32	+ 7,35	— 5,97	42,02	28,65	13,37	+ 8,64	— 4,72	38,95	25,67	13,28	+ 6,08	— 7,20
	Karlsruhe	9,78	46,74	31,80	14,94	+ 18,24	+ 3,30	48,82	33,45	14,87	+ 17,43	+ 2,56	45,21	30,20	15,01	+ 19,03	+ 4,02
	Mannheim	11,05	46,27	30,38	15,90	+ 26,07	+ 10,18	47,72	32,16	15,55	+ 23,76	+ 8,21	44,85	28,62	16,23	+ 28,35	+ 12,12
	Heidelberg	9,72	46,07	31,15	14,91	+ 9,44	— 5,48	49,17	33,34	15,82	+ 10,63	— 5,19	43,19	29,12	14,07	+ 8,33	— 5,74
	Mosbach	8,11	39,96	26,99	12,97	+ 1,17	— 11,80	42,30	28,43	13,88	+ 1,64	— 12,24	37,73	25,63	12,10	+ 0,72	— 11,38
	Zusammen	9,11	41,25	29,06	12,19	+ 7,68	— 4,51	43,46	30,75	12,71	+ 7,67	— 5,04	39,15	27,45	11,70	+ 7,69	— 4,01
VI. Hessen.																	
Provinzen	Starkenburg	11,20	42,74	27,06	15,68	+ 14,07	— 1,61	44,84	28,50	15,85	+ 13,93	— 1,91	41,18	25,66	15,52	+ 14,21	— 1,31
	Oberhessen	8,67	34,84	25,67	9,18	+ 0,98	— 8,19	36,55	26,90	9,64	+ 0,69	— 8,95	33,20	24,47	8,72	+ 1,26	— 7,47
	Rheinhessen	6,59	39,59	26,81	12,79	+ 9,86	— 2,92	40,56	27,82	12,74	+ 9,78	— 2,96	38,62	25,70	12,88	+ 9,95	— 2,88
	Zusammen	9,11	39,51	26,58	12,93	+ 9,02	— 3,92	40,96	27,83	13,12	+ 8,86	— 4,26	38,09	25,55	12,74	+ 9,17	— 3,57
VII. Mecklenbg.-Schwer.		8,96	33,72	22,66	11,06	— 1,76	— 12,82	35,72	23,64	12,08	— 1,07	— 13,15	31,81	21,72	10,09	— 2,42	— 12,51
VIII. Sachsen-Weimar		9,05	36,18	24,70	11,48	+ 5,88	— 5,60	37,97	26,15	11,81	+ 5,68	— 6,14	34,88	23,32	11,06	+ 5,97	— 5,09
IX. Mecklenbg.-Strelitz		8,87	33,37	23,78	9,64	— 3,40	— 13,04	35,40	25,24	10,16	— 3,00	— 13,16	31,45	22,31	9,14	— 3,77	— 12,92
X. Oldenburg																	
	Herzogthum Oldenburg	8,79	33,33	24,81	8,51	+ 4,09	— 4,42	34,72	25,74	8,98	+ 5,61	— 3,37	31,95	23,90	8,06	+ 2,59	— 5,46
	Fürstenthum Lübeck	8,27	33,99	23,56	10,43	— 1,96	— 12,38	34,71	24,19	10,53	— 5,92	— 16,45	33,28	22,96	10,33	+ 1,88	— 8,44
	„ Birkenfeld	9,57	38,04	24,23	13,81	+ 6,59	— 7,22	40,49	25,64	14,85	+ 7,84	— 7,01	35,70	22,89	12,81	+ 5,39	— 7,42
	Zusammen	8,82	33,94	24,61	9,33	+ 3,73	— 5,61	35,38	25,56	9,81	+ 4,62	— 5,19	32,54	23,68	8,86	+ 2,84	— 6,01

*) Nach Spalte 6 verglichen mit Spalte 5 berechnet. — ††) S. die Bemerkung zu Spalte 7. — a) Einschließlich Lauenburg.

In der Zählungsperiode vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1875 durchschnittlich jährlich auf 1000 Einwohner.

Staaten und Landestheile	Eheschließungen	Bei beiden Geschlechtern zusammen					Beim männlichen Geschlecht allein					Beim weiblichen Geschlecht allein				
		Geborene einschließlich der Todtgeborenen	Gestorbene einschließlich der Todtgeborenen	Mehr Geborene als Gestorbene	Bev.-Zu- (+) od. Ab- (−) nach Ergebniß der Zählungen.	Gewinn (+) bez. Verlust (−) durch Wanderungen*)	Geborene einschließlich der Todtgeborenen	Gestorbene einschließlich der Todtgeborenen	Mehr Geborene als Gestorbene	Bev.-Zu- (+) od. Ab- (−) nach Ergebniß der Zählungen	Gewinn (+) bez. Verlust (−) durch Wanderungen††)	Geborene einschließlich der Todtgeborenen	Gestorbene einschließlich der Todtgeborenen	Mehr Geborene als Gestorbene	Bev.-Zu- (+) od. Ab- (−) nach Ergebniß der Zählungen	Gewinn (+) bez. Verlust (−) durch Wanderungen††)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XI. Braunschweig	10,75	38,12	28,55	9,57	+11,98	+ 2,41	39,32	29,29	10,04	+12,14	+ 2,11	36,93	27,82	9,11	+11,81	+ 2,70
XII. Sachsen-Meiningen	9,19	38,12	25,08	13,03	+ 8,55	− 4,49	39,73	26,81	12,93	+ 8,66	− 4,27	36,56	23,42	13,14	+ 8,44	− 4,70
XIII. Sachsen-Altenburg	10,43	43,63	33,67	9,95	+ 6,46	− 3,49	46,27	36,05	10,22	+ 6,45	− 3,77	41,11	31,42	9,70	+ 6,47	− 3,22
XIV. Sachs.-Kob.-Gotha	9,27	37,77	25,72	12,05	+11,57	− 0,48	40,07	27,41	12,65	+11,63	− 1,02	35,62	24,13	11,49	+11,51	+ 0,02
XV. Anhalt	9,64	39,56	25,67	13,88	+12,14	− 1,74	41,68	26,83	14,85	+13,78	− 1,06	37,50	24,55	12,95	+10,55	− 2,40
XVI. Schwarzb.-Rudolst.	9,04	37,85	26,23	11,62	+ 3,79	− 7,83	40,08	27,88	12,20	+ 2,79	− 9,41	35,73	24,67	11,06	+ 4,73	− 6,33
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	9,30	36,28	24,69	11,58	+ 1,07	−10,51	37,90	26,28	11,63	+ 0,60	−11,03	34,74	23,20	11,54	+ 1,52	−10,02
XVIII. Waldeck	7,80	35,45	29,91	5,54	− 6,67	−12,22	38,96	32,78	6,18	− 6,64	−12,83	32,35	27,38	4,98	− 6,70	−11,68
XIX. Reuß ältere Linie	9,94	43,88	28,82	15,06	+10,27	− 4,79	45,93	30,58	15,35	+ 9,62	− 5,72	41,89	27,10	14,79	+10,89	− 3,90
XX. Reuß jüngere Linie	9,99	42,00	29,88	12,13	+ 9,21	− 2,91	44,20	31,24	12,35	+ 9,71	− 3,65	39,91	28,00	11,91	+ 8,71	− 3,17
XXI. Schaumburg-Lippe	10,20	35,55	23,71	11,83	+ 8,24	− 3,60	36,58	24,15	12,43	+10,75	− 1,68	34,52	23,28	11,24	+ 5,74	− 5,51
XXII. Lippe	9,45	37,62	27,71	9,91	+ 2,95	− 6,96	39,30	28,52	10,78	+ 4,02	− 6,76	36,00	26,93	9,06	+ 1,90	− 7,16
XXIII. Lübeck	9,31	33,55	24,75	8,80	+21,79	+13,00	35,51	25,85	9,66	+26,66	+17,00	31,70	23,72	7,98	+17,19	+ 9,21
XXIV. Bremen	11,63	41,93	26,59	15,34	+37,41	+22,07	44,59	28,84	15,75	+38,83	+23,08	39,41	24,46	14,95	+36,07	+21,12
XXV. Hamburg	11,56	39,10	28,77	10,33	+34,12	+23,79	41,15	31,15	10,00	+36,50	+26,50	37,13	26,48	10,65	+31,83	+21,18
XXVI. Elsaß-Lothringen																
Bezirke: Unterelsaß	8,79	38,69	29,51	9,18	− 0,93	−10,11	41,14	30,93	10,22	− 3,00	−13,22	36,38	28,18	8,20	+ 1,02	− 7,18
Bezirke: Oberelsaß	8,76	38,41	30,32	8,09	− 3,01	−11,10	40,95	31,53	9,41	− 5,02	−14,44	36,03	29,19	6,85	− 1,13	− 7,98
Bezirke: Lothringen	8,30	32,30	24,75	7,55	− 5,26	−12,80	33,77	25,69	8,07	− 7,66	−15,73	30,84	23,82	7,02	− 2,89	− 9,91
Zusammen	8,63	36,59	28,25	8,34	− 2,91	−11,25	38,72	29,43	9,29	− 5,09	−14,38	34,56	27,13	7,43	− 0,83	− 8,26
Deutsches Reich	9,69	41,40	29,54	11,87	+ 9,96	− 1,91	43,45	31,38	12,07	+10,14	− 1,93	39,43	27,76	11,66	+ 9,78	− 1,89
Außerdem Luxemburg	.	.	.	.	+ 3,81	.	.	.	.	+ 4,95	.	.	.	.	+ 2,79	.

*) Nach Spalte 6 verglichen mit Spalte 5 berechnet. ††) S. die Bemerkung zu Spalte 7.

Bemerkungen

über

die Gewerbezählung in Preußen,

vom 1. Dezember 1875.

(Zeitschrift des Statistischen Bureau's 1877. Heft II und III).

Die in Preußen stattgehabte Gewerbezählung vom Dezember 1875, welche als die großartigste gewerbliche Enquete bezeichnet werden darf, die bis jetzt nicht bloß in Preußen sondern im deutschen Reiche angestellt wurde (es handelt sich um ca. 30 Millionen einzelne Feststellungen, welche ca. 9000 Verschiedenheiten aufweisen und demgemäß auseinander zu halten und zu gruppiren waren), gibt höchst interessante Aufschlüsse über die Gewerbeverhältnisse Preußens und gewährt zugleich einen wichtigen Anhalt zur Beurtheilung verschiedener sozialer Fragen, welche in der Gegenwart mit mehr Heftigkeit als Sachkenntniß erörtert werden.

Als Gesammtresultat der Gewerbezählung ergibt sich, daß in Preußen (1875) 1,667,104 Haupt- und 132,047 Nebenbetriebe existiren. Von den Hauptbetrieben sind:

1,623,591	solche mit	5 und weniger	Gehülfen,
17,685	in welchen	6—10	erwerbsthätige Personen,
20,474	„ „	11—50	„ „
4,362	„ „	51—200	„ „
905	„ „	201—1,000	„ „
87	„ „	über 2,000	beschäftigt waren.
1,667,104			

Hiervon befanden sich:

1,663,785	im Besitze oder Betriebe	einzelner Personen einschließlich von Kompagniegeschäften oder offenen Handelsgesellschaften;
2,963	„ „ „ „	von erwerbsthätigen juristischen Personen, oder von Gesellschaften und Genossenschaften;
169	„ „ „ „	von kommunalen Korporationen;
187	„ „ „ „	des Staates.

Es überwiegt also in überwältigendem Maße die Einzelwirthschaft, und die genossenschaftliche kommunale und staatliche gewerbliche Produktion erscheint ihr gegenüber als verschwindend klein. Zugleich ergibt sich aber aus ihr Folgendes: da die Zahl der im Besitze der Gesellschaften, der kommunalen Korporationen und des Staates befindlichen Betriebe 3,319 beträgt und sich annehmen läßt, daß diese gemeinhin eine größere Anzahl Personen beschäftigen, die Zahl der über 50 Personen umfassenden Betriebe überhaupt nur 5,354

beträgt, so erhellt hieraus, daß die Zahl der in den Händen Einzelner befindlichen wirklich großen Betriebe eine verhältnißmäßig kleine ist, und jedenfalls die Zahl der in Besitz von Gesellschaften, speziell Aktiengesellschaften befindlichen nicht übersteigt. Zu wie vielen berechtigten Klagen auch die Bildung der Aktiengesellschaften in den letztverflossenen Jahren Anlaß gegeben hat, und wie unsauber auch der Ursprung vieler derselben sein mag, als festgestellt kann daher angenommen werden, daß für die Ansprüche welche das Gewerbe gegenwärtig erhebt, die Einzelkräfte nicht mehr ausreichen, und sich für die Gewerbe eine fühlbare Lücke herausstellen würde, wenn die Aktiengesellschaften nicht existirten.

Nächst der Anzahl der Gewerbebetriebe und ihrer relativen Größe tritt in den Vordergrund, wie viel Personen in den Gewerben in Preußen beschäftigt sind, und durch sie ihren Lebensunterhalt verdienen. Ihre Zahl beträgt überhaupt 3,625,918 und zwar männlich 3,036,339, weiblich 589,579. Von ihnen rechnet das statistische Bureau zu dem Kleinbetriebe als den Gewerben mit 5 und weniger Personen 2,246,959 und zum Großbetriebe, in welchen mehr als 5 erwerbthätige Personen beschäftigt sind 1,378,959.

Hier kann ein Bedenken nicht unterdrückt werden. Es erscheint nicht angemessen, den Kleinbetrieb bereits mit den Gewerben, die fünf Personen beschäftigen abzuschließen, und von da ab bereits den Großbetrieb anfangen zu lassen. Die Schwierigkeiten müssen gewürdigt werden, welche das statistische Bureau abgehalten haben, eine Mittelstufe einzuschieben, und kleine, mittlere, große Gewerbebetriebe zu unterscheiden, obwohl diese Klassifikation sehr wünschenswerth gewesen wäre; keinesfalls durften aber Gewerbe die über fünf Personen beschäftigen, schon zu den Großbetrieben gerechnet werden, Gewerbe in denen nur 6—10 Personen thätig sind, gehören jedenfalls mehr zu dem Klein- als dem Großbetriebe. Die richtige Minimalgrenze für Großbetrieb wäre 25 Personen gewesen. Die von dem statistischen Bureau konstatirte Zahl von 43,513 Großbetriebe wird also als zu hoch gegriffen bezeichnet werden müssen, und bei den folgenden, nach dieser Eintheilung berechneten Zahlen nicht außer Acht gelassen werden dürfen, daß dem Großbetriebe zu viel, dem Kleinbetriebe zu wenig Personen zugezählt sind.

		männlich	weiblich
Inhaber der Kleinbetriebe sind	1,630,488	1,301,421	329,067
Gehilfen	417,338	365,261	52,077
Lehrlinge	199,133	185,254	13,879
	2,246,959		
Inhaber der Großbetriebe . .	50,209	48,633	1,576
Aufsichtspersonal	68,737	66,923	1,814
Gehilfen	1,204,139	1,017,477	186,662
Lehrlinge	55,874	51,370	4,504
	1,378,959		
Summa	3,625,918		

Was hierbei zunächst in die Augen fällt, und Beachtung verdient, ist die bedeutende Steigerung, die gegen die letzte Berufszählung von 1867 zu konstatiren ist.

Diese Zählung von 1867 weist auf Selbstthätige 9,125,593
und zwar Land- und Forstwirthschaft 4,140,460
und die bei der Gewerbezählung von 1875 berücksichtigt:

Fischerei	14,511		
Bergbau	201,479		
Industrie	1,989,903		
Handel	290,750		
Verkehr	132,301		
Wasserverkehr	49,413		
Gastwirthe	113,236		
		=	2,791,593
Persönliche Dienstleistungen . .			1,082,404
Gesundheitspflege — Erziehung und Unterricht — Kunst, Literatur, Presse — Kirche — Staatsverwaltung, Justiz — Armee — Gemeinde			520,665
Rentiers (235,275) — Almosenempfänger (232,307) — ohne Angabe des Berufs			590,471
			9,125,593

Die Bevölkerung betrug 1875 = 25,742,404
" " " 1867 = 23,970,941
Die Zunahme mithin 1,771,463

Die bei der Berufsstatistik von 1867 speziell zu den Gewerben aufgeführten 2,791,593 würden entsprechend dieser Bevölkerungszunahme in runder Summe . . . . . 304,100 = 3,096,000 betragen,
während die Gewerbestatistik von 1875 . 3,626,000
also mehr 530,000 aufführt.

Freilich sind bei der Berufsstatistik von 1867 die Gewerbtreibenden aus der Landwirthschaft, die bei der Gewerbestatistik mitgezählt sind, nicht enthalten, und auch aus den anderen dort besonders aufgeführten Kategorien wird eine gewisse Anzahl bei der Gewerbestatistik mitgezählt sein; keinesfalls kann aber die hieraus resultirende Zahl auch nicht annähernd die Höhe von 530,000 erreichen; es muß konstatirt werden, daß seit 1867 sich eine wenn auch nicht ziffernmäßig festzustellende, so doch wesentlich größere Anzahl Personen dem Gewerbebetriebe zugewandt hat, und voraussichtlich in der Landwirthschaft jetzt weniger Personen als 1867 beschäftigt sind. Es ist dieses ein günstiges Zeichen, da bekanntlich je unentwickelter der Kulturzustand eines Landes ist, eine um so größere Quote in der Landwirthschaft, und je mehr die Kultur fortschreitet eine um so größere Quote in den Gewerben beschäftigt ist. Auf die Bevölkerung 1875 (rund) 25,742,000 sind rund 9,800,000 Selbstthätige zu rechnen, daß von diesen 3,626,000 bei den Gewerben beschäftigt sind, ist als ein befriedigendes Zeichen zu betrachten. Zu der Steigerung der Gewerbtreibenden von 1867 bis 1875 hat unzweifelhaft die industrielle Bewegung am Anfange der 70r Jahre beigetragen; inzwischen mag ein redenswerther Rückschlag eingetreten sein; immerhin ist, wie die Gewerbezähl-

ung von 1875 ergibt, das Plus der bei den Gewerben Beschäftigten noch ein recht beträchtliches.

Die zu konstatirende Vermehrung der Gewerbtreibenden weist noch eine interessante und beachtenswerthe Thatsache auf. — 1875 ist die Zahl der Gewerbetreibenden auf rund 3,626,000 festgestellt und zwar:

		1867 sind aufgeführt		
1,681,000	Inhaber	1,211,000	+	470,000
1,945,000	Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge	1,581,000	+	364,000
3,626,000		2,792,000	+	834,000

Die Zunahme hätte verhältnißmäßig betragen sollen:

bei den Inhabern 362,000 sie weist auf	470,000	+	108,000
Gesellen, Arbeitern ꝛc. 472,000 „ „ „	364,000	—	108,000

Die Vermehrung bei den Inhabern war also eine verhältnißmäßig sehr viel stärkere als bei den Gehülfen und Lehrlingen, und es liegt das jedenfalls günstige Resultat vor, daß trotz der Klagen über das Darniederliegen der Gewerbe eine verhältnißmäßig viel größere Anzahl es zur eigenen Selbstständigkeit hat bringen können, als gezwungen war, als Gehülfen zu fungiren.

Das Verhältniß der selbstständigen Gewerbtreibenden, der Gehülfen und Lehrlinge erscheint als ein durchaus befriedigendes. Bei den Kleingewerben stehn den ca. 1,630,000 Inhabern nur 417,000 Gehülfen gegenüber. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß unter der Kategorie der selbstständigen Gewerbtreibenden gewiß eine sehr große Anzahl figuriren wird, welche für Fabriken und größere Anstalten arbeiten, deren Selbstständigkeit (im wirthschaftlichen Sinne) also weitaus eine mehr nominelle als thatsächliche ist, und die sich von den Lohn- (Akkord-) Arbeitern thatsächlich nur wenig unterscheiden; immerhin wird, auch wenn von den Inhabern eine beträchtliche Zahl abgenommen und den „Gehülfen" zugezählt wird, das Verhältniß als ein noch immer günstiges angesehen werden können. Auch wenn man die Arbeit der Großgewerbe hinzunimmt, bleibt das Verhältniß ein nicht ungünstiges. Im Ganzen sind gezählt:

1,680,697 Inhaber,
68,737 Aufsichtspersonal,
1,621,477 Gehülfen und Arbeiter,
255,107 Lehrlinge.

Es sind also immer noch mehr Inhaber als Gehülfen und selbst wenn man, wie es freilich erforderlich ist, die angeführte Zahl der Inhaber nur als bedingt gelten lassen kann, so kann die Zahl der Arbeiter als nicht zu groß befunden werden. — Im Großgewerbe befinden sich 1,260,013 inkl. Lehrlinge; von diesen sind 1,175,226 über 16 Jahre alt, und 516,866 männliche und 35,011 weibliche Personen verheirathet — also fast die Hälfte über nur 16 Jahre alte Personen hat unter den von der Großindustrie beschäftigten Arbeitern einen eigenen Familienhaushalt.

Auch das Verhältniß der Lehrlinge zu den Gesellen ist ein befriedigendes. Im Kleingewerbe stehen den 417,338 Gehülfen 199,133 Lehrlinge gegenüber, also auf 2 Gehülfen kommt noch nicht ein Lehrling; wenn

also auch in einzelnen Gewerben eine zu große Anzahl Lehrlinge beschäftigt sein mag, im großen Ganzen ist dieses entschieden nicht der Fall. Bei den Großgewerben stehen 1.204,139 Gehülfen überhaupt nur 55,874 Lehrlinge gegenüber.

So ist der äußere Rahmen der Gewerbe, wie ihn die Gewerbezählung von 1875 uns vorführt, kein ungünstiger. Der Gewerbestand hat sich seit 1867 beträchtlich vermehrt, die Zahl der im Gewerbestand selbständigen Personen ist auch relativ gestiegen, die Zahl der Selbstständigen gegenüber den Arbeitern ist eine günstige; wir finden die Arbeiter selbst in großem Umfange in Familien lebend vor. Hoffen wir, daß der Druck der gegenwärtig unläugbar auf den Gewerben lastet, baldigst gehoben werden möge, und daß die Lage der „Inhaber" wie der „Arbeiter" auch eine befriedigende werden möge!

Adolf Samter.

Der Taback im deutschen Zollgebiete.

Produktion und Besteuerung, Einfuhr und Ausfuhr von Taback

für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877.

In den nachfolgenden Uebersichten ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877 die Produktion, die Ein- und Ausfuhr, der Verbrauch und die Besteuerung des Tabacks im deutschen Zollgebiete nachgewiesen.

Bei der Darstellung der Tabacksproduktion ist für jeden einzelnen Direktiv- und Hauptamtsbezirk des deutschen Zollgebiets die Anzahl der Tabackspflanzer, der Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, mit Unterscheidung des Tabacksbaues in steuerpflichtigem und steuerfreiem Umfang, der Ertrag an getrockneten Blättern, sowie der mittlere Preis eines Zentners dieser Blätter nachgewiesen.

Beim Nachweise der Ein- und Ausfuhr sind die in den einzelnen Direktivbezirken des deutschen Zollgebiets in den freien Verkehr eingegangenen Mengen fremder Rohtabacke und Tabacksfabrikate, sowie die daraus ausgeführten Mengen einheimischer und verzollter fremder Tabackswaaren angegeben. Aus dem Quantum der einheimischen Produktion und der Differenz zwischen jenen Ein- und Ausfuhren ist sodann der Tabacksverbrauch im Inlande berechnet.

Bei der Darstellung des Steuerertrags endlich ist der Betrag der festgestellten Tabacksteuer und der davon abgehenden Steuererlasse, welche den Steuerpflichtigen wegen Hagel, Frost, Mißwachs, Ueberschwemmung, Feuer oder aus sonstigen Ursachen gewährt worden sind, außerdem die Summe der von der Einfuhr fremder Tabackswaaren gehobenen Eingangszölle, sowie die für ausgeführte einheimische und fremde Tabacke bezahlten Zoll- und Steuerrückvergütungen angegeben.

Dieselben Nachweise sind für das Statistikjahr 1871/72 in einem besonders ausgegebenen Hefte, für das Jahr 1872/73 im Band II der Statistik des deutschen Reichs S. IV 1 ff, für 1873/74 im Band VIII S. VI 78 ff., für 1874/75 im Band XIV S. IX 1 ff. und für das Jahr 1876 im Band XX S. VIII 19 ff. publizirt. Bezüglich der Einrichtung und des Umfangs der einzelnen Nachweise stimmt die vorliegende Statistik mit den Tabellen der Vorjahre genau überein; es darf deshalb hier auf die in jenen früheren Bearbeitungen enthaltenen allgemeinen Erörterungen über die Bedeutung der einzelnen Uebersichten, insbesondere auch auf die in jenen Publikationen enthaltene Darstellung der einschlägigen Reichsgesetzgebung,[1]) welche auf die Anordnung des statistischen Materials von wesentlichem Einfluß war, und deren Kenntniß zum vollen Ver-

[1]) Dieselbe ist in diesen „Annalen" von Hrn. Frhr. v. Auffeß dargestellt worden. Vgl. Jahrg. 1873 S. 197., 1875 S. 387., 1876 S. 793.

ständniß dieser Nachweise nicht entbehrt werden kann, verwiesen werden, so daß sich die nachfolgenden einleitenden Bemerkungen darauf beschränken können, die besonderen Verhältnisse des letztverflossenen Statistikjahres unter Vergleichung mit den Ergebnissen der früheren Jahrgänge etwas näher zu beleuchten.

1. Die geographische Verbreitung des Tabacksbaues im deutschen Zollgebiet.

In den Spalten 1—13 der Uebersicht I (welche wir hier nicht zum Abdruck bringen) ist näher nachgewiesen, in welchem Umfang während des Jahres 1876 in den einzelnen Staaten, Direktiv- und Hauptamtsbezirken des deutschen Zollgebiets Tabacksbau getrieben wurde. Hiernach waren dieser Kultur überhaupt 21,735 Hektare gewidmet.

Von dieser Gesammtfläche kamen auf

das Königreich Preußen		5,213,1 Hekt.	= 24,0 %
darunter Prov. Preußen	544,3 Hekt.	= 2,5 %	
„ Brandenburg	1,918,0 „	= 8,8 „	
„ Pommern	1,015,2 „	= 4,7 „	
„ Schlesien	274,8 „	= 1,3 „	
„ Sachsen	358,5 „	= 1,7 „	
„ Hannover	358,6 „	= 1,7 „	
„ Rheinland	473,8 „	= 2,1 „	
übrige Provinzen	269,9 „	= 1,2 „	
das Königreich Bayern		4,714,5 „	= 21,7 „
und zwar linksrhein. Theil	4,043,5 „	= 18,6 „	
rechtsrhein. Theil	671,0 „	= 3,1 „	
das Großherzogthum Baden		6,876,0 „	= 31,6 „
„ „ Hessen		849,9 „	= 4,0 „
Elsaß-Lothringen		3,515,7 „	= 16,2 „
alle übrigen Staaten je weniger als 1 % zus.		565,5 „	= 2,5 „

Ein zutreffenderes Bild von der, wie sich schon aus den obigen Zahlen gibt, sehr ungleichen Verbreitung des einheimischen Tabacksbaues wird gewonnen, wenn ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung des Landes geographisch zusammengehörige Bezirke gebildet werden. Weitaus am meisten Taback wird in der oberrheinischen Ebene und den unmittelbar daran grenzenden Hügelgegenden gepflanzt. Auf dieses Gebiet, welchem die Tabacksländereien der bayerischen Pfalz, Badens, Hessens und Elsaß-Lothringens angehören, entfielen im Jahr 1876 15,285 Hektare oder reichlich 70 % des ganzen deutschen Tabacksbaues. Als einzelne Theile desselben lassen sich wiederum die badische und bayerische Pfalz mit dem südlichen Theil der hessischen Provinz Starkenburg als die hauptsächlichste Tabacksgegend Deutschlands, wo diese Kultur eine Fläche von 8,873 Hektaren = 40,8 % des gesammten deutschen Tabacksbaues einnahm, ferner der den Abhängen des Schwarzwalds entlang sich ausdehnende Tabacksbezirk des badischen Oberlandes mit einer Anbaufläche von 2,887 Hektaren = 13,3 % und endlich westlich von diesem jenseits des Rheins das elsässische Tabacksland mit einer Anbaufläche von 3,135 Hektaren = 14,4 % des gesammten deutschen Tabacksbaues unterscheiden. Von den übrigen 30 % kommt auf das rechtsrheinische Bayern, welches noch in der Gegend von Nürnberg und Hof einen Tabacksbezirk von einigem Umfang hat, eine Fläche von 671 Hektaren = 3,1 %; auf das Königreich Württemberg eine Fläche von 188,2 Hektaren = 0,9 % der Gesammtfläche, und auf das ganze nördlich des Mains gelegene Deutschland eine Anbaufläche

von 5,591 Hektaren, oder wenig mehr als ein Viertel des Deutschen Tabacklandes. Hier hat der Tabacksbau nur in der Uckermark und deren nördlicher und östlicher Fortsetzung gegen das Haff und die Oder, sowie an der oberen Oder in der Gegend von Breslau und in der Weichselniederung einige Bedeutung; in allen übrigen Gegenden tritt diese Kultur nur sporadisch auf. Das Uckermärkische Tabacksland, das bedeutendste in Norddeutschland, umfaßte im Jahre 1876 eine Fläche von 2,683 Hektaren oder $12,_3$ % des gesammten Deutschen Tabacklandes.

Eine Vergleichung mit den bezüglichen Nachweisen der 5 vorhergehenden Jahre, welche in der nachfolgenden Uebersicht (S. 217) enthalten ist, ergibt, daß der Umfang des einheimischen Tabackbaues fast überall, und zum Theil nicht unerheblich abgenommen hat, so daß die Zahlen des Jahres 1876 den niedrigsten Stand der letzten 6 Jahre darstellen.

Der Grund dieser Erscheinung ist ohne Zweifel in den mittelmäßigen Ernteerträgen des Vorjahres und den fast immer gedrückten Preisen der 3 vorhergehenden Jahre zu suchen, welche manchen Landbesitzer veranlaßt haben mögen, zu einer lohnenderen Kultur überzugehen.

2. Die Ernteerträge des Jahres 1876

sind in den Spalten 14 und 15 der (hier nicht abgedruckten) Uebersicht I dargestellt. Hiernach wurden im ganzen Deutschen Zollgebiet 634,033 Zentner lufttrockener Blätter gewonnen. Eine Vergleichung mit den bezüglichen Zahlen der Vorjahre liefert, sofern sich beim Materialertrag eine noch wesentlich höhere Abnahme, als beim Umfang des Tabacksbaues herausstellt, kein günstiges Ergebniß. Bei letzterem betrug nämlich

die Abnahme		dagegen beim Materialertrag	
gegen 1875	$10,_5$ pCt.		$16,_5$ pCt.
1874	3 „		25 „
1873	29 „		40 „
1872	18 „		30 „
1871	4 „		12 „

Vom Hektar Tabacksland wurden im Durchschnitt des ganzen Zollgebiets

im Jahre 1876	$29,_2$	Zentner
dagegen 1875	$31,_3$	„
1874	$37,_5$	„
1873	$35,_4$	„
1872	$34,_1$	„
1871	$31,_7$	„

geerntet. Am erheblichsten zeigt sich diese Abnahme der Materialerträge in Elsaß-Lothringen und in dem Tabackbaudistrikt der Weichselniederung, welcher sich inzwischen stets durch besonders hohe Erträge ausgezeichnet hatte. Weniger ungünstig gestalteten sich die Verhältnisse am Badischen Oberrhein und in der Pfalz, wo freilich zur Erzielung besserer Qualitäten von jeher ein weniger enges Setzen der Pflanzen gebräuchlich war, und die erzielten Quantitäten daher stets unter dem Durchschnittsertrag des ganzen Zollgebiets blieben.

Die näheren Verhältnisse sind in der nachfolgenden Tabelle b (S. 218) dargestellt, in welcher nachgewiesen ist, wie hoch sich im Laufe der letzten sechs

(Fortsetzung des Textes auf S. 219.)

Umfang des Tabacksbaues in den einzelnen Direktivbezirken.

Tab. a.

Verwaltungsbezirk.	Ueberhaupt Hektare						In Prozenten der Gesammtfläche					
	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Prov. Ostpreußen	145,0	149,5	147,7	145,6	142,0	141,1	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6
„ Westpreußen	441,5	506,8	609,7	482,3	450,0	403,2	2,0	2,0	2,0	2,2	1,8	1,9
„ Brandenburg	1,954,4	2,245,9	2,552,7	1,999,5	2,041,2	1,918,0	8,6	8,5	8,4	8,9	8,4	8,8
„ Pommern	1,153,8	1,389,5	1,653,1	1,073,0	1,159,6	1,015,2	5,0	5,2	5,4	4,8	4,8	4,7
„ Posen	154,1	202,5	227,7	160,2	164,9	155,0	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
„ Schlesien	450,5	580,0	612,3	470,9	356,6	274,8	2,0	2,2	2,0	2,1	1,5	1,3
„ Sachsen	581,3	798,8	978,6	484,4	495,2	358,5	2,6	3,0	3,2	2,1	2,0	1,7
„ Schleswig Holstein	—	—	—	0,4	0,2	0,2	—	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
„ Hannover	368,1	539,1	719,1	400,4	388,3	358,6	1,6	2,0	2,4	1,8	1,6	1,7
„ Westfalen	0,1	0,6	0,4	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
„ Hessen-Nassau	187,0	235,2	318,8	204,5	170,0	114,2	0,8	0,9	1,1	0,9	0,7	0,5
„ Rheinland	488,3	559,9	712,9	511,9	519,5	473,8	2,2	2,1	2,3	2,3	2,1	2,1
Zusammen Preußen	5,925,0	7,207,3	8,533,0	5,933,5	5,888,0	5,213,1	26,1	27,3	28,0	26,4	24,2	24,0
Bayern	4,721,0	5,723,3	6,451,4	4,884,6	5,202,9	4,714,5	20,8	21,6	21,1	21,8	21,4	21,7
Sachsen	6,0	6,0	9,1	3,9	2,2	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Württemberg	178,9	254,1	372,0	185,1	262,2	188,2	0,8	1,0	1,2	0,8	1,1	0,9
Baden	7,103,8	7,960,4	9,001,6	6,493,9	7,453,1	6,876,0	31,3	30,0	29,5	28,9	30,7	31,6
Hessen	979,7	1,184,2	1,510,6	941,5	1,135,6	849,9	4,5	4,5	5,0	4,2	4,7	4,0
Mecklenburg	164,9	197,5	239,4	179,6	178,1	155,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,7	0,7
Thüringen	202,5	231,3	235,2	205,6	161,0	142,5	0,9	0,9	0,8	0,9	0,7	0,6
Braunschweig	68,5	90,0	103,4	55,9	50,3	30,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,1
Anhalt	163,8	173,0	203,4	122,3	100,0	48,0	0,7	0,6	0,7	0,5	0,4	0,2
Elsaß-Lothringen	3,158,9	3,462,7	3,840,9	3,450,1	3,859,6	3,515,7	13,9	13,1	12,6	15,4	15,9	16,2
Ganzes Zollgebiet	22,673	26,490	30,500	22,456	24,293	21,735	100	100	100	100	100	100
Pfalz	9,075	10,368	11,650	8,548	10,100	8,873	40,0	39,1	38,2	38,1	41,6	40,8
Elsaß	3,159	3,463	3,841	3,450	3,860	3,516	14,0	13,0	12,6	15,1	15,9	16,2
Badisches Oberland	2,726	3,436	4,119	2,551	2,840	2,887	12,0	13,0	13,5	11,4	11,7	13,3
Gegend von Nürnberg	928	973	1,047	936	800	641	4,1	3,7	3,4	4,2	3,3	3,0
Uckermark	2,786	3,240	3,712	2,541	2,890	2,683	12,3	12,2	12,2	11,3	11,8	12,3
Alle andern Gegenden	3,999	5,010	6,131	4,430	3,803	3,135	17,6	19,0	20,1	19,9	15,7	14,4
Ganzes Zollgebiet	22,673	26,490	30,500	22,456	24,293	21,735	100	100	100	100	100	100

Tab. b.

Verwaltungsbezirke	Ertrag in trockenen Blättern überhaupt						Durchschnittsertrag pro Hektar					
	1871 Ztr.	1872 Ztr.	1873 Ztr.	1874 Ztr.	1875 Ztr.	1876 Ztr.	1871 Ztr.	1872 Ztr.	1873 Ztr.	1874 Ztr.	1875 Ztr.	1876 Ztr.
Prov. Ostpreußen	3,596	5,139	5,714	7,768	5,945	6,400	24,6	34,4	38,7	53,4	41,9	45,4
" Westpreußen	19,094	33,970	38,792	33,109	30,325	15,083	43,2	67,0	63,6	68,7	67,4	37,4
" Brandenburg	59,724	71,811	80,417	66,819	64,862	56,247	30,6	31,5	30,9	32,0	31,0	29,3
" Pommern	41,970	46,960	60,754	35,495	38,645	27,141	36,4	33,8	36,8	33,1	33,3	26,7
" Posen	2,995	4,572	4,787	3,279	3,596	2,846	19,4	22,6	21,0	20,5	21,8	18,4
" Schlesien	15,023	19,487	20,360	14,684	10,170	8,881	33,3	33,8	33,2	31,2	28,5	32,3
" Sachsen	18,678	28,692	36,050	16,245	16,406	11,130	32,1	35,9	36,8	33,5	33,1	31,1
" Schleswig-Holstein	—	4	4	9	1	3	—	57,1	28,6	25,1	5,8	16,0
" Hannover	10,157	23,161	26,043	16,927	14,723	12,833	27,5	43,0	36,2	42,3	37,9	35,8
" Westfalen	8	26	20	19	25	30	66,5	44,8	46,5	70,4	46,3	57,7
" Hessen-Nassau	6,428	7,687	10,737	10,717	8,233	4,703	34,4	32,7	33,7	52,4	48,4	41,2
" Rheinland	21,217	24,161	30,268	24,053	22,607	20,413	44,0	43,2	42,5	47,0	43,5	43,1
Zusammen Preußen	198,890	265,670	313,946	229,124	215,551	165,710	33,6	36,9	36,8	38,6	36,7	31,8
Bayern	144,153	179,656	218,148	155,256	140,912	128,165	30,5	31,4	33,8	31,8	27,1	27,0
Sachsen	130	281	341	162	101	38	21,6	46,9	37,4	41,2	46,3	33,6
Württemberg	5,571	8,504	13,001	7,267	7,415	5,621	31,1	33,5	34,9	39,3	28,3	29,9
Baden	205,069	253,553	295,422	241,175	189,876	190,427	28,8	31,9	32,8	35,6	25,5	27,7
Hessen	31,311	37,975	48,625	30,599	24,913	18,625	32,0	32,1	32,2	32,5	21,9	21,9
Mecklenburg	6,106	7,986	6,772	6,900	7,297	5,912	37,0	40,4	28,3	38,4	41,0	38,0
Thüringen	4,806	6,788	8,392	6,886	4,464	3,005	23,7	29,3	35,7	33,5	27,7	21,1
Braunschweig	2,391	2,570	2,901	1,869	1,502	600	34,9	28,5	28,0	33,5	29,8	20,0
Anhalt	3,962	5,929	6,553	3,723	2,237	1,106	24,3	34,3	32,2	30,4	22,3	23,0
Elsaß-Lothringen	115,518	133,732	167,296	159,692	165,045	114,824	36,6	38,6	43,6	46,4	42,8	32,7
Zusammen Zollgebiet	717,907	902,644	1,081,397	842,653	759,313	634,033	31,7	34,1	35,4	37,5	31,3	29,2
Hiervon haben Antheil:												
die Pfalz	316,157	378,367	405,141	295,933	243,937	229,447	30,6	30,1	34,8	34,6	24,2	25,8
Elsaß-Lothringen	115,518	133,732	167,296	157,774	165,045	114,824	36,6	38,6	43,6	46,4	42,8	32,7
Badischer Oberrhein	43,359	71,729	126,883	96,848	90,361	91,567	29,7	32,4	30,8	37,9	31,8	31,7
die Uckermark	53,518	65,195	70,332	92,652	90,394	77,825	30,9	33,1	31,7	36,5	31,3	29,0
die Gegend von Nürnberg	19,084	18,767	26,144	23,017	19,511	15,370	20,6	19,3	25,0	24,6	24,4	24,0
alle anderen Tabacksgegenden	170,271	234,854	285,601	176,429	150,065	105,000	34,8	44,4	37,5	39,4	39,4	33,5

Jahre der Ertrag an trockenen Blättern in den einzelnen Verwaltungsbezirken und den hauptsächlichsten Tabacksgegenden Deutschlands, sowohl im ganzen, als auch durchschnittlich pro Hektar gestellt hat.

Vergleicht man die letztjährigen Ernteergebnisse mit denjenigen einer längeren Jahresreihe, so findet man, daß zwar einige wenige Jahrgänge, wie die von 1861, 1862, 1867 und 1869 noch geringere Erträge geliefert haben, gleichwohl aber die Ernte des Jahres 1876 nicht unerheblich unter einem langjährigen Durchschnitt geblieben ist. Die nachfolgende Tabelle c enthält die bezüglichen Daten vom Jahr 1861 an. Dabei mußte der Tabacksbau von Mecklenburg, welches erst vom Jahr 1869 ab dem Deutschen Zollgebiete beigetreten ist, sowie der erst seit dem Jahr 1871 bekannte Tabacksbau Elsaß-Lothringens der Vergleichbarkeit der Ziffern halber weggelassen werden.

Tabelle c.

	Größe der im Deutschen Zollgebiet in der Begrenzung von 1868 bebauten Fläche.	Menge des darauf gewonnenen Tabacks in trockenen Blättern überhaupt	pro Hektar
	Hektare.	Ztr.	
1861	14,251	354,335	24,86
1862	14,614	435,193	27,87
1863	21,501	682,051	31,72
1864	23,693	676,140	28,54
1865	23,885	767,149	32,12
1866	21,939	663,418	30,24
1867	19,704	530,946	26,95
1868	17,939	530,303	29,56
1869	17,088	444,976	26,00
1870	16,479	476,849	28,97
1871	19,349	596,283	30,83
1872	22,830	760,886	33,33
1873	26,420	905,329	34,26
1874	18,826	676,061	35,09
1875	20,255	586,970	29,00
1876	18,064	513,297	28,41
	Der 16 jährige Durchschnitt beträgt		30,00

Das wenig erfreuliche Bild von den Produktionsverhältnissen des letztverflossenen Jahres gestaltet sich noch ungünstiger, wenn neben den Materialerträgen die aus der Tabacksernte erzielten Gelderträge in's Auge gefaßt werden. Letztere lassen sich mit Hilfe der in Sp 16 der Uebersicht I speziell nachgewiesenen mittleren Preise für einen Zentner getrockneter Blätter berechnen. Diese Preisangaben beruhen auf den Nachweisen der einzelnen Hauptämter und dürfen im Allgemeinen als richtige Durchschnittspreise und demnach als brauchbare Grundlage für eine Berechnung des Geldwerths der Ernte angesehen werden, wenn auch zugegeben ist, daß einzelne Notirungen, insbesondere aus Bezirken, wo der Tabacksbau nur in geringem Umfange getrieben wird, den Marktpreis der Waare nicht ganz richtig treffen mögen. In der Tabelle d sind für die letzten 6 Jahre, aus welchen bezügliche Angaben vorliegen, und für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk des Deutschen Zollgebiets die mittleren Preise eines Zentners lufttrockener unfermentirter Tabacksblätter, wie solche bei Entnahme der Waare aus

Tab. d. Verwaltungsbezirke.	Mittlerer Preis eines Zentners trockener Tabacksblätter					
	1871/72	1872/73	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ostpreußen	20,0	29,7	22,4	20,5	21,5	27,5
Westpreußen	19,4	24,3	15,6	14,5	17,5	12,0
Brandenburg	19,6	28,0	20,2	20,5	19,8	20,0
Pommern	20,8	28,0	15,9	17,0	14,0	17,0
Posen	24,0	26,7	21,3	20,0	20,0	21,0
Schlesien	19,5	26,1	20,7	18,0	16,5	21,0
Sachsen	19,5	26,4	16,0	20,0	14,5	15,5
Schleswig-Holstein	—	22,5	25,0	.	[1]) .	.
Hannover	24,4	31,2	16,0	22,0	21,0	21,0
Westfalen	30,0	31,5	.	.	[1]) .	.
Hessen-Nassau	27,7	33,3	20,0	20,5	19,0	19,0
Rheinland	31,5	39,6	33,0	34,0	30,0	31,0
Zusammen Preußen	23,2	28,5	19,5	20,5	18,5	20,0
Bayern	26,0	34,5	20,4	20,0	20,0	19,0
Sachsen	18,0	26,4	20,0	20,0	17,0	16,3
Württemberg	28,0	33,0	20,0	27,0	21,0	21,0
Baden	30,7	37,0	24,6	25,5	23,0	22,0
Hessen	32,5	35,4	24,6	27,0	22,0	21,5
Mecklenburg	22,5	26,1	17,1	18,5	17,0	21,0
Thüringen	24,5	28,0	20,4	21,0	20,0	21,0
Braunschweig	21,0	24,3	14,0	21,0	13,0	15,5
Anhalt	18,0	25,5	18,0	16,5	14,0	17,0
Elsaß-Lothringen	27,0	34,5	22,8	30,5	25,0	20,5
Zollgebiet	25,5	34,8	22,0	24,5	21,5	20,5
	6jähriger Durchschnitt 24,8 ℳ.					

den Trockenräumen der Landbesitzer von den Aufkäufern bezahlt werden, zusammengestellt. Das wesentliche Ergebniß dieser Zusammenstellung ist, daß die im Vergleich mit früheren Jahren schon im Statistikjahre 1875/76 gedrückten Preise ihre rückläufige Bewegung noch fortgesetzt haben, so daß der Durchschnittspreis für das ganze Deutsche Zollgebiet im Jahre 1876/77 noch um etwa 1 ℳ. niedriger stand, als im Vorjahre, und um wenigstens 4 ℳ. hinter dem 6 jährigen Durchschnitt zurückblieb.

Daß die Baukosten der Tabacksfelder sich im letztverflossenen Statistikjahr im Allgemeinen niedriger stellten, als in den Vorjahren, kann nicht angenommen werden; es dürfte daher kein Zweifel darüber obwalten, daß der Tabacksbau des Jahres 1876 eine ganz ungenügende Rente abgeworfen hat. Nach der in der Tabelle e aufgestellten Berechnung, welche für jeden Verwaltungsbezirk des Deutschen Zollgebiets und für dieses im ganzen den Brutto-Geldertrag der

[1]) Die von Schleswig-Holstein und Westfalen vorliegenden Preisangaben können bei der geringen Ausdehnung des Tabacksbaues nicht als zutreffende Durchschnittspreise angesehen werden.

(Fortsetzung des Textes auf S. 222.)

Tab. e.

Verwaltungsbezirke	Brutto-Geldertrag der Tabakernte						Brutto Geldertrag pro Hektar					
	1871/72	1872/73	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77	1871/72	1872/73	1873/44	1874/75	1875/76	1876/77
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ostpreußen . . .	72,000	153,000	185,000	229,000	128,000	176,000	492	1,021	867	1,095	900	6,248
Westpreußen . . .	408,000	825,000	605,000	480,000	531,000	181,000	832	1,628	993	996	1,179	449
Brandenburg . . .	1,186,000	1,996,000	1,622,000	1,796,000	1,291,000	1,125,000	595	883	625	653	613	586
Pommern	941,000	1,315,000	966,000	603,000	541,000	461,000	755	946	585	563	466	454
Posen	72,000	122,000	102,000	66,000	71,000	60,000	465	603	447	410	436	386
Schlesien	323,000	509,000	421,000	264,000	168,000	186,000	648	877	687	562	470	678
Sachsen	394,000	757,000	573,000	325,000	238,000	173,000	626	948	585	670	480	482
Schleswig Holstein .	—	—	100	300	—	100	—	—	—	—	—	—
Hannover	822,000	723,000	414,000	372,000	309,000	269,000	694	1,341	576	931	796	752
Westfalen	200	1,000	700	700	700	800	—	—	—	—	—	—
Hessen-Nassau . .	188,000	256,000	213,000	220,000	156,000	89,900	900	1,089	666	1,074	920	783
Rheinland	758,000	942,000	999,000	818,000	690,000	633,000	1,392	1,685	1,401	1,598	1,305	1,336
Zus. Preußen	4,624,000	7,599,000	6,101,000	5,174,000	4,124,000	3,354,000	781	1,052	717	868	570	636
Bayern	3,748,000	6,198,000	4,450,000	3,105,000	2,818,000	2,435,000	793	1,083	690	636	542	513
Sachsen	23,000	7,000	7,000	3,000	2,000	600	389	1,138	741	824	787	554
Württemberg . . .	156,000	281,000	261,000	196,000	155,000	118,000	871	1,105	702	1,061	594	628
Baden	6,306,000	9,356,000	7,297,000	6,150,000	4,368,000	4,189,000	886	1,177	807	908	586	609
Hessen	1,018,000	1,344,000	1,196,000	826,000	548,000	400,000	1,040	1,136	792	877	482	471
Mecklenburg . . .	137,000	208,000	116,000	128,000	124,000	124,000	832	1,054	729	710	697	798
Thüringen . . .	1,018,000	190,000	171,000	145,000	89,000	63,000	581	820	483	703	554	443
Braunschweig . . .	50,000	62,000	40,000	39,000	20,000	9,000	733	693	587	703	387	310
Anhalt	71,000	151,000	118,000	61,000	21,000	19,000	438	865	579	502	312	391
Elsaß-Lothringen .	3,119,000	4,614,000	3,814,000	5,871,000	4,126,000	2,354,000	988	1,332	993	1,421	1,070	670
Ganzes Zollgebiet	19,370,000	30,010,000	23,571,000	21,698,000	16,395,000	13,066,000	808	1,187	771	909	673	599
	6jähriger Durchschnitt 20,685,000 ℳ.						6jähriger Durchschnitt 824 ℳ.					

6 letzten Tabacksernten in absoluten Zahlen und pro Hektar darstellt, war der Minderertrag im Statistikjahr 1876/77 gegen das Jahr

1875/76	im ganzen	auf rund	$3^1/_3$	Millionen	ℳ.;	pro Hektar	auf	74	ℳ.
1874/75	„ „	„	$8^2/_3$	„	„	„	„	310	„
1873/74	„ „	„	$10^1/_2$	„	„	„	„	272	„
1872/73	„ „	„	17	„	„	„	„	588	„
1871/72	„ „	„	$6^1/_3$	„	„	„	„	209	„

zu veranschlagen.

In Prozenten des Bruttogeldertrags der letztjährigen Tabacksernte ergeben sich für die vorhergehenden 5 Jahre:

	im ganzen	pro Hektar
und zwar für 1875/76	125 pCt.	112 pCt.
1874/75	166 „	152 „
1873/74	180 „	129 „
1872/73	230 „	200 „
1871/72	148 „	135 „

3. Der Tabackshandel mit dem Auslande.

Die im Statistikjahre 1876/77 stattgehabte Ein- und Ausfuhr roher und fabrizirter Tabacke ist in der (hier nicht abgedruckten) Uebersicht III speziell nachgewiesen. Die Hauptzahlen derselben sind mit denjenigen der 5 vorhergehenden Jahresperioden in Tabelle f (Seite 224) zusammengestellt.

Das Hauptergebniß dieser Zusammenstellung ist, daß die Einfuhren, nachdem sie im Jahre 1872/73 wegen der zu jener Zeit erwarteten Erhöhung der Tabackszölle, sowie zur Ergänzung der stark geräumten Bestände eine enorme Höhe erreicht hatten, um in der darauf folgenden Jahresperiode um so tiefer zu sinken, seit jener Zeit eine nicht unerhebliche und stetig fortschreitende Steigerung erfahren haben. Mit Rücksicht auf die abnehmenden Erträge der einheimischen Tabacksernten ist diese Erscheinung trotz der fortdauernden Stagnation auf dem Gebiete des auswärtigen Handels wohl zu erklären. Bei dieser allgemeinen Steigerung der Tabakseinfuhren ist es besonders bemerkenswerth, daß die Einfuhr von Cigarren, welche im Laufe der 5 vorhergehenden Jahre stetig gestiegen war, im letztverflossenen Statistikjahr nicht unerheblich hinter den Einfuhren der Vorjahre zurückblieben ist.

Die Einfuhr von Rohtabacken erfolgte im Jahre 1876/77, wie in den Vorjahren, vorherrschend über Bremen; nach diesem kommen die Niederländischen Plätze und Hamburg in Betracht. Für den Handel mit Cigarren ist Hamburg der bedeutendste Importplatz.

Von der Gesammteinfuhr von Rohtabacken (unbearbeiteten Tabacksblättern und Stengeln) kamen ein

	1876/7	1875/6	1874/5	1873/4	1872/3	1871/2
	%	%	%	%	%	%
über Bremen	61,3	60,2	58,6	54,9	63,2	57,1
über die Grenze gegen die Niederlande	23,1	25,2	25,8	27,2	16,8	20,6
über Hamburg	10,1	10,5	11,0	12,1	12,1	13,0
über alle anderen und die unermittelt gebliebenen Grenzstrecken	5,5	4,2	4,6	5,8	7,9	9,3

Dagegen gingen von der Gesammtmenge der importirten Cigarren ein:

über Hamburg	40,4	46,3	45,6	45,3	48,4	50,1
über Bremen	19,7	20,6	23,7	26,1	24,5	24,0
über die Grenze gegen die Niederlande	16,6	13,1	9,8	8,4	7,8	7,5
über alle anderen und die nicht ermittelten Grenzstrecken	23,3	20,0	20,9	20,2	19,3	18,4

Nimmt man, wie bei den früheren Bearbeitungen dieser Statistik, an, daß die über die Grenzen gegen Rußland, Oesterreich, die Schweiz und Frankreich eingeführten Tabakswaaren kontinentalen Ursprunges, dagegen die über die anderen Grenzen, insbesondere die unmittelbar zur See, über die Hansestädte Hamburg und Bremen, sowie über die Grenzen gegen die Niederlande, Belgien und Dänemark eingeführten Mengen überseeischen Ursprunges, im Wesentlichen von Amerikanischer Abstammung sind, so entfallen von der Gesammteinfuhr an Rohtabacken und Tabacksfabrikaten aller Art auf

	1876/77	1875/76	1874/75	1873/74	1872/73	1871/72
Waaren überseeischen Ursprungs . .	98,6 %	98,8 %	98,7 %	97,6 %	97,2 %	94,3 %
Kontinentale Waaren	1,4 %	1,2 %	1,3 %	2,4 %	2,8 %	5,7 %

Für die im Statistikjahr 1876/77 erfolgte Ausfuhr der Rohtabacke, welche gegenüber den 3 Vorjahren etwas zurückgegangen war, sowie der verschiedenen Tabacksfabrikate, bei welchen sich die Verhältnisse nicht wesentlich verschieden von denjenigen der Vorjahre gestaltet hatten, kommen hauptsächlich die westlichen Grenzen des Deutschen Zollgebiets gegen die Niederlande, Frankreich und die Schweiz in Betracht. Cigarren sind außerdem in erheblichen Mengen über Hamburg und Bremen exportirt worden.

Eine überschlägige Werthsberechnung der ein- und ausgeführten Tabakswaaren ergiebt

für die Einfuhr einen Gesammtwerth von 81,620,000 ℳ.,
für die Ausfuhr einen solchen von . . 20,154,000 „

Dabei sind für die verschiedenen Gattungen dieser Waaren folgende Durchschnittspreise angenommen worden, und zwar:

		p. Ztr.
für unbearbeitete Tabaksblätter	in Einfuhr	75 ℳ.
	in Ausfuhr	40 „
„ Tabacksstengel	in Ein- u. Ausfuhr	13 „
„ Rauchtaback in Rollen und entrippte Blätter	„	85 „
„ Karotten oder Stangen zu Schnupftaback	„	140 „
„ Kautaback	„	75 „
„ Schnupftaback	„	180 „
„ Cigarren	in Einfuhr	900 „
	in Ausfuhr	450 „
„ Tabacksabfälle und vorstehend nicht genannte Tabacksfabrikate . .	in Ein- u. Ausfuhr	75 „

(Fortsetzung des Textes auf S. 226.)

Tab. f. Grenzstrecken.	Unbearbeitete Tabacksblätter Ztr.	Tabacksstengel Ztr.	Rauchtaback in Rollen Ztr.	Karotten und Stangen zu Schnupftaback Ztr.	Kautaback Ztr.	Cigarren Ztr.	Schnupftaback Ztr.	Andere Tabacksfabrikate und Abfälle Ztr.
				a. eingeführt				
Rußland	3,351	—	43	—	—	133	1	—
Oesterreich	6,729	29	623	83	4	377	251	9
Schweiz	387	3	8	—	1	260	2	1
Frankreich	604	—	763	—	5	476	159	129
Belgien	3,036	—	78	16	3	165	2	1
Niederlande	203,092	26,073	491	16	1	2,248	4	56
Dänemark	34	—	5	—	37	1	—	—
Bremen	531,230	78,087	434	1,394	26	2,663	12	144
Hamburg	105,745	1,226	273	6,160	151	5,479	12	197
Nordsee und übrige Zollausschlüsse	22,785	801	201	—	22	394	—	1
Ostsee	8,679	52	53	—	371	48	1	2
Nicht ermittelte Grenzstrecken	1,598	5	98	2	26	1,309	17	13
Zusammen 1876/77	887,270	106,296	3,070	7,671	647	13,562	461	553
Dagegen 1875/76	835,407	90,321	2,464	6,493	663	15,805	417	587
1874/75	777,861	80,818	2,776	6,776	800	15,164	268	427
1873/74	621,554	66,978	2,209	6,088	568	14,464	251	1,018
1872/73	1,366,118	167,971	2,808	6,429	1,088	14,907	219	399
1871/72	926,920	50,724	2,280	5,711	606	12,913	267	141

b. ausgeführt

Rußland	57	—	94	3	—	203	13	40
Oesterreich	438	—	13	—	—	1,158	158	5
Schweiz	37,889	256	4,667	1,772	1	2,221	3,562	621
Frankreich	58,588	—	2,434	—	—	1,941	288	467
Belgien	9,410	4	1,157	—	—	214	130	10
Niederlande	20,239	81	31,832	2	11	6,127	100	46
Dänemark	144	—	27	—	—	103	—	17
Bremen	1,539	—	211	—	60	3,368	250	106
Hamburg	2,050	11	503	—	188	8,832	250	38
Nordsee und übrige Zollausschlüsse	2	—	135	—	2	303	3	1
Ostsee	1,843	—	231	—	5	262	31	4
Zusammen 1876/77	132,199	352	41,314	1,777	267	24,732	4,785	1,355
Dagegen 1875/76	197,975	672	35,880	2,088	376	24,987	5,652	4,339
1874/75	187,248	1,485	47,524	1,954	298	28,572	4,844	2,393
1873/74	142,363	480	45,013	2,289	233	35,609	6,341	2,302
1872/73	118,517	679	26,950	2,664	176	57,122	6,083	1,392
1871/72	268,785	10,682	24,115	566	41	36,942	5,960	2,958

Diese Preise beruhen auf Werthschätzungen einer größeren Anzahl von Handelskammern, wobei überdies die aus Bremen und Hamburg vorliegenden zahlreichen Preisnotirungen, sowie die daselbst auf Grund von Werths-Deklarationen ermittelten Durchschnittspreise der Tabakswaaren Berücksichtigung gefunden haben. Mit Zugrundelegung dieser Durchschnittspreise berechnet sich für die Periode 1. Juli 1876/77 der Werth der

	Einfuhr ℳ.	Ausfuhr ℳ.
von unbearbeiteten Tabaksblättern auf rund	66,540,000	4,290,000
„ Tabaksstengeln . . . . . „ „	1,380,000	4000
„ Rauchtaback 2c. . . . . „ „	260,000	3,500,000
„ Cigarren . . . . . „ „	12,200,000	11,130,000
„ Karotten oder Stangen zu Schnupftaback . . . . „ „	1,070,000	250,000
„ Kautaback . . . . . „ „	50,000	20,000
„ Schnupftaback . . . . . „ „	80,000	860,000
„ Tabaksabfällen und anderen Tabaksfabrikaten . . . „ „	40,000	100,000
Zusammen	81,620,000	20,154,000.

Dagegen war der Werth der gesammten

	Tabaks-Einfuhr ℳ.	Tabaks-Ausfuhr ℳ.
berechnet worden für 1875/76 auf . . .	79,340,000	30,817,000
1874/75 „ . . .	74,484,000	32,565,000
1873/74 „ . . .	60,814,000	32,492,000
1872/73 „ . . .	139,920,000	38,724,000
1871/72 „ . . .	82,990,000	25,345,000.

Nach dieser Berechnung wären für Tabakswaaren aller Art im Jahre 1876/77 rund $61\frac{1}{2}$ Millionen, und im Durchschnitt der letzten 6 Jahre alljährlich $56\frac{1}{2}$ Millionen ℳ. mehr in das Ausland gegangen, als von diesem für dieselben Waarengattungen eingenommen wurde.

4. Der Tabaksverbrauch im Deutschen Zollgebiete.

Der Tabaksverbrauch eines Landes läßt sich durch Summirung der einheimischen Tabaksproduktion und der Einfuhr fremder Tabacke, sowie durch Abzug der Tabaksausfuhren von jener Summe berechnen. Diese Berechnung ist für das Deutsche Zollgebiet und für das Statistikjahr 1876/77 in der (hier nicht abgedruckten) Uebersicht V enthalten. Dabei mußten, weil bei der einheimischen Tabaksproduktion nur das gewonnene Rohprodukt bekannt wird, die bei der Ein- und Ausfuhr nachgewiesenen verschiedenen Tabaksfabrikate, nach bestimmten Verhältnißsätzen, welche in Spalte 20 der gedachten Uebersicht näher bezeichnet sind, auf Rohtaback reduzirt werden. Für die einzelnen Verwaltungsbezirke des Deutschen Zollgebiets ließ sich eine solche Verbrauchsberechnung nicht wohl anstellen, weil über den Tabakshandel im Innern des Deutschen Zollgebiets keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, sofern das Gebiet, in welchem die vom Ausland eingeführte Waare zum Verbrauche gelangt, nur unsicher, das Verbrauchsgebiet der im Inland erzeugten Tabacke aber überhaupt nicht bekannt

wird. Aber auch das für das ganze Zollgebiet berechnete Verbrauchsquantum des Jahres 1876/77 darf nicht unbedingt als der thatsächliche Verbrauch angenommen werden, weil bei einem Artikel von so großer Lagerfähigkeit, wie Rohtabacke und Tabacksfabrikate, die vom Vorjahr in das Statistikjahr übergegangenen, sowie die von diesem für die nächstfolgende Periode übrig bleibenden Bestände stets von großem Belange und je nach den Preisen und der Konjunktur des Marktes als sehr veränderliche Größen zu betrachten sind. Es empfiehlt sich deßhalb, den Verbrauch aus einer längeren Reihe von Jahren zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind in der umstehenden Tabelle g. den für das Jahr 1876/77 berechneten Mengen diejenigen aus den vorhergehenden 12 Jahren hinzugefügt.

Nach den Zahlen dieser Uebersicht wurde im Deutschen Zollgebiete nach einem langjährigen Durchschnitt ungefähr doppelt so viel Tabak verbraucht, als erzeugt; die Einfuhr fremder Tabacke überstieg die inländische Produktion um reichlich ein Viertheil, während die Ausfuhr ungefähr dem dritten Theil der inländischen Produktion gleichkam. Die dem Verbrauch im Inlande verbleibenden zwei Drittheile der einheimischen Tabacksproduktion betragen ungefähr den dritten Theil des gesammten Tabacksverbrauchs des Zollgebiets, zwei Drittheile des letzteren werden durch den Konsum ausländischer Tabacke gedeckt.

Bei einer eine längere Jahresreihe umfassenden Verbrauchsberechnung auf den Kopf der Bevölkerung ist sowohl den im Laufe dieser Periode eingetretenen territorialen Veränderungen des Zollgebiets, als auch dem natürlichen Anwachsen der Bevölkerung, soweit solches durch die nur in mehrjährigen Zwischenräumen sich wiederholenden Volkszählungen ermittelt wird, Rechnung zu tragen.

Mit Beachtung dieser Verhältnisse berechnet sich für den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets der Verbrauch

im Jahre 1863	auf	3,1 Pfd.	im Jahre 1871/72	auf	3,1 Pfd.
1864	„	3,0 „	1872/73	„	5,4 „
1865	„	3,4 „	1873/74	„	3,8 „
1866	„	3,0 „	1874/75	„	3,5 „
1867	„	3,6 „	1875/76	„	3,4 „
1868	„	2,9 „	1876/77	„	3,4 „
1869	„	2,3 „			
1870	„	2,1 „			

Der Durchschnitt der 8 Kalenderjahre 1863 bis 1870 ergiebt für den Kopf der Bevölkerung einen Verbrauch von nahezu . . . . . 3 Pfd.;

der Durchschnitt der 6 Statistikjahre 1871/72 bis 1876/77 einen solchen von . . . . . $3^3/_4$ Pfd.,

der 14jährige Durchschnitt ergiebt annähernd . . . . . $3^1/_3$ „

Der durchschnittliche Werth des zu diesem Tabacksverbrauch verwendeten Rohmaterials läßt sich für die letzten 3 Jahre auf je ungefähr 100 Millionen *M.* abschätzen. Dabei ist angenommen, daß in jedem dieser Jahre durchschnittlich etwa 940,000 Ztr. fremde, und 500,000 Ztr. einheimische Rohtabacke in fermentirter Waare verbraucht worden sind. Der von den Konsumenten wirklich gezahlte Gesammtwerth des Tabacksverbrauchs muß natürlich sehr viel höher angenommen werden, da der im fertigen Fabrikate enthaltene Arbeitslohn und Unternehmergewinn des Fabrikanten und Händlers, welcher insbesondere bei Cigarren das Mehrfache des Werths des Rohmaterials zu betragen pflegt, im Preis der Waare zu ersetzen ist.

Tab. g.

Jahrgang		Die Produktion betrug Ztr	Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug Ztr.	Somit Verbrauch Ztr.	Die Produktion in Prozenten des Verbrauchs pCt.	Die Einfuhr in Prozenten der Produktion pCt.	Die Ausfuhr in Prozenten der Produktion pCt.
Umfang des Zollgebiets in seiner Begrenzung vor dem Jahre 1868	1864	676,140	417,777	1,093,917	61,9	93,4	31,6
	1865	767,149	475,051	1,242,200	61,8	84,9	23,0
	1866	663,418	448,482	1,111,900	59,7	98,5	30,9
	1867	530,946	830,519	1,361,465	39,0	190,5	34,1
	4 jähriger Durchschnitt	659,413	542,957	1,202,370	55,6	116,8	29,9
Umfang des Zollgebiets nach Hinzutritt von Schleswig-Holstein und Mecklenburg	1868	530,303	601,531	1,131,834	46,8	155,1	41,7
	1869	449,937	446,694	896,631	50,2	144,2	44,9
	1870	481,636	351,567	833,203	57,8	133,7	60,7
	3 jähriger Durchschnitt	487,292	466,597	953,889	51,1	144,3	49,1
Umfang des Zollgebiets nach dem Hinzutritt von Elsaß-Lothringen	1871/72	717,907	841,302	1,559,209	46,0	139,8	22,6
	1872/73	902,644	1,331,595	2,234,239	40,4	173,4	25,8
	1873/74	1,081,397	469,408	1,550,805	69,7	66,4	23,0
	3 jähriger Durchschnitt	900,649	880,768	1,781,417	52,0	126,1	23,8
	1874/75	842,653	603,590	1,446,243	58,3	105,6	34,0
	1875/76	759,313	675,610	1,434,923	52,9	126,1	37,1
	1876/77	634,033	806,946	1,440,979	44,0	161,5	34,2
	3 jähriger Durchschnitt	745,333	695,382	1,440,715	51,7	131,1	35,1
Der 13 jährige Durchschnitt ergibt		695,194	638,467	1,333,661	53,0	128,7	34,1

5. Der Taback als Steuerobjekt.

In der Spalte 17 der Uebersicht I sind die in den einzelnen Verwaltungsbezirken festgestellten Steuerbeträge, in Sp. 18—20 die Steuererlasse und in Spalte 21 die nach Abzug der letzteren von den Summen der Sp. 17 übrig bleibenden Beträge der Steuer vom inländischen Tabacksbau nachgewiesen. Zum näheren Verständniß dieser Spalten, sowie der in den Spalten 3—12 derselben Uebersicht gemachten Unterscheidung zwischen Tabacksbau in steuerpflichtigem und in steuerfreiem Umfange muß man sich die wesentlichen Bestimmungen des Tabacksteuergesetzes vom 26. Mai 1868 gegenwärtig halten. Nach § 1 dieses Gesetzes wird von je 6 Quadratruthen preußisch oder 85 Quadratmetern mit Taback bepflanzten Bodens eine jährliche Abgabe von 60 ℳ erhoben. Jedoch tritt nach § 2 Befreiung von der Steuer ein, wenn die von einem Pflanzer oder mehreren zu einem Hausstand gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 85 Quadratmeter beträgt. Auch kann nach § 7 dieses Gesetzes die Steuer entweder zum vollen Betrage oder zu zwei Drittheilen bei Beschädigung der Ernte durch Hagel, Frost, Mißwachs, Ueberschwemmung und unter Umständen auch aus anderen Gründen erlassen werden.

Im Jahre 1876 umfaßte der steuerpflichtige Umfang der Tabacksfelder eine Gesammtfläche von $21{,}503_{30}$ Hektar, die hiernach festgesetzte Tabackssteuer belief sich auf 1,496,534 ℳ; der Nettoertrag dieser Steuer nach Abzug der Steuernachlässe auf 1,474,125 ℳ. Der Gesammtflächeninhalt der steuerfreien Tabacksfelder betrug im Jahre 1876 $231{,}_{45}$ Hektar. Tabacksbau in steuerfreiem Umfange kommt fast nur in Preußen, und zwar vorherrschend im Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg vor, wo die steuerfreie Tabacksfläche stets größer ist, als die steuerpflichtige; demnächst in Posen und in erheblich geringerem Maße in Schlesien, Westpreußen, Brandenburg und Pommern, wo die steuerfreie Fläche nur wenige Prozente des steuerpflichtigen Landes erreicht. In den übrigen preußischen Verwaltungsbezirken und im ganzen außerpreußischen Deutschland, also gerade in den hauptsächlichsten Tabacksgegenden, kommt dieser steuerfreie, für den eigenen Hausbedarf auf ganz kleinen Landparzellen betriebene Tabacksbau nur in verschwindendem Maße vor. Die steuerpflichtige Fläche verhielt sich zur steuerfreien im Jahre 1876/77

in Ostpreußen	=	100 :	$141{,}_{0}$
„ Westpreußen	=	100 :	$3{,}_{4}$
„ Posen	=	100 :	$30{,}_{3}$
„ Brandenburg	=	100 :	$1{,}_{9}$
„ Pommern	=	100 :	$2{,}_{0}$
„ Schlesien	=	100 :	$7{,}_{9}$
überhaupt in Preußen	=	100 :	$4{,}_{2}$
dagegen im übrigen Deutschland	=	100 :	$0{,}_{1}$
im ganzen Zollgebiete	=	100 :	$1{,}_{1}$.

Auf einen steuerpflichtigen Pflanzer kam im Statistikjahr 1876/77 im Durchschnitt des ganzen Zollgebiets eine steuerpflichtige Fläche von $22{,}_{7}$ Ar und eine Steuerzahlung von $15{,}_{8}$ ℳ; auf einen Zentner lufttrockener Blätter entfiel eine durchschnittliche Steuerbelastung von $2{,}_{32}$ ℳ. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt sind selbstredend je nach der Höhe der Materialerträge von Ort zu Ort und von Jahr zu Jahr verschieden. So kam im letzten Erntejahr auf jeden Zentner trockener Blätter eine Abgabe von durchschnittlich

in Westpreußen	1,8 M.	in Bayern . . .	2,5 M.
„ Brandenburg	2,2 „	„ Württemberg . .	2,3 „
„ Pommern	2,5 „	„ Baden	2,4 „
„ Posen	2,9 „	„ Hessen	3,1 „
„ Schlesien	2,0 „	„ Mecklenburg . .	1,8 „
„ Sachsen	2,2 „	„ Thüringen . .	3,2 „
„ Hannover	1,9 „	„ Braunschweig . .	3,4 „
„ Hessen-Nassau . . .	1,4 „	„ Anhalt . . .	3,0 „
„ Rheinprovinz	1,6 „	„ Elsaß-Lothringen	2,1 „
überhaupt in Preußen .	2,0 „	überhaupt im Zollgebiet	2,3 „

Nach einem mehrjährigen Durchschnitt darf eine Steuerbelastung von rund 2 M. pro Zentner angenommen werden.

Vom Gesammtwerthe der Tabacksernte des Jahres 1876, welcher nach Tabelle e zu 13,066,000 M. berechnet wurde, nahm die Steuer eine Quote von 10,3 % in Anspruch.

Die Tabelle h zeigt, wie sich die im Vorstehenden für das Statistikjahr 1876/77 dargelegten Verhältnisse im Laufe der letzten 6 Jahre gestaltet haben:

Um den der Reichskasse verbleibenden Reinertrag der Steuer zu ermitteln, sind vom Bruttoertrag derselben nicht allein die Steuererlasse, sowie die in der (hier nicht abgedruckten) Uebersicht IV näher nachgewiesenen Steuerrückvergütungen für ausgeführten inländischen Taback, im Gesammtbetrag von 80,165 M., sondern auch die auf 15 % des Bruttoertrags der Abgaben festgesetzten Verwaltungskosten, welche in die Kassen der Einzelstaaten fließen, in Abzug zu bringen. Nach Abrechnung dieser Beträge ergibt sich im Statistikjahr 1876/77 für die Reichskasse eine Reineinnahme aus der Tabakssteuer von 951,325 M.

Im Jahre 1875/76 hatte dieselbe 949,858 M.,
„ „ 1874/75 . . . . 864,774 M.,
„ „ 1873/74 . . . . 1,374,600 M. betragen.

Ungleich bedeutender sind die Einnahmen des Reichs aus den vom eingeführten fremden Taback gehobenen Eingangszöllen. Der Zolltarif belegt, wie bekannt, ohne Rücksicht auf die Qualität der Waare, die Einfuhr von unbearbeiteten Tabacksblättern und Tabacksstengeln mit einer Abgabe von 12 M. pro Zentner, die Einfuhr von Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, von abgerollten oder entrippten Blättern, Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfällen mit einer Abgabe von 33 M. und die Einfuhr von Cigarren und Schnupftaback mit einer Abgabe von 60 M. pro Zentner. Diese Eingangszölle ergaben nach Sp. 12 der Uebersicht III in der Periode 1. Juli 1876/77 einen Bruttoertrag von 13,149,597 M. Nach Abzug der Zollrückvergütungen im Betrage von 43,445 M. bleibt ein Reinertrag von 13,106,152 M. übrig, während die Steuer nach Abzug der Rückvergütungen und Nachlässe für dieselbe Periode 1,175,804 M. ertragen hat. Die Eingangsabgabe war daher mehr denn 11 mal so groß, als die Produktionssteuer. Im Jahre 1875/76 waren die Zolleinkünfte aus dem Taback reichlich dem 10fachen, im Jahre 1874/75 etwa dem $10\frac{1}{2}$ fachen, im Jahre 1873/74 dem 7fachen und im Jahre 1872/73 gar dem 16fachen Betrag der inneren Steuer gleichgekommen.

Die Eingangsabgabe trifft, wie schon aus der geringen Abstufung der Tarifsätze für die einzelnen Gattungen von Tabakswaaren hervorgeht, den Werth der eingeführten Waare sehr ungleich. Das Verhältniß, in welchem der

(Fortsetzung des Textes auf S. 232.)

Tab. h.

Statistikjahr	Es umfaßte die steuerpflichtige Fläche	Es umfaßte die steuerfreie Fläche	Die von der steuerpflichtigen Tabacksfläche festgesetzte Steuer ergab einen Bruttoertrag	Die von der steuerpflichtigen Tabacksfläche festgesetzte Steuer ergab einen Nettoertrag	Auf einen steuerpflichtigen Tabackspflanzer kam im Durchschnitt des deutschen Zollgebiets eine steuerpflichtige Fläche	Auf einen steuerpflichtigen Tabackspflanzer kam im Durchschnitt des deutschen Zollgebiets eine Steuerzahlung	Auf jeden Zentner lufttrockener Blätter entfiel eine durchschnittliche Steuerbelastung von	Vom Gesammtwerth der Tabacksernte nahm die Steuer eine Quote in Anspruch von
	Hektare		von ℳ.		von Ar	von ℳ.	ℳ.	%
1871/72	22,239,1	270,10	1,568,400	1,519,473	23,15	16,14	2,118	8,11
1872/73	26,217,2	273,14	1,836,843	1,777,584	23,14	16,12	2,103	6,11
1873/74	30,235,5	265,12	2,095,374	2,021,091	25,13	16,11	1,194	8,19
1874/75	22,208,10	247,18	1,545,249	1,521,557	22,12	15,15	1,183	7,11
1875/76	24,033,19	259,16	1,670,659	1,595,411	22,16	15,17	2,120	10,12
1876/77	21,503,13	231,15	1,496,534	1,474,125	22,17	15,18	2,132	10,13
6jähriger Durchschnitt	24,406,12	257,19	1,702,177	1,651,540	22,19	15,19	2,108	8,14

Betrag der Abgabe zum Werthe der Waare steht, kann deßhalb nur überschlägig abgeschätzt werden. Wird die bei der obigen Darstellung des Tabackshandels versuchte Schätzung des Werths der eingeführten Tabackswaaren als zutreffend angenommen, so würde die Eingangsabgabe im Statistikjahre 1876/77 nahezu 15 % des Werths der unverzollten Waare betragen haben. Die innere Steuer betrug, wie oben (Tab. h) berechnet worden, in derselben Periode etwa $10{,}_3$ %, im Durchschnitt der letzten 6 Jahre aber nur etwa $8{,}_4$ % des Werths der lufttrockenen Blätter.

Das gesammte Steueraufkommen aus dem Tabacksverbrauch ist in Sp. 19 der Uebersicht V zu 14,281,956 ℳ. berechnet. Dagegen belief sich dasselbe

im Jahre	1875/76	auf 13,573,922	ℳ.
	1874/75	„ 12,636,014	„
	1873/74	„ 11,092,479	„
	1872/73	„ 21,080,325	„
	1871/72	„ 13,984,140	„

Der 6jährige Durchschnitt ergibt 14,441,473 „

Auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 entfällt im Jahre 1876/77 ein Steuerbetrag von 34 ₰, im Durchschnitt der letzten 6 Jahre, wenn der Berechnung die mittlere Zahl zwischen den Ergebnissen der Volkszählungen von 1871 und 1875 zu Grunde gelegt wird, eine Steuerquote von 35 ₰.

Diese Steuerbelastung erscheint sehr niedrig, wenn man dagegenhält, daß aus dem Verbrauch von Kaffee etwa 83 ₰, aus dem Verbrauch von Zucker 150 ₰ pro Kopf der Bevölkerung des Zollgebiets, ferner aus Branntwein etwa 160 ₰ und aus dem Konsum des mit einer sehr mäßigen Reichssteuer belegten Bieres noch 61 ₰ pro Kopf der Bevölkerung des Steuergebiets gewonnen werden.

Die hohe Steuerfähigkeit des Tabacks ergibt sich in eklatanter Weise aus dem Umstande, daß im Jahre 1875

in Frankreich das Tabacksregal brutto	251,120,718	ℳ.,	pro Kopf	$6{,}_{96}$ ℳ.
in England der Eingangszoll v. Taback	148,426,300	„	„ „	$4{,}_{69}$ „
in Oesterreich-Ungarn der Bruttoertrag des Tabacksmonopols	173,935,886	„	„ „	$4{,}_{85}$ „
und in den Vereinigten Staaten von Amerika	174,333,000	„	„ „	$4{,}_{50}$ „

eingebracht hat.

Zur Frage der Besteuerung des Tabacks.

Von

Dr. R. Schleiden[1]).

I.

Auf dem coteau des prairies, jenem kleinen Gebirgszuge westlich von den Fällen von St. Anthony und von dem reizenden Minnehaha-Fall, wo die Indianer auch heute noch den berühmten rothen Pfeifenstein brechen, soll der Sage nach der große Geist selbst die Rothhäute mit dem Tabackrauchen und der Friedenspfeife bekannt gemacht haben. Dieses Gebiet heißt das Land des Friedens, weil dort nach dem streng beobachteten Gebote des großen Geistes alle Feindseligkeiten ruhen müssen. Die Friedenspfeife aber, welche durch die gewöhnlich daran befestigten Adlerflügel Aehnlichkeit mit dem Merkursstab hat, gilt als Symbol der Gesandtschaften, und vertritt die Stelle unserer Parlamentärflagge. Es ist kein Beispiel bekannt, daß sie jemals verletzt worden sei.

Wenn man die zahlreichen seit den fünfziger Jahren in Deutschland erschienenen Streit- und Parteischriften, Petitionen und Auslassungen über die Frage der Tabackbesteuerung durchmustert, wird man schmerzlich inne, daß bei uns dem Taback kein friedenbringender Charakter beiwohnt. Selbst in Erörterungen, die sich durch große Sachkunde wie durch sachliche Behandlung des Gegenstandes vortheilhaft auszeichnen, wird den Gegnern der vertretenen Ansicht häufig der Vorwurf eines falschen Doktrinarismus, deutschen Theoretisirens und vorgefaßter Meinungen gemacht, während doch die Geschichte beweist, daß selbst die unfehlbaren Päpste sehr verschiedener Ansicht rücksichtlich des Tabacks waren. Urban VIII. bedrohte durch eine Bulle von 1624 alle welche in den Kirchen Taback schnupfen würden, mit dem Kirchenbann, und Innozenz XII. erneuerte dieses Verbot im Jahre 1698. Aber Papst Benedikt XIII., der ein leidenschaftlicher Schnupfer war, hob dasselbe gleich nach seiner Thronbesteigung 1724 wieder auf. Es ist dieß derselbe Papst, der 1727 sein bekanntes motu proprio gegen die Lottos in Genua, Neapel und Mailand unter Androhung der Exkommunikation erließ, welches seinen Nachfolger Clemens XII. nicht hinderte, nur vier Jahre später mittelst Verordnung vom 9. Dez. 1731 ein Lotto in Rom selbst zu errichten, das noch heute blüht.

In einem Augenblick, wo man kaum ein Zeitungsblatt in die Hand nehmen kann, ohne darin von der bevorstehenden großen Steuerreform im deutschen Reiche zu lesen, deren Eckstein angeblich das einzuführende Taback-

---

[1]) Diese Aufsätze erschienen zuerst in der „Allgem. Ztg." (1878, Beilage Nr. 18 u. ff.); ihr Wiederabdruck erfolgt nicht nur mit besonderer Zustimmung des Herrn Verfassers, sondern es hat der letztere auch eine erneute Durchsicht vorgenommen und Einzelnes modifizirt.

monopol sein soll, scheinen mir diese historischen Reminiszenzen am Platze zu sein. Ich sehe keine Veranlassung, sich über den Gegenstand zu erhitzen, weil ich zur Reichsregierung und zum Reichstag das gleiche Vertrauen habe, daß sie ihre Entschlüsse nur nach reiflicher Erwägung aller finanzpolitischen, volkswirthschaftlichen und staatsrechtlich-politischen Gründe für und gegen die Einführung des Tabackmonopols fassen werden. Bis jetzt schwebt ohnehin die ganze Frage noch ziemlich im Dunkeln. Den einzigen aktenmäßigen Anhalt bietet die interessante Rede, in welcher der Reichskanzler bei der ersten Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 am 13. März v. Js. dem Reichstag seine Absicht ankündigte: in der jetzt bevorstehenden Session einen Steuerreformplan vorzulegen, der die Steuern in einer Weise kombinire, die auf der einen Seite Erleichterung, auf der anderen neue Einnahmequellen schaffe. (Stenogr. Berichte I S. 69 ff.) Worin dieser Plan bestehen werde, deutete der Reichskanzler nur in großen Zügen an. Er erklärte: daß er die Reduzirung und, wenn thunlich, die gänzliche Abschaffung der Matrikularumlagen durch Verstärkung der indirekten Steuern auf nicht absolut nothwendige, auf entbehrliche Gegenstände erstrebe. Zugleich hob er hervor: daß er es nicht für zweckmäßig gehalten habe, zur theilweisen Ersetzung der Matrikularumlagen sofort eine Tabacksteuer, die auf den anschlagmäßigen Ertrag von vielleicht 22 Millionen Mark sich beziffere, vorzulegen, um nicht die beabsichtigte Steuerreform dadurch zu schädigen, „daß man einen der besten und wesentlichsten Artikel, von dessen Schwimmkraft ich (der Reichskanzler) erwarte, daß er andere vielleicht mittragen werde, vorwegnehme, für den ein Provisorium einführe, was uns nachher abhalten würde, eine gründliche Reform, von deren Nothwendigkeit ich so überzeugt bin wie irgend einer von Ihnen, vorzunehmen, und uns die Möglichkeit einer solchen Reform zu erschweren." Daß der Reichskanzler mit diesen allgemeinen Bemerkungen auf das Tabackmonopol hinzielte, ist von Niemandem bezweifelt worden. Darüber ob dasselbe wirklich einen Theil des erwarteten Finanzplans bilden werde, herrscht noch Ungewißheit.

Die „freiwillige, überzeugte Unterstützung, die uns mitschiebt und trägt", welche Fürst Bismarck in seiner erwähnten Rede für die Durchführung seiner Reformarbeit für nothwendig erklärte, ist ihm neuerdings in einer in den letzten Monaten in diesen Blättern veröffentlichten Reihe von vorbereitenden Studien zur Frage der Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reiche, von G. M. (dem Vernehmen nach Hr. Ministerialrath G. Mayr in München) in vollem Maße zu Theil geworden. Unter Benutzung offizieller, nicht jedem leicht zugänglicher, Quellen hat deren Verfasser ein umfangreiches, werthvolles Material zur Beurtheilung der einschlagenden Fragen zusammengebracht. Der Eindruck, welchen diese Veröffentlichung auf die prinzipiellen Anhänger des Monopols gemacht, wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß der ehemalige württembergische Minister und Reichstagsabgeordnete Frhr. v. Varnbüler in der Berliner „Post" öffentlich die Hoffnung ausgesprochen hat: daß die Ansichten des Verfassers sich als Anträge der kgl. bayerischen Regierung im deutschen Bundesrath verkörpern möchten. Hr. G. M. hat sich aber durch seine Studien selbst auf den Dank derjenigen Anspruch erworben, welche, wie ich, nicht seine Ueberzeugung theilen: „daß die Schwierigkeiten, auf welche die Ordnung des öffentlichen Haushalts im deutschen Reich und in dessen einzelnen Staaten stößt, in befriedigender Weise und für längere Dauer nur durch Einführung des Reichs-Tabak-Monopols beseitigt werden können." Bei aller Anerkennung, welche ich dem auf diese Arbeit verwendeten Fleiße

zolle, sind jedoch die großen Bedenken, die ich auf Grund vielfacher praktischer und theoretischer Beschäftigung mit der Tabackbesteuerungsfrage gegen das deutsche Tabackmonopol habe, dadurch in keiner Weise erschüttert. Ich glaube mir daher im Interesse einer unparteiischen Würdigung der nicht unwichtigen Tagesfrage Raum erbitten zu dürfen, auch diese meine Bedenken noch vor dem Zusammentritt des Reichstags in der „Allg. Ztg." darzulegen. Die verehrliche Redaktion wird mir vielleicht um so bereitwilliger ihre Spalten für diesen Zweck öffnen, wenn ich an die nicht uninteressante historische Thatsache erinnere, daß Deutschland von Augsburg aus die erste Kunde von der Tabackpflanze erhalten hat. Der dortige bekannte Stadtphysikus Adolf Occo erhielt nämlich 1565 einige getrocknete Tabackblätter von einem Freund in Frankreich, von denen freilich erst nach manchen vergeblichen Erkundigungen durch den berühmten Botaniker Konrad Geßner in Zürich ermittelt wurde, daß es wirklich Taback war.

Es ist ein bewährter Erfahrungssatz, daß bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten nichts mehr geeignet ist, eine Verständigung zu erleichtern und der Diskussion jede unnöthige Schärfe zu benehmen, als wenn man zunächst diejenigen Punkte bezeichnet, rücksichtlich deren man einig ist. Von diesem Grundsatz ausgehend, erscheint es mir daher richtig vorauszuschicken, daß ich mit den allgemeinen Ausführungen des Verfassers der „Studien" über direkte und indirekte Steuern, über die Rathsamkeit die Finanzen des Reiches vorzugsweise auf letztere zu begründen und die direkten Steuern möglichst den Einzelstaaten zu überlassen, sowie auch darüber im Wesentlichen einverstanden bin, daß Taback ein Verbrauchsartikel ist, der sich an sich ganz besonders zu höherer Besteuerung zu eignen scheint. Dagegen bekenne ich mich offen als grundsätzlichen Gegner der völligen Abschaffung der Matrikularumlagen und der Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reiche. Es würde, wenn der Raum es gestattete, ein Leichtes sein, die von Hrn. G. M. zu Gunsten der indirekten Besteuerung hervorgehobenen Gründe, die zu meiner Studienzeit auch noch in den akademischen Hörsälen Vertheidiger fand, noch weiter zu verstärken. Hier mag es genügen, im Vorbeigehen daran zu erinnern, daß, so lange die Unbemittelten nur überhaupt nicht mehr zu zahlen haben als ihnen zu zahlen gebührt, sie sich sogar nicht über die Besteuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse, z. B. des Salzes, beschweren können, und daß indirekte Steuern auf nicht absolut nothwendige, wenn auch weit verbreitete, Verbrauchsgegenstände den unverkennbaren Vorzug haben, daß der wenig Bemittelte diesen Steuern durch Enthaltung von dem besteuerten Genußmittel entgehen kann. Entscheidender als alle theoretischen Erörterungen dieser Frage ist übrigens das praktische Beispiel des blühenden Finanzzustandes Englands, wo nach Dr. Birnbaums Berechnungen die indirekten Steuern sich zu den direkten wie 498 zu 100 verhalten, und wo die Verbrauchssteuern von den vier Artikeln Bier, Wein, Taback und Spirituosen allein ungefähr den dritten Theil des gesammten Staatsbedürfnisses einbringen.

Aus der allgemeinen Billigung der indirekten Besteuerung folgt aber in keiner Weise, daß man dieselbe auch in der Form des Monopols gutheißen müsse. Hr. G. M. scheint nach der Fassung seiner „Studien" anzunehmen, daß sich die Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reich, wie jedes andere Monopol, nur mit theoretischen Gründen oder gar mit „Schlagwörtern" und „Phrasen" bekämpfen lasse. Daß sich auch gewichtige praktische Erwägungen dagegen erheben lassen müssen, ergibt sich, meine ich, von vornherein

schon daraus, daß das Tabackmonopol in verschiedenen Ländern, in welchen es bestand, wieder aufgehoben, in anderen wo es noch besteht, nur unter dem Druck der höchsten finanziellen Noth beibehalten worden ist. Ich will nur wenige Beispiele anführen, die unter meine eigene Beobachtung gefallen sind oder der allerneuesten Zeit angehören.

In Mexiko, wo das Monopol 1764 eingeführt, gleich nach der Unabhängigkeitserklärung aufgehoben, später aber wieder in Gebrauch gekommen war, wurde dasselbe vom Präsidenten Comonfort durch Gesetz vom 21. Jan. 1856 abermals aufgehoben, wenige Wochen ehe ich selbst in der Hauptstadt eintraf und erwünschte Gelegenheit erhielt die Gründe für und gegen die Beibehaltung an Ort und Stelle näher zu prüfen.

In Portugal stellte der König in seiner Thronrede vom Januar 1864 die Aufhebung des Tabackmonopols zum April desselben Jahres in Aussicht. Es kam jedoch nicht dazu, und nur für die Insel Madeira, wo bis dahin nicht einmal Taback als Zierpflanze in Gärten hatte gezogen werden dürfen, wurde es vom 1. Januar 1865 an abgeschafft.

In Italien kündigte die „Nazione" im November 1867 die Absicht der Regierung an das Tabackmonopol aufzuheben, und der Finanzminister entwickelte am 20. Januar 1868 die Gründe für diese Maßregel vor der Kammer. In gleicher Weise schlug der spanische Finanzminister am 19. April 1869 den Cortes die Abschaffung des Tabackmonopols zum 1. Juli s. J. vor.

Im Oktober 1873 lag auch dem chilenischen Kongreß ein Gesetzentwurf wegen Abschaffung des Tabackmonopols vor, doch habe ich nicht erfahren was daraus geworden ist.

In Rumänien, dessen Vorbild allerdings in keiner Beziehung maßgebend sein kann, wurde das seit dem 15. Juli 1865 bestehende Tabackmonopol bereits am 13. Februar 1867 wieder aufgehoben, jedoch im Februar 1872 abermals eingeführt. Welche Nachtheile dasselbe dort nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Pächter des Monopols zur Folge gehabt hat, und mit welchen neuen die Fortdauer des Monopols gefährdenden Schwierigkeiten man dort seit dem Beginn des jetzigen entsetzlichen Kriegs zu kämpfen hat, wird deutlich durch Berichte des kundigen Bukarester Korrespondenten dieser Blätter vom 29. März 1876 und 12. Aug. v. J. erwiesen. („Allg. Ztg." 1876 Nr. 89 u. 1877 Nr. 229). Was die beiden Hauptkriegführenden, Rußland und die Türkei, betrifft, so würde ich, wo es sich um eine Kulturfrage handelt, Bedenken tragen auf diese Länder zu exemplifiziren, um so mehr, als mir unbekannt geblieben ist ob die im Februar 1875 in Konstantinopel erörterte Absicht, das Gesetz vom 11. Januar 1872, wodurch das Tabackmonopol in der Türkei eingeführt war, wieder aufzuheben, zur Ausführung gekommen ist oder nicht. (In Rußland ist das von Peter dem Großen eingeführte Monopol bekanntlich längst durch die kaum minder verwerfliche Fabrikationssteuer beseitigt). Das intensive Interesse, mit welchem alle Welt augenblicklich auf beide Staaten blickt, wird aber vielleicht die nicht zur vorliegenden Streitfrage gehörige historische Notiz rechtfertigen: daß Zar und Sultan im 17. Jahrhundert rücksichtlich der Behandlung der Tabackraucher in einer Weise mit einander harmonirten wie man es um der Menschlichkeit und des Weltfriedens willen, in freilich sehr verschiedener Art, heut auf anderen Gebieten wünschen möchte. Ein türkisches Gesetz von 1610 verfügte, daß jedem Raucher seine Pfeife durch die Nase gestoßen werden solle. Fast gleichzeitig ordnete Zar Michael Feodorowitsch die Bestrafung jedes Rauchers mit der Knute, Aufschlitzen der Nase

und Verbannung nach Sibirien an, weil die Geistlichkeit erklärt hatte, daß Rauchen, nach Matth. 15 V. 18, Sünde sei! 1633 verbot Sultan Murad IV. das Rauchen bei Todesstrafe, und 1634 erging in Rußland ein gleiches Gesetz.

Des Tabackmonopols in Preußen, das mit Unterbrechungen von 1763 bis zum 25. Dezember 1797 bestand, erwähne ich nur, um daran eine Bemerkung von Bergius zu knüpfen. Er sagt in seiner „Finanzwirthschaft" S. 209: „Kein preußischer Finanzminister wird im Stande sein das Monopol wieder einzuführen, auch wenn er ein so schlechter Finanzmann wäre, daß er dieß überhaupt wollen könnte.

Ich gehe nicht so weit wie Bergius. Ich habe es vollkommen verstehen können, daß mein verstorbener Freund Karl Mathy, als er 1867 die Aufnahme Badens in den norddeutschen Bund betrieb, für ein 30 Millionen Thaler einbringendes Tabackmonopol als das beste nationale Band für Deutschland schwärmte, das noch fester werden werde, wenn für die Entschädigung der Fabriken eine gemeinschaftliche Anleihe gemacht werden müßte. (Vgl. G Freytag: „Karl Mathy." S. 408.) Seit dieses Motiv glücklicherweise wegfällig geworden ist, vermag ich nur in dem überzeugenden Nachweis von der finanziellen Unentbehrlichkeit des Tabackmonopols für das deutsche Reich eine relative Rechtfertigung desselben zu erblicken. Ein solcher Nachweis ist nun aber von dem Herrn Verfasser der „Studien" nicht nur nicht erbracht, sondern auch nicht einmal versucht worden. Höchstens würde man einen solchen Versuch darin finden können, daß Hr. G. M. bei seiner ganzen Erörterung von der Voraussetzung ausgeht: daß die von dem Tabackmonopol erwarteten reichen Einnahmen dazu dienen sollen, nicht nur die augenblicklichen Mehrbedürfnisse des Reichs zu decken, sondern auch die bisherigen Matrikularumlagen zu ersetzen. Die völlige Beseitigung der Matrikularbeiträge, die im Grunde nur kontingentirte Kopfsteuern seien, hält er aber namentlich auch deßhalb für geboten, weil gerade sie vorzugsweise die Erhöhung der einzelnen Staatsbudgets verursachen. Es ist dieß derselbe Gedanke, von dem auch die kgl. württembergische Regierung in ihrem im Frühjahr 1871 an den Bundesrath gerichteten Antrag auf Einführung des Tabackmonopols ausging, den sie bereits bei den Verhandlungen über den Vertrag vom 25. November 1870 wegen des Beitritts Württembergs zum norddeutschen Bunde hatte ankündigen lassen. (Abgedruckt in der Morgenausgabe der „Nationalzeitung" vom 7. April 1871.) Zu dem an sich gewiß berechtigten Gedanken, daß es wünschenswerth sei das Reich und die Einzelstaaten möglichst auf eigene Einnahmen zu stellen, tritt dann noch die Erwägung: daß „die Zeiten der Noth," für welche sich die X. Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten 1853 „eine höhere Besteuerung des Tabacks" — aber allerdings nicht die Einführung des Tabackmonopols — vorbehalten hatte, jetzt gekommen seien. Auf Grund dieser allgemeinen Betrachtungen verlangt der Verfasser eine Steuerreform im großen Styl, und er bemüht sich zu zeigen, daß das Tabackmonopol so bedeutende finanzpolitische und volkswirthschaftliche Vorzüge habe, daß schon deßhalb die nöthige Steuerreform nur in dessen Einführung bestehen könne. Ich will ihm auf diesem Wege folgen, zunächst die dem Tabackmonopol nachgerühmten finanzpolitischen und in einem folgenden Artikel die vermeintlichen volkswirthschaftlichen Vorzüge desselben einer Prüfung unterziehen. Einem dritten Artikel behalte ich den Nachweis vor, daß dringende staatsrechtliche und politische Bedenken die völlige Abschaffung der Matrikularumlagen unthunlich machen, und um mich nicht blos negirend zu verhalten, werde ich mich in einem Schlußartikel über

die nach meiner Ueberzeugung allein rationelle Form aussprechen, in welcher durch die Besteuerung des Tabacks ein größerer Beitrag zu den Staatsbedürfnissen gewonnen werden kann.

Nach der Ansicht des Verfassers der „Studien" soll die indirekte Besteuerung des Tabacks bei guter Einrichtung des Monopols eine Vervollkommnung erfahren, welche sie den Idealen der direkten Einkommenbesteuerung in einer gegen Lug und Trug gesicherten Weise nähert. Denn Taback, sagt er, ist kein unentbehrliches Lebensmittel, aber ein in allen Schichten der Bevölkerung weit verbreitetes Genußmittel. Die Tabacksteuer trifft nicht, wie die Steuer von Kaffee, Zucker, Salz und selbst Spirituosen, die zahlreichste Familie am stärksten, sondern meistens nur das männliche Familienhaupt. Das Monopol ermöglicht es, den Konsumenten nicht nur direkt, sondern nach seiner Leistungsfähigkeit als Steuerzahler richtig zu treffen, indem für die feineren Tabacksorten ein bedeutend höherer Gewinn genommen werden kann. Es hat den Vorzug daß es ohne Abänderung seines Mechanismus (der Kontrolen) zu einem höheren Steuerfuß fortschreiten kann wenn die Staatsbedürfnisse eine Erhöhung desselben nothwendig machen, und daß es die relativ geringste Gefahr des Schmuggels bietet. In Frankreich lieferte der stätig steigende Monopolgewinn 1876 eine Reineinnahme von 262 Millionen Fr., in Oesterreich-Ungarn schon im Durchschnitt der Jahre 1861 bis 1870 eine solche von 95,007,300 Fr.; es werde daher, da Deutschland nach der Rauchlust und der Zahlungsfähigkeit seiner Bevölkerung zwischen Frankreich und Oesterreich stehen dürfte, die Erlangung eines Monopolgewinns von 80 Millionen Mark ein sehr bescheidenes Verlangen sein. Ganz ähnlich sprachen sich Professor Mährlen in seinem fleißigen Buche: „die Besteuerung des Tabacks im Zollverein" (Stuttgart 1868 S. 58 ff.) und Baron v. Minigerode in seinem Referat über „die Besteuerung des Tabacks im Deutschen Reich" (Leipzig 1873 S. 24) aus. Der letztere bricht sogar enthusiastisch in den Ausruf aus: „Gegen eine schematische Kritik dieses Systems (des Tabackmonopols) treten die glänzenden baaren Resultate in erster Linie siegreich in die Schranken. Das System erreicht in der That fast vollständig das finanzielle Steuerideal: höchsten Ertrag bei mäßigen Erhebungskosten und bei geringer Belästigung der Besteuerten." Dieß liest man freilich nicht ohne eine gewisse Ueberraschung, da diesem Ausruf unmittelbar die Worte voraufgehen: „Es ist nicht zu läugnen, daß diese Gestalt der Besteuerung eine krasse Anomalie gegenüber den allgemeinen volkswirthschaftlichen Prinzipien der Gegenwart vorstellt; statt freier Bewegung strenge Gebundenheit, statt des unternehmenden Wetteifers der Einzelnen die Staatsindustrie, und diese nicht einmal in Konkurrenz mit dem Privatmann, sondern allein, unbedingt herrschend," und unmittelbar darauf die nachstehenden folgen: „Freilich, gerade die bedeutende Höhe der Steuer, die allein die glänzenden Resultate ermöglicht, zwingt zugleich zu manchen wirthschaftlichen Beschränkungen: umfangreiche Kontraventionen und Umgehungen würden sonst unausbleiblich sein und in ihrem Gefolge wesentliche Schmälerungen des Steuerertrages" u. s. w.

Ich verspare mir ein näheres Eingehen auf die in den zitirten Worten berührte volkswirthschaftliche Seite des Monopols für meinen folgenden Artikel, und will mich hier lediglich an die finanzpolitische halten. Aber auch dabei glaube ich nicht nöthig zu haben, mich auf eine Erörterung des für das Monopol in Anspruch genommenen vermeintlichen Vorzugs einzulassen, daß dasselbe es ermögliche den Konsumenten nach seiner Leistungsfähigkeit als

Steuerzahler zu treffen und den Steuersatz je nach den Bedürfnissen des Reiches zu erhöhen oder zu ermässigen. Denn in beiden Beziehungen bietet eine Besteuerung des Tabacks nach dem Werthe, die ich in meinem Schlußartikel zur Erwägung vorstellen werde, ganz den gleichen Vortheil. Dagegen erscheint es mir nothig, der eigentlichen Diskussion wenige Bemerkungen darüber voranzuschicken: ob denn Taback überhaupt wirklich ein Artikel ist der sich zu solcher finanziellen Ausbeutung eignet wie das Monopol sie bezweckt.

Ich will gern zugeben, daß Taback kein unentbehrliches Lebensbedürfniß ist, für wie viele es auch durch lange Gewöhnung zu einem solchen geworden sein mag und obgleich erfahrungsgemäß der Raucher weniger ißt als der Nichtraucher, auch die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Taglöhner beim Erwerb durch die nervenerregenden Eigenschaften des Tabacks gesteigert wird. Die Unentbehrlichkeit des Tabackrauchens wird auch dadurch nicht erwiesen, daß es nach Hugo's „Naturrecht" (§ 59, Note 2) im Kriege zur besseren Mannszucht der Engländer beigetragen haben soll, weil es den Gebrauch des Branntweins seltener machte — eine Erfahrung die nach Hirths „Annalen" (1873, S. 751) auch durch den letzten deutsch-französischen Krieg bestätigt worden sein soll. Als nicht zur Erhaltung des Lebens nothwendiger Artikel eignet sich daher der Taback wegen seines allgemeinen Verbrauchs unzweifelhaft zu einem ertragreichen Steuerobjekt. Daraus folgt aber keineswegs, daß Taback ein Artikel sei, dessen Besteuerung in irgend einer Form sich dem Steuer-Ideal zu nähern vermöchte, es sei denn, daß die Höhe des zu erlangenden Steuerertrags als das einzige Kriterium eines Steuer-Ideals angesehen wird. Denn Taback ist zwar ein Verbrauchsgegenstand, der zwischen den Lebensbedürfnissen und den Luxusartikeln in der Mitte steht, aber nicht ein solcher, der von den wohlhabenderen Klassen am meisten gebraucht wird. Es ist im Gegentheil notorisch, daß gerade die ärmeren Klassen unendlich viel mehr rauchen als die reicheren, weil Taback für sie, wenn nicht das einzige, so doch jedenfalls das erheblichste Genußmittel ist, und daß die Zahl der den gebildeteren und wohlhabenderen Ständen angehörigen Männer, welche gar nicht rauchen, namentlich in den letzten Jahren, in Deutschland bedeutend zugenommen hat. Eben deßhalb wird eine Besteuerung des Tabacks nur dann zugleich gerecht und einträglich sein, wenn sie so bestimmt wird, daß ihre Höhe weder den Konsum wesentlich verringert noch einen starken Anreiz zur Hinterziehung der Steuer enthält. Darin wird auch dadurch nichts geändert daß das Monopol es ermöglicht den Konsumenten allein zu treffen, und denselben — wie dieß gleichfalls bei einer nach dem Werthe bemessenen Besteuerung des Tabacks der Fall ist — je nach den Qualitäten die er raucht, eine höhere oder niedrige Steuer zahlen zu lassen. Denn auch in diesem Falle wird der Wohlhabende nur einen ganz geringen Theil der Monopol-Einnahmen zu zahlen haben, ganz abgesehen davon, daß der Vorzug des Monopols, den Konsumenten direkt zu treffen, dadurch völlig aufgehoben wird, daß Tabackbau, Fabrikation und Handel, welche jetzt Steuervorschüsse machen müssen, durch das Monopol theils verkümmert, theils ganz vernichtet werden. Sowohl in Frankreich als in Oesterreich macht der Erlös der ausschließlich von den Bemittelten konsumirten importirten Habana- und Manila-Cigarren, trotz der höheren Besteuerung dieser, nur einen ganz kleinen Prozentsatz der gesammten Monopol-Einnahmen aus — ein Umstand, auf den bereits die auch von Hrn. G. M. mehrfach zitirte, von dem verstorbenen Generalsteuerdirektor Kühne verfaßte, vortreffliche preußische Denkschrift von 1857: „Der Zollverein und das Taback-

monopol" (S. 53), aufmerksam gemacht hat. Die höhere Belastung der ärmeren Klassen durch hohe Tabackbesteuerung wird aber überdies voraussichtlich auch auf deren Konsum von Kaffee, Zucker, Wein und folgeweise auf den Steuerertrag von diesen Verbrauchsgegenständen zurückwirken, da der eingefleischte Raucher, wenn er sich zu Einschränkungen genöthigt sieht, dieselben eher bei den genannten Artikeln als beim Taback eintreten läßt. Dem Wohlhabenden ist in erheblichem Maße nur durch direkte und durch solche indirekte Steuern beizukommen, die sich auf ihn überwälzen lassen, oder die auf Luxusartikel gelegt sind, welche wesentlich von ihm gebraucht werden (wie beispielsweise in England die Steuern von Equipagen und männlichen Dienern). Zu diesen gehört aber, wie gesagt, Taback nicht. Wenn der Verfasser der „Studien" für die Besteuerung des Tabacks auch noch den Vorzug in Anspruch nimmt, daß dieselbe nicht die zahlreichste Familie am stärksten, sondern meistens nur das männliche Familienhaupt treffe, so hätte er sich schon auf einem Gang durch die erste beste belebte Straße von der Zweifelhaftigkeit dieses Arguments überzeugen können. Die unselbständigen jungen Leute liefern ein weit größeres Kontingent zu dem Heere der Raucher als die Familienväter. Dieß scheint auch von jeher der Fall gewesen zu sein. In den amerikanischen Neu-England-Staaten wurde den Minderjährigen unter 21 Jahren bereits durch die sogenannten blue laws von 1650 das Rauchen verboten, und der Regierungsrath von Obwalden (Schweiz) folgte diesem Beispiel noch im Jahre 1868 durch Bedrohung aller die vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre rauchen oder schnupfen würden, mit Geld- und Gefängnißstrafe.

Hr. G. M. bezeichnet es ferner als einen finanzpolitischen Vorzug des Monopols, daß es die relativ geringste Gefahr des Schmuggels biete. Die Kontrole der Tabackkultur in den tabackbauenden Gegenden und die Vernichtung der schlechten Blätter erschwere Unterschleife mit inländischem Taback; Einschwärzung ausländischen Tabacks lasse sich aber leicht verhüten und entdecken, weil die Regie nur wenige Sorten fabrizire und diese durch amtlich angestellte Leute verkaufen lasse, wobei dann dem deutschen Reich auch noch seine Lage zwischen zwei Monopol-Ländern zu statten komme.

Ich fürchte, der Verfasser gibt sich in dieser Beziehung großen Illusionen hin. Was zunächst die Möglichkeit von Unterschleifen beim inländischen Tabackbau betrifft, so liegt gerade darin, daß bei Einführung des Monopols der Tabackbau, der Ermäßigung der Ueberwachungskosten wegen, nur da gestattet werden kann, wo er in größerem Umfang und in zusammenhängenden Distrikten betrieben wird, eine große Gefahr, daß in anderen zum Anbau geeigneten, aber nicht durch solche Erlaubniß begünstigten und weniger streng überwachten Gegenden Taback in nicht geringen Mengen heimlich werde gebaut werden. Da es zur Verarbeitung der so in fraudem legis gewonnenen Tabackblätter zu Rauchtaback und Zigarren keiner eigentlich technischen Bildung und keiner besonderen mechanischen Hülfsmittel bedarf, so würde sich diese Art der Defraude nur durch Aussetzung hoher Prämien für die Denunziation verhüten lassen, wie sie auch in Frankreich und, nach dem Zirkulär des U. St. Treasury Department vom 14. August 1866, in noch viel höherem Maße in den, zwar nicht dem Monopol, aber einer nicht viel besseren Art der Tabackbesteuerung unterworfenen Vereinigten Staaten gezahlt werden, wovor der Himmel das deutsche Reich bewahren möge. Wie groß die Versuchung zu solchen Betrügereien sein muß, wird dadurch bewiesen, daß im Oktober 1873 sogar den Nonnen im Kloster von Chiara zu Sora (in der neapolitanischen

Provinz Terra di Lavoro) 8 Zentner Tabackblätter sequestrirt wurden, die sie gesetzwidrig in ihrem mit hohen Mauern umgebenen Garten produzirt hatten und mit bereits angeschafften Maschinen zu Zigarren verarbeiten wollten. (Vergl. „Hamburger Korrespondent" 1873 Nr. 259). Aus Rumänien meldete die „Allg. Ztg." (1876 Nr. 89): daß die ärmeren Klassen, soweit sie das Rauchen nicht ganz aufgegeben hätten, nur schlechtes, heimlich selbst gebautes Kraut oder geschmuggelten Taback rauchten. — Diese meine Auffassung theilte auch die Kommission des Bundesraths für Aufhebung der Salzsteuer. Obgleich nach deren Bericht vom 26. Februar 1873 (Stenogr. Berichte des Reichstags 1873, IV. S. 575) die Einführung des Monopols von keinem Mitgliede der Kommissionen angeregt war, weil man sich allgemein überzeugt hielt, daß dießfällige Erörterungen zur Zeit nur ein rein theoretisches Interesse haben würden, fand sich die Kommission doch veranlaßt, bei Motivirung ihres strenge Kontrole-Maßregeln erfordernden Vorschlags der Einführung einer mäßig hohen Gewichtssteuer für den inländischen Taback, folgende Bemerkung hinzuzufügen: „Die Monopolverwaltung hat noch viel bedenklichere Aufgaben unter dem Druck eines höheren finanziellen Interesses an ihrem Gelingen zu bewältigen; vor allem aber muß sie die Kontrole der Tabackpflanzungen üben. Die Hinterziehung ist dem Monopol gegenüber nicht minder gewinnbringend, als wenn es sich nur um die Besteuerung des Produkts handelt."

Ungleich größer noch ist die Gefahr der Einschwärzung aus dem Auslande. Ich weiß aus eigener mehrjähriger Erfahrung als Mitglied der höchsten Zoll- und Handelsbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und das Königreich Dänemark und seine Kolonien, wie sehr sich namentlich Zigarren zur heimlichen Einfuhr eignen. Obgleich Zigarren damals nur mit dem keineswegs hohen Zollsatz von 33 Rbkthlr. 32 ß oder 75 Mark für 100 Pfund belegt waren, wurde es wesentlich mit Rücksicht auf diesen sonst nicht zu verhütenden Schmuggel im Sommer 1845 für nöthig erachtet einen theilweise noch jetzt bestehenden Gränzzolldistrikt längs der ganzen südlichen Gränze Holsteins von Hamburg bis Lübeck einzurichten und unter schärfere Kontrole zu stellen, bei dessen Bestimmung ich selbst betheiligt gewesen bin. Welche Schutzmaßregeln würden erst erforderlich werden, wenn die Steuer auf ausländische Tabackfabrikate beim Monopol ein paar hundert Prozent von deren Werth betrüge? In den Motiven des dem deutschen Zollparlament am 7. Mai 1868 vorgelegten Tabaksteuergesetzes wurde es als ein Vorzug der vorgeschlagenen, jedoch abgelehnten, geringen Erhöhung des Zolls auf Rohtaback von 4 auf 6 Thlr. per Zentner hervorgehoben: daß die bestehenden Gränzbewachungseinrichtungen zum Schutze dieser Abgabe vollkommen ausreichen würden, wie denn überhaupt von Schleichhandel kaum noch etwas gespürt werde. Als wenige Jahre später die schon erwähnte Kommission für Aufhebung der Salzsteuer die Erhöhung des Zolls auf Rohtaback von 4 auf 14 Thlr. und auf Zigarren von 20 auf 30 Thlr. per Zentner in Vorschlag brachte, erklärte sie in ihrem Bericht vom 26. Februar 1873: daß das allerdings eine Verstärkung der Aufsichtskräfte an den vorzugsweise durch den Schmuggel bedrohten Gränzstrecken, namentlich gegen Bremen und Hamburg und zum Theil gegen die Niederlande und die Schweiz, nothwendig machen werde. Und doch hatten schon damals die Hansestädte dasselbe Interesse an Unterdrückung des Schleichhandels wie das Zollgebiet, und doch bestand schon seit 1869 das Zollkartel gegen Schmuggel mit der Schweiz. Mit den Niederlanden, gegen welche die deutsche Zollgränze eine Ausdehnung von 79 Meilen

und mit Belgien, gegen welche dieselbe eine solche von 42 Meilen hat, sowie mit dem Gränzlande Schleswigs, mit Dänemark hat aber das deutsche Reich, soweit mir bekannt, auch heute noch kein Zollkartell abgeschlossen. Auch der Schutz der ausgedehnten Seegränzen gegen Einschmuggelung von Taback würde weitere Schutzmaßregeln nöthig machen. Es würde in dieser Beziehung nicht genügen, etwa nach dem Vorbild Englands vorzuschreiben, daß Taback nur in ungebrochenen Paketen von mindestens 80 Pfd. Gewicht, in Schiffen von 120 Tons Trächtigkeit und nur in wenigen größern Hafenplätzen eingeführt werden dürfe. Denn diese Vorschriften, die insularische Lage und die sonstigen umfassenden Kontrole-Maßregeln haben es nicht verhindern können, daß, nach dem Zeugniß Mac Cullochs, mehr als ein Viertel alles in England verbrauchten Tabacks geschmuggelt wird, und daß man in Irland das Quantum des eingeschwärzten Tabacks sogar auf das Dreifache des zur Verzollung kommenden schätzt. — Eine Steuer, welche ein großer Theil der Bevölkerung für unweise und ungerecht hält, wird immer schwer zu erheben sein, und nichts wird den Schmuggel mehr erleichtern, als die Sympathien einer solchen Bevölkerung. Erfahrungsgemäß nimmt aber mit dem Schmuggel eines einzelnen Artikels bald auch derjenige anderer hoch besteuerten Artikel zu. Das Tabackmonopol würde also einige Hauptwirkungen eines Zollsystems mit mäßigen Zollsätzen: die Verminderung der Kosten der Gränzbewachung, die Erleichterung der Zollkontrolen und die Beseitigung des Schleichhandels, vereiteln.

Es bleibt noch übrig einige Worte auf die Bemerkung des Verfassers zu erwiedern: daß das Monopol in dieser Beziehung relativ größere Sicherheit biete als andere Arten hoher Tabackbesteuerung, und daß Kontraventionen leichter zu entdecken seien. Hätte Hr. G. M. sich jemals längere Zeit in Monopolländern aufgehalten, so würde ihm die Richtigkeit dieses Urtheils vielleicht schon dadurch fraglich geworden sein, daß dort — namentlich in Italien und Oesterreich — den Reisenden häufig von Kellnern und Anderen Zigarren mit dem Bemerken zum Kauf angeboten werden, daß sie geschmuggelt und deshalb billig seien. Das kommt doch trotz des hohen Zolls selbst in England nicht vor. Aber auch im Studierzimmer bietet sich vielfach Gelegenheit zu Zweifeln. In der Sitzung der vereinigten Kommissionen des preußischen Abgeordnetenhauses für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zur Berathung des Antrags auf Einführung des Tabackmonopols erklärte der Vertreter der königl. Regierung (vgl. Bericht vom 15. März 1856): daß, während (damals) im Zollverein die Meile Landgränze etwa von sieben Aufsehern überwacht werde, bei Einführung des Monopols auch die mehrfach verdoppelte Zahl nicht ausreichen würde massenhafte Einschwärzungen zu verhindern, da ein Schwärzer bei einem 30 Pfund schweren Pack Taback, der im Auslande für 4 bis 5 Thlr. zu kaufen sei, 6 Thlr. verdienen könne. Kühne sagt in seiner erwähnten Denkschrift S. 68: im französischeu Gränzdistrikt würden durchschnittlich 3000 Zentner Taback jährlich mit Beschlag belegt und wahrscheinlich zehnmal so viel glücklich eingeschmuggelt; und gleichfalls erwähnt er des häufig vorkommenden Schmuggelns durch dressirte Hunde. Ein Blick in Bourgats „Code des duanes“ oder auf das rigorose Gesetz wonach Kontrebande, wenn in Banden verübt mit mindestens zehn Jahren Eisenstrafe, beim Gebrauch der Waffen mit Todesstrafe bedroht ist, beweist nicht minder wie sehr auch in Monopolländern der Schmuggel zu fürchten ist. Daß Frankreich nicht das einzige Land ist, welches diese Erfahrung macht, zeigt die hübsche Schilderung, welche Dr. Ottmar v. Mohl in seinen

unlängst erschienenen „Wanderungen durch Spanien" (Leipzig 1878 S. 50) von seiner Begegnung mit zahlreichen Contrabandistas gibt, die auf Rechnung von Kaufleuten in Sevilla und Cadiz den Tabackschmuggel im Großen betrieben, als er im Frühsommer des vorigen Jahrs den malerischen Gebirgsweg von Gibraltar nach Ronda zurücklegte. Ein solcher Schmuggelhandel kann auch weder durch Nachahmung der französischen Einrichtung mehrerer Gränzzonen — gegen die sich der Verfasser meines Erachtens mit Recht erklärt — noch auch durch die geringere Zahl der von der Regie angefertigten Sorten von Tabackfabrikaten verhindert werden. Wohl aber liegt in dieser geringen Zahl der Sorten ein von dem Verfasser nicht erwähnter gewichtiger Grund für die Unvereinbarkeit einer ausgedehnten Ausfuhr von Regiefabrikaten ins Ausland mit der finanziellen Sicherheit des Monopols, weil gerade die solchergestalt ausgeführten Regiefabrikate sich am allerbesten dazu eignen wieder eingeschwärzt zu werden, worauf auch schon Kühne aufmerksam gemacht hat.

Von den geringeren zu den gewichtigeren Bedenken gegen die angebliche finanzpolitische Vorzüglichkeit des Tabackmonopols fortschreitend, komme ich nun zu dem Hauptpunkte, dem Mißverhältniß zwischen dem Monopolgewinn und den den Steuerzahlern dadurch auferlegten Opfern.

In seinem Schlußartikel stellt Hr. G. M. folgende Rechnung auf: für die Einlösung des Bestandes an Rohstoff und Fabrikaten bei den bisherigen Privatfabrikanten und Händlern, welcher zugleich den Hauptbestandtheil der Ausrüstung der Regie mit Betriebskapital ausmacht, so wie für die Anlegung von Staatsfabriken, werde man bei Einführung des Monopols 100 Millionen Mark rechnen müssen, da das Zollgebiet sich erweitert und der Tabackverbrauch zugenommen habe, seit Kühne 1857 für dieselben Objekte 78 Millionen veranschlagte. Dieser Auslage von 100 Millionen Mark werde eine entsprechende Vermehrung des Vermögensstandes des Reiches gegenüberstehen, welche mit geringen Schwankungen als eine dauernde erscheine. Die Abnutzung an den Baulichkeiten und den Einrichtungen der Regiefabriken, sowie der Verbrauch an ursprünglich eingelöstem Rohstoff und Fabrikaten werde einer stätigen Ergänzung aus dem laufenden Betriebsaufwand — über deren Betrag nichts gesagt ist — unterliegen. Es würde hienach genügen, wenn dieser einmalige Aufwand von 100 Millionen Mark aus dem Reinertrag des Monopols verzinst würde. „Sollte noch ein übriges geschehen, so könnte eine allmähliche, jedoch in keiner Weise besonders zu beschleunigende Amortisirung in Aussicht genommen werden. Ein Jahresaufwand von 6 Millionen Mark als Kürzung des jährlichen Monopolertrags dürfte demnach für die Verzinsung und Tilgung der auf die Ausrüstung der Regie mit Anlage- und Betriebskapital zu verwendenden Summe genügen." Für die aus Billigkeitsrücksichten von der Regie zu übernehmenden Utensilien der bisherigen eigentlichen Fabriken, sowie für eine billige Entschädigung der bisherigen Privatfabrikanten, denen allerdings ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht zur Seite stehe, seien 9 Millionen Mark — Kühne habe 1857 nur 6 Millionen Mark dafür veranschlagt — und für deren Verzinsung und raschere Amortisirung jährlich 1 Million Mark zu rechnen. Dieß ergebe also für die erste Zeit der Monopolausübung im deutschen Reich eine Schuld im Gesammtbetrage von 109 Millionen Mark und für Verzinsung und Amortisirung eine Jahresausgabe von 7 Millionen Mark, welche „zwar den in Aussicht stehenden Gesammtertrag nur um einen mäßigen Prozenttheil kürzen werde, aber doch einen Wink enthalte" „die Steuerfähigkeit des Tabacksverbrauchs,

wenn einmal das Monopol grundsätzlich angenommen sei, auch „„ganz und voll"" auszunützen."

Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß der Verfasser am Schlusse seiner vierten Studie nicht von einem mäßigen Prozenttheil, sondern von einem „guten Stück des Monopol-Ertrags" gesprochen hatte, das die Zinsen und Amortisationsbeträge der Tabackschuld wegnehmen würden. Hier genügt es die aufgestellte Rechnung näher in's Auge zu fassen. Hr. G. M. hält dieselbe für nicht zu niedrig gemessen. v. Minnigerode, der, wie wir gesehen haben, prinzipiell mit ihm auf demselben Standpunkte steht, hält (a. a. O. S. 25) einen Kapitalaufwand von 40 bis 50 Millionen Thlrn. oder 120 bis 150 Millionen Mark für die ersten Einrichtungen bei Einführung des Monopols für erforderlich. Ich bin der Ansicht, daß auch die letztere Summe noch nicht dafür ausreichen werde, wenn man bei deren Berechnung, wie dieß auch der Verfasser der „Studien" gethan hat, von denselben Grundlagen ausgeht, welche 1857 Kühne der seinigen zu Grunde legte Dieser gründete nämlich seinen Voranschlag der ersten Kosten der Monopol-Einrichtung von im Ganzen 28 Millionen Thlrn. — nämlich 21 Millionen für Einlösung der Tabackvorräthe, 5 Millionen für Magazine, Fabriken und Utensilien und 2 Millionen für Entschädigung der Privatfabriken — auf die Annahme: daß der jährliche Bedarf an Taback damals im Zollverein ungefähr 650,000 Zentner betrug, deren zweieinhalbfacher Werth gerade seine 21 Millionen Thlr. für die vorhandenen Vorräthe ausmacht. Nun verblieben aber, beispielsweise, nach den Uebersichten des kaiserlich statistischen Amts über die Produktion und Besteuerung, sowie die Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete, für den Zeitraum vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1872 (vgl. „Deutscher Reichsanzeiger" 1873, Nr. 18 und Nr. 48, Beilage) in jenem Jahre, nach Abzug der Ausfuhr von der im Inlande produzirten und der eingeführten Menge, auf Rohtaback reduzirt, 1,555,247 Zentner Taback für den inländischen Bedarf. Man wird deßhalb, zumal da seit Kühne's Berechnung Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen zum Zollgebiete hinzugetreten sind, gewiß nicht zu hoch rechnen, wenn man annimmt, daß sich der Tabackverbrauch in den letzten zwanzig Jahren mindestens verdoppelt hat, also von etwa 650,000 Zentnern auf etwa 1,300,000 Zentner gestiegen ist. Die Kommission für Aufhebung der Salzsteuer berechnete in ihrem Bericht vom 26. Februar 1873 den jährlichen Verbrauch im deutschen Zollgebiete, ohne Elsaß-Lothringen, nach dem Durchschnitt der sechs Jahre 1865 bis 1871, auf Rohtaback reduzirt, auf 1,220,194 Ztr. getrocknete Tabackblätter. Nimmt man hienach an, daß sich der Tabackverbrauch von 1857 bis heute verdoppelt hat, so wird sich auch die für Einlösung der Tabackvorräthe, für die Einrichtung von Magazinen und Fabriken, für die Anschaffung von Utensilien, sowie für die Entschädigung der Privatfabriken, bei Einführung des Tabackmonopols erforderliche Summe doppelt so hoch wie im Jahre 1857, also, statt auf 28 Millionen, auf 56 Millionen Thaler oder 168 Millionen Mark stellen, wofür man, nach dem von Hrn. G. M. angenommenen Verhältniß zur Verzinsung und Amortisation, mindestens 10 Millionen Mark jährlich rechnen muß. Mag nun übrigens der Anschlag des Verfassers der „Studien" oder mag der meinige der Wahrheit am nächsten kommen, so enthalten, meines Bedünkens, beide das schärfste Verdammungsurtheil über die finanzpolitische Vorzüglichkeit des Tabackmonopols.

Nach den am Schlusse der zweiten „Studie" angeführten offiziellen Zahlen brachten nämlich die Produktionssteuer und die Einfuhrzölle von Taback, im Durchschnitt der fünf Jahre 1871/72 bis 1875/76, im deutschen Reich jährlich 14,473,376 Mark oder 35 Pfg. für den Kopf der Bevölkerung ein. Die 7 Millionen Mark, welche, nach der Berechnung des Hrn. G. M., bei Einführung des Tabackmonopols zur Verzinsung und Amortisirung der Reichstabackschuld erforderlich sind, betragen bei der jetzigen Bevölkerung des Zollgebiets von rund 42,400,000 Seelen etwa $16^3/_4$ Pf. für den Kopf. Das Monopol wird also 21,473,376 Mark oder $51^3/_4$ Pf. für den Kopf der Bevölkerung, also beinahe 50 Prozent mehr als bisher Produktionssteuer und Einfuhrzoll zusammen, einbringen müssen, ehe auch nur ein einziger Pfennig mehr vereinnahmt wird, als die bisherigen Steuern einbrachten. Nach meiner Berechnung würde sich die jährliche Ausgabe an Zinsen und Amortisationsbeträgen auf etwa 10 Millionen Mark oder etwa $23^1/_2$ Pf. für den Kopf der Bevölkerung belaufen; es würden darnach also sogar 24,473,376 Mark oder $58^1/_2$ Pf. für den Kopf der Bevölkerung, d. h. etwa 69 Prozent mehr als bisher, aufzubringen sein, ehe das Monopol irgend eine Mehreinnahme ergäbe.

Das finanzielle Ergebniß stellt sich aber beim Monopol in Wirklichkeit noch viel ungünstiger als hienach der Fall ist; und wenn es auch zur Zeit nicht möglich ist, den Betrag der weiteren Mehrkosten des Monopols ziffernmäßig festzustellen, erscheint es doch geboten, dieselben in aller Kürze anzudeuten.

Daß es bei Einführung des Monopols, zur Verhütung des Einschwärzens von Taback, einer gewiß mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Verstärkung der Gränzbewachung bedürfen wird, ist bereits oben nachgewiesen. Nach der gleichfalls bereits angeführten Erklärung des Verfassers der „Studien" unterliegt die Abnützung an den Baulichkeiten und den Einrichtungen der Regie-Fabriken ꝛc. einer stetigen Ergänzung aus dem laufenden Betriebsaufwand, deren Kostenbetrag sich zur Zeit jeder Schätzung entzieht. Unzweifelhaft würde in den ersten Jahren auch noch ein ziemlicher Betrag an Lehrgeld zu zahlen sein, ehe die Regie in vortheilhaften Betrieb geräth. Dazu kommen dann noch die allgemeinen Verwaltungskosten und die Kosten für die zur Ueberwachung des inländischen Tabackbaues anzustellenden Steuerbeamten. Um mich nicht dem den Gegnern des Monopols von dem Herrn Verfasser gemachten Vorwurf auszusetzen, diese Kosten zu überschätzen, will ich mich streng an seine eigenen Angaben halten, ohne mich auf eine Erörterung der Frage einzulassen: ob der von ihm befürwortete Verwaltungsorganismus der zweckmäßigste ist oder nicht.

Der Verfasser hebt zunächst hervor: daß die Einrichtung des Verschleißes der deutschen Monopol-Fabrikate, gemäß Art. 36 der Reichsverfassung, jedem Bundesstaate, soweit derselbe bisher die Erhebung und Verwaltnng der Zölle und Verbrauchssteuern ausgeübt habe, innerhalb seines Gebietes überlassen werden könne — was gewiß richtig ist — und daß es deßhalb nur etwa einer durch Geschäftsvermehrung der einzelnen Stellen und Behörden veranlaßten Erhöhung des Personalstandes derselben bedürfen werde — wodurch doch jedenfalls neue Kosten entstehen werden. Die obere Leitung würde dem Bundesrath verbleiben. Was die Ueberwachung des einheimischen Tabackbaues betreffe, so könne dieselbe unbedenklich der bestehenden gemeinschaftlichen Steuerverwaltung übertragen werden, und würden voraussichtlich 1200 Ueberwach-

ungspersonen — die doch auch nicht umsonst zu haben sind — genügen. Daß die hiedurch erwachsenden Kosten, nach Art. 38 Ziffer 3 lit. c der Reichsverfassung, den Bundesregierungen vom Reiche zu vergüten sind, läßt der Verfasser unerwähnt Dagegen knüpft er an seinen angeführten Vorschlag die Bemerkung: daß die beim Monopol erforderlich werdende bescheidene Vermehrung des Personals der gemeinschaftlichen indirekten Steuerverwaltung erwünschten Anlaß bieten werde, eine organische Verbindung zwischen der partikularen indirekten Steuerverwaltung und der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung, wo solche noch fehle, herzustellen, so daß im Zusammenhang mit der Errichtung gemeindlicher Einnehmereien eine ausgiebigere Consolidirung der gesammten indirekten und vielleicht überhaupt der ganzen direkten wie indirekten Steuerverwaltung eintreten werde. „Würde dieses Ziel erreicht, dann würde die Kostenersparung für den gesammten Staatshaushalt wahrscheinlich die Kostenvermehrung aus Anlaß der Einführung des Monopols übersteigen." Was die jedenfalls neu anzustellenden 1200 Ueberwachungsbeamten dazu beizutragen vermöchten, die gewiß im Interesse der Einzelstaaten wünschenswerthe Consolidirung der gesammten Steuerverwaltung zu erleichtern, ist mir unverständlich. Sie werden aber jedenfalls sehr viel mehr kosten als die sonst erforderliche Vermehrung des bisherigen Personalbestandes der bestehenden Behörden, deren Besoldung vielleicht bei solcher Consolidirung erspart werden könnte. Andererseits vermag ich es aber auch nicht als eine Aufgabe des Reiches den Einzelstaaten gegenüber anzusehen, diesen auf Kosten aller Reichsangehörigen durch Einführung des Tabackmonopols eine bessere Organisation ihrer Finanzverwaltung zu erleichtern. Die wirthschaftliche Leitung des Monopols soll, nach der Ansicht des Verfassers, auch rücksichtlich der Fabrikation dem Bundesrathe, „beziehentlich soweit gesetzliche Feststellungen in Frage sind, auch dem Reichstag und Kaiser" überlassen werden. Dagegen hält derselbe für die technische Oberleitung der Fabrikation die Errichtung einer besonderen Generaldirektion der deutschen Tabackfabriken für wohl kaum zu umgehen. Unter dieser würden in technischer Beziehung die einzelnen Tabackfabriken stehen, deren Direktionspersonal von den betreffenden Territorialregierungen angestellt werden könnte. Der Bundesrath werde im Wesentlichen dieselben Funktionen auszuüben haben, die in Frankreich dem Finanzministerium gegenüber der Generaldirektion der Staatsmanufaktur zustehen — was doch wohl mehr Sache des Reichskanzleramts sein dürfte — und werde zur Vorberathung aller prinzipiellen Fragen eines ständigen Ausschusses bedürfen, der eventuell auch außer der Zeit der Versammlung des Bundesraths tagen könnte. Daß auch die durch die zuletzt erwähnten neuen Behörden und Veranstaltungen entstehenden Kosten nicht ganz unbedeutend sein werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ueber die Frage: ob die Fabrikationskosten sich bei der Regie viel höher stellen, als bei der Privatfabrikation, wird gestritten. Ich will diese Frage offen lassen, und zum Schlusse dieser Bemerkungen lediglich anführen, daß nach dem „Bremer Handelsblatt" (Nr. 816 vom 1. Juni 1867) die Kosten der Regie in Frankreich 28 Prozent, in Italien 40 Prozent (nach dem „preußischen Staatsanzeiger" 1868 Nr 76 Beilage 1 sogar 45 Prozent), in Spanien 44 Prozent und in Oesterreich-Ungarn sogar 48 Prozent der Roheinnahmen wegnehmen sollen! Seitdem sind dieselben allerdings, wie die in den „Studien" angeführten Zahlen ergeben, in Frankreich und in Oesterreich-Ungarn nicht unbedeutend vermindert.

Nach allem Vorstehendem glaube ich es der Beurtheilung des Lesers überlassen zu dürfen, ob die Besteuerung des Tabacks in der Form des Monopols wirklich fast vollständig das finanzielle Steuer-Ideal erreicht. Mir ist überhaupt kein Steuersystem bekannt, welches den Steuerzahlern, und zwar vorzugsweise den weniger bemittelten, gleich hohe Beträge entzieht, ohne der Staatskasse einen verhältnißmäßig hohen Gewinn zu lassen, wie das beim Tabackmonopol der Fall ist. Die lebende Generation und die ihr folgenden werden, im Falle der Einführung des Tabackmonopols, schwerlich darin eine Kompensation für die ihnen zugemutheten Opfer erblicken, daß im Laufe langer Jahre die Reichs-Tabackschuld amortisirt und für das Reich ein entsprechendes Vermögen erworben werden würde. Nach den von Mährlen (a. a. O. Anhang S. 53) dem offiziellen „Compte de l'exploitation du monopole des Tabacs pour 1864" entnommenen Zahlen betrug der Werth des gesammten immobilen und mobilen Vermögens (Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Mobilien ꝛc.) der mit kurzen Unterbrechungen seit 1674 bestehenden französischen Regie nach Ablauf von beinahe 200 Jahren, trotz der kolossalen Einnahmen, am 31. Dezember 1864 nur die geringfügige Summe von 9,125,742 Thalern.

(Fortsetzung folgt.)

Thesen und Resolutionen zur Kommunalsteuerfrage.

Aufgestellt auf der 5. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Berlin.

A. Vom Referenten Prof. Dr. Adolf Wagner.

I. Allgemeine leitende Grundsätze.

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Kommunalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmäßige Einrichtung der ersteren voraus. Eine ersprießliche Reform der Kommunalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Kommunalbesteuerung ausschließlich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmäßig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Produkt zufälliger geschichtlicher Entwicklung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die direkten oder wie speziell die Personal- und Einkommen- und Ertragssteuern, ist schon deßhalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmäßig, weil Wesen und Aufgaben des Staates und der Kommunen doch nur theilweise zusammenfallen.

4) Wie im Staate muß zwar auch in der Kommune das Prinzip der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit im Ganzen vorwalten, aber nicht in demselben Grade wie dort. Nach der Art der kommunalen Aufgaben und Ausgaben und nach den wirthschaftlichen Wirkungen dieser Ausgaben auf die ökonomische Lage der Einzelnen hat vielmehr das Prinzip der Besteuerung nach Maßgabe des Interesses hier eine größere Berechtigung und gestattet es auch leichter eine umfassendere Anwendung in der Kommune als im Staate.

5) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist für die Deckung derjenigen Kommunalausgaben geboten, welche für wirklich einigermaßen allgemeine Zwecke verwendet werden („allgemeine Ausgaben" i. d. S.).

6) Die Besteuerung nach dem Interesse muß möglichst da Platz greifen, wo eine Kommunalausgabe für Einzelne allein oder in höherem Maße als für Andere ökonomische Vortheile schafft („besondere Ausgaben" i. d. S.).

7) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt auch in der Kommune eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des größeren Einkommens.

8) Die Einkommensteuer allein reicht zur Verwirklichung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerade in der Kommune nicht aus. Am Besten tritt auch hier wie im Staate die Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer. Indessen sind zweckmäßig gestaltete Ertragssteuern, besonders Realsteuern wie die Grund- und Gebäudesteuer, für die Kommune ebenfalls empfehlenswerth und hier auch leichter aufzulegen als im Staate.

9) Zur Durchführung des Prinzips der Besteuerung nach dem Interesse dient:
a) ein durchgebildetes System von Gebühren und Beiträgen zur vollständigen oder theilweisen Deckung solcher „besonderer" Kommunalausgaben, welche Einzelnen im höheren Maße zu Gute kommen als Anderen;
b) die Berücksichtigung der Sondervortheile, welche Einzelne durch Kommunalausgaben erlangen, in der Anlegung der Vermögenssteuern und auch der Ertragssteuern;
c) die höhere, bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Kommunalentwicklung und die Gesammtheit der Kommunalleistungen ohne entsprechende persönliche Leistungen des Besitzers Werth zuwachsen lassen. Dies gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten.

II. Hauptgrundsätze für die Ausführung der Kommunalbesteuerung.

10) Die Ausführung der Kommunalbesteuerung verlangt thunlichst eine Gliederung des Ausgabe-Etats in
a) wirklich allgemeine Ausgaben;
b) besondere Ausgaben wesentlich für Kulturzwecke (z. B. Schulwesen), („Kulturausgaben");
c) besondere Ausgaben für Wegewesen und für Alles, was die Bewohnbarkeit und die Benutzbarkeit eines Orts zu gewerblichen Zwecken bessert (z. B. Straßenreinigung, Bewässerung, Wasserleitung, Kanalisirung, Beleuchtung u. s. w.) („wirthschaftliche Ausgaben").

Im Zweifel wird eine Ausgabe oder der Rest einer solchen zur ersten Kategorie gerechnet.

11) Das Verhältniß der verschiedenartigen Steuern, welche in der Kommune Anwendung finden, ist in Anknüpfung an diese Gliederung der Ausgaben folgendermaßen gesetzlich festzustellen:
a) Für die „allgemeinen" Ausgaben dienen in erster Linie die etwaigen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, dann hauptsächlich die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Gesetzlich ist eine Maximalquote dieser Ausgaben zu bezeichnen, welche davon durch Ertragssteuern bestritten werden darf.
b) Für die „besonderen" Ausgaben der ersten Art dienen zunächst Gebühren u. dgl. Der Rest wird gedeckt wie die allgemeinen Ausgaben.
c) Für die „besonderen" Ausgaben der zweiten Art dienen zunächst ebenfalls Gebühren und Beiträge. Der Rest wird hauptsächlich durch Ertragssteuern, bez. durch die Besteuerung des immobilen Vermögens gedeckt. Gesetzlich wird eine Maximalquote festgesetzt, welche davon durch die Einkommen- und die allgemeine Vermögenssteuer gedeckt werden darf.

12) Der Besteuerung der Kommune unterliegt aller in ihrem Gebiete befindliche Besitz und hier gewonnene Erwerb. Daher
a) haben die Forensen, die juristischen Personen, die Erwerbsgesellschaften, der Fiskus und andere Kommunen dieselben Ertrags- (und thunlichst auch dieselben allgemeinen Vermögens-) Steuern zu entrichten, wie die physischen Personen, welche in der Kommune wohnen.

b) Auch der kommunalen Einkommenbesteuerung unterliegt das aus dem betreffenden Besitz und Erwerb stammende Einkommen aller dieser Personen im Prinzip ebenso. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist nach einzelnen Arten dieser Personen und dieses Besitzes und Erwerbs zu unterscheiden, wobei Kompromisse zwischen den Grundsätzen der Einkommen- und Ertragsbesteuerung geboten sind, um den Schwierigkeiten in der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens zu entgehen. Namentlich kann sich statt der Einkommenbesteuerung ein entsprechend höheres Ausmaß der Ertragssteuern empfehlen.

III. Skizze eines Programmes zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen.

1) Die größeren Kommunalverbände (Provinzen, Kreise und die Ortsgemeinden, ferner die verschiedenen Arten der letzteren, insbesondere

a) wesentlich Landwirthschaft treibende Landgemeinden und kleine Ackerstädte,

b) Mittelstädte und industrielle Landgemeinden,

c) Großstädte

sind bei der Durchführung der Kommunalbesteuerung mehrfach zu unterscheiden.

2) In der ersten Kategorie (a) empfiehlt sich ein engerer Anschluß an die direkten Staatssteuern mittelst Zuschlägen, indessen mit auch hier unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubten Abweichungen.

a) Insbesondere ist bei Zuschlägen zur Grundsteuer eine Abweichung von der Steuervertheilung nach dem Kataster zulässig unter Berücksichtigung von solchen Umständen, welche den Wirthschaftsbetrieb besonders begünstigen oder erschweren.

b) Die Besteuerung nach dem Interesse läßt sich bei einzelnen Kommunalausgaben, besonders bei den „wirthschaftlichen", auch noch durch höhere Zuschläge zu den Ertragssteuern, namentlich zur Grundsteuer durchführen.

3) In den Städten, besonders in den Großstädten, ist

a) als Zuschlag zu der betreffenden Staatssteuer oder als eigene Kommunalsteuer eine Besteuerung des vom Eigenthümer nicht durch eigene Leistungen verdienten Werthzuwachses des Grund- und Gebäude-Eigenthums geboten, gerade um das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durchzuführen. Zu diesem Behufe kann eine nach der Höhe dieses Werthzuwachses sich richtende Verkehrssteuer in Form einer Besitzwechselabgabe und eine Erbschaftssteuer dienen. Daneben empfiehlt sich für ganz oder fast ganz unbenutzte Baustellen eine laufende Besteuerung nach Maßgabe eines fingirten Ertrags, z. B. von der Höhe wie bei einem Hause mittleren Umfangs in der betreffenden Gegend.

b) Die indirekte Verbrauchsbesteuerung ist zulässig in Form von Zuschlägen zu den betreffenden Staatssteuern; auch, zumal in größeren Städten, nicht unbedingt verwerflich in Form altbestehender städtischer Steuern (Octroi); dagegen als neu einzuführende Kommunalsteuer im Allgemeinen nicht räthlich. Wo sie stattfindet, muß eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden.

c) Die kommunale Miethssteuer ist eine besonders schlechte Verbrauchssteuer-Form. Ebensowenig genügt sie statt einer Einkommensteuer. Desgleichen ist sie neben einer solchen unrichtig. Das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse verwirklicht sie nicht gehörig. Wo sie besteht, muß sie wenigstens progressiv sein, d. h. nach der Höhe der Miethe im Prozentsatz steigen, gerade um das Einkommen einigermaßen proportional zu treffen.

d) Von den direkten Ertragssteuern empfiehlt sich in Städten besonders eine vom Eigenthümer gezahlte Gebäudesteuer, in Verbindung mit einer Steuer auf Baustellen. Die betreffende Staatssteuer eignet sich aber häufig nicht als Grundlage von Zuschlägen für die Gemeinde. Vielmehr ist eine besondere bewegliche Steuer nach dem jährlichen Ertrage zu verlangen und auch verhältnißmäßig leicht und richtig durchzuführen. Durch diese Steuer ist der Haupttheil der Kosten der „wirthschaftlichen" Kommunalausgaben zu bestreiten.

e) Wo eine Staats-Einkommensteuer (incl. Klassensteuer) besteht, muß die kommunale Einkommensteuer in der Form von Zuschlägen zu ihr aufgelegt werden. Abweichungen im Umfang und im Steuerfuß (Progression) sind jedoch zulässig und besonders wo Verbrauchssteuern und die proportionale Miethssteuer bestehen, ist eine weitere Freilassung des kleinen und eine stärkere Progression bei dem höheren Einkommen geboten.

f) Ebenso hat sich die kommunale allgemeine Vermögenssteuer an diejenige des Staates anzulehnen. Es empfiehlt sich aber auch, bei dem noch rechtmäßigen Mangel einer solchen, gerade in den Städten selbstständig mit dieser Vermögenssteuer vorzugehen; mit ihr, zur Durchführung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, allgemein das fundirte Einkommen höher zu treffen und durch sie — zugleich zur Durchführung des Prinzips der Besteuerung nach dem Interesse — das Immobiliar- und zum Theil das gewerbliche Vermögen zur Deckung der „wirthschaftlichen" Ausgaben stärker herbeizuziehen.

B. Vom Correferenten Oberbürgermeister **Wegner** (Duisburg).

I. Soweit überwiegend theoretische Erwägungen Platz greifen, sind die von dem Herrn Referenten in seinen Thesen formulirten Forderungen im großen Ganzen als berechtigt anzuerkennen;

II. Aus vorwiegend praktischen Gründen dagegen würden sich vorerst die Forderungen für eine Reform des Kommunalsteuerwesens im Wesentlichen auf folgende Punkte zu beschränken haben:

1. Es ist den Gemeinden (insbesondere den Städten) zu gestatten, vorhandene oder hergebrachte indirekte Verbrauchssteuern, wie auch bisher zur Anwendung gekommene Zuschläge zu einzelnen staatlichen indirekten Verbrauchssteuern fortzuerheben; wo es zweckmäßig erscheint, ist in den Gemeinden auch die Neu-Einführung der einen oder anderen selbständigen Verbrauchssteuer nicht unstatthaft.

2. Wo in den Gemeinden (insbesondere in Städten) besondere direkte Gemeinde-, Objekt- oder Ertragssteuern (Miethss-, Haus- 2c. Steuern) bestehen, können dieselben forterhoben werden.

Die Neu-Einführung solcher Steuerarten ist geeigneten Falls nicht gänzlich ausgeschlossen.

3. Besondere direkte Gemeinde-Einkommensteuern sind unstatthaft.

4. Im Uebrigen sind in der Regel zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu den direkten Staatssteuern zu erheben und zwar Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer innerhalb gezogener Minimal- und Maximalgrenzen um dem Grundsatze von „Leistung und Gegenleistung", sowie ferner Zuschläge zur Staats- Klassen- und Einkommensteuer, um dem Prinzipe der „Leistungsfähigkeit" gerecht zu werden.

5. Eine nach diesen Gesichtspunkten hin zu verwirklichende Reform des Kommunalsteuerwesens hat jedoch unerläßlich eine Reform vorerst der Staats-, Klassen- und Einkommensteuer zur Voraussetzung.

6. Die Reform dieser direkten Staatssteuern ist vor Allem im Wesentlichen nach folgenden zwei Richtungen hin durchzuführen:

a. wie die Klassensteuer muß auch die Staats-Einkommensteuer kontingentirt werden;

b. die Ermittelung des Einkommens der klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen (mit Ausschluß der Pflichtigen der unteren Klassensteuerstufen, deren Besteuerung aus praktischen Gründen durch kommissarische Klassenschätzung zu bewirken ist) muß unter Mitwirkung und Kontrole einer zu bildenden Einschätzungs-Kommission und nach Maßgabe zu erlassender spezieller Instruktionen auf dem Grunde der obligatorischen Selbsteinschätzung unter Festsetzung und Verhängung von Strafen bei wissentlich falscher Deklaration des Einkommens unter Anwendung des Prinzips der vollsten Oeffentlichkeit der Schätzungsresultate erfolgen.

C. Antrag von Dr. Gensel (Leipzig).

1) Entsprechend der doppelten Natur der Gemeinde als eines staatlichen Organs und eines wirthschaftlichen Interessen-Verbandes sind auch die Gemeinde-Steuern theils nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder, theils nach den besonderen Vortheilen zu bemessen, welche die mit Grundbesitz oder mit einem Gewerbebetriebe an den Gemeinde-Einrichtungen Betheiligten von diesen empfangen.

2) Nach der Leistungsfähigkeit sind vornehmlich die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben und zu den Ausgaben für Kulturzwecke (Schulen u. s. w.) zu bemessen, soweit letztere nicht durch Gebühren gedeckt werden. Hierfür empfiehlt sich in erster Linie die progressive Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer, und zwar, wo diese Steuern als Staatssteuern bestehen, in der Form von Zuschlägen.

3) Verbrauchs-Abgaben zur Deckung der allgemeinen Ausgaben sind in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern oder als althergebrachte städtische Steuern (Oktroi), zumal in den größeren Städten, nicht unbedingt zu verwerfen, sofern durch die Einrichtung des Steuerwesens im Uebrigen dafür gesorgt ist, daß die ärmeren Klassen nicht ungebührlich belastet werden.

4) Nach dem Interesse sind die Beiträge zu den wirthschaftlichen Ausgaben (Straßen- und Ufer-Bauten, Kanalisation u. s. w.) umzulegen, und zwar — abgesehen von Gebühren, soweit diese ohne Belästigung des

Verkehrs möglich sind — am besten in der Form einer beweglichen realen Ertragssteuer, welche vorzugsweise den aus dem Gemeindeverband herfließenden Werthzuwachs des Grundbesitzes zu berücksichtigen hat.

5) Die Grundsätze der Gemeinde-Besteuerung sind, um einerseits den Interessenkampf in den Gemeinden, andererseits die fortwährende Einmischung der Oberbehörden zu vermeiden, durch Staatsgesetz festzustellen.

D. Thesen des Prof. Held (Bonn.)

I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuer-Reform zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden sollen.

II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:
1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
3) Personalsteuern von allen in der Kommune lebenden, ökonomisch selbstständigen physischen Personen;
4) in großen Städten indirekte Verbrauchssteuern zum theilweisen Ersatz von Nr. 3.

III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Haupt-Ausgabearten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der kommunalen Verwaltung und die betreffenden Kommunal-Ausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Kommune für wirthschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.

IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Kommunal-, Personal-, insbesondere Einkommen-Steuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

E. Antrag von L. Seyffardt (Crefeld).

1) Bei der bevorstehenden Reform des Kommunalsteuer-Wesens ist für ganz Deutschland, wo immer thunlich, ein System von Zuschlägen in erster Linie zu staatlichen Einkommensteuern, in zweiter Linie und unter gesetzlich festzustellenden Einschränkungen, zu staatlichen Ertragssteuern zu empfehlen.

2) Für Leistungen an Einzelpersonen wie an einzelne Gruppen von Interessenten sind Gebühren und besonders aufzulegende Ertragssteuern zu gestatten.

3) Konsum- und Verzehrungs-Steuern dürfen nicht neu eingeführt, wohl aber einstweilen noch beibehalten werden, doch ist auf ihre Verminderung und allmälige Abschaffung hinzuwirken.

4) Für juristische Personen und Forense ist eine besondere, den bisher in mehreren Landestheilen ihnen auferlegten Sätzen der Einkommensteuer ungefähr entsprechende Ertragssteuer vorzuschreiben.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Seyffardt abgelehnt und der Antrag des Herrn Professor Held in der durch Herrn Dr. Braun modifizirten Fassung („dürfen" statt „sollen") mit Ausschluß des Punktes II. 4 angenommen.

Die Telephonie.

Zu Beginn des Jahres 1877 kamen aus Amerika Aufsehen erregende Nachrichten über die Fortschritte, welche die ursprünglich deutsche Erfindung der Telephonie, d. h. die Uebermittelung von Tönen durch den elektrischen Strom jenseits des Ozeans machte. Es konnte schon damals nicht zweifelhaft sein, daß wir, wenn sich die vorliegenden Nachrichten bewahrheiteten, vor eine Thatsache von überraschendster Tragweite gestellt sind.

Inzwischen hat sich durch Versuche, welche in letzterer Zeit in Berlin mit der praktischen Verwendung der Telephonie im Dienste der Reichs-Verkehrsanstalten vorgenommen worden sind, die Aufmerksamkeit aller Fachgenossen in hohem Grade auf diese neueste Erscheinungsform der Nachrichtenvermittelung gelenkt. Wir glauben daher einem berechtigten Wunsche der Leser des Archivs zu entsprecheu, indem wir ihnen im Nachstehenden Kenntniß von dem Stande der in Amerika, in England und bei uns gemachten Erfahrungen auf diesem Gebiete geben.

Um das Verständniß dieser Versuche zu erleichtern, schicken wir einige Bemerkungen über die Bedingungen einer Tonvermittelung durch den Telegraphen voraus.

Der Schall oder Ton ist bekanntlich das Resultat von Luftschwingungen. Wenn es möglich ist, an einem Orte eine vollkommen gleiche Aufeinanderfolge von Schwingungen hervorzubringen, wie die, welche an einem anderen Orte erzeugt sind, so werden an beiden Orten gleiche Töne gehört. Die Schwingungen müssen selbstredend genau gleich sein, d. h. von derselben Geschwindigkeit, damit die Tonhöhe wiedergegeben wird, von derselben Weite damit die Tonfülle dieselbe wird und, was schwerer zu erklären ist, sie müssen auch so beschaffen sein, daß sie diejenige Eigenschaft wiedergeben, welche Helmholtz als von den den primären Ton begleitenden Harmonien abhängig bewiesen hat. Es ist nun leicht begreiflich, daß eine schwingende Stimmgabel, die einen elektrischen Stromkreis herstellt und unterbricht, in dem Schließungskreise Stromimpulse erzeugen muß, welche durch ihre Einwirkung auf einen Elektromagneten, der bei jeder Stromschließung und Unterbrechung abwechselnd magnetisirt und entmagnetisirt wird, genau gleiche Schwingungen einer anderen Stimmgabel erzeugen können. Diesen Gedanken verwerthete zuerst Philipp Reiß zu Frankfurt a. M. im Jahre 1861 bei der Konstruktion seines Telephons. Bei demselben bestand der gebende Apparat in der Hauptsache aus einer Membrane, welche so über ein Kästchen gespannt war, daß sie durch die Stimme eines in das Kästchen hinein Sprechenden in Schwingung gerieth. Auf der Membrane befand sich ein Stück Platin, welches dadurch, daß es sich hin und her bewegte, die leitende Verbindung in einem Stromkreise abwechselnd herstellte und unterbrach. Durch die Leitung wurden die empfangenen Stromimpulse nach einer Drahtrolle geführt, welche einen Eisenkern umgab. Die Rolle hatte auf den Eisenkern die Wirkung, daß sie ihn bei jedem Stromimpulse um ein geringes ausdehnte und zusammen-

zog. Diese geringen Veränderungen, welche einander rasch folgten, brachten einen musikalischen Ton hervor, der in der Zahl der Schwingungen mit dem übereinstimmte, welcher im Kästchen erzeugt wurde und demnach mit demselben identisch war.

Wenngleich indessen der durch das Reiß'sche Telephon übermittelte Ton nach der Zahl der zu seiner Erzeugung erforderlichen Schwingungen identisch war, so besaß er doch nicht alle Eigenschaften des ursprünglichen. Das Instrument vermochte nur mit der ihm eigenthümlichen Stimme zu singen, die mit der einer Kindertrompete verglichen worden ist. Allein nachdem die Idee einmal aufgetaucht war, fehlte es nicht an Erfindern, welche sie aufnahmen und weiter entwickelten.

Ueber die staunenswerthen Erfolge, die in Amerika in dieser Hinsicht erzielt worden sind, entnehmen wir einer im „Standard" veröffentlichten Darstellung Folgendes: die Haupt-Vorkämpfer der Telephonie in Amerika sind Professor A. Graham Bell aus Salem im Staate Massachusetts und Mr. Elisha P. Grah aus Chicago. Professor Bell liest an der Universität zu Boston über „die Physiologie der Stimme", und soll erst seit fünf Jahren seine Aufmerksamkeit der Telephonie zugewendet haben. Vor noch nicht drei Jahren begann er auf einer 3 Kilometer langen Leitung zwischen Boston und Cambridge telephonische Versuche und nahm vor ungefähr 2 Jahren sein erstes Patent.

Am 9. Oktober 1876 wurde vor Zeugen der erste praktische Beweis von der Brauchbarkeit seines Telephons geliefert. An diesem Tage konnte man in Boston die Worte des Beamten in Cambridge deutlich vernehmen. Das Gespräch wurde in gewöhnlichem Tone geführt und war durchaus verständlich. Der nächste Schritt war die Einschaltung einer 29 Kilometer langen Leitung zwischen Boston und Salem. Nach einigen Versuchen gelang es Professor Bell am 21. Januar 1877, nicht allein die Worte hörbar zu übermitteln, auch der Ton und die Klangfarbe verschiedener Stimmen waren zu unterscheiden. Während der Versuche sang eine Dame „die letzte Rose", und jede Note wurde gehört. Die Töne werden als vollkommen klar bezeichnet; „sie machten denselben Eindruck, als ob der Zuhörer sich im Hintergrunde eines Konzertsaales, vielleicht hundert Fuß von der Sängerin befände." Wie versichert wird, ergaben weitere Versuche, daß auch Gelächter, Beifallklatschen und Instrumentalmusik übermittelt werden kann; eine Violine konnte von einem Violoncell unterschieden werden. Die größte Entfernung, welche Professor Bell mit seinem Telephon bis jetzt überwunden hat, sind 230 Kilometer, und zwar zwischen Boston und North-Conway in New-Hampshire. Gleichzeitig mit diesem Fortschritte hinsichtlich der Entfernung hat eine wesentliche Vervollkommnung des Apparates stattgefunden. Die Batterien wurden aufgegeben und an ihrer Stelle permanente Magnete eingeführt, während die Stimme die zur Uebermittelung der Töne erforderlichen Strommellen selber erzeugt. Wie dies geschieht, wird weiter unten erklärt werden. Das erste Zeitungstelegramm, welches mittels des neuen Systems übermittelt wurde, war ein Bericht für die in Boston erscheinende Zeitung „Globe" über eine Vorlesung des Professor Bell in Salem am 12. Februar, welche das Telephon zum Gegenstande hatte. Bei dieser Gelegenheit wurden Lieder und kurze Ansprachen von Boston nach Salem gesandt, und der Beifall, mit welchem dieselben in Salem begrüßt wurden, war in Boston deutlich zu vernehmen.

Nach der Ansicht der Betheiligten ist die Entfernung, für welche das Telephon benutzt werden kann, eine unbeschränkte. Es sind in dieser Hinsicht Versuche angestellt worden. Man hat mit Drähten experimentirt, deren Widerstand

dem des transatlantischen Kabels gleichkommt, und war im Stande, hindurch zu sprechen, wenn auch unvollkommen. Hingegen scheinen bei so großen Entfernungen sich andere Schwierigkeiten einzustellen, welche die Uebermittelung der Modulationen des Tons erschweren und die wahrscheinlich mit den Ladungserscheinungen langer Leitungen zusammenhängen; jedenfalls sind dieselben aber nicht größer, als die Hindernisse, mit welchen die ersten transatlantischen Kabelunternehmer zu kämpfen hatten.

Professor Bell's Apparat besteht im Wesentlichen aus einem kräftigen Jamin'schen Magneten, dessen Pole mit gewöhnlichen Elektromagnetrollen versehen sind. Den Polen gegenüber befindet sich ein aus Eisen bestehendes Diaphragma. Ein Mundstück, welches den Ton auf das Diaphragma leitet, vervollständigt die wesentlichen Theile des Apparats, dessen Wirkungsweise Professor Bell mit folgenden Worten beschreibt:

„Die Bewegung von Stahl oder Eisen im Bereich der Pole eines Magneten erzeugt in einer die Pole des Magneten umgebenden Drahtrolle einen Induktionsstrom, dessen Dauer mit der Dauer der Bewegung des Eisens oder Stahls in der Höhe des Magneten zusammenfällt. Wenn nun die menschliche Stimme das Diaphragma in Schwingungen versetzt, so werden in den die Pole des Magneten umgebenden Drahtrollen elektrische Schwingungen erzeugt, welche den von der Stimme hervorgerufenen Tonwellen genau entsprechen. Die Rollen stehen mit der Leitung in Verbindung, und die in ihnen entstehenden Stromwellen pflanzen sich durch diese zum andern Ende der Linie fort, wo sie durch die Rollen eines Apparats von gleicher Konstruktion geleitet, mittels des Diaphragmas in diesem Apparate wieder in Luftschwingungen verwandelt werden". Ein Flüstern wird in dieser Weise hörbar fortgepflanzt, und im Allgemeinen eignen sich die leiseren Töne der menschlichen Stimme besser zur Uebermittelung, als die lauten.

Ueber Mr. Gray's Telephon lauten die Nachrichten bezüglich der Vielseitigkeit der Verwendung weniger ermuthigend, indessen hat es bis jetzt in Bezug auf die Entfernung den Bell'schen Apparat übertroffen. Die beiden Apparate sind grundverschieden in der Form, beruhen auf verschiedenen Principien, sind verschieden in ihrer Wirkungsweise und haben dennoch den gleichen Anspruch auf die Bezeichnung Telephon. Gray will bereits einige Jahre länger über sein System nachgedacht haben als Professor Bell über das seinige. Der Bell'sche Apparat übermittelt gewisse Töne, wie die menschliche Stimme mit ihren verschiedenen Artikulationen und Klangfarben oder Instrumentalmusik durch Leitungen, nach Art der telegraphischen Beförderung. Das Gray'sche Instrument dagegen erzeugt die zu übermittelnden Töne selber und kann als ein telephonisches Piano bezeichnet werden. Es macht keinen Anspruch darauf, andere Töne zu befördern. Die bedeutendsten Versuche, welche bis jetzt vor dem Publikum mit dem Gray'schen Instrument angestellt worden sind, fanden am 27. Februar und 6. März 1877 statt. Bei dem ersteren, der zwischen Chicago und Milwaukee auf einer 137 Kilometer langen Leitung gemacht wurde, kamen mehrere bekannte Melodien zum Vortrag, wie „The last Rose", „Yanke Doodle", „The sweet Bye and bye" und „Home, sweet Home" und zwar, wie berichtet wird, laut und deutlich; so wenigstens, daß sie von dem Publikum in Chicago mit Leichtigkeit erkannt wurden, welches die Vorstellung mit lautem Beifall begrüßte. Der Triumph über die Entfernung fand jedoch bei der zweiten Gelegenheit, am 6. März, statt. Hier war der Centralpunkt wieder Chicago, der andere Endpunkt aber Detroit im Staate Michigan, 457 Kilometer von Chicago, die größte

Entfernung, auf welche bis jetzt ein Telephon benutzt worden ist. Der Versuch wird als „durchaus erfolgreich" bezeichnet, obwohl weniger vorgetragen wurde, als bei dem ersten Mal; die Leistungen waren die nämlichen.

Die Grundidee des Gray'schen Apparats ist dieselbe wie bei den gewöhnlichen Telegraphenapparaten, nämlich die Magnetisirung und Entmagnetisirung eines Eisenkerns.

Beide Veränderungen werden von einer dritten begleitet, welche in der Verschiebung der kleinsten Theilchen des Eisens zu einander besteht, da Eisen im magnetischen Zustande länger ist als im unmagnetischen. Diese Molekularbewegung erzeugt Schall und äußert mechanische Kraft. Es gelangen zwei Apparate zur Verwendung, ein Geber und ein Empfänger. Jener besteht aus einer zwei Oktaven umfassenden Klaviatur und einem tönenden Stab, einem Elektromagneten und einem Stromkreis. Das Anschlagen der Tasten erzeugt Schwingungen, Kontakte, molekulare Veränderungen und durch oftmalige Wiederholung und Abwechselung schließlich rhythmische Töne. Diese pflanzen sich durch Stromwellen zum Apparat am andern Ende der Linie, dem Empfänger, fort. Derselbe wird beschrieben als ein Resonanzgehäuse, auf welchem ein Elektromagnet von zweckentsprechender Konstruktion befestigt ist. Das Gehäuse verstärkt die Töne durch den Stoß, welchen es von dem Eisen bei der Ausdehnung desselben durch Magnetisirung erhält.

Am 2. April 1877 hat in New-York ein Konzert à la Gray stattgefunden, in welchem der in Philadelphia sitzende Konzertgeber seine Fertigkeit vor einer Zuhörerschaft von New-Yorkern entfaltete. Das Programm enthielt mehrere pupuläre Melodien, wie die in oder richtiger für Chicago gespielten, und war lediglich eine Wiederholung der erwähnten Vorstellung, ohne wesentlich Neues zu bringen.

In England ist die Telephonie namentlich durch Herrn Cromwell Varley entwickelt worden, dessen Instrument im Laufe des letzten Sommers im Queen's Theater zu London öffentlich vorgestellt worden ist. Wie wir einer Mittheilung der Times entnehmen, beruht das Varley'sche Telephon wesentlich auf einer Verstärkung des auf telegraphischem Wege übermittelten Tons durch einen Kondensator, der in den Empfangsapparat eingeschaltet ist. Der letztere gleicht in Folge dessen dem oberen Theil einer großen Trommel oder einem Tamburin, durch dessen Resonanz der anlangende Ton zwar nicht unerheblich verstärkt, gleichzeitig jedoch in seiner Klangfarbe ziemlich bedeutend verändert wird. Viel verwickelter ist der gebende Apparat. Er besteht aus einer Anzahl von Stimmgabeln, wie sie hier zur Erzeugung einer einfachen Melodie genügt. An dem Ende einer jeden ist ein kleiner Elektromagnet angebracht, der durch eine Batterie betrieben wird; durch den Schluß der Batterie wird die Gabel in beständiger Schwingung erhalten, genau wie, um ein bekanntes Beispiel anzuführen, der Schlagarm einer elektrischen Glocke in Schwingung bleibt, so lange der den Kontakt bewirkende Kopf gedrückt wird. Die Schwingungen der Gabel werden nun zur Schließung und Unterbrechung eines zweiten besonderen elektrischen Stromkreises benutzt, in welchem der aus der Batterie kommende Strom von geringer Spannung durch eine im Stromwege liegende Induktionsrolle gespannt (zu solchem von hoher Spannung umgewandelt) wird, so daß er nunmehr zur Erzeugung von Schwingungen des Kondensators verwendbar ist. Alle diese Gabeln werden nun gleichzeitig in Schwingung erhalten, so daß selbstredend ein ziemlich unharmonisches Summen entsteht; keine derselben schickt jedoch früher Strom in den Kondensator, als bis durch den Niederdruck eines Tasters der

Stromkreis zwischen einer der Gabeln und dem Kondensator geschlossen ist, worauf die der Gabel entsprechende Note sofort ertönt. Eine der Anzahl der Gabeln entsprechende Zahl von Tasten ist auf einer Klaviatur angebracht, dieselben werden ebenso wie Klaviertasten gehandhabt. Das Instrument im Queen's Theater hatte $1^1/_2$ Oktaven Umfang (von C unter bis G über der Linie); zu denselben gehören natürlich zwölf Gabeln mit den Nebenapparaten.

Von der Musik, welche vermittelst dieses Instruments ausgeführt wurde, spricht der Bericht der Times keineswegs in sehr begeisterten Ausdrücken. „Einzelne Töne waren gut, andere aber ganz falsch und der Gesammteindruck den wir hatten, war, als ob das Instrument nicht richtig gestellt oder gestimmt gewesen wäre."

Freilich war der ganze Apparat in großer Eile und unter erheblichen Schwierigkeiten aufgestellt worden. Die englische Postbehörde hatte es abgelehnt, eine Leitung herzugeben, so daß die Herstellung einer Privatleitung erforderlich wurde. Dies war ein mühseliges Beginnen, schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche es hatte, die Hausbesitzer zur Erlaubniß zu bewegen, den Draht am Mauerwerk zu befestigen. Es wurde jedoch von der Guttapercha and Telegraph Work Company in der Canonstraße, welche das Werk unternommen hatte, glücklich zu Ende geführt. Die Ueberschreitung der Themse, an einer $^1/_4$ Meile breiten Stelle, schien die größten Schwierigkeiten zu bereiten; aber auch dieses Hinderniß wurde schließlich bewältigt und die Linie vollendet.

Der Berichterstatter faßt am Schluß sein Urtheil dahin zusammen: das Instrument in seinem gegenwärtigen Zustande kann den Klang der menschlichen Stimme nicht übermitteln, auch nicht die von einem Orchester gespielte Musik aufnehmen und wiedergeben, ja nicht einmal die eines einzelnen Instruments. Alles, was dasselbe im Augenblick leistet, ist, daß es in seiner Stimme jeden demselben mitgetheilten Ton wiedergiebt. Daß dies schon auf eine Entfernung von mehreren Meilen möglich ist, ist höchst merkwürdig, von dem vollkommenen Telephon wird aber mehr als dies erwartet und sicherlich auch bald geleistet werden.

Im Anschluß und zum Theil im Gegensatz zu den vorstehend wiedergegebenen Erörterungen und Befürchtungen ist hervorzuheben, daß die Versuche, welche in den letzten Tagen des Oktober seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung in Berlin und an mehreren Orten der Umgebung mit zwei Bell'schen Telegraphen-Apparaten angestellt worden sind, die gehegten Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen haben. Gleich die ersten Versuche, welche innerhalb des Dienstgebäudes in der Französischen Straße gemacht wurden, gelangen so vortrefflich, daß deren Ausdehnung auf weitere Entfernungen sofort beschlossen und ins Werk gesetzt wurde. Zunächst benutzte man die Verbindungsleitung zwischen dem ebengenannten und dem Dienstgebäude in der Leipziger Straße unter Einschaltung der Erde als Rückleitung: die Unterhaltung ging trotz der Induktionsstörungen, welche aus der Mitbenutzung der Erde entsprangen, sehr gut von Statten. Nicht blos die Worte wurden durch das Instrument wiedergegeben, sondern auch die verschiedenen Klangfarben: die Stimmen der verschiedenen Sprechenden wurden erkannt, Gesang und Instrumentalmusik tadellos dem Zuhörer im andern Gebäude übermittelt.

Am 30. Oktober wurden Versuche zwischen Berlin und Schöneberg angestellt: auch sie gelangen über Erwarten gut. Es wurden als Leitung und Rückleitung zwei Adern des Berlin-Magdeburger Kabels benutzt; die leisesten Töne waren verständlich; in Berlin wurde sogar vernommen, was im Zimmer in Schöneberg vorging, und umgekehrt. Weiter nach Potsdam: dieselben Erfolge.

Weiter an demselben Tage nach Brandenburg. Auch hier, in einer Entfernung von 68 Kilometer von Berlin, war eine Unterhaltung, wenn auch mit einiger Anstrengung der Sprach- und Hör-Organe, noch recht gut möglich. Am folgenden Tage Versuch zwischen Berlin und Magdeburg, 150 Kilometer entfernt: hier war eine Verständigung mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr möglich; wohl kamen noch einzelne besonders markirte Worte verständlich an, aber eine sichere Uebermittelung des Gesprochenen lag außer dem Bereiche des Möglichen, Gesang war etwas deutlicher vernehmbar. Selbstredend wird man die Instrumente derart zu ändern wissen, daß die Entfernung bis zu einem gewissen Grade ein Hinderniß für die telephonische Verständigung nicht mehr sein wird. Im Allgemeinen dringt das gesungene Wort weiter, als das gesprochene, und es ist dabei die Erscheinung zu erwähnen, daß der Gesang durch das Telephon verschönert wird; die Rauhheiten des Organs werden abgeschliffen.

Auch bei dem Feste zur Feier der Vollendung der unterirdischen Linie Berlin-Kiel fanden in Gegenwart hoher Beamter, hervorragender Gelehrter (Kirchhoff, Dubois-Reymond, Karsten u. A.), welche am Feste theilnahmen und sich lebhaft für die neue Erfindung interessirten, Versuche mit zwei von Siemens den Bell'schen nachgebildeten Telephon-Instrumenten im kleinen Maßstabe statt und lieferten ebenfalls befriedigende Ergebnisse.

Nachdem die Telephonie somit auch in Deutschland ihren Einzug — oder besser, da sie doch ursprünglich von hier ausgegangen, ihren Wiedereinzug gehalten hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe nach allen Richtungen hin ausgenutzt werden wird. Auf Befehl des General-Postmeisters, der aus seinem Arbeitszimmer im General-Postamtsgebäude bereits vielfach auf telephonischem Wege Anordnungen nach den Diensträumen des General-Telegraphenamts erlassen hat, sind eine größere Anzahl von Telephonen in Angriff genommen. Mit denselben werden dem Vernehmen nach zunächst eine Anzahl von kleineren Postorten in der Nähe von Berlin ausgerüstet werden, um zu erproben, inwieweit sich die Telephonie zur direkten Uebertragung von Telegrammen ohne Schreibapparate eignet. Die Richtung der bereits angestellten Versuche deutet darauf hin, daß die Reichs-Telegraphenverwaltung das wundervolle Instrument nicht zur Unterhaltung einiger Sensationsbedürftigen, sondern zum praktischen Gebrauch in der Nachrichtenübermittelung dienstbar zu machen wissen wird.

(Aus dem Archiv für Post und Telegraphie.)

Miszellen.

Das Tabaksmonopol in Frankreich. Um durch die Besteuerung des Tabaks dem Staats-Haushalte eine ergiebige Einnahme-Quelle zu eröffnen, wurde im Jahre 1810 die Fabrikation und der Verkauf von Tabak in Frankreich monopolisirt. Mit dieser Maßregel kehrte die Gesetzgebung auf eine Bahn, die sie erst zwanzig Jahre zuvor verlassen hatte, zurück, ohne in der Zwischenzeit ein Mittel gefunden zu haben, wie durch Steuern und Zölle auf Tabak derselbe Ertrag zu gewinnen sei, den bisher das Monopol gewährt hatte. Die Zahl der Steuern, die den Verbrauch von Tabak treffen sollten, war im Laufe der Zeit vermehrt, die Zollsätze waren sehr erheblich gesteigert worden, die Preise standen daher nicht niedriger als zur Zeit des Monopols, und doch war im günstigsten Falle nur die Hälfte des früher gewonnenen Ertrages zu erreichen. Da an eine stärkere Belastung nicht mehr gedacht werden konnte, so wurde der Ausfall an Einnahmen der Erhebungsweise zur Last gelegt und beschlossen, dem Staate das ausschließliche Recht der Fabrikation und des Verkaufs von Tabak zurückzugeben. Während aber früher die Ausübung des Monopols durch die Verpachtung an Private übertragen war, übernahm jetzt der Staat dieselbe unmittelbar und begründete so einen bedeutenden Zweig des Staats-Gewerbebetriebes. Zweimal ist im Laufe der Zeit die Einrichtung der Staatsfabriken Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung gewesen, von denen die letzte, vor kaum zwei Jahren, feststellte, daß die Tabakfabriken nicht allein in der Technik des Betriebes sehr weit vorgeschritten, sondern vor Allem auch durch die Begründung von Wohlfahrts-Einrichtungen und Anstalten zum Schutze vor gesundheitsgefährlichen Einwirkungen ein Muster für alle größeren gewerblichen Anlagen seien. Die sehr günstigen finanziellen Ergebnisse, welche das Tabakmonopol in seiner heutigen Gestalt gewährt, sind in weiteren Kreisen bekannt, und namentlich gegenüber dem Finanzwesen des Deutschen Reiches — dieses vereinnahmte vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1876 an Zöllen und Steuern auf Tabak nicht mehr als 13,573,922 ℳ. — wurde darauf hingewiesen, aber nicht immer unter Anführung richtiger Angaben. Die folgenden Zahlen, welche amtlichen Materialien entstammen, werden das finanzielle Ergebniß des Betriebs und zugleich die Veränderungen schildern, welche in Frankreich der Tabakverbrauch in mehr als einem halben Jahrhundert erfahren hat.

Es betrugen	die Menge verkauften Tabaks Kilogr.	der Rohertrag Tsd. Fr.	Reinertrag Tsd. Fr.	die Kosten in Proc. des Rohertrags
1815	9,753,537	53 873	32 123	40,37
1820	12,645,277	64 172	42 220	34,20
1825	12,822,859	67 333	44 030	34,60
1830	11,169,554	67 291	46 782	30,47
1835	12,774,635	74 434	51 700	30,54
1840	16,018,495	95 188	70 111	26,34
1845	18,458,816	111 900	82 534	26,24
1850	19,218,406	122 114	88 915	27,18
1855	24,530,093	153 197	113 816	25,70
1860	29,580,668	195 325	143 763	26,39
1865	30,122,030	237 212	177 921	24,99
1869	32,574,407	255 707	197 211	22,87

Von dem Tabakverbrauche und dem Ertrage des Monopols, der hier für das Jahr 1869 nachgewiesen ist, fallen auf das Frankreich des heutigen Umfanges nach einer zuverlässigen Schätzung $30,_8$ Millionen Kilogramm verkauften Tabaks und 248 Millionen Fr. Rohertrag. Auf demselben Gebiete wurden aber von den Staatsfabriken

	Tabak verkauft Kilogr.	vereinnahmt (als Rohertrag) Tsd. Fr.
1872	27,032,000	269,400
1873	28,342,000	291,977
1874	29,127,000	299,854
1875	30,371,000	313,546
1876	31,400,000	322,349

Nach diesen Zahlen, die allerdings noch nicht endgiltig festgestellte sind, war 1872 der Tabakverbrauch um $3,_8$ Millionen Kilogramm geringer als 1869, und erst in den beiden letzten Jahren erreichte er wieder den gleichen Betrag wie vor Ausbruch des Krieges. Den Grund dieser Abnahme des Tabaksverbrauchs zeigt ein Blick auf die Zahlen, in denen die vorstehende Uebersicht die Veränderungen des Rohertrages schildert. Die neue Regelung des Verkaufspreises, den das Gesetz vom 29. Februar 1872 für das Kilogramm gewöhnlichen Tabaks von 9 Fr. auf 11 Fr. 50 C. und für die andern Sorten in gleichem Maaße erhöhte, gebot einem Theile der Bevölkerung eine Einschränkung des Konsums, die aber allmählich nachließ, als die neue Last eine gewohntere wurde. So wiederholte sich die Erscheinung, die schon früher bei ähnlichen Maßregeln beobachtet war: daß eine Erhöhung des Verkaufspreises zunächst eine beträchtliche Verringerung des Tabakverbrauchs zur Folge hat, daß derselbe im Laufe einiger Jahre aber seinen früheren Umfang wieder erreicht. Als im Jahre 1872 die französische Regierung die Verkaufspreise des Tabaks steigerte, hatte sie für den Staatshaushalt einen jährlichen Mehrertrag von 40 Millionen Fr. erwartet. Die obigen Zahlen zeigen, daß die Abnahme der Menge verkauften Tabaks im Jahre 1872 diesen Erfolg vereitelte, daß aber bereits 1873 der Rohertrag um mehr als 40 Millionen Fr. und 1876 sogar um 74 Millionen Fr. höher war als 1869. Eine solche Steigerung schließt eine erhebliche Erhöhung des Reinertrags und damit der Tabaksteuer in sich, da die Kosten der Produktion keineswegs in einem ähnlichen Verhältnisse stiegen. Sie werden für 1876 auf 60 Millionen Fr., also um 2 Millionen Fr. höher veranschlagt, als sie 1869 für das alte Staatsgebiet waren, und haben voraussichtlich nicht mehr als 19 Proz. vom Rohertrage beansprucht. Der Grund für die Steigerung der Selbstkosten liegt vor Allem in einer Preiserhöhung des Rohmaterials, der gebrauchten Werkzeuge und der Handarbeit; diese wurde aber zum Theil ausgeglichen durch eine Vervollkommnung der Technik. So hat 1876 in Frankreich die Tabaksteuer, die mit Hülfe des Monopols erhoben wird, 262 Millionen Fr. dem Staats-Haushalte zugeführt und den Kopf der Bevölkerung mit rund 6 Mk. getroffen, während im Deutschen Reiche auf einen Bewohner nicht mehr als $0,_{35}$ Mk. Tabaksteuer fallen. Diese sehr hohe Steuer kann aber jenseits der Vogesen durch die Bestimmung der Verkaufspreise derartig aufgelegt werden, daß sie die Konsumenten feinerer Tabake entsprechend stärker belastet. (Stat. Kor.)

Erbschaften und Staatseinnahmen in Frankreich. Das Bulletin de statistique et de legislation comparée, mit dessen Veröffentlichung 1877 begonnen wurde, und dessen erstes Heft eine Bereicherung der statist. Zeitschriften-Literatur verspricht enthält unter andern Mittheilungen auch die Ergebnisse jener Untersuchung, auf die der Finanzminister vor der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 8. Dezember 1876 seine Behauptung stützte, daß die Steuerlast in Frankreich noch keine drückende sei, und daß die Staatseinnahmen im Laufe der Zeit ebenso gestiegen seien wie der Reichthum und die Steuerkraft des Volkes. Um hierüber Klarheit zu erlangen wurde der jährliche Betrag der ordentlichen Einnahmen in Vergleich gesetzt zu dem Kapitalswerthe der Vermögen, von denen in der gleichen Zeit die Erbschaftssteuer erhoben wurde. Dabei ergab sich als

	Betrag der ordentlichen Staatseinnahmen. Tsd. Fr.	Kapitalswerth der Erbschaften. Tsd. Fr.	Verhältniß der Staatseinnahmen z. Kapitalswerthe der Erbschaften.
1826	982,728	1,337,360	73 : 100
1830	971,036	1,451,055	67 : 100
1835	1,020,838	1,540,326	66 : 100
1840	1,160,498	1,608,586	72 : 100
1845	1,330,219	1,742,265	76 : 100
1850	1,296,546	2,025,343	64 : 100
1855	1,535,928	2,406,941	64 : 100
1860	1,722,306	2,723,998	63 : 100
1865	1,965,403	3,029,043	64 : 100
1870	1,939,546	3,372,269	57 : 100
1874	2,803,201	3,748,918	75 : 100

Da auch die Verhältnißzahlen von Jahr zu Jahr nicht unbeträchtlich schwanken, so ist das Bild, welches diese Uebersicht gibt, noch von Zufälligkeiten beeinflußt, die in dem Folgenden vermieden sind. Es verhielten sich die ordentlichen Staatseinnahmen zu dem Kapitalswerthe der angefallenen Erbschaften im Mittel der Jahre:

1826—1830 . .	= 70 : 100	1851—1855 . .	= 67 : 100
1831—1835 . .	= 67 : 100	1856—1860 . .	= 71 : 100
1836—1840 . .	= 70 : 100	1861—1865 . .	= 69 : 100
1841—1845 . .	= 73 . 100	1866—1870 . .	= 59 : 100
1846—1850 . .	= 74 : 100	1871—1874 . .	= 62 : 100

Während der Jahre 1871 bis 1874 erscheint das Verhältniß um deswillen noch sehr günstig, weil 1871 in Folge der politischen Ereignisse die Staatseinnahmen geringer und zugleich wegen der höheren Zahl der Todesfälle der Betrag der Erbschaften ein außergewöhnlich großer war. (St. Korr.)

Die direkten Steuern in Preußen 1876 und im ersten Vierteljahr 1877. — Während das deutsche Reich seinen finanziellen Bedarf in erster Linie aus den Erträgnissen der Zölle und Verbrauchsteuern deckt, ist der preußische Staat, soweit er die Steuerkraft seiner Bewohner für sich in Anspruch nehmen muß, auf die Erhebung von Verkehrsteuern und direkten, den Ertrag und das Einkommen treffenden Abgaben angewiesen. Die letzteren erscheinen als eine der

hauptsächlichen Einnahmequellen im preußischen Staats-Haushalte; denn nach den Rechnungsabschlüssen betrugen

	die etatsmäßigen Einnahmen Mk.	davon die direkten Steuern überhaupt Mk.	in Proc. der Einnahmen
1873	773,558,608	140,043,462	19,09
1874	748,888,454	134,353,314	17,94
1875	704,090,821	146,068,639	20,75
1876	664,646,921	150,022,815	22,57

Die Bedeutung, welche die direkten Steuern für das preußische Finanzwesen besitzen, wird aber, namentlich für internationale Vergleichungen, weitaus zutreffender dargestellt, wenn nicht, wie in den eben mitgetheilten Zahlen, die rohen, sondern die reinen Erträge der gesammten Staatseinnahmen und der direkten Abgaben mit einander verglichen werden. Dann stehen z. B. in dem Voranschlage für 1876 382 und 140 Millionen *M.* sich gegenüber, so daß es sicherlich nicht zu hoch gegriffen worden ist, wenn in Preußen der Ertrag der direkten Steuern gleich dem dritten Theile der Summe angenommen wird, welche die Deckung des eigentlichen Staatsaufwands erfordert.

Um so bemerkenswerther ist es dann, wenn diese Abgaben den Einzel-Haushalt der Besteuerten nur mit geringen Opfern belasten. Auf den Kopf der Bevölkerung fielen in Preußen 1875 5,67 und 1876 5,83 Mk. als Ausgabe für direkte Staatssteuern, während in Frankreich, wo außerdem die indirekten Abgaben noch ungleich bedeutender sind als im Deutschen Reiche, jeder Einwohner rund 8,50 Mk. direkter Steuern an den Staat entrichtet. Das Bild, welches diese Ziffern gewähren, ist aber nur ein ungefähres und bedarf einer näheren Ausführung durch Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem jede einzelne von diesen Abgaben zur Deckung des Staatsaufwandes beiträgt. Folgende Uebersicht läßt dasselbe erkennen. Es wurden in Preußen vereinnahmt

	1873 *M.*	1874 *M.*	1875 *M.*	1876 *M.*
Grundsteuer . .	39,197,959	39,254,857	39,271,408	39,788,899
Gebäudesteuer .	14,854,035	15,193,314	15,735,643	16,610,660
Klassifizirte Einkommensteuer .	21,446,968	24,247,107	29,249,715	30,111,928
Klassensteuer . .	41,088,690	32,820,217	39,604,541	41,419,391
Gewerbesteuer .	16,965,066	17,596,450	17,536,950	18,069,901
Eisenbahn-Abgabe	6,101,643	4,839,412	4,237,712	3,539,748
Direkte Steuern in Hohenzollern	243,679	248,814	251,371	260,347
Fortschreibungsgebühren . .	83,637	83,994	87,591	77,728
Strafbeträge und Sonstiges . .	61,785	69,151	93,708	144,213
zusammen	140,043,462	134,353,314	146,068,639	150,022,815

Hieraus geht vor Allem hervor, daß der klassifizirten Einkommensteuer von dem Gesammtertrage der direkten Steuern 1875 und 1876 ein nicht unbeträchtlich höherer Theil zufiel als 1873 und 1874. Es ist Dies die Wirkung der

Reform vom Jahre 1873, die darauf bedacht war, die größeren Einkommen, das Objekt der klassifizirten Einkommensteuer, stärker als bisher zu den Staatslasten heranzuziehen. Während von den Einnahmen aus direkten Steuern 1871 nur $12_{,84}$, 1873 $15_{,31}$ Proz. durch die Einkommensteuer aufkamen, fielen derselben 1875 $20_{,03}$ und 1876 $20_{,07}$ Proz. dieses Betrages zu. Gleichzeitig aber verminderte sich der Antheil, den die Klassensteuer an dem Gesammtertrage der direkten Steuern hat, von $29_{,66}$ (1871) und $29_{,34}$ Proz. (1873) auf $27_{,61}$ Proz. im Jahre 1876. Da zugleich für die Grundsteuer dieser Antheil von $27_{,99}$ Proz. im Jahre 1873 auf $26_{,52}$ (1876) und für die Eisenbahn-Abgaben von $4_{,36}$ (1873) auf $2_{,36}$ Proz. im Jahre 1876 herabging, für die übrigen Steuern aber fast unverändert blieb, so hat die Kontingentirung der Klassensteuer in der stärkeren Anspannung der klassifizirten Einkommensteuer ihre Kompensation gefunden, und damit der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bessere Verwirklichung erhalten.

Gegenüber dem Gewinne, den so die Umgestaltung der direkten Steuern brachte, fällt ein Nachtheil, den sie gleichzeitig in ihrem Gefolge hatte, nur wenig in's Gewicht. Es sind durch die ausgedehntere Anwendung der Klassensteuer für diese und damit zugleich für alle direkten Abgaben die Erhebungskosten etwas höher geworden. Folgende Uebersicht, die dem Ertrage der einzelnen Steuern in den Jahren 1873 und 1876 die besonderen ihnen allein zur Last fallenden Ausgaben gegenüberstellt, dabei aber wegen der Gemeinsamkeit der Katasterverwaltung die Grund- und Gebäudesteuer zusammenfassen mußte, wird Dies zeigen.

Es betrugen

für die	1873			1876		
	die Ist-einnahme	die besonderen Kosten überhaupt	in Prozent d. Ertrags	die Ist-einnahme	die besonderen Kosten überhaupt	in Prozent d. Ertrags
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
Grund- und Gebäudesteuer und Fortschreibungsgebühren	54,135,631	2,752,178	$5_{,08}$	56,477,287	2,976,279	$5_{,27}$
Klassifizirte Einkommensteuer . .	21,446,968	267,046	$1_{,25}$	30,111,928	361,484	$1_{,21}$
Klassensteuer . . .	41,088,690	1,643,564	$4_{,00}$	41,419,391	2,472,338	$5_{,97}$
Gewerbesteuer . .	16,965,066	512,964	$3_{,02}$	18,069,901	533,032	$2_{,95}$
Eisenbahnabgaben	6,101,643	.	.	3,539,748	.	.
Direkte Steuern in Hohenzollern . .	243,679	8,457	$3_{,47}$	260,347	9,062	$3_{,48}$
Strafgelder und Sonstiges . . .	61,785	.	.	144,213	.	.
zusammen	140,043,462	5,184,191	$3_{,70}$	150,022,815	6,352,195	$4_{,23}$

Zu den besonderen Kosten, welche die Erhebung der einzelnen Steuern veranlaßte, treten für 1873 noch 2,277,309 und für 1876 2,677,187 ℳ. allgemeine Verwaltungskosten, die eine weitere Vertheilung auf einzelne Abgaben nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich für alle direkten Steuern die Betriebsausgaben 1873 auf $5_{,33}$, 1876 auf $6_{,01}$ Proz. des Ertrages.

Außer den Angaben, die im Vorstehenden mitgetheilt wurden, liegen gegenwärtig noch die Uebersichten über die Einnahmen aus den direkten Steuern im ersten Vierteljahr 1877 vor. Da dieselben jedoch, wie erst jüngst von zuständigster Seite hervorgehoben wurde, mannichfach von Zufälligkeiten beeinflußt und daher nicht zur Grundlage für weitere Untersuchungen geeignet sind, mußten dieselben im Vorstehenden außer Acht gelassen werden. Es sei aber zum Schlusse erwähnt, daß in den ersten drei Monaten dieses Jahres die Grundsteuer 9,544,615, die Gebäudesteuer 4,163.751, die klassifizirte Einkommensteuer 7,442,299, die Klassensteuer 10,308,421, die Gewerbesteuer 6,048,584 ℳ. ertrug und im Ganzen durch die Verwaltung der direkten Steuern dem Staats-Haushalte 37,989,752 ℳ. zugeführt wurden, 815,752 ℳ. mehr als im Voranschlage angenommen war. (Statist. Cor.)

Zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen. — Vor wenigen Tagen hat die königliche Staatsregierung dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben", zur Beschlußfassung unterbreitet. Es ist bekannt und wurde bereits bei Eröffnung des Landtages hervorgehoben, daß diese Vorlage auf umfassende Vorarbeiten, zahlreiche Gutachten der sachkundigen Verwaltungsbehörden und namentlich auch auf eine eingehende Untersuchung der überkommenen Verhältnisse ihre gesetzgeberischen Vorschläge stützt. Durch eine besondere Erhebung wurde festgestellt, welche Beträge die Stadt- und Landgemeinden der einzelnen Kreise im Jahre 1876 an Abgaben erforderten und durch welche Umlagen sie dieselben aufbrachten. Die Ergebnisse dieser Aufnahme sind in den Motiven zu dem eingebrachten Gesetzentwurfe niedergelegt, weiter aber noch von dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Herrn L. Herrfurth, zu einem ausführlichen Gesammtbilde der gegenwärtig bestehenden und neu zu gestaltenden Communalsteuer-Verhältnisse verwerthet worden. Diese inhaltreiche Abhandlung, welche zwar auf amtlichen Quellen beruht, aber durchaus den Charakter einer Privatarbeit an sich trägt, bietet werthvolle Anhaltepunkte, um die Aufgabe und das Ziel der Gemeindesteuer Reform in Preußen richtig zu beurtheilen. Sie wird durch die Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus in dem ersten Hefte des achtzehnten Jahrganges (1878) veröffentlicht werden; gleichwohl können wir bereits heute einige der Angaben daraus mittheilen, die für das Verständniß des eingebrachten Gesetzentwurfes unentbehrlich scheinen.

Die Bedeutung, welche der Gegenstand desselben besitzt, ist durch die Erhebung vom Jahre 1876 in ein sehr helles Licht gestellt worden; diese hat ergeben, daß im preußischen Staate (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande) für die Gemeindezwecke 139,258,243 ℳ. an Abgaben gezahlt wurden, d. i. nur ungefähr 11 Millionen Mark weniger, als die direkten Staatssteuern betragen. Auf die acht älteren Provinzen fielen davon 116,082,074 ℳ., während hier im Jahre 1857 nur 44,849,001 ℳ. an Gemeindesteuern aufkamen. Der Betrag derselben hat also in diesen Landestheilen während der letzten zwei Jahrzehnte um nicht weniger als 71,233,073 ℳ. oder 158,8 Proz. sich erhöht. Wer die Schwierigkeiten einer Communalfinanz-Statistik kennt, wird von dieser Zahl nicht einen mathematisch genauen Ausdruck für das Anwachsen der Gemeindeabgaben erwarten; denn das Erforderniß unbedingter Vergleichsfähigkeit ist hier kaum zu erfüllen. Die für das Jahr 1857 angegebene Zahl umfaßt nur die

an die Gemeinde gezahlten Steuern, neben denen die Kirchen- und Schulabgaben gesondert aufgeführt wurden; im Jahre 1876 dagegen mögen die letzteren zu einem Theile wohl den Gemeindesteuern zugeschlagen worden sein, so daß deren Erhöhung bei dieser Gegenüberstellung um einige Millionen Mark zu groß erscheint. Aber dieser Mangel, der vielleicht feineren und tiefer in die Einzelheiten eindringenden Untersuchungen hindernd entgegensteht, kann nicht den Schluß verbieten, daß die gesetzgeberische Frage, welche der vorliegende Entwurf löst, ihre heutige Bedeutung namentlich den letzten Jahrzehnten verdankt. Ohne Zweifel haben Umstände mannigfachster Art diese Entwickelung veranlaßt; jede Stadt und jede Landgemeinde wird vielleicht besondere Gründe anführen, denen sie die Erhöhung ihrer Steuerlast zuschreibt. Wer aber von örtlichen Erscheinungen absieht und nach den allgemeiner wirkenden Ursachen forscht, der wird u. A. auch auf die rasche Zunahme der großstädtischen Bevölkerung als Erklärung hinweisen. Dadurch wurde einmal die Zahl jener Gemeinden eine größere, denen ein weiterer Kreis von Verwaltungsaufgaben zu selbstständiger Erfüllung zugewiesen ist, und dann erforderte in derselben Stadtgemeinde die steigende Bewohnerzahl immer kostspieligere Anstalten und Anlagen, um den Ansprüchen genügen zu können, die noch schneller als die Bevölkerung wuchsen. So zahlte z. B. in Berlin 1843 jeder Einwohner durchschnittlich nur $8_{,38}$ ℳ. Gemeindesteuern, dagegen 1874 fast den dreifachen Betrag, $24_{,51}$ ℳ., 1876 $20_{,81}$ ℳ., und in sämmtlichen Städten des Staates (jeweiligen Umfanges) fielen auf den Kopf der Bevölkerung 1849 $3_{,77}$, 1869 $6_{,47}$ und 1876 $9_{,58}$ ℳ. an Gemeindeabgaben. Um wie viel aber, namentlich weil das Maß der zugetheilten Verwaltungsaufgaben ungleich ist, die Steuern in den Stadtgemeinden gegenwärtig höher sind als auf dem Lande, und welche provinziellen Verschiedenheiten sich hierbei zeigen, darüber gibt die vorliegende Arbeit in folgenden Angaben Aufschluß. Im Jahre 1876 wurden an Gemeindeabgaben erhoben

in den Provinzen	überhaupt in den Stadtgemeinden	überhaupt in den Landgemeinden	überhaupt zusammen	vom Einwohner in den Stadtgemeinden	vom Einwohner in den Landgemeinden	vom Einwohner im Mittel
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Preußen . .	6,423,277	6,858,847	13,282,124	$8_{,59}$	$2_{,80}$	$4_{,15}$
Brandenburg	24,402,738	3,063,538	27,466,276	$14_{,00}$	2 21	$8_{,78}$
Pommern . .	2,831,859	1,136,130	3,967,989	$5_{,91}$	$1_{,16}$	$2_{,71}$
Posen . . .	2,395,472	1,836,134	4,231,606	$5_{,39}$	$1_{,58}$	$2_{,63}$
Schlesien . .	7,722,764	5,920,807	13,643,571	$7_{,77}$	$2_{,08}$	$3_{,55}$
Sachsen . .	5,342,367	3,126,769	8,469,136	$6_{,13}$	$2_{,41}$	$3_{,90}$
Schleswig-Holst.	3,936,543	3,528,371	7,464,914	$10_{,84}$	$4_{,96}$	$6_{,95}$
Hannover . .	2,789,525	4,283,621	7,073,146	$4_{,94}$	$2_{,95}$	$3_{,51}$
Westfalen .	4,551,152	7,483,399	12,034,551	$7_{,77}$	$5_{,67}$	$6_{,31}$
Hessen-Nassau	5,682,477	2,955,632	8,638,109	$11_{,52}$	$3_{,03}$	$5_{,88}$
Rheinland .	17,998,888	14,987,933	32,986,821	$12_{,05}$	$6_{,49}$	$8_{,67}$
zusammen	84,077,062	55,181,181	139,258,243	$9_{,58}$	$3_{,27}$	$5_{,42}$

Mit dieser Ungleichheit der Steuerbelastung in den Städten und den Landgemeinden der einzelnen Provinzen ist aber noch eine große Verschiedenheit der angewandten Besteuerungs-Grundsätze verbunden. So ist vor Allem die Beitragspflicht in den einzelnen Gemeinden vielfach verschieden bestimmt; daraus aber ergeben sich Mängel, wie die Doppelbesteuerung desselben Einkommens, die

eine Beseitigung durch gleichmäßige Regelung der Communalsteuer-Verhältnisse um so dringender verlangen, je bedeutender die Gemeindeabgaben werden. Weiter haben dann die Formen der Besteuerung eine sehr ungleiche Bedeutung für den Haushalt der verschiedenen Gemeinden erlangt, und es zeigt sich hier eine größere Mannigfaltigkeit, als die Verschiedenheit der örtlichen Interessen rechtfertigt und die Rücksicht auf gerechte Vertheilung der Umlagen erlaubt. Auch hier also hat die Gesetzgebung eine gleichmäßigere Gestaltung anzustreben. Wie sehr gegenwärtig diese Verhältnisse in den einzelnen Provinzen abweichen, zeigt unsere Quelle in folgenden Angaben. Es wurden im Jahre 1876 von den Gemeinden erhoben

in den Provinzen	Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	besondere Gemeinde-Einkommensteuern	sonstige direkte und indirekte Abgaben
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Preußen	5,926,380	3,192,066	4,163,678
Brandenburg	3,585,807	8,093,925	15,786,544
Pommern	2,057,597	1,146,510	763,882
Posen	2,103,915	942,713	1,184,978
Schlesien	3,866,591	5,440,471	4,336,509
Sachsen	4,082,123	2,742,478	1,644,535
Schleswig-Holstein	2,718,476	1 098,015	3,648,423
Hannover	4,025,481	590,975	2,456,690
Westfalen	7,264,184	3,966,668	803,699
Hessen-Nassau	3,782,856	1,288,184	3,567,069
Rheinland	18,406,586	11,773,495	2,806,740
zusammen	57,819,996	40,275,500	41,162,747
Davon in den			
Stadtgemeinden	29,001,171	31,417,623	23,658,268
Landgemeinden	28,818,825	8,857,877	17,504,479

Auch von den besonderen Gemeinde-Einkommensteuern trägt der größte Theil das Gepräge von Zuschlägen zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer; ein unmittelbarer Anschluß an dieselbe wurde vielfach nur in der Absicht abgelehnt, um die zu dieser Steuer nicht herangezogenen Personen mit Gemeindeabgaben belasten zu können. In Folge dessen darf man rechnen, daß 1876 von der Gesammtheit der Communalsteuern 63 Proz. durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufkamen, und von dem Reste noch 34 Proz. durch direkte, nur 3 Proz. durch indirekte Abgaben dem Gemeinde-Haushalte zugeführt wurden. Aus demselben sind also augenblicklich die indirekten Steuern, denen die besprochene Arbeit noch eine besondere Darstellung widmet, durch die direkten Abgaben beinahe ganz verdrängt worden. Da aber vielfach Klagen über die allzu hohe Belastung mit direkten Gemeindesteuern laut geworden sind, so wird auch die Frage erörtert, ob in dieser Richtung nicht bereits zu weit gegangen, und eine Umkehr angezeigt sei. Der vorliegende Entwurf will dieselbe wenigstens ermöglichen, soweit die Macht dazu in der preußischen Gesetzgebung liegt, und nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Wir behalten uns vor, auf die besprochene Arbeit bei Gelegenheit zurück zu kommen. (Stat. Corr.)

Die Anhäufung der preußischen Bevölkerung. — Die Statistik oder besser die Demologie macht die menschlichen Gemeinschaften zum Gegenstande ihrer Forschung, und insbesondere ist es der Bevölkerungsstatistik als Aufgabe zugefallen, Untersuchungen über diejenigen Gruppen innerhalb der Bewohnerschaft anzustellen, welche zu einem Ganzen durch die Nähe des Beisammenwohnens verbunden sind. Diese, oder wie der hergebrachte Ausdruck in der Kunstsprache der Statistik lautet, die Agglomeration, gibt daher die Richtschnur für die Abgrenzung und Bildung solcher Gesammtheiten, während die Einheit oder die Gleichartigkeit der Obrigkeit und der Verfassung nur so lange dabei in Betracht kommen, als sie ein zutreffendes Kennzeichen von der Ausdehnung und Dichtigkeit der Wohngemeinschaften gewähren.

Die amtliche Statistik des preußischen Staates grenzt dieselben noch heute nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung räumlich von einander ab; dazu ist sie verpflichtet durch die Dienste, welche sie der praktischen Verwaltung schuldet, und berechtigt durch die Verhältnisse, welche in den meisten Landestheilen obwalten. Die durch das öffentliche Recht geschaffene Gemeinde ist hier mit derjenigen, welche auf den engeren räumlichen Beziehungen beruht, zumeist eine und dieselbe. Darum kann aus den Angaben über die Größe der Communaleinheiten bestimmt werden, wie die Bevölkerung über das Staatsgebiet sich vertheilt, welcher Theil derselben zerstreut in kleineren Gemeinwesen lebt, und wieweit gegenüber diesen Bildungen die großstädtische Entwickelung bereits vorgeschritten ist. Auf alle diese Fragen ertheilen nun die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 in folgenden Zahlen Antwort. Es fanden sich damals

mit einer Bewohnerzahl von	Städte	Landgemeinden und Gutsbezirke	zusammen	Bewohner in den Städten	Bewohner in den Landgemeinden und Gutsbezirken	überhaupt
2,000 u. weniger	388	53,002	53,390	529,536	14,856,257	15,385,793
2,001— 5,000	539	541	1,080	1,661,553	1,520,324	3,181,877
5,001— 20,000	304	74	378	2,805,901	532,281	3,338,182
20,001— 50,000	37	2	39	1,092,816	41,708	1,134,524
50,001—100,000	14	—	14	1,028,300	—	1,028,300
100,001 und mehr	6	—	6	1,673,728	—	1,673,728
zusammen	1,288	53,619	54,907	8,791,834	16,950,570	25,742,404

Aus diesen Zahlen geht nun folgende bemerkenswerthe Thatsache hervor.

Oft hört man sagen, der Gegenwart werde ihr eigenthümliches Gepräge durch die großstädtische Entwickelung aufgedrückt; die neuere Ausbildnng des Verkehrswesens, die moderne gewerbliche Betriebsweise ziehen von Jahr zu Jahr immer dichtere Schaaren in die großen Mittelpunkte des Erwerbslebens, die so zu „Wasserköpfen der Civilisation" anschwellen. Soweit dabei aber nur die Zahl der Menschen, nicht die Summe ihrer geistigen oder körperlichen Kraft in Frage steht, können die obigen Angaben wohl manche übertriebene Vorstellung, die hierüber im Schwunge ist, auf ihr richtiges Maß zurückführen. Den Großstädten, die vor Allem dem Zuzug von Außen ihr Wachsthum verdanken, bietet die Bevölkerung der kleinen Ortschaften doch noch eine recht breite Grundlage. Nicht weniger als $59{,}_{77}$ Proz. von der Gesammtzahl der Bewohner gehören

in Preußen den Gemeinden mit 2,000 und weniger Einwohnern an, und dann umfassen die Ortschaften von 2,001—5,000 Einwohnern $12_{,36}$, die von 5,001 bis 20,000 Einwohnern $12_{,97}$ Proz. der Bevölkerung. Auf die größeren Agglomerationen von 20,001 bis 50,000 Seelen fallen nur $4_{,41}$, auf die von 50,001 bis 100,000 Bewohnern $3_{,99}$ Proz. der Bevölkerung, und in den Großstädten endlich leben von derselben $6_{,50}$ Proz. Man kann hiernach, um diese Zahlen noch übersichtlicher zusammenzufassen, sagen, daß im preußischen Staate

den kleinen Agglomerationen . . . . $59_{,77}$ Proz. der Bevölkerung
„ mittleren „ . . . . $25_{,33}$ „ „ „
„ großen „ . . . . $14_{,90}$ „ „ „

am 1. Dezember 1875 angehörten.

Allein diese Zahlen sind Durchschnittswerthe für ein sehr ausgedehntes Gebiet, dessen einzelne Theile gerade in dieser Hinsicht mannichfache Verschiedenheiten zeigen; sie lassen es ganz ungewiß, ob Vorstellungen von der gegenwärtigen, überwiegend oder selbst ausschließlich städtischen Entwickelung, die hiernach im Allgemeinen vielleicht unberechtigt sind, für ein kleineres Gebiet nicht vollkommen zutreffen. So gehörten z. B. im Königreiche Sachsen den Ortschaften mit mehr als 2,000 Bewohnern am 1. Dezember 1875 bereits $52_{,71}$ Prozent der Bevölkerung an, und diesem Staate sind einzelne preußische Provinzen in derselben Richtung bereits vorausgeeilt. Den Beweis dafür erbringen folgende Zahlen: es lebten am 1. Dezember 1875

in den Provinzen	in den Gemeinden u. s. w. mit			
	mehr als 2,000 Einw. überhaupt	weniger	mehr als 2,000 Einw. von 100	weniger
Preußen	759,820	2,439,351	$23_{,75}$	$76_{,25}$
Brandenburg (mit Berlin)	1,811,851	1,314,560	$57_{,95}$	$42_{,05}$
„ (ohne Berlin)	844,993	1,314,560	$39_{,13}$	$60_{,87}$
Pommern	480,611	981,679	$32_{,87}$	$67_{,13}$
Posen	361,297	1,244,787	$22_{,50}$	$77_{,50}$
Schlesien	1,269,342	2,574,357	$33_{,02}$	$66_{,98}$
Sachsen	903,893	1,265,095	$41_{,67}$	$58_{,33}$
Schleswig-Holstein	409,861	664,065	$38_{,16}$	$61_{,84}$
Hannover	554,523	1,462,870	$27_{,49}$	$72_{,51}$
Westfalen	1,015,374	890,323	$53_{,28}$	$46_{,72}$
Hessen-Nassau	490,116	977,782	$33_{,39}$	$66_{,61}$
Rheinland	2,292,725	1,511,656	$60_{,27}$	$39_{,73}$
Hohenzollern	7,198	59,268	$10_{,83}$	$89_{,17}$
Staat	10,356,611	15,385,793	$40_{,23}$	$59_{,77}$

Es ist nicht ohne Interesse, diese Darstellung mit einer verwandten zu vergleichen, welche die Statistische Correspondenz in ihrer letzten Nummer mittheilte. Es wurde dort geschildert, wie die preußische Bevölkerung sich auf die Städte, die Landgemeinden und Gutsbezirke vertheilt, und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bedeutung einer solchen Scheidung, die auf dem öffentlichen Rechte beruht, in neuerer Zeit sich fast lediglich auf dieses beschränkt, für demologische Untersuchungen aber, wie sie oben beschrieben wurden, ihren Werth großentheils verloren hat. Jene Scheidung bezeichnet nicht mehr wie früher, verschiedene Größenklassen der Ortschaften mit einer deutlich unterschiedenen Be-

schäftigung der Bevölkerung. Die deutsche Statistik hat gegenwärtig auf Grund eines Beschlusses des internationalen statistischen Congresses eine Zahl von 2000 Seelen als die bezeichnende Grenzscheide für angehäufte Bevölkerung einerseits und getrennt lebende andererseits angenommen, und die obige Darstellung folgte ihr darin. Wie stimmen nun deren Ergebnisse zu denen der historischen Unterscheidung? Nur an einigen bezeichnenden Beispielen sei Dies gezeigt.

Es wohnten am 1. Dezember 1875 von 100 Bewohnern

der Provinz	in den Städten	in Landgemeinden und Gutsbezirken	in Gemeinden u. s. w. mit mehr als 2,000 Einwohnern	weniger Einwohnern
Preußen	23,37	76,63	23,75	76,25
Posen	27,62	72,38	22,50	77,50
Schlesien	25,87	74,13	33,02	66,98
Westfalen	30,70	69,30	53,28	46,72
Rheinland	39,26	60,74	60,27	39,73.

In der Provinz Preußen also und ähnlich in den hier nicht aufgeführten Provinzen stimmen die beiden Zahlenreihen nahe überein, während für die Provinz Posen die zweite Berechnung eine Differenz zu Gunsten der kleinen Gemeinden ergibt. Nach der entgegengesetzten Richtung zeigen sich in den Provinzen Schlesien und Westfalen, wo einige Gebiete einen hervorragenden Gewerbfleiß besitzen, erhebliche Abweichungen, und in der Provinz Rheinland laufen dieselben in eine Verkehrung des Verhältnisses aus. Hier hat sich die städtische Entwickelung über die Landgemeinden ergossen, deren Bezeichnung dann blos noch das Andenken an ihre frühere, hinter den Städten rangirende Stellung fortpflanzt, während in der Provinz Posen die Städtebildung nur erst ausnahmsweise zu Wohnplatz-Gestaltungen geführt hat, die von ländlichen wesentlich abweichen. (Stat. Corr.)

Die Bewegung der Bevölkerung in Preußen während des Jahres 1876. — Seitdem die Nachrichten über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle dem königlichen statistischen Bureau unmittelbar von den Standesbeamten in Gestalt von Zählkarten zugehen, und deren Aufbereitung nach einheitlichem Plan durchgeführt wird, vermag die Statistik auch da, wo sie ein ausgedehnteres Gebiet zu überblicken hat, den Ereignissen der Bevölkerungsbewegung gleichsam auf dem Fuße zu folgen und dieselben schon einige Monate nach Abschluß des beobachteten Zeitraums ausführlich zu schildern. So ist bereits gegenwärtig bekannt, welche Veränderungen die Bevölkerung des ganzen preußischen Staates während des Jahres 1876 in ihrer Zahl sowie in ihren Zivilstandsverhältnissen durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle erfuhr, und noch vor Ablauf dieses Jahres werden die gleichen Mittheilungen auch für die Bewohnerschaft der einzelnen Gebietstheile im XLV. Bande des amtlichen Quellenwerkes der preußischen Statistik vorliegen.

Die bereits jetzt veröffentlichten Zahlen geben nun zunächst folgenden Aufschluß über den Zuwachs, welchen die preußische Bevölkerung im Jahre 1876 durch den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen erhielt.

Es sind:

	geboren			gestorben (einschließlich Todtgeborene)			mehr geboren als gestorben
	m.	w.	Zus.	m.	w.	Zus.	
1872	526,857	496,148	1,023,005	395,750	369,610	765,360	257,645
1873	529,303	498,373	1,028,276	386,932	352,318	739,250	289,026
1874	543,263	510,216	1,053,479	364,834	328,602	693,436	360,043
1875	561,678	525,131	1,086,809	383,694	342,019	725,713	361,096
1876[1])	565,801	532,792	1,098,593	374,493	330,567	705,060	393,533

Die überaus schnelle Vermehrung, welche die preußische Bevölkerung sogleich nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges durch eine sehr bedeutende Steigerung der Geburtenziffer erfuhr, bildet hiernach eine Erscheinung von längerer Dauer, als ihr ursprünglich wohl zugeschrieben wurde. Das Jahr 1876 hat die vier vorhergehenden an Zahl der Geborenen noch übertroffen und durch den Ueberschuß derselben über die Gestorbenen nicht blos absolut, sondern auch im Vergleich zur mittleren Bevölkerung den stärksten Zuwachs gebracht, der im letzten Jahrfünft zu beobachten war: die natürliche Vermehrung betrug 1876 1,5 pCt. der im Mittel des Jahres vorhandenen Volkszahl, diese auf 25,939,000 angenommen.

Wie ein Blick auf die oben mitgetheilten Zahlen zeigt, haben hierbei zwei Ursachen zusammengewirkt: die Steigerung der Geburtenzahl und die Abnahme der Sterbefälle. Eine Verbindung dieser beiden Erscheinungen verleiht aber dem Gange der Bevölkerungsbewegung das Gepräge einer sehr günstigen Entwickelung; denn da gerade die Zahl der Kinder im ersten Lebensjahre ein großes Kontingent zur Zahl der Gestorbenen stellt, so würde eine absolute Zunahme der Geburten eher eine Steigerung der Sterbeziffer erwarten lassen. Wenn diese nun gleichwohl geringer geworden ist, so darf geschlossen werden, daß im Ganzen die Säuglinge den Gefahren, welche ihr Leben bedrohen, eine größere Widerstandsfähigkeit entgegenzusetzen hatten, oder auch, daß sie zu einem größeren Theile unter Verhältnissen geboren wurden, welche der Erhaltung des Lebens günstiger waren.

Dieser Schluß findet in den schon jetzt vorliegenden Zahlen seine Bestätigung: denn diese erweisen, daß trotz der größeren Zahl der Geborenen 1876 die Kindersterblichkeit eine geringere war als 1875. Im ersten Monat nach der Geburt sind gestorben:

	1875	1876
Knaben	66,519	65,009
Mädchen	51,656	50,147
zusammen	118,175	115,156
darunter außereheliche Kinder	13,736	12,993

Die Todtgeborenen sind in diesen Zahlen mit inbegriffen; es wurden deren in die Register eingetragen

	1875	1876
Knaben	26,331	25,484
Mädchen	20,725	20,039
zusammen	47,056	45,523
darunter außereheliche Kinder	4,633	4,377

Die Verringerung, welche hiernach für die Kindersterblichkeit und die Zahl der Todtgeborenen im Jahre 1876 zu verzeichnen ist, ist um so bemerkenswerther,

[1]) Einschließlich Lauenburg mit 1,621 Geburten und 1,165 Sterbefällen.

als die Zahl der außerehelich Geborenen, für welche die Gefahr der Todtgeburt und des Absterbens in den ersten Lebenstagen eine besonders große ist, im letzten Jahre noch etwas größer war als 1875; es wurden nämlich außer der Ehe geboren:

	Knaben	Mädchen	zusammen	unter 100 Lebendgeborenen
1872	37,451	36,076	73,527	7,19
1873	40,366	38,594	78,960	7,68
1874	39,096	37,501	76,597	7,27
1875	41,802	39,703	81,505	7,50
1876	42,224	39,736	81,960	7,46

Für die Zunahme der außerehelichen Geburten, welche aus diesen Zahlen hervorgeht, bietet nun die Verringerung der Eheschließungen, wie sie aus folgender Uebersicht sich ergibt, eine Erklärung.

In Preußen wurden Ehen geschlossen:

	überhaupt	auf 1,000 Lebende
1872	255,421	10,22
1873	252,872	10,19
1874	244,773	9,77
1875	230,860	9,08
1876	221,712	8,55

Man ist gewöhnt, die Schwankungen der Heirathsziffer als einen sehr scharfen Maßstab für die Veränderungen in dem Wohlstande der Bevölkerung zu betrachten, obgleich sie vielleicht noch treffender als die gegenwärtige Lage die Erwartungen anzeigen, welche für die nächste Zukunft von einem großen Theile des Volkes gehegt werden. Erwachsen aber aus einem dieser beiden Gründe für einige Schichten der Bevölkerung Ehehindernisse thatsächlicher Natur, so werden dieselben die gleiche Wirkung äußern, welche schon öfter für die rechtlichen Beschränkungen der Heirathsfreiheit nachgewiesen wurden; sie werden da ein ungesetzliches Verhältniß begründen helfen, wo unter anderen Umständen ein gesetzliches entstanden wäre, und so zur Vermehrung der außerehelichen Geburten beitragen.

Die Statistik der Eheschließungen lehrt aber nicht blos, welche Einwirkung Veränderungen im Volkswohlstande auf die Bevölkerungsbewegung äußern; sie gestattet auch, wie zum Schluß noch angeführt sei, einen Einblick in das religiöse Leben des Volkes durch Aufzeichnung der Fälle, in denen die Heirathenden ungleichen Bekenntnisses waren. Während des letzten Jahrfünftes, für welches nur die Zahl der Mischehen unter den Angehörigen der evangelischen und katholischen Kirche bekannt ist, wurden eingegangen

	rein evangelische Ehen	rein katholische Ehen	zusammen ungemischte Ehen	evangelisch-katholische Mischehen überhaupt	evangelisch-katholische Mischehen in pCt. der ungemischten Ehen
1872	158,736	78,318	237,054	13,401	5,65
1873	157,752	76,129	233,881	14,294	6,11
1874	152,971	73,210	226,181	14,377	6,36
1875	145,247	66,436	211,683	15,691	7,41
1876	138,974	64,394	203,368	15,074	7,41

So wurde also während der letzten Jahre bei einer lebhaften kirchlichen Bewegung die Zahl der Mischehen, in denen man gewohnt ist, ein Zeichen „konfessionellen Friedens" zu erblicken, eine immer größere. (Stat. Korr.)

Zur Frage der Besteuerung des Tabacks.

Zu dem Artikel:

„Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer von Felser“,

bittet man folgende sinnstörende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 310	Zeile 1	von unten	zu lesen:	eine Million Franken statt eine Million.
Seite 312	„ 9	von unten	„ „	Bundes statt Landes.
Seite 314	„ 21	von oben	„ „	1 Proz. statt 2 Proz.
Seite 314	„ 28	von oben	„ „	Fabrikarbeitern statt Fabrikanten.
Seite 315	„ 17	von oben	„ „	69 Pfennige statt 69 Proz.
Seite 316	„ 13	von oben	„ „	abgesetzt statt hergestellt.
Seite 316	„ 12	von unten	„ „	bezeichneten statt früheren.
Seite 321	„ 18	von oben	„ „	107,000 Pfund statt 217,942,107,000 ℛ
Seite 321	„ 20	von oben	„ „	44,900 Pfund statt 44,900 ℛ.
Seite 329	„ 10	von unten	„ „	1000,000 Thlr. statt 1000,000 ℳ
Seite 332	„ 16	von oben	„ „	20 Mill. Thlr. statt 20 Mill. ℳ.
Seite 326	„ 9	von oben	„ „	Unterschiedes statt Verhältnisses.
Seite 350	„ 2	von unten	„ „	Verkehrsäste statt Verkehrsgäste.

now) meyrsaw Bezug neymen weroe. Sie vemerrt mit Recht: die Erhaltung einer guten Qualität sei zur Sicherung des höheren Preises so wesentlich, daß die Fabrikanten die Verwendung von Surrogaten, welche die Qualität zu sehr herabdrücken würde, gar nicht riskiren, sondern höchstens geringere Tabacksorten beimischen könnten. Ganz anders verhält es sich allerdings mit den billigeren deutschen Tabackfabrikaten und namentlich den Zigarren. So sollen z. B. in Thüringen (vgl. „Allg. Ztg.“ vom 6. November 1872) angeblich jährlich 20,000 Zentner Runkelrübenblätter zu Taback verwendet werden. Diese, sowie Zichorienblätter und sogar Kartoffelkraut, werden bekanntlich auch im Magdeburgischen und in der Pfalz viel dazu verarbeitet. Die auch in Süddeutschland ziemlich verbreiteten sogenannten Vevey-Zigarren, welche zu 60 und 80 Cent. für 25 Stück, also zu 1 Mk. 92 Pfg. bis 2 Mk. 56 Pfg. für 100 Stück, verkauft werden, enthalten gar keinen Taback, sondern bestehen aus sorgfältig ausgewaschenen und dadurch ihres ursprünglichen Geruchs und Geschmacks entkleideten Kohl- und Rübenblättern, die dann in einer besonders präparirten Tabackjauce längere Zeit getränkt und nachher getrocknet und verarbeitet werden. Den wenig bemittelten Klassen wird daher die Regie unzweifelhaft einen reinen und besseren Artikel bieten als sie bisher geraucht haben. Dennoch dürfte es mehr als fraglich sein, ob dieselben dieß als einen Vorzug des Monopols anerkennen werden, wenn sie dafür viel höhere Preise bezahlen müssen. Denn es ist notorisch, daß viele die sich einmal an starkes Rauchen gewöhnt haben, sich lieber das schlechteste Kraut gefallen lassen als ganz darauf verzichten, und daß die Surrogate, welche dem Taback beigemischt werden, meistens unschädlich und wohl jedenfalls unschädlicher sind als manche

als die Zahl der außerehelich Geborenen, für welche die Gefahr der Todtgeburt und des Absterbens in den ersten Lebenstagen eine besonders große ist, im letzten Jahre noch etwas größer war als 1875; es wurden nämlich außer der Ehe geboren:

	Knaben	Mädchen	zusammen	unter 100 Lebendgeborenen
1879	37,451	36,076	73,527	7

dieselben die gleiche Wirkung äußern, welche schon oben für die rechtlichen Beschränkungen der Heirathsfreiheit nachgewiesen wurden; sie werden da ein ungesetzliches Verhältniß begründen helfen, wo unter anderen Umständen ein gesetzliches entstanden wäre, und so zur Vermehrung der außerehelichen Geburten beitragen.

Die Statistik der Eheschließungen lehrt aber nicht blos, welche Einwirkung Veränderungen im Volkswohlstande auf die Bevölkerungsbewegung äußern; sie gestattet auch, wie zum Schluß noch angeführt sei, einen Einblick in das religiöse Leben des Volkes durch Aufzeichnung der Fälle, in denen die Heirathenden ungleichen Bekenntnisses waren. Während des letzten Jahrfünftes, für welches nur die Zahl der Mischehen unter den Angehörigen der evangelischen und katholischen Kirche bekannt ist, wurden eingegangen

	rein evangelische Ehen	rein katholische Ehen	zusammen ungemischte Ehen	evangelisch-katholische Mischehen überhaupt	evangelisch-katholische Mischehen in pCt. der ungemischten Ehen
1872	158,736	78,318	237,054	13,401	5,65
1873	157,752	76,129	233,881	14,294	6,11
1874	152,971	73,210	226,181	14,377	6,36
1875	145,247	66,436	211,683	15,691	7,41
1876	138,974	64,394	203,368	15,074	7,41

So wurde also während der letzten Jahre bei einer lebhaften kirchlichen Bewegung die Zahl der Mischehen, in denen man gewohnt ist, ein Zeichen „konfessionellen Friedens“ zu erblicken, eine immer größere. (Stat. Korr.)

Zur Frage der Besteuerung des Tabacks.

Von

Dr. R. Schleiden.

(Fortsetzung von Seite 247.)

II.

Ich gehe zu den dem Tabackmonopol nachgerühmten volkswirthschaftlichen Vorzügen über. Nur einen derselben vermag ich unbedingt anzuerkennen, nämlich den: daß das Monopol bei einigermaßen guter Leitung der Regie, trotz der hohen Besteuerung des Tabacksverbrauchs, volle Sicherheit für ein unverfälschtes Fabrikat bietet. Der Verfasser der „Studien" nimmt für das Regiefabrikat auch noch den Vorzug der Güte und der Preiswürdigkeit in Anspruch und gibt mir dadurch zu den nachstehenden Bemerkungen Veranlassung.

Bei den theureren Tabackfabrikaten findet in Deutschland auch jetzt schon keine, oder doch nur höchst ausnahmsweise, eine Verfälschung statt. Dieß hebt auch eine dem Bundesrath vorgelegte, dem Vernehmen nach von dem Geheimen Finanzrath Wahl verfaßte, königlich sächsische Denkschrift über die höhere Besteuerung des Tabacks vom September 1872 hervor, auf die ich noch mehrfach Bezug nehmen werde. Sie bemerkt mit Recht: die Erhaltung einer guten Qualität sei zur Sicherung des höheren Preises so wesentlich, daß die Fabrikanten die Verwendung von Surrogaten, welche die Qualität zu sehr herabdrücken würde, gar nicht riskiren, sondern höchstens geringere Tabacksorten beimischen könnten. Ganz anders verhält es sich allerdings mit den billigeren deutschen Tabackfabrikaten und namentlich den Zigarren. So sollen z. B. in Thüringen (vgl. „Allg. Ztg." vom 6. November 1872) angeblich jährlich 20,000 Zentner Runkelrübenblätter zu Taback verwendet werden. Diese, sowie Zichorienblätter und sogar Kartoffelkraut, werden bekanntlich auch im Magdeburgischen und in der Pfalz viel dazu verarbeitet. Die auch in Süddeutschland ziemlich verbreiteten sogenannten Vevey-Zigarren, welche zu 60 und 80 Cent. für 25 Stück, also zu 1 Mk. 92 Pfg. bis 2 Mk. 56 Pfg. für 100 Stück, verkauft werden, enthalten gar keinen Taback, sondern bestehen aus sorgfältig ausgewaschenen und dadurch ihres ursprünglichen Geruchs und Geschmacks entkleideten Kohl- und Rübenblättern, die dann in einer besonders präparirten Tabacksauce längere Zeit getränkt und nachher getrocknet und verarbeitet werden. Den wenig bemittelten Klassen wird daher die Regie unzweifelhaft einen reinen und besseren Artikel bieten als sie bisher geraucht haben. Dennoch dürfte es mehr als fraglich sein, ob dieselben dieß als einen Vorzug des Monopols anerkennen werden, wenn sie dafür viel höhere Preise bezahlen müssen. Denn es ist notorisch, daß viele die sich einmal an starkes Rauchen gewöhnt haben, sich lieber das schlechteste Kraut gefallen lassen als ganz darauf verzichten, und daß die Surrogate, welche dem Taback beigemischt werden, meistens unschädlich und wohl jedenfalls unschädlicher sind als manche

nikotin-reiche Tabacksorten. Jeder der nicht besonders wohlhabend ist, kann aber meist nur über eine gewisse Summe zur Befriedigung seines Rauchbedürfnisses verfügen, und diese kann bei Monopolpreisen nicht so weit reichen wie jetzt. In Frankreich wenigstens kostet die billigste, ungemein kleine, Regie-Zigarre (die sogenannte à bout tourné-Zigarre) 5 Cent. oder 4 Pfg., in Oesterreich-Ungarn ungefähr 3 Pfg. das Stück. Es wäre daher nicht zu verwundern, wenn in Deutschland nach Einführung des Tabackmonopols — ebenso wie nach dem Zeugnisse Tiedemanns („Geschichte des Tabacks" S. 292) in Ungarn — der Steinklee (melilotus coerules) oder irgend ein anderes aromatisches Kraut vielfach statt Tabak geraucht würde. Das wird sich, da es zum Trocknen und Schneiden solcher Blätter auch nicht der geringsten fabrikmäßigen Thätigkeit bedarf, durch die Ausdehnung des Verbots der Privatfabrikation auf die Verwendung von Surrogaten für Tabackblätter schwerlich verhindern lassen. Man würde aber vielleicht denjenigen, die sich solcher Verkürzung des Monopolgewinnes schuldig machen, dieß ebenso als Mangel an reichsfreundlicher Gesinnung anrechnen, wie die Oesterreicher vor dem italienischen Kriege von 1859 in dem Nichtrauchen der Venetianer halben Hochverrath erblickten.

Hr. G. M. weist zur Empfehlung des Monopols auf die unangenehme Erfahrung hin, die er beim Einkauf von Zigarren in England gemacht hat, wo er zum Preise von etwa 20 Pfg. unseres Geldes eingewickeltes fein gehobeltes Holz erhielt. Nun ist freilich auch in Deutschland eine wirklich gute importirte Habana-Zigarre schon jetzt kaum für 20 Pfg., wohl aber eine aus Habana-Tabak in Deutschland angefertigte Zigarre für diesen und sogar für einen geringeren Preis zu erhalten. Jedenfalls war es eine abscheuliche Betrügerei, wenn man anderen Menschen als Tunguſen und Eskimos — bei denen dieß bekanntlich hergebracht und sogar Liebhaberei sein soll — eine Mischung von feinen Spänen von Tannenholz und von Tabak als Zigarren verkaufte. Ich bin jedoch geneigt zu glauben, daß dieß ein Ausnahmsfall gewesen, der sich einfach daraus erklärt, daß Hr. G. M. als Fremder nicht die zuverlässigen Verkaufsstellen kannte. Meine Erfahrungen sind wenigstens völlig von den seinigen verschieden. Ich bin allerdings, da ich während eines zweijährigen Aufenthalts in England zufolge meiner amtlichen Stellung Zollfreiheit genoß und deßhalb meinen Bedarf direkt einzuführen pflegte, nur ausnahmsweise in den Fall gekommen dort Zigarren zu kaufen. Aber ich kann mit voller Wahrheit versichern, daß ich sowohl damals als bei früheren und späteren Besuchen in England — und ich weiß dasselbe von zahlreichen Bekannten die ihren Bedarf stets dort kauften — niemals Schwierigkeit gehabt habe, nicht nur gute, sondern auch ungleich bessere Zigarren als jemals zu demselben Preise in Monopolländern zu erhalten. Davon habe ich mich wie bei früheren Reisen, so auch im vorigen Jahre, während eines mehr als siebenmonatlichen Aufenthalts in Frankreich, Italien und Oesterreich, und zwar namentlich in Frankreich, von neuem überzeugt, obgleich dort, nach dem Zeugniß der trefflichen preußischen Denkschrift von 1857, die Regiefabrikate wesentlich verbessert worden sind, seit man 1835 angefangen, statt wie früher ca. 16 Proz., ca. 50 Proz. des Tabacks vom Auslande zu beziehen. Abgesehen von wenigstens rauchbaren und theilweise wirklich guten importirten Habana-Zigarren zum Preise von 40 bis 60 Cent. oder 32 bis 48 Pfg. per Stück, die nicht einmal überall zu haben waren, und von einigen Zigarettensorten ist mir von allen Regie-Zigarren die ich in Frankreich probirt habe, nur die

allerbilligste, die schon erwähnte kleine à bout tourné-Zigarre zu 4 Pfg. das Stück als verhältnißmäßig preiswürdig, wenn auch keineswegs als zu vielem Rauchen ermuthigend, erschienen. Von keiner der von mir probirten Mittelsorten im Preise bis zu 30 Cent. oder 24 Pfg. das Stück, habe ich es über mich gewinnen können, jemals eine zweite zu Ende zu rauchen[1]), was mich auf weitere Versuche verzichten ließ, da man diese Zigarren überdieß gar nicht einzeln, sondern nur in bandelirten Päckchen von, wenn ich mich recht erinnere, 4, 5 oder 6 Stücken erhalten konnte. Ganz dieselbe Erfahrung, daß außer den importirten Zigarren nur die billigste Sorte rauchbar war, habe ich in Oesterreich gemacht, während ich es in Italien glücklicherweise ganz vermeiden konnte die eigentlichen Regie-Zigarren zu versuchen, weil ich mich in den Regie-Magazinen in Genua zu zivilen Preisen mit dem nöthigen Vorrath von Habana-Zigarren zu versehen vermochte. Freilich hat mich der Geruch einer „Cavoura" zu 5 Centesimi (ca. 4 Pfg.), obgleich auch Viktor Emanuel sie mit Vorliebe geraucht haben soll, mehr als einmal aus der Nähe eines Rauchers fortgetrieben. Die Folge davon war, daß ich seit vielen Jahren nie so wenig geraucht habe wie im vorigen Winter. Es hat mir dieß auch nicht geschadet, obgleich der Leibarzt am Brandenburger Hofe, Kornelius Bontekoe, in einer seiner von 1700 bis 1712 erschienenen Schriften bemerkt: daß nichts dem Leben und der Gesundheit so nöthig und dienlich sei, wie der Rauch des königlichen Gewächses, des Tabacks, das Leben und Gesundheit erhalte, und von dem man nie genug rauchen könne. Ich will jedoch nicht läugnen daß ich, seit ich wieder auf deutschem Boden wirklich gute Zigarren preiswürdig zu erhalten vermag, der mir in den Monopolländern aufgezwungenen Enthaltsamkeit auf Grund dieses autoritativen Ausspruchs wieder entsagt habe.

Die deutsche Regie, mit welcher der Verfasser der „Studien" uns beglücken will, wird sehr verschieden von derjenigen in den genannten Monopolländern eingerichtet werden müssen, wenn die Konsumenten an dem Fabrikat nicht nur die Freiheit von allen Surrogaten, sondern auch Preiswürdigkeit und Güte rühmen sollen. Ich halte es aber für sehr zweifelhaft, ob selbst die am besten eingerichtete Regie dieß zu erreichen im Stande ist. Denn mit dem Mangel an jeder Konkurrenz, die auch durch das finanzielle Interesse, den Absatz durch Güte des Fabrikats zu steigern, nicht völlig ersetzt werden kann, fällt beim Monopol der unentbehrliche Antrieb fort, die bestmöglichste Waare zu liefern. Preiswürdigkeit der Fabrikate ist aber beim Monopol schon deßhalb nicht zu erreichen, weil der Konsument, wie ich in meinem ersten Artikel nachgewiesen zu haben glaube, in dem Regiefabrikat zugleich alle jene exorbitanten

[1]) M. Mohl hält es (a. a. O. S. 27 Anm. u. S. 97) für nöthig, wiederholt zu versichern, daß die französische Regie „keinen Schund fabrizire, räumt aber doch selbst (S. 110) ein: daß es natürlich „immer auch Raucher gebe, welche über den Regietaback raisonniren", und meint scherzend: eine macchiavellistische Regierung würde vielleicht schon darum eine Tabaksregie einführen, damit das Publikum ein möglichst unschädliches Objekt hiefür habe, wie Alcibiades seinem Hunde den Schwanz abschnitt, um den Athenienſern eine unschädliche Gelegenheit zur médisance zu geben. Bewiesen nicht die amüsanten Auslassungen des Verfassers über „eine so zwecklose Vergeudung des Familien- und Volksvermögens, wie der Tabackkonsum", die „verderbliche Volkssitte" des Rauchens u. s. w., (vergl. z. B. S. 121, 137, 141), daß er selbst kein Raucher ist, so würden ihn wahrscheinlich bereits seine häufig wiederkehrenden eigenen Mittheilungen über das „wirthschaftliche Raffiniment", mit welchem das „wissenschaftlich hochgebildete Personal" die Tabackfabrikation in Frankreich leite, zweifelhaft gemacht haben, ob die Raucher nicht wirklich bisweilen guten Grund haben sollten, „über den Regietaback zu raisonniren."

Kosten mitbezahlen muß, die nun beim Monopol unvermeidlich sind. Dem läßt sich dann eine Bemerkung von Mährlen gegenüber stellen, der (a. a. O. Anhang S. 71) behauptet: daß Zigarren in keinem Lande der Welt so wohlfeil seien wie in Deutschland und daher auch nirgends den gleichen Umfang des Verbrauchs gewonnen haben.

Ich kann diese Seite der Frage nicht verlassen ohne noch eines in der VI. „Studie" für die Schlechtigkeit der deutschen und die Preiswürdigkeit der Regie-Zigarren vorgebrachten Arguments zu erwähnrn. Der Verfasser bemerkt nämlich, daß der an sich zwar nicht bedeutende Export österreichischer Regie-Fabrikate nach Deutschland in den letzten Jahren zugenommen und im Jahre 1875 bereits 69,731 fl. in Silber eingebracht, sowie daß der Verkauf französischer Regiefabrikate in Elsaß-Lothringen während der Zeit vom Juni 1871 bis Oktober 1873 einen Reingewinn von wenigstens 340,000 Fr. abgeworfen habe Er fügt hinzu: „Bei weiterer Entwicklung des französischen Verkaufsgeschäfts in Elsaß-Lothringen bestände hiernach die Aussicht, daß das deutsche Reich aus theoretischer Abneigung gegen das Monopol einen ansehnlichen Theil der Steuerkraft des Reichslandes den französischen Staatsinteressen zur Verfügung stellt. Es gehört der ganze Eigensinn eines deutschen Theoretikers dazu, um kein Gefühl für derartige symptomatische Vorgänge zu haben." Ich könnte mich versucht fühlen hierauf zu erwiedern: daß nur ein Schwärmer für das Monopol einen solchen Vorwurf erheben und erwarten könne mit solchem Argument Eindruck zu machen. Ich wenigstens vermochte mich nicht eines gewissen Staunens zu erwehren, als ich sah, daß die französische Regie in der ersten Zeit nach der Abtretung der Reichslande nicht mehr als ca. 151,000 Fr. jährlich an den dorthin abgesetzten Tabackfabrikaten verdient habe. Denn es wäre meines Erachtens wirklich ein halbes Wunder, wenn die widerwillig dem deutschen Reich einverleibten Elsaß-Lothringer sofort auf den langgewohnten Taback verzichtet, und nicht, soweit es ihre Mittel erlaubten, fortgefahren hätten, denselben aus Frankreich zu beziehen, und dadurch dem ungern aufgegebenen früheren Vaterlande zugleich noch nachträglich einen geringen Tribut zukommen zu lassen. Daß die „für den Verschleiß im Ausland" angefertigten „österreichischen Fabrikate", namentlich die „Hainburger Maschin-Zigarren" zum Preise von 30 Mk. per 1000 Stück (inklus. des deutschen Zolls), in den letzten Jahren — vorzugsweise in Folge der Empfehlung eingewanderter Oesterreicher — in Süddeutschland einen nicht ganz unbedeutenden Absatz erhalten haben, ist richtig. Es erklärt sich dieß aus der, wie schon erwähnt, verhältnißmäßigen Güte und Preiswürdigkeit dieser Zigarren. Dieselben bestehen nämlich aus ungemein fein geschnittenen Abfällen guter Tabackblätter, welche durch ein sehr festgewickeltes Deckblatt von gutem Ansehen zusammengehalten werden. Es ist auffallend, daß die deutschen Zigarren-Fabrikanten noch nicht gelernt zu haben scheinen, die Abfälle ihrer bessern Sorten in ähnlicher Weise zu verwerthen.

Der Verfasser der „Studien" bezeichnet es ferner als einen volkswirthschaftlichen Vorzug des Monopols, im Vergleich mit anderen Steuersystemen, daß es dem einheimischen Tabackbau zu statten komme. Denn der Tabackpflanzer, namentlich der in Deutschland weit überwiegende kleine, lasse sich die unerlaßliche Kontrolle gern gefallen, weil er an der Regie einen sicheren und gut zahlenden Abnehmer erhalte und keiner Zwischenhändler mehr bedürfe. Er hebt zugleich hervor, daß eine gut geleitete Regie beim Monopol wegen ihres unmittelbaren Interesses am Gedeihen des Tabackbaues denselben vielfach

durch Ermunterung, Belehrung und Unterstützung fördern werde, „namentlich auch in qualitativer Beziehung, weil davon die Güte der Regie-Produkte zum guten Theil abhängt". Auch könne die Ausfuhr des nicht an die Regie verkauften Tabacks freigegeben werden und möchte dieselbe, obwohl man in Frankreich steuerpolitisch nicht gut von der Ausfuhr denke, in Deutschland überhaupt, „oder wenigstens für die erste Zeit, nicht zu erschweren sein, namentlich wenn das Monopol auf das Zollgebiet beschränkt bleiben sollte." Bei allfälliger Abnahme des Tabackverbrauchs könnte für den Handel unter Umständen sogar ein größeres Ausfuhrgeschäft in Rohtaback als bisher erwachsen. „Sollte, trotz der Belästigung, welche das Monopol für den Tabackpflanzer immerhin mit sich bringe, so viel Areal mit Taback bebaut werden wollen, daß die Regie die Ernte nicht ganz für sich verbrauchen könnte, so dürfte die Erlaubniß zum Tabackbau behufs Ausfuhr in großerem Maße zu ertheilen sein." „Jedenfalls am Anfang" werde die Regie die Preise nicht zu niedrig stellen dürfen, „um nicht den einheimischen Tabackbau, in dem Augenblick, in welchem die vielfache Ueberwachung ihn ohnedieß minder angenehm macht, ernstlich zu gefährden oder gar zu vernichten." „Dieß liegt vor Allem im finanziellen Interesse der Tabackverwaltung selbst, da sich dieselbe eine ausgiebige einheimische Bedarfsdeckung sichern und dadurch auch einer andern Falls unvermeidlichen Preissteigerung der ausländischen Tabacke entgegentreten muß."

Ich habe die vorstehenden Argumente des Hrn. Verfassers großentheils wörtlich dessen V. und VI. „Studie" entnommen, weil sich bereits aus deren Fassung ergibt: daß die dem Monopol nachgerühmten Vorzüge für den Tabackbau doch nicht ganz ohne „wenn" und „aber" sind. Völlig unerwähnt läßt Hr. G. M. den in der schon angeführten kgl. sächsischen Denkschrift gut formulirten, volkswirthschaftlich sehr wichtigen Gesichtspunkt: daß das mit dem Monopol verbundene Verbot des Tabackbaues — denn die Abhängigkeit desselben von der Genehmigung der Steuerbehörde schließt ein solches ein — tief in das Privatrecht eingreift, und die unbedingte Verpflichtung den auf den zum Tabackbau zugelassenen Flächen gewonnenen Taback ausschließlich der Regierung gegen einen von ihr festzusetzenden Kaufpreis abzutreten, die natürliche Freiheit des Tabackpflanzers stark beeinträchtigt. Volkswirthschaftlich fällt ferner, was den Tabackbau betrifft, gegen das Monopol ins Gewicht, daß mit Einführung desselben die durch § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 bewilligte Steuerfreiheit des Tabackbaues auf Grundstücken von weniger als 6 Quadrat-Ruthen — von welcher im Erntejahre 1875/76 nicht weniger als 85,589 Personen im Deutschen Reich Gebrauch machten — selbstverständlich wegfallen muß, und im Interesse einer besseren Kontrole auch der Tabackbau in steuerpflichtigem Umfang auf vereinzelt liegenden Grundstücken — deren Zahl statistisch nicht feststeht — nicht länger gestattet werden kann. So gewichtig diese Betrachtungen übrigens auch sind, bin ich doch weit davon entfernt denselben einen maßgebenden Einfluß beilegen zu wollen, da ich nicht verkenne, daß ähnliche Eingriffe in die nach der bisherigen Steuergesetzgebung von den Tabackpflanzern genossenen Rechte und Freiheiten auch ohne das Monopol kaum zu vermeiden sein werden, wenn man den inländischen Tabackbau in erhöhtem Maße zur Besteuerung heranziehen will, worauf ich in meinem Schlußartikel zurückkommen werde.

Daß es den in Deutschland sehr zahlreichen kleinen Tabackpflanzern, welche die Konjukturen des Marktes nur in seltenen Fällen für sich auszubeuten vermögen und leicht in die Hände wucherischer Spekulanten fallen, zu

Gute kommen würde bei Einführung des Monopols an der Regie einen sicheren und prompt zahlenden Abnehmer zu erhalten, und daß sie sich dafür bereitwillig einer verschärften Kontrole unterwerfen werden, wird kein Unbefangener bestreiten wollen. Der Verfasser überschätzt aber, glaube ich, den Einfluß des Monopols, wenn er diesem das Gedeihen des elsäßischen Tabackbaues zuschreibt und besonderes Gewicht darauf legt, daß dort niemals ein Eigenthümer oder Pächter freiwillig auf den Tabackbau verzichtet haben soll. Es scheint ihm, ungeachtet seiner eingehenden Studien über die Tabackfrage, unbekannt geblieben zu sein, daß der Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 14. Febr. 1791, das Tabackmonopol aufzuheben und den Anbau des Tabacks freizugeben, wesentlich durch die schlechte Stimmung des Elsaßes veranlaßt ward, das bis dahin nicht unter dem Monopol gestanden hatte und wo es sonst hätte eingeführt werden müssen. Die Tabackkultur stand aber damals dort schon lang in großer Blüthe; denn wenn sich gleich der Rath von Straßburg, wohin 1620 der erste Taback-Saamen gelangt war, eine Zeit lang aus Furcht vor Beeinträchtigung der Getreidekultur dem Anbau des Tabacks widersetzt hatte, so wurde derselbe doch schon um das Jahr 1660 stark im Elsaß betrieben. Andrerseits ist es eine notorische Thatsache, daß der Gewinn beim Tabackbau, namentlich soweit derselbe im Kleinen betrieben wird, fast ganz im Arbeitslohn, und zwar hauptsächlich in demjenigen der Frauen und Kinder steckt, und daß ein kleiner Tabackpflanzer schon deßhalb diese Kultur nur ungern und um so weniger aufgibt, weil sich bei der Kleinheit der Grundstücke der Tabackbau nicht leicht durch andere Kulturen ersetzen läßt. Dazu kommt dann noch, daß die französische Regie, wie schon angeführt, seit dem Jahre 1835, dettt 16 Proz., 50 Proz. ausländischen Tabacks zu ihren Fabrikaten verwensta, und deßhalb, trotz des gestiegenen Konsums, leicht der Fall eintreten kann, daß ihr mehr Gesuche um Erlaubniß zum Tabackbau zugehen, als sie bewilligen kann.

Auch aus dem Aufschwung welchen der Tabackbau in Ungarn seit Einführung des Monopols, und zwar namentlich während des amerikanischen Bürgerkriegs, genommen hat, lassen sich keine allgemein gültigen Schlüsse ziehen. Ich gründe diese Ansicht nicht auf die von Dr. Schrank aus Wien in der Sitzung des volkswirthschaftlichen Kongresses zu Hamburg am 27. Aug. 1867 vorgetragenen Klagen über den nachtheiligen Einfluß des Tabackmonopols in Oesterreich auf die Entwicklung der Landwirthschaft, welcher bereits den Gedanken an Aufhebung des Monopols hervorgerufen habe. (Vgl. die Verhandlungen des Kongresses von Dr. Arndt und Dr. Embden S. 54). Nicht übersehen läßt sich aber der Umstand, daß Ungarn im Grund auch heute noch neben dem allgemeinen Tabackmonopol ein eigenes Monopol des Tabackbaues hat, da die Tabackkultur in den übrigen Kronländern sehr beschränkt ist. Nicht minder kommt in Betracht, daß die sehr erhebliche Zunahme des Anbaues in Ungarn in eigenthümlichen lokalen Verhältnissen ihren Grund hat, welche völlig von den deutschen verschieden sind. Die in dem Anhang zu Mährlens mehrerwähnter Schrift (S. 59 ꝛc) abgedruckten Auszüge aus Ditz: „Die ungarische Landwirthschaft," und aus v. Plenkers Buch über das österreichische Tabackmonopol beweisen dieß deutlich. Statt des bei uns üblichen Kleinbetriebs hat in Ungarn der gewaltige Umfang geeigneten Landes, die Rivalität der in gleicher Lage befindlichen Landbesitzer und eine zahlreiche besitz- und heimathlose Klasse nomadischer Tabackpflanzer, der sogenannten „Gärtler", welche gegen Abgabe der Hälfte der Ernte an den Landeigenthümer

mit ihren Familien den Anbau betreiben, zu einem Großbetrieb und einer Massenproduktion geführt, welche bereits Anfangs 1868 für die Produzenten wie für die Regierung große Verlegenheiten hervorgerufen hatte. (Vgl. den interessanten Artikel aus Pest im „Preuß. Staatsanzeiger", 1868 Nr. 111 Beilage.) Es dürfte nach diesen Erfahrungen mindestens zweifelhaft sein ob eine deutsche Tabackregie es in ihrem Interesse finden würde die Ausfuhr des mehr produzirten als von ihr benöthigten Rohtabacks ins Ausland zu gestatten. Darauf, daß solche Ausfuhr nur unter der Bedingung der vorläufigen Ablieferung des Tabacks in unbesteuerte Niederlagen bewilligt werden könnte, hat bereits Kühne in seiner Denkschrift aufmerksam gemacht. — Die Fragen: ob die Ausfuhr völlig steuerfrei gelassen werden könnte — wodurch die Exporteurs günstiger als bei der jetzt nach § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 stattfindenden, knapp bemessenen Steuer-Bonifikation gestellt sein würden, — und welche besonderen Garantien und Kontrolen gegen Mißbrauch der Ausfuhrerlaubniß vorzuschreiben seien, sind in den „Studien" nicht berührt. Sie sind aber offenbar für die Beurtheilung des volkswirthschaftlichen Einflusses des Monopols auf den inländischen Tabackbau von nicht geringerer Bedeutung als der diesem jedenfalls drohende Verlust, daß der sog. Geiz, Tabackstengel und Abfälle, die jetzt im Inlande verwerthet werden können, unter der Herrschaft des Monopols vernichtet werden müssen. Mit Recht hebt der Verfasser dagegen hervor, daß die Regie die Preise für den inländischen Taback nicht zu niedrig stellen dürfe, wenn sie den Tabackbau nicht ernstlich gefährden oder gar vernichten wolle,[1]) und daß sie den Tabackbau, „namentlich auch in qualitativer Beziehung," fördern müsse. Es wird aber nicht genügen ersteres nur „am Anfang" zu thun, und die Regie wird unter Berücksichtigung der sehr verschiedenen deutschen Verhältnisse jedenfalls in beiden Richtungen vermeiden müssen die österreichische Monopolverwaltung zum Muster zu nehmen. Aus den von Titz (bei Mährlen a. a. O. S. 61) angeführten Durchschnittspreisen für die Jahre 1860 bis 1863 ergibt sich nämlich: daß damals die Exporthändler durchschnittlich bis zu 50 Proz. höhere Preise als das Aerar zahlten, und gleichfalls erwähnt der genannte Schriftsteller der gegen die Monopolverwaltung erhobenen Klage: daß sie die geringe Qualität des weitaus größten Theils der ungarischen Tabacke dadurch verschuldet habe, daß sie einen gar zu geringen Unterschied im Preise zu Gunsten der besseren Qualitäten bewillige. Nach allem Angeführten scheint es mir nichts weniger als ausgemacht zu sein: ob es möglich sein würde den inländischen Tabackbau unter der Herrschaft des Monopols auch nur annähernd auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten, wenn

[1]) Ich habe es nicht für nöthig gehalten, ausdrücklich zu bemerken, daß der Gedanke: die inländischen Tabackpflanzer auf Kosten der Steuerzahler durch hohe Preise begünstigen zu wollen, mir selbstverständlich fern liegt. Ich muß das nachholen, da ich jetzt nicht ohne Staunen in M. Mohl's mehrerwähnter „Denkschrift" (S. 61) die folgenden Worte mit gesperrter Schrift gedruckt finde. Er sagt: „Nur eine Regie, welcher von der Gesetzgebung Verkaufspreise bewilligt sind, wie der französischen, kann, ohne ihren Reinertrag wesentlich zu gefährden, auch den inländischen Tabackpflanzern Preise für ihre Blätter bewilligen, welche weit über die Verkaufspreise der freien Konkurrenz hinausgehen. Deßhalb darf man den Gesetzgebungen in Ländern, welche diese große Finanzquelle zur Vermeidung anderer, unendlich lästigerer Steuergattungen sich zuzueignen den guten Geist haben, wohl zurufen: nur keine halbe Maßregeln und nicht in Bewilligung der Verkaufspreise für die Regie ängstlich sein; sonst kann man gegen die Tabackpflanzer nicht freigebig sein und Alles kommt auf halbe Maßregeln hinaus!" — Nach S. 61 und 135 bezahlt die französische Regie die inländischen Tabacke um 74 bis 111 Proz. höher als die österreichische.

es auch fraglich sein mag ob derselbe bei hoher Besteuerung in anderer Form viel weniger leiden wird.

Die bisher erörterten vermeintlichen volkswirthschaftlichen Vorzüge sind die einzigen, welche der Verfasser der „Studien" oder, soweit mir bekannt, überall irgend Jemand dem Tabackmonopol nachzurühmen gewußt hat. Von allen Seiten wird zugestanden, daß in dem mit dem Monopol nothwendig verbundenen völligen Aufhören der Privatthätigkeit bei der Tabackfabrikation — die durch Staatsfabriken ersetzt wird — und der großen Beschränkung des Handels mit Taback und Tabackfabrikaten — der zum weitaus größten Theil in die Hände der von der Regie angestellten Personen übergehen muß — ein einschneidender Eingriff in die bestehende wirthschaftliche Ordnung liegt. Auch Hr. G. M. kann nicht umhin, dieß einzuräumen; aber seine Darstellung gibt durchaus keinen Begriff von dem Umfang des Schadens, welcher für zahlreiche Kreise, und damit zugleich für den gesammten Volkswohlstand, die Folge davon sein muß. Betrachten wir uns die Sache etwas näher, und beginnen wir mit den Folgen des Aufhörens der Privatthätigkeit bei der Tabackfabrikation.

Der Verfasser sagt: über die Tragweite dieses Eingriffes in die Privatthätigkeit beständen viele irrige Vorstellungen. Die Tabackfabrikation als solche höre nicht auf, sie wechsle nur die Person der Unternehmer; an die Stelle der Privatfabriken träten die Staatsfabriken. Die Arbeiter würden demnach nur in so weit entbehrlich, als unter dem System des Monopols die Fabrikation für den Export ganz aufhöre, oder sich doch, wie zur Zeit in Oesterreich, nur in sehr engen Grenzen bewege. Der deutsche Export sei nicht bedeutend genug, daß dessen Aufhören bedenkliche Folgen für die arbeitenden Klassen haben könnte. Am meisten falle noch die Zigarrenfabrikation für den Export ins Gewicht, der im Durchschnitt der vier Jahre 1872 bis 1875 jährlich 26,375 Zentner betragen habe, aber in der Abnahme begriffen sei, während gleichzeitig eine Zigarreneinfuhr von durchschnittlich 14,860 Zentnern stattgefunden habe, und diese in der Zunahme begriffen sei (seitdem jedoch im Jahre 1876/77 wieder auf 13,562 Zentner heruntergegangen ist.) Die Lage der Arbeiter könne sich bei Einführung der Regiefabrikation nur verbessern, indem dann eine viel größere Sicherheit und Regelmäßigkeit in der Beschäftigung eintrete und mannichfaltige Gelegenheit zur Durchführung von Wohlthätigkeitseinrichtungen für dieselben gegeben sei. Für die Uebergangsperiode könne man vielleicht die technische Mitwirkung der bisherigen Tabackfabrikanten in Anspruch nehmen und deren Arbeitsräume benützen, auch, bis die erforderlichen 30 bis 40 großen Regiefabriken im Betrieb seien, bei der Zigarrenfabrikation eine etwas größere Dezentralisation eintreten lassen; doch werde sich das Publikum bei einer größeren Zentralisation der Zigarrenanfertigung in den Regiefabriken besser stehen als bei der jetzigen ungeheuren Zersplitterung derselben in Deutschland. Wenn den bisherigen Tabackfabrikanten auch keinerlei privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung zustehe, entspreche eine solche doch der Billigkeit. Dieselbe werde aber jedenfalls sehr bescheiden bemessen werden müssen, nicht bloß in finanziellem Interesse, sondern auch aus dem sozialpolitischen Grunde, daß nicht etwa bei zu hoch bemessener Entschädigung der Unternehmer in einseitiger Weise bevorzugt erscheine gegenüber dem Arbeiter, welcher ja auch keinen privatrechtlichen Anspruch auf Weiterbeschäftigung habe. Das äußerste was den Fabriken zugestanden werden könne, sei das von Kühne in der Schrift „Der Zollverein und das Tabackmonopol" zur Erwägung gezogene Verfahren: für Uebernahme der Utensilien und für Unternehmerent-

schädigung, ausschließlich des Ersatzes für die Tabacksvorräthe, durchschnittlich 800 Thlr. oder 2400 Mark für jede Fabrik zu zahlen. Es verstehe sich aber von selbst, daß eine genaue Bestandaufnahme der vorhandenen Fabriken unter eingehendem Nachweis der Fabrikräume und der einzelnen Fabrikvorrichtungen vorangehen müsse, da natürlich nur die wirklichen größeren Fabrikanlagen berücksichtigt werden könnten.

Eine genaue Würdigung aller hier in Betracht kommenden Umstände wird sehr dadurch erschwert, daß sich seit der einzigen, 1861 im deutschen Zollverein vorgenommenen, statistischen Erhebung über die Tabackfabrikation (vergl. Hirth's Annalen 1868 S. 387 ꝛc.), diese ganz erheblich vermehrt hat, die allgemeine Gewerbestatistik von 1875 aber theils noch nicht vollständig zugänglich ist, theils nach den daraus in den „Studien" mitgetheilten Proben ihrer ganzen Anlage nach nicht die ausreichenden Anhaltspunkte bietet. Ungleich mehr noch dadurch, daß sich auch nicht einmal annähernd schätzen läßt, welchen Einfluß die Einführung des Monopols auf die Abnahme des Tabackverbrauchs im deutschen Reich — an der auch Hr. G. M. nicht zweifelt — ausüben wird. Darüber kann jedoch nicht der geringste Zweifel obwalten, daß der unter dem Monopol wegfallende Zigarrenexport von 26,375 Zentnern, in welchem der Verfasser der „Studien" den größten den deutschen Tabackfabrikanten und Arbeitern drohenden Verlust zu erblicken scheint, nur einen mäßigen Prozentsatz des zu erwarteten Ausfalls an Tabackfabrikaten ausmachen wird. Und doch erfordert schon die Anfertigung jener 26,375 Zentner Zigarren, wenn man annimmt, daß durchschnittlich 8000 Zigarren aus einem Zentner Blätter gemacht werden, und zwei Arbeiter (ein Wickler und ein Zurichter) durchschnittlich 500 Zigarren täglich anfertigen und 300 Tage im Jahr arbeiten, nicht weniger als 2800 Arbeiter. Daß es sich hier um sehr große Interessen handelt, läßt sich übrigens schon nach den wenigen vorliegenden Daten beurtheilen.

Eine dem Reichstag in seiner am 12. März 1873 eröffneten Session zugegangene, manche werthvolle Notizen enthaltende „Denkschrift des Vereins deutscher Tabackinteressenten gegen die beabsichtigte Erhöhung der Tabacksteuer" sucht u. a. den Nachweis zu führen: daß damals im deutschen Reiche nicht weniger als 300,000 Menschen und, wenn man deren Familien mit in Anschlag bringt, sogar eine Million direkt als Fabrikanten, Tabackbauer, Rohtabackhändler, Makler und Zigarrenhändler mit der Tabackindustrie beschäftigt waren, unter denen sich — abgesehen von deren Familien — 102,570 bei der Tabackfabrikation beschäftigte Arbeiter befunden haben sollen[1]). Um mich nicht dem Vorwurf der Uebertreibung auszusetzen, will ich mich jedoch nicht an diese Schätzungen, sondern — ohne auch nur auf die in den letzten 16 Jahren eingetretene erhebliche Erweiterung des deutschen Zollgebiets und auf die gleichzeitige Zunahme der Fabrikation und des Verbrauchs in Deutschland Rücksicht zu nehmen — an die von Mährlen sorgfältig zusammengetragenen Zahlen halten. Ich thue dieß um so mehr, weil dessen ganzes Buch den Beweis dafür liefert, daß er nichts weniger als ein grundsätzlicher Gegner des Monopols ist, wenn ihn gleich seine Erwägungen zu dem Resultat ge-

[1]) Neuerdings hat sogar Dr. G. Lewinstein im „Wochenblatt der Frankfurter Zeitung" (Nr. 4 vom 27. Januar 1878) auf Grund der erwähnten Denkschrift nachzuweisen gesucht: daß jetzt die Existenz von 1,175,000 Menschen oder rund 2½ % der Gesammtbevölkerung des deutschen Reichs mit dem Tabak zusammenhänge.

führt haben: daß, wie im Jahr 1856 die staatsrechtlichen Verhältnisse des Zollvereins, so heute die volkswirthschaftlichen Verhältnisse die Einführung des Tabackmonopols in Deutschland nicht zulassen. Nach Mährlens Mittheilungen (a. a. O. Anhang S. 71) lieferten nun:

im deutschen Zollverein	1861:	54,038 Arbeiter	938,000 Ztr. Tabackfabrikate,
in Frankreich	1864:	18,586 „	595,787 „ „
in Oesterreich	1865:	24,178 „	650,120 „ „

Die Bevölkerung des Zollvereins betrug damals (Zählung vom 3. Dez. 1861) 34,670,533 Seelen; diejenige Frankreichs (Zählung vom 31. Dez. 1861), ohne die Kolonien, 40,471,856 und diejenige Oesterreichs (nach der Schätzung des Gothaischen Almanachs für Ende 1861) 37,000,000 (nach der Zählung vom 31. Okt. 1857 35,018,988) Seelen. Aus diesen Zahlen ergibt sich nicht nur, daß schon 1861 im deutschen Zollverein, trotz geringerer Bevölkerung, der Verbrauch an Tabackfabrikaten um ungefähr den dritten Theil größer war als resp. in Frankreich und in Oesterreich-Ungarn, sondern namentlich auch, daß der Zigarrenverbrauch im deutschen Zollgebiet in einer noch viel stärkeren Proportion denjenigen in den beiden Monopolländern überwog. Denn nur dadurch läßt es sich erklären, daß die Tabackfabrikation in Deutschland fast dreimal so viel Arbeiter wie in Frankreich und $2^1/_4$mal so viel wie in Oesterreich beschäftigte. Man wird deßhalb auch gewiß keine zu hohe Schätzung machen, wenn man annimmt, daß im Fall der Einführung des Monopols im deutschen Reich der Tabackverbrauch um ein Drittel, die Zahl der bei der Tabackfabrikation beschäftigten Arbeiter mindestens um die Hälfte abnehmen wird. Sollte die Voraussetzung des Verfassers der „Studien", daß das deutsche Reich nach Rauchlust und Zahlungsfähigkeit ungefähr zwischen Frankreich und Oesterreich stehe, richtig sein, so würde die Abnahme noch eine erheblich größere werden. Es wird aber ferner jedenfalls nicht nur die Zahl der gewöhnlichen Arbeiter in dieser Weise reduzirt, sondern außerdem das ganze bisherige Direktionspersonal der deutschen Tabackfabriken — das nach den Erhebungen von 1861 4323 Personen betrug — soweit es nicht in den 30 bis 40 Regiefabriken Verwendung erhielte, völlig wegfällig werden. Den Arbeitslohn der 54,038 Tabackarbeiter schätzte Mährlen (a. a. O. S. 70) — 25 Prozent niedriger, als Dr. Hirth („Annalen" 1868 S. 393) das thut — auf 8,106,000 Thaler, die Saläre der technischen und kaufmännischen Dirigenten auf 2,378,000 Thlr. Von diesen Beträgen würde der letztere größtentheils, der erstere etwa zur Hälfte verloren gehen, der Privatthätigkeit also ein Arbeitsgewinn von etwa 6 Millionen Thaler oder 18 Millionen Mark entzogen werden. In gleichem Verhältniß wie die Tabackfabrikation, also ungefähr um ein Drittel, würde sich voraussichtlich außerdem auch der Arbeitergewinn der bei diesem Fabrikationszweige beschäftigten Nebengewerbe, Fournierschneidereien und Kistenfabrikation, Buch- und Steindruckereien, Stift- und Nägelfabriken ꝛc., vermindern, des Einflusses den die Abnahme des Tabackverbrauchs auf die Einnahme der Schiffsrheder, Spediteure, Eisenbahnen ꝛc. üben muß, gar nicht zu gedenken. Nur die Papierfabrikation würde wegen des wahrscheinlich stark zunehmenden Verbrauchs von Zigaretten vielleicht eher Vortheil als Nachtheil vom Monopol haben. Um wie erhebliche Beträge es sich hier handelt, mag, in Ermangelung statistischer Angaben für das deutsche Zollgebiet, beispielsweise die dem „Jahrbuch für Bremische Statistik" (Jahrgang 1876, Heft II, S. 171) entnommene einzige Zahl beweisen: daß die Bremer Kistenfabrikation, welche der Bremer Zigarrenfabrikation ihre Ent-

stehung verdankt, 1873 für 1,816,046 Mark ausführte und seitdem ungefähr auf demselben Standpunkt geblieben ist.

Der Verfasser der „Studien" hat für die in den Dienst der Regie eintretenden Arbeiter den Trost: daß sich ihre Lage verbessern werde; und v. Minnigerode (a. a. O. S. 24) für sämmtliche aus ihrer bisherigen Thätigkeit Hinausgeworfene den anderen: „wie viele andere Gebiete für die Unternehmungen des Einzelnen bieten sich außer der immerhin engen, bescheidenen Tabakssphäre!"

Ich will nicht besonders hervorheben, daß nach Mährlen (a. a. O. S. 54 und 65) der Arbeitslohn der Arbeiter in den französischen Regie-Fabriken sich durchschnittlich nur auf 129 Thaler im Jahr, in Deutschland dagegen bisher auf 150 Thaler, also 63 Mark höher, und nach Dr Hirth („Annalen" 1868, S. 398) sogar auf 160 Thaler oder 93 Mark höher stellte. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Arbeiterverdienst, den die Staatsfabriken bieten, und der Gewinn, welcher in diesen für die Staatskasse erzielt wird, für die Arbeitslöhne und Unternehmergewinnste, welche der Privatbetrieb der Tabackfabrikation bisher einer gleichen Zahl von dabei Beschäftigten gewährte, Ersatz zu bieten vermag. Hr. G. M. hat aber ganz vergessen, aus den von ihm selbst nach Kühne angeführten Worten: daß „Rauchtabacke und Zigarren ohne größeres Kapital, ohne eigentliche technische Bildung, ohne besondere mechanische Hülfsmittel und ohne Arbeitstheilung in einer für die große Masse genügenden Qualität hergestellt werden können," den naheliegenden richtigen Schluß zu ziehen: daß jeder gute Arbeiter der nur einigen Kredit findet, selbst Fabrikant werden kann. Dieser große Vorzug des Privatbetriebs der Tabackfabrikation, von welchem die in der VI. „Studie" angeführten, der deutschen Gewerbestatistik von 1875 entnommenen, Zahlen beredtes Zeugniß geben, fällt bei dem Regie-Betrieb weg und kann auch durch die reichlichsten Arbeitslöhne nicht entfernt aufgewogen werden. Ob es aber wirklich für einen einfachen Arbeiter ohne höhere Bildung, der das einzige Geschäft, welches er gelernt hat, aufzugeben gezwungen wird, heutzutage so leicht ist, wie der Frhr. von Minnigerode es annimmt, gleich auf einem anderen Unternehmungsgebiet eine neue, gleichen Gewinn bringende Beschäftigung zu finden, will ich der eigenen Beurtheilung des Lesers überlassen [1]) Daß die einen neuen Lebensberuf er-

[1]) In den von M. Mohl in seiner schon mehrfach angezogenen „Denkschrift" mit anerkennenswerthem Fleiße sorgsam zusammengetragenen Zahlen finde ich auch hier wieder eine von ihm nicht beabsichtigte Bestätigung meiner der seinigen entgegengesetzten Ansicht. Nach S. 83 betrug der Absatz der französischen Regie 1876: 628,000 Zentner Tabackfabrikate, derjenige der österreichischen (für Cisleithanien) 1875: 615,321 Zentner. Mit der Anfertigung dieser Fabrikate waren in Oesterreich, wo weniger Schnupftaback und viel mehr Zigarren als in Frankreich verbraucht werden, — abgesehen von den Beamten und dem Aufsichtspersonal — (1874) 26,580 Arbeiter — darunter 22,698 Frauenzimmer, 888 Kinder unter 14 Jahren und 2994 Männer — in Frankreich aber (1875) nur reichlich 18,000 Arbeiter beschäftigt. Unter den 1872 — für 1875 fehlen die betreffenden Angaben — in den französischen Regie-Fabriken beschäftigten 16,000 Arbeitern waren 13,779 (nach Mohl's Schreiben in der „Allgem. Ztg." Nr. 24 sogar 14,086) weibliche — hauptsächlich für Zigarren- und Zigaretten-Fabrikation — und 1381 männliche eingeschrieben. Nach der 1861 im deutschen Zollvereine vorgenommenen Erhebung waren dagegen damals 32,702 männliche und 21,336 weibliche Arbeiter bei der deutschen Tabackfabrikation beschäftigt. In Frankreich war also die Zahl der Arbeiterinnen bei der Tabackfabrikation ungefähr zehnmal, in Oesterreich reichlich siebenmal so groß wie die Zahl der männlichen Arbeiter, während in Deutschland auf 3 männliche nur 2 weibliche Arbeiter kamen. Diese Zahlen zeigen ohne weiteren Kommentar, daß die Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reich noch viel verderblichere Folgen haben würde, als sich aus meiner

greifenden früheren Tabackarbeiter den schon in diesen neuen Geschäftszweigen, welchen sie sich zuwenden, beschäftigten Arbeitern Concurrenz machen, den Arbeitslohn aller drücken, die Befähigung aller zur Zahlung von Klassen-, Gewerbe-, Gemeinde- und anderen Steuern schwächen, dürfte doch auch ein Gesichtspunkt sein, der in Erwägung gezogen zu werden verdient. Den sozialistischen Agitatoren werden durch solche geschäftliche Umwälzung neue Waffen in die Hand gegeben. Das ist aber um so mehr zu beklagen, weil sich gerade die Zigarrenarbeiter, mit wenigen eklatanten Ausnahmen, bisher von den sozialistischen Umtrieben ferner gehalten haben, als ihre Standesgenossen in mehreren anderen Geschäftszweigen. Eine Denkschrift zollvereinsländischer Fabrikanten und Händler in Hannover, aus dem Jahre 1856, rühmt den Tabackarbeitern nach: daß sie sich im Jahre 1848, mit wenigen Ausnahmen, durch fortgesetzte Arbeitsamkeit und ruhiges Verhalten ausgezeichnet haben, und erklärt dieß aus dem Wesen ihres Geschäfts, das ihnen erleichtere, zu einer selbstständigen Stellung zu gelangen. Professor Held erwähnt in seiner Schrift: „Die deutsche Arbeiterpresse" (Leipzig 1873, S. 117): daß sich die deutschen Zigarrenarbeiter 1873 den Abdruck irreligiöser Artikel in ihrem Organ, dem „Botschafter", verbeten haben. Doch ich habe mich vielleicht schon zu lange hiebei aufgehalten.

Ich wende mich von den Tabackarbeitern zu den eigentlichen Tabackfabrikanten zurück.

Mährlen (a. a. O. Anhang S. 70) schätzte 1867, auf Grund sehr detaillirter Berechnungen, den Werth der gesammten Tabackfabrikation im deutschen Zollgebiet auf 45,918,000 Thaler, und den nach Abrechnung aller Geschäftsauslagen für Rohstoff, Löhne, Hülfsmaterialien, Kapitalzinsen und Instandhaltung verbleibenden Reinertrag, der sich zwischen den Fabrikanten und den Händlern vertheile, auf 12,805,000 Thaler. Ist der Volkswohlstand in Deutschland wirklich so groß, daß es ohne Schädigung desselben thunlich ist, einen Geschäftszweig zu vernichten, der einen jährlichen Umsatz von beinahe 138 Millionen Mark hat, sein Arbeitspersonal mit ungefähr $31\frac{1}{2}$ Millionen Mark bezahlt und den Unternehmern einen Reingewinn von etwa $38\frac{1}{2}$ Mill. Mark läßt? Ist es ferner volkswirthschaftlich gleichgültig, ob was von diesem bedeutenden Betrieb nach Einführung des Monopols übrig bleiben würde, in 30 bis 40 Staatsfabriken zentralisirt wird, oder ob derselbe sich in seiner bisherigen Ausdehnung über das ganze Gebiet des deutschen Reichs bis in die kleinsten Ortschaften erstreckt und, namentlich in den tabackbauenden Distrikten, in zahlreichen Familien als höchst willkommenes Nebengewerbe oder

---

obigen Erörterung ergibt. Denn es liegt auf der Hand, daß unter den deutschen Tabackarbeitern sehr viel mehr Familienhäupter sein müssen als unter den französischen, und daß deßhalb, wenn eine deutsche Tabak-Regie in gleichem Verhältniß wie die französische oder auch nur wie die österreichische, Weiber statt Männer, beschäftigen wollte, nicht nur zahlreiche Einzelne, sondern zahlreiche Familien ihres bisherigen Lebensunterhalts beraubt werden würden. — Unbegreiflich ist es mir, daß ein so gescheidter und kenntnißreicher Mann wie Hr. Mohl kein Bedenken trägt, in seinem in der „Allg. Ztg." veröffentlichten Schreiben in Aussicht zu stellen: daß die deutsche Zigarren-Industrie unter der Herrschaft des Monopols „einer bedeutenderen Blüthe als je entgegengehen würde", weil die beträchtliche Einfuhr fremder Zigarren, mit Ausnahme der echten Habana-Zigarren, aufhören werde. Er übersieht dabei ganz, daß gleichzeitig auch die deutsche Zigarren-Ausfuhr aufhören müßte, und daß diese im Durchschnitt der 6 Jahre 1871/72 bis 1876/77 jährlich $34{,}660\frac{2}{3}$ Zentner betrug, während im Durchschnitt derselben Jahre, mit Inbegriff der echten Habana-Zigarren, nur $14{,}469\frac{1}{6}$ Zentner jährlich in das deutsche Zollgebiet eingeführt wurden.

als Hausindustrie betrieben wird? Daß das Monopol, schon des finanziellen Interesses wegen, der größten Zentralisation des Betriebs bedarf, ist ja unläugbar. Ich bezweifle aber nach den von mir gemachten Erfahrungen — auch ganz abgesehen von dem Wegfall der bei jedem Betrieb wohlthätigen Konkurrenz — daß die Erwartung des Verfassers der „Studien": dadurch eine Verbesserung des Fabrikats zu erzielen, in Erfüllung gehen wird. Während eines längeren Aufenthalts auf Cuba im November und Dezember 1854 habe ich es natürlich nicht unterlassen, auch eine größere Anzahl der bedeutendsten Zigarrenfabriken in Habana zu besuchen. Cabannas y Carbajal beschäftigten damals in zwei Fabriken resp. 30 und 50 Arbeiter. Die größte Zahl, 65, fand ich bei Partagas vereinigt, und die mich begleitenden Geschäftsführer sagten mir: daß sie es im Interesse guter Arbeit, die bei einzelnen allerfeinsten Sorten bis zu 20 Dollars für 1000 Stück bezahlt werde, für unzulässig hielten eine größere Zahl in einer Fabrik zu verwenden. Dagegen sticht es denn freilich gewaltig ab, wenn man in O. v. Mohl's „Wanderungen durch Spanien" (S. 40) liest: daß er in der berühmten, durch Wall und Graben gegen Schmuggel gewahrten und mit Posten bewachten, Tabackfabrik in Sevilla nicht weniger als 6000 Frauenzimmer mit der Anfertigung und Verpackung von Zigarren und Zigaretten beschäftigt fand. Ich fürchte nur, daß die Häßlichkeit und die böse Zunge dieser Weiber, die er drastisch schildert, auch noch an deren Fabrikaten zu merken sein wird.

Der Rechtsausführung des Hrn. G. M.: daß den bisherigen Tabackfabrikanten bei Einführung des Monopols ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht zustehe, stimme ich bei. Ich bedauere nur, daß er es nicht verschmäht hat, darin ein so völlig unzutreffendes Argument wie dasjenige aufzunehmen: daß ja sogar in Bayern verkäufliche Realrechte bei Einführung der Gewerbefreiheit ohne Entschädigung aufgehoben worden seien. Zwischen beiden findet nicht die geringste Analogie statt. Das Realrecht verliert — wie H. Rentzsch in seiner lehrreichen Schrift „Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, mit besonderer Rücksicht auf Sachsen" (Dresden 1861, S. 90 ff.) überzeugend nachgewiesen hat — durch Einführung der Gewerbefreiheit keineswegs seinen Werth. Die Privat-Tabackfabriken aber werden bei Einführung des Tabackmonopols völlig aufgehoben. Gerade deßhalb bin ich auch darin mit dem Verfasser einverstanden, daß es der Billigkeit entspricht, den Tabackfabriken, trotz des mangelnden Rechtstitels, eventuell eine mäßige Entschädigung zu gewähren. Eine nach dem Durchschnittssatz von 2400 Mark für jede mit den nöthigen Räumen und Vorrichtungen für einen größeren Betrieb versehene Fabrik und deren Utensilien berechnete Summe von 9 Millionen Mark scheint mir allerdings für einen Gewerbebetrieb, dessen jährlicher Umsatz etwa 138 Millionen Mark — oder, wenn man die Hälfte davon auf den Tabackhandel rechnen wollte, doch mindestens die Hälfte dieser Summe — beträgt, mehr den Charakter eines Almosens als denjenigen einer Entschädigung zu tragen. Im Großherzogthum Baden z. B. bestanden nach dem Jahresbericht des großh. Handelsministeriums für 1874 (vergl. das Zentral-Handelsregister des deutschen Reiches, 1876 Nr. 27) im Jahre 1873: fünf Fabriken für Rauch- und Schnupftaback mit 300 bis 350 Arbeitern und 185 Zigarrenfabriken, die mit mehr als 20, im Ganzen mit 10,660 Arbeitern betrieben wurden. Wollte man nun auch diese Fabriken mit dem vollen Durchschnittssatz von 2400 Mark für jede zehn der von ihnen beschäftigten 11,010 Arbeiter, also mit 2,642,400 Mark oder beinahe dem dritten Theil der ganzen ausge-

worfenen Entschädigungssumme von 9 Millionen Mark, entschädigen — was mit Rücksicht auf die Zahl der ähnlichen Betriebe in den anderen Bundesstaaten vielleicht nicht einmal möglich wäre — so würde dieß für jede der 185 kleineren Fabriken durchschnittlich 13,829 Mark, für jede der fünf größeren durchschnittlich 16,800 Mark und, zu 5 Prozent gerechnet, für erstere eine Jahresrente von 691 Mark, für letztere eine solche von 840 Mark ergeben. Kann dieß eine Entschädigung für Fabriken genannt werden, die bisher durchschnittlich resp. 58 nnd 70 Arbeiter beschäftigten und Jahreseinnahmen hatten, die vielleicht nicht viel geringer als das ganze ihnen bewilligte Entschädigungskapital waren? Alle Tabackfabrikanten, die allein oder mit weniger als 10 Gehülfen arbeiteten, würden aber bei dieser Rechnung ganz leer ausgehen. Daß eine höhere Entschädigung als im Ganzen 9 Mill. Mark kaum bewilligt werden könnte, ohne das finanzielle Ergebniß des Tabackmonopols noch bedenklicher erscheinen zu lassen, als dasselbe nach den in meinem ersten Artikel versuchten Ausführungen meiner Ueberzeugung nach ohnehin schon ist, liegt auf der Hand Aber ich frage: ob ein Besteuerungssystem sich volkswirthschaftlich rechtfertigen läßt, das so viele blühende Existenzen gefährdet, wie es bei Einführung des Tabackmonopols der Fall sein würde. Ich fürchte, der junge „Inhaber einer im flotten Betriebe befindlichen Tabackfabrik", dessen „reelles Heirathsgesuch" wir neuerdings wiederholt in der „Allgem. Ztg." gesehen haben, wird seine Insertionskosten vergeblich ausgegeben haben, wenn die für ihn passenden jungen Damen erfahren sollten, welches Schicksal Hr. G. M. dem Brautwerber in Aussicht stellt.

Ueber den Einfluß des Monopols auf den Tabackhandel kann ich mich sehr viel kürzer fassen. Der Verfasser der „Studien" sagt darüber: der Handel mit Taback und Tabackfabrikaten werde durch das Monopol nicht aufgehoben, aber wesentlich beschränkt. Die Ausfuhr des nicht an die Regie verkauften inländischen Rohtabacks werde freizugeben sein, und könnte bei allfälliger Abnahme des Tabackverbrauchs vielleicht noch zunehmen. (Darüber glaube ich bereits oben bei Besprechung des Einflusses des Monopols auf den inländischen Tabackbau genug gesagt zu haben, und will hier nur daran erinnern, daß dieser Ausfuhrhandel jedenfalls zur Sicherung gegen Defraude solchen Kontrolen unterworfen werden müßte, daß er schon dadurch der Gefahr der Verkümmerung ausgesetzt werden würde.) Was den Einfuhrhandel betreffe, so müsse zwar — wie der Verfasser weiter bemerkt — die Tabackeinfuhr, abgesehen von der Gestattung des Bezugs geringer Quantitäten gegen hohen Zoll — in Frankreich 36 Fr. per Kilogramm nach Gesetz vom 8. Juli 1871 Art. 16 — zum persönlichen Gebrauch, ausschließlich Sache der Regie sein. Zur Beschaffung des fremden Tabacks empfehle sich aber die Benutzung der Dienste des Großhandels im Wege des Submissionsverfahrens. Daneben müsse freilich die Regie auch die Befugniß haben, Lieferungsverträge aus freier Hand abzuschließen und Einkäufe durch besondere Agenturen auf den großen Tabackmärkten oder — wie ich hinzufügen möchte — durch die dort angestellten Konsuln zu machen. (Zur Zeit meines Aufenthalts in Washington besorgte z. B. der französische Konsul in Richmond die Einkäufe von virginischem Taback für die heimische Regie, und verdiente dabei, wie sein Gesandter mir sagte, manchmal in einem Jahre mehr als 100,000 Fr. an Kommission — was wir allerdings nicht nachzuahmen brauchten). Der Verfasser der „Studien" dürfte sich in einem großen Irrthum befinden, wenn er annimmt, daß große Tabackhäuser im monopolpflichtigen Binnenlande sich bei dem von ihm em-

pfohlenen Submissionsverfahren zur Beschaffung des erforderlichen fremden Tabacks in ausgedehntem Maße zu betheiligen im Stande sein würden. Ich möchte ihm und allen die seine Ansicht theilen, rathen, die kleine Schrift: „Bremen und der Zollverein von C." (Heinrich Claussen) (Bremen 1867) zu lesen, in welcher, meines Erachtens, in überzeugender Weise nachgewiesen ist, daß Bremen niemals der erste deutsche Tabacksmarkt hätte werden können, wenn es nicht völligen Freihandel hätte, weil die Erfordernisse eines großartigen Tabackhandels selbst in Zoll-Entrepots nicht befriedigt werden können. Sollten sich die beiden Hansestädte Bremen und Hamburg durch die ihnen für den Fall der Einführung des Tabackmonopols in Aussicht gestellten „bedeutend erhöhten Aversa" dazu bestimmen lassen, den „dringenden" Wunsch des Verfassers zu erfüllen und in das Zollgebiet einzutreten — ich möchte dieselben allerdings lieber durch eine angemessene Revision unseres Zolltarifs, wie ich solche 1868 erfolglos im Zollparlament in Anregung brachte (vgl. Stenogr. Berichte S. 220 und 313 und Anlagen S. 145 Nr. 26), dazu veranlaßt sehen — so würde voraussichtlich die Beschaffung des fremden Tabacks für die deutsche Regie fast ausnahmslos dem Auslande zufallen. Aber auch wenn die beiden Hansestädte fortführen ihre Freihafenstellung nach Art. 34 der Reichsverfassung zu behaupten, würden dort wahrscheinlich nur sehr wenige große Häuser in der Lage bleiben sich bei etwaigen Lieferungen für die deutsche Regie zu betheiligen. Denn sämmtliche kleinere Tabackhäuser, welche jetzt ihren Haupt- und vielfach sogar ihren einzigen Absatz nach dem deutschen Zollgebiete haben, würden ihr Geschäft aufgeben müssen, sobald sie mit dem Verbote der Tabackeinfuhr diesen Absatz verlören. Wie zahlreichen Tabackhändlern innerhalb des deutschen Zollgebiets würde dann auch ihnen jede Möglichkeit benommen sein ihre Kenntnisse, ihren Kredit und ihre erworbene Kundschaft in diesem Geschäft weiter zu verwerthen.

Den Verkauf der Regiefabrikate will der Verfasser, aus Motiven, deren Triftigkeit ich nicht verkenne, durch staatlich aufgestellte Tabackverschleißer besorgt wissen; doch hält er den Vorschlag für diskutirbar: daß als Uebergangsmaßregel, etwa für zwei Jahre, der Verkauf, neben solchen Agenten, prinzipiell allen Handeltreibenden übertragen werde, welche bisher entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise Tabackfabrikate verkauft haben. Selbstverständlich könnten auch nach Ablauf der Uebergangsperiode in vielen Fällen noch ehemalige Tabackverkäufer zu solchen ausschließlichen Agenten bestimmt werden, deren Anstellung im übrigen dem Staat eine erwünschte Gelegenheit bieten werde solche Personen zu bedenken, welchen er verpflichtet ist, die aber gleichwohl keine oder nur ungenügende Pensionen beziehen — womit gewiß vor allen die Militäranwärter zufrieden sein werden. Von einer anderweitigen Entschädigung der Tabackhändler könne nicht die Rede sein.

Ich glaube, daß, was ich oben bei Besprechung der mit dem Monopol verbundenen völligen Aufhebung aller Privatthätigkeit bei der Tabackfabrikation gesagt habe, auch für die Würdigung der volkswirthschaftlichen Folgen der zur Frage stehenden starken Beschränkung des Tabackhandels genügen wird. Mag immerhin in der maßlosen Ausdehnung, welche der Detailhandel mit Tabackfabrikaten, und namentlich mit Zigarren, in Deutschland gewonnen hat, ein Uebelstand liegen, so läßt sich doch der Verlust mit dem zahllose ehrenhafte Händler und kleine Gewerbtreibende durch das in Folge des Monopols eintretende Aufhören dieses ihres Haupt- oder Nebengewerbes bedroht sind, nicht durch die Bemerkung des Verfassers beseitigen oder beschönigen: „an

Stelle der in freier Konkurrenz erworbenen (manchmal auch nicht erworbenen) Handelsprofite tritt die den Verlegern und Verschleißern von der Regie eingeräumte Provision."[1])

Die vorstehenden Ausführnngen beweisen, glaube ich, unwiderleglich, daß diejenigen, welche, unter Berufung auf das Beispiel Frankreichs und Oesterreichs, zu behaupten wagen: daß das Tabackmonopol auch im deutschen Reich ohne Schädigung großer volkswirthschaftlicher Interessen eingeführt werden könne, sich gar nicht die gewaltige Entwicklung klar gemacht haben, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse in den letzten zweihundert Jahren gewonnen haben.[2]) Als Colbert 1674, unter Benutzung des damals herrschenden Merkantilismus zur finanziellen Ausbeutung des Volkes, das Tabackmonopol in Frankreich einrichtete, gab es dort weder eine nennenswerthe Tabackkultur noch eine entwickelte Taback-Industrie und einen Tabackhandel. War doch noch 1635 der öffentliche Verkauf von Taback ganz verboten und dieser nur in den Apotheken zu haben. Nicht anders stand es bei der ersten Einführung des Monopols in Oesterreich ob der Enns (1670), unter Auflegung eines Zolls von 40 kr. für den Zentner Taback. Das Tabackrauchen war dort erst während des dreißigjährigen Kriegs bekannt geworden. Auch darauf kann man sich nicht berufen, daß das Tabackmonopol erst 1851 auf Ungarn ausgedehnt worden sei. Denn es war, wie schon die von Hrn. G. M. selbst angeführten lächerlich kleinen damals gezahlten Entschädigungssummen zeigen, gerade der völlig unentwickelte Stand der ungarischen Taback-Fabrikation, welcher die Einführung des Monopols ermöglichte, das den Konsumenten sogar bessere Waare brachte. (Vgl. Mährlen a. a. O. S 60 und Anhang S. 56). Und doch sah man sich genöthigt, dort Erleichterungen eintreten zu lassen, die mit einer gut eingerichteten Regie-Verwaltung schwer vereinbar sind. Selbst v. Minnigerode, der doch in dem Monopol-System das finanzielle Steuer-Ideal fast vollständig erreicht sieht, kann sich (a. a. O. S. 26) der Bemerkung nicht enthalten: daß bei der Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reiche „das Gewaltsame dieser plötzlichen Neuerung zugleich die Kritik dieser Neuerung selbst sein würde." Er will deßhalb durch anderweitige Besteuerungsvorschläge den Tabackbau und die Tabackindustrie erst matt manövriren, um dadurch zur letzten Konsequenz solcher Besteuerung, dem

[1]) M. Mohl berechnet (a. a. O. S. 124 Anm.) diese Provision der Debitanten in Frankreich auf $10_{,0862}$ Proz. der Regie-Preise und knüpft daran die Bemerkung: daß das „eine wahre Kleinigkeit" im Vergleich mit dem Gewinn der deutschen Detailisten sei, die jetzt dem Publikum abnähmen und in ihre Tasche stecken, was in Frankreich die Regie dem Staate eintrage.

[2]) Am weitesten in der Nichtbeachtung der bestehenden Verhältnisse geht M. Mohl (a. a. O. S. 142). Er meint: daß nur wer die deutschen Einzelstaaten in einem Einheitsstaate aufgehen sehen möchte — ich gehöre entschieden nicht zu denjenigen, die das möchten — „alle möglichen volkswirthschaftlichen Gründe" gegen das Tabackmonopol ins Feld führen können. Er selbst läßt sich auf die Prüfung keines einzigen dieser Gründe ein, sondern glaubt dieselben mit folgender Bemerkung abfertigen zu können: „Diese Gründe dürften durch das Beispiel Frankreichs durchschlagend widerlegt sein. Sind etwa die volkswirthschaftlichen Zustände Frankreichs weniger günstig als die des deutschen Reiches? sind die Franzosen eine ärmere Nation, weil sie weniger Taback im Rauche verpuffen und der französische Staat aus dem Tabackverbrauche eine Viertelmilliarde Reinertrag gewinnt, oder weil die französische Nation mit direkten Steuern weniger belastet, ihre Landwirthschaft, ihr Gewerbfleiß und Handel geschont sind?" Bei dieser Auffassung kann es denn auch kein Wunder nehmen, daß Fr. Mohl in seinem in der „Allg. Ztg." (Nr. 24) veröffentlichten Schreiben sogar ein gewisses Befremden darüber ausdrückt, daß irgend Jemand ihm zugemuthet habe, sich auch über den Einfluß des Monopols auf die großartig entwickelte deutsche Tabackindustrie auszusprechen.

ersehnten Monopol, zu gelangen. Von einer ähnlichen Betrachtung ausgehend, ist unlängst ein Korrespondent der „Allgem. Ztg." (Handelsbeilage 1877, Nr. 292) zu dem ganz entgegengesetzten Resultat gekommen: die gegenwärtige ungünstige Geschäftslage zur Einführung des Monopols zu benutzen, weil bei derselben weniger Schwierigkeiten vorkommen würden, als bei lebhafterem Geschäftsgange. Ich finde umgekehrt in der augenblicklich noch fortdauernden gewerblichen Bedrängniß einen weiteren Grund, vor einem solchen gewagten Experiment zu warnen; denn diese Bedrängniß könnte dadurch leicht zu einer Kalamität gesteigert werden und dadurch zugleich zur Vermehrung der leider bereits hie und da vorhandenen, wenn auch gewiß unbegründeten, Furcht beitragen: daß die Regierung eine Allgewalt anstrebe. Daß das in den neuen preußischen Provinzen noch vielfach fehlende Vertrauen auf Anerkennung der Heiligkeit des Rechts Seitens der Regierung, wenn auch ohne wirkliche Berechtigung, noch weiter erschüttert werden würde, halte ich für unzweifelhaft.

Es bleibt noch übrig mit zwei Worten dem oft gehörten und auch von dem Verfasser der „Studien" erwähnten Einwand zu begegnen: daß es inkonsequent sei, sich dem Tabackmonopol zu widersetzen, da man sich doch schon lange willig auf anderen Wirthschaftsgebieten, so bei der Post, beim Telegraphenwesen und beim Staatsbetrieb der Eisenbahnen, eine omnipotente Staatsindustrie gefallen lasse. Es ist dieß eines von jenen Argumenten, die nur auf die Unkunde oder den Mangel an Nachdenken des Lesers berechnet sind. Zwischen der staatlichen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung und der Tabackregie besteht auch nicht die geringste Analogie. Posten, Telegraphen und Eisenbahnen können, wenn sie ihren großen volkswirthschaftlichen Zwecken entsprechen sollen, gar nicht ohne staatliche Mitwirkung von Privaten betrieben werden, und das finanzielle Interesse tritt bei deren Verwaltung gegen die höheren Aufgaben vollständig in den Hintergrund. Daraus erklärt sich denn auch, daß in Deutschland die Postverwaltung sich schon hundert Jahre ehe das Tabackmonopol in Frankreich eingeführt wurde, und ehe, fast gleichzeitig, Louvois die französische Postverwaltung in Pacht gab, im Regierungsbetrieb befand. Ich halte es nicht für nöthig, dieß weiter auszuführen, was ohnehin, da die ganze Frage des Staats- oder Privatbetriebs der Eisenbahnen dabei erörtert werden müßte, der Raum nicht gestattete. Es genügt diesen Bemerkungen, unter Bezugnahme auf die ganze voraufgegangene Erörterung, die einzige andere gegenüber zu stellen: daß Tabackbau, Tabackfabrikation und Tabackhandel am besten beim Privatbetrieb gedeihen, und es überhaupt gar keine andere relative Rechtfertigung des Tabackmonopols gibt als die Unentbehrlichkeit der dadurch erzielten Einnahmen für den Staat.

Prof. v. Helferich hat in seiner vortrefflichen Rede über Adam Smith beim Antritt des Rektorats der Münchener Universität am 17. Nov. v. J. mit Recht bemerkt: daß unsere bestehende ökonomische Lebensordnung unzweifelhaft überwiegend auf dem Boden des Individualismus und der Selbstverantwortlichkeit stehe, daß aber heut ein Zug zu stärkerer Geltendmachung der Gemeinschaftstendenzen durch die Menschheit gehe, der sich darin äußere, daß man unser ökonomisches Leben mit neuen durch unsere Entwicklung angeblich oder wirklich zum Bedürfniß gewordenen Bildungen gemeinschaftlichen Lebens reformiren wolle, was sich u. a. auch in dem Bestreben nach Ausdehnung staatlicher, gemeindlicher oder genossenschaftlicher, anstatt rein privater Produktionsunternehmungen kundthue. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird durch die lebhafte Befürwortung der Einführung des Tabackmonopols im

deutschen Reiche bestätigt. Von da bis zu der in der Handelsbeilage der „Allg. Ztg." (1877 Nr. 270) empfohlenen Ungeheuerlichkeit: allen Verfälschungen der Lebensmittel dadurch ein Ende zu machen, daß die Städte und größeren Landgemeinden diese selbst anschaffen, ist nur ein Schritt.

III.

Der Verfasser der „Studien" hält es für ein politisches Vorurtheil, wenn vielfach in der völligen Beseitigung der Matrikularumlagen durch reiche Monopoleinnahmen eine Gefährdung der politischen Bedeutung des Reichstags erkannt wird. Er meint, daß ein solcher Einwurf gegen das Tabackmonopol nur in Deutschland möglich sei, nur von grundsätzlichen Gegnern des Monopols vorgebracht werden könne, und er fürchtet, daß das „Schlagwort" vom bedrohten Budgetrecht des Reichstags in weiteren Kreisen, und zumal in denjenigen, welche sich nicht durch Reichsfreundlichkeit auszeichnen, Anklang finden und ernstlich die „vernünftige deutsche Steuerreform" bedrohen werde. Ich glaube kaum, daß die am Schlusse seiner ersten und eingehender in seiner vierten „Studie" versuchte Widerlegung dieser politischen und staatsrechtlichen Bedenken gegen die völlige Beseitigung der Matrikularbeiträge irgendjemanden, der sich aufmerksam mit dem Reichsstaatsrecht beschäftigt hat, überzeugen wird, auch wenn derselbe ein grundsätzlicher Anhänger des Monopols und seine Reichsfreundlichkeit — wie das ja, gottlob, bei der weitüberwiegenden Mehrzahl der Fall ist — über allen Zweifel erhaben sein sollte. Ich gründe diesen Zweifel auf die Entstehungsgeschichte der deutschen Reichsverfassung und auf die elementarsten Grundsätze des konstitutionellen Rechts.

In dem dem konstituirenden Reichstag — welchem ich selbst anzugehören die Ehre hatte — vorgelegten Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes (vgl. Stenogr. Berichte II, S. 11 Nr. 10) lautete die Ziffer 2 des Art. 4: „Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: — 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern." Der dem jetzigen Artikel 70 entsprechende Artikel 66 des Entwurfs hatte folgenden Wortlaut: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden." Von der Möglichkeit der Einführung direkter Steuern, von eventueller Beseitigung der Matrikularbeiträge durch Bundes- (Reichs-) Steuern, von der Ausschreibung der Matrikularbeiträge „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags" und von der Einstellung „etwaiger Ueberschüsse" in den Etat war also damals nicht die Rede.

In der Sitzung vom 20. März 1867 (Stenogr. Berichte I, S. 273) beantragten die Abgeordneten Dr. Baumstark und Dr. Braun-Wiesbaden zum Art. 4 Ziffer 2 die Streichung des Wortes „indirekten" vor „Steuern". Motivirt wurde dieser Antrag theils mit den Uebelständen des Matrikularwesens, theils damit, daß es für die Bundesgewalt eine Lebensfrage für die Zukunft sei, das Recht zu haben, nach Bedarf auch direkte Steuern zu erheben, ganz besonders aber mit der Nothwendigkeit freie Hand zu schaffen,

um bei Berathung der Bundesfinanzen zu erwägen, ob außer den indirekten Steuern entweder Matrikularbeiträge oder „eine direkte Reichssteuer" zur Bestreitung der Bundesausgaben zu erheben sein möchten. Der Finanzminister v. d. Heydt bezweifelte, ob für die beantragte Aenderung das Einverständniß der Bundesregierungen zu erlangen sein werde, so lange sich nicht das Bedürfniß dafür herausgestellt habe, und der jetzige Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, hob hervor: daß durch die Annahme des Antrags „eine sehr wesentliche prinzipielle Aenderung des Entwurfs beschlossen werden würde." Dennoch wurde die Streichung des Wortes „indirekten" vor „Steuern" in namentlicher Abstimmung mit 125 gegen 122 Stimmen beliebt, und dieser Beschluß ward am 15. April 1867 bei der Schlußberathung ohne Diskussion „mit großer Mehrheit" wiederholt, nachdem der Präsident der Reichstagskommission die Zustimmung der verbündeten Regierungen dazu erklärt hatte (Stenogr. Berichte I, S. 703 und 695.) Bei der dieser Erklärung des damaligen Grafen v. Bismarck am 12. April vorangegangenen Berathung der Vertreter der verbündeten Regierungen über die von dem konstituirenden Reichstag bei der Vorberathung des Verfassungsentwurfs gefaßten Beschlüsse war ein damals nur in engeren Kreisen bekannt gewordener Zwischenfall vorgekommen, dessen ich erwähnen zu müssen glaube, weil er beweist, daß der Leiter der deutschen Politik sich zu jener Zeit selbst noch nicht über die Natur der Matrikularbeiträge klar war, und der Gedanke an deren dereinstige völlige Beseitigung ihm noch fern lag. Graf Bismarck äußerte nämlich: daß bei Feststellung der Matrikularbeiträge nicht bloß die Kopfzahl, sondern auch die Steuerfähigkeit und der Reichthum der Bevölkerung in Betracht gezogen werden müsse, und er verzichtete nur deßhalb auf die Aufnahme dieser Bemerkung in das Protokoll vom 12. April, weil der Vertreter eines zwar kleinen, aber reichen Bundesstaats erklärte: daß er alsdann Protest einlegen werde.

Bei der Generaldebatte über das Budgetrecht stellte Miquel am 8. April denjenigen Antrag zum Art. 66 des Verfassungsentwurfes, welcher — abgesehen von dem Schlußsatz der bei der Schlußberathung am 16. dess. M. auf Antrag des Grafen zu Stolberg ohne Diskussion modifizirt ward — den jetzigen Art. 70 der Reichsverfassung bildet. (Vergl. stenogr. Berichte. I, S. 622, 685, 725, und II, S. 69 Nr. 76 und S. 82 Nr. 116.) Es genügt zum Zweck der zur Frage stehenden Interpretation dieses Artikels aus der der Annahme des Miquel'schen Antrags vorangegangenen weitläufigen Debatte, welche nur zu sehr an dem durch den kaum zum Abschluß gelangten preußischen Verfassungskonflikt auf beiden Seiten hervorgerufenen Mißtrauen krankte, einige wenige Punkte hervorzuheben. Zunächst verdient Erwähnung, daß während der zweitägigen Diskussion weder vom Regierungstisch aus noch von irgendeinem Abgeordneten auch nur ein einziges Wort geäußert wurde, welches dem jetzt so stark betonten Gedanken, daß die Matrikularbeiträge nur eine vorübergehende Einrichtung sein sollten, Ausdruck gegeben hätte. Durch die Worte: „so lange Bundes- (Reichs-) Steuern nicht eingeführt sind", wollte man sich nur die Möglichkeit offen halten geeigneten Falls auch solche beschließen zu können. Allseitig war man ferner darüber einverstanden, daß sich wie der Minister v. Friesen (S. 650) richtig bemerkte, „die ganze Frage über das Budgetbewilligungsrecht nur in sehr untergeordneter Weise an die Bewilligung der indirekten Steuern knüpfe," und daß es sich rücksichtlich der Matrikularbeiträge nur um ein einfaches Rechenexempel nach Bewilligung der

Ausgaben handle. Selbst die Fortschrittspartei erkannte dieß an, indem Wiggers-Berlin (S. 652) darauf hinwies: daß, wenn im Laufe der Zeit die sämmtlichen Einnahmen, welche zur Deckung der Bundesausgaben nothwendig, seien, aus den indirekten Steuern aufkämen, das Budgetrecht vollständig illusorisch werden würde. Andrerseits war die Mehrheit aber auch darüber einverstanden, daß bereits der Entwurf dem Reichstag ein vollständiges Einnahmebewilligungsrecht gebe. Am klarsten wurde dieß von Miquel (S. 623) und von Lasker (S. 646) nachgewiesen. Der erstere sagte u. A.: „Ueberall wo eine Versammlung das Recht hat Ausgaben zu bewilligen und wo die Einnahmen beweglich, d. h. jedesmal bedingt sind durch die Höhe der bewilligten Ausgaben, überall da ist es eine reine Formsache, ob die Einnahmen noch ausdrücklich bewilligt werden oder ob sie sich von selbst aus der Höhe der bewilligten Ausgaben ergeben. Die Bedeutung des Einnahmebewilligungsrechts liegt nur darin, daß derjenige, der die Ausgabe leistet, die Summe, welche zu verausgaben ist, in so fern nicht hat, als die Ausgabe nicht bewilligt worden war. Und das ist nach dem Inhalt des Entwurfes durchaus der Fall." . . „Eine Schuld der einzelnen Staaten erwächst erst durch eine gesetzlich, d. h. durch Uebereinstimmung des Bundesraths mit dem Reichstag, bewilligte Ausgabe; keine Staatskasse der einzelnen Staaten ist berechtigt, noch weniger verpflichtet, eine Einnahme abzuführen an die Bundeskasse, für welche eine Ausgabe nicht geleistet ist." Es sind denn auch, soweit mir bekannt, heutzutage alle Staatsrechtslehrer[1]) darüber einig, daß — während die Einnahmen aus den Zöllen, Verbrauchssteuern und Gebührentarifen, die Revenuen von den Reichseisenbahnen und der Reichsbank und die Erträge von Anleihen zu deren Aufnahme der Reichskanzler die gesetzliche Ermächtigung erhalten hat, zur Reichskasse fließen, gleichviel ob der Reichshaushaltsetat zu Stande gekommen ist, oder nicht — Matrikularbeiträge von der Reichskasse nicht erhoben werden können, wenn es an einem solchen gesetzlich festgestellten Etat fehlt. Denn da der Reichskanzler dieselben nur bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags ausschreiben darf, ist das Vorhandensein eines Budgets die unerläßliche Voraussetzung. Es ist bekannt, daß im Jahre 1868 ein Versuch Matrikularbeiträge über die Höhe des budgetmäßigen Betrages hinaus mit Rücksicht auf die materielle Verpflichtung der Einzelstaaten zur antheilsmäßigen Deckung sämmtlicher Ausgaben zu erheben, vom Bundesrath, als mit der Verfassung im Widerspruch stehend, mit Recht zurückgewiesen worden ist.

Der Verfasser der „Studien" würde mehrere seiner sehr gewagten Interpretationen schwerlich niedergeschrieben haben, wenn er sich dabei die einschlagenden Verfassungsbestimmungen vollständig vergegenwärtigt hätte. So spricht er in der vierten „Studie" die Ansicht aus: daß im Fall der Einführung direkter Steuern, wenn diese einmal von dem Reichstag in Geltendmachung seines Budgetrechts verweigert werden sollten, „vielleicht gerade nach den Bestimmungen des Art. 70 über die Deckung der Ausgaben der durch die Steuerverweigerung etwa entstandene Ausfall durch Matrikularbeiträge gedeckt werden müsse," und er kommt weiterhin abermals auf die vermeintliche Ver-

[1]) Ich verweise hier um so lieber noch besonders auf die in Hirth's „Annalen (1873 S. 405—566) erschienene vortreffliche Abhandlung über das Finanzrecht des deutschen Reiches von Laband, als der Verfasser in dem Vorwort zu dem so eben ausgegebenen zweiten Bande seines „Staatsrechts des deutschen Reiches" bemerkt: daß er die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes des deutschen Finanzwesens gerade mit Rücksicht auf die jetzt zur Frage stehende Umgestaltung desselben einem dritten Bande vorbehalten habe.

pflichtung der Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen im Fall eines Konflikts zwischen Reichstag und Reichsregierung zurück. Die Sache liegt aber ganz anders. Matrikularbeiträge können, wie erwähnt, nach Art. 70 niemals erhoben werden, wenn der Reichshaushaltsetat nicht in der im Art. 69 vorgeschriebenen Weise durch ein Gesetz festgestellt ist. Wohl aber sind dem Kaiser nach Art. 62, gleichviel ob der Etat zu Stande kam oder nicht, jährlich so vielmal 225 Thlr. als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Einzelstaaten verpflichtet sind, soweit die vom Etat unabhängigen Einnahmen des Reiches (Zölle und Verbrauchssteuern, Ueberschüsse des Post- und Telegraphenwesens ꝛc.) zur Deckung dieser Militärausgaben nicht ausreichen, den zur Kompletirung des Pauschquantums erforderlichen Betrag — der alsdann an die Stelle der sonst zu repartirenden Matrikularbeiträge tritt — unter allen Umständen an die Reichskasse abzuführen. Diese Verfassungsbestimmung ist bekanntlich die Folge des am 15. April 1867 von Herrn v. Bismark mit den Freikonservativen und Nationalliberalen abgeschlossenen Kompromisses über das Amendement Herzog v. Ujest und R. v. Bennigsen, das am folgenden Tage mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen wurde, und das konstitutionelle Budgetrecht des Reichstages wenigstens theilweise rettete. Es ist in diesem Augenblick, wo so viel über das Verhältniß des Fürstenreichskanzlers zur nationalliberalen Partei gegrübelt und von dem Versuch geredet wird, die Regierungspolitik auf eine Koalition der Nationalliberalen und Freikonservativen zu stützen,[1]) vielleicht angebracht, an einige Aeußerungen zu erinnern, welche der Fürst in der letzten Sitzung der Bundeskommissäre am 16. April 1867 gethan hat, und die damals, in den Kreisen, in welchen sie bekannt wurden, nicht geringes Aufsehen erregten. Herr von Bismarck soll sich nämlich nach den übereinstimmenden Erzählungen mehrerer Theilnehmer an jener Sitzung damals selbst angeklagt haben, daß er einen Fehler begangen, als er sich mit den Nationalliberalen eingelassen habe; er habe, statt dessen, das Graf Stolberg'sche Amendement zu Art. 60 und 62 des Entwurfs — wodurch das bei der Vorberathung abgelehnte Amendement des Grafen v. Moltke zum Art. 58 im wesentlichen wiederhergestellt werden sollte, und das am Tage vorher, ungeachtet der manchen befremdlich erscheinenden Befürwortung des Vorsitzenden der Reichstagskommissäre, zweimal in namentlicher Abstimmung beseitigt war, zur conditio sine qua non der Annahme der Verfassung machen und dasselbe dadurch mit geringer Mehrheit durchsetzen müssen. Von allen Parteien im Reichstag, so soll Herr v. Bismarck weiter gesagt haben, sei die freikonservative die einzige auf welche die Regierung sich stützen könne, und sie werde auch künftig den Ausschlag geben. Die charakteristischen Bemerkungen über einige Parteiführer, wodurch diese Aeußerungen noch pikanter gemacht worden sein sollen, will ich lieber nicht wiederholen. Toute vérité n'est pas bonne à dire.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte sich mit Sicherheit ergeben, daß der Verfasser der „Studien", die Berliner „Post" und die „Nordd.

[1]) Den Zweck, eine solche Koalition zu fördern, verfolgt auch eine, seit Vorstehendes geschrieben ward, veröffentlichte Broschüre des Frhrn. v. Zedlitz-Neukirch: „die Steuerreform, freikonservativer Beitrag zur Lösung der Regierungskrisis." (Berlin, 1878). Das Tackackmonopol soll nach der Ansicht des Verfassers derselben „den Ausgangspunkt bilden für die Herstellung einer stetigen regierungsfähigen Mehrheit im Reichs- und Landtage." (Vergleiche insbesondere S. 23 ꝛc. ꝛc.)

Allg. Ztg."[1]) sich in einem großen Irrthum befinden, wenn sie aus der Fassung des Art. 70 den Schluß ziehen: daß der Reichstag nicht, ohne mit der Verfassung in Widerspruch zu treten, die völlige Beseitigung der nach ihrer Ansicht nur vorübergehend gedachten Matrikularumlagen und deren Ersetzung durch indirekte Steuern verweigern könne. Denn nach der kurz skizzirten Entstehungsgeschichte des Art. 4 Ziffer 2 und des Art. 70 der Reichsverfassung ist es völlig klar: daß durch deren jetzige Fassung nur bezweckt ward, den gesetzgebenden Faktoren das Recht zu sichern, den durch die stehenden Einnahmen des Bundes (Reiches) nicht gedeckten Theil des Bedarfs nicht bloß durch Matrikularbeiträge, sondern auch, falls das für rathsam gehalten werde, durch Bundes- (Reichs-) Steuern, und zwar in erster Linie durch bewegliche, in jedem Jahr neu zu bewilligende und vom Bunde (Reiche) ohne Vermittelung der Bundesstaaten zu erhebende „direkte" Steuern aufzubringen. Dabei bleibt es aber nach der allgemeinen Fassung der beiden angeführten Verfassungsbestimmungen der Gesetzgebung unbenommen, soweit dieß für angemessen erachtet wird, auch nur indirekte Steuern einzuführen, oder die bestehenden zu erhöhen, wie dieß durch die einzige seitdem eingeführte Reichssteuer, die Wechselsteuer (Gesetz vom 10. Juni 1869), bewiesen wird. Der Finanzminister Camphausen[2]) hatte daher guten Grund, in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 2. Nov v. Js. seinen konstitutionellen Zweifeln Ausdruck zu geben, ob der Reichstag jemals in die völlige Beseitigung der Matrikularbeiträge durch Erhöhung und resp. Vermehrung der indirekten Steuern willigen werde, weil derselbe dadurch seine Stellung erheblich beeinträchtigen würde. Neuerlich verlautet denn auch, daß die völlige Abschaffung der Matrikularbeiträge jetzt überall nicht mehr in's Auge gefaßt werde.

Ich muß übrigens dem Verfasser der „Studien" die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er für seine Bemerkungen über das Budgetrecht des Reichstags keine Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt. Er hebt jedoch hervor, daß das einzig Greifbare bei der Furcht vor Beeinträchtigung dieses Rechts allenfalls der Gedanke sein möchte: „daß einmal bei einem Konflikt über die Ausgabenbewilligung durch die Einsetzung eines geringeren Betrags an Matrikularbeiträgen der Reichsregierung die Mittel zur Fortführung des Reichshaushalts entzogen werden könnten." Denselben Gedanken hat der Reichskanzler bei der ersten Berathung des Reichshaushaltsetats für 1877/78 am 10. März v. J. in seiner bereits im ersten Artikel erwähnten Rede über die bevorstehende Steuerreform in noch prägnanterer Weise ausgedrückt. Er sagte damals (Stenogr. Berichte I, S. 71): „Ich kann mit bestem Gewissen erklären, daß ich keinen Ueberschuß erstrebe, sondern nur die Deckung dessen, was uns fehlt, die Reduzirung der Matrikularumlagen, wenn es sein kann, völlige Abschaffung derselben; denn ich glaube nicht, daß sie bloß um der parlamentarischen Machtfrage willen unbequeme Steuern behalten wollen. Die parlamentarische Macht bleibt einer verfassungstreuen Regierung gegenüber durch das Ausgabenbewilligungsrecht gesichert, und einer der Verfassung nicht treuen Regierung gegenüber sind ebensowenig Bürgschaften zu finden, wie einer parlamentarischen Kammer gegenüber, die in ihren Beschlüssen sich an den Fortbestand des

[1]) Nicht minder Hr. v. Zedlitz-Neukirch (a. a. O. S. 25).

[2]) Vergl. auch dessen vortreffliche Rede in der Reichstagssitzung vom 20. November 1875 (Stenogr. Berichte I. S. 223 ꝛc.), in welcher derselbe sich zugleich mit einer höheren Besteuerung des Tabacks einverstanden erklärte.

Reiches oder Staates nicht weiter kehren wollte, sondern daraufhin beschließen, bis er eben zu Grunde ginge."

Ich bin gewiß der letzte, der bestreiten wird, daß eine Volksvertretung ihre Rechte ebensowohl mißbrauchen kann wie eine Regierung. Aber ich setze bei beiden gleiche Vaterlandsliebe und gleiches Pflichtgefühl voraus, und bin der Ansicht, daß von verfassungsmäßigen Rechten überall nicht mehr die Rede sein könnte, wenn man nur solche zugestehen wollte, bei denen auch die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausgeschlossen ist. Ich habe bereits bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen, daß es meines Erachtens für das Glück und Gedeihen einer Nation viel mehr auf die Personen, welche ihre Geschicke leiten, als auf die Verfassungsformen ankommt; daß die Bedeutung der letzteren wesentlich darin liegt, mindestens einige Sicherheit dafür zu bieten, daß auch weniger würdige und befähigte Personen wenigstens nicht schaden können. Ich halte es nicht für nöthig, hier die staatsrechtliche Frage von der Zulässigkeit der Steuerverweigerung einer weiteren Erörterung zu unterziehen, obgleich mein hochverehrter Lehrer in der Politik, Dahlmann — den gewiß Niemand revolutionärer Tendenzen beschuldigen wird — zu sagen pflegte: man möge das Ständehaus nur zuschließen, wenn man den Ständen das Recht nehmen wollte, eine einzelne Steuer zu verweigern, weil man ihnen damit zugleich das Recht nähme, dieselbe mit Erfolg zu prüfen und zu bewilligen. Es mag genügen, im Vorbeigehen auf den jüngsten, auch in Deutschland mit Freude begrüßten, Vorgang in Frankreich hinzuweisen, wo vor wenigen Wochen die Deputirtenkammer — der allerdings ein ungleich stärkeres Budgetrecht zusteht als dem deutschen Reichstag — durch Ausnützung ihrer parlamentarischen Macht zum erstenmal in der Geschichte des Landes auf friedlichem Wege Staat und Verfassung vor revolutionärem Umsturz zu bewahren wußte. Ich wünsche mit dem Verfasser der „Studien", daß das deutsche Reich für alle Zeit vor einem Konflikt zwischen dem Reichstag und der Reichsregierung bewahrt bleiben möge: aber ich bin zugleich der festen Ueberzeugung, daß der Reichstag niemals in die völlige Abschaffung der Matrikularbeiträge durch Einführung neuer oder Erhöhung bestehender indirekten Steuern willigen darf und kann, ohne dadurch seinen Einfluß nach allen Richtungen hin aufs äußerste zu beeinträchtigen.

Der Herr Reichskanzler versichert: „daß er keinen Ueberschuß erstrebe, sondern nur die Deckung dessen, was uns fehlt," und ich halte mich von der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit dieser Versicherung vollkommen überzeugt. Aber der Herr Reichskanzler wird selbst nicht läugnen wollen, daß stetig steigende Ueberschüsse nur bei einer geradezu schlechten und leichtfertigen Finanzverwaltung ausbleiben könnten, wenn das Tabackmonopol eingeführt und, wie Herr G. M. in seiner letzten „Studie" verlangt, „ganz und voll" ausgenützt wird. Es ist aber, meines Wissens, noch von Niemandem bestritten worden, daß bei überfließenden Kassen von einem Budgetrecht der Volksvertretung überall nicht die Rede sein kann, wenn die Ueberschüsse Folge einer auf Gesetz beruhenden Steuer sind, die forterhoben wird, bis ein von allen gesetzlichen Faktoren beliebtes neues Gesetz sie beseitigt oder abändert, und daß es vielmehr in solchen Fällen lediglich von der Verfassungstreue der Regierung abhängt, ob sie sich Abstriche an den vorgeschlagenen Ausgaben gefallen lassen oder dieselben aus den Ueberschüssen bestreiten will. Die Hoffnung unter günstigen politischen Konstellationen die Friedenspräsenzstärke des Heeres vom 31. Dezember 1881 an herabgesetzt zu sehen, müßte bei solchem

Zustand aufgegeben werden, wenn das Unglück wollte, daß zu jener Zeit eine Regierung am Ruder wäre, welche bescheidenen Wünschen des Reichstags, denen derselbe keinen Nachdruck zu geben vermöchte, keine Rechnung tragen will. Auch wer von der augenblicklichen Unvermeidlichkeit unseres hohen Militärbudgets vollkommen überzeugt ist, wird, wenn er die in Ed. Pfeiffer's „vergleichender Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben" (Leipzig 1877, 2. Aufl.) veröffentlichten, wahrhaft erschreckenden Tabellen ansieht, dem Ausspruch des bekannten amerikanischen Nationalökonomen David A. Wells nicht eine gewisse Berechtigung absprechen können, wenn er sagt: „die regelmäßigen Ausgaben für die Armee und Marine — Vorbereitungen auf den Krieg mitten im Frieden — sind die Mühlsteine, welche am Nacken der europäischen Nationen hängen, sie jährlich tiefer in Schulden hinabziehen und es der großen Masse ihrer Bevölkerungen von Jahr zu Jahr mehr erschweren, sich wieder herauszuarbeiten." (Vgl. 40. Congress 2. Session. Hs of Repr. Ex. Doc. Nr. 81 p. 12). Wie auf die Militärausgaben und das Militärwesen überhaupt, würde aber der Reichstag mit Beseitigung seines Budgetrechts naturgemäß auch jeden maßgebenden Einfluß in allen andern Richtungen einbüßen.

Diesen Erwägungen scheinen sich denn auch selbst die eifrigsten Befürworter der völligen Abschaffung der Matrikularbeiträge nicht entziehen zu können, und sie lassen es deßhalb nicht an Vorschlägen zur Vermeidung möglicher Ueberschüsse in der Reichskasse fehlen. Die Berliner „Post" proponirt in ihrem Novemberartikel „Die Steuerreform und das konstitionelle Recht" sogar schon eine Abänderung der Reichsverfassung durch den Zusatz zum Art. 70: „Ueberschüsse der im Etat veranschlagten Beträge der eigenen Einnahmen des Reiches über die bewilligten Ausgaben hinaus fließen in die Kassen der Bundesstaaten." Nicht ganz so weit geht der Verfasser der „Studien," der es für eine einfache Aufgabe erklärt: „Einrichtungen zu treffen, daß trotz hoher Monopoleinnahmen — die zugleich für die ersten Jahre als zweifelhaft bezeichnet werden — ein Bestand an Matrikularbeiträgen, ein fixirter oder unständiger, gewissermaßen Ehrenmatrikularbeiträge, verbleiben, sowie „eine Maximalsumme der Monopoleinnahmen für das Reich festzusetzen und den Ueberschuß an die Einzelstaaten zu vertheilen, welche diese Einnahmequelle gewiß freudig begrüßen würden." Beiden Vorschlägen liegt die von dem Finanzminister Camphausen im preußischen Abgeordnetenhause gemachte Andeutung zu Grunde: daß man gewisse indirekte Steuern quotenweise zwischen dem Reich und den Partikularstaaten theilen könnte. Während der Vorschlag der „Post" den Kern der Sache, die Erhaltung des Budgetrechts des Reichstages, gar nicht berührt, läßt derjenige des Herrn G. M. dieses Recht wenigstens im beschränkten Maße bestehen. Eine andere Frage jedoch ist es, ob der Reichstag mit der von ihm empfohlenen Ueberweisung etwaiger Monopolüberschüsse an die Einzelstaaten eben so zufrieden sein wird wie diese es unzweifelhaft sein werden. Fürwahr, es ließe sich kein besseres Mittel als das vorgeschlagene ersinnen, um für die Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reich in den Einzelstaaten Propaganda zu machen. Die Landtage derselben würden dadurch in die angenehme Lage versetzt werden, statt über die geeignetste Art der Aufbringung hoher Matrikularbeiträge nachdenken zu müssen, ein ihnen bisher nicht zustehendes Steuerbewilligungsrecht alljährlich ausüben, die bestehenden direkten Staatssteuern ermäßigen oder einzelne derselben, insbesondere die Gebäudesteuer, an den Gemeindehaushalt überlassen zu können.

Diese Aussicht ist ganz danach angethan auch die Kommunen und den ehrlichen Spießbürger mit dem Projekt auszusöhnen. Es ist jedoch schwer abzusehen, daß der Reichstag darin einen Trost für die Schmälerung seiner Rechte finden werde, und diese Erwägung fällt meines Erachtens, um so schwerer ins Gewicht, als auch diejenigen, welche nicht mit Heinrich von Treitschke für den Einheitsstaat schwärmen, ihr Vertrauen auf eine gedeihliche Fortentwicklung des Reiches nicht auf die Stärkung der Rechte der Einzelstaaten, sondern auf den Einfluß des Reichstags gründen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Reichstag nach Adoptirung des Grundsatzes: die etwaigen Ueberschüsse der Monopoleinnahmen den Einzelstaaten zu überweisen, jemals in die Lage kommen wird, gleich den Landtagen derselben, die Steuerlast der Reichsangehörigen durch seine Beschlüsse erleichtern zu helfen. Denn erfahrungsmäßig pflegen sich die öffentlichen Ausgaben in noch stärkerer Proportion als die mit der Zunahme der Bevölkerung steigenden Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern zu vermehren. Herr G. M. weiß deßhalb auch noch einen anderen Ausweg vorzuschlagen, um die staatsrechtlichen und politischen Bedenken gegen die Einführung des Tabackmonopols zum Schweigen zu bringen. Man vermindere, sagt er, anderweitige indirekte Reichssteuern, beseitige die verderbliche Salzsteuer und revidire, wenn auch dieß noch nicht genüge — es werde aber genügen — eine ganze Reihe von Finanzzöllen. Eine Würdigung dieses Vorschlags führt von der hier bisher erörterten staatsrechtlichen und politischen Frage ab und auf das volkswirthschaftliche Gebiet hinüber; die in Aussicht gestellte Aufhebung der Salzsteuer verdient aber gewiß um so mehr eine Besprechung, weil auch von anderen Seiten mehrfach auf solchen Steuererlaß zur Empfehlung des Tabackmonopols hingewiesen worden ist. Ueber die eventuelle Revision der Finanzzölle werde ich mir dagegen wenige Worte für meinen Schlußartikel vorbehalten dürfen.

Als der Reichstag am 3. Juni 1872 mit „großer Mehrheit" — zu der auch ich damals zählte — die v. Hoverbeck'sche Resolution wegen gänzlicher Aufhebung der Abgabe von Salz, „sobald die Finanzlage es irgend gestattet," annahm, waren die Finanzen des Reiches noch verhältnißmäßig glänzend, und die Hoffnung, daß die durch den Zufluß der französischen Milliarden gebotene günstige Gelegenheit, ohne alles Risiko eine großartige allgemeine Steuerreform durchzuführen, werde benutzt werden, noch wohl begründet. Wenn gleich an demselben Tage der Gegenantrag Stumm und v. Wedell: die Salzsteuer schon vom 1. Januar 1874 an vollständig aufzuheben und den Einnahmeausfall durch Vermehrung der Tabackbesteuerung und einige Stempelgefälle zu decken, in der Minderheit geblieben war, so war doch ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet, daß eine hohe Tabacksteuer der Billigkeit viel mehr entspreche, als die Besteuerung eines so unentbehrlichen Lebensbedürfnisses wie des Salzes.

Eine 1873 in Berlin publizirte Broschüre: „die Aufhebung der Salzsteuer und ihr Einfluß auf das Gemeinwohl von C. P.," regte mich zu einer eingehenderen Prüfung der Frage an. Ich scheue mich nicht einzugestehen daß ich durch diese Studien sehr zweifelhaft geworden bin, ob die Abschaffung der prinzipiell und im landwirthschaftlichen und gewerblichen Interesse unläugbar verwerflichen Salzsteuer den ärmeren Klassen in dem Maße zu Gute kommen würde und so empfehlenswerth sei wie ich bei meinem Votum für die Resolution vom 3. Juni 1872 angenommen hatte, und wie der Verfasser der „Studien" mit zahlreichen anderen auch heute noch anzunehmen scheint. Man

darf nämlich einmal nicht unbeachtet lassen, daß Salz von jeher, wie überall — in Rom z. B. wurde das Salzmonopol des Staats bereits im Jahr 506 v. Chr. eingeführt — so auch in Deutschland, hoch, Taback dagegen niedrig besteuert war und daß sich daher gerade die ärmeren Gesellschaftsklassen, welche ungleich mehr rauchen als die reicheren, schwer in den Gedanken finden würden, daß dieß plötzlich geändert werden solle. Auch hat die für alle Reichsangehörigen völlig gleichmäßige Salzsteuer die gute Seite, daß sie höchst geringfügige Erhebungskosten verursacht, und daß sie, wenigstens theilweise, im Dienst- und Arbeitslohn, sowie in den verschiedensten Arbeitsprodukten von den Reicheren für die Aermeren mitbezahlt wird. Andrerseits absorbirt die Erhebung der nur die Tabackkonsumenten treffenden und schon deshalb weit weniger übertragbaren Tabacksteuer, obgleich es bei deren mäßigem Ansatz zur Zeit keinerlei außerordentlicher Sicherheitsmaßregeln bedarf, 15 Proz. des Bruttoertrags. Wichtiger als alles Angeführte ist aber der Gesichtspunkt: daß es sehr ungewiß ist, ob und wann die Aufhebung der Salzsteuer den Konsumenten, im Verhältniß des Steuererlasses, in verminderten Salzpreisen irgend ein Aequivalent für die zur Deckung des Einnahmenausfalls zu zahlenden anderweitigen Steuern gewähren würde. Nach dem schwer wiegenden, sehr drastisch vorgetragenen Zeugniß des Reichskanzlers in seiner mehrerwähnten Reichstagsrede vom 10. März v. J. sind die Erfahrungen, welche man in einem ganz analogen Fall bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen gemacht hat, in dieser Beziehung nichts weniger als ermuthigend. Das in jedem Haushalt direkt zum Konsum gelangende Salz würde allerdings voraussichtlich nach Aufhebung der Steuer billiger — zugleich freilich wegen zu befürchtender stärkerer Mischung von Stein- und Siedesalz vermuthlich auch schlechter — werden; für das nicht viel geringere Quantum Salz, welches den Konsumenten in gesalzenen Artikeln aller Art von Bäckern, Wurstmachern, Bierbrauern und andern Gewerbtreibenden dargeboten wird, würden dagegen wahrscheinlich letztere den Steuererlaß bereitwillig in die Tasche stecken, ohne ihre Detailpreise im geringsten zu ermäßigen. In diesem Sinne hat sich am 28. April 1873 auch ein verehrtes Mitglied des Bundesrathes aus Bayern gegen mich ausgesprochen. So erhielte man dann vielleicht ein Seitenstück zu der Erfahrung, die wir in Süddeutschland bei Einführung der im übrigen mit Recht freudig begrüßten neuen Reichsmünzen gemacht haben. Jeder Verkäufer profitirte dadurch $16^2/_3$ Proz., indem er seitdem statt eines Guldens zwei Mark fordert. Dem Käufer wurden alle Artikel in dem gleichen Verhältniß vertheuert. In ähnlicher Weise würde die sehr große Mehrzahl der bisherigen Contribuenten zur Salzsteuer, nach Aufhebung derselben, neben der zum Ersatz dafür eingeführten neuen Steuer auch noch einen Theil der alten an diejenigen weiter zahlen, welche in der Lage sind, sich die abgeschaffte Salzabgabe in den unverändert bleibenden Preisen ihrer gesalzenen Artikel fortbezahlen zu lassen und sich dadurch zu bereichern. — Als ich vorstehende Erwägungen zuerst anstellte, war von Einführung des Tabackmonopols noch nicht die Rede. Daß, wenn dieses den Ersatz für die aufzuhebende Salzsteuer bilden sollte, die ärmeren Klassen viel schlimmer als jetzt daran sein würden, kann gar nicht zweifelhaft sein und ist leicht nachzuweisen. Der Bericht, welchen die in Folge der Reichstagsresolution vom 3. Juni 1872 niedergesetzte Kommission für Aufhebung der Salzsteuer am 26. Februar 1873 erstattete, bietet einen geeigneten Anhaltspunkt für solchen Nachweis. Es wird nämlich darin u. a. ausgeführt, daß die von der Kom-

mission empfohlene Erhöhung des Zigarrenzolls auf 30 Thaler per Zentner den Preis der Zigarren um 1 Thlr. 15 Sgr. bis 1 Thlr. 18 Sgr. für jede 1000 Stück vertheuern werde. Wenn also von einer Familie von fünf Personen auch nur eine einzige täglich drei Zigarren — also ziemlich mäßig — rauchte, so würde der Mehrbetrag an Steuer jährlich 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. betragen. Die Salzabgabe betrug aber, zur Zeit als die Kommission ihre Vorschläge machte, nach der im „Deutschen Reichsanzeiger" (1873 Nr. 57) veröffentlichten Abrechnung für das Jahr 1872 $8_{,3}$ Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, also für eine Familie von fünf Personen 1 Thlr 11 Sgr., oder 8 Sgr. 6 Pf. bis 11 Sgr. 8 Pf. weniger als in dem angenommenen Fall an neuem Zigarrenzoll zu bezahlen sein würde. Nun wird freilich der ärmere Mann keine importirten, sondern nur inländische oder theils aus inländischem, theils aus fremdem Rohtaback verfertigte Zigarren rauchen, wofür die Steuer viel geringer ist. Aber die angeführten Zahlen sollen auch nur beweisen, daß bereits eine Erhöhung des Zigarrenpreises um weniger als einen halben Pfennig für das Stück die ärmeren Klassen härter treffen würde als die bestehende Salzsteuer. Wie viel schlimmer würden dieselben erst daran sein, wenn sie, statt dieser Steuer künftig ihren Tabackverbrauch mit Monopolpreisen bezahlen müßten.

Ich habe, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, bisher einen anderen Vorschlag übergangen, der gleichfalls in den „Studien" gemacht ist, um über die Gefährdung des Budgetrechts des Reichstags im Fall der völligen Abschaffung der Matrikularbeiträge zu beruhigen, und muß das jetzt mit wenigen Worten nachholen. Hr. G. M. bemerkt nämlich in seiner IV. „Studie": „nach Abschaffung der Matrikularbeiträge könnte dem Reichstag ein sehr wirksames Budgetrecht, wenn auch nicht ein alljährlich ausgeübtes, eingeräumt werden, wenn das Tabackmonopol nach französischem Vorbilde jedesmal nur für eine Reihe von Jahren Geltung erhielte." Ich bezweifle, daß das hier in Aussicht gestellte angebliche neue Budgetrecht in den Augen irgend eines unbefangenen Lesers den geringsten Werth haben wird. Es läuft auf eine bloße Illusion hinaus. Würde, so frage ich, der Reichstag, wenn ihm die Erneuerung des Monopols vorgeschlagen wird, dieselbe ohne Schädigung des Reiches, also ohne Pflichtverletzung, verweigern können, nachdem wenige Tage vorher nach den eigenen, meines Erachtens viel zu niedrig gegriffenen, Berechnungen des Verfassers eine Reichstabackschuld von 109 Millionen Mark behufs Einführung des Monopols kontrahirt worden ist? Und würde der Reichstag, wenn er unter diesen Umständen in die Fortdauer des Monopols willigen müßte, auch nur im Stande sein eine Ermäßigung der Steuersätze durchzusetzen, da es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß das dem Kaiser nach Art. 5 der Reichsverfassung zustehende Vetorecht sich auch auf die unter Art. 35 fallenden Monopolabgaben von Tabak erstreckt? — Damit glaube ich diesen Gegenstand verlassen zu dürfen, da es mir bisher nicht gelungen ist anderweitige ausreichende „Bürgschaften für die konstitutionellen Rechte der Volksvertretung" im Falle der völligen Abschaffung der Matrikularbeiträge zu ermitteln.

(Schluß folgt.)

Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer.

Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Taback-Besteuerungs-Systeme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabackmonopols in Deutschland."

Von

Oberzollrath Felser.

Die Geschichte der Tabackbesteuerung weist nach, daß die bis zum 17. Jahrhundert zurückreichenden Tabackmonopolien mit großen Erträgnissen für die Staatskasse verknüpft waren, während die sonstigen Formen der Tabackbesteuerung, unter denen die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in preußisch Westphalen eingeführte Tabackrepartitionssteuer wohl die merkwürdigste bildet,[1]) nur sehr mäßige Summen zu den Staats-Einnahmen zu zu liefern vermochten. Ein eklatantes Beispiel für dieses so sehr zu Gunsten des Tabackmonopols in finanzieller Hinsicht sprechende Verhältniß bietet namentlich aus der französischen Steuergeschichte die Epoche von 1791—1810, in welcher das Monopol in Frankreich durch verschiedene Gebühren auf die Fabrikation und den Absatz von Taback neben entsprechenden Eingangszöllen ersetzt war. Trotzdem nun in diesem Zeitraum die Bevölkerung um mehr als ein Drittel anstieg, vermochte die Steuer gleichwohl nicht einmal die Hälfte des früheren Monopolgewinnes dem Staatsschatze zuzuführen. In neuerer Zeit hat zwar unter den europäischen Staaten die russische Tabacksteuer verhältnißmäßig nicht ungünstige Resultate erzielt, dieselben stehen aber gegen den Monopolgewinn in Frankreich, in Oesterreich und anderen Staaten noch sehr zurück.

Diese steuergeschichtlichen Thatsachen haben für die Stellung angesehener deutscher Theoretiker zur Tabackbesteuerung einen bestimmenden Einfluß geäußert. Freilich fehlt es der Schule noch jetzt ganz und gar an sichern, für die Gestaltung eines rationellen Verbrauchsteuersystems maßgebenden Prinzipien; nur soweit die eigentlichen Verzehrungssteuern in Frage sind, macht sich eine, auf deren thunlichste Beschränkung in Objekt und Steuerfuß abzielende Tendenz geltend. So stellt denn auch jetzt noch die Theorie für die Auswahl der zur indirekten Besteuerung heranzuziehenden Verbrauchsgegenstände und für die hiebei in Anwendung zu bringende Steuererhebungsformen

---

[1]) Historisch-kritische Darstellung der Akzise und Zollverfassung in den preußischen Staaten von Heinrich von Beguelin S. 188, Berlin 1797. Dieses Werk enthält auch eine geschichtliche Darstellung der preußischen Tabackregie.

die Gründe der Zweckmäßigkeit obenan. Unter diesen Umständen wird man leicht erklärlich finden, daß ein sehr angesehener Theil der deutschen Theorie dazu gelangt ist, seinem System einfach diejenige Form der Tabackbesteuerung einzureihen, welche für ihre Ertragsfähigkeit die Bestätigung der Geschichte beizubringen vermochte. Hienach kommt schon Freiherr von Malchus zur Aufstellung der Sätze: daß das Tabackmonopol (die Monopolisirung der Fabrikation und des Debits mit Ausschluß der Freiheit des Tabackbaues) der einzige Weg sei, ein Einkommen von erklecklicher Größe aus der Besteuerung der Tabackkonsumtion zu ziehen, und daß dagegen eine Tabacksteuer von welcher Art immer niemals ein gleich großes Einkommen gewähren könne.[1])

Noch weiter geht Lorenz Stein, indem er die Ansicht vertritt, daß eine hohe Tabacksteuer nicht nur ein geringes Erträgniß liefern, sondern gleichzeitig auch die inländische Tabackproduktion zu Grunde richten müsse. Stein kommt hiernach auch zu dem Schlusse, daß, nachdem eine geringe Steuerbelegung des Tabackes wegen der großen Steuerkraft des Objektes durchaus unrationell sei, unbedingt das Monopol als Steuererhebungsform für den Taback zur Einführung gebracht werden müsse. Namentlich bezeichnet Stein die Adoptirung des Tabackmonopols ausdrücklich als den wesentlichsten Fortschritt des deutschen Steuerwesens, mit dem prophetischen Zusatze: daß dieser Fortschritt kaum mehr lange ausbleiben dürfe.[2])

Ganz von der gleichen Anschauung ist, was die Art der Tabackbesteuerung betrifft, auch die umfängliche Brochüren-Literatur getragen, welche in Deutschland in Mitte der fünfziger Jahre, Ende der sechsziger und Anfang der siebziger Jahre entstanden ist, anläßlich der damals auf der Tagesordnung befindlichen Frage, wie eine höhere Einnahme aus dem Tabacke in Deutschland zu erzielen sei.

In der That erwies sich diese Auffassung auch für alle Interessentenkreise sehr nutzbringend, nur nicht für die Staatskasse. Das Tabackmonopol konnte man als die beste Art der Tabackbesteuerung in thesi unbedenklich zugeben, weil sich dessen Realisirung nach den früher in Deutschland obwaltenden Verhältnissen augenscheinlich als unerreichbar darstellte. Da nun eine hohe Tabacksteuer nach der Theorie als irrationell überhaupt zu verwerfen ist, weil sie für die Staatskasse nicht einträglich, gleichwohl aber für die Tabackindustrie unerträglich sein soll, so ergab sich von selbst das gewünschte Resultat — gar keine oder eine nur sehr geringe Tabacksteuer. Obwohl sich nun diese Theorie für die Tabacksteuerfrage in Deutschland nichts weniger als förderlich erwiesen hat, so findet dieselbe doch in den jüngst in der Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikeln: „Vorbereitende Studien zur Frage der Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reiche" mit großem Nachdruck eine abermalige Reproduktion. Auf dem gleichen Wege, wie Malchus und die späteren Verfechter der von ihm aufgestellten Schulmeinung kommt auch Herr G. M. zur Empfehlung des Monopols. Er verwirft mit Lorenz Stein zunächst das deutsche Steuer- und dann das englische Zollmonopol-System, allerdings erst nach weitwendiger Würdigung beider Systeme nach den, auch von der frühern Kritik eingeschlagenen Richtungen. Freilich hätte es dieser Ausführlichkeit zum Nachweise der Untauglichkeit dieser Systeme für Deutschland zur Erlangung hoher Einnahmen von Tabak nicht bedurft; denn die Unzulässig-

[1]) Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung I. Theil S. 339, 345. 1830.
[2]) Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1875. S. 609 flg.)

keit der Veranlagung einer hohen Tabacksteuer nach einer Flächeneinheit (als Arealsteuer) springt so sehr in die Augen, und ist dieselbe schon bei dem im Jahre 1873 gemachten ersten praktischen Versuche einer höheren Tabackbesteuerung in Deutschland so ohne alle Widerrede allseits anerkannt worden, daß hievon das Wort gilt, welches Mohl in seinem „Mahnruf" (1867), dessen Inhalt durch reiches statistisches Material werthvoll ist, wie man auch über seine Tendenz denken mag, von der Einführung des englischen Tabackverbotssystems gebraucht: „Sicherlich gäbe es in Deutschland keinen Menschen, der dies System zur Nachahmung empfehle." Dabei hat indeß Herr G. M. doch unterlassen, in eine Kritik des deutschen Tabacksteuersystems nach einem der wichtigsten steuerpolitischen Gesichtspunkte einzutreten, er würde sonst gefunden haben, daß die deutschen Tabacksteuereinnahmen seit 1871/72 bei fortschreitender Erhöhung des Tabackkonsumes in retrograder Bewegung begriffen sind.

Da nun aber dieser Rückgang in den Steuereinnahmen bei der Geringfügigkeit der Abgaben nicht eine Folge von Steuerdruck sein kann, so wird die Ursache lediglich in einem Verhältnisse des Steuersatzes zu den Zollsätzen zu suchen sein, das den Verbrauch des gering besteuerten Tabackes allzusehr begünstigt und daher zur progressiven Schädigung der Steuerkasse führen muß. Eine Hinweisung auf dieses Verhältniß würde sich vielleicht auch dermalen noch nützlicher bewiesen haben, als das unbedingte Postulat des Monopols, da nach dessen allenfallsiger Ablehnung die gegen die übrigen Formen der Tabackbesteuerung geübte, lediglich negative Kritik wiederum keinerlei positive Anhaltspunkte zur Förderung der deutschen Tabackbesteuerung nach Veranlagung und Ertrag bieten kann.

Nach Verwerfung des deutschen und des englischen Systems der Tabackbesteuerung wölbt sich Herr G. M. mit der Bemerkung, daß außer dem englischen Tabackzollsystem von den übrigen irgendwo versuchten oder theoretisch zu konstruirenden Steuersystemen keines und namentlich auch nicht das russische Bandrolensystem in seinem finanziellen Erfolge mit dem Tabackmonopole konkurriren könne, eine weite Brücke über die bestehenden Tabacksteuersysteme hinweg zum allein kassemachenden Tabackmonopol. Hier, wie bei den späteren Deduktionen berücksichtigt Herr G. M. die Lorenz Stein'schen Ideen bis in's Minutiöse, jedoch mit zwei Ausnahmen. Im Sinne des Stein'schen Monopolsystems erscheint nämlich eine zentralisirte Monopolfabrikations- und Verschleißverwaltung gelegen und in der That ist denn auch die Nothwendigkeit einer solchen zentralisirten Verwaltung für den Fall der Einführung des Monopols in Deutschland in der Brochüre „der Zollverein und das Tabackmonopol Berlin 1857" — so schlagend nachgewiesen und liegt ein zentraler Organismus so sehr in der Natur des Monopols, daß der Vorschlag des Herrn G. M., die Monopolverwaltung — mit Ausnahme der eigentlichen Fabrikation — mit den Landeszollverwaltungen zu kombiniren, kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Der zweite Punkt betrifft die von G. M. neu aufgestellten volkswirthschaftlichen Vortheile des Monopols. Finanzielle oder staatswirthschaftliche Vortheile mag das Monopol für sich in ziemlichem Maße in Anspruch nehmen; aber volkswirthschaftliche? dieselben könnten höchstens den ökonomischen Vortheilen gleichen, welche von der Niederbrennung eines unversicherten Hauses durch die Rettung einiger Mobiliargegenstände aus dem Brande zu erzielen wären.

Die Monopolisirung eines erst entstehenden Industriezweiges, wie solches mit dem Tabackmonopol in Frankreich und Oesterreich der Fall war, und die Einführung des Monopols unter Vernichtung einer freien großen Industrie

und des Erwerbes von hunderttausenden — das sind eben zwei von einander so sehr verschiedene Sachen, daß sie keine Analogie zulassen.

Indem sich nun Herr G. M. der Leitung des Stein'schen Lehrbuches überläßt, das nur die Finanzsysteme der wichtigsten europäischen Staaten in das Bereich seiner Würdigung zieht, kann er selbstverständlich nicht auf den Gedanken gerathen, von England aus, wo ihm die schlechte Qualität von theuern Zigarren die Vorzüge des Tabackmonopols in besonders günstigem Lichte erscheinen läßt, einen Blick weiter über das Meer nach jenem Lande zu werfen, aus dem der Taback zu uns gekommen ist. Er würde sodann alsbald wahrgenommen haben, daß sich dort seit 1868 im Gebiete der vereinigten Staaten, (d. i. doch auch noch irgendwo?) eine für die Tabackbesteuerung geradezu Epoche machende Erscheinung unbekümmert um die Raisonnements deutscher Theoretiker vollzogen hat. Die amerikanische Tabackfabrikat- und Abiatzsteuer hat seit ihrer Reform im Jahre 1868 als Tabackstempel in einer von keiner Monopolverwaltung je auch nur annähernd erreichten Gefällsprogreission mit dem Jahre 1876/77 ein Reinerträgniß in den Staatsschatz geliefert, welches den höchsten bisher erzielten Monopolgewinn, nämlich den der französischen Tabackregie pro 1873/76 mindestens erreicht, die finanziellen Ergebnisse der übrigen Monopolverwaltungen aber weit hinter sich läßt! Und dieses in der Geschichte der Tabackbesteuerung einzig dastehende Ergebniß wurde in den vereinigten Staaten von Amerika mit Verwaltungskosten erzielt, welche kaum den dritten Theil der Monopolkosten — diese exkl. der Tabackgestehungskosten berechnet — betragen! ferner mit einer fortwährend zunehmenden Tabackproduktion und was noch mehr Staunen erregen muß, mit einem Tabackverbrauche, dann mit einer Tabackfabrikation, und einem Tabackhandel in einer Ausdehnung und in einer Vielgestaltigkeit, wie sich dies nur in dem Lande des nahezu steuerfreien Tabackes, in Deutschland wiederfindet! An der Tafelrunde der großen Steuerquellen der Kulturvölker ist daher die Tabackstempelsteuer nicht bloß hoffähig geworden, nein! sie kann mit gutem Grund beanspruchen, wegen ihrer reichen Ausstattung noch eine Stelle vor ihrer befahrten Schwester, dem Monopol, plazirt zu werden! Merkwürdiges Zusammentreffen! dem Lande der Heimath des Tabackes mußte nach einer mehr als hundertjährigen Aera zahlloser Versuche in Europa, das richtige Abgabensystem für Taback zu finden, die Ausgestaltung der nicht bloß staatswirthschaftlich, sondern auch volkswirthschaftlich besten Steuerform für Taback vorbehalten bleiben! Und dieser gewaltigen Aufgabe hat sich dieses Land der energischen Mittel zur Erreichung der vorgesteckten Ziele in dem — allerdings die Steuererfahrungen eines Jahrhunderts aufwiegenden kurzen Zeitraum von 1862—1868 entledigt!

Die vorstehenden Behauptungen bedürfen nun aber auch eines strikten Nachweises, da von deren Begründung nicht weniger abhängt, als die völlige Unstichhaltigkeit der bisherigen Auffassung in Deutschland über die Lösung des Problems einer ergiebigen Besteuerung des Tabackes.

Wir wollen diesen Nachweis führen, indem wir nach den steuerpolitisch hauptsächlich in Betracht kommenden Momenten, nemlich: dem Steuererträgniß und den Steuerkosten, der Höhe der Steuer nach Subjekt und Objekt und der Einwirkung dieser Faktoren auf dem Verbrauch, das System der Tabackbesteuerung durch ein Zollmonopol nach englischem Systeme, durch ein Produktions-, Fabrikations- und Handelsmonopol nach Art der französischen und österreichischen Regie, sowie endlich durch einen Tabackstempel nach Art der

Steuereinrichtung in den vereinigten Staaten von Amerika in Nachstehendem einer vergleichenden Prüfung unterstellen und hiebei auch gelegentliche Betrachtungen über die von jedem dieser Systeme bedingten volkswirthschaftlichen Wirkungen einschalten.

I. Steuererträgniß und Steuerkosten des Tabackmonopols und des Tabackstempels.

In erster Linie soll, als bedeutsamstes Moment, das Verhältniß des finanziellen Erträgnisses der vorzüglichsten Tabackmonopolien in Europa zum amerikanischen Tabackstempel Darstellung finden.

Von den hiefür zunächst vorliegenden Belegen mag der Satz hier eine Stelle finden, mit dem die jüngste Abhandlung des kaiserlich statistischen Bureaus in Berlin über Taback im deutschen Zollgebiete pro 1876/77 im letzten Oktoberhefte schließt:

„die hohe Steuerfähigkeit des Tabackes, heißt es dort, ergibt sich in eklatanter Weise aus dem Umstande, daß im Jahre 1875
in Frankreich das Tabacksregal
brutto: 251,120,718 ℳ. pro Kopf 6,96 ℳ.;
in England der Eingangszoll
von Taback: 148,426,300 ℳ. per Kopf 4,69 ℳ.;
in Oesterreich-Ungarn der
Brutto-Ertrag des Tabackmonopols: 173,935,886 ℳ. per Kopf 4,85 ℳ.;
und in den vereinigten Staaten von Amerika
174,333,000 ℳ. per Kopf 4,50 ℳ. eingetragen hat."

Diese Gegenüberstellung ist auch deshalb noch besonders bezeichnend, weil hier in den Publikationen des kaiserlich statistischen Amtes zum ersten Male das Erträgniß der Tabacksteuer in den vereinigten Staaten zum Gegenstand der Abgleichung gewählt ist, während in den früheren Abhandlungen über den gleichen Gegenstand und namentlich auch in der vorjährigen, welche Herr G. M. excerpirt hat, als der vierte Staat mit den größten Tabackabgabeerträgnissen neben England, Frankreich und Oesterreich noch Italien aufgeführt erscheint, letzteres ohne Angabe eines bestimmten Jahres mit $2^1/_4$ ℳ. Erträgniß per Kopf der Bevölkerung.

So dankbar nun auch diese Behelfe der offiziellen Statistik zur Hebung eines in weiten Kreisen zu Gunsten des Tabackmonopols eingewurzelten Vorurtheils begrüßt werden müssen, so darf doch nicht unbemerkt bleiben, daß auch die jüngste Abhandlung des kaiserlich statistischen Bureaus weder die neuesten, noch überhaupt vergleichbare Ziffern bringt, da hierin die Bruttoerträgnisse der Monopolien, also mit Einschluß der Vergütung für die Taback-Materialpreise und der nur der Monopolverwaltung eigenthümlichen Fabrikationskosten, dem Bruttoertrage einer Tabacksteuer gegenüber gestellt sind, welche lediglich mit den gewöhnlichen Kosten der Steuerverwaltung für Controle und Erhebung des Gefälls belastet erscheint. Es ist einleuchtend, daß das richtige Ertragsverhältniß nur in den Ziffern der Nettoeinnahmen gefunden werden kann.

Hierüber bieten, was die Tabackabgabe der vereinigten Staaten betrifft, die jährlichen „Reports of the secretary of the threasury on the state of the finances, bezw. die diesen Berichten beigefügten ausführlichen Reports of the commissioner of internal revenue, dann die quarterly Reports of the chief of the bureau of statistics, showing the imports and exports of the United States" die nöthigen Aufschlüsse.

Das Erträgniß der Tabackabgaben in den vereinigten Staaten setzt sich zusammen aus der Einnahme vom Tabackstempel und aus den Tabackzöllen. Nach Fiscaljahren (Ende 30. Juni) hat sich nun für eine jede der bezeichneten Abgaben, sowie zusammen, folgende jährliche Bruttoeinnahme seit 1868 ergeben:

	Vom Tabackstempel	Von den Tabackzöllen	Zusammen
1868	Doll. 18,644,091	Doll. 2,489,972	Doll. 21,134,063
1869	23,430,707	2,935,436	26,366,143
1870	31,350,707	3,659,291	35,009,998
1871	33,578,907	4,801,577	38,380,484
1872	33,736,170	5,469,232	39,205,402
1873	34,386,303	6,291,262	40,677,565
1874	33,242,875	6,150,060	39,392,935
1875	37,303,461	5,269,032	42,572,493
1876	39,795,339	[1]) 5,269,000	45,064,339
1877	41,104,546	[1]) 5,269,000	46,373,546

Innerhalb eines Dezenniums ist nach vorstehender Zahlreihe die Einnahme aus den Tabackabgaben in den vereinigten Staaten von Doll. 21,134,063 auf Doll. 46,373,546 oder um $119_{,4}$ (nahezu 120 Proz.) gestiegen, und zwar in einer ununterbrochen nach oben strebenden Skala, da der Gefällsrückgang im Jahre 1874 nur scheinbar ist. Die Verminderung in den Einkünften aus der Tabacksteuer in jenem Jahre resultirt nemlich aus der Abschaffung des Systems der Zollspeicher (bonded ware-houses) nach dem Gesetz vom 6. Juni 1872, in Folge dessen bedeutende Quantitäten verarbeiteten Tabacks im Fiskaljahre 1872/73 an den Markt kamen, sowie aus der Anfangs 1873 durch Reduktion der Steuer von 32 auf 20 Zents per Pfund veranlaßten größeren Lebhaftigkeit im Geschäfte in Kautaback.

Welch' enorme Einnahme-Progression in jenen Ziffern liegt, mag die Thatsache näher illustriren, daß das finanziell meist entwickelte, also das französische Monopol, zur je einmaligen Verdopplung seiner Bruttoeinnahmen während der günstigsten Epoche seines Bestandes einen Zeitraum von 21 Jahren und zur Verdopplung der Nettoeinnahme einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren bedurft hat.

Um zu einer vergleichbaren Ziffer zu gelangen, muß jedoch die Einnahme auf die Kopfe der Bevölkerung vertheilt werden.

Nach dem Zensus von 1870 — es wird auch bei den übrigen zur Vergleichung gewählten Staaten lediglich das Ergebniß der letzten offiziellen Zählung zu Grunde gelegt werden, um unsichere Schätzungen der Bevölkerungszunahme zu vermeiden — also nach der letzten Zählung betrug die Einwohnerzahl in den vereinigten Staaten 38,558,371. Hiernach entfällt für den Kopf der Bevölkerung von der Bruttoeinnahme des jüngsten Jahres 1876/77 ein Betrag von Doll. $1_{,22}$ oder den Dollar zu 4 ℳ. 20 ₰ gerechnet, von 5 ℳ. $12_{,4}$ ₰.

Behufs Ermittlung der Nettoeinnahme an sich, sowie nach der Kopfzahl muß der Betrag der Verwaltungskosten von der Bruttoeinnahme abgesetzt werden.

Die Kosten der gesammten Bundessteuerverwaltung ist nun vom commissioner of internal revenue pro 1875/76 mit Doll. 4,775,000 d. i. auf 4^{1}_{11} Proz. der Bruttoeinnahme angegeben, wovon aber allerdings nach der

[1]) Pro 1876/77 wurde die Zolleinnahme pro 1875 als die Geringste in den vorgängigen drei Jahren eingesetzt, da über die Zolleinnahmen nach einzelnen Artikeln ausgeschieden, ein Ausweis für 1876/77 dem Verfasser noch nicht vorlag.

Organisation des Bundessteuerdienstes auf die Kontrole und Erhebung des Bier- und Branntweinstempels ein verhältnißmäßig viel höherer Betrag zu rechnen ist, als für den Tabackstempel. Indeß soll der gleiche Prozentsatz auch für die Verwaltungskosten des Tabackstempels angenommen werden. Dabei will man nicht unbemerkt lassen, daß nach gesetzlicher Bestimmung ein in seinem Betrage nicht näher festzustellender Theil der Steuerkontrolkosten von den Steuerpflichtigen unmittelbar getragen werden muß in Form von Gebühren, welche für gewisse Ausfertigungen und Kontrolakte der Steuerbeamten zu entrichten sind.

Von Einstellung besonderer Verwaltungskosten für die Tabackzollerhebung darf in der Erwägung abgesehen werden, daß bei dem zur Zeit in den vereinigten Staaten adoptirten Zollsystem aus der Einstellung eines weiteren zollpflichtigen Artikels in den Zolltarif keinerlei Mehrauslagen für die Verwaltung erwachsen, und daß der Grenzbewachungs- und Zollerhebungs-Apparat auch in den Monopolstaaten deshalb, weil dort für den Import der Tabackmanufakturen Zölle nicht entrichtet werden, keineswegs einfacher gestaltet werden kann als in den Staaten ohne Tabackregie. Der Reinertrag der Tabacksabgabe der vereinigten Staaten beträgt für 1876/77 demgemäß Doll. 44,753,546, das ist per Kopf der Bevölkerung Doll. $1_{/16}$ oder 4 ℳ. $87_{/2}$ ₰.

Diesem Erträgnisse des amerikanischen Tabackstempels sollen nun zunächst die Einnahmen aus dem englischen Zollmonopolsystem gegenübergestellt werden. Dieselben belaufen sich nach dem Rechnungsabschluß für das Finanzjahr vom 31. März 1876—1877 auf Lstr. 7,864,113 Brutto oder per Kopf der Bevölkerung (nach dem Zensus von 1871) auf 4 ℳ. 97 ₰. Was die Netto-Einnahme aus dem Tabackzolle in Großbrittanien anlangt, so darf nicht außer Betracht bleiben, daß das englische Steuerzollsystem im Wesentlichen nur den Zweck hat, von den vier Artikeln, nemlich Taback, Spirituosen, Thee und Wein eine sehr große Einnahme zu gewinnen. Bloß wegen dieser vier Artikel muß daher der gesammte Zollverwaltungsapparat aufrecht erhalten werden und sind auch den Einnahmen hieraus die gesammten Kosten der Verwaltung zur Last zu schreiben.

Die Ausgaben der Zollverwaltung betrugen pro 1876/77 Lstr. 988,283. Hievon trifft bei einer Gesammt-Zolleinnahme von Lstr. 20,044,263 auf die Erhebung der Tabackzölle ein aliquoter Theil von Lstr. 385,000. Der Reinertrag der englischen Tabackzölle berechnet sich hiernach auf ℳ. $4_{,73}$ per Kopf der Bevölkerung.

Bei einem Vergleiche mit den Erträgnissen der eigentlichen Taback-Monopolien darf zunächst nicht außer Aug gelassen werden, daß die Geldgebahrung von der nebenhergehenden Materialgebahrung wesentlich bedingt ist. Die letztere kann aber innerhalb eines Kalender- oder Fiskaljahres nicht in der Art, wie die Geldgebahrung, ohne Nachwirkung auf die folgenden Jahre abgeschlossen werden, sondern es kommt hiebei eine längere Wirthschaftsperiode zu berücksichtigen. Es können nemlich die inländischen Tabackblätter, welche bei der Einlieferung in die Magazine baar bezahlt werden, erst nach vorgängiger Fermentation, also nach Ablauf längerer Zeit, zur Verarbeitung gelangen, und erfordert ferner die Verarbeitung selbst je nach der Spezialität des Fabrikates eine mehr oder minder lange Zeitdauer, welche sich z. B. beim Schnupftaback nahezu auf 2 Jahre erstrecken kann.[1])

[1]) Creizenach, die französische Tabackregie 1868 S. 100 flg.)

Sodann muß die Tabackregieverwaltung, theils um eine angemessene Lagerung der Fabrikate zu ermöglichen, theils um dem Verbrauchsbedürfnisse jederzeit mit der nöthigen Quantität fertigen Fabrikates begegnen zu können, einen großen Vorrath für den Verkauf bereithalten. Mit dem Abschluß der Geldrechnung für ein Fiskaljahr ergibt sich daher immer auch ein großer und werthvoller Materialbestand an rohem und fabrizirtem Taback, welcher in das nächste Rechnungsjahr übergeht. So wird der Werth dieser Materialbestände für die österreichische Monopolverwaltung am Schlusse des Jahres 1874 mit 43,636,450 fl. öst. Whrg. angegeben gegenüber einem Betrage der Materialanschaffungs- und Erzeugungskosten pro 1874 von nur 23,127,000 fl. ö. W.[1]) In der gleichen Weise läßt für Frankreich der neueste Comte en matières et en deniers de l'exploitation du monopole des tabacs pour l'année 1872 den Uebergang eines Materialvorraths auf das Jahr 1873 ersehen im Werthe von 67,745,425 Frcs. gegenüber einer Gesammtregie-Ausgabe pro 1872 von nur 50,109,583 Frcs. Die je am Schluß eines Jahres verbleibenden Bestände sind daher so groß, daß dieselben auch vom Bedarf des nächstfolgenden Jahres noch nicht absorbirt werden, sondern ein Theilbestand auf ein drittes Jahr übergeht.

Für das finanzielle Ergebniß der Monopolien kann hienach auch nur der Einnahme-Durchschnitt einer mindestens dreijährigen Periode eine zuverlässige Ziffer bieten.

Ferner bildet die Tabackregie ein, wenn auch zum Zwecke der Besteuerung vom Staate betriebenes industrielles Unternehmen, das vorerst den üblichen Unternehmungsgewinn nebst Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitales für die Staatskasse abwerfen muß, bevor es als Steuererhebungsform irgend einen Effekt äußern kann. Hierauf ist jedoch bei der offiziellen Auszeigung der jährlichen Aktivreste der Staats-Monopolien keine Rücksicht genommen, vielmehr enthält der Monopolgewinn unausgeschieden: die Verzinsung des Anlagekapitals, die Vergütung für Unternehmergewinn und die eigentlichen Steuerrevenuen. Zur Ermittlung des wirklichen Steuerertrages wird daher in eine Berechnung der Abzugsposten einzutreten sein, um welche der sog. reine Ueberschuß der Tabackregieverwaltung oder die in den Budgets der Monopolstaaten als Netto-Einnahmen aus dem Taback figurirenden Summen gemindert werden müssen, wenn eine, mit dem Ertrage des Tabackstempels in den Vereinigten Staaten vergleichbare Ziffer erlangt werden will.

Die finanziellen Ergebnisse des österreichischen Tabackmonopols waren in den Jahren 1874/76 nach den Tabellen zur Statistik des österreichischen Tabackmonopols folgende:

	Brutto-Einnahme	Ausgabe für Tabackerzeugung und Administration	Ueberschuß
1874 . .	59,236,016 fl. ö. W.	25,854,341 fl. ö. W.	33,478,412 fl. ö. W.
1875 . .	59,246,782 fl. ö. W.	23,907,606 fl. ö. W.	35,339,175 fl. ö. W.
1876 . .	58,745,889 fl. ö. W.	23,384,200 fl. ö. W.	35,361,689[2]) fl. ö. W.
	sohin durchschnittlich per Jahr:		
	59,076,229 fl. ö. W.	24,382,049 fl. ö. W.	34,726,425 fl. ö. W.

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1874, VII. Heft, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission.

[2]) Diese Ziffern berechnet nach der wirklichen Einnahme für dieses Jahr und den 1876 budgetirten Ausgabebetrag.

Bei einer Bevölkerung von 20,394,980 (nach der Zählung vom Jahr 1869) entfällt auf den Kopf der Bevölkerung:
von der Bruttoeinnahme ein Betrag von $2_{,09}$ fl. ö. W., oder ℳ. $5_{,78}$.
von dem Ueberschusse ein Betrag von $1_{,70}$ fl. ö. W oder ℳ. $3_{,40}$.

Die Höhe des Betriebskapitales ist in den amtlichen Tabellen zur Statistik des österreichischen Tabackmonopols nicht besonders ausgewiesen. Der Werth der Materialvorräthe wird aber von anderer Seite

Ende 1873 auf 38,505,109 fl. ö. W. und
Ende 1874 auf 43,636,450 fl. ö. W.[1]) angegeben.

Was den Werth des stehenden Kapitals an Fabrikgebäuden, Maschinen u. s. w. betrifft, so haben wir hierüber eine bestimmte Zahl nicht auffinden können. Es wird indeß ein geringerer Werth hiefür, als das stehende Kapital der französischen Regie repräsentirt, nicht anzunehmen sein, da wegen der Größe und der Art des Tabackverbrauchs auch eine größere Anzahl von Fabriken und Arbeitern in Oesterreich zur Herstellung des Regiebedarfes erforderlich ist. Den Werth des stehenden Kapitals hienach zu 14,400,000 fl. ö. W. angenommen, ergibt sich für Betriebs- und fixes Kapital, ein Werthanschlag von 55,500,000 fl. ö. W., woraus sich nach 6 Proz. ein Jahreszins von 3,330,000 fl. ö. W. berechnet. Nach Dekurtirung dieser Summe von „Monopols-Ueberschüße" verbleibt per Kopf der Bevölkerung nur mehr eine Einnahme von $1_{,48}$ fl. ö. W. oder ℳ. $2_{,96}$. Wird von dem „Ueberschuß" weiter noch ein Unternehmergewinn in Abzug gebracht, welcher mit $^1/_3$ der Gestehungskosten angeschlagen werden darf — wie später noch nachgewiesen wird, und dabei berücksichtigt, daß den von der Monopolsverwaltung verrechneten Gestehungskosten noch die in 10—14 Proz. der Großverschleißpreise bestehende Verkaufsprovision der Kleinverschleißer hinzutritt, so mindert sich der „Ueberschuß" der Monopolsverwaltung auf 1 fl. 17 kr. ö. W. oder ℳ. $2_{,34}$ per Kopf der Bevölkerung ab und lediglich dieser Betrag kann dem Reinerträgniße des amerikanischen Tabackstempels gegenübergestellt werden.

Von der Heranziehung des ungarischen Tabackgefälls zur Vergleichung kann man in der Erwägung absehen, daß dieß Gefäll nach den in Kolbs Handbuch der vergleichenden Statistik abgedruckten Etatsziffern pro 1874 kaum einen Monopolsüberschuß von 1 fl. ö. W. oder 2 ℳ. per Kopf der Bevölkerung abgeworfen hat. Wesentlich ergiebiger ist das Tabackmonopol in Italien. Dasselbe ist an die Società anonima italiana per la regia cointeressata dei tabacchi verpachtet und erzielt die Staatskasse hiefür nach dem Budgetvoranschlage für 1877 eine jährliche Pachtrente von 92,412,865 Lire oder eine Kopfeinnahme von $2_{,32}$ ℳ. Eine Berechnung des in dieser Summe etwa mitenthaltenen Antheils an dem von der gedachten Gesellschaft erzielten Unternehmergewinnes kann bei dem Mangel von Ausweisen über die Geschäftsgebahrung jener Gesellschaft nicht aufgestellt werden und wollen wir daher die in Italien von der Staatskasse erzielte Pachtrente zugleich als reine Steuerrente der Tabackregie ansehen.

Ein ähnliches Erträgniß, wie die italienische, mag auch die spanische Tabackregie der Staatskasse zuführen.

Alle diese Monopolien werden von den glänzenden Einnahmeresultaten, welche die französische Tabakregie bisher erzielt hat, weit übertroffen. Es sind indeß nur bis 1875 feste Bruttoertragsziffern veröffentlicht, während die Ein-

[1]) Statistisches Jahrbuch, Wien, 1877. S. 56.

nahmen pro 1876 und die Verwaltungsausgaben pro 1874/76 bloß nach einer, in der Hauptsache aber doch wohl verlässigen Schätzung[1]) des französischen Finanzministeriums angenommen werden müssen.

Die finanziellen Resultate der französischen Tabackregie sind:

	Bruttoeinnahme von	bei einer Ausgabe von	Monopolgewinn von
pro 1876	322,349,000 Frks.	60,000,000 Frks.[2])	262,349,000 Frks.
pro 1875	313,546,000 Frks.	58,000,000 Frks.	255,546,000 Frks.
pro 1874	299,854,000 Frks.	56,000,000 Frks.	243,854,000 Frks.
		sohin durchschnittlich per Jahr	
	311,916,333 Frks.	58,000 000 Frks.	253,916,333 Frks.

Bei einer Bevölkerung (nach dem Zensus von 1872) von 36,493,732, (inkl. Algier als zum Regiegebiet gehörig) berechnet sich aus der Bruttoeinnahme eine Kopfbelastung von $8_{,54}$ Frks. oder ℳ. $6_{,83}$; von dem Monopolgewinn dagegen entfällt auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von $6_{,95}$ Frks. oder ℳ. $5_{,56}$.

In diesem Gewinne (Benefize) ist indeß auch der Unternehmungsgewinn eingeschlossen und enthalten ferner die Betriebsausgaben keinen Ansatz für die Verzinsung des Betriebs- und fixen Kapitales.

Diese Kapitalien haben schon am Schluß des Jahres 1872 an Tabackvorräthen, Gebäuden und deren Einrichtungen betragen 103,772,175 Frks.

Seit 1872 sind aber die Regieausgaben erheblich gestiegen. In gleichem Verhältnisse wird daher auch das Verlagskapital in die Höhe gegangen sein. Da nun das Betriebskapital im Jahre 1872 ungefähr das Doppelte der Jahresausgabe betragen hat, so darf für 1874/76 ein Betriebskapital von 116 Millionen Frks. vorausgesetzt werden. Hieraus ein 6%iger Zins ergibt 6,960,000 Frks., welche den Kosten noch hinzutreten. Schon hiedurch mindert sich die Nettorente aus dem Monopol von Frks. $6_{,95}$ auf Frks. $6_{,76}$ (oder von ℳ. $5_{,56}$ auf ℳ. $5_{,40}$) per Kopf der Bevölkerung ab.

Den Unternehmergewinn berechnet Maehrlen[3]) für die deutsche Tabackindustrie auf ca. 33 Proz. der Gestehungskosten. Die Gestehungskosten der französischen Regie sind nach Vorstehendem auf jährlich 64,960,000 Frks. anzunehmen. Hiezu kommen indeß noch die Remisen der Debitanten (Tabackkleinverschleißer).

Diese sind in Frankreich zwar Staatsdiener; die Regie zieht aber vor, statt der Anweisung eines Gehaltes aus der Regiekassa die Kosten für die Debitanten durch Bewilligung eines Preisaufschlages unmittelbar auf den Etat der Tabackkonsumenten zu setzen. So haben im Jahre 1872 die Remisen der Debitanten (ca. 40,000) nach einem Preiszuschlag von 10 Proz. des Regieerlöses die bedeutende Summe von 26,595,518 Frks. ergeben. Für die Periode 1874/76 kann der jährliche Remisenbetrag nicht unter 30 Mill. Frks. angenommen werden.

Die gesammten Gestehungskosten der Regie belaufen sich sonach auf 94,960,000 Frks. und der Unternehmergewinn würde sich hieraus nach

[1]) Extrait du bulletin de statistique et de législation comparée. Paris, 1877.

[2]) Nach einer Angabe in der dem Verf. soeben zugegangenen „Denkschrift für eine Reichs-Tabackregie", von Moriz Mohl (S. 2) haben die Ausgaben der französischen Regie per 1876 betragen 63,461,350 Frks. und sind deßhalb obige provisorischen Ziffern der Regie günstiger als das definitive Rechnungsergebniß.

[3]) Die Besteuerung des Tabacks im Zollverein, Stuttgart 1860. S. 70 des Anhangs.

33 Proz. auf rund 31,650,000 Frks. berechnen, wovon nur ein unbedeutender Prozentsatz in die Regiekasse wirklich geflossen ist.

Die Regie bezieht nemlich für ihre Verkäufe in das Ausland gleich den Privatgeschäften einen Unternehmergewinn, und zwar mit hohem Prozentsatz, da sie ihre Preise auch beim Export so hoch bemessen muß, daß die Gefahr einer Rückschwärzung ihrer Fabrikate ausgeschlossen ist; hiedurch kann zwar bei den einzelnen Verkäufen ein bedeutender Unternehmergewinn (über 100 Proz. der Gestehungskosten in Frankreich pro 1872) erzielt werden; gleichzeitig ist aber, entgegen der Anschauung des Herrn G. M., durch dieses Verhältniß die Möglichkeit eines umfangreichen Exportgeschäftes der Tabackregie grundsätzlich ausgeschlossen

Schon bei Anrechnung eines Unternehmergewinnes von nur 30 Mill. Frks. würde die von den Monopoleinnahmen noch verbleibende, den wirklichen Steuerertrag bildende Restsumme mit Frks. $5_{,94}$ oder M. $4_{,75}$ per Kopf unter das Niveau der Revenuen des amerikanischen Tabackstempels sinken.

Lassen wir indeß, um Niemandem die Freude an dem Monopol zu verderben, den Abzug von der Regieeinnahme für den Unternehmergewinn auf sich beruhen. Auch ohne diese Ausscheidung kommen noch so gewichtige Momente finanzieller Natur gegen das Monopol in Betracht, daß hiedurch die zu Ungunsten des amerikanischen Tabackstempels noch bestehende geringe Ertragsdifferenz mehr als ausgeglichen wird.

Wie erwähnt, treten den von der französischen Regieverwaltung nachgewiesenen Gestehungskosten noch die 10proz. Remisen für die Debitanten im jährlichen Betrag von 30 Millionen Frks. hinzu.

Diesen Abzug bildet aber, insoweit das Monopol als Steuererhebungsform wirkt, eigentlich eine Tantieme für die Steuerperzeption in der gleichen Weise, wie solche z. B. den bayerischen Rentbeamten im Betrag von $1^1/_2$ Proz. für die Perzeption der direkten Steuern gewährt ist. Wie man nun auch den Unternehmergewinn anschlagen will, gering oder hoch, immer wird auf der verbleibenden Steuerquote eine 10proz. Perzeptionsbelastung ruhen, welche von dem Steuerzahler neben Vergütung der Gestehungskosten und neben dem Unternehmergewinn an die Tabackregieverwaltung noch besonders für den Steuererheber entrichtet werden muß.

Dem gegenüber möge wiederholt angeführt sein, daß die Gesammtverwaltungskosten des amerikanischen Tabackstempels nur $4^1/_{14}$ Proz. pro 1876 betragen.

Dabei ist noch gar sehr zu beachten, daß keine Steuerverwaltung in gleicher Weise ihre Kosten verdecken kann, wie die Regieverwaltungen dieß so meisterhaft verstehen. Weder die französische, noch die österreichische Monopolverwaltung tragen unter ihren Ausgaben die Remisen der Debitanten vor. Vielmehr bildet sich da, wie dort, die Bruttoeinnahme der Regie aus den Reineinnahmen der Debitanten. Nach den Rechnungen fällt daher der Monopolverwaltung für die Steuerperzeption keinerlei Auslage zur Last; wir haben indeß gesehen, daß trotzdem die Erhebungskosten 10 Prozent betragen. Für Steuerkontrolkosten erleidet die französische Regie weder einen Abzug vom Bruttoertrag, noch findet sich in den Rechnungen irgend eine hierauf bezügliche Post vor, mit alleiniger Ausnahme der Kosten für Ueberwachung der Tabackkultur (durch Agents du service de la culture) im Betrage von jährlich kaum über eine Million.

Diese Rechnungsgebahrung könnte zu der erfreulichen Annahme führen, daß eine Monopolverwaltung besondere Steuerkontrolkosten gar nicht verursache.

In der That hält auch Hr. G. M. dafür, daß die Einführung des Monopols in Deutschland neben der Organisation der Tabakfabrikation keinerlei organisatorische Vorkehrungen mehr bedürfe, da der Tabakverschleiß den Landes-, Zoll- und Steuerverwaltungen ohne Weiters als neu hinzukommendes Geschäft übertragen werden könne. Nur die Kontrolirung der inländischen Tabakkultur erfordere ein besonderes Ueberwachungs-Korps von etwa 1200 Mann. Wollte man nach diesem Rathe versuchen, das Monopol in Deutschland einzurichten, so würde die Geringfügigkeit des Regieerträgnisses bald eine bittere Enttäuschung mit sich bringen.

Die Verwaltung der Steuern beruht, so wurde von Seite der königlich preußischen Regierung im Jahre 1855 bei der Berathung eines Antrages der Abgeordneten Tiergardt und Genossen wegen Erzielung höherer Einnahmen vom Tabak in den vereinigten Finanz- und Handelskommissionen des Hauses der Abgeordneten erklärt, vor anderen auf Erfahrung; die Vernachlässigung gewisser aus Erfahrung hervorgegangener Grundsätze räche sich in der Regel in überraschender Weise.

Darüber nun, daß die Etablirung einer Tabakregie in Deutschland lediglich unter Zugrundelegung des Organismus der bestehenden Zoll- und Steuerverwaltung als Kontrolapparat zu einem befriedigenden finanziellen Resultate nie und nimmer gelangen könne, darf man nach den in Bayern mit Einführung der Tabakregie (1811) — allerdings sachlich nicht völlig zutreffend so benannt — gemachten Erfahrungen nicht einen Augenblick in Zweifel sein.

Nach dem französischen Muster kreirte man in Bayern eine Regiedirektion, gab ihr aber ein eigenes Bezirksversonal zur Kontrole der Tabakkultur, der Fabrikation und des Verkehrs mit Tabak und Tabakfabrikaten nicht bei, sondern begnügte sich damit, die Regieverwaltung auf die Beihilfe der Aufschlag-, Polizei- und Zollorgane zu verweisen. In Folge dieser mangelhaften Organisation minderten sich denn die ohnehin sehr geringen Einnahmen des ersten Jahres 1811/12 zu 447,000 fl. von Jahr zu Jahr ab, so daß im Etatsjahr 1818/19 nicht einmal mehr die Hälfte des ersten Jahreserträgnisses zur Vereinnahmung gelangen konnte und die Verwaltung wegen Unzulänglichkeit der Rente aufgelöst werden mußte.

In welchem Maße die gegenwärtigen Mittel der Zoll- und Steuerverwaltung in Deutschland für eine wirksame Kontrole eines Tabakregiegefälles unzulänglich sind, wird so recht begreiflich, wenn man die in Frankreich zur Mitwirkung bei Durchführung der Sicherheitskontrole für die Tabakregie berufenen Verwaltungen und die Anzahl der hierin verwendeten Beamten ins Auge faßt.

Die Aufrechterhaltung des Monopols verlangt nämlich außer strengster Ueberwachung der Tabakkultur nicht bloß, daß jeder illegitime Verkehr mit Tabak über die Grenze nach dem Inlande verhindert wird; es ist auch jede Cirkulation von Tabak im Innern, mit Ausnahme gewisser Minimalquantitäten — unter zwei Zollpfund — sowie der Besitz von Tabakblättern und fabrizirtem Tabacke, dann der Besitz von Utensilien, Maschinen und Vorrichtungen zur Bereitung und Pulverisation von Tabak ohne Genehmigung der Regie verboten.

Die Ausübung der hienach nöthigen Verkehrs- und Besitzkontrolen ist in Frankreich neben den Agents du service de la culture sämmtlichen Beamten der Zoll-, indirekten Steuer- und Oktroiverwaltung, den Gendarmen, den preposés forestiers und den gardes champêtrès übertragen. Ueberdieß sind in den besonders bedrohten Gegenden noch eigene Kontrolbeamte aufgestellt. Alle diese Beamten sind mit weitgehenden Befugnissen zur Durchsuchung von Häusern und Transportmitteln ausgerüstet. Wenn man nun bedenkt, daß die militärisch organisirten Douaniers und Forstwärter in Frankreich allein ein Armeekorps von circa 20,000 Mann repräsentiren, dem sich für den Steuerdienst nach den im Budget ausgeworfenen Kosten zu schließen, ein noch zahlreicheres Heer von Steueraufsehern im Innern anschließt, und dem entgegen hält, daß in Deutschland nur 5499 Aufsichtsbedienstete an der Grenze und 3902 Steueraufseher im Innern vorhanden sind, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, was dem deutschen Reiche bei dem größern Gebiete und bei den wesentlich ungünstigeren Grenzverhältnissen, als sie Frankreich hat, dermalen noch an Monopoltruppen abgeht. In dieser gewaltigen Steuermacht, welche zum Schutze der seit 1871 so sehr vermehrten, in das Budget pro 1877 mit über 1300 Millionen Frks. eingestellten Einnahmen an Zöllen (246 Millionen) und Verbrauchsabgaben auf Getränke (377 Millionen Frks.), Salz, Zucker (122 Millionen Frks.), Cichorien, Essig, Papier, Zündhölzchen, Schießpulver, Mineral- und andere Oele, Stearin und Kerzen ꝛc. (darunter, wie man sieht, ebenbürtige Steuer-Kollegen des Monopols) entfaltet werden muß, liegt auch das Geheimniß des gewaltigen Anwachsens der Tabackregiegefälle seit 1871, nicht aber, wie Herr G. M. meint, in dem vorzüglichen Steuerprinzipe des Monopols. Wer hierüber ja noch den mindesten Zweifel haben sollte, den wird die Mittheilung der Thatsache, daß die Menge des konfiszirten Tabacks von 82,250 Kil. im Jahre 1864 auf 218,717 Kil. im Jahre 1872 gestiegen ist, vollends für die ausgesprochene Ansicht gewinnen.

Was Friedrich der Große für seine Tabackadministration bei geringen Verwaltungshilfsmitteln anstrebte, indem er verfügte, daß die Accisebediensteten auf Tabackkontraventionen und die Tabackbrigadiers auf die Akzisedefraudationen ein wachsames Auge haben mußten, ist in Frankreich für die Tabackregie in denkbar größtem Umfange zur Verwirklichung gebracht. Es hat sich daher von den Kosten der verwendeten Steuermacht, welche aus den Etats der Zölle, indirekten Steuern und der Forsten (pro 1877 zusammen mit 79,934,257 Frks. Ausgaben) bestritten werden müssen, auch die Regieverwaltung einen Antheil aufrechnen lassen, der im Verhältniß zu den für die Regie geleisteten Kontroldienste berechnet, sicher viele Millionen Franks beträgt.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, gegenüber dem Aufgebote der französischen Steuermacht hier anzuführen, daß für 1875 in den vereinigten Staaten von Nordamerika zur Kontrole und Erhebung der Zölle und Landessteuern mit einem höheren Erträgnisse, als dem französischen, nur 8430 Beamte, in der Zollverwaltung 4738 und in der Steuerverwaltung 3692, thätig waren.

In dem deutschen Reiche nun, wo unter den bestehenden Steuern mit ihrem mäßigen Steuerfuße kein par nobile fratrum vorhanden ist, auch die förderative Verfassung ein administratives Zusammenwirken des Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerpersonals für ein Reichsmonopol kaum im gleichen Maße, wie in Frankreich, ermöglicht würde, wäre entweder der Gesammtaufwand für eine energische Monopolkontrole auf die Reichskasse zu über-

nehmen, oder es müßte Mangels genügender Kontrole auf ein ergiebiges Regieerträgniß von vornherein Verzicht geleistet werden. Ersteren Falles erschiene das Monopol wegen seiner Kostspieligkeit, letzteren Falles wegen seiner geringen Rente aus volkswirthschaftlichen Gründen unerträglich.

Die Einführung des Tabackmonopols in Deutschland bei dem dermaligen Zustande des übrigen Steuerwesens wäre daher nichts weniger als eine Reichssteuerreform im großen Styl! Eine 400—500 Proz. vom Werthe betragende Steuer auf Tabak allein würde nicht bloß dem Prinzipe der ausgleichenden Gerechtigkeit widersprechen, sondern auch das bisherige administrative und organische Gefüge des gesammten deutschen indirekten Steuersystems ins Schwanken bringen. Das „similia similibus" befindet sich zwar nicht unter den vier bekannten Adam Smith'schen Steuerregeln; wir wagen aber doch auf dessen Anwendung auch in Steuersachen zu rekurriren, wenigstens Herrn G. M gegenüber, welcher sich als eifriger Bekämpfer von Schulmeinungen in seinen Anfangsartikeln eingeführt hat. Wie das deutsche Reich seine indirekten Steuern reformiren wolle, darüber bescheiden wir uns nach den vielen ertheilten Rathschlägen eine Meinung zu äußern. Eines aber glauben wir nicht unausgesprochen lassen zu dürfen. Solche Sprünge in Ansehung des Steuerfußes und der Erhebungsform für ein einziges Steuerobjekt, wie dieß ein einträgliches Monopol für den Tabak in sich schließt — die Etablirung einer nicht einträglichen Tabackregie in Deutschland halten wir für undenkbar — widerstrebt aller Tradition im bewährten deutschen Steuerwesen; wir können daher auch an die Realisirung solcher Pläne insolange nicht glauben, als nicht ein absoluter Nothstand im Reichshaushalte eintreten sollte, hervorgerufen durch außerordentliche Anforderungen, wie sie in den Kosten für die organische Ausbildung der Reichsinstitute nicht gegeben sind. Solchen Falles wird aber gleichzeitig das gesammte indirekte Steuersystem des Reichs von Grund aus umgebildet werden müssen.

Wenn wir schon dermalen in Deutschland, wo der Werth des großen Domänen- und Eisenbahnenbesitzes die vorhandenen geringen Staatsschulden weit übersteigt, während das deutsche Volk noch mit den geringsten Staatsabgaben — soweit die großen Kulturvölker in Betracht kommen, belastet ist, einen staatswirthschaftlichen Nothstand wegen eines jährlichen Mehrbedarfes der Reichsfinanzen von 30 oder 40 Millionen Mark konstruiren wollen und sofort nach extremen Mitteln zur Abhilfe rufen —, wie würden wir die Sache wohl ansehen, wenn unser ordentliches Ausgabenbudget von ca. 400 Millionen Mark innerhalb weniger Jahre auf 2925 Millionen Mark emporwüchse, wie solches in den vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem Revolutionskriege der Fall war! Wenn man nur der Ursache näher treten will, welche die damalige Situation des deutschen Reichshaushalts hauptsächlich bewirkt hat, so findet sich von selbst der Weg angezeigt, auf dem der Reichskasse die nöthigen Mittel zuzuführen sein werden.

Zu dem jetzigen Ausfall an Deckungsmitteln mußte das deutsche Reich kommen, indem man das Beispiel Englands nicht beachtend, durch fortwährende Vereinfachung des Zolltarifs zwar den Konsumenten bedeutende Erleichterungen zugewendet, jedoch unterlassen hat, einen Ersatz für den Ausfall durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Zölle und durch angemessene Ausgestaltung des Systems der bestehenden Verbrauchabgaben zu beschaffen.

Die dermalige Finanzkalamität im deutschen Reiche — ist daher keineswegs eine Folge der Erschöpfung der bisherigen Hilfsmittel im Gebiete der

Reichssteuern! Alles was daher jetzt zu thun sein wird, kann nur in Nachholung der im ordentlichen Prozeßgange vorgekommenen Versäumnisse bestehen, keineswegs aber in Universalmitteln, die nicht bloß das finanzielle Uebelbefinden für den Augenblick beheben, sondern auch jeder künftigen Finanzkrankheit vorbeugen sollen! —

Insoweit Herr G. M. auch die Landessteuern in das Bereich seiner Erörterungen zieht und hiebei gegen eine Erhöhung der direkten Steuern in Bayern Stellung nimmt, indem namentlich die Grundsteuer als Reallast förmlich versteinert und daher bewegungsunfähig sein soll, so möge ihm hier nur erwidert sein, daß zwar durch das Abstoßen der Grundsteuer auf die Preise der Bodenprodukte allerdings die Konsumenten von der Versteinerung der Grundsteuer in höchst unliebsamer Weise haben Ueberzeugung nehmen müssen, die bayer. Staatskasse aber hat seit Regulirung der Grundsteuer nicht ein Gefühl der Versteinerung, sondern einer nur allzu großen Beweglichkeit der Grundsteuer verspürt! Der Werth und auch der Ertrag von Grund und Boden hat sich seit 50 Jahren um wenigstens 100 Proz. auch in Bayern gesteigert; ob der Grund dieser Werthsteigerung im Anwachsen der Bodenrente oder in der Geldentwerthung oder in beiden Ursachen zusammen gelegen sei, will hier nicht untersucht werden. Die Thatsache steht aber fest, daß bei doppeltem Ertrage die Steuer heute noch dieselbe ist, wie vor 50 Jahren, und daß sich demnach die Grundsteuer zu Gunsten der Steuerpflichtigen alljährlich um 2 Proz. abgemindert hat. Wenn daher auch wirklich der Grundsteuer 30—40 Proz. zugeschlagen werden sollten, läge hierin keineswegs eine Steuererhöhung, sondern lediglich eine theilweise Wiederherstellung des ursprünglichen Steuerwerthes.

Nach dieser Abschweifung wollen wir unsern Nachweis wieder aufnehmen, daß nicht das Monopol, sondern der amerikanische Tabackstempel das richtige Prinzip der Tabackbesteuerung in sich schließe.

Indeß ehe wir in der Beweisführung weiter schreiten, möge gestattet sein, die bisher gewonnenen Ergebnisse zu resumiren! Die nach dem Kopf der Bevölkerung gefundenen Erträgnißziffern geben uns folgendes Bild.

Durch die Tabackbesteuerung sind in die Staatskasse geflossen, bezw. dem Steuerzahler abgenommen worden:

	Monopolgewinn	Hiezu Perzeptionskosten	Brutto	Verhältniß, Frankreich zu 100 angenommen	Netto nach Abzug der Verwaltungskosten, bezw. d. Zinsen des Betriebskapit. und der Unternehmer-Gew.	Verhältniß, Frankreich zu 100 angenommen
1) in den ver. Staaten von Nordamerika	M. —	$4^1/_{14}$ [1]	M. $5,_{12}$	84	M. $4,_{87}$	102
2) in Frankreich	$5,_{56}$	10%	$6,_{11}$	100	$4,_{75}$	100
4) in Oesterreich	$3,_{40}$	12%	$3,_{80}$	62	$2,_{34}$	49
5) in Italien .	—	—	—	—	$2,_{32}$	48
3) in England .	—	—	$4,_{97}$	81	$4,_{73}$	99

[1]) Wollten — per inconcessum — die in den vereinigten Staaten von den Steuerpflichtigen für Ausfertigung von Steuerdokumenten u. s. w. wie oben erwähnt, zu entrichtenden Gebühren auf die gleiche Summe angenommen werden, wie die für die Bundeskasse verrechneten Verwaltungskosten, so wäre trotzdem das Verhältniß für den Tabackstempel noch ein sehr günstiges.

Hieraus ergibt sich, daß bei gebührender Anrechnung eines Unternehmergewinnes und einer Verzinsung für Betriebskapital kein Tabackmonopol die reinen Steuererträgnisse des Tabackstempels auch nur im Entferntesten erreicht, mit Ausnahme der französischen Tabackregie, welche dem Steuerergebnisse des Stempels zwar nahe kommt, dies Resultat aber nur erzielen kann, indem sie gleichzeitig um 25 Proz. an Bruttoeinnahme mehr einhebt, das ist den Steuerzahler um diese Summe mehr belastet, als der Tabackstempel. Indeß wenn auch von einem Abzug für die Zinsen des Betriebs- und Anlagekapitales, sowie von Ausscheidung eines Unternehmergewinnes aus dem Monopolgewinne ganz abgesehen werden will, erscheinen immerhin noch die reinen Steuereinnahmen des Tabackstempels so hoch stehend über dem Monopolgewinne in sämmtlichen Monopolstaaten, daß selbst dann noch von einer Konkurrenzfähigkeit der Tabackmonopolien mit dem Tabackstempel nach dem Gesichtspunkte der Erträgnißfähigkeit keine Rede sein kann, mit alleiniger Ausnahme wiederum der französischen Tabackregie. Indeß besteht auch hier die ganze Differenz zu Ungunsten des Tabackstempels nur in dem verhältnißmäßig geringen Betrage von 69 Proz. per Kopf der Bevölkerung.

Wir glauben zwar, daß diese nur bei voller Einrechnung des Unternehmergewinnes in die Monopolrente entstehende geringe Differenz schon durch die sich an das Tabackmonopol knüpfende Last größerer Verwaltungskosten völlig ausgeglichen sei. Sollten übrigens die deßfalls vorgebrachten Ausgleichungsgründe von den Monopolanhängern verworfen werden, so mag schließlich der von Regiewegen geduldeten Tabackkultur und den ca. 17,000 Fabrikanten und 40,000 Debitanten und Arbeitern der Regie in Frankreich noch die Freiheit des Tabackbaus, die mächtige Entwicklung der Tabackindustrie in den Vereinigten Staaten, welche unter der Herrschaft des Tabackstempels über 450,000 Personen beschäftigt und einen bedeutenden Ausfuhrhandel mit ihren Produkten unterhält, gegenübergestellt sein!

Es waren nemlich im Jahre 1875 nach dem Berichte des Commissioners of Internal revenue vorhanden in den Vereinigten Staaten:

a) Tabackfabriken 983 durchschnittlich à 50 Arbeiter	=	49,150	Personen
b) Zigarrenfabriken 15,073 durchschnittlich à 4 Arbeiter	=	60,292	"
c) Händler mit Tabackblättern		3,438	"
d) Händler mit fabrizirtem Taback		321,503	"
		434,383	"
hiezu Taback- und Zigarrenfabrikanten		16,056	"
zusammen		450,439	Personen

Diese Zahlen sind für Deutschland doppelt beachtenswerth, da sie im vollsten Gegensatze zu den landläufigen Anschauungen den Beweis liefern, daß unter dem Regime des Tabackstempels eine im hohen Grade dezentralisirte Tabackindustrie sehr wohl bestehen kann[1]). Es kommen nemlich in den ver-

[1]) Wie wenig der Tabackstempel die von den wirthschaftlichen Verhältnissen bedingte Gestaltung der Tabackindustrie behindert, dafür bringt auch der Jahresbericht des deutschen Konsulats zu Louisville für 1872, preußisches Handelsarchiv 1873 Bd. II S. 246 fl. einen interessanten Beleg. Darnach waren nämlich in Louisville, dem größten aller amerikanischen Inlandtabacksmärkte im Jahre 1872 vorhanden: 14 Fabriken für feingeschnittenen (fine cut), für Kautaback (plug) und für Rauchtaback (smoking) mit 1,180 Arbeitern, dagegen aber 123 Zigarrenfabrikanten mit nur 200 Arbeitern.

einigten Staaten nur 8 Personen auf einen Hauptbetrieb, während nach der letzten Gewerbezählung in Deutschland 10 Personen, nach der Zählung von 1861 noch 16 Personen bei einem Hauptbetrieb in der Tabackindustrie beschäftigt waren.

Ferner hat die Tabackindustrie in den vereinigten Staaten erzeugt:

an fabrizirtem Taback	pro 1876:	119,796,727	Pfund
	„ 1875:	128,615,190	„
an Zigarren u. Zigaretten	„ 1876:	1,908,141,057	Stück
	„ 1875:	1,967,959,662	„

während die Tabackregie in Frankreich nur

pro 1876: 31,400,000 K. und
„ 1875: 30,371,000 K. fabrizirten

Taback inkl. Zigarren hergestellt hat.

Gleichzeitig hat sich in den vereinigten Staaten die Ausfuhr, welche in den Zeiträumen von 1821—1860 jährlich je 9 Millionen Dollar an Rohtaback und zwischen $1^1/_2$ und 3 Millionen Doll. an Tabackfabrikaten betragen hat,[1]) unter der Herrschaft der Fabrikatbesteuerung in der Periode 1864 bis 1875 für Rohtaback innerhalb der Werthgrenzen von $19,_9$ Millionen bis $41,_6$ Millionen Dollar und für fabrizirten Taback von $1,_6$ Millionen bis $3,_6$ Millionen bewegt, sohin ganz bedeutend erhöht!

Diese Zahlen sprechen für sich deutlich genug und bedürfen keines Kommentars, dagegen mag durch Vergleich der freien mit der monopolisirten Produktion eine besonders schlimme Wirkung des Monopols auf die Gütererzeugung noch besonders hervorgehoben sein.

Es betrifft dieß den großen Umfang, indem die Güterproduktion durch das Monopol positiv vermindert wird. Hiebei wollen wir von der Reduktion der Tabackkultur noch ganz absehen und nur die Erzeugnisse der Tabackindustrie in Betracht ziehen. Die Menge der in den Jahren 1871/76 in den vereinigten Staaten erzeugten und in Verkehr gesetzten Tabackfabrikate betrug im Durchschnitte jährlich 67 Millionen Kilogramme. Dabei sind 1000 Stück Zigarren zu $12,_5$ Pfund amerikanischen Gewichts berechnet, eine Annahme, welche auch bei vollem Anschlage des Mindergewichts der Zigaretten noch sehr gering ist, da nach dem Berichte der Commissiones of international revenue pro 1875, 25 Pfund Rohtaback zur Herstellung von 1000 Stück Zigarren in Amerika verwendet werden. Dagegen hat die französische Regie in den früheren Jahren durchschnittlich nur 30,885,500 K. Tabacksfabrikate verkauft. Im Verhältniß zur Bevölkerung hat daher die Tabackindustrie in den vereinigten Staaten mehr als die doppelte Jahresproduktion der französischen Regie aufzuweisen, und die Summe, welche hiedurch in Gestalt von Produktionskosten der arbeitenden Bevölkerung in den vereinigten Staaten mehr zugeflossen ist, beträgt — nach den Gestehungskosten der französischen Regie bemessen, mindestens 60 Millionen Frks. jährlich.

Man wende ja nicht ein, daß in den vereinigten Staaten bei dem Umfang und der Bedeutung der dortigen Tabackkultur auch die Verhältnisse für die Tabackindustrie günstiger als in Frankreich gelagert seien. Sicherlich sind in Deutschland die klimatischen und Bodenverhältnisse für die Tabackkultur denen Frankreichs nicht überlegen, gleichwohl aber hat die deutsche Taback-

[1]) von Hock die Finanzen und die Finanzgeschichte der vereinigten Staaten von Amerika. 1867 S. 177.

industrie in den gedachten Jahren eine noch viel größere Menge fabrizirten Tabacks geliefert, als in den vereinigten Staaten erzeugt worden ist.

Nicht bloß also wie Herr G. M. meint, die Person des Fabrikanten wird durch die Einführung des Monopols gewechselt, sondern die Produktion selbst wird in der allererheblichsten Weise abgemindert und dadurch die Volkswirthschaft in der empfindlichsten Weise geschädigt. Die hiernach bei Einführung des Monopols in Deutschland außer Verdienst gesetzten Arbeiter der Tabackindustrie können nach Verhältniß des in Oesterreich fabrizirten Tabacks und verwendeten Arbeiter nicht unter 55,000 Personen angeschlagen werden, welche sich sodann mit den Fabrikherrn anderen Erwerbszweigen zuwenden, und da durch die Monopoleinführung die im Reiche noch verbleibenden Industriezweige nicht gewinnbringender werden, sich in das bisherige Industrieeinkommen mit den übrigen Industriellen und Arbeitern theilen müssen.

Noch größer als in ökonomischer, wäre aber der Schaden in sozialer Beziehung, da ja bekanntlich die Geringfügigkeit des Betriebskapitals bei der Zigarrenfabrikation einer Menge von Arbeitern die gewerbliche Selbständigkeit ermöglicht. Dagegen kann nun freilich Herr G. M. im Falle der Einführung des Monopols der Tabackkultur die günstigsten Aussichten eröffnen, und selbst ein größeres Ausfuhrgeschäft in Rohtabak versprechen! Napoleon I., der Wiederhersteller des französischen Monopols, hatte wesentlich bescheidenere Ansichten von den wirthschaftlichen Folgen seiner Maßregel. Auch verschonte Napoleon Holland und Belgien während ihrer Vereinigung mit Frankreich mit dem Monopole aus Rücksicht für den dortigen Tabackbau.[1])

Napoleon hat in dem Regieeinführungsdekrete vom 29. Dezember 1810 nur erklärt, daß: „die Tabackskultur gesichert und geschützt sein werde, wenn die Regie verpflichtet sei, bloß französische Produkte zur Fabrikation zu verwenden, so daß bei der Gestalt gleich bleibendem Bedarf der Landbau durch die neue Einrichtung keinen Schaden haben werde."

Wie das Monopol die Bedingung des gleich bleibenden Bedarfes erfüllen kann, ist schon oben im Allgemeinen ausgeführt; wir wollen indeß die Verhältnisse des Tabackverbrauchs unter den verschiedenen Besteuerungssystemen in einem eigenen Abschnitte noch näher betrachten.

Um gerecht zu sein, müssen wir aber zuvor konstatiren, daß wenigstens die finanzpolitische Anschauung des napoleon'schen Dekrets über das Monopol mit den Ansichten des Herrn G. M. übereinstimmt.

Das Dekret fährt nemlich fort: „Ohne die Lasten des Volkes zu vermehren, wird dadurch eine Einkommensquelle von voraussichtlich 80 Millionen begründet. Eine Herabsetzung der direkten Steuern wird dadurch möglich werden und es ist uns dadurch eine immer den Umständen und Bedürfnissen entsprechende Einkommensquelle gesichert. Wir bedürfen in Friedenszeiten 600, in Zeiten des Krieges 900 und in kritischen Zeiten, wo das Volk die Integrität und die Ehre des Reiches aufrecht zu halten haben wird, 1100 Mill. Wir werden dann weder Anleihen, noch Veräußerungen bedürfen, noch neue Auflagen. Die einfache Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifs wird stets genügen. Aus diesen Beweggründen u. s. w.[2])"

Genau so würde sich nach Ansicht des Herrn G. M. die Sache auch in Deutschland mit der Einführung des Tabackmonopols machen.

[1]) Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. 1850. S. 344.
[2]) Creiznach, die französische Tabaksregie Mainz, 1868. S. 33.

Das Reich erhält eine Steuer mit glänzenden Einnahmen und einer Ausdehnungsfähigkeit wie keine andere Steuer sie hat; (vergleiche Regiegewinn in Frankreich per Kopf ℳ. $5_{,56}$; dagegen Branntweinsteuerertrag: in England 13 ℳ. per Kopf; in den Vereinigten Staaten ℳ. $6_{,76}$ per Kopf;[1]) die Salz- und andere drückenden Steuern können erlassen werden; eine weitere Steuerreform zur Erzielung von Mehreinnahmen ist überflüssig; die Steuerreform im großen Styl sichert beliebig hohe Einnahmen, man darf nur die Monopolpreise erhöhen! Deutschland mag sich hienach auch den Schlußsatz des Napoleonischen Dekrets gefallen lassen: „Aus diesen Beweggründen u. s. w."

II. Der Tabackverbrauch unter dem Monopole und unter dem Tabackstempel.

Neben der Garantie unverfälschter Waare an den Tabackskonsumenten, sowie neben Zusicherung von Anstellungen an Tabackfabrikanten und Händler kann Hr. G. M. noch der Tabackkultur einen reichlichen Absatz ihrer Produkte bei der Regieverwaltung in Aussicht stellen, da ja das Monopol in keiner Weise die weitgehende Entwicklung des Tabackverbrauches behindere.

Mit Herrn G. M. sind wir darin einverstanden, daß die wirthschaftliche Lage der Tabackkultur in erster Linie von der Gestaltung des Tabackverbrauches bedingt ist.

Da nun die Einführung des Monopols in Deutschland auf den Tabackverbrauch im Auslande einen Einfluß nicht äußern kann, so wird für die ökonomische Lage des inländischen Tabackbaues maßgebend sein, welche Wirkung die neue Besteuerung auf den Tabackverbrauch im Inlande ausübt, dann in welchem Mischungsverhältnisse die Tabackregie in- und ausländischen Tabak zur Verwendung bringt.

In letzter Beziehung ist die Regie des Absatzes wegen genöthigt, dem Geschmacke der Raucher Rechnung zu tragen und kann daher nicht angenommen werden, daß ein dem inländischen Tabacke ungünstigeres Mischungsverhältniß als bisher zur Anwendung komme.

Ebensowenig können wir glauben, daß eine deutsche Monopolverwaltung mit der Befugniß ausgestattet werde, wegen Defraudation in ganzen Bezirken die Tabackkultur zu verbieten, wie solches in den 30er Jahren dem Arrondissement von Douai begegnet ist.

Wie sich aber der Tabackverbrauch im Inlande nach Einführung des Monopols stellen werde, darüber können bei dem Mangel eigner Erfahrung nur die Tabackkonsumtionsverhältniße in den Monopolländern Aufschluß ertheilen.

In Frankreich hat auf den Kopf der Bevölkerung getroffen:

in den Jahren 1851/54 $1_{,16}$ Zollpfund,
im Jahre 1864 . . . $1_{,594}$ Zollpfund,
im Jahre 1872 . . . $1_{,496}$ Zollpfund.

In Oesterreich betrug der Kopfverbrauch an Tabak:

in den Jahren 1851/56 $1_{,77}$ Zollpfund,
in den Jahren 1871/75 $2_{,98}$ Zollpfund.

---

[1]) Der Commissioner of international revenue sagt im Bericht v. 1875 vom Branntwein: It is quite impossible to select any other object for taxation, that would produce an equal amount of revenue with so few persons to superintend its collection. Man sieht nach der Erfahrung im Steuerwesen und dem Ausspruche erfahrener Steuerbeamten kommt die größte Steuerkraft nicht dem Tabak, sondern dem Branntwein zu. Es gilt indeß namentlich auch für Deutschland mit seinem großen Branntweinkonsum.

Der Tabackverbrauch in Großbritanien hat per Kopf der Bevölkerung betragen:

1861—65 durchschnittlich $1,_{15}$ Zollpfund,
1866—70 durchschnittlich $1,_{23}$ Zollpfund,
1870—76 durchschnittlich $1,_{35}$ Zollpfund.

Im deutschen Reich ergibt sich per Kopf ein Tabackverbrauch:

im Jahre 1842 von $2^1/_4$ Zollpfund,
im Jahre 1864 von $3,_{19}$ Zollpfund,
in den Jahren 1871/77 von $3,_{75}$ Zollpfund.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika endlich ist für die beiden Fiskaljahre 1875 und 1876 ein durchschnittlicher Tabackverbrauch von $3,_{25}$ Zollpfund jährlich nachgewiesen.[1])

Nach vorstehenden Ziffern ist der Verbrauch von Taback am meisten entwickelt in Deutschland, sowie unter dem System des Tabackstempels in den vereinigten Staaten; dagegen entfällt in den Monopolsstaaten und zwar in Oesterreich bloß 79 Proz., in Frankreich bloß 40 Proz. des deutschen Tabackverbrauches auf den Kopf der Bevölkerung.

Nach diesen Ziffern haben die deutschen Tabackpflanzer, wenn in Deutschland ein Monopol eingeführt werden sollte, mit einer Tabackbelastung, die sich in der Mitte hält zwischen der österreichischen und französischen Regie, begründete Aussicht, die Hälfte ihres bisherigen Absatzes zu verlieren. Sollte es anders kommen und der Tabackverbrauch zunehmen, so würde allerdings in der Belegung eines Produkts mit der höchsten Steuer ein neues Mittel zur Forderung der inländischen Produktion entdeckt sein.

Wir besorgen indeß, daß nicht bloß die Tabackpflanzer, sondern auch die Tabackkonsumenten von den ihnen durch Hrn. G. M. zugesicherten Vortheilen nichts verspüren werden.

Freilich geht Herr G. M. mit den deutschen Tabackfabrikaten sehr unglimpflich um; im Unmuth über die schlechte Bedienung des Rauchers durch die freie Tabackindustrie Deutschlands stellt er dem Leser vor, wie aus den billigen Fabrikaten der deutschen Industrie eine Sammlung herzustellen sei, die so tief unter dem Geschmacke einer jeden Beurtheilungskommission stände, daß sie unbeurtheilt bleiben müßte.

Schlechte Sorten von Taback und Zigarren gibt es unter dem Regime des Monopols, der Tabacksteuer und Tabacksteuerfreiheit; es scheint daher diese Spezialität von Waaren mit dem Tabackbesteuerungsprinzip überhaupt nichts zu schaffen zu haben. Wir können aber die Inferiorität des deutschen Tabackfabrikats in keiner Weise zugeben.

[1]) Es betrug die Versteuerung an fabrizirtem Taback (einschließlich Schnupftaback:

		hierunter Schnupftaback
1875	119,435,874 Pfd.	3,317,080 Pfd.
1876	110,380,602 „	3,334,478 „
1877	112,716,534 „	ohne Schnupftaback

an Zigarren und Zigaretten 1875 1,886,435,000 Stück
1876 1,906,228.000 „

Nähere Zahlen für 1877 sind dem Verfasser noch nicht bekannt geworden. Ueber die Produktion und den Verbrauch von Taback in den drei Jahren 1874/76 spricht sich der Steuerfernmißt im Berichte von 1876 in folgender Weise aus: That there should have been an actual increase, both in amount of taxes collected and in the annual production, during the last three years of financial revulsion, general depression in almost every branch of business of country and almost universal schrinkage, is a result alike gratifying to the government, which has derived therefrom so large an amount of its revenue and to those interest in this important branch of industry.

Wenn Creiznach in der Brochüre über die französische Tabackregie als Grund für die ausnahmsweise Gestattung der Einfuhr fremder Fabrikate nach Frankreich angibt, daß in Frankreich Tabackbezüge vom Auslande bewilligt werden müßten, weil die Ausländer den allzustarken Regietaback nicht vertragen könnten, so spricht das eben nicht sonderlich für die Güte der französischen Fabrikate. Immerhin sind hienach aber die französischen Tabacke noch besser als die k. k. österreichischen Regietabacke, unter denen es Sorten geben soll, die selbst der Inländer nicht vertragen kann. [1])

Dem subjektiven Urtheile des Hrn. G. M. über das deutsche Tabackfabrikat wollen wir das Urtheil der Zentralkommission des deutschen Reichs für die Wiener Weltausstellung entgegenstellen, also lautend:

„den Leistungen der deutschen Tabackfabrikanten muß man die größte Anerkennung zollen; denn sie stehen wohl in der Herstellung von billigen und guten Zigarren, Rauch- und Schnupftabacken, sei es aus inländischem Produkte allein oder aus dessen Mischung mit eingeführten Sorten unerreicht da. Sie verstehen es meisterhaft, die überseeischen Rohtabacke so zu verarbeiten, daß sich dieselben nicht nur im Inlande des größten Konsums erfreuen, sondern auch in ansehnlichen Mengen ausgeführt werden u. s w." [2])

Herr G. M. möge es uns nicht ungütig nehmen; wir stellen das Urtheil dieser Kommission über das Seine!

Die oben angegebenen Verbrauchsziffern beziehen sich auf den versteuerten Verbrauch; es ist aber eine Sache von höchster Importance für die Würdigung eines Steuersystems, auch über die Menge des unversteuerten Tabackverbrauchs Aufklärung zu erlangen.

Beginnen wir mit der Untersuchung dieses Punktes bei den vereinigten Staaten.

Das System der Fabrikatsteuer und eine Steuerhinterziehung von ungewöhnlicher Ausdehnung wegen Unzulänglichkeit aller Steuerkontrole sind in Deutschland nach allgemeiner Anschauung parallele Begriffe.

In der That hat sich auch die Tabackfabrikatsteuer in den vereinigten Staaten nach deren Veranlagung von 1862—1868 nicht bewährt, vielmehr zu ausgedehnter Steuerdefraudation [3]) Anlaß geboten, wie solche in Ansehung der Branntweinfabrikatsteuer noch in den letzten Jahren vorgekommen sind.

Dieß war nun die Ursache einer gründlichen Steuerreform durch das Gesetz vom Juli 1868, das durch die ausschließliche Basirung der Steuererhebung auf die Stempelanwendung die Tabackfabrikatsteuer ihrer Form nach in einen Tabackstempel umgestaltete, und nunmehr eine zuverlässige Kontrole der Tabackfabrikanten und Händler ermöglichte. — Diesem Gesetze folgte sodann das Gesetz vom 6. Juni 1872 mit Maßregeln zur Kontrolirung des Verkehrs und Handels mit Rohtaback, um den unversteuerten Uebergang des Rohproduktes in die Konsumtion besser, als bisher, zu verhindern.

---

[1]) In der deutschen Tabackzeitung Beil. zu Nr. 18 vom 4. Mai 1877 wird von einem Selbstmorde berichtet, begangen von einem gesunden kräftigen Manne durch den mehrmonatlichen Verbrauch von täglich 10—15 Stück k. k. gemischter Ausländerzigarren zu 2 kr. das Stück und abwechslungsweise von 10 Dekagramm sog. ordinären k. k. Trafikrauchtaback. Auch der rumänische Regietaback ist so schlecht, daß er von den russischen Soldaten verschmäht wird.

[2]) Band I Heft 3 S. 342 der Kommissionsberichte.

[3]) Emerson's nas internal review Guide, 1868 S. 46.

Die Gesetze von 1868 und 1872 haben sich in Sicherung der Steuergefälle vollständig bewährt und werden nunmehr trotz ihrer Strenge von den Handeltreibenden und Fabrikanten selbst als ein erfolgreiches Schutzmittel gegen gewerbliche Beeinträchtigungen durch fraudulose Unternehmungen anerkannt und gebilligt. Seit der Inauguration des neuen Systems hat denn auch die Versteuerung des fabrizirten Tabacks von Jahr zu Jahr zugenommen.

Im Hinblick auf das erzielte Ergebniß war daher der Bundessteuer-Kommissär völlig berechtigt, in dem Berichte vom Jahre 1875 seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß nach dem Stempelsystem Defraudationen von einiger Ausdehnung nicht mehr möglich seien — ausgenommen allerdings Kollusionsfälle zwischen Steuerbeamten und Steuerpflichtigen — eine freilich unerwünschte Folge des amerikanischen Aemterrotationssystems, das hoffentlich nach der Anregung des neuen Präsidenten wenigstens für alle Aemter steuertechnischer Natur in Zukunft beseitigt werden wird.

Die Tabackbeschlagnahmen wegen Steuerdefraudation haben sich dem entsprechend in den letzten Jahren im Gebiete der Tabackstempelverwaltung innerhalb sehr mäßiger Grenzen bewegt; so sind für 1876 87,571 Pfund fabrizirter Taback und 1,555,000 Stück Zigarren, zusammen 217,942,107,000 ℌ; für 1875 aber 29,681 Pfund fabrizirter Taback, dann 1,229,000 Stück Zigarren, zusammen 44,900 ℌ, wegen Steuerdefraudation konfiszirt worden.

Den besten Nachweis für die Güte des Systems zur Verhinderung des Schmuggels liefern indeß die positiven Ergebnisse des Tabackstempels. In dieser Richtung ist namentlich zu betonen, daß der versteuerte Verbrauch von fabrizirten Tabacken aller Art (ausschließlich der Zigarren) seit dem Jahre 1864 von durchschnittlich 64,560,000 Pfund auf 114,908,238 Pfund für 1875/76 sohin um 78 Proz. gestiegen ist! Und noch weit günstiger ist das Steigungsverhältniß für den Verbrauch von Zigarren. Wie genau das gegenwärtige Kontrolsystem arbeitet, ergibt sich aus der Thatsache, daß, nachdem die Steuersätze durch den Akt vom 3. März 1875 für alle fabrizirten Tabacke, einschließlich der Zigarren, jedoch ausschließlich vom Schnupftaback um 20 Proz. erhöht worden waren, die Einnahmemehrung im Jahre 1876 gegen 1874 in Folge des erhöhten Steuersatzes und der Verbrauchszunahme fast 23 Proz. betragen hat. Angesichts der Größe der gegenwärtig für die Konsumtion versteuerten Mengen, welche fast der Tabackkonsumtion Deutschlands gleichkommt, kann von einem unversteuerten Tabackverbrauch in irgend erheblichem Maaße nicht wohl mehr die Rede sein. Mit Recht bekennt sich deshalb der Steuerkommissär im Berichte von 1875 zur Ansicht, daß auch eine Steuerermäßigung wahrscheinlich eine weitere Erhöhung des Verbrauches nicht im Gefolge haben würde.

Allerdings ein schwarzer Punkt klebt dem Tabackstempel an; indeß hat er denselben mit dem Monopol gemein. Lassen wir hierüber den Bundessteuer-Kommissär reden. Dieser Kommissär sagt, nachdem er die Anzahl der Tabackverbraucher[1] in den Vereinigten Staaten auf 8,800,000 Personen berechnet hat, im Berichte von 1875:

[1] Den Tabackverbrauch jedes Konsumenten nimmt der Bundessteuerkommissär auf 13 Pfund fabrizirten Taback und auf 246 Stück Zigarren an, zusammen ungefähr 16 Zollpfund. Zu einem ähnlichen Ergebnisse für Deutschland kommt die interessante Abhandlung von Dr. G. Hirth „Zur Tabacksteuer-Reform", mit deren Grundidee einer mäßigen und gleichmäßigen Besteuerung der Genußgegenstände wir einverstanden sind, wenn wir auch für Taback die spezifische Steuereinheit der Werthseinheit entschieden vorziehen. Daselbst ist nemlich die An-

„Von dieser Anzahl mögen beiläufig 800,000 Personen, bestehend in den Tabackpflanzern, den Tabackfabrikanten und den von diesen beschäftigten Personen, rohen oder fabrizirten Tabak verbrauchen, ohne die Steuer zu bezahlen."

Ueber den gleichen Gegenstand spricht sich, was Oesterreich betrifft, von Plenker in der Denkschrift: „Das österreichische Tabackmonopol seit dessen Einführung auf das gesammte Staatsgebiet, Wien 1857" in folgender Weise aus:

„Von den an der Brenta tabackfabrizirenden Gemeinden müßte auffallen, daß nicht ein weit höheres Ernteerträgniß an Tabackblättern gewonnen würde, wenn nicht bekannt wäre, daß dort, begünstigt durch Lokalverhältniße, die Veruntreuung der Blätter in großer Ausdehnung und in der unverschämtesten Weise von der Mehrzahl der Pflanzer betrieben werde." (S. 15.) „Der ausgedehnte Tabackbau in Ungarn könne füglich nicht so strenge überwacht werden, daß es dem Pflanzer unmöglich gemacht werde, von den zur Ablieferung an das Aerar gebauten Blättern, wenigstens so lange sie sich in seiner Verwahrung befinden, auch seinen eigenen Bedarf zu befriedigen." (S. 37.) Zur Begegnung größeren Schmuggels, muß daneben den Tabackpflanzern in Ungarn noch gestattet werden, gewisse Minimalflächen zum eigenen Anbau gegen Vergütung einer geringen Gebühr zu benützen. v. Plenker berechnet den Umfang dieser Begünstigung für Ungarn pro 1851/56 auf 18 Proz. des Gesammtverbrauches an Pfeifentaback mit einem Ausfall an Revenüen von fast $4^1/_2$ Millionen Gulden ö. W.

Nicht besser ist es in diesem Punkte in Frankreich, wenn hierüber auch die offizielle Statistik schweigt. Man hat nur nöthig, den nachgewiesenen Tabackverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Departements anzusehen und mit der Tabelle über die regietabackbauenden Departements zu vergleichen, um alsbald zur Ueberzeugung zu gelangen, daß mindestens die Hälfte des Tabackverbrauches nicht etwa bloß der Pflanzer, sondern der Gesammtbevölkerung in den Tabackkultur-Departements auf frauduloſem Wege gedeckt wird. So hat bei einem Gesammtverbrauch von 784 Grammen per Kopf der Bevölkerung in Frankreich für 1872 der Tabackverbrauch betragen in den drei hauptsächlichsten Kultur-Departements:

in Dordogne . . = 326 Grammes
in Lot . . . . = 334 „
und in Lot et Garonne = 506 „

per Kopf der departementalen Bevölkerung.

Wenn dagegen die ebenfalls tabackbauenden Grenzdepartements Nord und Pas de Calais den höchsten Tabackverbrauch nachweisen, so ist dies eben nur das Resultat der ungewöhnlich großen Verkäufe von Kantinen- oder Grenztaback. Unter diesen Umständen wird die in Frankreich früher gehörte Behauptung,[1]) daß der inländische Tabackbau der Regie mehr koste, als die gesammte Bruttoeinnahme aller Pflanzer für Taback betrage, erklärlich.

Die oben angeführten Zahlen aus dem Jahre 1872 lassen noch keineswegs eine fundamentale Aenderung dieses Zustandes ersehen.

---

zahl der deutschen Raucher auf 8 Millionen und der Verbrauch für den Konsumenten auf 15 Pfund Rohtaback jährlich berechnet. Annalen 1873 S. 752. Der Vergleich des Bundeskommissärs ist übrigens nur dann zutreffend, wenn vorausgesetzt wird, daß die Tabackkultur- und Industriearbeiter ausnahmslos Tabackverbraucher sind. Dabei darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Taback-Industriellen die Last der Steuerkontrole tragen müssen.

[1]) Creiznach a. a. O. S. 52.

Zu dem Schmuggel im Innern kommt noch der Schmuggel von außen, eine nothwendige Folge der nur dem Monopole, wie wir sehen werden, eigenthümlichen hohen Objektbelastung. Die Regieverwaltung in Frankreich selbst hat früher angenommen, daß der gesammte Tabackverbrauch der ersten Zone des Grenzbezirks durch eingeschwärzten Taback befriedigt werde. In Folge der jetzt mit den Mitteln der übrigen indirekten Steuern ermöglichten besseren Grenzbewachung mag der Schmuggel etwas zurückgegangen sein; immerhin ist die Menge des beschlagnahmten Tabacks noch eine sehr ansehnliche (für 1872: 218,717 Kil., pro 1871: 253,951 Kil., pro 1864: 82,250 Kil. gegen 24 Zollzentner in Deutschland pro 1874).

Oesterreich ist gegen die Tabackeinschwärzung zum Theil durch die günstige Lage seiner Grenzen, vorzugsweise aber durch das Zollkartel mit Deutschland geschützt. Dagegen war der Tabackschmuggel aus Deutschland nach Oesterreich in der Zeit vor dem Kartel ein sehr lebendiger.

In den zehn Jahren 1841—50 wurden aus Deutschland nach Oesterreich etwa 11,000 Ztr. Tabackfabrikate auf gesetzlichem Wege eingeführt, dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Einfuhr auf ungesetzlichem Wege in jedem einzelnen dieser zehn Jahre doppelt so groß war, als die gesetzliche Einfuhr in allen zehn Jahren zusammen. [1]) Die Handelskammer in Cottbus hat in ihrem Handelsberichte für 1855 als einen Grund des Rückgangs der Tabackfabrikation in ihrem Bezirke den Umstand angeführt, daß das Zollkartel dem bisherigen Absatz nach Oesterreich ein Ende gemacht habe.

Für England nimmt Creizenach an, daß trotz der dort bestehenden sehr vexatorischen Kontrolmaßregeln (z. B. darf keine Fabrik näher als 7 Meilen von der Küste errichtet werden) noch über 20 Proz. des konsumirten Tabacks Contrebande sind [2]), obgleich bei der insularen Lage des Landes der Schmuggel leichter zu überwachen ist, als auf dem Kontinente. Nicht minder hebt J. St. Mill in den Grundsätzen der politischen Oekonomie hervor, daß die hohen Abgaben von Taback in England einen höchst ausgedehnten Schmuggelhandel zur Folge haben. [2])

Daß endlich auch durch Surrogate bei einem hohen Steuersatze auf Taback die Steuereinnahmen nicht unerheblich gekürzt werden können, ist wohl selbstverständlich. Am wenigsten Sicherung in dieser Beziehung bietet das englische System, da seine Erhebungsform durchaus nicht geeignet ist, die bei der inländischen Fabrikation zur Verwendung gelangenden Surrogate zu erfassen; der Einwand, den aber hieraus Herr G. M. gegen jede andere Art der Tabackbesteuerung, das Monopol ausgenommen, konstruirt, trifft für den Tabackstempel der vereinigten Staaten nicht zu, da nach diesem Systeme die Tabacksurrogate dem Tabacke steuerlich gleichgestellt sind. Im Uebrigen gehört die Vorsorge gegen Verfälschung von Lebensmitteln dem Gebiete der Polizei, und nicht dem des Steuerwesens an.

III. Der Steuerfuß des Tabackmonopols und des Tabackstempels.

In den vorgängigen zwei Abschnitten haben wir in vergleichender Weise die Einnahmen, die Kopfbelastung und den Kopfverbrauch unter dem Monopole und dem Tabackstempelsystem betrachtet; endlich wollen wir noch — last

[1]) Der Zollverein und das Tabackmonopol Seite 61.

[2]) Damit stimmt auch überein, was M. Esquitron de Pariseu über den Tabackschmuggel in England sagt, Traité des impots, tome troisième S. 71.

not least — das gegenseitige Verhältniß der Objektbelastung — zurückgeführt auf das Zollpfund als Steuereinheit — einer näheren Würdigung unterziehen. Zur Durchführung einer zutreffenden Vergleichung der Objektbelastung muß jedoch der in den verschiedenen Staaten auf der gedachten Steuereinheit durchschnittlich lastende Steuerbetrag ermittelt werden, da eine bloße Gegenüberstellung der Zolltarif- und Steuer-Sätze, dann der monopolistischen Tabackverkaufspreise in keiner Weise das gegenseitige Verhältniß der Objektbelastung zum Ausdruck bringen würde.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden vielerlei Versuche gemacht, in welcher Weise und in welcher Höhe der Taback mit dem günstigsten Erfolge für die Staatskasse und die Produktion zu belegen sein möchte.

Seit Einführung der Tabacksteuer haben die Steuersätze für fabrizirten Taback zwischen zwei Zents und vierzig Zents per Pfund, für Schnupftaback zwischen zwanzig Zents und vierzig Zents per Pfund und für Zigarren von einem Dollar 50 Zents bis 40 Dollar per Pfund geschwankt.

Ferner haben in der Anfangsperiode der Fabrikatsteuer neben spezifischen Abgaben auch Werthsteuersätze bestanden.[1])

Diese Unterschiede in Steuereinheit und Steuerfuß haben sich aber, wie für 1875 von dem Steuerkommissär berichtet wird, nicht bewährt (were found

[1]) Die nachfolgende Uebersicht gibt ein Bild von den verschiedenen Steuersätzen, welche seit 1863 bestanden haben.

a. fabrizirter Taback.

	Steuersätze per Pfd.						Durchschnittsbelastung per Pfd.
1863	2	5	10	15	20	Zents	$10_{,96}$ Zents
1864			5	15	20	„	$11_{,35}$ „
1865	15	25	30	35	40	„	$22_{,08}$ „
1866		15	30	35	40	„	$34_{,77}$ „
1867			15	30	40	„	$33_{,68}$ „
1868		15	30	40	40	„	$33_{,56}$ „
1869	15 16	30	32	40	32	40 „	$27_{,01}$ „
1870			16	32	32	„	$26_{,91}$ „
1871			16	32	32	„	$26_{,87}$ „
1872			16	32	32	„	$25_{,81}$ „
1873				20	32	„	$20_{,38}$ „
1874				20	32	„	$20_{,36}$ „
1875			20	24	32	„	$21_{,10}$ „

b. Zigarren.

	Steuersätze per 1000 Stück.
1863	$1_{,50}$ $2_{,50}$ $3_{,50}$ Doll. as per valuatation
1864	$1_{,50}$ 2 $2_{,50}$ $3_{,50}$ „ „
1865	3 8 10 15 25 40 „ „
1866	Doll. 10 Zigarettes 5 per cent ad valorem
1867	Doll. 2 4 5 Doll. 4 + 20 per cent ad valorem; Doll. 10. Zigarettes 5% ad valorem.
1868	Doll. 5.
1869	Doll. 5 Zigarettes Doll. $1_{,50}$.
1870	„ 5 „ „ $1_{,50}$.
1871	„ 5 „ „ $1_{,50}$.
1872	„ 5 „ „ $1_{,50}$.
1873	„ 5 „ „ $1_{,50}$.
1874	„ 5 „ „ $1_{,50}$.
1875	Doll. 5. Doll. 6. Zigarettes Doll. $1_{,50}$, $1_{,75}$.

to be inpracticable); vielmehr hat die Erfahrung als das zweckmäßigste erscheinen lassen, die gleiche Einheit und den gleichen Steuerfuß der Besteuerung sämmtlicher Tabackfabrikate einschließlich der Zigarren zu Grunde zu legen. Die Basis bildet die Belegung des fabrizirten Tabackes, gegenwärtig bestehend in 24 Zents per Pfund.

Hiernach ist der Steuersatz für Zigarren bei der angenommenen Verwendung von 25 Pfund Rohtaback — auf 6 Dollar per 1000 Stück und für Zigaretten, ihrem Mindergewicht entsprechend, auf 1 Doll. 75 Zents per 1000 Stück durch Gesetz vom 3. März 1875 festgesetzt worden.

Ausnahmsweise ist zur Zeit noch das Pfund Schnupftaback mit 32 Zents besteuert, die Reduktion dieses Satzes auf 24 Zents ist aber vom Steuerkommissär für rationell erklärt.

Neben der innern Steuer werden vom fremden Rohtaback und von fremden Tabackfabrikaten Eingangszölle, dem bestehenden Schutzzollsystem entsprechend, in verhältnißmäßig hohem Betrage erhoben: von Tabackblättern 35 Zents per Pfund, von Tabackstengeln 15 Zents per Pfund, von Zigarren 2 Doll. 50 Zents per Pfund nebst 25 Proz. vom Werth (die durchschnittliche Belastung der Zigarren war hienach für die Jahre 1874/76 3 Doll. 41 Zents per Pfund); von den übrigen Tabacksfabrikaten 50 Zents per Pfund; nicht benannter unfabrizirter Taback 30 Proz. vom Werthe.[1])

Die Abgabenfälligkeit ist nach dem gleichen Gesichtspunkt für Zoll und Steuer festgesetzt, nämlich für den Zoll bei dem Eintritt der Waare in den freien Verkehr, für die Steuer (Stempel) bei der Wegnahme der Tabackfabrikate vom Fabrikorte, sei es wegen Verkaufs oder zum Verkauf oder zur Konsumtion.

Außerdem sind von den Tabackfabrikanten und von den Tabackhändlern noch jährlich Spezialtaxen (früher Lizenses) von 5—25 Dollar beim Beginne des Geschäfts oder im Falle der Fortsetzung, am 1. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. (Das Nähere hierüber siehe unten bei der Darstellung des Tabackstempelsystems).

Nach der Menge der in die Fiskaljahre 1875 und 1876[2]) zur Konsumtion versteuerten Tabackfabrikate (139,121,000 Pfund) und dem durchschnittlichen Bruttoertrage des Gefälls trifft auf 1 Pfund amerikanischen Gewichts eine Steuerbelastung von 31 Zents oder auf 1 Pfund Zollgewicht $34_{,2}$ Zents — ℳ. $1_{,43}$.

Wie Herr G. M unter den Vortheilen des Monopolprinzips ganz besonders hervorhebt, soll dasselbe, durch Regelung der Preise eine bessere Anpassung des Steuersatzes an die Zahlungsfähigkeit des Verbrauchers ermöglichen, als jede andere Art der indirekten Besteuerung. Im Gegensatze zur monopolistischen Qualitätsbesteuerung gelangt bei dem Tabackstempel ein völlig einheitlicher Steuerfuß für alle Tabackjorten zur Anwendung Der Bundessteuerkommissär ist nun zwar der Ansicht, daß nicht durch einen nach Qualitäten oder nach dem Werthe abgestuften Steuerfuß, sondern durch den spezifischen Einheitssatz auf fabrizirten Taback und Zigarren die Steuerlast praktisch am besten gleichheitlich vertheilt wird; indeß wollen wir hier einstweilen dem Tabackstempel, diese Versündigung gegen den Qualitätssteuerfuß, auf's Kerbholz schneiden.

---

[1]) Revised Statutes S. 473.

[2]) Für 1877 ist dem Verfasser das Detail der Versteuerung noch nicht bekannt geworden.

In England zahlt das Pfund Rohtaback mit mehr als 10 Proz. Feuchtigkeit 3 Schillinge $1^8/_{10}$ Penny, mit weniger Feuchtigkeit 3 Schillinge 6 Penny Eingangszoll. Schnupftaback hat nach der gleichen Unterscheidung 3 Schillinge 9 Pence bezw. 4 Schillinge 6 Pence per Pfund Eingangszoll zu entrichten. Zigarren sind mit einem Zollsätze von 5 Schillingen per Pfund belegt. Außerdem bestehen noch einige Spezialzollsätze (für Cavendish oder Negrohead), welche aber kein nennenswerthes Erträgniß liefern.

Nach den Gesammtverzollungen für 1875 war das Pfund Rohtaback, Schnupftaback und Zigarren durchschnittlich mit $3^2/_{10}$ Schillingen belegt und trifft sohin für das deutsche Zollpfund eine Zollbelastung von ℳ. $3,_{53}$.[1])

In den Monopolstaaten kommt den Eingangszöllen eine Bedeutung für die durchschnittliche Objektbelastung nicht zu; diese Belastung liegt vielmehr in der Differenz zwischen den Gestehungskosten der Tabackfabrikate und den monopolistischen Debitpreisen.

In Frankreich betrug in den vier Jahren 1851/54 der durchschnittliche Selbstkostenpreis aller Fabrikate $140,_{46}$ Frks. per 100 Kil.; der durchschnittliche Verkaufspreis $608,_{79}$ Frks. per 100 Kil., also die durchschnittliche Steuerbelastung $468,_{33}$ Frks. per 100 Kil. oder per Zollpfund Frks. $2,_{34}$.

Im Jahre 1872 betrug der Selbstkostenpreis per Kilo Frks. $1,_{86}$; der durchschnittliche Verkaufspreis $9,_{82}$ Frks., also durchschnittliche Steuerbelastung per Kil. Frks. $7,_{96}$ und per Zollpfund $3,_{98}$ Frks.

Die Belastung stellt sich noch etwas höher, wenn der Export in Abzug gebracht wird.

Für die Jahre 1873/75 sind die comptes en matières et en deniers de l'exploitation du monopol des tabacs noch nicht erschienen; indeß kann mit annähernder Genauigkeit die Belastungsziffer auch aus den im Extrait du bulletin de statistique et legislation comparée enthaltenen Einnahme- und Ausgabeziffern und den hierin angegebenen Mengen verkauften Tabacks berechnet werden. Hienach trifft pro 1876 auf 1 Kilo Tabackfabrikat

eine Regieausgabe von	Frks.	$1,_{91}$ dagegen
eine Regieeinnahme von	„	$10,_{23}$;
daher Gewinn oder Steuerbelastung	Frks.	$8,_{32}$ per Kil.
oder per Zollpfund	„	$4,_{16}$ = ℳ. $3,_{32/8}$

In Oesterreich betrug im Durchschnitt der sechs Jahre 1851/56 der gesammte Debit 606,943 W. Z, die reine Einnahme 20,822,577 fl., also der Ertrag per Zollzentner etwa 63 ℳ.; das Zollpfund Tabackfabrikate war sohin in den Jahren 1851/56 mit $0,_{63}$ ℳ. Monopolgewinn belastet.

Im Durchschnitte der Jahre 1875/76 traf auf den metrischen Zentner ein Erlös von $186,_{05}$ fl. ö. W., dagegen eine Ausgabe von $80,_{76}$ fl. ö. W., der metrische Zentner hatte daher eine Steuerlast zu tragen von $105,_{29}$ fl. ö. W. und das Zollpfund von 1 ℳ. 5 ₰.

Bei dieser Berechnung der Objektbelastung sind sowohl für Oesterreich als für Frankreich die Verkaufpreise der Regie an die Debitanten zu Grunde gelegt; die Debitantenpreise (Kleinverschleißpreise) sind um mindestens 10 Proz. höher und wäre daher völlig gerechtfertigt, den für Oesterreich und Frankreich ermittelten Belastungsziffern noch 10 Proz. zuzuschlagen.

---

[1]) Die zur Zeit in Oesterreich geltenden Verschleißtarife sind im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österr. Finanzministeriums 1875 S. 111 flg. abgedruckt; die Preise der französischen Regie sind aus dem compte en matières zu ersehen.

Die dermalige Tabackbelastung ist demgemäß

in Frankreich	ℳ. 3,22	per Zollpfund
in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	„ 1,43	
in England	„ 3,53	und
in Oesterreich	„ 1,05	

In Deutschland berechnet sich die Belastung des Tabackverbrauchs mit Zoll und Steuer für 1876/77 auf nur 10 ℳ. per Zentner oder 10 ₰ per Pfund.

Wenn man nun berücksichtigt, daß die Tabackregie und das Zollmonopol, um zur gleichen Steuereinnahme zu gelangen, wie der Tabackstempel, eine Objektbelastung nöthig hat, welche die Objektbelastung des Tabackstempels um 225—250 Proz. übersteigt, so wird man unschwer zur Beantwortung der Frage gelangen, welchem Steuerprinzip die Zukunft gehören muß. Die Gestehungskosten der französischen Regie zu Grunde gelegt, vertheuert der amerikanische Stempel das Fabrikat nur um 93 Proz., die französische Regie aber um nicht weniger als 435 Proz.! Noch weitgehender ist die Vertheuerung durch das englische Zollmonopolsystem. Eine der unerwünschtesten Folgen aber dieser Vertheuerung durch den hohen Steuerfuß besteht in der Förderung des Opiumgenusses. Betrug doch in England die Opiumeinfuhr in den Jahren 1874/75 durchschnittlich über 500,000 Pf.

Angesichts obiger Zahlen ist die Ansicht offenbar unrichtig, daß die Tabackregie mit ihrem so ungünstigen Verhältnisse zwischen Steuerfuß und Erträgniß eine Ausdehnungsfähigkeit besitze, wie keine andere indirekte Steuer. Wie man aber auch hierüber denken mag, jedenfalls sollte man von einem Steuersystem, das zur Erzielung hoher Einnahmen, zu einem so extremen Steuerfuß greifen muß, wie die französische Tabackregie, doch billiger Weise voraussetzen können, daß dieser Steuerfuß sodann gegen alle Steuerpflichtigen auch gleichmäßig zur Anwendung gebracht werde. Gerade aber die von Herrn G. M. so sehr betonte Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird von dem Tabackmonopol systematisch auf das Empfindlichste verletzt.

Wir haben oben gegen den Tabackstempel den Einwand vorgemerkt, daß durch seinen Steuerfuß prinzipiell jede Pfundeinheit ohne Rücksicht auf Qualitätsunterschiede mit der gleichen Steuer belegt werde. Also alle fabrizirten Tabacke gleich besteuert; welche Ungleichheit! das nächste Koursblatt weist ja schon in den Preisen des Rohmaterials Differenzen auf von 20 Pfg. per Pfund (ordinärer Kentucky) bis 1000 Pfg. per Pfund (Havannadeckblatt.)

Und doch ist das Prinzip des uniformen Steuerfußes noch gerechter, als die mit dem System des Tabackmonopols verknüpfte Art der Steuervertheilung. In welcher Weise zunächst von der Regie der Qualitätssteuerfuß durch Normirung der Preise nach Verschiedenheit der Fabrikate zur Anwendung gebracht wird, mag daraus ersehen werden, daß für das Jahr 1872 der Regiegewinn von Havanna- und Manila-Zigarren 87,50 Proz., von den übrigen Tabacksorten aber 460,05 Proz. der Gestehungskosten betragen hat! Wollte übrigens auch ein rationeller Qualitätssteuerfuß aufgestellt werden, so würde ein solcher gleichwohl eine merkliche Wirkung nicht äußern können, da z. B. im Jahre 1872 die ordinärsten Taback- und Zigarrensorten, dann der noch eine Stufe tiefer stehende Kantinentaback nahezu 95 Proz des Gesammterlöses der Tabackregie geliefert haben. Man sieht, auch das Monopol macht die alte Wahrheit nicht zu Schanden: daß bei einem Gegenstande des allgemeinen Verbrauches die Last der Abgabe von der misera contribuens plebs zu tragen ist. Einen bessern

Steuerfuß als andere indirekte Steuern kann hienach auch das Monopol nicht zur Verwirklichung bringen. Dagegen kommt dasselbe, durch die Anwendung einer Mehrheit von Preistarifen innerhalb des Monopolgebiets zu einer Ungleichheit in der Steuervertheilung, welche der in modernen Steuergesetzen in erster Linie zum Ausdrucke gelangenden Rechtsgleichheit der Steuerzahler geradezu Hohn spricht und deren Entstehung und Fortdauer nur in dem aller Gerechtigkeit baren Krämergeist der Monopolunternehmungen seine Erklärung finden kann. Wie der gewürfelte Geschäftsmann da wenig, dort viel von seinen Kunden nimmt, wie es ihm eben die Umstände erlauben, in der gleichen Weise verfährt die Tabackregie; da sie einen hohen Gewinn an der Grenze und in manchen Gegenden reichlichen Tabackbaues ohne allzuhohe Kontrolkosten nicht realisiren kann, so begnügt sie sich dort mit Wenigem und wälzt dafür die doppelte Steuerlast auf das übrige Monopolgebiet.

So sind in Frankreich längs der Grenze, staffelförmig gegen das Binnenland vorschreitend, mehrere (früher vier, jetzt drei) Zonen gebildet, in welchen Schnupf-, geschnittener Rauch- und Kautaback um geringere Preise als im Binnenlande, die Preise nach Zonen abnehmend gegen die Grenze zu zum Verkaufe gelangen. Diese Zonen umfaßten bis 1871 ca. 11 Proz. des Gebietes und 15 Proz. der Bevölkerung von ganz Frankreich. Mit dem Jahre 1872 ist zwar eine Beschränkung erfolgt, immerhin ist aber die Gebiets- und Bevölkerungsquote, welche unter das Regime eines geringeren Steuerfußes gestellt ist, noch eine sehr erhebliche.

Wie bedeutend die Steuerunterschiede innerhalb des Monopolgebiets noch jetzt sind, mag daraus ermessen werden, daß die Debitantenpreise für ordinären (Kantinen-) Taback in den Grenzzonen 2 Frks. 60 Ct. (1. Zone), 4 Frks. 40 Ct. (2. Zone) und 7 Frks. 20 Ct. (3. Zone) betragen, während diese Tabacke im Innern von den Debitanten mit 11 Frks. 50 Ct. per Kilo bezahlt werden müssen. „Damit von etwa $^6/_7$ der Bevölkerung Frankreichs einer sehr hohen Abgabe unterworfen werden können, wird von dem obigen Siebentheil der Bevölkerung eine nur sehr mäßige Abgabe vom Verbrauche erhoben Der Rücksicht auf den Ertrag opfert man die Gleichheit der Besteuerung "[1])

Noch schlimmer als dieß die angeführte Proportion nach der Bevölkerung zum Ausdruck bringt, stellt sich die Sache, wenn man das Verhältniß betrachtet, in welchem die unter dem Ausnahmetarif verkauften Tabackmengen zu den Verkäufen nach dem Normaltarife stehen. Für 1872 wurden zu vollen Preisen 21 822,017 Kilo verkauft, dagegen 3,880,366 Kilo Grenztaback zu reduzirten Preisen; es treffen daher $17,_7$ Theile auf die letzteren und $82,_3$ Theile auf die ersteren Verkäufe; also zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$ der verkauften Menge ist mit Steuernachlaß für 1872 zum Absatz gelangt. Und Angesichts solcher Thatsachen kann Hr. G. M. nicht bloß von einem steuerpolitischen, sondern auch noch von einem sozialpolitischen Vorzug des Monopols sprechen, weil es, wie kein anderes System, die Anwendung des Qualitätssteuerfußes ermöglicht! Sozialpolitisch!

Allerdings insoferne, als ein weiterer ansehnlicher Theil des Gesammtverschleißes um noch geringere als die Zonenpreise an die Truppen und an die Marine abgegeben wird und hiedurch allerdings Einkommen in Entrichtung

[1]) Der Zollverein und das Monopol.

der Tabacksteuer erleichtert werden, welche im Durchschnitt kaum mehr als das Existenzminimum gewähren.

Indeß muß auch diese Erleichterung aus praktischen und aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit verworfen werden. Die Gewährung der Begünstigung ist nemlich mit vielfachen Mißbräuchen verknüpft, da die Anwendung einer wirksamen Verwendungskontrole durchaus unzulässig erscheint. Verlangt der militärische Standard of life eine Pfeife oder Prise Taback, was wir ohne Weiteres bejahen wollen, gut, so möge hierauf bei Festsetzung der Mannslöhnungen Rücksicht genommen werden. Nur hiedurch allein kann eine der Gerechtigkeit entsprechende Gleichstellung aller Militärpersonen erzielt werden, indem dem Nichtraucher in gleicher Weise wie dem Raucher die Mittel zur Bestreitung eines Genußes gewährt werden.

Unter Einrechnung des Truppentabacks stellt sich für 1872 das Resultat heraus, daß etwa $^1/_5$ des Gesammtverschleißes zu reduzirten Preisen, also mit ungleicher Steuerbelastung abgesetzt worden ist.

Eine solche Disparität in der Steueranlage, wie sie im System des Monopols liegt, hat keine andere indirekte Steuer im Gefolge. Man würde dieß mit Recht unerträglich finden, namentlich in einem Bundesstaate.

Was hat hiegegen die Steuerungleichheit zu bedeuten, die in den Matrikularbeiträgen liegt?

Daß die Durchführung eines solchen Staffeltarifs auch zu den kleinlichsten und peinlichsten Maßregeln durch Tabackverwendungs- und Verkehrsbeschränkungen und Verbote im Grenzbezirke und im Binnenlande führen muß, ist selbstverständlich. Wenn Klagen hierüber in den Monopolländern weniger an die Oeffentlichkeit dringen, so hat dieß seinen Grund eben darin, daß eine seit Jahrhunderten bestehende für die Staatsfinanzen so wohlthätig wirkende Einrichtung, wie das Monopol, sich in der Volksanschauung längst einen zweifellosen Titel ihrer Existenzberechtigung erworben hat. In Deutschland würde aber die mit Einführung des Monopols verknüpfte Einschnürung des Verkehrs und die Last der Kontrole im vollen Maße gefühlt werden.

Der bekannte Canard'sche Satz: „Tout vieil impôt est bon et tout nouveau impôt est mauvais" gilt in hervorragendster Weise vom Monopol. Die Wahrheit dieses Satzes hat sich namentlich auch bewährt an der preußischen Tabackregie. Dieselbe, im Jahre 1765 von Friedrich II. nach dem französischen Muster und unter Benützung französischer Steuerbeamten eingeführt, machte sich während der kurzen Dauer ihres Bestandes so unpopulär, daß deren Abschaffung unter gleichzeitiger Beseitigung der fremden Finanzkünstler durch kgl. Befehl vom 6. Januar 1787, um den lauten Beschwerden der Landbewohner Einhalt zu thun, eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelm des Zweiten bildete. Der nicht unbedeutende Ausfall (1,000,000 ℳ. nach Esquirou de Parseu, traité des impôts, Bd. III. S. 72) mußte durch Acciszuschläge auf andere Artikel gedeckt werden. Als nach Auflösung der Regie ein Anonymus in einer mit vieler Gewandtheit geschriebenen Brochure: „Was ist für und was ist gegen die Tabackadministration zu sagen!" gegen diese Maßregel auftrat, wurde derselbe in öffentlichen Blättern ein strafbarer Aufwiegler gescholten und auf seine Entdeckung ein Lohn gesetzt. Man sieht, damals war es bedenklicher, für das Monopol zu schreiben, als jetzt. Ebenso ist der wiederholte Versuch, die exotische Steuerpflanze auf preußischem Boden zu naturalisiren (Königliche Verordnung vom 7. August 1797) an dem Unwillen des Volkes gescheitert. Friedrich

Wilhelm der Dritte beseitigte durch Verordnung vom 25. Dezember 1797 zum zweiten Male die Regie — hoffentlich für alle Zeiten!" [1])

Wenn in Vorstehendem vor Allem die Verhältnisse der französischen Tabackregie zur Vergleichung herangezogen worden sind, so hat dieß seinen Grund nicht bloß darin, daß dieselbe nach ihrer konsequenten Durchbildung und ihrer einheitlichen Gestaltung als Prototyp des Tabackmonopols gelten kann, im Gegensatze zu dem nicht bloß administrativ dualistisch gespaltenen, sondern auch durch die Verschiedenheit seiner Verschleißtarife nach Nationalitäten steuerlich zersplitterten österreichischen Tabackmonopole. Mehr noch hat bei diesem Verfahren der Gedanke geleitet, daß sich in Deutschland bei der Größe der mit Einführung des Tabackmonopols verknüpften Opfer eventuell nicht mit einer Monopolsreineinnahme von bloß 80 Millionen Mark, gleich den österreichischen Tabackgefällen, begnügt werden könne, sondern daß sogleich ein den französischen Revenüen ebenbürtiges Erträgniß angestrebt werden müsse. Da nun aber die Betriebsverschleiß- und Kontroleinrichtungen einer Tabackregie von der Höhe der Einnahmen, welche erzielt werden sollen, wesentlich bedingt sind, so konnte bei der Vergleichung das österreichische Monopol nur in die zweite Linie gestellt werden. — Von welcher Art und von welchem Umfang aber die mit der Monopolseinführung für Deutschland verbundenen Opfer sein würden, ergibt sich aus nachstehender Betrachtung.

Zunächst würde es sich um die Einlösung der im freien Verkehr befindlichen Tabackbestände handeln. Schon dieser Akt würde zu Tage fördern, wie sehr die Verhältnisse in Deutschland von jenen Frankreichs, bei Wiederherstellung der Tabackregie im Jahre 1810, sowie von jenen Ungarn's bei der Einführung des Monopols im Jahre 1851 differiren. In Frankreich bestand zur Zeit der Regiewiederherstellung bei geringem Tabackkonsum eine hohe Fabrikatsteuer; die Einlösung brauchte sich daher bloß auf die unversteuerten geringen Bestände in den Fabriken zu erstrecken. In Ungarn waren zur Zeit der Einführung weder eine nennenswerthe Tabackfabrikation, noch bedeutende Tabackbestände vorhanden, da namentlich die Tabackbaugegenden von den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848/49 hart betroffen und großen Theils von Grund aus verheert worden sind. Die ganze Einlösung bestand denn auch nur in 80,017 Zentner Rohtabacke und verschiedener Tabacksorten (v. Plenker a. a. O. S. 5 und 13). In Deutschland dagegen werden bei Einführung des Monopols sicher große Bestände von gering besteuerten Tabacksorten aller Art, sowohl in den Fabriken, als bei den Händlern und in Privathänden vorhanden sein. Die deutsche Regie wird daher, wenn sie sich vor großen Verlusten in den Anfangsjahren schützen will, genöthigt sein, alle diese Vorräthe, bis auf bestimmte in Privathänden befindliche Minimalquantitäten, entweder einzulösen oder nachversteuern zu lassen. Letzteres wird, weil den Gefällsinteressen weniger konvenirend, nur ausnahmsweise zu bewilligen sein; die vorhandenen Bestände werden daher in der Hauptsache dem Einlösungsverfahren zufallen.

Der Werth dieser Bestände wird sich aber als sehr bedeutend herausstellen.

---

[1]) Beguelin, Accise- und Zollverfassung der preußischen Staaten, S. 171; Manso's Geschichte des preußischen Staates Bd. I 143, 375, Bd. II, S. 6.

Das kaiserlich statistische Amt schätzt schon den Werth des zum deutschen Tabackverbrauche verwendeten Rohmaterials für die letzten drei Jahre 1874/77 auf je 100 Millionen Mark.

Da der Rohstoff durch Arbeit, sonstige Gestehungskosten und Unternehmergewinn eine anderthalbfache Werthsteigerung erfährt, so erstellt sich der schließliche Verkaufswerth der aus dem verwendeten Rohmaterial jährlich fabrizirten Tabacke in Deutschland auf 250 Millionen Mark.

Nach der Natur des Tabackgeschäftes wird die an irgend einem Zeitpunkte vorgenommene Inventarsaufnahme zwar einen größern Bestand an Tabacksorten aller Art ergeben, als einem Jahresverbrauche entspricht; immer aber wird ein ansehnlicher Prozenttheil des Gesammtbestandes noch in Rohtabacken bestehen.

Sollte sich die Einlösung auch nur auf eine, bloß einem Jahresverbrauche gleichkommende Tabackquantität zu erstrecken haben, und hievon noch die Hälfte in Rohtabacken bestehen, so ist gleichwohl für die Einlösung schon ein Kapital von 175 Millionen Mark nöthig.

Die für die Einlösung der Tabackbestände zu beschaffende Summe bildet zugleich das Betriebskapital der Regieverwaltung, und braucht daher hiefür ein weiteres Kapital der Tabackregie nicht zur Disposition gestellt zu werden.

Sodann bedarf die Regie eine entsprechende Anzahl von Magazinen und Fabriken nebst Einrichtung, welch' letztere, wollen wir annehmen, durch Einlösung der Utensilien der bestehenden Tabackfabriken beschafft werden kann.

Das Anlagekapital für Fabriken müßte in Deutschland nicht bloß wegen des Mehrverbrauchs von Taback im Allgemeinen, sondern auch wegen des verhältnißmäßigen Mehrverbrauchs von Zigarren und Rauchtaback erheblich größer sein als in Frankreich.

Wir wollen daher hiefür 50 Mill. Mark ansetzen. (In Frankreich betrug der Werth der festen Anlagen am Schlusse des Jahres 1872: 36,026,750 Frks.) Nach den angeführten beiden Posten berechnet sich das für den Beginn der Tabackregie nöthige Anlage- und Betriebskapital auf 225 Millionen Mark.

Hiezu kommt indeß noch die Entschädigung für die Tabackfabrikanten und Händler wegen Untersagung des Gewerbebetriebes.

Ueber die Verpflichtung des Staates zur Leistung einer derlei Entschädigung hilft sich Herr G. M. durch die in usum delphini hieher bezogene Rechtsanschauung hinweg, daß nach dem öffentlich-rechtlichen Prinzipe, auf welchem die Gewerbefreiheit beruhe, ein privatrechtlicher Anspruch weder auf den Beginn, noch auf die Fortsetzung eines Gewerbebetriebs bestehe und daher aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit auch eine Verpflichtung von Reich oder Staat zur Entschädigung der Tabackfabrikanten und Händler nicht abgeleitet werden könne. Man kann dieß zugeben, nicht aber kann zugegeben werden, daß die rechtliche Grundlage der Maßregeln zur Einführung des Tabackmonopols auf gewerbepolizeilichen Prinzipien beruhe. Die Einführung des Monopols gehört vielmehr dem Gebiete des Steuerwesens an und hier ist es mit dem obersten Grundsatze der Besteuerung — dem Postulate der Gleichmäßigkeit — durchaus unvereinbarlich, einer ganzen Kategorie von Staatsbürgern zur Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen eine so ansehnliche Präzipualbelastung aufzubürden, wie solche in der Verweigerung einer Entschädigung wegen Untersagung des Gewerbebetriebs liegen würde.

Nach der letzten Gewerbezählung sind am 1. Dezember 1875 in der deutschen Tabackindustrie vorhanden gewesen: 10,266 Hauptbetriebe mit 110,951 Arbeitern (einschließlich der Geschäftsleiter).

Mit Taback und Zigarrenhandel befassen sich in Deutschland nach der erwähnten Erhebung 8237 Personen.

Offenbar sind aber hiebei die Handelsgeschäfte, bei denen der Taback den Hauptverlag nicht bildet, außer Rechnung geblieben; denn die letzteren müssen nach mehreren Hunderttausenden zählen. Wie hoch sich die Entschädigung für Fabrikanten und Händler belaufen werde, dafür läßt sich ohne nähere thatsächliche Feststellung der den Interessenten durch Untersagung ihres Geschäftsbetriebes zugehenden Nachtheile von vornherein auch nicht einmal annähernd eine zutreffende Summe bezeichnen.

Würden dieselben aber nur durch die Vergütung des einjährigen Handels- und Unternehmergewinns abgefunden werden, so wäre hiefür nach Mährlen (für 1863/64) bei einem Werthe des Rohmaterials von 18,153,000 Thlr. eine Summe von 12,800,000 Thlr., beim Werthe des Rohmaterials von 100 Millionen Mark eine Summe von 66 Millionen erforderlich.

Mährlen berechnet denn auch die Ablösungssumme schon für den Umfang der Tabackindustrie in den Jahren 1863/64 auf 20 Millionen ℳ.

So stellt das Monopol bei seiner Einführung die Belastung der Reichsfinanzverwaltung mit Passivzinsen für ein Kapital von 300 Millionen Mark in Aussicht.

Empfindlicher noch sind die Schädigungen, welche die Monopoleinführung der Volkswirthschaft zufügen wird. In Folge der Beseitigung der freien Tabackfabrikation und des freien Tabackhandels würden nach obiger Berechnung den Privatwirthschaften für Unternehmergewinn jährlich beiläufig 66 Millionen Mark völlig und dauernd entzogen und gleichzeitig Tausende von sozialselbstständigen Existenzen vernichtet werden.

Die Konzentrirung der Regietabackfabrikation in Verbindung mit der Einschränkung des Tabackverbrauchs im Inlande[1]) und der durch das Regieprinzip bedingten Zerstorung des Exportgeschäfts mit fabrizirten Tabacken wird nach den Verhältnissen in Oesterreich zu schließen (hier sind 25,026 Arbeiter zur Herstellung von jährlich 664,226 Ztr. Fabrikaten erforderlich) auf das Mindeste die Hälfte der in Deutschland in der Tabackindustrie verwendeten Arbeiter (110,951 Personen mit einem Jahreslohn à 400 ℳ.) um ihre Beschäftigung bringen; die Abminderung des zur Zahlung von Arbeit in Deutschland bisher verwendeten Kapitals um 22 Millionen Mark ohne Abminderung der Zahl der vorhandenen Arbeiter wird sodann nicht verfehlen, einen empfindlichen Druck auf den Stand der Arbeitslöhne in anderen Industriezweigen auszuüben

Die Wirkung dieser Vorgänge auf die inländische Tabackkultur kann nicht zweifelhaft sein.

Herr G. M. stellt zwar der Tabackkultur einen größeren Produktenexport unter dem Regime des Tabackmonopols in Aussicht. Das geringe finanzielle Erträgniß des ungarischen Monopols und die Größe der mit der Tabackkultur verknüpften Defraudation weist aber daraufhin, daß nicht die

---

[1]) Die Tafel des Monopols ist alltäglich mit den nämlichen Gerichten besetzt; schon aus physiologischen Gründen — Mangel an Appetitreiz — muß daher das Monopol zur erheblichen Reduktion des Konsums führen.

ungarische, sondern die französische Tabackregie sich von zutreffenden steuerpolitischen Erwägungen leiten läßt, indem sie dem inländischen Tabackbau einen nennenswerthen Produktenexport nicht gestattet.

Der Ausfuhrwerth der deutschen Rohtabacke und Fabrikate betrug im Durchschnitte der Jahre 1875/77: 25½ Millionen Mark, und um diese Summe wird das Volkseinkommen im Falle der Etablirung einer Tabackregie in Deutschland weitergeschmälert werden.

Ferner würde die Einführung des Monopols die empfindlichsten Einschränkungen des freien Verkehrs nicht bloß im Grenzbezirke, sondern auch im Binnenlande unfehlbar nach sich ziehen. Den hieraus resultirenden Belästigungen treten noch jene hinzu, welche die Tabackzirkulations- und Besitzverbote — von Minimalquantitäten abgesehen — nothwendig im Gefolge haben müssen.

Hiezu kommt endlich die mit dem Monopol sich ergebende Nöthigung, das im Zoll- und Steuerdienste vorhandene Subalternpersonal behufs Kontrole der Tabackkultur, zur Verstärkung der Zollgrenzwache und zur Besorgung des Tabackverschleißes mindestens zu verfünffachen. Gegen die sozialen Schaden und die administrativen Bedenken, welche eine so große Anzahl von, in der kümmerlichsten ökonomischen Lage befindlichen Bediensteten nothwendig mit sich bringen muß, kann die geringe Ersparniß am Militärpensionsetat durch Verwendung von Militäranwärtern im Zoll- und Steuerdienste — in Bayern hat sich bisher nicht ein Militäranwärter zur Zivilversorgung in der Zollgrenzwache gemeldet — nicht entfernt in Betracht kommen. Und all dieß nach dem Vorschlage des Hrn. G. M. zur Erzielung eines Monopolgewinns von 80 Millionen oder, da die bisherige Tabacksteuer schon 14½ Mill. Mark abwirft, und ferner für Verzinsung des Betriebs und Anlagekapitals etwa 15 Mill. Mark vorweg abgezogen werden müssen, von 50½ Mill. Mark! Die positive Schädigung der volkswirthschaftlichen Interessen allein würde diese Ertragssumme weit übersteigen! Die der Reichskassa aufgebürdete Zinsenlast und die administrativen Steuerkosten aber dürften einen solchen Monopolgewinn als die schlimmste aller Steuern erscheinen lassen.

Die österreichische Regie, welche sich ohne positive Schädigung der Volkswirthschaft mit der Entstehung der Tabackindustrie entwickelt hat, mag sich mit ihrem guten Gewissen und einer mäßigen Rente begnügen; eine deutsche Tabackregie, welche nur über soviel Uebel hinweg zum Ziele gelangen kann, muß, wenn sie existenzberechtigt sein soll, in einem Goldstrome waden!

IV. Steuerpolitische Abrechnung zwischen dem Tabackmonopol- und dem Tabackstempelsystem.

Wir haben im I. Abschnitte gezeigt, daß der Tabackstempel eine Steuerquelle bildet von nicht geringerer Ergiebigkeit als das Monopol. Soweit daher die Ertragsfähigkeit den Rechtstitel auf Etablirung eines Tabackbesteuerungssystems in Deutschland bildet, hat sich ein zwar von Herrn G. M. nicht vermutheter, trotzdem aber völlig ebenbürtiger Rivale des Monopols gefunden. Dagegen vermag das Monopol nicht im Entferntesten mit dem Tabackstempel zu konkurriren in Ansehung aller übrigen, von uns in den Abschnitten II und III betrachteten steuerpolitischen Momente.

Die folgende synoptische Zusammenstellung bringt die gewonnenen Resultate zur übersichtlichen Anschauung.

Es beträgt:

	die Bruttoeinnahme bei den Monopolverwaltungen [die Roheinnahme abzüglich die Gestehungskosten, jedoch einschließlich der Perzeptionskosten] per Kopf der Bevölkerung	die Reineinnahme per Kopf der Bevölkerung	der Verbrauch an Tabak	Verwaltungskosten in Proz. der Bruttoeinnahme.	die Objektbelastung
	ℳ.	ℳ.	Zollpfund	%	ℳ. per Zollpfund
in Frankreich . . .	6,11	4,75	1,49	10	3,32
(Verhältnißzahl) .	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*
in Oesterreich . . .	3,80	2,34	2,98	12	2,05
(Verhältniß zu Frankreich)	*62*	*49*	*200*	*120*	*61*
in England[1]) . . .	4,97	4,73	1,35	4,9	3,53
(Verh. zu Frankreich)	*81*	*99*	*70*	*49*	*106*
in den Vereinigten Staaten von Amerika	5,12	4,87	3,25	4 1/14	1,43
(Verh. zu Frankreich)	*84*	*102*	*218*	*40*	*43*

Wollen wir nunmehr auf Grund der gewonnenen Endziffern schließliche Abrechnung pflegen zwischen dem Steuerprinzipe des Monopols und dem Steuerprinzipe des Tabackstempels!

Von den Wirkungen einer Verbrauchsabgabe auf die Privatwirthschaft kommt in erster Linie der Einfluß in Betracht, welchen die Auflage in der Richtung der Erhöhung des Waarenpreises äußert; denn der Druck, den die Abgabe auf den Steuerpflichtigen ausübt, macht sich allein in dem erhöhten Preise des Verzehrungs- oder Genußgegenstandes fühlbar. Für das Maß der Preissteigerung eines Fabrikats in Folge der Steuer ist aber wiederum vor Allem die Höhe des Steuerfußes bestimmend.

Der Steuerfuß nun des Tabackstempels ist um 57 Proz. geringer als der des französischen Tabackmonopols; überhaupt gelangt beim Tabackstempel von allen Tabackbesteuerungssystemen mit hohem Erträgniß der geringste Steuerfuß zur Anwendung.

Von der allergrößten Bedeutung ferner für Volks- und Staatswirthschaft ist die Wirkung eines gegebenen indirekten Besteuerungssystemes auf den Konsum. Jede Verminderung des Konsums schädigt mit den fiskalischen Interessen zugleich die betheiligten Produktionskreise; dagegen kann die rationelle Veranlagung einer Verbrauchssteuer, insbesondere von einem nicht unentbehrlichen Genußgegenstand, in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung durch Nichts besser begründet werden, als durch die Fortdauer eines reichlichen steuerpflichtigen Verbrauches.

Der Tabackverbrauch nun unter dem Regime des Tabackstempels übertrifft den Tabackverbrauch der französischen Regie um 118 Proz.; überhaupt vermag keines von sämmtlichen Tabackbesteuerungssystemen mit hohen Erträgnissen einen so ausgedehnten versteuerten Tabackverbrauch nachzuweisen, wie der Tabackstempel.

Von höchster Bedeutung endlich für die Staatswirthschaft ist die Höhe des erzielten Steuererträgnisses und das Verhältniß der hierauf lastenden Verwaltungs- und sonstigen Kosten.

---

[1]) Bei einer Berücksichtigung der Gewerbesteuer der Tabackhändler und Tabackfabrikanten berechnet sich die Einnahme noch um beiläufig 5 Pf. per Kopf der Bevölkerung höher.

Mit den Reinertragsziffern des Tabakstempels kann nun zwar die französische Tabakregie und ebenso das englische Zollmonopolsystem zur Noth konkurriren, das Verhältniß der Steuerkosten ist aber wiederum am günstigsten für den Tabakstempel.

Nach den gewichtigsten privat-, volks- und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten muß hiernach dem Steuerprinzipe des Tabakstempels der entschiedenste Vorzug vor dem Steuerprinzipe des Monopols eingeräumt werden.

Wollen wir resumiren:

Der Tabakstempel allein von sämmtlichen Arten der Tabakbesteuerung erreicht das höchste Steuererträgniß mit dem geringsten Steuerfuße bei dem geringsten Verwaltungsaufwande und bei der geringsten Einschränkung des Konsums d. i. bei den geringsten volkswirthschaftlichen und Steuerunkosten.

Dem einzigen systematischen Vorzug aber, den das Monopol in seiner Steuererhebungsform vor allen andern indirekten Steuergattungen, auch vor dem Tabakstempel voraus hat, daß nemlich die Steuer mit dem Preise unmittelbar von dem Konsumenten eingehoben werden kann — diesem Vorzuge — soweit er durch Steuerkredite an die Tabakfabrikanten nicht ausgeglichen werden kann, stellen wir die freie Tabakkultur, die freie Tabakfabrikation und den freien Tabakhandel unter dem Regime des Tabakstempels gegenüber.

Wie nimmt sich doch diesen steuerpolitisch so gewichtigen Thatsachen gegenüber die Behauptung des Herrn G. M. so winzig aus, daß „keines der bisher irgendwo versuchten oder theoretisch zu konstruirenden Steuersysteme mit dem Monopole konkurriren könne."

Sollte der Leser erwarten, daß wir nunmehr zur Erzielung großer Tabaksteuererträgnisse die alsbaldige Einführung des Tabakstempels in Deutschland befürworten, so müßten wir dagegen auf unsere schon früher dargelegte Ansicht verweisen, daß wir nach dem Prinzipe der ausgleichenden Gerechtigkeit und aus administrativen Rücksichten nicht die einseitige Heranziehung eines Gegenstandes zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung, sondern nur eine gleichmäßige Ausbeutung des dem deutschen Reiche verfassungsgemäß zugewiesenen Gebiets der Verbrauchsabgaben, namentlich in Ansehung der Genußgegenstände, für angemessen erachten können. Niemand hat noch behauptet, daß die Einkommen der Raucher und Schnupfer größer seien, als die der Nichtraucher und Nichtschnupfer. Nach welchem Grundsatze einer gerechten Besteuerung konnten daher die Tabakverbraucher verpflichtet werden, die Hauptlast der Steuern auf sich zu nehmen?

Nach den statistischen Ausweisen werfen dermalen für die Reichskasse die Abgaben vom Zucker und vom Branntwein nahezu je $1^1/_2$ Mark, der Kaffeezoll nicht ganz eine Mark per Kopf der Bevölkerung ab, während Tabak nur ein Kopferträgniß liefert von $^1/_3$ Mark (34 Pf.). Hierin liegt kein angemessenes Belastungsverhältniß. Ein solches wäre herzustellen durch Erhöhung der Tabakabgaben etwa in dem Maße, daß künftig von den Steuereinnahmen vom Tabak auf den Kopf der Bevölkerung eine Mark mehr als bisher entfiele. Damit würde auch dem gegenwärtigen Reichsbedarfe genügt werden können. Für eine Tabakbesteuerung mit so mäßigem Ertrage kann aber die passendste Erhebungsform durch den Uebergang von der Areal- zur Gewichtssteuer gewonnen werden. Eine Gewichtssteuer braucht die Steuerkontrole über den Zeitpunkt des Abhängens oder der Dachreife des Tabackes

nicht zu erstrecken, läßt Handel und Fabrikation völlig frei und verursacht die wenigsten Verwaltungskosten. Die Ueberwälzung der den dachreifen Taback treffenden Steuer von dem Pflanzer auf den Rohtabackhändler wird bei einem mäßigen Abgabensatze und geeigneter Förderung jenes Ueberwälzungsprozesses durch steuerliche Maßnahmen (Gestattung unmittelbarer Uebertragung der Verpflichtung zur Steuerzahlung, Gewährung von Niederlagen und von Steuerkrediten) auf ernstliche Schwierigkeiten nicht stoßen. Wird gleichzeitig eine Differentialbelegung des fremden Tabackes zugestanden nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses unter billiger Berücksichtigung des Minderwerthes des Inlandtabackes und der den Tabackpflanzer treffenden Kontrolbelästigung, so kann man mit Sicherheit erwarten, daß die in Folge der erwähnten Differentialbelegung dem Inlandstabacke thatsächlich zugehende Steuerermäßigung eine verstärkte Wirkung zu Gunsten des unbemittelten Tabackverbrauchers und der inländischen Tabackkultur äußern werde Es läßt sich hienach mit Grund nicht behaupten, daß eine Gewichtsteuer mit mäßigem Abgabensatze eine nachtheiligere Rückwirkung auf die inländische Tabackkultur im Gefolge haben müsse, als schon durch die Steuererhöhung an sich nothwendig bedingt wird.

Zur Einhebung der gegenwärtig nöthigen, verhältnißmäßig geringen Tabacksteuerrente können wir daher die Anwendung des Apparates des Tabackstempels nicht empfehlen. Derselbe würde sich hiezu voraussichtlich noch zu kostspielig, und wollen wir nicht verhehlen, für Handel und Industrie auch lästiger erweisen, als die zeitlich so sehr beschränkte Gewichtssteuerkontrole für den Tabackpflanzer.

Erfordert aber das Reichsbedürfniß einmal eine entsprechend höhere Abgabe von Taback und kann eine solche auferlegt werden, ohne ein Mißverhältniß in das Reichssteuersystem zu bringen, so wird die Organisirung einer Tabackfabrikatbesteuerung in Deutschland nach Art des amerikanischen Tabackstempels, jedoch mit Anpassung an die deutschen Steuereinrichtungen, bei Verwendung eines ausgiebigen — immerhin aber nur einen geringen Theil der dem Monopol nöthigen Steuertruppen bildenden Aufsichtspersonals auf erhebliche Schwierigkeiten nicht stoßen. Um wie viel günstiger, als in den Vereinigten Staaten, liegen doch alle Verhältnisse in Deutschland! Man denke nur, welche Hindernisse der Bundessteuerverwaltung in den Vereinigten Staaten durch die Größe des Steuergebiets, durch die ausgedehnte Tabackkultur, durch die unendliche Zersplitterung der Tabackfabrikation, durch die größere Fluktuation der Bevölkerung, und endlich noch durch die notorische Unredlichkeit der Steuerbeamten[1]) bereitet werden, und welche Erfolge sie trotzalledem in unglaublich kurzer Zeit erzielt hat!

Den Schluß möge eine kurze Skizze des Systems der Bundessteuern in den Vereinigten Staaten im Allgemeinen und des Tabackstempels im Besonderen nach ihrem gegenwärtigen Bestande bilden.

V. System der Bundessteuern in den Vereinigten Staaten. System des Tabackstempels und Gesichtspunkte für dessen Uebertragung auf Deutschland.

a. System der Bundessteuern im Allgemeinen.

Durch die Gesetze vom 1. Juli 1862, 3. März 1863, 30. Juni 1864 und 3. März 1865 wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika zu Gunsten

[1]) Die großen Branntwein-Steuer-Defraudationen in den jüngsten Jahren (1874/75) waren nur möglich in Folge von Kollusion der Steuerbeamten mit den Steuerpflichtigen. Am Steuersystem lag der Fehler nicht. Bericht des Finanzministers 1875, S. XXXIV ff.

der Bundeskasse neben den Zöllen als zweite Hauptquelle des Bundes-Einkommens eine umfassende Besteuerung der Gewerbe, des innern Verbrauches und des Verkehrs zur Einführung gebracht, um dem durch die Kosten des Revolutionskrieges kolossal angewachsenen Bundesaufwand genügen zu können.

Außerdem gelangte eine Einkommensteuer und eine Grundsteuer zur Erhebung. Diese direkten und indirekten Revenuen bildeten zusammen im Gegensatz von den Zolleinnahmen das „Internal Revenue".

Im Gebiete des innern Verbrauchs war die gewerbsmäßige Erzeugung fast eines jeden Gegenstandes nützlichen Gebrauchs mit einer Abgabe — in der Regel 6 Proz. vom Werthe — belegt Dieselbe mußte der Erzeuger vor der Veräußerung, dem Selbstverbrauche oder der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte behufs des Verbrauches im Lande entrichten.

Unter den Gegenständen der innern Besteuerung befanden sich namentlich auch die geistigen Getränke und Tabak. Von der Ergiebigkeit des adoptirten Steuersystems, zugleich aber auch von der hiedurch geschaffenen Steuerbelastung, mag den besten Begriff die Thatsache geben, daß nach dem Berichte des Bundessteuerkommissärs pro 1875 in dem Zeitraum vom 1. Juli 1861 bis zum Juni 1874, trotz inzwischen vorgenommener Aufhebung einiger Steuern und einer ergiebigen Reduktion hinsichtlich der Zahl der Steuerobjekte und der Höhe vieler Steuersätze, eine Gesammteinnahme an Zöllen und Steuern für die Bundeskasse erzielt worden ist, von 4,395,638,341 Doll. d. i. ungefähr 23 Milliarden Frks. oder nahezu fünfmal so viel als das französische Tabackmonopol seit seiner Wiederherstellung im Jahre 1810 der Staatskasse eingetragen hat.

Ohne die erwähnte Reduktion würde das Steuereinkommen sich mindestens noch um $^1/_3$ höher belaufen haben. Eine solche von der äußersten Noth auferlegte Steuerbürde konnte aber auch nicht länger getragen werden, als es die äußerste Noth der Bundesfinanzen erforderte. Seit 1866 — dem Jahre des höchsten Erträgnisses — begann man daher mit einer fortschreitenden Beseitigung der drückendsten und beschwerlichsten Steuern.

Es wurde die Grund- und Einkommensteuer aufgehoben und die nach Objekten äußerst umfangreiche Verbrauchsabgabe von den einheimischen Industrieerzeugnissen nach und-nach auf wenige Gegenstände des allgemeinen Verbrauches zurückgeführt. So wurde in systematischer Vereinfachung des Steuersystems die nunmehr in der jüngsten Jahresbotschaft des Präsidenten vom 8. Dezember 1877 enthaltene Ankündigung vorbereitet, daß vom Kongresse durch die Zollbelegung von Thee und Kaffee die Mittel beschafft werden mögen, um die Reform des Inlandssteuersystems abzuschließen, indem alle Steuern mit Ausnahme der Abgaben von Whisky, Alkohol, Tabak und Bier, künftighin aufgehoben werden sollen.

Der Bedarf der Bundeskasse im jährlichen Betrage von noch ca. 270 Mill. Doll. = 1134 ℳ (der gegenwärtige deutsche Reichsbedarf beträgt nur ca. 400 Millionen Mark jährlich) wird hienach in Zukunft allein von den Zöllen und von den genannten Gegenständen der innern Besteuerung aufgebracht werden.

Nach dem großen Beispiele Englands ist sonach auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die Anzahl der Objekte der indirekten Besteuerung successive reduzirt, die Besteuerung der nothwendigen Nahrungs- und Unterhaltsmittel aufgehoben und ein wenig drückendes System einträglicher Genußsteuern auf wenige, aber hoch besteuerte Objekte adoptirt worden.

Und wenn Lorenz Stein von England sagt, daß das System der dortigen indirekten Besteuerung eines der wichtigsten Grundlagen seiner wirthschaftlichen Entwicklung geworden sei, so haben auch die Vereinigten Staaten von Amerika allen Grund, von dem gleichen System auch die gleiche Wirkung zu erhoffen, insoweit nicht etwa diese Wirkung durch die Verschiedenheit des Zollsystems paralysirt werden sollte.

So vollzieht sich denn gegenwärtig in den Vereinigten Staaten von Amerika, wie vor wenigen Dezennien in England, eine Steuerreform in denkbar größtem Style — ohne Tabackmonopol.

Diese Vorgänge sind für Deutschland um so beachtenswerther, als sie in einem hervorragenden Beispiele zeigen, wie die mit so großen Machtbefugnissen ausgestatteten gesetzgebenden Organe der Vereinigten Staaten durch die bundesstaatliche Verfassung von selbst dazu gelangt sind, den Bundeshaushalt mit einem, immerhin auch dermalen noch enormen Bedarf lediglich auf die Einnahmen im Gebiete der Zölle und Verbrauchsabgaben zu basiren. Möge sich hiegegen nicht auf die Verschiedenheit des Zollsystems und der Getränkesteuerverhältniße in Deutschland und in den Vereinigten Staaten berufen werden. Wollten wir nur eine Ergiebigkeit der deutschen Zollrevenuen anstreben, wie sie in der Schweiz unbeschadet eines freihändlerischen Zoll- und eines in voller Blüthe stehenden Kantonalverbrauchsteuersystems thatsächlich erreicht ist, (Zolleinnahme pro 1876: 17,376,544 Frks., Bevölkerung 2,759,854, daher per Kopf $6_{,30}$ Frks. oder $5_{,04}$ *M.*), so hätte im Reichsbudget statt 116 Mill. Mark pro 1877/78 eine Zolleinnahme von 212 Millionen Mark zu figuriren, d. i eine Mehreinnahme von größerem Umfange, als das G. M.'sche Tabackmonopol abwerfen soll und alle Finanznoth wäre beseitigt!

Indeß nicht bloß im Haushalte der Bundesstaaten, sondern auch in Einheitsstaaten kommt den indirekten Steuern eine präponderirende Bedeutung zu. So betrugen in den Budgets pro 1877[1])

	in Oesterreich (cis)	in Frankreich	
die indirekten Abgaben	73 Proz.	. . . $82_{,74}$	der Gesammt-
die direkten Steuern	27 Proz	. . . $17_{,26}$	steuereinnahmen.

Ferner ist nach einer allerdings noch den 60ger Jahren angehörigen Berechnung[2]) das Ertragsverhältniß der indirekten zu den direkten Steuern

in Großbritanien . . . $76_{,8} : 23_{,2}$
in Preußen dagegen . . $41_{,6} : 58_{,4}$

Mit der praktischen Bedeutung der indirekten Steuern für den Staatshaushalt steht übrigens auch die Bedeutung im vollen Einklang, welche die moderne Finanzwissenschaft der indirekten Besteuerung unter den Steuerquellen zur Befriedigung des Staatsbedarfes eingeräumt hat, seitdem von Malchus die von den Physiokraten herrührenden Einwände gegen die indirekte Besteuerung im Einzelnen gründlich wiederlegt worden sind. Seit Malchus (1830) ist denn auch gegen die indirekte Besteuerung in Deutschland kein ernsthafter Zweifel mehr erhoben worden.[3]) Noch weiter als die deutsche Schule[4]) geht John Stuart Mill, welcher selbst das direkte Steuersystem Englands noch

[1]) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1876/77. VIII. Session, VIII. Band Beil. 684.

[2]) Vocke, die bayer. Staatseinnahmen, Zeitschrift des k. b. statistischen Bureaus 1871, Nro. 1, S. 40.

[3]) Lehrbuch der Finanzwissenschaft von Lorenz Stein, 1875, S. 545.

[4]) Grundsätze der politischen Oekonomie, Uebersetzung von Soetbeer. 1866. S. 640/49.

eingeschränkt wissen will, da es unmöglich sei, die direkte Steuer gleichmäßig anzulegen, ohne den gewissenhaften Beistand der Steuerpflichtigen, auf welchen man bei den gegenwärtigen Stand der öffentlichen Moral nicht rechnen könne.

Hienach möchten durch die Bekämpfung einer, den indirekten Steuern feindselig gegenüber stehenden Theorie nur mehr sehr mäßige Verdienste zu erwerben sein.

b. System des Tabackstempels.

Unter den in den Vereinigten Staaten von Amerika für die innere Besteuerung beibehaltenen Artikeln befindet sich, wie erwähnt, auch der Taback.

Die Tabacksteuer ist bis 1868 gleich den übrigen Verbrauchssteuern in der Weise zur Erhebung gelangt, daß auf Grund monatlicher Deklarationen die Abgabe für die veräußerten, selbstverbrauchten oder behufs des Verbrauches aus der Erzeugungsstätte weggebrachten Tabackfabrikate von dem Fabrikanten an den Steuerkollektor des Distrikts zu entrichten war.

Dieses System wurde aber wegen der vielen damit verknüpften Unterschleife durch das Gesetz vom Jahre 1868 beseitigt und wird nunmehr in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit dem Bier- und Branntweinsteuersystem die Tabacksteuer in der Weise zur Erhebung gebracht, daß das Fabrikat mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarke versehen werden muß, bevor es von der Erzeugungsstätte, sei es zum Verbrauche oder zum Verkaufe oder wegen Verkaufs durch den Fabrikanten hinweggenommen wird.

Bevor wir das Tabackstempelsystem im Detail darstellen, wollen wir indeß einen Blick auf die Organisation der Steuerverwaltung werfen.

An der Spitze der innern Steuerverwaltung steht, dem Finanzminister unmittelbar untergeordnet, der Bundessteuerkommissär (the commissioner of internal revenue) in Washington. Derselbe ist Vorstand des office of commissioner of internal revenue, das im Jahr 1875 aus 241 Beamten (internal working force) bestanden hat. Unter diesem Personal befanden sich auch 32 Revenue Agents mit der Bestimmung, die Bezirks- und Lokalbeamten, dann die Steuerpflichtigen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu kontroliren und Defraudationen zu verhüten und zu entdecken.

Das Bundesgebiet ist zum Vollzuge der Steuergesetze in 126 Distrikte (congressional-districts) und diese wieder in eine Anzahl von Bezirken (Divisions) eingetheilt.

Bis zum Mai 1873 standen an der Spitze der Distrikte je ein Assessor mit der Verpflichtung der Steuerumlegung nach Person, Objekt und Betrag, dann ein Kollektor mit der Verpflichtung zur Steuereinhebung und Ablieferung.

Als Bezirksbeamte fungirten Assistenten der Assessoren und der Kollekteure.

Durch Gesetz vom 24. Dezember 1872 wurde indeß das Assessorenamt aufgehoben und werden die hierauf bezüglichen Funktionen nunmehr von Kollektoren und Kollektorassistenten versehen, mit Ausnahme jedoch der Veranlagung von Steuernachholungen, welche nebst Festsetzung der gesetzlichen Zuschläge und Strafen dem Bundessteuerkommissär vorbehalten ist.

Die Lokaltabacksteuerkontrole haben neben den Kollektorassistenten (in der Anzahl von 1,205 im Jahre 1875) noch besonders aufgestellte Tabackinspektoren (32, sage zweiunddreißig Beamte) zu besorgen.

Außerdem sind noch 2311 Kontrolbedienstete (Gaugers und Storekeepers) vorhanden, welche jedoch ausschließlich für die Branntwein- und Bierstempelsteuer beschäftigt sind.

Das System des Tabackstempels umfaßt:

a) Die Spezialsteuer für die gewerbliche Beschäftigung mit dem Tabackhandel und der Tabackindustrie;

b) die spezifische Abgabe von fabrizirtem Taback und von Zigarren. Die spezifische Abgabe trifft das Fabrikat gleichmäßig, ob dasselbe nun aus Taback oder aus Tabacksurrogaten hergestellt ist.

Zu a) Die im Tabackhandel und in der Tabackindustrie beschäftigten Personen, nemlich:

die Rohtabackhändler, die Händler mit frabrizirtem Taback und mit Zigarren, die Taback- und Zigarrenfabrikanten haben nach der Form der früheren Gewerbesteuer (tax of licenses) eine jährliche Spezialsteuer (Special tax) zu entrichten, bevor sie ihren Geschäftsbetrieb beginnen, oder nach Umfluß des Steuerjahres (1. Mai) fortsetzen. Wer ohne Bezahlung der Spezialtaxe einen Geschäftsbetrieb beginnt oder fortsetzt, verfällt in eine Strafe bis 500 Doll. oder Gefängniß bis zu einem Jahr. Im Lokale des Distriktssteuerbeamten muß zur öffentlichen Einsicht ein fortlaufendes Register der Gewerbetreibenden, welche die Spezialtaxe bezahlt haben, aufgelegt werden. Die Spezialsteuerentrichtung geschieht in allen Fällen[1]) — nur die Hausirer mit Tabackfabrikaten ausgenommen — durch die Einlösung von Stempelmarken im erforderlichen Betrage bei dem Kollektor. Diese Stempelmarken müssen sodann in delirtem Zustande zur Einsicht für Jedermann im Geschäftslokale an gut sichtbarer Stelle plazirt und erhalten werden.

Wer diese Anbringung der Marken im Geschäftslokale unterläßt, hat eine Strafe bis zum doppelten Betrage der Spezialtaxe, jedoch nicht unter 10 Doll., zu bezahlen.

Die Spezialtaxe für Rohtabackhändler en gros beträgt 25 Doll. Dagegen haben die Detailhändler mit Rohtaback eine Spezialtaxe von mindestens 500 Doll. zu entrichten (vid. unten bei den Kontrolen des Tabackhandels das Nähere über diese Unterscheidung der Rohtabackhändler). Die Tabackhändler haben 5 Doll. Spezialtaxe zu bezahlen. Tabackhändler ist nach dem Gesetze jeder, der fabrizirten Taback oder Zigarren gewerbsmäßig verkauft oder zum Kaufe anbietet. Jedoch werden Fabrikanten, welche nur ihr eigenes Fabrikat an der Erzeugungsstätte verkaufen, nicht als Händler betrachtet. Die Fabrikanten haben 10 Doll. Spezialtaxe zu entrichten.

Als Taback- und Zigarrenfabrikant wird angesehen, wer die Herstellung von fabrizirtem Taback oder von Zigarren gewerbsmäßig betreibt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihm beschäftigten Personen.

Dem Zigarrenfabrikanten darf eine Quittung über Entrichtung der Spezialtaxen durch Stempelmarken insolange nicht ausgehändigt werden, bis von ihm die gesetzlich geforderte Kaution errichtet ist.

Wer für andere Zigarren fertigt, sei es gegen Lohn oder gegen eine andere Entschädigung, wird als „Zigarrenmacher" angesehen. Jeder Zigarrenmacher ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort in das hierüber vom Bezirkssteuerbeamten zu führende Register eintragen zu lassen.

---

[1]) Akt vom 24. Dezember 1872.

Wer einen nicht registrirten Zigarrenmacher beschäftigt, hat für jeden Tag 5 Dollar Strafe zu bezahlen.

Hausirer mit Tabakfabrikaten bezahlen in vier Klassen 10—50 Doll. Spezialtaxen (Näheres vide unten).

Die Tabakpflanzer haben weder für die Erzeugung des Rohtabacks noch für den Handel mit dem eigenen Rohprodukte eine Spezialtaxe zu entrichten.[1])

Verkaufen dieselben aber direkt an den Konsumenten oder an andere Personen als an die Tabakhändler, Fabrikanten oder Exporteure, so finden auf sie die Bestimmungen über die Rohtabackdetailhändler u. s. w. gleichmäßig Anwendung.

Zu b) Jeder der steuerpflichtige Gegenstände erzeugt, also auch der Tabakfabrikant ist zur Anzeige des Beginnes, der Fortsetzung und der Einstellung seines Gewerbebetriebes verpflichtet. Weiter hat der Tabakfabrikant dem Distriktssteuerbeamten den Ort der Fabrik, und die Art der Fabrikate, welche erzeugt werden wollen, anzuzeigen, sowie eine detaillirte Beschreibung der Fabrikeinrichtung einzureichen. Geschieht die Erzeugung für Rechnung eines Andern, so ist Name und Standort des letztern anzugeben. Außerdem ist eine Kaution zu bestellen im mindesten Betrage von 2000 Doll., welche sich je nach der Anzahl der vorhandenen Schneidemaschinen, Tabackmühlen u. s. w. entsprechend und zwar bis zum Maximalbetrag von 20,000 Doll. erhöht.[2]) Mit dieser Kaution haftet der Fabrikant dafür, daß er weder selbst noch in Kollusion mit Andern die Hinterziehung einer Tabackgebühr unternehmen wolle, daß er alle vom Gesetze geforderten Angaben, Ausweise und Inventarien vollständig und richtig an den Steuerbeamten übermitteln, daß er jede Vermehrung der Maschinen zur Tabackfabrikation alsbald anzeigen, daß er den fabrizirten Taback vor seiner Wegnahme von der Erzeugungsstätte nach gesetzlicher Vorschrift mit einer Stempelmarke versehen, daß er fabrizirten Taback vor der gesetzlichen Stempelbewerthung weder verkaufen noch kaufen noch zum Verkaufe übernehmen werde, endlich daß er allen Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf die Tabackmanufaktur genügen werde. Ueber die Geräthean-meldung wird vom Distriktssteuerbeamten ein Zertifikat ausgestellt, das im Fabriklokale ausgehängt werden muß. Die Unterlassung der Erwirkung eines solchen Zertifikats oder die Unterlassung der vorgeschriebenen Aushängung wird mit 100—500 Doll. bestraft, wer aber Taback fabrizirt, bevor er Kaution geleistet, mit einer Strafe von 1000—5000 Doll. und einer Gefängnißstrafe von 1—5 Jahre beahndet.

Jede Tabackfabrik muß äußerlich mit einer Bezeichnung des Geschäfts (durch einen Schild) versehen werden.

Die Strafe für die Unterlassung beträgt 100—300 Dollar.

---

[1]) Akt vom 6. Juni 1872. Zur Darstellung des Tabackstempelsystems wurde überhaupt benützt: Emerson's New internal revenue Guide and Handbook 1868; die Sammlungen der Statutes at larws, treaties and proclamation's of the united states, sowie die Jahresberichte des Finanzministers und des Bundessteuerkommissärs. Es will nicht unterlassen werden, auf den Bericht des letzteren für 1875 ausdrücklich aufmerksam zu machen, da hierin ein Ueberblick der Entwicklung der Tabaksteuer enthalten ist.

Maßgebend für die dermalige Gestaltung des Tabakstempels sind die Akte vom 20. Juli 1868, v. 6. Juni 1872.

Eine Zusammenstellung der im Jahre 1874 geltenden Bestimmungen über Internal revenue enthalten die „revised Statutes unter Tit. XXXV."

[2]) Nur der Bundesrevierkommissär ist ermächtigt eine Kaution über den Betrag von 20,000 Doll. anzuerlegen. (Akt 6. Juni 1872).

Ferner muß der Erzeuger von Tabackfabrikaten am 1. Januar eines jeden Jahres, dann beim Beginn und der Einstellung der Tabackfabrikation ein Inventar in der vom Steuerkommissär vorgeschriebenen Form beim Distriktssteuerbeamten übergeben, enthaltend den Vorrath an rohem, in Verarbeitung befindlichem und an fertigem Taback, dann an Zinnfolien, Süßholzsaft, Zucker, Gummi und anderen zur Herstellung der Fabrikate dienlichen Materialien, unter besonderer Angabe der selbst erzeugten und von Anderen verkauften Mengen.

Die Richtigkeit dieses Inventars muß vom Steuerbeamten an Ort und Stelle verifizirt werden.

Von dem Augenblicke der Inventarsaufnahme an hat der Fabrikant in der vorgeschriebenen Form täglich Buch zu führen über alle Käufe, Verkäufe, Versendungen und den eigenen Verbrauch.

Das Buch muß monatlich abgeschlossen und ein vollständiger Auszug über alle Käufe und Verkäufe ꝛc. während des letztvergangenen Monates dem Steuerbeamten längstens 10 Tage nach Monatsschluß übergeben werden. Nach diesen Bruchsauszügen wird von den Steuerbeamten die Steuerschuldigkeit bemessen; hat dieser den Pflichtigen durch Stempelanwendung nicht vollständig genügt, so findet eine Steuernacherhebung mit Strafzuschlägen statt. Diese Nachholung ist indeß auf den Zeitraum von zwei Jahren, vom Zeitpunkte der Steuerfälligkeit gerechnet, begrenzt.

Für den Fall der Verweigerung oder absichtlichen Unterlassung der Inventarsübergabe, der Buchführung und Uebermittlung des Bucheztrakts sind Strafen von 500—5000 Doll. und Gefängniß von 10 Monaten bis drei Jahre angedroht.

Die Rohtabackhändler, sowie die Verkäufer der zur Herstellung von Tabackfabrikaten verwendeten Materialien sind verpflichtet, auf Befragen des zuständigen Steuerbeamten die Namen ihrer Käufer und welche Menge sie einem jeden verkauft haben, anzugeben; im Falle der Verweigerung der verlangten Auskunft oder im Falle des Verdachtes falscher Angaben kann mit Untersuchung gegen Händler und Verkäufer in der gleichen Weise vorgegangen werden, wie gegen die Tabacksteuerdefraudanten.

Der Bezirkssteuerbeamte führt über sämmtliche Tabackfabrikanten seines Bezirks einen fortlaufenden Kataster. Dieser Kataster soll eine Abschrift der übergebenen Inventare enthalten und die monatlichen Buchsauszüge summarisch wiedergeben.

Jedermann ist befugt, von diesem Kataster Einsicht zu nehmen. Der Distriktssteuerbeamte hat einen gleichen Kataster für den Distrikt zu führen, und erhält nach diesem Kataster jede Fabrik eine bestimmte unabänderliche Nummer.

Aller fabrizirter Taback muß von dem Erzeuger in der vorgeschriebenen Weise verpackt werden und zwar:

Schnupftaback in Päckchen von 1, 2, 4, 6, 8 und 16 Unzen oder in Blasen und in Krügen nicht über 20 Pfund;

Rauchtaback in Päckchen zu 2, 4, 8, 16 Unzen;

Tabackrollen in hölzerner, nach Vorschrift markirter Emballage nicht über 200 Pfd. Nettogewicht u. s. w.

Wer Taback in anderer als der gesetzlichen Verpackung verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist einer Geldstrafe von 100—5000 Doll. und einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verfallen.

Jedes Packetchen Taback muß vom Erzeuger mit einer Etiquette versehen werden, das neben dem Namen des Fabrikanten, der Nummer der Fabrik, dann der Angabe des Distrikts und Staates des Fabrikstandortes folgende Worte zu enthalten hat: „Notice. The manufacturer of this tabacco has complied with all requirements of law. Every person is cautioned, under penalties of law, not to use this package for tabacco again."

Wer die Adhibirung der Etiquetts — sei es durch Aufdrucken oder Aufkleben — unterläßt oder wer unbefugt die Etiquette abnimmt, soll in Geldstrafe von 50 Dollar für jedes Päckchen genommen werden.

Die Entrichtung der Tabacksteuer hat ausschließlich durch Stempelmarken zu geschehen, und zwar immer unter Anwendung der nach Gewicht und der Gattung des Fabrikats treffenden Spezialstempelmarken. Die Stempelmarke muß von dem Fabrikanten in der vorgeschriebenen Weise jedem Tabackfabrikate vor seiner Wegnahme von der Erzeugungsstätte aufgeklebt und delirt werden. Es ist jedoch unter Beachtung der Steuerförmlichkeiten gestattet, Tabackabfälle als Rohmaterial stempelfrei von Fabrik zu Fabrik oder ins Ausland zu versenden.[1])

Der Bezirkssteuerbeamte hat einen angemessenen Vorrath von Stempelmarken zu halten; der Verkauf erfolgt nur an Importeure und Fabrikanten, welche die gesetzliche Bürgschaft geleistet haben.

Die Bezahlung der Stempelbeträge geschieht, wie die Steuerzahlung überhaupt, in Vereinigten-Staatennoten (Legaltendernoten), deren Kourswerth nach dem Jahresberichte des Finanzministers vom 3. Dezember 1872 $97^3/_8$ Proz. betragen hat.

(Die Wiederaufnahme der Baarzahlung ist bis 1. Januar 1869 in Aussicht genommen. Daß der dermalen so geringe Agiobetrag die Steuereinzahlung irgendwie beeinflußt, kann nicht angenommen werden, da mit dem Sinken des Agios in dem letzten Jahre eine fortwährende Steigerung der Revenuen verbunden war.)

Die Anwendung von Stempelmarken hat auch zu geschehen, wenn konfiszirte oder sonst dem Staate verfallene Tabackfabrikate verkauft werden. Läßt sich ein dem Stempelbetrag mindestens gleicher Erlös voraussichtlich nicht erzielen, so müssen die Fabrikate vernichtet werden.

Es ist verboten, von der Erzeugnißstätte fabrizirten Taback hinwegzunehmen, außer in der gesetzlichen Verpackung und nach Aufklebung und Delirung der treffenden Stempelmarken. Ebenso ist verboten, Taback ohne aufgeklebte und delirte Stempelmarken zu verbrauchen, zu verkaufen, zum Verkaufe anzubieten, oder zu besitzen – ausgenommen in der Fabrik.

Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht in 1000—5000 Doll. und in Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

Die Aufklebung von unächten, gefälschten und nachgemachten Stempelmarken, oder die Wiederbenützung schon gebrauchter Marken zieht eine Strafe von 1000–5000 Doll. und Gefängniß von 2—5 Jahren nach sich.

Die Stempelmarken der entleerten Verpackungen (Tabackumhüllungen) dürfen nicht abgenommen, sondern müssen zerstört werden. Die leeren Umhüllungen dürfen nicht weiter im Verkehr erscheinen. Ebenso darf die ganz oder theilweis entleerte Umhüllung nicht wieder zu einer Füllung von Taback verwendet werden.

[1]) Section 62 des Gesetzes vom 6. Juni 1872.

Strafe 50—500 Doll. und Gefängniß bis 3 Jahre.

Erzeuger, welche von der Betriebsstätte fabrizirten Taback wegbringen ohne Adhibirung der Stempelmarke oder vor Bezahlung der Spezialtaxe, oder vor Entrichtung der gesetzlichen Kaution haben neben den hiefür vorgesehenen Strafen, die Konfiskation ihres Rohmaterials, der Halb- und Ganzfabrikate, der Betriebseinrichtung und der sonstigen zur Fabrikation verwendeten Hilfsmaterialien, in deren Besitz sie sich befinden, zu gewärtigen.

Die gleiche Konfiskationsstrafe trifft auch jene Fabrikanten, welche falsche Büchereinträge machen, oder unächte, gefälschte oder nachgemachte, oder vorgängig schon benützte Stempelmarken verwenden.

Wer fabrizirten Taback von einem Tabackfabrikanten, welcher die Spezialtaxe nicht bezahlt hat, erwirbt, wird mit 100 Doll. unter Konfiszirung des Tabackes bestraft.

Findet sich ein Packet Taback ohne Stempelmarke im Verkehre, so wird gesetzlich der Thatbestand einer Defraudation angenommen und der Taback konfiszirt.

Vom Auslande eingebrachter Taback unterliegt neben dem Zolle der gleichen Stempelabgabe, wie der im Inlande fabrizirte Taback. Zu diesem Zwecke muß aller fremde Taback unter Zollkontrole in die gesetzliche Verpackung gebracht und die Stempelmarke aufgeklebt und delirt werden nach den Vorschriften für den Inlandstaback.

Zur Vermittlung des Exports von Tabackfabrikaten war im Gesetz vom Juli 1868 die Errichtung von bonded ware-houses angeordnet. Dieses Institut wurde aber durch Gesetz vom 6. Juni 1872 wieder aufgehoben; dagegen ist nunmehr zugestanden, fabrizirten Taback und Zigarren ohne Verwendung der Inlands-Stempelmarke exportiren zu dürfen, jedoch muß jedes Kolli mit einer eigenen — geringwerthigen Exportstempelmarke versehen werden und sind ferner alle Formalitäten zu erfüllen, welche von der Steuerverwaltung für den Export von Fabrikaten vorgeschrieben sind [1])

Auch eine Rückvergütung der Inlandsstempelabgabe (nicht aber unter 50 Dollar) kann bei der Ausfuhr von Tabackfabrikaten bei Erfüllung gewisser — die Steuerkassa vor Verlusten sichernde Bedingungen gewährt werden. [2])

(Im Jahre 1876 brachte der Exportstempel eine Einnahme von 6694 Dollar in die Steuerkasse, bei einem Export von 9,385,907 Pfund fabrizirten Tabacks.)

In ähnlicher Weise, wie der Erzeuger von Tabackfabrikaten ist der Zigarrenfabrikant verpflichtet, den Betriebsbeginn und die Einstellung anzuzeigen; Kaution zu stellen — jedoch in geringerem Betrage von 500 Dollar an mit Mehrung von je 100 Dollar für jede im Geschäfte verwendete Person; das von Distriktssteuerbeamten erhaltene Zertifikat über verwendete Zigarrenmacher auszuhängen; die Firma an der Außenseite des Gebäudes zu bezeichnen; am 1. Januar alljährlich Inventar aufzunehmen, täglich Buch zu führen und monatliche Buchsextrakte einzureichen; vor Wegnahme von Zigarren in Kistchen von der Betriebsstätte Stempelmarken und Etiquetten aufzukleben, die Stempel zu deliren u. s. w.

---

[1]) Sektion 73 des Gesetzes vom 6. Juni 1872, dann Ges. vom 8. Frbruar 1875).

[2]) Wer in betrügerischer Weise derlei Rückvergütungen in Anspruch nimmt, soll den dreifachen Betrag der Rückvergütung oder 500 Dollar als Strafe bezahlen. Ges. v. 8. Febr. 1875. Sektion 74 a. a. O.

Von den besonderen Vorschriften für die Zigarrenfabrikanten sind zu bemerken:

1. Zur Verpackung dürfen nur neue Kistchen zu je 25, 50, 100, 250 und 500 Stück verwendet werden.

2. Das Material zu diesen Kistchen (boxes), sowie zu den Verpackungen anderer Tabacksorten kann in Holz, Metall, Papier u. s. w. bestehen. Auf dem Kistchen muß die Zahl der Zigarren, der Name des Fabrikanten und der Name des Distriktes und des Staates eingebrannt werden. Wer Zigarren in anderen als neuen Kistchen mit der vorgeschriebenen Bezeichnung verkauft, eine größere Anzahl, als durch Gesetz bestimmt, in die Kistchen verpackt, falsche Angaben einbrennt oder einen zu geringwerthigen Stempel aufklebt, unterliegt einer Geldstrafe von 100—1000 Dollar und einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, die gleichen Strafen neben Konfiskation der Zigarren stehen auf die Wegnahme der Zigarren von der Erzeugungsstätte, ohne gehörige Verpackung in Kistchen oder ohne Aufklebung und Delirung des treffenden Stempels, oder ohne die vorgeschriebenen Brandzeichen u. s. w.

3. Das Inventar und die Buchführung hat sich auch auf die Zigarren-Kistchen und das zur Kistenherstellung dienliche Material zu erstrecken.

4. Jeder Zigarrenmacher hat zur Kontrole das Cigar-makers-passbook zu führen.

5. Die Stempelmarke auf den Zigarrenkistchen muß bei deren Entleerung völlig vernichtet werden. Strafe der Unterlassung bis 50 Dollar und Gefängniß bis zu 6 Monaten. Die Weitergabe von gestempelten leeren Zigarrenkistchen ist verboten. Strafe der Zuwiderhandlung bis 100 Dollar und Gefängniß bis zu einem Jahr.

6. Im Falle unterlassener Markenaufklebung oder der Anwendung falscher Stempelmarken, des Zigarren-Verkaufes ohne vorgängige Spezialtaxentrichtung und Kautionsbestellung, dann falscher Buchführung tritt für den Zigarrenfabrikanten zu den übrigen Strafen noch hinzu: Die Konfiskation des Fabrik-Eigenthums mit Grund und Boden.

7. Die vom Auslande eingebrachten Zigarren sind neben der Zollentrichtung dem inländischen Tabackstempel mit Verpackungszwang, Stempelmarkenverwendung u. s. w. unterworfen.

Die Steuerdefraudation kann neben gerichtlicher Verfolgung auch durch Kompromiß auf administrativem Wege mit Ermächtigung des Steuerkommissärs erledigt werden.

Die defraudirte Stempelabgabe muß in allen Fällen neben der Strafe nachgezahlt werden[1]).

Zu den Anordnungen über Erhebung und Kontrole der Spezialbetriebssteuer und der spezifischen Tabackabgaben sind ferner noch Vorschriften erlassen zur Kontrole des Handels mit Tabackblättern. Zunächst ist jeder Tabackpflanzer verpflichtet, dem zuständigen Steuerbeamten auf Verlangen einen genauen Ausweis über die Verkäufe von Tabackblättern nach Kollienzahl und Gewicht, sowie über die Käufer nach Name und Wohnort zu geben. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind mit Strafen bis 500 Doll. belegt.

Die En-gros-Händler mit Tabackblättern dürfen nur an andere registrirte Rohtabackhändler, an Tabackfabrikanten und an Exporteurs verkaufen. Ferner haben diese Händler über ihre Käufe und Verkäufe Buch zu führen.

---

[1]) Gesetz vom 6. Juni 1872.

Unterlassung oder Vernachlässigung der in bestimmter Form vorgeschriebenen Buchführung zieht eine Strafe von 100—5000 Dollar und Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahre nach sich. Besondere steuerliche Kautelen sind endlich getroffen:

1) in Ansehung der Detailhändler mit Tabackblättern. Als solche werden diejenigen angesehen, welche Rohtaback in geringeren Quantitäten verkaufen als das Kolligewicht in den handelsüblichen Originalverpackungen beträgt, oder direkte Verkäufe bewirken an die Konsumenten. Diese Detailhändler müssen für die Verkäufe bis 1000 Doll. eine Spezialtaxe von 500 Doll., für die Verkäufe über 1000 Doll. je 50 Zents per Dollar entrichten. Dieselben haben über Kauf und Verkauf ein der Inspektion oder den Steuerbeamten jederzeit unterliegendes Buch nach Anordnung des Bundessteuerkommissärs zu führen.

2) In Ansehung der Hausirer mit Tabackfabrikaten. Dieselben müssen, je nachdem sie ihr Geschäft zu Fuß oder unter Verwendung von 1, 2 oder mehreren Pferden oder Maulthieren betreiben, eine Spezialtaxe zu 10, 15, 25 und 50 Dollar bezahlen; Anzeige über Geschäftsbeginn, die Art und die Orte des Betriebs an den Distriktssteuerbeamten ihres Wohnortes erstatten, eine Kaution von 1000 Dollar stellen u. s. w. Ueber die Erfüllung dieser Bedingungen erhalten sie steueramtliches Zertifikat, das sie zum Ausweise stets bei sich führen und jedem Steuerbeamten auf Verlangen vorzeigen müssen. Können Hausirer auf Verlangen eines Steuerbeamten jenes Zertifikat nicht vorzeigen, so müssen sie nach dem Gesetze als Tabacksteuerdefraudanten angesehen werden, soferne sie nicht binnen 10 Tagen genügende Ausweise ihrer Schuldlosigkeit beizubringen vermögen. Zu Vorstehendem ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Erklärungen von steuerlicher Bedeutung in der Regel eidesstätig (affidavit) bekräftigt werden müssen.

Zur wirksamen Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften und zur Verhütung und Verfolgung von Defraudanten sind die Steuerbeamten mit ausgedehnten Nachschau- und Skrutinialbefugnissen gesetzlich ausgestattet.

Die Erzeugnißstätten und Geschäftsbücher müssen Tag und Nacht, so lange der Gewerbebetrieb dauert, der amtlichen Einsicht und Prüfung offengehalten werden.

Im Falle des Verdachtes von Unterschleifen sind den Distrikts- und Bezirkssteuerbeamten weitgehende Befugnisse zur eidlichen Zeugenvernehmung, zur Beschlagnahme, zur Einsicht der Handelsbücher u. s. w. eingeräumt.

Ueberdieß ist durch die bestehenden Steuergesetze (Sektion 3463 der revidirten Statuten) der Bundessteuerkommissär ermächtigt, unter Bestimmung des Finanzministers an Denunzianten solche Summen zu bezahlen, als er nothwendig erachten mag, für Entdeckung, Ueberführung und Bestrafung von Defraudanten.

(Im letzten Jahresbericht des Finanzministers vom 3. Dezember 1877 ist indeß dem Kongresse die Beschränkung dieser diskretionären Befugnisse anempfohlen. Beil. zu Nr. 1499 der New-Yorker Handelszeitung S. 4).

Alle in Vorstehendem erwähnten Vorschriften, Anordnungen, Verbote u. s. w. sind in den Gesetzen ausdrücklich vorgesehen.

Auch auf die vom Bundessteuerkommissär hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften näher einzugehen, würde die Grenze dieser Abhandlung erheblich überschreiten; es wird aber die große Bedeutung dieser Reglements für den Gesetzesvollzug nicht im Mindesten verkannt.

Nur eine der bestehenden Vollzugsmaßregeln darf hier nicht übergangen werden, weil sie eine hervorragende Bedeutung im Kontrolsystem des Tabackstempels einnimmt.

Im Laufe der Zeit hat man nämlich zuverlässige Erfahrungen über die Menge an fabrizirtem Taback und der Anzahl von Zigarren gemacht, welche nach der an einem Orte üblichen Fabrikation hergestellt werden können. Man stellte demnach einen förmlichen Standart of production auf und zieht hiernach die Manko's an Fabrikaten, welche sich gegenüber dem zur Verarbeitung gelangten Rohmaterial ergeben, nachträglich zur Versteuerung heran.

Es ist einleuchtend, daß auf diesem Wege in wirksamster Weise den Steuerdefraudationen in den Fabriken begegnet werden kann.

c) Charakterisirung des Systems der Tabackstempelerhebung und Gesichtspunkte für dessen Uebertragung auf das deutsche Reich.

Wir haben nunmehr das Gerüste skizzirt, auf dem sich die Veranlagung, Kontrole und Perzeption des amerikanischen Tabackstempels aufbaut.

Dasselbe zeigt prima vista, wohl auch schon für das im Gebiete des Steuerwesens wenig geübte Auge, in wesentlichem Punkte einen von den europäischen Steuererhebungsformen sehr differenten Charakter.

Dieser besondere Charakter wird ihm aufgeprägt durch die ihm eigenthümlichen, seine Gestaltung völlig beherrschenden Prinzipien der Selbstbesteuerung und der Selbstkontrole, dann durch die ungewöhnliche Erweiterung des steuerlichen Strafrahmens.

Die Selbstbesteuerung liegt darin, daß alle für die Feststellung der Steuerpflicht und des Steuerbetrages wesentlichen Handlungen ohne amtliche Dazwischenkunft lediglich von Privatpersonen, dem Tabackfabrikanten und dem Tabackhändler vorzunehmen sind, so die Aufklebung, die Delirung und die Vernichtung der Steuerstempelmarken, die Anwendung der geeigneten Verpackung, die Fertigung und die Vorlage von Bruchsauszügen u. s. w.

Die Selbstkontrole wird in einer doppelten Form als Privat- und öffentliche Selbstkontrole in ausgedehntester Weise zur Sicherung der Tabackstempelgefälle in Anwendung gebracht.

Die Privatselbstkontrole besteht in einer, ihrem Detail nach genau vorgeschriebenen Buchführung über den gesammten Rohtaback- und Fabrikverkehr durch die Tabackhändler und die Tabackfabrikanten. Daneben hat das Gesetz vom 20. Juli 1868 eine öffentliche Selbstkontrole geschaffen durch die originelle Einfügung neuer Elemente in die Tabacksteuererhebungsform.

Diese Elemente liegen im Prinzipe der Oeffentlichkeit des Steuerkatasters und im Prinzip der Steuerentrichtung durch Steuerstempel. Indem durch die Steuerkataster der versteuerte Absatz eines jeden Fabrikanten im Detail monatlich zur Offenkunde gebracht wird, ist damit dem Geschäftskunden, dem gewerblichen Konkurrenten, jedem Fabrikarbeiter, der ganzen Fabrikumgebung ein Mittel zur Vergleichung des versteuerten Absatzes mit den wirklichen Verkäufen an die Hand gegeben. Nach dem Prinzipe der Steuerentrichtung durch Steuerstempel aber werden öffentliche, jedem Steuerobjekte anklebende Steuerquittungen geschaffen, welche unmittelbar für Jedermann angeben, ob für das Steuerobjekt die Steuerpflicht voll erfüllt ist.

Durch die Oeffentlichkeit der Kataster ist hienach die Erfüllung der subjektiven Steuerverpflichtung für jeden Tabackfabrikanten, und durch die Steuer-

entrichtung mittelst Steuerstempels die Erfüllung der objektiven Steuerbelastung für jedes Tabackfabrikat in breitester Grundlage unter die öffentliche Kontrole eines jeden Staatsbürgers und des gesammten Volkes gestellt.

Da nun, wie gezeigt, die Bemessung der Steuerverpflichtung nach dem Tabackstempelsystem im Wesentlichen auf dem Vertrauen zu Privatakten beruht, so kann nicht mehr auffällig erscheinen, wenn die Verfehlungen gegen das Steuergesetz mit so enormen Geld- und Konfiskationsstrafen belegt und wenn ferner dem Steuerbeamten so weit gehende Skrutinialbefugnisse eingeräumt sind. Jede solche Verfehlung hat ja nicht den Charakter einer bloßen Täuschung des Steuerbeamten, sondern den Charakter eines Vertrauensbruches (felony in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, Treubruch), welcher ebenso die Anwendung strenger Strafmittel rechtfertigt, als er bei dem Mangel steueramtlicher Konstatirungen ohne Verzug untersucht werden muß, wenn überhaupt ein strafprozessualer Erfolg erzielt werden will.

In der Kombinirung der vorerörterten besonderen Elemente des Tabackstempelsystems ist vorzugsweise die Ursache seiner auffälligen steuerlichen Wirksamkeit der Erzielung so hoher Revenuen mit so geringen Steuerkosten — zu suchen.

Wer nun aber meinen sollte, daß mit der buchstäblichen Uebertragung des Tabackstempels auf das deutsche Reich sogleich die nemlichen steuerlichen Erfolge zu erzielen seien, wie sie in den Vereinigten Staaten erst nach vielen Experimenten gewonnen worden sind, würde vielleicht mit einem falschen Faktor gerechnet haben. Der Tabackstempel ist in den Vereinigten Staaten nur deßhalb so wirksam, weil die Elemente seiner Erhebungsform der Gesittung der betheiligten gewerblichen Kreise und der gesammten Bevölkerung durchaus angepaßt sind. Nach dem Stande dieser Gesittung in den Vereinigten Staaten kann bei den Tabackfabrikanten durch die Androhung von Strafen, wie solche das Gesetz vom Jahre 1868 enthält, in Verbindung mit den Mitteln der Selbstkontrole durch die eigenen Fabrikarbeiter, durch die Geschäftskunden und Konkurrenten, dann durch das Publikum eine steuerliche Gewissenhaftigkeit erzeugt werden, welche nach der vorliegenden Erfahrung die Interessen der Steuerkasse völlig ausreichend sichert. Welche Mittel in Deutschland zur Erzielung des gleichen Resultates nöthig und ausreichend wären, ließe sich erst nach genügender Erfahrung bestimmen. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Einrichtungen des Tabackstempels. Indeß würden wir hieraus ein durchschlagendes Bedenken gegen die Einführung des Tabackstempels in Deutschland in der amerikanischen Erhebungsform nicht ableiten. Jede neue Steuererhebungsform kann eine definitiv konvenirende Gestaltung erst nach bestandenen Probejahren erlangen. Und sicher würde, wenn ja in dem Motto zur Creiznach'schen Brochure über die französische Tabackregie:

„Je trefflicher auch auf den Leib
„Der Schneider einen Rock hat zugeschnitten,
„Je weniger gut kann er für Dritte passen"

einige Wahrheit enthalten ist, die unveränderte Adoptirung der Formen des französischen Tabackmonopols den deutschen Leib an vielen Stellen weit empfindlicher einengen, als die Formen des amerikanischen Tabackstempels.

Gleichwohl würden wir Bedenken tragen, die Einführung des Tabackstempels in der amerikanischen Form zu befürworten. Aus der fundamentalen Abweichung der Erhebungs- und Kontrolprinzipien des Tabackstempels, mögen sich dieselben in den Vereinigten Staaten auch völlig bewahrt haben, und mag hierin auch, wie zweifellos, ein entschiedener Fortschritt im Steuerwesen gelegen

sein, würden nemlich der Einführung des Tabakstempelsystems in Deutschland voraussichtlich so erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, daß das Projekt hieran leicht scheitern könnte.

Die strengen Geld- und Konfiskationsstrafen, dann die weitgehenden Skrutinialbefugnisse der Steuerbeamten, welche einen systematischen Bestandtheil des Tabakstempels in der amerikanischen Erhebungsform bilden, verstoßen gegen die in Deutschland bestehende Rechtsanschauung über das zulässige Maß administrativer Untersuchungsbefugnisse und fiskalischer Strafen. Die Bewilligung solcher Mittel zur Aufrechthaltung eines Steuersystems würde daher von den hervorragenden politischen Parteien kaum zu erlangen sein.

Sodann wird der prinzipielle Charakter der Tabakstempelerhebungsform bei den deutschen Steuerverwaltungen vielen Widerstand finden.

Man kann sich keinen größeren Kontrast denken, als zwischen den Prinzipien der deutschen und amerikanischen Steuererhebung besteht. Hier Alles streng kaufmännisch, dort alles streng bureaukratisch eingerichtet; hier die wichtigsten Akte der Steuerfeststellung und Gefällesicherung von einem Privaten vorgenommen und durch einen Privaten kontrolirt; dort alles durch zwei Beamte revidirt, kontrolirt und konstatirt, hierauf alles durch einen Oberkontroleur nachrevidirt, nachkontrolirt und nachkonstatirt, hier die Oeffentlichkeit aller Steuerakte, dort die geheime Registratur im ganzen Steuerwesen.

Der Einführung des Tabakstempels in der amerikanischen Form würde daher in Deutschland voraussichtlich eine allzu mächtige Gegnerschaft im Wege stehen! Glücklicher Weise aber wohnt dem Prinzipe des Tabakstempels genügende Elastizität inne, um auch in dem Rahmen einer bureaukratisch angelegten Erhebungsform mit Erfolg verwirklicht werden zu können.

Die leichten kaufmännischen Formen der Selbstbesteuerung und der Selbstkontrole lassen sich ohne Schädigung des Steuerprinzips mit dem gewichtigeren Apparate der amtlichen Besteuerung und der amtlichen Kontrole vertauschen in Uebereinstimmung mit den Perzeptions- und Kontroleinrichtungen für die übrigen indirekten Abgaben in Deutschland.

Mit der Vornahme eines solchen Wechsels in der Erhebungsform fällt sodann von selbst der Grund hinweg für hohe Steuerstrafen und ausnahmsweise Skrutinialbefugnisse der Steuerbeamten.

Der Anlage des Tabakstempels auf der Grundlage einer exakten Steuerkontrole kämen in Deutschland namentlich die in Ansehung der Beschaffung des Rohmaterials für die Tabakfabriken bestehenden Verhältnisse sehr zu Statten. Wie beim Monopol liegt die Schwierigkeit auch für die Kontrole des Tabakstempels nicht in dem Bezuge des Rohtabacks vom Auslande, sondern in der Ueberwachung der Erzeugnisse der inländischen Tabakkultur. Während nun in den Vereinigten Staaten die Produktion des inländischen Tabacks auf jährlich 225 Millionen Pfund geschätzt wird [1]), und der dortige Import fremden Tabacks in der jüngsten Zeit nur $7^1/_3$ Millionen Pfund jährlich betragen hat, sind in Deutschland pro 1876/77 964,637 Ztr. Rohtaback vom Ausland bezogen und dagegen nur 696,673 Ztr. Rohtaback im Inlande erzeugt worden.

In Deutschland bietet daher die Ueberwachung der inländischen Tabakkultur und des Verkehrs mit inländischen Tabakblättern nur ein verhältnißmäßig kleines Gebiet.

---

[1]) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik 1875, S. 780.

Die Etablirung einer exakten Steuerkontrole für das Tabackstempelsystem würde nun, wenn von der mit Schwierigkeiten nicht verknüpften zollamtlichen Festhaltung des ausländischen Rohtabacks bis zum Eintritt in die inländische Fabrik abgesehen wird, in zwei wesentlich verschiedene Abschnitte zerfallen müssen.

Der erste Abschnitt umfaßt die Ermittlung der quantitativen Ergebnisse der inländischen Tabackkultur, dann die Verfolgung der Handelsbewegung mit inländischem Taback bis zur Ausfuhr in's Ausland oder bis zum Eintritt in eine inländische Tabackfabrik oder in eine amtlich bewilligte Niederlage; der zweite Abschnitt hat die Kontrole der Bewegung des in- und ausländischen Rohmaterials in den inländischen Fabriken bis zur Abstemplung des fertigen Fabrikates zum Gegenstande.

Es ist einleuchtend, daß wenn die Kontrole in den beiden bezeichneten Richtungen wirksam geübt wird und gleichzeitig ein genügender Grenzzollschutz besteht, Defraudationen von Erheblichkeit nicht vorkommen können.

Den nach beiden Richtungen hin zu entfaltenden Kontrolsystemen kann als Haupt-Element ein Kontrolprinzip zu Grunde gelegt werden, das gleichmäßig die Praxis des Monopols und die Praxis der Tabackstempelverwaltuug für sich hat. Nach diesem Kontrolprinzip hätte der Pflanzer für die vor der Ernte festgestellte Tabackblätterzahl oder die Tabackgewichtsmenge zu haften insolange, bis er entweder den Verkauf der Tabackblätter an einen Händler oder an einen Tabackfabrikanten bewirkt oder die Ausfuhr der Tabackblätter in das Ausland oder deren Niederlegung in einem Privat- oder sonstigen Lager nachgewiesen hat; der Tabackfabrikant aber wäre haftbar zu machen für die Menge der Tabackfabrikate, welche erfahrungsgemäß aus dem in die Fabrik eingegangenen und verarbeiteten Rohmaterial (einschließlich der Surrogate) hergestellt zu werden pflegen.

Die Belegung der geerndteten Tabackblätter mit einer von dem Pflanzer zu entrichtenden Steuer wird von dem System des Tabackstempels zwar nicht gefordert; indeß wird es sich, um der Verwaltung die wirksameren, mit der Steuerpflicht verknüpften Gefällesicherungsmittel zu erhalten, allerdings empfehlen, eine geringe Steuer, etwa in dem bisherigen Betrage von 2 *M.*, auf dem Zentner getrockneten Taback zu belassen. Ebenso würde auch die, dieser Inlandssteuer entsprechend, dermalige Zollbelegung des fremden Rohtabacks beizubehalten sein, während die fremden Tabackfabrikate neben angemessener Zollbelegung noch allen Steuerformen und dem Steuersatze für fabrizirten Inlandstaback unterworfen werden müßten.

Um den Uebergang inländischen Rohtabacks in den Konsum ohne Stempelmarkenverwendung zu verhindern, muß die nach dem Abhängen des Tabackes durch Verwiegung ermittelte Menge getrockneten Tabacks in steueramtlichen Registern bis zum Eingange in eine Tabackfabrik oder bis zum Austritt in's Ausland festgehalten werden.

Das Detail der hienach nöthigen steuerlichen Vorkehrungen ist Sache der Abfertigungstechnik; die Durchführbarkeit der dieserhalb erforderlichen Transport- und Lagerungskontrole und zwar ohne erhebliche Beschwerung des Verkehrs und ohne alle Personalvermehrung kann ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden, wenn bedacht wird, daß alljährlich ca. 270 Millionen Zentner fremder Waare in das deutsche Zollgebiet eintreten und ein großer Theil dieses sich in tausendfache Verkehrsgäste verzweigenden Güterstromes in amtlichen Registern festgehalten werden muß und in exakteſter Weise auch Monate und

zu nicht unerheblichem Theile selbst Jahre lang festgehalten wird. Wie klein sind dagegen die Verhältnisse des kaum 700,000 Ztr. umfassenden jährlichen Gesammtverkehrs mit inländischem Rohtaback, zumal sich die Haupthandelsbewegung in dem kurzen Zeitraum von etwa drei Monaten abwickelt, d. i. in der Zeit nach der Tabackernte bis zur Beendigung der Blätterverkäufe aus erster Hand.

Indem so nach dem skizzirten Verfahren nur registrirter Taback in die Tabackfabriken eingehen kann, ist damit zugleich eine feste Grundlage gewonnen für die Belastung der Fabrikanten mit der Menge von fabrizirtem Taback, wofür Stempelmarken mindestens gelöst werden müssen.

Nach dem Prinzipe des vorstehend entworfenen Kontrolsystems erscheint eine ständige Steuerkontrole in den Tabackfabriken überflüssig; glaubt man aber trotzdem eine der ständigen Steuerkontrole im Effekte gleichkommende strenge Ueberwachung der Fabriken nicht entbehren zu können, namentlich um auch der, nach Englands Beispiel übrigens die Erzielung eines hohen Steuer-Ertrages keineswegs behindernden Verwendung von Surrogaten[1]) ohne Stempel-Entrichtung wirksam begegnen zu können, so ließe sich auch eine solche ohne allzu erhebliche Kosten einrichten.

Für die Ueberwachung endlich des Handelsverkehrs mit Tabackfabrikaten wären die wirksamsten Mittel schon in den dem Tabackstempel eigenthümlichen Elementen der besonderen Verpackung und der generellen Stempeladhibirung gegeben.

Was schließlich den Export betrifft, so gestattet das Tabackstempelsystem ohne alle Schwierigkeit die Einfügung von Maßregeln zur steuerlichen Behandlung der Ausfuhr, sei es nun, daß bei den exportirten Fabrikaten lediglich von Erhebung der Inlandsstempelabgabe abgesehen oder für dieselben auch noch eine Rückvergütung der Rohtabackabgabe geleistet werden soll.

Nach beiläufigem Ueberschlage ergäbe sich für das beschriebene System bei dessen Adoptirung in Deutschland etwa folgender Aufwand:

a) Die Kosten der Ueberwachung der Tabackkultur hat die Reichs-Kommission für Ausarbeitung eines Tabacksteuergesetzes vom Jahre 1873 auf 750,000 ℳ. (Bezahlung für 400 Steueraufseher und 40 Oberkontroleure und sachliche Kosten) geschätzt;

b) die Kosten der Fabrikkontrole sind zunächst von den Häufungs- und Isolirungs-Verhältnissen der Tabackfabriken abhängig, worüber statistische Erhebungen nicht vorliegen

Nachdem aber in den Vereinigten Staaten mit einem siebenzehnfach größeren Areal und mit einer um 50 % größeren Anzahl von Tabackfabriken 1205 Kollektor-Assistenten und 32 Taback-Inspektoren für die Tabakstempelkontrole überhaupt ausreichend sind, obwohl erstere auch für die Perzeption und die Kontrole der Branntwein- und Bierstempel gleichmäßig mitzuwirken haben, so möchten für Deutschland 1200 Steueraufseher und 120 Oberkontroleure, welche ausschließlich in der Fabrikkontrole Verwendung zu finden hätten, genügen können.

Die Fabrikkontrole käme hienach auf 2,250,000 ℳ. und die Gesammtveranlagung der Steuer auf beiläufig 3,000,000 ℳ. zu stehen.

Ueberschüssige Fabrikkontrolkosten könnten unbedenklich, wie anderwärts, von den Tabackfabrikanten nach einem bestimmten Gebührentarif eingehoben werden.

[1]) In England ist die Surrogatverwendung verboten; die angewendete Kontrole durch Untersuchung der im freien Verkehre befindlichen Fabrikate möchte aber im Effekte soviel wie wirkungslos sein.

Mag hienach auch der Verwaltungsaufwand des Tabackstempels an sich nicht unbedeutend erscheinen — bei einer jährlichen Einnahme von 80—100 Millionen Mark würde sich indeß das Verhältniß der Steuerkosten schon als ein äußerst günstiges erweisen. Jedenfalls aber erfordert die wirksame Veranlagung des Tabackstempels nur einen kleinen Bruchtheil desjenigen Aufwandes, der durch die Perzeptionskosten der Tabackregie und durch die Monopoltruppen verschlungen würde. Ueberdies ist die Tabackstempel-Einführung nicht von einer jahrelangen Vorbereitung, wie das Monopol, abhängig zu machen und ebenso dessen Wiederaufhebung mit keinen ökonomischen Verlusten für die Staatskasse verknüpft.

Indem wir in Vorstehendem das Projekt einer Uebertragung des Tabakstempels auf das deutsche Reich in allgemeinen Umrissen skizzirt haben, sind wir im lebhaften Gefühle unserer geringen Kräfte weit entfernt davon zu glauben, hiemit einen völlig einwandfreien Plan festgestellt zu haben.

Nichts lag unserer Absicht ferner als ein solches nach dem dermaligen Stande des gegebenen Materials überhaupt unerreichbares Ziel.

Unsere Absicht hiebei war vielmehr gegenüber der fortwährend wiederholten Anpreisung der Steuer-Einrichtungen Frankreichs, von dessen Steuer-System Lorenz Stein sagt, daß „es das unvollkommenste in Europa sei", lediglich dahin gerichtet, die Aufmerksamkeit berufener Kräfte auf das Tabackstempelsystem und auf das Steuerwesen eines Staates hinzulenken, von dem uns erst vor ganz kurzer Zeit die durch die eigenen Landsleute hinterbrachte Kunde überrascht hat, daß seine Industrie die Unsrige gewaltig überflügelt habe! Wäre das Gleiche nicht auch auf staatswirthschaftlichem Gebiete möglich?[1])

Die Würdigung dieser Frage können wir allerdings von Herrn G. M. nicht verlangen, nachdem er die Steuerverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika in seine „Studien" nicht einbezogen hat. Wohl aber dürfen wir an ihn, der uns die Beachtung französischer Steuereinrichtungen so sehr anempfiehlt, das Verlangen stellen, daß auch er die Worte nicht unbeachtet lassen möge, mit denen einer der hervorragendsten Autoren Frankreich's auf dem Finanzgebiete M. Esquirou de Parieu seine Abhandlung über das Tabackmonopol schließt: [2])

„Ne sera-t-il jamais donné à la science financière, de fonder un excellent impôt sur un mode de perception plus respectueux des principes sur la liberté humaine (que le monopole?). Je regarde la question comme toujours ouverte aux méditations des hommes pratiques."

Nicht der bureaukratisch-bequeme hundertjährige Rückschritt zum romanischen Tabackmonopol, sondern die geistig anstrengende Gestaltung einer der deutschen Staats- und Volkswirthschaft angepaßten Tabacksteuer — that is the question.

---

[1]) Soeben geht uns die Doppelnummer 16/17 der Allgemeinen Hopfenzeitung, eines vortrefflich redigirten Fachblattes für Bierbrauerei, Hopfenbau und Hopfenhandel zu, mit einer Abhandlung von einem hervorragenden österr. Fachmanne, in der auch die Vorzüge des amerikanischen Bierstempels gebührende Würdigung und Anerkennung finden gegenüber der theoretisch zwar hochstehenden, praktisch aber nicht bewährten österr. Bierwürzequalitätsbesteuerung.

[2]) Traité des impôts. Paris 1863. S. 90.

Berichtigung zu S. 326 (letzte Zeile). Durch Versehen des Setzers wurde dort folgender Satz ausgelassen: Die Objektbelastung würde sich noch in Etwas erhöhen, wenn auch die Gewerbesteuern der Tabackfabrikanten (574 im Jahre 1855) und der Tabackhändler (230,22 im Jahre 1855) hieher gerechnet werden wollten. (Näheres hierüber Bocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs S. 448 flg.). Diese Gewerbesteuern haben für das Finanzjahr 1866/67 einen Ertrag von 87,766 Lstr. geliefert.

Zur Frage der Besteuerung des Tabacks.

Von

Dr. R. Schleiden.

(Schluß von Seite 299.)

IV.

Neue Steuern werden nicht leicht aus Liebhaberei, sondern nur in Folge eines für dringend gehaltenen Bedürfnisses in Vorschlag gebracht. Nun wünsche und hoffe ich freilich daß die Zeiten niemals kommen werden, wo die Bedürfnisse des deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten es unumgänglich nothwendig machen könnten, allen gewichtigen Bedenken zum Trotz, das Tabackmonopol einzuführen; aber die Stimmen zu Gunsten einer Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs machen sich so laut vernehmbar, daß ich der Frage wie solche ohne das Monopol zu beschaffen seien, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Eine Verpflichtung meinerseits dießfällige Vorschläge zu machen, weil ich das Monopol bekämpfe, vermag ich allerdings nicht anzuerkennen, und es fehlt mir überdieß jede zuverlässige Kunde von dem Maße des angeblich vorhandenen Bedürfnisses. Ich kann es aber andererseits auch nicht für ein unbilliges Verlangen halten, wenn der eine oder andere Leser, der meinen Ausführungen bis hieher freundlich gefolgt ist, wünschen sollte, daß ich mich nicht bloß negirend verhalte, sondern mindestens andeute, ob und in welcher Weise durch eine höhere Besteuerung des Tabacks ein Beitrag zu den vermeintlichen Erfordernissen des Reiches gewonnen werden könne. Von diesem Gesichtspunkt aus bitte ich die nachstehenden Bemerkungen zu beurtheilen. Sie sollen weder der Frage präjudiziren, ob neue oder erhöhte Steuern überall nothwendig sind, noch mehr als bloße Andeutung enthalten.

Den öffentlichen Blättern zufolge wird es für wahrscheinlich gehalten, daß zur Balanzirung des nächsten Reichshaushaltsetats ungefähr 36 Mill. Mark mehr als im laufenden Etat durch Matrikularbeiträge aufzubringen sein werden, falls es nicht gelingen sollte die veranschlagten Ausgaben zu reduziren oder anderweitige Deckungsmittel nachzuweisen. Da die Matrikularumlagen in einigen Bundesstaaten sehr drückend empfunden werden, so ist es nur zu begreiflich daß man unter allen Umständen einer Erhöhung derselben vorzubeugen und sie, wenn möglich, noch unter das bisherige Maß hinabzudrücken wünscht. An Vorschlägen dazu hat es denn auch nicht gefehlt. Es wird gemeldet, daß die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für das Rechnungswesen sich bereits dahin geeinigt haben: von den fünf von der auf Preußens Antrag niedergesetzten Sachverständigenkommission empfohlenen Stempelsteuern die Börsensteuer, den Spiel-

kartenstempel und die Steuer von Lotterieloosen für zur Einführung von Reichswegen geeignet zu erklären, und daß sie davon eine jährliche Einnahme von ungefähr 13½ Mill Mark erwarten. Es wird ferner berichtet daß die preußische Regierung an dem Gedanken festhalte: mit dem Vorschlage wegen Vermehrung der Reichseinnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nur in Verbindung mit einem Vorschlage wegen Reform der Stempelsteuergesetzgebung vor den Reichstag zu treten. Dieser soll dahin gerichet sein: möglichst an Stelle der verschiedenen Landesstempelsteuern eine allgemeine Reichsstempelsteuer zu setzen, die namentlich auch eine Stempelsteuer von Quittungen — welche mir nach meinen in England und Frankreich gemachten Beobachtungen zweckmäßig und durchaus nicht drückend erschienen ist — sowie von gewissen Urkunden mitumfassen soll. Ich stimme dem Verfasser der „Studien" ganz darin bei, daß dieser Vorschlag manchen Bedenken unterliegt, und daß die von den Bundesrathsausschüssen empfohlenen Stempelsteuern, gegen welche solche Bedenken in weit geringerem Maß obwalten, jedenfalls nur eine Steuerreform in kleinlichem Styl sein würden. Dennoch würde ich, da ich in der Uebertragung dieser letzteren Steuern auf das Reich eine Schädigung der Interessen der Einzelstaaten nicht zu erblicken vermag, keinen Anstand nehmen mich dafür zu erklären, sofern eine mäßige Erhöhung des Kaffezolls und der Steuern auf Taback zur Deckung des Bedürfnisses nicht ausreichen sollte. Der dem Vernehmen nach von dem württembergischen Bevollmächtigten in der Sachverständigenkommission für die Stempelsteuern empfohlenen Widerherstellung des Zolls auf Petroleum möchte ich allerdings aus den beiden Debatten des Zollparlaments dagegen erhobenen Gründen, und der gleichfalls von demselben empfohlenen Erhöhung des Theezolls, wegen des bei dem geringen Konsum von Thee in Deutschland davon zu erwartenden höchst geringfügigen Ertrags, nicht das Wort reden. Der geeignete Zeitpunkt unseren Zolltarif in gründlicher Weise zu reformiren und wesentlich auf Finanzzölle zu basiren, ist leider verpaßt. Denn in Zeiten finanzieller Bedrängniß läßt sich ein solches, immerhin mit einigem Risiko verbundenes Experiment nicht machen, und heute wird dasselbe überdieß durch unsere noch der Erledigung harrenden Handelsvertragsunterhandlungen mit anderen Staaten noch mehr erschwert.

Werden 13½ Millionen Mark durch die vorgeschlagenen Stempelsteuern gewonnen, so würden noch 22½ Million Mark durch anderweitige neue oder vermehrte indirekte Steuern aufzubringen bleiben, um die angeblich drohende Erhöhung der Matrikularbeiträge zu verhüten. Dazu würde, auch abgesehen von der zur Frage gestellten Erhöhung des Kaffeezolls — auf die ich hier nicht weiter eingehe — und von der im Falle der Annahme des k. sächsischen Antrags auf Erhebung der Rübensteuer um 5 Pf. für den Zentner Rüben zu erwartenden neuen Einnahme von 3,133,435 ℳ., bereits die von der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer in ihrem mehrerwähnten Berichte vom 26. Februar 1873 empfohlene anderweitige Besteuerung des Tabacks vollständig ausreichen. Denn dieselbe sollte, bei Zugrundelegung des damaligen preußischen Vorschlags, eine Mehreinnahme von 24,423,963 ℳ., nach dem bayerischen Vorschlag eine solche von 22,536,900 ℳ. ergeben, die sich, wenn man die seitdem eingetretene Zunahme des Tabackverbrauchs berücksichtigt, heute vermuthlich noch erheblich höher belaufen würde. Der Verfasser der „Studien" hat diese Vorschläge mit der Bemerkung abfertigen zu können gemeint: daß dieselben, wenn sie auch vor der russischen Fabrikationssteuer und dem preußischen Vorschlag aus den sechziger Jahren den Vorzug verdienten,

keiner Berücksichtigung werth seien, weil einerseits, ungeachtet umfassender Kontrolemaßregeln, die Steuerfähigkeit des Tabacks, sowohl an sich als wegen der zu befürchtenden Fälschungen der Fabrikate, nur ungenügend ausgenutzt würde, und andererseits das vorgeschlagene nur auf Produktionssteuer und Zoll gegründete System, sobald die Steuersätze hoch gegriffen würden, thatsächlich zur Unterdrückung des einheimischen Tabackbaues führen müßte. Auch ich schwärme, wenngleich aus anderen Gründen, nicht für das damalige jetzt von der preußischen Regierung wieder aufgenommene Projekt; aber ich bin durch die in dem ausführlichen Berichte der Kommission niedergelegten Erörterungen in der schon früher gehegten Ansicht bestärkt: daß eine Besteuerung des Tabacks nach dem Werth ausführbar ist und in gerechterer Weise gleich gute und sogar bessere finanzielle Ergebnisse zu liefern vermag. Ueber die Steuerfähigkeit des Tabacks bin ich allerdings, wie bereits meine beiden ersten Artikel ergeben, anderer Ansicht als Hr. G. M., weil ein hoch gegriffener Steuersatz, in welcher Form man denselben auch auferlegen möge, immer den inländischen Tabackbau, die Tabackindustrie und den Tabackhandel in ihrem Gedeihen gefährden und dadurch zu einer Schädigung des Volkswohlstandes führen muß, die auch durch die glänzendsten Einnahmen schon deßhalb nicht aufgewogen werden kann weil die Steuerlast, selbst beim Werthzoll, in unverhältnißmäßigem Grade die minderbemittelten Klassen als die Hauptkonsumenten treffen würde. Produktion, Industrie und Handel sind namentlich beim Taback innig verkettet. Die Erhaltung der gegenwärtigen Produktion ist für die Fabriken eine Lebensfrage, diese und ihre weitere Entwicklung sind für den Tabackbau ein Bedürfniß.

Der große Fehler der jetzigen Besteuerung des Tabacks liegt darin, daß ein Zentner ausländischen Tabacks und ein Morgen inländischen Tabacklandes dabei als kommensurable Größen behandelt werden. Solange man von dieser Grundlage ausgeht, kann von einer wesentlichen Erhöhung der Abgaben vom Taback nicht die Rede sein. Eine nach dem Areal bemessene Tabacksteuer muß um so unbilliger werden, je höher sie ist. Denn der Produzent vermag den Preis seines Tabacks nicht allein nach den Erzeugungskosten, unter Zuschlag der Steuer zu bemessen, sondern er muß dabei vorzugsweise den Preis der konkurrirenden ausländischen Tabacksorten in Betracht ziehen, und namentlich dem kleineren Pflanzer wird es, ganz abgesehen von der Unsicherheit des Ertrags, unmöglich sein Betriebskapital um den Betrag der höheren Steuer zu vermehren. Die Bodensteuer ist nicht bloß deßhalb ungerecht weil sie sich nur bei niedrigem Betrag auf den Konsumenten übertragen läßt, sondern auch deßwegen weil sie bei ungleichem Ertrag gleiche Höhe hat, der Ertrag aber zwischen $4\frac{1}{2}$ und 18 Zentnern für den Morgen schwanken kann, und deßhalb bei dem geringsten Ertrag viermal so viel Steuer für den Zentner gezahlt werden muß, wie bei einem viermal höheren Ertrag. Diese Uebelstände werden durch den in dem Kommissionsbericht vom 26. Februar 1873 gemachten Vorschlag: die inländische Bodensteuer durch eine Steuer nach dem Gewicht des gewonnenen Tabacks im getrockneten, unfermentirten Zustande zu ersetzen, nur theilweise beseitigt. Denn die Preise des inländischen Tabacks schwanken nach Dr. Hirth's Berechnungen (Annalen 1873, S. 741—758) zwischen 6 und 54 ℳ. für den Zentner, und betragen, indem sie sich hauptsächlich zwischen 18 und 36 ℳ. bewegen, durchschnittlich 30 ℳ. Andrerseits stellen sich die Preise für den importirten ausländischen Rohtaback (mit Ausschluß der Stengel) nach derselben Quelle durchschnittlich auf ungefähr 66 ℳ.

für den Zentner, indem sie sich im Ganzen zwischen 18 und 300 M. und, was die am meisten benutzten Sorten betrifft, zwischen 33 und 90 M. bewegen. Aus diesen Zahlen ergibt sich unwiderleglich, daß eine lediglich nach dem Gewicht bemessene Besteuerung des Tabacks die inländischen Produzenten und gleichfalls die Importeurs, je nach dem Werth der erzeugten und resp. eingeführten Tabacke, sehr verschieden trifft, und daß bei einigermaßen hoher Normirung des Einfuhrzolls für Rohtaback die Einfuhr der geringeren Sorten, sowie der Stengel, ganz aufhören und dieselben durch Surrogate ersetzt werden würden. Beiden Mißständen kann nur dadurch abgeholfen werden, daß an die Stelle der Besteuerung nach dem Gewicht eine solche nach dem Werth gesetzt wird. Für eine solche Abänderung der Steuergesetzgebung spricht in noch entscheidenderer Weise auch der Umstand daß es dadurch allein ermöglicht wird den Konsumenten nach seiner Steuerfähigkeit zu treffen, sowie gleichfalls der Vortheil, daß man den Prozentsatz der Werthabgaben je nach den Bedürfnissen der Reichskasse etwas höher oder niedriger normiren kann.

Aber eine Besteuerung des Tabacks nach dem Werth ist unausführbar, wendet man mir ein, und man wird sich zur Begründung dieses Einwandes darauf berufen: daß die überwiegende Mehrheit der Kommission von 1873 gerade wegen der Schwierigkeiten der Ausführung den Vorschlag des königl. sächsischen Kommissärs, wenigstens für ausländischen und inländischen Rohtaback Werthzoll und resp. Werthbesteuerung einzuführen, abgelehnt habe. Ich glaube darauf folgendes erwiedern und zur Erleichterung des Verständnisses dabei die Fragen der Werthverzollung des ausländischen und der Werthversteuerung des inländischen Tabacks auseinander halten zu müssen.

Was die erstere betrifft, so legte die Kommission von 1873 besonders Gewicht darauf daß, so viel bekannt, überall davon abgestanden sei, den Rohtaback mit einem Werthzoll zu belegen, selbst da wo der Zolltarif im übrigen Werthzölle in großer Ausdehnung enthalte, und daß der Antragsteller selbst für Tabackfabrikate keine Werthverzollung in Vorschlag gebracht habe Soweit meine Kunde reicht, sind allerdings die Vereinigten Staaten das einzige in Betracht kommende Land, wo bis zum Jahre 1862 Taback und Tabackfabrikate aller Art ausschließlich nach dem Werth verzollt wurden. Damals sah man sich zur Bestreitung der enormen Ausgaben für die Beendigung des Bürgerkriegs — die sich, ganz abgesehen von den dadurch veranlaßten Ausgaben der Einzelstaaten, für den Staatsschatz der Union im Ganzen auf 4,400 Mill. Dollars oder ungefähr 18,000 Mill. Mark belaufen haben — genöthigt die Zölle stark zu erhöhen und gleichzeitig eine hohe innere Verbrauchsteuer einzuführen. Man bestimmte deßhalb für entrippte und resp. unentrippte Tabackblätter einen Zollsatz von resp. 25 und 35 Zents für das Pfund, der später sogar auf resp. 35 und 50 Zents erhöht wurde, und außerdem welchem bei der Einfuhr auch noch die ganze innere Steuer mit 32 Zents per Pfund gezahlt werden muß. Ich glaube mit Bestimmtheit zu wissen, daß für diese Aenderung des Tarifs lediglich das finanzielle Bedürfniß maßgebend war, und dieß wird auch dadurch bestätigt, daß für anderen Rohtaback (tobacco, unmanufactured, not otherwise provided for) der Werthzoll von 30 Proz. beibehalten wurde. Tabackstengel zahlen jetzt in den Vereinigten Staaten einen Einfuhrzoll von 15 Zents, Rauch-, Kau- und Schnupftabacke einen solchen von 50 Zents per Pfd. — wozu noch die innere Steuer von resp. 16 und 32 Zents. per Pfd. kommt — und auf Zigarren und Zigaretten ist, außer einem Gewichtszoll von 2 Doll. 50 Zents per Pfund und dem Zuschlag der inneren Steuer von

resp. 5 Doll. und 1 Doll. 50 Zents per 1000 Stück, auch noch ein Werthzoll von 25 Proz. gelegt. Die Folge dieser Zollerhöhung war daß, beispielsweise, die Zigarreneinfuhr in die Vereinigten Staaten vom Jahre 1859, wo dieselbe bei dem mäßigen Zoll von 30. Proz. vom Werth 800,000 Mille betragen hatte, bis 1867, bei einem Werthzoll von ungefähr 150 Proz., auf weniger als 30,000 Mille abfiel. (Vgl 40 Congress 3d session, Ho. of Repr. Ex. Doc. Nr. 16, p. 30.)

Da ich zu der Zeit, als diese wichtigen Veränderungen in der amerikanischen Zoll- und Steuergesetzgebung vorgenommen wurden, die Ehre hatte, die Hansestädte in Washington zu vertreten, liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß ich es im Interesse des für Bremen und Hamburg hochwichtigen Tabackhandels für geboten halten mußte, nichts unversucht zu lassen, um mich, namentlich durch Rücksprache mit den Chefs hervorragender Tabackhäuser und Fabriken, über alle in Betracht kommenden Momente zu unterrichten. Denn nur dadurch konnte ich mich befähigen, auf die Unionsregierung und die leitenden Männer des Kongresses einen gewissen Einfluß — soweit ein solcher einem Diplomaten bei dergleichen Fragen überhaupt möglich ist — auszuüben und noch größere Nachtheile von dem auswärtigen Handel abzuwenden. Ich überzeugte mich damals, daß jedes größere Tabackhaus entweder einen in dieser Beziehung besonders sachkundigen Associé oder einen solchen hochbezahlten Mitarbeiter hatte, dessen einzige Arbeit darin bestand, die im Markte vorhandenen Tabacke genau zu prüfen und nach ihrem wirklichen Werth abzuschätzen, um danach die geeignete Auswahl zum Ankauf treffen zu können; und mir wurde versichert, daß diese Werthabschätzung mit einer solchen Sicherheit erfolge, daß ein dadurch bei den Geschäften veranlaßter Verlust zu den seltensten Ausnahmefällen gehöre. Mir ist ferner weder damals, noch bei einem späteren Besuch in den Vereinigten Staaten im Jahre 1872 die geringste Klage darüber zu Ohren gekommen, daß die Verzollung von Tabak und Tabackfabrikaten nach dem Werth zu irgendwelchen nennenswerthen Betrügereien Anlaß gebe, während sich die Klagen über entsetzliche Defraudationen bei der nach dem Gewicht erhobenen inneren Tabacksteuer (die allerdings nicht sowohl in der Berechnung der Steuer nach dem Gewicht als in anderen Umständen ihren Grund haben) in jedem Jahresbericht der commissioners of internal revenue wiederholen. Ich glaube daraus den Schluß ziehen zu dürfen, daß auch im deutschen Reiche die Schwierigkeiten bei der Erhebung eines nach dem Werth der eingeführten Rohtabacke und Tabackfabrikate bestimmten Einfuhrzolls nicht unüberwindlich sein dürften. Die von dem geheimen Finanzrath Wahl in seiner schon mehrfach angezogenen Denkschrift vom September 1872 in dieser Beziehung vorgeschlagenen und in dem Kommissionsberichte vom 26. Februar 1873 nur theilweise einer Prüfung unterzogenen und für unzureichend erklärten Kontrolmaßregeln ließen sich unzweifelhaft ohne sonderliche Belästigung des legitimen Handels noch wesentlich verstärken. Obgleich ich es nicht für meine Aufgabe halten kann, die Ausführbarkeit der von mir empfohlenen Tabackverzollung nach dem Werth hier in allen Einzelheiten nachzuweisen, was ohnehin für alle nicht unmittelbar bei der Sache betheiligten Leser ermüdend sein würde, will ich doch nicht unterlassen, auf eine Vorschrift der englischen Zollgesetzgebung hinzuweisen, die mir in dieser Beziehung beachtenswerth erscheint. In England darf nämlich, wie bereits im zweiten Artikel erwähnt, Taback nur in Gebinden im Gewicht von mindestens 80 Pfund, in Schiffen von

120 Tons Tragfähigkeit und nur in ungefähr dem vierten Theil der für den allgemeinen Verkehr geöffneten Hafenplätze eingeführt werden. Nach Analogie dieser Vorschrift konnte man vielleicht im deutschen Reich anordnen, daß, abgesehen von dem kleinen Grenz- und Reiseverkehr, der einem gut eingerichteten Zollwesen niemals sehr gefährlich werden kann, Taback und Tabackfabrikate nur auf bestimmten Zollstraßen nach einer beschränkten Anzahl von Haupt- und Nebenzollämtern, denen ein technisch ausgebildeter Tabackkontroleur beizuordnen wäre, und nur in von amtlich beglaubigten Fakturen begleiteten Verpackungen eingeführt werden dürfen, deren Größe je nach dem aus Rohtaback, Zigarren oder anderem fabrizirten Taback bestehenden Inhalt verschieden zu normiren wäre. Daß es, da sich, namentlich bei Zigarren, der Werth der Waare nicht immer lediglich nach dem äußeren Ansehen und dem Geruch des nicht angezündeten Krauts genau abschätzen läßt, strenger Vorschriften zur Sicherung der Zuverlässigkeit der Fakturen, einer Buchkontrole bei den Tabackimporteuren im Zollgebiet, eines Vorkaufsrechts der Zollbehörde bei anscheinend zu niedriger Werthangabe (unter Anwendung der Bestimmungen der Art. 15 bis 18 des früheren Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. August 1862) und hoher Strafen bei versuchten Defraudationen bedürfen wird, ist unverkennbar. Wie weit man in dieser Beziehung gehen muß, wird, ebenso wie die Frage, ob und welche Verstärkung der Grenzbewachung zur Verhütung von Einschwärzungen nothwendig werden möchte, lediglich von der Höhe des Zollsatzes abhängen, über den mich näher auszusprechen ich keine Veranlassung habe. Der Geheime Rath Wahl proponirte eine Werthbesteuerung von 100 Proz. und erwartete davon eine Jahreseinnahme von 49,207,761 ℳ., oder 38,204,562 ℳ. mehr als Tabackzoll und Tabacksteuer bisher eingebracht hatten.

Nicht so einfach wie bei der Verzollung des fremden, wird sich die Sache bei der Besteuerung des inländischen Tabacks nach dem Werth gestalten. Der Geheime Rath Wahl hielt die hier zu überwindenden Schwierigkeiten für so groß, daß er sich dadurch zu folgendem Vorschlag veranlaßt fand. Der inländische Taback, dessen Kultur — was wohl jedenfalls unvermeidlich sein wird — unter ähnliche scharfe Kontrolen wie beim Tabackmonopol gestellt werden muß, ist im getrockneten Zustand ausschließlich der Regierung gegen Gewährung eines angemessenen Kaufpreises zu überlassen, in Sammelmagazinen niederzulegen und demnächst von der Steuerverwaltung in unverändertem Zustande, unter Vorbehalt des Steueranspruchs, in öffentlicher Auktion an den Meistbietenden wieder zu verkaufen.

Um die Produzenten, welche dadurch von jeder Verlegung der Steuer ganz befreit werden würden, mit den ihnen aufzuerlegenden Beschränkungen noch mehr auszusöhnen, wird, falls der Auktionserlös den von der Regierung gezahlten Preis um mehr als 5 Prozent übersteigt, den Ueberschuß an die betreffenden Gemeinden ausgekehrt. Wird zu viel Taback gebaut, so wird der Tabackbau beschränkt oder der Preis für das nächste Jahr herabgesetzt. Einen Verlust für die Regierung fürchtet der Herr Antragsteller bei diesem Verfahren nicht, weil dieselbe dadurch 700,000 Ztr. eines so begehrten Artikels wie Taback allein in die Hand bekäme und er beruft sich für die Richtigkeit dieser Ansicht auf die guten Resultate der regelmäßigen großen Auktionen der holländischen Maatschappy über Kolonialprodukte und ähnlicher öffentlichen Verkäufe großer Waarenmassen in London und in Nordamerika. Der skizzirte Vorschlag fand jedoch wegen der mit der Ausführung des Plans verbundenen erheblichen

Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, sowie wegen des immerhin vorhandenen Risico's beim An- und Verkauf der gesammten inländischen Tabackproduktion, in der damaligen Kommission durchaus keinen Anklang, und der Antragsteller räumt in seiner Denkschrift selbst ein: daß derselbe, wenn er sich in der Praxis nicht bewähren sollte, das Monopol anbahnen würde, was er, wenn irgend möglich, zu vermeiden für Pflicht hält.

So oft auch, nicht nur in der deutschen Heimath, sondern auch in den Vereinigten Staaten, auf Kuba und in Mexiko, Tabackbau unter meine Beobachtung gefallen ist, bin ich doch weit davon entfernt, mir über die hier in Betracht kommenden Fragen ein maßgebendes Urtheil zuzutrauen. Ich bin immer der Ansicht gewesen, daß diejenigen Distrikte, welche Tabackbau treiben, in ihrer mehr oder weniger ausschließlichen Befähigung für diese Kultur eine gewisse Kompensation für die ihnen auferlegte Steuer und für die mit deren Erhebung verbundenen Kontrole Maßregeln haben. Aber ich habe mich andrerseits auch nie darüber getäuscht, daß der dem deutschen Tabackbau ganz eigenthümliche Kleinbetrieb, bei welchem der Gewinn fast ganz im Arbeitslohn und zwar hauptsächlich in demjenigen der Frauen und Kinder steckt, freilich nicht für die Kontrole, der man sich gern unterwerfen wird, wohl aber für die Erhebung einer einigermaßen einträglichen Steuer ungewöhnliche Schwierigkeiten bietet, weil es dem Pflanzer an dem ausreichenden Betriebskapital fehlt, um dieselbe für den Konsumenten, welchen sie doch schließlich treffen soll, vorzuschießen. Während ich daher gar kein Bedenken tragen würde, den inländischen Tabackbau von der vorgängigen Genehmigung der Steuerverwaltung abhängig zu machen, denselben den gleichen Kontrolen, wie sie unter der Herrschaft des Monopols üblich sind, zu unterwerfen, die bisherige Steuerfreiheit für den auf Flächen von weniger als 6 Quadrat-Ruthen gebauten Tabak aufzuheben und dem Tabackpflanzer die Theilnahme an der Tabackfabrikation zu untersagen, erscheint mir andererseits eine wesentliche Erhöhung der jetzigen nach den Schätzungen des kaiserlich statistischen Amts ungefähr 8 Proz. vom Werthe der gewonnenen Blätter gleichkommenden Tabackproduktionssteuer nur dann ohne erhebliche Beeinträchtigung der bisherigen Tabackkultur durchführbar, wenn sich die betreffenden Gemeinden durch Uebernahme der Bürgschaft für die Steuer ins Mittel legen und dadurch den Pflanzern die Möglichkeit bieten günstige Konjunkturen für den Verkauf ihres Tabacks abzuwarten. In Distrikten wo, wie beispielsweise im Bezirke Mannheim, volle $15,_3$ Proz. und im Bezirke Schwetzingen $13,_1$ Proz. — in einer Gemeinde sogar 34 Proz. — der ganzen landwirthschaftlich benutzten Fläche mit Tabak bebaut sind, würde dieß allerdings wohl kaum Anstand finden, da die Gemeinden selbst ein sehr großes Interesse an dem Wohlstand der zahlreichen, im Durchschnitt des ganzen Großherzogthums Baden nur $22,_{17}$ Are bebauenden Pflanzerfamilien haben. Anders steht es in denjenigen Distrikten, wo dieses Verhältniß ein viel geringeres ist. Werden doch nach scheinbar glaubwürdigen Angaben in ganz Baden nur $0,_{69}$ Proz., im Elsaß etwas mehr als $0,_{20}$ Proz., in Preußen sogar nur $0,_{06}$ Proz., im ganzen deutschen Zollgebiet $0,_{85}$ Proz. des gesammten bebauten Areals mit Tabak bepflanzt. Es ist deßhalb allerdings zu befürchten, daß manche Gemeinden, in denen der Tabackbau nur in geringer Ausdehnung betrieben wird, und die Zahl der Pflanzer eine beschränkte ist, es ablehnen würden für diese einzutreten und dieselben sich daher genöthigt sehen könnten auf die Fortsetzung der Kultur zu verzichten. Wo nach dem betreffenden Landesrecht ein Faustpfand ohne Uebergang des Besitzes bestellt werden kann, oder falls das

die Werthbesteuerung des Tabacks anordnende Reichsgesetz in dieser Beziehung Vorsorge träfe, würde es freilich überhaupt keiner Bürgschaft für die richtige Abführung der Steuer bedürfen, weil dann der Taback selbst als solche dienen könnte. Es würde genügen, den Pflanzer zu verpflichten, die Steuer innerhalb einer auf höchstens 9 Monate zu erstreckenden Frist nach Maßgabe des unmittelbar nach der Trocknung der Blätter ermittelten Gewichts — von welchem bei inzwischen bereits eingetretener Fermentation des Tabacks ein Abzug von 15 Proz., zu machen wäre — zu berichtigen und dafür den Taback selbst haften zu lassen, bei eigenmächtiger Verfügung über letzteren aber Steuer und Strafe nach dem höchsten in der Gemeinde erzielten Tabackpreise zu bestimmen.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen, welche Sachkundigeren vielleicht Anregung zur weiteren Verfolgung des zu Grunde liegenden Gedankens geben. Darüber, daß sich ausreichende Garantien für die Interessen der Steuerverwaltung sowohl als für diejenigen der Tabackpflanzer ermitteln lassen, habe ich ebensowenig Zweifel, wie darüber, daß die Verzollung und Versteuerung des Rohtabacks und der Tabackfabrikate nach deren Werth die einzige rationelle Form der Tabackbesteuerung ist. Aus der Fülle der anderen hiemit im Zusammenhang stehenden Fragen will ich ihrer Wichtigkeit wegen nur zwei kurz berühren, um auch darüber zum Nachdenken anzuregen, ohne mich jedoch auf eine erschöpfende Erörterung derselben einzulassen. Die erste dieser Fragen ist die: ob Steuer und Zoll für inländischen und für ausländischen Rohtaback, und ob auch der Zoll für Rohtaback und für Tabackfabrikate nach dem gleichen Prozentsatz vom Werthe bestimmt werden sollen. Zur Zeit genießt bekanntlich der inländische Taback bei der Besteuerung eine Bevorzugung vor dem fremden, welche vorzugsweise den unbemittelten Klassen zu gute kommt, weil sie die Hauptkonsumenten der billigen, niedriger besteuerten inländischen Sorten sind. Dieser Grund für eine niedrige Besteuerung des inländischen Tabacks würde im Fall der Einführung der Besteuerung nach dem Werthe durch zwei andere Momente noch verstärkt werden. Die inländischen Tabackbauer müßten nämlich in diesem Fall neuen lästigen Kontrolen unterworfen werden, von denen die Importeure fremder Tabacke, die überdieß den Zeitpunkt der Einfuhr und der Verzollung nach ihrer Bequemlichkeit wählen können, verschont sind, und die Abschätzung des Werthes würde sich wahrscheinlich bei den inländischen Tabacken noch genauer als bei den ungleich verschiedenartigeren fremden Tabacken vornehmen lassen. Andrerseits fällt für die Gleichstellung des Steuersatzes in's Gewicht, daß der ausländische Taback wegen seines durchschnittlich viel höheren Werthes bei der Werthverzollung auch stärker als der inländische getroffen wird, und daß es den Fabrikanten und Konsumenten nur zum Vortheil gereichen kann, wenn die Einfuhr der fremden Tabacke nicht durch höhere Zollsätze wesentlich beschränkt wird, weil der inländische Taback des fremden Zusatzes nicht entbehren kann. Nicht minder ernster Erwägung bedarf für den Fall einer erheblichen Steigerung der bisherigen Steuersätze eine zweite Frage, auf deren Wichtigkeit auch bereits in der kgl. sächs. Denkschrift vom September 1872 aufmerksam gemacht worden ist. Sie betrifft die nöthigen Maßnahmen zur Erhaltung der bisherigen bedeutenden Ausfuhr deutscher Tabackfabrikate in's Ausland, ohne Gefährdung des Steuerinteresses. Diese Maßnahmen würden wohl nur in der Einrichtung unter Zollaufsicht stehender Niederlagen bestehen können, in welchen die Anfertigung der für das Ausland bestimmten Zigarren und sonstigen Tabackfabrikate eben so betrieben werden könnte, wie umgekehrt die für das deutsche Zollgebiet arbeitende

Zigarrenfabrikation des Hamburger Freihafengebiets in der Hamburger Niederlage für Zollgebietsgüter betrieben wird. Denn es dürfte nicht wohl möglich sein, das bestehende Bonifikationssystem so zu modifiziren, daß dabei nicht entweder die Tabackfabrikation für das Ausland oder das Zollinteresse gefährdet würde.

Bei dem Festmahl welches den Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstags am 21. Mai 1873 in dem schönen Saale der Bremer Börse gegeben wurde, fand jeder Gast neben seinem Kouvert ein Päckchen mit einigen hochfeinen Habanazigarren und den folgenden Versen:

„Der Gott der Taback wachsen ließ,
Wollt' nicht daß hohe Steuern,
Das Beste aus dem Paradies
Dem deutschen Volk verthenern.
Mein Inhalt macht euch sonnenklar
Die höchste Staatskunst offenbar:
O sorgt dafür, daß jedermann
Auch etwas gutes rauchen kann!"

Der Wunsch, daß es nicht zu der seit langen Monaten erörterten Erhöhung der Tabacksteuern kommen möge, welcher diese scherzhaften Strophen diktirt hatte, war damals schon in Erfüllung gegangen. Nur Preußen, Oldenburg, Anhalt und vielleicht noch ein oder zwei Kleinstaaten hatten sich im Prinzip dafür erklärt, obgleich auch sie die Sache für inopportun hielten. Drei Tage später, am 24. Mai. theilte der Reichskanzler dem Reichstage mit: daß davon wenigstens zur Zeit Abstand genommen werden müsse. Jetzt tritt die Frage einer hohen Besteuerung des Tabacks in ernsterer Form an uns heran. Während ich dieß schreibe, meldet der Telegraph: daß die preußische Regierung so eben dem Bundesrath denselben „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabacks" zur Annahme wieder vorgelegt habe, der ihm schon einmal mit dem Kommissionsbericht vom 26. Februar 1873 unterbreitet ward. Die Meldung, daß diesem Antrage Preußens von verschiedenen Seiten ein Gegenantrag auf Einführung des Tabackmonopols werde entgegengestellt werden, und daß derselbe auf die Unterstützung des Reichskanzlers rechnen könne, ist dem Telegramm bereits vorangegangen. Wenn dem so ist, so handelt es sich nicht länger bloß um eine stärkere Belastung der Tabackeinfuhr und der inländischen Tabackkultur, sondern man bedroht die letztere und den Tabackhandel des deutschen Zollgebiets wie der deutschen Freihafengebiete mit wesentlichen Beschränkungen, die inländische Tabackfabrikation mit Vernichtung, die Tabackkonsumenten mit Abgaben, welche viel mehr Geld aus ihren Taschen nehmen, als sie der Reichskasse zuführen werden. Nachzuweisen, daß dieß die Folgen der Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reiche sein würden, und daß eine unter Berücksichtigung der bestehenden großen Interessen nach den Bedürfnissen des Reiches bemessene Besteuerung des Tabacks nach dem Werthe die einzige rationelle Form der Tabackbesteuerung sein würde, war der Zweck der vorstehenden Ausführungen. Ob dieser Nachweis mir gelungen ist, muß ich der Beurtheilung des Lesers überlassen.

„Die Luft ist hier zu Lande sehr gut," sagte Lady Kartwright zu Jonathan Swift, als sie in Irland war. Dr. Swift kniete sofort nieder und rief: „Ich bitte Sie, bei allem was heilig ist, sagen Sie nichts in England davon, wenn Sie uns nicht mit einer neuen Steuer beschenken wollen." Mancher der mit Büron („The Island," Canto II, 19) ein Freund der „nackten Schönheit der Zigarren" ist, würde vermuthlich gern für den Tabackrauch dieselbe

Steuerfreiheit wie Swift für die gute Luft in Anspruch nehmen. Ich bin durchaus kein Gegner einer angemessenen Besteuerung des Tabackverbrauchs, aber ich sage mit Montesquieu: daß nichts mit mehr Weisheit und Sorgfalt berechnet und geregelt werden sollte, als die Opfer, die man von den Staatsangehörigen für die Deckung der Staatsbedürfnisse verlangt.

Freiburg i. B. Mitte Januar 1878.

Nachwort.

Seit ich die vorstehenden Artikel schrieb, hat es den Anschein gewonnen, als ob die Einführung des Tabackmonopols im deutschen Reiche nicht länger schon für die nächste Zeit in's Auge gefaßt werde. Die offizielle „Provinzial-Korrespondenz" hat dies in ihrem bekannten Artikel über die Tabacksteuer offen mit dem Bemerken ausgesprochen: daß die Beseitigung der der Einführung des Monopols „nach verschiedenen Richtungen hin entgegenstehenden sehr großen Schwierigkeiten" umfassende Vorbereitungen erheische. Die Ausschüsse des Bundesrathes aber sollen die preußische Tabacksteuervorlage fast einstimmig im Prinzip angenommen und konstatirt haben, daß der Gesetzentwurf weder die Einführung des Monopols vorbereiten, noch derselben präjudiziren solle. Ich glaube nicht, daß meine Ausführungen hierdurch überflüssig geworden sind, habe es jedoch für geboten gehalten, bei dem jetzigen Wiederabdruck derselben die seit ihrer Abfassung zu meiner Kunde gelangten einschlagenden neuen Veröffentlichungen und Thatsachen nicht unberücksichtigt zu lassen. Ich lasse deshalb den bereits oben dem Text hinzugefügten Anmerkungen noch ein kurzes Nachwort folgen.

Was zunächst das Tabackmonopol anlangt, so hat es mir zur Befriedigung gereicht, daß selbst ein so eifriger Befürworter desselben, wie Herr Moritz Mohl, in dem finanziellen Ertrag für den Staat den „ausschließlichen Beweggrund für die Errichtung einer Tabackregie" findet. (Vgl. dessen angeführte „Denkschrift" S. 13.) Es hat mich nicht minder gefreut, in den von diesem Champion des Monopols mitgetheilten detaillirten Angaben über den Erlös der verschiedenen französischen und österreichischen Regie-Tabacke (vgl. insbesondere a. a. O. S. 98, 129 und 132), sowie in dessen Bemerkungen über den Schmuggel (daselbst S. 5, 114 und 140) den vollständigen Beweis meiner Behauptungen erbracht zu sehen: daß die bemittelteren Klassen nur einen ganz unverhältnißmäßig geringen Theil zu den reichen Monopol-Erträgen beisteuern und daß die Gefahr des Unterschleifs bei diesem Besteuerungssystem eine sehr große ist. Andererseits hat Herr v. Zedlitz-Neukirch in seiner mehrerwähnten Broschüre (S. 22) in ähnlicher Weise, wie der Verfasser der „Studien", eingeräumt: daß das Tabackmonopol „ohne einschneidende Veränderungen in einigen Produktionszweigen nicht denkbar" sei. Er findet die Rechtfertigung von „Maßnahmen, welche, wie diese, zahlreiche Einzel-Interessen durchkreuzen", in den dadurch zu erreichenden „Zielen von entscheidender Bedeutung für das Gemeinwohl", die ich bereits in meiner ganzen Erörterung ausreichend gewürdigt zu haben glaube. — Ein einzelner Punkt meiner Argumentation, die bereits oben ausgesprochene Ansicht: daß sich der Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet seit 1857 mindestens verdoppelt haben müsse, und damit zugleich die auf diese Annahme begründeten

Schlüsse, haben inzwischen durch die in dieser Zeitschrift (S. 214—232) veröffentlichte, vortrefflich bearbeitete neueste Statistik der Produktion und Besteuerung, der Einfuhr und der Ausfuhr von Taback im deutschen Zollgebiet die vollständigste Bestätigung erhalten. Die Tabelle 9 (S. 228) ergibt nämlich: daß der Tabackverbrauch nicht nur, wie ich angenommen hatte, jetzt erst auf mindestens 1,300,000 Zentner gestiegen ist, sondern daß derselbe bereits seit dem Jahre 1871/72 diesen Betrag sehr erheblich überstiegen hat, schon im Durchschnitt der 13 Jahre 1864—1876/77 jährlich 1,333,661 Zentner, im Durchschnitt der drei Jahre 1871/72 bis 1873/74 sogar 1,781 417 Zentner, im Durchschnitt der letzten drei Jahre 1874/75 bis 1876/77 1,440,715 Zentner betrug.

Auch für die richtigere Beurtheilung der augenblicklichen Bedürfnisse des Reichs haben die letzten Wochen neue Anhaltspunkte gebracht. Ich ging in meinem Schlußartikel von der Voraussetzung aus: daß die Matrikularbeiträge im Reichshaushalts-Etat für 1878/79 um 36 Millionen Mark höher als im laufenden Etat veranschlagt werden würden und daß es daher, wenn man den jetzigen Betrag der Matrikularumlagen nicht erhöhen wolle, außer den von den projektirten neuen Stempelsteuern erwarteten 13½ Millionen Mark noch einer weiteren Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs von 22½ Millionen Mark bedürfen werde. Seitdem ist bekannt geworden, daß die Matrikularbeiträge nach dem den Bundesrathe vorgelegten Reichshaushalts-Etat für 1878/79 nur 109½ Millionen Mark, also nur 28½ Millionen Mark mehr als im laufenden Etat, und reichlich 18 Millionen Mark mehr als im Etat für 1876, betragen werden. Es bleiben also, abgesehen von der aus den neuen Stempelsteuern zu ziehenden Einnahme, nur noch 15 Millionen Mark aufzubringen, wenn man den Betrag der Matrikularbeiträge im Etat von 1877/78, und reichlich 24½ Millionen Mark, wenn man denjenigen im Etat von 1876 nicht überschreiten will. Auch für die Deckung dieses letzteren Betrages ist die Einnahme, welche man von der jetzigen preußischen Tabacksteuervorlage erwartet, mehr als ausreichend. Dieselbe wurde bei gleichen Abgabesätzen schon 1873 auf 24½ Millionen Mark und wird jetzt auf 29 Millionen Mark berechnet. Die Bedenken, welche ich — namentlich im Interesse des inländischen Tabackbaues — bereits in meinem IV. Artikel gegen dieses Projekt hervorhob und welche in der im Gange befindlichen lebhaften Agitation gegen dasselbe eine Bestätigung gefunden haben, sind inzwischen durch die neuesten statistischen Ausweise weiter verstärkt. Der Umfang des einheimischen Tabackbaues hat demnach in den letzten Jahren fast überall, und theilweise nicht unerheblich, abgenommen. Er war im letzten Jahre geringer, als in jedem der voraufgegangenen fünf Jahre. In noch stärkerem Maße nahm der Ernteertrag ab, der sogar hinter dem Durchschnitt der letzten 16 Jahre zurückblieb, von denen nur vier ein noch ungünstigeres Ergebniß aufwiesen. Am ungünstigsten stellte sich der Gelderlös für die Tabacksernte, der 1876/77 volle vier Mark für den Zentner weniger betrug, als nach den Durchschnittspreisen der letzten sechs Jahre. Die Produktionssteuer, welche im letzten Jahre einer Gewichtssteuer von 2,32 Mark, im Durchschnitt der letzten sechs Jahre einer solchen von 2,08 Mark für den Zentner gleichkam, nahm von dem Gesammtwerth der Tabackernte des Jahres 1876/77 eine Quote von 10,3 %, im Jahre 1872/73 nur eine solche von 6,1 %, im Durchschnitt der letzten sechs Jahre 8,4 % in Anspruch. Dagegen belief sich die Eingangsabgabe von Rohtaback und Tabackfabrikaten aller Art, welche 1876/77 elfmal so viel wie

die innere Steuer einbrachte, während sie in den vorhergehenden fünf Jahren zwischen dem sieben- und dem sechszehnfachen Betrage der inneren Steuer geschwankt hatte. im letzten Jahre auf 15 Proz. des Gesammtwerths der eingeführten Tabacke, soweit sich dieser bei der geringen Abstufung der Tarifsätze für die einzelnen Gattungen derselben überhaupt zutreffend schätzen läßt.

Jetzt ist eine Erhöhung der inneren Steuer auf 24 Mark für den Zentner inländischen Taback nach Maßgabe des Gewichtes des Tabacks in getrocknetem, unfermentirten Zustande, also nahezu auf den zwölffachen Betrag der bisherigen Produktionssteuer, und gleichzeitig zur Sicherung dieses Steuerbetrags die Einführung eines ähnlichen Kontrolverfahrens vorgeschlagen, wie es bei der französischen Monopolverwaltung üblich ist. Andererseits soll der Eingangszoll für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel von 12 auf 42 Mark für den Zentner, also um das $3^1/_2$ fache, für Zigarren von 60 auf 90 Mark, also um die Hälfte, und für andere fabrizirte Tabacke — abgesehen von Schnupftaback, für welchen der Zollsatz unverändert bleibt, — von 33 auf 60 Mark, also nicht ganz um das doppelte, erhöht werden.

Vergegenwärtigt man sich die obigen, der neuesten Tabackstatistik des deutschen Zollgebiets entnommenen Ergebnisse, so erscheint in der That die Befürchtung begründet: daß, falls dieser Vorschlag zum Gesetz erhoben werden sollte, der inländische Tabackbau dadurch in einer Weise betroffen werden würde, daß er nur noch in den allergünstigsten Lagen mit einiger Aussicht auf lohnenden Erfolg fortbetrieben werden könnte. — Der mittlere Werth eines Zentners inländischer trockener Tabackblätter stellte sich nach der neuesten Statistik im ganzen Zollgebiet, nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre, auf 24,8 ℳ., also nur um 80 ₰ höher als die jetzt vorgeschlagene Gewichtssteuer von 24 ℳ. Es scheint mir aber nicht dem geringsten Zweifel unterliegen zu können, daß selbst eine Steuer von 100 Prozent vom Werthe des inländischen Tabacks — die hiernach also noch reichlich 3 Proz. mehr einbringen würde, — ungleich weniger drückend für die Tabackpflanzer sein würde als die vorgeschlagene Gewichtssteuer, weil sie nach einem viel gerechteren Maßstabe bemessen wäre. Einer Steuer von 100 Prozent vom Werthe würde es aber bei weitem nicht bedürfen, um die veranschlagte Totaleinnahme von 29 Millionen Mark zu erzielen, wenn gleichmäßig auch die vom Auslande eingehenden unbearbeiteten Tabackblätter und Tabackfabrikate einem dem inneren Steuersatze entsprechenden Werthzoll unterworfen würden. Es würde vielmehr, wenn man die oben angeführte Berechnung des Herrn Geheim-Raths Wahl zu Grunde legt, schon eine Abgabe von 65 Prozent vom Werth dazu völlig ausreichen. Die von der genannten Autorität im Jahre 1873, bei einem Steuersatze von 100 Prozent vom Werthe des Tabacks, zu 38,204 562 ℳ. berechnete Mehreinnahme würde nämlich nach den in dem preußischen Vorschlage angenommenen Verhältniß der Steigerung von $24^1/_2$ auf 29 Millionen Mark betragen, ein Prozentsatz von 65 Prozent, also schon 29,250,000 ℳ. einbringen.

Auf diese Bemerkungen will ich mich beschränken. Ich halte es um so weniger für nothwendig, die Vorzüge einer Besteuerung des Tabacks nach dem Werth im Einzelnen näher, als dies bereits im IV. Artikel geschehen ist, darzulegen, weil ich voraussetzen darf, daß Diejenigen, welche eine entscheidende Stimme bei der Steuerfrage haben, nicht versäumen werden, die lehrreiche Abhandlung des Hrn. Dr. Hirth über „die Tabacksteuer-Reform" („Annalen" 1873 S. 741—758) nachzulesen, der ich eines meiner Hauptargumente: die Verschiedenheit des Werthes der mannigfaltigen inländischen und resp. aus-

ländischen Tabacksorten, entlehnt habe. Dagegen habe ich nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, hier nachträglich die sich aus der neuesten Taback-Statistik ergebenden Zahlen und Verhältnisse anzuführen und kurz zu besprechen, welche mir zur Zeit der Abfassung meines Schlußartikels noch nicht zu Gebote standen. Denn diese scheinen mir für die Reichsregierung und den Reichstag eine neue Aufforderung zu enthalten, ehe sie sich für eine andere Art der Besteuerung entscheiden, die Frage einer ernstlichen Erwägung zu unterziehen, ob die mit der Besteuerung des Tabacks nach dem Werth verbundenen Schwierigkeiten wirklich so groß sind, daß sie vor der Einführung dieses Besteuerungssystems abschrecken müssen. Ich wenigstens vermag kein besseres Mittel zu ersinnen, um der langjährigen Agitation in Betreff der Besteuerung des Tabacks in einer Weise ein Ende zu machen, welche es ermöglicht, durch Heranziehung der Tabackkonsumenten nach ihrer Steuerfähigkeit der Reichskasse eine höhere Einnahme vom Taback zuzuwenden, ohne die bestehenden großen Interessen der inländischen Tabackpflanzer, der Tabackfabrikanten und der Tabackhändler auf's Aeußerste zu gefährden.

Freiburg i/B., 2. Februar 1878.

R. S.

Miszelle.

Der Vertrieb und Ausschank geistiger Getränke in Preußen. — Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat in weitgehendem Maße die Beschränkungen gemildert, welche die frühere Gesetzgebung in Preußen, wie in anderen Staaten für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, sowie den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft festgestellt hatte. In Rücksicht auf die Sitten- und Sicherheitspolizei wurde bisher für die Eröffnung eines Kleinhandels mit geistigen Getränken jeglicher Art und für den Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft eine Concession erfordert; bei deren Ertheilung aber besaßen die zuständigen Verwaltungsbehörden Macht genug, um die örtlichen Verhältnisse neben den persönlichen Eigenschaften Dessen, der die Erlaubniß erbat, gebührend zu berücksichtigen. So konnte einer Vermehrung von Schankstätten, welche den Bedarf überschritt, wirksam vorgebeugt werden.

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen hat die deutsche Gewerbeordnung den Kleinhandel mit geistigen Getränken im Allgemeinen freigegeben; nur der Kleinvertrieb von Branntwein und Spiritus wurde von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, die außerdem für die Eröffnung einer Gast- oder Schankwirthschaft nach wie vor erforderlich blieb. Während aber bisher die Verwaltungsbehörden ziemlich freie Gewalt hatten, die erbetene Concession zu verweigern, und die Gesetze vorschrieben, unter welchen Voraussetzungen dieselbe gewährt werden dürfe, erscheint in dem neuen, durch die deutsche Gewerbeordnung geschaffenen Rechte, die Genehmigung des Concessionsgesuchs als die Regel. Es wurden die Bedingungen festgestellt, unter denen allein ein abschlägiger Bescheid gerechtfertigt ist; und Dies ist nur dann der Fall, wenn von der Person des Nachsuchenden ein gefährlicher Mißbrauch des Gewerbes zu befürchten steht, oder der Betrieb desselben in einem ungeeigneten Lokale beabsichtigt wird. Ob die Zahl der Schankstätten dem vorhandenen Bedürfniß bereits genügt oder auch dasselbe schon überschreitet, darf dabei nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Gesuch auf Zulassung zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, oder zum Ausschank von Branntwein gestellt war. Es fand sich aber, wie wiederholt anerkannt wurde, bald der Weg auch hier die Erörterung der Bedürfnißfrage zu umgehen und die Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln, der einer bedenklichen Ausdehnung der Branntwein-Schänken begegnen wollte. Da nämlich nach hergebrachter Anschauung die Befugniß zum Gastwirthschafts-Betrieb auch zum Ausschank von Branntwein berechtigt, so wurde jetzt auch dann, wenn der letztere vornehmlich, ja selbst ausschließlich beabsichtigt war, die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft erbeten, und so die Erörterung der Bedürfnißfrage durch den Nachweis abgeschnitten, daß den Anforderungen genügt sei, welche an geeignete Beherbergungslokalitäten gestellt werden konnten. Diese zu erfüllen war aber namentlich auf dem platten Lande ein Leichtes. Wenn nun auch die Verwaltungsbehörden ihre Anforderungen erhöhten und Alles thaten, was das Gesetz ihnen erlaubte, um offenbaren Umgehungen desselben vorzubeugen, so wurden gleichwohl in verschiedenen Landestheilen

Klagen laut über die bedenkliche Vermehrung der Schankstätten, namentlich der Branntwein-Schänken und über die verderbliche Einwirkung, welche diese auf das Volksleben äußerten. Erst kürzlich wurde solchen Bedenken im preußischen Abgeordnetenhause Ausdruck verliehen, und von maßgebender Stelle wie von verschiedenen Seiten des Hauses wurde anerkannt, was die preußische Regierung bereits früher wiederholt ausgesprochen hatte, daß die Entwickelung des Schankwesens, wie sie seit Erlaß der deutschen Gewerbeordnung in Preußen sich vollzogen hat, geradezu eine „Landescalamität" sei.

Den Umfang derselben zu ermessen und die Einwirkung der neuen Gesetzgebung, damit aber auch die Nothwendigkeit einer baldigen Abhülfe richtig zu erkennen, soll auch die nachfolgende Mittheilung ermöglichen. Derselben liegen die Gewerbesteuer-Rollen zu Grunde, welche für eine solche Darstellung die einzige allgemein zugängliche Quelle bieten. Wenngleich die jüngste Gewerbezählung auch hier wichtige Anhaltepunkte zur Lösung der schwebenden Fragen gewährt, so sind doch die jährlichen Veränderungen — und gerade diese zu verfolgen ist hier von Wichtigkeit — nur aus den Ergebnissen der Gewerbesteuer-Veranlagung zu erkennen. Von den Klassen, die bei derselben geschieden werden, kommen zwei: der „Kleinhandel mit geistigen Getränken als Nebengewerbe", und die „Gast-, Speise- und Schankwirthschaften" für die gegenwärtige Untersuchung in Betracht. Das Material, welches die genannte Quelle für dieselbe bietet, genügt daher keineswegs allen Anforderungen; sie schildert einmal den Kleinhandel mit geistigen Getränken nur soweit, als er ein Nebengewerbe bildet, und faßt in der andern Klasse mit den Gast- und Schank- die Speisewirthschaften zusammen, die in mancher Hinsicht einer andern Beurtheilung unterliegen. Aber trotz dieser Mängel können die nachstehenden Angaben, mit Demjenigen zusammengehalten, was oben entwickelt wurde, zu einer richtigen Erkenntniß der berührten Uebelstände wohl beitragen.

Zur Gewerbesteuer wurden veranlagt

	in der Klasse.			
	Kleinhandel mit geistigen Getränken als Nebengewerbe		Gast-, Speise- und Schank-Wirthschaften	
für das Jahr	Gewerbetreibende	mit einer Steuer von ℳ.	Gewerbetreibende	mit einer Steuer von ℳ.
1869	12,467	161,448	110,810	2,236,203
1870	12,993	168,039	114,003	2,331,618
1871	13,558	173,785	122,668	2,471,958
1872	13,812	175,626	126,380	2,549,394
1873	13,964	175,779	129,843	2,624,725
1874	14,179	178,482	132,856	2,685,930
1875	14,363	180,909	136,498	2,784,159
1876	14,815	189,111	140,775	2,913,681
1877/78	15,411	198,269	145,900	3,048,252

Es ist also die Zahl der eröffneten Betriebe in beiden Klassen von Jahr zu Jahr gestiegen, am schnellsten sogleich nach Erlaß der deutschen Gewerbeordnung. Daß eine so rasche Ausdehnung des Schankwesens nicht in einer Steigerung des Bedarfs, wie sie durch die Zunahme der Bevölkerung verursacht wurde, ihre Rechtfertigung findet, ist klar; in welchem Maße aber die Vermehrung der Schankstätten die der Bevölkerung überholte, kann die folgende Uebersicht lehren, welche die Vertheilnng der genannten Betriebe auf die Fläche und die Bewohner schildert und beide Verhältnisse in einen gemeinsamen, auch

für weitere internationale Vergleichungen passenden Ausdruck, das geometrische Mittel, zusammenfaßt. Nach den oben mitgetheilten Zahlen waren nämlich in Preußen vorhanden bei der Veranlagung der Gewerbesteuer

für das Jahr	Betriebe für Kleinhandel mit geistigen Getränken			Gast-, Speise- und Schank-Wirthschaften		
	auf 10,000 ha	auf 10,000 Bewohner	Geom. Mittel	auf 10,000 ha	auf 10,000 Bewohner	Geom. Mittel
1869	3,59	5,15	4,30	31,92	45,75	38,21
1870	3,74	5,33	4,47	32,84	46,76	39,19
1871	3,91	5,53	4,65	35,33	49,99	42,03
1872	3,99	5,57	4,71	36,40	50,94	43,06
1873	4,02	5,57	4,73	37,40	51,77	44,00
1874	4,08	5,59	4,78	38,27	52,40	44,77
1875	4,14	5,60	4,82	39,32	53,26	45,76
1876	4,27	5,72	4,94	40,55	54,35	46,95
1877/78	4,42	5,90	5,12	41,89	55,88	48,46.

Gewiß bezeichnet es eine sehr beträchtliche Ausdehnung des Schankwesens, wenn bei der Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1877/78 auf eine Fläche von 10,000 ha über 10 Gast-, Speise- oder Schankwirthschaften mehr vorhanden waren als im Jahre 1868. Diese Entwickelung ist aber nicht etwas Vereinzeltes; sie bildet vielmehr selbst nur einen Theil, allerdings einen sehr hervorragenden Theil einer umfassenderen Erscheinung. Es zeigt sich in der Gegenwart, wie durch die Ergebnisse der letzten Gewerbezählung ziffermäßig dargelegt wurde, der Drang zu einer Ueberfüllung der Handelsgewerbe, oder um die Worte zu gebrauchen, mit denen Dr. Engel an anderer Stelle diese Richtung gekennzeichnet hat: „die Reihen der productiv Thätigen lichten sich und die der distributiv Thätigen füllen sich." (St. Corr.)

Staatsrechtliche Literatur.

Paul Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Zweiter Band. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 1878. VIII, 490 S.

Von Prof. Dr. Georg Meyer in Jena.

(Vgl die Besprechung des I. Bandes im Jahrgang 1876 der „Annalen" (S. 656).

Der vorliegende zweite Band von Laband's Staatsrecht des deutschen Reiches enthält noch nicht, wie man nach den früheren Zusicherungen des Verfassers erwarten durfte, die Schlußabtheilung des ganzen Werkes. Die Darstellung der auf das Heer und die Marine, auf die Gerichtsverfassung und das Reichsfinanzwesen[1]) sich beziehenden Rechtssätze ist einem dritten Bande vorbehalten. Der Verf. motivirt die Abweichung von seinem ursprünglichen Plane mit der jetzigen Lage der Gesetzgebung. Er will, ehe er die genannten Partieen vollendet, den völligen Ausbau der Justizverfassung und die in Aussicht stehende Umgestaltung des Reichsfinanzwesens abwarten.

Diese Gründe des Verf. sind so einleuchtend, daß sie ohne Zweifel allgemeine Billigung erfahren werden.

So umfaßt der zweite Band nur drei Kapitel: Gesetzgebung, Staatsverträge und Verwaltung des Reiches.

Alle Vorzüge, welche wir an dem ersten Bande hervorgehoben haben, finden sich im zweiten wieder: Beherrschung des Stoffes, Klarheit der Darstellung, streng wissenschaftliche und namentlich juristische Methode. Ich beabsichtige auch in der vorliegenden Besprechung keine Reproduktion der Ansichten des Verf. und keine Behandlung von Detailfragen. Ich werde mich ebenso wie beim ersten Bande auf die Hervorhebung einer Reihe von prinzipiell wichtigen Punkten und Geltendmachung abweichender Ansichten beschränken.

Das siebente Kapitel beschäftigt sich mit der Gesetzgebung des Reiches. Die beiden ersten Paragraphen desselben behandeln den Begriff und die Erfordernisse des Gesetzes und den Weg der Gesetzgebung nach der Reichsverfassung. Gesetz im materiellen Sinne bedeutet nach dem Verfasser die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtssatzes. Zu dem Begriffe des Gesetzes gehört, daß es einen Rechtssatz aufstellt, aber nicht, daß dieser Rechtssatz eine allgemeine Regel enthält. Diese Auffassung Laband's ist nicht unbekannt, er hat sie schon in seiner Schrift über das Budgetrecht nach der preußischen Verfassungsurkunde entwickelt. Ich bin jedoch von der Richtigkeit derselben ebenso wenig durch die

[1]) Das Finanzrecht des Reichs wurde bekanntlich von Prof. Laband im Jahrgang 1873 S. 405 ff. der „Annalen" behandelt. Der Herausg.

früheren Ausführungen des Verfassers als durch die Begründung, welche er im vorliegenden Werke versucht, überzeugt worden. Als einen Rechtssatz kann man meines Erachtens überhaupt nur diejenige Regel bezeichnen, welche allgemein ist, d. h. welche sich nicht bloß auf einen oder mehrere individuell bestimmte Thatbestände bezieht. Alle Regelungen konkreter Rechtsverhältnisse beruhen nicht auf Gesetzen, sondern auf Verfügungen. Laband macht einen Unterschied zwischen Begründung eines Rechtsverhältnisses durch Rechtsgeschäft und Regelung desselben durch Gesetz. Ich zweifle, daß ein solcher existirt. Jede Begründung eines Rechtsverhältnisses enthält nothwendig auch die Regelung desselben. Die Grenze zwischen Gesetz und Verfügung verwischt sich vollständig, wenn wir nicht als Charakteristikum des ersteren die allgemeine Norm, als das der letzteren die Regelung konkreter Thatbestände ansehen.

Deßhalb sind auch, wie ich glaube, neuere staatsrechtliche Arbeiten vollkommen im Recht, wenn sie die Ertheilung von Privilegien als eine Verwaltungshandlung bezeichnen. Ich brauche das Wort Privileg allerdings im engeren Sinne, d. h. ich verstehe darunter nur solche Akte, durch welche Berechtigungen individuell bestimmter Personen begründet werden. Das daß Wort Privileg auch noch in einer anderen Bedeutung, zur Bezeichnung von Vorrechten ganzer Klassen und Stände vorkommt, hebt der Verfasser mit Recht hervor. Privilegien dieser Art können selbstverständlich nur durch Gesetze, nicht durch Verwaltungsakte begründet werden.

Der Verfasser beruft sich für seine Ansicht unter Anderm auf die Reichsgesetzgebung und führt eine Reihe von Spezialgesetzen an, welche seiner Ansicht nach konkrete Thatbestände regeln. Es sind dies das Gesetz vom 21. Juli 1870 über die Verlängerung der Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten Reichstages, das Gesetz vom 24. Dezember 1874 über die geschäftliche Behandlung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der beiden Prozeßordnungen, die von Jahr zu Jahr erlassenen Gesetze über die Kontrole der Reichsrechnungen, das Gesetz vom 11. Juni 1870, in so ferne es Mecklenburg-Schwerin und Anhalt eine Abfindung für die Aufhebung des Elbzolles gewährt. Aber wir dürfen fragen, ob diese Akte denn wirklich den Charakter von Gesetzen im materiellen und nicht vielmehr bloß den von Gesetzen im formellen Sinne haben. Und wir stehen nicht an die Frage zu bejahen. Es sind Verfügungen, für welche ihres besonderen Inhaltes wegen die Zustimmung vom Bundesrath und Reichstag erforderlich war. Für die beiden ersten Gesetze deshalb, weil sie eine Ausnahme von einem bestehenden Rechtsgrundsatz enthielten, welche nur die gesetzgebenden Faktoren feststellen konnten. Für die Gesetze über die Kontrole des Reichshaushaltes deßhalb, weil dadurch die parlamentarischen Rechte der Rechnungslegung berührt wurden. Für die Entschädigung Mecklenburgs und Anhalts deßhalb, weil dadurch eine finanzielle Belastung des Reichs herbeigeführt wurde. Endlich soll auch noch das Gesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichtes ein privilegium onerosum enthalten, indem es die im § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anerkannte Rechtsbefugniß der Einzelstaaten zur Errichtung eines obersten Landesgerichtes dem Königreich Sachsen entziehe. Aber im § 1 des angegebenen Gesetzes wird das Königreich Sachsen nicht speziell genannt, der in demselben ausgesprochene Rechtssatz hat einen durchaus allgemeinen Charakter. Er würde, auch wenn später der Sitz des Reichsgerichtes in einen anderen Bundesstaat verlegt werden sollte, bestehen bleiben und auf diesen Anwendung finden.

Ebenso wie in der Feststellung des Gesetzbegriffes weicht der Verf. auch in Bezug auf die Erfordernisse des Gesetzes von der herrschenden Anschauung ab. Als Erfordernisse betrachtete man bisher die verfassungsmäßige Feststellung des Gesetzeswillens und die feierliche Erklärung desselben, welche jetzt durch Publikation im Gesetzblatt erfolgt. Nach Laband sind dagegen zu einem Gesetze vier verschiedene Akte erforderlich. Von diesen können zwar mehrere zeitlich zusammen fallen, begrifflich aber müssen sie stets getrennt werden. Als die einen Erfordernisse eines Gesetzes bezeichnet er: § 1) die Feststellung des Gesetzesinhaltes, 2) den Gesetzgebungsbefehl, die Sanktion des Gesetzes, 3) die feierliche Erklärung des Gesetzeswillens, die Promulgation, deren staatsrechtliche Bedeutung darin besteht, daß sie den Gesetzesbefehl und Gesetzesinhalt in formell unzweifelhafter Weise erkennbar macht. 4) die Verkündigung. Nach deutschem Reichsrecht geschieht die Feststellung des Gesetzesinhaltes durch einen übereinstimmenden Beschluß von Bundesrath und Reichstag. Die Sanktion erfolgt durch einen Beschluß des Bundesrathes. In der Regel fällt zwar die Zustimmung des Bundesrathes zu dem Inhalt eines Gesetzentwurfes mit dem Beschlusse derselben zu sanktioniren in einem Akte zusammen. Aber es verhält sich keineswegs in allen Fällen so. Wenn der Reichstag eine Gesetzesvorlage des Bundesrathes unverändert angenommen hat, so muß dieser trotzdem daß er sich schon früher mit dem Inhalt des Gesetzes einverstanden erklärt hat, noch einen zweiten Beschluß fassen, welcher dahin gerichtet ist, den Gesetzentwurf dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündigung zu unterbreiten. Dieser Beschluß enthält die Sanktion des Gesetzentwurfes. Rechtlich besteht demnach die Möglichkeit, daß die Bundesregierungen einen von ihnen dem Reichstag vorgelegten und vom Reichstage genehmigten Gesetzentwurf zurückziehen, d h. nicht sanktioniren. Die Promulgation der Reichsgesetze erfolgt durch den Kaiser, die Publikation auf Anordnung desselben vermittelst eines Reichsgesetzblattes.

Es ist Laband gewiß darin beizustimmen, daß als der juristisch entscheidende Akt, also derjenige, welcher einer Norm den Charakter des Gesetzes verleiht, die Sanktion angesehen werden muß. Was dieser vorausgeht, hat nur die Bedeutung die Vorbedingungen herzustellen, welche erfüllt sein müssen, damit die Sanktion erfolgen kann. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß die Sanktion in den monarchisch regierten Einzelstaaten Deutschlands Sache des Monarchen ist. Auch wird Jeder, der mit dem Verfasser darin übereinstimmt, daß der Bundesrath als Vertreter der deutschen Regierungen — oder wie Laband sich ausdrückt, Staaten — Träger der Reichsgewalt ist, zugeben müssen, daß ihm die Sanktion der Reichsgesetze zusteht.

In Deutschland erfolgt also die Sanktion der Gesetze sowohl im Einzelstaate als im Reiche durch einen einheitlichen Akt eines einzigen Organes. Es ist damit dem vom Verfasser aufgestellten Erfordernisse der Einheitlichkeit der Staatsgewalt Genüge gethan. Aber wir dürfen gegenüber seinen Erörterungen die Frage nicht umgehen, ob denn überhaupt eine Einheitlichkeit der Staatsgewalt, wie er sie fordert, als Postulat der Staatswissenschaft angesehen werden muß.

Die Theorie von der Theilung der Gewalten, welche das konstitutionelle Staatsleben so lange beherrscht hat, darf heut zu Tage als wissenschaftlich überwunden gelten. Indem sie die verschiedenen Funktionen des Staates in selbständige Gewalten verwandelt, zerstört sie die Einheit des Staatsorganismus. Indem sie Justiz und Verwaltung der Gesetzgebung als gleichberechtigt

zur Seite stellt, verschiebt sie das Verhältniß dieser Funktionen zu einander. Dem gegenüber war es allerdings nothwendig hervorzuheben, daß der Staat eine einheitliche Persönlichkeit darstelle, daß die verschiedenen Funktionen nur Ausfluß eines Prinzips, das der Staatsherrschaft über den Einzelnen seien, daß sie nicht in einem Verhältniß der Nebenordnung, sondern in dem der Ueber- und Unterordnung zu einander ständen. In Deutschland kam diese Einheitlichkeit der Staatsgewalt noch besonders in dem von Bundesgesetzen und Landesverfassungen proklamirten monarchischen Prinzip zum Ausdruck. Der Landesherr sollte der alleinige Träger der Staatsgewalt sein und alle Rechte desselben in sich vereinigen. Aber wir müssen uns hüten, diesen Grundsatz des deutschen Staatsrechtes zu einem allgemein gültigen für alle Staaten zu erheben, wie Laband (S. 7, 22, 34) zu thun scheint. Die Staatsgewalt kann auch so konstruirt sein, daß mehrere Organe in ihrem verfassungsmäßigen Zusammenwirken die obersten Funktionen, namentlich die Gesetzgebung, ausüben.[1])

So ist es z. B. vielfach in republikanischen Verfassungen. In den deutschen freien Städten ist zu einem Gesetz die übereinstimmende Mitwirkung von Senat und Bürgerschaft, in der Schweiz die von Nationalrath und Ständerath, in den Vereinigten Staaten die von Senat und Repräsentantenhaus, in dem heutigen republikanischen Frankreich die von Senat und Deputirtenkammer erforderlich. Die angeführten Körperschaften sind durchaus gleichberechtigt, die Sanktion erfolgt hier also nicht durch die Handlung eines einzigen Organes, sondern durch einen übereinstimmenden Beschluß mehrerer Faktoren. Ebenso verhält sich die Sache im heutigen englichen Staatsrecht. Als Inhaber der souveränen Gewalt und als Gesetzgeber erscheint nach der Auffassung der englischen Juristen das Parlament,[2]) d. h. König, Ober- und Unterhaus in ihrem verfassungsmäßigen Zusammenwirken.[3]) Trotzdem liegt in diesen Fällen keine vertragsmäßige Vereinbarung zweier Kontrahenten vor, wie sie der Feudalstaat des Mittelalters entwickelt hat. (Laband S. 7). Die Gesetzgebung erscheint auch hier als ein einheitlicher Staatsakt, es ist nur das Subjekt derselben ein zusammengesetztes.

Wenn es sich hier mehr um eine Differenz allgemein staatsrechtlicher Natur handelt, welche auf die Beurtheilung der reichsrechtlichen Fragen ohne Einfluß bleibt, so muß ich mit aller Entschiedenheit Widerspruch erheben gegen die Einführung des Begriffes der Promulgation in das deutsche Staatsrecht. Laband entwickelt denselben namentlich im Anschluß an die französische Jurisprudenz. Die staatsrechtliche Bedeutung der Promulgation soll darin bestehen, daß durch sie die Erfüllung der verfassungsmäßigen Vorbedingungen des Gesetzgebungswillens in formell unzweifelhafter Weise konstatirt wird. Der Verfasser findet das Institut schon in den Einrichtungen des alten deutschen Reiches verwirklicht, nicht minder in dem konstitutionellen Staatsrecht Englands und in den französischen Verfassungen seit der Revolution. Es soll endlich auch in der jetzigen deutschen Reichsverfassung begründet sein.

Ich vermag in keinem derjenigen Akte, auf welche Laband sich beruft, eine Promulgation in seinem Sinne zu erblicken. Die feierliche Verlesung

[1]) Auf diesen Punkt hat schon Haenel gegenüber Laband aufmerksam gemacht. „Annalen" 1877 S. 91.

[2]) Blakstone, commentaries on English law I, 2. May, law and practice of parliament I, 2.

[3]) May a. a. O. I, 1.

und Einschärfung der Reichsabschiede im alten deutschen Reiche war nicht die solenne und authentische Konstatirung des Wortlautes, sie war, wie auch ihr Name sagte, die Publikation derselben. Ihre Wirkung bestand darin, daß sie die Reichsunterthanen zur Befolgung verpflichtete.[1]) Die Frage, ob für die verbindliche Kraft der Reichsgesetze noch eine Publikation Seitens des Landesherrn erfordert werde, entstand erst, nachdem der Reichstag permanent geworden und damit die Abfassung und Verlesung der Reichsabschiede außer Gebrauch gekommen war. Ebenso wenig ist der feierliche Akt, durch welchen das Gesetzgebungswerk im englischen Parlamente zum Abschluß gelangt, eine Bezeugung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Gesetze. Schon die dabei gebrauchten Worte: „le roy le veult" schließen eine solche Auffassung aus. Die betreffende Handlung hat vielmehr eine doppelte Bedeutung. Sie ist einmal — und so wird sie ja auch technisch bezeichnet — die Erklärung der königlichen Zustimmung, des royal assent, durch welche die Bill zum Gesetz wird. Auch jetzt noch hält man in England streng an dem Grundsatz fest, daß ohne den Willen der Krone kein Gesetz entstehen kann. Thatsächlich hat allerdings die Krone von ihrem s. g. Veto seit mehr als anderthalb Jahrhunderten keinen Gebrauch gemacht, aber dies ist nur die Folge des Systems parlamentarischer Regierung, welches in England nicht kraft Gesetzes, sondern kraft eines tief eingewurzelten politischen Usus besteht.

Die feierliche Erklärung „le roy le veult" vertritt aber gleichzeitig auch die Stelle der Publikation des Gesetzes. Sie verleiht demselben verbindliche Kraft für alle Angehörigen des Königreiches, der spätere Druck ist staatsrechtlich ohne alle Bedeutung.[2])

Auch in den Bestimmungen des französischen Rechtes finde ich das Institut der Promulgation nicht verwirklicht. Die in Frankreich dem Staatsoberhaupt übertragene Promulgation der Gesetze ist, wie ja auch einzelne der von Laband angeführten französischen Juristen annehmen, nichts Anderes als die Anordnung der Publikation. Die Promulgationsformel der Verfassung vom 3. September 1791 (Tit. III Kap. IV Sekt. I Art. 3) enthält den Befehl an die Verwaltungsbehörden und Gerichte, das Gesetz zu publiziren. Dem Erlaß dieses Befehls hat natürlich eine Prüfung, ob die verfassungsmäßigen Erfordernisse des Gesetzes vorhanden sind, voranzugehen. Aber die Prüfung ist nur Vorbedingung, nicht Wesen der Promulgation. Ebenso wenig bietet die unter der Herrschaft der Charte vom 4. Juni 1814 übliche Promulgationsformel einen Anhalt für die Laband'sche Auffassung. Nach den S. 19 N. 3 mitgetheilten Bestimmungen des Reglements vom 13. August 1814 erscheinen nicht die referirenden Worte „la loi disputée, deliberée et adoptée par les deux chambres", sondern die befehlenden „sera publiée et enregistrée pour être exécutée comme loi de l'état" als der wesentliche Inhalt der königlichen Sanktions- und Promulgationserklärung. Selbst in der Verfassung vom 22. frimaire des Jahres VIII und dem sich daran schließenden Erlaß vom 28. nivose desselben Jahres bedeutet die Promulgation nichts Anderes als den Befehl der Publikation. Wenn der erste Konsul am zehnten Tage nach dem Erlaß der Dekrete durch den gesetzgebenden Körper denselben das große Staatssiegel beizudrücken befahl, so war dadurch

[1]) Pfeffinger, Vitriarius illustratus Lib. IV Tit. I § 102.
[2]) May a. a. O. II, 18. Fischel, die Verfassung Englands, S. 448.

allerdings bezeugt, daß innerhalb der zehntägigen Frist weder von der Regierung noch von dem Tribunat wegen Inkonstitutionalität des Gesetzes Rekurs an den Senat ergriffen war. Aber nicht dieser Bezeugung halber, sondern um die Publikation anzuordnen, nahm der erste Konsul die betreffende Handlung vor. So faßt auch eine im bulletin des lois veröffentlichte Entscheidung des Staatsrathes vom 5. pluviose des Jahres VIII die Sache auf: „La promulgation est nécessaire, heißt es da, sans doute, mais seulement pour faire connaître la loi, pour faire exécuter: c'est la première condition, le premier moyen de son exécution, et voilà pourpuoi elle appartient au pouvoir exécutif.“ Sollten aber auch die eigenthümlichen Verhältnisse gerade dieser Verfassung es haben nothwendig erscheinen lassen, durch einen besonderen staatsrechtlichen Akt zu bezeugen, daß das Gesetz nicht wegen Verfassungswidrigkeit angegriffen war, so würde doch keinenfalls eine Uebertragung des hierdurch begründeten Institutes auf solche Verfassungen gerechtfertigt sein, welche auf einer ganz anderen staatsrechtlichen Basis beruhen.

So namentlich auf die deutsche Reichsverfassung. Wo steht denn in derselben auch nur ein Wort davon, daß dem Kaiser die Funktion übertragen sei, durch seine Unterschrift das verfassungsmäßige Zustandekommen der Reichsgesetze zu bezeugen? Laband beruft sich dafür auf die Bestimmung des Art. 17: „dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu.“ Allerdings macht die Nebeneinanderstellung der beiden Ausdrücke den Eindruck, als ob damit zwei verschiedene staatsrechtliche Akte bezeichnet werden sollten. Aber lediglich wegen dieser Nebeneinanderstellung ein angeblich in der französischen Verfassung vom Jahre VIII enthaltenes und dem deutschen Staatsrecht bisher völlig unbekanntes Rechtsinstitut auf die Reichsverfassung zu übertragen erscheint mehr als bedenklich. Die Ausfertigung ist meines Erachtens nichts weiter als die Form, in welcher die Publikation anbefohlen wird, und die Nebeneinanderstellnng von Ausfertigung und Publikation gehört zu den Inkorrektheiten im Ausdruck, denen wir ja leider in Reichsgesetzen nicht gerade selten begegnen. Selbstverständlich soll der Ausfertigung, d. h. der Anordnung der Publikation eine Prüfung vorausgehen, ob die verfassungsmäßigen Erfordernisse eines Reichsgesetzes vorhanden sind. Aber diese Prüfung ist nur eine Vorbedingung der Ausfertigung, und letztere hat nicht den Zweck „in formell unanfechtbarer und rechtswirksamer Weise zu konstatiren, daß das Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist.“

Es wird daher auch durch die Ausfertigung eines Reichsgesetzes Seitens des Kaisers das richterliche Prüfungsrecht in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit desselben nicht ausgeschlossen. Wohl aber ist es nöthig dieses richterliche Prüfungsrecht selbst auf das richtige Maß zurückzuführen. Der Richter soll, wie unsere Landesverfassungen und § 1 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes sich ausdrücken, nur dem Gesetz unterworfen sein. Er muß also prüfen können, ob im einzelnen Falle wirklich ein Gesetz vorliegt. Als solches kann eine Norm nicht betrachtet werden, welche ohne Mitwirkung der verfassungsmäßig erforderlichen Organe oder unter Verletzung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommen ist. Eine derartige Norm hat daher der Richter nicht zu beachten. An der Mitwirkung der erforderlichen Organe würde es z. B. fehlen, wenn eine sich als Landesgesetz bezeichnende Vorschrift ohne Zustimmung des Landtages oder eine sich Reichsgesetz nennende ohne Zustimmnng des Reichstages erlassen worden wäre.

Eine Verletzung wesentlicher Formen würde vorhanden sein, wenn z. B. ein Gesetz im Reichstag angenommen wäre, nachdem die Beschlußunfähigkeit desselben vom Präsidenten auf Grund einer vorgenommenen Zählung konstatirt war, oder wenn ein Reichsgesetz, das auch äußerlich als eine Abänderung der Reichsverfassung auftritt, im Bundesrath nicht die erforderliche Majorität erhalten hätte. Lauter höchst unpraktische und unwahrscheinliche Fälle, wie der Verf. mit Recht bemerkt.

Dagegen besitzt der Richter keinerlei Befugniß, die Beschlüsse der bei der Gesetzgebung betheiligten Organe zum Gegenstand seines Superarbitriums zu machen, und zwar weder solche über formelle noch solche über materielle Fragen. Ueber die geschäftliche Behandlung entscheidet jede parlamentarische Versammlung, überhaupt jedes Kollegium allein und definitiv. Wenn der Reichstag seine Beschlußfähigkeit ausdrücklich oder auch nur stillschweigend dadurch, daß er verhandelt und Beschlüsse faßt, konstatirt hat, so steht sie für Jedermann auch für den Richter unanfechtbar fest. Eben so wenig hat dieser das Recht, die sog. „materielle Verfassungsmäßigkeit" der Gesetze zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob die Vorschriften eines Gesetzes sich mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklang befinden. Ein solches Recht steht bekanntlich den Gerichtshöfen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Aber dort findet es in den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen seine Begründung. Die amerikanischen Verfassungen beruhen auf dem Prinzip der Theilung der Gewalten. Richterliche und gesetzgebende Gewalt stehen einander als gleichberechtigt gegenüber, während für die Verfassungsgesetzgebung besondere Organe vorhanden sind, welche sowohl zur Gesetzgebung als zur richterlichen Gewalt sich im Verhältniß der Ueberordnung befinden. Diese Voraussetzungen fehlen in Deutschland gänzlich, und mit den Voraussetzungen fallen auch die Konsequenzen fort. Die Verfassungsgesetzgebung ist in Deutschland nur eine Art der Gesetzgebung. Der Richter steht nicht neben, sondern unter dem Gesetz. Haben die bei der Gesetzgebung betheiligten Organe dadurch, daß sie ein Gesetz erließen, dokumentirt, daß sie dasselbe für verfassungsmäßig halten, so muß jedes andere Organ des Staates ihre Entscheidung respektiren, auch der oberste Gerichtshof. Von diesem Standpunkte aus gewinnt denn auch die Forderung, daß jedem Gesetze, welches mit einer Bestimmung der Verfassung im Widerspruch steht, die ausdrückliche Aufhebung des betreffenden Verfassungsartikels vorhergehe eine ganz andere Bedeutung als der Verf. (S. 37 ff.) ihr beilegt. Es soll nur für den Gesetzgeber der korrekte Weg bezeichnet, nicht dem Richter die Befugniß beigelegt werden, ein solches Gesetz als ungültig zu behandeln.

Aus den beiden ersten Paragraphen sei noch das nachgeholt, was der Verf. über das Verhältniß von Gesetzgebung und Autonomie bemerkt. Mit vollem Rechte hebt er hervor, daß die letztere nicht ein Gegensatz, sondern eine Unterart der ersteren ist und daß die Befugniß zum Erlaß von Gesetzen nicht zu den ausschließlichen Prärogativen der souveränen Gewalt gehört.

Im § 58 handelt der Verf., von Reichsgesetzen im formellen Sinne. Den Unterschied zwischen Gesetz im formellen und Gesetz im materiellen Sinne hat er schon in seiner Schrift über das Budgetrecht mit großer Klarheit und Anschaulichkeit entwickelt. Auf diesen Auseinandersetzungen beruhen auch die Ausführungen der vorliegenden Paragraphen.

In bemerkenswerther Weise zeigt der Verf., wie wichtig die Festhaltung des Unterschiedes von Gesetz im formellen und Gesetz im materiellen Sinne für die Interpretation einzelner Artikel der Reichsverfassung ist.

Bei der Erörterung über die Verordnungen des Reiches (§ 59) macht Laband auf einen Unterschied aufmerksam, der in der bisherigen reichsrechtlichen Literatur nicht hinreichend gewürdigt worden ist, den zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen. Erstere sind die ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassenen Anordnungen, welche Rechtsvorschriften enthalten und die Unterthanen unmittelbar verpflichten, letztere dagegen Vorschriften der höheren Verwaltungsorgane, welche die Organisation und Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden regeln und nur für diese verbindliche Kraft besitzen. Die Vorschrift des Art. 7 der Reichsverfassung, daß der Bundesrath über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen beschließt, ist lediglich auf Verordnungen der letzteren Art zu beziehen. Rechtsverordnungen dürfen daher im Reiche überhaupt nur auf Grund einer speziellen gesetzlichen Delegation erlassen werden. Hierin muß man dem Verf. gewiß beistimmen. Aber der Grundsatz gilt meines Erachtens nicht bloß für das deutsche Reich, sondern für alle konstitutionellen Verfassungen, die zum Erlaß von Gesetzen eine Mitwirkung der Volksvertretung verlangen. In den Verfassungsbestimmungen, welche diesen Grundsatz aussprechen, wird das Wort „Gesetz" unzweifelhaft im materiellen Sinne gebraucht, bedeutet also jede vom Staate angeordnete Rechtsnorm. Die dem Monarchen oder den Regierungsorganen beigelegte Befugniß, Verordnungen oder Ausführungsverordnungen zu erlassen, muß daher auf Verwaltungsverordnungen beschränkt werden. Sonst könnte dieselbe ebenso wie im Reiche (Laband S. 73) leicht dazu mißbraucht werden, die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung illusorisch zu machen.

In allen diesen Staaten ist daher für den Erlaß von Rechtsverordnungen eine spezielle gesetzliche Delegation zu fordern. Nur besteht eine solche nach den meisten anderen Verfassungen, auch nach denen der deutschen Einzelstaaten, in weit größerem Umfange als nach der deutschen Reichsgesetzgebung. Namentlich beruht auf ihr das Recht des Monarchen, interimistische Verordnungen mit Gesetzeskraft zu publiziren und die Befugniß der Verwaltungsbehörden, sog. Polizeiverordnungen zu erlassen.

Wenn Laband den Begriff der Promulgation auch bei den Verordnungen in Anwendung bringt, so ist das eine einfache Konsequenz seiner früher entwickelten Auffassung über die Promulgation der Gesetze. Von meinem abweichenden Standpunkt aus versteht es sich von selbst, daß ich das Institut der Promulgation auch in Bezug auf die Verordnungen nicht anerkenne. Ich nehme daher für die Gerichte nicht nur die Prüfung der materiellen, sondern auch die der formellen Erfordernisse der Verordnungen in Anspruch. Doch ist letztere praktisch von geringer Bedeutung. Laband meint, die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnungen sei kein ausschließliches Vorrecht der Gerichte (S. 88), das soll wohl heißen, sie stehe auch den Verwaltungsbehörden und den einzelnen Unterthanen zu. In Bezug auf die Unterthanen ist dies zuzugeben, es wird aber dabei in der Regel praktisch doch auf eine richterliche Entscheidung ankommen, da die Folge der Nichtbeachtung einer Verordnung gewöhnlich die Verhängung einer Strafe ist. Für die Verwaltungsbehörden dagegen liegt die Sache insofern anders, als die Verordnung sich regelmäßig

als eine Anordnung der ihnen vorgesetzten Behörde charakterisirt. Durch seine Bemerkungen S. 89 N. 2 erkennt der Verf. dies im Wesentlichen selbst an.

Aus dem § 60 ist namentlich eine Erörterung über die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes hervorzuheben. Laband behauptet, aus dem Begriff des Gesetzes folge, daß im Prinzip dem Gewohnheitsrecht eine derogatorische Kraft nicht zukomme. Wohl aber könne ein Gesetz unanwendbar werden, wenn die Thatbestände, welche es regeln wolle, nicht mehr existirten. Die s. g. derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes reduzirt sich daher auf eine Interpretation des Gesetzes. Die Begründung dieses Gedankens behält sich der Verf. für eine andere Gelegenheit vor. Es wird daher gerechtfertigt sein, sich seinen Ansichten gegenüber zunächst nur referirend zu verhalten. Sonst geben weder dieser Paragraph noch der folgende, der vom Verhältniß der Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung handelt, zu Bemerkungen Veranlassung. Meine abweichende Ansicht in Bezug auf die Gesetzgebung des Staatenbundes habe ich bereits bei der Besprechung des ersten Bandes hervorgehoben, mit allen übrigen Ausführungen bin ich einverstanden.

Eine sehr interessante und verdienstvolle Darstellung enthält der letzte Paragraph des siebenten Kapitels, welcher die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen behandelt. Auch hier kann ich mich in den meisten Beziehungen beistimmend verhalten. Nur in drei Punkten muß ich eine abweichende Meinung geltend machen.

Ich theile nicht die Bedenken, welche der Verf. (S. 144) hinsichtlich der Publikation der Landesgesetze für Elsaß-Lothringen hegte. Er meint, da auch diese Gesetze Reichsgesetze seien, so hätte ihre Verkündigung nach Einführung der Reichs-Verfassung der Bestimmung des Art. 2 gemäß durch das Reichsgesetzblatt und nicht durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erfolgen müssen. Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß die Bestimmung des Art. 2 nur solche Gesetze im Auge hat, welche auf Grund der Reichsverfassung erlassen werden, also in der allgemeinen Competenz des Reiches liegen. Die Befugniß des Reiches aber zum Erlaß von Landesgesetzen in Elsaß-Lothringen beruht nicht auf der Reichsverfassung, sondern auf den Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871.

Durch das Gesetz vom 2. Mai 1877 ist für Elsaß-Lothringen eine neue Form der Landesgesetzgebung, die durch den Kaiser im Vereine mit Bundesrath und Landesausschuß, eingeführt worden. Es entsteht nun die Frage, ob diejenigen elsaß-lothringischen Landesgesetze, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Mai 1877 im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen sind, künftighin durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes und Landesausschußes gegebenes Gesetz aufgehoben werden können. Der Verf. verneint sie. Er begründet seine Meinung, indem er sagt, die Gesetzgebungsbefugniß, welche dem Kaiser im Verein mit Landesausschuß und Bundesrath übertragen sei, beruhe auf einer Delegation der Reichsgesetzgebung, ein Gesetz des Reiches könne aber nicht durch einen Akt seines Delegaten aufgehoben werden. Ich halte diese Ausführung nicht für zutreffend. Das Gesetz vom 2. Mai 1877 gebraucht den Ausdruck „Landesgesetze" in dem Sinne, daß es darunter alle Gesetze begreift, welche nicht innerhalb der allgemeinen Competenz des Reiches liegen. Wird aber einem Organe die Befugniß ertheilt, solche Gesetze zu erlassen, so liegt darin auch die Ermächtigung, frühere Gesetze dieser Art aufzuheben. Der Grundsatz, daß ein Gesetz des Reiches durch einen Willensakt seines Delegaten nicht aufgehoben werden könne, findet selbstver-

ständlich dann keine Anwendung, wenn dem Delegaten die Befugniß dazu ausdrücklich durch Reichsgesetz übertragen ist. Endlich muß auch noch berücksichtigt werden, daß § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 die ausschließliche Abänderung im Wege der Reichsgesetzgebung nur für solche Landesgesetze vorbehält, welche künftig im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden; durch argumentum e contrario darf daher gefolgert werden, daß für die früheren Reichsgesetze derselben Art ein anderer Grundsatz gelten soll.

Das Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 8 ermächtigt den Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes s. g. Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft zu erlassen. Dieselben dürfen Nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist. Die letzte Bestimmung interpretirt Laband so, daß er unter „Reichsgesetzen" auch diejenigen in den Bereich der Landesgesetzgebung fallenden Gesetze versteht, welche mit Zustimmung des Reichstages erlassen sind.

Nach dem schon eben berührten in der Reichsgesetzgebung herrschenden Sprachgebrauche, muß man aber, wie ich glaube, gerade zu einem entgegengesetzten Resultate kommen. Die in Elsaß-Lothringen geltenden „Reichsgesetze" bilden den Gegensatz zu den elsaß-lothringischen Landesgesetzen, es sind darunter also alle diejenigen Gesetze des Reiches verstanden, welche in der allgemeinen Reichskompetenz liegen. Nur diese dürfen durch Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft nicht abgeändert werden, während solche Verordnungen auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung ohne Beschränkung zulässig sind.

Der Verf. gesteht selbst ein (S. 148 N. 2), daß diese Interpretation mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 25. Juni 1873 vereinbar ist.

Er beruft sich aber für seine abweichende Meinung auf die Motive. Die betreffende Stelle derselben lautet:

„Der Entwurf trifft für solche Fälle Fürsorge, indem er die kaiserliche Befugniß statuirt, unter Zustimmung des Bundesrathes im Bereiche der Landesgesetzgebung und unter Wahrung der Verfassung und der in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetze Verordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen."

Die stilistische Fassung der Motive ist keine glückliche. Es scheint auf den ersten Blick allerdings so, als wenn der mit „und" beginnende Passus eine weitere Einschränkung zu „Landesgesetzgebung" enthalten sollte. Doch wird eine solche Auffassung dadurch ausgeschlossen, daß in demselben nicht bloß von „Reichsgesetzen", sondern auch von der „Verfassung" die Rede ist. Da es eine elsaß-lothringische Landesverfassung nicht gibt, die Reichsverfassung aber nicht den Charakter eines elsaß-lothringischen Landesgesetzes hat, so bleibt nichts übrig, als die Worte „unter Wahrung der Verfassung und der in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetze" als einen erläuternden Zusatz zu „im Bereiche der Landesgesetzgebung" aufzufassen. Dadurch erhält aber die Auffassung, daß Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft auf dem ganzen Gebiete der Landesgesetzgebung zulässig sind, sogar noch eine weitere Bestätigung.

Das achte Kapitel beschäftigt sich mit den Staatsverträgen des Reiches. Den Hauptgegenstand der Erörterung bildet die Frage, inwieweit bei solchen Verträgen, welche in den Bereich der Gesetzgebung fallen, eine Mitwirkung vom Bundesrath und Reichstag erforderlich ist. Die Rechte der Volksvertretung hinsichtlich des Abschlusses und der Gültigkeit von Staatsverträgen sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher

Behandlung gewesen. Nach englischem Staatsrecht besitzt der König die Befugniß allein und ohne Mitwirkung des Parlaments, Verträge aller Art mit fremden Mächten zu schließen und dadurch den Staat völkerrechtlich zu verpflichten. Das Parlament wird damit nur befaßt, wenn es sich um Erlaß eines Gesetzes oder um Geldbewilligungen zur Ausführung eines Vertrages handelt. Diesen Grundsatz übertragen Gneist [1]) und v. Rönne [2]) als einen normalen Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechtes ohne Modifikationen auf Preußen und das deutsche Reich. Dagegen hat E. Meier [3]) die Behauptung aufgestellt und in ausführlicher Darstellung zu begründen versucht, daß nach preußischem und deutschem Reichsstaatsrecht nicht nur die staatsrechtliche Vollziehbarkeit, sondern auch die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge von der Zustimmung des Landtages, bez. des Bundesrathes und Reichstages abhängig sei. In diesen Streit tritt Laband ein. Er entscheidet sich für die erste Ansicht. Er setzt auseinander, daß der Abschluß eines Staatsvertrages lediglich Wirkungen für die kontrahirenden Staaten erzeugt. Die Behörden und Unterthanen derselben bindet er nur in Folge eines Befehls ihres Staates. Dieser staatliche Befehl kann nun allerdings so erlassen werden, daß man die einzelnen Aenderungen, welche der Vertrag in dem Rechtszustande des Landes bewirkt, durch ein besonderes Gesetz feststellt. Die gewöhnliche Form ist aber die, daß dem ganzen Vertrage durch Publikation in der Gesetzsammlung gesetzliche Kraft beigelegt wird. Welches Organ eines Staates zum Abschluß von Verträgen befugt ist, d. h. das Recht besitzt, den Staat völkerrechtlich zu verpflichten, läßt sich nicht nach völkerrechtlichen oder allgemein konstitutionellen Prinzipien, sondern nur nach der Verfassung des betreffenden Staates beurtheilen. Nach preußischem und deutschem Reichsstaatsrecht steht dieses Recht dem Könige, bez. dem Kaiser zu. Wenn Art. 48 der preußischen Verfassung und Art. 11 der Reichsverfassung die Gültigkeit der Verträge von der Genehmigung des Landtages, bez. des Bundesrathes und Reichstages abhängig machen, so ist diese Bestimmung von der staatsrechtlichen Gültigkeit zu verstehen. Da aber der König und Kaiser die völkerrechtliche Verpflichtung nur dann übernehmen kann, wenn er weiß, daß er im Stande sein wird, den Vertrag staatsrechtlich in Wirksamkeit zu setzen, so darf man es als eine Rechtspflicht desselben bezeichnen, die in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifenden Verträge erst dann zu ratifiziren, d. h. abzuschließen, wenn sie die Genehmigung des Landtags, bez. des Bundesraths und Reichstags erhalten haben.

Ich stimme den Auseinandersetzungen Laband's in allen wesentlichen Beziehungen bei. Aber ich glaube, da dieser Punkt in Laband's eigener Ausführung gar nicht hervortritt, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die von ihm entwickelten Grundsätze des preußischen Staatsrechtes und deutschen Reichsrechts keineswegs identisch mit denen des englischen Staatsrechts sind. Seine Auffassung weicht daher auch von der Gneist'schen und v. Ruenne'schen in einigen Beziehungen ab, obwohl er sich selbst auf diese Schriftsteller beruft. Das englische Parlament kennt, wie Gneist in seinem Gutachten unter Berufung auf May mit Recht hervorhebt, keine Geschäftsform, in welcher

---

[1]) In einem Gutachten für das preußische Abgeordnetenhaus, abgedruckt bei E. Meier, über den Abschluß von Staatsverträgen S. 337 ff.

[2]) Preuß. Staatsrecht 1877, Verfassungsrecht des deutschen Reichs, S. 59 ff.

[3]) Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874. Dieser Ansicht hat sich in der neuen Auflage auch v. Rönne (S. 123) angeschlossen.

die Zustimmung zu Staatsverträgen zu ertheilen wäre. Es beschließt nur über Gesetzes- oder Budgetvorlagen, welche zur Ausführung von Staatsverträgen dienen. Zu seiner Abstimmung gelangen daher meist nicht der ganze Vertrag, sondern nur einzelne Bestimmungen desselben, welche in das bestehende Recht eingreifen oder finanzielle Aufwendungen erforderlich machen. Anders in Preußen und im deutschen Reiche. Die in Preußen schon vor Erlaß der Verfassung bestehende Sitte, solche Verträge, welche Rechtsvorschriften enthielten, in der Gesetzsammlung zu publiziren, hatte zur Folge, daß man bei Einführung der konstitutionellen Staatsform nicht Vorschriften über Ausführungsgesetze zu Verträgen gab, sondern bestimmte, daß der Vertrag selbst der Genehmigung des Landtags unterbreitet werden soll. Dies ist die Bedeutung des Art. 48 der Verfassungsurkunde, welcher auch für die deutsche Reichsverfassung maßgebend geworden ist. Der preußische Landtag und der deutsche Reichstag brauchen sich nicht, wie Gneist und v. Rönne im Anschluß an das englische Recht behaupten, damit zu begnügen, daß ihnen auf einen Staatsvertrag bezügliche Gesetzes- und Budgetvorlagen gemacht werden; sie haben ein Recht darauf, daß das unter den Regierungen vereinbarte Vertragsinstrument zu ihrer Kenntniß gelangt und zum Gegenstand ihrer Abstimmung gemacht wird.

Damit hängt noch ein weiterer Unterschied zusammen. Da das englische Parlament nur bei den Maßregeln zur Vollziehung der Verträge betheiligt wird, von einer Vollziehung aber erst dann die Rede sein kann, wenn der Vertrag perfekt, d. h. ratifizirt ist, so findet die Vorlegung der Staatsverträge an das Parlament immer erst nach geschehener Ratifikation statt. [1]) Im Gegensatz dazu muß es, wie Laband mit Recht auseinandersetzt, als den Vorschriften der preußischen und deutschen Reichsverfassung entsprechend erachtet werden, den Vertrag vor der Ratifikation der Abstimmung der gesetzgebenden Organe zu unterbreiten. Nach englischem Rechte hat daher der König die verfassungsmäßige Befugniß, den Staat ohne das Parlament völkerrechtlich zu verpflichten, er kann aber die übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nur mit dessen Mitwirkung erfüllen. Da nun eine Rechtspflicht, diese Mitwirkung zu gewähren, für das Parlament nicht existirt, so ist es allerdings theoretisch möglich, daß ein verfassungsmäßig abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag auf völlig verfassungsmäßige Weise unvollziehbar wird. Insofern spricht E. Meier [1]) nicht mit Unrecht von einer Inkongruenz des englischen Rechts, welche nur wegen des Systems parlamentarische Regierung thatsächlich ohne Nachtheile bleibt. An dieser Inkongruenz würde auch unser Recht leiden, wenn die Gneist'sche und v. Rönne'sche Ansicht richtig wäre. Und diese Inkongruenz würde bei uns doppelt bedenklich sein, da uns das Remedium fehlt, welches die Engländer in dem System parlamentarischer Regierung besitzen. Nach der Laband'schen Auffassung dagegen besteht keine solche Inkongruenz. Der König und Kaiser hat zwar das Recht, den preußischen Staat und das Reich völkerrechtlich zu binden, aber auch die Pflicht, sich vorher der Zustimmung der gesetzgebenden Organe zu versichern. Eine Kollision zwischen völkerrechtlicher Verbindlichkeit und staatsrechtlicher Vollziehbarkeit bleibt allerdings auch hier möglich, aber doch nur dann, wenn das Staats- oder Reichsoberhaupt verfassungswidrig, nicht dann, wenn es verfassungsmäßig gehandelt hat.

[1]) E. Meier a. a. O. S. 116.

Da nach den Ausführungen des Verf. sowohl Bundesrath als Reichstag vor der Ratifikation ihre Genehmigung ertheilen müssen, so erscheint die Stellung beider Faktoren beim Abschluß von Staatsverträgen als eine durchaus gleichartige. Nur daß sich die Nothwendigkeit der Zustimmung vor der Ratifikation für den Bundesrath unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 11 der Reichsverfassung ergibt, in Bezug auf den Reichstag dagegen erst als das Resultat einer juristischen Deduktion erscheint. Die Ansicht, daß die Zustimmung des Bundesraths ein Bestandtheil der völkerrechtlichen Legitimation des Kaisers sei, wird vom Verf. mit Recht zurückgewiesen.

Nicht einverstanden bin ich hinsichtlich der Frage, ob auch Friedensverträge unter die bisher behandelte Vorschrift des elften Artikels der Reichsverfassung fallen

Im ersten Absatz des Art. 11 heißt es: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen u. s. w." Aus diesem Wortlaute geht meines Erachtens hervor, daß die Reichsverfassung Vertragsschluß und Friedensschluß als völkerrechtliche Funktionen verschiedener Art behandelt, die für die erstere Funktion geltenden Grundsätze daher nicht ohne Weiteres auf die letztere ausgedehnt wissen will. Auch die Bestimmungen des Art. 48 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher nachweislich dem Art. 11 der Reichsverfassung zum Vorbild gedient hat, weisen auf eine abweichende Behandlung der Friedensverträge hin. Freilich versteht sich von selbst, daß auch bei der Ausführung von Friedensverträgen eine Mitwirkung der gesetzgebenden Organe eintreten muß, wenn dieselben Aenderungen in der Gesetzgebung oder finanzielle Bewilligungen erfordern. Aber es braucht weder eine Vorlegung des Friedensvertrages im Wortlaut, noch eine Verlegung vor dem Abschluß stattzufinden. Vielmehr genügt eine nachherige Betheiligung von Bundesrath und Reichstag bei dem Erlaß der Ausführungsgesetze. Die beiden Körperschaften werden sich daher gegenüber einem abgeschlossenen Friedensvertrage in der Regel in einer Zwangslage befinden. Aber das rechtfertigt sich hinreichend durch die eigenthümliche Natur der Friedensschlüsse. Diesen Grundsätzen entsprechend ist auch beim Friedensschluß mit Frankreich im Jahre 1871 verfahren worden.

Das neunte Kapitel beschäftigt sich mit der Verwaltung des Reiches. Im ersten Abschnitt werden die allgemeinen Grundsätze, nämlich der Begriff der Verwaltung, die Formen der Verwaltung, Reichsverwaltung und Staatsverwaltung behandelt, im zweiten die einzelnen Verwaltungszweige: Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, der Post und Telegraphie, des Eisenbahnwesens, des Bankwesens, des Münzwesens mit Einschluß des Papiergeldes, des Maß- und Gewichtswesens, des Gewerbewesens. Wir haben alle Veranlassung, dem Verfasser für diese Erörterungen besonders dankbar zu sein. Das Verwaltungsrecht nimmt, obwohl seine Wichtigkeit eigentlich von Niemand bestritten wird, weder im akademischen Unterricht noch in der Literatur die Stelle ein, welche ihm gebührte. Wenn wir auch vortreffliche Arbeiten über allgemeine Verwaltungslehre besitzen, so machen doch diese die Behandlung des speziellen deutschen Verwaltungsrechtes nicht überflüssig. Im Gegentheil die allgemeine Verwaltungslehre wird gerade aus solchen Bearbeitungen des positiven Stoffes ihre beste und werthvollste Anregung schöpfen. Die Behandlung des Verwaltungsrechtes muß aber wie die jeder Rechtsdisziplin eine juristische sein.

Der Verf. hat auch in der verwaltungsrechtlichen Partie seines Werkes diesen Charakter auf das strengste festgehalten. Er ist ebenso weit entfernt von einer bloßen Reproduktion der Gesetzbestimmungen, als von einer ausschließlich legislativen und politischen Behandlung als endlich von rechtsphilosophischen Konstruktionen, welche sich in dem Nebelmeer der „Gesellschaft" und anderer durchaus unjuristischer Begriffe verlieren. Sein Werk enthält auch in dieser Beziehung nichts mehr und nichts weniger als eine wissenschaftliche Behandlung des geltenden Rechtes.

Auf Einzelheiten kann ich bei der Besprechung dieser Theile nicht eingehen. Ich würde auch zu den Detailausführungen des Verf. nur wenig zu sagen haben, da sie fast ausnahmslos wohl begründet erscheinen. Nur zu den allgemeinen Grundsätzen über Verwaltung muß ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Wenn der Verf. „Staatsverwaltung" als „die freie Thätigkeit der Staatsregierung behufs Durchführung der staatlichen Aufgaben innerhalb der von der Rechtsordnung des Staates gesteckten Grenzen" definirt, so ist dagegen nichts einzuwenden. Auch seine Polemik gegen die Bezeichnung der Verwaltung als bloßer Vollziehung der Gesetze erscheint wohl begründet. Nur überschätzt er meines Erachtens die Verbreitung und den Einfluß, welche die von ihm bekämpfte Ansicht besitzt, ganz außerordentlich, wenn er sie wiederholt (S. 199, 228, die in der staatsrechtlichen Literatur herrschende nennt. In der populären Auffassung mag sie noch immer maßgebend sein, und in der französischen Jurisprudenz auch heute noch eine große Rolle spielen. Die deutsche Staatsrechtswissenschaft dagegen hat schon längst den Standpunkt aufgegeben, daß die Verwaltung bloße Exekutive sei.

Ich bin sogar der Ansicht, daß die Auffassung der Verwaltung als freier Thätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken in noch umfassenderem Maße zur Geltung gebracht werden muß, als der Verf. es thut, und befinde mich daher im Gegensatz zu den Behauptungen, welche er S. 202 ff. über das Verhältniß von Gesetzgebung und Verwaltung aufstellt. Der Staat, so setzt er auseinander, bedient sich behufs Durchführung seiner Aufgaben seiner Herrschaft über Land und Leute; er verlangt Leistungen; er befiehlt Handlungen; er beschränkt die Handlungsfreiheit durch Verbote. Dieses imperium ist aber in dem modernen, zivilisirten Staate keine willkührliche, sondern eine durch Rechtssätze bestimmte Gewalt. Der Staat kann von seinen Angehörigen *keine Leistung und keine Unterlassung fordern, er kann ihnen Nichts befehlen und nichts verbieten als auf Grund eines Rechtsgesetzes.* Dies ist das Merkmal des Rechtsstaates im Gegensatz zur Despotie. Der Staat kann Niemanden zur Zahlung von Steuern, zur Leistung von Militärdiensten u. s. w. zwingen, wenn nicht durch Gesetz diese Befugniß des Staates anerkannt ist. Eben so wenig kann die Regierung Jemanden in seiner Gewerbethätigkeit, oder in der freien Bewegung oder an der freien Benutzung seines Eigenthums u. s. w. hindern und ihm im Interesse der allgemeinen Sicherheit, Gesundheit, Wohlfahrt oder im Interesse der Staatsfinanzen Beschränkungen auferlegen außer auf Grund eines Rechtsatzes, welcher die Behörden des Staates dazu ermächtigt. Und ähnlich heißt es später (S. 217): „*Jeder Verwaltungsbefehl muß daher auf einem Gesetze beruhen*, welches die Regierung mit der Befugniß ausstattet, eine derartige Leistung, Handlung oder Unterlassuug von den Unterthanen zu verlangen. Es gilt dies *ausnahmslos* und findet nicht bloß auf die Einforderung von finanziellen oder

militärischen Leistungen, sondern in demselben Umfange auf alle polizeilichen Gebote und Verbote Anwendung.

Diese Auseinandersetzungen verkennen meines Erachtens das Wesen der Verwaltung und namentlich das der Polizei. Die polizeilichen Funktionen des Staates bestehen nicht in einer begrenzten Summe bestimmter Befugnisse, sondern die Polizeigewalt ist das Recht, dem Einzelnen überall da mit Anwendung von Zwang entgegenzutreten, wo es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit nothwendig erscheint. Das Ge- und Verbietungsrecht der Polizeibehörden beruht daher auf der Natur der polizeilichen Thätigkeit und braucht nicht durch spezielle Gesetze begründet zu werden. Seine Ausübung darf nur nicht im Widerspruch mit den Gesetzen stehen. Letztere sind nicht die Voraussetzung, sondern die Schranke der polizeilichen Thätigkeit. Diese Auffassung rechtfertigt sich auch durch die geschichtliche Entwicklung des Verwaltungsrechts. In den Zeiten des sogen. Polizeistaates war für die Ausübung der polizeilichen Thätigkeit lediglich das Ermessen der Polizeibehörden maßgebend. Der Uebergang vom Polizeistaate zum Rechtsstaate hat sich nun aber nicht mit einem Male vollzogen, — es möchte Laband schwer fallen, den Zeitpunkt zu fixiren, in welchem er eingetreten ist — sondern allmählich durch die fortschreitende Verwaltungsgesetzgebung. Die Bedeutung dieser Gesetzgebung ist nicht die, daß sie die polizeilichen Befugnisse der Behörden erst begründete, sondern die, daß sie die vorhandenen einschränkte. Je mehr die einzelnen Verwaltungsgebiete eine gesetzliche Regelung erfahren, desto mehr wird sich allerdings die Sache thatsächlich so verhalten, wie Laband es darstellt. Die Verwaltungsorgane können sich für ihre im speziellen Falle erlassenen Verfügungen auf allgemeine gesetzliche Normen berufen. Aber zum Prinzip darf der Grundsatz nicht erhoben werden. Auch ohne gesetzliche Vorschrift sind die polizeilichen Organe befugt, einzuschreiten, wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig erscheint. Bei dem Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit, einer Viehseuche, beim Auftreten eines Insektes, von welchem den Saaten unserer Felder oder den Reben unserer Weinberge Gefahr droht, können die Polizeibehörden in Ermangelung bestehender gesetzlicher Normen unmöglich warten, bis sich die Gesetzgebung mit dem Gegenstande beschäftigt hat; sie müssen ohne Verzug einschreiten und dürfen jedes Zwangsmittel anwenden, das geeignet ist, der Weiterverbreitung Einhalt zu thun. Indem man den Einzelnen diesem Gebietungs- und Verbietungsrechte der Verwaltungsbehörden unterwirft, macht man ihn nicht zum Staatssklaven (Laband S. 217), man wahrt dadurch nur der Verwaltung diejenige Freiheit der Aktion, ohne welche sie ihre Aufgaben in der That nicht erfüllen kann.

Endlich muß ich mich gegen Laband's Behandlung der „Formen der Verwaltung" erklären. Er bezeichnet die Verwaltungsakte als „Rechtsgeschäfte", ein Ausdruck, der nicht unrichtig ist, der aber wegen der privatrechtlichen Bedeutung, in welcher das Wort gewöhnlich gebraucht wird, vielleicht besser vermieden worden wäre. Die Rechtsgeschäfte der Verwaltung sind, fährt er fort, ganz ebenso wie auf dem Gebiete des Privatrechts, entweder zweiseitige, d. h. Verträge, oder einseitige, d. h. Befehle. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Verwaltungsthätigkeit des Staates auch im Abschluß von Verträgen sich äußern kann.

Aber solche Verträge sind nur möglich, entweder im Verkehr mit andern Staaten oder im vermögensrechtlichen Verkehr mit Privatpersonen. Und bei

beiden Arten ist nur die Frage nach der Legitimation des vertragsschließenden Organes staatsrechtlicher Natur; materiell werden die ersten von den Grundsätzen des Völkerrechts, die letzteren von denen des Privatrechts beherrscht. Dagegen gibt es keine staatsrechtlichen Verträge. Der Staat steht dem Einzelnen als herrschendes Subjekt gegenüber, nicht durch gegenseitige Vereinbarung, sondern durch einseitige Staatsakte werden die Rechtsbeziehungen beider zu einander geregelt. Auch da, wo materiell eine Willensübereinstimmung vorliegt, erscheint die betreffende Handlung in der Form einer staatlichen Verfügung. Die Uebereinstimmung des staatlichen und individuellen Willens beruht nicht auf einer Vereinbarung zweier gleichberechtigter Subjekte, sondern auf der Erfüllung einer Bitte des Einzelnen durch den Staat.

Es giebt daher meines Erachtens nur eine einzige staatsrechtliche Form, in welcher sich die Verwaltungsthätigkeit gegenüber dem Einzelnen äußert, die Form der Verfügung. Aber Verfügung ist nicht identisch mit Befehl. Die Verfügungen können Befehle sein, d. h. den Unterthanen etwas gebieten oder verbieten, sie können denselben aber auch Berechtigungen verleihen. Die Anstellung von Beamten, die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die Ertheilung von Gewerbekonzessionen, von Petenten, die Aufnahme eines Einzelnen in eine Kranken- oder Armenanstalt sind Verwaltungsverfügungen, aber keine Befehle. Laband erwähnt diese Verfügungen nicht. Nur die Anstellung der Beamten erklärt er ausdrücklich für einen Vertrag, ein Standpunkt, gegen welchen ich bereits bei der Besprechung des ersten Bandes Einwendungen erhoben habe. Sollte er auch die andern angeführten Verwaltungsakte und die ihnen gleichstehenden für Verträge halten? Fast hat es den Anschein. Eine solche Theorie würde freilich meines Erachtens das Wesen der Verwaltung stark verkennen und zu äußerst bedenklichen Konsequenzen führen.

Ich habe auch bei der Besprechung des zweiten Bandes von Laband's Werken in vielen Beziehungen Widerspruch erheben zu müssen geglaubt. Ich erkenne aber auch hier gern an, daß selbst des Verf. abweichende Meinungen eine reiche Anregung und vielfachen Stoff zum Nachdenken bieten. Möge sein dritter Band nicht allzu lange auf sich warten lassen.

Die Gestaltung der Erbrechtsverhältnisse

der

deutschen Reichsangehörigen in Rußland

nach der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem deutschen Reiche und Rußland

vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874.

Ft. So bedeutend auch die Fortschritte sind, welche die Entwicklung des internationalen Rechtes in neuerer Zeit gemacht hat, so herrscht doch darin — wie bekannt — nach vielen Richtungen hin noch ein wesentlicher Mangel an feststehenden Prinzipien, theilweise sogar die größte Unklarheit betreffs der maßgebenden Grundsätze, und die widerstreitendsten Ansichten machen in den positiven Gesetzgebungen der Staaten sowohl wie in der Wissenschaft sich geltend. Ganz besonders aber ist dies in Bezug auf diejenigen Normen der Fall, welche die internationalen Rechtsbeziehungen der Privaten betreffen und in der Wissenschaft unter dem „internationales Privatrecht" zusammengefaßt zu werden pflegen. Die Schwierigkeiten, welche in der völkerrechtlichen Praxis hierdurch hervorgerufen werden, erreichen oft genug einen solchen Umfang, daß alle Bemühungen einer befriedigenden Lösung der Angelegenheiten scheitern.

Eine entschiedene Besserung dieses Zustandes ist unter den gegebenen Verhältnissen offenbar ausschließlich auf dem Wege der Verträge von Staat zu Staat zu erreichen, und in richtiger Würdigung dessen ist die vorzugsweise praktischen Gesichtspunkten folgende Strömung unsrer Zeit dahin gerichtet, die Rechtsfragen dieser Art in Ansehung ganzer Rechtsinstitute durch Uebereinkunft zwischen den einzelnen souveränen Staaten einfürallemal zur Entscheidung zu bringen.

Wenn deshalb schon an sich jeder neue Staatsvertrag, welcher die Regelung von Materien des internationalen Privatrechts zum Gegenstande hat, Beifall verdient, so mußte auf deutscher Seite — wegen der Verhältnisse in Rußland — die „Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem deutschen Reiche und Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874" mit aufrichtigster Freude begrüßt werden. Denn die Fachbildung der russischen Richter ist zur Zeit in der Regel nach unseren Anschauungen noch recht mangelhaft und der, zudem oft gänzlich mißverstandene, Buchstabe ihres Gesetzes gewöhnlich die einzige Norm, welche sie beachten. Für internationale Rechtssätze fehlt dort meist sogar jedes Verständniß, und es finden selbst diejenigen Normen, welche sonst von allen Kulturstaaten gegenwärtig über-

einstimmend anerkannt und befolgt werden, nicht die entsprechende allgemeine Berücksichtigung, so daß es fremdländischen Interessenten häufig unmöglich ist, ihre darauf basirten Ansprüche mit Erfolg geltend zu machen. Der Uebelstand wird dagegen im Wesentlichen beseitigt, sofern ein Staatsvertrag vorliegt; die Anwendung der Bestimmungen desselben im einzelnen konkreten Falle kann keinen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen, und es kommt Letzteres in der That auch selten vor. Hierin vor Allem beruht die große Bedeutung der Konvention überhaupt.

Geht man näher auf die materiellen Rechtsbestimmungen derselben ein, so ist von besonderer Tragweite der Unterschied, welcher zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Nachlaßvermögen hinsichtlich der Vererbung gemacht wird; er ist auch bei der gegenwärtigen Erörterung als wesentlich festzuhalten.

Die Konvention schreibt nämlich (Art. 10) vor, daß über die Erbfolge in das bewegliche Nachlaßvermögen die Gesetze und Gerichte des Staates, dem der Erblasser angehört habe, entscheiden, die Erbfolge in die zum Nachlasse gehörenden unbeweglichen Güter aber nach den Gesetzen des Landes, in welchem jene gelegen sind, sich bestimme und die Gerichte dieses Territoriums für alle auf die Immobiliarverlassenschaft bezüglichen Rechtssachen ausschließlich zuständig seien. Es wird also damit eine doppelte Erbfolge eingeführt und dem Prinzip der das ganze Vermögen umfassenden Universalsuccession die Anerkennung versagt.

Ein solches System stimmt nun allerdings mit den in Deutschland jetzt bestehenden Rechtsanschauungen und gesetzlichen Bestimmungen nicht überein; denn bei uns hat bekanntlich die Universalsuccession des römischen Rechts, die Idee der juristischen Einheit des gesammten Nachlasses, Eingang gefunden, und sie wird mit Recht als nothwendig angesehen für diejenigen Staaten, welche bereits zu einer höheren Kulturstufe gelangt. Es kann deshalb nicht nur vom rein theoretischen Standpunkte geltend gemacht werden, daß die fragliche Bestimmung für uns einen Rückschritt auf der Bahn der Entwickelung des Rechts darstelle, sondern auch in praktischer Hinsicht liegt ein erhebliches Bedenken vor, weil in Ansehung der in Rußland sich aufhaltenden Reichsangehörigen andere Rechtssätze vom Staate zur Anwendung gebracht werden, als hinsichtlich der im Staatsgebiete selbst weilenden, sodaß eine Ungleichheit besteht. Auch läßt es sich nicht verkennen, daß in der That der Ausschluß unseres Prinzips der Universalsuccession mitunter, besonders hinsichtlich der Intestaterbfolge, Verhältnisse eigenthümlicher Art, Unzuträglichkeiten zur Folge haben muß; dieselben werden weiterhin an geeigneter Stelle Erwähnung finden.

Allein es ist diesen Bedenken gegenüber vor Allem in Erwägung zu ziehen, daß es sich in concreto nicht um einen deutschen Gesetzgebungsakt, um die Ausübung der im Begriffe der Territorialsouveränetät begründeten Rechte auf die Staatsunterthanen, sondern um einen internationalen Vertrag handelt, der die Rechtsverhältnisse der Angehörigen zweier verschiedener, selbstständiger Staaten gleichmäßig regeln soll, und daß hierbei der ausschließlich deutsche Standpunkt, so wenig dessen juristische Korrektheit zu bestreiten ist, gegenüber dem auf einer nicht konformen Ansicht beruhenden Widerspruch des Mitkontrahenten nicht festgehalten zu werden vermochte, ohne das Ganze, welches so dringend nothwendig, in Frage zu stellen. Diese rein praktische Rücksicht mußte alle entgegenstehenden theoretischen Bedenken unbedingt überwiegen und zurücktreten lassen. — Der Vortheil der Aufrechterhaltung unseres Prinzips

der Universalsuccession würde ohne Zweifel nicht geeignet gewesen sein, den Nutzen der Konvention auch in der Gestalt, wie sie vorliegt, aufzuwiegen. Die Frage der Vererbung des Immobiliarvermögens ist hier überhaupt von weit geringerer Bedeutung, als diejenige der Vererbung des Mobiliareigenthums. Nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Deutschen, namentlich auch von den in Rußland selbst sich aufhaltenden, besitzt dort Grundeigenthum und es sind schon die Fälle, daß deutsche Reichsangehörige bei blos ganz vorübergehendem Verweilen in jenem Lande verstorben, fast ebenso häufig als das Ableben solcher Deutschen, die mit Grundbesitz daselbst angesessen sind; jene aber wegen der Thatsache ihres Todes auf russischem Territorium nach dessen Rechte und also nach Grundsätzen, welche von unsern so erheblich verschieden sind, beerbt zu sehen (wie es mindestens in vielen Fällen wirklich geschehen ist), muß für unser Rechtsgefühl, nach unserer Auffassung des Erbrechts, gewiß weit peinlicher sein, als von dieser Rechtsanschauung da abzuweichen, wo es sich ohnehin meist um Deutsche handelt, welche ohne „esprit de retour" in Rußland sich niedergelassen und davon erbberechtigte Familienmitglieder sich auch wohl mit dem Gedanken, dort zu bleiben, und mit den russischen Verhältnissen überhaupt in jeder Hinsicht vertraut gemacht haben, deswegen durch die Anwendung des russischen Rechtes auf sie sich kaum verletzt fühlen und etwas Anderes gar nicht erwarten oder wünschen.

Sodann fällt auch in's Gewicht, daß durch die betreffenden Bestimmungen der Konvention durchaus kein novum in Bezug auf internationale Rechtsverhältnisse geschaffen worden ist, denn es gibt noch heute Kulturstaaten — z. B. England — in denen die römische Idee der Universalsuccession bisher nicht durchgedrungen ist und in deren Rechtssystem demzufolge für die Erbfolge in Immobilien lediglich die lex rei sitae, für die Erbfolge in Mobilien dagegen die lex domicilii maßgebend ist. In jenen Ländern haben die fraglichen Bestimmungen des Territorialrechts meines Wissens bis jetzt auch auf den Nachlaß deutscher (wie andrer Fremder), welche daselbst verstorben sind, unbeanstandet Anwendung gefunden und werden noch heutzutage angewendet. Die dortigen Zustände sind somit denen vollkommen analog, welche durch die Konvention hervorgerufen werden.

Ueberdies darf auch nicht übersehen werden, daß selbst in Deutschland der Grundsatz der Universalsuccession noch keineswegs in seiner vollen Ausdehnung zur Geltung gelangt ist. Das ältere deutsche Recht, welches in Bezug auf unbewegliches Eigenthum lediglich eine Singularsuccession kannte, besteht — wie bekannt — zur Zeit — wenn auch nicht selten durch den Einfluß des römischen Rechts modifizirt — partikularrechtlich noch fort hinsichtlich gewisser Arten von Immobilien (wie der Lehen, Familienfideikommisse, adliger Stamm- und Rittergüter, sowie mancher bäuerlicher Güter) und wo derartige Besonderheiten noch gesetzlich anerkannt sind, kann unzweifelhaft nur die lex rei sitae entscheiden.

Was nun speziell

I. die Erbfolge in das bewegliche Vermögen

anlangt, so möchte über die Konsequenzen der in dem Vertrage getroffenen Anordnungen Einiges zunächst im Allgemeinen zu bemerken sein.

Wie erwähnt, sanktionirt die Konvention das Prinzip, daß der Uebergang der Erbschaft nach dem Erbrechte des Landes erfolgt, welchem der Erblasser angehört, und daß alle bei der Vererbung in Betracht kommenden

Rechtsverhältnisse der Entscheidung des heimathlichen forum unterliegen; nicht das Domizil wird also hierbei für maßgebend anerkannt, sondern die Staatsangehörigkeit. Dieser Grundsatz, welcher mit den von den meisten Schriftstellern über das internationale Privatrecht an die Staatenpraxis gestellten Anforderungen vollkommen übereinstimmt, erscheint in der That als der allein richtige, nur er ist mit der wünschenswerthen Stabilität der Familien- und Erbrechtsverhältnisse sowie auch mit dem Rechtsgefühle der direkt Betheiligten, der im Auslande lebenden Deutschen, vereinbar. Die Letzteren — besonders in Rußland — pflegen in ihrer Mehrzahl, namentlich seit durch die Wiederaufrichtung eines deutschen Kaiserreichs die Träume der Nation von einem starken und in der ganzen Welt gebührend geachteten Vaterlande ihre Erfüllung gefunden haben, auch bei langjähriger Abwesenheit eine (äußerlich oft freilich kaum zur Schau getragene oder eingestandene) Anhänglichkeit an die Heimath zu bewahren; das heimische Recht, welches ja so eng mit den Sitten und dem ganzen Kulturzustand unseres Volkes zusammenhängt, pflegt bei ihnen, mindestens bei dem gebildeteren Theile, zu tief zu wurzeln, als daß die Uebersiedelung in ein fremdes Territorium einen überwältigenden Einfluß auszuüben vermöchte; es wird den meisten interessirten Deutschen gewiß zu Befriedigung gereichen, wenn anstatt des bezüglichen fremden Rechts, das in der Regel auf ganz anderen Lebensanschauungen beruht und vielfach auch in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist, das Privatrecht des Heimathlandes auch in der Fremde auf sie angewendet wird, besonders in Beziehung auf solche für das Wohl und Wehe der Familien hervorragend wichtige Rechtsverhältnisse, wie diejenigen des Erbrechtes in Wirklichkeit sind.

Daß die Gesetze der Heimath über den beweglichen Nachlaß entscheiden, erscheint insoweit sogar als eine unbestreitbare Forderung der Gerechtigkeit, als es sich um Personen handelt, welche nach nur kurzem und mit der Absicht eines dauernden oder doch längeren Verbleibens überhaupt nicht verbunden gewesenen Aufenthalte im fremden Territorium versterben; es würde sonst einer ganz zufälligen und unvorhergesehenen Thatsache eine unverhältnißmäßige Bedeutung und eine Wirkung beigelegt, welche bei der Verschiedenheit des materiellen Erbrechts der in Frage kommenden Staaten die berechtigsten Interessen schwer zu schädigen geeignet wäre.

In der Praxis ist allerdings — dies muß anerkannt werden — das besprochene Prinzip in Rußland schon früher häufig zur Geltung gelangt, allein dies war immer blos der Einsicht der in concreto zuständigen Behörde zu verdanken, und die Ungleichheit, welche durch die vielen Fälle entgegengesetzter Art hervorgerufen wurde, mußte dann fast noch empfindlicher das Rechtsgefühl verletzen. Eine Regelung der Frage in dem Sinne, wie sie in der Konvention stattgefunden, erschien daher um so mehr erforderlich, als es im einzelnen Falle oft sehr schwer — wenn nicht unmöglich — ist, festzustellen, ob wirklich ein blos vorübergehender oder ein dauernder Aufenthalt beabsichtigt gewesen.

Es mag hierbei in Ansehung mehrerer deutscher Bundesstaaten respekt. Rechtsgebiete vielleicht das Bedenken hervorgetreten sein, daß es mit den geltenden Gesetzen, namentlich denen über den Gerichtsstand, nicht vereinbar sei, wenn die Gesetze und Gerichte des Heimathstaates für Nachlaßsachen, welche das bewegliche Vermögen betreffen, auch dann zuständig sein sollen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in dem fremden Staate hatte, in welchem er verstarb. Allein diese Ansicht dürfte nicht für zutreffend erachtet werden

können. Denn, indem die betreffenden Gesetzgebungen hinsichtlich der Beerbung einer Person die lex domicilii für maßgebend und demgemäß das forum domicilii für kompetent erklären, haben sie wohl, zumächst und jedenfalls im Wesentlichen, lediglich die Rechtsordnung im Innern ihres Staates, mit Rücksicht auf das Vorhandensein verschiedener Rechtsgebiete und sonach die dem Unterthanenverbande des Staatsangehörenden und in dessen Gebiete selbst lebenden Personen im Auge gehabt, schwerlich aber hat die Intention vorgelegen, auch einseits, in strenger Konsequenz des Satzes: quidquid est interritorio, est etiam de territorio, die Erbschaften der im Lande sich aufhaltenden Fremden dem Gesetze zu unterstellen und andrerseits in Ansehung der nicht auf heimischem Boden wohnenden Staatsangehörigen Anordnung zu treffen. Was die soeben berührten beiden Punkte anlangt, so steht zwar zur Zeit ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Satz dem nicht entgegen, daß ein Staat kraft seiner Territorialsouveränetät einseitig auch diese Verhältnisse gesetzlich regele; ein solches Verfahren ist jedoch mit der gesammten Strömung des internationalen Rechts der Gegenwart nicht mehr im Einklang und bei dessen weiterer Entwicklung auch offenbar nicht lange mehr durchführbar. Den zweiten Punkt dagegen, die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen betreffend, so würde der Staat mit einer solchen Ausdehnung seiner Gesetzgebung über seine thatsächliche Machtsphäre hinausgehen und außer Stande sein, die Bestimmung in Wirklichkeit zur Geltung zu bringen, eine praktische Bedeutung derselben also nicht innewohnen. Sobald nämlich der fremde Staat, in welchem ein Deutscher verstorben ist, entweder die Erbrechtsverhältnisse der in seinem Territorium befindlichen Fremden überhaupt prinzipiell seinen Gesetzen und Gerichten nicht unterstellt oder doch im einzelnen konkreten Falle die Anwendung seines Rechtes auf die Verlassenschaft nicht will, so liegt, wenn die Nachlaßsache ihre gesetzliche Regelung finden soll und somit der Staat die Interessen seiner Angehörigen nicht preisgeben will, die zwingende Nothwendigkeit vor, auf das Heimathsrecht des Erblassers zu rekurriren und die heimathlichen Gerichte entscheiden zu lassen, mag nun diese Maßnahme mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand übereinstimmen oder nicht. In der Praxis treten solche Fälle gar nicht selten ein, und namentlich sind sie auch in Rußland schon vor Abschluß der Konvention häufig vorgekommen; die deutschen Gerichte haben meines Wissens stets der Erledigung dieser Angelegenheiten sich unterzogen. Der Vertrag enthält demnach in dieser Hinsicht keineswegs eine Neuerung. Nach Heffter (Völkerrecht, 6. Aufl., S. 38) „entspricht" jene Modalität auch „am Meisten der Selbstständigkeit und Stetigkeit privatrechtlicher Verhältnisse sowie der andern Staaten schuldigen Achtung." — Wie schwierig übrigens da, wo man Alles vom Domizil abhängig machen will, in Ansehung des letzteren die quaestio facti ist, mag nebenbei berührt werden; es läßt sich besonders in vielen Fällen durchaus nicht mit Sicherheit bestimmen, ob der Wohnsitz Jemanden, der in einem fremden Staatsgebiete sich aufhält, aber in den bezüglichen Unterthanenverband nicht eintritt, daselbst als rechtlich begründet anzusehen ist.

Während sonach der im Vorstehenden erörterte Einwand nicht gerechtfertigt erscheint, so bietet allerdings die Frage, welche lex und welches forum der Heimath im einzelnen Falle entscheiden soll, Zweifel und Schwierigkeiten erheblicher Art; hierin ist vielleicht vom Rechtsstandpunkte aus der schwächste Theil der Konvention zu erblicken. Für die Beantwortung jener Frage findet sich in der That nirgends ein ausreichender gesetzlicher Anhalt. — Hat der

Verstorbene im Inlande noch ein wirkliches Domizil, im juristischen Sinne, besessen, so ist die Sache natürlich einfach, und es kann über die Zuständigkeit kaum eine Ungewißheit obwalten; allein das ist doch nur selten der Fall. — Für die Annahme, daß die lex und das forum originis (im eigentlichen Sinne) maßgebend, d. h. Recht und Gericht des Geburtsortes zuständig seien, ist absolut keine Grundlage gegeben, da nach den in Deutschland bestehenden Gesetzen die bloße Thatsache der Geburt an einem Orte für sich allein mit besonderen rechtlichen Wirkungen nicht verbunden ist. Auch würde damit dem Uebelstande keineswegs abgeholfen sein. Wir können ganz abstrahiren von dem Falle, daß ein Reichsangehöriger etwa während der Fahrt auf einem die deutsche Nationalität besitzenden Seeschiffe, also zwar — der völkerrechtlichen angenommenen Fiktion entsprechend — auf deutschem Territorium, aber doch faktisch an keinem bestimmten Orte innerhalb des letzteren geboren sein kann — wobei doch schwerlich ohne Weiteres behauptet werden darf, daß alsdann der Heimathshafen des betreffenden Schiffes als Geburtsort zu gelten habe. Allein viele Reichsangehörige sind zweifellos de facto und de jure außerhalb des Reichsgebiets geboren, und ihr Geburtsort kann aus diesem Grunde überhaupt nicht in Betracht kommen. — Es blieben hiernach lediglich die lex und das forum originis im modernen Sinne übrig, d. i. Recht und Gericht des Ortes, wo der Erblasser nach Maßgabe unserer Gesetzgebung heimathberechtigt ist: die Annahme, daß danach die Entscheidung sich zu richten habe, dürfte in Wirklichkeit die einzige sein, welche sich rechtfertigen läßt. Sie entspricht auch der bisherigen Praxis. — Jedoch auch hierdurch wird für zahlreiche Fälle ein Ausweg nicht geschaffen, denn es kommt ungemein häufig vor, daß ein Reichsangehöriger entweder überhaupt nicht — es gibt ja z. B. „Preußen ohne Heimath" — oder doch zur Zeit seines Ablebens nicht mehr eine gesetzlich anerkannte Heimath der fraglichen Art im Inlande gehabt hat. Im zweiten dieser Fälle aber etwa statuiren zu wollen, daß derjenige Ort maßgebend sei, an welchem der Erblasser *zuletzt* heimathsberechtigt gewesen ist, scheint Bedenken zu unterliegen. Sofern nun — unter Umständen der bezeichneten Art — rechtlich weder ein Wohnsitz im Inlande, noch auch ein Heimathsort vorhanden ist, so gibt es auch keinen Anhalt mehr für die Beantwortung der Frage, welchem Rechte und Gerichte des Inlandes der Nachlaß zu unterstellen ist. Dasjenige Gericht, welches, ohne forum domicilii oder Heimathsgericht zu sein, vielleicht irgendwie zuerst in die Lage kommt, sich mit der Erbschaftsangelegenheit zu befassen, als zur Entscheidung berufen erachten, somit eine Art Prävention entscheiden lassen zu wollen, hieße wichtige Rechtsverhältnisse dem Spiele des Zufalls preisgeben. Dies ist um so weniger möglich, da gerade in Bezug auf das Erbrecht in den deutschen Bundesstaaten die bedeutendsten Verschiedenheiten herrschen und deßhalb für die Interessenten unendlich Viel darauf ankommt, *welches* Recht zur Anwendung gelangt. Zudem würden gewiß oftmals Gerichte (vielleicht in derselben Sache mehrere nach einander) sich für inkompetent erklären und die Erledigung der Angelegenheiten häufig dadurch sehr verzögert werden. — Mit Rücksicht auf die soeben erwähnten Abweichungen des an den verschiedenen Orten geltenden materiellen Erbrechts scheint es ferner auch nicht ohne Bedenken zu sein, der obersten Justizverwaltungsbehörde des betreffenden Staates es zu überlassen, in jedem einzelnen Falle, soferne Zweifel obwalten, das Gericht zu bestimmen. Ohnehin mag es nicht feststehen, ob für ein solches Verfahren eine genügende gesetzliche Basis zu

finden wäre. Letzteres durfte sogar entschieden nicht der Fall sein, wenn man derselben Behörde die Befugniß vindiziren will, einfürallemal, sei es hinsichtlich aller im Inlande zu regulirenden Verlassenschaften von auswärts verstorbenen Staatsangehörigen des Landes, sofern die Nachlässe in Folge Vertrags oder aus anderem Grunde der Entscheidung der fremden Behörden nicht unterstellt werden, oder doch hinsichtlich derjenigen Fälle, wo über das zuständige Gericht des Inlandes Zweifel begründet sind, eine gleichmäßige Anordnung zu treffen, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß hierbei wenigstens das obige aus der Verschiedenheit der Gesetzgebungen hergeleitete Bedenken im Wesentlichen wegfallen würde.

Nach Alledem kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß zur vollständigen Entscheidung der Frage ein Reichsgesetz nicht entbehrt werden kann, und zwar ein solches, welches nicht dem Justizminister des betreffenden Staates in den vorkommenden Fällen die Bestimmung überläßt, sondern die Sache selbst direkt normirt. Die Bestimmung, welche das Gesetz zweckmäßiger Weise zu enthalten hätte, scheint sehr nahe zu liegen. In § 21 des Reichsbeamtengesetzes ist verordnet, daß die Reichsbeamten in Ermangelung eines ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes innerhalb ihres Heimathstaates jenen in der Hauptstadt ihres Heimathstaates haben, und wenn die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt wird. Dem praktischen Bedürfnisse dürfte es vollkommen entsprechen, wenn eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf die Verlassenschaften der im Auslande versterbenden deutschen Reichsangehörigen zur allgemeinen gesetzlichen Norm erhoben, also mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen, etwa Folgendes festgesetzt würde: Für die Verlassenschaften derjenigen Reichsangehörigen, welche außerhalb des Reichsgebiets versterben, ist in dem Falle, wenn nach Maßgabe von Staatsverträgen oder aus irgend welchem andern Grunde die deutschen Gerichte zur Entscheidung berufen werden, der Gerichtsstand an dem Orte, wo der Verstorbene im Inlande zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen aber, oder bei Ungewißheit hinsichtlich dieses Verhältnisses, an demjenigen Orte begründet, wo Jener zu dem angegebenen Zeitpunkte nach Vorschrift der Gesetze heimathsberechtigt gewesen; sofern der Erblasser dagegen eine Heimath im Inlande nicht mehr besessen hat oder eine solche nicht ermittelt werden kann, so ist das ordentliche Gericht der Hauptstadt seines Heimathstaates zuständig und falls diese in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Was sodann die Vorschrift in Ansehung des forum in Artikel 7 der Konvention anlangt, läßt sich gegen dieselbe füglich Nichts einwenden. Es handelt sich hierbei um eine internationale Sicherungsmaßregel, und zwar im Grunde um nichts Anderes, als eine Art Arrestverfahren; so wenig aber die juristische Zulässigkeit des bestehenden Arrestprozesses, der ebenfalls dem praktischen Bedürfnisse seine Einführung verdankt, angefochten wird, so wenig kann auch die in Rede stehende Anordnung für rechtlich unstatthaft erklärt werden. Das Völkerrecht billigt ein derartiges Verfahren, und die fragliche Anordnung mußte sich umsomehr empfehlen, da eben der Zustand der internationalen Verhältnisse in Bezug auf das Privatrecht, namentlich auf die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, thatsächlich leider noch ein sehr unvollkommener ist.

Uebrigens erscheint auch diese Bestimmung nicht als novum; das Verfahren, welches in dem Falle, daß ein im Staatsgebiete lebender Ausländer in seiner Heimath oder sonst außerhalb für insolvent erklärt ist, in vielen Ländern bisher stets eingehalten worden ist, bietet offenbar ein Analogon. Auch dann wird ja gleichfalls zu Gunsten der dem Staate angehörenden Gläubiger auf deren Antrag über das im Lande befindliche Eigenthum des Gemeinschuldners Arrest verhängt und ihre Befriedigung dadurch zu sichern gesucht, eventuell ein Spezialkonkurs eingeleitet, und erst der danach verbleibende Vermögensbestand wird in das Ausland zur Verfügung der dortigen Gerichte abgeführt. In ähnlicher Weise wird auch die Kompetenz des Heimathsgerichts eines in Rußland verstorbenen deutschen Reichsangehörigen genau genommen erst dann begründet, wenn der Nachlaß der Disposition desselben faktisch unterstellt wird, also von dem Augenblicke an, wo die bezüglichen Vermögensgegenstände dem Konsul überliefert werden, um in Gemäßheit seiner Gesetzgebung das Weitere deßhalb zu veranlassen. — Damit wird zugleich der Haupteinwand hinfällig, welcher vom streng juristischen Standpunkte aus gegen die fragliche Bestimmung erhoben zu werden vermochte. Es werden nämlich in der That nicht zwei Gerichte gleichzeitig zuständig, sondern das russische und das deutsche Gericht entscheiden *nach* einander; das letztere wird überhaupt erst dann zur Thätigkeit berufen, wenn das erstere seiner Obliegenheit genügt hat, und die Vermögensobjekte, über welche die beiden Gerichte nacheinander zu befinden haben, sind gänzlich verschieden: das deutsche Gericht hat sich nur mit der Masse, welche an dasselbe abgeführt wird, zu befassen, mit dem vorher etwa vorhanden gewesenen Mehr aber Nichts zu thun, und das russische Gericht ist zur Entscheidung über diesen Theil des Nachlasses im Grunde niemals zuständig gewesen, weßhalb eben die Ueberweisung hat erfolgen müssen.

Die Gleichstellung der Unterthanen dritter Staaten dagegen mit den Landesangehörigen, wie sie in der vorstehend behandelten Beziehung der Artikel 7 enthält, findet meines Erachtens im internationalen Rechte keine Begründung nnd ist namentlich auch durch das praktische Bedürfniß durchaus nicht geboten.

Bedenklich müssen die Bestimmungen am Schlusse des Alinea 2 und die des Alinea 3 in Artikel 10 der Konvention erscheinen; dieselben dürften unter Umständen geeignet sein, den hinsichtlich der Vererbung der Mobiliarverlassenschaft sanktionirten Grundsatz für die Nachlässe in Rußland verstorbener Deutscher in der Praxis illusorisch zu machen. Der Ausdruck „Ansprüche", der daselbst gebraucht ist, hat zwar bekanntlich im Rechte eine sehr allgemeine Bedeutung und könnte deßhalb zu Zweifeln Anlaß geben, aber in Hinblick besonders auf die Vorschrift des Artikel 7 ist wohl anzunehmen, daß damit *erbrechtliche* Ansprüche gemeint sind. Wenn nun in Ansehung derartiger Ansprüche festgesetzt wird, daß für ihre Entscheidung das Gericht und Recht des Landes, in dem der Nachlaß eröffnet ist, maßgebend sein sollen, so scheint dies zunächst juristisch keineswegs gerechtfertigt werden zu können. Diese Bestimmung steht offenbar nicht im Einklange mit den Grundsätzen des Privatvölkerrechts; das allgemein als richtig anerkannte Prinzip, welches auch in der Konvention als *Regel* aufgestellt ist, wird dadurch beschränkt und seine Geltung zu einer blos bedingten, somit in Wirklichkeit zweifelhaft gemacht. Ueberdies wird so der Nationalität ein Einfluß auf das Erbrecht eingeräumt, der keine Billigung finden kann, weil er den modernen Rechtsanschauungen nicht

entspricht. Auch das, was eben zu Gunsten der Anordnung des Artikel 7 hinsichtlich der gegen einen Nachlaß erhobenen Forderungen gesagt ist, trifft hier nicht mehr, oder doch nur theilweise zu; in diesem Falle entscheiden vor Allem thatsächlich zwei verschiedene Gerichte nach verschiedenem Recht über die gleichen Rechtsverhältnisse hinsichtlich des gleichen Gegenstandes, und die Stellung derjenigen, welche ihre Rechte auf das (konkreter Weise ausschließlich maßgebende) heimathliche Gesetz gründen, wird so zu einer ganz erheblich schlechteren gestaltet, indem ihre Ansprüche erst in zweiter Reihe zur Berücksichtigung gelangen. Die Verschiedenheit des russischen Rechts von dem deutschen fällt hierbei in ganz anderer Weise ins Gewicht, als bezüglich der Forderungen aus obligatorischen Verhältnissen, da hinsichtlich der letzteren die Gesetzgebungen der modernen Kulturvölker im Allgemeinen und Wesentlichen nicht so bedeutend von einander abzuweichen pflegen, wie hinsichtlich anderer Rechtsverhältnisse. — Betrachtet man sodann die Bestimmung vom Standpunkte der Praxis, so stellt sich, was die Deutschen in Rußland anlangt, die Sache noch ungünstiger; es liegt die große Gefahr nahe, daß die Ausnahme zur Regel erhoben werden, also gerade das materiell wichtigste Prinzip der Konvention bedeutungslos bleiben könne. Denn es wird häufig vorkommen, daß Erbansprüche von Personen erhoben werden, welche nach unseren Gesetzen entweder gar nicht erbberechtigt sind oder doch zusammen nur mit Anderen, und daß solchen Personen alsdann trotzdem ein Erbtheil, vielleicht der Löwenantheil, möglicher Weise sogar die ganze Erbschaft mit Ausschluß aller andern Personen zufällt, wenn eben das russische Recht Platz greift. Namentlich aber wird Rechtswidrigkeiten und Chikanen aller Art Thür und Thor geöffnet, und denselben dürfte bei dem noch recht mangelhaften Zustande der russischen Rechtspflege, besonders in den abgelegeneren Provinzen des großen Reiches, der beabsichtigte Erfolg nur zu oft nicht fehlen.

Hinsichtlich

der Intestaterbfolge

im Besonderen scheint eine Schwierigkeit hervorgehoben werden zu müssen, welche aus der doppelten Erbfolge resultirt und auf welche oben bei den allgemeinen Bemerkungen über die letzten hingedeutet worden ist. Es betrifft dies die Feststellung der Intestaterbportion, namentlich der Deszendenten.

Unseren gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Erbschaft ab intestato liegt, wie wohl mit Recht anzunehmen ist, der Gedanke zum Grunde, daß der Erblasser, indem er eine letztwillige Verfügung nicht getroffen, hinsichtlich der Erbtheilung diejenigen Grundsätze habe zur Anwendung kommen lassen wollen, welche den allgemeinen Rechtsanschauungen seines Volks über die Familienverhältnisse entsprechen und welche auch im Gesetze ihren Ausdruck gefunden haben; in Bezug auf die vorhandnen Kinder speziell würde also nach den deutschen Rechten regelmäßig anzunehmen sein, daß er jedem derselben einen gleichen Theil seines Nachlasses habe zuwenden wollen. Die reale Durchführung dieses präsumtiven Willens des defunctus wird nun aber in allen den Fällen gänzlich in Frage gestellt, wo neben dem beweglichen zugleich auch unbewegliches Eigenthum, das in Rußland gelegen ist, zur Verlassenschaft gehört. In Bezug auf solches Immobiliarvermögen entscheidet nach Maßgabe der Konvention in jeder Hinsicht als lex rei sitae, ausschließlich das russische Recht, und da dieses von dem unseren in erheblichem Maße abweicht, namentlich unser Prinzip der Gleichstellung aller Des-

zendenten oder sonst gleich näher Verwandten als Erben nicht kennt, so würde es sich meist ereignen, daß einer oder mehrere der zur Erbschaft gesetzlich Berufenen dort eine wahre portio leonina gegenüber den andern erhalten, sofern nicht bei der Berechnung der Intestaterbportion betreffs des Mobiliarnachlasses auf die Existenz einer Immobiliarverlassenschaft entsprechende Rücksicht genommen wird. Um derartige, unser Rechtsgefühl verletzende Ungleichheiten zu verhüten — soweit es nach der Lage der Verhältnisse eben möglich ist —, wird in den bezeichneten Fällen ein anderes Mittel nicht übrig bleiben, als daß die Regulirung der beweglichen Hinterlassenschaft beim deutschen Gerichte, resp. die private Vertheilung derselben unter den Erben selbst, solange ausgesetzt wird, bis die Frage wegen der Succession in den Immobiliarnachlaß beim russischen Gerichte definitiv zur Entscheidung gelangt ist. Dasjenige, was einer oder mehrere der Intestaterben auf diese Weise in Rußland erhalten, müßte dann Gegenstand der Kollation werden und seine Intestaterbportion vom beweglichen Nachlasse entsprechend mindern. Trotzdem wird es freilich häufig genug entweder gar nicht oder doch nicht vollständig gelingen, die testamentlose Vererbung der Verlassenschaft in Gemäßheit unserer Erbrechtsgrundsätze zu erzielen, und es kann insbesondere in Fällen, wo Mobilien gar nicht oder solche von ganz geringem Werthe, wohl aber Immobilien hinterlassen sind, recht gut vorkommen, daß von mehreren nach deutschem Gesetze vollkommen gleichberechtigten Erben einer oder einige Nichts oder blos ein Minimum erhalten. Allein die Inkonvenienzen und Nachtheile, welche in dieser Beziehung aus der doppelten Erbfolge entspringen, werden doch wenigstens erheblich abgeschwächt.

Von größter Wichtigkeit ist die Konvention in Betreff

der testamentarischen Erbfolge,

obgleich jene mit den letztwilligen Dispositionen selbst sich nicht befaßt. Früher konnten in Rußland die dort verstorbenen Deutschen (und anderen fremden Staatsangehörigen) auf Grund von Testamenten beerbt werden, welche nicht allein der Form, sondern auch dem Inhalte nach lediglich den russischen Gesetzen entsprechen, denjenigen des Heimathstaates des defunctus aber in materieller Hinsicht, z. B. durch Verletzung des Pflichttheils — zuwiderliefen und deshalb in letzterem als ungültig angesehen werden mußten. Ob Jenes theoretisch richtig gewesen, ist gewiß höchst zweifelhaft; die russische Praxis aber war allgemein dafür. Seitdem nun regelmäßig das Heimathsrecht des Verstorbenen über die Succession in den Mobiliarnachlaß entscheidet, hat in dieser Beziehung die Sachlage sich wesentlich verändert. — Allerdings wird, was die Form der letztwilligen Dispositionen anlangt, auch jetzt die allgemein anerkannte Regel locus regit actum unzweifelhaft ihre Geltung behalten, und demnach es den in Rußland lebenden deutschen Reichsangehörigen unbenommen sein, unter Beobachtung der bezüglichen Formalitäten des russischen Rechts ihren letzten Willen in rechtsgültiger Weise dort auszusprechen, sodaß in formeller Beziehung die Anerkennung des (wenn an sich fehlerfreien) Aktes in Deutschland nicht versagt zu werden vermöchte. Allein bezüglich des Inhalts sind nunmehr — von dem weiterhin noch zu berührenden Falle einer Verfügung zu Gunsten russischer Unterthanen abgesehen — ausschließlich die Vorschriften des heimathlichen Rechts maßgebend, und sie müssen nothwendigerweise streng beobachtet werden, wenn nicht die Disposition aus materiellen Gründen ungültig sein soll. Hierbei kommt vor Allem das deutsche Noth-

erbenrecht in Betracht, zu dessen Nichtberücksichtigung die in Rußland sich aufhaltenden Personen um so leichter durch den Umstand verleitet werden, daß unsere betreffenden Grundsätze dem russischen Rechte nicht bekannt sind, Letzteres vielmehr den Willen des Testators blos in Bezug auf dasjenige Vermögen beschränkt, welches er ererbt hat.

Unter diesen Umständen ist den Deutschen in Rußland, falls sie eine letztwillige Verfügung errichten, die äußerste Vorsicht dringend zu empfehlen und ihnen anzurathen, vorher über die erbrechtlichen Vorschriften ihres Heimathstaates, resp. ihres Domizil oder Heimathsortes im Inlande, sich bei sachkundigen Personen zu befragen, in keinem Falle aber auf die russischen Notare in dieser Beziehung sich zu verlassen. Denn die Letzteren besitzen selten die nach unsern Anschauungen für ein solches Amt erforderlichen Rechtskenntnisse, sind meist auch gar keine Juristen, sondern ehemalige Kaufleute u. s. w., selbst wenn sie aber vielleicht bei längerer Dauer ihrer Funktionirung mit den einschlägigen Vorschriften des russischen Rechts einigermaßen vertraut werden, so werden sie doch nie im Stande sein, das in Deutschland geltende Recht zu übersehen und genügend zu kennen. Dessenungeachtet durften sie vermuthlich in ihrer Mehrzahl die wünschenswerthe Gewissenhaftigkeit nicht besitzen, um die Aufnahme eines Testaments, mit Rücksicht auf ihre Unkenntniß des für den Inhalt entscheidenden Rechtes, abzulehnen; Vielen von ihnen wird wohl nicht einmal der Gedanke auftauchen, daß ein anderes Recht als das russische in Erwägung zu ziehen ist. Hierdurch wird aber für die dortigen Deutschen die Gefahr begründet, materiell ungültige oder anfechtbare Testamente zu errichten.

Die natürlichen Rathgeber der deutschen Reichsangehörigen in Rußland sind nun die daselbst angestellten kaiserlichen Konsuln. Was die Wahlkonsule betrifft, so werden diese allerdings in der Regel ebensowenig wie die russischen Notare in der Lage sein, die nöthige Auskunft selbst zu ertheilen; soviel aber ist von ihnen jedenfalls zu erwarten, daß sie eben aus diesem Grunde die Einziehung der erforderlichen Erkundigung an geeigneter Stelle veranlassen. Die Berufskonsuln hingegen werden, mindestens sofern sie geprüfte Juristen sind, die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Reichsangehörigen in den meisten Fällen über die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen direkt zu unterrichten vermögen. — Im Interesse der Sache würde es gewiß am zweckmäßigsten sein, wenn die letztwilligen Verfügungen der in Rußland sich aufhaltenden Deutschen — mit der unten bei der Erbfolge in das unbewegliche Vermögen zu erwähnenden Ausnahme — bei den kaiserlichen Konsulaten aufgenommen oder übergeben würden; jedoch die Kompetenz der deutschen Konsuln zur Aufnahme derartiger Akte scheint erheblichen Zweifeln zu unterliegen. Das Reichskonsulargesetz vom 8. November 1867 legt in § 16 den (nicht mit Gerichtsbarkeit bekleideten) Konsuln „in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten", „das Recht der Notare" bei, ohne jedoch durch eine nähere Bestimmung über die Ausdehnung dieses Rechts in materieller Hinsicht, also darüber speziell sich auszusprechen, welche Rechtsgeschäfte hierbei der Kompetenz der Konsuln unterfallen sollen; auch in der vorerwähnten Reichsgesetze vom Reichskanzler erlassenen „Allgemeinen Dienstinstruktion" bietet sich in dieser Beziehung ein Anhalt nicht, und ebensowenig dürften in der übrigen Reichsgesetzgebung Momente sich finden, welche zur Orientirung geeignet wären. Wenn die Rechtsverhältnisse der Notare in Deutschland bereits reichsgesetzlich geregelt wären, also ein allgemeines deutsches

Notariatsrecht existirte, so läge die Sache selbstverständlich sehr einfach; man würde daselbst die entsprechenden Maßgaben finden. — Auch aus dem Begriffe „Rechtsgeschäfte" an sich läßt ein fester Boden nicht gewinnen; denn jener ist bekanntlich keineswegs ein feststehender. Er wird in der Wissenschaft sowohl wie vorzüglich in den positiven Rechten nicht selten in verschiedener Art aufgefaßt und definirt; je nach dieser Auffassungsweise muß aber auch die durch den angezogenen Paragraphen des Reichskonsulargesetzes begründete Zuständigkeit sich verschieden gestalten. Allerdings darf man, der gegenwärtig offenbar überwiegenden Meinung folgend, als richtig annehmen, daß unter „Rechtsgeschäften" alle Willenshandlungen zu begreifen sind, welche zur Begründung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsverhältnisses vorgenommen werden, und hiernach würde, bei der ganz allgemeinen Wortfassung der fraglichen Bestimmung, als unbestreitbar sich ergeben, daß das Notariatsrecht der Konsuln auch auf letztwillige Dispositionen sich erstrecke. Gegen die Annahme, daß es mindestens in den Intentionen des Gesetzgebers gelegen haben *könne*, die Konsuln mit einer so weitgehenden Befugniß auszustatten, läßt sich weder aus juristischen Gründen, noch sonst Etwas einwenden. Namentlich vermag der Umstand, daß nach den Gesetzgebungen einzelner Bundesstaaten — wie dies z. B. in Preußen der Fall — die Auf- oder Abnahme letztwilliger Verfügungen ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist, hierbei nicht in's Gewicht fallen, da in Gemäßheit der Reichsgesetzgebung auch andere ebenso wichtige Befuguisse, welche nach den Gesetzen wohl aller deutschen Bundesstaaten ebenfalls allein als gerichtliche Attributionen gelten — wie z. B. die Abhörung von Zeugen und die Abnahme von Parteien-Eiden in Zivilprozessen — den Reichskonsuln eingeräumt werden können und in der That vielfach eingeräumt *werden*. Bis dahin aber, daß die Reichsgesetzgebung über den Umfang des „Rechts der Notare", welches den Konsuln ertheilt ist, eine Bestimmung erlassen, werden die Einzelstaaten diese den Konsuln des Reichs zustehende Befugniß, in Ansehung der Rechtsgeschäfte welche derselben unterfallen, nach ihrem Landesrechte zu beurtheilen geneigt sein und insbesondere die Gerichte der Bundesstaaten die von den Konsuln aufgenommenen Akte nur insoweit als rechtsgültig anerkennen, als sie es wären, wenn ein inländischer Notar sie aufgenommen hätte. Innerhalb dieser Grenze muß die Zuständigkeit der Reichskonsuln allerdings für unzweifelhaft erklärt werden. Denn dieselben haben nach Art. 56 Abs. 2 der Reichsverfassung für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls auszuüben, sollen also berufen sein, an Stelle der Landeskonsulate die Interessen der Einzelstaaten und ihrer Angehörigen zu vertreten. In dieser Eigenschaft sind sie demgemäß sicherlich berechtigt, kraft der reichsgesetzlich ihnen ertheilten Notariatsbefugniß in vollkommen rechtsgültiger Weise alle diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, welche den Notaren der betreffenden Staaten zustehen. Sofern deßhalb in dem Heimathsstaate desjenigen Reichsangehörigen, welcher eine Testamentsverhandlung beantragt, die Amtsrechte der Notare auf die Beurkundung letztwilliger Verfügungen sich erstrecken, so werden die Konsuln zur Aufnahme des Aktes ohne Zweifel zuständig sein und derselben sich nicht entziehen können. Es würde ohnehin — was *einige* Bundesstaaten wenigstens anlangt — absurd erscheinen, wenn man den als Landeskonsuln fungirenden Reichskonsuln in jener Qualität geringere Rechte einräumen wollte, als den wirklichen Landeskonsuln, welche vordem angestellt gewesen sind. — Hierbei erhebt sich freilich wiederum ein

Schwierigkeit anderer Art, in dem Falle nämlich, daß die betreffende Landesgesetzgebung weitläufigere Formalitäten vorschreibt, als das Reichsgesetz. Wenn auch wohl die Ansicht juristisch vollständig zu rechtfertigen sein mag, daß die Frage der Formalien durch das Reichsgesetz für alle Fälle geregelt ist und in dieser Hinsicht eine Ausnahme für einzelne Gattungen von Rechtsgeschäften nicht statuirt werden kann, so bleibt es doch immerhin fraglich, inwieweit diese Anschauung bei den, in den einzelnen Fällen zur Entscheidung berufenen, Gerichtsbehörden zur Geltung gelangt. Es dürfte darum, wenn nicht schon in Konsequenz des aufgestellten Prinzips, so doch mindestens aus Zweckmäßigkeitsgründen, behufs Verhütung großer Weiterungen oder gar der Nichtanerkennung letztwilliger Verfügungen den Konsuln anzuempfehlen sein, bei Aufnahme von Akten, welche letzte Willenserklärungen betreffen, stets diejenigen Formalitäten genau zu beobachten, welche von der Landesgesetzgebung des Testators vorgeschrieben sind. Danach würden z. B. statt blos Zeugen eventuell drei, fünf, sieben zuzuziehen sein, sofern dies von inländischen Notaren im gleichen Falle zu thun obgelegen hätte. — Verkennen läßt sich allerdings nicht, daß die dazu erforderliche Kenntniß des positiven Rechts blos bei Berufskonsuln von juristischer Durchbildung zu erwarten ist und bei der bedeutenden Verschiedenheit der partikulären Gesetzgebungen auch jene oft genug im Zweifel sich befinden werden. Nothwendig erscheint es unter diesen Umständen, daß den kaiserlichen Konsulaten die bezüglichen Gesetzesvorschriften, welche in den einzelnen Bundesstaaten gelten, mitgetheilt werden, und sehr nützlich würde es sein, wenn diese Bestimmungen zu dem Behufe systematisch in einem handlichen Buche zusammengestellt wären. Am Besten wäre es natürlich, wenn die ganze Materie reichsgesetzlich festgestellt und den deutschen Konsuln hinsichtlich ihrer Nationalen ausdrücklich die Befugniß zuerkannt würde, letztwillige Verfügungen aller Art zu beurkunden, wie es die Konsuln anderer Länder — z. B. Frankreichs, Italiens, Rußlands — zu thun berechtigt sind. Diese Modalität entspricht nicht nur am Meisten der nationalen Würde, sondern ist auch am Ehesten geeignet, die Weiterungen zu verhüten, welche im Falle der Niederlegung eines Testaments bei einer fremdländischen Behörde nach dem Tode des Testators entstehen können; von den im Auslande lebenden Deutschen, den Interessenten selbst, würde eine solche Maßregel mit größter Befriedigung aufgenommen werden. — Als Resultat ergibt sich aus dem Obigen von selbst, daß in Gemäßheit der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen die Aufnahme mündlich erklärter oder die Annahme schriftlicher letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Deposition Seitens eines Reichskonsuls wenigstens dann als ein blos privater Akt desselben und der betreffende letzte Wille als der rechtlichen Wirkungen einer solennen Erklärung dieser Art entbehrend angesehen werden muß, wenn der Testator einem Bundesstaate resp. Rechtsgebiete angehört, wo die Notare für solche Akte nicht kompetent sind; dies angenommen, so ist außerdem die dereinstige Anerkennung in der Heimath immer noch fraglich, falls die beim Akte beobachteten Formalitäten der bezüglichen Vorschriften im Inlande nicht genau entsprechen.

Was im Vorstehenden über diejenigen rechtlichen Gesichtspunkte gesagt ist, welche von den Deutschen in Rußland bei ihren Testamenten in materieller Beziehung zu berücksichtigen sind, trifft nach Maßgabe von Art. 10 Alinea 2 der Konvention in dem Falle nicht zu, wenn in dem Testamente zu Gunsten russischer Unterthanen eine Verfügung getroffen ist; denn alsdann kommt

das Testament wenigstens insoweit zur Geltung, als der russische Staatsangehörige dabei interessirt ist. Welche Verwirrung aber auf diese Weise in den Erbrechtsverhältnissen entstehen muß, liegt am Tage und bedarf hier keiner weiteren Erörterung, nachdem auf die juristischen und praktischen Bedenken gegen diese Bestimmungen bereits oben hingewiesen worden ist.

II. Die Erbfolge in das unbewegliche Vermögen.

In Ansehung des von der Konvention aufgestellten Prinzips, wonach über die in Rußland belegene Immobiliarverlassenschaft deutscher Reichsangehöriger die lex rei sitae und das entsprechende forum entscheiden sollen, erscheint

im Allgemeinen

nach dem früher Bemerkten eine Ausführung nicht mehr erforderlich. Vom Standpunkte des internationalen Rechts, in welchem über diesen Gegenstand bekanntlich noch erhebliche Meinungsverschiedenheit herrscht, lassen sich unangreifbare Einwendungen dagegen keinesfalls erheben.

Eben so wenig bietet hier

die Intestat-Erbfolge

Anlaß zu besonderen Bemerkungen, da namentlich die wesentliche Verschiedenheit des russischen Erbrechts vom deutschen schon hervorgehoben ist. Letzterer Umstand aber muß jedem in Rußland lebenden Deutschen, welcher eine ungleiche und mit den deutschen Rechtsanschauungen unvereinbare Theilung seines dereinstigen Nachlasses nicht wünscht, die ernstliche Erwägung nahe legen, ob es nicht angezeigt erscheine, an Stelle der Beerbung ab intestato mittelst Errichtung eines letzten Willens

die testamentarische Erbfolge

eintreten zu lassen, und besonders nach den bisherigen praktischen Erfahrungen kann es denjenigen Deutschen, welche in Rußland Grundeigenthum besitzen, in allen Fällen nur dringend anempfohlen werden zu testiren.

Was die Form anlangt, in der dies zu geschehen hat, so wird es nicht allein zweckmäßig, sondern selbst nothwendig sein, den letzten Willen stets in den Formen zu errichten, welche das russische Recht für die Testamente vorschreibt. Denn wenn mit Rücksicht auf die Zustände, die in Rußland betreffs der Rechtspflege und ihrer Verwalter zur Zeit noch bestehen, es überhaupt — außer bei vorliegendem Staatsvertrage — sehr zweifelhaft erscheint; in wie weit im einzelnen Falle die völkerrechtlich sanktionirte Regel locus regit actum und somit ein unter Beobachtung der Formalitäten eines fremden Rechts gültig errichtetes Testament, dort Anerkennung findet, so ist Letzteres entschieden nicht zu erwarten in dem Falle, wo es sich um auf russischem Territorium gelegene Immobilien handelt; die betreffende Bestimmung in Art 9 sub 1 des Konsularvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Rußland vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 dürfte hierüber kaum einen Zweifel übrig lassen. — Der Umstand, daß fast stets neben dem unbeweglichen Eigenthum auch bewegliches zur Verlassenschaft gehört, kann gegen jene Modalität der Testamentserrichtung gegründete Bedenken nicht wachrufen, da ein in Rußland nach Maßgabe des dortigen Rechts informell gültiger Weise errichteter

letzter Wille rücksichtlich der Form auch bei uns unzweifelhaft anerkannt wird. Indeß wird es dann immer rathsam sein, von den in Rußland zulässigen beiden Testamentsformen nicht die private, sondern die gerichtliche zu wählen, um für alle Fälle die Anerkennung auch in denjenigen deutschen Bundesstaaten zu sichern, wo nur unter Mitwirkung eines Gerichts gültig testirt werden kann. — Am zweckmäßigsten aber wird in Fällen der fraglichen Art, d. i beim Vorhandensein von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, es erscheinen, daß zwei der Form nach verschiedene Testamente, das eine dem Heimathsrechte des Testators gemäß, das andre dem russischen Gesetze entsprechend, errichtet werden; es kann hierbei entweder in dem ersteren nur über das bewegliche und in dem letzteren nur über das unbewegliche Vermögen oder auch in jedem derselben gleichmäßig in gleichlautendem Texte über beiderlei Eigenthumsgattungen Verfügung getroffen werden. — Ein derartiges Verfahren scheint zwar nicht im Einklange zu stehen mit der Bestimmung unserer deutschen (und wohl auch der meisten fremden) Gesetze, wonach die Koexistenz mehrerer *successiver* Testamente — nur solche werden unter den gegebenen Verhältnissen in Frage stehen können — rechtlich nicht möglich ist und das spätere vielmehr das frühere ipso juri aufhebt; denn der römische Grundsatz novissima voluntas servontus besitzt noch heute seine volle Geltung. Allein dasselbe dürfte doch recht wohl gerechtfertigt und als zulässig erachtet werden können. Vor Allem nämlich ist nicht zu übersehen, daß es sich hier um internationale Verhältnisse handelt, auf welche an sich nach Lage der Dinge der Maßstab des territorialen Rechts der einzelnen Staaten eine unbedingte Anwendung überhaupt nicht zu finden vermag. In concreto aber ist im Wege eines Staatsvertrages unser Prinzip der Universalsuccession aufgehoben und an ihrer Statt eine doppelte Singularsuccession oder eigentlich zwei besondere Universalsuccessionen eingeführt worden! es scheint hiernach fast schon die einfache Konsequenz darauf hinzuweisen, daß auch eine doppelte Testamentserrichtung zugelassen werden darf. Ueberdies können, wie speziell hervorzuheben ist, Kollissionen der beiden Testamente, namentlich Zweifel über die wahre Willensmeinung des Testators, in Wirklichkeit nicht vorkommen, wenn der Inhalt der beiden Testamente konform ist, und der wesentliche innere Grund, die eigentliche ratio, wodurch offenbar der Grundsatz der Aufhebung eines älteren Testaments durch das neuere veranlaßt worden ist, fällt damit hinweg. In dem Falle, wenn in dem einen der beiden Testamente lediglich über das bewegliche, in dem andern blos über das unbewegliche Eigenthum, also in jedem derselben über andere Vermögensobjekte disponirt wird, liegen im Grunde nur zwei geltende Hälften Eines und desselben letzten Willens vor, die erst zusammengehalten den letzteren vollständig wiedergeben und demgemäß zusammen als Ein Ganzes aufzufassen sind, so daß auch von diesem Standpunkte aus rechtliche Einwendungen nicht motivirt erscheinen; in dem anderen Falle aber, d. i. wenn jedes der beiden Testamente den vollen letzten Willen, die Verfügung über die gesammte Hinterlassenschaft enthält und sie beide gleichlautend sind, vermag von einem Widerstreite in der zweimal ausgesprochenen letzten Willenserklärung der Natur der Sache nach gar nicht die Rede zu sein. Beide Testamente können alsdann juristisch gewissermaßen als dupla und somit auch als Eins angesehen werden, so wie es nach römischem Rechte geschieht, wenn mehrere Testamente vorhanden und es gewiß ist, daß sie zu gleicher Zeit errichtet worden sind. — Um die rechtliche Koexistenz dieser beiden Verfügungen zu sichern, wäre es vielleicht nützlich, in

der späteren die früheren ausdrücklich zu bestätigen und für gleichmäßig gültig zu erklären. — Der praktische Werth zweier gleichlautender Testamente, je eines für Deutschland und für Rußland, leuchtet mit Rücksicht auf die Verhältnisse sicherlich ein. — Zu dem nämlichen Resultate, wie im Vorstehenden gelangt man übrigens auch, wenn man das gleichzeitige Vorhandensein zweier durchaus konformer Testamente mehr vom internationalen Standpunkte betrachtet, da nämlich die Entscheidungsgewalt der deutschen Gerichte, wenn ein deutscher Nachlaß in Frage steht, nur auf das bewegliche, die der russischen dagegen blos auf das unbewegliche in Rußland gelegne Nachlaßvermögen sich erstreckt, mit dem Eigenthum der entgegengesetzten Gattung sie sich also nicht zu befassen haben, so braucht von den Gerichten jedes Landes, je nachdem entweder lediglich das, was hinsichtlich des Mobiliareigenthums, oder nur dasjenige, was hinsichtlich des Immobiliareigenthums verfügt ist, berücksichtigt zu werden, und das Uebrige, was auf die andern Kategorien sich bezieht, kann einfach als non scriptum oder als superfluum gelten. Daß das gleichzeitige Vorhandensein dieser Bestimmungen dem in Betracht kommenden Inhalte des letzten Willens nicht zu schaden vermöchte, dürfte aus bekannten Rechtssätzen folgen. —

Der Inhalt der Testamente, in welchen über in Rußland gelegenes Immobiliarvermögen verfügt wird, ist bereits vorstehend, wie es sich wohl nicht vermeiden ließ, mit zur Besprechung gezogen worden. Es erübrigt nur noch, hier besonders zu betonen, daß das in dieser Hinsicht Platz greifende russische Recht zwischen „ererbtem“ und wohl „erworbenem“ Vermögen unterscheidet und in Ansehung des letzteren der Wille des Testators gesetzlich durchaus frei, namentlich auch durch keine Pflichttheilsberechtigung beschränkt ist, wogegen er nicht die Befugniß hat, über ererbtes Eigenthum mortis causa beliebig zu disponiren. Letztwillige Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Wer also den Erbgang des russischen Rechts in Bezug auf seine in Rußland gelegenen Immobilien nicht eintreten lassen will, dem scheint nur der eine Ausweg offenzustehen, dieselben — sofern er, bei ererbtem Besitzthum dies ohne erfolgreiche Opposition der Erbinteressenten zu thun vermag — bei Lebzeiten zu veräußern und so ausschließlich bewegliches Vermögen zu hinterlassen, auf dessen Vererbung das russische Recht, der Regel nach keinen Einfluß ausüben würde. — Falls ein einziges Testament errichtet und in diesem über beide Arten des Nachlaßvermögens, das bewegliche sowohl als das unbewegliche, zugleich Verfügung getroffen wird, so müssen dem oben Ausgeführten zu Folge, beide Rechte sorgfältig berücksichtigt werden, damit das Testament vollständige Geltung erlange; gegen das russische Recht wird allerdings ein Verstoß seltner vorkommen können, wie gegen das deutsche. —

Zum Schlusse mag nicht unerwähnt bleiben, daß durch die Konvention keineswegs, wie etwa gemeint werden könnte, die Konsuln befugt werden, als Nachlaßbehörde zu fungiren oder auch vor den inländischen Gerichten die Erben zu vertreten. Ersteres ist ausgeschlossen durch den Umstand, daß die Konsuln in Rußland zur Ausübung der Jurisdiktion nach Maßgabe des Reichskonsulngesetzes nicht berechtigt sind und auch aus der Konvention eine solche Befugniß, etwa speziell in Bezug auf Nachlaßsachen, für sie nicht hergeleitet zu werden vermag. Was sodann den zweiten Punkt anlangt, so steht schon der natürliche und aus dem bezüglichen Gesetze klar hervorgehende Zweck der deutschen Konsulate, welcher ihnen ihre unmittelbare Berufsthätigkeit außerhalb

des Reichsgebietes zuweist und ihre Zuständigkeit in allen wesentlichen Beziehungen auf einen bestimmten, in fremdem Territorium gelegenen Amtsbezirk beschränkt, dieser Ansicht entgegen; jedem läßt auch der Artikel 18 der Konvention deutlich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, daß es sich bei dem Einschreiten der Konsuln lediglich um Sicherung und Liquidirung des Nachlasses handeln soll, zu weitergehenden Verfügungen dagegen jene nicht berufen sind. Der Umstand übrigens, daß die bezüglichen Bestimmungen in einem Vertrage mit einer fremden Staatsgewalt sich finden, so wie der Hinblick auf die Art und den Zweck dieser Uebereinkunft müssen jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht ausschließen. — Wie in der Praxis sich die Sache gestaltet, kann ohnehin von einer derartigen weitergehenden Thätigkeit der Konsuln gar nicht die Rede sein, indem wohl in allen Fällen die von den russischen Behörden ausgelieferten resp. überwiesenen Nachlässe deutscher Reichsangehöriger nach erfolgter Liquidirung entweder dem Auswärtigen Amte des deutschen Reichs oder dem Ministerium des Auswärtigen des betreffenden Bundesstaats, nicht aber dem etwa kompetenten Gerichte (welches den Konsuln oft nicht bekannt ist) überwiesen werden und damit die Mitwirkung der Konsuln in der Sache ihr Ende erreicht. —

Dr. jur. **F. Frommelt.**

Die

Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht.

Von

Max Joël.

Unter dem 22. Mai 1872 benachrichtigte der Reichskanzler den Reichstag, daß er genöthigt sei, seine Thätigkeit auf einige Zeit zu unterbrechen, und daß ihn während seiner Beurlaubung der Staatsminister Delbrück mit Genehmigung des Kaisers vertreten werde. An die Verlesung dieser Zuschrift knüpfte sich keine weitere Verhandlung. Während der vorjährigen Session theilte sodann der Kanzler dem Reichstag unter dem 11. April 1877 mit, daß der Kaiser ihn von Neuem beurlaubt und genehmigt habe, daß seine Vertretung und die laufenden Geschäfte bezüglich der inneren Angelegenheiten des Reichs von dem Präsidenten des Reichskanzleramts Hofmann und bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten von dem Staatssekretär von Bülow übernommen würden. Dieses Schreiben veranlaßte bekanntlich eine längere Debatte des Reichstags, in welcher auch die Frage erörtert wurde, ob nach der Reichsverfassung die angeordnete Vertretung zulässig sei. Der Abgeordnete Windthorst verneinte die Zulässigkeit, der Abgeordnete Hänel bejahte dieselbe unter den beiden (vom Staatssekretär von Bülow demnächst als zutreffend bezeichneten) Voraussetzungen, daß 1) jede Kontrasignatur eines kaiserlichen Erlasses ausschließlich dem Reichskanzler vorbehalten werde und 2) mit der Stellvertretung in den laufenden Geschäften die Verantwortlichkeit des Kanzlers und hiemit die Leitung der Geschäfte, mithin das Gesammtverhältniß des Kanzlers besonders zum Reichstag juristisch nicht geändert werde.[1])

Gegenüber diesen und den sonst bezüglich der Zulässigkeit einer Vertretung des Kanzlers erhobenen Bedenken hat die Reichsregierung es neuerdings für angezeigt erachtet, dem Bundesrath einen Gesetzentwurf über die Stellvertretung des Reichskanzlers zur Beschlußfassung vorzulegen. Ueber diese Gesetzesvorlage sollen am Schlusse dieses Aufsatzes einige Bemerkungen folgen; hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß, wie die Motive des Entwurfs ausdrücklich hervorheben, derselbe „die dem Reichskanzler durch Art. 15 der Verfassung ertheilte Befugniß, sich im Vorsitze des Bundesraths und in der Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten zu lassen, unberührt läßt" und daß somit auch nach etwaiger Annahme des neuen Gesetzentwurfs die erwähnte Substitutionsbefugniß des Kanzlers nach den Intentionen der Reichsregierung eine in den geeigneten Fällen zu benutzende Institution des deutschen Reichsstaats-

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags. 1877. I. S. 427, 419, 420.

rechts bleiben wird. Mit Rücksicht hierauf kann die nachstehend versuchte juristische Erörterung der durch jene Substitutionsbefugniß begründeten Rechtsverhältnisse wohl ein bleibendes Interesse beanspruchen, ganz abgesehen davon, daß für die bevorstehende Entscheidung über Einführung einer anderweiten sogenannten vollen Stellvertretung des Kanzlers die genaue Kenntniß des zur Zeit geltenden Rechtszustandes unerläßliche Vorbedingung ist.

Die dem Reichskanzler in der Verfassung zugewiesene Doppelstellung als Vorsitzender des Bundesraths einerseits und als einziger verantwortlicher Reichsminister andererseits hat in den Artikeln 15 und 17 der Verfassung ihren Ausdruck gefunden.

Der Wortlaut beider Verfassungsbestimmungen ist folgender:

Artikel 15.

„Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen."

Artikel 17.

„Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

Die herrschende Lehre nimmt an, daß Art. 15 die erstgedachte Eigenschaft des Kanzlers (die Funktion als Vorsitzender des Bundesraths) und Art. 17 die zweiterwähnte Eigenschaft (die Funktion als verantwortlicher Reichsminister) behandle. Insbesonders soll hienach unter der Leitung der Geschäfte im Absatz 1 des Art. 15 nur die Leitung der Geschäfte des Bundesraths zu verstehen sein.[1]) In der That schließt sich der Art. 15 in seiner jetzigen Stellung unmittelbar an mehrere in den vorhergehenden Artikeln enthaltene und den Bundesrath betreffende Bestimmungen an, so daß bei einer lediglich grammatischen Auslegung die angeführte Ansicht wohl gerechtfertigt erscheinen dürfte. Indeß spricht die Entstehungsgeschichte des Art. 15 sehr entschieden dafür, daß durch denselben beide oben erwähnte Funktionen des Kanzlers zum gesetzlichen Ausdruck gelangen sollten. Diese Entstehungsgeschichte wird zunächst, soweit erforderlich, kurz wiederzugeben sein.

Der dem konstituirenden Reichstag von 1867 vorgelegte Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes enthielt in dem das Bundespräsidium betreffenden Abschnitt IV folgende Bestimmungen:

---

[1]) So Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde des deutschen Reichs S. 122. Derselben Ansicht sind v. Roenne, Staatsrecht des deutschen Reichs 2. Aufl. I. S. 292. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I S. 274, 276. Vgl. auch Hiersemenzel, Verfassung des norddeutschen Bundes S. 67 und Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts S. 81.

Artikel 11.

„Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths erforderlich."

Artikel 12.

„Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet."

Artikel 13 bis 15

enthielten Bestimmungen über Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesraths und Reichstags durch das Bundespräsidium (übereinstimmend mit Art. 12 bis 14 der jetzigen Verfassung).

Artikel 16.

„Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen."

Artikel 17

bestimmte näher, daß und wie das Präsidium die erforderlichen Vorlagen an den Reichstag zu bringen hat.

Artikel 18.

„Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hienach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet."[1])

Zu diesen Artikeln des Entwurfs wurden mehrere Amendements eingebracht, welche eine Aufnahme des Prinzips der Ministerverantwortlichkeit in die Verfassung bezweckten. Von denselben interessiren hier vorzugsweise diejenigen Amendements, welche der Abgeordnete von Bennigsen und welche der Abgeordnete Lasker einbrachten.[2]) Dieselben haben im Wesentlichen gleichen Inhalt und es wird daher genügen, hier vollständig nur das Amendement von Bennigsen wiederzugeben. Dasselbe beantragte:

1) zu Art. 12 des Entwurfs dem Schlusse beizufügen:
„ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören."

---

[1]) Stenographische Berichte des konstituirenden Reichstags. 1867. Aktenstücke Nr. 10. S. 12 ff.

[2]) A. a. O. Aktenstücke S. 56 Nr. 48 sub 79—81 und S. 55 Nr. 43 sub 72—74.

2) Zu Art. 16 hinter „Leitung der Geschäfte" einzufügen:
„des Bundesraths." [1])

3) Streichung des zweiten Satzes des Art. 18 und statt dessen zu setzen:
„Die Anordnungen und Verfügungen des Präsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen. Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt."

Der Abgeordnete Ausfeld (welcher zum Art. 11 ein anderweites auf Einführung eines verantwortlichen Bundesministeriums gerichtetes Amendement gestellt hatte) beantragte zu Art. 12 des Entwurfs statt der Worte: „die Geschäfte leitet" zu setzen: „dessen Geschäfte leitet." [2])

Dieser letztgedachte Antrag wurde vom Reichstag abgelehnt, das Amendement Bennigsen zu Art. 12 wurde angenommen, der ganze Art. 12 in der Fassung des Entwurfs mit dem eventuell angenommenen Zusatze Bennigsen's jedoch demnächst abgelehnt. Der Präsident des Reichstags ließ, im Anschluß an die Praxis des preußischen Abgeordnetenhauses, eine nochmalige Abstimmung über die ursprüngliche Regierungsvorlage (ohne das Amendement Bennigsen) nicht zu. Zur Beseitigung des lediglich aus der Geschäftsordnung entsprungenen Mißstandes, daß hienach über die Regierungsvorlage gar nicht abgestimmt war, brachte nunmehr der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc das auf Herstellung des ursprünglichen Art. 12 gerichtete Amendement zu Art. 16, jetzt (in Folge der Ablehnung des Art. 12) Art. 15 des Entwurfs ein, den Art. 15 zu fassen:

„Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen." [3])

Bei der Abstimmung über Art. 15 (früher 16) zog Lasker das Amendement „im Bundesrath" zurück; das Amendement Bennigsen: „Geschäfte des Bundesraths" wurde abgelehnt, der Antrag Bethusy-Huc angenommen. [4]) — Noch vor der Diskussion über Art. 18 (jetzt 17) des Entwurfs änderte v. Bennigsen seinen hiezu gestellten Antrag dahin, daß die Worte „oder eines ꝛc." bis „Verwaltungszweige" wieder wegfielen und statt der Worte „welche — übernehmen" die Worte „welcher — übernimmt" gesetzt wurden. In dieser anderweiten Fassung nahm der Reichstag auch demnächst den Artikel an. [5]) — In derselben Redaktion sind die Art. 15 und 17 sodann in die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 übergegangen und haben demnächst auch in der Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 den im Wesentlichen gleichlautenden Eingangs erwähnten Wortlaut erhalten.

Hienach legte also im Entwurfe der Verfassung der Art. 11 zunächst das Präsidium der Krone Preußen bei und hob zugleich die hauptsächliche

---

[1]) Hier beantragte Lasker hinter „Leitung der Geschäfte" einzufügen: „im Bundesrath."

[2]) Bezold, Materialen der deutschen Reichsverfassung I S. 713.

[3]) Bezold Materialien I S. 723—725.

[4]) Bezold a. a. O. I S. 767.

[5]) Bezold a. a. O. I. S. 716. Anmerkung u. S. 768, 771.

Funktion des Präsidii, die völkerrechtliche Vertretung des Bundes, hervor; unmittelbar hieran schloß sich dann der die Stellung des Bundeskanzlers (als Gehülfen des Präsidii) kennzeichnende Art. 12 mit der Bestimmung, daß der Kanzler den Vorsitz im Bundesrath führt und „die Geschäfte leitet." Schon die grammatische Auslegung muß hier die letztgedachten Worte aus dem unmittelbar vorhergehenden Artikel erklären, also dahin, daß dem Kanzler die Leitung aller derjenigen Geschäfte zustehen soll, welche den Inhalt der im Art. 11 erwähnten Prärogative des Bundespräsidii bilden, mithin die Leitung der Geschäfte des Bundes überhaupt (nicht bloß des Bundesraths). Das Amendement Bethusy-Huc hat demnächst den die rechtliche Position des Kanzlers normirenden Satz allerdings als Art. 15 an eine andere Stelle der Verfassung (unmittelbar hinter mehrere über Berufung ꝛc. des Bundesraths und Reichstags handelnde Artikel) versetzt, aber hiemit war in keiner Weise die Absicht verbunden, den Sinn der ursprünglichen Regierungsvorlage zu modifiziren. Der Antragsteller selbst hat vielmehr vor der Annahme seines Amendements auf das Bestimmteste erklärt, daß seine Absicht lediglich darauf gerichtet sei, denjenigen Mitgliedern des Reichstags, welche für die im Art. 12 des Entwurfs enthaltene Regierungsvorlage zu stimmen entschlossen und durch die oben erwähnte Handhabung der Geschäftsordnung hieran gehindert waren, eine derartige Abstimmung noch nachträglich zu ermöglichen.[1]) Von geradezu entscheidender Bedeutung für die erörterte Frage ist sodann aber das Verhalten des Reichstags gegenüber den sonstigen Amendements. Das Amendement Ansfeld wollte die Leitung der Geschäfte des Bundes nicht einem Einzelnen, sondern nur einem kollegialisch organisirten Bundesministerium zugestehen; es mußte daher, in Konsequenz dieser Auffassung, beantragen, den Art. 12 des Entwurfs beschränkend, dahin zu fassen, daß der Bundeskanzler selbst nur die Geschäfte des Bundesraths leiten solle. Die Amendements Bennigsen und Lasker bezweckten, daß vom Präsidium ernannte Vorstände einzelner Verwaltungszweige unter eigener Verantwortlichkeit den Kanzler vertreten sollten. Beide Abgeordnete mußten daher von diesem Gesichtspunkte aus den Art. 16 des Entwurfs in ihren Anträgen dahin beschränken, daß eine anderweite Vertretung des Kanzlers, nämlich durch Substitution des Letzteren, nur in Leitung der Geschäfte des Bundesraths statthaft sein solle. Der Reichstag hat sowohl das Amendement Ausfeld als (nach Zurückziehung des Amendements Lasker) das Amendement von Bennigsen abgelehnt; derselbe hat hiemit alle jene beantragten Beschränkungen negirt und hiedurch zugleich positiv ausgesprochen, daß im Gegentheil die Leitung aller Bundesgeschäfte dem Bundeskanzler zustehen und derselbe sich in Leitung aller dieser Geschäfte auf dem Wege der Substitution vertreten lassen könne.

Es ist hiegegen der naheliegende Einwand erhoben worden, daß der Reichstag des Amendement von Bennigsen vielleicht als bloßes superfluum abgelehnt habe.[2]) Indeß darf, nach den richtigen Grundsätzen über Benutzung parlamentarischer Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen, eine derartige Deutung der Verwerfung eines Antrags nur dann Platz greifen, wenn ein förmlicher Beschluß der betreffenden parlamentarischen Versammlung vorliegt, daß der beantragte Satz deßhalb, weil es sich von selbst verstehe, wegzulassen sei; abgesehen von diesem Falle ist die Verwerfung eines Antrags immer als

[1]) Stenographische Berichte des konstituirenden Reichstags. 1867. I. S. 381, 400.
[2]) Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes. S. 67.

Billigung des Gegentheils des abgelehnten Satzes aufzufassen.[1]) — Endlich tritt ergänzend zu den bisherigen Ausführungen für den hier vertheidigten Sinn des Art. 15 der Verfassung die allgemeine, auch auf dem Gebiete des Staatsrechts anzuerkennende Auslegungsregel ein, daß im Zweifel diejenige Bedeutung vorgezogen werden soll, durch welche die gesetzliche Vorschrift einen fehlerfreien Inhalt gewährt.[2]) Nach der vorstehend vertretenen Ansicht stellt nämlich die Verfassung im Art. 15 in ganz korrekter Weise beide Funktionen des Reichskanzlers, die eines Vorsitzenden des Bundesraths und die eines leitenden Reichsministers, ausdrücklich fest, während die entgegengesetzte Ansicht überhaupt darauf verzichten muß, eine ausdrückliche Erwähnung der letztgedachten Eigenschaft in der Verfassung zu finden und vielmehr erst aus den über Verantwortlichkeit des Kanzlers im Art. 17 getroffenen Bestimmungen auf jene Eigenschaft zurückschließt.[3]) Man wird indeß nicht bestreiten können, daß mit der hienach vorausgesetzten Weglassung der gerade wesentlichsten Funktion des Kanzlers im Texte der Verfassungsurkunde zugleich eine zweifellose Unvollkommenheit der letzteren constatirt wäre. — Schließlich darf nicht geltend gemacht werden, daß die Verfassung ja die Substitution nur durch ein Mitglied des Bundesraths zulasse und dies mit der hier vertretenen Ansicht nicht im Einklang stehe. Allerdings befindet sich der Kanzler in seiner Eigenschaft als Reichsminister ganz außerhalb des Bundesraths und an sich würde hienach die Möglichkeit gegeben sein, daß er als solcher auch durch eine dem Bundesrath nicht angehörende Persönlichkeit vertreten werde. Aber, wenn einerseits die Verfassung die Exekutive zwischen Bundesrath und Bundespräsidium getheilt hat, so ist andererseits doch eine gedeihliche Wirksamkeit beider nicht in ihrer völligen Trennung, sondern nur dann zu erwarten, wenn der Reichskanzler oder sein Vertreter dem Bundesrathe angehören, um auf die Thätigkeit der Letzteren hiedurch Einfluß zu üben und demgemäß die getheilten Gewalten des Präsidii und des Bundesraths wieder zu vereinigen im Stande sind.[4]) Hiemit ist die erwähnte Anordnung der Verfassung also genügend auch da erklärt, wo es sich um Vertretung des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Reichsminister handelt.

Das Resultat der vorstehenden Erörterung ist mithin folgendes. Im Art. 15 der Verfassung sind dem Kanzler beide ihm zustehenden Funktionen beigelegt, der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der sämmtlichen Reichsgeschäfte. Demnach ist Absatz 2 des Art. 15 dahin zu verstehen, daß der Kanzler sich in Leitung aller dieser Reichsgeschäfte (nicht bloß der Geschäfte des Bundesraths) vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen kann. — Art. 17 der Verfassung endlich bestimmt eine einzelne wichtige Folge der im Art. 15 erwähnten Geschäftsleitung, nämlich die hiemit verbundene Verantwortlichkeit. Dieser Artikel enthält also nicht den Grundsatz selbst, daß der Kanzler der alleinige Reichsminister sei, sondern nur eine Anwendung dieses

---

[1]) von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I S. 99, 139, 141.

[2]) „In ambigua voce legis ea potius accipienda est significatio, quae vitio caret (l. 19 D. de legibus (1, 3))

[3]) So sagt Seydel, Kommentar zur Verfassung S. 126: „Durch die Bestimmung des Art. 17 ist der Reichskanzler zum obersten Reichsbeamten . . . . erklärt; denn es ist klar, daß er auf Anordnungen und Verfügungen, für die er verantwortlich gemacht werden will, auch Einfluß ausüben muß."

[4]) Seydel, Kommentar. S. 133.

Grundsatzes in Bezug auf die vom Kanzler zu kontrasignirenden kaiserlichen Verfügungen.

In der vorliegenden Untersuchung ist nur die verfassungsmäßige Vertretung des Kanzlers zu erörtern; Gegenstand der weiteren Betrachtung kann daher auf der gewonnenen Grundlage nur der Absatz 2 des Art. 15 der Verfassung sein. Hier gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

1) Personen. Den Auftrag zur Vertretung ertheilt der Reichskanzler. Es bedarf hiezu nach der Verfassung nicht der kaiserlichen Genehmigung. In allen Fällen indeß, in denen es sich um eine Vertretung in wichtigen Dingen handelt und der Vertreter demnächst in die Lage kommen kann, dem Kaiser unmittelbar Rath zu ertheilen, wird selbstredend der Kanzler, auch ohne verfassungsmäßige Nöthigung, aus Gründen sowohl der Ehrerbietung gegen den Inhaber des Bundespräsidii als der politischen Zweckmäßigkeit sich stets vergewissern, ob seine Wahl des Substituten Seitens des Kaisers gebilligt wird. Demgemäß ist in den beiden Eingangs erwähnten Schreiben vom 22. Mai 1872 und 11. April 1877 auch Seitens des Kanzlers hervorgehoben, daß der Kaiser die Vertretung durch die dort erwähnten Personen genehmigt habe. — Zum Vertreter des Kanzlers bestellt werden kann ferner nur ein Mitglied des Bundesrathes. Derselbe braucht nicht zugleich Reichsbeamter zu sein. Bezüglich des Vorsitzes im Bundesrath ist durch das bayerische Schlußprotokoll vom 23. November 1870 Ziffer IX die weitere besondere Beschränkung der Substitutionsbefugniß stipulirt, daß im Falle der Verhinderung Preußens Bayern den Vorsitz zu führen hat. Die Vertretung kann ferner einem oder mehreren Bundesrathsmitgliedern aufgetragen werden; in dem zuletzt mittelst Schreibens vom 11. April 1877 mitgetheilten Falle ist sie beispielsweise zwischen den Ministern Hofmann und von Bülow getheilt worden. Der Abgeordnete Windthorst hat hiegegen allerdings eingewendet, daß die Vertretung nur einem Manne aufgetragen werden könne; ebenso könnte dann das Bundespräsidium definitiv einen Kanzler für das Auswärtige und einen für das Innere ernennen, wogegen Verwahrung einzulegen sei.[1]) Sicherlich würde nun die Ernennung zweier oder mehrerer Reichskanzler durch das Bundespräsidium verfassungswidrig sein, aber bei der hier in Rede stehenden Substitution handelt es sich nicht um die Uebertragung des Amts des Kanzlers, sondern um die Delegation der mit diesem Amte verbundenen einzelnen Geschäfte. Daß die Besorgung dieser auch einer Mehrheit von Personen übertragen werden kann, ist durch die Verfassung nicht ausgeschlossen, da das Amt des Kanzlers selbst hiebei durchaus ungetheilt bleibt.

2) Gegenstand des mittelst der Substitution ertheilten Auftrags ist neben dem Vorsitz im Bundesrath die Leitung der Geschäfte des Reichs. Der letztgedachte Begriff ist näher zu bestimmen. Als leitender Reichsminister hat der Reichskanzler

a) in sachlicher Beziehung die Grundzüge der äußern und innern Politik festzustellen und deren Festhaltung in den ihm untergeordneten Ressorts zu überwachen.

b) in Ansehung der zu seinen Gehülfen berufenen Personen dafür zu sorgen, daß an der Spitze der Zentralstellen des Reiches Männer stehen, welche unter Innehaltung jener allgemeinen (unter a er-

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags. 1877. I. S. 427.

wähnten) Prinzipien die Verwaltung ihrer Departements in den technischen Einzelnheiten richtig zu leiten im Stande sind.

Dem Kanzler liegt hienach die fortdauernde richtige Bezeichnung der leitenden Grundsätze und der leitenden Personen ob; in dieser Funktion wird er im Falle der Substitution durch den Substituten vertreten.

Der Auftrag kann dem Substituten ferner entweder die Ausführung einzelner hieher gehöriger Geschäfte oder einer Gesammtheit von Geschäften übertragen. In letzterer Beziehung kann dann die übertragene Vertretung entweder eine generelle sein, so daß die geschäftsleitende Thätigkeit des Kanzlers gänzlich aufhört, oder eine partielle, so daß der Kanzler sich die eigene Erledigung eines Theils seiner amtlichen Geschäfte vorbehält. Der erste Fall lag bei dem Eingangs erwähnten Schreiben vom 22. Mai 1872 vor; damals wurde die Erledigung der gesammten dem Kanzler obliegenden Geschäfte dem Staatsminister Delbrück übertragen. Der Abgeordnete Windthorst hat hierin freilich eine Ernennung Delbrück's zum Reichskanzler auf Zeit (bis zum Wiedereintritt des bisherigen Kanzlers von Bismarck) gefunden, dergestalt, daß Delbrück die Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit während jenes Zeitraums geführt habe.[1]) Diese Auffassung widerspricht indeß entschieden den Kundgebungen der betheiligten Personen selbst. Denn einmal theilte der Reichskanzler in dem erwähnten Schreiben dem Reichstag seine bevorstehende „Beurlaubung" mit; die bloße Beurlaubung eines Beamten beläßt ihm aber selbstredend das Amt, von Bismarck blieb also Kanzler und es konnte daher neben ihm nicht noch in der Person Delbrücks ein zweiter Kanzler existiren. Sodann zeichnete Delbrück auch während des in Rede stehenden Zeitraumes die Verfügungen „in Vertretung" des Reichskanzlers, gab also auch seinerseits hiemit kund, daß die Gültigkeit der getroffenen Anordnungen ihren Grund nicht in der ihm selbst, sondern in der einem Dritten (seinem Machtgeber) beiwohnenden Amtseigenschaft habe. — Die zweite oben erwähnte Alternative ist in dem Eingangs gedachten späteren Schreiben vom 11. April 1877 zur Anwendung gebracht. Hier sind nur die laufenden Geschäfte sowohl in den innern als auswärtigen Angelegenheiten des Reichs den beiden Substituten übertragen und der Kanzler hat hier somit sich selbst die eigene Wahrnehmung aller nicht zu den laufenden gehörigen Geschäfte vorbehalten.[2]) — Die streitige Frage, ob als ein zulässiger Gegenstand der Substitution auch die dem Kanzler verfassungsmäßig zustehende Gegenzeichnung der kaiserlichen Anordnungen zu erachten ist, wird später unter N. 5 besonders erörtert werden.

3) Form und Wirkung. Die Substitution erfordert eine schriftliche Erklärung des Reichskanzlers. Die Verabsäumung der im Art. 15 der Verfassung ausdrücklich vorgeschriebenen Schriftform würde zur Folge haben, daß die von dem bloß mündlich substituirten Vertreter im Namen des Kanzlers erlassenen Anordnungen ungültig wären und daher von Niemand befolgt zu werden brauchten.

Die Regierungshandlungen, welche von dem in gültiger Form, also mittelst schriftlicher Erklärung, substituirten Vertreter vollzogen werden, haben,

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags. 1877. I S. 427.

[2]) Daß der gebrauchte Ausdruck „laufende Geschäfte" keine klar erkennbare Begrenzung des dem Vertreter übertragenen Geschäftskreises gewährt, ist im Reichstage mit Recht hervorgehoben worden. Stenographische Berichte. 1877. I. S. 419. 426.

vorausgesetzt, daß hiebei der Substitut als Vertreter des Kanzlers und nicht in eigenem Namen auftritt, regelmäßig eine den amtlichen Akten des Kanzlers selbst völlig gleichstehende Wirkung. Nur eine der mit diesen Amtshandlungen verbundenen Folgen, nämlich die Verantwortlichkeit des Kanzlers, tritt bei den auf Grund der Substitution vorgenommenen Akten vermöge der Eigenthümlichkeit des hiebei obwaltenden Rechtsverhältnisses, in modifizirter Gestalt ein und erfordert daher eine besondere Betrachtung, welche zunächst die Natur der Verantwortlichkeit des Kanzlers im Allgemeinen, soweit erforderlich, zu erörtern hat.

Der Eingangs gedachte Art. 17 der Verfassung erwähnt die Verantwortlichkeit des Kanzlers und hat hiemit das wichtige Prinzip des konstitutionellen Staats anerkannt, daß der Inhaber des Bundespräsidii selbst (wie ein Souverain in der konstitutionellen Monarchie) nicht Unrecht thun kann, daß hiegegen sein Minister, an dessen Zustimmung er in allen Regierungshandlungen gebunden ist, für die letzteren verantwortlich ist. In genügender Weise ist das Prinzip freilich nicht zum Ausdruck gebracht und der erwähnte Art. 17 eben so unvollkommen in Dem, was er verschweigt, als in Dem, was er ausspricht. Keine Bestimmung enthält derselbe darüber, wofür und wem sowie mittelst welchen Verfahrens und mit welchen rechtlichen Folgen der Kanzler verantwortlich gemacht werden soll. Insbesonders in Folge des Mangels jeder Bestimmung über das Verfahren ist die Verantwortlichkeit eine bloß moralische; sie beschränkt sich hienach auf die Pflicht des Kanzlers, dem Reichstag und Bundesrath (welchen gegenüber die Verantwortlichkeit als begründet anzusehen ist) stets über alle Regierungshandlungen Rechenschaft abzulegen. Der Art. 17 gibt aber auch in seiner positiven Festsetzung zu dem Mißverständnisse Anlaß, daß 1) eine Verantwortlichkeit des Kanzlers überhaupt nur für kaiserliche Anordnungen begründet sei und 2) auch bei den letzteren die Verantwortlichkeit durch die förmliche Gegenzeichnung des Kanzlers bedingt werde.[1]) Beides ist gewiß gleich unrichtig. Wer eine Pflicht zu erfüllen hat, der trägt selbstverständlich zugleich mit dieser Pflicht auch die Verantwortlichkeit für Nichterfüllung derselben.[2]) Demnach ist der Art. 17, welcher nur die Verantwortlichkeit für kaiserliche Anordnungen erwähnt, lediglich eine Bestätigung des sich von selbst verstehenden allgemeinen Prinzips und eine Verantwortlichkeit des Kanzlers ist hienach nicht bloß für kaiserliche Verfügungen, bei deren Erlaß er mitgewirkt hat, sondern auch für die von ihm selbständig ausgehenden Verfügungen, sowie für sämmtliche Unterlassungen der ihm obliegenden Pflichten anzunehmen, vorausgesetzt immer, daß diese Handlungen und Unterlassungen zu dem Geschäftskreise des Bundespräsidii (als dessen Minister der Kanzler eben verantwortlich ist) gehören, mithin es sich hiebei nicht um Wahrnehmung der dem Bundesrath überwiesenen exekutiven Befugnisse handelt, für deren Ausübung nach der Verfassung eine Verantwortlichkeit überhaupt nicht besteht. Was aber insbesondere die Verantwortlichkeit für die kaiserlichen Anordnungen anlangt, so ist dieselbe lediglich durch die nachweisliche Mitwirkung des Kanzlers bei Erlaß der Anord-

[1]) Die erstgedachte Ansicht spricht jetzt aus Herm. Rösler, Gedanken über den konstitutionellen Werth der Reichsverfassung S. 31, die zweiterwähnte beispielsweise Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung S. 124: „der Kanzler wird verantwortlich durch die Gegenzeichnung.

[2]) Bluntschlie. Deutsches Staatswörterbuch X. S. 746 und der Abgeordnete Lasker bei Bezold, Materialien I. S. 691, 692.

nung bedingt. Allerdings hat die Verfassung noch speziell die Gegenzeichnung der kaiserlichen Verordnungen durch den Kanzler vorgeschrieben, sodann (behufs wirksamer Durchführung der Verantwortlichkeit für diese Verordnungen) deren Gültigkeit von der Gegenzeichnung abhängig gemacht und endlich bestimmt, daß der Kanzler durch die letztere die Verantwortlichkeit übernehme. Die letzterwähnte Festsetzung ist aber in folgendem Sinne zu verstehen. Die Kontrasignatur ist an sich einer verschiedenen Deutung fähig; sie kann als ein bloßes Zeugniß der Authentizität des Erlasses aufgefaßt werden[1]) und sie ist ferner speziell bei Berathung der Verfassung als bloßes Attest des Bundeskanzlers bezeichnet worden, daß das von ihm Unterschriebene mit den Beschlüssen des Bundesraths übereinstimme.[2]) Hienach war eine Verfassungsbestimmung nicht überflüssig, wonach ausdrücklich die Kontrasignatur als gleichbedeutend mit der Erklärung des Kanzlers, daß er die Verantwortlichkeit für den kaiserlichen Erlaß übernehme erläutert wurde; mit der Festsetzung des Art. 17, daß der Kanzler durch die Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit übernehme, ist also lediglich der Inhalt der in der Gegenzeichnung enthaltenen Erklärung des Kanzlers näher bestimmt, keineswegs aber eine besondere Bedingung für die Verantwortlichkeit des Letzteren gegeben worden. Die Kontrasignatur ist vielmehr nur für die kaiserliche Anordnung selbst Bedingung der Gültigkeit, hiegegen für die bezüglich dieser Anordnung vom Kanzler zu tragenden Verantwortlichkeit lediglich ein schriftliches Beweismittel, welches durch jeden andern Nachweis der Theilnahme des Kanzlers bei jener Anordnung ersetzt werden kann.[3]) Der Inhalt der Verantwortlichkeit ist demgemäß sowohl bei den selbständig vom Kanzler ausgehenden Anordnungen als bei den unter seiner Mitwirkung erlassenen kaiserlichen Verfügungen durchaus derselbe.[4]) Denn die einzige für die letzteren besonders getroffene Bestimmung, daß bei ihnen stets für einen schriftlichen Beweis der Mitwirkung des Kanzlers durch dessen Gegenzeichnung zu sorgen ist, berührt eben den Inhalt der Verantwortlichkeit nicht. — Für die nähere Bestimmung des letzteren ist aber die Amtspflicht des Kanzlers als leitender Reichsminister in dem oben unter N. 2 näher dargelegten Umfange maßgebend. Er kann hienach verantwortlich gemacht werden für die richtige Auswahl der leitenden Grundsätze und der (die Zentralstellen technisch) leitenden Personen, hingegen nicht für alle einzelnen Details der von ihm oder unter seiner Mitwirkung erlassenen Verordnungen. In diesem Sinne hat auch der jetzige Kanzler eine Verantwortlichkeit für die Einzelnheiten der Verwaltung abgelehnt und sich im Wesentlichen nur dafür verantwortlich erklärt, daß an jeder zu besetzenden Stelle Jemand stehe, der tanti sei, diese Geschäfte zu besorgen.[5])

In dem uns beschäftigenden Falle einer Substitution des Kanzlers ändert sich nun seine Verantwortlichkeit. Zur genaueren Bestimmung der Art dieser Aenderung müssen wir auf ein ähnliches Rechtsverhältniß des

[1]) v. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts V. Aufl. II S. 424.

[2]) Seitens des Abgeordneten von Thielau. Bezold Materialien I S. 745.

[3]) Zu vergleichen v. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts a. a. O. S. 422. Samuely, Prinzip der Ministerverantwortlichkeit. S. 58 ff.

[4]) Samuely a. a. O. S. 22 ff. 62. Man kann nicht einwenden, daß die nicht kontrasignirte kaiserliche Anordnung ja nicht zur rechtlichen Existenz gelange und daher von einer Verantwortlichkeit für dieselbe keine Rede sein könne. Schon der thatsächliche Erlaß solcher Anordnung, noch mehr ihr thatsächlicher Vollzug durch die Behörden des Reichs berechtigt, die etwaige Verantwortlichkeit des Kanzlers für ihren Erlaß in Anspruch zu nehmen.

[5]) Stenogr. Berichte des Reichstags 1874—1875 I. S. 421.

Privatrechts, nämlich auf die bei dem zivilrechtlichen Mandat vorkommende Substitution, zurückgehen. Sicherlich ist das Amt des Reichskanzlers (wie jedes staatliche Amt überhaupt) nicht nach den Regeln des zivilrechtlichen Mandats aufzufassen, aber zu einer irgendwie juristischen Behandlung des Staatsrechts erscheint die Heranziehung privatrechtlicher Grundsätze behufs analoger Anwendung schon im Allgemeinen unvermeidlich [1]) und sie wird insbesondere hier als statthaft gelten, da die Verfassungsurkunde selbst im Art. 15 durch Gebrauch des dem privatrechtlichen Mandatsverhältnisse entlehnten Wortes „Substitution" einen deutlichen Hinweis auf die analogen Vorschriften des Zivilrechts enthält. Der Substitut steht nach gemeinem Zivilrecht mit dem ursprünglichen Machtgeber in keinem Rechtsverhältnisse; er haftet für seine Geschäftsführung allein dem ihn substituirenden Mandatar und zwar ebenso, wie dieser andererseits dem Machtgeber aus dem Mandatsverhältnisse verpflichtet ist. Der Mandatar hingegen haftet dem Machtgeber bei einer von Letzterem gestatteten Substitution nur für ein Versehen in der Auswahl oder in der Verfolgung des Substituten. [2]) Diese Regeln entsprechen auch durchaus der Natur der Sache und werden analog bei der staatsrechtlichen Substitution anzuwenden sein. Das nach Art. 15 der Verfassung vom Kanzler in Leitung der Geschäfte substituirte Mitglied des Bundesraths ist für seine Geschäftsführung nicht dem Reichstag und dem Bundesrath, sondern nur dem Kanzler selbst verantwortlich; die Verfassung kennt im Art. 17 nur einen einzigen Träger der Verantwortlichkeit, nämlich den Reichskanzler, und ebensowenig läßt sich, abgesehen von dieser Verfassungsvorschrift, eine Verantwortlichkeit des Substituten gegenüber der Reichsgewalt aus dem an sich richtigen allgemeinen Grundsatze herleiten, daß Jeder, welcher eine Pflicht übernimmt, auch für deren Nichterfüllung selbstredend haftet. Denn der Substitut hat eine Pflicht zur Geschäftsführung gar nicht dem Reiche gegenüber, sondern nur gegenüber dem ihn substituirenden Kanzler übernommen. Der Letztere andererseits bleibt dem Reichstag und Bundesrath verantwortlich, aber seine Verantwortlichkeit beschränkt sich fortan (gleich derjenigen des zivilrechtlichen Mandatars) auf eine Haftung für die richtige Auswahl des Substituten und für die Verfolgung der Pflichtverletzungen desselben; er wird insbesonders in letztgedachter Beziehung dafür verantwortlich gemacht werden können, daß er verabsäumt habe, den die Gesetze oder Interessen des Reichs verletzenden Substituten seinerseits im Disziplinarwege zur Verantwortung zu ziehen, oder, falls dem Substituten neben der Eigenschaft eines Bundesrathsmitglieds diejenige eines Reichsbeamten mangelt, unter Widerruf der Substitutionsvollmacht durch eine anderweite geeignete Persönlichkeit zu ersetzen. [3]) Die oben erwähnte regelmäßige Verantwortlichkeit des Kanzlers für richtige Bezeichnung der leitenden Grundsätze und der (unter ihm die Zentralstellen) leitenden Personen cessirt also im Falle der Substitution, soweit durch letztere Seitens des Kanzlers die Geschäftsleitung abgegeben ist, und es bleibt für ihn insoweit nur noch eine Verantwortlichkeit

[1]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs. Vorwort Seite VII.

[2]) Er muß daher das, was ihm die Klage aus dem Mandat gegen den Substituten gewährt, dem ursprünglichen Machtgeber herausgeben. Zu vergleichen sind v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des Zivilrechts, Band III, Kapitel VIII. Zweite Auflage S. 579. Arndt's Pandekten § 292 S. 477, V. Aufl.

[3]) Hiemit stimmen im Resultat die bei der letzten Stellvertretung des Kanzlers vom Abgeordneten Haenel über die Aenderung der Art der Verantwortlichkeit des Kanzlers gemachten Bemerkungen überein. Stenogr. Berichte des Reichstags 1877, I. S. 419.

in Ansehung der einen Person des Substituten in dem eben beschriebenen Umfange bestehen.

4) Die Beendigung des durch die Substitution begründeten Mandatsverhältnisses erfolgt aus den nämlichen Gründen, aus denen Mandatsverhältnisse überhaupt erlöschen, außerdem aber auch wegen Verlustes der zur Substitution erforderlichen amtlichen Eigenschaften des Substituenten und Substituten. Als Aufhebungsgründe müssen daher gelten, einmal die Erledigung des etwa durch die Substitution speziell aufgetragenen Geschäfts, sodann auf Seiten des Substituten Aufkündigung, Tod und Verlust der Eigenschaft als Bundesrathsmitglied, endlich auf Seiten des substituirenden Kanzlers Widerruf, Tod und Dienstentlassung, welcher letzteren die einstweilige Versetzung in den Ruhestand und die vorläufige Dienstenthebung (§§ 25 und 125 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 RGBl. Seite 61) hier gleichstehen, da in allen diesen Fällen dem Reichskanzler die Amtsgewalt entzogen wird. Man kann, was die letzterwähnten beiden Aufhebungsgründe anlangt, nicht einwenden, daß auch nach dem Tode oder nach der Dienstentlassung das Amt des Kanzlers selbst noch fortbesteht [1]). Die Reichsverfassung fordert eben für alle von dem Kanzler selbst oder in seinem Namen vorgenommenen Regierungshandlungen ein verantwortliches Rechtssubjekt. Das Amt ist aber kein Rechtssubjekt, sondern ein Inbegriff von Staatsgeschäften, eine „objektive Institution." [2]) In dem zwischen dem Amtsausscheiden des bisherigen Kanzlers und der Neubesetzung seines Amts nothwendig liegenden Zeitraume (mag derselbe auch noch so kurz sein) fehlt es an dieser Person, welche für die Handlungen des Substituten (wenngleich in noch so beschränktem Umfange) verantwortlich gemacht werden könnte. Hienach muß mit dem Ausscheiden des substituirenden Kanzlers die Substitution ihre Kraft verlieren und kann dann mit dem Eintritt des neuen Kanzlers nicht von selbst wieder aufleben. [3])

5) Auch diejenigen, welche im Allgemeinen zugeben, daß die dem Kanzler obliegenden sämmtlichen Funktionen von einem Vertreter desselben wahrgenommen werden können, behaupten doch eine Ausnahme; es wird angenommen, daß die Gegenzeichnung der kaiserlichen Anordnungen ausschließlich dem Kanzler selbst vorbehalten bleiben müsse. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der richtigen Auslegung des Art. 15 der Verfassung ab. Wenn man annimmt, daß nach diesem Artikel der Kanzler lediglich in der Leitung der Geschäfte des Bundesraths die Substitution aussprechen könne, so ist ausschließliche sedes materiae für die Entscheidung der Art. 17 der Verfassung, welcher allerdings die Gültigkeit der kaiserlichen Anordnungen schlechthin von der Gegenzeichnung des Kanzlers selbst abhängig macht, ohne die Möglichkeit einer Vertretung desselben zu erwähnen. Zu einem anderen Resultat gelangt man indeß bei der oben vertheidigten Auffassung des Art. 15. Hienach kann der Kanzler sich in der Leitung der sämmtlichen Geschäfte des Reichs ein Mitglied des Bundesraths substituiren; die dem Kanzler obliegende Entscheidung darüber, ob die Gegenzeichnung einer kaiserlichen Anordnung

[1]) Das preußische Recht läßt allerdings amtliche Aufträge auch nach dem Tode des Machtgebers in Wirksamkeit. ALR. I, 13 § 195.

[2]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I, S. 293.

[3]) Mit Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeit des Verfassungsrechts kann die Regel des Zivilrechts, daß eine Substitution, welche vom Bevollmächtigten vermöge der ihm dazu ausdrücklich ertheilten Erlaubniß geschehen ist, nicht durch den Tod des Bevollmächtigten erlischt (v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik, 2. Auflage III, S. 569) hier keine analoge Anwendung finden.

seinerseits zu bewirken oder abzulehnen sei, gehört aber recht eigentlich zur Leitung der Reichsgeschäfte und hienach ist anzunehmen, daß der Substitut in Vertretung des Kanzlers diese dem Letzteren nach Art. 17 obliegende Gegenzeichnung ebenso gültig bewirken kann, als er irgend einer anderen Funktion des Kanzlers, z. B. der im Art. 70 der Verfassung ihm zugewiesenen Ausschreibung der Matrikularbeiträge, sich unterziehen darf. Ebenso wenig als auf die durch den Substituten erfolgende Ausschreibung des Beitrags Seitens eines Bundesstaats die Zahlung unter dem Vorgeben, daß die Ausschreibung nicht von der nach der Verfassung hiezu legitimirten Person bewirkt sei, geweigert werden könnte, kann der Gehorsam einer von dem Substituten im Namen des Kanzlers kontrasignirten kaiserlichen Verfügung versagt werden. Eine besondere Eigenthümlichkeit bietet ja diese einzelne verfassungsmäßige Befugniß des Kanzlers zur Gegenzeichnung insofern nicht dar, als hiemit etwa eine besondere Art der Verantwortlichkeit verbunden wäre, eine Verantwortlichkeit etwa für alle Details der kaiserlichen Anordnung, welche dann allerdings zur nothwendigen Voraussetzung haben würde, daß der Kanzler selbst vor Erlaß der Anordnung im Stande gewesen wäre, dieselbe in allen Einzelnheiten zu prüfen. Vielmehr ist (wie oben dargelegt) die regelmäßige Verantwortlichkeit des Kanzlers für die kaiserlichen Anordnungen genau dieselbe, welche für die von ihm selbstständig erlassenen Verfügungen begründet ist, und, wenn der Art. 15 der Verfassung dem Kanzler nach Maßgabe der obigen Ausführung gestattet, durch Ausübung seiner Substitutionsbefugniß diese regelmäßige Verantwortlichkeit in eine von ihm nur in Ansehung des Substituten selbst zu tragende beschränkte Verantwortlichkeit umzuwandeln, so muß dieser Erfolg überall, auch bei den zu kontrasignirenden kaiserlichen Anordnungen, für zulässig erachtet werden. Die (bei kaiserlichen Erlassen als Beweismittel der Mitwirkung des Kanzlers besonders vorgeschriebene) Gegenzeichnung enthält, nunmehr im Namen des Kanzlers von Substituten vollzogen, die Erklärung des Letzteren, daß sein Machtgeber (der Kanzler) die Verantwortlichkeit für den Erlaß übernehme, und beweist die in Vertretung des Kanzlers geschehene Mitwirkung des Substituten, für dessen Handlung dann, wie für jede andere Amtshandlung des Substituten, der Kanzler (in dem oben dargestellten Umfange) die Verantwortung trägt. — An diesem Resultate kann auch dadurch nichts geändert werden, daß, wie Eingangs erwähnt, bei der zuletzt angeordneten Vertretung des Reichskanzlers dessen Vertreter selbst die eine Voraussetzung, unter welcher von einem Abgeordneten die Vertretung allein für zulässig erklärt war, nämlich daß jede Kontrasignatur ausschließlich dem Reichskanzler vorbehalten bleibe, als zutreffend bezeichnete. Denn einmal ist hiemit Seitens jenes Vertreters der Reichsregierung über die Rechtsfrage selbst durchaus keine Erklärung abgegeben, sondern nur eine Auskunft thatsächlichen Inhalts ertheilt, und, abgesehen hievon, würde auch eine der rechtlichen Auffassung des erwähnten Abgeordneten zustimmende Erklärung der Reichsregierung über den Sinn der verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber dem anderweit richtig erkannten Sinn derselben nicht als zwingende Auslegungsnorm für die Zukunft anzusehen sein, da bestehende Gesetze nicht durch derartige gelegentliche Bemerkungen der Regierung, sondern nur durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht abgeändert werden können. [1])

[1]) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, S. 99.

Die vorstehende Ausführung gründet sich indeß lediglich auf die richtige Auffassung der im Art 15 der Verfassung dem Kanzler beigelegten Substitutionsbefugniß. Völlig zutreffend ist es daher, wenn im Reichstage — abgesehen von dem Falle einer derartigen Substitution — eine Gegenzeichnung der kaiserlichen Anordnungen durch einen andern Reichsbeamten, als den Kanzler, z. B. durch den Präsidenten des Reichskanzleramts als verfassungswidrig bezeichnet worden ist.[1]) Wenn dort überdies noch die Meinung bekämpft ist, daß die Verantwortlichkeit des Kanzlers in irgend einem Punkte vertreten werden könnte durch einen anderen Reichsbeamten, so ist dieser Auffassung auch für den uns beschäftigenden Fall der Substitution beizustimmen. Auch in diesem Falle ist zwar eine Vertretung in der dem Kanzler obliegenden Funktion der Gegenzeichnung zulässig, aber nicht eine Vertretung in der hiemit verbundenen Verantwortlichkeit; die letztere muß auch hier ausschließlich (aber in modifizirter Gestalt) dem Kanzler verbleiben, welcher nach der Verfassung ja der alleinige Träger der Verantwortlichkeit ist.

Neben der durch Substitution begründeten Vertretung des Kanzlers existirt eine anderweite Vertretung desselben, nämlich durch die an der Spitze der Zentralstellen des Reichs (des Reichskanzleramts, des auswärtigen Amts, des Reichseisenbahnamts u. s. w.) stehenden Personen. Dieselbe ist in allen vorgedachten Punkten verschieden von der im Wege der Substitution erfolgenden Vertretung. Jene Vorstände der Zentralstellen werden vom Kaiser ernannt; sie brauchen nicht Mitglieder des Bundesraths sein, aber sie sind stets Reichsbeamte. Sie haben an der politischen Leitung des Reichs keinen Antheil, sondern lediglich die technische Leitung ihrer Ressorts. Die Verantwortlichkeit des Kanzlers für ihre Handlungen ist die oben beschriebene regelmäßige und durchaus nicht irgendwie modifizirt. Ihre Funktionen hören endlich lediglich aus denjenigen Gründen auf, welche eine Beendigung des Dienstverhältnisses der Reichsbeamten herbeiführen, nicht aus den für ein Mandatsverhältniß geltenden Aufhebungsgründen, wie Widerruf u. dgl.

An die hiermit beendigte juristische Darlegung der Substitutionsbefugniß sind noch einige Bemerkungen über den Werth der dargestellten Einrichtung zu knüpfen. Man wird nicht bestreiten können, daß dieselbe in mannigfachen Beziehungen unvollkommen ist. Zwar der Einwand, welcher gegen die Substitutionsbefugniß des Kanzlers in dem hier angenommenen weiten Umfange erhoben ist, daß nämlich hiedurch das dem Bundespräsidium zustehende „Ernennungsrecht" auf das Erheblichste beeinträchtigt würde[2]), trifft nicht zu, da der Kaiser jederzeit den ihm etwa nicht genehmen Substituten durch die Entlassung des Kanzlers (mit welcher auch die Substitution ihre Wirkung verliert) beseitigen kann. Aber die ganze Einrichtung (welche offenbar nur für kurz vorübergehende Verhinderungen des Kanzlers bestimmt ist) beeinträchtigt einmal wesentlich das verfassungsmäßige Prinzip der Ministerverantwortlichkeit und ist ferner auch keineswegs für alle diejenigen Fälle, in welchen eine Vertretung des Kanzlers erforderlich wird, irgendwie ausreichend.

In erstgedachter Beziehung ist daran zu erinnern, daß (wie oben bereits hervorgehoben ist) der Inhalt der Verantwortlichkeit des Kanzlers durch die

---

[1]) Von dem Abgeordneten Lasker. (Stenogr. Berichte des Reichstags 1874—1875, 1, S. 419, 428).

[2]) Hiersemenzel, Verfassung des norddeutschen Bundes, S. 67.

Substitution modifizirt wird; diese Aenderung des Inhalts bedingt zugleich auch eine Aenderung des zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit einzuschlagenden Verfahrens. Die in der Verfassung zur Zeit begründete moralische Verantwortlichkeit des Kanzlers gibt dem Reichstag und Bundesrath das Recht, den Kanzler mit allen Mitteln, welche außer dem nicht zu Gebote stehenden Recht der gerichtlichen Anklage verfassungsmäßig statthaft sind, wegen seiner amtlichen Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Insbesonders der die Volksvertretung in sich schließende Reichstag ist hienach dazu berufen, auf dem Wege der Ueberweisung von Petitionen oder der Interpellationen, sowie bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den Reichshaushaltsetat oder anderer Gesetzentwürfe die Verantwortlichkeit zur Geltung zu bringen. Zur allseitigen und schleunigen Aufklärung — und somit demnächst auch zur gründlichen und baldigen Abhülfe — können die etwaigen Beschwerdepunkte aber offenbar nur gelangen, wenn in mündlicher erschöpfender Erörterung die Mitglieder des Reichstags und der Reichskanzler Beschwerde und Rechtfertigung unmittelbar einander entgegenzusetzen in der Lage sind. Im Falle der Substitution verwandelt sich dies mündliche Verfahren dem Reichskanzler gegenüber in ein schriftliches. Die Substituten können die eigene Verantwortlichkeit für die getadelte Regierungshandlung ablehnen und sich auf die bei oder nach der Substitution von ihrem Machtgeber ihnen ertheilte Anweisung berufen. Dem verantwortlichen Kanzler aber kann der Reichstag dann eine Beschwerde nur in Form des von ihm gefaßten schriftlichen Beschlusses übermitteln und der Reichstag muß sich demnächst auch mit einer schriftlichen Rückäußerung des Kanzlers begnügen. Derjenige Mangel, welcher dem schriftlichen Verfahren im Gebiete des gerichtlichen Prozesses mit Recht vorgeworfen wird, daß die bloß schriftlichen Parteierklärungen besonders leicht zu ausweichenden, die Wahrheit verhüllenden Erklärungen benutzt werden können, muß sich nothwendig auch an ein derartiges schriftliches Verfahren des Reichstags zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers anheften.

Abgesehen von diesem an jede Substitution sich knüpfenden regelmäßigen Nachtheil ist sie aber auch keineswegs für alle Fälle, in denen eine Vertretung des Kanzlers erforderlich wird, ein geeignetes oder auch nur mögliches Auskunftsmittel. Es kann der Fall eintreten, daß Krankheit die zeitweise vollständige Entlastung des Kanzlers von der Verantwortlichkeit für die Geschäfte erfordert; hier entspricht die Substitution, welche doch immer noch eine Verantwortlichkeit des Kanzlers in Ansehung des Substituten, wenngleich in beschränktem Umfange, bestehen läßt, keineswegs dem angedeuteten Zwecke. Wenn ferner der Fall eines unerwarteten Todes oder einer plötzlichen Entlassung des Kanzlers eintritt, so ist sogar die Möglichkeit einer Substitution ausgeschlossen und die von dem Kanzler etwa vorher ertheilte Substitution verliert hiemit ihre Kraft. Es fehlt dann überhaupt an einem verantwortlichen Reichsminister und die ohne dessen Gegenzeichnung demnächst etwa erlassenen kaiserlichen Anordnungen würden gemäß Art. 17 der Verfassung auf Befolgung keinen Anspruch haben. Während die Auswahl des Nachfolgers sicherlich in solchem Falle mit Rücksicht auf die höchst schwierigen Aufgaben des Amts eine sorgfältige Erwägung erheischt, müßte, statt der hier naturgemäß gebotenen interimistischen Vertretung, behufs Vermeidung jener Mißstände die Ernennung des neuen Kanzlers auf das Schleunigste erfolgen, freilich mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Ernannte demnächst, sobald die für die definitive Uebernahme des Amts geeignete Persönlichkeit ausfindig gemacht sein werde,

dieser Platz zu machen habe; sicherlich ist dies indeß ein für alle Betheiligte gleich unangemessener Nothbehelf.

Für alle vorgedachten Fälle ist mithin die rechtliche Möglichkeit einer vollen Vertretung des Kanzler angezeigt, das heißt einer Vertretung, bei welcher auf den Stellvertreter nicht bloß die dem Kanzler obliegende Leitung der Geschäfte, sondern auch die hiemit verfassungsmäßig verknüpfte Verantwortlichkeit vollständig übergeht.

Im Reichstag ist wiederholt, indeß bisher ohne Erfolg, das Verlangen nach Einführung eines kollegialisch organisirten verantwortlichen Reichsministeriums kundgegeben worden, vorzugsweise in der Absicht, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, zu deren Uebernahme für alle Reichsgeschäfte die Kraft eines einzigen, wenngleich noch so begabten Mannes niemals ausreichen kann, zur Wahrheit zu machen; die Verwirklichung dieser Idee würde zugleich auch die vorerwähnten Mißstände beseitigen, sie ist aber bei dem beharrlichen Widerstreben der Reichsregierung sicherlich in nächster Zeit nicht zu erwarten. Der jetzige Kanzler hat gegenüber jenem Verlangen des Reichstags wiederholt als unerläßliche Bedingung seiner eigenen Verantwortlichkeit das Recht beansprucht, jederzeit verfügend in die Geschäftsführung der Zentralstellen des Reichs eingreifen zu können[1]); unter Festhaltung dieses Gesichtspunktes sind aber nicht dem Reichstag verantwortliche Kollegen, sondern nur Gehülfen des Reichskanzlers denkbar. Und wenn einzelne Mitglieder des Reichstags, um jenem Gedanken des Kanzlers entgegen zu kommen, eine Organisation des Reichsministeriums nach dem Vorbild des englischen Kabinets empfohlen haben, also eine Organisation, bei welcher der Premierminister mit ausschließlich maßgebender Stimme den allgemeinen Gang der Politik sowie die Endziele der Verwaltung feststellt, die übrigen Minister aber abgesehen hievon ihre Departements selbstständig und verantwortlich verwalten, so stehen doch auch der Nachbildung solcher Einrichtung auf deutschem Boden sehr bedeutende Hindernisse entgegen. Die leitende Stellung des englischen Premierministers innerhalb des von ihm gebildeten Kabinets ist, in Verbindung mit dem System der parlamentarischen Parteiregierung, das Ergebniß eines Jahrhunderte währenden, unter den ersten Stuarts beginnenden historischen Prozesses; die unvermittelte Uebertragung dieser Einrichtung auf das deutsche Reich mittelst ausdrücklichen Gesetzes würde erheblichen Schwierigkeiten schon in der genauen Bezeichnung derjenigen Grenze begegnen, innerhalb deren der einzelne Ressortminister selbstständig und verantwortlich verwalten und außerhalb deren ihm der abweichende Wille des Reichskanzlers mit dem Rechte der Kabinetsauflösung (wie in England) entgegentreten könnte. Immerhin wird jede Einrichtung, welche dem Reichskanzler beständig, auch für die Zeit seiner regelmäßigen Amtsführung, verantwortliche Kollegen zur Seite stellt, auch für die hier erörterte Frage als Versuch der besten Lösung gelten müssen. Mißlingt dieser Versuch (wie in früheren Jahren), so wird mindestens Vorsorge für den einer Abhülfe am dringendsten bedürftigen Fall zu treffen sein, in welchem jene regelmäßige Amtsführung vorübergehend behindert oder gänzlich aufgehoben ist, ohne daß die sofortige Neubesetzung des Amts mit einem dasselbe voll ausfüllenden Nachfolger opportun erscheint. — Die Reichsregierung hat es ihrerseits zur Zeit für ausreichend erachtet, die Abhülfe auf die Fälle

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags 1874—1875. Bd. I, S. 421 ff. und 1877 Bd. I, S. 126, 133.

einer „Behinderung des Kanzlers" zu beschränken, indem sie dem Bundesrath den Eingangs erwähnten Gesetzentwurf über die Stellvertretung des Reichskanzlers zur Beschlußfassung unterbreitet hat. Der Entwurf bestimmt, daß die durch die Verfassung und Gesetze des Reichs dem Reichskanzler übertragene Leitung in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten, sowie die zur Gültigkeit der Anordnungen des Kaisers nothwendigen Gegenzeichnungen des Kanzlers durch Stellvertreter wahrgenommen werden können, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung desselben aus anderen Mitgliedern des Bundesraths allgemein oder für einzelne Amtszweige ernennt.

Diese Gesetzesvorlage entspricht insofern vollständig dem oben gekennzeichneten Standpunkte des Reichskanzlers, als nach derselben von vornherein die Möglichkeit eines Konflikts zwischen der Willensrichtung des Kanzlers und derjenigen seines Vertreters ausgeschlossen ist; der Vertreter fungirt überhaupt nur in den Fällen, in denen der Kanzler behindert ist, in denen der Wille desselben also bezüglich der zu erledigenden Reichsangelegenheit sich nicht äußern kann. Und, wenn der Kanzler demnächst mit den von seinem Vertreter getroffenen Anordnungen nicht einverstanden sein sollte, so kann er nach diesem Gesetzentwurf mit der einfachen Erklärung, daß er nun nicht mehr behindert sei, in der betreffenden Angelegenheit selbst zu verfügen, die Anordnungen seines Stellvertreters wieder aufheben und durch andere, ihm geeignet erscheinende Maßregeln ersetzen. Indeß, wenn man auch mit diesem (von dem Verhältnisse eines Premierministers zu seinen Ministerkollegen grundverschiedenen) Zustande als dem zur Zeit allein erreichbaren sich vorerst begnügen will, so ist doch sicherlich die Forderung berechtigt, daß in eben diesen Fällen einer Behinderung des Kanzlers mindestens eine volle Vertretung desselben in dem oben angedeuteten Sinne dieses Worts gewährt werde. Dies ist aber nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs keineswegs der Fall. Zwar betonen die Motive die Nothwendigkeit, gesetzlich die Möglichkeit einer vollen Stellvertretung des Reichskanzlers zu bieten, aber sie verstehen hierunter etwas von der vollen Vertretung in dem eben erwähnten Sinne durchaus Verschiedenes. Man kann diesen Ausdruck in doppeltem Sinne gebrauchen, je nachdem man den Gegenstand oder die Wirkung der Vertretung in Betracht zieht. Die Motive verstehen in dem erstgedachten Sinne unter voller Vertretung die Befugniß, in allen Reichsangelegenheiten, also insbesonders auch in Gegenzeichnungen kaiserlicher Verfügungen den Kanzler gültig zu vertreten. Eine derartige volle Vertretung ordnet der Gesetzentwurf allerdings an. Man wird gewiß die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift gegenüber den entstandenen (in den Motiven erwähnten) Zweifeln zugeben müssen, wenngleich nach den obigen Ausführungen bei richtiger Auffassung der verfassungsmäßigen Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers eine zwingende Nothwendigkeit für eine Gesetzgebung in dieser Richtung unseres Erachtens nicht vorhanden war.[1])

Darüber aber wird kein Streit sein, daß mit solcher gesetzlichen Anordnung dem Bedürfniß nicht genügt ist, daß es sich vielmehr hauptsächlich darum handelt, eine Vertretung des Kanzlers gesetzlich möglich zu machen, bei welcher mit der ihm obliegenden Leitung der Geschäfte auch die hiemit

[1]) Eine derartige Nothwendigkeit kann man (in Gemäßheit obiger Ausführungen) höchstens für den Fall des unerwarteten Todes oder der Entlassung des Kanzlers zugeben.

verbundene Verantwortlichkeit vollständig auf den Stellvertreter übergeht. Denn eben darin, daß dieses bis jetzt, insbesonders auch während einer Beurlaubung des Kanzlers nicht der Fall war und der Kanzler vielmehr auch dann von der Verantwortlichkeit für die Leitung der Geschäfte nicht entlastet wurde, ist ja gerade der wesentlichste Mangel des bisherigen Zustandes, und zwar nicht bloß Seitens des Reichstags, sondern vorzugsweise auch Seitens der Reichsregierung, empfunden worden. Zur Abhülfe gegen diesen Uebelstand ist aber die volle Vertretung des Kanzlers in der Bedeutung, daß mit diesem Ausdruck die Wirkung der Vertretung gekennzeichnet werden soll, einzuführen. Es wird vor Allem nöthig sein, den Begriff der vollen Stellvertretung in diesem Sinne im Gegensatz zur einfachen Stellvertretung klar zu stellen. Beide eben erwähnte Gattungen der Stellvertretung sind dem allgemeinen Staatsrecht bereits in bestimmten Anwendungen bekannt.

Die einfache Stellvertretung ist die Vornahme von an sich einem Anderen obliegenden Rechtshandlungen für denselben mit der Absicht, den Willen jenes Anderen auszuführen und mit dem zugleich beabsichtigten Erfolge, daß die der Rechtshandlung eigenthümlichen Wirkungen lediglich in der Person des Vertretenen existent werden. — Ein Beispiel hiefür ist die in monarchischen Staaten Seitens des vorübergehend verhinderten Monarchen erfolgende Bestellung eines Stellvertreters in Leitung der Staatsgeschäfte, wie sie in Preußen durch die Kabinetsordre vom 23. Oktober 1857 geschehen ist. Der Stellvertreter ist in diesem Falle an die Weisungen des Machtgebers, dessen Willen er auszuführen hat, gebunden, er führt die Regierungsgeschäfte lediglich „nach den ihm bekannten Intentionen" des Monarchen.[1]) Hieher gehören ferner die oben näher dargelegte Stellvertretung des deutschen Reichskanzlers im Falle der Substitution sowie dessen Vertretung durch die Vorstände der obersten Reichsämter. Sowohl die Substituten als die erwähnten Vorstände unterliegen den Instruktionen des Kanzlers und begründen durch ihre Amtshandlungen (gegenüber dem Reichstage) keine eigene Verantwortlichkeit, sondern lediglich eine Verantwortlichkeit des von ihnen vertretenen Kanzlers. — Auch hängt in allen Fällen der einfachen Stellvertretung die Beendigung des ganzen Vertretungsverhältnisses lediglich vom Widerruf des Machtgebers ab.

Die volle Stellvertretung ist im Gegensatze hiezu die Vornahme von einem Andern obliegenden Rechtshandlungen für denselben mit der Absicht, den eigenen Willen auszuführen und mit dem zugleich beabsichtigten Erfolge, daß die der Rechtshandlung eigenthümlichen Wirkungen lediglich in der Person des Stellvertreters zur Existenz kommen. — Ein Beispiel dieser Art ist die Regentschaft. Der Regent übt im Namen des Königs die Regierungsgewalt nach eigenem Ermessen aus, „in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott, nach bestem Wissen und Gewissen" [2]); er ist wahres Staatsoberhaupt und die Wirkung seiner Regierungshandlungen fällt nicht dem verhinderten König, sondern ihm zu. Die juristische Unverantwortlichkeit, welche sich regelmäßig an die Handlungen des Monarchen für diesen knüpft, gebührt bei den Namens des Monarchen vorgenommenen Regierungs-

[1]) Erlaß des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857. Preußische G. S. 1857. S. 807.

[2]) Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1858, betreffend die Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Preußen. (Preuß. GS. 1858, S. 537).

handlungen des Regenten dem Letzteren dergestalt, daß hienach der rechtliche Erfolg der von ihm entfalteten Regierungsthätigkeit in seiner (des Vertreters) Person zur vollen Erscheinung kommt. [1]) — In gewissem Sinne kann man zu dieser Klasse der Stellvertretung auch das durch die Volksvertretung begründete Rechtsverhältniß zählen, insofern auch hier der Vertreter nach eigenem besten Wissen bei der Berathung und Entscheidung der volksvertretenden Versammlung und nicht nach Aufträgen und Instruktionen der vertretenen Wähler zu handeln hat. — In allen Fällen der vollen Stellvertretung ist ferner der Widerruf des Vertretenen für die Beendigung des Vertretungsverhältnisses ganz einflußlos. Ueberall aber, wo eine volle Stellvertretung in dem hier angegebenen Sinne eintreten soll, bedarf es hiezu ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, wie sie beispielsweise auch bezüglich der zuletzt erwähnten Volksvertretung im Art. 29 der Reichsverfassung enthalten ist. Die Vermuthung streitet nicht für diese besondere Art der Stellvertretung, welche in Abweichung vom regelmäßigen Zustande dem Stellvertreter ungewöhnliche Rechte und Pflichten verleiht. Wo in Gesetzen oder sonst von Stellvertretung schlechtweg die Rede ist, da muß als gemeint die einfache Stellvertretung angenommen werden.

Gegenwärtig handelt es sich nun um Einführung der zuletzt charakterisirten vollen Stellvertretung für den Reichskanzler, mithin einer Vertretung, bei welcher der Vertreter nach eigenem Ermessen die ihm übertragenen Geschäfte führt und demgemäß auch allein für seine Geschäftsführung dem Reichstag und Bundesrath verantwortlich gemacht wird. Der neue Gesetzentwurf bietet in seinem Wortlaut nicht die Möglichkeit einer solchen vollen Vertretung des Kanzlers. Die einzige Anordnung des Entwurfs, daß alle Geschäfte des Kanzlers durch dessen vom Kaiser ernannte Stellvertreter wahrgenommen werden können, sichert lediglich den sämmtlichen Regierungshandlungen der Stellvertreter die Rechtsgültigkeit und bestimmt somit das Verhältniß dieser Namens des Reichskanzlers und (mittelbar) Namens des Reichs von den Vertretern vorgenommenen Regierungsakte nach außen hin, läßt aber das Verhältniß der Stellvertreter nach innen, d. h. zur Reichsgewalt, völlig ungeregelt. Irgend eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstag und Bundesrath muß doch auch für die Regierungshandlungen dieser Stellvertreter bestehen. Auf die Frage, wer diese Verantwortlichkeit trägt, geben weder der Gesetzentwurf, noch die Motive eine ausdrückliche Antwort. Es bleibt daher nur übrig, die Beantwortung jener Frage aus der allgemeinen Bezeichnung der statt des Kanzlers fungirenden Personen als „Stellvertreter" desselben zu entnehmen. Auf diesem Wege gelangt man aber gerade zu dem Resultat, daß die Verantwortlichkeit für die Handlungen der Vertreter dem Kanzler verbleibt. Denn jene Bezeichnung muß, da sie ohne jeden weiteren Zusatz von Stellvertretern des Kanzlers schlechtweg redet, gemäß obiger Ausführung im Sinne der einfachen Stellvertretung (wie letztere vorher definirt ist) ausgelegt werden, also dahin, daß die Vertreter ausschließlich den Willen des Vertretenen auszuführen haben, sowie daß eine Verpflichtung aus ihren amtlichen Handlungen (Verantwortlichkeit) lediglich in der Person des vertretenen Kanzlers existent wird. — Auch nach der bisherigen Praxis haben ja die (gleichfalls vom Kaiser ernannten) Chefs der Zentralstellen des

[1]) Zu vergleichen Schulze, preußisches Staatsrecht Bd. I, S. 219 ff. 226, 227.

Reichs in thatsächlicher Vertretung des Kanzlers Amtshandlungen vorgenommen, ohne daß anerkannter Maßen hiebei irgendwie eine Entlastung des Kanzlers von der Verantwortlichkeit für jene Handlungen seiner Vertreter eintrat. Soll dies bei den neuen Stellvertretern sich anders verhalten, so bedarf es daher der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte unter alleiniger eigener Verantwortlichkeit führen. Erst dann wird in Wirklichkeit eine volle Vertretung des Reichskanzlers im Falle seiner Behinderung, unter Beseitigung der so lebhaft empfundenen Uebelstände des bisherigen Zustandes, eingeführt sein.

Ein weniger erheblicher, mehr redaktioneller Mangel der Gesetzesvorlage ist der, daß sie die Behinderung der Person des Kanzlers als Bedingung für die Thätigkeit der Stellvertreter aufstellt. Eine solche Fassung wird auch dem dringendsten Bedürfnisse nicht gerecht. Es ist oben darauf hingewiesen, daß beispielsweise bei plötzlichem Tode oder bei plötzlicher Entlassung des Kanzlers (also bei gänzlicher Aufhebung seiner Amtsthätigkeit) recht eigentlich die Nothwendigkeit einer vorübergehenden Vertretung bis zur Ernennung des Nachfolgers eintreten kann; hier kann indeß nicht mehr von „Behinderung des Kanzlers“ die Rede sein, da die Person desselben gänzlich fortgefallen ist. Wohl aber ist auch in diesem Falle das, auch nach dem Wegfall dieser Person an sich fortdauernde, Amt des Kanzlers in Ausübung der ihm zugewiesenen Funktionen bis zur Ernennung des neuen Amtsinhabers behindert, und man wird daher, wenn man bei der Redaktion des Gesetzes statt der Behinderung des Kanzlers die Behinderung der Ausübung des Amts desselben als Bedingung für die Thätigkeit der Stellvertreter substituirt, alle Fälle einer vorübergehenden Vertretung umfassen können.

Bei der vorliegenden Nothwendigkeit, die neue Gesetzesvorlage durch eine Anordnung zu ergänzen, wonach auf die Stellvertreter des Kanzlers auch die alleinige Verantwortlichkeit für ihre Amtshandlungen übergeht, ergibt sich die Beantwortung der Frage, ob der Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung enthält, von selbst. Die Verfassung bestimmt im Art. 17 eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für alle Anordnungen des Kaisers. Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine Einrichtung, welche neben dieser Verantwortlichkeit des Kanzlers auch eine Verantwortlichkeit seiner Stellvertreter für die unter deren Mitwirkung ergangenen Anordnungen vorschreibt, eine Verfassungsänderung in sich schließen würde. Zweifellos erscheint aber, daß die jetzt einzuführende Einrichtung, wonach statt der Verantwortlichkeit des Kanzlers diejenige seines Stellvertreters für einzelne Anordnungen des Kaisers eintreten und wonach somit in diesen Fällen die Verantwortlichkeit des Kanzlers gänzlich zessiren soll, eine Verfassungsänderung enthält und hienach den Bestimmungen des Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung unterliegt.

Berlin, 10. Februar 1878.

Denkschrift

über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines

neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn.

Vom 16. Februar 1878.

Die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung hat den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868[1]) im Oktober 1876 mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe mit dem Ablauf des Jahres 1877 zu Ende gehen sollte. Sie erklärte jedoch gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit dem deutschen Reich und beantragte die Einleitung entsprechender Verhandlungen.

In Anerkennung der hohen Bedeutung einer vertragsmäßigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn und der günstigen Wirkung, welche die seither bestandenen Verträge mit Oesterreich auf den Handel und die Industrie Deutschlands ausgeübt, hat die kaiserliche Regierung nicht gesäumt, in Uebereinstimmung mit sämmtlichen hohen Bundesregierungen ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, sobald als thunlich in Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Vertrags einzutreten.

Die hohen Bundesregierungen waren in der Erwartung, daß eine Kündigung des Vertrags erfolgen werde, schon im Monat August 1876 um Mittheilung derjenigen Wünsche ersucht worden, auf deren Berücksichtigung bei dem Abschluß eines neuen Vertrags dieselben Gewicht legen würden.

Die hierauf eingekommenen Aeußerungen, sowie die zahlreichen aus den Kreisen des Handels- und Gewerbestandes hervorgegangenen Gutachten und Anträge sind hierauf unter Mitwirkung von Vertretern der nach Nr. 8 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 zur Betheiligung an den Verhandlungen berechtigten Bundesregierungen der sorgfältigsten Prüfung unterworfen und bei Feststellung der den deutschen Kommissaren für die Verhandlungen zu ertheilenden Instruktion thunlichst berücksichtigt worden

Die allgemeinen Weisungen, welche den deutschen Kommissarien für die am 15. April v. J. in Wien eröffneten Verhandlungen ertheilt wurden, gingen im Wesentlichen dahin, daß die Erneuerung des Vertrags auf der bisherigen Grundlage zu erstreben, das vertragsmäßige Zugeständniß niederer als der bisherigen mit Oesterreich vereinbarten deutschen Zollsätze, auch wo solche im Wege der autonomen Gesetzgebung bereits eingeführt seien, von entsprechenden Konzessionen Oesterreichs hinsichtlich seiner Eingangszölle abhängig zu machen und jeder für Deutschland nachtheiligen Erhöhung der österreichischen Zölle entgegenzuwirken sei. Insbesondere sollte Bedacht darauf genommen werden, den Veredelungsverkehr in allen wesentlichen Punkten aufrecht zu erhalten. Die Erneuerung des

[1]) Vgl. denselben nebst Einleitung und Erläuterungen „Annalen" 1868, S. 545 ff.

Zollkartells wurde von dem Umfange der Konzessionen, zu welchen sich Oesterreich-Ungarn verstehen würde, abhängig gemacht. Gegen das Fortbestehen von Exportprämien sollte eine wirksamere Garantie geschaffen werden.

Die Verhandlungen über den Vertrag selbst — ohne die Tarife — sowie über das Schlußprotokoll und das Zollkartell sind Mitte Mai zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Dabei traten, von weniger bedeutenden Fragen abgesehen, in folgenden Punkten erhebliche Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten hervor:

1. Für den Veredelungsverkehr mit Geweben, welche in Deutschland bedruckt werden sollen, verlangte Oesterreich-Ungarn das Recht, eine Abgabe von 10 fl. pro 100 Kilogr. bei der Wiedereinfuhr zu erheben. Ferner verlangte es eine Reihe von Kontrolen und Beschränkungen für den Veredelungsverkehr überhaupt. Die deutschen Bevollmächtigten haben einzelne der vorgeschlagenen Beschränkungen, soweit sie einer als mißbräuchlich anzuerkennenden Ausdehnung der bisherigen Vergünstigung begegnen sollten, nicht von der Hand gewiesen, dagegen den Appreturzoll und die auch den legalen Verkehr beeinträchtigenden Beschränkungen abgelehnt.

2. Oesterreich-Ungarn verlangte, daß die Zollausschlüsse (Hamburg, Bremen ꝛc.) von dem Genusse der Konventionaltarife ausgeschlossen werden; später wurde die Forderung auf die über die Freihafengebiete eintretenden Transitgüter beschränkt und die zollbegünstigte Behandlung von dem Nachweise der Provenienz der Waare aus den Zollausschlüssen durch die Zollbehörde abhängig gemacht.

3. Der Fortbestand der einseitigen Zollfreiheit für rohe Leinwand auf gewissen Grenzstrecken von Böhmen nach Deutschland wurde in dem damals thatsächlich bestandenen, also über die vertragsmäßigen Verpflichtungen weithinausgehenden Umfange von Oesterreich-Ungarn verlangt, von den deutschen Kommissarien aber abgelehnt.

4. Die Erhebung der österreichischen Zölle in Gold ohne äquivalente Ermäßigung der Zollsätze wurde diesseits gleichfalls beanstandet.

Im Laufe der Verhandlungen wurden den diesseitigen Kommissarien auch Uebersichten der österreichisch-ungarischer Seits bestehenden Wünsche in Betreff der für die Einfuhr von Oesterreich nach dem Zollverein zu vereinbarenden Zollsätze und Zollbefreiungen mitgetheilt. Die daselbst beantragten Aenderungen der Vertragssätze von 1868 bestanden im Wesentlichen darin, daß die zahlreichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche Deutschland seit 1868 autonom eingeführt hatte, in den Vertragstarif aufgenommen werden sollten. Außerdem wurden für einige wichtigere österreichisch-ungarische Exportartikel weitergehende Ermäßigungen der deutschen Eingangszölle verlangt, insbesondere für Glas und Glaswaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, Thonwaaren und Porzellan, Preßhefe, grobe Gewebe aus Wolle und Thierhaaren, Wagen und Kleidungsstücke, Schweine ꝛc.

Deutscher Seits waren den österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten noch keine speziellen auf den Tarif bezüglichen Anträge mitgetheilt. Bevor man dazu überging, schien es vor Allem wünschenswerth, den Zolltarifentwurf kennen zu lernen, wie er aus den Ausgleichsverhandlungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung hervorgegangen war. Diesem Wunsche wurde, nachdem die deutschen Kommissarien zur mündlichen Berichterstattung über die erwähnten österreichisch-ungarischen Anträge Mitte Mai nach Berlin zurückberufen waren, durch eine denselben von Seiten der österreichisch-ungarischen Kommissarien hier-

her nachgesandte Mittheilung entsprochen, aus welcher sich ergab, daß der zwischen den Regierungen von Oesterreich und Ungarn vereinbarte Entwurf eines neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegenüber dem Vertragstarif A von 1868 Zollermäßigungen enthielt für verschiedene Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbstoffe, Bier in Flaschen und Krügen, grobe Baumwoll- und Jutegarne, einige — vorzugsweise gröbere — Gattungen von Jute-, Baumwoll- und Wollgeweben, Waaren aus Terrakotta, feine Oefen aus Thonerde, grobes Töpfergeschirr und Steinzeug in Verbindung mit Holz und Eisen resp. Zinn, Kinderspielwaaren aus Porzellan, einzelne unerhebliche Eisenartikel und Kurzwaaren und für eine Anzahl chemischer Hülfsstoffe und Fabrikate. Im Großen und Ganzen waren aber, während jene Ermäßigungen meistentheils nicht bis auf die Sätze des deutschen Vertragstarifs heruntergingen, in dem Entwurf die Eingangszölle auf die Mehrzahl der Industrieerzeugnisse, insbesondere auf die wichtigsten deutschen Exportartikel gegen 1868 sehr beträchtlich erhöht. Hierher gehören beispielsweise folgende Artikel:

Position des Entwurfs	Gegenstand	Entwurf per 100 Kilogr. fl.	Vertragssätze von 1868 per 100 Kilogr. fl.
2. c	Kaffeesurrogat aus Zichorie	12	2
22. e 1.	Chokolade ꝛc.	40	20
30. c 1.	Baumwollengarn über Nr. 30 einfach oder doublirt, roh	12	8
" " 2.	Desgl. gebleicht, gefärbt	16	12
" " d.	Desgl. drei- oder mehrdrähtig	20	18
34. b.	Wollengarn, rohes, ein- und zweifaches Streichgarn	8	1,50
" c.	Desgl. gebleichtes, ein- und zweifaches	12	1,50 8
36. c 1.	Baumwollengewebe, feine glatte oder gemusterte rohe, dichte	60	40
" " 2.	Desgl. feine, glatte, dichte, gebleichte	70	
" " 3.	Desgl. feine, dichte, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	90	40
38. c 2.	Wollenwaaren, gewalkte, unbedruckte, unter 600 Gr. per Qm.	80	80
" f.	Wollene Shawls	80	40
39. a.	Seidenwaaren feine	200	120
" b.	Seidenwaaren gemeine (Halbseiden)	300	160
43. b 1.	Packpapier, gefärbt, lackirt, getheert	200	120
" d.	Buntpapier	2	frei
" "	Papiertapeten	12	3
44. g.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren mit eingewebten Gummifäden ꝛc.	12	6
46. a.	Leder gemeines	70	45
" b.	Leder feines	10	6
" "	Juchten, unechte	20	15
" "	Pergament	20	6
" c 1.	Lederwaaren gemeine	20	6
" d.	Lederwaaren feine	20	12
48. c 1.	Holzwaaren	30	21
49. a 1.	Hohlglas, gemeines	4	3
" " 2. 3.	Spiegelglas, rohes, Glasmasse, Glasröhren ꝛc.	2	frei
" b 1.	Hohlglas, weißes ꝛc.	2	1,50
		4	2

Position des Entwurfs	Gegenstand	Entwurf per 100 Kilogr. fl.	Vertragssätze von 1868 per 100 Kilogr. fl.
49. c.	Hohlglas zu Lampenbedeckungen, undurchsichtig .	8	2
" b 2.	Fenster- und Tafelglas, Glasbehänge, Glasknöpfe ꝛc.	4	2
51 b 1/3.	Fliesen und ähnliche Arbeiten aus gemeinem Thon zu baulichen Zwecken, gewöhnliches Töpfergeschirr, desgl. Oefen, Krüge aus gemeinem Steinzeug ꝛc.	0,50	frei
52. b 3.	Stahl roher, in Blöcken oder Gußstücken . . .	2,50	1,50
52. e.	Eisendraht unter 5 Mm. Stärke	8	4
53. a.	Eisengußwaaren, ganz grobe	1,50	1,20
" c 2. 3.	Schrauben und Drahtstifte	8	7
57. d.	Eisenbahnfahrzeuge . . . . . per Stück	560—175	10 pCt. vom Werth
55. d.	Metalltücher v. 20 Kettenfäden u. mehr auf 2 Zm.	30	12
59. b.	Instrumente, musikalische	12	6
61. a.	Kurze Waaren, feinste	200	150
" c 3.	Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe-, Wirk- und kurzen Waaren	50	30
64. d 3.	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßte	24	12

Zugleich waren für zahlreiche, bisher vertragsmäßig zollfreie landwirthschaftliche Erzeugnisse ꝛc. Zölle eingeführt, für andere die bestehenden Zölle erhöht worden. Hierzu gehören insbesondere folgende Artikel:

Position des Entwurfs	Gegenstand	Entwurf per 100 Kilogr. fl.	Vertragssätze von 1868 per 100 Kilogr. fl.
8. a.	Weizen, Spelz ohne Hülsen	0,70	frei
" b.	Halbfrucht, Haidekorn, Hirse, Mais, Roggen, Spelz in Hülsen, Bohnen ꝛc.	0,54	frei
" e.	Gerste, Malz, Hafer	0,36	frei
" e.	Mehl und Mahlprodukte	1,60	frei
9. c 1.	Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet . .	1,50	frei
" " 2.	Obst zubereitet, getrocknet, gedörrt, gebacken ꝛc. .	1,50	frei
11. a.	Ochsen und Stiere . . . . . per Stück	5	2
" b.	Kühe . . . . . "	3,50	1,50
" c.	Jungvieh . . . . . "	2	0,75
" d.	Kälber . . . . . "	0,40	frei
" e.	Schafe und Ziegen . . . . . "	0,30	frei
" f.	Lämmer . . . . . "	0,20	frei
" g.	Schweine . . . . . "	2	1
" h.	Spanferkel . . . . . "	0,30	0,15
16. a.	Butter	8	4
15. d.	Käse	9	4,40
64. c 2.	Stärke, weiße	6	1,50
21.	Wein { in Fässern	12	8
	Wein { in Flaschen	20	8

Die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung hatte sich mit diesen Propositionen von der Grundlage entfernt, auf welcher das gegenwärtige Vertragsverhältniß mit Deutschland beruhte.

Der Handelsvertrag vom Jahre 1868 bezeichnete es ausdrücklich als die Absicht der vertragschließenden Theile, gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten zu lassen. Weder den Grundsatz des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse, noch den Grundsatz ermäßigter Eingangszölle für Industrieerzeugnisse wollte Oesterreich-Ungarn für seinen neuen Tarif als Norm gelten lassen, während es zu gleicher Zeit von Deutschland verlangte, daß dasselbe nicht blos den freien Eingang seiner rohen Naturerzeugnisse vertragsmäßig fixiren, sondern auch die Mehrzahl der für Industrieerzeugnisse seit 1868 autonom eingeführten Erleichterungen in den Vertrag aufnehmen sollte.

Bei dieser Sachlage und da den deutschen Kommissarien mitgetheilt worden war, daß die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen Oesterreichs und Ungarns hervorgegangenen Zollsätze zum bei Weitem größten Theile Minimalsätze repräsentirten, die in einem Konventionaltarif nicht überschritten werden könnten, und daß durch die diesseits gewünschte Mittheilung der bei einigen Positionen des Tarifentwurfs offen gebliebene Spielraum empfindlich reduzirt oder nahezu vollständig verschwunden sei, mußte sich der kaiserlichen Regierung die Frage aufdrängen, ob unsererseits überhaupt noch in Tarifverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn einzutreten sei?

Die kaiserliche Regierung entschied sich für Bejahung dieser Frage. So gering auch die Aussicht auf das Zustandekommen eines Tarifvertrags nach der so eben geschilderten Lage der Sache war, so erschien es doch mit Rücksicht auf die großen, hier in Frage stehenden Interessen geboten, den ernsten Versuch zu machen, ob nicht durch Vereinbarung eines neuen Tarifvertrags der drohenden Unterbrechung langgewohnter und inniger Verkehrsbeziehungen beider Länder vorgebeugt werden könne.

Die deutschen Kommissarien wurden deshalb nach Fertigstellung der durch den Inhalt der österreichisch-ungarischen Tarifvorlage nöthig gewordenen weiteren Instruktion Anfangs des Monats August angewiesen, sich zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder nach Wien zu begeben und sofort in die Tarifverhandlungen einzutreten. Für unsere Forderungen resp. Konzessionen in Bezug auf die Tarifsätze waren nachstehende Gesichtspunkte aufgestellt worden:

1. Die Sätze des österreichisch-ungarischen Tarifentwurfs sind, soweit sie die Sätze des Vertrags von 1868 übersteigen, nicht annehmbar. Es ist im Gegentheil eine beträchtliche Herabsetzung der Sätze von 1868 bei den für Deutschland wichtigsten Exportartikeln zu erstreben. Als Maßstab für die Ermäßigungen dienen die für die Einfuhr nach Deutschland geltenden niedrigeren Sätze des Vertrags von 1868 oder des autonomen deutschen Tarifs. Für Eisen und Eisenwaaren sind diejenigen Sätze vorzuschlagen, welche bis 1. Januar 1877 in Deutschland erhoben wurden.

2. In Betreff des Konventionaltarifs für die Einfuhr nach Deutschland sind den österreichisch-ungarischer Seits vorbehaltenen Eingangszöllen auf landwirthschaftliche Erzeugnisse ꝛc. gegenüber die bisher theils vertragsmäßig bestehenden, theils in autonomem Wege herbeigeführten Zollbefreiungen und -Ermäßigungen für Getreide, Mehl, Holz und Vieh einstweilen nicht zuzugestehen. Das vertragsmäßige Zugeständniß der im übrigen seit 1868 in Deutschland autonom

eingeführten Zollermäßigungen und -Befreiungen ist von entsprechenden Konzessionen Oesterreich-Ungarns abhängig.

Der Zollsatz für Wein als eines wichtigen Finanzartikels ist von der vertragsmäßigen Bindung auszuschließen. Für Eisen und Eisenwaaren sind die vor dem 1. Januar 1877 bestandenen Sätze zuzugestehen.

Die seither bestandene Zollfreiheit für rohe Leinwand bei der Einfuhr über gewisse Grenzstrecken ist abzulehnen; etwaige Zugeständnisse in dieser Richtung sind von der Gesammtheit der Konzessionen Oesterreich-Ungarns abhängig zu machen.

Die kommissarischen Verhandlungen sind am 6. August in Wien wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung bis 7. Oktober fortgeführt worden. Im Laufe derselben gelang es den deutschen Kommissarien, für manche wichtige Artikel eine Ermäßigung der Zollsätze des österreichisch-ungarischen Tarifentwurfs herbeizuführen, insbesonders für Zichorien, gebrannte, gemahlene; Getreide, Vieh, Käse, Butter, Wein in Fässern, für gewisse gewalkte unbedruckte Wollengewebe, wollene Shawls, halbseidene Sammete, Shawls und Wirkwaaren, für Hüte, Buntpapier, gemeines und feines Leder, gemeine und feine Lederwaaren, eingelegte Parquetten, Holzbronze, Glas- und Glaswaaren, gewöhnliche Thon- und Steingutwaaren, ganz grobe Eisengußwaaren, Eisenbahnfahrzeuge, musikalische Instrumente, Kinderspielwaaren, Blei-, Roth- und Farbstifte und gemeine Zündwaaren.

Ungeachtet dieser Konzessionen zeigten indeß die zugestandenen Zollsätze noch sehr erhebliche Verschlechterungen des Konventionaltarifs von 1868 und zwar gerade bei den wichtigsten deutschen Exportartikeln.

Anlage 1 enthält eine übersichtliche Zusammenstellung derselben. Ein Verzeichniß der österreichisch-ungarischerseits zugestandenen Zollermäßigungen gegen die Sätze des Vertrags von 1868 ist in Anlage 2 angeschlossen.

Anlage 2. Als Bedingung für das Zugeständniß dieser Sätze wurde aber österreichisch-ungarischerseits außerdem hinsichtlich des Tarifs B (Eingangszölle nach Dentschland), abgesehen von dem generellen Verlangen gegenseitiger Bindung derselben Artikel, die Forderung folgender Tarifsätze aufrecht erhalten.

1. für die im österreichischen Tarif gebundenen Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, ausgenommen Gerb- und Farbholzextrakte, die gegenwärtigen autonomen Sätze;
2. für die Position Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, Maschinen, Instrumente und Fahrzeuge (vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche bei den unter Ziffer 5 und 6 genannten Artikeln) die Sätze von 1876;
3. für die ganze Position Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues „Zollfreiheit“;
4. Ermäßigung der Zollsätze für Glas, weißes, gepreßtes, geschliffenes ꝛc. von 8 ℳ. auf 4 ℳ. per Zentner, ferner für Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes ꝛc. nicht in Verbindung mit anderen Materialen, von 12 ℳ. auf 4 ℳ. per Zentner;
5. desgleichen für Kratzen und Kratzenbestandtheile von 18 ℳ. auf 12 ℳ. per Zentner;
6. desgleichen für Personenwaaren mit Leder- oder Polsterarbeit von 150 ℳ. auf 100 ℳ. per Stück;
7. desgleichen für Preßhefe von 21 ℳ. auf 10 ℳ.;
8. fur Kaffeesurrogate, unter Verzicht auf die gegenwärtige Zollfreiheit für Cichorie, von $17^1/_2$ ℳ. auf 6 ℳ. per Zentner;
9. Ermäßigung für Waaren aus Terrakotta (soweit nicht frei) und Siderolith von 5 resp. 6 ℳ. auf 2 ℳ.;

10. desgleichen für weißes, mit farbigen Namenszügen, Ziffern, Schleifen, Monogrammen versehenes Porzellan von 12 ℳ. auf 5 ℳ.;
11. desgleichen für Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ꝛc., ohne Verbindung mit anderen Materialien, von 12 ℳ. auf 10 ℳ.;
12. desgleichen für bedruckte Filzwaaren von 75 ℳ. auf 30 ℳ. per Ztr.

Ferner wurde die Bindung zu den dermaligen deutschen Zollsätzen verlangt für Holz und Waaren daraus, für Kautschuck und Guttapercha und Waaren daraus, für Waaren aus Kupfer und anderen unedlen Metallen, für Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, ausgenommen Jute, von Bier und Wein in Fässern, von Oel in Fässern, ausgenommen Baum-, Palm- und Kokusnußöl, für Paraffin, Stearin, Stearinsäure, für Papier und Pappwaaren, ausgenommen Tapeten, für Seife, für Vieh, unter gegenseitiger Bewilligung einer Kontrolgebühr für die zollfreien Viehgattungen bis zu 25 Pfg. per Stück.

In Betreff des Vertrags selbst ist hervorzuheben, daß Oesterreich-Ungarn auf die Erhebung von Ausgangszöllen für Felle und Häute, sowie auf den Appreturzoll verzichtete, und daß es auch nach langwierigen Verhandlungen gelang, sich über die Regelung des Veredelungsverkehrs im Wesentlichen zu verständigen.

Dagegen wurde von österreichisch-ungarischer Seite ein Verzicht auf die Erhebung der Zölle in Gold unbedingt abgelehnt, einer etwaigen Einschränkung der faktisch bestehenden Zollfreiheit für rohe Leinwand an gewissen Grenzstrecken eine Beschränkung oder die Zurücknahme des Veredelungsverkehrs gegenübergestellt und der Fortbestand des Zollkartells unbedingt verlangt.

Dies war im Wesentlichen der Stand der Verhandlungen, als in der Sitzung vom 7. Oktober v. Js. von den österreichisch-ungarischen Kommissarien die Erklärung abgegeben wurde, daß die äußerste Grenze der Zugeständnisse, zu welchen die Regierungen beider Reichshälften sich zu entschließen vermöchten, nunmehr erreicht sei, und daß beide Regierungen den Zeitpunkt zu einer definitiven Entscheidung für gekommen erachteten.

Unmittelbar darauf ist auch auf diplomatischem Wege die Erklärung hierher gelangt, daß die jetzt festgesetzten Grenzen der gegenseitigen Forderungen und Zugeständnisse in keinem Falle von der österreichisch-ungarischen Regierung überschritten werden könnten, und daß entscheidender Werth darauf gelegt werden müsse, die letzten Entschlüsse der deutschen Regierung bezüglich des Vertrags sobald als möglich kennen zu lernen.

Die kaiserliche Regierung hat die Verantwortlichkeit für einen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn, welcher wesentliche Verschlechterungen unserer Stellung gegen den Vertrag von 1868 enthalten würde, nicht übernehmen zu können geglaubt.

Nachdem deutscherseits der Anspruch zu erheben gewesen war, in weiterer Entwickelung des durch den Vertrag von 1868 begründeten Systems von Verkehrserleichterungen, für die Erzeugnisse der deutschen Industrie günstigere Bedingungen für die Mitwerbung auf dem österreichisch-ungarischen Markte zu erhalten, als es durch den Vertrag von 1868 geschehen war, konnte in den hier dargelegten Schlußergebnissen der kommissarischen Verhandlungen eine geeignete Grundlage zum Abschluß eines neuen Vertrages um so weniger erkannt werden, als ein Vertrag auf solcher Grundlage für verschiedene wichtige Exportartikel Deutschlands geradezu eine wesentliche Erschwerung der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zur Folge gehabt hätte, während andererseits für Deutschland unannehmbare Forderungen von österreichisch-ungarischer Seite aufrecht erhalten worden waren.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die erwähnten Erklärungen der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Regierung, welche hinsichtlich der gemachten Zugeständnisse und gestellten Forderungen als ein Ultimatum betrachtet werden mußten, blieb für die kaiserliche Regierung keine andere Wahl übrig, als auf die Fortsetzung der kommissarischen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrags zu verzichten.

Da jedoch an der Hoffnung festgehalten wurde, daß es später gelingen werde, die Verhandlungen mit größerer Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen, ward nach Rückkehr der deutschen Kommissarien von Wien der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Regierung von hier aus der Vorschlag gemacht, den bestehenden Vertrag auf ein Jahr zu verlängern.

Die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung hat unter Berufung auf interne Verhältnisse die Annahme dieses Vorschlags abgelehnt, dagegen sich zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrags mit Aufrechthaltung des Veredelungsverkehrs, wie er bei den kommissarischen Verhandlungen zugestanden worden, unter der Bedingung bereit erklärt,

> daß der Verkehr mit leinenen Garnen und mit roher ungebleichter Leinwand, wie derselbe faktisch bestand, unverändert beibehalten, daß das Zollkartell fortgesetzt und zugleich eine vertragsmäßige Verpflichtung dahin übernommen werde, daß der Verkehr über die beiderseitige Grenze in Getreide, Hülsenfrüchten, Sämereien und Oelsaaten, Mehl und Mahlprodukten, Schlacht- und Zugvieh, Holz und Kohlen, Flachs, Hanf und Wolle, Haaren und Borsten, Fellen und Häuten während der Dauer des Vertrags mit keinen höheren als den gegenwärtig vertragsmäßig in Kraft stehenden Zöllen belegt resp. zollfrei belassen werde.

Abgesehen davon, daß es überhaupt bedenklich erschien, auf die nach Ablauf gegenwärtigen Vertrags wieder auflebende Autonomie in der Zollgesetzgebung mehr oder weniger zu verzichten, so lange über die Gestaltung des künftigen österreichisch-ungarischen Zolltarifs noch vollständige Ungewißheit herrschte, konnte der gedachte Vorschlag der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Regierung schon deßhalb als annehmbar nicht erkannt werden, weil mit alleiniger Ausnahme der Interessen beider Länder an der Aufrechthaltung des Veredelungsverkehrs seine sämmtlichen Voraussetzungen solche waren, deren Erfüllung mehr oder weniger überwiegend im Interesse Oesterreich-Ungarns lag, von uns aber nach Lage der Sache nur mit Aufopferung der entgegenstehenden deutschen Interessen hätte gewahrt werden können.

Die Annahme des erwähnten Vorschlags ist demgemäß als mit den wirthschaftlichen Interessen Deutschlands unvereinbar von der kaiserlichen Regierung abgelehnt worden.

Hierauf ist von der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Regierung, und zwar im Dezember v. Js., die Verlängerung des Zoll- und Handelsvertrags vom 9. März 1868 auf sechs Monate, bis Ende Juni 1878, vorgeschlagen worden.

Diesem Antrage ist zugestimmt und eine Verständigung mit der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Regierung dahin getroffen worden, daß der Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis Ende Juni 1878 in Kraft bleibt.

Die kaiserliche Regierung hofft, daß Bundesrath und Reichstag dem von ihr bei den Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn eingehaltenen Verfahren und insbesondere der Verlängerung des Vertrags auf 6 Monate die Billigung nicht versagen werden.

Anlage 1.

Uebersicht der Zollerhöhungen

gegen die Sätze der Vertragsanlage A. von 1868.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
Kakao, gemahlen; Kakaomasse	20	30
Cichorien (gebrannte oder gemahlene)	2	6
Kastanien	1,50	2
Mais	frei	0,54
Kastanienmehl	1,50	1,60
Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet, und zwar Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet, komprimirt, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern	frei	1,50
Obst, zubereitet und zwar getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder geschält	frei	1,50
Fische, marinirt	3	6
Ochsen und Stiere	2	4
Schweine	1	2
Spanferkel nicht über 10 Kilogr.	0,15	0,30
Käse	4,40	6
Speck	3	8
Wein in Flaschen	8	20
Tapioka	1,50	5
Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	frei	5
Fleischextrakt	3	7
Revalenta arabica	frei	7
Chokolade und Chokoladesurrogate und Fabrikate; Konfüturen, Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art	20	35
Alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte ꝛc. Früchte, Gewürze, Gemüse ꝛc.	20	35
Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Sülzen (Gelees)	20	35
Speisen, nicht besonders genannte, zubereitete	20	40
Süßholzsaft	4	6
Terpentin	frei	0,80
Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	1,50	8
Baumwollgarne über Nr. 30 englisch, einfach oder doublirt: roh	8	12,0
gebleicht oder gefärbt	12	16
Baumwollgarne, drei- oder mehrdräthig gezwirnt, roh gebleicht oder gefärbt	18	20
Wollengarne: Streichgarn, rohes ein- und zweifaches	1,50	8
Wollengarn, gebleichtes ein- und zweifaches	1,50 / 8	12
1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	12	16
Baumwollenwaaren:		
Feine glatte oder gemusterte Gewebe, dichte, rohe	40	60
Feine glatte Gewebe, dichte, gebleichte	40	70
Feine dichte Gewebe, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkisch roth gefärbt	80	90
(nämtich alle diese, welche aus feinerem Garn als Nr. 50 erzeugt sind, oder welche ohne Unterschied der Garnnummer mehr als 38 Fäden auf 5 mm. im Quadrat zählen.)		
Leinenwaaren:		
Graue Packleinwand, welche nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm. enthält; auch fertige Säcke daraus	1,50	2
Leinwand, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
bis 10 Kettenfäden auf 5 mm.	20	30
Leinene Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	140	150
Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus	1,50	2,80
Fußteppiche und Wagendecken (mit Ausnahme der aus Manila-Hanf), Laufteppiche und andere Gewebe aus Jute, oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (ausschließlich der Baumwolle), auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	6	12
Möbel- und Bekleidungsstoffe, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, sofern Jute in der Fadenzahl überwiegt	6 20 40	40
Seilerwaaren, ungebleicht, ungefärbt; Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder. Schläuche, Eimer, auch getheert, geleimt, gefirnißt	1,50	3
Wollenwaaren:		
Gurten	10	30
Wollenwaaren, unbedruckte, gewalkte Tuch- und Zeugwaaren:		
1. im Gewichte von 450 bis 600 Gr. per Qu.-M.	40	60
2. im Gewichte unter 450 Gr. per Qu.-M.	40	80
Shawls und shawlartige Gewebe	120	150
Seidenwaaren:		
feine Waaren aus Seide oder Floretseide allein, Blonden, Spitzen, (Spitzentücher); gestickte Webewaaren, Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	160	300
Halbseidewaaren:		
1. façonnirte, bedruckte, undichte, dann Band-, Knopfmacher- und Posamentierwaaren	120	200
2. glatte dichte; Sammete und sammetartige Gewebe; Shawls und shawlartige Gewebe; Wirkwaaren	120	100
Anmerkung: Seidengemengte Gewebe, d. i. Wollen-, Leinen- und Baumwollenwaaren, in welchen sich Seidenfäden zur Herstellung eines Musters, zur Verzierung als Bordüren, sei es im Grundgewebe, sei es brochirt oder sonst eingewebt vorfinden, jedoch nicht mehr als 15 Prozent der Gewebeoberfläche bedecken oder durchziehen	früher nicht als Seidenwaaren behandelt.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
Kleidungen und Putzwaaren:		
Schmuckfedern zubereitete	150	170
außerdem verschiedene Erhöhungen, besonders, wenn aus Seide oder Halbseide.		
Packpapier (rauhes), gefärbt, lackirt, getheert	frei	2
Papiertapeten in Rollen	6	12
Hartgummiwaaren, ungefärbte, unlackirte 2c.	12	20
Schuhwaaren aus Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Kautschuck	12	20
Schläuche aus Hanf mit Kautschuck ausgegossen oder überzogen, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuck getränkt oder überzogen	2	3
Kautschuckfäden, übersponnen	12	70
Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren aus oder mit eingewebten Gummifäden, auch mit Zubehör aus anderen Materialien	45	70
Leder, gemeines, auch zu Sohlen und dergleichen zugeschnitten, echte Juchten	6	8
Juchten, unechte	6	18
Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten	1,50	2
Leder, feines, und zwar Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament	15	18
	6	18
Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter b. genannten Leder aus grobem, unbedrucktem Wachstuch; Schuhmacher- 2c. Waaren aus harten Fellen, rohem Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich oder rohem Jutegewebe	12	16
Schuhwaaren aus Filz oder Tuchenden in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	12	16
Feine Lederwaaren aus Korduan 2c. gefärbtem 2c. Leder, Wachsmousselin 2c.	21	26
Gepolsterte hölzerne Möbel mit Ueberzug	12	20
Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün-, halb- oder ganz weiß)	2	4
Graphitgeschirr, Gasretorten, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	frei	0,50
Röhren, Krüge, Gefäße für Fabrikzwecke aus Steinzeug	frei	0,50
Krüge aus gemeiner Thonerde mit Zinnbeschlag	5	12
Oefen und Oefenkacheln mit weißer Emailleglasur oder Verzierungen, gemeine	frei	2
Steingut, Fayence, Majolita, bedruckt, bemalt	5	6
Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (ausgenommen Ingots)	1,50	2,50
Emaillirtes Kochgeschirr aus Eisenblech	8	12
Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt	6	8
Gemeine metallene Teller, Schüsseln und Kochgeschirr	8	12
Metalltücher von 20 Kettfäden und darüber auf 2 cm.	12	30
Eisenbahnfahrzeuge:	vom Werth.	per Stück
Gepolsterte Personenwagen	10 Proz.	500
Nicht gepolsterte Personenwagen	10 Proz.	350

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
Gedeckte Güterwagen	10 Proz.	200
Offene Güterwagen	10 Proz.	150
Draisinen	10 Proz.	50
Anmerkung: Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen, für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Prozent zum Zolle hinzuzufügen. Außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 fl. mehr an Zoll zu entrichten		
Musikalische Instrumente	6	10
Kurzwaaren:		
feinste:	150	200
Tressenwaaren (echte Gold- und Silbergespinnste und Waaren daraus)	150	200
Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmucks und der Nippes- und Toilettengegenstände) echt vergoldet und versilbert oder mit Gold oder Silber belegt	50	100
Arm- und Halsbänder aus Holz, Papier oder Blei, Leder, Gummi, Glas, Stroh, Thon ꝛc.	24 25 30	50
Fächer aus Holz, welche durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerken versehen sind	12	50
Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkmaterialien und kurzen Waaren mit Ausnahme der höchstbelegten kurzen Waaren	24 25	30
Stärke, weiße	1,50	6
Lunten (Zünd- und Sprengschnur)	frei	10

Anlage 2.

Uebersicht der Zollermäßigungen

gegen die Sätze der Vertrags-Anlage A. von 1868.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3	2,50
Kühe	1,50	1
Honig und Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	1,50	frei
Blasen und Därme, frische ꝛc.; Goldschlägerhäutchen, Darmseile	1,50	frei
Bier in Flaschen und Krügen	10	8
Zwieback, mit Ausnahme des Schiffzwiebacks	20	5
Tafelbouillon	20	7
Theerwagenschmiere	1,50	frei
Baumwollengarn bis Nr. 12 einfach oder doublirt, roh	8	6
„ „ „ gebleicht oder gefärbt	12	10
Waldwollwatte	1,50	frei
Rohes Jutegarn	1,50	frei
Gezwirntes Jutegarn	12	5
Leinwand, gefärbt, gebleicht, bedruckt von 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm.	40	30
Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm.	40	30
Baumwollwaaren:		
gemeine glatte Gewebe, roh	40	32
desgl. mehrfarbig, gewebt, bedruckt, türkischroth gefärbt	80	60
gemeine gemusterte Gewebe, gebleicht, gefärbt	80	50
dergl. mehrfarbig gewebt, bedruckt, türkischroth gefärbt	80	70
feine glatte oder gemusterte Gewebe, rohe, undichte	120	60
feine gemusterte Gewebe, gebleichte, dichte	80	70
feine glatte Gewebe, gefärbte, dichte	80	70
feine glatte und gemusterte Gewebe, gebleichte oder gefärbte, undichte	120	70
dergl. undichte, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	120	90
Sammete und sammetartige Gewebe, Vorhängestoffe und Möbelnetze, bobbinetartige, Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	80	70
Tülle, Bobbinets, Petinets, Spitzen, Webewaaren, gestickte ꝛc.	160	150
Dochte, gewebte Gitter, Gurten, Netze ꝛc.	30	24
Jutegewebe in Verbindung mit Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt	wie Baumwollwaaren	40
Jutegewebe, gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	140	40
Wollenwaaren:		
Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch ꝛc.	10	9
Fußteppiche, Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedruckt	40	30
Wollenwaaren, ungewalkte, im Gewichte von 450 bis 600 Gr. per qm.	80	60
Wollenwaaren, ungewalkte, im Gewichte über 600 Gr. per qm.	80	40

Benennung der Gegenstände	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
bedruckte Filze und Filzwaaren	80	30
undichte Wollwaaren	120	100
Bestandtheile künstlicher Blumen	170	70
Seidenhülle ꝛc.	170	130
Kleidungen und Putzwaaren	Diverse	
Fußdecken und Matten aus Stuhlrohrabfällen, ungefärbt	12	0,50
„ „ „ „ „ gefärbt	12	3
Schieferpapier und Tafeln daraus; Bimsstein- ꝛc. Papier	1,50	frei
Packpapier, geleimtes, glattes	3	2
Hutfutter aus Papier mit Geweben überzogen, Pappdeckel mit aufgeklebter Leinwand (Einbanddeckel)	50	
Gewebe zu Krämpelbelegen und Kautschuckdrucktücher	150 9	12 3
Künstliches Kratzenleder	9	3
Kautschuckwaaren, feine, lackirt ꝛc., aus weichem und hartem Gummi; Schuhe aus Kautschuck	21	20
Wagendecken aus grober Leinwand mit Oel, Theer ꝛc. überzogen ꝛc.	12	2
Unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte Schafblößen	1,50	frei
Waaren aus Ledertuch, feinem Wachstuch, Schuhmacherwaaren aus gebleichtem ꝛc. Zwillich, Drilltch oder Jutegewebe	21	16
Schuhwaaren aus Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	21	16
Eingelegte Parquetten	3	1,50
Holzbronze	12	10
Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen ꝛc.	1,50	frei
Waaren aus Serpentinstein ohne Verbindung; Schiefertafeln auch in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen	1,50	frei
Grobe Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, aus Marmor oder Alabaster	1,50	frei
Steinwaaren, nicht besonders benannte, ohne Verbindung	12	1,50
Achatsteine, geschliffen ohne Fassung	24	frei
Glasflüsse ohne Fassung	12	1,50
Glas, massives, weißes, gepreßtes, geschliffenes ꝛc.	8	4
„ farbiges, bemaltes, vergoldetes, ohne Verbindung	12	4
Waaren aus Terrakotta oder Siderolith, ein- oder mehrfarbig, weder bemalt oder bedruckt, noch vergoldet oder versilbert	5	2
Oefen, feine (aus gemeiner Thonerde)	5	2
Waaren aus Terrakotta oder Siderolith, bemalt, bedruckt	5	2
„ „ „ „ „ vergoldet, versilbert	9	2
Steingut, Fayence, Majolika, vergoldet, versilbert	9	6
Porzellan, farbiges, bemaltrs, vergoldetes ꝛc. ohne Verbindung	12	10
Porzellan, weißes, mit Namenszügen, Ziffern, Schleifen, Monogrammen versehen	12	5
Eisenfeile und Hammerschlag	0,..	frei
Luppeneisen (Masseln, Rohzaggeln, Rohschienen, Milbar-Eisen)	2,50	
Ingots (Stahlgußblöcke)	1,50	1,20
Schmiedeeiserne Röhren	2,50	1,20
Vertieftes gelochtes Eisenblech	8	4
Emaillirte Futterkrippen und dergl. aus Gußeisen	12	8
Draht mit Gespinnstfäden übersponnen	50	30
Blei, rohes ꝛc.	1 50	1
„ gegossenes, gerolltes ꝛc.	5	4,50
Gemeine Destillirapparate aus Kupfer ꝛc.	12	8

Benennung der Gegenstände	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 Kilogr. fl.	Zollsätze zugestanden per 100 Kilogr. fl.
Polirte Metallwaaren (gemeine) und zwar Kessel, Walzen ꝛc.	12	8
Drähte aus unedlen Metallen mit Webematerialien übersponnen	50	30
Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit	75	50
Kupfer- und Messingwalzen ꝛc. für Zeugdruckereien	8 / 1,50	frei
Waaren aus Menschenhaaren und Verbindungen der höchst belegten Webe- ꝛc. Waaren mit anderen Materialien	150	100
Digestivsalz, Duplikatsalz, Glaubersalz, Kali und Natron, zweifach schwefelsaures	0,80	0,20
Chlormagnesium	10	0,20
Schwefelsaures und kohlensaures Ammoniak	1,50	0,80
Chlorkalk	3	1,50
Doppeltkohlensaures Natron	3	1,50
Chlorkalilauge	10	3
Aetzkali (Aetzstein)	10	4
Schwefelsaure Magnesia	10	3
Karbolsäure	10	1,50
Blei-, Roth- und Farbenstifte, ungefaßte	24	12

Miszellen.

Die Emissionen von 1870 bis 1876. — Die Weltwirthschaft fordert eine Weltstatistik. Aber die vereinte Kraft selbst der Ersten unter den Berufsstatistikern vermochte bisher noch nicht diese zu einiger Vollkommenheit zu führen; so große Schwierigkeiten sind hier zu überwinden. Wer daher nicht ganz darauf verzichten will, wirthschaftliche Erscheinungen zu messen und zu beobachten, die nicht auf das Gebiet eines Staates sich beschränken, sondern nur durch gleichzeitige Beobachtung in verschiedenen Ländern recht verstanden werden können, den weist der Mangel des Besten, was zu erreichen ist, an das weniger Vollkommene, was bisher schon erreicht wurde. Die Benutzung der Angaben von nur annähernder Richtigkeit kann auf diesem Gebiete der Statistik nicht von vornherein mißbilligt werden; nur dann ist sie verwerflich, wenn darauf eine Untersuchung aufgebaut wird, für die sie keine hinreichende Unterlage bieten, wenn von ihnen Aufschluß verlangt wird, auch über die kleinste Veränderung, die sich vollzogen hat, während sie doch die Bewegung nur in großen Zügen zeichnen können.

Von solchen Gedanken geleitet, theilen wir über die Emissionen von 1870 bis 1876 folgende Zahlen mit, die aus den Angaben eines gut redigirten und als zuverläßig bekannten Fachblattes, des Moniteur des intérêrets matériels gewonnen sind. Obgleich eine unbedingte Richtigkeit von diesem Ergebniß einer Privatarbeit nicht erwartet werden darf, so werden die folgenden Zahlen doch die obige Behauptung unterstützen, daß in großen Umrissen auch eine weniger vollkommene Statistik wirthschaftliche Vorgänge darzustellen vermag. Die hier zu schildernde Erscheinung ist die Ausdehnung der Veränderungen, die auf dem Kapital-Weltmarkte während der Jahre 1870 bis 1876 sich vollzogen haben.

Es wurden emittirt während der

Jahre	an Staats- und Kommunal-anleihen Tsd. Fr.	von Kredit-instituten Tsd. Fr.	von Eisenbahn- und Industrie-gesellschaften Tsd. Fr.	zusammen Tsd. Fr.
1870	3,943,517	186,516	1,662,964	5,792,997
1871	11,693,391	3,897,049		15,590,440
1872	5,476,947	1,955,807	5,208,925	12,641,679
1873	4,339,634	1,747,292	4,821,196	10,908,122
1874	1,586,842	297,227	2,331,535	4,215,604
1875	467,486	439,935	797,075	1,704,496
1876	2,945,677	83,059	623,607	3,652,343
1870—1876	30,453,494	24,052,187		54,505,681

Mit dem Jahre 1871 begann also die Zeit lebhaft gesteigerter Kapitalnachfrage, die zunächst von den Staaten und Kommunen ausging; für deren Bedarf

wurden in Amerika 8,037 Millionen Fr. — davon allerdings 5 Milliarden zur Konversion einer älteren Schuld — in Frankreich 2,563 Millionen Fr. gefordert. Im folgenden Jahre vermehrte allein der französische Staat seine Schuld um 3,5 Milliarden Fr.; aber in den übrigen Ländern wurden die Kapitalien in so bedeutendem Masse industriellen Unternehmungen zugeführt, daß die Staats- und Kommunalanleihen hinter den Beträgen zurückblieben, die für Begründung, Erweiterung oder Umwandlung von Kreditinstituten, Eisenbahnen und gewerblichen Anlagen gefordert wurden. Das gleiche Verhältniß dauerte 1873 noch fort, während die Zahlen für das Jahr 1874 einen schnellen und plötzlichen Abschlag zeigen. Diese absteigende Bewegung setzte sich 1875 fort, und wenn im letztvergangenen Jahre der Gesammtbetrag der Emmissionen wieder etwas höher war, so erklärt sich dies durch eine etwas stärkere Anspannung des Staatskredits. Auch diese war übrigens in Wahrheit geringer, als die vorstehende Zahl angiebt, da von den Vereinigten Staaten Amerika's eine Anleihe von 1,5 Milliarden Fr. nur zur Abzahlung einer älteren Schuld aufgenommen wurde.

Die Geschichte des Kapital-Weltmarktes während des letzten Jahrfünftes zerfällt also in zwei scharf geschiedene Perioden. Wie sich während derselben die Nachfrage gestaltete, die von den wichtigsten Ländern ausging, zeigt nachstehende Uebersicht.

Es wurden emittirt

	an Staats- und Kommunal-anleihen		von Kredit-instituten		von Eisenbahn- und Industrie-gesellschaften	
	1872 und 1873	1874 bis 1876	1872 und 1873	1874 bis 1876	1872 und	1874 bis
	Millionen Fr.		Millionen Fr.		Millionen Fr.	
in Deutschland . . .	32	385	1,323	381	1,232	399
in Oesterreich-Ungarn	250	307	367	10	771	199
in Frankreich . . .	3,507	237	291	67	260	496
in Großbritannien und dessen Kolonien .	70	367	518	113	2,321	1,164
in Italien	16	162	446	11	191	67
in Rußland . . .	377	489	285	93	808	193
in Amerika	3,158	2,049	101	9	3,531	722

Durch die Ruhe, die auf dem Kapital-Weltmarkte während der drei letzten Jahre herrschte, wurde die hochgehende Bewegung der Jahre 1872 und 1873 wieder ausgeglichen. Damals war namentlich durch bedeutende Emmissionen von Kreditinstituten, von Eisenbahnen und Industriegesellschaften die Gelegenheit, die sich zu produktiver Kapitalverwendung bot, gleichsam auf einmal erschöpft worden und auf einen kurzen Zeitraum wurde zusammengedrängt, was die Arbeit einer größeren Anzahl von Jahren sein konnte — sehr natürlich, daß dem Zuviel ein Zuwenig folgte. Wie ungleichmäßig aber die Emmissionen der Kreditinstitute, Eisenbahnen und industriellen Gesellschaften sich auf die letzten fünf Jahre vertheilen, zeigen folgende Zahlen. Von den gesammten Emmissionen des letzten Quinquenniums, die für die Kreditinstitute 4,523, für die Eisenbahn- und Industriegesellschaften 13,782 Millionen Fr. betragen, wurden aufgelegt:

	von den Kredit-institutien	von Eisenbahn- und Industriegesellschaften
1872	43.24 Proz.	37.80
1873	38.63 „	34.98
1874	6.57 „	16 92
1875	9.73 „	5.78
1876	1.83 „	4.52

(Stat. Corr.)

Der Preis der Arbeit im preußischen Staatsdienste im Jahre 1875. — Es wurde bereits früher („Annalen" 1877 S. 520) nachgewiesen, daß sich 1875 im preußischen Staatsdienst befanden:

	im Hauptamt	im Nebenamt
höhere Beamte	10,885	1,060
Subalternbeamte	25,357	83
Unterbeamte	39,226	134
sonstige Beamte	371	—

ferner daß dieselben zusammen bezogen
131,437,781 *M.* an Besoldungen und
14,559,749 *M.* an Wohnungsgeldzuschüssen (ungerechnet die an ca. 10 pCt. aller Beamten gewährten freien Dienstwohnungen), und daß außerdem auf verschiedenen Titeln des Etats noch 34,509,991 *M.* für persönliche Ausgaben ausgebracht sind, so daß der baare Gesammtaufwand für die Staatsbeamten sich auf 180,507,521 *M.* belief. Diese gleichsam vorläufig und summarisch gewonnenen Zahlen sind auf Grund der Anlagen zum Etat einer näheren Durchforschung unterzogen worden, wobei sich einige Abweichungen von obigen Angaben herausstellten, die im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind, daß in den seltensten Fällen genau festgestellt werden konnte, ob die Stellen im Nebenamt stets von solchen Personen bekleidet werden, die auch ein Hauptamt haben, oder ob die Führung eines Nebenamtes nicht auch ohne gleichzeitige Führung eines Hauptamtes statt hat. Soweit es möglich war, ward nun auch festgestellt, wie sich diese Besoldungen in den einzelnen Dienstzweigen abstufen. Es bezogen von den Beamten

	im Hauptamt	im Nebenamt
keine Besoldung	43	186
eine Besoldung von unter bis 250 *M.* .	58	58
über 250— 500 *M.*	383	261
„ 500— 750 „	6,971	519
„ 750— 1,000 „	17,592	759
„ 1,000— 1,500 „	23,794	262
„ 1,500— 2,000 „	6,421	143
„ 2,000— 2,500 „	3,933	41
„ 2,500— 3,000 „	6,086	58
„ 3,000— 3,500 „	4,221	2
„ 3,500— 4,000 „	884	9
„ 4,000— 4,500 „	1,400	7
„ 4,500— 5,000 „	400	1
„ 5,000— 6,000 „	1,790	8
„ 6,000— 7,000 „	53	1

		im Hauptamt	im Nebenamt
über	7,000— 8,000 ℳ.	36	—
„	8,000— 9,000 „	244	—
„	9,000—10,000 „	62	—
„	10,000—11,000 „	22	—
„	11,000—12,000 „	57	—
„	12,000—13,000 „	1	—
„	13,000—14,000 „	4	—
„	14,000—15,000 „	23	—
„	15,000 ℳ.	27	—

Hinzutreten noch 23 Beamte im Hauptamt und 13 im Nebenamt, deren Gehaltsätze nicht zu ermitteln waren, so daß in Summa 74,528 Beamte im Hauptamt und 2,328 im Nebenamt thätig waren.

Angesichts des mehrfach bewiesenen Satzes, daß der Preis der Arbeit sich im Großen und Ganzen hauptsächlich nach den Selbstkosten derselben bemißt und regulirt, und daß der Grad der Bildung den wesentlichen Faktor der Selbstkosten bildet, ist es von Interesse, die Gehaltsstufen für die Beamten mit akademischer, mittlerer und Elementar-Schulbildung insoweit zu unterscheiden, als diese Unterschiede durch die Kategorien „höhere, Subaltern- und Unterbeamte" gegeben sind. Folgende Uebersicht der Besoldungen im Hauptamte befriedigt dieses Interesse.

Gehaltsstufen in Mark.	Höhere Beamte	Subaltern-beamte im Hauptamte	Unter-beamte	Sonstige Beamte
ohne Besoldung	43	—	—	—
mit einer Besoldung von				
unter — 250 . .	—	2	54	2
über 250— 500 . .	1	9	357	16
„ 500— 750 . .	3	315	6,556	97
„ 750— 1,000 . .	35	3,396	14,056	105
„ 1,000— 1,500 . .	36	5,608	18,122	28
„ 1,500— 2,000 . .	86	6,261	70	4
„ 2,000— 2,500 . .	267	3,639	2	25
„ 2,500— 3,000 . .	1,211	4,865	—	10
„ 3,000— 3,500 . .	3,609	611	—	1
„ 3,500— 4,000 . .	777	106	—	1
„ 4,000— 4,500 . .	868	510	—	22
„ 4,500— 5,000 . .	312	86	—	3
„ 5,000— 6,000 . .	1,766	24	—	—
„ 6,000— 7,000 . .	50	3	—	—
„ 7,000— 8,000 . .	36	—	—	—
„ 8,000— 9,000 . .	243	1	—	—
„ 9,000—10,000 . .	62	—	—	—
„ 10,000—11,000 . .	22	—	—	—
„ 11,000—12,000 . .	57	—	—	—
„ 12,000—13,000 . .	1	—	—	—
„ 13,000—14,000 . .	4	—	—	—
„ 14,000—15,000 . .	23	—	—	—
„ 15,000	27	—	—	—
	9,539	25,436	39,217	313

Hiernach beträgt die Durchschnittsbesoldung ausschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse) der Beamten im Hauptamte

bei den höheren Beamten	4,082	M.
„ „ Subalternbeamten	1,884	„
„ „ Unterbeamten	1,020	„
„ „ sonstigen Beamten	1,286	„

Das stimmt mit den von uns früher berechneten Selbstkosten der Arbeit, sowie mit dem erfahrungsmäßigen, schon früher veröffentlichten Preise der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen sehr gut zusammen. Die vorhandenen Differenzen lassen sich leicht erklären. Näher geht hierauf III. und IV. (Doppel-) Heft des Jahrgangs 1876 der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus ein, auf welches wir verweisen. Berücksichtigt man, daß jeder etatsmäßige preußische Beamte, wenn er nicht eine freie Dienstwohnung hat, einen Wohnungsgeldzuschuß von bestimmter Höhe erhält, der sich theils nach der Rangklasse des Beamten, theils nach der Servisklasse des Ortes richtet, an dem er sein Amt ständig ausübt, so kann man die Durchschnittssätze wohl den Verhältnissen angemessen nennen. Allein Durchschnitte dieser Art haben das Unangenehme, daß sie besten Falles nur nach einer Seite befriedigen. Die Beamten mit weniger als dem Durchschnittsgehalte werden ihre jeweiligen Bezüge immer zu niedrig finden. — Eines läßt sich, wenn man die Einzelsätze der bei den verschiedenen Behörden des Staats üblichen Minima, Maxima und Durchschnitte mit einander vergleicht, nicht leugnen: das ist der Mangel fester Prinzipien in der Gehaltsbemessung; höhere, Subaltern- und Unterbeamte stehen vielfach auf den nämlichen Gehaltsstufen. Beamte in gleich theuren Orten sind erheblich verschieden besoldet, je nachdem sie einer Zentralbehörde, Provinzialbehörde oder Lokalbehörde angehören ꝛc. Die durchgreifende Normirung der Gehalte nach den Regeln der Preisbildung ist in Preußen, wie in allen übrigen Staaten, wo Aehnliches der Fall ist, noch eine Aufgabe der Zukunft.

Unleugbar richtet sich die Höhe des rationell bemessenen Gehaltes u. A.:

1. nach der Bildungsstufe bezw. nach dem Maße der Kenntnisse und Geschicklichkeiten, welche das Amt erfordert;
2. nach dem Maße der Aufreibung der Kräfte, welche ein Amt bedingt (Zugpersonal der Eisenbahnen, Posten, Grenzaufseher ꝛc.);
3. nach dem Dienstalter, in welchem der Beamte steht;
4. nach dem Avancement, welches in dem Dienstzweige möglich ist;
5. nach dem Ansehen, welches das Amt genießt;
6. nach dem Wirkungskreise des Amtes oder der Behörde (Zentral-, Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden);
7. nach der Festigkeit oder Dauer des Amtes, (z. B. ob politischer, Verwaltungs- oder Justizbeamter);
8. nach dem Ort oder vielmehr nach den ständigen Preisen des Ortes oder der Orte, wo das Amt geübt wird;
9. nach dem Umstand, ob das Amt ein Haupt- oder ein Nebenamt ist;
10. nach der Anzahl der Bewerber um das Amt;
11. nach dem Umstande, ob das Amt außer der fixen Besoldung ꝛc. noch Nebeneinnahmen gestattet (Stolgebühren der Geistlichen, Honorare der Professoren, Tantiemen der Lokomotivführer).

Alle diese Koeffizienten zu einer Formel zu vereinigen ist keineswegs schwer; schwieriger ist es im konkreten Falle für den Koeffizienten immer den richtigen Zahlenwerth einzusetzen.

Häufig begegnet man in der Presse wie in Petitionen an die Reichs- und Landesvertretung dem Verlangen, daß das Reich, bezw. der Staat auch die Fürsorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen ihrer gestorbenen Beamten übernehme, d. h. daß der Wittwe eine Pension, den Waisen bis zu einem gewissen Lebensalter ein Erziehungskosten-Beitrag aus öffentlichen Mitteln gewährt werde. Die Erfüllung dieses Wunsches würde dem Reiche wie jedem Staate oder jedem andern Gemeinwesen ein fast ebenso großes Opfer auferlegen wie der Staat durch Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses auf sich genommen hat. Nach den vorliegenden Erfahrungen treffen auf 1,000 Beamte etwa 300 Wittwen. Soll die Wittwenpension nun aber $^1/_5$ des von dem Verstorbenen bezogenen Gehalts betragen, so ergibt sich, daß zur Bestreitung der Wittwenpensionen allein jährlich rund 6 pCt. der Summe aller Besoldungen, d. h. gegen 8 Mill. Mark nöthig wären. An Erziehungsgeldern treten mindestens noch 25 bis 30 pCt. dieser ebengenannten Summe hinzu (beim Bergbau beträgt die Summe ersterer über 50 Proz. der Wittwenpensionen), so daß sich die jährliche Gesammtausgabe in Preußen, wenn obiger Wunsch realisirt werden sollte, auf $7^1/_2$ bis 8 Proz. des jeweiligen Besoldungsetats, im Maximum etwa auf $10^1/_2$ Million Mark erhöhen würde, — eine Ausgabe für den Staat, zu welcher er in den nun angebrochenen mageren Jahren seiner Einnahmen wohl wenig Neigung verspüren dürfte. (Stat. Korr.)

Zur Wohlhabenheits- und Steuer-Statistik preußischer Städte. — Von der Redaktion der „deutschen Gemeindezeitung" sind kürzlich für 240 deutsche und österreichische Städte über deren Wohlhabenheit und Steuerverhältnisse eingehende statistische Tabellen veröffentlicht worden. Sie gewähren bezüglich derselben schätzenswerthe Auskunft über die Anzahl der wirklichen Steuerzahler (für den Staat und die Gemeinde), über den Gesammtbetrag des eingeschätzten steuerpflichtigen Einkommens derselben, den Gesammtbetrag der für den Staat und die Gemeinden erhobenen Steuern, mit näherer Unterscheidung der letzteren, sowie über den Betrag des durchschnittlichen Einkommens der Steuerpflichtigen und der durchschnittlichen Gesammtsteuer auf den Kopf der Bevölkerung. Gleichzeitig ist der Gesammtbetrag des Einkommens der einzelnen Städte aus dem Gemeindevermögen und zwar aus Grundbesitz, Gebäuden, Kapitalien, gewerblichen Unternehmungen und festen Renten, mit Abzug der auf die Schuldentilgung und Verzinsung entfallenden Beträge nachgewiesen, auch das durchschnittliche Einkommen aus dem Gemeindevermögen auf den Kopf der Bevölkerung unter Annahme der im Jahre 1875 ermittelten Einwohnerzahl berechnet.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, einzelne Angaben von den in Betracht gezogenen preußischen Städten hier hervorzuheben.

Vergleicht man zunächst den Gesammtbetrag der für den Staat erhobenen Steuern mit dem für die Gemeinden zur Hebung gelangten, so gingen ein:

	an Staatssteuern ℳ.	an Gemeindesteuern ℳ.
in Berlin	14,981,329	21,163,645
„ Breslau	3,013,212	3,457,438
„ Köln	2,283,754	2,886,860
„ Königsberg	983,339	1,188,000
„ Hannover	1,036,135	718,757
„ Danzig	688,247	1,157,943
„ Magdeburg	1,146,139	780,050.

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die durchschnittliche Gesammtsteuer 37,38 ℳ. in Berlin, 27,06 ℳ. in Breslau, 38,77 ℳ. in Köln, 18,09 ℳ. in Königsberg, 16,45 ℳ. in Hannover, 19,24 ℳ. in Danzig (davon 62 Pfennige Provinzialsteuer) und 21,91 ℳ. in Magdeburg. Hiervon entfallen:

	auf Staatssteuern	auf Gemeindesteuern
in Berlin	15,49 ℳ.	21,89 ℳ.
„ Breslau	12,60 „	14,46 „
„ Köln	17,13 „	21,65 „
„ Königsberg	8,19 „	9,90 „
„ Hannover	9,71 „	6,74 „
„ Danzig	6,94 „	11,68 „
„ Magdeburg	13,03 „	8,87 „

Zu den Gemeindesteuern treten bei den vorstehenden Städten (mit Ausnahme von Köln und Königsberg) nicht unerhebliche Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Grundbesitz, Gebäuden, Kapitalien, gewerblichen Unternehmungen und festen Renten. Der Gesammtbetrag derselben betrug nach Abzug der auf Schuldentilgnng und Verzinsung verwandten Ausgaben

in Berlin . . .	856,654 ℳ.	in Danzig . . .	100,763 ℳ.
in Breslau . .	1,663,000 „	in Magdeburg . .	683,416 „
in Hannover . .	66,521 „		

Berechnet man diese Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung, so ergeben sich für die vorgenannten Städte nur geringe Beträge. Es fällt vielmehr das durchschnittlich höchste Einkommen aus dem Gemeindevermögen auf die Städte:

Kirchberg . . .	mit 36,17 ℳ.	Patschkau . . .	mit 15,00 ℳ.
Thamsbrück . .	„ 22,56 „	Beverungen . .	„ 14,81 „
Küstrin	„ 21,00 „	Bunzlau . . .	„ 14,12 „
Treuenbrietzen .	„ 18,11 „	Konitz	„ 14,10 „
Müllrose . . .	„ 16,94 „	Uelzen	„ 13,93 „
Leobschütz . . .	„ 16,45 „	Seehausen i. A. .	„ 13,42 „
Fürstenwalde . .	„ 16,20 „	Görlitz	„ 12,30 „
Trachenberg . .	„ 16,17 „		

Zur Statistik der Irrenanstalten in Preußen. — Seit 1875 werden in Preußen die Nachrichten aus den Irrenanstalten vermittelst Zählkarten erhoben, die dem königl. statistischen Bureau direkt zugehen und hier verarbeitet werden. Für das Jahr 1875 sind diese Zählkarten aus 118 Irrenanstalten, 46 öffentlichen und 72 privaten, eingegangen, und ihre Zusammenstellung hat ergeben, daß im Verlauf des Jahres verpflegt wurden:

	Männer	Frauen	Zusammen
in öffentlichen Irrenanstalten . .	7,760	6,752	14,512
in privaten Irrenanstalten . . .	2,367	1,882	4,249
überhaupt	10,127	8,634	18,761

Am 1. Januar 1875 war in den 118 Irrenanstalten ein Bestand von 6,669 Männern und 6,119 Frauen, so daß die Zunahme für Männer 6,12 pCt., für Frauen 5,05 pCt. beträgt.

Es wurden von den verpflegten	Männern pCt.	Frauen pCt.
geheilt	8,54	6,25
gebessert	3,77	4,09
ungeheilt entlassen:		
in andere Anstalten	3,72	3,12
in die eigene Familie	5,01	4,81
in fremde Familien	0,15	0,25

Gestorben sind 8,93 pCt. der Männer und 7,03 pCt. der Frauen. Mithin sind von 100 im Verlaufe des Jahres Verpflegten entlassen, bezw. gestorben 30 Männer und 26 Frauen, so daß davon als Bestand verblieben 70 Männer und 74 Frauen, während von 100 Verpflegten am Anfang des Jahres vorhanden waren 66 Männer und 71 Frauen, und im Verlaufe des Jahres aufgenommen wurden 34 Männer und 29 Frauen.

Je größer aber der Zugang von Geisteskranken ist, desto bessere Heilresultate werden erzielt, und je größer der Bestand im Vergleich zum Zugang sich herausstellt, desto ungünstiger fallen dieselben aus, da bei kürzerer Krankheitsdauer, die durch den Zugang repräsentirt wird, eher eine Heilung möglich ist, als in den Fällen von langer Krankheitsdauer, die von Jahr zu Jahr einen Bestand in den Anstalten lassen. Dies ist von Wichtigkeit namentlich bei den Vergleichen der Mittheilungen aus verschiedenen Irrenanstalten, weil nicht sämmtliche Anstalten alle Krankheitsformen des Irrsinns aufnehmen. Die Bezeichnung der Krankheitsformen, über die sich die deutschen Irrenärzte geeinigt haben, gewährt aber das beste Mittel, die Nachrichten aus den Anstalten vergleichbar zu machen und läßt ein Urtheil über den Ausgang der Geisteskrankheit zu. Aus den Heilresultaten für die einzelnen Formen derselben ist dann aber mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Ausschluß gewisser Krankheitsformen aus Irrenanstalten die Ergebnisse der Behandlung sehr modifizirt. So werden nur in wenigen Irrenanstalten an Delirium potatorum Leidende aufgenommen, — während des Jahres 1875 wurden 603 Männer und 34 Frauen wegen dieses Leidens behandelt, davon 370 Männer und 13 Frauen in der Charité zu Berlin — und diese Fälle nehmen im Vergleich zu den übrigen Formen des Irrseins einen überaus günstigen Ausgang, gelangen aber meistens in den Krankenhäusern — nicht in den Irrenanstalten — zur Behandlung. In den Irrenanstalten wurden behandelt:

	überhaupt		von 100 Verpflegten	
	m.	w.	m.	w.
wegen Melancholie	856	1,312	8,5	15,2
„ Manie	1,069	1,498	10,5	17,4
„ sekundärer Seelenstörung	4,312	3,956	42,6	45,8
„ paralytischer Seelenstörung	982	181	9,7	2,1
„ Seelenstörung mit Epilepsie	815	565	8,0	6,5
„ Idiotie, Cretinismus	962	615	9,5	7,1
„ Imbecilität	516	451	5,1	5,2
„ Delirium potatorum	603	34	6,0	0,4

Für 31 Fälle ist leider die Krankheitsform nicht angegeben, und in drei Fällen lag keine Geisteskrankheit vor. Wie verschieden sich der Ausgang der einzelnen Krankheitsformen gestaltet, lehrt folgende Zusammenstellung, die für die einzelnen Krankheitsformen im Vergleich zur Zahl der Verpflegten (diese = 100 gesetzt) darstellt.

	Melancholie		Manie		Sekundäre Seelenstörung		Paralytische Seelenstörung		Seelenstörung mit Epilepsie		Idiotie, Kretinismus		Imbecilität		Delirium potatorum	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	w.		m.	w.	m.	w.
Bestand am 1. Januar 1875	42,87	45,81	55,66	59,21	79,94	81,65	44,91	48,62	73,37	74,69	81,49	83,90	75,19	76,94	7,15	20,59
Zugang 1875	57,13	54,19	44,34	40,79	20,06	18,35	55,09	51,38	26,63	25,31	18,51	16,10	24,81	23,06	92,87	79,41
Geheilt	17,76	19,43	18,71	15,62	0,60	0,41	0,31	.	2,33	2,30	.	0,16	0,58	.	76,28	61,76
Gebessert	11,68	10,14	6,74	4,94	2,29	2,50	3,26	1,11	2,46	3,19	2,08	2,60	3,49	2,44	3,48	.
Ungeheilt entlassen in eine andere Anstalt	4,90	3,51	6,17	4,27	3,04	3,21	8,05	6,63	2,58	1,58	1,67	0,32	1,74	1,77	2,16	2,94
Ungeheilt entlassen in die eigene Familie	7,48	6,55	5,51	4,61	3,50	4,29	12,62	14,36	4,55	4,26	4,26	2,98	4,65	4,88	1,16	.
Ungeheilt entlassen in eine fremde Familie	0,12	0,31	0,19	0,14	0,10	0,23	0,20	.	0,61	0,70	0,10	0,49	.	.	.	.
Summe der Entlassenen	41,94	39,94	37,32	29,58	9,53	10,64	24,44	22,10	12,52	12,03	8,11	6,50	10,46	9,09	83,08	64,70
Gestorben	7,24	6,24	5,23	5,81	5,80	6,09	29,73	24,31	12,64	10,62	5,20	7,81	5,83	9,09	9,45	8,82
Summe des Abgangs	49,18	46,18	42,55	35,39	15,33	16,73	54,17	46,41	25,16	22,65	13,31	14,31	16,29	18,18	93,03	73,52
Bestand am 31. Dezember 1875	50,82	53,82	67,45	64,61	84,67	83,27	45,83	53,59	74,84	77,35	86,69	85,69	83,71	81,82	6,97	26,48

Deutschlands Eisen-Ein- und Ausfuhr im Jahre 1877. — Das vom statistischen Amte veröffentlichte Dezemberheft der statistischen Monatshefte enthält die amtlich ermittelten Zahlen über Deutschlands Eisen-Ein- und Ausfuhr im Jahre 1877. Das hervorragende Interesse, welches der Entwicklung dieses Verkehrs im ersten Jahre nach Aufhebung der Eisenzölle mit Recht zukommt, kann allerdings durch die vorliegenden Zahlen nicht vollständig befriedigt werden. Diese Zahlen sind an sich bei der Ein- wie Ausfuhr erheblich, zum Theil mehrfach größer als die entsprechenden Zahlen des Jahres 1876. Da indessen in den Zahlen für das Jahr 1877 bedeutende durchlaufende Posten stehen, weil seit dem Fortfall der durch die Zollerhebung geübten Kontrole in unserer Ein- und Ausfuhrstatistik theilweise auch die Durchfuhr und die Ein- resp. Ausfuhr deutscher, durch ausländisches Gebiet passirter Eisenfabrikate enthalten ist, so kommen nicht die absoluten Zahlen der statistisch ermittelten Ein- und Ausfuhr, sondern nur die Mehreinfuhr oder Mehrausfuhr in Betracht. In dieser Beziehung ergibt sich nun die bemerkenswerthe Thatsache, daß auch 1877 nach der Zollaufhebung bei allen Artikeln, bei welchen i. J. 1876 die Ausfuhr die Einfuhr überwog, eine Mehrausfuhr stattgefunden hat. Der Quantität nach ist die Mehrausfuhr bei den meisten Artikeln sogar und zum Theil erheblich gestiegen; z. B. bei Stabeisen um 139,222 Ztr, bei Eisenbahnschienen um 335,910 Ztr., bei Eisen- und Stahldraht um 310,994 Ztr. und bei groben Eisen- und Stahlwaaren um 391,585 Ztr. Zurückgegangen ist die Mehrausfuhr nur bei Roh- und Zementstahl und bei Platten und Blechen um 66,443 resp. 77,351 Ztr. Eine Mehreinfuhr ist 1876 für 5, 1877 nur für 4 Artikel ermittelt; bei schmiedeeisernen Röhren, von welchen 1876 noch 15,883 Ztr. mehr importirt und exportirt wurden, hat nämlich 1877 die Ausfuhr die Einfuhr um 27,042 Ztr. überstiegen. Bei dem wichtigsten der 4 Artikel, bei Roheisen, ist die Mehreinfuhr in 1877 erheblich geringer gewesen als in 1876; sie betrug 3,653,784 Ztr. gegen 5,634,327 Ztr. im Vorjahre. Zurückgegangen ist die Mehreinfuhr außerdem bei Weißblech, etwas gestiegen dagegen bei Winkeleisen und der Sammelposition: Pflugschaareneisen, Anker- und Schiffsketten.

Als Ergebniß aller vorliegenden statistischen Angaben läßt sich nur feststellen, daß das Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr bei den meisten Eisen-Halb- und Ganzfabrikaten 1877 bedeutender gewesen ist, als in irgend einem Jahre vorher, und daß die Eiseneinfuhr in Deutschland 1877 gegen 1876 nicht zugenommen hat. Dieses Ergebniß ist um so wichtiger, als gerade in den Jahren 1876 die Einfuhr ohnehin geringer gewesen ist, als in einer Reihe von Vorjahren. Die heute nicht mehr zu bestreitende Thatsache, daß die Eiseneinfuhr in Deutschland nicht gestiegen ist, bedeutet deshalb auch nichts Geringeres, als daß diese Einfuhr trotz Aufhebung der Zölle kleiner gewesen ist, als sie unter der Herrschaft der Zölle in den Vorjahren war.

Eine Einschränkung des Eisenkonsums in Deutschland dürfte dabei, trotz der Steigerung der Ausfuhr, nicht eingetreten sein. Die allerdings bisher nur für Preußen vorliegende provisorische Produktionsstatistik ergibt nämlich, daß nur der Puddelofenbetrieb in nicht näher angegebener Weise eingeschränkt worden ist, dagegen die Roheisenproduktion sich um $7_{,3}$ Proz. (1,933,859 Ztr.) und die Stahlproduktion ebenfalls um mindestens 6—7 Proz. gehoben hat. Auch diese Ergebnisse können nur bestätigen, daß im ersten Jahre nach Aufhebung der Eisenzölle die Konkurrenz der ausländischen Industrie für die deutsche Eisen-

industrie nicht mehr Bedeutung gewonnen hat, als sie im Jahre 1876 besaß, wo sie so gering, wie seit einer Reihe von Jahren nicht war.

Die in Vorstehendem besprochenen Zahlen unserer Handelsstatistik geben wir in nachfolgenden Uebersichten vollständig wieder:

I. Artikel, bei welchen eine Mehreinfuhr stattfindet:

Mehreinfuhr.

	1877 Ztr.	1876 Ztr.	gegen 1876 Ztr.
Roheisen	3,653,784	5,634,327	—1,980,543
Winkeleisen	72,492	31,451	+ 41,041
Weißblech	48,735	65,981	— 17,246
Pflugschaareneisen, Anker, Ketten	58,549	24,189	+ 34,360
Schmiedeeiserne Röhren	Mehrausfuhr	15.883	—

II. Artikel, welche eine Mehrausfuhr aufweisen:

Mehrausfuhr.

	1877 Ztr.	1876 Ztr.	gegen 1876 Ztr.
Altes Brucheisen	113,697	85,270	+ 28,427
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben ꝛc.	980,151	840,929	+ 139,222
Eisenbahnschienen	2,991,911	2,655,991	+ 335,910
Roh- und Zementstahl	210,479	276,922	— 66,443
Platten und Bleche	58,557	135,907	— 77,351
Draht	572,191	261,197	+ 310,994
Radkranzeisen	73,760	43,530	+ 30,230
Eisen- und Stahlwaaren	1,357,887	966,302	+ 391,585
Schmiedeeiserne Röhren	27,042	Mehrausfuhr	

Ein- und Ausfuhr[1])

von Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren im deutschen Zollgebiet 1876 und 1877.

	Einfuhr Ztr.		Ausfuhr Ztr.	
	1877	1876	1877	1876
Roheisen aller Art	10,534,166	11,422,674	6,880,382	5,788,347
Altes Brucheisen	284,599	250,394	398,296	335,664

[1]) In den Vorbemerkungen zur Ein- und Ausfuhrstatistik macht das statistische Amt darauf aufmerksam,

1. daß die Ausfuhr nur insoweit nachgewiesen ist, als sie ohne Bestehen eines Ausfuhrzolles und einer Deklarationspflicht hat ermittelt werden können, und
2. daß die Zahlen über Ein- und Ausfuhr bei zollfreien Gegenständen, wie Eisen ꝛc., zum Theil auch die Durchfuhr enthalten.

	Einfuhr Ztr.		Ausfuhr Ztr.	
	1877	1876	1877	1876
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben 2c. .	728,466	182,593	1,708,617	1,023,522
Eisenbahnschienen . . .	1,520,689	13,689	4,512,600	2,669,680
Winkeleisen 2c.	155,964	42,716	83,472	11,265
Roh- und Zementstahl 2c.	112,430	78,926	322,909	355,848
Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahlblech .	365,607	94,961	424,163	230,868
Weißblech	81,640	74,794	32,905	8,813
Eisen- und Stahldraht .	63,620	54,831	635,811	316,028
Radkranzeisen	25,459	3,211	99,409	46,741
Pflugschaareneisen, Anker- und Schiffsketten . .	61,845	29,654	3,296	5,465
Eisen, roh vorgeschmiedet 2c.	25,459	10,058		
Ganz grobe Eisenguß-waaren	357,955	473,959	2,368,868	1,682,187
Eisen- und Stahlwaaren, grobe	627,567	231,868		
Schmiedeeiserne Röhren .	92,368	48,199	119,409	32,316

Berichtigung.

Zu dem Artikel:

„Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer von Felser“,

bittet man folgende sinnstörende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 310	Zeile 1	von unten	zu lesen: eine Million Franken statt eine Million.
Seite 312	„ 9	von unten	„ „ Bundes statt Landes.
Seite 314	„ 21	von oben	„ „ 1 Proz. statt 2 Proz.
Seite 314	„ 28	von oben	„ „ Fabrikarbeitern statt Fabrikanten.
Seite 315	„ 17	von oben	„ „ 69 Pfennige statt 69 Proz.
Seite 316	„ 13	von oben	„ „ abgesetzt statt hergestellt.
Seite 316	„ 12	von unten	„ „ bezeichneten statt früheren.
Seite 321	„ 18	von oben	„ „ 107,000 Pfund statt 217,942,107,000 ℔
Seite 321	„ 20	von oben	„ „ 44,900 Pfund statt 44,900 ℔.
Seite 329	„ 10	von unten	„ „ 1,000,000 Thlr. statt 1,000,000 ℳ.
Seite 332	„ 16	von oben	„ „ 20 Mill. Thlr. statt 20 Mill. ℳ.
Seite 336	„ 9	von oben	„ „ Unterschiedes statt Verhältnisses.
Seite 350	„ 2	von unten	„ „ Verkehrsäste statt Verkehrsgäste.

Zur Tabaksteuerfrage.

Abwehr gegen die „kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol."

Von

F. Kelser,

königl. bayer. Oberrechnungsrath.

Die in den Nummern 49/50 und 53/54 der Allgemeinen Zeitung unter dem Titel „Kritische Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol" enthaltene Besprechung meiner Arbeit über das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer („Annalen des deutschen Reichs" 1878 S. 300) dürfte im Interesse der Sache nicht ganz unerwiedert zu lassen sein.

Zunächst wendet sich Herr Dr. Mayr gegen das von mir zur praktischen Anwendung bei der Tabakfabrikatbesteuerung empfohlene Prinzip des quantitativen Steuerfußes, da nach seiner Ansicht dieses Prinzip zur denkbar ungerechtesten Form der Tabakbesteuerung führen soll.

Das für meine Anschauung vorgebrachte Zeugniß des amerikanischen Bundessteuerkommissars läßt Herr Dr. Mayr nicht gelten. Ich muß mich daher nach anderen Belegen umsehen. Und hier komme ich nun allerdings in Verlegenheit, die beste Auswahl zu treffen, denn der Werth- bezw. Qualitätssteuerfuß hat sich für die Dauer noch nirgends bewährt und bei fast allen Kulturvölkern der Welt hat man daher auf dem Gebiete der Zölle und Verbrauchsabgaben die Werths- oder Qualitätseinheit als Steuereinheit entweder schon vorweg zurückgewiesen, oder man ist im Begriffe, sie aus dem Systeme wieder zu beseitigen.

So hat der Präsident der Vereinigten Staaten in der jüngsten Botschaft vom Dezember v. J. dem Kongresse empfohlen, daß er zur Vereinfachung des Zollsystems und zur Verhinderung jeder Zollbetrügerei die Zölle ad valorem aufheben und die spezifischen Zölle einführen möge. (Siehe in der Allgemeinen Zeitung 1877 Nr. 353 den Artikel „Jahresbericht des Präsidenten der Vereinigten Staaten R. B. Hayes an den Kongreß). Sollte die amerikanische Autorität weniger genehm als die französische sein, so mag genügen, von den Motiven zu dem Gesetzentwurfe zu einem allgemeinen französischen Zolltarif vom 9. Februar 1877 (Nr. 754 der Drucksachen der chambre des députés) S. 50/51 wenige Stellen hier anzuführen:

„Les taxes ad valorem sont fort seduisants. . . Mais la pratique ne repond pas entièrement à la théorie; les droits ad valorem presentent dans l'application, des difficultés sans cesse renaissantes . . La fraude profite de ces difficultés . . . ces considerations nous ont determiné à remplacer, dans le nouveau tarif les droits ad valorem par des droits spécifiques. Les droits spécifiques ont l'avantage de donner à l'industrie toute la protection promise et au trésor la totalité de recettes qui lui sont dues." . . . etc,

In Amerika, in England, in Frankreich und neuestens auch in Rußland, ist man davon abgekommen, im Werthe bezw. der Qualität eines Gegenstandes den Maßstab für die Steuereinheit zu suchen und zwar wegen der damit verknüpften Zoll- und Steuerbetrügereien, welche dem redlichen Handels- und Gewerbtreibenden die Konkurrenz unmöglich machen und gleichzeitig die Steuerkasse sehr beträchtlich schädigen.

Und auch durch das Monopol kann ein rationeller Qualitätssteuerfuß nicht verwirklicht werden.

So betrug im Jahre 1873 nach der jüngst erschienenen Mittheilung eines Monopolanhängers Herrn Dr. Josef Krükl[1]) der durchschnittliche Regiegewinn in Frankreich 430 Proz. der Gestehungskosten. Dagegen waren im Verkaufspreise belastet die ordinärsten Tabaksorten, nemlich:

Scaferlati mit 597 Proz. der Gestehungskosten;
Rollen und Karotten mit 505 Proz. der Gestehungskosten;
Schnupftabak mit 858 Proz. der Gestehungskosten.

Das ist doch wahrlich eine förmlich antisoziale Steuerskala!

Weiter führt Dr. Krükl an, daß im Jahre 1872 von den sechs ordinärsten Sorten der französischen Tabakregie 91 Proz. des Gesammtgewinnes erlöst worden sind.

Diese beiden Thatsachen begleitet Dr. Krükl mit folgender gewiß zutreffender Bemerkung:

> „Die Skala der französischen Tabaksteuer beginnt schon mit einem höheren Satze bei den ordinären Tabakgattungen, und da diese am meisten konsumirt werden, so erklärt sich daraus zur Genüge der finanzielle Erfolg des Monopols; es erklärt sich daraus aber auch die geringe Elastizität des französischen Tarifs, welcher, da die untere Grenze stark hinaufgerückt ist, der Abstufung der Steuer nur wenig Spielraum läßt. Das französische Monopol nähert sich in dieser Beziehung dem englischen Gewichtszollsysteme."

In letzterer Beziehung läßt indeß Herr Dr. Krükl noch die Einwirkung des freien Verkehrs auf die Steuervertheilung unberücksichtigt. In jeder größern Tabak- oder Zigarrenfabrik werden verschiedene Sorten, aus theuerem und aus billigem Rohtabak, erzeugt. Die Preisregulirung für jede einzelne Sorte kann indeß nicht allein bloß im Verhältnisse zu den Gestehungskosten, inkl. der Steuer, sondern muß auch nach den Rücksichten erfolgen, welche durch die Erzielung eines thunlich ausgedehnten Absatzes geboten sind. Da nun aber der Schwerpunkt des Absatzes in den geringen Tabaksorten liegt, so muß hierauf auch jeder Fabrikant bei der Steuervertheilung Rücksicht nehmen.

Das Geringe, was im Gebiete der Qualitätsbesteuerung das Monopol leisten kann, leistet daher der freie Verkehr von selbst.

Die Gleichmäßigkeit in der Besteuerung kann hiernach auch das Monopol in höherem Maße als eine Gewichtfabrikatsteuer nicht verbürgen; dagegen ist die rücksichtsloseste Verletzung der Gleichheit in der Besteuerung ein charakteristisches Merkmal des Tabakmonopols. So hat die französische Tabakregie im Jahre 1872 ungefähr 20 Proz. des Gesammtverkaufs nur mit 65 Proz. Preis- oder Steuernachlaß realisiren können, weil neben den sonst bestehenden

[1]) Das Tabakmonopol in Oesterreich und in Frankreich, Wien 1878. Karl Gerold's Sohn.

Begünstigungen in allerdings unerwünschter, aber nothwendiger Folge des Grenzzonensystems beispielsweise ordinärer Rauchtabak, welcher im Innern des Monopolgebietes mit $4_{,39}$ M. Verkaufspreis belegt ist, im Grenzbezirk um durchschnittlich $1_{,30}$ M. per Zollpfund abgegeben werden mußte.

Nicht eine Fabrikatsteuer mit dem Gewichtssteuerprinzipe, sondern das Tabakmonopol ist daher, was Steuervertheilung betrifft, die denkbar ungerechteste Form der Tabakbesteuerung. Von der gewaltsamen Aenderung der gewerblichen Ordnung, dann von der Willkühr gegen die landwirthschaftliche Tabakkultur und der Unterdrückung eines Theiles des freien Verkehrs, welche sich an die Einführung und den Vollzug des Tabakmonopols unvermeidlich knüpfen, ist hiebei noch ganz abgesehen.

Unter den hauptsächlichen Gründen für das Monopol hat Dr. Mayr die Fernehaltung der Surrogatverwendung sowie von Tabakfälschungen schon früher angeführt; er kommt hierauf wieder zurück, indem er nunmehr die Meinung ausspricht, daß die Finanzpolitik als solche allen Grund habe, ein System zu vermeiden, das, wie die Fabrikatsteuer, grundsätzlich zur Fälschung eines beliebten Genußmittels führe. Er glaube, „daß die Finanzpolitik nur einer der Ausflüsse der gesammten innern Politik sei, und daß sie sich deßhalb den anderweitigen staatlichen und menschlichen Interessen gegenüber nicht gleichgiltig verhalten dürfe." Letzteres wird mir zum Vorwurf gemacht, indem ich „die Bedenken wegen Fälschung der Tabakfabrikate mit der Bemerkung abfertige, daß die Vorsorge gegen Verfälschung von Lebensmitteln dem Gebiete der Polizei und nicht dem des Steuerwesens angehöre."

Hierauf habe ich zunächst zu erwiedern, daß das von mir befürwortete Fabrikatsteuersystem die Tabaksurrogatverwendung ganz mit der gleichen Abgabe wie die Tabakverwendung belegt wissen will. Wie hierin eine Förderung der Surrogatverwendung erblickt werden könne, ist mir unbegreiflich. Im Uebrigen habe ich mich mit der angeführten Stelle nur gegen die in Nr. 313 der Allgem. Zeitung S. 4691 enthaltene Aeußerung des Herrn Dr. Mayr gewendet, daß wenn der Staat einen Rohstoff einmal durch eine Abgabe in sehr erheblicher Weise vertheuere, er auch selbst dessen Verarbeitung und dessen Verschleiß an die Konsumenten unter Bürgschaft für die Aechtheit der Waare übernehmen müsse.

Nach diesem Grundsatze würde man schließlich zur Monopolisirung der Fabrikation und des Handels in Ansehung aller hochbesteuerten Verbrauchsgegenstände (z. B. des Branntweins) gelangen. Ein Freund des Tabakmonopols mag für die Generalisirung der staatlichen Monopolswirthschaft allerdings Neigungen fühlen; die Nichtanhänger des Tabakmonopols aber haben alle Ursache gegen die Neueinführung eines so bedenklichen Grundsatzes in das Steuerwesen entschieden Front zu machen.

Uebrigens bildet die Tabaksurrogatverwendung keinen Punkt von Bedeutung für allgemeine „staatliche und wirthschaftliche Interessen."

Herr Dr. Schleiden hat bereits hervorgehoben, daß die Surrogate, welche dem Tabake beigemischt werden — und ich kann außer den von ihm angegebenen Surrogaten noch die Kirschblätter benennen — meistens unschädlich und wohl jedenfalls unschädlicher sind als manche nikotinreiche Tabaksorten.

Zweifellos aber bildet die Abwehr von Verfälschung der nothwendigsten Lebens- und Genußmittel als Brod, Milch, Butter, Bier, Wein u. s. w. ein weitaus dringlicheres Postulat der „gesammten innern Staatspolitik", als die Fernehaltung von Tabakverfälschung durch Steuermaßregeln.

Auch der von Herrn Dr. Mayr neuestens aufgestellten Theorie für die Berechnung der Steuer- und Monopolkosten vermag ich nicht beizupflichten.

Das Handelsgewerbe zählt zu den produktiven Gewerben und die im Handelsbetrieb erwachsenden persönlichen und sachlichen Ausgaben bilden daher einen Theil der Produktionskosten der Handelsartikel.

Wie ein Privatunternehmen, so hat sich auch das Tabakmonopol die durch den Verschleiß erwachsenden Auslagen als Produktionskosten aufrechnen zu lassen.

Soweit aber das Monopol als Steuererhebungsform wirkt, fallen jene Verschleißauslagen unter den Titel des Perzeptionsaufwandes.

Nichts ist einfacher als diese in meiner Brochüre adoptirte Kostenunterscheidung und Zurechnung; gleichwohl wird sie von Herrn Dr. Mayr als unrichtig angefochten. Er meint eben, das Monopol brauche sich keine Handelskosten anrechnen zu lassen, weil dasjenige, was die Tabakregie den Konsumenten für die Debitanten abnehme, bei der Fabrikatsteuer an die Händler bezahlt werden müßte. Nun ist aber der Punkt, inwieweit der monopolistische Debitaufwand keine, für den Tabakkonsumenten neu hinzukommende Last, sondern lediglich ein Surrogat für die Tabakhandelskosten bilde, eine von der Kostenzurechnung völlig unabhängige, für sich zum Austrage zu bringende Frage, zu deren Lösung die folgende Betrachtung Einiges beitragen dürfte.

Von der neuesten Gewerbestatistik werden 8200 eigentliche Tabakhändler in Deutschland nachgewiesen.

Nach den Verhältnissen in Amerika und in England, sowie nach der täglichen Wahrnehmung zu schließen, muß aber die Anzahl der in Deutschland mit Tabakhandel sich nebenbei befassenden Geschäfte mehrere Hunderttausende betragen.

Alle diese Geschäftsleute werden mit Einführung des Monopols ihren Haupthandel nicht aufgeben; der Unterschied gegen jetzt wird nur der sein, daß sie einen Artikel — nemlich Tabak — weniger führen, und daß sie sodann die Handelsunkosten, welche für sie mit dem Monopole nicht geringer werden, auf die ihnen verbliebenen Handelsartikel schlagen. Was nun aber die 8200 eigentlichen Tabakgeschäfte betrifft, so sind dieß fast sämmtlich mit Kapital wohl ausgerüstete Firmen, welche nach Aufhebung des freien Tabakhandels einem anderen Handelsunternehmen ihre Kapitalien und ihre Arbeitskraft zuwenden werden.

Nach dem Uebertritte der Tabakhändler kann nun der Unternehmergewinn in den einschlägigen Handelszweigen der gleiche bleiben, wie bisher, oder derselbe kann zurückgehen. Im letzten Falle sind die im Tabakgeschäfte zwar fortgefallenen, in anderen Handelszweigen aber in gleichem Maße gestiegenen Handelsunkosten von den Unternehmern, im ersten Falle von den Waarenverbrauchern zu zahlen.

Von Allem diesen aber abgesehen, ist es für Staats- und Volkswirthschaft doch eine sehr wesentliche Novation, wenn der Tabakverkauf nicht mehr von wirthschaftlich selbstständigen Existenzen besorgt wird, sondern von kümmerlich bezahlten Subalternbeamten, die nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Relikten der Staatskassa beschwerlich fallen.

Man sieht, die Vertauschung des freien mit dem monopolistischen Handel ist keineswegs so einfach, wie sie von Herrn Dr. Mayr angesehen wird.

Aehnlich verhält es sich mit seinen Anschauungen über die Verbesserung der volkswirthschaftlichen Lage der deutschen Tabakfabrikation durch das

Monopol. Wenn dermalen bei der extensiven Gestaltung der deutschen Tabakfabrikation verhältnißmäßig mehr Arbeiter beschäftigt sind, als in Oesterreich oder in Frankreich, so läßt sich hieraus noch nicht folgern, daß die Arbeitsleistung in Deutschland durchschnittlich eine geringere sei, wie in jenen Ländern.

Der deutsche Tabak- und namentlich Zigarrenarbeiter hat vielfach theils selbst, theils in der Familie noch eine lohnende Nebenbeschäftigung, welche ihm neben einer behaglicheren Lebensstellung eine gewisse soziale Selbstständigkeit sichert; dieses Verhältniß bildet den hauptsächlichen Grund der größeren Anzahl der deutschen Tabakarbeiter. Der Fortfall an Arbeitern durch Zentralisirung der deutschen Tabakindustrie würde daher keinen wesentlichen volkswirthschaftlichen Gewinn durch Verminderung der Produktionskosten, wohl aber einen sehr erheblichen sozialpolitischen Nachtheil im Gefolge haben, da eine Menge selbstständiger Existenzen zu rein mechanischen Produktionsfaktoren herabgedrückt würden.

Wenn Herr Dr. Mayr zur Begründung seiner Theorie dem Monopol noch die Wirkung einer nationalen „Zwangssparkassa" zuschreibt, weil das Monopol zur Einschränkung des Tabakkonsums nöthige, so scheint hierin doch wohl ein Eingeständniß darüber vorzuliegen, daß die Einführung des Monopols einen Rückgang im Umfange der inländischen Tabakerzeugung und damit auch eine Schädigung der landwirthschaftlichen Tabakkultur im Gefolge haben werde.

Zum zweiten, mir ausschließlich gewidmeten Dr. Mayr'schen Artikel übergehend habe ich zunächst mit Befriedigung zu konstatiren, daß Herr Dr. Mayr sein früheres Hauptargument für das Tabakmonopol, daß nemlich keines der bisher irgendwo versuchten oder theoretisch zu konstruirenden Tabaksteuersysteme mit dem Monopol finanziell konkurriren könne (siehe Nr. 313 der Allgemeinen Zeitung) weder in den kritischen Nachträgen, noch in seiner Brochüre „das deutsche Reich und das Tabakmonopol" reproduzirt hat. Dagegen wird die frühere Annahme eines ungenügenden Erträgnisses bei jeder, nicht monopolistischen Form der Tabakbesteuerung in der gedachten Brochüre durch wirthschaftliche Bedenken gegen das System der Fabrikations- und Verschleißsteuer nach nordamerikanischem oder russischem Vorbilde surrogirt.

Dabei wird aber von Dr. Mayr der fundamentale Unterschied zwischen dem amerikanischen Tabakstempel und der russischen Fabrikatsteuer ganz übersehen.

Die russische Tabaksteuer empfängt ihren Charakter von zwei Elementen, welche nur dem russischen Systeme eigenthümlich sind. Diese Elemente liegen im Prinzipe der Lokalisirung der Tabakfabriken, und im Prinzipe der Steuerkontingentirung an die Tabakfabrikanten. Beide Prinzipien führen allerdings zum Privatmonopol einer Minorität von Tabakfabrikanten und mit Recht spricht sich daher Herr Dr. Mayr aus wirthschaftlichen Gründen gegen das russische System aus. Mit Unrecht aber wird von ihm vorausgesetzt, daß die russischen Prinzipien ein nothwendiges Element einer jeden Tabakfabrikatsteuer bilden.

Wenn er hienach auf Seite 85 der Brochüre die deutschen Tabakfabrikanten warnt, sich nicht der Täuschung hinzugeben, daß im Falle der Einführung einer Fabrikatsteuer die dermaligen Fabrikationsverhältnisse noch fortbestehen könnten, weil die Fabrikatbesteuerung dazu führen müsse, nur verhältnißmäßig wenige Großbetriebe zuzulassen und die Kleinbetriebe zu ver-

bieten, so scheint die Täuschung wohl auf Seite des Herrn Dr. Mayr zu liegen. Nichts wäre irrthümlicher, als dem Steuerprinzipe des amerikanischen Tabakstempels eine den Umfang der Tabakindustrie beschränkende Wirkung zuzuschreiben. Wie wäre sonst möglich, daß dort eine Anzahl von 16,056 Tabak- und Zigarrenfabrikanten, sohin um 50 Proz. mehr als in Deutschland bei annähernd gleichem Tabakverbrauch vorhanden sind? Die Anwendung des russischen Kontingentirungsprinzips mit einer durchschnittlichen Minimalsteuerentrichtung von 25,000 M. jährlich auf die Vereinigten Staaten würde freilich zur Folge haben, daß von den vorhandenen 16,000 Fabriken ungefähr 10,000 Fabriken alsbald geschlossen werden müßten.

Man sieht hieraus, einmal wie sehr die russische und die amerikanische Tabaksteuer elementär von einander differiren und sodann in wie geringem Maße auch der von Dr. Mayr in seiner Brochüre nachträglich vorgebrachte Haupteinwand gegen das System der Fabrikatsteuer zutreffend erscheint.

Hiernächst will ein neues Hauptargument gegen die Fabrikatsteuer in einer auf die amerikanische und französische Fabrikbesteuerung bezüglichen Aeußerung gefunden werden, welche in dem Berichte der Reichskommission für Aufhebung der Salzsteuer vom Jahre 1873 enthalten ist.

Die Aeußerung jener Kommission, welcher ich zufällig selbst anzugehören die Ehre hatte, glaube ich jedoch in ganz anderer Weise auffassen zu müssen.

Die Grundidee jener commissionellen Aeußerung liegt nämlich in einer Parallele zwischen einer Tabak-Ertragssteuer und einer Tabak-Fabrikatsteuer in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Indem nun die Kommission die räumlichen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten zwischen Amerika und Deutschland hervorhebt, dort eine unendliche Gebietsausdehnung mit kolossaler Tabakkultur und fast ausschließlichem Verbrauche einheimischer Waare, hier ein verhältnißmäßig kleineres Gebiet mit geringerer Tabakkultur und überwiegendem Verbrauche ausländischen Rohstoffes, gelangt dieselbe zu dem Ergebnisse, daß eine mäßige Produktionssteuer in Deutschland mehr am Platz sei als eine Fabrikatsteuer, während in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Auflage einer Produktionssteuer die ungünstigsten Chancen habe und daher dort die Fabrikatsteuer den Vorzug verdiene.

Man sieht, daß das Augenmerk der Kommission zunächst nur darauf gerichtet war, die von ihr vorgeschlagene Gewichtssteuer zu begründen, nicht aber die Fabrikatsteuer als solche zu verwerfen.

Unter den Erwägungen, welche die Entscheidung der Kommission für eine Produktionssteuer herbeigeführt haben, nimmt mit Recht der überwiegende Verbrauch fremden Tabaks in Deutschland einen hervorragenden Platz ein.

Indeß, sobald zur Erzielung großer Steuereinnahmen eine Produktionssteuer vorweg außer Betracht gelassen werden muß, darf aus jenem Verbrauchsverhältniß auch nicht länger mehr ein Einwand gegen eine Fabrikatsteuer abgeleitet werden, im Gegentheil wird, was auch in meiner Brochüre besonders hervorgehoben ist, das in Ansehung der Beschaffung des Rohmaterials in Deutschland bestehende Verhältniß der Einführung einer Fabrikatsteuer sehr zu Statten kommen.

Wenn die Tabaksteuer-Kommission noch weiter die amerikanische Tabaksteuer auch materiell mit nicht günstigem Ergebnisse gewürdigt hat, so lagen damals zu diesem Urtheile gute Gründe vor.

Die organische Einrichtung des Tabakstempelsystems fand erst im Jahre 1872 (durch den Akt vom 6. Juni 1872) ihren definitiven Abschluß.

Ob sich nun das System nach den vielen vorgängigen Experimenten in so eminenter Weise bewähren werde, wie dieß dermalen für jeden zweifellos ist, der die Steuerverhältnisse in den Vereinigten Staaten mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, dieß konnte man im Jahre 1873 nicht wohl voraussehen. Zudem hatte damals auch der Tabakstempel noch keineswegs die Revenuen von heute aufzuweisen. Die damalige Sachlage, auf welche das Urtheil der Kommission basirt ist, erscheint daher von den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus verschieden und es kann für eine heutige Vergleichung und Abwägung der im Jahre 1873 erfolgte Ausspruch der Kommission nicht geltend gemacht werden.

In Ansehung der in meiner Brochüre aufgestellten Fundamental-Sätze, welche sich die Ueberleitung der deutschen Tabaksteuerfrage in ein neues Geleise zum Ziele setzen, habe ich von Herrn Dr. Mayr eine Widerlegung im großen Style erwartet. Statt dessen finde ich aber nur Bemängelungen der Art meiner Berechnung! Ich könnte dieselben alle als richtig zugeben, ohne daß das Hauptergebniß meiner Untersuchung:

> „Daß entgegen den bisher in Deutschland landläufigen und auch in den Dr. Mayr'schen „Studien" vertretenen Anschauungen nicht das Tabakmonopol, sondern der amerikanische Tabakstempel allein von sämmtlichen Arten der Tabakbesteuerung das höchste Steuererträgniß mit den geringsten volkswirthschaftlichen und Steuerunkosten erreicht,"

nach seiner wesentlichen Bedeutung abgeschwächt würde.

Es sind aber die Dr. Mayr'schen Beanstandungen meiner Berechnungen nicht in einem Punkte richtig. Die Unrichtigkeit seiner Ansicht, daß dem Monopole die Handelskosten nicht angerechnet werden dürfen, habe ich bereits oben nachgewiesen.

Nicht minder ist seine Bemängelung der von mir angeführten Höhe der Verwaltungskosten der Tabakstempelverwaltung unbegründet.

In dem Berichte des Bundessteuerkommissärs do. Washington den 27. November 1876 sind die gesammten Verwaltungskosten des Internal revenue auf 4'775,000 Dollar, d. i. $4^1/_{14}$ Proz. der Bruttoeinnahme angegeben.

Würde Herr Dr. Mayr mit dem Gesammtverwaltungsaufwande des Internal revenue das verhältnißmäßig so geringe Personal verglichen haben, das nach der Angabe auf Seite 42/43 meiner Brochüre in der Tabakstempelverwaltung beschäftigt ist — nemlich 1205 für die Kontrole und Erhebung des Bier-, Branntwein- und Tabakstempels gleichmäßig beschäftigte Kollektor-Assistenten und 32 Tabakinspektoren gegen 2311 ausschließlich für Bier- und Branntweinstempel beschäftigte Kontrolbedienstete, so wäre ihm keinen Augenblick zweifelhaft geblieben, daß die Steuerkosten des Tabakstempels mit $4^1/_{14}$ Proz. von der Bruttoeinnahme eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sind. Die Belege für meine Angaben finden sich in den gedruckten Kongreßverhandlungen der Vereinigten Staaten und zwar in den Beilagen zu den annual report of the secretary of the treasury on the state of finances for the year 1876.

Wenn Dr. Mayr ferner beanstandet, daß ich bei dem Monopole die Zinsen des Betriebskapitales in Abzug bringe, beim Tabakstempel aber keine Zinsen für das im Besitze der Steuerverwaltung befindliche Kapital (an Baulichkeiten), so kann ich nur auf Titl XXXV der revised statutes of the united states cap. I, officers of internal revenue verweisen, wonach der

Bezirkssteuerverwaltung ein Kapitalaufwand für Amtsgebäude und Dienstwohnungen nicht erwächst.

Am wenigsten will Herr Dr. Mayr die Zulässigkeit des Abzuges eines Unternehmergewinnes vom Monopolsertrage zugeben.

Die theoretische Richtigkeit eines solchen Abzuges kann er im Hinblick auf entgegenstehende Autoritäten z. B. Hock's Finanzverwaltung Frankreichs S. 353/4 allerdings nicht in Abrede stellen, aber praktisch, meint er, wäre die Sache nicht von Belang. Jedenfalls aber könne nach seiner Ansicht ein Unternehmergewinn beim Monopol nur dann abgezogen werden, wenn Gleiches auch bezüglich des den Fabrikanten der Privatindustrie zu gewährenden Unternehmergewinnes bei dem Tabakstempel geschähe.

Von den Tabakstempelerträgnissen einen Unternehmergewinn abzuziehen? Wie soll das wohl angehen? Treibt denn die Tabakstempelverwaltung ein Gewerbe? Oder behindert die Tabakstempelverwaltung die Tabakindustrie, den ihr gebührenden Unternehmergewinn zu erlangen? Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika ist ja eine der ausgedehntesten und bedeutendsten der ganzen Welt. In Ansehung des Tabakmonopols dagegen stellt sich die Sache wesentlich anders.

Nach meinen staatswirthschaftlichen Anschauungen wenigstens ist es ein unbedingtes Postulat einer gesunden Finanzwirthschaft, zu verlangen, daß die staatlich betriebenen Gewerbe, als Salinen, Hüttenwerke, Braustätten u. s. w. eine angemessene Wirthschaftsrente in die Staatskasse abführen.

Aus dem Umstande nun, daß das Tabakmonopol nicht bloß die Privatkonkurrenz ausschließt, sondern bei seiner Einführung auch noch umfängliche Industrie- und Handelszweige mit erheblichem Unternehmergewinn vernichtet hat, kann ich einen Grund nicht ableiten, um nunmehr vom Monopol weniger als von den übrigen Staatsgewerben zu verlangen. Ich habe indeß in meiner Brochüre die Vergleichung sowohl mit Berücksichtigung als ohne Berücksichtigung des Monopolunternehmergewinnes durchgeführt; das Resultat stellt sich aber immer dahin: kein Monopol, mit Ausnahme der französischen Tabakregie, kann finanziell mit dem Tabakstempel konkurriren.

Nicht minder ist die Objektbelastung bei dem Tabakstempel verhältnißmäßig weitaus die geringste von sämmtlichen Formen der Tabakbesteuerung.

Gegen die Unterstellung, daß ich bei der Objektbelastung mit einem anderen Stifte gerechnet habe als bei Feststellung der Monopols- und Tabaksteuererträgnisse, in der Absicht hiedurch den Tabakstempel zu begünstigen, muß ich entschieden Verwahrung einlegen.

Die Objektbelastung des Tabakstempels ist nach dem Bruttoertrage des Gefälls und nach dem jährlichen Tabakkonsum gerechnet.

Ganz nach dem gleichen Grundsatze wurde auch in Ansehung der Monopolien verfahren, indem von der Regiebruttoeinnahme die Ausgabe für die beim Tabakstempel nicht vorkommenden Kosten des Rohstoffes und der Fabrikation in Abzug gebracht und mit dem hienach verbleibenden Gewinn sodann das Objekt belastet worden ist.

Die Händlerprovision blieb hiebei ganz außer Betracht, weil dieselbe vom Debitanten für sich eingehoben und daher der Regie überhaupt nicht aufgerechnet wird (siehe S. 29 meiner Brochüre). Die Angabe des Herrn Dr. Mayr, daß ich Tabakstempel und Monopol in Ansehung der Objektbelastung verschieden behandelt und namentlich zur Objektbelastung auch die Kosten für Rohstoff, Fabrikation und Handel zugeschlagen habe, ist daher unrichtig.

Im Gegentheil erscheint das Monopol durch Außerbetrachtlassung der Perzeptions- und sonstigen Verwaltungslasten, welche von den Fabrikationskosten nicht gut auszuscheiden sind, geradezu begünstigt.

Mit welchem Grunde kann hienach Herr Dr. Mayr die Behauptung aufstellen, daß die von mir gegebenen Zahlen zu einer volkswirthschaftlichen Beurtheilung des Monopols und des Tabakstempels ganz und gar unbrauchbar seien? Wahrlich, der Tabakstempel hat eine Begünstigung durch Zahlenmanipulationen nicht nöthig! Hätte Herr Dr. Mayr auch alle von ihm mit Unrecht bemängelten Posten dem Monopol ab und dem Tabakstempel zugeschlagen, er würde selbst dann noch ein für den Tabakstempel ganz und gar vortheilhaftes Verhältniß gefunden haben.

Den Hauptschlag gegen den Tabakstempel hat sich Dr. Mayr für den Schluß gespart.

Er bereitet den Leser hierauf schon im ersten Artikel vor, indem er sagt: „Herr Felser hat den zwischen Deutschland und Nordamerika bestehenden Unterschied ganz übersehen und ein System empfohlen, welches man, wenn man boshaft wäre, recht energisch befürworten sollte, weil alsdann jenen Händlerkreisen, welche nur um dem Monopol entgegenzutreten, für das amerikanische System schwärmen, alsbald die Augen aufgehen würden, wenn die Zufuhr fremden Rohstoffes und fremder Fabrikate durch hohen Schutzzoll ferne gehalten würde."

Die Schlußfolgerungen bringen nunmehr die nähere Ausführung: „In Nordamerika kann die Gewichtsteuer in Stempelform nur aufrecht erhalten werden, weil dort durch Schutzzölle dafür gesorgt ist, daß der heimische Tabakbau und die heimische Tabakfabrikation nicht geschädigt werden.

„Wissen unsere Händler, was es heißt, das amerikanische System nach Deutschland zu verpflanzen? Der deutsche Tabakverbrauch müßte dann fast ausschließlich auf den deutschen Tabakbau begründet werden — und der überseeische Tabakhandel nach Deutschland wäre auf ein Minimum reduzirt. . . ."

Von der ausschließlichen Begründung des deutschen Tabakverbrauchs auf den deutschen Tabakbau könne aber keine Rede sein, weil, wie Dr. Mayr, im ersten Artikel hervorhebt, „eine solche Tabakversorgung den Bedürfnissen der Konsumenten nicht entsprechen würde."

Also dem Tabakstempelsystem hat Nordamerika seine ausgedehnte Tabakkultur und den fast ausschließlichen Gebrauch inländischen Tabakes zu verdanken? Und nur in Verbindung mit dem Schutzzollsystem ist der Tabakstempel zu erhalten? Von diesen Voraussetzungen und Wirkungen des Tabakstempels ist in dem von Dr. Mayr übrigens als völlig zutreffend anerkannten Urtheile der Tabaksteuerkommission allerdings keine Rede.

In der That handelt es sich um einen völlig neuen Einwand gegen den Tabakstempel. Richtig ist ja:

der einheimische Tabakbau ist in den Vereinigten Staaten von jeder Abgabe frei, der ausländische Tabak bezahlt dagegen Eingangszoll, also ist der Rohtabakzoll — ein Schutzzoll! —

Welchen Zweck und welche Wirkung könnte nun aber ein Schutzzoll für einen Produktionszweig haben, welcher ungefähr $^3/_5$ des Gesammterzeugnisses (der Export an Blättertabak betrug in den Vereinigten Staaten 1875: 223 Millionen Pfund; 1876: 218 Millionen Pfund) in das Ausland absetzt und den Weltmarkt mit seinen Produkten beherrscht? Mit Auflage eines

Rohstoffzolles haben auch die praktischen Amerikaner keinen schutzzöllnerischen, sondern finanzielle Zwecke verfolgt.

Tabak geht nach den Vereinigten Staaten fast ausschließlich nur von spanischen Kolonien ein (Kuba, Havanna). Gerade diese Tabaksorten sind aber an Qualität und an Werth dem in den Vereinigten Staaten durchschnittlich zur Verarbeitung gelangenden Tabak so sehr überlegen, daß die Additionalzollgebühr selbst nach den von Herrn Dr. Mayr vertretenen sozialpolitischen Grundsätzen völlig gerechtfertigt erscheint und daher aus der amerikanischen Rohstoffbelegung nach Dr. Mayr's Theorie kein Einwand, sondern nur eine Empfehlung des Tabakstempelsystems abgeleitet werden könnte.

Dagegen sind die amerikanischen Tabakfabrikatzölle allerdings Schutzzölle, setzen wir hinzu in ähnlicher Weise wie die deutschen Tabakfabrikatzölle. Die Wirkung der amerikanischen und deutschen Tabakfabrikatzölle in der Einfuhrbeschränkung ist denn auch nicht wesentlich verschieden, indem in den letzten Jahren die Gewichtsmenge des Hauptimportartikels (Zigarren) in Amerika nur $0{,}_{54}$ Proz. und in Deutschland $1{,}_{1}$ Proz. des Gesammttabakkonsums betragen hat. Der Tabakstempel würde also in Deutschland einen passenden Boden zur Verpflanzung auch dann bereits vorfinden — wenn das System nur in Verbindung mit Schutzzöllen aufrecht erhalten werden könnte! Daß aber eine Verbrauchsabgabe bloß wegen des Gewichtssteuerfußes nur mittelst eines Schutzzollsystems sollte aufrecht erhalten werden können, dafür gebricht es an jedem Nachweis. Indeß habe ich in keiner Weise, wie von Herrn Dr. Mayr angenommen wird, die Uebertragung der amerikanischen Tabakzölle auf Deutschland befürwortet.

Im Gegentheil habe ich mich ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen Unterschiedes in der Abgabenbelegung des in- und ausländischen Rohtabakes in Deutschland erklärt. Wenn ich daneben eine der Rohstoffbelegung angemessene Zollbelegung der Tabakfabrikate verlange, so ist damit keineswegs eine Erhöhung des bisherigen Zollschutzes gemeint, wie denn auch die Reichskommission vom Jahre 1873 keine Erhöhung, sondern vielmehr eine theilweise Reduktion der bisherigen Tabakschutzzölle in Vorschlag gebracht hat. Neben dem Zolle haben selbstverständlich die fremden Fabrikate die Stempelsteuer gleich dem inländischen Fabrikate zu entrichten.

In wie weit daher durch das von mir befürwortete System die Zufuhr des fremden Rohstoffes fern gehalten oder die Einfuhr von Fabrikaten mehr als bisher beschränkt werden sollte, ist mir unbegreiflich.

Herr Dr. Mayr hat indeß wohl auch den Händlern durch seine trübe Tabakstempelperspektive eine erhebliche Besorgniß kaum eingeflößt, denn wenn er auf der einen Seite sagt: „durch den amerikanischen Stempel müßte der Tabakverbrauch fast ausschließlich auf den deutschen Tabakbau begründet werden", so läßt er den Händlern unmittelbar darauf wieder volle Beruhigung zugehen, indem er ebenso behauptet:

> „daß die ausschließliche Begründung des deutschen Tabakverbrauchs auf den deutschen Tabakbau unmöglich sei, weil eine solche Tabakversorgung den Bedürfnissen der Konsumenten nicht entsprechen würde."

Die Händler gegen meine Vorschläge unter Anpreisung des Monopols einzunehmen, würde ohnehin, selbst „wenn man boshaft wäre", ein vergebliches Bemühen bleiben; jedoch habe ich weder auf Anerkennung, noch auf Mißbilligung von dieser Seite den entscheidenden Werth zu legen.

Von den Schlußfolgerungen des Herrn Dr. Mayr will ich nur mehr einen Punkt hervorheben, um zur Erwägung zu stellen, ob zu deren Begründung die thatsächlichen Verhältnisse ausreichen.

Es betrifft dies den Umfang der Steuerdefraudationen unter dem Tabakstempelregime. Sicher würde die steuerliche Wirkung des Tabakstempels durch Nichts mehr abgeschwächt werden, als durch große Steuerdefraudationen. Ich habe in meiner Brochüre dieses wichtige Kapitel auf Grund amtlicher Quellen eingehend beleuchtet und bin zu dem Ergebnisse gekommen, daß die Defraudationen bei dem Tabakstempel keineswegs bedeutender seien, als bei dem Monopol.

Dagegen behauptet Herr Dr. Mayr, „daß in Nordamerika Tabaksteuerdefraudationen von kolossaler Ausdehnung beständen, worüber allerdings Herr Felser schweige;" sowie ferner „daß mit dem amerikanischen System einer Korruption Thür und Thor geöffnet werde, wie sie mit keiner anderen Tabaksteuerform auch nur annähernd verbunden sei."

Der Beweis für diese Behauptung will durch die Angabe erbracht werden, daß „Philippson in einem am 12. Januar lfd. J. in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag (abgedruckt im „Bremer Handelsblatt") die Zahl der Zigarren, welche in Nordamerika nach Maßgabe der vorhandenen Arbeiterzahl vermuthlich hergestellt werde, auf 4,500,000 Mille per Jahr berechne, während die Gesammtmenge der versteuerten Zigarren nur 1,828,807 Mille und 77,420 Mille Zigaretten betragen habe."

Hiedurch wird in dem Leser die Meinung hervorgerufen, daß mehr als das alterum tantum des Tabakkonsums in frauduloser Weise befriedigt worden sei!

Wenn man nun das Bremer Handelsblatt in die Hand nimmt, so findet man, daß Herr Philippson nur sagt: er könne aus eigener Anschauung über die amerikanischen Defraudationsverhältnisse nicht urtheilen; nur sei ihm die große Anzahl der Arbeiter im Verhältniß zu den versteuerten Zigarrenmengen aufgefallen. Hiernach gibt er obige Berechnung.

Wollte man nun den hieraus von Dr. Mayr gezogenen Schluß gelten lassen, so würde man auf Grund der gleichen Logik zu ungeheuern Steuerdefraudationen in allen Ländern und unter allen Steuerformen gelangen.

Nehmen wir nur beispielsweise an, wie sehr das wirkliche Bier und Branntweinerzeugniß in Bayern von der möglicherweise erreichbaren Produktionsleistung der vorhandenen 6000 Braustätten und 7000 Brennereien übertroffen wird, und wenn man nun die Differenz einfach als das Ergebniß von Aufschlagdefraudationen betrachten will, so kann einen „ein kalter Schauer überlaufen," ohne daß man an den Tabakstempel denkt.

Für letzteren würde aber die Steuerdefraudation noch ergiebiger ausfallen, wenn man die mögliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter in Ansehung der übrigen Tabaksorten — ausschließlich der Zigarren — mit der versteuerten Menge in Vergleich ziehen wollte, da sich hiefür unter Zugrundelegung der Mährlen'schen Berechnungsweise ein Verhältniß von 3 : 1 ergibt. Die Unrichtigkeit eines solchen Verfahrens, welches nicht einmal auf den in das nächste folgende Jahr übergehenden Bestand der unversteuerten Fabrikate Rücksicht nimmt, bedarf wohl keines Nachweises.

Indeß auch die verhältnißmäßig große Anzahl der Tabakarbeiter in den Vereinigten Staaten (125,000) gegenüber der Anzahl der Tabakarbeiter in Deutschland (110,000) bei annähernd gleichem Tabakkonsum verliert bei

schärferem Zusehen alles Auffällige. Zunächst beruhen die Angaben des Bundessteuerkommissärs, was die Zahl der Tabakarbeiter, außer den Zigarrenmachern betrifft, nicht auf exakter Ermittlung sondern auf Schätzungen. Bei diesen Schätzungen ist keine Rücksicht darauf genommen, ob ein „Zigarrenmacher" nicht auch in einer Fabrik für andere Tabaksorten Verwendung findet, so daß Doppelzählungen nicht ausgeschlossen sind. Außerdem muß nach den strengen amerikanischen Steuergesetzen ein Jeder, welcher für Andere Zigarren anfertigt, also auch nicht selbstständige Familienangehörige vor der Verwendung in der Zigarrenfabrikation bei den Bezirkssteuerbeamten registrirt werden. Es ist daher anzunehmen, daß die Anzahl der registrirten Arbeiter eine größere ist als die der wirklich und dauernd Beschäftigten. Sicherlich würde in Deutschland, wenn eine Registrirung der Zigarrenmacher im amerikanischen Sinne vorgeschrieben wäre, eine erheblich größere Anzahl Tabakarbeiter herauskommen, als die Gewerbestatistik nachweist.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten noch weit zersplitterter als in Deutschland ist und hiedurch dort auch ein zahlreicheres Arbeiterpersonal bedingt wird.

Nach dem Angeführten dürfte das Personalstatut der amerikanischen Tabakindustrie in der hier in Betracht kommenden Richtung wohl genügend erläutert sein.

Zum Schlusse wird mir von Herrn Dr. Mayr noch beanstandet, daß ich selbst nicht einen alsbaldigen Termin für Einführung des Tabakstempels in Deutschland in Aussicht genommen habe und daß hienach meiner Arbeit für die Lösung der deutschen Tabaksteuerfrage nur eine akademische Bedeutung zukomme.

Die Beurtheilung der Bedeutung meiner Arbeit muß ich selbstverständlich denjenigen überlassen, welche meiner Brochüre im Zusammenhange nach ihrem ganzen Inhalte Würdigung angedeihen lassen wollen. Insoferne aber — was von den Monopolanhängern besonders betont wird — die Erfahrungen anderer Staaten auch für die gedeihliche Gestaltung der deutschen Tabakbesteuerung von Belang sind und daher die Kenntniß der fremden Einrichtung und ihrer Wirkungen wünschenswerth erscheint, möchte ich mir doch gestatten, nur in thatsächlicher Beziehung noch anzuführen, daß die großartige Entwicklung des nordamerikanischen Tabaksteuerwesens in den jüngsten Jahren als nicht voraussehbar bei dem Gutachten der Reichstabaksteuerkommission vom Jahre 1873 nothwendig unberücksichtigt bleiben mußte, und daß dieselbe seitdem in der deutschen Finanzliteratur und, wie zugegeben wird, auch noch bei den „Studien über das Tabakmonopol" völlig unbeachtet geblieben ist.

Ich darf daher für mich gleich Herrn Dr. Mayr (vgl. die Bemerkung am Schlusse des I. Artikels seiner kritischen Nachträge) in Anspruch nehmen, nur „des ganzen Volkes Bestes" zu wollen, wenn auch unsere Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes grundverschieden sind.

Meinerseits strebe ich dieses Ziel an — nicht durch Vernichtung der freien deutschen Tabakindustrie, sondern durch deren Erhaltung.

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1877.

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit während des seit dem letzten Berichte verflossenen Zeitraums in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren [1]), ausgeübt. Er hat die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von Seiten der Landes-Revisionsbehörden, der Auswanderungs-Unternehmer und aller übrigen bei der Auswanderer-Beförderung betheiligten Personen kontrolirt und das Interesse der Auswanderer nach Kräften wahrgenommen.

Die Logirhäuser, in welchen die Auswanderer bis zum Abgange des Schiffes in den resp. Hafenstädten untergebracht werden, sind zu verschiedenen Zeiten in Bezug auf ihre Räumlichkeit, Einrichtung und Reinlichkeit, sowie Einhaltung der vereinbarten Taxe revidirt worden. Die Empfangnahme der in den Hafenstädten eintreffenden Auswanderer auf den Bahnhöfen, sowie die Einschiffung und Unterbringung an Bord der Schiffe ist so oft als möglich kontrolirt.

Die zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffe sind durch den Reichskommissar persönlich im Verein mit den dazu eingesetzten Landesbesichtigungskommissionen fast sämmtlich revidirt worden, und nur diejenigen Auswanderer-Dampfschiffe bei diesen Revisionen ausgefallen, die in Hamburg expedirt wurden, während der Reichskommissar sich in Bremerhaven zur Revision von dort aus expedirter Schiffe befand und umgekehrt. Die Auswandererseglschiffe wurden ohne Ausnahme persönlich durch den Reichskommissar revidirt. In Stettin kamen keine Schiffe zur Revision, da von dort aus während des verflossenen Zeitraums nur in wenigen Fällen mit den resp. Schiffen einzelne Passagiere befördert wurden, und nach einer Mittheilung der königlichen Polizeidirektion zu Stettin, die expedirten Schiffe, wenn sie weniger als 12 Passagiere an Bord haben, der Revision nicht ferner unterliegen sollen, also nicht als Auswandererschiffe zu betrachten sind. Es sind nach den dem Reichskommissar gewordenen Anzeigen von Stettin überhaupt nur ca. 38 Auswanderer in 15 Schiffen befördert worden.

Bei den stattgehabten Revisionen ist die Seetüchtigkeit der Schiffe mit ihrem gesammten Zubehör, sowie ihre Geeignetheit zur Aufnahme und Beförderung von Passagieren konstatirt, und es sind die hierzu und zur Herstellung

[1]) Vgl. die Berichte für 1876, Annalen Jahrg. 1877, S. 699; für 1876, ibid. Jahrg. 1876, S. 214; für 1875, ibid. Jahrgang 1875, S. 1107.

einer guten Ventilation und Erhellung der Passagierräume erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet und kontrolirt worden. Mit besonderer Sorgfalt ist dieses auf den, nicht mit ein- für allemal feststehenden Passagierräumen versehenen Segelschiffen geschehen, und strenge darauf gehalten, daß nicht einzelne Separatabtheilungen, die bei jeder Revision genau vermessen wurden, bei im Ganzen genügender Räumlichkeit stärker als nach den Bestimmungen zulässig besetzt wurden, wie dies in früheren Zeiten mitunter geschehen war.

Die Proviantvorräthe wurden in Bezug auf Quantität und Qualität sorgfältigst untersucht, indem die Anzahl der verschiedenen Proviantkollis festgestellt und der Inhalt einer Anzahl beliebig ausgewählter Kollis jeder Proviantsorte hinsichtlich der Güte näher geprüft und gewogen wurde. Fand sich an Bord nicht ganz tadelloser Proviant vor, so wurden sämmtliche Kollis der betreffenden Proviantsorte revidirt; der nicht gut befundene Proviant mußte sofort vom Schiffe entfernt und durch ganz tadellosen ersetzt werden. Ein Versuch, auf einem Schiffe bei der Revision verworfenen Proviant auf dem nächsten Schiffe in geringerer Quantität wieder einzuführen, wurde inhibirt und der betreffenden Behörde zur Anzeige gebracht.

Von Seeunfällen wurden deutsche mit Auswanderern besetzte Schiffe im Laufe des vergangenen Jahres nicht betroffen.

Es fand während des verflossenen Jahres eine ziemliche starke Auswanderung aus Rußland (Gouvernement Orenburg) nach Brasilien statt. In diesem Gouvernement ansässige sogenannte Deutsch-Russen hatten eine Deputation nach Brasilien gesandt, um die dortigen Verhältnisse und Gegenden bezüglich ihrer Geeignetheit zur Niederlassung zu erforschen. Diese Deputation war mit sehr günstigen Berichten zurückgekehrt, durch welche eine Menge ihrer Landsleute zur Auswanderung bewogen wurden, wozu noch besonders die durch die Deputation verbreitete, nicht zutreffende Nachricht beitrug, daß die Ueberfahrt von Hamburg nach Brasilien kostenfrei sei, und daß nach Ankunft der Auswanderer im Bestimmungshafen die brasilianische Regierung für dieselben vollständig Sorge trage. Da die brasilianische Regierung in einer amtlichen Bekanntmachung diesen unrichtigen Darstellungen entgegentrat, erstattete der Reichskommissar alsbald über die Sachlage höheren Orts Bericht und wurden in Folge dessen Anordnungen getroffen, um zu verhindern, daß mit ungenügenden Geldmitteln versehene russische Auswanderer die deutsch-russische Grenze überschritten und sodann der inländischen öffentlichen Armenpflege zur Last fielen. Einzelne Partien solcher russischer Auswanderer, denen es dessenungeachtet gelungen war, die Grenze zu überschreiten und nach Hamburg resp. Bremen zu gelangen, ohne im Besitz der zur Ueberfahrt nach Brasilien erforderlichen Geldmittel zu sein, gingen zum Theil, soweit sie noch im Besitze einiger Geldmittel waren, nach Nordamerika; die Uebrigen mußten zurückbleiben und wurden vorläufig auf Staatskosten untergebracht und verpflegt, oder auch nach Rußland zurücktransportirt. So lagen 35 dieser Auswanderer vom 28. Juli bis zum 15. November in Hamburg, die hier auf Staatskosten mit Hülfe des katholischen Komités verpflegt wurden. Eine ganz günstige Offerte, den Leuten in Mecklenburg Arbeit und Unterkommen zu verschaffen, wurde von ihnen abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß sie nur in einem katholischen Lande leben wollten. Am 15. November wurden diese 35 Leute, nachdem bereits von Bremen aus eine Rücksendung mittelloser Personen nach Rußland erfolgt und die Leute dort übernommen waren, auf ihren Wunsch durch einen Hamburger Beamten nach Berlin gebracht und von dort nach Rußland zurückexpedirt.

Unter den, in letzter Zeit in Hamburg eingetroffenen russischen Auswanderern trat die Masernkrankheit auf und mußten deßhalb zur Verhütung größeren Uebels die Erkrankten nebst ihren Angehörigen, sowie alle diejenigen, welche mit diesen in denselben Logirhäusern Unterkunft gefunden hatten, von der Beförderung vorläufig ausgeschlossen werden. Diese Leute (einige Hundert an der Zahl) warten gegenwärtig die Genesung der Erkrankten in Hamburg ab, um, im Falle nicht weitere Krankheitsfälle eintreten, mit dem nächsten Schiffe ihre Ueberfahrt anzutreten.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat sich die, bereits im Jahre 1876 mit 75 Köpfen begonnene Auswanderung nach dem Kap der guten Hoffnung bedeutend verstärkt. Die dorthin gehenden Leute, meist Deutsche und Dänen, die nur Ackerbauer sein dürfen, erhalten von der Kolonialregierung freie Passage und jede erwachsene Person je nach Wunsch 20 Acker Ackerboden zum Preise von 10 Schilling pro Acker, welcher Kaufpreis innerhalb 10 Jahren an die Regierung zurückzuerstatten ist. Sonstige Verbindlichkeiten hat keiner der Auswanderer zu übernehmen, sondern ist bei seiner Ankunft am Kap vollständig freier Herr seiner Bewegungen. Da Klagen der dorthin gegangenen Auswanderer darüber eingelaufen waren, daß bei ihrer Ankunft am Kap nicht ausreichend für sie gesorgt werde, sie keine Unterkunft fänden und das ihnen überwiesene Land mit Busch bewachsen sei ꝛc., ist Sorge getroffen worden, daß vor dem Abgange jeden Auswandererschiffes, die sämmtlichen Auswanderer in Gegenwart eines Beamten der Auswandererbehörde nochmals genau mit den Bedingungen der Regierung der Kap-Kolonie bekannt gemacht werden, so daß Niemand in Zweifel darüber sein kann, was er dort zu erwarten hat, worüber dieselben ein Protokoll zu unterzeichnen haben. Im Uebrigen scheint nach den vorliegenden Nachrichten die Lage der nach dem Kap Ausgewanderten im Allgemeinen eine nicht ungünstige zu sein.

Auf amtlichem Wege wurde dem Reichskommissar die Mittheilung, daß Agenten des norddeutschen Lloyd bei der königlich württembergischen Regierung um die Erlaubniß eingekommen seien, an Auswanderer Eisenbahnbillets für amerikanische Bahnen verkaufen zu dürfen. Da die Auswandererverordnungen jeden Handel mit überseeischen Eisenbahnbillets verbieten, wurde diese Angelegenheit bei der Bremer Auswandererbehörde zur Sprache gebracht. Der norddeutsche Lloyd hatte zur Erreichung seines Zweckes die Form gewählt, mit den resp. Passagieren über ihre Beförderung bis zu ihrem schließlichen im Innern Amerika's belegenen Bestimmungsorte Vertrag abzuschließen und denselben erst bei Ankunft in Amerika gegen Rückgabe des Schiffsbillets das betreffende Eisenbahnbillet auszuhändigen. Das Polizeigericht in Bremen erblickte in diesem Verfahren ein Zuwiderhandeln gegen das bestehende Gesetz, und verurtheilte den norddeutschen Lloyd in eine geringe Geldstrafe. Aus Veranlassung dieses Vorgangs ist die bremische Verordnung über die Auswandererbeförderung im Wege der Gesetzgebung dahin abgeändert worden, daß der betreffende Paragraph, welcher lautet:

> „Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist Jedermann untersagt."

den Zusatz erhalten hat:

> „Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, welche mittelst einer Urkunde die Verpflichtung zur Seebeförderung sammt derjenigen zur überseeischen Landbeförderung umfassen."

Die Einführung dieser Maßregel dürfte bei gehöriger Ueberwachung, zumal von vertrauenswürdigen Gesellschaften ausgeübt, keinen Nachtheil für die Auswanderer herbeiführen, sondern denselben noch eine kleine Erleichterung gewähren. Dem Reichskommissar ist Seitens der Direktion des norddeutschen Lloyd die Zusicherung gemacht worden, daß in Fällen, wo ein Auswanderer sich während der Ueberfahrt entschließen sollte, entweder in dem Landungshafen zu verbleiben, oder er sich vielleicht einer Gesellschaft anzuschließen wünscht, die einen anderen Bestimmungsort hat, das hier bereits eingezahlte Geld für die Eisenbahnbeförderung für denselben nicht verloren sein, sondern ihm eventuell zurückerstattet werden solle.

Einem aus dem Königreich Preußen über Hamburg und Liverpool nach New-York ausgewanderten jungen Manne war, in angeblich angetrunkenem Zustande, durch zwei Verwandte eine Schenkungsurkunde über sein zurückgelassenes kleines Vermögen für den Fall seiner nicht erfolgenden Rückkehr abgeschwindelt worden. Diese zurückbleibenden Verwandten hatten in der früheren Heimath des Auswanderers, um sich in Besitz des zurückgebliebenen Vermögens zu setzen, das Gerücht von dem während der Reise erfolgten Ableben des Auswanderers verbreitet. Auf Ansuchen der Mutter des Betreffenden wurden in Liverpool und Amerika Erkundigungen eingeholt und stellte es sich heraus, daß der Auswanderer nicht gestorben, sondern wohlbehalten in New-York gelandet sei. Weitere erheblichere Klagen oder Beschwerden sind nicht eingegangen.

Zum Schlusse folgen hier in Betreff der Statistik der Auswanderung während des Jahres 1877 folgende Angaben:

Es wurden im Ganzen aus den deutschen Häfen Hamburg und Bremen nach überseeischen Plätzen 41,759 Personen (gegen 50,577 im Jahre 1876) befördert und zwar gingen

von diesen über Hamburg 22,570 Personen (im Vorjahre 28,733),
über Bremen 19,189 „ („ „ 21,642),
Summa 41,759 Personen.

Von den über Hamburg expedirten Personen wurden:

direkt in 80 Dampfschiffen und 11 Segelschiffen 18,573 Personen,
indirekt über England . . . . . 3,570 „
in 72 nicht als Auswandererschiffe deklarirten Schiffen 427 „
Summa 22,570 Personen

befördert.

Unter diesen Personen befanden sich:

Erwachsene . . . . . 17,289 Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren . . . 4,063 „
Kinder unter einem Jahre . . . . 1,218 „
Summa . . 22,570 Personen.

Ferner:

männlichen Geschlechts . . . . . 13,840 Personen
weiblichen Geschlechts . . . . . 8,730 „
Summa . . 22,570 „

Von diesen über Hamburg expedirten Personen gingen:

nach New-York . . . . . 12,643 Personen
nach Westindien . . . . . 274 „
nach Brasilien und dem La Plata . . . 2,920 „
nach dem Kap der guten Hoffnung . . 1,295 „

nach Chile	36	Personen
nach Australien	1,405	„
indirekt über England	3,570	„
nach verschiedenen transatlantischen Häfen	427	„
Summa	22,570	Personen

Unter den über Bremen expedirten 19,189 Personen befanden sich:

Erwachsene	14,933	Personen
Kinder von 1 bis 10 Jahren	3,160	„
Kinder unter einem Jahre	1,096	„
Summa	19,189	Personen

Ferner:

männlichen Geschlechts	11,162	Personen
weiblichen Geschlechts	8,027	„
Summa	19,189	Personen

Von diesen Personen gingen:

nach New-York	13,057	Personen
nach Baltimore	3,180	„
nach New-Orleans und Havana	858	„
nach Brasilien	1,013	„
nach dem La Plata	781	„
Summa	19,189	Personen

Die sämmtlichen über Bremen beförderten Personen wurden in 101 Dampfschiffen des Norddeutschen Lloyd befördert.

Die Nationalität anlangend, so befanden sich unter den über Hamburg und Bremen beförderten 41,759 Auswanderern 21,618 Ausländer. Es wurden nämlich befördert:

	über Hamburg	über Bremen	
aus Rußland	3,253	7,652	Personen,
aus Oesterreich-Ungarn	3,588	4,828	„
aus Dänemark, Schweden und Norwegen	1,215	4	„
aus dem übrigen Ausland	3,789	4,589	„
Summa	11,845	9,773	Personen,

Summa 21,618 Ausländer.

Während nun die Gesammtauswanderung aus den deutschen Häfen in dem vergangenen Jahre um 8818 Personen gegen die des Jahres 1876 abgenommen hat, ist die nach dem Kaplande um 1220 Personen und die nach Brasilien und den La Platastaaten um 2936 Personen gestiegen, welch letztere Erscheinung fast lediglich dem Auswandererzuge von Rußland nach Südamerika zuzuschreiben ist. Dieser Auswandererzug hat auch den norddeutschen Lloyd in Bremen bewogen, entgegen den früheren Jahren, die Auswandererbeförderung von Bremen nach Brasilien aufzunehmen; dieselbe soll, wie die Direktion des norddeutschen Lloyd erklärt, auf deutsche Auswanderer sich nicht erstrecken.

Wie die Gesammtauswanderung, so hat auch die indirekte Auswandererbeförderung über englische Zwischenhäfen abgenommen. Im Jahre 1872 betrug der Antheil der indirekten Auswanderung an der gesammten Auswandererbeförderung über Hamburg 26 Proz., im Jahre 1873 $33_{,2}$ Prozent, im Jahre 1874 $29_{,2}$ Proz., im Jahre 1875 $30_{,9}$ Proz., im Jahre 1876 $24_{,6}$ Proz., im Jahre 1877 dagegen nur $16_{,7}$ Proz.

Denkschrift über die Aufgaben und Ziele,

die

das kaiserliche Gesundheitsamt

sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft.

Bei den Vertretern der medizinischen Wissenschaft ist in Folge der exakteren Forschungsweisen die Ueberzeugung immer mehr zur Geltung gelangt, daß es nicht mehr genügen könne, den Krankheiten von Fall zu Fall mit der Absicht der Heilung gegenüber zu treten, sondern daß die mit der fortschreitenden Umgestaltung der sozialen Zustände der Menschen enge verbundene Verschlechterung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse dringend dazu auffordere, die Entstehungs- und Verbreitungsursachen der vermeidbaren Krankheiten möglichst genau zu erforschen und in möglichst wirksamer Weise zu bekämpfen. Diese allgemeine Ueberzeugung führte in den sich für die öffentliche Gesundheitspflege interessirenden, besonders den ärztlichen Kreisen, zu einer Agitation, welche den Zweck hatte, das Reich zur Uebernahme der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege zu veranlassen, ebenso aber auch die Ausbildnng der öffentlichen Gesundheitspflege zu einer förmlichen Wissenschaft, wie eine Anerkennung derselben als solche zu erstreben.

Man ging bei dieser Bewegung von der wohlbegründeten Ansicht aus, daß zur Erreichung dieses Zieles eine Reihe von Ermittlungsarbeiten größeren Maßstabes gehören, welche auszuführen den Einzelstaaten und selbst größeren wissenschaftlichen Verbänden nicht gelungen sei, ohne sich dabei zu verhehlen, daß, selbst bei Erfüllung aller unerläßlichen Vorbedingungen, die gebotene Verbesserung der allgemeinen sanitären Verhältnisse ohne ausgiebige Inanspruchnahme der einzelstaatlichen Organe in erfolgversprechender Weise nicht zu bewerkstelligen sein würde.

Als gemeinsames nothwendiges Bindemittel und Vermittelungsorgan zur Verfolgung dieser Zwecke wurde eine medizinisch-wissenschaftliche Zentralbehörde verlangt, welcher die Autorität des Reichs zur Seite stehen müsse, damit sie die vielfach auseinandergehenden Bestrebungen auf diesem Gebiete zu einem gedeihlichen einheitlichen Fortgange geleiten könne.

Der Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung legte, indem er der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs die Maßregeln der „Medizinal- und Veterinärpolizei“ übertrug, auch der Reichsregierung das Bedürfniß der Schaffung eines solchen Zentralorgans nahe, welches vermöge seiner Sachkenntniß dieselbe zur Beurtheilung der Angemessenheit der zu treffenden Maßregeln vom technischen Standpunkte aus, wie zur Anregung von Maßnahmen der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete in Stand zu setzen geeignet sein würde.

Nachdem somit das Bedürfniß der Schöpfung einer solchen Zentralbehörde von allen kompetenten Seiten anerkannt war, wurde demselben schließlich durch die in der Reichstagssitzung vom 28. November 1875 erfolgte Bewilligung der für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb des kaiserlichen Gesundheitsamts geforderten Mittel thatsächlich Rechnung getragen.

Die der Schöpfung dieser neuen, lediglich einen berathenden Charakter tragenden Behörde zu Grunde liegenden Motive sind in der den Etat des Gesundheitsamts (zum Etat des Reichskanzleramts für 1876) betreffenden Denkschrift niedergelegt. Ebenso finden sich in derselben die Aufgaben und Ziele in großen Umrissen aufgezeichnet, welche demselben zufolge des Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung und des Bundesrathsbeschlusses der 43. Sitzung (Session von 1873) gestellt sind.

Die Ziele desselben liegen danach auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei und umfassen dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung.

Weit entfernt davon, schon etwas Ganzes und Fertiges darzustellen, sind aber diese beiden Zweige der staatlichen Wohlfahrtsfürsorge mehr als alle anderen darauf angewiesen, sich unter steter Ausnutzung der Ermittelungen der Gesundheitswissenschaft in zeitgemäßer Weise zu vervollkommnen und im Bedürfnißfalle ihre Arbeitsziele und Wege ganz umzugestalten.

Es ist vielfach und in ganz zutreffender Weise die Rede davon gewesen, daß die öffentliche Gesundheitspflege erst selbst der Erhebung zu einer förmlichen Wissenschaft bedürfe, bevor es möglich sein werde, dieselbe in ausgiebiger Weise als Grundlage für Anbahnung besserer allgemein-sanitärer Verhältnisse zu verwerthen. Eines der Hauptargumente für die Nothwendigkeit der Schöpfung einer medizinischen Zentralstelle im Reich wurde aus dem Nachweise dieses Bedürfnisses hergeleitet. Wenn daher das Gesundheitsamt im Stande sein soll, seiner Aufgabe als berathendes Organ auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in wirksamer Weise nachzukommen, so wird eines der Hauptziele seiner Thätigkeit darin liegen müssen, diesen Gedanken zur Verwirklichung zu führen.

Die verfassungsmäßige Berechtigung des Reichs, nicht allein Gesetze auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei selbst zu geben, sondern auch eine Anregung zu Maßnahmen der Landesgesetzgebung in den Einzelstaaten zu ertheilen, setzt voraus, daß das Gesundheitsamt auch aus eigenem Antriebe die Reichsregierung von den Fortschritten der Gesundheitswissenschaft in Kenntniß setze und Verbesserungsvorschläge unterbreite, wo die Ermittelungen der Wissenschaft eine erfolgversprechende Begründung dafür bieten.

Das Gesundheitsamt muß dem entsprechend als zweites seiner Hauptziele die Vermittelung zwischen der Wissenschaft und den staatlichen Organen für die Ausübung der öffentlichen Gesundheitspflege ins Auge fassen und dafür sorgen, daß alle auf diesem Gebiete aufgedeckten Wahrheiten für einen zeitgemäßen Ausbau und für die Erweiterung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung zur Verwerthung gelangen.

Somit theilen sich die Aufgaben des Gesundheitsamts in zwei ganz von einander gesonderte Richtungen, von denen die erstere eine fortlaufende Reihe von Ermittelungsarbeiten in sich schließt, die zweite die Anwendung der Forschungsresultate der Wissenschaft einschließlich der seiner eigenen Ermittelungen und die Benutzung aller auf diesem Gebiete zu gewinnenden anderweitigen Erfahrungen für die Entwickelung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung zum Zweck hat.

Bevor das Gesundheitsamt sich der unmittelbaren Verfolgung dieser Ziele hingeben konnte, war es darauf angewiesen, in der ersten Zeit seines Bestehens eine mehr vorbereitende Thätigkeit zu entfalten und vor allen Dingen sich arbeitsfähig zu machen. Es gehörte dazu die Eröffnung von Bezugsquellen aller auf den Bereich seiner ihm vorschwebenden Thätigkeit sich beziehenden Gesetze und sonstigen Vorgänge im In- und Auslande, wie aller bisherigen wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete. Daneben war ein vergleichendes Studium dieses Materials wenigstens insoweit geboten, als es sich für Gewinnung einer möglichst vollständigen Orientirung auf jedem in Frage kommenden Gebiete unerläßlich erwies.

Wenn daher seine Thätigkeit nicht gleich von vornherein eine sichtbar eingreifende war, so möge dieses hierdurch seine Erklärung finden.

Die zur Entfaltung einer gedeihlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in Angriff zu nehmenden Ermittelungsarbeiten mußten sich in erster Reihe auf die Anbahnung einer genügenden Medizinalstatistik erstrecken.

Die Medizinalstatistik ist ein integrirender Theil der Gesundheitswissenschaft überhaupt und mit ihr auf das Innigste verwachsen. Die Beziehungen der Menschen untereinander, ihre Geburts-, Entwickelungs- und Arbeitsverhältnisse, ihr Alter, ihre Umgebung, ihre Vertheilung in territorialer Beziehung, der Boden, auf dem sie leben, das Wasser, das sie trinken, ihr Wohlstand, ihre Ernährung, u. s. w., alles dieses soll in Beziehung gebracht werden zu den bei ihnen auftretenden Erkrankungen, zu ihrer Lebensdauer und zu ihrer Sterblichkeit, damit die Ursachen gefunden werden, welche etwa eine Abnahme der Kraft und Gesundheit der Bevölkerung und eine Verkürzung ihrer Lebensdauer bedingen.

Es wird daher mit Recht vom Gesundheitsamt erwartet, daß dasselbe die Herstellung einer solchen als eine seiner ersten und vornehmlichsten Aufgaben betrachte.

Die Aufmerksamkeit und Pflege der Statistik hat in allen Kulturstaaten gleichen Schritt gehalten mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege, und in allen ihren Zweigen macht sich das wohlberechtigte Streben geltend, dieselbe möglichst zu zentralisiren und über den Rahmen der politischen Gebiete hinaus zu einer internationalen Institution zu erheben. Je weiter das Beobachtungsgebiet ist und je größer die Erhebungszahlen sind, welche einer gleichmäßigen, einheitlichen Bearbeitung unterzogen werden, um so reichhaltiger und sicherer müssen sich auch die praktischen Schlußfolgerungen gestalten, welche den Endzweck aller statistischen Forschung ausmachen.

Es ist daher eine lediglich Ueberlassung dieser Aufgabe an die vorhandenen, oder zu solchem Zwecke noch zu schaffenden Organe der einzelnen deutschen Bundesstaaten nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht mehr als ausreichend zu erachten.

Die Erhebung der Geburten und Sterbefälle geschieht in den einzelnen deutschen Staaten nach so verschiedenartigen Vorschriften, daß dabei eine genaue Vergleichsstellung sämmtlicher Bevölkerungskreise im deutschen Reich hinsichtlich ihrer Sterblichkeit und besonders hinsichtlich der die Sterblichkeit bedingenden Todesursachen nicht möglich ist. Das Bedürfniß eines Leichenschaugesetzes, über dessen Dringlichkeit auch aus anderen Gründen sich die Kommission für Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik eingehend ausgesprochen hat, findet hierin eines seiner vornehmlichsten Motive, und ist zu hoffen, daß es bald gelingen werde, diesem Bedürfniß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung gerecht zu werden.

Um indeß schon jetzt eine allgemeine vergleichende Kenntniß des bisherigen Sterblichkeitscharakters der verschiedenen deutschen, sowohl ländlichen als städtischen Bevölkerungskreise zu gewinnen, wurden rückläufige Ermittelungen und Zusammenstellungen in Arbeit genommen, soweit das dazu erforderliche Material sich beschaffen ließ. Es wurde dabei insbesonders eine möglichst genaue Ermittelung der vergleichsweisen Kindersterblichkeitsverhältnisse in sämmtlichen Theilen des Reichs zum Ziele genommen.

Die in gewissen Bezirken Deutschlands, namentlich in den größeren Städten, in sehr beunruhigender Weise sich mehrende Kindersterblichkeit verlangt als bedeutungsvoller sozialer Uebelstand die eingehendste Aufmerksamkeit. Dieselbe ist, wie sich der Erfahrung nach annehmen läßt, jedenfalls auf das Zusammenwirken verschiedener Ursachen zurückzuführen, welche durch die Statistik noch keineswegs hinreichend aufgeklärt worden sind. Außer der bereits in Angriff genommenen Verwerthung des bisher vorhandenen Erhebungsmaterials hat das Gesundheitsamt für die Zukunft eine vollständigere und gleichmäßigere Gestaltung der diesbezüglichen Erhebungen in den Einzelstaaten anstreben zu müssen geglaubt und sich über die dazu geeigneten Vorschläge unter Genehmigung des Herrn Reichskanzlers mit dem kaiserlichen statistischen Amt ins Einvernehmen gesetzt.

Im Uebrigen hat das Gesundheitsamt seiner gesundheitsstatistischen Aufgabe vorläufig insofern gerecht zu werden sich bemüht, als dasselbe behufs Herstellung einer fortlaufenden Berichtsquelle über die städtische Bevölkerungsbewegung, unter besonderer Berücksichtigung der vorherrschenden Todesursachen, sich mit den Magistraten sämmtlicher deutscher Städte von 15,000 Einwohnern und darüber in Verbindung setzte. Dieselben liefern seit dem 1. Januar 1877 nach einem vom Gesundheitsamt entworfenen gleichmäßigen Schema allwöchentlich die betreffenden Berichte, welche in den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts fortlaufend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig wurde die Vermittelung des auswärtigen Amts erbeten und gewährt für Erlangung regelmäßiger Benachrichtigungen seitens der kaiserlichen Konsulate im Auslande über die dortigen Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der bedeutsameren Epidemieen, speziell der Cholera und der Pest.

Nachdem durch Bundesrathsbeschluß vom 30. November 1876 die Einführung der Erkrankungsstatistik aus den deutschen Krankenhäusern um ein Jahr vertagt worden, trat das Gesundheitsamt mit verschiedenen wissenschaftlichen Autoritäten in Berathung über die Frage: inwieweit die von der Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik entworfenen Formulare den praktischen und wissenschaftlichen Zwecken der Sanitätsstatistik hinreichend entsprechen. Eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe wurde erzielt.

Eine fortlaufende Erkrankungsstatistik, wie sie für die Angehörigen der Armee und Marine, der Reichspost, für die Mehrzahl der deutschen Eisenbahnverwaltungen, für eine Anzahl Knappschaften und anderer Gewerbsgenossenschaften bereits eingeführt ist, wird zuverlässige Aufschlüsse über den Einfluß der verschiedenen Berufs- und Beschäftigungsweisen auf die Gesundheit der betreffenden Bevölkerungsgruppen nur dann gewähren, wenn sie nach gleichmäßigen Formen und Grundsätzen organisirt und in großer Ausdehnung durchgeführt wird. Das Gesundheitsamt hegt die Hoffnung, daß es ihm gelingen wird, die erwünschte Gleichmäßigkeit und Ausdehnung hierin auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens zu erreichen, und hat diesen Weg zunächst für die Gruppe des Eisenbahnpersonals betreten.

In Folge der dieserhalb gepflogenen Verhandlungen erhielt das Gesundheitsamt Jahreslisten über Erkrankungsverhältnisse der Eisenbahnbeamten verschiedener deutscher Eisenbahnen aus den Jahren 1872—1875 eingeliefert, welche in vergleichende Bearbeitung genommen und mit den daraus gezogenen Ergebnissen veröffentlicht wurden.

Die demnächst mit den Vertretern der Berliner Eisenbahnverwaltungen gepflogenen Verhandlungen über eine für die Zukunft nach gleichmäßigen Gesichtspunkten zu organisirende Erkrankungsstatistik des Eisenbahnpersonals hat zu einem Einvernehmen geführt, dessen weitere Ausdehnung auf sämmtliche deutsche Eisenbahnverwaltungen angestrebt wird.

Von hohem Werthe würde die Ausdehnung der Erkrankungsberichterstattung auf die sämmtlichen unter Armenunterstützung lebenden Bewohner des Reichs sein, wie solche z. B. neuerdings in England eingerichtet ist. Wenn der Grundsatz zur Geltung gebracht wird, daß über jeden auf öffentliche Kosten behandelten Kranken ein Nachweis bezüglich Krankheitsform und Krankheitsdauer geführt werden muß, so ist durch eine vergleichende Zusammenstellung dieser Nachweise mit der Todesursachenstatistik eine Grundlage für Beurtheilung der sanitären Verhältnisse zu gewinnen, von der man sich die ersprießlichsten Aufschlüsse und Winke für die öffentliche Gesundheitspflege versprechen kann. Eine solche Einrichtung wird jedoch erst nach gesetzlicher Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für die öffentliche Armenpflege im deutschen Reich in Antrag zu bringen sein.

Von der Beschaffenheit der allgemeinen Kraft- und Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung in den einzelnen Theilen des Reichs, wie von dem Einflusse bestimmter Kreise und Oertlichkeiten auf die physische Entwicklung ihrer Bewohner ließe sich kaum ein getreueres Bild gewinnen, als durch eine entsprechende Erweiterung und Reform der Rekrutirungsstatistik.

Es ist deßhalb eine solche Reform bereits wiederholt von den kompetentesten Sachverständigen als höchst wünschenswerth bezeichnet worden, ohne daß jedoch die Erfüllung dieses Wunsches in seinem ganzen Umfange in Aussicht stände.

Für die königlich preußische Armee ist in dieser Richtung ein bedeutsamer Schritt durch die neue Rekrutirungsordnung geschehen, zu deren besserer Verwerthbarmachung für die Gesundheitsstatistik das Gesundheitsamt die geeigneten Vorschläge an maßgebender Stelle unterbreitet hat.

Die Ergründung der Entstehungs- und Verbreitungsbedingungen der großen Volks- und Wanderseuchen hat, trotz der höchst verdienstvollen Arbeiten der Wiener internationalen Sanitätskonferenz, der Reichscholerakommission und einzelner Fachgelehrten, noch bei Weitem nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt. Es ist deßhalb nothwendig, daß das Gesundheitsamt diesem Gegenstande seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwende, und zwar um so mehr, als früher oder später sich die Nothwendigkeit herausstellen wird, das Verfahren bei epidemischen, besonders ansteckenden Krankheiten zum Gegenstande einer besonderen Gesetzgebung zu machen.

Das Gesundheitsamt hat demnach, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die von der Reichscholerakommission geförderten Resultate durch fernere Erhebungen eine möglichste Erweiterung oder Bestätigung erfahren müssen, daß aber ohne eine zentrale Leitung des ganzen hier nothwendigen Ergründungs- und Abwehrverfahrens die Thätigkeit auf diesem Felde eine zweckdienliche und fördernde nicht sein kann, im Einverständnisse mit der Reichscholerakommission die

Vorlage zu einem direkten Erhebungsverfahren im Falle einer neuen Invasion der Cholera unterbreitet. Dasselbe ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß eine direkte mit Umgehung aller Instanzen in's Werk zu setzende Meldung eines jeden während des Ausbruchs einer Choleraepidemie auftauchenden Choleraerkrankungsfalle an dasselbe stattfinden müsse.

Die Ermittelung und Verfolgung des Weges, welchen eine epidemische, durch den Verkehr sich verbreitende Krankheit nimmt, erheischt unmittelbare und prompt auszuführende Nachforschungen, deren Begrenzung auf das Gebiet eines kleineren Staats meist nicht zu befriedigenden Ergebnissen gelangen läßt. Nur über das ganze Reich ausgedehnte und rasch ausgeführte Ermittelungen können die hier zu erhebenden Thatsachen in der erforderlichen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit beschaffen.

Das Gesundheitsamt giebt sich der Hoffnung hin, daß ein in solcher Weise von zentraler Leitung ausgehendes einheitliches Verfahren wesentlich dazu beitragen wird, dieser Wanderseuche schließlich den Weg abzuschneiden, erachtet es aber zur möglichsten Vergrößerung des Beobachtungskreises für sehr wünschenswerth, daß die Verhandlungen über Bildung der von der Wiener internationalen Sanitätskonferenz beantragten ständigen Seuchenkommission wieder aufgenommen und zu einem baldigen günstigen Abschlusse geführt werden.

Wenn es Pflicht des Gesundheitsamts war, auf diese Weise sich der Ergründung einer der größten Wanderseuchen näher zu stellen, so hat dasselbe seine Aufmerksamkeit ebenso denjenigen Verhältnissen zuzuwenden, welche für die Verbreitung der Seuchen überhaupt, soweit die Wissenschaft dieses bis jetzt ergründen konnte, als eine gewisse Prädisposition hervorrufend und fördernd anerkannt werden müssen, mit anderen Worten, sich die Aetiologie dieser Krankheiten überhaupt zum Gegenstande seiner Ermittelungsarbeiten zu machen.

Es kommen hierbei besonders in Betracht: die schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers, die Verunreinigung und Durchfeuchtung des Bodens an bewohnten Orten, die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Wohnungen, die Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe ꝛc.

Bezüglich des Trinkwassers hat dasselbe zunächst eine Erhebung über die Wasserversorgung der Städte über 15,000 Einwohner bis in's Detail hinein angestellt und hält das erhaltene Material bereit, um dasselbe theils in Vergleich zu stellen mit den Ergebnissen der Todesursachenstatistik in denselben Städten, theils auch beim etwaigen Ausbruche einer größeren Epidemie in diesen Städten sofort zur Hand zu haben.

Die noch keineswegs zu einer endgültigen Aufklärung gediehene Frage über die beste Art der Entfernung der organischen Abfallstoffe aus der Umgebung der menschlichen Wohnungen erfordert nach allseitig gehegten Ueberzeugungen die Anstellung von Ermittelungsarbeiten in so großem Maßstabe, daß ohne Inanspruchnahme staatlicher Mithülfe eine Lösung derselben nicht erwartet werden kann. Dieselbe ist aber bei der zunehmenden Konzentration der menschlichen Niederlassungen auf enger begrenzte Räume und bei der dabei stets zunehmenden Verpestung des Bodens, der Luft, der Brunnen und öffentlichen Wasserläufe zu einem so dringenden geworden, daß ein längeres Zuwarten ihr gegenüber die schwersten Folgen nach sich ziehen könnte. Vor Allem ist es die Frage der Einwirkung der Flußverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit, die Konstatirung dieser Verunreinigungen durch Kanaljauche und Industrieabfälle und die Auffindung von Mitteln zur Abhülfe dagegen, welche keiner befriedigenden Lösung innerhalb der engeren Erhebungsbereiche der Einzelstaaten

fähig ist, sondern zu einer eingreifenden und umfassenden Forschung im Gebiete des gesammten Reichs dringend auffordert und das Gesundheitsamt veranlaßt hat, einen diesbezüglichen Antrag dem Herrn Reichskanzler zu unterbreiten.

In inniger Beziehung zur öffentlichen Gesundheitspflege steht die Sorge der Abwehr gegen die Entstehung und Verbreitung der Viehseuchen. Das Gesundheitsamt wird daher von dem Vorkommen derselben genaue Kenntniß nehmen, dieselben auf ihrem Verbreitungswege verfolgen und die Ausführung der gegen dieselben erlassenen Tilgungsmaßregeln technisch überwachen müssen. Für erfolgreiche Inangriffnahme dieser Thätigkeit erscheint die Einführung einer Seuchenstatistik geboten, mit der Maßgabe, daß von jedem Ausbruche einer Seuche und deren Ausbreitung der Reichsregierung immer und sofort, bezw. in kurzen Zwischenräumen Mittheilung gemacht werden muß. Die Verarbeitung des statistischen Materials wird alsdann Sache des Gesundheitsamts sein.

Noch in hohem Grade unzulänglich haben sich bei Ausbruch größerer Epidemieen und Epizootieen die bisher ausgeführten prophylaktischen Maßregeln erwiesen. Namentlich ist es die Desinfektion, welche nach den gemachten Erfahrungen noch sehr Vieles zu wünschen übrig läßt. Es ist zwar festgestellt, daß bei der Massenhaftigkeit der der menschlichen Gesundheit sich entgegenstellenden infektiösen Einflüsse eine Unschädlichmachung derselben durch chemische Agentien wohl niemals durchführbar sein wird, sondern daß Reinlichkeit und Lufterneuerung vorzugsweise für eine wirksame Verfolgung dieses Zweckes in Anspruch genommen werden müssen. Doch wird man die Desinfektion besonders gefährdeter Wohnstätten, in Krankenhäusern, Waisenhäusern, Kasernen, Schlachthäusern u. s. w. nicht ganz entbehren können. Leider haben sich nun auch hier die bisher gewonnenen Ermittelungsresultate nur wenig ausreichend erwiesen und sind noch viele Untersuchungen nothwendig, um die eigentlichen Beziehungen der Desinfektionsmittel zu den Infektionsstoffen im Speziellen festzustellen. Das Gesundheitsamt hat diesen Gegenstand in den Bereich seiner Arbeiten gezogen und hofft mit den Resultaten seiner Untersuchungen dereinst einen namhaften Beitrag zur Lösung dieser Frage liefern zu können.

Nicht ohne Grund hat man den Witterungsverhältnissen einen gewissen Einfluß auf die Entstehung und Verbreitung der endemischen und epidemischen Krankheiten zugeschrieben und auch durch einzelne Beobachtungen Aufschlüsse erlangt, welche zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiete auffordern. Diese Beobachtungen sind jedoch noch viel zu neu und zu wenig umfassend, als daß sie zu maßgebenden Schlußfolgerungen berechtigen könnten. Eine Massenuntersuchung und ein regelmäßiger Vergleich mit den Ergebnissen der Erkrankungs- und Todesstatistik ist daher auch hierbei geboten.

Das kaiserliche Gesundheitsamt hat deshalb den Versuch gemacht, die meteorologischen Beobachtungen aus acht klimatischen Bezirken Deutschlands allwöchentlich zu den Mortalitätsberichten von 149 Städten in Deutschland in Vergleich zu stellen und bringt die Resultate dieser Vergleichsstellung allwöchentlich in seinen Veröffentlichungen zur allgemeinen Kenntniß.

Es würde zu einer Ueberschreitung der für diesen Bericht gezogenen Grenzen führen, wollte man alle diejenigen Gebiete im Einzelnen besprechen, welche sich der Thätigkeit des Gesundheitsamts öffnen und Ermittelungsarbeiten von seiner Seite erfordern. Möge es daher genügen, anzuführen, daß es keinen Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege giebt, welchem dasselbe nicht seine Aufmerksamkeit zuzuwenden sich für verpflichtet hielte, und daß dasselbe im fortwährenden Studium der Fortschritte der Gesundheitswissenschaft wie dem der Sozialökonomie, soweit

dieselbe in seinen Thätigkeitsbereich hineingreift, vorzugsweise aber in Erwerbung genauerer Kenntniß der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung im In- und Auslande sich diejenige Leistungsfähigkeit anzueignen bemüht sein wird, welche ihm nothwendig ist, um seiner Aufgabe genügen zu können.

Zufolge seines Berufs, der Reichsregierung bei Ausübung des ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Beaufsichtigung und Gesetzgebung über Maßnahmen der Medizinal- und Veterinärpolizei zur Seite zu stehen, fallen dem Gesundheitsamt sowohl die technische Vorbereitung der auf diesem Gebiete zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch die technische Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen zu.

Dieser Verpflichtung schließt sich die gleiche an, gestützt auf seine Kenntniß und auf seine Ermittelungen, auch unaufgefordert dem Herrn Reichskanzler zeitgemäße, technisch hinlänglich vorbereitete und erfolgversprechende Vorschläge zur Abänderung und Erweiterung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung im deutschen Reich zu unterbreiten.

Auch soll dasselbe durch möglichste Verbreitung und Verallgemeinerung der Ermittelungsresultate der Gesundheitswissenschaft auf dem Wege der Veröffentlichung das Verständniß für die Privathygieine im Publikum zu fördern und zu erweitern suchen.

Es gehören dazu Veröffentlichungen umfassender medizinal-statistischer Berichte mit eingehenden Erläuterungen und Besprechungen der durch dieselben dargebotenen Aufschlüsse.

Die Hygieine ist eine noch in der Entwicklung begriffene Wissenschaft. Nicht Alles was sie lehrt, ist schon endgültig und feststehend und fertig. Dennoch aber empfiehlt es sich, wie dieses bisher in fast allen Staaten geschehen ist, die bereits erschlossenen Gebiete derselben schon jetzt zur Verwerthung kommen zu lassen und eine Aufbesserung der Medizinal- und Veterinärgesetze anzubahnen, selbst auf die Gefahr hin, daß dieselben im Laufe der Zeit und an der Hand geläuterterer Erfahrungen wiederholten Veränderungen unterworfen werden müssen.

Daß Reichsgesetze auf diesem Gebiete als nothwendig anerkannt werden, dafür liefern das Impfgesetz, wie die in Ausarbeitung begriffenen Gesetze über Einführung der obligatorischen Leichenschau und zum vermehrten Rechtsschutze gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel den Beweis. Die technische Bearbeitung der beiden letztgenannten Gesetze ist, soweit dabei die Thätigkeit des Gesundheitsamts erforderlich war, von demselben zu Ende geführt.

Die Untersuchung des Schlachtviehs vor, sowie des Fleisches nach der Schlachtung, die Verhütung des Schlachtens von Thieren unter einem gewissen Alter, des Verkaufs des Fleisches solcher Thiere, die Verhinderung des Verkaufs und Feilhaltens kranker Thiere zum Schlachten, sowie des Verkaufs von Fleisch gestorbener oder in krankem Zustande geschlachteter Thiere ist von Seiten der öffentlichen Gesundheitspflege als dringend nothwendig erkannt und erfordert gesetzliche Maßnahmen. Da dieselben aber in größeren Städten nur mit Hülfe des Schlachthauszwanges ausführbar sind, so hat das Gesundheitsamt ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit des Schlachthauszwanges in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Herrn Reichskanzler unterbreitet.

Ebenso erfordert das fortwährende Auftauchen von Trichinenepidemieen die obligatorische Einführung einer allgemeinen Trichinenschau. Das Gesundheitsamt ist auch diesem Gegenstande bei Gelegenheit einer dem Reichskanzleramt vom königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Handelsministeriums unterbreiteten Petition der Fleisch-

waarengroßhändler im Landdrosteibezirke Osnabrück um Regelung der obligatorischen Untersuchung des Schweinefleisches auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, durch Abgabe eines befürwortenden Gutachtens näher getreten.

Eine fernere Thätigkeit auf dem Felde der Ueberwachung veterinärpolizeilicher Maßnahmen im Reich entwickelte das Gesundheitsamt bei Gelegenheit des Ausbruchs der Rinderpest in Deutschland in den Monaten Januar bis März und Oktober vorigen Jahres.

Die technische Ueberwachung der Ausführung des Impfgeschäfts ist behufs einheitlicher Handhabung, laut der Denkschrift, betreffend den Etat des Gesundheitsamts für 1876, dem Gesundheitsamt überwiesen und soweit dieses bisher möglich war, von ihm gehandhabt worden. Eine in Ausführung begriffene Verbesserung der Erhebungsformulare über dasselbe läßt einen geregelten Fortgang dieser Angelegenheit nunmehr mit Sicherheit erwarten.

Die betreffende Denkschrift über diesen Gegenstand wurde dem Reichskanzleramt vorgelegt.

Der in beunruhigender Weise überhandnehmende schwindelhafte Verkauf von Geheimmitteln war vielfach Gegenstand der Ermittelungen des Gesundheitsamts und hat sich dabei herausgestellt, daß bei diesem, ohnehin meist betrügerischen Geschäfte nicht selten die Gesundheit der Menschen in große Gefahr gebracht wird. Das Gesundheitsamt hat die Nothwendigkeit besonderer medizinalpolizeilicher Maßnahmen dagegen anerkannt und dem Reichskanzleramt eine dem entsprechende Vorstellung unterbreitet.

Dem Gesundheitsamt bot sich vielfache Gelegenheit, auf Verlangen und in geeigneten Fällen an Staats- und Gemeindebehörden technischen Rath und Auskunft zu ertheilen und hat sich diese Einrichtung auch insofern in hohem Grade vortheilhaft erwiesen, als demselben dabei eine nicht geringe Ausbeute an Einzelerfahrungen zu Theil wurde.

Mehrfach wurde die Thätigkeit des Gesundheitsamts von Seiten seiner vorgesetzten Behörde in Anspruch genommen, zur Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des Apothekerwesens und wurden vier diesbezügliche Gutachten von demselben erstattet. Die in Fluß befindliche Frage der Neugestaltung des Apothekerwesens läßt erwarten, daß sich auch hier ein Feld für Entfaltung einer segensreichen Thätigkeit für das Gesundheitsamt zum Vortheile des arzneisuchenden Publikums aufthun wird.

Der Fortschritt der medizinischen Wissenschaften überhaupt, wie die hierbei allmälig sich vollziehende wissenschaftliche Annäherung der Veterinärmedizin an diese, namentlich aber das erkannte Bedürfniß einer hinreichenden Zahl wissenschaftlich durchgebildeter Thierärzte für staatliche Zwecke, führte zu der Erkenntniß, daß die Eleven der Thierarzneikunde nicht allein mit einer höheren Vorbildung ausgerüstet sein müssen, sondern daß es erforderlich sei, auch hinsichtlich ihrer Fachbildung größere Ansprüche an dieselben bei den thierärztlichen Prüfungen zu stellen.

Eine dieser Nothwendigkeit Rechnung tragende Prüfungsordnung für dieselben wurde vom Gesundheitsamt vorgelegt und mit einer für diesen Zweck einberufenen Kommission von Fachgelehrten im Reichskanzleramt durchberathen.

Die den Aerzten im deutschen Reich zufolge der Gewerbeordnung gewährte Freizügigkeit im deutschen Reich machte eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei ihrer Prüfung schon früher nothwendig. Im Laufe der hierbei gewonnenen Erfahrungen hat sich jedoch herausgestellt, daß einestheils die bei den Prüfungen bisher an dieselben gestellten Anforderungen nicht mehr gleichen Schritt halten

mit den Fortschritten der Wissenschaft, anderentheils aber auch die bisher bestehenden Prüfungsvorschriften nicht für alle unvorhergesehenen Spezialverhältnisse den nöthigen Anhalt boten, um eine Verschiedenheit der Anforderungen an die zu prüfenden Kandidaten bei den einzelnen Prüfungskommissionen in allen Fällen zu vermeiden. Dem hierdurch wachgerufenen Bedürfnisse einer einheitlicheren Handhabung des Prüfungsgeschäfts für die Aerzte gerecht zu werden, hat die Reichsregierung einen vom königlich preußischen Kultusministerium vorgelegten Plan zu einer Prüfungsordnung für die Aerzte und für das Tentamen physicum dem Gesundheitsamt zur Bearbeitung übergeben, welcher demnächst der endgültigen Berathung einer hierfür zu berufenden Kommission unter Vorsitz des Direktors des Gesundheitsamts unterworfen werden wird.

Eine Ueberwachung des Prüfungsverfahrens für die Aerzte durch das Reich ist hierbei in Aussicht genommen.

Das Gesundheitsamt hat sich vielfach die Frage gestellt, ob es ihm möglich sein würde, einen bestimmten Arbeitsplan aufzustellen, nach welchem es in einer gewissen vorher zu bestimmenden Reihenfolge die ihm zur Bearbeitung zufallenden Fragen erledigen könnte. Dasselbe ist indeß zu der Erkenntniß gekommen, daß es bei dem noch keineswegs vollzogenen Abschlusse aller Fragen auf dem Gebiete der Hygieine, abgesehen von der jedesmaligen Bedürfnißfrage und etwaiger augenblicklicher Dringlichkeit gewisser Angelegenheiten, seine Arbeitsthätigkeit nur im Anschlusse an den sich vollziehenden Fortschritt der Wissenschaft und in einem Umfange betreiben kann, der sich aus den jedesmaligen praktischen Verhältnissen ergibt. Wenn das Gesundheitsamt daher Bedenken tragen muß, eine Angelegenheit behufs endgültiger Erledigung in Vorschlag zu bringen, bevor sie nicht von der Wissenschaft dafür vorbereitet, fertig und spruchreif geworden ist, so ist dasselbe vorläufig nur im Stande, einige Themata vorher zu bezeichnen, welche dasselbe als hinreichend vorbereitet in nächster Zeit seiner Bearbeitung zu unterziehen gedenkt.

Dieselben sind, abgesehen von den oben bezeichneten im Flusse befindlichen Ermittelungsarbeiten:

1. der Gesundheitsschutz der Kinder,
2. der Schutz der Irren,
3. die Higieine der Fabrikarbeiter,
4. Beantragung eines Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln zum Schutze gegen Infektionskrankheiten der Menschen,
5. ein Reichsviehseuchengesetz,
6. Bearbeitung des Materials für fortlaufende Verordnungen zum Schutz gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmittel ꝛc.

Die im Werke begriffene Vorlage eines Gesetzes zum Schutze gegen die überhandnehmende Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel führte die zur Berathung der technischen Vorlage für diesen Zweck berufene Kommission zu der Ueberzeugung, daß für eine wirksame Kontrole zur Verhütung dieser Gesetzesübertretung die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl unbedingt erforderlich sei, ließ aber dabei gleichzeitig erkennen, daß die Frage, wie diese Kontrole auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der örtlichen Gesundheitspflege im Ganzen in einem inneren Zusammenhange stehe.

Das Gesundheitsamt hat, diese Ueberzeugung im Voraus theilend und angeregt durch einzelne Gemeinden, welche schon jetzt Stationen für die Untersuchung von Nahrungsmitteln zu bilden beabsichtigen und dieserhalb von ihm sich

die nothwendigen Einrichtungsvorschläge erbaten, eine Kommission von Sachverständigen und Verwaltungsbeamten berufen, welcher die Aufgabe gestellt wurde, ein Normalstatut für Einrichtung und Arbeitsweise solcher Untersuchungsstationen zu entwerfen und dieses zur Annahme überall da zu empfehlen, wo die Bildung solcher Anstalten beabsichtigt wird.

Im Laufe der Berathungen dieser Kommission kam die Ueberzeugung zur allgemeinen Geltung, daß die zur Ausführung der bestehenden sowohl, wie der noch zu erlassenden Bestimmungen gegen die Fälschung der Nahrungsmittel nothwendigen Untersuchungs- und Kontroleinrichtungen Institute von amtlichem Charaker sein müssen.

Dieselbe war ferner der Ansicht, daß die Ueberwachung der Nahrungsmittel eine Aufgabe sei, welche hinsichtlich der sie ausführenden Verwaltungsorgane nicht trennbar sei von der Gesundheitspolizei im Allgemeinen und daß die technischen Aufgaben der Untersuchungsstationen für den eben genannten Zweck innig zusammenhängen mit gewissen anderen zur Handhabung der Gesundheitspolizei erforderlichen technischen Untersuchungen, z. B. Untersuchung des Wassers, der Luft in den Schulen, der Tapeten ꝛc.

Man hob dabei hervor, daß diese Untersuchungs- und Kontroleinrichtungen die Thätigkeit mehrerer Sachverständiger erheischen, namentlich eines Chemikers, eines Arztes und eines Thierarztes.

Als Aufgaben dieser Station wurden bezeichnet:

a) Untersuchung der ihr hierzu übergebenen Nahrungs- und Genußmittel in Bezug auf ihre Zusammensetzung und gesundheitliche Beschaffenheit so namentlich der Milch;
b) gleiche Untersuchung von Gebrauchsgegenständen;
c) Nachuntersuchung des Fleisches und seiner Fabrikate, insbesondere auf Trichinen, — wo Zweifel über die Richtigkeit einer ersten Untersuchung geltend gemacht werden;
d) fortgesetzte Untersuchungen der hauptsächlichsten zum Verkaufe ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel;
e) fortgesetzte Untersuchungen der Trink- und Nutzwässer, der öffentlichen Wasserläufe und der Grundwasserverhältnisse;
f) fortgesetzte Untersuchungen der Luft in öffentlichen Lokalen zunächst in den Schulen.

Die unter e—f verzeichneten Untersuchungen sollen, insoweit sie nicht bereits von anderer Seite (meteorologischen Instituten) in regelmäßiger Weise angestellt werden, durch die zu errichtende Untersuchungsstation ausgeführt werden, sobald diese hinreichend dazu ausgebildet ist.

Ferner wurde ausgeführt, daß sämmtliche Beamte der Untersuchungsstationen vereidigt werden müssen.

An den Untersuchungsstationen sollen Polizeiorgane zur Ausführung solcher einfacher Prüfungsmethoden, welche sich zu vorläufigen Marktuntersuchungen eignen, technisch ausgebildet werden.

Für jeden Staat, oder wenn derselbe eine zu geringe Bevölkerung zählt, für mehrere kleinere Staaten vereint, wird die Einrichtung ein oder mehrerer Kontrolstationen empfohlen, welche mit einem technisch-wissenschaftlichen Hülfsapparate sowohl, wie mit Personal wohl auszustatten sind. Dieselben nehmen in besonders wichtigen Fällen auf Erfordern von Staats- oder Gemeindebehörden Untersuchungen vor und ertheilen Gutachten.

Die Kommission erklärte es ferner für nothwendig, daß von Reichswegen bei dem Reichsgesundheitsamt eine hygieinische Untersuchungsstation dauernd errichtet werde.

Ferner sei mit den Landesregierungen zu vereinbaren, daß dieselben alljährlich die von den Gesundheitsausschüssen und Kontrolstationen erstatteten Berichte entweder unverändert oder in geeigneten Zusammenstellungen an die Reichsregierung einsenden, damit diese dieselben dem Reichsgesundheitsamt zur geeigneten weiteren Zusammenstellung und jährlichen Veröffentlichung überweise. Letzteres soll dabei die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Zusammenstellungen, sowie seiner eigenen Untersuchungsarbeiten, besonders zur fortschreitenden Feststellung und Verbesserung der empfehlenswerthesten Untersuchungsmethoden zu verwerthen suchen.

Die Kommission war schließlich der Ansicht, daß das Gesundheitsamt auch verpflichtet sein solle, jede Untersuchungs- oder Kontrolstation auf deren Ansuchen bezüglich irgend welcher hygieinisch-technischen oder wissenschaftlichen Fragen alle diejenigen Aufschlüsse und Rathschläge zu ertheilen, zu welchen es vermöge der ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen und Hülfsquellen im Stande ist, eventuell auch Normalproben von Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Außerdem solle dasselbe zunächst beauftragt werden, unter Zuziehung geeigneter Fachgelehrten, eine Zusammenstellung derjenigen Methoden zu veröffentlichen, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft bezüglich hygieinischer Untersuchungsaufgaben für jetzt am meisten zu empfehlen sind.

Wenn im Obigen ausgesprochen worden ist, daß ein wirksamer Schutz gegen die Fälschung der Nahrungsmittel ohne Einrichtung amtlicher, mit der Polizeiverwaltung im innigsten Zusammenhange stehender Untersuchungsstationen nicht ausführbar ist, und die Einrichtung letzterer das Zustandekommen einer wirksamen Gesetzgebung für diesen Zweck wesentlich bedingt, so kann auf der anderen Seite die Annahme der Einrichtungsgrundsätze für diese Anstalten von Seiten der Landesregierungen nur eine fakultative sein und diesseis die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Regierungen, in Anerkennung der Wichtigkeit ihres gleichmäßigen Betriebes, kein Bedenken tragen werden, diese Anstalten, soweit die speziellen Verwaltungsverhältnisse dieses gestatten, den oben ausgesprochenen Grundsätzen gemäß einzurichten und in Betrieb zu setzen.

Pflicht des Gesundheitsamts ist es dabei, die Einheitlichkeit in den anzuwendenden Untersuchungsmethoden zu wahren, technisch unterstützend und unterweisend auf die örtlichen Organe der öffentlichen Gesundheitspflege, Untersuchungsstationen u. s. w. zu wirken, sowie die Erfahrungen der letzteren zu sammeln und unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zu vereinigen.

Die Kommission zur Vorbereitung einer technischen Grundlage für ein Gesetz gegen die Nahrungsmittelfälschungen hat den Grundsatz aufgestellt, daß zur Ergänzung und Ausführung der bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen, sowie zur Verhütung der durch diese Bestimmungen mit Strafe bedrohten Handlungen kaiserliche Verordnungen für das Reich erforderlich seien, um eine thunlichst übereinstimmende Regelung dieses Verfahrens insoweit herbeizuführen, als dieselbe nicht schon durch die nach den Landesgesetzgebungen zuständigen Organe der einzelnen Bundesstaaten gegeben ist und nicht durch die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke oder Orte ausgeschlossen wird.

Diese Verordnungen, welche sich auf die Art der Herstellung und Aufbewahrung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, auf die Beschaffenheit der zum Verkaufe feilgebotenen Nahrungsmittel und auf die den-

selben zu gebenden Bezeichnungen, auf die Art der Herstellung und Beschaffenheit von Gebrauchsgegenständen, auf die Ueberwachung des Schlachtens, des Vieh- und Fleischverkaufs, auf die Reinlichkeit auf Märkten, in den Schlachthäusern, Wirthslokalen und in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, zu erstrecken haben, können sich nur an der Hand der Ermittelungen der Wissenschaft ergeben und müssen in fortlaufender Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen erlassen werden.

Die für diesen Zweck maßgebende technische Behörde kann nur das Gesundheitsamt sein und wird ihm die Aufgabe zufallen, mit dem praktischen Leben und den einschlägigen Zweigen der Wissenschaft so in Verbindung zu bleiben, daß es fortlaufend im Stande ist, bei eintretender Nothwendigkeit den Erlaß solcher Verordnungen an geeigneter Stelle anzuregen.

Wenn daher von einer reichsgesetzlichen Regelung der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege im deutschen Reich bis jetzt Abstand genommen worden ist, so gibt doch dem Gesundheitsamt hier, wie bei allen anderen Gelegenheiten, seine Thätigkeit als berathendes Organ für die Reichsregierung in Sachen der Medizinal- und Veterinärpolizei zweifellos die Stellung einer obersten, technisch berathenden und beaufsichtigenden Instanz für die Organe der öffentlichen Gesundheitspflege im Reich und damit die Verpflichtung, die allmälige Ausbildung einer in ihren Prinzipien gleichen einheitlichen Medizinal- und Veterinärpolizeigesetzgebung im deutschen Reich, soweit die Spezialeinrichtungen in den Einzelstaaten dieses als thunlich erscheinen lassen, anzubahnen.

Die stellenweise auch von Vertretern der Staats- und Gemeindeverwaltungsbehörden geförderte Bewegung zur Regelung der praktischen Gesundheitspflege führte zu der Erkenntniß, daß es fast überall an geeigneten Exekutivorganen für dieselbe fehlt. Das Gesundheitsamt hat sich der Erörterung auch dieser Frage unterziehen zu müssen geglaubt, indem es von der Ansicht ausging, daß bei der früher oder später sich doch vollziehenden Errichtung solcher Organe es sich einen gewissen intellektuellen Einfluß auf dieselben nicht entgehen lassen dürfte, der sich dahin zu erstrecken haben würde, daß dieselben womöglich nach gleichen Gesichtspunkten und nach einem gleichen allgemeinen Arbeitsplane ihre Thätigkeit entfalten.

Es ist demgemäß, im Vereine mit den Mitgliedern der Kommission zur Berathung eines Normalstatuts für technische Untersuchungsstationen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß, um bei Herstellung von Einrichtungen zur Handhabung der Sanitätspflege eine auf gleichmäßigen Gesichtspunkten beruhende Zweckerfüllung zu sichern, die allgemeine Annahme folgender Einrichtungsgrundsätze zu empfehlen sei:

1. Die Handhabung der Gesundheitspolizei als eines integrirenden Theils der Polizeigewalt überhaupt, steht der Ortspolizei zu.

   In kleineren Gemeinden und Verbänden von solchen obliegt nach Maßgabe der bestehenden Verfassung die Gesundheitspolizei theils der Ortspolizei, theils der Polizei des größeren Kommunalverbandes;
2. für jede größere Stadt, sowie für jeden größeren Kommunalverband ist ein Gesundheitsausschuß einzusetzen;
3. für jeden Bezirk eines Gesundheitsausschusses ist ein ärztlicher Gesundheitsbeamter (Kreisarzt, Physikus u. s. f.) anzustellen, der seinen Wohnsitz womöglich am Wohnorte des Vorstehers der Polizeiverwaltung des betreffenden Verbandes hat;

4. der Vorsitz im Gesundheitsausschuß steht dem Vorsteher der Polizeiverwaltung, (Bürgermeister, Amtsvorsteher, Landrath 2c.) in dem Verbande des Wirkungskreises des Gesundheitsausschusses zu;

   Der Gesundheitsausschuß besteht, außer dem Vorsteher der Polizeiverwaltung und dem ärztlichen Gesundheitsbeamten, aus folgenden von der Vertretung des Verbandes zu wählenden Mitgliedern:

   1. einem Chemiker,
   2. einem Thierarzt,
   3. einem Bauverständigen,
   4. mehreren Mitgliedern, deren Zahl von der Vertretung des Verbandes bestimmt wird.

   In denjenigen Einzelstaaten, in welchen zur Zeit eine Vertretung des Verbandes nicht vorhanden ist, bestimmt die Landesregierung die weitere Zusammensetzung des Gesundheitsausschusses.

   Wo zur Zeit die Gesundheitspolizei noch nicht in den Händen der Gemeinde liegt, ist der Bürgermeister oder ein von demselben zu delegirendes Mitglied des Magistrates Mitglied des Gesundheitsausschusses;

5. der Gesundheitsausschuß ist bei allen wichtigen Anordnungen und Maßregeln im Interesse der Gesundheitspolizei zu hören. Er ist auch berechtigt, selbstständig den kompetenten Behörden Vorschläge zu machen und Rathschläge zu ertheilen.

   Der Gesundheitsausschuß ist verpflichtet, den Verwaltungs-, sowie auch den Gerichtsbehörden auf Verlangen Gutachten abzugeben.

   Die Uebertragung weitergehender Befugnisse, sowie der Erlaß von Vorschriften über die Ausübung derselben kann im Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung, sowie der landesgesetzlich zulässigen Autonomie der Städte und größeren Verbände stattfinden;

6. Vorschriften über die Behandlung und die Vertheilung der Geschäfte, insbesondere auch über die Bildung von Abtheilungen für einzelne Zweige der Gesundheitspolizei in größeren Städten werden von den Organen des betreffenden Verbandes, wo die Polizeiverwaltung dem Staate zusteht von letzterem, mit Zustimmung der erwähnten Organe erlassen.

   Diese Vorschriften sollen zugleich feststellen, in welchen regelmäßigen Zwischenräumen Sitzungen abzuhalten sind.

Die Nachrichten über den Ausbruch lokaler Epidemieen und Epizootieen gelangen, wenn überhaupt, auf dem bisherigen Wege so spät und in einer so wenig erschöpfenden Weise zur Kenntniß des Gesundheitsamts, daß eine Erweiterung seiner Erfahrungen auf diesem Gebiete, wie eine Vorbereitung etwa nothwendiger Maßnahmen von Seiten des Reichs ihm dabei nicht möglich wird. Es ist daher nothwendig, daß demselben bei solchen Fällen eine direkte Anzeige von Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörden erstattet werde. Das Gesundheitsamt würde sich damit befriedigt erklären, an solchen Stellen genauere wissenschaftliche Untersuchungen anstellen und allenfalls mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, falls diese es wünschen, in ein konsultatives Verhältniß treten zu dürfen.

Ein wesentliches Förderungsmittel für die Durchführung der Zwecke des Gesundheitsamts wird die Sorge für fernere Entwicklung der Hygieine und ihre Ausbildung zu einer förmlichen Wissenschaft sein.

Die Anbahnung weiterer Entdeckungen auf diesem bisher im deutschen Reich nur sehr vereinzelt kultivirten Gebiete ist durch die privaten Anstrengungen von gelehrten und wissenschaftlichen Gesellschaften allein nicht zu bewerkstelligen, sondern es erheischt dieselbe die Thätigkeit besonderer Fachgelehrten für diesen Zweck wie die Einrichtung besonderer Versuchsanstalten mit dem zugehörigen Lehrerpersonale auf allen deutschen Universitäten, damit ein hinreichender Nachwuchs von Sachverständigen und neuen Forschern für die Hygieine gebildet werden könne.

Sache des Gesundheitsamts würde es dann sein, eine Zentralisation des gewonnenen wissenschaftlichen und Erfahrungsmaterials vorzunehmen, dasselbe zu einem Ganzen zu verarbeiten und praktisch zu verwerthen, nebenbei aber durch passende Veröffentlichungen über abgeschlossene Gegenstände aus der Gesundheitswissenschaft nach allen Seiten hin aufklärend und belehrend zu wirken.

Eine solche Belehrung ist um so nothwendiger, als bei der Neuheit der Bestrebungen auf diesem Gebiete noch vielfach idealen Vorstellungen von der Möglichkeit eines staatlichen Eingreifens in öffentliche und private Berechtigungen gehuldigt wird, die bei richtiger Erwägung der dadurch in Frage gestellten, oft noch schwerer wiegenden volkswirthschaftlichen Interessen eine Einlenkung auf die Bahn ruhigerer Anschauungen erfahren haben würden.

Das Gesundheitsamt soll sich für gewöhnlich mit wissenschaftlichen Untersuchungen für hygieinische Zwecke nicht befassen und wird sich bei seiner Thätigkeit vorzugsweise auf die Forschungen der Fachgelehrten im In- und Auslande stützen müssen. Doch giebt es gewisse explorative Arbeiten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, welche einen so großen Aufwand erfordern, daß sie ohne Beihülfe des Reichs und der Einzelstaaten und ohne zentrale Leitung und Verwerthung nicht zu einer zweckentsprechenden Erledigung gebracht werden können und die Vermittelung des Gesundheitsamts erfordern.

Dahin gehört z. B. die zur Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten nöthige Erforschung ihrer Ursachen. Als Vorbedingung hierfür ist von allen kompetenten Autoritäten die obligatorische Leichenschau im deutschen Reich anerkannt worden und hat das Gesundheitsamt bei seinen auf Erfüllung dieses Bedürfnisses hinzielenden Bestrebungen sich der Geneigtheit der Reichsregierung insofern zu erfreuen gehabt, als ihm gestattet wurde, die technische Begründung zu einem diesbezüglichen Entwurfe vorzulegen und an den betreffenden Berathungen theilzunehmen.

Die Einleitung eines gemeinsamen Schutzverfahrens gegen ansteckende und epidemische Krankheiten durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen ist ein allgemein zugestandenes Bedürfniß. Um den dieserhalb vom Gesundheitsamt in Angriff genommenen technischen Vorarbeiten die nöthige Gediegenheit und Ausführlichkeit zu sichern, ist eine diesbezügliche Erkrankungsstatistik unabweislich nothwendig. Dasselbe hat daher die Vorlage eines schon aus anderweitigen praktischen Gesichtspunkten für nothwendig zu erachtenden Gesetzentwurfs über die Anzeigepflicht der Aerzte bei ansteckenden Krankheiten auf das Dringendste befürwortet.

Ueber die Möglichkeit direkter Meldungen bei Eintritt großer Wanderseuchen, speziell der Cholera, an das Gesundheitsamt befindet sich die Reichsregierung in Folge eines Antrages des Gesundheitsamts in Unterhandlung mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten.

Behufs Einführung einer allgemeinen Viehseuchen-Statistik ist das Gesundheitsamt zu gemeinsamer Arbeit mit dem königlich preußischen Ministerium für

Landwirthschaft und mit dem kaiserlichen statistischen Amt autorisirt. Auch ist die Ausarbeitung der technischen Vorlage für ein allgemeines Viehseuchengesetz für das Reich von Seiten der beiden erstgenannten Behörden in Angriff genommen worden.

Mit der Vornahme technischer Untersuchungsarbeiten für hygieinische Zwecke und für Lösung streitiger und noch schwebender Fragen auf diesem Gebiete hat sich das Gesundheitsamt mit Genehmigung der Reichsregierung vielfach beschäftigt. Vorläufig liegen demselben noch als Aufgaben der Nachweis gesundheitsschädlicher Stoffe im Biere und Weine, wie der Nachweis der Gesundheitsgefährlichkeit unreinen Trinkwassers zur Bearbeitung vor.

Es ist an maßgebender Stelle der Ausspruch gethan, daß von Seiten des Gesundheitsamts das ärztliche Personal soweit zu gemeinsamer Thätigkeit zu verbinden sein würde, als nöthig erscheint, um die Herstellung einer genügenden medizinischen Statistik im Laufe der Zeit herbeizuführen.

Ebenso ist es zu wünschen, daß die Aerzte fortfahren, die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege zu erörtern und aufzuklären.

Diese von den Aerzten erwartete Leistung schließt für das Gesundheitsamt die Verpflichtung der Unterstützung und Förderung des ärztlichen Vereinswesens in sich, und zwar einestheils um des Zweckes selbst willen, anderntheils aus Rücksicht einer in der Billigkeit begründeten Gegenleistung für die von denselben zu bringenden Opfer an Zeit und Arbeitskraft.

Die Mittel und Wege für Anbahnung einer zweckentsprechenden Stellung des Gesundheitsamts zu den ärztlichen Vereinen sind zwar noch nicht festgestellt und muß in dieser Beziehung noch vieles von den Entschließungen der ärztlichen Standesvertretungen selbst erwartet werden.

Indessen wird das Gesundheitsamt fortdauernd die Gelegenheit wahrzunehmen suchen, für die Vereinsbestrebungen der Aerzte fördernd zu wirken, namentlich aber die eventuelle Heranziehung von gewählten Vertretern des ärztlichen Standes als außerordentliche Mitglieder des Gesundheitsamts in Erwägung nehmen.

Die vorstehenden Darlegungen lassen erkennen, daß das Gesundheitsamt sich auf dem Wege ruhiger und sicherer Fortentwicklung als technisch berathende Zentralstelle für die Reichsregierung befindet. Dabei haben aber die im Laufe seines Bestehens gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung geführt, daß weder die Personalbesetzung desselben, noch seine anderweitige Einrichtung genügen, um einen ferneren ungehemmten Fortgang seiner Entwickelung zu ermöglichen und dasselbe für eine zweckentsprechende Erledigung seiner Aufgaben fähig zu erhalten.

Abgesehen davon, daß schon jetzt die Anstellung von zwei weiteren ständigen Mitgliedern sich als nothwendig erweist, damit eine Arbeitsstockung vermieden werde, muß das Gesundheitsamt als Organ für alle die besprochenen Gebiete der praktischen Sanitätspflege nach jeder Richtung hin mit Kräften ausgerüstet sein, welche sich als Spezialgelehrte für die von ihnen zu bearbeitenden Fächer so bewährt haben, daß sie vor der Welt als unantastbare Autoritäten dastehen. Die Sachkenntniß eines Einzelnen auf allen für das Gesundheitsamt in Betracht kommenden Gebieten der Wissenschaft kann nur eine allgemeine sein und die wenigen ständigen Mitglieder des Gesundheitsamts können unmöglich dieselben so beherrschen, als es für Erledigung der demselben zugewiesenen Aufgaben nothwendig ist.

Als Aushülfsmittel für diesen Zweck ist zwar die Einberufung von Sachverständigen aus einzelnen Bundesstaaten bei Vorbereitung besonders wichtiger Maßnahmen als unentbehrlich bezeichnet worden.

Allein diese zeitweise Einberufung von immer nur für einen besonderen Zweck zu berufenden Fachgelehrten deckt das vorhandene Bedürfniß keineswegs und entspricht nicht dem einheitlichen Charakter der zu verfolgenden Arbeitsziele.

Dem Gesundheitsamt werden fortwährend besonders wichtige organisatorische Aufgaben vorliegen, und es sind, wenn dieses einmal nicht der Fall sein sollte, seine Arbeiten immer wichtig genug, um eine jederzeit mögliche Berathung mit verantwortlichen, mit dem Amt selbst innig verbundenen Gelehrten als vortheilhaft, ja nothwendig erscheinen zu lassen. Auch dürfte darauf hinzuweisen sein, daß bei jedem amtlichen Körper Werth darauf gelegt werden muß, daß sich zum Vortheile eines gleichmäßigen Wirkens eine innigere Beziehung der Mitglieder desselben zu einander ausbilde, daß aber ein solches Verhältniß bei den Einberufungen von Kommissionen sich nicht ausbilden kann.

Das Gesundheitsamt bedarf daher, um den an dasselbe zu stellenden Anforderungen allseitig genügen zu können, eine Verstärkung durch zehn außerordentliche Mitglieder.

Dieselben würden bestehen müssen aus:

1. zwei auf dem Felde der öffentlichen Gesundheitspflege geschulten Verwaltungs- oder höheren Polizeibeamten,
3. zwei auf demselben Gebiete als Spezialgelehrte bekannten Aerzten,
3. einem Fachgelehrten für Epidemiologie,
4. einem Spezial-Irrenarzte,
5. zwei Chemikern aus der Branche der Hygieine resp. experimentellen Physiologie und Pathologie,
6. einem hygieinisch geschulten Baubeamten,
7. einem Fachgelehrten für das Apothekerwesen.

Ueber die Frage, ob das Gesundheitsamt mit einem Laboratorium auszurüsten sein würde, dürfte durch den ihm gewordenen Auftrag, einen Gesetzentwurf gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel ꝛc. technisch vorzubereiten, das entscheidende Wort gesprochen sein.

Bekanntlich sind die auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung veröffentlichten Resultate nicht immer so zuverlässig, daß dieselben sich sofort als Unterlage für amtliche Zwecke verwerthen ließen, und muß das Gesundheitsamt in allen Fällen Anstand nehmen, für solche Resultate verantwortlich einzutreten, bevor es nicht mindestens eine Kontrolluntersuchung hat vornehmen können. Außerdem werden gerade bei Vorbereitung der Gesetzgebung gegen die Nahrungsmittelfälschungen eine solche Menge noch unaufgeklärter Fragen dem Gesundheitsamt sich entgegenstellen, daß entweder die Thätigkeit desselben auf diesem Gebiete und ähnlichen von vornherein aufzugeben, oder das Gesundheitsamt mit einem Laboratorium auszurüsten sein wird.

Die Arbeiten desselben sind indeß keineswegs der Art, daß ein ausschließlich chemisches Laboratorium für dasselbe genügen würde, denn es werden sich, wie dieses bisher schon der Fall war, stets Fragen aufwerfen, welche den physikalischen, den physiologischen, selbst pathologischen Versuch nothwendig machen.

Alle diese Versuche stehen aber durch ihre Anwendung in so enger Beziehung zur Hygieine und sind so unzertrennlich von derselben, daß dadurch eine Art der Einrichtung bedingt wird, welche als Laboratorium für hygieinische Zwecke sich in England und Frankreich, in Bayern und Sachsen als Bedürfniß

herausgestellt hat und zur thatsächlichen Ausführung gekommen ist. Namentlich sei daran erinnert, daß eine solche Anstalt in Dresden, vorzugsweise für die Zwecke der obersten Medizinalbehörde eingerichtet, schon seit Jahren besteht und höchst segensreiche Früchte trägt.

Das Gesundheitsamt wird sich dann ferner noch mit gewissen Untersuchungen in Betreff der Verbreitung und Vorbeugung der Viehseuchen, namentlich aber mit Untersuchungen über die Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln bei infektiösen Thierkrankheiten zu beschäftigen haben.

Auch für diese Zwecke ist ein Laboratorium dringend erforderlich, da die dafür dienenden Experimente mit theils giftigen, theils stark riechenden Stoffen in fremden Räumlichkeiten nicht angestellt werden können. Insofern die Arbeiten zum großen Theile chemische sein werden und zur allgemeinen Hygieine in inniger Beziehung stehen, müßte das für pathologische Untersuchungen bestimmte Laboratorium nothwendig einen Theil der für das Gesundheitsamt bestimmten Versuchsstation für hygieinische Zwecke ausmachen.

Das Gesundheitsamt erklärt sich indeß für seine gegenwärtigen Arbeitsaufgaben hinreichend ausgerüstet mit dem ihm zur Verfügung gestellten chemischen Laboratorium und behält sich vor, das Bedürfniß der besprochenen weitergehenden Einrichtungen, an der Hand der sich ihm ferner in Aussicht stellenden praktischen Erfahrungen, seinerzeit noch bestimmter zu motiviren.

Das kaiserliche Gesundheitsamt.

Dr. Struck.

Das Pensionswesen in Bayern.

Wir haben auf Seite 523 und flg. des Jahrgangs 1877 der „Annalen" eine Uebersicht über die Beamtenbesoldungen in Bayern gebracht. Hienach beziehen (nach dem Stande von 1875) die 6273 Staatsdiener und 22,036 Staatsbediensteten zusammen an Jahreseinkommen eine Summe von 48,870,733 ℳ.

Allein mit dieser Summe sind im Staatshaushalte die persönlichen Ausgaben auf den Staatsdienst nicht erschöpft; sondern es müssen hiezu auch noch die Ruhegehalte der quieszirten Beamten, dann die Pensionen der Beamtenwittwen und Waisen gerechnet werden.

Wir bringen daher hier noch eine Zusammenstellung der Ausgaben für diese beiden Zwecke. Dieselbe weist eine Totalsumme von 6,573,711 ℳ. aus, so daß zusammen mit obigen Aktivitätsbezügen zu 48,870,733 ℳ. ein Gesammtaufwand von 55,444,444 ℳ. sich ergibt.

Das Pensionswesen Bayern's beruht auf folgenden Grundsätzen:

Jeder Staatsdiener kann nach vollendetem 70. Lebensjahre sich mit seinem vollen Gehalte zurückziehen. Ebenso verbleibt der ganze Gehalt sämmtlichen Richterbeamten in allen Fällen der Quieszirung. Die Verwaltungsbeamten dagegen verlieren bei der Ruhestandsversetzung einen Theil ihres Gehalts, nämlich in der Regel im ersten Dienstesjahrzehnt 3 Zehntel, im zweiten Jahrzehnt 2 Zehntel und vom dritten Jahrzehnt ab ein Zehntel ihres Gehalts.

Die Wittwe eines Staatsdieners erhält ein Fünftel von dessen Aktivitäts- oder Ruhegehalt als Pension und überdies, falls sie wegen körperlicher Leiden fremder Wart und Pflege bedürftig („bresthaft") und unbemittelt ist, noch die Hälfte dieser Pension als Zulage.

Die Kinder eines verstorbenen Staatsdieners erhalten als einfache Waisen ein Fünftel, als Doppelwaisen drei Zehntel der Pension ihrer verwittweten Mutter bis zu ihrem vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu früherer Versorgung. Auch über das 20. Lebensjahr hinaus verbleiben diese Unterhaltsbeiträge den Kindern der höchsten Staatsbeamten bis zu einer Versorgung. Ebenso werden diese Beiträge anderen Beamtenkindern ganz oder halb belassen oder bewilligt, wenn dieselben erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt sind. — Im Falle der Bresthaftigkeit kommt dann bei dürftigen Waisen noch eine Zulage der Hälfte des Normalbeitrags hinzu.

Nach Analogie dieser Verfassungsbestimmungen (Staatsdienstpragmatik) werden auch den niederen Beamten, den sogenannten Staatsbediensteten, wenn sie dienstunfähig werden, dann den mittellosen Wittwen und Waisen derselben Unterhaltsbeiträge verliehen, obgleich sie kein klagbares Recht darauf haben (sogen. Sustentationen.)

Wie groß die Zahl der Staatsdiener und Staatsbediensteten, dann deren Wittwen und Waisen ist, welche an den hier ausgewiesenen Summen theilnehmen, läßt sich aus den Budgetbeilagen, aus denen diese Zusammenstellung geschöpft ist, nicht ersehen.

Immerhin aber gibt letztere zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

1) Es muß auffallen, daß bei den Eisenbahnen, der Post, der Telegraphenverwaltung und dem Donaumainkanale keine Sustentationen vorkommen, obgleich bei diesen Anstalten doch ein so zahlreiches Personal von Bediensteten außer den Beamten verwendet ist. Allein dies erklärt sich dadurch, daß in den Etats dieser Anstalten besondere Zuschüsse des Staates zu den Pensions- und Unterstützungsfonds für das niedere Dienstpersonal vorgesehen sind, nämlich bei den k. Verkehrsanstalten 430,000 M., bei der Post 102,943 M., bei der Telegraphenverwaltung 13,543 M., beim Donau-Mainkanal 1800 M. Diese Zuschüsse im Gesammtbetrage zu 548,286 M. müssen also eigentlich dem durch gegenwärtige Tabelle ausgewiesenen Aufwande bei den Verwaltungsetats zu 1,559,110 M. noch hinzugerechnet werden, wodurch diese Summe sich auf 2,107,396 M. und die Totalsumme aller Pensionen sich auf 7,121,997 M. (statt 6,573,711 M.) erhöht.

2) Von den sieben Millionen treffen nun aber, wie erwähnt, über zwei Millionen (2,107,396) auf die Verwaltungsetats der Staatseinnahmen, d. h. auf die Beamten und Bediensteten, welche mit der Erhebung und Verwaltung der Staatseinnahmen betraut sind. Diese Beamten und Bediensteten beziehen an Aktivitätsgehalten ausweislich der früheren Uebersicht (S. 525)

28,037,962 M. Rechnet man hiezu noch diese Pensionen mit
2,107,396 „ so ergibt sich ein Gesammtbedarf von
30,145,358 M. Diese Ausgaben stehen der Summe der Staatseinnahmen zu 257,360,763 M. und der Totalsumme der Verwaltungsausgaben zu 93,340,639 M. gegenüber. Die Gehalte und Pensionen bei der Einnahmenverwaltung nehmen also beiläufig ein Achtel der Staatseinkünfte vorweg und machen ein Drittel des gesammten Verwaltungsaufwandes aus.

3) Rechnet man die soeben erwähnten 30,145,358 M. Gehalte und Pensionen der Staatseinnahmeetats von der Eingangs angegebenen Gesammtsumme aller Aktivitätsgehalte zu 48,870,733 M.
und der Pensionen zu Ziff. 1 7,121,997 „
Sa. 55,992,730 M. ab,
— 30,145,358 „
so bleiben noch 25,847,372 M. als Aufwand
an Gehalten und Pensionen für die Staatsdiener und Bedienstete, dann deren Wittwen und Waisen bei den Staatsaufwandsetats, d. h. für die Beamten der Justiz, der inneren Verwaltung, des Kultusministeriums, des Finanzministeriums ꝛc.

Da nun die Staatsaufwandsetats, d. h. die Staatsausgaben für die eigentlichen Staatszwecke (abgesehen von der Einnahmenverwaltung) sich auf 164,020,124 M. belaufen, so machen jene 25,847,372 M. Gehalte und Pensionen beiläufig ein Sechstel davon aus.

4) Frägt man sodann, wieviel von dem Gesammtaufwande an Aktivitäts- und Ruhegehalten, dann Wittwen- und Waisenpensionen auf einen der aktiven Staatsdiener trifft, so muß man in gegenwärtiger Tabelle zuerst die Theuerungszulagen (Rubrik 3 und 7) verhältnißmäßig auf die pragmatischen Ruhegehalte und Pensionen (Rubrik 1 und 5) ausschlagen. Bei dieser Berechnung ergibt sich, daß

zu den 3,450,543 M. Ruhegehalten (Rubrik 1) noch
164,736 „ Zulagen (von Rubrik 3),
ferner zu den 1,737,816 „ Pensionen (Rubrik 5) noch
186,616 „ Zulagen (von Rubrik 7) kommen, so daß sich
die Summe von 5,539,711 M. entziffert. Rechnet man hiezu laut „Annalen" 1877 S. 326 noch die Aktivitätsgeldgehalte
zu 20,542,149 „ und Geldnebenbezüge
zu 1,212,012 „
so macht dies 27,293,872 M. als Gesammtaufwand für die 6273 pragmatischen Staatsdiener. Es trifft also auf Einen der Betrag von 4341 M.

Das durchschnittliche Aktivitätsgeldeinkommen dagegen bei diesen Beamten beläuft sich nach S. 524 nur auf 3467 M. Den Mehrbetrag von 874 M. müssen sie also zu ihrem Einkommen sich noch hinzurechnen, da die Ruhegehalte und Pensionen eigentlich Ergänzungen der Besoldungen sind; oder mit anderen Worten: Jedem Staatsdiener wird zu seinem Aktivitätsgehalte noch ein Viertel desselben für die Zukunft auf Ruhegehalt und Familienpensionen zu Gute geschrieben.

Vergleicht man dann den Gesammtaufwand für die Staatsdiener zu 27,293,872 M. mit der Summe ihrer Ruhegehalte und Pensionen zu 5,339,711 M., so zeigt sich, daß letztere zusammen ein Fünftel des Gesammtbedarfs ausmachen. Das verfassungsmäßige Recht der Staatsdiener auf Ruhegehalte und Familienpensionen verursacht also ein Fünftel der Kosten für die Staatsdienerschaft überhaupt.

Was dagegen die Wittwen und Waisen allein beziehen (Rubrik 5 und 7) mit 1,924,432 M. ist im Verhältnisse zu jenem Gesammtaufwande nur ein Vierzehntel.

Endlich trifft von dem Gesammtbezuge der Wittwen und Waisen zu 1,924,432 M. auf jeden einzelnen der 6273 Staatsdiener nur ein Betrag von 306 M. Das ist der Geldwerth jenes pragmatischen Rechts auf Wittwen- und Waisenversorgung.

5) Was aber die Staatsbediensteten anbelangt, so beziehen dieselben nach S. 526

an Geldhauptgehalten	21,881,185	M.
an Nebenbezügen	2,763,088	„
dazu die männlichen Sustentationen gegenwärtiger Tabelle (Rubrik 2)	729,140	„
Zulagen (von Rubrik 3)	34,770	„
die Reliktensustentationen (Rubrik 6) . . .	243,870	„
Zulagen (von Rubrik 7)	26,220	„
Obige Zuschüsse des Staates zu den Pensionsfonds der Eisenbahn, Post ꝛc.	548,286	„
Summa	26,226,559	M.

Dividirt man diese Summe mit der Zahl der Bediensteten (22036), so ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 1190 M., während die durchschnittliche Geldbesoldung eines solchen aktiven Bediensteten nach S. 524 nur 1118 M. ausmacht. Die Differenz beträgt 72 M. Die Anwartschaft auf Sustentationen für die Bediensteten und ihre Relikten ist also auf ein Sechzehntel des ganzen Aufwands für die Bediensteten anzuschlagen.

Auf jeden einzelnen der Letzteren aber berechnet sich aus 243,870 + 26,220 M. Wittwen- und Waisenbezügen eine Ausgabe von nur 12 M.

6) Vergleicht man endlich die Gesammtausgabe für Wittwen- und Waisenpensionen zu 2,194,522 M. mit dem Gesammtaufwand des bayerischen Staates für die Staatsdienerschaft und die Bediensteten, nämlich

48,870,733 M. Aktivitätsgehalte,
7,121,997 „ Pensionen und Sustentationen
Summa 55,992,730 M.,

so zeigt sich, daß jene Summe lediglich den 25. Theil dieses Bedarfes ausmacht. Jene Last des Staatsärars hat also in der That gar nicht die hohe Bedeutung, welche man derselben ohne Rücksicht auf die Zahlen oft beilegen hört

7) Aus vorstehenden Betrachtungen möchte nun vielleicht mancher Staatstheoretiker den Schluß ziehen, daß die 7 Millionen für Ruhegehalte und Pensionen gänzlich aus dem Staatsbudget zu streichen wären, da sie Ausgaben ohne gleichzeitige Gegenleistungen darstellen, oder daß wenigstens die Wittwen- und Waisenpensionen abgeschafft werden sollten. Allein die Erfahrung in allen Ländern beweist, daß der Staat sich der Fürsorge für die dienstunfähig gewordenen Beamten und die hinterlassenen Familien der verstorbenen Beamten nicht entschlagen kann, wenn er einen verlässigen und tüchtigen Staatsdienerstand haben will. Denn der Staat benimmt durch die gänzliche Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Beamten während dessen Arbeitsfähigkeit demselben die Möglichkeit eines Nebenerwerbs und durch die knappe Zumessung der Besoldungen die Möglichkeit einer Vermögensansammlung; er muß folglich an Stelle der Familienväter für die Beamtenfamilien sorgen, weil er ja doch die Gründung solcher nicht verhindern kann und darf. Diese innere Nothwendigkeit der staatlichen Fürsorge erhellt deutlich aus den Sustentationen, welche man im Laufe der Zeit auch bei den Familien der Bediensteten einführen mußte, obgleich dieselben kein Recht darauf besitzen, ferner aus der entsetzlichen Beamtenkorruption in jenen Ländern, wo keine derartigen Einrichtungen bestehen (z. B. Nordamerika, auch Frankreich). Die verfassungsmäßige Sicherung der Gehalte und Pensionen der Beamten und ihrer Relikten wurde auch bei Gründung der konstitutionellen deutschen Staaten am Anfange dieses Jahrhunderts als eine der bedeutendsten Errungenschaften und als eine der Hauptgrundlagen des Rechtsstaates angesehen und beglückwünscht.

Es kann sich also nur um die Art und Weise handeln, in welcher der Staat am zweckmäßigsten seine Fürsorgeobliegenheit erfülle, und zwar, da die Gewährung von Ruhegehalten an ausgediente Beamte wenigstens in Deutschland wohl nicht bestritten wird, nur um die Frage, ob den Wittwen und Waisen der Beamten fortlaufende Bezüge verliehen, oder ob die Beamten gezwungen werden sollen, ihr Leben zu Gunsten ihrer Familienangehörigen zu versichern und so denselben ein Kapital zu hinterlassen.

Der letztere Weg wäre gewiß allen Beamtenfamilien der erwünschtere; denn sie würden dann anstatt bloßer Leibrenten ein dauerndes Vermögen empfangen, über welches je nach den Bedürfnissen der Familien (z. B. zur Ausheirathung oder zur Etablirung der Kinder) verfügt werden könnte.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 490).

Ruhegehalte

der quieszirten Staatsdiener und Sustentationen der quieszirten Staatsbediensteten in Bayern, dann Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen von Staatsdienern und Staatsbediensteten, 1875.

Dienstzweig	1 Ruhegehalte der Staatsdiener M.	2 Sustentation der Staats-bediensteten M.	3 Theuerungs-zulagen zu beiden M.	4 Summe von Rubrik 1—3 M.	5 Pensionen der Wittwen und Waisen von Staats-dienern M.	6 Sustentation von Wittwen und Waisen von Staats-bediensteten M.	7 Theuerungs-zulagen zu beiden M.	8 Summe von Rubrik 5—7 M.	9 Summe aller männl. u. weibl. Pensionen und Sustentationen (Rubrik 4 u. 8) M.
I. Verwaltungs-Etats.									
Direkte Steuern	—	9,710	720	10,430	—	5,430	540	5,970	
Tax- und Stempelgefälle . . .	5,740	4,790	1,040	11,570	2,780	3,050	1,040	6,870	
Oekonomien	9,130	440	370	9,940	2,560	1,300	410	4,270	
Malzaufschlag, Zollwesen, Hundesteuer, Kartenstempel . . .	235,990	213,690	15,740	465,420	104,840	1,110	13,250	119,200	
Berg- und Hüttenwerke, Salinen	7,960	1,420	850	10,230	1,130	510	150	1,790	
Münzanstalt	1,370	790	80	2,240	3,280	1,720	700	5,700	
Eisenbahnen	64,380	—	3,820	68,200	36,000	320	2,950	39,270	
Post	86,190	—	7,600	93,790	56,180	—	7,110	63,290	
Telegraphenverwaltung . . .	3,600	—	200	3,800	1,980	—	290	2,270	
Donau-Main-Kanal	3,240	—	—	3,240	1,220	—	160	1,380	
Frankenthaler-Kanal	—	—	—	—	—	100	20	120	
Forstverwaltung	297,530	73,760	25,480	396,780	166,380	38,470	28,490	233,340	
Summa . . .	715,140	304,600	55,900	1,075,640	376,350	52,010	55,110	483,470	1,559,110

II. Staatsaufwands-Etats.									
Etat des kgl. Hauses und des Hofes	—	—	—	—	290	—	60	350	
Staatsschuld	47,780	—	2,280	50,060	21,130	2,610	2,770	26,510	
Staatsrath	5,440	1,900	320	7,660	25,130	570	220	25,920	
Landtag	—	1,440	130	1,570	—	—	—	—	
Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern	122,490	—	510	123,000	34,760	850	1,040	36,650	
Justizministerium	1,045,100	65,170	46,330	1,156,600	418,500	35,630	40,190	494,320	
Staatsministerium des Innern	620,260	60,770	21,460	702,490	265,050	51,870	35,550	352,470	
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	146,220	6,600	5,300	158,120	57,270	3,790	4,880	65,940	
Finanzministerium	368,750	29,770	17,590	416,110	233,460	28,030	24,650	286,140	
Pensionen an Beamte aufgehobener Behörden (sogenannter Amortisationspensionen)	197,120	258,890	38,170	494,180	219,770	68,510	36,850	325,130	
Summa II	2,553,160	424,540	132,090	3,109,790	1,275,360	191,860	146,210	1,613,430	4,723,220
dazu Summa I	715,140	304,600	55,900	1,075,640	376,350	52,010	55,110	483,470	1,559,110
Summa Summarum	3,268,300	729,140	187,900	4,185,430	1,651,710	243,870	201,320	2,096,900	6,282,330
Dazu Ruhegehalte und Pensionen bei den Universitäten u. humanistischen Gymnasien theils aus der Staatskasse theils aus Stiftungen	182,243	—	11,516	193,759	86,106	—	11,516	97,622	291,381
Totalsumma	3,450,543	729,140	199,506	4,379,189	1,737,816	243,870	212,836	2,194,522	6,573,711
Dazu die Staatszuschüsse zu den Pensions- und Unterstützungsfonds für die Bedienstteten der Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, Donau-Main-Kanals									548,286
Summa									7,121,997

Allein um für diese Zwecke und zunächst wenigstens für den Unterhalt der Wittwe und ihrer erziehungsbedürftigen Kinder zu genügen, wäre doch eine Rente von mindestens 900 ℳ., also ein Kapital von 22,500 ℳ. für jede hinterlassene Familie erforderlich. Um aber diese letztere Summe für den Todesfall zu versichern, müßte der Beamte mindestens jährlich 660 ℳ. Prämie bezahlen. So viel müßte also der Staat jedem der 6273 Beamten zu seinem Gehalte behufs Ermöglichung der Prämienzahlung noch zulegen. Dies ergäbe einen Bedarf von 4,140,180 ℳ. Jetzt dagegen zahlt der Staat, wie wir sehen, für Wittwen- und Waisenpensionen der Staatsdienerrelikten bloß 1,924,432 ℳ. (nämlich 1,737,816 Pensionen und 186,616 Zulagen.)

Aus Vorstehendem wird jedenfalls so viel als Ergebniß zu entnehmen sein, daß das bayerische Pensionssystem der Staatskassa geringere Lasten auferlegt, als jede anderweitige Fürsorge für die quieszirten Beamten und die Beamtenwittwen und Waisen verursachen würde, soferne letzteren Falles etwas Erkleckliches für den Beamtenstand geleistet werden wollte. Fr.

Die

Ergebnisse der Volkszählung von 1875

verglichen

mit denen der Zählung von 1871

nach der Bearbeitung des kaiserlichen Statistischen Amtes.

(Fortsetzung von Seite 208).

Uebersicht II.

Flächeninhalt, Bevölkerungsdichtigkeit und Haushaltungen.

Staaten und Landestheile	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern [1]	Auf 1 Quadrat-Kilometer kommen Einwohner der ortsanwesenden Bevölkerg. nach d. Zählg. v. 1875	Haushaltungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1875: Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	Einzeln lebende selbständige Personen	Anstalten	Summe aller Haushaltungen	Summe aller Haushaltungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1871	Mithin Zu- (+) oder Abnahme (—) an Haushaltungen 1871/75	Auf 1 Quadrat-Kilometer kommen Haushaltungen	Auf 1 Haushaltung kommen Einwohner	Von 100 ortsanwesenden Pers. sind einzeln lebende selbständige Personen
									nach der Zählung von 1875.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Preußen.											
Königsberg	21,106,18	52,2	212,393	8,792	628	221,813	216,345	+ 5,468	10,5	4,6	0,80
Gumbinnen	15,869,68	47,6	147,258	5,813	285	153,356	150,668	+ 2,688	9,7	4,9	0,77
Danzig	7,954,77	68,2	104,921	4,416	283	109,620	104,934	+ 4,686	13,8	4,9	0,81
Marienwerder	17,529,34	45,7	150,779	4,949	440	156,168	152,706	+ 3,462	8,9	5,1	0,61
Stadt Berlin [2]	59,24	(a 99,8	202,519	11,276	337	214,132	178,433	+ 35,699	(a 22,1	4,5	1,17
Potsdam [2]	20,645,31	(b 53,3	227,252	14,731	1,239	243,222	217,659	+ 25,563	(b 11,8	4,5	1,34
Frankfurt	19,194,13	55,2	212,855	12,412	787	226,054	215,128	+ 10,926	11,8	4,7	1,17
Stettin	12,073,58	57,6	135,867	6,203	629	142,699	135,731	+ 6,968	11,8	4,9	0,89
Köslin	14,039,94	39,7	102,031	3,527	358	105,916	103,868	+ 2,048	7,5	5,8	0,63
Stralsund	4,008,77	52,1	42,636	3,475	259	46,370	44,995	+ 1,375	11,6	4,3	1,66
Posen	17,503,43	59,1	200,041	9,242	704	209,987	203,804	+ 6,183	12,0	4,9	0,89
Bromberg	11,448,38	50,0	108,401	3,967	303	112,671	109,689	+ 2,982	9,8	5,1	0,69

1. Nach Regierungs- bezw.

Landdrostei-Bezirken.											
Breslau	13,471,91	109,8	310,319	28,159	1,591	340,069	319,486	+ 20,583	25,12	4,8	1,91
Liegnitz	13,600,94	73,2	220,166	21,839	1,142	243,147	237,297	+ 5,850	17,9	4,1	2,19
Oppeln	13,212,05	104,2	278,126	16,991	843	295,960	278,403	+ 17,557	22,4	4,7	1,23
Magdeburg	11,500,01	76,5	187,556	13,138	1,143	201,837	191,337	+ 10,500	17,6	4,4	1,49
Merseburg	10,210,06	88,5	184,987	13,797	1,031	199,815	190,794	+ 9,021	19,6	4,5	1,53
Erfurt	3,530,26	109,2	81,992	4,749	275	86,946	83,491	+ 3,455	24,6	4,4	1,23
Schleswig[1])	18,287,34	58,7	219,126	16,603	1,332	237,061	226,908	+ 10,153	13,0	4,5	1,55
Hannover	5,782,60	74,4	84,858	4,710	474	90,042	85,744	+ 4,298	15,6	4,8	1,10
Hildesheim	5,109,73	80,9	86,579	7,193	433	94,205	92,694	+ 1,511	18,4	4,4	1,74
Lüneburg	11,514,99	33,6	79,017	5,428	613	85,058	82,060	+ 2,998	7,4	4,5	1,40
Stade	6,562,38	47,0	60,748	3,525	294	64,567	62,713	+ 1,854	9,8	4,8	1,14
Osnabrück	6,206,99	44,7	52,287	2,141	223	54,651	52,492	+ 2,159	8,8	5,1	0,77
Aurich	3,107,97	64,7	41,515	3,538	231	45,284	42,796	+ 2,488	14,6	4,4	1,76
Münster	7,249,13	61,2	81,695	3,899	441	86,035	82,726	+ 3,309	11,9	5,2	0,88
Minden	5,253,24	91,5	90,847	3,824	282	94,953	93,947	+ 1,006	18,1	5,1	0,80
Arnsberg	7,696,96	127,5	185,452	6,722	742	192,916	167,108	+ 25,808	25,1	5,1	0,68
Kassel	10,106,34	78,1	158,496	10,289	713	169,498	164,250	+ 5,248	16,8	4,7	1,30
Wiesbaden	5,556,22	122,2	136,808	9,902	620	147,330	138,745	+ 8,585	26,5	4,6	1,46
Koblenz	6,197,54	92,2	113,891	7,169	407	121,467	116,856	+ 4,611	19,6	4,7	1,25
Düsseldorf	5,467,11	267,1	282,149	15,431	1,133	298,713	268,256	+ 30,457	54,6	4,9	1,06
Köln	3,974,37	164,8	128,251	8,601	776	137,628	126,477	+ 11,151	34,6	4,8	1,31
Trier	7,182,36	85,6	116,756	5,113	456	122,325	115,856	+ 6,469	17,0	5,0	0,83
Aachen	4,153,72	121,0	99,909	6,808	428	107,145	103,028	+ 4,117	25,8	4,7	1,35
Sigmaringen	1,142,05	58,2	14,231	922	146	15,299	14,822	+ 477	13,4	4,3	1,39

[1]) Die Anmerkungen s. am Schluß der Uebersicht IV. C. — [2]) Für Spalte 3 und 10 Reg.-Bez. Potsdam: a) mit Einschluß, b) mit Ausschluß von Berlin. — [3]) Einschließlich Lauenburg.

Staaten und Landestheile	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern[1])	Auf 1 Quadrat-Kilometer kommen Einwohner der ortsanwesenden Bevölkerg. nach d. Zählg. v. 1875	Haushaltungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1875				Summe aller Haushaltungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1871	Mithin Zu- (+) oder Abnahme (−) an Haushaltungen 1871/75	Auf 1 Quadrat-Kilometer kommen Haushaltungen	Auf 1 Haushaltung kommen Einwohner	Von 100 ortsanwesenden Pers. sind einzeln lebende selbständige Personen
			Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	Einzeln lebende selbständige Personen	Anstalten	Summe aller Haushaltungen			nach der Zählung von 1875		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2. Nach Provinzen.											
Preußen	62,459,97	51,2	615,351	23,970	1,636	640,957	624,653	+ 16,304	10,3	5,0	0,75
Brandenburg	39,898,68	78,4	642,626	38,419	2,363	683,408	611,220	+ 72,188	17,1	4,6	1,23
Pommern	30,122,29	48,5	280,534	13,205	1,246	294,985	284,594	+ 10,391	9,8	5,0	0,90
Posen	28,951,81	55,5	308,442	13,209	1,007	322,658	313,493	+ 9,165	11,1	5,0	0,82
Schlesien	40,284,90	95,4	808,611	66,989	3,576	879,176	835,186	+ 43,990	21,8	4,4	1,74
Sachsen	25,240,33	85,9	454,465	31,684	2,449	488,598	465,622	+ 22,976	19,4	4,4	1,46
Schleswig-Holstein a)	18,287,34	58,7	219,126	16,603	1,332	237,061	226,908	+ 10,153	13,0	4,5	1,55
Hannover	38,284,66	52,7	405,004	26,535	2,268	433,807	418,499	+ 15,308	11,3	4,7	1,32
Westfalen	20,199,33	94,8	357,994	14,445	1,465	373,904	343,781	+ 30,123	18,5	5,1	0,76
Hessen-Nassau	15,662,56	93,7	295,304	20,191	1,333	316,828	302,995	+ 13,833	20,2	4,6	1,38
Rheinland	26,975,10	141,0	740,956	43,122	3,200	787,278	730,473	+ 56,805	29,2	4,9	1,13
Dazu Hohenzollern	1,142,05	58,2	14,231	922	146	15,299	14,822	+ 477	13,4	4,3	1,39
Preußischer Staat a)	347,509,02	74,1	5,142,644	309,294	22,021	5,473,959	5,172,246	+ 301,713	15,8	4,7	1,20
II. Bayern.											
Regierungsbezirke.											
Oberbayern	17,046,52	52,5	174,258	11,724	420	186,402	176,834	+ 9,568	10,9	4,8	1,31
Niederbayern	10,767,57	57,8	118,275	9,067	130	127,472	128,246	— 774	11,8	4,9	1,46
Pfalz	5,937,06	108,0	131,197	8,616	93	139,906	136,388	+ 3,518	23,6	4,6	1,34
Oberpfalz	9,664,76	52,1	99,861	6,680	71	106,612	111,510	— 4,898	11,0	4,7	1,33
Oberfranken	6,999,15	79,3	108,313	6,639	61	115,013	116,289	— 1,276	16,4	4,8	1,20
Mittelfranken	7,559,23	80,3	124,509	9,548	157	134,214	133,984	+ 230	17,8	4,5	1,57
Unterfranken	8,398,40	71,1	121,533	9,896	114	131,543	131,981	— 438	15,7	4,8	1,66
Schwaben	9,490,80	63,4	127,405	8,233	194	135,832	133,953	+ 1,879	14,3	4,4	1,37
Zusammen	75,863,49	66,2	1,005,351	70,403	1,240	1,076,994	1,069,185	+ 7,809	14,2	4,7	1,40

Kreishauptmannschaften	Dresden	4,336,86	172,8	152,470	13,389	1,266	167,125	148,563	+ 18,562	38,5	4,5	1,79
	Leipzig	3,567,35	179,4	129,192	9,500	983	139,675	123,481	+ 16,194	39,2	4,6	1,48
	Zwickau	4,619,00	223,4	209,138	10,237	1,115	220,490	196,114	+ 24,376	47,7	4,7	0,99
	Bautzen	2,469,73	137,3	73,388	4,696	566	78,650	74,451	+ 4,199	31,8	4,3	1,38
	Zusammen	14,992,94	184,1	564,188	37,822	3,930	605,940	542,609	+ 63,331	40,4	4,6	1,37
IV. Württemberg.												
Kreise	Neckarkreis	3,326,79	176,7	120,097	17,654	233	137,984	118,873	+ 19,111	41,5	4,3	3,00
	Schwarzwaldkreis	4,773,21	95,8	95,151	8,444	116	103,711	101,443	+ 2,268	21,7	4,4	1,86
	Jagstkreis	5,138,92	76,0	79,041	7,076	100	86,217	82,345	+ 3,872	16,8	4,5	1,81
	Donaukreis	6,264,77	71,5	91,603	8,721	107	100,431	95,725	+ 4,706	16,0	4,5	1,95
	Zusammen	19,503,69	96,5	385,892	41,895	556	428,343	398,386	+ 29,957	22,0	4,4	2,23
V. Baden.												
Kreise	Konstanz	1,864,32	68,4	25,330	1,219	38	26,587	26,482	+ 105	14,3	4,8	0,96
	Villingen	1,666,46	64,1	13,079	720	27	13,826	13,732	+ 94	13,0	4,9	1,05
	Waldshut	1,238,04	65,0	15,117	584	14	15,715	15,834	— 119	12,7	5,1	0,73
	Freiburg	2,186,16	91,3	39,020	2,195	56	41,271	41,178	+ 93	18,9	4,8	1,10
	Lörrach	960,27	95,3	17,421	692	18	18,131	18,174	— 43	18,9	5,0	0,76
	Offenburg	1,593,26	94,4	28,497	1,383	27	29,907	30,389	— 482	18,8	5,0	0,92
	Baden	1,045,28	123,8	23,945	1,120	65	25,130	24,781	+ 349	24,0	5,2	0,87
	Karlsruhe	1,527,30	169,1	50,938	2,820	69	53,827	49,935	+ 3,892	35,2	4,8	1,09
	Mannheim	468,12	240,0	22,560	1,410	44	24,014	21,283	+ 2,731	51,3	4,7	1,26
	Heidelberg	968,40	141,1	27,151	1,614	28	28,793	27,802	+ 991	29,7	4,7	1,18
	Mosbach	2,166,24	70,4	30,157	1,687	24	31,868	32,385	— 517	14,7	4,8	1,11
	Zusammen	15,083,85	99,9	293,215	15,444	410	309,069	301,975	+ 7,094	20,5	4,9	1,02
VI. Hessen.												
Provinzen	Starkenburg	3,018,84	122,6	74,488	5,589	274	80,351	74,307	+ 6,044	26,6	4,6	1,51
	Oberhessen	3,285,37	77,3	50,926	2,920	217	54,063	52,890	+ 1,173	16,5	4,7	1,15
	Rheinhessen	1,373,81	189,3	53,251	4,199	214	57,664	53,784	+ 3,880	42,0	4,5	1,61
	Zusammen	7,678,02	115,2	178,665	12,708	705	192,078	180,981	+ 11,097	25,0	4,6	1,44
VII. Mecklenbg.-Schwer.		13,303,75	41,6	111,037	9,035	705	120,777	118,001	+ 2,776	9,1	4,6	1,63
VIII. Sachsen-Weimar		3,593,24	81,5	60,232	4,136	344	64,712	61 206	+ 3,506	18,0	4,5	1,41
IX. Mecklenbg.-Strelitz		2,929,15	32,7	19,666	1,677	64	21,407	21,074	+ 333	7,3	4,5	1,75
X. Oldenburg									+			
Herzogthum Oldenburg		5,375,40	46,2	49,173	3,464	174	52,811	51,966	+ 845	9,8	4,7	1,40
Fürstenthum Lübeck		521,34	65,4	7,172	687	40	7,899	7,698	+ 201	15,2	4,3	2,92
„ Birkenfeld		502,86	73,8	7,119	401	26	7,546	7,330	+ 216	15,0	4,9	1,08
Zusammen		6,399,66	49,9	63,464	4,552	240	68,256	66,994	+ 1,262	10,7	4,7	1,43

[1]) Die Anmerkungen s. am Schluß der Uebersicht IV. C. — [2]) Einschließlich Lauenburg.

Staaten und Landestheile	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern [1])	Auf 1 Quadrat-Kilometer kommen Einwohner der ortsanwesenden Bevölkerg. nach der Zählg. v. 1875	Haushaltungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1875: Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	Einzeln lebende selbständige Personen	Anstalten	Summe aller Haushaltungen	Summe aller Haushaltungen nach der Zählung vom 1. Dezember 1871	Mithin Zu- (+) oder Abnahme (—) an Haushaltungen 1871/75	Auf 1 Quadrat-Kilometer kommen Haushaltungen nach der Zählung von 1875	Auf 1 Haushaltung kommen Einwohner	Von 100 ortsanwesenden Pers. sind einzeln lebende selbständige Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XI. Braunschweig	3,690,43	88,7	69,222	5,253	341	74,816	70,697	+ 4,119	20,3	4,4	1,60
XII. Sachsen-Meiningen	2,468,41	78,8	39,092	2,433	503	42,028	40,302	+ 1,726	17,0	4,6	1,26
XIII. Sachsen-Altenburg	1,321,51	110,4	30,720	2,331	183	33,234	32,148	+ 1,086	25,1	4,4	1,60
XIV. Sachs.-Kob.-Gotha	1,967,74	92,8	38,370	2,503	45	40,918	39,434	+ 1,484	20,8	4,5	1,87
XV. Anhalt	2,347,35	91,0	44,869	3,085	627	48,581	43,887	+ 4,694	20,7	4,4	1,44
XVI. Schwarzb.-Rudolst.	942,13	81,4	15,818	967	100	16,885	16,444	+ 441	17,9	4,5	1,26
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	862,11	78,3	14,537	934	89	15,560	15,320	+ 240	18,0	4,3	1,38
XVIII. Waldeck	1,135,1.	48,2	10,568	778	58	11,404	11,518	— 114	10,0	4,8	1,42
XIX. Reuß ältere Linie	316,39	148,5	9,869	583	61	10,513	10,018	+ 495	33,2	4,5	1,24
XX. Reuß jüngere Linie	829,25	111,4	19,001	1,143	97	20,241	19,255	+ 986	24,4	4,6	1,24
XXI. Schaumburg-Lippe	443,..	74,8	6,625	329	6	6,960	6,799	+ 161	15,7	4,8	0,99
XXII. Lippe	1,188,75	94,6	22,854	1,342	74	24,270	23,740	+ 530	20,4	4,6	1,19
XXIII. Lübeck	282,71	201,3	11,725	1,359	52	13,136	12,125	+ 1,011	46,5	4,3	2,39
XXIV. Bremen	255,06	557,5	27,394	1,616	190	29,200	24,640	+ 4,560	114,5	4,9	1,14
XXV. Hamburg	409,78	948,4	81,384	5,993	242	87,619	75,842	+ 11,777	213,8	4,1	1,54
XXVI. Elsaß-Lothringen											
Bezirke Unterelsaß	4,774,37	125,3	126,387	12,177	141	138,705	136,077	+ 2,628	29,1	4,3	2,04
Bezirke Oberelsaß	3,504,69	129,4	94,983	8,292	103	103,378	101,318	+ 2,060	29,5	4,4	1,83
Bezirke Lothringen	6,232,68	77,1	105,846	14,758	175	120,779	119,698	+ 1,081	19,4	4,0	3,07
Zusammen	14,511,74	105,6	327,216	35,227	419	362,862	357,093	+ 5,769	25,0	4,2	2,30
Deutsches Reich	(2 539,829,..	79,1	8,593,618	572,842	33,302	9,199,762	8,731,919	+ 467,843	17,0	4,6	1,34
Außerdem Luxemburg	2,587,45	79,8	38,747	1,485	279	40,511	39,499	+ 1,012	15,7	5,1	0,72

[1]) Die Anmerkungen s. am Schluß der Uebersicht IV. C. — [2]) Abgerundete Zahl.

Uebersicht III.

Die Bevölkerung nach Wohnorten. [1])

Staaten und Landestheile	Die ortsanwesende Bevölkerung nach Gemeinden bezw. Wohnplätzen. Nach der Zählung von 1875. Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern.	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern.	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2000 Einw.	Nach der Zählung von 1871. Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2000 Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von 2000 und mehr Einwohnern	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von unter 2000 Einwohnern	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von 2000 und mehr Einwohnern	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von unter 2000 Einwohnern	Ein Wohnplatz von 2000 und mehr Einw. kam 1875 auf □ Kilom.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I. Preußen.											
1. Nach Reg.- bezw. Landdrost.-Bez. 32											
Königsberg	46	306,034	795,613	45	289,221	790,989	27,8	72,2	26,8	73,2	459
Gumbinnen	18	97,188	657,586	17	89,381	653,343	12,9	87,1	12,0	88,0	882
Danzig	15	187,473	354,843	15	173,356	351,656	34,6	65,4	33,0	67,0	530
Marienwerder	38	169,125	631,309	37	158,553	631,046	21,1	78,9	20,1	79,9	461
Stadt Berlin[2])	1	966,858	—	1	826.341	—	a) 70,2	a) 29,8	a) 65,9	a) 34,1	a) 256
Potsdam[2])	80	484,109	616,052	62	379,574	622,750	b) 44,0	b) 56,0	b) 37,9	b) 62,1	b) 258
Frankfurt	54	360,884	698,508	52	335,438	699,082	34,1	65,9	32,4	67,6	355
Stettin	34	269,645	426,089	34	249,935	421,959	38,8	61,2	37,2	62,8	355
Köslin	23	133,768	424,063	23	126,093	426,170	24,0	76,0	22,8	77,2	610
Stralsund	10	77,198	131,527	9	72,007	135,632	37,0	63,0	34,7	65,3	401
Posen	44	232,784	800,963	43	221,001	796,193	22,5	77,5	21,7	78,3	398
Bromberg	26	128,513	443,824	21	109,701	456,948	22,5	77,5	19,4	80,6	440

[1]) Ueber die Aufnahmseinheit und die Vergleichbarkeit der Ziffern für 1871 und 1875 s. die Anmerkungen am Schluß der Uebersicht IV C.
[2]) Für Spalte 8—11: Reg.-Bez. Potsdam: a) mit Einschluß, b) mit Ausschluß von Berlin.

Staaten und Landestheile.	Die ortsanwesende Bevölkerung nach Gemeinden, bezw. Wohnplätzen.						Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von		Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von		Ein Wohnplatz von 2000 und mehr Einw. kam 1875 auf □ Kilom.
	Nach der Zählung von 1875.			Nach der Zählung von 1871.							
	Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern.	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern.	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2000 Einw.	Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern.	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2000 u. mehr Einwohnern.	Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2000 Einw.	2000 und mehr Einwohnern	unter 2000 Einwohnern	2000 und mehr Einwohnern	unter 2000 Einwohnern	
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Nach Reg.- bezw. Landdrosteibezirken.											
Breslau	71	548,213	924,041	63	479,197	935,387	37,2	62,8	33,9	66,1	190
Liegnitz	43	275,282	719,801	40	253,529	729,491	27,7	72,3	25,8	74,2	316
Oppeln	94	445,847	930,515	85	379,670	929,893	32,4	67,6	29,0	71,0	141
Magdeburg	64	420,171	453,387	63	396,761	457,901	47,8	52,2	46,4	53,6	180
Merseburg	56	325,087	578,844	52	299,517	579,713	36,0	64,0	34,1	65,9	182
Erfurt	20	158,635	226,864	17	141,638	227,715	41,2	58,8	38,3	61,7	177
Schleswig[1])	59	409,305	664,621	58	374,074	671,345	38,1	61,9	35,8	64,2	310
Hannover	14	167,076	262,983	14	141,748	263,220	38,8	61,2	35,0	65,0	413
Hildesheim	25	131,121	282,476	21	117,698	289,481	31,7	68,3	28,9	71,1	204
Lüneburg	12	81,680	305,034	12	76,582	307,623	21,1	78,9	19,9	80,1	960
Stade	18	67,436	240,773	18	63,303	239,498	21,9	78,1	20,9	79,1	365
Osnabrück	7	51,925	225,836	5	39,733	228,932	18,7	81,3	14,8	85,2	887
Aurich	10	55,285	145,768	8	45,393	149,869	27,5	72,5	23,2	76,8	311
Münster	73	262,618	180,726	72	252,235	183,570	59,2	40,8	57,9	42,1	99
Minden	33	153,735	326,877	31	141,261	332,294	32,0	68,0	29,8	70,2	159
Arnsberg	112	600,008	381,733	94	472,781	393,034	61,1	38,9	54,6	45,4	69

	Kassel	36	209,677	579,209	35	189,416	577,946	26,6	73,4	24,7	75,3	281
	Wiesbaden	41	280,493	398,573	32	228,358	404,650	41,3	58,7	36,1	63,9	136
	Koblenz	27	133,826	437,733	25	121,844	433,350	23,4	76,6	21,9	78,1	230
	Düsseldorf	155	1,224,887	235,489	145	1,080,285	248,039	83,9	16,1	81,3	18,7	35
	Köln	73	487,063	167,728	70	442,518	170,939	74,4	25,6	72,1	27,9	54
	Trier	37	178,282	436,829	32	150,010	441,552	29,0	71,0	25,4	74,6	194
	Aachen	46	271,396	231,148	45	257,109	233,701	54,0	46,0	52,4	47,6	90
	Siegmaringen	2	7,198	59,268	2	6,766	58,792	10,8	89,2	10,3	89,7	571
2. Nach Provinzen.	Preußen	117	759,820	2,439,351	114	710,511	2,427,034	23,8	76,2	22,6	77,4	554
	Brandenburg	135	1,811,851	1,314,560	115	1,541,353	1,321,832	58,0	42,0	53,8	46,2	296
	Pommern	67	480,611	981,679	66	448,035	983,761	32,9	67,1	31,3	68,7	450
	Posen	70	361,297	1,244,787	64	330,702	1,253,141	22,5	77,5	20,9	79,1	414
	Schlesien	208	1,269,342	2,574,357	188	1,112,396	2,594,771	33,0	67,0	30,0	70,0	194
	Sachsen	140	903,893	1,265,095	132	837,916	1,265,329	41,7	58,3	39,8	60,2	180
	Schleswig-Holstein [1]	59	409,305	664,621	58	374,074	671,345	38,1	61,9	35,8	64,2	310
	Hannover	86	554,523	1,462,870	78	484,457	1,478,623	27,5	72,5	24,7	75,3	445
	Westfalen	218	1,016,361	889,336	197	866,277	908,898	53,3	46,7	48,8	51,2	93
	Hessen-Nassau	77	490,116	977,782	67	417,774	982,596	33,4	66,6	29,8	70,2	216
	Rheinland	338	2,295,454	1,508,927	317	2,051,766	1,527,581	60,3	39,7	57,3	42,7	80
	Dazu Hohenzollern	2	7,198	59,268	2	6,766	58,792	10,8	89,2	10,3	89,7	571
Preußischer Staat [1]		1,517	10,359,771	15,382,633	1,398	9,182,027	15,473,703	40,2	59,8	37,2	62,8	229
II. Bayern.												
Regierungsbezirke.	Oberbayern	31	316,214	577,946	29	271,212	570,495	35,4	64,6	32,2	67,8	550
	Niederbayern	14	74,617	547,740	12	64,896	538,893	12,0	88,0	10,7	89,3	769
	Pfalz	44	211,765	429,489	41	186,287	428,748	33,0	67,0	30,3	69,7	135
	Oberpfalz	17	91,371	412,390	15	80,751	417,110	18,1	81,9	16,2	83,8	569
	Oberfranken	19	115,151	439,784	17	103,950	437,113	20,8	79,2	19,2	80,8	368
	Mittelfranken	22	214,252	392,832	18	189,324	394,342	35,3	64,7	32,4	67,6	344
	Unterfranken	22	121,234	475,695	21	109,292	476,840	20,3	79,7	18,6	81,4	382
	Schwaben	25	161,393	440,517	22	140,071	442,702	26,8	73,2	24,0	76,0	380
	Zusammen	194	1,305,997	3,716,393	175	1,145,783	3,706,243	26,0	74,0	23,6	76,4	391

[1]) Einschließlich Lauenburg.

Staaten und Landestheile	Die ortsanwesende Bevölkerung nach Gemeinden, bezw. Wohnplätzen: Nach der Zählung von 1875 — Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1875 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1875 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2,000 Einw.	Nach der Zählung von 1871 — Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1871 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1871 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2,000 Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von: 2,000 und mehr Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von: unter 2,000 Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von: 2,000 und mehr Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von: unter 2,000 Einw.	Ein Wohnpl. von 2,000 und mehr Einw. kam 1875 auf □ Kilom.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III. Sachsen.											
Kreishauptmannschaften: Dresden	36	359,146	390,357	26	294,120	382,464	47,9	52,1	43,5	56,5	120
Leipzig	46	354,473	285,502	44	305,815	285,400	55,4	44,6	51,7	48,3	78
Zwickau	105	600,821	431,084	97	536,091	421,409	58,2	41,8	56,0	44,0	44
Bautzen	33	140,678	198,525	31	129,031	201,914	41,5	58,5	39,0	61,0	75
Zusammen	220	1,455,118	1,305,468	198	1,265,057	1,291,187	52,7	47,3	49,5	50,5	68
IV. Württemberg.											
Kreise: Neckarkreis	45	290,303	297,531	98	243,599	305,151	49,4	50,6	44,4	55,6	74
Schwarzwaldkreis	31	135,031	319,906	29	124,718	323,442	29,7	70,3	27,8	72,2	154
Jagstkreis	20	81,027	309,676	20	74,797	309,917	20,7	79,3	19,4	80,6	257
Donaukreis	27	126,933	321,098	26	114,401	322,514	28,3	71,7	26,2	73,8	232
Zusammen	123	633,294	1,248,211	113	557,515	1,261,024	33,7	66,3	30,7	69,3	159
V. Baden.											
Kreise: Konstanz	4	20,236	107,309	4	17,872	108,382	15,9	84,1	14,2	85,8	466
Villingen	5	16,484	51,915	5	15,845	53,986	24,1	75,9	22,7	77,3	213
Waldshut	2	5,971	74,537	2	5,330	74,848	7,4	92,6	6,6	93,4	619
Freiburg	14	63,692	135,938	14	57,743	138,271	31,9	68,1	29,5	70,5	156
Lörrach	6	18,678	72,811	6	18,025	73,195	20,4	79,6	19,8	80,2	160
Offenburg	15	44,460	105,914	14	40,563	107,105	29,6	70,4	27,5	72,5	106

Kreise: Baden	15	56,871	72,586	14	52,299	73,407	43,9	56,1	41,6	58,4	70
Karlsruhe	25	141,108	117,108	23	122,567	117,472	54,6	45,4	51,1	48,9	61
Mannheim	12	85,939	26,399	12	75,776	25,427	76,5	23,5	74,9	25,1	39
Heidelberg	14	55,492	81,156	12	47,669	83,917	40,6	59,4	36,2	63,8	69
Mosbach	7	21,338	131,237	7	20,945	130,918	14,0	86,0	13,8	86,2	309
Zusammen	119	530,269	976,910	113	474,634	986,928	35,2	64,8	32,5	67,5	126
VI. Hessen.											
Provinzen: Starkenburg	33	166,195	203,975	31	148,433	201,468	44,9	55,1	42,4	57,6	91
Oberhessen	12	44,801	209,235	11	40,471	212,571	17,6	82,4	16,0	84,0	274
Rheinhessen	21	130,691	129,321	19	117,636	132,315	50,3	49,7	47,1	52,9	65
Zusammen	66	341,687	542,531	61	306,540	546,354	38,6	61,4	35,9	64,1	116
VII. **Mecklenburg-Schwerin**	40	212,141	341,644	40	207,862	349,845	33,3	61,7	37,3	62,7	333
VIII. **Sachsen-Weimar**	15	88,032	204,901	14	79,455	206,728	30,1	69,9	27,8	72,2	242
IX. **Mecklenburg-Strelitz**	8	34,106	61,567	7	31,720	65,262	35,6	64,4	32,7	67,3	366
X. Oldenburg.											
Herzogthum Oldenburg	9	42,054	206,082	8	36,622	205,625	16,9	83,1	15,1	84,9	597
Fürstenthum Lübeck	1	4,114	29,971	1	3,700	30,653	12,1	87,9	10,8	89,2	521
„ Birkenfeld	3	10,341	26,752	3	9,627	26,501	27,9	72,1	26,6	73,3	168
Zusammen	13	56,509	262,805	12	49,949	262,779	17,7	82,3	16,0	84,0	492
XI. **Braunschweig**	15	124,987	202,506	14	110,882	201,288	38.2	61,8	35,5	64,5	246
XII. **Sachsen-Meiningen**	12	54,741	139,753	10	47,504	140,453	28,1	71,9	25,3	74,7	206
XIII. **Sachsen-Altenburg**	8	51,647	94,197	8	48,915	93,207	35,4	64,6	34,4	65,6	165
XIV. **Sachsen-Koburg-Gotha**	10	64,007	118,592	10	58,894	115,445	35,1	64,9	33,8	66,2	197
XV. **Anhalt**	20	113,592	99,973	17	99,093	104,344	53,2	46,8	48,7	51,3	117
XVI. **Schwarzburg-Rudolstadt**	4	17,897	58,779	4	17,009	58,514	23,3	76,7	22,5	77,5	236
XVII. **Schwarzburg-Sondershausen**	4	20,817	46,663	4	19,909	47,282	30,8	69,2	29,6	70,4	216

Staaten und Landestheile	Die ortsanwesende Bevölkerung nach Gemeinden, bezw. Wohnplätzen: Nach der Zählung von 1875 — Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1875 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1875 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2,000 Einw.	Nach der Zählung von 1871 — Zahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1871 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von 2,000 und mehr Einwohnern	Nach der Zählung von 1871 — Bevölkerung der Gemeinden bezw. Wohnplätze von unter 2,000 Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von 2,000 und mehr Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1875 in Wohnorten von unter 2,000 Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von 2,000 und mehr Einw.	Von 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung lebten 1871 in Wohnorten von unter 2,000 Einw.	Ein Wohnpl. von 2,000 und mehr Einw. kam 1875 auf □ Kilom.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XVIII. **Waldeck**	3	7,015	47,728	3	6,993	49,231	12,8	87,2	12,4	87,6	378
XIX. **Reuß älterer Linie**	3	21,629	25,356	2	18,474	26,620	46,0	54,0	41,0	59,0	105
XX. **Reuß jüngerer Linie**	6	35,124	57,251	6	32,104	56,928	38,0	62,0	36,1	63,9	138
XXI. **Schaumburg-Lippe**	2	8,053	25,098	2	7,265	24,794	24,3	75,7	22,7	77,3	222
XXII. **Lippe**	5	19,433	93,019	5	17,960	93,175	17,3	82,7	16,2	83,8	238
XXIII. **Lübeck**	1	44,799	12,113	1	39,743	12,415	78,7	21,3	76,2	23,8	283
XXIV. **Bremen**	5	125,152	17,048	4	100,330	22,072	88,0	12,0	82,0	18,0	51
XXV. **Hamburg**	20	363,593	25,025	17	309,711	29,263	93,6	6,4	91,4	8,6	20
XXIV. **Elsaß-Lothringen.**											
Bezirke. Unterelsaß	38	237,512	360,668	38	230,768	369,638	39,7	60,3	38,4	61,6	126
Bezirke. Oberelsaß	37	212,858	240,516	35	204,243	254,630	46,9	53,1	44,5	55,5	95
Bezirke. Lothringen	20	117,410	362,840	20	129,459	370,000	24,4	75,6	24,6	75,4	312
Zusammen	95	567,780	964,024	93	555,470	994,268	37,1	62,9	35,8	64,2	153
Deutsches Reich	2,528	16,657,172	26,070,188	2,331	14,790,798	26,219,352	39,0	61,0	36,1	63,9	214
					41,010,150[1]						
Außerdem: Luxemburg	8	38,905	166,253	8	35,061	162,467	19,0	81,0	17,7	82,3	324

[1]) Ohne Truppen in Frankreich (48,642).

Die Verfassung und Entwickelung des deutschen Reiches.

Rede des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck bei der ersten Berathung der Stellvertretungsvorlage in der Sitzung des Reichstages vom 5. März 1878.

Als ich zuerst bei Seiner Majestät dem Kaiser die Erlaubniß nachsuchte, den Antrag einzubringen, der zu der Vorlage Anlaß gegeben hat, die uns heute beschäftigt, und als zuerst diese Thatsache bekannt wurde, hat es mich überrascht, aus den öffentlichen Blättern zu ersehen, daß an diese, wie mir schien einfache, durch die augenblickliche Sachlage als geschäftlich nothwendig erkannte Vorlage sich ein so gesteigertes Maß von Befürchtungen einerseits wegen unitarischer (auf den Einheitsstaat zielender) Bestrebungen und von Wünschen und Hoffnungen andererseits in dieser Richtung geknüpft hat. Ich glaube, daß auch unsere heutige Diskussion im Ausland insofern einige Verwunderung erregen wird, als man schon aus den ersten Reden schließen konnte, daß über das, was uns wesentlich beschäftigt, der Bundesrath und die große Mehrheit des Reichstags, wie mir scheint, einig sind und einig bleiben werden. Man hat im Ausland vielleicht keinen richtigen Maßstab von der Neigung, die uns Deutschen beiwohnt, nicht nur den täglichen Bedarf der Gesetzgebung zu erfüllen, sondern jede Gelegenheit zu ergreifen, die sich darbietet, um tiefer gehende, sagen wir theoretische oder doktrinäre Erörterungen des eigenen Verfassungszustandes, des Bodens, auf dem man steht, daran zu knüpfen. Es ist also — will ich dabei für Leute, die uns nicht kennen, erläutern — gewissermaßen ein Rendezvous auf heute verabredet, um eine der periodisch eintretenden Kritiken unserer Verfassungsbestimmungen gegenseitig vorzunehmen, die wir zuletzt, glaube ich, 1874, vorher bei dem Münster-Twestenschen Antrag hatten und die uns ja allen frisch in der Erinnerung sind.

Ich freue mich, daß dem Gedanken dieser Neigung durch Anträge eine praktische Gestalt gegeben, von keiner Seite Ausdruck zu geben ist, — ich meine nicht Amendements, ich meine Anträge auf Verfassungsrevision. Denn ich würde es bedauern, wenn eine so junge und recht mühsam zur Welt gekommene Verfassung — sie ist in der jetzigen Gestalt 6 Jahr alt, und wenn wir auf ihren ersten Ursprung zurückgehen, doch höchstens 10 Jahre alt — nun von Neuem funditus (von Grund aus) revidirt werden müßte. Ich bin wohl berechtigt, zu sagen: von Grund aus, denn das Erschüttern der Fundamente, die behufs der Machtvertheilung zwischen den Regierungen, dem Reich und dem Reichstag gelegt worden sind, das Rühren daran mit der Erinnerung an die vergeblichen Versuche, die wir in Frankfurt a. M. vor einem Menschenalter gemacht haben, um theoretisch die Sache richtig zu erledigen, — die Erinnerung daran und an die Neuheit der Einrichtungen, an die Eigenthümlichkeit der Vergangenheit, an die mehr oder weniger gewaltthätige Art, in der sie zum Theil beseitigt wurde, sollte meines Erachtens jeden abhalten, an diese Fundamente zu oft zu rühren und im In-

lande oder im Auslande die Hoffnung oder die Befürchtung zu erregen, daß diese Verfassung, die jetzt dem deutschen Reich das Maß von Einheit giebt, was es seit Jahrhunderten nicht gehabt hat, jeden Augenblick in ihren Grundlagen angegriffen, erschüttert werden und zu der Frage Anlaß geben könnte: ist die Einzelregierung an eine modifizirte Verfassung die ihr aufgedrungen wird, noch in demselben Maße sich zu halten moralisch verpflichtet, wie sie es ursprünglich war, wenn Gelegenheit und Versuchung an sie herantritt? Das ist der Grund, warum ich mich freue, daß die kritischen Reden, zu denen die Verfassung den Stoff eben hergegeben hat, sich nicht in bestimmte Anträge auf Aenderung oder Revision der Verfassung verkörpert haben.

Ich habe, bevor ich nach Berlin kam, in den Zeitungen einen gewissen Stimmungsausdruck gefunden, der mich zum Nachdenken brachte: was ist eigentlich in Deutschland geschehen, daß wir plötzlich in einer so düsteren Stimmung in Beziehung auf die Zukunft, in einer so niedergedrückten Stimmung in Bezug auf unsere Gegenwart uns befinden, wie die meisten Blätter in ihren Leitartikeln dieselbe schilderten. Es hieß überall: so wie es ist, kann es nicht bleiben, unser Zustand ist zu fürchterlich, es muß etwas geschehen, es muß geändert werden, so kann es nun einmal nicht bleiben.

Nun, ist denn die Verfassung, unter der wir leben, wirklich so unpraktisch und so unbewährt? Theoretisch kann man viel darüber sagen; praktisch war sie der Abdruck dessen, was damals thatsächlich vorhanden, und was in Folge dessen möglich war mit derjenigen Ausdehnung und Richtigstellung, die sich damals im Augenblick machen ließ. Wir sind jedenfalls weiter damit gekommen, als mit allen theoretischen Versuchen, und wenn ich Sie auf die Masse von Gesetzen, namentlich aber auf die fortschreitende Konsolidirung dieser damals sehr locker aussehenden Verfassung hinweise, auf das Ansehen, dessen sich in ganz Europa diese unsere neue Einrichtung erfreut und die nicht vorhanden sein würde, wenn man unsere Einrichtungen für so elend und unerträglich hielte, wie sie in öffentlichen Blättern geschildert wurden, wenn Sie sich dieses recht vergegenwärtigen, so werden Sie meine Empfindung verstehen, wie ich in der Einsamkeit des Landlebens darüber nachsann, was ist meinen Landsleuten entsetzliches geschehen, daß sie auf einmal so viel schlimmer daran sind, als wir vor einem Jahr. Ist es vielleicht die verhältnißmäßige Ruhe und die stätige Entwickelung, in der wir uns im Vergleich zu andern Ländern befinden, ist es der äußere und innere Frieden? Gewiß trägt das viel dazu bei, denn thatenbedürftige Herzen, die gerade keine weitere sie anregende und beschäftigende Aufgabe haben, als im Winter im Parlament das Volk zu vertreten, kommen nothwendiger Weise im Sommer auf eine gewisse Unruhe, daß etwas geschehen müsse, das Emotionsbedürfniß wird so stark, daß es nur durch Krieg oder innere Kämpfe oder durch eine den ganzen Geist des tiefen Denkers beschäftigende Kritik der untersten Grundlage unserer Einrichtungen befriedigt werden kann.

Die Verfassung und die Stellvertretung des Kanzlers. Ich muß sagen, wie diese Vorlage eingebracht wurde, so lag mir der Gedanke, daß daran sich eine Verfassungsänderung knüpfen könnte oder die Begehrlichkeit nach einer Verfassungsänderung sich knüpfen würde, zuerst ganz außerordentlich fern.

Als der Verfassungsentwurf für den norddeutschen Bund zuerst zur Revision gelangte, da war der Reichskanzler durchaus nicht mit den bedeutenden Befugnissen ausgestattet, die ihm durch den einfachen Satz, der sich heute im Art. 17 der Verfassung befindet, zugeschoben sind. Er ist damals durch Eine Abstimmung in das jetzige Maß hineingewachsen, während er vorher einfach das war, was man

in Frankfurt in bundestäglichen Zeiten einen Präsidialgesandten nannte, der seine Instruktionen von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu empfangen hatte, und der nebenher das Präsidium im Bundesrath hatte. Nun wurde durch den Art. 17 die Bedeutung des Reichskanzlers plötzlich zu der eines kontrasignirenden Ministers und nach der ganzen Stellung nicht mehr eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenheit im auswärtigen preußischen Ministerium, wie es ursprünglich die Meinung war, sondern zu der eines leitenden Reichsministers heraufgeschoben. Darauf trat auch die von mir sofort, von meinem damaligen Vertreter, Herrn v. Savigny, nicht mit derselben Bereitwilligkeit anerkannte Nothwendigkeit ein, daß der Reichskanzler und der preußische Ministerpräsident ein und dieselbe Person sein müßten. Es hat mich das, wie ich fürchte, einen Freund gekostet, aber die Ueberzeugung war bei mir durchschlagend und deshalb lag auch die Frage nahe, genügt denn nun der Vertretungsparagraph in dem Art. 15?

Es kam in § 17 die Kontrasignatur hinzu, ohne dort zu wiederholen, daß die Vertretung des Kanzlers auch für das Geschäft der Kontrasignatur maßgebend sein soll. Ich erinnere mich ganz gut, was uns verhinderte, diesen Punkt aufzuklären. Mir schien es, ich möchte sagen, nicht schicklich, so wie die Verfassung lag, daß ein Reichskanzler mit der ministeriellen Kontrasignaturbefugniß sich ohne eine in der Verfassung ausdrücklich ausgesprochene Mitwirkung Seiner Majestät des Kaisers jemanden substituiren könne, den der Kaiser als kontrasignirenden Minister aus der Hand des Kanzlers annehmen solle, und ich habe darüber damals meine Immediatvorträge gehalten, welche Ihnen den Beweis liefern können, schriftlich und mündlich, daß es durchaus kein Vergessen gewesen ist, sondern habe Seiner Majestät dem König von Preußen damals gesagt, alle Abstimmungen, die über diese Angelegenheit gefaßt sind und damit in engerer Verbindung stehen, namentlich über Anträge, welche auf „Reichsminister" gerichtet waren, sind mit einer so kleinen Majorität gefaßt — die Hauptabstimmung mit einer einzigen Stimme — daß ich große Bedenken trug, in diesen Dingen wieder zu rühren. Wir konnten sehr leicht zu einer Abstimmung kommen, der gegenüber die Regierungen — lassen Sie mich einen vulgären Ausdruck gebrauchen — Stricke gemacht hätten, und konnten in Verlegenheit kommen bezüglich einer Vereinbarung. Ich war sehr froh, daß wir etwas halbweg annehmbares, wenn auch nur mit einer Stimme Majorität in der Beziehung gewonnen hatten, ohne zu einem Bruch der Verhandlungen mit den Regierungen zu kommen, die wir unmöglich vergewaltigen konnten und ohne über das, wo sie zugestimmt haben, hinauszugehen.

Ich bin niemals zweifelhaft gewesen, zehn Jahre lang nicht, daß ich als Kanzler ganz berechtigt wäre, durch Substitution mit kaiserlicher Genehmigung mir einen Gesammtstellvertreter zu schaffen, auf den auch die Kontrasignatur übergehen würde. Ich war mir von Hause aus um so weniger zweifelhaft darüber, als der Reichskanzler, mindestens bis zu der neuen Revision der Verfassung von 1870, vielleicht bis zum Reichsbeamtengesetze von 1873, einfach ein preußischer Beamter war. Er war Beamter des Königs von Preußen in dessen Eigenschaft als „Präsidium", wie man es neutral bezeichnet hat. Er war in diese neue Qualität eines preußischen Ministers, von dem ursprünglichen Gedanken eines preußischen Staatssekretärs aufgerückt. Hier konnte mir nicht ein Zweifel beikommen, daß nicht auch diesen preußischen Präsidialminister jeder andere unter Umständen auch in der Kontrasignatur werde vertreten können. Es kommt dazu, daß einfach danach gehandelt wurde, jahrelang.

Die Zweifel, daß meine Berechtigung damals und noch jetzt, und zwar auf Grund des Art. 15 besteht, sind erst aufgetaucht, als der Herr Abg. Hänel die entsprechende Debatte zu der von heute etwa vor einem Jahre bei Gelegenheit meines damaligen Urlaubsgesuchs anregte und dort den Zweifel aussprach, ob ich vertretbar wäre auf dem Gebiet der Kontrasignatur und Verantwortung, eine Frage, die der Herr Staatssekretär von Bülow in meiner Abwesenheit dahin beantwortete, daß ich diese Vertretung nicht beanspruche, sondern daß ich die Verantwortlichkeit mit übernehmen würde. Ich habe mich damals, theils aus Unfähigkeit zu streiten, eine Unfähigkeit, die aus meiner Krankheit hervorging, theils aus Friedensliebe dazu verstanden, und habe den Kampf nicht aufgenommen, aber ich habe die Zweifel, die mir entgegentraten, auch nicht einen Augenblick getheilt und ich habe mir damals gedacht, es ist besser, diese Zweifel in freundlicher Weise zu erledigen durch eine Gesetzvorlage, von der ich glaubte, sie sei sehr leicht gemacht, da ich annahm, darüber, daß es nothwendig sei, würden alle einverstanden sein, als mich darüber mit einem so gewandten Dialektiker, wie Herr Professor Hänel ist, zu streiten. Deshalb fügte ich mich und hielt es für eine Sache, die an einem Tag abgemacht sein würde. Ich muß auch gestehen, ich habe damals nicht geglaubt, daß ich wieder kommen würde, und es war mir einerlei, wie die Sache erledigt wurde. Wenn ich also der Meinung bin, daß ich das Recht auf volle und auf Gesammtvertretung ohnehin laut der Verfassung habe, zehn Jahre geübt habe und noch heute besitze, und daß diese Gesetzesvorlage nur das Bedürfniß hat, demjenigen, welchem es zweifelhaft ist, eine friedliebende und versöhnliche Brücke entgegen zu tragen, so bin ich derselben Ueberzeugung allerdings nicht in Beziehung auf die Vertretung in einzelnen Ressorts; das kann man ohne zwingende Auslegung aus der Verfassung nicht herauslesen und gerade in Bezug auf die einzelnen Ressorts bedarf meines Erachtens jeder Kanzler, nicht bloß einer, der augenblicklich gehindert ist, einer gewissen Vertretung.

Ich will das Bedürfniß einer Vertretung im einzelnen gar nicht mit der Nothwendigkeit einer Geschäftserleichterung begründen, ich will es nur begründen aus dem Mechanismus der Beziehungen der einzelnen Ressorts zu einander und zur Gesammtvertretung. Unter den einzelnen Ressorts befindet sich zuerst dasjenige, was am meisten an Kontrasignaturen macht, Elsaß-Lothringen. Das Vertrauen des Reichstags hat seiner Zeit mich als Reichskanzler mit der Aufgabe beehrt, auch Minister für Elsaß-Lothringen zu sein. Diese Aufgabe vermag ich neben dem andern nicht zu leisten, sie ist an und für sich eine solche, die die Thätigkeit eines einzelnen geschäftskundigen und gesunden Mannes vollständig in Anspruch nimmt; wenn man bedenkt, in einem Land von $1^1/_2$ Millionen Einwohnern, mit eigenthümlichen neuen und gespannten Verhältnissen und mit einer Gesetzgebung, die die ministerielle und königliche Gewalt viel weiter in das laufende Geschäftsleben hineinzieht als bei uns, so wird man sich sagen, daß Jemand, der alle Verwaltungen eines Landes von $1^1/_2$ Millionen Einwohnern vertreten muß, das nicht als Nebenamt thun kann.

Die Spezialvertretung ist ferner eine Nothwendigkeit, wenn man die ganz eigenthümlichen Beziehungen des auswärtigen Amts zu allen übrigen Ministerien ins Auge faßt. Meines Erachtens soll der jedesmalige Gesammtvertreter des Kanzlers jederzeit derselbe sein, der den Ministerpräsidenten im preußischen Ministerium vertritt. Wenn überhaupt die Nothwendigkeit, die Zweckmäßigkeit vorgelegen hat, daß der Posten eines Reichskanzlers und der Posten eines preuß. Ministerpräsidenten in derselben Hand sei; wenn ich mich durch Enthaltung während

eines Jahres von der Annahme preußischer Geschäfte davon überzeugt habe, daß dies absolut nothwendig ist, nicht weil der preußische Einfluß auf das Reich verloren geht, sondern weil der deutsche Einfluß auf Preußen verloren geht, weil die Vertretung des Reichs in Preußen eine so starke sein muß, wie sie nur der leitende Minister ausüben kann und nicht ein beisitzender Minister ohne Ressort; deshalb bin ich der Ueberzeugung, daß der regelmäßige Stellvertreter des Reichskanzlers jederzeit der sein soll, der dieselbe Persönlichkeit in ihrer Eigenschaft eines preußischen Ministerpräsidenten innerhalb des preußischen Staatsministeriums vertritt, und ich erkenne es als einen Fehler, über den mich die Erfahrung belehrt hat, daß in früheren Zeiten während meiner Abwesenheit davon abgewichen worden ist. Wird dies System aber angenommen, so ist es kaum möglich, daß wir in der Stellvertretung innerhalb des preußischen Ministeriums jederzeit einen — sagen wir Finanzminister — denn der wird im Ganzen immer der natürliche und geborene Vertreter des Ministerpräsidenten bleiben, weil er an und für sich nach unserer Organisation in alle Ressorts hineinzureden hat, — also daß wir immer einen Finanzminister haben, der zugleich im Stande ist, Sr. Majestät dem Kaiser in auswärtigen Angelegenheiten den regelmäßigen Vortrag zu halten und den Verkehr mit den fremden Botschaftern und Gesandten zu führen. Dazu gehören gewiß technische Seiten, deren Ausbildung man nicht immer beim Finanzminister verlangen kann. Es würde also meines Erachtens für das auswärtige Amt in der Regel das Bedürfniß einer gesonderten Stellvertretung, die nicht in die Gesammtvertretung einbegriffen ist, eintreten.

Reichsfinanzamt. Diese Gründe für die Vorlage, die ich Ihnen anführe, sind ja ganz hausbackene geschäftliche Gründe, die prinzipiell nicht tief greifen; aber die Vorlage und die Art, wie sie besprochen ist, gibt mir doch Anlaß, auch die Ansichten zu besprechen, mit denen ich, ich kann nicht sagen, dieses Gesetz ausführen möchte; denn sie hängen kaum mit diesem Gesetz zusammen, sondern sie zu verwirklichen würde auch ohne dieses Gesetz möglich sein. Ich habe nur eine öffentliche Aeußerung darüber aufgeschoben, weil ich das Bedürfniß hatte, zuerst noch im Bundesrath und im Reichstag die Ansichten über das von mir erstrebte Ziel zu kennen. Das Ziel, was von mehreren Seiten, beinahe von allen, die günstig bis auf den letzten Redner sich ausgesprochen haben, als erstes und allein schon sehr bedeutendes gezeichnet worden ist, ist das einer Verbesserung, einer Vereinfachung der zwischen dem Reich und den Einzelstaaten getheilten Finanzverwaltung. Um das zu erreichen, wird es eine große Erleichterung gewähren, wenn wir ein gesondertes Reichsfinanzamt einführen, welches die Reichsfinanzsachen direkt aus rein finanziellem Standpunkt sowohl mit den Ministern der übrigen Einzelstaaten, als auch namentlich mit dem preußischen Finanzministerium verhandeln kann.

Daß unsere Reichsfinanzleitung bisher nicht die Ergebnisse geliefert hat, die ich selbst von ihr wünsche, und die das Reich von ihr erwartet, mag ja zum Theil an den eigenthümlichen Richtungen und Ueberzeugungen der maßgebenden finanziellen Persönlichkeiten und ihren Ueberzeugungen liegen. Wie überhaupt in allen Sachen Personen wirksamer sind als Institutionen, so auch hier. Zum Theil liegt es aber doch in den Einrichtungen. Ich meine zwei Finanzministerien, eines für das Reich, eines für Preußen, eines im Besitze der ergiebigen melkenden Kuh der indirekten Steuern, das andere im Besitz des ziemlich ausgebauten Bergwerks der direkten Steuern, die nicht nothwendig durch unsere Institutionen gezwungen waren, sich zu verständigen, oder eins die Meinung des anderen an-

zunehmen, — diese beiden großen Ministerialkörper, das ganze Reichskanzleramt in seinem Zusammenhange und das ganze preußische Ministerium, haben mir schließlich den Eindruck von zwei Lokomotiven gemacht, die sich auf demselben Geleise befinden und sich weder ausweichen noch an einander vorbei konnten, und keine fuhr Rückwärts, um der anderen Platz zu machen. Sie hatten ihre unabhängige Ueberzeugung, ihre unabhängigen Berechtigungen, und je nachdem die Lokalität und die Umstände den einen begünstigten, zog sich der andere in einer gewissen Verstimmung zurück.

Kann man nun das Hinderniß aus dem Weg räumen? Ich glaube durch ein sehr einfaches Hausmittel, welches ganz außerhalb der Tragweite dieses Gesetzes liegt, und welches ich die Absicht hatte, da ich von Seiner Majestät dem Kaiser die Genehmigung hierzu schon besaß, Ihnen zu bringen, sobald ich über die Tendenzen im Bundesrath und im Reichstag Klarheit hatte, — — nämlich, daß demnächst in Bezug auf die Reichsfinanzverwaltung dasselbe System eingeführt wurde, welches in Bezug auf die Reichskriegsverwaltung sich von Hause aus in Geltung befunden hat. Als die Reichsverfassung ins Leben trat, so fand sich, daß der Theorie nach der Reichskanzler unter den vielen anderen Janusköpfen, die er hatte, auch genau genommen, den eines Kriegsministers besaß, auch den eines Marineministers, und da habe ich aus freiem Antriebe den von Ihnen als herrschsüchtig mitunter beurtheilten Reichskanzler in seiner Macht vermindert, indem ich an Se. Majestät den Kaiser den Antrag richtete, zu befehlen, daß Berichte und Entwürfe zu Ordres nur mit der gemeinschaftlichen Unterschrift des Kanzlers und des Kriegsministers dem Kaiser, damaligem König von Preußen, vorgelegt werden sollten, um auf diese Weise nicht nur in erster Linie den Kanzler, sondern in entscheidender Linie Seiner Majestät dem Kaiser die Ueberzeugung zu gewähren, daß dieser Bericht vom Kriegsminister selbstständig geprüft war, er bereit war, seine Verantwortlichkeit durch Unterschrift zu übernehmen, er auch bereit war, den Text eines Ordreentwurfs seine Mitunterschrift zu sanktioniren. Nun ist es ja richtig, daß dadurch der Kriegsminister dem Reichstag gegenüber keine Verantwortlichkeit schriftlich übernahm. Aber hat Ihnen die jemals gefehlt, wenn das Militärbudget diskutirt wurde? Sind Sie nicht in der Lage gewesen, sich an die Person des Kriegsministers und nur an die seinige ohne Konkurrenz des Kanzlers jederzeit mit dem vollen Bewußtsein, daß er Ihnen Rede und Antwort stehe, halten zu können? Es hat dieses Mittel dahin geführt, daß ein so schwieriges und wegen seiner Selbstständigkeit sehr empfindliches Departement wie das Kriegsministerium, an dessen Spitze ein Herr stand, der am allerwenigsten geneigt war, sich, wie man sagt, die Butter vom Brot nehmen zu lassen, der Feldmarschall Graf Roon, — daß gerade diese Verwaltung ohne alle Schwierigkeit sich glatt entwickelt hat.

Wenn sich dort diese Einrichtung bewährt hat, warum soll es nicht möglich sein, daß der Staatssekretär des Reichsfinanzamtes in Beziehung zum preußischen Finanzminister gestellt wird. Ich bin darüber nach außen hin Niemand verantwortlich, wenn ich den Finanz- — oder Schatzsekretär — bitte, mir nie erhebliche Sachen, Gesetzgebungssachen, vorzulegen, wenn er nicht die Unterschrift des preußischen Finanzministers dazu mitbringt, — wenn ich ferner mit dem preußischen Finanzminister verabrede, daß wir uns beide einer von mir erbetenen kaiserlichen und königlichen Verordnung unterwerfen, wonach ebenso wie in Militärfragen auch auf dem Gebiete der Finanzen Seiner Majestät nur vorgelegt werden soll, was der Finanzminister sanktionirt hat oder worüber wir beide

uns geeinigt haben. Ich glaube, daß sie dann ohne Verfassungsverletzung, ohne Schwierigkeit einen, allerdings nur auf königlicher Verordnung basirten, Reichsfinanzminister besitzen, aber auf königlicher Verordnung beruhen die Ernennungen aller Minister; der König kann sie bekanntlich jeden Tag entlassen und wechseln.

Das ist meines Erachtens die wesentlichste Veränderung, die ich in der Richtung des hier Gewünschten gegenwärtig leisten kann und gegenwärtig anstrebe, aber ich glaube beinahe, es wird den Bedürfnissen, die hier ausgesprochen sind, genügen. Der unter Verantwortlichkeit des Kanzlers selbständig leitende Beamte wäre dann für mich gewissermaßen der deutsche Unterstaatssekretär des Finanzministers, mit dem ich direkt verkehre. Diese Einrichtung ist eine praktische im Kriegsministerium gewesen, und ich schmeichle mir deßhalb mit der Hoffnung, daß sie es auch auf diesem Gebiete sein könne.

Im Uebrigen gehört allerdings dazu, daß, wenn sie in's Leben treten soll, daß wir auch Finanzen haben im Reich; so lange wir keine Finanzen haben, brauchen wir so wenig einen Finanzminister, wie ich einen Koch gebrauche, wenn ich keine Lebensmittel habe. Das Reich hat ja bisher seine Einnahmen wesentlich nur in den Matrikularbeiträgen, denn diejenigen, welche aus Zöllen und Steuern fließen, werden schon jetzt unter der Leitung des preußischen Finanzministers im Zollvereinswege von den einzelnen Regierungen erhoben und fließen dem Reich von da zu. Das Ausgabebudget zu machen, das besorgen eigentlich die einzelnen Ressorts in sich, der Finanzminister hat nur zu streichen und das wird auch der jetzige schon thun.

Ich gehe sehr ungern hier auf ein Thema ein, welches nicht zur Sache selbst gehört, aber von einem der Herren Vorredner hier berührt worden ist und bei dieser Einrichtung, wie sie mir vorschwebt, eine sehr viel leichtere Erledigung finden kann, als bisher, weil dann die Person im Reich und in Preußen bei dieser Einrichtung dieselbe identisch sein würde, nämlich der Gedanke, daß eine Finanzwirthschaft in Preußen und im Reich gleichzeitig erfolgen müsse. Ja, meine Herren, das halte ich für rechtlich absolut unmöglich, und ich würde mich, wenn hier im Reiche Beschlüsse über die preußische Verfassung in der Weise getroffen werden sollten, daß die Bewilligung von Reichssteuern abhängig gemacht würde von Einrichtungen innerhalb Preußens, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen dagegen verwahren müssen. Die Revision und Abänderung der preußischen Einrichtungen steht dem preußischen Landtage zu; sie wird aber da auch ganz unzweifelhaft in dem gewollten Wege erfolgen. Ich weiß gar nicht, wie man sich die Sache anders denken könnte, wenn Preußen jetzt mit einem Male über sein Budget hinaus 60 Millionen mehr bekäme; wenn es dann nicht den Weg beschritte, der von den darüber sprechenden Herren gewünscht ist, so müßte man ja voraussetzen, daß ein im medizinischen Sinn geisteskrankes Ministerium in Preußen regierte! Was soll denn Preußen mit dem Gelde machen? Es kann es doch nicht vergraben, auch nicht verschenken, es muß in irgend einer Weise darüber bestimmt werden! Nun kann die preußische Regierung auch nicht über einen einzigen Thaler bestimmen, ohne die Einwilligung des Landtags. Es wird also der ganz natürliche und nothwendige Fall eintreten, daß die preußische Regierung dem Landtag den Vorschlag macht, so und so viel Steuern an die Provinzen, Kreise und Gemeinden abzuschreiben, so und so viel Steuern nachzulassen, weil sie entbehrlich sind.

Wenn allerdings die Verbesserung der Reichssteuern davon abhängig bleiben sollte, wenn die Herstellung eines Zustandes, in welchem das gesammte Steuerbündel leichter zu tragen ist als bisher, davon abhängig gemacht werden sollte, daß vorher gewisse politische Bedingungen erfüllt werden, dann werden wir uns in einem trügerischen Zirkel befinden und nicht dazu kommen. Ich kann mir aber doch nicht denken, daß Jemand die Verantwortung übernehmen wollte, eine zweifelhafte Verbesserung in unserem ganzen wirthschaftlichen Leben darum hintenanzuhalten, weil eine gewisse politische Klausel in einem der Reichsländer existirt, die nicht nach seinem Sinn geregelt ist. Ich glaube, die Unthunlichkeit dafür würde ganz einleuchten, wenn man den Spieß umkehrt und annimmt, die Regierung wollte ihrerseits die Besserung der wirthschaftlichen Lage, die Entwickelung von fruchtbringenden und zweckmäßigen Steuervorlagen, davon abhängig machen, daß ihr erst eine politische Konzession gemacht würde, also zum Beispiel, daß in Bayern das Steuerbewilligungsrecht vermindert würde.

Ich möchte daher ein Vorurtheil bekämpfen, welches sich, wie ich fürchte, in unserer öffentlichen Meinung festsetzt, nämlich, daß Regierung und Volksvertretung zwei Körper wären, die ein verschiedenes Interesse hätten, und daß man mit Genehmigung einer Vorlage der Regierung eine Gefälligkeit erweisen könnte, welche diese mit einer Gegenkonzession beantworten müsse. Das halte ich für eine Verschiebung der Verhältnisse; wir leben unter demselben Dach, wir haben dasselbe Interesse, und eine Verkümmerung der Regierungsgewalt, ein Verfallen unseres wirthschaftlichen Lebens, — ich wüßte nicht, warum mir das mehr am Herzen liegen sollte, als einem unter Ihnen, was Sie aushalten, kann ich auch aushalten; wir haben das gleiche Interesse, zu bessern, wenn das Dach durchregnet, und können uns nicht als zwei Parteien hinstellen, von denen die eine sagt: gib mir erst das, dann will ich dir jenes geben.

Wir erstreben und wollen alle dasjenige Maß von Freiheit und Unabhängigkeit und freier Bewegung der Volksvertretung, was mit der Sicherheit und Stetigkeit unserer Einrichtungen überhaupt nur irgend verträglich ist, und etwas anderes erstreben Sie auch nicht, wir haben dieselben Ziele, und wenn wir über diese Wahrheit ganz zweifellos einig sind, dann, glaube ich, wird auch diese kranke Blässe des Mißtrauens schwinden, die dem Minister gegenüber immer auf den Konfliktmoment rechnet und nur fragt, wie wird das Beschlossene da wirken, wie stellt sich da die Probe auf das Exempel, wenn wir in Konflikt kommen? Ein Konflikt ist eine so unnatürliche Sache, und wenn er einmal kommt, pflegt sein Ausgang und sein Verlauf wenig von den einzelnen Klauseln, die man sich gegenseitig schriftlich gegeben hat, abhängig zu sein.

Wenn für den Kanzler die Eigenschaft eines Premierministers bleiben soll — lassen Sie mich den Ausdruck gebrauchen, ohne daß ich dadurch in den Verdacht verfiele, ein Reichsministerium zu erstreben; ich glaube, ich habe mich darüber zu oft ausgesprochen und bin auch heute nicht bekehrt davon, ich halte den Bundesrath für eine bessere Einrichtung als ein Reichsministerium, und wenn er nicht bestände, so würde ich beantragen, ihn einzuführen. Ich halte den Bundesrath für eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, sie macht unsere Gesetzgebung leichter und besser, als ein Ministerium, und unterstützt sie durch ein großes Maß politischer Erfahrung aller Einzelregierungen. Ich sage also, wenn ich das Beispiel eines Premierministers für mich in Anspruch nehme, so versteht sich das bloß auf den Gebieten, die nicht dem Bundesrath, sondern den kaiserlichen Beamten angehören, so würde ich auf diese Stellung nicht so weit verzichten können, daß ich ein Recht aufgebe, welches ich für das zweit-

wesentlichste des Premierministers halte, nämlich bei einer politisch wichtigen Maßregel, die nach seiner Meinung auf eine schiefe Bahn gerathen ist, ein Veto einzulegen.

Ich möchte bitten, die Vorlage in der Form, wie sie aus dem Bundesrath gekommen ist, anzunehmen und auf solche Amendements zu verzichten, die eigentlich in der Sache nichts ändern, sondern nur eine vielleicht deutlichere, vielleicht aber auch weniger deutliche Fassung in sie hinein zu bringen beabsichtigen, und im Uebrigen überzeugt zu sein, daß mit dieser Vorlage ja kein Abschluß für immer geschaffen ist, sondern daß eine langsame Fortbildung, vielleicht nicht nach der Richtung verantwortlicher Reichsminister, vielleicht nach Besserem gegeben ist, daß eine langsame Fortbildung unserer Institutionen namentlich in all' den Verwaltungszweigen, die hier behandelt werden, ja an jedem Tage erstrebt wird, und ich glaube, daß Sie die Maschine weicher, nachgiebiger und elastischer mit der Zeit finden werden, als bei einer einheitlichen Monarchie mit verantwortlichen Ministern, und in diesem Sinne bitte ich, der Vorlage zuzustimmen.

Denkschrift

über das

Vorkommen der Rinderpest in Deutschland

während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen.

Das wiederholte Auftreten der Rinderpest in Deutschland seit dem Jahre 1871 hat Gelegenheit gegeben, neue Erfahrungen über die Wirksamkeit der bei der Abwehr und bei der Unterdrückung der Seuche in Anwendung kommenden Maßregeln zu sammeln. Die nachstehende Schilderung beruht theils auf den von den betheiligten Bundesregierungen gelieferten Materialien, theils auf den Beobachtungen der Organe des Reichs, welche in Gemäßheit der Bestimmung im § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, mit der Ueberwachung der angeordneten Maßregeln betraut waren.

I. Darstellung der Rinderpest-Invasionen während der Jahre 1872 bis 1877.

A. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1872.

1. Königreich Preußen.

1. Regierungsbezirk Schleswig.

Am 5. August 1872 wurde der Ausbruch der Rinderpest in Lockstedt, Kreis Pinneberg, bei zwei Stück Rindvieh, welche auf einer Koppel weideten, konstatirt. Die Seuche war durch eine Heerde von 50 russischen Ochsen, die der Kommissionär Nielsen in Hamburg aus Kronstadt bezogen hatte, eingeschleppt. Die Heerde, welche am 17. Juli von Lübeck in Hamburg eingetroffen war, hatte auf der Flur in Eimsbüttel, die an die Lockstedter Flur grenzt, geweidet. Am 19. Juli waren von den Ochsen 40 Stück nach England weiter transportirt und 9 Stück in Hamburg geschlachtet, während 1 Stück nach den Ermittelungen pestkrank gewesen und beseitigt war. Das Kontagium ist auf die in der Lockstedter Flur weidenden Thiere wahrscheinlich durch Vermittlung von Menschen, die mit dem Nielsen'schen Vieh in Berührung gekommen waren, übertragen. Behufs Unterdrückung der Seuche wurden in Lockstedt 26 Stück Vieh getödtet.

2. Regierungsbezirk Coblenz.

Am 4. Dezember 1872 kam ein vereinzelter Rinderpestfall in Neuendorf bei Coblenz vor. Die Einschleppung der Seuche war durch einen Transport Ochsen bewirkt, welchen die Händler Gebrüder Heß zu Offenbach über Passau, Nürnberg, Würzburg bezogen hatten.

II. Hamburgisches Gebiet.

Am 18. August 1872 wurde die Rinderpest bei einer gefallenen und bei einer kranken Kuh in der Gemeinde Eppendorf festgestellt. Der Ansteckungsstoff war höchstwahrscheinlich durch Menschen, welche die verseuchten Weiden zu Eimsbüttel oder zu Lockstedt passirt hatten, eingeschleppt. Zur Unterdrückung der Seuche wurden 13 Stück Rindvieh und 2 Ziegen getödtet.

Am 26. August kam die Seuche unter dem Viehbestande des Gasthofs Andreasbrunnen, welcher an der Eppendorfer Chaussee liegt, zum Ausbruch. Die in dem Gehöft vorhandenen 18 Kühe und 5 Ziegen wurden getödtet.

Am 27. August kam noch ein vereinzelter Pestfall auf einer in der Flur von Eimsbüttel liegenden Weide des bereits genannten Viehkommissionärs Nielsen vor.

Am 21. September trat die Seuche in der Stadt Hamburg auf und mußten daselbst im Ganzen 18 Stück Rindvieh getödtet werden. Die Art der Einschleppung des Ansteckungsstoffes hat nicht nachgewiesen werden können.

B. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1873.

I. Königreich Preußen.

1. Regierungsbezirk Oppeln.

Ende August 1873 erfolgte der Ausbruch der Rinderpest in den Ortschaften Beuthen, Roßberg und Dombrowa des Kreises Beuthen. In den erstgenannten beiden Ortschaften waren je 3 Gehöfte verseucht, und bis zum 7. September hatte sich die Seuche in Roßberg auf 12 Gehöfte und in Beuthen mit Dombrowa auf 9 Gehöfte verbreitet. Dieselbe war außerdem in zwei Gehöften zu Moczickowitz ausgebrochen. Diese schnelle Verbreitung der Krankheit war auf die Benutzung eines Zuchtstiers zu Roßberg, der mit infizirtem podolischen Vieh in Berührung gekommen war, zurückzuführen.

In der Zeit vom 16. bis 30. September fand noch eine Verschleppung der Seuche nach den Ortschaften Bobreck und Deutsch-Piekar statt, und am 13. Oktober wurde der Ausbruch der Seuche auch in einem Gehöfte zu Scharley festgestellt. Darauf kam Ende Oktober noch ein vereinzelter neuer Pestfall vor.

Im Ganzen sind in den genannten Ortschaften 87 Gehöfte verseucht, 154 Stück Vieh erkrankt, 22 Stück gefallen und 633 Stück getödtet.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Am 12. Dezember 1873 wurde ein Rinderpestfall in dem Dorfe Wiednitz, Kreis Hoyerswerda, konstatirt, nachdem bereits mehrere Stück Rindvieh unter rinderpestähnlichen Erscheinungen gefallen waren. Bis zum 16. Dezember wurden in drei Gehöften 18 Stück Vieh als rinderpestkrank bezw. rinderpestverdächtig getödtet. Eine weitere Verbreitung hat die Seuche nicht erlangt.

II. Königreich Bayern.

Am 15. November 1873 erfolgte ein Ausbruch der Rinderpest in der Gemeinde Hindschlag, Bezirksamt Wolfstein, Kreis Nieder-Bayern. Außerdem wurden in Wildenranna und Sonnen, Bezirksamt Wegscheid, rinderpestverdächtige Erkrankungen beobachtet. Nach den angestellten Ermittelungen war die Seuche durch eine Viehheerde eingeschleppt, die von Händlern in Steyermark und Kärnthen angekauft und wahrscheinlich auf dem Transport durch Ober-Oesterreich, wo Anfang November an verschiedenen Orten Pestausbrüche konstatirt wurden, infizirt war. Bis zum 29. November waren in Hindschlag 19 Stück Vieh an der Seuche gefallen und 155 Stück, die theils krank, theils verdächtig waren, getödtet. Bis zu demselben Zeitpunkte wurden in Wildenranna, Meßnerschlag und Gottsdorf sämmtlich im Bezirksamte Wegscheid, zusammen 50 Stück Vieh getödtet. Ferner zeigte sich die Seuche noch in Perling, Bezirksamt Passau, woselbst bis zum 23. November 1 Stück Vieh fiel und 11 Stück getödtet wurden.

In der Woche vom 14. bis 20. Dezember konnte die Seuche in Nieder-Bayern für erloschen erklärt werden.

C. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1875.

I. Königreich Preußen.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Am 14. Januar 1875 wurde der Ausbruch der Rinderpest auf dem ein Kilometer von der russischen Grenze und zwei Kilometer von der nächsten inländischen Ortschaft entfernt liegenden Gute Sawadden, Kreis Lyck, bei der Obduktion dreier Thiere festgestellt. Die Art der Einschleppung hat nicht ermittelt werden können.

II. Königreich Sachsen.

Mitte April 1875 erfolgte der Ausbruch der Pest unter dem Viehbestande eines Gehöftes in dem Dorfe Kühren bei Wurzen. Von dem 23 Stück Vieh zählenden Bestande sind 9 gefallen und 14, von denen 5 erkrankt waren, getödtet. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes wurde nicht ermittelt. Eine Weiterverbreitung der Seuche hat nicht stattgefunden.

D. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1877.

Erste Invasion.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Oppeln.

Der Ausbruch der Rinderpest wurde am 7. Januar auf einem Pachtgute in Klutschau, Kreis Groß-Strehlitz, konstatirt. Der Pächter Bauer hatte am 28. Dezember 1876 von dem Viehhändler Dlugosch in Groditzko, Kreis Groß-Strehlitz, 7 Ochsen bezogen, welche der Dlugosch an demselben Tage von dem Hofbesitzer Kaliwoda in Roßberg bei Beuthen übernommen hatte und die da-

mals anscheinend gesund gewesen waren. Die Ochsen waren von Beuthen bis Rudzinitz auf der Eisenbahn transportirt und dann nach Kaltwasser geführt, wo sie auf einem Gute, welches der ꝛc. Bauer ebenfalls in Pacht hatte, übernachteten. Am andern Tage gingen die Ochsen weiter nach Klutschau, wurden am 2. Januar 1877 wieder nach Kaltwasser zurückgeführt und daselbst zu anderem Vieh in den Maststall gestellt, aber am 3. Januar wiederum nach Klutschau gebracht, weil sie sich krank zeigten und weil in letzterem Gute außer zwei Tagelöhner-Kühen kein Vieh stand. Am 5. Januar fiel einer von den Ochsen. Der beamtete Thierarzt, welcher das Thier am folgenden Tage obduzirte, sprach sofort Verdacht auf Rinderpest aus und zog einen höheren Sachverständigen zu, der am 7. Januar die Krankheit feststellte. Inzwischen waren noch 4 Ochsen gefallen.

In Kaltwasser wurden von den Thieren, welche im Maststalle standen, am 8. Januar 1 Stück und am folgenden Tage schon 6 Stück rinderpestkrank befunden. Bis zum 14. Januar, als die Gruben zur Aufnahme des gefallenen und des zu tödtenden Viehes fertig waren, hatte die Seuche in dem Maststalle schon 17 Thiere weggerafft. Am 11. Januar hatte sich auch bereits ein Krankheitsfall unter den in einem andern Stalle stehenden Kühen gezeigt. Als die Tödtung des Viehbestandes, welcher vor Ausbruch der Seuche 75 Stück betragen hatte, vorgenommen werden konnte, zeigten sich 43 Thiere krank.

Derjenige Ochse von dem alten Bestande in Kaltwasser, welcher in dem Maststalle in der Nacht vom 2. bis 3. Januar unmittelbar neben den neu zugekauften Ochsen gestanden hatte, war gleich darauf nach dem zu dem Gute gehörigen Vorwerke Karolinenhof gebracht, wo nur Schafe aufgestellt waren, weil der Gutspächter glaubte, durch die Entfernung dieses Ochsen die weitere Verbreitung der Krankheit verhüten zu können. Der Ochse erkrankte in Karolinenhof am 10. Januar an der Pest. Die Schafe, welche sich in einem entlegenen Stalle des Gehöftes befanden, blieben von der Seuche verschont.

Am 26. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest in dem Gehöfte eines Gärtners in Soßnitza, Kreis Zabrze, festgestellt. Von den zwei Kühen des Gehöftes war eine bereits gefallen und die andere krank. Behufs der schnellen Unterdrückung der Seuche wurde auch die einzige, anscheinend gesunde Kuh in dem benachbarten Gehöfte getödtet. Auf welchem Wege die Seuche in Soßnitza eingeschleppt war, konnte nicht ermittelt werden. Die Einschleppung hatte wahrscheinlich schon vor Mitte Januar stattgefunden, da bereits am 14. Januar in dem betreffenden Gehöfte ein Kalb erkrankt und in Folge dessen geschlachtet war. Die Krankheit dieses Kalbes war jedoch nicht festgestellt worden.

2. Regierungsbezirk Breslau.

Am 16. Januar wurde in der zu der Zuckerfabrik Konkordia bei Brieg gehörenden Wirthschaft unter dem Viehbestande von 69 Haupt der Ausbruch der Rinderpest konstatirt. Die Seuche war durch zwei Ochsen eingeschleppt, welche der Lieferant, Fleischer Winkler in Brieg, auf dem Schlachtviehmarkte in Breslau am 4. Januar von dem Viehhändler Blendowski aus Beuthen gekauft und am 5. und 6. Januar nach der Fabrikwirthschaft Konkordia getrieben hatte. Von diesen Ochsen fiel einer am 11. Januar, nachdem er an Durchfall gelitten hatte; der andere erkrankte am 12. Januar und wurde am 15. dess. behufs Feststellung der Krankheit getödtet.

Außer 66 Ochsen in dem verseuchten Stalle waren in einem anderen Stalle noch 3 Milchkühe und in einem dritten Stalle 8 Hammel vorhanden.

Auch die Kühe und die Hammel wurden getödtet. Bevor die Gruben zur Verscharrung fertig gestellt werden konnten, waren noch 3 Thiere gefallen und 30 erkrankt.

Der Viehhändler Blendowski, von welchem jene beiden, in der Wirthschaft Konkordia erkrankten Ochsen gekauft waren, hatte am 4. Januar 31 Stück Vieh auf der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn nach Breslau auf den Schlachtviehmarkt gebracht. Durch diesen Viehtransport ist unzweifelhaft eine Verseuchung des Breslauer Marktes verursacht worden. Die zugeführten kranken Thiere konnten auf dem Marktplatze mit anderen Thieren in Berührung kommen und mußten auch den Stall mit Ansteckungsstoff verunreinigen, in welchem sie, insoweit sie nicht schon am 4. Januar verkauft waren, die folgende Nacht zubrachten. Höchst wahrscheinlich hatte aber schon früher, nämlich Ende Dezember 1876, eine Einschleppung der Seuche in Breslau stattgefunden. Da die Schließung des Viehmarktes erst am 17. Januar erfolgte, so konnte derselbe den Ausgangspunkt weiterer Verschleppungen der Seuche bilden.

Von dem Blendowskischen Viehtransporte sind 2 Stück, wie bereits erwähnt worden ist, nach Konkordia bei Brieg gegangen; 17 Stück wurden in Breslau von verschiedenen Fleischern geschlachtet und 12 Stück am 5. Januar nach Berlin versandt.

In der Umgegend von Breslau brach die Pest in Folge der Verseuchung des Marktes an verschiedenen Orten aus.

Am 20. Januar wurde der Ausbruch in Klein-Mochbern, Kreis Breslau, unter dem Viehbestande (32 Stück) des Bauerngutsbesitzers Zimmer festgestellt. 3 Stück Vieh waren schon in den Tagen vorher gefallen, 1 Stück geschlachtet und 2 Stück fielen am Tage der Konstatirung. Fast alle übrigen Thiere waren bereits offenbar erkrankt. Die Seuche war in das Gehöft durch eine Kuh eingeschleppt, die am 5. Januar vom Fleischer Giesel in Breslau gekauft, am 15. Januar von demselben wieder zurückgenommen und auf dem Schlachthofe in Breslau geschlachtet war. Das Fleisch der Kuh war verwerthet. Der ꝛc. Giesel will die Kuh von dem Händler Marowski, der in der Gegend von Grottkau wohnt, gekauft haben; nach einer anderen Angabe soll dieselbe jedoch mit der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn nach Breslau auf den Schlachtviehhof gekommen sein. Sie könnte dann zu dem Blendowskischen Transporte gehört haben. Andernfalls wäre anzunehmen, daß die Kuh auf dem Breslauer Schlachtviehhofe infizirt worden war.

Am 30. Januar kam die Seuche in einem zweiten, dem Zimmerschen gegenüberliegenden Gehöfte zum Ausbruch. In dem Gehöfte standen 3 Stück Vieh, von welchen 1 Stück offenbar rinderpestkrank war.

Am 1. Februar wurde der Ausbruch der Seuche unter dem 8 Stück betragenden Viehbestande eines dritten, ebenfalls in der Nähe des zuerst verseuchten Zimmerschen liegenden Gehöftes konstatirt.

Die Einschleppung des Kontagiums in dieses Gehöft hatte höchstwahrscheinlich bei Gelegenheit des Transportes des Viehes aus dem zuerst verseuchten Gehöfte nach der Grabstelle stattgefunden.

Am 19. Februar fand die Konstatirung der Pest unter dem Vieh des Ortsvorstehers Schneider statt. In dem Stalle war bereits am 11. Februar eine Kuh nach zweitägiger Krankheit gefallen, aber nicht für rinderpestkrank erklärt worden. Das Gehöft war jedoch abgesperrt, weil der Fall wenigstens als verdächtig betrachtet wurde. Am 16. Februar erkrankte die zweite Kuh, bei welcher

dann einige Tage später die Pest festgestellt werden konnte. Der Viehbestand des Gehöftes zählte 30 Haupt.

Am 21. Januar wurde der Ausbruch der Seuche in Leuthen, Kreis Neumarkt, unter dem 9 Haupt zählenden Viehbestande des Gutsbesitzers Utz konstatirt. Dieser hatte am 4. Januar vom Fleischer Neumann in Leuthen einen jungen Bullen gekauft, welchen der Neumann an demselben Tage auf dem Schlachtviehhofe in Breslau erstanden hatte und der aus dem seuchefreien Orte Klein-Bresa im Kreise Neumarkt stammte. Der Bulle erkrankte in dem Stalle des Utz heftig und wurde deshalb von dem Fleischer Neumann zurückgenommen und in Leuthen geschlachtet. Das Fleisch ist an die Einwohner des Dorfes verkauft. Bei der Konstatirung des Seuchenausbruchs waren mehrere Thiere in dem Utzschen Stalle schon seit 4 bis 5 Tagen krank, und unterliegt es keinem Zweifel, daß der Bulle die Seuche eingeschleppt hatte, und daß derselbe am 4. Januar auf dem Schlachtviehhofe in Breslau infizirt worden war.

Am 23. Januar wurde eine Kuh des Stellenbesitzers Mücke in Schmiedefeld, Kreis Breslau, rinderpestkrank befunden. Die Kuh war am 15. Januar in dem Zimmerschen Gehöfte in Klein-Mochbern beim Bullen gewesen und unzweifelhaft bei der Gelegenheit infizirt. Außer dieser Kuh besaß der ꝛc. Mücke noch 2 Kühe und 1 Kalb.

Am 30. Januar fand die Konstatirung des Seuchenausbruchs unter dem Viehbestande (48 Stück) der Erbscholtisei in Groß-Mochbern, Kreis Breslau statt. Ein Thier war bereits am Tage vorher krepirt, 3 andere waren offenbar erkrankt. Die Einschleppung war nicht sicher nachzuweisen; ein Ankauf von Vieh hatte nicht stattgefunden. Da der Besitzer der Erbscholtisei auch eine Wirthschaft in Klein-Mochbern besitzt, so ist die Verschleppung des Ansteckungsstoffes von Klein- nach Groß-Mochbern wahrscheinlich durch Personen vermittelt.

Am 17. Februar zeigte sich die Seuche in dem nur 2 bis 3 Kilometer von Groß-Mochbern entfernt liegenden Dorfe Opperau unter dem 13 Haupt zählenden Viehbestande des Bauer Müller. Die Einschleppung ist nicht nachgewiesen.

b. Provinz Brandenburg.

Durch die von dem Handelsmann Blendowski am 5. Januar vom Breslauer Markte nach Berlin expedirten 12 Stück Vieh wurde auch eine Verseuchung des Berliner Viehmarktes herbeigeführt. Der Ausbruch der Pest konnte daselbst jedoch erst am 18. Januar bei einem geschlachteten Ochsen festgestellt werden, welcher in einem aus 16 Stück bestehenden, aus Niederschlesien stammenden Transporte am 6. Januar auf den Viehhof gebracht und später als maul- und klauenseuchekrank unter Observation gestellt war, während die anderen 15 Stück in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in Berlin an dortige Fleischer verkauft und in der Stadt geschlachtet waren. Da das zu dem erwähnten Transporte gehörige Vieh aus seuchefreien Ortschaften stammte, so ist anzunehmen, daß der pestkrank befundene Ochse erst auf dem Viehhofe in Berlin durch das Blendowskische Vieh infizirt worden war. Diese Annahme steht auch mit der Thatsache, daß die Krankheit sich erst am 18. Januar offenbarte, im Einklange.

Durch andere, auf dem Berliner Viehhofe in der Zeit vom 6. bis 18. Jan infizirte Thiere wurde die Rinderpest nach einigen Ortschaften der Provinz Brandenburg, sowie nach den Provinzen Westfalen und Hannover verschleppt.

Am 7. Februar wurde der Ausbruch der Seuche unter dem 16 Haupt zählenden Viehstande des Ackerbürgers L. Bechly in Prenzlau konstatirt. Die Einschleppung war durch einen Ochsen bewirkt, welchen der Schlächter Siebert in Prenzlau am 15. Januar auf dem Viehhofe in Berlin gekauft und am 17. dess. an den ꝛc. Bechly in Prenzlau übergeben hatte. Zwei andere, mit jenem zusammen angekaufte Ochsen hatte der ꝛc. Siebert am 16. Januar nach Schönwerder gebracht, wo sie sofort geschlachtet worden waren. Die Ochsen stammten aus Ostpreußen und waren am 10. Januar auf den Berliner Viehhof gekommen, also unzweifelhaft erst daselbst infizirt. Der an Bechly übergebene Ochse erkrankte am 18. oder 19. Januar, in Folge dessen Siebert ihn am 22. Januar zurücknahm und schlachtete. Am 29. Januar erkrankte eine Kuh in dem Bechly'schen Stalle und verendete am 5. Februar; am 31. Januar erkrankte eine zweite Kuh und fiel in der Nacht vom 6. bis 7. Februar. Bei der Konstatirung der Krankheit am 7. Februar fanden sich noch drei kranke Kühe, und von diesen eine schwerkranke nebst dem Kadaver der in der Nacht vorher verendeten Kuh im Schafstalle vor. Es wurden deßhalb auch die in jenem Stalle befindlichen 185 Schafe, sowie eine Ziege getödtet. Am 13. Febr. zeigte sich die Rinderpest in den beiden Nachbargehöften bei je einer Kuh. In dem einen Gehöfte befanden sich 15 Haupt Rindvieh und 100 Schafe, die sämmtlich getödtet wurden; in dem anderen Gehöfte standen 15 Stück Vieh.

Am 22. Februar wurde der Ausbruch der Seuche in Stahnsdorf, Kreis Teltow, festgestellt. Die Seuche war in das Gehöft, in welchem 9 Stück Vieh standen, angeblich von dem Nachbargehöfte eingeschleppt. In letzterem war bereits am 9. Februar eine Kuh gefallen und waren außerdem am 11. dess. noch 6 Kühe krankheitshalber abgeschlachtet worden. Eine Kuh war übrig geblieben. Am 1. März brach die Seuche noch in einem dritten Gehöfte, welches der Schwester des Besitzers des vorerwähnten Gehöftes gehörte, aus. In dem Gehöfte standen 4 Kühe. Angeblich waren auch in der Stadt Teltow am 6. und am 15. Februar kranke Kühe geschlachtet worden, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Seuche schon im Januar in den Kreis Teltow eingeschleppt war. Sicheres konnte darüber nach erfolgter Konstatirung des Ausbruchs nicht mehr ermittelt werden.

c. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

Am 7. Februar konstatirte ein von Berlin entsendeter Sachverständiger den Ausbruch der Rinderpest in Gelsenkirchen, Kreis Bochum, unter dem Viehstande des Gutsbesitzers Strunk. Die Seuche war in das Gehöft durch eine Kuh eingeschleppt, welche zu einem am 15. Januar auf dem Viehhofe in Berlin für die Handelsfirma Kauffmann und Mendel in Essen angekauften Transport Mastvieh gehört hatte. Mit dieser Kuh waren noch 5 andere fette Kühe bis Essen gekommen, von denen 4 in Essen und 1 am 18. Januar in Gelsenkirchen geschlachtet waren. Die ersterwähnte Kuh, welche an den Metzger Vogelsang in Gelsenkirchen überging, konnte von diesem nicht sofort geschlachtet werden und wurde deßhalb in einen Stall des Strunk'schen Gehöfts gestellt. Sie erkrankte am 22. und fiel am 27. Januar, nachdem sie zwei Tage lang Durchfall gezeigt hatte. Von den 17 Milchkühen des ꝛc. Strunk war eine am 22. Januar mit der Vogelsang'schen Kuh in Berührung gekommen. Dieselbe fiel am 30. Januar, ohne von einem Thierarzt besichtigt worden zu sein.

Zwei Thierärzte, welche die Kuh sezirten, erklärten den Fall als rinderpestverdächtig, wohingegen drei andere Kreisthierärzte bei einer Superrevision am 3. Februar den Krankheitsfall als unverdächtig begutachteten. Am 7. Februar fanden sich unter den noch vorhandenen 16 Kühen zwei mit der Rinderpest behaftet.

d. Provinz Hannover.

Landdrostei Aurich.

In der Provinz Hannover trat die Rinderpest in Emden in großer Verbreitung auf. Der Ausbruch der Seuche wurde am 7. Februar festgestellt, nachdem dieselbe schon wochenlang in dem Orte bestanden hatte. Die Einschleppung war durch Vieh bewirkt, welches auf dem Schlachtviehhofe in Berlin gekauft war. Am 8. Januar hatte der Schlächter Pels 12 Stück und der Schlächter Fulda 14 Stück Vieh in Berlin gekauft und am 9. nach Emden gebracht. Am 15. Januar hatte der ꝛc. Fulda wieder 14 Stück Vieh in Berlin gekauft und davon am 17. 13 Stück nach Emden gehen lassen, während ein Stück in Salzwedel ausgeladen und geschlachtet worden war. Sämmtliche nach Emden gebrachte Thiere waren an verschiedene dortige Fleischer vertheilt Der Schlächter Pels hatte von den am 9. Januar importirten Thieren 3 Stück in einen hinter seinem Gehöfte liegenden Speicher gestellt, der an den Stall des Landgebräuchers J. R. Stromberg grenzt und der auch eine Wassercisterne enthält, die von Stromberg mitbenutzt wird. Die 3 Stück Vieh wurden bis zum 14. Januar geschlachtet. Am 15. Januar erkrankte die Milchkuh des Pels. Dieselbe wurde geschlachtet, ohne thierärztlich untersucht zu sein.

Am 20. Januar erkrankte dann eine Kuh des J. R. Stromberg und bald darauf eine zweite. Beide Thiere waren am 27. Januar todt. Am 2. Februar starb die dritte Kuh und am 3. Februar erkrankten die beiden noch übrigen Kühe des Bestandes. Die Krankheit, welche von den Thierärzten für eine Vergiftung gehalten wurde, ist nach den mitgetheilten Sektionserscheinungen unzweifelhaft die Rinderpest gewesen.

Am 4. Februar erkrankte eine Kuh und am 5. noch zwei Kühe in dem Stalle des ꝛc. Oostinga, des Nachbars und Schwagers des Strombergs, der auch mit dem kranken Vieh des letzteren in Berührung gekommen war. Bei diesen Thieren wurde dann endlich die Rinderpest festgestellt. Es waren von dem 5 Haupt zählenden Bestande am 7. Februar 1 Stück gefallen und 4 Stück erkrankt.

Ebenfalls am 7. Februar brach die Seuche unter dem Vieh des L. Jansen aus. Der Bestand zählte 22 Stück; von denselben war 1 Stück bereits am 2. Februar gefallen und erschienen am 7. dess. M. 19 Stück krank. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes wird auf den Verkehr auf dem Abdeckereiplatze zurückgeführt.

Am 9. Februar wurde ein Bulle in dem Stalle des R. Remmers im hohen Grade pestkrank befunden. Drei andere Thiere in dem Stalle, in welchem 14 Stück Vieh standen, waren erst leicht erkrankt. Der Bulle hatte am 1. Febr. eine Kuh des ꝛc. Oostinga gedeckt und dabei das Kontagium aufgenommen. Durch den Bullen waren dann wieder andere Kühe infizirt, die derselbe, bevor seine Erkrankung bemerkt worden, besprungen hatte. Am 2. Februar hatte der Bulle eine Kuh des de Hoan, der 4 Stück besaß, gedeckt, und diese Kuh zeigte sich am 10. schwer krank. Ferner wurde am 10. Februar eine Kuh von R.

Janssen, dessen Viehstand 9 Haupt zählte, schwer krank befunden; diese Kuh war am 4. Februar von jenem Bullen besprungen.

Am 15. Februar erkrankte eine Kuh der Wittwe Menten, deren Viehstand 8 Haupt zählte, und am 18. Februar die einzige Kuh von R. Stromberg. Beide Gehöfte liegen in dem Stadttheile, welcher am meisten verseucht war.

Nachdem die Seuche sich über 8 Gehöfte verbreitet hatte, verordnete die königliche Landdrostei in Aurich die Tödtung der Rindviehbestände, welche in den beiden, am stärksten verseuchten Stadttheilen noch vorhanden waren. Das Fleisch sollte verwerthet werden. Da jedoch am 21. Februar von den zuerst geschlachteten 10 Rindern, die in drei verschiedenen Gehöften gestanden hatten, 3 Stück, und zwar von jedem der 3 Viehbestände je 1 Stück, sich mit den krankhaften Veränderungen der Pest behaftet zeigten, so wurde die Verscharrung sämmtlicher getödteter Rinder angeordnet. Außer den erwähnten 10 Thieren wurden noch 46 Stück Rindvieh und 1 Schaf aus 24 verschiedenen Gehöften getödtet. Trotzdem brach die Seuche am 4. März in dem Stalle von H. L. Hooten von Neuem aus. In diesem Stalle standen 15 Stück Vieh. Der Ansteckungsstoff war höchstwahrscheinlich mit dem Heu in den Stall des Hooten gebracht, welches in einem Haufen vor der Stadt unmittelbar an einem Düngerhaufen von dem R. Remmers'schen Gehöfte gelegen hatte und am 5. Februar eingefahren war. Da die Seuche in dem Remmers'schen Stalle erst am 9. Febr. konstatirt worden war, so war noch Dünger von dem kranken Bullen, dessen Infektion am 1. stattgefunden hatte, hinausgeschafft worden.

Ebenfalls am 4. März wurde auch 1 Schaf von 13 Stück, die in der Nähe des Platzes, wo das Stromberg'sche Vieh vergraben war, weideten, pestkrank befunden. Da auch in einem anderen Haufen (die Schafe weiden in Haufen von 2 bis 10 Stück und bleiben Tag und Nacht im Freien) ein gefallenes Schaf der Pest verdächtig erschien, so wurden alle in der Nähe weidende Schafe getödtet und verscharrt.

e. Provinz Schleswig-Holstein.

Regierungsbezirk Schleswig.

Am 14. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest in Altona konstatirt, und zwar unter dem Vieh des Kommissionärs Wieck, welcher am 8. Januar vom Berliner Viehmarkte 13 Stück Vieh erhalten hatte, die daselbst von dem von Breslau zugeführten Blendowskischen Transporte unverkauft geblieben waren. Der ꝛc. Wieck hatte bereits einen Tag vorher einen Ochsen nothschlachten lassen, und bei der Untersuchung am 14. Januar fanden sich noch 5 kranke Thiere vor, von denen bis zum folgenden Tage 3 verendeten. Diese 6 Thiere waren diejenigen, welche am 10. Januar auf dem Hamburger Markte von dem erwähnten Blendowskischen Transporte übrig geblieben waren. Durch letzteren war die Seuche unzweifelhaft eingeschleppt; denn die Thiere, welche sich am 13. und 14. Januar bereits hochgradig erkrankt zeigten, mußten schon am 8. Januar inficirt gewesen sein, da das Inkubationsstadium der Rinderpest erfahrungsmäßig ca. 5 Tage dauert. Die Rinderpest hatte ja auch unter dem Blendowskischen Vieh schon bestanden, als dieses auf dem Markte in Breslau stand.

Im Ganzen standen in den Wieck'schen Ställen 90 Stück Vieh, die sämmtlich getödtet wurden.

Ebenfalls am 14. Januar wurde der Ausbruch der Pest unter dem Viehbestande des Kommissionärs Görris in Altona festgestellt. Schon am Tage vor-

her hatte Görris die Anzeige beim Kreisthierarzt gemacht, daß bei ihm mehrere Stück Vieh erkrankt seien, daß er bereits einige Thiere habe nothschlachten lassen und daß ein Rind gefallen sei. Bei der Untersuchung am 13. Januar fand der Kreisthierarzt eine größere Zahl von Thieren mit Maul- und Klauenseuche behaftet, schöpfte aber am Abend Verdacht auf Rinderpest, als er in Folge der Meldung des Görris, daß er wieder einige kranke Stücke schlachten lassen wolle, das Vieh von Neuem untersuchte. Nach den späteren Ermittelungen fiel in dem Görris'schen Stalle das erste Stück Vieh am 12. Januar und wurden 3 kranke Thiere am 13. Jan. geschlachtet. Nach erfolgter Konstatirung der Rinderpest fielen noch 5 Rinder; außerdem standen in den Ställen des Görris 27 Haupt Vieh.

Die Gehöfte des Wieck und des Görris liegen in ein und derselben Straße und auch auf dem Hamburger Schlachtviehmarkte steht das Vieh des Görris neben dem Wieck'schen Vieh, so daß eine Berührung der Thiere hatte stattfinden können. Trotzdem mußte angenommen werden, daß die Rinderpest nicht von dem Wieck'schen Vieh auf das Görris'sche übertragen war. Denn von dem letzteren war, wie erwähnt wurde, bereits am 12. Januar 1 Stück gefallen und waren ferner am 14. und 15. Januar 5 Rinder verendet, bei denen die Rinderpest festgestellt wurde. Die Rinder konnten nicht erst am 10. Januar infizirt sein, weil Inkubationsdauer und Krankheitsdauer zusammen in allen Fällen mehr als 5 Tage betragen. Die Seuche mußte in dem Görris'schen Stall schon früher als in den Wieck'schen Stall eingeschleppt sein; und da die gefallenen 6 Rinder zu einem Transporte gehört hatten, die der ꝛc. Görris am 1. Januar von dem Schlächter Müller in Geestemünde empfangen hatte, so wurden über die Herkunft dieser Thiere weitere Ermittelungen angestellt, die jedoch ergaben, daß die Thiere die Pest nicht in Altona eingeschleppt hatten. Dieselben stammten aus seuchefreien Orten der Aemter Bremerförde und Hagen, Landdrostei Stade; sie waren in Geestemünde und während des Transports nach Hamburg nicht mit fremdem Vieh in Berührung gekommen und in ganz unverdächtigen Eisenbahnwagen transportirt. Auch mußte nach den Erfahrungen über die gewöhnliche Dauer der Krankheit von dem Zeitpunkte der Infektion bis zum Tode als wahrscheinlich angenommen werden, daß die Infektion der Thiere erst in dem Görris'schen Stalle, aber bereits in den ersten Tagen des Januar stattgefunden hatte. Es konnte damals die Infektion bewirkt sein durch Viehstücke, welche zusammen mit jenen am 3. Januar auf dem Hamburger Markte unverkauft (überständig) geblieben waren.

Unter den letzteren befanden sich Thiere, welche der ꝛc. Görris am 30. Dezember 1876 in zwei Transporten, nämlich 10 Stück vom Handelsmann Schubert und 13 Stück vom Handelsmann Stephan aus Breslau erhalten hatte. Nach den angestellten Ermittelungen sollte sowohl das Schubert'sche als auch das Stephan'sche Vieh aus seuchefreien Orten Schlesiens stammen. Danach wäre anzunehmen, daß die Infektion der Thiere während des Transportes stattgefunden hatte, und zwar möglicher Weise auf dem Breslauer Viehmarkte, wo die Stephan'schen Thiere neben Thieren des Händlers Blendowski aus Beuthen gestanden haben sollten. Letzterer hätte dann schon Ende Dezember 1876 rinderpestkrankes Vieh auf den Markt in Breslau gebracht. Dies ist auch sehr wahrscheinlich. Aber daraus folgt nicht, daß die Stephan'schen Thiere die Seuche in Altona-Hamburg zuerst einschleppten, sondern wahrscheinlich ist, wie noch gezeigt werden soll, die Einschleppung durch das von Schubert gelieferte Vieh erfolgt.

Am 22. Jan. wurde die einzige Milchkuh des Viehkommissionärs Sörensen, dessen Gehöft neben dem Wieck'schen liegt, und ferner die Milchkuh des Guts-

besitzers Menke rinderpestkrank befunden. Der Stall des letzteren grenzt an ein Schlachthaus, in welchem in der Zeit vom 10. bis 15. Januar ein Ochse von dem Transporte geschlachtet war, welcher die Seuche in den Stall des ꝛc. Wieck eingeschleppt hatte. Auch war die Kuh am 15. Januar aus dem Stalle gekommen, da der Besitzer dieselbe, um sie vor der Rinderpest zu schützen, nach seinem Gute in Holstein hatte treiben lassen wollen. An der Zollinie war die Kuh jedoch zurückgewiesen, da die Ausfuhr von Rindvieh bereits verboten war.

Am 24. Januar erfolgte die Konstatirung des Ausbruchs der Pest in einem Gehöfte in Ellerbeck, Kreis Pinneberg. Am folgenden Tage waren bereits 5 Stück Vieh todt und 5 Stück erkrankt. Eine andere Kuh war bereits am 15. Januar erkrankt und in der Nacht vom 18. bis 19. Januar gefallen. Diese Kuh, welche die Seuche unzweifelhaft eingeschleppt hatte, war, wie erst später ermittelt wurde, am 10. Januar aus dem Stalle des Kommissionärs Wieck in Altona übernommen.

Am 26. Januar wurde die Pest in Niendorf, Kreis Pinneberg, bei einer kranken Kuh festgestellt In dem betreffenden Gehöfte war bereits ein Bulle, der in einem besonderen Stalle gestanden hatte, angeblich nach 8 bis 9tägiger Krankheit gefallen, und acht Tage nach dem Tode des Bullen eine Kuh erkrankt und am 24. Januar gestorben. Ob der Bulle an der Rinderpest gelitten hatte, war nicht mehr festzustellen; nach den Mittheilungen des Besitzers hatte das Thier wahrscheinlich eine andere Krankheit gehabt. Die erfolgte Einschleppung des Ansteckungsstoffes war nicht nachzuweisen; fremdes Vieh war angeblich nicht in das Gehöft gekommen. Dagegen hatte der in Altona verkehrende Milchpächter den Stall oft betreten. Der Viehbestand hatte vor Ausbruch der Seuche 29 Kühe betragen.

Am 25. Januar fand die Konstatirung des Pestausbruches in einem Gehöfte zu Othmarschen, Kreis Pinneberg, statt. Daselbst war schon am 23. Jan. eine Kuh gefallen, deren Krankheit jedoch nicht festgestellt. Am Tage der Konstatirung fanden sich 2 kranke Kühe vor. Außerdem waren nur noch 2 Ziegen in dem Gehöfte vorhanden. Die Einschleppung war sehr wahrscheinlich durch Vieh vermittelt, welches vor der Konstatirung der Seuche in Altona durch Schlächter aus Blankenese, Nienstedt und Teufelsbrück auf der Chaussee vor dem Gehöfte vorüber getrieben war.

f. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Köln.

Bei Gelegenheit der Viehrevision fand der beamtete Thierrazt in Köln am 4. Februar in einem Gaststalle 3 rinderpestverdächtige Ochsen. Zwei von denselben wurden sofort in dem Schlachthause geschlachtet, der dritte wurde am 5. Februar getödtet und bei der Sektion mit den Erscheinungen der Rinderpest behaftet befunden. Die drei Ochsen gehörten zu einem Transport von 22 Stück, welche der Viehhändler Müller in Dresden am 30. Januar auf dem Zentral-Schlachtviehmarkte in Dresden angekauft, am 1. Februar nach Köln gebracht und in den erwähnten Gaststall eingestellt hatte. Die Thiere waren am 28. Februar von schlesischen Händlern nach Dresden gebracht, und zwar 12 Stück von dem Händler Thiel in Freystadt, 5 Stück von dem Händler Wilhelm in Liegnitz, 4 Stück von Mende in Nimptsch und 1 Stück von Nagel in Wohlau. Die drei am 4. Februar krank befundenen Ochsen gehörten zu den von Thiel angekauften. Am 5. Februar waren auch die übrigen Thiel'schen Thiere sämmtlich

erkrankt, während die von Wilhelm, Mende und Nagel erworbenen noch gesund erschienen. Es wurde dann ermittelt, daß Thiel die Ochsen am 26. Februar von dem Gute Großen-Borau im Kreise Freystadt, wo Rinderpest nicht herrschte, übernommen und am 27. Januar in Waltersdorf einwaggonirt hatte. Vorher hatten in letzterem, ebenfalls seuchenfreien Orte die Ochsen einige Stunden in einem leeren Stalle gestanden. Da nun ferner auch in dem Eisenbahnwagen die Thiere nicht infizirt sein konnten, weil nur einer von den betreffenden Wagen während des Monats Januar zu einem unverdächtigen Viehtransporte nach Berlin benutzt worden war, so mußte die Infektion auf dem Dresdener Schlachtviehmarkte erfolgt sein. Diese Annahme stand auch mit der Erfahrung über die gewöhnliche Dauer der Inkubation im Einklang.

Ein Stück von den 12 Thiel'schen Ochsen war am 3. Februar an einen Fleischer in Nippes bei Köln verkauft, daselbst jedoch, ohne vorher eingestellt gewesen zu sein, geschlachtet. Die übrigen wurden getödtet und außerdem noch 42 Ochsen, welche anderen Händlern gehörten, aber mit dem aus Dresden gekommenen Transport zusammen gestanden hatten.

Von dem verseuchten Gaststalle aus verbreitete sich die Pest auf den Viehbestand des Nachbargehöftes. Dieser, sowie die kleinen Viehbestände (in Summa 8 Stück) in drei angrenzenden Gehöften wurden getödtet.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein zweiter, von jenem in Köln beobachteten unabhängiger Seuchenausbruch in der Rheinprovinz wurde in Barmen konstatirt. Daselbst traf am 20. Februar gegen Abend der regelmäßig wöchentlich aus dem Osten kommende Extrazug mit Schlachtvieh ein. Derselbe brachte in ca. 25 Waggons 84 Ochsen. In einem Waggon fand sich ein todter Ochse, welcher auf der Station Milspe vor Barmen, angeblich weil er ein Bein gebrochen hatte, erstochen war. Bei der thierärztlichen Untersuchung fand sich jedoch bei dem Thiere kein Beinbruch, dagegen wurden auf der Schleimhaut in den Nasenhöhlen, sowie im Maule verdächtige Ecchymosen und Röthungen bemerkt. Danach sprach der betreffende Thierarzt Verdacht auf Rinderpest aus. Als am 21. Februar Vormittags die Ochsen wieder untersucht wurden, fanden sich unter denselben schon 24 Kranke. Am 22. Februar hatte die Zahl der Kranken noch zugenommen, und am 23. Februar waren die meisten Thiere des Transports erkrankt. Die Krankheit wurde nach den Erscheinungen bei den lebenden Thieren, sowie nach dem Befunde bei der Obduktion des in Milspe erstochenen und mehrerer in Barmen getödteten Thiere für Rinderpest erklärt. In Folge dessen wurden sämmtliche Thiere des Transports getödtet und vergraben.

Ein Theil des Extrazugs wurde in Elberfeld entladen. Von den daselbst auswaggonirten 135 Thieren wurde eins am 23. Februar von einem Fleischer in Eller geschlachtet und bei der Untersuchung durch einen Sachverständigen mit der Rinderpest behaftet befunden. Es wurden deshalb noch 7 Schafe und 2 Ziegen in Eller getödtet. Bei den übrigen 134 Thieren hat sich keine Rinderpest gezeigt.

g. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

Am 12. Februar wurde der Ausbruch der Rinderpest in Herzberg, Kreis Schweinitz, konstatirt. Die Krankheit herrschte in dem 7 Haupt zählenden Viehbestande der Posthalterei. Die Einschleppung war durch einen Stier erfolgt,

der auf dem Zentral-Schlachtviehmarkte in Dresden infizirt war. Dieser Stier stammte aus dem seuchefreien Orte Wilmersdorf, war am 21. Januar nach Dresden gebracht, hatte auf dem dortigen Schlachtviehmarkte bis zum 29. Jan. gestanden und war dann, da er unverkauft geblieben, nach Herzberg gegangen und in den Stall eines Handelsmannes eingestellt. Am folgenden Tage hatte ein Fleischer den Stier übernommen und in seinem Gehöfte in einen Schuppen gestellt, der unmittelbar an den Stall der Posthalterei grenzte. In der Scheidewand zwischen diesem Stall und dem Schuppen des Fleischers fand sich eine große Oeffnung. Am 2. Februar wurde der Stier geschlachtet. Derselbe ist höchstwahrscheinlich offenbar krank gewesen, weil er nicht von dem erwähnten Fleischer, sondern von einem anderen kleinen Schlächter in dessen Gehöft geschlachtet worden ist. Am 8. Februar waren in dem Stalle der Posthalterei drei Kühe, welche in der Nähe der Oeffnung in der Wand neben dem Schuppen gestanden hatten, erkrankt; dieselben waren am 11. Februar gefallen. An diesem Tage hatten sich zwei andere Kühe krank gezeigt, und am 14. waren auch die beiden letzten von der Seuche befallen. In dem Gehöfte des Fleischers, wo der Stier bis zum Schlachten gestanden hatte, fanden sich in einem, von dem erwähnten Schuppen etwa 10 Schritt entfernten Stalle 25 Schafe; dieselben sind gesund geblieben.

II. Hamburgisches Gebiet.

Am 20. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest in Hamburg unter einem Viehstapel von 27 Haupt konstatirt, welcher in dem Exerzierschuppen stand, der zur Unterbringung der von einem Markttage zum andern überständig gebliebenen Thiere benutzt wurde. Das Vieh gehörte dem Kommissionär Görris in Altona und hatte bis zum 20. Januar in einem bis dahin unverseucht gebliebenen Gehöfte des Kommissionär Wieck in Altona gestanden. Ein Ochse, welcher schon am 20. Januar heftig erkrankt war, wurde in dem Polizeischlachthause des Viehmarktes geschlachtet. In Folge der Verseuchung des erwähnten Schuppens und des Schlachthauses mußte der Viehmarkt geschlossen und das zum Verkauf eintreffende Vieh auf den sogenannten Kälbermarkt getrieben werden.

Nebst dem erwähnten Görris'schen Viehstapel mußte auch noch ein dem Kommissionär Sönnichsen gehöriger Viehstapel — 17 Stück —, der zusammen mit dem erstern in dem Wieck'schen Gehöfte gestanden hatte, getödtet werden. Das andere Vieh des Sönnichsen, sowie das in dem Exerzierschuppen stehende Vieh, welches mit dem verseuchten Stapel nur einige Stunden zusammengestanden hatte, wurde geschlachtet.

Aus dem zuerst verseuchten Stalle des Kommissionärs Görris in Altona ist das Kontagium höchst wahrscheinlich auch auf 2 Kälber des Schlächters Kraft übergegangen, dessen Stall von dem Görris'schen Stalle nur durch eine Bretterwand geschieden war. Der ꝛc. Kraft hatte die beiden Kälber am 9. Jan. gekauft und das eine am 10., das andere am 12. Januar in die Impfanstalt in Hamburg geliefert. Das erstere erkrankte am 14. Januar und starb am 16; das andere erkrankte am 16. Januar und fiel am 19. Es ist zwar nicht festgestellt, aber höchst wahrscheinlich, daß beide Kälber an der Rinderpest gefallen sind, und wurde deshalb die Impfanstalt geschlossen und vorschriftsmäßig desinfizirt.

Ebenfalls am 21. Januar wurde die Seuche bei dem 4 Haupt zählenden Viehbestande eines Gehöfts in Langenhorn konstatirt. Zwei Thiere waren bereits gefallen, ein Stück war erkrankt, das vierte anscheinend noch gesund.

Die Verseuchung war die Folge davon, daß ein Schlächter am 11. Januar einen Ochsen des mehrfach erwähnten, nach Altona gebrachten Blendowski'schen Viehtransportes auf der dicht neben dem Kuhstalle liegenden Scheunentenne des Gehöfts geschlachtet hatte. Aus diesem Gehöfte war am 12. Januar eine Kuh nach Klein Borstel verkauft worden. Dieselbe war am 16. Januar erkrankt und am 18. gefallen. An dem wiederausgegrabenen Kadaver wurden die krankhaften Veränderungen der Rinderpest vorgefunden und wurde deßhalb der 21 Haupt zählende Viehbestand des Gehöfts getödtet.

Am 22. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest auf der Hamburger Domäne auf der Veddel an 4 bereits gefallenen Rindern festgestellt; am 25. wurde der ganze Bestand von 89 Stück Vieh getödtet. Bis dahin war bereits ein großer Theil des Bestandes in den drei getrennt von einander liegenden Ställen, in denen die Seuche gleichzeitig aufgetreten war, erkrankt. Die Verschleppung der Pest nach der Veddel — einer Elbinsel — war durch einen Ochsen bewirkt, welchen ein Schlächter am 8. Januar von dem Viehkommissionär Görris in Altona gekauft und auf der Veddel geschlachtet hatte. Der Ochse hatte 8 Tage in dem Stalle des Görris gestanden. Von dem Fleische dieses Ochsen hatte der Domänenpächter am 14. und 17. Januar eine Quantität gekauft. Dadurch ist möglicherweise das Kontagium in das Gehöft eingeschleppt, oder aber durch Leute der Domäne, welche mit dem Ochsen, der vor der Domäne vorbeigetrieben ist, oder mit den Entleerungen desselben in Berührung gekommen waren.

Außer der Domäne sind auf der Veddel nur noch 2 Gehöfte, in denen damals 3 resp. 4 Stück Vieh standen, vorhanden. Von diesen Gehöften, die ziemlich entfernt von der Domäne, aber beide nahe aneinander liegen, gehört das eine dem Schwager des Domänenpächters, und in diesem Gehöfte wurde am 28. Januar eine Kuh rinderpestkrank befunden. Die Einschleppung des Kontagiums war höchstwahrscheinlich von der Domäne aus durch Menschen vermittelt. Beide Viehbestände wurden getödtet.

Am 1. Februar wurde der Ausbruch der Pest in 2 Gehöften in Barmbeck konstatirt. In dem einen Gehöfte war bereits 1 Stück Vieh gefallen, andere waren krank. Das Kontagium war höchst wahrscheinlich mit dem Dünger eingeschleppt, welchen der Besitzer des Gehöfts von einem Schlächter in Barmbeck, der am 8. und am 15. Januar je einen Ochsen aus dem Görris'schen Stalle in Altona bezogen, gekauft hatte. In dem anderen Gehöfte war von dem Viehbestande von 13 Haupt ebenfalls schon 1 Stück gefallen und ein anderes erkrankt. Die Art der Einschleppung der Seuche in dieses Gehöft ist nicht aufgeklärt.

(Fortsetzung folgt.)

Miszelle.

Die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr. — Der vor Kurzem veröffentlichte Gesetzentwurf betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, welcher gegenwärtig dem Bundesrath vorliegt, hat durch einige seiner Bestimmungen in weiten Kreisen des Handelsstandes berechtigtes Aufsehen erregt. In der ersten offiziösen Notiz, die über diesen Entwurf in die Zeitungen kam, war hervorgehoben, daß der Hauptpunkt die Einführung einer Deklarationspflicht bei allen ein- und ausgehenden Waaren zu statistischen Zwecken sei. Von dieser Deklarationspflicht, welche der Gesetzentwurf denn auch in der That nicht nur für die Waareneinfuhr, sondern auch für die von derselben bisher befreite Waarenausfuhr ausspricht, wird der Verkehr auch schwerlich loskommen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob auf diesem Wege eine einigermaßen vollständige und zuverlässige Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs zu erreichen ist, und ob der Nutzen der auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse den dadurch für Handel und Verkehr herbeigeführten Belästigungen entspricht. Auch wer in diesem Punkte sehr skeptisch denkt, wird sich doch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Fortführung der deutschen Handelsstatistik mit den ihr jetzt anhaftenden Mängeln nicht angeht, daß also entweder diese Statistik überhaupt aufgegeben oder eine Reform derselben ins Werk gesetzt werden muß. Da nun eine vollständige Aufgabe der Handelsstatistik gar nicht in Frage kommen kann, so bleibt nur der Weg der Reform und Ausfuhr übrig. Hier läßt sich nicht mehr über das Prinzip, sondern nur noch über die Modalitäten der Ausführung streiten.

Ganz anders liegt die Sache aber mit der zweiten Neuerung, welche der Gesetzentwurf einführen soll und von welcher in jener offiziösen Notiz mit keinem Worte die Rede war. Der Vorschlag, bei der Deklaration der Waaren-Ein- und Ausfuhr eine statistische Gebühr zu erheben, ist ganz dazu angethan, bei dem verkehrtreibenden Publikum Ueberraschung und prinzipiellen Widerstand hervorzurufen. In diesem Punkte kann es gar nicht auf die Modalitäten, gar nicht auf die Höhe der Sätze ankommen, für deren verhältnißmäßig niedrige Bemessung ohnehin der Gesetzentwurf dem Bundesrath einen ausgedehnten Spielraum lassen will, hier ist vor allen Dingen das Prinzip zu prüfen, und wie wir glauben zu bekämpfen. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs soll der Ertrag der projektirten Gebühr als Beitrag zu den durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs veranlaßten Kosten dienen; sie soll hiernach, wenn die bisher noch nicht veröffentlichten Motive nicht noch andere Gründe vorbringen, wesentlich einen finanziellen Zweck haben. Da drängt sich denn freilich zuerst die Frage auf: Ist es denn wirklich eine richtige Finanzpolitik, die verhältnißmäßig bescheidene Summe, um welche es sich hierbei doch immer nur handeln kann, durch eine Steuer zu erheben, welche durch unzählige, kleine Beträge aufzubringen ist, von denen jeder für sich allein finanziell nicht in's Gewicht fallen mag, die aber bei ihrer Summirung doch für manchen Gewerbetreibenden eine nicht unerhebliche Abgabenlast repräsentiren können und jedenfalls für alle am

auswärtigen Waarenverkehr betheiligten Geschäftsleute außerordentlich viele Unbequemlichkeiten und Belästigungen herbeiführen müssen? Für das statistische Amt sind im Reichsetat pro 1877/78 an Ausgaben 224,790 M. ausgeworfen; an dieser Summe sind aber alle Zweige der Statistik, welche das statistische Amt zu bearbeiten hat, nicht die Handelsstatistik allein, betheiligt.[1]) Wenn man dies berücksichtigt und auf der anderen Seite in Anschlag bringt, daß die mit der Sammlung des statistischen Materials, der Deklarationen ꝛc. betrauten Stellen (Zollämter) noch besondere Kosten verursachen und bei Ausdehnung der Deklarationspflicht noch etwas größere Summen erfordern werden, so mag man vielleicht im Ganzen auf eine Summe von 500,000 M. kommen, die speziell für die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erforderlich sein möchte. Und um einen solchen Betrag aufzubringen, soll der ganze Verkehr des deutschen Reiches mit dem Auslande einer Besteuerung unterworfen, soll thatsächlich ein vollständig neues Zollsystem mit Ein- und Ausfuhrzöllen, wenn auch in niedrigen Sätzen, für ein Land eingeführt werden, welches in hervorragendem Maße am internationalen Verkehr betheiligt ist? Denn um nichts Geringeres als ein vollständiges Zollsystem handelt es sich, wie die Vorschriften über die Erhebung der Gebühr, die Befreiung von derselben, die Strafbestimmungen ꝛc. beweisen. Frankreich und Italien haben allerdings vor einigen Jahren eine statistische Gebühr eingeführt, aber beide Länder befinden sich in einer finanziellen Situation, von welcher das deutsche Reich doch trotz der fast alljährlich auftretenden Projekte zu Steuererhöhungen und neuen Steuern noch weit entfernt ist. Wenn es für das Reich in der That unmöglich sein sollte, die Kosten für eine verbesserte Handelsstatistik ohne weiteres aus seinen gegenwärtigen Einnahmen zu bestreiten, was ganz unglaublich scheint, so hätte man doch kaum ein schlimmeres Auskunftsmittel zur Deckung dieser Kosten erfinden können als die statistische Gebühr. Es liegt kein Anlaß vor, den Finanzpolitikern des Reiches bei der Aufspürung neuer Einnahmequellen behülflich zu sein, aber ein solcher Betrag, wie hier in Frage kommt, sollte doch ohne Schwierigkeit entweder bei der geplanten großen Steuerreform oder auf andere Weise aufzubringen sein. In letzterer Beziehung nehme man nur einmal an, die Summe von 500,000 M. sollte dadurch beschafft werden, daß die Sätze der Wechselstempelsteuer, welche dem Reiche jährlich netto 7 Millionen Mark einbringt, bei der längst für nothwendig erklärten Anpassung an das Marksystem so bemessen würden, daß ein Mehrertrag von einer halben Million herauskommt; in diesem Falle würde der Betrag ohne nennenswerthe Mehrbelästigung des verkehrtreibenden Publikums und ohne nennenswerthe Mehrerhebungskosten aufzubringen sein. Aber ob man nun auf diesen oder einen anderen Ausweg verfällt, das projektirte neue Zollsystem bietet unter allen Gesichtspunkten die größten Nachtheile. Es steht in schroffem Widerspruch zu der in den internationalen Verträgen, in allen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen vorherrschenden Tendenz, den Verkehr zwischen Staat und Staat zu erleichtern; es wendet eine Form der Besteuerung an, wie sie für das verkehrtreibende Publikum kaum lästiger gedacht werden kann; es legt die Grundlage für ein in allen Theilen auszubauendes Schutzzollsystem. In letzterer Hinsicht kann man unseren Schutzzöllnern schon einen feinen Spürsinn zutrauen. Ihre Schwärmerei für statistische oder, wie sie auch ge-

[1]) Meiner unmaßgeblichen Meinung nach könnte auch noch an dieser Summe bedeutend gespart werden, wenn man von der nahezu nutzlosen Publikation gewisser Detailsübersichten, welche jetzt schon ganze Bände füllen und den Absatz auch der nützlichen Veröffentlichungen erschweren, Umgang nehmen wollte. Der Herausgeber.

nannt werden, Kontrollabgaben hat ihren guten Grund. In der Einleitung zu dem von ihnen zusammengestellten Tarif wird es unumwunden ausgesprochen, daß solche Abgaben wie ein „leichter Zollschutz" wirken. Erwägt man diese mit dem vorgeschlagenen Gebührensystem verbundenen Uebelstände; bedenkt man, daß noch die Richtigkeit jeder Handelsstatistik, ob sie nun mit oder ohne Gebühr aufgestellt ist, im eigenen Lande angezweifelt ist, daß selbst die englische Handelsstatistik von vielen Londoner Kaufleuten, die die Praxis kennen, für durchaus unzuverlässig erklärt worden ist, so kann man es dem Mann der Praxis kaum verdenken, wenn er zu der Erklärung kommen sollte: Lieber gar keine offizielle Handelsstatistik als eine Handelsstatistik um diesen Preis! Die an allen Haupthandelsplätzen bestehende lokale Statistik gewährt ihm jedenfalls für die wichtigsten Artikel einen weit größeren Nutzen als alle amtlichen Handelsstatistiken der Welt zusammengenommen.

(Fr.-Hdls.-Korr.)

Das
Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung.

Von

Dr. Max Seydel.

§. 1. Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen.

Man begreift unter Gewerbe im weitesten Sinne des Wortes jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit.[1])

Hienach kann von einem Gewerbe dann nicht gesprochen werden, wenn eine Thätigkeit zwar zum Zwecke des Erwerbes und als ein Lebensberuf ergriffen wird, jedoch ihrem Inhalte nach (objektiv) rechtswidrig ist. Kuppelei, Hehlerei, Bettel, verbotenes Glücksspiel, Wahrsagerei und dergl. sind keine Gewerbe.[2]) Der Begriff des Gewerbes erscheint dagegen dann nicht ausgeschlossen, wenn die entfaltete Thätigkeit nur einen subjektiv rechtswidrigen Charakter an sich trägt, sei es nun, daß sie eine Verletzung der Rechte Anderer enthält[3]), sei es, daß der Gewerbebetrieb überhaupt oder der Betrieb bestimmter Gewerbe dem betreffenden Gewerbetreibenden verboten ist.[4])

Um die Bezeichnung einer gewerblichen zu verdienen, muß ferner die Thätigkeit eine auf Erwerb gerichtete sein, d. h. den Zweck verfolgen, oder doch mindestens mitverfolgen, dem sie Betreibenden ein Einkommen (nicht blos einen Vermögensvortheil, wie etwa eine Ersparung) zu gewähren.[5])

Die Eigenschaft einer Thätigkeit als einer gewerblichen wird hiebei dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine uneigennützige Verwendung des zu erlangenden Gewinnes beabsichtigt ist.[6]) Ferner kann einer Einzelleistung innerhalb eines

---

[1]) Vgl. Schäffle in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. IV, S. 318.

[2]) Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung ꝛc. Erlangen 1874. S. 12 nennt die Verbote solcher Thätigkeiten „Ausnahmen von dem Grundsatze der Freiheit des Gewerbebetriebs und Erwerbs"!

[3]) Unberechtigter Nachdruck u. dgl.

[4]) Vgl. z. B. Reichsgewerbeordnung §§ 35 und 57 (s. auch §§ 15, 51, 53, 143), Reichsmilitärgesetz § 43 („Annalen" 1875, S. 1485), Reichsbeamtengesetz § 16 („Annalen" 1876. S. 282). Handelsgesetzbuch Art. 276: „Die Eigenschaft oder die Giltigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder andern ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen." Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 1. Band, 2. Aufl. Stuttgart, 1875. S. 483 und 488.

[5]) Vgl. Goldschmidt, a. a. O. S. 409 N. 14 und S. 454. „Dem Gewerbe ist der Gewinnzweck (Erzielung eines Einkommens) wesentlich." Thöl, das Handelsrecht 1. Band. 5. Auflage. Leipzig, 1875, S. 108. Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland II S. 11 und V S. 195. Oppenhoff, die Rechtsprechung des königlichen Obertribunals und des königlichen Oberappellationsgerichts Berlin in Strafsachen, XIV S. 377.

[6]) So richtig Thöl a. a. O. S. 110.

Gewerbebetriebes die Eigenschaft einer gewerblichen Thätigkeit nicht schon um dessentwillen abgesprochen werden, weil für diese eine Bezahlung nicht erfolgt. Es genügt, daß sie zur Förderung des Gewerbebetriebs und damit zur gewerblichen Gewinnerzielung gehört.[1])

Für den Begriff des Gewerbes in dem hier angenommenen Wortsinne ist es nicht nothwendig, daß die Thätigkeit, um welche es sich handelt, auf Erzeugung von Vermögenswerthen gerichtet sei. Nicht der Inhalt der Thätigkeit, sondern deren persönlicher Zweck gibt das entscheidende Merkmal an die Hand. Nicht als ob ersterer an sich bedeutungslos wäre; aber er wird von Erheblichkeit erst innerhalb des Begriffes des Gewerbes, dann also, wenn es sich darum handelt, dessen verschiedene Arten zu kennzeichnen.

Zum Begriffe des Gewerbes ist weiterhin eine berufsmäßige Thätigkeit, d. i. eine solche erforderlich, welche nicht nur gelegentlich entfaltet wird, sondern wenn auch nicht die, so doch eine Grundlage des wirthschaftlichen Daseins eines Menschen bildet.[2])

Entscheidend ist sonach nicht das Maß der entwickelten Thätigkeit an sich, sondern die auf eine ständige Thätigkeit gerichtete Absicht, welche bereits bei einer ersten Gewerbshandlung erkennbar hervortreten kann.[3])

Es ist ferner nicht nöthig, daß die ganze Thätigkeit des betreffenden Menschen in diesem einzigen Erwerbszweige aufgehe. Der Begriff des Gewerbes ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn bei Betrachtung der gesammten Wirksamkeit eines Menschen jene Erwerbsthätigkeit nur als eine nebensächliche erscheint.[4])

Dem Begriffe des Gewerbes ist endlich wesentlich, daß es sich um eine private d. h. um eine solche Thätigkeit handle, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes sich bewegt.

Hienach ist die amtliche Thätigkeit vom Begriffe des Gewerbes ausgeschlossen, wenngleich sie von den Beamten zum Zwecke des Erwerbs übernommen wird.

Andererseits verliert eine Thätigkeit den Charakter der gewerblichen nicht schon dadurch, daß sie von einem Subjekte des öffentlichen Rechtes (Herrscher, Gemeinde) unternommen wird. In solchem Falle ist vielmehr zu prüfen, ob die betreffende Thätigkeit lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgt, (eine rein

---

[1]) Es ist z. B. ganz entschieden eine Handlung des Gewerbebetriebes, wenn, wie dies in Paris vielfach geschieht, Modewaarenmagazine an die Besucher unentgeltlich Erfrischungen abgeben, da hier der Zweck nicht Freigebigkeit, sondern Anlockung von Kundschaft, also Gewinnerzielung ist. Wenn also etwa ein solcher Magazinsinhaber Getränke ohne Bezahlung an Kunden verabreicht, so fällt er nach deutschem Rechte zweifellos unter § 33 der Gewerbeordnung. Einen ähnlichen Fall siehe in Stenglein's Zeitschrift VI S. 118.

Ueber die Frage, ob und wann Konsumvereine Gewerbsleute sind, vergl. Goltdammer's Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht XXV S. 351.

[2]) Die Ausnützung einer sich darbietenden einmaligen Erwerbsgelegenheit begründet keinen Gewerbebetrieb. Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 21.

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 454. „Gewerbemäßig ist der Betrieb als ständige Einkommensquelle: jedes einzelne (Handels-) Geschäft erscheint als Theil eines gewollten, auf Erzielung eines Einkommens gerichteten Geschäftskomplexes von an sich unbestimmtem Umfange, als bloßes Glied einer im Voraus in unbestimmter und unbestimmbarer Zahl beabsichtigten Reihe von (Handels-) Geschäften, welche durch das innere Band des einheitlichen Gewerbewillens zusammengehalten werden." Vgl. Goltdammer XXIII S. 570: „Nach der konstanten Rechtsprechung des Obertribunals kann schon in einer einzelnen Handlung, wenn sie in der Absicht einer fortgesetzten Erwerbsthätigkeit ausgeführt wird, der Beginn eines Gewerbebetriebes erblickt werden."

[4]) Goldschmidt a. a. O. S. 460.

fiskalische ist,) oder ob sie unmittelbar auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt. Trifft ersteres zu, so liegt Gewerbebetrieb vor; wenn letzteres, so kann von einem Gewerbe selbst da nicht gesprochen werden, wo die bezügliche Thätigkeit ein Erträgniß abwirft.[1])

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich darüber, ob eine staatliche Thätigkeit Erwerbsthätigkeit oder öffentliche Thätigkeit ist, nicht allgemeine Regeln aufstellen lassen, sondern daß es vor Allem darauf ankömmt, welche Zwecke der Staat selbst unter seine staatlichen Aufgaben aufnimmt Es kann daher sehr wohl geschehen, daß dieselbe Thätigkeit für den einen Staat eine Erwerbsthätigkeit, für den andern öffentliche Thätigkeit ist. So ist z. B. bei Staaten mit gemischtem Eisenbahnsysteme der staatliche Eisenbahnbetrieb Gewerbebetrieb, bei Staaten mit Staatsbahnsystem hingegen nicht.[2]) So ist ferner im deutschen Reiche der Betrieb der Post und Telegraphie kein gewerblicher.[3])

Die Gewerbe lassen sich nach den verschiedenen Arten der erwerbenden Thätigkeit eintheilen.

Die Erwerbsthätigkeit kann sich nemlich richten:

1) auf die Gewinnung von Naturerzeugnissen, wie dies der Fall ist bei der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und dem Bergbau, der Jagd und Fischerei;

2) auf die Bearbeitung von Naturerzeugnissen — Gewerke;

3) auf Umsatz der Güter — Handelsgewerbe;[4])

4) auf Leistung körperlicher Dienste;

5) auf geistige (wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtliche) Leistungen.

Es kann für die rechtliche Betrachtung nicht als zutreffend erachtet werden, die geistige Erwerbsthätigkeit aus dem Begriffe des Gewerbes auszuscheiden. Denn der rechtlichen Beurtheilung fällt diese Thätigkeit gerade um dessentwillen anheim, weil sie den Zweck des Erwerbes verfolgt, also eben jenen Zweck, welcher das Merkmal des Gewerbes bildet.

Anderer Meinung ist insbesondere Rösler, welcher einen Unterschied zwischen „Beruf" und „Erwerbsthätigkeit" aufstellt. Seine Ausführungen sind meines Erachtens von dem Vorwurfe einer gewissen Unklarheit und vor Allem der Vermengung volkswirthschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte nicht ganz frei. Nach Rösler[5]) ist „der allgemeine Rechtsbegriff des Berufs" „der einer freien Lebensthätigkeit, welche nach den Grundsätzen des sozialen Rechts unter der Aufsicht und Mitwirkung der Verwaltungsorgane die unmittelbare und persönliche Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Kulturlebens zum Zwecke

---

[1]) Z. B. die Ausprägung von Münzen, die Ausgabe von Papiergeld. Vergl. besonders Goldschmidt a. a. O. S. 488 ff. „Der Staat als solcher (das deutsche Reich) kann niemals Kaufmann sein" (S. 490); ferner ebenda S. 461 N. 20. (A. M. Thöl a. a. O. S. 111. Rösler, das soziale Verwaltungsrecht. 2. Abth. Erlangen, 1873. S. 293.

[2]) Vergl. hieher die scharfsinnigen Ausführungen Goldschmidt's a. a. O. S. 490 f. 493 N. 12.

[3]) Reichsverf. Art. 48 Abs. 1: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet." Vgl. hieher das Urtheil des App.-Ger. Leipzig vom 30. Oktbr. 1871 in Hauser's Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern I S. 269.

[4]) Goldschmidt a. a. O. S. 398. Die Gewerke und das Handelsgewerbe pflegt man zusammen im engeren Sinne Gewerbe zu nennen.

[5]) A. a. O. Bd. II S. 4.

hat." Das mag ein Begriff sein, ein Rechtsbegriff ist es gewiß nicht. „Die Berufsthätigkeit im Einzelnen," sagt Rösler[1]) weiter, hat „zum Zwecke:

1) die Herstellung von Kultureigenschaften in den einzelnen Personen;

2) die Begründung und Sicherung derjenigen Kulturverhältnisse, welche als Attribute der Personen selbst in soferne betrachtet werden können, als sie ihre konkrete Existenz durch den individuellen Willen der Einzelnen erhalten und als Ausflüsse des persönlichen Lebens zur praktischen Erscheinung kommen." Rösler stellt hienach fünf Berufszweige auf: den Heilberuf, soweit er sich auf den Menschen bezieht, den Lehrberuf, den künstlerischen Beruf, den Rechtsberuf und den häuslichen Beruf. Dem zu Folge ist z. B. die thierärztliche Thätigkeit kein Berufszweig im Rechtssinne, sondern nur Hilfsgeschäft der Erwerbsthätigkeit, wogegen die Dienstmagd einen Beruf hat, nicht minder die Chansonettensängerin eines Café chantant, welche eine Künstlerin ist. Die Thätigkeit eines Zeitungsredakteurs oder -Berichterstatters läßt sich weder unter den Berufs- noch unter den Erwerbsbegriff Rösler's stellen. Denn die Erwerbsordnung unterscheidet sich, wie er sagt,[2]) von der Berufsordnung in Folgendem:

„1) Zweck des Berufes ist die Herstellung und Aneignung persönlicher Kultureigenschaften, Zweck des Erwerbs die Herstellung und Aneignung von äußeren Kulturobjekten;

2) Gegenstand des Berufes kann Alles sein, was vermöge seiner geistigen Beschaffenheit der freien Aneignung aus dem Leben der Gesellschaft unterliegt, während der Erwerb durch die Regeln des Besitzes (Eigenthums) gebunden ist."

Rösler trägt hier offensichtlich in die Feststellung rechtlicher Begriffe volkswirthschaftliche Momente hinein. Für den Rechtsbegriff ist zwischen der Thätigkeit des die vatikanischen Loggien ausmalenden Rafael und der eines gewöhnlichen Anstreichers, zwischen Ghiberti, der die Bronzethüren des Battistero zu Florenz fertigt, und dem Eisengießer kein Unterschied. Daß die Arbeit der Einen Kunstwerk, die der Andern Handwerk ist, ist richtig; aber Erwerbsarbeit ist die eine wie die andere.

Der Begriff des Gewerbes ist ein Begriff des bürgerlichen Rechtes. Die Rechtsnormen, unter welchen der Gewerbeverkehr sich vollzieht, sind zunächst privatrechtliche. Und zwar sind diese Bestimmungen theils solche des gemeinen Privatrechtes, theils solche, welche mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Gewerbes oder einzelner Gewerbszweige getroffen sind und in ihrer Gesammtheit ein Standes- oder Berufsrecht bilden. Alle diese Normen aber greifen nicht unmittelbar in den gewerblichen Betrieb ein, sondern sie geben ihm nur Ordnung und Maß, innerhalb deren die ihrem Wesen nach egoistische Thätigkeit frei sich entfalten mag.

Wie es indeß auf anderen Gebieten privater Thätigkeit geschieht, so kann und wird auch in das Bereich des Gewerbebetriebes die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse einzugreifen sich veranlaßt finden und der privatrechtlichen Handlungsfreiheit Einschränkungen auflegen.

Diese Einschränkungen sind theils allgemeiner Natur, d. h. solche, welche nicht die Gewerbethätigkeit besonders, sondern die Privatthätigkeit überhaupt treffen, theils auf den Gewerbebetrieb allein bezüglich.[3])

---

[1]) A. a. O. S. 6.

[2]) A. a. O. S. 287.

[3]) Vgl. Motive des Entwurfs der Gewerbeordnung. Stenogr. Ber. des Reichstags 1868 Bd. II S. 127, sowie auch Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches. Zweiter Band. Tübingen, 1878. S. 458, N. 2.

Wir haben es hier nicht mit den ersteren, sondern nur mit den letzteren Beschränkungen zu thun.

Die Beweggründe für ein solches Eingreifen sind ebenso mannigfaltig wie die öffentlichen Interessen selbst.

Sie können hervorgehen aus der dem Staate obliegenden Fürsorge für die Sicherheit des Einzelnen und der Gesammtheit, für die Wohlfahrt einzelner Klassen oder Gruppen der Bevölkerung, für die Beschaffung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben nöthigen materiellen Mittel.

Aus alledem ergibt sich ein System öffentlichrechtlicher Beschränkungen der privatrechtlichen Handlungsfreiheit auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes oder der Gewerbefreiheit, welche man mit den Namen Gewerbepolizeirecht bezeichnet.[1])

Man versteht sonach unter Gewerbepolizeirecht den Inbegriff derjenigen Bestimmungen, durch welche die privatrechtliche Gewerbefreiheit im öffentlichen Interesse beschränkt wird.[2])

Die vorliegende Abhandlung bezweckt die Darstellung des Gewerbepolizeirechtes des deutschen Reiches, insoweit dasselbe in der Reichsgewerbeordnung[3]) und deren Novellen[4]) zusammengefaßt ist.

Sie beabsichtigt daher auch die Darstellung der in den genannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen nur insoweit, als dieselben gewerbepolizeilicher Natur sind.

Das Geltungsgebiet der Reichsgewerbeordnung wird von sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme Elsaß-Lothringen's gebildet, für welch letzteren Staat nur § 29 der Gewerbeordnung in Kraft steht.

---

[1]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 456 f.

[2]) Laband a. a. O. S. 457: „Soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannt ist, gibt es keine staatliche Gewerbeverwaltung; die letztere hat es ausschließlich mit Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu thun, sowie das Wesen der Polizei überhaupt darin besteht, daß die natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen im Interesse der Gesellschaft oder des Staates Beschränkungen unterworfen wird."

[3]) Die Gewerbeordnung ist als Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund unterm 21. Juni 1869 ergangen. (BGBl. S. 245). Die Reichstagsverhandlungen hierüber (Stenogr. Ber. 1869, S. 114, 236, 470, 605, 1054) sowie die Motive sind im Folgenden nach der Ausgabe des Gesetzes in Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins angeführt. Das Gesetz nebst Erläuterungen ist abgedruckt in den „Annalen" 1869 S. 441 ff.

Durch die Gewerbeordnung wurde das Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (BGBl. S. 406), das sogen. Nothgewerbegesetz, ersetzt. (Vergl. GO. § 156 Abs. 2.) Letzteres ist nebst Erläuterungen abgedruckt in den „Annalen" 1868 S. 849 ff.

Die Gewerbeordnung ist in Kraft getreten:

1) für den norddeutschen Bund 3 Monate nach der Verkündigung, ausgenommen Tit. III der am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit trat (GO. § 156 Abs. 1);

2) in Südhessen am 1. Januar 1871 zu Folge des Art. 80 der Verfassung des deutschen Bundes (BGBl. S. 649);

3) in Württemberg und Baden am 1. Januar 1872 zu Folge § 1 des Ges. vom 10. Nov. 1871 (RGBl. S. 392);

4) in Bayern am 1. Januar 1873, bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziff. 3. am 1. Juli 1872 gemäß § 1 Abs. 1 des Ges. vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170, „Annalen" 1873 S. 759);

5) in Elsaß-Lothringen nur bezüglich des § 29 seit 1. Oktober 1872 gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1872 (RGBl. S. 350).

[4]) Die Novellen sind:

1) Das Gesetz vom 12 Juni 1872 (RGBl. S. 170);

2) das Gesetz vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19);

3) das Gesetz vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134).

Eine weitere Novelle, betr. die Abänderung des Tit. VII der G.-O. liegt z. Z. dem Reichstage vor.

§ 2. Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung.

Es ist nicht ganz leicht, den Begriff des Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung festzustellen.

Das Gesetz nennt in § 6 eine Anzahl von Erwerbszweigen, auf welche seine Bestimmungen keine Anwendung finden sollen. Hiemit ist allerdings bis zu einem gewissen Maße eine negative, es ist aber keine positive Begriffsgrenze gegeben. Die Motive zu § 6 des Entwurfs [1]) besagen:

„Während verschiedene Landesgewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definiren suchen oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Thätigkeit prinzipiell ausschließen, weil dieselben nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, ist in dem vorliegenden Entwurfe darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet.

Der § 6 des Entwurfs hat also nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes oder gar die verfassungsmäßige Kompetenz der Bundesgesetzgebung abzugrenzen."

Aus dieser Aeußerung erhellt zunächst soviel, daß die Gewerbeordnung das Wort „Gewerbe" in jenem Sinne verstanden wissen will, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch anwendet. Die Aufzählung in § 6 des Gesetzes hat, wie gleichfalls aus den Motiven zu entnehmen ist, einen doppelten Zweck. Theils soll nämlich außer Zweifel gestellt werden, daß gewisse Erwerbsthätigkeiten Gewerbe im gemeinen Wortsinne nicht sind, theils sollen Ausnahmen dahin begründet werden, daß bestimmte Erwerbsarten, welche allerdings Gewerbe im gemeinen Wortsinne sind, den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht oder doch nur in einzelnen Punkten unterliegen.

Aus der Fassung des Gesetzes selbst ist dies freilich nicht ersichtlich.

Nach dem Dargelegten kann also aus dem Umstande allein, daß ein Erwerbszweig in § 6 a. a. O. von dem Geltungsbereiche des Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen ist, noch nicht geschlossen werden, derselbe sei ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Es muß vielmehr noch untersucht werden, ob derselbe ein Gewerbe im Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs ist.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift aber unter Gewerbe:

1) die auf Erwerb gerichtete, berufsmäßige Bearbeitung von Naturerzeugnissen (Gewerke),

2) das Handelsgewerbe, ferner

3) die nicht auf Gütererzeugung gerichtete körperliche und geistige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht einerseits Gesindedienst, andererseits höhere Geistesthätigkeit ist.

Hiebei ist das Handelsgewerbe in der volkswirthschaftlichen, nicht in der privat- (handels-) rechtlichen Bedeutung des Wortes zu fassen. Nicht Alles, was Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist auch Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung; nicht jeder, den das erstere Gesetz als Kaufmann behandelt, [2]) ist auch Gewerbsmann für das letztere. Die handelsrechtlichen Fiktionen sind auf das Gebiei des Gewerbepolizeirechts nicht übertragbar. [3])

---

[1]) Koller's Archiv Bd. III, S. 37.

[1]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 461.

[3]) Siehe Handelsgesetzbuch Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte [Art. 271 ff.] betreibt. Art. 11. Durch die

Zur Erläuterung der dritten Kategorie von Gewerbsthätigkeiten mögen folgende, der Gewerbeordnung entnommenen Beispiele dienen: Markscheider (§ 34); Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer (§ 35); Feldmesser, Versteigerer, Güterbestätiger, Schaffner ꝛc. (§ 36); Dienstmänner (§ 37); Schornsteinfeger (§ 39).

Unter den Begriff des Gewerbes im engeren Sinne fallen ferner, wie auch die Gewerbeordnung (§ 55 Ziff. 4 und § 59) ausdrücklich anerkennt, [1]) künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. [2])

Vom Begriffe des Gewerbes im vorstehenden Sinne sind ausgeschlossen:

1) die Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen,
2) der häusliche Gesindedienst und
3) die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten.

Bestätigt wird dies, was die Urerzeugung anlangt, durch die Motive zum ersten Entwurfe der Gewerbeordnung, [3]) welche Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft und Weinbau als nicht zum Gewerbebetriebe gehörig bezeichnen; [4]) ferner durch § 6 des Gesetzes selbst, welcher das Bergwesen und die Fischerei [5]) vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausnimmt.

Selbstverständlich gehört der Handel mit Urerzeugnissen zu den Gewerben.

Bezüglich des Gesindedienstes findet sich nirgends ein ausdrücklicher Vorbehalt; doch leidet es auch bei diesem keinen Zweifel, daß er ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht ist.

Daß die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsthätigkeiten Gewerbe in diesem Sinne nicht sind, ist ausdrücklich bezeugt.

§ 6 des Gesetzes schließt nämlich die Ausübung der Heilkunde (mit einigen Ausnahmen), das Unterrichtswesen [6]), die anwaltschaftliche und Notariats-

---

Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt. Hiezu Thöl a. a. O. S. 133 N. 6.

[1]) Die fraglichen Erwerbsarten sind zwar nur unter Tit. III der Gewerbeordnung (Hausirgewerbe) genannt, wollten aber — arg. voce „ohne Begründung eines stehenden Gewerbes“ in § 59 Abs. 1 — sicher überhaupt den Gewerben beigezählt werden.

[2]) Wo der animus lucri faciendi der Thätigkeit ausschließlich seinen Stempel aufprägt.

[3]) Derselbe gelangte im Reichstage nicht zur Annahme. An seiner Stelle wurde das Nothgewerbegesetz erlassen. Dieser erste Entwurf ist abgedruckt in Koller's Archiv II S. 177.

[4]) Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche, Berlin 1874, S. 12. Vgl. auch sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 § 5 Abs. 1 (ebenda S. 223): „Obschon die in dem sächsischen Gewerbegesetze von den Vorschriften desselben ausdrücklich ausgenommenen Beschäftigungen des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit und der schönen Künste in § 6 der Bundesgewerbeordnung sich nicht erwähnt finden, so hat es doch nicht in der Absicht gelegen, dieselben und die dabei Verwendung findenden Arbeiter und Gehilfen der Gewerbeordnung zu unterstellen. Auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Handelsgärtnerei ist diese Befreiung jedoch nicht auszudehnen.“

[5]) Die Motive des zweiten Entwurfs (Koller's Archiv III S. 38) zählen freilich die Fischerei „zu den durch § 6 vorbehaltenen Gewerben.“ Dies ist aber entschieden irrthümlich, da es sich bei der Fischerei ebenso gut um Gewinnung von Urerzeugnissen handelt, wie z. B. beim Acker- oder Bergbau, dieselbe also gleichfalls nur im weiteren Wortsinne (des § 1 dieser Darstellung) Gewerbe ist. Der Fischhandel allerdings ist ein Gewerbe in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes.

[6]) Ein Antrag, das Privatunterrichtswesen unter die Gewerbeordnung zu stellen, wurde im Reichstage abgelehnt. Der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück bemerkte (Koller's Archiv III S. 41): „Das Unterrichtswesen hat, ohne daß ich verkennen will, daß es gewisse

praxis vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung aus. Die Motive [1]) begründen dies bezüglich der drei letztgenannten Erwerbszweige damit, daß dieselben im Allgemeinen nicht der Gewerbegesetzgebung anheimfallen. [2]) Die Motive zum ersten Entwurfe besagen ferner, daß die schönen Künste nicht zu den Gewerben gehören. [3])

Gewerbe im engeren Wortsinne, jedoch der Herrschaft der Gewerbeordnung nicht unterworfen, sind:

1) das Apothekergewerbe [4]), dieses mit erheblichen Ausnahmen;

2) der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie

3) der Versicherungsunternehmer [5]);

4) die Eisenbahnunternehmungen;

5) der Vertrieb von Lotterielosen;

6) die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren [6]);

7) die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Der Grund dieser Ausnahmen liegt — von jenen unter Ziff. 6 vielleicht abgesehen — darin, daß man den betreffenden Gewerben ein ihrer eigenthümlichen Natur entsprechendes Sonderrecht, im Gegensatze zum allgemeinen Gewerberecht der Gewerbeordnung, wahren wollte. [7])

In einem einzelnen Punkte geht die Gewerbeordnung über den engern Begriff des Gewerbes hinaus, indem sie Schauspielunternehmungen unbedingt als Gewerbe erklärt. [8]) (GO. § 32 und 59 Abs. 3).

Für das Gewerbepolizeirecht sind innerhalb des Begriffes des Gewerkes noch die Gegensätze von Handwerk und Fabrikbetrieb bedeutsam. Die Gewerbeordnung nennt ausdrücklich nur den letzteren [9]), gibt jedoch keine Begriffsbestimmung desselben. Ebensowenig finden sich Begriffsbestimmungen in andern Reichsgesetzen, welche der Bezeichnungen Handwerk oder Fabrik sich bedienen, wie z. B. im Handelsgesetzbuche [10]), im Gesetze vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (RGBl. S. 207) [11]), in Anlage A zu Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 [12]) (BGBl. S. 113). [13])

Seiten besitzt, die mit dem Gewerbewesen in Verwandtschaft stehen, seinen Schwerpunkt völlig außerhalb der Gewerbegesetzgebung."

[1]) Koller's Archiv III, S. 37.

[2]) Sie sprechen dagegen allerdings (Koller a. a. O. S. 39) von einem ärztlichen Gewerbe. Dies ist aber nur im weiteren Wortsinne richtig.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 12.

[4]) § 6 des Gesetzes sagt: „die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln."

[5]) Die Hinweglassung der Versicherungsagenten ist eine absichtliche, wie die Motive (Koller's Archiv III, S. 38) ausdrücklich feststellen und nebstdem aus § 14 Abs. 2 der GO. rehellt. Auf das bayerische Recht über Versicherung unbeweglicher Sachen hat übrigens gemäß Ziff. IV des bayerischen Schlußprotokolls die GO. keinen Einfluß.

[6]) Goltdammer XXIII, S. 350.

[7]) Vgl. Motive, Koller's Archiv III, S. 37.

[8]) Diese Anomalie bezieht sich aber nur auf die Schauspielunternehmung, nicht auf den einzelnen Künstler als solchen, der als Gewerbsmann nicht zu erachten ist.

[9]) In §§ 16, 127—139 und in Titel VII.

[10]) Art. 10, 272 Ziff. 1 und 5, 273 Abs. 3 (Handwerk).

[11]) § 2 (Fabrik).

[12]) Fabrik.

[13]) Ueber mißglückte Versuche deutscher Landes- und anderer Gesetzgebungen, den Begriff

Auch der Sprachgebrauch gibt eine feste Unterscheidungsnorm zwischen Handwerk und Fabrik nicht in die Hand. Demselben schwebt wohl hauptsächlich der unbestimmte Unterschied des Klein- und Großbetriebs vor. [1])

Eine weitere Verschiedenheit wird darin liegen, ob ein Gewerke unmittelbar für den persönlichen oder gewerblichen Verbrauch des einzelnen Abnehmers oder ob es für den Handel arbeitet. [2])

Die Unbestimmtheit des gesetzlichen Begriffs wird es als Aufgabe der Würdigung im einzelnen Falle erscheinen lassen, zu bemessen, ob Handwerks- oder Fabrikbetrieb vorliegt.

Hiebei kann, da das Gewerbepolizeirecht die Kategorie der Fabriken nicht im Sinne der Gewährung einer bevorzugten Rechtsstellung, sondern vielmehr zu dem Zwecke der Auflage lästiger Bestimmungen hervorhebt, dem Umstande ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, daß ein Gewerbsmann sich selbst die Bezeichnung eines Fabrikanten beilegt. [3])

§ 3. Die Gewerbetreibenden.

Es gibt drei Arten von gewerbetreibenden Personen, den Gewerbsmann, den gewerblichen Stellvertreter und das gewerbliche Hilfspersonal.

---

der Fabrik festzustellen, vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 512 N. 9 und Jacobi a. a. O. S. 13.

Ueber die Unmöglichkeit einer positiven Grenzscheidung zwischen Handwerk und Fabrik vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 530 N. 39, ferner die Motive zum Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Verhandlungen des Reichstags, I. Legislaturperiode, 1. Session 1871, Drucksachen Nr. 16 Motive zu § 2 des Entwurfs unter Ziff. 3). „Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerke die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche; wonach beim Handwerk regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Theilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeiterklassen stattfinde; wonach ferner der Handwerker auf Bestellung im Kleinen, die Fabrik auf Vorrath im Großen arbeite; oder wonach endlich beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigire, sind heutzutage nicht mehr als maßgebend und zutreffend zu erachten. Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handle oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze die Feststellung des Begriffs einer Fabrik vorzunehmen."

[1]) So bezeichnet Rob. v. Mohl (die Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Tübingen 1866, II S. 305) die Fabriken als „solche Unternehmungen, welche mit zahlreichen Arbeitern und unter Anwendung von weitgehender Arbeitstheilung und von Maschinen, daher mit größerem, oft höchst beträchtlichem Kapital betrieben werden."

Der Versuch einer Begriffsbestimmung von Fabrik findet sich auch im „Jahresberichte der (preußischen) Fabrikinspektoren für das Jahr 1876" (Berlin 1877) S. 1: „Als eine Fabrik soll diejenige gewerbliche Anlage anzusehen sein, in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Prinzipien der Theilung der Arbeit durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertig gestellt zu werden, oder wo es sich nur um die Herstellung eines Theiles eines in einer andern gewerblichen Anlage fertig zu stellenden Gegenstandes handelt, oder wo nicht blos auf vorausgegangene Bestellung von Gegenständen der Industrie zu direktem Verbrauche, sondern im Großen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird." Vgl. auch ebenda S. 299 die juristisch übrigens kaum verwerthbaren Ausführungen über den gleichen Gegenstand.

Ein Erkenntniß in Seuffert's Archiv XXX Nr. 31 bezeichnet als maßgebend für den Begriff der Fabrik gegenüber dem Handwerke „vorzugsweise die Größe und Ausdehnung der Anstalten in Bezug auf Räumlichkeiten und die Zahl der beschäftigten Personen, die Art der zur Benutzung kommenden Werkzeuge und Einrichtungen, den Grad der stattfindenden Arbeitstheilung, die Vollständigkeit und Ausbildung der inneren Organisation."

[2]) Jacobi a. a. O. S. 14.

[3]) Vgl. Anschütz und Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts. Bd. I (1867) S. 86.

Gewerbsmann[1]) (selbständiger Gewerbetreibender) ist derjenige, in dessen Namen ein Gewerbe betrieben wird, derjenige also, welcher aus den Rechtsgeschäften des betreffenden Geschäftsbetriebes rechtlich unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist.

Wenn ein Gewerbe von Mehreren gemeinsam betrieben wird, so ist jeder derselben auch im Sinne des Gewerbepolizeirechtes Gewerbsmann und unterliegt daher den Verpflichtungen eines solchen.[2])

Gleichgiltig ist für den Begriff des Gewerbsmannes, ob Letzterer in seinem Gewerbe eine eigene Thätigkeit, sei es eine leitende, sei es eine fachmännische, entfaltet oder nicht;[3]) gleichgiltig ferner, ob er das Gewerbe auf eigene oder auf fremde Rechnung führt. Denn dieser Umstand berührt nur die Rechtsverhältnisse des Gewerbes nach der rein privatrechtlichen inneren, nicht dagegen nach der auch dem öffentlichen Rechte anheimfallenden äußeren Seite.[4])

Die gewerbliche Thätigkeit als solche begründet sonach die Eigenschaft eines Gewerbsmannes nicht; die letztere kann ohne gewerbliche Thätigkeit vorhanden und trotz gewerblicher Thätigkeit nicht vorhanden sein.[5])

Aus dem aufgestellten Begriffe ergibt sich ferner, daß die privatrechtliche Handlungsfähigkeit nothwendiges Erforderniß für den Gewerbsmann nicht ist. Auch unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen können mithin Gewerbsleute sein.[6])

Ob die Kennzeichen eines Gewerbsmannes gegeben sind, ist nach Lage des einzelnen Falles zu bemessen. Die Prüfung dieser Frage hat sich, dem Gesagten zu Folge, auf die zwei Punkte zu erstrecken, ob die zu beurtheilende Thätigkeit eine gewerbliche ist und ob sie in eigenem Namen entfaltet wird.

---

[1]) Der Ausdruck soll im Folgenden als Kunstausdruck ähnlich gebraucht werden, wie die Bezeichnung Kaufmann im Handelsrechte. Die Gewerbeordnung (§ 14, 41, 42, 45, 46, 84 u. s. w.) hat hiefür die Bezeichnung „selbständiger Gewerbetreibender."

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung XVII S. 763.

[3]) GO. § 45, Satz 1.

[4]) Ungenau sind die Ausführungen in der Entscheidung bei Goltdammer XXI S. 299 f.

[5]) Der Entwurf der Gewerbeordnung § 10 enthielt mittelbar den Versuch einer Begriffsbestimmung des Gewerbsmannes. Er lautete: „Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbständig) nur derjenige betreiben, welcher dispositionsfähig ist." Der Reichstag strich diesen Paragraphen, weil er an dem Erfordernisse der privatrechtlichen Verfügungsfähigkeit Anstoß nahm. Gemildert war die letztere Beschränkung des Entwurfes dadurch, daß auch dieser schon die Fortführung des Gewerbebetriebes durch Stellvertretung für die Wittwe und die minderjährigen Erben eines Gewerbsmannes zuließ.

Die fragliche Begriffsbestimmung wäre übrigens eine durchaus verfehlte gewesen.

Die Worte „für eigene Rechnung", welche in § 46 der Gewerbeordnung stehen geblieben sind, hätten ein ganz unerhebliches Moment als entscheidend bezeichnet, während in der That doch nur der Betrieb des Gewerbes auf den Namen einer Person gemeint war.

Die Worte „unter eigener Verantwortlichkeit" enthielten nach den Ausführungen der Motive zum Entwurfe eine Tautologie. Denn der Entwurf stellte, wie es in den Motiven (Koller's Archiv III S. 46) heißt, „lediglich das Minimum der Anforderungen, die Dispositionsfähigkeit, auf, weil diese mit dem Begriffe der Selbständigkeit, d. h. der Selbstverantwortlichkeit des Gewerbebetriebes zusammenfällt; denn nur ein Dispositionsfähiger kann als vollkommen selbstverantwortlich erachtet werden."

Vgl. über die oben gegebene Begriffsbestimmung Thöl a. a. O. I S. 131 und Goldschmidt a. a. O. I S. 452.

Auch die Begriffsbestimmung des Kaufmanns in Art. 4 des Handelsgesetzbuches ist ungenau.

[6]) Vgl. die vorige Note. Ueber einen hieher bezüglichen Antrag Dr. Bähr's, welcher vom Reichstage abgelehnt wurde, siehe Koller's Archiv III S. 46.

Die Entscheidung des letztern Punktes wird unter Umständen nicht leicht, es kann die Grenze zwischen Gewerbsmann und Gewerbsgehilfen schwer zu ermitteln sein. Diese Mühe der thatsächlichen Feststellung läßt sich indessen durch keine weiteren allgemeinen Erörterungen ersparen.

Als ganz verfehlt erscheint es vollends, irgend welchen Gattungen des Gewerbebetriebes die Selbständigkeit von vorn herein abzusprechen. Ein solches Verfahren kann, indem es von einem vollständigen Durchdenken der konkreten Verhältnisse ableitet, nur Irrthümer herbeiführen.[1])

Der Gewerbsmann ist, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme macht, befugt, sein Gewerbe durch Stellvertreter auszuüben. (GO. § 45 Satz 1 und § 47.)[2])

Stellvertreter (institor) ist nur derjenige, welcher im Namen des Gewerbsmannes dessen Gewerbe oder einzelne Zweige desselben[3]) verwaltet, d. h. für denselben gewerbliche Rechtsgeschäfte abschließt; nicht derjenige, welcher dem Gewerbsmanne lediglich gewerbliche Dienste leistet.[4]) Hiedurch unterscheidet sich der Stellvertreter vom Gewerbegehilfen.[5])

Der Stellvertreter wird gewerbepolizeilich gleich dem Gewerbsmanne behandelt.

Wo also das Gesetz für den Betrieb eines Gewerbes besondere Erfordernisse verlangt, muß auch der Vertreter des Gewerbsmannes dieselben besitzen.[6]) (GO. § 45, Satz 2.)

---

[1]) In diesen Fehler verfällt die k. sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Jacobi a. a. O. S. 222) § 6 Abs. 1—3:

„Rücksichtlich der Anzeigeverpflichtung und der Grenze des selbständigen Gewerbebetriebes bewendet es bei der Praxis, welche sich unter der Herrschaft der bisherigen Gewerbegesetzgebung ausgebildet hat.

Insbesondere unterliegen der Verpflichtung zur Anzeige nicht: die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens u. s. w., ingleichen die sog. Hausindustriegewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. w., insoweit als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehilfen erfolgt, zu welchen letzteren die eigenen Familienglieder nicht zu rechnen sind.

Weber und Wirker, welche in ihrer Behausung auf ihren Stühlen, wenn auch nur gegen Lohn, arbeiten, sind dagegen der Anzeigepflicht unterworfen."

[2]) Die im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind in der Gewerbeordnung insgesammt im Titel II vom stehenden Gewerbebetriebe enthalten. Stehender Gewerbebetrieb ist nach der Gewerbeordnung etwas Negatives, nemlich jeder, der nicht Gewerbebetrieb im Umherziehen ist. (Vgl. Jacobi a. a. O. S. 36.) Systematisch betrachtet erscheinen die von der Gewerbeordnung als Gewerbe im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen als solche, welche von dem allgemeinen Gewerbepolizeirechte ausgenommen sind; die stehenden Gewerbe als jene, welche dem allgemeinen Gewerbepolizeirechte unterliegen. Hienach ist es berechtigt, die im Folgenden erörterten Normen über den Inhalt der Befugnisse des Gewerbsmannes, trotz ihrer Stellung im Gesetze, als allgemeine gewerbepolizeiliche Normen zu behandeln.

[3]) Nicht einzelne bestimmte Geschäfte.

[4]) Seuffert's Archiv XXXVIII Nr. 156: „Kläger ist keineswegs Stellvertreter, ihm ist durch den Anstellungsvertrag eine Vertretung des Beklagten nach Außen nicht eingeräumt; er hat nur im Dienste des Verklagten, seines Prinzipals, die ihm durch den Vertrag zugewiesenen Funktionen zu leisten. Daß er den Namen Braumeister führt, daß Verklagter sich thatsächlich in die technische Leitung des Brauereibetriebes nicht gemischt haben soll, ist unwesentlich. Es gibt im Gewerbebetriebe verschiedene Stufen von Gehilfen. Die Bezeichnung der den höheren Stufen Angehörenden als Meister oder Direktoren entkleidet sie der Eigenschaft als Gewerbegehilfen des Prinzipals nicht." (Reichsoberhandelsgericht).

[5]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I § 73; Thöl a. a. O. I S. 179 Noch weniger darf der Pächter mit dem Stellvertreter verwechselt werden. Der Pächter ist selbständiger Gewerbsmann.

[6]) Selbstverständlich ist, daß der Mangel solcher Erfordernisse beim Gewerbsmanne durch den Vertreter nicht ersetzt wird, weil, was man selbst nicht besitzt, — hier die Befugniß zum

Wenn der Gewerbsmann juristische Person ist, braucht nur der Stellvertreter die vom Gesetze verlangten persönlichen Erfordernisse zu erfüllen.[1])

Der Stellvertreter handelt nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen, sondern auch auf jenem des öffentlichen Rechtes für den Gewerbsmann; hier wie dort aber lediglich insoweit, als er sich in den Schranken seiner Befugnisse bewegt. Innerhalb dieser Grenzen sind die Handlungen des Stellvertreters zwar seine Handlungen, aber nicht Handlungen für ihn. Sie kommen also auch für ihn nicht in Betracht, sobald er aufhört Stellvertreter zu sein und zum selbständigen Gewerbebetriebe übergeht.[2])

Für die vom Stellvertreter begangenen Verletzungen gewerbepolizeilicher Vorschriften ist der Gewerbsmann im Allgemeinen nicht verantwortlich, d. h. es sind solche Handlungen als außerhalb der Vertretungsbefugniß vorgenommen zu erachten.

Als Handlungen des Vertretenen erscheinen sie nur dann, wenn dieser dieselben entweder ausdrücklich angeordnet, oder davon voraus gewußt und sie nicht untersagt hat.

Ist Letzteres der Fall und die Uebertretung eine solche, daß auf Grund derselben der Verlust der zum betreffenden Gewerbebetriebe erforderlichen Genehmigung oder Bestallung eintreten kann, so trifft die bezeichnete Rechtsfolge den Gewerbsmann, weil alsdann die vorgenommene Handlung seine eigene Handlung ist.

Liegt eine ausdrückliche Anordnung oder ein Vorwissen nicht vor, so kann dem Gewerbsmanne die Entlassung seines Stellvertreters mit der Androhung auferlegt werden, daß, wenn er der Weisung nicht gehorcht, gegen ihn verfahren werden würde, als sei die Handlung unter seiner Verantwortung geschehen, daß also Zurücknahme der Genehmigung oder Aberkennung der Bestallung gegen ihn eintreten werde. (GO. § 151, Abs. 2.)[3])

Der Gewerbsmann kann sein Gewerbe sowohl am Orte seiner gewerblichen Niederlassung als auch außerhalb dieses Ortes ausüben, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Beschränkung besteht.[4]) (GO. § 42.)

Die Gewerbeausübung außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung kann sowohl persönlich als auch durch in Diensten des Gewerbsmannes stehende Reisende geschehen. Dieser auswärtige Geschäftsbetrieb umfaßt ins-

---

Gewerbebetriebe — man auf Andere nicht übertragen kann. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 81. Eine Ausnahme enthält GO. § 46, wovon unten in anderem Zusammenhange.

[1]) Die Gewerbeordnung sagt dies nirgends ausdrücklich. Doch wird der im Texte aufgestellte Satz kaum der Rechtfertigung bedürfen.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung. XVI S. 731.

[3]) § 151 Abs. 2 steht ganz unpassend unter dem Tit. X „Strafbestimmungen", während derselbe sich doch nur auf eine Verwaltungsmaßregel bezieht.

[4]) Diese Beschränkungen sind, was den Gewerbebetrieb am Geschäftsorte anlangt, in § 59 der GO., was den auswärtigen Gewerbebetrieb betrifft, im dritten Titel derselben enthalten.

Die Motive zu § 42 bemerken: „Der Paragraph stellt im Gegensatze zu den Bestimmungen der meisten Landesgesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein überaus wichtiges Prinzip fest. Während nach der Mehrzahl der Letzteren jede nicht besonders dem stehenden Gewerbebetriebe vorbehaltene Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnortes als umherziehender Betrieb aufgefaßt und den Bestimmungen über das Hausirgewerbe unterworfen werden konnte, wird durch § 39 [jetzt 42] festgestellt, daß die Ausübung des stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnortes soweit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Einschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnortes, die nicht durch den Tit. 3 als Hausirbetrieb ausdrücklich qualifizirt ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes." (Koller's Archiv III S. 85).

besondere die Befugniß, Waaren aufzukaufen und Waarenbestellungen zu suchen. (GO. § 44 Abs. 1.)[1]

Der Gewerbsmann ist befugt, in beliebiger Zahl gewerbliches Hilfspersonal,[2] Lehrlinge inbegriffen, aufzunehmen. Er unterliegt in Bezug auf Anzahl und Auswahl dieser Personen Einschränkungen nur in soweit, als die Gewerbeordnung dies besonders festsetzt.[3] (GO. § 41 Abs. 1.)[4]

Der Gewerbebetrieb ist vom Standpunkte des Gewerbepolizeirechtes etwas höchst persönliches. Der Besitzwechsel im Gewerbe begründet für das Gewerbepolizeirecht ein neues Gewerbe.[5]

Von diesem Grundsatze macht indeß das Gewerbepolizeirecht im Falle des Todes eines Gewerbsmannes Ausnahmen.

Die Fortsetzung des Gewerbebetriebes auf den Namen der erbenden[6] Wittwe, der minderjährigen oder unter Pflegschaft stehenden Erben, der ruhenden Erbschaft durch einen gewerblichen Stellvertreter gilt als Fortsetzung des Gewerbebetriebes des Erblassers.

Dieses Privilegium endet mit Wegfall der Voraussetzung, auf welcher es beruht, sonach mit dem Aufhören des Wittwenstandes, mit Erreichung der Volljährigkeit, mit Beendigung der Pflegschaft, mit Auseinandersetzung der Erbschaft.

Der Stellvertreter muß die allgemeinen und besonderen Erfordernisse eines gewerblichen Stellvertreters besitzen.

Das Privilegium greift nur insoweit Platz, als nicht die bezüglich einzelner Gewerbe gegebenen Vorschriften dasselbe ausschließen oder beschränken.[7]

Das Privilegium gilt nur für den Gewerbebetrieb durch Stellvertreter[8] nicht für den Gewerbebetrieb unmittelbar durch den Erben selbst. (GO § 46).

---

[1]) Das Gesetz sagt:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen."

Nach den Motiven (Koller's Archiv III S. 87) ist durch § 44 auch beabsichtigt, die Grenze zwischen Handlungsreisenden und Hausirern zu ziehen, „ohne welche der Tit. 3 seiner festen Umgrenzung entbehren würde."

Die oben im Texte gewählte Fassung, welche die Bestimmung des § 44 Abs. 1 in ihrer Bedeutung eines allgemeinen gewerbepolizeirechtlichen Grundsatzes klar stellt, kömmt inhaltlich mit dem Gesetze überein, da umherziehende Gewerbsleute nach § 62 Abs. 1 der GO., mit zwei nur den örtlichen Verkehr betreffenden Ausnahmen, Stellvertreter nicht aufstellen können, also schon in Folge dieser Sonderbestimmung nicht in der Lage sind, von der Befugniß des § 44 Abs. 1 der GO. Gebrauch zu machen.

[2]) GO. § 41 nennt „Gesellen, Gehilfen, Arbeiter," und meint hiemit augenscheinlich alle Arten des gewerblichen Hilfspersonales.

[3]) GO. § 62 Abs. 2 und Tit. VII. Vgl. Stenglein's Zeitschrift IV S. 227 (Braunschweigisches Obergericht).

[4]) Die Motive bemerken zu § 41:

„Er ist maßgebend auch für die Innungsstatuten, so daß die in den letztern etwa enthaltenen Beschränkungen der Innungsmeister in der Auswahl ihres Hilfspersonales wegfallen."

[5]) Es bedarf daher neuer Anmeldung nach § 14, eines neuen Hausirscheines nach § 55 der GO., neuer Erlaubniß ꝛc.

[6]) Das Gesetz nennt einfach die Wittwe, meint aber nach seiner ganzen Absicht entschieden nur die Wittwe in der Eigenschaft als Erbin des Mannes.

Der Erbschaft steht hier und im Folgenden das Vermächtniß des Gewerbes gleich.

[7]) Es ist insbesondere ausgeschlossen für den Hausirhandel und die Straßengewerbe, da § 46 der GO. unter Tit. III steht.

[8]) Dies erhellt aus dem Wortlaute des § 46 der GO. Der Betrieb des Gewerbes durch den Erben selbst ist Beginn eines neuen Gewerbes. Denn der Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist lediglich, der Betriebsunfähigkeit der Erben zu Hilfe kommen. Vgl. auch die Entscheidung bei Oppenhoff, Rechtsprechung XIV S. 655.

Das gewerbliche Hilfspersonal umfaßt alle diejenigen Personen, welche von einem Gewerbsmanne in seinem Gewerbe zur Arbeitsleistung bestellt sind.

Damit eine Person als Gewerbegehilfe bezeichnet werden könne, ist sonach erforderlich:

1. daß ihr Geschäftsherr Gewerbsmann sei;
2. daß ihre Thätigkeit auf den Gewerbebetrieb sich beziehe, ohne Unterschied, ob sie eine gewerbetechnische ist oder nicht, soferne nur die Thätigkeit dem Gewerbe, nicht der Person des Geschäftsmannes gilt;
3. daß die Thätigkeit Arbeits-, nicht rechtliche Thätigkeit[1]) (Abschluß von Rechtsgeschäften) sei;
4. daß die Thätigkeit in ungezählten Diensten, also nicht in einer einzelnen Dienstleistung oder in gezählten einzelnen Dienstleistungen bestehe[2]).

Zum Begriffe des Gewerbegehilfen ist nicht erforderlich, daß Letzterer vertragsmäßig, insbesondere nicht, daß er gegen Entgelt angestellt ist. Auch Familienmitglieder können Gewerbegehilfen sein.[3])

Zum gewerblichen Hilfspersonale gehören auch die Lehrlinge.[4])

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung sind verschiedene für die Gewerbsleute (und gewerblichen Stellvertreter — GO. § 45) einerseits und für das gewerbliche Hilfspersonal andererseits.

Im Folgenden ist zunächst von den auf die Ersteren, dann von den auf die Letzteren bezüglichen gewerbepolizeilichen Vorschriften zu handeln.

§ 4. Die Gewerbefreiheit.

Die Frage, inwieweit das Gewerbepolizeirecht in die privatrechtliche Handlungsfreiheit eingreifen soll, ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik, deren Beantwortung sonach abhängig von den jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnissen einerseits und von den jeweiligen wirthschaftlichen Anschauungen andererseits.

Nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung lassen sich drei Systeme der Gewerbegesetzgebung unterscheiden: das Zunftsystem als das System des mittelalterlichen Staates, das Konzessionssystem als das System des Polizeistaates, das System der Gewerbefreiheit als das System des modernen Staates.

Beim Zunftsystem ist die Berechtigung zum Gewerbebetriebe von der Angehörigkeit zu dem körperschaftlichen Zunftverbande, diese letztere aber wieder von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen, insbesondere der Zurücklegung einer Vorbereitungszeit und dem Nachweise der technischen Befähigung durch Erstehung der Meisterprüfung, abhängig.

Das Konzessionssystem überträgt, dem Geiste des Polizeistaates entsprechend, die Aufgaben, welche das Mittelalter der autonomen Rechtsentwicklung und der standesgenössischen Thätigkeit überlassen hatte, auf den Staat und fordert zum Gewerbebetriebe die staatliche Erlaubniß, bei deren Ertheilung von dem doppelten Gesichtspunkte der Sicherung der Interessen

[1]) Thöl a. a. O. I S. 269.

[2]) Thöl a. a. O. I S. 272.

[3]) Anders das Handelsrecht. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. III. Theil, I. Band, S. 608.

[4]) Da, wie Thöl a. a. O. I S. 267 richtig sagt, „gänzlich unthätige, nur zuschauende und zuhörende Lehrlinge nicht vorkommen, und der Lehrling stets zu ungezählten Diensten verpflichtet ist."

(des Nahrungsstandes) der Gewerbsleute und der Interessen der Abnehmer (gehörige Beschaffenheit der gewerblichen Leistung) ausgegangen wird.

Das System der Gewerbefreiheit endlich hat vorzugsweise einen den Grundgedanken der beiden andern Systeme verneinenden Charakter. Sein Zweck ist, der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs eine möglichst unbehinderte Entfaltung zu gewähren. [1])

Die Reichsgewerbeordnung geht von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aus.

Hienach ist innerhalb des Bundesgebiets Jedermann als Gewerbsmann insoweit zugelassen, als nicht die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt oder für statthaft erklärt. (GO. § 1 Abs. 1.) Letzteres ist der Fall:

1) bezüglich jener reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, durch welche aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes Beschränkungen der Gewerbefreiheit für Personen des Militär- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige festgesetzt werden (GO. § 12 Abs. 2);
2) bezüglich jener reichs- und landesrechtlichen Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, welche für einzelne Gewerbe durch die Zoll-, Steuer- und Postgesetze ausgesprochen sind (GO. § 5).

Hinsichtlich der allgemeinen Gewerbefreiheit besteht kein Unterschied:

1) zwischen natürlichen und juristischen Personen, die juristischen Personen des Auslandes ausgenommen, in Ansehung derer es bei den Landesgesetzen [2]) sein Bewenden hat [3]) (GO. § 12 Abs. 1);
2) zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte (GO. § 11 Abs. 1); [4])
3) zwischen Volljährigen und Minderjährigen, bezw. Nichtbevormundeten und Bevormundeten. [5])

Das Lebensalter ist nur ausnahmsweise beim Hausirgewerbe von Bedeutung. (GO. § 57 und § 62 Abs. 2.)

Die Gewerbefreiheit ist ferner

4) im Allgemeinen nicht abhängig vom Besitze der Reichs- oder Staatsangehörigkeit. [6]) Für die Ausländer nachtheilige Bestimmungen gelten nur bezüglich des Hausirgewerbes und des Marktverkehrs. (GO. §§ 57 und 64.)
5) Die Zulassung zum Gewerbebetriebe darf in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht werden. (GO. § 13 Abs. 1.) [7])

---

[1]) Vgl. hieher Hack in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXIII (1867) S. 60 ff.

[2]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 34. Wirschinger, Kommentar S. 36 (Bayern).

[3]) Ueber die Gründe dieser Ausnahme vgl. die Motive, Koller's Archiv Bd. III, S. 48.

[4]) § 11 Abs. 2 der GO. enthält privatrechtliche Bestimmungen.

[5]) § 10 des Entwurfs verlangte zum Gewerbebetrieb „Dispositionsfähigkeit". Der Reichstag beseitigte die Bestimmung. Koller's Archiv III S. 46. Ueber die gesetzgeberische Frage vgl. Hack a. a. O. S. 68.

[6]) Arg. voce „Jedermann" in § 1 der GO.

[7]) § 13 Abs. 2 der GO. lautete im Entwurfe: „In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden."

Diese Bestimmung bewegte sich auf dem Boden des Gewerbepolizeirechts.

Die Gewerbeordnung zieht ferner aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit mehrere Folgerungen ausdrücklich, welche auch ohne solche besondere Festsetzung nach den Regeln der Gesetzesauslegung sich von selbst verstanden hätten.

Es sind dies nachstehende Sätze:

1) Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung hört auf. (GO. § 2.)
2) Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. (GO. § 3.)
3) Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren findet nicht statt. (GO § 3.)
4) Den Zünften und kaufmännischen Körperschaften steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu. (GO. § 4.)

Nach allgemeinen, reichsverfassungsrechtlichen Grundsätzen kann darüber kein Zweifel obwalten, daß es, von einer einzigen, unten näher zu erörternden Ausnahme abgesehen, den Landesgesetzen nicht zusteht, die Zulassung zum Gewerbebetriebe weiter zu beschränken, als dies durch das Reichsrecht geschehen ist. Es ergibt sich dies unmittelbar aus Art. 2 der Reichsverfassung.[1] Es ist ferner jede Beschränkung der Gewerbefreiheit auf privatrechtlichem Wege unstatthaft.[2]

Hienach können insbesondere für die Zukunft nicht mehr begründet werden:

1) ausschließliche Gewerbeberechtigungen,[3] d. h. solche Rechte, kraft deren der Berechtigte innerhalb eines gewissen Umkreises Andern den Betrieb eines Gewerbes (sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials) verwehren darf;[4]
2) Zwangs- oder Bannrechte, d. i. die Befugniß, von den Einwohnern (oder gewissen Gewerbsleuten) eines Bezirks zu verlangen, daß sie Bedürfnisse bestimmter Art nur durch den bannberechtigten Gewerbsmann befriedigen lassen; wie z. B. der Bier- (Brau), Branntwein-, Wein-, Mühl-, Backofen (Brod-) und Fleischzwang, der Weinkelterbann, das Krugverlagsrecht u. dgl.[5]

---

§ 13 Abs. 2 der GO. in der Fassung, welche er durch den Reichstag erhielt und in welcher er Gesetz geworden ist, greift hingegen in das Gemeinderecht der Bundesstaaten ein. Er lautet: „Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, [berechtigt also unter Umständen schon früher] das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe." Es ist sofort ersichtlich, daß diese Vorschrift mit dem Gewerbepolizeirecht nichts zu thun hat.

[1]) Vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 37 Ziff. 2 und 3. — Dieser Satz ist auch in § 10 der GO. mitenthalten.

[2]) Für die Auslegung der GO. ist wichtig zu bemerken, daß jedenfalls alle jene Beschränkungen der Gewerbefreiheit künftig nicht mehr eingeführt werden dürfen, welche, insoweit sie bereits bestanden, durch §§ 7 und 8 der GO. beseitigt worden sind.

[3]) Die Bestimmung in Art. 84 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs: „Es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften [durch die Landesgesetze] beigelegt werden", ist hienach beseitigt.

[4]) Vgl. die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 7 Ziff. 1 der GO.

[5]) S. Gerber deutsches Privatrecht § 156 N. 3. Vgl. auch GO. § 7 und 8. Im ausschließlichen Gewerberechte ist das Bannrecht nicht von selbst enthalten und umgekehrt. Seuffert's Archiv XXVIII Nr. 47.

3) Realgewerbeberechtigungen, d. i. die an bestimmte Grundstücke geknüpften Befugnisse zur Ausübung eines Gewerbes,[1]) wie z. B. der Abdeckerei, Baderei, Gastwirthschaft und dgl. (GO. § 10 Abs. 2.)[2])

Ungiltig sind ferner auch alle im Verhältnisse zu einem Einzelnen vertragsmäßig übernommenen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, also z. B. die Uebernahme der Verpflichtung, ein bestimmtes Gewerbe nicht zu betreiben.[3])

Die Reichsgewerbeordnung behält, wie bereits oben erwähnt, jene Beschränkungen der persönlichen Gewerbefreiheit vor, welche aus dem Rechte des Reichs- und Staatsdienstes sich ergeben.

Diese Beschränkungen sind, was den Militärdienst anlangt, lediglich reichsrechtliche; was den Zivildienst betrifft, reichs- und landesrechtliche.

Es bedürfen nämlich Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes (also nicht bloß ihrer Familie) zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insoferne nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.[4]) (Reichsmilitärgesetz § 43.)

---

[1]) Die GO. versteht unter Realrecht nur das, was man nach früherem bayerischen Rechte „radizirtes Gewerbe" nannte, nicht die einfach realen, an kein bestimmtes Grundstück gebundenen Gewerberechte.

[2]) § 10 der GO. sagt in Abs. 1: „Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden." Die Worte „können fortan nicht mehr erworben werden" bedeuten nach der Absicht des Gesetzes soviel als „können fortan nicht mehr begründet werden." Der Entwurf hatte: „können fortan nicht mehr verliehen oder durch Verjährung erworben werden." Man wollte (worüber unten) eine allgemeinere Fassung und vergriff sich, wie dies zu geschehen pflegt, im Ausdrucke. Vgl. Jacobi S. 31.

[3]) Unmittelbar ist dieser Satz in § 10 der GO., insoferne man den Ausdruck „ausschließliche Gewerbeberechtigung" in seinem eigentlichen, oben im Texte wiedergegebenen Sinne nimmt, nicht enthalten. Er ergibt sich aber aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, wie dies ein Erkenntniß des Berliner Obertribunals vom 15. Mai 1876 (Hartmann's Zeitschr. f. Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts III, S. 160) überzeugend nachweist. Was über den Sinn des § 10 aus der Entstehungsgeschichte des ihm zu Grunde liegenden § 11 der preußischen Gewerbeordnung zu entnehmen ist, mag dortselbst nachgelesen werden. Aber auch die unmittelbare Entstehungsgeschichte des § 10 der GO. bestätigt die hier vertretene Auffassung. Derselbe hatte im Entwurfe als Abs. 2 und 3 Bestimmungen, welche die Begründung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechten durch Vertrag oder andere (Privat-) Rechtstitel nur auf 10 Jahre zuläßig erklärten. Da eigentlich ausschließliche Gewerbeberechtigungen im technischen Sinne durch Vertrag nicht begründet werden können, so mußte man mit dem Ausdrucke nothwendig auch die Gewerbebeschränkung durch obligatorische Verpflichtung gegenüber Einzelnen haben bezeichnen wollen. Der Reichstag beabsichtigte nun, derartige Verträge überhaupt für unzuläßig zu erklären und verschaffte diesem Gedanken in der Art Geltung, daß er Abs. 2 und 3 des Entwurfs strich und, wie in der vorigen Anmerkung erwähnt, in Abs. 1 die Worte „verliehen oder durch Verjährung" beseitigte. Daß auch auf Seite des Bundesraths die Absicht des Reichstags richtig erkannt wurde, erhellt aus einer Aeußerung des Präsidenten Delbrück, nach der Fassung des Reichstags sei eine Stadtgemeinde nicht in der Lage, einer Gasgesellschaft die ausschließliche Versorgung der Stadt mit Gas zu übertragen. Abg. Miquél wies dem gegenüber nach, daß das Beispiel schief gewählt sei. In einem solchen Falle habe es die Stadt als Eigenthümerin der Straßen thatsächlich in der Hand, ein Privileg zu gewähren. Vgl. Koller's Archiv III, S. 44 f. Anderer Meinung ist das Reichsoberhandelsgericht. Seuffert's Archiv XXIX Nr. 164 u. XXXI Nr. 217. Eine andere Auffassung hat auch das österreichische Gewerberecht. Vgl. das oberstrichterliche Erkenntniß bei Hartmann I, S. 209.

[4]) Vgl. meine Abhandlung über das Kriegswesen des deutschen Reiches. „Annalen" 1875, S. 1485.

Es darf ferner kein Reichsbeamter ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, soferne die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Beschränkungen keine Anwendung. [1]) (Reichsbeamtengesetz § 16.)

Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Ausnahme, welche das Reichsmilitärgesetz bezüglich des mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbebetriebs macht, auch auf das Reichsbeamtenrecht überträgt. Ein unmittelbarer Anhaltspunkt für diese Annahme ist im Gesetze allerdings nicht gegeben. [2])

Die Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch das Landesbeamtenrecht fallen nicht in das Bereich unserer Betrachtung. [3]) Nur soviel ist festzustellen, daß unter Landesbeamtenrecht das bundesstaatliche Recht des öffentlichen Dienstes überhaupt zu begreifen ist. Für diese weitere Auslegung spricht die in den Motiven des Entwurfs [4]) zum Ausdrucke gekommene Absicht, „ein Eingreifen des Gewerbegesetzes in ganz heterogene Zweige der Gesetzgebung zu verhindern." [5])

Die Reichsgewerbeordnung hat, wie schon früher gesagt wurde, auch jene Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbebetriebe [6]) nicht berührt, welche im fiskalischen Interesse durch die Zoll-, Steuer- [7]) und Postgesetze des Reiches und der Bundesstaaten einzelnen Gewerben gegenüber verfügt sind oder künftig verfügt werden.

Der Ausdruck Steuergesetze wird wegen der Gleichheit des gesetzgeberischen Grundes auch jene Bestimmungen umfassen, welche dem Staatsärar bezüglich des Betriebs einzelner Gewerbegattungen ein Monopol beilegen.

Hingegen darf der bezeichnete Ausdruck auf die Umlagen der Gemeindeverbände nicht ausgedehnt werden, da das Gesetz offenbar nur die Staatssteuern im Auge hat.

Die aus dem Reichsfinanzrechte sich ergebenden Beschränkungen sind folgende:

1) Hausirgewerbe und Wanderlager [8]) dürfen im Zollgrenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß der obersten Landesfinanzbehörde betrieben

[1]) Vgl. Thudichum's Kommentar zum Reichsbeamtengesetze in den „Annalen" 1876, S. 282.

[2]) Vgl. Thudichum a. a. O. S. 283 Ziff. 3.

[3]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 35 [Preußen]. Wirschinger, Kommentar S. 37 [Bayern.]

[4]) Koller's Archiv III S. 48.

[5]) Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 38.

[6]) § 5 des Gesetzes spricht „von Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe." Daß hiemit nicht die Beschränkungen in der Ausübung von Gewerben, sondern Beschränkungen der Zulassung gemeint sind, erhellt deutlich aus den Motiven. „Da die in § 5 angeführten Gesetze Beschränkungen enthalten, welche auch die Zulassung zum Betriebe gewisser Gewerbe betreffen, so ist es auch gegenüber der veränderten Fassung des § 1 nöthig, dieselben besonders vorzubehalten." Koller's Archiv III S. 36. Bezüglich der Beschränkungen der Gewerbeausübung in den fraglichen Gesetzen brauchte nichts besonders bestimmt zu werden, da diese, wie später gezeigt werden wird, durch die Gewerbeordnung überhaupt nicht ausgeschlossen sind.

[7]) Goltdammer XIX S. 45, 186, 188, XXI S. 215, 460, 464, 583.

[8]) Hausirgewerbe sind die in Tit. III der GO. behandelten Gewerbe (Gewerbebetrieb im Umherziehen). Zu diesen zählen die Wanderlager nicht, werden aber in der oben angeführten

werden. Auf Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntweine und Liqueure, endlich Zeuge, welche nur theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide bestehen, soll sich diese Erlaubniß in der Regel nicht erstrecken. Indessen können von der obersten Landesfinanzbehörde für einzelne Grenzstrecken Ausnahmen bezüglich solcher Waaren zugelassen werden, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden. (Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 § 124 Abs. 1).[1])

2) Die gewerbemäßige Beförderung
   a) versiegelter, zugenähter oder sonst verschlossener Briefe,
   b) von Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen

von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist Privaten verboten.

Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts. (Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 1.)[2])

Einen Schutz landesfiskalischer Interessen durch Einschränkung der Gewerbefreiheit enthält ferner[3]) die Bestimmung in § 286 des Reichsstrafgesetzbuches, daß die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und öffentlicher Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht werden kann.[4])

Die Berechtigung zum Gewerbetriebe kann weder durch Urtheil der Gerichte noch durch Verfügung der Verwaltungsbehörden entzogen werden.[5]) (GO. § 143 Abs. 1.)[6])

Bestimmung denselben gleich behandelt. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 88. Derselbe bezeichnet das Halten von Wanderlagern als den „Gewerbebetrieb solcher Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes und außer dem Meß- und Marktverkehre zwar vorübergehend, doch feste Verkaufslokale zum Absatze von Waaren halten."

[1]) Vgl. „Annalen" 1869 S. 548.

[2]) Das Nähere siehe in § 1 und 2 des angef. Gesetzes. Uebrigens bezieht sich das Verbot nicht blos auf die gewerbemäßige Beförderung von Briefen und Zeitungen, die uns hier allein angeht, sondern auf die Beförderung gegen Bezahlung überhaupt.

Vgl. hieher auch Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs. II S. 297.

[3]) Wenn dies auch nicht der einzige Beweggrund dieser Vorschrift ist.

[4]) Die in den Kommentaren bei § 5 der GO. außerdem noch angeführten Bestimmungen des Vereinszollgesetzes § 124 Abs. 2, dann des Brau- und Branntweinsteuergesetzes gehören nicht hieher, da sie Beschränkungen nicht der Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern der Ausübung desselben enthalten; die Vorschriften in § 3 und 4 des Salzsteuergesetzes deßhalb nicht, weil die Salzgewinnung kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern Urerzeugung ist.

[5]) Der Entwurf §§ 157—160 hatte den entgegengesetzten Grundsatz. Vgl. hierüber die Ausführungen der Abg. Wigard und Meyer-Thorn. Koller's Archiv III S. 173 und 175.

[6]) § 143 Abs. 3 der GO. („Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen") ist durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 beseitigt. Dessen § 4 lautet: „Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden."

Die Bestimmung in § 143 Abs. 4 der GO., daß landesgesetzliche Normen aufgehoben sein sollen, wonach die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden kann, ist schon in dem Grundsatze des § 143 Abs. 1 enthalten.

Ausnahmen von diesem Grundsatze bestehen nur:

1) hinsichtlich der von der Gewerbeordnung zugelassenen Fälle der Konzessionsentziehung und der Untersagung des Gewerbebetriebes,[1]) von welchen später näher zu handeln sein wird;

2) hinsichtlich jener Fälle, in welchen zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bereits erlassene Landessteuergesetze den Verwaltungsbehörden die Befugniß zuschreiben, die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes zu entziehen. Dies jedoch nur in solange als die fraglichen Gesetze Geltung haben. In späteren Landessteuergesetzen[2]) kann den Verwaltungsbehörden eine solche Befugniß nicht mehr verliehen werden.[3]) (GO. § 143 Abs. 2).

Die Bestimmungen der vor Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches ergangenen Reichssteuergesetze, welche den Gerichten die Befugniß zusprachen, die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes zur Strafe abzuerkennen, sind durch § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, vom 31. Mai 1870, beseitigt. Landesrechtliche Vorschriften dieses Inhaltes sind zu Folge der gleichen Bestimmung überhaupt unzulässig.[4])

---

[1]) a. Konzessionsentziehung, GO. §§ 40, 53 und 54;
b. Untersagung eines Gewerbebetriebes, GO. §§ 15 Abs. 2, 35 und 37 mit 40.
Die Anführung der letztern zwei Paragraphen ist in § 143 Abs. 1 der GO. übersehen.

[2]) Das Gesetz spricht von Steuergesetzen, also Reichs- und Landessteuergesetzen, überhaupt. Die Reichssteuergesetze, welche bisher ergangen sind, geben indeß den Verwaltungsbehörden nirgends die Befugniß zur Entziehung der Gewerbeberechtigung. Daß aber später ergehende Reichsgesetze eine solche Befugniß trotz § 143 Abs. 2 der GO. ertheilen können, versteht sich nach dem Grundsatze **lex posterior derogat priori** von selbst.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 144.

[4]) Die Frage ist streitig, kann aber meines Erachtens nur im obigen Sinne beantwortet werden. § 143 Abs. 2 der GO. sagt: „Ausnahmen von diesem Grundsatze [des § 143 Abs. 1], welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben."

§ 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStGB. bestimmt: „In Kraft bleiben die besondern Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über . . Steuer . . Gesetze."

§ 6 Abs. 1 desselben Gesetzes enthält die Vorschrift: „Vom 1. Januar 1871 [1872] ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden."

Das RStGB. selbst kennt die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes als Strafe nicht.

Es ist nun nach den Reichstagsverhandlungen nicht zweifelhaft, daß man die Aufnahme eines Vorbehaltes zu Gunsten jener steuergesetzlichen Bestimmungen übersehen hat, welche die Strafe der Gewerbesperrung aussprechen, und daß man die Absicht nicht hatte, diese Strafvorschriften zu beseitigen. Nichts desto weniger erscheinen dieselben durch den unzweideutigen Wortlaut der oben angeführten Paragraphen des Einf.-Ges. zum StGB. als aufgehoben. Denn die bloße Absicht ist noch kein Gesetz, am allerwenigsten auf dem Gebiete des Strafrechts, welches den Grundsatz **nulla poena sine lege** auf das Genaueste zu beobachten hat.

§ 6 des Einf.-Ges. hebt die vom RStGB. nicht angenommenen Strafarten unbedingt auf. § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. läßt sich hiegegen nicht anrufen. Denn die Bestimmung des § 6 gilt auch diesem gegenüber. Dies wird für die übrigen in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rechtsmaterien nicht bestritten, muß also wohl auch bezüglich der Steuergesetze anerkannt werden, da hinsichtlich derselben ein ausdrücklicher Vorbehalt fehlt. Von einem Widerspruche zwischen den §§ 2 und 6 kann ernstlich nicht die Rede sein, da § 6 gerade die Absicht hat, in das aufrecht erhaltene Landesstrafrecht einzugreifen.

Den § 143 der GO. mit § 2 des Einf.-Ges. „zusammenzuhalten", hilft nicht, da § 6 des Einf.-Ges. als neuere Rechtsnorm den § 143 der GO. und als besondere Rechtsnorm den § 2 des Einf.-Ges. besiegt.

Sehr unglücklich ist ein Beweisgrund, den Wirschinger a. a. O. S. 305 dem preußischen Obertribunale [Goltdammer's Archiv IX S. 45] entlehnt, daß das Reich hinsichtlich der Gewerbesteuer nichts bestimmen könne, weil, wie aus Art. 4, 70 und 35 der Reichsverf.

Es erübrigt noch die Frage zu betrachten, in welcher Weise der reichsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit auf jene Rechtsverhältnisse wirkt, welche vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung begründet worden sind.

Die Reichsgewerbeordnung trifft in dieser Hinsicht eingehende Bestimmungen.

Ein Gewerbsmann, welcher unter der Herrschaft des früheren Rechtes zum Betriebe eines Gewerbes befugt war und auf Grund dieser Berechtigung ein Gewerbe in dem Augenblicke bereits betrieben hat, mit welchem die Gewerbeordnung, bezw. ein einzelner Theil derselben in Geltung getreten ist, kann von diesem Gewerbe nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen, der Gewerbeordnung nicht genügt. (GO. § 1 Abs. 2.[1])

Die Gewerbeordnung gibt ferner Vorschriften bezüglich der Beseitigung solcher Rechte, welche mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unvereinbar sind.

Sie unterscheidet deren drei Gruppen: solche nämlich, welche[2]) mit dem 1. Januar 1873 von selbst in Wegfall kamen und bei denen es in das Ermessen der Landesgesetzgebung gelegt war, ob und wie dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten sei; sodann solche, welche[2]) vom 1. Januar 1873 an nach näherer Bestimmung der Landesgesetze ablösbar sein sollen, endlich solche welche aufrecht erhalten bleiben. (GO. §§ 7 und 8.)

Zur ersten Gruppe gehören:

1) die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen;
2) die hiemit verbundenen Zwangs- und Bannrechte;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4) sofern die Aufhebung nicht schon nach Ziff. 1 bis 3 eintritt, folgende Zwangs- und Bannrechte:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Verbrauchenden zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen;

---

erhelle, die Gewerbesteuer nicht unter die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung falle. Eine Widerlegung wäre überflüssig.

Die hier vertretene Meinung theilt Oppenhoff, das StGB. für das deutsche Reich. 6. Aufl. Berlin 1877 S. 12 N. 9, woselbst auch die einschlägigen Schriften und Gerichtserkenntnisse angeführt sind. Anderer Meinung ist insbesondere Jacobi a. a. O. S. 144, jedoch ohne Angabe von Gründen.

[1]) Das Gesetz sagt: „Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist." Der Ausdruck „gegenwärtig" darf wohl nicht wörtlich genommen werden, wo er dann den Tag der Verkündigung des Gesetzes bedeuten würde, sondern nur in dem Sinne, wie er oben im Texte wiedergegeben ist.

Es wird ferner als Absicht des Gesetzes zu erachten sein, lediglich den wirklichen Betrieb eines Gewerbes zu schützen, nicht die bloße Möglichkeit, ein solches zu betreiben.

Durch § 1 Abs. 2 der GO. sind insbesondere die bestehenden Realgewerbeberechtigungen aufrecht erhalten. Vgl. § 48 des Ges.

Hervorzuheben ist außerdem, daß § 1 Abs. 2 der GO. nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe sich bezieht. Bezüglich der Ausübung desselben und der Voraussetzungen der Entziehung des Betriebsrechtes gelten selbstverständlich die Normen der Gewerbeordnung unbedingt. S. auch Goltdammer XXIII S. 566.

Vgl. ferner die Entscheidungen bei Goltdammer XXI S. 582 und Sammlung von Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen IV S. 591 und VI S. 438.

[2]) Sofern das Landesrecht dies nicht schon früher verfügte. GO. § 8.

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,
beides jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Gerechtigkeiten nicht auf Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen;

5) die Berechtigungen, die Erlaubniß zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus[1]), Körperschaften, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Zur zweiten Gruppe gehören:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht unter die erste Gruppe fallen,[2]) sofern die denselben gegenüber stehende Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Körperschaft als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Bezirkes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Erzeugungsstätte entnehme.

Zur dritten Gruppe gehören:

1) die Abdeckereiberechtigungen;[3])
2) die unter Ziff. 4 der ersten Gruppe aufgeführten Zwangs- und Bannrechte, wenn sie auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen und zugleich sich nicht unter Ziff. 1 der zweiten Gruppe stellen lassen;
3) die Realberechtigungen. (GO. § 10 Abs. 2.)

Die der dritten Gruppe angehörigen Berechtigungen können auch fernerhin weiter übertragen werden.[4])

Wo das Gesetz besondere persönliche Eigenschaften zum Gewerbebetriebe fordert, ist in diesen Fällen zwischen der Gewerbeberechtigung und deren Aus-

---

[1]) Also dem Staate als Privatrechtssubjekte.

[2]) Im Gesetz: „welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind." D. h. also jene, welche nicht unter Ziff. 1—3 der ersten Gruppe, sondern nur unter Ziff. 4 gehören, mithin auch nicht auf Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

[3]) Daß man, indem man die Abdeckereiberechtigten in § 7 Ziff. 2 der GO. ausnahm, dieselben nicht, wie eigentlich der Wortlaut des Gesetzes geböte, unter § 8 Ziff. 1 der GO. stellen wollte, geht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor. Das Abdeckereiwesen war ursprünglich in § 6 des Entwurfes von dem Geltungsbereiche der G.-O. ausgenommen worden. Diese Ausnahme wurde beseitigt; hingegen wurden in § 7 Ziff. 2 die Abdeckereiberechtigten in der Absicht eingesetzt, daß die bestehenden Rechte aufrecht erhalten bleiben sollen.

Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück. „In der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen war ein Satz, wie ihn dieses Amendement [Einsetzung der Abdeckereiberechtigungen in § 7 Ziff. 2] enthält, an der Stelle nicht vorhanden: er war an der Stelle überflüssig, weil in § 6 die Vorschriften über das Abdeckereiwesen im Allgemeinen ausgenommen waren. Nachdem aus § 6 dieser Vorbehalt fortgefallen ist, wird eine Hinweisung auf die Abdeckereiberechtigungen in § 7 Nr. 2 nothwendig; denn wenn auch bei den Abdeckereiberechtigungen das Zwangs- und Bannrecht die Hauptsache und die ausschließliche Gewerbeberechtigung die Nebensache ist, so würde doch aus § 7 Nr. 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wenn er ohne den erwähnten Zusatz angenommen würde, der Zweifel hergeleitet werden können, ob im einzelnen Falle eine Abdeckereiberechtigung, weil man die ausschließliche Gewerbeberechtigung als die Hauptsache ansieht, aufgehoben sei oder nicht." Koller's Archiv III S. 43.

[4]) Dies erhellt mittelbar aus § 10 Abs. 1 und bezüglich der Realrechte unmittelbar aus § 10 Abs. 2 und § 48 der GO.

übung zu unterscheiden. Die Ausübung des Gewerbes kann nur durch einen gesetzlich Befähigten geschehen; der nicht ausübende Inhaber des Gewerbes braucht dagegen diese Befähigung nicht zu besitzen.[1])

Die auf die Gewerbeanlagen bezüglichen Beschränkungen, welche die Gewerbeordnung aufstellt, finden hier keine Anwendung.

Alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche nicht unter die im Vorstehenden behandelten drei Gruppen fallen, sind dem Wortlaute des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu Folge mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ohne Weiteres beseitigt worden.

Streitigkeiten darüber, ob eine Gewerbeberechtigung zu den aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.[2]) (GO. § 9 Abs. 1.)

Der reichsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auch auf dessen Ausübung.[3])

Die Reichsgewerbeordnung hat daher für die Ausübung der Gewerbe Beschränkungen gewerbepolizeilicher Natur sowohl selbst aufgestellt als auch deren Aufstellung den Bundesstaaten zugestanden. Sie hat außerdem alle jene Beschränkungen aufrecht erhalten, bzw. fernerhin gestattet, welche durch das Reichs- und das Landesrecht aus allgemeinen polizeilichen Gründen[4]) oder im Interesse der Sicherung der finanzrechtlichen Reichs- und Staatseinkünfte festgesetzt sind.

Im Verhältnisse zwischen Reichs- und Landesrecht ergiebt sich hienach folgende Grenzscheidung.

Beschränkungen der Gewerbeausübung rein gewerbepolizeilicher Natur, solche also, welche ihre Quelle nicht in einem andern Rechtsgebiete, sondern lediglich im Gewerbepolizeirechte haben, können landesrechtlich neben der Ge-

---

[1]) S. § 48 der GO. Derselbe spricht zwar lediglich von den Realrechten, enthält aber nur die Anwendung eines allgemeinen gesetzgeberischen Gedankens auf einen besonderen Fall. Daß bei den oben unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kategorien die Sache gleich liegt, wurde nicht erwogen: bei Ziff. 1 nicht, weil diese Kategorien erst durch die Umgestaltung des Gesetzes im Reichstage entstanden ist; bei Ziff. 2 nicht, weil sie in § 7 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 1 der GO. etwas versteckt liegt.

Vgl. bezüglich der Realrechte Jacobi a. a. O. S. 31 und 82; Wirschinger a. a. O. S. 153.

[2]) Dagegen ist richterliche Entscheidung über die Ablösung selbst (einschließlich der Bestimmung der Ablösungssumme) durch die GO. nicht geboten.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 21, N. 3.

[4]) „Es war von vorneherein die Absicht, die irrige Meinung auszuschließen, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn als zulässig erkannt ist, nun von allen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit sei, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen, die für Alle gelten, sie mögen Gewerbe treiben oder nicht." Motive des ersten Entwurfs. Verhandlungen des Reichstags. 1868. II S. 127. Vgl. preußische Anweisung zur Ausführung der GO. Eingang. „Annalen" 1869 S. 693.

Siehe auch Motive des zweiten Entwurfs, Koller's Archiv III S. 9 und 66.

An letzterer Stelle heißt es: „Diese überall bestehenden polizeilichen Vorschriften (es ist von der Nothwendigkeit besonderer polizeilicher Erlaubniß zu Verlosungen, öffentlichen Tanzbelustigungen und dergl. die Rede) bedurften gegenüber der Fassung des § 1 des Entwurfs ebenso wenig des besondern Vorbehalts, wie die Befugniß der Straßenpolizei, die Aufstellung von Fuhrwerken zum öffentlichen Gebrauche und die Einrichtung von Omnibuslinien im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu regeln."

Reichsrechtliche Bestimmungen, welche die Gewerbeausübung beschränken, aber nicht gewerbepolizeilicher Natur sind, enthalten z. B. RStGB. § 369, ferner das Festungsrayongesetz an zahlreichen Stellen. (Vgl. meine Abhandlung „Annalen" 1874 S. 1066 ff.)

werbeordnung ohne eine besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht bestehen,[1]) und zwar weder Kraft Gesetzes noch Kraft Verordnung.

Dies ergibt sich, was die Landesgesetze anlangt, aus Art. 2 der Reichsverfassung. Ueberall da, wo die Gesetzgebung des Reiches die erschöpfende Regelung einer Rechtsmaterie oder eines Rechtsinstitutes vorgenommen hat, ist als gesetzgeberische Absicht die anzunehmen, daß nicht blos die abändernde, sondern auch die ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung unstatthaft sein soll.[2])

Was die Landesverordnungen betrifft, so ist auf den reichsverfassungsrechtlichen Grundsatz zu verweisen, daß die Bundesstaaten Vollzugsvorschriften zu Reichsgesetzen ohne besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht erlassen können, selbst dann nicht, wenn das betreffende Reichsgesetz über die Erlassung von Verordnungen sich nicht ausdrücklich ausspricht.[3])

Daß nun die Reichsgewerbeordnung hinsichtlich jener Gewerbe, auf welche sie sich bezieht, das Gewerbepolizeirecht, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, erschöpfen wollte, läßt sich nicht bezweifeln. Denn in einer Mehrzahl von Fällen behält sie den Bundesstaaten gewerbepolizeiliche Bestimmungen zur Beschränkung des Gewerbebetriebes ausdrücklich vor, was nicht geschehen wäre, wenn solche Vorschriften den Bundesstaaten allgemein hätten verstattet werden wollen.[4])

Für die Frage, ob da, wo die Gewerbeordnung den Bundesstaaten den Erlaß von Vollzugsbestimmungen anheimgibt, letztere durch Gesetz oder Verordnung zu treffen sind, ist das Landesrecht nicht entscheidend. Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß, wo das Reichsgesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Weg der Landesverordnung einzuschlagen ist.[5])

Wo hingegen die Gewerbeordnung auf das Landesrecht d. i. auf jene Bestimmungen verweist, welche von den Bundesstaaten aus eigener Zuständigkeit und nicht Kraft reichsgesetzlicher Vollmacht getroffen werden, da giebt die Gewerbeordnung über die Form, in welcher diese Normen zu erlassen sind, nicht Maß. Selbst dann, wenn die Gewerbeordnung sich in

---

[1]) Selbstverständlich gilt der Satz nur hinsichtlich jener Gewerbe, auf welche die GO. sich bezieht.

[2]) Siehe meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 37. Vgl. auch Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 112. „Landesgesetze zur Ergänzung der Reichsgesetze [und ebenso Landesverordnungen] sind unzulässig, wenn das Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln wollte, gleichviel ob es dieses Ziel thatsächlich in befriedigender Weise erreicht hat oder nicht.“ „Im einzelnen Falle kann die Entscheidung der Frage allerdings sehr schwierig sein, ob ein Reichsgesetz eine Rechtsmaterie in vollständiger und abschließender Weise regeln oder Ergänzungen durch die Landesgesetzgebung gestatten will, und ob ein von einem Landesgesetz geregelter Punkt zu dem von der Reichsgesetzgebung occupirten Gebiete gehört oder nicht. Die authentische und allgemein maßgebende Entscheidung eines solchen Zweifels kann nur durch Reichsgesetz erfolgen, welches den Sinn und die Tragweite des früheren Reichsgesetzes deklarirt; so lange dieses nicht ergeht, ist in jedem Anwendungsfalle von der kompetenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den Regeln juristischer Interpretation zu beurtheilen, ob das Reichsgesetz Ergänzungen durch das Landesrecht gestattet oder ausschließt.“

[3]) Vgl. meine Bemerkung „Annalen“ 1876 S. 13 N. 1, welcher Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 85 beistimmt. S. auch Laband ebenda S. 468.

[4]) Nach den Motiven (Koller's Archiv III S. 48) will die GO. in heterogene Zweige der Gesetzgebung nicht eingreifen.

[5]) Vergl. meine Ausführungen „Annalen“ 1874 S. 1143 ff. Einige Begriffsverwirrung über diese Frage ist bemerklich in der Fassung des § 33 Abs. 3 der GO. und den hierüber gepflogenen Reichstagsverhandlungen. Vergl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes. Berlin 1877 II. S. 292.

solchen Fällen des Ausdruckes „Landesgesetze" bedient, sind hierunter auch die gesetzmäßigen Verordnungen des Staatsoberhaupts und die allgemeinen Verfügungen der Staatsbehörden zu verstehen. (GO. § 155 Absatz 1.)

Wo die Gewerbeordnung einzelne Gegenstände der Regelung durch Ortsstatut überweist, entscheidet über die Form der Erlassung und die Gültigkeit des Statuts das Landesrecht. Doch sind folgende reichsgesetzliche Vorschriften zu beachten.

1) Der Beschlußfassung über das Statut hat die Anhörung betheiligter Gewerbsleute vorherzugehen.
2) Die Beschlußfassung erfolgt durch die Gemeinde, also durch dasjenige oder diejenigen Organe, welche nach dem Gemeinderechte zur Erklärung des Willens der Gesammtgemeinde berufen sind.
3) Der Erlassung des Statuts muß die Genehmigung des Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde vorangehen.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen im Widerspruche stehen, außer Kraft zu setzen. (GO. § 142.)

Wo die Gewerbeordnung Kategorien von Landesbehörden in allgemeiner Fassung benennt,[1]) haben die Zentralbehörden (Ministerien) der Bundesstaaten zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei. (GO. § 155 Abs. 2.)

Die Reichsgewerbeordnung hat nicht die Absicht und das Reich zum Theil auch nicht die Zuständigkeit, in die nicht gewerbepolizeilichen Rechtsgebiete einzugreifen. Die Gewerbeordnung bezweckt sonach keine Aenderung oder Beschränkung in jenen Bestimmungen, welche einem andern Rechtsgebiete als dem gewerbepolizeilichen angehören, welche also den Gewerbebetrieb nicht aus rein gewerbepolizeilichen, sondern aus andern Rücksichten erfassen.[2])

---

[1]) Wie: höhere oder untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Gemeinde- oder Ortsbehörde, Polizei- oder Ortspolizeibehörde.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 22 bemerkt: „Aber auch besondere gewerbepolizeiliche Landesgesetze und Landesverordnungen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbe, sondern nur die Ausübung desselben regeln, können neben der GO. fortbestehen und neu erlassen werden, — begreiflich unter der Voraussetzung, daß sie nicht dem Geiste der GO. widersprechen."

Jacobi's Ansicht wird meines Erachtens schon durch diese Schlußworte bedenklich; denn der „Geist" der GO. ist Alles eher, als ein bestimmter Begriff. Unter den Beispielen, die Jacobi anführt, finden sich theils Vorschriften, welche die GO. dem Landesrechte ausdrücklich überweist, theils solche, welche andern Gebieten des Polizeirechtes (Gesundheitspolizei) angehören.

Daß die Landeszuständigkeit auch da gegeben ist, wo andere Rechtsgebiete mit dem Gebiete des Gewerbepolizeirechts sich schneiden, soll nicht bestritten werden; ebenso wenig, daß in weitaus den meisten Fällen, wo landesrechtliche Bestimmungen in den Gewerbebetrieb eingreifen, irgend ein nicht gewerbepolizeilicher Gesichtspunkt zu ihrer Aufrechthaltung sich finden lassen wird.

Sachlich richtige Entscheidungen, wenn auch mit nicht immer zutreffender Begründung siehe bei Goltdammer XVIII S. 630, XIX S. 44, 50, 124, 174.

Von falschen Gesichtspunkten geht hingegen der bayerische oberste Gerichtshof aus. (Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen, III S. 376, IV, S. 614, V S. 255.) Derselbe hat landesrechtliche Bestimmungen als fortbestehend erklärt, welche noch andern Gewerbsleuten als den in der GO. § 73 ff. genannten die Verpflichtung zum Anschlagen der Preise auferlegen; ferner Bestimmungen, welche die Bäcker zum Ausbacken des Brotes in bestimmtem Gewichte und mit bestimmten Zeichen verpflichten; endlich Vorschriften, welche gewissen Gewerben die Abgabe ihrer Waaren gegen Zahlung zur Pflicht machen, oder welche die Einstellung einzelner Gewerbe ohne vorgängige Anzeige verbieten.

Es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß derartige landesrechtliche Normen durch die Gewerbeordnung beseitigt sind. Nicht ganz folgerichtig verfährt Riedel in seinem Kommentare zum bayer. Polizei-StGB., 3. Aufl. 1875 S. 239, wenn er die eine dieser Bestimmungen als aufgehoben, die übrigen aber als fortbestehend erklärt.

In zwei Richtungen hat die Reichsgewerbeordnung die Ausübung der Gewerbe durch positive Anordnung von Beschränkungen befreit, welchen dieselbe bisher vielfach unterlag.

Es wurden nämlich, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeindeverbände [1]) zu entrichtenden Steuern und Abgaben [2]), vom 1. Januar 1873 an alle Abgaben beseitigt, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, und ebenso die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Die Landesgesetze hatten zu bestimmen, ob und wie für diese Aufhebung Entschädigung zu leisten sei. (GO. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2.)

Unter den Begriff der Abgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmung fallen die privatrechtlichen Gegenleistungen nicht.

Streitigkeiten darüber, ob eine Abgabe unter die hienach aufgehobenen gehört, sind im Rechtswege auszutragen.

Den Landesgesetzen ist indeß vorbehalten zu regeln, von welchen Behörden (Gerichts- oder Verwaltungsbehörden) und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob und inwieweit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe oder eine Gewerbeabgabe ist. (GO. § 9.)

Ist diese Vorfrage im letzteren Sinne beantwortet worden, so muß der weitere Streit jedenfalls seine Erledigung vor den Gerichten finden.

Die Gewerbeordnung hat ferner die polizeilichen Taxen d. s. von der Obrigkeit festgestellte oder genehmigte Preise für gewerbliche Dienste oder Erzeugnisse für die Regel d. h. für alle Fälle beseitigt, wo nicht die Gewerbeordnung selbst Tarife ausdrücklich zuläßt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen können Taxen künftig nicht vorgeschrieben werden und waren, wo sie zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bestanden, innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. (GO. § 72.)

Auch da, wo Taxen zugelassen sind, dürfen dieselben lediglich einen Höchstbetrag der Forderung bezeichnen, und muß es den Gewerbsleuten unverwehrt bleiben, unter die Taxe herabzugehen. (GO. § 79.)

§ 5. Die Vereinigungen von Gewerbsleuten.

Es ist ein allgemeines Recht aller Staatsangehörigen, zu der Verfolgung gemeinsamer Interessen, seien es nun Vermögensinteressen oder andere, Vereinigungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bilden.

An diesem Rechte nehmen selbstverständlich auch die Gewerbsleute Theil, und es bleibt ihnen daher unbenommen, Behufs Förderung gewerblicher oder anderer Zwecke zu Vereinen und Genossenschaften sich zu verbinden. Solche Verbindungen unterliegen den Bestimmungen des gemeinen, bürgerlichen und öffentlichen Rechtes.

Es gehören hieher auch die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen der Gewerbsleute.

---

[1]) Der Ausdruck „Gemeinde" im Gesetze umfaßt zweifellos nicht blos die Ortsgemeinden, sondern auch die höheren Gemeindeverbände.

[2]) Das Wort „Gewerbesteuer", dessen die GO. sich bedient, begreift nicht nur die eigentlichen Steuern, sondern auch die sonstigen Auflagen, wie Taxen, Stempel und dgl. Jacobi a. a. O. S. 29 N. 4.

Bezüglich dieser Kassen[1]) hebt die Gewerbeordnung ausdrücklich die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gewerbsleute zum Beitritte auf.

Neue derartige Kassen erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) juristische Persönlichkeit, insoweit es zu deren Erlangung nach Landesrecht einer besonderen staatlichen Bestätigung bedarf.[3]) (GO. § 140).

Neben den auf dem allgemeinen gesetzlichen Boden sich bewegenden Gestaltungen hat die Gewerbeordnung eine besondere Art gewerblicher Gesellschaften zu schaffen unternommen, welchen sie den Namen Innungen gibt.[4])

Was dieselben kennzeichnet, ist im Allgemeinen, daß die Vertragsfreiheit durch eine Reihe von zwingenden Vorschriften über den Inhalt der Innungssatzungen weitgehende Beschränkungen erleidet, daß ferner den Gemeinde- und Staatsverwaltungsbehörden eine Art kuratelamtlicher Stellung gegenüber den Innungen eingeräumt ist.

Als Gegengabe für diese Einengung ihrer Bewegungsfreiheit wird den Innungen lediglich die Behandlung als Körperschaften, das Recht der juristischen Persönlichkeit geboten.

Aber auch diese Gabe ist nur von zweifelhaftem Werthe, da das Genossenschaftsgesetz unter weitaus geringeren Anforderungen, wenn nicht rechtlich,[5]) so doch jedenfalls praktisch die Vortheile der juristischen Persönlichkeit gewährt.[6])

Die Innung der Gewerbeordnung ist eine Körperschaft nicht des öffentlichen, sondern des bürgerlichen Rechtes.

Während die Absicht des Entwurfes der verbündeten Regierungen mehr dahin ging, derselben die erstere Stellung zuzuweisen,[7]) hat die Umformung,

---

[1]) Gleichviel ob sie mit einer Innung in Verbindung stehen oder nicht.

[2]) Ob eine solche nothwendig ist oder nicht, entscheidet sich nach dem für diese Kassen geltenden allgemeinen Rechte.

[3]) § 140 Abs. bemerkt ausdrücklich:
„Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert." Bezüglich der Krankenkassen vgl. das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125).

[4]) Jacobi a. a. O. S. 116 urtheilt: „Der Abschnitt „Neue Innungen" wird im Großen und Ganzen todtes Recht bleiben."

[5]) Meiner Ansicht nach auch rechtlich. Vgl. Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1872. S. 101—120.

[6]) Nur in Einem Punkte besteht ein allerdings erheblicher Unterschied zwischen Innung und Genossenschaft, daß nemlich nicht bei jener (vgl. die Aeußerung Miquel's bei Koller Archiv III S. 128, zu § 89), wohl aber bei dieser (nach § 12 des Genossenschaftsgesetzes) eine persönliche Haftung der Mitglieder stattfindet. Vgl. Sicherer a. a. O. S. 226 ff.

[7]) „Gegenüber den ihrer Exklusivrechte entkleideten Innungen haben die bisherigen Gesetzgebungen zwei verschiedene Systeme befolgt. Entweder wurden die Innungen als reine Privatvereine betrachtet, die das etwa vorhandene Vermögen als Vereinsvermögen verwalten und im Falle der Auflösung . . . unter die Mitglieder vertheilen konnten, oder man ging davon aus, daß das durch gesetzlichen Zwang zusammengebrachte Vermögen der Innungen hiedurch einen öffentlichen Charakter gewonnen habe und daß dafür gesorgt werden müsse, daß dieses Vermögen entweder in den Händen der Innungen oder, wenn diese sich auflösen, in den Händen der Gemeinden gemeinnützigen öffentlichen Zwecken diene. . . Der Entwurf hat sich für das letztere System entschieden." „Auf derselben Grundlage, auf welcher der Fortbestand der bestehenden Innungen geordnet ist, empfiehlt es sich, auch die Bildung neuer Innungen zuzulassen." Koller's Archiv III S. 122 und 132.

welche der Entwurf im Reichstage erfuhr, dazu geführt, die Innungen zu rein privatrechtlichen Körperschaften zu gestalten. [1])

Diese grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassung hätte wohl richtiger zu dem Ergebnisse geleitet, die Innung als besondere Einrichtung gänzlich zu beseitigen.

Die Gewerbeordnung regelt die Verhältnisse der Innungen eingehend in ihrem sechsten Titel.

Aus dem eben Erörterten erklärt es sich, daß die Bestimmungen dieses Titels nicht durchweg öffentlichrechtlicher, vielmehr überwiegend bürgerlichrechtlicher Natur sind.

Sie fallen aus diesem Grunde nur zum Theile in den Bereich unserer Darstellung.

Die Innung nach der Gewerbeordnung ist eine privatrechtliche körperschaftliche Vereinigung, welche von Gewerbsleuten gleicher oder verwandter Gewerbe zum Zwecke der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen[2]) eingegangen wird und der Bestätigung durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde bedarf. (GO. §§ 97 und 98.)

Die Innung ist nicht nothwendig ein örtlicher Verband; ihre Mitgliedschaft kann über den Umkreis einer Ortsgemeinde sich erstrecken.[3])

Die Innung kann nicht Gewerbsleute jeder Art, sondern nur solche von gleichen oder wenigstens gleichartigen Betriebsgattungen umfassen.

Die Innung kann nicht zur gemeinsamen Verfolgung beliebiger persönlicher Interessen, sondern nur zur Förderung von gemeinsamen Gewerbsinteressen eingegangen werden.

Die Innung ist kein Zwangsverband. Niemand ist verpflichtet, Mitglied zu werden, und jedes Mitglied kann jeder Zeit ausscheiden. Im letzteren Falle kann dasselbe den Gewerbebetrieb nach wie vor fortsetzen. (GO. § 82.)[4])

---

[1]) Abg. Miquél betonte (Koller's Archiv III S. 126), daß die Innungen in Zukunft wesentlich körperschaftliche Verbände nicht öffentlicher Natur seien. Der Regierungsentwurf wollte die zwangsweise Beitreibung der Innungsbeiträge auf dem Verwaltungswege gestatten. Der Reichstag beseitigte diese Bestimmung auf Antrag Miquél's, welcher bemerkte: „Das Amendement soll dieses in Zukunft ausschließen, in Konsequenz der ganzen Grundlage, auf der die Innungen in Zukunft stehen, und nicht geneigt, die Beiträge und Geldstrafen, welche derartige privatrechtliche Korporationen zu fordern haben, im Verwaltungswege überhaupt einziehen zu lassen." (Koller's Archiv III S. 129 f.) Der Abg. Stephani sprach die Anschauung aus, es sei „das Innungswesen nicht anders zu reguliren, ihm nicht eine bevorzugte Stellung zu geben vor dem freien Genossenschaftswesen." (A. a. O. S. 134.)

Vgl. auch Rösler, das soziale Verwaltungsrecht, 2. Abth. S. 615: „Die Zünfte können nicht mehr zu den öffentlichen Korporationen gezählt werden, da sie nicht mehr auf öffentlicher Nothwendigkeit beruhen und ihnen öffentliche Funktionen nicht mehr zugewiesen sind."

[2]) Der Entwurf nannte als Beispiele solcher Interessen eine Anzahl gemeinnütziger Zwecke. Es sollten die Innungen: „1) die Aufnahme und die Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen; 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten; 3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich unterziehen." Der Abg. Stephani beantragte — mit Erfolg — die Streichung dieser Sätze und begründete dieselbe mit der in der vorigen Note wiedergegebenen Bemerkung.

[3]) Der Reichstag strich in § 97 Abs. 1: „Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten" die Worte „an demselben Orte." Vergl. die Verhandlungen hierüber bei Koller Archiv III S. 133.

[4]) „Die im § 82 statuirte Fortsetzung des Gewerbes bezieht sich nur auf den Gewerbebetrieb im Allgemeinen, . . er erhält nur das Recht auf den aus der GO. hervorgehenden Be-

Die Innungssatzungen müssen gewisse Punkte regeln, sie können gewisse Punkte in bestimmter Weise regeln, andere in bestimmter Weise nicht regeln. Gewisse Vorschriften gelten, von statutarischer Festsetzung unabhängig, unbedingt.

Das Nähere hierüber gehört dem Privatrechte an.

Die öffentlichrechtlichen Normen, welche bezüglich der Innungen gelten, sind Folgende:

Die Innungssatzungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. In der Ertheilung dieser Genehmigung liegt zugleich die Verleihung der juristischen Persönlichkeit. (GO. §§ 99 und 97 Abs. 2.)

Innungsversammlungen, in welchen über Satzungsänderungen Beschluß gefaßt[1]) werden soll, wohnt die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung durch eines ihrer Mitglieder oder einen sonstigen Beauftragten bei. (GO. § 95 Abs. 2.)

Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde

1. dann, wenn sie Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen oder sonstige Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande haben. Die Genehmigung darf indeß nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung getroffenen gesetzlichen Vorschriften gesichert bleibt. (GO. §§ 92 und 94.)

   Gleiche Genehmigung ist ferner erforderlich

2. zur Erhöhung der Antrittsgelder, und zwar, soferne sie über 15 ℳ. betragen, stets, soferne unter 15 ℳ. dann, wenn eine Erhöhung über 15 ℳ. stattfinden soll. (GO. § 85 Abs. 1.)

Die Gemeindebehörde des Innungssitzes übt die Aufsicht über die Innung aus. (GO. § 95 Abs. 1 Satz 1.)

Dieses Aufsichtsrecht ist jedoch strenge auf jene Gegenstände beschränkt, in welchen die Gewerbeordnung den Verwaltungs- oder Gemeindebehörden eine Einflußnahme auf die Innungsverhältnisse ausdrücklich zuspricht.[2]) Im Aufsichtsrechte liegt selbstverständlich auch das Recht der Verfügung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Landesgesetzen.

Verträge der Innung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Sachen, dann über Darlehn, für welche das unbewegliche Innungsvermögen oder dessen Nutzungen länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Diese Genehmigung muß ertheilt werden, wenn nachweislich die Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Innung, sowie der für den Auflösungsfall gegebenen gesetzlichen Bestimmungen gesichert ist. (GO. § 89.)

Neben dem Aufsichtsrechte hat die Gemeindebehörde ein Recht der Entscheidung in Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschluß von Innungs-

---

trieb, nicht ein außerhalb derselben nach § 1 Abs. 2 begründetes Recht." Vorrechte, die Jemandem als Mitglied einer (ältern) Innung zustanden, bleiben ihm also beim Ausscheiden nicht. Goltdammer XXI S. 583.

[1]) Also nicht bloßen Berathungen über Satzungsänderungen.

[2]) Dieses erhellt deutlich aus GO. § 96: „Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft."

genossen, über die Wahl der Vorstände und über deren Rechte und Pflichten. Gegen solche Entscheidungen steht die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu, welche binnen vier Wochen unerstrecklicher Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen ist. (GO. § 95 Abs. 1 Satz 2 und 3.)

Innungsversammlungen, in welchen über die Auflösung der Innung beschlossen werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen andern Beauftragten bei. (GO. § 95 Abs. 2.)

Der auf Auflösung lautende Innungsbeschluß bedarf der Genehmigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.[1]) Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn

1. die Berichtigung der Innungsschulden und
2. die Erfüllung der folgenden Vorschriften gesichert ist. (GO. § 93.)

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zunächst zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwandt und darf, insoweit es bisher öffentlichen Zwecken gewidmet war, dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird hiefür nicht in anderer Weise genügend Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen oder der betreffende Vermögenstheil der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu. Die Gemeinde kann das anfallende Vermögen nicht ablehnen.

Bei Innungen von nicht rein örtlicher Natur, deren Mitgliederschaft und Zweck also sich über den Umfang einer Gemeinde hinaus erstrecken, macht es einige Schwierigkeiten zu entscheiden, welches die anfallberechtigte Gemeinde sei. Man wird zunächst die Zwecke in Betracht ziehen müssen, welchen das anfallende Vermögen dient. Finden diese Zwecke ihre Erfüllung an einem bestimmten Orte des räumlichen Umkreises, den die Innung umfaßte, so ist die Gemeinde dieses Ortes anfallberechtigt; andernfalls stets die Gemeinde des rechtlichen Wohnsitzes der Innung.

Bleibt, nachdem den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, noch ein Reinvermögen übrig, so kann dasselbe durch Innungsbeschluß unter die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder vertheilt werden, jedoch nur bis zum Gesammtbetrage der von ihnen an die Innung geleisteten Beiträge.[2])

Der Rest des Vermögens wird, soferne die Innungssatzungen oder die Landesgesetze nicht ausdrücklich anders bestimmen, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Ergeben sich aus diesen Bestimmungen Streitigkeiten zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung hierüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.[3])

Letztere hat auch die Befugniß, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken nach Auflösung der Innung juristische Persönlichkeit zu verleihen.

---

[1]) Wider ihren Willen kann die Innung nicht aufgelöst werden. Der Entwurf der GO. (§ 94) ließ unter gewissen Voraussetzungen eine solche Auflösung zu. Koller's Archiv III S. 130.

[2]) Diese Vorschrift ist aus dem Entwurfe übernommen, wo sie bei der Behandlung der Innungen als öffentliche Körperschaften einen Sinn hatte, der ihr nunmehr gänzlich fehlt. Im Gesetze heißt es „soweit, als dasselbe (das Vermögen) aus Beiträgen dieser (der bei der Auflösung vorhandenen) Mitglieder entstanden ist," was vernünftiger Weise wohl den oben im Texte wiedergegeben Sinn haben muß.

[3]) Also nur bei Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien.

Die Vorschriften über Vermögensvertheilung kommen im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur entsprechenden Anwendung. (GO. § 94.)

Ausgestorben ist eine Innung dann, wenn sie diejenige Mitgliederzahl nicht mehr hat, welche das Landesrecht für den Bestand einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Körperschaft fordert.[1])

Die zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bereits gesetzlich bestehenden Körperschaften von Gewerbsleuten (Innungen, Zünfte) sind als privatrechtliche Körperschaften[2]) aufrecht erhalten geblieben. Ihre Satzungen haben sie jedoch nur insoweit bewahrt, als dieselben nicht durch Vorschriften der Gewerbeordnung selbst oder auf dem durch dieselbe eröffneten Wege der Abänderung beseitigt wurden. (GO. § 81.)

Die Gemeinde- und Verwaltungsbehörden üben gegenüber den älteren Innungen dieselben Befugnisse aus wie gegenüber jenen, welche unter der Herrschaft der Gewerbeordnung begründet werden.

§ 6. Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Die bisherige Darstellung hat sich mit der Erörterung der Frage beschäftigt, welche Bedeutung dem Grundsatze der Gewerbefreiheit zukömmt. Es hat sich ergeben, daß derselbe kein unbedingter ist, daß vielmehr in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Zulassung zum Gewerbebetriebe versagt werden kann.

Nicht minder wurde ersichtlich, daß die Gewerbefreiheit polizeiliche Beschränkungen in der Gewerbeausübung nicht ausschließt.

Im Folgenden sind nun diejenigen gewerbepolizeilichen Normen darzulegen, durch welche die Gewerbefreiheit und die Gewerbeausübung reichsrechtlich beschränkt sind.

Diese Normen sind nach der Gewerbeordnung theils solche, welche den stehenden Gewerbebetrieb (GO. Tit. II), theils solche, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen (GO. Tit. III). Außerdem sind besondere Bestimmungen für den Marktverkehr gegeben (GO. Tit. IV).

Die Vorschriften für den stehenden Gewerbebetrieb befinden sich gegenüber jenen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, im Verhältnisse der Regel zur Ausnahme.

Der Begriff des stehenden Gewerbes kann nach der Gewerbeordnung nur verneinend bestimmt werden. Er umfaßt denjenigen Gewerbebetrieb, welcher nicht Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne der Gewerbeordnung ist.[3])

Unsere Darstellung wird im Folgenden unterscheiden:

1) Diejenigen Vorschriften, welche für den Gewerbebetrieb allgemein und regelmäßig, also in soweit gelten, als nicht für einzelne Gewerbe

---

[1]) Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 248 N. 240, der sich der Bemerkung Berger's, Reichsgewerbeordnung, Berlin 1872, S. 76, anschließt.

[2]) Vgl. Berger a. a. O. S. 67.

[3]) Urtheil des Obertribunals Berlin vom 2. März 1871. Preuß. Ministerialblatt der innern Verwaltung 1871 S. 151. Jacobi a. a. O. S. 36 N. 1: „Der stehende Gewerbebetrieb wird von dem Gesetzgeber in dem Sinne aufgefaßt, daß alle Betriebsformen, welche nicht im Tit. III der GO. ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet sind, als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetriebe gelten."

deren Wirksamkeit ausgeschlossen ist. Man kann sie als allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen bezeichnen.

2) Diejenigen Vorschriften, welche neben den allgemeinen Normen für gewisse Gewerbe oder Gewerbebetriebsarten besonders gelten — besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Endlich

3) diejenigen Vorschriften, welche an Stelle der allgemeinen Normen für einzelne Gewerbearten ausnahmsweise gelten — gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen.

Zunächst ist hier von den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu handeln.

Der Gewerbsmann hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbes[1]) der für den Betriebsort nach dem Landesrechte zuständigen Behörde Anzeige hievon zu machen. (GO. § 14 Abs. 1 Satz 1.)

Die Anmeldepflicht ist eine gesonderte für jedes einzelne Gewerbe und für jeden einzelnen Betriebsort.

Sie entsteht daher neu bei jeder Aenderung der Gewerbsart und bei jeder Aufnahme einer neuen Gewerbsart neben der früheren, bereits angezeigten.[2]) Sie erstreckt sich dagegen nicht auf bloße Erweiterungen des Geschäftsbetriebes.

Bei Verlegung des Gewerbesitzes an einen andern Betriebsort und bei Begründung von Zweigniederlassungen ist neue Anzeige erforderlich; nicht dagegen bei bloßer Verlegung der Gewerberäumlichkeiten innerhalb des Betriebsortes,[3]) als welcher der Bezirk der betreffenden politischen Gemeinde (bezw. der Gutsbezirk) anzusehen sein wird.

Die Anmeldung braucht lediglich den Namen des Gewerbsmannes, die Art des Gewerbes und den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes zu enthalten.

Nur Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben auch ihre Geschäftsräumlichkeiten anzumelden. Ebenso haben sie jeden Wechsel derselben, und zwar spätestens am Tage seines Eintrittes anzuzeigen. (GO. § 14 Abs. 2 Satz 2.)

Agenten oder Unteragenten, welche Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliarfeuerversicherungsanstalt vermitteln wollen, haben bei Ueber-

---

[1]) Der Entwurf sagte: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß zuvor . . Anzeige machen"; das Gesetz sagt: „Wer . . anfängt, muß gleichzeitig . . Anzeige machen." Zur Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung vgl. Koller's Archiv III S. 51.

[2]) Vgl. die bei Jacobi a. a. O. S. 37 abgedruckte Schwarzburg-Sondershausener Ministerialverordnung vom 14. November 1865. „Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das zu verarbeitende Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in Einer Hand ist indeß nicht als Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenprodukte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosserarbeit zur Möbelfabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrikation."

[3]) Dies ergibt sich mittelbar aus der besonderen Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2 der GO.

nahme der Agentur der zuständigen Behörde ihres Wohnortes hievon Anzeige zu machen.[1]) (GO. § 14 Abs. 2 Satz 1[2]).)

Die Behörde, bei welcher die Anmeldung geschieht, hat innerhalb dreier Tage, vom Tage nach Empfang der Anzeige an gerechnet, Empfangsbescheinigung an den Anmeldenden abgehen zu lassen. (GO. § 15 Abs. 1.)

Eine Verpflichtung zur Abmeldung des Gewerbes besteht nach der Reichsgewerbeordnung regelmäßig nicht.

Nur Agenten und Unteragenten, welche Versicherungen für Mobiliar- und Immobiliarversicherungsanstalten vermitteln, haben, wenn sie dieses Geschäft aufgeben oder ihnen der Auftrag von den betreffenden Gesellschaften wieder entzogen wird, innerhalb der auf den Tag des Geschäftsschlusses folgenden acht Tage Anzeige hievon an diejenige Behörde gelangen zu lassen, bei welcher die Anmeldung des Geschäftsbeginnes zu machen war. (GO. § 14 Abs. 2 Satz 1).

Den Bundesstaaten ist es unverwehrt, weitergehende Vorschriften über An- und Abmeldung der Gewerbe, als die Reichsgewerbeordnung sie gibt, aus anderen als gewerbepolizeilichen Gründen zu treffen.

Auch das Reich hat sich im fiskalischen Interesse mehrfach zum Erlasse derartiger Bestimmungen bewogen gesehen, so in § 8 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (BGBl. S. 384), in § 124 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 350), in § 9 des Brausteuergesetzes vom 30. Mai 1872 (RGBl. S. 153).

---

[1]) Die Motive erklären diese, der preußischen Gewerbeordnung entnommene Bestimmung „als ein unerläßliches Korrelat zur Aufhebung der Konzessionspflicht der Versicherungsagenten. So lange nemlich die Feuerversicherungsagenten konzessionspflichtig sind, nimmt die mit der Handhabung der Kontrole des Feuerversicherungswesens betraute Behörde bei Ausübung der Konzessionirung Kenntniß vom Entstehen der Feuerversicherungsagenturen. Da die Kenntniß behufs der gesetzlichen Kontrole des Feuerversicherungswesens unerläßlich ist, so würde durch Aufhebung der Konzessionspflicht der Agenten eine empfindliche Lücke in der den Betrieb des Feuerversicherungswesens betreffenden Gesetzgebung entstehen, wenn nicht an Stelle der Konzessionspflicht die im Paragraphen angeordnete besondere Anzeigepflicht träte.

Durch die allgemeine Anzeigepflicht des stehenden Gewerbebetriebs kann diese Lücke nicht ausgefüllt werden, da die Agenturen in der Regel ein Nebengeschäft der Handelsgewerbe bilden, also einer besonderen Anzeigepflicht nicht unterliegen würden." Koller's Archiv III S. 50.

[2]) Nach dem Wortlaute des § 14 der GO. besteht die Anmeldepflicht für alle Gewerbe, gleichviel ob sie noch besonderer Genehmigung bedürfen oder nicht. So wird die Bestimmung auch aufgefaßt in der preußischen Ausführungsanweisung I, 1. Abs. 2 (Jacobi a. a. O. S. 177) und in der kgl. sächsischen Ausführungsverordnung § 6 Abs. 4 (ebenda S. 224). Nach dem Wortlaute des § 148 Ziff 1 der GO. dagegen unterliegt die Unterlassung der Anmeldung bei den der Genehmigung bedürfenden Gewerben keiner Strafe. Am Inhalte des § 14 ändert dieser Umstand nichts. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. Band I S. 635. Wenn Meves indeß sagt, daß nach § 14 der GO. auch der Beginn eines Gewerbes im Umherziehen der Behörden angezeigt werden soll, so hat er wohl die Ueberschrift des Titels übersehen oder aber den zweiten Satz des § 14 mißverstanden. Derselbe lautet: „Diese Anzeige [des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes] liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist." D. h. also, daß derjenige, welcher Hausirhandel und ein stehendes Gewerbe zugleich treibt, Letzteres trotz des Besitzes eines Hausirscheines anzumelden hat. Das ergibt sich nun freilich so selbstverständlich aus dem ersten Satze des § 14 Abs. 1, daß es oben im Texte nicht ausdrücklich gesagt zu werden brauchte. Daß eine Anmeldepflicht neben der Verpflichtung zur Erholung des Hausirscheines nicht festgestellt werden wollte, wird noch klarer aus der Fassung des Entwurfes (Koller's Archiv III S. 50): „Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn er [wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will] zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt sein sollte."

Gewerbsleute und deren Reisende[1]), welche außerhalb des geschäftlichen Niederlassungsortes[2]) Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, bedürfen hiezu eines Legitimationsscheines, welcher von der untern Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieser Schein darf nicht verweigert werden.[3]) (GO. § 44 Abs. 2 Satz 1.)

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist für Inländer jene des Gewerbesitzes; für Ausländer ist die zuständige Behörde durch das Landesrecht zu bestimmen.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren[4]) nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, der nicht nothwendig der Gewerbesitz ist, er darf ferner von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben und Muster bei sich führen. (GO. § 44 Abs. 3.)[5])

Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, denselben bei seinem Geschäftsbetriebe mit sich zu führen und den zuständigen Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.[6]) (GO. § 149 Ziff. 1).

Der Legitimationsschein wird durch den Besitz einer nach Maßgabe der Zollvereinsverträge für das Vereinsgebiet ausgestellten Gewerbelegitimationskarte[7]) ersetzt. (GO. § 44 Abs. 2 Satz 2). Der wesentliche Unterschied zwischen Legitimationsscheinen und Legitimationskarten liegt in dem räumlichen Umfange ihrer Giltigkeit. Die erstern gelten innerhalb des Herrschaftsgebiets der Gewrebeordnung, die letzteren innerhalb des Zollvereinsgebietes und außerdem für das Gebiet derjenigen Staaten, mit welchen deßfalls besondere Verträge bestehen. —

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden.[8]) (GO. § 51 Abs. 1 Satz 1.) Eine solche Untersagung kann sonach nur aus Gründen geschehen, welche die Gewerbeanlage, nicht aus solchen, welche die Person des Gewerbetreibenden betreffen. Die Entscheidung darüber, was als überwiegender Nachtheil und Ge-

---

[1]) Ein Reisender kann auch für mehrere Gewerbsleute reisen. Jacobi a. a. O. S. 80

[2]) Am Gewerbesitze selbst bedürfen Gewerbsleute und sog. Platzagenten keines Legitimationsscheines.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 80 N. 2. Der Entwurf bestimmte: „Für Personen unter 18 Jahren wird derselbe nicht ertheilt", was der Reichstag strich. Gleiches Schicksal erlitt die Vorschrift des Entwurfes: „Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß derselbe Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen darf. Bestellungen auf Wein dürfen jedenfalls auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden gesucht werden." Vgl. Koller's Archiv III S. 87 und 88.

[4]) Ausgenommen die in § 55 Abs. 2 der GO. bezeichneten rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

[5]) Vgl. Meves a. a. O. S. 644.

[6]) Letzteres steht nicht im Gesetze, ergibt sich aber aus der Verpflichtung des Mitsichführens von selbst.

[7]) Vgl. hierüber Koller's Archiv III S. 88 Ziff. 3, Jacobi a. a. O. S. 80, Wirschinger a. a. O. S. 146 ff.

[8]) Dieses Verbot kann auf Grund veränderter Verhältnisse auch bei solchen Gewerbeanlagen erlassen werden, welche der Genehmigung bedurften und dieselbe seiner Zeit erhalten hatten.

Zu Vorkehrungen und Abänderungen an seiner Gewerbeanlage kann der Gewerbsmann aus andern als gewerbepolizeilichen Gründen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften angehalten werden

fahr für das Gemeinwohl zu erachten sei, ist in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt.

Der Gewerbsmann hat in solchem Falle Ersatz des ihm zugegangenen erweislichen Schadens zu beanspruchen. (GO. § 51 Abs. 1 Satz 2.)

Die Person des Ersatzpflichtigen bestimmt sich nach dem Landesrechte. Insoferne dieses Vorschriften nicht gibt, wird dem Staate die Entschädigungspflicht obliegen.

Für die Schadensberechnung sind die Normen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Jedenfalls ist der dem Gewerbsmanne zugehende subjektive Vermögensnachtheil zu vergüten.[1])

Gegen die untersagende Verfügung ist Verwaltungsbeschwerde zulässig, der Rechtsweg hingegen ausgeschlossen.

Wenn über die Höhe der zu leistenden Entschädigung keine Vereinbarung zu erzielen ist, so kann der Rechtsweg betreten werden. (GO. § 51 Abs. 2.)

Das Reichsgesetz bindet die gerichtliche Klagestellung nicht an die Voraussetzung eines vorher erschöpften Verwaltungsverfahrens.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen finden auch auf jene gewerblichen Anlagen Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gewerbeordnung bereits bestanden, jedoch mit der Maßgabe, daß aus der Untersagung der ferneren Benutzung einer Anlage ein Entschädigungsanspruch dann nicht entspringt, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung der Widerruf derselben ohne Entschädigung[2]) ausdrücklich vorbehalten worden ist. (GO. § 52.)

Dieser ausdrückliche Vorbehalt wird durch eine allgemeine landesrechtliche Norm, wonach in solchen Fällen Entschädigung bei Widerruf ausgeschlossen war, nicht ersetzt.[3])

Der entscheidende Zeitpunkt für die berührte Entschädigungsfrage ist der Tag der Verkündigung, nicht der Tag des Inkrafttretens der Gewerbe-

---

[1]) Der Entwurf sprach von erweislichem wirklichem Schaden. Das Wort „wirklich" wurde vom Reichstage gestrichen. Abg. v. Hennig bemerkte hierüber, es scheine ihm dies eine zu eng begrenzte Bestimmung über den Schadensersatz zu sein. Der entgangene Gewinn sei nicht auszuschließen. Deßhalb habe er die Streichung des Wortes „wirklich" beantragt. Koller's Archiv III S. 93.

[2]) Der ausdrückliche Vorbehalt muß sich auf „Widerruf ohne Entschädigung" beziehen; es genügt nicht der Vorbehalt des bloßen Widerrufs.

[3]) Der Entwurf sagte: „Doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Genehmigung nach dem bisher giltigen Gesetze hätte widerrufen werden können." Nach der Absicht des Entwurfs wird hiezu zu ergänzen sein: „ohne Anspruch auf Entschädigung."

Die jetzige Fassung des § 52 beruht auf einem Verbesserungsantrage der Abg. Lasker und Bähr. Die Begründung des Antrages durch Lasker ist eine ganz unlogische. „Gerechtfertigt ist die Idee des Regierungsentwurfs nur in dem Falle, in welchem die Konzession unter der Herrschaft des früheren Gesetzes mit der ausdrücklichen Bedingung der Widerruflichkeit gewährt worden ist. Auch in diesem Falle ist die Bestimmung hart, da das gegenwärtige Gesetz die Bedingung des Widerrufs nicht kennt. Dagegen muß man gestehen, daß die Errichtung der Anlage und das Verhältniß, in welchem dieselbe dem Publikum gegenüber steht, in diesem Falle den Charakter eines Privatvertrags (!!) angenommen hat, und deßwegen jetzt nicht eine Entschädigung zu gewähren ist, welche bei Ertheilung der Konzession ausdrücklich abgesprochen ist." Koller's Archiv III S. 95. Lasker's Gedankengang mußte dazu führen, die Bestimmung des Entwurfes ganz zu streichen. Denn bei einer die Entschädigung im Falle des Widerrufs ausschließenden Gesetzgebung ist der ausdrückliche Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufes der reine Zufall. Die nunmehrige Fassung des § 52 setzt also an die Stelle der gerügten Rechtsungleichheit des Entwurfes eine noch viel größere.

ordnung, jener Tag also, an welchem die Nummer des Bundes-, bezw. Reichsgesetzblattes ausgegeben worden ist, in der für den betreffenden Theil des Bundesgebietes die Gewerbeordnung zum Bundes-, bezw. Reichsgesetze erklärt wurde.[1])

Da die hier in Rede stehende Genehmigung auf die Sache, nicht auf die Person sich bezieht, so kommen die Bestimmungen des § 52 der GO. gleichmäßig auch dann zur Anwendung, wenn in dem Gewerbe nach Verkündigung der Gewerbeordnung ein Besitzwechsel sich vollzogen hat. —

Für diejenigen Fälle, in welchen die Gewerbeordnung gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen den Weg der Verwaltungsbeschwerde eröffnet,[2]) sind allgemeine reichsrechtliche Normen des Verfahrens festgestellt, innerhalb deren sich die nähere landesrechtliche Regelung zu bewegen hat. (GO. § 21 am Anfang.)

Diese Bestimmungen sind folgende.

Im ersten oder zweiten Rechtszuge muß eine kollegiale Behörde entscheiden.[3])

Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. (GO. § 25 Ziff. 1.)

Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so sind zwei Fälle möglich.

Entweder liegt eine Sache vor, bei welcher außer dem Gewerbsmanne noch weitere Parteien in Frage kommen, oder eine solche, bei welcher nach der Gewerbeordnung der betreffende Gewerbsmann allein als rechtlich betheiligt erscheint.

Im ersteren Falle ist wiederum zweierlei denkbar: entweder nemlich, daß die weiteren Betheiligten mit Anträgen aufgetreten sind oder nicht.

Sind außer dem Gewerbsmanne weitere Betheiligte mit Anträgen hervorgetreten, so ist die Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu erlassen.

In allen übrigen Fällen ist dieses mündliche Verfahren nur dann geboten, wenn die Behörde dem Gesuche des Gewerbsmannes nicht einfach ent-

[1]) Vgl. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 22 und 53.

[2]) Das Beschwerderecht ist gegeben:

1) gegen die Untersagung der Fortbenützung einer gewerblichen Anlage mit Rücksicht auf das Gemeinwohl (GO. § 51 Abs. 2 und § 54);

2) gegen die Untersagung der Errichtung gewerblicher Anlagen (GO. § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 7);

3) gegen die Versagung einer Fristverlängerung nach § 49 der GO.;

4) gegen die Einstellung des Betriebes eines Gewerbes wegen Nichterholung der erforderlichen besonderen Genehmigung (GO. § 15 Abs. 3 und § 54);

5) gegen die Untersagung des Betriebes gewisser Gewerbe aus persönlichen Gründen (GO. § 40 Abs. 2 mit §§ 35 und 37);

6) gegen die Versagung der für gewisse Gewerbe erforderlichen Genehmigung (GO. § 40 Abs. 2 mit §§ 30, 32, 33 und 34);

7) gegen die Zurücknahme der für einzelne Gewerbe vorgeschriebenen Genehmigung oder Bestallung (GO. § 54 mit §§ 53, 30, 32, 33, 34 und 36);

8) gegen die Verweigerung eines Hausirscheines (GO. § 57 Abs. 2).

[3]) Selbstverständlich ist eine landesrechtliche Feststellung zulässig, wonach die erste und zweite Instanz eine Kollegialbehörde sein soll.

Wenn dies der Fall ist, so wird es dem Landesrechte freistehen, zu bestimmen, ob auf das Verfahren erster Instanz die Vorschriften des § 21 Ziff. 2 der GO. angewandt werden sollen oder nicht, da diese Vorschriften von der Voraussetzung ausgehen, daß die zweite Instanz nicht kollegial zusammengesetzt ist.

Analoges gilt bezüglich der Norm in § 21 Ziff. 3 der GO.

sprechen will, und derselbe innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des diesbezüglichen ablehnenden oder bedingten Bescheides auf mündliche Verhandlung anträgt. (GO. § 21 Ziff. 2.) [1]

In den letzterwähnten Fällen liegt also die Sache so, daß die Behörde erster Instanz zunächst einen vorläufigen Bescheid erläßt, den alsdann der betheiligte Gewerbsmann durch Gegenvorstellung anfechten und hiemit mündliche Verhandlung hervorrufen kann.

Wo die erste Instanz keine Kollegialbehörde ist, läßt das Reichsrecht dem Landesrechte hinsichtlich der Ordnung des Verfahrens vor derselben freie Hand.

Die Kollegialbehörde zweiter Instanz hat stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Betheiligten zu entscheiden. (GO. § 21 Ziff. 3.) [2]

Der auf erhobene Beschwerde ergehende Bescheid ist den Parteien lich zu eröffnen und mit Gründen zu versehen. (GO. § 20 Abs. 2.)

Der landesrechtlichen Regelung bleibt überlassen, inwieweit die Kosten [3] des Verfahrens auf den Staat übernommen oder den Betheiligten überbürdet werden wollen.

Insoweit letzteres der Fall ist, hat in der Regel der betreffende Gewerbsmann die erwachsenen Kosten zu tragen. Nur die durch unbegründete Einwendungen Widerspruchsberechtigter entstandenen Kosten fallen diesen Letzteren anheim.

Im Bescheide über die Hauptsache ist zugleich bezüglich der Kosten zu erkennen. (GO. § 22.) [4]

Das Beschwerderecht steht selbstverständlich jedem zu, welcher in der betreffenden Sache nach der Gewerbeordnung als Partei in Betracht kömmt. [5] Die Beschwerde ist an die Stelle zu richten, die derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zunächst vorgesetzt ist.

Die Beschwerdefrist beträgt vierzehn Tage. Sie läuft von dem Tage, an welchem der beschwerende Bescheid dem Beschwerdeführer eröffnet, bezw. zugestellt worden ist. [6] Maßgebend für die Berechnung ist derjenige Tag,

---

[1] Ueber die Entstehungsgeschichte der etwas schwer verständlichen Vorschrift des § 21 Ziff. 2 der GO. vgl. Koller's Archiv III S. 59 und 60.

[2] Zu § 21 vgl. die Uebergangsbestimmung für Württemberg in § 2 des Gesetzes vom 10. November 1871 (RGBl. S. 392) und die württemb. Verordnung vom 19. Juni 1875 § 1 (Jacobi a. a. O. S. 260).

[3] „Die GO. . . . enthält keine Bestimmungen über Taxen und Stempelgebühren, und es bleiben daher in Bezug auf die fraglichen Abgaben die Landesgesetze bis zu ihrer etwaigen Abänderung auf gesetzlichem Wege in Kraft." Entschließung des bayer. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1873 bei Wirschinger a. a. O. S. 66 N. 75.

[4] § 22 der GO. bezieht sich zwar seiner Stellung im Gesetze nach nur auf das Verfahren bei Genehmigung von Anlagen. Doch wird man kaum fehlgehen, wenn man den ihm zu Grunde liegenden Gedanken, wie geschehen, verallgemeinert.

Da § 22 offenbar nur die Absicht hat, die Kostenvertheilung zwischen den Parteien zu regeln, so wird es den Bundesstaaten unverwehrt sein, zu bestimmen, daß und wann erwachsene Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

[5] GO. § 21 Ziff. 4: „Als Parteien sind der Antragsteller (Unternehmer) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben." Vgl. auch Wirschinger a. a. O. S. 65 N. 74.

[6] Das Gesetz sagt: „vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet." Anders § 199 der Reichszivilprozeßordnung: „Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt,

welcher nach dem Reichs- [1]) oder Landesrechte der Verkündigungstag ist. Wo schriftliche Ausfertigung vorgeschrieben ist, ist der Tag der Zustellung des Urtheils der entscheidende.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. [2])

Innerhalb der vierzehntägigen Frist muß die Beschwerde nicht blos angemeldet, sondern auch ausgeführt werden. [3])

Als Tag der Beschwerdeerhebung erscheint derjenige, an welchem die Beschwerderechtfertigung bei der nach dem Landesrechte zur Entgegennahme der Beschwerde zuständigen Behörde in den Einlauf gekommen oder, soferne dies statthaft, zu Protokoll gegeben worden ist.

Die Beschwerdefrist ist eine Ausschlußfrist. (GO. § 20 Abs. 1)

Die Gewerbeordnung spricht von der Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels gegen die im zweiten Rechtszuge ergangene Entscheidung nicht.

Dieses Schweigen wird indessen nicht dahin auszulegen sein, daß ein solches Rechtsmittel überhaupt ausgeschlossen sein soll.

Wenn man auch darüber zweifeln kann, ob die Zulassung einer weiteren instanziellen Sachwürdigung in der Absicht der Gewerbeordnung lag, so werden diese Zweifel doch gegenüber der Erwägung schwinden, daß die Gewerbeordnung keineswegs die Meinung hat, das Verfahren erschöpfend zu regeln, sondern nur durch Aufstellung von Mindestanforderungen an das Landesrecht den Rechtsschutz sichern wollte. Die Gewerbeordnung beabsichtigt sonach nicht, dem Landesrechte die Schaffung eines erhöhten Rechtsschutzes zu verwehren.

Eine Oberaufsichtsbeschwerde an die höchste Verwaltungsstelle wegen Verletzung von Rechtsnormen aber wird in gar keinem Falle als unstatthaft bezeichnet werden dürfen, da die Gewerbeordnung mehrfach formelle Vorschriften für die Entscheidung zweiter Instanz — schriftliche Ausfertigung, Beifügung von Gründen — gibt, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit der Entscheidung bewirken muß.

Eine weitere Frage, welche bezüglich des Verfahrens in Gewerbepolizeisachen sich erhebt, ist die, ob Beschwerde gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen nur in jenen Fällen statthaft ist, in welchen die Gewerbeordnung dies ausdrücklich zuläßt.

Die Frage ist zu verneinen.

Die Erwähnung des Beschwerderechts und des Beschwerdeverfahrens an einzelnen Stellen der Gewerbeordnung hat nur den Sinn, daß es in diesen Fällen dem Belieben der Bundesstaaten entrückt sein solle, ob und inwieweit sie einen Rechtsschutz gewähren wollen oder nicht; sie hat dagegen

---

nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll." Dem klaren Wortlaute der GO. gegenüber ist es unzulässig, wie Würschinger a. a. O. S. 50 thut, vom Tage nach der Verkündigung des Bescheides zu zählen. Vgl. in § 17 Abs. 2 der GO. die Worte: „Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages."

[1]) Vgl. GO. § 18 letzter Satz.

[2]) Reichszivilprozeßordnung § 200 Abs. 2.

[3]) Der Entwurf sagte: „angemeldet und gerechtfertigt werden muß"; der Reichstag beseitigte die beiden ersten Worte.

[4]) Zweifel hierüber finden sich angedeutet in der Sammlung der Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen VI S. 138. Für die hier vertretene Auffassung spricht sich unter eingehender Begründung das preußische Oberverwaltungsgericht aus. Entscheidungen I S. 280 ff.

nicht die Bedeutung, daß in allen übrigen Fällen der Beschwerdeweg zu versagen sei.

Die Absicht der Gewerbeordnung ist vorwiegend auf die Herstellung eines gemeinsamen materiellen Rechtes gerichtet; sie zieht das formelle Recht nur soweit in ihren Bereich, als dies zur Sicherung des materiellen Rechtes unbedingt nöthig erscheint.

Es liegt ihr im Allgemeinen fern, in die Einrichtung und in das Verfahren der Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen. Wo sie dies ausnahmsweise thut, legt sie sich selbst die Beschränkung auf, nur möglichst allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche es den Bundesstaaten gestatten, ohne wesentliche Veränderungen ihres behördlichen Organismus und ihres Verwaltungsverfahrens den reichsrechtlichen Anforderungen genug zu thun. (Vgl. besonders GO. § 155 Abs. 2.)

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren haben somit lediglich die Natur von Sonderbestimmungen, welche in das allgemeine Landesrecht hineinragen und dasselbe außerhalb ihres Umkreises unberührt lassen.

Auch in dieser Richtung tragen demnach die reichsrechtlichen Normen den Charakter von Mindestforderungen an sich. Sie wollen keineswegs das Landesrecht über das Verwaltungsverfahren in Gewerbepolizeisachen gänzlich beseitigen und durch Reichsrecht ersetzen.

In allen Fällen also, wo die Gewerbeordnung den Beschwerdeweg nicht ausdrücklich eröffnet, hat dies den Sinn, daß das Landesrecht die Beschwerde zwar nicht zulassen muß, wohl aber zulassen kann.

§ 7. Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Die polizeilichen Beschränkungen, welche die Reichsgewerbeordnung dem Betriebe einzelner Gewerbe auferlegt, sind theils solche, welche sich auf die Gewerbeanlagen, theils solche, welche sich auf die Person des Gewerbsmannes beziehen.

Ueberall da, wo zum Beginne eines Gewerbebetriebes besondere Genehmigung, sei es bezüglich der Anlage, sei es bezüglich der Person, erforderlich ist, kann die Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden, wenn das Gewerbe ohne die vorgeschriebene Genehmigung begonnen wurde.[1]) (GO. § 15 Absatz 2.)

Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn dem Gewerbebetriebe gesetzte Bedingungen nicht eingehalten oder wenn Veränderungen vorgenommen werden, welche eine neue Genehmigung erforderlich machen.[2])

Diese ausdehnende Auslegung findet ihre Rechtfertigung darin, daß mit dem Wegfalle der angenommenen Voraussetzungen auch die Genehmigung erlischt, daß also an Stelle des bisherigen, genehmigten Gewerbebetriebes rechtlich ein neuer, nicht genehmigter Betrieb tritt.[3])

---

[1]) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch 6 Aufl. S. 14, N. 16.

[2]) Vgl. GO. § 25. Zu beachten sind die Worte am Anfange: „bleibt so lange in Kraft."

[3]) Auch wäre es unvernünftig, wenn in solchen Fällen die Polizeibehörden das stärkere Recht der Beseitigung von Anlagen hätten, das mindere Recht der Betriebseinstellung nicht. (Vgl. GO. § 147 Abs. 3.)

Daß dies auch die Auffassung des Reichstags war, zeigt die Bemerkung des Abg. Wachenhusen (Koller's Archiv III S. 182): „In allen Fällen unter Nr. 3 [jetzt 2 des § 147] kann die Polizei vorerst den Betrieb sistiren."

Gegen die untersagende Verfügung ist Beschwerde zulässig. (GO. § 15 Abs. 3.)[1])

I. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen.

Was zunächst die gewerbepolizeilichen Beschränkungen der Gewerbeanlagen anbelangt, so ist Folgendes vorweg zu bemerken.

Unter Gewerbeanlagen sind alle zur gewerblichen Erzeugung[2]) dienenden[3]) Vorrichtungen zu begreifen.[4]) Gewerbeniederlagen sind daher keine Anlagen.[5])

Nach den schon früher erörterten allgemeinen Grundsätzen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsgewerbeordnung, indem sie für gewisse Gattungen gewerblicher Anlagen einschränkende Bestimmungen traf, den Erlaß weiterer beschränkender Vorschriften durch die Bundesstaaten aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten keineswegs ausgeschlossen wissen wollte.[6])

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen solchen Anlagen, bei welchen die Erholung der Genehmigung (§ 16), und solchen, bei welchen bloße Anzeige (§ 27) erforderlich ist.

Zur Errichtung von Gewerbeanlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach dem Landesrechte zuständigen Behörde zu erholen. (GO. § 16 Abs. 1.)

---

[1]) Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1 der GO. Die Möglichkeit gerichtlicher Bestrafung schließt die Verhängung von Geldbußen im polizeilichen Zwangsverfahren gegen unerlaubte Fortsetzung eines Gewerbes nicht aus. Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts II S. 295.

[2]) Unter den Begriff der Gewerbeanlage fallen hienach auch Anlagen für ein vom Staate betriebenes Gewerbe, nicht dagegen Anlagen zur Erzeugung von Gegenständen, welche unmittelbar für Staatszwecke dienen, wie z. B. militärische Etablissements. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 52 N. 49.

[3]) Dieses thatsächliche Verhältniß entscheidet. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Vorrichtung einen besondern Bezug auf das Gewerbe habe, lediglich auf dasselbe berechnet sei. Vgl. auch Goltdammer XXIV S. 141.

[4]) Nach der angegebenen Begriffsbestimmung ist z. B. nicht die Schlächterei an sich, sondern nur die Einrichtung zum Zwecke des Schlachtens eine Gewerbeanlage. Goltdammer XXIII S. 445.

[5]) Präsident Delbrück im Reichstage. Koller's Archiv III S. 55.

[6]) Motive: „In den Ueberschriften ist das Wort „polizeilich" gestrichen, weil es Mißverständnisse veranlaßt hat und entbehrlich ist. Dagegen ist der Ausdruck „besondere" aufrecht erhalten, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als sei bei den gewerblichen Anlagen, welche der § 17 [16] nicht aufzählt, die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung künftig nicht mehr nöthig." Koller's Archiv III S. 53.

Präsident Delbrück: „Die Frage, wie, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, Effluvien öffentlichen oder Privatgewässern zuzuführen, liegt gänzlich außerhalb des Kreises der Gewerbeordnung, die regelt sich nach andern Gesetzen; will man diesen Gesichtspunkt hier hinein tragen, so kömmt man auf ein Gebiet, das wir unmöglich regeln können." A. a. O. S. 55.

Vom Bundesrathe wurde (Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths. Session 1873. S. 380. § 506 Ziff. 2) beschlossen, „das Einverständniß der Bundesregierungen darüber zu konstatiren, daß die Frage, in wie weit aus gesundheits- oder andern polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, in gleichen solche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regle."

Als Errichtung der Anlage erscheint nicht nur die Neuherstellung ständiger Vorkehrungen, sondern auch die Benutzung schon vorhandener Vorrichtungen für Zwecke einer Gewerbeanlage.[1])

Die Genehmigung muß der Errichtung der Anlage vorhergehen; es genügt nicht, dieselbe vor Beginn des Betriebes zu erholen. (GO. § 147 Ziff. 2.)[2])

Den angegebenen Beschränkungen verfallen indessen nicht alle gewerblichen Anlagen überhaupt, sondern nur diejenigen, welche gesetzlich ausdrücklich namhaft gemacht sind.

Das Verzeichniß derselben ist in § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung enthalten,[3]) und durch Reichsgesetz vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19) ausgedehnt worden.[4])

Das gesetzliche Verzeichniß kann je nach Eintritt oder Wegfall der oben erwähnten allgemeinen Voraussetzungen durch Beschluß des Bundesrathes vorläufig abgeändert werden. Solche Abänderungen sind jedoch dem nächstfolgenden Reichstage zur Genehmigung zu unterbreiten. (GO. § 16 Abs. 3.)[5])

Wird diese Genehmigung nicht ertheilt, und daher die Bundesrathsverordnung nicht vor dem Schlusse der nächsten Reichstagssession durch ein Reichsgesetz ersetzt, so tritt die Verordnung mit dem Schlusse der Session auch ohne ausdrückliche Zurücknahme von selbst außer Kraft.[6])

Für einzelne Arten von Anlagen läßt die Gewerbeordnung neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen ausdrücklich Raum.

Es ist dies der Fall in folgenden Punkten:

1) Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke sind die hiefür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften neben jenen der Gewerbeordnung anzuwenden. (GO. § 23 Abs. 1.)
2) Die Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung durch Wind bewegter Triebwerke von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen einzuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmungen zu treffen. (GO. § 28.)
3) Den Bundesstaaten bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind

---

[1]) Goltdammer XXIV S. 141. Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 250.

[2]) Vergl. zum Vorstehenden Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. I S. 616.

[3]) Vgl. zur Entstehungsgeschichte Koller's Archiv III S. 55; zur Auslegung die Kommentare, besonders Jacobi S. 40 und Wirschinger S. 53. Protokolle des Bundesraths Session 1873, S. 380 § 506 Ziff. 4. Die Bundesregierungen „konstatirten das Einverständniß darüber, daß der in § 16 der GO. gebrauchte Ausdruck Schlächtereien alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht blos die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit umfasse. Diese Auslegung des Gesetzes findet darin ihre innere Begründung, daß vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gerade die kleinen (Haus-) Schlächtereien gefährlicher als die großen Schlachthäuser sind."

[4]) Sten. Ber. des Reichstags, II. Legislaturperiode, I. Session 1874, Bd. III, S. 155 (Entwurf); Bd. I S. 46 (erste und zweite Lesung) und S. 172 (dritte Lesung und Schlußabstimmung).

[5]) Kraft dieser Bestimmung wurde die Bundesrathsverordnung vom 20. Juli 1873 (RGBl. S. 299) erlassen, und dann durch das oben erwähnte Gesetz vom 2. März 1874 ersetzt.

[6]) Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 76.

oder errichtet werden,[1]) die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (GO. § 23 Abs. 2.)

4) Den Bundesstaaten bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatute angeordnet werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu genehmigungsbedürftigen Anlagen zu bestimmen, in andern Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (GO. § 23 Abs. 3.)

Für das Verfahren über Genehmigungsgesuche gelten folgende allgemeine Normen.

Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern oder sind die erforderlichen Ergänzungen erholt, so wird das Unternehmen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar mittels einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der zur Genehmigungsertheilung zuständigen Behörde bestimmt ist.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1) die Bezeichnung des die Genehmigung nachsuchenden Gewerbsmannes, den Gegenstand des Unternehmens und die genaue Angabe des Ortes, wo dasselbe ausgeführt werden soll;
2) die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Die Frist ist eine Ausschlußfrist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. (GO. § 17.)

Werden keine Einwendungen vorgebracht, so hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, wogegen sie auf die Interessen der Nachbarn eine besondere Rücksicht nicht zu nehmen braucht oder vielmehr gar nicht nehmen darf.[2])

Die Prüfung hat sich nebstdem auch darauf zu erstrecken, ob die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften beachtet sind.[3]) In dieser Bestimmung der Gewerbeordnung ist zugleich das Verbot enthalten, das Verfahren hinsichtlich der bezeichneten landespolizeilichen Normen von dem gewerbepolizeilichen Verfahren zu trennen.

---

[1]) Der Entwurf lautete: „in welchen öffentliche Schlachthäuser errichtet werden." Die jetzige Fassung beruht auf einem Antrage des Abg. Hinrichsen. Der Antragsteller bemerkte, der Entwurf scheine ihm einer dreifachen Deutung fähig, die er ausgeschlossen wissen wolle. Es könne nemlich 1) gefolgert werden, daß nur da, wo künftig öffentliche Schlachthäuser errichtet würden, das Verbot zulässig sein solle, nicht da, wo sie mit freiwilliger Benutzung schon jetzt bestünden; 2) daß da, wo überhaupt öffentliche Schlachthäuser bestehen, selbst wenn diese ihrem Umfange nach dem Bedürfnisse des Orts nicht entsprächen, die Privatschlächtereien untersagt werden könnten; 3) daß schon in dem Augenblicke, wo man mit der Anlage eines öffentlichen Schlachthauses sich befasse, die Benutzung der Privatschlächtereien verboten werden könnte. (Koller's Archiv III S. 61.)

[2]) Dies ergibt sich aus der absichtlichen Verschiedenheit des Wortlauts von § 18 Satz 1 der GO. und § 16 Abs. 1 derselben.

[3]) Wenn § 18 der GO. nur die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nennt, so ist diese Aufzählung offenbar als eine beispielsweise aufzufassen. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 44.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist die nachgesuchte Genehmigung entweder zu versagen oder, sei es bedingt, sei es unbedingt, zu ertheilen.

Die aufzuerlegenden Bedingungen[1]) können sich darauf beziehen, daß ein gewisser Zustand der Anlage verboten oder gefordert wird; sie können aber auch auf Vornahme oder Nichtvornahme von Handlungen gehen.

Dem Zwecke nach können die Bedingungen die Sicherung aller derjenigen Interessen, aber auch selbstverständlich nur dieser, zum Gegenstande haben, wegen deren das Genehmigungsverfahren eintritt. Zu den zulässigen Bedingungen gehören insbesondere jene Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig sind.[2])

Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen.[3])

Lautet er auf Versagung der Genehmigung oder auf bedingte Genehmigung, so ist er mit Gründen zu versehen. Im letzteren Falle muß er außerdem die festgesetzten Bedingungen enthalten. (GO. § 18.)

Werden von Seite Betheiligter gegen die beabsichtigte Gewerbeanlage Einwendungen vorgebracht, so ist zu unterscheiden, ob dieselben auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel oder auf Grund öffentlichrechtlicher Normen, sei es der Gewerbeordnung, sei es des Landesrechtes, erhoben werden.

Im ersteren Falle erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, daß eine Einigung der Parteien vor der Verwaltungsbehörde versucht wird. Kömmt dieselbe indessen nicht zu Stande, so sind die Parteien an die Gerichte zu verweisen, ohne daß jedoch hiedurch das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgehalten wird. (GO. § 19 Abs 1.)

Die Einwendungen, welche aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, sind dagegen mit den Parteien vollständig zu erörtern. (GO. § 19 Abs. 2 Satz 1.)

Hiebei ist zu bemerken, daß durch diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 16 Abs. 1), welche den Schutz der nachbarlichen Interessen zum Gegenstande haben, die inhaltlich gleichen Bestimmungen des Privatrechtes (Nachbarrechtes) beseitigt sind, also hinsichtlich derselben die Betretung des Rechtsweges ausgeschlossen ist.[4])

---

[1]) Vgl. § 147 Ziff. 2, der nur die Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen für strafbar erklärt, und hiezu die Bemerkungen von Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil I S. 619.

[2]) Es ist bemerkenswerth, daß § 18 an dieser Stelle im Entwurfe die Fassung hatte: „welche zur thunlichsten Sicherung . . . geeignet sind." Die Abänderung beruht auf einem Antrage der Abg. v. Hennig und Runge. Ersterer äußerte: „Es ist eigentlich nur eine Fassungsänderung des Regierungsvorschlages, weil es uns nicht geeignet erschien, daß man für das Leben der Arbeiter nur thunlichste Sicherung gewähren sollte, sondern weil wir wünschen, daß dabei, soweit es nothwendig ist, eine vollständige Sicherung eintreten solle." (Koller's Archiv III S. 58.)

Im Gegensatze hiezu spricht § 107 der Gewerbeordnung nur von „thunlichster Sicherung der Arbeiter."

[3]) Es gilt also erst die Zustellung der Ausfertigung als gesetzliche Eröffnung des Bescheids, was für den Lauf der Beschwerdefrist erheblich ist.

[4]) Hierüber äußert sich ein Urtheil des bayr. obersten Gerichtshofes vom 7. April 1875 (Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Zivilrechtes und Zivilprozesses. V. S. 894) sehr zutreffend: „An sich ist es zwar richtig, daß die Frage, wiefern sich der Eigenthümer eines Grundstückes von Seite des Nachbars schädliche Einwirkungen auf dasselbe gefallen zu lassen habe, vor den Gerichten nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums auszutragen sei: allein diese Regel ist nicht ohne Ausnahme und eine solche findet ihre gesetzliche Begründung in den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, welche hinsichtlich der Anlage von Fabriken,

Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe der oben dargelegten Vorschriften.[1]) (GO. § 19 Abs. 2 Satz 2.)

Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden zu eröffnen. (GO. § 19 Abs. 2 Satz 3.)

Gegen den Bescheid ist Beschwerde zulässig. (GO. § 20 Abs. 1.)

Lautet der Bescheid auf Genehmigung der Anlage, so kann in demselben eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. (GO. § 49 Abs. 1 Satz 1.)

---

unter denen auch die Gasbereitungsanstalten genannt sind, in §§ 16—22 mit Verzeichnung des dabei einzuhaltenden Verfahrens vorschreibt, daß über die Zulässigkeit dieser Anlagen, wenn durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeigeführt werden können, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Durch diese Bestimmung wird der im Zivilrechte ausgesprochene und aus l. 8 § 5 D. de servit. abgeleitete Satz, daß sich der Eigenthümer eines Grundstückes von Seiten des Nachbars erhebliche Einwirkungen auf dasselbe durch Eindringen fremder Stoffe nicht gefallen lassen müsse, in Ansehung der in der Reichsgewerbeordnung aufgezählten Anlagen, soweit es sich um die Zulässigkeit derselben handelt, vollständig gedeckt, und wenn daher der Eigenthümer auf Grund dieses ihm lediglich aus seinem Eigenthume zustehenden Rechtes Erinnerungen gegen die Errichtung einer neuen Fabrikanlage vorbringt und mit der Behauptung begründet, daß dadurch erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für sein Eigenthum herbeigeführt werden, so fällt gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung die Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Genehmigung solcher Anlagen nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu. Nur solche Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach § 19 Abs. 1 zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, unter diesen besonderen Titeln ist aber das lediglich aus dem Eigenthum fließende Verbietungsrecht gegen Einwirkungen der vorliegenden Art nicht inbegriffen.

Die Auslegung, welche Nichtigkeitskläger dem . . § 19 der GO. dahin gibt, daß durch diese Bestimmung dem allgemeinen Rechtstitel des Eigenthums der doppelte Schutz der administrativen Erwägung und der gerichtlichen Klage verliehen sei, wird durch den Wortlaut des Gesetzes ebenso wenig wie durch die Absicht des Gesetzgebers unterstützt, im Gegentheil würde der Zweck, welchen der Gesetzgeber in Berücksichtigung der industriellen Unternehmungen zu erreichen beabsichtigte, geradezu vereitelt und die Rechtssicherheit zerstört sein, wenn die Frage über die Zulässigkeit einer Fabrikanlage in derselben Sache und auf Grund derselben rechtlichen Voraussetzungen vor die Verwaltungsbehörden und die Gerichte zugleich zur Entscheidung zu bringen wäre. Vielmehr bleibt nach § 25 der GO. die von der Verwaltungsbehörde ertheilte Genehmigung so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und kann daher die Betretung des Rechtsweges das Mittel nicht sein, die von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit ertheilte Genehmigung außer Wirksamkeit zu setzen.

Aus der Bestimmung des § 26, welche ganz andere Voraussetzungen im Auge hat und sich lediglich mit der Frage befaßt, welche Ansprüche mit der dem Eigenthümer des nachbarlichen Grundstückes gewährten Privatklage gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage verfolgt werden können, läßt sich nichts Sachdienliches für die vom Nichtigkeitskläger vertretene Ansicht ableiten, und ebensowenig können die Verhandlungen des Reichstages, aus denen jene Sätze sich ergeben, welche Nichtigkeitskläger damit beweisen will, zur Unterstützung für die gegentheilige Ansicht angerufen werden."

Von anderer Auffassung geht die preußische Ausführungsanweisung § 38 Abs. 2 (Jacobi a. a. O. S. 194) aus: „Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei."

[1]) Falsch ist, was Wirschinger a. a. O. S. 58 N. 68 sagt, daß die Eröffnung des Bescheides mündlich oder schriftlich erfolgen könne. Denn § 19 Abs. 2 verlangt „Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften", § 18 aber fordert schriftliche Ausfertigung des Bescheides.

Falls der Bescheid nicht den Tag des Beginnes oder des Endes der Frist ausdrücklich festsetzt, läuft dieselbe vom Tage nach Empfang der Zustellung des Bescheides, bzw., wenn Beschwerde erhoben wurde, vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides.

Zur Wahrung der Frist genügt auch theilweiser Beginn des Betriebes.[1])

Ist eine Frist nicht vorgesteckt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn dieselbe innerhalb eines Jahres vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides gerechnet, nicht benutzt worden ist. (GO. § 49 Abs. 1 Satz 2.)

Auf Nachsuchen ist Fristverlängerung zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe nicht entgegen stehen. (GO. § 49 Abs. 2.)[2])

Die Genehmigung einer Anlage wird ferner nach eröffnetem Betriebe unwirksam, wenn der Betrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt wurde. (GO. § 49 Abs. 3.)[3])

Die Verjährungsfrist läuft von der letzten Betriebshandlung an und wird durch jede, wenn auch kurze Inbetriebsetzung unterbrochen.

Eine Erstreckung der Frist ist zulässig; doch muß die Verlängerung vor Fristablauf nachgesucht werden. Dem rechtzeitig eingereichten Gesuche schadet es nicht, wenn die Genehmigung selbst erst nach abgelaufener Frist erfolgt.[4])

Das verspätete Gesuch ist abzuweisen. (GO. § 49 Abs. 3.)

Das Verlängerungsgesuch ist an diejenige Behörde zu richten, welche zur Ertheilung der Genehmigung für die betreffende Anlage zuständig wäre.

Ob und auf welche Zeit Verlängerung bewilligt werden will, liegt im freien Ermessen der Behörde.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Behörde gesetzlich in ihrer Entscheidung gebunden.

Die Fristverlängerung darf nemlich auf so lange[5]) nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Ganteröffnung hervorgerufenen Ungewißheit über das Eigenthum, bezw. dessen Fortbestand, oder wegen Eintrittes höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Besitzer stattfinden kann. (GO. § 49 Abs. 4.)[6])

---

[1]) Wirschinger a. a. O. S. 157

[2]) Das Gesetz sagt „kann bewilligt werden;" wohl nur eine Nachlässigkeit im Ausdrucke.

[3]) Im Entwurfe schloß § 49 mit diesem Abs. 3. Das Weitere beruht auf einem in dritter Lesung gestellten Verbesserungsantrage des Abg. Dr. Becker, über welchen sich eine sehr verworrene Verhandlung entspann. (Vgl. Keller's Archiv III S. 91 f.)

[4]) § 49 Abs. 3 sagt ungeschickt genug: „Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe." Die im Drucke hervorgehobenen Worte beruhen auf dem Antrage Becker. Strenge genommen würden sie den Sinn ergeben, daß auch die Genehmigung des Gesuchs vor Ablauf der drei Jahre erfolgen müsse. Aber dieser Sinn wäre Widersinn. Denn der Zeitpunkt des Eintreffens der Genehmigung ist vom Willen des Gesuchstellers unabhängig; letzterer kann also nicht wohl die Folgen einer Verspätung zu tragen haben. Bei Hinzufügung der Worte „und erhalten" schwebte offenbar der Gedanke vor, daß das erfolglose Verlängerungsgesuch keine Unterbrechung der Verjährungszeit bewirken solle.

[5]) Das Gesetz sagt „so lange", meint aber offenbar „auf so lange."

[6]) Die Bestimmung des § 49 Abs. 4 bezieht sich nur auf Abs. 3, nicht auf Abs. 1 des Paragraphen. Dies erhellt aus den Aeußerungen des Antragstellers Dr. Becker. Keller's Archiv III S. 91.

Gegen den eine Fristverlängerung versagenden Bescheid ist Beschwerde zulässig. (GO. § 49 Abs. 5.)[1])

---

[1]) Das Verfahren richtet sich nach den oben erörterten allgemeinen Grundsätzen der §§ 20 ff.

Wenn gleich § 49 Abs. 5 seiner Entstehung nach nur mit § 49 Abs. 3 zusammenhängt, so wird er doch nach der Natur der Sache auch auf die Fälle des Abs. 2 auszudehnen sein.

§ 49 Abs. 5 bedarf noch in anderer Beziehung der näheren Beleuchtung.

Er lautet: „Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen."

Diese Fassung ist sehr auffallend, wenn man erwägt, daß die GO. an allen andern Stellen, wo sie das Verfahren in Gewerbepolizeisachen erwähnt, auf die §§ 20 und 21 hinweist. Dies könnte zu der Annahme verleiten, als habe der Urheber des § 49 Abs. 5, Abg. Dr. Becker, hier etwas Anderes gemeint, nemlich die sämmtlichen über das Verfahren für Genehmigung von Anlagen in den §§ 17—21 bezw. 22 der GO. gegebenen Anordnungen. So hat auch offenbar Präsident Delbrück den Antragsteller aufgefaßt, als er (Koller's Archiv III S. 92) äußerte:

„Wenn die Frist nur bewilligt werden kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine neue Konzession zu ertheilen ist, also versagt werden muß, wenn Widersprüche erhoben werden, welche für begründet zu erachten sind, so ist das ganz dasselbe, als wenn eine neue Konzession nachgesucht wird . . . Ich kann mir . . die Bedeutung des Antrages gegenüber der Vorlage [die keine Verlängerung der dreijährigen Frist zuließ] nicht klar machen."

Delbrück scheint indeß den Antragsteller, sehr verzeihlicher Weise allerdings, mißverstanden zu haben.

Becker wollte, daß in Folge der Verlängerung der Verjährungsfrist die ertheilte Genehmigung als fortbestehend angesehen werden solle, die Wiederaufnahme des Betriebes also nicht als Beginn eines neuen, sondern als Fortsetzung des früheren Gewerbes betrachtet werde. War dies seine Absicht, so konnte er hinsichtlich des Verfahrens nur auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21, nicht auch auf jene in §§ 17—19 zu verweisen beabsichtigen.

Es läßt sich dies auch aus seinen Aeußerungen darthun. Er erörterte (Koller a. a. O. S. 91) die Fälle des § 49 Abs. 4, in welchen er unter gewissen Voraussetzungen ein unbedingtes Recht auf Fristverlängerung gegeben wissen wollte, und bemerkte im Zusammenhange hiemit: „Das formelle Verfahren für die Ertheilung dieser Frist wird freilich dasselbe sein müssen, wie bei der Ertheilung neuer Konzessionen." Es ist sofort klar, daß diese Aeußerung nur mit Bezug auf die §§ 20 und 21 Sinn hat; denn es wäre nicht einzusehen, was das in § 17 ff. geordnete Aufrufsverfahren hier für einen Zweck haben sollte, wo es auf die Einwendungen Dritter gar nicht ankömmt. Wollte aber Becker das Aufrufsverfahren nicht für die Fälle obligatorischer Fristverlängerung, so wollte er es auch für die andern Fälle nicht; denn er hätte den Gegensatz beider Fälle sonst hervorheben müssen. Im Gegentheile verwahrte sich Becker, auf obige Bemerkung Delbrück's erwidernd, ausdrücklich dagegen (Koller a. a. O. S. 92), „daß zwischen der Ertheilung einer neuen Konzession und der Fristung der gegebenen Konzession kein Unterschied sei." Er erläuterte dies durch folgendes Beispiel: „Es kann ein Drittes vorkommen, nemlich daß Jemand, der seine Konzession von Neuem nachsuchen müßte, deshalb in einer schwierigeren Lage wäre, weil inzwischen ein Konkurrent sich in die Nähe gesetzt hat, der nun aus einem mehr oder weniger privatrechtlichen Titel einen Widerspruch herleiten kann, den er gegen den alten Konzessionar nicht gehabt hätte, z. B. wenn Ein Wassergefälle zu benutzen ist und die neue Fabrik unterhalb der alten entstanden ist. Läuft die Konzession fort, auch wenn der Betrieb ruht, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß von dem Unternehmer des neuen Werkes gegen die Wiederaufnahme des alten Betriebes Widerspruch erhoben werde. Diesen Fall habe ich namentlich im Auge gehabt."

Wenn Delbrück hierauf entgegnete, gegen Privatrechte schütze das ganze Verfahren überhaupt nicht, so trifft dieser Einwand mehr das nicht geschickt gewählte Beispiel als den zu Grunde liegenden Gedanken. Letzterer ist aber offenbar der, daß Einwendungen, welche zu berücksichtigen wären, wenn der Betrieb neu begonnen würde, bei dem Fristverlängerungsverfahren nicht sollen vorgebracht, d. i. mit anderen Worten, daß die §§ 17—19 nicht sollen angewandt werden können.

Es ergibt sich sonach, daß in § 49 Abs. 5 die Verweisung auf das Verfahren für die Genehmigung neuer Anlagen nichts anderes bedeutet, als die sonst übliche Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21.

Die Bestimmungen über das Erlöschen der Genehmigung sind auch auf die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung begründeten Verhältnisse anwendbar, jedoch mit folgenden Maßgaben.

Für Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt wurden, läuft die einjährige und die dreijährige Frist vom Verkündigungstage des Gesetzes. Hingegen läuft die Frist vom Tage der Genehmigung oder des Beginns der Betriebseinstellung dann, wenn dieser Tag in die Zeit zwischen dem Verkündigungstage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes fällt.

Auf Anlagen, welche nach früherem Rechte der Genehmigung überhaupt nicht bedurften, ist die dreijährige Verjährungsfrist zwar anwendbar, kann aber selbstverständlich keinenfalls vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Lauf beginnen. (GO. § 50.)[1])

Besondere Vorschriften sind bezüglich der Anlage von Dampfkesseln getroffen.

Die Dampfkessel bedürfen, gleichviel ob sie zum Maschinenbetriebe bestimmt sind oder nicht, gleichviel ferner, ob sie fest oder beweglich[2]) sind, der Genehmigung durch die nach dem Landesrechte zuständige Behörde. (GO. § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5.)

Dem Gesuche um Genehmigung sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. (GO. § 24 Abs. 1 Satz 2.)

Ein öffentliches Aufrufverfahren findet nicht statt.[3])

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden landespolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, welche über die Anlage von Dampfkesseln jeweils vom Bundesrathe erlassen werden. (GO. § 24 Abs. 2 Satz 1.)

In dieser Richtung ist z. B. die Bundesrathsverordnung vom 29. Mai 1871 (RGBl. S. 122) maßgebend.

Die Vorschriften derselben beziehen sich auf den Bau, die Ausrüstung, die Prüfung und die Aufstellung der Dampfkessel. (§§ 1—15 der VO.).

---

[1]) Das im Texte Erörterte ergibt sich nicht durchweg aus dem Wortlaute des sehr mangelhaft gefaßten § 50, sondern aus der zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht. Wörtlich genommen ließe § 50 eine Lücke für die nach dem Erscheinen, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Gewerbeanlagen.

[2]) Motive: „Die Erwähnung der beweglichen Dampfkessel hat die Besorgniß hervorgerufen, als bedürfe es für die Benutzung einer Lokomobile einer besondern Konzession, sobald die erstere in einem anderen Guts- oder Gemeindebezirke in Betrieb gesetzt werden soll. Gerade um diese Ansicht auszuschließen, sind die beweglichen Dampfkessel ausdrücklich erwähnt worden. Denn die Konzessionirung derselben als bewegliche Dampfkessel bedeutet mit anderen Worten die Konzessionirung zum Gebrauch derselben ohne feste Betriebsstätte. Die Sache hat sich bereits praktisch so gestaltet, daß der Fabrikant die Revision des Kessels veranlaßt und die Lokomobile mit dem Erlaubnißscheine in den Handel bringt. Dieselbe kann nunmehr ohne gewerbepolizeiliche Konzession, unter Beachtung der für den Gebrauch der Lokomobilen bestehenden polizeilichen Vorschriften, innerhalb des gesammten Geltungsgebietes des Erlaubnißscheines in Betrieb gesetzt werden. Während bisher das Geltungsgebiet des Erlaubnißscheines sich auf das bezügliche Staatsgebiet beschränkte, wird künftig, nachdem der Bundesrath die durch § 21 [24] vorbehaltenen allgemeinen Vorschriften erlassen haben wird, die einmal konzessionirte Lokomobile im ganzen Bundesgebiete Verwendung finden können." Koller's Archiv III S. 62. Vgl. auch ebenda S. 63.

[3]) Motive: „Bei Dampfkesseln liegt für ein Publikationsverfahren keine Veranlassung vor, weil die Praxis eine Reihe von Schutzvorkehrungen gegen Gefahr festgestellt hat, durch welche auch den Bedürfnissen der Nachbarn begegnet wird." A. a. O. S. 62.

Sie finden keine Anwendung auf gewisse Kochgefäße und Kochkessel, auf Dampfüberhitzer und Kessel von Eisenbahnlokomotiven, welch letztere den Normen des Eisenbahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 unterliegen. (§§ 18 und 19 der VO.)

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können Befreiungen von den Bestimmungen der Verordnung in einzelnen Fällen ertheilen. (§ 17 d. VO.)

Die Verordnung hat keine rückwirkende Kraft auf Dampfkesselanlagen, welche zur Zeit der Erlassung der Verordnung sich bereits im Betriebe befanden.

Erfahren solche Anlagen in der Folge eine Aenderung der Betriebsstätte, so unterliegen sie zwar nicht den Bestimmungen über den Bau der Kessel, wohl aber den übrigen Vorschriften der Verordnung. (§ 16 der VO.)

Nach erfolgter Prüfung hat die Behörde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. (GO. § 24 Abs. 2 Satz 2.)

Gegen den Bescheid ist Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über das Beschwerdeverfahren in Gewerbepolizeisachen zulässig. (GO. § 24 Abs. 6.)

Die Normen, welche für die übrigen genehmigungsbedürftigen Gewerbeanlagen hinsichtlich des Erlöschens der ertheilten Genehmigung gelten, finden auch auf die Dampfkessel Anwendung. Nur besteht für Letztere niemals ein Recht auf Verlängerung der dreijährigen Verjährungsfrist. (GO. §§ 49 und 50, besonders § 49 Abs. 4.)

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. (GO. § 24 Abs. 4 Satz 1.)

Da in sämmtlichen vorerörterten Genehmigungsfällen die Genehmigung der Anlage und nicht der Person gilt,[1]) so ist beim Wechsel in der Person des Gewerbsmannes eine Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich.

Hingegen ist Letztere nöthig, wenn eine Aenderung[2]) in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte[3]) oder eine wesentliche Aenderung im Betriebe selbst stattfinden soll. Ausgenommen hievon sind, was die Ortsänderung anlangt, der Natur der Sache nach die beweglichen Dampfkessel als solche,[4]) was die Betriebsänderung anlangt, die Dampfkessel überhaupt.

Mit diesen Ausnahmen bedürfen Aenderungen der bezeichneten Art der behördlichen Genehmigung in derselben Weise wie Neuanlagen.

---

[1]) Goltdammer XXV S. 66.

[2]) Also gleichviel, ob die Aenderung eine wesentliche oder unwesentliche ist. Strafbar nach § 147 Ziff. 2 der GO. ist dagegen nur die wesentliche Aenderung der Betriebsstätte ohne Genehmigung. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. I S. 621.

[3]) „Der Begriff der Betriebsstätte umfaßt alle Räumlichkeiten und Oertlichkeiten welche zu der Anlage gehören und in irgend einer Weise der Ausübung des Gewerbebetriebs dienen. Nicht blos Bauwerke . . ., sondern auch offene Oertlichkeiten, an welchen Betriebshandlungen vorgenommen . . . werden." Meves a. a. O. S. 622.

[4]) Motive: „Es gilt für diese nur die Bestimmung, daß der Uebergang an einen neuen Erwerber eine Erneuerung der Konzession nicht bedingt, daß aber eine solche stattfinden muß, wenn der bisher bewegliche Dampfkessel für eine Dampfmaschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen soll." Koller's Archiv III S. 63. Vgl. Goltdammer XXIV S. 615.

Die zuständige Behörde kann indessen, falls der Gewerbsmann dies ausdrücklich beantragt, von der Einleitung eines öffentlichen Aufrufverfahrens absehen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Aenderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen nicht herbeiführen werde, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind

Diese Bestimmungen finden auch auf jene gewerblichen Anlagen Anwendung, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung bestanden haben. (GO. § 25.)

Die einmal ertheilte Erlaubniß zur Errichtung oder Veränderung einer Anlage ist unwiderruflich, von dem oben erörterten Falle abgesehen, wo der Betrieb aus Rücksichten des Gemeinwohls gegen Entschädigung eingestellt werden kann, ein Fall übrigens, der nicht nur die genehmigungsbedürftigen, sondern alle Gewerbeanlagen betrifft.

Die bezeichnete Unwiderruflichkeit aber hat nicht nur den Sinn, daß die genehmigende Verwaltungsbehörde ihre Erlaubniß nicht mehr zurückziehen kann. Auch die Gerichte dürfen in Privatrechtsstreitigkeiten einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Gewerbeanlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes erkennen. (GO. § 26.)[1])

Zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen, welche die Genehmigung von Gewerbeanlagen betreffen, sind den Polizeibehörden neben dem bereits früher erörterten Rechte der Betriebseinstellung noch weitere Befugnisse gegeben.

Ist nemlich wegen Verletzung der fraglichen Vorschriften strafgerichtliche Verurtheilung erfolgt, so kann die Polizeibehörde die Wegnahme der Anlage[2]) oder die Herstellung desjenigen Zustandes anordnen, welcher den bei der Genehmigung gesetzten Bedingungen entspricht. (GO. § 47 Abs. 3.)

Das Verfahren richtet sich nach Landesrecht.

Die formelle Voraussetzung der Zulässigkeit dieser Polizeimaßregel ist rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung. Diese formelle Gebundenheit ergibt zugleich eine materielle Beschränkung. Denn Strafverfolgung kann nur wegen Nichteinhaltung der wesentlichen Genehmigungsbedingungen und wegen wesentlicher Aenderung des Betriebsortes und der Betriebsart eintreten.

In den nicht strafbaren Fällen der Entgegenhandlung gegen polizeiliche Anordnungen in Bezug auf Gewerbeanlagen können daher die Polizeibehörden nur einen mittelbaren Zwang durch die Betriebseinstellung ausüben. (§ 15 Abs. 2 und 3 der GO.)

---

[1]) § 26 lautet: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des Letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden."

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte vgl. Koller's Archiv III S. 64. Zur Auslegung Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozesses VI S. 403 (gut). S. auch Seuffert's Archiv XXVI Nr. 12 und XXIX Nr. 165.

Ein näheres Eingehen auf diese rein bürgerlichrechtliche Bestimmung liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe.

[2]) Wo die Betriebseinstellung genügt, wird selbstverständlich nur zu dieser zu greifen sein. Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 148.

Die zweite Kategorie gewerbepolizeilich beschränkter Anlagen bilden jene, welche der Anzeigepflicht unterliegen.

Die Errichtung und die Verlegung solcher nicht schon genehmigungsbedürftiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[1])

Die Anzeige muß spätestens gleichzeitig mit Beginn der Errichtung oder Verlegung der betreffenden Gewerbeanlage erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann zu prüfen, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte gottesdienstliche Gebäude öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften, öffentliche Schulen oder andere öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, öffentliche oder private Krankenhäuser oder Heilanstalten[2]) vorhanden sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den lärmenden Gewerbebetrieb an der beabsichtigten Stelle eine erhebliche Störung[3]) erleiden würde.

Erachtet die Ortspolizeibehörde diese Verhältnisse als gegeben, so hat sie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (GO. § 27.)

Die vorstehend wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen sind mehr als unvollkommen.

Auf der einen Seite hat der Gewerbsmann mit Erstattung der Anzeige allen Verpflichtungen genügt und kann, ohne irgend welche Entscheidung abzuwarten, die Gewerbeanlage einrichten und in Betrieb setzen. Auf der andern Seite schwebt er hiebei unter fortwährender Gefahr. Er hat kein Recht, irgend eine Entscheidung zu erhalten, und das Gesetz bestimmt keinen Zeitpunkt, bis zu welchem eine solche, wenn sie erlassen werden will, getroffen sein muß. Es kann also ein Einstellungsbefehl zu jeder Zeit erfolgen.[4])

Es braucht dem Gewerbsmanne nicht einmal gesagt zu werden, daß die Ortspolizeibehörde Anlaß gefunden hat, die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde zu erholen. Nur das Eine läßt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes mit Bestimmtheit feststellen, daß eine Untersagung des Betriebes im Interesse der oben angeführten Gebäude und Anstalten nur dann erfolgen kann, wenn dieselben zur Zeit der Einrichtung der Anlage bereits vorhanden waren, nicht dann, wenn dieselben erst später in der Nähe entstanden sind.

Die Gewerbeordnung hat ferner vergessen, das Verfahren, besonders das Beschwerdeverfahren in den fraglichen Angelegenheiten zu regeln. Da nun

---

[1]) Diese Anzeigepflicht besteht neben der allgemeinen nach § 14 der GO.

[2]) Das Gesetz sagt: „Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten." Aus dieser Fassung ergibt sich, daß es nur bei den Krankenhäusern und Heilanstalten auf die Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht ankommen soll.

Bei den übrigen Gebäuden wird das unterscheidende Merkmal nicht in den privatrechtlichen Eigenthumsverhältnissen, sondern in der — gänzlichen oder theilweisen — Benutzung für öffentliche Zwecke zu suchen sein.

Kirchen sind nach dem rechtlichen Sprachgebrauche nur die gottesdienstlichen Gebäude öffentlicher Religionsgesellschaften.

Begräbnißstätten als solche lassen sich nicht hieher rechnen; sie sind nicht Gebäude. Wirschinger a. a. O. S. 82 will sie den Kirchen gleichgeachtet wissen, weil daselbst kirchliche Funktionen zum Vollzuge kommen. Aber das ist, wenigstens bei Begräbnißstätten, die Gemeindeanstalten sind, nicht deren rechtlicher Zweck, und kann thatsächlich in jedem Privathause geschehen.

[3]) Motive: „Die von der Kommission des Reichstags beanstandeten Worte des vorjährigen Entwurfes ‚oder Belästigung' sind in den vorliegenden nicht wieder aufgenommen." Koller's Archiv III S. 65.

[4]) Jacobi a. a. S. 55 N. 3 Abs. 2.

ein Verfahren doch wohl irgend wie stattfinden muß, und eine Beschwerde kaum ausgeschlossen werden wollte, so wird hinsichtlich des ersteren und des Instanzenzuges das Landesrecht maßgeben [1])

II. Persönliche Beschränkungen.

Neben den Beschränkungen, die auf die Gewerbeanlagen sich beziehen, stellt die Gewerbeordnung für eine Reihe von Gewerben besondere Bestimmungen auf, welche mehr die Person des Gewerbsmannes treffen.

Am Weitesten gehen diese Vorschriften bei jenen Gewerben, welche der polizeilichen Ordnung unbedingt unterliegen.

Bei andern Gewerben ist die Zulassung zum Betriebe vom Bestehen einer Prüfung oder von einer Erlaubniß abhängig

Es wird ferner in gewissen Fällen Anzeige vom Beginne des Gewerbes gefordert, wo dann unter bestimmten Voraussetzungen Untersagung des Betriebes erfolgen kann.

Einigen Gewerben endlich sind nur vereinzelte Beschränkungen in Bezug auf ihren Betrieb auferlegt.

A. Gewisse Straßengewerbe unterliegen der unbeschränkten Regelung durch die Ortspolizeibehörde, sowohl was die Zulassung zu denselben [2]) als was den Betrieb anlangt, [3]) jedoch bezüglich der Feststellung von Taxen mit der unten zu erörternden Ausnahme.

Eine solche Regelung muß nicht, sie kann nur stattfinden. [4])

Es gehören hieher:

1) alle Gewerbe, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehre [5]) innerhalb der Orte durch Fuhrwerke, Gondeln, Sänften, Reit- und Lastthiere und andere Beförderungsmittel dienen;
2) alle Gewerbe von Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten. (GO. § 37.)

Bei den Gewerben der ersten Gattung ist zur Begründung der unbeschränkten ortspolizeilichen Zuständigkeit erforderlich, daß die gewerblichen Dienste innerhalb des Ortsbezirks geleistet, bei jenen der zweiten Gattung, daß sie innerhalb des Ortes angeboten werden; bei letztern außerdem, daß die Dienste auf öffentlichem Wege angeboten werden, bei erstern nicht.

Die Vermittelung des Verkehres von Ort zu Ort ist sonach kein örtliches Straßengewerbe.

Diese Auffassung steht im Widerspruche mit der vom Berliner Obertribunale [6]) aufgestellten Rechtsanschauung. Dasselbe bemerkt:

---

[1]) Auch eine hieher gehörige Strafbestimmung ist vergessen. Jacobi a. a. O. S. 55 N. 4. Wirschinger's Versuch, den § 147 Ziff. 2 der GO. hier heran zu ziehen, ist nicht gelungen. Denn dort ist von „Genehmigung" die Rede. § 27 ist durchaus kein „Supplement" zu § 16; vielmehr sind Genehmigungserholung und Anzeigepflicht etwas rechtlich gänzlich Verschiedenes. Vgl. auch Sammlung der Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen VI S. 216.

[2]) Die, wie mittelbar aus § 40 der GO. erhellt, widerruflich ist.

[3]) Preuß. Ausführungsanweisung § 14. „Annalen" 1869 S. 699.

[4]) Auch darüber, wie weit diese Regelung zu geben habe, besteht keine Vorschrift. Es braucht insbesondere eine polizeiliche Genehmigung zum Gewerbebetriebe nicht gefordert zu werden, und es ist daher eine solche Mangels besonderer Bestimmung auch nicht als nothwendig anzusehen. Stenglein's Zeitschrift III S. 1 (OAG. Jena).

[5]) Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 533.

[6]) Erkenntniß vom 24. Juni 1874. Abgedruckt in Hartmann's Zeitschrift I S. 518. Vgl. auch Oppenhoff StGB. 6. Aufl. S. 722 N. 56.

„Ein Verkehr innerhalb des Ortes ist nicht blos derjenige, welcher innerhalb des Ortes vollständig zur Ausführung gelangt, sondern auch derjenige, welcher in dem Orte beginnt und nach einem anderen sich fortsetzt. Der Verkehr, der sich auf die Grenzen des Weichbildes nicht beschränkt, sondern dieselben noch überschreitet, hört deshalb nicht auf, zugleich ein Verkehr im Orte zu sein."

Diese Sätze sind sehr richtig, beweisen aber nichts. Die Gewerbeordnung überläßt der ortspolizeilichen Regelung „die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte." Diese Fassung trifft nur den ausschließlich im Ortsbezirke sich bewegenden Verkehr. Denn von einem Wagen, der von A nach B fährt, wird man doch wohl nicht behaupten können, daß er den öffentlichen Verkehr innerhalb A's unterhält.

Die Befugniß zur Tarifirung der bezeichneten Arten von Straßengewerben steht der Ortspolizeibehörde nur in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde zu, so daß also, wenn beide Behörden sich nicht zu einigen vermögen, die Tarifirung unterbleiben muß. Vielfach wird übrigens die Gemeindebehörde zugleich die Ortspolizeibehörde sein.

Die Kategorien von Straßengewerben, für welche Taxen festgesetzt werden können, sind mit den beiden Klassen von Gewerben, welche der unbeschränkten ortspolizeilichen Regelung anheimfallen, nicht vollkommen gleich.

Was nemlich die Transportgewerbe anlangt, so können nur jene der Tarifirung unterzogen werden, welche die Beförderungsmittel öffentlich zum Gebrauche darbieten,[1]) wogegen es gleichgiltig ist, ob dieselben dem Verkehre innerhalb des Ortes dienen oder nicht.

Ferner umfaßt die Kategorie der öffentlich ihre Dienstleistungen anbietenden Personen hier nicht blos jene, welche auf öffentlichen Wegen,[2]) sondern auch jene, welche in Wirthshäusern gewerbsmäßig Dienste suchen. (GO. § 76.)

Gegen die Konzessionsentziehung und die Untersagung des Betriebes der vorbezeichneten Straßengewerbe ist Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen zulässig. (GO. § 40 Abs. 2.)[3])

B. Die zweite Gruppe polizeilich beschränkter Gewerbe bilden diejenigen, bei welchen die Zulassung zum Gewerbebetriebe vom Bestehen einer Prüfung allein oder von diesem und obrigkeitlicher Erlaubniß (Konzession) oder endlich von obrigkeitlicher Erlaubniß allein abhängig ist.

---

[1]) Die Transportgewerbe, deren Beförderungsmittel nicht öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, fallen nur unter § 37. Hieraus schließen zu wollen, daß die Ortspolizeibehörde denselben kraft des § 37 für sich allein Taxen vorschreiben könne, wäre irrig, da die im § 37 der Ortspolizei eingeräumte Befugniß durch den allgemeinen Grundsatz des § 72 beschränkt ist.

[2]) Es ist also unzutreffend, wenn § 76 der GO. in Klammern auf § 37 verweist. Die nur in Wirthshäusern sich anbietenden Personen unterliegen lediglich der Vorschrift des § 76, nicht jener des § 37.

[3]) Dies gilt aber nur für den Gewerbebetrieb d. h. für die Thätigkeit des Gewerbsmannes. Sofern es sich um Untersagung der Thätigkeit als Gewerbegehilfe handelt, sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde und des Beschwerdeverfahrens lediglich die landesrechtlichen Normen maßgebend. Vgl. Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichtes II S. 318. (Ein sehr scharfsinnig durchgeführtes Erkenntniß.) Daß § 40 Abs. 2 nur von „Untersagung des Betriebes" der in § 37 erwähnten Straßengewerbe, nicht auch von Zurücknahme der Konzession spricht, ist offenbares Versehen. Vgl. hierüber die angef. Entscheidung S. 324.

Da § 40 Abs. 2 der GO. die Versagung der Genehmigung zum Betriebe der Straßengewerbe nicht nennt, (vgl. Jacobi a. a. O. S. 76, der ein Versehen annimmt), so bemißt sich in dieser Hinsicht die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren nach Landesrecht.

Die obrigkeitliche Erlaubniß (Genehmigung, Konzession) kann mit zwei nachstehend unter c Ziff. 3 und 4 zu erwähnenden Ausnahmen,[1]) nur ein für allemal, nicht auf Zeit (GO. § 40 Abs. 1.), sie kann aber bedingt ertheilt werden. Die Bedingung kann jedoch nur darauf sich beziehen, daß Voraussetzungen erfüllt werden, deren Mangel gesetzlich zur Verweigerung der Erlaubniß berechtigen.[2])

Die einmal gegebene Erlaubniß kann nur zurückgenommen werden,

1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren dieselbe erfolgte,
2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Genehmigung der Mangel von Eigenschaften erhellt, welche bei Ertheilung der Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten (GO. § 40 Abs. 1 und § 33),[3])
3. wo die Erlaubniß auch von bestimmten Anforderungen an die Gewerbebetriebsstätte abhängig ist, dann, wenn letztere Veränderungen erleidet, wonach sie den bezeichneten Anforderungen nicht mehr genügt.[4])

In den beiden letzterwähnten Fällen kann die Zurückziehung der Genehmigung nur auf Grund solcher Thatsachen erfolgen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß eingetreten sind.[5])

Gegen die Verweigerung und gegen die Zurücknahme der Genehmigung kann Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den für Gewerbepolizeisachen gegebenen reichsrechtlichen Normen. (GO. §§ 40 Abs. 2, 54, 43 Abs. 2 mit 57 Abs. 2.)

a) Die Zulassung zum Gewerbe der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen ist vom Nachweise der erforderlichen Kenntnisse abhängig.[6])

Dieser Nachweis ist durch ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde auszustellendes Befähigungszeugniß zu führen.

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis hat der Bundesrath zu erlassen. Die auf Grund dessen ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugnisse angegebene Fahrwasser. (GO. § 31 Abs. 1 und 2.)

---

[1]) GO. § 33 Abs. 3 und § 43.

[2]) Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichtes I S. 306. Stenglein's Zeitschrift IV S. 227 (Braunschweig. Obergericht).

[3]) Die angeführten Bestimmungen beziehen sich allerdings nicht auf die gleichfalls unter die zweite Gruppe fallenden Gewerbe des § 43 der GO. Sie ergeben sich aber aus der Natur der Sache und dürfen eben deshalb auch auf § 43 um so mehr angewendet werden, als dieser die Widerruflichkeit der Erlaubniß nicht ausschließt und die Giltigkeit des Legitimationsscheins nicht auf bestimmte Zeit beschränkt. Die Versagungsgründe nach § 43 bezw. 57 der GO. sind von der Art, daß nicht angenommen werden kann, es seien dieselben blos als Gründe der Versagung der Erlaubniß und nicht auch als Gründe der Zurücknahme der Erlaubniß gemeint.

[4]) Dies bezieht sich auf die Wirthschaftsgewerbe des § 33 der GO. Die oben aufgestellte Vorschrift läßt sich nicht aus dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 der GO. ableiten, welcher nur von persönlichen Eigenschaften spricht; aber sie ergibt sich aus der Natur der Sache. § 53 Abs. 2 ist die etwas verunglückte Ausdrucksform des allgemeinen Grundsatzes, daß bei Wegfall der Voraussetzungen der Erlaubniß letztere zurückgezogen werden kann. Vgl. die Ausführungen in den Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichtes II S. 328. Bad. Ministerialerlaß in Hartmann's Zeitschr. II S. 171.

[5]) Vgl. die in der vorigen Note angeführte Entscheidung S. 332.

[6]) Reichsverfassung Art. 54 Abs. 2:

„Das Reich hat . . . die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist."

Der Bundesrath hat bisher nur für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute unterm 25. September 1869 (BGBl. S. 660) [1]) und unterm 30. Mai 1870 (BGBl. S. 314) Bestimmungen getroffen; für die Seelootsen verbleibt es vorläufig bei den landesrechtlichen Anordnungen.

Es wird bezüglich des Befähigungsnachweises zwischen Küstenschifffahrt, kleiner und großer Fahrt, und bei letzterer wieder zwischen europäischer und außereuropäischer Fahrt unterschieden. Der Unterschied bemißt sich nach dem Umfange der Fahrt und zum Theile nach der Tragfähigkeit der Schiffe. Die §§ 1—3 der Verordnung vom 25. September 1869 enthalten hierüber das Nähere.

Die Prüfungsanforderungen stufen sich nach den angeführten Fahrten ab. (§ 5 ff. der BO.)

Ob und welcher Befähigungsnachweis für Küstenschifffahrt erforderlich ist, bleibt vorläufig der Bestimmung der Landesregierungen überlassen. (A. a. O. § 4.)

Das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist durch die Verordnung vom 30. Mai 1870 geregelt.

Die Prüfungskommissionen werden von den Landesregierungen am Sitze jeder öffentlichen Schiffer- (Navigations-)schule eingesetzt. Zusammensetzung der Kommission und Verfahren ist verschieden bei der Prüfung für kleine und für große Fahrt.

Das Prüfungswesen wird durch Inspektoren beaufsichtigt, welche der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr ernennt. Dieselben haben insbesondere das Recht, gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, wenn ein nach den bestehenden Vorschriften Unbefähigter als befähigt erklärt werden will.

Gelingt in solchem Falle eine Einigung mit der Kommission nicht, so ist vom Inspektor an den Reichskanzler zu berichten, welcher endgiltig entscheidet. (A. a. O. Abschn. I § 23 und II § 20.)

Der Schiffer auf große Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

Hat ein Schiff in großer Fahrt mehr als einen Steuermann, so muß einer der Steuerleute (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt abgelegt haben. (§§ 12 u. 13 der Verordnung vom 25. Sept. 1869.) [2])

Die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes kann dem einmal zugelassenen Seeschiffer und Seesteuermanne nur durch Ausspruch jener Behörden entzogen werden, welche das Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) für die Untersuchung von Seeunfällen eingesetzt hat. Es sind dies die Seeämter und das Oberseeamt.

Auf Antrag des Reichskommissärs, welcher vom Reichskanzler bei jedem Seeamte aufzustellen ist, kann einem deutschen Schiffer oder Steuermanne die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes, dem Schiffer auch die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes, dann entzogen werden, wenn sich ergibt, daß er einen Seeunfall oder dessen Folgen durch Mangel der für das Gewerbe erforderlichen Eigenschaften herbeigeführt hat. (§ 26 d. angef. Ges.)

---

[1]) Auch abgedruckt „Annalen" 1869 S. 939.

[2]) Diese beiden bundesräthlichen Bestimmungen sind ohne Zweifel sehr zweckmäßig. Aber das rechtliche Bedenken kann ich nicht unterdrücken, ob sie innerhalb der Grenzen der dem Bundesrathe durch § 31 Abs. 2 der GO. überwiesenen, nur auf das Prüfungswesen bezüglichen Zuständigkeit liegen.

Gegen den Bescheid, welcher dem Antrage stattgibt, kann der Betroffene, gegen den abweisenden Bescheid der Reichskommissär Beschwerde zum Reichsoberseeamte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes (§§ 27 ff.) erheben. Das Oberseeamt entscheidet endgiltig.

Einem Seeschiffer oder Seesteuermanne, welchem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen werde. (§ 34 des angef. Ges.)

Schiffer und Lootsen auf Binnengewässern [1]) unterliegen gewerbepolizeilichen Beschränkungen insoweit, als solche aus Staatsverträgen sich ergeben. [2]) (GO. § 31 Abs. 3.)

b) Für die Lootsen überhaupt, gleichviel ob sie auf dem Meere oder auf Binnengewässern thätig sind, kann landesrechtlich zum Betriebe des Gewerbes eine besondere Genehmigung verlangt werden. (GO. § 34.)

Für das Gewerbe der Markscheider kann landesrechtlich das Bestehen einer Prüfung und obrigkeitliche Erlaubniß als Bedingung für die Zulassung zum Gewerbebetriebe gesetzt werden. (GO. § 34.)

Inwieweit für die einer Konzession bedürftigen Lootsen und Markscheider eine Stellvertretung zulässig ist, hat die zur Konzessionsertheilung zuständige Behörde nach freier Würdigung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. (GO. § 47 Abs. 1.)

c) Die lediglich konzessionspflichtigen Gewerbe sind theils solche, bei welchen die Konzessionspflicht reichsrechtlich unbedingt besteht, theils solche, bei welchen die Konzessionspflicht landesrechtlich festgesetzt werden kann.

Bei den Gewerben der ersteren Gattung kann die Erlaubniß nur verweigert werden, wenn die reichsgesetzlich bestimmten Voraussetzungen der Genehmigung nicht gegeben sind.

In dieser Weise sind konzessionspflichtig:

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privat-Irrenanstalten; [3])
2) Schauspielunternehmer; [4])
3) Gastwirthe, Schenkwirthe und Personen, welche den Verkauf von Branntwein oder Spiritus im Kleinen betreiben;
4) gewisse Formen der gewerbsmäßigen Verbreitung von Schriften und Bildwerken.

Den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gewerbsleuten darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (GO. § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 1.)

---

[1]) Der Ausdruck „Ströme" im Gesetze ist offenbar ungenau.

[2]) Solche Verträge bestehen für den Rhein und Nebenflüsse, die Elbe, die Weser (vgl. Jacobi a. a. O. S. 456 ff.), die Donau und den Bodensee. (Bayr. Rggs.-Bl. 1858 S. 105 und 1867 S. 387.)

[3]) Es ist hier der Begriff der Anstalt zu betonen. Nur solche gewerbliche Unternehmungen sind gemeint, welche allgemein, nach festgestellten Vertragsbedingungen, Kranke, Schwangere oder Irre in Pflege nehmen. Individuelle Verpflegungsverträge fallen nicht unter diese Kategorie.

[4]) Schauspielunternehmungen im Sinne des Gesetzes sind jene Schaustellungen, welche gewerbsmäßig und von Privatpersonen veranstaltet werden, ohne Rücksicht übrigens auf deren höheren oder minderen künstlerischen Werth.

Die zu fordernde Zuverlässigkeit ist zwar eine Zuverlässigkeit in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb; indeß ist dieses Erforderniß keineswegs mit dem Verlangen einer besonderen technischen Ausbildung gleichbedeutend. [1])

Diese Zuverlässigkeit hat aber nicht der Nachsuchende darzuthun, es muß vielmehr die Unzuverlässigkeit durch bestimmte Thatsachen gegen ihn bewiesen werden. [2])

Die Genehmigung ist bezüglich der Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen. (GO. § 30 Abs. 1.)

Die Behörden, welche über die Gewährung der Erlaubniß zur Eröffnung von Schauspielunternehmungen zu bestimmen haben, werden durch das Landesrecht bezeichnet.

Beschränkungen der Unternehmer auf gewisse Gattungen von theatralischen Darstellungen sind unzulässig. (GO. § 32 Abs. 2.)

Die Genehmigung hinsichtlich der Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten ist eine Genehmigung für die Eröffnung der einzelnen bestimmten Anstalt, nicht für die Unternehmung solcher Anstalten überhaupt. [3])

Bezüglich der Schauspielunternehmungen ist die Erlaubniß eine rein persönliche. Sie ermächtigt zum Gewerbebetriebe [4]) innerhalb des ganzen Geltungsgebietes der Gewerbeordnung. [5])

Zu den konzessionspflichtigen Gewerben zählen ferner die Gastwirthschaft, die Schankwirthschaft und der Verkauf von Branntwein und Spiritus im Kleinen. (GO. § 33 Abs. 1.)

Die bloßen Speisewirthschaften sind dagegen nicht konzessionspflichtig. [6]) Ebendarum erscheint auch die Verabreichung von Speisen nicht als Inhalt des Konzessionsrechtes bei den vorangeführten Gewerben.

Die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung von Fremden und der Verabreichung von Getränken jeder Art. [7])

Die Erlaubniß zur Schankwirthschaft verleiht die Befugniß zum Ausschank von Getränken jeder Art. [8])

Zum Begriffe der Schankwirthschaft ist eine bestimmte, abgeschlossene Räumlichkeit für den Betrieb nicht erforderlich. [9])

---

[1]) Vgl. Hartmann's Zeitschrift II S. 193 (kgl. sächsische Ministerialverfügung, die wohl etwas zu weit geht); ferner Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts II S. 306 und 314. In ersterer Entscheidung wird ausgeführt, daß der Ausdruck „Unzuverlässigkeit" im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches zu nehmen sei. Dieser verbinde „mit dem Begriffe der Zuverlässigkeit und erst recht mit dem der Unzuverlässigkeit, regelmäßig wenigstens, ein Urtheil zunächst über den sittlichen Gehalt der Persönlichkeit."

[2]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. v. Hennig, Koller's Archiv III S. 72.

[3]) Vgl. Koller's Archiv III S. 66. Allgemeine Motive Ziff. 2 a.

[4]) Von den Bestimmungen über Gewerbebetrieb im Umherziehen abgesehen.

[5]) Arg. voce: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß." § 32 Abs. 1 der GO. Uebereinstimmend Jacobi a. a. O. S. 62. Ueber Untersagung einzelner Vorstellungen aus allgemeinen polizeilichen Gründen s. „Annalen" 1876 S. 79.

[6]) Auch dann nicht, wenn sich die Gäste auf ihre Rechnung Getränke holen lassen. Wirschinger a. a. O. S. 111.

[7]) Der Gastwirth kann insbesondere auch Branntwein schenken. Dies erhellt aus den Motiven zu § 33 der GO. — Koller's Archiv III S. 74 Zeile 3 v. u. S. auch Entscheidungen des bayr. v. GH. in Strafsachen III S. 574.

[8]) Nicht bloß geistiger Getränke. Unrichtige Begriffsbestimmung im Erkenntnisse bei Hartmann, Zeitschrift II S. 269.

[9]) Goltdammer XXII S. 648 und XXIV S. 618. S. auch Hartmann, Zeitschr. I S. 518. Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts II S. 333. Daselbst ist sehr

Die Schankwirthschaftskonzession kann, da die Gewerbeordnung dies nicht verbietet, sowohl für die Verabreichung von Getränken überhaupt, als auch für den Ausschank bestimmter Arten von Getränken ertheilt werden. [1])

Der Umfang der Erlaubniß bemißt sich nach der Konzessionsurkunde, für deren Auslegung vor Allem der örtliche oder partikulare Sprachgebrauch, wie er durch Uebung oder durch allgemeine Anordnung feststeht, maßgebend sein wird.

Daß die Gewerbeordnung vom Begriffe der Schankwirthschaft den Ausschank von Branntwein ausschließe [2]) und letztern nothwendig als besondern Gewerbebetrieb verstehe, läßt sich mit Grund nicht behaupten. [3])

Der Verkauf von Branntwein und Spiritus bedarf der Genehmigung, [4]) wenn er im Kleinen vor sich geht. Was als Verkauf im Kleinen zu erachten sei, ist gesetzlich nicht bestimmt. Die Grenzen zwischen Groß- und Kleinverkauf sind in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden gezogen.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmung nicht bloß den Ausschank, sondern den Kleinverkauf überhaupt trifft. [5])

Die Konzessionspflicht erstreckt sich:

1) auf den Verkauf von reinem Spiritus;

2) auf den Verkauf von Branntwein.

„Branntwein im technischen Sinne begreift jede aus Wasser und Alkohol bestehende Flüssigkeit, die aus verschiedenartigen Pflanzenstoffen durch Gährung und Destillation als Genußmittel gewonnen wird. Als charakteristisches und darum den Gattungsbegriff bestimmendes Merkmal des Branntweins erscheint die Mischung von Wasser und Alkohol, als nebensächliches und darum nur die einzelnen Spezies dieses Gattungsbegriffes bestimmendes Merkmal die mannigfache Spezialität der Pflanzenstoffe, aus denen der Branntwein bereitet wird." [6])

Der Begriff des Branntweins umfaßt auch die Liqueure. „Liqueure sind nur besondere Arten des Branntweins, denen durch die Beimischung gewürzhafter Stoffe und dgl. ein besonderer Geschmack verliehen ist." [7])

---

zutreffend bemerkt: „Ein Lokal ist nicht nothwendig ein geschlossener Raum, möge er in Gebäuden liegen oder nicht, sondern der wortgetreuen Uebersetzung nach eine Oertlichkeit. Daß das Schankgewerbe nur an einer Oertlichkeit betrieben werden kann, folgt aus der Natur der Sache; daß diese Oertlichkeit aber nicht immer ein geschlossener Raum sein muß, lehrt die Praxis vieler in offenen Anlagen betriebener Schankstellen."

[1]) Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 198.

[2]) Goltdammer XXII S. 278.

[3]) Die Fassung des § 33 Abs. 1 und 3 der GO. spricht nicht dafür, sondern dagegen. Denn Abs. 1 nennt neben der Schankwirthschaft nicht den Ausschank von Branntwein, sondern den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus; Abs. 3 aber handelt von einer Erwägung bei Ertheilung der Konzession und trennt die Begriffe „Ausschank" und „Kleinhandel" ausdrücklich. Er gebietet in keiner Weise, daß die Schankkonzession für Branntwein gesondert ertheilt werden müsse.

[4]) Goltdammer XXII S. 279 wird nachgewiesen, daß das Wort „Kleinhandel", welches nur in einer gewissen Unbeholfenheit des Ausdrucks seinen Grund hat, keineswegs im Sinne des Handelsgesetzbuches zu nehmen ist, sondern den Detailverkauf im Gegensatze zum Verkauf en gros bezeichnet. Es gehört auch der Detailverkauf durch den Fabrikanten hieher. Hartmann's Zeitschr. II S. 505. Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung XV, S. 146. XVI S. 106.

[5]) Dies erhellt auch aus der Fassung des § 33 Abs. 3 der GO.

[6]) Goltdammer's Archiv XXIV S. 616.

[7]) Goltdammer's Archiv XXV S. 350. — Vgl. auch Stenglein's Zeitschrift V S. 204. Erkenntniß des OAG. Dresden. (Grog kein Branntwein.)

Die Konzession zum Betriebe der hier in Rede stehenden Gewerbe darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen, [1]) muß [2]) aber auch bei deren Vorhandensein, versagt werden.

Die Konzessionsverweigerung tritt ein:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, [3]) welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. (GO. § 33 Abs. 2 Ziff. 1.)

Hiebei ist Folgendes zu bemerken. Es ist zur Begründung der Konzessionsversagung nicht erforderlich, daß der Gesuchsteller sich bereits eine Handlung der bezeichneten Art habe zu Schulden kommen lassen.

Auf der andern Seite kann die Begehung einer solchen Handlung für sich allein einen genügenden Anlaß zur Konzessionsverweigerung nicht abgeben. Es ist vielmehr auf Grund vorliegender Thatsachen zu würdigen, ob der Gesuchsteller nach den angeführten Richtungen hin die erforderliche Bürgschaft für sein künftiges Verhalten gewähre oder nicht. [4])

Was sodann insbesondere den Begriff des verbotenen Spieles anlangt, so umfaßt derselbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht nur dasjenige Spiel, welches den Spieler strafbar macht, sondern auch jenes, dessen Duldung dem Wirthe verboten ist. [5])

Der Begriff der Unsittlichkeit wird im allgemeinen moralischen, nicht im strafrechtlichen Sinne zu verstehen sein.

Die Konzession ist ferner zu verweigern:

2) wenn die zum Gewerbebetriebe bestimmte Räumlichkeit wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. (GO. § 33 Abs. 2 Ziff. 2.)

Daß zur Zeit der Gesuchstellung der Gesuchsteller sich schon im Besitze der für den Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeit befinde, ist nicht erforderlich. [6])

Die an die betreffende Räumlichkeit zu stellenden polizeilichen Anforderungen sind reichsgesetzlich nicht näher umschrieben. Es waltet also in diesem Punkte das freie Ermessen der Polizeibehörden. [7])

Die Konzession ist an diejenige Räumlichkeit gebunden, für welche die Erlaubniß zum Wirthschafts- oder Schenkbetrieb nachgesucht wurde. Es ist also, falls ein Gewerbebetrieb in mehreren Räumlichkeiten beabsichtigt ist, für jede derselben; es ist, wenn eine Verlegung der Räumlichkeit oder die Hinzuziehung einer neuen beabsichtigt wird, für die neue Räumlichkeit um Konzession nachzusuchen. [8])

---

[1]) Arg. voce: „Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen" in § 33 Abs. 2 der GO.

[2]) Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts I S. 295.

[3]) Bezüglich des Beweises gilt das oben im Betreffe der Konzessionirung von Kranken- 2c. Anstalten und Schauspielunternehmungen Bemerkte.

[4]) Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts I S. 308.

[5]) Vgl. zum Vorstehenden Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts II S. 302.

[6]) Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts I S. 291. „Was auf Grund des Gesetzes gefordert werden darf, beschränkt sich darauf, daß der Unternehmer in Bezug auf Beschaffenheit und Lage des Lokals in Beziehung auf denjenigen Zeitpunkt sich ausweist, in welchem der Betrieb eröffnet werden soll."

[7]) Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts I S. 301.

[8]) Goltdammer XX S. 266; XXV S. 68 (Vergrößerung der Räumlichkeiten mittels Durchbruchs).

Die polizeilichen Anforderungen, welche hier gestellt werden können, sind ferner auch der Art nach nicht bezeichnet. Es können somit polizeiliche Rücksichten jeder Art maßgebend sein.

Da die in Rede stehende Konzession eine persönliche ist, so kommt die Prüfung der Gewerbsräumlichkeit nur als Voraussetzung der persönlichen Konzessionsertheilung in Betracht. Der Umstand, daß bei letzterer die Gewerbsräumlichkeit unbeanstandet geblieben ist, gibt dem Nachfolger im Gewerbebetriebe bei Erholung seiner Konzession keinen Rechtsanspruch darauf, daß auch ihm die Gewerbsräumlichkeit, und sei sie selbst unverändert, nicht beanstandet werde. Mit andern Worten, die Ertheilung der Konzession darf hier niemals als Genehmigung einer Gewerbeanlage aufgefaßt werden.

Zu den angeführten reichsrechtlichen Gründen der Konzessionsversagung kann landesrechtlich noch ein weiterer für den Ausschank von Branntwein und den Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus gefügt werden.

Die Landesregierungen können nemlich, falls die Landesgesetze dem nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zu den fraglichen Gewerbebetriebsarten von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. (GO. § 33 Absatz 3.)

Durch diese Bestimmung wird das bestehende Landesrecht, sei es daß es die fragliche Gewerbebeschränkung kennt, sei es daß es sie ausschließt, aufrecht erhalten.

Es wird ferner die Neueinführung solcher Beschränkungen gestattet, und zwar auf dem Wege der Verordnung dann, wenn sie seither gesetzlich nicht verboten war, auf dem Wege des Gesetzes dann, wenn letzteres der Fall war.[1])

Die Führung des Nachweises eines Bedürfnisses obliegt dem Gesuchsteller. Dieser Satz hat jedoch vorwiegend nur die Bedeutung, daß nicht dem Gesuchsteller das Nichtvorhandensein des Bedürfnisses dargethan zu werden braucht; er hat selbstverständlich nicht den Sinn, daß dem Gesuchsteller eine strenge Beweislast im Sinne des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgebürdet werden wollte.

Wo das Bedürfniß nur ein vorübergehendes ist, kann auch die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die Dauer dieses Bedürfnisses beschränkt werden, ohne daß der oben erwähnte allgemeine Grundsatz (GO § 40. Abs. 1) entgegen stünde, wonach Genehmigungen nicht auf Zeit ertheilt werden dürfen.[2])

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften oder des Kleinverkaufes geistiger Getränke, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.[3]) (Ges. vom 12. Juni 1872 § 1 Abs. 2.)

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise bei der genannten Behörde einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. (GO. § 75 Satz 1.)

---

[1]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 65 und die ausführlichen Erörterungen in den Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichtes II S. 291. Siehe auch Koller's Archiv III S. 75.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 76.

[3]) Das Nähere gehört dem bayerischen Verwaltungsrechte an. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 2 ff.

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Preise, welche für Leistungen, die im Gewerbebetriebe regelmäßig vorkommen, gestellt werden, also für Wohnung,[1]) Beleuchtung, Beheizung, gewöhnliche Bedienung, Speisen, Getränke; sie bezieht sich dagegen nicht auf außerordentliche Dienstleistungen wie Krankenpflege ꝛc.

Der Anschlag kann nur in den Gastzimmern, also in den zur Beherbergung der Fremden dienenden Räumlichkeiten gefordert werden.[2])

Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden; doch bleiben die geringeren Preise so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß angeschlagen ist. (GO. § 75 Satz 2 und § 79.)

Es genügt nicht der Anschlag der Abänderung neben dem früheren Verzeichnisse, sondern es muß ein neues richtig gestelltes Verzeichniß angebracht werden.

Auf Beschwerde Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. (GO. § 75 Satz 3.)

Diese vorläufige polizeiliche Entscheidung kann nur eintreten, wenn der Beschwerdeführer ein Reisender, nicht wenn er ein am Orte wohnender Gast ist.[3])

Verwaltungsbeschwerde gegen die vorläufige Entscheidung ist ausgeschlossen. Eine Frist zur Erlangung der Rechtskraft ist der bezeichneten Verfügung nicht beigelegt; der Rechtsweg kann demnach so beschritten werden, als ob der Ausspruch der Ortspolizeibehörde nicht vorhanden wäre. Letztere kann aber ihre Entscheidung vollstrecken.[4])

Zur gewerbsmäßigen Verbreitung von Schriften und Bildwerken[5]) an öffentlichen Orten mittels Ausrufs, Verkaufs, Vertheilung, Anheftung oder Anschlags ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich. (GO. § 43 Abs. 1.)

Diese Bestimmung trifft nicht nur denjenigen, welcher die fragliche Thätigkeit als selbständiges Gewerbe betreibt und dessen gewerbliche Stellvertreter (GO. § 45), sondern auch den Gewerbegehilfen.[6])

Die in Rede stehende Thätigkeit umfaßt die Verbreitung von Schriften[7]) und bildlichen Darstellungen jeder Art, gleichviel ob sie durch die Presse und andere mechanische oder chemische Vervielfältigungsmittel erzeugt oder ohne solche Mittel einzeln hergestellt sind.[8])

---

[1]) Präsident Delbrück: „Es ist dabei viel weniger gedacht an die Lebensmittelpreise, als an die Zimmerpreise." Koller's Archiv III S. 119.

[2]) Wirschinger a. a. O. S. 229.

[3]) Dies ergiebt außer dem Wortlaute die ratio legis. Abg. Miquél, der die fragliche Bestimmung beantragte, bemerkte: Es könnten durch dieselbe „Chikanen gegen Reisende abgeschnitten werden, welche sich nicht aufhalten können und also genöthigt sind, vorläufig zu zahlen." Koller's Archiv III S. 120.

[4]) Nicht ganz zutreffend scheint mir die Auffassung Jacobi's a. a. O. S. 105, N. 2 zu § 75 der GO.

[5]) Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Preßerzeugnissen fällt unter § 5 des Preßgesetzes.

[6]) Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reiches. Dritter Theil, I S. 642. Für diese Auslegung spricht, trotz der undeutlichen Fassung des Gesetzes, die Erwägung, daß andernfalls die Bestimmung leicht zu umgehen wäre; ferner das aufgestellte Erforderniß eines Legitimationsscheines auf den Namen desjenigen, welcher öffentlich ausruft, verkauft ꝛc., und die damit verbundene Prüfung seiner persönlichen Qualifikation nach § 57 der GO.

[7]) Unter „Schriften" werden Musikalien ohne Text oder Erläuterungen nicht mitzuverstehen sein, da auf diese die ratio legis kaum zutrifft; nicht aber etwa deßhalb, weil § 2 des Preßgesetzes dieselben vom Begriffe des Preßerzeugnisses ausschließt.

[8]) Der Begriff von Schriften und Bildwerken des § 45 der GO. geht also weiter als der in § 2 des Preßgesetzes aufgestellte Begriff.

Die Thätigkeit muß eine gewerbliche d. h. auf Gewinn für den Verbreiter gerichtet sein. Ob er diesen Gewinn von den Abnehmern der verbreiteten Gegenstände oder von anderer Seite bezieht, etwa von demjenigen, welcher ihm die Gegenstände zur Verbreitung anvertraut hat, ist gleichgiltig.[1])

Die Verbreitung muß an öffentlichen d. h. an Orten geschehen, welche Allen unter gleichen Voraussetzungen („dem Publikum") zugänglich sind, wie öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Wirthschaftsräumlichkeiten u. dergl.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zu dem fraglichen Gewerbebetriebe darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden.

Diese Gründe betreffen nur die Person desjenigen, welcher die Schriften und Bildwerke öffentlich verbreitet, gleichviel ob er der Gewerbsmann ist oder nicht; sie betreffen dagegen nicht die Person des Gewerbsmannes als solchen.

Die Gründe aus welchen die Erlaubniß versagt werden kann, aber nicht muß, sind dieselben, aus welchen der Hausirschein verweigert werden darf. (GO. § 43 Abs. 2.)[2]) Es ist daher hier auf die unten (§ 8, I) folgende Darstellung über das Hausirgewerbe zu verweisen.

Die Erlaubniß kann mit oder ohne Zeitbeschränkung ertheilt werden.[3])

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein auf den Namen der betreffenden Person lautender Legitimationsschein auszustellen, welchen der Inhaber bei Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit stets mit sich zu führen hat. (GO. § 43 Abs. 1.)[4])

Die Konzessionspflicht besteht ferner für den Gewerbebetrieb mit Giften, soweit derselbe nicht landesrechtlich ausdrücklich freigegeben ist.[5]) (StGB. § 367 Ziffer 3.)[6])

Was unter Gift zu verstehen sei, hat gleichfalls das Landesrecht zu bestimmen.

Die Aufstellung eines gewerblichen Stellvertreters für den Gewerbebetrieb mit Giften bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, welche zur Konzessionsertheilung befugt ist. Die Behörde hat das Gesuch für jeden einzelnen Fall nach freiem Ermessen zu würdigen. (GO. § 47 Abs. 1.)

---

[1]) Arg. voce „verkaufen, vertheilen" in § 43 Abs. 1.

[2]) § 43 Absatz 2 verweist auf § 57 der GO. § 57 unterscheidet zwischen Reichsangehörigen und Ausländern. Nur für erstere werden die Versagungsgründe festgestellt, für letztere die nähere Regelung dem Bundesrathe überlassen. Die im Vollzuge dessen ergangene bundesräthliche Verordnung vom 7. März 1877 bezieht sich zwar lediglich auf das Hausirgewerbe, nicht auf den Gewerbebetrieb des § 43 der GO., wird aber auf letztern analog anzuwenden sein.

[3]) § 43 verbietet erstres nicht und § 40 der GO. bezieht sich nicht hieher. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 79, der übrigens mit Recht bemerkt: „Eine Entziehung oder Versagung der Erneuerung dieser Erlaubniß darf jedenfalls nicht stattfinden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind."

Der Hausirschein gilt nach § 60 der GO. nur auf ein Jahr. Diese Bestimmung kann nicht hieher angewandt werden.

[4]) Aus den Reichstagsverhandlungen ist nachfolgende Aeußerung des Bundeskommissärs Grafen zu Eulenburg zu bemerken: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß die polizeilichen Befugnisse in Beziehung auf die Regelung der Straßenpolizei gänzlich unberührt bleiben." Koller's Archiv III S. 87.

[5]) Ein allgemeines Verbot des Verkaufs von Giften ist unzulässig. Goltdammer XXII Seite 136.

[6]) § 44 der GO. sagt: „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist."

Diese Vorschrift ist durch die weiter gehende Bestimmung des § 367 Ziff. 3 des StGB. beseitigt, welche denjenigen für strafbar erklärt, der „ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, in soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt." Vgl. Oppenhoff, StGB. 6 Aufl. S. 764 N. 18.

C. Die dritte Gruppe polizeilich beschränkter Gewerbe umfaßt jene, bei welchen unter gewissen Voraussetzungen nach Ermessen der zuständigen Polizeibehörde eine Untersagung des Gewerbebetriebes eintreten kann.

Bei diesen Gewerben ist spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes der zuständigen Behörde Anzeige über den Beginn des Gewerbes, und zwar besondere, neben der allgemein vorgeschriebenen Anzeige zu erstatten. (GO. § 35 Abs. 4.)

Gegen die Untersagung des Betriebes ist Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren bemißt sich nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Normen. (GO. § 40 Abs. 2.)

Die hieher gehörigen Gewerbe sind:

1) Die Ertheilung von Tanz-, Schwimm-[1]) und Turnunterricht (GO. § 35 Abs. 2).
2) Gewisse Arten des Trödelhandels,[2]) nämlich der Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten[3]) oder Wäsche und der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch (GO. § 35 Abs. 2).
3) Der Handel mit Garnabfällen und mit Dräumen (Enden) von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (GO. § 35 Abs. 2).
4) Das Pfandleihgeschäft (GO. § 35 Abs. 2) d. i. das gewerbsmäßige Ausleihen von Geld auf bewegliche Faustpfänder,[4]) insoweit es nicht Bestandtheil des Bankiergeschäftes (Lombard- oder Kostgeschäft)[5]) ist.[6]) Die Rückkaufsgeschäfte als solche, wenn sie nicht rechtlich Pfandleihgeschäfte sind, zählen gleichfalls nicht hieher.[7])
5) Die Geschäfte der Gesindevermiether (GO. § 35 Abs. 3) d. i. die gewerbsmäßige Vermittelung von Verdingungsverträgen der Dienstboten.[8])

---

[1]) Der Betrieb von bloßen Badeanstalten ist also nicht inbegriffen.

[2]) Hier ist der Ausdruck „Handel" im Sinne des Handelsgesetzbuches zu nehmen. Vgl. HGB. Art. 10.

[3]) Hierunter sind auch Theile gebrauchter Betten z. B. Bettfedern zu verstehen. Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths Session 1873 S. 356 § 478 Ziff. 1.

[4]) Daß das Gesetz nicht die Hypothekdarlehn und außerdem nur die Darlehn auf Faustpfand treffen wollte, ergibt die in den Motiven ausgedrückte ratio legis: „Bei den Pfandleihgewerben, welche leicht zur Diebeshehlerei gemißbraucht werden können, liegt in der Sorge für den Schutz des Eigenthums, resp. für die Abwehr gewerbsmäßiger Unterstützung der gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen und Vergehen das Motiv für das [im Entwurfe aufgestellte] Erforderniß des Nachweises der Zuverlässigkeit." Koller's Archiv III S. 79.

[5]) Thöl a. a. O. I S. 105.

[6]) Auch dies erhellt aus der ratio legis. Den gleichen Gedanken scheint Wirschinger a. a. O. S. 125 zu haben, wenn er von „Lombardgeschäften im Sinne des Handelsrechtes" spricht.

[7]) Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 § 360 Ziff. 12 (RGBl. S. 25). Oppenhoff StGB. S. 738 N. 84. Daß die Strafgesetznovelle keine Aenderung in der hier besprochenen Bestimmung der GO. bewirkt hat, ist in den Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichtes II S. 256 überzeugend dargethan. Vgl. auch Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reiches. Dritter Theil. I S. 638. Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 200.

[8]) In wie ferne, wie Wirschinger a. a. O. S. 125 will, die Natur des Gewerbebetriebes der Gesindevermiether im Sinne der Reichsgewerbeordnung nach Art. 153 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches sich bemessen und hienach „dieser Geschäftszweig nicht blos die Verdingung von Dienstboten im engeren Sinne, sondern überhaupt die Zubringung und Nachweisung von Diensten jeder Art, wie Lehrer-, Erzieher-, Verwalterstellen, dann von Bedienstungen als Arbeiter, Gewerbegehilfen ꝛc." umfassen soll, ist gänzlich unerfindlich. Die Motive (Koller's Archiv III S. 80) begründen die Gewerbsbeschränkung der Gesindevermiether vielmehr damit, daß „das Gewerbe, namentlich in großen Städten, ein besonderes Vertrauen des Publikums in Anspruch nimmt und leicht zum sittlichen Nachtheile der Dienstboten mißbraucht werden kann."

Die Untersagung des Betriebes kann eintreten:

a) bei den unter Ziff. 1 und 5 aufgeführten Gewerben gegenüber solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind (GO. § 35 Abs. 1 und 3);

b) bei den unter Ziff. 2 bis 5 genannten Gewerben gegenüber solchen Personen, welche wegen aus Gewinnsucht[1]) begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen[2]) bestraft worden sind. (GO. § 35 Abs. 2 und 3.)

Die letztere Voraussetzung ist also dann nicht gegeben, wenn die Bestrafung wegen einer Handlung eintrat, die zwar eine Schädigung des Vermögens enthielt, aber nicht aus Gewinnsucht begangen wurde, sowie dann nicht, wenn die bestrafte Handlung zwar aus Gewinnsucht begangen wurde, aber kein Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen im strafrechtlichen Sinn enthielt.

Zur Rechtfertigung der Betriebseinstellung ist erforderlich, daß eine Bestrafung eingetreten oder daß eine erkannte Strafe noch vollstreckbar sei. Die Voraussetzung der Untersagung ist dagegen nicht gegeben, wenn die erkannte Strafe verjährt oder auf dem Gnadenwege vollständig erlassen worden ist.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können bezüglich der unter Ziff. 2—5 aufgeführten Gewerbe bestimmen:

a) daß und in welcher Weise die betreffenden Gewerbsleute Bücher zu führen,[3])

b) welcher polizeilichen Aufsicht sich dieselben hinsichtlich der Art ihres Geschäftsbetriebes zu unterziehen haben. (GO. § 38.)

D. Es erübrigt noch, diejenigen Gewerbe zu betrachten, deren Betrieb vereinzelten Beschränkungen unterliegt.

1. Das Landesrecht kann die Einrichtung von Kehrbezirken für die Schornsteinfeger gestatten.

Wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht. (GO. § 39.)

Für die Bezirksschornsteinfeger können Taxen aufgestellt werden. Die Festsetzung geschieht durch die Ortspolizeibehörde, oder, wenn der Kehrbezirk

---

[1]) Entscheidend ist, ob Gewinnsucht der subjektive Beweggrund der strafbaren Handlung war, nicht ob sie gesetzliches Merkmal des strafrechtlichen Verbrechensbegriffes ist. Bei letzterer Annahme würde z. B. die Verurtheilung wegen Diebstahls zur Untersagung des Betriebes der in Rede stehenden Gewerbe nicht berechtigen, da die gewinnsüchtige Absicht nicht gesetzliches Begriffsmerkmal des Diebstahls ist.

[2]) Das Gesetz sagt „Eigenthum", meint aber „Vermögen."

[3]) Das Gesetz sagt: „Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in § 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbebetreibenden ihre Bücher zu führen . . . haben."

Daß hiemit nicht die Nothwendigkeit der Führung von Büchern reichsgesetzlich ausgesprochen werden wollte, erhellt aus der Entstehungsgeschichte des § 38. Präsident Delbrück äußerte: „Ich glaube auch nicht, daß aus der Annahme des Amendements die Konsequenzen folgen werden, welche der Herr Abgeordnete für Weimar daraus herleitet, nemlich daß absolut Bücher geführt werden müßten. Es ist das nur eine Befugniß der Zentralbehörden, das vorzuschreiben, und wo sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, werden sie eben keinen Gebrauch davon machen." Koller's Archiv III S. 83.

mehr als eine Ortschaft umfaßt, durch die untere Verwaltungsbehörde; stets aber[1]) im Einverständnisse mit den betheiligten Gemeindebehörden. (GO. § 77.)

Darüber, in wie weit für Bezirksschornsteinfeger eine Stellvertretung stattfinden kann, hat die zur Konzessionirung zuständige Behörde nach freiem Ermessen im einzelnen Falle zu befinden. (GO. § 47 Abs. 2.)

2. Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren für gewisse durch die Behörde zu bestimmende Zeiträume in einer von Außen sichtbaren Weise an ihrer Verkaufsstätte anzuschlagen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (GO. § 73.)

Die betreffenden Gewerbsleute sind verbunden, während der festgesetzten Zeit ihre Waaren nicht über dem angeschlagenen Preise zu verkaufen und nicht unter dem angegebenen Gewichte auszubacken. (GO. § 79.)[2])

Wo die Polizeibehörde von der vorbezeichneten Befugniß Gebrauch macht, kann sie die Gewerbsleute auch anhalten, in ihren Verkaufsräumen eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und deren Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (GO. § 74.)

3. Die Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und dergl. sind zwar im Allgemeinen frei; es kann jedoch landesrechtlich Staats- oder Gemeindebehörden oder auch Körperschaften die Befugniß eingeräumt werden, Gewerbsleute solcher Art öffentlich anzustellen und auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vereidigen. (GO. § 36 Abs. 1.)

Der freie Gewerbebetrieb darf aber hiedurch nicht ausgeschlossen, es muß vielmehr den Gewerbsleuten der bezeichneten Art die Wahl gelassen werden, ob sie eine öffentliche Bestallung nachsuchen wollen oder nicht.

Selbstverständlich kann die Erlangung öffentlicher Bestallung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden. Die Ertheilung der Bestallung auf Ruf und Widerruf ist zulässig.[3])

Die Bestallung kann zurückgenommen werden:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren sie verliehen wurde;

b) wenn in der Folge aus Handlungen oder Unterlassungen des Bestallten der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der Ertheilung der Bestallung nach den bestehenden Vorschriften vorauszusetzen waren. (GO. § 53.)

Gegen die Zurücknahme der Bestallung steht der Beschwerdeweg offen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen reichsrechtlichen Normen. (GO. § 54.)

---

[1]) § 77 ist nachlässig gefaßt. Nach dem Wortlaute wäre das Einverständniß der Gemeindebehörde nur nöthig, wo die Ortspolizeibehörde die Taxen festsetzt. Die Absicht, einen solchen Unterschied zu machen, bestand jedoch sicher nicht. Das Versehen erklärt sich daraus, daß die Worte „im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde" erst in dritter Lesung eingeschoben wurden. Vgl. Koller's Archiv III S. 120 und 118.

[2]) Entscheidungen des bayr. o. GH. in Straffachen VI S. 454.

[3]) Vgl. § 40 Abs. 1 der GO. Jacobi a. a. O. S. 72.

Ob und in welchem Verfahren gegen die Versagung der Bestallung Beschwerde erhoben werden kann, entscheidet das Landesrecht.[1])

Für die Dienstleistungen der bezeichneten Personen können Taxen bestehen.[2])

Zur Einführung und Regelung der Taxen sind jene Behörden und Körperschaften[3]) befugt, von welchen die Bestallung ausgeht. (GO. § 78.)[4])

In wieferne für die hier in Rede stehenden Gewerbsleute eine Stellvertretung zulässig ist, haben in jedem einzelnen Falle die bezeichneten Behörden oder Körperschaften nach freiem Ermessen zu bestimmen. (GO § 47 Abs. 1.)[5])

§ 8. Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen.

I. Das Hausirgewerbe.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen oder das Hausirgewerbe unterliegt nicht den allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften, sondern gewerbepolizeilichen Ausnahmsbestimmungen.

Ein Recht zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb der gesetzlichen Grenzen gibt die Gewerbeordnung nur den Reichsangehörigen. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen. (GO. § 57 Abs. 3.)

Die bezüglichen Vorschriften sind unterm 7. März 1877 ergangen. (Zentralbl. f. d. deutsche Reich Nr. 11.) Die Angehörigen des Bundesstaates Elsaß-Lothringen, auf welchen sich die Geltung der Gewerbeordnung zur Zeit noch nicht erstreckt, dürfen dessen ungeachtet in Bezug auf den Betrieb des Hausirgewerbes nicht als Ausländer behandelt werden. (Reichsverf. Art. 3 Abs. 1.)[6])

Unter Hausirgewerbe versteht die Gewerbeordnung den Betrieb einer Erwerbsthätigkeit außerhalb des Wohnortes d. h. außerhalb des Gemeindebezirkes, in welchem der Gewerbsmann seinen Wohnsitz hat, wenn hiemit die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nicht verbunden ist, und wenn keine vorgängige Bestellung vorliegt. (GO. § 55 am Anfang.)

Hausirgewerbe ist sonach nicht:

1) der Gewerbebetrieb am Wohnorte;
2) der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, wenn er mit einer gewerblichen Niederlassung am Orte des Geschäftsbetriebes verknüpft

---

[1]) § 40 Abs. 2 der GO. führt den § 36 nicht an.

[2]) Die GO. läßt in dieser Richtung sowohl das vorhandene Recht in Kraft als auch gestattet sie die Neueinführung von Taxen.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 106 erklärt es wohl mit Recht für ein Versehen, daß § 78 nur von „Behörden" und nicht auch von „Korporationen" spricht.

[4]) Nicht gewerbepolizeilicher Natur ist die Vorschrift in § 36 Abs. 2 der GO.: „Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen."

[5]) Das in der Note 1 Bemerkte gilt wohl auch hier.

[6]) Anderer Meinung Jacobi a. a. O. S. 92 N. 1. Es kann nicht die Absicht der Gewerbeordnung sein, die Reichsverfassung abzuändern und einen Unterschied unter den Reichsangehörigen einzuführen, der nicht bestehen würde, wenn das Gewerbepolizeirecht landesgesetzlich geregelt wäre.

ist d. h. wenn der Gewerbsmann die Absicht thatsächlich kundgibt,[1] an letzterm Orte in dauernder Weise gewerbliche Rechtsgeschäfte abzuschließen;

3) der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, wenn er auf Bestellung erfolgt.

Der Begriff des Hausirgewerbes ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gewerbsmann an irgend einem Orte eine gewerbliche Niederlassung besitzt; er ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Gewerbsmann eine gewerbliche Niederlassung an dem Orte begründet hat, an welchem er die zu beurtheilende gewerbliche Thätigkeit entfaltet.[2]

Bei jenen Gewerben, welchen polizeilich ein gewisser Gewerbebezirk angewiesen ist, gilt dieser Bezirk für die Ausübung der betreffenden gewerblichen Thätigkeit gleich dem Wohnorte.[3]

Zum Begriffe des Hausirgewerbes ist nicht erforderlich, daß das Gewerbe nach einander an mehreren Orten außerhalb des Wohnortes betrieben wird; es genügt vielmehr der Betrieb an irgend einem Orte, welcher nicht der Wohnsitz oder ständige Geschäftssitz des Gewerbsmannes ist.[4]

Unter den Begriff des Hausirgewerbes fällt der, wenn auch außerhalb des Wohnortes stattfindende Gewerbebetrieb nicht, welcher auf vorgängige Bestellung erfolgt, bei welchem also die Bestellung Veranlassung der Anwesenheit des Gewerbsmannes ist.

Unter Bestellung ist die Aufforderung zu verstehen, zum Zwecke des Abschlusses oder des Vollzugs eines gewerblichen Rechtsgeschäftes an dem vom Besteller bestimmten Orte außerhalb des Wohnortes des Gewerbsmannes mit dem Auffordernden in Verkehr zu treten.

Gewerbebetrieb auf Bestellung im Sinne der Gewerbeordnung ist also nur derjenige Betrieb, welcher ausschließlich in einem Geschäftsverkehre mit dem Besteller besteht.[5]

Der Inhalt der Bestellung kann sowohl Abschluß als Vollzug eines gewerblichen Rechtsgeschäftes sein.[6] Im ersteren Falle macht es, da das Gesetz eine Beschränkung nicht ausspricht, keinen Unterschied, ob eine Aufforder-

---

[1]) Eine solche Absicht ist in der Miethe oder in der Herstellung eigener Gewerberäumlichkeiten nicht nothwendig ausgedrückt. Oppenhoff, Rechtsprechung XVI S. 211.

[2]) § 55 der GO. sagt „außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung." „Jene Worte haben nicht den Sinn, daß jeder, welcher überhaupt irgend eine gewerbliche Niederlassung besitzt, nunmehr die unter Ziff. 1—4 [des § 55] aufgeführten Geschäfte außerhalb seines Wohnortes unbeschränkt betreiben dürfe. Durch jene Worte hat vielmehr nur den vorangegangenen ‚außerhalb seines Wohnortes' wieder eine Beschränkung hinzugefügt werden sollen. Nicht auf den Wohnort allein soll es ankommen, wenn es sich darum handelt, ob im Umherziehen Handel getrieben worden ist oder nicht, sondern auch eine gewerbliche Zweigniederlassung in Betracht gezogen werden, welche der Handelnde außerhalb seines Wohnortes begründet hat." Goltdammer's Archiv XX S. 411. Uebereinstimmend Entscheidungen des bayr. o. GH. in Straffachen IV S. 426.

[3]) Wirschinger a. a. O. S. 166.

[4]) Goltdammer's Archiv XXIII S. 355. Vgl. Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 211.

[5]) Nicht hieher gehört also der Fall, wenn etwa ein Gastwirth eine Musikbande auffordert, in seinem Gastzimmer zu spielen und das Entgelt von den Gästen zu erheben; wohl aber der Fall, wenn der Wirth die Musikanten miethet und für die Aufführung Eintrittsgeld von den Besuchern erhebt.

[6]) Dies erhellt aus dem Wortlaute des § 55 der GO., der, in allerdings nicht ganz mustergiltiger Redeweise, von Feilbieten, Ankaufen und Aufsuchen von Bestellungen ohne vorgängige Bestellung spricht.

ung ein für alle Mal oder für ein einzelnes Geschäft erfolgt ist; ebenso wenig, ob der Gegenstand des Geschäftes allgemein oder individuell bezeichnet ist.[1]) Es genügt, daß die Gattung der bestellten Waare oder Leistung feststeht.

Ausdrückliche Ausnahmen vom Begriffe des Hausirgewerbes stellt endlich die Gewerbeordnung auf

1) für Gewerbsleute mit fester Niederlassung, welche selbst oder durch ihre Reisenden Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen. (GO. § 44 Abs. 1);
2) für den Marktverkehr (GO. § 64 Abs. 1).

Von der erstern Ausnahmebestimmung wurde schon früher in anderem Zusammenhange gehandelt; auf die letztere wird später (§ 8 II) zurückzukommen sein.

Das Hausirgewerbe ist von aller und jeder gewerbepolizeilichen Beschränkung frei, soweit es nicht unter diejenigen Betriebsarten fällt, welche die Gewerbeordnung ihren beschränkenden Bestimmungen ausdrücklich unterwirft.[2]) Indessen ist das Gebiet der Ausnahme größer als das der Regel.

Soweit der Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirke überhaupt gestattet ist, ist derselbe den zum Zwecke des Zollschutzes von der obersten Landesfinanzbehörde erlassenen Beschränkungen unterworfen. (Vereinszollgesetz § 124 Abs. 1.)

Die Betriebsarten des Hausirgewerbes, welche gewerbepolizeilichen Einschränkungen unterliegen, sind:

1) das Feilbieten von Waaren;
2) der Ankauf von Waaren zum Zwecke des Wiederverkaufs, ausgenommen den Ankauf bei Kaufleuten[3]) oder in offenen Verkaufsstellen;
3) das Aufsuchen von Waarenbestellungen;
4) das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet. (GG. § 55 Abs. 1.)

Der Ausdruck Waare umfaßt hier alle beweglichen Sachen, welche angeschafft und veräußert werden können.[4])

Ob eine Leistung oder Schaustellung unter die in Ziff. 4 bezeichneten zu rechnen sei, fällt der Entscheidung im einzelnen Falle anheim.

Von den gewerbepolizeilich beschränkten Arten des Hausirgewerbebetriebes ist wieder ausgenommen der Ankauf und Verkauf[5]) roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, dann des Garten- und Obstbaues, und zwar,

---

[1]) Anderer Meinung ist das preußische Obertribunal. Oppenhoff Rechtsprechung XIV S. 322 u. XVII S. 661. Letztere Entscheidung ist auch abgedruckt in Hartmann's Zeitschr. III S. 302. Das Gesetz bietet nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, daß nur die „bestimmte Aufforderung zu einem speziellen Kaufgeschäfte" Bestellung sein solle. Ein solcher Anhaltspunkt wäre aber nöthig, da diese Auslegung der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Bestellung" nicht entspricht.

[2]) Dies ergibt sich klar aus den im Reichstage zwischen dem Berichterstatter Friedenthal, dem Abg. Lasker und dem Bundeskommissär Michaelis ausgetauschten Erörterungen. Michaelis insbesondere unterschied ausdrücklich „das freie und das an einen Legitimationsschein gebundene [Hausir-] Gewerbe. Vgl. Koller's Archiv III S. 99 ff. Siehe auch ebenda S. 85.

[3]) Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, nicht bei bloßen Gewerbsleuten, es sei denn daß letztre offne Verkaufsstellen haben.

[4]) Thöl, Handelsrecht 5. Aufl. I S. 112.

[5]) Nicht das Aufsuchen von Bestellungen.

wenn der Gewerbsmann Inländer ist, überhaupt, wenn Ausländer, sofern er diese Geschäfte ausschließlich und im gewöhnlichen Grenzverkehre betreibt. (GO. § 55 Abs. 2 und Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 Ziff. 1.)

Die Ausnahme betrifft nur rohe Erzeugnisse d. i. solche, welcher außer der Lostrennung von der erzeugenden Pflanze oder vom Boden, oder anderer nicht stoffverändernder Behandlung eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

Sie trifft ferner nur Bodenerzeugnisse, d. h. Pflanzen und Früchte, nicht etwa auch Thiere und thierische Erzeugnisse, welche durch Land- oder Forstwirthe gewonnen zu werden pflegen.[1])

Unerheblich ist, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ob die Bodenerzeugnisse inländische oder ausländische sind.[2])

Neben dieser reichsrechtlichen Ausnahme können auch noch landesrechtlich gewisse Ausnahmen gemacht werden.

Den Bundesstaaten bleibt nemlich vorbehalten, mit Wirkung für ihr Staatsgebiet den Ankauf oder Verkauf von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches, also von solchen Gegenständen alltäglicher

---

[1]) Wie z. B. Hühner, Eier, Fische, Wildpret ꝛc. Dies erhellt, abgesehen von der grammatischen Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke, mittelbar auch aus § 58 Ziff. 1 und 2 der GO. und aus der Erwägung, daß es oft unmöglich festzustellen wäre, ob ein einzelnes Thier oder thierisches Erzeugniß im Land- bezw. Forstwirthschaftsbetriebe gewonnen wurde oder nicht.

[2]) Anderer Meinung war zum Schaden zweier Tiroler Zitronenhändler der bayr. o. GH. in einem Erkenntnisse vom 6. August 1877 (abgedruckt im Amtsbl. des bayr. Staatsministeriums des Innern 1877 S. 328). Nach dem Territorialprinzip, sagt der Gerichtshof, beschränke sich die Geltung der Reichsgesetze auf das Bundesgebiet; nur für dieses habe also § 55 den Handel mit Bodenerzeugnissen regeln wollen. Der Ankauf roher Bodenerzeugnisse sei aber nur da möglich, wo sie wachsen (!!!); deßhalb können unter den anzukaufenden und ebenso unter den zu verkaufenden Bodenerzeugnissen nur einheimische verstanden werden, was auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauche übereinstimme, wonach nicht an Südfrüchte und Kolonialwaaren gedacht werde, wenn man von Erzeugnissen der Landwirthschaft spreche. Dies nennt der Gerichtshof grammatikalische Auslegung. Zu gleichem Ergebnisse gelangt er durch die doktrinelle Auslegung mittels des Satzes, daß § 55 Abs. 2 als Ausnahme strenge auszulegen sei. Es wird ferner noch geltend gemacht, daß der Entwurf der GO. Verzehrungsgegenstände, soweit sie nicht dem Wochenmarktverkehre angehören, vom Hausirhandel habe ausschließen wollen; dies habe die Reichstagskommission nur für den Zollgrenzbezirk in gewissem Umfange zugestanden, die Bestimmung aber schließlich blos deßhalb gestrichen, weil die Zollgesetze schon ausreichten.

Was nun obenerwähntes Territorialprinzip anlangt, so ist dasselbe dadurch gewahrt, daß lediglich derjenige Ankauf und Verkauf von Früchten ꝛc. unter das Reichsgesetz fällt, der im Bundesgebiete vor sich geht. Wie soll man ferner einheimische und ausländische Erzeugnisse scheiden? Die Meinung kann entweder die sein, und der Gerichtshof scheint fast dahin zu neigen, daß es darauf ankömmt, wo das betreffende Erzeugniß dem Boden abgewonnen wurde. Hienach müßte also z. B. untersucht werden, ob der gerade vorliegende Krautkopf italienischen oder deutschen Ursprungs ist. Oder es kann als maßgebend angesehen werden, ob die betreffende Frucht im Inlande vorkömmt oder nicht. Hienach würde die ganze Frage auf das mitunter nicht ganz ebene Gebiet der Pflanzengeographie verlegt sein. Das eine ist so offensichtlich unhaltbar wie das andere. Die Berufung auf den in § 56 erfolgten Abstrich der Verzehrungsgegenstände beweist nichts, da die Gegenstände des Wochenmarktverkehres ausgenommen werden wollten, zu letzteren aber laut § 66 Ziff. 1 alle rohen Naturerzeugnisse gehören. Der Satz, daß Ausnahmen strenge auszulegen seien, hat den Sinn, daß gesetzliche Ausnahmsbestimmungen nicht über ihren Wortlaut hinaus erweitert, nicht aber den, daß sie gegen ihren klaren Wortlaut eingeschränkt werden sollen. Mag immerhin der Verfasser des § 55 die inländischen Bodenerzeugnisse im Auge gehabt und deren Verkauf haben erleichtern wollen, er hat, gleichviel ob absichtlich oder unabsichtlich, eine Fassung gewählt, die auch ausländische Bodenerzeugnisse mittrifft. Für die Absichtlichkeit der Fassung ließe sich die Erwägung geltend machen, daß eine praktisch brauchbare Grenze zwischen in- und ausländischen Bodenerzeugnissen nicht gezogen werden kann und daß überdem nicht abzusehen ist, was die Freigabe derartigen Hausirverkehrs für Inländer schaden solle.

Benutzung, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in einer Zerstörung ihrer körperlichen Integrität besteht,[1]) von den beschränkenden Vorschriften der Gewerbeordnung über den Hausirhandel auszunehmen. (GO. § 63.)

Der Ankauf und Verkauf gewisser Waaren ist vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unbedingt ausgeschlossen.

Es sind dies:

1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider, Wäsche[2]) und Betten[3]), Garnabfälle, Träume (Enden) von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und andere Werthpapiere, d. i. verbriefte Forderungen und Aktien;[4])
4) explosive Stoffe, wie Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit, Feuerwerkskörper u. dgl.;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe. (GO. § 56 Abs. 1.)

Der Bundesrath ist befugt, soweit und insolange ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf im Umherziehen für einzelne der vorbezeichneten Gegenstände ertheilt werde. (GO. § 56 Abs. 2.)

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathsausschusse für Handel und Verkehr, ist ferner befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege den Kreis der vom Hausirgewerbe ausgeschlossenen Waaren zu erweitern. Jedoch darf diese Maßnahme immer nur auf bestimmte Zeit erfolgen. (GO. § 56 Abs. 3.)

Die vorstehend erörterte Beschränkung des Hausirgewerbes bezieht sich nur auf den Ankauf und Verkauf der bezeichneten Waaren; sie bezieht sich nicht auf deren Verwendung beim Gewerbebetriebe im Umherziehen.[5]) Sie umfaßt ferner nicht das Aufsuchen von Bestellungen für dergleichen Waaren.

Insoweit nach den bisher angegebenen Bestimmungen der Hausirgewerbebetrieb weder vollständig frei gegeben noch vollständig ausgeschlossen ist, ist für denselben ein Legitimationsschein erforderlich. (GO. § 55; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 1.)

In den Fällen für welche die Landesgesetze die Ausstellung eines Gewerbescheins nothwendig machen, kann dieser den Legitimationsschein ersetzen. (GO. § 58 Abs. 2.)

---

[1]) Windscheid, Pandekten I § 141.

[2]) Daß § 56 nicht wie § 35 Abs. 2 die Wäsche neben den Kleidern nennt, ist wohl nur Versehen, nicht Absicht. Dem Wortsinne nach fällt die Wäsche mit unter den Begriff Kleider, bezw. Bettbestandtheile. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 91 N. 3.

[3]) Laut der Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths, Session 1873, S. 356 § 478 hat derselbe folgenden Antrag angenommen:

„Es wollen die Bundesregierungen 1) ihr Einverständniß darüber konstatiren, daß das Verbot in § 56 Ziff. 2 der GO. auch von Theilen gebrauchter Betten, und insbesondere von gebrauchten Bettfedern zu verstehen sei; 2) Vorsorge dahin treffen, daß bei Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern eine Fassung gewählt wird, welche den Handel mit gebrauchten Bettfedern ausschließt."

[4]) Goltschmidt a. a. O. S. 550.

[5]) Wie z. B. Verwendung von Spielkarten durch umherziehende Kartenkünstler, von Pulver oder Feuerwerkskörpern durch umherziehende Feuerwerker, von Arznei- und Giftstoffen durch umherziehende Quacksalber und Kammerjäger.

Der Gewerbeschein ist eine amtliche Bestätigung, welche dem Hausirer über die Entrichtung der auf seinem Gewerbe ruhenden Landessteuer ertheilt wird.[1])

Der Legitimationsschein ist regelmäßig streng persönlich, daher nicht übertragbar. (GO. § 55 Abs. 1.)

Er ist für die Person desjenigen nachzusuchen und auszustellen, welcher die Gewerbshandlungen vornimmt, sei dies nun der Gewerbsmann selbst oder ein gewerblicher Stellvertreter. (GO. § 62 Abs. 1 Satz 1.)[2])

Der Legitimationsschein ist übertragbar:

1) für den Verkauf[3]) selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes vor sich geht;
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[4]) (GO. § 66) gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, sofern diese Gewerbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes betrieben werden. (GO. § 62 Abs. 1 Satz 2.)[5])

Die Uebertragung der Befugniß zur Ausübung der vorbenannten Zweige des Hausirgewerbes kann nur mittels Aushändigung des auf den Uebertragenden lautenden Legitimationsscheines, nicht mittels Ertheilung mündlicher Vollmacht oder Ausstellung einer Vollmachtsurkunde geschehen. Der durch Uebertragung des Scheines Bevollmächtigte braucht diejenigen Voraussetzungen nicht zu erfüllen, welche für die Ertheilung des Legitimationsscheines erforderlich sind.[6])

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 94 N. 5.

[2]) Die Bestimmung lautet: „Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden." Eine mißverständlichere Fassung hätte kaum gewählt werden können. Der eigentliche Sinn der Vorschrift erhellt aus folgender Erklärung des Bundeskanzleramtspräsidenten Delbrück: „Es hat das weiter keine andere Bedeutung als die, daß Jemand, der für seine Person und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse . . einen Gewerbsschein erhalten hat, nun nicht einen Dritten nehmen, ihn nöthigen Falls mit einer Vollmacht versehen und sagen kann: auf Grund des für mich ausgestellten Gewerbescheins betreibe du das Gewerbe. Das ist das Einzige, was dadurch hat ausgeschlossen werden sollen. Dagegen ist bei der Frage nach Ertheilung des Gewerbescheines überall gar nicht zu erörtern, ob derjenige, der den Schein verlangt oder erhält, das Gewerbe für eigene Rechnung betreibe oder für Rechnung irgend eines Andern." Koller's Archiv III S. 113.

[3]) Nicht für den Ankauf.

[4]) Der Begriff ist unten bei Behandlung des Marktverkehrs näher zu erörtern.

[5]) § 62 Abs. 1 verweist auf § 58 und daneben noch besonders auf § 58 Ziff. 2. Dies beruht auf einer Nachlässigkeit in der Fassung. Das erste Mal ist § 58 Abs. 1 Ziff. 1 gemeint.

[6]) Anderer Meinung ist Wirschinger a. a. O. S. 207. Meine Auffassung gründet sich auf folgende Erwägungen. § 55 Abs. 1 bestimmt, daß der Hausirschein auf die Person desjenigen auszustellen ist, der thatsächlich das Hausirgewerbe betreibt. § 62 Abs. 1 am Anfang soll nach den im Reichstage gegebenen Erläuterungen nur sagen, daß der Inhaber dieses auf seine Person lautenden Hausirscheines denselben nicht auf einen Anderen gleichsam indossiren kann. Dasselbe nun, was hienach regelmäßig verboten ist, will für die oben bezeichneten Betriebsarten allgemein gestattet, es will also die Uebertragung des Hausirscheines erlaubt werden. Wäre die Meinung die, daß in solchen Fällen der Hausirer sein Gewerbe durch eine beliebige Menge von Personen ohne Uebergabe des Hausirscheines ausüben lassen könne, so würde das Gesetz eine klaffende Lücke aufweisen, da für diese Bevollmächtigten keinerlei Vollmachtsnachweis gefordert, die Kontrole also, wo nicht unmöglich gemacht, so doch äußerst erschwert wäre. Nähme man aber, wie Wirschinger thut, an, daß landesrechtlich eine obrigkeitliche Bescheinigung für die ertheilte Vollmacht verlangt werden könne, wovon die GO. übrigens nichts sagt, und daß

Der Hausirer kann gewerbliches Hilfspersonal mit sich führen, Kinder unter 14 Jahren ausgenommen. Er bedarf jedoch hiezu besonderer Erlaubniß. (GO. § 62 Abs. 2.)

Zur Mitführung von Begleitern, welche nicht Gewerbegehilfen sind, ist eine gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.[1])

Die zur Ertheilung des Legitimationsscheines zuständige Behörde ist regelmäßig die höhere Verwaltungsbehörde. (GO. § 58 Abs. 1; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Da das Gesetz über die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen keine Anordnungen trifft, so fällt auch die Regelung dieser Frage, ebenso wie die Bestimmung, welche Art von Behörden hier unter höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sei, (nach § 155 Abs. 2 der GO.) den Bundesstaaten anheim.

Nur für gewisse Arten des Hausirgewerbes ist reichsgesetzlich vorgeschrieben, daß zur Ertheilung des Legitimationsscheines jene höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden will.

Es gehören hieher öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. (GO. § 59 Abs. 1 und 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Ausnahmsweise ist zur Ertheilung des Legitimationsscheines die Unterbehörde des Wohnortes[2]) des Hausirers, bezw. für Ausländer die Unterbehörde des Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, zuständig bei folgenden Hausirgewerben:

1) An- und Verkauf selbstgewonnener[3]) Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges;
2) Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres (GO. § 66) gehören und das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, wenn diese Gewerbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes des Hausirers betrieben werden.[4]) (GO. § 58 Abs. 1; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

überdem, obschon § 58 der GO. nur vom Legitimationsscheine spricht, auch für die Inhaber solcher Vollmachtsbescheinigungen dieselbe persönliche Qualifikation wie für den Inhaber eines Hausirscheines erforderlich sei, so wäre das ganze, in § 62 Abs. 1 Satz 2 ertheilte Privilegium werthlos; denn es wäre alsdann sachlich völlig gleich, ob Jemand einen Legitimationsschein oder eine Vollmachtsbescheinigung zu erholen hat.

[1]) GO. § 62 Abs. 2 spricht „von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu andern Zwecken." Mit letzteren sollen offenbar andere ähnliche d. h. gewerbliche Zwecke bezeichnet werden. Vgl. GO. § 149 Ziff. 5, arg. voce „unbefugt". Goltdammer's Archiv XXII S. 650. Auch bei Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 797 und XVI S. 188.

Gemeint sind ferner gewerbliche Hilfsgeschäfte überhaupt, technische Hilfsgeschäfte inbegriffen. Letzteres muß angenommen werden, da andernfalls die technischen Gewerbegehilfen des Hausirers, deren Mitnahme alsdann nach § 62 Abs. 2 unbedingt zulässig sein würde, nicht etwa Legitimationsscheinpflichtig, sondern nach dem Wortlaute des § 55 der GO. von jeder Beschränkung frei wären.

Die gewerblichen Stellvertreter des Hausirers aber bedürfen nach dem oben Dargelegten eines eigenen Hausirscheines.

[2]) Der Fall ist also für Inländer nur dann möglich, wenn der Hausirer einen Wohnsitz hat.

[3]) Das Eigenschaftswort bezieht sich auf den Ankauf und auf den Verkauf.

[4]) Die Fassung des § 58 Abs. 1 Ziff. 2 läßt es unklar, ob die Worte „innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnorts" nur auf die letzterwähnten gewerblichen Leistungen oder auch auf den Verkauf von Waaren d s Wochenmarktverkehres sich be-

Die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen wird von derjenigen Behörde ertheilt, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat oder, wenn der Hausirer sich nicht mehr in deren Amtsbezirk befindet, von derjenigen Behörde gleicher Art, in deren Sprengel er sich bei Erholung der Erlaubniß aufhält. (GO. § 62 Abs. 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 4)

Reichsangehörigen, welche innerhalb des Bundesgebietes einen Wohnsitz[1]) und das 21. Lebensjahr überschritten haben, darf der Legitimationsschein nicht verweigert werden, wenn nicht ein gesetzlicher Versagungsgrund besteht.

Die Versagung kann, muß aber nicht eintreten:

1) wenn derjenige, auf welchen der Legitimationsschein ausgestellt werden soll, mit einer abschreckenden[2]) oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, ferner
2) dann, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener strafbarer Handlungen, wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leben oder Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Verletzung von Verboten oder Sicherheitsmaßregeln gegen die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen entweder zu einer Strafe, mit welcher eine Beschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, oder zu einer wegen Vergehens oder Verbrechens erkannten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen verurtheilt[3]) worden ist.

In diesen Fällen beschränkt sich indeß die Versagungsbefugniß auf die Dauer von zwei Jahren nach erfolgter Verurtheilung, bezw. nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Die Versagung ist ferner statthaft

3) gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen und
4) gegen solche, welche wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu und Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht übel berüchtigt sind. (GO. § 57 Abs. 1.)

Aus den gleichen vorgenannten Gründen, aus welchen der Legitimationsschein versagt werden kann, kann auch die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen, wenn eine dieser Voraussetzungen bei denselben zutrifft, verweigert werden. (GO. § 62 Abs. 2.)

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Gewerbebetriebe, bezw. über die Ertheilung des Legitimationsscheines gelten für gewisse Arten des Hausirgewerbes noch besondere beschränkende Vorschriften. Es sind dies öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen

---

ziehen. Aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen ist indessen die gesetzgeberische Absicht zu ermitteln. Präsident Delbrück erklärte im Reichstage: „Derjenige Verkehr im Umherziehen, welcher nach der Vorlage abhängig sein soll von dem Legitimationsschein der Unterbehörde, ist derjenige, welcher in der preußischen Gesetzgebung gewerbesteuerfrei ist." (Koller's Archiv III S 108.) Nach preußischem Rechte ist aber die Gewerbesteuerfreiheit in beiden Fällen auf den Verkehr innerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes beschränkt.

[1]) Das Gesetz sagt „einen festen Wohnsitz." Das Eigenschaftswort „fest" ist bedeutungslos. Es ist nichts anderes gemeint, als ein Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Die Motive bemerken: „Die Bedingung eines festen Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebietes ist vorzubehalten, um nicht das Aufkommen einer heimathlos vagirenden Bevölkerung zu begünstigen." (Koller's Archiv III S. 104.)

[2]) „Annalen" 1876 S. 80.

[3]) Daß etwa Begnadigung eingetreten ist, ändert die Sache nicht.

und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, wenn dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.

Für den Betrieb dieser Hausirgewerbe ist die Ertheilung des Legitimationsscheines, abgesehen von den oben erwähnten allgemeinen Gründen, aus welchen sie verweigert werden kann, zu versagen, sobald der den Verhältnissen des Amtsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt[1]) sind. (GO. § 59 Abs 2.)

Umherziehende Schauspielergesellschaften können außerdem einen Legitimationsschein nur dann erhalten, wenn sie[2]) bezw. der Unternehmer die Konzession zum Gewerbebetriebe[3]) erlangt haben. (GO. § 59 Abs. 3.)

Die vorbezeichneten Gewerbsleute bedürfen zum Gewerbebetriebe außer dem Legitimationsscheine auch noch die vorgängige Erlaubniß der Behörde desjenigen Ortes, an welchem sie jeweils ihr Gewerbe ausüben wollen. (GO. § 59 Abs. 1.)[4])

Die Gesuche um Ertheilung eines Legitimationsscheines und um die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen müssen von der zuständigen Behörde innerhalb 14 Tagen vom Tage des Einlaufs an gerechnet beschieden werden. Abschlägige Bescheide sind schriftlich zu erlassen und haben den gesetzlichen Versagungsgrund anzugeben. Sie können durch Beschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen. (GO. § 57 Abs. 2 und § 62 Abs. 2.)

Der Legitimationsschein und die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen sind nur für das Kalenderjahr giltig, in welchem sie ertheilt wurden. Deren Erneuerung darf nur dann verweigert werden, wenn entweder eine der allgemeinen Voraussetzungen weggefallen ist, welche ein Recht auf Ertheilung des Legitimationsscheines begründen, oder wenn ein allgemeiner Versagungsgrund vorliegt. (GO. § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 2.)[5])

Bezüglich der Ertheilung von Legitimationsscheinen an Ausländer sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Der Legitimationsschein ist Ausländern zu versagen:

1) wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) wenn sie durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere, wenn bei ihnen jene Voraussetzungen vorliegen, aus welchen Reichsangehörigen der Legitimationsschein verweigert werden kann (Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 3);
3) wenn für das Gewerbe, für welches der Legitimationsschein nachgesucht wird, bereits die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der betreffenden Behörde entsprechende Anzahl von Legitimationsscheinen ertheilt worden ist. (A. a. O. Ziff. 2 Abs. 1.)

Außerdem darf der Legitimationsschein:

1) für das Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen nur solchen Personen ertheilt

---

[1]) Oder ausgedehnt. Hievon unten.

[2]) Unternehmer können auch die Schauspieler selbst sein.

[3]) Die Erlaubniß zum stehenden Gewerbebetriebe nach § 32 der GO.

[4]) Vgl. „Annalen" 1876 S. 79. Wirschinger a. a. O. S. 185 N. 185 scheint bei seinen Bemerkungen zu übersehen, daß im § 59 der GO. nur vom Hausirhandel die Rede ist. Die Bestimmungen des § 59 beziehen sich, wie aus der Fassung des § 62 Abs. 2 erhellt, nur auf die Gewerbsleute und gewerblichen Stellvertreter, nicht auf die Gewerbegehilfen.

[5]) Der besondere Versagungsgrund nach § 59 Abs. 2 der GO. gilt nicht für die Erneuerung eines Legitimationsscheines.

werden, welche nachweislich in dem nächstvorausgegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für das betreffende Gewerbe erhalten haben (a. a. O. Ziff. 1 Abs. 2.[1]);)

2) umherziehenden Schauspielergesellschaften nur dann, wenn der Unternehmer eine Konzession zum Gewerbebetriebe erlangt hat. (A. a. O. Ziff. 3 Abs. 2.)

In jenen Fällen, in welchen inländische Hausirer zur Gewerbeausübung die besondere Genehmigung der Ortsbehörde nachzusuchen haben, ist gleiches auch für die ausländischen Hausirer nothwendig. (GO. § 59 Abs. 1 mit Verordnung vom 7./3. Ziff. 5 Abs. 1.)

Ausländische Hausirer bedürfen zur Mitführung von Begleitern, ohne Unterschied ob letztre Gewerbegehilfen sind oder nicht, der polizeilichen Erlaubniß.

Personen unter 21. Jahren sowie solche, welche zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, gleichviel ob dieselben Ausländer oder Inländer sind, dürfen von ausländischen Hausirern weder als Gewerbegehilfen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. (A. a. O. Ziff. 4.)[2])

Der Beschwerdeweg nach Reichsrecht ist Ausländern nicht eröffnet. Dem Landesrechte ist es anheim gegeben, zu bestimmen, ob, in wie weit und in welcher Weise den Ausländern Beschwerdeerhebung gestattet sein soll.

Bezüglich der Zeit, für welche ein an einen Ausländer ertheilter Legitimationsschein Geltung hat, besteht keine reichsrechtliche Vorschrift. Mangels besonderer Bestimmung werden ferner Erneuerungsgesuche ebenso zu behandeln sein, wie Gesuche um Ertheilung von Legitimationsscheinen.

Der Legitimationsschein, sowohl der Inländer als der Ausländer, hat zu enthalten:

1) die Beschreibung der Person des Inhabers;
2) die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes;[3])
3) die nähere Bezeichnung der Gewerbegehilfen, bezw. der Begleiter (bei Ausländern) des Hausirers. (GO. § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 2: Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 7.)

Der Legitimationsschein der Inländer gewährt regelmäßig die Befugniß zum Gewerbebetriebe innerhalb des ganzen Geltungsgebietes der Gewerbeordnung.

Bei denjenigen Hausirgewerben, für welche der Legitimationsschein versagt werden kann, wenn bereits eine entsprechende Anzahl von Scheinen durch die betreffende höhere Verwaltungsbehörde ertheilt[4]) worden ist (GO. § 59),

---

[1]) Hiedurch ist eine allmälige Beseitigung dieser ausländischen Hausirer angebahnt.

[2]) Die Verordnung sagt: „Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung." Die im Drucke hervorgehobenen Worte überschreiten die Grenze der dem Bundesrathe durch § 57 Abs. 3 zugewiesenen Verordnungsbefugniß. § 62 Abs. 2 der GO. macht hinsichtlich der Begleiter (Gewerbegehilfen) des deutschen Hausirers keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern; § 57 Abs. 3 aber spricht nur von ausländischen Gewerbetreibenden, nicht von ausländischen Gewerbegehilfen.

[3]) Der Entwurf sagte „des demselben gestatteten Gewerbetriebes." Was durch die Aenderung ausgeschlossen werden wollte, „ist der Mißbrauch der Bestimmung in dem Sinne, als ob die Polizei oder die administrative Behörde das Recht hätte, den Gewerbebetrieb auf bestimmte Artikel zu beschränken." Abg. Friedenthal. Koller's Archiv III S. 111.

[4]) Oder ausgedehnt.

gilt der Legitimationsschein nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde. Für den Betrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines bei der höheren Verwaltungsbehörde dieses Bezirkes nachzusuchen, welche Ausdehnung aus dem gleichen Grunde wie die Ertheilung verweigert werden kann. (GO. § 60 Abs. 2.)

Der Legitimationsschein der Ausländer gewährt stets nur die Befugniß zum Gewerbebetriebe in dem Bezirke der ausstellenden Behörde. Zum Gewerbebetriebe in einem andern Bezirke ist die Ausdehnung des Scheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich.

Diese Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt worden sind. (Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 5 Abs. 1.)

Der Hausirer ist verpflichtet, den Legitimationsschein während der thatsächlichen Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Ist er hiezu nicht im Stande, so hat er auf Geheiß der Behörde den Gewerbebetrieb bis zur Beseitigung des Mangels einzustellen (GO. § 61; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 8.)

II. Der Marktverkehr.

Für gewisse Arten des Marktverkehrs hat die Gewerbeordnung ein gewerbepolizeiliches Ausnahmsrecht geschaffen.

Markt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine öffentliche Einrichtung,[1] wonach Gewerbsleute auf öffentlich zur Verfügung gestelltem, dem Publikum zugänglichen Platze ihre Waaren feilbieten können. Privatunternehmungen fallen sonach nie unter den Begriff eines Marktes.

Die Gewerbeordnung unterscheidet besondere und allgemeine Märkte.[2]

Besondere Märkte sind solche, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Waaren gehalten werden.

Bezüglich dieser Märkte trifft die Gewerbeordnung keine Bestimmungen, sondern beläßt es bei den landesrechtlichen Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs durch Einführung neuer derartiger Märkte oder durch Ausdehnung bestehender Märkte auf andere als die bisher gestatteten Waarengattungen können von der zuständigen Behörde nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde des Marktortes angeordnet werden. (GO. § 70.)

Die allgemeinen Märkte sind entweder Wochen- oder Jahrmärkte.

Gegenstand des allgemeinen Marktverkehrs können nur Waaren, nicht Dienstleistungen sein.[3]

Der Unterschied zwischen Wochen- und Jahrmarkt liegt in dem Umfange des auf denselben gestatteten Verkehres.

---

[1] Dies erhellt schon aus § 64 Abs. 1 der GO.

[2] In § 64 Abs. 1 der GO. werden neben den Märkten auch die Messen genannt, ohne daß später gesagt wäre, wodurch diese sich von jenen unterscheiden sollen. In der That fallen die Messen entweder unter den Begriff der allgemeinen (und zwar der Jahr-) Märkte oder unter jenen der besondern Märkte. Messe ist, rechtlich wenigstens, synonym mit Markt. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 99 N. 1.

[3] Vgl. Jacobi a. a. O. S. 101 und 102.

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2) Fabrikate, deren Erzeugung entweder mit der Land- und Forstwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auf Antrag der Gemeindebehörde bestimmen, welche Waaren die vorstehend ausdrücklich ausgeschlossenen inbegriffen,[1]) außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß, in ihrem Bezirke oder an einzelnen Orten zu den Wochenmarktartikeln zu rechnen sind. (GO. § 66.)

Wo nach bisherigem Ortsherkommen gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Wochenmarktartikeln gehören, ausschließlich von den Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde dieses Herkommen in der angegebenen Beschränkung aufrecht erhalten.

Unzulässig ist sonach die Ausdehnung dieser Einrichtung auf andere als die herkömmlichen Waaren und auf Nichtortsangehörige. (GO. § 62 Abs. 2.)

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind außer den Waaren des Wochenmarktverkehres Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art.

Der Verkauf geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle bedarf jedoch ortspolizeilicher Genehmigung.[2]) (GO. § 67.)[3])

Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung ist nur der Verkehr mit den zu dem betreffenden Markte zugelassenen Waaren zur Marktzeit und am Marktplatz.[4])

Der Besuch der Wochen- und Jahrmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.[5]) (GO. § 64 Abs. 1.)

Dem Bundesrathe bleibt es jedoch vorbehalten, Beschränkungen des Marktverkehrs für Ausländer als Retorsion zu verfügen. (GO. § 64 Abs. 3.)

Hievon abgesehen können von den Marktbesuchern keine besonderen persönlichen Voraussetzungen gefordert, es können ferner nicht Kategorien von Personen oder Geschäften gänzlich oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme besteht bezüglich des Feilbietens im Umherziehen mit oder ohne Ausruf, für welches die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen kann. (GO. § 69.)

---

[1]) Der Abg. Ackermann wünschte im Reichstage eine ausdrückliche Feststellung darüber, „daß es der Ortsgemeinde nachgelassen sei, auch das größere Vieh zu den Gegenständen zu rechnen, welche je nach Bedürfniß und Ortsgewohnheit dem Wochenmarktsverkehr ausdrücklich zugewiesen werden können." Präsident Delbrück erklärte hierauf: „Die Voraussetzung, von welcher der Herr Vorredner ausgeht, ist zutreffend. Das letzte Alinea des § 67 [66] deckt das, was er gedeckt haben will." (Koller's Archiv III S. 116.) Trifft aber § 66 Abs. 3 das Großvieh, so trifft er selbstverständlich in gleicher Weise auch die geistigen Getränke.

[2]) Diese Bestimmung auch auf den Wochenmarktverkehr auszudehnen, wurde übersehen.

[3]) § 33 der GO. kann hier, wie Jacobi a. a. O. S. 102 richtig bemerkt, lediglich analoge Anwendung finden.

[4]) Vgl. auch GO § 71 Satz 2.

[5]) Ueber die Wirkungen dieses Satzes auf das bisherige Recht vgl. Jacobi a. a. O. S. 99 N. 3.

Die allgemeinen und die besonderen gewerbepolizeilichen Bestimmungen (§§ 6 und 7 dieser Darstellung) sowie die Vorschriften über die Hausirgewerbe sind auf den Marktverkehr nicht anwendbar.[1])

Der Marktverkehr im Zollgrenzbezirke kann durch die obersten Landesfinanzbehörden besondern Beschränkungen nach § 124 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes unterworfen werden.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Das Bestehen eines Marktrechtes d. h. des Rechtes auf Abhaltung von Märkten, welches einer Gemeinde oder einer einzelnen Person[2]) zusteht, gibt dem Berechtigten kein Widerspruchsrecht gegen die bezeichneten behördlichen Anordnungen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst für solche Berechtigte nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bisher abgehaltenen Märkte vermindert wird, und wenn außerdem eine größere Zahl von Märkten ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war.

Ist das berechtigte Subjekt eine Gemeinde, so ist deren Entschädigungsanspruch überdies von dem Nachweise abhängig, daß ihr Recht auf einen besondern lästigen Titel sich gründet. (GO. § 65.)

Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat verpflichtet.

Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht sind im Rechtswege auszutragen.[3])

Da der Markt eine öffentliche Veranstaltung ist, so erscheint die Bereitstellung des Raumes und von Einrichtungen (wie Buden, Geräthe ꝛc.) für den Marktverkehr von Seite der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften als eine Handlung der öffentlichen Verwaltung, nicht als privatrechtliche Handlung. Ob der zur Verfügung gestellte Raum öffentliche Sache oder Privateigenthum der Gemeinde ꝛc. ist, macht hiebei keinen Unterschied.

Das Gleiche muß aber auch folgegemäß von der Zuweisung des Platzes oder einer Vorrichtung an den einzelnen Marktgast gelten. Dieselbe kann daher nur durch Verwaltungsverfügung, nicht durch Privatrechtgeschäft (Miethvertrag, Versteigerung) geschehen.

Ob für die Ueberlassung des Platzes und den Gebrauch von Einrichtungen eine Gebühr erhoben werden darf oder nicht, bemißt sich nach Landesrecht. Das Reichsrecht gestattet dies und es ist daher eine derartige Auflage

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 99 spricht sich ausdrücklich nur gegen die Anwendbarkeit des Tit. III der GO. auf den Marktverkehr aus. Berger, Gewerbeordnung S. 59 und Wirschinger a. a. O. S. 214 stimmen mit Jacobi hierin überein, erachten aber die in Tit. II der GO. (Stehender Gewerbebetrieb) festgesetzten Betriebsbeschränkungen als anwendbar auf den Marktverkehr. Letzteres ist sicher falsch und noch überdies unlogisch. Entweder muß man Tit. III und II auf den Marktverkehr anwenden, je nachdem der den Markt beziehende Gewerbsmann Hausirer ist oder nicht, oder keinen von beiden Titeln. Das Richtige ist Letzteres. Dies ergibt sich vor Allem aus der Eintheilung der GO., welche den stehenden Gewerbebetrieb, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr in den Titeln II, III und IV einander nebenordnete. Es ergibt sich ferner mittelbar aus § 67 Abs. 2 der GO. Die Bestimmung, daß zum Verkaufe geistiger Getränke auf Märkten ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wäre mit Rücksicht auf § 33 der GO. überflüssig gewesen, wenn die Vorschriften des Tit. II auf den Marktverkehr Anwendung zu finden hätten. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Rechtsstandes seine Bedenken haben; dies ändert aber am Rechtsstande selbst nichts.

[2]) Vgl. die Aeußerung Delbrück's, Koller's Archiv III S. 115.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 101.

als erlaubt anzunehmen, wenn ein besonderes Verbot nicht besteht. Solche Gebühren sind aber keine Miethzinse, sondern öffentliche Abgaben.[1]) In dem Begriffe der Abgabe liegt es, daß dieselbe nicht subjektiv für den einzelnen Benützer, sondern objektiv festgesetzt wird.

Die Abgabe darf überdies keinen fiskalischen, sondern nur den Charakter einer Vergütung für die Benutzung an sich tragen.[2])

Innerhalb dieser Grenze läßt die Gewerbeordnung die Bestimmungen darüber unberührt, in welchem Umfange solche Abgaben erhoben werden können. Es ist jedoch keinenfalls statthaft, bezüglich der Abgabenerhebung einen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden zu machen.[3])

Mit irgend welchen anderen besonderen Abgaben darf der Marktverkehr nicht belastet werden. (GO. § 68.)

Innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten[4]) von gleichartigen Gegenständen den Platz anweisen.[5]) (GO. § 69.)

Besondere Beschränkungen des Verkehrs mit zu Markte gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Waaren sind unzulässig. Dieser Verkehr ist gleich dem gewöhnlichen Gewerbebetriebe zu behandeln.[6]) (GO. § 71.)

III. Die Heilgewerbe.

Eine besondere Stellung nimmt in dem Systeme der Gewerbeordnung eine Gruppe von Gewerben ein, die wir mit dem Gesammtnamen Heilgewerbe bezeichnen.

Es sind dies die Gewerbe, welche die Ausübung der Menschen- und Thierheilkunde zum Gegenstande haben, und der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln.

Diese Berufsarten sind nicht durchweg Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Als solches kann unbedingt nur das Apothekergewerbe angesehen

---

[1]) Vgl. auch das preußische Gesetz vom 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, abgedruckt bei Jacobi a. a. O. S. 471. Das preuß. Gesetz gibt nur einen festen Satz für den Platz, nicht für die Marktvorrichtungen zum Gebrauche der Verkäufer. Wenn in § 3 des Ges. die Entschädigung für solche Vorkehrungen als Miethe bezeichnet wird, so erklärt sich dies daraus, daß dieselben weder für die Veranstalter noch für die Besucher des Marktes obligatorisch sind. Die Marktgäste insbesondere können ihre eigenen Einrichtungen benutzen.

[2]) Die Vergütung braucht sich indeß nicht auf einen bloßen Kostenersatz zu beschränken; sie kann auch ein billiges Entgelt für den dem Marktgaste aus der Benutzung erwachsenden Vortheil enthalten.

[3]) Es dürfen weder von Fremden Abgaben gefordert werden, welche von Einheimischen nicht zu entrichten sind, noch höhere Abgaben erhoben werden, als die Einheimischen zu bezahlen haben.

[4]) Nicht für den Ankauf. Goltdammer's Archiv XIX S. 127.

[5]) § 69 reiht hieran die bereits früher erwähnte Beschränkung bezüglich des Feilbietens im Umherziehen. Aus dem Worte „namentlich" könnte man schließen, daß sich die Bestimmung eigentlich von selbst verstünde. Dies ist aber nicht der Fall; denn sie enthält eine Abweichung vom Grundsatze des § 64 Abs. 1, und wenn auch § 69 nur von den „Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68" spricht, so will damit offenbar nicht gesagt sein, daß die Marktordnungen den reichsrechtlichen Hauptgrundsatz für den Marktverkehr, den Grundsatz der Verkehrsfreiheit, beliebig einschränken dürfen.

Auch das bedarf wohl keines weiteren Nachweises, daß die mit „namentlich" eingeführten Bestimmungen des § 69 nur als Bestandtheile der Marktordnung gedacht sind. Es ist also nur jenes Umherziehen gemeint, welches zum Marktverkehre gehört.

[6]) Diese Bestimmung gilt auch für die besondern Märkte, was aus der Stellung des § 71 am Schlusse des Tit. IV der GO., nach den Vorschriften über besondere Märkte in § 70, erhellt.

werden. Die Ausübung der Heilkunde dagegen wird, insoweit es sich nicht um Dienstleistungen niederer Art handelt, als eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit zu erachten sein.

In ihrer rechtlichen Stellung unterscheiden sich diese Gewerbe sehr wesentlich von den übrigen in der Gewerbeordnung behandelten.

Für die andern Gewerbe nämlich ist die durch die Gewerbeordnung gegebene polizeiliche Regelung eine erschöpfende in dem Sinne, daß landesrechtliche Bestimmungen gewerbepolizeilicher Natur nur insoweit erlassen werden können, als das Reichsgesetz hiezu ermächtigt.

Für die Heilgewerbe dagegen ist die reichsgesetzliche Regelung nur eine fragmentarische, so daß also die Landesgesetzgebung befugt ist, über dieselben beliebige Bestimmungen zu treffen, sofern letztere nur nicht diejenigen Punkte berühren, welche durch die Gewerbeordnung normirt sind.[1])

Nur hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Apotheker besteht eine unten zu erwähnende, theilweise Ausnahme von diesem Satze.[2])

Eine eingehende reichsgesetzliche Regelung hat nur die Zulassung zum Betriebe der Heilgewerbe, mit Ausnahme des Gewerbes der Heildiener, gefunden.

Im Uebrigen enthält die Gewerbeordnung nur einige wenige Bestimmungen über den Betrieb selbst.

Ein Befähigungsnachweis ist lediglich für diejenigen Betriebsarten der Heilgewerbe nothwendig, für welche die Gewerbeordnung denselben ausdrücklich vorschreibt.

Einer Approbation bedürfen:

1) die Apotheker;
2) diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Verrichtungen betraut werden sollen;
3) die Hebammen. (GO. § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2, Ges. vom 15. Juli 1872 § 1, RGBl. S. 350.)

---

[1]) § 6 Abs. 1 der GO. sagt: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80.)" Das Verzeichniß der Einzelbestimmungen in § 6 ist übrigens durchaus nicht vollständig; es fehlen, von § 41 Abs. 2 abgesehen, § 54 und § 126 mit §§ 116 und 117, § 147 Ziff. 3, § 148 Ziff. 8, § 151.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Hausirgewerbe finden nach dem klaren Wortlaute des § 6 auf die Heilgewerbe keine Anwendung. Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 203.

[2]) Zu den Worten „Errichtung und Verlegung von Apotheken" bemerken die Motive: „In Betreff der Errichtung und Verlegung von Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Spezialgesetz zu treffen, zu welchem die Vorarbeiten durch Beschluß des Bundesrathes angeordnet sind. Die Frage unterliegt zu manchfachen Schwierigkeiten, als daß sie beiläufig in der Gewerbeordnung abgemacht werden könnte; die Hinzufügung der Worte ‚und Verlegung' ist lediglich eine Fassungsänderung, da die Apotheken durch ihre Konzessionen an den Ort gebunden sind, eine Verlegung derselben also im Sinne der Konzessionen jedesmal die Errichtung einer neuen enthält." Koller's Archiv III S. 39.

Man hat gezweifelt, ob unter „Errichtung von Apotheken" auch die Uebernahme schon bestehender Apotheken inbegriffen sei. Die Frage ist unbedingt zu bejahen, da abgesehen von der landesrechtlichen persönlichen Konzessionspflicht, nach dem Systeme der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb etwas höchst persönliches ist, die Uebernahme eines Geschäfts von einem Andern also als Beginn eines neuen Geschäftes erscheint. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 19.

Für den Betrieb von Heilgewerben, welche nicht unter diese Kategorien fallen, ist eine Approbation nicht erforderlich.

Die Grenze zwischen den freien und den approbationsbedürftigen Heilgewerben bestimmt sich hienach wie folgt:

1) Approbationspflichtig ist nur der Betrieb einer Apotheke, nicht der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln überhaupt.

Die Gewerbeordnung hat es der Regelung durch kaiserliche Verordnung überlassen, den Apothekenbetrieb von dem freien Gewerbebetriebe mit Heilmitteln auszuscheiden. [1]) (GO. § 6 Abs. 2.)

Zur Zeit ist die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875, (RGBl. S. 5) maßgebend. [2])

Hienach ist der Großhandel mit Arzneimitteln unbedingt von der Approbationspflicht befreit. (§ 3 der VO.)

Davon abgesehen ist die Grenze zwischen dem Apothekergewerbe und den sonstigen Gewerben mit Heilmitteln in der Art bestimmt, daß dem ersteren das Feilbieten und der Verkauf gewisser Zubereitungen *als Heilmittel* [3]), dann gewisser Droguen und chemischer Zubereitungen *überhaupt* ausschließlich gestattet ist. (§§ 1 und 2 der VO.)

2) Zur Ausübung der Heilkunde ist eine Approbation nicht erforderlich [4]), soferne diese Ausübung nicht als öffentlich anerkannte oder als amtliche Funktion und nicht mit Führung des ärztlichen Titels geschieht. Aerztlicher Titel im Sinne des Gesetzes ist nicht nur die Bezeichnung „Arzt", sondern auch jede andere Bezeichnung, wenn sie objektiv geeignet ist, den Glauben zu erregen, daß der den Titel Gebrauchende die Approbation erlangt habe. [5])

---

[1]) Das Gesetz sagt: „Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind." Dies kann selbstverständlich auch negativ durch Bezeichnung jener Heilmittel geschehen, die nicht dem freien Verkehr anheim gegeben werden sollen.

[2]) Durch dieselbe ist die frühere Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872, (RGBl. S. 85 und 136) beseitigt. Hiezu Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 386 VI S. 374. *Goltdammer* XX S. 572.

[3]) Ohne Unterschied, ob dieselben aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind. Es entscheidet sonach nicht das objektive Moment der Brauchbarkeit, sondern die Absicht.

[4]) *Goltdammer* XVIII S. 315.

[5]) Hierüber zahlreiche Erkenntnisse. — So bei *Goltdammer* XVIII S. 351, XIX S. 824, XXIV S. 621, XXV S. 227. Vgl. auch *Hartmann's* Zeitschrift I S. 319 und II S. 507. Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen IV S. 130, 325, 477; V S. 135, 137, 475, VI S. 14. *Oppenhoff*, Rechtsprechung XVII S. 591.

Die Ansicht, daß unter die der Bezeichnung „Arzt" gleichbedeutenden Titel der Titel Dr. med. gehöre, vermag ich nicht zu theilen, da § 29 Abs. 1 der GO. ausdrücklich die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichnet, der Titel Dr. med. also *objektiv* nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheint. Dem Wortsinne nach aber ist vollends die Bezeichnung Dr. medicinae so wenig gleichbedeutend mit dem Namen Arzt, als der Titel Dr. juris mit Advokat. Daß ferner der Ausdruck „gleichbedeutender Titel" nur ein *objektives* Verhältniß, nicht die subjektive Auffassung dessen bezeichnen kann, der den Titel hört oder liest, liegt auf der Hand. Auch die Worte „durch den der Glauben erweckt wird" in § 147 Ziff. 3 der GO. stehen dem nicht entgegen. Denn es will hier offenbar nur der gerechtfertigte Glaube bezeichnet werden. Andernfalls wäre jeder Willkür freies Spiel gegeben, und der nicht approbirte Gewerbsmann, der sich doch irgendwie als solcher bezeichnen muß, nicht in der Lage, sich sagen zu können, wie er es anzustellen hat, um der Strafe zu entgehen. Man kann darüber streiten, ob es wohl gethan war, den medizinischen Beruf frei zu geben; aber wenn man es einmal gethan hat, darf man nicht — und viele richterliche Er-

Die Führung des ärztlichen Titels im angegebenen Sinne ist übrigens ein Vorrecht der approbirten Personen nicht nur gegenüber denjenigen, welche die Heilkunde als Gewerbe ausüben. Auch anderen Personen ist der Gebrauch dieses Titels ohne erlangte Approbation untersagt [1]) (GO. § 147 Ziff. 3; Ges. vom 15. Juli 1872 § 3 Ziff. 2, RGBl. S. 351.)

3) Die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe [2]) durch Personen weiblichen Geschlechts (Hebammen) ist unbedingt approbationsbedürftig. [3]) (GO. § 30 Abs. 2.)

Die Gewerbeordnung trifft keine Bestimmung bezüglich des Gewerbebetriebes derjenigen, welche Heildienste untergeordneter Natur, d. i. solche leisten, die nicht ärztliche Kenntnisse, sondern lediglich eine gewisse Uebung oder Handfertigkeit voraussetzen, wie das z. B. bei Heilgehilfen oder Heildienern, Krankenwärtern, Badern, Hühneraugenoperateuren und dgl. der Fall ist.

Hinsichtlich solcher Gewerbsleute hat sonach das Landesrecht vollkommen freie Hand. [4])

Die Approbation ist theils reichsrechtlich geregelt, theils ist deren Regelung dem Landesrechte überlassen. Ersteres ist der Fall bezüglich des Gewerbes der Apotheker und Aerzte, letzteres bezüglich des Gewerbes der Hebammen. [5])

Insoweit die Approbation reichsgesetzlich normirt ist, hat die in einem Bundesstaate erworbene Approbation Wirkung für das ganze Bundesgebiet.

Die Wirkung der erworbenen Approbation ist für die Aerzte die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, unbeschränkt sind; für die Apotheker lediglich die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes als zur Ausübung des Gewerbes subjektiv be-

---

kenntnisse machen diesen Eindruck — den freien Gewerbsmann wie Jemanden behandeln, der eigentlich auf verbotenen Wegen wandelt.

[1]) Goltdammer XX S. 268. Es ist klar, daß bei nicht gewerbetreibenden Personen die Frage, ob sie sich eine Bezeichnung beigelegt haben, welche sie als geprüfte Medizinalpersonen erscheinen lassen kann, anders, nemlich nach milderen Grundsätzen zu beurtheilen ist, als bei Gewerbsleuten.

[2]) Goltdammer XXV S. 849.

[3]) Ein innerer Grund für diesen Unterschied zwischen Geburtshelfern und Hebammen ist nicht einzusehen, und darin mag wohl auch die Ursache liegen, warum die Auslegung des § 30 Abs. 2 der GO. eine schwankende war. Nach dem Wortlaute des § 30 Abs. 2 und dessen Stellung als einer Sonderbestimmung gegenüber § 29 kann indeß kein Zweifel obwalten, daß die hier vertretene Auffassung die richtige, sonach § 29 der GO. auf die Hebammen nicht anwendbar ist. Für dieselbe haben sich ausgesprochen das Plenum des preußischen Obertribunals (Goltdammer XIX S. 91, vgl. XVIII S. 315), das hiedurch mit der früheren Auffassung dieses Gerichtshofs (Goltdammer XVII S. 278, 315, 441) brach, und das Reichsoberhandelsgericht (Hartmann's Zeitschrift I S. 63).

[4]) Jacobi a. a. O. S. 60 N. 17 und 18; Wirschinger a. a. O. S. 88: Entscheidung des bayr. o. GH. in Straffachen V S. 401. A. M. Berger RGO. S. 32. „Das Gewerbe der Heilgehilfen ist durch die Gewerbeordnung völlig frei gegeben." Berger's Ansicht scheint sich darauf zu gründen, daß in § 30 Abs. 2 der GO., welcher im Entwurfe lautete: „Hebammen und Heilgehilfen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde", die Worte „und Heilgehilfen" vom Reichstage beseitigt wurden. Allein aus dieser Streichung ergibt sich nur, daß für die Heilgehilfen nunmehr reichsrechtliche Bestimmungen überhaupt nicht bestehen, und daher nach § 6 der GO. das Landesrecht unbeschränkt ist.

[5]) § 30 Abs. 2 der GO. sagt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde." Darin liegt zugleich die positive Vorschrift, daß die Approbation der Hebammen durch eine Prüfung erworben werden muß.

fähigt gelten, wogegen bezüglich ihrer Zulassung zur Gewerbeausübung die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken entscheiden. (GO. § 29 Abs. 3.)[1])

Insoweit die Approbation landesrechtlich normirt ist (also bei den Hebammen), gilt dieselbe lediglich für das Gebiet des approbirenden Staates.[2]) Den Bundesstaaten ist es indessen unbenommen, die von einem andern Bundesstaate ertheilte Approbation auch für ihr Staatsgebiet als wirksam anzuerkennen.

Für diejenigen Approbationen, welche reichsrechtlich geregelt sind, hat der Bundesrath die näheren Vorschriften zu erlassen.

Derselbe hat hienach

1) die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zu treffen,[3]) wobei zu bemerken ist, daß die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf; er hat ferner
2) mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß die Behörden zu bezeichnen, welche zur Ertheilung von Approbationen befugt sind.[4])

Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bezeichnenden amtlichen Blättern veröffentlicht.[5]) (GO. § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.)

---

[1]) Das Gesetz bestimmt: „Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt."

[2]) A. M. Jacobi a. a. O. S. 61 N. 2. „Doch wird die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in einem andern Bundesstaate ohne eine Prüfung zum Gewerbebetriebe zu verstatten sein." Ich vermisse für diese Ansicht den Beleg durch eine gesetzliche Bestimmung. Auch aus der Natur der Sache läßt sich dieselbe nicht begründen. Denn eine gleichmäßige Zulassung zum Hebammengewerbe erscheint nur dann als gerechtfertigt, wo auch die Vorbedingungen gleichmäßig gestaltet sind. Art. 3 der Reichsverfassung läßt sich für Jacobi's Auffassung nicht geltend machen, da dieselben Voraussetzungen, wie sie die Einheimischen zu erfüllen haben, nur dann nachgewiesen erscheinen, wenn eine Hebamme die einheimische Prüfung bestanden hat.

[3]) § 29 Abs. 1 lautete im Entwurfe: „Aerzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird." Die Motive bemerkten hiezu: „Die Aenderung, welche das erste Alinea erfahren hat, daß nicht mehr die Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer neben den Aerzten aufgezählt sind, spricht die Absicht aus, Approbationen für Spezialärzte nicht zu ertheilen. Diese Sonderung ist durch die Entwickelung der Wissenschaft als unzulässig nachgewiesen, da auch die Behandlung der Spezialitäten eine tüchtige allgemeine ärztliche Bildung voraussetzt. Eine Ausnahme ist nur für die Zahnärzte zu machen." Wenn § 29 Abs. 1 des Gesetzes die angegebenen Spezialärzte dennoch aufzählt, so darf dies nicht als eine Verwerfung des Gedankens der Motive gedeutet werden.

[4]) Ergangen sind:

1) Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869. (B. GBl. S. 635. „Annalen" 1869 S. 919.) Dieselben sind, was die Apotheker anlangt, außer Wirksamkeit gesetzt durch die
2) Vorschriften über die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 167) und für Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (Ebenda S. 761).

Ferner treten vom 1. Oktober 1879 an die Bestimmungen

3) der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Thierärzte, vom 27. März 1878, Zentralblatt S. 160) in Kraft.

S. auch die Bekanntmachungen BGBl. 1869 S. 688, RGBl. 1871 S. 472, 1872 S. 151, 243 und 351.

[5]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths, Session 1871, S. 306 § 536; „Die in § 29 der GO. vorgeschriebene Bekanntmachung der Namen der approbirten Aerzte und

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[1] (GO. § 29 Abs. 4.)

Personen, welche vor dem Inkrafttreten[2] der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Approbation als Arzt oder Apotheker bereits erlangt haben, gelten als approbirt für das ganze Bundesgebiet. (GO. § 29 Abs. 5.) Diejenigen, welche nach dem früheren Landesrechte zum Betriebe ihres Heilgewerbes einer Approbation nicht bedurften und deßhalb eine solche nicht erhalten haben, können die Gleichbehandlung mit den nach der Gewerbeordnung approbirten Personen nicht beanspruchen.[3]

Die Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt und können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erlangt wurde. (GO. § 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1; Ges. vom 15. Juli 1872 § 2, RGBl. S. 350.) Gegen eine solche Zurücknahme ist Beschwerde nach Maßgabe der reichsgewerberechtlichen Normen über das Verfahren in Beschwerdesachen zulässig. (GO. § 54.)

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Betrieb der Heilgewerbe sind folgende.

Die für ärztliche Personen bestehenden besonderen Vorschriften, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung auferlegen, sind aufgehoben. (GO. § 144 Abs. 2.)

Für die Apotheker können durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten Taxen festgesetzt werden, deren Ermäßigung auf dem Wege des Vertrages indeß nicht ausgeschlossen ist. (GO. § 80 Abs. 1.)

Die Bezahlung der approbirten Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können jedoch als Norm in streitigen Fällen, in welchen ein vorgängiges Abkommen nicht getroffen wurde, Taxen für die Aerzte festsetzen. (GO. § 80 Abs. 2.)[4]

Apotheker erfolgt bis zur Herstellung des Zentralblattes durch den deutschen Reichsanzeiger, sowie durch die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmter Zentralorgane."

[1]) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869. (B. G.-Bl. S. 687. „Annalen" 1869, S. 994.)

[2]) Das Wort „Verkündigung" im § 29 Absatz 5 ist wohl nur ein Mißgriff im Ausdrucke.

[3]) GO. § 29 Abs. 5 spricht zwar von Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte ꝛc. bereits erlangt haben, meint aber, wie aus den Motiven erhellt, nur landesrechtlich approbirte Personen. Die Motive bemerken nemlich: „Was endlich die vor Erlaß der Bundesgewerbeordnung von den Landesbehörden ertheilten ärztlichen Approbationen angeht, so unterliegt es keinem Bedenken, dieselben als für das ganze Bundesgebiet erfolgt anzusehen." (Koller's Archiv III S. 60.) Vgl. für diese Ansicht Goltdammer XVIII S. 843 und XIX S. 47.

Der Entwurf wollte die oben bezeichnete Bestimmung auf die Apotheker und Thierärzte nicht ausdehnen. Koller a. a. O. S. 68.

In § 29 Abs. 5 fehlen bei Aufzählung der verschiedenen Kategorien von Aerzten die in § 29 Abs. 1 aufgeführten Augenärzte, während Abs. 5 des Entwurfes dieselben erwähnte. Dies ist jedoch ein bloßes Versehen.

[4]) Vgl. die Reichstagsverhandlungen in Koller's Archiv III S. 121. — Ueber den Einfluß des § 80 Abs. 2 auf bestehende Medizinaltaxen s. Hartmann's Zeitschrift 1 S. 52.

Im Uebrigen sind für den Gewerbebetrieb der Aerzte die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Die Apotheker unterliegen dagegen den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb.[1]) Ausnahmen bestehen und es ist das Landesrecht maßgebend:

1) bezüglich der Errichtung und Verlegung von Apotheken;
2) bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln;
3) bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen. (GO. §§ 6 und 41 Abs. 2.)

Hienach ist das vorläufig der landesrechtlichen Regelung überwiesene Gebiet ein ziemlich ausgedehntes.

---

[1]) Nach § 6 der GO. bleiben nur die Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung, nicht jene über den Betrieb von Apotheken von der Reichsgewerbeordnung unberührt.

(Fortsetzung folgt.)

Reform der Spiritusbesteuerung im deutschen Reich.

Von

Dr. Perrot.

I.

Die Branntwein- und die Braumalzsteuer sind „nicht gemeinschaftliche Verbrauchssteuern des deutschen Reiches, d. h. sie werden nur innerhalb des ehemaligen norddeutschen Bundes erhoben; Süddeutschland ist von beiden Steuern vertragsmäßig eximirt.

In dem Haushaltsetat des deutschen Reiches für 1877—78 (Gesetz vom 28. April und 26. Mai 1877) ist der Nettoertrag beider Steuern mit rund 40 Millionen ℳ. für die Branntweinsteuer und rund 15 Millionen ℳ. für die Braumalzsteuer eingestellt. Der Bruttoertrag der Branntweinsteuer belief sich beispielsweise 1876 auf rund 53½ Millionen ℳ. Die Erhebungskosten betragen also bei dieser Steuer mehr als 25 Proz. des Bruttoertrages! Diese große Kostspieligkeit der Erhebung spricht an und für sich schon zu Ungunsten einer solchen Steuer.

Die für den Bereich des ehemaligen norddeutschen Bundes bestehende Branntweinsteuer wird bekanntlich in Form einer Maischraumsteuer erhoben. Die Art und das Detail dieser Erhebung ist eine derartig unverständliche, beschwerliche und chikanöse, daß alle Brenner die Last und Gefahr dieser Steuerkontrole schwer empfinden. Ferner ist nachgewiesen, daß sich in Folge dieser Steuer die Zahl der kleinen Brennereien auf dem Lande nicht unerheblich vermindert hat. Da der Großbetrieb ohnehin in allen Zweigen der Produktion immer bedenklicher überwiegt, und der Kleinbetrieb der Landwirthschaft ohnehin mit den größten Erschwernissen kämpft, so lag auch hierin viel, was gegen die Form der Maischraumsteuer spricht. Endlich lastet die Vorauslegung dieser Steuer großentheils auf der Landwirthschaft, welche an und für sich schon im größten Theile Deutschlands prägravirt ist.

Diese und andere Gründe haben die Brennereien und insbesondere die landwirthschaftlichen Kreise wiederholt zu Erwägungen über einen möglichen Ersatz der Maischraumsteuer veranlaßt. 1869 z. B., ist die Frage im Kongreß deutscher Landwirthe und 1873 im deutschen Landwirthschaftsrathe diskutirt worden.

Ueber ein Jahrzent hindurch war es eine vielventilirte Streitfrage in Brennereikreisen, ob die Maischraumsteuer nicht vortheilhaft durch eine Fabrikatsteuer zu ersetzen sei. 1873 sprach sich der deutsche Landwirthschaftsrath für die Fabrikatsteuer aus.

Seitdem scheint man sich überzeugt zu haben, daß auch die Fabrikatsteuer ihre großen Schattenseiten hat, Schattenseiten, welche eben so bedeut-

sam sein dürften, wie die der Maischraumsteuer: und als Mitte Januar 1878 der deutsche Landwirthschaftsrath sich ein zweites Mal mit der Frage beschäftigte, plaidirten beide Referenten — die Herren von Uhden-Sorge und von Oehlschlägel-Oberlangenau — gegen die Fabrikatsteuer.

Der deutsche Landwirthschaftsrath ließ diesmal sein Urtheil in suspenso, indem er sich auf den Antrag des Herrn Pabst-Bürgstall über alle vorgeschlagenen Resolutionen einfach zur Tagesordnung überging.

Der erste Referent, v. Uhden, äußerte sich u. A. wie folgt:[1])

„Als vor etwa 10 Jahren zuerst die Frage der Umwandlung der im norddeutschen Steuerverein bestehenden Maischraumsteuer in eine Fabrikatsteuer auftauchte, fand dieselbe bei einem großen Theile der Brennereibesitzer beifällige Aufnahme. Wer gab sich dem Glauben hin, daß die nicht zu den Annehmlichkeiten gehörende strenge Aufsicht der Steuerbehörde, verbunden mit der lästigen und bindenden Betriebsdeklaration durch Einführnng der Besteuerung des fertigen Fabrikates, zumal wenn die Kontrole des letzteren nur durch einen Meßapparat erfolgen sollte, so ziemlich ganz in Wegfall kommen würde. Auch war die Aussicht auf größere Freiheit des Betriebes und der Wahl des Rohmaterials recht verlockend für den Wunsch, daß die Maischraumsteuer durch die Fabrikatsteuer ersetzt werden möchte. Inzwischen haben sich die Ansichten der Brennereibesitzer im nordöstlichen Deutschland, die bekanntlich zum überwiegend größten Theile aus Kartoffeln Spiritus fabriziren, bezüglich der Fabrikatsteuer wesentlich geändert, wofür am deutlichsten der Beschluß des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten vom Februar 1877 spricht, in welchem sich die Versammlung desselben fast einstimmig für die dringende Nothwendigkeit der Beibehaltung der Maischraumsteuer und gegen die Einführung der Fabrikatsteuer ausgesprochen hat. Man ist nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Fabrikatsteuer die erhoffte Erleichterung in den Kontrolmaßregeln, selbst bei Einführung eines Meßapparates, nicht herbeiführen wird, da die Steuerbehörde in der alleinigen Kontrole durch den Meßapparat unmöglich genügend Sicherheit finden kann, also neben diesem noch andere strenge Kontrolmaßregeln würden erforderlich sein müssen, und daß einzelne mit der Einführung der Fabrikatsteuer eintretende Vortheile für den Betrieb überwogen werden würden durch anderseitig damit verbundene Schädigungen des Brennereigewerbes."

Im Verlaufe der Debatte äußerte sich dann z. B. noch Herr Holz-Altmarin, wie folgt:[2])

„Die Fabrikatsteuerfrage hat eine merkwürdige Geschichte durchgemacht. Vor 25 Jahren, wie ich in die Zentralversammlungen eintrat, stand beinahe 10 Jahre hindurch diese Frage auf der Tagesordnung; man agitirte für „Fabrikatsteuer", und man hat nun 15 Jahre zu thun, um wieder abzuwiegeln."

So steht also die Frage heute. Die Interessen der Brennereibesitzer, betreffs der einen oder der andern Steuerform, sind je nach der Bodenart des Besitzes, getheilt. Man weiß, daß im großen Ganzen die Fabrikatsteuer keine Vorzüge von der Maischraumsteuer bieten würde, welche nicht durch anderweite Nachtheile ausgeglichen würde.

---

[1]) Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes. II. Jahrgang 1877 bis 1878. Heft 7, S. 264.
[2]) Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes. II. Jahrgang, Heft 7, S. 312.

II.

Da, wie entwickelt, sowohl die Maischraumsteuer, wie auch die Fabrikatsteuer ungemein beträchtliche Schattenseiten aufweisen, und der Streit in dieser Frage momentan fast zu einem Stillstande gekommen ist, so dürfte der Augenblick gerade günstig sein für die Erwägung, ob es denn nicht eine anderweite Möglichkeit gibt, die Maischraumsteuer zu ersetzen und zwar durch eine Methode, welche im Ganzen bedeutend erheblichere Vortheile bietet, als die Fabrikatsteuer?

Betreffs der Beantwortung dieser Frage ist schon früher von verschiedenen Seiten auf die Möglichkeit des Ersatzes durch eine allgemeine Schanksteuer hingewiesen worden. Man ist aber bis jetzt auf das Detail einer bezüglichen Erörterung nicht genügend eingegangen. Auch die beiden Referenten des deutschen Landwirthschaftsrathes in den Verhandlungen über die Branntweinsteuer im Januar 1878 haben diesen Gesichtspunkt zwar gestreift, und die sowohl theilweise, wie totale Durchführung allgemein in's Auge gefaßt, ohne sich jedoch mit dieser Möglichkeit ernstlicher auseinander zu setzen.[1])

Die Hauptschwierigkeit liegt wohl einmal in der Größe der Summe, welche anderweit aufzubringen ist, und sodann auch in dem Umstande, daß die Reform speziell innerhalb des Gebietes des ehemaligen norddeutschen Bundes vor sich zu gehen hat, also Süddeutschland nicht berühren darf. Ferner muß man auch auf die Braumalzsteuer Rücksicht nehmen.

Als wir die in Betracht kommenden Ziffern einer Prüfung unterwarfen, fanden wir zunächst, daß, wenn man zunächst von der Braumalzsteuer abstrahirt, ein absoluter Ersatz der Branntweinsteuer durch eine allgemeine Schanksteuer allerdings möglich erscheint. Wenige Ziffern zeigen dies:

Preußen zählt gegenwärtig 145,900 Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, d. i. je eine auf 181 Bewohner. Nimmt man diesen Maßstab als für ganz Norddeutschland maßgebend an, was annähernd zutreffen wird, so kann man die Zahl der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften in Norddeutschland auf rund 190,000—200,000 veranschlagen.[2]) Wir nehmen, wohl nicht unrichtig, letztere Ziffer als zutreffender an.

Denkt man sich nun diese 200,000 Gast-, Speise- und Schankwirthschaften in etwa 3 Steuerklassen eingetheilt, von welcher die unterste jährlich 100, die mittlere jährlich 300 und die höchste jährlich 900 ℳ. Steuer zahlt, so bekommt man etwa folgendes Uebersichtsbild:

	Anzahl der Schankwirthschaften	Steuersatz	Steuerertrag
III. Steuerklasse	130,000	100 ℳ.	13,000,000 ℳ.
II. „	60,000	300 „	18,000,000 „
I. „	10,000	900 „	9,000,000 „

macht in Summa 40 Millionen Mark, welches rund der gegenwärtige Ertrag der Branntweinsteuer ist.[3]) In die höchste Steuerklasse wären natürlich die Hotels ꝛc. mit einzurechnen.

---

[1]) Herr v. Uhden macht zwar detaillirtere Vorschläge, will aber die Maischraumsteuer im Allgemeinen beibehalten. (Vergl. Arch. d. dt. Ldwr. 1877—78, S. 275) und will nur die Branntweinschänken noch außerdem besteuern, was schwer durchführbar. D. V.

[2]) Die größere Ziffer dürfte um so mehr zutreffen, als wir alle Schankstätten — auch die Kaffee's und Kaffee-Restaurants, Restaurants, Hotels und Detailverkaufsstätten mit Ausschank einschließen. V.

[3]) Die Erhebungskosten, welche relativ sehr unbedeutend sein werden, sind dabei außer Acht gelassen. D. V.

Die hier vorgeschlagene Klasseneintheilung mit den anschließenden Steuersätzen beruhen natürlich vorläufig nur auf ungefähren Annahmen und würden bei praktischer Durchführung des Systems sich vermuthlich mehr oder minder modifiziren. Beispielsweise könnte man vielleicht angezeigt finden, die Zahl der Steuerklassen und Steuersätze zu vermehren: über die Zahl von etwa höchstens 5 Steuerklassen würde man jedoch kaum zweckmäßig hinausgehen dürfen. Die Einweisung der Wirthschaften in die verschiedenen Steuerklassen würde natürlich durch Spezialgesetz näher zu normiren und wesentlich auf Selbstdeklaration zu basiren sein. Die Schankwirthschaften 2c. wären gesetzlich zur Buchführung über ihre Einkäufe an Getränken und zur geordneten Aufbewahrung der Beläge zu verpflichten, und dürfte in dieser Beziehung auf einen betreffenden Antrag des Herrn Rabe im deutschen Landwirthschaftsrathe, gelegentlich der Debatte über Revision der Gewerbeordnung hinzuweisen sein. (Arch. d. deut. Landwirthschaftsr. 1877—78 Heft 9, S. 393.)

Die ganz bedeutenden Vortheile einer solchen Steuerumlegung wären folgende:

1) Die jetzt $13^1/_2$ Millionen Mark betragenden Erhebungskosten werden sich auf vielleicht höchstens 2—3 Millionen vermindern. Es werden also im Ausgabeetat über 10 Millionen Mark erspart und sind bei Berechnung des Nettoertrages der Schanksteuer bei obiger Berechnung schon als wegfallend in Betracht gezogen.
2) Eine ungemein chikanöse, den Brenner wie ein Damoklesschwert bedrohende Steuerform wird durch eine sehr einfache, billige und sichere Erhebungsform ersetzt, welche durch die bestehenden Steuerbehörden der norddeutschen Bundesländer bequem mit durchgeführt werden kann.
3) Der Brennereibetrieb wird von seinen Lasten und Fesseln befreit, kann sich frei entfalten und wird in Folge dessen auch wieder mehr, als jetzt, dem kleinen Landwirth nützlich werden.
4) die gewerbliche Verwendung des Spiritus ist völlig freigegeben und wird einen bedeutenden Aufschwung erlangen.
5) Der Export ist ebenfalls frei und wird weit größere Dimensionen annehmen als bisher.
6) Die Verauslagung der Steuer wird von einer unrichtigen auf die richtige Stelle übertragen. Die jetzige Form der Steuer hemmt und chikanirt die Fabrikation und drückt die ohnehin in den meisten Staaten Deutschlands steuerlich prägravirte Landwirthschaft. Beides wird durch die allgemeine Schanksteuer vermieden.
7) daß die immer mehr überhand nehmenden Schankstätten eine kräftige Mehrbesteuerung vertragen können, wird allerseits zugestanden werden.[1])

Hier angelangt, wird man bei weiterer Erwägung vielleicht einwenden, daß bei Durchführung des entwickelten Prinzipes ein so wesentliches Getränk, wie das Bier, doppelt betroffen ist, nämlich einmal in Form der Braumalzsteuer und sodann in Form der allgemeinen Schanksteuer. An und für sich wäre das vielleicht kein allzugroßes Unglück, denn ähnliche Fälle

[1]) Die Bedenken, welche Herr v. Oehlschlägel (Archiv d. deutschen Landwirthschaftsr. 1877—78, S. 305 anführt, halte ich nicht für durchschlagend, so wenig, wie der Umstand ein unüberwindliches Hinderniß bietet, daß in Preußen z. B. gegenwärtig die Schank- 2c. stätten rund 3 Millionen Gewerbesteuer zahlen. B.

ereignen sich öfter in unserm Steuersystem. Es böte sich hier aber vielleicht Gelegenheit und Veranlassung auch die Braumalzsteuer auf einem richtigeren Wege zur Erhebung zu bringen.

Die Braumalzsteuer erträgt zur Zeit 15 Millionen Mark.

Wenn man diese 15 Millionen, annähernd nach Verhältniß des bisherigen Nettoertrages der Branntwein- und der Braumalzsteuer auf die Brennereien und Brauereien vertheilte und zugleich in eine einfache Deklarationssteuer verwandelte, würde sich vielleicht ein sehr annehmbares Verhältniß herausstellen.

Die Besteuerung der Brauereien und Brennereien ist so gedacht, daß die Steuer auf Grund von Selbstdeklaration bei gesetzlicher Verpflichtung zur Buchführung, erhoben wird. Die Zahl der Brennereien im norddeutschen Bundesgebiet ist uns nicht genau zur Hand, wird aber wohl, wenn wir auf Angaben von G. Kolb für Preußen und Sachsen im Jahre 1871 fußen dürfen, die Ziffer von ca. 12,000 wohl erreichen. — Die Zahl der Brennereien ist nach einer Ziffer, welche der begabte und glänzende Verfasser der Fabrikatsteuer, Senator Dr. Witte in Rostock soeben publizirt, 33,172 im Bereiche des eben genannten Territoriums. Wollte man z. B. annehmen, die Aufbringung der gedachten 15 Millionen ℳ., mittelst Deklarationssteuer, würde so vertheilt, daß die 12,000 Brauereien 5 Millionen, und die 33,000 Brennereien 10 Millionen ℳ. zu tragen haben, so würden die Brennereien zwar einen kleinen Durchschnittsbetrag tragen, es gibt aber auch über 25,000 kleinere Brennereien, welche zur Zeit weniger als 150 ℳ. Steuer jährlich zahlen.

III.

Die vorstehenden Erörterungen waren bereits niedergeschrieben, als wir in den Besitz einer Arbeit gelangten, in welcher Herr Elsner v. Gronow bereits im Jahre 1875 (vgl. „d. L. H." de 1875 Nr. 293) den Gedanken einer Schanksteuer, wenn auch in einem weit allgemeiner gehaltenen Umrisse, als es in gegenwärtiger Arbeit geschehen, angeregt hat. Besonders interessant ist in dieser Arbeit die Darstellung, welche Herr Elsner von den Beziehungen des Brennereibetriebes zur Landwirthschaft gibt. Von der Brennereisteuer sprechend, sagt der genannte Autor:

„Aus einer Getränksteuer, welche sie ursprünglich war und auch nur sein soll, ist sie eine Steuer auf Kultur und Dünger geworden, was sie nicht sein darf, ohne der Landwirthschaft die empfindlichsten Nachtheile zu bringen.

„Die wiesenarme, trockne, an schlechtem Boden überreiche norddeutsche Ebene hat die Spiritusfabrikation benutzt, um ein ihr eigenthümliches, wegen seiner Massenhaftigkeit schwer transportirbares Produkt in der Art zur Befruchtung des Bodens zu benutzen, daß sie den der Luft entnommenen Kohlenwasserstoff in Form von Spiritus exportirt, durch den Stickstoff den Boden bereichert und ihm die aus ihm selbst entnommenen Mineralien immer wieder zuführt, kurz, sich mit Hülfe der Brennerei aus am Ort gegebenen Stoffen einen billigen und kräftigen Dünger produzirt und gleichzeitig durch einen ausgedehnten Hackfruchtbau die Kultur des Bodens bereichert.

„Da sie bei dem Entstehen der neuen Finanzgesetzgebung von 1820 bei dieser Gelegenheit nur Branntwein erzeugte, wurde die Brennereisteuer auf die Brennereien gelegt, um das erzeugte Luxusgetränk gleich am Ursprungsorte zu treffen.

„Als das Brennereigewerbe sich gänzlich umwandelte, als die Branntweinerzeugung in Spiritusfabrikation überging, als dieser Spiritus nicht blos zum Konsum als Getränk benutzt wurde, sondern sich in einen ausgiebigen Exportartikel verwandelte, zum Behuf der Essigfabrikation, des Brennens, der Lackfabrikation, derjenigen von Bleiweiß und zu vielen anderen Zwecken in die Kreise der gewerblichen Verwendung eintrat, behielt man die fehlerhafte Erhebungsweise bei.

„Man zwang den Landwirth, dessen Felder ohne eine Brennerei noch zu öde sein würden, eine Steuer vorzuschießen in Höhe von vielen Millionen, von der es unsicher war, ob er sie wieder einziehen könne, der Staat zwang den an Betriebsmitteln ohnehin armen Landwirth aber nicht allein zu einem enormen Vorschuß, dessen Wiedereinziehung fraglich war, wie er denn in vielen ungünstigen Jahren nicht wieder eingezogen werden konnte, sondern er hinderte ihn auch, sein Gewerbe in der für dasselbe zweckmäßigsten Art und Weise zu betreiben, indem er ihm bestimmte Gährungsfristen vorschrieb, ihm verbot, Materialien, die im Laufe der Manipulation aus den Bottichen überliefen, wieder aufzusammeln, schlechte Materialien, der Steuer wegen unbenutzt zu lassen, kurz, indem er ihn durch alle mögliche Vorschriften einengte und ein Heer von Beamten zur Ueberwachung anstellte.

„Man nahm sich England, Belgien, Frankreich zum Muster, wenn man die Höhe der Steuer rechtfertigen wollte, man vergaß aber, daß in England, Belgien, Frankreich die Brennerei kein Ackerkulturmittel ist wie bei uns und daß in dem ersteren Lande die Steuer nicht vorschußweise, sondern erst in dem Momente gezahlt wird, in welchem der Branntwein wirklich in den Konsum übertritt, daß England sogar eine Exportprämie, nicht bloß eine Ausfuhrbonifikation gewährt, und daß die Brennereisteuergesetzgebung von Oesterreich und Italien den Brenner ungleich weniger molestirend eingreift als die unsrige."

Herr Elsner von Gronow führt dann aus, daß die Brennereisteuer in Form der Maischraumsteuer namentlich auf den kleinen Brennereien schwer laste und eine große Zahl derselben — d. h. also ebenso viele Düngerbereitungsstätten des armen Mannes — bereits unterdrückt habe. Der genannte Gewährsmann schätzt die seit Anfang der dreißiger Jahre durch die Maischraumsteuer unterdrückten kleinen Brennereien, id est Düngerbereitungsstätten, auf 26,000, was uns allerdings zu hoch gegriffen scheint. Der Autor fährt alsdann fort:

„Nur ein Mittel bleibt übrig, die blühende Spiritusfabrikation Deutschlands vor dem Untergange zu bewahren, dies ist die gänzliche Aufhebung der Brennereisteuer, die Freigebung des Brennereigewerbes unter gleichzeitiger Einführung einer von den Schankstätten zu erhebenden Getränksteuer.

„Es gab in Preußen 1867 bei ca. 24,000,000 Einwohnern ca. 113,236 Schankstätten, also auf 210 Einwohner eine Schankstätte. Eine durchschnittliche Getränksteuer von jährlich 90 Thlrn. pro Jahr und Stätte würde also eine Einnahme von 10 Millionen Thalern gewähren; ich bin aber der Ansicht, daß, wenn nach der Einwohnerzahl eines Bezirkes eine verhältnißmäßige Anzahl von Schankkonzessionen in der Art zur Disposition gestellt werden, daß für jeden Ort von 250 Einwohnern oder des Multiplum's dieser Einwohnerzahl eine oder verhältnißmäßig mehr Konzessionen disponibel sind und man diese Konzessionen alle drei Jahre öffentlich meistbietend an qualifizirte In-

dividuen versteigert, wobei das Minimum von 90 Thlrn. pro Konzession das Minimalgebot bildet, den Staatsfinanzen noch höhere Summen, wie die veranschlagten zugeführt werden würde. Der Schänker, welcher die Konzession erwirbt, ist im Stande, die Steuer von seinen Kunden einzuziehen, er erfreut sich überdies des Vortheils, steuerfreien Branntwein kaufen zu können, in der von ihm verauslagten Steuer stellt er gleichzeitig eine Kaution, die der Gesetzgeber ausfallen lassen kann, wenn der Schänker Verschuldungen gegen Moralität und Sitte verübt."

Neuerdings macht sich eine Strömung der Ansichten dahin geltend, um den zu gewerblichen Zwecken zu verwendenden Spiritus von der Steuer zu befreien und zu diesem Zweck zu denaturiren,[1]) wie dies in England geschieht. Einmal ist aber der dadurch zu erwartende Ausfall im Steueraufkommen nicht im Voraus leicht richtig zu bestimmen und dann bedarf dieser Ausfall doch auch der Deckung. Um diese Deckung zu erreichen ist allerdings von verschiedenen Seiten eine Schanksteuer vorgeschlagen worden, es ist aber in der That nicht abzusehen, weshalb man bei dieser Gelegenheit die chikanöse und für die Landwirthschaft eben so nachtheilige als ungerechte Maischraumsteuer nicht überhaupt abschaffen sollte, wobei man noch den nicht gering anzuschlagenden Vortheil haben würde, das gleichfalls chikanöse und umständliche Verfahren der Denaturatisirung des Spiritus überhaupt entbehren zu können. In der Petitionskommission des Reichstages haben kürzlich interessante Verhandlungen über den Gegenstand gelegentlich einer Petition der Crefelder Handelskammer um Steuerfreiheit des zu gewerblichen Zwecken zu verwendenden Spiritus stattgefunden. Der bei diesen Verhandlungen anwesende Regierungskommissar führte u. A. aus:

„Die Bundesregierungen seien bereits seit 1876 mit Erörterungen über die Frage der Denaturirung des Spiritus beschäftigt. Die Aeußerungen der Regierung über diese Frage seien bereits mit einer Ausnahme eingegangen. Dieselben sprächen sich überwiegend günstig für das Projekt aus. Die technischen Erörterungen über ein angemessenes Verfahren schwebten noch. In England seien Mißbräuche bedenklichster Art konstatirt worden, und die Denaturirung des Spiritus durch den Zusatz von Holzgeist erweise sich nicht unbedingt als sicher. Die englische Branntweinsteuer betrage das 20 bis 25fache der deutschen Steuer. Die englischen Verhältnisse können also für uns nicht unbedingt maßgebend sein. Die Regierungen nähmen daher wohl die Anregung mit Sympathie auf, hätten aber ein allen Anforderungen entsprechendes Denaturirungsmittel bis jetzt nicht finden können. Derselbe wies schließlich darauf hin, daß bei dem jetzigen Steuermodus die Denaturirung bedeutend höheren Schwierigkeiten unterliege, als dies bei dem englischen Steuersystem der Fall sei. Den Bundesregierungen liege übrigens der Antrag einer Regierung auf Aenderung des deutschen Branntweinsteuersystems vor."

---

[1]) Am 23. Januar 1878 wurde im preußischen Abgeordnetenhause mit großer Mehrheit folgender Antrag des Abg. Henze angenommen: Die königl. Staatsregierung aufzufordern, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, welches ermöglicht, den für gewerbliche Zwecke bestimmten Spiritus unter amtlicher Kontrole zu denaturiren und für den denaturirten Spiritus Steuerfreiheit gewährt."

In der Kommission wurde ferner betont, daß die jetzt geltende Steuer als zu niedrig erscheine, um eine kostspielige Denaturirung als vortheilhaft erscheinen zu lassen.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die gegenwärtig in Deutschland bestehende Ungleichheit in der Besteuerung des Spiritus ein großer Uebelstand sei, der dringend der Abhülfe bedürfe. Norddeutschland bildet bekanntlich ein engeres Steuergebiet und bei dem Uebergange nach Bayern, Württemberg und Baden (welche in diesem Sinne Ausland sind) tritt eine Steuerrückvergütung von 18 Mark für 100 Kilogrm. Alkohol ein. Dagegen erheben die genannten Staaten eine Eingangssteuer von nur 4 bis $5_{,10}$ ℳ. per 100 Kilogrm. Es werde dadurch der durchaus abnorme Zustand geschaffen, daß süddeutsche Industrielle, welche größtentheils norddeutschen Spiritus verarbeiten, dennoch im Stande seien, die analoge Industrie Norddeutschlands schwer zu schädigen, ja zu ruiniren.

Allen diesen Uebelständen könnte abgeholfen werden, durch den von uns vorgeschlagenen Modus einer allgemeinen Schanksteuer. Diese allgemeine Schanksteuer ließe eventuell sehr wohl auch eine Ausdehnung auf Süddeutschland zu.

Der jetzt angestrebten Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten Spiritus würde also die gänzliche Beseitigung der Maischraumsteuer durch eine allgemeine Schanksteuer, eventuell unter Zuhilfenahme einer niedrigen Deklarationssteuer für die Brennereien, unter allen Umständen entschieden vorzuziehen sein.

Dresden, Ende März 1878.

Zur Frage
der
Einführung des amerikanischen Tabackstempels
in Deutschland. [1])

Das amerikanische indirekte Bundessteuersystem beruht nach seiner Erhebungs- und Kontrolform auf Prinzipien, welche von den in Europa zur Anwendung gelangenden Grundsätzen in erheblicher Weise abweichen. In der That bilden der amerikanische Bier-, Branntwein- und Tabackstempel homogene Theile eines Systems, das sich zur Realisirung einer Fabrikatbesteuerung des Stempels zwar nach einer völlig neuen Methode, jedoch nach den erzielten Gesammtsteuereinkommen zu schließen, in wirksamster Weise bedient, um nicht bloß die Produktion, den Verkehr und den Absatz der steuerpflichtigen Verbrauchsgegenstände zu überwachen, sondern gleichzeitig auch eine Kontrole über die Lokal- und Bezirkssteuerbeamten zur Verhinderung von Kollusionen mit den Steuerpflichtigen auszuüben. Diese eigenthümliche Form der Besteuerung wurde nicht etwa deßhalb eingeführt, weil man den Steuereinrichtungen in Europa keine Beachtung schenken wollte. Im Gegentheile hat man in den Vereinigten Staaten das Steuerwesen der alten Welt auf das sorgfältigste studirt und durch abgeordnete Beamte an Ort und Stelle prüfen lassen. Nach den eingehendsten Untersuchungen ist man aber zu dem Ergebnisse gelangt, daß die europäischen Steuereinrichtungen für Amerika bei dem dortigen Stande der volkswirthschaftlichen Entwicklung nicht passen und deßhalb nach einer neuen Form für die indirekten Steuern gesucht werden müsse. Die gewaltige Aufgabe, vor welche hienach die Steuerverwaltung in den Vereinigten Staaten gestellt war, hat man dort, allerdings nach einer mehrjährigen rastlosen Arbeit und einer großen Reihe verunglückter Experimente in so vollendeter Weise gelöst, daß die glänzenden finanziellen Ergebnisse und nicht minder die Einfachheit des angewendeten Steuerapparates gerechtes Aufsehen bei jedem erregen müssen, der mit dem Steuerwesen einigermaßen vertraut ist. Die Adoptirung des gleichen Systems erscheint daher in andern Ländern besonders dann nahe gelegt, wenn ein Verbrauchsgegenstand in einer anderen als der bisherigen Steuerform zu einer ergiebigen Steuer herangezogen werden soll, wie solches dermalen bei dem Tabacke in Deutschland der Fall ist. Daß nun vor Einführung des neuen Tabacksteuersystems die bestehende Verschiedenheit in Land und Leuten, Volks-, Staats- und Privatwirthschaft aufgesucht und genau geprüft werde, ob denn auch das amerikanische System für uns in Deutschland passe, bildet eine Sache, die nicht bloß der Gegner, sondern

---

[1]) Wiederabdruck unter Quellenangabe gestattet.

auch der Freund des Tabackstempels, letzterer noch weit mehr verlangen muß, wenn er es nicht an der anderwärts, insbesondere aber in den Vereinigten Staaten angewendeten Sorgfalt bei Auswahl des geeigneten Steuersystems fehlen lassen will. Allerdings von den Anhängern des Tabackmonopols wird schon jede Verschiedenheit, die zwischen Amerika und Deutschland in den erwähnten Richtungen besteht, als ein unübersteigliches Hinderniß für die Einführung einer Verbrauchsteuer in Deutschland nach Art des amerikanischen Tabackstempels dargestellt, und hierin stimmen mit den Monopolanhängern auch die Gegner einer jeden hohen Besteuerung des Tabacks überein. Indeß wird von keiner Seite geläugnet werden können, daß in den Vereinigten Staaten die Durchführung einer systematischen Besteuerung irgend eines Verbrauchsgegenstandes bei den dort stetig vor sich gehenden staatlichen und wirthschaftlichen Neubildungen mit den sich hieran knüpfenden unfertigen Zuständen ganz anderen Hindernissen gegenübersteht, als bei uns in Deutschland. Hiezu kommen als weitere Hindernisse in Nordamerika: die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung und deren große Beweglichkeit, die kolossale Ausdehnung des Gebiets, die Art der Vergebung der Steuerämter nach Parteirücksichten mit fortwährendem Personalwechsel, dann der Mangel einer organisirten Beihilfe durch die Gemeinden und die Bundesstaaten — alle diese Umstände bieten jeder Form der indirekten Besteuerung durch die Vereinigten Staaten die erheblichsten Schwierigkeiten; wenn nun trotzdem der Steuerapparat des Tabackstempels mit dem günstigsten finanziellen Ergebniß zu arbeiten vermag, so dürfte schon nach allgemeinen Erwägungen die Schlußfolgerung gerechtfertigt sein, daß jener Apparat in Deutschland, wo alle die berührten Verhältnisse um so viel günstiger gelagert sind, sich nicht weniger wirksam erweisen werde.

In Nachfolgendem soll nun speziell gezeigt werden, wie die von Seite der Gegner des Tabackstempels besonders betonte Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen die Tabackkultur in den Vereinigten Staaten und in Deutschland betrieben wird, der Einführung des Tabackstempels in Deutschland bei geeigneter Modifizirung der Steuerform durchaus nicht hinderlich sein kann.

Zunächst, so heißt es, werde der Tabackbau in Amerika in großen zusammenhängenden Flächen, in Deutschland dagegen nur in kleinen Parzellen gebaut. Gleichzeitig seien in Amerika die tabackpflanzenden Gebiete sehr dünn bevölkert. Diese Verhältnisse ließen es für Amerika thunlich erscheinen, den Tabackkonsum der Pflanzer von der Steuer frei zu lassen; andererseits würde durch jene Verhältnisse der Uebergang des Tabacks vom Pflanzer in nicht steuerzahlende Hände erheblich erschwert. So wäre es in Amerika möglich gemacht, die Tabackkultur mit besonderen Kontrolen zu verschonen. In Deutschland dagegen würde jene, nicht wohl zu versagende Steuerbefreiung bei der großen Zahl der Pflanzer zur erheblichsten Schädigung der Steuerkasse führen und gleichwohl große Defraudation durch die Pflanzer nicht zu verhindern sein, da die größere Dichtigkeit der Bevölkerung den steuerlichen Nachweis über den Verbleib des geernteten Tabacks außerordentlich erschwere. Würde doch schon in Amerika Zeuge des nur verhältnißmäßig geringen Erndteergebnisses von den Pflanzern ansehnlich defraudirt; wie würde sich die Sache erst in Deutschland stellen, wenn man die inländische Tabackkultur mit Kontrolen nicht erdrücken wolle! Dazu komme, daß in Amerika fast nur inländischer Taback verbraucht werde, dessen Uebergang in die Fabrik angeblich leichter zu kontroliren sei, während Deutschland seinen Bedarf zu zwei Dritttheilen mit fremdem Taback decken müsse.

Diese mit den Rücksichten auf die inländische Tabackkultur motivirten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Tabackstempelsystems in Deutschland leiden vor Allem an dem Gebrechen, daß die hervorgehobenen Unterschiede in der deutschen und amerikanischen Tabackkultur in steuerlich sehr wichtigen Punkten thatsächlich nicht vorhanden sind. Zum Zwecke der Vergleichung ist die nachfolgend abgedruckte Uebersicht über den Umfang und die Vertheilung des Tabackbaues, die Erndteergebnisse, dann die Areal- und Bevölkerungsverhältnisse in den tabackbauenden Gebieten der Vereinigten Staaten hergestellt worden.

Nr.	Name des Bundesstaates	Flächen-Inhalt in Quadr.-Meilen	Bevölkerung nach dem Census vom Jahre 1870	Bevölkerung per Quadr. Meile	Mit Tabak bebaute Fläche in Hektar.	Betrag der Tabackernte in Kilogr.	Durchschn. Tabak Ertrag per Hektar in Kilogr.
	I. Faßtabacke.						
1	Kentucky	1,772	1,321,011	740	76,173	58,060,800	762
2	Tennessee	2,145	1,258,520	580	20,683	14,605,920	706
3	Missouri	3,074	1,721,295	560	22,580	19,615,932	868
4	Indiana	1,590	1,680,637	1,050	8,902	7,484,400	840
5	Illinois	2,606	2,539,891	970	5,856	4,989,600	852
6	Arkansas	2,455	484,471	190	890	898,128	1,009
7	Kansas	3,825	364,399	95	445	349,272	784
8	Texas	12,904	818,579	63	94	79,380	844
9	Virginia	1,803	1,225,163	670	33,250	22,362,480	672
10	West-Virginia . . .	1,082	442,014	400	1,738	1,247,400	717
11	Nord-Karolina . . .	2,385	1,071,361	450	11,937	7,359,660	616
12	Maryland	523	780,894	1,490	12,609	9,752,400	773
13	Ohio	1,880	2,665,260	1,410	13,239	12,020,400	907
	zusammen I . .	38,044	16,373,495	430	208,396	158,825,772	760
	II. Seed-Leaf-Tabak.						
14	Conecticut	223	537,454	2,410	2,510	3,432,844	1,367
15	Massachussetts . . .	367	1,457,351	3,970	1,147	2,109,240	1,838
16	Florida	2,788	187,748	67	129	102,060	791
17	Wisconsin	2,536	1,054,670	410	1,669	1,496,880	896
18	Pensylvania	2,164	3,521,951	1,620	3,870	5,533,920	1,429
19	New-York	2,211	4,382,759	1,980	866	680,400	785
20	New-Hampshire . .	436	318,300	730	111	187,740	1,691
	Zusammen II	10,725	11,460,233	1,060	10,302	13,543,134	1,314
	Hiezu Summe I	38,044	16,373,495	430	208,396	158,825,772	760
	Ueberhaupt . .	48,769	27,833,728	570	218,698	172,368,906	787

(Die Daten zur Tabelle sind entnommen: „der deutschen Tabackzeitung Nr. 48 vom 30 November 1877; Kolbs Handbuch der vergleichenden Statistik, 7. Auflage und dem Februarheft (1878) des bulletin de statistique et législation comparée.)

Die für steuerliche Zwecke bei der Vergleichung der amerikanischen und deutschen Verhältnisse hier in Betracht kommenden Momente lassen sich auf nachstehende Punkte zurückführen:

a) Verhältniß des Tabacklandes zur Gesammtfläche; Isolirung und Häufung der Tabackpflanzungen;

b) Parzellirung der Pflanzungen und Anzahl der Pflanzer;

c) Bevölkerungs-Dichtigkeit und Steuerkontrole;
d) Besteuerung und Erndtegewinn.

ad a. Aus der Tabelle geht hervor, daß sich die in Amerika mit Taback bepflanzte Fläche von 218,698 Hektar. auf 20 Tabackbau betreibende Bundesstaaten mit 48,769 Quadratmeilen vertheilen und sohin auf 1 Quadratmeile 4,4 Hektar. Tabackland treffen. Werden indeß zu den Bundesstaaten mit Tabackbau die zu den gleichen Staatengruppen gehörigen Bundesstaaten ohne Tabackbau nemlich:

Vermont mit 480 Qu.-M.; Maine mit 1646 Qu.-M.; New-Jersey mit 391 Qu.-M.; Delaware mit 100 Qu.-M.; Süd Karolina mit 1599 Qu.-M.; Georgia mit 2728 Qu.-M.; Alabama mit 2386 Qu.-M.; Missisippi mit 2218 Qu.-M.; Michigan mit 2655 Qu.-M.; Minnesota mit 3929 Qu.-M.; Jowa mit 2589 Qu.-M.; Louisiana mit 1945 Qu.-M.; Nevada mit 4898 Qu.-M. und Nebraska mit 3574 Qu.-M.; zusammen 14 Bundesstaaten mit 32,138 Quadrat-Meilen) hinzugerechnet, so kommen auf die Quadratmeile nicht mehr als $2_{,7}$ Hektar Tabackland.

In Deutschland dagegen waren pro 1876/77 — 21,735 Hektar. mit Taback bepflanzt, und treffen daher bei einem Gesammtareal von 9839 Qu.-Meilen $2_{,2}$ Hektar. Tabackland auf die Quadratmeile.

Werden die tabackbauenden Bundesstaaten für sich betrachtet, so treffen mit Preußen auf die Quadratmeile $2_{,3}$ Hektar Tabackland. Wird dabei von Preußen abgesehen, da dort das Verhältniß des Tabacklandes zur Gesammtfläche ausnahmsweise gering ist, so bleibt für die übrigen tabackbauenden Bundesstaaten noch ein Flächenraum von 2868 Quadratmeilen mit 16,522 Hektar Tabackland oder $5_{,7}$ Hektar per Quadrat-Meile.

Was daher das Verhältniß der Vertheilung des Tabacklandes auf den Gesammtflächeninhalt betrifft, so wird hierin eine wesentliche Verschiedenheit zu Ungunsten Deutschlands umsoweniger anzuerkennen sein, als im verglichenen Jahr 1876 das bepflanzte Areal in Deutschland seit 1871 von 30,500 Hektaren auf 21,735 Hektar. in Folge mißlicher Umstände zurückgegangen ist, während in den Vereinigten Staaten sich das Tabackland seit 1871 von 350,769 Acres auf 540,000 Acres im Jahre 1876 ausgedehnt hat.

Die Vertheilung des Tabacklandes in zusammenhängende Bezirke anlangend, so werden für Deutschland von dem kaiserlichen statistischen Bureau fünf Hauptgruppen unterschieden, nemlich die bayerische und badische Pfalz mit 8873 Hektar. Tabackland; Elsaß mit 3516 Hektar.; das badische Oberland mit 2887 Hektar.; die Uckermark mit 2683 Hektar.; die Gebiete mit sporadischem Tabackbau zu 3776 Hektar.; darunter noch zusammenhängend 641 Hektar. in der Nürnberger Gegend.

Das geringste von den zusammenhängenden Tabackgebieten hat hiernach in Deutschland eine Anpflanzung von ca. 2700 Hektaren.

Dagegen sind in den Vereinigten Staaten folgende Bundesstaaten mit einer noch geringeren, und der geographischen Lage nach auch als isolirt anzusehender Anbaufläche vorhanden:

Arkansas 890 Hektar.; Kansas 445 Hektar.; Texas 94 Hektar.; West-Virginia 1758 Hektar.; Konektikut 2510 Hektar.; Massachusetts 1147 Hektar.; Florida 129 Hektar.; Wiskousin 1669 Hektar.; New-York mit 866 Hektar.; New-Hampshire mit 111 Hektar.; zusammen 9599 Hektar.

Hiernach ist die Gesammtfläche der kleinen isolirten Tabackpflanzungen jedenfalls in den Vereinigten Staaten erheblicher als in Deutschland.

Dieses für die Steuerveranlagung unter allen Umständen ungünstigere Verhältniß in den Vereinigten Staaten kann wohl auch nicht dadurch als ausgeglichen angesehen werden, daß außer jenen 9599 Hektar. isolirten, noch 209,099 Hektar. zusammenhängenden Tabacklandes d. i. nahezu 12mal so viel als in Deutschland vorhanden sind; denn wenn auch der Umfang und die Belästigung der in irgend einer Form doch unentbehrlichen Kontrole des Tabackbaues oder des Rohtabackhandels nicht im gleichen Verhältniß zur Flächengröße zuzunehmen braucht, so wird die Kontrole immerhin bei so erheblich größeren Flächen auch wesentlich größere Dimensionen annehmen müssen, wenn nicht das Interesse der Steuerkasse arg geschädigt werden soll.

ad b. In Deutschland waren pro 1876/77 vorhanden 94,762 steuerpflichtige Tabackpflanzer mit 21,503 Hektar. Tabackland in 162,741 Parzellen; es treffen daher auf einen Tabackpflanzer 22 Ar. und auf eine Parzelle 13 Ar. Hiezu kamen noch 79,829 Tabackpflanzer, welche 231 Hektar. steuerfrei angebaut haben.

Die Gesammtzahl der Pflanzer betrug hiernach pro 1876/77 174,591; das gesammte Tabackland 21,735 Hektar.

Ueber die Stückelung der Tabackpflanzungen in den Vereinigten Staaten liegen statistische Erhebungen nicht vor; dagegen werden von dem Bundessteuerkommissär in dem Berichte pro 1875 die beim Tabackbau beschäftigten und Taback verbrauchenden Personen auf 675,000 geschätzt.

Vom steuerlichen Standpunkte kommt hier zunächst in Betracht, daß die beim Tabackbau Beschäftigten gegenüber allen Steuerformen sich der Abgabe für den von ihnen verbrauchten, selbstgebauten Taback zu entziehen wissen. Die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten sind aber in dieser Richtung deßhalb entschieden ungünstiger gelagert als in Deutschland, weil in Amerika bei der durch den Umfang des Exportes bedingten großen Ausdehnung des Tabackbaues mindestens viermal so viel Personen sich mit Tabackbau befassen und Steuerfreiheit genießen, als in Deutschland bei Einführung einer Fabrikatsteuer voraussichtlich in Anspruch genommen würde. Uebrigens wird in Deutschland die bisherige Begünstigung des steuerfreien Tabackbaues im Falle der Einführung irgend welcher hohen Tabacksteuer überhaupt nicht belassen werden können; Abhilfe dagegen wird schon dadurch zu erreichen sein, daß man die Zulässigkeit des Tabackbaues von einer erheblich höheren Minimalfläche abhängig macht, als erfahrungsgemäß für den steuerfreien Selbstverbrauch angebaut wird.

Würde aber auch die Fortdauer der bisherigen Steuerfreiheit in Deutschland vorausgesetzt werden, so wäre die Anzahl der Begünstigten in Deutschland immerhin um ca. 500,000 Tabackverbraucher geringer als in Amerika. Bei einem Verbrauch von 15 Pfund per Kopf und dem amerikanischen Steuersatz von rund 1 ℳ. per Pfund, erwüchse hieraus Deutschland ein Steuervortheil von 7,500,000 ℳ. jährlich, oder nach Deckung der vom Bundesrath in der dießjährigen Tabacksteuervorlage auf 991,657 ℳ. veranschlagten Kosten für die Kontrole der Tabackkultur (vergl. die folgende Lit. c.) noch ein Steuerplus von $6^1/_2$ Millionen ℳ.

Für die Kontrole der Tabackkultur hat im Uebrigen nur die Häufung und Isolirung der Tabackpflanzungen, nicht aber deren Parzellirung wesentliche Bedeutung.

ad. c. In Deutschland treffen auf die Quadratmeile 4175 Bewohner; in den Vereinigten Staaten nur 248; in den vorzugsweise tabackbauenden

Bundesstaaten in Deutschland 5—6000; in den Vereinigten Staaten nach obiger Tabelle 570 Einwohner.

Die Bevölkerungsdichtigkeit ist daher in Deutschland eine zehn- bis zwanzigfach größere.

Wenn man nun gleichzeitig berücksichtigt, daß sich der Tabackbau in den Vereinigten Staaten auf ein Gebiet vertheilt vom äußersten Norden (New-Hampshire) bis zum tiefsten Süden (Florida) und vom fernen Westen (Kansas) bis zum atlantischen Ozean (Karolina), so kann der amerikanische Tabackpflanzer gleichsam als isolirt betrachtet werden, und nur der Händler, welcher den Taback vom Produktionsort zu einem der großen Marktplätze oder zum Exporte durch weite Ländergebiete zu führen hat, ist es, der die zur Defraudation Gelegenheit bietende Bevölkerung zu passiren hat.

In den Vereinigten Staaten genügt es hienach, die erste Kontrolstufe an den Rohtabackhandel anzusetzen; dagegen kann der Tabackpflanzer, soweit er sich mit Blättertabackhandel nicht befaßt, von jeder Kontrole freigelassen werden.

In Deutschland aber, wo die zur Defraudation Gelegenheit bietende Bevölkerung die Tabackbauorte dicht umgibt, so daß jeder Pflanzer im Verkehr zu ihr treten kann; in Deutschland, wo ferner die Geneigtheit nicht vorauszusetzen ist, für eine Strafbestimmung, welche den Verkauf von Tabackblättern durch die Pflanzer — sei es im Kleinen oder im Großen — an andere Personen als an registrirte Rohtabackhändler oder Tabackfabrikanten mit der Konfiskation von Haus und Hof, sowie mit mehrjähriger Freiheitsstrafe bedroht, wird kaum zu vermeiden sein, die Steuerkontrole schon beim Pflanzer beginnen zu lassen.

Indeß wird diese Kontrole, welche auch das Monopol nicht entbehren kann, anders und gelinder, als nach dem peinlichen französischen Muster, angelegt werden können, wie dieß ja nach den Erfahrungen in Oesterreich-Ungarn zulässig erscheint.

Uebrigens bringt die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung in Amerika wiederum in anderer Richtung ganz erhebliche Nachtheile für die Steuersicherheit mit sich, z. B. durch heimliche Anlage von Tabackfabriken, wie solches in einiger Ausdehnung in Deutschland sicher nicht besorgt zu werden braucht.

ad d. Der Erndtegewinn wurde für Deutschland pro 1876/77 auf $29,_2$ Zentner per Hektar ermittelt.

In den Vereinigten Staaten dagegen ist pro 1876 nur ein Erndtegewinn von durchschnittlich $15,_{74}$ Zentner per Hektar. statistisch nachgewiesen. Im Mittel der beiden Jahre 1876 und 1871 (im letzten Jahre waren bebaut 350,769 Acres mit einer Erndte von 263,169,000 Pfund) ergibt sich ein Blätterertrag von $16,_{25}$ Zentner per Hektar.

Daß man in Deutschland bestrebt ist, von der besteuerten Fläche möglichst viel Taback zu gewinnen, ist begreiflich. Immerhin aber kann hiedurch allein die große Differenz an Erndtegewinn ihre Erklärung nicht finden, da ja die Anbauverhältnisse in Amerika sicher nicht ungünstiger sind, wie in Deutschland.

Ein ähnliches ungünstiges Ergebniß, wie in Amerika, zeigt indeß auch der ungarische Tabackbau. In Ungarn betrug nemlich:

	die Anbaufläche Hektar.	die Tabackernte Kilogramm	der Durchschnittsertrag per Hektar. Kilogramm
1872	39,392	34,171,000	865
1873	43,153	24,101,000	506
1774	48,426	38,245,000	785
1875	60,748	57,743,000	950
Im Durchschnitte	47,932	38,565,000	804

(Bulletin de statisque, Juniheft 1877 S. 337.)

Als Gründe dieses geringen Erndteergebnisses in Ungarn werden angegeben: die extensive Wirthschaft, welche den Pflanzern nicht gestattet, die nöthige Sorgfalt auf Bodenbearbeitung und Behandlung der Pflanzung anzuwenden; Nachlässigkeit bei der Erndte durch Zurücklassen der Sandblätter u. s. w.

Aehnliche Verhältnisse obwalten auch in Amerika. Wo noch Boden in einer Fläche von 160 Acres zu 10 Dollar zu erwerben ist, besteht keine Nöthigung, den Boden in der Weise zu bebauen, wie in Deutschland, wo das Pachtgeld an vielen Orten jährlich per Hektar 136—150 ℳ. beträgt.

Es ist daher nicht zutreffend, wenn behauptet wird, daß der Erndtegewinn in den Vereinigten Staaten nur deshalb nach den statistischen Ausweisen so gering sei, weil in Folge der Veranlagung der Tabackstempelsteuer von dem Pflanzer große Tabackquantitäten dem Uebergang in die steuerpflichtige Hand entzogen würden.

Wäre jene Behauptung thatsächlich begründet, so würde der Tabackgewinn in den mehr bevölkerten Tabackbaubezirken geringer sein müssen, als in den weniger bevölkerten.

Nun zeigt aber obige Uebersicht gerade das umgekehrte Verhältniß, wie dies eben dem Zurücktreten der extensiven Bewirthschaftung mit dem Wachsen der Bevölkerung durchaus entsprechend erscheint.

Daß in Amerika der inländische Verbrauch fast ausschließend und mit Ausnahme eines geringen Prozentsatzes mit inländischem Tabäck gedeckt wird, während der deutsche Verbrauch hauptsächlich (zu $^2/_3$) in fremdem Taback besteht, ist durchaus richtig.

Aus diesem Verhältnisse werden aber der Tabackfabrikatbesteuerung in Deutschland entschieden nur große Vortheile erwachsen können, da die Kontrole des fremden Tabacks vom Grenzübertritt bis zum Eingang in die inländische Fabrik in steuertechnischer Hinsicht keinerlei Schwierigkeit bietet.

Ebenso sind, wie schon oben gezeigt, die Tabackanbauverhältnisse nach Umfang und Vertheilung der Tabackpflanzungen sowie nach der Anzahl der Tabackbauarbeiter in Deutschland der Einführung einer Tabackfabrikatsteuer entschieden günstiger als in den Vereinigten Staaten. Endlich wird einer deutschen Fabrikatsteuer der geringe Tabackbau für den Export ganz außerordentlich zu Statten kommen. Ungünstiger dagegen ist die Parzellirung des deutschen Tabacklandes; auch würden die in Deutschland bestehenden Verhältnisse kaum umgehen lassen, behufs Nachweises des Erndtegewinnes der Tabackkultur eine Kontrole aufzuerlegen, wofür sich übrigens wohl eine Form finden läßt, welche die Ausdehnung des Tabackbaues nicht schädigt. Wie sich diese Vortheile und Nachtheile im finanziellen Abgleich verhalten, hängt hauptsächlich von dem Anschlage des Aufwandes für die Beaufsichtigung der Taback-

kultur und vom Steuerwerthe des abgabenfreien Tabackkonsums der Pflanzer ab. In beiden Beziehungen ist aber oben unter Lit. b zu Gunsten von Deutschland ein Steuerplus von $6^1/_2$ Millionen Mark nachgewiesen. Indeß ohne Kontrole des Tabackbaues wird in Deutschland eine ergiebige Tabackbesteuerung, gleichviel in welcher Form, in keinem Fall durchgeführt werden können. Wer daher eine höhere Steuer auf Taback legen, dabei aber jede Belästigung der Landwirthschaft vermeiden will, wird gut thun, von vorneherein auf die Realisirung eines ergiebigen Steuergewinnes zu verzichten und dagegen sofort den hiernach allein noch verbleibenden, übrigens auch völlig zureichenden Ausweg — der Ausstattung des deutschen Zolltarifs mit angemessenen Finanzzöllen — zu betreten. Sicherlich bildet die Aufbringung des nöthigen Bedarfes durch Steuerzölle, namentlich auf Gegenstände, welche im Inlande nicht erzeugt werden, als Petroleum, Reis, Cacao, Kaffee, Pfeffer, Gewürze, Südfrüchte u. s. w. eine gelindere Steuermaßregel als die Neueinführung oder Erhöhung einer inländischen Produktions- oder Fabrikatsteuer. Allem Anscheine nach wird es auch schließlich zur Bedarfsdeckung durch Finanzzölle kommen. Sollten hiezu das Tabackmonopol und der Tabackstempel durch die von ihnen hervorgerufenen Erörterungen beitragen, so haben beide der Reichskasse hiedurch gute Dienste geleistet.

Denkschrift

über das

Vorkommen der Rinderpest in Deutschland

während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen.

(Fortsetzung von Seite 525.)

III. Königreich Sachsen.

a. Kreishauptmannschaft Dresden.

Die Verbreitung der Rinderpest im Königreich Sachsen ist in erster Linie durch Vieh bewirkt, welches auf dem Zentralschlachtviehhofe in Dresden gestanden hatte und daselbst infizirt worden war. Nach dem Dresdener Markte war die Seuche unzweifelhaft durch Vieh von dem Markte in Breslau, und zwar bestimmt schon in der ersten Woche des Januar eingeschleppt.

Es ist ermittelt, daß mehrere sächsische Händler am 2., 8. und 15. Januar Vieh auf dem damals bereits verseuchten gewesenen Breslauer Markte gekauft und nach dem Markte in Dresden gebracht hatten. Danach hatte wahrscheinlich eine wiederholte Einschleppung der Seuche in Dresden stattgefunden. Möglicherweise war dieselbe sogar schon Ende Dezember 1876, und zwar ebenfalls von Breslau eingeschleppt worden. Daß die Pest bereits Anfang Januar auf dem Dresdener Markte herrschte, ist zu vermuthen, da bereits am 11. Januar Nothschlachtungen von Thieren, die aus Schlesien importirt waren, vorgenommen werden mußten und bei diesen Thieren sich Erscheinungen von Magendarmentzündung, also höchst wahrscheinlich Erscheinungen der Rinderpest, vorfanden. Auch waren bereits im Januar in der Lausitz rinderpestverdächtige Krankheitsfälle vorgekommen, die auf Ansteckung durch eine am 11. Januar in Dresden gekaufte Kuh zurückgeführt werden mußten. An dem genannten Tage hatte der Handelsmann Brielig eine tragende Kuh gekauft, dieselbe nach Ober-Friedersdorf (Amtshauptmannschaft Löbau) gebracht und daselbst in den Stall des Gasthofes eingestellt. Die Kuh kalbte und erkrankte darauf am 17. Januar sehr heftig. Sie wurde deshalb auf einem Wagen nach Spremberg transportirt und daselbst geschlachtet. Die beiden Kühe des Gastwirths in Ober-Friedersdorf erkrankten dann ebenfalls und fielen oder wurden geschlachtet am 25. resp. 26. Januar. Bei der Sektion fanden die Sachverständigen rinderpestartige Erscheinungen. Die ersterwähnte tragende Kuh war von Breslau nach Dresden gekommen, höchst wahrscheinlich aber erst auf dem Markte in Dresden infizirt. Daß auch die in Köln rinderpestkrank befundenen Ochsen, sowie der Stier, welcher die Seuche nach Herzberg — Preußen, Provinz Sachsen — verschleppte, in der

letzten Woche des Januar auf dem Dresdener Markte infizirt waren, ist in Vorstehendem bereits mitgetheilt.

Die Konstatirung des Ausbruchs der Rinderpest in Sachsen fand erst im Februar statt, nachdem die Seuche bereits eine weite Verbreitung gewonnen hatte.

Am 5. Februar wurde der Ausbruch der Pest unter dem Viehstande — 17 Kühe, 1 Ochse und 2 Kälber — des noch innerhalb des Weichbildes von Dresden liegenden Gutes Lämmchen festgestellt. Es waren bereits fast sämmtliche Thiere erkrankt. Der Besitzer des Gutes hatte am 22. Januar eine Kuh gekauft, welche nach den angestellten Ermittelungen ganz unverdächtigen Ursprungs war, aber auf dem Markte in Dresden neben dem Vieh gestanden hatte, von welchem einzelne Stücke erkrankt und deshalb geschlachtet worden waren. Die Kuh erkrankte in dem Stalle des Gutes Lämmchen und wurde deshalb am 27. Januar an den Verkäufer zurückgegeben, der sie nach seinem Wohnorte Striesen brachte und daselbst schlachtete. Am 3. Februar zeigten sich dann auch bei anderen Thieren des Gutes Krankheitserscheinungen.

Am 8. Februar wurde bei einer Tags zuvor von dem Fleischer Hasche in Freiberg kranheitshalber geschlachteten Kuh die Rinderpest konstatirt. Die Kuh war am 29. Januar auf dem Markte in Dresden durch den Handelsmann Thalheim in Klein-Bauchlitz angekauft, von diesem an einen andern Händler wieder verkauft und von letzterem an den Fleischer Hasche veräußert. Hasche besaß außer jener Kuh noch 5 Stück Rindvieh und 1 Schaf.

Ebenfalls am 8. Februar erfolgte die Feststellung des Seuchenausbruchs unter dem Viehstande eines Gehöfts in Willsdruf. Am folgenden Tage waren bereits sämmtliche 4 Thiere gefallen. Schon am 27. Januar war ein Thier in dem Stalle erkrankt und war dasselbe am 30. desselben Monats gestorben. Dasselbe hatte höchst wahrscheinlich an der Rinderpest gelitten. Ebenso ein anderes Thier, welches am 2. Februar erkrankt und am 4. dem Abdecker überlassen war. Die erfolgte Einschleppung des Ansteckungsstoffes konnte nicht nachgewiesen werden, möglicherweise war dieser mit dem Küchenspülicht, welchen der Besitzer des verseuchten Gehöfts von verschiedenen Haushaltungen bezogen hatte, eingeführt worden, da zu jener Zeit rinderpestkranke Thiere geschlachtet worden sind.

Am 12. Februar wurden die beiden Kühe eines Gastwirths in Theisewitz pestkrank befunden. Die Seuche war durch eine auf dem Markte in Dresden gekaufte Kuh eingeschleppt.

Am 11. Februar wurde die Seuche bei dem Vieh — 4 Kühe und 1 Bulle — eines Fleischers in Radeberg konstatirt. Eine Kuh war bereits am Tage vorher gefallen. Der Fleischer hatte am 29. Januar 2 Rinder auf dem Markte in Dresden gekauft und dieselben am 1. bezw. am 3. Februar geschlachtet. Durch diese Thiere war die Seuche unzweifelhaft eingeschleppt. Gleichzeitig wurde auch in dem Nachbargehöfte eine Kuh pestkrank befunden. In diesem Gehöfte standen 4 Stück Vieh. Zwischen beiden Gehöften hatte ein häufiger Verkehr stattgefunden.

Am 24. Februar fanden sich unter dem 17 Haupt zählenden Viehstande eines Gastwirths in Dohna 8 Thiere rinderpestkrank. In dem Stalle war bereits am 18. Februar eine Kuh angeblich unter den Erscheinungen einer Lungenentzündung erkrankt und am 21. Februar geschlachtet. Das Fleisch war in einzelnen Pfunden verkauft worden. Am 20. Februar erkrankte auch ein 10 Wochen altes Kalb. Dasselbe starb noch an demselben Tage und hatte nach Aussage des hinzugezogenen Thierarztes „typhöse Erscheinungen im Magen und Darm" ge-

zeigt. Am 22. Februar erkrankten wieder eine Kuh und ein Kalb und am 23. noch eine Kuh. Darauf wurde durch den Bezirksthierarzt Verdacht auf Rinderpest ausgesprochen und wurde am folgenden Tage die Seuche durch den Landesthierarzt festgestellt.

Die Einschleppung der Seuche war vermuthlich durch die zahlreichen Fleischer vermittelt, welche in Dohna wohnen, sämmtlich für Dresden schlachten und den Gaststall zur zeitweiligen Einstellung von Schlachtvieh benutzten.

An demselben Tage wurde auch in dem Nachbargehöfte des vorigen bei einer geschlachteten, zwei Tage vorher erkrankten Kuh die Pest festgestellt. Der Besitzer der Kuh hatte außerdem nur noch 2 Ziegen. In einem dritten Gehöfte wurde die Seuche am 13. März konstatirt. Eine Kuh war am 11. März erkrankt.

Ueber die Einschleppung des Ansteckungsstoffes in die letzt erwähnten beiden Gehöfte ist Sicheres nicht ermittelt worden. Höchst wahrscheinlich hat die Einschleppung von dem zuerst verseuchten Gehöfte aus stattgefunden.

In dem sogenannten Plantagengute in Hosterwitz war am 23. Februar eine Kuh geschlachtet, die angeblich zuvor an Unverdaulichkeit gelitten und zuletzt wässerigen Durchfall gezeigt hatte. Nachdem am 26. Februar neue Erkrankungen eingetreten waren, machte der Besitzer Anzeige und wurde am folgenden Tage die Rinderpest festgestellt. Am 28. Februar waren bereits 5 Kühe und der Bulle hochgradig erkrankt. Zu dem Bestande gehörten 24 Kühe, 1 Bulle und 1 Kalb.

Ueber die Einschleppung der Seuche ist in diesem Falle gar nichts ermittelt.

Am 10. März fand sich in einem Gehöfte in Klotzsche eine Kuh rinderpestkrank. Bis zum 12. desselben waren von dem betreffenden Viehbestande — 12 Stück — noch 2 Stück erkrankt. Auch in diesem Falle wurde die erfolgte Einschleppung des Kontagiums nicht ermittelt. Möglicherweise war dieselbe dadurch erfolgt, daß ein Fleischer aus Dresden 8 bis 10 Tage vor der ersten Erkrankung zwei Strohsäcke in das Gehöft gebracht hatte, um dieselben ausstopfen zu lassen. Das alte Stroh aus diesen Säcken war nach der Futterkammer gebracht und als Streu für die Schweine verwendet worden. Die ersterkrankte Kuh stand neben der Wand der Futterkammer und ist mit dem Stroh in Berührung gekommen.

b. Kreishauptmannschaft Zwickau.

In Chemnitz wurde am 10. Februar ein krankheitshalber geschlachteter Ochse mit den Erscheinungen der Rinderpest behaftet befunden. Derselbe gehörte dem Fleischer Selmnitz, welcher am 5. Februar 10 Stück Vieh von dem Dresdener Markte empfangen, und in den Stall des Gasthofes zur Sonne gestellt hatte, wo das nach Chemnitz kommende Schlachtvieh gewöhnlich eingestellt wird.

In demselben Stalle erkrankten am 11. resp. am 12. Februar auch 2 Ochsen des Fleischer Eberlein, welche am 29. Januar von Dresden bezogen waren. Ein Ochse des Fleischer Heeg, welchen dieser am 29. Januar in Dresden gekauft und bis zum 5. Februar in den erwähnten Gaststall eingestellt hatte, erkrankte am 12. Februar an der Pest. Die Thiere der Fleischer Eberlein und Heeg waren unzweifelhaft erst in dem Gaststalle infizirt.

Ein anderer Fleischer, Wagner, hatte am 29. Januar in Dresden einen Ochsen gekauft, diesen ebenfalls zunächst in den Stall des Gasthofs zur Sonne eingestellt, ihn aber dann in sein Gehöft genommen. Am 5. Februar kaufte Wagner einen zweiten Ochsen in Dresden, den er bald schlachtete. Am 14. Februar erkrankte der zuerst gekaufte Ochse an der Rinderpest. Ob dieser in

dem Gaststalle oder von dem zuletzt gekauften Ochsen angesteckt war, ließ sich nicht entscheiden.

An denselben Tagen hatte auch der Fleischer Tetzner je einen Ochsen in Dresden gekauft. Der am 5. Februar gekaufte Ochse wurde einige Tage später geschlachtet; der am 29. Januar gekaufte Ochse, sowie eine später zu diesem eingestellte Kuh erkrankten am 12. resp. 13. Februar an der Pest. Beide Thiere waren unzweifelhaft durch den am 5. Februar gekauften Ochsen angesteckt.

Am 11. Februar wurde ein am 5. desselben auf dem Markte in Dresden angekaufter Ochse eines Fleischers in Gablenz rinderpestkrank befunden. Der Ochse war in einen Stall eines fremden Gehöfts eingestellt. Zusammen mit demselben wurden 2 Ochsen eines anderen Fleischers, die in demselben Stalle standen, getödtet. Das in einem anderen Stalle des Gehöfts stehende Vieh — 5 Kühe und 2 Kälber — wurde geschlachtet.

Am 13. Februar wurde der Ausbruch der Pest in Zschorlau festgestellt. Sämmtliche Kühe — 4 Stück — eines Fleischers waren erkrankt. Dieser hatte am 1. Februar von einem Händler in Zwickau einen Ochsen gekauft, der wahrscheinlich vom Dresdener Markte geholt war, und hatte denselben am 3. Februar geschlachtet. Dieser Ochse hatte vermuthlich die Pest eingeschleppt.

Gleichfalls am 13. Februar wurde die Pest bei einem Ochsen eines Fleischers in Lugau festgestellt. Von dem Viehstapel waren 1 Stück in Lugau, 2 Stück in Ober-Lungwitz und 2 Stück in Hohenstein geschlachtet. Dieselben waren anscheinend gesund. Der sechste Ochse erkrankte deutlich am 12. Februar.

Am 3. März erkrankte eine Kuh in dem vom Gehöfte des erwähnten Fleischers durch eine Straße getrennten Gasthofe. Die Kuh litt angeblich an Lungenentzündung, wurde thierärztlich behandelt und am 5. März geschlachtet; das Fleisch wurde verpfundet. Am 7. März erkrankte eine zweite Kuh, angeblich wieder an Lungenentzündung, und nachdem am 9. März die dritte Kuh erkrankt war, wurde Verdacht auf Rinderpest geschöpft. Am 11. März wurde dann endlich die Anzeige gemacht und am folgenden Tage der Ausbruch der Pest festgestellt. Am 13. März erkrankte die vierte und letzte Kuh des Bestandes.

Am 22. Februar wurde der Ausbruch der Pest in dem 11 Haupt zählenden Viehbestande eines Stadtgutes in Frankenberg festgestellt. Die erfolgte Einschleppung ist nicht sicher nachgewiesen, wahrscheinlich jedoch durch einen Fleischer vermittelt, welcher am 4. Februar in dem Gasthof zur Sonne in Chemnitz 2 Ochsen gekauft und von diesen einen am 6. Februar, den anderen am 12. Februar geschlachtet hatte. Beide Ochsen sollen zwar gesund gewesen sein, sind aber, da sie aus dem erwähnten Gaststalle kamen, wahrscheinlich infizirt gewesen. Am 12. Februar hatte der erwähnte Fleischer in dem später verseuchten Stadtgute ein Schwein geschlachtet und war bei der Gelegenheit in den Kuhstall gekommen. Da in diesem Stalle die erste Erkrankung am 19. Februar eintrat, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Fleischer das Kontagium eingeschleppt hatte. Am 24. Februar wurde der Ausbruch der Seuche in einem Gehöfte in Cuba festgestellt. In dem Gehöfte waren 12 Kühe und 2 Ziegen vorhanden. Wie die Einschleppung erfolgt war, ist nicht ermittelt worden.

Am 28. Februar wurde die Rinderpest bei einer bereits gefallenen Kuh eines Gutsbesitzers in Arnsfeld festgestellt. Die Kuh war am 24. erkrankt. Außer derselben standen noch 7 Stück Vieh in dem Stalle. Die Einschleppung soll durch einen Fleischer aus Chemnitz erfolgt sein. Am 7. März wurde ein zwei Tage vorher erkrankter Bulle eines anderen Gutsbesitzers, welcher Schwiegersohn des Besitzers des erst verseuchten Gehöfts ist, rinderpestkrank befunden. Außer

dem Bullen waren am 7. März von dem Bestande von 8 Haupt Vieh noch 2 Stück erkrankt. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes hatte höchstwahrscheinlich durch den Besitzer, der mit der kranken Kuh seines Schwiegervaters wiederholt in Berührung gekommen war, stattgefunden. Zusammen mit dem Vieh dieses zweiten Gehöfts wurde das Vieh — 7 Stück — eines dritten Gehöfts getödtet, weil die Ställe beider Gehöfte unter demselben Dach und nur durch eine undichte Wand getrennt waren.

Am 1. März erfolgte die Konstatirung des Seuchenausbruchs in einem Gehöft in Leubsdorf, in welchem 56 Stück Vieh und 3 Ziegen standen. Schon am 21. Februar war in dem Gehöfte eine tragende Kuh unter den Erscheinungen einer Lungenentzündung erkrankt; dieselbe war am 25. geschlachtet und das Fleisch verpfundet. Am 26. und 27. Februar erkrankten 4 Kühe, die am 28. dess. von dem nun erst zugezogenen Bezirksthierarzte für verdächtig und am folgenden Tage für pestkrank erklärt wurden. Die Einschleppung des Kontagiums ist nicht ermittelt.

c. Kreishauptmannschaft Bautzen.

Am 15. Februar wurde die einzige Kuh eines Fleischers in Seidau rinderpestkrank befunden. Die Kuh war am 12. dess. erkrankt. Dieselbe war am 5. Februar zusammen mit einer anderen Kuh, welche am 12. Februar geschlachtet war, auf dem Schlachtviehmarkte in Dresden gekauft.

d. Kreishauptmannschaft Leipzig.

Am 12. Februar erkrankten 3 Stück Vieh des Viehhändlers Thalheim in Klein-Bauchlitz an der Pest. Der ꝛc. Thalheim besaß 6 Stück Vieh. Derselbe hatte am 29. Januar auf dem Schlachtviehmarkte in Dresden eine Kuh gekauft und dieselbe dann wieder veräußert. Diese Kuh kam durch einen Zwischenhändler an den Fleischer Hasche in Freiberg und wurde von letzterem, wie in Vorstehendem bereits mitgetheilt ist, am 7. Februar krankheitshalber geschlachtet und am folgenden Tage mit den Erscheinungen der Rinderpest behaftet befunden. Dieselbe hatte zweifellos die Seuche in den Stall des Thalheim eingeschleppt.

Am 13. Februar wurde bei der Obduktion zweier Kühe eines Besitzers in Mobendorf der Ausbruch der Rinderpest konstatirt. Die Kühe waren am 6. resp. 7. Februar erkrankt und am 12. dess. gefallen. Der Besitzer hatte bereits am 5. Februar eine Kuh, die am 31. Januar erkrankt war, geschlachtet und das Fleisch in Mobendorf und in der Umgegend verkauft. Die letztere Kuh war am 24. Januar in Roßwein gekauft; dorthin war sie angeblich am 22. Januar von dem Markte in Dresden gekommen.

Am 14. Februar erkrankte eine von den 3 Kühen eines andern Gehöfts an der Pest. Der Besitzer desselben hatte von der in dem erstern Gehöfte am 5. Februar geschlachteten Kuh Fleisch gekauft, war auch öfter in diesem Gehöfte gewesen. Dem Bauern, welcher die kranke Kuh geschlachtet hatte, erkrankte ebenfalls eine Kuh am 16. Februar und zwei Tage später waren von dem 12 Stück zählenden Bestande noch 2 Kühe erkrankt.

Zweite Invasion.

Königreich Preußen.

Regierungsbezirk Oppeln.

Am 18. Juli 1877 wurde bei einer kranken Kuh des Steigers Sobolla in Scharley, Kreis Beuthen, die Rinderpest festgestellt. In demselben Gehöfte

war bereits am 13. Juli eine Kuh gestorben, die Krankheit derselben jedoch bei der Sektion nicht als Rinderpest erkannt. Die am 18. erkrankte Kuh starb am 20. Juli.

Der Sobolla hatte jene beiden Kühe am 4. Juli von den Gebrüdern Bloch in Radzionkau, Kreis Tarnowitz, gekauft; dieselben waren angeblich schon ein Jahr lang im Besitz der Gebrüder Bloch gewesen. In dem Gehöfte der letzteren wurden noch zwei Kühe vorgefunden; dieselben waren gesund, wurden aber vorsichtshalber getödtet. Dagegen wurde am 21. Juli eine dem Häusler Oculni in Radzionkau gestorbene Kuh bei der Obduktion mit der Rinderpest behaftet befunden. Derselbe besaß außerdem noch 2 Stück Rindvieh und 2 Ziegen, die getödtet wurden. Am 25. Juli wurde in einem zweiten Gehöfte, in welchem 2 Kühe standen, und am 5. August in einem dritten, dem Oculnischen gegenüber liegenden Gehöfte, dessen Viehbestand 4 Stück Rindvieh zählte, der Ausbruch der Seuche konstatirt. Behufs schneller Unterdrückung der Seuche wurden noch die in einem Nachbargehöfte befindlichen, anscheinend gesunden 4 Stück Rindvieh und 2 Ziegen getödtet.

Ueber die Einschleppung der Seuche wurde Sicheres nicht ermittelt; es war jedoch nach Lage der Sache anzunehmen, daß die Einschmuggelung von krankem Vieh aus Rußland den Ausbruch der Seuche verschuldet hatte.

Dritte Invasion

Königreich Preußen.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Eine dritte Rinderpest-Invasion kam im Oktober 1877 im Königreich Preußen im Regierungsbezirk Wiesbaden, im Kreise Rüdesheim in den Ortschaften Geisenheim und Eibingen vor.

Der Ausbruch der Seuche in Geisenheim, woselbst sich 277 Stück Vieh in 151 Gehöften befanden, wurde am 11. Oktober konstatirt. Der erste Krankheitsfall war bereits am 27. September vorgekommen, aber nicht als Rinderpestfall erkannt. Die betreffende Kuh war am 2. Oktober geschlachtet, und das Fleisch war unter mehrere Einwohner des Ortes vertheilt. Am 2. Oktober war das zweite Stück Vieh in dem Stalle erkrankt; dasselbe war am 8. desselben Monats gefallen. Nach dem Berichte des Besitzers der Thiere über die Krankheit sind dieselben zweifellos mit der Rinderpest behaftet gewesen. Am 28. oder 29. September war auch in dem Nachbargehöfte eine Kuh krank geworden; dieselbe war am 5. Oktober gefallen. Erst nachdem im letzteren Gehöfte von dem 10 Stück zählenden Viehbestande noch mehrere Thiere erkrankt waren, schöpfte der behandelnde Thierarzt Verdacht, und wurde dann ein höherer Sachverständiger zugezogen und von diesem die Krankheit festgestellt. Behufs der Untersuchung wurde am 11. Oktober eine schwer kranke Kuh getödtet; eine andere fiel in der folgenden Nacht. In einem dritten Gehöft war eine Kuh am 2. Oktober erkrankt und am 8. desselben Monats gefallen; eine zweite Kuh war am 10. erkrankt. Bis zum 13. Oktober war die Seuche bereits in 9 Gehöften ausgebrochen, und vom 14. bis 19. Oktober wurde der Ausbruch in noch 7 anderen Gehöften konstatirt. In diesen 16 Gehöften hatten sich im Ganzen 50 Stück Rindvieh und 11 Ziegen befunden. Nachdem die Seuche soweit um sich gegriffen hatte, wurde von der zuständigen Behörde die Tödtung des gesammten, in dem verseuchten Stadttheile noch vorhandenen Rindviehes angeordnet. In diesem Stadttheile befanden sich noch 76 Stück Vieh in 54 verschiedenen Gehöften. Die Tödtung und die Verscharrung der Thiere fand am 20., 21. und

22. Oktober statt. An den genannten drei Tagen kam die Seuche noch in mehreren Gehöften bei dem zu tödtenden Vieh zum Ausbruch. Außerdem wurden auf der Grabstelle noch mehrere Thiere, die im Stalle angeblich keine Krankheitserscheinungen gezeigt hatten, der Rinderpest verdächtig befunden. Im Ganzen zeigten sich noch 19 Stück Vieh aus 15 verschiedenen Gehöften krank, bezw. der Krankheit verdächtig. Am 23. wurde eine Kuh in einem Gehöfte in einem bis dahin seuchefrei gebliebenen Stadttheile mit der Rinderpest behaftet befunden, und wurde deshalb der 3 Stück zählende Viehbestand getödtet. Im Ganzen sind in Geisenheim an der Rinderpest erkrankt bezw. als der Ansteckung verdächtig getödtet: 129 Stück Rindvieh, 37 Ziegen und 2 Hammel.

Die Einschleppung der Seuche in Geisenheim war durch Vieh bewirkt, welches aus Oesterreich stammte oder doch mit österreichischem Vieh in Berührung gekommen war. Der Fleischer Schlepper in Geisenheim hatte mehrere Male im September und namentlich auch am 17. von dem Handelsmann Selig in Bischofsheim 2 Ochsen bezogen und von denselben einen am folgenden Tage geschlachtet und den zweiten am 20. oder 21. desselben Monats zum Schlachten nach Rüdesheim versandt. Dem Schlepperschen Hause gegenüber liegt das Gehöft, in welchem am 27. September der erste Rinderpestfall vorgekommen ist. Der Besitzer dieses Gehöfts hat von dem von Schlepper am 18. September geschlachteten Ochsen Fleisch bezogen, auch in dem Schlachthause viel verkehrt, weil er den daselbst befindlichen Brunnen mit benutzte. Eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus dem Schlepperschen in das gegenüberliegende Gehöft konnte deshalb leicht vorkommen. Die Kuh, welche am 27. September auffällig erkrankte, war höchst wahrscheinlich am 20. oder 21. desselben Monats infizirt. Da eine thierärztliche Untersuchung der Schlepperschen Ochsen nicht stattgefunden hatte, so war auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob dieselben krank gewesen waren oder nicht. Erfahrungsmäßig können übrigens auch solche Thiere, welche mit der Pest behaftet, aber anscheinend noch gesund sind, die Infektion anderer Thiere vermitteln. In einem zweiten Gehöfte, welches neben dem erst verseuchten liegt, erkrankte ebenfalls schon am 28. oder 29. September eine Kuh an der Pest. Diese Kuh konnte von der Kuh des Nachbargehöfts nicht infizirt sein; die Infektion beider Kühe mußte fast gleichzeitig stattgefunden haben, und es wurde dann auch ermittelt, daß der Besitzer des zweiten Seuchengehöfts ebenfalls Fleisch von dem Schlepper bezogen hatte. Dagegen hatte der Besitzer des dritten Seuchengehöfts, in welchem der erste Krankheitsfall sich am 2. Oktober zeigte, angeblich weder Fleisch aus dem Schlachthause des Schlepper erhalten, noch war er in dessen Gehöft oder in eines der ersten beiden Seuchengehöfte gekommen. Derselbe hatte jedoch Ende September frisches Fleisch aus dem neben seinem Gehöfte liegenden Schlachthause des Fleischers Abt erhalten, und dieser Fleischer hatte wie die angestellten Ermittelungen ergaben, zu jener Zeit auch einen Ochsen geschlachtet, den er am 18. September auf dem Viehmarkte in Mainz gekauft hatte und der aus Bischofsheim von demselben Transporte wie die Schlepperschen Ochsen bezogen war. Wahrscheinlich hatte auch dieser von Abt geschlachtete Ochse Rinderpestkontagium in Geisenheim eingeschleppt.

Anders als durch lebendes ausländisches Vieh konnte die Einschleppung der Seuche in Geisenheim nicht wohl bewirkt sein, da zu jener Zeit Deutschland seuchefrei war. Außer den erwähnten, zum Schlachten bestimmten Ochsen war kein Vieh in Geisenheim eingeführt; namentlich die zuerst erkrankten Thiere waren schon lange im Orte gewesen und auch vor ihrer Erkrankung mit fremdem Vieh nicht in Berührung gekommen. In Oesterreich, von wo die geschlachteten

Ochsen bezogen waren, hatte zu jener Zeit die Rinderpest schon in ziemlich weiter Verbreitung geherrscht.

Die ungewöhnlich starke Ausbreitung der Seuche in Geisenheim ist darauf zurückzuführen, daß diese schon lange bestanden hatte, als sie erkannt wurde, und daß sehr viele von den vorhandenen Kühen angespannt wurden und fast täglich auf der Straße mit einander in mehr oder weniger nahe Berührung kamen. Auch die Viehbesitzer verkehrten viel untereinander, betraten häufig fremde Gehöfte und konnten dabei leicht das Kontagium von einem zum andern der dicht aneinander liegenden Gehöfte verschleppen. Daß die Evakuirung sämmtlicher Viehbestände in dem stark verseuchten Stadttheile zweckmäßig, ja nothwendig war, geht daraus hervor, daß schon in den Tagen, als die Tödtung des Viehes erfolgte, die Seuche noch in mehreren Gehöften zum Ausbruch kam.

Sehr große Schwierigkeiten verursachte die Desinfektion, weil die Ställe meist sehr schlecht waren, so daß Wände und Decken zum Theil, letztere oft ganz entfernt, und ziemlich große Quantitäten Heu und Stroh, die über den Ställen auf den durchlöcherten Decken lagerten, vernichtet werden mußten. Auch waren in sämmtlichen Gehöften große Massen Dünger und Jauche vorhanden, die dazu bestimmt waren, nach der Lese in die Weinberge gebracht zu werden. Dazu kam noch, daß es an Transportmitteln fehlte, so daß Pferdefuhrwerke von auswärts requirirt werden mußten.

Am 20. Oktober wurde der Ausbruch der Rinderpest in Eibingen, einem Nachbarorte von Geisenheim, konstatirt. Die zuerst erkrankte Kuh war am 8. Oktober in Geisenheim gekauft und nach Eibingen transportirt; dieselbe war aber damals wahrscheinlich noch nicht infizirt gewesen, weil eine Inkubationsdauer von 12 Tagen bei der Rinderpest nach den bisherigen Beobachtungen wenigstens bei dem hiesigen Vieh nicht vorkommt. Auch sind die übrigen Thiere des Stalles in Geisenheim, aus welchem jene Kuh stammte, nicht an der Pest erkrankt. Wahrscheinlich war die Kuh erst nach ihrer Ankunft in Eibingen infizirt und die Infektion durch die Besitzerin vermittelt, welche einige Tage nach dem Kauf der Kuh wieder in Geisenheim gewesen und in verschiedene Gehöfte gekommen war. Trotz der sofortigen Beseitigung der kranken Kuh nebst vier anderen Kühen, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen waren, zeigte sich am 26. Oktober ein zweiter und am 27. ein dritter Fall in zwei von dem ersteren und auch von einander weit entfernt liegenden Gehöften. Die Verschleppung des Ansteckungsstoffes in diese Gehöfte war durch deren Besitzer, die nachweislich mit der zuerst erkrankten Kuh in Berührung gekommen waren, bewirkt. Da die Befürchtung nahe lag, daß schon weitere Verschleppungen der Seuche im Orte stattgefunden hatten, und da nach Lage der Sache eine absolute Sperre des Ortes nothwendig erschien, diese aber voraussichtlich nicht lange aufrecht zu erhalten war, weil sehr viele Einwohner des Ortes darauf angewiesen waren, in benachbarten Ortschaften zu arbeiten, so wurde behufs schneller Unterdrückung der Seuche der gesammte Viehbestand des Ortes getödtet. Vor Ausbruch der Seuche hatten sich in Eibingen in 71 Gehöften 81 Stück Rindvieh, 105 Ziegen und 3 Hammel befunden. Die Ziegen mußten mit beseitigt werden, weil sie überall mit den Kühen den Stall theilten. 7 Stück Rindvieh, die anscheinend noch gesund waren, wurden regelrecht geschlachtet und von den Einwohnern des Ortes verzehrt. Einige Ziegen blieben so lange am Leben, bis die Milchzufuhr von auswärts geregelt war.

Die Desinfektion der Gehöfte war auch in Eibingen sehr schwierig.

Weitere Rinderpestfälle kamen in Deutschland nicht vor.

II. Statistik der Verbreitung der Rinderpest und der durch letztere herbeigeführten Viehverluste und verursachten Kosten.

Die beigefügte Tabelle enthält eine Zusammenstellung der durch die Rinderpest herbeigeführten Viehverluste, sowie der durch die Seuche verursachten Kosten. Diesen Kosten tritt aus dem Jahre 1877 ein erheblicher, noch nicht ziffermäßig festgestellter Aufwand für Grenzsperrmaßregeln hinzu.

Aus der Tabelle geht hervor, daß allein im Jahre 1877 die Rinderpest in 54 Ortschaften in 130 Gehöften vorgekommen ist. In diesen Gehöften sind an der Pest gefallen 119 Stück Rindvieh, als erkrankt getödtet 594 Stück Rindvieh und als der Ansteckung verdächtig getödtet 722 Stück Rindvieh, 327 Schafe und 27 Ziegen. Außerdem sind in 7 Seuchenorten behufs schneller Unterdrückung der Pest die Viehbestände von 113 unverseuchten Gehöften, und zwar 157 Stück Rindvieh, 5 Schafe und 128 Ziegen getödtet, weil diese Bestände vermuthlich bereits infizirt waren.

III. Einschleppung der Rinderpest in Deutschland und Verbreitungswege derselben.

In den Jahren 1872 bis 1875 ist die Rinderpest zehnmal nach Deutschland eingeschleppt worden; und zwar fünfmal aus Rußland, dreimal aus Oesterreich-Ungarn, zweimal ohne daß der Ursprung zu ermitteln war.

Der erste Ausbruch der Seuche im Januar 1877 war zweifellos dadurch verursacht, daß infizirtes Vieh aus Rußland eingeschwärzt war. Es wurde ermittelt, daß sowohl der Hofbesitzer Kaliwoda in Roßberg bei Beuthen, aus dessen Stalle das in Kaltwasser in Oberschlesien an der Pest erkrankte Vieh stammte, als auch der Fleischer Blendowski, der infizirtes Vieh auf den Markt in Breslau gebracht hat, Vieh in Rußland gekauft und nach Beuthen eingeschmuggelt hatten. Daß zu jener Zeit die Pest in Rußland nahe an der diesseitigen Grenze herrschte, und daß zur Tilgung der Seuche fast nichts geschah, daß nicht einmal die Seuchengehöfte gesperrt waren, wurde durch diesseitige Beamte beobachtet.

Die Weiterverbreitung der Seuche in Deutschland ist in erster Linie von den großen Schlachtviehmärkten in Breslau, Berlin, Dresden und Hamburg ausgegangen. Diese Marktplätze konnten als Centren der einzelnen Seuchenbezirke betrachtet werden.

Die Verseuchung des Schlachtviehmarktes in Breslau wurde dadurch ermittelt, daß die beiden von dem Markte nach der Wirthschaft Konkordia bei Brieg gebrachten Ochsen daselbst an der Rinderpest erkrankten. Da der erste Ochse am 11. Januar fiel, so mußte die Infektion desselben schon in den ersten Tagen des Januar stattgefunden haben. Es war danach anzunehmen, daß der aus 31 Stück bestehende Viehtransport, welchen der Fleischer und Viehhändler Blendowski aus Roßberg am 4. Januar auf den Markt in Breslau gebracht hatte und dem die beiden erwähnten, an der Pest gefallenen Ochsen entnommen waren, bereits bei seiner Ankunft in Breslau infizirt gewesen war und eine Verseuchung des Marktes herbeigeführt hatte. Aus den noch zu erwähnenden Thatsachen wird sich ergeben, daß sogar schon Ende Dezember rinderpestkrankes oder doch infizirtes Vieh auf den Breslauer Markt gekommen war. Da der Markt erst am 17. Januar geschlossen wurde, so konnte bis dahin eine wieder-

holte Verschleppung der Seuche stattfinden. Von dem Blendowski'schen Vieh konnte die Krankheit direkt auf anderes Vieh übertragen werden, und haben Uebertragungen auch in der That stattgefunden, und außerdem hatte das Vieh, welches zum Theil in dem Stalle des Marktplatzes übernachtete, auch diesen mit Ansteckungsstoff verunreinigt. Durch solches Vieh, welches auf dem Schlachtviehmarkte infizirt war, ist die Seuche nachweislich nach mehreren Ortschaften in der Umgegend von Breslau verschleppt worden.

Diejenigen 12 Stück Vieh, welche der ꝛc. Blendowski von seinem Transporte in Breslau nicht verkauft, und außerdem 8 Stück, welche derselbe auf dem Markte in Breslau wieder zugekauft hatte, sind am 5. Januar nach Berlin expedirt und daselbst am 6. Januar auf den Markt gekommen. Von den in Breslau unverkauft gebliebenen 12 Thieren des ursprünglichen Transports stammten nach Aussage des Blendowski 10 Stück aus Woischnik und ein Stück, ein Bulle, von dem seuchenfreien Dominium Kotschentin. Ueber die Herkunft des 12. Thieres, eines Ochsen, hat der ꝛc. Blendowski sich nicht geäußert. Ebenso ist auch die Herkunft der in Breslau verkauften und daselbst geschlachteten Thiere nicht festgestellt. Der erwähnte, angeblich von Kotschentin stammende Bulle mußte in Berlin am 8. Januar abgestochen und dann als „zu spät gestochen" dem Abdecker überliefert werden. Der Bulle ist wahrscheinlich mit der Rinderpest behaftet gewesen und die Infektion desselben mußte bereits in den ersten Tagen, spätestens am 4. des Januar stattgefunden haben — ein neuer Beweis, daß Blendowski am 4. Januar mit Rinderpest behaftetes Vieh nach Breslau gebracht hatte. Höchst wahrscheinlich hatte derselbe seinem Transport solches Vieh, welches aus Rußland eingeschwärzt war, einverleibt gehabt. Von den 8 Stück Vieh, welche Blendowski in Breslau zugekauft hatte, stammten 7 Stück aus Sackern, Kreis Kröben, während 1 Stück vom Kommissionär Groß übernommen war. Daß durch das Blendowskische Vieh die Rinderpest auf den Viehhof in Berlin verschleppt worden ist, kann nach den ermittelten Thatsachen, namentlich nach dem späteren Verhalten des Viehes keinem Zweifel unterliegen. Von diesem Viehtransport wurden in Berlin 6 Stück verkauft und geschlachtet, und gingen die übrigen 13 Stück am 8. Januar nach Altona an den Kommissionär Wieck.

Der Ausbruch der Rinderpest auf dem Schlachtviehhofe in Berlin konnte erst am 18. Januar bei einem Ochsen festgestellt werden, welcher, wie bereits mitgetheilt worden ist, aus einem seuchefreien Orte stammte, am 6. Januar auf den Viehhof gekommen und dann, da er nicht sofort verkauft wurde, als maul- und klauenseuchekrank unter Observation gestellt war. Daß die Infektion dieses Ochsen erst auf dem Schlachtviehhofe stattgefunden hatte, kann mit Rücksicht auf die Erfahrung in Betreff der Dauer des ersten, latenten Stadiums der Krankheit mit Sicherheit angenommen werden. Unzweifelhaft waren durch das Blendowskische Vieh, so lange dieses auf dem Viehhofe stand, sowie später auf den von jenem Vieh mit Ansteckungsstoff verunreinigten Plätzen verschiedene Thiere infizirt worden, die meisten aber wohl geschlachtet, bevor die Krankheit sich deutlich geäußert hatte. Eine Verschleppung der Seuche von Berlin durch daselbst infizirtes Vieh hat nachweislich stattgefunden nach Emden in Ostfriesland, nach Gelsenkirchen in Westfalen, nach Prenzlau und höchst wahrscheinlich auch nach Stahnsdorf in der Provinz Brandenburg.

Der am 8. Januar von Berlin an den Kommissionär Wieck in Altona expedirte, aus 13 Stück bestehende Viehtransport wurde am 10. Januar auf den Schlachtviehmarkt in Hamburg getrieben. Von den 13 Thieren blieben 6

unverkauft, und bei diesen, die in den Stall des Wieck zurückgegangen waren, wurde am 14. Januar die Rinderpest festgestellt. Da die Thiere sämmtlich hochgradig erkrankt waren, so mußte die Infektion derselben schon vor ihrer Ankunft in Altona stattgefunden haben. Die Thiere hatten ganz unzweifelhaft die Pest in den Wieck'schen Stall eingeschleppt und waren schon mit der Krankheit behaftet gewesen, als sie auf dem Viehhofe in Berlin gestanden hatten. Damals hatte sich jedoch die Krankheit noch im latenten Stadio befunden. Wie in den Wieck'schen Stall, so war durch die Thiere die Seuche auch auf den Markt in Hamburg verschleppt. An demselben Tage — am 14. Januar — wurde auch bei dem Vieh des Kommissionärs Görris in Altona der Ausbruch der Seuche festgestellt. Die Verseuchung dieses Stalles konnte nicht durch das Wieck'sche Vieh verursacht sein, weil in demselben bereits am 12. Januar ein Thier an der Pest gefallen war und am 14. resp. 15. Januar noch 5 Thiere fielen, das Blendowskische Vieh aber erst am 8. Januar in Altona angekommen und vor dem 10. Januar mit dem Görris'schen Vieh wohl nicht in Berührung gekommen war. Nach den bereits mitgetheilten Thatsachen mußte angenommen werden, daß die Thiere in dem Görris'schen Stalle, welche am 14. Januar sich mit der Pest behaftet zeigten, und die am 1. Januar aus notorisch seuchefreien Orten in den Stall gekommen waren, den Ansteckungsstoff erst in Altona oder auf dem Hamburger Markte aufgenommen hatten. Auch konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Infektion der Thiere in den ersten Tagen des Januar stattgefunden hatte. Damals hatten sich in dem Stalle des Görris Thiere befunden, die am 30. Dezember von den Handelsleuten Stephan und Schubert aus Breslau bezogen waren, und die zwar, wie ermittelt wurde, aus seuchefreien Orten Schlesiens stammten, von denen aber die Stephan'schen Thiere auf dem Markte in Breslau neben dem Vieh gestanden hatten, welches von dem ꝛc. Blendowski aus Roßberg aufgetrieben war. Wahrscheinlich hatte der Blendowski schon Ende Dezember 1876 pestkrankes Vieh nach Breslau gebracht. Derselbe hatte notorisch in der Woche vor Weihnachten 1876 in Polen Ochsen gekauft und in Empfang genommen. Da die Stephan'schen Thiere am 3. Januar noch nicht sämmtlich geschlachtet waren, so konnten sie die Krankheit auf andere Thiere in dem Görris'schen Stalle übertragen, ohne selbst bis zum Schlachten offenbar zu erkranken. Wahrscheinlich ist aber die Einschleppung der Seuche in den Görris'schen Stall, sowie auf den Hamburger Schlachtviehmarkt durch das von dem Handelsmann Schubert in Breslau gelieferte Vieh erfolgt. Von dem Schubert'schen Vieh waren 5 Stück am 5. Januar mit einem Dampfschiff nach Hartlepool in England abgegangen, und von denselben waren 2 Stück, und zwar 2 Färsen, am 1. resp. am 2. Tage der Ueberfahrt sehr heftig erkrankt und auf dem Schiffe an der Krankheit zu Grunde gegangen. Es ist zwar nicht festgestellt, aber wahrscheinlich, daß beide Färsen an der Rinderpest gelitten haben. Dann ist erwiesen, daß Schubert 2 Färsen, die er in Breslau seinem Transporte einverleibte, von dem Fleischer Felix Rutzki in Beuthen in Oberschlesien gekauft hatte. Diese Färsen sind höchst wahrscheinlich mit den auf der Fahrt nach England gefallenen identisch. Der ꝛc. Rutzki will die Färsen am 26. Dezember 1876 von dem seuchenfreien Dominium Senwieben bei Tost gekauft und zusammen mit 2 anderen Thieren, die angeblich auch unverdächtigen Ursprungs waren, am 27. Dezember 1876 ohne Ausladung in Beuthen auf der Eisenbahn nach Breslau gebracht haben. Wenn dies auch richtig ist, so konnte doch eine Infektion der Thiere während des Transports stattfinden, wenn dieselben etwa zusammen mit anderem kranken Vieh transportirt wurden.

Von den verseuchten Ställen in Altona bezw. von dem Schlachtviehmarkte in Hamburg ist die Seuche in der Zeit von der Einschleppung bis zur Konstatirung nach mehreren Ortschaften in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie auf Hamburgischem Gebiete verschleppt.

Von dem Schlachtviehhofe in Breslau wurde die Rinderpest auch nach dem Zentralschlachtviehhofe in Dresden verschleppt. Möglicherweise war die Seuche schon Ende Dezember 1876 durch ein Stück Vieh von dem in Vorstehendem erwähnten Rutzki'schen Transporte, welcher die Krankheit wahrscheinlich zuerst in Breslau und in Hamburg-Altona eingeschleppt hat, nach Dresden gebracht; denn von den 4 Thieren, welche der ꝛc. Rutzki am 27. Dezember 1876 auf den Markt in Breslau getrieben hatte, war am 28. Dezember ein Stück — ein Ochse — an den Viehhändler Siebert in Dresden verkauft. Daß eine Verschleppung von Breslau nach Dresden Anfang Januar 1877 und zwar wahrscheinlich wiederholt stattgefunden hat, ist zweifellos festgestellt. Am 2., am 8. und am 15. Januar war Vieh von dem damals bereits verseuchten Schlachtviehmarkte in Breslau nach dem Zentralschlachtviehmarkte in Dresden gekommen, und schon am 11. Januar wurden in Dresden Nothschlachtungen bei den aus Schlesien importirten Thieren vorgenommen. Daß diese Thiere mit der Rinderpest behaftet waren, ist nach den Mittheilungen über den Befund bei der Sektion mit Sicherheit anzunehmen. Die Verseuchung des Marktplatzes wurde jedoch erst im Februar ermittelt, nachdem eine häufige Verschleppung der Krankheit nach Ortschaften im Königreich Sachsen, sowie nach Köln am Rhein und nach Herzberg in der preußischen Provinz Sachsen stattgefunden hatte.

Die Verschleppung der Seuche von den Schlachtviehmärkten nach anderen Ortschaften, sowie dann weiter von Ort zu Ort ist fast ausschließlich durch infizirtes Vieh erfolgt. Innerhalb der verseuchten Ortschaften ist wiederholt eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes von einem Gehöfte zum andern durch Zwischenträger, namentlich durch Menschen vorgekommen. In einer Anzahl von Fällen, namentlich im Königreich Sachsen, ist die Art der Einschleppung nicht nachgewiesen worden.

Im Ganzen ist die frühere Erfahrung wieder bestätigt, daß der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger nicht leicht verschleppt wird. Andernfalls würde die Pest bei der ersten Invasion eine viel größere Verbreitung gewonnen haben, da dieselbe in zahlreichen Fällen schon eine längere Zeit bestanden hatte und schon einzelne kranke Thiere geschlachtet oder gefallen waren, bevor die Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht und der Ausbruch konstatirt wurde. In diesen Fällen würden namentlich die Thierärzte oder die Empiriker, welche die kranken Thiere behandelt hatten, den Ansteckungsstoff häufig verschleppt haben, wenn dieser eine große Lebenszähigkeit besäße.

Der im Oktober 1877 erfolgte Ausbruch der Rinderpest in Geisenheim, Regierungsbezirk Wiesbaden, war durch die Einfuhr von Schlachtvieh, welches aus Oesterreich stammte oder doch mit österreichischem Vieh in Berührung gekommen war, verursacht. Die Rinderpest hatte in Oesterreich bereits eine große Verbreitung gewonnen, als von der königlich bayerischen Regierung die Einfuhr von Vieh über die österreichische Grenze am 13. Oktober gänzlich verboten wurde. Vorher, und zwar seit dem 9. Oktober, war nur erst die Einfuhr von Wiederkäuern aus Nieder-Oesterreich, Mähren und Böhmen, außerdem schon seit längerer Zeit aus Galizien untersagt gewesen. Es hatte in der Zeit vom 17. September bis zum 15. Oktober die Pest bereits in Galizien in 10 Bezirken an 17 verschiedenen Orten, unter welchen drei Kontumazanstalten waren,

in der Bukowina in 2 Bezirken an 5 Orten und in einer Kontumazanstalt, in Nieder-Oesterreich in 2 Bezirken an 3 verschiedenen Orten, in Mähren ebenfalls in 2 Bezirken an 3 Orten und in Böhmen an einem Orte geherrscht.

Der Viehtransport, welcher am 15. September 1877 in Bischofsheim eingetroffen war und dem die am 17. bezw. am 18. September nach Geisenheim gekommenen Ochsen angehört hatten, war am 14. September aus Passau in Bayern abgegangen. Tags vorher war in Passau ein aus 16 Wagen bestehender Viehextrazug aus Linz in Oesterreich angekommen, aber über die Grenze zurückgewiesen, weil viele von den Thieren verdächtigen Ursprungs gewesen waren. In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober waren jedoch 10 Wagen des erwähnten Zuges, in denen 80 Thiere standen, wieder nach Passau zurückgekommen. Die verdächtig befundenen Thiere waren jenseits der Grenze aus dem Zuge entfernt. In Passau waren dann noch 28 Thiere, die angeblich aus dem bayerischen Walde stammten, einwaggonirt. Da der abgehende Zug aus zwölf Wagen bestanden hat, so muß ein Theil des angeblich bayerischen Viehes in den österreichischen Wagen mit verladen sein.

Danach ist der Viehtransport ein höchst verdächtiger gewesen, und erscheint die Annahme, daß die mehrfach erwähnten Ochsen die Pest in Geisenheim eingeschleppt haben, hinreichend begründet.

Nach den Ermittelungen in Betreff der Einschleppung der Seuche in Geisenheim war zu befürchten, daß auch noch nach anderen Orten infizirte Thiere gekommen waren und daß namentlich eine Verseuchung der Schlachtviehmärkte, auf welche österreichisches Vieh gebracht war, stattgefunden hatte. Es wurde deshalb sofort der Abtrieb von Vieh von den Märkten in Mainz, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Mannheim und Köln untersagt, auch der weitere Abtrieb von Vieh von Bischofsheim, woselbst ein großes Depot vorhanden ist, nur unter gewissen Bedingungen, nämlich nur zu Eisenbahn und nach großen Städten, gestattet und eine gründliche Reinigung und Desinfektion sämmtlicher Marktplätze, sowie der dazu gehörigen Stallungen angeordnet. Erst nach vollendeter Desinfektion durfte Vieh, welches auf die Märkte kam, die betreffende Stadt lebend wieder verlassen. Diese Maßregel dürfte nach den früheren Erfahrungen nicht zum Wenigsten dazu beigetragen haben, daß die Seuche nicht weiter um sich gegriffen hat.

Uebertragung der Rinderpest auf Schafe und auf Ziegen.

Eine Uebertragung der Rinderpest auf Schafe hat nur in Emden stattgefunden. In Prenzlau fanden sich drei kranke Kühe und das Kadaver einer gefallenen Kuh in einem Schafstalle vor; trotzdem hat sich bis zur Tödtung der Schafe bei diesen eine Erkrankung nicht gezeigt. In Herzberg fanden sich in dem kleinen Gehöfte eines Fleischers, in welchem ein rinderpestkranker Ochse mehrere Tage hindurch gestanden hatte, in einem Stalle 27 Schafe, und sind diese von der Krankheit verschont geblieben, obgleich wiederholt Personen, welche mit dem kranken Ochsen in Berührung gekommen waren, den Schafstall betreten hatten. Ziegen sind namentlich während des Bestehens der Rinderpest in Geisenheim häufig der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen, aber in keinem Falle erkrankt. Es ist somit die frühere Erfahrung, daß Schafe und Ziegen nur eine geringe Disposition zu der Rinderpest besitzen, auf's Neue bestätigt. Da diese Thiere jedoch nicht ganz unempfänglich für den Ansteckungsstoff sind, so mußte da, wo sie mit Rindvieh zusammen in einem Stalle standen, behufs sicherer und schneller Unterdrückung der Seuche ihre Tödtung angeordnet werden.

IV. Anwendung und Bewährung der Maßregeln gegen die Einschleppung, sowie gegen die Weiterverbreitung der Rinderpest.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Rinderpest in den Steppen Rußlands stationär ist, und daß die Tilgung der Seuche daselbst unter den jetzigen Verhältnissen nicht gelingen wird, weil die Absperrung der verseuchten Orte, die Tödtung aller verdächtigen Thiere und eine gehörige Desinfektion aller mit Ansteckungsstoff verunreinigten Gegenstände mit den vorhandenen Mitteln nicht durchgeführt werden kann. Dazu kommt noch, daß die Rinderpest beim Steppenvieh verhältnißmäßig gutartig verläuft und in Folge dessen leicht verheimlicht werden kann. Heerden, die mit der Krankheit behaftet sind, können erfahrungsmäßig noch weithin transportirt werden und den Ansteckungsstoff auf viele andere Thiere übertragen. Von den Steppen dringt die Seuche immer wieder nach den übrigen russischen Gebieten vor, und diese Verschleppung wird voraussichtlich immer häufiger vorkommen, je mehr der Transport des Viehes durch Vermehrung der Eisenbahnen erleichtert wird. Danach kann die Annahme, daß nur das Steppenvieh die Pest in Deutschland einschleppe, nicht mehr als richtig anerkannt werden, wie dieselbe ja überhaupt auf der falschen Voraussetzung beruhte, daß bei dem Steppenvieh die Rinderpest in Folge der Strapazen und Entbehrungen des weiten Marsches sich ursprünglich entwickele. Ebenso kann bei Berücksichtigung des Umstandes, daß auf der Eisenbahn Vieh aus entfernten ausländischen Bezirken binnen wenigen Tagen an die diesseitige Landesgrenze transportirt zu werden vermag, die Annahme nicht mehr gelten, daß die Einfuhr von anderem als Steppenvieh nur dann gefährlich sei, wenn die Pest in den ausländischen Grenzbezirken herrscht. Aus diesen Gründen war auch die Einfuhr von Vieh aus Rußland schon seit längerer Zeit gänzlich verboten.

Die im Januar 1877 erfolgte Einschleppung der Rinderpest aus Rußland hat jedoch ersichtlich gemacht, daß die Grenzsperre eine effektive nicht war. Die angestellten Ermittelungen haben denn auch ergeben, daß schon früher sehr häufig Vieh aus Rußland eingeschmuggelt war. Es ist festgestellt, daß sowohl der Hofbesitzer Kaliwoda, als auch der Fleischer und Viehhändler Blendowski in Roßberg bei Beuthen die Märkte, welche in der nahe der diesseitigen Grenze liegenden russischen Ortschaft Bendzin jeden Mittwoch und in den Ortschaften Czeladz und Siewirez alle 14 Tage stattfinden, sehr oft besucht haben, und daß von jenen Märkten fast jedesmal zahlreiche Thiere nach Preußen eingeschmuggelt worden sind. Bei der Einschwärzung des Viehes haben die Bauern der russischen Grenzdörfer mitgewirkt, indem sie das Vieh in Pflege nahmen, bis der Transport über die Grenze stattfinden konnte. Für das Hinüberschmuggeln der Thiere bis Beuthen sind gewöhnlich 2 Mark pro Stück bezahlt.

Zwei Einwohner von Brobrowniki haben bei ihrer Vernehmung im Januar 1877 ausgesagt, daß sie im Dezember 1876 und im Januar 1877 Vieh von Blendowski, beziehentlich von Kaliwoda verpflegt hätten, und daß das Vieh dann durch Blendowski, beziehentlich durch zwei unbekannte Knaben wieder abgeholt sei. Das in Czeladz, Siewierz und Bendzin zu Markte gebrachte Vieh soll nach Aussage von russischen Beamten und Händlern von Warschau gekommen sein. Es dürfte danach gemeines russisches Landvieh gewesen sein, welches klein, rothscheckig, seltener schwarzscheckig ist und das in den nördlichen, zentralen und nordöstlichen Gouvernements, südlich über Moskau hinaus, auch in Kurland und Polen vorkommt. Mit dieser Annahme steht

auch die Mittheilung des Grenzthierarztes, welcher am 11. Januar 1877 das noch in dem Hofe des Kaliwoda in Roßberg vorhandene Vieh untersuchte, im Einklang. Dieses Vieh, welches klein und rothscheckig war, schien vorher einen längeren Eisenbahntransport durchgemacht zu haben; denn es waren bei den Thieren an den Sitzbeinen und an der Schwanzwurzel die Haare abgescheuert, wie es in den Eisenbahnwagen oft geschieht. Ferner fand der Grenzthierarzt in dem Stalle eines Fleischers in Königshütte 5, dem Fleischer und Viehhändler Blendowski in Beuthen gehörige Ochsen, die am 9. Januar in zwei Transporten von 2 resp. 3 Stück eingeführt waren, und die ebenfalls der russischen Landrace angehörten. Andere 6 Ochsen von derselben Race hatte am 9. Januar ein Fleischer in Antonienhütte von dem Blendowski gekauft und geschlachtet.

Wie aus Rußland, so soll auch aus Oesterreich in der neueren Zeit sehr viel Vieh eingeschmuggelt sein, und sollen sich dabei ebenfalls die Grenzbewohner hüben und drüben hülfreiche Hand geleistet haben. Zum Ankauf von Vieh in Oesterreich haben namentlich die Märkte in Oswiecim günstige Gelegenheit geboten. Angeblich haben die Fleischer aus diesseitigen Ortschaften das auf dem Markte gekaufte Vieh den Schmugglern zum Transport übergeben. Die Schmuggler sollen jenseits der Grenze den Kaufpreis erlegt und diesen nebst 24 Mark Transportkosten für ein paar Ochsen und 9 Mark für eine Kuh von dem Fleischer ausgezahlt erhalten haben, wenn sie das Vieh glücklich über die Grenze gebracht hatten.

Daß die Einschwärzung von Vieh aus Rußland und aus Oesterreich nach Oberschlesien in großem Umfange stattgefunden hat, ist in den diesseitigen Grenzbezirken kein Geheimniß gewesen. Aber der Schmuggel hat mit den vorhandenen Kräften nicht verhindert werden können.

Bei der großen Differenz der Viehpreise jenseits und diesseits der russischen sowie der österreichischen Grenze haben Händler, Fleischer und Schmuggler von Profession bei der Einschwärzung des Viehes ein sehr gutes Geschäft gemacht. Der Ankauf jenseits der Grenze konnte immer noch sehr lohnend sein, wenn auch noch Spesen für die Unterstützung der Einschwärzung an die jenseitigen Grenzbewohner zu entrichten waren. Gegenüber dem großen Gewinn war auch die Gefahr nicht erheblich. Bei der Organisation des Schmuggels, der Lage der Ortschaften jenseits und diesseits nahe an der Grenze und der zahlreichen Betheiligung der Grenzbewohner bei dem Geschäft sind Konfiskationen von geschmuggeltem Vieh nur selten vorgekommen. Die eventuelle Bestrafung ist nicht bedeutend, und um diese Gefahr noch mehr zu verringern, sollen vorzugsweise Kinder benutzt sein, das Vieh über die Grenze zu treiben.

Eine vollständige Unterdrückung des Viehschmuggels an der oberschlesisch-russischen sowie an der österreichischen Grenze ist nach dem Urtheile der Behörden und aller mit den dortigen Verhältnissen bekannter Personen nicht zu erreichen, so lange nicht auf legalem Wege das erforderlich billige Fleisch beziehentlich billiges Schlachtvieh eingeführt wird. Die Einfuhr von Vieh aus Rußland oder aus Galizien nach einzelnen oberschlesischen Städten zum sofortigen Schlachten in zu errichtenden Schlachthäusern könnte so geregelt werden, daß damit eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest nicht verbunden ist. Wenn auf diese Weise der Fleischbedarf in den genannten Bezirken gedeckt würde, so wäre die bisher betriebene Einschwärzung von gesundem Vieh zum Schlachten in den Grenzbezirken zwar nicht mehr lohnend. Da an den bestimmten Einbruchstationen jedoch nur gesundes Vieh eingelassen werden dürfte und dieses sämmtlich in der Nähe der

Grenze geschlachtet werden müßte, so bliebe immer noch die Befürchtung bestehen, daß krankes oder stark verdächtiges und deshalb ungewöhnlich billig erworbenes Vieh zum Schlachten, oder daß anscheinend gesundes, aber doch der Ansteckung verdächtiges Vieh, um dieses lebend über die Grenzbezirke hinaus zu befördern, eingeschmuggelt würde. Darin liegt aber gerade die größte Gefahr, daß das eingeschwärzte verdächtige Vieh in den großen Handelsverkehr kommt. Aus diesem Grunde würde auch nach der etwaigen Errichtung von Schlachthäusern für ausländisches Vieh in den Grenzbezirken eine hinreichende Bewachung der Grenze, sowie eine Verschärfung der Strafvorschriften gegen den Schmuggel noch nothwendig sein. Anders als zum sofortigen Schlachten an einzelnen bestimmten Orten, wo es nachweislich unentbehrlich ist, würde Vieh aus Rußland und aus Galizien bis auf weiteres nicht einzulassen sein, weil anzunehmen ist, daß die Rinderpest in Rußland in Folge des Krieges eine ungewöhnlich weite Verbreitung erlangt hat, und daß eine Unterdrückung derselben auch in den von ihrer eigentlichen Heimath entfernten Gegenden nur allmälig gelingen wird. Wenn Rußland stark verseucht ist, muß auch die Einfuhr von Vieh aus Galizien um so gefährlicher erscheinen. Daß auch Oesterreich gegenüber sich die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest nicht bewährt haben, hat der Ausbruch der Rinderpest in Geisenheim gezeigt. Es hat sich herausgestellt, daß die Seuche in Oesterreich eine weite Verbreitung erlangen kann, bevor den diesseitigen Behörden, welche die Einfuhr des Viehes zu überwachen haben, die drohende Gefahr der Einschleppung der Seuche bekannt wird, und daß deshalb die nöthigen Verschärfungen der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln zu spät eintreten können. In Galizien herrschte die Pest schon Mitte September 1877 in mehreren Bezirken, und erst am 13. Oktober wurde die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich über die bayerische Grenze ganz verboten. Seit dem 9. desselben Monats war zwar die Einfuhr von Vieh aus den notorisch verseuchten österreichischen Ländern nicht mehr gestattet worden; eine solche theilweise Grenzsperre sowie die Ausschließung des Viehes einzelner Landestheile von der Einfuhr hat jedoch nicht den gewünschten Erfolg, verdächtiges Vieh abzuhalten, weil dieses erforderlichen Falls jenseits der Grenze weite Umwege macht, um die noch nicht geschlossenen Einbruchstationen zu erreichen, und weil die Herkunft des über die Grenze eingehenden Viehes nicht mit Sicherheit festzustellen ist, da die Ursprungsscheine, mit welchen das aus Oesterreich einzuführende Vieh versehen sein soll, höchst unzuverlässig sind. In der Regel ist das an der Grenze ankommende Vieh nicht mit wirklichen Ursprungsscheinen, sondern nur mit einem auf eine große Zahl von Thieren lautenden Scheine versehen, der da ausgestellt ist, wo das Vieh behufs des Transports über die Grenze verladen wurde. Aus dem Scheine läßt sich dann nicht ersehen, ob das etwa in Prag oder in Pilsen oder in Linz oder in Wien verladene Vieh aus Böhmen oder aus Galizien oder aus der Bukowina oder aus einem anderen Landestheile stammt. Als verdächtig sind dann an der bayerischen Grenze immer nur diejenigen Thiere über die Grenze zurückgewiesen, die den Typus der russischen Steppenraee hatten. Diese schon an sich sehr unsichere Ausscheidung der verdächtigen Thiere vermag die Einschleppung der Rinderpest um so weniger zu verhindern, wenn die übrigen Thiere der betreffenden Transporte, die wegen ihrer Berührung mit verdächtigen ebenfalls verdächtig sind, ohne weitere Vorsichtsmaßregeln nach ihrem Bestimmungsort weiter gehen können.

Auch die Untersuchung des importirten Viehes an der Grenze ist nicht überall eine zweckmäßige gewesen. Das Vieh ist meist nur in den Waggons

besichtigt. Dabei kann der Gesundheitszustand desselben nicht festgestellt werden. Wenn die Untersuchung zuverlässig sein soll, müssen die Thiere ausgeladen, mehrere Stunden beobachtet und dabei gefüttert und getränkt werden.

Nach den Mittheilungen über die Verbreitung der Rinderpest in Oesterreich und über das Verfahren bei der Ausfertigung der Ursprungsscheine für die zu exportirenden Thiere muß die Einfuhr von Vieh aus ganz Oesterreich für gefährlich erachtet werden. Die Gefahr, daß durch das Vieh die Rinderpest in Deutschland eingeschleppt wird, ist, selbst wenn Oesterreich seuchefrei ist, immer vorhanden, so lange daselbst aus Rußland Vieh eingeführt wird. Durch solches Vieh können die aus den verschiedenen österreichischen Kronländern stammenden Thiere, welche nach Deutschland kommen, vor ihrer Verladung namentlich auf den großen Marktplätzen, infizirt sein. Da die Rinderpest erst etwa fünf Tage nach der Infektion ausbricht, so können die infizirten Thiere trotz einer genauen Kontrole an der Grenze eingeführt werden. Es erscheint deshalb im hohen Grade wünschenswerth, daß das aus Oesterreich eingeführte Vieh unmittelbar an der Grenze nach einer bestimmten, noch zu erlassenden Vorschrift thierärztlich untersucht wird, um wenigstens die Einfuhr von offenbar erkrankten Thieren zu verhindern, und daß das Schlachtvieh ausschließlich in Schlachthäuser, die durch einen Schienenstrang mit der Eisenbahn verbunden sind, geführt und daselbst, bei Vermeidung jeder Berührung mit inländischem Vieh, binnen einer gewissen Frist geschlachtet wird. Die Ausfuhr des vollständig erkalteten Fleisches aus den Schlachthäusern ist nicht für gefährlich zu erachten, wenn die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung beim Schlachten noch gesund befunden sind. Die Gefahr liegt darin, daß die anscheinend noch gesunden, aber bereits infizirten Thiere erst geschlachtet werden, nachdem sie offenbar erkrankt sind, daß sie gar das Schlachthaus lebend wieder verlassen und die Krankheit verschleppen, oder daß sie auf Schlachtviehmärkten mit anderen Thieren, welche die Märkte lebend wieder verlassen dürfen, in Berührung kommen und dieselben infiziren.

Die Einfuhr von Vieh anders als zum sofortigen Schlachten in Schlachthäusern würde nur dann eine große Gefahr nicht involviren, wenn das Vieh in den diesseitigen Grenzbezirken verbleibt und wenn in den betreffenden Bezirken eine scharfe Kontrole besteht, so daß ein etwaiger Ausbruch der Rinderpest sofort entdeckt wird.

Wenn der Import von Vieh aus Oesterreich nur unter gewissen Beschränkungen gestattet ist, so sind auch strenge Maßnahmen gegen den Schmuggel erforderlich.

Unter allen Umständen müssen die an den Grenzen stationirten beamteten (Grenzkontrol-) Thierärzte verpflichtet und auch in den Stand gesetzt werden, den Gesundheitszustand des Viehes und die Viehhandelsverhältnisse in den Nachbarländern zu beobachten und sich erforderlichen Falls gegenseitig von ihren bezüglichen Wahrnehmungen Mittheilung zu machen. Solche direkte Mittheilungen können namentlich dann nothwendig sein, wenn verdächtiges Vieh an einer Einbruchstation zurückgewiesen wird und die Vermuthung entsteht, daß dasselbe an einem anderen Punkte über die Grenze gebracht werden soll.

Wenn die Kontrole der Vieheinfuhr eine zuverlässige sein soll, so muß letztere auf möglichst wenige Punkte (Einbruchstationen) konzentrirt, namentlich die Einfuhr auf dem Landwege thunlichst beschränkt werden. Auch muß sich die Kontrole auf die Verladung von Vieh innerhalb der diesseitigen Grenzbezirke erstrecken, damit nur Thiere von unverdächtiger Herkunft in den großen Verkehr kommen. Durch letztere in den an Rußland grenzenden preußischen Bezirken schon seit

längerer Zeit bestehende Maßregelung wird die Einschwärzung von Vieh aus dem Auslande bedeutend erschwert, indem dasselbe nicht so leicht der Kontrole zu entziehen und auch nicht so schnell zu verwerthen ist, als wenn es sofort auf die großen Schlachtviehmärkte gebracht werden kann.

Ueber die Nothwendigkeit, die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest zu vervollständigen, kann gegenüber den durch die Seuche in Deutschland verursachten Verlusten ein Zweifel wohl kaum bestehen. Die Pest hat seit dem Erlaß des Gesetzes vom 7. April 1869 bis zum 1. April 1877 laut der Nachweisungen über die in den einzelnen Rechnungsjahren verausgabten Summen dem Reich an Baaraufwand gekostet:

1869	201,000	ℳ.,
1870	2,530,482	=
1871	321,600	=
1872	15,426	=
1873	114,402	=
1874	392,808	=
1875	19,651	=
1876/7	106,596	=
zusammen	3,701,965	ℳ.

Danach betrug in den acht Jahren der jährliche durchschnittliche Baaraufwand 462,745 ℳ. Dieser Durchschnitt würde sich auf ungefähr 550,000 ℳ. erhöhen, wenn die Entschädigungen für die in dem ersten Quartal des Jahres 1877 entstandenen Verluste nicht zum größten Theile erst im laufenden Rechnungsjahre zur Verausgabung kämen. Dazu kommt noch der von den betreffenden Landeskassen, von Gemeinden und Privaten geleistete Aufwand, sowie ferner die gar nicht zu schätzenden Nachtheile für Handel, Verkehr und Landwirthschaft. Sehr bedeutend sind namentlich die Nachtheile, welche daraus hervorgehen, daß in Folge der wiederholten Seuchenausbrüche in Deutschland die Einfuhr von Vieh aus deutschen Häfen in England großen Beschränkungen unterliegt, indem die eingeführten Thiere sämmtlich binnen einer Zeit von zehn Tagen geschlachtet werden müssen. Gegenwärtig ist auch unter den angegebenen Beschränkungen nur noch die Einfuhr von Vieh aus Schleswig-Holstein gestattet. Dadurch, daß die in Deptford landenden Thiere daselbst geschlachtet werden müssen, erleiden sie durchschnittlich eine Werthsverminderung von wenigstens 30 ℳ. pro Stück. Der Verlust ist im Ganzen ein sehr bedeutender, da die Einfuhr in England aus deutschen Häfen nach amtlichen Veröffentlichungen der Regierung Großbritanniens

1871	77,243	Stück,
1872	55,710	=
1873	59,462	=
1874	57,395	=
1875	67,750	=

also durchschnitttlich jährlich 63,510 Stück betragen hat. Die durch die Rinderpest verursachten Verluste müssen daher, soweit sie in Zahlen auszudrücken sind, auf mindestens $2^1/_2$ Millionen Mark jährlich veranschlagt werden. Dieselben sind jedoch in ihrer Gesammtheit und wenn alle diejenigen Nachtheile hinzugerechnet werden, welche in Ermangelung genügender Unterlagen nicht zu beziffern sind, wesentlich höher zu veranschlagen.

Besser als die Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest haben sich die Repressivmaßregeln bewährt. Die Unterdrückung der Seuche ist selbst unter un-

günstigen Verhältnissen immer binnen kurzer Zeit gelungen. Nach ihrer Einschleppung im Januar 1877 hatte die Rinderpest in kurzer Zeit eine weite Verbreitung gewonnen, weil das infizirte Vieh auf die großen Schlachtviehmärkte in Breslau, Berlin, Hamburg und Dresden gelangt und von diesen Plätzen aus zum Theil durch Fleischer nach anderen Orten weiter befördert war, nachdem es bereits wieder andere Thiere infizirt hatte. Daß der Ausbruch der Seuche auf den Marktplätzen so spät konstatirt worden ist, muß vorzugsweise darauf zurückgeführt werden, daß die Viehhändler oder Fleischer von dem Vorkommen verdächtiger Krankheitsfälle bei dem von den Märkten bezogenen Vieh erst sehr spät oder gar nicht Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht haben.

Der Viehkommissionär Görris in Altona machte erst am 13. Januar beim Kreisthierarzt die Anzeige, daß bei ihm mehrere Stück Vieh erkrankt seien, obgleich schon am 12. Januar ein Stück gefallen und am 13. dess. drei Stück krankheitshalber geschlachtet waren. Das am 12. Januar gefallene Thier ist unzweifelhaft mehrere Tage vor dem Tode auffallend krank gewesen. Auch der Kommissionär Wieck hatte bereits einen Ochsen nothschlachten lassen, und es waren schon mehrere andere Thiere in dem Stalle hochgradig erkrankt, als die Anzeige bei der Polizeibehörde erstattet wurde. Das Verfahren, gefährlich erkrankte Thiere schlachten zu lassen oder dieselben an den Verkäufer, der sie dann oft erst an einem anderen Orte schlachtete, zurückzugeben, ist nach den Mittheilungen über die Verbreitung der Rinderpest sehr häufig zur Anwendung gekommen. In der Regel sind die Thiere geschlachtet, ohne vorher thierärztlich untersucht zu sein, und wurde dann das Vorhandensein der Seuche erst entdeckt, wenn noch andere Thiere, die durch die geschlachteten angesteckt waren, erkrankten. Im Ganzen waren während der ersten Rinderpestinvasion im Jahre 1877 in 29 verschiedenen Gehöften bereits 57 Stück Vieh theils an der Rinderpest gefallen, theils in Folge der Erkrankung an der Pest geschlachtet, bevor die Konstatirung des Seuchenausbruchs in den betreffenden Gehöften erfolgte.

Während die Rinderpest schon im Lande herrschte, ist dieselbe auch von Seiten der Thierärzte noch öfter verkannt. Andererseits sind wiederholt Krankheitsfälle, die nur eine gewisse Aehnlichkeit mit der Pest hatten, als Rinderpestfälle oder doch als verdächtige Fälle behandelt. Zu den zweifelhaften Fällen ist namentlich auch der Fall in Barmen zu rechnen.

Es ist in der That oft sehr schwer, ja in manchen Fällen sogar unmöglich die Diagnose der Rinderpest bei der ersten Untersuchung eines kurz zuvor daran erkrankten Thieres sicher zu stellen. Nicht nur, daß die wichtigsten Symptome, nämlich die krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute, noch fehlen oder doch leicht übersehen werden können, wenn das betreffende Thier bereits fiebert und deshalb eine thierärztliche Untersuchung herbeigeführt wird, sondern auch die bereits ausgebildete Rinderpest kann mit gewissen anderen Krankheiten, bei denen ähnliche Veränderungen der Schleimhäute und Diarrhoe vorkommen, verwechselt werden. Diese rinderpestähnlichen Krankheiten — bösartiges Katarrhalfieber und die sogenannte Magenruhrseuche des Rindes — sind noch nicht genügend bekannt. Sie unterscheiden sich, abgesehen von der beim bösartigen Katarrhalfieber oft vorkommenden, bei der Rinderpest konstant fehlenden Trübung der durchsichtigen Hornhaut der Augen und heftigen Athembeschwerde, von der Rinderpest hauptsächlich dadurch, daß von vornherein oder doch sehr bald nach dem Ausbruch schwere nervöse Erscheinungen (Betäubung, Krämpfe oder Lähmungen) eintreten, oder daß sofort heftige, meist blutige Diarrhoe entsteht. Sehr oft besteht auch Harndrang, zuweilen mit Absatz von blutigem Harn. Bei der

Obduktion findet sich fast immer auffallende entzündliche Veränderung der Harnorgane, namentlich Blutaustretungen in der Schleimhaut der Blase, die bei der Rinderpest fehlen, während die bei der letzteren regelmäßig vorhandene hochgradige entzündliche Affektion der Schleimhaut des vierten Magens und des Darmes gewöhnlich nicht beobachtet wird. Immerhin kann es selbst dem erfahrenen Sachverständigen sehr bedenklich erscheinen, einen Krankheitsfall sofort bestimmt für einen Rinderpestfall beziehentlich für einen unverdächtigen Fall zu erklären, namentlich dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß das betreffende Thier der Ansteckungsgefahr ausgesetzt war. Solche Fälle sind bei den verschiedenen Rinderpestinvasionen vorgekommen und ist dann eine vorläufige Sperre des betreffenden Gehöftes angeordnet. Die weitere Beobachtung oder die Sektion der kranken Thiere beziehentlich die Beobachtung der übrigen Thiere des betreffenden Bestandes hat in der Regel bald den erwünschten Aufschluß über die Art der Krankheit gegeben. Wenn hingegen voreilig eine falsche Diagnose gestellt war, sind unnöthige Benachtheiligungen der betreffenden Viehbesitzer entstanden und dem Staate unnöthige Kosten erwachsen, beziehentlich Verschleppungen der Seuche vorgekommen.

Die vorgekommenen Irrthümer in der Diagnose werden hoffentlich zur Folge haben, daß künftig in rinderpestfreien Zeiten den rinderpestähnlichen Krankheiten eine größere Aufmerksamkeit geschenkt und daß dadurch die differentielle Diagnose der Rinderpest noch mehr gesichert wird.

Wo die vorgeschriebenen Maßregeln energisch und mit Umsicht durchgeführt sind, ist die Tilgung der Seuche immer schnell gelungen. Als sehr wünschenswerth hat sich herausgestellt, daß die Leitung des Tilgungsverfahrens immer in die Hand von besonderen Kommissarien gelegt und daß namentlich die Mitwirkung kollegialischer Behörden möglichst beschränkt wird, um Verzögerungen der nothwendigen Anordnungen zu verhindern. Wenn überall beim Ausbruch der Seuche schnell und energisch eingeschritten und namentlich die Ausfuhr von verdächtigem Vieh verhindert wird, dann sind Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten niemals erforderlich.

Eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus Gehöften, in welchen die Konstatirung des Seuchenausbruchs erfolgt war, beziehentlich bei der Desinfektion der verseuchten Gehöfte hat nur in ganz vereinzelten Fällen stattgefunden, wie in Klein-Mochbern bei Breslau, in Dohna und in Lugau im Königreich Sachsen. Daß in Emden in Ostfriesland und in Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden die Seuche eine ungewöhnlich große Verbreitung gewonnen und nach erfolgter Konstatirung noch eine längere Zeit gedauert hat, ist darauf zurückzuführen, daß dieselbe schon lange bestanden und sich in Folge ungewöhnlich ungünstiger lokaler Verhältnisse bereits weit verbreitet hatte, als sie entdeckt wurde.

Von der Befugniß, statt der ganzen verseuchten Ortschaft nur einen Theil derselben relativ zu sperren, haben die Polizeibehörden häufig Gebrauch gemacht, ohne daß ein Nachtheil daraus entstanden ist. In solchen Fällen hat sich das Verfahren, dem thierärztlichen Berichte an die Polizeibehörde eine Zeichnung von der Lage der Gehöfte und der Straßen der betreffenden Ortschaft oder des Ortstheiles beizufügen, sehr bewährt, indem danach die nothwendige Ausdehnung der relativen Sperre und die Zahl der Posten leicht bestimmt werden konnte.

Zu großer und unnöthiger Belästigung der Einwohner einzelner verseuchter Ortschaften hat die Bestimmung im § 21 der Instruktion vom 9. Juni 1873, wonach die Einfuhr von Vieh in den Seuchenort verboten ist, geführt. Es mußte

das erforderliche Schlachtvieh vor dem Orte geschlachtet werden. Dieses Verfahren war sehr belästigend und ganz überflüssig, weil in Folge der Vorkehrungen in dem Seuchenbezirke nur gesundes Vieh eingebracht werden und ein neuer Seuchenheerd durch das importirte Vieh nicht geschaffen werden konnte, wenn dasselbe binnen einigen (2 bis 3) Tagen nach der Ankunft im Seuchenorte geschlachtet wurde. Die Einfuhr von Schweinen sowie von Pferden würde überhaupt keine Nachtheile verursachen können. Auch die Einfuhr von Heu und Stroh im Seuchenorte ist oft nicht zu vermeiden, kann auch unbedenklich gestattet werden, wenn die Gefahr auszuschließen ist, daß größere Vorräthe mit Ansteckungsstoff verunreinigt werden und deshalb zu vernichten sind.

Bezüglich der Ausfuhr von giftfangenden Sachen kam es in einer Ortschaft in der Nähe von Hamburg in Frage, ob die Ausfuhr von Milch aus Gehöften, die nicht verseucht, aber in die relative Sperre eingeschlossen sind, gestattet werden darf. Das unbedingte Verbot der Ausfuhr ist für Milchwirthschaften sehr drückend und auch für die Konsumenten der Milch in den großen Städten, denen mit einem Male die Bezugsquelle abgeschnitten wird, sehr hart. Die Ausfuhr der Milch wurde gestattet, mit der Maßgabe, daß dieselbe an der Grenze des abgesperrten Ortstheiles in fremde Gefäße gegossen werden mußte.

Andererseits erregte es Bedenken, daß der Handel mit Lumpen im Seuchenbezirke durch die Instruktion (§ 17) nicht verboten ist. Da die Einfuhr von Lumpen über die Landesgrenze nicht stattfinden darf, wenn die Seuche im Auslande in der Nähe der Grenze herrscht, so muß es auch bedenklich erscheinen, den Handel mit Lumpen innerhalb eines verseuchten Bezirkes und deren Export aus dem Seuchenbezirke zu gestatten.

Sehr große Schwierigkeiten hat bei der Tilgung der Seuche oft die Desinfektion verursacht. Nicht selten waren die kranken Thiere vor dem Tode noch in andere Ställe geführt oder in größeren Räumen, selbst in Scheunen, geschlachtet, so daß dann das Desinfektionsverfahren sich auf mehrere Räumlichkeiten eines Gehöftes oder selbst auf verschiedene Gehöfte zu erstrecken hatte. Fast in keinem Falle waren die zu desinfizirenden Stallungen so eingerichtet, daß eine einfache Reinigung und Behandlung der Wände ꝛc. mit Desinfektionsmitteln genügt hätte; immer mußte das Pflaster aufgenommen, sowie ein mehr oder weniger großer Theil der Decken und der Wände behauen beziehentlich ganz entfernt werden. Die mangelhafte Beschaffenheit der Decken hatte dann wieder die theilweise oder vollständige Vernichtung der über den Ställen lagernden Heu- und Strohvorräthe zu Folge. Diese Vorräthe waren oft sehr bedeutend. In manchen Fällen sind nur die oberflächlichen Schichten, soweit vermuthlich Dunst aus den Ställen eingedrungen war, also etwa von 1 Meter Dicke, von den Heu- oder Strohhaufen entfernt und vernichtet; in anderen Fällen mußten die ganzen Vorräthe vernichtet werden, weil sie nach ihrer Lagerung als durch und durch mit Ansteckungsstoff verunreinigt zu betrachten waren. Um wiederholte derartige bedeutende Ausgaben seitens des Reichs zu vermeiden, müßten wenigstens die Stallungen und die Futterräume der öffentlichen Schlachtviehhöfe überall zweckmäßig eingerichtet werden. Nicht bloß mit Rücksicht auf die Rinderpest, sondern auch um die Verbreitung anderer Seuchen durch Vermittelung der öffentlichen Viehhöfe zu verhüten, sollten diese so eingerichtet sein, daß eine Desinfektion erforderlichenfalls schnell und ohne großen Kostenaufwand geschehen kann.

Wenn die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte zum Ausbruch kommt, oder wenn auch nur gegründeter Verdacht entsteht, daß ein Schlachtviehmarkt verseucht ist, weil von daher bezogenes Vieh erkrankte, so müßte jedesmal sofort

der Abtrieb von Vieh von allen denjenigen Schlachtviehmärkten in Deutschland, auf welchen muthmaßlich infizirtes Vieh gestanden hat, verboten werden, bis sämmtliche auf den Märkten vorhandene verdächtige Thiere geschlachtet, auch alle verdächtigen Räumlichkeiten gehörig desinfizirt sind und der Auftrieb von neuem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann, d. h. bis die Pest, wenn auch noch nicht erloschen, so doch sicher lokalisirt ist. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ergiebt sich aus den Mittheilungen über die Verbreitung der Seuche bei der Invasion in den Monaten Januar bis März 1877.

Die Seuche kann erfahrungsmäßig auf einem Schlachtviehmarkte lange herrschen, bevor der offenbare Ausbruch erfolgt, indem das infizirte Vieh immer zur Schlachtbank kommt, ehe es deutlich erkrankt, nachdem es aber bereits wieder andere Thiere direkt angesteckt oder die Marktplätze und die Ställe mit Ansteckungsstoff verunreinigt hat. Es können dann, wie die Erfahrung lehrt, wiederholt infizirte, aber anscheinend noch gesunde Thiere den Marktplatz verlassen und die Seuche weit verschleppen. Wenn diese auf einem Marktplatze entdeckt wird, hat meistens auch schon eine Verschleppung nach anderen Marktplätzen stattgefunden. Auf den notorisch oder auch nur muthmaßlich verseuchten Schlachtviehmärkten, sowie überhaupt in verseuchten Ortschaften oder Bezirken sollte das eingeführte Schlachtvieh immer binnen drei Tagen abgeschlachtet werden, um jeder Anhäufung von Vieh oder dem Ausbruch der Krankheit bei den infizirten Thieren vorzubeugen. Daß das in einen Seuchenort eingeführte Vieh als infizirt betrachtet wird, ist die logische Konsequenz der Bestimmung im § 21 der Instruktion, daß alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, im Stalle behalten werden müssen, um einer Infektion der erkrankungsfähigen Thiere auf den Straßen u. s. w. vorzubeugen.

Ferner sollten, wenn die Seuche auf einem Schlachtviehmarkte zum Ausbruch kommt, oder der begründete Verdacht, daß der Markt verseucht ist, entsteht, sofort möglichst genaue Ermittelung darüber angestellt werden, ob und wohin möglicherweise schon eine neue Verschleppung der Seuche stattgefunden hat, d. h. wohin seit der muthmaßlichen Einschleppung der Seuche Vieh von dem Markte gelangt ist. Durch zeitiges Abschlachten oder durch sorgfältige Ueberwachung des von dem Markte ausgeführten und muthmaßlich infizirten Viehes kann der weiteren Verbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Die Ermittelung der möglicherweise schon vorgekommenen Verschleppungen ist unzweifelhaft noch wichtiger, als die in dem § 14 der Instruktion vorgeschriebene Ermittelung der Art der Einschleppung.

Um den Ausbruch der Seuche auf den Schlachtviehmärkten, sowie auch in Depots, in welchem aus dem Auslande bezogenes Vieh öffentlich verkauft wird, rechtzeitig zu entdecken, ist eine sorgfältige Ueberwachung derselben durch tüchtige beamtete Thierärzte, die von dem Eigenthümer des Marktplatzes, beziehentlich des Depots völlig unabhängig sind, nothwendig.

Berlin, den 5. März 1878.

Uebersicht

über die durch die Rinderpest in den Jahren 1872 bis 1877 herbeigeführten Viehverluste, sowie über die durch die Seuche verursachten Kosten.[1])

Laufende Nummer	Verwaltungs-Bezirke	Zahl der verseuchten Gehöfte	Verlust an Rindvieh				Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen						
			gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet	zusammen	a	b	c	d	e	f	g
							Entschädigung						
							für gefallene und getödtete Thiere	für vernichtete Sachen	für enteignete Plätze	Taxgebühren	Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung	Kosten der Desinfizirung	Kosten militärischer Hülfe
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	Regierungsbezirk Potsdam	6	3	56		59	22,699	638	30	213	432	1,643	500
2	desgl. Breslau .	9	12	58	152	222	61,911,67	16,661,27	142	208,80	4,528,76	10,392,65	6,011,05
3	desgl. Oppeln . .	6	24	43	26	93	28,708	9,839	9	190	2,880	7,825	249,122
4	desgl. Merseburg	1	3	4	—	7	1,825,32	1,993,60	—	96	130,20	1,747,18	2,272,22
5	desgl. Schleswig	9	14	159	46	219	67,468	36,716,19	660,76	537,80	6,713,65	25,673,69	1,292,90
6	Landdrosteibezirk Aurich . .	12	7	86	46	139	36,976	21,204	2,688,54	904,50	37,000		1,650
7	Regierungsbezirk Arnsberg	1	2	1	15	18	6,255	1,009,75	—	—	31,50	1,161,11	—
8	desgl. Köln . . .	6	1	4	73	78	37,940	7,294,85	1,341	16	1,901,50	5,146	—
9	desgl. Düsseldorf	2	—	3	83	86	47,801,50	10,155,83	150	152	2,639,37	3,843,19	—
10	Königreich Sachsen	35	36	123	109	268	79,831,65	33,302,96	712,10	951,95	9,264,23	20,119,95	4,017,21
11	Freie u. Hansestadt Hamburg	8	9	14	152	175	48,424,29	18,625,50	249,20	459,60	7,922,60	2,755,53	—
	Summe . . .	95	111	1,253		1,364	439,840,43	157,440,95	6,027,60	3,729,15	153,751,07		264,865,38
							1,025,654,58 ℳ.						

[1]) Wir drucken hier nur die Rekapitulation der, der Denkschrift beigefügten Tabelle ab, da das Detail der letzteren zur Genüge im Text der Denkschrift selbst enthalten ist.

Uebersicht
des
Standes der französischen Kriegskostenentschädigung.
(Februar 1878.)

1. Die Einnahmen aus der vertragsmäßigen Kriegskostenentschädigung nebst den von Frankreich vertragsmäßig gezahlten Zinsen haben rechnungsmäßig betragen

im Jahre	1871	. . . . .	400,003,521	Thlr.	7	Sgr.	2	Pf.	
„ „	1872	. . . . .	436,030,008	„	18	„	2	„	
„ „	1873	. . . . .	577,752,491	„	17	„	11	„	
„ „	1874	. . . . .	228,390	„	17	„	—	„	
		sind . .	1,413,557,630	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.	
		oder	4,240,672,892,63						M.
„ „	1875	. . . . .	9,018,50						„
		zusammen . .	4,240,681,911,13						M.

An Rückeinnahmen auf die aus der Kriegsentschädigung bestrittenen Ausgaben sind hinzugetreten

im Jahre	1874	4,418 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. od.	13,254,78	M.
„ „	1875	. . . . .	1,125,061,86	„
„ „	1876/77	. . . . .	2,888,72	„
„ „	1877/78	. . . . .	758,639,83	„
		zusammen .	1,899,845,19	„
		sind . .	4,242,581,756,32	M.

2. Der rechnungsmäßige Ertrag der Kontribution der Stadt Paris beläuft sich auf 53,505,864 Thlr. 18 Sgr.
oder . . . . . 160,517,593,80 „

3. Die Einnahmen aus den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen beziffern sich nach Abzug der entsprechenden Verwaltungskosten und des Betrags der für die ausgewiesenen Deutschen erhobenen Kontributionen

im Jahre	1871	auf . .	14,687,961	Thlr.	4	Sgr.	3	Pf.	
„ „	1872	„ . .	53,934	„	8	„	4	„	
„ „	1873	„ . .	2,878,621	„	3	„	9	„	
„ „	1874	„ . .	7,984	„	9	„	1	„	
		sind	17,628,500	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.	
		oder	52,885,502,54						M.
„ „	1875	„	27,598,03						„
„ „	1876/77	auf	28,972,44						„
		zusammen auf . .	52,886,876,25						„
		sind .	4,455,986,227,07						M.

Uebertrag . . .		4,455,986,227,06 M.
Davon gehen ab die im Wege der Anrechnung auf die ersten drei halben Milliarden an Frankreich für die abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen überwiesenen 325,000,000 Frs. oder		260,000,000,00 „
bleiben .		4,195,986,227,07 M.
4. Von einstweilen angelegten Kriegsentschädigungsgeldern sind für Rechnung der gesammten Kriegsgemeinschaft an Zinsen aufgekommen		
im Jahre 1872		3,453,897,38 M.
in den Jahren 1873 und 1874 . . .	5,935,012,75 M.	
wovon in die etatsmäßige Verwaltung des Jahres 1876 übertragen sind .	3,000,000,00 „	
mithin hier anzusetzen bleiben		2,935,012,75 „
im Jahre 1875		1,492,184,52 „
in 1876/77 vorbehaltlich der Feststellung durch den Bundesrath		183,937,91 „
Hiernach ergiebt sich eine Gesammteinnahme von .		4,204,051,259,63 „
Aus diesen Einnahmen sind nach den ergangenen Gesetzen bezw. auf Grund der Etats an Ausgaben bestritten bezw. noch zu bestreiten, wie die anliegende Nachweisung unter A ergiebt, überhaupt		1,835,098,069,11 „
Zur Theilung verbleiben . . .		2,368,953,190,52 „

Hiervon würden gemäß des Artikels VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 bezw. des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 drei Viertheile nach dem in dem gedachten Artikel VI angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen, ein Viertheil aber nach dem für 1871 gültigen Matrikularfuße zu vertheilen sein.

	$^3/_4$ Mark.	$^1/_4$ Mark.	Im Ganzen Mark.
Für Bayern ergiebt sich für drei Viertheile ein Maßstab von $\frac{14,538,825}{132,201,825}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{4,717,086}{37,718,655}$.			
Demnach würde Bayern von .	1,776,714,893	592,238,298	2,368,953,191
zu empfangen haben	195,393,270	74,065,180	269,458,450
Hierauf hat es erhalten	—	—	270,601,236
mithin auf seinen Antheil bisher zu viel empfangen	—	—	1,142,785
Von der obigen Theilungssumme von	1,776,714,893	592,238,298	2,368,953,191
verbleiben nach Rechnung des bayer. Antheils mit	195,393,270	74,065,180	269,458,450
für die übrigen Staaten, also Württemberg, Baden, Südhessen und den vorm. norddeutschen Bund	1,581,321,623	518,173,117	2,099,494,740
Dazu die für diese Gemeinschaft aufgekommenen Zinsen, nämlich .			

		¾ Mark.	¼ Mark.	Im Ganzen Mark.
für die Jahre 1873 und 1874	470,994 M.			
für das Jahr 1875	78,495 „			
für die Rechnungsperiode 1876/77 vorbehaltlich der Feststellung durch den Bundesrath	8,047 „			
		418,152	139,384	557,536
Summe		1,581,739,775	518,312,501	2,100,052,276
Davon sind für Rechnung dieser Gemeinschaft vorweg zu entnehmen die in der anliegenden Nachweisung unter B näher bezeichneten Ausgaben im Gesammtbetrage von		14,949,000	4,983,000	19,932,000
Bleiben zur Theilung		1,566,790,775	513,329,501	2,080,120,276
Für Württemberg ergiebt sich für drei Viertheile hiervon ein Maßstab von $\frac{4,345,450}{117,663,000}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{1,743,939}{33,001,569}$				
Demnach würde Württemberg zu empfangen haben		57,863,653	27,126,448	84,990,100
Hierauf hat es empfangen . . .		—	—	85,502,611
mithin auf seinen Antheil zu viel erhalten		—	—	512,510
Von der letztgedachten Theilungssumme von		1,566,790,775	513,329,501	2,080,120,276
verbleiben nach Abzug des württembergischen Antheils mit		57,863,653	27,126,448	84,990,100
für die übrigen Staaten, also Baden, Südhessen und den vormaligen Norddeutschen Bund		1,508,927,122	486,203,054	1,995,130,176
Dazu die für diese Gemeinschaft aufgekommenen Zinsen, nämlich .				
für die Jahre 1873 und 1874	6,456,345 M.			
für das Jahr 1875	1,509,733 „			
für die Rechnungsperiode 1876/77 vorbehaltlich der Feststellung durch den Bundesrath	160,665 „			
zusammen		6,095,057	2,031,686	8,126,743
Summe		1,515,022,179	488,234,739	2,003,256,919

	¾ Mark.	¼ Mark.	Im Ganzen Mark.
Davon ſind für gemeinſame Rechnung dieſer Staatengruppe, abgeſehen von den nach § 5 des Geſetzes vom 2. Juli 1873 RG-Bl. S. 185) für das Retabliſſement des Heeres zu beſtreitenden 106,846,810Th.o. 320,540,430 M. vorweg zu entnehmen die in der Anlage unter C näher bezeichneten Ausgaben mit zuſammen	7,590,520	2,530,173	10,120,694
Bleiben zur Theilung	1,507,431,659	485,704,566	1,993,136,225
Für Baden ergiebt ſich für drei Viertheile hiervon ein Maßſtab von $\frac{3,768,450}{113,317,550}$ und für ein Viertheil ein Maßſtab von $\frac{1,379,982}{31,257,630}$.			
Demnach würde Baden zu empfangen haben	50,130,686	21,443,198	71,473,834
Hieraus ſind als Beitrag Badens zu den Koſten des Retabliſſements des Heeres im Betrage von 320,540,430 M. zu Gunſten des Norddeutſchen Bundes zurückzubehalten	—	—	10,543,470
bleiben	—	—	61,030,364
Hierauf hat Baden empfangen .	—	—	61,388,771
mithin auf ſeinen Antheil zu viel erhalten	—	—	358,406
Für Südheſſen ergiebt ſich für drei Viertheile der letztgedachten Theilungsſumme ein Maßſtab von $\frac{1,869,975}{113,317,550}$ und für ein Viertheil ein Maßſtab von $\frac{538,024}{31,257,630}$.			
Demnach würde Südheſſen zu empfangen haben	24,875,754	8,360,222	33,235,976
Hieraus ſind als Beitrag Südheſſens zu den Koſten des Retabliſſements des Heeres im Betrage von 320,540,430 M. zu Gunſten des Norddeutſchen Bundes zurückzubehalten	—	—	4,496,265
bleiben	—	—	28,739,711
Hierauf hat Südheſſen erhalten	—	—	28,730,288
mithin noch zu empfangen	—	—	9,422

Von der letztgedachten Theilungssumme von . . .			1,993,136,224,63 M.
verbleiben nach Abrechnung			
des badischen Antheils mit . . .	61,030,364,14 M.		
und des südhessischen Antheils mit .	28,739,710,75 „		
	zusammen . .		89,770,074,89 „
für den ehemaligen norddeutschen Bund			1,903,366,149,74 M.
Hierzu die für den norddeutschen Bund aufgenommenen Zinsen, und zwar			
für das Jahr 1871	2,721,741,10 M.		
für die Jahre 1873 und 1874 . .	4,007,241,00 „		
für das Jahr 1875	1,242,002,00 „		
für die Rechnungsperiode 1876/77 vorbehaltlich der Feststellung durch den Bundesrath	258,825,00 „		
	zusammen . .		8,229,809,10 M.
Dazu ferner:			
1. der dem norddeutschen Bunde erstattete Geldwerth für die zur Verpflegung der Okkupationsarmee herangezogenen Naturalienbestände			13,080,516,41 „
2. die von den Abhebungen der königlich preußischen Staatsschuldentilgungskasse zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld des norddeutschen Bundes der Reichshauptkasse 1876/77 wieder zugeflossenen .			3,060,00 „
	sind . .		1,924,679,535,25 M.
Hiervon ab die vom norddeutschen Bunde bestrittenen bezw. noch zu bestreitenden Kriegsausgaben, welche sich nach D der anliegenden Nachweisung belaufen auf . .			1,482,656,055,70 M.
Es würden demgemäß für den ehemaligen norddeutschen Bund überhaupt verfügbar werden			442,023,479,55 M.
Hievon sind auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 bezw. des § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 an die einzelnen norddeutschen Staaten überwiesen:			
erstmalig, und zwar unter Anrechnung derjenigen Beträge von zusammen 9,322,752 M., welche diesen Staaten von den auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1871, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Reichs-Gesetzbl. S. 271), zur Vertheilung gekommenen zwölf Millionen Mark seiner Zeit bereits überwiesen worden sind, im Ganzen	150,000,000 M.		
fernerweit	90,000,000 „ 135,000,000 „ 24,000,000 „ 20,000,000 „ 10,000,000 „ 10,000,000 „		
	sind . . .		439,000,000,00 „
Mithin bleiben noch zu vertheilen			3,023,479,55 M.

Wiederholung.

Die Gesammteinnahme der Kriegskostenentschädigung für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft beträgt		4,204,051,259,63 M.
Hieraus werden bestritten:		
a) die Ausgaben		
1) der ganzen Kriegsgemeinschaft mit		1,855,098,069,11 M.
2) der Gemeinschaft von Württemberg, Baden, Südhessen u. dem norddeutschen Bunde mit 19,932,000 M. abzüglich der dieser Gemeinschaft zugeführten Zinsen von . . . . 557,536 „		
bleiben		19,374,464,00 „
3) der Gemeinschaft von Baden, Südhessen und dem norddeutschen Bunde (unter Ausschluß der Retablissementskosten auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873) mit . . . . . 10,120,694 M. abzüglich der für diese Gemeinschaft aufgekommenen Zinsen mit . . 8,126,743 „		
bleiben		1,993,951,00 „
4) des norddeutschen Bundes (einschließlich der unter 3 erwähnten Retablissementskosten) mit . . . . . 1,482,656,055,70 M. abzüglich der Einnahmen des norddeutschen Bundes von 21,313,385,51 „		
bleiben		1,461,342,670,19 „
b) die Antheile		
1) Bayerns		269,458,450,40 „
2) Württembergs		84,990,100,49 „
3) Badens		61,030,364,14 „
4) Südhessens		28,739,710,75 „
5) des norddeutschen Bundes		442,023,479,55 „
zusammen wie oben . .		4,204,051,259,63 M.

Berlin, im Februar 1878.

Miszellen.

Die Altersstufen der preußischen Bevölkerung am 1. Januar 1876. — Treffend sind die Volkszählungen mit den Inventuren verglichen worden, deren regelmäßige Aufnahme ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dem Kaufmann und Gewerbtreibenden zur Pflicht macht. Wie letztere für die Erledigung dieser umfassenden Arbeit meist den Beginn des Geschäftsjahres wählen, um dann desto besser die Veränderung bemessen zu können, welche der Waaren- und Vermögensbestand in dessen Verlaufe erleidet, so ist auch für die Durchführung von Volkszählungen der Anfang eines Kalenderjahrs als der richtige und angemessene Zeitpunkt empfohlen worden; denn offenbar verlangen die Thatsachen, welche unter dem Namen Bewegung der Bevölkerung zusammengefaßt werden, insbesondere die Zu- und Abgänge, welche dieselbe im Verlaufe eines Jahres treffen, eine Beziehung auf die am Jahresbeginn vorhandene Bewohnerzahl. Allein gerade im Augenblicke des Jahreswechsels sind die Aussichten auf den günstigen Ausfall einer Volkszählung nur gering, und deshalb wurde im deutschen Reiche mit Recht ein anderer Zeitpunkt, der 1. Dezember, hierfür gewählt. Von der Bevölkerung, die an diesem Tage ermittelt wurde, kann dann aber mit großer Sicherheit auf diejenige geschlossen werden, welche am 1. Januar des nächsten Jahres vorhanden war. Da nämlich im Monat Dezember ein örtlicher Wechsel der Bevölkerung erfahrungsmäßig nur in äußerst geringer Ausdehnung stattfindet, so kommen als die Ursache von Veränderungen der Volkszahl nur die Geburten und Sterbefälle in Betracht; darüber aber werden fortlaufende Erhebungen geführt. Auf solche Weise, durch Zufügung der im Dezember 1875 Geborenen und Abrechnnng der gleichzeitig Gestorbenen ist in Preußen auf Grundlage der Volkszählungsergebnisse vom 1. Dezember 1875 der Stand der Bevölkerung, wie er am 1. Januar 1876, oder genauer in der Mitternacht zu diesem Tage — also im Augenblicke der Jahreswende — war, berechnet worden. Da diese Arbeit, welche in der zweiten Hälfte des XXXIX. Heftes vom amtlichen Quellenwerke „Preußische Statistik" veröffentlicht werden wird, in erster Linie der Darstellung der Bevölkerungsbewegung, besonders der Sterblichkeitsberechnung zu Hülfe kommen soll, so mußte dabei die Zahl der Bewohner nicht allein nach dem Geschlechte, sondern auch nach den Altersstufen geschieden werden; denn zu wissen, wie die Bevölkerung sich auf diese vertheilt, ist für den genannten Zweig der Statistik von grundlegender Bedeutung, ja unentbehrlich für die übrigen Gebiete aber kaum minder wesentlich. Der Werth einer allgemeinen Sterblichkeitsziffer, die keine Rücksicht auf die verschiedene Stärke der Altersklassen nimmt, ist von jeher mit Recht sehr in Frage gestellt worden, und neuerdings wurde erst nachgewiesen, wie eine Umlegung von öffentlichen Lasten auf ganze Bevölkerungsgruppen nur dann den Forderungen einer gerechten Vertheilung annähernd entspricht, wenn für diese die Beitragspflicht nicht unterschiedslos nach der Kopfzahl, sondern nach der Zahl Derer, die im produktiven Alter stehen, bemessen wird.

So verlangt denn eine Reihe der wichtigsten Fragen für ihre Entscheidung die Feststellung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Altersstufen in der Bevölkerung vertreten sind. Aus diesem Grunde seien hier die Hauptergebnisse der vorliegenden Arbeit mitgetheilt.

Der preußische Staat zählte bei Beginn des Jahres 1876 25,773,397 Einwohner, und von diesen waren:

geboren in den Jahren	also alt am 1. Januar 1876	M.	W.	zusammen
1875—1871	0— 5 Jahre	1,771,369	1,751,457	3,522,826
1870—1866	über 5—10 =	1,475,387	1,462,066	2,937,453
1865—1861	= 10—15 =	1,367,535	1,347,446	2,714,981
1860—1856	= 15—20 =	1,251,013	1,256,253	2,507,266
1855—1851	= 20—25 =	1,061,224	1,118,920	2,180,144
1850—1846	= 25—30 =	950,520	1,002,105	1,952,625
1845—1841	= 30—35 =	878,642	915,886	1,794,528
1840—1836	= 35—40 =	783,179	814,014	1,597,193
1835—1831	= 40—45 =	680,386	702,398	1,382,784
1830—1826	= 45—50 =	592,904	622,381	1,215,285
1825—1821	= 50—55 =	559,003	596,361	1,155,369
1820—1816	= 55—60 =	463,697	491,478	955,175
1815—1811	= 60—65 =	345,858	383,784	729,642
1810—1806	= 65—70 =	230,009	258,301	488,310
1805—1801	= 70—75 =	155,104	177,547	332,651
1800—1796	= 75—80 =	79,374	92,897	172,271
vor 1796 .	= 80 Jahre =	41,003	51,388	92,391
unbekannt .	= unbekannt	21,725	20,778	42,503
	Zusammen	12,707,937	13,065,460	25,773,397

Deutlicher noch als in diesen Angaben zeigt sich in den folgenden, daraus abgeleiteten Verhältnißzahlen, wie die preußische Bevölkerung nach den Altersstufen sich gliedert; es waren

geboren in den Jahren	also alt am 1. Januar 1876	von je 1,000,00 M.	W.	überhaupt
1875—1871	0— 5 Jahre	139,39	134,05	136,68
1870—1866	über 5—10 =	116,10	111,90	113,97
1865—1861	= 10—15 =	107,61	103,13	105,34
1860—1856	= 15—20 =	98,44	96,15	97,28
1855—1851	= 20—25 =	83,51	85,64	84,59
1850—1846	= 25—30 =	74,80	76,70	75,76
1845—1841	= 30—35 =	69,14	70,10	69,63
1840—1836	= 35—40 =	61,63	62,30	61,97
1835—1831	= 40—45 =	53,54	53,76	53,65
1830—1826	= 45—50 =	46,65	47,64	47,15
1825—1821	= 50—55 =	43,99	45,64	44,83
1820—1816	= 55—60 =	36,49	37,62	37,06
1815—1811	= 60—65 =	27,22	29,37	28,31
1810—1806	= 65—70 =	18,10	19,77	18,95
1805—1801	= 70—75 =	12,21	13,59	12,91
1800—1796	= 75—80 =	6,25	7,11	6,68
vor 1796	= über 80 =	3,22	3,93	3,58
unbekannt	unbekannt	1,71	1,59	1,65

Die einzelnen Altersstufen, wie sie hier aufgeführt sind, kann man nun zu drei großen Gruppen vereinigen. Der ersten gehören alle Diejenigen an, die ihren Unterhalt noch nicht selbst erwerben und auf eine künftige eigene Thätigkeit erst sich vorbereiten. Sie dazu heranzubilden, ist die Aufgabe der zweiten Gruppe, welche das Lebensalter produktiver Thätigkeit umfaßt und in dem Aufwande für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes die Schuld abträgt, die sie selbst in ihrer eigenen Vorbereitungszeit gegenüber einer früheren Generation auf sich nahm. Diese letztere aber, die keine Verbindlichkeiten mehr zu erfüllen hat, ist zum größten Theile bereits aus den Reihen der Bewohner verschwunden, und nur ihre letzten Glieder vereinigen sich zu einer dritten Gruppe, der nicht mehr produktiv thätigen Altersklasse.

Das fünfzehnte Lebensjahr grenzt die erste, das fünfundsechzigste die zweite Gruppe ab, und innerhalb der letzteren bezeichnet wiederum der Abschnitt vom 25. bis 50. Jahre die Zeit der höchsten Lebenskraft und größten Produktivität.

Auf diese Gruppen vertheilte sich die Bevölkerung des preußischen Staates am 1. Januar 1876 nach der obigen Uebersicht folgendermaßen. Es standen

im Alter von	unter je 1,000,00 M.	W.	überhaupt
0—15 Jahren . . .	363,10	349,08	355,99
über 15—65 = . . .	595,41	604,92	600,23
davon			
= 25—50 = . . .	305,76	310,50	308,16
= 65 = . . .	39,78	44,40	42,12

Aber keineswegs an allen Orten findet man diese Altersklassen innerhalb der Bevölkerung in dem hier geschilderten Verhältnisse vertreten. Bereits mehrfach ist ja zur Erklärung mancher auffallenden Thatsache darauf hingewiesen worden, daß in den Städten namentlich von der männlichen Bevölkerung ein viel größerer Theil den mittleren Altersstufen angehört, als auf dem platten Lande, und von Neuem tritt diese Erscheinung in der vorliegenden Arbeit klar zu Tage. Nach dieser lebten

	M.	W.	zusammen
in ländlichen Ortschaften	8,319,972	8,652,431	16,972,403
= Stadtgemeinden . .	4,387,965	4,413,029	8,800,994
= Städten mit mehr als 2,000 Einwohnern .	1,905,128	1,894,215	3,799,343

und standen am 1. Januar 1876

im Alter von	in ländlichen Ortschaften		in Stadtgemeinden		in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern	
	von je 1,000,00 M.	W.	M.	W.	M.	W.
0— 5 Jahren	146,46	138,81	125,97	124,71	121,26	122,29
über 5—10 =	123,94	117,99	101,24	99,97	90,34	90,98
= 10—15 =	113,72	108,81	96,04	92,00	83,45	81,45
= 15—20 =	93,95	95,08	106,97	98,24	103,97	100,32
= 20—25 =	62,70	79,48	122,95	97,71	147,92	113,44
= 25—30 =	68,61	71,17	86,53	87,54	103,24	101,88
= 30—35 =	65,84	67,08	75,40	76,03	85,27	83,98
= 35—40 =	60,73	60,51	63,33	65,81	68,18	69,45

im Alter von	in ländlichen Ortschaften		in Stadtgemeinden		in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern	
	von je 1,000,00					
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
über 40—45 Jahren	54,44	53,45	51,83	54,37	52,10	53,69
= 45—50 =	48,27	47,47	43,60	47,96	41,07	45,74
= 50—55 =	46,57	46,12	39,09	44,72	34,63	41,01
= 55—60 =	39,38	38,22	31,01	36,43	26,12	32,05
= 60—65 =	29,96	29,96	22,02	28,22	17,18	24,26
= 65—70 =	19,90	19,83	14,69	19,66	11,15	17,07
= 70—75 =	13,41	13,47	9,92	13,82	7,36	11,84
= 75—80 =	6,82	6,93	5,16	7,47	3,62	6,39
= 80 =	3,54	3,91	2,62	3,99	1,81	3,18
unbekannt . . .	1,76	1,71	1,62	1,35	1,35	0,98

In dem Uebergewichte, welches hiernach die mittleren Altersklassen unter der Bevölkerung der Großstädte behaupten, wird man leicht den Erfolg von Zuzügen erkennen, die den Mittelpunkten der gewerblichen Produktion vornehmlich Personen im kräftigsten Lebensalter zuführen. Welcher Theil von der Gesammtzahl derselben hier vereinigt ist, zeigt das Folgende.

Nach den oben gemachten Angaben lebten am 1. Januar 1876 in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern 147,41 Promille der Bevölkerung, dagegen

aus der Altersstufe	von je 1,000,00		
	M.	W.	Zus.
über 15—20 Jahre	158,33	151,26	154,79
= 20—25 = ...	265,55	192,01	228,33
= 25—30 = ...	206,91	192,58	199,56
= 30—35 = ...	184,89	173,70	179,18
= 35—40 = ...	165,84	161,63	163,69

Die stärksten Zuzüge nach den größeren Städten stellt also die männliche Bevölkerung zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre. In dieser Altersklasse steht aber auch die weitaus größere Zahl der aktiven Militärpersonen, die ihren Aufenthalt nicht freiwillig wählen, und auch nicht einer unmittelbar produktiven Thätigkeit widmen.

Wichtiger noch als dieser örtliche erscheint der zeitliche Verbleib der Generationen, d. h. der Gang, in welchem die Geschlechter allmählich verschwunden und abgestorben sind. In der oben angeführten Quelle ist diese Progression nach den Ergebnissen der letzten Volkszählungen eingehend untersucht worden; darüber wird ein anderes Mal hier Näheres mitzutheilen sein. (Stat. Korr.)

Die deutsche Baumwollspinnerei. Unter den deutschen Industriezweigen nimmt die Baumwollspinnerei eine verhältnißmäßig hervorragende Stellung ein. Mit Einschluß der großartigen Industrie des Elsaß zählt sie jetzt circa 5,100,000 Spindeln, während nach Brachelli's Zusammenstellung die Zahl der Spindeln in Frankreich 4,6 Mill., in der Schweiz 2,05 Mill., in Rußland 2,0 Mill., in Oesterreich 1,56 Mill. und in Belgien 0,7 Mill. betrug, so daß Deutschland unter allen kontinentalen Staaten in der Baumwollspinnerei den ersten Rang einnimmt. England mit seinen 39,5 Mill. Spindeln ist allerdings der Gesammtheit der kontinentalen Spinnerei noch immer um mehr als das Doppelte überlegen.

Die Produktion der deutschen Baumwollspinnerei hat sich in den letzten drei Jahren, in welchen die allgemeine wirthschaftliche Krisis sich am schärfsten geltend gemacht hat, bei Annahme eines Verlustes von durchschnittlich 20 Proz. des Rohstoffs beim Spinnen, folgendermaßen gestaltet:[1])

	Ueberschuß der Baumwollen-Einfuhr über die Ausfuhr.	Garn-Produktion.
1875	2,284,000 Ztr.	1,827,200 Ztr.
1876	2,578,000 "	2,113,600 "
1877	2,326,800 "	1,860,800 "

Die Stellung der deutschen Spinnerei zur ausländischen Konkurrenz ergibt sich hiernach aus nachstehender Zusammenstellung:

	Garn-Produktion	Einfuhr an ausländischen Baumwollgarnen	Garnbedarf für die Weberei ꝛc.	Hiervon entfielen auf ausländische Garne
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Proz.
1875	1,827,200	418,000	2,245,200	18,6
1876	2,113,600	465,000	2,578,600	18,0
1877	1,860,800	362,700	2,223,500	16,3

Nach dieser Tabelle ist im Jahre 1877 eine erhebliche Abnahme der Garnproduktion und der Garneinfuhr eingetreten. Die Letztere ist aber in größerem Maaße gesunken, so daß sich der Antheil der ausländischen Garne an der Deckung des gesammten Bedarfs verhältnißmäßig verringert hat. Indessen ist bei einer Industrie, deren Rohmaterial in so hohem Grade lager- und transportfähig ist, wie Baumwolle, und deren Produktion sich nur aus dem Rohmaterialverbrauch annähernd berechnen läßt, auf die Schwankungen in den einzelnen Jahren nicht viel zu geben, da die Größe der Lagerbestände, welche aus dem einen Jahr in das folgende hinübergenommen werden, hierbei eine wichtige Rolle spielt, und eine der Berechnung nach anscheinend konstatirte Ab- oder Zunahme der Produktion wohl ausgleichen kann. Man ist deßhalb genöthigt, eine Reihe von Jahren zusammenzufassen, um ein einigermaßen richtiges Bild von der Entwicklung einer solchen Industrie zu gewinnen. Für die Baumwollspinnerei des deutschen Zollgebiets reicht das statistische Material bis zum Jahre 1836 zurück und bietet folgende Resultate dar:

Durchschnittlich	Baumwollverbrauch	Hieraus produzirtes Garn	Einfuhr ausländischer Baumwollgarne	Gesammter Garnbedarf	Hieranf kamen auf ausländische Garne
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Proz.
1836/45	231,010	184,800	407,360	592,160	69,1
1846/50	328,820	263,080	477,520	740,600	63,9
1851/55	561,080	448,860	497,760	946,620	53,2
1856/60	969,360	775,480	518,560	1,294,040	40,7
1861/64	977,850	782,275	255,625	1,037,900	23,7
1865/69	1,279,000	1,023,200	279,880	1,303,080	21,3
1870/74	2,292,740	1,834,160	405,420	2,239,580	18,1
1875/77	2,396,000	1,933,909	415,200	2,349,100	17,7

[1]) Die obenstehenden Zahlen geben überall das Nettogewicht an. Wo die amtliche Statistik nur das Bruttogewicht angibt, z. B. bei der Ausfuhr, ist dasselbe nach den vom statistischen Amte angenommenen Tarasätzen in Nettogewicht umgerechnet. Die folgenden Tabellen sind zum Theil einem Artikel von Dr. Max Weigert in der „Deutschen Industriezeitung (1876) entnommen.

Man wird nicht leicht eine Industrie finden, welche einen so bedeutenden und stetigen Fortschritt der Produktion aufweist, wie nach dieser Tabelle die deutsche Baumwollspinnerei. Allerdings entfällt die große Steigerung der Produktion in den beiden letzten Perioden 1870/74 und 1875/77 nur zum kleineren Theil auf die Spinnerei des vor dem deutsch-französischen Kriege bestandenen Zollgebiets; in der Hauptsache erklärt sie sich durch den Hinzutritt der großen Spinnerei des Elsaß. Nichts destoweniger muß auch bei der alten einheimischen Spinnerei in dieser Zeit eine erhebliche Erhöhung der Produktion eingetreten sein. Durch die Annexion des Elsaß ist nämlich nach den vorliegenden zum Theil auf Schätzung berufenden Angaben die Zahl der Spindeln im deutschen Zollgebiet um ca. 56 Proz. vergrößert worden. Der Baumwollverbrauch dürfte indessen durch diese Vermehrung der Spindelzahl durchaus nicht in demselben Verhältniß gesteigert sein, da die elsässische Industrie in größerem Umfange, als die übrige deutsche Spinnerei, feinere Garnnummern produzirt, bei welchen der Verbrauch an Baumwolle pro Spindel und Jahr weit geringer ist, als bei gröberen Nummern. Nun zeigt aber die Periode 1875/77 im Vergleich zu der Periode 1865/69, wo die elsässische Industrie noch außer Rechnung geblieben ist, eine Steigerung des Baumwollverbrauchs um viel mehr als 56 Proz., nämlich um 87,3 Proz., so daß also die auf die alte deutsche Spinnerei entfallende Steigerung des Baumwollverbrauchs recht erheblich sein muß. Sie mag zum Theil dadurch begünstigt sein, daß in den letzten Jahren der Konsum von Baumwollenwaaren auf Kosten des Konsums von Leinenwaaren gewachsen ist. Immerhin ist diese Steigerung der Produktion in einer Zeit, in welcher in vielen Industriezweigen die Produktion den Bedarf so weit übersteigt, daß nur von einer Einschränkung der Produktion eine Besserung der Geschäftslage erwartet werden kann, ein Anzeichen dafür, daß die geschäftliche Lage der Baumwollspinnerei nicht so ungünstig sein kann, daß sie zu einer Einschränkung der Produktion drängt. Die geschäftlichen Resultate einer großen Reihe von Aktienetablissements dieser Branche bestätigen dieses Anzeichen vollständig.

Neben der Steigerung der Produktion verdient die verhältnißmäßige Verdrängung der ausländischen Garne vom deutschen Markte die größte Beachtung. Allerdings zeigen die beiden letzten Perioden in den absoluten Zahlen der Einfuhr eine wesentliche Zunahme gegen die beiden vorhergehenden Perioden. Aber diese Erscheinung erklärt sich in der Hauptsache dadurch, daß in die Periode 1861/64 die Baumwollkrisis[1]) fällt, welche den Konsum baumwollener Waaren außerordentlich beschränkte, und auf die Periode 1865/69 die Nachwirkungen dieser Krisis sowie das Kriegsjahr 1866 ihren Einfluß ausübten. Ebenso haben in der Periode 1870/74 die Kriegsjahre 1870 und 1871 den Import etwas niedriger gehalten. Auch absolut ist aber die Einfuhr in den beiden letzten Jahren bedeutend geringer gewesen als in den 40er und 50er Jahren. Diese Erscheinung muß um so mehr auffallen, als damals die Garnzölle um die Hälfte höher waren als jetzt. Grade ein Vergleich der Einfuhr ausländischer Garne mit den Veränderungen in den Zollsätzen ist überhaupt besonders lehrreich. Für den Zeitraum 1836 bis 1837 ergiebt er folgendes Resultat:

---

[1]) Vgl. Hirth, Geschichtliches und Statistisches über die Lage der Baumwollenindustrie im Zollverein vor, während und nach der Krisis, in diesen „Annalen" 1870 S. 533 ff.

	Ztr.	Einfuhr ausländischer Garne. Proz. des Gesammtbedarfs	Zollsatz für einfache und zweifache rohe Garne pro Ztr.
1836/45	407,360	69,1	6 M.
1846/50	477,520	63,9	
1851/55	497,760	53,2	
1856/60	518,560	40,7	9 „
1861/64	255,625	23,7	
1865/69	279,880	21,3	
1870/74	405,420	18,1	6 „
1875/77	415,200	17,7	

Hiernach hat sich der Antheil ausländischer Gespinnste an unserem Bedarf von 1860, d. h. vor dem amerikanischen Kriege bei 9 M. Zoll, bis 1869, also nach dem amerikanischen Kriege bei nur 6 M. Zoll, von 40,7 auf 21,3 Proz., folglich um fast die Hälfte verringert. Für einen gewissen Kreis des Bedarfs erhält sich allerdings der ausländische Import, aber dieser Kreis kann im Verhältniß zur Produktion nicht an Umfang gewinnen.

Der ausländische Garnimport entspricht eben einem bestimmten begrenzten Bedürfniß der deutschen Weberei und hat sich deshalb auch unter den verschiedenen Zollsätzen und trotz der Aufnahme der elsässischen Spinnerei in das Zollgebiet erhalten. Er umfaßt in der Hauptsache, mindestens zu drei Vierteln, gröbere Garne, als im Elsaß gesponnen werden. Der Hinzutritt der elsäßischen Spinnerei hat sich deshalb nicht sowohl in einer Abnahme der Einfuhr, als in einer Zunahme der Ausfuhr geltend machen können. Die Garnausfuhr Deutschlands betrug nämlich 1865/69 durchschnittlich 71,800 Ztr., dagegen 1875/77 durchschnittlich 169,400 Ztr., was eine Zunahme um 97,600 Ztr ausmacht. Außerdem werden die im Elsaß produzirten Garne zum großen Theil auch daselbst verwebt, so daß die elsässische Baumwollindustrie am internationalen Verkehr mehr mit Geweben als Gespinnsten betheiligt ist. Jedenfalls hat der Import ausländischer Garne sowohl im Verhältniß zur eigenen Produktion als im Verhältniß zur Garnausfuhr in früheren Perioden eine weit größere, in der Periode 1875/77 aber die relativ geringste Bedeutung gehabt.

(Freihdls.-Korr.)

Die Produktion der Berg- und Hüttenwerke im deutschen Reiche, 1876 und 1877. — Am 22. November 1877 beschloß der deutsche Bundesrath, angeregt durch eine Eingabe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, im deutschen Reiche, ähnlich wie in Frankreich, vorläufige Uebersichten über die Produktion der Berg- und Hüttenwerke veröffentlichen zu lassen; es sollen dieselben dem Abschlusse der Aufnahme möglichst auf dem Fuße folgen, um so ein Bild von der gegenwärtigen Lage dieses Erwerbzweiges zu gewähren, wie es bisher nicht gewonnen wurde. Demgemäß hat in diesen Tagen das statistische Amt des deutschen Reiches für das abgelaufene Jahr einen Ausweis über die Menge und den Werth der Produktion in denjenigen Werken bekannt gemacht, von denen rechtzeitig Berichte eingelaufen sind. Die eben angeführte Beschränkung deutet auf einen nicht unwesentlichen Fehler hin, der dieser vorläufigen Uebersicht anhaftet. Ihre Angaben sind nicht von derselben Vollständigkeit wie die aus früheren Jahren vorliegenden Mittheilungen, so daß man wohl Bedenken tragen kann, die Ergebnisse der vorläufigen Ausweise diesen schlechtweg gegenüber zu

stellen. Es liegt auch im Plane der neuen Veröffentlichung, von den berichtenden Werken eine Angabe über ihre vorjährige Produktion zu verlangen und so besser vergleichbare Größen zu gewinnen; allein bei der ersten Durchführung desselben mußte hierauf verzichtet werden. Damit ist aber ein Vergleich der vorliegenden Angaben nicht gänzlich ausgeschlossen; um so weniger, als sonst die vorläufigen Mittheilungen der Bergwerks- und Hüttenstatistik Nichts von den Veränderungen berichten könnten, deren baldige Feststellung gerade der Zweck ihrer Veröffentlichung ist.

Aus diesem Grunde ist es im Folgenden unternommen worden, die einzelnen Angaben der vorläufigen Uebersicht in derselben Weise zu größeren Gruppen zusammenzufassen, wie es bisher in der deutschen Statistik geschehen ist, und den gewonnenen Zahlen diejenigen zur Seite zu stellen, die für das Vorjahr mitgetheilt sind. Zeigt sich dabei ein Rückgang der Produktion im Jahre 1877, so ist dafür allerdings noch kein sicherer Beweis erbracht, wenn der vorläufige Ausweis nicht auf dieselben Werke oder wenigstens die gleiche Zahl von Anlagen sich bezieht wie der vorjährige; anders dann, wenn für die Produktion im letzten Jahre größere Zahlen angegeben sind als früher.

In großen Zügen wird durch folgende Uebersicht die Entwickelung geschildert; es betrug im deutschen Reiche

bei den		die Zahl der Werke	die Produktion Menge in Ztr.	Werth in ℳ
Bergwerken .	1876	2,835	1,100,005,872,4	378,003,385
	1877	2,571	1,077,687,002,4	328,935,259
Salinen . . .	1876	118	9,720,703	17,494,736
	1877	128	11,000,871	23,663,273
Hütten . . .	1876	405	37,885,450,8	219,902,088
	1877	363	37,558,386,1	221,994,959

Um die Veränderungen, welche aus dieser Zusammenstellung hervorgehen, richtig zu würdigen, bedarf es eines tieferen Eingehens auf die einzelnen Zweige der Montanindustrie, wie es die folgenden Zahlen ermöglichen. In den Bergwerken und Hütten des deutschen Reiches sind gefördert und dargestellt worden

	1876 in Werken	1876 Menge in Tsd. Ztr.	1876 Werth in Tsd. ℳ	1877 in Werken	1877 Menge in Tsd. Ztr.	1877 Werth in Tsd. ℳ
I. Bergwerksprodukte						
Mineralkohlen und Bitumen	1,410	991,761	392,620	1,304	966,759	253,680
davon Steinkohle . . .	549	769,089	263,678	522	751,521	217,988
Braunkohle . . .	817	221,921	38,443	741	214,406	35,718
Mineralsalze	13	15,021	5,904	17	19,667	7,609
Erze	1,412	93,224	69,479	1,250	91,261	67,646
dav. Eisenerze	813	70,305	20,957	669	66,315	19,776
„ Zinkerze	121	10,671	13,007	109	11,419	11,004
„ Bleierze	157	2,412	20,387	163	3,271	24,410
„ Kupfererze	95	6,090	7,125	105	6,866	7,693
„ Silber- und Golderze	43	462	4,383	27	154	1,853
„ Schwefelkies . . .	28	2,274	2,146	28	2,146	1,672

	1876 in Werken	1876 Menge in Tsd. Ztr.	1876 Werth in Tsd. ℳ.	1877 in Werken	1877 Menge in Tsd. Ztr.	1877 Werth in Tsd. ℳ.
II. Salinenprodukte	118	9,721	17,495	128	11,001	23,663
davon Kochsalz	64	8,155	11,054	64	8,146	10,939
„ Chlorkalium . .	16	847	4,922	23	1,837	10,657
III. Hüttenprodukte						
Roheisen	171	32,294	104,648	138	31,332	97,484
davon aus Steinkohlen und Koaks	85	30,533	92,713	74	29,911	88,545
Zink	35	1,665	34,812	36	1,914	33,657
Blei	41	1,512	31,306	37	1,728	34,023
Kupfer	28	168	12,835	22	240	18,601
Silber und Gold . . .	41	$2_{,8}$	22,754	31	$3_{,1}$	26,005
Schwefelsäure u. Vitriol	46	2,201	8,779	61	2,279	8,640
Sonstige Hüttenprodukte	43	43	4,768	38	62	3,584

Die mitgetheilten Zahlen weisen in der Bergswerksproduktion des Jahres 1877 gegenüber dem Vorjahre ein Weniger der geförderten Menge von 2 Proz., für deren Werth aber einen Ausfall von 13 Proz. nach. Der Grund dieser Erscheinung liegt, wie ein Blick auf die einzelnen Angaben zeigt, in einem weiteren Rückgange der Steinkohlenpreise, die von $0_{,34}$ auf $0_{,29}$ ℳ. für den Zentner fielen; gleichwohl wurde während dieses Jahrzehnts nur 1876 eine größere Menge Steinkohlen gefördert als 1877. Für die Hüttenindustrie ergiebt sich bei fast der gleichen Menge dargestellter Produkte eine Erhöhung des Werthes, obgleich Roheisen, das hervorragendste unter ihnen, noch einen Preisrückgang von $3_{,24}$ auf $3_{,11}$ ℳ. für den Zentner erlitt. Den Einfluß, den diese Thatsache auf den Gesammtwerth aller Hüttenprodukte haben mußte, wurde durch eine größere Darstellung von Blei, Kupfer und Silber mehr als ausgeglichen.

Auch für Frankreich liegen gegenwärtig die vorläufigen Ergebnisse der Bergwerks- und Hüttenstatistik des Jahres 1877 vor. Darnach sind hier 1877 16,889,201 Tonnen Kohlen gefördert worden gegen 17,104,794 Tonnen im Vorjahre, und ist die Menge dargestellten Roheisens von 1,453,112 auf 1,522,266 Tonnen gestiegen. Werthangaben hat die französische Statistik noch nicht veröffentlicht. (Stat. Corr.)

Der neueste Ausweis der deutschen Handelsstatistik für die Monate Januar und Februar d. J., welchen das soeben ausgegebene Februarheft zur Statistik des deutschen Reiches enthält, läßt erkennen, daß der internationale Waarenverkehr Deutschlands sich im laufenden Jahre in derselben Richtung weiter entwickelt, welche er schon im vergangenen Jahre eingeschlagen hatte. Im Allgemeinen zeigt sich gleichzeitig eine Abnahme der Einfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr. Dies gilt besonders von Industrieartikeln. In der in erster Linie stehenden Textilindustrie ist z. B. die Einfuhr in den beiden ersten Monaten d. J. im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres gesunken bei Baumwollgarnen von 60,675 auf 54,432 Ztr., bei Baumwollwaaren von 7,690 auf 6,410 Ztr., bei Leinengarnen von 37,297 auf 34,644 Ztr., bei Leinenwaaren von 9,827 auf 3,313 Ztr. (in der Hauptsache Verminderung der Rohleineneinfuhr in Folge der Erschwerung dieses Imports aus Oesterreich), bei Seiden- und Halbseidenwaaren von 1,561 auf 1,512 Ztr., bei Wollenwaaren von 18,783 auf 14,676 Ztr., endlich bei Kleidern ꝛc. von 799

auf 714 Ztr. Vermehrt hat sich die Einfuhr hier nur bei Packleinwand von 34,561 auf 38,452 Ztr. und bei Wollengarnen von 42,965 auf 46,896 Ztr. Dagegen ist die Ausfuhr gestiegen bei Baumwollgarnen von 30,686 auf 43,006 Ztr., bei Baumwollwaaren von 54,574 auf 60,426 Ztr., bei Leinenwaaren von 7,534 auf 8,968 Ztr., bei Seiden- und Halbseidenwaaren von 4,944 auf 5,721 Ztr., bei Wollengarnen von 10,879 auf 15,702 Ztr., bei Wollenwaaren von 39,194 auf 48,693 Ztr., endlich bei Kleidern ꝛc. von 3,502 auf 6,134 Ztr. Zurückgegangen ist die Ausfuhr hier nur bei Leinengarnen von 9,695 auf 5,395 Ztr. und bei Packleinwand von 9,185 auf 8,580 Ztr.

Von den Produkten anderer hervorragender Industrieen ist ferner die Einfuhr gesunken bei Papier von 20,810 auf 20,288 Ztr., bei Tapeten von 2,720 auf 1,862 Ztr., bei Kautschuckwaaren von 476 auf 422 Ztr., bei Zucker von 20,681 auf 20,266 Ztr., bei Spiritus von 2,846 auf 2,553 Ztr., in denselben Artikeln hat sich dagegen die Ausfuhr durchweg gehoben und zwar bei Papier von 71,606 auf 82,387 Ztr., bei Tapeten von 5,510 auf 5,935 Ztr., bei Kautschuckwaaren von 5,181 auf 8,566 Ztr., bei Rohzucker von 170,512 auf 321,712 Ztr., bei raffinirtem Zucker von 4,669 auf 35,668 Ztr., bei Spiritus von 122,299 auf 145,899 Ztr. Bei der Glas- und Lederindustrie weist die Einfuhr zwar auch fast überall einen Rückgang auf, hier ist indessen in den meisten Artikeln auch die Ausfuhr gefallen.

Eine besondere Stellung nimmt die Eisenindustrie ein. Zwar ergeben die Zahlen der Handelsstatistik auch hier fast bei allen Artikeln eine Abnahme der Einfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr. Da aber in Folge der Aufhebung der Zölle im Januar 1877 die Bestände der bis dahin bestandenen zollfreien Läger als Einfuhr angeschrieben wurden, weil sie sämmtlich freigegeben wurden, und seitdem die Durchfuhr nicht mehr streng von der Ein- und Ausfuhr gesondert werden kann, ist eine Vergleichung mit dem Vorjahre nicht angebracht. In hohem Grade beachtenswerth bleibt indessen eine Erscheinung, für welche auch die vorliegenden Zahlen genügendes Material bieten: Die Bedeutung der Ausfuhr im Vergleich zur Einfuhr nimmt stetig zu und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der Artikel als hinsichtlich der Quantität bei den einzelnen Artikeln. Im vorigen Jahre, ebenso wie in den früheren Jahren überstieg die Einfuhr noch die Ausfuhr bei Roheisen, Winkeleisen, Platten und Blechen, Weißblech, Anker- und Schiffsketten, schmiedeeisernen Röhren, Dampfkesseln und Maschinen. In den beiden ersten Monaten d. J. hat sich dieses Verhältniß bei der Mehrzahl dieser Artikel umgekehrt; jetzt überwiegt die Einfuhr nur noch bei Winkeleisen, Weißblech, Anker- und Schiffsketten, bei allen anderen Artikeln der Eisen- und Maschinenindustrie ist die Ausfuhr jetzt größer und meist ansehnlich größer als die Einfuhr. Bei Roheisen hat sich das Verhältniß derartig geändert, daß in den beiden ersten Monaten 1877 noch 207,888 Ztr. mehr ein- als ausgeführt, 1878 aber 691,921 Ztr. mehr exportirt als importirt wurden. Außerdem hat sich die Mehrausfuhr bei den Artikeln, bei welchen der Export schon früher den Import überstieg, weiter gehoben und zwar bei Stabeisen von 35,656 auf 203,640 Ztr., bei Eisenbahnschienen von 21,077 auf 407,368 Ztr., bei Roh- und Gußstahl von 17,542 auf 30,673, bei Draht von 37,144 auf 111,160 und bei groben Eisen- und Stahlwaaren von 135,151 auf 256,378 Ztr.

Der Zeitraum von zwei Monaten, auf den sich alle vorstehenden Zahlen beziehen, ist zu kurz, als daß man aus diesen Daten, obwohl sich in ihrer Gesammtheit eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung darthut, weitgehende Folgerungen ziehen könnte. Unzweifelhaft hat der durch den orientalischen Krieg ver-

anlaßte Bedarf verschiedener Erzeugnisse der Industrie zur Hebung der deutschen Ausfuhr beigetragen. Inwieweit außerdem eine Steigerung der Produktion oder eine Einschränkung des Konsums eingetreten ist und fortdauert, läßt sich nach dem bis jetzt vorliegenden Material durchaus nicht beurtheilen. Da die unverkennbar hervortretende Steigerung des deutschen Exports in Verbindung mit einem Rückgang des Imports bei den oben erwähnten Fabrikaten indessen sich schon im ganzen Jahre 1877, theilweise auch bereits in 1876, gezeigt hat, gewinnt es jedenfalls den Anschein, als ob man in Deutschland allmälig immer mehr auf den Weg gelangt, welcher allein zum wahren und dauernden Wohle des Landes aus der geschäftlichen Krisis zu einer Besserung führen kann und welchen noch jüngst Frankreich nach den schweren Schlägen des Krieges von 1870 mit Erfolg beschritten hat, den Weg wirthschaftlichen Sparens, bei welchem eine entsprechende Einschränkung des Konsums nicht minder wichtig ist als die Erhaltung oder Ausdehnung der Produktion. (Frhdls.-Korr.)

Der Verbrauch und die Besteuerung von Taback in Frankreich. — Die Erhebung der Tabacksteuer in Form des Monopols ermöglicht in Frankreich eine genaue Kenntniß von dem Tabackverbrauch der Bevölkerung. Die folgenden Zahlen, welche den Uebersichten über die französischen Staatseinnahmen entnommen sind und für 1876 das endgültig, für 1877 das vorläufig festgestellte Ergebniß des Tabackverkaufs wiedergeben, schildern denselben.

Es wurden in Frankreich

	verkauft		vereinnahmt aus dem Verkaufe	
	überhaupt	zum Verbrauch im Inlande	überhaupt	zum Verbrauch im Inlande
	Kg.	Kg.	Fr.	Fr.
importirte Zigarren				
1876	70,943	70,229	6,003,826	5,942,084
1877	65,041	64,561	5,592,976	5,564,107
französische Zigarren				
1876	3,327,010	3,294,858	48,065,306	47,738,628
1877	3,346,694	3,314,644	48,969,729	48,704,390
Zigaretten				
1876	608,174	591,671	10,005,142	9,806,086
1877	620,933	604,218	10,346,341	10,116,792
Rauchtaback				
1876	19,413,211	19,331,879	165,878,260	165,231,348
1877	19,951,304	19,854,168	170,177,444	169,626,947
Schnupftaback				
1876	7,364,322	7,345,885	84,524,427	84,253,372
1877	7,456,059	7,432,896	85,788,062	85,226,784
Kautaback				
1876	628,254	627,468	7,120,947	7,118,407
1877	667,096	665,539	7,602,718	7,597,522
nicht angegebene Sorten				
1876	23,419	—	22,580	—
1877	12,070	—	18,067	—
zusammen				
1876	31,435,333	31,261,990	321,620,488	320,089,925
1877	32,119,197	31,936,076	328,495,337	326,836,542

Zu dem Gesammtertrage des Tabackverkaufs, wie er hier angegeben ist, kommen für das Jahr 1876 noch 752,311 Fr., für 1877 955,147 Fr. an verschiedenen und Nebeneinnahmen, mit denen dann die Monopolverwaltung 1876 322,372,799 Fr. und 1877 329,450,484 Fr. der Staatskasse zugeführt hat; sie entzog derselben aber 1876 als Aufwand für die Anschaffung des Rohstoffes $44_{,2}$, für Gehälter und Löhne $16_{,5}$, für sonstige Zwecke $4_{,7}$, im Ganzen also $65_{,4}$ Millionen Fr., so daß als reiner Ertrag 257 Millionen Fr. übrig blieben. Für 1877 wurde die Summe der Ausgaben noch nicht mitgetheilt; es ist jedoch den oben angeführten Zahlen mit Sicherheit zu entnehmen, daß in diesem Jahre jene Finanzquelle sich nicht weniger ergiebig zeigte als 1876.

Als ein Zweig der indirekten Besteuerung fließt dieselbe fast ausschließlich aus dem inländischen Verbrauche, und hier bezahlt im Mittel ein jeder Bewohner jährlich $8_{,77}$ Fr. für die Befriedigung seines Tabackbedarfs von durchschnittlich $0_{,856}$ Kg. Davon wird aber mehr als die Hälfte in Gestalt von Rauchtaback und nahezu der vierte Theil als Schnupftaback genossen. Diese beiden Artikel äußern daher auch auf den finanziellen Ertrag des Monopols den größten Einfluß, obgleich — oder richtiger — weil sie die billigsten sind. Vergleicht man in der obigen Uebersicht die Angabe der verkauften Mengen mit der des Werths, so ergibt sich als der mittlere Preis für 1 Kg. Rauchtaback $8_{,55}$, für Schnupftaback $11_{,47}$ Fr., fast der gleiche Satz wie für Kautaback, von dem 1 Kg im Mittel mit $11_{,38}$ Fr. bezahlt wird. Dagegen berechnet sich der durchschnittliche Verkaufspreis für 1 Kg. französischer Zigarren auf $14_{,59}$ Fr., für Zigaretten auf $16_{,66}$ und für importirte Zigarren auf $85_{,36}$ Fr. Die letzteren kosten also ungefähr zehn Mal so viel wie der Rauchtaback, und gleichwohl wird aus ihrem Verkauf nur ungefähr der dreißigste Theil von Dem erlöst, was dieser Artikel einbringt.

Das Folgende zeigt nun noch näher, welchen Einfluß die Höhe der Preise auf die Entwickelung des Verbrauchs und den Ertrag des Verkaufs äußert.

Innerhalb des Gebiets, wo die französische Tabacksteuer in vollem Betrage erhoben wird, sind von den Staatsfabriken an die Kleinhändler verkauft worden:

	1876		1877	
	Menge Kg.	Werth Fr.	Menge Kg.	Werth Fr.
Zigarren				
zu 80 —140 Fr.[1])	16,545	1,471,187	14,472	1,277,748
= 33 — 68 =	146,056	7,630,147	143,377	7,427,908
= $16_{,50}$ u. 22 =	957,925	17,750,713	1,036,178	19,249,230
11 =	2,221,591	24,433,832	2,160,814	23,768,954
zusammen	3,342,117	51,285,879	3,354,841	51,723,840
Zigaretten				
zu 22 —44 Fr.	18,239	476,968	23,270	613,153
= $13_{,90}$—$18_{,50}$ =	572,844	9,307,742	578,182	9,409,377
zusammen	591,083	9,784,710	601,452	10,022,530
Rauchtaback				
zu 15 Fr.	133,066	1,995,987	170,412	2,556,180
= $11_{,50}$ =	12,458,702	143,275,073	12,741,702	146,529,573
zusammen	12,591,768	145,271,060	12,912,114	149,085,753

[1]) Die Preise sind für 1 Kg. angegeben.

	1876 Menge Kg.	1876 Werth Fr.	1877 Menge Kg.	1877 Werth Fr.
Schnupftaback				
zu 15 Fr.	2,487	37,305	1,331	19,965
= 11,50 =	7,296,412	83,908,736	7,380,895	84,880,293
zusammen	7,298,899	83,946,041	7,382,226	84,900,258
Kautaback				
zu 15 Fr.	167,680	2,515,194	183,189	2,747,835
= 11,50 =	379,740	4,367,006	401,572	4,618,078
zusammen	547,420	6,882,200	584,761	7,365,913
überhaupt	24,371,287	297,169,890	24,835,394	303,098,294

Diese Uebersicht wird zur Genüge darthun, daß das französische Tabackmonopol seine hohen Erträge dem Verkauf der billigsten Sorten verdankt, und daß wirksamer als die Auflegung von Luxussteuern für die theuren Tabacke jene Maßregeln waren, welche allmählich den niedrigsten Verkaufspreis für 1 Kg. Skaferlati (Rauchtaback) von 6,40 auf 11,50 Fr. erhöhten. Aus den mitgetheilten Zahlen geht hervor, daß den billigsten Sorten im Preise von 11 und 11,50 Fr. für 1 Kg. von der gesammten verkauften Menge 1877 91,34, von dem Erlöse 85,71 Proz. zufielen.

Allerdings umfaßt die obige Zusammenstellung nicht die ganze Masse des zum inländischen Verbrauch verkauften Tabacks; sie läßt außer Acht, was von den Konsumenten unmittelbar in den Staatsfabriken gekauft, dann was in dem sogenannten Zonengebiete und zu ermäßigten Preisen an Soldaten, Hospitäler u. s. w. abgegeben wurde. Der Verkauf unmittelbar an Konsumenten, der unberücksichtigt bleiben mußte, da hierfür keine Gliederung nach Preisen vorhanden ist, bezog sich fast ausschließlich auf theure importirte Zigarren, deren 1876 18,225 Kg. zu 2,184,073 Fr., 1877 19,174 Kg. zu 2,341,598 Fr. abgesetzt wurden. Diese Zahlen sind bedeutend gegenüber denen, die für die entsprechenden Sorten in der obigen Uebersicht angegeben sind, aber gleichwohl nicht im Stande, das Endergebniß, welches daraus abgeleitet wurde, in Frage zu stellen.

Der Verkauf, der im Zonengebiete und sonst zu ermäßigten Preisen stattfindet, konnte oben unberücksichtigt bleiben, da er nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausnahme bildet. Um den Schmuggel an der Grenze zn verhindern, den die Höhe der französischen Tabacksteuer begünstigt, ist in Frankreich für das Grenzgebiet der Verkaufspreis erniedrigt worden, so der des Scaferlati bis auf 2,60 Fr. Hieraus erklärt es sich, wenn die obige Uebersicht als billigste Sorte Rauchtaback die zu 11,50 Fr. verkäufliche bezeichnete, während vorher dafür der Mittelpreis auf 8,55 Fr. berechnet wurde. Aus dieser Einwirkung, den die Ausnahmspreise des Zonengebiets auf den Mittelpreis äußern, ergibt sich aber, daß der Absatz in demselben ein sehr bedeutender sein muß. In der That sind hier an Rauchtaback 1877 5,240,737 Kg. oder nicht weniger als 26,4 Proz. des gesammten in Frankreich verbrauchten Rauchtabacks verkauft worden. Durch dieses Verhältniß aber ist ausgesprochen, daß durch die Einrichtung des Zonengebiets der Schmuggel nur von der Grenze nach dem Innern geleitet wurde. Dieser Uebelstand wird in Frankreich so sehr empfunden, daß vor nicht allzulanger Zeit ein angesehenes Fachblatt l'Économiste frauçais, die Befürchtung aussprach, es möchte dadurch bewirkt werden, daß in Zukunft das Tabackmonopol nicht mehr wie jetzt als „Perle des französischen Finanzsystems" bezeichnet werde. (Stat. Korr.)

Die französischen Tabacksdebits. In dem neuesten (Februar-) Heft des von dem französischen Finanzministerium herausgegebenen „Bulletin de statistique et de législation comparée" finden sich einige interessante Mittheilungen über Anzahl, Konzessionirung u. s. w. der sogenannten Tabacksdebits, wie sie das Tabacksmonopol in Frankreich hervorgerufen. Danach bestanden in Frankreich 1873 — und die gegenwärtige Zahl weicht nur wenig davon ab — insgesammt 39,980 Tabacksdebits, und zwar 11,461 sogenannter Recettes-debits und 28,519 Débits simples.

Zu Inhabern der Recettes-débits, mit denen auch der Verkauf von Weinen u. s. w. verbunden ist, dürfen nur männliche Personen ernannt werden, entweder vom Generalsteuerdirektor, falls ihr Brutto-Umsatz jährlich die Summe von 800 Frcs. übersteigt, oder vom Bezirkssteuerdirektor unter Zustimmung des Präfekten, falls ihr Umsatz ein geringerer ist. Die Débits simples, welche ausschließlich Tabacksfabrikate führen, können Männern wie Frauen übertragen werden; dieselben werden vom Minister bezeichnet, wenn der Bruttoumsatz jährlich 1000 Frcs. überschreitet, und vom Präfekten, wenn dies nicht der Fall ist.

Von den Débits simples hatten im Jahre 1873 nur 6628 einen Brutto-Umsatz von mehr als 1000 Francs, die übrigen 21,891 blieben dahinter zurück.

In Folge eines Decrets vom 28. November 1873 hat eine aus neun Mitgliedern des Parlaments oder Staatsraths bestehende Kommission das Recht, dem Minister die Kandidaten für die Débits simples mit mehr als 1000 Frcs. Umschlag zu präsentiren. Ein weiteres Decret vom 17. März 1874 setzt den Präfekten ähnliche, den Bezirksvertretungen entnommene Kommissionen zur Seite.

Die Kandidaten für die Tabacksdebits zerfallen in vier Gruppen: 1) die verabschiedeten höheren Offiziere, ihre Frauen, Wittwen und Kinder; besonders verdiente Subalternoffiziere, ihre Frauen, Wittwen und Kinder; verabschiedete höhere Beamte, ihre Frauen, Wittwen und Kinder; 2) die Subalternoffiziere und die Subalternbeamten mit ihren Frauen, Wittwen und Kindern; 3) verabschiedete Soldaten aller Grade, die sich ausgezeichnet haben oder verwundet wurden; 4) Personen welche sich im öffentlichen Interesse irgendwie verdient gemacht haben. Nur die Kandidaten der ersten Gruppe haben ohne weiteres Anspruch auf Débits simples erster Klasse; alle übrigen Kandidaturen werden erst durch die betreffenden Kommissionen einer besonderen Prüfung unterzogen.

Die parlamentarische Kommission hat seit ihrer ersten Einberufung bis zum 31. Dezember 1877 nicht weniger als 5471 Gesuche um Tabacksdebits geprüft und von denselben nur 2594 dem Minister überwiesen, während die größere Hälfte abgelehnt oder an die Bezirkskommission abgegeben wurde. Mit Rücksicht auf die kleine Zahl von Vacanzen hat der Minister indeß von jenen 2594 befürworteten Gesuchen nur 668 durch Gewährung bezw. Ernennung nachkommen können. Durchschnittlich kann der Minister jährlich nur über etwa 200 vacant werdende Tabacksdebits erster Klasse verfügen, und so selbst von den weit zahlreicheren ihm als geeignet präsentirten Kandidaten nicht einmal alle Diejenigen berücksichtigen, welche ihm noch besonders empfohlen werden. In den letzten Jahren z. B. mußten 181 solcher besonders dringlich befürworteten Gesuche unerfüllt bleiben.

Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol? — Auf diese für den Einzelnen bei der Diskussion über die Tabackbesteuerung am nächsten liegende Frage, welche durch die prinzipiellen Gesichtspunkte nur zu sehr in den Hintergrund geschoben wird, antwortet die „Weser-Zeitung" mit folgender ebenso sachgemäßer wie beherzigenswerther Ausführung: „Hier sind es besonders zwei Vorzüge, welche die Monopolschwärmer nicht genug zu rühmen wissen. Der eine ist die Unverfälschtheit des Regieprodukts, der andere die angebliche Abstufung der Verkaufspreise nach dem wirklichen Werthe, wobei dann die Pfeife des armen Mannes als Beweismittel für das Monopol angezündet wird. Der erstere Vorzug ist in Wirklichkeit vorhanden, denn die Regie wird eine Verfälschung nicht vornehmen. Andererseits ist richtig, daß beim freien Verkehr der Reiz zur Verfälschung mit der höheren Besteuerung des Rohprodukts wächst. Wenn jedoch nicht die rohe Waare, sondern das fertige Fabrikat besteuert wird, so ist jeder in der höheren Steuer liegende Anreiz zur Verfälschung gleichfalls verschwunden, da das gefälschte Fabrikat wie das echte besteuert werden müßte. Der Vorzug der Unverfälschtheit der Waare ist somit bei dem amerikanischen System der Fabrikatsteuer gleichfalls vorhanden.

Was dagegen den zweiten Vorzug der Relativität der Verkaufspreise beim Tabackmonopol anlangt, so ist derselbe nur theoretisch vorhanden. Soll die Regie einen ordentlichen finanziellen Gewinn machen, so muß sie das Kraut der großen Masse der Konsumenten, der weniger Bemittelten, in erster Linie treffen. Dieser Regel folgend zieht die Regie in Frankreich denn auch über 90 pCt. ihrer Gesammteinnahmen aus den Zigarren à 5 Cent. und den ordinärsten Rauch- und Schnupftaback. Der Aufschlag auf diese ordinären Sorten beträgt in Frankreich bis zu 858 pCt. (beim ordinären Schnupftaback) der Produktionskosten der Waare, während auf die Gestehungskosten aller Regiefabrikate zusammen nur 430 pCt. Steuer aufgeschlagen wird. Die Pfeife bezw. die Nase des armen Mannes wird somit nicht besonders glimpflich behandelt und der Vorzug der Relativität der Verkaufspreise ist ein Phantom.

Ganz anders ist es dagegen mit den Nachtheilen der Konsumenten. Dieselben sind sehr greifbarer Natur. Eine Regie kann sich ihrer ganzen schwerfälligen Natur zufolge nicht darauf einlassen, der individuellen Geschmacksrichtung des Konsumenten entgegen zu kommen. Sie würde sich, wie dies in Frankreich der Fall ist, auf die Fabrikation weniger Sorten verlegen — schon um dem Schmuggel wirksam entgegen zu arbeiten, ist die größtmögliche Einfachheit in dieser Beziehung nöthig — und den Geschmack so lange disziplíniren, bis er nach Möglichkeit uniformirt ist. Ein derartiges Verfahren ist gewiß alles andere eher, als angenehm. In Deutschland, wo die Verschiedenartigkeit der Geschmacksrichtungen beim Taback größer ist, als irgendwo sonst, würde ein solcher Zwang gewiß besonders empfindlich sein. Schließlich würde sich allerdings auch der deutsche Konsument an diesen Zwang gewöhnen, aber gewiß nicht ohne bedeutende Einschränkung eines Bedarfs. (Frhdls.-Korr.)

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1877.

Vorgelegt in der Generalversammlung am 25. März 1878.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1877 haben nach der Anlage B. betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	13,726,266,800 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	33,815,353,000 „
zusammen . .	47,541,619,800 „

(*1876: 36,684,830,600 ℳ.*), also 10,856,789,200 mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombarddarlehne
vom 1. bis 4. Januar 1877	$4^1/_2$ pCt.,	$5^1/_2$ pCt.,
„ 5. Januar bis 10. Mai	4 „	5 „
„ 11. Mai bis 15. Juni	5 „	6 „
„ 16. Juni bis 11. Sept.	4 „	5 „
„ 12. Sept. bis 2. Oktober	5 „	6 „
„ 3. Oktober bis 11. Nov.	$5^1/_2$ „	$6^1/_2$ „
„ 12. Nov. bis 2. Dezember	5 „	6 „
„ 3. Dez. bis zum Schluß des Jahres	$4^1/_2$ „	$5^1/_2$ „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4_{,42}$ pCt. für Wechsel und $5_{,42}$ pCt. für Lombarddarlehne.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1876

6,803 Inländer mit 29,033 Antheilen,
1,374 Ausländer „ 10,967 „
also 8,177 Eigner und 40,000 Antheile

am 31. Dezember 1877

6,346 Inländer mit 28,959 Antheilen,
1,425 Ausländer „ 11,041 „
mithin 7,771 Eigner und 40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Bank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 457 vermindert, die der ausländischen um 51 vermehrt und sind 74 Bankantheile von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Die **Depositenkapitalien** haben betragen:

am 1. Januar 1877		42,070,282 ℳ.
Neu eingezahlt sind		19,292,350 „
	macht	61,362,632 ℳ.
abgehoben sind		46,697,890 „
und verblieben am 31. Dezember 1877		14,664,742 ℳ.

27,405,540 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres.

Vermehrt haben sich

die $2^1/_{10}$ prozentigen Kapitalien um	1,780,000 ℳ.

Dagegen vermindert:

die 3 prozentigen Kapitalien um	17,394,010 „
„ $2^1/_2$ „ „ „	5,923,140 „
„ 2 „ „ von öffentlichen Anstalten um	4,831,370 „
„ 2 „ Privatkapitalien um	547,460 „
„ unverzinslichen Kapitalien um	489,560 „

Der höchste Stand der Depositenkapitalien

war	42,367,000 ℳ. am 15. Januar,
der niedrigste	14,665,000 ℳ. am 31. Dezember.

Durchschnittlich sind das Jahr hindurch 22,421,400 ℳ. *(1876: 67,210,030 ℳ.)* zinsbar belegt gewesen und von der Bank mit 2 ℳ. für 100 ℳ. *(1876: 3 ℳ.)* verzinst worden.

Die sämmtlichen für die Depositenkapitalien pro 1877 zu entrichtenden Zinsen sind berechnet auf 540,470 ℳ.

Hierzu treten die rückständig gewesenen		606,429 „
	sind	1,146,899 ℳ.
Davon sind bezahlt		908,729 „
	und	238,171 „

am 31. Dezember 1877 noch nicht abgehoben und deshalb in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 7. Dezember	646,684,000 ℳ.
als höchste Summe am 7. Januar	757,207,000 „
durchschnittlich	694,929,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(684,867,000 ℳ.)* durchschnittlich 10,062,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Von den am 31. Dezember umlaufenden 715,822,070 ℳ. waren:

9,679	Stück	zu	10	Thlr.	290,370 ℳ.
9,712	„	„	25	„	728,400 „
1,802	„	„	50	„	270,300 „
2,996	„	„	100	„	898,800 „
397	„	„	500	„	595,500 „
3,664,772	„	„	100	„	366,477,200 „
237,397	„	„	500	„	118,698,500 „
227,863	„	„	1000	„	227,863,000 „
					715,822,070 „

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 259,441 ℳ. bezahlt und zum vollen Betrage in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 31. Dezember . .	452,173,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. April	571,084,000 „
durchschnittlich	523,104,000 „

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $75^{27}/_{100}$ pCt. durch Metall gedeckt.

Die **Giroguthaben** (Anlage D.)

betrugen am 1. Januar . . . . . 92,301,879 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Girokonto vereinnahmt:

d. Baarzahlung	5,085,443,864 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	4,057,234,970 „		
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	4,475,605,898 „		*1876:*
	= 13,518,284,732 ℳ.	*(8,392,278,420 ℳ.)*	
	sind 13,610,586,612 „		

dagegen auf Girokonto verausgabt:

durch Baarzahlung .	5,684,460,292 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	4,057,234,970 „		
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	3,762,049,095 „		
	= 13,503,744,356 „	*(8,318,966,793 „)*	
	der Rest von . .	106,842,255 „	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1877 verblieben.

Von Personen und Firmen, welche kein Girokonto haben, sind für Girokunden an anderen Plätzen baar eingezahlt *1876:*
622,262,557 ℳ. *(133,913,434 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Girointeressenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . . 3,762,049,095 „ *(1,921,278,971 „)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . . 4,384,311,652 „ *(2,055,192,405 „)*

davon sind im Jahre 1877 zur Gutschrift gelangt . . . . . 4,378,603,069 „ *(2,044,034,723 „)*

und der Rest von 5,708,583 „

zuzüglich des Bestandes am 1. Januar
1877 von . . . . . 11,157,682 ℳ.
mit 16,866,265 „
in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben
die Giroguthaben 99,070,000 ℳ. *(1876: 70,594,600 ℳ.)*
betragen.

Der höchste Bestand war . . . . 121,497,000 ℳ. am 7. Februar,
der niedrigste . . . . . 79,526,000 „ am 31. März.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten** betrug:
am 1. Januar 1877 . . . . . 36,610,348 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . 1,070,298,332 „
= 1,106,908,680 ℳ.
dagegen ausgezahlt . . . . . 1,078,967,245 „
und 27,941,435 ℳ.
als Guthaben verliehen.

Auf dem **Effekten-Conto** haben im Jahre 1877 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1877 auf 13,071,538 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 pCt.
des Reingewinnes für das Jahr 1877 mit . . . . . 1,074,046 „
ergibt 14,145,583 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1878 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Conto** der Bank war am 1. Januar 1877
belastet mit . . . . . 13,278,013 ℳ.

Neu hinzugekommen sind:

für das Reichsbankgebäude in Berlin (letzte Rate)		877,987 „
„ „ Bankgrundstück in Braunschweig . . .		190,000 „
„ „ „ „ Karlsruhe		109,000 „
„ „ „ „ Kassel		26,000 „
„ „ „ „ Dresden		304,000 „
„ „ „ „ Frankfurt a. M. . .		23,000 „
„ „ „ „ Gera		70,600 „
„ „ „ „ Insterburg		36,000 „
„ „ „ „ München		426,000 „
„ „ „ „ Nürnberg		216,000 „
„ „ „ „ Stolp		72,000 „
	macht . .	15,628,600 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1878 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 40,988 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren am 1. Januar 1877 im Bestande:
83,554 Stück im Betrage von . 197,729,140 ℳ.
Diskontirt wurden: *1876:*
557,956 Stück im Betrage von 1,128,359,149 „ *(1,107,181,862 ℳ.)*
sind 641,510 Stück mit . . . . 1,326,088,289 ℳ.

Davon wieder eingezogen:
557,563 Stück mit . . . . 1,128,226,488 „ *(1,098,764,537 ℳ.)*
bleiben 83,947 Stück mit . . . 197,861,801 ℳ.
als Bestand am 31. Dezember 1877 und zwar:
15,166,904 ℳ. bei der Reichshauptbank,
182,694,897 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:
bei der Reichshauptbank . . . . . 741,279 ℳ. *(1876: 747,985 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . 6,826,254 „ *(1876: 6,435,909 „)*
zusammen 7,567,534 ℳ. *(1876: 7,183,894 ℳ.)*

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat
173,013,000 ℳ. *(1876: 173,841,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 197,859,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 153,289,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,022 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 12 bis 76 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 55 Tage betragen.

Remessen-Wechsel auf's Inland waren am 1. Januar 1877 im Bestande:
175,258 Stück im Betrage von 247,124,433 ℳ.
angekauft wurden:
1,949,826 Stück im Betrage von 2,695,224,998 „
es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:
6,392 Stück im Betrage von 2,362,444 „
1876: (3,021,648,899 ℳ.)
sind: 2,131,476 Stück und . . . 2,944,711,875 ℳ.
eingezogen wurden:
1,961,315 Stück mit . . 2,714,979,453 ℳ. *(3,047,058,162 ℳ.)*
bleiben 170,161 Stück mit . . . 229,732,422 ℳ.
als Bestand am 31. Dezember 1877 und zwar:
26,605,924 ℳ. bei der Reichshauptbank,
203,126,498 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:
bei der Reichshauptbank . . . . 1,272,755 ℳ. *(1876: 1,703,121 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . 7,211,296 „ *(1876: 7,625,232 „)*
zusammen 8,484,052 ℳ. *(1876: 9,328,352 ℳ.)*

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
189,928,000 ℳ. *(1876: 227,397,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . 235,711,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage 162,136,000 „ am 15. März betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,382 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 12 bis 66 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 25 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1877 überhaupt im Bestande gewesenen 427,594,220 ℳ. Wechseln wurden fällig:
binnen 15 Tagen . . 175,752,740 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen 74,062,200 „

binnen 31 bis 60 Tagen 105,218,980 ℳ.
„ 61 „ 90 „ 72,560,300 „
wie oben . . 427,594,220 ℳ.

An **Wechseln auf's Ausland** waren am 1. Januar 1877 im Bestande:
339 Stück im Kurswerthe von 1,479,428 ℳ.
angekauft wurden:
4,299 Stück für . . . . . 18,724,955 „ *(17,633,077 ℳ.)*
sind 4,638 Stück und . . . . . 20,204,383 „
verwerthet wurden:
4,304 Stück für . . . . . 18,430,126 „ *(21,892,225 „)*
mithin sind 334 Stück für . . . . . 1,774,257 ℳ.
im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1877 einen Kurswerth von . . . . 1,839,468 ℳ.
es sind also . . . . . 65,210 ℳ.
als Gewinn zu berechnen.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 1,873,000 ℳ. *(1876: 1,672,300 ℳ.)*,
die höchste Anlage . . 2,800,000 „ am 15. Juni,
die niedrigste Anlage . 970,000 „ am 31. März
betragen.

Das durchschnittlich in diesen Wechseln und bei den Korrespondenten der Bank angelegte Kapital hat an Zins und Kursgewinn einen Ertrag von 2,9 pCt. für das Jahr ergeben.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 12,878 Stück im Betrage von 8,812,477 ℳ. *(1876: 10,048,511 ℳ.* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 17,114 ℳ. erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 684 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	557,956	Stück	über	1,128,359,149 ℳ.
„ Remessen-Wechseln auf's Inland	1,949,826	„	„	2,695,224,998 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	4,299	„	„	18,724,955 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	12,878	„	„	8,812,477 „
überhaupt .	2,524,959	Stück	über	3,851,121,579 ℳ.
(1876:	*2,577,760*	Stück	über	*4,150,513,781 ℳ.)*

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 17,114 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 16,133,910 ℳ. *(1876: 16,630,041 ℳ.)* aufgekommen.

Lombard-Verkehr. Es waren am 1. Januar 1877 ausgeliehen:
5,169 Darlehne im Betrage von 60,449,110 ℳ.
neu ausgeliehen wurden:
5,585 Darlehne mit . . . 492,828,770 „ *(1876: 467,207,210 ℳ.)*
sind 10,754 Darlehne mit . . . 553,277,880 ℳ.
Zurückgezahlt sind:
5,366 Darlehne mit . . . 487,867,400 „ *(1876: 475,155,950 ℳ.)*

also am 31. Dezember 1877:

5,388 Darlehne mit . . 65,410,480 ℳ.
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:
bei der Reichshauptbank . . . . 533,719 ℳ. (*1876: 483,306 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten . . . 2,148,473 „ (*1876: 2,166,973 „*)
zusammen 2,682,192 ℳ. (*1876: 2,650,279 ℳ.*)
betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
49,345,000 ℳ. (*1876: 50,984,000 ℳ.*),
die höchste Anlage . . . 65,412,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 42,516,000 „ am 23. Juni
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
351,200 ℳ. auf Gold oder Silber,
55,754,130 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
9,305,150 „ auf Waaren
ertheilt.

An fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen waren am 1. Januar 1877 vorhanden . . . . . 2,143,352 ℳ.
Im Jahre 1877 sind hinzugetreten . . . . . 1,081,997 „
ergiebt einen Bestand von . . . . . 3,225,348 „
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt 1,985,585 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 77,663 „ 2,063,248 „
und sonach am 31. Dez. 1877 Rest geblieben . . . . . 1,162,099 „
Hierfür sind von der Reserve pro 1876 im ursprünglichen Betrage von 710,933 ℳ. nach Abzug der definitiv abgeschriebenen 77,663 ℳ. noch vorhanden . . . . . 633,270 „
Für den Ueberrest von . . . . . 528,830 „
sowie für die erst im Jahre 1878 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind . . . . . 765,930 „
neu reservirt und ist dieser Betrag in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Zahlungsanweisungen wurden von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1876:*

a) franco Provision 2,887 Stück über 25,207,096 ℳ. (*66,148,037 ℳ.*)
b) gegen Provision 8,652 „ „ 53,591,805 „ (*130,125,430 „*)
zusammen 11,539 Stück über 78,798,901 „ (*196,273,466 „*)

An Provision ist aufgekommen:
bei der Reichshauptbank . . . 911 „ (*3,321 „*)
bei den Reichsbankanstalten . . 10,849 „ (*23,118 „*)
überhaupt . . 11,760 „ (*26,438 „*)

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 467,095 ℳ unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1877 vorhanden . . . . . 42,883,404 ℳ.
angekauft wurden für . . . . . 177,164,232 „
macht . . 220,047,636 „
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . 148,194,539 „
und . . 71,853,098 „
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 71,947,265 „
und hat sich also ein Gewinn von . . . . . 94,169 „
ergeben.

Die **Guthaben** bei den **Korrespondenten bei der Bank** betrugen am 1. Januar 1877 . . . . . 317,925 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurde ihnen übermacht . . . . . 381,307 „
giebt . . . 699,232 „
Davon sind eingezogen . . . . . 238,402 „
und . . . 460,830 „
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1877 waren an **verschlossenen Privatdepositen** vorhanden . . . . . 2,120 Stück
Hinzugekommen sind . . . . . 2,628 „
macht . . 4,748 Stück
Zurückgenommen sind . . . . . 2,307 „
mithin . . 2,441 Stück
deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind:
bei der Reichshauptbank . . . 29,446 ℳ. (*1876: 29,450 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten . . 19,531 „ (*1876: 17,925 „*)
überhaupt 48,977 „ (*1876: 47,375 „*)
eingekommen.

Am 1. Januar 1877 waren an **offenen Depositen** vorhanden:
31,501 Depots im Nominalwerthe von . . . . 424,129,420 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:
22,469 Depots über . . . . . 506,652,807 „
macht 53,970 Depots über . . . . . 930,782,227 „
Herausgenommen sind:
8,387 Depots über . . . . . 375,375,813 „
so daß am 31. Dezember 1877
45,583 Depots über . . . . . 555,406,414 „
im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effektengattungen, welche deponirt worden sind, betrug 2,009 (*1876: 1,547*).

Bei 752,949 (*1876: 621,897*) Stück Werthpapieren war dem Komptoir die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 19,471,093 ℳ. (*1876: 15,064,281*) eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1877: 347,214 (*1876: 207,831*) aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentralverwaltung		1,456,268 ℳ.
für die Spezialverwaltung		
a) der Reichshauptbank	603,046 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten .	3,589,684 „	4,192,730 „
	=	5,648,998 „

(*1876: 5,399,361.*)

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,648,998 „ sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	129,542 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile . . .	1,917 „	131,459 „
	so daß	5,517,539 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage C. betragen . 19,915,932

In Abzug kommen davon:

	ℳ.	
1. die Verwaltungskosten	5,648,998	
2. die schuldig gewordenen Depositenzinsen . . .	540,470	
3. für Banknoten-Anfertigung	259,441	
4. an 3 Privatbanken gewährte Entschädigung für den Verzicht auf das Notenausgaberecht . . .	65,132	
5. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R. G. Bl. S. 215)	1,865,730	
6. für zweifelhafte Wechselforderungen reservirt .	765,930	
		9,145,702
	bleibt Gewinn	10,770,230

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875:

1. an die Antheilseigner $4^1/_2$ pCt. von 120,000,000 ℳ. mit	5,400,000
bleiben	5,370,230
2. 20 pCt. von 5,370,230 ℳ. zum Reservefonds mit . . .	1,074,046
3. Von dem Ueberreste von	4,296,184
ist die Hälfte mit	2,148,092
an die Reichskasse,	
die andere Hälfte mit	2,148,092
an die Antheilseigner zu zahlen.	
Den obigen	2,148,092
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen .	4,094
hinzu, wonach sich die Summe von	2,152,186
ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende	
53 ℳ. 70 ₰, auf sämmtliche 40,000 Antheile also	2,148,000
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	4,186

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . 135 ℳ. — ₰
als Reſt-Dividende 53 „ 70 „
überhaupt 188 ℳ. 70 ₰
im Ganzen alſo einen Ertrag von $6,^{29}/_{100}$ pCt. für das Jahr 1877 *(1876: $6^{1}/_{8}$ pCt.)* zu beziehen.

Hiernach iſt die folgende Vermögens-Bilanz der Reichsbank aufgeſtellt.

Das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausſchuſſes und der Bezirks-Ausſchüſſe, Anlage A., und die Zuſammenſtellung der im Jahre 1877 veröffentlichten Wochen-Ueberſichten, Anlage E., ſind beigefügt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung ſind der Vorſchrift im § 32 lit. a des Bankgeſetzes entſprechend vom Herrn Reichskanzler feſtgeſtellt.

Activa.

		ℳ.	ℳ.
1.	Der Beſtand an Gold in Barren oder ausländiſchen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. gerechnet		71,947,266
2.	Der Kaſſenbeſtand, und zwar an:		
	a. kursfähigem, deutſchen geprägten Golde . . .	380,313,771	
	b. Reichskaſſenſcheinen	41,720,275	
	c. und d. eigenen Banknoten		
	à 500 Thaler ℳ. 58,500		
	à 100 = = 495,203,400		
	à 50 = = 5,400		
	à 25 = = 11,175		
	à 10 = = 2,730		
	à 1000 ℳ. = 220,612,900		
	à 500 = = 229,799,500		
	à 100 = = 286,336,000		
		1,232,029,605	
	e. Noten anderer Banken	9,611,200	
			1,663,674,851
3.	Der Beſtand an Silber in Barren und Sorten . . .		„
4.	Die Wechſelbeſtände, ausſchließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten und zwar:		
	a. Platzwechſel ℳ.		
	innerhalb der nächſten 15 Tage fällig 60,084,040		
	in längerer Sicht 137,777,761		
		197,861,801	
	b. Remeſſenwechſel auf deutſche Plätze		
	innerhalb der nächſten 15 Tage fällig 115,668,700		
	in längerer Sicht 114,063,721		
		229,732,422	
	c. Wechſel auf außerdeutſche Plätze		
	per Amſterdam 50,980		
	= Belgien 163,619		
	= London 1,475,353		
	= Paris 149,516		
		1,839,468	429,433,690

5. Der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:	ℳ	ℳ
a. auf Gold oder Silber	351,200	
b. = Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchst. b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art	55,754,130	
c. = andere Effekten	„	
d. = Waaren	9,305,150	
		65,410,480
6. Der Bestand an Effekten, und zwar:		
a. an diskontirten Werthpapieren	5,593,568	
b. = eigenen Effekten	„	
c. = Effekten des Reservefonds	„	
		5,593,568
7. Das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr		
a. bei außerdeutschen Korrespondenten	460,830	
b. bei inländischen Korrespondenten	422,316	
		883,147
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel und Lombardforderungen		1,162,099
9. Der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke		15,628,600
10. Verschiedene Aktiva		
a. Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	871,360	
b. Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	216,485	
c. Bau-Vorschüsse	2,710,580	
d. Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassenbeständen abgesetzte Banknoten	99,712,912	
e. Guthaben für in London verkauftes Silber	1,134,635	
f. Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen	661,436	
		105,307,408
		2,359,041,109

Passiva.

		ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1876		13,071,538	
hierzu treten die laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1877 im Betrage von ℳ 5,370,230 abzusetzenden 20% mit		1,074,046	
			14,145,584
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen: (einschließlich der aus der Reserve pro 1876 noch verbliebenen ℳ 633,270			1,399,200
4. Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten			
à 500	Thaler	769,500	
à 100	=	577,800,150	
à 50	=	288,375	
à 25	=	799,387	
à 10	=	307,185	
à 1000	Mark	524,200,000	
à 500	=	350,000,000	
à 100	=	593,400,000	
			2,047,564,597

			ℳ	ℳ
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .			152,692,819
6.	Der Betrag der Depositen, und zwar:			
	a. verzinsliche:	zu 3% bei 8tägiger Kündigung . .	—	
		zu 3% bei 3monatlicher Kündigung .	691,930	
		zu $2^1/_2$% bei 8tägiger Kündigung .	3,416,780	
		zu 2% bei 8tägiger Kündigung . .	884,410	
		zu $2^1/_{10}$% bei 8tägiger Kündigung .	5,550,000	
		zu 2% bei 3monatlicher Kündigung .	3,447,010	
			13,990,130	
	b. unverzinsliche		674,611	
				14,664,742
7.	Der Betrag der schuldigen Depositenzinsen			238,171
8.	Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			"
8a.	Verschiedene Passiva:			
	a.	Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .	467,095	
	b.	Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	150,123	
	c.	Die dem Jahre 1878 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,498,198	
	d.	Noch nicht abgehobene Dividende der Vorjahre .	1,078,434	
	e.	Verschiedene Buchschulden	841,869	
				4,035,719
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1877:			
	a.	für das Reich	2,148,092	
	b.	für die Bankantheilsinhaber . . ℳ 2,148,092		
		hierzu treten die 1876 unvertheilt gebliebenen . . . . . ℳ 4,094		
			2,152,186	
				4,300,278
				2,359,041,109

Anlage A.

a. Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath. Plaut, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bankdirektor in Hamburg. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. Warschauer, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Abraham, Kommerzienrath. Berend, Siegfried B., Banquier. Arndt, Geh. Kommerzienrath. Borsig, A., Geh. Kommerzienrath. Gelpcke, Fried., Kommerzienrath. v. Rothschild, M. Karl, Baron in Frankfurt a. M. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Abraham, Freiherr, Geh. Kommerzienrath in Köln.

15 Mitglieder: Simon L. W., Rentier. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder, Julius, Banquier. Hardt, Richard, Banquier. Ravené, Louis, Geh. Kommerzienrath. Keibel, G., Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Th., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Simonsohn, Sally, Kommerzienrath. Helfft, Edmund, Banquier. Henoch, Theodor, Banquier.

3 Deputirte: Plaut, Geh. Kommerzienrath. Warschauer, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath. Mayer, Abraham, Kommerzienrath. Berend, Siegfried, B., Banquier.

b. Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten derselben.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinr., Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Möller, jun., Friedrich, Kaufmann. Mosle, Alexander Georg, Reichstagsmitglied. Delius, Fried. Wilh., General-Konsul. Quidde, Ludwig, Kaufmann. Claussen, Heinrich, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Gildemeister, Joh. Hein., Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier. Bock, Joh. And., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Eichborn, Louis, Kommerzienrath. Fromberg, Heinrich, Kommerzienrath, Geschäftsinhaber des schlesischen Bankvereins. John, Appellationsgerichtsrath. Heimann, Heinr., Kommerzienrath. Franck, Joh. Aug., Geh. Kommerzienrath. v. Ruffer, G. H., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Appellationsgerichtsrath. Landsberg, Ludw., Banquier und Gerichtsassessor a. D.

3 Beigeordnete: v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier. Heimann, Heinr., Kommerzienrath. v. Ruffer, G. H., Geh. Kommerzienrath.

3. Köln. 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilhelm, Kaufmann. Heuser, Aug., Kommerzienrath. Camphausen, Arthur, Banquier. Schäzler, Gustav, Banquier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath. v. Oppenheim, Abraham, Freiherr, Geh. Kommerzienrath. Marcus, Jul., Kaufmann. Herstatt, Fried. Joh. Dav., Banquier. Seligmann, Jacob, Banquier. Deichmann, Theod., Banquier.

3 Beigeordnete: Heuser, August, Kommerzienrath. vom Rath, Emil, Kommerzienrath. Marcus, Jul., Kaufmann.

4. Dortmund. 8 Ausschußmitglieder: Overbeck, Wilh., Geh. Kommerzienrath. Brand, Julius, Kaufmann. Elbers, Dr. Christ, Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kaufmann in Iserlohn. Heintzmann, Otto, Kreisgerichtsrath. Schrimpff, Ernst, Kaufmann in Iserlohn. Hammacher, Gottl., Fabrikbesitzer in Barop. Röder, Heinr., Rechtsanwalt.

2 Beigeordnete: Heintzmann, Otto, Kreisgerichtsrath. Hammacher, Gottl., Fabrikbesitzer in Barop.

5. Frankfurt a. M. 11 Ausschußmitglieder: Ladenburg, Emil, Banquier. gen. Jacques Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theodor, Banquier. Cyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Benedikt H., Banquier. de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Heider, Joh. Georg, Banquier. Metzler, Milh. Peter, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Henrich, Joh., Gerhard, Banquier.

3 Beigeordnete: Ladenburg, Emil, Banquier. Stern, Theod., Banquier. v. Heider, Joh. Georg, Banquier.

6. Hamburg. 10 Ausschußmitglieder: Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Rauers, Peter, Bankdirektor. Goßler, John, Kaufmann. Baur, J. Kaufmann. Amsink, Heinr., Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Meister, Herm. Ed., Konsul. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. Borgnis, Alexander, Kaufmann.

3 Beigeordnete: Amsink, Heinr., Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Borgnis, Alexander, Kaufmann.

7. Hannover. 8 Ausschußmitglieder: Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Obergerichtsanwalt. Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Obergerichtsanwalt. Rose, Karl, Kreishauptmann und Regierungsrath in Hildesheim. Telgmann, J. E. A., Kaufmann.

2. Beigeordnete: Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Bartels, Otto, Banquier.

8. Königsberg i. Pr. 8 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Col., Kommerzienrath. Dörksen, Heinrich, Kaufmann Stettiner, Moritz, Banquier. Wiehler, Corn. Herm., Kaufmann. Wien, Fried. Carl. Werner, Kommerzienrath. v. Usedom, Arthur, Lieutenant a. D. Feyerabend, Aug., Tribunalsrath. Krüger, Julius, Kaufmann.

2 Beigeordnete: v. Usedom, Arthur, Lieutenant a. D. Stettiner, Moritz, Banquier.

2 Stellvertreter: Dörksen, Heinr., Kaufmann. Wiehler, Cornel. Herm., Kaufmann.

9. Leipzig. 8 Ausschußmitglieder: Dodel, Wilh., Kaufmann. Wachsmuth, Rudolph, Advokat. Röder, Emil Anton Raphael, Kaufmann. Becker, Ferd.

Edmund, Kaufmann. Mayer, sen., Georg Ant., Kgl. sächs. Kammerrath. Göhring, G. Theodor. Kraft, Peter Robert, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Dodel, Wilhelm, Kaufmann. Göhring, G. Theodor.

10. Magdeburg. 8 Ausschußmitglieder: Bertog, sen., Fr. Karl Herm. Jacob, Kaufmann. Hubbe, Friedrich, Kaufmann. Reichardt, Heinr., Kaufmann. Koch, Karl Julius, Banquier. Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. Schieß, Ludw. Herm., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann. Leidloff, Gust. Ad., Stadtrath und Kommerzienrath.

2 Beigeordnete: Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. Schieß, Ludw. Herm., Banquier.

11. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Jörger, Karl, Kaufmann. Hohenemser, Ludw., Banquier. Lauersen, Friedrich, Kaufmann. Bassermann, Julius, Kaufmann. Röder, Adam Heinr., Kaufmann. Ladenburg, Karl, Banquier. Köster, Wilhelm, Banquier. Lenel, Victor, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Lauer, sen., Fried., Kaufmann. Bassermann, Jul., Kaufm.

12. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Weydert, Joh. Karl, Handelsappell.-Gerichtsassessor. v. Hirsch, Freiherr, Emil, Banquier. v. Schilcher, Wilh., Gutsbesitzer in Dietramszell. Kester, Eduard, Direktor der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation. Bullinger, Max, Kaufmann. Ackermann, Theodor, Buchhändler. v. Froelich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Moritz, Handels-Appell.-Gerichtsassessor. v. Holnstein, Graf Otto, Kgl. Kämmerer u. Hofmarschall S. K. Hoh. d. Prinzen Ludwig v. Bayern. Merk, Dr. Heinrich, Banquier.

3 Beigeordnete: v. Froelich, Robert, Rentier. v. Holnstein, Graf Otto, Kgl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Ludwig von Bayern. Bullinger, Max, Kaufmann.

13. **Posen.** 5 Ausschußmitglieder: Jaffé, Louis D., Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann. Schob, Gustav, Geh. Ober-Finanzrath u. Provinzial-Steuerdirektor. Goldenring, Leopold, Kaufmann. Pakscher, Isaak, Kaufmann.

2. Beigeordnete: Jaffé, Louis, D., Kaufm. Goldenring, Leopold, Kaufm.

14 **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Lossius, Wilhelm, Fabrikdirektor. Meister, Carl, Kaufmann. Kisker, Oscar, Kaufmann und Konsul. Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Kreich, Theodor, Brauereibesitzer. Petsch, H. G., Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Lossius, Wilh., Fabrikdirektor. Karow, G., Kommerzienrath und Konsul.

15. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Blum, Gabriel, Bankdirektor. North, Dr. jur., Jean, Bankdirektor. Schmitten, Robert. Stempel, Friedr., Ober-Regierungsrath. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Blum-Auscher, Leon. Bloch, Achille. Sengenwald, Adolf.

2 Beigeordnete: Blum, Gabriel, Bankdirektor. Sengenwald, Adolf.

16. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Kaula, Leopold, Geh. Hofrath, Hofbankdirektor. Rothschild, H., Kommerzienrath. Jobst, Julius, Fabrikant. Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Vorstand der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. v. Georgii-Georgenau, E., Generalkonsul. Federer, Julius, Konsul. Kübel, Dr. Edmund, Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath.

2 Beigeordnete: Ostertag, Karl, Kommerzienrath. Kübel, Dr. Edmund, Rechtsanwalt.

Berlin, den 31. Dezember 1877.

Anlage B.

I. Umsätze bei den Provinzial-Bankanstalten

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten.

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechsel-Verkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr.	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summa
Aachen	781,600	149,832,400	707,000	45,870,700	3,300	2,396,800	199,591,800
Augsburg	1,432,500	93,701,100	823,800	213,651,900	—	324,000	309,933,300
Bielefeld	8,053,500	114,576,400	936,000	44,509,800	—	199,500	168,275,200
Braunschweig	822,100	81,011,000	656,500	150,222,900	24,000	6,565 300	239,301,800
Bremen	4,644,200	285,377,700	2,547,900	626,579,800	—	6,119,200	925,268,800
Breslau	97,295,000	537,395,400	4,383,700	880,750,100	4,006,900	24,247,300	1,548,078,400
Bromberg	7,722,600	80,419,000	590,900	85,333,400	41,000	7,585,800	181,692,700
Carlsruhe	4,550,000	120,440,900	6,205 800	140,516,200	5,000	37,567,800	309,285,700
Cassel	16,976,700	112,079,300	1,726,400	59,611,800	—	18,386,400	208,788,600
Chemnitz	1,722,800	173,861,400	1,918,600	85,566,400	—	739,900	263,809,100
Coblenz	4,145,000	114,385,000	545,500	43,714,600	—	8,258,500	171,048,600
Cöln	7,568,200	599,935,500	3,623,900	869,404,400	7,254,100	10,616,000	1,498,402,100
Crefeld	1,271,700	242,984,800	1,195,800	215,998,900	80,800	1,787,800	463,319,800
Danzig	9,527,100	176,116,300	5,465,500	217,766,800	2,639,200	12,362,700	423,877,600
Dortmund	7,289,500	567,939,200	1,314,800	73,140,300	—	5,478,400	655,162,200
Dresden	12,373,200	239,891,300	1,798,500	503,584,600	—	11,470,600	769,118,200
Düsseldorf	2,171,900	209,798,900	1,067,200	81,105,300	325,000	10,173,700	304,642,000
Elberfeld	1,250,100	362,527,800	1,908,600	224,748,200	36,000	4,192,400	594,663,100
Elbing	5,145,700	59,919,900	938,400	12,735,000	267,700	—	79,006,700
Emden	5,512,500	29,983,000	280,100	19,080,100	—	300	54,456,000
Erfurt	4,661,100	85,299,000	2,788,300	40,650,000	14,000	1,387,300	134,799,700
Essen	15,567,200	274,286,500	599,400	121,928,700	—	1,767,400	414,149,200
Flensburg	6,569.500	64,058,600	670,100	21,905,300	25,800	698,100	93,927,400
Frankfurt a. M.	3,213,300	745,778,300	14,549,100	3,652,843,300	2,000	97,761,800	4,514,147,800
Frankfurt a. O.	6,532,700	190,176,400	961,100	15,403,500	160,600	9,153,600	222,387,400

Gera	1,673,500	58,840,600	797,500	35,703,600	—	967,800	97,983,000
Gleiwitz	6,573,700	197,536,700	799,300	140,226,700	27,100	178,300	345,341,800
Glogau	18,631,500	88,772,600	1,509,600	24,515,900	8,000	8,800	133,446,400
Görlitz	4,711,900	124,598,000	211,900	35,873,800	1,500	35,700	165,432,800
Graudenz	1,388,100	35,381,000	242,000	4,121,200	50,100	49,000	41,231,400
Halle a. d. S.	34,334,400	221,667,700	1,049,000	172,121,500	23,200	8,603,000	437,798,800
Hamburg	23,933,100	686,407,900	7,201,400	6,509,410,600	150,000	98,635,500	7,325,738,500
Hannover	13,409,100	216,741,400	2,099,700	174,540,900	15,200	57,239,600	464,045,900
Kiel	1,506,100	47,727,100	310,100	27,744,400	—	6,791,200	84,078,900
Königsberg i. Pr.	171,526,000	393,453,600	3,957,500	905,436,000	2,316,000	20,587,500	1,497,276,600
Landsberg a. d. W.	9,354,300	64,825,300	1,007,600	5,917,000	53,000	7,500	81,164,700
Leipzig	2,416,400	493,523,900	4,303,600	873,320,600	1,100	4,094,700	1,377,660,300
Liegnitz	19,681,400	88,232,400	288,800	24,874,600	52,400	10,949,700	144,079,300
Lübeck	4,037,200	73,908,600	1,262,800	88,661,400	—	3,594,300	171,464,300
Magdeburg	19,951,300	376,066,300	1,552,900	420,048,400	5,592,500	32,151,000	855,362,400
Mainz	463,300	155,339,600	1,578,200	108,260,400	—	12,617,300	278,258,800
Mannheim	3,615,600	218,921,400	3,558,100	476,851,400	6,000	5,353,800	709,306,300
Memel	29,224,800	73,893,000	728,600	17,590,400	12,000	2,800	121,451,600
Metz	327,200	131,696,300	6,681,500	109,843,700	6,800	32,618,100	281,173,600
Minden	1,473,200	29,662,200	458,000	8,724,100	—	4,245,100	44,562,600
Mülhausen i. E.	29,900	107,223,300	1,002,100	164,658,900	3,000	46,000	272,963,200
München	259,100	170,930,300	3,401,000	464,031,100	12,000	19,772,500	658,406,000
Münster	814,000	115,290,800	370,800	54,503,100	8,727,600	13,102,100	192,808,400
Nordhausen	1,265,100	87,725,700	1,275,400	34,259,600	47,000	2,678,300	127,251,100
Nürnberg	233,800	107,657,300	4,403,500	224,550,100	—	3,423,400	340,268,100
Osnabrück	6,534,400	53,138,500	341,300	27,091,800	—	2,750,000	89,856,000
Posen	63,867,000	194,226,600	1,013,500	59,065,300	1,801,400	9,252,000	329,225,800
Siegen	124,000	63,085,600	305,200	10,550,500	—	—	74,065,300
Stettin	52,794,800	299,251,500	4,713,800	319,960,200	3,118,000	14,856,800	694,695,100
Stolp	9,478,600	28,136,400	1,543,900	20,377,300	600	3,400	59,540,200
Stralsund	8,489,600	44,393,500	511,300	11,907,600	729,100	1,954,000	67,987,300
Straßburg im Elsaß	148,300	189,316,300	975,800	299,311,900	3,590	16,380,900	506,136,700
Stuttgart	2,178,100	302,298,900	6,485,400	500,084,000	18,000	12,537,800	823,602,200
Thorn	12,825,600	78,199,800	1,976,800	34,823,800	89,600	228,300	128,143,900
Tilsit	1,381,300	36,676,100	255,600	7,537,600	141,400	458,500	46,420,500

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

	M.	M.
Depositen-Verkehr	28,099,000	
Lombard-Verkehr	215,641,100	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,464,288,200	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	1,271,391,200	
Geschäfte mit Gold und Silber	326,082,900	
Vermischte Gegenstände	751,061,800	
Anweisungs- und Einzahlungs-Verkehr	31,178,700	
Giro-Verkehr	8,111,260,900	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	52,953,100	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,474,309,900	
		13,726,266,800
Ueberhaupt		47,541,619,800

Berlin, den 31. Dezember 1877.

Anlage C.

Gewinn-Berechnung für das Jahr 1877.

				ℳ
	Einnahmen.			
1.	Gewinn von Platzwechseln	7,567,534	Mark	
	„ Remessenwechseln	8,484,052	=	
	„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	65,210	=	
				16,116,796
2.	Gewinn an Lombard-Geschäften			2,682,192
3.	Erhobene Provisionen			835,120
4.	Zinsen von Buchforderungen			7,357
5.	Erträge aus den Grundstücken der Bank			40,988
6.	Gewinn auf Gold			94,169
7.	Verschiedene Einnahmen:			
	a. wieder eingezogene früher überhobene Depositenzinsen	3,309	Mark	
	b. wieder eingezogene Unkosten	129,542	=	
	c. ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	1,917	=	
	d. auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	4,542	=	
				139,310
	Einnahme			19,915,932
	Ausgaben.			
1.	Verwaltungskosten:			
	für die Zentral-Verwaltung	1,456,268	Mark	
	für die Spezial-Verwaltung:			
	a. für die Haupt-Bank	603,046	=	
	b. für die Bankstellen	3.589,684	=	
				5,648,998
2.	Die im Laufe des Jahres schuldig gewordenen Depositenzinsen			540,470
3.	Für Anfertigung von Banknoten			259,441
4.	An 3 Privatbanken gewährte Entschädigung für den Verzicht auf das Notenausgaberecht			65,132
5.	An den preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
6.	Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt			765,930
	Ausgabe			9,145,702
	Balance.			
	Es beträgt wie vorstehend die Einnahme			19,915,932
	die Ausgabe			9,145,702
	Gewinn pro 1877			10,770,230
	Hiervon sind bereits bezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875			
	1. an die Antheils-Eigner			
	$4^1/_2$% von ℳ 120,000,000 mit			5,400,000
	bleiben			5,370,230
	2. 20% von ℳ 5.370,229,98 zum Reservefonds mit			1,074,046
	3. Von dem Ueberreste von		=	4,296,184
	ist die Hälfte mit an die Reichskasse	2,148,092	Mark	
	und die andere Hälfte mit an die Antheils-Eigner	2,148,092	=	
	zu zahlen wie oben	4,296,184	=	
	Zu dem Gewinnantheile der Antheils-Eigner von	2,148,092	=	
	tritt hinzu:			
	der Ultimo 1876 unvertheilt gebliebene Rest von	4,094	=	
	zusammen	2,152,186	Mark	

Anlage D.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1877.

	Auf Giro-Verkehr sind vereinnahmt				Auf Giro-Verkehr sind verausgabt			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	5,286,707	622,795	16,942,232	23,387,092	16,544,300	622,795	5,851,937	23,019,033
Augsburg	60,785,877	9,810,066	36,009,691	107,374,085	76,725,797	9,810,066	20,510,404	107,046,267
Bielefeld	5,370,725	136,000	16,773,851	22.297,153	13,835,599	136,000	8,257,625	22,229,224
Braunschweig	28,926,186	3,403,832	42,696,394	75,654,700	49,531,602	3,403,832	22,261,084	75,196,517
Bremen	159,042,118	56,859,412	97,566,618	314,393,115	104,628,271	56,859,412	151,624,027	313,111,709
Breslau	196,127,354	48,809,221	197,906,520	444,486,666	215,974,544	48,809,221	173,123,236	437,907,001
Bromberg	1,837,835	4,562	41,076,707	43,329,971	18,493,010	4,562	23,916,742	42,414,315
Carlsruhe	37,246,493	1,414,810	31,590,633	70,648,851	42,393,180	1,414,810	26,456,298	70,264,288
Cassel	15,232,768	—	14,630,016	30,012,861	17,970,679	—	11,778,340	29,749,019
Chemnitz	28,917,513	672,890	13,380,280	43,084,929	22,585,826	672,890	19,337,027	42,695,743
Coblenz	12,036,884	309,185	9,544,344	21,086,423	16,841,597	309,185	4,673,418	21,824,200
Cöln	236,049,965	48,063,429	149,688,899	439.226,147	251,577,717	48,063,429	135,960,997	435,602,143
Crefeld	65,113,232	6,754,678	36,153,797	108,490,972	76,764,785	6,754,678	24,457,731	107,977,194
Danzig	41,310,496	10,928,155	56,834,340	109,470,569	66,573,987	10,928,155	31,191,642	108,693,784
Dortmund	20,833,554	671,346	15,105,772	36,717,836	21,936,900	671,346	13,921,324	36,529,570
Dresden	100,162,538	2,651,428	149,612,690	253,173,323	178,049,818	2,651,428	70,456,698	251,157,944
Düsseldorf	25,398,314	818,388	14,332,749	40,754,348	27,776,042	818,388	11,961,396	40,555,826
Elberfeld	20,059,739	3,468,094	88,967,212	113,086,928	35,189,626	3,468,094	73,595,504	112,253,224
Elbing	1,025,052	—	5,364,265	6,396,472	5,409,659	—	936,053	6,345,712
Emden	6,252,200	736,362	2,516,638	9,721,549	7,508,057	736,361	1,330,491	9,574,909
Erfurt	11,389,794	756,742	8,229,073	20,569,305	13,434,302	756,742	6,083,306	20,274,350
Essen	22,624,606	384,367	37,928,051	61,204,615	41,855,725	384,367	18,751,589	60,991,682
Flensburg	3,898,435	40,497	7,015,020	10,987,144	6,001,633	40,497	4,909,216	10,951,347
Frankfurt a. M.	914,865,088	396,890,178	516,366,417	1,845,286,771	849,786,621	396,890,178	578,044,813	1,824,721,613
Frankfurt a. O.	630,450	21,674	6,969,470	7,840,171	6,475,322	21,674	1,284,934	7,781,931
Gera	9,175,444	603,525	8,008,556	18,083,964	9,612,632	603,525	7,699,976	17,916,133
Gleiwitz	38,168,098	8,042,570	24,044,946	70,449,342	45,330,511	8,042,570	16,598,068	69,971,148

Glogau	4,771,103	283,019	7,226,868	12,288,070	7,420,327	283,019	4,531,579	12,234,926
Görlitz	7,086,816	25,098	10,836,065	17,990,634	9,850,766	25,098	8,049,970	17,925,834
Graudenz	29,783	—	2,046,415	2,163,880	2,044,961	—	—	2,044,961
Halle	30,529,146	3,186,664	52,373,365	86,284,173	60,661,749	3,186,664	22,183,872	86,032,285
Hamburg	266,605,081	2,512,363,016	475,307,776	3,272,978,850	368,459,099	2,512,363,016	374,312,540	3,255,134,654
Hannover	33,401,364	3,028,653	50,864,290	87,681,619	44,589,382	3,028,653	39,628,553	87,246,588
Kiel	5,565,925	—	8,270,000	14,009,177	6,676,932	—	7,231,586	13,908,519
Königsberg	228,230,926	135,287,317	87,763,674	455,126,127	240,927,414	135,287,317	77,939,378	454,154,109
Landsberg	541,771	—	2,434,282	2,986,293	2,576,207	—	364,680	2,940,887
Leipzig	247,805,538	39,154,595	149,645,404	438,835,075	195,481,754	39,154,995	202,078,710	436,715,055
Liegnitz	2,569,640	23,826	9,851,301	12,480,807	9,302,310	23,826	3,103,701	12,429,836
Lübeck	20,957,508	2,110,671	21,288,113	44,598,732	21,627,053	2,110,671	20,567,405	44,305,129
Magdeburg	93,656,341	23,188,900	92,647,124	212,270,165	125,778,271	23,188,900	61,588,865	210,556,037
Mainz	36,019,190	1,784,821	16,310,313	54,592,514	22,492,163	1,784,821	26,869,084	54,146,068
Mannheim	111,328,612	51,000,841	75,437,391	241,393,129	105,578,863	51,000,841	82,504,782	239,084,487
Memel	411,569	8,459	8,411,475	8,855,607	8,570,135	8,459	180,259	8,758,854
Metz	32,132,843	4,237,043	18,505,546	55,251,869	27,961,404	4,237,043	22,769,831	54,968,279
Minden	842,417	—	3,525,588	4,377,511	3,338,077	—	1,017,996	4,356,072
Mülhausen i. E.	48,531,657	4,653,266	29,245,808	82,639,376	54,000,251	4,653,266	23,574,659	82,228,176
München	89,673,231	7,852,229	134,493,888	233,579,561	161,304,526	7,852,229	62,855,009	232,011,764
Münster	22,912,055	—	4,374,310	27,457,629	18,317,616	—	8,899,057	27,216,673
Nordhausen	10,521,114	—	6,610,376	17,183,099	12,484,953	—	4,643,113	17,128,066
Nürnberg	29,747,474	1,951,849	81,045,197	114,126,688	76,144,392	1,951,849	33,709,332	111,805,573
Osnabrück	9,454,076	—	4,121,122	13,657,207	8,752,512	—	4,763,829	13,516,340
Posen	11,094,568	118,330	18,309,416	29,583,886	19,667,771	118,330	9,756,878	29,542,979
Siegen	4,047,622	133,460	1,084,146	5,318,718	3,470,663	133,464	1,681,163	5,285,286
Stettin	38,665,577	2,317,556	119,778,284	161,501,557	124,704,470	2,217,556	32,376,748	159,296,774
Stolp	6,405,137	127,606	3,701,356	10,234,099	8,211,165	127,606	1,804,468	10,143,239
Stralsund	2,055,833	5,355	3,917,061	6,009,288	4,643,726	5,355	1,280,366	5,929,448
Straßburg i. E.	105,107,891	5,209,500	39,573,047	150,325,411	76,343,629	5,209,500	67,868,336	149,421,465
Stuttgart	153,093,831	17,928,022	79,198,023	252,534,833	154,380,762	17,928,022	77,555,380	249,864,165
Thorn	7,155,425	—	10,256,217	17,448,590	10,142,693	—	7,269,494	17,412,187
Tilsit	1,603,576	—	2,156,905	3,797,820	2,380,675	—	1,396,403	4,777,078
	3,730,322,163	3,418,754,305	3,275,865,620	10,497,677,298	4,240,094,414	3,418,754,305	2,759,330,906	10,418,179,625
Berlin	1,355,121,701	638,480,665	1,099,740,278	3,112,909,314	1,444,365,878	638,480,665	1,002,718,189	3,085,564,732
zusammen	5,085,443,864	4,057,234,970	4,375,605,898	13,610,586,612	5,684,460,292	4,057,234,970	3,762,049,095	13,503,744,356

Anlage E.

Zusammenstellung der im Jahre 1877 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Datum		Activa. Metallgold	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Passiva. Grund-Kapital	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	An Künd.-Frist geb. Verbindlichkeiten	Sonst. Passiva
Januar	7	502,366	42,284	19,501	430,339	65,536	721	23,187	120,000	12,000	757,207	132,771	42,052	2,857
	15	520,824	43,260	21.333	398,431	53,770	659	31,517	120,000	12,000	736,165	140,127	42,367	10,799
	23	539,604	44,435	19,933	385,389	49,602	582	23,657	120,000	12,000	719,004	156,974	42,149	3,857
	31	551,944	45,186	19,722	375,128	51,245	421	25,279	120,000	12,000	729,652	150,188	42,053	5,189
Februar	7	554,566	45,865	21,539	360,023	49,386	592	20,786	120,000	12,000	707,950	166,750	35,248	843
	15	550,069	45,326	20,315	341,305	48,405	2,509	22,657	120,000	12,000	692,639	159,850	35,218	1,325
	23	548,657	44,933	19,310	344,119	47,016	81	23,961	120,000	12,000	684,955	161,697	35,177	3,872
	28	546,590	45,523	22,596	334,220	51,575	76	24,029	120,000	12,000	694,402	148,489	35,292	3,814
März	7	547,730	46,336	15,839	330,596	51,391	310	28,394	120,000	12,000	669,591	164,085	35,483	8,477
	15	547,364	45,165	16,281	319,072	51,369	80	28,968	120,000	12,000	667,558	153,470	35,192	8,967
	23	555,895	45,800	14,994	321,310	50,113	82	23,197	120,000	12,000	666,987	163,731	35,342	3,080
	31	555,313	43,449	20,313	344,396	55,546	61	21,913	120,000	13,072	723,123	141,238	35,076	3,297
April	7	557,818	41,990	8,219	350,799	54,674	13	18,958	120,000	13,072	726,211	132,089	35,385	1,487
	15	564,576	41,687	4,864	351,541	50,600	18	20,384	120,000	13,072	708,674	150,599	35,580	1,419
	23	571,084	42,723	5,913	359,426	48,907	3,540	27,369	120,000	13,072	704,331	171,416	35,547	9,039
	30	558,455	42,940	9,565	370,324	53,557	8,547	29,450	120,000	13,072	727,426	163,366	35,816	8,387
Mai	7	554,550	43,180	5,635	371,351	48,812	8,555	30,949	120,000	13,072	719,188	166,341	26,644	12,429
	15	551,042	43,992	8,335	349,453	46,192	8,574	30,523	120,000	13,072	693,407	167,547	26,491	12,081
	23	557,167	44,561	6,293	343,204	43,760	3,031	27,817	120,000	13,072	672,352	178,128	26,627	9,289
	31	552,162	43,824	6,892	343,237	43,933	2,684	26,824	120,000	13,072	679,138	166,014	26,422	8,233

Juni	7	552,507	44,397	5,647	332,172	43,649	497	21,270	120,000	13,072	668,110	173,265	16,887	2,106
	15	258,779	45,139	7,231	329,955	43,625	888	20,953	120,000	13,072	675,816	173,395	16,242	4,282
	23	557,214	45,136	5,369	356,406	42,516	837	26,835	120,000	13,072	703,127	169,319	16,150	9,209
	30	547,931	44,163	7,078	388,764	53,815	581	22,796	120,000	13,072	755,279	154,658	15,330	2,945
Juli	7	547,917	43,811	5,782	390,810	47,733	700	20,097	120,000	13,072	742,484	159,331	15,644	1,489
	15	550,089	43,583	5,480	378,841	44,594	428	20,447	120,000	13,072	714,271	175,520	15,980	1,220
	23	544,131	44,361	4,718	355 762	44,040	274	22,475	120,000	13,072	691,142	169,550	15,358	3,550
	31	545,970	44,489	7,432	351,117	46,630	167	30,043	120,000	13,072	698,745	164,993	15,467	9,060
August	7	532,803	44,849	5,575	345,499	45,265	277	22,347	120,000	13,072	677,672	162,311	15,535	3,329
	15	530,968	44,837	6,990	331,224	44,586	200	23,922	120,000	13,072	667,009	157,784	15,326	4,254
	23	535,383	45,690	5,119	335,847	43,173	216	21,665	120,000	130,72	663,001	166,311	15,845	2,621
	31	512,689	45,781	6,940	347,136	48,758	186	24,401	120,000	13,072	687,074	140,152	16,225	3,764
September	7	490,223	45,823	5,234	350,217	47,702	3,188	27,016	120,000	13,072	672,394	134,993	16,207	7,685
	15	489,479	46,148	6,281	352,305	46,878	6,196	31,099	120,000	13,072	676,427	135,864	15,994	11,818
	23	585,442	45,455	5,262	365,172	45,214	6,703	43,819	120,000	13,072	683,684	134,011	16,009	23,719
	30	971,899	42,903	5,242	414,941	52,684	6,193	38,529	120,000	13,072	735,767	123,137	15,683	17,722
Oktober	7	462,282	42,116	5,726	417,192	50,396	6,201	27,120	120,000	13,072	725,426	121,076	15,594	7,942
	15	467,385	42,346	9,432	393,300	49,132	215	30,381	120,000	13,072	698,452	128,010	15,603	10,041
	23	468,386	42,659	5,807	394,117	48,428	331	29,296	120,000	13,072	682,152	139,866	16,507	9,967
	31	466,317	42,790	7,267	389,131	52,706	391	25,227	120,000	13,072	705,377	115,080	16,192	5,245
November	7	466,494	42,801	5,893	378,094	50,653	685	25,554	120,000	13,072	681,996	124,736	16,100	5,279
	15	471,582	43,783	7,633	373,312	50,401	769	24,726	120,000	13,072	666,686	141,829	16,075	4,990
	23	481,141	44,970	5,726	377,973	47,243	536	25,669	120,000	13,072	654,072	163,638	15,906	5,944
	30	483,081	45,427	7,784	375,233	50,815	525	29,676	120,000	13,072	661,900	161,910	15,747	9,963
Dezember	7	483,499	45,987	5,294	368,208	50,007	631	29,814	120,000	13,072	646,684	166,856	15,678	9,716
	15	488,591	45,420	6,288	372,633	52,423	911	26,955	120,000	13,072	659,266	168,524	15,151	8,564
	23	476,840	44,603	5,743	392,739	53,691	613	26,056	120,000	13,072	666,789	169,766	15,078	6,879
	31	452,183	41,717	9,602	429,316	65,412	5,594	23,593	120,000	13,072	715,830	152,322	14,665	2,751

Reichshaushalt vom Jahre 1878|79.

Berechnung der nach dem Reichshaushaltetat für 1878/79 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.

Die Gesammtausgabe des Reichs beträgt nach dem Reichshaushaltsetat für 1878/79			ℳ. 536,496,800
An durchlaufenden Ausgaben, welche auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, können hier folgende Hauptposten gesetzt werden:			
1.	die Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds (Kapitel 75 bis 78 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 15 der Einnahme	ℳ. 32,053,157	
2.	die aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Kapitel 19 Titel 1 bis 4 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben unter Kapitel 6 Titel 14 bis 25 der einmaligen Ausgaben (für militärische Bauten und Einrichtungen) und unter Kapitel 13 bis 22 der einmaligen Ausgaben (in Folge des Krieges gegen Frankreich)	12,105,325	
3.	die aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds (Kapitel 19 Titel 14 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 11 Titel 1 bis 14 der einmaligen Ausgaben)	5,283,965	
4.	die Ausgaben für das Münzwesen (Kapitel 69 a Titel 3 der fortdauernden und Kapitel 12 der einmaligen Ausgaben bezw. Kapitel 17 und Kapitel 19 Titel 18 der Einnahme	25,100,000	
		zusammen . .	74,542,447
		bleiben . .	461,954,353

Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im besonderen nicht theilnehmen:

a)	Bayern für sich:		
1)	Ausgaben für das Reichs-Eisenbahnamt, Kapitel 67 der fortdauernden Ausgaben (90 Proz. des Gesammtbetrages) . .	ℳ. 245,475	
	Latus	245,475	461,954,353

	ℳ.	ℳ.
Transport	245,475	461,950,353
2. Von der unter Kapitel 69 a Titel 1 u. 1 a der fortdauernden Ausgaben mit 4,299,000 ℳ. angesetzten Zinsenausgabe der auf die Anleihequoten für Kasernenbauten außerhalb Elsaß-Lothringens (im ganzen 13,442,000 ℳ. effektiv, nämlich 6,422,000 ℳ. auf Grund des Etats für 1877/78 und 7,020,000 ℳ. zur Deckung der Ausgaben unter Kapitel 5 Titel 40 und Kapitel 6 Titel 30 bis 61 der einmaligen Ausgaben des Etats für 1878/79) zu rechnende Theilbetrag von	402,000	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 70 der fortdauernden Ausgaben (73 Proz. des Gesammtbetrages)	328,872	
4. Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, Kap. 6 Titel 28 und 29 der einmaligen Ausgaben	1,790,500	
5. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kapitel 6 Titel 30 bis 61 der einmaligen Ausgaben	6,820,000	
b) Bayern und Württemberg:		
1. Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung (Kapitel 4 und 4a der einmaligen Ausgaben . . .	13,299,345	
2. Von der unter Kapitel 69a Tit. 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben mit 4,299,000 ℳ. angesetzten Zinsenausgabe der auf die Anleihequoten für die Post- und Telegraphen-Verwaltung zu rechnende Theilbetrag von	879,000	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:		
Ausgaben für Kontrole der Branntwein- und Brausteuer, Kapitel 3 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben	15,000	
d) Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen:		
Ausgaben für Revision der norddeutschen Kriegskostenrechnungen Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben	10,000	
e) Bayern und Elsaß-Lothringen:		
Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, Kapitel 4 der fortdauernden		
Latus	23,790,192	461,950,358

	M.	M.
Transport	23,790,192	461,950,358
Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 1a Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten . .	34,800	
Nach Abzug dieser		23,824,992
verbleiben von der Gesammtausgabe		438,129,361

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern,	M.
Kapitel 1 Titel 1 bis 4	188,838,870
Aversen der Zollausschüsse, Kap. 1 Tit. 7	3,438,760
Wechselstempelsteuer, Kapitel 2 . . .	6,653,100
Ueberschuß der Eisenbahnen, Kapitel 4	11,356,000
Ueberschuß der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin, Kapitel 4a	174,330
Bankwesen, Kapitel 5	2,010,000
Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen, die unter Kapitel 6, 7, 8, 9a, 10, 11 und 14 aufgeführten Beträge und von dem daselbst unter Kapitel 12 nachgewiesenen Betrage 10 Prozent . . .	1,159,475
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 18	7,324,208
Außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 19, Titel 5a, 6, 7, 15, 17 und 19 unter b und c aufgeführten Beträge . . .	51,838,071
zusammen	272,792,814

Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen 165,336,547

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen, die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

	M.
für Bayern	116,179
„ Sachsen	5,795
„ Württemberg	9,100
„ Braunschweig	688
=	131,762
Summe	165,468,309

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1875 beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Bayern	5,022,390 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . .	37,704.970 „
im ganzen . . .	42,727,360 Köpfe.

		ℳ
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf		19,449,982
Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit		21,306
	sind . .	19,471.288
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	116,179	
2. der Antheil Bayerns an der Kapitel 19 Titel 5 unter b aufgeführten Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit	15,553	
	zusammen .	131,732

Abgesehen von der, einen negativen Antheil an dem unter Kapitel 16 des Etats in Einnahme gestellten Ueberschusse aus dem Haushalt der Rechnungsperiode 1876/77 bildenden Nachzahlung Bayerns zur Deckung der Ausgaben für 1876/77 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns 19,339,556

Die Beträge, welche nach Seite 318 der Haushalts-Uebersicht für die Rechnungsperiode 1876/77 von den Bundesstaaten auf die für die ebengenannte Rechnungsperiode gezahlten Matrikularbeiträge noch nachzuzahlen bezw. denselben gutzuschreiben sind, werden weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung den hier berechneten Matrikularbeiträgen hinzugerechnet bezw. von denselben in Abzug gebracht werden.

Da von der obigen Bedarfssumme von		165,468,309
auf Bayern also ein matrikularmäßiger Antheil von		19,449,982
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen		146,018,327
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. die oben unter a Nr. 1 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Quote der Ausgaben für das Reichs-Eisenbahnamt mit		245,475
2. die oben unter a Nr. 2 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Zinsenausgabe auf die Anleihequote für Kasernenbauten mit		402,000
3. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (nämlich 53 Proz. des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit		238,770
4. die oben unter a Nr. 4 abgesetzten Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten mit		1,790,500
5. die oben unter a Nr. 5 abgesetzten Ausgaben zu Kasernenbauten		6,820,000
	sind . .	155,515,072

		ℳ.
Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:		
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres, Kapitel 9, im Betrage von	ℳ. 6,323,166	
2. die eigenen Einnahmen des Reichseisenbahn-Amts, Kap. 12, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 90 Prozent), im Betrage von	2,105	
3. die eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds, Kapitel 13, im Betrage von .	10,776	
4. an außerordentlichen Zuschüssen die Kapitel 19 Titel 8 bis 13 und 19 unter a aufgeführten Beträge mit	9,915,500	
zusammen . .		16,251,547
Es bleiben somit noch zu beschaffen		139,263,525

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Württemberg	1,881,505 Köpfe,
„ das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	35,823,465 „
	= 37,704,970 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . .	6,949,350
Hinzu tritt:	
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes, Baden und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34,800 ℳ.) mit	1,810
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . .	7,962
sind . . .	6,959,122

Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	ℳ. 9,100	
2. der Antheil Württembergs an der Kapitel 19 Titel 5 unter b aufgeführten Einnahme aus der französischen Kriegskostenentschädigung mit	5,827	
zusammen . . .		14,927

Abgesehen von dem, einen positiven Antheil an dem unter Kapitel 16 des Etats in Einnahme gestellten Ueberschusse aus dem Haushalt der Rechnungsperiode 1876/77 bildenden Guthaben Württembergs aus dem für 1876/77 gezahlten Matrikularbeitrage bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs 6,944,195

		ℳ.
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . .		139,263,525
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von		6,949,350
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes nebst Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen		132,314,175
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (nämlich 20 Prozent des Gesammtbetrags der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof), mit		90,102
2. die oben unter b Nr. 1 von der Gesammtausgabe abgesetzten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit		13,299,345
3. die oben unter b Nr. 2 abgesetzte Zinsenausgabe für die Post- und Telegraphenanleihe mit		879,000
	zusammen . .	146,582,622
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:		
1. zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung:		
a) von dem Ueberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung der den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, Kap. 4, entsprechende Betrag von	ℳ. 2,544,245	
b) aus der Anleihe, Kapitel 19 Titel 16 .	10,755,100	
	zusammen . .	13,299,345
Es bleiben somit noch zu beschaffen		133,283,277
Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.		
Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:		
für Baden	1,507,179 Köpfe,	
für den vormaligen norddeutschen Bund, Südhessen und Elsaß-Lothringen	34,316,286 =	
	= 35,823,465 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf		5,607,547
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes, Württemberg und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34,800 ℳ. mit		1,450
	sind .	5,608,997
Dagegen kommt in Anrechnung:		
1. der Betrag, welcher nach der Vereinigung der Post- mit der Telegraphenverwaltung		

	ℳ.	ℳ.
gemäß im Bundesrath getroffener Verständigung dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für das Etatsjahr 1878/79 gut zu rechnen ist mit	555,662[1])	
2. die Antheile Badens an den Kapitel 19 Titel 5 unter b und c aufgeführten Einnahmen aus der französischen Kriegskostenentschädigung mit 4,667 ℳ. und 858 ℳ., also zusammen	5,525	
	=	561,187
Abgesehen von dem badischen Guthaben aus dem für 1876/77 gezahlten Matrikularbeitrage bleiben als Matrikularbeitrag Badens		5,047,810
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		133,283,277
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von		5,607,547
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes mit Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen		127,675,730
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:		
1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kapitel 1 Titel 5)	ℳ. 40,801,400	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 8)	924,010	
3. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung (Kapitel 3) nach Abzug des Betrages der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats dieser Verwaltung und des badischen Antheils	12,188,501	
Latus . .	53,913,911	127,675,730

[1]) Auf den Antrag Badens hat der Bundesrath bezüglich des badischen Antheils an den Postüberschüssen beschlossen, daß für das Etatsjahr 1878/79 derjenige Theil des Ueberschusses der Post- und Telegraphenverwaltung, welcher ein Mehr über den Minimalsatz von 300,000 ℳ. für Baden ergeben würde, zu $^2/_3$ als Ueberschuß der Postverwaltung und zu $^1/_3$ als Ueberschuß der Telegraphenverwaltung anzusehen und hiernach der badische Antheil an dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses zu berechnen sei.

Der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung beträgt nach dem Etat für 1878/79 nach Abzug der daraus zu deckenden einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats von 2,544,245 ℳ. und unter Hinzurechnung der Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung von 29,268 ℳ. . . . 12,773,431 ℳ.

Der Antheil Badens an dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses (Prozenttabelle A) würde sich auf 300,000 ℳ. beziffern, wenn der Ueberschuß sich auf rund. . . . . 10,366,300 „

beliefe, sonach ergiebt sich für 1878/79 ein Mehrbetrag von . . . . . 2,407,131 ℳ.

wovon $^2/_3$ oder 1,604,754 ℳ. auf das Postwesen und $^1/_3$ oder 802,377 ℳ. auf die Telegraphie zu rechnen sind.

Hiernach sind dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für 1878/79 gutzuschreiben:

a) von dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile (Prozenttabelle A):

1. der Minimalsatz von	300,000 ℳ.	
2. von dem auf das Postwesen zu rechnenden Mehrbetrage des Ueberschusses, welcher oben zu 1,604,754 ℳ. ermittelt ist, $6_{,183}$ Prozent oder	99,222 „	
zusammen . .		399,222 „

	M.	M.
Transport .	53,913,911	127,675,730
4. der Beitrag von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung	29,268	
zusammen		53,943,179
Es bleiben somit noch zu beschaffen . . .		73,732,551

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Elsaß-Lothringen	1,531,804 Köpfe,
für den vormaligen norddeutschen Bund und Südhessen	32,784,482 =
	= 34,316,286 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 3,291,260

welcher Betrag abgesehen von dem elsaß-lothringischen Guthaben aus dem für 1876/77 gezahlten Matrikularbeitrage, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	73,732,551
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . .	3,291,260
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes mit Südhessen noch aufzubringen	70,441,291

Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:

1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,		15,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen.		
Diese Ausgabe beträgt im ganzen . . .	34,800	
Davon sind bereits zur Last gestellt:		
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von	1,810	
b) Baden desgleichen	1,450	
	= 3,260	
bleiben . . .		31,540
sind . . .		70,487,831

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. Die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6) . . .	15,945,560
Latus . .	15,945,560

---

b) von dem auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile (Prozenttabelle B) der gleiche Betrag wie für das Etatsjahr 1877/78, also 156,440 M.

Summe wie oben . . 555,662 M.

	ℳ.	ℳ.
Transport .	15,945,560	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kap. 1 Titel 9)	378,240	
3. die Antheile dieser Gemeinschaft an den Kapitel 19 Titel 5 unter b und c aufgeführten Einnahmen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit 101,526 ℳ. und 18,658 ℳ., also zusammen . . .	120,184	
	=	16,443,984
Es bleiben mithin noch zu beschaffen		54,043,847

Zu dieser Bedarfssumme hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Bevölkerung ist für Südhessen berechnet zu	607,554 Köpfen[1])
Dieselbe beträgt für den vormaligen norddeutschen Bund . .	32,176,928 Köpfe
	= 32,784,482 Köpfe

Darnach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 1,001,527
welcher Betrag, abgesehen von der südhessischen Nachzahlung für 1876/77, den Matrikularbeitrag Südhessens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	54,043,847
auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von	1,001,527
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes noch aufzubringen	53,042,320
Es treten indessen für Rechnung des vormaligen norddeutschen Bundes die oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten	10,000
für Revision der nordeutschen Kriegskostenrechnungen hinzu, sind	53,052,320
Dagegen fließt für Rechnung des vormaligen norddeutschen Bundes zur Reichskasse die Kapitel 19 Titel 5 unter a aufgeführte Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit	1,490,006
Es bleiben mithin noch zu beschaffen	51,562,314

Diese 51,562,314 ℳ. sind von den einzelnen Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes nach der Zahl ihrer Bevölkerung mit der Maßgabe aufzubringen, daß den betreffenden Staaten auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Nachlässe an den Gesandschaftskosten zugute gerechnet werden.

---

[1]) Die Gesammtzahl der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der Bevölkerung	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben M.	Darauf kommen in Anrechnung die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten M.	Abgesehen von den Nachzahlungen und Guthaben aus der Rechnungsperiode 1876/77 bleiben als Matrikularbeiträge für 1878/79 M.
1	Preußen	25,742,404	41,251,232	—	41,251,232
2	Sachsen	2,760,586	4,423,735	5,795	4,417,940
3	Hessen (nördlich vom Main)	276,664	443,344	—	443,344
4	Mecklenburg-Schwerin . .	553,785	887,420	—	887,420
5	Sachsen-Weimar . . .	292,933	469,414	—	469,414
6	Mecklenburg-Strelitz . .	95,673	153,312	—	153,312
7	Oldenburg	319,314	511,689	—	511,689
8	Braunschweig	327,493	524,795	688	524,107
9	Sachsen-Meiningen . . .	194,494	311,669	—	311,669
10	Sachsen-Altenburg . . .	145,844	233,710	—	233,710
11	Sachsen-Koburg-Gotha . .	182,599	292,608	—	292,608
12	Anhalt	213,565	342,230	—	342,230
13	Schwarzbg.-Sondershausen	67,480	108,134	—	108,134
14	Schwarzburg-Rudolstadt .	76,676	122,870	—	122,870
15	Waldeck	54,743	87,724	—	87,724
16	Reuß älterer Linie . . .	46,985	75,292	—	75,292
17	Reuß jüngerer Linie . .	92,375	148,027	—	148,027
18	Schaumburg-Lippe . . .	33,133	53,094	—	53,094
19	Lippe	112,452	180,200	—	180,200
20	Lübeck	56,912	91,199	—	91,199
21	Bremen	142,200	227,870	—	227,870
22	Hamburg	388,618	622,746	—	622,746
	Summe	32,176,928	51,562,314	6,483	51,555,831

Schluß-Zusammenstellung
der Matrikular-Beiträge für 1878/79.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet M.	Dazu d. Nachzahlungen für die Rechn.-Periode 1876/77 M.	Davon ab die Guthaben aus der Rechn.-Periode 1876/77 M.	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1878/79 M.	Im Etat f. 1877/78 sind angesetzt M.	Mithin für 1878/79 mehr M.	Mithin für 1878/79 weniger M.
1	Preußen	41,251,232	243,377	—	41,494,609	36,375,264	5,119,345	—
2	Bayern	19,339,556	343,195	—	19,682,751	19,717,313	—	34,562
3	Sachsen	4,417,940	157,787	—	4,575,727	4,008,861	566,866	—
4	Württemberg	6,944,195	—	137,609	6,806,586	6,874,942	—	68,356
5	Baden	5,047,810						
6	Hessen, und zwar:		—	211,244	4,836,566	5,048,550	—	211,984
	für Nordhessen	443,344	—	66,121	377,223			
	„ Südhessen	1,001,527	43,751	—	1,045,278			
	zusammen	1,444,871	—	22,370	1,422,501	1,210,308	212,193	—
7	Mecklenbg.-Schwerin	887,420	—	75,388	812,032	790,981	21,051	—
8	Sachsen-Weimar	469,414	—	19,867	449,547	403,260	46,287	—
9	Mecklenbg.-Strelitz	153,312	—	14,794	138,518	131,122	7,396	—
10	Oldenburg	511,689	—	23,591	488,098	439,754	48,344	—
11	Braunschweig	524,107	—	13,799	510,308	474,628	35,680	—
12	Sachsen-Meiningen	311,669	—	8,478	303,199	266,471	36,720	—
13	Sachsen-Altenburg	233,710	—	10,288	223,422	201,031	22,391	—
14	Sachsen-Kob.-Gotha	292,608	—	2,096	290,512	251,996	38,516	—
15	Anhalt	342,230	—	5,829	336,401	293,782	42,619	—
16	Schwarzb.-Sondersh.	108,134	—	8,315	99,819	91,806	8,013	—
17	Schwarzb.-Rudolst.	122,870	—	6,515	116,355	104,311	12,044	—
18	Waldeck	87,724	—	9,713	78,011	73,579	4,432	—
19	Reuß ältere Linie	75,292	—	1,546	73,746	64,315	9,431	—
20	Reuß jüng. Linie	148,027	—	5,896	142,131	127,507	14,624	—
21	Schaumburg-Lippe	53,094	—	1,872	51,222	46,161	5,061	—
22	Lippe	180,200	—	7,332	172,868	152,672	20,196	—
23	Lübeck	91,199	197	—	91,396	83.782	7,614	—
24	Bremen	227,870	16,865	—	244,735	208,153	36,582	—
25	Hamburg	622,746	21,308	—	644,054	562,535	81,519	—
26	Elsaß-Lothringen	3,291,260	—	230,850	3,060,410	3,041,087	19,323	—
						[1] 64,345	—	64,345
			782,729	817,392			6,416,247	379,247
	Summe	87,180,179	—	34,663	87,145,516	81,108,516	6,037,000	—

[1] Laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 26. Mai 1877).

Ergebnisse

der über die

Wanderlager und Waarenauktionen

angestellten Erhebungen.

Zusammengestellt im Reichskanzler-Amt.[1])

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 708

I. Wanderlager.

1. Die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vor Erlaß der Gewerbeordnung 710
2. Haben sich die Wanderlager seit der Herrschaft der Gewerbeordnung vermehrt, und wenn ja, in welchem Umfange? 712
3. Hat der Wanderlagerverkehr hauptsächlich in Folge der neueren Gesetzgebung so erheblich zugenommen, oder haben zur Belebung desselben noch andere Verhältnisse mitgewirkt? 714
4. Welche Waaren werden durch Wanderlager hauptsächlich vertrieben? . 715
5. Wird der fragliche Geschäftsverkehr in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler betrieben, oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte? 716
6. Wird der Wanderlagerverkehr regelmäßig unter der Form des Gewerbetriebes im Umherziehen, oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes geführt? 718
7. Aus welchen Quellen rühren die in den Wanderlagern vorkommenden Waaren her? 720
8. Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum bei Ankauf in den Wanderlagern der Regel nach übervortheilt wird, indem der innere Werth der Waare den dafür geforderten Preisen nicht entspricht? 726
9. Ist ein gesetzliches Einschreiten gegen hervorgetretene Mißstände des Wanderlagerverkehrs Bedürfniß, und in welcher Weise kann ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen erfolgen? 732

II. Waarenauktionen.

1. Die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vor Erlaß der Gewerbeordnung 738
2. Haben die Waarenauktionen unter der Herrschaft der neueren Gesetzgebung zugenommen, und wenn ja, in welchem Maße? 739
3. Welche Waaren werden durch Waarenauktionen hauptsächlich vertrieben 740
4. Werden die Waarenauktionen in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler vorgenommen, oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte?
   Werden sie regelmäßig in der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen, oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes vorgenommen? 741
5. Aus welchen Quellen werden die betreffenden Waaren hauptsächlich bezogen? 742
6. Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum bei den Waarenauktionen der Regel nach übervortheilt wird? 744
7. Ist ein gesetzliches Einschreiten gegen hervorgetretene Mißstände des Waarenauktionsbetriebes Bedürfniß, und in welcher Weise kann ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen erfolgen? . . . 746

[1]) Diese Denkschrift wurde dem Reichstag unterm 30. April 1878 vorgelegt.

Vorbemerkung.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1876 hat der Reichstag beschlossen, eine Anzahl eingegangener Gesuche um Aenderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Wanderlager und Waarenauktionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber zu überweisen, ob, und inwieweit den darin behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei. Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 20. Dezember 1876 die bezügliche Vorlage dem Reichskanzler überwiesen hatte, wurden sämmtliche hohe Bundesregierungen ersucht, durch Ermittelungen an zuverlässiger und sachkundiger Stelle, insbesondere auch bei solchen Gewerbetreibenden, welche, ohne von jenem Verkehr in ihren Interessen berührt zu werden, doch eine nähere Kenntniß derselben besitzen, die wichtigeren hier in Frage kommenden Gesichtspunkte, soweit dies überhaupt möglich, klar stellen zu lassen. Die Erörterungen haben stattgefunden; Es sind zumeist außer den betheiligten Behörden, auch Handels- und Gewerbekammern, gewerbliche Vereine, Fabrikanten, Groß- und Kleinhändler theils mündlich, theils schriftlich vernommen worden.

Der Inhalt der dem Reichskanzleramt zugegangenen Materialien ist in der Anlage übersichtlich zusammengestellt. Vorausgeschickt ist, um das Urtheil über den möglichen Einfluß der neueren Gesetzgebung auf den fraglichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, eine Uebersicht der einschlägigen Bestimmungen der früheren Landesgesetzgebungen.

Als Ergebniß der gepflogenen Erhebungen darf Nachstehendes verzeichnet werden.

I. Wanderlager.

Es steht fest, daß sich die Wanderlager in neuerer Zeit nicht unerheblich vermehrt haben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß zu dieser Vermehrung die bestehende Gesetzgebung beigetragen hat, da durch dieselbe eine Reihe ehedem in Geltung befindlicher, den fraglichen Geschäftsbetrieb mehr oder minder einschränkender Bestimmungen gefallen ist. Nicht minder steht aber fest, daß auf diese Vermehrung auch noch andere Momente von theils bleibender, theils vorübergehender Bedeutung eingewirkt haben. Mit bleibender Wirkung haben den fraglichen Geschäftsverkehr gefördert: die fortschreitende Entwickelung des Personen- und Waarenverkehrs, die zum Theil als Folge hiervon mit dem Kleinhandel sich vollziehenden Veränderungen, die mehrfach erfolgte Beseitigung der Messen und der Jahrmärkte. Vorübergehenden Einfluß übten aus: der Reiz der Neuheit der Verkehrsform, das rasche Aufeinanderfolgen eines außergewöhnlichen geschäftlichen Aufschwunges und einer intensiven, lange währenden Geschäftskrisis. Danach ist der Schluß gerechtfertigt.

1. daß die Wanderlager bei Wiederkehr normaler wirthschaftlicher Verhältnisse von ihrem bisherigen, mehrfach ausartenden Charakter voraussichtlich etwas verlieren werden.

2. daß zur Zeit mit voller Sicherheit nicht zu unterscheiden ist, inwieweit die hervorgetretenen Mißstände als die unvermeidlichen Folgen einer an sich naturgemäßen wirthschaftlichen Umwandlung anzusehen sind, und inwieweit sie als dauernde Mängel erkannt, und deshalb durch gesetzliche Regelung bekämpft werden müssen.

Die hauptsächlichsten Mißstände der Wanderlager bestehen angeblich darin, daß durch den fraglichen Geschäftsverkehr:

1. das Publikum vielfach, mitunter in geradezu betrügerischer Weise übervortheilt,
2. die wirthschaftliche Existenz der ansässigen Detailhändler und Handwerker, namentlich in den mittleren und kleineren Städten gefährdet,
3. der volkswirthschaftlich unerwünschte Verbrauch geringwerthiger Waare zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse und der Ankauf von Gegenständen, welche keinem reellen Bedürfnisse entsprechen, befördert wird,
4. Industrie und Handel in eine unsolide, ohne Rücksicht auf die Güte der Waaren, lediglich die möglichste Billigkeit derselben anstrebende Richtung gedrängt werden.

Dem ist aber von anderer Seite entgegengehalten worden:

1. daß Uebervortheilungen des Publikums auch in den stehenden Geschäften vorkommen, und daß dieselben in den Wanderlagern keineswegs die Regel bilden,
2. daß die Gefährdung der ansässigen Detailhändler und Handwerker nicht ausschließlich dieser Geschäftsform zuzuschreiben sei, vielmehr in den allgemeinen Veränderungen ihren Grund habe, welche mit dem Kleinhandel vor sich gegangen sind, daß es übrigens den stehenden Geschäften freistehe, sich die Geschäftsvortheile der Wanderlager gleichfalls nutzbar zu machen,
3. daß auch Jahrmärkte den Ankauf von Gegenständen, welche keinem reellen Bedürfnisse entsprechen, begünstigen, und daß
4. die ungesunde Richtung der Industrie und des Handels, vermöge welcher die Güte und Solidität der Waaren durch das einseitige Streben nach Billigkeit beeinträchtigt werden, zum Theil auf den Wirkungen der Ueberproduktion, zum Theil auf wirthschaftlichen Anschauungen und Gewöhnungen des Publikums beruhen, welche ihren Einfluß auf die Richtung der Industrie und des Handels auch dann äußern würden, wenn es Wanderlager nicht gäbe, und welche diesen Einfluß vielleicht am schärfsten da ausüben, wo, wie in großen Städten, die Wanderlager gegenüber den stehenden Geschäften keine Bedeutung haben.

Als günstige Wirkungen des Verkehrs der Wanderlager werden aufgezählt: daß dieselben in dünn bevölkerten und gewerblich weniger entwickelten Gegenden den stehenden Detailhandel ergänzen, demselben überhaupt eine heilsame Konkurrenz bereitet haben, daß sie nicht selten bessere, sehr häufig bei gleicher Güte billigere Waare führen, als die stehenden Geschäfte, daß sie die Verwerthung mancher in den gewöhnlichen Geschäften nicht, bezw nicht mehr gangbarer Artikel erleichtern, und daß sie nur gegen Baarzahlung verkaufen, und dadurch einem vielfach zu Tage getretenen Kreditunwesen steuern.

Die Vorschläge, welche zur Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände gemacht worden sind, zielen entweder darauf hin:

1. den Wanderlagerverkehr direkt nach Ort, Zeit und Gegenstand desselben zu beschränken, also im Wesentlichen die einschränkenden Bestimmungen wieder herzustellen, welche vor Erlaß der Gewerbeordnung in den meisten Staaten in Geltung waren, oder
2. der Gefahr der Uebervortheilung des Publikums, soweit sie durch Eigenthümlichkeiten des Wanderlagerverkehrs verstärkt wird, durch eine strengere polizeiliche Regelung des letzteren bezw. des Gewerbebetriebes im Umherziehen überhaupt entgegen zu treten, oder endlich
3. die Bevorzugung, welche der Wanderlagerverkehr dem stehenden Gewerbebetriebe gegenüber hinsichtlich der Belastung mit öffentlichen Abgaben gegenwärtig mehrfach genießt, zu beseitigen.

II. Waarenauktionen.

Die Waarenauktionen haben bis jetzt keine so große Verbreitung gefunden, als die Wanderlager. Ihre indessen immerhin sichtbare Zunahme im Verhältniß zu früher wird noch in höherem Maße, als diejenige der Wanderlager, auf die eigenthümlichen Zeitverhältnisse, auf die Folgen der Ueberproduktion, sowie die zahlreichen Konkurse und Liquidationen zurückgeführt. Vorherrschend ist die Anschauung, daß bei ihnen die Uebelstände, welche mit den Wanderlagern verbunden sind, in höherem Maße, am stärksten da hervortreten, wo die Waarenauktionen unter der Form der Wanderlager vorgenommen werden.

Die Vorschläge, welche zur Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände gemacht werden, sind gerichtet:

1. auf ein Verbot der Waarenauktionen,
2. auf den Erlaß von Bestimmuugen, welche die gewerbsweise Abhaltnng von Auktionen wieder allgemein, oder wenigstens, soweit es sich um Waarenauktionen handelt, unter polizeilicher Kontrole stellen, bezw. das Konzessionssystem wieder einführen würden,
3. auf eine entsprechende Heranziehung derselben zu den öffentlichen Abgaben.

I.

Wanderlager.

1. Die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vor Erlaß der Gewerbeordnung.

In Preußen war der Wanderlagerbetrieb sowohl in der Form des stehenden Geschäfts wie in der des Gewerbebetriebes im Umherziehen früherhin in mehrfacher Beziehung stärker beschränkt.

Soweit der Wanderlagerbetrieb in der Form des stehenden Gewerbes auftritt, ist ihm zu gute gekommen, daß durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 jedes Anzugsgeld abgeschafft ist, daß ferner durch die Gewerbeordnung der Begriff des stehenden Gewerbebetriebes eine Erweiterung erfahren hat, und die Begründung eines solchen von Bedingungen befreit ist,

welche, wie namentlich die Gewinnung des Bürgerrechts, gerade die vorübergehende Ausübung des Gewerbebetriebes an einzelnen Orten erschwerten.

Soweit der Wanderlagerverkehr in der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen vor sich geht, hat er durch die Bestimmungen des Titel III der Gewerbeordnung eine nicht minder erhebliche Erleichterung gefunden, die namentlich in folgenden Punkten hervortritt:

1. Nach § 14 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 war der Handel im Umherziehen auf die ausdrücklich zugelassenen Waarengattungen beschränkt, wodurch gerade viele derjenigen Waaren, welche gegenwärtig Hauptgegenstände des Wanderlagerverkehrs geworden sind, von demselben ausgeschlossen waren.
2. Der § 11 des Hausirregulativs machte die Ertheilung der Gewerbescheine von dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden abhängig, und stellte als Regel das Erforderniß der Zurücklegung des 30. Lebensjahres und des Nachweises guten Rufes und unbescholtener Sitten auf, während nach § 57 der Gewerbeordnung das Ermessen der Behörde für alle Reichsangehörige, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, ausgeschlossen ist, sobald sie den ungleich milderen Erfordernissen unter 1 bis 4 daselbst genügen.
3. Durch § 22 des Hausirregulativs war der Gewerbebetrieb im Umherziehen an einem und demselben Orte auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, welcher zwischen 8 Tagen in den größeren, und 1 Tage in den kleinsten Gemeinden schwankte. Daneben war der Ortspolizeibehörde die Befugniß eingeräumt, diesen Zeitraum zu verlängern und zu verkürzen.

Zum Theil noch ungleich weiter gingen die Beschränkungen, welche dem Wanderlagerbetriebe durch die Gewerbegesetzgebung der neuen Provinzen auferlegt waren.

In Bayern machte das Gewerbegesetz vom 31. Januar 1868 in Art. 21 den Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehr an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhielten (sogenannte Wanderlager), von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig. Für diese Bewilligung durfte gemäß der Vollzugsverordnung vom 28. April 1868 eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, und zwar

in Höhe von 3 Fl. in Orten unter 3,000 Seelen,
= = = 6 = = = über 3,000 =

In Sachsen durfte demgemäß §§ 19—21 der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1861 zum Gewerbegesetz vom nämlichen Tage mit verhältnißmäßig nur wenigen Arten von Waaren Hausirhandel getrieben werden. Die Erlaubniß dazu wurde nur Personen ertheilt, welche mindestens 24 Jahre alt, und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt waren. Die Verwendung von Gehülfen war sehr beschränkt.

In Württemberg, Baden und Hessen bestanden dagegen weniger Beschränkungen. Die württembergische Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 enthielt hinsichtlich des Gewerbebetriebes mittelst Wanderlager keine einschränkenden Bestimmungen. Ebensowenig enthielt solche einschränkende Bestimmungen das badische Gewerbegesetz vom 20. September 1862. In Hessen gab es keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Wanderlager; indessen war gemäß Art. 26 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. Dezember 1860 Ausländern jede Art von Gewerbetrieb ohne Erlaubniß der höheren Administrativbehörde

untersagt, und diese hiernach in der Lage, fremde Wanderlagerhalter nicht zuzulassen.

In den meisten übrigen Staaten haben vor Einführung der Gewerbeordnung mehr oder minder beengende Vorschriften für den Betrieb der Wanderlager gegolten, indem derselbe bald von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig, bald an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft, oder auf eine geringe Zahl von Gegenständen beschränkt war. Nur in Waldeck und Hamburg waren die wesentlichsten Hindernisse des bezüglichen Geschäftsverkehrs bereits unter der früheren Gesetzgebung beseitigt.

2. Haben sich die Wanderlager seit der Herrschaft der Gewerbeordnung vermehrt, und wenn ja in welchem Umfange?

1. Preußen.

Die Verhältnisse liegen in den einzelnen Theilen des Staates sehr verschieden. In manchen Regierungsbezirken, wie namentlich Königsberg, Gumbinnen und Köslin war der Verkehr der Wanderlager im Gegensatze zu den im allgemeinen gemachten Beobachtungen bisher nicht erheblich, und der Einfluß desselben nur in einigen kleinen Städten zu verspüren. Im Regierungsbezirk Erfurt kommen dieselben häufiger nur in größeren und mittleren Städten, dagegen auf dem Lande und in kleineren Städten fast gar nicht vor. Im Regierungsbezirk Posen sind dieselben nur in 35 von den vorhandenen 88 mittleren und größeren Städten, und auf dem Lande nur in einem einzelnen abgelegenen Kreise bekannt. Im Regierungsbezirk Breslau kommen sie fast nur in den Städten, in mehreren Kreisen auch da nicht, und auf dem Lande nur in den Kreisen mit bergmännischer und Fabrikbevölkerung vor; in den Regierungsbezirken Schleswig und Kassel gleichfalls nur in den Städten, in letzteren sogar nur in den größeren, und nicht einmal in allen Kreisstädten vor. Aehnlich liegt das Verhältniß in mehreren anderen Regierungsbezirken z. B. Potsdam und Frankfurt.

Eine in neuerer Zeit erhebliche Vermehrung der Wanderlager ist namentlich für die Regierungsbezirke Stralsund, Frankfurt, Merseburg, Liegnitz, Arnsberg, Köln, Trier und für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Aurich wahrgenommen worden.

Sehr erheblich ist der Wanderlagerverkehr in den Bezirken von Minden, Koblenz, Düsseldorf, Aachen und Wiesbaden. Nur in dem Regierungsbezirk Oppeln und in dem Landdrosteibezirk Stade soll sich derselbe in neuerer Zeit im Verhältniß zu früher nicht gehoben haben.

2. Bayern.

Die Wanderlager haben hier unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung erheblich zugenommen. Während z. B. beim Stadtmagistrat von Erlangen in den Jahren 1868—1872 nur acht Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung von Wanderlagern einliefen, fanden sich in dieser Stadt im Jahre 1876 allein fünf Wanderlager ein. Welche Wirkung das Wegfallen der überhaupt dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, nicht allein dem Betriebe der Wanderlager in Bayern früher gesetzten Schranken hatte, zeigen unter anderem die Einnahmen für Legitimationsscheine. Dieselben sind beispielsweise im Regierungsbezirk der Pfalz in den Jahren 1868—1876 in den folgenden, für die einzelnen Jahre an-

gegebenen Sätzen gestiegen: 90, 484, 726, 950, 1,258, 8,607, 8,441, 10,563, 11,812 ℳ. Die Steigerung von 1,258 auf 8,607 ℳ. bezeichnet den Uebergang zu der neuen Gewerbegesetzgebung.

3. Sachsen.

Der in Frage stehende Geschäftsbetrieb ist erst in den letzten Jahren mehr hervorgetreten. Die Wanderlagerhalter bereisen hauptsächlich nur die größeren Städte, während auf dem platten Lande die Veranstaltung von Wanderlagern mehr zu den Seltenheiten gehört. In der Lausitz wurden z. B. einer von der Gewerbekammer Zittau aufgestellten Tabelle zufolge Wanderlager abgehalten:

a) in Städten:

Zittau	in	18	Monaten	27
Bautzen	=	12	=	15
Kamenz	=	12	=	10
Löbau	=	12	=	8
Bischofswerda	=	10	=	6

außerdem noch vereinzelte Fälle in vier kleineren Städten;

b) in Flecken und Dörfern:

Ebersbach	in	2—3	Jahren	5—6
Seifhennersdorf . . .	=	12	Monaten	1
Großschönau	=	3	Jahren	2
Oberkunnersdorf . .	=	6	=	1
Großröhrsdorf . . .	jährlich etwa			15

außerdem noch vereinzelte Fälle in drei Ortschaften.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig wurden ferner Wanderlager gezählt in Groitz seit 1873 9, in Codlitz 1875 und 1876 15, in Leipzig während desselben Zeitraumes etwa 13. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau war die Zahl der Wanderlager in der Amtshauptmannschaft Flöha in den Jahren 1876 und 1877 6, in der Amtshauptmannschaft Auerbach 2, in der Amtshauptmannschaft Zwickau 1, in Hohenstein 2, in Marienberg seit 1874 6, in Stollberg bisher 2, in Frankenberg alljährlich 3—4, in Elterlein im Ganzen 4, in Krimmitschau von 1875 bis Ende März 1837 39. Aus einer Anzahl von Städten wird berichtet, daß Wanderlager daselbst überhaupt noch nicht vorkamen.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Wiewohl der fragliche Geschäftsbetrieb in Württemberg durch die neuere Gesetzgebung eine Begünstigung nicht erfahren hat, ist daselbst gleichwohl eine erhebliche Zunahme der Wanderlager beobachtet worden. Es betrug die Zahl der in Stuttgart erschienenen nicht württembergischen Inhaber von Wanderlagern für die Jahre 1868/69 bis 1875/76 vom 1. Juli ab gerechnet: 12, 10, 9, 6, 15, 16, 27, 33. Die Zahl der von Württembergern geführten Wanderlager ist nach amtlicher Erklärung in ähnlichem Verhältnisse gestiegen.

In Baden ist in den letzten Jahren keine Abnahme des fraglichen Geschäftsverkehrs, allerdings im Verhältniß zu früher auch keine erhebliche Zunahme eingetreten. Es wurden im Jahre 1868 in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg zusammen 66 Wanderlager, in dem Jahre 1875 aber, obgleich inzwischen durch das Gesetz vom Jahre 1869 die Wanderlagersteuer ver-

dreifacht worden war, ebendaselbst 119 und im Jahre 1876 110 Wanderlager bemerkt. Die in jenen vier Städten erhobene Steuer stellte sich 1868 auf zusammen 348 ℳ., 1875 auf 1,199 ℳ., 1876 auf 1,266 ℳ. Im ganzen Lande wurden zur Steuer veranlagt: 1867 284, 1868 213, 1875 244, 1876 294 Wanderlager. Der Gesammtbetrag der von den Wanderlagern erhobenen Steuer war: 1867 782 ℳ., 1868 794 ℳ., 1875 2,180 ℳ., 1876 3,122 ℳ.

Für Hessen ist nur mitgetheilt, daß der fragliche Geschäftsbetrieb seit Erlaß der neueren Gesetzgebung „bedeutend" zugenommen hat.

5. Uebrige Staaten.

In Mecklenburg-Schwerin ist die Zahl der Wanderlager nicht erheblich. Aus 11 Städten wird berichtet, daß Wanderlager daselbst überhaupt noch nicht vorgekommen sind. Meistens suchen dieselben die größeren und mittleren Städte des Landes auf. In Schwerin hat die Zahl derselben in dem $^5/_4$ jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis Ostern 1877 34 betragen. Zahlenangaben aus der früheren Zeit konnten wegen der Neuheit des Geschäftsbetriebes nicht vorgebracht werden. Im Fürstenthum Ratzeburg (Mecklenburg-Strelitz) sind Wanderlager unbekannt. In Lippe-Detmold hat der fragliche Geschäftsbetrieb in der neuesten Zeit eine Abnahme erfahren. In Bremen sind seit dem 1. Januar 1874 43 Wanderlager abgehalten worden. Für die übrigen Staaten fehlen Zahlenangaben.

3. Hat der Wanderlagerverkehr hauptsächlich in Folge der neueren Gesetzgebung so erheblich zugenommen, oder haben zur Belebung desselben noch andere Verhältnisse mitgewirkt?

1. Preußen.

Die Frage ist hier in letzterem Sinne bejaht, und zwar kommen in Betracht Umstände theils dauernder, theils blos vorübergehender Natur. In erster Beziehung wurde der fragliche Geschäftsverkehr gefördert durch die Entwickelung des Verkehrswesens, und zwar nicht blos direkt durch die große Erleichterung des Personen- und Waarentransports, sondern auch indirekt dadurch, daß dieselbe nach und nach eine viel größere Beweglichkeit und einen stärkeren Wechsel der Bevölkerung erzeugt, und die Abneigung gegen die umherziehende Lebensweise in weiten Kreisen vermindert hat. Auch die mehr und mehr erfolgte Veränderung im Betriebe des Detailhandels war Ausschlag gebend. Je mehr die Geschäftsunkosten desselben durch Vertheuerung der Geschäftslokale und des Geschäftspersonals, durch die Kosten des Annoncenwesens und der immer größere Bedeutung gewinnenden äußeren Ausstattung stiegen, desto mehr sahen sich die Geschäfte zunächst der größeren, demnächst auch der mittleren Städte genöthigt, die möglichste Ausdehnung auszugleichen. Das Mittel bildete die Herabsetzung der Preise, um trotz geringeren Gewinnes an den einzelnen Waaren vermöge erweiterter Kundschaft den Gesammtgewinn zu erhöhen. Das Verfahren drängte dahin, den Absatz auf einen weiteren lokalen Bezirk auszudehnen. Dies wurde zum Theil versucht durch die zeitweise Errichtung von Verkaufsstellen an anderen Orten, welche demnächst zum eigentlichen Wanderlagerverkehr geführt haben, der sich auf diese Weise rasch zu einer gebräuchlichen, auch von solchen, welche gar kein weiteres Geschäft besitzen, vielfach angewendeten Geschäftsform

ausbildete. Beschleunigt wurde die Ausbildung dieses Verkehrs noch dadurch, daß in Folge der modernen Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens in weiten Kreisen ein Bedürfniß nach Waaren entstand, welches früher entweder gar nicht vorhanden war, oder durch eigene Produktion im Wege der Nebenbeschäftigung namentlich ländlicher Wirthschaften befriedigt wurde. Die Ueberproduktion der Industrie auf allen Gebieten, und die Ueberspekulation des Handels haben ferner Waaren aller Art von großentheils höchst mangelhafter Qualität in einer das Bedürfniß übersteigenden Masse angehäuft. Nach dem Eintritt der Krisis entstand für Fabrikanten und Kaufleute in gleicher Weise das Bedürfniß, sich dieser Vorräthe zu entledigen, und je mehr der ordentliche Absatz stockte, desto stärker drängte die Noth zur Auffindung außerordentlicher Gelegenheiten zur Verwerthung derselben.

2. Bayern.

Die Zunahme der Wanderlager war auch hier zum Theil eine Folge der allgemeinen Geschäftsstockung und Ueberproduktion, zum Theil eine Folge der Verminderung der Messen und Jahrmärkte. Auch haben die stehenden Gewerbe trotz der Einführung der Gewerbefreiheit den Bedürfnissen des Publikums, was dessen Geschmack und den Preis der Waaren anlangt, angeblich häufig nicht entsprochen. Hervorgehoben wird, daß eine gewisse Unterart des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche schon vor Einführung der Reichsgewerbeordnung freigegeben war, nämlich das Aufsuchen von Waarenbestellungen und Aufkaufen von Waaren, ebenfalls ein stetiges Anwachsen zeigt. Es wurden nämlich an Legitimationskarten für Handelsreisende in den Jahren 1872 bis 1876 ausgestellt jährlich 2,500, 2,500, 2,600, 3,000, 3,300 Stück; im Jahre 1877 hat sich der Bedarf jedenfalls auf mehr als 3,500 Stück belaufen.

3. Sachsen.

Auch hier wird die Ueberhandnahme des Wanderlagerverkehrs wenigstens zum Theil auf die veränderten wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse, insbesondere auf die rasche Aufeinanderfolge eines fieberhaften Aufschwunges und eines jähen Niederganges von Handel und Industrie zurückgeführt.

4. Uebrige Staaten.

Aus Württemberg wird darauf verwiesen, daß auch die sehr hohe Preishaltung der ansässigen Gewerbetreibenden zur Belebung des Wanderlagerverkehrs beigetragen habe. In Baden ist die Erwartung ausgesprochen, daß ein Theil der mit den Wanderlagern verbundenen Auswüchse und Mißstände unzweifelhaft dann wieder verschwinden werde, wenn normale wirthschaftliche Zustände zurückgekehrt seien.

4. Welche Waaren werden durch Wanderlager hauptsächlich vertrieben?

1. Preußen.

Es werden genannt:

Manufaktur- und Modewaaren, Kleiderstoffe und Gewebe aller Art einschließlich der Tuche;

Weiß-, Strumpf- und Schnittwaaren einschließlich fertiger Wäsche und abgepaßter Gedecke;

fertige Kleider, hauptsächlich für Herren;
Tisch- und Bettdecken, Teppiche;
Putzsachen, Posamentierwaaren, Nähutensilien;
Schuhwaaren, Hüte, Mützen, Schirme;
Kurz-, Galanterie-, Leder- und Spielwaaren;
Schreibmaterialien;
Eisen-, Stahl- und Blechwaaren;
Gold-, Silber- und Alfenidewaaren, Uhren;
Glas-, Porzellan-, Steingut und irdene Waaren;
Marmor- und Alabasterwaaren;
Korbwaaren und Bürsten;
Seifen und Parfümerien;
Taback und Zigarren;
Weine und Liqueure.

Von diesen Waaren kommen die Manufaktur- und Kurzwaaren am häufigsten vor, gleichfalls sehr häufig fertige Kleider, Leinen- und Drellwaaren, Schuhwaaren, Galanterie- und Lederwaaren. Am seltensten sind: Eisen-, Stahl- und Blechwaaren, Glas, Porzellan, Steingut und irdene Waaren, Korbwaaren, Bürsten, Taback, Zigarren, Weine und Liqueure.

2. Bayern.

Abgesehen von den bereits unter 1 aufgeführten Waaren finden sich hier noch in Wanderlagern: Sammete, Bänder, Handschuhe, Holzarbeiten; seltener: Vorhang- und Möbelstoffe, fertige Matratzen, Polsterwaaren, Pelzwaaren, Strohhüte, Haarzöpfe, Oeldruckbilder, Möbel.

3. Sächsen.

Wanderlagerartikel bilden hier noch außer den bereits aufgeführten Waaren: Harmonikas, optische Artikel, Spazierstöcke, künstliche Blumen, Rouleaux, Filzwaaren.

4. Uebrige Staaten.

Als weitere Gegenstände des Betriebes durch Wanderlager werden aufgeführt: Korsetten, Tapeten, Kravatten, Stickereien, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Lampen und Nähmaschinen. Spielwaaren werden vorzugsweise durch die sogenannten Fünfzigpfenniggeschäfte vertrieben.

5. Wird der fragliche Geschäftsverkehr in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler betrieben, oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte?

1. Preußen.

Die Regel ist, daß die Wanderlager auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler betrieben werden. Fälle, in denen Wanderlager im Auftrage größerer stehender Geschäfte betrieben werden, sind indessen gleichfalls vorgekommen, in einem Bezirk vornehmlich bei größeren Wanderlagern, in einem anderen bei solchen, welche kleinere Orte beziehen, in einem dritten bei solchen, welche ausschließlich Manufakturwaaren führen. Auch der Fall kommt vor, daß Wanderlager als Zweigniederlassungen größerer Geschäfte auftreten.

2. Bayern.

In den meisten Fällen werden die Wanderlager von den umherziehenden Händlern auf eigene Rechnung gehalten. Von manchen Seiten wird zwar das Gegentheil behauptet; dem ist aber entgegengehalten worden, daß die Angaben von Wanderlagerhaltern, welche große Firmen in Berlin, Paris ꝛc. vertreten wollen, nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es schließt dies aber allerdings nicht aus, daß Fabriken und Großhandlungen Wanderlagerinhabern mitunter gestatten, ihre Firmen zu führen, wobei diese trotzdem auf eigene Rechnung das Geschäft zu betreiben pflegen. So suchte z. B. ein in Oberfranken umherziehender Wanderlagerinhaber seiner Waare dadurch besseren Absatz zu verschaffen, daß er sich mit einem in dortiger Gegend angesessenen Kaufmann verband, und unter dessen, als reell bekannter Firma verkaufte. Ein eigenthümliches Beispiel der Entwickelung der Wanderlager ist in Oberbayern beobachtet worden. In Rosenheim wurde vor einigen Jahren der Osterdienstagjahrmarkt aufgehoben. Die Folge hiervon war, daß daselbst in den Jahren 1874, 1875 und 1876 um die Osterzeit ein Wanderlager auftauchte, an welchem achtzehn Geschäftsleute meist aus Oberbayern betheiligt waren, dieselben Leute, welche früher den erwähnten Jahrmarkt besucht hatten. Auch nach Landsberg, wo zwei Krämermärkte aufgehoben worden waren, kam dieses Wanderlager in den Jahren 1874 bis 1876, zu den Zeiten der betreffenden Märkte. Die Gesellschaft betrieb noch in verschiedenen anderen oberbayerischen kleinen Landstädten ihre Geschäfte.

3. Sachsen.

Beide Formen des Geschäftsbetriebes kommen vor; der Betrieb auf eigene Rechnung ist aber entschieden überwiegend. Die Händler bedienen sich häufig irreführender bezw. wahrheitswidriger Firmen; nicht selten wechseln dieselben von Ort zu Ort den Namen und die Firma. Mitunter wird das Geschäft gleichzeitig an mehreren Orten betrieben, z. B. an dem einen durch den Ehemannn, an dem anderen durch die Ehefrau.

4. Uebrige Staaten.

Die Händler betreiben das Gewerbe meist für eigene Rechnung; ausnahmsweise senden jedoch einzelne Häuser ihre Angestellten zum Betriebe von Wanderlagern aus. In Ulm und Heilbronn kam zur Sprache, daß Ausverkäufe der Wanderlager bisweilen ohne Angabe der Firma annonzirt werden, lediglich mit der Bezeichnung wie z. B.: „das große Trikotwaarengeschäft", „erstes Berliner Konfektionsgeschäft", „großes Mainzer Schuhwaarengeschäft." Im Großherzogthum Sachsen wurde beobachtet, daß die umherziehenden Händler wohl auch mitunter anderwärts einen stehenden Gewerbebetrieb ausüben; in Sachsen-Altenburg, daß die Verkäufe von sogenannten „Ramschwaaren" im Auftrage größerer Geschäftshäuser, und Verkäufe von sogenannter „Schundwaare" im Auftrage größerer Fabriken erfolgen. Nach der Meinung des Altenburger Gewerbevereins hat man es meist mit kleinen Geschäften zu thun, die unter sich verbunden sind, in verschiedenen Städten sich aufthun, und sich in der Regel als Zweigetablissements eines größeren Geschäfts in einer Großstadt geberden. Wird ein solches Zweiggeschäft von Gläubigern verfolgt, so schiebt es seine Waaren schnell einem verbundenen Zweiggeschäfte an einem anderen Orte zu. Auch soll es ein beliebter Kunstgriff sein, daß ein solcher Geschäftsinhaber an dem einen

Orte seine Insolvenz anzeigt, die Waaren bei Seite schafft, und mit denselben Waaren anderwärts unmittelbar hinterher unter geänderter Firma neu auftritt. In Reuß j. L. meint man, daß die Händler organisirt seien, und von einer Zentralstelle ausgehen müßten. Denn niemals seien im Lande zur selben Zeit Händler in demselben Geschäftszweige aufgetreten. In Hamburg ist hauptsächlich die Führung falscher Firmen durch Wanderlagerhalter als charakteristisch bezeichnet, sei es, daß die für Rechnung eines Geschäftshauses mit dem Wanderlager umherziehenden Verkäufer mit dem eigenen Namen die Manipulation der Fabrik oder der Großhandlung, in deren Auftrag sie reisen, decken, sei es, daß die Verkäufer auf ihren Firmentafeln, Plakaten u. s. w. andere Namen und Firmen als die eigenen, oder andere als diejenigen der eigentlichen Unternehmer des betreffenden Wanderlagers nennen, und hierdurch, sowie durch den Wechsel der Namen dem kaufenden Publikum die Kontrolle außerordentlich erschweren. In ähnlicher Absicht bedienen sich die Inhaber von Wanderlagern auf ihren Aushängeschildern häufig anonymer Firmen. Entsprechende Beobachtungen sind in Lübeck gemacht.

6. Wird der Wanderlagerverkehr regelmäßig unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen, oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes geführt?

1. Preußen.

Im Bezirk der Regierungen von Königsberg, Marienwerder, Köslin, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Oppeln, Liegnitz, Schleswig, Kassel, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Aachen, Trier, sowie der Landdrosteien Hildesheim und Lüneburg erscheint der Gewerbebetrieb im Umherziehen als die regelmäßige Form des Wanderlagerbetriebes. Wo das Wanderlager als stehender Gewerbebetrieb auftritt, pflegt es doch niemals volle drei Monate an einem Orte zu bleiben. In den Regierungsbezirken Potsdam und Liegnitz ist früher die Form des stehenden Gewerbebetriebes häufiger gewesen. Im Regierungsbezirk Merseburg ist in einem Orte ein Kaufmann, welcher ohne Legitimationsschein einen Laden auf sechs Wochen miethete, wegen Uebertretung der Hausirsteuergesetze verurtheilt worden; an anderen Orten wird jeder Inhaber eines Wanderlagers, welcher ein Lokal miethet, zur Anmeldung des stehenden Gewerbebetriebes angehalten.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stettin, Frankfurt, Posen, Bromberg, Breslau, Hannover, Wiesbaden und Koblenz kommen beide Formen des Geschäftsbetriebes vor. In Gumbinnen geschieht neuerdings, um die Kommunalsteuer zu ersparen, die Anmeldung als stehender Gewerbebetrieb seltener; in Bromberg dagegen scheint diese Betriebsform zu überwiegen, weil die Steuer davon geringer ausfällt, als die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. In Breslau wird die letztere Form für solche Gegenden vorgezogen, welche die Wanderlagerbesitzer nur ausnahmsweise besuchen. In Frankfurt bildet der stehende Gewerbebetrieb die Regel für größere, der umherziehende für kleinere Händler. In Hannover und Wiesbaden überwiegt der stehende Gewerbebetrieb für größere, der umherziehende für kleinere Orte.

In Gegenden mit Grenzbezirken (Stralsund, Stade, Aurich) wird die Form des stehenden Gewerbes für letztere gewählt, während übrigens der Gewerbebetrieb im Umherziehen die Regel bildet. In den Regierungsbezirken Danzig, Erfurt, Köln und der Landdrostei Osnabrück wird die Form des stehenden Gewerbe-

betriebes als Regel angesehen, wobei zum Theil bemerkt wird, daß der Aufenthalt an einem Orte doch nie volle drei Monate währe.

2. Bayern.

Die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern nimmt an, daß in den meisten Fällen der Gewerbebetrieb im Umherziehen gewählt, und von der Anmeldung als stehendes Gewerbe Umgang genommen wird. In Würzburg werden die Wanderlager regelmäßig unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen geführt; nur in drei Fällen (Schuhwaarenlager, Haarlager, Handschuhlager) wurde die Form des stehenden Gewerbebetriebes versucht. In Fürth wird von jedem Veranstalter eines Wanderlagers die Vorzeigung eines Legitimationsscheins verlangt, in Folge dessen der fragliche Geschäftsbetrieb nur unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen stattfindet.

3. Sachsen.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen wird der fragliche Geschäftsverkehr in den meisten Fällen unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen betrieben, während nur in seltenen Fällen ein stehender Gewerbebetrieb nach § 14 der Gewerbeordnung angemeldet wird.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden ist in den Städten Pirna, Schandau, Dippoldswalde, Riesa, Nossen, Wilsdruff, Neustadt b. St., Lommatzsch und Großenhain die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen die herrschende. In Radeberg ist dagegen die Form des stehenden Gewerbebetriebes die vorherrschende. Der Stadtrath von Freiberg geht von der Ansicht aus, daß durch die Einmiethung eines bestimmten Lokals der Gewerbebetrieb im Umherziehen beendigt wird. In Dresden werden diese Geschäfte im Umherziehen nur selten betrieben; in der Regel werden dieselben in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Anmeldung als stehendes Gewerbe gebracht. Die Zahl dieser Anmeldungen war indessen bisher eine verhältnißmäßig geringe (vom 1. Oktober 1875 bis 30. September 1876 nicht volle 40).

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig ist gleichfalls die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen die bei weitem überwiegende. Indessen wird für einzelne Orte, wie namentlich für Leipzig auch die Form des stehenden Gewerbes konstatirt.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau ist in mehr als der Hälfte der dortigen Städte und Ortschaften die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Uebung. Als Regel gilt diese Form ferner für die Stadt Chemnitz. Die dortige Handels- und Gewerbekammer nimmt an, der Umfang des Lagers, die Gattung der Waaren, auch wohl die Größe der Stadt und die Saison seien für diese oder jene Form des Geschäftsbetriebes maßgebend. Händler mit kleinerem Lager von Manufakturwaaren, Leinwand- und Strumpfwaaren, Schmucksachen, Zigarren führen das Geschäft in der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen; Händler mit größerem Manufakturwaaren- und Leinwandlager, Kurz- und Galanteriewaaren, Pelzwaaren, Herren- und Damengarderobe, Hüten, Mützen, Lederwaaren führen das Geschäft in Form des stehenden Gewerbebetriebes, und melden denselben nach § 14 der Gewerbeordnung regelmäßig an.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Eine bestimmte Form des Gewerbebetriebes im Sinne der gestellten Frage hat sich in Württemberg nicht ausgeprägt. Ausländische Wanderlagerinhaber sind indessen fast durchgängig mit Legitimationsscheinen versehen.

In Baden wird von der Zentralverwaltung nicht für nothwendig erachtet, daß die Wanderlagerbesitzer einen Legitimationsschein lösen, weshalb dies in der Regel auch nicht vorkommt. Aus mehreren Bezirken wird über eine Art des Hausirgewerbes berichtet, welches äußerlich manche Aehnlichkeit mit dem Wanderlagerbetrieb bietet. Es pflegen nämlich württembergische und hohenzollern'sche Händler zu Wagen große Partien gangbarer Artikel (baumwollene, wollene Tücher, Seidenwaaren, Peitschen, Sensen, Sicheln u. s. w.) in den Amtsort oder eine größere Gemeinde einzuführen, und von dort aus ohne ein eigentliches Wanderlager einzurichten, durch Aufsuchung von Kunden in der Umgebung zu vertreiben. In Fällen dieser Art wurde an der Verpflichtung zur Führung eines Legitimationsscheins von den Behörden stets festgehalten.

In Hessen ist die Form des Geschäftsbetriebes im Umherziehen die überwiegende. Nur in dem Kreisamte Mainz tritt die gegentheilige Erscheinung zu Tage.

5 Uebrige Staaten.

Hier bildet fast durchweg die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen die Regel. In Waldeck ist die Form des stehenden Gewerbebetriebes ebenfalls üblich. In Bremen und Hamburg ist sie vorwiegend.

7. Aus welchen Quellen rühren die in den Wanderlagern vorkommenden Waaren her?

1. Preußen.

Für die in den Wanderlagern vorkommenden Waaren werden folgende Quellen angegeben:

1. Lagervorräthe großstädtischer Magazine, welche sich der nicht mehr gangbaren, der zurückgesetzten, und der nach Ablauf der Saison übrig gebliebenen Bestände durch Partienverkäufe entledigen;
2. Waarenreste, welche beim Schluß von Messen und Jahrmärkten von den Großhändlern abgegeben werden;
3. Waarenlager solcher Geschäfte, welche zur Auflösung bestimmt sind, und durch Ausverkauf sich der Bestände entledigen;
4. Konkursmassen und Waarenlager solcher Geschäfte, welche vor dem Konkurse stehen, oder aus anderen Gründen um jeden Preis baares Geld beschaffen müssen und durch Schleuderverkäufe zu beschaffen suchen;
5. Verkäufe aus Lombardbeständen und aus Pfand- und Rückkaufsgeschäften;
6. Fabriken, welche für die Wanderlager unmittelbar liefern.

Ueber das Maß, in welchem die vorstehend aufgeführten Quellen bei der Assortirung der Wanderlager betheiligt sind, gehen die Angaben sehr auseinander. Als feststehend wird aber angenommen, daß gerade in den letzten Jahren ein verhältnißmäßig großer Theil der durch Wanderlager vertriebenen Waaren aus den unter 3 und 4 aufgeführten Quellen bezogen ist, indem die auf die Ueberspekulation folgenden schlechten Konjunkturen eine unverhältnißmäßig große Zahl von Geschäften zur Liquidation oder zum Konkurse genöthigt haben. Es wird ferner konstatirt, daß ein eigenes Geschäft daraus gemacht wird, Handlungen oder Handwerker, welche noch im Besitze eines erheblichen Lagers vor dem Konkurse stehen, auszukundschaften, dann zur Abgabe ihres ganzen Lagers

gegen Schleuderpreise aber in baarer Zahlung zu veranlassen, und die so erstandenen Waaren an die Besitzer von Wanderlagern abzugeben. Ein großer Theil der durch Wanderlager vertriebenen Waaren soll im Uebrigen aus Fabriken bezogen werden, und zwar zum nicht unerheblichen Theile im Wege von Ankäufen, welche sich von denjenigen der ansässigen Geschäfte nicht weiter unterscheiden, als daß sie in der Regel gegen Baarzahlung, und deshalb zu erheblich billigeren Preisen als diejenigen der auf Kredit kaufenden stehenden Detailgeschäfte ausgeführt werden. Daneben spielen allerdings bei den Bezügen der Wanderlagerbesitzer aus Fabriken auch besondere Umstände häufig eine Rolle. Auch unter den Fabrikanten gibt es viele, welche in Folge der Ueberproduktion große Bestände haben, deren sie sich, um Geld zu schaffen, oft unter dem Herstellungswerthe entledigen müssen. Für diese sind die baar bezahlenden Wanderlager die hauptsächlichsten Abnehmer. Ferner werden an die Wanderlager große Mengen solcher Fabrikate abgesetzt, welche als fehlerhaft, zurückgesetzt, bezw. ohne Fabrikstempel oder Marke abgegeben werden, sowie solche, welche bestellt, demnächst aber nicht abgenommen oder wieder zurückgesandt sind. Endlich wird aus Fabriken auch eine große Menge sog. „Schundwaare" vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschließlich von Wanderlagern bezogen. Es handelt sich dabei namentlich um Fabrikate der Kurz-, Galanterie-, Bijouterie- und Spielwaarenbranchen, welche ursprünglich für die Ausfuhr, namentlich nach überseeischen Ländern bestimmt, in Folge der schlechten Konjunkturen auf diesem Wege nicht abgesetzt werden konnten, und nun zu außerordentlich geringen Preisen vorzugsweise durch die Wanderlager dem einheimischen Markte dargeboten werden. Uebrigens werden derartige geringwerthige Waaren bei der weit verbreiteten Neigung des Publikums, billig zu kaufen, auch geradezu für den einheimischen Markt fabrizirt, und demselben ebensowohl durch die ansässigen Detailisten, wie durch die Wanderlager zugeführt. Eine besondere Gattung dieser „Schundwaaren" bilden diejenigen Waaren, welche, wenn auch nicht immer von vornherein zu diesem Zwecke fabrizirt, doch im Handel zur Täuschung benutzt werden. Für diese sind die Wanderlager die vorzüglichsten und in einzelnen Branchen vielleicht die einzigen Abnehmer; sie beziehen die Waaren theils direkt von den Fabriken, theils von solchen Häusern, welche aus dem Vertriebe derartiger Waaren ein eigenes Geschäft machen, wie solche in großen Städten bestehen sollen. Als Waaren dieser Gattung werden namentlich aufgeführt: angebliche Leinenwaaren, welche nur Halbleinen oder gar ganz Baumwolle enthalten, aber durch die Appretur dem echten Leinen täuschend ähnlich sind, aus englischen, sächsischen, schlesischen und böhmischen Fabriken bezogen; wirkliche Leinenwaaren von sehr schlechter Qualität, welchen durch Appretur und aufgedruckte Muster das Ansehen von Damast gegeben wird; Herrenkleiderstoffe aus Pilot, Shoddy und Shoddygemischen, ursprünglich von englischen und holländischen, neuerdings auch von deutschen Fabriken auf den Markt gebracht, von echtem Double- und ähnlichen Stoffen kaum zu unterscheiden; fertige Herrenkleider aus diesen Stoffen, hauptsächlich aus Berliner, Frankfurter und Hannover'schen Magazinen; angeblich wollene Damenkleiderstoffe aus englischen und deutschen Fabriken; Konfektionsartikel für Damen, hauptsächlich aus Berliner Fabriken; leichte Seidenstoffe, welche durch Beschwerung und Farbe das Ansehen von Seide bester Qualität erhalten haben, angeblich zuerst aus Lyon eingeführt; Weißwaaren vom Eichsfelde und aus Oberschlesien; Schuhwaaren aus dem schlechtesten Leder von elegantem Ansehen ohne alle Haltbarkeit; Kurz- und Galanteriewaaren aus Berlin, Wien, Nürnberg u. a. O., sog. Gold- und Silberwaaren mit sehr ge-

ringem Gehalt. Von verschiedenen Seiten wird bemerkt, daß die Fabrikation von sog. „Schundwaare" sich neuerdings sehr entwickelt habe und in immer mehr Branchen eingedrungen sei.

2. Bayern.

Es wird von einzelnen Seiten in Abrede gestellt, daß den Wanderlagern besondere Bezugsquellen eigenthümlich seien. So äußerte z. B. ein Gewerbtreibender in Oberfranken: „Ich habe die Ueberzeugung, daß intelligente Kaufleute, die den billigsten Bezug der Waaren, den Geschmack des Publikums der einzelnen Provinzen kennen, und Gewandtheit beim Verkaufe und Anpreisen der Waaren haben, gute und reelle Waare vom Fabrikanten direkt gegen baare Bezahlung beziehen und dieselbe daher in diesen Wanderlagern um 10 bis 20 Prozent billiger verkaufen können, als dieselbe vom Detailisten gewöhnlich verkauft wird." Auch die Regierung von Oberfranken meint, daß für die Waaren der Wanderlager eigenthümliche Bezugsquellen nicht bestehen. Dieselbe erblickt das Eigenthümliche der Wanderlager nicht in den Quellen, woraus dieselben ihre Vorräthe beziehen, sondern darin, daß diese Form des Geschäftsbetriebes von den Auswüchsen frei ist, welche vielfach an dem stehenden Gewerbe haften. Als solche Uebelstände werden bezeichnet: die Ueberzahl von Mittelspersonen zwischen dem Fabrikanten und dem Detailisten, das verderbliche System des langen Kreditirens, die Uebersetzung des kaufmännischen Geschäftsbetriebes mit Leuten, die von demselben nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen, während der Wanderlagerhalter nicht nur die Waaren und deren Preiswürdigkeit, sondern auch den nach Ort und Zeit wechselnden Bedarf des Publikums genau kennen, im günstigsten Augenblick und an den richtigen Bezugsquellen mit verhältnißmäßig großen Summen baaren Geldes operiren und mit raschem Entschlusse verkaufen muß. In der Pfalz ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Waaren in den Wanderlagern oft die modernsten Dessins haben, daß sie gerade durch ihre Neuheit dem Publikum gefallen und daß nicht gangbare, aus der Mode gekommene Artikel keinen Absatz finden würden.

Die große Mehrzahl der vernommenen Gewerbetreibenden, sowie der Handels- und Gewerbekammern nimmt indessen im Gegensatze hierzu an, daß die Wanderlagerhalter ihre Waaren allerdings aus eigenthümlichen Quellen beziehen. Als solche werden die oben S. 720 unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 aufgeführten besonders häufig bezeichnet. Im Einzelnen sind Schnittwaaren-Großhandlungen größerer Städte namhaft gemacht, welche sich ihrer Lagerreste regelmäßig durch die Wanderlager zu entledigen suchen. Bestätigend führt ein Kaufmann in Mittelfranken an, daß die von den Wanderlagerhaltern feilgebotenen Waaren, namentlich Schnittwaaren, größtentheils am Platze oder doch in dessen Nähe genommen würden, indem die Wanderlagerhalter bei den Grossisten des Platzes anfrügen, ob sie sich „auspaveln" wollten. Ihm sei bekannt, daß ein Kaufmann von Berlin in dieser Weise einen Großhändler in Nürnberg angegangen habe, während er in einer Nachbarstadt ein Wanderlager hielt.

Auch der Bezug aus den Waarenresten von Messen wird von der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg, sowie jener von Mittelfranken erwähnt. Ein Uhrenhändler hat in dieser Beziehung versichert, in Sachsen gebe es eine Menge kleiner Fabrikanten, welche nicht auf feste Bestellung arbeiten, sondern von einer Messe zur andern. Bringen sie auf einer Messe ihre Vorräthe nicht an den Mann, so erscheinen bei denselben Aufkäufer,

sogenannte „Ramschler", welche ihnen den Rest im Ganzen abnehmen und dann wieder an die Unternehmer von Wanderlagern weiter verkaufen.

Ein in Nürnberg vernommener Sachverständiger hat von einem Falle Mittheilung gemacht, in welchem ein Fabrikant sein eigenes Fabrikat im Detail um ein Drittel billiger verkaufen sah, als er die Waare selbst abzugeben pflegte, was sich dadurch erklärte, daß ein zahlungsunfähiger Kunde die auf Kredit bezogenen Waaren verschleudert hatte. Derselbe Sachverständige bestreitet aber, daß derartige Käufe die regelmäßige Bezugsquelle für die Wanderlager bilden und stellt insbesondere in Abrede, daß größere Konkursmassen häufig in die Hände der Wanderlagerhalter übergehen. Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß Quellen von so zufälliger Art, wie betrügliche Verkäufe oder Konkursverkäufe viel zu unregelmäßig fließen, als daß die Wanderlagerhalter ihren Bedarf damit decken könnten. Die in den Plakaten und Annoncen der Wanderlager häufig vorkommende Angabe, daß die Waaren aus einer Konkursmasse herrühren, beruhe meist auf Erfindung, und sei lediglich zur Anlockung des Publikums bestimmt.

Nach der Meinung von Geschäftsleuten in München und Erlangen stammen die Wanderlagerartikel zum Theil aus Strafanstalten und Arbeitshäusern her. Ein Schneidermeister in Erlangen führte insbesondere an, daß den Wanderlagerhaltern die Benutzung der Sträflingsarbeit gut zu Statten komme, indem z. B. der ortsübliche Arbeitslohn für ein Beinkleid $2^1/_2$ bis 3 ℳ. betrage, während ein solches in einer Strafanstalt um den Preis von 50 ₰ gefertigt werde. Die zu dieser Angabe angestellten amtlichen Ermittelungen ergaben, daß zwischen den Strafanstalten und den Wanderlagerhaltern ein direkter Geschäftsverkehr nicht besteht, wenngleich nicht gesagt werden könne, ob nicht auf dem Handelswege von den in Strafanstalten gefertigten Waaren ein Theil dem Wanderlagerverkehr zukomme.

Die Frage, ob die Herstellung der Wanderlagerartikel einen eigenthümlichen Zweig der Fabrikation bilde, insofern letztere sich auf Bestellung mit der Anfertigung billiger, lediglich für den hier fraglichen Geschäftsverkehr bestimmter Waaren in großem Umfange befasse, wird in dieser Form nur von sehr wenigen Seiten bejaht, während von anderen Seiten zwar das Bestehen einer eigenthümlichen, lediglich auf billige Artikel gerichteten Industrie bestätigt, zugleich aber bezweifelt wird, daß dieselbe regelmäßig auf Bestellung, und lediglich für den fraglichen Geschäftsverkehr arbeite. Die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern bemerkt in dieser Beziehung: Es bilde die Herstellung der leichten, vielfach unsoliden Waaren einen eigenthümlichen Fabrikationszweig. Die Anfertigung solcher geringwerthigen Waaren erfolge meistens auf Bestellung größerer Händler, welche letztere diese Waaren zum Zwecke der Veräußerung durch Wanderlagerinhaber und Hausirer anfertigen lassen. Da ein großer Theil des Konsums bei der Neigung des Publikums zum Ankauf billiger Waaren durch den in Rede stehenden Gewerbebetrieb befriedigt werde, so wachse die Nachfrage nach geringwerthigen Produkten, während andererseits der Verbrauch gut fabrizirter, durch Qualität sich empfehlender Waaren abnehme. Der Fabrikant könne sich daher der Anfertigung der in Frage stehenden, geringhaltigen Artikel nicht entschlagen, selbst wenn dies seinen sonstigen Gepflogenheiten und seinen Geschäftsprinzipien zuwiderlaufe. Die Handels- und Gewerbekammer der Pfalz bezeichnet es als die herrschende Ansicht, daß die meisten Wanderlagerartikel entweder speziell zum Vertriebe im Umherziehen fabrizirt, oder bei den Fabrikanten und Großhändlern als Ausschußwaaren gekauft werden. „Buckskins von ganz

geringer Qualität werden durch Hamburger Grossisten aus England bezogen, und meist durch Berliner Wanderlager verkauft. Nach Aussage von Schirmfabrikanten lassen die Händler billige und geringe, aber das Auge bestechende Qualitäten fabriziren, welche sie theils im Hausirhandel, theils in Auktionen verkaufen. Strickgarne und Portefeuillewaaren werden von Grossisten geführt, die fast ausschließlich mit Wanderlagerhändlern und Hausirern ihr Geschäft treiben."

Ein in der Pfalz vernommener Kaufmann, unbetheiligt, aber nach seiner Angabe mit den Verhältnissen genau vertraut, glaubt konstatiren zu können, daß nahezu sämmtliche Artikel, welche in Wanderlagern abgesetzt werden, von bestimmten wohlbekannten Fabriken für diese Art von Geschäftsverkehr fabrizirt werden. „So fabriziren die Webereien in Oberfranken Halstücher, Bettzeuge und Frauenkleiderstoffe. In Neustadt a. d. H. befassen sich Fabriken mit Verfertigung von Hosen und Unterjacken, in Köln, Elberfeld 2c. sind Fabriken, welche Strumpfbänder, Hosenträger 2c. für diesen Absatz fabriziren. In Nürnberg, Fürth, Offenbach finden sich Fabriken für Kurzwaaren, wie sie in den Wanderlagern ausgeboten werden."

Der Besitzer einer Nadelfabrik in Mittelfranken hat angeführt, daß Wanderlagerhalter von ihm häufig Waaren bezögen; dieselben nähmen immer die billigste Waare, wenn sie nur gut aussehe und hübsch verpackt sei. Durch die Konkurrenz sei er zur Herstellung auch dieser schlechten Waare genöthigt. Der Besitzer einer anderen Nadelfabrik daselbst bestätigte diese Aussage mit dem Beifügen, daß überhaupt die Herstellung von Kurzwaaren für den Wanderlagerbetrieb einen eigenthümlichen Fabrikationszweig bilde. Der Hauptsitz dieser Industrie sei übrigens in Westfalen und Rheinpreußen. Wieder andere Gewerbsleute wollen eine Großhandlung in Nürnberg kennen, welche in einem anderen Orte Kurzwaaren zu sehr billigen Preisen anfertigen lasse, und dieselben sodann an Wanderlagerhalter abgebe.

3. Sachsen.

Auch hier wird zugegeben, daß man in den Wanderlagern mitunter Waaren antrifft, welche von den Unternehmern *ohne Rücksicht auf besondere Billigkeit* erworben sind. So versichert ein lausitzer Fabrikant, seit Jahren sehr ansehnliche Posten von Leinwand, und zwar gute Waare, an ein Wanderlagergeschäft verkauft zu haben. Weit häufiger werden jedoch Fälle genannt, in welchen die Unternehmer auf *besonders* billige Waaren halten. Die Wanderlager — wird behauptet — kaufen sehr selten von festen Kunden, sie kaufen nur, wo es sehr billig ist. Anknüpfend hieran unterscheidet die Gewerbekammer Zittau *wirklich* billige von *scheinbar* billigen und schlechten Waaren. Erstere pflegen von Nothverkäufen herzurühren. Inwieweit gestohlene oder unterschlagene Sachen in Wanderlagern abgesetzt werden, sei schwer zu bestimmen. In Löbau und Bischofswerda soll die Massenproduktion der Strafanstalten, z. B. in Schuhwaaren, Filzpantoffeln u. s. w. Wanderlager versorgt haben. Nur *scheinbar billige*, in *Wahrheit geringwerthige* Waare werde von den Wanderlagerhaltern beschafft durch den Ankauf von im Laufe der Zeiten verdorbenen oder gleich von Anfang an mißglückten Waaren. Aus einem der bedeutendsten Fabrikdörfer der Lausitz ist der genannten Gewerbekammer folgende Mittheilung zugegangen: Eine dortige Firma hatte einen Bestand mißlungener Webwaaren. Die Firma selbst konnte diese Waare unmöglich an den Mann bringen, da sie dadurch einen Theil ihrer Kundschaft verloren haben würde. Die Waare vernichten, was das reellste gewesen wäre, wollte man nicht. Um

wenigstens etwas zu retten, verkaufte man den ganzen, sehr bedeutenden Posten an einen Schwindler. Die Waare sah sehr gut aus, war jedoch verbrannt und hielt das Vernähen nicht aus. Der Schwindler verdiente in wenigen Tagen 5 bis 600 Thaler, während seine Abnehmer betrogen waren. Die Gewerbekammer Zittau weiß aber auch von Fällen, in welchen Erzeugnisse einer offenbar auf Täuschung des Publikums hinarbeitenden, schlechte Waare unter dem Schein guter Qualität liefernden Industrie durch Wanderlager vertrieben werden. Doch könne nicht in allen Fällen dem Fabrikanten die ganze Schuld aufgebürdet werden. Oft genug würde bei ihm die Waare zu Preisen bestellt, bei welchen es nicht möglich sei, ein gutes Fabrikat zu liefern, bei welchem vielmehr die Absicht der Besteller darauf gerichtet sei, nur zu billigen Preisen, wenn auch schlechte Waaren zu erlangen. Die Handels- und Gewerbekammer in Plauen hält es nicht für erwiesen, daß einzelne Fabriken ausschließlich oder vorzugsweise für Wanderlager arbeiten, meint aber allerdings, daß einzelne Etablissements und Gegenden sich eigens und ausschließlich mit der Herstellung von billigen und schlechten Erzeugnissen befassen, die selbstverständlich vorzugsweise von Wanderlagern für ihren Geschäftsbetrieb aufgekauft werden. Als solche Artikel werden genannt: Schuhwaaren, Uhren, Leinen-, Leder, unechte Gold-, billige Kurz- und Schnittwaaren. Als Orte, wo dieselben gefertigt werden, nennt man sich im Gespräche: Frankfurt a. O., Meerane, Orte in der Lausitz, in Schlesien und Fabrikstädte in England. In einzelnen Städten Sachsens will man Geschäfte kennen, welche sich besonders mit dem Aufkauf und der Fabrikation sogenannter „Ramschwaare" abgeben.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Als Bezugsquellen für die Waaren der Wanderlagerhalter gelten hier im Allgemeinen die schon oben erwähnten. Fabriken, welche sich mit Anfertigung billigerer, hauptsächlich für den Wanderlagerverkehr bestimmter Artikel befassen, bestehen angeblich für Schirme in der Pfalz, in Berlin und in Straßburg; letzterer Platz soll namentlich zu außerordentlich billigem Preise, allerdings auch von schlechter Qualität, produziren, indem sich die fraglichen Geschäfte mit einem Nutzen von 1 bis 2 Prozent begnügen, um einen Massenabsatz zu erreichen. Für Tuchstoffe werden Lausitzer Fabriken genannt, für Leinwand schlesische, für Herrenkonfektion Fabriken in Berlin, München, Stuttgart und Worms. Von zuverlässiger Seite ist mitgetheilt, daß die Preiskourante einiger Fabriken eine Anzahl von besonders billigen Artikeln mit dem Zusatze: „für Wanderlager und Hausirhandel" zu empfehlen pflegen.

5. Uebrige Staaten.

In Rostock haben die vernommenen Sachverständigen sich näher über das Leinengeschäft ausgelassen. Nach ihnen bilden Leinenwaaren einen besonders großen Theil der Wanderlagerartikel. Dieselben sollen aus einem besonderen Fabrikationszweige der Leinenbranche herrühren. Bei dem Gesammtnamen Leinenwaaren seien zwei Abtheilungen zu unterscheiden: Gebild- oder Musterleinen einerseits, und glatte Leinen andererseits. Von Musterleinen werde seit Jahren von schlesischen Fabriken für den überseeischen Markt eine ganz leichte Waare hergestellt, welche bei sehr eleganter Ausstattung sowohl im Muster wie in der Appretur und der Verpackung sich gut präsentire. In Deutschland sei diese Waare bis vor wenigen Jahren nicht zum Verkauf gestellt gewesen. Nach eingetretener Stockung des überseeischen Handels haben sich besonders die Wan-

derlager dieser Artikel bemächtigt. Der Preis derselben sei gegen die bisher gekannte Qualität um die Hälfte niedriger. Die glatten Leinen, wie solche früher ausschließlich in den Wanderlagern feilgeboten worden, seien speziell zu diesem Zwecke fabrizirt. Jährlich sollen Tausende von Stücken roher, grauer, aus dem schlechtesten Flachse resp. Heede bestehender Leinen, sogen. Wattirleinen, von Böhmen sowie von der schlesischen Grenze nach den Bleichen in Schlesien, Hannover, Bielefeld gehen, um hier mit den einheimischen Leinen gebleicht, appretirt und verpackt zu werden. Das Aussehen derselben sei bei sorgfältiger Behandlung dasselbe wie das der besten Qualität. Bezüglich der Seidenwaaren erwähnt ein Sachverständiger, daß ihm die Inhaber eines großen Seidenwaaren-Engros-Geschäfts mehrfach eine Abtheilung ihres Lagers zeigten, dessen großer Bestand nur für den Absatz an Wanderlagerinhaber bestimmt sei, unter der Versicherung, daß sich unter den schwarzen Seidenzeugen dieser Art Qualitäten befinden, in welchen der Farbestoff 75 Prozent, die Seide (der schlechtesten Qualität) 25 Prozent des Gewichts betrage.

In Lübeck werden Wanderlager vielfach benutzt, um die in Folge von Havarie durch Wasser beschädigten Waaren möglichst schnell zu verwerthen. Soweit bekannt, werden daselbst in Fabriken auf Bestellung von Wanderlagerinhabern einfache Lederarbeiten, sowie kleine Quincailleartikel, Brochen, Ohrringe 2c. angefertigt, und ebenso werden von verschiedenen Porzellan-, Steingut- und Kurzwaarenhandlungen neuerdings die ausrangirten Waaren, welche früher ihre Abnehmer vorzugsweise bei den kleinen, die Jahr- und Krammärkte bereisenden Händlern fanden, an die Inhaber von Wanderlagern abgegeben.

Von den Geraer Wollenwaaren-Industriellen wird besonders hervorgehoben, daß dieselben ihre zurückgesetzten Waaren nur an ihre bevorzugte Kundschaft ablassen, keineswegs aber an Ausverkäufer verschleudern.

8. Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum bei Ankauf in den Wanderlagern der Regel nach übervortheilt wird, indem der innere Werth der Waare den dafür geforderten Preisen nicht entspricht?

1. Preußen.

Ein bestimmtes Ergebniß liegt für diese Frage nicht vor. Die Frage wird sowohl bejaht als auch verneint, nach Anderen soll sie überhaupt nicht allgemein zu beantworten sein.

Die erste, den Wanderlagern ungünstigste Auffassung stützt sich auf eine Anzahl von Fällen, in welchen hinterher die Uebervortheilung der Käufer unzweifelhaft konstatirt wurde, oder in welchen einzelne Besitzer von Wanderlagern als Schwindler entlarvt worden sind. Es ist ferner dafür geltend gemacht, daß nach Ausweis des oben bei den Bezugsquellen der Wanderlager Aufgeführten ein großer Theil der daselbst verkauften Waaren von vornherein auf Täuschung des Publikums berechnet sei, und daß ebenso die ganze Art und Weise, wie das Geschäft an den einzelnen Orten eingeleitet und geführt werde, die Absicht, das Publikum zu übervortheilen, deutlich genug verrathe. Nach pomphaften Ankündigungen, in welchen das Lager unter irgend einer fingirten Firma oder sonstigen Bezeichnung eingeführt, und über Bestand und Herkunft desselben alle möglichen Angaben gemacht werden, welche die angekündigten niedrigen Preise erklären sollen, werden in einem auf kurze Zeit gemietheten Lokale, dessen mangelhafte, eine ruhige Prüfung der Waaren meist nicht gestattende Beschaffenheit mit der kurzen Dauer des Aufenthalts entschuldigt wird, verschiedene Artikel

von vortheilhaftem Aussehen und eleganter Verpackung ausgestellt. Nicht selten werden an die ersten Käufer kleinere Partien wirklich guter Waaren, zum Theil solche aus vortheilhaft bekannten Fabriken zu viel niedrigeren Preisen, als in den Detailgeschäften des Ortes abgegeben. Sobald im Publikum der Ruf der Billigkeit begründet ist, und Kauflustige in großer Zahl sich einfinden, sind die zuerst verkauften Artikel „ausverkauft", Nachsendungen werden in Aussicht gestellt, inmittelst aber den einmal erschienenen Käufern die schlechten Waaren, welche den Hauptbestand des Lagers bilden, aufgeredet. Unter Ausstellung von Bons mit irgend einer werthlosen Unterschrift („der Verwalter", der „Generalbevollmächtigte" u. s. w.) wird Rückzahlung für den Fall zugesichert, daß Zweifel über die Echtheit und Güte der Waare entstehen sollten. In anderen Fällen wird das Publikum durch die große Geschicklichkeit der Händler im Verdecken von Fehlern oder durch Untermaß solcher Artikel, welche in Stücken oder Packeten verkauft werden, getäuscht. Daß trotz der unerhört billigen Preise der Werth der Waare meistens ein unverhältnißmäßig geringer ist, erkennen die Käufer in der Regel erst, wenn der Besitzer des Wanderlagers bereits weitergezogen ist. Eine Belangung desselben ist meistens schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Name und Wohnort gar nicht bekannt ist, aber auch abgesehen davon nach der Art des Geschäfts und bei dem stets wechselnden Aufenthalt des Verkäufers so schwierig, daß sie nicht einmal versucht wird.

Von Seite jener, welche die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage *verneinen*, wird entgegengehalten, daß Klagen über den Geschäftsverkehr der Wanderlager nur bei den dadurch benachtheiligten Inhabern stehender Geschäfte laut werden, das Publikum dagegen mit seinen in denselben gemachten Ankäufen zufrieden sei; es wird darauf hingewiesen, daß dieselben Käufer bei wiederkehrender Gelegenheit von neuem Ankäufe in Wanderlagern machen, daß sogar Nachbestellungen erfolgen, daß es vorgekommen sei, daß die Inhaber stehender Geschäfte den Rest von Wanderlagern mit 10 Prozent Rabatt angekauft, und demnächst dafür 10 Prozent über denjenigen Preis erhalten haben, welcher im Wanderlager dem Publikum berechnet war. Die Annahme, daß das Publikum übervortheilt werde, stütze sich meist nur auf die oft auffallend billigen Preise, welche indessen ihre natürliche Erklärung darin finden, daß die Besitzer von Wanderlagern durch Benutzung außerordentlicher Bezugsquellen, durch den Ein- und Verkauf gegen Baarzahlung, durch Ersparungen an Ladenmiethe und Personal, und durch den raschen, oft massenhaften Umsatz in der That im Stande seien, ungleich billiger zu verkaufen, als die stehenden Geschäfte. Dabei wird zugegeben, daß die in Wanderlagern feilgebotenen Waaren oft von sehr schlechter Qualität seien, indessen bemerkt, daß der Werth derselben dennoch nicht unter dem außerordentlich niedrigen Preise stehe. Ebenso wird anerkannt, daß auch schwindelhafte und das Publikum benachtheiligende, ja selbst betrügerische Geschäfte in Wanderlagern gemacht werden, indessen hervorgehoben, daß dies in gleicher Weise auch in stehenden Geschäften vorkomme, und nicht als eine besondere Eigenthümlichkeit der Wanderlager angesehen werden könne.

Von Seite jener endlich, welche die Frage *weder bejahen, noch verneinen* wollen, ist zur Begründung angeführt, es gebe zahlreiche Wanderlager, in welchen das Publikum preiswürdige, oft im Verhältniß zu ihrem inneren Werthe außerordentlich billige Waaren kaufe. Dies gelte namentlich von denjenigen Wanderlagern, welche ihre Vorräthe aus Lagerrückständen und Nothverkäufen beziehen, und auf diese Weise nicht selten völlig tadellose Waare zu billigen, oft nicht einmal die Herstellungskosten deckenden Preisen auf den Markt

bringen; ähnlich verhalte es sich mit solchen Waaren, welche lediglich deshalb, weil sie aus der Mode gekommen, ihren ursprünglichen Handelswerth verloren haben und von Wanderlagern zu billigen Preisen abgenommen werden, um demnächst, als an sich durchaus brauchbare Sachen, im Einzelverkauf abgesetzt zu werden. Aber auch in Fällen, in welchen derartige Bezugsquellen nicht vorliegen, sei die Uebervortheilung noch keineswegs die Regel, da die Wanderlager bei direkten Bezügen von Fabriken gegen Baarzahlung und bei raschem, wiederum gegen Baarzahlung erfolgenden Absatze manche solide Artikel zu billigeren Preisen verkaufen könnten, als dies namentlich in kleineren Orten den Detailisten möglich ist. Selbst bei den sogenannten Ausschuß- und Schundwaaren könne man es nicht als unbedingte Regel hinstellen, daß das Publikum übervortheilt werde. Ein großer Theil desselben wolle eben unter allen Umständen billig kaufen, und wenn die fraglichen Waaren auch häufig sehr schlecht seien, so seien sie andererseits auch so billig, daß man in der That für einen solchen Preis nicht mehr verlangen könne. — Auf der anderen Seite ist auch als zweifellos angesehen, daß der Wanderlagerverkehr in zahlreichen Fällen zur Uebervortheilung des Publikums gereiche. Für den Vertrieb unechter und verfälschter Waaren, oder fehlerhafter Waaren, welchen durch Appretur, Verpackung und andere Kunstgriffe das Ansehen solider Waaren gegeben wird, sei der Wanderlagerbetrieb eine besonders geeignete Geschäftsform. Die verbreitete Neigung, möglichst billig, wenn auch ohne jegliche Garantie für die Güte zu kaufen, der Reiz, welchen das Ungewöhnliche auf weite Kreise ausübt, die Leichtgläubigkeit mit welcher die abenteuerlichsten Anpreisungen auch nach wiederholten Täuschungen vielfältig noch aufgenommen werden, der Umstand, daß die meisten Menschen sich mehr Sachkunde und Waarenkenntniß zuschreiben, als sie in der That besitzen, alles dieses habe zur Folge, daß auch jene Wanderlager, welche es auf ein schwindelhaftes oder gar betrügerisches Geschäft abgesehen haben, selbst in solchen Orten, wo dieser Verkehr nicht mehr neu ist, immer noch Zuspruch genug finden, um ein gutes Geschäft zu machen. Als Artikel, in welchen die Uebervortheilung am häufigsten oder gröbsten vorkommen soll, sind namentlich aufgeführt: in der chemischen Bleiche verdorbene, aber gut aussehende Leinen- und Baumwollengewebe; sogenannte Damaste, welche sich bei der Wäsche als Leinen erweisen, auf denen die Muster nur aufgedrückt waren; Manufakturwaaren, bei denen die neuerdings immer mehr ausgebildeten Appreturkünste die wirkliche Beschaffenheit des Stoffes erst bei sehr genauer Prüfung erkennen lassen; tuch- und tuchartige Stoffe aus einem Gemisch von Shoddy-Wolle; schwindelhaft gearbeitete fertige Kleider, und viele Kurz-, Galanterie- und Bijouteriewaaren. Mehrfach ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß jene Wanderlager, welche es auf Uebervortheilung des Publikums absehen, die besten Geschäfte in kleineren Orten machen, daß sich dagegen das Publikum in größeren Orten, wo sie häufiger auftreten, nicht mehr so leicht täuschen läßt.

2. Bayern.

Die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern, Magistrate und vernommenen Geschäftsleute ist der Meinung, daß das Publikum zwar häufig in den Wanderlagern übervortheilt werde, daß aber in denselben auch gute und auffallend billige Artikel zu haben sind. Auf eine Uebervortheilung des Publikums wird namentlich deßhalb geschlossen, weil den Wanderlagerhaltern außergewöhnliche Spesen durch den Transport ihrer Waaren von Ort zu Ort, durch die großen Inserate und Plakate, durch das Herbeiziehen fremder Personen, durch

das Leben in den Gasthöfen, durch die in keinem Verhältnisse zu den wenigen Tagen der Benutzung stehenden Lokalmiethen u. s. w. erwachsen. Dem ist aber freilich von anderer Seite entgegengehalten worden, daß die eigenthümlichen Spesen des Wanderlagerbetriebes durch die eigenthümlichen Geschäftsvortheile dieser Art von Handel mehr als gedeckt werden.

Eine Reihe von Kundgebungen liegt vor, wonach eine Uebervortheilung des Publikums in den Wanderlagern jedenfalls nicht „als die Regel" bezeichnet werden kann. Die in München vernommenen Geschäftsleute sagen, daß „mehr als die Hälfte" der Wanderlagerwaaren zu theuer sei; die Handels- und Gewerbekammer von Unterfranken und Aschaffenburg meint, daß in „sehr vielen Fällen", namentlich bei Leinen- und Seidenwaaren, Uebervortheilungen vorkommen Der Magistrat der Stadt Erlangen glaubt, daß „viele begründete Klagen" über Uebervortheilungen geführt werden könnten. Der Magistrat der Stadt Freising erklärt, es sei schwer zu sagen, ob Uebervortheilungen vorkämen, da die Getäuschten schwiegen; soviel aber sei sicher, daß ein Wanderlager mit Seidenwaaren, welches sich einige Male in Freising eingefunden habe, sehr gute Stoffe führte und um die Hälfte des ortsüblichen Waarenpreises abgab. Die Handels- und Gewerbekammer von Niederbayern gelangt zu dem Schlusse, daß in der Regel Preis und Qualität der Waare wohl in richtigem Verhältniß zu einander stehe, daß aber doch auch nicht eben selten bei Ausschuß und fehlerhaften Waaren eine Uebervortheilung des Käufers stattfinde. Die Magistrate der Städte Fürth, Memmingen und Nördlingen erklären, es lägen keine genügenden Anhaltspunkte vor, um annehmen zu können, daß das Publikum in der Regel übervortheilt werde. Der Magistrat zu Fürth fügt hinzu, daß häufig die Geschäftsleute die gleichen Waaren wiederholt an demselben Orte zum Verkauf durch Wanderlager bringen, und jedesmal reichlichen Absatz finden. Ein Fabrikbesitzer in Mittelfranken meint, daß das Publikum bei dem Kaufe in Wanderlagern größtentheils übervortheilt werde, meint aber auch weiter, daß die Konkurrenz der Wanderlager gegenüber den stehenden Gewerben manches Gute im Gefolge habe. Ein anderer Geschäftsmann in Oberfranken sagt, es würden wohl manchmal schlechte Waaren als gute in den Wanderlagern verkauft, ebenso wie von seßhaften Kaufleuten, allein die Regel bilde dies nicht. Der Magistrat der Stadt München gelangt zu demselben Schlusse, und bestätigt ausdrücklich, daß in München die Wanderlager keine besonderen Mißstände zur Folge gehabt hätten. Ein Handwerker in Landshut hat erklärt, daß nach seinem Dafürhalten die Leute in den Wanderlagern nicht mehr übervortheilt würden, als anderswo auch. Aehnliche Aeußerungen haben einzelne Sachverständige in Erlangen, Straubing, Passau, Augsburg, Zweibrücken, Frankenthal und Regensburg gemacht.

Von den Regierungen des Landes glauben jene von Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, in der Mehrzahl der Fälle wohl von einer Uebervortheilung des Publikums durch die Wanderlager sprechen zu können, wogegen jene von Oberfranken, Schwaben und Neuburg, der Oberpfalz und von Regensburg mit mehr oder minderer Entschiedenheit zu Gunsten der Wanderlager sich aussprechen. Die erstgenannte Regierung führt, indem sie wesentlich den Standpunkt der Konsumenten vertritt, an: Wer sich im Volke bewege, könne zahlreiche Stimmen hören, welche über den wegen der Wanderlager erhobenen Lärm ihre Verwunderung aussprechen, und von sich und Anderen Beispiele eines durchaus vortheilhaften Geschäftsverkehrs mit Wanderlagern anführen. Die einzelnen Fälle, in denen namentlich Frauen oder Landleute in Wanderlagern übervortheilt würden, verschwänden gegenüber den weitverbreiteten üblen Gewöhn-

ungen des stehenden Gewerbes, gegenüber den allgemeinen Klagen über die hier herrschende Unsolidität, über die unberechtigte Steigerung der Preise, über das Festhalten an hohen Preisen, wenn die Veranlassung dazu längst beseitigt sei, und über die so allgemein und gemeinschädliche Verkürzung der Konsumenten im Stoff der Waaren, im Maß und Gewicht. Wer nur billig, nicht spottbillig kaufen wolle, werde in den Wanderlagern selten schlechter, vielfach aber besser fahren als in den festen Läden.

3. Sachsen.

Während im Allgemeinen die Anschauung verbreitet ist, daß in der Mehrzahl der Fälle eine Uebervortheilung des Publikums in den Wanderlagern stattfindet, wird von der Kreishauptmannschaft Bautzen und dem Rath der Stadt Kamenz eine Uebervortheilung regelmäßig nur bei den fabrikmäßig hergestellten Wanderlagerartikeln angenommen. Aus einzelnen Städten liegen dagegen sehr lebhafte Klagen über die Wanderlager überhaupt vor. Im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau ist aber dafür andererseits auch konstatirt worden, daß der fragliche Geschäftsverkehr dem Publikum „nicht unangenehm" sei, weil es sich dabei seinen Bedarf ohne große Umstände verschaffen könne. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden ist gleichfalls die zu Eingang angeführte Meinung die vorherrschende; ja, es ist daselbst sogar behauptet worden, daß die Täuschung des Publikums den hauptsächlichsten Zweck dieser Gattung von Geschäftsbetrieb bilde; nur der Rath der Stadt Großenhain sagt, daß im Großen und Ganzen auch hier die gelieferte Waare dem gezahlten Preise entspreche. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig hat sich die kleinere Hälfte der vernommenen Stimmen positiv ungünstig über die Wanderlager ausgesprochen. Eine bessere Meinung für die Wanderlager besteht in dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau. Nur wenige Stimmen behaupten hier, daß das Publikum bei dem Bezuge aus Wanderlagern regelmäßig Schaden leide; die Mehrheit bestreitet dies, einzelne Stimmen meinen sogar, daß das Publikum bei gleicher Qualität in den Wanderlagern billiger bedient würde, als in den stehenden Geschäften. So erwähnt z. B. der Rath der Stadt Elterlein, daß die dort in einem Wanderlager verkauften Uhren sehr preiswürdig und von einer Qualität gewesen seien, welche man sonst in Annaberg um 20 bis 25 Prozent höher bezahlt. Der Rath der Stadt Thun meint, daß bei den Strumpf- und Schnittwaaren der Käufer der Regel nach benachtheiligt werde; andere daselbst verkaufte Waaren seien preiswürdig gewesen. Die Amtshauptmannschaft Marienberg unterscheidet zwischen den regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden Wanderlagern und solchen, welche einen Ort nur einmal besuchen. In den ersteren sei der Preis der Waaren der Qualität entsprechend, in den letzteren nicht. Der Rath der Stadt Zwickau erachtet nur jene Waaren in den Wanderlagern für nicht preiswürdig, welche eigens für den Betrieb durch Wanderlager fabrizirt werden. Der Stadtrath von Eibenstock will eine regelmäßige Uebervortheilung des Publikums nicht kennen, meint aber, dasselbe gebe sich insofern einer Selbsttäuschung hin, als es die fraglichen Waaren in den Wanderlagern billiger als in den stehenden Geschäften kaufen zu können wähne.

Von den Gewerbekammern des Landes bemerkt jene zu Chemnitz: in den Wanderlagern werde eine Uebervortheilung des Publikums beabsichtigt, und durch das Unverständniß der Käufer in der Beurtheilung der Waaren in der Regel auch erreicht; jene von Dresden erklärt, daß in den Wanderlagern häufig Fälle vorkommen, in welchen der Werth der Waare den geforderten und

bewilligten Preisen nicht entspreche, und daß durch dieselbe die Tendenz, billig und schlecht, ja auch unreell zu fabriziren und zu verkaufen, eine erhebliche Förderung erfahren habe. Die Gewerbekammer Zittau ist von den nachtheiligen Wirkungen des Wanderlagerverkehrs überzeugt. Sie führt eine große Zahl von Fällen an, in denen Uebervortheilungen des Publikums durch Wanderlager erfolgt seien. So seien in vielen Orten der Lausitz stark gethonte Leinwand- bezw. Baumwollgewebe mit aufgepreßten Damastmustern als Leinendamaste verkauft. Verbleichtes Leinen sei in Kamenz, Wäsche aus zerbleichten Leinen und Leinen aus Abfallgarn in Ebersbach, Papierwäsche mit Leinenüberzug statt leinener Wäsche in Pulsnitz verkauft worden. In einem Bautzener Wanderlager seien festgeschnürte Stücke weißer Leinwand verkauft worden, bei deren Prüfung sich ergab, daß der innere Theil nur aus gut appretirter Baumwolle bestand. In Bischofswerda habe man Winterstoffe, aus Kunstwolle gefertigt, für Buckskin verkauft. In Elstra habe eine als Buckskin erkaufte Waare nach dreitägigem Tragen des aus ihr gefertigten Kleidungsstücks Farbe und Zusammenhalt verloren; sie zerfiel gänzlich und stellte sich als ein Fabrikat von Kunstwolle und Leim heraus. In Großröhrsdorf seien fertige Kleider von so schlechtem Stoffe zum Verkauf gebracht worden, daß sie, ohne naß geworden zu sein, völlig auseinandergingen. In Kamenz seien Wiener, bezw. türkische Shawls verkauft worden, die aus Baumwolle bestanden. Von Erzeugnissen sonstiger Industriezweige hätten Absatz gefunden: Kaffebretter aus Zinkblech, „die man um den Arm wickeln konnte"; Suppenlöffel, „die in der Luft schwarz anliefen"; Manschettenknöpfe, für welche in einem Wanderlager in Zittau 60 ₰ bezahlt worden waren, während man sie in stehenden Geschäften um 10 ₰ haben konnte; Bleistifte, in denen sich nur 1 Zoll Blei befand; Briefpapier, zum Schreiben völlig untauglich, von welchem ein angebliches Buch statt 24 nur 20 Bogen enthielt; Seife, welche die Eigenschaften einer solchen gar nicht besaß, weder schäumte noch reinigte, sondern nur im äußern Ansehen der Seife ähnlich war, sei in Weißenberg zum Verkauf gelangt. In Bautzen, Kamenz und Großröhrsdorf seien Schuhwaaren verkauft worden, bei welchen die Sohlen weder aufgenäht, noch aufgenagelt, sondern aufgeleimt waren; in Bautzen ferner Bürstenwaaren, deren Borsten mit mexikanischer Faser gemischt waren. Unbrauchbare Uhren habe man in Zittau, Kamenz, Bischofswerda und Königsbrück feilgeboten. — Günstiger urtheilt die Gewerbekammer Leipzig. Sie gibt zu, daß Fälle vorkommen, in denen das Publikum in den Wanderlagern getäuscht wird, behauptet aber gleichzeitig, daß die Inhaber dieser Geschäfte neben den an sich schlechten in der Regel auch gute Waaren führen, und zwar zu billigeren Preisen, als die stehenden Geschäfte.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In Württemberg ist die zu Eingang gestellte Frage im allgemeinen verneint. Der geringeren Qualität der in den Wanderlagern verkauften Waare stehe meist auch ein niedrigerer Preis gegenüber. Betrügerische Uebervortheilungen sind jedoch bei Gebildleinwand, Herrenkleidern, Seidenzeugen, Trikotwaaren, baumwollenen Hemdeinsätzen, Baumwollwaaren mit Leinenappret und Schuhwaaren vorgekommen.

In Baden sind von sehr vielen Seiten (in der Regel allerdings nur von den ansässigen Geschäftsleuten, seltener aus den Kreisen des kaufenden Publikums) Klagen über das Mißverhältniß von Preis und Waare in den Wanderlagern laut geworden. Bestimmte Thatsachen, welche dieselbe belegen, sind aber nur in

seltenen Fällen geltend gemacht. Aus Konsumentenkreisen ist dagegen mehrfach erklärt, daß der Preis der feilgebotenen Waare mit der Qualität derselben im Einklange stehe und daß eine regelmäßige Uebervortheilung durch die Wanderlager schon um deswillen nicht zu vermuthen sei, weil nicht selten derselbe Wanderlagerbesitzer alljährlich wiederkehre, und stets bei demselben Publikum einen guten Absatz finde.

In Hessen ist der Vorstand des Handelsvereins für Darmstadt und Bessungen der Meinung, daß beim Ankauf in den Wanderlagern in der Regel eine Uebervortheilung des Käufers stattfinde, und das Ergebniß einer Vernehmung von Gewebetreibenden in Gießen bestätigt diese Ansicht. Unentschiedener hat sich die Handelskammer Gießen ausgesprochen. Aus gewerblichen Kreisen in Darmstadt ist versichert, daß die Waaren in den Wanderlagern der Regel nach ihrem Werthe entsprechend verkauft werden.

5. Uebrige Staaten.

Eine Uebervortheilung der Käufer beim Ankauf in Wanderlagern gilt als die Regel. Sie wird zum Theil zurückgeführt auf die Vorliebe des Publikums für die billigen Hausirwaaren, wodurch Täuschungen erleichtert werden. Es sind Fälle angeführt, in denen die Inhaber von Wanderlagern Waaren, welche sie von Kaufleuten des Ortes erworben hatten, weil ihr Vorrath erschöpft war, zu höheren Preisen als diese zu verkaufen wußten. Andererseits sind auch einzelne Geschäfte bekannt, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Orten ihr Wanderlager aufschlagen, und deren Waaren für gut und preiswürdig gelten. Der Meinung, daß der Wanderlagerhalter weniger Anlaß habe, reell zu sein, wie der ständige Ladenbesitzer, weil er nicht auf feste Kundschaft an demselben Orte rechne, hält die Handelskammer Hamburg entgegen, daß es in allen großen Städten billige sogen. „Ramschläden" gebe, welche auch nicht auf feste Kundschaft rechnen, und daß erwiesenermaßen die Wanderlager wiederholt dieselbe kleinere Stadt besuchen, und den wiederholten Besuch vorher mit dem vollen Namen des Inhabers ankündigen, wonach anzunehmen sei, daß die Wanderlagerhalter zwar nicht auf eine örtliche, aber wohl auf eine provinzielle Kundschaft halten, und ihr vorübergehendes Verhältniß zu dem einzelnen Käufer keineswegs der Regel nach als Motiv zu besonderer Unreellität benutzen. Auch in Lübeck hat sich die Handels- und die Gewerbekammer über den Wanderlagerbetrieb — was die Solidität und Preiswürdigkeit seiner Waaren anlangt — nicht ungünstig ausgesprochen.

9. Ist ein gesetzliches Einschreiten gegen hervorgetretene Mißstände des Wanderlagerverkehrs Bedürfniß, und in welcher Weise kann ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen erfolgen?

1. Preußen.

Die Frage ist gleichfalls sehr verschieden beantwortet. Diejenigen, welche zu dem Ergebnisse gelangen, daß eine direkte gesetzliche Beschränkung dieses Verkehrs nothwendig sei, heben zur Begründung ihrer Vorschläge Folgendes hervor:

Bei der Leichtgläubigkeit des großen Publikums, seiner mangelhaften Waarenkenntniß und seiner Sucht, billig zu kaufen, sowie bei der Gewandtheit, mit welcher die Wanderlagerbesitzer ihr Geschäft betreiben, sei nicht zu erwarten,

daß die Gefahr einer regelmäßigen Uebervortheilung des Käufers ohne gesetzliches Einschreiten von selbst verschwinden werde. Durch den Wanderlagerverkehr werde überdies das Publikum zu unwirthschaftlichen Einkäufen verleitet, theils zu Einkäufen von Sachen, welche, ohne daß ein Bedürfniß darnach vorhanden sei, lediglich wegen der überraschenden Billigkeit gekauft würden, theils zu Einkäufen von Sachen, welche trotz ihrer Billigkeit immer noch zu theuer seien. Dadurch werde das Publikum an den volkswirthschaftlich verwerflichen Gebrauch geringwerthiger Gegenstände gewöhnt, der stehende Detailhandel nach und nach gleichfalls dahin gedrängt, ohne Rücksicht auf die Solidität der Waare nur auf möglichst billige Preise zu sehen, und die Industrie verleitet, bei ihrer Produktion in wachsendem Maße dem Grundsatze „billig und schlecht" zu huldigen. Die Hauptsache aber sei, daß weder der kleine Detailhändler noch der mittlere Handwerker mit dem Wanderlagerhalter zu konkurriren vermöchten. Der ungehinderte Fortgang des Wanderlagerbetriebes müsse zur Vernichtung des seßhaften mittleren und kleinen Gewerbebetriebes, und damit zum Untergange eines weiteren Theils des Mittelstandes führen, der nicht nur um seiner selbst willen, sondern auch deshalb von großer Bedeutung sei, weil er die naturgemäßeste und solideste Vermittelung zwischen Industrie und Großhandel einerseits und dem Publikum andererseits bilde. Endlich würden die betrügerischen Operationen solcher Geschäftsleute, welche ihre Waarenvorräthe zum Nachtheil ihrer Gläubiger verschleudern wollen, mit Hülfe der Wanderlager ungemein erleichtert.

Diesen Ausführungen stehen andere entgegen, auf Grund deren jede direkte Beschränkung des Wanderlagerverkehrs abgelehnt wird. Was die Benachtheiligung des Publikums betrifft, so ist hervorgehoben, daß dieselbe nur durch den Unverstand und die Leichtgläubigkeit des letzteren, sowie durch seine Sucht, billig zu kaufen, möglich werde. Eine vorgängige Prüfung der Waare sei bei einiger Besonnenheit in den Wanderlagern ebenso möglich, wie in den stehenden Geschäften. Wenn das Publikum diese Prüfung unterlasse, oder deshalb getäuscht werde, weil es sich mehr Urtheil zutraue, als es besitze, so müsse es eben durch Schaden klug werden. In der That sei dies auch bereits geschehen, indem die schwindelhaften Wanderlager an solchen Orten, wo sie wiederholt aufgetreten sind, neuerdings nur noch wenig Zuspruch fänden. Daneben ist vielfach hervorgehoben, daß die Beschwindelung des Publikums, welche den Wanderlagern zugeschrieben wird, und die dadurch bewirkte Ueberschwemmung desselben mit geringwerthiger Waare in den größeren und mittleren Städten in demselben Umfange auch von stehenden Geschäften, namentlich von jenen, welche permanent „ausverkaufen", mit Erfolg betrieben werde. Im Uebrigen diene der Wanderlagerbetrieb keineswegs nur dieser Art des Verkehrs, vielmehr zu einem großen Theil aus einem reellen Bedürfnisse und volkswirthschaftlich wohl berechtigten Interessen. Namentlich in den dünner bevölkerten, gewerblich weniger entwickelten Bezirken, wo die stehenden Geschäfte in kleineren und selbst mittleren Städten für manche Waarengattungen größere Lager mit genügender Auswahl nicht halten könnten, sei das Publikum für seine Versorgung mit diesen Waaren hauptsächlich auf die hier regelmäßig wiederkehrenden Wanderlager angewiesen. Andere Waaren, z. B. fertige Kleider, Schuhwaaren, Wäsche, vermöchten die Detailgeschäfte und Handwerker der kleineren Orte nicht immer so preiswürdig zu liefern, wie Wanderlager, welche die Vortheile der Großindustrie allen Volksschichten zugänglich machten. In dieser Beziehung hätten die Wanderlager großentheils die Funktion übernommen, welche früher dem neuerdings immer

mehr abnehmenden Jahrmarktsverkehr zufiel. Ferner vermittele das Wanderlager die volkswirthschaftlich wünschenswerthe Verwerthung solcher Waaren, welche, weil sie aus der Mode gekommen, oder mit Fehlern, die ihren Gebrauchswerth wenig beeinträchtigen, behaftet seien, an Handelswerth verloren haben, indem sie dieselben Kreisen zuführen, welche damit reelle Bedürfnisse billig befriedigen. Ebenso übernähmen die Wanderlager die Verwerthung solcher Waaren, welche in Folge von Geschäftsauflösungen und Liquidationen rasch abgesetzt werden müßten. Was endlich das Verhältniß der Wanderlager zu dem stehenden Gewerbebetriebe anlange, so seien die lebhaften, im Interesse des letzteren erhobenen Klagen zum Theil darauf zurückzuführen, daß die Detailhändler und Handwerker der kleinen und mittleren Städte, welche früher bei zwar mäßigem Absatze, aber reichlichem Gewinn im Einzelnen, eine auskömmliche Existenz fanden, durch die Wanderlager aus ihrer behaglichen Ruhe aufgestört worden seien. Zum Theil hätten dieselben aber auch darin ihren Grund, daß die ungünstige Lage in welche die seit einigen Jahren herrschenden Konjunkturen die kleinen Geschäfte versetzt haben, lediglich dem Ueberhandnehmen des Wanderlagerverkehrs zugeschrieben würde, und zwar vorzugsweise deshalb, weil dieselben das am meisten in die Augen fallende Symptom der ganzen in der Gestalt des Kleinhandels sich vollziehenden Veränderung bilden. In Wahrheit bilde aber der Wanderlagerverkehr vielfach eine heilsame Konkurrenz für den ansässigen Kleinhandel und Handwerksbetrieb, und vertrete namentlich gegenüber dem ersteren richtigere Geschäftsprinzipien. Daß bei Annahme gleicher Grundsätze, bei ausreichendem Betriebskapital und bei Wahrung strenger Solidität der ansässige Gewerbebetrieb die Konkurrenz mit den Wanderlagern nicht aushalten könne, ist von dieser Seite in Abrede gestellt, und hervorgehoben, daß sich die Geschäftsunkosten für die letzteren eher höher als niedriger belaufen, als für die ersteren. Selbst die Befreiung von den Kommunallasten sehen manche aus dieser Rücksicht als ein unerhebliches Moment an, und von einigen Seiten ist die Sache bezeugt, daß an manchen Orten die ansässigen Gewerbetreibenden die dort eintreffenden Wanderlager durch sofortige Veranstaltung von Ausverkäufen zu niedrigen Preisen aber gegen Baarbezahlung alsbald wieder vertrieben haben.

Die gegen die beklagten Auswüchse des Wanderlagerverkehrs gerichteten Vorschläge sind sehr mannigfaltig. Zunächst richten sie sich auf den Erlaß polizeilicher Bestimmungen, welche entweder eine direkte Beschränkung des Wanderlagerverkehrs oder die Erschwerung eines schwindelhaften Betriebes desselben zum Ziele haben. Die Anschauungen widersprechen sich hier nicht selten. So wollen die Einen, daß der Wanderlagerverkehr nur in der Form des stehenden Gewerbebetriebes gestattet sein solle, während die Anderen ihn umgekehrt nur unter durch den Titel III der Gewerbeordnung geforderten Bedingungen zulassen wollen. Wieder Andere wollen nur größere oder geringere Beschränkungen, je nachdem der Verkehr in der Form des stehenden Betriebes oder des Betriebes im Umherziehen sich bewegt. Als solche Beschränkungen sind vorgeschlagen:

a) Wiedereinführung der §§ 11, 14 und 22 des Hausirregulativs, durch welche an den Unternehmer verschärfte persönliche Anforderungen gestellt sind, der Kreis der für den Wanderlagerverkehr zugelassenen Artikel sehr beschränkt, und die Dauer des Aufenthalts an einzelnen Orten auf eine bestimmte kurze Frist bemessen ist;

b) Erforderniß eines besonderen Legitimationsscheins für Wanderlagerbetrieb und Verpflichtung zur Anmeldung bei der Polizeibehörde an jedem Orte, an welchem das Geschäft betrieben werden soll;

c) Ermächtigung der Polizeibehörde, den Betrieb des Wanderlagers zu untersagen oder auf bestimmte Zeit zu beschränken;
d) Verpflichtung des Wanderlagerbesitzers, sein Geschäft an seinem Wohnorte in das Handelsregister eintragen zu lassen, einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister bei sich zu führen und diesen an jedem Orte, wo er das Geschäft betreiben will, bei der Polizeibehörde zu produziren;
e) Verpflichtung, das Wanderlager nur unter der eingetragenen Firma zu betreiben, auch öffentliche Ankündigungen nur unter der letzteren zu erlassen;
f) Verpflichtung der Wanderlagerbesitzer, ein Ein- und Verkaufsbuch, sowie ein Kassabuch in kaufmännischer Form zu führen.

In steuerlicher Beziehung ist eine schärfere Heranziehung der Wanderlager zu der staatlichen Gewerbesteuer vorgeschlagen und zwar durch:
a) Bestimmungen, nach welchen die Wanderlagerbesitzer stets zu einer gewissen höheren Steuerstufe herangezogen werden sollen;
b) Bestimmungen, nach welchen die Wanderlagerbesitzer zu dem ordentlichen Steuersatz an jedem Orte ihres Geschäftsbetriebes nach Schätzung der zuständigen Steuerbehörde noch einen Zuschlag entrichten sollen;
c) Bestimmungen, nach welchen sie die Steuer für einen mehr oder weniger weit bemessenen Zeitraum (drei Monate bis ein Jahr) im Voraus zahlen sollen.

Zum Theil mit diesen Vorschlägen zusammen, zum Theil allein gehen Vorschläge, welche eine schärfere Heranziehung zu den Gemeindelasten bezwecken. Die Wanderlagerbesitzer sollen danach ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in der Gemeinde (§ 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) gleich den Mitgliedern der Gemeinde zu den Gemeindesteuern herangezogen werden können; sie sollen dazu herangezogen werden nach Maßgabe des von ihnen entrichteten Hausirsteuersatzes, theils mit einem gesetzlich fixirten Prozentsatze, theils mit dem Prozentsatze der persönlichen Staatssteuern, nach welchen die Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten herangezogen werden; sie sollen diese Steuer endlich für eine kürzere oder längere Zeit im Voraus entrichten, z. B. mindestens für 1 Monat, bei längerem Aufenthalt mindestens für 3 Monate u. dergl.

2. Bayern.

In polizeilicher Beziehung wird vorgeschlagen und zwar sowohl von Organen des Handelsstandes und von einzelnen Geschäftsleuten als auch von Gemeindebehörden, entweder ein gänzliches Verbot der Wanderlager (außer der Meßzeit) oder eine Bestimmung, welche sie von einer jedesmaligen Erlaubniß der Ortsbehörde abhängig macht. Die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern hat sich indessen dahin ausgesprochen, daß lediglich eine angemessene Besteuerung der Wanderlager zu erstreben sei; auch fehlt es nicht an Stimmen von Geschäftsleuten, welche selbst dies nicht wollen. Bemerkenswerth ist insbesondere, daß im Laufe des verflossenen Jahres bei den Regierungsbehörden zahlreiche gegen den Hausirhandel und die Wanderlager gerichtete Petitionen eingelaufen sind, welche fast alle nur eine andere Regelung der Besteuerung der Wanderlager verlangen. Viele von diesen Vorstellungen enthalten die ausdrückliche Versicherung, daß die Unterzeichner ein Verbot des Hausirhandels und

der Wanderlager, wie es von manchen Seiten angestrebt sei, durchaus nicht wünschen.

3. Sachsen.

Einzelne gewichtige Stimmen haben sich zwar gegen das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Intervention ausgesprochen, wie namentlich die Kreishauptmannschaft in Dresden, der Rath der Stadt Chemnitz. Doch wird das Dasein empfindlicher Uebelstände auch von dieser Seite nicht geleugnet, und nur empfohlen, zunächst die Mittel dagegen lediglich in der Steuergesetzgebung zu suchen. Was die polizeilichen Maßnahmen betrifft, so gehen wenige Vorschläge bis zu einem völligen Verbot der Wanderlager; soweit man überhaupt gewerbepolizeiliche Maßregeln will, wird überwiegend gewünscht, den Betrieb dieses Gewerbes von einer Konzession abhängig zu machen, die Gewerbetreibenden zur Anmeldung des Geschäftsbetriebes an jedem Orte zu verpflichten, endlich ihnen die Führung einer anderen Geschäftsbezeichnung, als des eigenen Namens, zu untersagen und sie überhaupt zur Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Firmen anzuhalten. Das letztere wird namentlich von angesehenen Stimmen befürwortet (Gewerbekammer Dresden, Zittau; Handels- und Gewerbekammer Plauen, Kreishauptmannschaft Bautzen, Dresden, Stadtrath Großenhain).

In steuerlicher Beziehung wird eine stärkere Heranziehung der Wanderlager zu den Staats- und Gemeindesteuern gewünscht, zu jenen durch eine Erhöhung des Maximalsatzes der Hausirsteuer oder durch eine Besteuerung nach gewissen Prozentsätzen von dem Umsatz, zu diesen namentlich durch Heranziehung gleich Gemeindemitgliedern ohne Rücksicht auf die nur kurze Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde, auch durch die Heranziehung zu einer besonderen Abgabe an die Ortsarmenkasse, deren Höhe nach Dauer und Umfang des Geschäftsbetriebes an dem einzelnen Orte sich richtet.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In keinem dieser Staaten wird von mehr als vereinzelten Stimmen das Bedürfniß nach einer gewerbepolizeilichen Beschränkung des Wanderlagerverkehrs empfunden; ebensowenig ist eine Abänderung handelsrechtlicher Vorschriften empfohlen. In Baden sind namentlich die Handelskammern und Gewerbevereine fast aller größeren Städte — und gerade in letzteren hat sich ein bedeutender Umsatz in Wanderlagern entwickelt, wie daraus hervorgeht, daß von den 538 in den Jahren 1875 und 1876 besteuerten Wanderlagern sich 437 in den 10 bedeutenderen Städten und nur 101 in den übrigen Gemeinden des Landes aufhielten — der Ansicht, daß, wenn auch sowohl für das Publikum als namentlich für die ansässigen Geschäftsleute durch den fraglichen Geschäftsverkehr nicht unerhebliche Mißstände begründet werden, den letzteren doch durch gewerbepolizeiliche Beschränkungen nicht abgeholfen werden könne.

Hervorgehoben ist unter anderen, daß vorzugsweise auch durch die in neuerer Zeit sehr in Uebung gekommenen Ausverkäufe täuschend zugerichtete und Ausschußwaaren zu billigen, ihren inneren Werth aber noch immer übersteigenden Preisen verkauft werden, und daß die Wanderlager nicht die einzige Art des Geschäftsbetriebes sind, mittelst dessen auswärtige Händler billige Waaren massenhaft und rasch zum Nachtheil der ansässigen Geschäftsleute und mit Uebervortheilung des Publikums absetzen können. Das Gleiche geschehe mittelst des Hausirbetriebes, durch Verkauf auf Messen und Jahrmärkten, endlich auch in der Form, daß auswärtige Geschäftsleute zahlreiche Reisende entsenden, welche zur

Entgegennahme von Bestellungen die Kunden in den einzelnen Orten im Hause aufsuchen. Die Belästigung des Publikums und die Beeinträchtigung der ansässigen Geschäftsleute, die hierdurch erwachse, sei jedenfalls viel höher anzuschlagen, als die Mißstände, welche Wanderlager zur Folge haben. Gegen lügenhafte Annoncen von Besitzern von Wanderlagern gesetzlich einzuschreiten, sei so lange bedenklich, als nicht überhaupt gegen die mittelst Annoncen auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen und geschäftlichen Lebens geübten Mißbräuche eingeschritten werde. Endlich seien die ansässigen Geschäftsleute selbst in der Lage der Konkurrenz der Wanderlager durch entsprechende Geschäftsmanipulationen entgegen zu arbeiten, indem sie in der Saison die gangbaren Artikel zu herabgesetzten Preisen in größeren Partien verkaufen oder versteigern. Aus mehreren Städten ist bestätigt, daß durch derartige seitens der ansässigen Geschäftsleute veranstaltete Ausverkäufe und Auktionen die Wanderlagerbesitzer genöthigt wurden, ihren Geschäftsbetrieb aufzugeben.

Eine angemessene Besteuerung des Wanderlagerverkehrs gilt dem gegenüber auch hier in sachverständigen Kreisen als ein geeignetes Mittel, den eingetretenen Uebelständen entgegen zu wirken. In Württemberg ist hervorgehoben, daß der stehende Gewerbebetrieb andernfalls in ungerechtfertigter Weise durch die größere Steuerbelastung benachtheiligt sein würde, der Inhaber eines Wanderlagers müsse alsbald nach seinem Eintreffen an einem Orte zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden können; wenn § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dies hindere, so sei das ungerecht, und durch das Interesse der Freizügigkeit nicht geboten. Ueberlastungen der wandernden Geschäftsleute an einzelnen Orten könne sehr wohl durch das Gesetz vorgebeugt werden. Thatsächlich werde auch bereits, ohne Rücksicht auf die angeführte reichsgesetzliche Bestimmung, an einzelnen Orten der Inhaber eines Wanderlagers alsbald zu den Gemeindelasten herangezogen. In Baden ist übrigens die staatliche Besteuerung der Wanderlager durch ein am 1. Januar 1878 in Kraft getretenes Gesetz vom 25. August 1876 bereits neu geregelt.

Was die Beiziehung der Wanderlagerbesitzer zur Gemeindesteuer anlangt, so hat sich daselbst vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes in der Praxis vielfach die Anschauung Geltung verschafft, daß durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes die Erhebung der Gemeindesteuer von dem kürzer als drei Monate an einem Orte verweilenden Wanderlager nicht gehindert werde, und es ist demgemäß in einer Reihe von Fällen die Gemeindesteuer von Wanderlagerbesitzern erhoben worden, wenn sie gleich nur kurze Zeit an einem Orte sich aufgehalten haben.

5. Uebrige Staaten.

Daß zu einem Einschreiten gegen den Wanderlagerverkehr eine Veranlassung vorliege, wird von einzelnen Stimmen, darunter die Handelskammer in Hamburg in Abrede gestellt; von vereinzelten anderen Stimmen wird wenigstens die Aenderung der Gewerbepolizeigesetzgebung abgewiesen. Im Allgemeinen ist dagegen die Meinung der Vernommenen einer gesetzlichen Regelung der Frage geneigt. Auf gewerbepolizeilichem Gebiet wird eine Verschärfung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen angeregt, insbesondere das Verbot des Hausirens mit solchen Waaren, deren richtige Schätzung nur von Sachverständigen nach angestellter Probe möglich, und deren Vertrieb erfahrungsgemäß auf eine Uebervortheilung der Käufer berechnet sei, z. B. der ungestempelten Gold- und Silbersachen, Uhren u. s. w. (Gewerbekammer Lübeck). Ferner wird

auf eine strengere Handhabung der handelsrechtlichen Bestimmungen über die Anmeldung der Firmen, Führung von Handelsbüchern, die Prokuraertheilung, den Wanderlagern gegenüber verwiesen.

Was die Besteuerung der Wanderlager angeht, so ist von einzelnen Seiten, so von der Gewerbekammer in Lübeck, deren Heranziehung zu einer Reichssteuer in das Auge gefaßt worden. Eine der mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Art des Geschäftsbetriebes entgegenwirkende Reform der staatlichen Besteuerung ist in den meisten der hier in Betracht kommenden Staaten theils eingeleitet, theils in Aussicht genommen. Mehrfach ist endlich auch eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten, welcher die Bestimmung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes nicht hinderlich sein dürfe, anempfohlen worden.

II.

Waarenauktionen.

1. Die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vor Erlaß der Gewerbeordnung.

In Preußen waren die Waarenauktionen unter der früheren Gesetzgebung erheblich beschränkt. Während nach § 36 der Gewerbeordnung das Gewerbe der Auktionatoren frei betrieben werden kann, war früher die Abhaltung von Auktionen, außer den Notaren und gewissen Beamten, nur angestellten Auktionatoren gestattet, welche dabei auf die Kontrole des Geschäftsbetriebes berechneten, zum Theil sehr eingehenden Vorschriften beobachten mußten. Unter den letzteren befand sich auch die Bestimmung, daß der Verkauf mittelst Auktion nicht im Umherziehen betrieben werden durfte. Auch durften nach § 69 der Verordnung vom 9. Februar 1849 öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren, soweit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgten, nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindebehörde stattfinden.

In Bayern war die bezüglich der Wanderlager aufgeführte Bestimmung in Art. 21 des Gewerbegesetzes vom 30. Juni 1868 auch für Waarenauktionen, welche von Händlern im Umherziehen abgehalten wurden, maßgebend. Außerdem unterlag die Vornahme von Versteigerungen von Alters her gewissen Einschränkungen, welche durch Art. 14 Abs. 2 des allegirten Gesetzes aufrecht erhalten waren.

In Sachsen war nach § 8 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 und § 15 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage für die Vornahme von Auktionen die Konzession der Ortsobrigkeit erforderlich, welche nur an selbstständige, der Behörde als zuverlässig und vertrauenswürdig bekannte Personen ertheilt werden durfte.

In Württemberg bestanden seit dem Gesetz vom 12. Februar 1862 hinsichtlich der Waarenauktionen keine gesetzlichen Einschränkungen; ebensowenig in Baden seit dem Gewerbegesetz vom 20. September 1862. In Hessen war gemäß Art. 26 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Dezember 1860 Ausländern jede Art von Gewerbebetrieb ohne Erlaubniß der höheren Administrativbehörde untersagt, und hiernach eingeschränkt auch die Veranstaltung von Waarenauktionen.

In allen übrigen deutschen Staaten bestanden ehedem hinsichtlich der Zulassung von Waarenauktionen — insbesondere sofern es sich um die Veranstaltung von solchen im Umherziehen handelte — gleichfalls mehr oder minder beengende Vorschriften. Nur in Waldeck und Hamburg hatte schon unter der Herrschaft der bezüglichen Landesgesetzgebungen eine freiere Entwickelung des betreffenden Geschäftsverkehrs Platz gegriffen.

2. Haben die Waarenauktionen unter der Herrschaft der neueren Gesetzgebung zugenommen, und wenn ja, in welchem Maße?

1. Preußen.

Die Waarenauktionen haben hier noch nicht die Verbreitung gefunden, wie die Wanderlager, sind aber in manchen Gegenden seit einigen Jahren in starker Zunahme begriffen, und scheinen sich hauptsächlich in den gewerb- und verkehrreichsten Gegenden zu entwickeln. Fast gar nicht oder ganz vereinzelt kommen dieselben vor in den Bezirken der Regierungen von Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Köslin, Stralsund, Erfurt. Etwas häufiger, aber zumeist nur in Städten oder gelegentlich der Jahrmärkte in den Bezirken Marienwerder, Stettin, Schleswig, Stade und Münster, mehr schon in den Bezirken Potsdam, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Hildesheim, Lüneburg, Aurich, Minden, Koblenz und Aachen. Eine starke Vermehrung der Auktionen ist namentlich eingetreten in der Stadt Berlin und den Bezirken Magdeburg, Merseburg, Liegnitz, Hannover, Kassel, Arnsberg, Köln, Düsseldorf und Trier, jedoch auch hier zumeist in den Städten.

2. Bayern.

Der Geschäftsverkehr der Waarenauktionen hat eine Vermehrung erfahren, wenn auch nicht in dem Maße, wie jener der Wanderlager. So wurden z. B. in Erlangen in dem Jahre 1876 allein 5 Waarenauktionen veranstaltet, während in den Jahren 1868 bis 1872 der fragliche Geschäftsverkehr gar nicht erwähnt wird.

3. Sachsen.

Auch hier sind die Waarenauktionen nicht in gleicher Zunahme begriffen, wie die Wanderlager. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen kamen dieselben entweder gar nicht vor, oder doch nur vereinzelt in den Städten. Nur aus Zittau wird von „vielen Fällen" berichtet, und aus der Stadt Löbau von sieben Fällen innerhalb eines Jahres. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden sind Waarenauktionen gleichfalls nur vereinzelt vorgekommen. In Freiberg sind in den letzten Jahren 8 bis 10 Waarenauktionen gezählt worden. Auch in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau haben dieselben keine erhebliche Verbreitung erfahren. Mehrfach ist beobachtet worden, daß neuerdings in Folge der üblen Erfahrungen, welche in den Waarenauktionen gemacht wurden, das Publikum zurückhaltender geworden, und demzufolge eine Abnahme dieses Geschäftsbetriebes eingetreten sei.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Mit Ausnahme von Stuttgart kommen Waarenauktionen in Württemberg nur selten vor. In Baden und Hessen sollen dieselben in neuerer Zeit zugenommen haben.

5. Uebrige Staaten.

In der Mehrzahl derselben hat der fragliche Geschäftsverkehr zugenommen; unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung war er, wie mehrfach erwähnt wird, so gut wie unbekannt. Nur vereinzelt kommen Waarenauktionen vor in Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Oldenburg, sehr selten in Meiningen. In der Stadt Schwerin hat die Zahl der Auktionen in dem $^5/_4$jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis Ostern 1877 33 betragen. In Bremen ist die Zahl derselben in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche gewesen. Als ein Zeichen der Lebhaftigkeit des bezüglichen Geschäftsbetriebes ist es anzusehen, daß zwei sog. Auktionsmakler sich nur von den Gebühren dieser Auktionen ernähren. In Lübeck sind dagegen Waarenauktionen in neuerer Zeit seltener geworden, da die Wanderlager und die neuerdings auftauchenden Läden, in denen nur gegen baar zu verhältnißmäßig niederen Preisen verkauft wird, den Auktionen Konkurrenz machen.

Mehrfach wird hervorgehoben, daß die neuerdings eingetretene Vermehrung der Auktionen nicht ausschließlich auf die veränderte Gesetzgebung zurückgeführt werden könne, daß vielmehr die Erleichterung des Personen- und Waarentransports dauernd, und die besonderen Industrie- und Handelskonjunkturen, die Folgen der Ueberproduktion, die zahlreichen Konkurse und Liquidationen vorübergehend einen erheblichen Einfluß auf deren Zunahme ausgeübt haben.

3. Welche Waaren werden durch Waarenauktionen hauptsächlich vertrieben?

1. Preußen.

Da die Waarenauktionen zum Theil nur eine besondere Verkaufsform der Wanderlager bilden, so kommen in denselben alle diejenigen Waaren vor, welche von den letzteren geführt werden. Daneben gibt es gewisse Kategorien von Waaren, welche vorzugsweise durch Waarenauktionen vertrieben werden. Hierher gehören Teppiche, Oeldruckbilder, Möbel, Uhren, Pelzwaaren, Leinen, Wäsche, Spitzen, Galanterie- und Kurzwaaren, Gold-, Silber- und Alfenidewaaren, Taback, Cigarren, Wein, Liqueure, in einigen Bezirken (Schleswig, Aurich) auch amerikanischer Speck.

2. Bayern.

Im Großen und Ganzen trifft man in den Waarenauktionen dieselben Waaren, wie in den Wanderlagern. Doch scheinen bei den Auktionen nicht die Schnittwaaren, sondern Kurzwaaren, Schirme vorzuwiegen. Eigenthümlich ist den Auktionen der Verkauf von Kolonial- und Spezereiwaaren; Waaren letzterer Art sind in München, Passau, Nürnberg, Bayreuth und Augsburg versteigert worden.

3. Sachsen.

Außer den unter Ziff. 1 angeführten Gegenständen werden noch als Gegenstände des Vertriebs durch Auktionen genannt: fertige Kleidungsstücke, Blechwaaren, eiserne Ketten, Pferdedecken, Polsterwaaren, Matratzen, Reisekoffer, Ranzen, Löffel. Mehrfach wurden in den Auktionen die nicht abgesetzten Reste von Wanderlagern verwerthet. Zigarren kommen in Wanderlagern angeblich seltener vor als in Auktionen.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Außer den unter Ziffer 1 aufgeführten Waaren wurden noch versteigert: Glaswaaren, Seife, Schuhe, Schreibmaterialien, Strumpfwaaren und Küchenwaaren.

5. Uebrige Staaten.

Kunstgegenstände, Marmor- und Alabasterwaaren, kurze Eisenwaaren, Kämme, Spiegel, Lampen, blanke und lackirte Blechwaaren, Geldschränke und Korbwaaren kommen außer den schon genannten Waaren vor. Mehrfach ist hervorgehoben, daß im allgemeinen Waaren, deren Beschaffenheit auf den ersten Blick weniger leicht zu beurtheilen sei, den Gegenstand des Auktionsbetriebes zu bilden pflegen.

4. Werden die Waarenauktionen in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler vorgenommen, oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte?

Werden sie regelmäßig in der Form des Gewerbetriebes im Umherziehen, oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes vorgenommen?

1. Preußen.

Die Waarenauktionen kommen hier in folgenden Formen vor:

a) Als ein Theil des Jahrmarktverkehrs, in manchen Bezirken die einzige Form überhaupt, in anderen wenigstens die einzige außerhalb der größeren Städte.

b) Als eine gelegentliche Form des Wanderlagerbetriebes, welche theils für gewisse Artikel des Lagers, namentlich diejenigen, welche einen größeren Werth haben, theils für die Fälle gewählt wird, wo der gewöhnliche Verkauf nicht zu dem erwünschten Absatz führt. Ein Betrieb im Umherziehen, bei welchem es von vornherein nur auf Abhaltung von Waarenauktionen abgesehen ist, scheint nicht häufig und nur für einzelne Artikel (z. B. Oeldruckbilder, Uhren) vorzukommen.

c) Vornahme von Waarenauktionen durch ortsansässige Personen, zum größten Theil durch berufsmäßige Auktionatoren, und zwar sowohl solche, welche die Abhaltung von Auktionen gewerbsmäßig betreiben, als auch solche, welche vermöge eines Amtes berechtigt sind, Auktionen in Nebenbeschäftigung abzuhalten (Notare und Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte ꝛc.). Von diesen werden die Auktionen im Auftrage von — meist auswärtigen — Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern vorgenommen, jedoch in der Regel so, daß das Publikum nicht erfährt, aus welcher Quelle die Waaren stammen. Auch der Fall kommt nicht selten vor, daß ortsangesessene Kaufleute größere Partien Waaren von auswärts zugesandt erhalten, welche sie dann unter der Firma „Inventur-Auktion" versteigern.

d) Neuerdings ist es in der Rheinprovinz mehrfach beobachtet worden, daß Fabriken, fabrikartig arbeitende Handwerker, oder auch Kaufleute, deren Lager überfüllt sind, eine Quantität Waaren nach einem bestimmten Orte schaffen, wo dieselben von dem Besitzer oder einem Kommis nach vorheriger Ankündigung sofort versteigert werden. Bei gutem Erfolge

wird diese Operation an demselben Orte von Zeit zu Zeit wiederholt, andernfalls wird dieselbe das nächste Mal an einem andern Orte versucht.

e) Endlich haben sich neuerdings in großen Städten, namentlich in Berlin, eigene Geschäfte etablirt, welche permanent Waarenauktionen abhalten, und zwar sowohl für eigene als für fremde Rechnung.

Im allgemeinen scheint die Annahme berechtigt, daß die unter c bezeichnete Form die am häufigsten vorkommende ist.

2. Bayern.

Die Auktionen werden häufig nicht von den Eigenthümern der Waaren, sondern in deren Auftrag von ortsangesessenen Taxatoren, Kommissionären oder Trödlern, welchen zum Theil Bevollmächtigte zur Seite stehen, abgehalten; so in Augsburg, Bayreuth, Nürnberg, Erlangen, München. Der Magistrat in Fürth und einzelne Sachverständige in Regensburg machen hierbei darauf aufmerksam, daß auf diesem Wege von auswärtigen Händlern häufig die Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager und die bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen geltenden Beschränkungen (§ 56 der Gewerbeordnung) umgangen werden. Nicht selten kommt es ferner vor, daß eine Waarenauktion angekündigt wird, und gleichwohl kein auktionsweiser Verkauf, sondern der Verkauf wie in Wanderlagern stattfindet. Zuweilen wechselt ein Wanderlagerhalter in der Verkaufsweise ab, indem er je nach der Stimmung des Publikums, oder je nachdem Sonntag oder Werktag ist, auktionsweise oder an Einzelne verkauft. Hie und da beginnt der Verkäufer das Geschäft in Form eines Wanderlagers, und geht erst später, wenn dieses keine Zugkraft mehr besitzt, zur Versteigerung über. In einzelnen Gegenden kommen die Auktionen nur auf Messen und Jahrmärkten vor, und zwar in Form des Herunterbietens. Die Art des Geschäftsbetriebes der Wanderlager und Waarenauktionen wird als eine ziemlich gleichartige bezeichnet, und im Grunde genommen ist, nach dem Ausspruch der oberbayerischen Handels- und Gewerbekammer eine Waarenauktion nur ein mit etwas mehr Beschleunigung und Reklame in Scene gesetztes Wanderlager.

3. Sachsen.

Es finden sich die meisten der unter Ziffer 1 mitgetheilten Formen des Geschäftsbetriebes vor, sehr häufig die daselbst unter c aufgeführte. Kleinere Ortschaften werden mehr von Händlern aufgesucht, welche das Geschäft im Umherziehen und auf eigene Rechnung betreiben.

4. Uebrige Staaten.

Die unter Ziffer 1 c angeführte Betriebsform herrscht vor. Vielfach hat man nicht so viel Erfahrungen über diesen Geschäftsbetrieb gesammelt, um die einschlägigen Fragen mit Sicherheit beantworten zu können.

5. Aus welchen Quellen werden die Waaren hauptsächlich bezogen?

1. Preußen.

Die Quellen sind im Wesentlichen dieselben, wie bei den Wanderlagern; doch soll sich der Auktionsbetrieb mit Vorliebe auf Waaren werfen, bei deren Vertrieb es von vornherein auf Täuschung des Publikums abgesehen ist; ferner auf Waaren aus unlauteren Quellen, namentlich aus Schleuderverkäufen von

Geschäften, welche vor dem Konkurse stehen, endlich auf Waaren, welche aus Fabriken oder Großhandlungen auf Kredit mit der Absicht, nicht zu zahlen, entnommen und um jeden Preis verkauft werden.

2. Bayern.

Im allgemeinen rühren die Waaren der Auktionen aus denselben Quellen wie die Waaren der Wanderlager her. Doch wird auch wohl unterschieden. So ist behauptet, daß die Schnitt- und Kurzwaaren — ebenso, und zwar vornehmlich Sonnen- und Regenschirme — aus Fabriken stammen, die sich mit der Herstellung derartiger für den Vertrieb im Auktionswege bestimmter billiger Waaren auf Bestellung befassen, die Kolonialwaaren dagegen von Geschäftsleuten, welche durch möglichst rasches Losschlagen zu baarem Gelde zu gelangen suchen.

3. Sachsen.

Den Auktionen eigenthümliche Waarenquellen werden im allgemeinen nicht angeführt. In Zwickau versteigerte Oelgemälde und Farbendruckbilder sollen aus Wiener Fabriken, Gold- und Silberwaaren, die dort versteigert wurden, aus Pforzheimer Fabriken entnommen sein, die übrigen in der genannten Stadt zur Versteigerung gelangten Waaren sollen zumeist aus großstädtischen, namentlich berliner Magazinen stammen und in der Regel zu den zurückgesetzten oder fehlerhaften Waaren gehören. Möbel hat daselbst wiederholt ein Dresdener Agent, der dieselben aus Lagerrückständen sowie bei Todesfällen und Umzügen aufzukaufen pflegt, versteigern lassen. Auch Gewerbetreibende aus Zwickau selbst haben dann und wann, namentlich Teppiche und Möbel, versteigern lassen, ohne sich als die Veranstalter solcher Auktionen zu bezeichnen. Aus Reichenbach ist mitgetheilt, daß die Waaren mehrfach aus betrügerischen Geschäftsabschlüssen herrührt hätten.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In Württemberg versteigerte Uhren bildeten Genfer Fabrikat von schlechtester Qualität, welches nur auf dem Auktionswege zu verwerthen war. Eine kürzlich in Stuttgart stattgehabte Versteigerung von über 1000 solcher Uhren veranlaßte die dortigen Uhrmacher zu der öffentlichen Erklärung, daß sie solche Uhren nur zu höheren als den gewöhnlichen Preisen in Reparatur nehmen könnten. Die Oeldruckbilder waren Ausschußwaare, die Oelgemälde von Anfängern gemacht, oder übermalte Oeldruckbilder; Teppiche, defekte und nicht kaufmannsgute Waaren kamen von Berlin, Zigarren von kleinen Zigarrenmachern in Württemberg und Baden. In Baden rührte der überwiegende Theil der in Waarenauktionen verkauften Gegenstände aus Gantmassen und solchen Geschäften her, welche wegen Geldverlegenheit zu raschem Baarverkauf sich genöthigt sahen. In Hessen hat die Frage keine Beantwortung gefunden.

5. Uebrige Staaten.

Im Allgemeinen wird bestätigt, daß die zur Auktion gebrachten Waaren denselben Ursprung haben, wie die in den Wanderlagern verkauften. In Bremen rühren einzelne Arten Waaren aus gestrandeten oder leck gewordenen Schiffen her. Die daselbst versteigerten Oelgemälde waren von Händlern in Berlin, Düsseldorf und Wien angekauft. Vor kurzer Zeit befanden sich über 100 solcher Bilder aus Berlin in einem Auktionslokale. Marmorwaaren, die im

Auktionswege verkauft wurden, stammten aus Italien und bildeten den Rest eines Wanderlagers. Uhren und Goldwaaren waren theils aus süddeutschen Fabriken, theils überall zusammengekauft, zuerst auf Wanderlager und sodann zur Auktion gebracht. In dem Freihafengebiete von Hamburg bilden für den überseeischen Export angefertigte Artikel, welche aus irgend einem Grunde ihrer Bestimmung nicht haben zugeführt werden können, oder wohl auch wegen nicht erzielten Absatzes zurückgekommen sind, einen beträchtlichen Theil der im Auktionswege veräußerten Waaren.

6. Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum bei den Waarenauktionen der Regel nach übervortheilt wird?

1. Preußen.

Im Allgemeinen wird diese Frage in derselben Weise beantwortet, wie die gleichartige bezüglich der Wanderlager, jedoch regelmäßig mit dem Zusatze, daß bei den Waarenauktionen, besonders wenn sie zugleich Wanderauktionen sind, Uebervortheilung ungleich häufiger vorkomme, als bei den Wanderlagern. Als Grund dieser Erscheinung ist angegeben, daß die Möglichkeit der Prüfung der Waare bei den Auktionen noch viel weniger vorhanden ist, als bei dem Einzelverkauf in Wanderlagern, und daß daher alle Kunstgriffe, durch welche dem Publikum die Waare annehmbar gemacht werden soll, mit ungleich größerem Erfolg angewandt werden können. Dazu sollen noch besondere Operationen kommen. Namentlich soll die Unterstützung durch Helfershelfer der Verkäufer eine große Rolle spielen, welche sich unter das Publikum mischen, meistens die ersten Gebote abgeben, die Bietenden überbieten, und bei den nach dem Zuschlage häufig zwischen Verkäufern und Käufern entstehenden Streitigkeiten als scheinbar unbetheiligte Dritte zu Gunsten der ersteren sich aussprechen. Waaren, mit welchen das Publikum besonders häufig übervortheilt wird, sind angeblich: Oeldruckbilder mit eleganten Rahmen, in München und Wien eigens für solche Verkäufe angefertigt; vergoldete und versilberte Waaren, welche für echt, Waaren aus Kompositionsmetall, welche abwechselnd mit wirklich echten Gold- und Silberwaaren so geschickt ausgeboten werden, daß sie für echt gekauft werden; Uhren, welche in dem Zustande, wie sie aus der Fabrik kommen, verkauft werden; Leinenwaaren, namentlich Gedecke und Taschentücher. In den meisten Fällen wird übrigens die Uebervortheilung nur auf die Leichtfertigkeit des Publikums zurückgeführt. Es finden dagegen auch Auktionen statt, in welchen die Waaren weit unter dem Werthe verkauft werden, bei welchen also von einer Uebervortheilung des Publikums nicht die Rede ist, wenn auch nicht selten eine betrügerische Schädigung der Gläubiger des Verkäufers oder seiner Auftraggeber in Mitte liegen mag. Endlich gibt es Auktionen, in welchen ein durchaus solides Geschäft gemacht wird. Dies gilt insbesondere von den in den Bezirken Schleswig und Aurich gebräuchlichen Speckauktionen.

2. Bayern.

Die Ansichten gehen, ähnlich wie bei den Wanderlagern, sehr auseinander; jedoch wird von den meisten Seiten eingeräumt, daß die Waarenauktionen für die Käufer immerhin gefährlicher seien, als die Wanderlager.

3. Sachsen.

Es ist die herrschende Ansicht, daß das Publikum bei Gelegenheit der Waarenauktionen in der Regel übervortheilt wird, und es wird dieselbe unter anderm namentlich vertreten von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Zittau und der Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz. Indessen werden von anderer Seite auch Fälle erwähnt, in welchen auf Auktionen billig und preiswürdig gekauft wurde. Klagen über dieselben sind beispielshalber nicht laut geworden innerhalb der Amtshauptmannschaft Leipzig, ebensowenig in den Städten Rochlitz, Adorf, Meerane und Ehrenfriedersdorf. In Oederan glückten in den letzten Jahren wiederholte Versuche mit Waarenauktionen nicht, angeblich weil die Käufer in früheren Auktionen übervortheilt worden waren.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In Württemberg werden Uebervortheilungen bei der Versteigerung von Uhren erwähnt, deren Preis allerdings ein unglaublich niedriger gewesen sein soll. In Baden ist bemerkt worden, daß das Publikum bei den Waarenauktionen leichter übervortheilt werden könne, als bei den Wanderlagern. In Hessen sind aus diesem Grunde von einer Seite die ersteren für „noch weit gemeinschädlicher" gehalten worden als die letzteren.

5. Uebrige Staaten.

Die Ansicht, daß das Publikum in den Waarenauktionen in der Regel oder doch weit häufiger und leichter übervortheilt wird, als in den Wanderlagern, ist vielfach vertreten. In Altenburg sollen die Auktionen oft als „gerichtliche Versteigerungen" bezeichnet werden, um das Publikum in ein größeres Vertrauen zu versetzen. Ferner sollen sie daselbst öfters in Wirthschaften abgehalten werden, da die Käufer, nachdem sie den Getränken zugesprochen haben, erfahrungsgemäß zum Bieten und Erstehen geneigter werden Fälle von Betrügereien sind mehrfach erwähnt. In Lübeck wurden Uhren bis zu 30 ℳ. getrieben, obwohl das Werk nur 3 bis 6 ℳ. kostete, und das Gehäuse kaum mehr werth war. Bei Goldwaaren wurde der Goldgehalt höher angegeben, als er thatsächlich sich herausstellte; ferner wurden Goldwaaren, z. B. Ketten, nach Gewicht verkauft, obwohl Schieber, Haken und sonstige Theile mit anderen schweren Metallen ausgefüllt waren; goldene Brochen und Ohrringe wurden zum Preise von 6 bis 7 Mark erstanden, während der wirkliche Werth nicht 10 Prozent dieses Betrages ausmachte; Ketten wurden als 14karätige ausgeboten, während die Prüfung nur 8 Karat ergab. Es ist aber von derselben Seite, welche diese Vorgänge verbürgt hat, konstatirt, daß auch vielfach, z. B. bei Auktionen von Marmorwaaren und Regenschirmen, Waare zum Verkauf gelangte, die relativ gut und preiswürdig war. In Oldenburg sind bezüglich der in den Waarenauktionen gekauften Waaren gleichfalls abwechselnd gute und schlechte Erfahrungen gemacht worden. Dafür, daß das Publikum nicht in der Regel übervortheilt wurde, spricht die Thatsache, daß ein fremdes Handlungshaus, fast das einzige, welches in den letzten 3 bis 4 Jahren dort Waarenauktionen von erheblichem Umfange veranstaltet hat, diese fast stets an denselben Orten und mit gleich gutem Erfolge hat veranstalten können. In Bremen finden sich zu den Auktionen fast nur gewerbsmäßige Aufkäufer, Trödler und Hausirer ein, welche dem Auktionator gegenüber eine geschlossene Masse bilden, und sich einzeln untereinander nicht überbieten.

7. Ist ein gesetzliches Einschreiten gegen die hervorgetretenen Mißstände des Waarenauktionsbetriebes Bedürfniß, und in welcher Weise kann ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen erfolgen?

1. Preußen.

Trotz der Anerkennung der mit den Waarenauktionen verbundenen Uebelstände hat sich gleichwohl keine Stimme dafür ausgesprochen, die Waarenauktionen zu untersagen. Vielmehr verfolgen die gemachten Vorschläge mit einer Ausnahme nur das Ziel, die Versteigerungen, soweit solche gewerbsmäßig für Andere vorgenommen werden, wieder einer strengeren gesetzlichen Regelung zu unterziehen, als es durch die Gewerbeordnung geschehen ist. Es sind folgende Vorschläge gemacht worden:

1. der Erlaß einer Bestimmung, wonach das Abhalten von Auktionen für Andere, wie früher, nur konzessionirten Auktionatoren und gewissen im öffentlichen Dienste stehenden Beamten gestattet wird;
2. der Erlaß einer Bestimmung, wonach Waarenauktionen, welche nicht vom Inhaber stehender Geschäfte oder in deren Auftrage stattfinden, nur von amtlich angestellten Auktionatoren abgehalten werden dürfen, und die letzteren verpflichtet werden sollen, bei jeder Waarenauktion sich mit den nöthigen Nachweisen über Herkunft und Besitz der Waaren zu versehen, und über die Versteigerung ein Register zu führen;
3. Ermächtigung der Gemeindebehörden, dem Gewerbetreibenden die Niederlassung nicht zu gestatten, wenn der Verdacht vorliegt, daß dieselbe nur auf kurze Zeit zum Zwecke der Vornahme von Waarenauktionen erfolgt;
4. Verbot der Abhaltung von Waarenauktionen im Umherziehen;
5. Unterstellung des Gewerbes der Auktionatoren unter den § 35 der Gewerbeordnung;
6. Verpflichtung der Auktionatoren, Bücher zu führen, in welchen der Ursprung der zur Versteigerung gelangenden Waaren nachgewiesen wird;
7. Verpflichtung zur Aufnahme von Auktionsprotokollen, welche der Stempelpflicht unterliegen.

Gegen ein gewerbepolizeiliches Einschreiten sind andererseits mehrfach Bedenken erhoben. Ein wirksames Einschreiten gegen die Waarenauktionen sei sehr schwer, wenn nicht die Verkaufsform der Versteigerung als solche und abgesehen davon, ob sie den Gegenstand eines Gewerbebetriebes bildet, allgemein einer weitgehenden polizeilichen Kontrole unterworfen würde. Es sei erwiesen, daß zahlreiche Waarenauktionen im Auftrage einheimischer und auswärtiger Kaufleute von angestellten Auktionatoren und öffentlichen Beamten vorgenommen werden, und hierbei seien die fraglichen Uebelstände vielfach in demselben Maße hervorgetreten, wie bei den von anderen Personen vorgenommenen Waarenauktionen. Vor Allem aber werde eine große Zahl von Waarenauktionen in einer Weise vorgenommen, welche von gewerbepolizeilichen Maßnahmen überall nicht berührt werden könne, und das bequemste Mittel darbieten würde, letztere überhaupt zu umgehen. Es gebe nämlich an manchen Orten stehende Geschäfte, welche fortwährend, und zwar angeblich *eigene* Waaren, im Wege der Versteigerung verkaufen, wobei eine Kontrole, ob sie wirklich eigene Waare oder fremde im Auftrage Dritter verkaufen, kaum möglich sei. Ferner würden vielfach Partien von Waaren in gewissen günstigen Geschäftszeiten ansässigen Kaufleuten von Fabriken oder Großhandlungen zum Zwecke der Versteigerung zuge-

sandt, welche dann unter der Firma „Inventur-Auktion" vor sich gehe, ohne daß der Ursprung der Waaren dem Publikum bekannt werde. Es könnten unter dieser Form, soweit erforderlich, mit Hülfe von Scheingeschäften Waarenauktionen aller Art trotz aller gewerbepolizeilichen Bestimmungen ohne jegliche behördliche Kontrole vorgenommen werden; es würde daher eine allgemeine und durchgreifende Bekämpfung der hervorgetretenen Uebelstände nur möglich werden, wenn man den Waarenhandel in der Form der Versteigerung überhaupt verbieten, oder gewissen Beschränkungen unterwerfen könnte. Eine so weitgreifende und mit den herrschenden Anschauungen so schwer vereinbare Maßregel sei aber um so bedenklicher, als gegenwärtig nicht mit Sicherheit sich übersehen lasse, ob mit dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse auf dem Gebiete der Industrie und des Handels nicht von selbst die Zahl der Waarenauktionen eine erhebliche Minderung erfahren würde.

2. Bayern.

Maßregeln gegen die Waarenauktionen sind hier nicht als Bedürfniß empfunden.

3. Sachsen.

Die zum Schutze gegen die behaupteten Mißstände gemachten Vorschläge liegen theils auf polizeilichem, theils auf steuerlichem Gebiet. In ersterer Beziehung sind es folgende:

1. Verbot der Waarenauktionen;
2. Abänderung des § 36 der Gewerbeordnung dergestalt, daß das Auktionsgewerbe unter die konzessionspflichtigen Gewerbe aufgenommen und den Auktionatoren der Vertrieb von Waaren auf eigene Rechnung untersagt wird;
3. Erlaß einer Bestimmung, daß die auf die Firmeneintragung bezüglichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs thunlichst auch durch die Veranstalter von Waarenauktionen zu beachten seien (Gewerbekammer Dresden);
4. Verpflichtung der Auktionatoren, jeden Fall einer Versteigerung zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung ist empfohlen:

1. eine angemessene Besteuerung der Veranstalter von Waarenauktionen und zwar nach gewissen Prozentsätzen von dem täglichen bezw. wöchentlichen Waarenumsatze durch den Staat (Gewerbekammer Dresden);
2. sofortige Heranziehung der Veranstalter von Waarenauktionen zu den Gemeindesteuern unter Abänderung von § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 falls diese Bestimmung der Besteuerung im Wege sei (Gewerbekammer Dresden);
3. Erlaß statutarischer Bestimmungen der Gemeinden behufs Besteuerung des fraglichen Geschäftsverkehrs zu Gunsten der Ortsarmen (Kreishauptmannschaft Dresden).

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Hinsichtlich der Waarenauktionen sind hier keine, nicht auch für die Wanderlager geltende, Vorschläge auf Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht worden.

5. Uebrige Staaten.

In polizeilicher Beziehung ist in Anregung gebracht:

1. eine schärfere Kontrole der schwindelhaften Anpreisungen der Auktionatoren (Gewerbekammer Hamburg);
2. die Aenderung des § 36 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß das Gewerbe der Auktionatoren nicht frei betrieben werden darf (Gewerbekammer Hamburg);
3. Abänderung des § 57 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß die Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verschärft werden;
4. Strafen gegen die unbefugte Führung eines fremden Namens durch Auktionatoren (Gewerbekammer Hamburg).

In steuerlicher Beziehung ist vorgeschlagen:

1. Besteuerung der Waarenauktionen durch eine gleichmäßige, nicht zu gering zu bemessende Reichssteuer;
2. der Erlaß von Bestimmungen, wodurch die Veranstalter von Auktionen betreffs der gesammten Steuerlasten den Einwohnern der von ihnen besuchten Gemeinden gleichgestellt werden (Gewerbekammern Hamburg und Lübeck);
3. entsprechende Besteuerung des fraglichen Geschäftsbetriebes für ein ganzes Jahr ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Aufenthaltes an dem einzelnen Orte, und, wenn die Steuer nicht sogleich bei Beginn des Geschäfts erlegt wird, Bestellung einer Sicherheit für die Bezahlung derselben vor der Abreise (Handelskammer Lübeck).

Da die Waarenauktionen vielfach nur eine bestimmte Form des Wanderlagergeschäftsbetriebes sind, so ist ein erheblicher Theil der oben bezüglich der Wanderlager gemachten Vorschläge auch hieher zu beziehen.

Ein neues Tabacksteuer-Projekt.

Der Oekonomierath Classen zu Ansbach (Sekretär des landwirthschaftlichen Kreiskomités von Mittelfranken) veröffentlichte soeben folgendes Schriftchen: Material zu dem Entwurfe eines Tabacksteuergesetzes für das deutsche Reich, Ansbach bei Brugel und Sohn. Er bringt darin einen förmlichen Gesetzentwurf von 24 Artikeln und Erläuterungen dazu.

Der Verfasser geht davon aus, daß der Tabackbau in Deutschland von jeder Steuer verschont bleiben sollte, weil der Pflanzer ohnehin nur eine geringe Rente erziele, dazu sein Erzeugniß oft länger als ein Jahr lagern lassen und dann sich noch allen Chikanen der Tabackaufkäufer unterwerfen müsse, auch den großen Schwankungen der Rohtabackpreise ausgesetzt sei, und folglich am allerwenigsten im Stande erscheine, die Steuer für den Konsumenten gegen unsichern Ersatz vorzuschießen. Schon jetzt ist bei der mäßigen Flächensteuer von 60 ₰ per 85 Quadratmeter der Tabackbau insbesondere in Franken bedeutend zurückgegangen; die vom Bundesrathe vorgeschlagene Gewichtsteuer von 24 ℳ. per Ztr. bedroht denselben aber vollends mit dem Untergange, da der Pflanzer bei einem Durchschnittsertrage von 8 Ztr. per Tagwerk nicht 192 Steuer vorschießen kann, wenn er dafür nur 128 ℳ. (16 ℳ. à Ztr.) Bruttoeinnahme erzielt. Der Tabackbau verdient aber die sorgfältigste Förderung, da der Getreidebau und die Viehzucht ohnehin jetzt unter den starken Einfuhren leiden, der Tabak überdies eine für die Verbesserung des Bodens und die übliche Fruchtfolge fast unentbehrliche Kultur ist und insbesondere für Kleinwirthe einen kaum ersetzbaren Verdienst gewährt.

Die von Manchen vorgeschlagene Tabackfabrikationssteuer erscheine gleichfalls nicht gerechtfertigt, weil auch die Fabrikanten das große Risiko der Preisschwankungen des Rohstoffs zu tragen, diesen und die Arbeitslöhne baar zu bezahlen, dagegen ihren Abnehmern zu kreditiren haben, folglich nicht ohne große Opfer die Steuer vorschießen könnten.

Der Verfasser erblickt in dem Tabackhandel allein denjenigen Faktor, welcher zur Leistung des Steuervorschusses für die Konsumenten befähigt ist, weil derselbe von den Fabrikanten einen längeren Kredit genießt, ferner seine Detailpreise beliebig und unabhängig vom Markte des Rohtabacks festsetzen und insbesondere die Steuer nach dem Werthverhältnisse der Sorten ausschlagen kann, endlich von den Konsumenten tägliche Baarzahlung erhält. Es wird daher folgender Gesetzesvorschlag gemacht:

In jedem Verwaltungsbezirke der deutschen Staaten wird mindestens eine privilegirte Tabackhauptniederlage errichtet, in Großstädten je eine auf 20 bis 25,000 Einwohner, und diese Niederlagen werden auf 5 Jahre vom Staate an geeignete Bewerber im Submissionswege verpachtet. Die Pachtsumme ist vierteljährig vorauszuzahlen und durch Bürgen sicher zu stellen.

Der Aufwurfspreis für diese Verpachtungen wird dadurch gewonnen, daß der Bedarf des Reichs an Tabacksteuer auf die Bundesstaaten nach der Be-

völkerungszahl ausgeschlagen und dann innerhalb des Staats auf die einzelnen Rayons der Hauptniederlagen nach der Zahl ihrer Einwohner vertheilt wird. Für die Ablieferung der die Einzelstaaten treffenden Quoten sind diese dem Reiche haftbar; Mehreinnahmen aus den Pachtschillingen fallen dagegen ihnen zu. Zur Deckung dieses Risiko's soll aus dem Erlöse für konfiszirte Tabackvorräthe ein Tabacksteuerfond gegründet werden.

Die privilegirten Hauptniederlagen allein sind zum Handel mit Taback innerhalb ihres Rayons berechtigt. Zu diesem Zwecke können sie beliebig viele Filialen errichten und beliebig viele Agenten und Reisende verwenden. Letztere erhalten besondere Legitimationskarten. Die Hauptniederlagen und Filialen werden durch Plakate gekennzeichnet und überdies öffentlich bekannt gemacht.

Nur die privilegirten Hauptniederlagen dürfen Bestellungen bei den Tabackfabrikanten und deren Reisenden machen. Ein Tabackversandt von den Fabriken darf nur an sie, wenn auch im ganzen Reichsgebiete erfolgen. Alle Sendungen müssen mit bestimmten Begleitadressen versehen sein, welche die absendende Fabrik oder Hauptniederlage genau bezeichnen.

Sämmtliche Zoll-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, alle Sicherheitsorgane, dann alle Frachtfuhrwerksbesitzer und Boten sind bei schweren Strafen verpflichtet, den Tabackverkehr genau zu überwachen und Sendungen an andere als die amtlich bekannt gemachten Adressen nicht auszuführen, sondern anzuzeigen. Strafbar ist auch, wer anderswo als von privilegirten Hauptniederlagen oder deren Filialen oder Agenten Taback kauft.

Die Ausfuhr des Tabacks in's Ausland steht den Pflanzern, Fabrikanten und Hauptniederlagenbesitzern vollkommen zu. Der eingeführte Taback und die Tabackfabrikate unterliegen dem Eingangszolle, welcher nach Bedürfniß erhöht wird. Anbau und Verarbeitung des Tabacks sind von jeder Steuer frei.

Diese Einrichtungen, meint der Verfasser, würden den wesentlichen Erfordernissen der Tabacksteuer vollständig entsprechen, daß nämlich der Ertrag möglichst ausgiebig, ferner die Erhebung ohne besondere Kosten und doch gegen grobe Defraudationen geschützt sei, endlich die Produktion, die Fabrikation und der Handel mit Taback keine wesentliche Belästigung erfahre.

In der That läßt sich auch nicht läugnen, daß das vorgeschlagene System äußerst einfach ist und dem Reiche eine kostenfreie, sichere Einnahme von beliebiger Größe liefert. Auch dürfte eine besondere Vertheuerung der Tabackfabrikate dadurch nicht herbeigeführt werden, da die zahlreichen den Konsumenten zur Auswahl stehenden Hauptniederlagen und Filialen sich gegenseitig Konkurrenz machen werden.

Ebensowenig dürfte es an Bewerbern um die zu pachtenden Hauptniederlagen fehlen (von denen es etwa 2000 geben würde, und wovon jede bei einem Steuerkontingente von 40 Mill. um 200,000 ℳ. ausgeboten werden müßte, da das ganze Tabackgeschäft solider würde, und überdies genossenschaftliche Vereinigung von jetzigen Tabackhändlern möglich waren. Jedenfalls verdient das Projekt die aufmerksamste Beachtung. Denn wenn es wirklich ausführbar ist, anstatt des Anbaues oder der Fabrikation des Tabacks den Handel mit demselben der Steuer zu unterwerfen, ist man der Gerechtigkeit und der Einträglichkeit der indirekten Abgabe um ein gutes Stück näher gekommen. Fr.

Zur Lage der deutschen Textilindustrie.

Nach den Mittheilungen des statistischen Amtes ist in der folgenden Tabelle die Ein- und Ausfuhr der hauptsächlichsten Rohstoffe und Fabrikate der Textilindustrie für die Jahre 1873—1877 zusammengestellt. Wir fügen diesen Zahlen, bei deren Beurtheilung auf die Unvollständigkeit unserer Ausfuhrstatistik auf's Neue hingewiesen werden muß, einige Bemerkungen bei.

Die gegebene Tabelle umfaßt die fünf Jahre der Handelskrisis, in welcher wir uns noch heute befinden. Das Jahr 1873, welches wir als Ausgangspunkt nehmen, zeigt für die in Rede stehende Geschäftsbranche noch keine Ermattung gegenüber den vorangegangenen Jahren glücklichsten Geschäftsaufschwunges. Wenn wir nach ihm die Veränderungen der folgenden Zeit beurtheilen, so vergleichen wir mit der günstigsten Periode unserer deutschen Gewerbethätigkeit.

Es ergiebt sich, wie wir schon in unserem letzten, die Ein- und Ausfuhr des I. Semesters 1877 behandelnden Artikel (vom 5. Oktober 1877) darlegten, daß die von den Schutzzöllnern in allen Kundgebungen ausgesprochenen Klagen über den Rückgang, ja den Ruin der deutschen Textilindustrie nicht berechtigt sind, daß vielmehr dieser Industriezweig bisher im Großen und Ganzen in uneingeschränkter Thätigkeit geblieben ist. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß die Fabrikation gleich nutzenbringend gewesen ist, wie früher, daß die Krisis, welche die ganze Welt bedroht, hier ohne ungünstigen Einfluß geblieben wäre. Unzweifelhaft sind der deutschen Textilindustrie durch Verringerung der Verdienste, durch drückende Konkurrenz auf dem eigenen Markte, durch Erschwerung derselben auf den fremden Märkten erhebliche Verluste erwachsen. Das jedoch muß auf das Entschiedenste geleugnet werden, daß sie in Folge der deutschen Handelspolitik zurückgegangen und daß in dieser die Gründe ihrer üblen Lage zu suchen seien. Die Krisis, in welcher wir leben, dehnt sich über fast alle Länder der Erde aus. Das schutzzöllnerische Amerika leidet noch mehr unter ihr, als das freihändlerische England; Frankreich, Oesterreich, Rußland, Belgien, die Schweiz — alle sind ihr zum Opfer gefallen; ihre Ursachen liegen in der Ueberproduktion; ihre Heilung ist nur in einer Gleichstellung der Produktion mit der Konsumtion zu suchen. Die Länder und die Branchen, welche diesen Heilungsprozeß am ehesten durchgemacht haben, werden am frühesten und kräftigsten aus der Krisis hervorgehen.

Die mitgetheilten Zahlen sind nach Rohprodukten, Gespinnsten und Geweben geordnet und zeigen umstehend folgende Ergebnisse.

I. Die Einfuhr an Rohprodukten war, abzüglich der Ausfuhr, im vergangenen Jahre unerheblich geringer als in dem vorhergehenden, was auf eine ziemlich gleiche Beschäftigung der Spinnerei hinweist. Der Industriezweig also, welcher über unsere Handelspolitik die schärfste Klage führt und am eifrigsten für Erhöhung der Zölle agitirt, hat in den 5 Jahren der Krisis seine Produktion sehr wenig beeinträchtigt gesehen.

Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten der Textilindustrie.

		1877		1876		1875		1874		1873	
		Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
a. Rohprodukte.											
Baumwolle	Ztr.	3,262,410	831,740	3,514,550	705,445	3,200,550	822,170	3,489,745	846,205	3,609,020	1,153,890
Flachs	=	1,394,670	1,018,499	665,260	474,930	971,350	631,330	1,106,385	640,185	985,075	500,290
Hanf	=	806,810	473,080	599,710	367,985	767,850	367,990	804,440	399,830	676,865	359,490
Heede und Werg	=	126,560	153,180	119,345	97,080	167,350	96,040	148,780	75,275	128,830	89,675
Jute	=	254,500	15,990	237,500	4,080	195,430	12,800	152,780	5,815	122,505	800
Schafwolle, rohe	=	1,408,980	459,170	1,342,045	410,445	1,165,130	411,360	1,123,795	145,605	1,093,575	244,030
= gekämmte	=	18,340	4,670	20,020	3,810	52,325	3,535	48,380	3,545	16,460	5,425
Summa	Ztr.	7,272,270	2,956,320	6,501,430	2,063,775	6,519,985	2,345,225	6,874,305	2,386,460	6,632,330	2,353,600
Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr	Ztr.	4,315,950		4,437,655		4,174,760		4,487,845		4,278,730	
im Verhältniß		101		103		98		104		100	
b. Gespinnste.											
Baumwollengarn, 1 und 2 drähtiges rohes	Ztr.	332,920	208,013	435,076	193,890	386,560	175,850	387,295	101,115	405,920	97,915
gebleicht, gefärbt, 3 und mehrdrähtiges	=	29,710		30,420		31,020		32,115		33,055	
Leinengarn, Maschinengespinnst	=	186,840	9,6203	221,590	29,170	259,425	25,560	275,180	19,370	256,655	19,655
Wollengarn, einf. und ungef. dublirtes	=	243,935	94,050	278,770	76,600	296,120	87,850	315,060	138,660	290,115	104,755
Wollengarn, gefärbt dublirt, 3 und mehrdrähtiges	=	46,525		47,350		53,610		49,800		39,670	
im Verhältniß		839,930	341,680	1,013,205	299,660	1,026,735	289,260	1,059,450	259,145	1,025,415	222,325
Summa	Ztr.	81	154	99	135	101	130	103	112	100	100

	1877		1876		1875		1874		1873	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
c. Gewebe.										
Baumwollene Zeugwaaren . Ztr.	45,225	253,355	46,580	252,790	50,250	206,775	51,160	200,615	53,280	154,180
" Strumpfwaaren "	1,165	35,360	1,265	25,785	1,480	35,330	1,255	34,550	1,545	34,320
" Posamentier- u. Knopfmacherwaaren . . . "	479	10,600	665	6,255	770	16,840	400	8,530	300	9,520
Graue Packleinwand . . . . . "	197,575	68,555	225,020	79,100	224,625	80,030	235,920	52,440	201,595	55,170
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht . . . . . "	61,125	53,390	63,610	54,090	76,720	63,770	59,440	54,485	69,780	64,740
Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht "	8,550		10,090		12,040		11,900		9,770	
Wollene Zeugwaaren, bedruckte " " unbedruckte, ungewalkte . . . "	1,540 / 23,845	272,519	3,375 / 33,635	249,590	2,880 / 44,245	289,420	2,760 / 46,430	283,510	2,765 / 48,000	326,440
Wollene Zeugwaaren, unbedruckte gewalkte . . . . . "	89,137		97,140		92,900		94,140		96,600	
Wollene unbedruckte Strumpfwaaren . . . . . "	1,995	16,695	2,410	10,650	2,570	11,435	2,130	13,130	1,860	15,845
Wollene Fußteppiche . . . . . "	5,925	5,940	6,020	5,030	7,280	4,350	6,640	4,185	8,065	5,000
Summa . . . Ztr.	436,550	716,405	489,810	683,290	515,760	707,950	512,175	651,445	493,560	665,515
im Verhältniß	88	108	99	103	107	107	104	98	100	100

Die schutzzöllnerische Baumwollenindustrie konsumirte 1877 etwas weniger als 1876, 1874 und 1873, aber immer noch ebenso viel, wie 1871 und 1872. Da bei einem so lagerungsfähigen Rohstoffe wie Baumwolle die in das neue Jahr übergehenden Vorräthe nicht unbedeutend sein können, bei der weichenden Tendenz der letzten Jahre in diesen aber sicher die Spekulation nicht in erheblichem Maße mitgewirkt hat, können wir aussprechen, daß die deutsche Baumwollspinnerei, welche durch die Einverleibung des Elsaß einen Zuwachs von mehr als 2 Millionen Spindeln (ca. 40 Proz.) erfahren hat, auch in der kritischsten Zeit ohne wesentliche Einschränkung beschäftigt gewesen ist.

Das gleiche ist der Fall in der Wollen- und Flachsspinnerei, welche beide eine größere Konsumtion von Rohstoffen pro 1877 als in den vorhergehenden Jahren aufweisen. Die einheimische Woll- und Flachsproduktion ist in dieser Zeit nicht zurückgegangen. Eine wesentliche Zunahme zeigt der Import an roher Jute. Derselbe ist, abzüglich der Ausfuhr von 121,700 Ztr. (1873) auf 238,500 Ztr. (1877), also um mehr als 95 Proz. gestiegen, und zwar geht diese Steigerung ziemlich konstant vorwärts. Es ist eigenthümlich, daß gerade die Juteindustrie trotz dieses Verhältnisses ihren Ruin glaubt behaupten zu können.

II. Die Einfuhr von Gespinnsten ist 1877 sehr erheblich zurückgegangen und tritt diese Erscheinung in allen Branchen zu Tage.

Baumwollengarne 1- und 2drähtig (Zollsatz 6 ℳ.) sind von 405,920 Ztr. (1873) auf 332,920 Ztr. (1877) zurückgegangen. Der Import hat sich also um 20 Proz. verringert. Gegen das Vorjahr 1876 hat er sogar um ca. 25 Proz. abgenommen. Die schutzzöllnerischen Mittheilungen, welche eine Zunahme unseres Baumwollengarnimports konstatiren, indem sie nach der englischen Handelsstatistik einen großen Theil des österreichischen u. s. w. Verbrauchs, welcher bei uns nur transitirt, als unseren Konsum in Anrechnung bringen, machen sich also einer groben Täuschung des Publikums schuldig, da selbstverständlich unsere Statistik bei der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände als vollständig korrekt zu betrachten ist.

Der Import von Leinengarnen ist gleichfalls in den letzten Jahren in konstantem Weichen und hat sich von 1873 um 28 Proz. verringert.

Das nämliche Verhältniß tritt bei dem Import von Wollengarnen zu Tage, welcher seit 1873 um 16 Proz. zurückgegangen ist. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Hauptabnahme des Imports gerade bei den niedrigsten Zollpositionen stattfindet. So bei 1- und 2drähtigen Baumwollengarnen (Zollsatz 6 ℳ.), während die gebleichten, gefärbten, 3- und mehrdrähtigen Garne (Zollsatz 12 und 18 ℳ.) weniger gewichen sind. So bei einfachem und doublirtem Wollengarne (Zollsatz 1,50 ℳ.), während gefärbte, 3- und mehrdrähtige Wollengarne (Zollsatz 12 ℳ.) eine geringe Abnahme zeigen. Wiederum ein Beweis, daß die niedrigen Zollsätze unsere Industrie nicht konkurrenzfähig gemacht, im Gegentheil die tüchtige Entwicklung und Kräftignng dieser Branche auf das Wesentlichste befördert haben.

Im Ganzen drückt sich der Garnimport, wenn wir die Zahl von 1873 mit 100 bezeichnen, wie folgt aus:

1874—103, 1875—101, 1876—99, 1877—81.

Erheblich zugenommen hat unser Export von Gespinnsten, und zwar vornehmlich der von Baumwollen- und Leinengarnen. Ersterer (mit Einschluß der Vigognegarne) ist von 97,915 Ztr. (1873) auf 208,010 Ztr. (1877) gewachsen, hat sich also in diesen 5 Jahren mehr als verdoppelt; Leinengarne sind gestiegen von 19,655 Ztr. (1873) auf 39,620 Ztr. (1877), also gleichfalls um mehr als 100 Proz.; Wollengarne sind seit 1873 und 1874 etwas zurück gegangen, 1877 aber gegen das Vorjahr wieder um ca. 23 Proz. gestiegen.

In Summa hat sich unser Garnexport gegen 1873 (100) in folgender Weise gehoben:

1874—112, 1875—130, 1876—135, 1877—154.

Die deutsche Spinnerei hat also, trotz der ungünstigen Weltlage, welche besonders die englische Konkurrenz zu den gewaltigsten Anstrengungen zwang, um ihr Absatzgebiet zu behaupten, die fremde Konkurrenz nicht nur im Inlande wesentlich zurück gedrängt, sondern sich auch auf fremden Märkten ein erheblich größeres Terrain als früher erobert.

III. Bei der Weberei wird eine Beschränkung der Thätigkeit zu konstatiren sein. Deutschlands Konsumtionsfähigkeit hat in den letzten Jahren selbstverständlich gelitten, nicht minder wie die der anderen von der Krisis heimgesuchten Länder. Die Verringerung der Produktion in diesem Industriezweige ist jedoch bei uns keine größere, als z. B. in England und Frankreich, wie die Import- und Exportlisten beweisen.

Die Einfuhr fremder Gewebe hat im vergangenen Jahre erheblich abgenommen, sie betrug 436,550 Ztr. gegenüber 493,560 Ztr. im Jahre 1873. Von diesem Quantum waren 197,575 Ztr., also 45 Proz. der Gesammteinfuhr, graue Packleinwand, also der ordinärste Artikel (geschätzt im Werthe von 36 ℳ. per Ztr.), welcher zur Verpackung unserer Rohprodukte und Fabrikate benutzt wird! Doch gewiß ein schlagender Beweis von der Unrichtigkeit des schutzzöllnerischen Argumentes, daß unsere Zollpolitik die Einfuhr der werthvollsten Waaren befördert und der heimischen Industrie nur die geringsten Waaren überläßt! Den nächstgrößten Posten in der Einfuhr bilden gewalkte Wollenwaaren (89,135 Ztr.). Dieselben sind vorzugsweise billige englische Qualitäten, im Werthe von 180—200 ℳ. per Ztr., welche höchst brauchbare Bekleidungsstoffe für die ärmeren Klassen bilden. Auch hier sind es ganz ordinäre Waaren, mit denen uns das Ausland versorgt. Es folgen 61,125 Ztr. Leinenwaaren, hauptsächlich geringe österreichische Qualitäten, und 45,225 Ztr. Baumwollenwaaren.

Unser Export an Textilfabrikaten ist seit 1873 in fast regelmäßigem Wachsen begriffen. Er betrug 1877: 716,405 Zentner und wenn wir die Zahl von 1873 mit 100 bezeichnen:

1874—98, 1875—107, 1876—103, 1877—108,

ein Verhältniß, welches, wenn wir die Einschränkung der Konsumtion in den anderen Ländern in Betracht ziehen, als ein entschieden günstiges angesehen werden muß. Frankreich und England können sich gleicher Resultate nicht rühmen. Die Hauptgattungen unseres Exports sind wollene Waaren, durchgängig im Werthe von 500—900 ℳ. pro Ztr.; ferner baumwollene Waaren, wollene und

baumwollene Strumpfwaaren und leinene Waaren. Interessant ist, daß unsere Ausfuhr an Teppichen unsere Einfuhr übersteigt! Im Ganzen sind die deutschen Exportartikel gute Mittelwaaren, in manchen Branchen, z. B. Tuchen, zu den feinsten Qualitäten zählend, und die deutsche Textilindustrie muß energischen Protest dagegen einlegen, wenn ihr von gewissenlosen Agitatoren nachgesagt wird, daß sie nur geringe Artikel zu fabriziren verstehe, und daß die besseren Waaren vom Auslande importirt werden. Abgesehen von der Führung, die Frankreich und England in Nouveautes noch immer einnehmen, ist die gesunde, reelle Mittelwaare, wie sie der Konsum der deutschen Bevölkerung verlangt, deutsches Fabrikat und als solches auf fremden Märkten gern gekauft. Nicht geschädigt, nein, wesentlich gefördert hat unsere Handelspolitik die Entwicklung unserer Textilindustrie und an ihrer Besserung verzweifeln, nachdem sie die gegenwärtige Krisis, wie gezeigt, besteht, heißt wenig Kenntniß von ihr und viel selbstsüchtige Interessen haben.

(Freihandels-Korr.)

Der Entwurf eines Gesetzes

zur

Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen,

welchen der Reichskanzler unterm 20. Mai 1878 dem Reichstage vorlegte, hatte folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrath verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort, oder wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 2.

Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im § 1 bezeichneten Art verfolgen.

Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrath auf Grund des § 1 verboten wird.

§ 3.

Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn von dem Vertreter der Polizeibehörde aufgelöst werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im § 1 bezeichneten Art dient.

§ 4.

Wer einem nach § 1 oder § 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).

§ 5.

Die Betheiligung an einem nach § 1 verbotenen Vereine oder an einer nach § 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängniß bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 3 erfolgt ist.

Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlung und gegen Denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal hergibt, ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe gilt für den Zeitraum von drei Jahren.

Urkundlich ꝛc.

Begründung.

Die Ausbreitung der Sozialdemokratie hat in Deutschland im Laufe der letzten Jahre immer größere Dimensionen angenommen. Die sozialdemokratischen Lehren und Tendenzen sind in Kreise gedrungen, welche denselben früher unzugänglich waren. Die sozialdemokratische Agitation, planmäßig und durch geschulte Agitatoren betrieben, übt mehr und mehr ihren verderblichen, die Gemüther verwirrenden Einfluß auf die Massen der Bevölkerung aus. Um den Umsturz der bestehenden Verhältnisse und die Bildung des sozialistischen Staates herbeizuführen, ist die Sozialdemokratie unablässig bemüht, Unzufriedenheit in den besitzlosen Klassen zu verbreiten, dieselben gegen die besitzenden Klassen aufzureizen, die überlieferten sittlichen und religiösen Anschauungen, die Vaterlandsliebe, die Pietät und die Achtung vor dem Gesetze, überhaupt alle diejenigen Grundlagen zu untergraben, auf welchen der Staat und die Sicherheit der Gesellschaft beruhen. Die Sozialdemokratie droht das Gemeinwohl auf das Empfindlichste zu schädigen, indem die durch ihre Agitationen hervorgerufene Beunruhigung und Störung des öffentlichen Friedens nicht ohne Rückwirkung auf die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse bleiben können.

Wiederholt sind die verbündeten Regierungen an den Reichstag mit Vorschlägen herangetreten, um den Gefahren der Sozialdemokratie durch schärfere Strafbestimmungen entgegen zu wirken. Es geschah dies bei Gelegenheit der Vorlage des Gesetzes über die Presse und in der Session 1875/76 durch die Abänderungsvorschläge zum Strafgesetzbuche. Diese Vorschläge haben die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden; die Frage aber, ob es nicht besonderer Maßnahmen bedürfe, um den Ausschreitungen und der weiteren Verbreitung der Sozialdemokratie entgegenzutreten, ist damit nicht erledigt worden; dieselbe ist vielmehr fortdauernd eingehend erwogen und nunmehr aus Anlaß des vor Kurzem gegen das Leben Seiner Majestät des Kaisers verübten Attentates wiederum in den Vordergrund getreten.

Die verbündeten Regierungen glauben diese Frage bejahen zu müssen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens, auf welchen sich die sozialdemokratischen

Agitationen vorzugsweise bewegen, reichen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht aus, um diesen Agitationen mit Erfolg zu begegnen. Es bedarf kräftiger und schneller eingreifender Mittel, um den Gefahren vorzubeugen, welche aus der Verbreitung der sozialdemokratischen Lehren dem Gemeinwesen drohen. So fern die Absicht liegt, das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Beschränkungen zu unterwerfen, so erscheint es doch im öffentlichen Interesse geboten, dem Mißbrauche, welchen die Anhänger der Sozialdemokratie mit diesen Freiheiten fortgesetzt treiben, Schranken zu setzen und auf diese Weise den Bestrebungen Raum zu gewähren, welche darauf gerichtet sind, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch wirthschaftliche Verbesserungen die Wurzeln des Uebels zu beseitigen.

Solche Schranken können aber nur durch die Gesetzgebung aufgerichtet werden und diese muß, da es sich um eine alle Bundesstaaten gleichmäßig bedrohende Gefahr handelt, von dem Reiche ausgehen, dessen Kompetenz dazu nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung keinem Zweifel unterliegt.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Nach § 1 soll der Bundesrath die Ermächtigung erhalten, Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, zu verbieten. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verbote sollen der Kontrole des Reichstages unterliegen, welcher befugt sein soll, die Außerkraftsetzung derselben herbeizuführen.

In der Presse und in dem Vereinswesen liegt der Schwerpunkt der sozialistischen Agitation.

Eine große Menge vielgelesener Blätter verbreitet die sozialdemokratischen Lehren täglich in allen Theilen Deutschlands und in allen Schichten der Bevölkerung. Hand in Hand mit der Presse wirken zahlreiche Versammlungen für die Zwecke der Sozialdemokratie, und in weitverzweigten Vereinen besitzt dieselbe in Deutschland in höherem Maße eine einheitliche und geschlossene Organisation, als in irgend einem andern Lande.

Das Verbot des Bundesraths würde, soweit es sich auf nichtperiodische Druckschriften erstreckt, häufig erst eintreten können, wenn die Verbreitung der Druckschrift vollendet ist. Dies gilt insbesondere von Flugschriften und Broschüren, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten verbreitet werden. Deshalb schlägt der § 2 des Entwurfes vor, die Polizeibehörde für befugt zu erklären, die Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten vorläufig zu verbieten. Ein solches Verbot soll jedoch erlöschen, wenn es nicht innerhalb vier Wochen von dem Bundesrathe auf Grund des § 1 bestätigt wird.

Auch die nach § 1 dem Bundesrathe zu gewährende Befugniß zum Verbote von Vereinen würde in vielen Fällen von geringer Wirkung sein, wenn nicht gleichzeitig den Organen der Staatsgewalt eine entsprechende Befugniß in Bezug auf die Versammlungen beigelegt würde. Denn, wenn auch Versammlungen, welche von einem Vereine veranstaltet werden, von dem Verbote des Vereins mitgetroffen werden würden, so wird doch die Agitation nicht blos in solchen Versammlungen betrieben, und die Erfahrung lehrt, daß, sobald ein sozialdemokratischer Verein geschlossen wird, die von demselben bisher betriebene Agitation in Versammlungen fortgesetzt wird, welche sich nicht immer als Ver-

einsversammlungen qualifiziren lassen. Es bedarf daher der im § 3 des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmung, wonach die Polizeibehörde befugt sein soll, Versammlungen im Voraus zu verbieten oder nach dem Beginn durch den von ihr entsandten Vertreter aufzulösen, sobald Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung die Ziele der Sozialdemokratie verfolge.

Die in den §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Strafbestimmungen sollen die Durchführung der nach den §§ 1—3 zu erlassenden Verbote sicherstellen.

Wenn endlich im § 6 die Beschränkung der Gültigkeit des Gesetzes auf einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen ist, so beruht dies auf der Absicht, die Freiheit der Presse und des Vereinswesens auch der Sozialdemokratie gegenüber nicht länger zu beschränken, als zur Sicherung des Staates und des öffentlichen Friedens unumgänglich nothwendig ist und auf der Hoffnung, daß es nach Ablauf von drei Jahren eines solchen Schutzes nicht mehr bedürfen werde.

Das Gesetz,

betreffend

die Stellvertretung des Reichskanzlers,

vom 17. März 1878.

Unter den Ergebnissen der verflossenen Reichstagssession nimmt das Gesetz über die Stellvertretung des Reichskanzlers unzweifelhaft eine sehr hervorragende Stelle ein. Der nachstehende Aufsatz bezweckt, den durch das Gesetz begründeten Rechtszustand im Einzelnen darzulegen; eine baldige Erörterung der hiedurch neu gewonnenen Rechtssätze des Reichsstaatsrechts erscheint um so mehr geboten, als es in der That ungeachtet des kurzen Bestehens des Gesetzes bereits an bedenklichen Anwendungen desselben nicht gefehlt hat.[1]) Verzichtet wird hiegegen an dieser Stelle darauf, den politischen Werth des Gesetzes nach der umfassenden Besprechung, welche gerade dieser Punkt in den Verhandlungen des Reichstags gefunden hat, von Neuem zu erörtern. Nur erinnert mag daran werden, daß als Grundgedanken des Gesetzes ein Vertreter des Bundesraths bezeichnet hat, daß die Leitung der Reichsangelegenheiten ausschließlich dem Reichskanzler vorbehalten und die Einführung sogenannter verantwortlicher Reichsministerien ausgeschlossen bleiben sollte.[2]) Wenngleich nun auch zugegeben ist, daß diese Tendenz in mehreren Bestimmungen des Gesetzes einen unten noch näher darzulegenden unverkennbaren Ausdruck gefunden hat, so sind die Parteien des Reichstags doch andererseits darin einig gewesen, die politische Bedeutung des Gesetzes gerade nicht hierin, sondern umgekehrt in der durch dasselbe zugleich gewährten Möglichkeit einer demnächstigen Beseitigung jenes Grundgedankens zu suchen. Sowohl die partikularistischen als die reichsfreundlichen Elemente des Reichstags haben übereinstimmend die Anordnung des Gesetzes über die Spezialvertreter des Reichskanzlers als die bei weitem wichtigsten bezeichnet, die Einen, um diese Anordnung nach dem Ausdruck ihres Wortführers als die „weit geöffnete Thür" für die Reichsministerien im angeblichen Interesse der Selbstständigkeit der Einzelstaaten anzufeinden, die Anderen, um, geleitet von derselben Ueberzeugung, daß jene Vorschrift künftig in Folge der Macht der Verhältnisse nothwendig zur Einführung verantwortlicher selbstständiger Reichsverwalter führen werde, im Hinblick hierauf die Annahme des Gesetzes ungeachtet

---

[1]) Ein Beispiel hiefür bietet die Gegenzeichnung des (eine umfangreiche Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten anordnenden) Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 3. Juli d. J. (RGB. S. 133) durch den Spezialvertreter des Reichskanzlers für Finanzsachen. Vgl. hierüber die unten im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes unter B III 5 bei Besprechung der Reichssteuern folgenden Bemerkungen.

[2]) Stenographische Berichte des Reichstags 1878 Seite 327.

mancher sonst obwaltender Bedenken dringend anzuempfehlen. In der That, nur die klar vorliegende und auch vom Reichskanzler selbst nicht in Abrede gestellte (Stenogr. Berichte S. 348) Möglichkeit einer derartigen künftigen Entwicklung in der Richtung verantwortlicher Reichsministerien bestimmte die Mehrheit des Reichstags, dem Gesetzentwurf schließlich, unter Verzichtleistung auf jede, das Zustandekommen der neuen Einrichtung gefährdende Abänderung die Zustimmung zu ertheilen.

Noch ist die Verhandlung des Reichstags vom 13. April v. J., welche den ersten Anlaß zu der Vorlage des Gesetzes gab, in frischem Gedächtniß; in derselben wurde bekanntlich bei Besprechung der damaligen Beurlaubung des Reichskanzlers die verfassungsmäßige Zulässigkeit seiner Stellvertretung von einer Seite gänzlich bestritten, von anderer Seite nur mit Vorbehalt zugestanden. Zur Beseitigung dieser und der sonst gegen die bisherige Stellvertretung des Kanzlers erhobenen Bedenken brachte Preußen im Bundesrathe Ende Januar d. J. einen von schriftlichen Motiven begleiteten Gesetzentwurf über die Stellvertretung des Reichskanzlers in folgender Fassung ein:

> „Die durch die Verfassung und Gesetze des Reiches dem Reichskanzler übertragene Leitung in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten, sowie die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers nothwendigen Gegenzeichnungen des Reichskanzlers können durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung desselben aus anderen Mitgliedern des Bundesrathes allgemein oder für einzelne Amtszweige ernennt"[1])

Der Entwurf, welcher nach den vom Reichskanzler im Reichstag gemachten Mittheilungen (Stenogr. Berichte S. 348) als eine die Verfassung abändernde Vorlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung im Bundesrath behandelt wurde, gelangte dort in folgender neuen, nunmehr 4 Paragraphen enthaltenden, Fassung zur Annahme:

§ 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

---

[1]) Der Wortlaut des preußischen Entwurfs und der ihm beigegebenen Motive ist nicht offiziell, sondern nur in den politischen Tagesblättern veröffentlicht, ohne daß die letztgedachte Mittheilung indeß irgendwie Widerspruch erfahren hätte.

§ 3.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§ 4.

Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Diesen Entwurf legte sodann der Reichskanzler mit den vom Bundesrath beschlossenen Motiven dem Reichstag vor (vgl. Nr. 34 der Drucksachen des Reichstags 1878). Der letztere verhandelte über die Vorlage in den Sitzungen vom 5., 8., 9. und 11. März d. J. (Stenogr. Berichte 1878 Seite 321 ff. 373—421, 431—441) und nahm dieselbe schließlich unverändert an. Das Gesetz ist demnächst unter dem 17. März d. J. durch Nr. 4 des Reichsgesetzblatts, welches am 21. März d. J. ausgegeben ist, publizirt worden und hat soweit gemäß Art. 2 der Reichsverfassung mit dem 4. April d. J. verbindliche Kraft erlangt. An der Hand der vorerwähnten Materialien wird nunmehr der durch das Gesetz herbeigeführte Rechtszustand, und zwar zunächst Begründung und Gegenstand, sodann Wirkung und Beendigung des Stellvertretungsverhältnisses darzustellen sein.

I. Begründung und Gegenstand des Stellvertretungsverhältnisses.

A. Im Allgemeinen.

Das Gesetz macht einen weiterhin eingehend zu erörternden Unterschied zwischen dem Stellvertreter des Reichskanzlers für die Gesammtheit seiner Amtsthätigkeit und den besonderen Stellvertretern des Kanzlers für einzelne Amtszweige. Für beide Gattungen der Stellvertretung sind indeß zunächst im § 1 *gemeinsame* Voraussetzungen aufgestellt. Hienach ist die Befugniß zur Ernennung der Stellvertreter dem Kaiser beigelegt, welcher eine derartige Anordnung gemäß Art. 17 der Reichsverfassung gültig nur unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers erlassen kann.[1]) Der Kaiser ist zur Ernennung der Stellvertreter *befugt*; er *kann* dieselben ernennen. Es handelt sich mithin bei Einführung dieser Stellvertretung nicht um Begründung einer obligatorischen, sondern einer *fakultativen* Institution des Reichsstaatsrechts. Das kaiserliche Ernennungsrecht ist ferner von vorne herein an zwei Bedingungen geknüpft.

Der Kaiser kann nämlich die Stellvertreter nur bestellen erstens in Fällen der Behinderung des Reichskanzlers und zweitens auf Antrag des Letzteren.

1) Die Ernennung der Stellvertreter kann somit zuvörderst nur *in Fällen der Behinderung des Kanzlers* erfolgen.

a) Unter der *Behinderung* des Kanzlers würde nach dem gewöhnlichen Sinn dieses Ausdrucks jeder voraussichtlich *vorübergehende* Zustand, in welchem die Erledigung sämmtlicher oder einzelner Amtsgeschäfte dem Kanzler unmöglich ist, zu verstehen sein; es wird mit diesem Wort in der Regel eine Unmöglichkeit, deren demnächstige Beseitigung in Aussicht steht, bezeichnet. Die Motive des Gesetzes betonen im Absatz 5 ferner die Nothwendigkeit einer Gesetzgebung

[1]) Dies war am Schluß der preußischen Motive ausdrücklich anerkannt, versteht sich indeß auch ohnedies von selbst.

für die Fälle einer persönlichen Behinderung des Kanzlers und geben hiedurch zu der weiteren Annahme Anlaß, daß eine Behinderung überdies nur dann Voraussetzung für die Ernennung von Stellvertretern sein könne; wenn sie speziell in der Person des Kanzlers (in seiner Abwesenheit, Erkrankung u. dgl.), nicht aber in anderen sachlichen Umständen ihren Grund habe.[1]) Diese Auffassung erweist sich indeß als irrthümlich. Die Motive heben in dem unmittelbar vorhergehenden Absatz zur Begründung des Gesetzentwurfs den von Jahr zu Jahr wachsenden Umfang der dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte hervor und der Reichskanzler selbst hat die Nothwendigkeit einer Sondervertretung für Elsaß-Lothringen speziell mit dem Hinweis darauf begründet, daß er neben seinen übrigen Geschäften der Aufgabe eines Ministers für das Reichsland, welche an sich die Thätigkeit eines einzelnen geschäftskundigen Mannes völlig zu absorbiren geeignet sei, nicht gerecht werden könne; er hat ferner für die Sondervertretung in den einzelnen Ressorts überhaupt geltend gemacht, daß bezüglich derselben jeder Kanzler, nicht bloß Einer, der augenblicklich gehindert sei, einer gewissen Vertretung bedürfe (Stenogr. Berichte S. 343, 344). Hiemit ist also anerkannt, daß die hier in Rede stehende Behinderung erstens nicht bloß eine augenblickliche, vorübergehende, sondern auch eine dauernde, und zweitens nicht bloß in der Person des Kanzlers, sondern auch in außerhalb dieser Person liegenden sachlichen Verhältnissen (dem Umfang oder der Schwierigkeit der Geschäfte u. s. w.) begründet sein kann, daß unter der Behinderung also schlechtweg die für den Reichskanzler (gleichviel aus welchem Grunde und gleichviel ob dauernd oder vorübergehend) obwaltende Unmöglichkeit, alle oder einzelne Pflichten seines Amts wahrzunehmen, verstanden wird. Allerdings beziehen sich jene oben erwähnten Bemerkungen des Kanzlers zunächst nur auf die Sondervertretung, aber die Behinderung des Kanzlers ist gleichmäßig im § 1 des Gesetzes für die Sonder- und Gesammtvertretung zur Bedingung gemacht, und, wenn jener Ausdruck daher nach Erklärungen der Reichsregierung bei der Sondervertretung im oben erwähnten Sinne zu interpretiren ist, so muß dieselbe Auslegung auch bei der Gesammtvertretung Platz greifen. In der That hat im Reichstage auch schließlich Uebereinstimmung in der eben dargelegten Auffassuug jener ersten Voraussetzung der Stellvertretung geherrscht.[2]) Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall der Behinderung vorliegt, gebührt nun zunächst dem Kanzler, in letzter Instanz aber dem Kaiser; indeß wird thatsächlich bezüglich dieses Punktes stets die Meinung des Kanzlers, welcher selbst am besten beurtheilen kann, ob er allein noch den ganzen Umfang der ihm obliegenden Geschäfte bewältigen kann, den Ausschlag geben.

b) Die Ernennung der Stellvertreter kann nur erfolgen „in Fällen" der Behinderung des Reichskanzlers. Der preußische Entwurf und ein bezüglich des Gesammtvertreters gestelltes, (demnächst zurückgezogenes) Amendement des Abgeordneten Beseler (Nr. 55 der

[1]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. Windthorst. Stenogr. Berichte S. 338.

[2]) Vgl. die Ausführungen der Abg. von Bennigsen und Lasker. Stenogr. Berichte S. 332 und 389.

Drucksachen) hatten statt dieser Fassung die Worte gewählt: „für Fälle der Behinderung". Hiemit wäre die Möglichkeit offen gelassen gewesen, schon im Voraus jederzeit bereite Stellvertreter zu ernennen, welche demnächst, sobald die Fälle der Behinderung sich ereignen, ihrerseits in Funktion getreten wären; es wäre bei solcher Fassung des Gesetzes schon durch die Ernennung das Amt der Stellvertreter zu einer dauernden Institution gemacht worden, welche sobald irgend einmal die Voraussetzung einer Behinderung des Kanzlers eintrat, ihre Wirksamkeit geäußert hätte.

Bei der im Gesetze beliebten Fassung „in Fällen der Behinderung" fällt jene Möglichkeit fort; hienach muß die Behinderung des Kanzlers schon vorhanden sein, bevor die Ernennung des Stellvertreters erfolgen kann; der Kaiser hat in jedem einzelnen Falle der Behinderung, „von Fall zu Fall", den Stellvertreter zu bestellen. Bei den Spezialvertretern entsteht freilich, gleichviel welcher von beiden Auffassungen man folgt, kein wesentlich verschiedenes Resultat. Zunächst ist der Gegenstand dieser Vertretung, nämlich die Leitung eines einzelnen Ressorts unter Berücksichtigung aller technischen Details, derartig, daß, wenn einmal der Reichskanzler erklärt, selbst diese Aufgabe nicht mehr bewältigen zu können, und demgemäß seine spezielle Stellvertretung veranlaßt, die letztere auch in Folge des fortwährenden Grundes eine dauernde sein wird; sodann muß nach § 2 des Gesetzes mit dieser Stellvertretung stets der Vorstand der mit Bearbeitung des betreffenden Amtszweigs befaßten obersten Reichsbehörde beauftragt werden. Hienach würde die Behinderung des Kanzlers in einem einzelnen Ressort, sobald sie einmal seine Spezialvertretung erforderlich gemacht hat, entweder überhaupt nicht aufhören oder es tritt, wenn sie aufhört, bei jeder neuen Behinderung dieselbe Person als Spezialvertreter ein. Mit anderen Worten, der eigenthümliche Gegenstand jeder Sondervertretung sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Person des zu ernennenden Sondervertreters drücken einer derartigen Vertretung den Charakter einer dauernden Institution auf, wenngleich dieser Charakter auch bei der Ernennung selbst, welche nur den einzelnen Fall der eben eingetretenen Behinderung in's Auge faßt, zurücktritt.

Bei der Gesammtvertretung hiegegen fehlen die vorstehend bezeichneten Momente und hier veranlaßt die erwähnte Fassung des Gesetzes allerdings, daß die in jedem einzelnen Falle vorzunehmende Ernennung des Gesammtvertreters zugleich der Wirksamkeit des Letzteren den Charakter einer bloß vorübergehenden Amtsthätigkeit verleiht. Daß der Sinn der mehrfach angeführten Worte des Gesetzes in der That dahin geht, daß von Fall zu Fall die Ernennung des Gesammtvertreters vorzunehmen sei, hat der Reichskanzler selbst bestimmt bejaht; er erklärte, einen immerwährenden Gesammtvertreter, welchen er einen eisernen nannte, niemals im Sinne gehabt zu haben, und bezeichnete auch die Bestellung eines solchen als ganz ungeeignet, insbesonders mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer prinzipiellen Meinungsverschiedenheit zwischen diesem eisernen Gesammtvertreter und dem Kanzler, ungeachtet deren der Letztere während seines Urlaubs Jenen als seinen Vertreter zurücklassen müsse, sowie mit Rücksicht darauf, daß dem Kaiser jederzeit das Recht gewahrt bleiben müsse, den Stellvertreter nach eigenem Ermessen zu wählen [1])

[1]) Vgl. Sten. Berichte S. 347 sowie die Aeußerungen der Abgeordneten Windthorst und Beseler hierüber a. a. O. Seite 338 und 375.

2) Die kaiserliche Ernennung der Stellvertreter setzt ferner einen hierauf gerichteten Antrag des Reichskanzlers voraus. — Die Gegner des Gesetzentwurfs haben diese Bestimmung als eine angebliche Verletzung des monarchischen Prinzips besonders lebhaft angegriffen und über Beibehaltung derselben sogar eine namentliche Abstimmung veranlaßt. Hiemit ist jenen Worten eine Wichtigkeit beigelegt, welche sie in Wirklichkeit nicht besitzen. Jede, Seitens des Kaisers erfolgende Ernennung eines Stellvertreters erfordert zu ihrer Rechtsgültigkeit schon nach Art. 17 der Reichsverfassung die Gegenzeichnung des Reichskanzlers; es muß schon hienach über jede derartige Anordnung eine Willensübereinstimmung zwischen dem Kaiser und dem Reichskanzler erzielt werden. Die erwähnten Worte des Gesetzes modifiziren dies nur daran, daß zunächst der Wille des Reichskanzlers auf die Ernennung gerichtet sein muß, ihm also die Initiative bezüglich der Ernennung gewahrt ist. Offenbar ist dies eine sehr unwesentliche Modifikation des schon durch Art. 17 der Verfassung begründeten Rechtszustandes; abgesehen hievon spricht aber auch der von den Gegnern der Bestimmung angezogene Art. 18 der Verfassung zwar im Allgemeinen aus, daß der Kaiser die Reichsbeamten ernennt, trifft aber hiemit über die Art dieser Ernennung keine weitere Festsetzung. Demgemäß haben bereits früher einzelne Reichsgesetze das desfallsige kaiserliche Recht an Anträge anderer Organe der Reichsgewalt gebunden.[1])

In Folge der eben angeführten Bestimmung kann allerdings bei etwaigem plötzlichem Ableben des Kanzlers die Ernennung eines Stellvertreters überhaupt nicht erfolgen, da es dann an dem gesetzlich bestimmten Antragsteller fehlt; vielmehr müßte in solchem Falle, behufs der nach Art. 17 der Verfassung erforderlichen Gegenzeichnungen der kaiserlichen Anordnungen, der Kaiser schleunig den neuen Reichskanzler ernennen.[2])

B. Die Spezialvertreter des Reichskanzlers.

Unter Innehaltung der unter A aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen kann ein Generalstellvertreter und können Spezialstellvertreter des Kanzlers ernannt werden. Bezüglich der letzteren, welche hier zunächst näher zu betrachten sind, stellt das Gesetz im § 2 weitere Requisite sowohl in Ansehung des Gegenstandes der Stellvertretung als in Ansehung der Personen der Stellvertreter auf. Es können hienach „für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden."

I. Zur Spezialvertretung ist hienach dem Gegenstande nach nur geeignet ein Amtszweig, welcher sich in der eigenen Verwaltung des Reichs befindet. Die hierin liegende Beschränkung ist Seitens des Bundesraths in das Gesetz eingefügt worden und es wird zunächst erforderlich sein, den hie-

---

[1]) So machen § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 (BGB. S. 201) und § 42 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (BGB. S. 368) die kaiserliche Ernennung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, resp. des Bundesamts für das Heimathswesen von einem Vorschlag des Bundesraths abhängig.

[2]) Vergl. über diese Voraussetzung des Gesetzes die Aeußerungen der Abg. Reichensperger (Olpe), Hänel, Lasker und Dr. Reichensperger (Crefeld). Stenogr. Berichte S. 394, 434, 435, 436 und 438.

bei zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken an der Hand der Motive und der Reichstagsverhandlungen klar zu stellen.

Die gesammte Thätigkeit des Staats zerfällt in Gesetzgebung und Verwaltung; jene ist die von der Staatsgewalt ausgehende Aufstellung allgemeiner Rechtsvorschriften, diese umfaßt die ganze sonstige innerhalb der Schranken jener Rechtsvorschriften zur Durchführung der Aufgaben des Staats zu übende Thätigkeit des Letzteren.[1]) Die Reichsverfassung hat in denjenigen Angelegenheiten, welche der Kompetenz des Reichs überhaupt unterliegen, prinzipiell im Art. 4 die Verwaltung den Einzelstaaten überlassen und dem Reiche nur die Gesetzgebung und Beaufsichtigung dieser dem Bundesstaate obliegenden Verwaltung vorbehalten. Ausnahmsweise ist indeß in einzelnen Angelegenheiten dem Reich durch spätere Verfassungsartikel oder anderweite Reichsgesetze auch die Verwaltung selbst ganz oder theilweise übertragen Der Bundesrath hat nun in denjenigen Ressorts, in denen dem Reich in Ausübung der regelmäßigen im Art. 4 der Verfassung begründeten Befugniß lediglich die Gesetzgebung und die Beaufsichtigung oder Verwaltung der Einzelstaaten zusteht, die Spezialvertretung des Reichskanzlers ausschließen und lediglich die Amtshandlungen des Letzteren selbst oder seines Generalstellvertreters zulassen wollen, wobei, wie aus den Aeußerungen der Bevollmächtigten des Bundesraths in den Reichstagsverhandlnngen erhellt, im Wesentlichen zwei Gründe maßgebend gewesen sind:

1) Es sollte hienach verhindert werden, daß die Aufsichtsbefugnisse des Reichs durch Ressortminister der Einzelstaaten (insbesonders Preußens) als Stellvertreter des Kanzlers ausgeübt werden, da es für den Minister eines einzelnen Bundesstaats unmöglich sei, die häufig kollidirenden Interessen des Heimathsstaats und der übrigen Staaten in gleich gerechter und billiger Weise zu befriedigen.[2])
2) Es sollte hiedurch bewirkt werden, daß die Aufsichtsbefugnisse des Reichs nicht bloß von dem mehr technischen Standpunkte eines Ressortchefs gehandhabt werden, sondern von einem höheren politischen Standpunkte aus, welcher die Erhaltung gedeihlicher Verhältnisse zwischen den einzelnen Bundesstaaten sich zum Ziele setzt.[3])

Es wird also mit andern Worten bei jener Bestimmung des Gesetzes erstrebt die Fernhaltung des Landes- und (wenn der Ausdruck erlaubt ist) des Ressortpartikularismus von der Reichsverwaltung.

---

[1]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs. Band II S. 201. In diesem weiten Sinne ist hier das Wort „Verwaltung" zu nehmen, gleichbedeutend dem hiefür auch gebrauchten Ausdruck „Vollziehung", „Exekutive." Vgl. Schulze, Preußisches Staatsrecht. Band 2, S. 265, 266, 391.

[2]) Als ein besonders deutliches Beispiel wurde hiebei das Reichseisenbahnamt erwähnt und darauf hingewiesen, daß beispielsweise der preußische Handelsminister völlig außer Stande sein würde, einerseits in letztgedachter Eigenschaft die preußischen Staatsbahnen möglichst nutzbringend für Preußen zu verwalten und andererseits als Chef des Reichseisenbahnamts jeder anderen Eisenbahnverwaltung gegenüber die Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen. — Der Reichskanzler selbst hat auch noch einen mehr formalen Gesichtspunkt geltend gemacht: die Minister der Einzelstaaten dürften nicht in die ihre Würde verletzende Lage versetzt werden, sich in Aufsichtsfragen an preußische Minister mit dem Erfolge, daß Letztere hierauf reskribirend entscheiden könnten, zu wenden. Stenogr Berichte S. 385.

[3]) Vergl. besonders die Rede des sächsischen Staatsministers v. Nostitz-Wallwitz a. a. O. S. 391.

Als geeignet für die Spezialvertretung bleiben hienach nur diejenigen Amtszweige übrig, in denen das Reich, in Bethätigung einer Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip, selbst ganz oder theilweise die Verwaltung führt. Ein Amtszweig ist, im Verhältniß zum Amt des Reichskanzlers gedacht, ein Inbegriff von dem Kanzler obliegenden und in bestimmter Beziehung gleichartigen Amtsgeschäften. Die Beziehung selbst, in welcher die den Amtszweig ausmachenden Geschäfte übereinstimmen, kann verschieden gedacht werden; sie wird gewöhnlich von der technischen Seite der Geschäfte entnommen, man spricht dann von dem Amtszweig der auswärtigen Angelegenheiten des Postwesens u. s. w., sie kann aber auch lediglich von der lokalen Seite der Amtsgeschäfte entnommen sein, in diesem Sinne wird z. B. die Verwaltung der Reichslande als ein besonderer Amtszweig betrachtet. Hingegen ist der durch Gesetz oder Verordnung thatsächlich zugewiesene Geschäftskreis einer bestimmten *Reichsbehörde* keineswegs als ein Amtszweig aufzufassen; der den Amtszweig ausmachende Inbegriff staatlicher Geschäfte *kann* allerdings mit dem Geschäftskreis einer Reichsbehörde zusammenfallen; er kann aber auch mehreren Behörden zur Erledigung überwiesen sein oder mit anderen durchaus verschiedenartigen Geschäften zusammen den Geschäftskreis derselben Reichsbehörde bilden. Zur Feststellung des Begriffs eines Amtszweigs selbst ist daher der den einzelnen *Reichsbehörden* durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Geschäftskreis ganz außer Acht zu lassen; der letztere kommt vielmehr erst (unten bei B) in Betracht, bei Feststellung der *Personen*, welchen die Spezialvertretung für den Amtszweig übertragen werden kann.

In mehreren der hier in Rede stehenden mit eigener Verwaltung ausgestatteten Amtszweige ist nun die Verwaltung ausschließlich dem Reich übertragen; in anderen ist sie zwischen dem Reich und den Einzelstaaten getheilt. Bezüglich der letzteren entsteht die Frage, ob und in wie weit bei ihnen die Spezialvertretung zulässig ist. Das Gesetz selbst gibt hierüber keinen Aufschluß, die Motive enthalten indeß den hierauf bezüglichen Satz, daß das Gesetz „jene Geschäftszweige, bei welchen es sich *in der Hauptsache* nicht um eine Verwaltung des Reichs handelt, sondern der Schwerpunkt in dem Recht der Aufsicht und Gesetzgebung liegt, von der besonderen Stellvertretung ausschließt;“ es würden hienach also diejenigen Amtszweige, bei denen es sich umgekehrt *vorwiegend* um eine eigene Verwaltung des Reichs handelt, zur Spezialvertretung geeignet sein. Die Aufnahme dieses Satzes in die Motive hat keineswegs zur Verdeutlichung des Gesetzesinhalts gedient. Es soll davon abgesehen werden, daß die Entscheidung der Frage, ob in einem Amtszweig die eigene Verwaltung des Reichs *vorwiegt*, sowohl von vorneherein sehr zweifelhaft sein, als auch, je nachdem im Laufe der Zeit Verwaltungsgeschäfte dem einen oder andern Ressort übertragen werden, zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden ausfallen kann, womit die rechtliche Zulässigkeit der Spezialvertretung selbst in den einzelnen Ressorts auf eine durchaus schwankende Grundlage gestellt ist. Hauptsächlich kommt indeß in Betracht, daß auch im Falle einer sicheren Beantwortung jener Frage ein dem Gedanken des Bundesraths geradezu widersprechender Zustand herbeigeführt wird, sobald man den erwähnten Passus der Motive wörtlich anwendet. Denn es ist dann zunächst der *ganze* Amtszweig darauf anzusehen, ob in ihm die eigene Verwaltung des Reichs überwiegt, und bei Bejahung dieser Frage ist die Spezialvertretung für den betreffenden Amtszweig in seinem *ganzen Umfange* zulässig, also nicht bloß in Angelegenheiten der eigenen Verwaltung, sondern auch, wenn es sich innerhalb des

Amtszweigs neben der vorwiegend eigenen Verwaltung in einzelnen Fällen um Ausübung von Aufsichtsbefugnissen gegenüber den Einzelstaaten handelt. Diese Schlußfolgerung hat auch in der That der Abgeordnete Lasker aus den Gesetzesworten selbst gezogen, und, wenn man jenem Abgeordneten auch nicht darin beistimmen kann, daß schon der Wortlaut des § 2 des Gesetzes eine solche Auslegung gestattet, so ist die letztere doch bei gleichzeitiger Heranziehung des erwähnten Satzes der Motive zur Erläuterung des § 2 sehr wohl gerechtfertigt. Indeß hat jene Auslegung demnächst in derselben Reichstagssitzung Seitens eines Vertreters des Bundesraths ausdrücklichen Widerspruch erfahren. (Stenogr. Berichte S. 388, 391). Hiemit ist also Seitens eines Faktors der Gesetzgebung, (ohne daß der Reichstag demnächst in seiner Gesammtheit eine abweichende Meinung entgegengesetzt hätte)[1]) als Sinn des Gesetzes anerkannt, daß auch in einem mit vorwiegend eigener Verwaltung ausgestatteten Amtszweig die Spezialvertretung nur soweit zulässig ist, als die eigene Verwaltung innerhalb des betreffenden Amtszweigs reicht. Die weiterhin folgenden Sätze der Motive ergeben aber, daß es überhaupt nicht darauf ankommt, ob in dem ganzen Amtszweig die eigene Verwaltung des Reichs vorwiegt oder nicht. Als einen zur Spezialvertretung geeigneten Amtszweig führen die Motive nämlich beispielsweise auch die Finanzen des Reichs an, „insoweit sie sich in der ausschließlichen Verwaltung desselben befinden." Die Finanzen des Reichs sind nun aber unzweifelhaft ein Amtszweig, in dessen Gesammtheit die eigene Reichsverwaltung nicht vorwiegt, da die hauptsächlichen Einnahmen des Reichs, nämlich aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, der Verwaltung der Bundesstaaten überlassen sind. Ungeachtet dessen wird in den Motiven die Spezialvertretung innerhalb dieses Amtszweigs für zulässig erklärt, soweit als die eigene Finanzverwaltung des Reichs sich erstreckt. Ferner bezeichnen die Motive als zur Spezialvertretung geeignet die Verwaltung der Justiz der Reichslande. Auch hier gilt das Vorstehende; denn das Reich übt innerhalb des Justizwesens vorwiegend das Recht der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsjustizgesetze aus; im Vergleich hiemit sind die der mit Wahrnehmung des Reichsjustizwesens betrauten Behörde (dem Reichsjustizamt) zugleich obliegenden eigenen Verwaltungsgeschäfte unzweifelhaft von geringer Bedeutung, sollen sich aber nach den Motiven, wie das dort von der Justizverwaltung Elsaß-Lothringens gegebene Beispiel beweist, dennoch zur Spezialvertretung eignen. Jener ersterwähnte Satz der Motive, wonach diejenigen Geschäftszweige von der Spezialvertretung ausgeschlossen sein sollen, bei welchen es sich „in der Hauptsache" nicht um eine Verwaltung des Reichs handelt, will also nur sagen, daß bei den bezeichneten Amtszweigen in ihren hauptsächlichsten Geschäften die Spezialvertretung ausgeschlossen sein soll. Es ist mithin nicht der ganze Amtszweig, sondern es sind vielmehr innerhalb jedes Amtszweiges die einzelnen Gruppen von Amtsgeschäften darauf anzusehen, ob dieselben eine Verwaltungsthätigkeit des Reichs oder der Einzelstaaten bezwecken. Das, in dem (von den Motiven gegebenen) Beispiel der Finanzen klar hervortretende richtige Prinzip läßt sich hienach dahin wiedergeben:

Innerhalb jedes (zum Amt des Reichskanzlers gehörigen) Amtszweiges ist die Spezialvertretung des Kanzlers zulässig in denjenigen Gruppen von Amtsgeschäften, welche zu ihrem (nächsten oder schließlichen) Endzweck haben,

[1]) Vergl. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Band I, S. 133, 137.

staatliche Aufgaben ausschließlich durch eine eigene Verwaltungsthätigkeit des Reiches zu erledigen.

Unerheblich ist hiebei, ob diese eigene Verwaltungsthätigkeit des Reiches innerhalb des betreffenden Amtszweiges vorwiegt oder nicht. Insoweit die vorgedachten Voraussetzungen nicht vorhanden sind, insofern es sich mithin z. B. innerhalb eines Amtszweiges um Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse des Reiches gegenüber den Einzelstaaten handelt, ist lediglich die Kompetenz des Reichskanzlers oder seines Gesammtvertreters begründet.[1])

Hiemit ist zugleich für die Entscheidung der vorliegenden Frage überall eine sichere Grundlage geschaffen. Die von den Spezialvertretern demgemäß wahrzunehmenden Amtsgeschäfte des Reichskanzlers können übrigens sehr verschiedenartig sein; sie brauchen keineswegs sich stets selbst als Verwaltungsgeschäfte zu charakterisiren, wenn sie nur (wie bemerkt) zu ihrem schließlichen Endzweck eigene Verwaltungsgeschäfte des Reiches haben. Dem Kanzler steht neben seiner umfassenden Verwaltungsthätigkeit verfassungsmäßig auch insofern eine Mitwirkung bei der Entstehung der Gesetze zu, als er gemäß Art. 16 und 17 der Reichsverfassung die vom Bundesrath beschlossenen Gesetzesvorlagen an den Reichstag bringen und die vom Kaiser demnächst publizirten Gesetze behufs ihrer gültigen Entstehung kontrasigniren muß. Auch hierin ist die Spezialvertretung unter der angegebenen Voraussetzung zulässig. Beispielsweise enthält die durch den Kanzler erfolgende Gegenzeichnung des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Bundeskonsulate zunächst keine Verwaltungsthätigkeit, sondern eine Mitwirkung des Kanzlers bei Aufstellung von Rechtssätzen, aber sie hat zu ihrem schließlichen Zweck die Herbeiführung einer durch Bundes-(Reichs)Beamte, die Konsuln, zu übenden eigenen Verwaltungsthätigkeit des Reichs; demgemäß würde die Gegenzeichnung eines derartigen Gesetzes gültig auch durch den für die auswärtigen Angelegenheiten ernannten Spezialvertreter des Kanzlers bewirkt werden können.

II. Bezüglich der Personen der Spezialvertreter schreibt das Gesetz vor, daß zu derartigen Stellvertretern nur die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden ernannt werden können. Die Motive erachteten diese zweite Beschränkung aus dem Reichsgedanken an sich sowie „im Interesse der Stabilität der Geschäftsleitung innerhalb der betreffenden Ressorts" als gerechtfertigt.

Reichsbehörden sind diejenigen Behörden, welche Geschäfte des Reiches führen und ihre Amtsgewalt unmittelbar vom Reiche selbst ableiten.[2]) Wenn der Vorstand einer solchen Behörde zum Spezialvertreter des Kanzlers bestellt werden soll, so müssen nach dem Gesetze folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Reichsbehörde muß dem Reichskanzler untergeordnet sein, und zwar ist eine völlige Unterordnung derselben erforderlich, dergestalt, daß der Kanzler durchweg im ganzen Geschäftskreise der Behörde bestimmen kann,

---

[1]) Die Motive leiten (am Schluß) dies auch noch aus § 3 des Gesetzes her. Ob diese Art der Begründung mit dem in den Reichstagsverhandlungen sonst geltend gemachten Grunde des § 3 in Einklang zu bringen ist, darüber vergl. den zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes unter A.

[2]) Nicht maßgebend ist hier das im Reichsgesetzblatt von 1874 Seite 136 gegebene Verzeichniß der obersten Reichsbehörden, welches zu letzteren unter anderen auch das preußische, sächsische und württembergische Kriegsministerium rechnet, indeß eine solche Aufzählung lediglich im Hinblick auf das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873 und die hiedurch den vorgesetzten Behörden der Reichsbeamten beigelegten Funktionen unternimmt. Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I Seite 296, 298.

was dieselbe thun soll, und die Behörde sich hienach lediglich als Organ des Kanzlers, bestimmt zur Ausübung einer dem Letzteren verfassungsmäßig obliegenden Thätigkeit, darstellt. — Außer Betracht bleiben daher zunächst die dem Kanzler gegenüber völlig selbstständig stehenden Behörden, wie die richterlichen Reichsbehörden und der Rechnungshof des deutschen Reichs[1]); außer Betracht bleiben aber auch die in gewissen gesetzlich bestimmten Beziehungen von dem Kanzler unabhängigen Reichsfinanzbehörden, nämlich die Reichsschuldenverwaltung und die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.[2]) Denn auch soweit diese Behörden den Anweisungen des Kanzlers Folge geben müssen, treten sie nach außen hin als selbstständige Behörden auf; sie üben auch hiebei nicht eine dem Kanzler obliegende sondern eine eigene Amtsthätigkeit, wenn auch auf vorangehende Anweisung des Kanzlers, dergestalt, daß auch insoweit der amtliche Wirkungskreis des Letzteren und derjenige dieser Behörden als getrennt zu denken sind. Die Uebertragung der Stellvertretung auf diese Behörden in denjenigen Geschäften, in denen sie den Anweisungen des Kanzlers gesetzlich folgen müssen, würde hienach zur Folge haben, daß die Behörde die ihr staatsrechtlich von einem Dritten (dem Kanzler) zu ertheilende Anweisung fortan sich selbst ertheilen kann, was eben unmöglich ist.

2. Die dem Reichskanzler völlig untergeordnete Reichsbehörde muß ferner *oberste* Reichsbehörde sein, das heißt, sie muß dem Reichskanzler *unmittelbar* untergeordnet sein.

Nach Maßgabe der unter 1 und 2 gegebenen Erfordernisse sind als Reichsbehörden, deren Vorstände mit der Spezialvertretung beauftragt werden können, zur Zeit folgende acht zu bezeichnen:

a) das Reichskanzler-Amt (vgl. Erlaß vom 12. August 1867 BGBl. S. 29 und vom 12. Mai 1871 RGBl. S. 102).
b) das Auswärtige Amt des deutschen Reichs;
c) die Admiralität (vergl. Erlaß vom 1. Januar 1872 RGBl. S. 5);
d) das Reichs-Eisenbahnamt (§ 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 RGBl. S. 164);
e) das Reichsbank-Direktorium (§§ 26, 27 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 RGBl. S. 177);
f) die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (§ 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1875 RGBl. S. 379);
g) das Reichsjustizamt;
h) das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen.[3])

Zu erwähnen ist hier auch noch das neu zu errichtende Reichsschatzamt. Der Reichstag hat in der diesjährigen Session die Mittel für Errichtung einer derartigen dem Reichskanzler unmittelbar zu unterstellenden Reichsfinanzbehörde bewilligt; indeß ist bisher die erforderliche kaiserliche Verordnung über Organisatian der neuen Behörde nicht ergangen.[4])

---

[1]) Vergl. bezüglich des letzteren das Reichsgesetz vom 11. Febr. 1875 RGBl. S. 61 und § 1 des darin angezogenen preußischen Gesetzes über die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872, Preuß. GS. S. 278.

[2]) Reichsgesetz vom 19. Juni 1868 (BGBl. S. 339) und vom 23. Mai 1873 (RGBl. S. 117) §§ 11 und 12.

[3]) Die unter g und h aufgeführten Reichsbehörden erscheinen zuerst im Reichshaushaltsetat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (RGBl. S. 244) als selbstständige Reichsbehörden aufgeführt.

[4]) Vergl. übrigens das in diesem Abschnitt unten bei Erörterung der Spezialvertretung in Finanzsachen am Schlusse von III Nr. 5 sub. E Bemerkte.

3. Die Vorstände der vorgedachten Reichsbehörden können mit der Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt werden „im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises." Es kann somit ein Ressortchef nur für diejenigen Amtsgeschäfte, welche der von ihm geleiteten Reichsbehörde schon vorher durch Gesetz oder Verordnung des Bundespräsidii zur Bearbeitung zugewiesen sind, zum Spezialvertreter des Reichskanzlers bestellt werden; die Amtsgeschäfte, für welche der Spezialvertreter fungiren soll, müssen bereits zum Geschäftskreise der ihm unterordneten Behörde gehören. — Unzulässig würde es hienach beispielsweise sein, daß der Vorstand des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen mit der Spezialvertretung des Kanzlers bezüglich der Justizangelegenheiten des Reichslandes beauftragt würde, ohne daß gleichzeitig oder vorher durch Verordnung des Bundespräsidii die Bearbeitung dieser Angelegenheiten überhaupt vom Reichsjustizamt auf die erstgedachte Reichsbehörde übertragen worden wäre.

III. Die Anwendung der unter I und II entwickelten Grundsätze soll nunmehr bei den hauptsächlichsten Amtszweigen im Einzelnen durchgeführt werden. Die Motive des Gesetzes bezeichnen als zur Spezialvertretung geeignet die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Marineverwaltung, Post und Telegraphen, die Verwaltung der Reichslande, endlich (wie schon erwähnt) die Finanzen des Reichs, soweit sie sich in dessen ausschließlicher Verwaltung befinden. Die folgende Betrachtung wird sich indeß auf diese von den Motiven nur beispielsweise angeführten Amtszweige nicht beschränken können.

1. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist durch Art. 4 Nr. 7, 11 und 56 der Reichsverfassung zu einer unmittelbaren Reichsverwaltung erklärt. Die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts sowie die Verwaltung des Konsulatswesens erfolgt hienach unmittelbar durch das Reich selbst und nicht durch Vermittelung der Einzelstaaten, speziell die Verwaltung des Konsulatswesens sogar gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verfassung ausschließlich durch das Reich ohne irgend welche Konkurrenz der Einzelstaaten. Demgemäß ist für diesen ganzen Amtszweig die Spezialvertretung zulässig durch den Staatssekretär des auswärtigen Amts des deutschen Reichs, welchem sie auch zur Zeit übertragen ist (vergl. Reichsanzeiger vom 6. Mai d. J.).

2. Die Verwaltung der Kriegsmarine wird unmittelbar vom Reich geführt (Art. 53 der Reichsverfassung); sie ist vollständig den Einzelstaaten entzogen. In diesem ganzen Amtszweig ist hienach die Spezialvertretung und zwar lediglich durch den Chef der Admiralität statthaft und gegenwärtig auch angeordnet (vergl. ebenfalls Reichsanzeiger vom 6. Mai d. J.).

3. Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen.

Das Gesetz vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) erklärt im § 1 Elsaß-Lothringen für immer mit dem deutschen Reich vereinigt und überträgt im § 3 die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen dem Kaiser. Hiemit ist keineswegs das Reichsland zu einem besonderen Staat und der Kaiser zu dessen Landesherrn erklärt, dergestalt, daß dasselbe etwa eine gleiche rechtliche Stellung, wie die anderen Bundesstaaten, im Reiche einzunehmen hätte, sondern Elsaß-Lothringen ist hiedurch vielmehr zur Provinz des Reichs gemacht, die Landeshoheit darüber ist unmittelbar dem Reich beigelegt und von letzterem die Ausübung derselben an eines seiner Organe, den Kaiser, delegirt. Eine Landesverwaltung in dem Sinne, wie dieselbe in den anderen Bundesstaaten im Unterschiede von der Reichsverwaltung existirt, ist hienach in Elsaß-

Lothringen nicht denkbar; denn es fehlt an dem besonderen Rechtssubjekt für solche Landesverwaltung, der eigenen Staatspersönlichkeit (welche den anderen Bundesstaaten bei Errichtung des Reichs geblieben ist); es gibt vielmehr nur eine Reichsverwaltung in Elsaß-Lothringen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß in finanzieller Hinsicht das Reichsland ganz ebenso, wie die anderen Bundesstaaten, behandelt wird, mithin insbesonders die Kosten aller derjenigen Verwaltungsgeschäfte, welche nach der Reichsverfassung von den Einzelstaaten zu tragen sind, ebenfalls aus seiner Landeskasse bestreiten muß. Denn das Subjekt dieser in finanzieller Hinsicht von der übrigen Reichsverwaltung getrennt gedachten besonderen Verwaltung von Elsaß-Lothringen bleibt immer ausschließlich das Reich. Diese ausschließliche Landeshoheit des Reichs über Elsaß-Lothringen ist endlich auch durch das Gesetz vom 2. Mai 1877, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen (RGBl. S. 491) unberührt geblieben; hier ist die dem Reiche durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 beigelegte Gesetzgebungsbefugniß für das Reichsland nur abweichend von der Reichsverfassung geregelt, dergestalt, daß die sogenannten elsaß-lothringischen Landesgesetze anders, als in der Reichsverfassung vorgeschrieben ist, zu Stande kommen, immer bleiben aber auch diese Landesgesetze Reichsgesetze, d. h. leiten ihre rechtliche Wirksamkeit ausschließlich von der Reichsgewalt her.[1])

Die Verwaltung des Reichslandes ist also gleichviel ob dieselbe auf Kosten des Reichs oder auf Kosten der Reichsprovinz Elsaß-Lothringen geführt wird, stets eine eigene Verwaltung des Reichs und demnach durchweg für die Spezialvertretung geeignet.

Das Post- und Telegraphenwesen des Reichslandes ist der von dem Generalpostmeister geleiteten „Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens", das Justizwesen des Reichslandes dem Reichsjustizamt zur Bearbeitung überwiesen; alle übrigen Verwaltungssachen werden von dem einem Unterstaatssekretär unterstellten Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen (von welchem auch die kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen ressortirt) bearbeitet. Hienach können nur die Vorstände der drei genannten obersten Reichsbehörden, und zwar jeder lediglich für den Umfang der von der betreffenden Behörde bearbeiteten Angelegenheiten des Reichslandes, zu Spezialvertretern des Kanzlers bestellt werden. — Nach dem Reichsanzeiger vom 11. April d. J. ist zur Zeit mit der Stellvertretung des Kanzlers im Bereich der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen demgemäß der Staatssekretär im Reichsjustizamt, Dr. Friedberg, in allen übrigen Zweigen der Landesverwaltung des Reichslandes aber der Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, Herzog, beauftragt worden. Zu den dem letzterwähnten Stellvertreter übertragenen Amtsgeschäften gehören nicht die das Post- und Telegraphenwesen betreffenden, wie aus obigen Bemerkungen sich ergibt; diese versieht als Stellvertreter des Reichskanzlers auch in Elsaß-Lothringen der Generalpostmeister Dr. Stephan (vergl. die unmittelbar folgende Nr. 4 dieses Abschnitts).

4) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.

Nach Art. 48 der Reichsverfassung werden das Post- und Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet; nach Art. 50 gehört die obere

[1]) Näheres bei Laband, deutsches Staatsrecht I S. 578 ff. und II S. 140, 141.

Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung dem Kaiser an und alle Beamte der Verwaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. — Hiemit ist prinzipiell die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens zur unmittelbaren Reichsverwaltung erklärt und der Selbstverwaltung der Einzelstaaten entzogen; demgemäß ist regelmäßig die Spezialvertretung des Reichskanzlers im ganzen Geschäftskreise dieser Verwaltung zulässig. Von diesem Grundsatze gelten indeß folgende Ausnahmen:

A. Nach Art. 50 Abs. 5 und 6 der Verfassung sind die Bundesregierungen befugt, die unteren Post- und Telegraphenbeamten sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmte Beamte anzustellen, soweit nicht durch besondere Verträge Seitens der Einzelstaaten dem Reich auch diese Befugniß übertragen ist. Die nach Art. 4 Nr. 10 der Verfassung dem Reich zustehende Aufsicht über Ausübung dieser den Einzelstaaten belassenen Anstellungsbefugniß kann von dem Spezialvertreter des Reichstages nicht wahrgenommen werden, da es sich hier um eine Amtsthätigkeit des Letzteren handelt, welche Verwaltungsmaßnahmen der Einzelstaaten zum Gegenstande hat.

B. Besondere Post- und Telegraphenverwaltungen sind Bayern und Württemberg belassen; der Art. 52 der Reichsverfassung hat indeß unter Anerkennung dieses besonderen Rechts in Ansehung beider Einzelstaaten die Kompetenz des Reichs in Angelegenheit des Post- und Telegraphenwesens noch in gewissem Umfange bestehen lassen, so daß hier über die Zulässigkeit der Spezialvertretung folgende Grundsätze anzunehmen sind:

a) dem Reich ausschließlich steht auch bezüglich Bayerns und Württembergs zu: 1. die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post- und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen (jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs) sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz. 2. die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr beider Einzelstaaten mit ihren dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten. — Insofern nun der Reichskanzler mitzuwirken hat bei dem Zustandekommen eines Reichsgesetzes oder eines vom Reiche mit dem Auslande zu schließenden Vertrages, dessen Bestimmungen nach Vorstehendem auch für Bayern und Württemberg Geltung haben und demgemäß auch von den besonderen Post- und Telegraphenbehörden dieser Länder auszuführen sind, ist die Spezialvertretung des Kanzlers unzulässig. Ausgeschlossen würde die letztere beispielsweise sein bezüglich der Kontrasignatur eines Gesetzes vom Inhalte des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), welches abgesehen von einzelnen im § 4 und 50 getroffenen Anordnungen durchweg auch Seitens der bayerischen und württembergischen Verwaltung anzuwenden ist, ferner des Gesetzes von demselben Datum über das Posttaxwesen (RGBl. S. 358) u. dergl., ebenso bezüglich der Kontrasignatur der Ratifikationsurkunden der zahlreichen mit dem Auslande geschlossenen Post- und Telegraphenverträge, welche, insoweit nicht ausdrücklich Ausnahmen darin für Bayern und Württemberg vorbehalten sind (wie z. B. im Art. 52 des Postvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 RGBl.

S. 1) auch die Post- und Telegraphenverwaltungen dieser Staaten berechtigen und verpflichten.

b) Abgesehen von den vorstehend unter a aufgeführten Befugnissen des Reichs sind Bayern und Württemberg auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens völlig selbstständig. Die Regelung des Verkehrs zwischen diesen Einzelstaaten und dem Reich erfolgt daher auf dem Wege des Vertrages (vgl. besonders Postvertrag vom 23. November 1867 BGBl. S. 41 mit seinen späteren Ergänzungen). Insofern der Reichskanzler die auf diesem Wege begründeten vertragsmäßigen Rechte und Pflichten des Reichs gegenüber jenen Staaten wahrnimmt, handelt es sich um eine zur eigenen Verwaltung des Reichs gehörenden Thätigkeit. Jene Staaten stehen hiebei nicht dem Reich als die Gesetze desselben ausführende Selbstverwaltungskörper sondern als Vertragskontrahenten gegenüber, nicht anders, als Oesterreich-Ungarn, Chili und anderen Staaten, mit denen Postverträge geschlossen sind. Die in dieser Beziehung dem Reichskanzler obliegende Amtsthätigkeit gegenüber Bayern und Württemberg kann daher von seinem Spezialvertreter wahrgenommen werden.

Beauftragt werden kann mit der Spezialvertretung im Gebiet des Post- und Telegraphenwesens nur der General-Postmeister, welchem die Leitung beider Amtszweige durch die Verordnung vom 22. Dezember 1875 (RGBl. S. 379) übertragen ist. Zur Zeit ist demgemäß der Auftrag zu dieser Stellvertretung auch dem Generalpostmeister Dr. Stephan ertheilt worden (vgl. Reichsanzeiger vom 6. Mai d. J.).

5. Verwaltung des Finanzwesens

A. Aktives und passives Reichsvermögen.

a) Finanzvermögen. Abgesehen von den Reichseisenbahnen, welche bereits in anderem Zusammenhang (bei der Verwaltung von Elsaß-Lothringen) erwähnt sind, kommen hier folgende Bestandtheile des Reichsvermögens in Betracht:

α) Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes ist ausschließlich dem Reichskanzler und unter seiner Leitung der von ihm ernannten Rendantur des Reichskriegsschatzes übertragen (§ 3 des Gesetzes vom 11. November 1871 RGBl. S. 403 Verordnung vom 22. Januar 1874 .RGBl. S. 9). — Ferner ist die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Fonds zum Bau eines Reichstagsgebäudes ausschließlich einer Reichsbehörde, nämlich der „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds" übertragen. (§ 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Art. III des Gesetzes vom 30. Mai 1873, § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (RGBl. S. 117, 123 und 217). Diese Behörde unterliegt der Leitung des Reichskanzlers, soweit dies mit der ihr im § 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

In Ansehung der vorerwähnten vier Verwaltungen ist die Spezialvertretung des Reichskanzlers zulässig.

β) Der durch Kapitel 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsetats des deutschen Reichs für 1872 (RGBl. 1871 S. 424) bewilligte Betriebsfonds der Reichskasse von

3,750,000 Thlr. unterliegt der ausschließlichen Verwaltung des Reichs, wogegen der durch Kapitel 10 ebendaselbst bewilligte eiserne Vorschuß für die Verwaltung des Reichsheeres von 6,720,000 Thlr. nach der dort hinzugefügten Bemerkung auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente der Bundesstaaten vertheilt und demgemäß der Verwaltung der letzteren übertragen ist. Die Spezialvertretung ist daher nur bezüglich der Verwaltung des erstgedachten Betriebsfonds der Reichskasse zulässig.

γ) Soweit die von Frankreich gezahlte Kriegskostenentschädigung nicht bereits für einzelne bestimmte Zwecke verwendet oder unter die Einzelstaaten vertheilt, sondern reservirt ist (Gesetz vom 8. Juli 1872, 2. und 8. Juli 1873. RGBl. 1872 S. 289 ff. 1873 S. 185 ff., 217 ff.) steht die Verwaltung derselben ausschließlich dem Reich zu; bezüglich der Verwaltung dieses reservirten Betrages ist daher die Spezialvertretung gestattet.

b) Verwaltungsvermögen. An allen dem dienstlichen Gebrauch einer aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen steht dem Reich das Eigenthum zu gleichviel ob dieselben aus Mitteln des norddeutschen Bundes, beziehentlich deutschen Reichs beschafft oder schon vor der Gründung des letzteren von einem Einzelstaat erworben und demnächst erst in die Verwaltung des Bundes, beziehentlich Reichs übergegangen sind (§ 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873. RGBl. S. 113).

Die finanzielle Verwaltung dieser Gegenstände ist indeß untrennbar von ihrer technischen Verwaltung. Insoweit daher nach Maßgabe der in diesem Abschnitt sonst enthaltenen Ausführungen ein Amtszweig der Verwaltung der Einzelstaaten überlassen ist, tritt auch in der finanziellen Verwaltung der diesem Amtszweig gewidmeten Gegenstände die Thätigkeit der Einzelstaaten ein und in jeder hierauf bezüglichen amtlichen Wirksamkeit des Reichskanzlers ist dessen Spezialvertretung ausgeschlossen, also beispielsweise in Betreff der finanziellen Verwaltung der sämmtlichen der Heeresverwaltung gewidmeten Grundstücke und sonstigen Gegenstände, welche (da diese Verwaltung aus Reichsmitteln unterhalten wird), dem Reich eigenthümlich gehören, indeß dem Nutzungs- und Verwaltungsrecht der Einzelstaaten in Folge der unten noch zu erwähnenden Selbstständigkeit der einzelnen Kontingente überlassen sind.

Die Spezialvertretung ist also nur statthaft, wenn der betreffende Amtszweig nicht bloß aus Reichsmitteln unterhalten, sondern auch ausschließlich von Reichsbehörden verwaltet wird.

c) Die Reichsschulden.

Die Eingehung der Verwaltungsschulden gehört zu den gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften; bezüglich derselben ist hier also auf das in diesem Abschnitt über die Verwaltung der einzelnen Amtszweige Bemerkte einfach zu verweisen.

Die Eingehung von Finanzschulden des Reichs im Wege einer Anleihe oder Garantie erklärt Art. 73 der Reichsverfassung nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung für zulässig. Die Verwaltung der demgemäß vom norddeutschen Bund und demnächst vom deutschen Reich kontrahirten Anleihen ist der preußischen Hauptverwaltung

der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen; hiemit ist insoweit die gedachte preußische Behörde zur Reichsbehörde erklärt und auch der oberen Leitung des Reichskanzlers, soweit dies mit der ihr im Uebrigen gesetzlich beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist, unterstellt. (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 RGBl. S. 339, § 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1875 RGBl. S. 18 u. s. w.). Die Ausgabe der gleichfalls eine Reichsschuld begründeten Schatzanweisungen des Reichs ist dem Reichskanzler, die Ausfertigung derselben ebenfalls der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschuldenverwaltung übertragen (vgl. z. B. §§ 1 und 3 des zitirten Gesetzes vom 27. Januar 1875 sowie die jährlichen Reichshaushaltsetatsgesetze).

Die Verwaltung dieser vorgedachten Reichsschulden wird somit ausschließlich vom Reich geführt und jede hierauf bezügliche Amtsthätigkeit des Reichskanzlers kann von seinem Spezialvertreter wahrgenommen werden.

B. Münzwesen und Emission von Papiergeld.

a) Das Reich hat die erforderlichen Rechtssätze über Regelung des Münzwesens aufgestellt, indeß die nach Maßgabe dieser Anordnungen für Rechnung des Reichs oder von Privatpersonen zu bewirkende Ausprägung von Münzen selbst denjenigen Einzelstaaten überlassen, welche sich hiezu bereit erklärt haben. (§ 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 RGBl. S. 404 und Art. 3, § 4. Art. 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. RGBl. S. 233). Das Reich ist ferner ausschließlich befugt, die umlaufenden Landesmünzen außer Kurs zu setzen und in Folge dessen die Einziehung derselben anzuordnen, aber das Einlösungsgeschäft selbst hat das Reich den Einzelstaaten, welche ihre Kassen demgemäß mit Anweisung zu versehen haben, überlassen (§ 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871. Art. 7 und 8 des Münzgesetzes sowie die zahlreichen Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen RGBl. 1874 S. 21, 111 u. s. w.). — In beiden erwähnten Beziehungen hat daher jede Amtsthätigkeit des Reichskanzlers eine Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten zum Endzweck und ist demgemäß zur Spezialvertretung ungeeignet. Hiegegen ist abgesehen hievon, z. B. bezüglich der dem Reichskanzler obliegenden Beschaffung der Münzmetalle die Wirksamkeit des Spezialvertreters nicht ausgeschlossen.

b) Das Reich hat die ausschließliche Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld. Durch das Gesetz vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40) ist der Reichskanzler ermächtigt, Reichskassenscheine ausfertigen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 1 und 3 a. a. O. unter die Bundesstaaten zu vertheilen; die Bundesstaaten sind gemäß § 4 a. a. O. verpflichtet, mit den ihnen ausgefolgten Reichskassenscheinen das ausgegebene Staatspapiergeld einzulösen, wobei das Verfahren über Aufrufung und Einlösung des letzteren der Anordnung der einzelnen Staaten überlassen bleibt (§ 2 a. a. O.) Wenn hienach auch die Herstellung der Reichskassenscheine dem Reich selbst übertragen ist, so ist doch mit jeder Emission dieses Papiergelds untrennbar eine Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten bezüglich der Einlösung ihres Staatspapiergeldes verbunden, und demgemäß auch auf

diesem Gebiet regelmäßig die Spezialvertretung ausgeschlossen. Die letztere würde nur hinsichtlich der die Emission lediglich vorbereitenden Maßnahmen, nämlich der Herstellung der Reichskassenscheine, für zulässig erachtet werden können, da hier allerdings eine Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten nicht konkurrirt.

C. Einnahmen des Reichs.

a) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern, deren Ertrag nach Art. 38 der Reichsverfassung in die Reichskasse fließt, ist nach Art. 35 a. a. O. jedem Bundesstaat, sofern derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen. Auf diesem Gebiet ist daher die Spezialvertretung des Reichskanzlers ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt auch nicht für die Zollverwaltung in den drei Hansestädten; denn, wenngleich das Reich dort kaiserliche Hauptzollämter besitzt, deren Beamte vom Kaiser ernannt werden, so sind doch auch diese Behörden der preußischen Zollverwaltung und zwar speziell der schleswig-holsteinischen Provinzial-Steuerdirektion untergeordnet (vgl. Laband in Hirths „Annalen" 1873 S. 471 Anm. 3); mithin ist die Verwaltung des Zollwesens auch dort ebenfalls zunächst der Verwaltungskompetenz eines Bundesstaats übertragen.

b) Reichssteuern.

α) Die durch das Gesetz vom 10. Juni 1869 (RGBl. S. 193) angeordnete Wechselstempelsteuer ist der Verwaltung des Reichs nicht ausschließlich übertragen.

αα) Durch die gemäß § 22 des angeführten Gesetzes Seitens des Bundes- beziehentlich Reichskanzlers ergangenen Erlasse vom 13. Dezember 1869 (BGBl. S. 695) und 11. August 1871 (RGBl. S. 323) ist der Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets der Postanstalten, die Entscheidung über Erstattung für verdorbene Stempelmarken und Blankets den Oberpostdirektionen übertragen. Mithin gilt hiefür das oben unter 4, über die Postverwaltung Bemerkte; hieraus folgt, daß die Anordnungen und die Aufsichtsthätigkeit des Reichskanzlers bezüglich dieses Theils der Verwaltung der Wechselstempelsteuer für Bayern und Württemberg, welche selbstständige Postverwaltungen besitzen, nicht Seitens des Spezialvertreters ausgehen können (vgl. oben Nr. 4 Ba)

ββ) Den Einzelstaaten ist sodann überlassen, durch die Landesbehörden die ordnungsmäßige Entrichtung der Stempelabgaben zu beaufsichtigen, sowie die Wechselstempelhinterziehungen festzustellen, zu untersuchen und darüber zu entscheiden. (§§ 18—21 des Gesetzes). Jede Amtshandlung des Reichskanzlers, welche eine derartige Wirksamkeit der Landesbehörden ausschließlich oder theilweise zu ihrem Endziel hat, ist hienach der Kompetenz des Spezialvertreters entzogen, mithin z. B. die Kontrasignatur eines Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 mit Rücksicht auf die darin enthaltenen, in den zitirten §§ 18—21 für die Landesbehörden getroffenen Anordnungen. Hiedurch ist die Wirksamkeit des Spezialvertreters indeß beinahe für das ganze Gebiet dieser

Verwaltung beseitigt, da fast jede hieher gehörige Anordnung des Kanzlers zu ihrer wenngleich mittelbaren Folge eine Aufsichtsthätigkeit der Landesbehörden über die ordnungsmäßige Ausführung des Angeordneten hat, mithin der Durchführung der Einzelstaaten überlassen ist.

Immerhin bleiben auch in diesem Gebiet Amtshandlungen des Reichskanzlers übrig, welche ausschließlich auf eine Verwaltungsthätigkeit des Reichs gerichtet sind und welche daher seinem Spezialvertreter für Finanzsachen übertragen werden können. Hieher gehören z. B. die oben unter αα erwähnten Anordnungen wegen Anfertigung und Debits der Stempelmarken sowie wegen Ersatzes für verdorbene Stempelmarken durch die Postbehörden, insofern dieselben nur für das Reichspostgebiet ergehen, ferner jede Amtsthätigkeit, welche sich darauf richtet, gemäß § 26 des Gesetzes aus der Bundeskasse für Aufhebung der subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer den Berechtigten Entschädigung zu gewähren u. dgl.

β) Die durch das Gesetz vom 3. Juli d. J. (RGBl. S. 133) eingeführte Stempelabgabe für Spielkarten fließt vollständig zur Reichskasse; ihre Erhebung und Verwaltung ist aber den Zoll- und Steuerbehörden der Bundesstaaten übertragen. (§ 21 des Gesetzes). Es gilt hier also genau dasselbe, was oben unter a bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern bemerkt ist. Die Spezialvertretung ist mithin auf dem ganzen Gebiet der Spielkartenstempelsteuer unzulässig und es konnte daher auch die Gegenzeichnung des erwähnten Gesetzes vom 3. Juli d. J. selbst, welches den Behörden der Einzelstaaten eine umfassende Verwaltungsthätigkeit auferlegt, nur durch den Kanzler selbst (da ein Gesammtvertreter desselben damals noch nicht ernannt war) gültig erfolgen. Die Gegenzeichnung ist indeß durch den Präsidenten des Reichskanzleramts, (welcher, wie unten noch zu erwähnen sein wird, vorher zum Spezialvertreter des Kanzlers in Finanzsachen ernannt war) bewirkt werden; mit Rücksicht hierauf kann im gleichzeitigen Hinblick auf Art. 17 der Verfassung die verbindliche Kraft des Gesetzes demnächst mit gutem Grunde angefochten werden.

c) Die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung — soweit sie nicht in Bayern und Württemberg erzielt sind — fließen in die Reichskasse (Art. 49, 52 der Reichsverfassung). Bisher hat nur die Postverwaltung Ueberschüsse geliefert. Die Verwaltung der letzteren steht unmittelbar dem Reich zu, kann daher auch Seitens des Spezialvertreters des Kanzlers wahrgenommen werden. Die den Art. 49 modifizirende Uebergangsbestimmung des Art. 51 der Reichsverfassung ist nur noch bezüglich des erst mit dem 1. Januar 1872 in die Reichspostverwaltung eingetretenen Großherzogthums Baden in Geltung. Die hienach und nach Nr. 5 des Protokolls vom 15. November 1870 (BGBl. S. 650) bis zum 1. Januar 1880 noch erfolgende Herauszahlung der von den Postüberschüssen auf Baden fallenden Quote an diesen Bundesstaat ist Ausführung eines besonderen in dem erwähnten Protokoll zwischen dem Reich und Baden geschlossenen Vertrages und demgemäß ein unmittelbarer Verwaltungsakt des Reichs,

welcher auch von dem Spezialvertreter vorgenommen werden kann. (Vgl. das oben unter 4 Bb bezüglich der Postverwaltung Bemerkte).

d) Die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten werden im Art. 70 der Reichsverfassung scharf von den Reichssteuern geschieden; sie charakterisiren sich hiernach nicht als Steuern, welche das Reich den Bundesstaaten auferlegt, sondern vielmehr als Societätsbeiträge der Bundesstaaten. Soweit die Ausgaben des Reichs durch die Ueberschüsse der Vorjahre, durch die Einnahmen aus den Zöllen, Verbrauchssteuern, dem Post- und Telegraphenwesen, endlich durch Reichssteuern nicht gedeckt werden, ist durch Art. 70 den Einzelstaaten die Aufgabe gestellt, aus Landesmitteln nach Maßgabe ihrer Bevölkerung das finanzielle Bedürfniß des Reichs zu befriedigen. Hiemit ist die Aufbringung dieses sehr wesentlichen Theils der Reichseinnahmen der Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten verfassungsmäßig zur Erledigung überwiesen. Das Reich selbst wirkt hier nur vorbereitend durch Berechnung der auf die Einzelstaaten zu vertheilenden Beträge, durch Feststellung derselben mittelst Reichsgesetzes, endlich durch Einforderung der Beiträge Seitens des Reichskanzlers, aber die eigentliche Aufbringung des zur Bestreitung der Reichsausgaben fehlenden Betrages ist nach Inhalt des angezogenen Art. 70 Sache der Einzelstaaten; ihnen ist die Durchführung der bezeichneten finanziellen Aufgaben des Reichs übertragen und hienach muß auf diesem ganzen Gebiet die Spezialvertretung als unzulässig erachtet werden.

D. Das Reichshaushaltsetatsgesetz und die Rechnungskontrole der Reichsverwaltung.

Nach Art. 69 der Reichsverfassung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat, welcher durch Gesetz festzustellen ist, gebracht werden. Hienach können die Etats der einzelnen Amtszweige nicht getrennt durch besondere Gesetze, sondern es muß der Haushaltsetat für sämmtliche Verwaltungszweige durch ein einziges Gesetz einheitlich festgestellt werden. Dies Gesetz ermächtigt demnach stets die Reichsregierung auch zur Erhebung von Einnahmen und zur Leistung von Ausgaben innerhalb solcher Amtszweige, welche der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassen sind, z. B. zur Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, zur Leistung der Ausgaben für das Reichsheer. Hieraus ergibt sich bezüglich des Etatsgesetzes der Ausschluß jeder Amtsthätigkeit des Spezialvertreters des Kanzlers. Dieser Spezialvertreter kann also insbesonders die zur Gültigkeit des Etatsgesetzes nach Art. 17 der Verfassung erforderliche Gegenzeichnung desselben nicht bewirken.

Anders kann sich dies verhalten in Betreff der häufig vorkommenden Gesetze, betreffend die Feststellung von Nachträgen zum Haushaltsetat. Insofern dieselben lediglich zu Ausgaben für solche Amtszweige ermächtigen, welche der ausschließlichen Verwaltung des Reichs angehören (z. B. Ausgaben für das Oberhandelsgericht, vgl. Gesetz vom 29. Juni 1869. BGBl. S. 289) würde ihre Gegenzeichnung auch durch den Spezialvertreter bewirkt werden können; bei den meisten bisher erlassenen derartigen Gesetzen wäre eine derartige Gegenzeichnuug freilich darum unzulässig gewesen, weil dieselben fast durchweg behufs Bestreitung der bewilligten Mehrausgaben zugleich eine Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten, nämlich die Aufbringung weiterer Matrikularbeiträge anordnen, (vgl. oben unter Cd.). Das Letztere gilt auch

von dem jüngst ergangenen Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabacksbau u. s. w. und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 vom 26. Juni 1878 (RGBl. S. 129); die ungeachtet dessen durch den Spezialvertreter des Reichskanzler für Finanzsachen erfolgte Gegenzeichnung dieses Gesetzes kann daher nicht für statthaft erachtet werden.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs hat der Reichskanzler nach Art. 72 der Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag jährlich Rechnung zu legen. Diese allgemeine Rechnung über den Reichshaushaltsetat umfaßt auch mehrfache Spezialrechnungen über solche Ausgaben, welche von den Einzelstaaten in Ausübung der Selbstverwaltung eines Amtszweigs geleistet sind, z. B. die Rechnungen der Militärverwaltung der einzelnen Kontingente (mit Ausnahme Bayerns, welchem hierin durch die Schlußbestimmung zum Abschnitt XII der Reichsverfassung eine Sonderstellung zugewiesen ist). Der Reichskanzler legt insofern mit der allgemeineren Rechnung stets auch Rechnung über die Verwaltung der Einzelstaaten bezüglich einzelner Geschäftszweige ab; diese Funktion des Reichskanzlers kann daher von seinem Spezialvertreter nicht wahrgenommen werden. — Vorbereitet wird die Rechnungslegung durch die Prüfung der sämmtlichen Rechnungen. Seitens der preußischen Oberrechnungskammer, welche fortlaufend durch jährlich wiederholte Reichsgesetze mit der Kontrole des gesammten Reichshaushalts als Rechnungshof des deutschen Reichs betraut ist. Insoweit ist diese preußische Behörde zur Reichsbehörde erklärt und die in Bezug auf den Rechnungshof des deutschen Reichs zu übende Amtsthätigkeit des Reichskanzlers (z. B. der Erlaß von Instruktionen über Organisation und Geschäftsgang dieser Behörde) hat daher eine vom Reich unmittelbar ausgehende Verwaltungsthätigkeit zu ihrem Gegenstand, welche zulässiger Weise auch von dem Spezialvertreter des Reichskanzlers auszuüben ist.

E. Soweit nach Vorstehendem die Spezialvertretung in Finanzsachen zulässig ist, kann sie zur Zeit nur dem Präsidenten des Reichskanzleramts übertragen werden, da zum Geschäftskreis der letztgedachten Behörde bisher noch die Finanzverwaltung des Reichs gehört; ein solcher Auftrag ist dann auch dem jetzigen Präsidenten des Reichskanzleramts, Hofmann, ertheilt (vergl. Reichsanzeiger vom 15. Juni d. J.). Die Finanzverwaltung des Reichs soll indeß nach den im Reichstag von der Reichsregierung jüngst abgegebenen Erklärungen (Stenogr. Berichte 1878 S. 857) demnächst auf das neu zu errichtende und dem Reichskanzler unmittelbar zu unterstellende Reichsschatzamt übergehen, und, sobald durch kaiserliche Verordnung diese neue oberste Reichsbehörde, für welche der Reichstag die Mittel bereits bewilligt hat, organisirt sein wird, muß auch die Spezialvertretung in Finanzsachen vom Präsidenten des Reichskanzleramts auf den zum Vorstand des Reichsschatzamts zu berufenden Unterstaatssekretär gemäß § 2 des Stellvertretungsgesetzes übergehen. — Eine früher vom Reichskanzler dahin geplante Verbindung der Reichsfinanzverwaltung mit dem preußischen Finanzministerium, daß nach einer staatsrechtlich selbstredend durchaus irrelevanten, „inneren Dienstabmachung" Vorlagen an den Kaiser in Reichsfinanzsachen stets auch die Unterschrift des preußischen Finanzministers tragen sollten, und mithin unter fortdauernder alleiniger Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf diesem Gebiet der Staatssekretär des Reichsschatzamts gewissermaßen als deutscher Unterstaatssekretär des preußischen Finanzministers fungiren sollte (Stenogr. Berichte 1878, S. 345, 385) scheint von der Reichsregierung nicht mehr beabsichtigt zu wer-

den. Der Reichskanzler hatte eine derartige, die Verbindung zwischen dem Reich und der preußischen Finanzverwaltung erleichternde Einrichtung mit Recht als ein ganz außerhalb der Tragweite des Stellvertretungsgesetzes liegendes Hülfsmittel, von welchem er ohne Benutzung jenes Gesetzes Gebrauch zu machen gedenke, bezeichnet.

6. Verwaltung des Eisenbahnwesens.

Der Artikel 4 Nr. 8 der Reichsverfassung hat ganz allgemein das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs und die Art. 41—47 der Verfassung haben in weiterer Ausführung des allgemeinen Prinzips speziell eine Anzahl erheblicher Eisenbahnangelegenheiten der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs unterstellt. Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts und der Vorsorge für Ausführung jener Verfassungsbestimmungen sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze ist als ständige Zentralbehörde das Reichseisenbahnamt durch das Gesetz vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166) errichtet.

Bei der hier in Betracht kommenden Frage ist zu unterscheiden:

a) Jede in Wahrnehmung der obigen Befugniß gegenüber den Staatsverwaltungen auszuübende Amtsthätigkeit des Reichskanzlers hat nothwendig Verwaltungsmaßregeln der betreffenden Einzelstaaten, denen die bezüglichen Staatseisenbahnbehörde angehört, zu ihrem Endzweck. So, wenn der Reichskanzler beispielsweise die im Art. 42 der Verfassung den Bundesregierungen auferlegte Pflicht zur einheitlichen Verwaltung der deutschen Eisenbahnen geltend macht, oder, wenn das Reich nach Art. 41 Abs. 1 a. a. O. gegen Widerspruch der Bundesglieder in deren Gebiet Eisenbahnen anlegt, wobei den Einzelstaaten das Landeshoheitsrecht, mithin die hierin enthaltene fernere Beaufsichtigung auch bezüglich dieser Eisenbahnen verbleibt.

Die Spezialvertretung des Reichskanzlers in diesen Amtsgeschäften ist somit ausgeschlossen.

b) Wenn es sich um Wahrnehmung der erwähnten Aufsichts- und anderweiten Befugnisse bezüglich der Privat-Eisenbahnen handelt, so kann das Reich zunächst zu diesem Behufe die betreffende Landesregierung veranlassen, das ihr zustehende landesstaatliche Aufsichtsrecht über die bezügliche Privateisenbahn in einem bestimmten Sinne wahrzunehmen. Wenn das Reich diesen Weg einschlägt, so gilt auch hier das unter a Bemerkte. Aber das Reich ist hierauf nicht beschränkt; dasselbe kann zur Durchführung seiner Verfügungen nach § 5 Nr. 1 des oben erwähnten Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873 auch unmittelbar gegenüber jeder Privateisenbahn dieselben Aufsichtsbefugnisse ausüben, welche der Landesregierung des betreffenden Bundesstaats beigelegt sind. Macht das Reich von diesem Rechte Gebrauch, so erledigt dasselbe hier die betreffende staatliche Aufgabe (z. B. die im Art. 43 der Verfassung ihm übertragene Sorge für Ausrüstung der Eisenbahnen mit dem erforderlichen Betriebsmaterial) ausschließlich durch einen eigenen Verwaltungsakt.[1]) Hieran wird

[1]) Wenn die Motive des Gesetzes bei Erörterung der Zulässigkeit der Spezialvertretung das Aufsichtsrecht des Reichs und die eigene Verwaltung desselben als Gegensätze hinstellen, so wird in jenem Zusammenhang selbstredend unter Aufsicht nur die Beaufsichtigung der Verwaltung der

auch dadurch nichts geändert, daß nach dem § 5 Nr. 1 cit. bei etwa demnächst nothwendigen Zwangsmaßregeln gegen die Privateisenbahnen das Reich diese Maßregeln durch Requisition des betreffenden Einzelstaats zu vollstrecken hat; denn die Behörde des Einzelstaats gibt eben hiebei einer Requisition des Reichs Folge. Es liegt hier also nicht eine Bethätigung der Selbstverwaltung des betreffenden Einzelstaats vor, wobei der Letztere über die im einzelnen Falle erforderliche Verwaltungsmaßregel selbstständig zu beschließen hat, sondern das Reich allein (durch das Reichseisenbahnamt) beschließt die im einzelnen Falle nothwendige Verwaltungsmaßnahme und benutzt nur als Organ zu deren Vollziehung die Behörde des Einzelstaats. — In dieser dergestalt den Privateisenbahnen unmittelbar gegenüber ausübenden Amtsthätigkeit des Reichskanzlers ist demgemäß dessen Spezialvertretung zulässig.

c) Der zuletzt erwähnte Grundsatz muß selbstredend auch für jede Amtsthätigkeit des Reichskanzlers gegenüber den Reichseisenbahnen gelten.

Mit der Spezialvertretung des Reichskanzlers kann nur der Vorsitzende des Reichseisenbahnamts beauftragt werden. Dies gilt auch für die unter c erwähnte den Reichseisenbahnen gegenüber auszuübende Amtsthätigkeit des Reichskanzlers. Denn wenngleich die Verwaltung der Reichseisenbahnen zur Zeit von dem Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen (welchem die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen unterstellt ist) geleitet wird, so handelt es sich hier doch um Wahrnehmung der dem Reich auch gegenüber diesen Eisenbahnen zustehenden Aufsichtsbefugnisse, deren Geltendmachung nach § 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 ausschließlich zum Ressort des Reichseisenbahnamts gehört.

7. Verwaltung des Bankwesens.

A. Die Verwaltung der Reichsbank erfolgt ausschließlich durch Organe des Reichs selbst, nämlich nach §§ 26, 27 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 184) durch das Reichsbankdirektorium unter Leitung des Reichskanzlers; im ganzen Umfange der hienach dem Letzteren obliegenden Amtsthätigkeit ist demgemäß seine Spezialvertretung zulässig. Mit der Stellvertretung beauftragt werden kann nur der Präsident des Reichsbankdirektoriums. Der § 26 cit. enthielt bereits die Anordnung, daß in Behinderungsfällen des Reichskanzlers die Leitung der Reichsbank durch einen vom Kaiser hiefür ernannten Stellvertreter wahrgenommen werden könne.[1]) Diese Vorschrift gibt dem Kaiser mithin die Befugniß, den Stellvertreter ohne vorangehenden Antrag des Reichskanzlers und zum Stellvertreter des Letzteren eine beliebige Person zu bestellen. In beiden Beziehungen enthält das neue Gesetz entgegenstehende, die Befugniß des Kaisers beschränkende Bestimmungen; hienach ist in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze die im

---

Einzelstaaten verstanden. Die Beaufsichtigung der Privatthätigkeit bildet hingegen stets einen Bestandtheil der Verwaltungsgeschäfte jedes Staats und ist speziell auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens da, wo der Staat (wie das Reich) nur wenige eigene Eisenbahnen besitzt, der wesentlichste Theil der staatlichen Verwaltungsthätigkeit.

[1]) Die Motive des preußischen Gesetzentwurfs erblicken daher in der Einbringung des letzteren nur ein organisches Fortschreiten auf dem von der Reichsgesetzgebung im § 26 cit. bereits betretenen Wege.

§ 26 des Bankgesetzes getroffene Anordnung durch das neue, eine entgegenstehende Rechtsregel einführende Gesetz aufgehoben.

B. Beaufsichtigung der Reichsbank und der Privatnotenbanken.

a) Nicht bloß die Verwaltung der Reichsbank steht dem Reich zu; dasselbe übt außerdem die Aufsicht über die Reichsbank durch das Bankkuratorium aus. Dem Reichskanzler ist der Vorsitz des Letzteren und hienach auch bei dieser Aufsicht eine wesentliche Mitwirkung beigelegt (§ 25 des Bankgesetzes).

In Ansehung der Privat-Notenbanken kann das Reich eine sehr umfassende Aufsicht darüber, ob dieselben den sie betreffenden Bestimmungen des Bankgesetzes genügen, durch den Kanzler ausüben, welcher in Verfolg dieses Aufsichtsrechts durch Klage die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe kraft richterlichen Urtheils gegen die Privatnotenbanken herbeiführen kann (§ 48 ff. a. a. O.); das Reich ferner allein ist seit Erlaß des Bankgesetzes kompetent durch Reichsgesetz das Privilegium zur Ausgabe von Banknoten zu ertheilen (§ 1 a. a. O.).

In allen vorgedachten Beziehungen ist die Amtsthätigkeit des Reichskanzlers auf eigene Verwaltungsmaßnahmen des Reichs gerichtet; hierin ist somit seine Spezialvertretung zulässig durch den Präsidenten des Reichskanzleramts, da die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zum Geschäftskreis dieser obersten Reichsbehörde gehört.

b) Den Einzelstaaten ist indeß zugleich das Aufsichtsrecht über die in ihrem Gebiet befindlichen Banken geblieben (§ 48 Abs. 2 a. a. O.); untersagt ist ihnen seit Erlaß des Bankgesetzes die Ertheilung, Erweiterung, Verlängerung von Notenprivilegien, ferner die Abänderung der letzteren in mehreren anderen Beziehungen. Das Reich seinerseits hat darüber zu wachen, ob die Bundesregierungen das Aufsichtsrecht gehörig auszuüben und dem durch das Bankgesetz an sie gerichteten Verbot nicht entgegenhandeln. Jede in dieser Beziehung Seitens des Kanzlers auszuübende Amtsthätigkeit bezweckt schließlich Herbeiführung von Verwaltungsmaßnahmen der Einzelstaaten und kann daher einem Spezialvertreter nicht übertragen werden.

8. Verwaltung des Justizwesens.

Nach Art. 4 Nr. 11, 12, 13 der Reichsverfassung und dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 (RGBl. 1873 S. 379) ist auf dem Gebiet des Justizwesens eine Reihe sehr wichtiger Angelegenheiten, insbesonders die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs unterstellt. Von dem hienach geltenden regelmäßigen Grundsatze, daß die Selbstverwaltung auf diesem Gebiet den Einzelstaaten gebührt, existiren nur wenige Ausnahmen; das Reich erledigt durch seine eigenen Organe die das Reichsoberhandelsgericht (demnächst das Reichsgericht vgl. §§ 127, 132, 150, 154, 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes), die den Disziplinarhof und die Disziplinarkammern, endlich sämmtliche das Justizwesen Elsaß-Lothringens betreffenden Verwaltungsgeschäfte.[1]) In allen diesen Geschäftszweigen hat

[1]) Bezüglich letzterwähnten Geschäftszweiges ist dies in anderem Zusammenhang schon oben, bei Besprechung der Verwaltnng des Reichslandes, erwähnt worden.

der Reichskanzler die Amtsfunktionen eines Justizministers und in seinen desfallsigen, somit auf eine eigene Verwaltungsthätigkeit des Reichs sich richtenden Amtsgeschäften ist daher seine Spezialvertretung durch den Staatssekretär im Reichsjustizamt zulässig.

Eine der erheblichsten, in nächster Zeit dem Reichskanzler obliegenden Aufgaben, die Ueberwachung der Ausführung der neuen Justizgesetze durch die Einzelstaaten, bleibt somit dem Kanzler selbst oder seinem Gesammtvertreter vorbehalten.

9. Verwaltung des Reichs auf wirthschaftlichem Gebiet.

A. Maß- und Gewichtswesen. Nach Art. 15—17 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGBl. S. 373) ist die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu bewirkende Eichung und Stempelung von Maßen und Gewichten den von den Landesregierungen zu errichtenden und zu beaufsichtigenden Eichungsämtern, nach § 19 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (RGBl. S. 270) ist die gemäß dieser Verordnung zu bewirkende Vermessung von Schiffen ebenfalls den von den Landesregierungen zu bestellenden Vermessungsbehörden übertragen. Im Gebiete des Maß- und Gewichtswesens ist daher die Spezialvertretung ausgeschlossen.

B. Insofern auf dem Gebiete des Gewerbewesens gegenüber dem in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 anerkannten Prinzip der Gewerbefreiheit überhaupt noch eine staatliche Verwaltungsthätigkeit besteht, ist dieselbe den Einzelstaaten übertragen. Nur bei Seeunfällen entscheidet das Reich unmittelbar, nämlich einmal durch das Oberseeamt in letzter Instanz darüber, ob einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zum Gewerbebetrieb zu entziehen ist, sodann durch das Reichskanzleramt über die Wiedereinräumung der entzogenen Befugniß (§§ 27, 29, 34 des Gesetzes vom 27. Juni 1877 RGBl. S. 549). Die vom Reichskanzler in diesen beiden Beziehungen, also insbesonders bezüglich des als Reichsbehörde fungirenden Oberseeamts, zu übende Amtsthätigkeit kann daher auch dem Präsidenten des Reichskanzleramts als seinem Spezialvertreter übertragen werden. Im Uebrigen ist auf dem Gebiete des Gewerbewesens die Spezialvertretung nicht statthaft.

C. In Bezug auf das Patentwesen übt das Reich eine umfassende eigene Verwaltungsthätigkeit, zunächst durch das Patentamt, welchem insbesonders die Beschlußfassung über Ertheilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente zusteht, sodann in zweiter Instanz auf erfolgte Berufung in Betreff der Beschlüsse über Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme durch das Reichsoberhandelsgericht (vgl. Abschnitt II und III des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 RGBl. S. 501). Die durch Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 5 Abs. 2 und 13, Abs. 2 und 18) dem Reichskanzler selbst beigelegten Befugnisse sowie die ihm obliegende Gegenzeichnung kaiserlicher Verordnungen in Patentsachen (vgl. §§ 17 und 32 a. a. O. und die in deren Ausführung ergangenen Verordnungen vom 18. Juni 1877 RGBl. S. 533 und 1. Mai 1878 RGBl. S. 90) können daher regelmäßig durch einen Spezialvertreter des Kanzlers wahrgenommen werden, zu welchem nur der Präsident des Reichskanzleramts ernannt werden kann, da zum Geschäftskreis der letzteren Behörde das Patentwesen gehört. — Nur die Entscheidung über die in Folge des Patentschutzes festzusetzenden Strafen und Entschädigungen liegt den Gerichten der Einzelstaaten ob und eine auf diesen Punkt bezügliche Amtsthätigkeit des Reichskanzlers ist daher zur Spezialvertretung ungeeignet. Unzulässig würde daher auch allerdings die Gegenzeichnung des Patentgesetzes

selbst durch den Spezialvertreter gewesen sein, mit Rücksicht auf die im vierten Abschnitt daselbst über Strafen und Entschädigungen getroffenen, eine Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten bezweckenden Bestimmungen.

10. Verwaltung des Reichsheeres.

Nach dem Bündnißvertrag vom 23. November 1870 Ziffer III § 5 zu III (BGBl. 1871 S. 9 ff.) ist Bayern und nach der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 Art. 12 (BGBl. 1870 S. 658) ist Württemberg die selbstständige Verwaltung des Heerwesens, jedem innerhalb seines Gebiets zugestanden; die Art. 63 und 66 der Reichsverfassung ferner ergeben, daß (wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen) auch den anderen Bundesstaaten die Verwaltung ihrer Kontingente, wenngleich in beschränkterem Umfange belassen ist.

Durch die angezogenen besonderen Konventionen haben, abgesehen von den beiden ersterwähnten Staaten Bayern und Württemberg sowie von Sachsen — sämmtliche übrige Staaten, die Verwaltung ihres Heerwesens Preußen übertragen. Es bestehen hienach nur noch vier Kontingente, nämlich von Preußen (einschließlich der Staaten, welche ihre Kontingentsverwaltungen an Preußen übertragen haben, und einschließlich des ebenfalls in den Verband der preußischen Militärverwaltung eingetretenen Reichslandes Elsaß-Lothringen, vgl. v. Roenne, Staatsrecht des deutschen Reichs II 2 S. 130) von Bayern, Württemberg und Sachsen. Im Reichshaushaltsetat werden demgemäß sämmtliche Ausgaben für das Reichsheer gesondert, für die drei selbstständigen Kontingentsverwaltungen von Preußen, Württemberg und Sachsen festgestellt, während dort für die vierte selbstständige Kontingentsverwaltung von Bayern in Gemäßheit des mit ihm geschlossenen Bündnißvertrages ein Geldbetrag in Einer Summe ausgeworfen wird. Hienach ist es den vier bezeichneten Einzelstaaten überlassen, die Verwaltung ihrer zusammen das Reichsheer bildenden Kontingente durch ihre Kriegsministerien, welche Landesbehörden geblieben sind, zuführen.[1]) Die Wirksamkeit eines Spezialvertreters des Reichskanzlers ist demnach im ganzen Gebiet der Heeresverwaltung nicht zulässig.

C. Der Gesammtvertreter des Reichskanzlers.

Unter Innehaltung der unter A erwähnten allgemeinen Voraussetzungen kann ferner nach § 2 des Gesetzes „ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden." Das Gesetz stellt bezüglich dieses Gesammtvertreters des Kanzlers (welcher in den Reichstagsverhandlungen und in der Presse gewöhnlich die Bezeichnung des Vizekanzlers erhalten hat) keine weiteren einschränkenden Requisite auf.

Hienach ist es zunächst in Ansehung des Gegenstandes der Vertretung nicht allein zulässig, sondern es ist nothwendige Folge der Ernennung des Gesammtvertreters, daß derselbe in sämmtlichen Ressorts zur Vertretung des Kanzlers befugt ist. Von vorneherein fällt der dem Gesammtvertreter mit seiner Ernennung beigelegte Geschäftskreis nothwendig mit der dem Reichskanzler zustehenden ganzen Kompetenz genau zusammen; die Ernennung des

[1]) Die Aufführung des preußischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministeriums als oberste Reichsbehörden im RGBl. 1874 S. 136 ist wie oben bereits bemerkt, nur mit Rücksicht auf das Reichsbeamtengesetz erfolgt und hat nicht die Bedeutung einer grundsätzlichen Feststellung des Charakters jener Behörden.

Gesammtvertreters kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht unter Ausschluß seiner Vertretungsbefugniß für einzelne Ressorts, sondern muß für den ganzen Umfang der Geschäfte des Reichskanzlers erfolgen.[1])

Ebenso ist in Ansehung der Person des Gesammtvertreters keine Beschränkung im Gesetze ausgesprochen. Insbesonders hat der Reichstag den § 3 des von den Abgeordneten Freih. v. Frankenstein und Windthorst gestellten Abänderungsantrags (Nr. 60 der Drucksachen), welcher in Absatz 1 lautete:

„Der Stellvertreter des Reichskanzlers darf kein Staatsamt in einem der Bundesstaaten bekleiden"

abgelehnt. (Stenogr. Berichte S. 406). Hienach kann also auch der Minister eines Einzelstaats, insbesonders Preußens, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden; demgemäß ist neuerdings der Präsident des preußischen Staatsministeriums, Graf zu Stolberg-Wernigerode, zum Gesammtvertreter ernannt worden. (Vergl. Reichsanzeiger vom 16. Juli d. J.). Jener Besorgniß, welche die einschränkenden Bestimmungen bei der Spezialvertretung veranlaßt hat, daß nämlich der Minister eines Einzelstaats außer Stande sein werde, die Interessen seines Heimathsstaats und der übrigen Bundesstaaten in gleich gerechter Weise zu befriedigen, ist also hier bei der Gesammtvertretung keine Rechnung getragen worden.

II. Wirkung und Beendigung des Stellvertretungsverhältnisses.

A. Wirkung.

a) Vorstehend ist die Entstehung des Stellvertretungsverhältnisses sowie die Begrenzung des Geschäftskreises der Stellvertreter erörtert worden. Innerhalb des dergestalt begrenzten Geschäftskreises ist durch das Gesetz den Amtshandlungen des Gesammtvertreters und der Spezialvertreter dieselbe rechtliche Wirkung nach außen beigelegt, welche den Amtshandlungen des vertretenen Kanzlers selbst zukommt. Eine besondere Darstellung erfordern hier nur das Verhältniß der Stellvertreter zum Reichstag und Bundesrath (welche Darstellung zusammenfällt mit der Erörterung der Verantwortlichkeit der Stellvertreter) sowie das Verhältniß der Letzteren zum Reichskanzler. In beiden angegebenen Beziehungen tritt besonders scharf jenes in der Einleitung dieses Aufsatzes berührte Moment hervor, nämlich die Uebereinstimmung und die Abweichung, welche die rechtliche Stellung der Stellvertreter im Vergleich mit derjenigen verantwortlicher Minister darbieten. In anderen Staaten sind die Fachministerien obligatorische und permanente Institutionen des Landesstaatsrechts; die Minister selbst sind die verantwortlichen und selbstständigen Leiter der einzelnen, je einem Ministerium zugewiesenen Verwaltungszweige. Bereits im ersten Abschnitt ist darauf hingewiesen, daß das Stellvertretungsverhältniß schon in seiner Entstehung eine sehr wesentliche Abweichung von jener Rechtsstellung eines Ministeriums darbietet; die Stellvertretung ist nicht eine obligatorische und dauernde Institution des Reichsstaatsrechts, sondern sie tritt fakultativ ein und, wenn sie überhaupt ein-

[1]) Wohl aber kann der Kanzler nach der dergestalt erfolgenden Ernennung des Gesammtvertreters, auf Grund des § 3 des Gesetzes die Wirksamkeit des Gesammtvertreters auf eines oder mehrere Ressorts einschränken. Dies wird im zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes näher erörtert werden.

tritt, wird sie von Fall zu Fall angeordnet. Die Wirkung der dergestalt angeordneten Stellvertretung wird nun durch zwei Sätze charakterisirt, von denen der erste, welcher das Verhältniß der Stellvertreter zum Reichstag und Bundesrath betrifft, sich an die im konstitutionellen Staatsrecht bezüglich der Minister geltenden Grundsätze anschließt, der zweite, welcher sich auf das Verhältniß der Stellvertreter zum Reichskanzler bezieht, hingegen diesen Grundsätzen völlig widerspricht. Diese beiden Sätze sind folgende:

1) der Gesammt- und die Spezialstellvertreter sind für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Amtshandlungen dem Reichstag und Bundesrath allein verantwortlich.
2) Der Reichskanzler ist befugt, auch während der Dauer einer Stellvertretung innerhalb des den Stellvertretern zugewiesenen Geschäftskreises selbst jede Amtshandlung vorzunehmen.

Von den beiden zum Begriffe eines Ministers nach Obigem wesentlichen Eigenschaften, der Verantwortlichkeit und der Selbstständigkeit, ist mithin die erstere den Stellvertretern belassen, die zweite theilweise entzogen.

Zu 1. Gegenüber der von der Reichsregierung eingebrachten Vorlage hat es zunächst innerhalb der Parteien des Reichstags nicht an Zweifeln darüber gefehlt, ob der Satz, daß die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf die Stellvertreter in Ansehung der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen übergehe, in der Gesetzesvorlage einen deutlichen Ausdruck gefunden habe. Die zur Hebung dieser Zweifel gestellten Amendements, nämlich der § 3 des Abänderungsantrags Beseler, die §§ 4 und 2a der Abänderungs-Anträge Freiherr von Frankenstein-Windthorst, resp. Reichensperger (Nr. 55 und 60 der Drucksachen), welche ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Stellvertreter für ihre Amtshandlungen aussprachen, sind im Laufe der Reichstagsverhandlungen zurückgezogen worden. (Stenogr. Berichte S. 386, 407/408). Indeß lassen der Wortlaut des Gesetzes, insbesonders aber die hiezu Seitens der Bevollmächtigten des Bundesraths gegebenen Erläuterungen keinen Zweifel, daß die Anordnung, welche nach jenen Amendements noch einen besonderen Ausdruck finden sollte, im Gesetz selbst schon enthalten ist. Nach § 1 des Gesetzes sind die „Obliegenheiten" des Reichskanzlers seinen Stellvertretern übertragen; zu diesen Obliegenheiten gehört, da letzteres Wort gleichbedeutend mit „Verpflichtungen" ist, vorzugsweise aber auch die an jede Amtshandlung des Reichskanzlers sich knüpfende Verpflichtung, die Verantwortlichkeit hiefür gegenüber dem Reichstag und Bundesrath zu tragen.[1]) Außerdem hat aber auch der Reichskanzler auf die von dem Abgeordneten von Bennigsen in sehr präziser Fassung über diesen Punkt abgegebenen Erklärungen (Stenogr. Berichte S. 331) bestätigend erwidert, daß derjenige, welcher eine mit der Kontrasignatur verbundene Stellvertretung übernehme, auch allein für das, was er kontrasignire, verantwortlich sei, allerdings unter Hinzufügung der Bemerkung, daß man über die ganze übrige Art der Stellvertretung zweifelhaft sein könne (Stenogr.

---

[1]) Hierauf hat der Abgeordnete Lasker hingewiesen. Sten. Ber. S. 389. — In dem ursprünglichen preußischen Entwurfe war jener Ausdruck noch nicht enthalten, sondern nur von einer Wahrnehmung der Leitung der Reichsangelegenheiten und der Gegenzeichnungen durch die Stellvertreter die Rede. Man war daher gegenüber der ursprünglichen Vorlage eher zu Zweifeln in der angedeuteten Richtung berechtigt.

Ber. S. 346). Indeß können nach solchem, von dem Bundesrathsbevollmächtigten von Mittnacht demnächst nochmals bestätigten, Anerkenntniß (Sten. Ber. S. 412) Zweifel in der vom Reichskanzler erwähnten Richtung in der That nicht weiter bestehen. Die Kontrasignatur kaiserlicher Anordnungen begründet ja nicht etwa die Verantwortlichkeit des Kanzlers für diese Anordnungen, sondern ist in Ansehung seiner hiefür zu tragenden Verantwortlichkeit nur ein jeden anderen Nachweis seiner Mitwirkung erübrigendes schriftliches Beweismittel. Im Uebrigen sind materiell die Voraussetzungen und der Inhalt der Verantwortlichkeit des Kanzlers genau dieselben in Betreff kaiserlicher Verfügungen wie in Betreff anderer Amtshandlungen oder Unterlassungen des Kaisers selbst; die bloße Verschiedenheit mithin, daß im ersten Falle die Mitwirkung des Stellvertreters durch seine Kontrasignatur bereits bewiesen ist, bei anderen Amtshandlungen oder Unterlassungen desselben aber möglicher Weise erst anderweit bewiesen werden muß, dieser bloße Unterschied in der Beweisfrage kann unmöglich entscheidend sein für die Beantwortung der prinzipialen Frage, ob die Amtsthätigkeit des Stellvertreters überhaupt eine Verantwortlichkeit desselben gegenüber dem Reichstag und Bundesrath begründet.[1]) Und, wenn einmal anerkannt ist, daß die sonst dem Kanzler obliegende Verantwortlichkeit bezüglich kaiserlicher Verfügungen, bei denen der Stellvertreter mitgewirkt hat, allein dem Letzteren obliegt, so muß die Verantwortlichkeit des Kanzlers (bei der erwähnten Gleichartigkeit ihrer materiellen Voraussetzungen und ihres Inhalts für alle dem Kanzler obliegenden Amtshandlungen) nothwendig auch bezüglich der ganzen übrigen Amtsthätigkeit des Stellvertreters lediglich auf diesen übergehen. Hierüber ist dann im Reichstag auch schließlich Seitens der Redner der verschiedenen Parteien volles Einverständniß kundgegeben worden.[2])

Die Verantwortlichkeit wird von den Stellvertretern getragen sowohl für die von ihnen in dieser Eigenschaft ausgehenden einzelnen Amtshandlungen, als für die ihnen obliegende Leitung des ihnen zugewiesenen Ressorts im Ganzen. Darin aber besteht eine, von der sonst staatsrechtlich geltenden Ministerverantwortlichkeit abweichende, Eigenthümlichkeit der hier geschaffenen Verantwortlichkeit, daß den Stellvertretern gegen die Angriffe, welche eine in ihre Ressorts fallende leitende Maßnahme oder einzelne Amtshandlung etwa Seitens des Bundesraths oder Reichstags erfährt, der Einwand zusteht, daß diese ihre Ressorts betreffende Maßnahme, beziehentlich Amtshandlung von einem anderen Reichsbeamten, nämlich dem Reichskanzler, vorgenommen sei und demnach dieser allein hiefür verantwortlich gemacht werden könne. Diese, der Verantwortlichkeit von Ressortministern gegenüber der Volksvertretung nicht entsprechende, Modifikation des Verantwortlichkeitsverhältnisses führt auf den zweiten oben erwähnten, das Verhältniß der Stellvertreter zum Reichskanzler normirenden, Satz.

Zu 2. § 3 des Gesetzes bestimmt: „Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen." In den Reichstagsverhandlungen ist ein doppelter Grund

---

[1]) Zur Charakterisirung der Kontrasignatur vgl. Annalen 1878 Seite 410, 411.

[2]) Vgl. außer den schon erwähnten Bemerkungen des Abgeordneten von Bennigsen, die Aeußerungen der Abgeordneten von Gräveniz, von Kleist-Retzow, Reichensperger, Hänel. Sten. Ber. S. 379. 381. 389. 393. 407.

für die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz Seitens der Bevollmächtigten des Bundesraths angeführt. Einmal und vor Allem sollte hiedurch die volle Einheit der politischen Leitung erhalten werden, dergestalt, daß dem Reichskanzler, falls der Gesammt- oder Spezialvertreter etwa falsche Bahnen durch unrichtige Behandlung eines Amtsgeschäfts einschlägt, stets das Recht zusteht, sein Veto hiegegen einzulegen. Sodann sollte durch jene Bestimmung den Einzelstaaten jederzeit die Befugniß gewahrt bleiben, auch während der Dauer einer Stellvertretung mit dem Reichskanzler selbst in unmittelbares Benehmen zu treten.[1])

Der § 3 des Gesetzes schließt zwei wichtige Befugnisse des Reichskanzlers in sich:

α) Der Reichskanzler kann von vorneherein die amtliche Wirksamkeit des Stellvertreters begrenzen. Allerdings müssen nach § 2 des Gesetzes der Gesammtvertreter für sämmtliche zum Amt des Kanzlers gehörige Ressorts und die Spezialvertreter für einzelne Ressorts in ihrem ganzen Umfange oder für gewisse Theile derselben ernannt werden, aber der Reichskanzler kann, nachdem diese Ernennung erfolgt ist, den dem Stellvertreter mittelst derselben zugewiesenen Geschäftskreis beliebig dadurch einengen, daß er auf Grund des § 3 sich selbst die Erledigung gewisser hieher gehöriger Geschäfte vorbehält. Mit anderen Worten, der Reichskanzler kann innerhalb des dem Stellvertreter mit seiner Ernennung überwiesenen Geschäftskreises das Dezernat desselben bestimmen. Hienach ist die Stellung des Gesammtvertreters und der Spezialvertreter vergleichbar derjenigen eines Generalbevollmächtigten, welcher laut seiner Vollmacht alle Befugnisse des Vertretenen auszuüben ermächtigt ist, aber nach der ihm von Letzterem zugleich ertheilten besonderen Instruktion die Vollmacht nur zur Ausübung einzelner bestimmter Befugnisse gebrauchen darf.[2])

β) Der Reichskanzler kann aber ferner noch in den dergestalt eingeschränkten Geschäftskreis des Stellvertreters, in das dem Letzteren belassene Dezernat eingreifen, allerdings nicht dergestalt, daß er befugt wäre, dem Stellvertreter positive Anweisungen zu geben, aber dadurch, daß er innerhalb des Geschäftskreises des Stellvertreters auch wider dessen Willen Amtshandlungen, welche er seinerseits für erforderlich erachtet, selbst vorzunehmen und Anordnungen des Stellvertreters, welche er mißbilligt, außer Kraft zu setzen berechtigt ist.

---

[1]) Vgl. die Reden des Reichskanzlers und des Ministers von Mittnacht. Sten. Berichte S. 347. 412. — Die Motive selbst führen am Schluß zur Begründung des § 3 noch an, es sei bei demselben besonders auch an die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Reichs gegenüber den Einzelstaaten gedacht, dessen Ausübung jederzeit dem Reichskanzler selbst oder seinem Gesammtvertreter offen gehalten bleiben solle. Dieser Satz der Motive paßt indeß schwerlich an diese Stelle. Der § 3 behandelt das Eingreifen des Reichskanzlers in die Ressorts der Stellvertreter und das in dem angeführten Satz der Motive betonte Eingreifen des Kanzlers oder seines Gesammtvertreters in die Ressorts der Spezialvertreter kann ja niemals die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Einzelstaaten zum Gegenstand haben, da die Wahrnehmung dieses Rechts der Kompetenz der Spezialvertreter überhaupt entzogen ist. Der erwähnte Schlußsatz der Motive gehört vielmehr zur Begründung des § 2 des Gesetzes; er grenzt die innerhalb eines Ressorts vorzunehmenden Amtsgeschäfte ab zwischen den Spezialvertretern einerseits und dem Kanzler oder seinem Gesammtvertreter andererseits, indem er den Letzteren die Wahrnehmung der innerhalb des Ressorts begründeten Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Einzelstaaten zuweist.

[2]) Ich sage: vergleichbar. Denn das durch die Stellvertretung begründete Rechtsverhältniß ist, wie unten noch darzulegen ist, keineswegs ein Mandatsverhältniß, sondern hat eine andere juristische Natur.

Insoweit der Reichskanzler dergestalt seiner eigenen Verwaltung gewisse Ressorts oder Amtsgeschäfte vorbehält (α) oder durch eigene Amtshandlungen in den dem Stellvertreter verbliebenen Geschäftskreis eingreift (β), trägt der Kanzler selbstredend für die bezüglichen von ihm ausgegangenen Regierungsakte allein die Verantwortlichkeit. Ihm verbleibt ferner auch während der Dauer der Gesammt- und der Spezialvertretung stets die Verantwortlichkeit für die Gesammtleitung der Politik, für den ganzen Gang der Verwaltung, welche in den Reichstagsverhandlungen, im Gegensatze gegen die auf die Stellvertreter übergehende Verantwortlichkeit, mit dem Namen der „historisch-politischen" Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bezeichnet wurde.[1])

Nach dem bisher unter a Bemerkten ist ein Verhältniß der Stellvertreter zur Volksvertretung des deutschen Reichs und zum Reichskanzler hergestellt, welches in dem Verhältniß der Minister der Vereinigten Staaten zum Kongreß und zum Präsidenten der Union eine gewisse Analogie findet. Auch die Minister der Vereinigten Staaten sind für ihre Amtshandlungen unmittelbar verantwortlich, sie unterliegen ebenso, wie der Präsident selbst dem impeachment (der Amtsanklage); andererseits ist innerhalb des jedem Minister zugewiesenen Ressorts, auch dort der Wille des Präsidenten schließlich entscheidend gegenüber dem etwa entgegenstehenden Willen des Ministers, indeß hinsichts dieses letzteren Punktes mit der Abweichung von dem bei der deutschen Stellvertretung geltenden Rechtszustande, daß in einem derartigen Falle von Meinungsverschiedenheit der Präsident nicht befugt ist, selbst an Stelle des Ministers einzugreifen, sondern daß er behufs Durchführung seines Willens von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Entlassnng des Ministers Gebrauch machen muß, um demnächst statt desselben einen mit seiner Anschauung einverstandenen neuen Minister (vorbehaltlich der Genehmigung des Senats) zu ernennen.[2])

b) Bei der hieran anzuschließenden Erörterung der *juristischen Natur* des vorstehend dargestellten Stellvertretungsverhältnisses bietet sich zunächst die Frage dar, ob dasselbe ein *Mandatsverhältniß* enthält; hierauf scheint der Wortlaut des Gesetzes, welches am Schlusse des § 2 von einem dem Stellvertreter ertheilten *Auftrage* spricht, hinzuweisen. Die Frage ist indeß zu verneinen. Zwar steht der Annahme eines Mandats nicht der Umstand entgegen, daß der Auftrag zur Stellvertretung hier nicht vom Vertretenen (dem Kanzler), sondern von einem Dritten (dem Kaiser) ausgeht; denn auch das Zivilrecht kennt derartige von Dritten herrührende Vollmachten für den Mandatar (z. B. die Seitens des Erblassers erfolgende Ernennung von Testamentsexekutoren, welche hiedurch Bevollmächtigte der Erben werden.) Entscheidend ist vielmehr folgender Umstand. Zum Wesen des Mandats gehört, daß der Vertreter eine Rechtshandlung mit der Absicht und dem Erfolge für den Vertretenen annimmt, daß dem Letzteren die Wirkungen der Rechtshandlung zufallen, daß also insbesonders lediglich der Vertretene hieraus verpflichtet werde. Im vorliegenden Falle nimmt der Stellvertreter die dem Reichskanzler obliegenden Amtshandlungen aber mit der Absicht und dem Erfolg vor, daß lediglich er selbst (der Stellvertreter) hieraus unmittelbar dem

---

[1]) Vgl. die Aeußernngen des Abgeordneten *von Bennigsen* und des Reichskanzlers Stenogr. Berichte S. 331. 346. 347.

[2]) Vgl. *Rüttimann*, Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht. I. S. 220. 313.

Reichstag und Bundesrath verantwortlich wird. Hienach ist die Annahme eines Mandatsverhältnisses unhaltbar. —

Die Gesammtheit der den Stellvertretern zugewiesenen Geschäfte charakterisirt sich vielmehr juristisch als ein bestimmtes, besonders geartetes, Reichsamt und die Stellvertreter selbst sind als Reichsbeamte anzusehen. Ein Staatsamt ist ein bestimmt begrenzter Inbegriff von staatlichen Geschäften; Staatsbeamter ist derjenige, welchem die Erledigung eines derartigen Inbegriffs von Staatsgeschäften (das Staatsamt) vermöge besonderer Anstellung Seitens des Staatsoberhaupts übertragen ist. Diese Definition trifft zu, sobald man den genau abgegrenzten Geschäftskreis und die Art der Ernennung der Stellvertreter in's Auge faßt; auch sie sind hienach als Beamte und, da ihre Ernennung Seitens des Kaisers erfolgt, gemäß § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGB. S. 61) als Reichsbeamte zu behandeln.[1]) Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß die Stellvertreter, wie oben erwähnt, nicht dauernd zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte berufen sind, sowie daß ein Anspruch auf Gehalt mit ihrer Anstellung nicht nothwendig verbunden ist. Beides ist für den Begriff des Beamten unerheblich; speziell das zitirte Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 kennt im § 38 „Beamte, welche für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden" und im § 74 unbesoldete Beamte. Die Spezialvertreter müssen nun die Eigenschaft als Reichsbeamte schon vor ihrer Ernennung zu Stellvertretern als Vorstände oberster Reichsbehörden gehabt haben; sie erlangen durch diese Ernennung lediglich ein neues Reichsamt. Der Gesammtvertreter des Kanzlers braucht nicht bereits vorher Reichsbeamter gewesen zu sein; er erhält durch seine Ernennung, sofern er bisher dem Reichsdienst nicht angehört hat, nicht bloß ein Reichsamt, sondern auch die Eigenschaft als Reichsbeamter.

Hienach finden die von Beamten sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als insbesonders nach den Reichsgesetzen geltenden Vorschriften auch auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung. Der Gesammtvertreter des Reichskanzlers, welcher (wie beispielsweise der jetzt hiezu ernannte preußische Minister Graf Stollberg) nicht bereits vor seiner Ernennung in den Reichsdienst eingetreten war, muß hienach eine Anstellungsurkunde als Reichsbeamter erhalten und ist vor dem Dienstantritt auf Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten besonders zu vereidigen (§§ 3, 4 des Gesetzes vom 31. März 1873); er unterliegt nach seiner Ernennung ferner den in den §§ 15 und 16 a. a. O. für die Reichsbeamten ausgesprochenen Beschränkungen bezüglich der Annahme von Geschenken, Titeln u. dgl., der Uebernahme von Nebenämtern, des Eintritts in den Verwaltungsrath einer Erwerbsgesellschaft u. s. w.; er unterliegt ferner in Ansehung seiner Rechtsverhältnisse (Befreiung von Besteuerung, Uebernahme von Vormundschaften u. dgl.) dem im § 19 a. a. O. aufgestellten Grundsatze, wonach auf ihn die an seinem Wohnsitze für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften anzuwenden sind; seine Suspension von dem ihm übertragenen Stellvertretungsamt tritt nach Maßgabe des § 125 N. 1 a. a. O. bei einem gegen ihn anhängig gemachten gerichtlichen Strafverfahren ein.[2])

---

[1]) Vgl. auch die Aeußerungen des Abg. Hänel. Sten. Ber. S. 392.

[2]) Die Spezialvertreter unterliegen allen diesen Vorschriften schon vor ihrer desfallsigen Ernennung in ihrer Eigenschaft als Vorstände oberster Reichsbehörden.

Auf den Gesammtvertreter und die Spezialvertreter gleichmäßig sind ferner bezüglich der von ihnen in dieser Eigenschaft entwickelten Thätigkeit die Vorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amte (Strafgesetzbuch §§ 331 ff.), ebenso die zum Schutze der Beamten gegebenen strafgesetzlichen Vorschriften (§§ 113. 114 a. a. O.) anwendbar.[1])

Endlich finden auch die von der Auflösung des Dienstverhältnisses der Reichsbeamten geltenden Vorschriften auf die Stellvertreter Anwendung. Dies führt zu der Erörterung über die Beendigung des Stellvertretungsverhältnisses.

B. Die Gründe, aus denen die Stellvertretung beendigt wird, sind folgende:

a) durch Anordnung des Kaisers kann jederzeit die eingeführte Stellvertretung wieder aufgehoben werden. Der Bundesrath hat durch den Reichskanzler in den Reichstagsverhandlungen anerkannt, daß die im Laufe dieser Verhandlungen kundgegebene Auffassung des Abgeordneten von Bennigsen, wonach die Stellvertretung nur auf demselben Wege, auf welchem sie eingeführt sei, auch wieder aufgehoben werden könne, zutreffend sei. (Stenogr. Ber. S. 331. 341). Es muß somit auch hier, wie bei der Anordnung der Stellvertretung, der dieselbe aufhebenden kaiserlichen Verordnung der auf diese Aufhebung gerichtete Antrag des Reichskanzlers vorangehen; falls der Kaiser die Entfernung eines Stellvertreters fordert und der Kanzler die Stellung des hierauf zu richtenden Antrags ablehnt, würde somit der Kaiser behufs Durchführung seines Willens zunächst den Kanzler selbst entlassen müssen.

Die kaiserliche Anordnung entzieht dem Stellvertreter übrigens lediglich das von ihm verwaltete Stellvertretungsamt; hiegegen bleiben die hievon betroffenen Spezialvertreter Reichsbeamte, nämlich als Vorstände der von ihnen (nunmehr, wie vor Einführung der Stellvertretung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers oder seines Gesammtvertreters) weiter zu leitenden obersten Reichsbehörden. Will mithin der Kaiser einer anderweiten Person die Spezialvertretung übertragen, so muß er zunächst den bisherigen Vorstand der betreffenden Reichsbehörde gemäß § 25 oder § 35 des Beamtengesetzes vom 31. März 1873 (vgl. auch § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Reichseisenbahnamt vom 27. Juni 1873) mit Gewährung von Wartegeld in den Ruhestand versetzen, resp. mit Pension entlassen, worauf die Neubesetzung der Stelle, unter gleichzeitiger Beauftragung des neuen Vorstandes mit der Stellvertretung, erfolgen kann.[2])

b) Umgekehrt können die Stellvertreter nur ihre gänzliche Entlassung als Reichsbeamte (und hiemit selbstredend als Stellvertreter des Kanzlers), hingegen nicht die bloße Aufhebung der ihnen übertragenen

---

[1]) Die zahlreichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Gehaltszahlung, Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten u. s. w. können erst Anwendung finden, wenn durch künftige Etatsgesetze etwa für die Stellvertreter als solche Besoldungen bewilligt werden sollten.

[2]) Bei dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums waltet, falls ihm die Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank übertragen ist, auch diese Möglichkeit seiner Ersetzung durch einen anderen Stellverteter nicht ob, da die Ernennung jenes Beamten auf Lebenszeit erfolgt. § 27 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 RGB. S. 177.

Stellvertretung fordern. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Beamte befugt, einseitig dem Staat den Dienst zu kündigen; auch der Reichsbeamte kann daher seine Entlassung fordern, mit deren Ertheilung alle seine bisherigen amtlichen Rechte und Pflichten fortfallen. Hingegen kann der Beamte, welcher mehrere Aemter versieht, nicht die Abnahme eines dieser Aemter vom Staat fordern; er muß, solange er Beamter bleibt, die sämmtlichen, von ihm übernommenen, amtlichen Geschäfte zur Erledigung bringen. Die Spezialvertreter des Kanzlers können daher, wenn sie ihrerseits die Entbindung von der Stellvertretung beantragen, nicht zugleich verlangen, Vorstände der von ihnen geleiteten Reichsbehörden bleiben zu dürfen.

c) Die Pensionirung des Vorstandes einer obersten Reichsbehörde hat selbstredend auch den Verlust des ihm übertragenen Amts eines Spezialvertreters zur Folge, da die Eigenschaft als Chef jener Behörde unbedingte gesetzliche Voraussetzung für die Innehabung des Stellvertretungsamts ist.

d) Wenn gegen den Stellvertreter ein strafgerichtliches Erkenntniß ergeht, welches den Verlust der bekleideten Aemter zur Folge hat (§§ 31, 33, 35 des Strafgesetzbuchs), so wird hiemit ipso jure auch die angeordnete Stellvertretung, da dieselbe ein Reichsamt in sich schließt, aufgehoben.

III. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß § 4 des Gesetzes die durch Art. 15 der Reichsverfassung dem Reichskanzler beigelegte Befugniß aufrecht erhält, sich bezüglich des Vorsitzes im Bundesrath und in der Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten zu lassen. Anerkannt ist Seitens der Vertreter des Bundesraths, daß mit Aufrechthaltung des Artikels 15 auch die ihn ergänzenden späteren Bestimmungen aufrecht erhalten worden sind, und hierunter besonders auch das im bayerischen Schlußprotokoll vom 23. November 1870 Ziffer IX Bayern zugestandene Recht, im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrath zu führen.[1]) Der Sinn der angeführten ausdrücklich aufrecht erhaltenen Verfassungsbestimmung geht übrigens dahin, daß der Reichskanzler sich in Leitung aller ihm obliegenden Amtsgeschäfte, nicht bloß in Ansehung der Geschäfte des Bundesraths (wie man gewöhnlich den Art. 15 auslegt) auf dem Wege der Substitution vertreten lassen kann.[2]) Der § 5 des von dem Abgeordneten von Frankenstein und Windthorst eingebrachten Abänderungsantrags (Nr. 60 der Drucksachen) wollte zwar die Aufrechthaltung des Art. 15 dahin beschränken, daß der Kanzler sich nur in den Geschäften des Bundesraths durch Substitution vertreten lassen könne;

---

[1]) Vgl. die Aeußerungen des bayerischen Ministers von Pfretzschner und des Fürsten Bismarck. Stenogr. Berichte S. 420.

[2]) In Bezug hierauf kann ich wohl auf eine frühere Erörterung der Substitutionsbefugniß (Annalen 1878 Heft 5 S. 402 ff.) verweisen. Die dort näher begründete, oben wiederholte, Auffassung des Art. 15 hat inzwischen durch die vom Fürsten Bismarck bei der Berathung des Stellvertretungsgesetzes gegebenen Mittheilungen über die von der Reichsregierung gegenüber der Annahme der Art. 15 und 17 der Verfassung seiner Zeit eingenommene Stellung eine weitere Bestätigung erfahren. Vgl. Stenogr. Ber. S. 342. 343 und Annalen 1878 Heft 6 S. 504.

dieser Antrag ist indeß vom Reichstag abgelehnt (Sten. Berichte S. 420. 421) und hiemit also der ganze Art. 15 in seinem vollen ursprünglichen, oben angegebenen, Sinne aufrecht erhalten werden. In der Wirkung unterscheidet sich diese vom Reichskanzler allein angeordnete Stellvertretung (welche mehr einen dem zivilrechtlichen Mandatsverhältnisse analogen Charakter hat) von der, durch das neue Gesetz eingeführten Seitens des Kaisers angeordneten Stellvertretung hauptsächlich dadurch, daß bei jener die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstag und Bundesrath bezüglich der Amtshandlungen des Stellvertreters ausschließlich dem Reichskanzler verbleibt, bei dieser, soweit der Stellvertreter selbstständig handelt, ausschließlich auf Letzteren übergeht.[1])

Berlin, Ende Juli 1878

Max Joël.

---

[1]) Vgl. Annalen 1878 S. 409 ff.

Die Unions-Verfassung

Skizze eines Vortrages

von

Dr. A. Haenel.

Jahr für Jahr begeht am 4. Juli das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika die Gedenkfeier seiner Unabhängigkeitserklärung. Mit Stolz blickt dasselbe an diesem Tage zurück auf eine Entwickelung des Landes, welche an Riesenhaftigkeit und Schnelligkeit kaum ein Beispiel in der Weltgeschichte findet. Aber unter allen Gütern die sich das Volk errungen und bewahrt hat, nennt die Feier mit Vorzug die Verfassung der Vereinigten Staaten vom Jahre 1787. Denn es ist dort eine allgemein verbreitete und tief gewurzelte Ueberzeugung, daß diese Verfassung nicht nur die bestmöglichste für Nordamerika, sondern eine allgemeingültige Musterverfassung schlechthin sei.

Wir stehen Dem kühl gegenüber.

Wir wissen, daß sich unter dieser Verfassung eine Gegensätzlichkeit und ein Egoismus des Parteilebens ausgebildet hat, der die Unionsgewalten von Wahlperiode zu Wahlperiode als die gute Beute des Siegers betrachten läßt; daß sich eine Korruption in der öffentlichen Verwaltung breit gemacht hat, welche die Politiker von Fach zu dem anständigen Bürger fast in einen Gegensatz stellt. Wir lesen es mit Erstaunen, wie ein geistreicher Staatsmann und Jurist, Calhoun, den Lehren Eingang verschaffen konnte, daß in dieser Verfassung das Recht des Einzelstaates begründet sei, Beschlüsse der Union zu nullifiziren und von derselben zu sezediren. Wir haben es erlebt, daß die Rebellion von 1861 sich auf diese Doktrin berief. Und noch in neuester Zeit hat der Vizepräsident der Südstaaten, Alex. Stephans, in einem umfangreichen und offenbar gutgläubigen Buche sein und seiner Partei Verhalten aus dem Geist und Buchstaben der Verfassung zu rechtfertigen versucht.

Aber trotz dieser und anderer bedenklicher Erscheinungen bleibt für die Hochschätzung der Unionsverfassung ein breiter Raum übrig.

Die Unionsverfassung ist die erste Verfassungsurkunde in der Staatengeschichte, die es unternimmt, die schwierigste und freiste Form staatlicher Gestaltung: den Bundesstaat im Gegensatze zum Staatenbunde zu begründen. Sie ist nicht hervorgegangen aus dem Zwange kriegerischer oder revolutionärer Ereignisse — der Friede mit England war bereits 1783 geschlossen. Sie ist nicht die That eines einzelnen herrschenden Genies. Sie ist das Erzeugniß der klaren Einsicht in die Unzulänglichkeit des Staatenbundes, unter dessen Form die Vereinigten Staaten bis dahin lebten und das Erzeugniß des freien Entschlusses eines auf seine Freiheit eifersüchtigen Volkes, sich einer höheren und strafferen Staatsform unterzuordnen.

Als die Verfassung entstand, war sie berechnet auf eine Vereinigung von 13 Staaten, die in einem schmalen Küstenstreifen kaum $2^1/_2$ Millionen Einwohner umfaßte, heute soll sie wirksam gehandhabt werden für 38 Staaten und 8 Territorien, welche sich in breiter Fläche vom atlantischen bis zum stillen Ocean ausdehnen und an 40 Millionen Menschen umfassen. Und trotzdem besteht diese Verfassung in allen wesentlichen Grundzügen, ja bis in die Einzelheiten seit beinahe 100 Jahren unverändert, mit einer Stätigkeit, deren sich keine Verfassung, selbst die Englands nicht, rühmen kann. Denn selbst ein 4jähriger Bürgerkrieg konnte zwar zu einer vorübergehenden Gewährung außerordentlicher Gewalten über die Südstaaten führen, aber er hat die Verfassung nur an dem Einen Punkte geändert, daß sie fortan die Sklaverei vom amerikanischen Boden ausschließt.

Diese Thatsachen beweisen, daß die Unionsverfassung eine Elastizität und eine Stärke ihres innern Gefüges besitzt, die sie einer Betrachtung werth, für Deutschland um so werther macht, als unser Vaterland unter gleichen oder doch ähnlichen Formen blühen und gedeihen soll.

Werfen wir einen Blick auf die Entstehung dieser Verfassung.

In den ersten $1^1/_2$ Jahrhunderten umfaßte die allmälig entstehenden Kolonien in Nordamerika kein anderes rechtliches Band als die Gemeinschaft der englischen Herrschaft. Jede Kolonie lebte ihr eigenes Leben und zwischen ihnen bestanden mannigfache Unterschiede des sozialen und wirthschaftlichen Zustandes, der religiösen und politischen Einrichtungen. Das Gefühl einer engeren Gemeinschaft wurde erst geweckt durch die Kriege mit den Indianern, den Franzosen und Spaniern, insbesondere im 7jährigen Kriege. Allein zum vollen Bewußtsein erstarkte die Gemeinschaft erst im Gegensatze zu England. Als die ausbeutende Tendenz der englischen Schifffahrts- und Handelsgesetze bei dem wirthschaftlichen Anwachsen der Kolonien stärker empfunden wurde, als König und Parlament dazu übergegangen waren, ein Recht der innern Besteuerung ohne Zustimmung der Legislaturen der Kolonien zu behaupten, als sie die hergebrachten und verbrieften Freiheiten derselben bedrohten, — da zuerst im Sommer 1774 traten die Delegirten der einzelnen Kolonien auf dem Generalkongresse zu Philadelphia zusammen, um ihre Rechte feierlich zu verwahren und den passiven Widerstand gegen England zu organisiren. Auf den Mai 1775 wurde eine zweite Versammlung festgestellt.

Hierzwischen fiel das Treffen von Lexington. Der Krieg mit England war thatsächlich ausgebrochen.

Als daher der Generalkongreß sich zum zweiten Male versammelte, da fiel ihm ohne Weiteres die Aufgabe zu, mit den Mitteln des Krieges und des Völkerrechtes die behaupteten Rechte der Kolonien durchzuführen. Er war es, der die Armee unter Washington organisirte, Kriegs- und Kaperschiffe ausrüstete, den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande einleitete und vor allen Dingen die Unabhängigkeitserklärung, nunmehr der vereinigten Staaten, am 4. Juli 1776 erließ.

Es waren dies revolutionäre Gewalten, gestützt auf die Zustimmung des Volkes. Sie konnten auf die Dauer der verfassungsmäßigen Grundlage um so weniger entbehren, als die einzelnen Kolonien sich zu souveränen Staaten organisirten und demgemäß ihre Verfassungen änderten oder neu schufen. Denn damit wurde das schwierige Verhältniß einer unorganisirten Gemeinschaft zu einer Reihe bereits fest begründeter einzelner Staatswesen geschaffen.

Gleichzeitig also mit der Unabhängigkeitserklärung wurde ein Komité mit der Ausarbeitung einer Verfassung beauftragt und der Entwurf Ende 1877 von dem Kongreß angenommen. Allein die Nothwendigkeit der Zustimmung aller Einzelstaaten und der Streit, ob die unermeßlichen westlichen Territorien den Einzelstaaten oder, wie der Ausgleich später getroffen wurde, der Union zugehören sollten, verzögerten den Abschluß. Erst im Jahre 1781 ist die erste Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten perfekt geworden. Sie trägt den Namen der Konföderationsartikel. Und dieser Name ist bezeichnend. Es sind in der That nur die Artikel einer Konföderation.

Mitten im Kriege hätte man die Tendenz nach einer scharfen Konzentration der Gewalten und das Zurücktreten der Einzelstaaten erwarten sollen. Allein an der Spitze der Artikel steht der Satz:

„Jeder Staat behält seine Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit und der Konföderation kommen nur die Gewalten zu, die ihr ausdrücklich übertragen werden."

Damit ist die Hauptaufgabe der neuen Verfassungsurkunde bezeichnet: die scharfe Abgrenzung der Kompetenzen der Konföderation und die Beschränkung derselben auf das praktisch Unumgängliche. Die entsprechenden Klauseln formuliren daher im Wesentlichen nur Das, was der Kongreß im Drange der Noth thatsächlich an sich gerissen hatte. Sie stellen der Konföderation insbesondere zwei Aufgaben:

1. Zunächst die ausschließliche und gesammte völkerrechtliche Vertretung der Vereinigten Staaten, also das Recht des Krieges und Friedens, aller völkerrechtlichen Verträge, des diplomatischen Verkehrs, der Handhabung des völkerrechtlichen Seerechtes.

2. Sodann die zur Durchführung dieser Vertretung wesentlich erforderlichen Befugnisse: Die Organisirung und Kommandirung einer Armee, die Ausrüstung von Kriegs- und Kaperschiffen und die Bildung eines gemeinschaftlichen Schatzes.

3. Zu diesen beiden Hauptkompetenzen tritt dann im natürlichen Verlaufe als dritte: Die Aufrechterhaltung des Friedens und des freien Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten insbesondere durch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen im Wege einer Austrägalinstanz und durch den Grundsatz der Zugfreiheit und Gleichberechtigung der Bürger jedes einzelnen Staates im ganzen Unionsgebiet.

Was hierüber hinausliegt, was wir als Gegenstände der inneren Verwaltung bezeichnen würden, das beschränkt sich für die Konföderation auf 2 Punkte: auf die Regelung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems und auf die Errichtung der Postanstalten.

Die Konföderationsartikel entwickeln diese Kompetenzen in breiter Ausführlichkeit, sie stellen dieselben in wiederholten negativen und positiven Fassungen sicher. Und damit tritt in einen grellen und durchaus charakteristischen Gegensatz die Beantwortung der Fragen, die wir an erster Stelle in Breite und Fülle erwartet hätten:

welchen verfassungsmäßigen Organen steht die Handhabung dieser Befugnisse zu?

welche Machtmittel stehen der Konföderation zur Durchführung ihrer Kompetenzen zu Gebote?

Ja die Beantwortung dieser Fragen ist geradezu eine negative.

Nach wie vor bleibt der Kongreß das einzige verfassungsmäßige Organ der Konföderation — der Kongreß, welcher gebildet wird durch die von den Einzelstaaten bestellten, bezahlten und instruirten Delegirten und welcher staatenweise abstimmt. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausführung derselben, soweit davon die Rede sein kann, mag er unter seiner Autorität und Verantwortlichkeit Ausschüsse und Departementschefs, die Armeekommandanten und seinen Stab bestellen.

Und dieser Kongreß besitzt als einziges Machtmittel: Das Recht des Beschlusses und des Befehles! Die gesammte Durchführung und Ausführung fällt in die Macht und in das Recht der Einzelstaaten. Das zeigt sich am Schärfsten an zwei Punkten.

Die Konföderation soll und muß einen gemeinschaftlichen Schatz bilden, für Deckung des ausgegebenen Papiergeldes und der kontrahirten Schulden sorgen — allein nicht ein Schatten der Steuergewalt steht ihr zu. Sie ist ausschließlich auf die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten angewiesen und das nach einem Vertheilungsmaßstabe, dem Schätzungswerthe der Ländereien und Gebäude, der nicht ausführbar war und niemals ausgeführt worden ist.

Die Konföderation soll Armeen aufstellen und unterhalten. Allein sie kann nicht Einen Mann ausheben. Sie ist angewiesen auf die von den einzelnen Staaten nach der weißen Bevölkerungszahl zu stellenden Kontingente, einschließlich des von ihnen ernannten Offizierkorps. Das Kommando der Konföderation ist lediglich technisch-militärischer Oberbefehl, ohne Selbstständigkeit der Basis und ohne eigene Administration.

Kurz: Die Konföderationsartikel enthalten die Form des Staatenbundes in seiner reinsten Form und die Nordamerikaner sollten deren Unzulänglichkeit bis zur letzten Hefe des Bechers erproben!

Schon während des Krieges zeigten sich die Mißstände, die im grellen Widerspruch stehen zu der Schönfärberei, mit welcher man die Befreiungskriege auszumalen pflegt. Niemals, auch nicht in den kritischsten Zeiten haben die Einzelstaaten ihre Schuldigkeit gethan. Der gemeinschaftliche Schatz war ein permanenter Bankerott. Die Armee blieb ohne Sold und Verpflegung, mehr als einmal drohte sie mit Meuterei und Auseinanderlaufen. Nur ein unvergleichlicher Charakter wie Washington vermochte es, nicht unter der Autorität des Kongresses, sondern in unendlichen Verhandlungen mit den Einzelstaaten, die Armee und damit die Konföderation zusammenzuhalten.

Der Friedensschluß von 1783 milderte nicht, sondern er steigerte die Mißstände der Lage. In einem Satze zusammengefaßt: Die Konföderation war nicht im Stande nach Außen Treue und Glauben zu halten, im Innern die rohesten Bedingungen der Ordnung und des Zusammenhaltes zu erfüllen.

Der Kongreß hatte während des Krieges eine Schuldenlast von 42 Millionen Dollars aufgehäuft. Davon trafen 8 Millionen auf die in Holland und Frankreich gemachten Anleihen. Der Kongreß war nicht im Stande hierfür auch nur die Zinsen zu bezahlen. Sein Vorschlag, ihm zu diesem Behufe wenigstens zeitweise ein Recht der Besteuerung, der Auflegung von Zöllen einzuräumen, scheiterte an dem Widerspruch der einzelnen Staaten.

Der Friedensvertrag mit England konnte einfach nicht ausgeführt werden. Dort war die baare Bezahlung der englischen Gläubiger durch die amerikanischen Schuldner zugesagt, aber einzelne Staaten verboten durch ihre Gesetze gerade die Zahlnng oder gestatteten sie in Papiergeld oder Ländereien. England hatte sich eine Amnestie für die Loyalisten, welche die Waffen nicht ge-

tragen hatten, insbesondere Rückgabe ihrer Güter ausbedungen, aber Newyork erklärte sie durch Gesetz für Hochverräther. Mit vollem Recht übte England Repressalien, indem es die westlichen Forts nicht räumte.

Die amerikanische Flagge wurde im Mittelmeere durch die Piraten von Tripolis, Algier und Tunis beschimpft, aber der Kongreß vermochte weder den geforderten Tribut noch auch Kriegsschiffe aufzubringen.

Vielleicht noch drückender für die Amerikaner gestaltete sich Handel und Wandel. England brachte nach dem Frieden die volle Strenge seiner Schifffahrts- und Handelsgesetze mit ihren Prohibitivmaßregeln und Differenzialzöllen zur Anwendung. Es erkannte die Konförderation nicht als einheitliches Handelsgebiet an und gestattete darum nur jedem einzelnen Staate seine eigenen Produkte auf eigenen Schiffen und in direkter Fahrt nach England zu verfrachten. Es lehnte die Eingehung eines Handelsvertrages mit der Konföderation ab. Es schnitt damit allen aktiven Handel Nordamerika's mit England ab. Die Konförderation stand dem wehrlos gegenüber. Denn jeder einzelne Staat trieb seine eigene Handels- und Zollpolitik. Einzelne Staaten suchten Repressalien gegen England zu ergreifen durch das Verbot der Ausfuhr nach englischen Kolonien, welche amerikanische Schiffe nicht zuließen, und durch hohe Differenzialzölle auf alle Einfuhr unter fremder Flagge. Mit diesen Zöllen belasteten sie einseitig und zu ihrem Profite die Binnenstaaten, welche gegen diese auf sie gelegte Steuer protestirten. Andere Küstenstaaten suchten den Handel an sich zu ziehen, indem sie im Gegensatz zu den ersteren ihre Seestädte zu Freihäfen erklärten. Die Südstaaten endlich waren im Mangel jeder eigenen Rhederei und Industrie ausschließlich auf England angewiesen, dessen Handel und Schifffahrt sie begünstigten.

Zu dieser Verwirrung gesellten sich die natürlichen Folgen des Krieges und die Papiergeldwirthschaft. Ernste soziale Gefahren entwickelten sich. In Massachusetts kam es unter Shay zu einer offenen Empörung im kommunistischen Sinne. Aber auch hier war die Konförderation ohne alle und jede Kompetenz.

Als Washington seinerseits angegangen wurde, seinen mächtigen Einfluß zur Dämpfung des Aufruhrs anzuwenden, da lehnte er dies mit dem geflügelten Worte ab: Einfluß ist nicht Regierung! Die Konförderation hatte niemals eine Regierung, sie hatte jetzt kaum noch irgend einen Einfluß. Einen vollständigeren Bankerott mitten im Frieden und ohne Revolution hat wohl niemals eine politische Organisation gemacht.

In dieser Nothlage ergriff Virginia die Initiative Es berief 1786 eine Versammlung von Delegirten der Staaten nach Anapolis, zunächst zu dem Zwecke um eine Neuordnung der Regelung des Handels anzubahnen. Allein die Versammlung erkannte die Unzulänglichkeit des Schrittes und gelangte zu dem Entschlusse, an den Kongreß die Aufforderung zu richten: eine besondere Konvention von Delegirten der Einzelstaaten zu berufen zum Behufe einer Revision der bestehenden Verfassung. Der Beschluß hatte vollständigen Erfolg.

Am 25. Mai 1787 trat die verfassungsgebende Konvention unter dem Vorsitze Washingtons in Philadelphia zusammen. Nach schwierigen Verhandlungen, die mehrmals dicht vor dem Abbruche standen, war am 17. Septbr. der Entwurf vollendet. Er traf auf den entschiedensten Widerstand Derer, die im Mangel ausreichender Grundrechte eine Bedrohung der Freiheit und in den neuen Unionsgewalten eine Vernichtung der Souveränetät der Einzelstaaten erblickten. Allein schon im Jahre 1788 hatte die große Mehrheit der

Einzellegislaturen ihre Zustimmung ertheilt. Am 3. März 1789 wurde Washington zum ersten Präsidenten unter der neuen Verfassung gewählt. Noch in demselben Jahre trat noch Nordkarolina und endlich im Mai 1790 das letzte Rhode-Island bei — es war dies zugleich, vielleicht selbstverständlich, der kleinste Staat.

Betrachten wir jetzt die Unionsverfassung selbst.

Vergleichend mit dem bisherigen Rechte bemerken wir die auf den ersten Blick seltsame Erscheinung, daß die Aufgabe, die Kompetenzen, welche der Union zugeschrieben werden, vorbehältlich schärferer Wortfassung, aus den Konföderationsartikeln einfach herübergenommen worden sind. Nur an wenigen durch das unmittelbare praktische Bedürfniß vorgezeichneten Punkten haben Erweiterungen stattgefunden.

Belehrt durch die Vorgänge in Massachusetts erhielt die Union die Ermächtigung, die Sicherheit und den Frieden des einzelnen Staates gegen Störungen aufrechtzuerhalten — aber nur auf Anrufen des betroffenen Staates und unter Garantirung der republikanischen Verfassung für jeden.

An die unerträglichen Wirren im Handel und Verkehr knüpfe man jetzt die Kompetenz der Union, den Handel mit auswärtigen Staaten und zwischen den einzelnen Staaten zu regeln. Dies allerdings im umfassenden Maße dergestalt, daß die privatrechtliche, wie polizeilich-strafrechtliche Seite, daß die Schifffahrt zur See und auf den nationalen d. h. mehrere Staaten durchfließenden Strömen, dergestalt endlich, daß auch das gesammte Zollwesen und die Schifffahrtsgebühren darunter befaßt sind.

Aber weder über diese Erweiterung noch über die Feststellung der Kompetenz überhaupt haben sich in der verfassungsgebenden Konvention irgend welche Differenzen ergeben. In der That auch mit ihren Erweiterungen sind diese Kompetenzen auf ein schmales, historisch und praktisch gegebenes Maß beschränkt geblieben.

Von jenen umfassenden Aufgaben, wie sie die deutsche Reichsverfassung kennt, ein nationales Recht im Gebiete des gesammten Privat-, Straf- und Prozeßrechtes zu schaffen, ist in der Unionsverfassung keine Rede. Sie beschränkt die Rechtsgesetzgebung auf die durch die speziellen Kompetenzen bezeichneten Gebiete und fügt dem nur die Gesetzgebung über das Konkurs- und Autorrecht hinzu.

Selbst von Grundrechten des Volkes ist in einem gewissen Sinne nicht die Rede. Allerdings hat gleich der erste Kongreß 10 Amendements zur Verfassung festgestellt, welche die Garantien der Preß-, Vereins- und Redefreiheit, der großen und kleinen Jury und anderes Mehr enthalten. Aber es ist wohl zu bemerken, daß diese Grundrechte für den Einzelstaat als solche nicht gelten, sondern daß sie lediglich dazu bestimmt sind, der Gesetzgebung und Regierung der Union Schranken zu ziehen.

Am wenigsten ist die Förderung der nationalen Wohlfahrt durch die Union vorgesehen. Allerdings hat sich der Kongreß für kompetent erachtet, alljährlich Geldsummen oder Landabtretungen zur Unterstützung von Hafenanlagen, Kanälen, Landstraßen und Eisenbahnen zu bewilligen. Aber selbst diese Kompetenz vermag sich nur auf eine beiläufige Klausel der Verfassung zu stützen und ihrer Ausdehnung hat sich die richtige Interpretation der Mehrheit der amerikanischen Juristen und selbst das wiederholte Veto des Präsidenten entgegengesetzt.

Aus dem Allen ergibt sich, daß die Unionsverfassung im Gegensatze zu den Konföderationsartikeln ihre Hauptaufgabe den Fortschritt und die Abhülfe der Mängel, nicht fand, und daß wir die charakteristische Eigenthümlichkeit und das belehrende Moment der Unionsverfassung nicht zu suchen haben in dem Ausmaß der Kompetenzen. Vielmehr finden wir dies Alles nur in der verfassungsmäßigen Beantwortung der Fragen, die die Konföderationsartikel offen ließen:

in der Organisation der Unionsgewalten und
in dem Maße und der Wirksamkeit der Vollzugsgewalten der Union.

Hierin fanden die Gründer der Unionsverfassung unter der Leitung Alexander Hamilton's ihre Hauptaufgabe. Hierfür stellte sie die maßgebende Forderung:

die Union soll organisirt sein, wie ein Staat,
die Union soll wirksam sein, wie ein Staat.

I. Sie soll organisirt sein wie ein Staat! Die Lösung dieses Problems war verhältnißmäßig leicht. Man folgte dem Beispiele, welches die Verfassungen der Einzelstaaten bereits gegeben hatten und der Lehre von der Dreitheilung der Gewalten, welche damals Montesquieu zur alleinherrschenden gemacht hatte. So schuf man für die gesetzgebende Gewalt Senat und Repräsentantenhaus, für die richterliche Gewalt die Unionsgerichte, für die Exekution den Präsidenten. Das Alles ist uns geläufig. Denn es ist das Prototyp aller bundesstaatlichen Organisationen geworden.

II. Weit schwieriger war die Erfüllung der zweiten Forderung: die Union soll wirksam sein, wie ein Staat. Denn hier stieß man auf einen offenbaren Widerspruch. Jeder Staat wirkt auf seine Bürger und nicht auf ihm homogene politische Gemeinschaften. Die Union war aber eine Zusammenfassung von Staaten. Wie sollte sie in ihrer Wirksamkeit von diesen Zwischenbildungen absehen?

In der Eigenthümlichkeit der Lösung dieses Problems liegt vor allem die Eigenthümlichkeit der Unionsverfassung!

Eine äußere Erscheinung gewährt uns einen tiefen Einblick in die Richtung des Weges, den man einschlug. Die Unionsverfassung bestimmt, daß die Unionsregierung — Präsident, Legislative und Obergericht — ihren Sitz haben soll in einem Distrikte, über welchen die Union die volle und ausschließliche Souveränetät besitzt. Es ist dies der durch die Abtretungen von Virginia und Maryland gebildete Distrikt Kolumbia mit der Bundesstadt Washington. Ja, die Unionsverfassung geht noch weiter. Sie überweist der Union, die nämliche volle und ausschließliche Souveränetät über alle Forts, Magazine, Schiffswerften und andere Gebäude, welche mit Zustimmung des Einzelstaates von ihr zu öffentlichen Zwecken erworben werden. Damit werden die Unionsregierung und ihre Organe vollkommen befreit nicht nur von jeder Abhängigkeit, sondern überhaupt von jedem staatlichen Verbande mit den Einzelstaaten. Die Unionsregierung, von jeder territorialen Beziehung zum Einzelstaate losgelöst, ruht voll und ganz auf eigenem Grunde.

Dieser äußern Einrichtung entspricht die innere Gestaltung der Unionsregierung. Sie wird beherrscht von dem verfassungsmäßigen Satze: Die Union hat das Recht sich alle diejenigen Organe als eigene zu schaffen und alle diejenigen Befugnisse und Maßregeln in

eigener, unmittelbarer Thätigkeit zu handhaben, welche zur Durchführung der ihr gewährten Kompetenzen nothwendig und geeignet sind. Sie ist für ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit nirgends und an keinem Punkte an die Organe des Einzelstaates oder an deren Mitwirkung gebunden. Sie ist auch hier losgelöst von dem Einzelstaate und auf sich selber ruhend.

Zeigen wir dies an einzelnen Beispielen.

Die Union hat die Aufgabe die völkerrechtlichen Beziehungen der Gesammtheit und erforderten Falles den inneren Frieden der Einzelstaaten zu wahren. Also — so folgt aus jenem verfassungsmäßigen Satze — von ihr, der Union, ausschließlich ressortirt das gesammte diplomatische Korps bis zum letzten Sekretär eines Vizekonsuls. Also, sie hat das Recht Heer und Flotte zu organisiren, das Offizierkorps in allen Graden zu bestellen, die Mannschafft zu werben oder zu konskribiren, das Ganze zu disziplíniren, auszurüsten, zu verpflegen und zu kommandiren.

Die Union bedarf zur Erreichung ihrer Zwecke der finanziellen Mittel. Also — sie hat ein vollkommenes Besteuerungsrecht. Direkte und indirekte Steuern einschließlich der Eingangszölle — stehen ihr zu Gebote und zwar dergestalt, daß die gesammte Verwaltung und Erhebung ihren eigenen Organen zusteht — hinab bis zum letzten Steuerempfänger und bis zum letzten Zollaufseher.

Unter den Gesetzen, Verträgen und Ermächtigungen der Union entstehen zahlreiche Rechtsfälle. Also — soweit die verfassungsmäßigen Kompetenzen der Union greifen, soweit reicht auch die Gerichtsbarkeit der Union in Zivil-, Kriminal- und kontentiösen Administrativsachen. Und zwar wiederum dergestalt, daß es die eigenen Gerichte der Union sind, die diese Rechtspflege zu üben haben, dergestalt, daß diese Unionsgerichte nicht nur eine Appellationsinstanz zu den Einzelstaatsgerichten bilden, sondern in zahlreichen Distrikts- und in 9 Kreisgerichten unmittelbar in erster Instanz eingreifen, dergestalt endlich, daß alle diese Gerichte in den Marschällen und Prokuratoren die eigenen Organe der Vollstreckung finden.

Der Gedanke, der dem Allem zu Grunde liegt, ist so konsequent und scharf durchgeführt, daß er sich schließlich in dem Satze zuspitzt: Die Einzelstaaten haben nicht nur keinerlei Recht, sie haben auch keinerlei verfassungsmäßige Verpflichtung, der Union behufs Durchsührung ihrer Kompetenzen die eigenen Organe zu leihen oder sich sonst derselben anzunehmen.

Allerdings gibt es hiervon Eine wahre Ausnahme: Der Präsident ist befugt im Falle des Aufruhrs oder Krieges die Miliz der Einzelstaaten aufzubieten und zu kommandiren.

Im Uebrigen mag sich wohl im einzelnen Falle die Unionsregierung mit der Einzelregierung vertragsmäßig einigen über Erhebung der Unionssteuern durch die letztere. Es folgt vielfach aus der historischen Entwickelung und Natur des Prozesses, daß Einzelstaats- und Unionsgerichte in einzelnen Fällen konkurrirende Gerichtsbarkeit besitzen und daß die letzten erst in der Appellationsinstanz eingreifen. Aber der verfassungsmäßige Grundsatz selbst wird dadurch nicht geschmälert und er ist in eklatanten Fällen der Entscheidung zu Grunde gelegt. So war die Auslieferung in andere Staaten geflüchteter Sklaven an ihre Herren Vorschrift der Unionsverfassung, allein als sich einzelne Staaten der Ausführung weigerten, blieb der Union nichts übrig, als hierfür eigene Kommissare zu bestellen. So haben die Unionsgesetze ver-

schiedentlich die Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Union den Einzelstaatsgerichten überwiesen, allein diese haben ihre Mitwirkung als verfassungswidrig verweigert und die Union hat ihre eigenen Gerichte substituiren müssen.

Und mit dem Allen ist denn die Forderung erfüllt: die Union wirkt nicht auf Staaten, sondern sie wirkt, ungebrochen durch dazwischen liegende Rechte oder Pflichten der Einzelstaaten, unmittelbar auf die einzelnen Bürger; sie wirkt innerhalb ihrer Kompetenz genau so, wie der Einzelstaat innerhalb seiner Kompetenz.

Trotz der konsequenten und klaren Durchführung des Systems der unmittelbaren Wirksamkeit der Unionsgewalt auf die Bürger gelangen wir aber schließlich doch zu einem Punkte, an welchem es scheint, daß dasselbe Bruch leiden muß. Wie — so entsteht die Frage — wenn es nicht die einzelnen Bürger sind, welche der Unionsgewalt widerspenstig, wie, wenn es die Einzelstaaten als solche sind, welche durch ihre Verfassung, ihre Gesetze, ihre Ermächtigungen der Verfassung und den Verträgen, den Gesetzen und den Ermächtigungen der Union sich entgegensetzen und damit den Unionsgewalten Widerstand leisten? Tritt hier nicht endlich der Punkt ein, an dem sich die Unionsgewalten direkt gegen den einzelnen Staat als solchen richten können und richten müssen?

Diese Frage hat die verfassungsgebende Konvention lebhaft beschäftigt. Der Virginiaplan, der den Berathungen zu Grunde gelegt wurde, enthielt hier in der That den doppelten Vorschlag, einmal, daß der Union ein Recht des Veto gegen alle ihren Kompetenzen widersprechende Gesetze der Einzelstaaten zustehen, sodann, daß gegen den seine verfassungsmäßigen Pflichten verletzenden Staat die Exekution der Union stattfinden soll. Allein diese Vorschläge stießen auf den entschiedensten Widerspruch, der eine als offenbar prinzipwidrig, der andere als die offene Erklärung des Bürgerkrieges. Man sucht nach einem ausreichenden Mittel innerhalb des Systems.

Die Unionsverfassung stellt den Grundsatz auf, daß auch zur Durchführung der Unionsgewalten gegenüber dem Widerstande des Einzelstaates als solchen die Gerichtsbarkeit der Union ausreichen müsse und verfassungsmäßig allein zulässig sei.

Das ist nur erklärlich unter einer Reihe von Voraussetzungen.

Zuerst und selbstverständlich. Die Verfassung der Union, die verfassungsmäßigen Gesetze, Verträge und Ermächtigungen gehen unbedingt jeder Norm des Einzelstaates vor und vernichten im Falle des Widerspruches die Gültigkeit der letzteren.

Sodann. Jeder Beamte, sei es der Union, sei es des Einzelstaats, hat nach gemeingültigem Rechte der Klage des einzelnen Bürgers, der zivilrechtlichen auf Herausgabe oder Entschädigung, sowie eintretenden Falles der Strafklage zu stehen, wenn er außerhalb seiner gesetzlichen Vollmachten handelt. Außerhalb gesetzlichen Vollmachten handelt aber der Beamte, dessen Ermächtigung mit verfassungsmäßigen Kompetenzen der Union in Widerspruch steht.

Drittens. Jedes Gericht innerhalb der Union ist berufen, über die Verfassungsmäßigkeit und damit über die Rechtsgültigkeit jedes Gesetzes und jeder Verwaltungsmaßregel zu wachen.

Endlich — überall wo die vorgehende Rechtsgültigkeit oder wo die Auslegung einer Klausel der Verfassung, der Gesetze, Verträge oder Ermächtigungen der Union gegenüber irgendwelcher Norm oder Maßregel des

Einzelstaates in Frage steht, da überall ist die Kompetenz der Unionsgerichte begründet.

Setzen wir jetzt, mit diesen Voraussetzungen, den Fall einer unionswidrigen Norm oder unionswidrigen Maßregel des Einzelstaates. Jede solche Norm oder Maßregel entwickelt ihre praktische Wirksamkeit nur dadurch, daß sie den Bürgern Rechte einräumt oder Verpflichtungen auflegt oder den Beamten Ermächtigungen ertheilt und daß dies Alles nöthigenfalls im Wege des Prozesses, der Exekution oder Strafe durchgesetzt wird.

Hier setzt denn die Unionsgewalt ein.

Sie ist nicht autorisirt, die unionswidrige Norm oder Maßregel des Einzelstaats im Ganzen und im Abstrakten für nichtig zu erklären, oder deshalb gegen den Staat und seine Beamten als solche mit Befehlen und Zwangsmaßregeln vorzugehen. Aber sie macht die Behauptung jedes einzelnen Bürgers, daß ihm den verfassungsmäßigen Kompetenzen der Union zuwider und darum nichtig, eine Verpflichtung, Exekutionsmaßregel oder Strafe auferlegt sei oder daß ihm darum ein Beamter des Einzelstaates haftbar sei, prozeßfähig. Sie beruft und befähigt ihre Gerichte zur Entscheidung dieses Rechtsstreites und zur Exekution ihrer Urtheile.

Und damit denn ist die Union in die Lage gesetzt, von Fall zu Fall den unionswidrigen Normen und Maßregeln des Einzelstaates gegenüber den davon betroffenen Bürgern die praktische Wirksamkeit zu entziehen. Die Union greift den widerspänstigen Staat nicht in der Front an, sondern sie untergräbt seine Stellung, indem sie durch richterliches Urtheil die Bürger desselben von Fall zu Fall der Gehorsamspflicht entbindet und indem sie dem Beamten die Deckung durch Berufung auf unionswidrige Ermächtigungen gegenüber den unionstreuen Bürgern abschneidet.

Und so wird in einer eigenthümlichen Weise selbst der Fall des Ungehorsams des Einzelstaates gegen die Union nicht gewendet zu einer Aktion der Union gegen den Einzelstaat, sondern auch die Brechung des Widerstandes des Einzelstaates geschieht unter Anwendung des Grundsatzes: die Unionsgewalten wirken immer nur unmittelbar auf die Bürger.

Allerdings im äußersten Falle hat das ganze System Schiffbruch gelitten. Als der Bürgerkrieg von 1861 losbrach und 4 Jahre lang die Existenz der Union bedrohte, da wurde verfassungswidrig aber thatsächlich Krieg geführt mit den rebellischen Staaten unter den Regeln des Völkerrechtes und als die Rebellion niedergeworfen war, wurde verfassungswidrig die Rekonstruktion der Südstaaten von Unionswegen bewerkstelligt. Allein kein Recht und keine Verfassung der Welt bietet Formen zum Ausgleich solcher Gegensätze, wie sie damals aufeinanderstießen. Genug für uns, daß nach Wiedereinsetzung der Südstaaten in ihr Recht, die Verfassung der Vereinigten Staaten an den für uns entscheidenden Punkten in unveränderte und unbestrittene Geltung wieder eingetreten ist.

Damit sind wir am Schlusse.

Man hat die Unionsverfassung und die deutsche Reichsverfassung unter den gemeinschaftlichen Begriff des Bundesstaates gestellt. Mit Recht. Allein die von uns versuchte Charakterisirung der Unionsverfassung beweist, wie selbst die Grundkonstruktion des Bundesstaates, das Verhältniß der Zentralgewalt zu den Einzelstaaten, die wesentlichsten Verschiedenheiten zuläßt.

In Nordamerika eine Zentralgewalt, die sich vollkommen loslöst von den Einzelstaaten und in gleichmäßiger Erhabenheit über ihnen schwebt, in Deutsch-

land die historische und verfassungsmäßige Verquickung der Zentralgewalt mit einem einzelnen Staat, mit der Vormacht Preußen.

Dort der durchgreifende Grundsatz der unmittelbaren Wirksamkeit der Zentralgewalt auf die Bürger ohne Vermittlung der Organe und Machtmittel der Einzelstaaten; hier eine verfassungsmäßige Mitwirkung der Einzelstaaten bei Durchführung aller wesentlichen Kompetenzen und darum im Hintergrunde die Exekution gegen die Einzelstaaten.

Dort eine in der Verfassung begründete Tendenz, die Größe und die Machtfülle der Zentralgewalt nicht zu suchen in der Verbreiterung der Kompetenzen, sondern in der starken und ungebrochenen Wirksamkeit der schmalen, kaum ausreichenden Kompetenzen; hier eine Richtung, welche im Drange nach der Verbreiterung der Kompetenzen, nur zu leicht die Mängel der Organisation und vor allen Dingen die Schwäche der Vollzugsgewalten des Reiches übersieht.

Aber — täuschen nicht die Zeichen der Zeit, so beginnt auch in Deutschland die Strömung, welche die Vertiefung unseres Reiches in der Organisation und in der Wirksamkeit seiner Gewalten als wichtigstes Ziel in's Auge faßt. Dann wird die Verfassung der Vereinigten Staaten für uns niemals ein Gegenstand unmittelbarer Nachahmung, aber immer wieder ein Gegenstand genauer Prüfung und vielseitiger Belehrung sein.

Einführung der Postsparkassen in Deutschland.

Geh. Oberpostrath Dr. Fischer in Berlin, der die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung auf dem am 1. Juli eröffneten Pariser Kongreß für Wohlfahrtsanstalten vertreten sollte, hat zu diesem Ende die Wohlfahrtseinrichtungen jener großen Verwaltung deutsch und französisch übersichtlich dargestellt. Angehängt ist dieser Zusammenfassung eine interessante Denkschrift, die den Plan zur Einführung des Postsparkassenwesens in Deutschland entwickelt. Wir entnehmen derselben nachstehend ihren wesentlichen Inhalt.

„Während in Großbritannien und Irland im Jahre 1860 im ganzen 638 Privatsparkassen bestanden hatten, die für den Verkehr mit dem Publikum meist nur an einzelnen Wochen- oder gar Monatstagen und auch dann nur stundenweise zugänglich gewesen waren: sind neben diesen Privatsparkassen gegenwärtig über 5000 (am Schlusse des Jahres 1876 5448) Post Office Savings Banks vorhanden, welche den Sparern während der ganzen Dauer der Postdienststunden offen stehen. Eins der wesentlichsten Erfordernisse eines gut geordneten Sparkassensystems, die allgemeine Zugänglichkeit, ist hiernach im Britischen Reiche in einem bisher nirgends für möglich gehaltenen Grade erreicht worden. Diese allgemeine Zugänglichkeit der Postsparkassen hat sich als ein mächtiger Hebel für den Sparbetrieb der Bevölkerung bewährt. Trotz des absichtlich niedrig gehaltenen Zinsfußes von $2^1/_2$ pCt., und ohne daß das in den Privatsparkassen angesammelte Kapital eine nennenswerthe Verringerung erfahren hätte, belief sich am Schlusse des Jahres 1876 die Gesammtsumme der in den Post Office Savings Banks angelegten Ersparnisse auf rund achtundzwanzig Millionen Pfund Sterling oder fünfhundertsechszig Millionen Mark. Wie lebhaft der Verkehr der Postsparkassen mit dem Publikum sich gestaltet hat, erhellt aus der Thatsache, daß in dem genannten Jahre 3,166,136 Einzahlungen über insgesammt 8,982,350 Lstr., und 1,195,603 Rückzahlungen von insgesammt 7,792,477 Lstr. durch die Postsparkassen bewirkt worden sind. Neben dem erheblichen wirthschaftlichen und moralischen Nutzen, der besonders den arbeitenden Klassen Englands durch die Postsparkassen zugeflossen ist, haben sich dieselben auch vom finanziellen Standpunkt als zweckmäßig erwiesen. Die Einrichtung erhält sich nicht blos selbst, sondern bringt, da die angesammelten Kapitalien höhere Zinserträgnisse gewähren, als an die Sparer zu entrichten sind, nicht unbedeutende Ueberschüsse auf. Im Jahre 1874 belief sich dieser Ueberschuß nach Deckung aller Verwaltungs- und Betriebskosten auf rund 118,000 Lstr. oder 2,360,000 ℳ.

„Die erheblichen Vortheile der englischen Postsparkassen haben mannigfache Versuche einer Uebertragung der Einrichtung auf festländische Postverwaltungen hervorgerufen. In Belgien fungiren seit dem 1. Januar 1870 die Postanstalten als Annahme- und Auszahlungsstellen der unter Verwaltung und Gewährleistung des Staates seit dem Jahre 1865 errichteten Caisse Générale d'Epargne et de Retraite. Die Zahl der Annahmestellen dieses Instituts, welche am Schlusse des Jahres 1869 57 betragen hatte, stieg durch das Hinzu-

treten der Postanstalten auf 481 und belief sich am Schlusse 1875 auf 552. Das Gesammtguthaben der Sparer, das 1869 rund 17 Millionen Franks betragen hatte, war 1875 auf rund 49 Millionen gestiegen. An den Einzahlungen des letztgenannten Jahres, die sich auf 250,000 im Gesammtbetrage von 32 Millionen Franks belaufen hatten, waren die Postanstalten mit 43,500 Einzahlungen über insgesammt 5,300,000 Frks. betheiligt. — In Italien, wo bisher 278 Gemeinde- oder sonstige Privatsparkassen bestanden hatten, sind vom 1. Januar 1876 ab neben denselben durch das unterm 27. Mai 1875 nach mehr als fünfjähriger Vorberathung zu Stande gekommene Gesetz Postsparkassen eingeführt worden, welche als Filialen der bereits seit 1863 bestehenden, unter Verwaltung und Gewährleistung des Staates wirkenden Kassa dei depositi e prestiti fungiren. Bereits während des ersten Betriebsjahres sind 1989 Postanstalten dem Sparkassengeschäft erschlossen worden, von denen bei 1374 Anstalten eine Benutzung zur Ein- und Auszahlung von Spargeldern thatsächlich stattgefunden hat. Der Gesammtbetrag der Einzahlungen betrug 3,700,000 Frks., der Auszahlungen 1,300,000 Frks., so daß sich das Gesammtguthaben der Sparer am Schlusse des ersten Jahres auf 2,400,000 Franks belief. — In Frankreich hat man dagegen versucht, die Postanstalten in Verbindung mit den bestehenden Lokalsparkassen zu bringen, indem durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. August 1875 gestattet worden ist, daß die Postanstalten auf Wunsch der Sparkassenvorstände als Annahme- und Auszahlungsstellen derjenigen Sparkassen, in deren Bezirk sie gelegen sind, eintreten. Nach den Mittheilungen der französischen Postverwaltung ist von dieser Erlaubniß nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden, indem seit dem 1. Januar 1876 bis zum Schluß 1877 nur 52 Postanstalten zu Ein- und Auszahlungen von Sparkassengeldern (253,000 Franks Ein- und 66,000 Frks. Auszahlungen) benutzt worden sind.

„Die preußische Postverwaltung und ihre Nachfolgerinen, die Postverwaltung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs sind der Entwickelung des Postsparkassenwesens in England und auf dem Festlande vom Anbeginn an mit voller Theilnahme gefolgt. Man ist bei uns keinen Augenblick darüber zweifelhaft gewesen, daß die Post, indem sie die Förderung des Sparkassenwesens in den Kreis der ihr obliegenden Aufgaben aufnimmt, der Bevölkerung des Landes erhebliche Erleichterungen für die Bethätigung des Sparbetriebs zu bieten vermag. Die dazu erforderlichen Verrichtungen können von den Organen der Reichs-Postverwaltung ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Pflichten mit Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit wahrgenommen werden. Die Technik des Betriebs würde sich im Anschluß an das Postanweisungsgeschäft und die sonstigen Geldverkehrseinrichtungen der Reichspost bei uns einfacher und billiger einrichten lassen als in England.

„Andererseits liegen die Gründe, welche in England dazu geführt haben, neben den älteren Sparkassen privaten Ursprungs eigene vom Staate verwaltete und gewährleistete Postsparkassen einzurichten, für Deutschland keineswegs mit derselben Dringlichkeit vor. Auf dem Boden freiwilliger Wohlthätigkeitspflege entsprossen haben sich die Privatsparkassen in England von den ersten Anfängen an mit unverkennbarer Hinneigung auf Unterstützung aus Staatsmitteln und auf Anlehnung an die Einwirkung des Staates entwickelt. Der Staat hat gesetzlich bei der Anlegung der Privatsparkassengelder mitzuwirken; er garantirt den Sparkassenvorständen für diese Gelder einen bestimmten Zinsfuß, ohne im übrigen bei der Verwaltung der Sparkassen betheiligt zu sein. Dies Verhältniß hat dazu geführt, daß das bei den englischen Privatsparkassen betheiligte Publikum den

Staat allgemein für die Sicherheit der Sparkassen für verantwortlich hielt und bei den zahlreichen und beträchtlichen Unterschleifen, zu denen die mangelhafte Verwaltung der Kassen Anlaß gab, vom Staate Ersatz forderte, der sich diesem Verlangen in manchen Fällen nicht zu entziehen vermochte. Die Errichtung der englischen Postsparkassen stellt sich im Zusammenhang dieser Entwickelung als ein Schritt dar, durch welchen der Staat sich entschloß, die Sparkassen, für die er doch einmal moralisch und finanziell aufzukommen gezwungen war, zu seiner eigenen Sicherstellung unter seine Verwaltung zu nehmen. In Deutschland haben die Sparkassen sich bisher in Anlehnung an den Gemeindeverband städtischer oder ländlicher Kommunen, der Kreis-, Bezirks- und Provinzialkörperschaften im wesentlichen autonom entwickelt. Die Einwirkung des Staats beschränkt sich auf eine wirksame Beaufsichtigung der Verwaltung; sie greift jedoch in die Anlegung der Spargelder grundsätzlich nicht ein und trägt für deren Sicherheit und für die Aufbringung der den Sparern zu entrichtenden Zinsen keinerlei Verantwortlichkeit. Bei diesem von den englischen Einrichtungen durchaus abweichenden Entwickelungsgang des deutschen Sparkassenwesens hat die Reichs-Postverwaltung bisher angenommen, daß für die Einrichtung selbstständiger Postsparkassen in Deutschland ein ausreichendes wirthschaftliches Bedürfniß nicht vorliege. Sie ist ferner der Ansicht gewesen, daß es auch finanz-politisch nicht ohne Bedenken sein kann, das Reich durch Errichtung eines unter seiner Verwaltung und Garantie stehenden Sparkasseninstituts für die pünktliche Rückzahlung der Einlagen auch in Zeiten verantwortlich zu machen, in denen wie beim Eintritt kriegerischer Ereignisse, erfahrungsmäßig ein erheblicher Andrang nach Rückzahlung stattfindet.

„Aus diesen Gründen hat die Reichs-Postverwaltung bisher auf die Einführung des Postsparkassenwesens in Deutschland verzichtet. Sie hat dagegen mehrfach den Versuch gemacht, die Posteinrichtungen durch Verbindung mit den bestehenden Sparkassen dem Sparsinn der Bevölkerung zugänglich zu machen. Bei der Selbstständigkeit dieser Sparkassen haben die gedachten Versuche sich darauf beschränken müssen, gewissen Sparkassen die Mitwirkung der innerhalb ihres Wirkungskreises belegenen Postanstalten zur Annahme und Auszahlung von Spargeldern anzubieten. Ein derartiges Anerbieten ist im Jahre 1873 den in den Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden Kommunal- und Kreissparkassen gemacht worden. Auf Antrag des Sparkassenkuratoriums sollten die innerhalb des Wirkungskreises der Sparkasse belegenen Postanstalten die Annahme und die Auszahlung der Spargelder gegen eine zur Deckung der Unkosten der Postverwaltung bestimmte mäßige Gebühr zunächst probeweise auf ein Jahr übernehmen. Von diesem Anerbieten ist indessen kein Gebrauch gemacht worden, indem die betheiligten Sparkassenvorstände einerseits die der Post zu entrichtende Gebühr zu hoch fanden, andererseits aber ein Bedürfniß zur Vermehrung der Annahmestellen für ihre Sparkassen überhaupt in Abrede stellten. Aus den gleichen Gründen hat der Magistrat von Berlin das Anerbieten die hierorts bestehenden siebzig Postanstalten als Annahmestellen der städtischen Sparkasse, über deren Unzugänglichkeit im Publikum vielfach geklagt wird, fungiren zu lassen, von der Hand gewiesen. Im Widerspruch mit den Erfahrungen, die Jedermann hierorts bei Einzahlung von Einlagen bei der städtischen Sparkasse und deren in den Läden einzelner Kaufleute bestehenden Annahmestellen täglich zu machen in der Lage ist, erklärt das Schreiben des Magistrates die in Berlin bestehenden Einrichtungen für die Annahme von Sparkasseneinlagen für ausreichend und befriedigend. Angesichts dieser Erfahrungen, welche durch die ungenügenden Erfolge des gleichartigen Versuchs in Frankreich bestätigt werden, ist die Postver-

waltung zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Anlehnung der Postanstalten an die bestehenden Sparkassen, so lange sie von dem Ermessen der Sparkassenvorstände abhängt, nicht zu erreichen ist. Soweit die diesseitigen Wahrnehmungen reichen, scheint das Interesse der letzteren mehr auf die möglichst vortheilhafte Unterbringung der Sparkassenkapitalien, als darauf gerichtet zu sein, dem Publikum die Anlegung geringer Ersparnisse zu erleichtern; sie verhalten sich deshalb mehr theilnahmslos zu Bestrebungen, welche dem kleinen Manne möglichst zahlreiche und andauernde Gelegenheit zur sofortigen Einzahlung ersparten Arbeitslohns zu verschaffen beabsichtigten. Zu diesem Zweck reichen Annahmestellen, die nur einen geringen Theil des Tages oder nur an einzelnen Wochentagen für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet, und die von dem Wohnort oder der Arbeitsstelle des Sparers meilenweit entfernt sind, nicht aus.

„Ohne die Erfolge irgendwie zu verkennen, welche die solide und gedeihliche Verwaltung der in Deutschland bestehenden Kommunal- und Kreissparkassen auszeichnen, ist die Reichs-Postverwaltung doch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der Sparkassen und der daraus erspriessende wirthschaftliche und moralische Nutzen für die Nation sehr beträchtlich gesteigert werden könnten, wenn auch in Deutschland, wie dies in England bei Einrichtung der Post Office Savings Banks als Ziel vorgeschwebt hat und thatsächlich erreicht worden ist, jeder kleine Mann eine Sparkasse in seiner unmittelbaren Nähe hätte „(within less than an hour's walk of his fireside," sagt Mr. Sikes von Huddersfield in seinem an den Schatzkanzler Mr. Gladstone gerichteten Vorschlag auf Errichtung von Postsparkassen, der die Einbringung des bezüglichen Gesetzes zur Folge hatte).

„Während die Reichs-Postverwaltung an dem vorhin bezeichneten Standpunkt gegenüber vielfachen Anregungen aus der Mitte der Reichs- und der Landesvertretung einzelner Bundesstaaten, sowie von Seiten zahlreicher gemeinnütziger Körperschaften, Vereine und Privaten bisher festhalten zu müssen geglaubt und sich zu der Forderung nach Errichtung eigener Reichspostsparkassen ablehnend verhalten hat: hat es dieselbe angesichts der Unfruchtbarkeit dieses Standpunkts und der wachsenden Erfolge des Postsparkassenwesens im Ausland für ihre Pflicht erachtet, die Gründe auf die das bisherige Verhalten in dieser wichtigen Frage sich stützte, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Hierbei hat sich ergeben, daß die von der Einführung von Postsparkassen in Deutschland zu erwartenden wirthschaftlichen, finanziellen und politischen Vortheile die möglicher Weise zu besorgenden Nachtheile bedeutend überwiegen, und daß die bisherige Zurückhaltung der Postverwaltung gegenüber den in anderen Ländern erzielten Erfolgen und den aus verschiedenen Kreisen im Inlande hervorgegangenen Anregungen füglich nicht länger am Platze sein dürfte.

„Daß eine Vermehrung der Zahl und der Zugänglichkeit der Annahmestellen, wie das Postinstitut sie mit seiner über das gesammte Land im Gleichmaß mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Stärke des industriellen Lebens vertheilt, den ganzen Tag oder doch den größten Theil des Tages offenstehenden Dienststellen zu bieten vermag, den Spartrieb der Bevölkerung kräftig und nachhaltig anregen würde, darf auf Grund der englischen Erfahrungen als erwiesen betrachtet werden. Auch gewähren die von der englischen Postverwaltung veröffentlichten Ermittelungen ausreichenden Anhalt für die Ueberzeugnng, daß die Postsparkassen in weit höherem Maße von den ärmeren Klassen der Bevölkerung benutzt werden, als dies bei den Privatsparkassen der Fall gewesen ist. Hiernach läßt sich erwarten, daß die Geschäftsthätigkeit der bei uns bestehenden

Kommunal- und Kreissparkassen durch die Errichtung von Reichspostsparkassen einen irgendwie erheblichen Abbruch nicht erleiden, wohl aber dem Sparbetrieb der Bevölkerung ein bisher nicht ausreichend angebautes Feld erschlossen werden würde. Die englischen Postsparkassen haben dadurch, daß es jedem Sparer freisteht, an jeder der dem Sparkassenverkehr eröffneten Postanstalt innerhalb des gesammten Gebiets von Großbritannien und Irland Einzahlungen zu machen und Auszahlungen zu verlangen, einen unermeßlichen Vorzug vor den nur innerhalb ihres Lokalbezirks wirkenden Privatsparkassen. Auf dieser außerordentlichen Beweglichkeit beruht ein großer Theil des Nutzens, den sie für die arbeitenden Klassen stiften; man nennt sie gerade deshalb People's Purse, die Volksbank. Die Zahl der Eintragungen in Postsparkassenbücher an anderen als dem Ausgabeort (Croß-Entries) ist eine sehr namhafte; sie beweist, daß der englische Arbeiter sich der Einrichtung in umfangreichstem Maße bedient. Die deutschen Postsparkassen würden die gleiche Erleichterung bei uns, wo sie bis jetzt vollständig fehlt, einbürgern; sie würden damit einem Theil der Mängel abhelfen, mit welchem das System der Freizügigkeit für den deutschen Arbeiterstand thatsächlich verknüpft ist. Die Konkurrenz mit den bei uns bestehenden Kommunal- und Kreissparkassen würde übrigens auch dadurch vermieden oder doch erheblich abgeschwächt werden, daß die Postsparkassen, dem Beispiel Englands folgend, einen niedrigeren Zinsfuß als die älteren Sparkassen gewähren würden. Die englischen Postsparkassen haben ihre Einlagen von Anfang an nur mit $2^1/_2$ pCt. verzinst; der starke Zuspruch den sie trotzdem gefunden haben, beweist zur Genüge, daß es einem großen Theil der Sparer, und namentlich dem auf die Postsparkassen vorwiegend angewiesenen ärmeren Theile derselben bei der Anlegung ihrer Ersparnisse mehr um unbedingte Sicherheit und leichte Zugänglichkeit als um einen Zinsertrag zu thun ist. Wenn, was auch aus anderen Gründen erforderlich scheint, der Zinsfuß der Reichspostsparkassen höchstens auf drei Prozent bemessen wird, so scheiden sie dadurch von der Mitbewerbung mit einem großen Theile der bei uns bestehenden Sparkassen, die $3^1/_2$, 4 und auch $4^1/_2$ Prozent gewähren, von vornherein aus und wenden sich einer Thätigkeit zu, welche für diese Institute wegen der mit der Annahme kleiner und kleinster Sparbeträge verbundenen Belästigung bisher im wesentlichen ohne Reiz geblieben zu sein scheint. Der vorwiegend auf Ansammlung kleiner Ersparnisse gerichtete Zweck der Postsparkassen würde außerdem durch Festsetzung eines Meistbetrags, über welchen hinaus weitere Einlagen unzulässig oder doch unverzinslich sind, zum Ausdruck zu bringen sein, wie dies auch in England (Einlagen nicht über 200 Lstr.), Belgien (5000 Frks.) und Italien (2000 lire) der Fall ist. Das englische Postsparkassengesetz heißt amtlich an Akt to grant additional Facilisies for depositing small Savings at interest; ein Antrag die Einlagen bis auf 300 Lstr. zu erhöhen, kam 1869 nicht durch das Parlament. Für Deutschland würde ein Meistbetrag von 1500 oder höchstens 2000 ℳ. festzuhalten sein.

„In finanzieller Hinsicht ist das Bedenken, daß durch die Errichtung von Postsparkassen unter Reichsgewähr eine jederzeit einlösbare Reichsschuld geschaffen wird, deren Deckung bei Eintritt politischer Verwickelungen gegenüber einem allgemeinen Andrange nach Rückzahlung die schon vorhandenen Schwierigkeiten der Lage erhöhen müßte, bei einem Staatsgebiet, welches eine andere geographische Lage hat als das britische Inselreich, sicherlich nicht zu unterschätzen. Es fragt sich indessen, ob die Gefahr eines solchen Andrangs erfahrungsmäßig so hoch ist, wie dies bei Erörterung dieses Punktes häufig angenommen wird. Im Jahre 1866 hat die städtische Sparkasse von Berlin 567,113 Thaler Ein-

lagen und 939,463 Thaler Auszahlungen gehabt, also fast zwei drittel mehr ausgezahlt als eingenommen. Das Gesammtguthaben der Sparer, das Ende 1856 sich auf 2,600,093 Thaler belief, hatte sich Ende 1866 2,297,327 Thlr. vermindert. Die Abnahme betrug hiernach nicht mehr als ein Achtel des Gesammtguthabens. Im Jahre 1870 betrugen bei derselben Sparkasse die Einzahlungen 721,020 Thaler, die Auszahlungen 780,386 Thaler, die letzteren überwogen somit um 8 pCt. Eine Verminderung des Gesammtguthabens trat nicht ein. Für ganz Preußen hatte das Jahr 1866 einen Rückgang des gesammten Sparkassenguthabens nicht zur Folge. Die Wirkung des Krieges beschränkte sich darauf, daß die Vermehrung der Einlagen, die im Jahre 1865 den Betrag von 27 Millionen Franks erreicht hatte, sich während des Jahres 1866 nur auf rund 4 Millionen Franks bezifferte. Das Jahr 1870 hatte nicht einmal eine wesentliche Verminderung des Wachsthums der preußischen Sparkassen zu Folge, da die Vermehrung des Gesammtguthabens, welche 1869 46,000,000 Franks betragen hatte, 1870, diese Summe noch etwas übersteigend, die Ziffer von 47,000,000 Frks. erreichte. Aber auch bei unglücklichem Kriegslauf ist die Einwirkung der Ereignisse auf die Sparkassen immerhin nur eine beschränkte. Bei der Sparkasse in Frankfurt a. M. sollen während des Jahres 1866 die Auszahlungen nur um 9 pCt. stärker gewesen sein als die Einlagen. Bei der Sparkasse von Wien überstiegen 1866 die Einlagen die Auszahlungen um rund 2 Millionen Gulden. Die Sparkasse von Paris, deren Vermögen Ende 1869 sich auf rund 54 Millionen Frks. belaufen hatte, hat sich in den Jahren 1870 und 1871 um 18 Millionen, also trotz Belagerung, Kriegssteuer und Kommune nur um ein drittel ihres Gesammtbetrags verringert. In ganz Frankreich hat das Gesammtguthaben der Sparkassen betragen:

am 1. Januar 1870 684 Mill. Frks.
„ 1. „ 1871 632 „ „
„ 1. „ 1872 538 „ „

Die Abnahme von 146 Mill. Frks. beschränkt sich auf rund 22 pCt. des Gesammtvermögens. Diese Zahlen dürften eine Gewähr dafür bieten, daß selbst in äußerst ungünstigen Zeiten und bei starkem Andrang nach Rückzahlung höchstens ein entsprechender Theil, niemals aber der Gesammtbetrag des Sparkassenvermögens liquide zu stellen ist. Die Gefahr eines Andranges, die selbst in dieser Begrenzung unverkennbar bedeutend ist, läßt sich jedoch durch eine Reihe von Sicherheitsmaßregeln mildern. Zunächst wird die Zurückzahlung der Spareinlagen von Innehaltung bestimmter, der Höhe der Rückforderung entsprechender Kündigungsfristen abhängig zu machen sein. Solche Rückzahlungskosten, wie sie für die Kommunal- und Kreissparkassen statutarisch bestehen, sind auch für die belgischen und italienischen Postsparkassen eingeführt. Ihr Nutzen besteht nicht blos darin, daß der Sparkassenverwaltung die Möglichkeit zur Beschaffung von Auszahlungsmitteln gewährt wird, sondern daß auch die Sparer Zeit zur Besinnung erlangen. Die Kündigungsfrist mildert für beide Theile den Stoß, den der Kredit durch den Eintritt politischer Verwickelungen erfährt. Es wird ferner darauf Bedacht zu nehmen sein, daß das Vermögen der Postsparkassen nicht ausschließlich in Effekten angelegt werde, deren Werth sich beim Eintritt von Kriegsfällen u. dgl. zu verringern pflegt. Die belgische Chaisse Generale d'Epargne et de Retraite unterscheidet zu diesem Behuf zwischen provisorischer und endgiltiger Anlegung der Einlagen; die erstere wird im wesentlichen durch Beleihung von Handelseffekten, Wechseldiskont, Lombarddarlehen u. s. f., die zweite durch Erwerb von Staats- und Kommunal-Obligationen und Hypotheken

bewirkt. Nach der im letzten Bericht veröffentlichten Bilanz ist die Summe der provisorischen Anlagen sehr beträchtlich; sie belief sich Ende 1875 auf 34 Mill. Franks oder nahezu $^3/_5$ des Gesammtvermögens von 58 Millionen. Der Bericht konstatirt, daß die Verschiedenheit der Vermögensanlage sich als ein vorzügliches Mittel bewährt habe, um beim Eintritt schwieriger Zeiten den Verbindlichkeiten der Sparkasse pünktlich genügen zu können. Wenngleich die belgischen Erfahrungen nicht ohne weiteres als beweisend für das Verhältniß gelten können, das sich bei der Errichtung deutscher Postsparkassen herausstellen würde, so würde es sich doch empfehlen, daß der Verwaltung der Reichspostsparkassen gesetzlich eine ähnliche Ermächtigung bezüglich der Anlegung der Spargelder ertheilt werde, wie sie für die Administration der belgischen Caisse Generale besteht. Endlich wird auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen sein, der bei einem allgemeinen Andrange sofort zur Hand wäre, um die Rückzahlung prompt zu leisten und dadurch das Vertrauen auf die unbedingte Sicherheit der Kasse aufrecht zu erhalten.

„Wenn durch diese Maßregeln die finanziellen Bedenken gegen die Errichtung von Reichspostsparkassen auch nicht als vollständig beseitigt zu erachten sind, so scheint doch die Möglichkeit einer Gefährdung oder einer thatsächlichen Schädigung des Reichskredits keine naheliegende zu sein. Es ist anzunehmen, daß die Postsparkassen auch in bewegten Zeiten ohne Verlängerung der Rückzahlungsfristen und ohne Zuhilfenahme außerordentlicher Auskunftsmittel wie der Ausgabe von Darlehnskassenscheinen u. dgl, ihren Verpflichtungen nachzukommen im Stande sein würden. Doch würde selbst die mögliche Nothwendigkeit des Rückgriffs auf derartige außerordentliche Hilfsmittel kein ausreichender Grund sein, um von der Einführung der Postsparkassen Abstand zu nehmen. In England ist für den Fall der Insufficienz des Sparkassenvermögens gesetzlich vorgeschrieben, daß der Fehlbetrag aus dem Staatsschuldentilgungsfonds gedeckt werden soll.

„Die etwaigen Nachtheile werden durch die Vortheile, welche das Projekt auch vom rein finanziellen Standpunkt aus verheißt, überwogen. Durch die beträchtlichen Summen, die den Postkassen baar zufließen würden, würde nicht nur der bisherige Betriebsfonds der Reichspostverwaltung vermehrt werden, sondern auch das gesammte höchst bedeutende Geldvermittelungsgeschäft der Post (Postanweisungen, Postvorschüsse, Einziehung von Geldern auf Postaufträge) eine wesentliche Erleichterung erfahren. Auch über den Bereich der Postverwaltung hinaus würde durch das Vorhandensein so beträchtlicher Mittel die Durchführung finanzieller Operationen zum Vortheil des Reichs gefördert werden. Die Zinsreduktionen der englischen Konsols von 4 auf $3^1/_2$ pCt. ist im Jahre 1834 durch den Schatzkanzler Lord Althorp wesentlich mittels der Sparkassenfonds über die ihm gesetzlich die Verfügung zustand, zur Ausführung gebracht worden, eine Operation die dem Staate eine jährliche Zinsersparniß von 53,000 Lstr. eintrug. In gleicher Weise ist von den Sparkassengeldern bei den späteren Reduktionen der Konsols auf $3^1/_4$ und 3 pCt. vortheilhaft Gebrauch gemacht worden. Beim Ausbruch des Krimkriegs hat der englische Schatzkanzler die nöthigsten Mittel zur Bestreitung der plötzlich eintretenden gewaltigen Ausgaben durch Verwendung von Sparkassengeldern ohne Aufnahme einer Anleihe aufzubringen vermocht."

Schließlich gibt die Reichspostverwaltung der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Einführung von Reichspostsparkassen sich auch politisch als vortheilhaft erweisen würde, indem sie ein neues Band der Gemeinschaft um die Angehörigen des Reichs schlänge, und aufs neue bekundete, wie nachdrücklich die verbündeten Regierungen bestrebt seien, für die in der Reichsverfassung als einer der Zwecke des Reichs bezeichnete Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes einzutreten.

Deutsche Eisenbahn-Statistik

für das Betriebsjahr 1876.[1])

In dem in diesen Tagen erscheinenden Band XXVII der von der geschäftsführenden Direktion des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen herausgegebenen deutschen Eisenbahnstatistik, umfassend die Betriebsergebnisse des Jahres 1876, sind — wie in den früheren Jahrgängen — alle wesentlicheren Nachrichten über den Stand, den Verkehr und die finanziellen Resultate der Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Niederlande 2c. enthalten. Wir unterlassen daher nicht, die wesentlichsten Daten wie folgt hier mitzutheilen.

I. Ausdehnung.

In den Jahrgang 1876 der deutschen Eisenbahnstatistik sind neu aufgenommen: die Militär-E., die Aachener Industrie-E., die Berlin-Dresdener, Dortmund-Gronau-Enscheder, Halberstadt-Blankenburger, Posen-Creuzburger, Sächsisch-Thüringische Ostwestbahn, Weimar-Geraer, Rakonitz-Protivíner Staats-Eisenbahn, Raab-Oedenburg-Ebenfurter und Tarnow-Leluchover Staats-Eisenbahn. Außer den in den Tabellen aufgeführten, gehörten dem Vereine noch 3 Eisenbahnen an, über welche statistische Nachrichten nicht geführt sind.

Auch im Jahre 1876 sind eine große Anzahl Strecken und selbstständiger Bahnen dem Betriebe übergeben worden.

Es befanden sich im Betriebe und sind in den Jahrgang 1876 der deutschen Eisenbahnstatistik aufgenommen:

	überhaupt Km.	für Personenverkehr Km.	für Güterverkehr Km.
1. Deutsche Eisenbahnen:			
a) Staatsbahnen	14,155,86	14,073,47	14,144,33
b) Privatbahnen unter Staatsverwaltung	3,069,57	2,956,83	3,066,97
c) Privatbahnen in eigener Verwaltung	11,998,12	11,713,83	11,992,24
zusammen	29,223,55	28,744,13	29,203,54
2. Oesterreichisch-Ungarische Eisenbahnen	17,388,25	17,213,62	17,388,25
3. Fremdländische Eisenbahnen .	3,619,13	3,601,15	3,619,13
überhaupt	50,230,93	49,559,90	50,210,92
im Vorjahre	47,781,88		

Das in die Statistik aufgenommene und daselbst näher

[1]) Auszug nach der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verw." 1878. Nr. 55 ff.

beschriebene Netz hat mithin pro 1876 eine Erweiterung erfahren von . . . . . 2,449$_{05}$ = 5,$_{10}$ pCt.
dagegen betrug der Zuwachs
pro 1875 3,435$_{18}$ = 7,$_{74}$ „
resp. von 1874 1,828$_{00}$ = 4,$_{30}$ „

Diese Erweiterung des Bahnnetzes vertheilt sich wie folgt: es sind hinzugekommen

	1876 Km.	1875 Km.	1874 Km.
bei den deutschen Eisenbahnen . . .	1,810$_{72}$	2,553$_{36}$	1,095$_{92}$
bei den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen	574$_{65}$	605$_{94}$	665$_{84}$
bei den fremdländischen Eisenbahnen .	63$_{68}$	275$_{88}$	66$_{24}$

Hiernach war die Bauthätigkeit sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich-Ungarn eine recht rege, es ist jedoch der Umstand nicht außer Betracht zu lassen, daß diese Baulust keine ganz freiwillige war, daß vielmehr in vielen Fällen die in den Vorjahren projektirten und theilweise in Angriff genommenen Bauten vollendet werden mußten.

Die Betriebslänge im mittleren Jahresdurchschnitte betrug:

bei den deutschen Eisenbahnen:	für den Personenverkehr Km.	für den Güterverkehr Km.
a) Staatsbahnen	13,519$_{05}$	13,581$_{66}$
b) Privatbahnen unter Staatsverwaltung	2,836$_{54}$	2,949$_{13}$
c) Privatbahnen in eigener Verwaltung	11,593$_{25}$	11,860$_{31}$
zusammen	27,948$_{84}$	28,391$_{10}$
bei den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen.	16,967$_{53}$	17,145$_{38}$
bei den fremdländischen Eisenbahnen . .	3,576$_{24}$	3,594$_{22}$
überhaupt	48,492$_{61}$	49,130$_{70}$
im Vorjahre	46,086$_{42}$	46,584$_{88}$
pro 1876 mehr	2,406$_{19}$	2,545$_{82}$
	= 5,$_{22}$ pCt.	= 5,$_{46}$ pCt.

Das in der Statistik pro 1876 beschriebene Netz vertheilt sich auf 108 Bahnverwaltungen mit 147 Bahnlinien.

Unter einer Verwaltung standen durchschnittlich:

	1876 Km.	1875 Km.	1874 Km.	1873 Km.
in Deutschland	479	481	469	457
in Oesterreich-Ungarn	446	442	416	420
in den Niederlanden ꝛc.	452	444	410	402
im ganzen Vereinsgebiete	465	464	443	438

Durch die Betriebseröffnung mehrerer Bahnen von geringer Ausdehnung hat die durchschnittlich unter einer Verwaltung stehende Betriebslänge in Deutschland gegen die des Vorjahres abgenommen, während im Allgemeinen das Bestreben nach Vereinigung eines großen Netzes unter einer Verwaltung ein stetiges geblieben ist.

Von den im Betriebe gewesenen Bahnlinien waren doppelgeleisig:

	Km.	pCt.
bei den deutschen Staatsbahnen	4,742,78	= 34,35
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	948,26	= 30,85
„ „ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung	3,518,97	= 29,93
zusammen	9,210,01	= 32,16
bei den österreichisch-ungarischen Bahnen	1,691,18	= 9,76
„ „ fremdländischen Bahnen	496,87	= 14,32
überhaupt	11,398,06	= 23,06
im Vorjahre	11,223,62	= 23,87
im Jahre 1874	10,510,61	= 24,12

der Gesammtlänge.

II. Anlage-Kapital.

Durch den Uebergang mehrerer Privatbahnen in Staatseigenthum verminderte sich das konzessionirte Anlagekapital.

Dasselbe betrug:

	M.
ult. 1876	9,993,010,979
1875	10,047,702,013
1874	9,232,832,025
1873	8,763,897,549

und es vertheilte sich ult. 1876 wie folgt, es kommen

	Stamm-Aktien	auf Priorität-Stammaktien	Prioritäts-Obligationen
	M.	M.	M.
bei den deutschen Eisenbahnen	1,542,984,299	353,290,950	2,321,828,098
bei den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen .	1,908,955,785	14,916,000	3,226,660,962
bei den fremdländischen Eisenbahnen	393,860,597	38,637,450	176,502,200
überhaupt	3,845,800,681	406,844,400	5,724,991,260
im Vorjahre	4,077,037,005	341,361,150	5,613,891,568

Amortisirt waren von dem Anlagekapital ult. 1876:

	M.
bei den deutschen Eisenbahnen	101,401,265
„ „ österreich-ungarischen Eisenbahnen	105,407,826
„ „ fremdländischen Eisenbahnen	18,000,523
zusammen	224,809,614

(pro 1876 rund 17,500,000 M.)

Von dem Anlagekapital sind mit einem Zins- oder Reinertrage Seitens der Staaten ꝛc. garantirt.

	M.
bei den deutschen Eisenbahnen	696,075,370
„ „ österreichisch-ungarischen Eisenbahnen	2,448,919,418
„ „ fremdländischen Eisenbahnen	253,368,450
zusammen	3,398,363,238

Außerdem bestehen Garantien für die neueren Linien der hessischen Ludwigsbahn und für die Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft. Werden diese Garantien kapitalisirt, dann sind von dem gesammten konzessionirten Anlagekapital:

	1876 pCt.	1875 pCt.
bei den deutschen Eisenbahnen	17,32	20,49
„ „ österreichisch-ungarischen Eisenbahnen .	50,02	49,77
„ „ fremdländischen Eisenbahnen . . .	41,60	41,67
überhaupt	35,71	36,67

mit einer Zinsgarantie versehen. Die Abnahme gegen das Vorjahr erklärt sich aus dem Uebergange mehrerer garantirter Bahnen in das Eigenthum des Staats.

Das verwendete Anlagekapital hat betragen:

	überhaupt M.	pro Kilometer Bahnlänge M.
bei den deutschen Staatsbahnen . . .	3,644,500,748	263,370
„ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	937,172,030	308,768
„ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung	2,835,434,748	244,542
zusammen	7,417,107,526	260,504
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen .	4,618,657,806	270,970
„ „ fremdländischen Bahnen . . .	820,034,428	247,439
überhaupt	12,855,799,760	263,271
im Vorjahre	12,187,045,699	261,100
pro 1876 mehr	668,754,061	2,171
	= 5,49 pCt.	= 0,83 pCt.
Diese Steigerung betrug im Jahre 1875 . . .	9,69 „	2,20 „
1874 . . .	8,23 „	3,85 „
1873 . . .	16,63 „	3,31 „
1872 . . .	16,25 „	3,25 „

Bei den einzelnen Bahnen des Vereins hat das verwendete Anlagekapital betragen und zwar:

in maximo d. i. über 300,000 M. pro Kilom. bei der

	M.		M.
Rhein-Nahe Eisenbahn . .	440,205	Kronprinz-Rudolfbahn . .	362,869
Berlin-Potsd.-Magdeburger	435,559	Rheinischen	358,412
Kais. Elisabeth Hauptb. .	435,234	Niederländisch-Rheinischen Eisenbahn	355,890
Bergisch-Märkischen . . .	433,574	Hannover-Altenbekener . .	348,728
Elsaß-Lothringischen . . .	421,933	Ungarischen Ostbahn . .	345,844
Zittau-Reichenberger . .	407,425	Mährisch-Schlesischen Nordbahn	334,634
Saarbrücker	407,351	Dux-Bodenbacher	329,436
Köln-Mindener[1]) . . .	394,751	Niederschles.-Märkischen . .	328,522
Linz-Budweiser Linie . .	381,216	Nassauischen	323,710
Oesterr. Nordwestbahn neuere Linie	375,960		

[1]) Exkl. Rückeinnahmen.

	ℳ.		ℳ.
Mährisch-Schlesischen Zentralbahn	317,786	Kais. Ferdinands Nordbahn	306,862
Kaschau-Oberberger	316,920	Rumänischen	301,823
Sächsischen Staats-Eisenbahn	312,788	Mährischen Grenzbahn	300,747
Brünn-Rossitzer	308,032	Sächsisch-Thüring. Ostwestbahn	300,139

in minimo d. i. unter 150,000 ℳ. pro Kilom. bei der

	ℳ.		ℳ.
Militär-Eisenbahn	60,374	Bayerischen Privatbahn	119,745
Nürnberg-Fürther	61,751	Oberlausitzer	123,240
Cottbus-Großenhainer	62,666	Stargard-Posener	123,998
Angermünde-Schwedter	79,186	Nordhausen Erfurter	126,250
Ungarischen schmalsp.	91,158	Mecklenb. Friedr.-Fr. Eisenb.	127,934
Glückstadt-Elmshorner	91,522	Warschau-Bromberger	128,439
Crefelder Industrie-Eisenb.	107,191	Gößnitz-Geraer-Eisenbahn	132,182
Kirchheimer	111,984	Altona-Kieler	135,255
Oldenburgischen Staats-E.	112,247	Oels-Gnesener	135,542
Halberstadt-Blankenb.	113,442	Donau-Drau Eisenbahn	139,458
Schleswigschen	118,184	Cöslin-Danziger	143,232
Niederschles. Zweigbahn	119,337	Vorpommerschen	148,361

Außer dem vorstehend aufgeführten (verwendeten) Anlagekapital sind zur Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel aus den Betriebsüberschüssen verwendet:

	bis Ende 1875 ℳ.	im Jahre 1876 ℳ.
bei den deutschen Eisenbahnen	117,276,115	6,028,831
„ „ österreichisch-ungarischen Eisenbahnen	100,969	13,813
„ „ fremdländischen Eisenbahnen	—	—
zusammen	117,377,084	6,042,644

III. Transportmittel und Leistungen derselben.

Auch im Jahre 1876 hat keine erhebliche Neubeschaffung von Transportmitteln stattgefunden, weil hierzu ein Bedürfniß nicht vorhanden war.

Es waren am Jahresschlusse vorhanden:

1. Lokomotiven:

	Stück
a) vierrädrige	456
b) sechsrädrige	11,951
c) achträdrige	739
d) Tender-Lokomotiven	1,514
Zusammen	14,456
Im Vorjahre betrug der Bestand	14,001
Es sind also im Laufe des Jahres 1876 hinzugekommen	455
während der Zugang betragen hat im Jahre 1875	764
1874	1,585
1873	1,590
1872	1,331

Von den vorstehend aufgeführten Lokomotiven kommen:

	überhaupt Stück	pro Kilom. Bahnlänge Stück
auf die deutschen Staatsbahnen	5,071	0,36
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	1,399	0,46
„ „ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung	3,824	0,31
zusammen	10,294	0,35
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . . .	3,359	0,19
„ „ fremdländischen Bahnen	803	0,22
überhaupt	14,456	0,27

In den Vorjahren hat die relative Anzahl betragen und zwar: im Jahre 1875 . . . . . — 0,29
1874 . . . . . — 0,30
1873 . . . . . — 0,27

An Tendern waren vorhanden: 2,464 vierrädrige und 10,362 sechsrädrige.

Bei den einzelnen Bahnen betrug die Anzahl Lokomotiven pro Kilom. Bahnlänge und zwar:

in maximo bei der	Stück	in minimo bei der	Stück
Nürnberg-Fürther	1,16	Militär-Eisenbahn	0,07
Niederschlesisch-Märkischen . .	0,76	Donau-Drau-Eisenbahn . . .	0,07
Saarbrücker	0,70	Dniesterbahn	0,07
Bergisch-Märkischen	0,63	Rakonitz-Protiviner St.-Eisenb.	0,08
Main-Neckar Eisenbahn . . .	0,59	Salzburg-Tiroler Eisenbahn . .	0,08
Köln-Mindener	0,58	I. Ungarisch-Galizischen Eisenb.	0,08
Hannoverschen Staats-Eisenbahn	0,57	Tarnow-Leluchower St.-Eisenb.	0,08
Berlin-Stettin-Stargarder . .	0,55	Ungarischen Ostbahn	0,08
Berlin-Potsdam-Magdeburger .	0,54		
Lambach-Gmundener	0,51		

Die Anschaffungskosten der Lokomotiven und Tender — soweit dieselben angegeben werden konnten — betrugen 764,133,218 *M.* (im Vorjahre 745,582.662 *M.*), dieselben bezifferten sich pro Kilom. Bahnlänge

	M.
bei den deutschen Eisenbahnen auf	18,393
„ „ österreichisch-ungarischen Eisenbahnen	12,777
„ „ fremdländischen Eisenbahnen . . .	10,534
überhaupt auf	15,954
im Vorjahre „	16,227
im Jahre 1874 „	16,482

Im Jahre 1876 hat eine Vermehrung der abgelassenen Züge um 8,39 pCt. stattgefunden und es haben die Lokomotiven 385,502,877 Km. zurückgelegt.

Nach Abzug der leer und beim Rangiren der Züge zurückgelegten Kilometer umfaßten die Leistungen des Jahres 1876

	Nutzkilometer
auf den deutschen Staatsbahnen	93,233,555
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	23,431,654
„ „ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung	73.955,761
zusammen	190,620,970
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . . .	63,778,805
„ „ fremdländischen Bahnen	18,304,499
überhaupt	272,704,274
im Vorjahre	267,913,894
pro 1876 also mehr . . .	4,790,380
	= 1,79 pCt.
während die Steigerung im Jahre 1875	2,07 „
und „ „ 1874	4,95 „

betragen hat.

Der Brennmaterial-Verbrauch hat relativ abgenommen. Es wurden verbraucht: 223,454 Kbm. Holz (0,91 Kbdcm. pro Nutzkilom.) zum Anheizen und 339,536 Kbm. Holz zur Feuerung bei 6,455,212 Nutzkilom. (64,39 Kbdcm. pro Nutzkilom.), ferner

bei Nutzkilometer		
307,605	2,798 t	Coaks = 9,10 Kg. pro Nutzkilom.
235,204,374	3,357,793 t	Steinkohlen = 14,28 pro Nutzkilom.
24,592,131	698,388 t	Braunkohlen = 28,40 „ „
3,736,518	103,835 t	Stein- und Braunkohlen,
1,596,170	15,825 t	Torf = 15,75 pro Nutzkilom.
	36,309 Kbm.	Torf = 61,36 Kbdcm. pro Nutzkilom.
2,768,015	43,090 t	und 30,727 Kbm. Torf, gemischt mit Kohlen.

Der Steinkohlen-Verbrauch pro Nutzkilom. betrug

	Kg.
auf den deutschen Staatsbahnen	13,21
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	16,39
„ „ „ „ in eigener Verwaltung	13,46
zusammen	13,73
„ „ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . .	17,58
„ „ „ fremdländischen Bahnen	13,15
überhaupt	14,28
im Vorjahre	14,65
im Jahre 1874	15,05
„ „ 1873	15,21

Pro Achskilom. betrug der Verbrauch — ohne Rücksicht auf die Gattung des Brennstoffes —

	Kg.
auf den deutschen Staatsbahnen	0,341
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	0,345
„ „ „ „ in eigener Verwaltung .	0,348
zusammen	0,344

	Kg.
auf den österreichisch-ungarischen Bahnen	0,480
„ „ fremdländischen Bahnen	0,412
überhaupt	0,383
im Vorjahre	0,407
im Jahre 1874	0,411
„ „ 1873	0,412

Bei den einzelnen Bahnen sind im Jahre 1876 an Steinkohlen pro Achskilometer verbraucht:

in maximo auf der	Kg.	in minimo auf der	Kg.
Aachener Industrie-Eisenb. .	1,321	Berlin-Hamburger	0,190
Kirchheimer	0,973	Nürnberg-Fürther	0,244
Rakonitz-Protivíner St.-E. .	0,970	Altona-Kieler	0,251
Weimar-Geraer	0,888	Hessischen Ludwigsbahn . .	0,259
Breslau-Warschauer	0,845	Nassauischen	0,264
Buschtěhrader	0,836	Niederschles.-Märkischen . .	0,268
Sächs.-Thüring. Ostwestb. . .	0,728	Ostbahn (Preuß.)	0,275
Halberstadt-Blankenburger . .	0,693	Gaschwitz-Meuselwitzer . . .	0,276
Tarnow-Leluchover Staats-E.	0,665	Kaiser-Ferdinands-Nordbahn .	0,283
Werra-Eisenb.	0,654	Lüttich-Maastrichter	0,284

Obgleich die Kosten des verbrauchten Brennmaterials von 78,721,368 ℳ. im Jahre 1874, auf 67,083,539 ℳ. im Jahre 1875 gefallen sind, haben dieselben im Jahre 1876 dennoch eine abermalige erhebliche Reduktion erfahren. Die Kosten des verbrauchten Brennmaterials betrugen im Jahre 1876 überhaupt 58,587,732 ℳ. resp.

	pro Nutz-Km. ℳ	pro Achs-Km. ℳ
auf den deutschen Bahnen	21,17	0,53
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . .	22,88	0,51
„ „ fremdländischen Bahnen	19,34	0,61
zusammen	21,44	0,53
im Vorjahre	25,03	0,62
im Jahre 1874	30,00	0,72

Die Kosten des verbrauchten Brennmaterials betrugen pro Achskilometer

in maximo bei der	ℳ	in minimo bei der	ℳ
Kirchheimer-E.	2,62	Oberschlesischen	0,25
Vorarlberger	1,78	Westfälischen	0,30
Eperies-Tarnower	1,39	Bergisch-Märkischen	0,30
Ungarischen südl. Staats-E. . .	1,37	Böhmischen Westbahn . . .	0,31
Halberstadt-Blankenburger . .	1,36	Kaiser-Ferdinands-Nordbahn .	0,31
Militär-E.	1,33	Oest. Nordwestb. neuere L. . .	0,31
Dniesterbahn	1,33	I Siebenbürger	0,32
Braunau-Steindorfer Linie . .	1,31	Köln-Mindener	0,33
Aachener Industrie-E.	1,28	Graz-Köflacher	0,33
Ungarischen schmalspur. L. . .	1,27	Lüttich-Maastrichter	0,34
Rumänischen Linie	1,27	Nassauischen	0,36
Saal-Unstrutbahn	1,25		

2. Personenwagen.

Es waren ult. 1876 im Bestande:

	4rädr.	6rädr.	8rädr.	zusammen
	Personenwagen			
auf den deutschen Staatsbahnen . . .	8,166	1,859	274	10,299
„ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	620	658	1	1,309
„ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung	4,021	2,578	4	6,603
zusammen	12,837	5,095	279	18,211
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen .	6,612	238	394	7,244
„ „ fremdländischen Bahnen . . .	1,802	229	—	2,031
überhaupt	21,251	5,562	673	27,486
im Vorjahre	20,151	5,564	682	26,397
mithin pro 1876 . . . . . Zugang	1,100	—	—	1,089
Abgang	—	2	9	—
Dagegen betrug pro 1875: der Zugang	1,158	81	—	1,231
„ Abgang	—	—	8	—
desgl. pro 1874 der Zugang	1,868	346	—	2,178
„ Abgang	—	—	36	—
desgl. pro 1873 der Zugang	3,263	273	—	3,513
„ Abgang	—	—	23	—

Die ult. 1876 vorhandenen, vorstehend aufgeführten Wagen enthalten:

Plätze I. Klasse	67,730
„ II. „	249,691
„ III. „	661,413
„ IV. „	177,157
zusammen	1,155,991
im Vorjahre	1,114,590
pro 1876 also mehr	41,401 Plätze = 3,71 pCt.

während die Vermehrung betragen hat:

pro 1875	47,106 „	= 4,41 „
„ 1874	98,371 „	= 10,74 „
„ 1873	143,968 „	= 17,45 „

Die relative Anzahl Personenwagen ist hinter derjenigen des Vorjahres nicht unerheblich zurückgeblieben, im Jahre 1876 kamen durchschnittlich auf 1 Km. Bahnlänge:

	Personenwagen Achsen	Plätze
auf den deutschen Staatsbahnen	1,63	30,49
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung .	1,12	21,24
„ „ „ „ in eigener Verwaltung .	1,33	25,87
zusammen	1,46	27,66
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen	0,90	15,91
„ „ fremdländischen Bahnen	1,19	23,07
überhaupt	1,24	23,26
im Vorjahre	1,26	23,55
im Jahre 1874	1,30	24,21
„ „ 1873	1,24	22,95

Die Anzahl Personenwagen-Plätze pro Kilom. Bahnlänge betrug im Jahre 1876 bei den einzelnen Bahnen und zwar:

in maximo bei der	Plätze	in minimo bei der	Plätze
Nürnberg-Fürther E. . . .	215,23	Ungarischen schmalspur. . . .	2,97
Main-Neckar	79,30	Militär-E.	5,61
Homburger	71,76	I. Ungarisch-Galizischen . . .	5,98
Berlin-Potsdam-Magdeburger	61,61	Rumänischen Linie	6,35
Saarbrücker	59,54	Ungarischen Ostbahn	6,35
Niederschles.-Märk.	48,21	Ungarischen Nordostbahn . . .	6,39
Nassauischen	46,44	Salzburg-Tiroler L.	6,45
Hannoverschen	41,76	Donau-Drau	6,45
Sächsischen Staats-E. . . .	41,41	Dniesterbahn	7,07
Main-Weser Bahn	41,29	Tarnow-Leluchower St.-E. . .	7,13

Die Anschaffungskosten der Personenwagen — soweit dieselben angegeben sind — betrugen 199,160,311 M. (im Vorjahre 119,060,829 M.) überhaupt resp. 4,216 M. pro Kilom. Bahnlänge — gegen 4,204 M. im Jahre 1875.

Die durchschnittlichen Leistungen der Personenwagen sind um 3,69 pCt. geringer wie die vorjährigen. Im Jahre 1876 hat durchschnittlich jede Personenwagen-Achse 31,824 Km., gegen 33,043 Km. im Vorjahre, 34,001 Km. im Jahre 1874 und 34,562 Km. im Jahre 1873 zurückgelegt.

Jede Personenwagen-Achse legte im Jahre 1876 durchschnittlich zurück:

in maximo auf der	Km.	in minimo auf der	Km.
Mährisch-Schles. Nordbahn .	58,673	Lambach-Gmundener . . .	6,601
Lüttich-Maastrichter E. . .	54,822	Eperies-Tarnower	8,882
Oestr. Nordwestb. ältere L. .	51,999	Ungar. schmalspur. L. . .	10,900
Warschau-Wiener	49,578	Kirchheimer	13,651
Köln-Mindener	47,394	Mähr.-Schles.-Zentralbahn .	14,586
Zittau-Reichenberger . . .	44,432	Graz-Köflacher	14,396
Fünfkirchen-Barcser . . .	43,671	Pilsen-Priesener	14,998
Berlin-Dresdener	43,399	Aachener Industrie-E. . .	15,855
Altona-Kieler	42,553	Mährischen Grenzbahn . .	15,998
Bergisch-Märkischen . . .	41,984	Arad-Temesvarer	16,353
Rumänischen Linie . . .	41,913	Halberstadt-Blankenburger .	16,543

Wenn auch die Leistungen pro Achse geringer waren als die vorjährigen, so ist doch eine etwas bessere Ausnutzung der Wagen erreicht, obgleich letztere immer noch auf einem minimen Standpunkte verharrt. Von den bewegten Plätzen der Personenwagen waren durchschnittlich besetzt:

	pCt.
auf den deutschen Staatsbahnen	23,59
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	25,98
„ „ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung	22,86
zusammen	23,53

	pCt.
auf den österreichisch-ungarischen Bahnen	22,93
„ „ fremdländischen Bahnen	24,77
überhaupt	23,53
im Vorjahre	23,17
im Jahre 1874	23,50
„ „ 1873	25,28
„ „ 1872	25,92
„ „ 1871	23,09

Auf den einzelnen Bahnen waren von den bewegten Plätzen der Personenwagen durchschnittlich besetzt:

in maximo auf der	pCt.	in minimo auf der	pCt.
Erzherzog Albrecht-Bahn . .	35,92	Rakonitz-Protivíner St.-E. . .	11,60
Galiz. Karl-Ludwig-Bahn . .	35,60	Donau-Drau	14,52
Warschau-Wiener	35,08	Oest. Nordwestb. neuere L. .	15,36
Lambach-Gmundener	34,06	Mährischen Grenzbahn . . .	15,52
Homburger	33,79	Oberlausitzer	15,90
Ungar. schmalspur. Linie . .	33,01	Hessischen Ludwigsbahn . . .	16,15
Arad-Temesvarer	31,88	Oberhessischen	16,42
Berlin-Potsdam-Magdeburger .	31,72	Köslin-Danziger	16,45
Oldenburgischen	31,32	Lüttich-Mastrichter	16,95
Breslau-Mittelwalder . . .	31,25	I. Siebenbürger	16,96
Nürnberg-Fürther	31,09	Berlin-Hamburger	17,05
Ungar. Südl. Staats-Eisenb. .	30,26	Muldenthalbahn	17,05
Brünn-Rossitzer	30,26	Süd-Norddeutschen	17,40
Glückstadt-Elmshorner . . .	30,22		

Die spezifische Achsenfrequenz war im Jahre 1876 noch wesentlich geringer als die durchschnittlichen Leistungen pro Achse, indem die Frequenz um 5,30 pCt. gefallen ist und 40,792 Achskm. gegen 43,074 Achskm. im Vorjahre 44,560 Achskm. im Jahre 1874 resp. 44,960 Achskm. im Jahre 1873 betragen hat.

Dieselbe betrug im Jahre 1876:

in maximo auf der	Achskm.	in minimo auf der	Achskm.
Nürnberg-Fürther E. . .	262,197	Ungar. schmalspur. L. . . .	3,808
Main-Neckar	144,189	Eperies-Tarnower	4,841
Homburger	117,910	Militär-Eisenbahn	6,830
Berlin-Potsdam-Magdeb. .	90,827	Mährischen Grenzbahn . . .	8,299
Sächsischen Staats-Eisenb. .	87,588	Prag-Duxer	9,314
Lüttich-Mastrichter . . .	87,438	Braunau-Steindorfer L. . .	9,630
Main-Weser Bahn	82,412	Arad-Temesvarer	9,711
Nassauischen	80,520	Dniesterbahn	9,803
Holländischen	80,406		

3. Postwagen.

Die als Eigenthum der Bahnverwaltungen vorhandene Anzahl Postwagen verminderte sich gegen das Vorjahr um 12 Stück, es waren vorhanden:

	Stück
auf den deutschen Bahnen	309
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen	415
„ „ fremdländischen Bahnen	43
zusammen	767

4. Gepäckwagen.

Die Anzahl Gepäckwagen betrug am Jahresschlusse und zwar:

	4rädr.	6rädr.	8rädr.	zusammen
auf den deutschen Staatsbahnen . . .	1,431	511	58	2,000
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung .	381	120	—	501
„ „ „ Privatbahnen in eigener Verwaltung . .	1,004	660	—	1,664
zusammen	2,816	1,291	58	4,165
„ „ „ österreich.-ungarischen Bahnen	1,703	15	72	1,790
„ „ „ fremdländ. Bahnen .	607	33	—	640
überhaupt	5,126	1,339	130	6,595
im Vorjahre	4,931	1,218	129	6,278
pro 1876 mehr	195	121	1	317
pro 1875 betrug der Zugang . . .	337	59	—	390
„ Abgang . . .	—	—	6	—

Die relative Anzahl betrug $0{,}_{30}$ Achsen pro Kilom. Bahnlänge (wie in den Vorjahren).

Die Anschaffungskosten der Gepäckwagen betrugen 37,749,973 *M.* überhaupt resp. 799 *M.* pro Kilom. Bahnlänge (791 *M.* im Vorjahre).

Jede Gepäckwagen-Achse hat im Jahre 1876 durchschnittlich 40,412 Km. — gegen 41,718 Km. im Vorjahre, 42,855 Km. im Jahre 1874 resp. 43,332 Km. im Jahre 1873 — zurückgelegt.

Die spezifische Achsenfrequenz betrug 12,123 Achskm. — gegen 12,686 Achskm. im Jahre 1875.

5. Lastwagen.

Die verhältnißmäßig geringste Veränderung hatte der Lastwagenpark aufzuweisen. Am Schlusse des Jahres 1876 waren im Bestande:

		4rädr.	6rädr.	8rädr.	zusammen
auf den deutschen Staatsbahnen	offene Anz.	56,528	1,118	174	91,998
	bedeckte „	33,020	867	291	
auf den deutschen Privatbahnen unter Staatsverwaltung	offene „	26,488	1,073	111	32,909
	bedeckte „	5,048	176	13	
auf den deutschen Privatbahnen in eigener Verwaltung	offene „	49,116	812	135	75,251
	bedeckte „	23,982	1,074	132	
auf den deutschen Bahnen überhaupt	offene „	132,132	3,003	420	200,158
	bedeckte „	62,050	2,117	436	
auf den österreichisch-ungarischen Bahnen	offene „	39,153	76	705	74,539
	bedeckte „	34,367	1	237	

		4rädr.	6rädr.	8rädr.	zusammen
auf den fremdländischen Bahnen	offene Anz.	12,324	287	180	18,653
	bedeckte „	5,705	157	—	
Ueberhaupt	offene „	183,609	3,366	1,305	293,350
	bedeckte „	102,122	2,275	673	

Im Vorjahre betrug der Bestand 287,006

so daß im Jahre 1876 hinzugekommen sind 6,344

im Jahre 1875 dagegen 9,819

„ „ 1874 21,746

„ „ 1873 33,777

Wagen.

In Folge dieser geringen Neubeschaffungen hat die relative Anzahl nicht unerheblich abgenommen, es waren pro Kilometer Bahnlänge vorhanden:

	Achsen
auf den deutschen Staatsbahnen	13,18
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	22,20
„ „ „ „ in eigener Verwaltung	12,60
„ „ „ Bahnen überhaupt	13,87
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen	8,69
„ „ fremdländischen Bahnen	10,53
überhaupt	11,84

Dagegen hat der relative Wagenbestand betragen:

ult. 1875	12,22
„ 1874	12,70
„ 1873	12,28
„ 1872	11,81

Der relative Wagenbestand bezifferte sich ult. 1876 auf den einzelnen Bahnen und zwar:

in maximo auf der	Achsen	in minimo auf der	Achsen
Saarbrücker	51,39	Militär-E.	0,96
Aussig-Teplitzer	50,07	Salzburg-Tyroler	1,38
Oberschlesischen	39,42	Saal-Unstrutbahn	1,89
Lambach-Gmundener	38,29	Homburger	2,33
Bergisch-Märkischen	31,71	Dortmund-Gr.-Enscheder . . .	2,52
Köln-Mindener	29,87	Ung. schmalsp. L.	2,62
Dux-Bodenbacher	29,73	Arad-Temesvarer	2,62
Grand-Zentral-Belge	25,90	Nürnberg-Fürther	2,65
Kaiser Ferdinands Nordbahn .	25,44	Niederländischen Zentralbahn .	2,69
Altenburg-Zeitzer	25,41	Tarnow-Leluchower	2,77

Der Bestand an Arbeitswagen betrug:

	Stück
auf den deutschen Bahnen	5,663
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . .	979
„ „ fremdländischen Bahnen	320
zusammen	6,962
im Vorjahre	7,279

Die vorstehend aufgeführten Post-, Gepäck-, Last- und Arbeitswagen haben eine Gesammtladungsfähigkeit von 2,936,397,9 t — gegen 2,861,544,4 t im Vorjahre.

Pro Kilom. Bahnlänge betrug dieselbe

	t
bei den deutschen Staatsbahnen	63,6
" " " Privatbahnen unter Staatsverwaltung	103,7
" " " " in eigener Verwaltung	62,5
" " " Bahnen überhaupt	67,4
" " österreichisch-ungarischen Bahnen	44,5
" " fremdländischen Bahnen	51,2
überhaupt	58,3
im Vorjahre	59,9
im Jahre 1874	61,8

in maximo bei der	t	in minimo bei der	t
Aussig-Teplitzer E.	275,3	Kirchheimer	3,2
Saarbrücker	258,3	Militär-Eisenbahn	5,5
Oberschlesischen	184,9	Ungar. schmalspur. E.	6,5
Dux-Bodenbacher	164,0	Nürnberg-Fürther	6,8
Bergisch-Märkischen	146,6	Salzburg-Tyroler	7,3
Köln-Mindener	144,0	Saal-Unstrutbahn	10,0

Soweit die Kosten der Neubeschaffung der Güterwagen angegeben sind, betrugen dieselben 870,276,516 M. überhaupt (im Vorjahre 855,247,082 M.) resp. 18,181 M. pro Kilom. Bahnlänge — gegen 18,625 M. im Jahre 1875. Die Anschaffungskosten der Arbeitswagen betrugen 12,493,292 M.

Die durchschnittlichen Leistungen der Güterwagen waren etwas größer als die vorjährigen. Es hat durchschnittlich jede Güterwagen-Achse zurückgelegt:

	Km.
auf den deutschen Staatsbahnen	13,400
" " " Privatbahnen unter Staatsverwalt.	15,332
" " " " in eigener Verwaltung	13,532
" " " Bahnen überhaupt	13,393
" " österreichisch-ungarischen Bahnen	16,065
" " fremdländischen Bahnen	10,369
überhaupt	13,877
im Vorjahre	13,737
im Jahre 1874	14,351

Im Jahre 1876 haben die durchschnittlichen Leistungen betragen und zwar:

in maximo auf der	Km.	in minimo auf der	Km.
Lemberg-Czernowitzer E.	16,411	Crefelder Industrie-E.	1,254
Lüttich-Mastrichter E.	25,912	Eperies-Tarnower E.	1,004
Theißbahn	25,736	Muldenthalbahn	2,602
L.-Czernowitz-Suczawaer	25,263	Lambach-Gmundener	3,221
Ungarischen Ostbahn	24,877	Rakonitz-Protiviner	3,963
Kaschau-Oderberger	24,835	Münster-Enscheder	4,208
Galizischen Karl-Ludwig-B.	22,701	Graz-Köflacher	4,534
Ungarischen Nordostbahn	22,636	Homburger	4,570

Auch die Ausnutzung der Wagen besserte sich; die Güterwagen waren durchschnittlich belastet:

auf den	mit t pro Achse	zu pCt. der Ladungsfähigkeit
deutschen Staatsbahnen	1,83	39,44
" Privatbahnen unter Staatsverwalt.	2,31	50,00
" " in eigener Verwaltung	1,99	41,72
" Bahnen überhaupt	1,97	42,09
" österreichisch-ungarischen Bahnen	2,08	41,85
" fremdländischen Bahnen	2,15	45,94
überhaupt	2,00	42,02
im Vorjahre	1,97	41,67
im Jahre 1874	1,89	40,09
" " 1873	1,92	41,01
" " 1872	1,85	40,60
" " 1871	1,90	43,85

Die Ausnutzung, welche bei den einzelnen Bahnen sehr ungleichmäßig war, betrug im Jahre 1876:

in maximo auf der	mit t pro Achse	zu pCt. der Ladungsfähigkeit
Rumänischen Eisenbahn	3,73	74,62
Saarbrücker Eisenbahn	2,98	61,22
Aachener Industrie-Eisenbahn	2,98	55,90
Dux-Bodenbacher Bahn	2,98	54,50
Buschtehrader Bahn	2,84	51,98
Posen-Creuzburger Bahn	2,77	52,33
Rheinischen Eisenbahn	2,69	53,51
Ostpreußischen Südbahn	2,62	55,44
Prag-Duxer Bahn	2,61	47,55
Bergisch-Märkischen Eisenbahn	2,52	55,06
Pfälzischen Eisenbahn	2,50	55,78
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	2,50	45,81
in minimo auf der		
Militär-Eisenbahn	0,89	17,86
Muldenthalbahn	1,15	23,02
Theißbahn	1,15	25,34
Lambach-Gmundener Bahn	1,15	80,82
Schleswigschen Eisenbahn	1,27	32,50
Zittau-Reichenberger Bahn	1,30	35,85
Erzherzog-Albrechtbahn	1,32	26,40
Cöslin-Danziger Eisenbahn	1,40	27,92
Main-Neckar Eisenbahn	1,40	32,00
Hessischen Ludwigsbahn	1,43	29,00

Die spezifische Achsen-Frequenz der Güterwagen ist erheblich zurückgegangen. Dieselbe betrug:

	Achskm.
auf den deutschen Bahnen	201,644
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . . .	128,411
„ „ fremdländischen Bahnen	104,291
überhaupt	168,965
im Vorjahre	176,346

während dieselbe sich im Jahre 1874 auf 185,063 Achskm. und im Jahre 1873 auf 189,583 Achskm. berechnete.

6. An sonstigen Transportmitteln

waren vorhanden: 332 Dienstwagen für das Fahrpersonal, 319 Stations-, 77 Heiz-, 8 Rettungs-, 9 Wasser-, 3 Torf-, 25 Umlade-, 14 Kranken ꝛc., 29 Salon-, 4 Bahnrevisions-, 2 Koulissen-, 1 Küchen-, 1 Gepäckwagen (für einen kaiserlichen Zug) und 3 Möbelwagen zur Straßenfahrt, 12 Bremswagen, 10 Dampfschiebebühnen, 1 Dampfdraisine, 2 stehende Maschinen, 8 Dampfboote, 9 Schalden, 5 Fahrnachen, 2 Trajektponton, 43 Trajektwagen, 1 fahrbarer Krahn, 1 Wagen zur Untersuchung der Brückenwaagen sowie 580 Schneepflüge und 7,161 Streckenwagen und Draisinen.

Die Anschaffungskosten der Schneepflüge, Streckenwagen und Draisinen betrugen 3,999,671 ℳ. und diejenigen der sonstigen Transportmittel — soweit Angaben vorliegen — 1,862,532 ℳ.

Im Jahre 1876 waren die Anschaffungskosten der sämmtlichen Transportmittel um 47 Millionen Mark höher als im Vorjahre.

Die Gesammt-Achsen-Frequenz ist von 11,070,463,839 Achskm. im Jahre 1875 auf 11,139,757,226 Achskm. im Jahre 1876 gestiegen.

Dagegen hat die spezifische Gesammt-Achsen-Frequenz betragen:

	Achskm.
auf den deutschen Staatsbahnen	273,127
„ „ „ Privatbahnen unter Staatsverw.	380,555
„ „ „ „ in eigener Verwalt.	240,962
„ „ „ Bahnen überhaupt	270,849
„ „ österreichisch-ungarischen Bahnen . . .	167,172
„ „ fremdländischen Bahnen	159,649
überhaupt	226,737
Im Jahre 1875 betrug dieselbe	237,641
Es ist mithin eine Verminderung derselben um	10,904

= 4,59 pCt. eingetreten.

In den früheren Jahren betrug die spezifische Achsen-Frequenz und zwar:

	Achskm.
im Jahre 1874	248,188
„ „ 1873	253,267
„ „ 1872	241,865

Die spezifische Achsen-Frequenz hat im Jahre 1876 auf den einzelnen Bahnen betragen und zwar:

in maximo auf der	Achskm.	in minimo auf der	Achskm.
Oberschlesischen E. . . .	705,742	Eperies-Tarnower	14,985
Niederschlesisch-Märkischen	655,425	Militär-Eisenbahn	19,346
Kais. Ferdinands Nordb. .	545,569	Ungarischen schmalspur. L. .	20,087
Köln-Mindener	442,397	Braunau-Steindorfer . . .	30,830

in maximo auf der	Achskm.	in minimo auf der	Achskm.
Main-Neckarbahn . . .	426,619	Halberstadt-Blankenburg . .	33,859
Bergisch-Märkischen . . .	413,082	Dniesterbahn	34,665
Sächsischen Staats-E. . .	408,142	Rakonitz-Protiviner . . .	37,297
Warschau-Wiener . . .	399,373	Ungar. südl. Staats-E. . .	38,201
Main-Weser Bahn . . .	387,814	Angermünde-Schwedter . .	41,504
Berlin-Potsdam-Magdeb. .	379,753	Mährischen Grenzbahn . .	41,999
Hannoverschen Staats-E. .	375,056	Arad-Temesvarer	44,351

IV. Personen- und Güterverkehr.

Die Betriebsergebnisse des Jahres 1876 waren in Folge der andauernden ungünstigen Lage der Industrie und des Handels keine günstigeren, wie die vorjährigen. Durch den Hinzutritt neuer Linien ist der relative Verkehr sogar nicht unerheblich gefallen.

1. Personenverkehr.

Im Jahre 1876 sind befördert worden:

auf den deutschen Bahnen:

		Differenz gegen das Vorjahr Personen	pCt.
2,355,236	Personen in der I. Klasse	— 127,689	= 5,14
30,076,864	„ „ „ II. „	— 715,883	= 2,32
125,114,350	„ „ „ III. „	+ 2,066,181	= 1,68
40,836,522	„ „ „ IV. „	+ 2,469,431	= 6,44
7,467,512	Militärs und Personen zu ermäßigten Fahrpreisen . .	+ 116,861	= 1,59
zus. 205,850,484	Personen	+ 3,808,901	= 1,89
Gegenüber dieser unerheblichen Steigerung betrug die Differenz	pro 1875	+ 9,126,571	+ 4,73
	„ 1874	+ 13,407,920	= 7,47
	„ 1873	+ 24,852,705	= 16,07
	„ 1872	= 26,091,572	= 28,29

auf den österreichisch-ungarischen Bahnen:

		Differenz gegen das Vorjahr Personen	pCt.
504,749	Personen in der I. Klasse	— 47,023	= 8,52
5,096,620	„ „ „ II. „	— 375,416	= 6,86
25,619,273	„ „ „ III „	— 445,258	= 1,71
8,227,509	„ „ „ IV. „	— 29,998	= 0,36
1,366,344	Militärs und Personen zu ermäßigten Fahrpreisen . .	+ 274,789	= 25,17
zus. 40,814,495	Personen	— 622,906	= 1,50
Die Verkehrsdifferenz betrug:	pro 1875	— 775,095	= 1,84
	„ 1874	— 1,527,390	= 3,49
	„ 1873	+ 6,806,298	= 18,43
	„ 1872	+ 8,720,223	= 30,91

auf den fremdländischen Vereinsbahnen:

		Differenz gegen das Vorjahr Personen	pCt.
1,167,647	Personen in der I. Klasse	+ 72,780 =	6,65
3,426,653	„ „ „ II. „	+ 129,823 =	3,94
11,382,625	„ „ „ III. „	+ 514,381 =	4,73
983,133	„ „ „ IV. „	+ 55,158 =	5,94
3,244,359	Militärs und Personen zu ermäßigten Fahrpreisen . .	+ 120,451 =	3,86
zus. 20,204,417	Personen	+ 892,593 =	4,62

während die Steigerung betragen hat:

pro 1875	1,217,411 =	6,73
„ 1874	826,155 =	4,78
„ 1872[1])	1,190,665 =	11,06

auf den sämmtlichen Vereinsbahnen:

		Differenz gegen das Vorjahr Personen	pCt.
4,027,632	Personen in der I. Klasse	— 101,932 =	2,47
38,600,137	„ „ „ II. „	— 961,476 =	2,43
162,112,248	„ „ „ III. „	+ 2,135,304 =	1,34
50,047,164	„ „ „ IV. „	+ 2,494,591 =	5,25
12,078,215	Militärs und Personen zu ermäßigten Fahrpreisen . .	+ 512,101 =	4,43
zus. 266,869,396	Personen	+ 4,078,588 =	1,55

Dagegen betrug die Verkehrssteigerung:

pro 1875	9,568,887 =	3,78
„ 1874	12,706,745 =	5,28
„ 1873	36,966,370 =	18,16
„ 1872	36,002,490 =	21,49

Von den beförderten Personen kommen nach Prozenten

auf die	1876 pCt.	1875 pCt.	1874 pCt.	1873 pCt.	1872 pCt.
I. Klasse . . .	1,51	1,57	1,67	1,71	1,65
II. „ . . .	14,46	15,05	16,06	16,22	16,12
III. „ . . .	60,75	60,88	61,01	61,20	59,71
IV. „ . . .	18,75	18,10	17,62	17,08	16,92
Militärs ꝛc. . . .	4,53	4,40	3,64	3,79	5,60

Der Verkehr ist im Jahre 1876 gestiegen bei 39 deutschen, 20 österreichisch-ungarischen und 7 fremdländischen Bahnen, während im Vorjahre 42 deutsche, 15 österreichisch-ungarische und 7 fremdländische Vereinsbahnen eine Verkehrszunahme hatten.

Dagegen ist der Verkehr im Vergleiche zum Vorjahre gefallen bei 29 deutschen, 30 österreichisch-ungarischen und 2 fremdländischen Vereinsbahnen, gegenüber 27 deutschen, 36 österreichisch-ungarischen und 2 fremdländischen Vereinsbahnen im Vorjahre.

[1]) Das Jahr 1873 ist wegen des Hinzutritts der rumänischen Bahnen zur Vergleichung nicht geeignet.

Im Jahre 1876 ist der Personenverkehr gestiegen bei der

	um pCt.
† Sächsischen Staats-E.	31,72
† Berlin-Görlitzer Eisenbahn	29,02
† Hannover-Altenbekener	26,00
Ungar. südl. Staats-Eisenb.	23,92
† Breslau-Mittelwalder	23,76
† Oldenburg. Staats-Eisenb.	13,39
Holländischen	9,56
Niederländischen Zentralbahn	8,92
Oesterr. Nordwestbahn n. L.	8,28
Pfälzischen	7,79
Glückstadt-Elmshorner	7,54
† Altona-Kieler	5,99
† Berlin-Stettiner	5,72
Vorpommerschen	5,71
Oberlausitzer	5,63
L. Neumarkt-Simbach	5,22
Tilsit-Insterburger	5,11
Brünn-Rossitzer	4,93
Main-Neckar	4,86
† Süd-Norddeutschen	4,56
Ungar. schmalspur. Str.	4,44
Mährisch-Schles. Zentralb.	4,18
Lambach-Gmundener	4,06
Niederländ. Staats-Eisenb.	4,06
Warschau-Wiener	4,05
Niederländischen Rhein	4,02
† Westfälischen	3,88
Vorarlberger	3,97
Thüringischen	3,98
Breslau-Warschauer	3,81
Lüttich-Mastrichter	3,77
Köslin-Danziger	3,74
Halle-Sorau-Gubener	3,62

Gefallen ist der Verkehr bei der

	um pCt.
Altenburg-Zeitzer Eisenbahn	0,31
Braunschweigischen	0,59
Saal-Eisenbahn	0,62
Cottbus-Großenhainer	0,78
† Bergisch-Märkischen	0,90
Nassauischen	1,01
† Oesterr. Staatsbahn	1,07
Werrabahn	1,09
† Hessischen Ludwigsbahn	1,26
Angermünde-Schwedter	1,31
Ostpreußischen Südbahn	2,93
Grand-Zentral-Belge	2,88
† Kaiser Ferdinands Nordb.	2,88
Mecklenburg. Friedr.-Franz	2,87
Lübeck-Büchener	2,63
† Magdeburg-Halberstädter	2,60
Posen-Thorn-Bromberger	2,49
† Badischen Staats-Eisenb.	2,45
Märkisch-Posener	2,36
Stargard-Posener	2,24
Zittau-Reichenberger	2,07
Turnau-Kralup-Prager	1,97
Gößnitz-Geraer	1,95
† Rheinischen	1,91
Stargard-Köslin-Colberger	1,69
† Buschtêhrader	1,66
Berlin-Anhaltischen	1,61
Berlin-Potsdam-Magdeburger	1,56
Böhmischen Nordbahn	1,48
† Elsaß-Lothringischen	1,40
L. Czernowitz-Suczawa	1,31
L. Braunau-Steindorf	1,29
Oesterr. Nordwestbahn ä. L.	1,25
Oberhessischen	1,14
Böhmischen Westbahn	0,96
Kronprinz Rudolfbahn	0,74
Schleswigschen	0,73
Rhein-Nahe	0,50
Crefelder Industriebahn	0,49
Mähr.-Schles. Nordbahn	0,43
Breslau-Posen-Glogauer	0,41
I. Ungarisch-Galizischen	0,17
† Württembergischen Staats-E.	0,12

	um pCt.
Main-Weser	1,33
Galizischen Karl-Ludwig	1,41
Nürnberg-Fürther	1,44
† Saarbrücker	1,46
Aussig-Teplitzer	1,69
Nordhausen-Erfurter	1,73
Hannoverschen Staats-E.	1,79
Saal-Unstrutbahn	2,54
Halberstadt-Blankenburger	2,68
Preußischen Ostbahn	2,88

†) Bei den mit † bezeichneten Bahnen sind im Jahre 1876 größere Strecken im Betriebe gewesen als im Vorjahre.

	um pCt.
Lemberg-Czernowitzer	2,98
Kirchheimer	3,35
† Dux-Bodenbacher	4,09
Eutin-Lübecker	4,21
Alföld-Fiumaner	4,22
Homburger	4,41
Warschau-Bromberger	4,48
Pilsen-Priesener	4,54
Oesterreichischen Südbahn	4,58
Rumänischen	4,69
Ungarischen Westbahn	5,44
Niederschles. Zweigbahn	5,38
Rechte-Oder-Uferbahn	5,74
Kaiser Franz-Josefbahn	5,78
† Oberschlesischen	6,12
Köln-Mindener	6,14
Breslau-Schweidnitz-Freib.	6,22
L. Linz-Budweis	6,74
Kaschau-Oberberger	6,72
Kais. Elisabeth-Hauptbahn	6,85
† Niederschles.-Märkischen	7,83
Gaschwitz-Meuselwitzer	8,08
Ungar. nördl. Staats-E.	8,32
Graz-Köflacher	8,55
Ungarischen Ostbahn	8,59
Wilhelmsbahn	8,85
Fünfkirchen-Barcser	8,86
Donau-Drau	9,13
Ostrau-Friedlander	9,17
I. Siebenbürger	9,18
Rumänischen Linie	9,86
Theißbahn	10,47
Dniesterbahn	10,65
Mohacs-Fünfkirchener	11,73
Berlin-Hamburger	11,91
Ungarischen Nordwestbahn	12,57
Prag-Duxer	14,37
Eperies-Tarnower	16,05
Erzherzog Albrechtbahn	16,15
Arad-Temesvarer	29,54
Mährischen Grenzbahn	31,25

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Der Fragebogen der Taback-Enquete. Das Deutsche Montags-Blatt theilt den von der Taback-Enquete-Kommission festgestellten Fragebogen in Ansehung des inländischen Tabackbaues mit, der im Plenum der Kommission nur unwesentliche Modificationen erhalten habe:

1) Wie viel Personen haben in jedem der drei Jahre 1875/77 Taback gebaut? Wie groß war die Gesammtfläche der jährlichen Tabackpflanzungen während dieser Periode?

Welche durchschnittliche Fläche trifft auf jeden Tabackpflanzer?

Die vorstehend verlangten Angaben sind ausgesondert vorzutragen, je nachdem Tabackbau im steuerpflichtigen oder steuerfreien Umfang betrieben worden ist.

2) Welche Anzahl von Parzellen sind in jedem der drei Jahre (1875/77) mit Taback bepflanzt worden in einer Flächengröße bis zu 50 qm; bis zu 1 a; bis zu 2 a; bis zu 3 a; bis zu 4 a; bis zu 5 a; bis zu 10 a; über 1 ha.

Bei jeder Parzellenabtheilung ist die hierauf treffende Gesammtfläche anzugeben.

3) Wie groß erstellt sich für das Jahr 1877 die Anzahl der Gemeinden, in deren Gemarkung mit Taback bepflanzt war, nur eine Gesammtfläche: bis zu 25 a; bis zu 75 a; bis zu 1 ha; bis zu 1,5 ha; bis zu 2 ha; bis zu 5 ha.

Bei jeder Abtheilung ist die hierauf treffende Gesammtfläche anzugeben.

4) Wie groß war im Jahre 1877 die Anzahl der Hauptämter, in deren Bezirk nur eine Gesammtfläche mit Taback bestellt worden ist: bis zu 3 ha; bis zu 5 ha; bis zu 10 ha.

Bei jeder Abtheilung ist die hierauf treffende Gesammtfläche anzugeben.

NB. Die Fragen 1—4 wären durch das kaiserliche statistische Bureau zu beantworten, dem überlassen bliebe, sich die nöthigen Materialien bei den Direktivbehörden zu erholen. Als Ergänzung der Fragen 1—4 ist ferner eine graphische Darstellung der Dichtigkeit des Tabackbaus für das Jahr 1877 anzufertigen. Zusammenhängende Tabackbaugebiete von 10 ha und darüber sind grün zu schraffiren, die isolirten Tabackbauorte aber roth zu unterstreichen.

5) Wird Taback auch gemischt mit anderen Bodengewächsen (eventuell mit welchen) angebaut? In welchem Umfange geschieht dies und welche landwirthschaftliche Bedeutung kann für diesen Mischbau geltend werden?

6) Welches sind die land- und volkswirthschaftlichen Vortheile des Tabackbaues?

7) Von welcher Klasse von Landwirthen (Klein-, Großgrundbesitzern) wird Tabackbau hauptsächlich betrieben? Wird Taback auch auf Antheil (Halbpart) gebaut?

In welchem Umfange werden zu den Handarbeiten Lohnarbeiter verwendet?

Kann von Großbegüterten Tabackbau mit lohnendem Erfolge noch betrieben werden?

8) Welche Arten von Taback (deutscher Taback, Gundi-, Virginitaback ꝛc.) werden hauptsächlich angebaut?

Würde es einem wirthschaftlichen Bedenken unterliegen, Nachernten durch Geizenziehen zu verbieten?

9) Wie hoch — im ganzen und im einzelnen nach — Pachtschilling Düngung, Feldbestellung und Handarbeit berechnen sich die Kosten der Tabackkultur für den Hektar und der Behandlung des Tabacks von der Ernte bis zur Dachreife (Abhängen oder Zusammenhängen des Tabacks)?

10) Wie viele Zentner an getrocknetem (dachreifen) Taback sind in jedem der Jahre 1875/77 durchschnittlich für den Hektar gewonnen worden.

Ist der Erntegewinn bei den einzelnen Tabackarten auch quantitativ verschieden und in welchem Maße?

11) Läßt sich die Tabackernte nach der Menge des zu erwartenden Trockengewichts auf dem Felde in zuverlässiger Weise, eventuell innerhalb welcher Fehlergrenze, durch Sachverständige abschätzen?

Wird die Abschätzung nicht erleichtert, wenn die Pflanzung in geordneten Reihen angelegt ist?

Wäre für den Pflanzer die Anlage der Pflanzung in beliebiger, aber regelmäßiger Reihenfolge der Pflanzen mit Belästigung verknüpft?

12) Hat sich die Qualität der in Deutschland gebauten Tabacke im Laufe der Jahre gebessert?

In welchem Qualitätsverhältnisse stehen die badischen, elsaß-lothringer und rheinpfälzischen Tabacke zu einander?

In welchem Qualitätsverhältnisse stehen die deutschen Tabacke zu den amerikanischen Tabacken?

13) Welche mittleren, höchsten und niedrigsten Preise wurden in jedem der letzten drei Jahre für den Zentner getrockneten Taback erzielt?

(Unterfrage für Elsaß-Lothringen. Wie stellt sich das Verhältniß der Preise für die Periode 1871/77 und für die letzten Jahre des Monopolregimes (unter Angabe der früher und jetzt auf den Hektar durchschnittlich erzielten Tabackmengen)?)

14) Wird Taback in ununterbrochener Folge oder im Fruchtwechsel eventuell in welchem, gebaut? Welche Vortheile und Nachtheile bieten einerseits der ununterbrochene Tabackbau, andererseits der Fruchtwechsel?

15) Wird der Boden durch den Tabackbau erschöpft?

16) Besteht bei gleicher Güte und Lage des Bodens ein Preisunterschied zwischen dem zu Tabackbau benutzten oder geeigneten Boden und anderem Boden?

(Unterfrage für Elsaß-Lothringen. Hat der Werth des Tabackbaulandes seit Aufhebung der Tabackregie abgenommen?)

17) Welches sind die Gründe des Rückganges des Tabackbaus seit 1873?

18) Können an Stelle von Taback nicht andere Bodenfrüchte (als Flachs, Raps, Runkelrüben, Getreide, Kartoffeln ꝛc.) mit gleichem Gewinne für den Landwirth gebaut werden?

Welche Früchte anstatt Taback werden von denjenigen Pflanzern gebaut, welche seit 1873 den Tabackbau aufgegeben haben?

19) Wäre ein Verbot des Tabackbaus für die Land- und Volkswirthschaft mit Nachtheilen verknüpft? Mit welchen? Wie hoch können die landwirthschaftlichen Nachtheile in Geld für den Hektar angeschlagen werden?

20) Ist anzunehmen, daß bei Auflage der in den Tabacksmonopolländern üblichen Bedingungen der Umfang des deutschen Tabackbaus keine Einschränkung erlitte, selbst wenn jedem nachsuchenden Pflanzer — sofern er jene Bedingungen erfüllen kann, die Bewilligung zum Tabackbau ertheilt würde?

21) Wo findet die Trocknung des geernteten Tabacks statt?

Bestehen hierfür eigene Trockenschuppen (deren Anzahl wäre anzugeben) oder wird auf den Hausspeichern oder an den Häusern (mit oder ohne besondere Vorrichtungen) oder auf dem Felde getrocknet? Werden Trockenlokalitäten von den Pflanzern auch gemiethet?

22) Kann die Menge des getrockneten Tabacks in den Hängeräumen mit Verlässigkeit abgeschätzt werden?

Wäre eine zu diesem Behufe etwa erlassene Anordnung, daß auf die Tabackschnüre (Bandeliers) nur immer eine gleiche, wenn auch bei jedem Pflanzer nach Belieben verschiedene Anzahl von Blättern aufzufassen sei, mit Inkonvenienzen für den Pflanzer verbunden?

23) Welchen Gewichtsverlust erleidet das grüne Tabackblatt durch das Trocknen? Gehen völlig getrocknete Blätter bei längerer Aufbewahrung ohne Fermentation noch weiter im Gewichte zurück?

24) Wie wird das trockene (dachreife) Tabackblatt bis zum Verkaufe behandelt?

Welche Behandlung erfährt bis zu diesem Zeitpunkte das Erd- oder Sandgut, überhaupt Blätter, welche auf Schnüre nicht gefaßt werden können?

25) Bis wann wird in der Regel mit dem Verkaufe der letzten Tabackernte begonnen und bis wann ist dieselbe beendet? Kommt es häufig vor, daß Tabackpflanzer ihren Erntegewinn über das regelmäßige Ende jener Verkaufszeit zurückbehalten?

26) In welchem Umfange wird von Tabackpflanzern fermentirt? Ist die Vornahme von Fermentationen beim Tabackpflanzer als wirthschaftliches Bedürfniß anzuerkennen?

27) Wäre ohne wesentliche wirthschaftliche Nachtheile zulässig, dem Pflanzer für die Räumung der Jahreskreszenz einen bestimmten Termin vorzustecken?

Als solche Termine kämen in Frage: der Schluß des Erntejahrs oder der 1. April, oder der 1. Juli, oder der 1. Oktober des nächstfolgenden Jahrs.

28) An wen verkauft der Pflanzer in der Regel den Blättertaback? Blos an die Agenten der Händler und Fabrikanten oder auch unmittelbar an den Händler und Fabrikanten? Finden unmittelbare Verkäufe an Exporteure statt? Werden kleinere Partien von blos getrocknetem Taback wohl auch an Tabackconsumenten zum Verbrauche veräußert?

29) Werden vom Pflanzer Theile der Ernte zum eigenen Consum zurückbehalten? In welchem Umfang geschieht dies?

30) Muß der Pflanzer dem Händler den gekauften Taback zuführen, oder wird der Taback vom Händler beim Pflanzer abgeholt?

In welcher Verpackungsweise geschieht regelmäßig die Abfuhr des blos getrockneten Tabacks, des Sandguts, der Abfälle ꝛc. vom Pflanzer?

31) Ist das Abwiegen der einzelnen Colli, (Büschel, Bündel, Päcke) in der Behausung des Pflanzers oder im Tabackbauorte (auf Gemeinde- oder Genossenschaftswagen) vor der Absendung des Blättertabacks an den Käufer üblich? Oder wird erst beim Händler verwogen?

Wäre in jedem Tabackbauort Gelegenheit zum Abwiegen des verkauften Blättertabacks gegeben?

32) An welchem Zeitpunkt erfolgt in der Regel von Seiten des Händlers die Zahlung an den Pflanzer für den gelieferten Taback?

Die Fragen 5 bis 32 wären durch die zu bestellenden örtlichen Commissionen zu beantworten.

Die angebliche Zunahme des englischen Exports nach Deutschland. — Seit einer Reihe von Monaten erhält sich in den internationalen Verkehrsbeziehungen Deutschlands, soweit die Ausweise der deutschen Handelsstatistik ein Urtheil darüber zulassen, eine Bewegung, welche mit Recht als eine naturgemäße Folge der auf unserem Markte bestehenden niedrigen Preise und zugleich als Anfang einer Besserung angesehen werden konnte: Abnahme der Einfuhr und Zunahme der Ausfuhr bei fast allen wichtigen Industrieprodukten. Den Schutzzöllnern scheint diese nicht wegzuleugnende Thatsache überaus ungelegen zu kommen, und so suchen sie sich jetzt mit aller Kraft an der englischen Handelsstatistik zu halten, um aus ihr eine Steigerung des Imports englischer Fabrikate in Deutschland zu folgern. Neuerdings bringen schutzzöllnerische Blätter deshalb folgende Auseinandersetzung:

„Es ist erforderlich, die industrielle Welt und die maßgebenden politischen Kreise auf eine Bewegung aufmerksam zu machen, welche bei den gegenwärtigen gedrückten Zeiten für die deutsche Industrie von besonderer Bedeutung ist. Wir meinen das unaufhörliche Anwachsen des Exports englischer Industrieerzeugnisse nach Deutschland. England, der eigentliche Heerd der Ueberproduktion, sieht sich theils durch die in einzelnen Ländern thatsächlich eingetretenen Zollerhöhungen, theils in Folge der allgemeinen, in dem Sinken der Preise begründeten Steigerung des Schutzzolles, von den meisten Märkten des Kontinents verdrängt und überfluthet jetzt, da auch die Aufnahmefähigkeit seiner überseeischen Märkte nahezu erschöpft zu sein scheint, den fast gänzlich unbeschützten deutschen Markt mit einer unglaublichen Menge von Waaren zu den denkbar niedrigsten Preisen. Ein Blick auf die englischen Handelsausweise des verflossenen Halbjahres genügt, um den ganzen Ernst und die Schwere der drohenden Gefahr zu erkennen. Die Textil- und Eisenindustrie sind bekanntlich in Deutschland am meisten nothleidend. Gerade diese werden von der englischen Konkurrenz am meisten bedrückt. Die Ausfuhr Englands an Baumwollengarn ist, nachdem sie schon im Vorjahr erheblich zugenommen hatte, weiter gestiegen. Nach Deutschland gingen im ersten Halbjahr 1878 $20_{,9}$ Mill. Pfund gegen $16_{,9}$ Mill. Pfund im Vorjahre, also 4 Mill. Pfund oder 20 pCt. mehr. Baumwollengewebe wurden 40,958,800 Yards gegen 42,489,200 Yards im Vorjahre nach Deutschland ausgeführt, gleichfalls eine Vermehrung des Exports von 25 pCt. In Leinen und Jutegarn betrug der Export im Vorjahre $2_{,7}$ Millionen Pfund, in diesem Jahre $3_{,2}$ Millionen Pfund. Die Ausfuhr von Jutewaaren stieg von $15_{,8}$ auf $19_{,4}$ Millionen Yards. Wollengarne wurden im Vorjahre etwas über 6 Millionen, in diesem Jahre $7_{,7}$ Millionen Pfund nach Deutschland exportirt. Was die Gewebe anbetrifft, so ist die Ausfuhr allerdings nur in Streichwollwaaren gestiegen von $3_{,7}$ auf $4_{,4}$ Millionen Yards, wogegen Kammwollwaaren von $8_{,3}$ auf $7_{,9}$ Millionen, und Teppiche von 137,600 auf 113,900 Yards zurückgegangen sind. Im Ganzen hat sich hiernach der Wollwaarenexport immer noch erheblich vermehrt. Selbst in Seidenwaaren, wo doch die Konkurrenz Englands weniger hervortritt, ist eine Erhöhung des Exports von 46,581 Doll. auf 66,855 Doll. eingetreten."

Auf den ersten Blick scheint durch diese Zahlenangaben allerdings eine Zunahme der Einfuhr englischer Garne und Gewebe in Deutschland während des 1. Halbjahres 1878 unwiderleglich bewiesen. Und doch lassen in Wirklichkeit alle angeführten Zahlen durchaus nicht den Schluß zu, daß in diesem oder auch nur einem ähnlichen Maße englische Garne und Gewebe mehr auf den deutschen Markt gebracht sind. Obwohl nämlich seit einigen Jahren bei der englischen

Exportstatistik die Bestimmungsländer der Waaren angegeben werden sollen, so wird doch auch jetzt noch der Export hauptsächlich nach den Häfen, wohin die Waaren verladen sind, angeschrieben. Die Ausweise der englischen Handelsstatistik beziehen sich nicht auf das deutsche Zollgebiet, sondern auf die deutschen Häfen; sie enthalten beim Export also vielfach auch die Quantitäten, welche durch Deutschland nach andern Ländern durchgeführt sind. Eine Zunahme dieses Transits wird deßhalb in der englischen Statistik leicht als eine Zunahme des Exports nach Deutschland erscheinen, während der Letztere in Wirklichkeit gleichzeitig unverändert geblieben sein oder sogar abgenommen haben kann. Darum ist es auch nicht zu verwundern, wenn die Ausweise der englischen und der deutschen Handelsstatistik zuweilen ganz entgegengesetzte Resultate ergeben. Nur ist dabei zu beachten, daß bei zollpflichtigen Waaren die deutschen Ausweise für die Einfuhr in das Zollgebiet als unzweifelhaft richtig anzusehen sind. Bei einer Vergleichung der Angaben der englischen und der deutschen Statistik für die ersten fünf Monate d. J. — weiter reicht die deutsche Statistik zur Zeit noch nicht — findet man z. B. Zunahme der Einfuhr von Baumwollengarn und baumwollenen Geweben nach der englischen, Abnahme derselben nach der deutschen Statistik. Versucht man aus der Gesammteinfuhr den auf England fallenden Antheil auszuscheiden und rechnet darauf die Einfuhr über Hamburg, Bremen, die Niederlande und die Ostseehäfen, so erhält man folgendes Ergebniß: Die Einfuhr englischer Baumwollengarne stieg nach der englischen Statistik von $13_{,3}$ auf $17_{,1}$ Millionen Pfund oder um ca. 22 pCt., nach der deutschen Statistik von 112,456 auf 113,172 Ztr. oder nur um $^2/_3$ pCt., so daß die wirkliche Steigerung der Einfuhr in den deutschen Häfen fast ausschließlich auf den Transit fallen muß; ferner stieg die Einfuhr englischer Baumwollenwaaren nach der englischen Statistik von $26_{,5}$ auf $33_{,9}$ Millionen Yards oder ebenfalls um ca. 22 pCt., während sie nach der deutschen Statistik von 12,716 auf 10,027 Ztr. oder um 21 pCt. zurückging, so daß auch hier nur die Durchfuhr eine Vergrößerung erfahren haben kann. Diese Vergleichung läßt sich nicht bei allen Waaren durchführen, namentlich nicht bei Eisen, da bei zollfreien Artikeln auch die deutsche Statistik die Durchfuhr nicht streng von der Einfuhr auf den deutschen Markt sondern kann. Jedenfalls beweisen aber die angeführten Beispiele, daß es vollständig unzulässig ist, aus einigen Zahlen der englischen Exportstatistik auf ein gefahrdrohendes Anwachsen der Einfuhr englischer Industrieprodukte in Deutschland zu schließen. Wahrscheinlich hat nach allen vorliegenden Zahlen diese Einfuhr etwas zugenommen bei Packleinen und bei Wollengarn, bei beiden Artikeln aber aus besonderen Gründen; die starke Steigerung der deutschen Ausfuhr von Zucker und anderen Artikeln rief eine große Nachfrage nach groben Verpackungsstoffen hervor, welche zum Theil aus England befriedigt wurde, und ebenso veranlaßte die Begünstigung der Kammwollwaaren durch die Mode einen stärkeren Bezug von Kammwollgarnen von dort. Daneben ist aber gerade in Jute-Packstoffen und in Kammgarnen in Deutschland in letzter Zeit weit mehr als früher produzirt worden.

Die mißbräuchliche Benutzung der englischen Handelsstatistik, welche nicht nur in diesem Falle, sondern schon vielfach stattgefunden hat, ist vielleicht dadurch gefördert worden, daß das statistische Amt seit einiger Zeit in seinen Monatsheften auf Grund der englischen Statistik eine Zusammenstellung über die Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland in den einzelnen Monaten veröffentlicht, ohne auf die oben besprochenen Grundlagen der englischen Handelsstatistiken hingewiesen zu haben.

Die Veröffentlichung solcher Zusammenstellungen, welche im Original nur Wenigen zugänglich sind, ist gewiß wünschenswerth. Aber wie das statistische Amt den Tabellen der deutschen Handelsstatistik einige Bemerkungen voranschickt, welche auf die Grundlagen dieser Statistik hinweisen und dadurch wenigstens vor einer mißbräuchlichen Anwendung warnen, sollte es auch der der englischen Statistik entnommenen Tabelle eine aufklärende Anmerkung beigeben. Denn die englische Handelsstatistik kann sowohl über den Export englischer Fabrikate nach Deutschland als über den Import deutscher Fabrikate in England keinen zuverlässigen Aufschluß geben; sie muß sogar, wenn sie ohne Kritik benutzt wird, geradezu irreführen, weil in der Exportstatistik große Quantitäten enthalten sind, welche nur durch Deutschland transitiren, und in der Importstatistik viele, namentlich werthvolle deutsche Fabrikate fehlen, weil sie über ausländische Häfen nach England versendet werden.

Unsere wirthschaftliche Lage und die Getreidezölle. — Ueber die Frage der Getreidezölle, welche durch die unter der Parole „Schutz der nationalen Arbeit" auftretende Agitation unserer schutzzöllnerischen Großindustriellen schließlich mit Nothwendigkeit hervorgerufen werden mußte und welche um so mehr an Bedeutung gewinnt, je klarer es sich zeigt, daß die drohende Gefahr einer schutzzöllnerischen Reaktion wesentlich in einem Bündniß der industriellen und agrarischen Schutzzöllner liegt, bringt die „Landwirthschaftliche Zeitung für das nordöstliche Deutschland" einen beherzigenswerthen Artikel, welchem wir folgende Ausführungen entnehmen:

„Fragen wir uns, ob die Konkurrenz des „billiger produzirenden Auslandes" wirklich eine so erdrückende ist, daß wir an dem lohnenden Fortbetriebe der Landwirthschaft schier verzweifeln müssen, so läßt sich nicht läugnen, daß in Folge der in dem letzten Jahrzehnt in Amerika und Rußland ausgebauten neuen Eisenbahnkommunikation immer neue Produktionsgebiete dem Weltverkehr erschlossen werden. Soll doch Rußland in den Jahren 1865 bis 1875 sein Bahnnetz um das Vierfache seiner Ausdehnung vom Jahre 1865 vergrößert haben.

Bei ruhiger Erwägung sind jedoch zwei Dinge nicht zu übersehen.

Einmal haben die kolossal gestiegenen Zufuhren keinen besonders schwerwiegenden Einfluß auf die Preise ausgeübt und sodann ist für die Preisnormirung mehr wie je die Qualität maßgebend und wir haben die Preisbestimmung durch Herstellung guter Qualitäten zum Theil mit in der Hand.

Was die Getreidepreise anbetrifft, so erinnern wir uns daran, in den Jahren 1854 und 1865, also lange bevor die russischen und amerikanischen Zufuhren ihren heutigen Umfang angenommen hatten und doch in einer nicht allzuweiten hinter uns liegenden Zeit 28 bis 32 Sgr. für Roggen und 42 bis 50 Sgr. für Weizen erhalten zu haben, während heute gesunder 125 pfünd. Roggen noch 50 Sgr. und guter Weizen bis 9 Mark pr. Altscheffel bringt. Die Preise für Rindvieh und Schafe sind gegen damals um 50 bis 100 pCt. gestiegen, was gewiß nicht zu viel gesagt ist, wenn man in Betracht zieht, daß für durchschnittlich lebend etwa 80 Pfund schwere Weidehammel dieser Tage 20 M. pro Stück bezahlt sind. Die Preise für Butter sind zwar gegenwärtig etwas heruntergegangen, dennoch aber immer höher als vor 10 Jahren, und gerade bei diesem Artikel hat der Produzent die Preisbestimmung mit in der Hand, da für die letztere in erster Linie die Qualität in Betracht kommt. Variiren doch

die Preise zu gleicher Zeit zwischen 40 Mark, niedrigste Notiz für amerikanische Butter in Hamburg, und zwischen 157 Mark, höchste Notiz für süße Sahnebutter in Copenhagen.

Wir können hiernach die Lage der Landwirthschaft durchaus nicht für eine so traurige halten, wie es vielfach behauptet wird. Wir verkennen es dabei nicht, daß die gegenwärtige Zeit für viele Landwirthe eine ernste und schwere ist, jedoch nicht in Folge der amerikanischen oder russischen Getreidezufuhren zum Weltmarkte, auch nicht in Folge der Aufhebung der Eisenzölle und der bisherigen Handelspolitik, sondern weil wir einige Jahre hindurch mittelmäßige und schlechte Getreide- und Futterernten gemacht haben, weil uns durch den ungesunden Aufschwung der Industrie in der Gründerzeit die Arbeitskräfte entzogen und die Wirthschaftskosten vertheuert worden sind, weil die Umwandlung unserer Wirthschaften vom vorherrschenden Getreidebau zur rentablen Viehzucht uns vorübergehend indirekte Einbußen auferlegt und große Anforderungen an die Vermehrung des Betriebskapitals stellt, welchen wir nur schwer gerecht werden können. — Das sind alles Dinge, welche uns unbequem sind, welche wir übel empfinden, die bei Einzelnen von uns die Sehnsucht nach den guten alten Zeiten des bei hohen Preisen lohnenden Getreidebaues wieder wachrufen, die uns jedoch niemals vom rechten Wege ablenken und uns nicht dazu verleiten dürfen, den Getreidebau durch Einführung von Schutzzöllen auf Kosten derjenigen unserer Mitbürger, welche nicht Landwirthe sind, wiederum zu einem lohnenden machen zu wollen.

Es wäre dieses ein eitles Bemühen, denn selbst wenn Getreidezölle, woran nicht zu denken ist, eingeführt werden sollten, würde durch dieselben der Getreidebau auf künstliche Weise begünstigt, der Bezug von Futtermitteln erschwert und die letzteren vertheuert werden, also eine empfindliche Störung in der sich gegenwärtig vollziehenden Umwandelung unserer Wirthschaftssysteme vom vorherrschenden Getreidebau zur rentablen Viehzucht und Viehhaltung eintreten, — und damit eine baldige Beendigung der Krisis, unter welcher wir gegenwärtig zu leiden haben, in eine ungewisse Ferne verschoben werden."

Bodenkredit und Bodenkredit-Anstalten.

Mit besonderer Berücksichtigung der sogenannten „Hypothekenbanken".

Von

Karl Frhr. von Stengel,

kaiserl. Landgerichtsrath in Mülhausen.

I. Begriff und Arten des Kredits, Wesen des Bodenkredits.

Der Begriff „Kredit" wird in verschiedener Weise definirt. Nach Stein[1]) ist Kredit „die Fähigkeit der einen Wirthschaft, das Kapital der andern zur Benützung und zum Erwerb an sich zu ziehen". Roesler[2]) sagt bezüglich des Kredits: „Kredit heißt im Allgemeinen die Fähigkeit, Schuldverbindlichkeiten (Geldschulden) einzugehen; im engern und eigentlichen Sinne aber versteht man darunter das reine unkörperliche Werthvermögen, soweit dasselbe losgetrennt von den Produkten als selbstständiges Ergebniß der Produktion behandelt und in den Verkehr gebracht werden kann. Durch den Kredit wird der Werth der Produkte unmittelbar, also ohne die Vermittelung eines weiteren körperlichen Produkts umgesetzt, während dies durch das Geld nur mittelbar geschehen kann, da letzteres nur durch Herstellung eines besonderen Materials, der Geldmetalle, Existenz gewinnt." Bischof[3]) sagt: „Die Kreditwirthschaft entsteht da, wo im Dienste der Güterzirkulation das Tauschgeschäft in der Weise erfolgt, daß die Leistung des Einen in die Gegenwart, des Andern Gegenleistung aber in die Zukunft fällt; den damit verbundenen entgeltlichen Verkehr nennt man Kredit."

Man mag übrigens den Kredit und die Kreditwirthschaft definiren wie man will, so muß jedenfalls, um das Wesen des Kredits zu erfassen, festgehalten werden, daß es sich bei der Kreditwirthschaft im Sinne der modernen Volkswirthschaftslehre nicht etwa blos um die Beseitigung zufällig eintretenden Mangels an Kapital in den Einzelwirthschaften handelt, sondern daß durch den Kredit die außerdem unbenützt in den Händen ihrer Besitzer ruhenden Kapitalien denjenigen zugeführt werden, die sie in nutzbare Produktion verwenden können und wollen. Auf diese Weise erscheint der Kredit als ein absolut nothwendiger organischer Faktor in der gesammten Produktion, welcher fortwährend das Kapital mit der Arbeitskraft und der Unternehmungslust in Verbindung bringt.

Das auf dem Wege des Kredits einer wirthschaftlichen Unternehmung verschaffte Werthkapital kann nun entweder dazu verwendet werden, dieser Unternehmung das nöthige Anlagekapital zu verschaffen oder zu erhöhen, oder aber es handelt sich nur darum, die augenblicklich nothwendigen Betriebsmittel, insbesondere die Mittel zu den im Geschäfte fälligen Zahlungen zu erlangen.[4]) Es ist klar, daß sich diese beiden Kreditarten wirthschaftlich und rechtlich sehr

[1]) Handbuch der Verwaltungslehre. 2. Aufl. (1876) S. 460.

[2]) „Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen" Hirth's Annalen 1875 S. 371.

[3]) Nationalökonomik (1876) S. 344.

[4]) Nach Stein a. a. O. S. 468, Unternehmungskredit — Zahlungskredit.

erheblich unterscheiden müssen. Da im ersten Falle der Zweck des Kreditnehmens darin besteht, mittels des entliehenen und produktiv zu machenden Kapitals ein neues Kapital zu erwerben oder doch von dem durch ein solches Leihkapital begründeten oder im Gange erhaltenen Geschäfte die übliche Verzinsung sammt Unternehmergewinn u. s. w. zu erzielen, dies aber regelmäßig erst innerhalb eines längeren Zeitraumes geschehen kann, so kann diese Art Kredit nur auf lange Zeit gegeben und genommen werden. Dagegen kann und muß kurzfristiger Kredit angewendet werden, wenn es sich nur darum handelt, die für eine Unternehmung augenblicklich nicht vorhandenen oder doch nicht verfügbaren und flüssigen Betriebs- und Zahlungsmittel bereit zu stellen.

Der wirthschaftliche Unterschied beider Kreditarten zeigt sich auch in den rechtlichen Formen, welche in dem einen und anderen Falle angewendet werden. Der kurze Kredit wird durch Wechsel, Anweisungen, Checks, Kassenscheine u. s. w. gegeben, der lange Kredit tritt regelmäßig in der Form des Darlehens, gewöhnlich mit pfandrechtlicher (hypothekarischer) Sicherheit auf.

Beide Arten des Kredits können natürlicher Weise bei allen Erwerbszweigen vorkommen; doch liegt es nahe, daß der kurze Kredit häufiger in Handel und Industrie, wo der Kapitalsumsatz ein rascher ist, seine Anwendung findet, während die Urproduktion, vor Allem die Landwirthschaft, fast nur langen Kredit brauchen kann, da hier die Reproduktion der verwendeten Kapitalien eine viel langsamere und unsichere ist und sein kann, als in den erstgenannten Produktionszweigen. Dieser Gegensatz zwischen den Produktionszweigen macht sich auch bei der Eintheilung des Kredits in Personal- und Realkredit geltend. Beim Personalkredit sucht derjenige, welcher Kredit gibt, die Garantie für die Sicherheit seiner künftigen Befriedigung, die Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals, lediglich in der persönlichen Tüchtigkeit und Redlichkeit des Kreditnehmers. Beim Realkredit dagegen kommt die Person des Kreditnehmers gar nicht in Betracht oder tritt wenigstens sehr zurück. Die Sicherheit liegt hier im Besitze des Schuldners und wird dem Gläubiger dadurch verschafft, daß die zur Sicherung desselben bestimmten und dienenden Vermögensobjekte des Schuldners in ein gewisses rechtliches Verhältniß zum Gläubiger gebracht werden. Der Gläubiger erwirbt ein Pfandrecht an diesen Vermögensobjekten. Kraft dieses Rechtes kann der Gläubiger und Kreditgeber verlangen, daß, soferne er nicht rechtzeitig befriedigt wird, die verpfändeten Gegenstände veräußert werden und deren Erlös zu seiner Befriedigung verwendet wird. Sind die zur besonderen Sicherung des Kreditgebers bestimmten Vermögensbestandtheile des Kreditnehmers bewegliches Vermögen, so spricht man von Mobiliarkredit, sind dieselben Grund und Boden von Immobiliar- oder Bodenkredit.[1]) Wird dem Gläubiger sofort der Besitz der verpfändeten Sache übertragen, so spricht man von Faustpfand; wird demselben aber nur ein dingliches Recht an der im Besitze des Schuldners verbleibenden Sache eingeräumt, so liegt eine Hypothek vor. Da gegenwärtig fast ausnahmslos ein Faustpfand nur bei beweglichen Sachen vorkommt, so fällt der Gegensatz zwischen Faustpfand und Hypothek im Wesentlichen mit dem Unterschiede zwischen Mobiliar- und Immobiliarkredit zusammen. Der Mobiliarkredit steht dem Personalkredit näher, ja man kann

[1]) Sehr häufig wird mit dem Ausdrucke „Realkredit" blos der Boden- oder Immobiliarkredit bezeichnet.

sagen, daß im wirthschaftlichen Leben der Personalkredit selten rein, sondern regelmäßig in Verbindung mit Mobiliarkredit vorkommt.

Wie bereits angedeutet, findet der lange Kredit regelmäßig in der Landwirthschaft, der kurze Kredit in Industrie und Handel seine Anwendung. Das gleiche Verhältniß zeigt sich beim Personal- und Mobiliarkredit einerseits und dem Immobiliarkredit andererseits. Wenn auch der Gewerbetreibende und Fabrikant, welcher Immobilien besitzt, die ihm hiedurch gebotene Gelegenheit benützen kann und wird, sich durch Verpfändung derselben Kredit zu verschaffen, so erscheint dies doch im Allgemeinen als etwas mehr Nebensächliches und Zufälliges. Dagegen ergibt sich für den landwirthschaftlichen Produzenten bei welchem nicht, wie in Handel und Industrie die wirthschaftlich thätige Persönlichkeit, sondern die in Grund und Boden liegende Naturkraft im Vordergrunde steht, der Immobiliarkredit ganz von selbst. Der Personal- und Mobiliarkredit kann auch schon um deßwillen für die landwirthschaftliche Produktion nur in ganz untergeordnetem Maße in Betracht kommen, weil diese beiden Arten von Kredit der Natur der Sicherungsmittel entsprechend nur auf kurze Zeit gegeben werden können.

Mit dem Ausdrucke „Bodenkredit" kann nun derjenige Kredit bezeichnet werden, bei welchem einerseits das Sicherungsobjekt für den Kreditgeber demselben verpfändeter Grundbesitz ist, und durch welchen andererseits die Urproduktion, vor Allem die Landwirthschaft, sowie überhaupt die wirthschaftliche Benützung des Bodens gefördert werden soll.

Als besondere Arten des Bodenkredits lassen sich hervorheben der landwirthschaftliche Kredit und der Baukredit. Von Baukredit spricht man dann, wenn sich der Eigenthümer eines Grundstückes das zur Erbauung von Häusern auf demselben nöthige Kapital durch Verpfändung des Grundstückes (natürlich mit den darauf zu errichtenden Gebäuden) verschafft. Selbstverständlicher Weise findet der Baukredit in der Regel nur bei städtischen Grundstücken und bei Baulichkeiten zu gewerblichen Unternehmungen oder bei Wohnhäusern statt, welche durch Vermiethung einen Ertrag geben sollen; durch den landwirthschaftlichen Kredit dagegen werden der Landwirthschaft Betriebs- und Anlagekapitalien zugeführt.

Da die ländlichen Grundstücke sowohl der Zahl, wie dem Werthe nach weitaus die städtischen überwiegen, der Baukredit auch erst in der allerneuesten Zeit sich mehr ausgebildet hat, so hat man, wenn von Real- oder Bodenkredit gesprochen wird, in der Regel nur den landwirthschaftlichen Kredit im Auge. Dieser Sprachgebrauch soll auch hier beibehalten werden, doch wird sich Gelegenheit ergeben auch den Baukredit, welcher seine Besonderheiten hat, wenigstens in Kürze zu besprechen.[1])

Betrachtet man nun die Fälle, in welchen der Grundbesitzer regelmäßig Kredit braucht, bezw. in welchen gewöhnlich eine Verschuldung des Grundbesitzes eintritt, so kann man zwei Hauptfälle unterscheiden:

1) Der Grundbesitzer bedarf Kapital zu Meliorationen oder zur Wiederausgleichung eingetretener Verluste in Folge von Brandschäden, Ueberschwemmungen u. dgl. oder
2) der Erwerber eines Grundstücks besitzt nicht die nöthigen Mittel, um

[1]) Zum landwirthschaftlichen Kredit im wirthschaftlichen Sinne gehört auch der Personalkredit, welchen der Landwirth bedarf. Dieser Punkt wird später noch berührt werden.

den Verkäufer vollständig zu befriedigen oder die Miterben hinauszubezahlen u. s. w.[1])

Von einer produktiven Verwendung des Kredits kann in diesen Fällen offenbar nur dann gesprochen werden, wenn die Aufnahme der Schuld bewirkt, daß die Ertragsfähigkeit und der Ertrag des betreffenden landwirthschaftlichen Unternehmens gesteigert werden. Bei Käufen, bei denen der Erwerber einen Theil des Kaufpreises schuldig bleiben muß, kann nun zwar unter Umständen eine Ertragssteigerung eintreten, sie wird aber auch in sehr vielen Fällen ausbleiben. Noch seltener wird eine vortheilhafte Wirkung der Verschuldung des Grundbesitzes eintreten, wenn für den Grundbesitzer bei Erbtheilungen, Gutsübernahmen u. s. w. die Nothwendigkeit sich geltend macht, den Kredit in Anspruch zu nehmen. Und doch sind diese Fälle sehr häufig und sind um so häufiger geworden, je mehr die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes gesetzlich anerkannt wurde. Während sich bei einem lediglich aus beweglichem Vermögen bestehenden Nachlasse die Theilung desselben unter mehrere Erben ohne alle Schwierigkeit von selbst ergibt, liegt die Sache bei einem Immobiliarnachlasse ganz anders. Sehr häufig ist hier die Naturaltheilung gar nicht möglich, oder wäre doch im höchsten Grade unwirthschaftlich. Es wird daher in sehr vielen Fällen einer der Erben sich entschließen müssen, den Grundbesitz zu übernehmen und für die Antheile der Miterben Hypothek zu bestellen, oder dieselben mit Baargeld abzufinden, das er sich erst im Wege des Kredits verschaffen muß. Da nun die Gewohnheit besteht, den Werth eines Grundstückes in der Weise zu bestimmen, daß der Ertrag desselben nach Maßgabe des jeweiligen Leihzinsfußes kapitalisirt wird, so kann bei den erwähnten Anlässen um so eher eine übermäßige Belastung eintreten, als in wirthschaftlich guten Zeiten der Zinsfuß regelmäßig niedrig steht, das unter Zugrundelegung desselben ermittelte Werthkapital daher um so höher ist.[2])

Eine Beützung des Kredits in dem oben hervorgehobenen Sinne, daß derselbe als ein nothwendiger Faktor der gesammten wirthschaftlichen Produktion erscheint, konnte erst in der neueren Zeit stattfinden. Dieselbe setzt eine bereits hoch entwickelte Volkswirthschaft, insbesondere weit vorgeschrittene Arbeitstheilung und ausgebildetes Geldwesen voraus. Es ist aber nun unzweifelhaft, daß die Landwirthschaft lange nach Industrie und Handel kreditbedürftig und kreditfähig wird[3]) und lag es vollkommen in der Natur der Sache, daß der Wechsel mehrere Jahrhunderte früher entstand als der Pfandbrief. So lange die landwirthschaftliche Produktion ausschließlich auf Naturalwirthschaft beruhte, der Grund und Boden durch die Kräfte unfreier Menschen bebaut wurde oder doch der größte Theil der Grundbesitzer einem kleinen Bruchtheile

---

[1]) Vgl. Rau, Volkswirthschafts-Politik, 5. Aufl. § 110. — Der von Rau noch weiter erwähnte Fall des Borgens zum Zwecke der Ablösung guts- und zehentherrlicher Lasten ist gegenwärtig wenig praktisch mehr, kann daher außer Acht gelassen werden.

[2]) Mit Recht hat Rodberters-Jagetzow („Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzers" Bd. I (1868) auf diesen häufig nicht genug beachteten Grund der Verschuldung des Grundbesitzes aufmerksam gemacht. Wenn freilich R. dadurch zu helfen sucht, daß er nur unkündbare Renten zulassen will, so dürfte die Geschichte die Uebelstände einer derartigen dauernden Belastung des Grundbesitzes genügend gezeigt haben. Vgl. darüber auch Roepell: Zur Grund- und Häuserkreditfrage (VJSchr. für Volkswirthsch. v. Faucher 6. Jhrg., I. Bd., (1868) S. 132 ff.) — Eine andere Frage ist natürlich, inwieweit durch eine Aenderung des Erbrechts dem von R. hervorgehobenen Uebelstande abgeholfen werden kann. Vgl. hierüber Verhandlungen des XIV. Juristentages, I. Bd. S. 68—71 (Gutachten von Meyersburg).

[3]) Held, Jahrbücher für Landwirthschaft III., S. 378.

zins- und dienstpflichtig war, konnte von einem Bodenkredite in dem oben besprochenen Sinne nicht gesprochen werden. Wenn es damals auch häufig genug vorkam, daß Grundbesitzer den Kredit in Anspruch nahmen, so waren doch diese Fälle gegenüber der heutigen Ausbildung des landwirthschaftlichen Kreditwesens Ausnahmen; sie waren der Ausdruck der Noth einzelner Landwirthe, nicht das Zeichen des Bedürfnisses der ganzen landwirthschaftlichen Produktion. Erst als auch in der Landwirthschaft die Naturalwirthschaft immer mehr der Geldwirthschaft Platz machen mußte, als die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Grundentlastung eintrat, als die Zunahme der Bevölkerung zwang, den landwirthschaftlichen Betrieb intensiver zu machen, trat die Frage des Bodenkredits in der heutigen Gestalt auf.[1])

Früher wurde dem großen Grundbesitzer ein großer Theil der zur Bewirthschaftung nothwendigen Arbeiten durch dienstpflichtige Leute geleistet, er hatte daher wenig Ausgaben für Arbeitslöhne, die zudem häufig in natura geleistet wurden. Die Betriebsweise war einfach, von Maschinen, Bewässerungs-Anlagen u. s. w. war kaum die Rede. Nach Ablösung der Naturalleistungen brauchte der große Grundbesitzer schon wegen Beschaffung der nothwendigen Arbeitskräfte mehr Betriebskapital als früher. Außerdem fing aber erst jetzt ein intensiver Betrieb an, welcher mit frohndienstpflichtigen Leuten kaum möglich ist.[2])

Aber auch für den mittleren und kleinen Grundbesitz machte sich das Kreditbedürfniß geltend, denn mit der Ablösung der Grundlasten trat auch für ihn die Nothwendigkeit und Möglichkeit intensiverer Wirthschaft auf, wie schon die Ablösung selbst häufig die Inanspruchnahme des Kredits veranlaßt hatte.[3])

Alle diese Umstände wirkten zusammen, daß seit dem 2. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts das Bedürfniß des Grundbesitzes nach Kredit sich immer mehr geltend machte. Am Meisten trat dasselbe natürlich da zu Tage, wo, wie dies in den östlichen Provinzen von Preußen der Fall war, der Uebergang von extensivem Betriebe zu intensiver Wirthschaft möglichst rasch vollzogen werden sollte, das hiezu nöthige Kapital aber im Lande selbst fehlte. In solchen Gegenden konnte zeitweise eine förmliche „Hypothekennoth" eintreten, wie dies z. B. Anfangs der Sechziger Jahre in den erwähnten preußischen Provinzen der Fall war.

Dem zu Tage tretenden Kreditbedürfniße war nun keineswegs leicht abzuhelfen, da sich gleichzeitig auch ein sehr lebhaftes Verlangen nach Kapitalzufluß in dem immer mehr aufblühenden Handel und der gewaltig vorwärts

---

[1]) Roscher: National-Oekonomie des Ackerbaues, 4. Aufl. (1865) S. 359 ff.

[2]) In seiner treffenden Weise schildert Lorenz v. Stein die Umwälzung, welche der veränderte wirthschaftliche Betrieb beim großen Grundbesitz hervorgerufen hat mit folgenden Worten: „Die große Grundherrschaft war noch vor dreißig Jahren ein Besitz, jetzt ist sie ein Kapital. Der Betrieb der Grundherrschaft war eine Landwirthschaft, jetzt ist er ein Unternehmen. Der Angehörige der Grundherrschaft war ein Knecht, jetzt ist er ein Arbeiter. Der Grundherr selbst hatte vor dreißig Jahren Schulden, jetzt hat er Kredit. Er leitete seine Landwirthschaft durch den Verwalter, den letzten Abschein des alten major domus, jetzt hat er einen Inspektor. Einst verbrauchte er seine Einnahmen, jetzt muß er sie verrechnen. Einst wußte er nur, was sein Grundbesitz ertrug, jetzt lernt er, was der Ertrag kostet. Aus dem Herrn ist ein Unternehmer geworden." (Allg. Z. 1877 Nr. 171 B.)

[3]) Nicht zu übersehen ist auch, daß der landwirthschaftliche Betrieb für die Association kaum geeignet ist. Wo daher in Handel und Industrie das dem Einzelnen fehlende Kapital durch Verbindung mehrerer Unternehmer zu einer Gesellschaft beschafft wird, muß der Landwirth den Kredit in Anspruch nehmen.

schreitenden Industrie geltend machte,[1]) auch der Staat fortwährend Gelegenheit zu bequemer und vortheilhafter Geldanlage gab. Diese Umstände mußten sich aber um so mehr für Landwirthschaft ungünstig fühlbar machen, als bis in die neueste Zeit die ganze Richtung unserer Volkswirthschaft mehr dem Handel und der Industrie, als der Landwirthschaft günstig war, auch nicht zu verkennen ist, daß sich überhaupt das Kapital viel schwerer der Landwirthschaft als der Industrie und dem Handel zuwendet. Es ist richtig, daß „der Korn-, Spiritus- und Holzhändler, der vielleicht bereits bankerott ist, Geldsummen aufnimmt, die dem schuldenfreien Gutsbesitzer Niemand anvertraut;“ [2]) denn wenn die durch Grund und Boden gegebene Sicherheit auch eine große ist, so besteht andererseits für den Grundbesitzer weder die Möglichkeit hohe Zinsen zu geben, noch das Kapital rasch zurückzuzahlen. Beides steht aber für die meisten Kapitalisten in erster Linie. Dazu kommt aber noch, daß wenn auch die durch den Grundbesitz gegebene Sicherheit im Allgemeinen größer ist, als diejenige, welcher der gegen Personalkredit Darleihende erhält, dies doch nur bis zu einem gewissen Grade wahr ist, denn der über einen gewissen dauernden Werth (Grundwerth) eines Immobile hinausgehende Mehrwerth kann durch Mißwirthschaft, ungünstige Zeitverhältnisse u. s. w. leicht ganz oder theilweise beseitigt werden. Die Gefahr, daß hiedurch ein Gläubiger sein hypothekarisch versichertes Kapital verliere, fällt aber um so mehr ins Gewicht, als dieselbe nicht durch die bei Industrie und Handel gegebene Möglichkeit rascher Werthsteigerung aufgewogen wird und der Gläubiger beim Immobiliarkredit stets auf längere Zeit darleihen muß.

Endlich muß auch noch berücksichtigt werden, daß als sich in der Landwirthschaft das Kreditbedürfniß in so hohem Maße geltend machte, der dem Handel und der Industrie dienende Personal- und Mobiliarkredit sich schon längst brauchbare und passende Formen und Institute geschaffen hatte, während dem Realkredit eine veraltete Hypotheken-Gesetzgebung fast überall hindernd im Wege stand, dem Immobiliarkredit dienende Institute aber nur ganz ausnahmsweise bestanden.

Daß in beiden Richtungen, sowohl durch eine verbesserte Hypotheken-Gesetzgebung, als auch durch Schaffung landwirthschaftlicher Kredit-Institute geholfen werden müsse, ist auch allgemein anerkannt worden, wenn auch in der ziemlich reichhaltigen Literatur, welche in den Sechziger Jahren die Realkreditfrage zum Gegenstande hatte, die eine Richtung mehr das Eine, die andere mehr das Andere betonte.[3])

Auch die gesetzgebenden Faktoren haben sich in den letzten Jahrzehnten wenigstens in Norddeutschland wiederholt mit der Frage der Hypothekengesetz-

---

[1]) Während der Landbau und alle Produkte des Bodens in Frankreich seit 1789 sich verdreifacht haben, hat die Industrie eine noch größere Ausdehnung erlangt. Alle Fabrikate brachten 1789 kaum den Werth einer Milliarde zusammen; jetzt wird die Fabrikation Frankreichs auf nahezu 12 Milliarden geschätzt. (Handelsbeilage der „Allg. Ztg.“ Nr. 28, vom 2. Februar 1878 (Handels-Bank und Börsen-Zustände in Frankreich XXI.)

[2]) Mascher: Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen (1869) S. 11.

[3]) Ein vorzügliches Referat von Prof. Konrad über die damals erschienenen Schriften findet sich in Hildebrand's Jahrbüchern XI. S. 322—351 und S. 420—447 und XIII. 269 ff. Unter den betreffenden Schriften sind außer Rodbertus noch besonders hervorzuheben Willmanns „Die Kreditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe“ u. s. w. Berlin 1868 und Becker „Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Nordd. Bundes. Berlin 1867. — Viel schätzbares Material enthält auch der stenographische Bericht über die erwähnten Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths vom 13. März 1868 bis 14. Juni 1868 (Berlin 1868 bei Decker.)

gebung und des Bodenkredits überhaupt beschäftigt. Insbesondere sind in Preußen das Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten und die Grundbuchsordnung vom gleichen Datum zu Stande gekommen. Dagegen hatten die Bestrebungen, die gesetzgebenden Faktoren des norddeutschen Bundes zu gesetzgeberischen Akten zu veranlassen, nicht den gewünschten Erfolg. Es wurde nämlich zwar aus Anlaß eines im Reichstage gestellten Antrages, welcher die Erlassung von Normativbestimmungen für die landwirthschaftlichen Kredit-Institute bezweckte, vom Bundesrathe eine Vernehmung von Sachverständigen veranlaßt und auf Grund des gesammelten Materials ein Gesetzentwurf in dem beantragten Sinne ausgearbeitet; derselbe blieb aber Entwurf. Die späteren politischen Ereignisse, der in Folge des „Milliardensegens" eingetretene industrielle Aufschwung drängten das Interesse an der Bodenkreditfrage wieder mehr in den Hintergrund. Dennoch ist die erwähnte Bewegung im Laufe des vorigen Jahrzehnts nicht spurlos vorübergegangen, vielmehr verdanken eine ganze Anzahl von Realkredit-Instituten — meist als Aktiengesellschaften gegründete Hypothekenbanken — sowohl in Norddeutschland, wie in Süddeutschland derselben vorzugsweise ihre Entstehung. Je mehr aber derartige Institute entstanden, um so mehr machte sich der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse dieser Anstalten geltend. Dieselben suchten zwar die Lücken der bestehenden Gesetzgebung durch ihre Statuten auszufüllen, allein dies war nur bis zu einem gewissen Grade möglich und insbesondere war dies auf einem sehr wichtigen Punkte, der konkursrechtlichen Sicherstellung der von den Kreditinstituten ausgegebenen Pfandbriefe nicht der Fall. Es wurde daher von Seite der Betheiligten selbst wiederholt das Verlangen gestellt, die Angelegenheit gesetzlich zu regeln. Diesem Verlangen wurde bei Erlaß der Konkursordnung insoferne Rechnung getragen, als nach dem später noch ausführlicher zu erörternden § 17 des Einf.-Ges. zur KO. die Regelung der Sache der Landesgesetzgebung anheimgestellt wurde. Damit ist aber überhaupt die Frage der gesetzlichen Regelung des Hypothekenbankwesens in Fluß gekommen, denn bei Erörterung des Werthes und der Tragweite des § 17 hat sich immermehr die Ueberzeugung aufgedrängt, daß nicht blos der eine in § 17 hervorgehobene Punkt geregelt werden müsse, sondern daß für die Hypothekenbanken überhaupt ein Gesetz erlassen werden müsse, wie dies für die Zettelbanken geschehen ist und daß dies nur ein Reichsgesetz sein kann. Zur Erlassung eines solchen Gesetzes wäre vielleicht gerade jetzt der Zeitpunkt gut gewählt.

Es kann nämlich wohl kaum in Abrede gestellt werden, daß in Deutschland sowohl als auch in anderen Ländern Europa's und ebenso in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den letzten hundert Jahren die Fortschritte in Gewerbe und Industrie verhältnißmäßig viel größer waren, wie in der Landwirthschaft. Es ist dies auch eine ganz begreifliche Sache. In diesen Zeitraum fallen die epochemachenden Erfindungen auf dem Gebiete der Technik, welche der Industrie und dem Handel eine ganz neue Gestalt gaben und insbesondere durch Verwendung der Dampfkraft einen vorher nicht geahnten industriellen Großbetrieb hervorriefen. Gleichzeitig und im Wesentlichen hervorgerufen durch diese Thatsachen trat eine Veränderung sowohl in der Werthschätzung wie auch im Werthe und in der Masse des Mobiliarvermögens gegenüber dem Immobiliarbesitze ein, welcher insbesondere auch in politischer Beziehung nicht mehr den ausschlaggebenden Bestandtheil des Volksvermögens

bildete, wie dies früher der Fall war.[1]) Ganz von selbst mußte daher der landwirthschaftliche Betrieb gegenüber der industriellen Produktion zurücktreten; die Kapitalien wendeten sich um so mehr mit Vorliebe dem Handel und der Industrie zu, als in diesen Erwerbszweigen viel leichter ein höherer Gewinn erzielt werden kann, wie in der Landwirthschaft. Als ein ganz karakteristisches Symptom der veränderten wirthschaftlichen Richtung darf wohl das ganz außerordentliche, nicht im Verhältniße zur Volksvermehrung stehende Anwachsen der städtischen Bevölkerung, vor Allem der Bevölkerung der Großstädte, bezeichnet werden.

So begreiflich und für den Volkswohlstand förderlich diese riesige Entwicklung der Industrie auch gewesen ist, so konnte doch das verhältnißmäßige Zurückbleiben der Landwirthschaft für die gesammte Volkswirthschaft nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben. In manchen Ländern trat eine Verrückung des Schwerpunkts der Produktion ein, denn die Industrie mußte bei der Massenhaftigkeit ihrer Produkte und bei dem Umstande, daß die Kaufkraft im Lande selbst mit der Ausdehnung der industriellen Produktion nicht Schritt gehalten hat, verhältnißmäßig zu viel für den Export arbeiten. Vielleicht ist es sogar nicht unrichtig, zu sagen, daß in Folge der übermäßigen Begünstigung der Industrie in manchen Gegenden eine relative Uebervölkerung eingetreten ist, indem ein zu großer Theil der Bevölkerung der Landwirthschaft entzogen wurde. Wenigstens geben Erscheinungen, wie sie vor einiger Zeit in Nordamerika eingetreten sind, wo trotzdem, daß noch Hunderte von Quadratmeilen des fruchtbarsten Landes unbebaut sind, unter der städtischen Arbeiterbevölkerung ein Nothstand ausbrach, der bis zum Verhungern ging, in dieser Beziehung Manches zu denken.

Nachdem wir in Deutschland soeben eine Periode des bis zum Schwindelhaften gehenden industriellen Aufschwungs durchgemacht haben, macht sich mehr und mehr die Ueberzeugung geltend, daß die Landwirthschaft gegenüber der Industrie eine erhöhte Berücksichtigung verdiene. Zweifellos hat sich auch im letzten Jahrzehnt eine große Maße Kapitalien der Landwirthschaft zugewendet, der Bodenkredit hat sich sehr beträchtlich entwickelt und es sind eine Reihe von Anstalten entstanden, welche die Förderung des landwirthschaftlichen Kredits als ausschließlichen oder doch hauptsächlichen Zweck betrachten. Dennoch ist noch sehr viel auf diesem Gebiete zu thun und insbesondere ist nicht zu verkennen, daß vielfach die wirthschaftliche Entwicklung sehr beträchtlich der gesetzlichen Regelung der Materie vorausgeeilt ist.

Man hat nun behauptet, daß das landwirthschaftliche Gewerbe eine besondere Kreditorganisation nicht bedürfe, sondern die für die Industrie und den Handel geschaffenen Institutionen benützen könne; die Behauptung ist aber eine durchaus falsche.[2]) Ein oberflächlicher Blick auf die landwirthschaftliche Betriebsweise zeigt, daß der Landwirth den in Industrie und Handel gebräuchlichen kurzfristigen Zahlungskredit gewöhnlich nicht gebrauchen kann. Der landwirthschaftliche Betrieb reproduzirt die verwendeten Kapitalien viel langsamer, das Ergebniß ist auch, weil im wesentlichen vom Faktor „Natur" abhängig viel unsicherer, als beim Gewerbe, die Preisschwankungen der Produkte

[1]) Willmanns a. a. O. S. 4 ff.

[2]) Marchet: Der Kredit des Landwirthes (Berlin 1878) S. 7 ff., welcher auch die neueste Schrift von V. Borie Études sur le crédit agricole et le crédit foncier en France et à l'étranger Paris 1877 anführt, wo auf S. 234 ff. diese Behauptung des Näheren ausgeführt ist.

sind viel größer als anderswo u. s. w., kurz der Landwirth braucht unter allen Umständen längeren Kredit, auch dann, wenn er sich nur die Betriebsmittel für sein Gewerbe verschaffen will. Mit einem dreimonatlichen Kredit, wie er gewöhnlich von der Industrie dienenden Kreditinstituten gewährt wird, ist ihm, abgesehen von Ausnahmsfällen, wie sie in manchen Gegenden bei der Viehmästung vorliegen, durchweg nicht gedient. Da sich nun selbstverständlicher Weise der Kredit nach dem Produktionszweige richten muß, nicht umgekehrt, so müssen in der That für den landwirthschaftlichen Kredit besondere Veranstaltungen geschaffen werden.

Der Landwirth braucht nun zweierlei Arten von Kredit; entweder muß er den Kredit zur Ergänzung seines Anlagekapitals in Anspruch nehmen oder er muß sich auf diese Weise Betriebskapital verschaffen. Im ersteren Falle kann es sich selbstverständlicher Weise nur um Immobiliarkredit handeln, der sich hier von selbst darbietet. Im zweiten Falle dagegen kommt der Mobiliar- und Personalkredit des Landwirths (crédit agricole) in Frage. Es ist nun unbestreitbar, daß diese zweite Art von landwirthschaftlichem Kredit noch durchaus unentwickelt ist und daß man erst anfängt, für denselben eine Organisation zu schaffen. Auf diesen Gegenstand kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden. Hier soll zunächst lediglich der Bodenkredit im eigentlichen Sinne, der Immobiliarkredit, ins Auge gefaßt werden.

Der Bodenkredit in diesem Sinne ist nun, wie bereits erwähnt, allerdings ziemlich hoch entwickelt und hat auch seine besonderen Anstalten. Es ist auch darüber kein Streit, daß mit Rücksicht auf die Besonderheiten des landwirthschaftlichen Gewerbes dieser Kredit im Wesentlichen nur in der Form unkündbarer Hypothekdarlehen gegeben werden kann und daß diese Darlehen mit Erfolg nur durch Pfandbriefe, welche besondere Bodenkreditanstalten ausgeben, verschafft werden können. Der Streit dreht sich eigentlich nur darum, in welcher Weise diese Anstalten organisirt sein sollen, ob als sogenannte Banken oder als Genossenschaften, bezw. ob die Kreditverschaffung von Vereinigungen von Kapitalisten oder von Vereinen kreditbedürftiger Grundbesitzer in die Hand genommen werden soll, und in welcher Weise die Organisation selbst am Zweckmäßigsten eingerichtet werden kann.

II. Die Hypothek und die Hypothekengesetzgebung.

Jedes wirthschaftliche Verhältniß schafft sich seine rechtliche Form, welche sich ändern muß sobald eine Veränderung des wirthschaftlichen Inhalts eingetreten ist. Dies läßt sich auch beim Pfandrechte sehen, demjenigen Rechtsinstitute, durch welches, wie bereits oben erwähnt, dem Kreditgeber die nothwendige dingliche Sicherheit für seine Forderung verschafft wird. Die Entwickelung des Pfandrechts, vor Allem des Pfandrechts an Grundstücken, zeigt auch recht deutlich, daß wenn eine durch Veränderung des wirthschaftlichen Inhalts nothwendig gewordene Aenderung der rechtlichen Form nicht rechtzeitig eintritt, dies mit Nothwendigkeit zu einer Schädigung der wirthschaftlichen Zustände des Volkes führt.

Die älteste Form für die Verpfändung von Immobilien war im deutschen und im römischen Rechte nahezu dieselbe. Die fiducia und antichresis (Nutzungspfand) des alten römischen Rechts und die „Satzung" des altgermanischen Rechts haben sich in der Hauptsache gar nicht unterschieden.[1])

[1]) Gönner: Kommentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern. 2. Aufl. Einleitung S. 4 und 5.

Nach römischem, wie nach deutschem Rechte mußte der Pfandschuldner das zu verpfändende Grundstück dem Gläubiger zum Besitze und Genusse überlassen. Er hatte nur das Recht, das verpfändete Objekt gegen Rückgabe der Pfandsumme wieder einzulösen. Der Pfandvertrag trug daher im Ganzen und Großen den Charakter eines Kaufvertrags mit vorbehaltenem Rückkaufsrechte an sich. Diese Art von Verpfändung entsprach vollständig einer niedrig stehenden Volkswirthschaft und einem demgemäß unentwickelten Rechtssysteme. Die Art der Verpfändung, daß dem Gläubiger an der im Besitze und Genusse des Schuldners verbleibenden Sache nur ein dingliches Recht bestellt wird, kraft dessen er den Verkauf derselben zum Zwecke seiner Befriedigung verlangen kann, setzt bereits eine höhere Entwickelung von Wirthschaft und Recht voraus. In Rom geschah dieser Fortschritt dadurch, daß die griechische ὑποθήκα eingeführt wurde. In Deutschland war die Entwicklung von selbst erfolgt, noch ehe das römische Recht daselbst Eingang gefunden hatte.

Bezeichnend und ebenso im höchsten Maße für die weitere Ausbildung des Pfandrechts an Immobilien bedeutsam war nun die Art und Weise, wie das römische Recht und wie das deutsche Recht auf diesem Gebiete den Fortschritt machten. Nach beiden Rechtssystemen mußten ursprünglich Rechtsgeschäfte über Immobilien in öffentlicher Form, vor versammelter Volksgemeinde errichtet werden. Der Grund hiefür war nicht etwa ein wirthschaftlich-privatrechtlicher (Sicherung der Kontrahenten), sondern ein öffentlich-rechtlicher. Die ganze staatliche Organisation der damaligen Geschlechterordnung beruhte auf dem Grundbesitz, welcher eben deßhalb auch keineswegs den einzelnen Staatsangehörigen zur vollkommen freien Verfügung überlassen war: Der Grundeigenthümer war vielmehr vielfach in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt, da der Grundbesitz die Grundlage aller öffentlichen Rechte und Pflichten bildete. Die Gewißheit darüber wer Eigenthümer eines Grundstücks sei, war deßhalb auch so wichtig für das Ganze, daß die Veräußerung und Erwerbung von Grundeigenthum von der Genehmigung der Volksgemeinde abhing und Rechtsgeschäfte über Immobilien nur öffentlich gemacht werden konnten.

Als in Rom die Hypothek zur Einführung gelangte, war der öffentlich-rechtliche Charakter des Grundbesitzes bereits abgestreift und es erschien natürlich, daß das rein privatrechtliche Eigenthum am Grund und Boden durch Tradition übertragen wurde. Für dingliche Rechte war nach Wegfall der Manicipatio der formlose Vertrag Erwerbsgrund geworden und es war daher nahe liegend, daß man das Pfandrecht durch bloßen Konsensualvertrag entstehen ließ. Freilich wurde dabei übersehen, welche wesentliche Aenderung darin lag, daß aus dem Realvertrag des pignus plötzlich ein Konsensualvertrag gemacht wurde. Ebenso wurde völlig der Charakter des Pfandrechts an Immobilien verkannt; es wurde völlig außer Acht gelassen, daß ein und dasselbe Grundstück wiederholt verpfändet werden kann, und daß jeder späterer Gläubiger nur dann mit Sicherheit ein Pfandrecht zu erwerben im Stande ist, wenn er weiß wie oft das Objekt bereits verpfändet, wie viel seines Werthes hiedurch schon veräußert ist, und daß die Gewißheit hierüber nur durch besondere unter öffentlicher Autorität stehende Einrichtungen gegeben werden kann, welche die beim pignus durch die Besitzübertragung gegebene Kennbarkeit des Bestehens eines dinglichen Rechts ersetzen sollen. Dieses völlige Verkennen des Wesens des Pfandrechts hat die römische Hypothekengesetzgebung zu einer durchaus fehlerhaften gemacht, alle späteren Versuche

durch öffentliche und quasi-öffentliche Hypotheken und Privilegien nachzuhelfen, machten die Sache nur noch schlimmer. Auf dem eingeschlagenen Wege mußte man schließlich zur Generalhypothek — hypotheca omnium bonorum, tam mobilium, quam immobilium, praesentium et futurorum gelangen, welche Gönner[1]) als „das widerrechtlichste und fürchterlichste bezeichnet, zu dem sich jemals der menschliche Verstand verirrt hat, das sich von allen Fundamentalsätzen des Rechts entfernt", so daß auch „eine Gesetzgebung, welche die Generalhypotheken annimmt, niemals zu einer richtigen konsequenten, dem Leben, Kredit und Verkehre angemessenen Resultate gelangen kann".

Das deutsche Recht nahm einen durchaus anderen Entwickelungsgang. Hier wurde die zunächst aus öffentlich-rechtlichen Gründen eingeführte öffentliche Form der Uebertragung des Eigenthums und der Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken in sehr glücklicher Weise dazu verwendet, um dem Pfandrechte seinen richtigen Charakter zu geben.

Anfangs geschah die Erwerbung von Grundeigenthum vor der Versammlung der freien Grundbesitzer in den Gauen. Später traten an die Stelle der Gemeinde der Freien die Schöffengerichte, welche entweder für einzelne bedeutendere oder mehrere kleinere vereinigte Gemeinden bestellt wurden und geschah nun die Eigenthumsübertragung (Auflassung) wie auch die Bestellung dinglicher Rechte, insbesondere des Pfandrechts vor diesen Schöffengerichten, welche immerhin noch aus einer großen Anzahl unter dem Vorsitze des Gaugrafen zum „ungebotenen Ding" oder „Echteding" vereinigter freier Grundbesitzer bestanden.[2])

Mit der steigenden Einwohnerzahl, dem zunehmenden Verkehre und dem damit verbundenen öfteren Besitzwechsel in den Städten zeigte sich die Auflassung vor den Dinggenossen im ungebotenen Gerichte nicht mehr als durchführbar. Dieselbe wurde daher in eine Verlautbarung vor dem Rathe verwandelt, auf welchen das städtische Regiment, Verwaltung und Rechtspflege übergegangen waren. Ueber den Hergang bei dieser Auflassung wurde dann eine Notiz in die Stadtbücher eingetragen; zunächst lediglich zu dem Zwecke, einen Anhalt für das Gedächtniß zu bieten, um nach dem Tode der bei der Auflassung zugegen gewesenen Rathsmitglieder die erfolgte Eigenthumsübertragung nachweisen zu können.

„Als aber in der Folge der Uebergang des Grundeigenthums aus der einen Hand in die andere öfter vorkam, fing man an, darüber besondere Protokolle, Eigenthumsbücher (libri heriditatum) zu führen und legte der Eintragung in dieselbe die Wirkung bei, den Besitz an Grundeigenthum so erkennbar zu machen, daß darüber kein Zweifel entstehen konnte. Deßhalb schließt auch das altdeutsche Recht die mehrdeutige Natur der römischen Tradition zum Uebergang des Grundeigenthums aus, sie konnte auch nicht die Natur einer bloßen Besitzübertragung haben, vielmehr galt die Auflassung selbst als legitima traditio und stand mit der römischen Manzipation auf gleicher Linie. Dieses Alles zerfiel in zwei Momente; in den der Verlautbarung des Eigenthumsübergangs und in den der Eintragung. Die anfangs übliche Besitzübertragung (investitura) ohne Mitwirkung der Obrigkeit und die demnächstige Verlautbarung des Eigenthumsübergangs wurde sehr früh als ein Ganzes und als man sich davon überzeugt hatte, daß die unter

[1]) A. a. O. S. 19. 20.
[2]) Maschcr a. a. O. 35 ff.

öffentlicher Autorität erfolgte Erwerbung und Verpfändung ganz dieselbe Wirkung hatte, wie die ehemalige Auflassung, die Eintragung als das Wesentliche der Auflassung aufgefaßt.[1])

In den deutschen Städten gab es daher schon vor dem Eindringen des römischen Rechts wirkliche Grund- und Hypothekenbücher. In Köln, Lübeck und Hamburg wurden derartige Bücher schon im 13. Jahrhundert eingerichtet; in München wurde im Jahre 1472 vom Rath ein Grundbuch angelegt und sogar eine besondere Grundbuchordnung erlassen; Ulm besitzt seit dem Jahre 1401 ein vollständiges bis auf die neuere Zeit fortgesetztes auf die Grundsätze der Publizität und Spezialität beruhendes Grund- und Hypothekenbuch.[2])

Wie bereits angedeutet, ist diese Entwickelung hauptsächlich um deßwillen so interessant, weil ursprünglich bei der Auflassung die privatrechtliche Sicherung der Kontrahenten nur ganz nebensächlich in Betracht kam, die Auflassung vielmehr in erster Linie öffentlich-rechtliche Bedeutung hatte, während bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher vor Allem die Sicherung der Kontrahenten in's Auge gefaßt wurde. Eine ursprünglich öffentlich-rechtliche Institution wurde daher in höchst zweckmäßiger Weise in eine Einrichtnng des Privatrechts, des Hypothekenkredits, umgebildet.[3])

Die erwähnte Entwickelung machte einen weiteren Fortschritt, als wie bekannt in Folge der kanonistischen Wuchergesetze der Rentenkauf entstand, indem der Grundsatz, daß das Grundeigenthum durch Auflassung übertragen werden müsse, auch auf die Rentenkäufe Anwendung fand, so daß die Rentenschulden oder Ewiggelder zum Zwecke ihrer Rechtsbeständigkeit in die von den Gerichten geführten Grundbücher oder in besondere Unterpfandbücher eingetragen werden mußten.

Zweifellos hätte sich aus diesen Einrichtungen ein durchaus sachgemäßes Hypothekenrecht und Grundbuchwesen entwickelt, wenn nicht die angebahnte Entwickelung durch das Eindringen des römischen Rechts gestört worden wäre.

Allerdings gelang es dem römischen Hypothekenrechte nicht das deutsche Grundbuch- und Hypothekenrecht überall zu verdrängen; in manchen Gegenden erhielt sich das letztere mehr oder minder rein; insbesondere war dies in den Städten der Fall. Immerhin aber erlangte das römische Recht, welches zur Entstehung einer Hypothek keine besonderen Formalitäten verlangte, dieselbe vielmehr aus der nuda conventio entstehen ließ und daher auch keine Grund- und Hypothekenbücher kannte, auch bezüglich unserer Materie die Bedeutung und Stellung des gemeinen Rechts. Die deutsch-rechtlichen Bestimmungen über Pfand, Hypothek, Rentenkauf u. s. w. konnten nur als partikularrechtliche Ausnahmen ihr Dasein fristen. Wohl versuchte man in verschiedenen Ländern und Gegenden den Gegensatz zwischen dem römischen und deutschen Rechte (durch Statute und Partikularverordnungen) möglichst zu beseitigen, allein das war nicht möglich. Alle derartigen Bestrebungen mußten miß-

---

[1]) Maſcher a. a. O. 42 u. S. 53 ff.

[2]) Maſcher S. 55. — Gönner a. a. O. S. 25. 26. 29. 30.

[3]) Hätte die Auflassung (und die mancipatio) vom Anfang an den Zweck der privatrechtlichen Sicherung der Vertragstheile gehabt, so hätte sie sich jedenfalls in allen deutschen Ländern gleichmäßig erhalten; denn es ist kaum denkbar, daß eine privatrechtliche Sicherungs-Maßregel ohne weiteres aufgegeben wird, um etwas Schlechteres an ihre Stelle zu setzen. Weil aber die Auflassung im öffentlichen Rechte wurzelte, ließ man sie mit der Aenderung des öffentlichen Rechts fallen (wie aus gleichem Grunde die mancipatio beseitigt wurde) und war es mehr ein glücklicher Zufall, daß man in den deutschen Städten an dieselbe anknüpfend, sie zur Grundlage des Hypothekenrechts machte, während dies z. B. in England nicht der Fall war.

lingen, denn zwischen den Bestimmungen des römischen Rechts mit seinen stillschweigenden und Generalhypotheken und den Grundsätzen des deutschen Rechts über Spezialität, Publizität und Priorität der nur an Immobilien zulässigen Hypotheken gab es keine Aussöhnung. „Das gemeine deutsche Hypothekenrecht sagt daher Mascher a. a. O. S. 89 — wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann, war somit weiter nichts, als die konfuseste Korruption des römischen und des älteren deutschen Rechts, welche die deutsche Form der Uebertragung dinglicher Rechte meist zu Grabe trug. Aus dieser Korruption ging ein Gerichtsgebrauch hervor, wie er nicht erbärmlicher gedacht werden kann."

Daß die natürliche Folge eines solchen Hypothekenrechts gänzliches Darniederliegen des Kredits und Unsicherheit des Grundeigenthums war, bedarf keines Beweises. Mit Recht sagt daher Thibaut (Zivilist. Abhandlungen 1814 S. 309) bezüglich des gemeinen auf das römische Recht sich stützenden Hypothekenrechts mit seiner generellen, speziellen, privilegirten, nicht privilegirten Hypotheken, Privilegien, Separationsrechten und Quasi-Separationsrechten: „So sollte es einmal sein, ein Privilegium hinter dem andern, eines über dem andern und das ganze Sicherheitssystem so durchlöchert, daß die Gesetzgebung am Ende sich selbst ein testimonium paupertatis ausstellen mußte. Denn so kann man doch wohl die Vorschrift der Nov. 72, Kap. 6 nennen, daß in der Regel wegen Gefährlichkeit des Ausleihens, Mündelgelder ruhig in dem Kasten des Vormunds liegen bleiben sollen. So stockt bei einem schlechten Hypothekensystem das Blut in allen Adern des Staats, während kräftige einfache Gesetze über diesen Punkt Regsamkeit und frisches Leben durch alle Theile des Ganzen verbreiten."

Im vorigen Jahrhundert endlich fing man in Deutschland an mit dem gemeinen deutschen Hypothekenrechte zu brechen und eine Reform der Hypothekengesetzgebung in Angriff zu nehmen. Preußen ging mit dem guten Beispiel voran und schuf durch die Hypotheken- und Konkursordnung vom 4. Februar 1722, die Hypothekenordnung für Schlesien vom 4. August 1750, die allgemeine Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, endlich das allg. Landrecht Th. I Tit. 20 § 390—514 ein vollständig neues Hypothekenrecht, dessen Grundsätze sind: Beschränkung der Hypothek auf Immobilien, Entstehung derselben durch Eintragung in öffentliche Hypothekenbücher, daher Beseitigung aller stillschweigenden und Generalhypotheken und Rang der Hypotheken nach der Zeit des Eintrags im Hypothekenbuche. (Mascher a. a. O. S. 125—161).

In Oesterreich wurde das Hypothekenrecht durch eine Reihe seit dem Jahre 1758 für die deutschen Kronländer erlassener, auf den gleichen Prinzipien wie die preußische Hypothekengesetzgebung beruhender Gesetze reformirt. (Mascher a. a. O. S. 460 - 486.)

Dem gegebenen Beispiele folgten in diesem Jahrhunderte andere deutsche Staaten nach; insbesondere wurde in Bayern das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 sammt der dazu gehörigen Prioritätsordnung vom gleichen Tage erlassen, zwei Gesetze, welche allgemein als sehr gut anerkannt worden sind.

In andern deutschen Ländern freilich blieb der traurige Zustand des Hypothekenrechts bis in die neueste Zeit erhalten.

Auch in denjenigen Gegenden, in welchen das französische Recht eingeführt wurde und geltend blieb, ist der Zustand des Hypothekenwesens ein sehr schlimmer; denn das französische Hypothekenrecht, wie es im Code civil Art.

2092—2203 Aufnahme gefunden hat,[1]) ist nicht viel besser als das gemeine deutsche Hypothekenrecht. Allerdings kennt das französische Recht die Einrichtung von Hypothekenbüchern, verlangt die Bestellung einer Vertrags-Hypothek in einer authentischen (notariellen) Urkunde und läßt Hypotheken nur an Immobilien zu, allein da es geheime (gesetzliche) Hypotheken und Privilegien kennt, die einer Eintragung nicht bedürfen, die Hypothekenbücher nicht nach Real-, sondern Personalfolien geführt werden, sonach in Wirklichkeit nichts weiter sind, als Verzeichnisse über die Personen, welche hypothekarische Darlehen aufnehmen und endlich General-Hypotheken (gesetzliche und richterliche) an allen Immobilien (gegenwärtigen und zukünftigen) zulässig sind, so fehlen dem französischen Hypothekenrechte gerade diejenigen Prinzipien, die im Interesse des Realkredits absolut verlangt werden müssen. Da Frankreich auch das Grundbuchsystem nicht kennt, vielmehr das Eigenthum an Grundstücken ebenso wie an andern Sachen durch den bloßen Vertrag übergehen läßt, so ist Darniederliegen des Realkredits und Unsicherheit des Immobiliarverkehrs eine nothwendige Folge.

Man hat zwar in Frankreich[2]) durch das Gesetz vom 22. März 1855 über die Transscription das System des code civil zu verbessern gesucht, indem u. A. vorgeschrieben wurde, daß der Eigenthumsübergang von Immobilien und die Belastung von solchen, um gegen dritte Personen wirksam zu sein, in einer Reihe von Fällen in ein vom Hypothekenbewahrer geführtes öffentliches Register eingetragen werden müssen und daß die stillschweigenden Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen unter gewissen Voraussetzungen ihren Rang nur dann wahren, wenn sie inskribirt werden; allein die Abhülfe ist eine ganz unzulängliche; denn beim französischen Hypothekenrechte handelt es sich nicht um Verbesserungen im Einzelnen sondern um Gewinnung einer ganz neuen Grundlage. — Gegenwärtig besteht in Deutschland wenigstens darüber Uebereinstimmung, daß ein gutes, den wirthschaftlichen Bedürfnissen

---

[1]) In Frankreich hatte schon Colbert 1673 sich bemüht, ein gutes Hypothekenrecht zu Stande zu bringen; die angebahnte Reform scheiterte aber an dem Widerstande der großen Grundadeligen, welche fürchteten, die neue Einrichtung möchte den gänzlichen Vermögensverfall Vieler von ihnen aufdecken. Auch nach der Revolution war durch das Gesetz vom 11. brum. VII. (1798) ein gutes, auf dem Grundsatze der Publizität und Spezialität beruhendes Hypothekenrecht geschaffen worden. Den Anhängern der stillschweigenden Hypotheken gelang es jedoch bei Ausarbeitung des code civil das viel schlechtere Hypothekenrecht desselben durchzusetzen. (Gönner a. a. O. S. 33—43.)

[2]) Die Jämmerlichkeit des französischen Hypothekenrechts tritt vor Allem recht schlagend in zwei Instituten desselben zu Tage; der Hypothekenerneuerung und dem Hypothekenreinigungs-Verfahren. Da das französische Recht ein eigentliches Hypothekenbuch mit Realfolien nicht kennt, das französische sogenannte Hypothekenbuch vielmehr nichts ist, als ein Verzeichniß der Hypotheken nach der Reihenfolge der Anmeldung beim Hypothekenbewahrer, deren Eintragung vom Gläubiger gegen den Schuldner auf den innerhalb des betreffenden Bezirks befindlichen Immobilien desselben beantragt wurde, — sonach eine Uebersicht der auf einem einzelnen Grundstücke lastenden Hypotheken fast gar nicht zu gewinnen ist, so sah sich das französische Recht zu dem Auswege gezwungen, vorzuschreiben, daß jede Hypothek innerhalb 10 Jahren nach ihrer Eintragung erneuert werden muß, widrigenfalls sie ihre Gültigkeit verliert. Das Hypothekenreinigungsverfahren (purge) besteht aber darin, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung eines Grundstückes der neue Erwerber die Inhaber von stillschweigenden Hypotheken in amtlicher Weise öffentlich auffordern lassen kann, ihre Ansprüche auf das Grundstück bei Meidung des Verlustes innerhalb eines gewissen Zeitraums geltend zu machen. Es ist dies ein sehr umständliches und kostspieliges Mittel, welches natürlich den Grundsatz, daß alle Hypotheken im Hypothekenbuch eingetragen werden müssen, nur sehr unvollkommen ersetzt.

entsprechendes Hypothekenrecht den Grundsätzen der Spezialität und Publizität entsprechen muß.[1])

Unter der Publizität[2]) versteht man den Grundsatz, daß eine Hypothek nur durch Eintrag in ein öffentliches Buch (Hypothekenbuch) entstehen, bezw. erworben werden kann, und daß jedem Interessenten die Einsichtnahme dieses Buches freisteht. Maßgebend für das Rangverhältniß der einzelnen Hypotheken untereinander ist deßhalb auch lediglich das Datum der Eintragung im Hypothekenbuche mit der einzigen Beschränkung, daß eine Hypothek, deren sofortige Eintragung wegen entgegenstehender rechtlicher Hindernisse nicht möglich ist, vorbehaltlich einer späteren, innerhalb einer gewissen Frist zu bewirkenden Justifikation einstweilen zur Wahrung des Ranges vorgemerkt werden darf. (Grundsatz der Priorität.) Nach dem Grundsatze der Spezialität ferner kann eine Hypothek nur an einem bestimmten (natürlich auch mehreren bestimmten Grundstücken) zu einem im Voraus bestimmten Betrage bestellt werden.

Mit einem derartigen Hypothekenrechte sind selbstverständlich alle stillschweigenden Hypotheken und Privilegien und alle Generalhypotheken unvereinbar; dasselbe steht hoch über den betreffenden Bestimmungen des gemeinen Rechts wie des code civil. Trotzdem fehlt einem solchen Hypothekenrechte die eigentliche Basis des Immobiliarkredits, nämlich die vollkommene Sicherheit darüber, wer Eigenthümer des Pfandobjekts ist. Für denjenigen nämlich, welcher gegen Verpfändung von Immobilien Kredit geben will, handelt es sich nicht blos darum, wie und wieweit das fragliche Grundstück belastet ist, sondern vor Allem darum, ob derjenige, welcher das Grundstück verpfänden will, auch wirklich Eigenthümer ist, also über dasselbe verfügen kann. Diese Gewißheit kann nur durch das sogenannte Grundbuch-System — im Gegensatz zum Hypothekenbuch-Systeme — gegeben werden. Nach diesem System kann das Eigenthum an Grundstücken weder durch Tradition wie im gemeinen Rechte, noch durch Vertrag, wie nach dem code civil (Art. 1583) erworben werden, sondern lediglich durch die Auflassung, d. h. durch Eintragung in das Grundbuch, welches zweckmäßiger Weise dann zugleich auch Pfandbuch (Hypothekenbuch) ist.

Ein gutes Grundbuch setzt allerdings einen genauen und stets evident gehaltenen Kataster, in welchem alle Grundstücke genau vermessen, bonitirt und kartirt sind, voraus, und ist die Anlegung eines Katasters eine sehr kostspielige und zeitraubende Arbeit, allein eine derartige Aufnahme des gesammten Grundbesitzes eines Staates ist aus verschiedenen Gründen auch abgesehen von der Realkreditfrage für verschiedene Verwaltungszweige, z. B. das Steuerwesen u. s. w. ebenso nothwendig, wie die Volkszählung und es handelt sich daher nur darum, eine an und für sich nothwendige Operation für den Realkredit besonders zu verwenden.[3])

---

[1]) Gerber: Deutsches Privatrecht § 151. — Mascher a. a. O. S. 500 ff. — Gönner S. 75 führt auch noch den Grundsatz der Realität an, daß also Hypotheken nur bei Immobilien stattfinden, dies wird hier als selbstverständlich vorausgesetzt.

[2]) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, S. 502, nennt diesen Grundsatz den der Legalität, während man außerdem unter der Legalität das Recht und die Pflicht des Hypothekenamtes versteht, die zur Eintragung angemeldeten Rechtsgeschäfte auf ihre gesetzliche Gültigkeit zu prüfen, eine Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit in der Neuzeit sehr bestritten worden ist, insbesondere bei den Verhandlungen über die preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872.

[3]) Es ist klar, daß erst dann dem Hypothekgläubiger ganz ersichtlich wird, welches reale Sicherheitsobjekt ihm geboten ist, wenn Kataster und Flurkarte mit dem Grundbuche in Verbindung stehen. (Mascher S. 529).

Trotz der Schwierigkeiten, welche die Anlegung von Grundbüchern in Gegenden mit sehr zersplittertem Grundbesitze[1]) bietet, ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß das künftige deutsche Civilgesetzbuch dieses System annehmen wird.

Auch das neueste Gesetz über diese Materie, das bereits erwähnte preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 beruht auf den aufgeführten Grundlagen. Dieses Gesetz, welches bezüglich der Hypotheken die bewährten Grundsätze der Publizität und Spezialität durchaus beibehält, bestimmt, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung — übereinstimmende Erklärung des veräußernden Eigenthümers und des Erwerbers vor dem Grundbuchamte — erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuche erworben wird.[2])

Von verschiedenen Seiten[3]) ist behauptet worden, daß man in der Reform der Hypothekengesetzgebung noch weiter gehen müsse, um den Realkredit zu heben und die Hypotheken gegenüber den Papieren des Personalkredits konkurrenzfähig zu machen. Eine derartige Wirkung erwartete man vor Allem von der Beseitigung, bezw. dem größerem Zurücktreten des akzessorischen Charakters der Hypothek. Man verlangte, daß das dingliche Recht schärfer als bisher vom persönlichen Rechte getrennt, die Hypothek als *selbstständiges* dingliches Recht betrachtet werde.

Man sagte, daß der Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner nur die Voraussetzung der Hypothek sei, daß aber bei Bestellung der Hypothek das persönliche Recht des Gläubigers als Titel in das Hypothekenrecht übergehe, die Forderung des Gläubigers gegen die Person des Schuldners auf die verhypothekirte Sache übertragen, durch Eintragung in das öffentliche Buch mithin das Rechtsverhältniß zwischen dem persönlich berechtigten Gläubiger und persönlich haftenden Schuldner gänzlich aufgehoben werde und an dessen Stelle lediglich das dingliche in der Natur des Realkredits liegende Rechtsverhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner trete. Natürlich muß dann auch die Legalitäts-Recherche des Rechtstitels bei der dinglichen Klage nach Analogie der Wechselklage abgeschnitten und den nachfolgenden Hypothekengläubigern das Paulianische Rechtsmittel versagt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Forderung der Beseitigung der akzessorischen Natur der Hypothek eine gewisse Berechtigung insoferne hat, als in der Regel der Hypothekgläubiger nur die dingliche Sicherheit ins Auge faßt. Andererseits kann man aber auch nicht sagen, daß die persönliche Haftung immer und überall werthlos sei, vielmehr zeigt sich ihre Bedeutung bei Unzulänglichkeit des Hypothekenobjekts und auch insoferne, als bei Zwangsbeitreibungen z. B. wegen rückständiger Zinsen nicht sofort auf das Grund-

---

[1]) Daß auch bei sehr zerstückeltem Grundbesitze ein gutes Grundbuch möglich ist, beweist Württemberg (*Mascher* S. 544).

[2]) Gegenüber dem Grundbuch, welches öffentlichen Glauben genießt, ist jede Ersitzung und Verjährung ausgeschlossen. Es ist dies einer der größten Vorzüge des Grundbuchsystems; einer Reihe von Prozessen ist dadurch vorgebeugt. — Abgesehen von den Fällen der freiwilligen Veräußerung wird nach § 5 des Gesetzes Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Rechte erworben; doch erlangt der Erwerber das Recht der Belastung und Auflassung unter allen Umständen erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

[3]) S. insbesondere *Bekker*: Die Reform des Hypothekenwesens u. s. w. Berlin 1867, S. 72 ff. *Mascher* a. a. O. S. 568 ff.

stück gegriffen werden muß, sondern zuerst die Mobiliarexekution versucht werden kann.[1])

Das neue preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 hat daher ganz mit Recht einen Mittelweg eingeschlagen, indem es die alte Hypothek mit ihrem akzessorischen Charakter bestehen ließ, daneben aber eine neue „Realobligation" die Grundschuld schuf.[2])

§ 37 des Gesetzes bestimmt deßhalb: „durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück.[3]) In § 38 ist dann ferner bestimmt, daß gegen die Klage aus einer Grundschuld Einreden nur soweit zulässig sind, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind. Dagegen können gegen die Klage aus einer Hypothek Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuche ergeben.

In innigster Beziehung mit dem Verlangen nach Beseitigung der akzessorischen Eigenschaft der Hypothek steht die Forderung, daß Hypotheken auf den Inhaber zulässig sein sollen, und der Eigenthümer an seiner eigenen Sache sich eine Hypothek bestellen dürfe. Auch diesen Forderungen ist das Gesetz vom 5. Mai 1872 insoferne entgegengekommen, als nach § 55 Grundschulden (nicht Hypotheken) ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden können.

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen. § 64 gestattet ferner, daß der eingetragene Eigenthümer, wenn eine Hypothek oder Grundschuld von ihm gezahlt oder in anderer Weise getilgt ist, auf Grund der ihm vom Gläubiger ertheilten Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben lassen oder über sie verfügen kann. Dasselbe Recht steht nach § 65 dem eingetragenen Eigenthümer zu, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrags oder der Erbbescheinigung. Ebenso kann nach § 66 der Gläubiger, welcher das verpfändete Grundstück erworben hat, die Hypothek oder die Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.[4])

Man sieht, daß sich das Gesetz bemühte, die Hypothek möglichst selbstständig und beweglich zu machen; weiter zu gehen, als es im Gesetze geschehen ist, war aber in der That nicht möglich, wenn man nicht ein bedenkliches

---

[1]) Was die Zinsen anlangt, so läßt sich freilich auch dann, wenn man der Hypothek ausschließlich dinglichen Charakter beilegt, die persönliche Haftung des jeweiligen Besitzers des Pfandobjekts ebenso gut rechtfertigen, wie für die einzelnen Leistungen bei Reallasten, Renten u. s. w.

[2]) Vgl. über den juristischen Charakter der „Grundschuld" Voß: in Bebrend's Zeitschrift Bd. 8 S. 468 ff.

[3]) Der Uebergang einer Hypothek oder Grundschuld im Wege der Zession braucht nicht im Grundbuche eingetragen zu werden (§ 54 des Gesetzes).

[4]) Nach § 39 Abs. 2 können mit dem Grundschuldbriefe Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt. Hiedurch ist für die Einziehung der Zinsen der Grundschulden ein ebenso einfaches, als sicheres Mittel geschaffen.

Experiment machen wollte. Insbesondere war es vollkommen am Platze, die Hypothek in ihrer alten Gestalt neben der neu geschaffenen Realobligation, der Grundschuld, vorläufig bestehen zu lassen, wie neben dem Wechsel auch der gewöhnliche Schuldschein noch seine Bedeutung behalten hat. Bei den Berathungen der Kommission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf wurden die verschiedenen in der Sache in Betracht kommenden Gesichtspunkte hervorgehoben und wurde insbesondere die Nothwendigkeit, die alte Hypothek nicht durch die neue Grundschuld völlig beseitigen zu lassen, in schlagender Weise dargethan.[1]) Die praktischen Vortheile der selbstständigen Realobligation für den Verkehr im Gegensatz zu den akzessorischen Hypotheken lägen darin, sagte man, daß, weil, wie beim Wechsel keine Einwendungen aus dem persönlichen Schuldverhältniß gegen den dritten Inhaber zulässig seien, und dieser sich also um Letzteres nicht mehr zu kümmern brauche, voraussichtlich dafür eine leichtere, einfachere und koulantere Begebung zu erwarten sei, als für Hypotheken, daß ferner ein späterer Eigenthümer des belasteten Grundstücks niemals persönlich verhaftet werde und bei Veräußerungen sich mithin leicht auf eine völlige Beseitigung der persönlichen Obligation werde hinwirken lassen, sodann daß der Eigenthümer eine Grundschuld für sich selber eintragen lassen und durch Blankoabtretung weiter begeben könne. Andererseits wurde aber auch nicht verkannt, daß diesen Vortheilen Gefahren und strengere Verpflichtungen des Eigenthümers gegenüberstünden. Deßhalb wollte man demjenigen, welcher für seinen Realkredit die Hypotheken in der strengeren Form der Grundwechsel nicht nothwendig habe, die Möglichkeit geben, sein Grundeigenthum nur mit Hypotheken der bisherigen Art zu belasten. Man erwartete hievon insbesondere auch den Vortheil, daß dann die Summe der sogenannten Verkehrshypotheken nicht zu groß und der Realkredit durch Ueberschwemmung des Hypothekenmarkts nicht in bedenklicher Weise herabgedrückt werde.

In manchen Kreisen hegte man große Hoffnungen von diesen Reformen. Man glaubte, daß der Hypothekenverkehr ganz anders als früher sich gestalten werde. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht der Fall ist und sagt daher Dernburg[2]) bezüglich des bisherigen Ergebnisses der Reform:

„Der Realkredit bewegt sich nach wie vor in den Bahnen, welche ihm durch die allgemeine wirthschaftliche Bewegung angewiesen werden. Ihm kam nur der Schiffbruch der Börsenwerthe in überraschender Weise zu Gute, die Umgestaltung der Hypothekengesetzgebung hat ihn, wie die Erfahrung früherer Versuche in Aussicht gestellt hatte, nur in geringem Maße fördern können. Für jetzt hält er durchweg an der eingebürgerten Hypothek fest und weist überwiegend die vom Gesetz elektiv daneben gestellte Grundschuld zurück. Das Auflassungssystem aber stellt den Verkehr vor eine Reihe höchst bedenklicher und zweifelhafter Probleme."

In der That waren auch die Erwartungen übertriebene.[3]) Allerdings

[1]) Werner: Die preußischen Grundbuch- und Hypothekengesetze vom 5. Mai 1872. 2. Theil S. 53, 54.

[2]) Das preußische Hypothekenrecht (1877) I. Bd. S. 73.

[3]) Man hat offenbar bei den Hoffnungen, welche man an die Reformgesetzgebung knüpfte, auch zwei wesentliche Punkte zu wenig beachtet. Einmal, daß es kaum möglich ist, das Hypotheken- und Grundbuchsrecht für sich allein ohne gleichzeitige Reform des ganzen bürgerlichen Rechts durchaus sachgemäß zu regeln und daß die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher den Verkehr an gerichtliche Akte und ein Formenwesen bindet, welche demselben stets eine gewisse Schwerfälligkeit geben muß.

kann durch ein auf der Auflassung beruhendes Grundbuchsystem und durch eine gute Hypothekenordnung Sicherheit des Immobiliarverkehrs und Lebhaftigkeit des Realkredits bewirkt werden. Ebenso muß es natürlich günstig für den Realkredit wirken, wenn eine gute Subhastationsordnung besteht, wenn der Grund und Boden nicht mit Abgaben übermäßig beschwert, die auf den Immobiliarverkehr bezüglichen Rechtsgeschäfte nicht mit Stempeln und Taxen überlastet werden, allein durchaus falsch ist die Vorstellung, daß durch derartige Einrichtungen dem Hypothekenbrief die Beweglichkeit eines Handelspapiers verschafft werden könne. Der Hypothekenbrief wird, wenn man denselben noch so einfach gestaltet und wenn das Grund- und Hypothekenbuch auch noch so formlos eingerichtet wird, niemals die Beweglichkeit des Wechsels erhalten. Das soll auch gar nicht der Fall sein, denn der Wechsel dient dem kurzen Kredit, die Hypothek dem langfristigen Kredit, der Wechsel ist bestimmt, nach kurzem Umlaufe wieder eingelöst zu werden, die Hypothek ist auf längere Dauer berechnet. Durch die Reformen, wie sie in den preußischen Gesetzen vom 5. Mai 1872 enthalten sind, können daher die Hypothekenbriefe allerdings den Handelspapieren gegenüber insoferne konkurrenzfähig gemacht werden, als sie einfacher und leichter übertragbarer gemacht werden und von den Kapitalisten daher mehr gesucht werden, allein zu Börsenpapieren werden sie deßhalb noch lange nicht.

Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand: Wechsel, Anweisungen, Checks u. s. w. für sich allein werden niemals im Stande sein, dem Kreditbedürfniß der Industrie und des Handels zu genügen. Es ist absolut nothwendig, daß Kreditanstalten bestehen, Institute, welche sich die Förderung des Kredits zur Aufgabe stellen, als Vermittler zwischen den Kreditsuchenden und die Kapitalisten treten. Für den Bodenkredit erscheinen derartige Institute um so mehr als Bedürfniß, als sie allein im Stande sind, auf die Kündbarkeit der Hypothekforderungen zu verzichten und die Tilgung des dargeliehenen Kapitals durch kleine Ratenzahlungen (Annuitäten) zuzulassen. Die Individualhypothek allein kann dem Kreditbedürfnisse nie ausreichend genügen. Auch wenn der Hypothekenbrief indossabel oder zum Inhaberpapier umgestaltet wird und hiedurch der Gläubiger die Möglichkeit bekommt, sich sein Kapital statt durch Einziehung vom Schuldner durch Abtretung der Forderung an einen neuen Gläubiger zu verschaffen, kann nicht gründlich geholfen werden, da gewöhnliche Hypotheken, bei denen die Schuldner keine allgemein bekannten Persönlichkeiten sind, nicht Börsenpapiere werden können. Zwischen den kreditsuchenden Grundbesitzer und den Kapitalisten muß ein Kreditinstitut mit allgemein bekannter Zahlungsfähigkeit treten, dessen hypothekarisch versicherte Schuldurkunden (Pfandbriefe) dieselbe und selbst noch größere Sicherheit bieten, wie ein gewöhnlicher Hypothekenbrief, welche aber außerdem börsenfähig sind. Derartige Kreditinstitute sind denn auch mit der Zeit, wenn auch lange nach den dem industriellen nnd kommerziellen Kredite dienenden Banken entstanden.[1]) Gegenwärtig bestehen, wie bereits erwähnt, zwei Arten derartiger Instituts-*Vereine* kreditbedürftiger Grundbesitzer, welche zusammengetreten sind, um sich durch ihre Vereinigung leichter Kredit zu verschaffen und *Banken*, Vereinigungen von Kapitalisten, welche aus der Vermittelung des Kredits an

[1]) Nach *Birnbaum*: Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft (1870) S. 102 gehört unter die ältesten Kreditanstalten für den Grundbesitz, die im Jahre 1668 gegründete „Bank von Stockholm", welche zu $^3/_4$ des Werthes beleih und schon im Jahre 1754 die Amortisation durch jährliche Zahlung von 5 Proz. über die Zinsen einführte.

geldbedürftige Grundbesitzer ein spekulatives Unternehmen machen. Die landwirthschaftlichen Kreditvereine sind die ältere, die Hypothekenbanken die neuere Form; es sollen daher auch im Nachfolgenden zuerst die Vereine, dann die Banken kurz besprochen werden.

III. Die landwirthschaftlichen Kreditvereine.

Die unter den schlesischen Gutsbesitzern nach dem siebenjährigen Kriege eingetretene Kreditnoth veranlaßte eine Einrichtung, welche von der folgenschwersten Bedeutung für den Bodenkredit war; die Erfindung des Pfandbriefs und die Gründung der Pfandbrief-Institute.

Als nämlich in Folge des siebenjährigen Krieges der Kredit der meisten Rittergutsbesitzer der Provinz Schlesien so erschüttert war, daß sie auch gegen hypothekarische Versicherung keine Kapitalien mehr ohne übermäßig große Opfer aufzunehmen vermochten, verbanden sich die bedeutenderen Gutsbesitzer nach einem von Kaufmann Bühring in Berlin entworfenen Plane[1]) zu einem Kreditvereine, indem sie sich verpflichteten, für die von einzelnen Mitgliedern des Vereins aufzunehmenden Hypothekdarlehen mit ihrem gesammten Grundbesitze solidarisch haften zu wollen. Der Kreditverein — die Landschaft — konnte nun den den einzelnen Gutsbesitzern versagten Kredit erlangen und seinen Mitgliedern die nöthigen Kapitalien verschaffen. Die Form, in welcher dies geschah, war höchst einfach, aber ganz genial erfunden. Auf die einzelnen dem Kreditverbande angehörigen Grundstücke wurden nämlich auf den Inhaber lautende Hypothekenbriefe (Pfandbriefe) ausgefertigt, welche dem Eigenthümer des bepfandbrieften Grundstückes ausgehändigt wurden. Durch Verkauf der Pfandbriefe verschaffte sich dann der Gutsbesitzer das nöthige Kapital. Da dem Pfandbriefinhaber nicht blos das in jedem Pfandbriefe aufgeführte Pfandobjekt, sondern der gesammte Grundbesitz des Kreditvereins haftete, so wurden auf diese Weise Werthpapiere geschaffen, welche eine viel größere Sicherheit boten, als irgend ein gewöhnlicher Hypothekenbrief, trotzdem aber als Inhaberpapiere die möglichste Beweglichkeit besassen, daher Börsenpapiere werden konnten. Für die Gutsbesitzer lag noch ein besonderer Vortheil darin, daß sie derartige Pfandbriefdarlehne nicht gerade immer zur Zeit des Bedürfnisses aufzunehmen brauchten, sondern durch sukzessiven Verkauf der einzelnen ohnedieß auf geringere Summen lautenden Pfandbriefe sich die jeweils benöthigten Baarmittel verschaffen konnte.[2]) Die Grundzüge des Statuts der schlesischen Landschaft wurden durch Kabinetsordre vom 29. August 1769 aufgestellt, worauf unterm 9./15. Juli 1770 das vollständige schlesische Landschafts-Reglement erlassen wurde. Nach dem Vorbilde der schlesischen Landschaft wurden später noch folgende „Landschaften" gebildet:[3])

---

[1]) Nach dem Inhalte Kab.-O. vom 29. August 1769 war die Idee der Pfandbriefe nicht ganz neu, sondern existirte eine ähnliche Einrichtung, „die ledernen Briefe" bereits in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer. (Birnbaum, das Genossenschaftsprinzip u. s. w. Leipzig 1870. S. 103.)

[2]) Mit Recht wies daher auch der Berichterstatter Goßler der Kommission des Herrenhauses zur Berathung des Entwurfes zum Gesetze vom 5. Mai 1872 darauf hin, daß man die Eigenthümer-Hypothek am Besten mit dem Pfandbriefe vergleichen könne. (Werner a. a. O. S. 106.)

[3]) Vgl. hierüber und das Folgende: Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 3. Aufl. (1871) II b S. 320 ff.

a) Die Kur- und Neumärkische Landschaft durch das ritterschaftliche Kredit-Reglement vom 14. Juni 1777. (Die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion verwaltet auch das durch Allerh. Erlaß vom 30. August 1869 genehmigte „Neue brandenburgische Kredit-Institut.")
b) Die Pommer'sche Landschaft durch das konfirmirte Landschafts-Reglement vom 13. März 1781.
c) Die Westpreußische Landschaft durch das konfirmirte Landschafts-Reglement vom 19. April 1787.
d) Die Ostpreußische Landschaft durch das Reglement vom 16. Februar 1788, später ersetzt durch das revidirte Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808.

Später nämlich durch die landschaftliche Kredit-Ordnung vom 15. Dez. 1821 wurde die Posen'sche Landschaft errichtet, zwar nach dem Muster der älteren Landschaften, jedoch mit einigen Modifikationen. Die ihr ertheilte Konzession erreichte Ende 1877 ihr Ende und wurde nicht wieder erneuert, so daß dieser Kreditverein seine Thätigkeit geschlossen hat.

Die Leitung und Verwaltung der Landschaft steht in jeder Provinz unter einer Provinzial-Centralbehörde, welche in den verschiedenen Provinzen verschieden benannt ist und aus mehreren Mitgliedern besteht, unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern. Die Mitglieder (Beamten) dieser Provinzialbehörden werden von den Deputirten der verbundenen Gutsbesitzer auf gewisse Jahre gewählt und sind mit Ausnahme des Syndikus der Landschaft angehörige Gutsbesitzer.[1]) An der Spitze eines jeden Kreditvereins steht ein königlicher Kommissär als Präsident, welcher darüber zu wachen hat, daß Nichts geschieht, was dem Landschaftsreglement und der Königl. Gerechtsamen zuwider ist. Die Verfassung dieser Landschaften, welche durch deren Reglements und die dieselben modifizirenden und ergänzenden Bestimmungen festgestellt ist und ohne landesherrliche Genehmigung nicht geändert werden kann, ist in ihren Grundzügen bei den fünf älteren Instituten wesentlich dieselbe. Ursprünglich waren sämmtliche ritterschaftliche Gutsbesitzer der betreffenden Provinz gezwungen, der Landschaft beizutreten, auch wenn sie deren Hilfe nicht beanspruchten. Gegenwärtig steht der Beitritt zum Kreditvereine jedem nach den betreffenden Reglements zur Aufnahme berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzer frei. Ebenso steht jedem Mitgliede der Austritt jeder Zeit frei.

Jedes Mitglied des Kreditvereins hat das Recht, zu verlangen, daß die Landschaft Pfandbriefe auf sein Gut ausfertige, d. h. Hypothekeninstrumente, welche von der Landschaft auf speziell benannte adelige Güter ausgefertigt und sowohl hinsichtlich des Kapitals als der prompten und richtigen Zahlung der Zinsen von der Landschaft ihrem Inhaber garantirt werden.[2]) Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und wird in denselben dem Darlehensnehmer — dem kreditbedürftigen Vereinsmitgliede — das Darlehen gegeben. Derselbe

[1]) Unter den Generallandschafts-Direktionen stehen Provinzial-Landschafts-Direktionen, bestehend je aus einem Direktor, einigen Räthen, einem Syndikus, einem Rendanten und den nöthigen Unterbedienten. Dieselben führen in den verschiedenen Provinzen verschiedene Namen. Die Mitglieder werden von den Grundbesitzern des betreffenden Kreises gewählt. — In jedem Kreise bestehen ferner Kreistage sämmtlicher Gutsbesitzer des Kreises und endlich besteht für jedes Kreditsystem ein Generallandtag (Generalversammlung), welcher die oberste Kontrolle des Kreditvereins bildet und alle wichtigen Angelegenheiten in letzter Instanz entscheidet.

[2]) Nicht mit Unrecht hat man die Pfandbriefe als „den flüssig gemachten Verkehrswerth des Grund und Bodens in die Form der Inhaberpapiere gegossen" genannt.

muß sich erst durch Veräußerung der Briefe Baargeld verschaffen. Der Schuldner zahlt die Zinsen an die Landschaftskassa und diese die Zinsen an die Inhaber der Pfandbriefe, welche regelmäßig $3^1/_2$ oder 4prozentig sind.

Das Kündigungsrecht steht nur dem Schuldner zu; die Landschaft kann weder dem Gläubiger noch dem Schuldner kündigen, doch hat die Landschaft nach den Bestimmungen der meisten Reglements das Recht, im Falle beharrlicher Widersetzung gegen ihre Anordnungen die Ablösung der Pfandbriefe zu verlangen und schließlich die Subhastation des Guts zu bewirken. Ebenso berechtigt die Nichtzahlung der Zinsen die Landschaft ohne alle gerichtliche Hülfe die Sequestration des verpfändeten Gutes durch ihre eigenen Behörden zu verfügen und bis zur Tilgung der Rückstände fortsetzen zu lassen, auch das nothwendige Retablissement zu bewirken.

Für die Beleihungsgrenze ist der durch reglementmäßige Taxe ermittelte Gutswerth maßgebend; meist werden die Pfandbriefe nur bis zur ersten Hälfte dieses Werthes ausgefertigt, in Ostpreußen auch bis zu zwei Dritttheilen.

Nach dieser soeben skizzirten Verfassung der Landschaften treten dieselben lediglich als Vermittler zwischen Gläubiger und Schuldner auf, indem sie sich gegen letztere durch Eintragung der von ihm erhaltenen Pfandbriefe im Hypothekenbuch schützen. Diese Stellung der Landschaften als bloße Vermittler hat große Vortheile, aber auch Nachtheile. Einer der Hauptmängel ist, daß sie eben, weil sie blos Vermittler sind, keinen Betriebs- und Tilgungsfonds besitzen,[1]) und daher auch regelmäßig keine planmäßige Amortisation haben.[2])

Die landwirthschaftlichen Kreditvereine ritterschaftlicher Grundbesitzer — die sog. Landschaften — haben bei ihrem Entstehen ganz zweifellos dem Bedürfnisse genügt, sie dienten dem großen Grundbesitz, welcher für den Staat in erster Linie in Betracht kam und schlossen sich in ihrer Organisation eng an die schon in andern Beziehungen bestehende genossenschaftliche Vereinigung des grundbesitzenden Adels an. In diesen beiden Punkten lag ihre Stärke, aber auch ihre Schwäche. Die Gewöhnung genossenschaftlicher Verbindung ließ es als zulässig erscheinen, daß alle einem gewissen Bezirke angehörigen Gutsbesitzer, gleichgültig ob dieselben kreditbedürftig waren oder nicht, gezwungen wurden, dem Vereine beizutreten.

Hiedurch wurde den Gläubigern des Vereins, welchem der ganze ritterschaftliche Grundbesitz einer Provinz haftete, die größt mögliche Sicherheit gegeben. Andererseits mußte, aber je mehr mit Beseitigung der Vorrechte und der besonderen Stellung des ritterschaftlichen Grundbesitzes der hiedurch hervorgerufene oder doch begünstigte genossenschaftliche Zusammenhang der größeren Grundbesitzer verschwand, der Zwangsbeitritt gefühlt werden.

Ebenso mußte es als eine nicht mehr gerechtfertigte Beschränkung erscheinen, daß die Kreditvereine nur dem Bedürfnisse des großen Grundbesitzes entgegenkamen, als hauptsächlich in Folge der Ablösung der Grundlasten auch der nicht-ritterschaftliche Grundbesitz an Bedeutung gewonnen hatte und der rationellere, intensivere Betrieb die Kreditbedürftigkeit des Bodens immer mehr sich ausdehnte. Man kam daher auf die Idee, nach dem Vorbilde der sog. Landschaften Kreditvereine zu gründen, welche der veränderten Zeit- und Sach-

---

[1]) Daß die Taxprinzipien der Landschaften veraltet sind, ist allgemein anerkannt.

[2]) Mascher a. a. O. S. 15, 16. — Zu vergleichen ist auch Roepell: Zur Grund- und Häuserkreditfrage in Faucher's VJSchr. f. Volksw. VI. Jahrg. (1868), I. Bd. S. 155, welcher die verschiedenen Mängel der Landschaften hervorhebt.

lage insoferne Rechnung tragen sollten, als der Beitritt Jedem freistehen und die Hülfeleistung jedem Grundbesitzer zu Theil werden sollte.[1])

In der That wurden denn auch in verschiedenen deutschen Staaten Kreditvereine gegründet, welche in ihrer Einrichtung theilweise von den älteren Landschaften abwichen, wie dies z. B. schon mit der Posener Landschaft vom Jahre 1821 der Fall war. Die Hauptabweichungen in der Einrichtung der neueren Kreditvereine von den älteren bestanden darin, daß sie die Mitgliedschaft nicht auf die Besitzer ritterschaftlicher Güter beschränkten, daß sie auch städtische Grundstücke beliehen, der Schuldner zwar sein Gut für das gewährte Darlehn dem Verein speziell verpfänden mußte,[2]) die Pfandbriefe aber ganz allgemein nicht auf ein speziell verpfändetes Grundstück lauteten, und der Verein auch gewöhnlich für den Kreditnehmer die Versilberung der Pfandbriefe besorgte. Diese Vereine traten daher auch nicht mehr blos als Vermittler zwischen Gläubiger und Schuldner auf und führten daher auch regelmäßig eine planmäßig feste Amortisation der Pfandbriefe ein. Die Privilegien, welche die älteren Landschaften bezüglich der Geltendmachung ihrer Ansprüche genießen, fehlen gewöhnlich den neueren Vereinen; auch haben sie regelmäßig andere Grundsätze hinsichtlich der Werthsermittelung der Grundstücke.

Zu den neueren Kreditvereinen gehören von den älteren Provinzen von Preußen:[3]) 1. Der neue landwirthschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen, gebildet auf Grund des am 13. Mai 1857 landesherrlich genehmigten Statuts. Derselbe beleiht in der Provinz Posen gelegene Güter, welche mindestens 5000 Thaler werth sind und nicht dem posener oder westpreußischen Landschaftsverbande angehören. 2. Die neue westpreußische Landschaft, errichtet auf Grund des am 3. Mai 1861 landesherrlich genehmigten Statuts, bildet ein Kreditinstitut für die Besitzer der von dem Verbande der westpreußischen Landschaft ausgeschlossenen Grundstücke der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig. 3. Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen, errichtet auf Grund des unterm 30. Mai 1864 landesherrlich genehmigten Statuts, ist ein Verein von Grundbesitzern, welcher das Recht hat, zur Beschaffung der zur Beleihung des Grundbesitzes seiner Mitglieder erforderlichen Geldmittel Pfandbriefe auszugeben. Als Mitglied kann jeder Besitzer eines in der Provinz Sachsen belegenen landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benützten Grundstücks aufgenommen werden, welches nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 mindestens 50 Thaler Reinertrag gewährt. 4. Das Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz, errichtet von den Ständen des preußischen Markgrafenthums Oberlausitz und Niederlausitz auf Grund des am 30. Oktober 1865 genehmigten Statuts, erstreckt sich auf alle Grundstücke, welche zum kommunalständischen Verbande der Oberlausitz gehören und welche innerhalb der 6 landräthlichen Kreise der Niederlausitz gehören. Dasselbe nimmt auch städtische Grundstücke auf.

---

[1]) Mascher a. a. O. S. 17, 18. — Bei der Einrichtung der alten Landschaften ist auch nicht zu übersehen, daß sie durch eine augenblickliche Nothlage hervorgerufen worden waren, man daher zunächst dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen bemüht war.

[2]) Daß die spezielle Bezeichnung eines verpfändeten Grundstücks in jedem Pfandbriefe ihren Werth hatte, ist klar, man ließ dieselbe später aber fallen, sogen. „neue Pfandbriefe", weil sie manche Unbequemlichkeit hatte. Rachel a. a. O. S. 4.

[3]) Roenne a. a. O. S. 327.

Auch im ehemaligen Königreiche Hannover bestanden Kreditvereine, insbesondere ritterschaftliche, der Grundbesitzer,[1]) welche auch nach Vereinigung des Landes mit der Krone Preußen bestehen blieben. Derartige Kreditvereine wurden errichtet: a) für den im Fürstenthum Lüneburg mit immatrikulirten Gütern ansässigen Adel, durch die später mehrfach abgeänderte Verordnung vom 16. Februar 1790; b) für die Ritterschaft der Fürstenthümer Kalenberg, Hildesheim u. s. w. durch die Verordnung vom 5. August 1825; c) für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen und die freien Grundbesitzer der Landdrostei Stade durch VO. vom 17. Januar 1826; d) für die Grundeigenthümer des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes durch VO. vom 27. November 1828.

In Sachsen besteht der im J. 1866 gegründete landwirthschaftliche Kreditverein in Dresden und der sächsische ritterschaftliche Kreditverein, in Mecklenburg der im Jahre 1818 gegründete mecklenburgische Kreditverein, in Hamburg seit 1782 ebenfalls ein Kreditverein.

In Württemberg wurde im Jahre 1825 gleichfalls ein Kreditverein gegründet.

In Bayern wurde die Bildung landwirthschaftlicher Kreditvereine im Anfange dieses Jahrhunderts in Aussicht und Angriff genommen. Schon in § 19 des EG. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 war erklärt worden, daß die Errichtung von Privatkreditvereinen gestattet werde, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden und ihre Statuten keine den Gesetzen oder dem Staatsinteresse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Mit Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung wurde nun am 15. September 1825 das Gesetz „die Kreditvereine der bayerischen Gutsbesitzer betreffend" erlassen, wonach die Vereine ermächtigt wurden, Schuldobligationen (Pfandbriefe) auf jeden Inhaber auszustellen und in Umlauf zu setzen. Diese Pfandbriefe sollten ausgefertigt werden auf Grund der von Grundbesitzern gegen Darlehn in Baar oder Pfandbriefen erhaltenen Hypothekenbriefe und für den nicht übersteigenden Betrag derselben auf den Namen des Kreditvereins. Zur Sicherheit der Inhaber dieser Pfandbriefe schreibt das Gesetz vor, daß die vorerwähnten Hypothekenbriefe als Pfand bei dem Kollegialgerichte I. Instanz desjenigen Orts, wo das Direktorium des Kreditvereins seinen Sitz hat, zu deponiren sind und daß das Gericht, damit die Summe der Pfandbriefe die Hypothekenforderungen nicht übersteigt, die Pfandbriefe dahin zu beglaubigen hat, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Spezialhypotheken gedeckt und den Satzungen des Kreditvereins gemäß ausgefertigt sind, ohne diese Beglaubigung sollte kein Pfandbrief Klagerecht gegen den Verein geben.

Als weitere Sicherungsmaßregel zu Gunsten der Pfandbrief-Gläubiger schrieb das Gesetz in § 4 vor, daß die Hypothekenämter bei Eintragung der vom Kreditverein erworbenen Hypothekforderungen sofort und ohne besondere Anmeldung des Kreditvereins die oben erwähnte Verpfändung und gerichtliche Deponirung der Hypotheken sowohl im Hypothekenbuche als auch auf dem Hypothekenbriefe vormerken sollten.

In gleicher Weise wurden besondere Vorschriften bezüglich der Löschung gegeben, um zu verhindern, daß der Betrag der Pfandbriefe die ihnen als Grundlage dienenden Hypotheken übersteigen.

---

[1]) Roenne a. a. O. S. 329, 330.

Auf Grund dieses Gesetzes war in Bayern ein Verein, dessen Satzungen am 25. April 1826 genehmigt worden sind, beabsichtigt, derselbe ist jedoch nicht zu Stande gekommen. Offenbar war damals der genossenschaftliche Sinn noch nicht entwickelt genug. Das Kreditbedürfniß der Landwirthschaft und überhaupt des Grundbesitzes bestand aber fort und mußte befriedigt werden. Da es in der einen Weise nicht gegangen war, so versuchte man es auf einem andern Wege. Man schuf eine auf Aktien beruhende Kreditanstalt: die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die erste Hypothekenbank im modernen Sinne des Worts. Dieselbe wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 ins Leben gerufen.

Diese Bank, von einer Privat-Aktiengesellschaft errichtet, war von Anfang an nicht bestimmt, blos dem Bodenkredit zu dienen, sondern sollte alle möglichen Kreditgeschäfte machen. Immerhin stand aber der Bodenkredit in erster Linie, da sie statutenmäßig den größten Theil ihres Grundkapitals dem Bodenkredit widmen mußte.

Auch außerhalb Deutschland bestehen auf Gegenseitigkeit und Solidarhaft beruhende landwirthschaftliche Kreditvereine, insbesondere in Oesterreich und in Ungarn, wo erst neuerlich eine später noch zu erwähnende Organisation des landwirthschaftlichen Kredits ins Werk gesetzt worden ist.

Von Rußland ist der auf Gegenseitigkeit beruhende Bodenkreditverein in St. Petersburg zu erwähnen, ein großes Institut, dessen Pfandbriefe auch in Deutschland großen Absatz gefunden haben.

Es ist wohl zu erwarten, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Bodenkreditvereine mit der Zeit einen größeren Aufschwung nehmen, zumal wenn sie sich bemühen, auch dem Personalkredit des Landwirths Rechnung zu tragen, während der letzten zwei Jahrzehnte waren sie aber zweifellos vor den Hypothekenaktienbanken in ihrer Bedeutung zurückgetreten.

IV. Die Hypotheken-Aktien-Banken.

A. Statistisches.

Während die im vorigen Abschnitte behandelten Kreditvereine Vereinigungen von Gutsbesitzern sind, welche sich auf dem Wege genossenschaftlicher Verbindung Kredit verschaffen, handelt es sich bei den sog. Hypothekenbanken um gewöhnlich als Aktiengesellschaften auftretende Vereinigungen von Kapitalisten, welche die Vermittelung des Immobiliarkredits in der Weise besorgen, daß sie von Kapitalisten, welche ihr Geld rentbar anlegen wollen, Darlehn aufnehmen und dasselbe an kreditbedürftige Gutsbesitzer gegen hypothekarische Sicherheit und die übliche Zinszahlung ausleihen. Als Hypothekenbank kann man jede Bank bezeichnen, welche entweder ausschließlich oder doch in hervorragender Weise die Förderung des Realkredits sich zum Ziele setzt, in Deutschland ist es aber im Allgemeinen üblich geworden nur diejenigen Banken als „Hypothekenbanken" zu bezeichnen, welche sich die Mittel zu den hypothekarischen Darlehn durch Emission von Pfandbriefen oder Bodenkredit-Obligationen verschaffen. (Bischof: Nationalökonomie S. 410—412). In der That gibt es auch nur wenige Bodenkreditanstalten, welche keine Pfandbriefe ausgeben.

Die Hypothekenbanken sind in einer Zeit entstanden, in der die Form der Aktiengesellschaft als die naturgemäßeste Art der Vereinigung wirthschaftlicher Kräfte zur Erreichung volkswirthschaftlicher Ziele galt, und daher auf

allen Gebieten der Volkswirthschaft Kapitalisten sich zu Aktiengesellschaften verbanden und vereinigten, die Förderung des Kredits aber vor Allem als spezielle Aufgabe der Aktiengesellschaften erschien.

Dazu kam aber noch, daß es bei der den Grundbesitzern eigenen Schwerfälligkeit sehr schwierig ist, dieselben, insbesondere die kleineren Landwirthe zu genossenschaftlichen Verbänden zum Zwecke der Selbsthülfe auf dem Gebiete des Kredits zu vereinigen. Deshalb sind im Laufe der letzten 50 Jahre, insbesondere in den letzten 25 Jahren, nicht blos in Deutschland sondern auch in anderen Ländern eine Reihe von Hypothekenbanken entstanden, welche trotz mancher Mängel dem Bodenkredite große Dienste geleistet haben. Die hauptsächlichsten dieser Hypothekenbanken mögen im Nachfolgenden kurz erwähnt werden, da hiedurch am Besten ein Ueberblick über die in Betracht kommenden Interessen gegeben werden kann.[1])

Die älteste Hypothekenbank in Deutschland ist die bereits erwähnte bayerische Hypotheken- und Wechselbank, gegründet durch das Gesetz vom 1. Juli 1834. Dieselbe ist nicht ausschließend Hypothekenbank, sondern auch Lombard- und Kreditbank und Versicherungsanstalt und war bis zum Jahre 1875 auch Notenbank. Immerhin stand aber von Anfang an bei ihr der Realkredit in erster Linie und bestimmte § 6 des Bankgesetzes, daß wenigstens $^3/_5$ des Bankfonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden seien. In erhöhtem Maße trat die Bedeutung und Stellung der Bank als Hypothekenbank hervor, als sie im Jahre 1864 das Privilegium erhielt, Pfandbriefe auszugeben. Die Maximalsumme war zuerst auf 30 Millionen Gulden festgesetzt, im Jahre 1866 mußte aber eine neue Ermächtigung auf weitere 30 Millionen ertheilt werden, durch die Statuten vom 31. Oktober 1875 endlich war die Umlaufshöhe auf 260 Millionen Mark normirt worden. Neuerdings ist gestattet worden, daß das Maximum der Pfandbriefzirkulation das Zehnfache des baar eingezahlten Aktienkapitals — 20 Mill. Gulden oder 34,285,714 ℳ. — erreichen dürfe. Die Bank darf nur im Königreiche Bayern gelegene Grundstücke beleihen. Ende 1877 bezifferte sich der Pfandbriefumlauf auf 255,728,716 ℳ. 94 ₰, welchen 256,677,306 ℳ. 15 ₰ Pfandbriefsdarlehn gegenüberstanden.

Die im Jahre 1863 gegründete deutsche Hypothekenbank in Meiningen hatte im Jahre 1876 bei einem eingezahlten Aktienkapitale von 9,602,880 ℳ. für 46 Millionen Mark Pfandbriefe in Zirkulation, welche durch hypothekarische Darlehn im Betrage von 49,700,000 ℳ. gedeckt waren, 1877 47,899,450 ℳ. Pfandbriefe und 52,476,372,$_{08}$ ℳ. hypothekarische Darlehn. Die Dividende betrug pro 1876 $7^1/_2$ pCt., pro 1877 6 pCt. Die Bank beleiht Güter nicht blos in Deutschland, sondern auch in Oesterreich. Der Pfandbriefumlauf darf das Zehnfache des eingezahlten Aktienkapitals erreichen.

Die preußische Hypotheken-Aktienbank in Berlin (Spielhagen), gegründet 1864, verwendet nahezu ihre gesammte Thätigkeit auf die Befriedigung der Realkreditbedürfnisse in Berlin und beleiht, wie es im Geschäftsberichte pro 1877 heißt, „ländliche Besitzungen seit Jahren prinzipiell nicht." Ende 1876 betrug der Hypothekenstand 68,960,268 ℳ., 1877 77,097,132 ℳ. 91 ₰. Der Pfandbriefumlauf, welcher das zwanzigfache des

[1]) Eine ziemlich vollständige Uebersicht über die deutschen Hypothekenbanken gibt Steller: die deutschen Hypotheken-Aktienbanken (Stuttgart 1877).

Aktienkapitals von gegenwärtig 6 Millionen ℳ. erreichen darf, 65,865,150 ℳ., 1877 74,920,450 ℳ. Die Dividende betrug pro 1876 12¾ pCt., pro 1877 12¼ pCt.

Die deutsche Grundkreditbank in Gotha, gegründet 1867, hatte Ende 1876 einen Gesammtbestand der Hypotheken von 86,635,316 ℳ.; die Pfandbriefe beliefen sich auf 84,440,500 ℳ. Die Dividende betrug pro 1876 8 pCt., 1877 ebensoviel. Das eingezahlte Aktienkapital beträgt 10,500,000 ℳ. Der Pfandbriefumlauf darf das Zwanzigfache des Aktienkapitals betragen. Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf Hypothekerwerb und Beleihung (ohne Gebietsgrenze), auf Ertheilung von Darlehn ohne hypothekarische Sicherstellung an Kreise, Gemeinden, Korporationen, die Anlage disponibler Gelder in Wechseln, Werthpapieren und Hypotheken, Hingabe von Darlehen zu Bodenmeliorationen u. s. w.

Die 1867 gegründete pommersche Hypotheken-Aktienbank in Köslin hatte bei einem Aktienkapital von 3 Millionen Mark Ende 1876 29,687,850 ℳ. Pfandbriefe im Umlauf, während die Hypotheken sich auf 30,869,352 ℳ. beliefen. Die Dividende belief sich auf 8 pCt. Der Geschäftskreis erstreckt sich vorwiegend auf Pommern, jedenfalls soll das preußische Staatsgebiet nicht überschritten werden.

Die württembergische Hypothekenbank, gegründet im Jahre 1868, hatte 1876 bei einem Aktienkapitale von 4,500,000 ℳ. einen Pfandbriefumlauf von 41,441,300 ℳ. (1877 47,731,400 ℳ.) und einen Hypothekenbesitz von 45,296,955 ℳ. (1877 51,600,202 ℳ.) Der Pfandbriefumlauf darf das Zehnfache des Aktienkapitals nicht übersteigen. Die Dividende pro 1876 war 8½ pCt., pro 1877 9 pCt. Die Bank beleiht Grundstücke in allen Ländern des deutschen Reichs.

Die preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin (1868) hatte im Jahre 1876 bei einem Aktienkapital von 30 Millionen Mark einen Hypothekenbesitz von 95,316,424 ℳ. und für 63,872,300 ℳ. Pfandbriefe; Ende 1877 100,154,816 ℳ. 76 ₰ und bezw. 92,811,500 ℳ. Die Dividende belief sich pro 1876 auf 8 pCt; 1877 ebenso hoch.

Die im Jahre 1869 in München gegründete bayerische Vereinsbank ist nicht ausschließlich Hypothekenbank, sondern betreibt noch andere Bankgeschäfte und hat nur eine „Hypothekenabtheilung," welche auch an Kommunen Darlehn ohne hypothekarische Versicherung gibt.

Das eingezahlte Aktienkapital beträgt 9 Millionen Mark. Die Pfandbriefe (Bodenkreditobligationen und Kommunalobligationen) dürfen den siebenfachen Betrag des Aktienkapitals erreichen. Ende 1876 betrug der Pfandbriefumlauf 42,641,758 ℳ.; der Hypothekenbestand 44,327,511 ℳ.; Ende 1877 48,424,436 ℳ. 91 ₰ und bezw. 50,382,892 ℳ. 30 ₰. Die Dividende betrug pro 1877 7 pCt.

Auf einen geographisch abgegränzten Geschäftskreis ist die Bank nicht beschränkt.

Die preußische Zentral-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin, 1870, errichtet gibt auch an Kommunen ohne hypothekarische Grundlage Darlehn. Das Aktienkapital beträgt gegenwärtig 14,400,000 ℳ., der Umlauf der Pfandbriefe darf das Zwanzigfache des Grundkapitals betragen, betrug aber Ende 1876 nur 123,864,350 ℳ. an unkündbaren und 5,394,600 ℳ. an kündbaren Pfandbriefen; dem gegenüber war ein Bestand von

133,038,667 ℳ. an unkündbaren und 6,165,080 ℳ. an kündbaren Hypotheken vorhanden.

Dividende pro 1877 betrug $9^1/_2$ pCt.

Die im Jahre 1871 gegründete süddeutsche Bodenkredit-Aktienbank in München kann auch an Provinzen, landwirthschaftliche Verbände und Genossenschaften ohne hypothekarische Sicherheit Darlehen ertheilen. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf das deutsche Reich und die österreichischen Kronländer, welche zum ehemaligen deutschen Bund gehörten. Das eingezahlte Aktienkapital (60 pCt.) beträgt 14,400,000 ℳ. Der Pfandbriefumlauf darf das Zehnfache des Aktienkapitals betragen, und belief sich Ende 1876 auf 111,231,790 ℳ. der Gesammthypothekenbestand auf 117,013,927 ℳ., Ende 1877 auf 131,093,800 ℳ. und bezw. 137,333,568 ℳ. 68 ₰.

Für das Jahr 1877 wurde eine Dividende von 8 pCt. bezahlt.

Die Frankfurter Hypothekenbank, welche zwar schon im Jahre 1862 gegründet wurde, aber erst seit 1871 das Pfandbriefgeschäft betreibt, hat ein eingezahltes Aktienkapital von 4,500,000 ℳ.; der Pfandbriefumlauf, welcher das Zehnfache des Aktienkapitals erreichen darf, betrug Ende 1876 33,501,710 ℳ.; Ende 1877 38,603,514 ℳ. 30 ₰; welchen Ende 1877 41,863,116 ℳ. 12 ₰ Hypothekenforderungen gegenüberstanden.

Die Dividende betrug pro 1877 7 pCt.

Die Bank gibt hypothekarische Darlehn auf Liegenschaften „innerhalb der deutschen Bundesstaaten."

Die Vereinsbank in Nürnberg, gegründet im Jahre 1871, betreibt alle Geschäfte einer Kreditbank und daneben in einer besonderen „Bodenkredit-Anstalt" jene einer Hypothekenbank. Die in Zirkulation befindlichen Obligationen (Pfandbriefe) dieser Bodenkreditanstalt beliefen sich Ende 1877 auf 35,061,900 ℳ. Die zu ihrer Deckung dienenden Hypothekenforderungen betrugen 37,673,155 ℳ. 57 ₰. Die Dividende betrug pro 1877 $7^1/_2$ pCt.

Die Bank gibt auch an Gemeinden und Korporationen ohne hypothekarische Sicherung Darlehn.

Die deutsche Hypothekenbank-Aktiengesellschaft in Berlin, gegründet 1872, darf bis zum Zehnfachen des eingezahlten Aktienkapitals von 5,400,000 ℳ. Pfandbriefe im Umlauf haben.

Ende 1876 betrugen die umlaufenden Pfandbriefe jedoch nur 10,668,400 ℳ., welche durch 15,500,049 ℳ. Hypotheken gedeckt waren. Dividende pro 1876 8 pCt.

Die im Jahre 1872 gegründete Braunschweigisch-Hannoversche Hypothekenbank besaß Ende 1876 ein eingezahltes Aktienkapital von 9,000,000 ℳ., eine Pfandbriefschuld von 34,520,200 ℳ., 1877 39,870,200 ℳ. und einen Hypothekenbestand von 31,613,660 ℳ. 1877 35,604,435 ℳ. 75 ₰ unkündbaren und 8,386,402 ℳ. 1877 (9,370,620 ℳ.) kündbaren Hypotheken. Dividende pro 1877 $5^5/_6$ pCt.

Der Betrag des eingezahlten Aktienkapitals muß stets 10 pCt. des Pfandbriefumlaufs ausmachen.

Der Geschäftskreis erstreckt sich in der Hauptsache auf Hypothekenerwerb und auf Ausleihung von Geldern ohne hypothekarische Sicherheit an Korporationen (Provinzen, Kreise, Städte) und an landwirthschaftliche Verbände und Genossenschaften.

Die Anstalt ist auf ein bestimmtes Gebiet nicht beschränkt.

Die Anhalt-Dessauische Landesbank, schon im Jahre 1847 gegründet, treibt das Realkreditgeschäft erst seit 1872. Dieselbe hat ein Aktienkapital von 6 Millionen ℳ., hatte Ende 1877 für 9,249,900 ℳ. Pfandbriefe im Umlauf, welchen 10,222,185 ℳ. Hypothekforderungen gegenüberstanden. Die Dividende pro 1877 betrug $8^1/_2$ pCt.

Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim wurde ebenfalls im Jahre 1872 gegründet, hatte Ende 1876 30,255,700 ℳ. (1877 34,483,100 ℳ.) Pfandbriefe im Umlauf, welche durch 30,431,220 ℳ. (1877 35,529,925 ℳ.) Hypothekforderungen gedeckt waren.

Das Grundkapital ist auf 30 Millionen Mark bemessen, eingezahlt sind aber erst 2,400,000 ℳ. Pfandbriefe dürfen in der Höhe der hypothekarischen Forderungen ausgegeben werden.

Die Dividende betrug pro 1877 $7_{,08}$ pCt.

Die Schlesische Bodenkreditbank in Breslau, im Jahre 1872 gegründet, hat ein eingezahltes Aktienkapital von 7,500,000 ℳ. Der Pfandbriefumlauf darf das Zwanzigfache des eingezahlten Kapitals betragen. Derselbe belief sich Ende 1876 auf 20,472,550 ℳ. à 5 pCt. und 12,717,750 ℳ. à $4^1/_2$ pCt. verzinslich. Die Gesammtsumme der unkündbaren Hypotheken war 36,178,521 ℳ.

Die Dividende betrug $7^1/_4$ pCt.

Im Jahre 1873 wurde endlich die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg mit einem Aktienkapital von 9,600,000 ℳ., wovon die Hälfte eingezahlt ist, gegründet. Dieselbe beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen, auf welchen der Crédit foncier errichtet wurde und war auch von Anfang an bestimmt, denselben zu ersetzen. Dieselbe dient auch als Depotstelle für öffentliche Gelder des Staats, von Gemeinden u. s. w. Sie hatte Ende 1876 für 5,891,600 ℳ. Pfandbriefe im Umlauf, ihre Hypothekenforderungen beliefen sich auf 10,154,123 ℳ. Die Kommunaldarlehn auf 2,229,271 ℳ. Ende 1877 auf 7,980,800 ℳ. und bezw. 9,921,405 und 2,929,161 ℳ. Die Pfandbriefe dürfen das Zwanzigfache des eingezahlten Aktienkapitals erreichen.

Die Dividende pro 1876 betrug 6 pCt., pro 1877 6 pCt.

Neben den eigentlichen Hypothekenbanken sind auch noch die Hypothekenversicherungsanstalten zu erwähnen, welche den Hypothekengläubigern unter der Bedingung einer vorauszuzahlenden Prämie gegen jeden Schaden, welcher ihnen durch unpünktliche oder ganz ausbleibende Zinszahlung, durch verspätete oder gar nicht erfolgte Rückzahlung des Kapitals, durch Prozeß- und Subhastationskosten und durch Ausfall bei der Subhastation, sowie überhaupt durch beschränkte Disposition über ihr in Hypotheken angelegtes Vermögen entstehen kann, zu sichern suchen.

Die Hypothekenversicherung ist eine Idee des bekannten Statistikers Engel, welcher auch im Jahre 1858 die erste Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden gründete. Man setzte anfänglich sehr große Hoffnungen auf derartige Anstalten und erwartete eine ungemeine Förderung des Realkredits von denselben.[1]) Die Erwartungen haben sich nicht erfüllt; es entstanden nur sehr wenige solcher Anstalten und dieselben sahen sich bald genöthigt, ihren Geschäftsbetrieb nicht auf das Versicherungsgeschäft zu beschränken, sondern daneben und zwar vorzugsweise hypothekarische Darlehn zu geben, wie die

[1]) Mascher a. a. O. S. 29—32. Rachel, die Realkreditfrage (1868) S. 27—31.

gewöhnlichen Hypothekenbanken. Das war auch ganz natürlich. Man hat bei dem Gedanken der Hypothekenversicherung offenbar übersehen, daß gute Hypotheken einer Versicherung gar nicht bedürfen, Hypotheken über eine gewisse Werthgrenze hinaus eine Versicherung gar nicht verdienen, und daß es weniger darauf ankommt das Privatkapital den Individualhypotheken zuzuführen, als im Hypothekenverkehr überhaupt das Privatkapital möglichst durch von Kreditanstalten gegebene Darlehn zu ersetzen und endlich daß durch die Hypothekenversicherung die ohnehin schwerfälligen Verhältnisse des Bodenkredits noch schwerfälliger werden. Die Hypothekenversicherung wird daher voraussichtlich niemals viel Boden gewinnen können.

Nachdem die von Engel gegründete Versicherungsgesellschaft in Dresden wieder liquidirt hat, bestehen in Deutschland gegenwärtig vier Hypothekenversicherungsgesellschaften, welche sämmtlich nebenbei auch Hypothekenbanken sind.[1])

1. Der im Jahre 1867 gegründete Hypothekenkreditverein in Frankfurt hat nur ein eingezahltes Aktienkapital von 720,000 ℳ. An Hypothekenversicherungen waren Ende 1876 16,891,589 ℳ. in Kraft, die betreffenden Objekte waren zu 29,600,000 ℳ. eingeschätzt. — Der Hypothekenbesitz betrug Ende 1876 8,009,388 ℳ. Pfandbriefe gibt die Anstalt nicht aus, wohl aber „Hypothekenantheilscheine," welche im Betrage von 7,844,089 ℳ. durch den erwähnten Hypothekenbesitz gedeckt waren.

2. Die Hypothekenbank in Hamburg. Dieselbe hatte Mitte 1876 nur noch 1,019,024 ℳ. Versicherungen und betreibt vor Allem das Darleihgeschäft, jedoch in anderer Weise wie die anderen Hypothekenbanken, indem sie vorzugsweise kurzfällige Hypothekendarleihen ohne Annuitäten gibt.

3. Die Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungsaktiengesellschaft in Berlin, im Jahre 1868 gegründet. Dieselbe hatte Ende 1876 25,669,251 ℳ. Versicherungen in Kraft.

Die eigenen Hypotheken betrugen Ende 1876 14 512,336 ℳ., Ende 1877 15,400,000 ℳ. Hypothekenantheilscheine welche auf bestimmte Hypotheken lauten und unter gewissen Voraussetzungen beiderseits kündbar sind, waren Ende 1876 7,231,950 ℳ., Ende 1877 6,034,000 ℳ. in Umlauf, unkündbare Pfandbriefe 1876 4,038,900 ℳ., 1877 6,034,000 ℳ. Das eingezahlte Aktienkapital beträgt 4,500,000 ℳ. Die Dividende pro 1877 5 pCt., pro 1876 9 pCt.

Die im Jahre 1862 von Dr. Otto Hübner errichtete Preußische Hypothekenversicherungsaktiengesellschaft in Berlin hatte Ende 1876 für 37,552,754 ℳ. Versicherungen (gegen 44,978,494 ℳ. Ende 1875) und 5,022,337 ℳ. eigener Hypotheken, für welche Hypothekenantheilzertifikate und Hypothekenprämienscheine ausgegeben waren.

Unter den in Oesterreich bestehenden Hypothekenbanken mögen hier nur als die bedeutendsten erwähnt werden, die im Jahre 1863 konzessionirte Allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt, welche nach dem jüngsten Ausweise (Mai 1878) für 121,435,651 Fl. hypothekarische und 8,346,096 Fl. Kommunaldarlehn und für 121,924,660 Fl. Pfandbriefe und 8,064,900 Fl. Kommunalobligationen hatte und die seit dem Jahre 1855 bestehende Hypothekenabtheilung der Nationalbank, welche Ende 1877

[1]) Steller a. a. O. S. 61—69.

für 103,140,861 Fl. hypothekarische Forderungen hatte, während für 102,514,475 Fl. Pfandbriefe im Umlauf waren.

Was die Schweiz anlangt, so hat dieselbe zwar eine große Anzahl von Banken und Kreditanstalten, denn fast jeder Kanton besitzt eine Bank, häufig sogar mehrere, reine Hypothekenbanken bestehen aber nur vier, nämlich die Bernische Bodenkreditanstalt (Aktiengesellschaft) die Hypothekenbank in Basel, die caisse hypothécaire du Canton de Fribourg und den Crédit foncier Neuchatelois. Außerdem betreiben von den übrigen Banken, welche theilweise Staats-(Kantonal)-Banken oder doch Privatbanken mit Kapitalbetheiligung des Staates sind, neben andern Bankgeschäften (darunter auch Emission von Banknoten) eine große Anzahl Hypothekargeschäfte Nach den Statuten der meisten Banken sind die hypothekarischen Darlehn gewöhnlich in Annuitäten tilgbar, doch wird auf die Unkündbarkeit der Hypotheken nicht in dem Maße Gewicht gelegt, wie in Deutschland.

Unter den Banken, welche sich entweder ausschließlich oder doch vorwiegend mit der Förderung des Bodenkredits befassen, mögen folgende erwähnt werden:

1. Die Aktiengesellschaft Leu u. Komp. in Zürich, gegründet 1755, umgestaltet 1854 mit einem Grundkapitale von 14 Millionen Franken. Dieselbe hatte Ende Oktober 1876 für 18,372,556 Fr. Schuldtitel (hypothekarische Darlehn).

2. Die Zürcher Kantonalbank (Staatsbank) durch Gesetz vom 3. September 1869 gegründet. Ende 1876 betrugen die hypothekarischen Darlehn 43,403,341 Fr. 99 c.

3. Die Hypotheken- (und Spar)-Bank in Winterthur. Die Darleihen „auf Grundversicherung" beliefen sich Ende 1876 auf 12,994,996 Fr. 53 c.; pro 1877 wurde eine Dividende von $5^1/_{10}$ pCt. ertheilt.

4. Die Bernische Bodenkreditanstalt, gegründet im Jahre 1869 mit einem Kapitale von 4 Millionen Franken, hatte Ende 1877 für 12,262,709 Fr. 26 c. Darlehn auf Grundpfand.

5. Die Hypothekenbank in Basel, gegründet im Jahre 1863, mit 5 Millionen Franken, hatte Ende 1877 für 25,008,855 Fr. 8 c. hypothekarische Darlehn).

6. Die Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal, gegründet im Jahre 1849 mit einem Grundkapitale von 1 Million Franken, ist auch Sparkasse u. s. w., Ende 1877 beliefen sich die hypothekarischen Darlehn auf über 15 Mill. Franken.

7. La caisse hypothécaire du Canton de Fribourg. (Aktiengesellschaft), gegründet durch Gesetz vom 3. Dezember 1853 mit einem Kapitale von 1 Million Franken unter Betheiligung und Aufsicht des Staates. Zur Beschaffung der nöthigen Betriebsmittel stellt die Bank zinstragende (beiderseits kündbare) Hypothekenzettel (cédules hypothécaires) auf Namen im Maximalbetrage von 200 Fr. aus, „welche sowohl durch das Aktienkapital als durch die Gesammtheit der von der Kasse auf Hypothek angelegten Summen verbürgt werden." Nach dem Geschäftsberichte pro 1877 beliefen sich Ende 1877 diese Hypothekenzettel auf 16,618,242 Fr., während die hypothekarischen Darlehn 18,719,496 Fr. betrugen.

8. Crédit foncier Neuchatelois, Aktiengesellschaft, gegründet im Jahre 1863, hat ein Grundkapital von 3 Millionen Franken. Die Bank gibt Pfandbriefe (obligations foncières) aus, welche auf Namen oder auf In-

haber lauten und deren Zinsen von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden. Ende 1877 betrugen die obligations foncières 13,239,242 Fr. 60 c. Die hypothekarischen Darlehn 16,204,613 Fr. 90 c.

9. Die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld, gegründet im Jahre 1851 unter Betheiligung des Staats, hatte nach dem Geschäftsberichte pro 1876 25,833,350 Fr. 30 c. auf Hypothek dargeliehen. Sie ist auch Notenbank und treibt sonstige Bankgeschäfte.

10. Die Aargauische Bank, gegründet 1854, Aktiengesellschaft mit Betheiligung des Staats, welcher die Hälfte des Gründungskapitals von 1 Million Franken beigeschossen hat. Nach dem Jahresberichte pro 1876 beliefen sich Ende 1876 die hypothekarischen Darlehn auf 13,344,319 Fr. 45 c. Zur Ausdehnung des Hypothekengeschäfts nimmt die Bank Gelder gegen Obligationen auf, deren Betrag jeweils durch ein Aequivalent in Hypotheken nachgewiesen werden muß.

11. Die Graubündner Kantonalbank in Chur (Staatsbank), gibt auch hypothekarische Darlehn, welche sich Ende 1876 auf 10,133,567 Fr. beliefen.

12. Die St. Gallische Kantonalbank, gegründet durch Gesetz vom 28. November 1867, mit Betheiligung des Staats, gibt, neben sonstigen Bankgeschäften hypothekarische Darlehn, welche sich nach dem 10. Geschäftsbericht pro 1877 auf 18,868,223 Fr. beliefen.

Gewöhnlich beschränken die Banken, welche meist auch an Kommunen und Genossenschaften Kredit geben, ihre Hypothekengeschäfte auf ihren Kanton, was bei der Buntscheckigkeit und Mangelhaftigkeit der meisten schweizerischen Hypothekenrechte begreiflich ist. Pfandbriefe gibt, soviel bekannt, nur der Crédit foncier Neuchatelois aus, wenn man nicht die Hypothekenzettel des Freiburger Crédit foncier als Pfandbriefe gelten lassen will. — Die Schweiz zeigt daher auch auf diesem Gebiete große Manchfaltigkeit und hat zum Theil von Deutschland ganz abweichende Einrichtungen.

Von den außerdeutschen Kreditbanken verdient der Crédit foncier de France[1]) nicht blos wegen seiner Bedeutung, sondern vor Allem um deßwillen eine eingehendere Betrachtung, weil die Entwickelung, welche diese Anstalt genommen hat und die Organisation, welche sie hat, zum Theil gänzlich abweichend von den Verhältnissen der deutschen Bodenkreditanstalten ist.

In Frankreich gelangte man sehr spät dazu eine Bodenkreditanstalt zu schaffen. In Deutschland, vor Allem in Preußen, bestanden derartige Anstalten schon Jahrzehnte lang, bis in Frankreich durch das Dekret (décret-loi) vom 28. Februar 1852 die grundlegenden Bestimmungen für Bodenkreditinstitute getroffen wurden. Diese Thatsache muß auf den ersten Blick überraschen; man hätte meinen sollen, daß gerade in Frankreich mit seiner mangelhaften Hypothekengesetzgebung sich vor Allem das Bedürfniß nach Bodenkreditanstalten geltend gemacht hätte. Andererseits freilich stand gerade dieses mangelhafte Hypothekenrecht der Entstehung solcher Anstalten hindernd entgegen, so zwar, daß das erwähnte Dekret erst mehrere Bestimmungen des code civil ändern mußte, um überhaupt die Entstehung des Crédit foncier zu ermöglichen. Weiter kam in Betracht, daß in Frankreich die Kapitalisten lieber Staatsrente kauften oder ihr Geld in der Industrie anlegten, als sie auf Hypotheken ausliehen. Vielleicht hat man auch in Frankreich, wo während der Revolution

[1]) Josseau: Traité sur le Crédit foncier (1872) Bd. I. Einleitung S. XIV ff.

der Grund und Boden mit so vielen Opfern von allen dauernden Lasten befreit worden war, die Ansicht gehabt, es sei möglich den Grundbesitz für immer von allen dauernden Lasten, als welche man ein unkündbares, wenn auch amortisirbares Hypothekkapital betrachten mochte, frei zu halten, so daß etwaige Hypotheken nur als zufällige und vorübergehende Beschwerungen erschienen wären. Die Wirklichkeit freilich entsprach derartigen Vorstellungen nicht und konnte ihr nicht entsprechen, weil sich mit Entwicklung einer intensiven Landwirthschaft mit Nothwendigkeit das Bedürfniß derselben nach Kredit sehr energisch geltend machen mußte. Die Hypothekschuld wuchs daher sehr rasch an. Die inskribirten Hypothekforderungen beliefen sich am 1. Juli 1820 auf 8,863,894,965 Fr.; am 1. Juli 1832 11,233,265,778 Fr.; am 1. Juli 1840 auf 12,544,098,600 Fr.; vom Jahre 1840 bis 1848 wuchs die Hypothekschuld jährlich durchschnittlich um 557,973,847 Fr.

Was aber noch mehr ins Gewicht fiel, war die Höhe der Hypothekzinsen und der geringe Betrag, welcher dem Grundeigenthümer vom Bodenertrag nach Abzug der Grundsteuer und der Zinsen zur freien Verfügung übrig blieb. Im Jahre 1852 wurde der Werth alles Grundvermögens in Frankreich auf 56 Milliarden und der Ertrag desselben auf 1,920 Millionen Franken geschätzt. Von diesem Betrage verschlang die Grundsteuer (sammt den Zuschlägen für Gemeinde und Departement) 240 Millionen, die Hypothekzinsen (sammt den Kosten der Hypothekbestellungen, Erneuerungen u. s. w.) wurden gering angeschlagen, auf 560 Millionen geschätzt, zusammen 800 M., so daß den Eigenthümern noch ca. 1,120 M. zur Verfügung blieben. Hienach war $^2/_5$ des Bodenertrags den Eigenthümern entzogen, während die Hypothekschuld zu 8—12 Milliarden veranschlagt nur ungefähr $^1/_7$ oder $^1/_6$ betrug. Damit steht im Zusammenhange, daß nach den von der französischen Regierung in den 40er Jahren gepflogenen Erhebungen der Hypothekzins (inklusive der Vertragskosten u. s. w.) sich durchschnittlich auf 7 pCt. stellte, ein um so ungünstigeres Verhältniß, als begreiflicher Weise die kleineren Darlehn, und diese waren weitaus die meisten, viel höher zu stehen kamen. Unter diesen Umständen konnte Léon Faucher mit Recht im Jahre 1848 in der Nationalversammlung sagen: „Diese traurige Lage (des Grundbesitzes) kann nicht länger dauern; es ist hohe Zeit zu einer Erleichterung derselben zu gelangen. Wenn Sie die Mittel hiezu nicht bieten und dem Ackerbau das nöthige Kapital nicht um einen billigen Preis verschaffen, so geht das Grundeigenthum unfehlbar dem Bankerott entgegen.

Um dem Uebel zu begegnen, dachte man zunächst an eine Verbesserung der Hypothek- und Immobiliargesetzgebung. Der Mangel der Sicherheit des Eigenthums am Boden, die Unsicherheit der Hypotheken, die Kosten der Hypothekenbestellung, die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des Zwangsverfahrens u. s. w. mußte ja höchst nachtheilig auf den Grundkredit wirken.

Die bereits in den 20er Jahren begonnene Bewegung, welche eine Verbesserung der Hypothekengesetzgebung bezweckte, jedoch im Wesentlichen nichts erreichte, hatte übrigens doch die Folge, daß das bereits erwähnte Gesetz vom 23. März 1855 erlassen wurde.

Fast gleichzeitig mit dem Streben nach Verbesserung der Hypothekgesetzgebung trat in Frankreich in richtiger Erkenntniß der Natur des Bodenkredits die Ansicht zu Tage, daß dem Grundbesitze nicht gründlich durch eine Reform des Hypothekenrechts, sondern erst durch unkündbare und in Annuitäten rückzahlbare Darlehn geholfen werden könne. An der Spitze dieser Richtung stand

Walowsky, welcher im Jahre 1835 in einem Aufsatze in der Revue de législation et de jurisprudence Bd. I und IV auf die deutschen Bodenkredit- (Pfandbrief-) Institute hinwies und ähnliche Einrichtungen für Frankreich vorschlug.

Der von W. gemachte Vorschlag fand Anklang und veranlaßte die französische Regierung, die entsprechenden Erhebungen anzuordnen und unter Anderem auch einen höheren Beamten nach Deutschland zu senden, um die dortigen Einrichtungen zu studiren.

Nach längeren Vorarbeiten wurde ein Gesetzentwurf fertiggestellt, welcher am 8. August 1850 der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt wurde. Derselbe wurde zwar in einer Kommission durchberathen, eine Beschlußfassung in der Versammlung selbst war aber nicht mehr möglich, da inzwischen der Staatsstreich am 2. Dezember 1851 erfolgt war. Louis Napoleon, welcher der Bodenkreditfrage großes Interesse widmete, ließ jedoch die Angelegenheit nicht fallen, sondern erließ während der Diktaturperiode das bereits erwähnte Dekret vom 28. Februar 1852.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Dekretes „sur les sociétés de crédit foncier" und des dasselbe ergänzenden Gesetzes vom 10. Juni 1853 sind folgende:

Bodenkreditgesellschaften, welche sich zur Aufgabe stellen, denjenigen Grundbesitzern, welche gegen Hypothek Darlehn aufnehmen wollen, die Abtragung derselben durch langzeitige Annuitäten zu verschaffen, können durch Dekret des Staatsoberhaupts autorisirt werden. Die Autorisation kann sowohl einer Gesellschaft von kreditbedürftigen Grundeigenthümern, wie einer solchen von Kapitalisten ertheilt werden.

Die in dieser Weise autorisirten Gesellschaften haben das Recht, Pfandbriefe (obligations ou lettres de gage) auszugeben, welche auf den Inhaber oder auf den Namen gestellt sein können und nicht geringer als 100 Franken sein dürfen. Der Betrag der Pfandbriefe darf die Höhe des Werthes der von der Anstalt erworbenen Hypotheken nicht übersteigen. Die Pfandbriefe sind verzinslich und werden jährlich nach Verhältniß der Annuitätenrückzahlungen amortisirt.

Die Anstalten dürfen nur auf erste Hypothek darleihen und darf die dargeliehene Summe in keinem Falle die Hälfte des Schätzungswerthes des beliehenen Grundstückes übersteigen.

Die Tilgung der Hypothekschulden erfolgt in der Regel durch Annuitäten, jedoch räumte Art. 7 des Dekrets dem Schuldner das Recht ein, seine Schuld durch gänzliche oder theilweise Abtragung des Kapitals zu tilgen. Die Annuität begreift in sich den auf 5 pCt. normirten Zins, die Kapitalstilgungsrate, welche 2 pCt. nicht übersteigen darf und die Verwaltungskosten.

Um bei der mangelhaften Hypothekengesetzgebung den Bodenkreditanstalten überhaupt den Geschäftsbetrieb zu ermöglichen, wurden denselben verschiedene Privilegien ertheilt. So wurde bestimmt, daß die zu Gunsten der Bodenkreditanstalten erfolgenden Hypothekarinscriptionen der außerdem nothwendigen Erneuerung innerhalb zehn Jahren nicht unterliegen, und daß das außerdem nur im Falle einer freiwilligen Veräußerung des Immobile zulässige Hypothekenreinigungsverfahren zum Zwecke der Beseitigung der heimlichen Hypotheken auch im Falle einer Beleihung eines Immobile durch eine Bodenkreditanstalt gestattet sein solle.

Auch bezüglich der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ihre Schuldner wurde den Bodenkreditanstalten manche Erleichterung gewährt durch Abkürzung der Fristen der Zwangsversteigerung der belehnten Grundstücke, Zulässigkeit sofortiger Sequestration u. s. w.

Unmittelbar nach Erlaß des Dekrets vom 28. Februar 1852 wurde in Paris hauptsächlich auf Veranlassung Wolowski's eine Gesellschaft von großen Kapitalisten mit 25 Mill. Kapital gegründet, welche am 28. März 1852 mit einem Privileg auf 25 Jahre für den Bezirk des Appellhofs von Paris genehmigt wurde und den Namen „Banque foncière de Paris, société de crédit foncier" annahm. Die Gesellschaft machte sich anheischig, die Darlehn in Geld zu geben und selbst die Veräußerung ihrer Pfandbriefe zu besorgen. Nach dem Beispiele von Paris ging man fast in allen größeren Städten daran, Gesellschaften für den Bodenkredit zu bilden und noch im Laufe des Jahres 1852 wurden denn auch zwei Gesellschaften zu Marseille und zu Nevers, jede für drei Departements, autorisirt.

Nun trat aber eine Wendung ein. Der Gedanke und die Gewöhnung der Zentralisation sind in Frankreich so mächtig, daß man sofort daran dachte, die ganze Organisation des Bodenkredits in einem einzigen Institute zu vereinigen und statt eine Reihe von selbstständigen Gesellschaften zuzulassen, ein großes Institut mit einem Zentralbureau in Paris und Succursalen in den Departements zu schaffen. Die Regierung ertheilte daher den verschiedenen inzwischen gegründeten Bodenkreditgesellschaften die nachgesuchte Autorisation nicht, sondern es schloß der Minister des Innern am 18. Oktober 1852 einen durch Dekret vom 10. Dezember 1852 genehmigten Vertrag mit der Pariser Bank, wonach das Privileg der Bank auf alle Departements ausgedehnt wurde, wo noch keine Bodenkreditgesellschaft bestand und wodurch die Bank die Befugniß erhielt, sich die Gesellschaften von Marseille und Nevers einzuverleiben. Die Pariser Bank nahm dann den Namen Crédit foncier de France an. Sie erhielt eine Subvention von 10 Millionen vom Staate und verpflichtete sich, ihr Kapital auf 60 Millionen zu erhöhen und bis zu 200 Millionen auf Hypotheken darzuleihen gegen 5 pCt. Annuitäten (Zins, Amortissement und Verwaltungskosten inbegriffen), durch welche die Schuld in 50 Jahren abgetragen werden sollte.

Um das zu den hypothekarischen Darlehen nöthige Geld zu erhalten, wurden dreiprozentige Pfandbriefe (obligations foncières) auf den Inhaber à 1000 Fr. im Betrage von 200 Millionen ausgegeben, welche innerhalb 50 Jahren durch Verlosung mit Prämien zurückgezahlt werden sollten. Der Erfolg war jedoch mit Rücksicht auf die damalige kritische wirthschaftliche und politische Lage nur sehr mäßig und erst als durch das Dekret vom 6. Juli 1854 das Institut auf eine neue Grundlage gestellt wurde, hatte das Unternehmen einen besseren Fortgang. Durch dieses Dekret wurde dem Crédit foncier eine der französischen Bank ähnliche Organisation gegeben, indem an die Spitze ein Gouverneur und zwei Untergouverneure, welche die Regierung zu ernennen hat, gestellt wurden.

Andererseits wurde die Höhe der Annuität nicht mehr limitirt und zugelassen, daß auch Darlehn auf kurze Zeit und ohne Amortisation gegeben werden. Es fand nun eine ganze Neuorganisation des Instituts statt, welches dadurch sehr bedeutend unterstützt wurde, daß die Regierung die Generalsteuereinnehmer anwies, sich um die Unterbringung der Pfandbriefe in den Departements zu kümmern, daß die Banque de france sich bereit erklärte,

gegen Deponirung von Pfandbriefen Darlehn zu geben und daß die Anstalt ermächtigt wurde, eine caisse de service zu gründen, welche Gelder in Kontokorrent annahm und bis zu einem Fünftel ihres verfügbaren Kapitals auf Pfandbriefe Darlehn zu geben.

Die Hauptschwierigkeit war aber, daß sie ihre Darlehn in Baargeld geben mußte. Für den Beginn der Geschäfte war allerdings etwas Anderes nicht möglich, das Mißliche lag aber auf der Hand, sobald die Pfandbriefe bedeutend unter pari standen, der Crédit daher nur zu hohen Kosten Geld aufnehmen konnte, während er doch den Zins seiner Darlehn schon wegen der gesetzlichen Zinsbeschränkungen nicht beliebig in die Höhe schrauben konnte. Diesem Uebelstande wurde dadurch abgeholfen, daß durch Art. 51 der neuen Statuten (appr. durch die Dekrete vom 25. und 26. Juni 1856) der Crédit foncier ermächtigt wurde, seine Darlehn in Pfandbriefen zu geben. Damals standen die 4 prozentigen auf 430—440 Fr. (nominell 500 Fr.)

Von da an nahm nun der Crédit foncier einen ungeheuren Aufschwung. Die Darlehnsgesuche stiegen ungeheuer und ebenso ging auch der Kurs der Pfandbriefe in die Höhe.

Das Gedeihen des Crédit foncier veranlaßte übrigens alsbald die Regierung, seine Hülfe in Anspruch zu nehmen; zunächst zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1856, sur le drainage, inhaltlich welchem der Landwirthschaft ein Darlehn von 100 Millionen versprochen worden war. Durch Gesetz vom $\frac{28.\ \text{Mai}}{6.\ \text{Juni}}$ 1858 substituirte sich der Staat den Crédit foncier. Gleichzeitig verlangte der Staat von demselben die Gründung des „Crédit agricole" — eine Zweiganstalt, die den Zweck hatte, kurzen persönlichen Kredit den Landwirthen zu geben — und ein Gesetz vom 28. Juli 1860 ermächtigte den Crédit foncier mit Staatsunterstützung und Zinsengarantie eine Gesellschaft des Crédit agricole zu gründen.

Ebenso wurde er durch Gesetz vom 6. Juli 1860 ermächtigt, auch ohne hypothekarische Sicherheit auf lange und kurze Frist an Departements, Gemeinde- und Kulturgenossenschaften (associations syndicales) Darlehn zu geben. Auf Algier wurde sein Privileg durch ein Dekret vom 11. Januar 1860 ausgedehnt.

Durch alle diese Maßregeln hatte der Geschäftsumfang eine derartige Ausdehnung gewonnen, daß der Stand der Geschäfte Ende 1870 folgender war (von Algier ist dabei abgesehen):

a) Hypothekarische Darlehn 1,092,727,662 Fr. mit einem Annuitätenbetrag von 53,891,467 Fr.
b) Kommunaldarlehn 711,571,754 Fr. mit einem Annuitätenbetrage von 29,822,943 Fr.
c) Pfandbriefe waren in Zirkulation für 846,755,345 Fr., Kommunalobligationen für 442,959,007 Fr.

Seitdem hat sich der Geschäftsumfang der Anstalt noch bedeutend erweitert,[1]) gleichzeitig sind aber auch die Mängel und Schattenseiten eines derartigen zentralistischen Instituts recht schlagend zu Tage getreten. Trotzdem

[1]) Bis zum Jahre 1877 hatte der Crédit foncier 1,241,307,971 Fr. hypothekarische Darlehn gegeben, hievon trafen 897,641,574 Fr. auf die Stadt Paris und das Seine-Departement und 343,666,359 Fr. auf die übrigen Departements (Borie a. a. O. S. 200.) — Nach amtlichen Erhebungen betrugen die am 31. Dezember 1876 noch gültigen hypothekarischen Einschreibungen zu Gunsten des Crédit foncier 832 Mill. Franken.

der Crédit foncier unter einer sehr scharfen Regierungskontrolle steht, ja sogar seine Vorstände direkt vom Staate bestellt werden, ließ er sich in sehr bedenkliche Geschäfte und Spekulationen ein, verwendete z. B. einen Theil seiner großartigen Mittel zu Anlagen in egyptischen Papieren und anderen zweifelhaften Werthen, so daß vor einigen Jahren eine Katastrophe nur mit Mühe abgewendet werden konnte, auch die erwähnte Zweiganstalt des Crédit foncier, der Crédit agricole, liquidiren mußte.

Nachdem bereits im Jahre 1869 die Statuten des Crédit foncier mehrfach modifizirt worden waren, wurden im Januar 1877 abermals mehrfache durch Dekret vom 23. Januar 1877 vorgenommene Aenderungen getroffen. Zu gleicher Zeit wurde auch die Direktion der Anstalt geändert und die Geschäftsführung wieder auf eine solidere Basis gestellt.

Es ist auf diese Weise die gefürchtete Katastrophe abgewendet worden. [1])

Hätte der Crédit foncier liquidiren müssen, so wäre dies ein großes Unglück für den Grundbesitz sowohl, wie für eine große Anzahl von Kapitalisten gewesen. Es hätte sich dabei insbesondere auch geltend gemacht, daß die lettres de gage des Crédit foncier nichts sind als einfache Schuldverschreibungen der Anstalt ohne irgend welche hypothekarische Deckung.

Nach Art. 17 des Dekrets vom 28. Februar 1852 haben nämlich die Inhaber der Pfandbriefe des Crédit foncier nur ein Klagerecht gegen die Anstalt, aber keinerlei direkte Ansprüche auf die von derselben erworbenen hypothekarischen Forderungen. Die Pfandbriefgläubiger stehen allen anderen Gläubigern der Anstalt gleich und haben kein Recht, eine vorzugsweise Befriedigung aus den mit den von ihnen dargeliehenen Kapitalien erworbenen hypothekarischen Forderungen zu verlangen.[2]) Allerdings schreibt das Dekret vor, daß die Pfandbriefe den Betrag der von der Anstalt erworbenen Hypothekforderungen nicht übersteigen sollen und daß ein Regierungs-Kommissär dieselben visiren und dabei die Einhaltung dieses Verhältnisses der Pfandbriefe zu den Hypothekforderungen kontrolliren muß; allein gerade die Vorfälle beim Crédit foncier zeigen recht deutlich, wie wenig den Pfandbriefgläubigern durch derartige Vorschriften geholfen ist und daß ihnen nur durch Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den Hypothekforderungen wirkliche Sicherung verschafft werden kann. Je größer eine Bodenkreditanstalt ist, je mehr Unternehmungen sie neben dem Hypothekengeschäfte betreibt und je größer die Gefahr ist, daß die Mittel derselben zu zweifelhaften Spekulationen verwendet werden, um so zweifelhafter ist die Lage der Pfandbriefgläubiger ohne ein derartiges Sicherungsmittel.

---

[1]) Ob die Verwaltung der Anstalt auf die Dauer der Versuchung widerstehen wird, mit den bedeutenden ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sich neuerdings in gewagte, möglicher Weise aber sehr einträgliche Spekulationen einzulassen, ist freilich sehr fraglich, denn bei einer derartigen Anstalt steht eben das Streben, hohe Dividenden zu erzielen zu sehr in erster Linie. — Nach Auflösung des Crédit agricole hat die Anstalt ganz neuerlich (1877) eine für die bei ihr verpfändeten Immobilien bestimmte Feuerversicherungsgesellschaft „La Foncière" gegründet, welche höchst wahrscheinlich ebenso, wie früher der Crédit agricole, dazu benützt werden wird, um dem Crédit foncièr statutarisch nicht erlaubte einträgliche Geschäfte zu treiben.

[2]) Wenn trotzdem Josseau (a. a. O. S. 70) behauptet, die Bodenkreditobligationen des Crédit foncièr böten dieselbe Garantie, wie hypothekarische Darlehn, wenn für sie auch keine spezielle Hypothek auf einem bestimmten Grundstücke bestellt sei, weil ja die ganze Masse der der dem Credit foncièr verpfändeten Güter für diese Obligationen hafte, so ist dabei eben der Kernpunkt der Frage übersehen und Josseau beruhigt sich auch mit der Phrase „C'est le gage collectif substitue au gage individuel."

Da nach der bereits erwähnten amtlichen Erhebung (Merkur pro 1878 Nr. 23 S. 332) die gesammte am 31. Dezember 1876 bestandene Hypothekschuld auf 13 Milliarden Franken zu veranschlagen war, die Hypothekforderungen des Crédit foncier aber sich nur auf 832 Millionen Franken beliefen, wovon sicherlich zwei Dritttheile auf die Stadt Paris und das Seinedepartement trafen, sonach mit Gewißheit angenommen werden kann, daß der Crédit foncier den weitaus größeren Theil der ihm zur Verfügung stehenden Mittel dem Baukredit zugewendet hat, so hat derselbe in der That der Landwirthschaft nur sehr geringe Dienste geleistet. Es wäre daher hohe Zeit, daß die französischen Grundbesitzer suchten auf dem Wege der Selbsthülfe ihr Kreditbedürfniß zu befriedigen, zumal der Crédit foncier bei der neuesten Statutenrevision auf das Vorrecht ausschließlich Pfandbriefe auszugeben und unkündbare durch Annuitäten zu tilgende Hypothekdarlehn zu geben, verzichtet hat.

Trotzdem denkt man in Frankreich nicht daran, mit dem zentralist-bureaukratischen Systeme der Anstalt zu brechen, welches die Hauptursache vieler Mängel derselben ist und ist selbst der neueste Schriftsteller über diese Materie, Borie (S. 105—109), ein sehr warmer Vertreter dieses Systems.[1])

B. Wirthschaftliche und rechtliche Stellung der Hypothekenbanken; Organisation und Geschäftsbetrieb derselben.

Die alten Landschaften entstanden zu einer Zeit, wo man es als etwas ganz Selbstverständliches ansah, daß der Staat der wirthschaftlichen Förderung seiner Angehörigen direkt seine Kräfte widme, ohne erst die private Regsamkeit abzuwarten. Dazu kam, daß es sich, als die Gründung der Landschaften in Frage stand, um einen Nothstand des Grundbesitzes in den betreffenden Gegenden handelte, welcher das Eingreifen des Staates nothwendig machte. Es wurden deßhalb die Landschaften auf Anregung und durch Beihülfe des Staates geschaffen und in einer Weise organisirt, daß sie in unmittelbarster Beziehung zu den staatlichen Behörden bleiben mußten, ja gewissermaßen direkt als staatliche Verwaltungsorgane betrachtet werden konnten. Das ist auch so geblieben und es hat sich selbst bei den nach dem Vorbilde der Landschaften geschaffenen Kreditvereinen immer bis zu einem gewissen Grade die Anschauung geltend gemacht, daß sie Bestandtheile der staatlichen Verwaltung seien. Anders liegt die Sache bei den Hypothekenbanken, ihre Entstehung fällt in eine Zeit, wo man vom Staate nur die Schaffung der Bedingungen der volkswirthschaftlichen Entwickelung verlangte, im Uebrigen ein direktes Eingreifen desselben in die Wirthschaft seiner Angehörigen verwarf und die Bildnng der zur Hebung des Kredits u. s. w. nothwendigen Anstalten der Thätigkeit der Privaten unbedingt überlassen haben wollte. Die Hypothekenbanken sind daher auch sämmtlich von Privaten und Privatkapital geschaffen worden, der Staat oder staatliche Korporationen sind in Deutschland wenigstens als solche an denselben nicht betheiligt; die Organe der Banken haben nicht den Charakter oder die Stellung staatlicher oder öffentlicher Behörden. Trotzdem sind natürlich auch die Hypothekenbanken Gegenstand staatlicher Verwaltung und Gesetzgebung, denn es handelt

[1]) Vergl. über die neuesten Vorgänge innerhalb der Aktiengesellschaft des Crédit foncier, welche zu einem Prozesse über die Dividendenberechnung führten. Allg. Z. H. B. v. 18. Juli 1878 Nr. 166.

sich in der That um öffentliche Interessen, wenn die Hypothekenbanken für die Befriedigung der Bedürfnisse des Realkredits sorgen. Der Staat hat daher nicht blos gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche die Entstehung derartiger Anstalten ermöglichen, und eine möglichst solide Geschäftsgebahrung derselben garantiren, sondern er muß auch den Geschäftsbetrieb überwachen und gegebenen Falles in denselben eingreifen. In allen deutschen Staaten ist daher auch die staatliche Ueberwachung grundsätzlich anerkannt und wird wohl überall thatsächlich geübt. Die in Deutschland noch fehlenden gesetzlichen Normativbestimmungen sind bisher dadurch ersetzt worden, daß die Banken staatlich konzessionirt und ihre Statuten obrigkeitlich genehmigt wurden.

Ehe nun weiter auf die Organisation der Hypothekenbanken eingegangen wird, mag auf den anscheinend zwar sehr geringfügigen, in Wirklichkeit aber durchaus nicht unwichtigen Umstand aufmerksam gemacht werden, daß wir gewohnt sind, mit dem Ausdrucke „Bank" nicht blos die eigentlichen Banken — die Noten oder Zettelbanken — zu bezeichnen, sondern auch Kreditanstalten verschiedener Art, die Geschäfte der Geldwechsler und Börsenagenten und selbst Versicherungsanstalten und Sparkassen „Banken" nennen.

Hiedurch wird die Vorstellung erweckt, als ob alle diese verschiedenen wirthschaftlichen Organisationen durchaus gemeinsame Grundlagen hätten, während sie oft gerade in den Hauptpunkten möglichst getrennt zu halten sind. Erst in der neueren Zeit hat sich die richtige Einsicht Bahn gebrochen und man hat insbesondere den prinzipiellen Unterschied zwischen den eigentlichen Banken und den Kreditanstalten erkannt.[1]) Man kann sagen, daß es Hauptaufgabe der eigentlichen Banken — Noten oder Zettelbanken — ist, den Geldumlauf zu regeln und durch Ausgabe von Noten für die richtige Quantität der nöthigen Umlaufsmittel zu sorgen, die Kreditanstalten dagegen haben das brach liegende Kapital als große Reservoirs zu sammeln und dasselbe den einzelnen kapitalbedürftigen Unternehmungen zuzuführen, um auf diese Weise fortwährend Kapital und Arbeitskraft in organische Verbindung zu bringen. Es ist nun klar, daß die Kreditgeschäfte, welche die Notenbanken machen und machen müssen, sich nach ihrem Hauptzwecke zu richten haben und daher nur kurzfristige rasch abwickelbare sein können. Deßhalb ist auch stets gesetzlich oder statutarisch den Notenbanken ausdrücklich vorgeschrieben, welche Kreditgeschäfte sie nur machen dürfen (Bankgesetz vom 14. März 1875 § 7 und 13).

Bei den Kreditanstalten dagegen bemißt sich Art und Umfang der Kreditgeschäfte lediglich darnach, ob dieselben dem Personal- und Realkredit, der Landwirthschaft, der Industrie oder dem Handel dienen sollen.

Für Deutschland hat das die Stellung der Notenbanken regelnde Bankgesetz vom 14. März 1875 Klarheit in die Sache gebracht. Wird die prinzipielle Verschiedenheit der Banken von den Kreditanstalten festgehalten, so ergeben sich für die letzteren allerlei Folgerungen von selbst. So kann z. B. gegenwärtig in Deutschland die früher wiederholt besprochene Frage ob eine Hypothekenbank zur Banknoten-Emmission ermächtigt werden soll,[2]) gar nicht mehr aufgeworfen werden, da nach dem Bankgesetze grundsätzlich nur die Reichsbank zur Notenausgabe berechtigt sein soll und die Zulassung noch

[1]) Stein: Verwaltungslehre S. 451 ff.

[2]) Auch in Frankreich bildete bis zur Gründung des Crédit foncier der Vorschlag, dem Grundbesitz durch Ausgabe von Papiergeld oder Banknoten zu helfen, einen Bestandtheil aller Reformprojekte, welche im vierten und fünften Jahrzehent massenhaft auftauchten. Borie a. a. O. S. 29—89.

anderer Notenbanken nur ein vorübergehender Zustand ist. Ferner versteht es sich von selbst, daß eine Notenbank, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, ein Zentralinstitut sein muß, während eine derartige Zentralisation für Kreditinstitute nicht blos nicht nothwendig ist, sondern sogar schädlich sein kann. Auch wird bei denselben, selbst wenn man die jeweils einer Kreditart dienenden Institute zentralisiren wollte, jedenfalls die Zentralisation nicht so weit getrieben werden können, daß man durch ein einziges Institut alle Arten von Kreditgeschäfte betreiben lassen wollte. Da es ferner Aufgabe des Staates ist, für die nöthigen Werth-Zirkulationsmittel innerhalb seines Gebietes Sorge zu tragen, der Zweck der Notenbanken aber die Regulirung der Quantität derselben ist, so ergibt sich für die Notenbanken, daß dieselben unmittelbare Staatsanstalten sein können oder daß doch eine größere oder geringere Betheiligung des Staates durchaus natürlich erscheint. Hiedurch begünstigt der Staat keineswegs die eine Klasse von Staatsangehörigen auf Kosten der andern Nicht so einfach liegt die Sache bei den Kreditanstalten. Bei denselben ist die Frage jedenfalls sehr diskutirbar, ob der Staat überhaupt die Gründung derselben veranlassen und wie weit er sich etwa dabei betheiligen soll.

Die in Deutschland bestehenden Hypothekenbanken sind sämmtlich Aktiengesellschaften und stehen daher insoferne unter den Bestimmungen der Art. 207 ff. des Handelsgesetzbuches.

Da nach Art. 208 ibid. (neue Fassung) gegenwärtig eine staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften nicht mehr nothwendig ist, so wird auch zur Gründung einer Hypotheken-Aktienbank eine staatliche Konzession nicht mehr erfordert.[1])

Damit, daß man sagt, die Hypotheken-Aktienbanken stehen als Aktiengesellschaften unter den betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, ist freilich für die Frage, wie ihre Organisation beschaffen ist und sein muß, noch wenig gewonnen, die näheren Regeln ergeben sich erst aus der der Natur der Sache entspringenden Art ihres Geschäftsbetriebs, welcher deßhalb etwas genauer betrachtet werden muß.

Der Grund und Boden braucht langen Kredit und ist auch der Grundbesitzer gewöhnlich nicht in der Lage große Kapitalsrückzahlungen zu machen. In beiden Richtungen muß durch Darlehen geholfen werden, welche Seitens der Gläubigerin unkündbar sind und in Annuitäten in einer längeren Reihe von Jahren rückzahlbar sind.

Die Annuität enthält den gewöhnlichen Zins, eine Kapitalsrückzahlung und häufig auch einen Verwaltungskostenbeitrag. Bei einzelnen, insbesondere norddeutschen Banken, muß dieselbe vorausbezahlt werden. Neben diesen Annuitätendarlehen sind auch kündbare auf kürzere Fristen zulässig.

Die Fälligkeit der unkündbaren Darlehen tritt ausnahmsweise nur ein, bei nicht rechtzeitiger Annuitätenzahlung und Verschlechterung des Objekts. Dem langzeitigen Aktivgeschäfte entspricht naturgemäß ein langzeitiges Passivgeschäft, die Ausgabe von verzinslichen, nicht kündbaren, sondern nur durch Verloosung amortisirbaren Pfandbriefen. Die Tilgung der Annuitätendarlehen und die Amortisation der Pfandbriefe muß in gleicher Zeit erfolgen. Der Zins der Pfandbriefe darf höchstens so hoch sein, als der von den Hypothek-

[1]) Selbstverständlicher Weise wird vorzuschreiben sein, daß sich die Hypothekenbanken ins Handelsregister eintragen lassen müssen und daß hiebei geprüft werde, ob ihre Statuten den auf dem Wege des Gesetzes erlassenen Normativbestimmungen entsprechen.

schuldnern gezahlte Zins; denn der Vortheil, welcher die Banken bei dem Geschäfte machen, besteht eben in der Zinsdifferenz und darin, daß die Bank die eingehenden Annuitätenbeträge sofort wieder fruktifizirlich anlegen kann. Dazu kommt bei Abschluß des Geschäfts eine Provision, und bei einigen der Gewinn, wecher sich aus der Vorausbezahlung der Annuitäten ergibt.

Die alten Landschaften waren durch ihre ganze Stellung gezwungen, die Darlehen in Pfandbriefen zu geben und es dem Schuldner zu überlassen, sich durch Veräußerung der Pfandbriefe Geld zu verschaffen, da sie nur Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger waren, wirklicher Schuldner stets der einzelne Grundbesitzer wenn auch unter Bürgschaft des Vereins blieb.

Die Hypothekenbanken dagegen treten nicht mehr blos als Vermittler ein, sie sind vielmehr einerseits Gläubiger gegenüber den Hypothekenschuldnern und Schuldner gegenüber den Pfandbriefinhabern. Wenn man übrigens deßhalb verlangen wollte, daß sie ihre Darlehn nur in Baar geben sollen, so wäre dies eine Verkennung der Sachlage, denn die Banken können sich ja die Mittel zu ihren Darlehn nur durch Ausgabe von Pfandbriefen verschaffen und müssen daher, da sie ja nicht auf die Dauer mit Verlust arbeiten können, wenn sie ihre Darlehn in Baar geben, die Verluste, welche sie bei Ausgabe unter pari stehender Pfandbriefe erleiden, sich doch von den Darlehnsnehmern in irgend welcher Weise ersetzen lassen.

Allerdings geben einige Banken, insbesondere norddeutsche, ihre Darlehn in Baar, andere dagegen, vor Allem die süddeutschen Banken, geben ihre Darlehn in Pfandbriefen, vermitteln jedoch sofort die Umsetzung derselben, d. h. sie kaufen sie dem Darlehensnehmer um den Tageskurs ab. Da die Pfandbriefe in der Regel unter pari stehen, so büßt dabei allerdings der Darlehensnehmer die Kursdifferenz ein, da er aber auch das Recht hat, das Darlehn in Pfandbriefen wieder zurückzuzahlen, so kann er diesen Verlust wenigstens theilweise vermeiden, zumal er ja seinerseits die Kursschwankungen benützen kann. Da nun, wie bereits angedeutet, die Hypothekenbanken, welche ihre Darlehn in Baar geben, gezwungen sind, ihre Verluste an der Kursdifferenz durch Erhebung besonderer Verwaltungsgebühren, andere Berechnung der Annuitätentilgung u. s. w. zu decken, so gewinnt in der That der ein Darlehn aufnehmende Grundbesitzer durch Hingabe der Darlehn in Baar nichts. Für die Bank ist natürlich die, das wahre Verhältniß eigentlich verschleiernde, Hingabe der Darlehn in Baar sehr lästig, unter Umständen aber sogar gefährlich, wenn dieselbe nämlich viele in der Abwickelung begriffene Engagements hat, plötzlich aber irgend eine Geldknappheit bewirkende Krisis eintritt und die Bank nun vielleicht mehrere Millionen baar an die Darlehnsnehmer auszahlen soll. Daß die Hypothekenbanken, welche die Darlehn in Pfandbriefen geben, auf diese Weise auch stets Absatz für dieselben haben, mag nur nebenbei bemerkt werden.

Für die Sicherheit des Geschäftsbetriebs und mittelbar natürlich auch für den Werth der Pfandbriefe von hervorragender Bedeutung ist die Frage, welche Immobilien beliehen werden sollen und bis zu welcher Werthgrenze. Es kommt hier in Betracht städtischer und ländlicher Grundbesitz. Bei ersterem handelt es sich häufig um Kredit auf industrielle Etablissements und theilweise auch um Baukredit, bei letzterem um Kredit zum landwirthschaftlichen Betriebe. Die Bodenkreditanstalten machen häufig Unterschiede, indem sie z. B. nur auf ländliche Grundstücke oder auch auf städtische Kredit geben. Bei den ländlichen wird dann wieder nach der Betriebsart unterschieden, in-

dem gewisse Arten von Grundstücken, wie Wälder, Bergwerke, Weinberge u. s. w. entweder gar nicht beliehen werden, oder doch nicht hoch.

Vielfach ist gestritten worden und wird noch gestritten über die Beleihungsgrenze und die Grundsätze, nach denen der Werth der zu beleihenden Grundstücke festgestellt werden soll. Es wurde insbesondere in Preußen lebhaft die Frage erörtert, ob die Grundsteuerabschätzung den richtigen Maßstab gibt oder ob eine besondere Taxation nothwendig ist. Der Streit erscheint im Ganzen als ziemlich müßig. Man kann nur soviel sagen, daß die Grundsteuerabschätzung gewöhnlich nicht tauglich ist, um als Grundlage für die Beleihungsfrage zu dienen; im Uebrigen ist mit allgemeinen Regeln wenig gethan, die Abschätzung muß doch stets eine individuelle sein, die Sicherheit ist ja sehr verschieden bei ländlichen und städtischen Grundstücken. Bei Beleihung industrieller Etablissements, wo oft das eine Pertinenz bildende Inventar sehr ins Gewicht fällt, wird man z. B. mit größerer Vorsicht zu Werke gehen müssen, als bei Belehnung landwirthschaftlicher Grundstücke, da der Werth einer Brauerei, einer Fabrik u. s. w. sehr rasch sinken kann.

Auch darüber läßt sich keine absolut sichere Regel aufstellen, bis zu welcher Werthgrenze, ob bis zur Hälfte oder $^2/_3$ des Werthes ein Grundstück belehnt werden kann. Immerhin ist so viel einleuchtend, daß mit Sicherheit schon um deßwillen ein Grundstück nur bis zu einer gewissen Grenze belastet sein kann, weil sonst der Grundbesitzer so wenig vom Ertrage für sich behält, so daß er auf die Dauer nicht im Stande sein wird, das Grundstück zu behalten.[1])

Endlich kommt auch noch in Betracht die Größe des zu beleihenden Grundbesitzes. Von Bodenkredit kann selbstverständlicher Weise nur da gesprochen werden, wo der Ertrag von Grund und Boden allein den Besitzer zu ernähren vermag; ist dies nicht der Fall, so kann überhaupt, wenn der Grundbesitz ganz klein ist, von Bodenkredit gar nicht gesprochen werden, der vorhandene Immobiliarbesitz kommt bei Gewährung etwaigen Personalkredits nur unterstützend in Betracht oder es liegt gemischter Kredit vor (Verbindung vom Personal- und Realkredit). Auch für diesen Kredit, den die kleineren Landwirthe brauchen, muß durch Anstalten geholfen werden, nur kann dies nicht durch das Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken geschehen. Die Banken können daher unter ein gewisses Minimum des Werthes nicht heruntergehen und ist auch regelmäßig in den Statuten der Anstalten die unterste Beleihungsgrenze ausdrücklich festgesetzt.

Nach Skizzirung des Aktivgeschäftes ist nun auch in Kürze das Passivgeschäft zu besprechen.

Die Mittel zum Betriebe des Hypothekengeschäftes nimmt naturgemäß keine Bank aus ihrem Grundkapital, das nur als Reserve dient und dazu nothwendig ist, um den Geschäftsbetrieb überhaupt in Gang zu bringen. Vielmehr verschafft sich die Bank die nöthigen Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen, durch welche sie die außerdem brachliegenden Kapitalien anzieht. Die Mittel zur Verzinsung und Amortisirung der Pfandbriefe, welche gewöhnlich auf den Inhaber lauten, aber auch auf den Namen gestellt sein

[1]) Ganz mit Recht sagt daher Willmanns (S. 31), daß der Grundbesitzer nicht ausschließlich auf den Realkredit rechnen soll, sondern durch höhere Betriebsamkeit bewirken muß, daß er den auf das Vertrauen zu seiner Betriebsamkeit sich gründenden Kredit — den Personalkredit zu Hülfe nehmen kann.

können, bieten ihr die von den Darlehensschuldnern zu zahlenden Annuitäten. Es ist bereits hervorgehoben, daß bezüglich der Rückzahlung und Verzinsung die Aktiv- und die Passivgeschäfte kongruent sein müssen.

Um stets — also wenn die Annuitätenzahlung in dem einen oder anderen Falle ausbleiben sollte — zur Zinszahlung und Amortisirung der Pfandbriefe parate Mittel zu haben, ist die Anlegung eines Reservefonds nothwendig, welcher gesondert verwaltet werden muß und dessen Baarmittel in sicheren rasch umsetzbaren Werthen angelegt werden müssen. Die wirthschaftliche Sicherheit der Pfandbriefe liegt natürlich in dem vorsichtigen und reellen Geschäftsbetriebe der Bank. Das genügt jedoch nicht; es muß auch eine rechtliche Sicherheit dazu treten.

Der Pfandbrief war bei seiner Entstehung ein Hypothekenbrief in bequemerer Form und erhöhter Sicherheit gegenüber einem gewöhnlichen Privathypothekenbrief. Die bequemere Form lag darin, daß er als Inhaberpapier marktgängig war, die Sicherheit aber darin, daß zunächst in jedem Pfandbrief ein bestimmtes Gut dem Inhaber speziell verpfändet war und außerdem die sämmtlichen Mitglieder der Landschaft mit ihrem gesammten Grundbesitz den Pfandbriefinhabern hafteten. In den alten Pfandbriefen lag also ein Werthpapier vor, dessen Sicherheit möglichst groß war. Als nun die Hypothekenbanken in Förderung des Realkredits die alten Landschaften gewisser Maßen ablösten, nannten sie die von ihnen ausgegebenen Bodenkredit-Obligationen auch „Pfandbriefe" und suchten ihnen wirthschaftlich denselben Werth zu verschaffen, wie ihn die alten Pfandbriefe hatten, indem sie für die Pfandbriefe Deckung in guten Hypotheken zu erwerben suchten, allein rechtlich ist der neue Pfandbrief, oder besser „Bodenkreditobigation" genannt, etwas ganz anderes als der alte Pfandbrief. Dieser ist eine hypothekarisch gesicherte Obligation, die Bodenkreditobligation dagegen ist ein gewöhnlicher Schuldschein, für welchen die Bank persönlich haftet, der aber rechtlich keinerlei reale Sicherheit bietet. Wenn daher eine Hypothekenbank in Konkurs geräth, so haben die Inhaber von Bodenkreditobligationen keinerlei Vorzugsrecht vor andern Gläubigern. Dieselben können weder ein dingliches Recht auf die der Bank verpfändeten Immobilien noch auch Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den von der Bank erworbenen Hypothekforderungen geltend machen. Sie erscheinen lediglich als Korrentgläubiger, wie jeder Wechselgläubiger oder Inhaber eines Kassascheins. Hat die Bank nur Hypothekengeschäfte gemacht, so ist die Lage noch verhältnißmäßig gut, hat sich ihr Betrieb aber auch auf andere Kredit- und Geldgeschäfte ausgedehnt, so erlangen die Pfandbriefinhaber sicherlich nur eine theilweise Befriedigung weil sie mit allen andern Gläubigern gleichmäßig aus den Hypotheken befriedigt werden müssen.

Dieses Verhältniß, so nahe liegend dasselbe war, wurde, wie es scheint, anfänglich gar nicht beachtet, die Bezeichnung „Pfandbrief" scheint für die eine Anlage suchenden Kapitalisten genügend gewesen zu sein, um die Vorstellung zu erwecken, daß sie auch in der neuen Form die alte Sicherheit haben.

Bei den Pfandbriefen der Landschaften ergab sich die hypothekarische Sicherheit nach der Art und Weise ihres Geschäftsbetriebs ganz von selbst; bei den Bodenkreditobligationen der Hypothekenbanken war dies nicht der Fall, hier mußte die Gesetzgebung nachhelfen. Insbesondere war es nicht möglich durch Bestimmung in den Statuten zu helfen. Durch dieselben konnten den Pfandbriefinhabern keine hypothekarischen Rechte und außerhalb des gesetzlichen Rahmens keine Vorzugsrechte eingeräumt werden.

Man suchte daher die rechtliche Sicherheit dadurch zu ersetzen, daß man möglichst genaue den Geschäftsbetrieb regelnde Vorschriften gab und die Banken durch Regierungskommissäre überwachen ließ. Trotzdem mußte sich das Bedürfniß nach Regelung der Angelegenheit geltend machen und zwar mußte das Verlangen nach derselben im Kreise der Banken selbst auftreten, da begreiflicher Weise der Zweifel an die absolute rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber den Kredit der Banken schädigen, den Kurs der Pfandbriefe drücken mußte.

Die gesetzliche Regelung der Frage ist zuerst in Oesterreich erfolgt.[1]) durch das Gesetz vom 24. April 1874 „betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen." Es ist nämlich bestimmt worden, daß die Besitzer von Pfandbriefen das Recht haben, aus denjenigen Vermögensobjekten einer Pfandbriefanstalt, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, auch vorzugsweise befriedigt zu werden und können daher Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus den Pfandbriefen entspringen, eine Exekution nur unbeschadet dieses Rechts erwirken. Im Falle des Konkurses der Anstalt bildet die Gesammtheit der erwähnten Vermögensobjekte eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind. (§ 2.)

Damit dieses Recht der Pfandbriefgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus gewissen Vermögensobjekten im Konkurse nicht vorher illusorisch gemacht werden kann, sind noch weitere sichernde Bestimmungen im Gesetze getroffen.

Nach § 1 kann zunächst eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, über diejenigen Vermögensobjekte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen. Derselbe darf seine Zustimmung nur dann ertheilen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird. Ebenso kann auf Grund einer Urkunde der Anstalt, welche eine solche Verfügung bezweckt, eine Eintragung in den öffentlichen Büchern nur dann erfolgen, wenn die Urkunde von dem Regierungskommissär mitgefertigt ist.

Für den Fall, daß auf ein Vermögensobjekt einer derartigen Pfandbriefanstalt Exekution geführt wird, bestimmt der § 3, daß das die Exekution bewilligende Gericht hievon den Regierungs-Kommissär von Amtswegen verständigen muß. Der Regierungskommissär hat, falls es sich um ein zur Deckung der Pfandbriefbesitzer bestimmtes Objekt handelt, dies dem Gerichte mitzutheilen, damit dasselbe die bewilligte Exekution im Sinne der obenerwähnten Bestimmung einschränken kann. Hält der Regierungskommissär die Rechte der Pfandbriefbesitzer für gefährdet, so hat derselbe überdies die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hiezu zuständigen Gerichte zu erwirken.

Ein solcher Kurator ist übrigens im Falle des Konkurses der Anstalt durch das Konkursgericht von Amtswegen zu bestellen. Ebenso kann die Bestellung eines solchen gemeinsamen Kurators auch von Jedem, dessen Rechte in

[1]) Auch in Dänemark hat ein Gesetz vom 25. März 1872 den Pfandbriefinhabern der Hypotheken- und Wechselbank in Kopenhagen ein Pfandrecht an den erworbenen Hypotheken ertheilt. (Hecht, die Mündel- und Stiftungsgelder S. 213.)

ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, begehrt werden.

Als weitere Sicherheitsmaßregel schreibt § 4 vor, daß eine Anstalt, welcher die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen ertheilt wird, die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjekte als Kaution für die Befriedigung aus den Pfandbriefen bestellen und dies in ihren Statuten ersichtlich machen muß. Wird ein Vermögensobjekt als Kaution bestellt, an welchem ein sogenanntes bücherliches Recht erworben werden kann, so wird dessen Haftung als Kaution zur Sicherstellung für die Befriedigung der Ansprüche aus den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung eingetragen. Die gänzliche oder theilweise Löschung des Kautionsverbandes erfolgt auf Grund einer amtlichen Bestätigung des Regierungskommissärs, daß das belastete Vermögensobjekt gänzlich oder theilweise aufgehört habe, als Kaution für die Befriedigung der Pfandbriefbesitzer zu dienen. (§ 5.)

Werden nach Maßgabe der Statuten baares Geld oder Werthpapiere als Kaution bestellt, so müssen diese Kautionsobjekte abgesondert von dem übrigen Vermögen der Anstalt, unter Mitsperre des Regierungskommissärs verwahrt werden. Uebrigens können nur Werthpapiere als Kaution bestellt werden, in welchen das Vermögen eines Pflegebefohlenen angelegt werden kann. (§ 6.)

Durch dieses Gesetz wird den Inhabern von Pfandbriefen das Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse aus gewissen statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjekten ertheilt und zugleich angeordnet, daß eine Pfandbriefanstalt gewisse Objekte zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmen und diese Objekte auch als Kaution zur Befriedigung der betreffenden Ansprüche bestellen muß. Welcher Art diese Objekte sein sollen ist nicht gesagt und es ist insbesondere nicht direkt bestimmt, daß dies die von der Anstalt erworbenen Hypotheken sein müssen, regelmäßig wird dies aber der Fall sein.

Damit dies Recht der Pfandbriefinhaber auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse nicht illusorisch gemacht werden kann, darf ferner über die zur Deckung der Ansprüche der Pfandbriefinhaber bestimmten Vermögensobjekte nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügt werden.

Daß durch diese Bestimmungen eine ausreichende Sicherung der Rechte der Pfandbriefinhaber erreicht werden kann, ist klar, eine andere später noch zu beantwortende Frage ist aber, ob nicht einfachere und zweckmäßigere Bestimmungen gegeben werden können. Vorerst muß jedoch auf die im deutschen Reiche bestehenden Verhältnisse eingegangen werden. Von den deutschen Staaten hat keiner besondere gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger bezweckt wäre.[1]) Es hätte daher eine Sicherstellung nur nach den Bestimmungen des allgemeinen Landesrechts etwa durch statutarische Zusicherungen, Ausscheidung von Vermögensobjekten u. s. w. erfolgen können. Ob das nach den einzelnen Landesrechten möglich war und daher die von Hecht (a. a. O. S. 180—183) aufgeführten Banken den Pfandbriefinhabern ein Vorzugs- oder Pfandrecht an den Hypothekforderungen eingeräumt haben

[2]) Nur das braunschweigische Gesetz vom 20. August 1867 betreffend „die Reform der herzoglichen Leihanstalt in ihrer Eigenschaft eines unter Gewähr des Staates stehenden Landeskreditinstituts" hat in § 4 eine hieher gehörige Bestimmung, daß nämlich für die von der Leihhausanstalt ausgefertigten Landesschuldverschreibungen alle hypothekarischen Forderungen der Anstalt gleichmäßig haften.

und einräumen konnten, mag vorläufig dahin gestellt bleiben. Jedenfalls war und ist der Zustand ein unbefriedigender und es hat daher das Einführungs-Gesetz zur Konkursordnung im § 17 eine Abhilfe in Aussicht genommen. Von den 3 Ziffern des § 17 gehört zwar direkt nur Ziffer 1 hieher, die beiden andern Absätze sind aber der Klarheit und Uebersichtlichkeit halber ebenfalls ins Auge zu fassen. Der § 17 lautet wörtlich:

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein, oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;
2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden."

Es muß sofort auffallen, daß den Pfandbriefinhabern die Sicherung ihrer Ansprüche in einem Konkursverfahren dadurch gewährt werden soll, daß ihnen ein Faustpfand an den Hypothekforderungen bestellt wird, auf Grund deren die Ausstellung der Pfandbriefe erfolgt ist. Die Bestellung des Faustpfandes selbst soll in doppelter Weise möglich sein, entweder so, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen *oder* auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird. Die Landesgesetzgebung kann den einen oder den andern Weg zulassen; wird derselbe von dem betreffenden Schuldner eingeschlagen, so erlangen die Pfandbriefgläubiger hiedurch gemäß § 40 der Konkursordnung das Recht, aus den ihnen verpfändeten Forderungen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandbriefansprüche zu verlangen. Dabei ist aber vor Allem festzuhalten, daß durch die Bestimmung der Ziffer 1 keineswegs gesagt ist, daß die Ausübung des Gewahrsams an den erwähnten Urkunden oder die Vormerkung des Pfandrechts auf denselben unter allen Umständen zur Rechtsbeständigkeit des Faustpfandes genügen soll; vielmehr ist zunächst zuzusehen, ob das Landesrecht überhaupt eine Verpfändung von Forderungen zuläßt. Erst dann, wenn dies der Fall ist, kann der eine oder andere Weg gewählt werden, denn die K.-O. will keineswegs allgemeine Bestimmungen darüber treffen, unter welchen

Voraussetzungen ein Faustpfand bestellt werden kann. Sie überläßt dies der Landesgesetzgebung bezw. akzeptirt das bestehende Landesrecht und erklärt nur in §§ 14 und 15 des E.-G., welche Voraussetzungen jedenfalls erfüllt sein müssen, wenn das Faustpfand als im Sinne des § 40 als gültig betrachtet werden soll. (Sarwey, Kommentar zur Konk.-O. S. 273 ff., S. 293.) Dies gilt nicht blos im Allgemeinen, sondern auch bezüglich des nach § 17 zulässigen Faustpfandes. Wenn also das betreffende Landesrecht ein Faustpfand an Forderungen überhaupt ausschließen würde, so müßte durch ein auf Grund des § 17 erlassenes Gesetz diese Zulässigkeit zu dem bestimmten Zwecke ausgesprochen werden und dann erst käme in Frage, in welcher Form diese Bestellung erfolgen solle.

Betrachtet man nun die erste der beiden in § 17 Ziffer 1 zugelassenen Alternativen, nämlich Bestellung des Faustpfandes dadurch, daß einem Vertreter sämmtlicher Pfandbriefinhaber die Ausübung des Gewahrsams über die Hypothekurkunden übertragen wird, so wird nicht verkannt werden können, daß sowohl die Aufstellung eines Vertreters der Pfandbriefbesitzer, wie die Ausübung des Gewahrsams an den Hypothekenurkunden verschiedene thatsächliche wie rechtliche Schwierigkeiten bietet.[1])

Was insbesondere die Ausübung des Gewahrsams an den Hypothekenurkunden anlangt, so ergibt sich die Schwierigkeit von selbst, wenn man mit denselben die in Ziffer 2 des § 17 aufgeführten beweglichen körperlichen Sachen vergleicht. An diesen körperlichen Sachen, wie Waarenvorräthen, Getreidelager, Pretiosen, auch Werthpapieren kann der Gewahrsam sehr einfach ausgeübt werden, sie werden eben unter Verschluß gehalten, so lange das Faustpfand wirksam ist, was gewöhnlich nicht lange dauern wird. Ein Bedürfniß, derartige Gegenstände des Detentor aus irgend welchem Grunde aus dem Gewahrsam wegzunehmen, wird nicht bestehen. Auch werden die betreffenden körperlichen Sachen regelmäßig eine universitas, eine Sachgesammtheit bilden, so daß es auf die Identität der einzelnen Gegenstände nicht ankommt. Anders steht es aber bei den Urkunden, welche eine Pfandbriefanstalt sich über die von ihr erworbenen Hypothekforderungen hat ausstellen lassen. Die Masse dieser Urkunden als eine Sachgesammtheit im rechtlichen Sinne aufzufassen ist ganz unmöglich; soll also das Faustpfand wirklich rechtsbeständig sein, so ist es nothwendig, daß der Vertreter der Pfandbriefinhaber stets den Besitz aller Hypothekurkunden hat. Dies ist absolut unmöglich, denn diese Urkunden sind nicht Sachen, welche ruhig in dem Archiv der Hypothekenbank deponirt bleiben können, sondern welche fortwährend im Geschäftsverkehre der Anstalt (zu Beitreibung von Zinsen, Anmeldung bei Kaufschillingsberechnungen u. s. w.) nothwendig sind, und deren Bestand naturgemäß stets wechselt. Gibt man nun zu, daß durch das physische Austreten der Urkunde aus dem Gewahrsam des Vertreters der Pfandbriefgläubiger das Faustpfand erlischt, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß auf diese Weise die Rechte der Pfandbriefgläubiger unter allen Umständen sehr gefährdet werden können. Behauptet man aber, daß ein Hypothekenbrief auch dann noch im Gewahrsam des Vertreters der Pfandbriefgläubiger ist, wenn derselbe zeitweilig seiner Verfügung

[1]) Im Folgenden sind im Wesentlichen die durchaus fachgemäßen Ausführungen des Dr. Volz in den beiden Broschüren: „Das Pfandbriefsystem der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, München 1877" und „Die Pfandbrieffrage de lege ferenda, München 1878" wiedergegeben. Die erstere Broschüre ist eine Antwort auf die noch zu erwähnende Schrift des Dr. Ströll: „Ueber die konkursrechtliche Realsicherheit fundirter Geldpapiere, München 1877."

entzogen ist, so kann eine derartige Annahme sicherlich nur auf die willkürlichsten und gezwungensten Fiktionen gestützt werden, welche eben zeigen, daß die ganze Auffassung von der Ausübung des Faustpfandbesitzers an derartigen Urkunden eine durchaus schiefe ist.[1])

Nicht mindere Schwierigkeiten bietet die Aufstellung eines Vertreters der sämmtlichen Pfandbriefgläubiger. Da es sich hier nur darum handeln kann, daß den Pfandbriefgläubigern die Wahrung ihrer Privatinteressen und Privatrechte ermöglicht sein soll, so ist natürlich zunächst nur an einen Vertreter zu denken, welcher nach dem Grundsatz des privatrechtlichen Mandats bestellt werden muß. Wie aber eine derartige Bestellung bei Hunderten von Pfandbriefgläubigern, welche dem Pfandbriefinstitut wegen der Inhaber-Eigenschaft der meisten Pfandbriefe unbekannt sind, und welche auch fortwährend wechseln, zu Wege gebracht werden soll, wenn man nicht abermals auf dem Wege der Gesetzgebung zu allerlei Präsumtionen und Präklusionen greifen will, ist in der That nicht einzusehen. Da wo man eine derartige Vertretung der zersplitterten und nicht einmal durch so starke Interessen wie die Aktionäre einer Gesellschaft zusammengehaltenen Pfandbriefbesitzer versucht hat, wie z. B. bei der deutschen Grundkreditbank in Gotha oder bei der württembergischen Hypothekenbank ist der Versuch auch mißglückt.[2])

Man hat nun versucht, die Regierungskommissäre, welche in den meisten Staaten den Geschäftsbetrieb der Pfandbriefinstitute zu überwachen und insbesondere die Uebereinstimmung der Summe der ausgegebenen Pfandbriefe mit dem Betrage der erworbenen Hypothekforderungen zu kontrolliren und dieselbe auf den Pfandbriefen zu bestätigen haben, um deßwillen zum Vertreter der Pfandbriefinhaber zu stempeln, weil derselbe im Interesse der erwähnten Kontrolle die Hypothekenbriefe unter Mitsperre hat. Diese Auffassung hat insbesondere Ströll[3]) vertreten, welcher von dieser Auffassung ausgehend, den allerdings auch in anderer Beziehung nicht gelungenen Beweis zu führen gesucht hat, daß den Pfandbriefgläubigern der bayr. Hypotheken- und Wechselbank bereits ein Faustpfand im Sinne des § 40 der Konk.-O. zustehe.

Daß hier eine kaum begreifliche Verwechselung einer verwaltungsrechtlichen Einrichtung mit einer privatrechtlichen, eine totale Verkennung der Stellung eines Regierungskommissärs vorliegt, liegt wohl klar am Tage.[4]) Durch den Regierungskommissär übt der Staat das Recht der Oberaufsicht, welche ihm über alle wirthschaftlichen Zustände und Einrichtungen des Landes zusteht, aus.

---

[1]) Koch hat in Behrend's Zeitschrift Bd. VIII (1874) S. 325 ff. wohl zuerst den Gedanken einer Sicherstellung der Pfandbriefinhaber durch Bestellung eines Faustpfandes an den Hypothekforderungen vertreten. Die Aushändigung der Urkunden, meint er, könne auf dem Wege symbolischer Uebergabe durch Hinterlegung derselben in den Archiven der Bank unter Mitsperre des Regierungskommissärs oder eines sonstigen Vertreters der Pfandbriefinhaber ersetzt werden. Koch gibt übrigens selbst zu, daß sein Vorschlag weder mit dem preußischen Recht noch mit dem französischen Recht gut vereinbar sei und der praktischen Ausführung große Schwierigkeiten entgegensetze und weist er daher auf den vom österreich. Gesetz vom 24. April 1874 eingeschlagenen Weg hin.

[2]) Steller a. a. O. S. 5.

[3]) In der bereits erwähnten Schrift. S. 18 ff.

[4]) Auch bei der Stellung, welche in dem oben angeführten österreichischen Gesetze vom 24. April 1874 dem Regierungskommissär angewiesen ist, macht sich diese Verwechselung mehrfach geltend.

Der Kommissär hat die Interessen der staatlichen Gesammtheit gegenüber dem betreffenden Institute in der Weise zu vertreten, daß er die Einhaltung der im Interesse einer soliden Geschäftsgebahrung gegebenen Vorschriften überwacht. Allerdings werden unmittelbar durch die staatliche Aufsicht auf die Geschäftsgebahrung auch die Interessen der Pfandbriefinhaber, wie überhaupt aller Gläubiger der Anstalt gewahrt, allein dieser Zweck ist nicht der Hauptzweck der Aufsicht, der Regierungskommissär ist eben nicht Vertreter der Gläubiger und hat daher deren Rechte und Interessen im Einzelnen zu wahren weder die Pflicht noch die Befugniß.

Es ergibt sich dies am schlagendsten daraus, daß der Regierungskommissär wohl wegen Nachlässigkeit in seiner Dienstesführung dem Staate gegenüber verantwortlich ist, aber den Gläubigern nicht haftbar gemacht werden kann. Ebensowenig können etwa die Gläubiger den Staat um deßwillen ersatzpflichtig machen, weil derselbe eine Zeitlang die Stelle des Regierungskommissärs unbesetzt gelassen oder eine ungeeignete Persönlichkeit aufgestellt hat und hierdurch ihre Interessen geschädigt worden sind.

Die Stellung des Regierungskommissärs und die des Vertreters der Pfandbriefbesitzer, wie er in § 17 Nr. 1 gedacht ist, sind daher durchaus verschieden, ihre Rechte und Pflichten so von einander abweichend, daß schon zur Vermeidung von allenfallsigen Kollisionen es unthunlich ist, den Regierungskommissär zum Vertreter der Pfandbriefinhaber zu machen.

Wenn es nun thatsächlich nicht als ausführbar erscheint, diesen Vertreter durch ausdrückliches oder stillschweigendes Mandat aller Pfandbriefinhaber bestellen zu lassen, so bleibt nur der von dem oben erwähnten österreichischen Gesetze eingeschlagene Weg der Aufstellung eines Kurators für die Pfandbriefinhaber durch eine staatliche Behörde möglich, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob durch Aufstellung eines solchen Kurators der Intention des § 17 Nr. 1 entsprochen wäre. Durch eine derartige behördliche Aufstellung eines Vertreters der Pfandbriefbesitzer wäre allerdings die eine Schwierigkeit beseitigt, die anderen Schwierigkeiten jedoch, welche in der Ausübung des Faustpfandbesitzes, den Wirkungen des schwerfälligen subpigens nominis liegen, bleiben aber bestehen.

Was nun die zweite zugelassene Alternative der Nr. 1 des § 17 anlangt, Bestellung des Faustpfandrechtes durch Vormerkung auf den Hypothekenurkunden, so liegt hier allerdings eine einfache Form vor, allein die Nachtheile des subpigens sind begreiflicher Weise ja auch gegeben. Was aber noch mehr ins Gewicht fällt, ist der sehr berechtigte Zweifel, ob durch eine derartige Vorschrift allein die Rechte und Interessen der Pfandbriefgläubiger genügend gesichert wären. Es müßte jedenfalls die Vormerkung des Pfandrechts kontrolirt werden; dies könnte wohl nur durch einen Vertreter der Pfandbriefgläubiger geschehen, bei dessen Bestellung die alten Schwierigkeiten wieder entstehen würden. Ebenso wäre die Aufstellung eines solchen Vertreters nothwendig, um die Zustimmung zur Entlassung der Forderungen aus dem Pfandnexus, der Löschung der Vormerkung auf den Urkunden zu geben.

Will man allen diesen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten aus dem Wege gehen, so bleibt nur das eine Mittel übrig, welches auch das österreichische Gesetz vom 24. April 1874 angewendet hat, daß nämlich durch Gesetz ausgesprochen wird, daß die von einer Pfandbriefanstalt erworbenen Hypothekforderungen, auf Grund welcher die Anstalt Pfandbriefe ausgegeben

hat, zur ausschließlichen Befriedigung der Pfandbriefinhaber im Konkurse bestimmt sind und verwendet werden müssen.[1])

Eine derartige Bestimmung entspricht auch durchaus der wirklichen Sachlage, denn derjenige, welcher Pfandbriefe erwirbt, leiht in Wirklichkeit auf Grund und Boden dar und es ist daher nicht mehr als billig, daß derselbe die gleiche Realsicherheit genieße, wie ein jeder Kapitalist, welcher eine Einzelhypothek erwirbt. Selbstverständlicher Weise genügt nun eine derartige Bestimmung noch nicht, um die Pfandbriefinhaber völlig sicher zu stellen.

Es müssen noch weitere Einrichtungen vom Gesetze vorgeschrieben werden, durch welche festgestellt wird, welche Hypothekforderungen und sonstige Vermögensobjekte der Anstalt zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefinhaber bestimmt sind und daß der Werth dieser Forderungen und Vermögensobjekte stets der Höhe der Pfandbriefschuld gleich steht.

Es müßte vorgeschrieben werden, daß die Pfandbriefanstalt beim Erwerbe jeder Hypothekforderung, auf Grund welcher sie Pfandbriefe ausgeben will, in der betreffenden Urkunde ausdrücklich sich das Recht der Pfandbrief-Ausgabe vorbehält und daß die Buchführung der Anstalt so eingerichtet wird, daß daraus sofort der Stand der Pfandbriefschuld und der zu ihrer Deckung bestimmten Forderungen und sonstigen Vermögensobjekte jeweils ersichtlich ist. Dies geschieht, wenn ein Forderungsbuch und ein Pfandbriefschuldbuch geführt wird. In dem ersteren sind in chronologischer Reihenfolge alle von der Anstalt im Betriebe des Pfandbriefgeschäftes erworbenen Forderungen und deren ganze oder theilweise Tilgung einzutragen, im zweiten Buche werden die in Zirkulation tretenden und die aus dem Verkehre zurückkommenden Pfandbriefe aufgeführt.

Außer den von der Anstalt erworbenen Hypothekforderungen erscheinen als vorzugsweises Deckungsmittel für die Pfandbriefinhaber der aus den Annuitäten gebildete Amortisationsfond, welcher daher gesondert verwaltet werden muß.[2])

Weiters muß im Interesse der Pfandbriefinhaber bestimmt werden, daß eine Pfändung der zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger dienenden Forderungen gesetzlich unzulässig sei, und daß der Aussteller der Pfandbriefe verpflichtet ist, gegen die Pfändung Widerspruch zu erheben. Eine derartige Bestimmung, wie sie auch im Dekret vom 28. Februar 1852 über die Gesellschaften des crédit foncier enthalten ist, ist nothwendig, da die Gesammtheit der erwähnten Forderungen zur Befriedigung aller Pfandbriefinhaber zu dienen bestimmt ist, daher einzelne Gläubiger sich nicht eine besondere Befriedigung verschaffen dürfen.

Da § 17 H. 1 ausdrücklich den Rahmen gibt, innerhalb welchem sich die Landesgesetzgebung bewegen muß, so können begreiflicher Weise derartige Bestimmungen, wie sie vorstehend erwähnt sind, nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen, und ist daher schon aus diesem Grunde im höchsten

---

[1]) Volz: Die Pfandbrieffrage de lege ferenda. München 1878 S. 28, 29 dieser Schrift ist ein Gesetzentwurf angefügt, in welchem alle Bestimmungen, welche zur Erreichung der konkursrechtlichen Sicherheit der Pfandbriefinhaber nothwendig sind, klar und erschöpfend skizzirt sind. — Im Nachfolgenden sind die Hauptgedanken der Schrift im Wesentlichen wiedergegeben.

[2]) Daß ein Immobile, welches eine Bank erwerben muß, um ihre hypothekarische Forderung zu retten, ebenso wie die betreffende Forderuug als Sicherungs- und Deckungsmittel für die ausgegebenen Pfandbriefe zu betrachten ist, kann wohl ernstlich nicht bezweifelt werden.

Grade wünschenswerth, daß die Regelung der Frage vom Reiche aus erfolge. Die Einschlagung dieses Weges ist aber auch um deswillen als sehr wünschenswerth zu bezeichnen, weil es sich hier nicht blos um lokale und partikulare Interessen handelt, sondern um einen für die wirthschaftlichen Interessen des ganzen Reiches in hohem Grade wichtigen Gegenstand. Offenbar ist auch die reichsgesetzliche Regelung der Materie bisher nur um deßwillen noch nicht erfolgt, weil hiezu die Zeit fehlte; dagegen geht die Absicht, die Angelegenheit vom Reiche aus zu regeln, deutlich aus der dem § 17 des EG. der Konkurs-Ordnung von der zur Berathung derselben bestellten Reichstagskommission angehängten Resolution hervor, dahin gehend: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in § 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen." In der That ist nun auch die Lösung der Frage auf dem Wege der Reichsgesetzgebung in Angriff genommen, und ist nur zu wünschen, daß die Idee der Sicherstellung der Pfandbriefinhaber durch Faustpfand fallen gelassen werde.

C. Normativ-Bestimmungen.

Durch den Erlaß von Bestimmungen, wie sie im Vorstehenden angedeutet sind, würde allerdings die Regelung eines sehr wesentlichen Punktes in der Organisation der Pfandbriefanstalten, die konkursrechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger erreicht werden, allein dies genügt noch nicht. Damit das Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger ein wirksames sein kann, müssen noch weitere den Geschäftsbetrieb regelnde Vorschriften getroffen sein. Diese Vorschriften sind gegenwärtig gewöhnlich in den staatlich genehmigten Statuten enthalten, es empfiehlt sich aber die Hauptpunkte gesetzlich festzustellen, wie dies z. B. im französischen Dekrete vom 28. Februar 1852 der Fall ist, bezüglich der Zettelbanken im deutschen Bankgesetze vom Jahre 1875 geschehen ist und auch hinsichtlich der Pfandbriefanstalten beabsichtigt war. Es könnten dabei gleichzeitig Bestimmungen hinsichtlich der Entstehung und Auflösung derartiger Anstalten getroffen werden.

In dem auf Grund der Enquête im Jahre 1868 ausgearbeiteten Gesetzentwurfe sind nicht blos die Hypothekenbanken, sondern auch die Kreditvereine der Grundbesitzer berücksichtigt; es erscheint dies auch durchaus als zulässig. Bezüglich der Kreditvereine gelten, was die Solidität und Sicherheit der Geschäftsführung anlangt, selbstverständlicher Weise dieselben Grundsätze, wie für die Banken und nur einzelne Bestimmungen bedürfen einiger Modifikation, insbesondere insoferne, als bei den auf Solidarhaft der Mitglieder beruhenden Kreditvereinen ein Grundkapital nicht vorgeschrieben zu werden braucht, dasselbe vielmehr durch die Solidarhaft ersetzt wird.[1])

Was nun zunächst die Entstehung von Pfandbriefanstalten anlangt, so kann natürlich nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von einer besonderen Genehmigung hiezu keine Rede sein. Diese Anstalten sind entweder Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften, in dem einen und andern Falle unterliegen sie bezüglich ihrer Entstehung den für diese Gesellschaften gesetzlichen Vorschriften.

---

[1]) Auf die Einzelheiten in der Organisation der genossenschaftlichen Kreditvereine kann übrigens hier nicht eingegangen werden.

Eine besondere Vorschrift in dieser Richtung ist daher nicht mehr erforderlich. Dagegen ist es allerdings nothwendig auszusprechen, daß Grundkreditanstalten (Banken und Kreditvereinen) die Befugniß zusteht, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe auszugeben, da eine derartige Befugniß sich nicht von selbst versteht.[1])

Hinsichtlich der hypothekarischen Beleihungen käme zweierlei in Frage, ob nämlich die annuitätenweise Tilgung und die Beleihungsgrenze gesetzlich vorzuschreiben ist. Beides ist zu verneinen. Die annuitätenweise Tilgung liegt bei den Pfandbriefanstalten in der Natur der Sache und wird sicherlich immer die Regel bilden. Daneben können aber auch ohne Gefahr hypothekarische Darlehn mit Kündbarkeit stehen. Eine Gefahr kann sich daraus nicht ergeben, wenn die Pfandbriefe wie sich dies von selbst versteht, nicht kündbar sondern blos amortisirbar sind.

Was die Beleihungsgrenze anlangt, so muß natürlich jede Anstalt gewisse Grundsätze, welche sie beobachtet, aufstellen; eine gesetzliche Vorschrift in dieser Beziehung ist aber nicht nothwendig, es genügt, wenn dies in den Statuten geschieht und wenn die Anstalt in ihren Rechenschaftsberichten genau angibt, welche Objekte (ob städtische oder ländliche) sie beliehen hat, in welchen Gegenden dieselben gelegen sind und in welchen Posten sie ihre hypothekarischen Darlehn gegeben hat. Gerade dieser letzte Punkt ist sehr wichtig, da es von Bedeutung für Beurtheilung des Geschäftsbetriebes der Bank ist zu wissen, ob die Kapitalien in großen oder kleinen Posten angelegt sind.[2]) Daß diese Veröffentlichungen geschehen, muß bei Androhung einer Ordnungsstrafe vorgeschrieben werden.

Auch darüber wird es einer gesetzlichen Vorschrift nicht bedürfen, daß die Darlehn in Pfandbriefen gegeben und zurückgezahlt werden dürfen, da dies ebenfalls selbstverständlich ist.

Bezüglich der Ausgabe von Pfandbriefen kommt zweierlei zu erwägen, erstens ob die Summe der emittirten Pfandbriefe in einem bestimmten Verhältniß zum Grundkapital stehen soll und ob der Minimalbetrag des einzelnen Pfandbriefs gesetzlich fixirt werden soll Beides ist zu bejahen. Die Fixirung eines gewissen Minimalbetrags des einzelnen Pfandbriefes ist nothwendig, da durch Ausgabe von auf zu kleine Summen lautenden Pfandbriefen Mißbrauch getrieben werden könnte. Andererseits wird man den Minimalbetrag ziemlich niedrig greifen dürfen, um auch dem kleinen Kapitalisten die Möglichkeit zu gewähren, seine Ersparnisse in Pfandbriefen anzulegen.

Was sodann die Nothwendigkeit eines bestimmten Grundkapitals bei jeder Bank anlangt, so ergibt sich dieselbe von selbst.[3]) Allerdings können die Hypothekenbanken die Mittel zu ihren hypothekarischen Darlehn nur durch

---

[1]) Vgl. hierüber Endemann: Das Handelsrecht 3. Aufl. (1876) S. 404 und 405. Koch a. a. O. S. 327. — Auf die Frage, in welcher Weise die Pfandbriefe amortisirt werden sollen, ob durch Verlosung, Rückkauf u. s. w. kann hier nicht eingegangen werden, ebenso wenig ob Prämienpfandbriefe zuzulassen sind, zumal diese letztere Frage bereits durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 entschieden ist.

[2]) Weiter kann man nicht gehen; der vor einiger Zeit gemachte Vorschlag, den Hypothekenbanken vorzuschreiben, daß sie allmonatlich die von ihnen beliehenen Objekte bekannt geben, ist, was wohl nicht näher nachgewiesen zu werden braucht, nicht ausführbar.

[3]) Gleichgültig ist in dieser Beziehung, ob die Bank die Darlehn baar oder in Pfandbriefen gibt, zumal dieselbe es in den meisten Fällen kaum vermeiden wird können, daß sie dem Schuldner die als Valuta gegebenen Pfandbriefe sofort wieder zum Tageskurse gegen Baargeld abnimmt.

Veräußerung ihrer Pfandbriefe erlangen, ihr Grundkapital gibt ihnen nur die anfänglichen Betriebsmittel und dient ihnen als Reservefonds. Ohne ein solches Grundkapital kann aber eine Bank überhaupt ihre Geschäfte gar nicht beginnen und unter Umständen nicht fortsetzen. Wenn z. B. die Zinsen und Annuitäten in größeren Summen rückständig sind, so muß die Bank zur Bezahlung der Pfandbriefzinsen wie der Kapitalbeträge etwa in Folge von Verlosung u. dgl. zur Rückzahlung kommender Pfandbriefe anderweitig Mittel zur Verfügung haben; wenn der Bank ein verpfändetes Objekt zufällt, so braucht sie Geldmittel, um dasselbe eine Zeit lang zu verwalten, es unter Umständen wieder in einen guten Stand zu setzen u. d. m. Kurz ohne entsprechendes Grund- und bezw. Betriebskapital kann eine Hypothekenbank keine Geschäfte machen. Das Kapital muß natürlich um so größer sein, je größer der Geschäftsumfang ist. Derselbe bemißt sich nach dem Betrage der ausgegebenen Pfandbriefe und es ist daher ganz am Platze zu bestimmen, daß dieser Betrag ein gewisses Vielfache des Grundkapitals (eingezahlten Aktienkapitals) nicht übersteigen darf. Ob man bestimmt, daß die Pfandbriefe das Zehn-, Fünfzehn- oder Zwanzigfache nicht übersteigen dürfen, ist natürlich bis zu einem gewissen Grade willkührlich. Selbstverständlicher Weise darf aber die Grenze nicht zu weit gesteckt sein.

Wie die alten Landschaften in ihrer Stellung als bloße Vermittler zwischen Gläubiger und Schuldner kein besonderes Grund- und Betriebskapital nothwendig hatten, so brauchten sie auch keinen besonders verwalteten Tilgungsfond. Anders die Hypothekenbanken. Dieselben sind unmittelbar und allein Schuldner der Inhaber der von ihnen emittirten Pfandbriefe, welche sie aus den ihnen zufließenden Annuitätenbeträgen tilgen müssen. So lange nun ein in Annuitäten rückzahlbares Hypothekdarlehn nicht ganz getilgt ist, bleibt in der Regel die ganze Hypothek eingetragen, eine partielle Löschung findet nicht statt. Trotzdem ist der Inhaber des Pfandobjekts nur noch bis zu dem nicht schon durch Annuitäten getilgten Kapitalsbetrage verhaftet. Die zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger dienenden Hypothekforderungen der Anstalt sind daher in Wirklichkeit um so viel unter dem Nominalbetrage niedriger als der durch Annuitäten getilgte Betrag ausmacht. Damit daher die Pfandbriefinhaber ihre volle Deckung haben, ist es nothwendig, daß die eingehenden Annuitätenbeträge in einem besondern Fonds gesammelt und dieser Fonds gesondert vom übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet wird. Es wird gesetzlich vorzuschreiben sein, daß ein besonders zu verwaltender Tilgungsfonds bestehe und in welchen Werthen die Mittel desselben angelegt werden dürfen.

Die Hypothekenbanken betreiben entweder ganz ausschließlich das Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft oder sie geben sich auch noch mit andern Kreditgeschäften ab. Es ist auch vollkommen zulässig, daß dies geschieht, nur muß stets diejenige Abtheilung, welche das Pfandbriefgeschäft betreibt, vollkommen selbstständig gestellt werden.

Dies versteht sich schon mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Pfandbriefgeschäftes von selbst, ist aber um deßwillen noch besonders geboten, weil der Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe stets in einem gewissen Verhältnisse zu dem im Geschäfte verwendeten Grundkapitale stehen muß und weil die erworbenen Hypothekforderungen und der Tilgungsfonds zur ausschließlichen Sicherung und Deckung für die Pfandbriefinhaber bestimmt sind. Eine die Selbstständigkeit der „Hypotheken- oder Bodenkreditabtheilung" beziehende gesetzliche Bestimmung wird daher nothwendig sein.

Zu denjenigen Geschäften, welche verschiedene Hypothekenbanken, insbesondere in Süddeutschland, in unmittelbarer Verbindung mit dem Hypothekengeschäfte ja geradezu als Bestandtheil derselben betreiben, gehören Darlehn an Gemeinden, Kreise, Kommunalverbände, Kulturgenossenschaften u. s. w. ohne hypothekarische Sicherheit. Derartige Anlehn an Gemeinden und öffentliche Korporationen haben um deßwillen große Aehnlichkeit mit hypothekarischen Darlehn, weil sie regelmäßig auch nur unaufkündbar oder wenigstens auf lange Frist aufgenommen sind und in Annuitäten abbezahlt werden können. Da die Vermögensverwaltung der Gemeinden u. s. w. unter Aufsicht der staatlichen Behörden erfolgt, welche auch dafür sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstellten juristischen Personen ihre Verbindlichkeiten erfüllen, so sind für die darleihende Bank Forderungen an solche Personen ebenso sicher, unter Umständen sogar sicherer als hypothekarische Forderungen und es ist daher vollständig am Platze, wenn die Banken sich die Mittel zu solchen Darlehn durch Ausgabe von den Pfandbriefen durchweg ähnlichen Obligationen verschaffen. Nur müssen diese Obligationen, da ihre Sicherheit auf einer andern Grundlage beruht, als bei den eigentlichen Pfandbriefen, durch den Namen oder in sonstiger Weise kenntlich gemacht werden. Gewöhnlich geschieht dies auch und werden die eigentlichen Pfandbriefe oder Bodenkreditobligationen von den sog. Kommunalobligationen durchaus gesondert behandelt.[1])

Eine sehr wichtige Frage, deren Bedeutung häufig unterschätzt wird, ist die, ob die Hypothekenbanken auf ein bestimmtes geographisch abgegrenztes Gebiet in ihrem Geschäftsbetriebe beschränkt werden sollen. Bei den ritterschaftlichen Kreditvereinen verstand sich das ganz von selbst, da sie als Organ der provinziellen Selbstverwaltung betrachtet wurden. Auch bei den neueren Kreditvereinen mußte eine derartige Beschränkung mit Rücksicht auf ihre genossenschaftliche Struktur als etwas ganz Naturgemäßes erscheinen. Anders liegt die Sache bei den Hypotheken-Aktienbanken. Allerdings sind einzelne Anstalten durch die Konzession oder die staatlich genehmigten Statuten auf gewisse abgegrenzte Bezirke beschränkt; häufig ist dies aber nicht der Fall oder es ist der Bezirk so weit gegriffen (wie „die deutschen Bundesstaaten und Oesterreich" oder „das deutsche Reich"), daß die Beschränkung wenig Bedeutung hat. Die meisten Hypotheken-Aktienbanken haben denn auch das Bestreben gezeigt, ihren Geschäftskreis möglichst geographisch auszudehnen und gewöhnlich wird in den Rechenschaftsberichten mit einer gewissen Genugthuung konstatirt, daß die Bank nunmehr auch in diesem oder jenem entfernten Gebietstheile oder Lande Geschäfte mache, ja einzelne Banken machen in ihrem Heimathslande fast gar keine Geschäfte und arbeiten nahezu ausschließlich in entfernten Gegenden (vgl. z. B. Steller a. a. O. S. 20, 24, 63).

Es ist dies eine entschieden ungesunde, die einheimische Volkswirthschaft unter Umständen sogar schädigende Richtung,[2]) in welche manche Hypothekenbanken durch das Streben getrieben worden sind, um jeden Preis möglichst viele Geschäfte abzuschließen, um wenigstens für kurze Zeit möglichst hohe Dividenden zu erzielen. Freilich haben auch manche Banken bereits die Er-

[1]) Ob die Hypothekenbanken mit Sicherheit an Kulturgenossenschaften und für den persönlichen Kredit der Landwirthe bestimmte Kreditvereine nicht hypothekarische Darlehn geben können, hängt zu sehr von der Organisation dieser Genossenschaften und Vereine ab, um allgemein beantwortet werden zu können.

[2]) Vgl. Roepell a. a. O. S. 136. Derselbe weist auch darauf hin, daß auf diese Weise unsere ohnehin oft nicht sehr reich dotirten Hypothekenbanken ihre Fonds zersplittern.

fahrung gemacht, daß auf diese Weise zwar rasch eine Ausdehnung ihrer Geschäfte erzielt werden kann, daß aber die Sicherheit und Solidität der Anlagen nur zu leicht gefährdet wird. In der That verlangt die Natur des Bodenkredits, daß die demselben dienenden Anstalten ihre Thätigkeit auf spezielle Ländergebiete beschränken, denn eine Anstalt kann nur dann mit Sicherheit auf Hypothek darleihen, wenn sie die wirthschaftlichen Verhältnisse der von ihr zu beleihenden Güter und Grundstücke genau beurtheilen, die Abschätzung kontroliren und die Bewirthschaftung fortwährend überwachen kann. Ebenso muß natürlich die Direktion der Anstalt mit der betreffenden Hypothek- und Immobiliargesetzgebung durchaus vertraut sein, ein Verlangen, das bei der Vielgestaltigkeit des deutschen Hypothekenrechts nichts weniger als leicht zu erfüllen ist.

Bei den Pfandbriefinstituten kommt noch weiter der Umstand in Betracht, daß die Solidität der zur Deckung der Pfandbriefe dienenden Hypothekforderungen nur sehr schwer kontrolirt werden kann, wenn die beliehenen Grundstücke in fernen Gegenden liegen, einer fremden Gesetzgebung unterworfen sind u. s. w.

Es wird sich daher jedenfalls empfehlen vorzuschreiben, daß die Hypothekenbanken nur im Inlande Geschäfte machen dürfen. Eine solche Beschränkung ist schon um deßwillen nothwendig, weil nur dann, wenn die sämmtlichen Hypothekforderungen im Inlande erworben sind, die Bestimmung, daß die Hypothekforderungen zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefinhaber dienen sollen, vollkommen wirksam sein kann, während die im Auslande bestehenden Hypothekforderungen dieser gesetzlichen Bestimmung nicht unterworfen wären.

Zu erwägen wäre auch noch ferner, ob die Hypothekenbanken nicht gesetzlich anzuhalten sind, daß sie in ihren Statuten genau die Provinzen und Gebietstheile des deutschen Reiches angeben, in welchen sie Geschäfte machen wollen.

Durch derartige Bestimmungen ist den Banken nicht zu nahe getreten; denn ist eine Bank in dem Bezirke, in welchem und für welchen sie gegründet worden ist, Bedürfniß, so wird sie gewiß bestehen können, bessere Geschäfte machen und jedenfalls auch mehr Nutzen bringen, wenn sie in dem speziellen Bezirk die Privathypotheken möglichst durch von ihr gegebene Kapitalien ersetzt, als wenn sie in allen möglichen Gegenden und Ländern vielleicht manches zweifelhafte Geschäft macht.

Sollten aber wirklich die Hypotheken-Aktienbanken eine derartige Beschränkung nicht ertragen können, so wäre dies nur ein Beweis dafür, daß durch derartige Kapitalistenvereine dem Bodenkredit nur eine sehr zweifelhafte Unterstützung zu Theil werden kann und es wäre dann allerdings zu wünschen, daß dieselben möglichst durch Kreditvereine von Grundeigenthümern ersetzt werden.

Die alten Landschaften genossen und genießen, wie bereits erwähnt, verschiedene Privilegien, insbesondere das eigene ohne prozessuale Vorgänge sofort zulässige Exekutionsrecht, das Sequestrationsrecht, die Begünstigung, daß die Rittergüter nicht unter zwei Drittel der Taxe bei einer Subhastation zugeschlagen werden dürfen u. s. w. Daß den Hypothekenbanken derartige Privilegien eingeräumt werden sollen, davon kann keine Rede sein, und besteht hiezu um so weniger ein Anlaß, als solche Privilegien gewöhnlich den Privilegirten mehr schaden als nützen und bei einer guten Exekutionsordnung über-

flüssig sind,[1]) wie ja auch die dem Crédit foncier ertheilten Vorrechte nur durch die mangelhafte Gesetzgebung veranlaßt worden sind.

Ein anderes Vorrecht, wenn man es so nennen will, kann man dagegen den Hypothekenbanken einräumen, nämlich daß ihre Pfandbriefe als Anlagepapiere für Mündel und Stiftungsgelder verwendet werden dürfen. Dieses Vorrecht ist in der That auch bereits verschiedenen Banken eingeräumt.[2]) Selbstverständlicher Weise müssen für diesen Fall die Banken strengen Normativbestimmungen unterworfen und die Einhaltung derselben vom Staate fortwährend kontrolirt sein.

Wo und solange für die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken keine Normativbestimmungen erlassen sind, bilden die staatlich genehmigten Statuten die Grundlage derselben und wird der Einhaltung der Statuten durch einen fortwährend in Thätigkeit befindlichen Regierungskommissär kontrolirt. Derselbe hat insbesondere auf jedem Pfandbrief zu bestätigen, daß für denselben sich Deckung in einer Hypothekforderung findet, daß also die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe die Summe der Hypothekforderungen sammt Tilgungsfonds nicht übersteigt. Ebenso hat er gewöhnlich die Mitsperre des Archivs der als Sicherung für die Pfandbriefe dienenden Hypothekenurkunden. Erfolgt der Erlaß von Normativbestimmungen, deren Einhaltung den Vorständen der Hypothekenbanken unter Androhung ernster Strafen nach Analogie der §§ 58 und 59 des Bankgesetzes vorgeschrieben wird, so wird die Bestellung eines ständigen Kommissärs theilweise überflüssig. Trotzdem wird eine fortwährende Beaufsichtigung der Banken durch staatliche Kommissarien nicht entbehrt werden können, wie ja auch trotz der im Bankgesetze enthaltenen Normativbestimmungen für die Notenbanken deren fortwährende Beaufsichtigung für zulässig erklärt ist (vgl. § 48 des Bankgesetzes). Zweckmäßiger Weise könnte vorgeschrieben werden, daß der staatliche Kommissär innerhalb gewisser Fristen Visitationen vornehmen muß. Derselbe hätte etwaige gesetz- und statutenwidrige Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung der schuldigen Vorstandsmitglieder zu veranlassen. Auf sein Betreiben müßte auch bei wiederholter Verfehlung gegen das Gesetz nach Analogie des § 50 des Bankgesetzes die Schließung der Bank zulässig sein.

V. Schlußbetrachtungen.

Es ist am Schluße des Abschnittes II. hervorgehoben worden, daß durch Individualhypotheken allein, wenn das Hypothekenrecht auch noch so zweckmäßig reformirt wird, den Bedürfnissen des Bodenkredits nicht gründlich abgeholfen werden kann, daß vielmehr den Kredit vermittelnde Institute ein absolutes Bedürfniß sind. Kreditinstitute allein sind im Stande, unkündbare Hypothekdarlehen zu geben, welche durch Annuitäten getilgt werden. Dadurch aber kommt eine gewisse Stätigkeit in die Verhältniße des Bodenkredits, insbesondere des landwirthschaftlichen Kredits, welche vom größten Vortheile für die Produktion ist. Landwirthschaftliche Kreditkrisen, welche in wirthschaftlich bewegten Zeiten durch das Privatkapital hervorgerufen wurden, werden immer

---

[1]) Roepell a. a. O. S. 141, 142.

[2]) Steller a. a. O. S. 17. — Hecht: Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. Stuttgart 1875 S. 163 ff.

seltener und ebenso vermindern sich die ja stets mit wirthschaftlichen Verlusten verbundenen Zwangsveräußerungen von Grundstücken, je mehr das auf Grund und Boden dargeliehene Kapital in den Händen von Kredit-Instituten ist. Gegenwärtig sind nun in Deutschland wenigstens unter den dem Bodenkredite dienenden Instituten unzweifelhaft die Hypothekenbanken die bedeutendsten; die Landschaften sind zum Theil in ihrer Einrichtung veraltet und auch lokal beschränkt, die auf Solidarhaft beruhenden landwirthschaftlichen Kreditvereine aber haben bisher keinen rechten Aufschwung genommen.

Man hat nun behauptet, daß die Hypothekenbanken an einem Widerspruche zwischen ihrem Wollen und Können, bedingt durch ihr Streben, leiden. „Sie wollen nämlich zwei Herren dienen, den Grundeigenthümern und den Kapitalisten. Da dies nicht möglich ist, so nehmen sie einen Kapitalistencharakter an," „die Jahre der größten Noth für den Grundbesitz sind die vortheilhaftesten für die Banken gewesen." Bei den Hypothekenbanken, sagt man ferner, muß der Grundbesitz nicht blos die Zinsen der hypothekarischen Darlehne, sondern auch die Dividenden der Aktionäre aufbringen, er wird daher doppelt belastet. Ebenso wird der Markt doppelt beschwert durch Ausgabe der Aktien und der Obligationen. Deßhalb sollen die Hypothekenbanken nur da begünstigt werden, wo nicht Vereine von Grundbesitzern zu dem Zwecke bestehen, sich den nöthigen Kredit auf dem Wege der Selbsthilfe durch Bildung von Kreditvereinen, verbunden mit landwirthschaftlichen Vorschußkassen zu verschaffen oder wo die bestehenden Vereine nur für bestimmte Klassen bestehen. Denn wenn auch die Kreditvereine und Hypothekenbanken auf der einen Seite in der Vereinigung der sich gegenüberstehenden Bedürfnisse der Kapitalisten und Grundeigenthümer im Kreditnehmen und Kreditgeben das gleiche Interesse verfolgten, so gingen sie doch auf der andern Seite vollständig auseinander. Für die Kapitalisten sei ja doch die Hypothekenbank eigentlich nur das Mittel zur sicheren und möglichst gewinnbringenden Ausleihung ihrer Kapitalien, während es den Grundeigenthümern darum zu thun sein müsse, die Darlehne gegen Zahlung möglichst geringer Zinsen zu erhalten, ein Wunsch, der aber im vollkommensten Maße nur durch eine Vereinigung der Grundeigenthümer selbst erfüllt werden könne, da außerdem die Hypothekenbanken den Vortheil haben.

Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß diese Einwendungen gegen die Hypothekenbanken bis zu einem gewissen Grade wahr sind. Selbstverständlicher Weise können die Banken dem Grund und Boden den nöthigen Kredit nicht umsonst verschaffen, sie müssen sich ihre Bemühung bezahlen lassen und lassen sich dieselbe auch möglichst hoch bezahlen. Es ist ferner wohl unbestreitbar, daß auf Solidarhaft beruhende Kreditvereine dem Grundeigenthümer zu billigerem Preise Kapital verschaffen können, als Banken, welche ja aus dem Kreditgeschäfte möglichst hohe Dividenden herausschlagen wollen und ebenso kann nicht geleugnet werden, daß die Gefahr besteht, daß eine Hypothekenbank in wucherischer Weise gerade die Zeiten der Noth des Grundbesitzers benützt, um durch Herbeiführung von Subhastationen, Erhöhung des Zinsfußes u. s. w. Gewinn zu machen.

Andererseits darf man aber auch die Schattenseiten der Hypothekenbanken nicht übertreiben. Vor Allem kann man keineswegs so unbedingt behaupten, daß der Gewinn, welchen die Aktionäre der Banken machen, den Grundbesitzern selbst zugegangen wäre, wenn an Stelle der Bank sich ein Kreditverein befunden hätte, denn dieser Gewinn wird nicht ausschließlich dadurch gemacht, daß die Banken Geld wohlfeil aufnehmen und theuer ausleihen, sondern haupt-

sächlich dadurch, daß sie das mittelst der Annuitäten in kleinen Beträgen eingehende Geld nicht müssig liegen lassen, sondern stets wieder zins- und gewinnbringend anlegen. Das ist aber einer durchweg kaufmännisch geleiteten und organisirten Bank viel leichter möglich als einem Kreditverein, der immer eine gewisse Schwerfälligkeit hat, wie auch die Hypothekenbanken eher im Stande waren und sind, ihren Pfandbriefen einen größeren Markt zu verschaffen, als dies z. B. die Landschaften vermochten. Ebenso ist auch die Gefahr wucherischer Ausbeutung des Grundbesitzes durch die Hypothekenbanken in Wirklichkeit nicht so groß, da dieselben ja im eigenen Interesse möglichste Solidität des Grundbesitzes wünschen müssen.

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß mit der Entstehung und Ausbildung der Hypothekenbanken die Organisation des Bodenkredits keineswegs ihren Abschluß gefunden hat. Die Banken haben ihre Entstehung und Aufblühen hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß der Grundbesitz aus eigener Initiative schwer zu Maßregeln der Selbsthilfe kommt, der Staat aber in den letzten Jahrzehnten der Landwirthschaft noch viel weniger direkte Unterstützung zukommen ließ als dem Handel und der Industrie. Die Hypothekenbanken haben daher zwar in der That in der Kreditorganisation eine Lücke ausgefüllt und zweifellos der Landwirthschaft sowohl wie überhaupt dem Grund und Boden große Dienste erwiesen, indem sie insbesondere als in Folge der industriellen Krisis das Kapital sich von industriellen Unternehmungen mehr abwendete, dasselbe der Landwirthschaft zuführten. Darin lag auch der Grund, warum die Banken in den letzten zehn Jahren so rasch aufblühten und so bedeutende Gewinne machten. Mit der Zeit aber wird das aufhören und es macht sich schon gegenwärtig ein gewisses Zurückgehen der Gewinne der Banken geltend. Das wird noch mehr zu Tage treten, wenn die im Hypothekenkredit befindlichen Privatkapitalien noch mehr als jetzt durch Bankkapitalien verdrängt sind [1]) und das Aufblühen der Industrie wieder mehr Kapitalien an sich ziehen wird.

Vor Allem aber kommt in Betracht, daß der Bodenkredit, insbesondere der landwirthschaftliche Kredit, einer systematischen Organisation bedarf, welche durch Hypothekenbanken, deren Entstehung doch mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängt, und welche als konkurrirende Unternehmungen wohl schwer zu einem Zusammenwirken nach einem Ziele gebracht werden können, nicht geschaffen werden kann.[2]) Eine derartige Organisation ist nur durch ein Netz von miteinander in Verbindung stehenden Kreditvereinen der Grundbesitzer möglich, welche auch noch indirekt den großen Vortheil haben, daß sie die auf dem Gebiete der Selbsthilfe zusammentretenden Grundeigenthümer zur Selbsthilfe erziehen und dadurch den ganzen Stand heben.

Bezüglich der Art und Weise, wie eine solche Organisation zu Stande gebracht werden soll, sind nun schon verschiedene Vorschläge gemacht worden.

---

[1]) Wenn die Hypothekenbanken noch fortwährend wenigstens relativ gute Geschäfte machen und jedes Jahr noch große Quantitäten Pfandbriefe auf den Markt bringen können, so liegt der Grund darin, daß das Privatkapital im Hypothekenverkehr offenbar immer mehr durch Bankkapitalien verdrängt wird.

[2]) In Frankreich besteht, wie oben dargelegt, eine einzige große Hypothekenbank, der Crédit foncier, der seine Agenturen im ganzen Lande zerstreut hat. Daß hier von einer systematischen Organisation des Bodenkredits in dem oben gemeinten Sinne nicht gesprochen werden kann, ist klar, eine solche Organisation muß von unten nach oben gehen und auf der Selbstthätigkeit der Grundbesitzer beruhen, während der Crédit foncier ein bureaukratisch eingerichtetes Zentralinstitut ist, dessen Agenturen in keiner Weise mit den Lokal- oder Provinzialvereinen eines Kreditvereinsorganismus verglichen werden können.

Zuerst hat Professor Bekker im Jahre 1867 in der bereits erwähnten Schrift „die Reform des Hypothekenwesens u. s. w." einen Vorschlag gemacht, daß sämmtliche Grundstücke des damaligen norddeutschen Bundes zu einem Grundschuldenverbande vereinigt werden sollen, welcher juristische Persönlichkeit haben und dessen Substrat die sämmtlichen Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke des Gebietes sein sollten, wo das Institut zur Ausführung gelangen würde. Der Geschäftskreis dieses Grundschuldenverbandes sollte neben der ganzen Verwaltung der Grundbücher alles umfassen, was die Vermittelung des Verkehrs zwischen Kapitalisten und Grundbesitzern nothwendig macht.

Nach diesem Vorschlage würde es sich gewissermaßen darum handeln, den Grundbesitz als einen besonderen Staat im Staat zu organisiren. Der Grundschuldenverband würde seine besonderen Organe, die Grundbuchämter in jedem Kreise haben, welche zunächst die bisher bestehenden staatlichen Hypotheken- und Grundbuchämter zu ersetzen und in dieser Eigenschaft zunächst die Führung der Grundbücher, Ausfertigung der Grundschuldscheine u. s. w. zu besorgen hätten, außerdem aber bestimmt wären, die Geschäfte der Hypothekenbanken zu übernehmen. Jedes Buchamt würde daher als Bankgeschäft für die Eigenthümer des betreffenden Kreises wirken, die Vermittelung der hypothekarischen Darlehn an die Grundbesitzer, die Einziehung der Zinsen von denselben und Auszahlung an die Pfandbriefgläubiger besorgen, zur Förderung des Personalkredits der Grundbesitzer jedem derselben einen Kontokorrent eröffnen u. s. w. Für die Beleihung wäre die Höhe der Grundsteuer der einzelnen Grundstücke maßgebend, die Haftung für die von den Kapitalisten dargeliehenen Summen sollte der Grundschuldverband direkt in der Weise übernehmen, daß die Grundschuldscheine (Pfandbriefe) auf den Verband als Alleinschuldner lauten, wofür er als Gläubiger auf den betreffenden Grundstücken eingetragen würde.

Neben dem Beamtensysteme der Grundbuchämter sollten nach Bekker's Vorschlag die Vertreter der Grundbesitzer entsprechend organisirt werden. Das ganze Institut sollte aber unter wirksame Oberaufsicht und Kontrole des Staates gestellt werden.

Daß der Bekker'sche Plan etwas Großartiges an sich hat, läßt sich nicht bestreiten; aber andererseits wird sich auch nicht behaupten lassen, daß derselbe auf der Grundlage unserer gegenwärtigen staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse durchführbar ist. Demselben stehen schon zu gewichtige politische Bedenken gegenüber, denn der Grundbesitz würde durch eine derartige Organisation zweifellos einen überwältigenden Einfluß im Staate erhalten.

Willmanns, welcher die gegen den Bekker'schen Plan sprechenden Bedenken wohl einsah, hat denselben daher modifizirt, indem er folgende Einrichtung vorschlug:

> „Jeder Grundbesitzer tritt nur mit den übrigen Grundbesitzern seiner Provinz, jedes Provinzialinstitut mit den übrigen Provinzialinstituten des Staats in ein Gesammtbürgschaftsverhältniß. Das Zentralinstitut emittirt sämmtliche Pfandbriefe und ist alleiniger Schuldner derselben. Die etwaigen Ausfälle werden auf diejenigen Provinzialinstitute, in deren Bereich sie entstanden sind, repartirt. Erst bei eintretender Zahlungsunfähigkeit eines Provinzialinstituts haften die übrigen Provinzialinstitute."

Willmanns will übrigens weder einen Zwang gegenüber den einzelnen Grundbesitzern behufs Beitritt zu einem Provinzialinstitute, noch gegenüber den Provinzialinstituten wegen Beitritts zum Zentralinstitut. Er hofft, daß die Vortheile der von ihm vorgeschlagenen Organisation von selbst so einleuchtend sein werden, daß die einzelnen Grundbesitzer sowohl, wie die besonderen Vereine sich freiwillig dem Verbande anschließen werden.[1])

Held, welcher ebenfalls den Hypotheken-Aktienbanken nicht besonders günstig gesinnt ist (a. a. O. S. 384 ff.), und zur Hebung des Realkredits genossenschaftliche Pfandbriefinstitute für unentbehrlich hält, deutet eine ähnliche Organisation wie Willmanns an. Er will genossenschaftliche Realkreditinstitute lokaler Art und über den Bezirks- und Kreisgenossenschaften ein Zentralinstitut „das für den ganzen Staat Geldüberfluß und Geldmangel ausgleichen würde und das gleich den großen Zentralhandelsbanken in näherer Verbindung mit dem Staate stehen könnte."

Auch andere Schriftsteller (Roepell, Marchet u. s. w.) sprechen sich für derartige Einrichtungen aus.

In der That wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, wenn es gelingen würde, die Grundbesitzer bestimmter Bezirke zu Kreditvereinen mit Solidarhaft zu vereinigen und diese Vereine durch irgend eine das ganze Land ergreifende Organisation untereinander in Verbindung zu setzen. Es würde hiedurch nicht nur der landwirthschaftliche Kredit sehr erheblich gefördert werden, sondern die korporative Einigung würde den Stand der Landwirthe überhaupt heben und den Gemeinsinn in demselben stärken. Auf diesem Wege könnte dann auch für persönlichen Kredit des Landwirthes gesorgt werden, für welchen gegenwärtig noch fast gar keine Einrichtungen bestehen.

Freilich ist es viel leichter in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, als etwas praktisch ins Werk zu setzen. An eine das ganze deutsche Reich umfassende Organisation, wie eine solche für den ehemaligen norddeutschen Bund von Willmanns und Bekker vorgeschlagen war, kann natürlich schon mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Hypothekengesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten nicht gedacht werden.

Aber selbst in einem Einzelstaate würde es sehr schwer werden, eine Organisation der Gesammtheit oder doch eines großen Theiles der Grundbesitzer zu Stande zu bringen, da der genossenschaftliche und korporative Sinn in dieser Klasse der Bevölkerung noch wenig entwickelt und gegenwärtig dem dringendsten Kreditbedürfnisse der Landwirthschaft durch die Hypothekenbanken abgeholfen ist. Ohne Beihülfe oder doch energische Anregung Seitens des Staates wird kaum gründlich geholfen werden können. Dies ist auch neuerlich in Ungarn geschehen, wo dem erst kürzlich entstandenen Landesvolksbodenkreditvereine, durch den Landesfond 500,000 Fl. für fünf Jahre unverzinslich zur Verfügung gestellt worden sind.[2]) Die Organisation dieses für die Bedürfnisse des kleinen Grundbesitzes bestimmten Vereins besteht im Ganzen und

---

[1]) Bekker, Rachel und Willmanns haben vorgeschlagen verschiedene Serien von Pfandbriefen zu machen; dieselben theilweise mit Prämien zu versehen, um diese Papiere den Börsenpapieren gegenüber konkurrenzfähig zu machen, und dem verschiedenen Geschmacke der Kapitalisten möglichst zu entsprechen. Derartige Manipulationen können aber doch wohl nur nebensächlich in Betracht kommen, während über die von Rachel und Willmanns damals noch sehr hochgeschätzte Hypothekenversicherung gegenwärtig wohl überhaupt nicht mehr viel Worte zu verlieren sein werden.

[2]) Marchet a. a. O. S. 56 und 57.

Großen darin, daß in Pesth ein Zentralverein besteht, welcher eine möglichst große Zahl von Lokalgenossenschaften ins Leben zu rufen und als seine Agenturen zu benützen die Aufgabe hat. Die Ortsgenossenschaften haben den Zentralverein bei Gewährung der Immobiliardarlehn zu unterstützen, indem sie ihre Lokalkenntniß zur Vornahme der Taxation und Stellung eines Antrags auf Gewährung oder Ablehnung eines Darlehns benützen. Sie haften aber auch für die von ihnen empfohlenen und auf ihre Empfehlung hin vom Zentralverein bewilligten Darlehn. Das zum Geschäftsbetriebe nothwendige Kapital wird zum Theile vom Zentralverein durch Ausgabe von Pfandbriefen beschafft, nebst dem wird von den Lokalvereinen durch Geschäftsantheile und Reservefond direkt Kapital aufgebracht, welches jedoch nur für ganz kurzfristige Darlehn benützt werden kann und endlich wurde Kapital durch Fundationen (Gründungssummen) beigeschafft, welche von einzelnen oder juristischen Personen gezeichnet wurden. Die Inhaber solcher Fundationen, welche mindestens 500 Fl. betragen, haben Anspruch auf 5 prozentige Verzinsung, aber keinen Anspruch auf eine Dividende oder einen andern Nutzen. Man hat dabei ganz mit Recht berücksichtigt, daß sich aus dem landwirthschaftlichen Kreditgeschäfte keine große Dividenden herausschlagen lassen.

Wie erwähnt wird es in Deutschland schwer halten, derartige Kreditorganisationen ins Werk zu setzen, manche Verhältnisse müssen sich erst noch weiter entwickelt und geklärt haben, ehe eine wesentlich auf der Selbstverwaltung des Grundbesitzes beruhende Kreditorganisation ins Leben treten kann. Ob dann später hiedurch die Hypothekenbanken ganz beseitigt, oder doch in ihrem Wirkungskreise sehr beschränkt werden, ist eine Frage, deren Beantwortung dahin gestellt bleiben kann. Jedenfalls ist es aber Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß die Organisation und der Geschäftsbetrieb dieser Banken durchaus solide sind, so lange denselben die Förderung des Realkredits wenigstens zum Theile obliegt. Es ist daher zu wünschen, daß von Reichswegen nicht blos die konkursrechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber geregelt, sondern ein Gesetz erlassen werde, welches die ganze Frage der Organisation der Hypothekenbanken löst und die nothwendigen Normativbestimmungen trifft.

Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77.

Aus dem Jahresbericht der Kölner Handelskammer.

Die Kölner Handelskammer hat in ihrem Jahresberichte für 1877 eine Anzahl sehr interessanter tabellarischer Uebersichten über den auswärtigen Handel Deutschlands 1854—1877 gegeben, welche wir hier weiteren Kreisen mittheilen. Den Tabellen ist folgende Einleitung vorangeschickt:

„Unsere Stellung zu der in Frage stehenden Erneuerung der zum Theil bereits vorläufig prolongirten Handelsverträge ist in unseren Jahresberichten, insbesondere in denen für die beiden Jahre 1875 und 1876, ausführlich dargelegt worden. Wenn wir daselbst der Erneuerung derselben stets lebhaft das Wort geredet, so wurden wir durch die Wahrnehmung hierzu bewogen, daß seit der Zeit des Abschlusses jener Verträge Deutschlands Industrie und Handel bedeutend an Umfang zugenommen haben. Weiter gewannen wir und hegen noch heute die Ueberzeugung, daß, da die in den Jahren 1871 bis 1873 hervorgetretene Ueberstürzung, und der naturgemäß seit 1874 ihr sich anreihende, leider gegenwärtig noch tief empfundene Rückschlag auf dem Gebiete von Handel und Industrie mit den Handelsverträgen in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen, aus diesen Erscheinungen ein Grund gegen den Wiederabschluß jener Verträge nicht hergeleitet werden könne. Indem wir in den beiden letzten Berichten die Ursachen, aus denen unseres Erachtens ein solcher Verlauf der Dinge sich ergeben, kurz hervorgehoben, warnten wir um so mehr vor einem Aufgeben der bisherigen Zollpolitik, als die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter Herrschaft des Schutzzollsystems hervorgetretenen Zustände die größten Bedenken auch selbst gegen den ersten Schritt auf dieser Bahn wach zu rufen geeignet sind. Bei der hohen Bedeutung der Sache und bei dem Ernste, mit welchem von jedem Freunde des Vaterlandes und vor allen Dingen von den Organen des Handelsstandes an die Frage der Erneuerung der Handelsverträge herangetreten zu werden verdient, haben wir uns inzwischen nach weiteren Beweismitteln für die Richtigkeit der von uns vertretenen Auffassung umgesehen und insbesondere Nachforschungen nach statistischen Zusammenstellungen angestellt, durch welche die bis zum Jahre 1870 eigentlich von keiner Seite bestrittene Thatsache der fortschreitend gedeihlichen Entwicklung Deutschlands auf wirthschaftlichem Gebiete überzeugend dargethan werde. Derartige Zusammenstellungen waren nicht aufzufinden. Um diesem Mangel abzuhelfen und um unsere von der anderer Handelskammern allerdings abweichenden Ansicht über die Wirkungen der Handelsverträge einer nochmaligen genauen Prüfung an Hand der thatsächlichen Ergebnisse unterziehen zu können, ist seit dem Herbste vorigen Jahres unser Bemühen darauf gerichtet gewesen, aus offiziellen Publikationen Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr über die deutsche Zollgrenze während der durch die letzten fünf Zolltarife gebildeten Zeitabschnitte zu gewinnen. Das Ergebniß dieser Bemühungen sind die nachstehenden 40 tabellarischen Uebersichten, zu denen das Material bis zum Jahre 1865 aus den jährlich veröffentlichten „Statistischen Uebersichten über den Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine", von da bis zum Jahre 1872 den im preußischen Handelsarchiv regelmäßig mitgetheilten Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr über die deutsche Zollgrenze und für die letzten Jahre den betreffenden Publikationen des kaiserl. stat. Amtes

entnommen worden ist. Gern hätten wir die gesammten Ein- und Ausfuhren zur Anschauung gebracht, allein dieses ergab sich aus dem Grunde als unmöglich, weil eine große Anzahl von Artikeln erst in der zweiten Hälfte des in Betracht kommenden Zeitabschnitts, zum Theil erst in den Veröffentlichungen des kaiserl. stat. Amtes besonders aufgeführt worden und vorher in Sammelpositionen mit enthalten sind. Es konnten daher nur die Gegenstände in Betracht gezogen werden, welche vom Anfange bis zu Ende getrennt sich angegeben finden. Und auch selbst hierbei hat nicht vermieden werden können, bei einzelnen Waarengattungen für die ersten Jahre Ziffern aufzunehmen, in denen verwandte oder dem gleichen Zollsatze unterliegende Artikel mit enthalten sind. Es ist demnach die vorliegende Zusammenstellung von Mängeln und Ungenauigkeiten aus diesen, wie auch aus den weiteren Gründen nicht frei, daß einerseits für die Periode seit 1865 bald die Brutto-, bald die Nettoeinfuhr veröffentlicht worden ist, und daß andererseits bezüglich des Jahres 1865 die betreffenden Mittheilungen nur für die ersten 6 Monate erfolgt sind und daher, wollte man dieses Jahr nicht ganz ausfallen lassen, die sich vorfindenden Angaben für den Zeitraum vom 1. Juli 1865 bis zum 30. Juni 1866 halbirt und den Ein- und Ausfuhren für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1865 hinzugefügt werden mußten. Diese Mängel ließen sich leider nicht vermeiden, und weiter war auch in Rücksicht darauf eine absolute Genauigkeit nicht zu erreichen, daß bei den die Ergebnisse des Vorjahres rekapitulirenden Veröffentlichungen für letztere vielfach kleine Abweichungen sich ergeben, die, da die späteren Feststellungen als die richtigen anzusehen sind, thunlichst Berücksichtigung gefunden haben. Wenn wir selbst hiernach das vorliegende, mühsam zu Stande gebrachte Tabellenwerk als ein durchaus richtiges nicht hinzustellen vermögen, so glauben wir dennoch, daß das aus demselben seit dem Jahre 1854 von der deutschen Ein- und Ausfuhr sich ergebende Bild in seinen Hauptzügen als ein zutreffendes anzusehen ist. Wir knüpfen hieran die Hoffnung, daß durch die den bezüglichen Umgestaltungen der Zollsätze unmittelbar angereihten Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr manche Besorgniß in Betreff der Wirkungen der seit dem Jahre 1854 eingetretenen Zollermäßigungen, insbesondere des aus Anlaß des deutsch-französischen Handelsvertrages mit dem 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Tarifs, welcher die zahlreichsten und erheblichsten Ermäßigungen aufzuweisen hat, werde beseitigt werden. Da nun die Ein- und Ausfuhr über die deutsche Zollgrenze in dem Zeitabschnitte *nach* dem Abschlusse der Handelsverträge nicht nur erheblich an Umfang gewonnen, sondern auch im Großen und Ganzen sich günstiger gestaltet hat, als in der Periode von 1854 bis dahin, so scheint uns kein Anlaß dazu vorzuliegen, jene Verträge als verderblich für Deutschlands Industrie und Handel zu bezeichnen. Bis zum Jahre 1873 ist dieses auch nicht geschehen, während gegenwärtig dieselben von vielen Seiten als die Quelle alles Uebels und als die Hauptursache des Rückschlags, von der die deutsche Industrie seit dem Jahre 1874 betroffen worden ist, betrachtet werden. Wir zweifeln jedoch nicht daran, daß die angeblich in Aussicht genommene Enquête über die Lage von Deutschlands Industrie und Handel, für deren Vornahme auf desfallsige Anfrage des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages auch wir uns erklärt haben, bei richtiger Anlage und Durchführung der der unsrigen entgegengesetzten Auffassung über die Wirkungen der Handelsverträge den Boden entziehen und darthun wird, daß in der plötzlichen und maßlosen Ausdehnung der Fabrikanlagen und des Betriebs in den meisten Industriezweigen während der Jahre 1871 bis 1874 die Hauptursache der Krisis und in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, insbesondere in

den orientalischen Wirren, welche seit nunmehr zwei Jahren Europa mit dem Ausbruche eines allgemeinen Krieges bedrohen, der Hauptgrund für deren Verlängerung und Verschärfung, sowie für die Fernhaltung der Wiederkehr besserer wirthschaftlicher Zustände gefunden werden müsse. Unter diesen Umständen vermögen wir in Betreff der Handelsverträge nur das nachstehende Votum abzugeben:

In Erwägung, daß das deutsche Reich theils zum Konsum, theils zur weiteren Verarbeitung Rohstoffe und Halbfabrikate überwiegend ein-, dagegen neben gewissen Stapelartikeln in rohem Zustande, Industrieerzeugnisse überwiegend ausführt, ist durch Erneuerung der ablaufenden und den Abschluß neuer Handelsverträge darauf Bedacht zu nehmen, daß das Absatzgebiet den deutschen Exporten in dem bisherigen Umfange erhalten bleibe, resp. daß dasselbe möglichst erweitert werde.

Den 40 Tabellen lassen wir noch eine Uebersicht folgen, aus welcher die Jahresziffern der Bevölkerung des deutschen Zollgebietes, sowie der Zollerträge von Denen zu entnehmen sind, welche hieran etwa Vergleiche zu knüpfen geneigt sein möchten. Der auf dieser Tabelle sich noch bietende Raum ist zur Angabe der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Menge einiger Konsumartikel verwandt worden. Wir haben rohen Kaffee und Häringe hierzu ausgewählt, weil einerseits ersterer gar nicht, letztere nur in unbedeutender Menge im Inlande gewonnen und andererseits beide von allen Klassen konsumirt und namentlich in den minder bevorzugten Schichten der Bevölkerung besonders geschätzt und mit Vorliebe genossen werden. Bei beiden Artikeln treten nun sehr erhebliche Schwankungen im Konsum zu Tage, auf welche neben den Einwirkungen des Preisstandes die jeweilige wirthschaftliche Gesammtlage nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte.

Gewisse Erscheinungen in den nachfolgenden 41 Tabellen finden durch die Einwirkungen des Krimkrieges in den Jahren 1854 und 1855, durch die 1868 erfolgte Einfügung von Schleswig-Holstein und Mecklenburg in den Zollverein, sowie durch den 1872 vollzogenen Anschluß von Elsaß-Lothringen an das deutsche Zollgebiet ihre Erklärung. (Und vor allen Dingen in der Milliardenzahlung seit 1871, welche zuerst in Geld erfolgte, dann aber in Waareneinfuhr übersetzt wurde. Vgl. meine bez. Ausführungen, „Annalen" 1877 S. 194 ff. Der Herausgeber.)

Zu den Angaben über die Ausfuhr ist sodann noch zu bemerken, daß jene hinter der wirklichen Ausfuhr bei verschiedenen wichtigen Artikeln aus dem Grunde zurücksteht, weil die letzteren wegen Mangels einer genügenden näheren Bezeichnung an den betreffenden Stellen nicht haben aufgenommen werden können. So werden vom kaiserl. stat. Amte in einem Anhange zur Uebersicht über die Ausfuhr im Jahre 1876 aufgeführt: Kurze Waaren 150,102 Ztr., Garn 8,419 Ztr., Manufakturwaaren 112,644 Ztr., Materialwaaren 11,710 Ztr. Metallwaaren 22,395 Ztr., Posamentirwaaren 15,843 Ztr., Spielwaaren 32,893 Ztr., Strumpfwaaren 18,710 Ztt., Weißwaaren 150 Ztr., Zeugwaaren 21,786 Ztr., diverse Waaren (undeklarirte, auch Kolli gemischten Inhalts) 420,301 Ztr. Von diesen haben nur die „kurzen Waaren" in der ersten Tabelle der Abtheilung IX Berücksichtigung gefunden.

Unsere Bemühungen, von dem kaiserl. stat. Amte die für das Jahr 1877 noch fehlenden, bis jetzt noch nicht veröffentlichten Angaben zu erhalten, sind leider ohne Erfolg geblieben, da die definitive Feststellung der betreffenden Zahlen beim Beginn des Druckes des Jahresberichtes noch nicht beendet war."

I. Erzeugnisse der Landwirthschaft.

Eingangszoll pro Scheffel

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Weizen	1/6	1/15	1/15	1/60	frei	frei
Roggen	1/6	1/60	1/60	1/60	frei	frei
Gerste	1/6	1/60	1/60	1/60	frei	frei

Ein- und Ausfuhr in Scheffel, resp. Zentner.

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,958,325	9,336,808	3,171,556	1,838,090	753,547	611,147
1855	2,385,143	7,556,479	4,549,242	1,498,361	1,005,571	699,185
1856	2,532,658	7,684,700	5,142,069	1,088,493	936,247	2,545,247
1857	2,864,391	10,318,626	3,222,674	2,929,157	1,164,927	5,276,762
1858	3,529,643	6,366,205	5,332,900	2,124,942	977,374	1,291,696
1859	2,476,978	7,935,155	7,216,807	2,335,588	984,063	2,689,647
1860	5,731,875	10,855,834	10,093,845	2,656,338	2,244,597	3,710,742
1861	8,538,043	15,124,848	3,931,744	3,824,233	1,000,125	2,922,961
1862	7,802,983	10,158,606	6,906,996	2,041,265	2,157,360	3,086,949
1863	2,991,412	8,962,817	4,684,016	1,847,611	1,757,140	3,992,720
1864	3,923,341	7,215,712	3,769,087	2,768,741	1,746,539	2,170,088
1865	4,400,509	8,298,153	4,479,218	2,382,588	2,577,328	3,096,838
1866	4,888,355	13,150,603	4,783,576	3,313,197	3,026,055	5,106,703
1867	15,691,960	17,524,711	13,548,704	2,774,925	4,260,597	3,554,288
1868	13,519,935	16,179,004	11,136,936	3,645,326	7,273,672	6,078,426
1869	9,414,561	14,943,483	8,102,754	5,046,795	3,741,507	4,087,178
1870	7,325,430	11,480,239	12,411,653	4,638,955	4,382,077	2,708,686
1871	8,877,305	10,935,480	8,441,497	3,200,614	2,546,237	1,658,391
1872	6,162,817	7,459,052	11,129,509	1,575,319	3,680,818	2,995,325
1873	7,395,160	6,966,830	15,770,665	3,239,902	5,744,902	2,273,053
1874	8,229,653	8,066,143	19,222,685	3,468,651	5,932,217	1,954,833
1875	10,084,388	11,629,598	14,146,853	3,171,591	5,019,321	2,518,321
1876	13,851,748	7,916,624	22,272,978	2,038,339	5,492,663	1,718,861
1877	19,153,793	14,311,457	23,948,247	3,454,849	10,111,420	3,669,687

[1]) Bis zum Jahre 1872 sind die vorstehenden Zahlen Scheffel, von da an Zentner.

Eingangszoll pro Scheffel
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Hafer	1/6	1/60	1/60	1/60	frei	frei
Hülsenfrüchte	1/6	1/6	1/6	1/60	frei	frei
Hopfen	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	1 2/3	1 2/3

Ein- und Ausfuhr in Scheffel, resp. Zentner.

Jahr	Hafer		Hülsenfrüchte		Hopfen	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,042,394	2,012,226	263,658	573,135	23,760	?
1855	1,480,598	2,076,265	258,522	497,009	12,096	68,949
1856	1,668,072	2,499,896	400,857	449,950	9,385	38,077
1857	1,191,638	2,153,762	235,377	1,147,698	7,387	39,457
1858	1,748,989	1,217,544	450,254	603,908	12,630	37,848
1859	3,506,431	1,174,125	342,514	527,838	16,883	40,772
1860	1,845,371	2,281,923	696,702	1,199,230	17,735	49,844
1861	1,351,490	2,900,323	270,537	1,419,764	15,855	92,630
1862	1,888,628	1,979,545	279,440	1,028,172	13,052	85,403
1863	1,020,634	2,296,324	182,271	1,342,870	18,664	67,366
1864	1,652,765	1,164,087	312,573	1,309,711	13,506	58,467
1865	2,760,857	2,981,270	419,728	1,047,823	17,191	46,452
1866	3,296,765	5,201,066	420,696	1,051,893	23,195	61,069
1867	4,597,259	5,111,667	570,196	639,347	15,620	179,069
1868	5,421,946	5,593,003	2,328,773	1,508,618	16,934	210,240
1869	3,993,403	4,476,460	894,509	1,743,138	47,359	126,474
1870	7,375,859	5,283,878	1,938,448	2,653,816	22,432	106,259
1871	2,126,193	2,329,074	977,182	1,730,216	31,369	144,533
1872	2,835,226	1,889,883	604,289	1,071,973	27,293	146,327
1873	3,711,682	2,404,640	914,206	1,648,835	28,564	206,170
1874	6,208,630	2,245,785	1,344,840	1,193,929	37,479	160,988
1875	4,750,091	2,562,474	1,280,157	1,264,594	29,537	217,619
1876	6,532,603	1,971,605	1,375,790	1,184,180	67,830	134,119
1877	7,269,311	2,971,717	2,033,736	1,461,482	36,502	167,587

[1]) Unter Hafer sind bis zum Jahre 1872 auch Buchweizen, Dinkel und Spelz mitbegriffen. Bis 1872 sind die Zahlen über Hafer und Hülsenfrüchte Scheffel, später Zentner.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Raps und Rübsaat	1/24	1/24	1/24	frei	frei	frei
Leinsaat	1/24	1/24	1/24	frei	frei	frei
Kleesaat	1/6	1/6	1/6	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Raps und Rübsaat		Leinsaat		Kleesaat	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	495,919	834,354	977,845	656,903	72,239	69,280
1855	279,334	124,713	1,901,221	1,458,592	89,613	231,498
1856	580,436	124,034	1,234,462	920,686	117,084	157,143
1857	550,430	339,506	926,486	535,206	110,759	199,485
1853	841,388	63,513	656,023	316,661	81,190	94,687
1859	677,892	394,515	716,805	314,293	111,760	126,265
1860	922,863	781,688	802,246	456,436	123,667	212,703
1861	571,341	629,413	466,441	283,946	119,186	136,294
1862	921,009	385,927	418,592	195,989	144,060	134,779
1863	771,511	358,291	378,865	205,424	146,215	155,745
1864	1,075,964	870,839	317,299	248,246	119,050	149,207
1865	1,011,004	341,787	198,511	121,500	154,409	115,578
1866	1,574,737	1,442,050	—	—	132,571	123,572
1867	2,127,899	1,156,295	—	—	152,476	145,462
1868	1,831,793	2,399,255	—	—	240,519	233,098
1869	1,859,844	1,472,040	—	—	181,141	236,737
1870	2,674,521	1,517,537	—	—	143,932	141,828
1871	2,825,653	1,594,764	—	—	249,382	132,842
1872	1,724,712	995,409	1,128,463	674,358	331,716	118,438
1873	3,200,934	1,560,654	1,143,767	768,850	250,458	136,922
1874	640,222	1,200,519	1,210,624	743,263	209,488	151,930
1875	1,780,151	669,591	899,575	558,945	227,036	162,275
1876	1,374,663	325,217	1,174,689	607,086	270,788	209,943
1877	2,376,998	568,423	1,106,983	841,657	210,401	163,208

[1]) Die Angaben über Leinsaat sind pro 1866—73 nicht besonders gemacht, sie sind vielmehr in der Ein- und Ausfuhr von Raps und Rübsaat mit enthalten.

II. Erzeugnisse der Viehzucht.

Eingangszoll pro Stück

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Pferde und Esel	$1^1/_3$	$1^1/_3$	$1^1/_3$	$1^1/_3$	frei	frei
Ochsen und Stiere	5	5	5	$2^1/_2$	frei	frei
Kühe	3	3	3	$1^1/_2$	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr nach Stückzahl.

Jahr	Pferde und Esel		Ochsen und Stiere		Kühe	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	33,109	21,419	19,927	40,394	29,878	31,038
1855	32,044	7,996	17,138	41,928	24,868	27,391
1856	28,459	7,953	12,741	39,971	27,525	23,273
1857	37,462	7,263	13,033	50,628	23,384	26,085
1858	30,356	6,406	10,062	30,234	20,195	24,953
1859	36,391	4,058	17,385	30,623	30,341	24,375
1860	35,455	8,543	23,827	51,454	23,702	29,871
1861	43,501	8,683	26,741	48,081	31,473	29,952
1862	45,385	7,306	17,019	40,127	26,558	28,561
1863	46,169	12,079	15,191	49,753	31,882	29,188
1864	45,970	20,709	16,712	66,806	27,579	34,119
1865	50,033	8,512	30,049	88,835	28,978	40,094
1866	53,675	9,365	35,644	104,474	30,164	51,956
1867	41,648	10,782	45,065	61,134	32,667	49,659
1868	41,145	18,240	67,118	116,888	59,648	48,682
1869	43,214	21,883	73,023	135,609	57,740	49,688
1870	66,631	28,482	79,567	115,200	47,018	49,561
1871	64,317	40,557	92,861	138,693	71,606	52,567
1872	59,403	26,713	67,672	110,695	77,826	55,367
1873	61,201	26,201	91,012	123,103	72,002	48,829
1874	67,318	26,444	96,890	135,177	87,323	49,052
1875	68,945	28,104	107,004	151,080	112,315	59,375
1876	87,071	51,514	121,333	155,257	88,376	62,571
1877	44,195	38,982	156,344	130,729	117,797	62,443

[1]) Füllen, welche der Mutter folgen, schon von 1865 an frei.

Eingangszoll pro Stück
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Jungvieh und Kälber . . .	1/6 u. 2	1/6 u. 2	1/6 u. 2	1/6 u. 1	frei	frei
Schweine, mager und fett . .	2/3 u. 1	2/3 u. 1	2/3 u. 1	2/3	2/3	2/3
Spanferkel	1/6	1/6	1/6	1/6	1/10	1/10

Einfuhr und Ausfuhr nach Stückzahl.

Jahr	Jungvieh und Kälber		Schweine, mager und fett		Spanferkel	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	49,986	24,817	305,377	26,171	102,959	15,100
1855	52,824	26,815	269,715	26,148	100,269	14,927
1856	49,438	29,072	221,067	24,068	101,868	19,154
1857	46,018	35,246	335,949	39,231	138,739	23,614
1858	52,188	38,419	326,832	32,557	118,673	25,372
1859	49,839	30,955	387,732	39,529	125,090	17,780
1860	51,554	37,781	466,866	87,460	150,427	14,463
1861	59,210	35,049	548,737	79,496	141,347	14,444
1862	62,230	37,094	394,512	73,388	120,614	24,631
1863	77,365	44,451	285,426	62,450	147,980	22,242
1864	68,636	52,253	329,442	101,200	125,541	21,960
1865	53,616	65,795	480,513	149,623	123,307	24,193
1866	35,793	46,489	605,973	124,106	80,241	13,343
1867	41,601	53,567	541,661	89,142	100,614	13,616
1868	72,702	65,208	493,500	172,457	152,133	17,563
1869	72,083	71,129	566,800	293,546	129,138	19,816
1870	60,038	71,955	597,811	259,875	121,166	31,613
1871	66,059	98,924	621,686	301,881	106,735	25,122
1872	79,224	82,722	847,798	191,381	150,903	36,115
1873	88,633	85,726	890,988	161,626	261,987	31,788
1874	117,208	97,350	605,945	249,829	197,475	38,127
1875	138,286	108,275	903,559	316,571	171,992	30,379
1876	72,697	121,182	1,201,663	304,395	228,703	25,512
1877	68,484	93,020	1,289,262	232,667	228,165	25,805

[1]) Der niedere Zollsatz bezieht sich auf Kälber, resp. magere Schweine, der höhere auf Jungvieh, resp. fette Schweine.

Eingangszoll per Stück, resp. Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Hämmel, Schafe und Ziegen .	1/6 u. 1/2	1/6 u. 1/2	1/6 u. 1/2	1/6 u. 1/2	frei	frei
Butter	3 2/3	3 2/3	3 2/3	3 2/3	1 1/3	1 1/3
Käse	3 2/3	3 2/3	3 2/3	3 2/3	1 2/3	1 2/3

Einfuhr und Ausfuhr nach Stückzahl, resp. Zentner.

Jahr	Hämmel, Schafe und Ziegen		Butter		Käse	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	112,777	121,342	38,689	59,583	38,768	6,265
1855	126,070	140,138	42,504	61,451	36,673	5,993
1856	124,991	162,770	38,422	78,491	39,036	6,423
1857	131,347	197,749	27,278	61,593	40,947	7,839
1858	108,882	189,662	33,515	47,463	40,713	5,228
1859	80,572	295,915	27,955	39,582	43,771	4,768
1860	91,400	361,818	25,238	100,728	35,712	7,950
1861	116,498	410,454	48,605	69,650	43,923	9,038
1862	116,055	366,019	43,589	49,216	45,281	6,790
1863	114,452	462,945	28,287	45,570	51,118	7,758
1864	88,778	482,946	27,634	103,658	44,279	10,152
1865	62,142	578,679	39,010	99,967	43,548	13,348
1866	90,154	614,327	51,568	84,279	51,944	18,680
1867	126,865	739,709	56,140	79,969	56,694	18,283
1868	193,719	737,752	69,024	315,414	70,596	82,213
1869	104,656	1,188,929	68,967	354,337	64,911	50,841
1870	119,857	1,629,807	68,107	357,524	69,010	57,515
1871	324,088	1,790,757	70,328	395,252	73,486	76,733
1872	264,751	1,243,595	130,058	291,776	113,416	90,939
1873	515,958	1,025,532	128,488	283,232	209,270	53,577
1874	260,978	724,661	135,697	307,335	233,347	49,783
1875	347,770	992,656	155,031	295,177	130,181	63,961
1876	483,337	1,346,786	173,130	283,616	133,723	72,053
1877	581,259	1,194,179	191,216	290,369	117,504	62,295

[1]) In Kolumne 1 bedeuten die Zahlen Stück, in 2 und 3 Zentner. Der niedere Zollsatz bezieht sich auf Schafe und Ziegen, der höhere auf Hämmel.

III. Metall-Industrie.

Eingangszoll pro Zentner

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Rohes Blei	1/4	1/4	1/4	frei	frei	frei
Bleiglätte	1/4	1/4	1/4	1/4	frei	frei
Walzblei und Bleiwaaren . .	2 u. 10	2 u. 10	2 u. 10	1 u. 4	4	4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner

Jahr	Rohes Blei.		Bleiglätte		Walzblei und Bleiwaaren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	25,372	171,172	2,054	12,103	439	2,805
1855	39,293	108,904	1,107	14,516	330	9,174
1856	12,588	225,551	1,549	11,403	268	8,559
1857	7,053	204,816	2,205	14,969	1,238	10,120
1858	7,459	104,200	1,749	12,388	265	6,169
1859	13,706	249,134	1,150	20,967	218	9,452
1860	7,576	252,884	1,014	34,082	288	11,632
1861	6,806	240,822	1,111	16,554	238	10,796
1862	6,436	318,761	934	23,201	526	13,882
1863	5,462	363,275	758	9,768	552	13,291
1864	4,849	316,091	4,024	17,996	260	10,885
1865	26,815	380,322	10,652	36,711	837	16,979
1866	74,749	417,987	13,780	45,906	736	22,459
1867	37,929	407,188	12,635	49,933	646	28,396
1868	65,110	414,267	6,335	67,185	3,138	30,533
1869	40,648	642,848	6,642	48,922	2,286	35,360
1870	28,596	499,900	8,194	40,493	3,667	19,767
1871	96,722	398,416	19,079	92,297	11,501	32,230
1872	124,698	424,539	22,952	76,364	32,017	40,822
1873	132,549	565,111	26,977	48,983	36,691	31,789
1874	77,405	586,207	33,475	51,753	17,769	38,838
1875	94,059	527,091	31,442	103,379	11,339	35,453
1876	64,579	655,587	43,453	55,399	15,738	39,467
1877	60,612	631,651	—	—	—	—

[1]) Walzblei, welches bis 1870 dem niederen Zollsatze unterworfen war, von 1870 an frei

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Roh- und Brucheisen . . .	1/3	1/3	1/3	1/4	1/12	frei
Schmiedeeisen und Stahl . .	1 1/2—4	1 1/2—4	1 1/2—4	1 1/2—2 1/2	1/3—1 1/6	1/6 u. 1/3
Eisen- und Stahlwaaren . .	1—10	1—10	1—10	2/5—10	2/5—10	1/3—10

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Roh- und Brucheisen		Schmiedeeisen u. Stahl in Stäben, Schienen, Blechen		Eisen- und Stahlwaaren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	2,667,811	105,532	315,328	127,634	156,743	291,537
1855	3,080,681	111,249	456,944	111,105	157,734	295,653
1856	4,000,613	148,123	627,290	204,052	233,102	490,034
1857	4,817,976	198,136	1,211,003	389,667	286,758	401,321
1858	5,253,162	168,910	990,571	348,768	346,052	373,488
1859	2,340,753	88,190	393,153	142,146	323,581	391,840
1860	2,185,839	54,849	332,945	100,584	194,578	449,881
1861	2,648,801	101,920	309,713	235,035	255,017	533,763
1862	3,056,304	262,538	356,792	194,310	324,985	630,158
1863	3,104,171	260,591	411,947	256,557	291,415	572,144
1864	2,216,592	277,486	281,100	394,338	360,541	678,307
1865	3,081,483	242,177	277,945	287,276	257,654	607,629
1866	2,809,380	412,113	448,269	366,677	206,963	629,435
1867	2,338,282	592,419	301,591	530,264	196,719	717,009
1868	2,650,720	1,960,386	437,511	1,250,283	232,307	848,928
1869	3,794,915	2,037,142	411,133	1,565,177	390,648	930,183
1870	4,586,684	2,196,940	280,628	1,302,209	339,199	817,838
1871	8,809,106	2,234,028	924,266	1,487,101	496,629	901,353
1872	13,952,957	2,901,256	1,548,324	2,571,451	1,124,671	1,279,932
1873	14,861,341	3,069,316	3,091,382	2,140,864	1,476,746	1,023,467
1874	10,935,683	4,444,239	1,085,279	2,958,962	907,152	1,345,108
1875	12,492,286	6,779,786	1,048,848	4,023,271	880,329	1,555,570
1876	11,673,068	6,124,011	581,413	4,668,230	779,841	1,750,769
1877	10,818,765	7,278,678	3,141,369	7,823,176	1,092,631	2,534,167

[1]) Vom 1. Januar 1877 an sind die obigen Eisenzölle aufgehoben bis auf die von feinen Eisen- und Stahlwaaren, welche 4 und 10 Thaler pro Zentner betragen.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Rohkupfer und Messing . . .	1/2	1/2	1/2	frei	frei	frei
Geschmiedetes ꝛc. Kupfer . .	6	6	6	1	1	1
Waaren aus Kupfer u. Messing .	10	10	10	2—4	2 u. 4	2 u. 4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Rohkupfer und Messing		Geschmiedetes, gewalztes ꝛc. Kupfer		Waaren aus Kupfer und Messing	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	59,786	30,187	1,752	7,632	5,611	12,622
1855	92,856	30,076	1,588	8,317	6,189	13,272
1856	100,404	25,804	2,038	3,621	6,729	16,661
1857	125,168	23,240	3,155	5,519	9,079	21,843
1858	113,199	20,062	6,272	4,431	8,116	19,324
1859	72,098	6,954	3,995	6,044	6,989	19,941
1860	98,928	19,750	3,327	4,373	7,919	23,641
1861	104,873	29,988	4,132	4,529	9,215	22,824
1862	103,037	26,154	5,467	5,059	9,539	23,629
1863	117,058	39,499	5,286	6,303	12,208	34,522
1864	115,073	12,377	4,876	6,615	11,061	28,599
1865	139,137	26,523	9,455	6,202	9,462	26,735
1866	136,655	33,423	7,347	4,226	8,093	26,281
1867	171,863	63,445	7,397	5,867	10,493	33,208
1868	235,010	91,415	8,255	19,780	11,639	53,461
1869	221,529	91,820	9,718	18,305	13,626	39,564
1870	234,508	91,042	6,995	23,321	11,044	44,832
1871	326,762	110,027	8,291	19,101	14,565	55,733
1872	364,195	106,678	19,712	20,913	25,500	59,709
1873	334,864	63,222	26,174	21,089	34,922	48,432
1874	346,251	59,262	32,428	25,850	63,244	45,906
1875	295,881	76,378	28,734	25,912	52,534	55,545
1876	271,343	116,498	21,147	33,530	43,977	57,655
1877	256,650	91,644	13,396	45,811	25,071	53,535

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Rohzink	1	1	1	frei	frei	frei
Zinkbleche und Zinkwaaren . .	$3^1/_3$ u. 10	$3^1/_3$ u. 10	$3^1/_3$ u. 10	$^1/_2$—4	4	4
Zinn und Zinnwaaren . . .	$^1/_2$—10	$^1/_2$—10	$^1/_2$—10	$^1/_2$—4	4	4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Rohzink		Zinkbleche und Zinkwaaren		Zinn und Zinnwaaren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	8,655	564,348	904	32,815	19,625	3,533
1855	9,078	504,431	1,175	36,372	25,839	8,816
1856	8,570	546,585	1,031	75,758	29,659	7,502
1857	3,666	606,245	1,091	87,209	30,370	7,273
1858	4,803	622,124	1,135	54,186	29,896	8,679
1859	2,175	703,730	934	107,086	28,719	4,301
1860	1,645	727,264	1,340	112,778	36,992	8,033
1861	4,033	695,263	1,596	93,213	45,284	7,821
1862	1,038	542,269	2,006	84,278	44,465	16,016
1863	1,436	812,813	1,538	166,346	46,728	9,779
1864	1,267	750,540	1,366	131,420	47,770	7,523
1865	38,391	763,881	1,255	122,141	52,315	11,019
1866	67,495	815,314	1,957	116,696	56,778	12,611
1867	87,164	901,845	2,397	119,557	58,356	20,684
1868	88,764	791,315	3,328	155,791	55,092	52,203
1869	92,632	897,342	4,149	167,941	56,238	72,000
1870	78,499	609,751	4,727	104,358	55,554	27,987
1871	79,994	735,812	11,901	121,652	79,962	35,343
1872	105,293	580,700	26,757	180,450	87,515	25,331
1873	70,951	668,198	25,168	145,283	78,355	22,132
1874	90,542	714,198	48,863	197,609	103,338	25,773
1875	87,602	738,581	70,519	213,818	111,573	28,408
1876	119,184	854,904	46,848	162,854	100,338	24,518
1877	97,422	874,877	—	—	—	—

[1]) Grobe Zink- und Zinnwaaren vom Jahre 1870 an frei, desgleichen rohes Zinn vom Jahre 1865 an. 1876 eingeführt 98,254 Ztr. Block- und Stangenzinn, ausgeführt 19,744 Ztr.

IV. Mineralien, Thonwaaren, Porzellan und Glas.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Steinkohlen	1/24	1/24	1/24	1/60	frei	frei
Salz	verboten	verboten	verboten	verboten	2	2
Fließen, Ziegel, Röhren . . .	1/8	1/8	1/8	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Steinkohlen		Salz		Fließen, Ziegel, Röhren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	9,628,222	27,728,180	720,589	22,280	21,010	119,101
1855	20,365,285	21,397,973	1,100,252	7,476	17,845	121,299
1856	13,848,948	23,460,436	1,144,463	9,319	28,778	117,571
1857	14,695,856	38,824,385	1,264,743	181,473	31,168	159,657
1858	17,039,705	30,447,209	490,724	251,123	33,309	133,194
1859	15,953,385	28,914,938	567,652	277,889	30,833	115,057
1860	15,101,632	36,209,439	596,581	325,140	34,200	137,852
1861	17,425,971	41,498,123	562,856	404,458	40,675	113,349
1862	17,897,864	42,147,679	479,294	471,657	41,790	190,110
1863	18,517,992	41,577,792	539,729	566,228	48,591	145,571
1864	14,671,856	48,775,529	466,631	492,670	48,979	89,476
1865	20,964,769	56,109,025	1,157,060	947,639	695,357	1,664,602
1866	23,055,152	66,185,466	588,008	895,403	1,267,690	3,221,824
1867	26,073,248	76,110,203	429,135	1,231,071	1,101,029	4,342,650
1868	32,967,209	75,412,026	1,115,914	1,052,246	1,745,049	7,010,010
1869	37,122,981	79,696,565	1,060,580	1,444,865	2,336,845	5,136,676
1870	33,631,477	80,148,017	1,016,634	1,392,660	2,162,226	5,328,424
1871	47,901,440	73,993,836	1,016,936	1,622,021	2,586,742	5,519,058
1872	50,676,997	74,875,056	872,352	826,032	4,242,805	8,973,327
1873	29,129,944	80,416,240	1,091,930	1,024,113	5,597,373	9,684,812
1874	36,162,882	84,790,508	1,089,947	1,242,997	3,664,523	8,172,342
1875	37,525,723	90,466,391	1,096,760	1,520,750	3,985,582	11,390,987
1876	42,085,641	105,753,301	1,105,224	1,606,842	3,873,636	9,651,003
1877	40,575,289	100,147,360	859,518	1,652,521	—	—

[1]) Das Verbot der Salzeinfuhr bis 1870 ist dahin zu verstehen, daß zu jeder Einfuhr eine besondere Gestattung erwirkt werden mußte.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Grobe Töpferwaaren	1/3	1/3	1/3	frei	frei	frei
Feinere u. feinste Thonwaaren	5—50	5—50	5—50	1 3/4 u. 2	1 3/4 u. 2	1 3/4 u. 2
Porzellan	10—50	10—50	10—50	1 3/4 u. 4	1 3/4 u. 4	1 3/4 u. 4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Schmelztigel und grobe Töpferwaaren		Feinere und feinste Töpferwaaren		Porzellan	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,146	44,875	805	4,053	2,123	15,154
1855	1,151	55,084	827	3,018	1,354	14,477
1856	1,018	57,322	795	4,198	1,278	18,457
1857	932	30,559	806	4,246	1,345	23,188
1858	832	24,679	750	3,868	1,171	21,720
1859	795	36,927	798	3,396	1,120	27,747
1860	963	27,940	911	5,153	1,396	33,591
1861	957	63,620	929	4,254	1,591	28,390
1862	911	33,659	979	6,468	1,859	29,623
1863	1,106	34,397	1,208	4,475	2,074	35,951
1864	939	38,258	1,139	4,331	2,094	47,380
1865	997	36,104	2,027	8,604	3,474	50,133
1866	765	34,754	2,815	9,119	4,144	51,373
1867	876	54,434	2,874	11,903	6,134	45,028
1868	3,586	37,185	3,712	17,603	7,421	134,189
1869	2,658	42,240	4,383	9,216	7,096	69,896
1870	2,321	54,471	3,422	18,892	5,118	91,195
1871	3,891	187,929	4,861	?	6,454	66,872
1872	82,445	286,762	7,414	161,847	11,979	108,582
1873	81,450	419,054	11,367	187,406	12,413	96,243
1874	93,227	217,431	11,371	223,259	15,219	78,490
1875	94,441	225,241	10,731	193,208	16,249	93,855
1876	77,743	228,420	11,324	263,673	14,885	93,400
1877	—	—	10,819	214,588	15,599	101,198

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Grünes und weißes Hohlglas	1—4	1—4	1—4	1/6—2/3	2/3	2/3
Fenster- und Spiegelglas ꝛc.	1—30	1—30	1—30	1/2—4	1/2—4	1/2—4
Geschliffenes ꝛc. Glas . . .	6 u. 10	6 u. 10	6 u. 10	4 u. 6	2 2/3 u. 4	2 2/3 u. 4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Grünes u. weißes Hohlglas, ungemustert u. ungeschliffen		Fenster-, Tafel- und Spiegelglas		Geschliffenes, farbiges und bemaltes Glas	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	2,942	81,924	41,424	14,444	11,482	10,649
1855	2,567	100,240	37,339	22,136	12,352	9,130
1856	3,157	104,766	35,908	31,526	14,115	11,202
1857	6,137	88,410	41,910	78,097	16,810	11,100
1858	5,395	77,768	40,105	39,340	16,331	14,137
1859	4,698	83,882	39,047	48,672	15,164	19,321
1860	5,606	100,229	43,236	56,138	18,338	17,174
1861	5,317	84,593	42,511	40,014	20,257	14,832
1862	5,768	97,119	44,476	38,801	22,145	20,969
1863	9,322	149,500	48,138	51,248	25,157	30,004
1864	6,727	153,596	41,286	45,514	31,065	26,290
1865	11,263	137,507	62,936	44,243	35,709	32,321
1866	10,702	173,530	78,968	47,469	34,173	47,309
1867	11,810	214,836	70,794	72,073	51,824	65,959
1868	43,790	334,482	83,984	105,554	35,308	79,625
1869	42,951	339,233	94,932	173,383	39,590	63,567
1870	37,708	367,306	77,289	102,315	32,328	79,328
1871	43,448	563,279	108,872	92,197	40,161	39,098
1872	57,669	494,428	173,062	108,782	51,884	108,898
1873	66,336	581,038	236,526	86,333	58,641	99,667
1874	56,814	611,745	224,828	98,463	74,390	102,488
1875	68,503	684,218	217,344	98,046	65,154	133,422
1876	92,963	672,457	226,441	101,684	54,684	166,526
1877	88,144	661,048	197,023	160,923	56,323	134,985

[1]) Grünes Hohlglas vom Jahre 1870 an frei.

V. Chemikalien, Droguen und Fette.

Eingangszoll pro Zentner

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Alaun	1 1/3	1 1/3	1 1/3	2/3	1/2	1/2
Soda, krystallisirt und calcinirt	1	1	1	1/4 u. 2/3	1/4 u. 2/3	1/4
Kali, schwefelsaures u. salzsaures	1/6	1/6	1/6	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Alaun		Soda, krystallisirt und calcinirt		Kali, schwefelsaures und salzsaures.	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	2,268	1,545	82,828	14,554	8,487	562
1855	1,374	1,354	115,224	16,346	11,147	1,795
1856	2,240	1,548	112,790	21,538	11,574	152
1857	3,555	6,704	145,475	22,073	3,754	1,935
1858	2,878	668	124,573	10,059	1,363	440
1859	4,368	6,956	98,259	8,082	6,180	268
1860	9,166	1,657	100,833	8,241	2,738	413
1861	8,380	1,247	95,670	8,724	2,751	218
1862	3,716	4,196	81,261	10,462	787	385
1863	4,725	2,104	93,328	15,985	1,001	7,299
1864	4,594	2,308	101,502	9,424	1,358	14,446
1865	5,319	3,434	160,062	13,379	801	9,857
1866	3,610	2,003	110,498	29,663	1,816	3,526
1867	1,882	13,683	153,486	51,533	21,523	2,928
1868	1,990	9,891	230,178	61,294	9,273	4,484
1869	11,023	8,546	269,328	61,074	14,426	3,251
1870	12,541	7,403	451,892	47,026	12,435	2,690
1871	21,554	17,848	458,226	57,945	43,621	7,930
1872	23,068	49,460	478,132	88,724	47,353	68,460
1873	25,091	16,075	556,137	73,663	60,556	47,288
1874	18,067	17,186	631,597	68,407	47,695	30,556
1875	17,632	15,345	650,484	66,126	61,981	30,765
1876	26,446	20,655	696,165	137,409	35,640	9,981
1877	—	—	653,877	117,075	—	—

[1]) Calcinirte Soda 2/3 Thaler von 1865—1873.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Salpeter jeder Art	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Salzsäure	1⅓	1⅓	1⅓	1/12	frei	frei
Schwefelsäure	1⅓	1⅓	1⅓	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Salpeter jeder Art		Salzsäure		Schwefelsäure	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	—	—	58	26,822	6,862	7,850
1855	—	—	68	24,295	6,247	20,097
1856	—	—	204	29,423	5,095	16,804
1857	—	—	295	25,719	6,178	19,292
1858	109,063	10,451	255	23,793	5,118	11,247
1859	155,124	12,691	94	26,678	5,898	13,792
1860	144,145	15,626	26	35,826	7,334	18,880
1861	157,911	60,822	173	34,410	5,878	17,620
1862	117,944	49,033	428	24,916	6,192	8,618
1863	157,083	58,264	569	27,857	6,384	17,560
1864	161,624	69,064	250	31,286	6,758	12,637
1865	243,253	74,272	1,216	35,403	10,024	18,894
1866	289,024	64,730	2,757	28,981	15,870	24,084
1867	356,550	62,514	3,274	71,552	33,237	29,279
1868	346,813	67,155	8,369	60,753	38,220	69,593
1869	374,180	32,612	6,928	43,404	73,673	28,700
1870	385,298	28,848	6,792	28,539	84,535	50,514
1871	721,929	81,860	18,089	51,443	107,660	70,585
1872	875,465	78,634	23,044	87,448	95,560	104,291
1873	809,720	80,713	32,005	115,033	118,339	135,813
1874	1,092,922	101,368	21,436	98,796	181,895	127,981
1875	1,087,536	111,541	34,354	101,237	103,454	173,719
1876	1,214,323	135,254	34,963	127,872	157,181	199,442
1877	1,221,926	144,959	—	—	—	—

[1]) Die Ein- und Ausfuhr von Salpeter ist in den Uebersichten für die Jahre 1854—57 nicht besonders angegeben.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Blei- und Zinkweiß	2	2	2	1	frei	frei
Pottasche	1/6	1/6	1/6	frei	frei	frei
Farbhölzer	1/6	1/6	1/6	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Blei- und Zinkweiß.		Pottasche		Farbhölzer	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,654	16,589	86,740	28,573	368,224	81,178
1855	1,886	15,384	96,587	22,152	550,098	174,057
1856	1,294	24,117	164,062	44,157	516,714	115,443
1857	1,070	25,347	148,722	38,984	579,771	95,956
1858	1,633	23,142	149,087	43,544	520,804	93,156
1859	1,427	37,418	162,995	36,285	394,009	68,505
1860	841	28,536	169,893	64,416	546,987	99,346
1861	1,704	23,490	166,134	48,074	617,636	106,610
1862	1,121	23,290	159,116	61,117	591,240	87,512
1863	816	26,775	168,521	58,597	494,066	76,602
1864	758	29,625	179,015	64,981	563,731	91,342
1865	1,275	36,443	132,633	36,455	553,652	61,386
1866	1,482	49,552	138,299	24,996	457,544	77,838
1867	1,352	67,701	164,336	36,419	723,141	127,391
1868	2,010	57,082	183,468	62,330	701,391	189,150
1869	1,835	77,573	159,822	49,420	833,641	184,881
1870	2,970	62,480	166,015	54,556	746,170	151,309
1871	18,929	96,672	174,853	72,822	943,214	220,757
1872	46,838	131,846	229,869	98,042	931,684	158,925
1873	49,763	140,818	187,222	71,930	581,517	107,284
1874	52,671	147,428	176,952	87,952	683,851	143,877
1875	76,490	147,675	205,670	133,537	716,747	176,811
1876	87,870	156,989	156,913	119,009	826,523	143,170
1877	89,378	182,845	144,018	120,453	784,497	170,204

[1]) Farbholz in Blöcken war bereits im Jahre 1854 vom Eingangszolle befreit. Bis zum Jahre 1865 ist unter Pottasche auch gemahlene Kreide, unter Blei- und Zinkweiß auch Chlorkalk mit enthalten.

(Schluß folgt.)

Der neue preußische Entwurf

des

Sozialdemokraten-Gesetzes.

(Mitte August 1878.)

Der Antrag Preußens, betreffend den Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen lautet:

§ 1. Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Den Vereinen gleich stehen Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.

§ 2. Zuständig für das Verbot sind die Zentralbehörden der Bundesstaaten. Das Verbot ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dasselbe ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, so wie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 3. Auf Grund des Verbots sind die Vereinskassen, so wie alle für Vereinszwecke bestimmte Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen. Nachdem das Verbot endgiltig geworden, ist das in Beschlag genommene Geld, sowie der Erlös der in Beschlag genommenen Gegenstände der Armenkassa des Ortes der Beschlagnahme zu überweisen. Gegen die Anordnung der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 4. Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen. Dasselbe ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Zentralbehörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsdienste angestellten Personen zu berufen sind. Mindestens fünf Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

§ 6. Der Präsident, sein Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder des Reichsamts werden für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes und für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsamts vom Bundesrathe gewählt und vom Kaiser ernannt.

§ 7. Alle Behörden im Reich sind verpflichtet, auf Ersuchen des Reichsamts die in ihren Geschäftskreis fallenden Ermittlungen vorzunehmen.

§ 8. Das Reichsamt entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgiltig. Im Uebrigen bestimmt das Reichsamt seine Geschäftsordnung selbstständig.

§ 9. Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der in § 1 bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten; Versammlungen, in welchen solche Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen. Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Gegen ihre Anordnung findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 10. Druckschriften, welche der im § 1 bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken.

§ 11. Zuständig für das Verbot ist, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift handelt, die Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem dieselbe erscheint, in den übrigen Fällen die Landespolizeibehörde. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in allen Fällen durch den „Reichsanzeiger" bekannt zu machen und für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 12. Dem Verleger, sowie dem Herausgeber der Druckschrift steht gegen das Verbot, wenn dasselbe von der Zentralbehörde erlassen ist, die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse, wenn das Verbot von der Landesbehörde erlassen ist, die Beschwerde an die Zentralbehörden und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Reichsamt offen. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots oder der Entscheidung bei der Behörde anzubringen, welche das Verbot oder die Entscheidung erlassen hat. Weder die Beschwerde noch die weitere Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 13. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden, unbrauchbar zu machen. Gegen die Anordnung der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 14. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 10 bezeichneten Art so wie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 15. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen das Verbot findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 16. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots als Mitglied sich betheiligt oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Eine

gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) mit Kenntniß des Verbots sich betheiligt oder nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt. Gegen diejenigen, welche sich an einem Verein oder einer Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes zu einer verbotenen Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 17. Wer für einen verbotenen Verein oder eine verbotene Versammlung mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

§ 18. Wer eine verbotene Druckschrift (§ 11) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes, oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 14) mit Kenntniß der Beschlagnahme verbreitet oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.* oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 19. Wer einem nach § 15 erlassenen Verbote mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 *M.*, mit Haft oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene, oder der Werth desselben, der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 20. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder nach rechtskräftiger, auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurtheilung wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliotheken und Inhabern von Lesekabinetten, sowie Gastwirthen, Schankwirthen und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die in § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder auf Grund dieses Gesetzes einmal rechtskräftig verurtheilt worden sind, kann der Legitimationsschein zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (§ 43 der Gewerbeordnung) und der Legitimationsschein zum Verkaufe von Druckschriften im Umherziehen (§ 55 a. a. O.) entzogen, so wie die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Preßgesetzes) untersagt werden. Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der in § 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

§ 21. Zuständig für die in § 20 vorgesehenen Verfügungen ist die Landespolizeibehörde. Gegen dieselben steht den Betroffenen die Beschwerde an die Zentralbehörde und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung oder der Entscheidung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung oder die Entscheidung erlassen hat. Weder die Beschwerde, noch die weitere Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 22. Wer den auf Grund des § 20 erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.* oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine auf

Grund des § 20 Abs. 1 erlassene Verfügung tritt Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr ein.

§ 23. Für Bezirke oder Ortschaften, in welchen durch die im § 1 bezeichneten Bestrebungen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, können die Zentralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre Anordnungen dahin treffen:

1) Daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen.
2) Daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden darf.
3) Daß arbeitslose Personen, welche nicht nachweisen können, daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalt besitzen, und welche in den Bezirken oder Ortschaften einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, aus denselben auszuweisen sind.
4) Daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Die getroffenen Anordnungen sind durch den „Reichsanzeiger" bekannt zu machen. Wer denselben mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 24. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Miszellen.

Die Vertretung des Handels und der Industrie in Deutschland. (Zur Ergänzung der Uebersichten oben S. 78 ff.) — Das Sekretariat der Handelskammer in Frankfurt a. M. veröffentlicht in Nr. 7 seiner „Mittheilungen" ein Verzeichniß von 178 Handels- und Gewerbekammern, kaufmännischen Korporationen und wirthschaftlichen Vereinen Deutschlands. Bei 155 der genannten Körperschaften ist auf Grund offizieller Mittheilungen das Mitglieder-Verzeichniß des Vorstandes beigefügt, wogegen für die übrigen 23 Gremien einestheils das vollständige Mitglieder-Verzeichniß des Vorstandes, anderntheils private Mittheilungen über die Zusammensetzung des Vorstandes vorliegen.

Auf Grund dieser Angaben lassen sich die genannten 178 Körperschaften in drei Gruppen theilen: solche in deren Vorständen die Vertreter der Industrie überwiegen, solche in deren Vorständen die Vertreter des Handels überwiegen, und solche in deren Vorständen Handel und Industrie gleichmäßig vertreten sind.

In den folgenden 78 Körperschaften ist die Großindustrie entweder ausschließlich oder bis zu zwei Stimmen über die Hälfte der Mitglieder überwiegend vertreten: Aachen und Burtscheid (Hk.), Arnsberg (Hk.), Barmen (Hk.), Bielefeld (Hk.), Bielefeld (Leinen-Industriellen-V.), Bischweiler (Gk.), Bockenheim (Verein), Bochum (Hk.), Bremen (Gwk.), Calw (Hk.), Chemnitz (HGk.), Colmar (Hk.), Crefeld (Hk.), Dillenburg (Hk.), Dortmund (Hk.), Dortmund (Verein für Eisengießereien), Dresden, (HGk.), Düsseldorf (Wirthsch.-Verein), Düsseldorf (Verein Eisen- und Stahlindustrieller), Duisburg (Hk.), Elberfeld (Hk.), Emmendingen (Hk.), Essen (Hk.), Essen (Hk.), Essen (Bergbl. V.), Eupen (Hk.), Gera (Hk.), Gießen (Hk.), Gladbach (Hk.), Göttingen (Hk.), Goslar (Hk.), Hagen (Hk.), Halberstadt (Hk.), Halle a. d. Saale (Hk.), Hamburg (Gwk.), Hanau (Hk.), Heidenheim (Hk.), Heilbronn (Hk.), Hirschberg (Hk.), Kuchen (Baumwollen-Industrie), Landeshut (Hk.), Lauban (Hk.), Leipzig (Gwk.), Limburg a. d. L. (Hk.), Lübeck (Gwk.), Lüdenscheid (Hk.), Luxemburg (Hk.), Mainz (Mittelrheinischer Fabrikanten-Verein), Minden (Hk.), Mühlhausen i. E. (Hk.), Mühlhausen i. Th. (Hk.), Mühlheim a. Rh. (Hk.), Mühlheim a. d. R. (Hk.), Münster i. W. (Hk.), Neuß (Hk.), Nordhausen (Hk.), Offenbach (Hk.), Osnabrück (Hk.), Passau (HGk.), Plauen (HGk.), Ravensburg (Hk.), Regensburg (HGk.), Reutlingen (Hk.), Saalfeld (Hk.), Saarbrücken (Hk.), für Schwaben und Neuburg zu Augsburg (HGk.), Schweidnitz (Hk.), Siegen (Hk.), Siegen (Bergw.-Verein), Solingen (Hk.), Sorau, (Hk.), Stolberg (Hk.), Stuttgart (Hk.), Trier (Hk.), Ulm (Hk.), Weimar (HGk.), Worms (Hk.), Zittau (HGk.).

Es ist hierbei zu bemerken, daß von den Gewerbekammern nur die Bremer, Hamburger, Lübecker, Leipziger und Bischweiler Gewerbekammer selbstständig aufgeführt und bei den übrigen Handels- und Gewerbekammern nur die Handelskammer in Betracht gezogen worden, da die Abtheilung der Gewerbekammer vornehmlich das Kleingewerbe vertritt, obwohl eine Verstärkung der industriellen Elemente durch die Gewerbekammern angenommen werden kann. Ferner ist zu bemerken, daß von den genannten Körperschaften dem deutschen Handelstag nicht

angehören: Bremen (Gwk.), Bischweiler (Gwk.), Emmendingen (Hk.), Saalfeld (Hk.), Lübeck (Gwk.), Zittau (HGk.). Die Zahl der überwiegend industriellen im Handelstag vertretenen Körperschaften beträgt demnach 72.

In den folgenden 67 Körperschaften ist der Handel entweder ausschließlich oder bis zu zwei Stimmen über die Hälfte der Mitglieder überwiegend vertreten: Altona (Hk), Altona (Kommerz-Kolleg), Altenburg (Kfm.), Anklam (Hk.), Baden (Hk.), Berlin (Kfm.), Brake (HV.), Braunsberg (Hk), Braunschweig (Hk.), Bremen (Hk.), Breslau (Hk.), Breslau (KV.), Bruchsal (Hk.), Carlsruhe (Hk.), Cassel (Hk.), Coblenz (Hk.), Cöln (Hk.), Colberg (Hk.), Constanz (Hk.), Danzig (Km.), Darmstadt (Hk.), Eberbach (Hk.), Elbing (Km.), Erfurt (Hk.), Flensburg (Hk.), Frankfurt a. M. (Hk.), Frankfurt a. O. (Hk.), Geestemünde (Hk.), Görlitz (Hk.), Gotha (Innungshalle), Greifswalde (Hk.), Grüneberg (Hk.), Hamburg (Hk.), Heidelberg (Hk.), Insterburg (Hk.), Kiel (Hk.), Königsberg (Km.), Königsberg (Korp.), Kottbus (Hk.), Lahr (Hk.), Leer (Hk.), Leer (Verein), Leipzig (Hk.), Liegnitz (Hk.), Lübeck (Hk.), Lüneburg (Hk.), Magdeburg (Km.), Mannheim (Hk.), Memel (Km.), München (HGk.), Nürnberg (HGk.), Pforzheim (Hk.), Posen (Hk.), Rastatt (Hk.), Rostock (Km.), Schleswig (Hk.), Stolp (Km.), Stralsund (Km.), Stettin (Km.), Stuttgart (HV.), Swinemünde (Hk.), Thorn (Hk.), Tilsit (Km.), Wertheim (Hk.), Wesel (Hk.), Wismar (Km.-Komp.), Wolgast (Km.).

Von den vorstehend genannten Körperschaften gehören dem deutschen Handelstage nicht an: Altona (Kommerz-Kolleg.), Baden (Hk.), Breslau (KV.), Bruchsal (Hk.), Eberbach (Hk.), Königsberg (Korp.), Leer (Verein), Rastatt (Hk.), Wertheim (Hk.). Die Zahl der überwiegend durch den Handel im Handelstage vertretenen Körperschaften beträgt demnach 58.

In den 33 folgenden Körperschaften sind Handel und Industrie gleichmäßig oder mit Einer Stimme über oder unter der Majorität vertreten: Bayreuth (HGk.), Bingen (Hk.), Bromberg (Hk.), Bromberg (Verein), Bühl (Hk.), Darmstadt (Verein), Düsseldorf (Hk.), Freiburg (Hk.), Gießen (Verein), Greiz (Hk.), Hannover (Hk.), Harburg (Hk.), Hildesheim (Hk.), Iserlohn (Hk.), Karlshafen (Hk.), Kassel (HGV.), Lennep (Hk.), Lindau (Hk.), Ludwigshafen (HGk.), Mainz (Hk.), Markirch (Hk.), Metz (Hk.), Mosbach (Hk.), Offenburg (Hk.), Oldenburg (HGk.), Rottweil (Hk.), Sagan (Hk.), Sonneberg (HGk.), Stargardt (Km.), Straßburg i. E. (Hk.), Verden (Hk.), Wiesbaden (Hk.), Würzburg (HGk.).

Von den vorstehenden 33 Körperschaften gehören dem deutschen Handelstage nicht an: Bühl (Hk.), Darmstadt (Verein), Freiburg (Hk.), Gießen (Verein), Kassel (HGV.), Markirch (Hk.), Metz (Hk.), Mosbach (Hk.), Sonneberg (Hk.).

Die Zahl derjenigen Körperschaften, die dem Handelstage angehören unter gleichmäßiger Vertretung des Handels und der Industrie beträgt demnach 24.

Von sämmtlichen genannten Körperschaften überwiegt die Industrie bei 78, der Handel bei 67 und sind Handel und Industrie gleichmäßig vertreten bei 33.

Von denjenigen Körperschaften, welche dem Handelstage angehören, ist die Industrie überwiegend bei 72 Körperschaften, der Handel überwiegend bei 58 Körperschaften, Handel und Industrie gleichmäßig vertreten bei 24 Körperschaften.

Abgesehen von der hier nicht zu erörternden Vertretung des Kleingewerbes und der noch mangelnden Vertretung der mit Handelskammern u. s. w. nicht versehenen Gegenden Deutschlands, wobei jedoch keineswegs die Industrie am meisten zu kurz kommt, dürften die obigen Zahlen den Beweis liefern, daß die Behauptung, die Industrie sei in den zum Handelstag gehörenden Körperschaften nicht verhältnißmäßig vertreten, schwerlich aufrecht zu erhalten sein wird.

Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern. — Es ist bereits wiederholt — wenn auch vielfach bestritten — darauf hingewiesen worden, welch erhebliche, oft unverhältnißmäßig vertheuernde Wirkung die Verbrauchssteuern auf den Preis der denselben unterliegenden Produkte und Fabrikate ausüben. Wenn es für diejenigen, welche neuerdings so lebhafte Propaganda zu Gunsten der vorgeblich kaum fühlbaren indirekten Steuern gemacht haben, auch der Beweise für diese Thatsache bedarf, so sind solche jetzt in ausführlichster Weise erbracht worden, und zwar von einer Seite, von welcher es die Verbrauchssteuer-Enthusiasten wohl am wenigsten erwartet hätten. In einer der neuesten (November-) Hefte der von der k. k. österreichischen statistischen Zentral-Kommission herausgegebenen „Statistischen Monatschrift" hat der in volkswirthschaftlichen Kreisen wohlbekannte Professor der Nationalökonomie an der Universität Gießen, Dr. Etienne Laspeyres, u. d. T. „Statistische Untersuchungen über den Einfluß neuer Steueraufhebung auf die Preise der besteuerten Produkte" eine größere wissenschaftliche Abhandlung zu veröffentlichen begonnen, deren Ergebniß sich zunächst dahin zusammenfassen läßt, daß in den seit 1875 von der Mahl- und Schlachtsteuer befreiten preußischen Städten ein erheblich stärkeres Sinken der Preise (zunächst der betreffenden Produkte) zu bemerken war, als in solchen Orten, wo diese Steuern auch vordem nicht bestanden.

Die Frage nach dem Effekt einer Steueraufhebung formulirt Laspeyres meisterhaft. Es ist nicht genügend, so führt er aus, zu ermitteln, wie sich die Mehl- und Fleischpreise nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den betreffenden Städten bewegt haben, man muß, um alle darauf einwirkenden allgemeinen und besonderen Verhältniße in Betracht zu ziehen, gleichzeitig auch eruiren, wie sich die Preisbewegung zur selben Zeit in denjenigen Städten derselben Gegend gestaltet hat, in welchen die Mehl- und Fleischpreise von der Steueraufhebung nicht beeinflußt werden konnten, weil keine Steuer aufzuheben war. Zu diesem Behuf hat er zehn schlesische Städte gewählt, in denen bis 1875 die Mahl- und Schlachtsteuer existirte, und zehn andere schlesische Städte, in welche dieselbe nicht eingeführt war.

Aus den zahlreichen, auf amtlichen Preisermittelungen beruhenden Tabellen über die Untersuchungen Laspeyres lassen sich hier bei dem beschränkten Raum die wissenswerthen Einzelheiten leider nicht reproduziren, wohl aber können wir von den Ergebnissen einiges mittheilen. Vergleicht man die Preissteigerungen bezw. Preissenkungen der Jahre nach der Steueraufhebung, d. i. der Jahre 1875 und 1876 gegen diejenigen der Jahre 1873 und 1874 einerseits in den Steuerstädten, andererseits in den Nichtsteuerstädten, so findet man: Prima-Weizenmehl ist nach Aufhebung der Mahlsteuer in den bisher steuerpflichtigen schlesischen Städten um $27_{,5}$ pCt. gefallen, in den steuerfreien aber nur um $16_{,3}$ pCt., Roggenmehl wurde in den Steuerstädten um $19_{,1}$ pCt., in den anderen nur um $11_{,1}$ pCt. billiger, Ochsenfleisch in den ersteren um $15_{,1}$ pCt., in den letzteren nur um $5_{,7}$ pCt., Schweinefleisch um 10 bezw. 4 pCt., Kalbfleisch um $9_{,8}$ bezw. $2_{,7}$ pCt., Hammelfleisch um $10_{,6}$ bezw. um $5_{,5}$ pCt. Es war demnach bei allen diesen Waaren, und für die Richtigkeit dieser Behauptung bringt Laspeyres, wie bemerkt, die detaillirtesten Belege bei, ausnahmslos der Preisfall da viel größer, wo die Steuer aufgehoben wurde, als da, wo sie zuvor nicht existirte.

Wie man auch die Rechnung stellen mag, sagt Laspeyres, nachdem er Preisrückgänge auch in absoluten Zahlen berechnet hat, überall ist ein bedeutend stärkeres Preissinken zu bemerken in den 1875 von der Mahlsteuer befreiten Städten und insbesondere in Bezug auf die Mehlpreise konstatirt er, daß die-

selben in den Steuerstädten mindestens um den Betrag der weggefallenen Steuer stärker als in den Nichtsteuerstädten zurückgegangen seien.

Uns scheint man könne nach Laspeyres so dankenswerthen und so zeitgemäßen Untersuchungen nicht mehr darüber streiten, ob Fleisch und Mehl bezw. Brod in denjenigen Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer am 1. Januar 1875 fortfiel, um den Betrag der bisherigen Steuer billiger geworden sind. Wohl aber wissen wir von Stuttgart her, daß eine dort jüngst eingeführte Verbrauchssteuer[1]) den Preis des betroffenen Artikels sofort um das dreifache ihres Betrages erhöhte. Aehnliche Erfahrungen wird man auch anderwärts machen, wenn man mit der verlockenden Bezeichnung „Steuerreformen" neue Verbrauchssteuern kreiren wollte.

Auf Grund der Untersuchungen von Laspeyres läßt sich unstreitig der Satz aufstellen, daß, da die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer einen Preisrückgang des betroffenen Artikels mindestens um den Betrag der weggefallenen Steuer zur Folge hatte, die Einführung irgend einer neuen Verbrauchssteuer die betroffenen Gegenstände mindestens um den Betrag der Steuer im Preise erhöhen muß. In die Praxis übertragen sagt aber die Theorie nichts Anderes, als daß die Waaren, auf welche eine Verbrauchssteuer gelegt wird, in der Regel um mehr als den Betrag derselben vertheuert werden, seltene Fälle ausgenommen, in welchen spezielle Einflüsse nach der einen oder anderen Richtung hin und unabhängig von der Steuer selbst einwirken.

D. (Bremer Handelsblatt).

---

[1]) Der Stuttgarter Gemeinderath hatte beschlossen, das Bier mit einem Oktroi von $0{,}_{65}$ für den Hektoliter zu belegen. In Folge dessen erhöhten die Stuttgarter Wirthe den Preis des halben Liter Bieres von 12 auf 13 Pf., wodurch der Preis des Hektoliters um 2 ℳ. vertheuert wurde.

Das

Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung.

Von

Dr. Max Seydel.

(Fortsetzung und Schluß von Seite 612.)

§ 9. Das gewerbliche Hilfspersonal.

Die Verschiedenheit der Systeme in der gewerblichen Gesetzgebung ist auch auf die rechtliche Stellung des gewerblichen Hilfspersonales nicht ohne erheblichen Einfluß.

Das Zunftsystem betrachtet die Gewerbegehilfen nicht als einen von den Gewerbeunternehmern geschiedenen Stand, sondern als Glieder des körperschaftlichen Zunftverbandes. Die Stellung des Lehrlings, Gesellen, Meisters bezeichnet die einzelnen Stufen eines aufsteigenden Entwickelungsganges, der durch autonome Rechtsbildung seine Regelung findet. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der dieses System angehört, vollzieht sich hier keine klare Scheidung privat- und öffentlichrechtlicher Gesichtspunkte; vielmehr bleiben bürgerliches und öffentliches Recht enge verbunden, so jedoch, daß der Natur der körperschaftlichen Gestaltung gemäß, die privatrechtliche Auffassung vorherrscht.

Das System des Polizeistaates beseitigte zunächst mehr die Form als das Wesen des Zunftsystems. Was vordem selbständige körperschaftliche Thätigkeit war, wird nun Aufgabe der staatlichen Polizeibehörde in der Weise, wie dies bereits früher in § 4 dieser Abhandlung dargelegt wurde.[1]) Immerhin aber konnte bei diesem Systeme ein Ueberwiegen öffentlichrechtlicher über die privatrechtlichen Momente nicht ausbleiben

Das System der Gewerbefreiheit endlich mußte gerade auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gewerbsmann und Gewerbegehilfen umstürzend wirken. An die Stelle der patria auctoritas des Zunftsystems, der publica auctoritas des Polizeisystems, wenn diese Ausdrücke gestattet sind, tritt eine vornehmlich auf dem Gebiete des Obligationenrechts sich bewegende Auffassung, wonach die rechtliche Beziehung zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen wesentlich unter den Begriff des Dienstmiethevertrages fällt.

Allein, wenn mancherlei Erwägungen des öffentlichen Wohles schon von Anfang an es nicht gestatteten, diese Theorie rein zu verwirklichen, so hat der weitere Verlauf der wirthschaftlichen Entwicklung hier wie anderswo immer mehr dazu geführt, daß das von Rücksichten auf die gemeine Wohlfahrt bestimmte öffentliche Recht in die privatrechtliche Handlungsfreiheit beschränkend eingriff. So kam es, daß auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die öffentliche Rechtsordnung mit Vorschriften auf-

[1]) Vgl. oben S. 542.

trat, welche eine Einengung der allgemeinen Vertragsfreiheit des bürgerlichen Rechtes in sich schließen. Dies hatte im Gefolge, daß neben den privatrechtlichen Parteien des Arbeitsvertrages als ein von deren vertragsmäßigem Belieben unabhängiger Dritter nach wie vor die staatliche Verwaltungsbehörde vorhanden blieb, welche nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse schlichtend und ordnend, mit Geboten und Verboten sich einmengte.

Das staatliche Interesse hinsichtlich der Verhältnisse der Gewerbsleute und Gewerbegehilfen zu einander hat indeß nicht nur in der Form öffentlicher Rechtsnormen sich geltend gemacht. Auch auf die privatrechtliche Gestaltung dieser Beziehungen hat es eingewirkt, indem theils für den Fall des Mangels vertragsmäßiger Bestimmungen subsidiäres Recht geschaffen wurde, theils privatrechtliche Folgen an die Beachtung oder Nichtbeachtung öffentlichrechtlicher Normen sich anknüpften.

Gerade diese letzteren Bestimmungen sind es, bei welchen es mitunter schwer fällt, die Grenze zwischen öffentlichem und bürgerlichem Rechte mit Sicherheit festzustellen.

Die deutsche Gewerbeordnung regelt die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonales in ihrem siebenten Titel. Die ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869[1]) haben durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) eine durchgreifende Umgestaltung erfahren.[2])

Nach Art. 3 dieser Novelle tritt die neue Fassung des Titels VII der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.[3])

Ihre Geltung erstreckt sich, gleichwie die des Gesetzes, welches sie abzuändern bestimmt ist, nicht auf Elsaß-Lothringen.[4])

Die Gewerbeordnung stellt als ihren leitenden Gedanken hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Gewerbsleuten und Gewerbegehilfen den Satz an die Spitze:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft." (GO. § 105 Abs. 1.)[5]) Dem zu Folge sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbsleute und Gewerbegehilfen wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Arbeitseinstellung oder Arbeitsentlassung aufgehoben. (GO. § 152 Abs. 1)[6]).

---

[1]) Vgl. hieher Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins II. S. 205 und III. S. 135. (Motive der Gesetzentwürfe von 1868 und 1869.)

[2]) Eine Geschichte der Verhandlungen, welche zu dieser Gesetzesrevision führten, geben die Motive zum Entwurfe der Novelle. Verhandlungen des Reichstags 1878. Aktenstücke Nr. 41 S. 500.

[3]) Entwurf des Gesetzes in den Verhandlungen des Reichstags 1878. Aktenstücke Nr. 41 S. 496. Kommissionsbericht, ebenda Nr. 177 S 1164. Zusammenstellung nach den Beschlüssen zweiter Lesung, ebenda Nr. 215, S. 1390. — Erste Lesung, Sten. Ber., S. 286, 297. Zweite Lesung S. 1031, 1061, 1099, 1129, 1167. Dritte Lesung S. 1383, 1390.

[4]) Arg. voce „An Stelle des Tit. VII. der GO. treten nachfolgende Bestimmungen" in Art. 1 a. A. des Gesetzes. Vgl. übrigens auch Sten. Ber. S. 1199 und Kommissionsbericht a. a. O. 1187.

[5]) Die Anführungen aus der GO. im Folgenden beziehen sich stets, wo nichts anderes bemerkt ist, auf die neue Fassung nach der Novelle.

[6]) Vgl. Kollers Archiv III S. 190. Jedem Theilnehmer steht indeß der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. GO. § 152 Abs. 2.

Das Gesetz geht somit auch hier von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aus und behandelt Arbeitgeber und Arbeitnehmer als die einander gleichberechtigt gegenüber stehenden Parteien eines Vertrages.

Es behält lediglich jene, hienach als Ausnahme sich darstellenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit vor, welche aus der Gewerbeordnung oder aus andern Reichsgesetzen sich ergeben.[1]) Ein beschränkendes Eingreifen der Landesgesetzgebungen in Bezug auf die Bestimmung des Vertragsinhaltes erscheint nicht als zulässig.[2])

Die Eingriffe der Gewerbeordnung in die privatrechtliche Freiheit des Arbeitsvertrages beziehen sich nur auf einzelne Punkte, wenn auch die Gesetzgebung des Jahres 1878 sich veranlaßt gesehen hat, hierin weiter zu gehen als jene von 1869.

Die Motive zum Entwurfe der Gewerbeordnung[3]) bemerkten hierüber:

„In die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter läßt der Entwurf keine weitere Einmischung der öffentlichen Gewalt zu, als diejenige, welche durch die Fürsorge für Unmündige (Sicherung der Lehrlinge gegen Mißbrauch der Gewalt der Lehrherrn und die Sicherung der heranwachsenden Jugend gegen vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte in den Fabriken), für einen Nachhilfeunterricht, soweit derselbe nothwendig, für thunlichste Sicherung der Arbeiter gegen die aus der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte sich ergebende Gefahr für Leben und Gesundheit, für Klarstellung der Lehr- und Lohnverträge, endlich für Beseitigung von Mißbräuchen bei Lohnzahlungen (Bestimmungen gegen das Truckſystem) bedingt sind."

Die Motive zum Entwurfe der Novelle von 1878 aber erklären, man sei „davon ausgegangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diejenigen Fragen beschränkt werden, in welchen das Bedürfniß nach Abänderungen des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich genähert haben."

Als Ziele, welche sich unter der Voraussetzung einer solchen Begrenzung der Aufgabe ergeben, bezeichnen die Motive:

„eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen;

eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses;

eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt."

„In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theiles der Gewerbeordnung, bemerken die Motive weiter, wird eine Abänderung des Gesetzes entweder überhaupt nicht für erforderlich oder doch gegenwärtig noch nicht für zeitgemäß zu erachten sein. Denn theils haben alle bisher stattgehabten Erörterungen und Erhebungen das Bedürfniß einer weiter gehenden Revision keineswegs so klar hervortreten lassen, daß die

[1]) „Der zu Gunsten der Reichsgesetzgebung gemachte Vorbehalt rechtfertigt sich dadurch, daß nicht nur die GO. selbst, sondern auch andere Reichsgesetze, wie das sogenannte Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), der Freiheit der Betheiligten in der Bestimmung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen Grenze ziehen." Motive, a. a. O. S. 502.

[2]) „Nach dem ersten Absatz ist nur der Inhalt des Arbeitsvertrages landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen. Die Bestimmungen des Landesrechts über die Bedingungen, unter welchen ein geschlossener Arbeitsvertrag Giltigkeit erlangt, insbesondere über die Vertragsfähigkeit der Betheiligten und über die Vertragsform, werden dadurch nicht berührt." Motive, a. a. O. S. 502.

[3]) Kollers Archiv III. S. 136.

Gesetzgebung in die gerade jetzt sehr empfindlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens ohne Bedenken einzugreifen vermöchte, theils gehen auch die Anschauungen über dasjenige, was von der Gesetzgebung zur Abhilfe der vielfach empfundenen Uebelstände erwartet werden darf, so weit auseinander, daß es richtiger erscheint, der Zeit noch einigen Raum für ihren vermittelnden und klärenden Einfluß zu lassen." [1])

Die Vorschriften des siebenten Titels der Gewerbeordnung gelten für alle Gewerbe im Sinne des oben (S. 534 ff.) erörterten Gewerbebegriffes der Reichsgewerbeordnung, mit Ausnahme der Handelsgewerbe. (GO. § 154 Abs. 1.)[2]) Dieselben gehören theils dem Gewerbepolizeirechte, theils dem bürgerlichen und Prozeßrechte an. Nur auf die ersteren wird unsere Darstellung sich erstrecken.

Die fraglichen Bestimmungen sind von dreierlei Art.

Es sind entweder solche, welche für alle Kategorien des gewerblichen Hilfspersonales zu gelten haben, oder solche, welche mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht, endlich solche, welche mit Hinblick auf den Unterschied der Gewerbethätigkeit als Gehilfe oder Lehrling getroffen sind. [3])

I. Allgemeine Bestimmungen.

Was zunächst die allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen anlangt, so bezwecken diese im Wesentlichen den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung durch den Geschäftsherrn, sei es in Bezug auf die Arbeitskraft (Gesundheit), sei es in pekuniärer Hinsicht. [4])

Nach § 18 der GO. sind von der zuständigen Behörde bei der Genehmigung von Gewerbeanlagen auch diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. [5])

Während diese Vorschrift nur auf jene Gewerbeanlagen anwendbar ist, welche einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedürfen, bestimmt § 120 Abs. 3 der GO.:

> „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere

---

[1]) Vgl. auch Sten. Ber. S. 286. (Reichskanzleramts-Präsident Hofmann.)

[2]) Die GO. nimmt a. a. O. ausdrücklich auch die Apotheken aus. Dies hätte sich Mangels reichsgesetzlicher Bestimmungen von selbst verstanden. Vgl. oben S. 536.

[3]) In der älteren Fassung hat Tit. VII der GO. die Ueberschrift: „Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" und nachstehende Eintheilung:

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.
1. Im Allgemeinen.
2. Insbesondere: a) der Gesellen und Gehilfen,
b) der Lehrlinge.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Unter Ziffer II. sind die Bestimmungen von Ziff. I, 1 und 2a auch für die Fabrikarbeiter als anwendbar erklärt.

Die Novelle gruppirt unter der Ueberschrift: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)" wie folgt:
1. Allgemeine Verhältnisse.
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.
3. Lehrlingsverhältnisse.
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

[4]) § 120a der GO. gehört dem Gewerbepolizeirechte nicht an.

[5]) Vgl. oben S. 571.

Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind." [1])

Die letztere Verpflichtung besteht allgemein. Sie kann also auch bei genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen nachträglich geltend gemacht werden, wenn bei Ertheilung der Genehmigung diesbezügliche Bedingungen nicht auferlegt wurden. Die Gewerbsleute haben den zum Vollzuge der angeführten Bestimmungen ergehenden Anordnungen der zuständigen Polzeibehörden bei Vermeidung der Strafeinschreitung Folge zu leisten. (GO. § 147 Ziffer 4.)

In wie weit und in welcher Weise mit polizeilichem Zwange gegen Ungehorsame vorgegangen werden kann, entscheidet sich nach Landesrecht.

Eine Lücke scheint bei Vergleich der §§ 18 und 120 Abs. 3 der GO. rücksichtlich jener Vorkehrungen zu bestehen, welche nicht mit Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes, sondern überhaupt zum Schutze von Leben und Gesundheit nothwendig sind, wenn entweder bei Genehmigung einer Gewerbeanlage die Auferlegung einer betreffenden Bedingung unterlassen wurde oder eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht in Frage kommt.

Ein Eingreifen auf Grund reichsrechtlicher Bestimmung wird hier auch in der That nicht Platz greifen können; es wird aber einem Einschreiten auf Grund allgemeiner landespolizeilicher Normen nichts im Wege stehen.

Darüber, welche Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit für alle Gewerbeanlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Bundesrathsverordnung Vorschriften erlassen werden. Insoweit dies nicht geschieht, bleibt es den landesgesetzlich zuständigen Behörden anheim gegeben, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[2]) (GO. § 120 Abs. 3.)[3])

Die Gewerbsleute können ihre Gewerbegehilfen (Arbeiter) zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. (GO. § 105 Abs. 2 und 3.)[4])

Diese Bestimmung hat nicht die Natur eines gänzlichen Verbotes der Sonntagsarbeit.[5]) Ihre Bedeutung ist vielmehr die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam ist und daher auch eine Klage aus derselben nicht stattfindet, daß es dagegen dem Arbeiter unverwehrt ist, gleichwohl freiwillig[6]) Sonntagsarbeit zu leisten.[7])

---

[1]) § 107 der älteren Fassung stimmt im Wesentlichen mit dem ersten Satze des § 120 Abs. 3 der Novelle überein, weist aber neben blos formellen Abweichungen den bemerkenswerthen materiellen Unterschied auf, daß er nur von Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit spricht. Die Novelle greift hiemit, wenn sie auch vorzugsweise von Rücksichten auf die Arbeiter bestimmt wird, aus dem gewerbepolizeilichen Gebiete in das der allgemeinen Polizei über.

[2]) Vgl. Kommissionsbericht in den Aktenstücken S. 1174, dann Sten. Ber. S. 1091 und 1415. Die oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen sind vom Reichstage dem Entwurfe der Bundesregierungen hinzugefügt worden.

[3]) Die hieher gehörige Strafbestimmung ist durch die Novelle von § 148 Ziffer 10 in den § 147 Abs. 1 als Ziffer 4 versetzt worden. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1187.

[4]) Vgl. hiezu Motive und Kommissionsbericht a. a. O. S. 502 und 1165; ferner Sten. Ber. S. 289, 315, 1031, 1390.

[5]) Ein solches war vom Reichstage in zweiter Lesung für Fabriken und Bauten angenommen worden.

[6]) Freiwillig soll hier nur heißen ohne rechtliche Verpflichtung; denn daß ein thatsächlicher Zwang geübt werden kann und folglich geübt werden wird, liegt auf der Hand.

[7]) Vgl. GO. § 150 Ziffer 1, wonach strafbar ist, wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, unterliegen der vorerwähnten Bestimmung nicht. (GO. § 105 Abs. 2.)

Dieser letztere Fall ist „überall dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbtreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden." [1])

Eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bezweckt den Schutz der Arbeiter gegen das sogenannte Truckſystem. [2]) Diese Vorschriften sind durch § 154 Abs. 3 der GO. auch auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdischen Brüchen und Gruben ausgedehnt, welcher im Allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung fällt.

Die Gewerbsleute sind verpflichtet, die Löhne ihres Hilfspersonals[3]) baar in Reichswährung auszuzahlen. (GO. § 115 Abs. 1.)[4])

Sie dürfen ferner denselben keine Waaren auf Borg liefern.

---

[1]) Motive a. a. O. S. 502.

[2]) Dieselben sind in der früheren Fassung der GO. (§§ 134 ff.) auf die Fabrikarbeiter beschränkt, durch die Novelle aber auf alle Arbeiter ausgedehnt worden. Die Motive (a. a. O. S. 502) bemerken, es lasse sich eine entsprechende Erweiterung der Anwendung dieser Bestimmungen um so mehr rechtfertigen, als die Grenzen zwischen dem Fabrikbetriebe und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatsächliche Entwicklung der Industrie immer mehr verwischt werden.

[3]) § 134 Abs. 1 der GO. älterer Fassung sagt: „Fabrikinhaber ꝛc. sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, *welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind*, in baarem Gelde auszuzahlen." Die Weglassung des Relativsatzes in § 115 Abs. 1 der Novelle ist nicht ohne Belang. Das Wort *Arbeiter* begreift an sich jeden, der für ein Gewerbe Arbeit irgend welcher Art, sei es körperliche oder geistige, sei es technische oder andere, leistet. Die Beseitigung jenes Satzes bedeutet sonach die Erstreckung der Bestimmung auf *alle* Arten des gewerblichen Hilfspersonales. Wenn auch der landläufige Sprachgebrauch sich gewöhnt hat, bei der Bezeichnung Arbeiter zunächst nur an solche zu denken, welche körperliche, unmittelbar auf Herstellung des Gewerbeerzeugnisses gerichtete Dienste leisten, so fehlt doch jeder Anhalt dafür, daß das Gesetz den Ausdruck in diesem eingeschränkten Sinne verstanden wissen wolle; die Ueberschrift des Tit. VII nach der Novelle spricht eher dagegen.

§ 136 der GO. älterer Fassung sagt: „Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen."

§ 120 Abs. 2 der Novelle lautet: „Unter den in §§ 115—118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind."

Dies ist lediglich eine Erläuterung des Begriffes des Gewerbegehilfen, für welchen es unerheblich ist, an welchem Orte die Arbeitsthätigkeit stattfindet. Ob aber letztere Thätigkeit die eines Gehilfen oder eines Gewerbsmannes sei, ist Thatfrage. Die neue Vorschrift schließt, im Gegensatze zur älteren, nicht aus, daß dieselbe Person theils als Gewerbegehilfe, theils als selbständiger Gewerbsmann in Betracht kommt.

[4]) Die Verpflichtung geht dahin, die Löhne *der* Arbeiter, nicht *an die* Arbeiter baar auszuzahlen. Es ist also, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen entgegen stehen, zulässig, den Lohn an einen Zessionar zu bezahlen. Vgl. *Stenglein's* Zeitschrift IV. S. 234.

Die Zahlung der Löhne muß baar, d. h. in gesetzlichem Geld erfolgen. Zahlung in Wechseln u. dgl. ist also unzulässig. Dem § 115 Abs. 1 liegt nicht etwa blos der Gegensatz von Geld und Waare zu Grunde; der Inhalt des § 115 ist vielmehr ein doppelter: *Verbot* der sogenannten Waarenzahlung (Abs. 2) und *Gebot* der Geldzahlung. Vgl. *Goltdammers* Archiv XXII S. 130.

Von diesem Verbote bestehen Ausnahmen, und zwar für die Verabfolgung

1. von Lebensmitteln, soferne dieselben zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise geschieht;[1])
2. von Feuerungsmitteln;
3. von Arzneien;
4. von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten, welche den Arbeitern übertragen sind.

In all diesen Fällen kann Anrechnung bei der Lohnzahlung stattfinden. (GO. § 115 Abs. 2.)

Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken.

Unter Lebensmitteln sind Waaren zu verstehen, welche zur Erhaltung und Ernährung des Körpers dienen, gleichviel, ob sie noch einer Zubereitung bedürfen oder nicht. Dagegen fallen die bloßen Genußmittel, besonders Taback, nicht unter diesen Begriff.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln auf Borg durch die Gewerbsleute an ihre Arbeiter ist ferner gesetzlich nur statthaft, wenn dieselbe nicht als kaufmännische Spekulation, sondern lediglich gegen Ersatz der Anschaffungskosten geschieht.

Da die hier fragliche Bestimmung eine Ausnahme von dem allgemeinen Satze bildet, daß der Gewerbsmann dem Gewerbegehilfen Waaren nicht auf Borg liefern darf, so ist sie strenge auszulegen.

Hieraus ergibt sich vor Allem, daß es Sache des Gewerbsmannes ist, gegebenen Falles nachzuweisen, der Preis der von ihm an die Arbeiter gelieferten Lebensmittel übersteige die Anschaffungskosten nicht; also nachzuweisen, der Ausnahmefall liege vor.[2])

Es ergibt sich ferner, daß der Ausdruck „Anschaffungskosten" enge zu fassen ist.

Die in Rede stehende Bestimmung will lediglich den Gedanken zum Ausdrucke bringen, daß eine zum Schutze des Arbeiters gegebene Vorschrift nicht solche Maßnahmen des Arbeitgebers hindern soll, welche zum Wohle des Arbeiters, also in wohlthätiger und uneigennütziger Absicht getroffen werden.[3])

Das Wort Anschaffungskosten begreift sonach nur den unmittelbaren Kaufpreis der Waare, nicht die Anschaffungskosten im Sinne kaufmännischer Berechnung unter Einbeziehung von Zinsen, Entschädigung für Lagerräume, Gehalten von Bediensteten u. dgl.[4])

Für die oben unter Ziffer 2—4 aufgeführten Waaren stellt das Gesetz eine Beschränkung hinsichtlich des Preises nicht auf.

Die entgeltliche Gewährung von Nutzungen und Reichnissen Seitens der Gewerbsleute an die Arbeiter ist vom Gesetze nicht verboten. Die GO. (§ 115 Abs. 2) hebt besonders hervor: die Einräumung einer Wohnung, oder Land-

---

[1]) Diese Ausnahme ist durch die Reichstagskommission in das Gesetz gekommen. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1173.

[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 1079 (Abg. Kapell); S. 1080 Sp. 1 (Abg. Stumm); S. 1083 (Abg. Dr. Gensel).

[3]) Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 501.

[4]) Damit erledigen sich die Bedenken des Abg. Dr. Hirsch, Sten. Ber. S. 1079 und 1081 Sp. 2. Ueber den praktischen Werth der Bestimmung vgl. die Aeußerungen des Abg. Fritzsche. Sten. Ber. S. 1080 und 1081.

nutzung, Beheizung,[1]) regelmäßige Beköstigung,[2]) Beschaffung ärztlicher Hilfe.[3])

Die oben erwähnten Gebote und Verbote gelten nicht nur für die Gewerbsleute selbst, welche die Arbeiter beschäftigen, sondern auch für Familienglieder, Beauftragte und Bedienstete (Gehilfen, Geschäftsführer, Aufseher, Faktoren 2c.) der ersteren.

Sie gelten ferner für andere Gewerbsleute, bei deren Geschäft der Gewerbsmann, in dessen Dienst der betreffende Arbeiter steht, oder ein Familienglied, Beauftragter oder Bediensteter desselben, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, betheiligt ist. (GO. § 119 Abs. 1.)[4])

Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf deren Führung auszudehnen. (GO. § 113.)

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (GO. § 114.)

II. Jugendliche Arbeiter.

Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Arbeiter trifft, sind folgende.

Gewerbsleute, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.[5]) (GO. § 106 Abs. 1.)

Es ist dies keine Strafe, sondern die gewerbepolizeiliche Folge einer Strafe.

Da der Bestimmung die Absicht zu Grunde liegt, den jugendlichen Arbeiter vor den Nachtheilen zu schützen, welche der Verkehr mit einem sittlich bescholtenen Geschäftsherrn mit sich bringt, so folgt, wie auch der Wortlaut ergibt, daß das ausgesprochene Verbot nicht auf die Verwendung solcher Arbeiter überhaupt, sondern nur auf deren persönliche Anleitung sich bezieht.

Die Entlassung der dem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. (GO. § 106 Abs. 2.)

---

[1]) § 134 Abs. 3 der älteren Fassung hat den Ausdruck „Feuerungsbedarf", d. i. also lediglich die Lieferung einer Waare, des Heizstoffes; § 115 Abs. 2 der Novelle dagegen spricht von Feuerung, welches Wort sowohl die Lieferung des Heizstoffes als des Heizeffektes begreift.

[2]) Wo also die Verpflegung als solche Gegenstand des Vertrags ist, nicht eine einzelne Speise verkauft wird.

[3]) Diese ganze Hervorhebung ist eigentlich überflüssig, da Nutzungen unbeweglicher Sachen und Dienstleistungen keine Waaren sind.

[4]) Die Bestimmungen der §§ 116—118 sind rein zivilrechtlicher Natur. Die §§ 116, 117 Abs. 1 und 118 insbesondere knüpfen gewisse zivilrechtliche Wirkungen an die Mißachtung der in § 115 aufgestellten gewerbepolizeilichen Gebote und Verbote. § 117 Abs. 2 enthält einen rein zivilrechtlichen Satz und spricht weder ein öffentlichrechtliches Verbot aus, noch knüpft er an ein solches an.

Der Gegensatz prägt sich in der Ausdrucksweise des Gesetzes sehr deutlich aus. § 115 redet von Verpflichtungen und Nichtdürfen, § 117 von Nichtigkeit der Verträge; die Zuwiderhandlung gegen § 115 ist durch § 146 Ziff. 1 der GO. (neuerer Fassung; vgl. § 146 der früheren Fassung) unter Strafe gestellt, dem § 117 Abs. 2 entspricht keine Strafnorm.

[5]) Vgl. Motive a. a. O. S. 502 f. und Kommissionsbericht a. a. O. S. 1167. Anders die ältere Fassung § 116.

Die Gewerbsleute sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. (GO. § 120 Abs. 1.)

Den in dieser Hinsicht ergehenden polizeilichen Verfügungen haben sie, bei Meidung strafrichterlichen Einschreitens und polizeilicher Zwangsmaßnahmen, zu gehorchen. (GO. § 147 Ziff. 4.)

Die Gewerbsleute sind ferner gehalten, gewisse Rücksichten auf die Ermöglichung geistiger Ausbildung der Arbeiter zu nehmen.

Daß der gesetzlichen Schulpflicht der Arbeiter, gleichviel welcher Art dieselbe ist und auf welche Altersklassen sie sich erstreckt, durch das Arbeitsverhältniß kein Eintrag geschehen kann, ergibt sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen und bedurfte sonach einer besonderen Festsetzung durch die Gewerbeordnung nicht. Denn es ist selbstverständlich, daß eine öffentlichrechtliche Verpflichtung durch Bestimmungen eines Privatvertrages nicht beseitigt oder beschränkt werden kann [1])

Anders verhält es sich mit dem nicht obligatorischen Schulbesuche. Der Gewerbsmann ist im Allgemeinen nicht gehalten, diesen seinen Arbeitern zu ermöglichen; eine solche Verpflichtung besteht nur in so weit, als das Gesetz dieselbe ausdrücklich ausspricht.

Die Gewerbeordnung bestimmt nun, daß die Gewerbsleute ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren haben. (GO. § 120 Abs. 2.)

Diese Vorschrift bezieht sich auf den Besuch sowohl öffentlicher als privater Unterrichtsanstalten, soferne nur letztere von der Gemeinde oder vom Staate als Fortbildungsschulen anerkannt sind.[2])

Sie bezieht sich aber nicht auf Unterrichtsanstalten jeder Art, sondern nur auf solche, welchen die Eigenschaft von Fortbildungsschulen zukömmt.

Um die Tragweite der besprochenen Bestimmung zu bemessen, ist sonach nöthig zu ermitteln, was das Gesetz unter Fortbildungsschulen verstanden wissen will.

Die Motive zum Entwurfe der Novelle, welch letzterer nur den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschule berücksichtigte, scheinen für eine ziemlich enge Auslegung des Wortes „Fortbildungsschule" zu sprechen.

Sie bemerken nämlich:[3])

> „Der Entwurf will den bisherigen gesetzlichen Zwang auch nicht auf den Fachunterricht ausdehnen. Unter dem Fortbildungsunterricht ist nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbezweige verstanden; die Fortbildungsschule hat im Sinne des Entwurfes vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen, sie muß sich daher auf den Unterricht in den Neben-

---

[1]) Der Reichstag hat daher den Satz in § 119 Abs. 2 des Entwurfes der Novelle: „Sie (die Gewerbeunternehmer) haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren," mit Recht beseitigt. — Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 133.

[2]) Sten. Ber. S. 1085 ff., 1415 (Abg. Stumm) und 1416.

[3]) A. a. O. S. 505.

stunden beschränken und findet sich als Sonntags-, Feiertags-, Abend-, Frühschule, als Handwerker-, Lehrlingsschule u. dgl. in sehr verschiedener Gestalt und Entwicklung vor."

Gegen diese enge Auffassung erhob sich jedoch im Reichstage Widerspruch. Es wurde Schutz verlangt nicht blos für den obligatorischen, sondern auch für den freiwilligen Fortbildungsschulunterricht, und zwar nicht nur für denjenigen, welcher die Elementarfächer, sondern auch für jenen, welcher die gewerbliche Fortbildung zum Gegenstande hat.[1]) Es wurde erklärt, daß man unter der Fortbildungsschule im Sinne des Gesetzes auch die gewerbliche Fortbildungsschule begriffen wissen wolle.

Der Berichterstatter der Reichstagskommission[2]) widersetzte sich dieser Auffassung und eignete sich die Begriffsbestimmung der Motive an.

Allein einer der gegnerischen Abgeordneten[3]) erwiderte, daß er nicht über die Motive zur Regierungsvorlage, sondern über Paragraphen abstimme.

Nach alledem dürfte mindestens so viel sicher sein, daß aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ein zwingender Schluß für die Bedeutung des Ausdruckes Fortbildungsschule nicht hergeleitet werden kann. Es wird sonach nur erübrigen, denselben im Sinne des herrschenden Sprachgebrauches zu nehmen. Nach diesem aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der bezeichnete Ausdruck nicht nur die Schulen für elementare Fortbildung, sondern auch die Schulen für technische Fortbildung, und gerade diese vorzugsweise, umfaßt.

Die Entscheidung etwa im einzelnen Falle entstehender Zweifel ist durch das Erforderniß staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung der Schule als Fortbildungsschule in die Hand der Staats- und Gemeindebehörden gelegt.

Durch eine weitere Bestimmung greift die Gewerbeordnung in das ihr an sich ferne liegende und der Reichszuständigkeit nicht anheimfallende Gebiet des Unterrichtswesens ein.

Sie besagt nemlich:

Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verbindlichkeit nicht schon landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden. (GO. § 120 Abs. 2.)

Diese Vorschrift ist dem Landesrechte gegenüber eine rein subsidiäre. Sie greift nur Platz, in soweit nicht ein deckender oder weiter gehender Satz des Landesschulrechtes in Kraft steht.[4])

Personen unter 21 Jahren dürfen, in soweit nicht reichsrechtlich eine Ausnahme gemacht ist, als Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche[5]) versehen sind. (GO. § 107 Abs. 1.)

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. S. 1086 (Abg. Dr. Wehrenpfennig), 1088 ff. (Abg. Dr. Lasker).

[2]) Abg. Dr. Genfel, Sten. Ber. S. 1091.

[3]) Dr. Wehrenpfennig, Sten. Ber. S. 1092.

[4]) Motive (a. a. O. S. 505):
„Der Entwurf will indessen eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtungen über die durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinaus nicht unmöglich machen, er geht vielmehr davon aus, daß es dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, ob und in wie weit eine solche Ausdehnung angezeigt erscheint, und gibt diesem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung förmlichen Ausdruck."

[5]) Ueber die Arbeitsbücher (livrets) vgl. aus den Reichstagsverhandlungen die Aeußerungen in den Sten. Ber. S. 286, 289, 291, 294, 300, 305, 315, 1061 ff., 1408. Motive a. a. O. S. 503. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1168.

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie dessen Unterschrift enthalten. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch Verordnung des Reichskanzlers bestimmt. (GO. § 110.)

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes ausgestellt, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Die Ausstellung geschieht kosten- und stempelfrei unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde, welch letztere über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen hat. (GO. §§ 108 und 110.)

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt auf Antrag sei es des Vaters, bezw. Vormundes des Arbeiters oder des Arbeiters selbst, sei es des Arbeitgebers. In den letztern Fällen ist jedoch die Zustimmung des Gewalthabers erforderlich.[1]) Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Ausstellung des Arbeitsbuches nachgesucht wird,[2]) die Zustimmung des Vaters ergänzen.[3])

Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist[4]) und glaubhaft zu machen,[5]) daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war. (GO. § 108.)

Der Gewerbsmann ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei der Annahme jugendlicher Arbeiter von denselben einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen. (GO. § 107.)

Das Arbeitsbuch hat nur „solche thatsächliche Angaben zu enthalten, welche unbedingt nöthig sind, um die Person des Inhabers kenntlich zu machen und um Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen."[6])

Es ist dem zu Folge die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters unzulässig. Auch dürfen die Einträge nicht

---

[1]) Selbstverständlich handelt es sich hier nur um den formellen Akt der Ausstellung des Arbeitsbuches. Die Frage, ob für die Eingehung des einzelnen Arbeitsvertrages die Zustimmung des Gewalthabers ohne die Zustimmung des Gewaltunterworfenen genüge, entscheidet sich nach bürgerlichem Rechte.

[2]) Daß diese gemeint ist, zeigt die Aeußerung des Abg. Bürgers in den Sten. Ber. S. 1075, auf dessen Antrag in § 108 Satz 2 statt (Polizei-)Behörde Gemeindebehörde gesetzt wurde.

[3]) Der Kommissionsbericht (a. a. O. S. 1172) bemerkt: „Diese Aenderung wurde mit Bezug auf die Erfahrung empfohlen, daß der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches meist vom Arbeitgeber ausgehe; der Vater sei oft nicht zur Hand, z. B. auswärts auf Arbeit, oder er lebe von der Familie getrennt, und gerade in solchen Fällen sei es doch besonders wünschenswerth, den Eintritt des jungen Mannes in ein geordnetes Arbeitsverhältniß eher zu fördern als hintanzuhalten."

[4]) Nach dem Entwurfe der Novelle hatte diese Bestimmung eine andere Tragweite, als ihr nun nach dem Gesetze zukömmt. Nach dem Entwurfe (§ 107) war bestimmt, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nur dann gestattet sei, wenn dieselben ein Arbeitsbuch besäßen und (§ 108), daß letzteres nur ausgestellt werden dürfe, wenn der Arbeiter nicht mehr volksschulpflichtig sei. Hienach hätte „der Knabe weder in das Handwerk noch in die Hausindustrie eintreten können, bevor er die Schule verlassen hat." Motive a. a. O. S. 503.

Indem nunmehr aber § 107 Abs. 2 des Gesetzes die Vorschriften des § 107 Abs. 1 als unanwendbar auf volksschulpflichtige Kinder erklärt, gewinnt die hier erörterte Bestimmung des § 108 den Sinn, daß diese Kinder als Arbeiter verwendet werden dürfen, ohne ein Arbeitsbuch zu benöthigen, ja ohne ein solches erhalten zu können. Vgl. Sten. Ber. S. 1065 (Abg. Dr. Hirsch) und 1069 (Abg. Dr. Blum).

[5]) Hier handelt es sich also nicht um förmliche Beweisführung.

[6]) Motive a. a. O. S. 504.

mit einem Merkmal versehen sein, welches dem Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezweckt.[1])

Ueberhaupt sind nur diejenigen Einträge und Vermerke statthaft, welche durch die Gewerbeordnung ausdrücklich vorgesehen sind. (GO. § 111 Abs. 2 und 3.)

Es können sonach insbesondere derartige anderweitige Einträge landesrechtlich weder geboten noch gestattet werden.

Die durch die Gewerbeordnung angeordneten Einträge sind folgende:

Beim Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Einschreibungen sind mit Tinte zu bewirken und vom Arbeitgeber zu unterzeichnen. (GO. § 111 Abs. 1 und 2.)

Auf Verlangen des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde den Eintrag im Arbeitsbuche kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (GO. § 114.)

Der Gewerbsmann ist verpflichtet, das Arbeitsbuch nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. (GO. § 107 Abs. 1.)

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann gefordert werden:

1. wenn das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt ist;
2. wenn es nicht mehr brauchbar ist;
3. wenn in oder an demselben vom Arbeitgeber unzulässige Einträge oder Vermerke gemacht wurden;
4. wenn der Arbeitgeber die Aushändigung des Arbeitsbuches ohne rechtmäßigen Grund verweigert;
5. wenn das Arbeitsbuch verloren gegangen oder vernichtet ist.

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Diese Behörde hat auch das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches gegeben sind. Sie braucht insbesondere in dem unter Ziff. 4 erwähnten Falle keine gerichtliche Entscheidung abzuwarten.[2])

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. S. 1077 f.

[2]) Dies erhellt klar aus den Reichstagsverhandlungen. Vgl. Sten. Ber. 1070 (Abg. Dr. Schulze-Delitzsch), S. 1408 (Abg. Richter und Bundesrathskommissär Nieberding) und S. 1414 (Abg. Richter).

Die hier fragliche Bestimmung kam erst bei der dritten Lesung in das Gesetz. Kommissär Nieberding bemerkte:

„Der Herr Abg. Richter hat ausgeführt, es könne ja vorkommen, daß ein Arbeiter unrechtmäßiger Weise von dem Arbeitgeber entlassen wird, und daß der Arbeitgeber sich weigert, das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszuhändigen; für diesen Fall sei in dem Entwurf keine Bestimmung getroffen, der Arbeiter sei ohne Arbeitsbuch rechtlich und thatsächlich nicht in der Lage, sich weiter zu beschäftigen — das könne doch nicht die Absicht des Entwurfs sein. Meine Herren, das ist auch nicht die Absicht der Regierungsvorlage, und ich glaube, das würde auch nicht die Wirkung der Vorlage sein. Die Vorlage hat diese Eventualität wohl ins Auge gefaßt; man hat sich aber gesagt, wenn ein Arbeiter das Arbeitsbuch nicht bekömmt, so gibt ihm das Gesetz über die Gewerbegerichte Gelegenheit, sofort an eine Instanz sich zu wenden, die in einfachster raschester Weise über die Aushändigung des Arbeitsbuches entscheidet . . . Nun will ich aber zugeben, daß der Fall denkbar ist, wo ein derartiger Prozeß sich mehrere Tage über die normale Dauer hinaus hinzieht, und man kann auch den Gedanken anerkennen, daß hier für den Arbeiter mehr Sorge getragen werden sollte, als da die Vorlage thut." Mit Rücksicht darauf empfahl der Bundeskommissär die Annahme des Verbesserungsantrages Richter,

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren,[1]) verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies im ersteren zu vermerken.

Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Die Ausfertigung des neuen Arbeitsbuches erfolgt in dem unter Ziff. 1 erwähnten Falle gebührenfrei; in den übrigen Fällen kann eine Gebühr bis zu 50 ₰ erhoben werden.[2])

Dieselbe ist in den Fällen unter Ziff. 3 und 4 von dem betreffenden Arbeitgeber, in den Fällen unter Ziff. 2 und 5 entweder von diesem oder vom Arbeiter zu entrichten, je nachdem das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber oder beim Arbeiter unbrauchbar geworden oder zu Verlust gegangen ist. (GO. §§ 109 und 112 Abs. 1.)

Vorsätzliche Unbrauchbarmachung oder Vernichtung des Arbeitsbuchs durch den Inhaber ist strafbar. (GO. § 150 Ziff. 3.)

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge unterlassen oder unstatthafte Einträge oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter zur Entschädigung verpflichtet.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. (GO. § 112 Abs. 2.)

Die Bestimmungen der GO. über die Führung obligatorischer Arbeitsbücher finden auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, keine Anwendung. (GO. § 107 Abs. 2.)

Diese Kinder können sonach ohne Arbeitsbuch als Gewerbegehilfen beschäftigt werden.[3])

Unter Volksschulpflicht ist hier nur die Verpflichtung zum Besuche der gewöhnlichen Werktagsschule zu verstehen; die Sonn- und Feiertags- oder Fortbildungsschulpflicht u. dgl. ist nicht mit begriffen.[4])

Besondere Vorschriften, neben den allgemein geltenden, trifft die Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter, d. i. die Arbeiter unter 16 Jahren[5]), in den Fabriken.[6])

---

in § 113 Abs. 1 des Entwurfs, (nun § 112) die Worte einzusetzen „oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert."

[1]) Als nicht mehr brauchbar wird auch das mit unzulässigen Einträgen ꝛc. versehene Arbeitsbuch (oben Ziff. 3) zu erachten und zu behandeln sein.

[2]) § 109 Abs. 2 spricht allerdings nur von den Fällen der Unbrauchbarkeit und des Verlustes, nicht auch von den oben unter Ziff. 3 und 4 angeführten Fällen. Allein nachdem § 112 Abs. 1 auch für diese Fälle von „Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers" spricht, so kann hiemit nur die Gebühr nach § 109 Abs. 2 gemeint sein.

[3]) Ueber die Gründe die den Reichstag bewogen haben, diese Bestimmung zu treffen, vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1167 und Sten. Ber. S. 1065 ff.

[4]) Motive a. a. O. S. 503.

[5]) Zur Auslegung der Bedeutung dieses Ausdruckes für die folgenden Bestimmungen (§§ 134 ff.) vgl. die Bemerkung des Kommissionsberichtes (a. a. O. S. 1179): „Ferner ist auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes zur Vermeidung von Mißverständnissen hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wo der Entwurf von jugendlichen Arbeitern ohne nähere Bezeichnung spricht, darunter außer den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren auch die Kinder unter 14 Jahren mitbegriffen sind."

[6]) Ueber den Begriff „Fabrik" vgl. oben S. 536. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung wurde auch bei den Berathungen der Reichstagskommission über die Novelle angeregt. Vgl. den Bericht der Kommission a. a. O. S. 1179.

Den Fabriken sind hier gleich zu achten: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.[1]) (GO. § 154 Abs. 2 und 3.)

Die im Folgenden darzustellenden Sonderbestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter finden, da das Gesetz einen Unterschied nicht macht, auf In- und Ausländer gleichmäßig Anwendung.[2])

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken[3]) und den denselben gleichgestellten Gewerbebetrieben nicht beschäftigt werden.[4]) (GO. § 135 Abs. 1.)

Durch Verordnung des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind,[5]) gänzlich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden.

Die in solcher Weise getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies in derselben Session verlangt.[6]) (GO. § 139a Abs. 1 und 3.)[7])

---

[1]) Motive (a. a. O. S. 512): „Auf eine erschöpfende Bestimmung des Begriffs Fabrik ist ebenso wie in der GO. verzichtet. In Ansehung der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen wird die Anwendbarkeit jenes Begriffes für die Praxis keinen Zweifel erregen. Indessen gibt es eine Anzahl von Betriebsunternehmungen, welche nach dem Sprachgebrauch nicht als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, nichts desto weniger aber in dem Charakter und den möglichen Nachtheilen ihres Betriebs für die Arbeiter den üblicher Weise als Fabriken bezeichneten Anlagen gleich oder doch sehr nahe stehen. Es sind dies Werke und Werkstätten, welche vornehmlich mit Hilfe mechanischer Kraft betrieben werden, eine größere Ausdehnung besitzen, in Folge davon der Pflege von Spezialitäten sich zuneigen, und in welchen deßhalb die Arbeiter größten Theils nur eine begränzte, die allgemeine Vorbildung in dem Gewerbe nicht bedingende Beschäftigung haben. Ihre Kennzeichnung durch die Betriebskraft empfiehlt sich, weil letztere ein objektives, bleibendes und leicht festzustellendes Moment ergibt, während andere Momente, wie namentlich die Arbeiterzahl, auf ebenso wechselnde, wie schwer zu ermittelnde Verhältnisse zurückführen. — Daß die Hüttenwerke in der hier fraglichen Beziehung den Fabriken gleich stehen, ist schon bisher nicht zweifelhaft gewesen. Da der Sprachgebrauch sie indessen wenigstens nicht allgemein als Fabriken bezeichnet, dürfte auch ihre ausdrückliche Erwähnung sich empfehlen. Die Berücksichtigung der Bauhöfe ist durch die Bestimmungen des französischen Rechts angeregt; die Schiffswerften stehen unter ganz entsprechenden Verhältnissen."

Zum Worte „Dampfkraft" vgl. Sten. Ber. S. 1191 ff. Daß dieses Betriebskriterium theils zu eng, theils zu weit ist, steht wohl außer jedem Zweifel.

Zum Worte „Salinen" vgl. Sten. Ber. S. 1192 f.

[2]) Uebereinstimmend Jacobi a. a. O. S. 132 N. 2.

[3]) Es ist zu bemerken, daß das Gesetz sagt, „in Fabriken" nicht „für Fabriken."

[4]) § 128 Abs. 1 der früheren Fassung lautet:

„dürfen zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden."

[5]) Als Beispiele nennen die Motive: Zündholzfabriken, Flachsbereitungsanstalten, Zigarrenfabriken, Glasschleifereien, Nadelfabriken.

[6]) Die Motive (a. a. O. S. 512) bemerken hiezu: „Der Entwurf folgt dem in § 16 der der GO. enthaltenen Vorgange, sucht aber den geschäftlichen Verlauf der Sache insofern zu vereinfachen, als der Reichstag nur dann genöthigt sein soll, über eine ihm vorgelegte Verordnung des Bundesraths eine Beschlußfassung in der Sache herbeizuführen, wenn er die Zustimmung zu dem Inhalte der Verordnung versagen und deren Beseitigung erwirken will."

Wenn man aber den Inhalt des § 16 Abs. 3 der GO., wie er oben S. 569 erläutert wurde, mit der Fassung des § 139a Abs. 3 vergleicht, so ergibt sich über die beabsichtigte „geschäftliche Vereinfachung" hinaus ein sehr wesentlicher materieller Unterschied.

Die kraft § 16 Abs. 3 der GO. erlassene Bundesrathsverordnung tritt bei versagter Genehmigung des Reichstags mit Sessionsschluß von selbst außer Kraft; die zu Folge der Vollmacht des § 139a Abs. 3 ergangene Verordnung dagegen bleibt, trotz des die Zurücknahme verlangenden Reichstagsbeschlusses, giltig, bis sie formell außer Wirksamkeit gesetzt wird. Ein Mittel aber, die Zurücknahme zu erzwingen, gibt die Reichsverfassung nicht an die Hand.

Werktagsschulpflichtige[1]) Kinder dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder einer derselben landesrechtlich mindestens gleichstehenden Schule[2]) einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen. (GO. § 135 Abs. 3.)

Die Altersgrenze innerhalb welcher diese Bestimmung anwendbar ist, bemißt sich nach Landesrecht, d. h. nach dem Umfange der Werktagsschulpflicht.

Bezüglich nicht landesangehöriger Kinder kommt es darauf an, ob das Schulrecht des Bundesstaates, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, die Nichtstaatsangehörigen in Bezug auf die Schulpflicht den Staatsangehörigen gleichstellt oder nicht. Ersten Falles ist das Recht des Aufenthaltsstaates, letzten Falles das Recht des Heimathsstaates maßgebend.[3])

Das Erforderniß mindestens dreistündiger Unterrichtszeit hat einen lediglich gewerbepolizeilichen Charakter. D. h. es ist dem Landesrechte unverwehrt, eine kürzere Unterrichtszeit zu fordern; nur hat dies die gewerbepolizeiliche Folge, daß die weniger als 3 Stunden unterrichteten Kinder nicht im Fabrikbetrieb verwendet werden können; es ist ferner dem Landesrecht unbenommen, eine Unterrichtszeit von mehr als 3 Stunden festzusetzen.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, deren Beschäftigung in Fabriken gestattet ist, gelten folgende Vorschriften.

An Sonn- und Festtagen dürfen dieselben nicht zur Arbeit herangezogen werden.[4])

Sie dürfen ferner während der Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmt, nicht beschäftigt werden.[5])

Vgl. über ein analoges Sachverhältniß nach preußischem Rechte Schulze, daspreuß. Staatsrecht II S. 237.

[7]) Der Kommissionsbericht erwähnt (a. a. O. S. 1185): „Zu Abs. 3 [des jetzigen § 139a] regte ein Mitglied das Bedenken an, daß es für die betheiligten Industriezweige von sehr nachhaltigen Folgen begleitet sein könnte, wenn etwa der Reichstag die ihm auf Grund dieser Bestimmungen vorgelegten Beschlüsse erst nach Verlauf längerer Zeit, in einer späteren Session, nachdem die Industrie inzwischen ihre Einrichtungen danach getroffen habe, bemängele und die Außerkraftsetzung verlangen wollte. Dieses Mitglied beantragte deshalb, den Schlußsatz so zu fassen: Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag in derselben Session, in welcher die Vorlage eingebracht wird, dies verlangt.

Von den Vertretern des Bundesrathes wurde ein solcher Zusatz für überflüssig erklärt, da es schon nach der Fassung der Vorlage als selbstverständlich zu betrachten sei, daß ein dem Reichstage vorgelegter Beschluß, welcher in derselben Session unbeanstandet gelassen werde, später nur durch einen Akt der Gesetzgebung, also mit Zustimmung der verbündeten Regierungen, wieder aufgehoben werden könne — eine Auffassung, gegen welche aus der Mitte der Kommission ein Widerspruch nicht erhoben wurde."

[1]) Das Gesetz sagt: „Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind." Vgl. jedoch oben S. 941.

[2]) Das Gesetz sagt: „in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplane." Der langen Rede kurzer Sinn wird das im Text Angenommene sein. Wenn etwa das Landesschulrecht für derartige, den Volksschulunterricht ersetzende Anstalten irgend welcher Art einen Normativlehrplan aufstellt, so ist derselbe kein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter; doch aber wird nach Absicht des Gesetzes § 135 Abs. 3 auch auf diese Schulen sich beziehen.

[3]) Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 132 N. 2.

[4]) Der Unterschied in der Ausdrucksweise des § 136 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 der GO. ist zu beachten. Dort heißt es: „dürfen nicht beschäftigt werden," hier: „die Gewerbetreibenden können die Arbeiter nicht verpflichten."

[5]) Diese Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für den Fall, daß etwa der Besuch des bezeichneten Unterrichtes nach Landesrecht nicht obligatorisch ist. Sie ist ferner insoferne lückenhaft, als sie nur den Religionsunterricht der christlichen Glaubensbekenntnisse berührt.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden, die jugendlicher Arbeiter von über 14 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. (GO. § 135 Abs. 2 und 4.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden.

Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren müssen wenigstens zwei,[1]) mindestens halbstündige Arbeitspausen zugestanden erhalten. Jugendlichen Arbeitern von mehr als 14 Jahren muß Mittags eine Stunde, Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens als Arbeitspause eingeräumt werden. (GO. § 136 Abs. 1.)

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe nicht gestattet werden. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf ihnen nur dann erlaubt werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Dauer der Pausen völlig eingestellt sind. (GO. § 136 Abs. 2.)[2])

Die Gewerbeordnung läßt Ausnahmen von den vorstehend dargelegten Bestimmungen zu.

Es sind dies theils solche, welche allgemein für ganze Gewerbszweige eintreten, theils solche, welche auf Grund besonderer Würdigung für einzelne Fälle gemacht werden können.

Durch Bundesrathsbeschluß können für Spinnereien,[3]) für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, endlich für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen werden, welche für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 12 bis 14 Jahren gelten.[4])

Hiebei sind jedoch folgende Normen zu beachten:

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren darf die Dauer von 36 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über 14 Jahren darf wöchentlich nicht mehr als 60, in Spinnereien nicht mehr als 66 Stunden betragen.

Die betreffenden Bundesrathsbeschlüsse sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen außer Wirkung zu setzen.[5]) (GO. § 139a Abs. 2 und 3.)

---

[1]) Das ergibt sich aus der vom Gesetze gebrauchten Mehrzahl „Arbeitspausen." Hingegen unterläßt das Gesetz, bei den Arbeitern unter 14 Jahren zu bestimmen, zu welcher Tageszeit die Pausen einzutreten haben.

[2]) Bezüglich der Anwendung dieser Vorschrift auf den Bergwerksbetrieb vgl. die Aeußerung des Abg. Stumm (Sten. Ber. S. 1191): „Ich glaube, daß nach der Regierungsfassung angenommen werden muß, daß die Grube nicht als ein einheitlicher Raum anzusehen ist, daß es also den jugendlichen Arbeitern nur verboten sein kann, während der Dauer der Pausen da nicht zu bleiben, wo am Ort jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, es ist ihnen aber in keiner Weise der Aufenthalt da verwehrt, wo dies nicht der Fall ist."

Vgl. auch a. a. O. S. 1192 (Abg. Dr. Hammacher) und S. 1194 (Bundesrathskommissär Nieberding.)

[3]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1167.

[4]) D. s. die Vorschriften der §§ 135 Abs. 2—4 und 136, nicht aber des § 135 Abs. 1 der GO.

[5]) Vgl. oben S. 942 N. 6.

Die Befreiungen von den hier in Rede stehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes, die aus besonderen Gründen und für einzelne Fälle eintreten können, sind theils solche, welche wegen unvorhergesehener Begebenheiten vorübergehend, theils solche, welche dauernd mit Rücksicht auf die Verhältnisse einer bestimmten Fabrik gewährt werden dürfen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den bezeichneten Beschränkungen[1]) auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.[2])

In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde derlei Ausnahmen, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in anderer als der regelmäßig[3]) vorgeschriebenen Weise festgesetzt wird, so kann auf besonderen Antrag des Geschäftsherrn[4]) eine andere Ordnung eintreten.

Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Zur Erlassung der betreffenden Verfügung ist, wenn es sich um Bestimmung der Arbeitspausen handelt, die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen der Reichskanzler, zuständig.

Eine solche Verfügung kann stets nur auf Antrag, nie von Amtswegen getroffen werden.

Alle Anordnungen, welche auf Grund der vorerörterten Bestimmungen Seitens des Reichskanzlers und der höhern Verwaltungsbehörden ergehen, sind schriftlich zu erlassen. (GO. § 139.)

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält. (GO. § 138 Abs. 3.)

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken unterliegt außerdem besonderen Kontroleinrichtungen, die theils an Stelle der Arbeitsbücher, theils neben denselben bestehen.

Das erstere ist der Fall bezüglich der Fabrikarbeiter unter 14 Jahren, das letztere bezüglich der Fabrikarbeiter unter 16 Jahren.

---

[1]) Des § 135 Abs. 2—4 und des § 136 der GO.

[2]) Abg. Meusel beantragte die Fassung „durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde" Der Reichstag lehnte dies ab. Sten. Ber. S. 1169 ff.

[3]) Nach § 136 der GO.

[4]) Das Gesetz sagt nicht, von wem der Antrag auszugehen hat. Da es sich indeß um Abänderungen von Beschränkungen handelt, die dem Gewerbsmanne aufgelegt sind, so wird auch er es sein, auf dessen Anregung allein dieselben erfolgen können.

Personen unter 14 Jahren dürfen als Fabrikarbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einer Arbeitskarte versehen sind; sie benöthigen daneben keines Arbeitsbuches. (GO. § 137 Abs. 1.)

Die Arbeitskarte hat den Namen, den Tag und das Jahr der Geburt, dann das Glaubensbekenntniß des Arbeiters, ferner Namen, Stand und Wohnort des Vaters, bzw. Vormundes desselben, endlich die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Die Arbeitskarte wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes ausgestellt, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.[1])

Die Ausstellung geschieht kosten- und stempelfrei.

Sie erfolgt auf Antrag sei es des Vaters, bezw. Vormundes des Arbeiters, sei es des Arbeiters oder Arbeitgebers, unter Zustimmung des Gewalthabers.

Der Fabrikant ist verpflichtet, die Arbeitskarte bei der Annahme des Arbeiters einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen.

Er hat dieselbe nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses[2]) dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters oder Vormundes[3]) nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen[4]) des Kindes bezw. an die Vormundschaftsbehörde.[5]) (GO. § 137 Abs. 2 und 3.)[6])

Da die Gewerbeordnung, sei es aus Uebersehen, sei es aus einem anderen Grunde, es unterlassen hat, Bestimmungen darüber zu treffen, wann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches verlangt werden kann, so folgt, daß dieselbe bethätigt werden muß, sobald ein gesetzlich Berechtigter darauf anträgt, insoferne der angegangenen Behörde nicht bekannt ist, daß der betreffende jugendliche Arbeiter bereits im Besitze einer Arbeitskarte ist.

Sollen jugendliche Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Fabrik;
2. die Angabe der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, ferner

---

[1]) § 138 Abs. 2 sagt nur „durch die Ortsbehörde", vergißt aber beizufügen, durch welche. Der Umstand indeß, daß die Vorschriften über die Arbeitskarten, soweit dieselben nicht ausdrücklich abweichend lauten, jenen über die Arbeitsbücher (§ 107 ff.) nachgebildet werden wollten (vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1182 zu § 135), berechtigt zu der Annahme, daß auch hier die Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts zuständig sein solle.

[2]) Es ist zu beachten, daß § 137 Abs. 3 sagt „am Ende des Arbeitsverhältnisses," nicht wie § 107, „nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses."

[3]) Das Gesetz (§ 137 Abs. 3) vergißt hier den Vormund; doch wird man der Natur der Sache nach diese Ergänzung vornehmen dürfen.

[4]) Man wird bei der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes dem freien Ermessen des Arbeitsgebers einigen Spielraum geben und auch andere als verwandtschaftliche Verhältnisse (Pflegeältern) gelten lassen müssen.

[5]) Auch dies ist eine aus der Natur der Sache sich ergebende Ergänzung des Gesetzes.

[6]) Es ist ein sehr zu rügender Fehler des Gesetzes, daß diejenigen Vorschriften über Arbeitskarten, welche nach der gesetzgeberischen Absicht mit jenen über die Arbeitsbücher materiell gleich sein sollen, nicht auch gleichlautend im Wortlaute sind.

3. des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der regelmäßigen Arbeitspausen,[1]) endlich
4. der Art der Beschäftigung.[2])

Eine Aenderung in diesen Punkten darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Ortspolizeibehörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. (GO. § 138 Abs. 1 und 2.)

III. Arbeiterinen.

Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiterinen trifft, beschränken sich auf den Gewerbebetrieb in den Fabriken und den denselben gleichgestellten Gewerbeanlagen.

Diese Vorschriften sind folgende:

Arbeiterinen dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben nicht unter Tage[3]) beschäftigt werden. (GO. § 154 Abs. 4.)

Durch Bundesrathsbeschluß kann die Verwendung von Arbeiterinen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Dem zu Folge kann auch für einzelne Arten des Fabrikbetriebes die Nachtarbeit der Arbeiterinen verboten werden.

Derartige Bestimmungen des Bundesrathes sind dem nächsten Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag es verlangt.[4]) (GO. § 139a Abs. 1 und 3.)

Wöchnerinen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft[5]) nicht beschäftigt werden. (GO. § 135 Abs. 5.)

IV. Fabrikinspektoren.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinen in Fabriken ist entweder ausschließ-

---

[1]) Abg. Stumm (Sten. Ber. S. 1421): „In § 136 [138] findet sich die Vorschrift, daß bei der Ortspolizeibehörde . . . Anfang und Ende der Pausen anzugeben sei. Man hat daraus . . . gefolgert, daß auch dann, wenn auf Grund der §§ 137 und 138 [139 und 139a] Ausnahmen von dem Grundsatze zugelassen werden, daß überhaupt regelmäßige Pausen einzuführen sind, immer noch die Bestimmung des § 136 [138] bestehen bleibe, wonach Anfang und Ende der Pausen vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt werden sollen. Ich halte es einfach für ein Mißverständniß, möchte das aber ausdrücklich konstatiren, um jeden Zweifel auszuschließen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn auf Grund des § 137 [139] die Behörde oder auf Grund des § 138 [139a] der Bundesrath einzelnen Gewerben die Erlaubniß gibt, in ihren Gewerbszweigen die jugendlichen Arbeiter mit unregelmäßigen Pausen arbeiten zu lassen, dann auch diese unregelmäßigen Pausen nicht auf Grund des § 136 [138] angezeigt werden können. Die Gewerbetreibenden würden in diesem Falle den Polizeibehörden einfach anzeigen: auf Grund des § 137 [139] oder des § 138 [139a] haben wir die Erlaubniß unregelmäßige Pausen zu machen; folglich können wir Anfang und Ende derselben nicht vorher bestimmen."

[2]) Motive (a. a. O. S. 511) zu § 136 des Entwurfs: „Die hier vorgesehenen Kontroleinrichtungen entsprechen nur theilweise den in § 130 der GO. vorgesehenen Einrichtungen zu gleichem Zweck. Auf einige durch die GO. den Unternehmern auferlegte lästige Verpflichtungen — abschriftliche Mittheilung der Liste der jugendlichen Arbeiter an die Polizei- und Schulbehörde, halbjährliche Anzeige der Arbeiterzahl bei der Polizeibehörde — konnte ohne Beeinträchtigung der Kontrole verzichtet werden."

[3]) Im bergmännischen Sinne des Ausdruckes.

[4]) Vgl. oben S. 942 N. 6.

[5]) D. i. also vom Tage nach der Niederkunft gerechnet.

lich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Fabrikinspektoren) zu übertragen.[1])

Diese Beamten haben auch darüber zu wachen, daß die den Gewerbsleuten[2]) obliegende Verpflichtung, die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen, in den Fabriken erfüllt wird.

Den bezeichneten Beamten stehen bei Ausübung ihrer Aufsichtsrechte alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Untersuchung der Fabriken, zu.

Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zu verpflichten, die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Fabriken geheim zu halten.

Die Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der Regelung durch die Bundesstaaten überlassen.[3])

Die Fabrikinspektoren haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welche entweder vollständig oder im Auszuge dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind.

Die von den Fabrikinspektoren nach Maßgabe der Gewerbeordnung auszuführenden amtlichen Untersuchungen müssen von den Fabrikanten zu jeder Zeit, während die Fabriken im Betriebe sind, namentlich auch in der Nacht, gestattet werden.[4])

Auf Antrag der betreffenden Landesregierung kann für solche Bezirke, in welchen Fabriken entweder gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten abgesehen werden. (GO. § 139b.)

V. Gewerbegehilfen und Lehrlinge.

Die Gewerbeordnung unterscheidet bei dem gewerblichen Hilfspersonale die beiden Kategorien der eigentlichen Gewerbegehilfen[5]) und der Lehrlinge.

Der erstere Begriff wurde schon oben (S. 542) festgestellt.

---

[1]) Vgl. hieher Kommissionsbericht a. a. O. S. 1185; Sten. Ber. S. 1175 ff. und S. 1422 f. Der Entwurf der Novelle wollte die Fabrikinspektoren nur fakultativ einführen.

[2]) Nach § 120 Abs. 3 der GO. Vgl. oben S. 932.

[3]) Die Fassung der Kommission (Aktenstücke S. 1199) lautete: „bleibt den Landesregierungen vorbehalten." Abg. Dr. Lasker beantragte zu sagen: „bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten" (Sten. Ber. S. 1184), was angenommen wurde. Dem zu Folge entscheidet sich die Frage, ob die betreffende Regelung eine gesetzliche sein müsse oder auch durch Verordnung erfolgen könne, nach Landesstaatsrecht. Vgl. die Aeußerungen des Abg. Windthorst und des Berichterstatters Dr. Gensel Sten. Ber. S. 1185.

[4]) Die Fassung des § 139b Abs. 5 ist etwas undeutlich. Aus den Verhandlungen ergibt sich aber, daß die Worte „während die Fabriken im Betriebe sind" zu „jeder Zeit", nicht zu „Nacht" gehören. Der Berichterstatter Dr. Gensel bemerkte Sten. Ber. S. 1185: „Die Fabrikinspektoren sollen die Revisionen nur vornehmen können zur Nachtzeit, während die Fabriken im Betriebe sind; das ist ja die allgemeine Voraussetzung." Auch ist zu beachten, daß im Texte des Gesetzes nach „Nacht" ein Beistrich steht. Bezüglich der Tragweite der Bestimmung ist den Aeußerungen des Berichterstatters Folgendes zu entnehmen: „So lange eine Fabrik im Betriebe ist, muß auch bei denjenigen Fabriken, wo Kinder und Frauen in der Nacht nicht beschäftigt werden, der Fabrikinspektor doch das Recht haben, zur Nachtzeit zu inspiziren; denn es gibt Einrichtungen zu Gunsten der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter, die nur zur Nacht wirksam werden; ich erinnere nur an die Beleuchtungseinrichtungen."

[5]) Das Gesetz sagt „Gesellen und Gehilfen."

Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung hinsichtlich der Gewerbegehilfen trifft (GO. § 121—125)[1]), gehören fast durchweg dem bürgerlichen Rechte an.

Nur die Eine Vorschrift ist hier zu erwähnen, daß die Gewerbegehilfen zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet werden können. (GO. § 121.)

Lehrling ist jeder,[2]) welcher bei einem Lehrherrn[3]) zur Erlernung eines Gewerbes oder einer bestimmten Thätigkeit in einem Gewerbe in Arbeit steht.

Das Entscheidende für den Begriff ist sonach der Zweck der Thätigkeit, der Umstand, daß dieselbe zur Erlernung des Gewerbes oder einer bestimmten einzelnen Fertigkeit dienen soll.

Unerheblich ist, ob der Lehrling dem Lehrherrn Vergütung für die Lehre (Lehrgeld) oder Letzterer dem Erstern Vergütung für die Arbeit (Lohn) zahlt oder ob Bezahlung überhaupt nicht stattfindet.[4])

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei dem betreffenden Gewerbebetriebe oder der Gewerbethätigkeit vorkommenden Arbeiten in der Reihenfolge und Ausdehnung, welche durch den Zweck der Ausbildung geboten ist, entweder selbst zu unterweisen oder durch geeignete, ausdrücklich hiezu bestimmte Vertreter unterweisen zu lassen.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu Dienstleistungen nicht entziehen.[5])

Er hat den Lehrling zur Aufmerksamkeit und zu guter Sitte anzuhalten und vor Ausschreitungen zu bewahren. (GO. § 126.)[6])

---

[1]) Dieselben gelten auch für die Fabrikarbeiter gleicher Kategorie. (GO. § 134.)

[2]) Die Bestimmungen über die Lehrlinge gelten auch für Lehrlinge in Fabriken. (GO. § 134.)

[3]) Der Lehrherr ist nicht nothwendig der Geschäftsherr. Auch der gewerbliche Stellvertreter, wenn demselben zugleich die Ueberwachung, Beschäftigung und Unterweisung der Geschäftslehrlinge obliegt, hat alle gesetzlichen Befugnisse des Lehrherrn, insbesondere das Recht der väterlichen Zucht. Goltdammer's Archiv XXIII S. 568.

[4]) § 115 Abs. 1 der GO. älterer Fassung gibt eine Begriffsbestimmung von Lehrling, die mit der oben aufgestellten ungefähr übereinstimmt.

In der Novelle ist dieselbe beseitigt, was in den Motiven (a. a. O. S. 506) eingehend gerechtfertigt wird. „Die Begriffsbestimmung der GO. ist jedenfalls ungenügend; denn sie erschöpft nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nicht mehr. Eine jede derartige Bestimmung ist schwierig; sie erscheint übrigens bedenklich, da sie den Betheiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in denjenigen Fällen bieten wird, in welchen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinweist, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältniß auszuschließen. Die Bestimmung darf aber auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es weder für die Verwaltungsbehörden, noch auch für die Gerichte besonders schwer sein wird, im einzelnen Streitfalle festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht."

[5]) Motive (a. a. O. S. 507):

„Häusliche Arbeiten, zu welchen die Lehrlinge im Gegensatze zu den Gesellen und Gehilfen herangezogen werden dürfen, können . . keinen Gegenstand der Beunruhigung bilden, sind im Gegentheil, wo sie überhaupt noch vorkommen, für die gesammte Erziehung des Lehrlings nicht ohne Werth."

[6]) Daß diese Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur sind, ergibt sich aus der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 9 der GO.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.[1]) Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.[2]) (GO. § 127.)

Der schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag steht unter besonderem polizeilichen Schutze.

Die schriftliche Form des Vertragsabschlusses, und nur diese, hat nemlich die privatrechtliche Folge, daß für den Lehrherrn gegen den Lehrling bei ungerechtfertigtem[3]) Verlassen der Lehre ein Anspruch auf Rückkehr entsteht.

In diesem Falle kann die Polizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als nicht durch richterliches Urtheil das Lehrverhältniß aufgelöst ist.

Die Polizeibehörde muß dem Antrage des Lehrherrn nicht stattgeben; sie verfährt nach freiem Ermessen. Sie wird sich hiebei selbstverständlich der Prüfung der Frage nicht entschlagen können, ob das Verlassen der Lehre Seitens des Lehrlings gerechtfertigt war oder nicht. Doch ist diese Prüfung keine richterliche, sondern nur eine vorläufige und für das Gericht in keiner Weise maßgebend.[4])

Der Antrag auf polizeilichen Zwang ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist.

Weigert sich der Lehrling, dem polizeilichen Befehle zur Rückkehr Folge zu leisten, so kann die Polizeibehörde ihn entweder zwangsweise zurückführen lassen oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 ℳ. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr anhalten. (GO. § 130.)[5])

Oeffentlichrechtliche Folgen knüpfen sich an die außerordentliche Auflösung des Lehrlingsverhältnisses in Folge Uebertrittes des Lehrlings zu einem andern Gewerbe oder Berufe.

Der Grund einer solchen Auflösung ist vom Lehrherrn im Arbeitsbuche vorzumerken.

Innerhalb 9 Monaten nach der Auflösung des Lehrverhältnisses darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. (GO. § 131 und § 148 Ziff. 10.)[6])

---

[1]) Motive (a. a. O. S. 507):

„Nach §§ 115, 119 der GO. ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn nicht mehr unterworfen, wenn er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist vielfach . . Klage darüber geführt, daß diese Bestimmung unter den jüngeren Arbeitern zu einem Ordnung und Disziplin störenden Mißverständnisse Anlaß gegeben, indem dadurch die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Altersjahre ab von jeder disziplinären Anordnung des Lehrherrn emanzipirt. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn in hohem Grade. Aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem ältern Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben."

[2]) Er unterliegt aber nicht dessen väterlicher Zucht.

[3]) In einem durch die GO. nicht vorgesehenen Falle.

[4]) In den Reichstagsverhandlungen sprach man nicht unpassend von einem Possessorium. Vgl. Sten. Ber. S. 1132 (Nieberding), 1136 und 1419 (Grumbrecht.)

[5]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1129 ff., 1419. Motive a. a. O. S. 508.

[6]) Motive a. a. O. S. 508; Kommissionsbericht a. a. O. S. 1177.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugniß auszustellen.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. die Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sich der Lehrling während der Lehrzeit erworben hat;
4. ein Urtheil über das Betragen des Lehrlings.

Das Zeugniß ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbsleute bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.[1]) (GO § 129.)[2])

---

[1]) Sten. Ber. S. 1123.

[2]) Die Bestimmungen in den §§ 128, 132 und 133 der GO. sind privatrechtlicher Natur.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
§ 1.	Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen	529
	Begriff	529
	Arten des Gewerbebetriebes	531
	Gewerbepolizeirecht	533
§. 2.	Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung	534
	Handwerk und Fabrikbetrieb	536
§ 3.	Die Gewerbetreibenden	537
	Der Gewerbsmann	538
	Der gewerbliche Stellvertreter	539
	Besitzwechsel im Gewerbe	541
	Das gewerbliche Hilfspersonal	542
§ 4.	Die Gewerbefreiheit	543
	Aufgehobene Beschränkungen derselben	544
	Aufrecht erhaltene Beschränkungen derselben	545
	Rückwirkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit	549
	Verhältniß zwischen Reichs- und Landesrecht	551
	Ortsstatute	553
	Landesbehörden	553
	Beseitigung von Abgaben und Taxen	554
§ 5.	Die Vereinigungen von Gewerbsleuten	554
	Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen	554
	Innungen	555
	Gewerbliche Körperschaften des frühern Rechts	559
§ 6.	Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen	559
	Anzeigepflicht	560
	Abmeldung	561
	Legitimationsschein zum Gewerbebetriebe außerhalb des Niederlassungsortes	562
	Untersagung des Gewerbebetriebs aus Rücksichten des Gemeinwohls	562
	Beschwerdeverfahren in Gewerbepolizeisachen	564
§ 7.	Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen	567
	Polizeiliche Gewerbeeinstellung	567
	1. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen	568
	Anlagen, welche der Genehmigung bedürfen	568
	Dampfkessel	575
	Anzeigepflichtige Gewerbeanlagen	578
	II. Persönliche Beschränkungen	579
	A. Straßengewerbe	579
	B. Gewerbe, bei welchen eine Prüfung oder Konzessionirung stattfindet	580
	C. Gewerbe, deren Betrieb polizeilich untersagt werden kann	590
	D. Gewerbe, welche Betriebsbeschränkungen unterliegen	591
§ 8.	Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen	593
	I. Das Hausirgewerbe	593
	Begriff	593
	Gewerbepolizeilich beschränkte Betriebsarten	595
	Verbotene Betriebsarten	597
	Legitimationsschein	597
	II. Der Marktverkehr	603
	Arten desselben	603
	Marktgebühren	605
	Marktordnungen	606
	III. Die Heilgewerbe	606
§ 9.	Das gewerbliche Hilfspersonal	929
	I. Allgemeine Bestimmungen	932
	Gesundheitliche Schutzmaßregeln	933
	Lohnzahlung	934
	Dienstzeugnisse	936
	II. Jugendliche Arbeiter	936
	Maßregeln zur Sicherung der Gesundheit, der Sittlichkeit und der geistigen Ausbildung	937
	Arbeitsbücher	938
	Fabrikarbeiter	942
	III. Arbeiterinen	947
	IV. Fabrikinspektoren	947
	V. Gewerbegehilfen und Lehrlinge	948
	Gewerbegehilfen	949
	Lehrlinge, Begriff	949
	Pflichten des Lehrherrn	949
	Rechte des Lehrherrn	950
	Auflösung und Beendigung des Lehrverhältnisses	951

Gesetz,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 17. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat,

kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieses daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere

Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 120a. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des

Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur

geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des § 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des § 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung nnternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüpfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des § 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des § 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des § 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des § 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des § 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des § 154:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der § 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinen dürfen in Anlagen der in Abs. 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 17. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77.

(Schluß von Seite 920).

Eingangszoll pro Zentner

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Harze jeder Art	frei	2	frei	frei	frei	frei
Theer und Pech	1/6	1/6	1/6	frei	frei	frei
Talg und Stearin	3	2 u. 3	1 u. 3	1	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Harze jeder Art		Theer und Pech		Talg und Stearin	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	—	—	93,765	90,940	16,000	2,770
1855	—	—	139,193	32,624	81,802	2,948
1856	—	—	181,496	30,794	108,035	5,260
1857	—	—	183,140	60,536	63,583	7,308
1858	396,245	28,148	143,050	58,761	59,244	2,772
1859	421,786	39,287	112,122	57,415	31,417	4,444
1860	568,972	61,666	83,709	40,728	22,127	3,773
1861	287,266	40,015	114,207	23,744	58,742	3,526
1862	175,455	25,739	192,701	27,492	86,946	3,080
1863	256,664	21,787	260,062	29,057	63,943	4,810
1864	210,661	17,721	189,919	27,792	61,628	7,522
1865	260,010	19,236	175,344	51,384	61,986	15,404
1866	368,067	30,499	185,872	64,903	73,552	12,348
1867	440,489	50,052	217,162	84,456	263,487	55,657
1868	509,468	73,406	327,949	205,183	256,434	116,599
1869	541,263	102,147	496,166	223,601	264,827	112,469
1870	486,660	90,301	460,209	203,252	224,657	169,838
1871	695,894	113,696	577,457	326,359	220,775	31,212
1872	813,957	203,661	623,715	464,716	306,085	93,963
1873	909,514	197,388	475,023	327,413	308,333	60,012
1874	1,065,798	148,910	511,149	163,454	401,862	96,941
1875	873,998	143,649	523,691	289,022	181,651	106,482
1876	944,580	141,168	533,205	238,474	210,326	54,927
1877	1,071,420	173,877	451,782	233,754	256,168	63,428

[1]) Besondere Angaben über Harze fehlen in den Uebersichten pro 1854—57.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Thran	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
Baumöl in Fässern	1 1/3	1 1/3	1 1/3	5/6	5/6	5/6
Andere Oele in Fässern . . .	1 1/3	1/2	1/2	1/6 u. 1/2	1/2	1/2

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Thran		Baumöl in Fässern, rein und denaturirt		Andere Oele in Fässern	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	194,641	2,317	244,169	134,010	304,683	1,841
1855	194,787	2,644	331,140	68,534	335,106	1,374
1856	207,773	2,692	395,484	52,111	334,430	2,642
1857	175,328	4,121	321,668	66,818	389,328	5,256
1858	183,992	2,780	610,794	24,861	340,971	1,224
1859	183,131	2,830	348,572	63,637	322,697	1,062
1860	193,429	1,823	134,773	167,082	713,865	1,910
1861	197,539	1,898	126,346	27,482	680,316	189,967
1862	242,349	2,719	140,261	6,697	690,641	176,147
1863	183,995	3,030	138,620	7,699	704,517	208,017
1864	145,461	2,637	145,077	9,804	728,680	192,257
1865	128,514	4,819	209,372	24,775	855,083	118,659
1866	150,529	4,567	175,008	10,413	710,736	129,789
1867	173,227	5,679	180,303	16,447	718,220	162,042
1868	161,314	13,257	108,239	26,867	755,678	508,071
1869	163,748	14,119	192,472	14,989	855,333	283,305
1870	176,060	16,027	147,168	12,518	643,940	230,098
1871	240,333	19,525	289,264	21,062	1,139,870	227,645
1872	222,827	12,389	237,194	16,605	1,233,268	327,140
1873	208,700	8,573	324,944	9,892	1,147,388	311,224
1874	204,118	9,304	204,898	9,843	1,294,186	330,233
1875	206,891	9,105	278,103	15,851	1,340,632	459,598
1876	211,156	8,577	199,665	9,700	1,400,632	414,301
1877	235,069	11,232	223,043	9,702	1,462,476	430,485

[1]) Baumöl denaturirt von 1854 an, Palm- und Kokosnußöl, von 1865—70 mit 1/6 Thlr. belegt, seit 1870 frei.

VI. Konsumtibilien.

Eingangszoll pro Zentner

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Bier in Fässern	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$^2/_3$	$^2/_3$	$^2/_3$
Branntwein jeder Art . . .	8	8	8	6	6	6
Hefe	8	11	11	11	7	7

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Bier in Fässern		Branntwein jeder Art		Hefe	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	8,551	54,036	37,373	391,710	8,046	781
1855	9,488	62,678	43,515	314,801	7,854	355
1856	11,769	82,609	45,441	219,086	8,897	636
1857	11,729	102,422	44,065	717,460	8,776	1,124
1858	9,569	131,722	48,646	378,021	9,100	149
1859	10,173	114,608	46,632	357,318	8,122	310
1860	10,187	108,852	48,150	386,111	7,809	2,321
1861	10,817	146,094	47,306	404,346	5,947	3,171
1862	10,774	212,800	49,393	548,180	4,585	2,140
1863	14,373	235,614	48,572	807,952	4,005	3,200
1864	14,704	209,968	51,233	953,354	2,698	2,289
1865	53,635	221,363	48,381	787,589	2,407	3,031
1866	79,426	211,461	60,316	635,878	2,190	3,930
1867	114,950	216,338	65,031	433,417	1,885	5,454
1868	136,116	304,308	66,651	678,688	1,912	17,811
1869	130,414	362,298	65,934	974,720	1,988	13,419
1870	116,961	342,172	69,084	1,065,001	2,329	12,408
1871	125,001	499,496	86,053	840,141	1,964	15,514
1872	143,324	670,961	91,872	396,435	2,690	18,309
1873	186,955	763,197	102,847	727,707	3,131	20,232
1874	261,646	841,419	106,223	706,758	3,440	39,904
1875	314,294	1,019,967	126,711	502,958	2,874	29,186
1876	346,878	1,502,782	123,214	548,608	2,715	30,852
1877	307,352	1,682,356	102,944	844,495	—	—

[1]) Bis zum Jahre 1872 ist unter Bier auch Meth mit verrechnet worden.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Essig in Fässern und Flaschen .	$1^1/_3$ u. 8	$1^1/_3$ u 8	$1^1/_3$ u. 8	$1^1/_3$ u. 4	$1^1/_3$ u. $2^2/_3$	$1^1/_3$ u. $2^2/_3$
Wein und Most in Fässern . .	6	6	6	4	$2^2/_3$ u. 4	$2^2/_3$ u. 4
Wein und Most in Flaschen .	8	8	8	4	$2^2/_3$ u. 4	$2^2/_3$ u. 4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Essig aller Art		Wein und Most in Fässern		Wein und Most in Flaschen	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,546	7,287	207,808	310,260	43,109	?
1855	1,116	13,010	198,704	199,108	46,169	3,100
1856	1,430	17,689	223,795	242,721	48,881	3,804
1857	1,384	14,824	228,906	252,058	47,685	?
1858	1,548	16,794	222,805	210,404	39,062	9,409
1859	1,372	16,440	247,668	314,366	33,407	12,037
1860	1,357	18,342	204,009	341,586	36,786	34,492
1861	1,245	12,939	172,980	252,192	37,518	17,655
1862	1,443	15,036	201,891	206,224	39,854	79,525
1863	1,470	14,597	224,362	249,061	42,499	108,514
1864	1,533	10,924	194,982	280,580	41,666	77,574
1865	1,525	4,629	270,862	256,860	48,863	99,977
1866	1,232	5,980	339,643	303,294	54,452	115,980
1867	1,615	7,227	362,107	207,598	65,374	113,523
1868	2,169	9,487	359,093	413,188	79,792	98,608
1869	1,968	15,306	467,548	338,742	87,357	93,787
1870	1,479	17,201	752,243	259,044	77,813	142,225
1871	2,438	29,978	450,238	300,000	150,000	124,211
1872	9,499	34,915	798,482	315,865	160,332	141,783
1873	7,851	37,594	1,458,584	219,874	163,158	145,069
1874	7,219	62,258	1,128,908	192,630	152,187	164,468
1875	6,087	83,384	1,231,513	183,467	149,206	169,958
1876	5,625	82,255	1,145,383	207,235	148,970	142,527
1877	—	—	1,026,145	241,922	141,236	143,065

[1]) Der niedere Zollsatz kommt bei Essig in Fässern zur Anwendung. Der Zollsatz von 4 Thlr. von Wein gilt für die Staaten, welche Deutschland nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Rohzucker	5 u. 8	5 u. 8	5 u. 8	4¼ u. 6	4	4
Raffinirter Zucker jeder Art .	10	10	10	7⅓	5	5
Häringe	1	1	1	1	1	1

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Rohzucker		Raffinirter Zucker jeder Art		Häringe	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	746,977	108	2,416	176,076	336,710	2,156
1855	908,454	316	2,712	152,463	337,841	4,486
1856	699,093	569	2,212	163,083	318,577	5,639
1857	340,059	314	1,953	128,928	296,932	5,617
1858	526,908	540	2,165	64,040	283,049	4,544
1859	230,172	57	1,612	69,780	296,215	9,252
1860	78,900	22	1,522	61,788	351,937	9,326
1861	130,793	4,692	2,145	37,019	339,348	2,264
1862	464,937	33,701	2,516	32,903	426,234	6,094
1863	431,280	101,788	2,551	56,857	489,188	3,905
1864	251,666	148,266	2,350	8,408	414,350	5,620
1865	217,178	286,495	1,983	19,329	410,479	4,655
1866	93,548	779,256	1,945	47,487	411,311	4,020
1867	54,189	760,092	2,021	79,368	434,660	6,227
1868	211,426	156,713	4,565	73,601	514,425	5,557
1869	51,675	367,529	6,106	113,736	651,966	5,534
1870	49,392	97,556	29,845	293,047	559,227	15,456
1871	150,367	291,690	60,874	740,319	554,585	11,413
1872	574,124	164,217	303,459	271,828	688,503	4,902
1873	237,587	123,050	253,726	158,986	744,183	6,453
1874	131,542	277,560	292,953	126,531	771,092	6,533
1875	150,671	279,245	277,672	127,456	654,067	4,734
1876	28,010	1,252,368	240,245	188,615	704,227	3,089
1877	23,352	832,910	132,743	264,221	665,674	2,741

[1]) Der Zoll von Häringen versteht sich pro Tonne, auch die Ein- und Ausfuhrzahlen sind Tonnen.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Frische Südfrüchte	2	2	2	2	2	2
Getrocknete Südfrüchte . . .	4	4	4	4	4	4
Gewürze jeder Art	6½	6½	6½	6½	6½	6½

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Frische Südfrüchte		Getrocknete Südfrüchte		Gewürze jeder Art	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	40,655	24	119,662	601	47,430	737
1855	41,241	230	124,192	113	50,699	342
1856	44,716	280	124,645	212	53,373	653
1857	48,256	123	126,616	1,626	56,008	964
1858	48,999	121	139,753	462	66,125	869
1859	48,859	201	149,025	674	60,865	3,298
1860	54,308	117	165,083	384	63,341	1,496
1861	54,932	74	176,190	437	68,222	804
1862	59,589	240	185,157	688	62,895	1,076
1863	69,171	203	202,340	980	69,192	758
1864	66,745	278	214,701	259	74,887	888
1865	89,089	374	192,872	593	65,725	875
1866	74,804	110	211,274	447	64,487	1,069
1867	70,534	71	209,314	929	73,730	816
1868	74,552	2,376	229,160	3,482	75,166	1,943
1869	79,003	1,298	283,337	2,799	71,705	1,845
1870	76,867	262	231,644	1,173	72,254	1,320
1871	88,181	2,079	294,651	3,826	78,146	4,429
1872	111,017	403	319,600	1,329	77,646	1,908
1873	121,871	780	418,633	714	85,318	,086
1874	122,787	778	356,928	852	86,458	3,932
1875	141,692	2,657	74	964	92,989	3,659
1876	149,734	792	438,506	1,626	95,144	2,449
1877	172,061	244	—	—	—	—

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Kaffee, roher	5	5	5	5	$5^5/_6$	$5^5/_6$
Kakao und Kakaoschalen . . .	$6^1/_2$	$6^1/_2$	$6^1/_2$	$6^1/_2$	2 u. $5^5/_6$	2 u. $5^5/_6$
Thee	8	8	8	8	8	8

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner

Jahr	Kaffee, roher		Kakao und Kakaoschalen		Thee	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,116,107	54,070	14,796	41	32,095	20,801
1855	1,224,678	50,113	17,214	32	47,571	29,304
1856	1,150,343	63,172	17,308	42	30,161	18,243
1857	1,220,708	61,039	14,556	1,046	28,407	19,422
1858	1,342,628	59,537	15,186	204	28,841	20,569
1859	1,265,203	91,598	15,963	316	24,609	19,319
1860	1,309,277	82,297	16,667	87	24,510	15,844
1861	1,449,558	93,155	18,061	22	25,546	13,913
1862	1,348,288	119,820	18,964	129	14,829	4,592
1863	1,336,079	111,669	18,921	129	15,842	4,034
1864	1,398,836	91,760	20,404	16	14,268	3,791
1865	1,370,387	38,696	19,404	210	14,036	1,611
1866	1,444,791	4,299	21,136	8	13,575	685
1867	1,539,587	3,055	24,680	27	14,327	1,090
1868	1,699,530	6,583	23,988	787	15,799	1,192
1869	1,669,339	4,272	27,475	28	17,215	1,196
1870	1,965,912	?	29,500	79	17,417	353
1871	1,726,649	?	35,816	251	19,460	943
1872	1,853,136	6,907	37,278	131	20,302	2,483
1873	1,967,289	3,319	38,888	174	20,743	236
1874	1,802,181	4,151	41,529	231	21,852	556
1875	2,015,244	5,552	41,543	32	22,708	479
1876	2,127,972	7,339	42,650	76	24,180	1,211
1877	1,915,586	3,833	—	—	29,421	1,023

[1]) Bis zum Jahre 1866 sind unter Kaffee in Einfuhr und Ausfuhr auch Kaffee-Surrogate mitbegriffen, deren Einfuhr aber kaum der Rede werth ist. Der niedere Zollsatz trifft Kakaoschalen.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Kraftmehl, Puder, Stärke . .	2	2	2	2	1/2	1/2
Mühlenfabrikate	2	1/2	1/2	1/2	frei	frei
Reis, geschält und ungeschält .	2/3 u. 1	2/3 u. 1	2/3 u. 1	2/3 u. 1	1/2	1/2

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Kraftmehl, Puder, Stärke		Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten		Reis, geschält und ungeschält	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	173,041	222,646	—	—	516,371	8,232
1855	209,790	386,540	—	—	607,999	819
1856	415,331	510,124	—	—	893,435	497
1857	41,821	79,729	130,026	365,416	659,183	225
1858	22,763	36,562	174,089	419,328	628,000	442
1859	8,108	49,134	259,916	561,895	560,839	1,779
1860	10,129	58,617	270,307	573,427	629,306	867
1861	13,586	70,037	352,449	841,653	701,199	442
1862	15,312	52,930	401,506	748,164	574,678	1,424
1863	14,254	105,531	235,741	906,247	582,474	692
1864	14,889	84,052	356,616	936,869	595,718	280
1865	11,736	93,324	634,883	1,081,073	586,050	1,094
1866	9,545	129,374	809,076	1,733,590	636,605	1,372
1867	11,812	119,958	1,607,929	1,333,281	753,398	635
1868	16,683	159,751	2,231,439	2,117,965	870,711	2,810
1869	18,559	102,451	2,336,360	2,961,237	881,459	2,161
1870	21,884	89,846	2,699,144	2,291,124	1,150,908	26,083
1871	30,505	73,715	2,894,656	2,458,526	1,242,321	26,610
1872	142,231	113,965	1,797,161	2,484,138	1,073,201	9,070
1873	101,787	140,590	2,631,756	2,964,187	1,422,031	2,627
1874	146,074	155,540	2,515,164	2,794,727	1,460,660	7,151
1875	128,317	185,968	2,677,108	2,417,317	1,208,211	3,590
1876	90,761	264,805	3,793,841	2,629,503	1,353,513	5,677
1877	224,664	271,802	3,652,086	3,234,896	1,135,822	6,807

[1]) Mühlenfabrikate sind in den Uebersichten von 1854—57 mit in Kolumne 1 enthalten. Vor 1870 zahlte geschälter Reis den höheren Zoll.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Konfituren, Chocolade ꝛc. . .	11	11	11	7 u. 11	7	7
Getrocknetes Obst	1/2	1/2	1/2	frei	frei	frei
Mineralwasser	1/4	1/4	1/4	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Confituren, Chocolade ꝛc.		Getrocknetes Obst		Mineralwasser	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	6,413	4,028	163,496	38,538	7,254	59,171
1855	7,432	4,802	125,595	43,651	12,473	60,969
1856	7,887	4,787	124,407	44,829	14,476	79,030
1857	8,130	4,262	181,897	65,693	19,104	85,157
1858	8,294	3,834	113,059	47,119	17,645	78,844
1859	7,861	4,646	168,724	67,329	15,609	81,178
1860	8,873	4,470	155,101	59,668	17,041	77,598
1861	9,382	4,501	178,454	35,279	27,227	81,212
1862	10,340	4,933	190,008	33,768	18,774	65,845
1863	11,141	4,942	185,055	39,060	23,397	81,733
1864	11,374	5,482	208,910	31,093	23,401	91,548
1865	9,387	3,947	193,080	62,744	33,433	111,491
1866	10,241	7,332	175,890	49,147	26,603	118,554
1867	12,195	6,022	231,061	119,481	31,056	136,700
1868	15,804	12,477	222,776	118,188	49,711	141,100
1869	11,535	7,115	365,741	95,398	25,954	143,719
1870	11,331	6,777	245,066	63,606	45,245	145,206
1871	18,026	12,227	494,152	54,268	63,513	162,959
1872	18,520	11,066	329,150	81,510	74,375	199,974
1873	21,989	7,366	451,428	124,743	75,419	188,847
1874	24,671	8,942	322,622	54,498	93,636	272,935
1875	29,138	9,082	363,071	69,242	108,998	330,701
1876	27,267	10,263	602,232	115,768	122,531	319,445
1877	—	—	305,684	53,144	144,532	378,972

[1]) Künstliches Mineralwasser unterlag von 1854—1865 einem Eingangszolle von 3 1/3 Thlr.

Eingangszoll pro Zentner

in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Rohe Tabaksblätter u. Stengel	4	4	4	4	4	4
Rauch- und Kautabak ꝛc. . .	11	11	11	11	11	11
Cigarren und Schnupftabak .	20	20	20	20	20	20

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Rohe Tabaksblätter und Stengel		Rauch- und Kautabak auch Carotten		Cigarren u. Schnupftabak	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	360,819	127,292	9,921	10,583	11,927	49,399
1855	412,505	169,480	9,442	8,875	10,208	41,675
1856	504,703	156,741	9,130	19,955	10,751	62,176
1857	426,599	139,255	6,418	14,035	9,909	82,676
1858	472,536	67,038	7,881	10,048	9,217	48,894
1859	529,290	81,829	7,779	9,863	9,786	82,597
1860	585,912	88,505	8,271	10,244	11,383	75,509
1861	595,917	131,281	7,507	10,976	11,510	22,671
1862	583,914	149,248	7,670	11,702	11,666	20,667
1863	572,518	142,561	7,591	15,082	11,141	24,874
1864	605,238	163,593	9,388	14,670	11,948	28,816
1865	618,615	106,615	8,572	12,252	11,954	28,768
1866	628,727	155,147	9,096	13,817	11,257	29,286
1867	982,702	126,158	9,977	21,398	13,639	26,242
1868	792,797	144,350	8,753	34,505	15,377	32,002
1869	622,344	116,864	8,096	26,612	13,412	46,340
1870	620,420	176,925	8,640	35,031	10,646	63,771
1871	870,055	112,082	8,440	31,611	11,917	51,043
1872	1,105,094	121,620	9,879	24,235	14,132	58,217
1873	1,256,515	88,691	10,266	46,700	14,809	52,269
1874	823,974	185,196	10,905	47,612	15,648	39,953
1875	722,783	210,242	10,196	42,748	15,580	30,518
1876	977,657	142,179	10,811	41,613	15,551	37,553
1877	—	—	—	—	—	—

VII. Textil-Industrie.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Rohe ꝛc. Baumwolle . . .	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Baumwollene Gespinnste . .	3 u. 8	3 u. 8	3 u. 8	2—6	2—6	2—6
Baumwollene Gewebe . . .	50	50	50	10—30	10—26	10—26

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Rohe und bearbeitete Baumwolle		Baumwollene Gespinnste		Baumwollene Gewebe	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,033,272	243,757	545,154	35,829	8,254	204,012
1855	982,888	339,980	524,053	43,376	8,790	192,253
1856	1,098,673	273,620	525,440	59,641	10,307	178,623
1857	1,041,408	263,094	569,178	51,243	11,613	129,496
1858	1,109,769	256,634	582,945	48,245	10,977	172,942
1859	1,314,561	316,794	463,051	46,128	10,680	221,809
1860	1,720,691	328,167	475,999	51,415	10,860	195,445
1861	2,002,681	469,425	463,855	68,193	9,886	200,567
1862	1,063,791	274,697	269,857	53,791	9,865	191,517
1863	1,067,678	238,799	161,400	41,997	7,981	182,137
1864	1,018,639	258,497	139,429	74,843	7,094	177,555
1865	1,194,221	246,025	191,649	76,683	12,181	150,042
1866	1,576,396	383,783	254,255	76,094	12,960	158,515
1867	1,905,483	517,351	292,793	86,883	16,517	185,137
1868	2,299,840	790,004	341,985	98,886	27,455	245,387
1869	2,272,323	941,217	313,264	66,861	28,764	198,562
1870	2,168,153	484,659	285,783	67,839	23,387	207,950
1871	3,436,111	1,095,259	429,008	77,475	40,155	187,982
1872	2,981,806	637,538	456,863	98,800	49,059	221,152
1873	3,634,970	1,161,534	438,974	97,916	55,132	198,319
1874	3,492,301	849,317	419,412	101,116	53,093	243,694
1875	3,216,562	832,036	417,582	175,852	52,777	258,944
1876	3,517,551	705,446	465,495	193,888	48,509	284,828
1877	3,262,410	831,746	362,691	208,013	46,857	299,318

[1]) Watte, bis 1865 mit dem niedrigsten Zollsatze für Garne, von 1864 bis 1870 mit 1 Thlr. belegt, geht seit 1870 zollfrei, baumwollene Fischernetze gehen von da an zum Zolle von $^1/_2$ Thlr. ein.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Flachs, Hanf, Jute, Werg . .	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Rohes Leinengarn	1/6 u. 2	1/6 u. 2	1/6 u. 2	1/6 bis 2	1/2	1/2
Gebleichtes, gefärbtes ꝛc. Garn	3	3	3	3	1 2/3	1 2/3

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Flachs, Hanf, Jute, Werg		Rohes Leinengarn, Maschinen- und Handgespinnst		Gebleichtes, gefärbtes ꝛc. Garn	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,532,293	1,392,853	32,467	18,262	8,738	463
1855	1,872,390	1,746,944	38,896	19,967	10,881	2,039
1856	687,938	540,720	55,193	16,071	19,424	1,581
1857	457,979	365,575	74,277	15,121	32,113	498
1858	405,645	189,247	83,620	13,584	34,660	860
1859	327,147	165,249	70,788	14,407	31,855	1,794
1860	424,665	174,309	73,300	13,818	39,299	921
1861	372,517	150,250	70,448	11,055	32,997	1,725
1862	427,685	266,129	103,111	5,777	40,892	1,347
1863	357,856	188,418	124,145	15,792	44,780	1,782
1864	323,792	236,827	152,512	18,738	51,416	1,712
1865	460,125	317,350	121,995	29,941	49,453	2,260
1866	535,971	296,399	133,173	22,808	52,327	3,610
1867	790,512	515,357	96,090	25,018	53,369	2,250
1868	1,139,683	470,075	125,339	27,345	56,744	9,951
1869	1,019,624	524,461	156,769	35,252	45,113	3,627
1870	1,633,099	635,800	154,863	24,040	49,107	7,519
1871	1,246,411	837,357	203,671	32,316	52,507.	2,378
1872	1,516,893	1,059,289	251,391	29,302	49,893	2,707
1873	1,913,274	952,602	308,908	20,900	56,136	2,378
1874	2,212,384	1,094,970	360,208	49,425	47,606	9,863
1875	2,101,984	1,108,160	286,822	40,221	46,267	4,273
1876	1,621,815	944,074	241,269	36,839	27,024	5,283
1877	2,582,541	1,642,745	186,842	39,632	16,275	4,982

[1]) Der niedere Zollsatz bezieht sich auf Handgespinnst, welches seit 1870 frei eingeht.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Leinen-Zwirn	4	4	4	4	4	4
Segeltuch	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3
Seilerwaaren jeder Art . . .	1/2—20	1/2—20	1/2—20	1/2 u. 4	1/2 u. 4	1/2 u. 4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Leinen-Zwirn		Segeltuch		Seilerwaaren jeder Art	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	9,598	497	984	10,923	5,364	3,778
1855	9,511	546	1,998	9,295	5,901	7,471
1856	10,287	1,238	1,822	5,883	6,598	3,388
1857	10,866	1,012	2,633	8,238	6,220	3,279
1858	11,270	1,723	2,266	6,690	4,325	3,261
1859	11,383	1,430	1,481	7,260	3,252	2,962
1860	12,377	1,578	2,986	7,479	4,836	6,406
1861	12,177	1,442	1,900	7,346	5,299	4,322
1862	13,102	1,641	1,822	9,658	5,478	4,186
1863	13,024	1,232	898	9,984	4,164	7,368
1864	13,581	1,575	845	11,499	3,367	6,191
1865	12,912	1,593	1,230	12,366	5,480	6,225
1866	13,499	1,334	1,204	15,162	5,712	9,032
1867	14,608	2,025	1,764	10,419	5,706	8,461
1868	17,534	2,825	2,889	8,913	7,293	29,744
1869	16,876	2,879	3,533	8,664	10,291	32,759
1870	14,486	2,423	3,506	11,375	9,592	18,011
1871	17,686	2,122	4,696	6,077	14,742	24,751
1872	17,354	2,595	5,964	8,893	23,036	27,598
1873	15,321	4,603	5,582	8,841	23,337	26,250
1874	16,610	6,096	4,849	7,604	19,083	36,713
1875	18,526	5,530	4,603	7,863	17,171	34,227
1876	16,025	3,571	3,862	6,123	17,683	45,982
1877	15,678	2,747	—	—	—	—

[1]) Der niedere Zollsatz ist von ungebleichten und ungefärbten groben Seilerwaaren zu entrichten.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Graue Packleinwand	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3
Leinwand jeder Art	4 u. 20	4 u. 20	4 u. 20	4 u. 10	4 u. 10	4 u. 10
Strumpfwaaren, Bänder ꝛc. .	30 u. 60	30 u. 60	30 u. 60	20 u. 40	10 u. 40	10 u. 40

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Graue Packleinwand		Leinwand jeder Art		Leinene Strumpfwaaren, Bänder, Spitzen	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	4,445	101,122	17,142	82,232	60	1,342
1855	7,315	83,828	18,039	97,053	62	593
1856	8,378	78,170	24,859	125,322	84	1,196
1857	8,128	40,161	37,733	99,471	77	2,737
1858	12,710	46,019	28,723	64,221	62	3,666
1859	22,645	53,276	24,271	75,355	67	3,212
1860	35,868	58,815	27,145	75,263	144	2,152
1861	45,906	40,727	28,190	77,826	129	1,264
1862	49,875	47,304	31,806	90,186	163	2,711
1863	39,143	50,256	44,794	98,158	159	2,291
1864	29,713	48,161	50,838	68,633	143	5,330
1865	44,721	61,070	42,557	95,978	123	4,681
1866	42,553	62,672	44,063	120,118	88	7,524
1867	51,043	127,844	44,548	159,411	107	6,852
1868	90,189	112,962	47,074	152,671	127	6,496
1869	96,152	94,291	62,460	99,481	106	3,107
1870	113,569	78,109	52,748	75,641	74	6,784
1871	165,557	58,053	69,645	76,400	105	5,718
1872	142,395	55,724	71,441	79,575	426	7,818
1873	201,594	55,172	79,552	64,742	556	4,896
1874	235,922	52,437	71,346	54,484	662	2,667
1875	224,627	80,031	90,764	63,771	573	2,426
1876	225,018	79,103	73,700	54,084	506	2,073
1877	197,574	68,556	69,676	53,387	494	2,508

[1]) Rohe ungebleichte Leinwand geht unter den betreffenden Voraussetzungen frei ein auf verschiedenen Grenzstrecken zwischen Böhmen und Schlesien, resp. Sachsen.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Kokons und rohe Seide . . .	1/2	1/2	1/2	frei	frei	frei
Seide, gefärbt und Floretseide .	8 u. 11	8 u. 10	8	4	4	4
Halbseidene u. seidene Waaren .	55 u. 110	55 u. 110	55 u. 110	30 u. 40	30 u. 40	30 u. 40

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Seidenkokons, sowie rohe ungefärbte Seide		Seide, gefärbt und Floretseide		Halbseidene und seidene Waaren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	17,972	2,812	1,839	276	5,986	28,410
1855	21,197	5,777	2,235	567	7,202	14,982
1856	21,687	1,952	2,323	1,287	8,929	19,507
1857	16,920	977	1,870	1,401	9,533	24,823
1858	18,131	1,680	1,558	570	13,679	25,414
1859	19,238	1,225	1,857	542	8,548	36,227
1860	19,627	1,540	1,847	1,294	8,384	25,677
1861	20,053	1,877	1,959	896	8,638	26,410
1862	25,833	2,626	2,441	845	9,391	24,912
1863	23,842	1,939	2,290	1,239	9,299	28,703
1864	24,542	2,821	2,689	1,175	8,993	31,945
1865	21,234	3,631	2,223	1,226	8,156	38,425
1866	22,817	4,768	1,978	2,688	6,789	40,015
1867	32,659	11,162	2,439	4,456	8,866	36,187
1868	31,310	9,222	3,155	6,652	9,717	78,081
1869	42,539	6,388	3,566	3,100	10,093	46,164
1870	45,855	12,704	3,890	5,212	8,311	39,893
1871	60,218	19,189	5,901	4,152	9,628	42,671
1872	65,828	12,485	4,809	6,622	14,041	39,708
1873	62,769	13,227	4,388	3,923	14,729	36,513
1874	62,021	15,097	3,092	2,303	15,201	25,029
1875	78,237	21,247	3,569	3,904	15,378	35,735
1876	78,170	41,638	4,295	4,348	14,590	32,204
1877	69,450	24,789	3,738	5,162	12,604	42,196

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Wolle, ungekämmt u. gekämmt	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Wollgarne	8	8	8	½ u. 4	½ u. 4	½ u. 4
Wollene Gewebe	20—50	20—50	20—50	10—30	10—30	10—30

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Wolle, ungekämmt und gekämmt		Wollgarne		Wollene Gewebe und Strumpfwaaren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	233,390	132,078	81,893	11,965	20,000	189,947
1855	358,250	87,839	109,573	11,797	22,951	194,088
1856	362,618	114,295	194,760	13,302	23,690	193,009
1857	373,111	81,682	139,422	14,314	28,153	220,586
1858	289,202	115,948	131,863	15,740	28,921	186,270
1859	33,567	124,030	117,935	21,082	27,556	217,987
1860	376,870	98,291	147,769	30,766	30,856	231,203
1861	393,162	95,497	156,369	25,463	34,498	200,112
1862	419,306	150,840	192,280	29,740	35,184	221,251
1863	453,212	153,908	225,321	34,245	33,186	274,591
1864	491,248	154,794	227,243	38,400	29,827	328,366
1865	621,353	150,831	220,359	24,316	35,757	250,443
1866	673,515	276,516	195,927	40,337	38,630	268,331
1867	888,035	240,874	234,919	80,434	55,734	296,315
1868	924,119	354,284	271,507	73,933	77,480	296,379
1869	1,048,362	420,761	300,724	94,004	91,680	315,042
1870	815,438	374,881	282,854	92,457	119,807	371,412
1871	1,258,653	610,050	392,815	104,838	161,526	371,212
1872	1,216,374	512,830	344,256	114,923	174,247	370,922
1873	1,110,043	249,455	329,781	104,756	158,412	361,328
1874	1,172,176	449,144	364,862	138,658	153,755	307,485
1875	1,217,458	414,896	349,730	87,849	154,122	326,285
1876	1,362,065	413,259	325,116	76,000	143,677	293,182
1877	1,427,323	463,831	290,461	94,054	123,061	306,581

[1]) Einfaches Wollgarn unterliegt dem niederen, doublirtes dem höheren Zollsatze.

VIII. Leder-, Seifen- und Papier-Industrie.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Gerberlohe	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Häute u. Felle zur Lederbereitung	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Lohgare Leder jeder Art . . .	6	6	6	2	2	2

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Gerberlohe		Häute und Felle zur Lederbereitung		Lohgare Leder jeder Art	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	33,486	98,534	255,700	40,267	2,076	48,111
1855	21,828	101,899	235,263	35,487	2,468	53,358
1856	83,995	80,704	314,729	34,020	3,551	49,898
1857	55,004	66,426	323,529	36,709	1,976	34,580
1858	45,319	65,282	290,963	53,363	3,776	41,317
1859	57,236	92,902	335,979	65,689	5,135	41,878
1860	81,003	84,045	484,126	49,299	4,278	38,743
1861	127,097	63,894	543,245	42,666	5,249	36,830
1862	124,624	76,388	532,255	41,070	4,415	44,593
1863	112,433	72,408	542,747	52,541	4,156	45,291
1864	168,624	75,077	524,572	59,911	4,226	47,176
1865	236,447	72,398	451,991	82,562	8,303	49,913
1866	216,555	83,647	423,948	115,171	11,042	52,588
1867	332,667	83,791	663,722	112,009	15,406	52,628
1868	369,321	70,055	716,364	199,588	21,659	99,393
1869	361,802	91,953	763,466	246,732	23,672	80,791
1870	395,873	132,391	748,818	185,284	28,241	74,198
1871	352,863	76,110	956,288	313,326	52,159	174,611
1872	803,492	96,498	1,058,455	261,430	84,125	108,523
1873	1,782,085	109,486	960,922	263,478	101,326	92,045
1874	1,109,390	215,418	1,007,677	276,811	111,867	98,504
1875	984,684	154,884	939,443	297,142	117,218	112,002
1876	1,251,194	180,514	975,114	276,199	111,636	123,002
1877	2,084,683	195,446	739,954	256,394	95,659	119,460

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Behaarte Schaf- ꝛc. Felle . .	2/3	2/3	2/3	2/3	frei	frei
Rohe Hasen- und Kaninchenfelle	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Halbgare Schaf- und Ziegenfelle	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Behaarte Schaf- und sonstige Felle		Rohe Hasen- und Kaninchenfelle		Halbgare Schaf- und Ziegenfelle	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	14,977	5,778	11,371	5,096	3,845	—
1855	16,518	7,048	10,068	4,186	5,100	3
1856	20,204	8,745	14,371	4,554	7,102	2
1857	21,287	8,854	12,702	4,484	8,652	—
1858	16,269	7,336	12,299	10,138	9,632	—
1859	18,742	9,797	11,974	10,159	8,513	1
1860	23,638	9,906	11,456	9,795	11,112	18
1861	21,381	11,060	8,969	6,105	11,990	137
1862	20,538	10,119	8,946	6,820	11,804	167
1863	22,368	10,578	12,351	8,895	14,510	59
1864	23,321	11,764	15,673	8,317	15,248	110
1865	23,348	9,264	18,136	5,882	14,219	691
1866	54,224	13,258	17,011	2,657	11,568	1,070
1867	78,868	22,319	12,145	2,052	15,488	1,617
1868	88,348	22,544	15,349	2,904	18,037	1,225
1869	95,953	17,375	10,232	1,841	22,095	901
1870	81,565	23,390	11,273	2,558	17,814	2,370
1871	111,547	25,115	14,331	1,512	25,805	4,669
1872	145,539	35,092	15,584	1,661	29,763	1,467
1873	117,099	28,099	15,193	2,709	26,026	1,719
1874	136,618	33,146	15,247	1,822	32,576	672
1875	102,773	32,553	15,045	3,102	38,499	1,599
1876	98,933	39,051	14,624	2,231	36,720	520
1877	139,937	34,821	9,767	3,128	32,586	2,291

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Handschuh-Leder, Korduan ꝛc.	8	8	8	8	5	5
Waaren aus Leder	10—44	10—44	10—44	4—13	4—13	4—13
Kürschner-Arbeiten	6 u. 22	6 u. 22	6 u. 22	6 u. 22	22	22

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Handschuh-Leder, Korduan, Saffian.		Waaren aus Leder, incl. Handschuh.		Kürschner-Arbeiten.	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,535	5,442	3,734	9,863	549	2,911
1855	2,131	10,332	5,092	11,355	407	1,387
1856	2,254	11,286	5,175	15,618	781	1,429
1857	1,811	12,664	5,633	17,742	713	2,476
1858	1,025	14,606	5,141	18,803	595	1,850
1859	1,125	17,678	5,039	21,562	422	1,772
1860	1,566	16,716	5,867	26,392	562	2,311
1861	1,067	14,901	7,939	27,286	563	1,781
1862	1,082	10,777	4,790	46,603	585	2,718
1863	1,165	15,896	4,900	32,222	424	1,551
1864	1,650	17,904	5,180	29,831	776	2,813
1865	1,817	23,040	4,423	24,863	447	2,072
1866	1,457	24,351	4,824	20,619	458	1,396
1867	1,876	22,490	4,945	27,466	552	1,505
1868	2,239	32,676	6,791	51,072	603	3,267
1869	2,212	7,237	8,754	35,189	762	3,663
1870	1,838	9,910	7,773	32,437	592	2,928
1871	2,546	6,023	11,502	30,364	1,011	5,341
1872	4,552	8,609	17,342	45,052	928	4,324
1873	4,633	10,860	18,561	42,186	810	6,162
1874	4,300	11,996	20,597	44,450	719	9,811
1875	3,672	11,793	21,978	51,901	738	9,803
1876	3,417	7,200	22,139	52,829	1,450	10,672
1877	3,456	6,660	21,699	58,679	808	9,952

[1]) Die bis zum Jahre 1870 mit 6 Thlr. zu verzollenden groben und nicht gefütterten Pelze und Decken gehen von da ab frei ein.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Schmierseife	1	1	1	5/6	5/6	5/6
Gemeine weiße Seife . . .	3 1/3	3 1/3	3 1/3	5/6	5/6	5/6
Feine Seifen	10	10	10	2	2	2

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Schmierseife		Gemeine weiße Seife		Feine Seifen	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	352	1,053	2,815	2,468	129	390
1855	289	321	3,307	2,011	134	504
1856	379	690	2,661	2,517	134	956
1857	167	599	2,335	2,408	192	1,099
1858	330	540	2,404	2,366	164	963
1859	267	1,151	2,836	2,072	159	1,081
1860	334	1,937	2,732	2,485	176	1,837
1861	252	1,254	2,250	1,876	180	2,587
1862	481	1,441	1,758	4,795	195	1,632
1863	213	2,054	1,914	4,319	204	2,377
1864	356	1,467	1,785	3,867	234	5,181
1865	796	3,728	1,362	3,637	337	3,548
1866	448	1,958	2,839	7,139	351	3,952
1867	513	2,085	3,246	7,028	376	4,229
1868	1,820	4,623	4,557	9,254	723	4,973
1869	1,706	7,951	5,246	8,475	838	5,574
1870	1,626	8,490	4,507	15,235	788	3,907
1871	1,656	10,035	6,977	32,415	890	3,839
1872	2,745	8,407	30,757	22,400	1,225	6,676
1873	2,860	4,106	28,781	21,022	2,696	6,660
1874	3,270	6,471	25,766	20,941	3,158	4,932
1875	3,469	14,223	31,568	27,003	1,390	7,425
1876	3,508	12,400	32,704	30,725	1,696	8,743
1877	—	—	—	—	—	—

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Lumpen	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Papiere, Pappe ꝛc.	1/2—10	1/2—10	1/2—10	1/2—4	2/3—4	2/3—4
Papier-Tapeten	10	10	10	1 1/3	1 1/3	1 1/3

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Lumpen u. sonstiges Material zur Papierfabrikation		Papiere, Pappe, sowie Waaren aus denselben		Papier-Tapeten	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	62,066	27,771	10,531	56,809	243	10,013
1855	10,028	5,161	10,853	75,283	265	10,753
1856	16,949	4,159	13,242	84,416	321	9,346
1857	26,702	6,158	13,834	95,390	350	7,120
1858	26,889	5,277	16,110	79,486	344	7,374
1859	22,857	5,202	21,676	93,112	284	6,941
1860	35,914	1,512	27,263	114,909	412	7,122
1861	52,712	1,029	27,700	151,433	387	8,021
1862	56,848	871	29,498	186,030	473	9,033
1863	85,792	2,354	31,835	206,205	593	9,205
1864	84,074	1,884	38,377	220,530	616	8,728
1865	113,366	12,684	41,022	179,608	2,052	9,471
1866	129,588	28,150	41,553	255,179	3,842	13,815
1867	120,261	16,052	46,384	277,113	4,029	15,720
1868	170,404	13,612	50,463	359,110	6,052	44,220
1869	203,066	13,697	69,013	365,041	7,476	16,399
1870	217,560	41,935	62,091	289,125	6,650	20,295
1871	200,064	42,499	75,778	308,109	3,477	17,000
1872	283,438	46,513	101,170	477,012	9,706	18,295
1873	527,168	117,115	136,940	504,469	14,327	19,477
1874	591,796	338,776	138,794	574,992	14,185	15,278
1875	563,989	408,242	137,102	508,265	13,061	23,027
1876	574,471	564,629	143,097	493,903	11,200	22,757
1877	—	—	140,111	523,310	8,687	26,688

[1]) Von Lumpen war bis 1865 ein Ausgangszoll von 3 Thlrn., von da bis 1873 ein solcher von 1 2/3 Thlr. zu entrichten. Altes Tauwerk und alte Fischernetze unterlagen bis 1873 einem Ausgangszolle von 1/3 Thlr. Graues Lösch- und Packpapier, sowie Pappdeckel, die bis 1870 mit 1/2 Thlr. verzollt wurden, von da ab frei.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Kurze Waaren jeder Art . .	50 u. 100	50 u. 100	50 u. 100	15 u. 50	15 u. 50	15 u. 50
Musikalische Instrumente . .	6	6	6	4	2	2
Astronomische ꝛc. Instrumente .	6	6	6	frei	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Kurze Waaren jeder Art		Musikalische Instrumente		Astronomische und physikalische Instrumnete	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	1,669	174,018	1,564	13,536	813	421
1855	2,065	87,638	1,594	10,643	777	501
1856	2,387	101,878	1,754	11,200	902	1,018
1857	2,846	119,074	2,046	12,186	1,160	2,928
1858	2,442	108,275	1,723	13,528	1,102	1,767
1859	2,453	137,532	1,400	15,043	858	2,371
1860	2,390	138,324	2,036	17,366	1,198	3,022
1861	2,333	129,120	2,474	17,239	1,794	3,456
1862	2,562	133,179	2,598	16,891	2,293	4,087
1863	2,635	177,606	2,699	18,862	2,879	3,256
1864	2,670	192,144	2,794	19,564	4,287	3,091
1865	3,016	159,058	3,276	18,705	3,270	5,075
1866	2,768	131,602	2,988	23,095	1,366	2,763
1867	3,580	92,859	3,791	32,624	1,363	4,751
1868	4,325	187,649	4,774	35,692	1,956	3,679
1869	4,642	239,623	5,467	39,651	2,148	4,764
1870	3,179	374,368	4,698	39,110	1,824	5,815
1871	3,706	350,341	5,675	52,807	3,066	7,962
1872	6,537	379,492	8,003	65,157	5,156	10,740
1873	6,030	261,906	8,873	76,246	4,960	11,254
1874	6,740	194,550	9,384	68,951	6,023	12,080
1875	7,956	230,555	10,089	75,246	4,706	11,263
1876	7,785	215,202	10,833	80,354	5,033	9,038
1877	6,813	—	10,561	89,213	4,037	12,041

[1]) Von den „Kurzen Waaren" sind die ganz oder theilweise aus edlen Metallen bestehenden Gegenstände mit dem höheren Zollsatze belegt.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Hausgeräthe, Möbel ꝛc. . . .	1/2—10	1/2—10	1/2—10	1—4	1—4	1—4
Bürstenbinder- ꝛc. Waaren .	3 u. 10	3 u. 10	3 u. 10	2 u. 4	4	4
Stroh-, Bast- u. Schilfgeflechte	1/6—10	1/6—10	1/6—10	1/6—4	4	4

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Hausgeräthe, Möbel-, Holz- und Korbwaaren		Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren		Stroh-, Bast- und Schilfgefl., excl. Stroh- ꝛc. Hüte	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	53,667	152,320	999	2,152	14,482	10,545
1855	61,829	159,672	891	2,598	25,866	11,856
1856	76,103	170,841	1,085	3,285	17,178	4,649
1857	94,668	200,439	1,194	2,281	11,438	8,686
1858	92,483	172,896	1,160	2,328	13,774	5,466
1859	91,594	205,263	996	2,627	10,559	6,334
1860	108,907	195,602	1,095	2,058	9,511	11,528
1861	109,492	233,581	1,219	2,813	25,615	12,437
1862	171,150	215,849	1,218	3,096	18,493	11,558
1863	163,532	231,136	1,171	2,826	18,211	12,403
1864	161,063	243,386	1,151	3,659	13,095	11,817
1865	198,632	252,223	891	4,053	13,258	11,691
1866	219,196	288,654	611	3,786	16,252	15,307
1867	220,005	348,571	836	3,792	16,374	14,236
1868	281,876	457,081	1,017	4,699	18,814	16,444
1869	334,430	446,027	1,124	5,177	23,554	15,376
1870	321,475	463,093	935	3,499	15,806	19,288
1871	351,877	570,838	1,138	6,134	27,786	20,562
1872	608,141	658,250	2,335	7,916	29,682	67,950
1873	859,246	702,228	2,384	7,914	47,386	29,197
1874	672,538	739,388	2,539	8,645	42,666	21,667
1875	701,290	812,574	2,741	9,231	35,701	15,903
1876	694,892	904,883	2,588	8,631	40,796	25,098
1877	676,505	1,103,568	—	—	—	—

[1]) Grobe Holz- und Korbwaaren, welche bis 1870 mit 1/2 Thlr. verzollt wurden, von da an frei. Desgleichen grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, sowie grobe Stroh- ꝛc. Flechtwaaren.

Eingangszoll pro Zentner
in Thaler.

Gegenstand	1854—57	1857—60	1860—65	1865—70	1870—73	Seit 1873
Gedruckte Bücher, Gemälde ꝛc.	½	½	½	frei	frei	frei
Kleider, Leibwäsche ꝛc. . . .	110	110	110	10—40	10—40	10—40
Schießpulver	2	2	2	2	frei	frei

Einfuhr und Ausfuhr in Zentner.

Jahr	Gedruckte Bücher, Gemälde, Zeichnungen ꝛc.		Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren.		Schießpulver	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1854	18,241	40,570	141	13,577	28	2,059
1855	19,416	40,904	212	4,365	64	17,986
1856	21,433	38,883	238	10,271	28	12,737
1857	23,048	45,135	284	13,529	212	4,286
1858	23,469	49,755	270	7,938	106	4,542
1859	22,946	49,217	396	8,264	3,863	6,605
1860	23,036	53,862	421	11,059	24	2,232
1861	25,402	51,281	283	11,107	31	1,216
1862	26,829	57,889	359	10,880	32	706
1863	27,571	57,017	368	11,445	131	3,307
1864	27,733	63,577	338	14,106	47	5,925
1865	34,591	62,427	1,359	11,487	62	5,998
1866	35,935	65,684	2,291	13,362	179	9,576
1867	39,118	77,724	2,959	16,008	136	13,571
1868	44,567	90,045	2,842	46,671	1,165	11,005
1869	46,840	88,348	3,067	11,285	129	11,047
1870	39,464	91,470	4,098	20,194	234	19,890
1871	38,861	147,009	4,398	15,994	6,115	30,691
1872	49,442	119,424	6,390	42,216	2,454	16,237
1873	52,407	116,903	6,761	37,374	1,908	24,870
1874	54,908	124,783	7,024	30,965	3,003	10,184
1875	55,441	127,403	7,840	34,104	7,509	23,851
1876	58,875	120,618	8,069	28,605	3,600	31,380
1877	—	—	7,029	35,624	—	—

Die Zahl der Einwohner, der Ertrag der Ein- und Ausgangszölle, sowie der Consum von Kaffee und Häringen im Deutschen Zollgebiete seit dem Jahre 1854.

Jahr	Zahl der Einwohner des Deutschen Zollgebietes	Ertrag sämmtlicher Ein- und Ausgangszölle		Einfuhr, resp. Consum von rohem Kaffee		Einfuhr abzüglich der Ausfuhr, resp. Consum von Häringen	
		überhaupt Rthlr.	pro Kopf Sgr.	überhaupt Zentner	pro Kopf Pfund	überhaupt Tonnen	pro Kopf Stück
1854	32,559,173	23,157,408	21,84	1,116,107	3,43	334,554	10,27
1855	32,559,161	26,323,371	24,25	1,224,678	3,76	333,355	10,24
1856	32,721,344	26,156,450	23,98	1,150,343	3,51	312,938	9,56
1857	32,722,306	26,595,788	24,38	1,220,708	3,78	291,315	8,91
1858	33,460,647	28,606,592	25,65	1,342,628	4,01	278,505	8,32
1859	33,542,352	23,757,542	21,25	1,265,203	3,77	286,963	8,56
1860	33,541,145	24,102,243	21,58	1,309,277	3,91	342,611	10,21
1861	33,541,365	24,908,162	22,28	1,449,558	4,32	337,084	10,05
1862	34,670,308	25,846,624	22,01	1,348,288	3,89	420,140	12,12
1863	34,670,214	25,741,514	22,27	1,336,079	3,85	485,283	13,99
1864	34,670,533	24,537,078	21,23	1,398,837	4,03	408,730	11,79
1865	35,887,022	23,991,085	20,06	1,370,387	3,82	405,824	11,31
1866	35,882,692	21,346,751	17,85	1,444,791	4,03	407,291	11,35
1867	35,879,265	24,188,557	20,22	1,539,587	4,29	428,433	11,94
1868	38,296,876 [1]	27,327,467	21,41	1,699,530	4,44	508,868	13,20
1869	38,302,103	26,575,416	20,82	1,669,339	4,36	646,432	16,88
1870	38,302,390	28,509,401	22,33	1,965,912	5,13	544,771	14,22
1871	39,127,976	31,901,881	24,46	1,726,649	4,41	543,172	13,88
1872	40,677,803 [2]	40,835,909	30,12	1,853,136	4,56	683,601	16,80
1873	40,677,950	44,906,420	33,12	1,967,289	4,83	737,730	18,14
1874	40,678,111	38,417,356	28,33	1,802,181	4,43	764,559	18,79
1875	40,679,917	40,262,499	29,69	2,015,244	4,95	649,333	15,95
1876	42,337,874	40,360,319	28,58	2,127,972	5,03	701,138	16,56
1877	42,337,798	35,526,504	25,17	1,915,586	4,52	662,933	15,66

*) Vom Jahre 1873 an ist der letzte Ausgangszoll von Lumpen aufgehoben worden. Die Tonne Häringe ist zu 1000 Stück angenommen.

[1]) Anschluß von Schleswig-Holstein und Mecklenburg.

[2]) Anschluß von Elsaß-Lothringen.

Der Entwurf eines Gesetzes

gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

nebst Motiven und Anlagen.

(Vorlage an den Reichstag vom 9. September 1878.)

Gesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.

§ 2. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde.

Das Verbot ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dasselbe ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 3. Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden, sind das in Beschlag genommene Geld sowie die in Beschlag genommenen Gegenstände unbeschadet der Ansprüche dritter Personen der Armenkasse des Orts der Beschlagnahme zu überweisen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 4. Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an den Bundesrath offen. Dieselbe ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der im § 1 bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten. Versammlungen, in welchen solche Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

[1]) Vgl. die erste preußische Vorlage an den Bundesrath oben S. 921.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Gegen die Anordnungen derselben findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 6. Druckschriften, welche Bestrebungen der im § 1 bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken.

§ 7. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde —, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift handelt, die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen und für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8. Gegen das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot steht dem Verleger sowie dem Herausgeber der Druckschrift die Beschwerde an den Bundesrath offen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 10. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen das Verbot findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 12. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) mit Kenntniß des Verbots sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 13. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 14. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) mit Kenntniß der Beschlagnahme verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 15. Wer einem nach § 11 erlassenen Verbote mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung desselben zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 16. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach rechtskräftiger auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurtheilung wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung gegen dasselbe rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabineten, sowie Gastwirthen, Schankwirthen und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

§ 17. Zuständig für die im § 16 vorgesehenen Verfügungen ist die Landespolizeibehörde.

Gegen dieselben steht den Betroffenen die Beschwerde an den Bundesrath offen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18. Wer den auf Grund des § 16 erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre, in den übrigen Fällen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Der Bundesrath bildet zur Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Dieselben sind bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden im Namen des Bundesraths erlassen und sind endgültig.

§ 20. Für Bezirke oder Ortschaften, in welchen durch die im § 1 bezeichneten Bestrebungen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den „Reichsanzeiger" bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 21. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 22. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

In Erkenntniß der Gefahren, von welchen Staat und Gesellschaft durch das Umsichgreifen der sozialdemokratischen Bewegung bedroht sind, legten die verbündeten Regierungen im Mai d. J., aus Anlaß des gegen Seine Majestät den Kaiser verübten Attentates, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen vor (vgl. Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 274). Der Reichstag lehnte diese Vorlage ab.

Bald darauf zeigte ein abermaliger Mordversuch gegen Seine Majestät den Kaiser von Neuem, wie leicht eine, jedes sittliche und rechtliche Gebot verachtende Gesinnung bis zu mörderischen Thaten sich zu steigern vermag, und zahlreiche

Fälle von Majestätsbeleidigungen, welche sich an jenes erschütternde Ereigniß knüpften, lieferten den Beweis, wie weit solche Gesinnung bereits um sich gegriffen hat. Die verbündeten Regierungen sind dadurch in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß es zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerläßlich sei, der verderblichen Agitation der Sozialdemokratie Einhalt zu thun, welche als die Hauptursache der zu Tage getretenen Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verwilderung der Gemüther angesehen werden muß. Die Regierungen sind nach wie vor der Meinung, daß es zu diesem Zwecke des Erlasses gesetzlicher Vorschriften bedürfe, welche direkt und ausschließlich gegen die sozialdemokratische Bewegung gerichtet sind.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie stimmt daher in seinen Grundgedanken mit der früheren Vorlage überein.

Die Bestrebungen der Sozialdemokratie sind auf die praktische Verwirklichung der radikalen Theorien des modernen Sozialismus und Kommunismus gerichtet. Nach diesen Theorien ist die heutige Produktionsweise als unwirthschaftlich und als eine ungerechte Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital zu verwerfen. Die Arbeit soll von dem Kapital emanzipirt, das Privatkapital in Kollektivkapital, die individuelle, durch Konkurrenz sich regelnde Produktion in eine genossenschaftliche planmäßige Produktion verwandelt werden; das Individuum soll in der Gesellschaft aufgehen. Die sozialdemokratische Bewegung unterscheidet sich scharf von den humanitären Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen dadurch, daß sie davon ausgeht, eine Hebung der Lage derselben auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung sei unmöglich, und nur durch die erwähnte Sozialrevolution erreichbar. Die Durchführung einer solchen Revolution soll, unter gleichzeitiger Umwälzung der bestehenden Staatsverfassungen, durch eine internationale Kooperation der arbeitenden Klassen aller Kulturstaaten erfolgen. Diesen revolutionären und internationalen Charakter hat die Bewegung insbesondere seit der im September 1864 zu London erfolgten Gründung der „Internationalen Arbeiterassoziation" erlangt (vgl. deren Statuten in der Anlage A unter I).

In Deutschland fand die erste Organisation sozialdemokratischer Bestrebungen im Jahre 1863 durch Lassalle statt. Der von demselben gestiftete „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" (vergl. Anlage A unter II) hatte noch einigermaßen ein reformatorisches und nationales Gepräge. Bald jedoch trennten sich die radikaleren Elemente, und im August 1869 wurde zu Eisenach unter der Bezeichnung „sozialdemokratische Arbeiterpartei" eine Filiale der internationalen Arbeiterassoziation gegründet (vergl. Eisenacher Programm, Anlage A Nr. III).

Die „sozialdemokratische Arbeiterpartei" und der „Allgemeine Arbeiterverein" bekämpften sich gegenseitig eine Zeit lang auf das Heftigste, bis allmälig die radikale und antinationale Richtung die Oberhand gewann. Im Mai 1875 fand auf dem Kongresse in Gotha die Wiedervereinigung der bis dahin getrennten Gruppen der deutschen Sozialdemokratie zu einer einheitlichen Verbindung unter der Bezeichnung „die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands" statt. Das Programm dieser neuen Verbindung läßt über die revolutionären und kommunistischen, den Tendenzen der „Internationale" im Wesentlichen entsprechenden Grundsätze und Endziele der Verbindung keinen Zweifel (vergl. Anlage A Nr. IV).

Dieselbe erstreckt sich über ganz Deutschland. Daneben besteht eine große Anzahl von lokalen sozialdemokratischen Vereinen und gewerbliche Fachvereine gleicher Richtung verzweigen sich über das ganze Bundesgebiet.

Auf dem allgemeinen Sozialistenkongresse, welcher im Herbste 1877 in Gent abgehalten wurde, und an welchem ein Delegirter der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands Theil nahm, fand die „großartige Organisation" der deutschen Sozialdemokratie ungetheilte Anerkennung. Auf diesem Kongresse wurde der internationale Bund durch Konstituirung einer allgemeinen Union der sozialistischen Partei erneuert. In dem bezüglichen Manifeste (siehe Anlage A unter V) wird der gemeinsame Operationsplan dargelegt und besonders die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppirung (Organisation) betont. Das Manifest schließt mit den Worten:

> Möge bei jedem Volke die Klasse der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei konstituiren, und möge diese sozialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der sozialistischen Partei aller übrigen Länder.
>
> Es gilt den Kampf um all' eurer Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!
>
> Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Es handelt sich also um nichts weniger, als um den Bruch mit der gesammten bisherigen Rechtsentwickelung der Kulturstaaten, um eine radikale Umwälzung der bestehenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse von unten auf.

Die Organisation des „Proletariats", die Zerstörung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und die Herstellung der „sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates" durch das organisirte Proletariat, das sind die ausgesprochenen Endziele der Sozialdemokratie.

Diesen Zielen entspricht die in Wort und Schrift mit leidenschaftlicher Energie betriebene wohlorganisirte sozialistische Agitation und deren Methode. Die Agitation sucht in den ärmeren und weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit mit ihrer Lage, sowie die Ueberzeugung von der Hoffnungslosigkeit derselben unter der bestehenden Rechtsordnung zu verbreiten, sie als die „Enterbten", zu Neid und Haß gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft aufzureizen. Die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen, welche die Gesellschaft zusammenhalten, werden erschüttert, Ehrfurcht und Pietät verhöhnt, die Rechtsbegriffe der Massen werden verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze wird zerstört. Die gehässigsten Angriffe und Schmähungen gegen das deutsche Reich und seine Institutionen, gegen das Königthum und gegen das Heer, dessen ruhmreiche Geschichte verunglimpft wird, geben der sozialistischen Agitation in Deutschland ein spezifisch antinationales Gepräge; sie entfremdet die Gemüther der heimischen Sitte und dem Vaterlande. — Die Darstellungen, welche in Wort und Schrift von früheren revolutionären Ereignissen gegeben werden, die Verherrlichung bekannter Revolutionsmänner, sowie der Thaten der Pariser Kommune sind geeignet, revolutionäre Gelüste und Leidenschaften zu erregen und die Massen zu Gewaltthaten geneigt zu machen.

Die Belege für diese Art der Agitation liefern in großem Umfange die sozialdemokratische Presse und die Reden der Führer und Agitatoren. Die Agitation hat im Laufe der letzten Jahre, wie das Hauptorgan der deutschen Sozialdemokratie, der „Vorwärts" (siehe Agitationsnummer Nr. 65 de 1878) triumphirend hervorhebt, eine „riesige Ausdehnung" gewonnen; sie ist in Kreise ge-

drungen, welche ihr früher unzugänglich waren. Die Zahl der sozialdemokratischen Zeitschriften und ihrer Abonnenten, die massenhafte Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften aller Gattungen — Flugblätter, Brochüren, Lieder- und Bilderbücher, Kalender — sowie die Zahl der geschulten sozialistischen Agitatoren und Wanderredner sind in stetigem Zunehmen begriffen. Die Erfolge der Agitation sind in der starken Vermehrung der Stimmen hervorgetreten, welche der Sozialdemokratie bei politischen und kommunalen Wahlen zugefallen sind, und dementsprechend ist die Zuversicht ihrer Anhänger gewachsen. (Vergl. die in Anlage B auszugsweise mitgetheilten Berichte über den Gang und Stand der sozialistischen Agitation). Die fortgesetzte Beunruhigung und Störung des öffentlichen Friedens, welche durch die sozialdemokratische Agitation hervorgerufen wird, schädigt empfindlich das Gemeinwohl und hindert eine gedeihliche und normale Entwickelung auf wirthschaftlichem wie auf politischem Gebiete.

Es ist daher ein Gebot der Selbsterhaltung für Staat und Gesellschaft, der sozialdemokratischen Bewegung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Zunächst aber ist der Staat berufen, die durch die Sozialdemokratie bedrohte Rechtsordnung zu schützen und der sozialistischen Agitation Schranken zu setzen. Freilich kann der Gedanke nicht durch äußeren Zwang unterdrückt, die Bewegung der Geister nur in geistigem Kampfe überwunden werden. Wohl aber können und dürfen einer solchen Bewegung, wenn sie falsche Bahnen verfolgt und verderblich zu werden droht, die Mittel zu ihrer Ausbreitung auf gesetzlichem Wege entzogen werden. Die sozialistische Agitation, wie sie seit Jahren betrieben wird, ist ein fortgesetzter Appell an die Gewalt und an die Leidenschaften der Menge, um staatliche und gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Einem solchen Unternehmen kann der Staat Einhalt thun, indem er der Sozialdemokratie ihre wichtigsten Agitationsmittel nimmt und ihre Organisation zerstört; er muß dies thun, wenn er sich nicht selbst aufgeben und nicht in der Bevölkerung die Ueberzeugung, entweder von seiner Ohnmacht oder von der Berechtigung der revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie aufkommen lassen will.

Dieser Nothwendigkeit gegenüber tritt auch die Besorgniß zurück, daß die aus dem Lichte der Oeffentlichkeit verdrängte Agitation um so nachhaltiger und gefährlicher im Geheimen werde fortgesetzt werden. Ueberdies läßt sich mit Grund bezweifeln, daß Letzteres in erheblich stärkerem Maße geschehen werde, als es schon gegenwärtig der Fall ist.

Dem Staate allein wird es indessen auch mit Hülfe der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Mittel nicht gelingen, die sozialdemokratische Bewegung zu beseitigen; diese Mittel bringen die Vorbedingung für die Heilung des Uebels, nicht die Heilung selbst. Es bedarf vielmehr der thätigen Mitwirkung aller erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, um durch Belebung der Religiösität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch weitere wirthschaftliche Reformen die Wurzeln des Uebels zu beseitigen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens, auf welchen sich die sozialdemokratische Agitation vorzugsweise bewegt, in Verbindung mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches reichen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht aus, um jener Agitation Einhalt zu gebieten. Die fortgesetzte Handhabung dieser Vorschriften gegenüber der Sozialdemokratie, die Schließung vieler Vereine, die Auflösung zahlreicher Versammlungen, strenge Bestrafung der massenhaften durch Wort und Schrift verübten Vergehen haben nicht vermocht, die Ausbreitung der sozialdemokratischen

Bewegung im Ganzen aufzuhalten. Dies beruht wesentlich auf dem vorwiegend repressiven Charakter der bezüglichen Gesetze, welche einzelne Rechtswidrigkeiten, nicht aber eine fortgesetzte staats- und gesellschaftsfeindliche Thätigkeit im Auge haben. Nach den verschiedenen in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vereinsgesetzen ist die Bildung politischer Vereine im Allgemeinen unbeschränkt; ihre Schließung setzt in der Regel voraus, daß bestimmte in den Gesetzen vorgeschriebene Schranken überschritten worden sind. Nur in einzelnen Bundesstaaten sind die Verwaltungsbehörden gesetzlich ermächtigt, Vereine wegen ihrer staats- oder gesellschaftsgefährlichen Haltung und Tendenz zu schließen: auch hier wird die Wirkung der Schließung abgeschwächt durch die Leichtigkeit, mit welcher die Bildung eines neuen gleichartigen Vereines erfolgen kann. Versammlungen können in der Regel nicht zum Voraus verboten, sondern nur aufgelöst werden in gewissen eng formulirten Fällen; das Reichsgesetz über die Presse vollends kennt keinerlei Präventivmaßregeln.

Bei diesem Charakter der in Betracht kommenden Gesetze würde der sozialdemokratischen Agitation gegenüber eine schärfere Handhabung derselben, wenn sie möglich wäre, ebensowenig von Wirkung sein, als einzelne Abänderungen derselben, so sehr solche sich auch sonst empfehlen möchten. Wollte man aber eine Revision derselben in der Richtung vornehmen, daß damit auch jener Agitation wirksam begegnet werden könnte, so würde man über das Bedürfniß hinaus das Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Einschränkungen zu unterwerfen genöthigt sein. Auch auf dem Boden des Strafgesetzbuches erscheint die Lösung der Aufgabe nicht erreichbar.

Dazu bedarf es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten, durch welche die für die innere Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Behörden in den Stand gesetzt werden, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, Staat und Gesellschaft vor inneren Gefahren zu schützen, der Sozialdemokratie gegenüber zu genügen; es bedarf eines Spezialgesetzes, welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes, sowie die Freizügigkeit ausschließlich den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gegenüber wirksamen Beschränkungen unterwirft.

Die Sozialdemokratie hat dem Staate und der Gesellschaft offen den Krieg erklärt und deren Zerstörung als ihr Endziel proklamirt; sie hat damit selbst den Boden des für Alle gleichen Rechtes verlassen und kann sich deshalb nicht beschweren, wenn ihr dasselbe nur insoweit zu Gute kommen soll, als es mit der Sicherheit und Ordnung des Staates vereinbar ist.

Ueberhaupt weisen außerordentliche und krankhafte Zustände, welche den Staat bedrohen, auf eine Abhülfe durch Spezialgesetze hin, welche sich ausschließlich auf die Abwendung der vorhandenen Gefahr richten und mit der Erreichung dieses Zieles ihre Wirksamkeit von selbst verlieren. Diesen Weg hat man unter ähnlichen Verhältnissen auch in Frankreich und in England dem Wege der Abänderung des gemeinen Rechts vorgezogen. Was die französische Gesetzgebung betrifft, so darf insbesondere auf das Gesetz vom 14. März 1872 Bezug genommen werden, welches ausschließlich gegen die Bestrebungen der Internationale und gleichartige Bestrebungen gerichtet ist. In der englischen Gesetzgebung finden sich zahlreiche Vorgänge, wonach man bis in die neueste Zeit hinein, wenn die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft in Frage stand, kein Bedenken getragen hat, die Habeas-Corpus-Akte zeitweise außer Kraft zu setzen und die Exekutivgewalt behufs Abwehr drohender Gefahr mit Vollmachten zu versehen,

welche in mehrfacher Beziehung über diejenigen hinausgehen, die der vorliegende Entwurf in Vorschlag bringt.

Der Entwurf wendet sich ausschließlich gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Diese Bestrebungen sind im § 1, auf welchem in dieser Beziehung der ganze Entwurf aufgebaut ist, näher bezeichnet als „sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen." Diese Fassung lehnt sich in ihrer zweiten Hälfte an den Abänderungsantrag an, welchen die Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Gneist zu dem vorerwähnten Entwurfe eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie gestellt hatten (vergl. Nr. 280 der Drucksachen des Reichstages II 1878), und beruht im Uebrigen auf folgender Erwägung. Die Organisationen der Sozialdemokratie bezeichnen sich bald als sozialdemokratische, bald als sozialistische oder kommunistische, je nachdem das eine oder das andere Moment der oben charakterisirten Bestrebungen schärfer betont werden soll. Ebenso bezeichnen die Anhänger der Sozialdemokratie sich wechselnd als Sozialdemokraten, als Sozialisten oder als Kommunisten. Die deutsche Sozialdemokratie hat sich, wie oben bereits erwähnt, neuerdings die Bezeichnung „Sozialistische Arbeiterpartei" beigelegt, während sie früher die gleichen Bestrebungen unter der Firma: „Sozialdemokratische Arbeiterpartei" verfolgte. Im Auslande wird die Bewegung vorzugsweise als „sozialistische" bezeichnet. Es erschien daher nothwendig, diese verschiedenen Benennungen neben einander zu stellen, um die Bestrebungen zu kennzeichnen, gegen welche der Entwurf gerichtet ist.

Der Begriff der „bestehenden Staatsordnung" bedarf keiner Erläuterung. Unter der „bestehenden Gesellschaftsordnung" ist der Inbegriff der sittlichen Prinzipien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie auf Untergrabung und im Endziele auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist oben nachgewiesen, auch ist die Methode dieser Untergrabung geschildert worden. Hiernach dürften die revolutionären, gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, gegen welche der Gesetzentwurf gerichtet ist, im § 1 desselben mit genügender Deutlichkeit bezeichnet und dem Bedenken begegnet sein, daß durch den Entwurf auch andere, als die zu bekämpfenden Bestrebungen getroffen werden könnten.

In Bezug auf die Mittel, um diesen Bestrebungen zu begegnen, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf im Allgemeinen dieselbe Richtung, wie die frühere Vorlage, greift jedoch in mehrfacher Beziehung über dieselbe hinaus. Der Entwurf ist nicht allein gegen die in Vereinen, Versammlungen und in der Presse (§§ 1, 5, 6) hervortretenden, sondern auch gegen die in sonstiger Weise geschäftsmäßig stattfindenden sozialdemokratischen Agitationen (§ 16), sowie gegen das Einsammeln von Beiträgen zu sozialdemokratischen Zwecken (§ 11) gerichtet. Während der frühere Entwurf das Verbot sozialdemokratischer Vereine, Versammlungen und Druckschriften nur für zulässig erklärte, legt der gegenwärtige den zuständigen Behörden die Pflicht auf, alle Vereine, Versammlungen und Druckschriften, welche den bezeichneten Bestrebungen dienen, zu verbieten, indem er ausspricht, daß dieselben „zu verbieten sind" (§§ 1, 5, 6). Den sozialdemokratischen Agitatioren und anderen Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die bezeichneten Bestrebungen zu fördern, sowie solchen Personen, welche den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verboten zuwidergehandelt haben und deshalb mit Strafe belegt worden sind, soll der Aufenthalt in bestimmten Bezirken

oder Orten untersagt, sowie die Befugniß zum Betriebe solcher Gewerbe, welche erfahrungsmäßig zur Förderung sozialdemokratischer Bestrebungen gemißbraucht werden, entzogen werden können. Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, sollen geschlossen werden können (§ 16). Außerdem sollen für solche Bezirke oder Ortschaften, welche von der Sozialdemokratie bereits soweit unterwühlt worden sind, daß die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, gewisse allgemeine Beschränkungen des Versammlungsrechtes, des Betriebes der Preßgewerbe, der Freizügigkeit und des Rechtes zum Besitze oder zum Tragen von Waffen, sowie des Handels mit denselben durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrathes vorübergehend angeordnet werden dürfen (§ 20). Abgesehen von den ebenerwähnten Fällen des § 20 soll der Erlaß der in dem Gesetze vorgesehenen Verbote und Anordnungen durch die Landespolizeibehörden und, wo es sich um ein unmittelbares Eingreifen handelt, durch die unteren Polizeibehörden erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Verbote und Anordnungen sind unter Strafe gestellt (§§ 12—15, 18), deren Festsetzung den zuständigen Gerichten anheim fällt. Daß das Verbot sozialdemokratischer Vereine und Druckschriften nicht, wie nach dem früheren Entwurfe, in die Hände des Bundesrathes, sondern in die der Landespolizeibehörden gelegt wird, empfiehlt sich, um eine schnellere und wirksamere Ausführung des Gesetzes zu sichern. Dabei ist dem Umstande, daß die Wirksamkeit sozialdemokratischer Vereine und die Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften sich häufig über das ganze Bundesgebiet erstreckt, durch die Bestimmung Rechnung getragen worden, daß die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote von Vereinen und Druckschriften für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollen (§ 2 Abs. 2, § 7 Abs. 2).

Dagegen wird sich zum Schutze der Betheiligten gegen etwaige Mißgriffe der Behörden und im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes eine dem ganzen Reichsgebiete gemeinsame Beschwerdeinstanz für diejenigen Fälle nicht entbehren lassen, in welchen die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollen oder von besonders einschneidender Wirkung sind, während für die übrigen Fälle die Beschwerde an die geordneten Aufsichtsbehörden ausreichend erscheint.

Der Entwurf glaubt, jene höchste Reichsinstanz in den Bundesrath als den verfassungsmäßigen Repräsentanten der Gesammtheit der deutschen Regierungen legen zu sollen und bringt für dieselbe in § 19 die Bildung eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrathsausschusses in Vorschlag.

Die in diesem Ausschuß thätigen Bundesrathsbevollmächtigten sollen an Instruktionen nicht gebunden sein, ihre Entscheidungen vielmehr nach eigenem Ermessen treffen.

Daß die Ausführung des Gesetzes, abgesehen von den Strafbestimmungen in die Hand der Exekutivbehörden gelegt werden soll, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich um die Abwendung einer gemeinen Gefahr, also recht eigentlich um eine Aufgabe der Polizei. Es handelt sich um eine gleichmäßige, energische und anhaltende Bekämpfung einer weitverzweigten revolutionären Organisation und Agitation. Die hierbei in Betracht kommenden Fragen sind weniger von juristischen als von politischen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen, und eben deshalb wird auch die Beurtheilung und Entscheidung derselben nicht richterlichen, sondern politischen Organen zu übertragen sein.

Auch eine gerichtliche Kontrole der von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen wird nicht in Frage kommen können, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Eine solche Kontrole würde dem in Deutschland geltenden Verwaltungsrechte nicht entsprechen, lähmend auf die Verwaltung wirken und die wirksame Durchführung des Gesetzes gefährden. Das letzte Bedenken würde auch einer Kontrole durch Verwaltungsgerichte entgegenstehen, von welcher überdies schon deshalb abgesehen werden mußte, weil das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der Entwickelung begriffen ist und Verwaltungsgerichte erst in einzelnen Theilen des Bundesgebietes eingeführt worden sind. Ein Gesetz, wie das vorliegende, verlangt aber eine gleichmäßige Durchführung und zu derselben einheitliche und gleichartige Organe.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Die Vorschriften des § 1, dessen erster Absatz, soweit er die Definition der zu bekämpfenden gemeingefährlichen Bestrebungen betrifft, bereits besprochen ist, richten sich gegen die Organisation der Sozialdemokratie. Sie sollen in allen Fällen Anwendung finden, in welchen, gleichviel, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung, ob mit oder ohne Statuten, eine Verbindung ins Leben tritt, welche den im Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen der Sozialdemokratie dient. Wenn in Absatz 2 die „genossenschaftlichen Kassen" besonders hervorgehoben werden, so beruht dies auf der Erwägung, daß die Sozialdemokratie auch Kassen solcher Art, und zwar nicht blos Unterstützungskassen, die mit einem politischen oder gewerblichen Vereine verbunden sind, sondern auch eingeschriebene Hülfskassen für ihre Zwecke bereits benutzt, und durch weitere Verfolgung dieses Weges die Absicht des Gesetzes leicht vereiteln könnte. Das „Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschlands", der „Vorwärts", bringt in der Nr. 65 vom 5. Juni d. J. einen Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Kapitel über Agitation." Darin findet sich — nach Darstellung der verschiedenen Formen, in welchen die Agitation organisirt werden könnte — folgender Satz:

> „— Aber auch hiermit ist unsere Agitation noch nicht erschöpft. Wir gründen Kassen, wo es nöthig und förderlich ist, für Kranken- und Sterbefälle, beseelt von dem Gedanken, daß jede neue Form der Organisation neue Lebenslust in die Agitation bringen muß. Sollte das Hülfskassengesetz nicht auch für uns da sein? Unnütze Frage, ist es doch vielleicht in nicht ferner Zeit die Brücke zu einer Zentralisation, welche an Bedeutung manche vorhandene bald überholen dürfte."

Zu § 2.

Das Verbot der im § 1 näher bezeichneten Vereine soll durch die Landespolizeibehörden erfolgen. Zuständig soll jede Landespolizeibehörde sein, in deren Bezirke ein Verein der gedachten Art seinen Sitz hat oder durch Entwicklung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Um dem Mißstande vorzubeugen, daß Vereine, welche in einem Bezirke verboten sind, ihre Bestrebungen in einem andern Bezirke fortsetzen, wird vorgeschlagen, dem von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote Wirksamkeit für das ganze Bundesgebiet und für alle Verzweigungen des Vereines beizulegen. Diese Bestimmung bedingt eine Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger. Davon soll jedoch der Erlaß des Verbotes selbst nicht abhängig sein. Dasselbe soll vielmehr in den üblichen Formen landespolizeilicher Anordnungen erlassen und publizirt werden,

insbesondere auch durch Zustellung an den Vereinsvorstand, sofern solche ausführbar ist (vergl. § 4). Einer besonderen Bestimmung hierüber wird es nicht bedürfen.

Die Schlußbestimmung des Paragraphen, daß das Verbot sich auch auf jeden vorgeblich neuen Verein erstrecken soll, welcher sachlich als der alte sich darstellt, ist dem § 4 des badischen Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 nachgebildet; sie bezweckt, die Umgehung des Verbotes durch Rekonstruktion des verbotenen Vereins unter veränderter Firma zu verhindern.

Zu § 3.

Die vorgeschlagene Bestimmung wonach auf Grund des Verbotes (§§ 1, 2) die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände polizeilich in Beschlag zu nehmen sind, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich nicht um eine Konfiskation als Strafe, sondern darum, gemeingefährlichen Bestrebungen die Mittel zu entziehen. Aus diesem Grunde sind Ansprüche Dritter an den in Beschlag genommenen Gegenständen ausdrücklich vorbehalten. Dieselben werden nöthigenfalls bei der Ortsarmenkasse geltend zu machen sein, welcher das Beschlagnahmte überwiesen werden soll.

Zu § 4.

Wenn vorgeschlagen wird, die Beschwerde gegen die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote direkt an den Bundesrath gehen zu lassen, so geschieht dies im Interesse einer Abkürzung des Instanzenzuges. Selbstverständlich wird das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht der Zentralbehörden der Bundesstaaten den ihnen untergeordneten Landespolizeibehörden gegenüber dadurch nicht berührt.

Daß die Beschwerde hier, wie in allen übrigen Fällen, eine aufschiebende Wirkung nicht haben soll, beruht auf dem präventiven Charakter des Gesetzes.

Zu § 5.

Soll es gelingen, der sozialdemokratischen Agitation den ergiebigen Boden der Versammlungen zu entziehen, so erscheint es nöthig, nicht nur eine jede Versammlung aufzulösen, sobald in ihr sozialdemokratische Reden gehalten, derartige Schriften vorgelesen oder vertheilt werden, oder in anderer Weise die im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sondern auch Versammlungen im Voraus zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß dieselben den gedachten Bestrebungen dienen werden. Wenn eine Versammlung aufgelöst wird, so erfolgt dies in der Regel erst in einem Momente, wo die beabsichtigte agitatorische Wirkung, wenigstens zum Theil, bereits erreicht ist; die Auflösung selbst wird als agitatorisches Moment benutzt. Anders, wenn eine Versammlung von vornherein verboten wird; ob dies nach der Vorschrift des § 5 zulässig ist, wird von thatsächlichen Umständen abhängen, deren Spezialisirung im Gesetze nicht angänglich ist, auf Grund deren aber die Polizeibehörden in der Regel in der Lage sein werden, sich ein völlig zuverlässiges Urtheil darüber zu bilden, ob eine bevorstehende Versammlung sozialdemokratischen Bestrebungen dienen werde.

Oeffentliche Festlichkeiten und Aufzüge den Versammlungen gleichzustellen, wird keinem Bedenken unterliegen, da dieselben notorisch in gleicher Weise, wie die Versammlungen, zu den agitatorischen Zwecken der Sozialdemokratie benutzt werden.

Die

§§ 6 bis 10

richten sich gegen die sozialdemokratische Presse. In der Presse liegt der Schwerpunkt der sozialdemokratischen Agitation. Um ihr zu begegnen, bedarf es daher besonders wirksamer, von der bestehenden allgemeinen Preßgesetzgebung wesentlich abweichender Bestimmungen. Nach §§ 6 und 7 sollen Druckschriften, welche den im § 1 des Entwurfes näher bezeichneten sozialdemokratischen Bestrebungen dienen, durch die Landespolizeibehörden verboten werden. Unter Druckschriften sind auch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfes alle diejenigen Erzeugnisse zu verstehen, welche nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) darunter begriffen sind. Bei Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen — periodischen Druckschriften nach § 7 des Preßgesetzes — soll das Verbot sich nicht allein auf einzelne Nummern (Hefte, Stücke), sondern auch auf das fernere Erscheinen der Druckschrift erstrecken können. Die Landespolizeibehörden und in Bezug auf ausländische Druckschriften der Reichskanzler, nach Vorgang des § 14 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, sollen befugt sein, eine periodische Druckschrift, wenn dieselbe nach ihrer Gesammthaltung und Tendenz den bezeichneten Bestrebungen dient, zeitweise oder für immer zu unterdrücken. Es wird sich hierbei zunächst um solche Zeitungen und Zeitschriften handeln, welche sich selbst als Organe der Sozialdemokratie bezeichnen, wie der in Leipzig erscheinende „Vorwärts", sowie um diejenigen, welche in diesen Organen als sozialistische Parteiblätter anerkannt und empfohlen sind.

Der Zweck des Gesetzes erheischt aber auch, daß, sobald ein Verbot erlassen worden ist, jede weitere Verbreitung der von demselben betroffenen Druckschrift durch polizeiliche Beschlagnahme verhindert werde, sowie, daß die beschlagnahmten Druckschriften vernichtet werden, sobald das Verbot endgültig geworden ist. Aus dem Umstande ferner, daß Druckschriften der bezeichneten Art, insbesondere Flugschriften und Broschüren, häufig erst dann zur Kenntniß der Landespolizeibehörden gelangen, wenn bereits Massen der Druckschrift verbreitet sind, ergibt sich die weitere Nothwendigkeit, die mit der unmittelbaren Handhabung der polizeibetrauten Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme solcher Druckschriften zu ermächtigen. Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen der §§ 9 und 10, bei deren Fassung der § 27, bezw. die Absätze 3 und 4 des § 24 des Preßgesetzes zum Vorbilde gedient haben.

Gegen die von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote, welche in gleicher Weise, wie das Verbot von Vereinen (§§ 1, 2) auf das ganze Bundesgebiet ihre Wirksamkeit erstrecken und deshalb auch im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden sollen, soll die Beschwerde an den Bundesrath offen stehen. (§ 8).

Zu § 11.

Die Beiträge, welche die Sozialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbeträchtlich. Sie dienen zum Unterhalte der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken, sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze den Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solchen Sammlungen in der Regel nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauskollekte erfolgen. Es bedarf daher der im § 11 vorgeschlagenen Bestimmung, wonach das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im § 1 des Entwurfes bezeichneten

Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überwachende Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unternommen werden (Tellersammlungen oder dergl.).

Die

§§ 12 bis 15

enthalten Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche einem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verbote mit Kenntniß, oder nach öffentlicher Bekanntmachung, worunter in den Fällen der §§ 2 und 7 die daselbst vorgesehene Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger zu verstehen ist, zuwiderhandeln. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach die Strafbarkeit einer aus minderer Fahrlässigkeit begangenen Zuwiderhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen ist, mußte auch Geldstrafe zugelassen und von der Festsetzung eines Strafminimums abgesehen werden. Dieses Motiv trifft indessen nicht zu in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 13, wo in der Regel dolus, mindestens aber grobe Fahrlässigkeit vorliegen wird.

Im § 14 ist mit Rücksicht darauf, daß das Verbot einer Druckschrift sich auch auf das fernere Erscheinen einer periodischen Druckschrift beziehen kann, außer der Verbreitung und dem Wiederabdrucke einer verbotenen oder von der vorläufigen Beschlagnahme (§ 10) betroffenen Druckschrift auch die verbotswidrige Fortsetzung einer — periodischen — Druckschrift unter Strafe gestellt.

Für die in dem Schlußsatze des § 15 vorgeschlagene Bestimmung, wonach das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen erklärt werden soll, findet sich eine Analogie im § 16 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

Zu §§ 16 bis 18.

Der § 16 verfolgt einen doppelten Zweck. Er richtet sich gegen die geschäftsmäßig betriebene sozialdemokratische Agitation und gegen den Mißbrauch, welcher mit gewissen Gewerben zur Förderung der im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen notorisch getrieben wird; er soll andererseits dazu dienen, die nach den §§ 1 bis 11 zu erlassenden Verbote wirksamer zu machen, indem er für einmalige (Absatz 3) oder rückfällige (Absatz 1) Uebertretung derselben noch andere Nachtheile als die in den §§ 12 bis 15 vorgesehenen Strafen in Aussicht stellt.

Die sozialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protokollen über die sozialistischen Kongresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die sozialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen.

Daneben gibt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Kassirern und anderer Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Ingleichen gibt es eine Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabinetten, welche ihr Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung beziehungsweise zur Verbreitung sozialistischer Druckschriften benutzen. Der Straßenverkauf und die Kolportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der sozialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schankwirthschaften und Gastwirthschaften der ge-

dachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten, und daß viele Inhaber solcher Wirthschaften den sozialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen sozialistischer Schriften, förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in bisheriger Weise dulden, so würde sich von den gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit durch die Sozialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Entwurfes nur ein ungenügender Erfolg versprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die geheime ungestört fortbetrieben werden. Der letzteren wird nur durch solche Maßregeln entgegenzuwirken sein, wie sie der § 16 vorschlägt, nämlich Entziehung der Befugniß zum Betriebe der fraglichen Gewerbe, oder Entfernung der Agitatoren aus denjenigen Bezirken oder Orten, welche sie durch geschäftsmäßige Agitation gefährden. Außerdem wird, um den Druck sozialdemokratischer Schriften zu verhindern, unter Umständen die Schließung einer Druckerei (§ 16, Absatz 4) nothwendig sein, zumal eine nicht unbedeutende Anzahl von Druckereien besteht, welche ausschließlich für die Herstellung sozialistischer Agitationsschriften benutzt werden.

Da diese Maßregeln, wie die übrigen in dem Entwurfe vorgesehenen, dem Gebiete der politischen Polizei angehören, werden sie ebenfalls in die Hände der Landespolizeibehörden gelegt werden müssen; auch bezüglich der gewerblichen Beschränkungen werden die mit dem gewerblichen Konzessionswesen befaßten Behörden um so weniger in Betracht kommen können, als es sich nicht um gewerbliche Gesichtspunkte handelt, und als die einheitliche Handhabung des Gesetzes eine unerläßliche Bedingung für seine wirksame Durchführung ist.

Daß gegen die auf Grund des § 16 erlassenen Verfügungen der Landespolizeibehörde die Beschwerde an den Bundesrath offen stehen soll (§ 17), sowie daß im § 18 Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen unter Strafe gestellt werden, entspricht dem System des Entwurfes.

Der

§ 19

enthält Vorschriften wegen Bildung eines besonderen Ausschusses des Bundesrathes behufs Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden. Hierüber ist das Erforderliche bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung bemerkt worden.

Zu § 20.

Die in den Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Entwurfes vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortschaften nicht ausreichen, welche durch die sozialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direkt gegen die Sozialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach § 20 durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrathes angeordnet werden können, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulässig sind.

Der

§ 21

bestimmt, nach Vergang des § 155, Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung, daß seitens der Zentralbehörde eines jeden Bundesstaates bekannt gemacht werden soll, welche Behörden unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde bezw. Polizeibehörde in jedem Bundesstaate zu verstehen sei.

Nach

§ 22

soll das Gesetz sofort in Kraft treten. Von der Festsetzung eines Termines für das Außerkrafttreten des Gesetzes, wie ihn der frühere Entwurf enthielt, ist abgesehen worden, nicht, weil nicht nach wie vor an der Hoffnung festgehalten werden müßte, dieses Gesetz in Zukunft entbehren zu können, sondern wegen der Unmöglichkeit, den Zeitpunkt im Voraus zu bestimmen, mit welchem diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird.

Anlage A.

I.

Statuten der internationalen Arbeiterassoziation.

London. September 1864.

In Erwägung:

daß die Emanzipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft bedeutet;

daß die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deßhalb die ökonomische Emanzipation der arbeitenden Klassen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hülfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jedes Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

daß die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein soziales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existirt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittensten Länder abhängt;

daß das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europas, während es neue Hoffnungen rege

macht, eine feierliche Warnung vor einem Rückfalle in alte Irrthümer enthält und ein unmittelbares Bündniß der noch getrennten Bewegungen erfordert,

aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeiterkongreß, daß die internationale Arbeiterassoziation und alle ihr angehörigen Gesellschaften und Individuen Wahrheit, Recht und Sitte als die Grundlage ihres Betragens unter einander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntniß oder Nationalität anerkennen. Der Kongreß betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht bloß für sich selbst, sondern für Jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.

II.

Statut des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins.

Leipzig. Mai 1863.

§ 1.

Unter dem Namen

„Allgemeiner deutscher Arbeiterverein"

begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt,

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.

III.

Eisenacher Programm.

Eisenach. August 1869.

I. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1. Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen.
2. Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.
3. Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.

4. Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.
5. In Erwägung, daß die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, gibt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluß für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen.
6. In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft gibt, umfaßt, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiterassoziation, sich deren Bestrebungen anschließend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1. Ertheilung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.
2. Einführung der direkten Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.
3. Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Konfession.
4. Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
5. Trennung der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche.
6. Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
7. Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.
8. Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Koalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.
9. Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer.
10. Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantien.

IV.

Gothaer Programm.

Gotha. Mai 1875.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt,

bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse: die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlichen Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.

2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnißarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

V.

Genter Manifest.

Gent. September und Oktober 1877.

In Folge des allgemeinen Sozialistenkongresses, der vom 9. bis 15. September d. J. in Gent abgehalten wurde, haben die Deligirten der sozialistischen Arbeiterorganisationen Englands, Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens eine allgemeine Union der sozialistischen Partei konstituirt und nachstehenden Pakt unterzeichnet:

„In Erwägung, daß die soziale Emanzipation von der politischen untrennbar ist;

„in Erwägung ferner, daß das Proletariat als selbstständige, mit allen von den besitzenden Klassen gebildeten Parteien in Opposition stehende Partei organisirt, jedes politische Mittel ergreifen muß, welches zur Befreiung aller seiner Glieder führen kann;

„in Erwägung, daß der Kampf gegen jede Klassenherrschaft weder lokal noch national, sondern universell ist und daß der Erfolg von der Verständigung und dem Zusammenwirken der Organisation der verschiedenen Länder abhängt;

haben die Delegirten des zu Gent tagenden allgemeinen Sozialistenkongresses beschlossen, daß sich die von ihnen vertretenen Organisationen in allen ihren ökonomischen und politischen Bestrebungen gegenseitig morqlisch und materiell zu unterstützen haben.

Zu diesem Zwecke wird ein Bundesbureau gebildet, welches bis zum nächsten Kongreß seinen Sitz in Gent hat, dem auch die Aufgabe überlassen wird, den nächsten Kongreß einzuberufen und zu demselben die bezüglichen Vorarbeiten zu machen.

Alle Organisationen, welche dem gegenwärtigen Pakt beigetreten sind oder beitreten werden, sind gebeten, ihre Zeitungen und sonstigen Publikationen regelmäßig dem Bundesbureau zuzusenden.

Wir verkünden die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppirung (Organisation).

Die gegenwärtige Gesellschaftsorganisation muß gleichzeitig von allen Seiten und mit allen Mitteln, über die wir verfügen, bekämpft werden. Die Politik, die Gesetzgebung, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden eine dieser Seiten, und die Reform der Gesetze, die Entsendung von Sozialisten in die Parlamente, die Wahlagitation, öffentliche Kundgebungen zur Erlangung ökonomischer, politischer, bürgerlicher Rechte, sind ebenso viele Waffen, die es eine Thorheit wäre in den Händen unserer Feinde zu lassen. Weg drum mit der politischen Enthaltung! In allen Ländern wo die Arbeiter das Recht haben an den Wahlen Theil zu nehmen, müssen sie sich als politische Partei konstituiren, um in die Parlamente und Gemeindevertretungen Delegirte zu schicken; und in den Ländern, wo die Arbeiter das Wahlrecht nicht haben, müssen sie Alles aufbieten, um sich dieses Recht zu erringen.

Ist das Parlament nicht eine Tribüne, von welcher herab der sozialistische Abgeordnete zu dem ganzen Lande spricht, und so das Bürgerthum und die Arbeiter sich mit der sozialen Frage zu beschäftigen zwingt? Und die Wahlbewegung, die öffentlichen Diskussionen über die sozialistischen Kandidaturen — bringen sie nicht die soziale Frage vor die ganze Gesellschaft, selbst wenn der sozialistische Kandidat unterliegt? Und verdankt nicht die deutsche Sozialdemokratie wesentlich dem Umstande, daß sie auf allen Gebieten: dem der Politik, der Wissenschaft, der Oekonomie u. s. w., den Kampf führt, ihre großartige Organisation, die geistige Regsamkeit, durch welche sie sich auszeichnet?

Alle unabhängigen und denkenden Menschen wollen, daß die Unwissenheit auf immer ausgerottet werde, daß die Ungerechtigkeit und das Privilegium von dieser Erde verschwinden, daß Elend und Hunger nicht mehr das Loos derjenigen seien, welche arbeiten, und Wohlbefinden und Ueberfluß nicht mehr das Loos derjenigen, die nichts produziren.

Wohlan, um zu dieser Lage zu gelangen, welche das große Ziel des modernen Sozialismus ist, müssen die lebenden Geschlechter — das ist ihre heilige Pflicht — die Hindernisse vermindern, die Schranken, welche den Weg absperren, niederwerfen, und provisorische Einrichtungen, welche uns dem Ziele näher bringen, begründen oder annehmen.

Der Sozialismus soll nicht blos eine reine Theorie, eine Spekulation über die wahrscheinliche Organisation der künftigen Gesellschaft sein, sondern er soll sein eine lebende und reelle Sache, soll sich kümmern um die thatsächlichen Bestrebungen, um die unmittelbaren Bedürfnisse, um die täglichen Kämpfe der arbeitenden Klasse gegen die Monopolisten des gesellschaftlichen Kapitals, welche auch die Monopolisten der gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt sind.

Der Bourgeoisie ein politisches Vorrecht entreißen; bisher isolirte Arbeiter in Assoziationen organisiren; durch Arbeitseinstellungen oder Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitsstunden erwirken — das heißt ebenso gut an dem Bau der neuen Gesellschaft arbeiten, als wenn man tiefsinnige Nachforschungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen der Zukunft anstellt.

Mögen die Arbeiter, die noch nicht gruppirt sind, sich zusammenschließen und organisiren! Mögen die, welche blos auf ökonomischem Gebiet organisirt sind, in die politische Arena herabsteigen. Sie finden dort die nämlichen Gegner, das nämliche Ringen; und jeder Sieg, der auf dem einen Kampfplatz erfochten wird, ist das Signal eines Triumphs auf dem andern.

Möge bei jedem Volke die Klasse der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei konstituiren, und möge diese sozi-

alistische Partei Hand in Hand marschiren mit der sozialistischen Partei aller übrigen Länder!

Es gilt den Kampf um all' eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

Anlage B.

Erster Bericht

über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialisten-Kongresse zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876.

(Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protokoll des Kongresses.)

Der vorjährige, in Gotha zusammengetretene Kongreß, berufen, die Einigung der deutschen Sozialdemokratie zu vollziehen, hat zur Leitung der dort geschaffenen Partei einen Vorstand aus fünf Personen eingesetzt, dessen Aufgabe es war, die inneren Angelegenheiten der Partei zu ordnen, letztere durch zweckentsprechende Maßregeln einzuführen und durch praktische Anwendung der Parteimittel für deren Ausbreitung und Stärke zu sorgen.

Obwohl nun der gegenwärtige Kongreß eigentlich nichts mit der Partei zu thun hat, so glaube ich doch, daß die Herren Delegirten ein gewisses Interesse daran nehmen werden, wenn ich als Mitglied dieses Vorstandes Ihnen ein Bild der Thätigkeit desselben vorführe.

Der Vorstand konstituirte sich am 8. Juni 1875 und wurden von diesem Tage ab die geeigneten Maßnahmen getroffen, welche uns nothwendig erschienen, um den über ganz Deutschland zerstreuten Parteigenossen die Möglichkeit zu geben, durch die Entrichtung des Parteibeitrages ihre Mitgliedschaft zu bekunden. Die Organisirung der neuen Partei vollzog sich sehr schnell und fanden die ersten Maßnahmen des Vorstandes allgemeine Zustimmung.

Als Hauptverwaltungsmaxime wurde festgesetzt, wöchentlich mindestens zwei Mal Sitzungen abzuhalten und alle Briefe ꝛc., soweit dies nothwendig, durch die Sekretäre möglichst sofort zu beantworten, nachdem in der ersten Sitzung nach Ankunft des Briefes die Antwort darüber vereinbart worden. Die Folge dieser Maxime war, daß von keiner Seite Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorstandes an die Kontrolkommission gelangten. Der Vorstand hat während der Zeit seines Bestehens 127 Sitzungen und außerdem eine Reihe von Konferenzen abgehalten, und sind von Seiten des Sekretariats 11,247 Briefe und sonstige Sendungen abgegangen und 3,932 Briefe und Sendungen empfangen worden. Bei dem Kassirer gingen 3,700 Sendungen ein und 900 wurden von demselben expedirt.

Will man die Wirksamkeit der Partei recht beurtheilen, so ist es vor Allem nothwendig, einestheils die Mittel zu beachten, welche dieselbe aufgebracht, und andererseits die agitatorische Thätigkeit in's Auge zu fassen, welche seitens der Partei entfaltet worden ist

Die Jahresbilanz der Parteikasse weist folgende Zahlen auf:

General-Bilanz

vom 8. Juni 1875 bis 10. August 1876.

Parteikasse.

Einnahme.

a) Beiträge	23,433,46 M.	
b) Agitationsfonds	7,278,91 „	
c) Protokolle und Bücher	993,80 „	
d) Vom „N. Soz.-Dem."	4,991,45 „	
e) Vom „Agitator"	454,50 „	
f) Aus dem Wahlfonds	3,261,44 „	

Ausgabe.

a) Verwaltung und Agitation		39,640,96 M.
b) An den Wahlfonds		772,60 „
	40,413,56 M.	40,413,56 M.

Unterstützungsfonds.

Einnahme	9,552,68 M.	
Zuschuß an den Wahlfonds	206,27 „	
Defizit (Vortrag)	458,34 „	
Ausgabe		10,217,29 M.
	10,217,29 M.	10,217,29 M.

Wahlfonds.

Einnahme	7,269,06 M.	
Aus der Parteikasse	772,60 „	
Ausgabe		4,573,95 M.
An die Parteikasse		3,261,44 „
An den Unterstützungsfonds		206,27 „
	8,041,66 M.	8,041,66 M.

Gesammt-Abschluß.

Gesammt-Einnahme	53,973,86 M.	
Gesammt-Ausgabe		54,432,20 M.
Defizit	458,34 M.	
	54,432,20 M.	54,432,20 M.

Außerdem sind nachträglich vom Verleger des „Wähler" dem Wahlfonds 4,330,97 M. baar überwiesen worden.

Was die vorstehenden Einnahmen betrifft, so muß festgehalten werden, daß unter den hier angegebenen Summen, mit Ausnahme der Gelder vom „Wähler", nur diejenigen Gelder gezählt sind, welche dem Vorstand von den Parteigenossen entweder als Parteisteuern oder als freiwillige Beiträge zur Verfügung gestellt wurden. Es ist indeß gewiß nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß eine mindestens dreimal so große Summe von den Parteigenossen an den verschiedenen Orten aufgebracht wurde, um damit an den einzelnen Orten oder in deren nächster Umgegend zu wirken.

Bedenkt man, daß diese Summen fast ausnahmslos nur von Arbeitern aufgebracht worden sind, welche unter dem Druck der kapitalistischen Produktionsweise und der jetzt allgemein herrschenden Geschäftskrise kaum das Nöthige verdienen, um ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu ermöglichen, so muß man über diese Opferwilligkeit staunen, und sind diese Zahlen wohl die beste und treffendste Antwort auf den Vorwurf unserer Gegner, wie ihn besonders Heinrich v. Treitschke erhoben und wie ihn liberale und konservative Blätter gedankenlos nachschwätzten, den Vorwurf, daß den Sozialdemokraten jedes Ideal fehle und daß nur brutale Rohheit ihr besonderes Merkzeichen sei. Arbeiter, welche im Laufe von 14 Monaten 60,000 *M.* sich am Munde absparen, auf daß die Agitation für ihre politischen und sozialen Grundsätze kräftigst gefördert werden kann, als jeden Ideales baar hinzustellen, um dies fertig zu bringen, muß man deutscher Professor à la Treitschke oder Bourgeois-Zeitungsschreiber sein.

In Bezug auf die Agitation wurde folgendes Verfahren innegehalten: Erstens wurde eine Anzahl dazu besonders geeigneter Parteigenossen gewonnen, um als ständige Agitatoren mit vollem Gehalte ihre Dienste der Partei zu widmen. Solcher Agitatoren wurden von Anfang an sechs angestellt und hat die Partei augenblicklich deren acht. Aufgabe dieser Genossen ist es, an einem bestimmten, vom Vorstand auserwählten Orte ihren Wohnsitz zu nehmen und dort, sowie in der Umgegend für die Partei thätig zu sein. Die Sitze dieser Agitatoren sind in der Weise gewählt, daß dieselben ihre Thätigkeit fast über alle jene Orte und Gegenden Deutschlands ausdehnen können, wo die Sozialdemokratie Anhänger und Freunde hat und wo zu den bevorstehenden Reichstagswahlen Aussicht ist, daß unsere Partei Erfolge zu erzielen vermag. Die ständig angestellten Agitatoren werden auch regelmäßig benutzt, wenn es sich darum handelt, nach der einen oder andern Richtung hin eine größere fliegende Agitation zu unternehmen.

Neben den vollbesoldeten Agitatoren werden an 14 Parteigenossen größere oder kleinere monatliche Zuschüsse im Betrage von 25—75 *M.* gezahlt, für welche die betreffenden Genossen die Partei an ihrem Ort zu leiten haben, außerdem aber auch in der Umgegend ab und zu Versammlungen abhalten oder, wenn ein Agitator in jene Gegend kommt, für die dadurch nothwendig werdenden Vorarbeiten zu sorgen haben.

Außer diesen durch die Parteikasse mehr oder minder entschädigten Parteigenossen stehen der Partei als fast durchweg vollbesoldete und in Folge dessen vollständig unabhängige Agitatoren noch 46 Beamte (Redakteure, Expedienten 2c.) zur Verfügung, von denen 37 auf die verschiedenen Lokalblätter kommen, so daß wir im Ganzen 54 vollbesoldete und 14 zum Theil besoldete, der Rede vollständig mächtige Agitatoren haben.

Zu dieser stattlichen Zahl von Vorkämpfern kommen noch 77 Redner, von welchen jeder einzelne sich jedem Gegner gegenüberstellen kann, welche aber in keinem anderen Verhältniß zur Partei stehen, als daß sie brave Parteigenossen sind und sich in den verschiedensten Lebensstellungen ihr Brod verdienen. Die Partei verfügt also über 145 wohlgeschulte Redner, welche alle bereits die Feuertaufe in Versammlungen schon bestanden und durch ihren Eifer und ihre Gewandtheit den verschiedenen Gegnern bei Gelegenheit der bevorstehenden Wahlagitation manche harte Nuß aufzubeißen geben werden.

Wenn nun trotz dieser großen Zahl von Agitatoren und der Unmasse von Versammlungen, welche allwöchentlich in allen Gauen Deutschlands abgehalten

werden, die offiziellen Organe der Partei weniger über Versammlungen berichten, als dies früher der Fall war, so liegt dies daran, daß die meisten Agitationsbezirke sich auf ein in demselben erscheinendes Lokalblatt stützen und die Berichte über stattgehabte Agitation in Folge dessen den Lokalblättern zugehen und nur in den seltensten Fällen aus denselben in die Hauptblätter übergehen. Wenn hier und da Klagen laut wurden, daß die Agitation im Laufe des letzten Jahres sich hauptsächlich darauf beschränkte, bereits der Sozialdemokratie zugängliche Territorien zu bearbeiten und bis jetzt noch unbearbeitete Länderstriche, wie Ostpreußen und Pommern, auch in diesem Jahre wenig berücksichtigt wurden, so muß darauf hingewiesen werden, daß wir erstens während des ganzen abgelaufenen Jahres schon stets bei der Agitation auf die bevorstehenden Reichstagswahlen Rücksicht nehmen mußten, und es in Folge dessen unsere Pflicht war, die vorhandenen Mittel für jene Gegenden anzuwenden, wo uns Erfolge in Aussicht, ja so ziemlich sicher sind; zweitens aber darf nicht vergessen werden, daß die oben genannten Landstriche als die politisch und sozial zurückgebliebensten in ganz Deutschland zählen, und daß schon aus diesen Gründen die Sozialdemokratie, welche mit ihren Grundsätzen nur dort auf Verständniß rechnen kann, wo in Folge der gesellschaftlichen Entwickelung die Bourgeoiswirthschaft den Boden für sie bereitet hat, daselbst auf keine allzu günstige Aufnahme zu rechnen hat. Außerdem ist zu beachten, daß gerade im letzten Jahre die Reaktion in Preußen mit einer Rücksichtslosigkeit auftrat, wie sie ärger in früheren Jahren sich nie gezeigt. Hätten wir nun mit Nachdruck den Musterboden für die preußischen Kernregimenter forciren wollen, so war vorauszusehen, daß die Reaktion diesen ihr heiligen, ihre letzte Stütze bildenden Boden mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen würde. Wer nun weiß, was Alles als Mittel der Reaktion gilt, wer die in letzter Zeit besonders gegen uns, die Sozialdemokraten, beliebte Gesetzauslegungskunst verfolgte, der wird sich klar darüber sein, daß es des Aufgebots aller unserer Kräfte bedurft hätte, um in jenen Gegenden Eingang zu finden und den einmal eroberten Boden zu behaupten. Daß aber ein solcher Kampf nicht aufgenommen werden konnte angesichts der bevorstehenden Wahlen und der Thatsache, daß wir unsere Mittel in den sicheren und Erfolg versprechenden Wahlkreisen voll und ganz brauchen werden, darüber sind wir uns wohl Alle einig.

Wenn von der Agitation die Rede ist, so muß selbstverständlich auch der Stand und die Stärke unserer Presse in Betracht gezogen werden. Es ist ein alter Grundsatz, daß, je besser eine Partei in der Presse vertreten, desto größer ihr Einfluß und desto höher sie selbst anzuschlagen ist. Diesen Grundsatz als richtig angenommen, und es spricht nichts gegen seine Richtigkeit, können die Sozialdemokraten Deutschlands mit Stolz auf das vergangene Jahr und die während desselben erzielten Erfolge auf dem Gebiete der Zeitungsliteratur zurückweisen. Seit Konstituirung der Partei, also während eines Zeitraums von vierzehn Monaten, wurden von unseren Genossen nicht weniger als 12 politische und ein belletristisches Organ, die „Neue Welt" ins Leben gerufen. Die deutsche Sozialdemokratie verfügt also jetzt über 23 politische Organe und ein Unterhaltungsblatt mit zusammen fast 100,000 Abonnenten. Von diesen 23 Blättern erscheinen

acht wöchentlich sechs Mal,
acht wöchentlich drei Mal,
vier wöchentlich zwei Mal,
drei wöchentlich ein Mal.

Von diesen Blättern werden einschließlich des Unterhaltungsblattes fünfzehn in von den Parteigenossen der betreffenden Orte gegründeten Genossenschaftsdruckereien hergestellt. Neben unseren Zeitungen hat der Broschürenvertrieb stets an Umfang gewonnen, so daß die Zahl der im Volke verbreiteten Broschüren nach Hunderttausenden zählt. Auch der von der Partei herausgegebene Kalender fand sehr guten Absatz, und wurde derselbe in einer Gesammtauflage von 40,000 verkauft, davon abzüglich die paar Hundert Exemplare, welche als konfiszirt in den Händen der Polizei verblieben. So sehen wir auf allen Gebieten die sozialistische Propaganda immer mehr an Boden und Einfluß gewinnen, und von dem so vielfach ausgeschrieenen „Rückgang" der Sozialdemokratie ist nichts übrig geblieben, als Schrecken in allen uns feindlichen Lagern vor der Stärke und Macht unserer Partei. Als besonders bezeichnend für das stetige Wachsthum unserer Partei können die vier Nachwahlen zum Reichstag in Lauenburg, Leipzig, Hannover und Stuttgart gelten. Bei allen vier Wahlen errang die Partei eine bedeutend höhere Stimmenzahl, als bei den allgemeinen Wahlen im Winter 1874.

Daß zu all' diesen Erfolgen die voriges Jahr stattgehabte Vereinignng der deutschen Sozialdemokratie wesentlich mit beigetragen hat, ist eine unbestreitbare Thatsache. Diese Vereinigung ist eine der wesentlichsten Errungenschaften der deutschen Arbeiterbewegung, und ist es deshalb um so unverzeihlicher, wenn einzelne Personen, von blindem Ehrgeiz getrieben, diese Errungenschaften wieder zu zerstören suchten. Daß aber die Versuche, in die deutschen Sozialisten wieder den Keil der Zwietracht zu treiben, vollständig verunglückt sind, zeugt für den gesunden Sinn der deutschen Arbeiter und berechtigt zu der Hoffnung, daß in Zukunft die deutschen Sozialdemokraten gegen alle Stürme, mögen dieselben von außen oder innen kommen, gewappnet dastehen und somit alle Spekulationen ihrer Feinde zu Schanden werden. Wenn ich die in diesem Jahre den deutschen Sozialdemokraten gegenüber stattgehabten Verfolgungen noch erwähne, so geschieht es nur, um zu konstatiren, daß uns gegenüber, besonders was die beiden Staaten Preußen und Bayern anbetrifft, von einem Vereinsrecht nicht mehr die Rede sein kann. An Stelle des Rechts ist vielfach die Willkür getreten, eine Willkür, welche bei allen unsern Gegnern volle und ganze Unterstützung findet. Nicht die bestehenden reaktionären Vereinsgesetze in Preußen und Bayern sind es, über welche wir uns beklagen, denn die Sozialdemokraten fügen sich den bestehenden Gesetzen, wenn dieselben auch noch so sehr zu unsern Ungunsten sprechen: unsere Wirksamkeit richtet sich da nur auf Agitation für gesetzliche Beseitigung solch reaktionärer Machwerke. Wogegen wir aber protestiren, das ist die tendenziöse reaktionäre Manier, mit welcher die bestehenden Gesetze gegen uns angewendet werden, während sie anderen politischen Parteien gegenüber nur in der loyalsten Weise Anwendung finden. Wir verlangen gleiches Recht für Alle, sind aber leider in der Lage, konstatiren zu müssen, daß die deutsche Sozialdemokratie in Preußen und Bayern auf dem Gebiet des Vereinslebens geradezu rechtlos dasteht. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei hier erwähnt, daß die famose Schließung der sozialistischen Arbeiterpartei für Preußen schon unterm 30. März d. J. erfolgte, bis heute aber noch keine Anklage gegen die Betheiligten erfolgt ist. Während dieser Zeit aber ist den Mitgliedern dieser Partei in Preußen nicht nur die Möglichkeit genommen, sich in irgend einer Weise als Parteigenossen zu betheiligen, nein, sie dürfen sich auch nicht in einen lokalen politischen Verein zusammenthun, wollen sie sich nicht der Gefahr aussetzen, von einem strebsamen Staatsanwalt wegen Fortsetzung eines geschlossenen Vereins unter Anklage gestellt und von „unabhängigen" Richtern zu exemplarischen Strafen verurtheilt zu werden. Dieser Zustand erhält aber erst

seine volle Beleuchtung, wenn man weiß, daß in diesem selben Preußen die früheren Mitglieder der sozialistischen Arbeiterpartei zu Goldlauter vom Appellgericht zu Naumburg von der Anklage wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz durch ihre Betheiligung an der Partei freigesprochen wurden. Diese Parteigenossen aber dürfen sich an der Partei nicht betheiligen, trotz dem freisprechenden Erkenntniß der Richter in Naumburg, und dies blos, weil es der Reaktion in Berlin, als deren Verkörperung Herr Tessendorf uns sichtbar erscheint, gefällt, der Sozialdemokratie gegenüber eine Art Belagerungszustand aufrecht zu erhalten. Zur Kennzeichnung der Art und Weise, mit welcher über die angeklagten Sozialisten Recht gesprochen wird, sei nur auf die Urtheile gegen unsere Genossen Hackenberger vor dem Kreisgericht in Saarbrücken, Rottmanner, Franz und Koeller vor den Bourgeois-Geschworenen in München, Sävecke in Chemnitz und Schuhmacher in Berlin, hingewiesen, Fälle, die würdig sind, neben das Urtheil gegen unsern Freund Most und den Leipziger Hochverrathsprozeß hingestellt zu werden.

Der Riese Proletariat beginnt immer mehr sich zu beleben und zur Erkenntniß seiner Lage zu gelangen. Die nun schon ins vierte Jahr andauernde Geschäftskrisis, die immer offener und unverhüllter hervortretenden reaktionären Gelüste unserer Staatsleiter, die ständige Kriegsgefahr, in der wir leben, dies alles wirkt zusammen, um dem Volke zu zeigen, was es von denen zu erwarten hat, welche bis jetzt seine Geschicke geleitet, und treibt es an, nach anderen Parteien und Hülfsmitteln sich umzusehen. Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß das ganze Volk unter unser Banner sich stellen wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Tausende und aber Tausende, die bei der letzten Wahl ihre Stimme noch gegen uns abgaben, dieses Mal für die Kandidaten der Sozialdemokratie stimmen werden.

Wie bereits erwähnt und wie den Genossen ja auch bekannt, ist für Preußen die Partei-Organisation unmöglich gemacht. Ob dieser vorläufige Beschluß durch Richterspruch zu einer dauernden Auflösung führen wird, läßt sich zwar heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen, indeß nach den Erfahrungen, welche wir bis jetzt gemacht und nach der Tendenz zu schließen, welche in den meisten Staaten in Deutschland und vor allen in Preußen vorherrscht, kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die vorläufige Schließung zu einer definitiven führen wird und daß deshalb eine Organisation in der Form, wie wir sie bis jetzt gehabt, kaum mehr denkbar sein dürfte. Es ist zwar Thatsache, daß unsere preußischen-Parteigenossen mit peinlichster Genauigkeit darauf achteten, die vielen Klippen und Untiefen des preußischen Vereinsgesetzes zu umschiffen, um so gegen die Vorschriften desselben nicht zu verstoßen und es dürfte auch Herrn Tessendorf schwer fallen, einen direkten Beweis für irgend eine Uebertretung des Vereinsgesetzes seitens unserer preußischen Vereinsgenossen beizubringen. Indeß nach Lage der Sache und nach den bekannten Obertribunalsbeschlüssen bedarf es keines direkten Beweises, sondern nur der subjektiven Ueberzeugung der Richter, daß gegen das Gesetz verstoßen wurde und ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt — und wer bezweifelt wohl, daß die Mitglieder der bekannten VII. Deputation des Berliner Stadtgerichts diese Ueberzeugung nicht mehr für nothwendig erachten werden? Die Sachlage ist einfach die: die preußische Regierung will nicht, daß innerhalb ihrer Machtsphäre eine Organisation sozialistischer Arbeiter existire, und um diesen ihren Willen durchzusetzen, sind ihre Organe angewiesen, jede dieser Organisationen auf's Schärfste zu überwachen und wenn irgend thunlich dieselben zu zerstören, und daß dieses „thunlich" eintrete, dafür sorgen die Staatsanwälte

und die mit ihnen verbundenen und befreundeten Organe. Und damit volle Freude in Israel werde, geben liberale und konservative Blätter ihre volle und freudige Zustimmung zu dieser etwas eigenthümlichen Praxis, dem Staatsbürger die Lehre von der Gleichheit Aller vor dem Gesetze anschaulich zu machen.

Die Organisation der Partei im Allgemeinen wie zu den Wahlen im Besonderen wird also wesentlich mit zu den Aufgaben des Kongresses gehören. Der Vorstand der Partei hat trotz den ungemeinen Schwierigkeiten, die sich diesem Streben entgegensetzten, stets danach getrachtet, die Zentralisation der Partei aufrecht zu erhalten und soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, ist dies auch gelungen. Lobend muß anerkannt werden, daß die Parteigenossen aller Orts den Vorstand in diesem seinen Streben unterstützten und so alle Schläge unserer Gegner an unserer Einigkeit und unserem festen Zusammenhalten scheiterten. Das offizielle Band, das uns alle umschlang, ist von rauher Hand zerrissen, aber trotzdem bindet uns fest und unlöslich das Bewußtsein, einer gemeinsamen großen Sache zu dienen, der Sache des Proletariats, des armen, enterbten Volkes.

Zweiter Bericht

über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialisten-Kongresse zu Gotha vom 27. bis 29. Mai 1877.

(Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protokolle des Kongresses.)

Zu den Erfolgen, welche wir zu verzeichnen haben, hat neben der mündlichen Agitation wesentlich unsere Presse mit beigetragen. Zunächst muß hier der auf Grund eines vorjährigen Kongreßbeschlusses erfolgten Verschmelzung der beiden früheren Zentralorgane „Neuer Sozialdemokrat" und „Volksstaat" Erwähnung gethan werden. Dieselbe vollzog sich ohne besondere Anstände und gelang es durch vereintes Zusammenwirken, den für Berlin entstandenen Ausfall zu decken und auszugleichen. Das neu ins Leben gerufene Zentralblatt „Vorwärts" erfreute sich der besten Aufnahme, und konnte dasselbe kurz nach seinem Bestehen seinen Lesern die gewiß erfreuliche Mittheilung machen, daß die Zahl der Abonnenten über 12,000 betrage.

Neben dem „Vorwärts" bestehen in Deutschland noch 41 sozialistische Blätter, ein ebenfalls sozialistisch gehaltenes belletristisches Blatt: „Die Neue Welt" und 14 Gewerkschaftsorgane, welch' letztere mehr oder minder ebenfalls im Geiste des Sozialismus gehalten sind. Von den 41 politischen Organen der deutschen Sozialdemokratie erscheinen 13 wöchentlich sechsmal, 13 wöchentlich dreimal, 3 wöchentlich zweimal, 11 wöchentlich einmal. 25 dieser Blätter werden in von Parteigenossen begründeten Druckereien hergestellt, deren derzeit vierzehn in Deutschland existiren. Ein Vergleich der sozialistischen Zeitungsliteratur mit dem Vorjahr zeigt uns eine Zunahme von 18 Blättern im Laufe der letzten 9 Monate. Der Aufschwung unserer Presse ist deshalb ein geradezu großartiger zu nennen, zumal dieselbe nicht blos in Bezug auf die Zahl der Blätter zugenommen, sondern sich, und das ist das Wesentlichste, in Bezug auf Abonnenten mindestens verdoppelt hat. Wenn auf dem vorjährigen Kongreß die Zahl der Abonnenten inklusive des Unterhaltungsblattes „Die Neue Welt" auf nahezu 100,000 angegeben werden konnte, so beläuft sich dieselbe jetzt nach den Wahlen, ohne „Die Neue Welt", auf weit über 100,000. „Die Neue Welt" selbst aber hat einen Abonnentenstand von 35,000, der von Woche zu Woche steigt. Nicht ohne Interesse dürfte

es sein, die Zahl der Redakteure unserer Blätter und deren frühere Beschäftigungsart kennen zu lernen. Nicht selten machen unsere Gegner den lächerlichen Einwand, daß die geistige Führung der Sozialdemokratie sich durchgehends in Händen von „verbummelten Genies" aus den sogenannten besseren Ständen befindet. Literaten, die ihren Beruf verfehlt, davongejagte Offiziere, verbummelte Studenten sollen es gewöhnlich sein, welche bei uns das große Wort führen und unter deren geistiger Leitung die Partei steht. Sehen wir zu, ob diese Behauptung wahr ist. Bei den oben angeführten 41 politischen Organen und dem Unterhaltungsblatt sind im Ganzen 44 Redakteure angestellt. Die geringe Zahl von Redakteuren erklärt sich einestheils dadurch, daß mehrere Blätter nur Zweigblätter sind, andererseits durch die große Zahl von Mitarbeitern aus allen Ständen, deren sich eine ganze Reihe unserer Blätter erfreuen. Unter diesen 44 Redakteuren unserer Zeitungen befinden sich nach einer genauen Zusammenstellung: zwölf Literaten mit fast durchgehends akademischer Bildung, elf Schriftsetzer, vier Kaufleute, drei Schlosser, ein Maurer, ein Lohgerber, ein Riemendreher, ein Mechaniker, ein Zigarrenarbeiter, ein Zimmermann, ein Böttcher, ein Schuhmacher, ein Goldarbeiter, ein Buchhändler, zwei Schneider, ein Lehrer, ein Zeichner. — Thatsache also ist, daß über zwei Drittel unserer Preßvertreter direkt aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind und daß von jenen „unsauberen Elementen", welche unsere Gegner so stark in unseren Reihen vertreten glauben, oder doch wenigstens zu glauben vorgeben, keine Rede sein kann. *Lumpen suchen ihren Vortheil nicht bei den Verfolgten, wohl aber bei den Verfolgern.* Neben unseren Preßorganen mag der Vertrieb der Broschüren und des Kalenders „Armer Konrad" hier noch Erwähnung finden. Was den Vertrieb der Broschüren betrifft, so wächst derselbe von Monat zu Monat, und bringt die sozialistische Literatur heute in Kreise ein, wo man es vor 2—3 Jahren kaum zu hoffen wagte. Als Beispiel sei hier erwähnt, daß von der *Bracke*'schen Agitationsschrift „Nieder mit den Sozialdemokraten" während des Wahlkampfes allein nahezu 100,000 Stück vertrieben worden sind. Der Kalender ist in einer Auflage von 50,000 Exemplaren erschienen und verkauft.

So erfreulich nun auch die Ausbreitung und Vermehrung unserer Presse ist, so muß doch an dieser Stelle vor allen übereilten Schritten und besonders vor schlecht fundirten Unternehmungen gewarnt werden. Die Presse soll sein und ist unser bestes Agitations- und Kampfesmittel, aber damit es dieses sein kann, muß dieselbe möglichst selbstständig und sichergestellt sein. Pflicht aller Parteigenossen ist es deshalb, bevor sie an die Neubegründung von Parteiorganen herantreten, sich genau zu überzeugen, ob die Möglichkeit der Existenz für das Blatt auch vorhanden, und vor allem, ob zu dessen Leitung auch die geeigneten geistigen und wirthschaftlichen Kräfte vorhanden sind. Besser kein Blatt als ein solches, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht.

Neben der Thätigkeit, welche die Parteigenossen auf dem Gebiete der mündlichen und schriftlichen Agitation entfaltet haben, muß auch deren staunenswerther Opferwilligkeit gedacht werden. Daß Wahlkämpfe, wie die am 10. Januar und bei den Stichwahlen, Geld kosten, versteht sich wohl von selbst und bedarf es darüber keiner langen Auseinandersetzungen, großartig aber ist, was die deutschen Arbeiter aufgebracht haben, um auf der politischen Arena unter der Fahne des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts ihr Gewicht in die Wagschale zu werfen. Die hier beigefügte Bilanz der Hauptwahlkasse umfaßt den Zeitraum vom 11. August 1876 bis 30. April 1877, also acht und einen halben Monat, und weist dieselbe folgende Summen auf:

Bilanz (Abschluß).

Einnahme.

Regelmäßige Beiträge	M.	6,019,15
Agitationsfond	=	663,91
Unterstützungsfond	=	2,558,91
Wahlfond	=	28,327,55
Protokolle und Bücher	=	717,10
Durch Hadlich, Leipzig	=	5,434,60
Durch Geib, „Wähler", erste Rate .	=	4,330,97
Durch Geib, „Wähler", zweite Rate .	=	6,165,41
Summa	M.	54,217,60

Ausgabe.

Ständige Agitation	M.	12,856,45
Zeitweilige Agitation	=	1,285,85
Wahlagitation	=	21,734,77
Reichstag und Agitation	=	2,521,50
Kongreß 1876	=	500,43
Unterstützungen	=	5,144,80
Verwaltung	=	6,133,42
Defizit am 11. August 1876 . . .	=	458,34
Kassenbestand	=	3,582,04
Summa	M.	54,217,60

Diese Summen sprechen für sich selbst. Außerdem kommt aber in Betracht, daß hier nicht der vierte Theil dessen aufgeführt ist, was seitens der deutschen sozialistischen Arbeiter beim Wahlkampf aufgebracht wurde. Wir verweisen hier auf die Abrechnungen der Zentralwahlkomités der einzelnen Kreise, welche theilweise in den Parteiorganen erschienen sind und welche zusammengezählt eine riesige Summe ergeben. Erwähnt sei hier nur der Abrechnung für den ersten schleswig-holsteinischen Wahlkreis (Altona), welche eine Einnahme von 23,000 und eine Ausgabe von 30,000 M. aufweist.

Ueber die Thätigkeit des Zentralwahlkomités sei hier noch Einiges erwähnt. Dasselbe hielt seit seiner Konstituirung 67 offizielle Sitzungen ab und wurden seitens des Sekretariats 2,208 Sendungen empfangen und 5,724 Briefe und sonstige Sendungen expedirt. Der Kassirer verzeichnet 3,200 Eingänge und 950 Ausgänge. Differenzen zwischen der Revisions- und Beschwerdekommission einerseits und dem Zentralwahlkomité andererseits sind nicht vorgekommen, sowie auch im Großen und Ganzen keine wesentlichen Widersprüche gegen die Anordnungen des Zentralwahlkomités erhoben wurden. Kleinere Differenzen und Meinungsverschiedenheiten natürlich ausgenommen.

Was die Organisation der Partei betrifft, so steht es in diesem Jahre noch genau so wie vor acht und einem halben Monat, als diese Angelegenheit auf dem Kongreß verhandelt und erörtert wurde. In Preußen ist der Prozeß gegen die Partei noch nicht entschieden, obwohl die VII. Deputation des Berliner Stadtgerichts bereits ihr Urtheil gesprochen, das die Angeklagten verurtheilt und die Partei aufgelöst hat. Der Prozeß dortselbst schwebt jetzt bereits seit 30. März vorigen Jahres und wenn es in demselben Tempo wie bisher fortgeht, dann ist alle Aussicht vorhanden, daß der März noch zwei Mal ins Land geht, bis Tessendorf mit der Vernichtung des angeblich geheim fortgesetzten politischen

Vereins, genannt „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschlands", fertig wird. In Bayern ist die Auflösung der Partei in erster Instanz nicht ausgesprochen worden und wurden die Angeklagten freigesprochen. Da der Staatsanwalt appellirte, bleibt abzuwarten, ob nicht die zweite Instanz oder vielleicht gar der oberste Gerichtshof findet, daß die Richter erster Instanz sich geirrt und die Partei dann doch aufgelöst wird.

Daß trotz des Verbots unserer Organisation die Partei nicht nur nicht geschwächt ist, sondern überall neue Blüthen treibt und allerwärts Boden gewinnt, das hat die letzte Wahl glänzend bewiesen und Tessendorf, der ja ein ganz brauchbarer preußischer Staatsanwalt sein mag, hat sich als sehr schlechter Prophet erwiesen, als er bei Verurtheilung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" ausrief: Vernichten wir die sozialistische Organisation und es existirt keine sozialistische Partei mehr. Seit 4 Jahren zerstört Herr Tessendorf alle und jede sozialistische Organisation, und gerade seit dieser Zeit blüht die sozialistische Bewegung mehr auf als je zuvor. Möge Herr Tessendorf seine segensreiche Thätigkeit noch lange fortsetzen.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch auf die Opfer hinzuweisen, welche der heutige reaktionäre Staat aus den Reihen der Sozialdemokratie gefordert hat. Die Zahl der Redner, welche in diesem Jahre verhaftet und mit mehr oder minder langen Haftstrafen bedacht wurde, ist verhältnißmäßig nicht größer als in den vorausgegangenen Jahren; besondere Erwähnung verdient indeß die Verurtheilung von Bahlteich zu ein und einem halben Jahre Gefängniß wegen einer unverfänglichen Aeußerung in einer Rede.

Wenn aber die Redner verhältnißmäßig glimpflich weggekommen sind, so wurde dagegen unsere Presse um so reichlicher bedacht. Erst vor wenigen Tagen veröffentlichte die „Chemnitzer freie Presse" eine Zusammenstellung der ihren Redakteuren im Laufe dieses Jahres zudiktirten Gefängnißstrafen und stellte sich da heraus, daß diese Strafen, nur in einem Jahre „verdient", über 8 Jahre betragen. Aehnlich geht es allen übrigen Blättern. Die „Berliner freie Presse" hat zwei Redakteure im Gefängniß sitzen, zwei Redakteure der „Bergischen Volksstimme" haben erst das Gefängniß nach achtmonatlicher Haft verlassen und manch' anderes Blatt kann Leidensgenossen dazu stellen. So wüthet die Reaktion: Alles sucht sie zu zerstören, was wir schaffen, aber ihr Wüthen ist, wie die Erfahrung lehrt, fruchtlos, denn wenn man glaubt einen Kämpfer für das Proletariat beseitigt zu haben, erscheinen an dessen Stelle zwei und mehrere neue auf dem Kampfplatz. Die Sache der Sozialdemokratie ist die Sache des Volkes und deshalb unausrottbar wie dieses selbst. Im Vertrauen auf diese Lebenskraft arbeiten und kämpfen wir weiter und dieser Kongreß wird, so hoffen wir, eine wichtige Etappe in diesem Streben nach vorwärts bilden.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1878 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68**, **69**, **70**, **71**, **72**, **73**, **74**, **75**, **76**, **77** und **78** bedeuten die eilf Jahresbände 1868—1878; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Der Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kenntzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.

Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658.

Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — S. a. Auswanderung, Krisis.

Amtsbezirke, s. Kreisordnung.

Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213.

Antragsdelikte **76**, 83.

Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Anwaltswesen **75**, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439.
Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen **77**, 253. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch ꝛc.
Arbeiterhülfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.
Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.
Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause **75**, 928.
Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal. Ueber das Areal des Zollvereins von Dr. H. Wagner **69**, 885.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag **73**, 316.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**, 486.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Artillerie, Neuformation derselben, **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, **70** 165. **71**, 300. 715. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, **71**, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (von F. C. F. Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. — Uebersicht **77**, 805. — Einwanderung in Amerika 1874, **75**, 1549. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wasserrecht ꝛc.
Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**,

1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungbericht der Reichsbank für 1876 **77**, 736; für 1877 **78**, 673. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. S. a. Textilindustrie.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Die Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern **77**, 523. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum **6**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Commentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der bis 1877 über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. S. a. Behörden, Pensionen ꝛc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, **68**, 1055.

Belgien, Handelsvertrag **73**, 319.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**,

989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) 73, 220. 74, 95. 75, 890. 76, 795. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Auffeß) 73, 210. 74, 94. 75, 889. 76, 794. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) 76, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik 2c.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) 73, 524. S. Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session vor 1873 74, 727. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) 77, 78.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chili, Handelsvertrag 73, 318.
China, Handelsvertrag 73, 316.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) 73, 1611.

D.

Darlehenskassen 72, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177.

Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75** 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101, **75**, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Congreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987.) Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, **75**, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergleichende Darstellung von K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014. **78**, 262. —
Einnahmen des Reiches **73**, 496. — S. a. Zölle 2c.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/**75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. **77**, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.
Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter 2c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des

Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523.) — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial Diskussion und Petitionen 561.) Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563.) Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579.) Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583). Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633.) — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (A. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. —

Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enqueteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, 73 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873) 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen- und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. —

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Gewerbeordnung 2c.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997.

Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.

Fachgerichte, ständige, 73, 1546.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.

Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.

Festungskommission, deutsche, 72, 1579.

Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117.

Fideicommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040.

Finanzrecht, s. Finanzwesen.

Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870

bis 1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) **78**, 696. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.

Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschifffahrt, deutsche, **75**, 332.

Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.

Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.

Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände, **76**, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs, **77** 233. — Tabakmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — S. a. Kriegsentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75** 43. — S. a. Familienbudget.

Freihändler, das Programm der deutschen, **72**, 895. **73**, 840.

Freihandel, s. Zolltarif.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161; von M. Seydel **76**, 159. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. — Uebersicht **77**, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.

Friedensleistungen (militärische) **74**, 1037. **75**, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866, **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871, **71**, 507. 876. **2**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England **76**, 229.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.

Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention **71**, 17.

Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; in Bayern ib. 1688.

Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220.

Gefangene, Beschäftigung in Preußen, **76**, 999.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen **76**, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben, **74**, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.

Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.

Generalkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **73**, 125.

Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.

Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.

Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thä-

tigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74** 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75** 1208. — Reichsjustizamt **75** 1216. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung ꝛc.)
Gesellen s. Arbeiter.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Zollparlament, Preußen ꝛc.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466.
Getreidezölle **78**, 839.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287; — (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 **77**, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht **78**, 952. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) **78**, 529, 929, 952.
Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209.
Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**, 129. **76**, 400. 695. **77**, 241.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) **75**, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung desselben in Bayern **71**, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Handelsvertrag mit — **73**, 320.
Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897; in Bayern ib. 1682.
Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse **74**, 1671. **76**, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **73**, 168.
Haftpflichtgesetz **74**, 150.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Vgl. a. Preise, Auswanderung 2c.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 78., 925. S. a. Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875, **76**, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.
Handespolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelsregister in Bayern **76**, 894. S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften 2c.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, **75**, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 964. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.
Handelssystem des Reiches s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge s. Zollverein.
Handwerk, moderne Arten desselben, **77**, 787.
Handwerkerkammern **74**, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. S. a. Preußen.
Haushaltungen im Reiche **78**, 69.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Hausirhandel, s. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe **78**, 607.
Heimathsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimathswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. **72**, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. —

Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal ꝛc.

Hessisches Kurhaus s. Fideikommiß.

Heuervertrag **74**, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872, **72**, 933.

Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643.

Hüttenwerke s. Eisen.

Hygieine, s. Cholera.

Hypothekenbanken s. Bodenkredit.

J.

Impfgesetz **75**, 1173.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — S. a. Arbeiterfrage, Fabriken, Gewerbe, Handel, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.

Irrenanstalten in Preußen **78**, 443.

Italien, Handelsvertrag **73**, 321.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneist'sche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. **74**, 230.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann **69**, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) **72**, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 **73**, 331; für das Jahr 1873 **74**, 379; für das Jahr 1874, **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités **77**, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) **77**, 450. — Bericht von W. Endemann **77**, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts **77**, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanstalten **74**, 218. 264.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, **70**, 351. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.

Kaiser, deutscher, **70**, 764. Ansprache an das deutsche Volk **70**, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **71**, 87. 104, 235. **72**, 434. **76**, 666. **78**, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen **71**, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.

Kanalschifffahrt, deutsche, **75**, 332.

Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.

Kapital (Begriff) bei Roesler **75**, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.

Kapitalrentensteuer (Bayern) **74**, 1703.

Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.

Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.

Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen **72**, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **73**, 262. — S. a. Finanzwesen.

Kathedersocialismus **73**, 851.

Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.

Kauffähigkeit, s. Einkommen.

Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.

Kautionen **73**, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 **76**, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.

Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471. **74**, 1545. Französisches Gesetz **76**, 231.

Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.

Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) **77**, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" **77**, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.

Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) **77**, 304.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**. 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch 2c.
Koblenz, Kommunalsteuern, **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265.
Kommunismus **75**, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen 2c.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**. 1220.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. **77**, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze 2c. **77**, 809. — S. a. Handelsmarine 2c.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924. **77**, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen.
Kriegsleistungen **74**, 406, 1050. **75**, 1200. **77**, 645.
Kriegsministerium, s. Militärverwaltung.
Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459. **74**, 169. **77**, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369. **72**, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72**, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, **73**, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. **73**, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173.

264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt **75** S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833.

Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.

Kunsthandwerk s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.

Land, Stadt und, **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143. **76**, 11.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben **71**, 52. 709. Behördenorganisation **70**, 256.

Lebensmittelverfälschung (Bresgen) **78**, 106.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.

Lehrlingsfrage **77**, 790. **78**, 25. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung **77**, 259.

Liberia, Handelsvertrag **73**, 322.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 693. Verfassungszustände **74**, 320.

Literatur, s. Stein, Laband ꝛc.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) **69**, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland **75**, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) **77**, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) **77**, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.

Lothringen, s. Elsaß.

Luxemburg. Eisenbahnen **74**, 226. 291. — Auslieferungsvertrag **77**, 636.

Luxus (Begriff, Roesler) **75**, 280.

Luxussteuer (Bilinski) **76**, 719.

Lübeck. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) **75**, 286.

Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 **68**, 1097. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte **72**, 185. Konferenz von Eichungsbeamten **74**, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen **77**, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 **77**, 1111.

Malthusisches Gesetz (Hirth) **75**, 1281.

Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 **69**, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung **69**, 194. **71**, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 **70**, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung **70**, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen **71**, 125. — Die deutsche Marine-Akademie **72**, 925. — Neuer Flottengründungsplan **74**, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision **76**, 85. — Kautionswesen **76**, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung **77**, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.

Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 **68**, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) **75**, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten **77**, 527. S. a. Musterschutz.

Marktverkehr **78**, 603.

Maschinenindustrie **72**, 393.

Matrikularbeiträge. Etat derselben **69**, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben **69**, 274. — Statistik derselben **71**, 690; Berechnung für 1871

71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325.
Militäranwärter 76, 76.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Militärverwaltung, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53, 1507.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.
Milliarden s. Kriegsentschädigung.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzfrage. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 72, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 72, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen 2c. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift 77, 353. (Anlagen S. 366). — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 1197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld 2c.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079.
Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.
Nationalversammlung, frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung Reichstag 2c.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.

Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten 2c.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paris. Die Nahrungssorgen des Pariser 77, 254.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210.
Patente. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Priviligien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen 2c. hierzu 77, 921. 924. 1011.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds 2c.
Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308.
Personalunion 71, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pferdebestand militärischer in Preußen 77, 247.
Photographien, Urheberrecht 77, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209.
Portugal, Handelsvertrag 73, 328.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters 2c. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postsparkassen 78, 807.
Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. —

Die gemeinsamen Central-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 **76**, 583. 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42.

Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben **71**, 545.

Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871 bis 1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wasserrecht.

Privatrecht, s. Zivilrecht.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. — S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs **75**, 1253.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde **69**, 1031. — Modifikation des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volks-

wirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftl. Monographien **76**, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) **76**, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) **77**, 204.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke. **68**, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichs-Haushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichs-Justizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 **78** (M. Joël), **78**, 761. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **71**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — S. auch auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.
Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. — S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktion verzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**,

1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843.
Reichstagsgebäude **74**, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Restverwaltung **73**, 545.
Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210. **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512, 629.
Robben, Schonzeit **77**, 636.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. **76**, 794. — Statistik **74**, 916. **75**, 902. **76**, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.
Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen **76**, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **72**, 1530. **73**, 186.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, **72**, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. **74**, 24.
Schulbildung in Preußen **75**, 634.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung **73**, 824. **74**, 3.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287. **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Die preußischen Staatsschulden **69**, 607. — Die Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 **72**, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) **73**, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, **77**, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 **68**, 806. **72**, 135.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweiz, Handelsvertrag **73**, 687. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

Seemannsordnung **73**, 343. **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben **73**, 1444. **74**, 28. — S. in Preußen (Wehrpfennig) **77**, 305.
Servis, s. Militärverwaltung.
Siam, Handelsvertrag **73**, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536. **74**, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie **73**, 812. **74**, 33. **75**, 23. 1715. 1716. **76**, 226. **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen **78**, 989.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen ꝛc.
Sonntagsarbeit **73**, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, **76**, 76.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien **68**, 669. **73**, 322.
Sparkassen in Preußen **76**, 89. **77**, 248. 541. 1115; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) **75**, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen **77**, 250.
Staatsbegriff (Hirth) **74**, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, **76**, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure **73**, 304.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) **73**, 249. — Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches **72**, 69 1547. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, **75**, 938.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, **76**, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639. **75**, 637. **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik **76**, 220.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Frankreich, Preußen, Finanzwesen ꝛc.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983. **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646.
Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172. **77**, 632. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 825.
Strandungsordnung **75**, 1177.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.

T.

Tabak. Materialen zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai

1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der Tabaksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. v. Aufseß) **73**, 197. **75**, 387. **76**,793. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741, **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712. **76**, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214 — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (K. Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabakenquete **78**, 834. —

Tagegelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384.

Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90. **76**, 790.

Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.

Telegraphenordnung **73**, 340. Abänderungen **76**, 761.

Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Der Worttarif der Telegramme **77**, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 **78**, 39. S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie **78**, 254.

Textilindustrie **72**, 396. — Die Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei.

Theuerung, s. Preisbildung.

Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33, 44. 241.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.

Türkei, Handelsvertrag **73**, 318.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43. **71**, 585. **73**. 281. **74**, 98. **75**, 893.

Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen **76**, 994.

Unfälle ꝛc. in Preußen 1874, **75**, 1724.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 **72**, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung **72**, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.

Unterrichtswesen, s. Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.

Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp **71**, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das bayerische Heimaths- und Armenpflegegesetz **71**, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen **71**, 713. — Präjudikate **76**, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) **77**, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. **77**, 1042.

Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums **71**, 217. 382. **72**, 132. **77**, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 809.

Uruguay, Handelsvertrag **73**, 315. **75**, 896.

V.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß, **73**, 117. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **73**, 143. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen **73**, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) **74**, 81. **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887. **75**, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.

Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735.

— Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) **76**, 656, **78**, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.

Verjährungsfrist, einjährige **77**, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.

Vermögen des Reichs **73**, 412. 422, **74**, 255. 403. **75**, 1493.

Verordnungsrecht **74**, 1143. **76**, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376.

Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388.

Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311.) S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein, **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.

Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Viehhandel, Gewährleistung im, **73**, 359.

Viehtransporte **77**, 635.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule **74**, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872, **73**, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93, 311.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319.

Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1, 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — S. a. soziale Frage.

Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875, **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Alters-

stufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Vgl. auch Statistik, Bevölkerung ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v Stein) **76**, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Waarenauktionen **77**, 1064. **78**, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches, **75**, 883. **76**, 82.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik derselben **72**, 287.
Wahlgesetz. Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **71**, 245.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347.
Wanderlager **77**, 1064. **78**, 707.
Wappen, kaiserliches, **76**, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner **77**, 1—77.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011 — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725. Präjudikate **76**, 81.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine, **71**, 109. **75**, 1431.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) **72**, 910.
Werth (Begriff) **75**, 10. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik.
Werthvertheilung (Roesler) **75**, 268.
Wiener Schlußakte **71**. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) **75**, 15.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267. **76**, 359. 361.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031. **77**, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion, **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische, **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen v. M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben, **72**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222. **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, **71**, 171. **73**, 134. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. **77**, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266.

Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **73**, 117. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **73**, 143. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **73**, 158. — Das Abrechnungswesen **73**, 262. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **73**, 242. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **73**, 143.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. (Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (F. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die aquits-a-caution **77**, 535. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **73**, 119. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **73**, 138. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **73**, 311. **75**, 896. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Cöln ib. 1049. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik 2c.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107011675